3102/1 Bibl. Mont

Coelestinus, J., Mausoleum Imp. Curiæ
Augustæ S. Emerani. Dym. C. 752. Compl.:
Bullæ summorum pontificum Diplomata
imperatorum et Regum, Episcop. Ducum, Prin-
cipum etc. quæ ad Histor. et Primarialis
Eccles. S. Emerani Ratisbonæ maxime spect.
c. Sigillis etc. ibid. 752

<36608306820010

<36608306820010

Bayer. Staatsbibliothek

RATISBONA MONASTICA.

Clösterliches Regenspurg.

Erster Theil.

Oder

MAUSOLOEUM,

Herrliches Grab

Des Bayrischen Apostels und Blut-Zeugens

S. EMMERAMI,

Nebst der Histori von Ursprung ꝛc. dises Closters und Fürstlichen Stiffts ꝛc. mit verschidenen Begebenheiten, so sich biß 1650. dann in und um Regenspurg zugetragen, vermenget ꝛc. verfasset Anno 1680.

Von

CŒLESTINO Abbten ꝛc.

Nunmehro vermehret, und biß auf das Jahr 1752. fortgesetzet

Durch

JOANNEM BAPTISTAM,

Des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Abbten allda Ord. S. P. Benedicti

Vierdte Auflag

Mit einen Libro Probationum, oder Urkunden versehen.

Regenspurg, gedruckt bey Johann Veit Rädlmayr, Hochfürstl. Bischöffl. Hof-Buchdrucker. 1752.

HISTORIA MONASTICA.

Oder

Geschichte

der

MANNSKLOESTER

in

Bayern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Allmächtig

Drey-Ein-

Unendlich-Barmhertzigen

GOTT

Heilig,

Dann Er aus purer Barmhertzigkeit uns an
dieses Orth beruffen,

Heilig,

Aber nach unseren an disen Orth begangenen
Sünden, wie wir verdienet, nit gestraffet,

Heilig,

Sondern in die Eylff hundert Jahr hindurch mit
unendlichen Gnaden überhäuffet.

TE DEUM LAUDAMUS!

Dich loben wir O GOtt!

Und opfferen Dir auf

Alle

Gedancken, Wort, und Werck.

SANCTUS. SANCTUS. SANCTUS.

Heilig. Heilig. Heilig.

Kurtze Erinnerung An den Leser.

ES hat Titl. Titl. Anselmus Fürst und Abbt zu St. Emmeram Anno 1722. in seinen Conspectu RATISBONÆ POLITICÆ, MONASTICÆ ET ECCLESIASTICÆ sich vorgenommen, das Mausoloeum S. Emmerami, oder die Historiam S. Emmerami und des Reichs-Stiffts allda, welche Cœlestinus

TE DEUM LAUDAMUS!

Dich loben wir O GOtt!

Und opfferen Dir auf

Alle

Gedancken, Wort, und Werck.

SANCTUS. SANCTUS. SANCTUS.

Heilig. Heilig. Heilig.

Kurtze Erinnerung An den Leser.

ES hat Titl. Titl. Anselmus Fürst und Abbt zu St. Emmeram Anno 1722. in seinen Conspectu RATISBONÆ POLITICÆ, MONASTICÆ ET ECCLESIASTICÆ sich vorgenommen, das Mausolœum S. Emmerami, oder die Historiam S. Emmerami und des Reichs-Stiffts allda, welche Cœlestinus

Abbt, Anno 1680. schon das drittemahl zum Druck beförderet, in dreyen neuen Theilen (als das **Staatische, Clösterliche, und Kirchische Regenspurg**) (deme Er RATISBONAM SANCTAM, **das heilige Regenspurg**, als eine Zugab beyfügen wollen,) vermehrter heraus zu geben. Derselbe hat auch sein Versprechen Anno 1729. durch Herausgebung des Ersten Theils RATISBONÆ POLITICÆ, **des Staatischen Regenspurgs**, (in welchem Theil haubtsächlich von **dem Alter, Herrlichkeit, Zierde, Staats-Verfassung, und wichtigen Begebenheiten** ꝛc. diser berühmten Reichs-Stadt gehandlet wird,) erfüllet. Er wurde die andere Theil zu befördern nicht nachgelassen haben, wann nit das anwachsende Alter, und vile andere Verrichtungen, endlich der Todt selbsten dises verhindert hätte. Damit aber denen Begierden viler, welche die andere folgende Theile zu bekommen mehrmahlen verlanget, einiges Genügen geschehe: Als habe mich entschlossen den Ersten Theil des **Clösterlichen Regenspurg**, RATISBONÆ MONASTICÆ, mittels dises Buchs dem begietigen Leser vorzulegen. Nach welchen,

chen, (wann es GOtt gefällig,) noch ein Theil des *Ratisbonæ Monasticæ*, oder Klösterlichen Regenspurgs, (nemlichen von anderen Stifft und Klöstern, sowohl in- als **ausser** Regenspurg; dann denen anderen in das Regenspurgische Bistumb gehörigen Klöstern) folgen wird.

II. Dises mein Vorhaben zu beförderen, hab ich in gegenwärtigen Ersten Theil des **Clösterlichen Regenspurgs** die Historie von S. Emmeram, und unserem Closter, (als welches von disen heiligen Bischoff und Marthyrer den Namen traget, und von denen *Römischen* Kayseren, als ein, unter des Heil. Römischen Reichs Schutz gehöriges Stifft mit vilen herrlichen Privilegien begnadet worden,) erzehlen wollen. Man verlangte öffters das sogenante alte MAUSOLOEUM, oder Historie, so Abbt COELESTINUS zusamm geschrieben. Alleinig, obschon selbes zum drittenmahl in Druck befördert worden, waren doch keine Exemplaria mehr übrig. Dahero glaubte ich dem Verlangen deren diser von Abbt *Cœlestino* Abbten verfaßten Erzehlung, und dem von *Anselmo* Fürst und Abbten versprochenen **Clösterlichen Regenspurg**, nachfragenden Personen

sohnen

sohnen etwas gefälliges zu erweisen, wann ich obgedachtes MAUSOLOEUM oder Historie, welches wegen seiner angenehmen Verfassung, grossen Beyfall gefunden, widerumben an das Tag-Liecht stelle, und mittels dessen den Ersten Theil des **Clösterlichen Regenspurgs**, (massen die Historie unseres Stiffts ein grossen Theil des Clösterlichen Regenspurgs ausmachet,) vorstelle.

III. Es ist ohnnöthig, allhier zu melden, was in diser neuen Auflag, von mir darzu gesammlet worden; dann der Leser wird selbes, durch die in dise Historie von mir eingetragene Appendices, oder **Zusätze**, nebst denen zu Ende deren Blättern gemachten Anmerckungen, nach Gelegenheit finden. Abbt Cœlestinus hat seine Historie biß auf das 1650ste Jahr verfasset: dahero ich anjetzo biß auf 1752. die Erzehlung fortgesetzet. Ich beflisse mich, so vil ich könte, der Schreib- und Verfassungs-Arth *Cœlestini* Abbtens nachzufolgen. Indeme die *Incidentia* nur als **Neben-Sachen** anzusehen; die Historia aber des Heil. Emmerami &c. und unseres Stiffts ꝛc. der Haubtzweck des Verfassers (Cœlestini Abbtens) gewesen, als habe ich die Erzehlung deren Inciden-

cidentien in ihren Wesen, und Vortrag fast unberührter gelassen, ausser, es hatte sich gleich ein offenbahrer Fehler ohne langen Nachsuchen geäussert, (dergleichen Fehler aber der Mühe und Fleiß Cœlestini leicht nachzusehen.) Ich habe aber in der *Historie* unseres Stiffts von denen Ersten Abbten einen mercklichen Fehler, welchen Cœlestinus von denen ältern Scribenten auch entnommen, gefunden. Ich folgte eben disen Authoribus, und einigen Manuscriptis; ware auch schon an deme, ohne Anstand und Zweifel, solches dem Druck zu übergeben, da ich aber in denen alten Documenten und Traditionibus nachforschete, wie unsere Historie gegründet wäre? fande ich ohnversehens einige Traditiones, welche mich wegen denen Erstern Abbten zu St. Emmeram zweiflend machten; und da ich etwas reiffers nachforschete, zeigte es sich bald, daß Cœlestinus Abbt mit seinen vorgehenden Historicis, von unseren ersten Aebbten sich geirret, dahero glaubte ich, es wäre meine Schuldigkeit die Wahrheit, wie selbe sich erkläret, in der *Historie*, besonders in dem Haubtwerck, von Anfang unseres Stiffts, und dessen ersten Aebbten, vorzutragen, und den Fehler anzugeben. So auch geschehen,

)(gleich-

gleichwie es der Leser an seinen Orth finden wird.

IV. Die Entdeckung des Fehlers von denen Ersten Abbten, reitzte mich, mehr und mehrers unsere alte Urkunden, Documenten, und Privilegien durchzulesen, bey deren Durchlesung ich beobachtete, daß viles noch übrig wäre, unsere Historie mehr zu bestättigen, und zu erklären, welches ich in der teutschen Historie, so leicht nicht thun könte; massen ich in dem Werck Cœlestini Abbtens nichts verändern wolte. Nach langen Bedencken, und eingeholten Rath, sammlete ich dise alte Diplomaten und Documenten, ordnete selbe nach denen Jahren, und beflisse mich so vil nur möglich, dise Alterthumen mit einigen Anmerckungen zu erklären, und aus denenselben die Historie unseres Closters zu bestättigen, ja auf eine neue, von der teutschen Erzehlung, unterschidenen Arth vorzutragen, bedenckend, daß diejenige, so der teutschen Sprach unerfahren, die alte Documenten aber zu lesen begierig wären, durch solche Anmerckungen, und Beysätze die Historie unseres Closters in etwas begreiffen könten,

ten, und zugleich einigen Lesern des teutschen Werckleins nit unangenehm seyn wurden.

V. Endlichen, um dise Urkunden mehrers zu bestättigen, und dem Leser ein Gefallen zu thuen, wollte ich die Sigilla, so in disen Documenten zu sehen, demselben vorzeigen. Deren Abzeich- und Stechung aber, weilen ich erst zu Ende des verflossenen Jahrs solches zu thuen mich entschlossen, die Herausgab dises **Clösterlichen Regenspurgs** aufgehalten. Da nun diese Historie, kein neues Werck, sondern nur ein widerholte Auflag zu nennen ist, so urtheile ich, daß selbe, wie sie das drittemahl zum Druck befördert worden, auch anjetzo mit der nemblichen Zuschrifft, und Vorrede Cœlestini Abbtens vorgelegt werden solle. Es ist noch übrig, daß ich den Leser ersuche,

dises alles ohne Vorurtheil zu durchlesen, und mir die begangene Fehler zu verzeyhen.

NB.

NB. Die Druck-Fehler / so von mir ohngefähr noch bemercket worden / seynd also zu verbesseren.

Errata.	*Corrige.*
Pag. 212. in (l)	
Arnoldum malum cognominatum	*Arnoldum male malum cognominatum.*
Pag. 276.	
Adalbertus der 29ste Abbt.	Adalbertus der 20ste Abbt.
&c. &c.	&c. &c.

Zuschrifft
Cœlestini Abbtens,

Dem Durchleuchtigisten Fürsten und
HERRN, HERRN
MAXIMILIAN EMANUEL
In Obern und Nidern Bayrn, auch der
Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein,
des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truckseß, und Chur-
Fürsten, Land-Grafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Gnädigister Churfürst und Herr.

Euer Churfürstlichen Durchleucht wird gnädigist erinnerlich beywohnen, welcher Gestal-

stalten Deroselben ich vor neun Jahren gegenwärtige S. Emmerami Mausolœi andere Edition in Unterthänigkeit dediciret, und zugeschriben, und in derselben demüthigist angeführet, was massen das mir anvertraute Reichs-Stifft und Closter S. Emmerami in Regenspurg die Fundation und Protection dem Höchstlöblich- und Churfürstlichen Haus Bayrn zuzuschreiben habe, wie dann bemeltes Closter vor mehr als 1000. Jahren von Theodone den Vierten Hertzogen aus Bayrn, des uralten Agilolfingischen Geschlechts gestifft, vom Carolo dem Grossen, und heiligen Kayser, auch König in Bayrn, von deme Höchst-gedachtes Chur-Haus Bayrn herstammen, und descendiren, wie es mit unwidertreiblichen Grund der berühmte Christophorus Gewoldus, Chur-Bayrischer geheimer Rath, in dem von ihme in Druck gegebenen Geschlechts-

schlechts-Register der Durchläuchtigisten Hertzogen in Bayrn deduciren, und beybringen, auch es aus einem in gedacht meines anvertrauten Closters Archiv in Originali noch vorhandenen, von Ludouico Tertio, Kayserß Arnolphi Sohn unterm Dato in Forchheimb Curte Regia Anno 903. abgegebenen Brief sich bezeigen thut, gar herz- und stattlich erbauet, und von demselben in Geistlichen Sachen dem heiligen Römischen Stull, und in Weltlichen dem Römischen Reich ohne Mittel untergeben, auch von dem Höchst-löblich jetzt-regierend, von Allerhöchst-gedachten Carolo Magno, und sodann denen Scheur- und Wittelspachischen Fürsten herspriissenden Chur-Haus Bayrn, mittels deren bevorab von Weyland Hertzog Albrecht in Bayrn, so neben dem Rent-Ambt Straubing auch Henegau, Holland, Seeland, und Frießland ingehabt,

in

in Anno 1360. Hertzog Stephan dem Jüngern 1376. Albrechten des obigen Sohn. 1388. Hertzog Hainrichen. 1428. Alberto Pio 1443. desselben beeden Söhnen Johann und Sigmund. 1462. Guilielmo Constante und seinen Brudern Ludovico mit dieser special Clausul, nemlichen dem Closter Schutz, Schirm und Handhabung zu thuen, als wäre es ohne Mittel im Land gelegen, nicht weniger von Alberto Magnanimo, dessen Sohn Guilielmo, und hinnach Weyland Sr. Sr. in GOtt ruhenden Churfürstl. Churfürstl. Durchleuchten Maximiliano Dero Anherrn, und Ferdinando Maria dem Herrn Vattern alle Höchstseel. und Glorwürdigisten Angedenckens abgebenen Brieffen in dem gnädigisten Schutz, und Protection genommen worden, und gleichwie ich in Beschreibung dieses mir anvertrauten Closters Jahrs-Geschichten, sonderbar in

denen=

denenselben die hohe und grosse Gnaden, so von dem Höchstlöbl. Chur-Haus Bayrn diesem Closter S. Emerami in viel weg, und offt gnädigist seyn erwiesen worden, anführen thue, also habe auch meiner unterthänigisten Devotion ermessen, Euer Churfürstl. Durchl. als einen Successori oben Hoch-gedachten Theodonis des Stifters, und Caroli des Grossen, und heiligen Kaysers ermelten Closters Restauratoris, und absonderlichen Gutthäters, auch der übrig oben Höchstgedachter Hertzogen und Churfürsten, so dieses Closter in deren Special-Protection gnädigist genommen, Descendenten unterthänigist zuschreiben, und mit solcher demüthigisten Dedication, absonder heut, gehorsamist aufwarten, auch anbey Euer Churfürstl. Durchl. zu dem nunmehro mit der Gnad GOttes erfüllten 18ten Jahr Dero Alters, und mithin würcklich heuti-

gen

gen Tags angetrettenen Chur- und Lands-
fürstlicher Regierung unterthänigist con-
gratuliren, anbey auch demüthigist anwün-
schen wollen, daß GOTT der Allmächtig
durch die Vorbitt der heiligen Emmera-
mi, Wolfgangi, beeder der Landen zu
Bayrn Hochheiligen Patronen, und Dio-
nysii, deren heilige Gebainer in diesen
GOtts-Haus ruhen, und unsers heiligen
Vatters Benedicti Euer Churfürstl. Durchl.
glücklich und friedliche Regierung, wie sol-
che Höchstseel. gedacht Euer Churfürstl.
Durchl. Herr Vatter Ferdinand Maria
Pacificus, und Ur-Anherr Herzog Wil-
helmb gehabt, verleyhen, und die Gnad
geben wolle, Dero Land und Leuth noch
länger dann der Welt-berühmte Groß-
Vatter Maximilianus, tapfer, gleichwie der
Ur-Ur-Anherr Albertus Magnanimus,
mit gleichmässig preyßwürdigisten Eyffer zu

den allgemeinen Catholischen Weesen, wie der Ur-Ur-Ur-Anherr Guilielmus Constans, dann in Weißheit, wie der weitere Ur-Anherr Albertus Sapiens zu regieren, und dessen allen Impetration, was auch um Erhaltung best- und beständiger Leibs-Gesundheit und langen Lebens, und daß die von Euer Churfürstl Durchl. angetrettene Regierung zu ferner Aufnamm des Hochlöblich ur-alt Bayrischen Chur-Haus gereichen thut, werde ich und mein liebes Convent in unserem Gebett, und vorderist in unserem heiligen Meß-Opfer GOtt den HErrn inniglich zu bitten nicht unterlassen. Euer Churfürstliche Durchleucht thue anbey mich, mein Convent, beede anvertraute Clöster zu Dero beharrlich Churfürstlichen Hulden und Gnaden demüthigist befelchen, zu St. Emmeram

 in

in Regenspurg, Festo Solemni Commemorationis S. P. nostri Benedicti, an Euer Churfürstlichen Durchleucht Geburts-Tag. Den 11. Julii Anno 1680.

Euer Churfürstl. Durchleucht.

Unterthänig gehorsamster

COELESTINUS Abbt.

Kurtze Vorrede
CŒLESTINI Abbtens.
Günstiger wohlgeneigter Leser!

ICh habe von Zeit der von mir angetrettenen Abbtey dises Reichs-Stifft und Closters verschaidene allda noch verhandene, bevorab Manuscripta und Historicos gelesen, und aus denselben vor mich

privat zusamm getragen und colligirt, was von Zeit des Ursprung und Anfang bemelten Closters denckwürdig sich bey denselben, auch in- und umb die Reichs-Stadt Regenspurg, absonder in geistlichen Sachen biß auf 1650. ereignet, welche zusamm getragene Geschichten ich Anno 1672. zu dem Ende drucken lassen, damit ich denen Patronis und guten Freunden dises Closters so etwan, von demselben und dessen Antiquiteren was zu wissen verlangten, ihren Desideriis mit solchen statt thuen möchte. Indeme nun die gedruckte Exemplaria, deren ohne das kein sonderbare Anzahl gewesen, schon vor 2. oder 3. Jahren weggangen, und dise Historien von unterschidlichen Orthen verlangt werden, wie man mich dann ankommen, solche widerumb drucken zu lassen, als habe ich deme willfahren wollen, gestaltsamb ich hierauf dieselben vor die Hand genommen, und was ich seithero denckwürdiges gelesen, solches beyzusetzen, und mit deme das vorige zu vermehren, und zu verbessern ermessen, welch alles erwehnter massen aus mein anvertrauten Closters alten geschribnen und gedruckten Büchern genommen habe, nit zweiflend, gleichwie ich bona fide dardurch gangen, und mit Vergleichung der Historien keinen Fleiß gesparet, noch Partheylichkeit gesucht, der günstige Leser werde solches mit gleichem Gemüth, und Zuneigung annemmen; uneracht er villeicht Historicos hat, die etwan in der Zeit oder in der Sach selbsten discrepiren. So kan er gleichwohl auch gedencken, daß die seinige eben so wohl, als die meinige, oder ich aus ihnen fehlen künten. Absonderlich waren jene mit guten alten Historicis zu confundiren, welche ihre

Passiones

Passiones wider mein anvertrautes Closter nit verbergen könten: Ich gibe die Sach, was mein Closter betrifft, wie es an ihme selbsten ist, und guten Beyfall von anderen Unpartheyischen gefunden. Andere Historien aber, was ich unter den Discrepirenden für glaubwürdiger erachtet, und fast alles compendios und succinct, damit ab langen Geschwätz der willige Leser nit verdrüßlich werde.

Von dem Durchläuchtigisten Chur-Hauß Bayrn ist darumben hin und wider was angeführt worden, 1. weils die schuldigiste Reverenz, aus schon vorher angezogenen Motiven solches erforderte. 2. Dise alte vornehme Stadt der Herzogen aus Bayrn, biß auf Friderici I. Zeiten eigenthumlich, und dero Haupt- und Residenz-Stadt ware. 3. Nach dero Befreyung und Erhöhung zu einer Reichs-Stadt, die Herzogen noch vil Jura ihnen vorbehielten. 4. Weils von Bayrischen Landen umgeben, nit allein alle Nahrung empfangt, sondern respectivè auch defendirt und beschützet wird.

Beliebe also dem Leser diß mit guten Willen anzunehmen, und so einige Fehler wider meinen Willen eingeschlichen, mit dem Mantel Christlicher Affection zu bedecken; besonder weil jeder die Lehr von dem Apostel Petro empfangen, daß die Liebe (zu deren wir sammentlich von öfterer Lehr Christi ermahnet werden) die Menge

ge der Sünden bedecke; wie vil mehr jene Fehler, so ohne eines einigen Menschen Præjudiz und Schaden, auch wider des Authoris Intention geschehen. In solcher Hoffnung wünsche ich dem geneigten Leser die Göttliche Gnad zu allem dem, was ihme zur zeitlicher Wohlfarth und ewigen Heyl gedeyen und helffen mag.

CAPUT I.

CAPUT I.

Von dem Ursprung der Teutschen, * und der Stadt Regenspurg, so des Teutschlands eine grosse Zierd, und Haupt-Stadt ist.

Gleichwie einem adelichen Geschlecht der Ursprung, das Alter, und vile der Annaten einen grossen Vorzug, und Prærogativ gibt; also solle ein Stadt auch billich æstimirt, und andern vorgezogen werden, welche von einem sonderbarem Alter, und vortreflichen Herkommens, sich zu berühmen hat.

* Von dem Ursprung deren Teutschen haben vile geschrieben. Besihe *Bibliothecam historicam Struvio-Buderianam, tom. 1. de Scriptoribus Histor. Germ. Universs.* pag. 651. &c. &c. Dahero der Leser, welcher von diser Materie ein mehrers Liecht zu haben verlanget, sich einige Authores allda auserwählen kan. *Christian Ludwig Scheidius.* J. C. hat ganz neulich eine Dissertation, welche der berühmte und gelehrte *Joann Georg ab Eccard* unterlassen, (de Origine Germanorum &c. Göttingæ 1750.) herausgegeben.

Daß der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Regenspurg in Teutschland am Alter und Herkommen, die Prærogativ und Vorzug gebühre, kan nit wohl widersprochen werden.

Das Land betreffend, worinn dise Stadt sich befindet, ist unser Teutschland, also genennet von Teutone (Teuth) so bey denen Alten, GOtt, bedeutete; wie dann auch das Griechische Deós GOtt, nit vil dissoniret. Also schriben sie das Land GOtt zu, der es erschaffen; nenntens also Teutschland. So wollen auch einige, daß Tuisco und Ascenez (worvon Moyses Genes. 10.) ein Sohn Gomer, ein Enickle des Japhets, und Urenickle des Noë ein Person seyn solle, so die Lateiner hernach Ascanium, die in unserm Land Tuisconem, vulgo, Teutsch genannt haben. Der solle nach dem Sünd-Flut mit dreyßig Helden seinen Vettern, so seiner Brüder Sem und Japhets Sohn, seine Enickl und Urenickl waren, auch sonsten mit vil Volck aus Armenia diser Orthen kommen seyn, allda sich nidergethan, nach Gelegenheit des Lands sich ausgetheilt, hin und wider Brucken, Städt, Märckt, und Dörffer gebauet, und mehrist nach dero Nahmen genannt haben.

Unter vor ermelten 30. Helden, so mit Tuiscone, oder Teuthen gezogen, ware einer genannt Heber, dessen Sohn hätte den Nahmen Hister; dise haben sich nach dem Sünd-Flut 131. Jahr oberhalb der Trap zwischen dem Lech, und Thonau nidergelassen, und seyn diser Landen erste Herren, und Könige worden, wie dann von ermelten Hister, sowohl in Griechischer, als in Lateinischer Sprach die Thonau, Hister, genannt wird.

Nach dem Heber und Hister regierte Bayrn oder dises Land Tibellinus, den die Unglaubigen gar für einen GOtt gehalten. Dem Tibellino folgte Taurus, dem Tauro Panno, disem aber Venno, und dem Vennoni Taurisicus, dieweil aber Taurisicus ein Tyrann war, hat ihn König Altmannus (von welchem gleich was mehrers) vertriben, und ist selbsten König diser Orthen worden.

Daß die Teutsche Allemanni genennt wurden, deriviren einige, sonderbahr P. Gabr. Bucelinus, disen Nahmen von dem Adam, oder, so ein Ding ist, Manno, als der von der Erden Adhamach erschaffen ware. Und weil sie berühmte Leuth waren, haben selbe den Nahmen bekommen Allemann, oder Alle-Mann. Von den Römern aber und Francken Ger- oder Garmann, zu sonderbahrem Lob, daß sie sich ihrer Erschaffung aus der Erden nit schämeten: oder wie Jacobus Micyllus, und Jo-

docus

docus Willichus vermeinen, Gar-Mann, als wäre nichts weibisch, oder verzagtes bey denenselben, sondern Alle- oder Gar-Mann. Philippus Cluverius aber, will aus Celtischer Sprach deduciren von denen Wörtlein gerre, und manu, daß jenes ein Krieg, dises aber ein Mann weiße; zu bedeuten, daß die Teutsche, Germann, oder Kriegs-Männer seyn und abgeben.

Nach Tuiscone als ersten Vatter der Teutschen, regierte das Land Mannus mit Heroischem Gemüth und Tugenden 66, ainige vermeynen 72. Jahr, hinterliesse neben andern Kindern Herman, als ein Mann und Führer des Heers, oder streittbarer Kriegs-Männer. Andere nennen Herminon, oder Hermion, Plinius Herdevon. Diser Herman war ein streittbarer Held, der alten teutschen König, und erbauete bey dem Fluß Regen allda ein Stadt, die er von seinen Nahmen Hermanshaim, gleichsam des Hermans Haimet, genannt hat. Er lebte zu Zeiten des Patriarchen Isaacs, nach Erschaffung der Welt 2070. nach dem Sünd-Flut 420. vor Christi Geburt 1894. Ist dergestalt dise Stadt älter, als Troja, Ja 831. Jahr vor der Stadt Rom erbauet worden.

Diser Herman hat Teutschland regieret 63. Jahr, und anfänglich die teutsche Kriegs-Ordnung gemacht. Er schickte jährlich etlich tausend in den Krieg; die zu Hauß blieben, baueten das Feld und nährten sich. Des andern Jahrs müsten dise fort in den Krieg, und nit allein die Männer, sondern auch das Weiber-Volck, wie Cornelius Tacitus meldet. Dise musten denen Männern kochen, die Verwundte verbinden, und zu nächst bey dem Streitt seyn, daß die Männer ihr Geschrey und Heulen hören kunten, und dardurch zur Tapfferkeit entzündet und aufgemuntert wurden.

Dise glaubten, daß die unsterbliche Seelen der Soldaten, die im Krieg sich mannlich und tapffer verhalten, im Himmel hoch angesehen seyn, und weit herfür kommen. Dieweilen nun ihr König Herman auch ein streittbarer Held war, glaubten sie, er seye von der Erden in den Himmel an das Firmament versetzt worden, und fahre in einen Wagen, den wir Teutsche noch Heer-Wagen, als des Hermans-Wagen nennen, und er Herman hütte darinn nach seinem Todt die Teutsche.

Dergestalt ist glaublich, daß Herman in diser Stadt Hermans-Haim ordinari Hoff gehalten, und seinen Unterthanen Gesatz geben habe.

habe. Nach seinem Ableiben hat sein Sohn Marsus das Regiment bekommen, und ist der Teutschen Herr worden; zu welchem Osiris und Isis aus Aegypten heraus sollen gezogen seyn. Hat regiert 46. Jahr.

Disem Marso succedirte Gambrivius der Kämpffer (andere nennen Cimbrum) welcher seinem Sohn Suevo (der ein Vatter aller Schwaben seyn solle) und nach ihme seinem Enickle Vandala, oder Wanderer, das Regiment über die Teutschen verlassen vor Christi Geburt 1540. Gambrivius herrschete 44. Jahr, Suevus 47. und Vandalus, oder Vandala 41. Von disem kommen die Sachsen, und Veneti oder Windischgrätzer her. Er hat auch Hispaniam und Africam bewaltiget.

Nach disem herrschete die Teutschen Ferto, oder Teuto, welcher die Opfer und andere GOttes-Dienst in Teutschland angerichtet. Hat regiert 27. Jahr, und hernach seinem Sohn Alemanno die Herrschaft übergeben. Ist gestorben nach Erschaffung der Welt im 2392sten Jahr. Vor Christi Geburt ungefähr 1572. Jahr. Von erst-gemelten Alemanno, oder wie andere ihn nennen, Altmann schreiben etliche, daß er als ein Groß-Vatter der Bayern, und nach anderer Meinung aller Alemanner oder Teutschen, jederzeit ein Löwen an einer Ketten nicht allein mit sich, sonder auch in Schild und Wappen geführet habe; dahero er von dem gemeinen Mann der arg Löw, oder der Mann mit dem bösen Löwen genannt worden. Es soll auch der Fluß Altmühl, von disem Alemann, oder Altmann den Nahmen bekommen haben.

Er war ein so fürnehmer und grosser Herr gewesen, daß man ihne nach seinen Tod für ein Gott, und für den teutschen Hercules gehalten. Hat rühmlich regiert 64. Jahr, und wie einige vermeinen seinem ältern Sohn dem Bojo, oder Bojogero das Regiment übergeben. Bojo solle 60. Jahr geherrschet und gehauset haben in dem Land, so wir jetzund Bojohemia lateinisch, zu teutsch Böheim nennen.

Diser Bojo hätte zween Kriegs-Hauffen, einen von lauter Männern, den andern von Weibern, so er aus Teutschland in Asiam verschickt. Die Männer nennte man Cimbros die Kämpfer. Die Weiber Amazones ohne Mann, Mätzen, oder die Mätzen ohne Mann; die sich in klein Asia, zu Zeiten des Jüdischen Richters Jephte nidergethan. Es ware den Teutschen sehr gewöhnlich, mit den Zeiten auch die Nahmen zu veränderen, dahero auch Bojus in den Nahmen Bavarus, gleichwie Bojoaria in Bavariam mutiret worden. Es will aber

Herr

Herr Adelsreutter seel. der Meinung seyn, die Boi oder Bavari kommen von den Celtis her, von welchen wir in den nächsten Capitul melden werden. P. Andreas, ein gelehrter Historicus, und Priester des Closters S. Magni zu Stadt am Hof, schreibt, sie seyen aus Armenia kommen, deren Fürst Norix Regenspurg (so dazumahl zwischen der Donau und dem Regen stunde, wo anjetzo gemeldte Stadt am Hof liget) eingenommen, und von seinem Nahmen Noricum die Stadt genennet habe. Andere nenntens Ripense, Riparia, Noricum Ripense, weil es an beeden Gestatten der Donau und des Regens lage. Von disem Norico oder auch der Stadt, solle das gantze Geu jenseits der Donau gegen Untergang der Sonn den Nahmen Nordgevv, Noricum, bekommen haben. P. Bucellinus haltet den Norix für des Boji Bruder, und Alemanni Sohn.

Nach Erschaffung der Welt 2516. vor Christi Geburt 1448. solle in das Regiment getretten seyn Ingram oder Ingerman, Boji oder Bavari Sohn, ein Bruder Boamundi, habe regiert 52. Jahr, und dise Stadt nach ihme Ingramshaim wollen nennen. Mehrgedachter Bucellin gibt den Ingram den Zunahmen Herminium, von welchem hiesige Stadt Hermena geheissen habe.

Germanshaim heisset mans nach Ingram, wegen vielfältiger Versamlung allhier der Teutschen, so die Römer (wie gemeldet worden) Germanos nennten. Von Marco Regulo Römischen Hauptmann, so vor Christi Geburt 226. Jahr diser Orten wohnte, hats den Nahmen Regelsburg. Aventinus wills auch Reginopyrgam nennen, von Theodonis I. Gemahl Reginopyrga, der die Römer von disem Orten verjagt, und die Bayrn eingesetzt. Tiberia, Tiburnia, Tiburtina, Tiburina, oder Augusta Tiberii, weils Tiberius der Kayser im Jahr, da GOttes Sohn für uns gelitten, seines Reichs aber im 18. von dem anderen Land auf dises versetzt, und vest gebauet hat. Man nennet es auch Quadratam von der vier-ecketen Form, oder weils mehrist von Quatterstucken gebaut worden.

Andere nennetens Quartanam, Coloniam Quartanorum, Tetrapolim, Metropolim Ripariorum, um Willen der Kayser Augustus durch seine 2. Privignos Tiberium, und Drusum disseits des Gebürgs das Land ihme unterthänig gemacht, und wie Augspurg am Lech, also Regenspurg an der Donau mit starcker Mannschafft als 6000. zu Fuß, und 500. zu Pferd besetzt, welche Besatzung sie Legionem (und weils die 4te ware) Quartanorum nenneten.

Reginoburgum heists Kayser Carl der Grosse in unsern Befreyungs-Briefen, villeicht weil die Römische, oder vielmehr Bayrische König allhier pflegten zu wohnen, und ihre Residenz von dem Haupt-Thor St. Peters Weiche bis an den S. Claræ Anger hätten. Dahero sie auch von etlichen Reginopolis, Regium, Reginum, geschriben wurde. Bey anderen findet man andere Nahmen, als: Reginam, weils vor anderen Städten den Vorzug hätte, und gleichsam dero Konigin ware. Also nennets auch der Kayser Otto in einem uns gegebenen Donations-Brief (Schierstetten) Anno 981. Regnipolis, Hietopolis, Imbripolis von dem Fluß Regen. Wie dann auch von disem Fluß Regen, hiesige Stadt noch genennet wird Regenspurg. Regnoburgum, oder Regnesburg, weils ein Vestung an dem Regen war. Regensport, wegen der Anfahrt, oder Land der ankommenden Schif. Regensbruck, von der uralten Bruck über den Regen, davon noch die Joch von Quater-Stucken gesehen werden. Ratisbona, oder Ratisponti, weil man gute Entladung der Schiffen hätte, oder vielmehr, weil man vor Erbauung der steineren Brucken ein Schif-Brucken brauchen mußte, die wegen ihres guten Diensts der Stadt den Nahmen gabe: Ratisbona. Andere vermeinen, sie habe den Nahmen erst zu Zeiten Caroli Magni, der zu Beschützung diser Stadt ein nutzliche Schif-Brucken gebraucht, bekommen, oder weils nach der Zeit ablang worden, wie ein Schif.

Dise Stadt ware so achtbar, vornehm, Volck- und Gwerbreich: daß (wie man in alten Geschicht-Büchern liset) in Römischen Reich uuter denen Städten Rom, Trier, und Cölln den Vorzug liesse. Ware auch vor Zeiten die Haupt-Stadt des Hertzogthums oder Königreichs Bayrn; ist aber von Friderico I. Römischen Kayser befreyet, und zu einer immediat, oder Reichs-Stadt worden.

Belangend die Innwohner waren selbe nach erlangten Christlichen Glauben so eyfferig Römisch Catholisch, daß Papst Leo IX. denenselben Anno 1052. der Römischen Kirchen Sigill, nemlich S. Petrum mit zweyen Schlüßlen zu gebrauchen, verehret; massen dann solches Sigill (als S. Petrus mit Päpstlicher dreyfacher Cron in einem Thron sitzend) nicht allein allen ihren Briefen angehängt, oder vorgedrucket wird, sondern auch die zween Schlüssel in allen Schilten, und Wappen, bis auf heuntigen Tag entworffen und repræsentiret werden. Wie getreu und devot sie aber der Heil. Römischen Kirchen von 147. und anjetzo mehrer Jahren her verbliben? ist Welt-kündig.

Diser

Diser Stadt Regenspurg Ehr und Nahmen, wachsete sonderbar mit denen Clöstern und Gottes-Häusern, welche sie in ihren Umfang bekommen. Unter andern aber wirds vornehmlich geziert mit dem alten Benedictiner-Closter, so den Nahmen von dem Heil. Martyrer und Bayrischen Apostel S. Emmeram erworben. Dis Closter ligt an der Stadt-Mauer gegen Mittag, hat in 1028. (anjetzo allbereits 1100.) Jahren seiner Wehrschafft viel Veränderung erfahren, Unglücks erlitten, Verfolgungen mit GOttes Gnad, durch desselben heiliger, und allda ruhenden Patronen Vorbitt und Beystand überwunden. Aber endlich in nächst vorgehenden 30-jährigen Krieg durch unterschiedliche Zuständ fast dem Athem verlohren.

Zusatz
Zu den ersten Capitel.

Von der Stadt Regenspurg, und was deroselben Stadtische Verfassung angehet: von Dero Zierde: Alter: Prærogativen, und verschiedenen Begebenheiten, haben *Cœlestinus*, Abbt zu St. Emmeram in seinem Mausolæo S. Emmerami, (dessen dritte Auflag Anno 1680. vermehrter heraus gangen,) und lang nach *Cœlestinum*, *Anselmus* Abbt allda (hinnach Reichs-Fürst) in seinem Stattischen Regenspurg, oder Ratisbona Politica, so Er Anno 1729. im Druck heraus gegeben, vieles geschrieben. Beyde, sowohl COELESTINUS, als ANSELMUS Plen. Tit. haben ihre Erzehlung von Regenspurg, meistens aus der Historia *Francisci Hieremiæ Grüenevvald* entnommen.

Franciscus Hieremias Grüenevvald ein gebohrner Regenspurger, dessen Voreltern in Nürnberg gehauset, gienge in den strengen Carthäuser-Orden, und machte in dem Closter Prüell nebst Regenspurg seine Profession. Allda verfertigte er aus Liebe vor seine Geburts-Stadt zwey Bücher, deren das erste 29. das anderte 22. *Capitula* in sich enthaltet. Unter folgenden Titul. RATISBONA: oder Summarische Beschreibung der uralten namhafften Stadt Regenspurg: von ihrem Ursprung, Auf- und Abnehmung, und wie man sie heunt noch siehet: dero fürnehmsten Geist- und Weltlichen Zierden. Gestellt durch Fr. Franciscum Hieremiam Grüenevvald Ratisponensem, nächst daselbst in der Carthauß bey St. Veit zu Prüell Conventualn, 1615.

Daß aber dises Buch nicht schon längstens zum Druck beförderet worden, dürfte wohl nebst anderen auch dise Ursach seyn; weilen die Exemplarische Eingezogenheit diser

diſer Geiſtlichen Ordens-Männern auf ein gantz beſondere Weis das Lob und Ehr der Welt fliehet, und ſelbe lieber vor der Welt unbekannt zu ſeyn, als, Auctores, oder Verfaſſer deren Büchern gerühmet zu werden, verlangen.

ARNOLDUS, Mönch zu St. Emmeram, (von deme hernach ein mehrers zu leſen) hat im eylſten Sæculo vieles von Regenſpurg; Dero Bekehrung zum Chriſtlichen Glauben: von denen Erſtern Biſchöffen allda: von denen Hertzogen aus Bayern, Carolo M. und nach folgenden Kayſern geſchrieben. Beſiehe Henricum Canif. oder Baſnage tom. 3. Edit. Amſtelædam.

CHRISTOPHORUS HOFFMANN, ſonſten *Oſtrofrancus* benamſet, gleichfahls Profeſs zu St. Emmeram, welcher bis 1533. gelebt, hat vieles von Regenſpurg, was ſich um dieſe Zeiten allda ereignet, zuſamm getragen, deſſen Manuſcripta noch bey uns aufbehalten werden. Von Chriſtophoro Hoffmann wird hinnach an ſeinen Ort ein mehrers gemeldet werden.

Oberwehnter Hieremias Grüenewald ſchreibet parte 2. cap. 18. von Richardo Bartholino einen Welſchen, der Anno 1515. mit dem Päpſtlichen Legaten nach Regenſpurg gekommen, daß er in ſeiner Reis-Beſchreibung verſchiedenes von Regenſpurg angemercket habe.

Everhardus Waſenberg, Regenſpurgiſcher Hiſtoriographus, hat um Mitte des vergangenen Jahrhundert (1653. ꝛc.) ſechs Bücher von Regenſpurg mit groſſer Mühe zuſammen geſchrieben. In deren erſten Theil, (*in Ratisbona Politica*) derſelbe von **deren Bayern Urſprung: Anfang der Stadt Regenſpurg: dero Herrlichkeit** ꝛc. vieles meldet. Diſes Originale Manuſcriptum, nebſt anderen folgenden Theilen, wird in den Hochfürſtlich-Regenſpurgiſchen Archiv aufbehalten. Von allen 6. Büchern aber, ſeynd die abſchrifftliche Theil bey unſeren Stifft zu finden, welche Anſelmo den Abbten und Fürſten in Austheilung ſeiner Hiſtorie von **Regenſpurg** ſehr vieles an die Hand gegeben.

Obig belobter Franciſcus Hieremias Grüennewald Cartheuſer Ordens in **Prüell** nebſt Regenſpurg, erzehlet in Erſten Buch ſeiner Hiſtorie Cap. 28. was für gelehrte Männer in Regenſpurg ſich befunden haben, ſo durch verſchiedene verfertigte Schrifften ſich berühmt gemacht. Aus diſen will ich nur diejenige hier anmercken, welche von der Stadt Regenſpurg beſonders etwas verfaſſet haben.

ULRICUS CERTO, der Carthaus zu Würtzburg Profeſs, iſt unter anderen erſten Patribus zum Anfang der Carthaus zu Prüell bey Regenſpurg Anno 1484. hergeſchickt worden, da er ihme und ſeinen Brüdern mit Abſchreibung deren nothwendigen Breviarien und Büchern zum GOttesdienſt vil gearbeitet. Er hat von der Stadt Regenſpurg die alte denckwürdigiſte Sachen in einen kurtzen Compendio zuſamm geſchrieben, mit diſer Inſcription: de Magnificentiis Dei Omnipotentis circa civitatem Ratisponenſem, erga Sanctos Dei, qui in eadem ſunt recondíti. Diſes Manuſcriptum wird in ein alten Breviario, das er 1499. geſchrieben, gefunden. Alſo ſchreibet Fr. Hieremias Grüennewald.

HIERONYMUS STREITL Conventual Anno 1524. dann auch Prior in Auguſtiner Cloſter bey Unſeren HErren allhier, ein fleißiger beredter Mann, und Liebhaber deren alten Geſchichten, hat zu Teutſch von 1512. biß 28. oder noch weiters

fürbaß, auf das getreuiste aufgezeichnet, und geschrieben, was sich seiner Zeit in allerley Läufften bey Weltlich- und Geistlichen hier zu Regenspurg zugetragen. NB. *Fr. Hieremias Grüennewald* meldet, daß diſe Beſchreibung ſehr verfälſchet worden.

M. ANDREAS RASELIUS von Amberg aus der Obern Pfaltz gebürtig, ein guter Muſicus, Præceptor Quartæ Claſſis und Cantor auf dem Burgerlichen Gymnaſio allhier (in Regenſpurg) hat ein weitläufftiges Buch von diſer Stadt, und ihren Ornamentis geſchriben, welches er E. Erb: Rath überreicht. NB. *R. Fr. Hieremias Grüennewald* beklaget ſich, daß er ſolches Buch nit habe überkommen mögen. Alleinig es iſt ſolches dermahlen in unſerem Stifft, unter anderen *Manuſcripten* zu finden ꝛc.

CAPUT II.

Von Urſprung deren Bayern.

DEmnach unſers Cloſters erſter Fundator Theodo IV. (a) ein Hertzog aus Bayern geweſen, iſt für thunlich erachtet worden, über voriges von denen Bayern gemeldtes, einen andern Entwurff, woher dieſelbe kommen, vorzuſtellen.

(b) Boij, oder Bayern ſollen ihren Urſprung aus Franckreich haben, warvon ſie ſich der Urſachen halber ſeparirt, weilen ſelbiges Land an Menſchen dermaſſen ſich vermehrt, daß wegen der Enge unter *ihnen* einheimiſche Krieg zu beſorgen waren, dahero der König Ambigatus ſeiner Schweſter Söhne Bellovesum, und Sigovesum mit 200000. Menſchen aus Franckreich entlaſſen, die ſich Anfangs in den Schwartzwald nidergethan, welchen Wald die Celtæ Boij, die Grie-

(a) Daß diſer Theodo, der Vierte dis Nahmens geweſen ſeye / iſt gar nicht wahrſcheinlich; Abbt Cæleſtinus hat ſein Erzehlung nach denen Meinungen einiger älteren Bayriſchen Scribenten geordnet; da aber von denen erſteren Hertzogen aus Bayern anjetzo ſchon etwas mehrers / und nicht ohne Grund / von dem gelehrten Joanne Georgio ab Eccard, in Hiſtoria Franciæ Orientalis: dann von R. P. Hanſizio Soc. Jeſ. in Germania Sacra tom. II. erläutert worden / als kan ich von diſer Scribenten ihren Meinungen / bis ich eines anderen überwiſen werde / mich nicht entfernen / ſondern behaupte / daß diſer THEODO, der Erſte diſes Nahmens geweſen ſeye.

(b) Von Urſprung deren Bayren beſiehe auch andere Scribenten in Bibliotheca Hiſtorica Struvio-Buderiana tom. 2. cap. 20. pag. 1072. &c.

chen und Lateiner Bojos genandt. Nach der Hand hat sich der Nahmen Bojus in Bavarus verändert, zu teutsch, Bayr. Dis ware ein sehr streitbares Volck, so viel Länder eingenommen, absonderlich gaben sie denen Römern viel zu schaffen, schlugen dieselbe offt gewaltig, und wurden von ihnen geschlagen, endlich so starck, daß sie sich retiriren, und in das Land Taurisicum, von dem Berg Tauro, zu teutsch Stier, oder Steurmarck begeben müssen, um das Jahr Christi 376. Unter denen Kayserrn Valente und Gratiano (da des Kaysers Adriani wohlbestellte Ordnung, wie alle dem Römischen Imperio unterworffene Länder sollen gubernirt werden, nach der Hand aber durch eigennutzige Regenten in ein Verwürrung und Unordnung gerathen, Krieg und alles Unheil verursachten) haben sich die Bayern wieder erhollet, und mit grosser Tapferkeit denen Römern das Rieß- und Nordgau (Nariscum) und alles, was Tyroll, Oesterreich, und Saltzburger-Land begreifft, doch nicht ohne grossen Gewalt hinweg genommen. Einige Historici melden, daß die Bojohæmi (Bohemi, Böhm) von denen Boijs den Nahmen bekommen.

Adelgerus der Boijen König kriegte in disem Land starck wider allda wohnende Römer, die Bayrn in die 500. Jahr innen hatten, gewannen aber nicht gar viel, zogen wohl hin und wieder, und verfolgten zugleich die Christen, welche sich mehrist in dem Nordgau aufgehalten haben.

Dioto, oder Dieto der Celtischen Helden gewöhnlicher Nahmen will Cæsar Teutonem nennen, welchen Nahmen man auch dem Mercurio gabe; Lipsius derivirt von Thiade und Thiadon Theodonem, andere nennten ihn Distonem, oder Dietonem. Wir bleiben bey dem bekannten Nahmen Theodonis, der entsprosse aus dem Stammen Agilolfingorum aus Franckreich, wurde der Bojen Fürst, und bald nach angetrettener Regierung vom König in Franckreich angefrischt, und wider die Römer verhetzt, fienge er einen Krieg an, fande Beystand von benachbarten Haunen, Abern, Angler, Winden, Craner (dann also wurdens genennet) und anderen willigen Soldaten. Und da er seinen Vortheil ersahe, nach Erbauung der Stadt Rom 927. gieng der Marsch an die Altmühl zu Dietfurth (welcher Ort von disem Fürsten den Nahmen bekommen) schluge eine Brucken, kame zu Kölheim über die Donau, begwaltigte die kleine Städtlein, damit jedermann Ursach hätte in die grosse, sonderbar in Regenspurg (damals Augusta Tiberii genannt) zu fliehen.

Die

Die zerstreute Römer wurden aus dem Land ausgeschlagen, die Flüchtigen kamen auf Regenspurg, Hertzog Dieth eylete ihnen nach, belägerte die Stadt, und je mehr der Innwohner waren, je grösser ware der Schrocken und Noth, die alsdann am größten ware, da der Hertzog die Stadt mit stürmender Hand eingenommen: dann er so viel Christliches Blut (der Römer und Juden zu geschweigen) vergossen, daß er und die Seinige des Metzgen selbst müd wurden. Die Stadt wurde zerrissen und verderbt, die Kirchen und Gottes-Häuser zerstörrt und verbrennt.

Nach diser Haupt-Stadt (die er, wie cap. 1. gemeldt worden, von seiner Gemahlin Reginopyrgam genannt) ergaben sich die übrige Städt, und zwar gleich mit Willen. Der Hertzog Dieth, oder Theodo aber bliebe allhier, und trachtete das Gewonnene zu erhalten. Er ware auch seinem vermeinten Gott Herculi nicht undanckbar, sondern weyhete denselben zu Ehren den Wald gegen Abach, von gedachten Gott Hercule das Argle, oder Ergle vulgò genannt (unserm Closter schon von etlich hundert Jahren her gehörig) allwo er sein Opfer ablegte.

Es seynd zwar etliche der Meinung, daß der allgütige GOtt diſe Stadt nicht allein benediciren wollen mit grossen Alter, vornehmen Herkommen, und zeitlichen Güteren, sondern vielmehr mit dem Liecht des Christlichen Glaubens, und vermeinen, es seye solches denen Regenspurgern schon zu Zeiten des Heil. Apostels Pauli aufgangen, durch seinen gesandten Jünger Lucium, andere nennen Marcum (aber nicht den Evangelisten) die aber den Grund besser gesucht, finden Lucium König in Engelland, der Anno 182. oder 187. sein Cron abgelegt, das Reich quitirt, nach langer Reis allhero kommen, den Christlichen Glauben geprediget, und viel bekehrt, so die Römer sonders nicht gehindert; sonderbar wann ihnen die reiche Fürsten Geld spendiret haben. Nachdeme aber diese das Land raumen müssen, ist mit denenselben auch der Catholische Glaub verfolgt, und wo nicht gar ausgereut, doch also unterdrucket worden, daß solches Liecht wiederum bey neu-eingeführten haydnischen Abgöttereyen nichts mögen glantzen, noch für sich kommen.

Ich liese zwar daß Paulinus nach Christi Geburt 470. oder 484. ein Discipul S. Severini, Bischofs zum Ravenna, allhier Bischof gewesen; wie lang aber, oder was er guts geschafft, finde ich nicht dar-

bey. Desgleichen von S. Lupo Anno Christi 489. daß er allhier gepredigt, und um des Christlichen Glaubens willen martyrisirt seye worden. Ist derowegen auch wohl zu ermessen, wie es denen Christen werde ergangen seyn.

Theodo, als er um das Jahr 528. gestorben, hinterliesse zween Söhn, Utilonem (andere nennen Watilonem, dessen Gemahlin Clotilda, Theoderici, Königs in Austrasia Tochter war) und Theodonem II. Theodo zohe in Italien, diente der Gotten Königen wider die Römer, wurde wegen seiner Tapferkeit Vacarius, oder Wacharius, das ist der wacker Dieth, oder Theodo, andere setzen wohl hinzu Magnus, der Grosse genannt. Utilo herrschet in Bayern, und starbe nach 22-jähriger Regierung, Anno 565.

Garibaldus dis Nahmens der Anderte, der Christlichen Bekanntnuß, und Königlichen Titul nach der Erste, villeicht von Rathario, so Anno Domini 540. Bischof allhier ware, (c) bekehrt, solle nicht aus Erb-Recht, sondern Anno 577. sich mit Gewalt in das Regiment eingetrungen haben; darumen er auch den haydnischen Bayern, so in der Abgötterey und Unglauben verblieben, nicht angenehm war. Dieser hätte auch zween Söhn Gundvvald, und Grimvvald, neben diesen eine Tochter Theodelindam, die ware ein Printzeßin von Schönheit, und allen Tugenden, sonderbar der Geschämigkeit, Lob-würdig! welche Anthari, dem Longobarder König Anfangs verheurathet worden. Die Longobarder wurden Anfangs auch Vivili genannt, wohneten vorher in Scandavania, einer Insul in Scithia, deren Fürsten Agion, und Ybor waren, wurden Longobarden genannt von den langen Barthen, so sie hatten.

Nachdeme der Theodelindæ der König Anthari 6. Jahr mit derselben regierend gestorben, hat sie den Hertzog von Piemont Agilulphum, von denen die vornehmste teutsche Häuser ihren Stammen deriviren, zur Ehe genommen, Anno 593. ihn und das gantze Reich von der Arianischen Sect und Ketzerey zum Catholischen Glauben gebracht,

(c) In dem XXVI. Capitel. setzet Abbt Cœlestinus, Ratharium zu Anfang des VIII. Sæculi. Besiehe auch Hundium Metrap. Salisb. tom, 1. pag. 185. Unser Arnoldus Monachus redet von Rathario einem Bischoffen/ zu Zeiten HUGBERTI, Hertzogens aus Bayern. vide lect. ant. Henrici Canisii bey Basnage. tom. III. pag. 105. Hugbertus aber regierte Bayrn nach Anfang des VIII. Sæculi. vide Hansizium. tom. II. *Germaniæ Sacræ*, pag. 151. &c.

bracht, und der Christlichen Kirchen, die in Italien absonderlich viel Ungemach erlitte, grosse Ruhe geschafft.

Anno 591. vertrib Childebertus König in Franckreich den Garibald aus Bayrn mit seinen zween Söhnen, die flohen in Italia zu der Theodelinda, allwo sie auch gestorben. Setzete hernach in Bayrn Thassilonem Theodebaldi (Dietwalden) Sohn, und Theodonis Wacarii (des wackeren Diethen) Enickle. Dahero er auch Childeberto im Krieg wider seine Feind, die dem Reich Austrasiæ zur nahe kommen wolten, dienen müste. Thassilo hielte sich wohl, gewanne Anno 595. eine schöne Schlacht, und bekam ein grosse Beuth. Anno 600. ist ihme aber der Feind zu starck kommen, dahero er mit der Schlacht auch das Volck, und nach 10. Jahren das Leben verlohren.

Garibald der andere Thassilonis Sohn, bekame zur Ehe Gilulphi der Longobarder Königs Tochter Gaëlam ein keusche, und Ehrliebende Printzeßin, die nach ihres Herrn Vatters Todt Anno 615. mit ihren 3. Schwestern die Jungfräuliche Ehr vor den barbarischen Hunnen mit wunderbarlichem List (indeme sie todte junge Hendl zwischen ihren Brüsten verfaulen lassen, und durch den grossen unleydentlichen Gestanck alle Soldaten vertriben) erhalten; da doch herentgegen deren Frau Mutter Romilda zu Gewinnung Cacani der Hunnen Königs Lieb, und einiger Nacht-Freuden oder Wolluſt, sich, das Land, und Stadt Friaul, dem grossen Christen-Feind übergeben, und vil tausend Seelen theils um das Leben, theils in die strengiste Dienstbarkeit und Elend gebracht. Und obwohlen sie verhofft hat durch Gailheit die Gnad Cacani, das Leben, und die Königliche Hochzeit zu erhalten, so ist das Widerspill geschehen, und in Vollziehung ihres Leibs-Gelüsten hat sie ein spöttliches Ende gleich anderen Tags, ihres Lebens durch 12. Soldaten genommen.

Als Hertzog Garibald Kärnden erobéret, ist er nach 14. jähriger Regierung gestorben, und verliesse aus obgemelter Gaëla Theodonem tertium, und deme auch das Land Bayrn Anno 612.

Es hat zwar vorhero immerdar das Liecht des Christlichen Glaubens in Bayrn wollen aufgehen, ist aber mit grosser Sorgfalt von jenen absonderlich verdunckiet worden, die besorgt die Christliche Lehr werde das freche und freye Leben ihnen abschaffen. Kuntens aber endlich nit verhüten, indeme sie den Heurath, den Theodo III. mit Childeberti Königs in Franckreich (einige vermeinen Theodoberti seines Sohns,) Tochter Reginotrude oder Ehrentraud geschlossen, nit verwehren möchten.

Dise Königliche Printzeßin und Hertzogin, nit allein von Jugend auf ein Christin, sonder ein Spiegel aller Tugenden, unterliesse kein Zeit oder Gelegenheit ihren Gemahl Theodonem auch zum Christlichen Glauben anzureitzen. Erhielte endlich so vil, daß er begierig worden St. Ruprecht den wunderthätigen Bischoff zu sehen, und von der Christlichen Lehr discuriren zu hören. Es würckete die Gnad GOttes so vil bey dem Fürsten, daß er durch vortreffliche Gesandschafft Rupertum, zu sich in Bayrn geladen. Rupertus, als ein Eyfferer GOttes Ehr, und des Seelen Heyls begierig, erfreut sich ob der guten Gelegenheit, und allhier Guts zu schaffen; erhebt sich nacher Regenspurg (d) unverzüglich Anno 616, begleittet mit S. Vitale Priester (hernach Bischoffen zu Saltzburg) PP. Chunaldo und Gislario auch Priestern und seiner Schwester St. Ehrentraud. Ab der Anfunfft S. Ruperti erfreute sich Theodo so hoch, als sahe er einen Engel, hörte nit allein seine heylsame Predig mit Eyffer an, sondern es müsten auch selbigen die Hoff-Herrn und Unterthanen beywohnen; und nachdem S. Rupertus den Hertzog genug unterricht, hat er ihm den Heil. Tauff in dem grossen Thurn, auf dem Korn-Marckt, nächst dem Bayrischen Mauth-Hauß, als Theodonis damahligen Hoff, verliehen; deme dann die Hoff-Herren und vil Volcks gefolget. Und gleichwie St. Ruprecht sich bemühet die Abgötterey aus denen unglaubigen Hertzen zu vertreiben, also beschäfftigte er sich auch die Kirchen von denen Götzen zu reinigen, und dem wahren GOtt zu weyhen. Massen dann solches unter anderen Orthen allhie zu Regenspurg bey der Alten Capellen, im Land Bayrn zu Alten Oetting durch ihme geschehen, und wie dißmahls dem Aventino wohl zu glauben, hat er an dem Orth, wo anjetzo unser Closter stehet, damahls aber ausser Regenspurg ein Lust-Wald, und von den Christen der Marter-Berg genamt worden, Anno 616. zu Ehren GOttes, des Heil. Ritters Georgii, (e) und deren Heiligen, so in grosser Anzahl um des Christlichen

chen

(d) Von der Ankunfft des heiligen Ruperti in Bayrland besihe R. P. *Mezger*: *Mabillon. Hansiziun, Tom. II. Germaniæ sacræ. Eckardum in historia Franciæ Orientalis &c.*

(e) Henric. Canis. bey Basnage. Tom. III. pag. 100. Cap. XIV. in lib. de vita S. Emmerami. Hier geschieht nur die Meldung von St. Georgii Capellen, nicht aber, daß solche S. Rupertus erbauet hätte.

chen Glaubens willen, von denen Unglaubigen unter währender Heydenschafft, sonderlich in der grossen Verfolgung Diocletiani, die fast durch die gantze Welt über die Christen ergienge, allda hingericht worden, und GOtt ihre Seelen aufgeopffert haben, ein Kirchel gebauet, damit in solchen Lust-Wäldl, allwo man die Teuffel durch unterschiedliche falsche Götzen-Bilder lange Zeit geehret, anjetzo der wahre GOtt erkennet, angebett, und verehrt werden solte; besonders weilen so vil Christen-Blut den Orth eingeweyhet, und deren Heil. Gebein, und Leiber gleichsam ein Grund-Veste dises kleinen, hernach aber groß erfolgten Kirchen und Closters worden.

Theodoni ware wol bey der Christlichen Religion, erfreuete sich auch sehr ob der Vermehrung in seinem Land, so durch St. Ruprecht, und seiner Priester, hernach aber auch durch S. Eustachium, Jüngern S. Columbani Abbten des Luxouiensischen Closters in Burgund, so ein Zeitlang allhie und in Bayrn geprediget, erfolgte; recommendirt auch derselben Beförderung seinem Sohn Theodeberto, und beschloß sein Leben im Friden Anno 641. Hertzog Theodebertus regierte das Land nach seinem Herrn Vatter gar ruhig, erwise eine grosse Catholische, dem Hauß Bayrn von disem Fürsten angebohrne *Devotion* gegen der Mutter GOttes in dem Kirchlein zu Alten-Oetting. Beförderte das Göttliche eyfferig, und nach seeligen Ableiben, so Anno 641. geschehen, verliesse er das Land seinem Sohn Hugiberto, der regierte dasselbige biß man zehlte 646. in welchem Jahr er sein Leben beschlossen. Sein Successor ware Theodo IV. ein Vatter *Landberti*, und Utæ.

Zusatz
Zu den zweyten Capitel.

Abt Cœlestinus hat in disen vorhergehenden Capitul denen Meynungen vieler alten Scribenten gefolget, da aber bereits durch andere nachfolgende Historicos, und berühmte Männer Mittels Durchgehung einiger uralten Manuscripten viles entdecket worden, was vorhero verborgen ware, besonders auch die Historie von der Ankunfft des heiligen Ruperti in Bayrn ein mehrers Liecht bekommen, als habe ich einen kurtzen Auszug aus denenselben verfassen, und solchen, damit ein Ordnung und Zusammenhang der Historie seye, allhero setzen wollen.

Von

Von der Ankunfft S. Ruperti in Bayrn waren lange Zeit, verschiedene Meynungen. Die meisten behaupteten, daß der heilige Rupertus unter CHILDEBERTO dem Andern dises Nahmens, Franckischen Königs Anno 580. in Bayern gekommen, *Theodonem* den Hertzogen getauffet habe, und nachdeme Er seinen Bischöflichen Sitz Anno 582. zu Saltzburg angeordnet hatte, in dem 623. oder 624. Jahr gestorben seye. Dise Meynung hatte lange Zeit keinen Widerspruch. Da aber Henricus Valesius ein berühmter Frantzösischer Historicus die Franckische Geschichten, (mit welchen auch die Geschichten deren Bayrischen Hertzogen verknüpffet seynd,) mit Fleiß durchgangen, hat derselbe dise Historie von der Ankunfft S. Ruperti in Bayrn zum ersten, nach den alten Documenten, bedachtsam überlegt: welchen gleich der berühmte Mabillon, und auf disen, Antonius Pagius, gefolget, die dise historiam mit grosser Aufmercksamkeit nach denen sicheristen Reglen der Critique, durchgangen, und mit unverwerflichen Proben gantz was anderes gezeiget. Georgius ab Eckard der berühmte Historicus hat in seinem Buch (*Historiæ Franciæ Orientalis*) tom. 1. pag. 306. umständig von diser Historie gehandlet ꝛc. R. P. Marcus Hansizius Soc. Jes. in seiner Historia Germaniæ Sacræ. Tom. II. pag. 33. hat gleichfalls, und zwar mit gantz besondern Fleiß, aus unverwerflichen Zeugnussen dise Geschichten erkläret. Dahero ich, biß mir das Widerspihl mit noch kräfftigeren Proben gezeiget würdet, disen gelehrten Männern und ihren Proben beystimme. Nach diser Erzehlung

Ware der heilige Rupertus, in dem anderten Jahr der Regierung Childeberti III. Bischoff zu Wormbs, nemlich Anno 696. Eben in disen Jahr kame er auf Begehren Theodonis II. des Hertzogens, in Bayrn: Anno 716. ordnete er mit Päbstlichem Gewalt Gregorii II. das Bistumb zu Saltzburg, und starbe Anno 718.

Indeme ich zwar unnöthig erachte, die Proben diser Historie allhero zu setzen, theils, weilen selbe umständig bey denen oben belobten Authoribus zu finden seynd; theils, weilen mein Haupt-Absehen ist, die Historie unseres Closters zu erzehlen, so glaube ich doch, vernünfftig zu thuen, wann ich dasjenige noch herbeysetze, was zu einen ordentlichen, klaren und kurtzen Begriff diser Erzehlung dienlich ist, bevorab, da auch solche Historie mit denen Ersten Zeiten unserer Fundation eine Verknüpfung hat.

R. P. Marcus Hansizius Soc. J. Tomo II. Germaniæ sacræ, pag. 51. hat aus denen ältisten, und bewährtisten Scribenten folgenden Catalogum deren Königen in Austrasien, und deren Hertzogen aus Bayern (dann dise jenen unterthänig seyn musten,) zu klärern Begriff der Wahrheit vorgewisen, welchen ich auch allhero zu setzen nutzlich erachte.

REGES

REGES AUSTRASIÆ ❀❀ DUCES BAIOARIÆ.

		Anno	
	Clodoveus Magnus		
Childebertus I. Parisiorum Rex.	Theodoricus - - -	511.	
	Theodebertus - -	534.	
	Theodebaldus - -	547.	
	Clotarius - - - -	553.	Garibaldus I.
	Sigibertus - - -	561.	
	Childebertus II. -	577.	
		591.	Taſſilo I.
	Theodebertus II. -	596.	
		609.	Garibaldus II.
	Theodericus II. -	612.	
	Sigibertus II. Clotarius II. - -	613.	
	Dagobertus I. - -	622.	
	Sigibertus III. - -	633.	
		649.	Theodo I. Unter diſen iſt *S. Emmeram* nach Regenſpurg gekoñen, gemartert, und allda begraben worden.
	Childebertus intruſus Clodoveus II. Clotarius III.	656.	
	Childericus - - -	660.	
	Clodoveus ſuppoſititius	673.	
	Dagobertus II. -	674.	
	Theodoricus III. -	678.	
		680.	Theodo II.
	Clodoveus III. - -	691.	
	Childebertus III. -	695.	
		702.	Theodo id eſt II. Pater
	Tetrarchia	702.	[Theodebertus Grimoaldus Theodebaldus] Filii.
	Dagobertus III. -	711.	
	Chilpericus II. - -	715.	
	Clotarius IV. - -	717.	
	Theodoricus IV. -	720.	
		726.	Hugbertus
		737.	Otilo
	Childericus III. -	742.	
		748.	Taſſilo II.
	Pippinus - - - -	752.	
	Carolus Magnus -	768.	

Die Proben und Zeugnussen diser Ordnung kan der Leser finden, bey R. P. Hanſizio, wie oben gemeldet worden. Aus diſem erhellet, 1.mò daß Theodo I, und nit Theodo IV. der Anfänger und Stiffter des Clöſters S. Emmerami geweſen ſeye, wie ſolches Georgius Eccard: in Franciæ Orientalis Hiſtoria: und R. P. Hanſizius cit. loco behaupten. 2.dò folget, daß das Kirchlein oder Capellen S. Georgii M, in welchen der heilige Emmeramus ſeine Andacht gepflogen, keineswegs von dem heiligen Ruperto erbauet worden.

Einwurff.

1.mò WAnn der heilige Ruprecht, erſt Anno 696. nach Regenſpurg, in Bayrn gekommen, und Theodo II. von ihme getauffet worden, wie hat die Catholiſche Religion, ſo zu St. Emmerami Zeiten an den Hertzoglichen Bayriſchen Hoff, bey Theodone I, ſchon floriret, ſo geſchwind können ausgetilget und vergeſſen werden? Wie kan RUPERTUS ein Apoſtel der Bayern genennet werden, da zuvor der Chriſtliche Glauben ſchon unter Emmeramo bey denenſelben bekannt ware?

2.dò Da S. Emmeram nach Regenſpurg gekommen, ware das Kirchlein S. Georgii Mart. allwo er ſeiner Andacht gepflogen, ſchon aufgebauet; alſo iſt vor S. Rupert der Catholiſche Glauben allda ſchon geprediget, und eingeführet worden? wie kan aber alles diſes beſtehen mit deme, daß Rupertus Theodonem II. Hertzogen, und die Fürnehme des Hofes ſammt andern zu den wahren Glauben JEſu Chriſti, erſt nach S. Emmeram Marter, bekehret und getauffet ſolle haben?

3.tiò Wie kan man behaupten, daß das Cloſter S. Emmerami, gleich nach deſſelben Marter, Anno 652. ſeinen Anfang genommen habe; wann nach etlich 40. Jahr, nemlich um 696. der Hertzog Theodo II. und die Fürnehme ſammt andern Volck erſt von Ruperto zu Regenſpurg getauffet und bekehret worden?

Antwort.

1. GEorgius *ab Eccard. Tom. I. Franciæ Orientalis, pag.* 306. meldet, daß die Bayern, nachdeme ſie den Chriſtlichen Glauben angenommen, alsdann durch die falſche Lehrer widerumben verführet worden. Dahero der heilige Rupertus das reine Wort GOttes geprediget, und ſelbe bekehret. Unſer Arnoldus Monachus in libro. 2. de Miraculis S. Emmerami Cap. 1. (vide Basnage antiq. lect. Caniſii Tom. III. pag. 105.) ſchreibet, daß vor denen Zeiten des heiligen Ruperti, vile Ketzer in Bayerland eingeſchlichen, deren einige ſich vor Biſchöff, andere vor Prieſter ausruften. Diſe dann lehreten verſchiedene Irrthumer, und bemüheten ſich ſowohl den Fürſten als das Volck zu verführen. Solchen Unheyl aber wurde abgeholffen nach und nach, unter verſchiedenen Hertzogen, als unter

Dioto

Dioto, (Theodo) welcher in seiner Regierung keinen Erben und Nachfolger hatte. Alsdann kame ein anderer Theodo, ein tapferer Fürst, unter welchen Rupertus mit anderen Dieneren GOttes nach Saltzburg kommen ist. Die Wort unseres Arnolphi seynd folgende: [Quia enim nuper Christianitatem acceperant Norici, immiserant se illis hæretici, qui ut in aliis Regionibus facere consuevérant, fas, ibi nefásque confuderant. Horum alii (quòd in Boioaria absque certis Episcopis erant Ecclesiæ) se dicentes Episcopos esse; alii Presbyteros, alii diversi Ordinis Clericos, adinventiones suas technis quibusdam subornabant, sicque populum cum Principibus seducebant. Temporibus autem, quibus tantæ pesti remedia parabantur, hi Duces principabantur. Dioto vir illuster, cui Filii in Regnum non successerant. Item alius Theodo vir strenuus & alacer; sub quo Clarissimus Christi confessor Rupertus cum aliis Dei servitoribus Juvavium devenit &c.] R. P. Marcus Hansizius Soc. Jes. Tom. II. Germaniæ sacræ pag. 38. 39. behauptet, daß *Theodo II.* welcher von S. Ruperto getauffet worden, keiner Abgötterey zugethan gewesen seye, welches auch *Hadrianus Valesius*, *Mabillon*, und *Pagius* sagen: Allein, weilen nach Zeugnuß unseres Arnoldi, viele Ketzer damahls in das Land gekommen, auch kein beständiger Bischoff allda noch eingesetzt ware; die Ketzer vile falsche Lehren ausbreiteten; theils auch aus Nachlässigkeit und Unwissenheit vile Irrthum zugleich eingeschlichen waren. Auch einige zwar den heiligen Tauff, aber villeicht ungültig, und unformlich bekommen mögen haben: Als vermeynet R. P. Hansizius nach disen Umständen, es habe gar leicht geschehen können, daß Rupertus Theodonem II. zu mehrerer Sicherheit, wegen so vilen vorhin eingeschlichenen Irrthumen, widerumben getauffet habe. Doch glaubet Hansizius, daß Theodo II. damahls den heiligen Tauff wegen so vilen falschen Lehrern, (damit kein Fehler mit einschleichen könte) nit angenommen habe; theils auch, weilen zu jenen Zeiten nit seltsam ware, daß man dises heilige Sacrament spätter, und bey mannlichen Jahren erst empfangen habe. Gleichwie *Hucbertus* der Hertzog von *Corbiniano* Bischoffen nach schon angetrettener Regierung getauffet worden. Folget also nit, wann auch Rupertus erst, nach St. Emmeram, in Bayrn gekommen, und Theodo II. von ihme getauffet worden, daß die Catholische Religion nach den Todt S. Emmerami, wider gäntzlich in Bayern ein End genommen habe; sondern (wie erst gemeldet worden,) indeme nach Zeugnuß unseres Arnoldi vile Ketzer, und andere Verführer eingeschlichen, und ihre Irrthumb ausgebreitet haben, als hat Theodo II. Hertzog den heiligen Rupertum zu sich geladen, daß er das Land von allen Irrthum und falschen Lehren reinigen möchte, so auch geschehen, dahero derselbe ohne Widerspruch den Titel eines **Apostels deren Bayern** verdienet.

2. Nit nur vor St. Ruprechts- sondern auch vor S. Emmerami Ankunfft in Bayrn, ware das wahre Evangelium JEsu Christi allda schon geprediget, und Capellen auferbauet worden, wie dessen ein klare Prob machet die vor S. Emmerami Aukunfft erbaute Capellen S. Georgii M. welche ausser der Stadt Regenspurg gestanden. Allein man kan mit keinem Grund sagen, wer solches Kirchlein aufgerichtet

richtet habe. S. Agilis Abbt zu Respach, (wie in seinem Leben c. 1. zu lesen) hat mit Eustasio Luxovienſischen Abbten, denen Bayern die wahre Christliche Lehr geprediget. Eustasius ist gestorben Anno 627. vide Georgium Eccard. Tom. I. Franciæ Orient. pag. 193. Daß aber schon lang vorhero die Bayern die Erkanntnuß des wahren Glaubens bekommen, ist in denen Historien überall zu finden. So lang die Römer in disem Lande sich aufhielten, so lang blieben die Bayern in der Erkanntnuß der wahren Religion. Doch findet man, daß damahls bey denen Noricis die Christliche Religion mehrers zugenommen. Da aber von denen Barbarern die Römer vertrieben wurden, nahme auch in Bayrn, wegen disen frembden, unglaubigen wilden Völckern, die Unwissenheit und Irrthum wiederumen zu.

3. Wann schon der heilige Rupertus, Anno 696. nach Regenspurg gekommen, und Theodonem II. allda getauffet hat, so folget doch nit, daß vorhero keine Mönch bey dem Grab des heiligen Emmerami beysammen haben wohnen können. *Theodo I.* welcher zu Abbüssung der grossen Sünd, so sein Sohn *Lambertus* durch die Marter des heiligen Emmerami begangen, hat den Anfang diser Clösterlichen Versammlung durch Einsetzung deren Mönchen gemacht, welche bey den Grab des Grossen, und Glorreichen Marters S. Emmerami GOTT loben musten. Die Catholische Religion wurde nit ausgetilget, sondern, wie wir oben aus unseren Arnoldo verstanden: Es kamen verschidene Frembdling, so sich theils vor Bischöff, theils vor Priester ꝛc. ausrufften, und falsche Ketzerische Irrthumer ausstreueten, dise haben durch ihr falsche Lehren viles Volck betrogen, dahero Theodo II. um den heiligen Rupertum geschicket, und denselben gebetten, daß er die wahre reine Lehre durch seinen Eyfer in Bayrn möchte herstellen. Wann Theodo damahls der Abgötterey zugethan gewesen wäre, so hätte er von sich selbsten zu disen heiligen Bischoffen keine Gesandschafft abgeschicket, daß er nach Hoff und in Bayern kommen möchte. Es kan also das Alterthum deren Mönchen bey der Grabstatt S. Emmerami, gar wohl vor der Ankunfft S. Ruperti in Regenspurg, so Anno 696. geschehen, bestehen. Daß aber zu solchen Zeiten die Mönch in Bayrn schon bekannt waren, erhellet aus deme, was oben von denen heiligen *Agile*, und *Eustasio* Aebbt- und Mönchen erzehlet worden. Solches wird auch hinnach an seinen Orth noch mehrers bestättiget werden.

Vormerckung

Zu denen folgenden Capitlen: von der Geburt S. Emmerami; dessen Jugend; Bischöflichen Stand; seiner Ankunft zu Regenspurg: Marter, Tod, und Begräbnuß.

C*Oelestinus* Abbt hat das jenige, was er in disen III IV. V. VI. und VII. Capitlen von S. Emmeram erzehlet, theils aus Meginfredo, theils aus Arnoldo, und Surio entnommen. Arnoldus, gebohren aus den Fürnehmen Geschlecht

schlecht deren Grafen zu Bohburg, und Marggrafen zu Cham, (Marchio) dessen Ahnen von Seithen des Vatters eben auch Arnoldus; von Seithen aber der Mutter Bertholdus (a) ware,) kame schon in zartister Jugend in das Closter S. Emmerami; allwo er unter Abbten *Burchardo* (welcher Anno 1037. hinnach gestorben) PRÆPOSITUS, Probst, oder Prior des Closters ware. *Arnold* ein besonderer Verehrer des grossen Heiligen Emmerami, wollte die Historiam desselben, so Aribo (sonsten Cyrinus, oder Hæres, Bischof in Freysing, im achten Sæculo verfasset) auf ein neues beschreiben. Allein die mißgünstige Mit-Brüder Arnoldi verhinderten dises Vorhaben. (b) Dahero reisete er mit Erlaubnuß des Abbtens auf eine Zeit in Sachsen, allwo Meginfredus zu Magdeburg, (Magister) sich befunden. Disen hörte er öffters, machte mit ihme Bekanntschafft, und ersuchte denselben, daß er (Meginfredus) die Historiam S. Emmerami zierlicher, als Aribo gethan, beschreiben möchte, welches Meginfredus nach langen Bitten Arnoldo versprochen, und in Werck erfüllet. Da nun nach 3. Jahren, Arnoldus solches Buch, oder Lebens-Beschreibung, von Meginfredo bekommen, hat er selbes seinem Abbten Burchardo, mittels einer Epistel dedicirt.

Schon zuvor, da Arnoldus von damahligen Abbten, Geschäfften halber in Panonien, allwo dem heiligen Emmeramo viele Güter eigen waren, geschicket worden, hat er bey den Ertz-Bischoffen allda (Anastasio) einige Hymnos, Antiphonas, Responsoria, zu Ehren des heiligen Emmerami componiret. Wie er selbsten in seiner Epistel an Abbten Burchardum erzehlet. (c)

Dise Lebens-Beschreibung S. Emmerami ist zu finden bey Henrico Canisio, *Lection. Antiq.* tom. 2. Editionis Ingolstadiensis, 1602. Und bey Basnage: LECTIONES ANTIQUÆ HENRICI CANISII. Editionis Amstelædam, 1725. tom. III. Das Originale Manuscriptum wird in unserem Archiv aufbehalten, und ist daraus klar zu ersehen, daß Henricus Canisius ein anderes Exemplar müsse gehabt haben; dann hin und wieder ein Ungleichheit in selben zu finden. Daß aber diser Codex, so bey uns verwahret wird, das Originale seye, *erhellet* aus disen, weilen viele Monogramata, Versus, und Zeichen, nebst den *Nahmen* Arnoldi am ersten Blat, (vor der Epistel an Abbten Burchardum) zu sehen, welche in anderen Apographis, oder Abschrifften nicht zu finden; dann weder Henricus Canisius, noch Basnage von disen etwas melden.

Nachdeme Meginfredus von Magdeburg, allwo er als Magister * gelebt, die Historie des Lebens, Marter, und Tods S. Emmerami verbessert, und *Arnoldo* nach Regenspurg zugeschickt, alsdann hat Arnoldus selbsten zwey Büchlein **von denen Miracklen, und Verehrung** S. Emmerami, (de Miraculis S. Emmerami, & de Memoria Cultorum ejus) verfasset. Das erstere bestehet aus 17. Capitlen. Das zweyte ist ein Dialogus, Gespräch, zwischen

(a) Henric. Canis. bey Basnage. tom. III. cap. 13. pag. 113.
(b) Cit. tom. III. pag. 90.
(c) Cit. tom. III. pag. 91.
* Albertus Fabricius in Biblioth. latina nennet ihn Magistrum. (*Seu Præpositum Magdeburgensem.*)

Ammonitium, und *Collectitium*, allwo Arnoldus die Persohn Collectitii vertrittet. In disem Dialogo ist viles von denen heiligen Emmeramo, Wolfgango, B. Ramuoldo, von deroselben Miracklen: Item von denen erstereu Bischöffen zu Regenspurg: von denen Aebbten zu S. Emmeram, &c. zu lesen. Das erstere de Miraculis S. Emmerami ist noch in Originali in unserem Archiv zu sehen. Alleinig das andere, oder Dialogus, ist weder in Originali noch in einer Copie anzutreffen. Woher Henricus Canisius selbes genommen hat, meldet er nicht. Nur allzu gewis ist es, daß viele schrifftliche Documenten unseren Stifft entzohen worden, unter welche gar wohl auch dises Manuscriptum, (Dialogus) gezehlet kan werden; massen gleich Anfangs dises Dialogi vieles von dem Closter S. Emmerami, von dessen Mönchen zu finden ist, so villeicht andern mißfallen. Doch ist solches bey Henrico Canisio noch zu lesen. (d)

Disen *Dialogum*, oder zweytes Buch de Miraculis & Memoria Cultorum S. Emmerami, hat unser Arnoldus geschrieben (e) zu Zeiten *Udalrici*, Abbtens zu S. Emmeram, welcher von 1036. bis 1044. regierte. Wie lang aber Arnoldus gelebt habe, kan ich nichts gewisses melden. (f) Arnoldus ware als ein kleiner Knab im Closter S. Emmerami, da noch einige lebten, welche den Seeligen Ramuoldum, Abbten allda gekennet haben. Ramuoldus ist gestorben Anno 1001. Arnoldus ware Præpositus, (Prior) Anno 1031, wie aus der Beschreibung deren Gütern des Closters S. Emmerami, welche Arnoldus verfasset, erhellet. Folget also, daß Arnoldus zu Ende des 10. Sæculi, oder Anfangs des eylften gebohren worden. Wann er aber gestorben, finde ich nichts. Er kan leichtlich bis über die Helffte des eylften Sæculi sein Leben erstrecket haben. Zu welcher Zeit Othlonus Monachus zu S. Emmeram, von welchen hernach etwas mehrers, floriret hat.

Dise Anmerckungen von unserem Arnoldo seynd darumen geschehen, daß der Leser wisse, wer Arnoldus gewesen, aus welchem Abbt Cœlestinus vieles in seiner Historie genommen. Baronius, Mabillon, und andere mehrere citiren disen ARNOLDUM als einen bewehrten Scribenten. Baronius nennet ihne tom. XI. edit. Antwerp. 1608. pag. 7. Illius temporis fidelissimum Scriptorem &c. **Einen sichern und glaubwürdigen Historicum des eylften Sæculi.** Mabillon Act. SS. Ord. S. Benedicti ad Sæculum III. part. 1. pag. 341. & 342. gibt ihme das Lob, AUCTORIS GRAVIS. **Eines ansehnlichen bewehrten Auctoris.**

Indeme Jacobus Basnage *Antiquas Lectiones Henrici Canisii* auf ein neues heraus gegeben, unter welchen, bey Basnage tom. III. obig angezogene Historia S. Emmerami, mit denen zwey Büchlein de Miraculis & Memoria Cultorum S. Emmerami, auch zu lesen, also werde ich in nachfolgenden Capitlen, nur allein den tomum III. Basnage, nebst den Blat, allwo das Erzehlte zu finden ist, anmercken.

CA-

(d) Cit. tom. III. pag. 123.
(e) Pag. 143.
(f) Pag. 143.

CAPUT III.

Von S. Emmerams Geburt, Jugend, und Bischöflichen Stand.

(a) IN dem Land Aquitania ist ein alte von vornehmen Leuthen berühmte Stadt mit Nahmen Poictis gelegen, in welcher der heilige Emmeram (vulgò Haimeran) von ehrlichen, und Christlichen Eltern gebohren; von Kindheit an hat er angefangen die Welt zu verachten, ihren Pracht gleich als das Auskehret mit Füssen zu tretten, und sich auf die Erlehrnung der freyen, und heiligen Künsten zu begeben, die Tugend aber zu einem Zihl und Zweck aller seiner Handlung zu setzen, in welcher er also zunamm, daß er männiglich beliebt, und zu einem Wunder wurde: was doch aus disem Kind sollte werden? Dann die Vollkommenheit der Tugenden, und guten Sitten kamen vor den Jahren, als hätte er solche mit der mütterlichen Milch eingenommen. Von Persohn war er gerad und aufrecht, wohl gestalt, und eines holdseeligen Angesichts; beflissen in Allmosen geben; zum Fasten geneigt; ein Spiegel der Keuschheit; und Exemplar der Mäßigkeit; wohl beredt; emsig in Ausreutung der Laster; behend die Hertzen der Sünder zu erweichen, und Tugenden einzupflantzen: dahero von dem allerhöchsten Richter würdig geacht worden, durch die ordentliche Erlangung der heiligen geistlichen Weyhe (b) auf den Thron der Bischöflichen Würde gesetzt zu werden, so geschehen da man nach Christi Geburt zehlte 642. auf welchen er, wie ein helles Liecht, schimmerte, und mit seinem heiligen Wandel jedermann gute Lehr ertheilte. Sein Seel stärckete er mit Fasten, und Wachen, erlustigte dieselbe mit stätten Betten, also, daß jederzeit das Psalmen-Gsang aus seinem Mund wie ein quellendes Wasser von der Höche in tieffe Thal fliesset, heraus gebrochen; er speisete sie mit Lesen, und Betrachten, durch welche Mittel er worden ist (c) ein Fuß der

(a) Basnage tom. III. pag. 94. cap. 1.
(b) Ibid. cap. 2.
(c) Ibid. cap. 3.

der Lahmen; ein Tröster der Armen; ein Vatter der Wayſen; ein Beſchirmer der Wittfrauen; ein Erquickung der Seufftzenden; und ein ſolcher Eyfferer der Ehr GOttes, und des Nächſten Heyls, daß er durch alle Stadt, und Dörffer in Franckreich, (d) durch alle Gäſſen, und Häuſer der Glaubigen herum geloffen, und geprediget; er eröffnete den Verſtändigen die Geheimnuſſen, und truge den Einfältigen die Milch der Göttlichen Lehr für; dahero männiglich ihn liebte; edl, und unedl, reich, und arm kamen zu ihm, damit ein jeder ſein Nothdurfft von ihm empfienge; etliche um Troſt ihrer Seelen, andere auch des Leibs, denen er theils mit Kleyder, theils mit Speis, etlichen auch mit Geld, und Kleinodien, wie ſie es bedürfftig geweſt, gantz liebreich beygeſprungen.

Es ware aber diſen Apoſtoliſchen Mann nicht genug mit Sorg und Fleiß, Mühe und Arbeit, Betten und Wachen, Ermahnen und Predigen die Heerde Chriſti in ſeinem Vatterland zu vermehren, und die irrgehende Schäflein dem Teufel aus ſeinem Rachen zu reiſſen; ſondern als er vernahm, wie daß in etlichen Landen Europæ als in Oeſterreich, Ungarn, und der Endten (e) das Volck gantz und gar blind, und von dem Liecht der Wahrheit, welches Chriſtus iſt, ſich abgewendet, und denen teufliſchen Götzen diente, ware der Mann GOttes ſehr darob bekümmert, und gedachte bey ihm ſelbſt, wie er diſem Volck möchte zuziehen, und Chriſtum daſelbſt predigen; dahero verließ er ſeyn Vatterland, Biſtum, und groſſes Gut, ſeine edle Eltern, und Befreundten, ſetzte einen anderen Biſchof in die obgemeldte Stadt Poictis, und iſt gleich als Abraham der Patriarch von ſeinem Land und Freundſchafft ausgezogen; er namm etliche Gefehrten nach ſeinem Gutbeduncken mit ſich, ſchiffte über den Fluß Loyre, und was Orten er durch Franckreich gezogen, pflantzte er den Glauben auf dem Weeg, bis er die Gräntzen von Teutſchland, und folgends gar den Rhein-Strom erreichet. (f) Weilen er aber der Sprach deſſelben Vols nicht erfahren, hat er durch Vitalem, einen Prieſter, als Dolmetſcher, mit groſſen Nutzen der Zuhörer, gleichwie ein zeitlicher Platz-Regen, der zu Frühlings-Zeiten die dürren Felder begießt, von dem die Wurtzel der Frucht, und alle Kräuter erfriſcht werden, alſo daß

(d) Pag. 95. cap. 4.
(e) Ibid.
(f) Pag. 95. cap. 5.

daß die Erden gleich als von einem tödlichen Schlaf aufgeweckt, und wieder zu ihrer vorigen Zierde und Schönheit durch ihn gebracht wurde.

CAPUT IV.

St. Haimeran kommt gen Regenspurg, verbleibt drey Jahr, und zohe gen Rom.

WJe der heilige Mann in solchen Vorhaben, und Sorgfältigkeit nacher Oesterreich fortgereist, ist er zu der Thonau und dem Land Bayrn kommen, ziecht in die Stadt Regenspurg (a) in welcher damahls Theodo Hertzog als in seiner Haupt- und Wohn-Stadt das Land herrschete; (b) giebt sich bey demselben an, und als er vorgelassen worden, hat der heilige Mann dem Hertzogen sein vorhabendes Zihl eröffnet und gesagt, wie er bey sich beschlossen mit Beystand Göttlicher Hülff in Oesterreich zu reisen, und dieselbe Hunnische Völcker von dem groben Irrthum der Abgötterey und Heydenschafft zu dem rechten Christlichen Glauben zu bringen, oder um dessen willen sein Blut in Darsetzung des Lebens zu vergiessen; weil aber zu selbiger Zeit sich eine grosse Uneinigkeit zwischen den Hunnen, und Bayrn enthielte, also zwar, daß es gar zu feindlichen Waffen kommen, und bey den Fluß Enß die Stadt jämmerlich zerstöhret, auch gar öd gelassen, und gleichsam zu einer Wohnung der wilden Thier gemacht worden, fürchtete ihme männiglich diser Orthen zu reisen, dann bey denen schwebenden Kriegs-Waffen, sonderlich zwischen Heydnischen Völckern hätte man sich keiner Freundschafft zu getrösten, sondern Lebens-Gefahr zu besorgen, ohne Frucht Christlicher Bekehrung. Dahero der Fürst Theodo dem H. Vatter dise Reiß selbst mißrathen, und begehrt, er wolle bey ihme, und seinem Volck verbleiben, weil selbi-

(a) Basnage Tom. III. pag. 95. cap. 5.
(b) Ibid. cap. 6.

ges, als neu bekehrt in Glauben noch nit genug gegründet, den Regen der heylsamen Christlichen Lehr hoch vonnöthen hätte, mit welchem er die schwachen Hertzen kunte befeuchtigen, fruchtbar, und vollkommen machen: erbietete sich beynebens, was ihme zur Bischöfflichen Würde von Geld, und Gütern vonnöthen, gantz williglich zu ertheilen. Auf dieses wendete zwar der heilige Mann vil Ursach vor, durch welche er hoffete gutwillige Erlaubnuß seiner Abreiß zu erlangen; es hat aber der Hertzog vorgetrungen, und ihne dieser Orthen zu verbleiben überredet.

(c) Obwohlen nun dem Land das Liecht des Glaubens schon scheinete, so wären doch etlicher Hertzen noch in etwas verdunckelt, daß sie zwar an GOtt glaubten, doch die Abgötterey nicht gantz verlassen wolten, auch die Vätter denen Kindern den Kelch Christi und des Teuffels noch vermischter vortrugen: dahero der heilige Mann ihme vorgenommen, die Abgötterey gantz und gar auszureutten, und alle Seelen zu gewinnen: reisete demnach drey Jahr lang in alle Städt und Dörffer dises Fürstens; in allen Gässen, und Häusern besuchte er die Glaubigen mit fleißigen Auffsehen, und Sorgen; er pflantzte in etliche Hertzen den Glauben, bey etlichen aber zohe er die Laster mit verständigen Reden von der Wurtzel heraus.

Gegen den Sanfftmüthigen ist er demüthig gewesen, gegen den Hoffärtigen aber und Aufgeblasnen hat er sich aufgehebt, und seinen Bischöflichen Gewalt gebraucht: in allem Thun, und Lassen, Leben und Wandel sich also verhalten, daß männiglich eine Richtschnur hätte, sein Leben darnach anzustellen. Wann nun der heilige Vatter sich den Tag in dem Weinberg Christi arbeitend abgemattet, (d) hat er zu Nacht sein Ruhestatt in S. Georgii Kirchlein (von dem am zweyten Capitul Meldung geschehen,) genommen, die mehriste Zeit aber mit eyffrigen Gebett und Göttlicher Betrachtung zugebracht.

In diesen guten auferbaulichen und sehr nutzbaren Ubungen, als er fast die drey Jahr zugebracht, hat der fromme Mann durch den heiligen Geist vorgesehen, wie daß seines Lebens Ende vorhanden, und daß ihn der Allmächtige GOtt von aller Arbeit entledigen, und mit der ewigen

(c) Pag. 96. cap. 7.
(d) S. Georgii Capellen ist jene / welche zwischen den Creutzgang / und S. Ramvoldi Grufft gegen Aufgang der Sonnen stehet.

ewigen Seeligkeit belohnen wolte. Derohalben als ein starcker und unverzagter Held waffnete er sich zu dem Streitt mit einem unsichtbarlichen Schild in höchster Wachtbarkeit in Erwart stehend des Tags seiner Beruffung und heiliger Belohnung. Damit er aber sich eines seeligen Ends desto mehr zu versichern hätte, nahm er ihm für, die Gnad und Beystand GOttes durch die Fürbitt der heiligen Apostlen Petri und Pauli mit einer weiten und schwehren Wahlfarth zu erlangen; begehrt also von dem Fürsten und Landsessen Vergünstigung, daß er seiner Andacht, und Gebetts halber nacher Rom ziehen möchte.

(e) Zu derselbigen Zeit ware Uta die Tochter des Fürstens Theodonis vermittels teufflischer Anreitzung von unkeuschen Begierden überwunden, und bey Sigibaldo eines Richters Sohn eines Kinds schwanger worden: dise beyde wurden der grossen Mißhandlung halber häfftig bekümmert; und weilen nun die Sach am Tag, und nit länger möchte verhalten werden, beschliessen sie sich mit einander, und fallen dem heiligen Bischoff Emmeramo zu Fuß, bekennen vor ihme, wie sie sich in dem unehrlichen Beyschlaff vergriffen, und deßhalben der Straff keineswegs entgehen mögen, hoffen allein, GOtt werde den Gefallnen durch ihn sein Hand reichen.

Gleichwie aber die Kinder gemeiniglich pflegen grössere Sorg zu tragen wegen der gegenwärtigen zeitlichen Straff, als Abscheulichkeit der Sünd und verdienten Peyn des ewigen Feurs; also ist es auch diß Orths geschehen; nachdem aber der heilige Mann solches hörete, erbarmete er sich über sie, straffte sie doch hefftig mit Worten, daß sie solches Laster begangen; sagt ihnen, wie sie vilmehr der Seelen Verdammnuß, als die zeitliche Straff sollen ansehen und förchten; nachdem sie sich mit GOtt werden versöhnet haben, sollen sie seiner Güte und Disposition alles überlassen, es werde auch der Herr Vatter im Zorn seine Barmhertzigkeit nit vergessen, so fehr sie selben zu sustiniren sich nit getrauten, kunte man sich absentiren. Sein Reiß seye nun vor der Hand, den Abschied hab er genommen, sonst wolte er selbst *aus* Christlicher Lieb und Mitleyden die Straff tragen helffen. Uta führte das letzte ihr zu Gemüth, und gedencket sich dessen zu bedienen.

(e) Pag. 96. cap. 8.

(f) In selbigen Tagen hat der H. Bischoff mit grossen Leydwesen, und Betrauren aller Frommen sein vorhabende Reiß ergrieffen, saubt noch etlichen von der Priesterschafft, aus welchen er vor anderen zu Bezeugung seines weissagenden Geists Wolfletum oder Wolfaicum zu sich erfordert, und vertrauet ihme (doch bey seinen Lebs-Zeiten es keinen zu eröffnen,) daß man ihne wegen eines unwahrhafften bezüchtigten Lasters durch mancherley Marter, und Peyn tödten wurde; er solle allen geistlichen, und geweyhten Menschen sein Unschuld bedeuten, damit sie nit ob disen vermeynten Beyspihl zum Abfall möchten gereitzt werden; er werde ein frembde Schuld mit seinem Leben büssen, die ihme zu begehen niemahlen in Sinn noch zu Hertzen kommen.

(g) Unter disem vollbrachte er eine dreytägige Reiß von Regenspurg biß nach Helffendorff, allda er bey einem frischen Brunnenquell sein Lager schluge, und die Stund des Kampffs mit Verwunderung seiner Jünger, und Gefährten erwartete.

CAPUT V.

Von S. Emmerams Marter.

(a) UTa kunte nun ihren Leib nit mehr verbergen; wurde derentwegen angestrengt dem Herrn Vatter den vermessenen Thäter zu offenbahren, darob sie lang Scheuen getragen, einem Unschuldigen die Schuld zuzumessen, bezüchtiget endlich diser That den heiligen Bischoff. Ab welcher Bekanntnuß männiglich erschrocken. Der Herr Vatter gantz ergrimmet, hätte sich an seiner Tochter vergessen, und selbe entleibet, wo es nit wäre verhütet worden: enterbet sie derentwegen, und müste im Elend ihr Leben in Italien zubringen, und enden. Als aber Landbertus des Hertzogs Sohn seiner Schwe-

ster

(f) Pag. 97. cap. 8.
(g) Ibid. cap. 10.
(a) Pag. 97. cap. 9.

ster Schand erfuhre, erzürnete er sich dermassen, und beschlosse bey sich dem H. Mann das Leben zu nehmen: dannenhero um sein boßhafftes, und unbesonnenes Vorhaben zu vollbringen, nahm er Gehülffen, eylte dem Diener GOttes nach, und da er den schon wartenden H. Bischoff, so mit seinen Gefährten in einem Hauß vor dem bey sich habenden Heylthum die Tertz bettete, (b) erkundiget, fordert er ihne zu sich, und aus grossen Ubermuth, und weltlichen Pracht, grüsset er ihn, nach Gestalt der Sachen, als einen Schwager. (c) Emmeramus antwortete, und nahme GOtt zu einen Zeugen, daß er fleischlicher Weiß keinen Schwager hätte: solches wolt der Fürst nit hören, thut ihme vil und grosse Unbilligkeiten an, verweisend, wie er so lange Zeit in grossen Ehren in dem Land seines Herren Vatters ware gehalten worden, entgegen aber ihme solche Schmach erzeigt, und eines so mächtigen und grossen Hertzogs Tochter anderen zur Aergernuß, und bösen Exempel hätte schwächen därffen.

Der heilige Mann entschuldiget sich gantz unerschrocken mit frölichen Angesicht, und gewohnlicher Sanfftmuth: er seye nun auf der Reiß nacher Rom, das Grab des H. Petri zu besuchen, begriffen; weilen dann allda dessen Successor, als Christi Statthalter, Obrister Bischoff, und Haupt der Christenheit wohne, bey welchen alle dergleichen Händel sollen entscheiden werden, solle er ein weisen, und verständigen Mann, den er selbst für tauglich achte, dahin schicken, der ihm in Gegenwart des höchsten Bischoffs und Richters diser Sachen anklage, damit allda rechtlich erkennt werde, ob er für schuldig an disen Laster zu halten? Disen Rath und Vorschlag gab der heilige Mann nit aus Forcht der Marter, dann er wuste in dem Geist schon, daß ihme nit gefolgt wurde, sondern damit Landbertus ihme selbsten nit Elend und Verdammnuß verursachte. Der Wütterich aber kehrete sich gar nit an dise Beantwortung, sonder nimmt den Stab, daran er sich gesteurt, stosset denselben ohne allen Scheu dem H. Bischoff auf die Brust, und schafft seinen Dienern, daß sie Hand anlegten. Wie aber seine Mitgesellen und Geistlichen solches gesehen, waren sie mit einer unermäßlichen Forcht überfallen, verbergten sich hinein in das Hauß in alle Winckel, damit auch allda erfüllet wurde, was von Christo der

(b) Pag. 97. cap. 10.
(c) Pag. 98. cap. 11.

Prophet weißgesagt: ich wird den Hirten schlagen, und die Schaaf der Heerden werden zerstreuet. Die Diener Landberti, und deren nit wenig, falleten mit Gewalt den Bischoff an, fuhren ihn in eine Scheurn, darein man Trayd zu legen pflegt, entblössen seinen Leib, und banden ihn mit Stricken an ein Laiter; er aber bettete mit Andacht und gröster Innbrunst zu dem HErrn: HErr JEsu Christ, der du an dem Creutz deine Händ ausgestreckt, und mich mit deinem Blut erlöset hast, ich sage dir grossen Danck, daß du mich aus so vilen Ländern an dise Stadt geführt hast, daß ich unschuldiger an disem Laster um deinetwillen mein Blut vergiessen soll. (d) Indeme er also bettete, wurden fünff Männer verordnet, die ihme seine Glieder abhauen solten; aus disen widersetzten sich zween solche grausame That zu vollziehen, erblichen an dem Angesicht, und sagten von Grund ihres Hertzens also: HErr JEsu Christ erheische nit das Blut dises Menschen von unsern Händen, dann du weist, daß wir solches nit eignen Willens, sondern aus Heissung und Befehl thun müssen. Wie der heilige Mann dises gehört, sprach er: HErr verleyhe ihnen Gnad nach ihren Begehren, aber die anderen drey Henckers-Knecht erzeigten ihr Unbarmhertzigkeit offentlich, und sagten: wolten wir einen solchen nit aufs grausamist angreiffen, der so unverschamter Weiß seinen Willen mit einer so grossen Fürstens Tochter vollbracht hat? Also daß er männiglich zu einem Exempel, und Lehr seye, daß einem jeden die Händ abgehaut werden sollen, welcher dergestalt wider Billichkeit und Recht sich an einen Frauen-Bild vergessen thut. Bald sie dises gesagt, haben sie ihme die Finger Gliedweiß abgeschnitten: Darnach aus des grimmigen Fürstens Befehl auch die Augen ausgestochen, und der Nasen und Ohren beraubt. In solcher grosser Peyn, wiewohl der heilige Martyrer mit Blut häuffig gleich als ein klarer Bronnen geflossen, hat er doch sein Gebett nicht unterlassen, sondern allzeit Psalmen und Lobgesänger GOtt dem Herrn aufgeopfferet; dahero in einem so unmenschlichen Kampf er aus Göttlicher Krafft gestärcket worden, daß nit ein eintziger Seuffzer von ihme durch die Umstehende gehört wurde.

(e) Es waren aber die Blut-Dürstige ab so viel Peynen nicht ersättiget; hacketen ihm beyde Füß samt beyden Händen ab, deren Finger

(d) Pag. 98. cap. 12.
(e) Pag. 99. cap. 12.

ger sie schon zuvor abgegliedet gehabt; rissen ihme zuletzt sein Mannheit, und Scham unverschamter Weis aus; und weilen der heilige Martyrer mittels im Göttlichen Lob immerdar fortgefahren, haben sie ihm auch den Gebrauch seiner Zung mißgünnet, selbige abgeschnitten, und also den, an allen Gliedern gestimmelten Leib in seinem Blut schwimmen lassen, und davon gezogen, dem heiligen und frolockenden Obsiger aber das Feld gelassen, welchen alsobald seine Geistliche, und andere Mann- und Weibs-Persohnen besucht, und höchstes Mitleyden erzaigt. Von disem begehrte der heilige Mann, als von so vielen vergossenen Blut, und ausgestandener Peyn gantz mat, zu seiner Lab- und Erfrischung einen Trunck Wasser; Vitalis aber (sonsten ein frommer Priester, und sein Dolmetscher) aus unbescheidenen Mitleyden versagt ihme solchen, sprechend: Was begehrest du ein Labung oder Erquickung, weil du aller Leibs-Glieder beraubet bist? meines Erachtens sollest du vielmehr des Tods begehren, als nach so schwärer Plag und Schmach längers leben. (f)

Nachdem aber Emmeramus gesehen, daß der Priester in solchem Unrecht daran ware, fasset er einen Athem, und als viel er vermöcht, redete er mit abgeschnittener Zung zu ihm: Gedenckest du nicht, wie *ich oft gesagt*, daß keiner zu seinen Tod eylen, sonder vielmehr wünschen soll, daß derselbe aufgeschoben werde, damit er mit gottseeliger Fürbitt für das Angesicht des HErrns komme, und den Schwachen ein Zeit verliehen werde, abzubüssen, was er durch menschliche Schwachheit begangen; sollte es dann deiner Faulkeit so beschwärlich seyn das *blutige* Hertz zu erfrischen? siehe ich setze dir diser Ursach halber ein zeit*liche* Straf, also, wann du das Tranck an dem Mund setzest, sollst du der Sinnen beraubt werden, jedoch aber niemand Schaden zufügen mögest, sonder männiglich ein Exempel des Ungehorsams seyest. Nach disen Wort des heiligen Manns, ist es also geschehen, dann Vitalis ein frommer, liebreicher, im Dienst-GOttes, und heiligen Meß-Opfer fleißig und eyfferiger Mann, so oft er trincken wollte, verluhre er die Vernunft, und vollbrachte unsinnige Werck, doch ohne einigen Menschens Schaden. (g)

CA-

(f) Pag. 99. cap. 12.
(g) Pag. 99. cap. 12.

CAPUT VI.

Von S. Emmerams Todt, und was sonsten Denckwürdiges darbey vorgangen.

(a) DJe grausame That Landberti verursachte viel Zulauffens der Innwohner, und Benachbarten, die alle mit dem heiligen Mann groß Mitleyden trugen, und damit die abgehaute Glieder nicht zum Verlurst giengen, haben sie selbe zusammen geklaubt, und in einen Baum (so man den weissen Dorn nennet) verwahrlich hinterlegt: es kamen aber alsobald zween unbekannte, und treflich schöne Männer reittend, welche bey denen auf dem Feld arbeitenden Bauers-Leuthen nach des heiligen Martyrers abgehauten Gliedern fragten, und als sie selbe erkundiget mit sich genommen, doch unversehens vor aller Augen verschwanden. Also bewahret GOTT seiner treuer Diener Gebein, damit davon keines vertretten, oder geunehrt werde.

Nachdem solches Wunder-Werck denen Landsessen daselbst bekant worden, ist ihnen ein Forcht zuegangen, und wiewohl sie ihre Augen nicht gar aufgethan, haben sie doch die Heiligkeit dises Manns erkennt; die Männer aber, so bey ihm waren anstatt seines Hof-Gesinds, haben den sieghafften Martyrer vom Kampf-Platz (das ist, aus der Trayd-Scheurn, welche mit des heiligen Martyrers Blut, häuffig besprengt, wohl recht mit gereinigten Waitzen, und köstlicher, dann mit Edelgestein gefüllet wäre) ausgetragen, und auf einen Wagen gelegt, ihne in den Flecken Aschaim, so von Helffendorf etlich Stund Weegs, (damit er allda in St. Peters-Kirchen, und nicht in ihren schlechten Baurn-Häuslein, weil sie sich dessen unwürdig schätzten, seinen Geist aufgabe,) zu führen. (b) Den Waagen begleiteten von Mann und Weib in die zwey hundert Persohnen, mit grossen Mitleyden und Andacht. Wie sie aber in das Feld kommen, noch fast ein viertel Stund von Aschaim, fangt der Hochwürdige Bischof mit kläglicher

(a) Pag. 99. cap. 13.
(b) Pag. 99. cap. 13.

licher Stimm, als viel er vermöcht, zu ruffen an, daß jetzund die Stund seiner Belohnung im Himmel vorhanden seye, sollen weiter nicht fortfahren; welches einer aus ihnen vermerckt: und den heiligen Mann von dem Wagen zu heben, und auf einen schönen Wasen zu legen anbefohlen; allwo alsobald der heilige Vatter seinen Geist aufgegeben: und haben alle Gegenwärtige sein Seel wie ein grosses Liecht, oder Feuer-Flammen aus dem Mund fahren, und so schnell wie ein Blitz den Himmel zueylen gesehen, also daß sie alle nicht unbillich erschrocken, und kaum mehr dörffen den heiligen Leichnam auf den Wagen legen.

(c) Wunderlich ist zu mercken, daß GOTT nicht allein seinen treuen Knecht belohnet, sonder sogar den Ort oder Higl, auf welchem der heilige Vatter seinen Geist aufgeben, begnadet: dann uneracht Winters-Zeit das gantze Land herum mit Schnee bedecket wurde, oder sonsten von denen Reiffen verbrennet, so bliebe doch diser Ort allzeit frisch, grün, und schön, bis endlich durch das Allmosen der Reisenden (dann allda vier Strassen zusammen kommen) und anderer guthertzigen Christen ein Kirchen erbauet worden, allwo hernach viel Wunder-Werck, und noch heut zu Tag geschehen. Gleichwie nun GOtt disen Ort, welcher dem heiligen Emmerano die Ruhe zu sterben gegeben, geseegnet, (d) also seynd die Verfolger gestrafft worden, daß sie hernach sich selber über die Berg hinab gestürtzt, und also erbärmlich ihr Lebeu geendet, daß von denen Leibern sogar nicht das mindiste zu finden war: die anderen zween, so ungern die Händ angelegt, seynd durch Fürbitt des heiligen Manns gleichwohl der Straf entgangen; Landbertus aber als ein Urheber diser Mordthat hat sich derselben nicht entziehen können, sonder ist von seinem Herrn Vatter enterbt, und in das Elend gestossen worden, worinn er auch sein Leben zeitlich beschlossen. Ja das Blut dises heiligen Manns ist dermassen an dises Fürstens Landberti Nachkommen gerochen worden, daß keiner aus denselben überblieben. Seine herrliche Schlösser und Häuser, worinn er sich seiner lasterlichen That berühmt, wurden dergestalten zerstöhrt, daß sie endlich mit Nessel und Dörnern verwachsen, und fast gar darmit überzohen worden: wider seinen Willen hat er

(c) Pag. 101. cap. 16.
(d) Pag. 190. cap. 15.

seine Häuser vergiften Schlangen überlassen müssen, weilen er kein Scheuh getragen den vergiften Grimmen seines Hertzens an den Tempel GOttes, und dessen Gesalbten auszulassen, also, daß sie allen, die solche Ort jetzt anschauen, zu einem Exempel seynd; dahero ein jedweder ihm billich förchten sollte, wider dise, und andere Priester GOttes feindlich zu handlen.

(e) Allhier ist nicht zu schweigen, was 300. Jahr nach des heiligen Emmerami Marter, einem, so noch von des Landberti Geschlecht übrig: diser wollte mit anderen des heiligen Martyrers Kirchen, und Grab besuchen, erblindete aber im Antritt des Closters, und wurde von unsichtbaren Gewalt also abgehalten, daß er nicht allein seinen Weeg nicht fortsetzen kunte, sonder allenthalben anstiesse, und keinen Weeg mehr weiter funde; als ihn aber andere befragt, wer er seye? oder was ihme wäre? hat er sein unglückseeliges Geschlecht, und was er leyde, geoffenbahrt, darauf ist er wieder sehend worden, und neben anderen der Kirchen zugangen; ehe er aber in dieselbe kommen, hat er abermahl unter der Porten das Gesicht verlohren: daß männiglich den Fluch und Zorn GOttes wahrgenommen über dises Geschlecht, daß auch dessen Nachkömmling nach so langer Zeit nicht würdig worden zu des heiligen Manns Grab zu kommen. Zweiffels ohne manglete die gebührende Demuth, und eyfferige Abbittung der gethanen Schmach.

(f) Daß auch Carolus Crassus, oder der Dicke, ein so reicher, mächtiger, angenehmer, glückseeliger Kayser, und ansehnlicher Mehrer des Reichs von allen Reichthum, Macht, Gunst, und Glück entsetzet worden, gibt Kayser Arnolphus (von deme hernach mehrers gemeldet wird) disem die Ursach; alldieweil er von Embrichone, Bischoffen zu Regenspurg sich bereden lassen, ihme S. Emmerami Closter, und dessen Leuthe zu übergeben, wie dann auf dises die Bischöff, 156. Jahr hernach dasselbige genossen;) dann besagter Kayser Arnolphus schreibt in einen seiner Gnaden-Brieff: Es sollen alle unsere Nachkommen Hochheit erkennen, nachdem unser Groß-Vatter Kayser *Carl*, auf Begehren dem Bischoff Embrichoni S. Emmerami Gotts-Haus überlassen, kein einigen Sieg darnach gehabt, noch einige Leibs- und

der

(e) Pag. 100. cap. 11.
(f) Besiehe hinnach das Diploma Arnolphi.

der Seelen-Gesundheit bis zu End seines Lebens; und setzt anbey, nach wenig untermischten Zeilen, disen Pönfahl, oder Fluch: dahero, wann ein Kayser oder König gedachtes Closter einem anderen überlaßt, soll er in der Vermaledeyung der Heil. Mariæ, S. Petri, seiner Nachkömmlingen, und aller Heiligen gesetzt, und unterworffen seyn.

(g) Carolus Crassus in summa Egestate adeo vixit, ut sæpius quotidiani victus sentiret penuriam, ab omnibus suis derelictus privatam vitam miser vixit, adjutus ab Arnolpho certis ex alemannia Redditibus pro victu quotidiano, quem supplex rogaverat, ne fame periret. Mortuus itaque pauper sine honore in *Augia Majori* prope Constantiam humili, & abjecto monumento sepultus Anno 888. Imperii decimo, à suis strangulatus, &c. dicitur.

(h) Nachdem nun, wie zuvor gemeldt, die Seel des heiligen Emmerami, so mehr als die helle Sonnen glantzte, von denen Leibs-Banden aufgelöst, und in den Himmel aufgefahren, die ewige Seeligkeit ihren Verdiensten nach, zu geniessen, haben die Gegenwärtigen mit grosser Forcht und Ehrerbietung den heiligen Leib auf den Wagen gelegt, und den fürgenommenen Weeg fortgesetzt, bis in den Flecken Aschaim, allwo sie ihne in Anweesenheit des Orts Innwohner in die Kirchen des Heil. Petri ehrlich begraben, und seynd davon gezogen.

(i) Es wollte aber der heilige Leib den Tag seiner Auferstehung daselbst nicht erwarten, sonder die Gegend der Stadt Regenspurg hat ihm gefallen, daß sein Leib dahin geführet wurde; und siehe, mit was Wunder-Werck auch der Luft des heiligen Manns Willen gehorsam gewest; dann der West-Wind von Nidergang der Sonnen erhebte sich, und triebe mit Gewalt Wolcken zusammen, die den Himmel gantz verdunckleten, und ist ein so grosser Regen 40. Tag lang mit grausamen Donnern und Blitzen auf die Erden herab gefallen, daß die Bäch zur See worden, und fast die gantze Erd bedeckten; wo auch der Leib dises heiligen Manns, und Martyrers in die Stadt Regenspurg nicht wäre geführet worden, man zu besorgen gehabt, das gantze Land hätte därffen durch solches Gewässer zu Grund gehen.

(k) Disem Unheyl aber zu begegnen, ist der heilige Leib aus Göttli-

(g) Munsterus fol. 292.
(h) Pag. 100. cap. 13.
(i) Pag. 100. cap. 13.
(k) Pag. 100. cap. 14.

cher Einsprechung wieder ausgegraben, zu der Iser geführt, und in ein Schiff gelegt worden; alsdann er ohne menschliche Hülf nicht allein die Donau erreicht, sonder in derselben in den Strom so schnell auf Regenspurg zugeschiffet, als wann ausgespannte Segel, und glückliche Wind denselben fortführeten, dabey sich zu verwundern, daß die nach Christlichen Gebrauch ausgesteckt- und angezündte Kertzen durch keinen Wind abgeloschen, sonder als wie in einer Kammer vor allen Wind sicher brennten, zu einen Anzeigen, daß auch den heiligen Martyrer kein Wind der Verfolgung, weder Peyn oder Marter von der Liebe GOttes bringen konnte. An denselben Ort, allwo der heilige Emmeram auf die Iser gelegt worden, ist zu dessen Ehren ein Kirchlein erbauet, unterhalb München, jenseyts der Iser bey Väring, so noch zu sehen, und veneriret wird. *

CA-

* Böring: oder Föhring. An disem Ort wird der heilige Emmeramus noch beständig von denen frommen Wallfahrtern verehret. Es kommen auch gantze Dorfs-Gemeinden all-Jahr von alten Zeiten Processions-weis zu disen H. Blut-Zeugen an dis Orth/ ihne zu verehren/ und GOTT in ihme zu loben. Die Kirchen allda ist Anno 1739. mehrmalen erweiteret/ und mit grosser Zierde durch die Kunstreiche Herrn Asam herrlich gemacht worden. Die Unkosten aber seynd von Titl Herrn *Joseph Nocker*, Handels-Herrn in München seel. und seiner Haus-Frau/ Titl *Maria Catharina &c.* aus besonderem Eyffer und Andacht gegen den heiligen Emmeram bezahlet/ und noch darzu ein Beneficium vor einen Eremiten-Priester zu Lesung 6. heiliger Messen alle Wochen/allda gestifftet worden. An disen Ort ist auch das Novitiat der Freysingerischen Eremiten-Congregation, nebst alljährlichen Capitulo derselben angeordnet worden. Seine Durchlauchtigiste Eminenz, Titl Titl Theodorus, Cardinal/ Bischoff zu Freysing ꝛc. Hertzog in Bayrn ꝛc. geruheten Anno 1742. den 15. Julii in eigner höchster Persohn dises neue Gotts-Haus/ Pontificaliter einzuweyhen/ und mittels eines gnädigisten Decrets verschiedene offentliche Andachten allda auf ewige Zeiten anzuordnen. Es ist auch billich allhier zu melden/ wie Titl Titl Weyland/ Churfürst und Hertzog in Bayrn/ *Maximilianus Emmanuel*, mittels eines gemachten Fundations-Brieff selbsten bekennet/ daß er in seinen zweymaligen vorgenommenen Ungarischen Feld-Zügen/ zweymal von einen gefährlichen Fieber überfallen worden/ da er aber sich nach S. Emmeram verlobet/ durch dessen Vorbitt wieder die Gesundheit erlanget habe. Dahero derselbe eine Fundation per 200. Gold-Gulden zu diesen Kirchlein gemacht/ damit der Eremit fleißige Obsorg dieses Orts tragen solle. Es ist mir vor etlich Wochen die sichere Nachricht ertheilet worden/ daß die Andacht an diesen Ort immer anwachse/ und die Höchste Durchlauchtigiste Persohnen selbsten den heiligen Emmeramum an diesen Orth offt verehren.

CAPUT VII.

Von S. Emmerami Begräbnuß, und Stiftung des Closters.

(a) SObald nun das Schiff mit disem grossen Schatz zu Regenspurg angelendet, ist der Himmel augenblicklich also heiter worden, daß nicht ein Wölcklein daran möchte gesehen werden; der Fürst Theodo mit seinem Hof-Gesind, die Geistlichkeit, und ein grosse Anzahl des gemeinen Volcks von Mann- und Weibs-Personen, denen die Heiligkeit, und unschuldig gelittene Marter zuvor bekannt waren, seynd mit Kirchen-Fahnen, und Rauch-Fässeren zu dem Wasser gangen, haben mit Andacht den heiligen Leichnam empfangen, und begrüßt, das Heylthum mit aller Ehrenbietigkeit erhebt, auch mit allgemeinen, und gantz hell-lautenden Lob-Gesang nach seiner lieben und angenehmen Capellen S. Georgii, getragen, allda Er ehrlich zur Erden bestättiget worden, und befindet sich auf seinem Grab-Stein, so noch heutiges Tags in bemeldter Capellen zu sehen, ein lateinische Schrifft, zu teutsch also lautend:

Emmeramus Bischoff zu Poictris, mit predigen das Wort GOttes kommt in Bayr-Land, und hat allda zu Helffendorff um Christi willen gelitten Anno 652, und ist hie das erstemal begraben worden.

(b) Es befindet sich auch in alten Büchern des Closters, daß in währender Procession, und Leich-Begleitung von der Donau bis in mehr-gemeldte Capellen in die 32. Wunder-Zeichen bey dem heiligen Leichnam geschehen, so Anlaß gegeben, daß jedermann in denen Nöthen Zuflucht bey dises heiligen Manns Grab suchte, dann Krafft gienge von ihm, und heylete alle, und das wehrte viel 100. Jahr also, daß vor Alters in gantzen Bayrn und Teutschland kein berühmter-

(a) Pag. 100. cap. 14.
(b) Pag. 100. cap. 14.

heiligerer Orth, als die Kirch und Begräbnuß diſes Martyrers allhie zu Regenſpurg zu finden geweſt, welchen nicht allein das gemeine Volck in der Nähe und Ferne, ſonder auch die gewaltigiſte Kayſer, König, Fürſten, und hohe Potentaten in Franckreich, Teutſchland, und Bayrn, fürnemlich Pipinus; Carolus Magnus; ſein Sohn Ludovicus der Aelter König in Bayrn und Teutſchland; Carolomannus in Bayrn; Arnolphus der Kayſer; Otto Magnus; Otto der Ander, und andere hoch geehrt haben. (c) Denen gienge allen vor mit einem guten Exempl Hertzog Theodo, der wegen ſeiner ungerathner Kinder, die diſem heiligen Mann Emmeramo ein ſo ſchmertzhaften Tod verurſachet, und angethan, GOtt zu verſöhnen, dem heiligen Martyrer abzubitten, und den Schand-Fleck abzuwaſchen, beſchloſſen, zu diſer Capellen S. Georgii auf dem Marter-Berg, ein Cloſter aufzubauen, in welchen durch geiſtliche Ordens-Leut, unter der Regul des heiligen Vatters Benedicti GOtt Tag und Nacht, wie auch der heilige Emmeramus gelobt, und geehrt wurde, deßwegen dann noch ſelbiges Jahr diſer Stifftung ein Anfang gemacht. (d)

Gleichwie nun viele fromme Chriſten an Leib- und Seelen-Zuſtänden, von Unſern heiligen Emmeramo groſſe Hülf empfangen, alſo ſeynd auch zu deſſen heiligen Grab und Altar viel Opfer geſchehen, alſo daß nach 45. Jahren ſeiner Marter, als im Jahr Chriſti, 697. ſchon der erſte Abbt Appollonius dem Cloſter vorzuſtehen iſt verordnet worden, * welches hernach der H. Kayſer Carl der Groſſe Anno 752. unter dem Biſchoff Simberto noch herrlicher und ſtattlicher hat erbauen laſſen. (e)

(f) Der gottſeelige Kayſer Arnolphus aber hat daſſelbige nit allein mit der Stadt-Maur eingefangen, und beſchlieſſen laſſen, ſonder auch ſich vil bemühet, daß Pabſt Formoſus zu Zeiten Tutonis Biſchoffen zu Regenſpurg, den Heil. Emmeram in die Zahl der Heiligen einſchreibete, und von S. Georgen Capellen überſetzt in dem Hoch-Altar der Cloſter-Kirchen, die gedachter Formoſus zu Ehren der Allerheiligiſten Drey-

(c) Pag. 108. cap. 5.
(d) Siehe die nachkommende Notas, oder Zuſatz zu diſen Capitel.
* Von des erſten Abbten Appolonii Einſetzung wird hernach mehrers an ſeinen Ort geſagt werden.
(e) Ibid.
(f) Vide Diplomata.

Dreyfaltigkeit, der Mutter GOttes Mariä, des Fürsten der Apostel Petri, und des kostbaren Martyrers, und Bischoffs Emmerami in Beyseyn vier Ertz-Bischöffen, und Bischöffen weyhete, und mit Indulgenzen begnadete.

Episcopi huic actui præsentes fuêre: Colonienſis, Belluacenſis, Basileenſis, Curienſis, Offenſis, Moguntinenſis, Herbipolenſis, Cabilionenſis, Brumenſis, Frisingenſis, Hiltinenſis, Constantienſis, Augustenſis, Treverenſis, Argentinenſis, Mindenſis, Wormatienſis, Spirenſis, Mettenſis, Verdunenſis, Ratisbonenſis.

Er hat auch zugleich des Closters Freyheit bestättiget und erneueret. (g) Zu lang wurde es, und dem Leser verdrüßlich seyn, allhie zu beschreiben, die Andacht, Eyffer, Gnad, und Gutwilligkeit, die zu disen Heil. Martyrer Emmerano getragen haben, Kayser, König, Fürsten, Graffen, Herrn, allhiesige Burger und gemeine Leuth in und ausser der Stadt, die sich für glückseelig schätzten, und ihnen hoch ersprießlich zu seyn vermeynten nit allein ligend und fahrende Güter zu seinem Altar und Grab, sondern auch sich selbsten, ihre Kinder, Knecht und Mägd aufzuopffern, und sich mit gewissen jährlichen und ewigen Stifftungen wider zulesen, verbündig macheten. Von solchen *Fundationen* und Schanckungen findt sich noch neben denen vornehmen Fundations-Briefen ein groß- und sehr dickes geschriebnes, kaum mehr leßliches Buch von Pergament, Liber Traditionum intituliret, dessen sich der berühmte Historicus Wiguleus Hundius vil bedienet. (h) Dises entwirfft 146. Gutthäter, so ihre Güter, Dörffer, Hoff, Hueben-

---

(g) Vide Diplomata. In einem Manuscripto, so Anfangs des XV. Sæculi geschrieben worden / seynd folgende Wort auch zu lesen: Anno Dominicæ Incarnationis DCCCXCVIII. indictione prima imperante invictissimo Romanorum Augusto Arnolfo, presidente huic sedi felicis Recordationis Tutone Epo. dedicatum est hoc templum Dei octavo Kalend Octobris à Sanctissimo Sedis Apostolice presule Formoso . . . . presente & hoc ipsum procurante Dno. Arnulfo Imperatore, presentibus quoque, (*hic ponuntur Episcopi superius notati*) omnibus itaque verè contritis & confessis templum hoc devotis orationibus seu eleemosynarum largitionibus frequentantibus relaxat Dns Papa predictus XL. dies Criminalium, & LXXX. venialium. Et una cum ipso quatuor Archi-Episcopi supradicti singuli ipsorum XL. dies criminalium, & octuaginta dies venialium auctoritate & consensu prefati Dni Pape intervenientibus perpetuis futuris temporibus duraturam.]

(h) R. P. Bernardus Pez hat sehr vile Donationes und Traditiones aus disem Codice in Druck gegeben. Vide Thesaurum Anecdotorum. tom. I. parte III.

Hueben-Häuser, Weinberg, Gehültz, Wasser, Zehenden dem Heil. Emmeramo und seinem Closter verehrt. Hingegen ist auch unmöglich zu entwerffen, was diſes Heil. Manns Closter in tausend Jahren ausgestanden. Was dermahlen am härtisten empfunden wird, ist nit allein der vergangene 30. jährige teutsche Krieg, durch welchen das Closter in äusseriste Noth kommen; sondern auch das in diſen üblisten Zeiten, Anno 1642. den 30. Julii durch unversehenes Unglück die schöne, und wohlgezierte Kirchen durchs Feur in Aschen gelegt worden. Worauf dann GOtt uns Betrübte mit seinen Gnaden-Augen widerväterlich angesehen, und im dritten Jahr hernach als 1645. den 23. Martii in dem durchs Feur übel verderbten Altar-Stock, das höchste Kleinod, und Schatz, unseren Heil. Vatter Emmeramum in seiner doppleten Truchen, oder Sarch finden lassen, welcher hernach Anno 1659. am Heil. Pfingst-Tag in die silberne Sarch gelegt, und allen frommen Christlichen Seelen zu Ehren erstesmahl vor Augen gestellet worden.

Appendix, oder Zusatz
Zu den vorhergehenden siebenden Capitel.

Von der Grab-Statt S. Emmerami.

ABbt Cælestinus setzet nur die teutsche Wort der Grab-Schrift S. Emmerami, die lateinische aber, so an dem unteren Stein, auf welchen die Bildnuß S. Emmerami liget, zu sehen, und eingehauen, seynd folgende:

S. Emmeramus Pictavienſis Epiſcopus prædicando verbum DEI venit in Wavvariam & ibidem in Helfendorff pro Chriſto paſſus eſt Anno DCLII. & hìc primò tumulatus.

Ich will keinesweegs behaupten, daß diſes in Stein gearbeitete Epitaphium der Zeit der Begräbnuß diſes heiligen Martyrers gleich zu halten seye, doch muß selbes vor etlichen Sæculis schon (wie die Buchstaben, und das Wort (*Wavvariam*) zu erkennen geben) gesetzet worden seyn.

Vom Anfang und Ursprung des Closters S. Emmerami.

DJe Historie, und beständige Tradition bezeuget, daß Theodo, Bayrischer Hertzog diſem Closter den Anfang gemacht habe. Theodo ein Vatter Landberti,

berti, welcher den heiligen Emmeramum durch grausame Marter hinrichten lassen, und dessen heiliger Leib alsdann wieder nach Regenspurg gekommen, beweinte die Mussethat seines Sohns; verehrte dem heiligen Emmeramo verschiedene Güter, durch deren Genuß einige Mönch, so in disem Ort GOtt in St. Emmerano beständig loben sollten, unterhalten wurden. Cælestinus Abbt nennet disen Theodonem, den **Vierten** dises Nahmens. Alleinig die Meinungen derer Scribenten von denen Theodonibus, seynd sehr ungleich. Siehe, was oben pag. 16.17.18. gemeldet worden. Unser Arnoldus (a) saget, daß er die Nähmen einiger Hertzogen (in Bayrn) theils nicht wisse, theils aus Behutsamkeit nicht schreibe. Er meldet etwas von Diotone, und wiederumen von einen andern Theodone (alius Theodo) er saget aber nicht, ob Dieto, und der andere Theodo (alius Theodo) der **Erste, Zweyte, Dritte,** oder **Vierte** dises Nahmens gewesen seye. (b) Georgius ab Eckard bewürffet sich auf unserem Arnoldum, auch andere, und will durch deren Authorität behaupten, daß Theodo, unter welchen S. Rudpertus allhero kommen, der **Andere** dises Nahmens gewesen seye. Die Stifftung deren Mönchen, welche Theodo bey dem Grab S. Emmerami angefangen, wurde immerdar durch neue Schanckungen, welche die Verehrer dises Heiligen demselben geopffert, vermehret.

Conradus de Monte Puellarum Canonicus zu Regenspurg hatte Anno 1373. einen Tractat *de limitibus Parochiarum*, von den Pfarr-Gräntzen in der Stadt Regenspurg nach seinen Sinn zusamm geschriben. In disem Buch Cap. 3. setzet Conradus den Anfang des Closters S. Emmerami mehr als um hundert Jahr spätter; dann er saget, daß solches Closter unter Bischoffen Symperto in dessen 33sten Bischöflichen Regierungs-Jahr, (mithin um 783. oder 84.) zu bauen seye angefangen worden. Allein es scheinet, daß Conradus die Schrifften unsers Arnoldi Monachi, so in eylften Sæculo geschrieben, eintweders nicht gelesen, oder mit Fleiß einige Wort ausgelassen habe. Arnoldus, diser bewehrte Scribent (c) saget in seinem Dialogo also: Post hunc (Gaubaldum Episcopum) Sintpertus Cathedram Pontificalem cum regimine Ecclesiastico suscepit, qui B. Emmeramo Basilicam novam AMPLIORIBUS SPATIIS & PROPENSIORE SUMPTU construxit, atque ornavit. Zu teutsch: Nach *Gaubaldum* den Bischoffen, hat *Sintpertus* die Bischöfliche Regierung (zu Regenspurg) angetretten, welcher dem heiligen Emmeramo eine neue Kirchen NB. AMPLIORIBUS SPATIIS, & PROPENSIORE SUMPTU, grösser und kostbarer erbauet. Dise Wörtlein: *Ampliorибus spatiis, & propensiori sumptu*, grösser und kostbarer hat Conradus ausgelassen. * Ist also schon lang vor Sintperto ein altes Gebäu deren Mönchen bey S. Emmeram gestanden, welches meinen Geduncken

(a) Basnage tom. III. pag. 105. cap. 1.
(b) Tom. 1. Franciæ Oriental. pag. 306. & 307.
(c) Basnage tom. III. pag. 133.
* Conradi Chronicon wird von denen Gelehrten nicht geachtet. Vide PP. Bolland. ad diem 11. Julii.

nach aus deme, so gleich folget, mit guten Grund mehrers bestättiget wird. Adalungus schenckte unter Gaubaldo ersten ordentlichen Bischoffen, dem heiligen Emmeramo sein Erbtheil zu *Hronaga*. Dise Schanckung oder Tradition hatte geschriben *Taugolf* ein Priester. (d) Unter Simperto Bischoffen, welcher auf Gaubaldum folgte, opferte Melmwinus dem heiligen Emmeramo alles was er zu *Hedinpach* besitzte, dise Schanckung geschahe in Gegenwart deren Mönchen. Obiger *Taugolf* beschriebe dise Schanckung. (e) Adalwinus folgte gleich nach Sympertum in den Bistum. Unter disen Bischoffen Adalwim, in dem 23. Jahr der Regierung Caroli, Königs deren Francken, Anno 791. schenckte POSSO alles das Seinige dem heiligen Emmeramo, in Gegenwart deren Mönchen. (f) IN CONSPECTU MONACHORUM, quorum nomina sunt: *Adalo*, TAUGOLF Presbyter, qui & hanc traditionem scripsit, *Mardhetin* Presb. *Vuitupald* Presb. &c. &c.

Nun ist wohl zu mercken, *Taugolf* der Priester, so die letzte Tradition geschriben, wird unter die Mönch, so gegenwärtig waren, gezehlet. Ich kan zwar mit keiner Gewisheit melden, daß die vorige zwey Traditiones eben von disem Taugolfo geschrieben worden, dann es hätte ein anderer, eben dises Nahmens, solches schreiben können; alleinig seye Taugolf allzeit der nemliche, oder ein anderer gewesen, so vermeine ich, daß der die erste Tradition unter Gaubaldo geschrieben, auch ein Mönch müsse gewesen seyn. Unter Adalwino den dritten Bischoffen hat Taugolf ein Mönch und Priester die Tradition geschriben, vermuthlich also auch unter Gaubaldo, weilen nemlichen dise Schanckungen dem heiligen Emmerano zu Unterhaltung deren Mönchen geschehen ist. Des Alters wegen hat *Taugolf* der nemliche seyn können, massen er unter Adalwino 70. Jahr, oder mehrers, und unter Gauwaldo schon 30. Jahr hätte zehlen können.

Es findet sich in unser Bibliothec, Chronicon Hermanni Contracti, so bis auf 1409. continuiret worden. In selben seynd bey den Siebenhundert zwey und fünfftzigisten Jahr (752.) von den Copisten dises Chronici folgende Wort mit eingeschriben worden: Monasterium S. Emmerami Ratispon. MAGNIFICE inceptum est, & jussu & sumptu *Karoli Magni*, eo tempore, quo *Karolus* magnus adhuc fuit Patricius Romanorum, id est, Pater & Tutor Pupillorum & Viduarum. Zu teutsch: Das Closter *S. Emmerami* ist auf Befelch *Caroli Magni*, da er noch nicht Kayser ware, und auf dessen Unkosten MAGNIFICE herrlich, und prächtig erbauet worden.

Es hätte sich also *Conradus de Monte Puellarum* von Magdenberg, (villeicht Frauenberg) sehr geirret, wann er vermeinet hätte, daß dise Erbauung des Gottes-Haus zu S. Emmeram, unter *Simperto*, die erste Stifftung desselben gewe-

(d) P. Bernard Pez Anecdot. tom. 1. parte III. pag. 81. cap. 1.
(e) Ibid. pag. 82. cap. 2.
(f) Ibid. pag. 85. cap. 6.

geworfen wäre; massen, wie wir vernommen, solches nur herrlicher als zuvor geschehen.

Die Hertzogen aus Bayrn (wie Arnoldus lib. 1. de miraculis S. Emmerami cap. V. (g) schreibt,) welche vor Carolo Magno unter denen Fränckischen Königen in Bayrn regierten, hatten viele Güter dem heiligen Emmeramo geschencket. Duces vero, qui ante hunc Principem (*Carolum*) sub regibus Francorum Baioariæ regebant Ducatum, quæ bona *Beato Emmeramo* contulerint, pitacia eorum, & testamenta penes nos satis indicant inventa. Wann nun dise Hertzogen viele Güter dem heiligen *Emmeramo*, schon vor *Caroli* Zeiten geschencket haben, so folget ja, daß diser Ort mit Geistlichen Dienern, welche GOtt in *Emmeramo* lobten, vorhin müsse besetzet gewesen seyn. Und dise waren die Mönch; dann, wann *Theodo*, dero Anfänger und Stiffter dises Orts, und die nachfolgende Hertzogen solche Güter und Schanckungen nicht zu Unterhaltung deren Mönchen, sondern andern Geistlichen, dem heiligen Emmeramo gewidmet hätten, so findete man keinen Stiffter, welcher die Benedictiner-Mönch an disen Ort eingesetzt hätten; massen nirgends zu finden, oder zu lesen, daß dise Mönch von denen Regenspurgerischen Bischöffen, oder von *Carolo Magno* eingesetzet worden. Oder, wann auch Simpertus Bischoff, das Closter S. Emmerami angefangen, und die Mönch eingesetzet hätte, wie sollte CAROLUS MAGNUS dises Closter ADALWINO, welcher sogleich auf *Sympertum* in Bistum folgte, und seinen Nachfolgeren (denen Bischöffen) mit Vorwissen und Auctorität LEONIS III. abgenommen haben? massen die Monasteria Episcopalia (Bischöfliche Clöster,) welche von denen Bischöffen gestifftet worden, keinesweegs denenselben hätten können abgenommen werden. Es waren in disen VII. und VIII. Sæculis verschiedene Clöster, einige wurden genennet MONASTERIA REGALIA, die andere EPISCOPALIA, weilen jene von Königen-Hertzog- und Fürsten, dise aber von denen Bischöffen gestifftet worden. Die *Monasteria Episcopalia* wurden keinesweegs denen Bischöffen benommen, aber die Bischöff, welche zu disen Zeiten in Teutschland eingesetzt worden, nammen gar oft ihren Wohn-Sitz in denen vorhin schon bestellten Clöstern; theils weil sie selbsten Mönch waren, theils weil die Unterhaltung vor dieselbe leichter aus solchen Stifftungen hat können genommen werden. Von disen handlet mit mehreren, an verschiedenen Orthen Thomassinus, de veteri & nova Disciplina. Item Mabillon. in præfationibus ad Acta SS. Ord. S. Bened.

Zu mehrer Erklärung diser Sachen, ist nothwendig, daß die Wort Unsers Arnoldi aus den zweyten Buch von den Miracklen S. Emmerami (oder ex Dialogo) (h) allhero gesetzet werden. Arnoldus redet also: [Fuit quippe prisca consuetudo in Ratisbonensi Ecclesia, ut qui Antistites, iidem essent & Abbates, quorum nomina quidam ob temporalia commoda tenebant, non

(g) Basnage tom. III. pag. 109.
(h) Basnage tom. III. pag. 123.

officia; timebant enim, ne, ſi Monaſterio Abbatem præeſſe facerent, quia à Patre Monaſterii omnia ſperanda ſunt, ſibi coactum minueretur obſequium. Ob hoc atqui (itaque) licentiam dabant Monachis aliunde acquirere pro victu & veſtitu, quæcunque poſſent, quia ipſi bonis, quæ ad annonam eorum pertinebant, ad ſuum abutebantur ſervitium.] Zu teutſch: [Es ware in d.r Regenſpurgeriſchen Kirche diſe alte Gewohnheit, daß die Biſchöff zugleich die Abbten (bey St. Emmeram) waren, welchen Nahmen ſie wegen den zeitlichen Nutzen angenommen, aber das Ambt eines Abbtens nicht verrichteten. Sie ſorgeten, wann ſie dem Cloſter einen eigenen Abbten zulieſſen, daß ihnen zu kurtz wurde geſchehen, weilen die Mönch von dem Vorſteher, oder Abbten des Cloſters alle Nothwendigkeit zuhoffen haben. Dahero erlaubten ſie denen Mönchen, daß ſelbe von anderen Orthen ihr Speis und Klerdung ſuchen könnten, ſo gut ſie möchten, dann ſie (die Biſchöff) nammen das jenige zu ſich, was vor die Mönch gewidmet ware.] Alſo Arnoldus. Mithin erhellet klar, daß an diſem Orth gleich Anfangs die Mönch eingeſetzet worden, aimge (quidam) Biſchöff aber, das jenige, was denen Mönchen zugehörte, an ſich gezogen, und ſolches mißbrauchet haben. Wann Sintpertus, oder ein anderer Biſchoff, diſes Cloſter erſt angefangen hätte, (wie Conradus de Monte puellarum ſchreibet,) ſo hätten ja ſelbe, als Stiffter diſes Cloſters, denen Mönchen, gewislich daß ihrige nicht entzohen.

Arnoldus fahret weiter fort: (i) [Eſt quoque ALIA CAUSA, per quam non conſtituti ſunt Abbates in prænominato Monaſterio. Ex eo quippe tempore, quo primum à Beato Bonifacio Apoſtolicæ Sedis Vicario, juxta Decreta Canonum, in Bajoaria ordinabantur Epiſcopi, viciſſim ſibi ſuccedebant in hujus Epiſcopatu, Monachi atque Canonici, ita, ut ſi anteceſſor eſſet Canonicus, fieret ſucceſſor Monachus, & iterum huic Anteceſſori ſuccederet Canonicus, hæc conſuetudo usque ad noſtra permanſit tempora.] Es ware noch ein andere Urſach, warumben keine Aebbte in dem Cloſter zu St. Emmeram beſtellet worden; dann von jener Zeit an, wo *Bonifacius* auf Befelch des Pabſtens in Bayrn die Biſchöff beſtellte, ſo ware in dem Regenſpurgiſchen Biſtumb diſer Gebrauch, daß die Mönch mit denen *Canonicis* in Verwaltung des Biſtumbs abwechsleten, welche Gewohnheit biß zu unſern Zeiten (nemlich biß auf S. Wolfgangi Biſchoffens, und Ramvoldi Abbtens) verbliben iſt. Arnoldus erzehlet noch mehr, und ſaget (k) [Epiſcopalis verò ſedes erat apud S. Emmeramum usque ad Tempora Caroli

(i) Cit. pag. 123.
(k) Ibidem.

roli Principis, qui hanc restituit in civitatem, ubi prius erat.] Der Bischöfliche Sitz aber ware bey St. Emmeram biß auf die Zeiten *Caroli (Magni)* welcher selben widerum in die Stadt, wo er zuvor gewesen, übersetzet hat. Aus diesen und vorhergehenden Worten folget gantz klar, daß schon vor der Ankunfft S. Bonifacii, welcher Gaubaldum, als ordentlichen Bischoffen zu Regenspurg (739. oder 740.) (l) eingesetzet hat, Mönch bey St. Emmeram gewesen seyen; dann von dieser Zeit an NB. *Ex eo quippe tempore, quo PRIMUM* à Beato Bonifacio &c. Die Bischöff zugleich Aebdte deren Mönchen waren. Aber weder der heilige *Bonifacius*, noch B. *Gaubaldus*, haben dise Mönch in dieses Orth eingeführet, sondern der Bischöfliche Sitz wurde in dem Closter zu St. Emmeram alsobald genommen, mit Vorwissen des Bayrischen Hertzogens; weilen ein Bischoff allda leichter könte unterhalten werden; Wie dann auch die Bistumer in diser Zeiten meistens ihren Anfang in denen Klöstern genommen haben. Nachdeme aber CAROLUS (Magnus) *Thassilonem* den Bayrischen Hertzogen abgesetzt, und die Regierung in Bayrn angetretten, hat er dieses von denen Bayrischen Hertzogen lang zuvor, schon angefangene, und von seinem Vatter *Pipino* begüterte Closter S. Emmerami, wegen Heiligkeit des Orts, und vielen Wunderwercken des grossen heiligen *Emmerami*, in seinen Königlichen Schutz genommen, denen Mönchen das Ihrige bestättiget, und *Adalwinum*, welcher der dritte (oder vierte) ordentliche Bischoff allhier ware, gemäß denen geistlichen Gesätzen, und Concilii, so zu Regenspurg Anno 799. gehalten worden, (m) an die Bischöfliche Kirchen, (*ubi prius erat*,) allwo die Episcopi Adventitii, oder Frembdlingen zuvor, das Bischoffs-Ambt verrichtet,) mit Gutheissen und Auctoritet Leonis III. auch mit Consens Adalwini, angewiesen, (n) und dem Bistumb zu Regenspurg neue Schanckungen, und Stifftungen (o) gemacht. Wo aber der Bischöfliche Sitz deren frembden Bischöffen in der Stadt Regenspurg vorhero ge-

(l) Hundius in Metrop. Salisb. tom. I. pag. 187.

(m) Tom. IX. Concil. Nicolai Coleti. pag. 22. R. P. Marcus Hansizius Soc. Jes. tom. II. *Germaniæ Sacræ.* pag. 110. meldet nach Zeugnuß / älterer Scribenten / daß zu Ende 798. oder Anfangs des 799. Jahrs ein Synodus zu *Rispach*, (Regenspurger Bistumbs) gehalten seye worden / villeicht wird derselbe darumen von anderen *Synodus Ratisbonensis*, benahmset. In dem Codice Traditionum Frisingensium geschiehet von diesem Synodo Meldung / aber ohne Benahmsung der Zeit. Allda wird gelesen der Nahmen: ADALWINUS *Episcopus* [Ratisbonensis.] R. P. Hansizius beschreibet auch / cit. loco, die Statuta, welche in diesem Synodo sollen anbefohlen seyn worden. Unter andern / lautet das Statutum XII. also: [EPISCOPI NE SIBI ARROGENT ABBATIAS &c.] Christophorus Jordanus, Saltzburgischer Cantzler / handlet in seinem Chronico, so biß auf das 1560.ste Jahr reichet / von diesem Synodo. Item D. de Dücker in seiner Historie. Besiehe Aventinum. pag. m. 351.

(n) Vide Bullam Leonis III. infrà.

(o) Cit. Bullâ.

wesen seye, meldet Arnoldus nichts. Das Closter S. Emmerami ware damahlens noch ausser der Stadt, Leo III. Römischer Pabst, welcher dise von CAROLO Magno beschehene Befreyung des Closters S. Emmerami bestättiget, und solches Closter in den Päbstlichen Schutz genommen, meldet in seiner Bulla (p) daß der Regenspurgisch-Bischöfliche Sitz in die Stadt, nach der Kirchen S. *Stephani* hinein übersetzet seye worden. Diese Bulla ist mit mehrern andern, dann auch verschiedenen Königlich- und Kayserlichen Diplomatibus dem Closter entzogen worden, wie Henricus Bischoff zu Regenspurg solches auf seinem Todt-Beth mit grosser Reue offentlich bekennet. (q) Von welchem hernach etwas mehrers.

Es hat Abbt Cœlestinus in dem vorgehenden sibenden Capitel gemeldet, daß Appollonius Anno 697. als Abbt eingesetzet worden, auf welchen noch andere Aebbte unter denen ordentlichen ersten Bischöffen biß auf Bathuricum Bischoffen gefolget. Allein von der Zeit des Ersten Abbtens Appollonii, wird an seinen Orth umständlich gehandlet werden. Unser Arnoldus, wie wir gehört, schreibet, daß wegen denen Bischöffen keine Aebbte zu St. Emmeram gewesen; ja er nennet den **Ersten** Abbten den seeligen *Ramvoldum*, so zu Ende des 10. Sæculi gelebt, aus welcher Erzehlung die Historie von unseren Ersten Abbten Appollonio, gleichsam zweifelhafftig anscheinet. Es kan aber Arnoldus nit anderst verstanden werden, als, 1. daß die Bischöff keinen Abbten zugelassen, welcher den vollkommenen Gewalt dises Amts verrichtete, wohl aber seynd einige unter denen Mönchen gesetzte Aebbte gewesen, welche den Bischoffen als den Ersten und Rechten Abbten erkennen musten. Man findet nicht nur in denen alten Catologis deren Abbten zu S. Emmeram die Nähmen deren **Abbten** unter denen **Ersteren** Bischöffen. Sondern diese meine gegebene Erläuterung bekräfftigen die Libri Traditionum unsers Closters, welche meistentheils R. P. Bernardus Pez in Druck herausgegeben, (r) allwo *Richpaldus*, welcher sein Erbtheil den heiligen Emmerano geschencket, in dieser seiner Tradition ein **Abbt**, (RICHPALDUS ABBAS) benahmset wird. (s) Richpaldus ware Abbt unter Adalwino, den dritten oder vierten Regenspürgerisch-ordentlichen Bischoffen.

SIGEFRIDUS (unter Bathurico vierten Bischoffen zu Regenspurg,) Abbt zu S. Emmeram, übergibet diesem Heiligen, das Erbtheil so er hatte nebst **Geisenveld**, nemlichen **Lautterbach** ꝛc. sambt aller Zugehör. Seine Tradition lautet also: (t) Ego indignus Servus Servorum Dei, ABBAS SIGEFRIDUS . . . trado ad S. Hemmeramum, ubi Venerabilis vir BATURICUS ABBAS & Episcopus præsens Rector esse videtur. Aus welchen

(p) Cit. Bullâ.
(q) Vide litteras Hartwici Episcopi Ratisbonens. infrà.
(r) Thesaur. Anecdot. tom. I. parte III.
(s) P. Pez. tom. I. cit. parte. III. pag. 242. cap. LXX.
(t) P. Pez. tom. I. part. III. pag. 8.

chen klar erhellet, daß unter denen Ersten Bischöffen, zugleich Aebbte bey St. Emmeram waren, deren Gewalt aber sehr klein und eingeschrenckt ware. (Abbates secundarii) 2. Da nun *Appollonius*, der zu Zeiten Adalwini Bischoffens, aus Anordnung *Caroli M.* mit Bestättigung *Leonis III.* der Erstere Abbt zu St. Emmeram bestellet worden, und dessen wenige Nachfolger nach den Tod Caroli M. sich zwar Abbten nennten, welchen aber Bathuricus, so auf Adalwinum folgte, keinen besonderen Gewalt nit gestattete, sondern nach den Tod SIGISMUND Abbtens, gar keinen Abbten mehr gedultete, so kan dieses wohl die Ursach seyn, daß unser Arnoldus den seeligen *Ramvoldum* als Ersten Abbten nennet; weilen die vorige wenige, keinen Gewalt nit hatten, sonder die Bischöff, als Abbten regierten, so biß auf die Zeiten S. Wolfgangi gedauert, welcher noch vor Ende des X. Sæculi den seeligen *Ramvoldum* als Abbten zu St. Emmeram eingesetzet hat.

Von der Regel deren Ersten Mönchen zu S. Emmeram.

Ißhero ist von dem Anfang des Closters S. Emmerami, etwas mehrers gemeldet worden. Es wird dem Leser auch nit mißfallen, wann ich von der Regel deren Mönchen zu St. Emmeram etwas hier erzehle. Unser Arnoldus (a) schreibet also: [Promissionem faciebant secundùm Regulam S. Benedicti coram *Episcopo* Abbatis vices agente. dein Licentiam dedit eis Episcopus *dandi & accipiendi* propter inopiam loci. Lineis camisiis utebantur Seniores, qui eas habere potuerunt, cæteri laneis induebantur, ob penuriam scil. cilicinarum vestium . . . qui majoris erant ætatis habebant cellas seu caminatas, junioribus inter se divisis propter custodiam. Communiter pauperem annonam habebant, volatilia manducabant. Cætera faciebant secundùm consuetudines, quæ in Monasteriis regalibus ad id *temporis* fuerant.] Die erste Mönch bey St. Emmeram machten ihr Versprechen (*Professionem*) nach der Regel des heiligen Benedicti, vor dem Bischoffen, welcher die Stell eines Abbtens vertratte. Dieser erlaubte denen Mönchen, wegen Armuth des Orths, anzunehmen, was man ihnen gabe, und, daß sie auch etwas, andern geben dürfften. Die ältere Mönch trugen leinerne innere Kleider, die andere aber von Woll wegen Mangel, (cilicinarum vestium) (b) deren aus Haar gemachten Kleidern. Welche ein hoches Alter hatten, wohneten in denen Ecken (caminatis) wo ein Wärme von Feuer ware. (c) Die Jüngere waren unter denen Aelteren wegen der Zucht und Disciplin eingetheilet. Insgemein lebten sie wie die Arme, sie esseten (volatilia) von denen fliegenden Thieren. In übri-

(a) Basnage tom. III. p. 123.
(b) Gloss. du Cange. verbô *Cilicinus.*
(c) Ibid. verbô *Caminata.*

übrigen lebten sie nach denen Gewohnheiten deren Königlichen Clöstern.] Also Arnoldus.

Ehe ich diese Wort Arnoldi erkläre, so erachte ich nutzlich zu seyn, etwas von dem Clösterlichen Leben zu melden, welches von denen eitlen Welt-Kindern, und übergelehrten Weisen, als unnütz und verächtlich gehalten wird. Schier zwey hundert Jahr, vor S. Benedict, hat das Clösterliche Leben in Occidente, oder Lateinischen Kirchen ihren Anfang genommen. S. Benedictus ist ein Vermehrer und Ausbreiter der Clösterlichen Disciplin, nit aber derselben Urheber zu nennen. Marcella ein Adeliche Römerin erlehrnete von Athanasio Alexandrinischen Bischoffen, welcher aus Orient im Jahr 340. nach Rom ankommen, die Lebens-Art des grossen Antonii, Pachomii, und die Disciplin deren Clöstern, Jungfrauen, und Matronen, welche in Thebaide wohneten. Zu Hieronymi und Augustini Zeiten waren in Rom vile Clöster anzutreffen. (d)

Von denen Mayländischen Clöstern unter Ambrosio und Martino, nachmahligen Bischoffen zu Tour in Franckreich, und anderen ꝛc. Item von denen Clöstern in Africa, so Augustinus erbauet ꝛc. ist mehrers bey Mabillon (e) zu lesen; aus welchem erhellet, daß vor allen anderen in Welschland schon in 4ten Jahrhundert das Closter-Leben seinen Anfang gehabt, welches aber in dem darauf folgenden Sæculo, wegen Einfall deren Hunnen, Gothen, Wandalen ꝛc. sehr abgenommen, biß Benedictus zu Anfang des sechsten Jahrhundert das Closter-Leben wiederum in den Flor gebracht hat.

In Franckreich, Irrland, Spanien, Illyrien, Gothia waren verschiedene Clöster vor S. Benedicti Zeiten anzutressen. (f) Allein es ware noch keine gewisse Regel denenselben vorgeschrieben. Cassianus schreibet, (g) [tot propemodum typi ac regulæ, quot cellæ & monasteria.] **daß schier so viele Satzungen oder Closter-Reglen, als Clöster und Cellen deren Mönchen anzutreffen waren.** Er selbsten lebte in fünfften Sæculo in seinen von ihme zu Marsilien erbauten Closter, und regierte bis 5000. Mönch.

In disen ersteren Zeiten regierte bisweilen der Abbt sein Closter nach guten Geduncken. In anderen Clöstern lebten die Mönch nach Arth und Weis ihrer Vorfahrern. Etlichen Orthen waren gewisse Gesätz vorgeschriben. Bisweilen wurden verschiedene Reglen in einem Closter zugleich beobachter, nachdeme der Orth und Zeit solches zuliesse. Allein unter allen Mönchen ware die gröste Einigkeit, und Gemeinschafft, also zwar, daß ohne Unterscheid deren Reglen, ein Mönch mit Vorwissen seines Oberen von disem Orth zu einem anderen gehen, und allda in Closter, als Mönch, leben könnte.

Die

(d) Mabill. præfat. in acta SS. Ord. S. Bened. ad Sæculum I. pag. m. 6,
(e) Ibid.
(f) Mabillon. ibid.
(g) Lib. 2. instit.

Die Haupt- und Grund-Regel des Closter-Lebens ware, *Ecce reliquimus omnia*: Alles zu verlassen. Die Mönch flieheten das Getümmel der Welt; sie betteten zu gewissen Stunden; die Clösterliche Disciplin bestunde in den vollkommenen Gehorsam; in genauen Stillschweigen; Hand-Arbeith; Mäßigung in Speis und Tranck; Enthaltung von gewissen Speisen; in Leibs-Casteyung; Buß-Werden, auch vor die kleiniste Fähler; kurtz: der Hauptzweck ware das aigene Seelen-Heyl. Nach disen folgte das Gebett vor das Heyl des Neben-Menschens. Wann die Liebe und Nothwendigkeit es erforderte, so arbeiteten die Mönch auch vor die Ehre und Nutzen der Kirchen. Alle Reglen hatten obig-gemeldten Haupt-Zweck. Was zu Erlangung dises Zwecks dienlich ware, das beobachteten die Mönch nach Anordnung ihrer Oberen, welche nach guten Geduncken veränderten, wie sie es befindeten. Dahero in einem Closter zugleich bisweilen verschiedene Reglen gehalten wurden. (h) Von den Athanensischen Closter schreibet Gregorius Turonensis, daß die Reglen S. Basilii, Cassiani, Cæsarii, und anderer Vättern in selben gehalten worden, wie solches die Zeit und Gelegenheit zuliesse.

Die Regel des heiligen Basilii wurde in Welschland vor anderen meistens gehalten; wie dann der heilige Benedictus seinen Mönchen selbe Regel als ein Muster des Clösterlichen Lebens vorstellet. Mabillonius schreibet von denen Reglen, welche vor der Regel S. Benedicti in Franckreich, Spanien, Irrland ꝛc. bekannt ware. (i) Unter disen ware besonders die Regel S. Columbani berühmt, welcher aus Irrland in Franckreich kommen, allda ein besondere Regel geschriben, so Anfangs von der Benedictiner-Regel unterschieden ware, nach einiger Zeit aber mit S. Benedicti-Regel vereiniget worden. Wie Mabillon in præfat. ad Acta SS. Ord. S. Benedicti, wider die RR. PP. Bollandianos, mit mehreren bezeuget. (k)

Noch bey Lebs-Zeiten Benedicti, wurde seine Regel in Welschland bekannt, und durch dessen Jünger Maurum, in sechsten Jahr hundert durch Franckreich ausgebreitet. Im siebenden Sæculo ware selbe in disem Königreich allgemein, wie Mabillon unter andern aus denen Capitularibus Caroli Magni, und aus denen Conciliis, so unter seiner Regierung gehalten worden, beweiset. Aus Welschland wurde selbe in die Britannische Insul zu Ende des sechsten Sæculi, durch die Jünger Gregorii Magni eingeführt. (l) Von denen breittete sich selbe aus in Schott- und Irrland. In Spanien ware sie schon in Mitten des sechsten Sæculi bekannt. (m) In Teutschland wurde die Regel S. Benedicti ebenfahls im sechsten Sæculo zu **Weltenburg** gehalten, allwo Visundus erster Abbt, so von Cassin dahin

(h) Gregor. Turon. Histor. lib. 10. cap. 29.
(i) Præfat. ad Sæc. I. Benedict. pag. m. 8. num. 25. &c.
(k) Ad Sæcul. I. Benedict. & aliis pluribus locis.
(l) Mabillon. præfat. ad Sæculum I. Benedict. §. 7. & §. 8.
(m) Ibid. §. 6.

hin gekommen seyn solle, Anno 580. gestorben (n). Hugo Menardus schreibet, daß die Regel Benedicti von dessen Jüngern selbsten in Teutschland seye eingeführt worden. (o)

Nachdem der heilige Bonifacius in Teutschland ankommen, wurde die Regel S. Benedicti in dem teutschen Synodo Anno 742. allen Mönchen, und Closter-Frauen vorgeschriben. Ja, das siebende Capitel dises Synodi gibt zu erkennen, daß schon vor disem Synodo die Benedictinische Regel in vielen Orthen eingeführet worden; die Wort lauten also: [Et vitam propriam degere secundùm Prædicti Patris (Benedicti) Ordinationem non NEGLIGANT.] Daß die Mönch ihr Leben nach der Regel Benedicti einzurichten nicht **nachlassen** sollen; welches genugsam anzeiget, daß zuvor dises Gesatz oder Regel zwar angenommen, aber damahls schon **nachläßig** gehalten worden. (p)

Carolus Magnus redet in seinen Capitularibus (welche er Anno 789. beschlossen,) von der Regel S. Benedicti auf solche Arth, welche klar andeutet, daß dise heilige Regel von allen schon angenommen worden. Er fragte unter anderen, cap. 12. **Was dann die Mönch in Franckreich vor eine Regel in Franckreich gehalten, bevor denenselben die Regel *S. Benedicti* gegeben worden, da doch *Martinus* schon ein Mönch gewesen, und wiederumen Mönch unter sich gehabt habe. *Martinus* hätte ja lang vor *S. Benedict* gelebt?** (q) Aus disem folget, daß die Regel Benedicti zu Caroli M. Zeiten, und lang vor ihme gantz allein in Franckreich beobachtet worden; weilen keine andere Reglen, so vorhin allda gehalten worden, gleichsam mehr bekannt waren.

Schier in allen Conciliis unter der Regierung Caroli Magni wurde die Regel S. Benedicti anbefohlen. In dem Concilio zu Franckfurt, Anno 794. Zu Aachen, Anno 802. Und in denen fünff anderen, Anno 813, als am letzten Jahr des Lebens Caroli, zu Cæsaroduni, Tour, Maynz, Rheims, Arelat, hat man viele Satzungen um die Benedictiner-Regel wieder in ihren vorigen Flor zu erheben, angeordnet.

In dem Mayntzischen Concilio, allwo die Bischöff deren Provintzen Maynz, Trier, Cölln, und Saltzburg gegenwärtig waren, seynd verschiedene Statuta cap. 11. *de statu Monachorum*, **von dem Stand deren Mönchen** verfasset worden, und von der Regel S. Benedicti allein die Meldung geschehen. Ist also gantz klar, daß Anno 813. in den gantzen Fränckischen Reich, nemlich Franckreich und Teutschland, die Regel S. Benedicti allein denen Clöstern vorgeschriben ware. (r)

Nun aber, obschon dise heilige Regel die allgemeine ware, auch aus Anordnung deren Concilien, und Caroli Magni, das Closter-Leben überall darnach hatte

(n) Chronicon Weltenburg.
(o) De Origine Ord. S. Bened. pag. 852. & in notis ad vitam S. Benedicti Anianens. pag. 41.
(p) Mabill. præfat. ad IV. Sæculum Benedictinum S. V. num. 100.
(q) Mabill. præfat. ad IV. Sæcul. Benedict. §. V. num. 84.
(r) Mabill. ad Sæcul. IV. Benedict. §. V. num. 90.

hatte müssen eingerichtet werden, so wurde doch der Nahmen, deren BENEDICTINER, oder BENEDICTINER-Ordens, damahls nicht gebraucht, sondern alle Mönch lebten unter den Nahmen, MONACHORUM, (Mönch,) und nicht unter den Nahmen BENEDICTINER. (s) Die Reglen und Gesätze anderer Heiligen, als Columbani, Cæsarii &c. waren mit der Regel S. Benedicti verainiget. Niemand nennte sich weder einen COLUMBANER, noch einen BENEDICTINER, sondern Monachum, einen Mönchen. Es ware noch kein Haupt-Oberer, welcher disen Orden regierte, kein Closter ware dem anderen unterworffen. Nach den Tod Caroli Magni versammleten sich zu Aachen Anno 817. auf Befelch Ludovici Pii, Sohns Caroli M, die Aebbten aus Franckreich, und Teutschland, (t) in welchen Synodo, Benedictus Anianensis in allen Clöstern, ein gleiche Lebens-Arth nach der Regel S. Benedicti einzuführen sich bemühete; obschon dieselbe in denen Clösteren gehalten wurden, so waren doch in ainigen noch allerhand verschiedene Gebräuch übrig. Disem Benedicto Anianensi, als einem besonderen grossen Eyfferer wurden viele Clöster anvertrauet, welche er als höchster Oberer, und Abbt regierte. Aber nach dessen Tod kamen gleich wiederum in denen Clöstern eigene Aebbten hervor, und schleichten mehrmalen neue Gewohnheiten ein, daß also das Amt eines neuen Oberens über mehrere Clöster erloschen ist. Es mußten auch zu Ende des neunten Sæculi, wegen den Einfall deren Nortmänner, die Clöster sehr vieles leyden, und verhergte der Feind in Franckreich alles. Doch nach und nach bekamen die Clöster wiederumen ein gute Gestalt. Odo Cluniacensis erweckte den Eyffer zur Benedictinischen Regel in dem zehenden Sæculo, also, daß sich sehr viele Clöster dem Gewalt des Cluniacenser-Abbtens unterworffen haben. (u)

Die Cistercienser im eylften Sæculo, machten gleich von Anfang eine Vereinigung mehrerer Clösteren, sie verglichen sich wegen Haltung gewisser Gesätz und Reglen. Sie stellten unter ihnen ihre Visitatores. Sie verordneten zum besten des geistlichen Lebens, alljährliche Zusammenkunfften; dahero sie den Nahmen der Cistercienser-*Congregation*, Ordinis Cistercienlis, das ist, eines von mehreren Clöstern und Mönchen nach gewissen Gesätzen eingerichteten Ordens überkommen. Nach disen Exempel der Cistercienser-Congregation, oder Ordens, hat Petrus Venerabilis auch die *Cluniacenser-Congregation*, oder ORDINEM CLUNIACENSEM, angestellt, welcher zu solchen Flor erwachsen, daß die Welt darob erstaunet. (w)

Nach Einrichtung deren *Cistercienser* und *Cluniacenser* Ordnung, (*Ordinis*,) folgeten gleich andere in diesen Eylften Sæculo, nemlich die *Camaldulenser* durch *Romual-*

(s) Ibid. §. IV.
(t) Mabill. ad IV. Sæcul. Bened. præfat. §. V. num. 78.
(u) Ibid. §. IV. num. 62.
(w) Mabill. præfat. ad Sæcul. V. Benedict. §. IV. num. 57.

Romualdum: *Wallumbroser*, (*Vallis Umbrosæ*) durch *Ioannem Qualbertum*, beyde unter der Regel *S. Benedicti*. Es fangte auch in diesem Sæculo an der Orden *Carthusianorum*. In zwölfften Sæculo der *Præmonstratenser* Orden durch *S. Norbertum*. Endlich in 13. Sæculo mehr andere.

Von dieser Zeit an wurde der vorhin allgemeine Orden deren Mönchen, MONACHORUM ORDO, in verschiedene Gattungen, und Stände getheilet. Ehe aber diese nachkommende Stände ihren Anfang genommen, wurden die alte Mönch (oder diejenige so die Regel S. Benedicti halteten) MONACHI NIGRI, die schwartze Mönch, die CISTERCIENSER aber, *Grisei*, die weisse oder graue Mönch benahmset. Wer noch mehrers von diesen zu wissen verlanget, der lese Præfationes Mabillonii ad Acta SS. Ordinis S. Benedicti. Item Thomassinum de Disciplina veteri &c.

Bey dieser Gelegenheit kan ich ohnmöglich umgehen etwas zu melden von deme, was die Feinde deren Mönchen gantz unbesonnen, und unvernünfftig wider dieselbe vorbringen. Sie vermeynen, und sagen, daß die Mönch dem Christlichen und gemeinen Wesen unnutz seyen, mithin dasjenige nit verdienen, was sie genüssen. Diese Redens-Art machet auch bißweilen bey einigen, welche vitam Monachorum, oder die Regel deren Mönchen angenommen, solchen Eindruck, daß selbe aus Unlust des stillen, einsamen Lebens, sich einbilden, sie wären verbunden, vor das gemeine Wesen zu arbeiten, und sich offentlich zu zeigen. Die einsame Cella, und Stille des Closters will solchen nit gefallen, und raisonniren, daß sie die Talenta, welche ihnen GOtt gegeben, zu Nutzen des Publici nothwendig anwenden müssen. Allein die Vernünfftige urtheilen gantz etwas anderes. Eugenius III. Römischer Pabst ermahnet seine liebe Cistercienser in seiner Epistel an dero General-Capitul: daß sie denen Welt-Menschen, welche sie von der Einsamkeit zu verschiedenen Geschäfften herauszulocken suchen, kein Gehör geben, sondern deren Vättern Gesätz und Lebens-Arth betrachten sollen, Propheticum habentes exemplum, eligite abjecti esse in Domo Dei, quàm habitare in tentoriis peccatorum.

Wer ist dann so unbesonnen, daß er sage: der grosse Pachomius, Antonius, Basilius, habe ein unnätze Lebens-Art eingeführet? da Athanasius, Chrysostomus solche so hoch gerühmet, und gelobet? mit Chrysostomo, Basilio, Gregorius Nazianzenus, Martinus, Hieronymus, Augustinus, Fulgentius, Cæsarius, Gregorius Magnus, (viler anderer nit zu gedencken) dieselbe angenommen? Solte wohl die Catholische Kirchen dieses, von denen Welt-nasenwitzigen, als müßig-unnützes ausgeschrienes Mönch-Leben jemahls gelobt? die Concilia, und Patres selbes, als den vortrefflicheren Theil der Kirchen gutgeheissen? die grosse Kayser, König, Fürst- und Potentaten solchen Mönchen-Stand also geliebt, ernähret, und durch häuffige Stifftungen vermehret haben?

Zu einen Uberfluß will ich solchen Welt-Gescheiden jenes zu betrachten überlassen, was Kayser Justinianus in Novella 133. redet. Singularis vita hujusque contemplatio res est sacra, & ex hoc evehens animas ad Deum,

& non ſolum juvans eos, qui ad hanc accedunt, ſed etiam omnibus aliis, pro ejus puritate, & ſupplicatione ad Deum, præbens inſpectam utilitatem. Unde & priſcis Imperatoribus ſtudii fuit, & à nobis non pauca ſancita ſunt: de eorum honeſtate & ornatu . . . ſi enim illi puris manibus & nudis animabus pro republica ſupplicent Deo; manifeſtum, quod & Exercitus habebunt benè, & civitates benè diſponentur. Deo quoque placato & propitio exiſtente, quomodo non univerſa plena totius pacis & devotionis? ſed & Terra nobis feret fructus, & mare, quæ ſua ſunt, dabit, illorum oratione propitiationem Dei ad omnem Rempublicam deducente. Sed & ipſum commune Schema hominum reverentius erit, & vivet melius, illorum erubeſcens perdurationem.] Alſo Juſtinianus.

Seynd dann diejenigen unnutz auf Erden, welche mit Chriſto ein einſames, verborgenes Leben führen? die das Evangelium durch ihre Werck lehren? das erſte Stuck des Chriſtenthums, nemlich den Gottesdienſt, Tag und Nacht, beſtändig verrichten? welche denen alten büſſenden Chriſten eyfrig nachfolgen? durch ihre beſtändige Arbeit, oder fleißiges Abſchreiben deren alten Büchern, das gantze Alterthum der Nachwelt erhalten haben? Die den Weg zur Tugend, und Vollkommenheit ſorgfältig zeigen, und in der Stille die vergangene, auch tägliche Fehler, reumüthig mit Magdalena beweinen? Es iſt nit zu laugnen, daß viele Fehler und Nachläßigkeiten in ſolchen Orthen geſchehen. Allein, qui ex vobis ſine peccato eſt, primus in nos projiciat lapidem.

Was ich zuvor von dem Urſprung und Ausbreituug der Regel S. Benedicti gemeldet, iſt darumen geſchehen, damit der Leſer einen kurtzen Begrieff habe, woher? und wie auf was Weiſe ſelbe in denen ältern Zeiten eingeführet worden. Nun iſt übrig, die Wort unſeres Arnoldi zu erklären, da er ſaget: *Promiſſionem faciebant &c.* die Mönch zu S. Emmeram machten ihr Verſprechen nach der Regel S. Benedicti. Was unter dieſen Worten PROMISSIO, Verſprechen, zu verſtehen ſeye, erkläret mit mehrern Worten Mabillon. (x) Sowohl die erwachſene als minderjährige Kinder, muſten dieſes Verſprechen vor dem Altar ablegen. Die minderjährige Knaben wurden durch ihre Eltern, ſo an ſtatt deren Kindern das Verſprechen thaten, aufgeopffert, und GOtt geſchenckt, alſo, daß denen Kindern nit mehr erlaubt ware, von dieſem Verſprechen abzugehen. Wann dieſe Kinder zu reiffen Verſtand gelangten, ſo beſtättigten ſie das Verſprechen ihrer Eltern. Cap. 36. Synod. Aquisgranenſ. Die Meynung und Willen deren alten frommen Eltern ware heilig, und gottsförchtig, da ſie ihre Kinder GOtt in denen Clöſtern alſo aufgeopffert haben. Aber nach der Zeit ſuchten viele Eltern nichts anders, als daß ſie durch ſolche Aufopfferung deren Kindern, ihre zahlreiche Familien erleichterten. Sie ſteckten ihre Söhne, welche etwann ungeſtaltet, ohne beſondere Natur-Gaben, zu denen eitlen Welt-Poſſen untauglich waren, in die Clöſter hinein,

(x) Præfat. ad Sæculum IV. Bened. §. IV. num. 54.

allda sie verbleiben solten. Dergleichen Absehen wolte GOtt nit seegnen. Die Kinder bezeugten keinen Lust zur Disciplin, dahero die Clösterliche Zucht sehr abgenommen. Diese Gewohnheit wurde nach und nach gehoben, und ist endlich durch das Tridentinische Concilium die Professio, so vor erfülten 16ten Jahr des Alters geschehete, als nichtig und ungültig erkennet worden. (y)

Arnoldus saget weiters: die alte Mönch zu St. Emmeram hatten **leinerne** (Camisias lineas) **Hembder**, (z) wann sie selbe haben könten, qui eas habere potuerunt. Die andere trugen **wollene Hembder**, (laneis induebantur,) wegen Mangel der haarichten Kleider, ob penuriam scilicet cilicicinarum vestium. In diesen Worten Arnoldi seynd drey Sachen anzumercken. 1:mò Die leinerne Hembder deren alten Mönchen zu St. Emmeram. 2.dò Die Wollene deren anderen Mönchen, so die leinerne nit haben könten. 3.tiò Der Abgang und Mangel deren haarichten Kleidern. Was die alte Mönch vor Kleider getragen haben, ist umständlich bey R. P. Augustino Calmet. (aa) zu lesen. Damit aber der Leser ein Vergnügen habe, so will ich mit wenigen Worten etwas melden von der Meynung Calmeti. Er saget, daß S. Benedictus durch das Wort, TUNICAM, (Rock,) welchen dieser Heilige seinen Jüngern vorschreibet, das inneriste und nächste Kleid an den blossen Leib, verstanden, und weder **leinerne**, noch **wollene** Gattung, dises Kleids erlaubt habe, sondern VILLOSAM, ein haarichtes von Schaaf- oder Geiß-Haut gemachtes Hembde, Tunicam (oder inneristen Rock an den Leib.) Dieser gelehrte Benedictiner (Calmet) meldet aber auch, (bb) daß wegen der Clöster Armuth, und Mangel solcher haarichten Kleidern in den Cluniacenser Orden hinnach solche Kleider nit gebraucht worden. Er zichet noch verschiedene andere Exempel an, durch welche der Gebrauch deren **leinernen** und **wollernen** Kleidern, tunicarum, camisiarum &c.) bey denen alten Mönchen gezeuget wird. (cc)

Diejenige so hoches Alter hatten, wohneten in denen Cellen, wo ein Wärme von Feuer ware, sagt Arnoldus cit. loco. (dd) *Caminatas, seu cellas.*

Sie lebten wie die Arme: communiter pauperem annonam habebant. Volatilia manducabant. Sie esseten von denen fliegenden Thieren. Was vor Speisen denen alten Mönchen, so nach der Regel S. Benedicti lebten, erlaubt waren, besiehe Calmet. (ee) Daß die alte Mönch Benedicti von Fleisch-Essen deren vierfüßigen Thieren sich enthalten haben, ist kein Zweiffel. Es vermeynen einige

(y) Sess. XXV. cap. XV.
(z) Du Cange glossar. verbô; *Camisa.* Interula. Indusium.
(aa) Commentar. in Regul. S. Benedicti. cap. 55.
(bb) Ibid.
(cc) In disem 55. Capitel handlet R. P. August. Calmet von denen Gattungen und Farben deren Kleydern / welche die alte Mönch getragen haben.
(dd) Du Cange glossar. verbô: *Caminata.*
(ee) Calmet, in Regul. S. Bened. cap. 39.

einige gelehrte Commentarii der Regel S. Benedicti, daß der Genuß deren fliegenden Thieren diesen Mönchen nit verbotten ware. (ff) Joannes Tegernbeck Abbt zu St. Emmeram bekame von Rom die Erlaubnuß Anno 1475, daß er ausser dem Refectorio mit 3. Religiosen, und auf der Reiß etwas von Fleisch essen könte. Leonardo Abbten wurde Anno 1535. die Dispensation von Rom ertheilt, daß er mit seinen Brüdern, am Sonntag, Erchtag, und Donnerstag solches genüssen dörffte. Erasmus Abbt erhielte auch die Erlaubnuß (ob Malitiam temporum) Anno 1541. daß derselbe seinen Religiosen solches zu essen gestatten könte. Die Originalia solcher ertheilten Dispensationen seynd noch alle in dem Abbteylichen Archivo zu finden. Diejenige, so einen Scrupel und Zweifel haben, warumen denen Mönchen in denen alten Zeiten von denen fliegenden, nit aber von denen vierfüßigen Thieren zu essen erlaubt worden, können das mehrere bey Calmeto lesen. (gg)

Endlich schlüsset Arnoldus seine Erzehlung von der Lebens-Art deren Mönchen zu St. Emmeram, und saget: [Im übrigen lebten die Mönch allda nach denen Gewohnheiten deren Königlichen Clöstern] In diesen Zeiten waren ABBATIÆ REGALES, und EPISCOPALES, Königlich- und Bischöffliche Abbteyen. Jene waren von denen Königen, und Hertzogen, die andere von denen Bischöffen gestifftet. In denen Königlichen Abbteyen könte sich ein Bischoff in die Wahl eines Abbtens nit einmischen, weder etwas in (hh) Verwaltung deren Gütern allda anordnen. In die Königliche Abbteyen wurden Königliche Abgeordnete (Missi Dominici) abgeschicket, allda nachzusehen, und wegen denen Einkünfften Rechenschafft zu fordern. Die Aebbte und Abbtißinen wurden nach Geduncken deren Königen ꝛc. bestellet, (ii) obwohlen die Münch auch bißweilen die freye Wahl hatten. Carolus Magnus hatte nach Absetzung *Thassilonis*, das Closter S. Emmerami in seinen Königlichen Schutz genommen, wie solches aus dessen Diplomate (kk) zu ersehen.

Ludovicus, ein Sohn ARNOLFI des Kayfers, bestättigte dem Closter S. Emmerami Anno 903. alle Privilegia und Würden, deren fürnehmsten Abbteyen in Reich. (ll) In dem Tridentinischen Concilio wurde denen Bischöffen, als *Delegatis Pontificiis*, der Gewalt gegeben, jene geistliche Oerter zu visitiren, welche unter Königlichen Schutz stehen, jedoch sollen sie solches ohne Erlaubnuß deren Kayser oder König nit thun. Non tamen, quæ sunt sub Regum immediata Protectione sine eorum licentia. (mm)

Von

(ff) Calmet Ibid.
(gg) Ibidem.
(hh) Thomassinus de veteri & nova Disciplina, parte 1. lib. 3. cap. 35. num. 1. &c.
(ii) Thomass. parte 11. lib. 11. cap. 28. num. 2. & 4.
(kk) Vide Diploma Caroli Magni infra.
(ll) Vide Diploma Ludovici infra.
(mm) Sess. 22. cap. 8.

Von Abwechslung deren Mönchen, und Canonicorum in Regierung des Bistumbs Regenspurg.

IN voriger Anmerckung habe ich gemeldet, was unser Arnoldus von der Lebens-Art deren Mönchen zu St. Emmeram erzehlet. Er meldet auch, wie selbe mit denen *Canonicis*, in Regierung des Bistumbs Regenspurg, abgewechslet haben. Seine Wort seynd folgende: (a) [In hujus Episcopatu (Ratisbonensi) Monachi atque Canonici vicissim sibi succedebant, ita, ut si Antecessor esset Canonicus, fieret Successor Monachus, & iterum huic Antecessori succederet Canonicus.] In dem Regenspurgerischen Bistumb ware Anfangs dieser Brauch, daß die *Canonici* mit denen Mönchen in dessen Regierung abwechsleten. Auf einen *Canonicum* folgte ein Mönch, und auf diesen wiederum ein *Canonicus*. *Hæc consuetudo usque ad nostra permansit tempora.* Und diese Gewohnheit dauerte biß auf die Zeiten *S. Wolfgangi*. Der Bischöfliche Sitz ware bey St. Emmeram biß auf die Zeiten *Caroli Magni*, &c. qui hanc restituit in civitatem ubi prius erat. Also Arnoldus.

Das Wort CANONICI wurde verschiedentlich gebraucht. Anfangs nennte man Canonicos, alle Priester und Clericos, die der Matricul, oder Canoni einer Kirchen einverleibt waren, mithin die Stipendia und Austheilungen deren Gaben von solcher Kirchen zu empfangen hatten. Jene, so bey denen Höffen und Königen, oder Fürsten sich aufhielten, wurden keine Canonici benahmset; dann sie genüsseten ihren Unterhalt von ihrem König oder Herrn. Auch die Minores Clerici, Lectores, &c. hatten diesen Nahmen *Canonici*. Der Bischoff sorgte vor diejenige, welche der Haupt-Kirchen zugesellet waren; diesen gabe er verschiedene Einkünfften aus denen Aeckern und Gütern der Kirchen. (b)

Zu denen Zeiten *Pipini* und CAROLI MAGNI wurden CANONICI benahmset, welche nach der Regel *Crodogangi* Mettensischen Bischoffens, (die er aus denen Canonibus für seinen Clero zusamm geschrieben,) lebten. (c) Carolus Magnus, und dessen Sohn Ludovicus, beeyfferten sich sehr, nit nur die Clösterliche Disciplin deren Mönchen, sondern auch die Lebens-Art des Cleri zu verbessern, dahero in dem Concilio zu Achen Anno 789. (d) denen Clericis das gemein-

(a) Arnold. vide Basnage Antiquarum lectionum Henrici Canisii tom. III. pag. 123.
(b) Thomassinus de veteri & nova Disciplina circa Beneficia & Beneficiarios, parte I. lib. 3. cap. 8.
(c) Idem part. I. lib. 3. cap. 9. num. 2. & 9.
(d) Idem. ibid. vide etiam capitulare Aquis-granense capit. 72. & 73. tom. IX. Concil. Nicolai Coleti ad annum 789.

gemeinschäfftliche Leben nach der Regel Crodegangi aufgetragen worden, welches hernach widerum in den Mayntzischen Concilio Anno 813. nachdrucklich widerhollet wurde. (e) Allein diese Gesätz und Capitula, kunten nit überall vollzogen werden; die Einkünffte deren Bistumer waren nit so groß an allen Orten, daß sie vor alle Geistliche, zu deroselben gemeinen Unterhalt zulänglich wären. Dahero an gewissen Orten solche COLLEGIA, welche man auch MONASTERIA, Münster nennte, (f) angestellt worden, jedoch nit an allen Orthen. Diejenige, so nach der Regel *Crodegangi*, mit einander lebten, würden *Canonici* benahmset. Einige waren zu Dienst der Haupt-Kirchen gewidmet. Sie lebten neben- oder in der Wohnung ihres Bischoffens selbsten, oder auch unter andern, ihnen vorgesetzten Oberen. Andere wohneten mit einander eintweders in der Stadt, oder auf dem Land. Es waren auch Canonici, die in denen Clöstern mit denen Mönchen unter einen Abbten lebeten. Alle diese drey Gattungen waren doch jede in einem Claustro beysammen, sie hatten ein gemeines Refectorium, und Dormitorium. Die Erste nebst- oder mit ihren Bischöffen; die andere mit ihren Vorgesetzten; die dritte mit dem Abbten. Dise letztere waren solche, die eintweders niemahlen Mönch gewesen, oder welche von dem Mönch-Leben nachgelassen, und ein freyers angefangen, so in selben Zeiten muste nachgesehen werden. Doch lebten sie mit denen Mönchen unter den Abbten. (g)

Diejenige Canonici, so mit dem Bischoffen in seiner Wohnung, oder nächst daran lebten, waren der Rath (Senatus) des Bischoffens, und bestunde aus Priestern, und Diaconen, endlichen wurden auch Subdiaconi darzu gelassen. (h) Diese Collegia waren nit verbunden zur freywilligen Armuth. Ein jeder kunte sein Erbtheil besitzen, und wann er die Nutznüssung eines Ackers, oder anderen Beneficii von dem Bischoffen bekommen, selbe beybehalten. Die Austheilung in diesen Collegiis geschahe auf folgende Weise, wie in Concilio zu Aachen Anno 816. zu lesen. **Erstens**, wurde einem jeden auf gleiche Weiß, Brod, Wein, und Speiß, auch etwas an Geld gereichet. **Zweytens**, welche einen Erbtheil, oder andere Nutznüssung von denen Kirchen-Gütern hatten, bekamen nichts an Geld. **Drittens**, da einige ihren Erbtheil, oder andere Einkünfften aus Liebe der Evangelischen Armuth verlasseten, wurde vor sie besondere Sorg getragen. (i) Diese Austheilung ware doch nit an allen Orten gleichförmig. Es erzehlet auch Thomassi-

(e) Ibidem ad annum 813. Capitularis Caroli Magni Capitulo IV.

(f) Thomassinus de Disciplina parte I. lib. 3. cap. 2. num. 9. & cap. 9. num. 5. Vide etiam Glossarium *Du Cange* verbô. *Monasterium*.

(g) Thomass. parte 1. lib. 3. cap. 9. item parte III. lib. 3. cap. 6. item parte III. lib. 2. cap. 20.

(h) Idem parte 1. lib. 3. cap. 7.

(i) Idem parte III. lib. 2. cap. 20. parte I. lib. 3. cap. 20. parte III. lib. 3. cap. 6.

nus wie die Bischöff denen Capitulis gewisse Aecker, und Pfarreyen zu deren Unterhalt angewiesen haben. (k)

So eyffrig Carolus Magnus, Ludovicus Pius, und deren Nachfolger in verschiedenen Conciliis, durch Anordnung des Canonischen Lebens unter der Regel *Crodegangi*, und denen Canonibus gemäß, sich erzeiget, auch vile Bischöff, solches mit ihren Canonicis an vilen Orten eingeführt haben; so ware doch dieses heylsame Werck theils aus anderen Ursachen nit überall zu vollkommenen Stand gelangen. Ja, mittls der Zeit, hat dieses Collegial- oder Canonische Leben an vilen Orten wieder abgenommen, welches in dem Eylfften Sæculo, NICOLAUS II. ALEXANDER II. GREGORIUS VII. URBANUS II. IVO Carnotentsis, PETRUS DAMIANI, widerumben in Flor zu bringen sich sehr bemühet. Aber auch dieses hat über ein Jahrhundert in denen Hoch-Stifftern keine Daure gehabt, obwohlen an einigen Orten etwas längers (l). Wer von dieser Materie, von denen *Capitulis Ecclesiarum Cathedralium*, deren Hoch-Stifftern, und anderen, mehrers zu wissen verlanget, der lese Thomassinum de Veteri & Nova Disciplina circa Beneficia & Beneficiarios.

Ob nun die Canonici, welche nach Erzehlung unseres Arnoldi, mit denen Mönchen zu S. Emmeram in Regierung des Bistumbs Regenspurg als Bischöff, abgewechslet haben, mit disen Mönchen oder in einen anderen Collegio, gemeinschafftlich, in communitate, gelebet haben? kan aus Arnoldo nichts gewisses gesagt werden. Arnoldus saget nur, daß diese Gewohnheit (der Abwechslung) *usque ad nostra tempora*, biß zu Zeiten S. Wolfgangi, gedauert habe. Der Bischöfliche Sitz ist vorhero lang (zu *Caroli M.* Zeiten,) von S. Emmeram hinweg, und in die Stadt versetzet worden. Es haben zwar BATHURICUS der Vierte Regenspurgerische Bischoff, und seine Nachkömmling das Closter S. Emmerami biß auf S. Wolfgangi Zeiten widerumen sich zugeeignet. Allein es ist nit zu finden, ob der Bischöfliche Sitz, nach Absterben ADALWINI dritten Bischoffens, wieder in das Closter versetzet worden. Arnoldus, der in Eilfften Sæculo geschrieben, saget nur, daß der Bischöfliche Sitz unter *Carolo M.* in die Stadt versetzet worden. Er schreibet aber nicht, daß hinnach widerum mit diesen Sitz ein Aenderung geschehen seye; obwohlen die Bischöff das Closter hinnach widerumben regieret haben.

(k) Parte III. lib. 2. cap. 21.
(l) Thomass. parte I. lib. 3. cap. 11.

CA-

CAPUT VIII.

Das Leben S. Dionysii Areopagitæ genommen ex Surio, mehrist aber von Hildewino Abbten zu S. Dionysii bey Pariß, so diß Leben weitläufftig beschrieben.

ATHen der uralten berühmt- und gantzer Welt bekannter Haupt-Stadt in Griechenland manglete an schöner Gelegenheit, gesundem Lufft, lustiger Landschafft, und was zu Freuden und Wohlleben diente, nemlich Reichthum, Policey, Höfflichkeit, Witz, Verstand, und allen dem, was einen Menschen wohl ziehret und anstunde, nichts, als der wahre Glauben, und Erkanntnuß GOttes. Die Athenienser aber, obwohlen sie der Abgötterey und Götzen-Diensten gantz ergeben waren, seynd dannoch durch das natürliche Liecht des Verstands so weit kommen, daß neben ihren gewöhnlichen falschen Götzen sie erachtet haben, es müsse noch einer ihnen unbekannter GOtt seyn, der die Welt erschaffen, und regiere, derowegen sie ihm auch ein Altar aufgericht mit dieser Uberschrifft: Ignoto Deo, dem unbekannten GOtt. Von diesem unbekannten GOtt weißredete Dionysius dazumahl, als er die Finsternuß gesehen, so wider der Natur und Himmels-Lauff ware, da Christus unser Heyland am Heil. Creutz gelitten und gestorben, worvon er gesprochen: GOtt der Natur leydet, oder die Welt wird untergehen. Dahero, da der Heil. Apostel Paulus nacher Athen das Heil. Evangelium zu predigen kommen, desto leichter in dem Flecken Areopago Gehör erlanget, und witzig unter den Witzigen desto fruchtbarer gearbeitet; vor allen andern aber mit Göttlicher Lehr den berühmten Weltweisen Dionysium dahin geleitet, daß er dem Wort GOttes, mit mehr anderen beygefallen, so eyffrig sich

NB. Ob der heilige Dionysius Areopagita nach Paris kommen seye / haben einige gelehrte Critici in disen letzteren Zeiten vieles geschriben. Dahero selbe nach Belieben können gelesen werden. Als Hugo Menardus. Milletus. Sirmondus. Launoius. Milletus. Tillemontius. Du-Pin. de Marca. Badinus Altissera. Chiffletius. Alexander Natalis, &c.

des Glaubens angenommen, daß er bald von dem heiligen Apostel in aller Vollkommenheit unterrichtet, für einen Reiß-Gefährden gebraucht, und nach 3. Jahren denen Athenienſern für einen Biſchoff geordnet worden, der zuvor im Politiſchen und Burgerlichen Sachen Richter war. Führete alſo der Heil. Dionyſius der Kirchen Regiment mit groſſer Frucht; ſtritte für die Heerden, vertribe die wilden Thier, heylte was kranck war, brachte wieder zu recht, was ſehr und ferr irrig gangen, und war (wie ſein Meiſter) allen alles, alſo eyfferig die Seelen zu gewinnen, daß ihm nichts angelegners ware. Dahero dann, wann der Mund feyern muſte, den Händen die Arbeit angekündet worden: hat vil hocherleuchte, gottſeelige, nutzliche, und einem Wort einem ſolchen Meiſter gleiche, und würdige Bücher und Send-Brieff geſchrieben, mit- und in welchen er mit mehrmahlen gebrauchten Philoſophiſchen Gewalt den Irrthum, und der Heyden argliſtiger Diſputation zernichtete, getilget, und der Götzen-Dienſt aufgehebt; dagegen die Seelig- und Unſterblichkeit des himmliſchen Vatterlands und ewigen Lebens gerühmt und achtbar gemacht. Durch Strengheit ſeines Lebens, und Abtödtung ſeiner Sinnlichkeit iſt er zu ſolcher Vollkommenheit gelanget, daß ihn GOtt für würdig geſchätzt mit den Apoſteln dem Abſcheid, und Begräbnuß der unbefleckten Mutter GOttes Mariä beyzuwohnen, worzu er wunderbarlicher Weiß durch die Wolcken getragen worden.

Hernach iſt der Heil. Dionyſius vom Vatter Jonicus, dem Chriſtlichen Nahmen nach, und wegen höchſter Heiligkeit, Macarius oder ſeelig genannt, das gantze Land durchwandert; was ſein Meiſter der Heil. Paulus gepflantzet, hat er mit überflüßiger Sorgfältigkeit gewäſſeret, die ferre Städt mit Predigen zu dem Catholiſchen Glauben bekehrt, die Glaubigen beſtättiget, die Krancken von allerley Gebrechen geſund gemacht, und mit dieſen Evangeliſchen Ubungen biß auf Troja, und Pelio der Lacedemonier kommen, allwo er erfahren, daß Petrus und Paulus zu Rom verhafftet waren. Dahero er wieder gen Athen gereiſt, an ſeiner ſtatt einen anderen Biſchoff eingeſetzt, und ihme das Volck anbefohlen; er aber begabe ſich auf den Weeg mit etlichen Mitgeſellen nacher Rom der Marter beeder Heil. Apoſtlen ſich theilhafftig zu machen: indem er ſich aber unter Weeg mit Predigen, und Bekehrung der Unglaubigen etwas aufgehalten, ſeynd die beede heilige Grundſaulen der Chriſtlichen Kirchen Petrus und Paulus nemlich,

lich, von Nerone gefällt, der erstere durch das Creutz, der andere mit dem Schwerdt hingerichtet worden.

Indeme kommt unser Heil. Dionysius nacher Rom, erkundigt des Heil. Petri Nachfahrer den Heil. Pabst Clementem, pflogen beede grosse Freundschafft, und berathschlagten sich mit einander in Glaubens-Sachen. Weilen aber Clementi nichts angelegners ware, als die Heerd Christi zu mehren, und dessen Nahmen und Glauben absonderlich in Franckreich bekannt zu machen, hat er Dionysium darzu erkisset in Hoffnung, weil er in Orient zuvor glückseelig in dem Weinberg Christi gearbeitet, er werde in Occident nit weniger Frucht schaffen; darzu liesse sich der heilige Vatter gern brauchen, als der sich GOtt schon längsten zu einen Diener und Schlacht-Opffer völlig ergeben hätte, mit Begierd bey denen in Irrthum verwildeten Leuten die Christliche Lehr einzuführen, und folgends durch die Marter zum Sieg-Cräntzlein zu kommen: nahme derentwegen von dem heiligen Pabst den Befelch mit demüthigen Willen an, empfieng den Seegen, und reisete sammt etlichen zugegebnen Gefährten, und Mit-Arbeitern Franckreich zu. Als sie gen Arleß kommen, theilet er etliche seiner Mit-Gespanen aus an Orth und Ende, wo ers für nothdürfftig befande. Er aber verfügte sich in die Königliche Stadt Pariß, an welchem Orth die Heydnischen Irrthumen am meisten in dem Schwung giengen, erzeigte sich alsobald ansehentlich und eyfferig in der Lehr, fürtrefflich in Wunderwercken, und was er von Heil. Paulo erlehrnet, trug er mit seiner Athenienlischen Wohlredenheit denen Frantzosen vor; förchtete nit des unglaubigen Volcks wilde Art, sonder mit dem Glauben, und dessen unendlicher Bekanntnuß gewaffnet, gieng er unerschrocken allen Gefahren entgegen, wo er auch nur kunte, predigte er JEsum Christum, bekehrte alsobald unter vielen, Lisbium ein vornehmen, und hochgelehrten Mann, welcher auf Ansinnen des heiligen Bischoffs sein Lust-Hauß mit frölichem Gemüth hergeben, damit allda die neue Christen möchten unterwiesen, getaufft, und das Opffer der Heil. Meß verrichtet werden, so hernach von ihm zu einer Kirchen gebauet, und denen Geistlichen auch anderen Dieneren GOttes zu einer Wohnung worden.

Weil dann er Dionysius sahe, daß sein Mühe und Arbeit durch Mitwürckung der Gnad GOttes, sowohl verfieng, und der in Besuchung so vieler herzlichen Städt ausgeworffene Saamen reichlich auf-

gieng, wuchse mit dem Glauben und Andacht der täglich zunehmenden wahren Kirchen auch sein Eyffer, daß er mit Zuversicht umgürtet, nicht nachließ, den wahren GOtt, und unsern HErrn JEsum Christ, den er gantz innbrünstig liebte, den Hayden mit je grösserer Innbrunst zu verkündigen; setzet ihnen allen desselben Barmhertzigkeit, und das künfftige Gericht vor Augen. Arbeitete häftig mit allen Ermahnungen und Wunder-Zeichen dahin, daß er alle, die er den haydnischen Irthum entzohen, des Himmels würdig machen möchte; dann der Allerhöchste hat so grosse Wunder-Werck und Zeichen durch ihn gewürcket, daß er die harte Hertzen der Widerspennigen nicht weniger mit Wunderthaten als mit Predigen gewonnen. Also, daß offtermahls grosse Unruhe und Unwillen unter den Götzen-Pfaffen und Unglaubigen entstanden, die sich zusammen gerothet, und den heiligen Mann das Leben nehmen wollen, sobald sie aber seiner ansichtig worden, ist ihr Zorn und Wütterey gefallen: und seynd durch die sonderbare Gnad GOttes auch zum Glauben bewegt, und wunderlich bekehrt worden.

Gleichwie nun diser Seelen-Fang dem Teuffel mißfiele, also ist er auch seinem Knecht Hadriano dem Römischen Kayser zuwider gewest, welcher, als er von so starcker Veränderung des Glaubens in Franckreich Bericht erlanget, ist sein Hertz gantz ergrimmet, und hat nichts anders gedacht, als durch schwäre und ernstliche Verfolgung das Christliche Glaubens-Gebäu wieder zu grund zu werffen, die Christen alle wieder zum Götzen-Dienst zu bringen, oder aller Orthen niedermachen zu lassen. Besonder aber verordnete er dem Pfleger Fescennium Sisinnium mit etlich auserwählten Gerichts-Knechten in die Occidentalische Land, mit absonderlichen gemessenem Befelch, vor allen anderen Macarium Dionysium zu ergreiffen, und wofer er nicht von seiner Religion abstehen wollte, aufs grausamist zu peynigen, und hinzurichten. Fescennius Sisinnius kommt mit seiner Mörderischen Rott in Franckreich, erreicht Paris, und nihmt alsobald den alten Vatter Dionysium (der sich schon zum Kampf gericht hatte, und sein End wünschete, damit er von der Bürd des Fleisches aufgelöst, das Angesicht GOttes sehen, und ewig geniessen kunte) samt dem Ertz-Priester Rustico, und Ertz-Diacon Eleutherio gefangen, führt sie für Gericht, setzet ihnen mit scharffen Fragen zu, spricht sie schuldig an verletzter göttlicher und Kayserlichen Majestät, erkläret sie für Aufrührer

rührer und Verführer des Volcks, Zauberer und dergleichen. Dionysius verantwortet sich bescheidentlich, und bemühete sich von GOtt, von JEsu Christo, und anderen der Seeligkeit Mittlen so viel zu reden, damit sich der Richter zu einen anderen Vornehmen solle leiten lassen. Fescennius wollte nicht hören, sonder, weil gedachte drey heilige Männer den Befelch den Götzen zu opfferen, nicht wollten annehmen, ließ er sie sammentlich häfftig geißlen, in eisern Ketten und Band schliessen, und in enge finstere Gefängnuß werffen, um welches sie GOtt dancketen.

Es kame die andere Verhör, bey welcher die Heiligen keinesweegs von ihrer Bekanntnuß kunten abwendig gemacht werden; deßwegen Fescennius mehr erzörnet, befahle den heiligen Dionysium auf ein eisenes Beth nackend ausgespannt zu legen, durch ein darunter angezündtes Feuer lebendig zu braten, es schadete ihm aber das Feuer nicht, hernach befahl er ihn denen wilden lang ausgehüngerten Thieren vorzuwerffen, und weil ihne die wilde Thier nicht wollen angreiffen, endlich in einen starck-gehitzten Ofen zu schieben: aber dises alles namm der heilige Dionysius mit Freuden an, stärckete sich mit GOttes Lob-Gesang, überwande das Feuer, so ihme als ein kühles Thau vorkäme; nicht weniger legten sich die wilde Thier zu seinen Füssen, gleichwie die Hündlein; er wurde letztlich gecreutziget, welches sein Freud war, doch ebenfahls am Leben unschädlich; dahero abermal ins Gefängnuß geworffen worden, darinn er die Zeit gar wohl zugebracht, die Anwesende mit predigen getröst, und mit dem Leib Christi gespeiset, der Abwesenden auch nicht vergessen, denen er sein vätterliches Gemüth schrifftlich erwiesen, und also eyfferig sich zum Leyden und arbeiten erzeigt, daß Christus ein grosses Wohlgefallen darob getragen, also zwar, daß er ihne mit seinem allerheiligisten Leib in den Kercker gespeist, und dardurch zur ferneren Marter behertzt, und eines balden und glückseeligen Tods vertröstet hat.

Als sie nun zum drittenmal vor Gericht erschinen, standhäftig im Glauben verblieben, alle Unbild und Schmach für ein Lob angenommen, seynd sie sammentlich Dionysius, Rusticus, und Eleutherius in der Bekanntnuß und Lob GOttes mit gestumpften Arten enthauptet worden um das Jahr Christi 121. Ein Wunder-Ding! der verstorbene Leib des heiligen Dionysii richtete sich auf, erhebte mit seinen Händen von der Erden sein Haupt, so ihme der Scharffrichter abge-

abgehaut, und mit Englischen Gleit im umscheinenden Himmlischen Liecht mit hangenden Armben truge ers auf die zwo Meil weit an jenes Orth, wo er wollte begraben werden: wie dann an solchen Orth hernach ein ansehnliche Kirchen, und Benedictiner-Closter zu Ehren GOttes, und des heiligen Dionysii erbauet worden, und auf heutigen Tag noch zu sehen, auch in grossen Flor ist.

CAPUT IX.

Von der Entführung des Heil. Dionysii, und Uberbringung nach Regenspurg.

WAs Gestalt der gottseelige und siegreiche Kayser Arnolphus zu der Römischen Cron gelangt, solle an seinem Orth geschriben werden. Allhier ist zu mercken, daß nachdeme Annô 888. Aufruhr in Franckreich entstunde, hat erst-benennter Kayser Arnolph solche gestillet, und künfftig dergleichen zu verhütten, Odoni das Reich zu herrschen anbefohlen. (Aventinus vocat Ottonem procuratorem, Franciæ orientalis filium Roberti.) Es kam aber Odo bey den Frantzosen mittler Zeit in Ungunst, und wurde von denenselben Carolus ein Sohn des Königs Ludovici Balbi und Adelhaidis zum König erwählt, dahero zwischen Carolo und Odone Anno 892. auch Lärmer worden. Arnolphus wollte Fried machen, und kame abermahl mit grosser Kriegs-Macht in Franckreich. Als er nun nahe bey Paris lägerte, hat Ebulo, Abbt zu S. Dionys, dem Kayser aufgewartet, sein Closter, und darinn ruhende Heilige zu besuchen, eingeladen, und des heiligen Dionysii Leben, und geschribene Bücher übergeben, welche der fromme Kayser mit sonderem Fleiß, und solchen Lust gelesen, daß er daraus zu höchster Lieb und Andacht gegen dem heiligen Mann bewegt worden; ja für unmöglich hielte, daß er ohne dises Heiligen Leib leben, und aus Franckreich reisen kunte. Dahero ist er mit Gisalberto seinen Caplan, und wegen dessen Scharffsinnigkeit Vertrautesten, zu Rath gangen, wie er doch mit guter Weis disen heiligen Cörper bekommen, und mit sich in das Teutschland bringen möchte.

Gisalbert

Gisalbert biettet an seine Dienst, schlagt vor ein wunderlichen List, nemlich er wolle sich stellen, als wurde er seinem allergnädigisten Kayser meineydig, und wollte ihne den Feind verrathen, dann sein Zuflucht bey seinem Vettern Ebulone, Abbten bey S. Dionys suchen, und durch ihne bey seinem Convent erwerben, auf daß er allda in dem heiligen Orden, als einer von der Welt Verworffener aufgenommen wurde; und dieses aber desto leichter zu erhalten, ware nöthig, daß seine Majestät kein Geld sparreten, dann er muste mit Geld, Kleinodien, und Zieraten den heiligen Dionysium begaben, wordurch er den rechten Orth und Behaltnuß (der sonsten niemand gezeigt werde,) erfahren, und den heiligen Leib mit Augen sehen, also auch sein Vorhaben desto sicherer werckstellig machen kunte, welches dann mit des Kayserς Gunst geschehen.

Gisalbert wegen unterfangenen falschen, doch nur erdichten Briefen an den Feind, wird für einen Verräther bey Hof und gantzen Kayserlichen Kriegs-Heer ausgeschryen, und als ob es aus Gnaden geschehe, vom Kayser bloß ins Elend gejagt, der sonsten, wann er nicht Geistlich gewest, hätte sollen das Leben lassen: kommt nach Paris in obgemeldtes S. Dionysii-Closter, stellte sich, als wore er von GOtt in disen Orth und Orden beruffen, verspricht gegen seiner Aufnamm, dem Closter, zuforderist aber S. Dionysio grosse Schätz; erhalt dises, und was noch mehr, wegen der mitgebrachten köstlichen Kleinodien so viel, daß ihme nicht allein die rechte Behaltnuß S. Dionysii, sonder der heilige Leib selbst vertraut, und gezeigt wurde, den er dann andächtig verehrt, und ansehnlich mit den Kleinodien geziert, hielte darauf allen Closter-Leuthen ein kostbare Collation, und da niemand was böses traumte, macht sich Gisalbert bey eitler Nacht in die Kirchen, eröffnet durch mitgenommenen Werckzeug alle Schlösser, entführt den Leib, und bringt ihn vermittels der Post selbe Nacht noch Arnolpho ins Läger. Niemand war freudiger als der Kayser, doch disen Schatz besser zu versichern, schickt er mit denselben Gisalbertum samt dem Tag ins Teutschland, behielte von dem heiligen Gebeinern mehr nicht bey sich, ausser ein einiges Bein der rechten Hand, vor welches er hernach das kostbare Evangeli-Buch empfangen. Wie er, der Kayser, wieder aus Franckreich kommen, hat er mehrernannten heiligen Dionysium mit grosser Andacht verehrt, aller Orthen mit sich geführt, und endlich, als sein Sterb-Stündlein herzu nahete,

hete, disen grossen Schatz, den heiligen Dionysium, samt dem ob-angezogenen köstlichen Evangeli-Buch, welches gantz mit Gold geschriben, die obere Deck mit puren Gold überzogen, und sehr grossen Edelgestein und Perlen versetzt und geziert, in dises unser Closter zu einem ewigen Gedenck-Zeichen verehrt. Dises grosse Heilthum, hat der seelige Bischoff Tuto hernach in diser Kirch also verborgen und vergraben, daß wenigen die Wissenschafft wurde, wo der Heilige zu finden, damit er nicht auf gleiche Weis, wie ihne Kayser Arnolphus bekommen, wiederum denen Frantzosen zu theil möchte werden.

CAPUT X.

Wie der heilige Dionysius wieder gefunden worden?

REginhardus ein unglückseeliger Abbt: unter dem nemlich die Closter-Kirchen abgebrunnen; diese bemühete er sich wieder zu-erbauen, welches gleich geschahe um jene Zeit, da Leo der 9te dieses Nahmens Römischer Papst Kayser Heinrichen den Dritten in der Zahl, zu Lieb und Gefahlen in Teutschland kommen, neben anderen hochwichtigen Geschäfften, die zween grosse heilige Regenspurgerische Bischöff Wolfgangum und Erhardum unter die Heilige zu sprechen, und in andere Orth zu legen.

Reginhardus namme dis Werck in Obacht, und, weilen so wohl der Frantzosen, als gemeiner Stadt Regenspurg Verlangen ware, ein Gewisheit zu haben, welcher Theil sich dessen Heilthums zu berühmen hätte; hat gedachter Abbt ohne das beschäfftiget das verbrennte Kirchen-Gebäu abzuwerffen, und von neuen zu ersetzen, sonderbar Fleiß angewendt kein Orth gegen der Sonnen Niedergang unbesucht zu lassen, damit dises Heilthum gefunden werde. Wie dann geschehen, als ungefehr der Wurff oder Mertl von der verbrennten Maur abgepeckt, oder geschlagen wurde, haben drey von Tutone Bischoffen gesetzte Ziegel-Stein, so noch vorhanden mit diser eingehauten lateinischen Schrifft sich hervor gethan.

Emmeramus Aquitan. Dionysius Areopag. hic requiescit sub Arnulpho Imperatore & Odone R.

Zu Teutsch:

Emmeramus ein Aquitanier, Dionysius Areopagita ruhet da, unter Kayser Arnolph, und Odone König.

Der ander Stein.

Sub Ebulone Abbate Mon. Sci. Dionysii Gisalbertus furavit.

Zu Teutsch:

Unter Ebulon dem Abbten des Closters S. Dionysii hat Gisalbertus gestollen.

Der dritte Stein hat folgende Schrifft:

Furatus est V. N. Jul. huc venit II. N. Dece. tem. Tuton. Epi.

Zu Teutsch:

Ist gestollen worden den dritten Julii, allhero kommen den 2. Decemb. zu Zeiten Tutonis Bischoffen.

Nach Heraussuchung diser Stein, zeigten sich zwey Trüchlein, in deren einem das heilige Haupt Dionysii, in dem anderen aber die übrige dises heiligen Martyrers Gebein gefunden worden; in einem fande man folgende Schrifft, die zeigete von wahrhafften Leib dises Heiligen:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis notum sit omnibus, quod *hîc* est corpus Sanctissimi Dionysii, qui à loco Areopagite & Patriotico pronomine Jonicus, Christiano autem agnomine est appellatus Macharius, à S. Paulo Apostolo Athenienſium ordinatus Archi-Episcopus, Apostolica Authoritate Beati Clementis Papæ *universalis* totius galliæ constitutus Apostolus pro fide Christi sub Domitiano Cæsare, præfecto Sisinnio 7. idus Octobris glorioſum *Martyrium* perpetravit, & caput proprium per duo millia ferè deportavit usque ad locum, in quo nunc DEI disposition requiescit humatum sine cessatione Te laudans, Et dicens: gloria tibi Domine. Worbey sich gleich dises Wunder erzeigt, daß sich das Haupt vor männiglich übernatürlicher Weis zu dem Leib und Gebeinen begabe, zu bezeigen, dis seye der Leib, zu welchem das Haupt gehöre,

dis seye auch der Leib, der sich bemühet hat das abgeschlagene Haupt von der Erden aufzuheben, und zu dem Orth seines erstens Ruhe-Bethleins zu tragen; dises seye nicht weniger der Leib, zu welchem das Haupt sich gesellet, sammentlich die ewige Glory zu erwarten.

Dises Göttliche Werck und grosse Wunder kunte niemand von denen Umstehenden ohne sonderbare Andacht, und Vergiessung von Hertzen fliessender Thränen ansehen, massen dann als Papst Leo durch allerhand ihme aufgewisene alte Bücher, Schrifften, Kayserliche Brief, geschnittene Bildnussen, Gemähl, und viel andere Lehr- und Kenn-Zeichen die Wahrheit und den Grund diser Geschicht erkennt, hat er solche vor denen damahls anwesenden Frantzösischen Abgesandten bestättiget, ihnen auch einen Päpstlichen Brief, oder Bullen an ihren König, und gesamte Geistlichkeit selben Reichs unterm Dato III. Octob. MLII. ertheilt, sie benebens mit dem getröst, daß ihnen gleichwohl Rusticus und Eleutherius als des heiligen Dionysii Gesellen neben heylsamer Lehr auch seyn Marter-Platz geblieben, wie mit mehrerem aus hernach folgender Bulla zu ersehen.

In Salvatoris nostri JEsu Christi Nomine Amen. *Leo* Episcopus Servus servorum DEI charissimo Filio inclyto Regi francorum, ac venerabilibus fratribus Archi-Episcopis, Episcopis, & dilectis in Christo filiis Abbatibus, Prioribus, Præpositis, & Decanis, universísque tam subditis, quàm Prælatis ejusdem Regni Salutem & Apostolicam Benedictionem. DEus Omnipotens qui non immeritò per Prophetam in Sanctis suis esse mirabilis prædicatur, mira quædam inscrutabilis Consilii sui profunditate disponit; quæ dum considerare non sufficit mens humana: ipsa suimet infirmitate deficiens, in quendam sui excessum rapi cogitur, & stuporem. Quod ipsi nos nuper experti & vobis in Christo charissimis, & universitati fidelium promulgare compellimur: ut & DEI opera pariter admiremur. Nam cùm per instantiam Serenissimi Imperatoris Henrici ad partes Germaniæ visitandas, ac præcipuè ad urbem, quæ dicitur Ratisbona (vel Regenspurg) evocati essemus, ad venerabile Corpus B. Wolfgangi ejusdem urbis Episcopi transferendum, hoc eâ quâ decuit reverentiâ & devotione peracta: Tui Francorum Rex in Christo Fili charissime, nos legati tua tuorúmque omnium vice sollicitè rogaverunt, quatenus litem, quæ inter vos & urbem prædictam supra sacrosanctis ossibus Beatissimi Dionysii Areopagitæ fuerat diutissimè ventila-

ta

ta, Veritate discussa dirimere curaremus: vobis quidem eadem apud vos esse dicentibus; civibus autem aut incolis urbis præfatæ adstruentibus, ea per invictissimum *Arnulphum* quondam Imperatorem ad Ecclesiam Beati Martyris Emmerami esse translata, ibidémque deinceps contineri, quæ quidem inibi sita est, atque ab omni subjectione ac jurisdictione libera, & exempta, ad Jus & proprietatem B. Petri, Apostolicæque sedis immediatè pertinere dignoscitur, oblatione videlicet Excellentissimi, Romanorum Imperatoris Caroli Magni, ac posterorum ipsius, qui eidem hactenus successerunt Seu in Imperio, seu in Regno. Id ipsum nihilominus Venerabilis Abbas Reginhardus ac fratres ejusdem Ecclesiæ, cum universitate Ratisponensi instantissimè petiverunt fieri. Nos ergò utriusque partis precibus inclinati, nec volentes ulteriùs corda fidelium dubii hujus ambiguo caligare: in Fratrum nostrorum ac plurium Episcoporum ac Prælatorum præsentiâ & conspectâ scripturâ *Arnulphi* Augusti, ordinémque rei diligentissimè perlegentes, nec eo contenti, capsas, thecas, & scrinia, in quibus sacræ reliquiæ conditæ dicebantur, ac titulos & Epigrammata eorundem oculo tenùs Solerti examinatione discutiendo: nihílque omittendo, quod ad indagationem certitudinis pertinet, *tam Imperialibus* quàm Papalibus Antecessorum nostrorum litteris sufficienter instructi: picturis quoque parietum multiplicibus & sculpturis vetustissimis exprimentibus indicia veritatis & notas indubitata fide comperimus: dicti doctoris & Martyris ossa venerabilia (exceptâ particulâ unicâ similiter & minima manus dextræ) *apud memoratum* B. Emmerami cœnobium integraliter contineri. *Etenim* ne testimonia hominum, quæ jam diximus, non sufficerent: Divina quoque non defuêre prodigia, & portenta, quæ dubium omne penitùs abegerunt: quæ nos quoque conscribi jussimus diligenter, vobísque transmitti, per vestros nuntios & legatos, nec non apud Ecclesiam prædictam conservari, ut & ad posteros gestæ rei notitia deducatur, & ulterius litigandi materia penitus conquiescat. Insuper etiam districtè præcipimus statuentes, ut translationis ipsius veneranda solennitas, tam à fratribus ejusdem Ecclesiæ, quam ab universis urbis jam dictæ, annis singulis cum omni jucunditate & gaudio celebretur, totáque tripudiet Regio Germanorum tanti Patris atque Patroni adventui non ingrata. Vos autem in domino filii dilectissimi Rex Francorum, tuique fideles, quamvis invidendi Teutoniæ gaudio videa-

mini quidem habere juſtam materiam, ita ut merito putetis de Alemannorum vobis lætitia ſit dolendum: conſiderantes tamen & Dei omnipotentis & invicti Martyris ſui voluntatem, quem ablatum plangitis, conſolationis tandem admittite placamentum: penſantes attentiùs, quod nec vobis totus ablatus eſt, quippe qui chariſſimos prædicationis ſuæ & Paſſionis conſortes *Ruſticum* & *Eleutherium* in dilectionis adhuc & tutelæ pignus & rei certitudinem dereliquit. Nec dolete, ſi Germanos jam viſitare dignatus eſt vel defunctus, qui vobis adhuc vivus prædicavit, & apud vos bonum certamen certavit, curſum conſummando, fidem ſervando, triumphum peregit virtuoſiſſimæ paſſionis, Apoſtolatûs ſui ſuper vos ſigna tam in vita perficiens quàm in morte. Cur igitur Alemaniam ipſius oſſa fovere non permittatis in ſolatium & tutelam: quem vobis Athenæ, ut Chriſto lucrifaceret, vivum recipere, audire, & cœlo transmittere permiſerunt. Accedet nihilominus conſolationis & alia ratio, auctoritas ſcilicet & excellentia ſubtractoris. Prætioſum vos quidem theſaurum perdidiſſe fatemur, ſed ablatoris attendite dignitatem: ſimúlque Patris & Apoſtoli veſtri gloriæ congaudete, qui cùm vos meritorum atque doctrinæ ſuæ gaza ditavit, reliquiarum ſuarum ſaltem ac oſſium prætioſitate locupletaret Theutonicas Apothecas: tam devotum ſui corporis furem habuit quàm inſignem; auro utique atque topazio meliorem; qui ſui valore ad oſſa Sanctiſſima ſubtrahenda cæſareum etiam verticem inclinavit: Nec majeſtas Imperialis, nec Regia Celſitudo, pii furis hìc notam aut nomen erubuit in *Arnulpho*, dummodo B. corporis exuviis vel doli vel furti vel ſacrilegii modo ſacrari atque diteſcere mereretur: & qui fures atque ſacrilegos ſolitus erat condemnare: dummodo Macarii Dionyſii pretioſo corpore frueretur, Fur ipſe hìc fieri & ſacrilegus non contempſit. Cujus inſuper fides & devotio dubium etiam omne per hoc penitus amputavit: quod non in ipſa Roma, non in quacunque metropoli, non in urbe qualibet Regni, vel arce ſibi ſtudebat eligere ſepulturam, ſed ubi ſuum ſe Dionyſium condidiſſe & ſcivit & lætabatur: ſuo ſe ſperans patrocinio defendendum, & reſuſcitandum in die noviſſimo cum Beatis præſentibus. Igitur dilectionem veſtram monemus attentiùs & hortamur in domino; diſtrictè quoque præcipientes quatenus BB. *Ruſtico* & *Eleutherio* piè contenti non fallentes vosmetì ipſos & alios Beatiſſimi Dionyſii oſſa in urbe Ratisbona apud Eccleſiam S. Emmerami

rami Martyris & Noſcatis & fateamini coruſcare. Datum & actum Ratisbonæ per manus Friderici Diaconi Bibliothecarii & Cancellarii S. R. E. Catholicæ & Apoſtolicæ Anno Domini MLII. Non. Octobr. &c.

Es befahle auch dieſer heilige Pabſt ſolches Feſt der Erhebung jährlich nach der Kirchen Gebrauch und Ordnung feyrlich zu halten, und hat alsdann dieſe Cloſter-Kirchen wider zurichten laſſen, ein koſtbare Deck, oder Tabulat mit ſchönen Figuren und Geſchichten geziert, auf ſeinen Koſten zu machen verordnet, und von neuem die Kirchen, ſo vorhero Pabſt Formoſus zu Ehren S. Petri, er benebens unter dem Schutz S. Emmerami geweyhet.

Als man zehlte 1211. den 16. Januarii, iſt von dem Hochwürdigen Fürſten Cunrado II. Biſchoffen, auf Erſuchen Eberhardi damahligen Abbten dieſes Cloſters, S. Dionyſii Altar auf ſeinem Chor gegen Nidergang der Sonnen, über St. Wolfgangs Grufft, davon ſolt gemelt worden, geweyhet worden zu Ehren der allerheiligiſten Dreyfaltigkeit, der heiligen GOttes-Gebährerin Mariä, S. Joannis des Tauffers, der heiligen Apoſtel Petri und Pauli, Andreæ und Joannis des Evangeliſten, zu forderiſt aber des heiligen Dionyſii Areopagitæ. In dem Altar ſeynd folgende Reliquien eingeſchloſſen worden: Von dem heiligen Creutz Chriſti, von dem Grab, und Schweißtuch Chriſti, von S. Joanne Baptiſt, von denen Apoſtlen Petro, Paulo, Andrea, Joanne Evang. von unſchuldigen Kindlein, von dem heiligen Martyrer Dionyſio, S. Stephano, Laurentio, Albano, Sixto, Clemente, Alexandro, Cornelio, Cypriano, Sebaſtiano, Vito, Tiburtio, Valeriano, Marcellino, Hippolito, Bonifacio, Caſtulo, Vincentio, Georgio, Chriſtophoro, Cyriaco, Vitale, Euſtachio, Coſma, und Damiano, Adalberto, Leodegario, Cantio, Cantiano, und Cantianilla, Thebeis MM. Sigismundo, von den heiligen Beichtigern Hilario, Nicolao, Maximino, Paulino, Corbiniano, Ottone, Henrico, Wiperto, von denen heiligen Jungfrauen Praxede, Brigida, Günthilde, Cunegunde, und eilff tauſend Jungfrauen.

Kurtzer Zusatz: zu denen Capiteln

Von dem heiligen Dionysio Areopagita, und Entführung dessen heiligen Gebeinern.

Es möge S. DIONYSIUS AREOPAGITA das Evangelium in Franckreich zu Pariß geprediget haben, oder niemahlen dahin gekommen seyn; welcher Disput erst in dem letzten verloffenen Sæculo unter denen Criticis entstanden. So ist doch die Entführung des Leibs S. Dionysii Areopagitæ, oder Dionysii ersten Pariser Bischoffens, genugsam probiret worden, durch jene Dissertation, so Anno 1750. zu Regenspurg von dieser Entführung offentlich in Druck gegeben worden. Da diese Dissertation unter der Preß ware, wuste der Author derselben noch nichts, daß Georgius ab Eckhard in seinen Werck (Franciâ Orientali) tom. 2. pag. 739. von dieser Translatione S. Dionysii handlete, so er erst hinnach erfahren. Kan also der Leser nach Belieben sich auch allda ersehen. Eben, da ich in Ausarbeitung dieses Theils, (Ratisbonæ Monasticæ) begriffen ware, und verschiedene Chronica durchgienge, lesete ich in Chronico Annalistæ Saxonis, so tom. I. Eckardi, de Scriptoribus Medii ævi N. X. pag. 483. ad annum MLII. zu finden, daß *Anno MLII. Leo* Pabst, zu Regenspurg die Gebeiner des heiligen *Dionysii* gefunden habe, ꝛc. ꝛc. Indeme nun dieses CHRONICON von denen gelehrten Criticis sehr hoch geschätzet wird, (vide Notas Georgii ab Eckard in PRÆFATIONE ad Lectorem tom. I. *Historici Corporis Medii ævi* Num. X,) und selbes gleich im nächsten Sæculo, nach Erfindung deren Gebeiner S. Dionysii, geschrieben worden, massen solches Chronicon über das 1139. Jahr nit hinaus gehet. Also dienet solche Erzehlung, zu einen stattlichen Beweißthum dieser beschehenen Translation. Warumen aber Mabillonius, deme dieses Chronicon nur gar zu wohl bekannt ware, (vide Eckardum citatô mox loco,) von dieser Erzehlung nichts geschrieben, noch selbe widerlegt habe, kan ich nit fassen. NB. Mabillonius hat dieses Manuscriptum, so in dem Closter S. Germani à Pratis zu Pariß aufbehalten wird, mit grossem Fleiß abschreiben lassen, und dem gelehrten Leibnitio zugeschickt, welcher öffters Georgium Eccardum gebetten, daß er selbes zu offentlichen Druck befördern solle. So auch, wie oben gemeldet worden, geschehen. Die Wort dieses Chronici, (Georgius ab Eckhard saget, der Author dessen seye Eggehardus Uragiensis, ein fürnehmer Historicus,) lauten also: [. . . . . Heinricus Imperator iterum pannonias petit, & inacte redit, habens in comitatu *Leonem* Apostolicæ Sedis Præsulem: qui Papa veniens Ratisponam Reliquias Beati Dionysii Martiris, de quibus diu dubitatum, an ibi haberentur, præsentibus Parisiorum Legatis perspexit, ibique haberi probavit . . .] Dieses seye hier genug zu den Capitlen von dem heiligen Dionysio.

CA-

CAPUT XI.

Von S. Wolfgangs Elteren, Geburt, und Jugend. *

WEil des heiligen Wolfgangs Leben von vielen, absonderlich von Surio weitläufftig schon vorhin beschriben worden, soll es allhie um der Kürtze willen mit wenigen entworffen werden. Dieser Heilige kommt aus dem uralten Geschlecht der Grafen von Pfullingen, dessen Frau Mutter aber Gertraut mit Nahmen, war ein Gräfin von Feringen. Dieser frommen Frauen, als sie mit dem GOtt gefälligen Kind S. Wolfgang schwanger gieng, kame in einen Gesicht vor, als truge sie einem Stern in ihrem Leib (so ein gewisses Anzeigen grosser Heiligkeit war,) er wurde gebohren auf dem Schloß Ahalm nächst bey der Reichs-Stadt Reitlingen in Würtenberg (Doct. Hochwarth will zu Vel- oder Nelenburg) und im heiligen Tauff Wolfgangus genannt, mit sieben Jahren thäte man ihn in das vornehme Benedictiner-Closter Reichenaw, allwo er sowohl in Tugenden als Künsten unterwiesen wurde.

In allem erzeigte sich der Knab gantz willig, züchtig und scharfsinnig, also daß sich jedermann darob verwunderte, und Lieb zu ihm gewanne, absonderlich aber Hainrich damalig Würtzburgischer Bischoff Poponis Bruder, der ihm auch nacher Würtzburg zu sich zu rei-

---

* Anmerckung. Die ältiste Lebens-Beschreibung von S. Wolfgango ist Zweifels ohne diejenige/ welche der gelehrte Mabillonius in seinen Actis Sanctorum Ord. S. Benedicti ad Sæculum V. parte I. pag. 811. & seqq. aus einem alten Manuscripto, so er von dem berühmten Stifft Einsidlen überkommen/ vorzeiget. Diese Historie hat emer geschrieben/ welcher mit Wolfgango selbsten gelebt/ wie solches aus dem Manuscripto klar erhellet. Unser Arnoldus Monachus, im eilfften Sæculo, hat gleichfalls von dem heiligen Wolfgango erzehlet und geschrieben/ wie solches in Henrici Canisii Lectionibus Antiquis, bey Basnage, tom. III. pag. 120. & seqq. zu lesen. Arnoldus hat gleichsam die Wort deejenigen/ so obiges Leben beschrieben/ gebraucht/ obwohlen er auch vieles von andern/ so Wolfgangum allhier in Regenspurg gekennet/ selbsten vernommen. Othlonus, so auch in eilfften Sæculo, als Mönch zu St. Emmeram gelebt/ hat gleichfalls von S. Wolfgango geschrieben/ wie dessen Manuscriptum bezeuget. Item Surius, Raderus, Hundius.

sen vermögt, um allda in höheren Künsten unterwisen zu werden, von einem gelehrten Mann Nahmens Stephan, den gedachter Bischoff aus Welschland der Jugend zum Guten kommen lassen; unter welchem dann Wolfgangus also fleißig lehrnete, daß vilmahlen seine Schulgesellen, wann sie den Meister nit genug verstehen kunten, die beste Erläuterung von Wolfgango empfiengen; solches verdroß aber Stephanum dermassen, daß er aus Eingebung des bösen Feinds, Wolfgango an statt gebührenden Dancks gar die Schul verwiese. Nicht lang hernach wurde von Kayser Ottone dem Grossen, ermeldter Hainrich zum Ertz-Bischoff zu Tryer verordnet, der wolte Wolfgangum nicht dahinten lassen, hat ihn auch durch die starcke Band der Lieb mit sich gezogen: dise seine Zuneigung aber mehrers zu beweisen, gedenckte Hainrich Wolfgangum mit solchen Pfrienden und Kirchen-Aembteren zu versehen, daß er der nächst an ihme seyn solte: aber der demüthige Diener Christi flohe dieser Welt Ehr, verwilligte in nichts anderes als einem Schulmeister und Lehrer der Knaben abzugeben, damit er seine Geschicklichkeit und Tugenden, die ihme mehrers von GOtt eingegossen waren, als durch Mühe und Arbeit erworben, auch anderen mit Nutz ohne Vergeltung mittheilen kunte; in Gestalten dann auf all angewendten Fleiß der Ertz-Bischoff von ihme mehr nit erhalten, als daß er verwilliget unter den Geistlichen ein Dechant zu seyn; welches Amt er mit solchem Lob und Nutz versehen, daß unter ihme alle Geistliche recht geistlich lebten, und GOtt hertzlich dienten.

Mittler Zeit, als Anno 964, zoge Ertz-Bischoff Heinrich mit Kayser Ottone nach Rom, allwo er bald erkranckt und gestorben ist. Ab welcher Zeitung obwohlen Wolfgangus sich hoch bestürtzt, hat er sich doch eines Theils auch erfreut, daß er bey dieser Gelegenheit ins Werck richten möchte, was er vorlängst vorgenommen gehabt, liesse dahero weder durch Ertz-Bischoffen von Cölln Brunonem, so seiner Gesellschafft begehrte, und ihn zu Bischöflichen Würden erheben wolte, noch von seinen Eltern und Befreunden, die alle Mittel brauchten, ihren Sohn und Anverwandten bey sich zu behalten; von seinen GOtt gefälligen Vorhaben abhalten, sonderen leitete sie mit beweglichen und Hertz-brechenden Ursachen dahin, daß sie ihn gütlich entliessen, von denen er alsdann freundlichen Abschied genommen.

CA-

CAPUT XII.

S. Wolfgang kommt ins Closter, wird Priester und Bischoff.

ANno 968. als der GOttliebende Wolfgangus seine Eltern und Befreundte, ja die gantze Welt, und was derselben anhängig ist, beurlaubet, ist er in das heilige Benedictiner Closter zu Einsidlen in Schweitzerland gangen, und hat von Gregorio damahligen Abbt, der von Königlichen Stammen aus Engelland gebürtig war, die Ordens-Kleidung empfangen, auch im Closter-Leben also zugenommen, daß er gleich im ersten Jahr vielen umliegenden Geist- und Weltlichen ein Spiegel aller Tugenden war; dahero von ernennten Abbt Gregorio für würdig geschätzt worden, daß er seines Convents Prior seyn solle.

Es kame zur selben Zeit St. Ulrich Bischoff zu Augspurg, wie auch vormahls seinem Gebrauch nach, öffters nacher Einsidlen, und da er Wolfgangi Leben und heiligen Wandel vernommen, hat er ihne nit allein geliebt, und Anfangs hochgeachtet, sondern wider seinen Willen, doch endlich in Gehorsam zum Priester geweyhet; wie er nun zu solchem hohen und Englischen Ambt erhöht worden, hat er der Vollkommenheit nit allein noch mehr nachgestrebt, sonderen sich höchstens bearbeitet, die Gnaden GOttes durch Predigen (in welchem er sonderbahr berühmt war) in seiner Neben-Menschen Hertzen einzugiessen, und zu dessen besserer Vollziehung nit allein GOtt eyferigist angeruffen, sondern auch seine Heilige um ihr Fürbitt, vor anderen aber den heiligen Beichtiger Othmarum, der ihme dann einst im Schlaff erschienen, und vil zukünfftige Sachen eröffnet, sonderlich daß er vom Closter sich begeben, zum Bischoff geweyhet, und nach 22. Jahren glücklich in einem (ihme Othmaro) geweychten Kirchel sein Leben enden werde. Nach diesem Gesicht ist der heilige Mann den Göttlichen Eingebungen noch emsiger obgelegen, weil er mit solchen Verheissungen stattlich gestärcket worden.

Bald hernach reisete er mit seines Abbtens guten Willen, durch Schwaben, und Bayrnland, in Oesterreich, dann gar in Ungarn, um alldort das Unkraut der Irrthumen auszureitten, die unfruchtbare Aecker der ungeschlachten Hertzen mit dem Evangelischen Pflueg bauig zu machen, und mit dem Saamen des Glaubens und Göttlichen Worts zu besäen, mit welchem Eyffer er bald 5000. Seelen bekehrt, und gewonnen; nach dieser Ernd kam er zu Piligrino Bischoffen zu Passau, bey welchem er nit allein angenehm war, wegen bekannter Tugenden, reinen Lebens, Eyffers im Betten, und unschuldigen Wandels, sondern truge auch den Ruhm, daß glückseelig jene Kirch seye; die ihme zum Bischoff bekommen werde. Es beflisse sich auch gedachter Bischoff Piligrinus, vermittels eines Marggrafens, Wolfgangum bey dem Kayser Ottone zu dem Bistumb Regenspurg (so damahls durch Ableiben Bischoff Michaëlis verwittibt ware) zu befördern, wie dann solches glücklich abgangen; dann der Vorschlag gefiel dem Kayser, verordnet Wolfgangum zum Bischoff, und wird von Friederich Ertz-Bischoff zu Saltzburg gewevhet mit aller Menschen Freud und Trost, von Piligrino aber öffters allhier besucht.

CAPUT XIII.

S. Wolfgang ein wahrer Bischoff.

S. Wolfgang wolte gleich Anfangs den blossen Nahmen eines Bischoffens nit haben, sondern bezeugte auch solchen in der That, indem er Tag und Nacht mit bestem Vermögen solch sein Ambt emsiglich verrichtete; verspührete gleich Anfangs, daß in der Stadt Regenspurg die Beobachtung des Closter-Lebens, und geistlichen Regel in vil Weeg Mangel litte, dahero seuffzend gesprochen: O daß wir Mönch hätten! sonst wäre genug vorhanden. Da man ihme aber antwortete, es wären anderwärtig Mönch genug, seuffzte er, und sprach: O wie hat der Heilig abgenommen! wie ist die Wahrheit bey denen Menschen so gering worden! Es gibt freylich Mönch, ich suche nit die Zahl sonder Zucht; was hilffts das Kleid der Heiligkeit tragen,

ohne desselben Werck? Diß sagt er aber darum, weil er gesehen, daß die Mönch in St. Emmerams Closter ohne Abbten lebten, und gleich wie irrige Schäflein ohne Hirten abweegs giengen, welches daher käme, daß die Bischöff diß Closter von Kayfern (wie oben am 6. Capitel Anregung geschehen) erlangt, und dessen Gütter ihres Gefallens brauchten: dann zu Bischoff Embriconis Zeiten, als der Abbt gestorben, hat er und seine Nachfolger kein Abbt mehr gedultet; wurde auch denen Mönchen nach und nach die nothwendige Unterhalt nit verraicht, sondern wider der heiligen Regel Herkommen, auch der frommen Stiffter Will und Meynung zugegen verstattet, woher sie kunten und möchten, sich zu ernähren; diß aber bekümmerte Wolfgangum, und wolte den üblen Stand abhelffen, ruffte deswegen von S. Maximini Closter nächst Tryer seinen Vetter Ramvoldum, macht ihn erstlich zum Probsten, hernach zum Abbten: und, damit er auch sambt seinen Untergebenen die Unterhaltung hätte, überliesse er die dem Closter gestiffte Güter, mit viler Verdruß, die vermeynten Wolfgangus handle unrecht, daß er sich und seine Nachfahren, S. Emmerami Güter beraubte. Er antwortete aber bescheidenlich: weils S. Emmerami aufgeopferte Güter seynd, und zu dessen, forderist aber GOttes Ehr, auch seiner Diener Unterhaltung gewidmet, sollens ihnen billich verbleiben, insonderheit ein eignen Abbten haben, damit das Heyl der Brüder, und dardurch das Göttliche Lob befördert, auch des Closters Sachen in allem wohl verrichtet werden; dann ein Bischoff habe genug zu thun, daß er mit höchstem Fleiß seinem Hirten-Ambt vorstehe. *

Nach Verbesserung S. Emmeram-Closter hat er gleichfahls sich viel bemühet, wie er vermittels Göttlicher Hülf die Stiffter Nieder- und Ober-Münster, so mit grossen Seelen-Schaden ein freyes, und nicht Nonnisch oder eingezogenes Leben führten, möchte zu recht bringen; stellet denenselben zu einem Beyspiel das dritte vor, so er deßwegen Anno 976. unter dem Titul S. Pauli, und Regul S. Benedicti gestifft, auch mit so gottseeligen Closter-Jungfrauen besetzt, daß Brigida, Heinrichen Fürstens ins Bayrn Tochter, bewegt worden in dasselbige zu tretten, und GOtt allda die Zeit ihres Lebens zu dienen.

Nach denen Clöstern hat er die Priesterschafft in ein Ordnung, und Haltung ihres Stands gebracht; nicht weniger hat er mit stättem

* Siehe Zusatz zu dem XIII. Cap.

Predigen und heilsamen Ermahnungen überaus viel der Sünder weltlichen Stands zum Christlichen Wandel und Andacht gewiesen.

Als einsmahls zwischen Kayser Ottone, und Henrico Hertzog in Bayrn Feindseeligkeit entstunde, hat der heilige Bischoff sich nicht wollen einmischen, sonder ein einsames Orth in Saltzburger-Gebürg bey dem Falckenberg gesucht, alldort mit Fasten, Wachen, Betten, und Betrachten 5. Jahr in höchster Süßigkeit seines Hertzens zugebracht, und schöne Zeichen seiner Heiligkeit auch in denen hartisten Felsen hinterlassen. Die Abwesenheit dises eyfferigen Seel-Sorgers fiele schwär der dazumal gantz frommen Stadt Regenspurg, suchten dahero denselben mit andächtigen Gebett bey dem Allerhöchsten im Himmel, durch unterschiedliche Botten aber auf Erden; und da er ungefähr durch einen Jäger in der Wüsten gefunden worden, hat man ihne aus der Werckstatt Göttlicher Betrachtung wiederum zu voriger Arbeit seines Bischöflichen Amts Anno 981. abgehollet; dessen Gegenwart war sonderbar lieb Kayser Ottoni dem Anderen dis Nahmens, der in vielen wichtigen Sachen dieses heiligen Manns Rath pfloge; dahero auch miteinander beschlossen, denen Böhmen, damit sie nicht vom wahren Glauben abfallen möchten, einen besonderen Bischoff, nemlich Adalbertum, so hernechst um Christi willen gemartert worden, zu setzen.

Mit gedachtem Kayser Ottone, als er im Jahr Christi 975, Krieg führte wider Lotharium König in Franckreich, reisete Wolffgangus, und da der Kayser mit seinem Kriegs-Heer in Durchsetzung eines grossen Wasser-Fluß in gegenwärtiger Gefahr des Lebens stunde, Aventinus und Hundius nennen denselben Axonam, hat der heilige Mann mit seinem Gebett von GOtt so viel erhalten, daß alle sicherlich hindurch kommen.

Er weissagte auch Hertzog Heinrichens in Bayrn (so ein absonderlicher Freund Wolffgangi war) vier Kinder ihren künfftigen Stand: nennet den ältisten Sohn Heinrichen einen Kayser, den andern Brunonem einen Bischoff, die ältere Tochter Gisalam ein Königin, die jüngere Brigidam, so er selbst getaufft, ein Abbtissin, welches alles hernach erfüllt worden; dann Heinrich wurde Kayser, und samt seiner Gemahlin Cunegund von der Kirchen heilig gesprochen: Bruno, Bischoff zu Augspurg; Gisala heyrathet Stephan König in Ungarn, nach dessen Tod sie sich in ein Closter begeben; und Brigida wurd Abbtißin des Closters S. Pauli in Regenspurg allhier.

Zusatz

Zu den dreyzehenden Capitel.

Von Abtheilung deren Güttern des Closters S. Emmerami, welche der heilige Wolfgangus vorgenommen.

In diesem Capitel ist pag. 77. erzehlet worden, daß der heilige Wolfgangus dem Closter zu S. Emmeram wiederum einen eigenen Abbten gegeben, und dem Closter die Güter, so dem heiligen Emmeramo geschencket worden, bestättiget und überlassen, aber auch einige Güter darvon dem Bistum Regenspurg zugetheilet habe. Die Erzehlung ist genommen aus Arnoldo, welcher bald nach S. Wolfgangi Tod, in das Closter zu S. Emmeram gekommen. Seine Wort seynd folgende. * [Quæ cum displicuissent Reverendo Episcopo Wolfgango, Ramuoldum annis & moribus maturum assumpsit in opus Ministerii Divini, & constituit eum primum Præpositum, dein Abbatem Monasterii, quod ægre ferentes aliqui ex consacerdotibus & consiliariis Antistitis, ut quid Tibi & Sacerdotibus tuis pendis bona ad S. Emmeramum pertinentia? Laudant Te multi, sed in hoc non laudant, imo vituperant. Utere ergo Pontificis ac Abbatis officio, sicut Antecessores tui facere consueverant atque modo, ne carerent quarumdam rerum emolumento. . . . Quibus *ille* (*Wolfgangus*) respondit, dicens: Non erubesco insipiens & stultus dici propter DEum. Hoc autem scire vos volo, quia nunquam mihi imponam onus, quod portare non valeo, Episcopi Nomen & Abbatis mihi vendicando. . . . . Cæterum ut prosequar, quæ præposuistis, B. Emmerami bona, quæ me pessumdare conquesti estis, perdere nolo, sed ILLI CUI TRADITA SUNT, AC SERVORUM DEI USIBUS, & *NOSTRÆ* SEDI OMNIMODIS servare volo. Sed longe aliter sese *res habent hujusmodi*, quàm cogitatis. Vix etiam pœnas evadere poterimus, qui sanctorum bona famulatui nostro deputavimus, non solum quantitate majora, sed etiam qualitate meliora, & illis justitiâ Coacti seu superati reliquimus minora, qui viciniores eo, quo frequentiores die, noctuque familiarius adhærent Christo, laudantes eum in Sanctis *Electis* ejus. Ad hæc respondebant, qui quæstionem movebant, Misericordiam & judicium Domino cantasti, humanis divina, ut justum est, prætulisti, vetera utiliter immutasti.] Also schreibt Arnoldus. Diese Wort hab ich gantz, allhero setzen wollen, damit jene ein genauere Erkanntnuß deren Sachen bekommen, welche vermeinen, als hätte Wolfgangus aus einer heiligen Einfalt solche Abtheilung deren Gütern S. Emmerami vorgenommen, da er doch gar wohl

---

* Arnoldus bey Basnage Lectionum Antiquarum Henrici Canisii tom. III. pag. 123. & 124.

wohl erkennet, und vor GOtt sich geforchten, VIX POENAS EVADERE POTERIMUS, Daß er gezwungener Weise die mehrere, und bessere Güter dem Bistum zugeeignet, und die geringere denen jenigen, welche Tag und Nacht an diesem heiligen Orth GOtt loben, überlassen habe. Es werden noch viele Donations-Briefe und Diplomata in unserem Archivo aufbehalten, worinnen die Güter, so der heilige Wolfgangus dem hochen Stifft des Regenspurgerischen Bistums zugetheilet, benamset werden. Weit seye von mir, daß ich wider solche Abtheilung nur einen ungleichen Gedancken haben sollte. Ich habe die Wort Arnoldi nur darumen hieher gesetzt, um der Sachen wahre Beschaffenheit zu erklären.

CAPUT XIV.

Von S. Wolfgangs Tod, und was sich hernach zugetragen.

NAch vielen Wercken der gottseeligen Gerechtigkeit, mit welcher Er in 22-jähriger Regierung seinem Heyland begehrte gefählig zu werden; nach vielen wunderlichen Thaten, als Zeugnussen seiner Heiligkeit, die er seinem Neben-Menschen zu gutem gewürckt; nach vollbrachter grosser Sorg, Wachtbarkeit, Mühe und Arbeit, die er seinen Schäflein, als ein wahrer Hirt angewendet, wollte er noch, gewisser Geschäfften halber nach Pechlarn, als einer, seinen Stifft von Alters zugehörigen Stadt in Oesterreich ein Reis vornemmen, wurd aber unterweegen mit einem Fieber angegriffen; weilen nun die Schwachheit sich mehrte, wußte er im Geist, was bald erfolgen werde; fieng dahero an mit Fasten, Betten, Allmosen geben, und lauter guten Gedancken sich zur Ewigkeit zu richten: käme auf Pupingen, allda ließ er sich in S. Othmari-Kirchlein tragen, und für desselben Altar auf sein Angesicht nieder legen, mit welcher Demuth er seinen GOTT noch wollen Ehr erweisen. Als seine Bediente ihn wollen aufheben, und das gar zuviel zulauffende Volck aus dem Kirchlein schaffen, hat der heilige Mann verbotten, und gesagt: Es seye einem Vorsteher ehrlich, offentlich zu sterben, damit das Volck nicht

allein

allein ein Lehr von denenselben habe, wie man leben, sonder auch, wie man sich zum sterben richten, und zu GOtt schaiden solle, dann auch Christus sich nicht geschämt ein solches End zu nemmen, indem er nackend und bloß an dem hochen Creutz gestorben, damit ihne jedermann sehen kunte. Hierauf beichtete er seine wenige Fähler, liesse sich mit dem heiligen Sacrament versehen, und nachdem er denen Anwesenden zur letzt viel heylsame Lehren gegeben, unter andern befohlen, den ankommenden guten Gästen Zimmer zuzurüsten, entschlieff er seeliglich in dem HErrn den 31. Weinmonath im Jahr Christi 994.

Des andern Tags kommen durch Göttliche Verordnungen B. Hardwich, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, mit Arrabone, Land-Hofmeister derselben Orth gebohrne Grafen von Andechs und Hochenwarth, als sie den heiligen Mann abgeleibt gefunden, haben sie Anstalt gemacht, daß der edle Cörper den 7. Tag nacher Regenspurg in Begleitung gedachtes Hartwici und Arrabonis gebracht: daselbst er herrlich empfangen, in St. Peters-Kirchen mit Begleitung einer grossen Menge Volcks zur Besingnuß getragen, und hernach in S. Emmerami-Kirch, welchen er in Lebzeiten sonderbar ehrte, unter andern Bischöffen auf der rechten Seythen der Kirchen gegen Mittag * als in der Zahl der Zwölffte stattlich zur Erden bestattet worden, allwo der Leichnam 58. Jahr geruhet, und mit vielen Zeichen geleuchtet. Sein Andacht und Weis im Betten ist nicht zu beschreiben, dann in demselben er auch viel Nächt, oder guten Theil derselben zugebracht. Niemand war gegen den Armen und Bedürftigen freygebiger. Das erfahrten 1. die Bettler, die viel Speisen von seiner Taffel empfangen. 2. Die Haus-Armen, denen er in dero Nöthen richtig beysprange, doch in solcher Geheim, daß wenig darvon wußten. 3. In theuren Jahren, was er von verhandenen Getrayd nicht denen Unvermögenden schenckte, liesse er andern in schlechten und geringen pretio verkauffen. Aus denen Besessenen vertriebe er die bösen Geister. Die Unsinnigen bracht er zu recht. Erweckte die Todte. In Summa, so viel Wunderthaten geschahen von ihme daß mein Feder nicht beschreiben kan. Unter andern ist wohl denckwürdig, daß er einest Hertzog

* Die alte Grabstatt S. Wolfgangi ist noch in diesem Orth zu sehen/ gleich vor Eingang in S. Emmerami-oder S. Georgii-Capellen/ allwo nebst den S. Wolfgangi-Altar/ die Bildnuß S. Wolfgangi ligend/ mit einem eisern. Gütter bedeckt/ zu sehen.

Heinrichen im Schlaff erschienen, in diesem dabey gehabten Bedunken, als wäre er in S. Emmerami-Kirchen, und verrichtete bey S. Wolfgangi Grab sein Gebett, und hörte diese Wort: Schau mit Fleiß was bey meinen Grab geschrieben stehet; er sieht und list mehr nicht dann: Nach Sechs: wie er erwacht bemühet er sich dessen Verstand zu begreiffen, und anfänglich gedachte er, daß er nach 6. Tagen sterben sollte, und gabe denen Armen viel: wie 6. Tag fürüber, und er kein Kranckheit empfunden, deutet er auf 6. Monath, und da in solcher Zeit noch nichts dergleichen erfolgte, auf 6. Jahr: nach Vollendung derselben wurde er vom Papst zum Kayser gesalbet.

In ein alten Buch finden sich diese Reim:

König Hainrich in dem Schlaff gedaucht
Wie er an dieser Wand geschaut
Nach Sechsen: er vermaint nach 6. Tagen
Sollt er zu seim Grab werden getragen
Durch 6. Monath und Jahr als viel
Hab er Allmosen ohne Zihl
Da die Zeit also ward geendt
Kayserliche Würdigkeit war ihm gesendt.

Wie oben in dem 10. Capitel vorgemercket worden, als Leo der Neundte, von Geschlecht ein Graf von Dachspurg im Elsaß auf Bitt Kayser Heinrichens, und Königs Stephani in Ungarn nacher Regenspurg kommen, hat er auf genugsame Erfahrung des heiligen Lebens, seeligen Ends, und unter dieser Zeit unzahlbarer Wunder-Werck, den heiligen Wolfgang in die Zahl der Heiligen eingeschrieben, und in die Grufft gegen Niedergang der Sonnen, so er Papst Leo selbsten geweyhet, den 7. Octob. Anno 1052. beyzusetzen befohlen, welches geschehen, und ist unter dem mittern Altar selbiger Capellen vermaurt worden.

An diesem Orth lage das Heylthum bis auf das 1613. Jahr, in welchem, als sein alte Andacht und wichtiges Gelübd zu verrichten allhero kam der Hochwürdige Herr Wolfgangus Seelender, vor diesem Conventual Prior allda, und Erhalter unser Freyheit, dazumahlen aber Löblicher Abbt der Ertz-Abbtey zu Braunau in Böhmen, hat er Erlaubnuß bekommen den alten hiltzernen Altar in ein schönen neuen

von

von Märmel zu veränderen. Da nun der alte abgebrochen wurde, seynd die Werck-Leuth auf ein hiltzerne Truhen kommen, so von dem damahligen Abbten Hieronymo dem Andern dis Nahmens eröffnet worden, deme der Zweiffel, was für ein Heiliger sey, alsobald benommen war, durch ein bleyene Blatten, so unter dem Haupt des Heiligen mit dieser Schrifft gefunden worden:

PRI. KL. NOV. WOLFKANGUS EPS. OB. 994.

Auf Teutsch:

Den 31. Octob. ist Wolfgangus Bischoff gestorben 994.

Ab dieser Erfindung erfreute sich das gantze Land, wurde derohalben der heilige Cörper mit möglichister Andacht, und Feyerlichkeit vieler Geist- und Weltlichen in einer zinneren Sarch an voriges Orth beygesetzt, und dieses Fest mit 8.-tägiger grosser Andacht der Catholischen gehalten. Zu dieser Translations-Festivität seynd viel Bayrische Unterthanen Proceßions-weis herein kommen. Anno 1623. hat Papst Gregorius XV. obangezogenen Altar auf ewig also Privilegiret, daß unsere Priester täglich könten mit dem heiligen Meß-Opfer ein Seel aus dem Fegfeuer erlösen.

Zusatz

Von Verehrung des H. Bischoffen Wolfgang.

IM gantzen Bistum Regenspurg wird an den 31. Octobris, das Fest des heiligen Wolfgangi gefeyert. Dahero in diesen Bistum der von der Kirchen am Vor-Abend Aller Heiligen gebottene Fast-Tag, an dem Tag, vor S. Wolfgangi-Fest gehalten muß werden.

An dem Fest selbsten dieses Heiligen Bischoffs erscheinet mittels angestellter kolennen Procession, bey dem Grab S. Wolfgangi in unserer Stiffts-Kirchen, der gantze Titl Hochwürdige Clerus des Hohen Domb-Stiffts, nebst den V. Clero Regulari, um diesen grossen Regenspurgerischen heiligen Bischoffen zu verehren.

Die Chur-Pfältzische Stadt Burglengfeld in Nordgau kommet auch vermög eines Gelübds von 1613, allzeit nach verflossenen dreyen Jahren am Pfingst-Montag zu der Grabstatt S. Wolfgangi allhero.

Die Churfürstliche Titl Herrn Beamten, der gantze Löbliche Magistrat und Burgerschafft dieser Stadt (Burglengveld) nebst ihren Titl Hrn. Stadt-Pfarrer, haltet unter den allgemeinen Glocken- dann beständigen Trompeten- und Paucken-Schall, mit schönen Fähnen, Figuren, und Mitbringung einer grossen Votiv-Kertzen durch die Stadt Regenspurg, bis zu den Grab S. Wolfgangi ihren offentlichen Einzug, allwo alsdann das Hoch-Amt mit größter Solennität abgesungen wird.

Mit was Eyffer und Andacht dieser heilige Bischoff Wolfgangus in dem Saltzburgerischen Ertz-Stifft; Item in dem Königreich Böhmen verehret wird, ist allbekannt.

Nebst den grossen Schatz der heiligen Gebeiner des heiligen Bischoffens Wolfgangi, werden auch in unserem GOttes-Haus aufbehalten, und gezeigt. 1mò. Das Meß-Gewand dieses heiligen Bischoffs. 2dò. Dessen Bischöfliche Infula. 3tiò. Und Pastorale, oder Bischoff-Stab. 4tò. Ein grosses Geschirr oder Schüssel, so in Silber gefasset worden, nach einiger Kenner Meynung, von Gogges. In dem Collegio S. Pauli, Soc. Jes. allhier in Regenspurg werden gezeigt, 1mò ein Finger von dem heiligen Wolfgang. 2dò. Einige Meß-Kleyder, deren sich S. Wolfgang gebraucht. Als Anno 1612, noch vor Erfindung des heiligen Leibs S. Wolfgangi, R. P. Joannes Saller, Soc. Jes. Domb-Prediger in Regenspurg, mit einer schwären Kranckheit überfallen wurde, also, daß er vor Schmertzen glaubte, er werde seiner Sinnen beraubt werden, namme er sein gantzes Vertrauen zu S. Wolfgang, und hoffte durch dessen Fürbitt erhört zu werden. Verlobte sich GOtt in seinen schmertzhafften Stand das heilige Meß-Opfer abzustatten, unter der Fürbitt seines heiligen Fürsprechers S. Wolfgangi, und zwar in denen von dem heiligen Wolfgango selbst gebrauchten Meß-Kleydern. Nachdeme er solches verrichtet, hat er alsobald die vollkommene Gesundheit erlanget. Es ist auch in dem Collegio bey S. Paul ein Glöcklein, so der heilige Wolfgang benediciret. Man liefet in denen Schrifften des Collegii auf das 1590ste Jahr, daß damahls nicht nur die Catholische, sondern auch die Lutherische in das Collegium geschicket haben, man möchte dieses Glöcklein läuten, weilen das grosse Donner-Wetter zu starck und hart anhalte; dahero man auch solches Glöcklein anjetzo noch in denen Umständen eines Hoch-Gewitters anzuziehen pfleget.

Ich kan unmöglich allhier die Relation vorüber gehen, welche mir von den fürnehmen Stifft zu S. WOLFGANG in Schwindau zugeschickt worden. Wie nemlich die Ehre GOttes an diesem Orth beständig befördert werde, und GOtt seinen treuen Diener, den heiligen Wolfgangum, verherrliche. Der Allmächtige GOtt erhalte auch beständig das Durchlauchtigiste Chur-Haus Bayrn in höchsten Flor, und Glückseeligkeit; welches sich also beeyffert, die Göttliche Ehr an diesem Orth zu vermehren, wie aus dem nachfolgenden erhellet.

Wahr-

Wahrhaffte *Relation*, und gründlicher Unterricht von dem Ursprung des Stiffts-GOtts-Haus *S. Wolfgang* in Schwindau, Freysingerischer Diœces, Chur-Bayrischen gefürsteten Grafschafft Haag gelegen.

DAs Orth, auf welchen anjetzo das zu Ehren des Heil. Regenspurgerischen Bischoffen Wolfgangi errichte Chor-Stifft stehet, ware in denen Lebens-Zeiten dieses grossen heiligen Bischoffens ein lautere Wildnuß, welche von denen Einsidleren bewohnet wurde, alldahin hat sich auch derselbe, wie er sich von Regenspurg hinweg machte, um in einen abgelegenen Orth in der Einsamkeit GOtt seinen HErrn besser dienen zu können mit einen Religiosen aus den Löblichen Closter S. Emmeram begeben, sobald er in Schwindau ist ankommen, ware seyn erste Sorg die hin und wieder zerstreute und unbegrabene Cörper, und Gebeiner der von denen grausamen Hungarn wegen des Christlichen Glaubens allda umgebrachten Einsidlern, und andern flichtigen frommen Christen in ein Orth zusamm zu bringen, und selbe zu begraben, über deren Ruhe-Statt ist das dermahlige Stiffts-GOtts-Haus Anno 1430 gesetzet, und selbes wegen dieser heiligen Ruhe-Statt mit grossen Privilegien, und Indulgentien schon 1460. von Päpstlichen Stuhl begnadet worden.

Der heilige Wolfgang aber hat währenden seinen Aufenthalt, ehe er sich in das Albarserische Gebürg innerhalb Saltzburg begeben, ihme allda ein Cellen erbauet, und durch sein Vorbitt bey GOtt einen Gesund-Brunnen erwecket, über welche Cellen und den Gesund-Brunnen hinnach ein ordentliche Kirchen in den 10ten Sæculo ist erbauet worden. Welche annoch stehet, und mit der Stiffts-Kirchen vereiniget ist.

Das Orth oder Wildnuß hat von seinen heiligen Innwohner zugleich auch den Nahmen S. Wolfgang an Burgholtz bekommen.

Gleichwie aber der heilige Wolfgang an diesen Orth mit vielen, und erstaunlichen Wunderen zu leuchten angefangen, und bis auf gegenwärtige Stund mit selben zu leuchten immer fort fahret, mithin ist selbes weit und breit erschollen, und andurch ist die Andacht, die Verehrung, und das Vertrauen gegen dem heiligen allgemeinen Noth-Helffer *Wolfgang*, sowohl bey denen herumligenden, als auswärtigen, weit entlegenen Christlichen Volck von Zeit zu Zeit vermehret, und der heilige Wolfgang verherrlichet worden. Also zwar, daß die Kirchfährter in grosser Anzahl anhero kommen, um sich der Vorbitt und großmächtigen Schutz dieses ihren Noth-Helffern demüthigist anbefehlen. Dahero ist sich nicht zu verwunderen, wann man schreibt daß aus denen Oblatis Christi fidelium, die Herren Grafen von Haag *Sigismund* und *Joann: Georg* von Frauberg sich in Stand befunden Anno 1430. gegenwärtiges ansehnliches Stifft-GOtts-Haus nicht allein zu bauen, sondern auch bey Päpstlichen Stuhl um den Consens und Ratification, dasselbe in ein Stifft-Kirchen erheben zu können, in eigner Persohn Fuß-fällig angehalten, welche Errichtung des Chor-Stifft dazumahlen, wie Hundius in seiner Metropoli Salis-

burgensi bezeuget, derentwegen (uneracht der bewürckten Erection-Bullen) nicht ad Effectum hat gebracht werden können, weilen der Bischoff von Freysing Sixtus IV. mit Nahmen mit obigen Grafen von Haag wegen des Juris Præsentandi Præpositum in Güte sich nicht vergleichen kunten, folgsam der Ordinariats-Consens ad Erectionem Collegiatæ jederzeit gemanglet hat. Dieser entstandener Zwistigkeit willen ist auch erfolget, daß das GOtts-Haus S. Wolfgang gantzer 30. Jahr uneingeweyhter verblieben, bis endlichen auf Anhalten des Grafen von Haag der Bäpstliche Legatus, welcher damahls den Concilio zu Constantz vorgestanden, den Herrn Weyh-Bischoff zu Euchstätt begwaltet, und befolchen hat, das neu-erbaute GOtts-Haus zu Ehren des heiligen Regenspurgerischen Bischoffens Wolfgangi ordentlich einzuweyhen, welche Einweyhung Vermög der Documenten in dem Jahr 1460. beyläuffig vor sich gegangen ist. Die Errichtung des Chor-Stifft ist gäntzlich unterlassen worden, und was noch mehrers ist, seynd dessen Oblata, Gelter, und Güter von den letzten Grafen von Haag Ladislao, der sich zu der Augspurgischen Confession bekennet um das Jahr 1562, sammentlich eingezogen, die Kirchen zugeschlossen, und die Verehrung dieses Bayrischen bewehrten Lands-Patron durch gewaltthätige Abschaffung, und Bestraffung der ankommenden Kirchfährter gehemmet worden.

Kaum aber hat diesen Verfolger der Kirchen S. Wolfgangi, der Tod hinweg genommen, und also durch dessen Tod-Fall die Grafschafft Haag (weilen selber keinen männlichen Descendenten und Erben hinterlassen hat) an das Durchlauchtigste Haus Bayrn erblich kommen, so hat auch die Andacht, und das Verkrauen bey den Christlichen Volck gegen den heiligen Wolfgang dermassen wiederum angefangen sich zu vermehren, daß der Durchlauchtigste Hertzog in Bayrn Albertus 5tus, als erster Innhaber der Grafschafft Haag 1579. gottseelig entschlossen hatte, das GOtts-Haus S. Wolfgang in Insignem Collegiatam Ecclesiam zu erheben, allein der noch in selbigen Jahr entzwischen kommende Hohe Todt-Fall dieses Gottseeligisten Hertzogen, und Land-Fürsten in Bayrn, hat die Errichtung des Chor-Stiffts aus Göttlicher Vorsichtigkeit verhinderet, und solches bis auf Carolum VII. Römischen Kayser, und Durchlauchtigsten Chur-Fürsten in Bayrn, damit solche unter diesen Glorwürdigisten Kayser, und Chur-Fürsten zu grosser Herrlichkeit, und ewig-währenden Vollkommenheit gelangen möge, verschoben.

Dieser Allerhöchste Monarch, und Ihro Majestät die Kayserin Dero geliebtiste Frau Ehe-Gemahl Churfürstl. Durchl. und gebohrne Ertz-Hertzogin in Oesterreich ꝛc. Maria Amalia hatten auf der von dem Pfarr-Herrn in Schwindau, dermahligen Stifft Dechant, Joan. Bapt. Lechner, SS. Theol. Lic. und Canonico des Chor-Stiffts S. Zenonis in Isen, Freysinger-Diœces, beschehene demüthigiste Vorstellung allergnädigst entschlossen, die von deren Durchlauchtigisten Vor-Eltern vorgehabte Stifft-Errichtung zu Ehren des grossen Bayrischen Schutz-Patronen des heiligen Bischoffen Wolfgangi auszuführen, und in vollkommenen Stand her zu stellen. Zu dem Ende haben Allerhöchst Dieselbe das GOtts-Haus S. Wolfgang mit viel Donationen, herrlichen Privilegien, und Incorporirung 5. Pfarreyen

teyen allergnädigst beschencket, und fundiret, sofort mit gutwilliger Einverstehung des Bischoffen zu Freysing, St. Durchl. Eminentz, und Cardinalen de Bavaria, Joann Theodor, auch zu Regenspurg und Littich Bischoffen, mit einen Infulirten Probsten, Dechant, und 8. Canonicis versehen, und angestellet, deren jeder entweder Nobilis, oder gradiert, actu Sacerdos, & Curatus seyn muß, anneben auch das Breviarium certis, & assignatis horis Cantu Gregoriano quotidie abzusingen haben.

Nachdem nun erst-beschriebene Puncten zwischen Chur-Bayrn, und dem Hoch-Stifft Freysing in seine Richtigkeit gebracht worden seynd, so haben hierauf Augustissimus Fundator Ihro Päpstl. Heiligkeit um die Bestättigung mehr-gemeldten Chor-Stiffts demüthigst belanget, welche Confirmations-Bulla auch 1737. in optima forma erfolget ist. Die Executio, und Publicatio derselben aber ist von dem Päpstlichen Stuhl Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Eichstät, Freyherrn von Freyberg gnädigst übertragen worden.

Welche dann zu gehorsamster Folge zu diesen Publications-Actum des Chor-Stiffts, und Installirung des Probst-Dechant-und Canonicorum, als Päpstliche Sub-Delegatos beede Hochwürdige Domb-Herrn, nemlichen den Hochwürdigen, Hochgebohrnen Herrn Ludwig Freyherrn von Welden, Domb-Dechant zu Eichstätt, und auch Capitular-Herrn des Hoch-Stiffts Freysing, Geistlichen Raths-Præsident, und General-Vicarium daselbst; und den Hochwürdig, Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Frantz Joseph von Weinberg, Capitular-Herrn des Hoch-Stiffts Regenspurg, Geistlichen Rath, und Officialen gnädigst denominiret, und dieselbe ad locum nacher S. Woltgang abgeordnet. Welchen beeden gnädigst deputirten Hochwürdigen Päpstlichen Delegatis gefallen hat am Fest-Tag der heiligen Apostlen Simonis und Judæ Thaddæi 1737. die Publication und Institution des Chor-Stiffts solemniter vorzunemmen. Bey diesen solemnen Publications-und Installations-Act seynd von Seythen Chur-Bayrn als gnädigst deputirte Commissarii, nemlichen der Hochwürdige, Hoch-Edlgebohrne Herr Joseph Cajetan von Unertl, Churfürstl. Geistlichen Raths Vice-Director, Probst des Chor-Stiffts Habach, Stadt-Dechant, und Canonicus bey U. L. Frauen in München, an Seythen des Fürstlichen Ordinariats Freysing, der auch Hochwürdige, Hoch-Wohl-Edle, und Hochgelehrte Herr Thomas Passauer, SS. Theol. & J. U. Doctor, Hochfürstl. Geistlicher Rath in Freysing, und Dechant des Chor-Stiffts S. Andreæ daselbst erschienen, und gegenwärtig gewest.

Augustissimi Fundatores aber haben ihres allerhöchsten Orths den 25ten November 1737, nemlichen den Fest-Tag der heiligen Martyrin und Jungfrauen Catharinæ zu erwählen, und an selbigen Tag in Allerhöchster Persohn nacher S. Wolfgang sich zu verfügen, allergnädigst geruhet, ehe und aber man sich in die Stiffts-Kirchen begeben, ist von beeden Churfürlichen Durchlauchten, nachmahlen Kayserlichen Majestätten der erste Stein in der Probst-und Chor-Herrn Wohnung geleget worden, nach verrichten ersagten Act ist das Reliquiarium S. Wolfgang, welches Ihro Majestät Kayserin, Churfürstliche Durchlaucht kostbar einfassen lassen, in die Stiffts-Kirchen solemniter, & Processionaliter einbegleitet worden,

unter

unter währenden Hoch-Amt, so von obgedachten Ihro Hochwürden und Gnaden Herrn von Weinberg gehalten wurde, hat sodann Augustissimus Fundator den Donation- und Fundation-Brief, Augustissima Fundatrix hingegen das kostbar ausgeschmuckte Reliquiarium dem H. Wolfgang auf dem Altar geleget, und andächtigist aufgeopfferet. Und folglich in den Dechant-Hof zu Mittag gespeiset worden; nach geendigter Tafel hat Nomine Augustissimi Fundatoris der Hochgebohrne Herr Maximilian Emanuel, des Heil. Röm. Reichs Graf von Preysing, genannt Alt-Preysing Excellentz, Herr der Herrschafften Hohenaschau, Neu-Bändern, Prandtenberg, und Ainhoffen ꝛc. Churfürstl. geheimer Rath, Conferentz-Minister, Obrist-Stallmeister, und Ihro Churfürstl. Durchl. Obrister Hoffmeister, dann des Hoch-adelichen Ritter-Ordens Groß-Creutz-Herr, Commenthurn, und Cantzler ꝛc. den Hofmarckt-Distrikt mit Vereinigung beeder Dörffer **Wolfgang,** und **Schwindau** in ein geschlossene Hofmarckt auf einen weissen Schimmel sitzend eingeritten, zu End des Umritts bey der Stiffts-Kirchen von Pferd gestiegen, und dasselbe mit samt Sadl und Gezeug dem heiligen Wolfgang zum ewigen Angedencken geschmuckter aufgeopffert, nicht weniger seynd auch den Stifft-Dechant Johann Baptist Lechner die sammentliche eingerittene Unterthanen aus und eingepflichtet worden, und endlichen dieser Solemnis Actus, seu installatio des neu-errichten Chor-Stifft mit einen gesungenen Te DEum Laudamus beschlossen, und mit Freuden geendiget worden.

Nebstdeme ist auch noch merckwürdig, daß beym Stiffts-GOtts-Haus mit gnädigsten Ordinariats-Consens, und hierüber erlangten Päpstlichen Confirmation eine Bruderschafft zu Ehren dieses grossen Heiligen (wie mitkommender Bruderschafft-Zettl das mehrere an Hand gibet) eingeführet worden, in welcher über hundert tausend lebendige Brüder und Schwester sich befinden, aus welchen die Andacht, und das Vertrauen zu den Heil. Wolfgang abzunemmen ist, die täglich in grosser Anzahl ankommen, und sich den Schutz und Vorbitt dieses allgemeinen Noth-Helfers anbefehlen.

Daß diese Relation der Wahrheit in allen gleich, und mit derselben in allen übereins kommet, habe solches mit meiner eigenen Hand-Schrifft zum Theil schreiben, und unterschreiben wollen. So geschehen S. Wolfgang in Schwindau an Burgholtz der gefürsteten Grafschafft Haag in Bayrn, den 29. April 1747.

Joan. Bapt. Lechner, Stifft-Dechant, Churfürstl. Geistlicher Rath in München, SS. Theol. Lic. &c.

Von

NB. Von diesem berühmten Orth S. Wolfgangi in Schwindgau, ist noch mehrers zu lesen in Historia Frisingensi R. P. Caroli Meichelböck. tom. II. pag. 410. &c.

Von der Bruderschafft des heiligen Wolfgangi zu Regenspurg.

Da unter der Regierung des heiligen Wolfgangi schon viele Bruderschafften in der Stadt Regenspurg eingesetzt waren, aber viele Mißbräuch, und ungereimtes darunter eingeschlichen, als hat der heilige Bischoff Wolfgangus (wie die Tradition, und das Manuscriptum Fr. Gebhardi Schirlinger Custodis zu St. Emmeram, so Anno 1330. dieses Büchlein geschrieben, bekräfftigen,) beschlossen, daß nur wenige Bruderschafften, in denen Stifftern, (Ecclesiis Conventualibus,) und nit in denen Pfarren, oder anderen Capellen, beybehalten solten werden. Dahero nach der Zeit die OCTO Fraternitates, die acht Bruderschafften in octo Ecclesiis, Collegiatis, & Conventualibus, in denen 8. Stifft- und Clöstern eingesetzet worden.

Das Absehen dieser geistlichen Vereinigung ware, (wie obiger Fr. Gebhardus Custos S. Emmerami in seinem Manuscripto, aus denen ältisten von ihme gelesenen Documentis bezeuget,) vor seine eigene Seel, im Fall eines gählingen Todts, (contra subitaneam mortem,) bey GOtt zu sorgen. Dahero verschiedene Werck der leiblichen Barmhertzigkeit in diesen Bruderschafften verrichtet musten werden. Man schickte jährlich gewisses Allmosen an Fleisch, Brod, Geld, vor die Arme in die Spitäler: die Verstorbene, auch die Arme wurden mit Ehre zur Grabstatt getragen und begraben: vor dieselbe einige Psalmen in denen Kirchen gebetet: Ein gewisse Anzahl deren Kürtzen angezündet: das heilige Meß-Opfer vor den Verstorbenen verrichtet: alle 3. Monath vor die verstorbene Brüder und Schwestern das heilige Meß-Ambt gehalten, wie mit mehrern in diesem Manuscripto zu lesen ist. Die geistliche Gemeinden, mit welchen solche Vereinigung errichtet worden, musten vor die Verstorbene eben dasjenige vollziehen, was sie vor ihre eigene Brüder aus ihrem Collegio und Conventu verrichteten: Zum Exempel durch Läutung deren Glocken, Bettung deren Psalmen, Celebrirung des heiligen Meß-Opfers.

In diese Bruderschafft, oder geistliche Verdienst-Gemeinschafft, wurden einige Verehrer des heiligen Wolfgangi, noch biß in Mitte des 17. hunderten Jahrs einverleibt, wie in einem Pergamenen Manuscripto bey uns zu sehen ist, in welchem die Nämen deren Einverleibten von 1201. biß auf 1645. zu finden seynd, welche nach den Lauff dieser Zeiten von dem damahligen Magistro Fraternitatis eingeschrieben worden.

Anjetzo aber bestehet diese geistliche Gemein- oder Bruderschafft, (unter den Titl: S. Wolfgangi,) aus acht mit einander vereinigten geistlichen Gemeinden, welche die von vorigen und längstens verstorbenen Mitgliedern gestifftete Jahrtäg, in ihren Kirchen verrichten, und vor alle verstorbene Mitbrüder und Schwestern die Quatemerliche heilige Messen aufopfern, gewisses Allmosen, an Geld, Brod, Fleisch, theils aus eigenen, theils aus denen gemeiner Bruderschafften Einkünfften

austheilen: Wann ein geistliches Mitglied solches Stiffts und Closters mit Todt abgehet, so werden von jeder dieser Gemeinden, einige Deputirte abgeschicket, die bey der Todten-Besingnuß, Begräbnuß, und offentlichen Gottesdiensten erscheinen, auch selbst vor den Verstorbenen, das heilige Meß-Opfer verrichten. Es werden auch die Cörper eines jeden aus diesen 8. geistlichen Gemeinden verstorbenen Mitglieds, mit einem schönen der Bruderschafft S. Wolfgangi zugehörigen Todten-Tuch bedeckter zu Grab getragen.

Diese mit einander vereinigte acht geistliche Gemeinden, oder Fraternitates S. Wolfgangi seynd nachfolgende:

Fraternitas S. Nicolai, oder ad S. Petrum in Summo, in den Hochen-Thum-Stifft.

Fraternitas ad S. Wolfgangum, oder bey St. Emmeram.

Zu Nider-Münster: Ober-Münster: Stifft Alt Capellen: Stifft ad SS. JOHANNES: bey S. PAUL, zuvor bey denen Closter-Frauen *Ord. S. Benedicti* allda. Endlichen *Fraternitas ad S. Udalricum*, welche, wie das Manuscriptum meldet, vorhin bey der Closter-Kirchen zu St. Jacob aufgerichtet ware.

NB. Es hat der gelehrte Muratorius in seinen *Antiquitatibus Italicis Medii Ævi*, Tom. VI. Dissertat. 75. pag. 450. &c. von denen Bruderschafften, und deren Anfang, umständig gehandlet. Aus diesem, was bißhero erzehlet worden, erhellet, daß zu Regenspurg in den X. Sæculo, in welchem St. Wolfgang gelebt, die Bruderschafften, *Confraternitates*, sehr gemein waren. Wie dann auch Fr. Gebhardus Schirlinger Custos Ecclesiæ S. Emmerami, (von deme oben Meldung geschehen,) schreibet, daß er die Nachricht von denen Fraternitatibus S. Wolfgangi (ex antiquissimis & vetustissimis unionibus) aus denen ältisten Bruderschaffts-Briefen, deren einen er abgeschriebener vorzeiget, genommen habe.

CAPUT XV.

Von dem seeligen Bischoff Gaubaldo.

DAß von dem heiligen Bonifacio Ertz-Bischoffen zu Maynz billich des Teutschlands Apostel, genannt (so öffters allhie zu Regenspurg gewesen, und mit andern Bischöffen und Priestern Concilia gehalten,) der seelige Gaubaldus sich in allen Tugenden habe abrichten lassen, und darinnen gantz vollkommen worden, erhellet genugsam

nugsam aus diesem, weilen, nachdeme Bonifacius das Bayrland in 4. Bistumer als Saltzburg, Aichstätt, Regenspurg, und Freysing ausgetheilet, Gaubaldum dem Bistum Regenspurg zu einem Bischoff vorgesetzt: (a) aus dessen Willen, er sein Sitz bey St. Emmeram; weilen sonsten keine Kirch einen Bischoffen erhalten kunte, gemacht. Diesem Bischöfflichen Amt mit was für Sorg, und Wachtbarkeit er vorgestanden, mit was Tugenden er jedermann vorgeleuchtet, ist kaum zu beschreiben. Die Andacht des Gottseeligen Gaubaldi war sonderbar gestellt gegen dem wunderthätigen heiligen Emmeramo: zu dero Bezeugnuß aus sonderbahrer Verlangung aller Geistlichen und Weltlichen, unterstund er sich dessen heiligen Leib zu erheben, und in ein kostbarliche Bahr oder Truchen als ein unerschätzliches Kleinod zu legen. Man eröffnet das Grab, und war an deme, daß man den grösten Stein, mit welchem der Leichnam bedecket war, solte hinweg thun: als selbiger von starcken Männern bey anderthalb Spann geruckt ware, ist alle ein solche Schwäche und Forcht ankommen, daß sie abgelassen, und nidergesuncken seynd, ausser eines, der von GOtt allein die Stärcke bekommen, den Last des Steins so lang zu tragen, und zu halten, biß die andere widerum Athem geschöpfft, und Hertz gefast, das löbliche Werck zu vollenden; wie dann hernach ihnen der Stein so gering vorkam, als hätte er nie kein natürliche Schwäre gehabt. Durch welches dreyfache Wunder erfüllet wurde, was David am 67. Psalm geschrieben: wunderbarlich ist GOtt in seinen Heiligen, GOtt Israel wird geben Krafft und Stärcke. Wegen Ehrerbiethigkeit gegen seinen Martyrer hat er sie zu Boden geworffen, zu seinem Lob wunderbarlich gestärckt, und einem allein, dem heiligen Leib zu dienen, die Stärcke gegeben. Ist also von Bischoff Gaubaldo und dessen Priesterschafft das Heylthum erhebt, mit grosser Andacht verehrt, köstlich mit Gold, Silber, und Edelgestein geziert, und aufs neu in das vorbereite Grab gesetzt worden. Diß aus der Chronick Arnoldi eines gebohrnen Grafen von Bohburg, und Cham dieses Closters aber Priorn. (b)

(a) Arnoldus Monachus S. Emmerami lib. 1. de miraculis S. Emmerami. cap. 1. apud Jacobum Basnage lectionum antiquarum Henrici Canisii. tom. 3. pag. 105. & 106.
(b) Arnoldus apud Basnage cit. loco. pag. 106.

Trithemius ein Benedictiner Abbt zu Spanheim, rühmet diesen Bischoff mit folgenden Worten: Gaubaldus ein Mönch und Jünger Sancti Bonifacii Martyrers zu Mayntz, war der erste Bischoff zu Regenspurg, ein Doctor und ansehnlicher Prediger, fürtrefflich an ehrsamen Sitten, und Wissenschafft der Schrifft, hat vil zu Christo durch Predigen bekehrt. Wann er Bischoff worden, wöllen die Histori-Schreiber nit übereins kommen; unsere alte Bücher sagen, er habe das Bistumb regiert 22. Jahr, sey gestorben den 23. Decembris Anno 752. Also folgt, daß er Anno 730. Bischoff worden. (c) Wie er nun in seinen Leb-Zeiten in diesem unserem Closter gewohnt, also ist er auch nach seinem seeligen Todt in unsers Closters Kirchen nächst S. Emmerami Grab beygelegt worden. (d)

CAPUT XVI.

Von dem seeligen Bischoff Tuttone. *

WOlfgangus Seelender oben gerühmt, ein arbeitsamer Mann, beschäfftigte sich sonderbar in Beschreibung der alten Geschichten; unter denen war ihme bevorab Tutto der seelige Bischoff befohlen; er bekennet, daß er sey gewest von vornehmen Stammen, begabt mit löblichen Sitten, und zierlichen Tugenden, dann so bald er der Kindheit entrunnen, und sich in den freyen Künsten, darzu er sonderbar genaturt war, zugesellet; hat er in denselben sich also vollkommen gemacht, und in ein solches Lob gesetzt, daß Arnolphus König in Bayrn (hernach Kayser) keinen anderen auch in geheimsten Sachen

zu

(c) B. Gaubaldus ist Anno 739. allhier als Bischoff eingesetzt worden / wie hinnach zu sehen.
(d) Die Grabstatt B. Gaubaldi, ist nächst an S. Georgii-Capellen / gleich im Antritt zu des seeligen Ramvoldi Grufft / allwo ober denen Stäfflen in dieser Grufft der Grab-Stein B. Gaubaldi aufrecht in der Mauer zu sehen ist.

* Von den seeligen Tuttone schreibet unser Arnoldus in ersten Buch de Miraculis S. Emmerami. Hundius in Metropoli Salisburg. tom. I. pag. 191. Mabillon ad Sæculum V. Benedictinum in Actis SS. parte 1. pag. 110. & seqq.

zu Rath zu ziehen pflegte, als Tuttonem, deme er auch zu seinen Cantzler gemacht. Als aber Tuttoni die Welt, und das Hoff-Leben allgemach wolte mißfallen, darumben, daß er allda sahe die Hoffarth herrschen, den Geitz anreitzen, den Neyd beissen, die Geilheit auch starcke Gemüther zu fällen; hat er solchen Lastern vorzukommen, und zu entgehen zum Closter-Leben Neigung bekommen, und darauf in dieses St. Emmerami Closter getretten, allda sich Tag und Nacht beflissen, nach S. Benedicti Satzungen zu leben, und in höchster Andacht, und Reinigkeit seines Hertzens, GOtt im Geist und Wahrheit zu dienen. Es hat aber ein so grosse Heiligkeit die Mönchs-Kappen nit bedecken können, sondern da Alpertus Bischoff zu Regenspurg gestorben, hat Tuttonis Heiligkeit Arnolphum dazumahl schon Kayser, verursacht, ihne zu einem Bischoff zu erklären, (a) welcher angetragener Hochheit, ob er sich zwar lang geweigeret, doch endlich angenommen, gleichwohl aber hat er die Clösterliche Demuth nit verlassen, sonder ist vilmehr darinn gestärckt worden.

Er war ein vorsichtiger Hirt seiner Heerde, ein getreuer Austheiler der Geheimnussen GOttes, geneigt zur Güte und Barmhertzigkeit, bereit zu verzeyhen, in Ausreutung der Laster ernsthafft, in geist- und weltlichen Sachen wohl erfahren, in seinen Räth, und Vorschlägen weis und tiefffsinnig, dahero derselbe bey dem Kayser Arnolpho, so viel die Bischöfflichen Geschäfften zugelassen, immerdar hat seyn müssen. Nachdem gedachter Kayser Arnolph in dem Nordmannischen glücklich geführten Krieg, hievor erzehlter massen, durch List den Leib des heiligen Dionysii mit dem kostbaren Evangeli-Buch (welches zween leibliche Brüder S. Benedicti-Ordens unter dem Kayser Carolo Calvo oder Glatzeten genannt, zierlich mit Gold geschriben) bekommen, hat er zu End seines Lebens beede Schätz Tuttoni, als zugleich Abbten bey St. Emmeram (dessen Pfriendtner er sich aus Demuth nennete,) übergeben. Tutto aber, damit der heilige Cörper nit auf gleiche Weiß von Regenspurg wieder nach Pariß entführt wurde, hat selben gegen Niedergang der Sonnen (anjetzo oberhalb S. Wolfgangi Grufft) vermaurt: und ein schlechtes Gedenck-Zeichen, als drey verborgene Ziegel-Stein mit weniger Uberschrifft, wie hievor erwehnet,

(a) Arnold. apud Basnage tom. III. pag. 110, cap. 16.

hinterlassen, beneben aber offt geredet: O wie glückseelig wird jener seyn, den GOtt wider sein Vermeynen diesen Schatz wird zeigen! daß aber Reginhardus der sechzehende Abbt (der 13.te) dieses Glück bekommen, ist oben am 10. Capitel gemeldet worden. (b)

Von diesem Tuttone schreibt weiter Seelenderus, und vor ihme Graf Arnoldus, (c) so nit lang nach Tuttonis Zeiten gelebt; daß Kayser Conrad, weilen er das Heilthumb S. Dionysii dem Closter nit hat nehmen können, hat er wenigist das kostbare Evangeli-Buch ihme zu geben ernstlich begehrt. Tutto aus Forcht des H. Martyrers hats zwar verweigert, weilen aber der Kayser Bedrohungen brauchte, hat er das Buch auf den Altar gelegt, mit diesen Fluch: Ein Schuldner soll seyn am Jüngsten Gericht dem H. Emmeramo, der ihm solches Buch entziecht. Was Krafft diese Wort gehabt, hat Conradus bald erfahren, dann kaum hat er das Buch genommen, und vor dem Closter auf sein Pferd kommen, hat ihne die rothe Ruhr ergrieffen, in welchem Schröcken, Kranckheit und Schmertzen er gleich das Buch wider zuruck geben, den Frevel aber mit seiner Haut und Leben bald darauf durch diese nit nachgelassene Kranckheit in Francken bezahlen müssen.

(d) Ein sonderbares Angedencken hat dieser seelige Tutto unserm Closter hinterlassen, dann er einen Hoch-Altar von lauter Gold, und mit viel guten Steinen übersetzt, in der Mitte ein Creutz aus Gold von dreyen Kayserlichen Cronen des Caroli Magni, Carolomani, und Arnolphi gemacht, unserm Closter verehrt, welcher Altar von selbiger Zeit an biß auf das Jahr 1633. erhalten worden, alsdann zu einer Brandschatzung neben andern vorhandenen Kirchen-Schatz und Geld, Hertzogen Bernhard von Sachsen Weinmar hat müssen gelifferet werden. Anno 1668. ist dieser Platz mit einem Tabernacul und anderer Zugehör kostbar und zierlich von Silber versetzt worden. Der Hoch-Altar, dessen Blat Joachim Sandrad gemahlt, ist Anno 1679. völlig aufgericht, in jetzigen Form gebracht, und

---

(b) Von der Translatione S. Dionysii, oder dessen Uberbringung nach Regenspurg besiehe die besondere Dissertation, so Anno 1750. in Regenspurg zum Druck befördert worden.

(c) Arnold. apud Basnage tom. III. cap. 6. pag. 110. NB. Arnoldus redet nur von dem kostbaren Evangelii-Buch/ nichts aber von dem Heylthum S. Dionysii.

(d) Arnold. apud Basnage tom. III. pag. 116. cap. 6.

und den 12. Mertzen von dem Hochwürdig, Wohl-Edlen Herrn Franciſco Weinhardt Epiſcopo Liddenſi & Suffraganeo ac Canonico Cathedralis Eccleſiæ Ratisbonenſis geweyhet worden, wie ſequentia zeigen. (e)

Copiæ formatæ in Pergameno incluſæ ſepulchro majoris Altaris.

ANno Chriſti Domini M. DC. LXXIX. die 12. menſis Martii videlicet in Dominica 4.ta Quadrageſimæ, *Lætare*, Reverendiſſimus in Chriſto Pater & Dominus, Dominus Franciſcus Dei & Apoſtolicæ Sedis gratia Epiſcopus Liddenſis, Suffraganeus Ratisbonenſis &c. Conſecravit hoc Altare majus, hujus exemptæ & celeberrimæ Eccleſiæ ad S. Emmeramum hic Ratisbonæ, in honorem Omnipotentis DEI, ejusdem glorioſiſſimæ Matris & Virginis Mariæ, & omnium Sanctorum, nec non ad ſpecialem Venerationem modo dicti S. Emmerami Epiſc. & Mart. & Reliquias Sanctorum, nimirum de eodem S. Emmerano Epiſc. & Mart. S. Dionyſio Areopagita Epiſc. & Mart. S. Maximiano de familia Saturnina Mart. S. Specioſo Mart. S. Verecundo M. S. Calcidonio M. Item de S. Wolfgango Epiſcopo & Confeſſ. S. Dionyſio Epiſc. & Conf. atque etiam de XI. millib. Virg. & Mart. in eo impoſuit & incluſit, & ſingulis Chriſti fidelibus in die Anniverſario hujus dedicationis, hoc Altare pie viſitantibus 40. *dies* de vera indulgentia in forma Eccleſiæ conſueta conceſſit.

Ita eſt

FRANC. EP. LIDD.
Suffrag. Rat.

Anno

(e) Den Tabernacul und den Hoch-Altar hat Abbt COELESTINUS machen laſſen. Beyde ſtehen noch/ ſeynd aber Anno 1732. unter ANSELMO, Fürſten und Abbten renoviret/ und auf ein neues mit guten Gold gefaſſet/ auch von Herren Ægidio Aſam, die zwey Reben-Statuen SS. Petri & Pauli darzu verfertiget worden. Weilen durch den neuen Bau in der Kirchen der hohe Altar abgeriſſen wurde/ ſo iſt ſelber auf ein neues den 26. Junii 1733. nebſt andern Altären von Titl. Titl. Langwerto de Sümern Suffraganeo Ratisbonenſi &c. wiederumen geweyhet worden.

Anno 895. im Monath May hat Tutto beygewohnt der Versammlung oder Concilio Triburiensi in Mayntzischen Bistumb neben andern 22. Bischöffen, welches er auch unterschriben.

Als man zehlte 920. hat Kayser Hainrich der erste dises Nahmens das Königreich Böhmen mit Kriegs-Macht überzogen, einig darumen, damit er Spirigneum den Fürsten, und das gantze Reich zum Christlichen Glauben brächte, so dann wol gelungen, und hat unser Tutto in selbigen Zug die grosse, anjetzo aber Thumb-Kirchen zu Prag dem heiligen Vito zu Ehren geweyhet. Nachdem er aber in aller Heiligkeit gelebt, und dem Bistum in die 40 Jahr höchst rühmlich vorgestanden, hat er sich zu Ende seines Lebens (denen währenden Kriegs-Troublen ferr zu seyn) nacher Monsee begeben, wie nutzbar man allda dem H. Emmeramo hause, zu sehen, ist endlich erblindet denen leiblichen Augen nach, (f) dem Geist nach aber also erleuchtet worden, daß er künfftige Sachen gesehen und vorgesagt. Ist endlich in gedachtem Closter Monsee seelig gestorben den 6. Octob. im Jahr Christi 930. wie unser Arnoldus schreibt: (g) uti nobis, dictat bona spes, migravit ad cælicas sedes, ibi quem hîc dilexit Patronum, suum semper visurus Emmeramum. Von Monsee ist sein Cörper allhero nacher Regenspurg geführt, und diser unser Closter-Kirchen nächst, und im Antritt S. Georgen Capellen begraben worden: allwo über sein Bildnuß dise Uberschrifft gelesen wird: Der seelige Tutto Bischoff zu Regenspurg, Königs Arnolphi Cantzler ein Mönch und Custos dises Closters gewesen, ist gestorben im Jahr des HErrn 930. (h)

CA-

(f) Arnoldus apud Basnage tom. III. pag. 110. cap. 6.

(g) Cit. loco tom. III. pag. 110. cap. 6. saget Arnoldus, das Tuto im zwölfften Jahr Henrici Aucupis gestorben seye.

(h) Dieses Grab ist gleich rechter Hand an der Wand/ vor Eingang in St. Georgen-Capellen / nebst der alten Grabstatt S. Wolfgangi.

CAPUT XVII.

Von dem seeligen Gunthario zehenden Bischoff zu Regenspurg. (*)

Als der grosse Otto in wichtigen Reichs-Geschäfften sich allhie zu Regenspurg befunde, diser Stadt aber dazumal an einen Bischoff manglete; hat einsmahls zu Nacht bemelten Kayser beduncкt, er höre ein Stimm, er solle sich befleissen der Heerd Christi wider einen Hirten, und zwar selben aus St. Emmerami Closter zu verordnen; derjenige aber so ihme am ersten begegnen wurde, sey würdig darzu, wann er schon in einer rauchen Kutten stecke. Otto führet ihms zu Gemüth, und gienge bey Anbrechung des Tags mit wenig Dienern umb unbekannt zu seyn in das Closter. Wie Guntharii Ambt ware, die Porten oder Thor zu bewahren, und zu öffnen, also hat er auch seinen Dienst dazumahl verrichtet, nachdem der Kayser angeklopfft. Otto besahe Guntharium gar wohl, weil aber die Kleidung und Ansehen gar einfältig und schlecht war, hat er auf ander Weeg der Sachen nachforschen wollen, fragt also: Mein Bruder, was Lohn wurde Jener von dir bekommen, der dich, als ein Bischoff zu Regenspurg grüssete? Guntharius zoge seine Schuch ab, und sprach: Der mir den Kopff mit der Infel bedecket, dem will ich mit dem Schuch den Fuß bedecken; Worab Otto die Weißheit und Verachtung solcher hochen Würden Guntharii ermessen, und weil ihne die nächtliche gehabte Einbildung darzu gestärckt, hat er mehr ersagten Guntharium zum Bischoff gemacht. (**) (***) Dise Ehr, gleichwie ers Anno 942. in

---

(*) Arnoldus Mönch zu St. Emmeram bey Basnage Tom. III. pag. 133. saget nichts anders von Gunthario, als daß derselbe Bischoff zu Regenspurg gewesen seye.

(**) Dithmarus lib. 2. Annalista Saxo apud Eckardum Tom. I. p. 184. Scriptorum Medii ævi. Raderus Tom. I. pag. 100.

(***) Annalista Saxo cit. loc. setzet solches auf das 952. Jahr. Es setzen einige Scribenten nach den Tod Isengrini Bischoffens zu Regenspurg / welcher Anno 941. oder 942. gestorben / Conradum Bischoffen / auf welchen Guntharius solte gefolget seyn. Andere aber setzen gleich Guntharium.

Bayerische Staatsbibliothek München

einem Schimpff angenommen, also hat er selbe nach sechs Monathen zu einer höhern in Himmel beruffen, lachend wider verlassen, ist bald hernach erkranckt, und als er nach seinem Wunsch den annähenden Todt merckte, hat er sein Ligerstatt mit Aschen bestrået, mit einem Creutz bezeichnet, und also das Leben seelig geendet, ist unter andern Bischöffen in unser Kirchen begraben worden. Unsers H. Ordens Abbt Trithemius lobt ihn mit disen Worten: Guntherus (also nennt er ihn) ein Mönch des Closters St. Emmeram, und derselben Stadt hernach Bischoff, ein tauglicher Mann zu dem Priesterthum, welcher nit ihme allein, mit seinem Leben und Wandel genutzt, sondern auch andere mit Lehren und Unterweisen von der Boßheit auf die Weeg der Gerechtigkeit zuruck erfordert.

Kurtzer Zusatz.

Von denen Ersten Bischöffen zu Regenspurg, und deroselben Regierungs-Jahren seynd die Meynungen unterschieden. Hundius muß nit allzeit auf die Jahr, welche derselbe denen Ersten Bischöffen zugetheilet hat, zuruck gedencket haben; dann er widerspricht sich offt selbsten. Besonders aber seynd die Historici nit einig, wer auf *Isengrinum* Bischoffen zu Regenspurg, gefolget seye? da eine *Conradum*, andere aber *Guntharium* setzen. Von *Gaubaldo* Ersten Bischoffen zu Regenspurg biß auf *Isengrinum* kan aus denen Diplomatibus, und Traditions-Brieffen unseres Stiffts S. Emmerami einige Ordnung deren Regierungs-Jahren solcher Bischöffen gemacht werden. Vermög eines Diplomatis, so von *Ottone I.* in unseren Archivo zu sehen, ware *Isengrinus* (Jangrim) Anno 940. noch Bischoff zu Regenspurg. Ob nun *Isengrinus* noch länger gelebt? oder *Conradus*, wie einige vermeynen, oder *Guntharius*, gleich Anno 940. oder 941. in Bistumb gefolget, kan ich vor dißmahl nichts zu verläßiges schreiben. Vermög des Chronici Annalistæ Saxonis bey Eckardo Tom. I. Scriptorum Medii Ævi pag. 284. solle *Guntharius* erst Anno 952. von OTTONE I. Bischoff zu Regenspurg bestellet worden seyn. Es kan also wohl seyn, daß auf *Isengrinum*, *Conradus*, und auf *Conradum* endlich *Guntarius*, Anno 952. so aber kurtz regieret, gefolget seyen, auf welchen alsdann *Michael* in eben diesem 952. Jahr, wie Annalista Saxo loc. cit. schreibet, gekommen ist. Hundius setzet *Michaëlem* schon Anno 938. unter die Regenspurgerische Bischöff, da vermög unseres Diplomatis von *Ottone I.* Isengrinus Anno 940. noch Bischoff ware. Mittels Göttlicher Gnad kan ich vielleicht von deren Regenspurgerischen Bischöffen, IN RATISBONA ECCLESIASTICA, ins künfftig etwas deutlichers schreiben, massen bißhero nur mit diesen Theilen, RATISBONA MONASTICA, zu thuen habe.

CA-

CAPUT XVIII.

Das Leben des seeligen Ramvoldi Abbten allda. *

RAmvoldus ein edler Franck mit St. Wolffgang Geschwistrig-Kind, wurde von Jugend auf zu denen freyen Künsten angehalten, und in der heiligen Schrifft unterwisen: als er zu seinen Jahren und rechtmäßigen Alter kommen, ist er nach Trier gereist, und daselbst nach denen empfangenen Heil. Weyhen, Heinrici Ertz-Bischoff Caplan (a) eben zu selber Zeit worden, da St. Wolffgang mit grossem Lob die Jugend unterwise. Damit er aber seiner Seelen Seeligkeit sich desto mehr vergwiste, ist er bald darauf in S. Maximini Closter getretten, allwo derselbe S. Benedicti Habit angenommen, und mit solcher Frommkeit, und Eyffer, die Ordens-Satzungen vollzogen, daß er allen vorleuchtete und ein Spiegel war: Dahero, als St. Wolfgang Bischoff zu Regenspurg worden, und wie oben im 13. Capitel zu sehen, die höchste Noth erforderte, zu Erhaltung der Closter-Zucht, denen Brüdern bey St. Emmeram einen absonderlichen eignen Abbten zu setzen, hat er Ramvoldum seinen Vettern beruffen, und ihn Anfangs zu einem Probsten dieses GOtts-Hauß, hernach aber *Abbten bestellt.* (b)

(*) Abt CÆLESTINUS hat diese Historie von B. Ramvoldo, aus denen Schrifften P. Wolfgangi Selenders, und P. Christophori Hoffmanns, beeder Religiosen zu St. Emmeram gezammen/ von welchen hernach Meldung geschehen wird. Da aber, sowol Selenderus, als Hoffmannus, das ihrige aus unserm Arnoldo Monacho, oder dessen zweyten Buch/ *de Miraculis S. Emmerami* herausgezogen/ so wird ich auch die Citation aus *Arnoldo* vernehmen. Welcher/ wie schon offt gemeldt/ in Antiquis Lectionibus Henrici Canisii bey Jacob Basnage zu lesen ist. Die Citation solle seyn: *Arnold* bey *Basnage*: oder *Basnage* allein ꝛc. Von B. Ramvoldo ist vieles zu lesen in Actis SS. Ord. S. Benedict. Mabillon ad Sæculum VI. pag. 2. Item in Actis Sanctorum per RR. PP. Soc. Jesu, Bolland. ad diem 17. Junii.

(a) Arnold bey Basnage tom. III. pag. 123.

(b) Basnage tom. III. pag. 123.

Diese Abbteyliche Würdigkeit zieret er mit einem tugendsamen, und so auferbaulichen Leben, daß viel adeliche Kinder bewegt wurden die Welt zu verlassen, und unter sein Zucht in Gottesdienst sich zu begeben. Sein Arbeit ware, Wachen, Betten, Fasten, sich gegen männiglichen liebreich, und gegen die Bedürfftigen freygebig zu erzeigen, wie er dann täglich 50. Arme speisete. (c) Wann von bessern Speisen seiner Gästen und Frembden zu Ehren, mit denen er nach S. Benedicti Befelch pflegte zu essen, was aufgetragen wurde, hat er guten Theil davon, ja alles übergebliebene denen Armen zu geben befohlen. Stifftet 2. Spitäler, eines für die Arme, das ander für die Krancke; (d) versahe selbe nit allein mit aller Nothdurfft von des Closters Mittlen, sondern dienete ihnen zum öfftern selbsten. Truge stäts ein Säckel bey sich, aller Orthen denen Armen, die ihme begegneten, um Christi willen zu helffen. Mit welcher Mildigkeit (die er sowohl den An- als Abwesenden bewiesen) erlangte er den Nahmen eines Vatters der Armen.

Er achtete nichts höchers als die Reinigkeit des Leibs und der Seel; bediente sich schlechter Kleydung; war behutsam und züchtig in reden, und allezeit mehr in Geistlichen Gespräch als andern gefunden. Er war ein Feind des Müßigangs, denselben zu fliehen, hat er sogar nach dem Essen keine Ruhe gesucht, sonder selbe Zeit mit Betten, schöner Psalmen, und Lob-Gesänger zugebracht. Nichts war ihme über das Haus GOttes, oder Kirchen, welche er nach seinem Vermögen zierte, und mit Geistlichen Gefäß und Zeug versahe. Das kostbare Evangeli-Buch, so von Kayser Arnolpho mit S. Dionysii Leib, wie oben vermeldet worden, kommen, hat er erneuern lassen. (e) In diesen geistlich- und weltlichen Wercken, als er sich emsig übte, ist er endlich blind worden, (f) welches er zwey gantzer Jahr mit höchster Gedult gelitten, und von seiner Frommkeit das mindiste nicht nachgelassen, sondern seinen alten Eyffer noch in Besuchung der Kirchen, und Begräbnussen der Heiligen, auch mitten in der Nacht seyn Freud gehabt. Einsmahls da er in St. Georgen-Capellen bey St. Emmerams-

(c) Basnage pag. 126. tom. III.
(d) Ibid. pag. 127.
(e) Sehe zu Ende dieses Capitel die Anmerckung von dem kostbahren Evangeli-Buch.
(f) Basnage tom. III. pag. 127. & 128.

rams-Grab (g) vor dem heiligen Crucifix (h) für das allgemeine Anliegen der Christlichen Kirchen, und Wohlstand seines Closters sein Gebett verrichtete, in demselben aber wider allen Gebrauch entschliefe, ist ihme vorkommen, als ob sich Christi des Gecreutzigten Bildnuß von dem Creutz abgelöst, die zwo auf denen Leuchtern brennende Kertzen genommen, und ihme unter die Augen gehalten, von deren Hitz er erschrocken, aufgewacht, und an der Stelle sein Gesicht wieder bekommen; worfür er dann GOtt gelobt und gedanckt, auch sein beständiges Gesicht bis zum End seines Lebens behalten hat.

Als Anno 979. ein schwärer Krieg (wie in den 13. Capitel schon Anregung geschehen, und im 34. gemeldt wird) wäre, und auch die Stadt Regenspurg gelten wollte, hat Ramvoldus, (gleichwie sein Vetter S. Wolfgang) sich auch auf ein Seythen, nemlich in sein Profels-Haus nach S. Maximin begeben, und alldorten das End der Unruhe erwartet; (i) hernechst ist er mit einen grossen Schatz vieler heiligen Reliquien und Gebein in dieses sein Closter zuruck kommen, welchen er alsdann zuvorderist denen jenigen Heiligen, so zu Hayden-Zeiten, um Christi, und des heiligen Glaubens willen allda auf den Marter-Berg gelitten haben, eine Grufft gegen Aufgang der Sonnen von Grund auf gebauet, (k) mit fünf Altärn, in welche er seine mitgebrachte Heylthum mehrist eingeschlossen, gezieret, und durch S. Wolfgang weyhen lassen Anno 980. vermög dieser Innschrifft:

Consecrat ædiculam Mandrita lupambulus istam
Abbas Ramvoldus, quam tibi Christe, struit.

Bischoff Wolfgang weyhet diese Claus,
Die Abbt Ramvold baut GOtt zum Haus.

(l) Den ersten und Haupt-Altar hat er aufgeopffert zu Ehren unsers Heylands und Seeligmachers JEsu Christi, und der 4. Evangelisten, in solchen seynd eingeschlossen worden folgende Heylthum:

(g) Basnage tom. III. pag. 128.
(h) Lese zu Ende des Capitels/ die Anmerckung von dem *Crucifix*.
(i) Basnage tom. III. pag. 140.
(k) Ibidem.
(l) Ex Manuscripto nostro Codice num. 515. notato.

als vom heiligen Creutz; von der Kleydung Christi; von seinem Grab und Erden, wo er gebohren worden; von dem Felsen, worauf er gebettet; von dem Brod, so er geseegnet; von der Rippen S. Joannis des Tauffers; von 3. Evangelisten Joanne, Matthæo, und Marco.

Den andern Altar auf der rechten Seythen hat er aufgericht S. Paulo, und anderen heiligen Apostlen zu Ehren, auch mit den heiligen Reliquien von S. Petro, Paulo, Andrea, Jacobo dem Grössern, Jacobo dem Mindern, und Thoma versehen.

Den dritten auf der lincken Seythen hat er zugeeignet dem heiligen Sebastiano, Dionysio und seinen Gesellen, Felici und Audacto, auch allen heiligen Martyrern Christi, mit Einschliessung benannter Heylthumern: als von S. Sebastiano, Stephano, Dionysio, Emmeramo, Mauritio, Laurentio, Lamberto, Joanne und Paulo, Georgio, Clemente, Cæsario, Tiburtio, Christophoro, Stephano Bischoff und Martyrer, Agapito, Cyrino, Donato, Cassiano, Marcellino und Petro, Bonifacio, Quintino, Theodoro, Floriano, Cyriaco, Martiale, Blasio, Alexandro, Pangratio, Cornelio, Cypriano und unschuldigen Kindlein.

Den vierdten auf der rechten Seythen, hat zu Ehren bekommen der heilige Papst Gregorius Magnus, aus dem Orden S. Benedicti, und alle heilige Beichtiger; deme seynd einverleibt worden die Heylthumer von S. Gregorio, Leone, Martino, Ambrosio, Paulino, Maximino, Amando, Wilibrordo, Benedicto, Wilperto, Othmaro der Bischöff und Beichtiger.

Der fünffte auf der lincken Seythen ist zu Ehren der Hoch-gebenedeyten Mutter GOttes und Jungfrauen Mariä, wie ingleichen SS. Agnetis, Agathæ, und aller heiligen Jungfrauen; mit Einleg- und Verwahrung der Heylthumer von dem Kleyd der Mutter GOttes, von denen HH. Jungfrauen S. Agnes, Agatha, Cæcilia, Columba, Margaretha, Christina, Scholastica, Modesta, Juliana, Euphrosina, Theodora, und weilen vor der Grufft unzahlbare Heilige, so unter der Haydenschafft ihr Leben um Christi willen eingebiest, beysammen begraben liegen, (m) hat er den sechsten Altar zu den Füssen deren Heiligen gesetzt, in S. Joannis Ehr. (n)

Damit

(m) Basnage tom. III. pag. 140.
(n) Lise die Anmerckung zu Ende dieses Capitels.

Damit er aber nach vollendter Grufft sich seines Sterb-Stündleins desto öffter zu rühmen hätte, hat er in selber vor St. Gregori-Altar 15. Jahr vor seinem Tod ihme sein Grab und Ruhe-Bethlein vorbereit. (o)

Als nun nach S. Wolfgangs Tod, Gebhardus Bischoff allhier worden, haben Ramvoldi Verfolgung und Widerwärtigkeiten angefangen; dann, nachdem Gebhardus (wie mehrere deren Nachkommenden) nicht gedulten können, daß durch S. Wolfgang die Güter S. Emmerami denen Bischöffen zu geniessen, sollten entzogen seyn, und also verbleiben, auch keinen andern Weeg wußte selbe an sich zu bringen, hat er die Ehr, Leben, und Wandel des seeligen Ramvoldi als Vorstehers bestritten, und bey dem Kayser Ottone dem Dritten ihne aufs fälschlichist angeben, (p) und verklagt, als hätte er schmählig wider den Kayser geredt, in Hoffnung durch die heraus erfolgende Ungnad Ottonis gegen Ramvoldum, das Vorhaben zu erhalten, welches dann bey nahe geschehen wäre; dann Otto glaubet dem so vornehmen Ankläger, erzörnete sich über Ramvoldum, und wäre das Closter in höchster Gefahr gestanden, wann nicht sein Caplan der heilige Heribertus, andere nennen ihn Herbericum,) so hernach Ertz-Bischoff zu Cölln worden) den Kayser auf einen bessern Weeg gebracht hätte, und dahin beredet, daß er der Sachen besser zum Grund sehen, und die Wahrheit der angegebenen Inzüchten recht erfahren sollte. Otto folgt diesem Vorschlag, legt den gefaßten Zorn und Unwillen beyseits, kommt unwissend aller, in St. Emmerams-Closter, um das Leben und Wandel Ramvoldi zu erkundigen: wie er den alten Vatter in dem heiligen Gebett gantz vertiefft gefunden, und andere Zeichen der Heiligkeit an ihme wahrgenommen, ist er in sich selbsten gangen, und Ramvoldum zu sich beruffen. Der fromme Mann, als der wußte, um was es zu thun ware, befihlt sich und die Seinigen in Demut dem Kayser, dessen widerwärtigen Wohn und Meinung er nicht allein bald von sich abgewendt, sondern hat ihne auch mit heylsamer Ermahnung dahin bewegt, daß er ihme alsobald in S. Benedicti-Capellen seine Sünden mit grosser Reu gebeichtet, (q) her-

(o) Basnage tom. III. pag. 140.
(p) Basnage tom. III. pag. 134.
(q) Tom. III. pag. 135.

hernach aber Gebhardum den Bischoff zu sich beruffen, ihme vor St. Emmerams-Altar mit ernsthafften Worten verbotten, GOttes- und St. Emmerami Dienern im mindisten nicht verdrüßlich und schädlich zu seyn, noch andern solches zu gestatten, sich mit seinen Einkommen begnügen, und das Erbtheil S. Emmerami dessen Dienern lassen. (r) Alsdann Ramvoldi und der Seinigen Gebett sich befohlen, den Abschied genommen, und in Italien verreist, und nach stabilirten Papst Gregorium, wider den von Crescentio Römischen Burgermeister intrudirten Joannem XVII, ist er wieder nacher Regenspurg kommen, und vom Bischoff Gebhardo mit grossen Ehren empfangen worden.

Da nun der seelige Ramvoldus seine Täg wohl erlebt, und das hunderteste Jahr erreicht, hat ihn ein Fieber ergriffen, 14. Tag (s) Beth-ligerig gemacht: und als er merckte daß sein Wanderschafft ein End wollte nehmen; hat er seine Brüder zu sich beruffen, vätterlich und inbrünstig ihnen zugesprochen, zur Liebe GOttes, Haltung der Closter-Zucht, Frommkeit, und allen Tugenden ermahnet, ja auch die zukünfftige Verfolgung des Closters vorgesagt, alsdann sich in SS. Benedicti und Kiliani-Capellen tragen lassen, sein Gewissen durch die heilige Beicht völlig gereiniget, und nach empfangenem HH. Sacramenten in dem Gebett sein Geist aufgeben den 18. Junii. Zu dessen Abschied zween Aebbt, als Gotthardus von Altaich, und Albertus von Seon kommen, die GOtt sein Seel mit vielen Zähern anbefohlen. (t)

Heinrich Fürst in Bayern, und Kayser, erfuhre auch dieses seeligen Vatters Tod, und zu Bezeugung seiner zu ihm getragenen Lieb, und geneigten Gemüths, hat er selbsten der Leich-Begängnuß, samt Gebhardo Bischoffen, mit der gantzen geistlichen und weltlichen Versammlung beywohnen, ja sogar den köstlichen Last des Leichnams auf seine Achsel nehmen, und zum Grab tragen wollen: er war auch mit dieser unerhörten Demut nicht begnügt, sondern stiege in das schon längst zubereite Grab, empfieng den heiligen Leichnam, richtete die Baar oder Truhen, die er mit rothem Leder überziehen lassen, in das Grab, beschlosse sie wohl, und namm den Schlüssel zu sich, mit welchem

(r) Pag. 136.
(s) Pag. 138.
(t) Pag. 139.

chem er als mit einem köstlichen Kleynod prangte, und die Zeit seines Lebens bey sich truge. (u) Dieses seeligen Vatters Fromm- und Heiligkeit hat GOtt durch viel Wunder-Werck bezeigt, sonderlich ist er jederzeit für einen Noth-Helffer der gebährenden Frauen gehalten, und derjenige in der That bis auf den heutigen Tag erfunden worden. Ist Prälat gewest 26. Jahr 17. Tag. Er leuchtete mit Wunder-Zeichen, wie sein Grab-Schrifft zu erkennen gibt:

Signis Clarescit pius hìc Ramvoldus humatus
Cœlo fulgescit, Cœlestibus associatus.

S. Ramvold dabey begraben ligt
Viel Wunder-Zeichen von sich gibt,
Dabey du magst erkennen frey
Daß er ein grosser Heilig sey. (vv)

Anno 1665. den 3. Augusti, hab ich Cœlestinus Abbt aus sonderbarer Andacht B. Ramvoldi Grab eröffnen lassen, und hat sich nach Erhebung des ersten grossen Grab-Steins (wie noch zu sehen) ein Werckschueh tieff Erden befunden, unter derselben lagen zwey gewölbte Stein, jeder mit zwey dick eisernen Ringen; als selbe erhebt worden, zeigte sich das Grab aus einem gantzen Stein gehauen, und hatte in die Tieffe hinab zwey Stäffel aus Stein. Dieweilen aber der Leib 664. Jahr an einem sehr feucht, oder vielmehr nassen Orth gelegen, ist nicht allein die Aichene Truhen, der Leib, und fast alle Gebein, sonder sogar das Eisen, wormit die Truhen beschlagen war, (ausser das Schloß, so man noch kennen kunte) verwesen, und alles gleichsam zu einem Zelten oder Taig worden. Die gantze Massa ist erhebt, getrucknet, und in ein neue Aichene Truhen in das Grab gelegt, und wieder wie vor bedeckt worden.

D Zusatz.

(u) Pag. 140.

(vv) B. Ramvoldus wird den 17. Junii besonders verehrt / an welchen Tag die RR. PP. Bolandiani das Leben dieses seeligen Abbtens in ihren Actis setzen.

Zusatz

Zu den achtzehenden Capitel.

I. IN diesen Capitel pag. 100. lit. (e) ist gemeldet worden, daß B. Ramvoldus das kostbare Evangelii-Buch, so Arnulphus der Kayser, dem heiligen Emmeramo geschencket, erneueren habe lassen. *Georgius ab Eckhard* in seinen Buch, (Francia Orientalis) tomo II. pag. 563. schreibet, wie solches geschehen. Es ist in diesen zweyten Tomo, pag. cit. auch in Kupfer zu sehen, die Bildnuß *Caroli Calvi*, wie selbe von der Hand, mit Gold und Farben in dem Originali gemahlen zu finden ist. Eckhardus meldet auch, daß das Monogramma, VA, so auf den äusseren Theil des kostbahren Deckels dieses Buchs in einen Saphir-Stein zu sehen, den Nahmen JUDITÆ, Mutter CAROLI CALVI bedeutte. Ob solches Monogramma aber nicht besser den Nahmen VTÆ, (Vta,) Gemahlin Kayserś Arnulphi unzeige, überlasse ich denen Kennern zu urtheilen. Obwohlen Carolus Calvus solches Buch zu schreiben anbefohlen, so ist doch selbes durch Kayser *Arnulfum* aus Franckreich heraus gebracht worden, welcher solches hinnach dem heiligen Emmeramo geschencket.

Von Erneuerung dieses Buchs, durch Ramvoldum, ist gleich am ersten Blat das Zeichen zu sehen, allwo die Bildnuß Ramvoldi Abbtens gezeichnet ist, : *Ramvoldus indignus Abbas*, mit folgenden zweyen Versen:

H·NC L·BR·M C·R·L·S
Q···ND·M P·RF·C·T
H·N·R·S

Q··M M·X ·MMR·M·
R·MV··LD R·N··V·V·R·T
·LM··

Hunc

Hunc Librum Carolus quondam perfecit honorus,

Quem mox Emrammo Ramvold renovaverat Almo.

Nota. Die Puncten, seynd anstatt der Vocalen gesetzt.

a	e	i	o	u
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.

II. Pag. 101. lit. (h) wird erzehlet, daß B. Ramvoldus vor einen *Crucifix* schlafend, von seiner Blindheit deren Augen befreyet worden. Nach unsers Closters beständiger Tradition, solle es das jenige Crucifix seyn, welches in S. Georgii-Capellen vor der alten Grabstatt S. Emmerami in dem Altar, nebst den Eingang in das Closter zu sehen ist.

III. Die Grufft *B. Ramvoldi* gegen Orient, von welcher pag. 101. lit. (k) Meldung geschiehet, wird wegen Feuchte, und unanständigen Geruch nicht offt besuchet. Das Grab B. Ramvoldi in dieser Grufft, ist auf der Epistel-Seythen unter den Bogen, wo ein kleiner Altar S. Gregorii Magni zu sehen. Auf welchen Altar noch vor 20. Jahren das heilige Meß-Opffer gehalten worden. Der sechste Altar dieser Grufft, ist in Mitte des Gangs durch dieser Grufft, unter dem Hoch-Altar der Haupt-Kirchen. Alleinig, da durch das Gebäu Anno 1731. viel neues Gemäuer unter den hochen Haupt-Altar hat müssen gemacht werden, und der Lufft dasselbe so geschwind nicht austrücknen kan, so ist dieser Altar noch unbrauchbar. An eben diesen Platz sollen die meiste heilige Gebeiner deren um Christi willen gemarterten Christen begraben seyn.

IV. Das Haupt B. Ramvoldi, so bey Eröffnung dessen Grabs unter denen verwesenen Gebeinern gesunden worden, wird anjetzo noch in unserem Thesauro, (oder Kirchen-Schatz) verwahret, wie solches die eigene Handschrifft R. P. Mauri Bardt, damahligen Prioris, der zugegen gewesen, bezeuget.

CAPUT XIX.

Von der seeligen Aureliâ Jungfrauen.

HUgo, genannt Capetus, Graf von Pariß, herrührend aus dem Haus Sachsen, wurd nach Absterben der Carolinischen Lini König in Franckreich, von deme all folgende König bis auf jetzt regierenden ihren Stammen führen, war ein glückseeliger König in Franckreich, noch glückseeliger aber, weil ihme GOtt so heilige Kinder geschickt, als nemlich den heiligen Richardum, und die seelige Aureliam, die beede würdig waren von Königlichen Stammen gebohren zu werden. Unser Aurelia aber ware mit dieser Ehr und Hochheit nicht vergnügt, sonder damit sie durch kein irrdische Creatur oder Geschöpff bemacklet wurde, wollte sie sich sogar mit dem König der Glory und des Himmels vermählen, deme sie im heiligen Tauff schon vorher zu dienen versprochen gewest. Sie ware schön von Gestalt, beynebens keusch; von der Welt hoch geacht, in ihren selbst eigenen Augen aber nieder und demüthig; sie nahme wohl zu an Jahren, zugleich aber in Zucht und Schamhafftigkeit, Frommkeit, und Verachtung aller Eytelkeit.

Dieser Königlichen Tochter mit ihrem Gespons Christo vorhabende Vermählung war so geheim, daß sogar ihre Eltern nichts davon wußten; dahero sie sich um ein Tochter-Mann beworben, und einen Ælianum Juvianum mit Nahmen erküset. Aurelia liesse sich zwar an, als war ihr der Heyrath nicht zuwider, gedacht doch heimlich, was heut gefahle, sey morgen verlaidet; die Schönheit eines Menschens vergehe durch ein kleines Fieberlein gar geschwind, alle Freud zerstöre der Tod. Darumen sey viel besser mit Verlassung der zeitlichen Freuden sich der ewigen vergwissen, und dem himmlischen Bräutigam Christo anhangen, als einen irrdischen Menschen. Dahero sie das Hertz gefaßt, und heimlicher Weis den Herrn Vattern, und die Frau Mutter, den Bräutigam, die Befreundte, das Königreich, und die gantze Welt verlassen, die Flucht genommen, und unbekannt durch alle Länder, bis anhero nacher Regenspurg kommen.

Welches alles unser Geschicht-Schreiber Arnoldus auf nachfolgende Weis hinterlassen. *

Anno 975. zu den Zeiten, (da S. Ramvold Abbt war dieses GOtts-Haus,) war ein edle Jungfrau, des Königs Tochter in Franckreich, genannt Aurelia, zu fliehen die Gemeinschafft der Männer, und von Lieb wegen zu behalten die Jungfrauschafft, kam sie unerkanntlich in dieses GOtts-Haus, sodann erkannt im Geist S. Ramvold bittend das Almosen, setzet er sie auf ein Ainigung bey dem Thor und Stadt-Maur zu Regenspurg, St. Andreä-Clausen genannt, daselbst die keusch und andächtig Jungfrau lebte 52. Jahr in Fasten und Betten. Darnach wollt sie GOtt der HErr erledigen von ihrer Arbeit, und begaben mit Cron der Jungfrauschafft, schiede sie aus dieser Welt zu denen Freuden 1027. Ist begraben worden in Creutz-Gang negst der Capellen S. Georgii, derer Grab Anfangs ein schlechte Gedächtnuß hatte, hernach aber ist dasselbe von Leutvvino Gamerii (Gamedo oder Gameroldo) Domb-Scholaster allhier erhöcht, und auf dem Deckel der Königlichen Printzeßin Bildnuß aus Stein entworffen worden, wie noch heut zu Tag gesehen wird, mit dieser Grab-Schrifft:

Hìc pia floreſcit Aurelia Virgo ſepulta
Quæ pœnas neſcit Cœli dulcedine fulta.

Hier blüht Aureli Jungfrauschafft
Ohn Peyn, erquickt von Himmels-Safft.

Bey dieser heiligen Jungfrauen Grab zeigt sich ein Stein mit folgender Schrifft:

I. O. M.

Et perpetuæ ſecuritati & memoriæ.
Dulciſſimæ Aureliæ p. Æl. Juvianus Conjugi incomparabili.

* Beſiehe zu Ende des Capitels die Anmerckung.

Es hangt noch ein anders Epitaphium bey diesem Grab, hat folgende Vers:

Contegor hoc tumulo soboles Aurelia Regum
Gallia quam genuit, nunc tenet Imbripolis
Huc profuga adveni, fugiens Commercia sponsi
Servarem, ut castum, Christe, cubile tibi
Præstitit hinc Ramvoldus opem, dum vita manebat,
Ut pia libarem, thura precesque DEO.
Vin tempus vitæ? usa fui vitalibus auris,
Lustra decem, his annos insuper adde duos
Hic exspecto tuum districtum, Christe, tribunal,
A dextris sedem tunc dabis inter oves.

Von diesen heruntenliegenden Heydnischen Stein thut Aventinus in der teutschen Edition zu Franckfurt de 1580. lib. fol. 162. was melden, und schreiben, als wann ein Thumb-Herr ein andern Stein oben darauf hätte setzen lassen, und vermeynt, es lege allda ein altheilige Jungfrau Aurelia genannt, da doch allda zwo Heydnische Frauen, so beede Aureliæ geheissen, sein Aventini Vorschreiben nach, ligen. Nun ist forderist gedachten Aventini maledicentia in clerum nota, und aus seinen Büchern bekannt, wo derselbe denen Geistlichen was schimpfliches anzuhängen leichte Gelegenheit gehabt, er solches nit unterlassen, nächst deme hat gedachter Aventinus obiges, so in seiner teutschen Edition bey gedachten Heydnischen Stein angeruckt, in seinen Lateinischen Druck nit eingebracht, welchen Stein er doch auch lib. 2. fol. 113. beschrieben, daß also ein anderer sein Gefallen nach, solchen unwahrhafften Anhang mag beygesetzt haben, bevorab, und weilen Dr. Nicolaus Cisner nit allein in dem Titul und Frontispicio gedachter Franckfurtischen teutschen edition de 1580. bekennt, daß, weilen ein grösser Theil des Aventini teutsch geschriebenen Wercks verlegt gewesen, er solches in Druck gefertiget, und wie derselbe fol. 5. seiner Vorred angezeigt, allerley Zusatz und Erklärungen gemacht habe. Dergleichen Zusatz mag auch dieses Orths beschehen seyn, in sonderbahrer weiterer Erwegung, das jeniges, so oben vom Leben B. Aure-

liæ

liæ Virginis vermerckt, von Arnoldo Graffen von Bohburg diß Closters Priore geschrieben worden, welcher nicht lang nach den heiligen Hintritt aus diser Welt Beatæ Aureliæ gelebt, und seine zusamm getragene Historias hinterlassen; allermassen solches der Aventinus selbst in Summario libri quinti bekennet, allwo derselbe diesen Authorem benennen, und præmitiren thut, was massen ersagter Arnoldus noster zu Zeit Kayser Heinrich des Vierten gelebt habe, nun hat dieser Kayser Teste Besoldo in synopsi historiæ, seinen Vatter in Kayserthum Anno 1056. succedirt, und die heilige Aurelia wenig Jahr vorhero nemlichen Anno 1027. diß zergängliche Leben mit der ewigen Freud und Seeligkeit verwechslet, derselben Leben, so nach verstandtenen tödtlichen Hintritt ernannter Arnoldus bald hinnach wird beschrieben haben, dieweilen derselbe unter gedachten Kayser Heinrich den Vierten, und mithin nit lang nach Beatam Aureliam gelebt, und gleichwie dazumahlen der Ruff und Fama der seeligen Aureliæ noch allerdings wegen wenig verflossenen Jahren in der Menschen Gedächtnuß, bevorab in dieser Stadt und bey diesen Closter, in welchen mehr gedachter Arnoldus gelebt, und geschrieben verblieben, also wird seiner de Beata Aurelia hinterlassene Beschreibung um so mehrers zu glauben seyn, dieweilen der Aventinus selbsten seine Geschichten libri quinti mit diesen Authore fundiren, indeme derselbe in bemeldten Summario ejusdem libri bekennen thut, wie daß er sich gedacht unsers Histori-Schreibers Arnoldi in Beschreibung berührten fünfften Buchs bedient, diß habe zu Refutirung der gegen B. Aureliam in des Aventini teutschen Histori einkomenen Fabel, dergleichen mehrere in derselben verhanden, anführen, und zumahlen mich auf Bavariam Sanctam Mathæi Raderi S. J. beziehen wollen, welcher auch in vita B. Aureliæ von diesen Heydnischen Stein was melden, und darfür halten thut, daß solcher ex antiquis Ruderibus & Romanorum ossuario genommen, und auf Beatæ Aureliæ Grab gelegt worden, welches man etwann mit Fleiß des Steins antiquitet und sonderbahr der Nahmen halber hat thun wollen.

Obbenannte S. Andreæ-Capellen hat an statt des allhiesigen Bischoffs, Gundacker Bischoff zu Aichstätt geweyhet. Dieselbe haben hernach unterschiedliche fromme Persohnen bewohnt, und Zeit ihres Lebens GOtt darinn eyfferig gedienet.

An-

Anmerckung.

CÆlestinus meldet pag. 109. 111, daß unser Arnoldus von AURELIA geschrieben habe, alleinig es findet sich nichts in dessen Schrifften. Die teutsche Wort pag. 109, **zu den Zeiten da** *S. Ramvold &c. &c.* seynd zwar in einem unserigen Manuscripto so mit Num. 515. bemercket ist, auch in teutscher Sprach zu lesen. Aber diese Wort seynd später und etwann vor zwey hundert Jahr in diesen Codicem, an einigen übrig-lähren Platz ausser der Ordnung eingeschrieben worden. In diesen Codice ist Anfangs das Manuscriptum unsers Arnoldi, von eylfften Sæculo. Alsdann folgen die Areopagitica Hildwini Nach diesen seynd in dem noch übrigen Platz des Blats obige Wort zu lesen. Weiters folgen verschiedene Notæ Chronologicæ, welche von Anfang des Closters S. Emmerami, und denen Ersten Bischöffen zu Regenspurg Meldung thuen. Diese Notæ gehen nit weiters als biß 1409. Unter diesen werden auch folgende Wort gelesen: [Notandum est, quod temporibns Ramvoldi Abbatis patruelis S. Wolfgangi, quædam puella filia regis Franciæ *Aurelia* nomine, fugiendo conjugale commereium profuga venit ad Monasterium Sancti Emmerami Ratisbonens. Quam Sanctus Ramvoldus Abbas predictus eleemosinam petentem adesse cognovit in spiritu, eamque locavit ad unam solitudinem, quæ nunc vocatur Capella Sancti Andreæ, ubi vigiliis & orationibus LII. annis vixit, migravit ad Dominum.] Es kan wohl seyn, daß Cœlestinus Abbt, welcher wuste, daß unser Arnoldus vieles von B. Ramvoldo in seinen zweyten Buch de miraculis S. Emmerami, (in Dialogo) geschrieben, der Meynung gewesen seye, daß in diesem Buch Arnoldus von Aurelia etwas geschrieben habe. Da nun Cœlestinus (wie in denen Capitulis zu sehen) sowohl das Leben S. Emmerami, Wolfgangi, und B. Ramvoldi aus jüngeren Scribenten, nemlich Surio, Wolfgango Selender, Christophoro Hoffmann entnommen, und nur Arnoldum, wie selber bey Surio citirt wird, mit angezogen, aus dem Originali Arnoldi aber selbsten nit genommen, als würde er geglaubt haben, daß solche Historia de B. Aurelia, die in dem alten obigen Manuscripto item bey Christophoro Hoffmann, und Wolfgango Selender zu lesen, } aus denen Schrifften Arnoldi herausgezogen seye worden. Es stehet auch dahin, ob Cœlestinus Abbt, die Editionem Henrici Canisii zu Ingolstatt 1602. in welcher die Schrifften unsers Arnoldi zum Ersten in dem Druck gekommen, gesehen habe. Das zweyte Buch de Miraculis S. Emmerami, oder *Dialogus* Arnoldi, ist weder in originali, noch in einer Copia in unserem Archivo zu finden. Es kan seyn, daß das Originale einem Liebhaber, oder Henrico Canisio geliehen worden, und selbes nit mehr zuruckgegeben worden. Henricus Canisius saget auch nicht, woher er sein Manuscriptum bekommen, obwohlen er bey vielen anderen das Orth benahmset, wo er seine Manuscripta gefunden. Der Anfang dises Dialogi unsers Arnoldi, allwo er von Abtheilung deren Gütern S. Emmerami,

mi, so S. Wolfgangus gemacht: Item die Erzehlung von denen Aebbten, und Bischöffen: dann von denen ersten Mönchen ꝛc. kan villeicht einigen Mißfallen haben, dahero das Manuscript mit zuruckgestellt, oder wohl gar entzogen worden. Indessen, nachdeme die *Edition Henrici Canisii*, sehr rar worden, ist selbe durch Jacobum Basnage Anno 1725. auf ein neues in 4. tomis in folio zu Amsterdam zum Druck befördert worden.

In den Römischen Martyrologio ist an den 15. Octobris der Namen Aureliæ Virginis zu finden. Bucelinus setzet gleichfalls in seinen Benedictinerischen Menologio den Nahmen Aureliæ auf den 15. Octobris. Arnoldus Wion in seinen Buch, (*lignum vitæ*) glaubet, daß diese Aurelia, so zu St. Emmeram begraben liget, eben diejenige seye, welche vermög Römischen Martyrologii an 15. Octobris verehret wird. Besihe auch Humdium in Metropoli Salisburg. tom. II. pag. 361. Raderum tom. II. Bavariæ Sanctæ. pag. 163.

Die Capellen S. Andreæ, von welcher zu Ende dieses Capitels Meldung geschiehet, ist nit mehr zu sehen, massen selber Platz gantz öd, und anjetzo zu einer Holtzleg dienen muß. Wegen dieser Capellen hatte das Closter S. Emmerami mit denen Titl. von Regenspurg grossen Stritt. Sie ist gestanden gleich an der Stadt-Mauer unweit unsers dermahligen Convent-Gartens, nebst den Thurn, wo der Bach von Prüell hereiu, in die sogenamte s. v. Roß-Schwemme lauffet.

CAPUT XX.

Von der seeligen Königin Hemma.

HEmma ein Gemahlin Ludovici des andern, Germanici genandt Königs in Bayrn, gebürtig aus Hispanien, Selenderus will, sie sey aus Franckreich gewesen, ein Frau mit allen Tugenden geziert, und die ihr nichts mehrers angelegen seyn liesse, als jedermann guts zuthun, oder wenigist gutes zu wünschen: Sonderbar aber hat sie ihre Freygebigkeit gegen den Geistlich- und GOtt geweyhten erwisen. Massen sie dann einen Tausch mit Baturico Bischoffen allhie getroffen, ihme das Closter Mansee überlassen, und darfür das Stifft Ober-Münster empfangen, dasselbe bereichet, und für Adeliche Jungfrauen gewidmet, damit sie allda in Frommkeit, Zucht und Ehrbarkeit sollen auferzogen werden, und GOtt dienen. Ich finde aber nit, wer? und wann? disen Stifft-Jungfrauen Gewalt ertheilt worden von der Closter-Regul

zu lassen, und sich nach Belieben zu verheurathen. Dem Bischoff zu Augspurg Widgario hat sie verehrt unser Lieben Frauen Gürtl, die in den beeden Enden mit goldenen Bändern besetzt, und von Seiden folgende Vers eingenäht hätte:

Hanc Zonam Regina potens Sanctissima Hemma
Widgario tribuit sancto spiramine plenam.

Sie ware ein Mutter der Armen, denen sie wohl mit eigenen Handen das Allmosen reichte, welchen Brauch sie ihrem Stifft Ober-Münster hinterlassen, daß also noch heut zu Tag, an dem Anniversario der seeligen Hemmæ, die Abbtissin selbst dises Stifft denen Bedürfftigen das Allmosen reichet.

Dise Königin hatte bey ihrem Gemahl 4. Kinder; als I. Carolomannum König in Bayrn und Italien, Arnolphi des Kayſers Vatter. II. Ludovicum den dritten. III. Carolum Crassum beede Kayser, und Luitgardam andere nennens Hildgardam Abbtissin in Frauen-Chiemsee. Endlich nach zubrachten Leben in allen Tugenden, wurde sie vom Schlag getroffen, erkranckt noch mehr, und ist endlich gestorben Anno 876. ligt begraben in diser unser Stifft-Kirchen, wie in einem ausgehauten Stein zu sehen. Hermannus Contractus und unsere Manuscripta bezeugen in folgenden Worten: A. C. 1166. Inventio corporis Reginæ Hemmæ facta est Nonis Maij, zu teutsch: Im Jahr Christi 1166. ist der Leib der Königin Hemmæ gefunden worden den 7. Maij. Dise Erfindung geschahe unter Regierung D. Adalberti, dann, als unter disem Prälaten das Closter zwo grosse Brunsten (darunter auch die Kirchen zu Grund gangen) erlitten, hat man selber wiedachtes Corpus an Tag kommen.

Zusatz
Zu den zwantzigsten Capitel.

Das Fürstliche Stifft Ober-Münster allhier in Regenspurg behauptet, daß Hemma die Königin (von welcher dieses Münster gestifftet worden) allda ruhe; massen solches das Diploma *Caroli Crassi* eines Sohns Hemmæ, und Ludovici

dovici Germanici, bezeuget, indeme allda mit klaren Worten gesagt wird, daß die Mutter (Caroli Crassi) an diesen Orth (zu Ober-Münster) ruhe. Besihe Aventin. lib. 4. Annal. pag. 316. Hundium Metropol: Salisburg. tom. III. pag. 1.

Hermannus Contractus schreibet ad annum 877, daß Hemma bey St. Emmeram begraben worden, welches auch unsere alte Manuscripta bekräfftigen. Aventinus lib. 4. Annal. pag. m. 442. vermeynet, daß die Grabstatt, welche zu St. Emmeram nebst S. Dionysii Altar, (allwo ein steinerne Bildnuß einer Königin zu sehen,) gezeigt wird, die Grabstatt Utæ, Gemahlin des Kayserß Arnulphi seye. Es kan auch seyn, daß Hemma Anfangs zu St. Emmeram, hinnach aber in Ober-Münster begraben worden.

CAPUT XXI.

Sancti Maximianus und Calcidonius.

Diesen vorbeschriebenen Heiligen und Seeligen, seynd Anno 1678, zugesellet worden zween adeliche Römer, so um des Christlichen Glaubens willen zu Rom ihr Blut vergossen, und Leben aufgeopfert. Nemlich der heilige Maximianus von dem edlen Geschlecht Saturnini, und der heilige Calcidonius. Diesen letzten hat procurirt der Wohl-Ehrwürdige und Geistliche Herr P. Simon Gänsler, Ord. S. Francisci der Reformaten, Bayrischer Provintz Custos, und in unser Closter destinirt, und verehrt der auch Wohl-Ehrwürdig und Geistliche Herr P. Fortunat. Hueber, gedachtes Ordens und Provintz Provincial. Dieses Corpus wurde zu Freysing recognoscirt, und den 9. Novemb. allhero gebracht. S. Maximianum hat procurirt, und den 15. Novemb allhero gebracht der auch Wohl-Ehrwürdige und Geistliche Herr P. Nazarius von Donauwöth Ord. S. Francisci der Capuciner Guardianus zu Braunau in Bayrn. Dieser zwey Heiligen Gebein seynd ordentlich zusammen gerichtet, mit Perlen und Edelgestein gezieret, und in schöne wohl proportionirte Sarchen gelegt worden.

In folgenden Jahr 1679. hat man selbige den 13. May vor Tags in St. Jacobi Closter-Kirchen der Scoten transferiret, den andern

dern Tag, den 14. May, mit dem gantzen Clero læculari und regulari, absonderlich mit S. Emmerami Corpore in einer silbernen Sarch abgeholet, und mit einer sehr schönen Procession in unser Closter überbracht, bey welcher Procession nit allein vil um die Stadt ligende Pfarren mit ihren Creutz und Fahnen sammt hiesiger groß und kleinen Congregation der RR. PP. Soc. Jesu, sondern von weiten Orthen ein sehr grosse Menge Volck erschienen von Mann- und Weibs-Personen. Beeden Heiligen zu Ehren seynd zwo Triumph-Porten aufgerichtet, die Kirchen mit Affixionen und Emblematibus geziert, stattliche Gottesdienst selbigen Tag und durch die Octav gehalten, und beede Tumbæ auf die 2. Seiten-Altär B. Mariæ Virginis, und SS. Apostolorum beygesetzt worden, allwo sie noch täglich venerirt werden.

Zusatz.

ANno 1727. seynd diese zwey heilige Leiber von denen Altären B. V. Mariæ Annunc. und SS. Apostolorum Petri & Pauli wegen mehrer Bequemlichkeit, auf S. Dionysii, und S. Wolfgangi Altär übersetzet, und von Anselmo Fürst und Abbten Anno 1730. auf ein neues kostbahr gezieret worden. Diese Arbeit hat R. Fr. Gabriel Doblinger Ord. S. Benedicti Profess. zu Prüfling, verfertiget.

CAPUT XXII.

Von Arnolpho oder Arnolto dem Kayser.

CArolomannus König in Bayrn und Italien, ein Sohn des Königs Ludovici, und Bruder Caroli Crassi oder des Dicken, als er von seiner Ehegemahlin keine Kinder erwerben konte, hat er von einer überaus schönen und Edlen Frauen Lithovvinda aus Kärnten Arnolphum bekommen, welcher von Jugend auf zu allen Guten Hoffnung geben, auch zu allen Geschäfften sich artig erzeigt; sonderbar aber in der Kriegs-Kunst sich so erfahren gemacht, daß ihme Carolus Crassus Kärnten anvertraut; welches Land er von allen Feinden, sonderlich aber

wider

wider die Hunnen hertzhafftig und starckmüthig beschützt, wordurch er in der That mit seinen Tugenden ersetzt, was ihme das Glück in der Geburt nit vergonnet hat: Massen dann er ihne auch, da Carolomannus sein Herr Vatter von disem Leben abgeschieden, zum König in Bayrn gemacht; Dises verwaltete er mit sonderlichen Witz und Verstand, ware also gutwillig gegen den Fleissigen, freygebig in Belohnung der Tugenden, streng in Abstraffung der Laster, daß sich jedermann über ihne verwunderte, und Lieb zu ihm gewonnen: Dahero geschehen, als mehr gedachter Carolus der Dicke aus Verhängnuß GOttes (wie oben im sechsten Capitel zu sehen) vom Reich verstossen worden, ist Arnolphus mit einhelliger Stimm der Wahl-Herren, worzu Luitgarda, oder, wie sie andere nennen Hilgarda Caroli Schwester geholffen, zum Römischen Kayser erwählt worden. In dieser hochen Würde ließ Arnolphus ihme nichts mehrers angelegen seyn, als aller Orten Frieden zu stifften. Dahero nachdeme in Franckreich ein Unruhe entstunde, hat er alsobald selbe zu stillen geeylet, und zu Erhaltung der Einigkeit, weil Carolus ein hinterlassener Sohn Königen Ludwigs und Adelhaidis noch jung und minder-jährig war, Ottonem zu einen Verwalter des Reichs bestellet, wie oben am 9. Capitel mit mehreren Anregung geschehen.

Als Arnolphus zuruck aus Franckreich kommen, hat Berengarius in Italien Unruhe angefangen, demnach er aber vernommen, daß Arnolphus im Anzug ware ihme zu demmen, ist er geschwind zum Creutz krochen, und dardurch erhalten, daß ihne Arnolphus zu einem Verwalter in Italien gemacht Anno 889.

Suatebogus, oder wie ihn andere nennen, Wentibaldus, König in Mähren kunte auch nicht ruhig seyn: Arnolphus hätte ihn gern geschwind darzu gebracht, es habens aber die Dännen, und Nordmänner verhinderet, die mit einem grossen Kriegs-Heer gantz Niderland überzogen, und grossen Schaden allbereit des Kayserß ihnen entgegen geschickten Völckeren gethan, aus denen sie viel Obriste und gemeine Knecht erschlagen, also daß Arnolph andere hat müssen wider Suatebogum befehlen, und selbsten wider die Nordmänner ein Zug thun, welche er bey dem Fluß Thibia angetroffen, und deren in einer Feld-Schlacht nicht weit von Löven Anno 891. (wie Aventinus schreibt,) in die neuntzig tausend, ainige wollen 100000. erleget, auch zween der Feind Obristen Sigefridum, und Godefridum gefangen bekom-

kommen. Als nund Niderland hiedurch beruhiget worden, ist er wider Suatebogum, mit Hülf der Pohlen und Ungarn in Mähren losgangen, und das Land übel verderbt; weilen aber Suatebogus kein Stand hielte, oder zu Feld-Schlacht zu bringen ware, ist Arnolphus wieder zuruck auf Regenspurg in das Winter-Läger gangen, bekame doch wieder zu thun in Franckreich, dann Odo oder Otto sich seines Gewalts übernommen, zog an sich die Nordmänner wider Carolum, welchem aber Arnolphus geholffen, und in seines Vatters Reich eingesetzt hat.

Die Abwesenheit Arnolphi machte Suatebogo Lufft, der stellet sich in ein neue Kriegs-Verfassung, und thut denen Umliegenden grossen Schaden mit Mord und Brennen; Arnolphus erfahrt solches, verstärckt auch seine Völcker aufs beste, namme aber zuvorderist (wie unser Arnoldus in denen Wunder-Wercken S. Emmerami (a) schreibt) zu Hülf und Beystand sein und seines Reichs allzeit erküsten Beschützer, S. Emmeramum, von dessen Grab und Kirchen, wann er Ruhe hätte, gar nicht weit seyn, und wohnen wollt, dessen Hülf er auch schon in vielen Schlachten würcklich erfahren. Mit diesen Beystand verfolgte er Suatebogum so lang, bis er ihn zu ernstlicher und zwar letzter Feld-Schlacht brachte, Anno 893. es gieng auf beeden Seythen scharff her: den Feind erschröckte aber ein Anzahl unerkanntlicher und schöner Soldaten, welche alle (wie den Würdigen geoffenbahret worden) die Heilige waren, gegen welchen Arnolphus sonderbare Andacht truge; von Ansehung derselben verluhre der Feind den Muth, und wollte schier die Flucht nehmen, aber einer aus ihnen sprach denen Seinigen ernsthafft zu, macht ihnen wieder Hertz und Lust, bittet sie wollen nur ihm folgen, und fallet Arnolphi Heer dermassen starckmüthig an, daß er bey nahe auf Arnolphum selbsten getroffen hätte; es begegnete ihm aber, vom Alter ein Ehrwürdiger Mann (so nach des Feinds eigner Bekanntnuß S. Emmeramus war,) der triebe ihm und die Seinige dermassen gewalthig zuruck, daß sie ihr erzeigte Kühnheit fallen liessen, und sich in die Flucht begeben, in welcher der Feind auf das Haupt geschlagen worden. Wollt nun Suatebogus Huld erlangen, mußte er seinen Sohn Mœmarum Arnolpho

zu

(a) Arnoldus Monachus bey Basnage tom. III. pag. 169.

zu einer Geisel übergeben. Er Suatebogus aber verziehe sich der Welt, wurde ein Mönch, und beschlosse sein Leben seelig. Von dieser erhaltenen grossen Schlacht zoge Arnolphus siegreich zu Regenspurg ein, mit der gantzen Stadt Freud und Frolocken, danckete GOTT um diese Gnad, und seinen Heiligen. (b) Schickte grosse Gaaben in alle umliegende Clöster, sonderbar aber begabte er S. Emmeramum mit der Feld-Tapetzerey, mit einem goldenen, und mit Steinen versetzten Altärl, und vielen Grundstuck von Aeckern und Weinbergen. Immittels aber ist sein Gemahlin Uta, so zu Oettingen verblieben, ihrer Leibs-Bürd erlediget worden, und eines Sohns genesen, deme Adalbero, Bischoff zu Augspurg getaufft; Hatto, Ertz-Bischoff zu Maynz, und Alpertus, Bischoff zu Regenspurg aus der Tauff gehebt, und Ludovicum nennen lassen.

Bald hernach wurde von Vidone, Fürsten zu Spoleto (so auch Guido von etlichen genennet wird) und seinen Sohn Lamberto, dem Papst Formoso Gewalt zugefügt, sogar auch Rom würcklich belägeret. Formosus batte Arnolphum um Hülf, bekommts alsobald, und bringt Italien wieder in Ruhe. Als nun Vido gestorben, ist Lambertus aus Antrib seiner Mutter Angltrude wieder abtrinnig worden, belägert Rom abermahl, Arnolphus kame wieder, entsetzt die Stadt, vertreibt Lambertum, und sein Mutter, und errettet Formosum zum andernmahl; worauf er ihne zu Danck Anno 896. zum Römischen Kayser gesalbet, und geerönet hat. Formosus nach überstandener grosser Verfolgung starbe noch selbiges Jahr, den 14. December.

Angltrudis aber höchst beängstigt, weil sie mit Gewalt Arnolpho nichts möchte abgewinnen, hat auf ein Betrug gesinnet, und durch die Mund-Schencken Curtium und Germanum einen von ihr verordneten so vergifften Trunck ihme reichen lassen, daß er gleich darauf sich übel befunden, in Teutschland gekehret, und mit einer starcken Kranckheit überfallen worden. Arnolphus sich in etwas von gedachten Trunck erholend, doch Anno 899 hierauf früheren Tod besorgend, bemühete sich seinen kaum 4-jährigen Sohn Ludovicum zur Succession zu bringen, so er auch erhalten. In demselben Jahr ist aus Anstiffung Garami wiederum ein Trunck von Rodburga ihme gereicht worden,

(b) Basnage tom. III. pag. 109.

den, der diesem Kayser dermassen angegriffen, und mit Würmen (andere wollen Läusen) angefüllt, daß er davor verzehrt, und das Leben den 8. December beschliessen müssen. Rodburgam und Garamum hat man beede, diesen zu Oettingen, jene zu Eplingen hingerichtet.

Dieses Glorwürdigen und siegreichen Kayfers, auch unsers Closters grossen Gutthäters Leichnam ist auf sein vorgehendes Begehren in sein lang zuvor (c) verordnetes Grab in dieser Kirchen nächst den Hoch-Altar auf der rechten Seythen beygesetzt worden, hat ein herzliche Gedächtnuß mit seiner Bildnuß auf dem Grab gehabt, bis auf das Jahr 1642. in welchem die Kirch abgebrunnen, und alles durch das Feuer verwüstet worden.

Anno 1671. als man Herbst-Zeit den Eingang in des seeligen Ramvoldi Grufft erweitert, ist man lincker Hand auf ein klein Gewölb kommen, da man solches etwas eröffnet, ist gesehen worden ein todter Cörper, in einer von gantzen Stein ausgemachten Sarch, deren gewölbte Decke war von zweyen Stucken aus Stein. Man kunte nicht anderst judiciren, als daß gedachter Kayser Arnolph seyn müsse, weilen sein voriges Mausoleum diesen Orth bedeckt hat: doch den Grund besser zu erfahren, hab ich Cœlestinus Abbt den 3. Decemb. das Gewölb wieder eröffnen, und nächsten Tag hernach die Gebein und Cineres in Gegenwart 5. Hof-Bedienten des Hochwürdigisten Hochgebohrnen Fürstens und Herrns, Herrns Marquardi, Bischoffen zu Aichstätt, dis noch währenden Reichs-Tags Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Principal Commissarii &c. Als Herrn Laurentii Rueschen, Hochfürstlichen Rath und Leib-Medici. Herrn Johann Jacob Baumgartnern, Hof-Rath allda, und Rentmeistern. Herrn Andreæ Zanitti, Hof-Caplan ꝛc. Herrn Georg Siebenkhoffer, Hof-Caplan ꝛc. Und Herrn Georgen Reissen, Leib-Barbierern und Kammer-Dienern ꝛc. erhebt, gesäubert, und wieder in ein von Aichen-Holtz gemachtes Sarchlein verschlossen, an voriges Orth deponiret. Den Zweiffel, wessen dis Grab und Gebein seyn, hat ein bleyene Platten, so unter dem Kopf gefunden, alsbald aufgehebt, auf welcher folgende, noch wohl erkanntliche Schrifft zu lesen. (d)

✠

(c) Ibidem.
(d) Diese Platten wird in der Abbtey aufbehalten.

✠VI.IDꝰDECR. ARNOLT.IP OBIIT

Zusatz

Zu den zwey- und zwayntzigsten Capitel.

ANSELMUS Fürst und Abbt zu S. Emmeram, hat in seinen Buch (*Ratisbona Politica*) (*) schon gemeldet, wie Kayser ARNULPHUS die Stadt Regenspurg mit Gebäuen vermehrt, und den Grund solcher neu-erbauten Häuser dem heiligen Emmerano geschencket, welche Arnoldus Hertzog in Bayern, hinnach mit Mauern umgeben hat, (**) dahero unnöthig, solches mit mehrern allhier zu wiederholen. Nur dieses ist anzumercken, daß der Leser solche Donation, oder Schanckung Arnulphi des Kaysers, zu Ende dieses Buchs unter denen Kayserlichen Schanckungs-Brieffen Arnulphi selbsten nach Belieben lesen könte. Von dieser Schanckung rühret noch her, daß am Fest S. Catharinæ V. den 25. November, alle Jahr viele Burger der Stadt Regenspurg ihren Grund-Zinnß von diesen Häusern dem heiligen Emmerano abreichen müssen.

Abbt *Cœlestinus* schreibet pag. 120. von der Grabstatt Arnulphi Kaysers, welche mit einer herrlichen Gedächtnuß bis auf das 1642ste Jahr, (in welchem Jahr die Kirch abgebrunnen, und solches Mausolæum ruiniret worden,) zu sehen gewesen. Es ist zwar hinnach unter Cœlestino solche Gedächtnuß mit einigen aus Holtz gearbeiteten Figuren wiederumen in etwas wieder ersetzet worden. Allei-

(*) Parte 1. cap. 18.

(**) Arnoldus Monachus bey Basnage tom. III. pag. 116. cap. 7.

nig da Anno 1732, die Kirchen S. Emmerami gantz erneueret wurde, seynd auch obige Figuren hinwez geraumt worden, bis etwas zierlichers an deren statt aufgerichtet werde. Gleich in Eingang zu S. Ramvoldi-Grufft, von Seythen S. Georgii-Capellen ist lincker Hand ein tieffes Loch in die Mauer hinein gemacht, allwo ein Stein zu sehen, der die Grabstatt Arnulphi Kayfers anzeiget.

Die Vers welche vorhin bey der Grabstatt dieses Kayfers zu lesen waren, und wiederumen dahin kommen müssen, lauten also:

Hac Arnulphus humo est Cæsar Romanus humatus
Quem Galli Regem, Boii habuere Ducem.
Hic Ædem Emmerame tuam defendit, & auxit
Prædia sunt testes, splendidus atque liber
Ad nostram Cineres Dionysi transtulit urbem
Finibus à Gallis, quos, pia furta, tulit,
Postquam nongentos vitam compleverat annos
Cæsar persolvit debita jura necis.

Von dem Tod Arnulphi an, bis jetzo beständig, wird alle Jahr zu Ende des Monath Novembris in unser Stifft-Kirchen der Jahr-Tag mit gantzer Vigil, und solennen Officio de Requiem vor diesen verstorbenen Kayser gehalten.

CAPUT XXIII.

Ludovicus von B. Adalberone, gebohrnen Grafen von Dillingen, Freyherrn zu Vahingen und Anhalm aus einem Mönch und Abbten, Bischoffen zu Augspurg getaufft, und in Studiis unterwiesen, hernach Römischer König, Kayfers Arnolphi Sohn, wurde Anno 900. mit 7. Jahren von denen gesamten Ständen zu Forchhaim Römischer König salutiret, und auf den Thron gesetzt. Valdo, Bischoff zu Freysing war sein Hoffmeister; Hatto, Ertz-Bischoff zu Maynz, und Otto, Hertzog in Sachsen seine Vormunder; Theodomarus, Ertz-Bischoff zu Saltzburg sein Cantzler; und Land-Hoffmeister in Bayrn Luitpaldus, ein vortrefflicher Fürst. Hat sein Begräbnuß in der Mitte unsers Chors, dessen herrliches Grab anderen

gleich

gleich die jüngste Brunst Anno 1642. verderbet, das 1664ste Jahr wieder gegeben hat, von deme, und was sich selbiger Zeit Denckwürdiges begeben, soll am zwey und dreyßigsten Capitel gedacht werden. NB.

CAPUT XXIV.

Von den Fürsten Henrico.*

HEinricus der Andere, Heinrici Primi Sohn, wurde in Sachsen bey seiner Groß-Mutter Mechtilda erzogen. Dem verlihe Kayser Otto, als seines Bruders Sohn das Hertzogthumb Bayrn; gabe ihme zur Ehe Gisalam König Conrads zu Burgund St. Adelhaids Bruders Tochter. Diser Hertzog wohnete mehrist zu Abach, zwo Meil Weegs ober Regenspurg an der Donau gelegen. Er war ein sonderbarer Liebhaber S. Emmerami, dahero sein GOtts-Haus nicht allein mit eyfferigem Gebett bey dem Tag offtermals, sonder wie jederzeit von älteren gehört und geglaubt worden, auch in der Nacht

NB. Mit der Grabstatt Ludovici, Sohns Arnulphi hat es gleiche Beschaffenheit wie mit der Grabstatt Arnulphi Kayſers seines Vatters. Die Vers so darbey vorhin gelesen wurden, seynd folgende;

Panso sub hoc saxo, LUDOVICUS, Regia proles,
Romani Regem quem statuere sibi,
Mi fuit Arnulphus genitor, qui proximus illic
A Cornu altaris conspiciendus adest
Hic ubi pertæsus vitæ sua tempora clausit
Romani Imperii Sors mihi Sceptra dedit.
O Nimis infelix! quatuor vix lustra videbam,
Injecit rapidas cùm mihi Parca manus.

Der Jahr-Tag Ludovici wird auf gleiche Weis / wie Arnulphi des Kayſers / alle Jahr vor Ende des Monaths Januarii in unseren Stifft gehalten.

(*) Henricus der Andere dieses Nahmens / Hertzog in Bayrn / ein Sohn Henrici des Erstens gleiches Nahmens / Hertzogens in Bayrn. *Henricus* der erste Hertzog dieses Nahmens / ware ein Sohn HENRICI AUCUPIS des Kayſers / und MATHILDIS der Kayſerin.

von Haus aus besucht; und wann er zu fruhe in die Metten kommen, in dem noch vorhandenen steineren Sessel vor der Kirchen-Thür gerastet. Diesen Fleiß und Eyffer begnadete GOtt mit vier frommen und gottseeligen Kindern, als Heinrico, den S. Wolfgang aus der Tauff gehebt, und hernach Kayser worden; Brunone, Gisalâ, und Brigittâ, (von denen an dreyzehenden Capitel mehr gemeldt worden) welche Kinder ihr frommer Vatter (dann also wurd er dazumahl genannt: Pius) in aller Heiligkeit (worzu sonderbar S. Wolfgang geholffen) auferzogen, und einen Vor-Geschmack fast Himmlischen Freuden an deme gehabt, daß seine Kinder die GOttes-Forcht, und was demselben lieb war, so willig angenommen.

Dieser Hertzog Heinrich ist billich unter unsere Gutthäter zu zehlen, als der den Closter etliche Unterthanen in der Hoffmarckt Aytterhofen verehrt. (**)

Man nennte ihn auch Rixolum, oder den Zancker; die Ursach solle unten im vier und dreyßigsten Capitel mit mehrern beschrieben werden. Nachdeme er aber seine Täg wohl erlebt, ist er ein Jahr nach St. Wolfgang als 995. erkranckt, hat seinen Sohn Heinricum eylends beruffen, und mit folgenden Worten zugesprochen: Mein Sohn! ich hab vor diesem dem König Ottoni, mit meinem grossen Schaden und Spott mich widersetzt. Gleichwie ich vor diesem gesucht habe solches werckstellig zu machen, also wünsche ich jetzt, daß nit geschehen wäre. Lehrne von mir nichts zu thun, daß dich hernach reuen solte. Es ist weder deinem Vatter noch Anherrn zu Gutem kommen, daß sie mit Ottone um die Regierung gestritten, hüte dich, daß du dich als der Dritte mit dem dritten Ottone nit verfallest. In GOttes Hand seyn die Königreich, von deme muß mans empfangen, und wider seinen Willen nit erzwingen. Billich solle man ein Reich anzuneh-

---

(**) Cœlestinus Abbt hat sich geirret / da er schreibet daß dieser HENRICUS der Zweyte Hertzog dem heiligem *Emmeramo* einige Unterthanen in der Hoffmarck Aytterhofen verehret habe. Solches hat gethan *Henricus I.* und seine Gemahlin *Juditha*. Wie solches unser Arnoldus Monachus &c. lib. 2. de Miraculis S. Emmerami erzehlet. Besiehe Basnage tom. III. pag. 147. Es erhellet auch klar aus dem Diplomate Henrici Pii Imperatoris Anno 1021. da dieser Kayser solche Donation bestättiget / indeme er saget: Quam [donationem] AVUS noster piæ recordationis Dux *Heinricus* eidem cœnobio antea contulit. Besiehe das Diploma zu Ende dieses Buchs.

nehmen in Bedacht ziehen, weilen man in denselben findet Nachstellungen, Dienstbarkeiten, Aengst- und Unersättigkeit, diß betrachte, und führe es zu Gemüth, gedencke meiner, den du noch ein wenig, aber bald nit mehr lebendig sehen wirst, ist hierauf den 5. Octob. gestorben, und in unser Closter-Kirchen unter dem lincker Seits stehenden Neben-Gewölb nächst St. Stephans-Altar begraben worden, hat auf alte Weiß seinen Grabstein, worauf sein Bildnuß Lebens groß gehauen, mit dieser Uberschrifft:

Heinricus Regis (***) Pater & defensio legis,
Bavariæ Cultus, Pius est hic Duxque sepultus.

Hainrich, des Königs Hainrichs Vatter und ein Schild,
Der Recht in Bayrn Fürst, ligt hie begraben mild.

Gegen diesem Grab über, nächst dem Chor, zeigt sich ein anderer Grab-Stein, nemlich Arnoldi Hertzog in Bayrn, dem St. Ulrich Bischoff zu Augspurg, als der ihne aus der Tauff gehebt, zu Besserung des Lebens offt ermahnet, und angehalten. Weilen er aber gute Lehr, Bedeutung des bälderen Ends seines Lebens, und Bedrohung des scharffen Gerichts GOttes ausgeschlagen, ist er unglückseelig gestorben, und von GOtt in diesem heiligen Orth zu ruhen nit gedultet worden. Von deme mehr hernach an seinem Orth. (****)

CAPUT XXV.

Von Warmundo Grafen, Ottone Landgrafen, und andern.

WARMUNDUS ein Graf von Hall, Lindburg, und Wasserburg, Stiffter des Closters Aetel und Gutthäter des Closters Rott, wolte ihme auch bey St. Emmeram ein Verdienst

(***) Henricus der Anderte ein Vatter / [Regis Pater,] HENRICI REGIS, des frommen Kayserß.
(****) Capitulo XXXII.

schöpfen; verehrte demnach unserem Closter, **Reuth**, insgemein **Vogtereuth**, (*) mit aller derselben Zugehör. Welche Schanckung der heilig Kayser Hainrich vermittels und aus Vorbitt seiner geliebtesten Gemahlin Cunigundis bestättiget. (**) Ist gestorben Anno 1010. an S. Leonis des Pabsts Tag, und Anfangs in St. Benedicts-Capellen begraben worden. Als aber gedachte Capellen Anno 1666. wegen des neu erbauten Dormitorii hat müssen abgebrochen werden, seynd seine Gebein mit Fleiß gesucht, und in unser Closter-Kirchen transferiret worden, den Orth weiset sein Mausolæum. (***)

Otto Landgraf von Stephling und Riedenburg, Graf von Regenstauff, Calmünz, und Lengfeld, Burggraff zu Regenspurg, wurden lateinisch Castellani genennt, ein Sohn Henrici und Richardis S. Leopoldi Schwester, ein Enickl Ruperti, und Ur-Enickl Babonis, Grafens von Abensperg und Rohr, ware ein Mann von allen Tugenden, dahero um seinen Vor-Elteren in guten Wercken zu folgen, stifftete er am Fluß Regen dem Orden S. Bernardi ein Closter Walderbach genannt. Unter anderen allen seinen Tugenden aber erschine sonderbar die Demuth, von welcher ihne auch der Todt nit scheiden kunte: dann vor seinen End befahle er, man soll ihn unter die Kirchen-Thür St. Emmerami begraben, weil er sich unwürdig schätzte unter so vilen Heiligen zu liegen, würdig aber daß ihne alle mit Füssen tretten sollen. (****)

Neben denen vorher beschriebenen, befinden sich noch 14. Regenspurgische Bischöff allda begraben. Ingleichen der abgesetzte König in Franckreich HILDERICUS oder HILPERICUS, der Anno 758. in dieses Closter kommen, und als ein Mönch da gestorben, (*****) nicht

---

(*) Unweit Wasserburg.

(**) Besiehe hinnach das Diploma Henrici Pii Imperatoris auf das Jahr MXXI.

(***) Gleich bey Eingang in die Pfarr-Kirchen S. Ruperti, lincker Hand / an den Gätter / so den vordern Theil unserer Stiffts-Kirchen schliesset.

(****) Die noch verhandene gemahlne Bildnuß *Ottonis*, so ob der grossen Porten des GOtts-Haus S. Emmerami hanget / da man von den grossen Freythoff herein gehet / gibt die Anzeig / um welcher Gegend derselbe begraben worden. Massen viele alte Mausolæa und Epitaphia zu grund gegangen.

(*****) Die Annales Bertiniani melden / daß HILDERICUS (*Childericus*) zu *Sithiu*, das ist / in dem *Bertinianischen* Closter gelebet / und gestorben seye. Siehe auch tom. V. Scriptorum Rerum Francicarum. D. Martini Bouquet. Ord. S. Benedicti Congreg. S. Mauri. pag. 33. & 431. Item Georgium ab Eccard. tom. I. Franciæ Oriental. pag. 511.

vit weniger GEORGIUS Marggraff aus Mähren. HEMMA ein Abbtißin und Schwester Kayser Friderichs. BABO ein Graf von Abensperg ligt hinter dem Hoch-Altar. UTA Kaysers Arnolphi Gemahlin. PETRISSA ein Gemahlin Grafen Albrechts von gedachtem Abensperg neben noch vil andern Fürsten, Grafen und Herrn, deren Gedächtnussen oder Monumenta durch öffterе Brunsten ruinirt worden, und zu Grund gangen. (******)

Vormerckung

Zu denen nachfolgenden Capiteln, von denen Ersten Aebbten des Closters S. Emmerami.

Abbt *Cœlestinus* schreibet in dem XXVI. Capitel, daß der Erste Abbt zu St. Emmeram APPOLLONIUS Anno 697. bestellet worden, welcher 13. Jahr solte regieret haben.

Der zweyte SANDRADUS, hätte 25. Jahr, 7. Monath, 26. Täg dieses Ambt vertretten. Besihe das XXVII. Capitel.

Der dritte ALABOLDUS wäre 16. Jahr, 11. Monath, 7. Täg Abbt gewesen. Besihe das XXVII. Capitel.

Der Vierte BABO genannt, solle dem Closter 25. Jahr, 10. Monath, 26. Täg vorgestanden seyn. Capit. XXVIII.

Der fünffte SIGISMUNDUS hätte diese Würde 18. Jahr, 5. Monath, 10. Tag getragen. Capit. XXIX.

Der sechste RICHPALDUS 16. Jahr, 9. Monath, 16. Täg. Besihe Capit. XXX.

Der siebende SIGEFRIDUS hätte nach 7. jähriger Regierung und 9. Monath, 13. Täg, sein Leben geendet, auf welchen hinnach keine Aebbten mehr gefolget seynd, sondern die Bischöff zu Regenspurg haben solche Abbtey 156. Jahr verwaltet. Sihe das XXXI. Capitel.

Nit nur *Cœlestinus* Abbt, sondern Hundius, und die Catalogi deren Aebbten zu St. Emmeram, haben diese Anzahl deren sieben ersten Aebbten, deren gleiche Nahmen, und zwar Appollonium als Abbten auf das 697.ste Jahr gesetzet.

Ich

(******) Traditio Monasterii. Es schreibet auch Aventinus lib. III. Annal. pag. 280. daß die Bayrische Hertzogen mit ihren Gemahlinen in den Closter S. Emmerami bis auf *Fridericum* den Ersten / seyen begraben worden.

Ich selbsten habe sowohl die Anzahl deren sieben Ersten Aebbten, als auch das 697.ste Jahr vor *Apollonio*, dem Ersten Abbten, gültig zu seyn bißhero geglaubt. Alleinig in genauerer Durchlesung unserer alten Documenten, finde ich

Primò, daß keineswegs **siben**, sondern an statt diser **siben Ersten**, nur **vier** Aebbte Platz finden können. Diese seynd der Ordnung nach, folgende: *Appollonius*, *Richbaldus*, *Sigefridus*, *Sigismundus*.

Secundò, finde ich, daß zwar *Apollonius* der Erste Abbt, aber nit Anno 697. sondern hundert Jahr später, nemlich Anno 797. oder 798. eingesetzet worden.

Diese zwey neu entdeckte Umstände, nemlich die geringere Zahl deren Ersten Aebbten, und daß der Erste um hundert Jahr später, als wie bißhero geschrieben worden, das Abbteyliche Amt bekommen habe, seynd dem Alterthum dieses Closters *S. Emmerami* im geringsten nit entgegen, welches seinen Anfang nach der Begräbnuß dieses grossen Heiligen allhier genommen, nemlich Anno 652.

Nach den Tod, Marter und Begräbnuß S. Emmerami Anno 652. machte Hertzog *Theodo* den Anfang dieses Closters, allwo gleich einige Mönch angestellt worden, GOtt in S. Emmeramo zu loben. Sihe pag. 40. ꝛc. Dieses, Anfangs kleine Clösterlein oder Wohnung deren Mönchen, ware bey der Grab-Statt S. Emmerami ausser Regenspurg, zu *S. Georgen*, an einen einsamen Orth auf den Marter-Berg. Die Schanckungen, so die Hertzogen, und andere Christglaubige dem heiligen Emmeramo opferten, wurden vermehret, also, daß dieser Orth sowohl wegen denen grossen Wundern S. Emmerami, als wegen denen anwachsenden Schanckungen sehr berühmt wurde. Die damahls herumreisende Bischöff (Episcopi Regionarii, Adventitii,) so keinen gewissen Bistum beständig zugethan waren, findeten auch an diesen Orth ihren Unterhalt, wie dann *Hugbertus* der Hertzog unter einen solchen Bischoffen, *Rathario*, dem heiligen *Georgio* und *Emmerano* ein Gut *Pirchinvvag*, geschencket hat. Die Mönch musten diesen Bischöffen, als ihren Abbten gehorsamen, dann die Bischöff masseten sich dieses Ambts und Titels an. Sie kunten an einen andern Orth kein so gute Unterhaltung haben. Zudeme ware das Orth wegen denen Wundern S. Emmerami berühmt. Dahero auch gleich von der Zeit, da *S. Bonifacius* auf Befelch des Pabst verschiedene Bistumer aufgerichtet, der Erste beständige Bischoff *Gaubaldus* seinen Bischöfflichen Sitz, an diesen berühmten Orth genommen, und zugleich, wie auch seine Nachfolger gethan, das Amt eines Abbtens allda vertretten. Wie solches unser Arnold weitläufftig beschreibet. Sihe oben pag. 44. Dahero die Erste Mönch zu St. Emmeram keinen Abbten hatten, weder zu Zeiten deren Bischöffen *Adventitiorum*, so vor *S. Bonifacii* Zeiten, allhier durchreiseten, und sich auch zuweilen aufhalteten: weder zu Anfang deren **ordentlichen** Bischöffen, biß auf die Zeiten *Caroli Magni*, welcher nachdem er *Thassilonem* vertrieben, und die Regierung in Bayrn übernommen, das Closter *S. Emmerami* unter *Adalvvino* dem dritten (oder vierten) ordentlichen Bischoffen, mit Auctoricæt des damahligen Synodi &c. und Leonis III. Römischen Pabstens, befreyet, und denen Mönchen einen eigenen Abbten zugelassen.

Dieses

Dieses geschahe zu Ende des achten Sæculi, vermög deren Bullen, wie unten zu sehen, Anno 797. oder 798. und um diese Zeit wurde *Apollonius*, der Erste Abbt zu St. Emmeram unter *Carolo Magno* eingesetzt, welcher biß zu der Regierung *Ludovici Pii, Caroli M.* Sohns, gelebt.

Warumen aber die alte Catalogi deren Aebbten, aus welchen hinnach die andere Scribenten ihre Historie gezogen, *Appollonium* schon auf das Jahr 697. gesetzet haben, mag villeicht aus folgender Ursach geschehen seyn. Der ältiste Catalogus, so in unseren Archivo zu sehen, ist in dem Chronico Hermanni Contracti, allwo der Copist dieses Chronici, *Appollonium* Abbten zu S. Emmeram, auf das sechshundert siben und nenntzigiste Jahr setzet, wie er dann mehrere Sachen von der Regenspurgerischen Historie mit einmischet. Dieser Codex aber ist erst Anno 1409. geschrieben, und also die Historie biß auf solches Jahr fort continuirt worden. Keinen älteren Catologum habe ich nit gefunden, wohl aber andere, so gleich auf diesen gefolget, und welche alle den Abbten *Appollonium* auf das 697.ste Jahr angesetzet haben. In diesen ältisten Catalogo, ist nur *Appollonius* allein zu finden, von *Sandrado*, *Alaboldo*, *Babone*, *Sigismundo*, *Richbaldo*, *Sigefrido*, wird nichts gemeldet. Nun kan es seyn, daß dieser Copist, welcher über 40. Jahr, nach *Conradum de Monte Puellarum*, (Conradus hat geschrieben 1373.) diesen Codicem geschrieben, und einige Sachen aus obbemelten *Conrado* in dieses Chronicon eingemischet hat, villeicht bemercket habe, daß *Conradus* das Closter S. Emmerami weit über hundert Jahr, als dessen Anfang gewesen ist, zuruck setze. Dahero, da er in den alten Schrifften und Traditionen einen *Appollonium* Abbten gefunden, selben auf das 697.ste Jahr gesetzet habe, um das Alterthum dieses Closters zu behaupten. Diesen haben die andere Scribenten in ihrer Historie gefolget, und, da auch diese in denen verschiedenen alten Traditionibus solche Nahmen, *Sandradi*, *Babonis*, *Sigismundi*, *Richbaldi*, *Sigefridi*, als Aebbt, oder Archipresbyteros gefunden, haben sie eine Ordnung deren Ersten Aebbten erzwingen wollen, ohne Obacht zu nehmen, was in solchen Traditionibus zu lesen ist. Von dem Ursprung unsers Closters ist oben pag. 40. 41. &c. schon gemeldet worden.

Damit aber nit beständig, das, was einmahl gemeldet worden, widerhollet werde, will ich in denen nachfolgenden Capitlen von diesen Ersten Aebbten, allwo an jeder Stell alles, wie es Abbt Cœlestinus erzehlet, gelassen worden, Mittls kleinen Anmerckungen schreiben, wie ich es befinde.

* * * * * * * * * * * *

R CA-

CAPUT XXVI.

Folget nun von denen Aebbten dieses Closters, und was sich unter Zeit dero Regierung denckwürdiges zugetragen.

Von dem Ersten Abbt Appollonio.

DJeweilen dieses Closter von der Stifftung an allbereit 1027. Jahr (a) stehet, als hat dasselb vil Aebbt gehabt, die fast alle in dieser Closter-Kirchen, deroselben Neben-Capellen, und Creutzgang begraben ligen, die mehrern aber darum keine Grabstein haben, weilen, wie schon vermeldt worden, und nachfolgen wird, das Closter durch öfftere Feuers-Brunst in die Aschen gelegt und verwüstet worden. Es seynd aber folgende: Appollonius der Erste Abbt aus Griechen-Land von Athen (b) ein gottseeliger und gelehrter Mann wurde eingesetzt Anno 697. (c) der erzeigte sich nit allein im geistlichen Weesen auferbäulich und eyfferig, daß er zu dem heiligen Orden Lust hätte, sonder richtete auch Schulen an, (d) unterwiese die Jugend in guten Künsten, Sprachen und heiligen Schrifft, daß in kurtzer Zeit diß unser Closter gleichsam ein Universitæt worden, und das Studium biß auf die letzte zwey Sæcula continuirt, wie dann die noch in grosser Anzahl vorhandene geschribene Bücher derer Religiosen unverdrossenen Fleiß genugsam erweisen.

(e) Es haben auch allda wollen unterwiesen werden S. Erhardus und sein Bruder Hidulphus, so hernach beede Bischöff worden, diser zu Trier eingesetzt an statt des verstorbenen oder vilmehr von einem Wild-

(a) Allbereits 1100. Jahr von Anno 652.
(b) Woher Appollonius gekommen/ kan ich nichts finden.
(c) Er kan erst um 797/ oder 798. als Abbt bestellt worden seyn.
(d) Aventinus lib. Annalium III. pag. 280.
(e) Ibid.

Wildschwein umgebrachten Milonis Ertz-Bischoffen von Pipino Francorum Rege in einem Reichs-Tag, jener allhie, beede von hohen adelichen Bayrischen Geblüt. Andere wollen sagen, sie seyen vorhero Bischöff in Schottland als in ihrem Vatterland gewesen, und aus Begierd zu Wahlfahrten ihre Bistumer verlassen. Indeme seynd sie einig, daß S. Erhardus sich allhie zu Nider-Münster ein geraume Zeit aufgehalten, und endlich gar sein Leben mit vielen vor- und nachgehenden Miraculis beschlossen hat sub Pipino Francorum Rege. S. Hidulphus aber hat Anno 743. das Bistum aus Lieb des Closter-Lebens verlassen, sich bey Lothringen in einen Wald begeben, Einsidlisch gelebt, und in Heiligkeit das Leben beschlossen. Aus dieser Schul seynd ingleichen nach folgender Zeit vil gelehrte Männer herkommen, die dem hiesigen, andern Bistumbern und hohen Aemtern haben vorstehen können. (f) Anno 950. schickte Boleslaus Hertzog in Böhmen in diese Schul seinem Sohn Stratiquam. In geistlicher Zucht, und Geschicklichkeit wurde allda unterwisen Tagminus ein Mönch unsers Closters, Vicarius S. Wolfgangi, nach seinem Todt S. Henrici Imperatoris Cantzler, und auf dessen Beförderung hernach Ertz-Bischoff zu Magdeburg. (g) (h) D. Gerardus Ratisbonensis Monachus & Prior major Cænobii Cluniacensis in Burgundia S. R. E. Episcopus Cardinalis Ostiensis, Papa creatus 1072. Alexander II. vocatus qui obiit 1077. 5. Decembr. Item (i) Arnolphus (alii vocant Arnoldum) ein Graf von Cham, Eger, Neumarck und Bohburg, dieser Stadt ältister Historicus unsers Closters Profess und Prior, Arnoldi II, Marggraffen von Bohburg Sohn. Und Graf dessen Anherr Arnoldus, so in der Naab ertruncken, Uranherr Marggraf Bertholdus I. war Bertholdi Bruder. Wie es dann um solche Zeiten an vornehmen Leuthen nit manglete. (k) Otloch hernach Professor zu Fulda. St. Wilhelm von dem Hauß Bayrn, postulirter Abbt aus unserm zu dem

(f) Grünewald in seiner Historie von der Reichs-Stadt Regenspurg. parte I. cap. XXVI.
(g) Von Tagmino schreibet auch Annalista Saxo in seinem Chronico ad ann. 994.
(h) Siehe hernach in dem Zusatz.
(i) Von unserem *Arnoldo* ist oben pag. 20. 21. ꝛc. zu lesen.
(k) Von *Otblono* und *B. Wilhelmo* solle hernach besonders gehandlet werden / massen selbe in eylfften Sæculo in unserem Closter als Mönch lebten / daher von *Otblono* [nach den XXXVIII. Capitel] wie auch von *B. Wilhelmo* das mehrere zu lesen seyn wird.

berühmten Würtenbergischen Closter Hirschau Speyrer-Bistumbs, ein Liecht unsers heiligen Ordens, ein Reformirer und Vermehrer desselben, ein Vatter der Armen, der in Leb-Zeiten und nach dem Todt vil Wunderwerck gethan, und einen Prophetischen Geist gehabt, hat die Fundamenta in geistlichen Ubungen, und aller Geistlichkeit in unserem Closter gelegt, wie er dann vil Monumenta in Astrologia, Musica, und andern Künsten hinterlassen. Daß S. Wilhelmus von Jugend auf in unserm Closter gewesen und erzogen worden, geben seine eigne Wort, die er im Prologo seiner zu Hirschau eingeführten Reformation gleich Anfangs gesetzt: Postquam ego Fr. Wilhelmus DEI ordinatione & Fratrum Hirsaugiensium Electione ejusdem loci Provisor sum constitutus, tradidi eis inprimis, quas à Puero didici in Monasterio S. Emmerami Regularis vitæ consuetudines.

Ermelter Abbt Appollonius vertauschete (l) Erchanfrido einem Diacon allhie, mit Consens seines Convents das Gut Gänckhoffen um die Hoffmarck Schambach, die nach der Zeit wider vom Closter kommen. Aber 1659. (m) mit ergibigen Beytrag Herrn Johann Georg Hartmann beeder Rechten Doctoris und Nider-Oesterreichischer Landschafft Syndici um eine gewisse Stifftung wider zum Closter erkaufft worden. Appollonius regierte dreyzehen Jahr, starb also Anno 710. (n)

Inci-

(l) Eben diese Vertauschung / welche *Appollonius* Abbt mit *Erchanfrido Diacono*, so alt- in hochen Alter Anno 844. Bischoff zu Regenspurg worden / gemacht hat / bestättiget das jenige / was ich kurtz zuvor in der Anmerckung vor diesen Capitel von Appollonio gemeldet. Diese Vertauschung ist geschehen unter *Ludovico* dem König / Sohn des Caroli Magni, wie solches mit klaren Worten beschrieben ist. Diese Commutatio ist zu Ende dieses Buchs zu lesen. Da nun Carolus Magnus vermög der Bullæ *Leonis*, Anno 798. denen Mönchen zu S. Emmeram einen eigenen Abbten zugegeben / und das Closter befreyet [wie hernach an seinen Orth zu lesen.] ist *Appollonius* zu dieser Zeit als Erster Abbt bey S. Emmeram eingesetzt worden / der seine Abbtey-Regierung bis Anno 814, welches nach den Tod Caroli Magni, das zwepte Regierungs-Jahr *Ludovici Regis* seines Sohns ware / erstrecket. In welchen Jahr Appollonius gestorben / dann Richpaldus Abbt zu S. Emmeram hat in eben diesen Jahr / *Kalend. Novembris*, in zwepten Jahr des Reichs Ludovici Regis seine Schanckung dem heiligen Emmerano gemacht.

(m) Unter der Regierung Abbts Cœlestini.

(n) Appollonius regiente bis 814. ist also Anno 814 / und nicht Anno 710. gestorben.

Incidentia.

Es kamen zu Bekehrung der Unglaubigen unterschiedliche Bischöff allhero, welche aber unter die Anzahl deren Bischöffen darum nit gezehlet werden, allweilen sie weder ordentlich erwählet worden, noch beständig verbliben; vil minder eine Bischöffliche Residenz oder Wohnung hätten, sonder hielten sich in unserm Closter auf. Also kame auch allhero Anno 471. Paulinus vom Pabst Gelasio geschickt, (*) Ingleichen S. Lupus ein Römer Anno 489. unter Theodone I. Fürsten in Bayrn, und wurde wegen Verkündigung des Christlichen Glaubens gemarteret. Nit weniger liset man von einem Bischoff Rathario. Dieweilen aber die Historici in der Jahrzahl gantz ungleich, hat man von ihme weiters nichts melden wollen.

Wie S. Rupert und S. Emmeram anhero kommen, und wann? ist oben vermeldet worden. (o) S. Emmeram hätte einen getreuen Helffer an Volipholægo (andere nennen Wolffletum oder Wolffaicum) (p) von deme im vierdten Capitel Meldung geschehen. Dieser ware gedachtes S. Emmerami Successor. Wie lang er aber das Bistum verwaltet? ist unfindlich. (q)

Nach Theodonis IV. unsers ersten (r) Fundatoris Ableiben, hat die Regierung des Bayr-Lands Theodobertus II. (s) der war berühmt in diesem, daß er mitleydig war gegen jenen, so durch Unglück oder Neyd um das Ihrige kommen. Dis erwiese der Hertzog Anno 699. dann als Cunibertus XIV. Longobarder-König, herrührend aber vom Bayrischen Geblüt, nemlich Garibaldi, sterben wollte, hat er seinen Sohn Luitpertum noch minder-jährigen dem Schutz Ansprandi befohlen. Es trachtete aber Rampertus, und nach dessen

(*) Hundius in Metrop. Salisb. tom. I. pag. 184. will kein gewisses Jahr vor die Ankunfft Paulini bestimmen; weder die Ankunfft Paulini vor gewiß angeben.
(o) Siehe pag. 16. und pag. 25.
(p) Lib. 1. de Vita S. Emmerami, bey Basn re tom. III. pag. 97. wird er Wolflaicus genennet.
(q) Siehe Hundium Metropol. Salisburg. tom. I. pag. 186.
(r) Theodo I. und nit Theodo IV. vide pag. 16. 17. 18.
(s) Siehe pag. 17. und nachkommende Catalogos von denen Bayrischen Hertzogen.

Tod sein Son Aribertus nach dieser Cron, und kunts Ansprandus nicht verwehren. Ja er müßte nach zwey verlohrnen Schlachten, und in der letzten von dem Feind gefangen, und in einem Bad erwürgt, Luitpertum sein Pflegs-Sohn die Flucht zu Theodebertum, Fürsten in Bayrn nehmen, bey welchem er samt seinem Sohn Luitprando (dene Aribertus gleichwohl den flüchtigen Vatter nachzureisen verwilliget) verblieb er 9. Jahr.

Zusatz

(*) Daß *Appollonius* nicht Anno 697, sondern erst Anno 798, als Abbt zu S. Emmeram, bestellet worden, erhellet aus der Vertauschung (*Commutatione*,) welche derselbe in Zweyten Jahr Ludovici Regis mit Erchanfrido gemacht, wie wir zuvor vernommen. Mithin hat Appollonius die Schuelen Anno 697. oder in denen darauf folgenden Jahren nicht errichten können. Abbt Cœlestinus schreibet, daß in kurtzer Zeit, nach *Appollonium*, welchen er Anno 697. als Abbten zu S. Emmeram vorzeiget, unser Closter gleichsam ein *Universität* worden. Alleinig, allbekannt ist, was für Unwissenheit vor denen Zeiten *Caroli Magni*, in diesen Landen eingewurtzlet habe, da Carolus sich selbsten sehr bemühet hat, durch Aufrichtung deren Schullen, solchem Unheyl abzuhelffen. Es kan also mit Grund nicht gesagt werden, daß das Closter S. Emmerami in kurtzer Zeit (nach 697.) gleichsam zu einer Universität worden. Ich will aber dardurch nicht gesagt haben, als wäre damahls in Regenspurg, und bey S. Emmeram gar kein Sorg vor die nöthige Wissenschafft getragen worden, massen das Widerspill aus diesem erhellet, daß, (wie bey Aventino tom. 3. Annal. pag. 280. und in Actis SS. Bollandian. auf den 11. Julii de S. Hidulfo &c. zu lesen) *Erhardus* (Arionardus) und *Hidulfus* zu Regenspurg in denen Wissenschafften, (nach den Gebrauch dieser Zeiten,) unterwiesen, und *Hidulfus*, als Clericus in Regenspurg gewenhet worden. Daß aber nach der Zeit die Schullen mit grösserer Sorg, bey S. Emmeram angerichtet worden, erhellet aus denen Büchern und Manuscriptis Arnoldi, Othloni, und B. Wilhelmi, welche in XI. Sæculo, als Mönch zu S. Emmeram lebten, und denen Wissenschafften obliegeten.

Es schreibet auch Aventinus tom. III. Annal. pag. 230. daß er ein Büchlein bey S. Emmeram gefunden habe, welches *Vhicterbus* (Wicterpus) ein alter Bischoff, in achten Sæculo, mit eigenen Handen geschrieben habe. Aus welchen mehrmahlen folget, daß um solche Zeiten, im VII. und VIII. Sæculo, lang vor Caroli M. Zeiten, einige Sorg und Mühe vor die nöthige Wissenschafft, allhier getragen worden. B. WICTERPUS wird von einigen unter die Regenspurgerische Bischöff, so vor der Ankunfft des heiligen *Bonfacii* herum gewanderet,

deret, gesetzet. Dieses Manuscriptum *Wikerpi* ist nicht mehr bey uns zu finden. Es kan leicht geschehen seyn, daß Aventinus, welcher in denen Clöstern herum gereiset, und auf Befelch deren Hertzogen die alte Documenten durchsuchet, selbes mit sich genommen, und an ein anders Orth überbracht habe, wie er es mit andern Manuscriptis gethan hat. Vide Schelhornii Amœnitates litterarias. tomo V. pag. 303.

II. Woher Cœlestinus das jenige, was er in vorhergehenden Capitel v.n B. *Gerardo Ratisbonensi &c.* (welcher unter den Nahmen ALEXANDER II. den Päpstlichen Thron bestiegen hätte) schreibet, genommen habe, kan ich nicht wissen. Wohl aber lese ich, daß GERARDUS RATISPONENSIS, *Monachus, Prior Cluniacensis &c.* von ALEXANDRO II. zu der Cardinals-Würde erhoben worden. Mabillon. tom. V. Annal. pag. 4. Arnoldus Wion. lib. 2. (lignum vitæ) cap. VI. Palatius *in Fastis Cardinal* pag. 75. Georgius Josephus Eggs, in libro (*Purpura Docta*) pag. 37. Gerardus ist gestorben Anno 1077. Mabill. Annal. tom. V. pag. 113. Da nun GERARDUS zu **Regenspurg** gebohren worden, kan es wohl seyn, daß er in dem Closter S. Emmerami in dem XI. Sæculo seine Unterweisung bekommen; massen in diesem XI. Sæculo die Schullen allda floriret haben; von deme hernach Meldung geschehen sollte.

III. Abbt Cœlestinus meldet in vorhergehenden Capitel, daß S. *Lupus* ein Römer Anno 489. unter *Theodone I* Fürsten in Bayrn (nach Regenspurg gekommen, und allda gemartert worden. Dieses hat Cœlestinus aus Hundio (tom. 1. Metrop. *Salis.* pag. 184.) entnommen. Hundius schreibet, daß vermög eines Passauerischen Catalogi von denen alldasigen Bischöffen, zu Zeiten *Zenonis* des Kayserts, *Theodorus* Ertz-Bischoff zu Passau, (Pataviæ) und *Lupus* Bischoff in Regenspurg von denen unglaubigen Bayern unter Theodone I. gemarteret worden. R. P. Marcus Hansizius Soc. Jes. tom. I. Germaniæ Sacræ. pag. 89. haltet dieses aus seinen gegründeten Ursachen vor eine Fabel, und saget, daß Hundius in seiner Metropoli Salisburg. von denen Passauerischen Bischöffen, mittels beygebrachten Documenten erzehle, daß Theodorus bis auf 527. (524.) sein Leben erstrecket habe. Es scheinet, daß R. P. Hansizius nur das jenige gelesen habe, was Hundius de Episcopis Pataviensibus in Metropoli Salisburg. tom. 1. pag. 289. schreibet. Alleinig in dem Catalogo deren Regenspurgerischen Bischöffen (cit. locô.) erzehlet Hundius das Widerspille, so aber nichts seltsames bey Hundio ist. Unser Arnoldus Monachus (Basnage tom. III. pag. 113.) schreibet, daß *Lupus* unter den Hertzogen *Dieto*, als Bischoff in Regenspurg sich aufgehalten. Da nun *Arnoldus* (Basnage tom. III. pag. 105.) einen DIETO nennet, der keine Erben in der Regierung unterlassen, (welchen [*Dieto*,] die gelehrte neue Scribenten, Georg. ab Eccard. R. P. Hansizius, vor *Theodone* den *I.* Ersten halten, massen er wegen den Tod S. Emmerami keinen Erben zur Regierung bekommen.) Als folget, daß *Lupus* sub *Theodone I* als Bischoff sich aufgehalten habe, so vor oder nach Mitte des VII. Sæculi geschehen. Theo-

do I.

do I. ware ein Christ, Vatter Landberti, der den heiligen Emmeramum getödtet ꝛc. Siehe was pag. 16. 17. 18. ꝛc. gemeldet worden.

IV. Damit der Leser einen gleichen und ordentlichen Zusammenhang der Historie bekomme, als will ich kürtzlich nach denen besten und gelehrtisten Authoribus (Mabillon. Pagius. Georgius ab Eccard. R. P. Hantz. Soc. Jes. &c.) welche von diesen Historien gehandlet, einen leichten Begriff entwerffen. Die Proben seynd bey diesen Authoribus umständig zu finden. Ich wurde mich von dem Hauptzweck (der Historia unsers Closters) zu weit entfernen, wann ich solche Proben weitschichtig allhier vorzeigen sollte. Es wird auch, mittels Göttlicher Gnad, von denen Regenspurgerischen Bischöffen in RATISBONA ECCLESIASTICA, etwas mehrers zu handlen, die Gelegenheit sich ergeben. Ich mache den Anfang von der Ankunfft S. Emmerami.

Anno 649. (nach aller Scribenten Zeugnuß) kame der heilige Emmeramus nach Regenspurg, zu Theodonem I. Hertzogen in Bayrn, der dem Catholischen Glauben schon zugethan gewesen, wie dann auch das Land in diesen Glauben schon unterwiesen ware, obwohlen von dem Haydenthum, und anderen Irrthumen noch einige böse Gewohnheiten übrig verblieben, welche Emmeramus die 3. Jahr hindurch in den Land herum reisend, auszurotten sich sehr bemühet. Nach dem Tod und Marter S. Emmerami, welchen er Anno 652. glorreich überwunden, machte Theodo I. den Anfang zur Unterhaltung deren Mönchen. Er hatte aber keinen Erben, so in der Regierung ihme folgen könnte; massen er seinen Sohn Lambertum, so den heiligen Emmeramum hinrichten lassen, verstossen. Theodo I. lebte bis Anno 680. Es ware damahls in Bayrn noch kein ordentlicher Bischoff eingesetzet.

V. Unter der Regierung THEODONIS I. nach den Tod S. Emmerami wird *Wolfaicus* (Velipholegus,) innerister Freund S. Emmerami, dessen Nachfolger, als Bischoff allhier gesetzet. Vide Hundium. tom. 1. Metrop. Salis. pag. 186. Ob nun LUPUS, der nach Zeugnuß Arnoldi Vohburg: unter *Dietone* (Theodone I.) allhier als Bischoff einige Zeit gestanden, Vor oder Nach S. Emmeram in Regenspurg sich aufgehalten, ist keine Gewißheit. Schon vor Theodone I, und während seiner Regierung reiseten und streicheten viele Fremde in den Land herum, deren sich einige als Bischöff, andere als Priester ausgaben (wie unser Arnold lib. 1. de Miraculis S. Emmerami schreibet, vide Basnage tom. III. pag. 105.) Das Volck in Bayrn liebte die Priester. (Aribo in vita S. Corbiniani. vid. Hansiz. tom. I. Germaniæ Sacræ pag. 110.) Dahero solche falsche Bischöff, und Priester das Volck leichtlichen verführeten; unter diesen Verführern waren Manichæer und Wieder-Täuffer. (Hansiz. cit. mox locô.) Da nun um diese Zeit kein Ertz-Bischoff, noch gewisser Bischoff in Bayrn eingesetzet ware, hatten solche fremde falsche Lehrer nichts zu besorgen, und namme das Übel immer mehrers zu. Theodo I. bemühete sich zwar äusserist solchen abzuhelffen, aber, wie erst gemeldet worden, theils aus Mangel deren ordentlichen und beständigen Bischöffen; theils wegen denen grossen Unruhen in Franckischen

schen Reich, da die Königliche Hoff-Præsidenten, Richter, oder, *Majres du Palais Royal &c. Majores Domûs &c.* den größten Gewalt sich zueigneten, und viele Verwürrungen entstanden; auch der Eyffer vor die Religion dardurch erloschen, als unter diesen Ublen nicht vorgebogen werden. Wie in Actis Sanctorum Bollandian. ad diem 11. Julii zu lesen, (wo von S. Hidulfo gehandlet wird, da auch Meldung von seinem Bruder dem heiligen Erhardo geschiehet,) so kan nicht ohne Grund gesagt werden, daß der heilige ERHARDUS nach Mitte des Siebenden Sæculi allhier in Regenspurg das Bischöfliche Amt verrichtet habe, wie er dann auch mit seinen Bruder Hidulfo allhier in denen Studiis (nach selber Zeit Gebrauch) unterwiesen worden. Dahero B. Erhardus unter die Episcopos Regionarios zu zehlen, welche in Regenspurg zu ihrer Zeit sich eingefunden, obwohlen sie nicht ordentlich und beständig eingesetzet waren. Besiehe die Leben S. Hildulfi ad diem 11. Julii, und S. Erhardi ad diem 8. Januarii bey denen PP. Bollandianis.

VI. Unter Theodone II. welcher nach *Theodonem I.* Anno 680. zur Regierung kommen ware, daurete noch beständig solches Ubel einiger falschen herumwandereuden Verführern, wie selbe unser Arnoldus beschrieben. Vermuthlich ware dazumahl auch kein fremder Bischoff zu Regenspurg; massen Theodo II. den heiligen *Rupertum* zu sich geladen, welcher auch in anderten Jahr der Regierung *Childeberti III* Anno 696. bey Theodone II. in Regenspurg angekommen, demselben alsdann getauffet. (Siehe was von diesem Tauff oben pag. 18. gemeldet worden.) Rupertus voll des Eyffers verreisete alsdann in Pannonien, predigte das Wort GOttes, von dannen er wiederum zuruck gekehret, bis er endlich nach grosser Mühe, und Apostolischen Eyffer zu Saltzburg (Anno 716.) als ordentlicher Bischoff angestanden, und diesem Bistum den Anfang gemacht, welches, wie bey Hanzio. tom. I. German. Sacræ. pag. 110. zu lesen, auf nachfolgende Arth geschehen. THEODO II. hatte drey Söhn, Theodebertum, Theodebaldum, Grimoaldum. Er theilte das Land in vier Theil, darvor er einen vor sich behalten. Alsdann, vermuthlich auf Anrathen Ruperti, verreiste Theodo II nach Rom, sein Andacht allda zu verrichten. Allwo er auch die Gelegenheit gehabt mit Gregorio II. Römischen Papsten zu sprechen, welcher noch dieses Jahr (Anno 716.) Martinianum Bischoffen, Georgium einen Priester, und Dorotheum Sub-Diaconum, als Päpstliche Gesandte in Bayrn abgeschicket, mit Befelch, daß sie drey oder vier Bistümer, nach eines jeden Hertzogen Gebiet und Land anordnen, das beste aber vor einen Ertz-Bischoffen bestimmen sollten. Die Befelchs-*Puncten* Gregorii II, die er seinen Gesandten zugestellet, seynd zu lesen bey Hanzio tom. I. German. Sacræ. pag. 110. & seqq. RUPERTUS ist also glaubwürdig dieses Jahr (Anno 716.) zu einen Bischoffen in Saltzburg bestellet worden. Auf welchen Corbinianus bald nach Freysingen ankommen. Warumen aber an anderen Orthen vor diesesmahl kein Bistum aufgerichtet worden? darvon ist keine Ursach bekannt. Es kan zwar geschehen seyn daß einige Bischöff bestellet worden, das Bischöfliche Amt zu verrichten, aber denenselben wurde noch kein gewisser Orth, und Gräniz angewiesen, wie dann auch noch kein Ertz-Bischoff in Bayrn damahls bestellet ware.

VII. Um diese Zeit hat vermuthlich WICTERPUS als Bischoff allhier sich aufgehalten. Hanſizius tom. I. Germaniæ Sacræ. pag. 113. vermeinet, *Wicterpus* seye Anno 716. zu Regenspurg als Bischoff durch die Legaten Gregorii II. eingesetzet worden. Unser Arnoldus thut keine Meldung von Wicterpo, daß derselbe als Bischoff allhier gewesen seye. Alleinig die Prob, daß Wicterpus allhier als Bischoff gestanden, ist von solcher Wichtigkeit, daß selbe so leicht nicht verworffen kan werden. Es befindet sich in unserer Bibliothec ein Manuſcriptum von IX. Sæculo, welches ein Poëta Anonymus, zu Zeiten Ludovici Pii, DE ORDINE COMPROVINCIALIUM PONTIFICUM, geschrieben hatte. Dieses Manuſcriptum schätzte Mabillonius von solcher Wichtigkeit zu seyn, daß er alle andere Catalogos deren Bischöffen in Bayrn, nach diesen Manuſcript corrigiret zu werden verlanget. Mabillon. veter. Analect. edit. Paris. 1723. pag. 347.

Dieser Poët redet von denen Regenspurgerischen Bischöffen also; Mabillon. cit. loco. aus unserem Manuſcripto:

Hic Reginenſis ſedis vocitatus ab urbe,
Quam Rexit primô WICTERPUS Epiſcopus ille.
Poſt alius GAUVIPALDUS qui nomine dictus,
Tertius SIGIRICUS erat ſacratus ad aulam.
Poſt hunc jam fuerat SINDBERTUS in ordine quartus,
Quintus ADALWINUS fuerat, ſedemque regendo.
Poſt hunc BATURICUS tenuit pius optimè ſedem,
ERCHENFREDUS ovans ſequitur hinc paſtor opimus.

Der erste Bischoff *Wicterpus*, nach diesen *Gauvipaldus*, der dritte *Sigiricus*. Der vierdte *Sindbertus*. Der fünffte *Adalvvinus*. Alsdann *Baturicus*, und *Erchanfredus*. Es erhellet also aus diesen Manuſcripto (welches schier um 300. Jahr älter ist, als Arnoldus Monachus,) daß *Wicterpus* allhier Bischoff gewesen seye. Ich stimme auch Hanſizio bey, und vermeine daß *Wicterpus* um das Jahr Christ 716. allhier dieses Amt eines Bischoffs verrichtet habe ꝛc. **Erstens:** Gregorius II. hat dieses Jahr seine Gesandte in Bayrn geschickt, vermuthlich auf eyfferiges Begehren Theodonis II, der damahls zu Rom ware, damit diese Gesandte in denen Landen deren Hertzogen drey oder vier Bistümer aufrichten sollten. Ist also gantz natürlich, daß in der Residentz-Stadt Theodonis II (zu Regenspurg) ein Bischoff angestellet worden, und zwar Wicterpus; dann

Zweytens: *Wicterpus* ware gebohren in Bayrn aus dem *Agilolfingi*schen Geschlecht, ein frommer Mann. Daß also *Wicterpus* wegen beyden Umständen als Bischoff bestellet habe können werden, ist mehrmahlen gantz natürlich. Die Prob, daß Wicterpus ein Bayr, und von *Agilolfingi*schen Geschlecht entsprossen

seye,

seye, finden wir bey Mabillon. Præfat. in Sæculum III. Benedictin. §. III num. 35. Item in Annalibus Francorum, aus dem Manuscripto Codice Masciacensi. Diese Annales erstrecken sich nicht über das 796ste Jahr hinaus. Solche Annales seynd zu lesen in tom. II. Bibliothecæ novæ Labbæi. Item tom. V. pag. 16. Scriptorum Rerum Francicarum Auth. Dom. Martin Bouquet. Allwo folgende Wort zu lesen: I. Anno DCCLVI. Anno V. regnante Pipino Rege Obiit Wictерpus Episcopus & Abba S. Martini. Fuit autem Baugoarius, genere Heiloluingus: senex & plusquam octogenarius usque ad id tempus sedebat, propria manu scribens libros. Eben von diesem *Wittерpo* ware in unserer Bibliothec ein Manuscriptum vorhanden, welches er geschrieben hatte in hochen Alter, wie bey Aventino tom. III. Annal. pag 280. zu lesen. Ob es ein Originale, oder ein Apographum gewesen, kan ich nicht sagen; massen solches nicht mehr zu finden.

Drittens: Vermög dieses Manuscripti *De ordine comprovincialium Pontificum*, welches im IX. Sæculo geschrieben worden, solle *Wittерpus* der Erste Bischoff in Regenspurg gewesen seyn, REXIT PRIMO WICTERPUS. Folget also daß er um diese Zeit Anno 716. nach deren Päpstlichen Legaten Anordnung Bischoff in Regenspurg worden; weilen kein anderer um solche Jahr anzutreffen; auch aus denen, welche als Episcopi Adventitii allda gewesen seynd.

VIII. Nun aber entstehet die Frag, wie die Wort dieses Anonymi, daß *Wittерpus* der Erste Bischoff gewesen seye, auf welchen *Gauvipaldus* gefolget seyn solle, einen Wahrheits-Grund haben könne? da doch auch wahr ist, (nach Zeugnuß Arnoldi Monachi, vide Basnage tom. III. pag. 105.) daß unter *Hugbertho* Hertzogen in Bayrn, dessen Regierung Anno 726. vide pag. 17. angefangen, und bis 737. sich erstrecket, *Ratharius* als Bischoff, (Adventitius) allhier gewesen; unter dessen Regierung *Hugbertus* der Hertzog dem heiligen *Emmeramo*, *Pirchinvag*, geschencket habe? Ist also auf *Wittерpum*, (oder Wicbertum) nicht *Gauvipaldus*, sondern *Ratharius* gefolget. Zudeme, ohngeachtet daß Mabillonius (in seinen Anmerckungen in dieses Manuscriptum,) urtheilet, daß alle andere Catalogi deren Bischöffen in Bayern, nach diesen *Ordinem Pontificum Comprovincialium* verbesseret sollen werden; ohngeachtet auch auch dieser Poëta Anonymus *Wittерpum* den Ersten Bischoffen nennet, (*Primò Rexit*,) so saget doch Mabillonius selbsten in diesen seinen Adnotationen deren Regenspurgerischen Bischöffen: *Altera Classis est Episcoporum post hos* (extra ordinem venientes) *ordinariorum, quorum PRIMUS S. Garibaldus nominatur.* Daß nach denen fremden, und nicht ordentlich angestellten Bischöffen, (extra ordinem,) unter welche er auch *Wittерpum* setzet, der Erste ordentliche Bischoff S GARIBALDUS (Gauvipaldus) zu Regenspurg gewesen seye. Wie können diese beyde Erzehlungen zugleich einen Wahrheits-Grund haben? Ich vermeine, daß beyde bestehen können, mittels folgender wahrscheinlichen Erklärung: Der Author, welcher den Ordinem Pontificum comprovincialium beschrieben, nennet *Wittерpum* den Ersten Bischoffen, (*Primò Rexit*,) nemlich *Wittерpus* seye zwar durch ordentlichen Beruff,

ruff, von denen Päpstlichen Legaten, GREGORII II. (Anno 716.) als **Erster ordentlicher** Bischoff in Regenspurg bestellet worden. Alleinig (wie wir oben gesehen,) gleichwie diese Legaten ihren Befelch, zu Einsetzung mehrer **ordentlichen** Bischöffen nicht vollkommen haben vollziehen können, aus Ursachen, die uns bekannt seynd: also ist auch diese Bestellung *Wicterpi*, (aus Ursachen die uns unbekannt,) nicht bestanden, obwohlen er **ordentlich**, durch die Päpstliche Legaten eingesetzt worden, mithin kan er der **Erste ordentliche** Bischoff genennet werden. (*Primò Rexit.*) Mabillonius verwürffet *Wicterpum* nicht aus dem Catalogo deren Regenspurgerischen Bischöffen: sondern, da diese **Erste ordentliche** Bestellung Wicterpi nicht bestanden, und durch *Bonifacium*, *Garibaldus* (auch mit Päpstlicher Auctorität,) also eingesetzet worden, daß auf denselben beständige Bischöff der Ordnung nach gefolget seynd, als nennet er *Garibaldum Primum*, den **Ersten** Bischoffen. *Wicterpum* aber, *extra ordinem*, **ausser der Ordnung.** Warumen? er ware zwar, Anno 716. durch die Päpstliche Auctorität als ein **ordentlicher**, und zwar zum **erstenmahl** Bischoff bestellet worden. Aber diese Ordnung wurde unterbrochen bis auf die Zeiten Bonifacii. Also vermeine ich, daß beyde Erzehlungen mit Wahrheits-Grund bestehen können, doch überlasse ich das Urtheil dem gelehrten Leser.

IX. Da nun Bonifacius auf ein neues von Gregorio III. den Befelch und Gewalt bekommen, mehrere Bistümer in Teutschland aufzurichten, als hat er Anno 739, zu Regenspurg mit Vorwissen Odilonis (Otilonis) Hertzogens, GARIBALDUM als einen ordentlichen Bischoffen eingesetzet, welcher seinen Bischöflichen Wohn-Sitz in dem Closter zu S. Emmeram genommen. Von Garibaldo ist schon gemeldet worden, daß er den Leib S. Emmerami erhebt habe, wie unser Arnoldus Vohburgensis geschrieben. Siehe Basnage tom. III. pag. 106. da Carolomannus und Pipinus, Caroli Martelli Söhn, Anno 743. die Bayern geschlagen, und Odilo der Hertzog durch die Flucht noch entkommen, befindete sich unter denen Gefangenen, GAUBALDUS Bischoff zu Regenspurg, nebst SERGIUM den Priester, so als Legatus Zachariæ des Papstens bey *Odilone* damahls sich eingefunden. Vide Eccardum. tom. I. Franciæ Oriental. pag. 456. & 457. Wie lang Gaubaldus das Bistum Regenspurg regieret habe, kommen die Scribenten nicht übereins. Die Catalogi unseres Closters melden, *Gaubaldus* habe 22. Jahr regieret, Hundius aber schreibet, er habe nur 13. Jahr, und also bis 752. das Bistum verwaltet. Alleinig da er Sympertum, welcher auf Gaubaldum gekommen seyn solle, schon Anno 752. als Bischoffen setzet, welcher nach seiner (Hundii) Erzehlung 32. Jahr regieret, mithin Anno 784. gestorben ist; so muß das Bistum **Regenspurg** (massen er Constantinum als Bischoffen nicht erkennet,) sechs Jahr lang keinen Bischoffen gehabt haben; dann Hundius saget, daß Adalvinus erst Anno 790. Bischoff zu Regenspurg worden seye. Was aus der Erzehlung Hundii, (da er Gaubaldo 13, und Symperto 32. Regierungs-Jahr zugibt,) folget, nemlichen, daß das Bistum Regenspurg 5. oder auch 6. Jahr lang keinen Bischoffen gehabt habe, dann er setzet Adalwini Bischoffens erstes Jahr auf Anno

790.

790. Das folget auch aus unsers Closters jüngeren Catalogis von denen Regenspurgerischen Bischöffen, daß nemlich dieses Bistum 5. oder 6. Jahr lang keinen Bischoffen gehabt habe, auch, nachdeme Garibaldus zuvor Anno 739. als erster ordentlicher Bischoff eingesetzet worden. Die 13. Jahr Gaubaldi (von 739. anzufangen) und die 32. Jahr Sindberti Bischoffens, nach Erzehlung Hundii, machen 45. Jahr aus, mithin gehen sie von 739, bis auf 784, oder auch 85. alsdann ist nach Hundii Erzehlung kein Bischoff gewesen bis 790, in welchen Jahr Adalwinus sollte das Bistum angetretten haben. Nach denen Catalogis unseres Closters folget eben dieses; massen von Garibaldi Anfang, Anno 739. (welcher 22. Jahr, und Sindbertus [nach unseren Catalogis] 24 zusammen 46. Jahr regieret haben,) wiederumen, bis auf die Zeiten Adalwini, 5. Jahr anzutreffen, in welchen kein Bischoff allhier gewesen ist.

X. Diese Folge, so aus unseren Catalogis, und aus deme, was Hundius saget, fliesset, löset mir einen grossen Zweiffel auf, welchen ich von denen ersten ordentlichen Regenspurgerischen Bischöffen bekommen. Poëta Anonymus, (von welchen oben Meldung geschehen pag. 138.) hat seinen Catalogum *de Episcoporum Comprovincialium Ordine* vor Mitte des IX. Sæculi geschrieben. Wie hoch dieses Manuscriptum, (so in unserem Closter aufbehalten wird,) zu schätzen seye, ist daraus abzunemmen. Mabillon saget, daß alle andere Catalogi von denen Bayrischen Bischöffen, darnach verbesseret sollen werden; dann dieser Poëta gleich nach denen Zeiten deren **allerersten ordentlichen** Bischöffen gelebt hat. Nun, (Siehe pag. 138.) setzet dieser Author, Poëta Anonymus in dem Catalogo deren **ordentlichen Regenspurgerischen** Bischöffen, gleich nach GAUBALDUM, einen andern **ordentlichen** Bischoffen zu Regenspurg SIGIRICUM, auf welchen erst SINDBERTUS gefolget. So müssen dann, nach Urtheil des gelehrten Mabillonii, alle andere Catalogi (die unserige zu S. Emmeram, und des Hundii &c.) verbesseret werden, in welchen SINDBERTUS auf GAUBALDUM folget, und hingegen *Sigiricus*, nach *Gaubaldum*, noch vor *Sindberto* gesetzet werden. Das Urtheil Mabillonii, vor diesen alten Catalogo des Poëtæ Anonymi, wegen dessen Alterthum, bekommet mehrere Bekräfftigung aus deme, so gleich folget. *1mò.* Aus denen Annalibus Antiquissimis Wirceburgensibus (Siehe Eccardum tom. 1. Franc. Oriental. pag. 744.) Item Annalibus Francorum, (vulgò Loiselianis,) Chronico Moissiacensi &c. Item Chronico brevi S. Galli, erhellet klar, daß SINDBERTUS Bischoff (welcher auch Suidbertus genannt wird,) Anno 791, oder, noch Anno 790. gestorben seye. Auf diesen ist gefolget Adalwinus als Bischoff zu Regenspurg: *DCCXCI. Adalwinus Episcopus ordinatus est:* also die Annales Wirceburgenses &c. vide Eccard. tom. 1. pag. 744. Franciæ Orientalis. Ist also zwischen Sindberto und Adalwino kein Orth vor *Sigirico* Bischoffen übrig. *2dò.* Wann nun vermög dieser zuvor angemerckten Zeugnussen, auf Sindbertum Adalwinus alsogleich gefolget, und zwar Anno 791. Wann nach der Rechnung Hundii, Sindbertus 32. Jahr regieret hat, so muß er (Sindbertus,) die Regierung Anno 759. angefangen,

gen, und also seine Jahr bis 791. erstrecket haben, allwo auf ihne Adalwinus alsogleich gefolget: Wann laut deren Catalogen unseres Closters, Sindbertus 24. Jahr regieret, so mußte derselbe um Anno 767. angestanden seyn. 3tiò. *Gaubaldus* hat (von Anno 739. anzufangen,) als Bischoff regieret 13. Jahr, (nach Aussag Hundii,) mithin bis auf Anno 752. Vermög deren unseres Closters Catalogen aber, hat *Gaubaldus* von Anno 739. anzufangen, 22. Jahr, mithin bis 761. regieret. Gehen also auf beyden Seythen 5. oder 6. Jahr ab, daß kein ordentlicher Bischoff, nach den Ersten ordentlichen Gaubaldum allhier gewesen wäre. Dann, nach Rechnung Hundii hätten von Anno 739, Garibaldus, und Sindbertus, jener 13, dieser 33, zusammen 45. Jahr, mithin bis auf 784. regieret. Nach Rechnung deren Catalogen des Closters S. Emmerami, von Anno 739. anzufangen, hätte Gaubaldus 22, Sindbertus 24, zusammen 46. Jahr, mithin bis auf 785. regieret. Alsdann kommen 5, oder auch 6. Jahr heraus, daß das Bistum keinen Bischoffen gehabt hätte. Muß also vermög des uralten Manuscripti *de Ordine Comprovincialium Episcoporum* SIGIRICUS zwischen *Gaubaldum*, und zwischen *Sindbertum* gesetzet werden, und zwar, (**wann *Gaubaldus*, nach *Hundii* Erzehlung nur 13. Jahr regieret hat,**) Anno 752, bis gegen 759, allwo Sindbertus angefangen, und laut Hundii 32. Jahr lang (mithin bis 791.) regieret hat. Die Catalogi aber unseres Closters müssen verbesseret, und, (weilen Gaubaldus, vermög unserer Catalogen 22. Jahr, mithin von Anno 739, bis Anno 761. regieret hat,) eben in diesen Jahr (Anno 761.) Sigiricus gesetzet werden, der bis auf 767. gelebt, auf welchen Sindbertus gefolget, und 34. Jahr lang, von 767, bis 791. das Bistum verwaltet. Auf diese Art wird 1mò alles der Auctorität des alten Manuscripti gleichförmig befunden. 2do. Die Folge deren **ordentlichen** Ersten Bischöffen ohne Aussetzung bekräfftiget.

XI. Wie kommt es aber, daß man von Sigirico Regenspurgerischen Bischoffen, gar kein Meldung findet, bey denen alten Historicis? Arnoldus Vohburgensis Monachus S. Emmerami, so in XI. Sæculo, die vorhergehende Regenspurgische Bischöffe beschriben, saget kein Wort von einem Sigirico? Warumen schweigen dann andere Catalogi von Sigirico? da sie doch von denen Adventitiis Episcopis Meldung thuen? Antwort. 1. Daß die Historici, und Catalogi, so erst nach Arnoldum Vohburgensem von denen Regenspurgerischen Bischöffen handlen, von *Sigirico* nichts melden, ist sich nit zu bewundern, weilen ARNOLDUS selbst, so doch im XI. Sæculo schon geschrieben, nichts darvon angezeigt. Daß aber Poëta Anonymus, welcher im IX. Sæculo, nnd noch vor Mitte desselben, (mithin **gleichsam** ein Coævus deren Ersten Bischöffen zu Regenspurg,) geschrieben, unserem Arnoldo vorzuziehen seye, leydet keinen Zweifel; dann Arnoldus erst 300. Jahr später seine Historiam zusamm getragen. 2. Es mag auch eine Ursach seyn, warumben von Sigirico bey denen Authoribus nit Meldung geschihet; weilen keine Haubt-Umstände, so sich unter dessen Regierung, wie bey andern sich ereignet hätten, anzumercken waren. Damit aber der Leser noch mehrers von deme, was bißhero von der Regierung Sigirici gemeldet worden, ver-

siche-

ſicheret werde; ſo will ich hier anmercken, was R. P. Meichelböck in Hiſtoria Friſingenſi. tom. I. pag. 83. von *Sigirico* Biſchoffen anfüget: allwo er cit. locô alſo ſchreibet: [Coævi Salisburgenſes Monachi noſtri Aribonem poſt Sigiricum Ratisbonenſ. Mannonem Niwiburgenſem, Killach incertæ Sedis, Wiſuricum Patavienſem, & Wilibaldum Eiſtettenſem Epiſcopos in mortuali Fœderatorum Catalogo Synchrona manu commemoravêre] Daß in einem uralten Necrologio bey St. Peter zu Saltzburg, allwo die Nähmen deren Verſtorbenen aufgezeichnet ſeynd, der Namen *Aribonis* Freyſingeriſchen Biſchoffens, erſt nach denen Verſtorbenen, *Sigiricum* Biſchoffen zu Regenſpurg *Mannonem Niwiburgenſem*, *Wilibaldum* Aychſtettiſchen Biſchöffen, eingetragen ſeye. NB. Aribo, (*Arper*) ware Biſchoff zu Freyſing, ſtarbe Anno 784. wie in denen Annalibus Ratisbonenſibus, bey Mabillonio Veterum Analect. edit. Pariſienſ. Anno 1723. pag. m. 367. zu leſen iſt. Mithin muß SIGIRICUS vor ARIBONE geſtorben ſeyn, welches auch mit denen Regierungs-Jahren SIGIRICI übereinkommet; maſſen *Sigiricus* (weilen Sindbertus nach Hundii Meynung 32. Jahr, und (wie wir zuvor pag. 141. N. X. geſagt,) biß 791. regiert hat,) entweders ANNO DCCLIX. oder nach denen Catalogis unſers Cloſters, (welche Sindberto 24. Jahr des Biſchöfflichen Ambts zuſchreiben,) ANNO DCCLXVII. geſtorben muß ſeyn.

XII. SINDBERTUS vermög vorhergehenden Anmerckungen iſt auf SIGIRICUM im Regenſpurgeriſchen Biſtumb gefolget, entweders Anno 759. (wann er 32. Jahr, nach Hundii Zeugnuß regieret:) oder, Anno 767. nach Zeugnuß unſerer Catalogen, laut deren er nur 24. Jahr das Biſtumb verwaltet hat. Nach Sindbertum hat Anno 791. (Sihe pag. 141. num. X.) Adalwinus dieſes Biſtumb zu regieren angefangen. Unter deſſen Regierung Carolus, Rex Langobardorum, Patricius Romanorum das Cloſter S. Emmerami, unter ſeinen Königlichen Schutz genommen, dem Päbſtlichen Stuhl unterworffen, welches auch Leo III. beſtättiget. Adalwinus willigte auch ein, nahme ſeinen Biſchöflichen Sitz in der Stadt Regenſpurg, (bey St. Stephans-Kirchen,) Carolus vermehrte die Einkünfften des Biſtumbs, und verſicherte denen Mönchen zu St. Emmeram das ihrige. Sihe was oben pag. 45. geſagt worden. Es ſolle auch hinnach bey Vorweiſung unſerer Bullen, und Diplomaten, etwas mehrers von dieſer Befreyung des Cloſters gemeldet werden. Indeſſen genug von denen Erſtern Biſchöffen zu Regenſpurg, aus welchen der Leſer einen ordentlichen Begriff dieſer Hiſtorie ſich machen kan.

Anmerckungen
Zu denen nachfolgenden Capitlen.
Die Erste,
Von denen Aelteren bekannten Hertzogen in Bayrn.

DJe Bayrische Scribenten haben die Historie von denen vorigen Zeiten, und von denen Bayrisch n Hertzogen sehr verwirret, und mehrere THEODONES, nach ihren Belieben, theils erfunden, theils zwey, nur vor einem gehalten. Valesius hat der Erste diesen Fehler entdecket. Es findet sich unter der Regierung Childeberti II. von Anno 575. biß 596. (in dessen zweyten Regierungs-Jahr der H. Rupertus nach vieler Meynung in Regenspurg ankommen, und Theodonem I. solle getauffet haben,) kein THEODO. Wohl aber *Garibaldus I Tassilo I. & Garibaldus II.* Damit nun der Leser einen kurtzen und klärern Begrieff dessen, was schon vorhero, und in nachfolgenden Capitlen zu lesen ist, sich machen könne, als habe ich die zwey nachfolgende Catalogos mit Anmerckungen, und Citationibus vorweisen wollen, und dieses darumen nöthig zu seyn erachtet, weilen Abbt Cœlestinus in seiner Erzehlung auch denen vorigen Scribenten gefolget ist, welche Erzehlung aber, mit denen Zeugnussen, so durch die fürnehmste Criticos Valesium, Mabillonium, Pagium, Eccardum, Hansizium aus denen unverwerflichen Documenten hinnach entdecket worden, nimmermehr bestehen kan. Da ich nun aus seinen Ursachen, alles dasjenige, was Cœlestinus erzehlet, in dieser neuen und vierten Auflag seines Mausolæi, auch beybehalten, doch die nöthige Anmerckungen zu Erkanntnuß der Wahrheit auch beysetzen will, als habe ich diese Catalogos, welche als **Anmerckungen** vor die nachfolgende Capitlen anzusehen seynd, in kurtzen doch deutlichen Begriff vorzeigen wollen, mit dieser Erklärung, daß ich diese Meynung deren letztern berühmten Scribenten so lang beystimmen wölle, so lang ich keine klärere Proben vor die gegentheilige Meynung finden werde.

Der Erstere Catalogus, so oben pag. 17. zu lesen, enthaltet die Könige in Austrasien, unter welchen die von denen ältisten Historicis **benahmbste** Hertzogen in Bayrn, welche diesen Königen unterthänig seyn musten, lebeten. Diser nachfolgende Catalogus zeiget die Ordnung deren in denen älteren Zeiten bekannten Bayrischen Hertzogen, nebst kurtzer Erzehlung von deren Geburt ꝛc. damit der Leser auf einmahl einen klaren Begriff bekommen möge.

CA-

CATALOGUS I.

Deren alten Hertzogen in Bayern.

Unter *Clotario.*

Anno

GARIBALDUS I. Hertzog in Bayrn.

* Gregorius Turon. lib. 4. hist. Franc. cap. 9.

553. Seine Gemahl Vuldotruda Theodobaldi Königs Wittib.

Paulus Diac. lib. III. c. 30. Eccard. tom. I. Hist. Franciæ Orient. pag. 142.

589. Theodelinda Garibaldi I. Tochter wird von Anthari dem Longobarder König zur Ehe begehrt, und demselben vermählet.

590. Garibaldus I. wird von Childeberto II. welcher förchtete, daß Garibald und die Bayern, (weilen die Bayrische Prinzeßin, Theodelinda, dem Longobarder König vermählet worden,) dem Fränckischen Reich schädlich seyn könten, durch ein Schlacht überwunden. Garibaldus starbe bald darauf.

TASSILO I.

Eccard. Tom. I. Franc. Orient. pag. 142. Hanfiz. Tom. II. Germ. sacræ. pag. 52. Aimoinus. lib. 3. cap. 77.

591. Tassilo I. bekommt das Bayren von Childeberto dem König. Stirbt Anno 609.

GARIBALDUS II.

609. Garibaldus II. Tassilonis I. Sohn. Paulus Diaconus. lib. 4. c. 41. Wie lang er regieret ist unbekannt, er muß noch unter Dagoberto gelebt haben, weilen zu Zeiten Dagoberti von ihme Meldung geschihet.

NB. Von diesen Hertzogen findet man in denen alten Documentis die Nämen, und anders. Hernach ist nichts mehr zu lesen biß auf Theodonem I. wann aber derselbe zu regieren angefangen, ist unbekannt.

THEODO I.

Von keinem anderen Theodone ist im alten Schrifften nichts zu lesen, daher o dieser der Erste genennet wird. Wann er zu Regierung kommen, ist unbekannt.

Anno 649. Theodo I. regierte zu Regenspurg, da in diesem Jahr S. Emmeramus nach Regenspurg gekommen. Arnoldus Vohburg. Monachus S. Emmerami, in seiner Historia. Vide Basnage. tom. III. lection. antiq. pag. 95. & 105.

Die Bayrische Scribenten melden. Es habe dieser Theodo biß 702. regieret. Aber sie irren sich, wie hernach folget.

652. Landbertus, ein Sohn Theodonis I. lasset den heiligen Emmeramum grausam hinrichten. Theodo verstosset seinen Sohn. Regierte nach Meynung Pagii biß 680. Unterliesse keinen Erben. Arnold. Monach. Basnage Tom. III. pag. 105.

THEODO II.

Vide *Arnold.* Vohburg. Basnage. Tom. III. pag. 105.
Arno Salisburg. in Indiculo 788. bey Hansiz. Tom. II. pag. 54.
Eccard. Tom. I. Franc. Orient. pag. 338. & pag. 310.

680. Aribo Frisingens. in seiner Historia schreibet, daß, als Corbinianus in Bayrn kommen, THEODO ein frommer Hertzog, mit seinen Söhnen allda regieret habe. Gregorius II. befalche auch seinen Gesandten, die er Anno 716. in Bayrn abgeschicket, daß sie nach denen Landen eines jeden Hertzogs, 3. oder 4. Bistumber errichten solten. Der Erste Theodo hatte keine Erben, die regierten. Muß also dieser Theodo der Zweyte, II. genennet werden, welcher unter seinen Söhnen, *Theodebert. Grimoald. Theodebald.* das Land theilete. Diese Theilung ist schon vor Anno 702. geschehen; dann Ansprandus zu Theudebertum Bayrischen Hertzogen, um dise Zeit, aus Welschland geflohen ist. Theodebertus, der älteste Sohn Theodonis II. bekame das Land,

Die Söhn *Theodonis II.*

Theodebertus. Ist nach den Vatter bald gestorben. Hansiz. Tom. II. Germ. Sacr. pag. 57. & 58. Sein Sohn Hugbertus succedirte wie hinnach zu sehen.

Grimoald. überlebte seine Brüder, regierte allein. Verehlichte sich mit Biltrude Wittib seines verstorbenen Bruders Theodebaldi. S. Corbinianus widersetzte sich dieser Ehe. Grimoald wird Anno 725. umgebracht.

Theodebaldus. starbe noch vor dem Vatter. Dahero unser Arnold nur Theodober-

gegen

dobertum, und Grimoaldum, als Nachfolger Theodonis benahmset. Basnage. Tom. III. pag. 105.

NB. Der Sohn Grimoaldi kame durch ein Weib um das Leben.

Die Söhne Theodebaldi wurden des Lands beraubt. Vide Aribo Frising. in vita S. Corbiniani, und Eccard. Tom. I. Franciæ Orient. pag. 351.

gegen Welschland. Grimoald Bajoariam Australem, das Sundergew, mit der Stadt Freysing. Theodebaldus, das Nordgew. THEODO der Vatter behielte Regenspurg, und das übrige Land gegen Aufgang ꝛc. Theodo II. starbe Anno 718. Sihe Hansiz. Tom. II. pag. 59.

Anno

HUGBERTUS ein Sohn Theodeberti. 725. 726.

Arno Salisburg. in Indiculo. 788. Sihe Hansiz. Tom. II. pag. 54. Eccard. Tom. I. Franciæ Orient. pag. 351.

Nach den Todt Grimoaldi regierte Hugbertus ein Sohn Theodeberti. Carolus Martellus überwande die Bayern, doch liesse er nach den Tod Grimoaldi, Hugbertum, als Hertzogen regieren. Da die Scribenten von Theodone II. und seinen 3. Söhnen kein Nachricht gehabt, seynd so vile Irrungen in der Historie entstanden, welchen Cœlestinus Abbt gefolget ist. Hugbertus starbe Anno 737.

ODILO, oder UTILO Hertzog. 737.

Sihe Eccard. Tom. I. Franciæ Orient. pag. 456. & pag. 473.

Odilo starbe Anno 747. unterlasset seinen Sohn Tassilonem II. gebohren von Chiltrude. Eccard. Tom. I. Franc. Orient. pag. 482. Hansiz. Tom. II. pag. 84.

Odilo Hertzog nahme zur Ehe Chiltrudem ein Tochter Caroli Martelli, Carolomannus und Pipinus, Chiltrudis Brüder wolten solches nit gedulten. Odilo suchte sich, und sein Hertzogthum von denen Fränckischen Königen zu befreyen. Alleinig Anno 743. wurde er überwunden. Carolomannus straffte und überwande mehrmahlen die Teutsche, so von Odilone wider die Francken aufgehetzet worden. Anno 746.

Anno

TASSILO II. 747.
Hertzog, und hernach ein Mönch.

Siehe Eccard. Tom. I. Franciæ Orient. pag. 482. &c.

NB. Einige zehlen die Regierungs-Jahr Tassilonis von Anno 747. andere von Anno 749. allwo er aus denen Händen Grifonis befreyet, und von Pipino, als Hertzog bestellet worden. 749.

TASSILO wurde gebohren Anno 742. Sein Herr Vatter, Odilo Hertzog, starbe Anno 747. Nach den Todt Odilonis regierte zu Zeiten des minderjährigen *Tassilonis*, seine Mutter *Chiltrudis*. Grifo ein Sohn Caroli Martelli, aus dessen zweyten Gemahlin Sonichilde gebohren, ein Bruder Carolomanni, und Pipini, welche Rotrudis die Erste Gemahlin mit Carolo Martello erzeuget, wurde von seinen zwey Brüdern, auf Zureden deren Francken, wegen den von Carolo Martello erlangten Erbtheil, verfolget, gefangen, und seines Erbtheils beraubet. Eccard. Tom. I. Franc. Orient. pag. 385. ex diversis Annalibus &c. Grifo bekame widerumb seine Freyheit, aber er ruhete nit, und da er von Pipino, seinem Bruder, aus Sachsen vertriben worden, kame er in Bayrn, nahme Chiltrudem die Wittib, sambt ihren Sohn Tassilone in seinem Gewalt, und machte sich die Bayern unterthänig, Anno 749. Eccard. Tom. I. Franc. Orient. pag. 487. Pippinus wolte Chiltrudi seiner Schwester, und ihren Sohn Thassiloni zu Hülff kommen; förchtete auch, daß die Bayern auf solche Art ihme entrissen wurden, versammlete sein Kriegsheer. Die Bayern schickten Pippino ihre Gesandten, da er an dem Inn-Fluß mit seinem Kriegs-Heer stunde. Die Gesandte überbrachten Schanckungen, versprachen ihre Treu, und übergaben einige als Geisel. *Grifo* nebst zweyen andern wurden Pippino geliffert. Dieser verzeyhete Grifoni, führte doch denselben mit sich fort, und kame in sein Reich zuruck, allwo er Grifoni zwölff Grafschafften geschencket hat. Ehe aber Pipinus aus Bayern abgezogen, hat er den jungen Tassilonem als Hertzogen bestellet. Grifo ruhete noch nit, da er aber Anno 751. zu *Aistulphum* den Longobarder König flüchtig eylte, verlohre er auf den Weeg, da er sich auch tapfer wehrete, sein Leben. Eccard. Tom. I. pag. 493. & 494. Chiltrudis die Mutter Tassilonis starbe Anno 754.

Tassilo

Tassilo machte sich nach und nach verdächtig bey Pipino, als hielte er es mit denen Longobardern, und wolte sich von denen Franckischen Königen abreissen. Dahero muste derselbe Anno 757. zu Compiegne bey Pipino erscheinen. Er versprache und schwure die Treue, aber haltete sein Versprechen nit. Desiderius der Longobarder König, gabe Tassiloni seine Tochter Luitbergam zur Ehe, versprache ihm auch Hülff wider Pipinum. Tassilo rebellirte mehrmahlen, wird aber von Bertrada Pipini Gemahlin, in Begleitschafft B. Sturmii Fuldnerischen Abbtens widerum besänfftiget, Anno 770. Eccard. Tom. 1. Franc. Orient. pag. 606. Thassilo reisete mit Bertrada zu den Longobarder König. Vide Meichelpöck. Tom. 1. hist. Friſing. parte Instrumentariâ. cap. 22. Item Eccard. Tom. 1. Franc. Orient. pag. 610.

Pippinus der König, Vatter Carolomanni und Caroli (hernach Magni) stirbt Anno 768. Sein Sohn Carolomannus, folget den Vatter in die Ewigkeit Anno 771. Carolus regierte von nun an, gantz allein. Bertrada, die Mutter dieser beeden Brüdern, und Gemahlin Pippini, verliesse gleichfahls das Zeitliche Anno 783. Thassilo fangte wiederumen an zu rebelliren. Hadrianus Römischer Papst trohete ihme mit den Geistlichen Bahn, wann Thassilo seine beschworene Threu brechen wurde. Thassilo bemerckte selbsten, daß Carolus der König zu nahe kame, und er auf allen Seitten eingeschlossen wurde, dahero demüthigte er sich, und huldigte Carolo: übergabe ihme auch 12. Geisel, und zugleich seinen Sohn Theodonem Anno 787. Eccard. tom. 1. Franc. Orient. pag. 720. Aber schon mehrmalen, auf Anstüsten Seiner Ehe-Gemahl Luitberga, brache Thassilo seinen Schwur und Threu. Carolus der König beruffete die Fürnehmste seines Reichs nach **Ingelheim.** Tassilo wurde als schuldig zum Tod verdammet, doch aus Gnade, wurde er zu den Closter-Leben angehalten, und müßte ein Mönch werden, Anno 788. Eccard. tom. 1. pag. 725. & 726. Thassilo kame nach Franckfurth Anno 794, allwo ein Concilium gehalten worden, bekannte offentlich seine Fähler, verzeyhete jedermann, bittet um Gnad vor seine Kinder, welche auch in die Clöster verschlossen worden. Beſiehe Eccardum tom. I. Franc. Orientalis pag. 755. Von dem Closter, in welches Tassilo, und sein Sohn verschlossen worden, wo selbe gestorben, und begraben seyn sollen, seynd die Meinungen verschieden. Mabillon. lib. 25. Annal. Benedictin. num. 81. vermeinet die verschiedene Meinungen also zu vereinigen, daß nemlich Tassilo bey *S. Goar*, so dem Closter Prüm zugehörig, geschoren seye worden. Theodo sein Sohn aber, bey S. Maximin zu Trier: alsdann wären beyde nach Laurisheim ad S. Na-

zarium geführet, von dannen, (nachdem zu Franckfurth Anno 794. gehaltenen Concilio,) nacher Gemeticum, so in den Rotomagensischen Gebiet entlegen, (damit selbe von Bayrn entfernet wurden,) übersetzet worden, alwo sie auch gestorben. Siehe auch Eccardum. tom. I. Franciæ Orient. pag. 725. & 726.

CAROLUS König kommt Anno 788. in Bayrn, und nach Regenspurg. Beruffet die Bayern zusammen, bestellet gewisse Grafen in Land, die aber *Geroldo* (so ein Bruder Hildegardis, Gemahlin Caroli des Königs, ware,) als Königlichen Gesandten, und Gewalthaber unterthänig seyn müßten. Eccardus tom. I. Franciæ Orient. pag. 727.

****

CATALOGUS II.

EPISCOPI RATISBONENSES, das ist, Regenspurgerische Bischöff, so allda, vor Einsetzung deren ordentlichen Bischöffen, sich auf eine Zeit aufgehalten. Nebst denen Ersteren, ordentlichen Bischöffen.

Anno

553

Garibaldus I.

Hertzog.

591.

Tassilo I.

609.

Garibaldus II.

Ob? und was vor Bischöffe unter obigen Hertzogen in Regenspurg gewesen seyen? ist unbekannt. Siehe, was pag. 19. & 136. num. V. aus unseren Arnoldo gemeldet worden, daß nehmlich viele falsche Lehrer unter den Nahmen eines Bischoffens, oder Priesters im Land herum gereiset, und das Volck verführet haben.

649.

Theodo I.

Dieses Jahr kommet S. EMMERAMUS nach Regenspurg. Prediget im Land 3. Jahr das Evangelium.

Wird von Landberto, (Sohn Theodonis) unschuldig gemartetet. 652.

Nach den Tod S. Emmerami solle WOLFLAICUS (Velipholegus,) der vertrautiste Freund S. Emmerami das Bischöfliche Amt verrichtet haben. Hund. Metrop. Salisb. tom. I. pag. 186. Unser Arnoldus Vohburg schreibet, daß Wolflaicus in der Gesellschafft S. Emmerami als sein innerister Freund gewesen seye. Basnage tom. III. pag. 97. cap. VIII.

Wann Theodo I. zur Regierung kommen seye, kan man nicht sagen. Unser Arnold Vohburg schreibet, daß unter Dieto (Theodone I.) ein Bischoff mit Nahmen LUPUS allhier gewesen seye. Siehe pag. 136. N. V. Ob er aber vor, oder nach S. Emmeram in Regenspurg sich aufgehalten habe, ist mehrmal ungewiß. Wann derselbe nach S. Emmeram, allhier sich eingefunden hat, so muß er erst nach Wolflaicum gekommen seyn.

S. ERHARDUS. Wie bey denen RR. PP. Bollandianis auf den 11. Julii (in vita *S. Hiidulfi*, so ein Bruder *S. Erhardi* ware,) zu lesen ist, so muß S. Erhard B. Ottiliam, nach Mitte des VII. Sæculi, oder villeicht noch ehender, getauffet haben. Viele Martyrologia (locò cit. ad 11. Julii.) nennen Erhardum einen Regenspurgerischen Bischoffen. Dahero derselbe villeicht zu diesen, oder auch zu denen ersteren Zeiten Theodonis II. als Episcopus (Adventitius) allhier gewesen ist.

680.

Theodo II.

Hertzog.

S. Erhardus lieget in Regenspurg begraben, (sein Sterb-Zeit ist unbekannt,) muß also in Regenspurg verschiedenmahl sich aufgehalten haben. Villeicht kan derselbe um diese erstere Zeiten Theodonis II. das Bischöfliche Amt auch verrichtet haben. Sein Bruder, S. Hildulfus solle Anno 707, zu Trier gestorben seyn. Siehe Bollandianos auf den 11. Julii. Wie lang Erhardus sein Bischöfliches Amt

allhier

allhier möge versehen haben, kan mit keinen Wahrheits-Grund gesagt werden; dann unser Arnold. Vohburg. (Siehe pag. 19. & 136.) schreibet, daß auch zu Zeiten dieses Theodonis (II.) die falsche Verführer unter den Nahmen deren **Bischöffen**, oder **Priestern** das Volck mit ihren Ketzerischen Irrthum verführet haben. Also daß Theodo (II.) den heiligen Rupert nach Regenspurg zu kommen eingeladen habe.

696.

S. RUPERTUS kommt auf Verlangen Theodonis (II.) nach Regenspurg. Tauffet den Hertzog ꝛc. (Siehe pag. 16. & 137.) Verreiset hinnach in Pannonien. Kommet zuruck in Bayern, und nach Saltzburg.

716.

WICTERPUS, ist a's Bischoff um diese Zeit zu Regenspurg gewesen. Siehe pag. 138. Wie lang aber? ist unbekannt.

726.

HUGBERTUS

Hertzog.

RATHARIUS. Nach Zeugnuß unsers Arnoldi Monachi, hat sich *Ratharius* zu Zeiten Hugberti des Hertzogens, als Bischoff eingefunden. Siehe pag. 139. Wie lang? ist ungewiß.

737.

ODILO

Hertzog.

B. GAUBALDUS (Garibaldus) ist Anno 739. von dem heiligen Bonifacio, auf Befelch Gregorii III. als ordentlich-beständiger Bischoff zu Regenspurg eingesetzet worden. Siehe pag. 139. Nach Meinung Hundii hat Gaubaldus regieret 13. Jahr. Nach denen Catalogis aber des Closters S. Emmerami 22. Jahr.

748.

749.

TASSILO II.

752.

752.
1761.

SIGIRICUS ist in Regierung des Bistums Regenspurg auf *Gaubaldum* gefolget. Siehe pag. 141. 142. Hat 6. oder 7. Jahr regieret.

767.

SINDBERTUS bekame das Bistum Regenspurg nach SIGIRICUM. Vermög Metropol. Salisb. tom. I. pag. 188. soll er 32. Jahr, aber nach Zeugnuß deren Catalogen, S. Emmerami-Closter, 24. Jahr regieret haben. Vermög ersterer Zahl, wäre er Anno 759, aber nach der letzteren Zahl (deren 24. Jahr,) Anno 767. zur Regierung kommen. Starbe Anno 791. Siehe oben pag. 140. 141.

788.

CAROLUS REX
Langobardorum,
hernach
Kayser.

ADALWINUS tratte die Regierung des Bistums Regenspurg an, Anno 791. Siehe pag. 141. Starbe Anno 816.

Die zweyte Anmerckung,

Von der Election deren Bischöffen und Aebbten. Oder: *Wie*, und auf was Weise die Bischöff und Aebbte zu denen Aelteren Zeiten erwählet worden?

DEilen in denen folgenden Capiteln vieles von denen Regenspurgerischen Bischöffen, Derenselben Einsetzung, Regierung, dann von denen ersten Aebbten zu S. Emmeram erzehlet wird; auch zu besserer Erkanntnuß und Begriff solcher Erzehlungen es sehr dienlich ist, wann der Leser einige Nachricht bekomme, wie die Bischöffe und Aebbte in denen Aelteren Zeiten erwählet worden? Als will ich in möglicher Kürtze etwas darvon melden.

I. In denen ersteren Zeiten des Christenthum wurden die neue Bischöff, vondenen Bischöffen, so sich in der Provintz des Verstorbenen befanden, erwählet. Sie versammleten sich in der Stadt, allwo der Bischoff gestorben ware, mit Vorwissen und Authorität des Metropolitan. Die Clerisey, und Volck einer solchen Stadt erküseten einen aus ihnen, welchen sie zum Bischöflichen Amt tauglich vermeinten; stellten denselben

denen versammleten Bischöffen vor; diese erkundigten sich hernach von desselben Lebens-Arth, gutten Sitten, Fähigkeit; Oder die Bischöffe selbsten suchten einen tauglichen aus, forderten von der Clerisey ihre Einwilligung, und von dem Volck das Zeugnuß, ob der neu-zuerwählende Bischöff von guten Sitten ꝛc. wäre? Alsdann machten diese versammlete Bischöffe einen solchen zu einen Bischoff dieser Stadt. Es ware aber nöthig, daß die Clerisey ihren Willen, und das Volck die Approbation darzu gaben. Ohne Einwilligung der Clerisey, und Einstimmung des Volcks wurde von denen versammleten Bischöffen, kein Bischoff erwählet und geweyhet. Die Fürnehmere und Erstere von der Stadts-Gemeinde hatten auch einen grossen Antheil an solcher Wahl. Die Bischöff hatten grosse Achtung von der Meinung deren Fürnehmen einer solchen Stadt, in Erwählung eines neuen Bischoffens. Wann die Bischöff der Provintz nicht alle könnten erscheinen, wurde die Wahl dannoch auch von wenigeren vorgenommen, doch alles mit Vorwissen des Metropoliten ꝛc. welcher, wann sich ein Zweiffel oder Streit äusserte, den endlichen Ausspruch allein machen könte. Nach der Zeit, hatten die Metropoliten in Orient, die Bischöffe der Provintz zu sich in ihre Residentz-Stadt beruffen, und allda die Wahl eines Bischoffens vor die kleine Städt mit ihnen vorgenohmen. Es ware sehr unbequem eine Versammlung mehrerer Bischöffen, an einem kleinen Orth, oder Stadt zu halten: die Wahl wurde bisweilen, theils wegen Uneinigkeit deren Bürgern, theils wegen denen Klagen, so einige vorbringeten, lang verzögeret, und vieles Ungemach entstunde. Die Clerisey und Volck aber der jenigen Stadt, allwo der Bischoff verstorben ware, könte bey der Versammlung deren Bischöffen in der Haupt-Stadt des Metropoliten nicht zugegen seyn. Dahero auch die Clerisey, und das Volck einer solchen Stadt, zu Annehmung dieses neuen Bischoffens nicht gezwungen werden könte. Doch untersuchte der Synodus, von welchem der neue Bischoff erwählet worden, ob die Clerisey und Volck Ursach hätten, diesen neuen Bischoffen nicht anzunemmen, und machte alsdann den Schluß. In denen grossen Städten wurden die Bischöffe erwählet, wie zuvor. Da nun das Volck und Clerisey, von denen kleinen Städten, da deren Bischöffe gestorben waren, bey der Versammlung des Synodi in der Haupt-Stadt des Metropoliten nicht erscheinen könte, und dieser Synodus das Wahl-Geschäfft ohne Gegenwarth der Clerisey und des Volcks verrichteten, als machte der Kayser Justinianus ein Gesatz, daß die Clerisey einer solchen kleinen Stadt, wo der Bischoff gestorben ware, mit denen Fürnehmeren aus der Stadt, (jedoch mit Ausschliessung des gemeinen Volcks,) **drey Persohnen** benennen sollten, aus welchen sie eine vor ihren Bischoffen haben wollten. Dieses sollten sie hernach dem Metropoliten schrifftlich benachrichten, welcher nach seinen Gutgedunckten einen aus diesen Dreyen zum Bischoffen erklären wurde. Novella CXXIII. & CXXXVII. Justinianus wollte das gemeine Volck gäntzlich von der Wahl-Geschäfft des Bischoffens ausschliessen; dann durch den Pövel gar viele Unordnungen und Zwispalt, theils wegen Eigennutz, theils aus andern unbillichen Ursachen, in denen Electionibus entstanden. Thomassinus de veteri Disciplina Parte II. lib. II. cap. IX. num. 2. 3. 4. 5. schreibet, daß diese Erwählungs-Arth, welche Justinianus gemacht, schon zuvor an einigen Orthen gebrauchet worden. Allein die Bi-

schöffe in Orient liessen auch dieses Gesatz nicht aufkommen, sondern tractirten das Wahl-Geschäfft gantz allein, ohne Zuziehung des Cleri, oder Volcks. *Balsamon* Patriarche, so zu Ende des XII. Sæculi lebte, beschreibet die Wahl deren Bischöffen zu seiner Zeit, daß nemlich nach den Tod eines Verstorbenens, von denen anderen Bischöffen, (wann deren auch nur drey versammlet wären,) der neue Bischoff erwählet wurde, ohne Zuziehung der Clerisey, oder Volcks einer solchen Stadt. Die Bischöffe so versammlet waren, erwählten drey taugliche Persohnen, alsdann schickten sie ihre Meynung (Decretum) an den Metropoliten, welcher nach seinen Gutgedunckeu einen aus diesen Dreyen zum Bischoffen erklärte. Dieser Gebrauch ware zu Zeiten Balsamonis also gemein, daß er glaubte, solches Gesatz wäre durch das Nicæniſche Concilium Canone IV. gemacht worden. Allein wir haben gesehen, daß die Clerisey und Volck lang nach den ersten Nicæniſchen Concilio einen grossen Antheil und Gewalt bey einer Bischoffs-Wahl gehabt habe. Wer etwas mehrers von dieser Materie zu wissen verlange, der ersehe sich bey Petro de Marca: *Concordia Sacerdotii & Imperii.* Item bey Thomassino de Disciplina veteri &c. tom. II. Es hat zwar die Gewohnheit und Gebrauch der Griechischen Kirchen in Erwählung deren Bischöffen, keinen Zusammhang mit der Historie unseres Closters, allein ich habe solches darumen anmercken wollen, daß der leser in Durchgehung dessen, was ich von diesen Wahl-Geschäfft, und dessen Gebrauch in der Lateinischen Kirchen, besonders in Teutschland, gleich jetzo erzehlen will, zugleich ein wenige Nachricht habe, wie beyde Kirchen, die Oriental-und Occidentalische, in diesem Stuck sich verhalten haben.

II. *In Occidente*, das ist, in der Lateinischen Kirchen, hatte die Clerisey und das Volck (gleichwie in der Griechischen Kirchen) einen grossen Antheil an der Wahl ihres Bischoffens, doch ware der Gewalt deren versammleten Bischöffen der gröste. Solche Freyheit und Antheil in Erwählung ihres Bischoffens behaltete der Clerus und das Volck in der Lateinischen Kirchen noch lange Zeit hernach, da in der Griechischen Kirchen zuvor solches Geschäfft-Gewalt denen Bischöffen allein eigen wurde. Nach und nach äussereten sich auch in Occidente bey denen Wahlen deren Bischöffen grosse Verwirrungen, das Volck unterstunde sich Gewalt zu brauchen, und den jenigen, so selbes erwählet, zu schützen; obwohlen ein solcher bisweilen untauglich, unwürdig, und auf unzuläßige Weise, oder aus bösen Absichten von dem Volck erwählet worden. Das Ubel häuffte sich mehr und mehr, also daß ein Mittel mußte ergriffen werden. Innocentius III. machte Anno 1215. in den IV. Lateranensischen Concilio ein gantz andere Form zu Erwählung eines neuen Bischoffens, dardurch dem Capitulo allein die Wahl vorbehalten, die übrige Clerisey aber, samt dem Volck, und auch die Bischöffe ausgeschlossen wurden. Was Innocentius III. auf solche Arth angeordnet, ware schon vor ihme in vielen Electionibus beobachtet worden; also hat Innocentius III. diesen Gebrauch, in dem IV. Lateranensischen Concilio vielmehr bestättiget, als erfunden. Nichts desto weniger seynd noch einige Electiones hernach nach der vorigen älteren Gewohnheit verrichtet worden, aber auch dieses wurde endlich völlig aufgehoben. Es verbliebe also meistens bey der Form, so Innocentius III. vorgeschrieben, obwohlen sich hernach mit denen Fran-

Höfischen Königen dieser Ursachen wegen, einige Disputen ereignet haben, bis endlichen zwischen Leonem X, und Franciscum I. die Concordata aufgerichtet, und in Concilio Lateranensi V. bestättiget worden, Krafft deren der König in Franckreich die künfftige Bischöff zu denen vacierenten Bistümern benamset, der Römische Stuhl aber solche von dem König benamste Bischöffe confirmiret. Von denen Electionibus in Welschland, Spanien, Engelland ꝛc. besiehe Thomassinum de veteri Disciplina &c. Parte II. allwo er umständig von diesen handlet.

III. Wir haben kurtz zuvor gehöret, daß das Volck einen grossen Antheil gehabt habe, an dem Wahl-Geschäfft ihres neuen Bischoffens. Wer kan zweiflen, daß nicht einen weit grösseren und mächtigeren Einfluß in solche Electiones, die König oder Kayser gehabt haben? In denen ersten fünff Sæculis mischten sich die Kayser nicht viel in das Wahl-Geschäfft, und wann solches geschahe, ware es theils eine Nothwendigkeit, oder der Nutzen vor die Kirchen. In denen nachfolgenten Zeiten aber, ware es nöthig verschiedene Kirchen-Gesätz zu machen, wider diejenige, so aus puren Gunst deren Königen, zu Bischöffen gemacht worden. Mit der Zeit behaupteten auch die König, besonders in der Occidentalischen Kirchen einen grösseren Gewalt in den Wahl-Geschäfft deren neuen Bischöffen. Ohne ihren Consens wurde kein Bischoff erwählet, oder geweyhet, doch hatte sowohl der Clerus, als auch das Volck ihren Antheil an solcher Wahl. Die Kirchen widersetzte sich, wann die König allein einen Bischoffen bestellen wollten. Dergleichen einschichtige Erwählung wurde von denen anderen Bischöffen nicht angenommen. Wann aber ein Kayser oder König, einen heiligen, frommen, und würdigen Bischoffen bestellten, so liesse man die Sach als gültig geschehen. Doch wurde der Consens und Gutheissung des Volcks in gewisser Maaß darzu erforderet. Zacharias, Römischer Papst, erlaubte Pipino dem Fränckischen König, daß er zu denen Bistümern die Bischöff benamsen könte; dieses aber geschahe wegen denen grossen Troublen, so in Fränckischen Reich entstanden, dardurch die Erwählung deren neuen Bischöffen verhinderet, und sehr schwär gemacht wurden. Damit also die Kirchen ihres Hirtens so lange Zeit nicht beraubet wurden, gestattete Zacharias auf eine Zeit, daß Pipinus solche Bischöff benamsen könte. Aber Zacharias gabe ihme, noch seinen Nachfolgern kein Recht, daß sie solches beständig thun könten. Dahero Adrianus Römischer Papst, Carolum, den Sohn Pipini ermahnte, daß er sich in die Wahl deren Bischöffen nicht einmischen möchte, gleichwie er (Adrianus selbsten) diese Wahl dem Clero und Volck überliesse.

NB. Aus dieser Ermahnung *Adriani*, Römischen Papstens, kan der Schluß gemacht werden, daß Carolus M. sich starck in die Wahl deren Bischöffen eingemischet habe. Die verschiedene Meinungen seynd zu lesen bey *Petro de Marca*, *de Concordia Sacerdotii &c.* Lib. VIII. cap. XII. Item bey *Thomassino de veteri disciplina.* Parte II. lib. II. cap. XX. Ludovicus Pius, ein Sohn Caroli Magni, hatte Anno DCCCXVI. sein Capitulare in den Synodo zu Aachen, von der freyen Wahl deren Bischöffen gemacht. Vide Petrum de Marca. loco cit. cap. XIII. Aber dieser gute Kayser ware nicht beständig, und verhielte

hielte sich also, daß er von dem Pariser Concilio Anno DCCCXXIX. ermahnet worden, in Bestellung deren Bischöffen auf die Kirchen-Gesätz zu gedenckeu rc. Er behauptete den Königlichen Consens, sowohl in Franckreich als in Welschland. Recommendirte dem Volck und Clerisey seine Hof-Favoritten rc. Die Nachfolger Ludovici Pii behaupteten immer mehrers ihren Königlichen Consens, in Erwählung deren Bischöffen. Es ware auch die Wahl der Clerisey und des Volcks nicht mehr so frey, als in denen ersteren Zeiten.

IV. Nach Abgang der Carolingischen Kayser und König, wurde in Teutschland das Wahl-Geschäfft deren Bischöffen von denen Erstern Kaysern (denen dreyen OTTONIBUS, und HENRICO ihren Nachfolger) also verrichtet, daß die Freyheit der Wahl auf eine gewisse Art bestunde. Indeme von denen OTTONIBUS etliche Bistumber mit Päbstlichen Consens errichtet worden, also wurden auch von ihnen die Bischöff darzu benahmset, doch ware auch des Cleri und Volcks ihr Willen darzu genommen. OTTO II. (wie unser Arnoldus lib. 11. de Miraculis: schreibet, vide Basnage. Tom. III. pag. 121.) benahmste *Wolfgangum* zu den Regenspurgerischen Bistumb, welches zwar von ihme ntt gestifftet worden. Es hielten vile bey ihme um dieses Bistumb an. Alleinig, da *Piligrinus* Bischoff zu Passau, dem Kayser *Ottoni Wolfgangum* zu einen Bischoffen vor das Bistumb Regenspurg recommendirte, in Hoffnung, daß der Kayser diesen frommen, gottsförchtigen Geistlichen, vor andern, welche aus Hochmuth, oder durch Simonie solches Bistumb bey den Kayser suchten, als Bischoffen bestellen wurde. Also schickte Otto seine Gesandte alsogleich zu Wolfgangum, der sich noch bey Piligrino aufhielte. Diese nahmen Wolfgangum mit sich, führten ihme nach Regenspurg, allwo die Clerisey und das Volck sich versammlete, einhellig Wolfgangum zu ihren Bischoff erwählte, und denselben mit ihren Gesandten zu den Kayser Ottonem schickte. Dieser nahme solche Gesandschafft gnädig auf. Die Bischöff, so zugegen waren, approbirten diese Wahl Wolfgangi, Otto gabe ihme den Bischöflichen Stab, und schickte denselben, als Bischoff nach Regenspurg. [(Otto) *se totum ad Electionem venerandi viri Wolfgangi convertit, sicque legatos post eum* (Wolfgangum) *celeriter misit . . . . . cumque perventum esset ad* REGINAM *Civitatem, Clerus & populus secundùm morem Ecclesiasticum, unanimiter Episcopali facta Electione ad Imperatorem eum miserunt cum universali legatione. Quâ clementer susceptâ, & beato viro ab Episcopis probato . . . . Imperialis eum assumens potentia per pediam* (pedum) *pastoralem, honorem dedit ei Pontificalem . . . . & non cum parvo comitatu ad Ratisbonam eum remisit.*] Also schreibet unser Arnoldus, um Mitte des XI. Sæculi. Aus diesen Worten Arnoldi ist die Gewohnheit der Erwählung deren Bischöffen in dem X. und biß Mitte des XI. Sæculi klar abzunehmen. NB. 1.mò OTTO der Kayser benahmste *Wolfgangum, se totum ad Electionem Wolfgangi convertit.* 2.dò die Clerisey und Volck zu Regenspurg versammleten sich, und erwählten Wolfgangum, welchen die Kayserliche Gesandte nach Regenspurg führten. *Cumque perventum esset ad Reginam civitatem, Clerus & populus &c.* 3.tiò diese Wahl verrichteten das Volck

und die Clerisey nach den Kirchen-Gebrauch, *secundùm morem Ecclesiasticum.* 4.tò der Erwählte wurde dem Kayser vorgestellt, die Bischöff approbirten den heiligen Wolfgangum zu den Bistumb. *Miserunt ad Imperatorem: & beato viro ab Episcopis probato.* 5.tò *Otto* der Kayser gabe ihme alsdann den Bischoff-Stab und die Würde eines Bischoffens. Imperialis *potentia per pediam* (pedum) *Pastoralem, honorem dedit ei Pontificalem.* Also nemlichen wurden in Teutschland unter denen Ersten vier oder fünff Kayseru Ottonibus, Henrico die Erwählungen deren Bischöffen verrichtet. Und obwohlen auch bißweilen diese Erste fromme Kayser, das Volck und die Clerisey in Bestellung des neuen Bischoffens nit zulaseten, so bestellten sie doch solche fromme und gottsförchtige Männer, welche von denen gegenwärtigen Bischöffen, so zu Hoff sich einfindeten, und von denen Fürnehmsten des Hoffs darzu würdig geschätzet wurden, und thaten solches nit aus puren eignen Willen und Authoritæt. NB. Von diesen ist viles zu lesen bey Thomassino cit. locò. Parte II. Lib. II. cap. 38. Wie wir aus unseren Arnoldo, und auch aus denen Chronicis vernehmen, so pflegten diese Kayser denen neu erwählten Bischöffen, auch die Investituram zugeben, *per pediam* (pedum) *pastoralem*: Diese fromme und gottsförchtige Kayser, welche vilmehr vor die Catholische Kirchen, durch Stifftung deren Bistumer, und reichliche von ihnen gemachte Donationen, sich eyfrig bezeugten, als daß sie deroselben Gewalt, und Herrlichkeit schmählern wolten, gaben zwar diese Investituras, um denen Bischöffen die zeitliche Herrschafft deren zum Bistumb gehörigen Gütern zu bestättigen, sie suchten aber keineswegs den Gewalt über die Geistlichkeit selbsten, oder dero Bestellung, hochmüthig sich zuzueignen, obwohlen sie diese Investituren durch Ubergebung geistlicher Zeichen, (als durch den **Bischoff-Stab, und Ring**) verrichteten. Dahero auch damahls die Kirchen diesen Investituren, so die Erstere fromme Kayser machten, so hefftig sich nit widersetzte, obwohlen die Päbste und Bischöffe es als etwas der Geistlichen Freyheit zuwider lauffendes angesehen; doch, wegen den Eyfer dieser frommen Kayser, weilen selbe viele Bistumer errichtet, grosse Stifftungen gemacht, viele fromme uud geistreiche Männer zu Bischöffen benahmbset, die Investituren aus Eyffer und Vorsichtigkeit, (das Zeitliche denen Bistumern zu erhalten, vorgenommen, solches lange Zeit (um der Kirchen nit zu schaden,) und aus andern vernünfftigen Absichten erdultet.

V. Da aber hernach einige König und Kayser die Bischöffliche Wahl sich **allein** zueigneten, die Bistumber gleichsam verkaufften, viele Unwürdige und Straffmäßige, als **Hirten** dem Volck aufdrungen: Alsdann wurden die Römische Päbste und Concilia bemüßiget vor die Ehre und Gewalt der Kirchen zu sorgen, und diesen Investituren, welche von dem weltlichen Gewalt nunmehro sehr übel und unzuläßig ausgetheilet wurden, sich zu widersetzen. NB. Lese Capitulum XXXVIII. bey Thomassino de veteri Disciplina. Parte II. Lib. II. per totum. Es haben sich noch verschiedene Verwirrung- und Uneinigkeiten wegen denen Electionen, (Bischöflichen Wahlen) und Investituren hinnach ereignet. Vide Thomassinum.

sitium: biß endlichen Anno 1448. zwischen *Nicolao V.* und *Friderico III.* Römischen Kayser ein Vergleich (Concordata Germaniæ) gemacht worden, bey welchen es biß anjetzo verblieben ist. NB. Aus diesen, was bißhero in vorgehenden Numeris angemercket worden, kan der Leser ihme ein Vorstellung machen, wie unter *Carolo M.* und seinen Carolingischen Nachkömmlingen: alsdann unter denen *Ottonibus*, und *Henrico &c.* Ersten teutschen Kayserm, die Bischöffe zu Regenspurg bestellet worden, und wie es hinnach mit denenselben unter denen grossen Troublen Henrici IV. und Henrici V. möge geschehen seyn. Was für Trübsalen das Clöster S. Emmerami, bey solchen Umständen, und grossen Verwirrungen ausstehen habe müssen, ist theils leicht zu erachten, theils hinnach zu lesen; dann da einige Kayser den völligen Gewalt der Bistumber sich zueigneten, und die Bischöff nach Gefallen, ohne einige Wahl bestellten, hatten die von diesen Kayserm also bestellte Bischöffe, Gelegenheit genug denen Clöstern Schaden zuzufügen, massen sie in grossen Ansehen bey dem Hoff waren, und zugleich dem Kayser in seinen Absehen beystunden. Ich will aber nit gesagt haben, daß **Alle** auf solche Weiß in ihren Bischöflichen Ambt sich verhalten haben.

VI. Nun von denen *Electionibus*, oder **Erwählung** deren **Aebbten.** Ich habe oben pag. 43. gemeldet, daß zweyerley Gattungen deren Abbteyen gewesen seyen. Einige Clöster wurden genennet *Regales*, die andere *Episcopales Abbatiæ.* Jene hatten entweders die König, und Kayser selbsten gestifftet, oder die Stiffter haben solche von ihnen fundirte Clöster dem Königlichen Gewalt unterworffen. Dise letztere hatten die Bischöffe aufgerichtet. In denen (Episcopalibus,) Bischöflichen Clöstern ware eine freye Wahl deren Aebbten, also daß selbe schier allzeit von denen Mönchen erwählet worden, gleichwie es von denen Conciliis, und Kayserm, (gemäß der Regel S. Benedicti,) vor alle Clöster anbefolchen worden. In denen Königlichen Clöstern, (Regalibus) (lesen wir in der Historie) daß die König und Kayser die Aebbte bestellet haben, obwohlen sie auch diesen Clöstern das Privilegium ertheilet haben, ihnen einen eigenen Abbten frey zu erwählen, wie von *Carolo Magno* zu lesen, welcher denen Clöstern die Freyheit der Wahl bestättiget. *Ludovicus Pius*, ein Sohn *Caroli Magni*, hat dieses Privilegium, oder die freye Wahl denen Clöstern bestättiget, aber selbsten, nit beständig darauf gehalten, wie Thomassinus de veteri Disciplina. Parte II. Lib. II. Cap. XXVIII. erzehlet, welches auch von denen nachfolgenden geschehen. *Carolus Crassus* hat das Clöster S. Emmerami *Ambrichoni* Bischoffen überlassen. Sihe pag. 34. In solchen Umständen musten die Mönch öffters um die Bestättigung ihrer Privilegien anhalten. Also bestättigte auf ein neues *Arnulphus* der Kayser, und sein Sohn *Ludovicus* denen Mönchen zu *S. Emmeram* ihre Privilegia. Die schwäre Krieg, grosse Ausgaben, die immerwährende Troublen, waren gar offt die Ursach, daß die freye Wahl deren Mönchen verhindert worden; dann die König, oder Kayser gaben die Abbteyen in solchen Umständen, theils denen Weltlichen, damit selbe in Krieg desto leichter dienen könten; theils denen Bischöffen, welche kein starckes Einkommen hatten, und an welchen dem König oder Kayser vieles gelegen wäre. Bißweilen

weilen setzten sie selbst die Aebbte ein, damit die Disciplin in einen solchen Closter widerumben eingeführet wurden. Die Stifftung deren Clöstern, gabe ihnen auch darzu Gelegenheit, daß sie solche von ihnen gestifftete Abbteyen, nach Belieben regierten, oder wie sie wolten, die Aebbten allda vorsetzeten. Bißweilen ware kein andere Ursach, als daß einige bey denen Königen und Kayfern um solche Abbteyen anhalteten, die sie auch leicht bekamen. Unter Kayser *Ottone*, (wie im Reginonis Chronico zu lesen,) wurde Anno 952. von denen versammleten Bischöffen und teutschen Fürsten beschlossen, daß die Abbteyen, welche das Privilegium der freyen Wahl hatten, keinem fremden mehr solten verliehen werden. Sihe Thomassinum. Parte II. Lib. II. Cap. XXVIII. Num. XIV. Es kan wohl seyn, daß der heilige Wolfgangus, welcher bald darauf Bischoff zu Regenspurg worden, theils vermög deren vilfältigen Privilegien, so die vorige König und Kayser dem Closter S. Emmerami gegeben, theils, vermög dieses gemachten Gesatzes unter Kayser OTTONE; hauptsächlich aber, wie er (der heilige Wolfgangus) selbsten bekennet, aus Antrieb seines Gewissens ꝛc. dem Closter S. Emmerami einen eigenen Abbten gegeben. Von welcher Zeit an, beständige Aebbte auf einander gefolget. Ob aber diese Abbte hinnach durch eine gantz freye Wahl deren Mönchen allein erwählet worden, oder mit des Königs, Kayfers Willen solches geschehen seye, kan ich nichts finden. Innocentius III. hat sich viel bemühet, die Electiones völlig frey zu machen Anno 1215. Endlichen ist vermög deren Concordaten in Teutschland, welche Nicolaus V. mit Friderico III. Anno 1448. geschlossen, die freye Wahl deren Aebbten befestiget und bestättiget worden.

VII. In dem vorgehenden Numero VI. ist gemeldet worden, daß die König oder Kayser die Aebbte in denen Königlichen Clösteren (in Monasteriis Regalibus) eingesetzet haben. Es wird aber zugleich erzehlet, daß solche Clöster von denen Königen das Privilegium der freyen Wahl ihrer Aebbten bekommen hätten. Diese zwey Erzehlungen scheinen widereinander zu seyn. Allein beyde Erzehlungen seynd gültig; beyde Sachen, nemlich der Willen des Königs, oder Kayfers, und die Erwählung oder CONSENS deren Mönchen findeten sich gar offt beysammen, wann auf Königliche Anordnung ein Abbt dem Closter vorgesetzt wurde. Der gelehrte Stephanus Balluzius hat die Epistlen *Lupi Ferrarienſis*chen Abbtens (so in IX. Sæculo gelebet,) Anno 1664. aufs neue zum Druck beförderet: Dieser gelehrte Abbt (*Lupus*) wurde von *Carolo Calvo*, als Abbt des Ferrarienſischen Closters bestellet, und dannoch saget *Lupus*, daß er von 72. Mönchen als Abbt erwählet seye worden. Nun machet *Stephanus Baluzius* diese Anmerckung in die IX. Epistel Lupi Ferrarienſis Abbatis, und saget: [die Mönch haben zu diesen Zeiten zu der Wahl des Abbtens ihren Willen (Conſenſum) gegeben. Der Lands-Fürst oder König bestellte den neuen Abbten, mit Befelch, daß die Mönch solchen annemmen sollten. Alsdann, wann nichts wider die Kirchen-Gesätz zu beförchten ware, erwählten die Mönch diesen, welchen der König wollte. Bisweilen geschahe es auch, daß die Mönche sich versammleten einen Abbten zu erwählen,

wählten, alsdann giengen sie zu den König, und bitteten, daß ihnen solcher Abbt gesetzt wurde.] Also Baluzius. vide tom. VII. Scriptorum Rerum Francicarum D. Martin Bouquet. præfat. pag. XXVII. &c.

VIII. Aus allen, was in dieser Anmerckung bißhero gemeldet worden, vermeyne ich, daß von der Historie deren Erstern Regenspurgerischen Bischöffen, und deren Abbten zu S. Emmeram folgender Begrieff könne gemachet werden. BONIFACIUS bestellte mit Päbstlicher Auctoritæt, Einwilligung des Hertzogens Odilonis (Utilonis,) B. Gaubaldum als ersten Bischoffen in Regenspurg, der seinen Bischöflichen Sitz in dem Closter S. Emmerami genommen. Seine Erste Nachfolger mögen durch eine freye Wahl zum Bistumb befördert worden seyn, obwohlen ich nicht zweifle, daß nicht der Hertzog einen grossen Antheil in solcher Wahl werde gehabt haben. Ich zweifle auch gantz und gar nicht, daß CAROLUS M., LUDOVICUS PIUS, und die andere Carolingische Nachfolger, sich in dergleichen Wahl-Geschäfft eingemischet, oder wohl gar den meisten Theil darbey werden gehabt haben. Der alte Poët, welcher in IX. Sæculo geschrieben, (von deme pag. 138. mehrers zu lesen,) saget: daß SIGIRICUS, Regenspurgerischer Bischoff, *Sacratus ad aulam*, zu den Hof, oder für den Hofe: villeicht auf Begehren des Hofs, zum Bischoffen geweyhet worden. BATHURICUS der Bischoff wird in einem Diplomate *Ludovici Germanici &c.* SUMMUS CAPELLANUS NOSIER, der oberste Capellan Ludovici des Konigs benamset. NB. Bekannt ist, wie die Carolingische König ihre Clericos Palatinos (Palatii,) ihre Hof-Geistliche zu denen Bistümern beförderet haben. Vide *Thomassinum*, & *Petrum de Marca &c.* ERCHANFRIDUS und AMBRICHO werden vermuthlich wie ihre Vorfahrere, durch Königlichen Willen zu Bischöffen erwählet worden seyn; dann die König behaupteten ihren vermeinten Gewalt. ASPERTUS und TUTIO, die Nachfolger dieser zwey Vorhergehenten, waren Arnulphi des Kayfers, Cantzler, ehe sie zu dem Bistum beförderet wurden. ISENGRINUS hat ausser allen Zweifel das Bistum durch Arnoldum, Bayrischen Hertzogen bekommen, weilen *Arnoldus* mit *Henrico Aucupe* Römischen Kayser auf folgende Arth Fried gemacht, daß *Henricus*, ihme (Arnoldo) den Gewalt, zu Vergebung deren Geistlichen Würden in Bayrn überlassen müßte, so auch geschehen. B. Guntharius, Michaël, Wolfgangus (Regenspurgerische Bischöff) wurden von denen teutschen Kayfern, denen OTTONIBUS zu Bischöffen eingesetzt, wie die Chronicken durchaus bezeugen. Jedoch hatte der Clerus und das Volck auch einen Antheil an solcher Wahl. Siehe, was oben num. IV. von der Wahl *S. Wolfgangi* gemeldet worden. Da nun die Carolingische König und Kayser, (ohngeachtet sie zuvor verschiedene Gesätz von der freyen Bischoffs-Wahl gemacht hatten,) dannoch einen grossen Gewalt, in Bestellung deren Bischöffen sich zugeeignet: ihre Clericos Palatinos darzu beförderet ꝛc, Was ist es Wunder, wann eben diese Carolingische Fürsten und König, obwohlen sie das Closter S. Emmerami gantz frey erkläret, denenselben die freye Abbt-Wahl bestättiget, dannoch gleich wiederum von dieser ihrer Bestättigung abgewichen, und ihren lieben Clericis Palatinis, welche sie zu Bischöffen gemacht,

oder auch diesen, welche durch ihren Königlichen Willen hauptsächlich als Bischöff erwählet worden, das Closter S. Emmerami überlassen haben, um welches diese Bischöff bey den König angehalten, oder in seiner Abweesenheit ohne Anfrag sich selbe unterworffen haben. Die Mönch könten nichts anders thun, als daß sie ihre Privilegien beständig erneueren liessen, obwohlen diejenige selbsten, so diese Privilegia erneueret, hinnach selbe ausser acht gelassen. Die beständige Unruhe, Krieg, und Troublen, gaben denen Königen viel zu schaffen: Sie sorgten, wie sie ihren Anhang verstärcken könten. Die Bischöffe hatten ein grosses Ansehen und Gewalt. Die König hatten auch deroselben Beystands nöthig. Was ist es also Wunder, wann die Privilegia damahls so leicht umgestossen, und verhinderet worden? ARNULPHUS der Kayser bestättigte ebenfahls das Privilegium des Closters S. Emmerami, daß selbes von allen Gewalt, (auch des Bischoffens,) befreyet sollte seyn, und ihren eigenen Abbten erwählen. Nichts destoweniger waren unter *Arnulpho* sowohl ASPERTUS, als TUTTO Bischöffe zu Regenspurg, welche die Gütter S. Emmerami verwalteten, wie aus denen Diplomatibus, und Traditionibus zu ersehen. Es waren auch noch keine Aebbten in dem Closter S. Emmerami bestellet. Alleinig es scheinet, daß ARNULPHUS der Kayser diese beyde, *Aspertum*, und *Tuttonem*, weilen solche zuvor als Mönch in dem Closter S. Emmerami waren, zugleich als Bischöff dieses Closter verwalten liesse, wohl wissend, daß sie als fromme und Gottsförchtige Seelen-Hirten, auch denen Mönchen das ihrige verschaffen wurden. *Ludovicus*, der Sohn Arnulphi, wie aus seinen Diplomate erhellet, bestättigte auf ein neues die Freyheit des Closters, und die Wahl eines eigenen Abbtens, nichts destoweniger überliesse er den seeligen Tuttoni Bischoffen, den Gewalt dieses Closter zu regieren. Die teutsche Kayser, OTTO I. bestättigte eben dieses dem Closter S. Emmerami, was die vorige Römische Kayser bestättiget hatten. Dannoch wurde noch kein Abbt zu S. Emmeram eingesetzet, sondern erst unter Ottone II bestellte der heilige Wolfgangus *Ramvoldum* als Abbten zu S. Emmeram. Es ist aber zu mercken, daß diese erstere teutsche Kayser hauptsächlich trachteten fromme, Gottsförchtige Bischöff aufzustellen, dahero sie auch hoffien, daß dergleichen Bischöffe denen Mönchen zu S. Emmeram das Ihrige wohl verwalten wurden. Ja, da *Gebehardus* der Regenspurgerische Bischoff dem Closter S. Emmerami, und dem seeligen *B. Ramvoldo* sehr überlästig wurde, bestraffte denselben Kayser Otto, wie oben in der Lebens-Beschreibung *B. Ramvoldi* zu lesen ist pag. 103. Aus welchen erhellet, daß diese erstere Kayser vor das Closter S. Emmerami gesorget, und ihren Kayserlichen Schutz demselben angedeyhen lassen.

IX. In dem Numero III. und gleich in den jetzt vorgehenden Num. VIII. habe ich angemercket, wie sowohl *Carolus M*, als sein Sohn *Ludovicus Pius*, in der **Bischöflichen** Wahl ihren Königlichen oder Kayserlichen Gewalt gebraucht haben. Um so viel mehr werden selbe bey Bestellung deren ersten Aebbten zu S. Emmeram, nemlichen *Appollonii*, *Richpaldi*, *Sigefridi*, *Sigismundi* ihren Kayserlichen Gewalt gebraucht haben, bevorab, da CAROLUS Magnus dieses Closter unter **Kayserlichen Schutz** genommen, und Ludovicus sein Sohn wieder auf ein neues

solches bestättiget hat. Ich zweifle gantz und gar nicht, daß diese erste Aebbte von Carolo M, und Ludovico Pio seinen Sohn bestellet worden, alleinig, ich halte vor gewiß, daß auch die Mönch zu S Emmeram diese ihre erste Aebbte erwählet haben; dann Carolus und Ludovicus dieses Privilegium denen Mönchen gegeben hatten. Welches glaublich geschehen mag seyn, wie zuvor in Numero VII. von Lupo, Ferrarienſischen Abbten gemeldet worden, daß nemlich *Carolus Magnus*, und *Ludovicus Pius* diese Aebbte denen Mönchen vorgestellet, und die Mönche selbe alsdann angenommen, oder auch durch ihre Einstimmung erwählet haben. Diese erstere Aebbt müssen aus Fürnehmen Geschlecht gewesen seyn, wie aus deroselben Traditionibus, so sie dem heiligen Emmeramo gemacht, abzunemmen ist. Wie aber hinnach die andere Aebbten, so auf B. Ramvoldum gefolget, erwählet worden, da kan ich nichts gewisses melden. Es werden in der Historie deren Aebbten hinnach selbsten einige Umstände sich äusseren, wie etliche erwählet, oder bestellet worden. Indessen ist gewis, wie vorhero gemeldet worden, daß die nachfolgende Kayser *Henricus IV. Henricus V. &c.* wegen denen Bischöflichen Wahlen, und Investituren, wider die Römische Kirchen vieles Unheil angefangen, mithin kan ich mir auch nicht einfallen lassen, daß in solchen Umständen ein völlige freye Wahl deren Aebbten in denen *Monasteriis Regalibus*, **Königlichen** oder **Kayserlichen Clösteren** erlaubet gewesen wäre, und därffte wohl auch die völlige Freyheit so lang nicht bestanden seyn, bis nach vielen Unruhen endlichen die Concordaten Anno 1448. vor Teutschland gemacht worden.

NB. Ein Verwunderungs-würdige Sach! daß in Teutschland, wo wegen denen Bischöflichen Wahlen, und Investituren, zwischen den Römischen Stuhl, und denen Kayseren zu vorigen Zeiten so viele Troubles und Zwispalten entstanden, anjetzo ein solche vollkommene geistliche Freyheit in denen Bischöflichen, und Abbteylichen ꝛc. Electionibus floriere. GOtt, ein GOtt des Friedens gebe noch ferner seinen Göttlichen Seegen, daß durch die freye Wahl deren **Oberen**, sein Göttliche Ehr, und deren Seelen-Nutzen beförderet werde.

CAPUT XXVII.

DEr andere Abbt dis Closters wurde genannt Sandradus. (a) Regierte dasselbe 25. Jahr, 7. Monath, 7. Täg, starb Anno 735. Alaboldus der dritte Abbt wurde in erst-angezogenen 735sten Jahr Prälat, verbleibt 16. Jahr, 11. Monath, 7. Täg. (b)

Incidentia.

UNter obigen Abbt Sandrado (c) verwaltet das Bistum Ratharius, (d) auf welchem der erste beständige Bischoff S. Gaubaldus, oder Gariobaldus gefolget, als man zehlte Anno 740, oder 39. nach anderer Meynung noch etwas ehender: der wurde nach Abtheilung des Lands Bayrn in vier Bistümer, mit grosser Begierd *Utilonis*, aus Befelch Gregorii III, Römischen Papst, allhie von S. Bonifacio, Ertz-Bischoffen zu Maynz eingesetzt. Und gleichwie fast alle Bistümer von denen Benedictinern, oder Benedictinerischen Clöstern ihren Anfang haben; oder die neue Bischöff in denen Clöstern ihr Aufenthaltung

---

(a) *Sandradus* kan der anderte Abbt zu S. Emmeram nicht genennet werden/ massen auf *Apollonium* den ersten Abbten/ so Anno 814. gestorben/ (wie in vorigen Capitel gemeldet worden/) *Richpaldus* eben in diesen Jahr noch als Abbt gefolget/ wie hinnach zu lesen ist.

(b) Gleiche Beschaffenheit hat es mit *Alaboldo*, so unter diese Erste/ und zwar der Dritte nicht gezehlet werden kan. Von *Sandrado*, und *Alaboldo*, wird in den Aeltisten Catalogo, (von welchen oben die Rede gewesen) nichts gefunden. Die Gelegenheit darzu kan denen anderen Historicis gegeben haben/ eine Tradition, wie selbe in unseren Tradition-Buch/ und bey P. Bernardo Pez, Anecdot. tom. 1. parte 3. pag. 278. zu lesen/ da Sandradus (Archipresbyter) etwas dem heiligen Emmeramo geschencket hat/ welches Wort/ *Archi-Presbyter* villeicht die Ursach gewesen/ daß diese ältere Scribenten einen Abbten zu S. Emmeram daraus gemacht haben. Alaboldus, oder dessen Nahmen/ ist in keiner Tradition, oder Commutatione zu finden; wann nicht *Altoldi* Nahmen darzu genommen worden/ welcher als Diaconus dem heiligen Emmeramo seine Eigenthum zu Attinga geschencket hat. Wie bey P. Bernardo Pez, Anecdot. tom. I. parte III. pag. 224. zu lesen.

(c) Mithin ist sowohl Sandradus, als Alaboldus auszulassen/ dann Appollonius bis auf 814. Abbt verblieben.

(d) Siehe pag. 139.

haltung suchten: also hat auch S. Gaubaldus anderwärtig nicht als bey S. Emmeram residiren können.

Von mehr gedachten S. Bonifacio wäre viel zu melden: Wie angenehm er dem Päpstlichen Stuhl gewesen; Wie hoch er vom selben æstimiret worden; Was Gewalt er in Reformirung des Teutschlands bekommen; Wie eyfferig er sich um Bekehrung der Hayden, Verhüttung der gefährlichen Ketzereyen, Verbesserung des Cleri, und der Layen, sonderbar in Bayrn angenommen; so andere Authores ausführlich hoffentlich nach Genügen entworffen haben. Glaublich ist, daß weilen in die 51. mit ihme gemarteret worden, sie auch seine Gefährten allhier gewesen seyn, und deren noch mehr, damit er aller Orthen denen Clöstern mit Aebbten, und guten Religiosen, denen Pfarren mit Seelsorgern verhelffen kunte. (*)

Von Gaubaldo soll man hie billich melden, daß er ein wachtbarer Hirt ware über die von GOtt ihme anvertraute Heerd. Vermehrte selbe nicht wenig, (e) liesse St. Emmerams-Leib in ein kostbare Sarch legen, und dem Volck zu verehren vorstellen. Regierte das Bistum 22. Jahr nach unser Cronic. Hundius und Laurentius Hochwart wollen 13. Jahr. Ist in unser Closter-Kirchen negst St. Emmerams-Grab beygelegt worden.

Anno 726. gabe S. Sebaldus, vorhero König in Dennemarck allhie einen eyfferigen Prediger ab, und thäte in dieser Stadt grosse Wunderzeichen. Unter andern ist sonderbar nit zu verschweigen, daß er in grosser Kälte Winters-Zeit Eyß-Zapffen flir Holtz gebraucht, Feuer darmit gemacht, und sich erwärmet, und auf ausgebreiten Mantel über die Donau gefahren. Er führte ein Einsidlisch Leben bey Nürnberg, und starbe heilig.

Allhie befindt sich nächst den H. H. Capucinern zu seiner Ehr ein alte Capellen, darbey ein Beneficium. Das Jus Patronatus gehört dem Bistumb zu Passau. In dem dabey befundenen Garten, hat ein Hochwürdig Domb-Capitel in diesen zweyen Lustris, mit stattlicher Beyhülff Frauen Maria Eva Elisabeth Gräfin von Tieffenbach, gebohrne

(*) Zu S. Bonifacii-Zeiten werden wenig Pfarren gewesen seyn. Er selbsten hat die Erste Bischöff eingesetzet. Siehe Thomassin. de veteri & nova Discipl. in Indice. *de Parochiis &c.*
(e) Arnold. lib. 2. de Miraculis S. Emmerami bey Basnage tom. III. pag. 106. cap. 1.

Gräfin von Sternberg ein Krancken-Hauß, unter dem Titul und Nahmen St. Josephi für arme erkranckte Ehehalten gebaut.

Obangeregter Ansprandus erhielte von Theodoberto Hülff wider Aribertum sonsten gar erfahrnen Kriegs-Mann; der sich dann unerschrocken in eine Schlacht-Ordnung richtete; der Streitt gieng an, und schlagten sich mit einander lang, biß die eingefallene Nacht Feyrabend biettete. Noch wuste niemand, wer das Spiel gewunnen. Aribertus hätte das Feld erhalten, wann ihme nit GOtt, der das unschuldige Blut Luitperti rechen wolte, den Compas verruckt, in Forcht und Flucht gebracht hätte. Dieser gieng gegen Franckreich; ersoff aber in einem Wasser-Fluß, darzu das mehrist geholffen die Schwäre des Gelds, so er mit sich gefuhret.

Es waren nun 126. Jahr, daß die von Garibaldo Fürsten in Bayrn herrührende Hertzogen das Königreich der Longobarder verwalteten. Nachdeme nun Ansprandus durch Bayrische Hülff gedachtes Königreich erobert, hat ihms der Todt gleich nach 3. Monathen wider genommen. Luitprando aber seinem Sohn, der dem Vatter allzeit treulich beygestanden, eingeraumt. Luitprand erkennete die Bayrische Hülff, und nahm zur Ehe Theodoberti Tochter Guntradam, worvon er ein einige Tochter erworben.

(f) Nach Theodoberti Todt bekame das Land Bayrn Theodo V. ein Sohn Grimoaldi, der ein Bruder Theodoberti war. Dieser ist gewest ein andächtiger Fürst, und unter den Hertzogen in Bayrn der erste, der die heilige Apostel Petrum und Paulum zu Rom dem Exempel der Königen in Groß-Britanien nach, besuchte, und verehrete. Bekam 3. Söhn Grimoaldum, Theodobaldum, und Hugibertum. Er vertheilte das Land in 4. Theil, behielt einen für sich. Uebergab die 3. andere seinen Söhnen.

Anno 722. reisete Theodobald Kirchfahrten nacher Rom. Immittelst flele ihme sein Bruder Grimoald in das Land, und zogs mit Gewalt an sich. Ja so gar nach Theodobaldi Todt gebraucht er dieses seines Bruders hinterlassene Wittib Pilitrudem aus Franckreich zu sei-

(f) Siehe / was oben pag. 17. & 146. von denen Bayrischen Hertzogen gemeldet worden. [Von Theodone II. nnd seinen Söhnen. Item von denen anderen Hertzogen / so auf dieselbe gefolget. Abbt Cœlestinus folget in dieser seiner Erzehlung / verschiedenen Bayrischen Scribenten / welche aber die Ordnung deren Hertzogen verwürret haben.

seinen schlimmen Begierden, welches ihm S. Corbinian verbotten, und verlayden wollen, hat nichts gericht. Und ware die Verfolgung dieses heiligen Manns von der Hertzogin, die ihne zu tödten gesucht, vergebens, dann niemanden schaden kan, der in der Hut GOttes ist. Die Straff GOttes blieb aber nit lang aus. Dann Carolus Martellus fiele in Bayrn, und hätte einen schwähren Krieg gesetzt, wann nit der Todt Grimoaldum Anno 728. hätte abgesetzt, und hinweggenommen. Pilitrudis wurde gefangen, aller Ehren entsetzt, aller Güter beraubt, zur Spott und Schand auf einem Esel biß in Italien geführt, und hat allda in höchsten Elend ihr Leben armseelig beschlossen.

Hugibertus II. Theodonis V. Sohn und Grimoaldi Bruder, wie oben vermerckt, ist nach dieses Todt in die Regierung kommen, und hat ihme alsobald eyfferigist angelegen seyn lassen, Corbinianum zu einem guten Freund zu machen. Nach dessen Todt hat er den H. Bonifacium beruffen, damit er das Land von falschen Hirten und Ketzern (die eingeschlichen,) reinige, so dann wohl gelungen. (g) Er verehrte unserm Closter Pirckenbach, Welserus ex Arnoldo nennt den Hoff Pirckenwang, wie dann ein solches Dorff dem Bischoff zu Regenspurg angehörig ist, und nach seinem Todt, den etliche 738. andere 740. Bucelin Anno 739. setzen, in unser Kirchen begraben worden.

Nach Hugibert tratte in die Regierung dieses Lands Utilo II. Er bekam durch Beförderung seiner Frau Mutter Sunichildis Hiltrudem Caroli Martelli des Franckischen Fürstens (dessen Vatter Pipinus Grossus, Groß-Vatter Angisus, Ur-Anherr aber Arnolphus nach zeitlichen Todt seiner Gemahlin Bischoff zu Metz war) Tochter. Utilo ist ein frommer verständiger in der Catholischen Religion eyfferiger Fürst gewest. Dann zu Beförderung des geistlichen Wesens ließ er Anno 742. ein Synodum halten. (*) Sein übrige Intention ware, Bayrn von der Francken Herrschafft frey, und sich zu einem König zu machen. Führete den Titel ein Zeitlang wider Willen der Francken. Carolomannus und Pipinus seiner Gemahlin Brüder bekriegten ihn allhie so lang, daß er sich ergeben müste. Es wurd aber unter ihnen

Fried

(g) Basnage tom. III. pag. 105.
(*) Siehe Eccardum tom. I. Franciæ Orientalis pag. 378.

Fried, dene Hiltrudis die Schweſter mit vernünfftigen Urſachen und Vorſtellung ihres jungen Sohns Taſſilonis beförderet, und nach dem ſich Utilo des Königlichen Titels begeben hat.

Arnoldus Wion part. 2. lib. 4. fol. 461. will, daß Chilpericus II. (dann alſo nennt er ihn) vorher ſchon ein Mönch in dem Cloſter S. Mariæ de Kale, unweit Pariß geweſen ſeye, und in dem heiligen Orden den Nahmen Daniel geführt habe. Unter Clothario II. haben ihn die Magnaten in Franckreich zum König gemacht. Indeme er ſich aber ſchlechtlich verhalten, und Caroli Martelli (der Clotharium fovirte) Gewalt nit hintertribe, ſeye er nach wenig Monath ſeiner Regierung, in unſer Cloſter relegirt worden.

Gedachter Wion gedenckt ferners von einem König in Franckreich, welcher aus einem Mönch König, und von ſolcher Dignitæt abſtehend wider ein Mönch worden, mit folgenden aus Latein in das Teutſch verſetzten Worten.

(h) Childericus III. mit dem Zunahmen Stupidus, Unverſtändig, iſt von Jugend auf in dem Cloſter S. Mariæ de Kala nächſt Pariß ein Mönch geweſen. Nachdem aber ſein Bruder Theodoricus II. ohne Erben aufgerieben worden, iſt er mit jedermanns Frolocken aus dem Cloſter genommen, und zum 19ten und letzten König der Merovingorum in Franckreich gecrönt worden. Nachdem er aber (wie ſein Vorfahrer) alle einheimiſche und frembde hohe Geſchäfft ſeinem obriſten Hoffmeiſter Pipino überlaſſen, wenig unter das Volck gekommen, ſeinen Gelüſten nachgangen, kein Audienz gegeben, und niemand das Recht geſprochen, hat Pipinus erachtet, es ſeye rechte Zeit und Gelegenheit König zu werden. Beſchriebe ihn bey dem Pabſt Zacharia gar ähnlich, und erhielte das Königreich, wurde von S. Bonifacio zur Succeſſion gecrönt, und aus Päbſtlichen Befelch müſte Childericus in unſerm

---

(h) Siehe tom. V. Scriptorum Rerum Francicar. Dom. Martin Bouquet. In dieſem Tomo, und denen darinnen enthaltenen Annalibus, iſt vieles von Childerico, letzten Merovingiſchen König zu leſen. Ich finde aber nicht / daß Childericus nach S. Emmeram gekommen ſeye / ſondern / nach Cloſter SITHIU. NB. In dieſen gantz neuen treflichen Werck / ſo der gelehrte Benedictiner D. Martin Bouquet Congreg. S. Mauri, verfaſſet / und daran ſchon würcklich VII. Tom. in Folio gedrucket worden / iſt zu Anfang eines jeden Tomi eine Chronologiſche Ordnung von der Franckiſchen Hiſtorie zu leſen / welche dieſer gelehrte Author, mittels deren Chroniken, ſo er vorleget / bekräfftiget. Wer alſo ein gleichförmige / und gegründete Hiſtorie zu haben verlanget / der kan ſich darinnen erſehen.

unserm Closter verwahrt werden Anno 750. seines Reichs im 9ten. Nach der Zeit wurde er zu einem ersten Abbten bestellt des Closters S. Mauritii Nonienti, allwo er auch begraben worden.

Pipinus hatte zwar sein Palatium zu Trier, von welchem hernach die Pfaltzgraffen Comites Palatini genennt wurden, aber mehrist wohnete er zu Cölln. Er hatte ein Gemahel Plectrudis genannt, die verliesse er aber auf ein Zeit, und brauchete ein Khebs-Weib mit Nahmen Alphaidis, welches ihme St. Lambert Bischoff zu Utrecht verwise, aber mit schlechtem Lohn, dann Dodo Alphaidis Bruder brachte ihn deßwegen um das Leben. Pipino gienge zu Hertzen, daß seinetwegen der gottseelige Bischoff gemarteret worden, verließ Alphaidem, und kam wider zu seiner Gemahel. Nit lang hernach gebahre Alphaidis einen Sohn, den sie Carolum (als einem praven und starcken Kehrl) nennete, mit dem Zunahmen Martellum.

Pipinus hatte von seiner rechten Gemahel 2. Söhn Dragonem und Germoldum, succedirte aber keiner in der Regierung, sonder Martellus prævalirte, regierte aber mit schlechten Lob, dann er war ein Tyrann, und starbe eines unglückseeligen Todts. Er hinterliesse 3. Söhn: Pipinum, Carolomannum, und Griphonem von Sunichilde sive Suvanahilde Utilonis Hertzogen in Bayrn Enicklein.

Gripho ein Thumbshirn und gar hochmüthig wolte seinen älteren Brüdern nit nachgehen, ergriffe wider sie die Waffen, gewanne aber wenig, kame hernach in Bayrn mit Hülff der Sachsen als Frantzosen Feind, da sie aber erfuhren, daß Pipinus mit so starcker Macht im Anzug seye, haben sie sich in ihr Land retirirt. Gripho von den Sachsen verlassen, bekame Hülff von einigen Frantzosen, und gewanne das Land, den Hertzog Thassilonem und sein Gemahel Hiltrudem Pipini, und Carolomanni Schwester, welche aus Anstifftung Sunichildis unwissend ihrer Brüder Franckreich verlassen, und wider derer Willen Thassilonem geheyrath. Pipinus kame mit einer starcken Armee, fangete Griphonem und restituirte Thassilonem. Damit aber Gripho sich auch Fürstlich halten kunte, gaben die Brüder ihm 12. Grafschafften, die er kaum 5. Jahr genosse, ist hernach umgebracht worden.

Pipinus und Carolomannus regierten mit einander eine Zeit friedlich, vertheilten hernach die Länder. Carolomannus behielt sein Theil 6. Jahr, bekame ein Verdruß ab der Welt, verliesse alles Zeit-

liche, begab sich zu dem Pabst Zacharia, mit seiner Benediction auf den Berg Soracte, von dannen besser Ruhe zu finden, und allen Anlauff zu verhüten auf den Benedictinerischen Berg Cassin, allwo er in höchster Demuth lebte, die schlechtiste Hauß-Arbeit in der Kuchen und Closter verrichtete, die Schaaf hütete, die Krancken auf dem Rucken nach Hauß tragete, und in gröster Heiligkeit sein Leben zubrachte, und seelig endete.

Pipinus der Franckische Fürst vermerckete einest daß Utilo Hertzog in Bayrn sich von denen Francken absolut machen wolte, unterstunde sich Thassilonem Utilonis und seiner Schwester Söhnlein (so allhie gebohren worden Anno 741.) mit List zu entführen, und in Franckreich zu bringen, wie es dann auch geschehen, und 12. Jahr allda wohl auferzogen worden. (i) Sich deßwegen danckbar zu erzeigen hat sich Thassilo Anno 757. denen Francken als ein neuer Lehen-Mann unbedachtsam verpflichtet, welches dem H. Vattern wehe gethan, und ihme selbst hernach offt ein Reu verursachet. Mit 12. Jahren ist er mit Pipino in Italiam gezogen, und Ticin helffen belägern. Von seinem H. Vatter Utilone schreibt man zweiffelhafftig, einige er sey zu Nider-Altaich Mönch worden, und allda gestorben Anno 765. Andere er seye zu Osterhoffen samt seiner Gemahlin begraben.

Thassilo wurde ein erfahrner Kriegs-Mann, bekame die Regierung der Hertzogthümer Bayrn und Kärnten Anno 758. noch in Lebzeiten seines H. Vattern; als er aus Franckreich kam, brachte er mit sich den entsetzten König Chilpericum, von deme vorher Meldung geschehen.

Anno 742. lise ich, daß S. Bonifacius aus Befelch des Pabsts allhie ein Concilium gehalten, in welchem sich neben andern eingefunden S.S. Wilibaldus, und Wunibaldus, S. Burchard der erste Bischoff zu Würtzburg. S. Vivilus Bischoff zu Lorch, von dannen ihne die Hunnen nacher Passau vertrieben, allwo hernach Sedes Episcopalis worden. (k)

CA-

(i) Siehe pag. 148. allwo von diesen mehrers / und gantz was anderes zu lesen ist.
(k) Von denen Synodis, so S. Bonifacius gehalten. Siehe Eccardum tom. I. Franciæ Orient. pag. 459.

CAPUT XXVIII.

BAbo der vierdte Abbt ist erwählet worden im Jahr 752. stunde dem Closter vor, 25. Jahr, 10. Monath, 26. Täg. (a)

Incidentia. (b)

EBen in diesem 752.sten Jahr wurde Symbertus oder Synobertus allhie Bischoff. Diser befande sich auch in den vornehmen Synodo, so Anno 775. zu Dinglfing von 6. Bischöffen und 13. Prälaten gehalten worden, und hat geholffen zu gar nutzlichen Satzungen, welche damahls geschlossen wurden. (c)

(a) BABO kan allhero an die Stelle des Vierten Abbtens keines weegs gesetzet werden; dann *Appollonius*, als erster Abbt, Anno 797, oder 798. bestellet worden. Mithin ist unter *Symberto* Bischoffen kein Abbt gewesen. Es wird in unsern Traditions-Büchern gelesen, daß unter *Babone*, Abbten zu S. Emmeram, emige Schanckungen gemacht worden, und Vertauschungen deren Gütern geschehen. Wie selbe tom. 1. Anecdot. P. Pez. Part. III. pag. 186. 187. zu lesen seynd. Allein dieser *Babo* lebte zu Ende des Eylften, und Anfangs des Zwölfften Sæculi. Er wurde bey *Innocentio II.* angeklagt, als wäre er unerlaubter Weise (per Simoniam) zu der Würde eines Abbtens erhoben worden. Die Mönch wurden theils vom Closter vertrieben. Einige erkennten *Babonem* für einen Abbten. *Henricus* der Bischoff befritte das Closter. Alles ware in Verwürrung. Babo suchte seine Würde zu erhalten, dahero auch unter ihme Traditiones, (oder Schanckungen) zu S. Emmeram geschehen. Alleinig er ist in keinen Catalogo, unter die Aebbten dieser Zeiten (wo er gelebt) gesetzet worden; massen er nicht ruhig diese Würde besessen, sondern bey den Papsten verklagt, und von vielen als Abbt nicht erkannt worden. Der Leser kan von diesen Babone das mehrere lesen parte II. Catalogi Biblioth. S. Emmerami in præfat. pag. XCIV. num. XXX. Da nun die Aeltere Scribenten, so die Nahmen deren Aebbten in einen Catalogum zusamm getragen, der Nahmen *Babonis*, als Abbten, in den Traditions-Büchern gelesen, werden sie vermuthlich denselben in die Erste Zeiten des Closters S. Emmerami hinführ gesetzt, und den Vierdten Abbten daraus gemacht haben.

(b) Wann Sindbertus zur Bischöflichen Regierung gekommen seye? Siehe pag. 140. 141.

(c) Von diesen Synodo besiehe Pagium in Critică sua, auf das 772. Jahr, in welchem Jahr (und nicht Anno 775.) dieser Synodus gehalten worden. Item Tom. I. Histor. Frising. P. Meichelböck pag. 70. NB. Unter denen Aebbten, deren etliche in diesen Synodo gegenwärtig waren, findet man keinen Abbten von S. Emmerami-Closter. Warumben? das Closter bekame erst Anno 797, oder 98) den Ersten Abbten Appollonium, obwohlen selbes lang vorhero schon gestanden.

Anno 757. starb allhie ein Schottländischer Bischoff Albertus, den einige für St. Erhards Bruder, andere nur für einen Landsmann und Gefährten hielten, soll ein Ertz-Bischoff zu Cassel gewesen seyn. (d) Als er nach vollendter Reiß in das heilige Land wider allhero kommen, und St. Erhard todt gefunden, hat er bey seinem Grab von GOtt auch ein seeliges Sterbstündlein und Ruhbett erhalten. Ligt in dem Adelichen Stifft Nider-Münster allhie; Seines Ableibens Gedächtnuß ist den 25. May.

Hertzog Thassel oder Thassilo hat zu seinem grossen Schaden Luitpurg oder Lytobirgam des Lombardischen Königs Desiderii Tochter zur Ehe genommen; dabey erwarbe er einen Sohn Theodonem und etliche Töchter. Er dienete Pipino im Krieg als ein verpflichter Lehen-Mann 6. Jahr, hierauf verliesse er Pipinum, und begab sich in Bayrn, vermeynte, er nutzte seinem Land besser gegenwärtig, als so ferr entlegen, und jenes, was er mit seiner Kriegs-Erfahrenheit gewanne, komme nur Pipino zu Nutzen, ihme verbleibe nichts. Es verschmachte aber Pipino diese Abreiß so hoch, daß er Thassilonem in einem Reichs-Tag zu Wormbs bey den Ständen verklagte, und dieselbe so weit disponirte, daß der Schluß Thassilonem mit Krieg zu züchtigen ergienge; und wäre geschehen, wann Pipinum der Krieg in Aquitania nit verhinderet hätte. Immittelst starbe er Anno 768. und verliesse alles seinem Sohn Carolo.

(e) Carolus mit dem Zunahmen Magnus, Pipini II. Königs in Franckreich, und Berthæ oder Bertradæ seiner Gemahlin Sohn, ein Enickl Caroli Martelli, dessen Vatter Pipinus I. genannt Grossus, der Anherr Angisus major Domus, Ur-Anherr Arnulphus war, in der Expedition seines Vatters Pipini und dessen Bruder Carolomanni wider Utilonem, ist gebohren worden Anno 742. in Bayrn auf einem Schloß am Würm-See, das noch Carls-Berg, oder Carls-Burg genannt wird. (f) Ist hernach zu Inglheimb auferzogen worden.

(d) Bestehe Synodum Ratisbonensem de Anno 1650. pag. mihi 277. Item Acta SS. apud PP. Bollandian. ad diem VIII. Januarii de S. Erhardo.

(e) Aventinus lib. 3. pag. m. 294. Siehe / Scriptores Rerum Francicarum D. Martin Bouquet, und tom. V. die Chronotaxin zu Anfang des Tomi.

(f) Siehe Eccard. tom. 1. Franciæ Orient. pag. 444. 445. von denen verschiedenen Meynungen wegen den Geburts-Orth Caroli.

den. Thassilo zoge mit seiner Gemahlin gen Rom. Theodo VIII. wurde allda gebohren, und vom Pabst Adriano getaufft Anno 772.

Anno 770. hat Carolus aus Anstifftung seiner Frau Mutter Irmengardem (g) Desiderii der Longobarder Königs Tochter zur Ehe genommen, das nächste Jahr darauf um willen sie unfruchtbar, wider von sich geschafft. Thassilo gienge zu hoch mehrist angetriben von Luitpurga seiner Gemahlin. Carolus hielte gern Fried mit ihm, gebraucht für einem Mediatorem den Benedictinerischen Prälaten zu Fulda S. Sturmionem, der richtete alles nach beeder Wunsch. Die Abschaffung aber Irmengardis (Adelsreuter nennts Bertam) (h) verursachte bey Luitpurga ein unversöhnlichen Haß, der wachsete von Tag zu Tag. Carolus nach seines Herrn Brudern Carolomanni Todt, wurde der Teutschen und Francken König, belägerte Desiderium den Longobarder König zu Papia, erobert die Stadt, bekame Desiderium mit seiner Gemahel und Kindern (Adelgisum ausgenommen, welcher in Græciam gewichen,) gefangen, und machte diesem Reich ein End, welches Luitpurgæ zu grösserer Rach Anlaß gabe. Thassilo hatte derentwegen von seiner Gemahel keine Ruhe, biß er abermahl in die Waffen wider Carolum sich begeben. Müste ihm doch förchten mit einem so mächtigen König (der gleich vor diser Zeit die Sachsen überwunden um Thassilonis Vorhaben schon Wissenschafft hätte, und vorhero schon sich zu schwach gefunden) zu zerfallen, und in die äusseriste Gefahr gäntzlicher Ruin und Untergang sich zu stürtzen, schickte Arnonem Bischoff zu Saltzburg und Heinricum Abbten zu Monsee zu dem Pabst Hadrian allerunterthänigist bittend, daß Se. Heiligkeit den Uberfall Caroli in Bayrn verhüten wollen. Zu solcher Zeit ware Carolus Andacht halber zu Rom, der Pabst fieng an mit Carolo von Friden mit Thassilone zu reden, der beantwortete sich kräfftig und beweglich, und remonstrirt, was er nit für Mittel gebraucht ihne zu einen Freund zu haben. Doch stelle er Sr. Heiligkeit alles anheimb, und wolle vernehmen, was die von Thassilone Abgeordnete für Fridens-Puncten bey sich hätten, weil aber dieselbe mangleten und sich nichts bevollmäch-

(g) Wie diese Tochter Desiderii, des Longobarder-Königs / genennet wurde / ist unbekannt. Siehe Eccardum tom. I. Franciæ Orient. pag. 610.

(h) *Berta* (*Bertrada*) ware die Mutter Caroli, welche die Tochter Desiderii, Longabarder-Königs / vor ihren Sohn Carolo aus Welschland heraus geführet.

mächtiget wusten, hat Carolus den Krieg decretirt, der Pabst darein consentirt, den Thassilonem und seinen gantzen Anhang excommunicirt. Thassilo setzte sich bey Augspurg, als er aber sahe daß Carolus mit 3. Armeen ihme wolle zu nahe kommen, redete er denselben gantz wehrloß auf den Knien mit folgenden Worten an: Ich wird, O König, mit meinem Schaden und Spott witzig, nachdeme ich dein Güte so offt genossen, ich bekenne mein Schuld, und laugne nit, daß ich ein Exemplarische Straff verdient habe. Eins überliesse mir das Glück, daß ich glaube, ich habe meinem Elend zu dancken, daß wann ich als äusserste Straff verdienter was wenigers solte leyden, dein Gnad und Güte rühmen künte, so dir daher zu grösserer Glori gereicht, indem du die wenigste Ursach hast zu verschonen jenen, der von selbsten bekennt, daß er kein Gnad verdient habe. Grosse Titl und Ehren hast erworben, indeme du so mächtige Feind überwunden, noch grössere in deme, daß du dich selbsten überwunden, da du mich straffen solltest; daß du mir das Leben, die Freyheit, das Hertzogthum geschenckt, hab ich nit verdient. Wäre ich gescheid gewesen, hätte ich mit meinen Diensten mit deinen Gnaden streitten sollen, und das geschenckt Leben, Gut und Land wider schencken. Aber O meines grossen Elends! so tieff bin ich durch schlimme Räth gesuncken, daß man auf meine Treu, Glauben und Dienst nit mehr hoffen kan. Nichts vorträglich ist in mir, in dir aber so vil, daß ich in meinen höchsten Elend und Unglück nit zweifle, dann du (GOTT nachfolgend) so gütig bist, daß du im verzeihen nie ermüdest. Geschicht dieses an mir, so werden deine Victorien vermehrt, und die gantze Nachwelt wird hinzusetzen, daß du mir als unwürdigen Menschen vergeben, und perdonirt habest. Erhalte ich dieses, so wirst du mich treu, und zu deinen Diensten Zeit Lebens bereit erfahren. (i)

Carolus wurde erweicht, begehrt kein andere Straff, als daß er vom neuen huldigen, und 12. Persohnen (darunter seinen Sohn) zu Geisel oder Bürgen hergeben solle. Diese hat allhiesiger Bischoff Symbertus geliffert. (k) Thassilo kam Freuden voll gen Regenspurg, die Völcker Königs Caroli wurden aus Bayrn geführt, und schine lang gut Wetter zu seyn.

Die-

(i) Adelzreitter. lib. 7. num. 47.
(k) Annales Laureshaimenses. Siehe Eccard. tom. I. Franc. Orient. pag. 682.

Dieweilen nun unser Closter am Anfang was eng ware, und die Accommodation nur auf wenig Religiosen hatte, ist selbiges von Symberto aus Befelch und Spesa König Carls Anno 785. erweitert und herrlicher gebaut worden. (l) Dieser Bischoff ist sehr fridsam gewesen, und hat den Frieden bey andern geliebt und gesucht. Sonderlich bey Versöhnung Thassilonis mit König Carl. Unser Closter-Kirchen hat er zimlich herrlich erbaut, so aber Anno 1166. wider abgebrunnen. Regierte secundum Hundium 32. Jahr, aber unsers Closters Cronick nach 24. ist in unser Closter-Kirchen begraben.

CAPUT XXIX.

Sigismundus der 5te Abbt, eingesetzt von Carolo Magno Anno 777. verwaltete die Prälatur 18. Jahr, 5. Monath, 10. Täg. (a)

Incidentia.

WEr solte glauben, daß Thassilo nach so offt erhaltener Königlicher Gnad nit solte seyn witzig worden, und ferners gewissen Unheyl und Untergang seines Lands und Stammens verhütet haben? bevorab weil Bayrn nach erhaltenen Frieden wider zu floriren anfienge. (b) Aber Luitpurga verkehrte der Gewohnheit nach alles, und brachte Thassilonem abermahl so weit, daß er weder seines Sohns (und solten deren 10. seyn) noch der Burger ingedenck, bald wider eydbrüchig und treuloß auf ein Krieg gedachte, und zu Hülff die Ungarn erbotte.

Zeit-

(l) In Synodo Ratisbonensi, so Anno 1650. gehalten worden/ seynd folgende Wort zu lesen: *Sympertus Monasterium S. Emmerami in ampliorem formam redegit.* pag. mihi 277. *Sympertus* hat das Closter *S Emmerami* gröſſer/und herrlicher erbauet. Sihe pag. 41.

(2) *Sigismundus* kommt noch nicht an diese Stell/ sondern er wirdet um jenige Zeit/ wo er Abbt gewesen/ gesetzet werden; massen um diese Jahr/ wie schon öffters gemeldet/ noch kein Abbt zu S. Emmeram bestellet ware.

(b) Adlzreutter parte I. lib. 7. num. 49. Aventinus lib. 4. Und andere mehr.

Zeitlich erfuhre solches Carolus, hielte deswegen ein Reichs-Convent zu Ingelhaim, und auf geschehene Propositon und erwisenes Criminis abermahl Læsæ Majestatis ware niemand, der nit Thassilonem zum Todt verdammete, worzu die Bayrn seine Unterthanen als gar zu offt betrangte und verderbte, zimlichen Fortschub gaben. Doch erhielten sie gern die Agilofingische Lini und Succession. Thassilo warffe sich zu des Königs Füssen, wuste zu seiner Entschuldigung nichts vorzubringen, sondern erwartete das Urtheil. Der wurde nach dem Saal-Buch oder Legem Salicam zwar zum Todt verurtheilt, aber die gewohnliche Güte Königs Caroli schenckte ihme das Leben, welches er doch in dem Closter Laurisheim oder Lorsch bey Wormbs sambt seinen Sohn Theodone Anno 788. zubringen und enden müssen. Von diesem Closter schreibet Mathæus Merian in Topographia Palatinatus fol. 22. unter dem Titl Heppenhaim, so Anno 764. Cancor Graf von Rinckowe und sein andächtige Mutter Wilisvvinda Graff Ruprechts Wittib in der Insul Altenmünster auferbaut, daß gedachter Thassilo allda gestorben, und zu unsern Zeiten sein Grab-Stein (vor Alters hat man grosse lange Quaterstuck ausgehauen, und vornehme Leichnamb darein gelegt) dem Bericht nach zu einem Sau-Trog applicirt. Das Epitaphium soll also lauten:

Thassilo Dux primum, post Rex, Monachus sed ad imum
Idibus internis decesserat iste Decembris.

Er lebte als ein Convers oder Laybruder darinn so fromm, daß er nach seinen Todt für heilig geschätzt worden. Theodo der Sohn wurde Priester. P. Andre: ad S. Magnum schreibt: er sey unbekannt in das Closter Lorsch kommen, und allda erhalten worden. Nach etlich Jahren, als Kayser Carl in dieses Closter kommen, und zu Nacht in der Kirchen sein Gebett verrichtet, habe er dem blinden Thassilonem, von einem Engel von einem Altar zu dem andern führen gesehen. Niemand wuste, wer der Blinde ware. Die andere Nacht geschahe, wie zuvor, so auch der Abbt gesehen. Hierauf bekam Thassilo bald ein Fieber, erzehlte sein gantzes Leben, und mit den heiligen Sacramenten wohl versehen beschloß er seelig sein Leben. Litopyrga oder Leutpurg die Gemahel Thassilonis ist in ein Closter am Kochelsee verwisen worden, hat sich in dem geistlichen Stand, mit Willen begeben,

ben, und auferbäulich gelebt; also hat die Regierung des Hauß Agilolfing ein End genommen in dem 280. Jahr, nachdeme Dieth (Theodo) das erstemahl in Bayrn kommen, und ist diß ohne alle Widerred ältiste und Edliste Geschlecht in Teutschland mit Diethen, Hertzog Thessels (Thassilonis) Sohn, und also eben mit einen solchen Nahmen, wie es darein kommen, gestorben. Ita Welserus. (c) Hierauf ist das Hertzogthum Bayrn an König Carolum kommen, welcher Anno 790. (d) allhie zu Regenspurg eingezogen, über das Land 4. Richter bestellt, die man pflegte Graffen zu nennen, und hielte Rath, wie man möchte die Hunnen (Ungarn) bezwingen. Zoge hernach mit Heers-Krafft an die Ennß, rüstete alles gar wohl, vertrieb den Feind biß auf die Raab, und kame an St. Martins-Tag Victorios wider allhero. In diesen Krieg wurde von denen Hunnen mit einen Pfeil erschossen (e) B. Geroldus Hertzog in Schwaben (*) ein Schwager Caroli Magni und Bruder S. Hildegerdis, Statthalter in Bayrn, so allhie gewohnt 11. Jahr, ist in dem Benedictiner Closter Reichenau begraben worden.

Anno 792. hielte Carolus M. ein Reichs-Tag in Regenspurg, wohnte in seiner Residentz, die zwischen den St. Peter-Thor, und Claren Anger stunde. In diesem Reichs-Tag erschienen die Hunnen, begehrten Fried, und empfiengen Gnad. Das Kriegs-Volck aber lage alles um die Enns, und da Carolus dieses gantze Jahr zu Regenspurg wohnete, erhueben sich Conspirationes, eine von denen Vornehmsten von Adel in Austrasien, deren Principal war Arderi*cus*, die aber (weilen unter vielen das Secretum nicht leicht erhalten wird) offenbar, und deßwegen gebührend gestrafft worden. Die andere geschahe von seinem natürlichen Sohn Pipino, und andern vom Hof, die wurde angesponnen in allhiesiger Domb- oder St. Peters-Kirchen, als wann GOtt ein Gefahlen sollte haben, wann der Sohn

(c) Siehe Eccardum tom. I. Franciæ Orient. Und was oben von Tassilone pag. 148. gemeldet worden.

(d) Carolus ist An. DCCLXXXVIII. in Bayrn und Regenspurg ankommen/ allda bestellte er Geroldum, seinen Schwagern/ als Königlichen Statthalter/ deme die von ihme (Carolo) eingesetzte Comites (Grafen) unterthänig seyn mußten. Eccard. tom. I. pag. 727.

(e) Dieses ist geschehen Anno 799. Siehe Eccard. tom. I. pag. 797.

(*) Gebürtig in Schwaben/ und nicht Hertzog.

seinen Vatter umbrächt. Er vernamm aber dieses erschröckliche Vorhaben. Fardulphus, ein Lombardischer Priester, der entdeckts dem König. Dieser kam dem Unheyl vor, und straffte dem Parricidam anderst nicht als mit dem Exilio, daß er in S. Galli Closter ausstehen, und ein Mönch werden mußte. Von dannen aber ist er in das Closter Prim geschickt worden, allwo er fromm gelebt, und gestorben. Die Conspiranten wurden theils mit dem Schwerd, theils mit dem Strang hingericht. Carolus ware GOtt und seinen heiligen Patronen nit undanckbar, sonder gieng vielmahl aus seinem Palatio baarfuß zu S. Emmeram, und verrichtete sein Andacht.

Er bemühete sich auch viel, wie die Schiffarthen von der Donau in dem Rhein, vermittelst der Radnitz, oder Regnitz, Altmühl, und Mäin, und also von einem Meer in das ander möchten gerichtet werden; zoge demnach Anno 793. von hier nacher Weissenburg, dem Werck näher zu seyn, dieweil man aber den guten Concept ins Werck zu richten für unmöglich gehalten, und das stätte Regen-Wetter alle Bemühung verhinderet, ist die Arbeit eingestellet worden. Villeicht wurden zu jetzigen Zeiten wohl einige gefunden, die dieses Werck richteten, wann jene, denen der künfftige Nutzen zugieng, das gewisse Geld nicht zu lieb hätten.

Symberto, Bischoffen zu Regenspurg allhie, succedirte einer Nahmens Constantin, wird aber in Catalogo der hiesigen Bischöff ausgelassen, villeicht weil er nur, sede Vacante, das Bistum verwaltet, oder weil er gleich nach einem Jahr solcher Verwaltung sein Leben beschlossen; ist in unser Closter-Kirchen begraben worden.

Anno 790. (791.) tratte die Regierung hiesigen Bistums an Adalvvinus, (f) nach unser geschriebenen Cronick aber Anno 788, Hochvvart setzt 89. Dieser wurde in dem Synodo, den Carolus Magnus

(f) In dem Synodo Ratisbonensi Anno 1650. pag. m. 277. seynd diese Wort zu lesen: Adalwinus Abbas Sancti Emmerami, sit etiam Episcopus Ratisbonensis Anno Domini DCCXC. Adalwinus Abbt zu S. Emmeram, wird Bischoff zu Regenspurg Anno 790. Siehe was oben pag. 140. & 141. von den Anfang der Regierung Adalwini gesagt worden.

Magnus Anno 792. (g) allhie halten lassen, von gedachten Carolo, und Hochen anwesenden Adel dahin beredt, daß er denen Geistlichen Rechten gemäß, und zu Vollziehung Papst Leonis III. allergnädigisten Willen, das Closter S. Emmeram denen Mönchen lasse, und seinen Bischöflichen Sitz, der bishero in unserem Closter war, in die untere Stadt zu S. Stephan transferirte. Worauf dann ermeldter Carolus das Closter nicht allein befreyt, und zu einem Reichs-Stand erhebt, sonder auch im geistlichen Weesen dem Römischen Stull immediatè (h) unterworffen, und dessen Confirmation von Leone III. erhalten. Deren Tenor bey dem Hundio in Metrop. Salisb. zu finden. (i)

In ob-angezogenem Synodo ist von denen anwesenden Bischöffen die Ketzerey Feliciani, eines Spanischen Bischoffs, verworffen worden. B. Engelbertus, so vorhero Bertham, Caroli Magni Tochter, zur Ehe gehabt, nach deren Tod aber Geistlich, und ein Abbt worden, hat diesen Ketzer nacher Rom begleitet, und dem Papsten übergeben. (k)

(g) Vermög der Bulla Leonis III, und Diplomatis Caroli M. (wie selbe hernach zu lesen) ist dieses geschehen Anno 798. Es soll auch in diesem Jahr ein Synodus zu Regenspurg gehalten worden seyn/wie tom. IX. Concil. edit. Venet. pag. 222. zu sehen. Siehe was oben pag. 45. (m) von dem Synodo, welcher unter Arnone zu Reispach Anno 798. gehalten worden/ gemeldet worden/ bey welchen Adalwinus zugegen ware.

(h) *In nostram (Leonis III.) successorumque immunitatem recepimus. . . . .* Ita Tenor Bullæ Leonis III.

(i) Besiehe hernach die Bullam Leonis, und Diploma Caroli Magni, welche aus dem alten Codice Manuscripto, so in eylfften Sæculo geschrieben worden/ heraus genommen worden/ und am Ende dieses Theils zu lesen seynd. Die Originalia seynd nicht mehr zu finden/ Henricus Bischoff in Regenspurg/ so um das Jahr 1130. gelebt/ hat auf seinen Tod-Beth reumüthig bekennet/ daß er die Litteras, Bullas, Diplomata, so die Exemption unseres Closters bekräfftiget/ dem Closter abgenommen/ und selbe ruinîret habe. Wie dessen Successor, Hartwicus Bischoff/ mit dem damahligen Capitulo, mittels eines authentischen/ und noch in Originali mit zwey Sigillis, des Bischoffens und Capitels/ gefertigten Zeugnuß bekennet/ so an seinen Orth hinnach unter denen Copien zu lesen ist.

(k) Siehe Eccard. tom. I. Franc. Orient. pag. 746.

Zusatz

Es will nöthig seyn, daß ich von diesen, was unter Carolo Magno, und Adalwino Bischoffen, mit dem Closter S. Emmerami geschehen, noch mehrers anfüge. Bey Henrico Canisio (welcher der Erste, der die Libros de Miraculis S. Emmerami, so unser Arnoldus in XI. Sæculo geschrieben, Anno 1602. zu Ingolstatt in Druck heraus gegeben) tom. II. pag. 45, Item bey Jacobo Basnage tom. III. Antiquarum Lectionum Henrici Canisii pag. 109. seynd cap. V. lib. 1. de Miraculis S. Emmerami folgende Wort zu lesen: [Hic (Carolus M.) sedem Ratisbonensis Episcopi à Ducibus Prioribus extra urbem translatam, ad Martyris videlicet S. Emmerami Basilicam, infra urbis ejusdem muros constitutæ, Beati Petri Apostoli sub SIMPERTO Episcopo restituit Ecclesiæ. Locum autem Martyris in Patrocinium sui honestavit munificentia Regali, SUBDENS eum illi, qui ibi intronizatus fuerat sede Episcopali.] Zu Teutsch: Carolus Magnus hat den Bischöflichen Sitz des Regenspurgerischen Bischoffs, welcher von denen vorigen Bayrischen Hertzogen, nach St. Emmerams-Kirchen ausser der Stadt verleget worden, wiederum in die Stadt hinein nach St. Peters-Kirch, unter SIMPERTO den Bischoffen, eingesetzet. Den Orth, oder Closter S. Emmerami hat er mit Königlicher Freygebigkeit beehret, und dem Bischoffen unterthänig gemacht. Diese Erzehlung, wie solche Henricus Canisius in seinem Manuscripto gelesen, und in Henrico Canisio Mabillonius, hat diesen gelehrten Historicum (Mabillonium) dahin verleitet, daß er tom. II. Annal. fol. 441. behauptet, die Veränderung des Bischöflichen Sitzes seye unter *Symperto*, und nicht unter Adalwino Bischoffen geschehen, weilen unser Arnoldus, als ein bewährter Scribent, solches also geschrieben habe, ungeachtet in der Bulla und Diplomate gemeldet wird, daß selbes unter Adalwino bewürcket worden. Mabillonius hat sich auch nicht mehr erinneret, was er kurtz zuvor in eben diesen tomo II. Annal. fol. 109. geschrieben, da er solches unter Adalwino geschehen zu seyn angemercket.

Ich will glauben, daß Henricus Canisius ein solches Manuscriptum Apographum bekommen habe, wo diese Wort, wie oben zu lesen, eingeschrieben worden. Henricus Canisius saget zwar nicht, an welchen Orth er solches gefunden, da er doch bey vielen anderen Manuscriptis erinneret, woher er dieselbe überkommen. Das Originale, de Vita S. Emmerami, und liber. I. de Miraculis, so Arnoldus geschrieben, wird in unseren Archivo verwahret. Daß dieses das Autographum seye, bezeugen es die verschiedene Monogrammata; der Nahmen Arnoldi; der Character des Eylfften Sæculi, in welchem Arnoldus geschrieben. Diese Monogrammata, und andere Zeichen, so am ersten Blat zu sehen, werden bey Henrico, und Basnage vor Anfang dieses Manuscripti nicht gefunden.

Nun ist, leyder! durch einen Unvernünfftigen, und zwar erst in letzt-verflossenen Sæculo, vermög des Characteris, ein ziemliches Spatium in diesem Originali (lib. 1. de Miraculis S. Emerami cap. V.) mit einen Instrument ausgekratzet worden, an welchen Platz, anstatt dessen, was zuvor allda zu lesen ware, die jenige Wort, so ich oben aus Henrico Canisio vorgezeigt, anjetzo zu lesen seynd. Dieser unbesonnene und überwitzige Criticus wird vermeinet haben, er handle gantz vernünfftig, wann er das Originale nach dem gedruckten Exemplar Henrici Canisii corrigirete. Es seynd noch zwey Apographa dieses Manuscripti, etwann zweyhundert Jahr alt, bey uns zu finden, in welchen aber diese Wort, nicht zu lesen seynd; der Betrug, so mit diesem Originali geschehen, ist augenscheinlich. Ich werde mich nicht irren, wann ich sage, daß derjenige gute Freund (scilicet,) so das Manuscriptum, welches Henrico Canisio gezeigt worden, geschrieben hat, obige Wort hinzu gesetzet habe, weilen er bey Conrado de Monte puellarum gelesen wird haben, daß das Closter S. Emmerami, unter SIMPERTO Bischoffen erbauet seye worden.

Der grosse Streitt, welcher vor den Päpstlichen Stuhl, Joanne XXII, wegen unser Exemption starck betrieben, und für das Closter S. Emmerami der Sentenz gesprochen worden, ware Anno 1324. vollendet. Conradus de Monte Puellarum hatte erst hinnach Anno 1373. sein Büchlein de limitibus Parochiarum geschrieben, und nach Belieben seine Historie gemacht. Es wird die Autorität dieses Conradi de Monte Puellarum von denen Gelehrten gar nicht geachtet, (vide PP. Bollandian. 11. Julii, in Vita S. Hildulfi &c.) Aus diesen (Conrado) haben wiederumen andere das Jhrige entnommen, und *Symperum* als einen Anfänger dieses Closters angegeben, und solches ihme als Bischoffen unterthänig vorgeschrieben, wie solches gar leicht von einen solchen guten Freund, der das Manuscriptum Arnoldi abgeschrieben, hat geschehen können. Alleinig die Bulla Leonis, und Diploma Caroli Magni, der hinnach betriebene Streit vor dem Päpstlichen Stuhl beweisen genugsam das Widerspill.

Hundius Metropol. Salisburg. tom. I. pag. 188. schreibet, daß solche Veränderung unter Adalwino geschehen seye. Alleinig er meldet, daß die Ursach so leicht nicht zu ergründen, warumen sich Adalwinus **bereden** habe lassen, daß er dieses Bischöfliche Closter (Monasterium Cathedrale) welches mit neuen Gebäu vermehret, und mit Güttern bemittlet worden, verlassen habe. Er vermeinet, daß dieses gezwungener Weise, durch Majestätischen Gewalt, Caroli Magni geschehen seye, dahero nach den Tod *Adalvvini*, die andere Bischöff solches sich wiederum zugeeignet hätten, wie dann einige nachfolgende König und Kayser selbsten solches denen Bischöffen wiederumen zugegeben.

Ich will Hundio gern zugeben, daß es ihme seltsam vorkomme, daß Adalwinus solches gantz neu, von Symperto seinen Vorfahrer herlicher erbautes, und mit Mitlen begüttertes Closter verlassen habe. Alleinig er betrüget sich, daß solches

durch Gewalt Caroli Magni geschehen seye. Hundius bringet selbsten die Bullam Leonis III. zum Vorschein. pag. 223. In dieser seynd folgende Wort zu lesen: [. . . . Episcopus ejusdem civitatis tertius, nomine Adalwinus juxta Decreta Canonum, & cum auctoritate nostra, in præsentia piissimi Imperatoris Karoli, recta Ratione in Synodali Concilio cum Judicio Episcoporum, Clericorum, nec non nobilium Laicorum de eodem loco Cathedram Pontificalem mutavit, & suæ suorumque Successorum proprietati & potestati deinceps in futurum abalienavit.] Es seye dieses geschehen gemäß denen geistlichen Gesätzen, mit *Auctorität* des Papstens, in Gegenwart des frommen *Karoli*, in dem *Synodo*, mit Urtheil deren Bischöffen, *Clericorum*, und anderer fürnehmen Persohnen, und mit Willen Adalwini. (*Adalvvinus abalienavit.*) Hundius nennet dieses Closter *Monasterium Cathedrale*, ein Bischöfliches Closter. Wann er dardurch nur dieses verstehen will, daß allda die Bischöff von Anfang Gaubaldi gewohnet haben, ist nichts darwider zu reden; allein es kan kein MONASTERIUM CATHEDRALE in dem Verstand benamset werden, als wäre es von einem Regenspurgerischen Bischoff gestifftet worden, dann keiner von diesen ersten Bischöffen solche Stifftung hat machen können, aus Mangel eigener Gütter, und wie oben pag. 42. 43. ꝛc. zu sehen, hat dieses Closter lang vorhero ihren Anfang bekommen. *Sympertus* der Vorfahrer (*Adalvvini*) hat es nur grösser erbauet, auf Beseich und Unkosten Caroli M.

Die vorige Hertzogen aus Bayern, Item Pipinus der Vatter Caroli Magni, und andere Christglaubige haben viele Schanckungen dahin gemacht, (wie in Diplomate Caroli Magni zu lesen.) Durch diese Schanckungen ist es in solchen Stand gesetzet worden, daß der Erste ordentliche Regenspurgerische Bischoff Gaubaldus mit Willen des damahligen Hertzogs in Bayrn, allda seinen Sitz, und nöthige Unterhaltung bekommen. Da aber Carolus Magnus in seinem Reich zu Verbesserung so wohl Clösterlicher, als anderer geistlicher Disciplin allen Fleiß angewendet, und in verschiedenen Synodis heylsame Gesätz verordnet, hat er zu Vollziehung solcher Gesätzen, nach der Regel S. Benedicti denen Clösteren ihren eigenen Abbten zu erwählen angeordnet. Und viele solche Clöster, welche von denen Hertzogen, oder von ihme selbst gestifftet worden, LIBERA, Frey gemacht, und dem Königlichen Gewalt unterworffen, mit Auctorität des Päpstlichen Stuhls. Es ist zu wissen, daß zweyerley Gattungen deren Clöstern waren; einige wurden genannt *Monasteria ingenua*, diese hatten von ihren Stiffteren (Fundatoribus) gleich Anfangs die Befreyung, daß sie nur allein dem Königlichen Gewalt unterthänig waren. Die anderen waren Monasteria LIBERA, welche nach und nach zu solcher Befreyung gelangen seynd. Anfangs waren die Mönch zu S. Emmeram unter den Gewalt ihres Stiffters, und seiner Nachfolger deren Hertzogen, da aber damahls noch keine ordentliche Bischöff zu Regenspurg, bis auf 739. bestellet waren, sondern nur Regionarii, und Adventitii, so in dem Land nach Belieben sich aufhielten,

hielten, und auch auf Regenspurg kommen, haben sich selbige mit Vorwissen und Willen deren Hertzogen, dieses noch kleinen Closters S. Emmerami angenommen; wie dann unter *Ratbario*, einen solchen herum reisenden Bischoffen, zu Zeiten Hugberti, Bayrischen Hertzogens, dem Heil. Emmeramo das Gut (Purkenwang) geschencket worden. Arnold. lib. 1. de Miraculis S. Emmerami cap. 1. vide Basnage tom. III. pag. 105. Dahero auch denen Ersten ordentlichen Bischöffen *Gaubaldo*, *Simperto*, *Adalvvino* solches Closter den Unterhalt geben mußte. Bis *Carolus* (*Magnus*) zu Aufrichtung guter Clösterlicher Disciplin solches von dieser Schuldigkeit befreyet hat. Damit aber dem Regenspurgerischen Bischoffen der Unterhalt nicht genommen wurde, hat Carolus, vermög Bullæ Leonis III, demselben ein ansehnliche Fundation gemacht, und dem Closter das Seinige bestättiget, also daß Adalwinus vor sich und seine Nachfolger den bisherigen Genuß deren Güttern S. Emmerami, gemäß geistlicher Satzungen, (wie die Bulla lautet,) anzulassen sich entschlossen. Die Monasteria subjecta, welche denen Bischöffen damahls unterthänig waren, mußten demselben allen Gehorsam leisten, ein jährliche gewisse Stifft (censum) (jus Synodale) (Circadas) abreichen. Sie mußten ihnen, wann sie in das Closter kommeten, (jus hospitii, procurationes) den Unterhalt verschaffen. Die Bischöff hatten das Recht offentliche, (solennes) Versammlungen allda anzustellen. Vide Mabill. præfat. ad Sæculum VI. Benedict. §. III. num. 31. Dieses ware die Schuldigkeit und Kenn-Zeichen deren untergebenen Clösteren. Von solcher Schuldigkeit wurden einige hernach durch Päpstliche Vermittlung, und deren Königen oder Kayseren Anordnung befreyet, besonders jene, welche ihre Stifftung von denen Königen oder Hertzogen bekommen. Dann die Monasteria *Episcopalia*, (wie dann vor Alters sehr viele Clöster von denen Bischöffen selbsten gestifftet wurden,) denenselben billich verbleiben mußten. Vide Thomass. de veteri & nova Discipl. parte I. lib. 3. cap. 35. n. 8. Item parte II. lib. 2. cap. 28. &c. Die Einweyhungen deren Aebten (Benedictiones Abbatum,) deren Mönchen (Ordinationes Monachorum,) die Kirch- und Altär-Weyhung; die Austheilung des Chrismatis, oder heiligen Oehls, welches die Clöster von denen Bischöffen empfangeten; dieses alles ware kein gewisses unfählbares Zeichen, daß solche Clöster, *Subjecta*, dem hochen Gewalt des Bischoffens unterthänig wären. Vide Mabill. præfat. ad Sæculum VI. Benedict. §. III. num. 31.

Wahr ist, was Hundius schreibet parte 1. Metrop. Salisb. pag. 189. daß die Nachfolger Adalwini in den Regenspurgerischen Bistum, das Closter S. Emmerami wiederumben sich unterthänig gemacht haben. Es folget aber nicht daraus, daß, weil solches geschehen, daß vorige, so unter Leone III, Carolo Magno, und Adalwino Bischoffen, vorbeygangen, ungültig, und unbefugt geschehen seye, wie dann hinnach solches unter Eugenio, Nicolao, und Formoso, Römischen Päpsten auf ein neues bestättiget, von denen Bischöffen aber nicht vollzogen worden; bis der heilige Wolfgangus einen eigenen Abbten wiederum eingesetzt, die Gütter, wie oben erzehlet worden, abgetheilet hat. Es haben zwar auch

nach

nach S. Wolfgangi Zeiten einige Bischöff das Closter wiederumen angefochten, wie in folgenden Capiteln zu lesen. Alleinig nach langen Streit vor den Päpstlichen Stuhl (Anno 1324.) ist der Sach ein End gemacht worden. Es muß aber vielen Hochwürdigisten Bischöffen das Lob billichist gegeben werden, daß sie das Closter S. Emmerami mit grossen Gnaden angesehen, wie dann noch heutiges Tags dasselbe von vielen gantz neuen Gnaden, so selbes empfangen, sich rühmen kan.

Hundius meldet weiters, daß Ludovicus der König in Bayrn, ein Sohn Ludovici Pii, das Closter S. Emmerami widerumben *Bathurico* überlassen, welches auch denen anderen Bischöffen verblieben. Mithin wäre dasjenige was unter Adalwino geschehen, nit zu achten, um so vil mehr, weilen Ludovicus der König in Bayrn solches mit Königlicher Authoritæt wiederumb geändert.

Eben dieses, was Hundius hier schreibet, machet ein klare Prob. **Erstlich**, daß das Closter S. Emmerami von keinen Bischoffen gestifftet worden. Mithin lang vor denen Regenspurgerischen Bischöffen gestanden; dann diejenige Clöster, welche die König denen Bischöffen oder auch Frembden, und Weltlichen, (wie in diesen Sæculis öffters geschehen,) zu regieren anvertrauten, und einigen Genuß darvon zuliessen, waren nur solche, welche theils von denen vorigen Hertzogen, oder Königen gestifftet worden. Da nun diese Stiffter (die Hertzogen, Könige ꝛc.) und deren Nachfolger in der Regierung, solche Abbteyen und Clöster, als Königliches Eigenthum (tanquam feuda,) sich zueigneten, und ihnen selbsten einen Theil von denen Clösterlichen Einkünfften vorbehielten, ordneten sie nach Belieben, mit solchen Clöstern, und überliessen selbe theils denen Bischöffen, von welchen sie nutzliche Dienst in ihren Regierungs-Umständen zu hoffen hatten, theils andern Gräffen, und Weltlichen, welche den Genuß solcher Abbteyen hätten, denen Königen aber ihre Kriegs-Dienst, und Beystand leisten musten. Mit denen Bischöflichen Clöstern, kunten sie nichts anordnen; dann solche denen Bischöffen, welche selbe gestifftet, unwidersprechlich und friedlich verblieben. Da also Bathuricus, und seine Nachfolger solches Closter von Ludovico widerum bekommen, folget klar, daß solches kein Monasterium Episcopale, sondern *Regale, Liberum*, ein von den vorigen Bayrischen Hertzogen gestifftetes, und von denen Königen hernach befreytes Closter gewesen.

Andertens, daß Ludovicus der König ein Sohn Ludovici Pii des Kaysers, solches Closter S. Emmerami Bathurico Bischoffen, und anderen widerum überlassen, macht keine Prob, daß solches mit Fug geschehen. Thomassinus Parte II. de veteri & nova Disciplina libr. 2. cap. 28. schreibet umständig, wie nemlich zu denen mißlichen und schwären Zeiten Caroli M. und seiner Nachfolgern in der Regierung, die Abbteyen widerumen einigen Bischöffen, oder weltlichen fürnehmen Personen zur Regierung, und Genuß überlassen worden. Er meldet aber, daß solches zwar wegen vielen Krieg, und harten Zeiten geschehen, welches damahls, nit kräfftig genug, hat können verhindert werden; Obwohlen die

Päbst,

Päbst, als auch die Synodi, so um diese (besonders um Ludovici Königs in Bayrn Zeiten) gehalten worden, sich sehr beklagt und verbotten, daß solche Abbteyen keinen Fremden überlassen, sondern eigene Aebbte aus denen Mönchen dahin gesetzet werden, welches aber nit überall gefruchtet. Wie solches mehrmahlen weitläuffig bey Thomassino cit. loco zu lesen ist. Eben diese Synodi, und Capitularia, so Thomassinus citiret, machen genugsame Prob, daß dieses Verfahren Ludovici Königs, und deren Bischöffen, welche die Clöster zu sich genommen, und denen Mönchen keinen Abbten zugelassen, sowohl von denen Päbsten als denen Synodis scharff seye verbotten worden. Dahero auch EUGENIUS der Pabst unter LUDOVICO PIO; item NICOLAUS, und FORMOSUS Römische Päbst, dasjenige, was LEO III. und CAROLUS M. mit *Adalwino* bey S. Emmerami Closter, vorgenommen, hinnach bestättiget; aber ohne erfolgten Gehorsam deren, die es hätten bewürcken sollen. Mithin hat Hundius ein schlechte Prob gemacht, dann alles was er von denen Bischöffen, und Ludovico König, wegen den Closter S. Emmerami erzehlet, war von der Kirchen verbotten. Vide Thomass. loco citato.

Vormerckung

Zu den XXX. und nachfolgenden Capitlen, biß auf die Zeiten *S. Wolfgangi* Bischoffens zu Regenspurg, und *B. Ramvoldi* Abbtens zu *S. Emmeram.*

DAmit der Leser einen ordentlichen Begriff von denen Kayseren, Königen; Von denen Bischöffen zu Regenspurg, und Aebbten zu S. Emmeram habe; massen in nachfolgenden Capitlen hin- und wider von denenselben gehandlet wird, als habe ich nachfolgenden Catalogum entwerffen wollen, damit von Sindberto und Adalwino (bey welchen ich den Ersteren Catalogum pag. 153. geendet,) die Zeiten der Regierung solcher Kayser, König, Bischöff, und Aebbte, (pur zur Wissenschafft der Ersteren Historie unsers Closters, aber keiner andern Geschichten) gleich gefunden mögen werden.

Kayser, König,	Bischöffe zu Regenspurg.	Abbten zu S. EMMERAM.
CAROLUS König, und Anno 800. Kayser, stirbt 814.	ADALWINUS Bischoff fanget an, Anno 791.	APPOLLONIUS Erster Abbt. Anno 798. stirbt 814.
LUDOVICUS PIUS sein Sohn folget in der Regierung 814.	ADALWINUS stirbet Anno 816. BATHURICUS wird Bischoff Anno 816.	RICHPALDUS zweyter Abbt von 814. biß 820.
LUDOVICUS GERMANICUS, ein Sohn LUDOVICI PII Kayſers, wird König in Bayrn Anno 826. König *in Francia Orientali* Anno 833.		SIGEFRIDUS dritter Abbt Anno 820.
LUDOVICUS PIUS, der Fromme, Kayser stirbet Anno 840.	BATHURICUS stirbt Anno 844. ERCHANFRID wird Bischoff dieses Jahr.	SIGISMUNDUS der vierte Abbt, um das Jahr 829. NB. Nach den Todt *Sigismundi* Abbten, wurde kein Abbt bey S. Emmeram, von denen Bischöffen, mehr geduldet, biß auf B. Ramvoldum.

Kayser,

Kayser, König,	Bischöffe zu Regenspurg.	Abbten zu S. EMMERAM.
	ERCHANFRIDUS stirbet um das Jahr 853. AMBRICHO folget gleich im Bistumb.	
LUDOVICUS GERMANICUS, ein Sohn *Ludovici Pii*, stirbet Anno 876. unterlasset 3. Söhne *Carolomann. Ludovic.* und *Carolum*, (Crassum.) *Carolomann* bekommt in der Theilung, das Land Bayrn Anno 876. stirbt 880. *Ludovicus* sein Bruder stirbet 882. *Carolus* (Crassus,) zuvor, Anno 881, schon Kayser, wird König in Francken, Bayrn, Sachsen, Anno 882. wird abgesetzt 887. *Arnolfus* ein Sohn *Carolomanni* wird König in Bayrn 887.		Die Bischöffe zu Regenspurg, regierten nach den Todt Sigismundi Abbten, nach ihren Willen, und vertratten die Stell des Abbtens bey S. Emmeram, biß auf die Zeiten S. Wolfgangi.
	Ambricho stirbet Anno 891. auf diesen folget gleich dieses Jahr *Aspertus*.	

Kayser, König,	Bischöffe zu Regenspurg.	Abbten zu S. EMMERAM.
	Aspertus stirbet 894. Tutto wird Bischoff 895.	
ARNULFUS König in Bayrn, wird Kayser Anno 895. stirbt 899.		
LUDOVICUS sein Sohn wird König Anno 900. stirbet 911.		
CONRADUS wird König A. 911. stirbet 918.		
HENRICUS (Auceps) wird König A. 918. stirbet 936.	Tutto stirbet A. 930. Isengrinus wird Bischoff.	
OTTO I. 936.		
	ISENGRINUS stirbet Anno 940. oder 941.	
	CONRADUS GUNTHARIUS Beyde regieren ein gantz kurtze Zeit.	
	MICHAEL wird Bischoff A. 942.	
	MICHAEL stirbet Anno 972.	

Kayser, König,	Bischöffe zu Regenspurg.	Abbten zu S. EMMERAM.
OTTO I. stirbt A. 973. OTTO II. folget im Reich A. 973.	S. WOLFGANG wird Bischoff Anno 972.	B. RAMVOLDUS, wird vom Heil. Wolfgango, als Abbt zu S. Emmeram bestellet Anno 975.

CAPUT XXX.

Anfang deren Ersten Abbten zu S. Emmeram.

APPOLLONIUS wurde unter Adalvvino Bischoffen Anno 797. oder 798. als **Erster** Abbt zu S. Emmeram bestellet. Regierte biß Anno 814.

Nota. Der Leser wird sich die Mühe geben, und dasjenige, was oben paginis 127. 128. ꝛc. und hernach in XXVI. Capitel, von Appollonio erzehlet worden, widerholen.

RICHPALDUS der **Zweyte** Abbt zu S. Emmeram, folgte eben dieses Jahr Anno 814. auf *Appollonium*, da Adalvvinus noch lebte; wie solches aus der Tradition *Richpaldi* Abbtens zu erkennen ist.

ist. (a) Vermög dieser Tradition schenckte *Richpaldus* dem heiligen Emmeramo sein Erbschafft zu Neuhausen ꝛc. Anno secundo Imperii Domini Ludovici Augusti. (b) Die Historici, Hundius in seiner Metropoli Salisb. parte I. pag. 189. Item *Cœlestinus* Abbt, schreiben, daß *Richpaldus* Abbt, von LUDOVICO PIO, Sohn Caroli M. und und von EUGENIO Römischen Pabsten, die Bestättigung der Befreyung des Closters S. Emmerami erhalten habe. Alleinig da Richpaldus nur biß auf 820. Abbt verblieben, und EUGENIUS Anno 824. Römischer Pabst erwählet worden, muß solches unter den nachfolgenden Abbten geschehen seyn. Adalvvinus Bischoff starbe Anno 816. Bathuricus folgte demselben in Bistumb.

SIGEFRIDUS der **dritte** Abbt zu S. Emmeram, muß Anno 820. zu dieser Regierung schon **kommen** seyn, weilen seine Schanckung, (c) die er dem heiligen Emmeramo mit seinen Erbtheil (Lautterbach) gemacht, (d) Anno 820. **im vierdten** Jahr *Bathurici* Bischoffens, und in sibenden *Ludovici Augusti* geschehen ist. Nach den Tod *Adalwini* Bischoffens, wolte *Bathuricus* sein Nachfolger, das Closter S. Emmerami wider unter sich bringen, und nennte sich einen Abbten (e) zu S. Emmeram. Er hatte aber noch nit freye Hand, massen Ludovicus Pius, ein Sohn Caroli Magni solches Closter, wie sein Vatter, in Schutz genommen. Dahero gar wohl zu schliessen, daß auf Bitte *Sigefridi* Abbtens, *Ludovicus Pius*, die von Kayser Carolo, seinen Vatter, geschehene Befreyung, auf ein neues bestättiget, welches auch EUGENIUS Römischer Pabst, (so Anno 824. erwählet worden,) widerum verordnet. (f)

Nach

(a) Siehe Traditionem Richpaldi zu Ende dieses Buchs.

(b) Neuhausen liegt unweit Landshut. Die Unterthanen allda haben vermög alten Saal-Buchs verschiedene Schuldigkeiten gegen den Closter S. Emmerami.

(c) Besiehe die Tradition Sigefridi Abbtens zu Ende dieses Buchs.

(d) Lautterbach lieget nächst Geissenfeld.

(e) Sigefridus Abbt zu S. Emmeram, nennet in seinen Schanckungs-Brief Bathuricum einen Abbten. Er ware gezwungen solches zu thun.

(f) Vide Diploma Ludovici Pii, zu Ende dieses Buchs. Dieses Diploma ist dem Closter S. Emmerami nebst andern Diplomatibus entzogen worden, doch ist selbes (wie die andere) in dem alten Tradition-Buch zu lesen.

Nach Pabst EUGENII Ableiben, bekame Bathuricus mehreren Gewalt in dem Closter S. Emmerami; dann *Ludovicus* der König in Bayern, Ludovici Pii Sohn, demselben mehrers gestattete, wie in dem gleich vorgehenden **Anhang** oder **Zusatz** zu den XXIX. Capitel pag. 184. von Ludovico etwas deutlichers zu lesen ist. Unter diesem König Ludovico, und Bathurico Bischoffen, wurden viele Güter dem heiligen Emmeramo geschencket, alleinig *Sigefridus* damahliger Abbt kunte mit denenselben nit anordnen, wie er gewolt. Diese Donationes seynd nach ihrer Ordnung zu Ende dieses Buchs unter denen Bullis und Diplomatibus zu lesen.

Wunderlich ist, daß Laurentius Hochvvart deren Bischöffen Gewaltthätigkeit mit diesem beschöniget, weil sie in die Exemption unseres Closters nicht consentiret. Nun stellet man bloß dis hingegen zu consideriren; Ob nit eadem authoritate ein Closter à jurisdictione Ordinarii kan eximiret werden, quâ Authoritate gantze Clöster von einem Orden genommen, und einem anderen zugelegt, ja was noch mehrers, à non exemptis ad exemptos transferiret, oder wohl gar extinquiret werden? Bey dem man doch nichts entgegen stellen, sondern selbst es approbiren, und hierzu cooperiren, auch nach Möglichkeit mit der Feder es verfechten thut.

Incidentia.

ANno 800. wurde König Carl, Römischer Kayser, und zu Rom von Leone III. am heiligen Weyhnacht-Tag solemnissimè gecrönet. Wie ungern er diese Dignität angenommen, schreibt Beirlinckh. verb. gloria, fol. 47. Carolus M. Romam veniens ad reparandum Ecclesiæ statum, ibi hyemavit, eoque tempore Imperatoris & Augusti nomen accepit, quod decus primo in tantum aversatus est, ut affirmaret ea die, quamvis præcipua esset festivitas, Ecclesiam se non fuisse intraturum, si præscire potuisset Pontificis *Leonis* Consilium. Videatur Baronius. Pipinum seinen Sohn machte er zum König über Italien, und quitirte Rom um das Fest S. Georgii. Als er den letzten May gen Spolet kame, hats allda, in gantz Italien, Franckreich, und Teutschland ein erschröcklichen, und vielen Orthen sehr schädlichen Erdbidem geben. Der Sommer war sehr kalt, und denen

denen Früchten schädlich. Der warme Herbst verursachte ein grosse Pestilentz. Obgedachter LEO ist vor, und nach obgedachter Crönung, allhie zu Regenspurg etlich Täg gewesen. Solle Unser Lieben Frauen Capellen in den Weinbergen an der Donau, gegen der Stadt über, in eigener Persohn geweyhet haben. (g) Anno 803. reisete der Kayser von Ach allhero; bemächtiget sich hernach der Hunen-Land bis an den vornehmen Fluß Sau. Ordnet unter Weegs viel Gutes. Ließ aber zu besserer Sicherheit das Kriegs-Volck der Enden. Er hat Regenspurg durch sein Weißheit viel erhöchet, die Land-Gesätz erneueret und gemehret. Unter ihme hat diese Stadt ihre alte Lateinische Nähmen Augusta Tiberii, Regina &c. schier gar verlohren, und ist insgemein Ratisbona, oder Reginasburg. Pipino seinen Sohn verschueff er Anno 806. im Testament, so er zu Dietenhofen gemacht, neben dem Welschen und Bayrischen Reich, auch die Stadt Regenspurg. Er hat aber des Vattern Tod nicht erlebt, sondern sturbe 4. Jahr vorhero, als Anno 810. und das nächste Jahr darauf Carolus sein Bruder.

Anno 809. wurde ein Synodus zu Saltzburg gehalten, sub Arnone Archi-Episcopo. Darbey erschienen Atto von Freysing, Adalvvinus Ratisb. Emericus Sabionensis, und Hatto Patavienſis. (h)

Wie heilig Kayser Carl gelebt, wie nutzlich regieret, wie er das Reich vermehrt, was Gutes verordnet, und Böses abgestellet, weil viel andere, als Eginardus, Caroli Magni Cancellarius, Aimonius, Andelmus, Annales Fuldenses, Rhegino, Hermannus Contractus, Abbas Urspergensis, Sigebertus, Otto Frising. und viele andere Recentiores beschrieben, beliebe dem Leser einige derselben zu lesen. Ich kunte dieses Lob-würdige Leben auch bekräfftigen mit einem in unser Bibliotheca alten, fast unleslichen Buch, wann ich die Kürtze nicht suchte. Ludovvicum Pium seinen Sohn machte er Anno 813, ein Jahr, vor seinem Tod zum Römischen König. Gewis ist, daß er unter seinem Gewalt gebracht hat Francken, Türingen, und Teutschland.

(g) Abbt Cœlestinus citirt Adelsreuter. Siehe was von denen verschiedenen Weyhungen/ so LEO Pabst da er anno 799. in Teutschland gewesen/ verrichtet solle haben/ bey Eccardo tom. I. Franciæ Orientalis. pag. 793. zu lesen ist/ welcher diesen vielen Erzehlungen aus seinen Ursachen keinen Glauben giebet.

(h) Anno 807. ist dieser Synodus gehalten worden. Siehe Hanſiz. tom. II. German. Sacræ. pag. 119.

land, Anno 769, ehe er Kayser worden, Aquitaniam, und Vasconiam. Item nach seines Bruders Carolomanni Tod, Franckreich und Niederland, Sachsen, Italien, die Lombardi, Westphalien ꝛc. In Hispania die Königreich Navarra, Catalonia, und Arragonia. Bayrn, Pommern, Schlavonien, Sorabien, Brandenburg, Lausnitz, Schlesien, Pohlen, Hungarn, Böhmen, Oesterreich, Sibenbürgen, Mähren, und dieses alles mit dem Eyffer zur Catholischen Religion, mit der Gerechtigkeit, Mildigkeit, Liebe gegen denen Unterthanen, und mit gutem Rath. Nachdem er nun seine Täg erlebt, Franckreich 40, Italien 30, das Römische Reich 14. Jahr löblich regieret hatte, ist er Anno 814. den 28. Jan. um den ewigen Lohn im Himmel erforderet worden.

Ludovicus Pius, ein Sohn und einiger Successor Caroli Magni, hielt allhie gleich Anno 815. ein Concilium, oder Synodum von vielen Bischöffen, so sich aber zu Aquisgran oder Ach geendet Anno 818, wie in selben Actis apud Baronium Tom. 9. zu lesen. Decretum námque est in illa Synodo quam Reginosbure pro eadem vel pro aliis Causis Apostolica authoritate habuimus &c.

Dieser Kayser hat gleich Anfangs seiner Regierung heylsame Gesätz gemacht, in seinem Hof gute Disciplin gehalten, Seinen Söhnen hat er zu seinen Schaden gar zu frühe zu regieren übergeben, Lothario Bayrn, Pipino Aquitaniam, Ludovicum aber bey sich behalten. Anno 817. hat er Lotharium zum Römischen, Ludovicum zum König in Bayrn gemacht. Und dieweilen nach Absterben seiner ersten Gemahlin Hermingardis, er von Juditha, von Fürstlichen Guelphischen Stammen (dessen Ursprung einige denen Schwaben, andere denen Bayrn zuschreiben) Carolum genannt Calvum erworben, und selben auch zu versehen hätte, hat es unter denen Brüdern erster Ehe gegen dem Vatter vielmahls widerwärtige Gemüther abgeben: und seynd zu Zeiten ihme alle drey, Lotharius, Pipinus, und Ludovicus zuwider gewesen, zu Zeiten, einer oder zween aus ihnen, und zwar so unbescheydentlich, daß die Kindliche Liebe offtermahl durch die Väterliche Affection und Zuneigung, mit des gantzen Reichs Verwunderung und Aufferbauung hat müssen aus dem Exilio zuruck abgefordert, und zurecht gebracht werden. Ja so weit ist es kommen, daß ihne erstlich Pipinus, 2dò Lotharius gefangen, und schmählig nicht allein tractirt, und aller Welt zum Spot herum geführet, sonder er

hat sogar ein respectivè Stand-Recht über sich müssen ergehen lassen, als ein Maleficant vor feindlichen partheyischen Richtern erscheinen, für ein Gnad halten, daß ihme das Leben gelassen worden, doch hat er das Kayserthum publicè müssen resigniren, Cron, Scepter, und Kayserlichen Habit von sich legen, und ein büssendes Kleyd anziehen. Dieses alles aber verursachte Juditha, Ludovici andere Gemahel, die, nachdeme ihr Herr seinen von erster Ehe erworbenen dreyen Söhnen Lothario, Pipino, und Ludovico schon alle seine Reich und Länder ausgetheilt, ihme einen Sohn Carolum (den man nennte Calvum) gebohren, und für ihne auch ein Land haben wollte, die 3. Brüder aber nichts cediren, dahero was der Vatter thate, und für den Carolum ordnete, ware denen dreyen Söhnen zuwider. Was dieser Pius oder fromme Kayser von seinen Kindern hat leyden müssen, wie gedultig und vätterlich er sich gegen ihnen erzeigt, ist nicht wohl zu beschreiben. Nach des H. Vatters Tod haben die Brüder Uneinigkeiten gehabt, zu denen Waffen gegriffen, und hätte bald einen gefährlichen Krieg abgeben. Ludovvicus ist wohl nicht vergebens Pius, oder fromm genennet worden; dann seine Frommkeit nicht allein seine rebellische Kinder, die noch Anno 839. wider ihne die Waffen ergriffen, erfahren, sonder auch die jene, die selbe gegen ihrem Herrn Vattern verhetzt, und aufgewicklet. Sein Residentz ware ordinari allhie. Er entscheidete Anno 829. die Differenz zwischen Saltzburg und Passau, wegen der Bistümer-Gränitzen: starb seeliglich Anno 846. im 64sten Jahr seines Alters. (i)

Carolus Calvus hatte einen Sohn, Nahmens Carolomannus, der kame in der Jugend in ein Closter, und wurde Diaconus. Nach stärckeren Jahren verließ er dasselbe, gieng mit denen Priestern und Gotts-Häusern um als wie ein anderer Julianus. Nachdeme er auch seinen Herrn Vattern viel Unbild erwiesen, ist er von demselben gefangen, beeder Augen beraubt, und incarceriret worden. Bald hierauf hat er sich aus der Gefängnuß los gemacht, und die Flucht zu seines Vatters Bruder Ludovvico allhero auf Regenspurg genommen, der sich seiner erbarmet, und zur Unterhaltung S. Wilibrordi-Closter u Epternach ihme überlassen. (k)

Anno

(i) Siehe tom. II. Germaniæ Sacræ Hanfiz. pag. 125.
(k) Eccard. ex Annalibus. tom. II. Franciæ Orientalis an verschiedenen Orthen. Vide ibid. in Indice *Carolomanus*.

Anno 824. haben die Heuschrecken in Teutschland denen Trayd-Früchten einen erschröcklichen Schaden gethan, und in Zeit einer Stund in die 100. Jauchert verderbt.

CAPUT XXXI.

SIGISMUNDUS der Vierdte Abbt zu S. Emmeram, folgte auf Sigefridum, wie lang aber Sigefridus regieret, ist nichts gewisses zu melden, wohl aber zeiget sich, daß Sigismundus Anno 829. Abbt zu S. Emmrram gewesen seye, wie in einer Commutatione, (Vertauschung) so zwischen Sigismundo und Bathurico Bischoffen Anno 829. geschehen, zu lesen ist. Besiehe diese Commutation an seinen Orth zu Ende dieses Theils. Wie lang Sigismundus regieret, ist ungewis.

Nach diesen bisher angezogenen Prälaten (a) haben die Bischöff allhie die Abbtey 156. (b) eingehabt. Dann gleichwie *Bathuricus*, also auch sein Successor *Erchanfridus* æstimirte Kayfers *Ludovici* Exemption und Befreyung gar wenig, brauchten Gewalt, und hauseten, als wann das Closter ihrer wäre. Dis zu erhalten verhinderte *Bathuricus* alle vorgenommene Electiones eines andern Abbtens, damit er Bischoff und Abbt seyn kunte. Sein Intention beförderte die Unruhe im Reich, und des Kayfers, nemlich mit seinen 3. Söhnen stätt-währende, von der Stieff-Mutter angestiffte Controversia. Es seynd zwar unter beeden Bischöffen viel Gütter zu S. Emmeram fundirt und geschenckt worden, wie solches nicht allein die verhandene Fundations- und Donations-Brieff melden, specialiter von diesem

(a) Und nach den Todt Eugenii Pabstens / so des Closters Exemption bestättiget.

(b) Es kan keine gewisse Zahl deren Jahren gesetzet werden / sondern von der Zeit des Ableibens *Sigismundi* Abbtens / (dessen Jahr des Tods unbekannt) biß auf die Zeiten B. RAMWOLDI, welchen / wie die Historia lautet / der Heil. WOLFGANGUS, wieder als einen Abbten eingesetzt hat. Dieses kan anno 972. oder 974. geschehen seyn.

sem (c) König Ludvvig die Pfarr **Dinglfing** mit Güttern und Unterthanen, sonder auch alte geschriebene Bücher, die man Libros Traditionum nennet; ist uns aber nicht wißlich, wie sie, oder ihre Successores mit sothanen Güttern gehaust, oder was Zeit und Ursachen sie vom Closter kommen? (d)

Incidentia.

König Ludvvig Cognomento Germanicus & Illustris (der Durchläuchtig) ein Sohn Ludovici Pii, ein Bruder Lotharii und Pipini, übernamm die Regierung des Königreichs Bayrn Anno 825, hauset mit seiner Gemahlin Hemma mehrist allhie. Thate grosse Stifftungen, unter andern war auch das adeliche Stifft Ober-Münster allhie, welches zwar vorhero denen Bischöffen als Innhabern unsers Closters gehörte; damit Hemma aber die gute Intention möchte Werckstellig machen, hat sie Bathurico dem Bischoff, zu vorderist S. Emmemo das Closter Mansee in dem Saltzburgerischen Gebürg gelegen (welches Utilo aus Antrib S. Pirminii Fpiscopi Metensis (Metz) bey den See Mennen genannt, gestifftet, um das Jahr 739.) darfür gegeben; die Commutation wird durch König Ludovicum confirmiret, wie folgt. (e)

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Ludovicus divinâ favente gratiâ Rex. Notum sit omnibus S. Ecclesiæ fidelibus nostris præsentibus scilicet & futuris, qualiter Charissima Conjux nostra Hemma, unà cum cæteris nostris fidelibus nostram serenitatem deprecata est, ut quandam Commutationem cum Bathurico Venerabili S. Ecclesiæ Regenesburgensis Episcopo faceremus, hoc est, ut supra Memorata charissima Conjux nostra Monasterium in eâdem Civitate, quod dicitur Oberumunester, in quo sanctimoniales fœminæ Domino famulari noscuntur, & quod profatus Venerabilis Episco-

(c) Dieser König Ludwig, ist der Sohn Ludovici Pii gewesen/ LUDOVICUS GERMANICUS ansonsten genannt. Sein Herr Vatter Ludovicus Pius, hat die Befreyung des Closters S. Emmerami bestättiget.
(d) Siehe hiunach die Diplomata Ludovici Germanici.
(e) Hundius, & Miræus.

piſcopus hucusque habuit, per noſtram authoritatem habere mereatur, & præfatus Epiſcopus è contra recipiat Monaſterium, quod dicitur Manenſeo. Hujus igitur petitioni libenti animo aſſenſum præbentes decrevimus ita fieri: ut illa poſtulavit, dedimus itaque præfatæ conjugi noſtræ Monaſterium in Regensburg, quod dicitur Oberumuneſter cum conſenſu Bathurici præfati Epiſcopi. Et econtra dedimus atque tradidimus præfatum Monaſterium Manenſeo ad S. Petrum Principem Chriſti Apoſtolum & ad S. Emmeramum Martyrem Chriſti, & Juſſimus fieri noſtræ Authoritatis præceptum, per quod decernimus atque Jubemus, ut ab hodierna die deinceps memoratus Epiſcopus per honorem B. Petri Apoſtoli & S. Emmerami Martyris Chriſti idem Monaſterium cum omnibus rebus ad hoc pertinentibus & omnes ſucceſſores ejusdem Epiſcopi, absque aliqua Contradictione filiorum noſtrorum omniúmque in poſterum ſucceſſorum noſtrorum firmiter habeant, & ſecuriter poſſideant, quatenus fratres Domino & S. Emmeramo famulantes pro nobis atque conjuge, nec non pro Chariſſima prole noſtra & ſtatu totius Regni noſtri inde melius delectet Domini clementiam exorare & ut hæc authoritas noſtræ conceſſionis firmiter habeatur & per futura tempora ab omnibus fidelibus noſtris melius credatur & diligentiùs obſervetur manu noſtrâ propriâ ſubter eam firmavimus & annuli noſtri impreſſione ſubter ea ſignare Juſſimus. Ita XVII. Kalend. Martii Anno Dominicæ incarnationis DCCCXXXI. Indictione XI. Anno Regni Ludovici Regis VII. Actum eſt Regensburg in Dei Nomine feliciter. (f)

Gedachtes Cloſter Manſee haben die Regenſpurgiſche Biſchöff in Armuth gebracht, der heilige Kayſer Hainrich hats deßwegen wieder mit einem Ordens-Prälaten verſehen. (g)

Ludovicus war ſo andächtig, daß er vielmahlen denen Proceſſionen mit bloſſen Füſſen beywohnte. Er brächte die unglaubige Mähren, auch Hunnen und Aberer, durch Utolphum Biſchoffen zu Paſſau, zum Chriſtlichen Glauben; nicht weniger die Böhmen, wie er

(f) In Libro Antiquo traditionum noſtrarum. Vide P. Bernard. Bez. tom. I. Theſauri Anecdot. parte III. p. 14. & 15.

(g) Von Cloſter Monſee, beſiehe deſſen neuerlich in Druck gegebenes Chronicon.

dann 12. vornehmen Böhmischen Herren, welche Bischoff Bathuricus in Glauben unterwiesen, und getaufft, allhie zu Gevatter gestanden. Darauf hat sich dieses gantze Königreich in geistlichen Sachen dem Bistum Regenspurg untergeben, und also verblieben bis auf S. Wolfgangs Zeiten, der ihnen dann einen eigenen Bischoff verordnet. (h) Er halff vergleichen dem Ertz-Bischoff von Saltzburg mit dem Bischoff zu Passau, unter welchen ein Gränitz-Streit ware, der Recels wurde allhie aufgericht. Erst-gedachter Barthuricus regierte 28. Jahr, starb, und bekam sein Begräbnuß in unser Closter-Kirchen. (i)

Unter König Ludvvig und Bischoff Bathurico geschahen Anno 825. viel Verwechslungen unsers Closters Gütter. Dieser König confirmiret, was sein Groß-Vatter Carolus Magnus dem Closter verehrt Anno 830, ingleichen andere Fundations-Gütter Anno 835. Schencket selbsten Gütter in Pannonia her Anno 838. Das Closter weiß aber nichts mehr darvon. (k)

Erchanfridus ein 80-jähriger Mann, vorgemeldten König Ludvvigs Caplan, und Bluts-Freund seines Antecessoris, folgte Anno 842. (l) in Verwaltung des Bistums und des Closters. Er disponirte Wilhelmum, einen Oesterreichischen Grafen, daß er viel Gütter dem heiligen Martyrer Emmeramo schenckte, (m) um welches zwar die Brieff noch vorhanden, aber unwißlich wer die Gütter besitzt. Er hat wohl und nutzlich gehauset, und über 90. Jahr alt, nach 9-jähriger Regierung die Schuld der Natur bezahlt, sein Leib ligt neben andern in unser Kirchen. Anno 846. bringt Ludovicus die rebellische Sclaven zu Ruhe, und setzt Rasticen ihnen zu einer Obrigkeit. Annal. Eccl. & Franc. &c.

Anno

(h) Von denen Getaufften. 12. (14.) Böhmen, welche in denen Annalibus Mettensibus, & Fuldensibus, Hertzogen (Duces,) genennet werden / Siehe Eccard. tom. II. Franciæ Orient. pag. 383. Wann und wie die Böhmen von den Regenspurgerischen Bißthum abgesöndert worden? Solle das mehrere / *in Ratisbona Ecclesiastica*, gehandlet werden. Indessen kan zur Erläuterung dienen / Wasenbergius in seinen Theil / *Ratisbona Ecclesiastica*. Hansiz. tom. II. German. Sacræ. und andere mehr.

(i) Vermög des Diplomatis Ludovici Germanici ware Bathuricus, im eylfften Jahr / Des Königs Ludovici in Orientali Francia (mithin anno 844.) noch Bischoff.

(k) Diese Diplomata seynd alle zu Ende dieses Theils zu lesen / wo die richtige Jahrzahl zu erkennen ist.

(l) Bathuricus Bischoff lebte noch anno 844.

(m) Siehe das Diploma Ludovici von dieser Schanckung an seinen Orth.

Anno 847. geschah ein freundlicher Vergleich zwischen Kayser Lothario und Ludovico. Annal. Fuld. &c.

Anno 848. stillete Ludovicus die unruhige Böhmen, als aber das nächste Jahr darauf diese sich wieder in das Gewehr richteten, zeitlich Fried begehrten, die Bayrischen aber das Armistitium nicht hielten, haben die Böhmen obgesiegt, und ihnen grossen Schaden zugefügt. Annal. Franc. & Fuld. &c.

Anno 850. war ein solche Theurung und Hunger im Reich, daß Vatter und Mutter ihre Kinder nicht verschonten.

Anno 851. hat Embrico (n) die Regierung hiesigen Stiffts angetretten. War ein Lobwürdiger, auch ausländischen Scribenten bekannter Herr, der wegen seinen Qualitæten Ludovico, seinen Söhnen Ludovico, Carolomanno und Carolo III. (sonsten aber im Nahmen dem Vierdten) Crasso genannt, sehr lieb und angenehm; dahero er auch von erst angezogenen Carolo Crasso, als er Römischer Kayser war die Emmeramische Abbtey erhalten; wie oben im 6. Capitel vermerckt worden. (o) Es finden sich in unsern alten libris Traditionum zimlich vil Güter und Opfer, so zu S. Emmeram, unter dieses Bischoffs Regierung gewidmet worden; aber auch vil Verwechslung und Vertauschung derselben; wie dann in zweyen Büchern 107. specificirt werden. Ob alles mit Nutzen geschehen? kan darum kein Urtheil gefällt werden, weilen von denen mehristen weder das Gestiffte, noch das Eingetauschte mehr vorhanden. Ist nach 40. jähriger Regierung und zeitlichen Ableiben in unser Closter-Kirchen zu seinen Vorfahrern begraben worden. (p)

Dieses 851. Jahr war Ratisolaus (vulgo Raßla) andere nennen Rastices oder Rathomarus, mit den Hertzogs Titl über Mähren und

---

(n) Erchanfridus sein Vorfahrer ware noch Bischoff zu Regenspurg anno 853. dann das Diploma Ludovici Königs/krafft welches er die Schanckung Wilhelmi des Grafens zu Zeiten Erchanfridi Bischoffens bestättiget hat/ist geschrieben anno XX. Regni Franciæ Orientalis. mithin anno 853.

(o) Dem Leser beliebe zu lesen/was oben in pag. 159. 160. aus Thomassino erzehlet worden/wie sehr die Kirchen/ und Synodi diese Verleyhungen deren Abbteyen verbotten. Derselbe kan auch von diesem/ was *Carolus Crassus* hier gethan/ hernach mehrers sehen/ in dem Diplomate Arnulphi des Kayserś/allwo er sagt: Daß *Carolus* von der Zeit an/da er *Embrichoni* das Closter S. Emmerami zugegeben/ keinen Sieg mehr erfochten habe. Vide Diploma Arnulphi zu Ende des Buchs nach denen Jahren.

(p) Diese Traditiones, absonderlich/ unter Ambrichone Bischoffen/ seynd bey R. P. Bernard. Pez, tom. I. Thesauri Anecdot. parte 3. zu lesen.

und Schlavonien nit zufrieden, warffe sich für einen König auf, wiche ab, und verachtete König Ludwigen. Dieser begegnete ihme aber, und Rasla wurd mit erlittenen grossen Schaden in die Weite gejagt. Anno 855. retirirt er sich auf ein festes Schloß. König Ludwig belägert ihn, aber vergebens, begab sich also wider auf Regenspurg. Rasla kam abermal herfür, fiele mit dem Brynno, der sich lang bey ihm aufhielt, in Unter-Bayrn. König Ludwig schickt ihm entgegen Rathobodum Marggraffen in Oesterreich, der schlagte Rasla und Brynnum in die Flucht gar hinter den Fluß Sau. Brynnus hat um Perdon gebetten.

Anno 855. hat Kayser Lotharius sein Leben beschlossen, und ist im Closter Prim begraben worden.

In dieser Zeit ersahen auch die Gelegenheit zu kriegen die Böhmen, Mährer, Laußnitzer und Wenden. Den Lust vertrib ihnen aber König Ludwig, erstlich durch seinen älteren Sohn Carolomannum, hernach in eigner Persohn, stillete alle Unruhe und kam wider allher. Anno 856. & 57.

Anno 858. hätte König Ludwig ein Krieg wider Carolum in Franckreich geführt, wann nit die rebellische Soraben (die zwischen der Elb und Saal wohnten) ihn zuruck gehalten hätten.

Anno 861. hielt König Ludwig allhie das Cammer- und Hoff-Gericht. Entsetzt etliche hohe Ministros und Haupt-Leuth, so unfleissig, untreu, mainaydig, einander neydig und von Feind durch Schanckungen bestochen, das ihrige im Krieg nit gethan haben. Desgleichen thäte Carolomannus an Anglschalck und Wilhelmen, die über beede Ungarn und Kärndten bestellt waren, aber durch Unfleiß dem Rasla zum Krieg Anlaß gaben. Diese nahmen Ursach Carolomannum bey seinen Herrn Vattern zu verleumbden, als stellete er demselben nach der Cron und Regierung, griffe schon in allen Sachen vor, entsetze ohne einigen Befelch jene, so die Aembter von seinem Herrn Vattern bekommen, und machten verschidene Inzüchten so groß und scheinbar, daß Ludovicus glauben wolt. Carolomannus erfuhr alles. Sein Unschuld zu erweisen eylete er allhero Anno 862. Begehrte die Kläger zu sehen, und Klagen anzuhören; und weil es nur falsche und erdichte Inzüchten waren, hat er selbe desto leichter widerlegt, dem Herrn Vatter alle Subjection und Gehorsam versprochen, und ist von ihme mit Gnaden dimittirt worden.

Es feyerten Anno 863. aber die Neyd-Häls nit, sonder lagen continuirlich Ludovico in den Ohren, er soll seinem Sohn nit trauen, fange neue Händel in Kärndten an, der Vatter stehe nit sicher. Ludovicus vermeynt alles wahr zu seyn, erzürnt sich über Carolomannum, declarirt ihme ungehörter, Reum Criminis læsæ Majestatis, entsetzt ihn seiner Verwaltung, und macht ihn unfähig zu künfftiger Regierung. Es war noch nit genug, sonder nahme sein Kriegs-Volck, und, als wann er wider Rasla ein Zug thun wolt, gieng er geraden Weeg wider seinen Sohn. Carolomannus müste sehen, daß die Laug ihm gegossen wäre, zweifflete, ob er seines Vatters Zorn fliehen, oder sich zur Gegenwehr richten soll, beschliest, auf sein Unschuld sich verlassend, dieselbe werd bey dem Vatter Platz finden, wolle keck sich vor ihme stellen. Man berichtet ihne, der Zorn sey zu groß, es därffte sein Leben kosten; retirirt sich deswegen in Karndten, und stellet sich mit dem Land-Volck in ein Defension: Graff Gundacker solte Obrister seyn, und den Einfall verhüten, wurd aber von Ludovico mit Geld bestochen, gab ihm freyen Paß; stoßte mit seinem Volck zu des Ludovici Armee, und machte wider die gegebene Pflicht seinen Herrn Wehr- und Hülffloß. Carolomannus erhielt gleichwohl durch gute Freund sicher Gelait für seinen Vatter zu kommen, und sein Unschuld vorzutragen, die dann in folgenden Anbringen bestunde: Ein grosse Vorsehung ist dem menschlichen Geschlecht geschehen, daß die blosse Anklag und Auffailung der Laster niemand schuldig macht. Der unsterbliche GOtt hat mir in diesen wohl gewöllt, daß er mir einen Richter geben, der gerecht in seinem Amt, weiß im Nachforschen, und Geblüts halber den schärffisten und gütigisten Vatter, ich hätte Scheuh getragen, Vatter, vor seinem Richterstuhl zu erscheinen, wann mich nit ehender mein Unschuld absolvirt hätte, als seine Augen mich gesehen. Ich sihe zwar keine Kläger, verwundere mich aber nit, sie getrauen mit ihrer Spott-Klag nit aufzuziehen; ich wuste nichts davon, wann nit das Geschrey und neue Kriegs-Verfassung mir zeigeten, es müß ein schwähre Sach seyn, welche einen so liebreichen Vatter wider seinen Sohn, der doch nit einmahl darüber gehört ist worden, zu solcher Resolution bewegt hat. Wann ich recht vernommen, so kommen die Inzicht voriges Jahr herfür. Sonsten haben zu meinen Untergang meine Feind nichts anders erdichten können. Soll dann was neues vorhanden seyn, will ichs gern vernemmen, und leicht widerlegen.

derlegen. Ich glaubte daß in nächsten unsern beysammen seyn, ich dem Herrn Vattern und allen Ständen solche Satisfaction gegeben habe, daß er mir sicherlich trauen, und ich dienen kunte: aber die falsche Inzicht ist wider empor kommen. Der Herr Vatter ist von treulosen Leuthen beredt worden: ich ambiere zu Fruhe das Reich, er werd mir zu alt, und herrsche zu lang, mein Jugend könne das End nit erwarten, und was dergleichen Schmähung mehr. Probiren sie nun, in was Weiß sein Alter, so ich allzeit höchstens verehrt, ich gehasset? in wem ich den Herrn Vatter um das Reich, so ihme von GOtt gegeben worden, und er mit grosser seiner Glori, Ehr unsers Hauses und meiner Freud administrirt, geneydet? soll dann der Ehrgeitz mein Gemüth und Sinn also eingenommen haben, daß ich nit mehr wisse, wie ich die Göttliche Gaben, und Königliche Majestät in meinen Herrn Vatter, von dem ich so grosse Gnad und Gutthaten empfangen, auf den ich all mein Hoffnung gesetzt, und (so ich mit GOtt und der Welt bezeuge) niemahlen beleydiget, veneriren, und mit meinen Dienst beschützen solle? Ich hab zu Regenspurg im Angesicht GOttes, des Herrn Vatters, und des gantzen Hoffs einen Ayd geschworen, daß ich mich des Herrn Vattern Gewalt nit entziehen wolle. Was ist immittels dann geschehen, welches mich Frid- und Aydbrüchig möchte gemacht haben? will man sagen, ich hab den Herrn Vattern nach dem Reich gestrebt; mit was Waffen? mit was Geld und Mittlen? mit was Hülff und Freunden? mit was Macht? sage der Gundacker mein geheimer Rath, aus einem Freund ein Abtrinniger, doch nur flüchtiger zu dem Vatter, den ich nie für einen Feind hielte; sag er (ohn welchen ich nichts vorgenommen,) ob er das mindiste, so nur ein Schatten einer Conspiration wider seine Majestät gabe, bey mir observirt? weilen dann von allen meinen Thun und Lassen, von meinen abgesagten Calumnianten nichts kan wahr gemacht werden, so solle mir ja billich wehe thun, daß der Herr Vatter von ihnen also betrogen, glaubte, daß ich seiner Majestät treuloß seye, an welches ich doch nie gedacht, mindisten Argwohn geben, Abscheuhen getragen, ja mit meinen Diensten das Widerspihl erwisen; GOtt gebe dem Herrn Vatter ein langwührige glückseelige Regierung, (GOtt weiß, daß ichs von Hertzen meyne,) und je länger sie wehret, je glückseeliger wird ich seyn. Auf welche Sinceritet Ludovicus den Widerwillen fallen lassen, und den Sohn wider zu Gnaden angenommen. Guntacker aber ein Stiff-

ter dieses Zwitrachts gab die Flucht zu Raßla. Hierauf gieng der Marsch wider den Raßla, und weil er sich auf ein Schloß Dovvina genannt befande, belägerte ihn König Ludwig, und beängstigte ihn dermassen, daß er sich ergeben und um Gnad bitten müste. Anno 864. nach Erhaltung deren, empfieng er von neuen Lehen, gabe Geisel, und schwur mit allen seinen Lands-Herrn dem König Ludwig treu zu seyn, so er doch nit lang gehalten.

Carolomannus seinem Herrn Vatter völlig versöhnt, wird benahmst, und eingesetzt zu einem Erben des Bayr-Lands. Ludovicum seinen Bruder verschmahet die Liebe und gegebene Præcedenz von dem Vatter, und daß ihme nichts ausgezeigt wurde. Liesse sich Anno 865. verhetzen von denen vorhero abgesetzten Haupt-Leuthen. Bekam vil Edelleuth aus Sachsen und Türingen. Erhielte auch von Raßla Hertzog in Mähren, daß Er auf einer, Raßla, auf einer andern Seiten ein Einfall in Bayrn thun wollen.

Der Vatter als in der Macht vil stärcker, (dann jedermann trug Mitleyden, daß der Vatter von dem Sohn solte verfolgt werden, wolt also ihme jedermann helffen) befahle Carolomanno Bayrn. Er aber reisete auf Franckfort. Ludwig sahe, daß er mit Kriegen nichts gewinnen wurd, und alle Rechtsinnige sein Beginnen verwerffen, besinnete sich was bessers, und ließ sich durch Leuprechten Ertz-Bischoffen zu Mayntz bereden, dem Herrn Vattern durch einen Fuß-Fall die Missethat abzubitten. So dann geschahe, und erlangte darmit Pardon, Gnad und Huld.

In der Ruckreiß auf Regenspurg erschinen Gesandten aus der Wallachey, werbeten um Christliche Lehrer, die sie gar leicht erhielten, und wurde Ermenricus ein Bischoff dahin verordnet mit etlichen Geistlichen, richteten aber wenig. Pabst Nicolaus aber ersetzt auf Anhalten Michaelis des Fürstens den Abgang mit zweyen heiligen Bischöffen Paulo Populonienſe, und Formoſo Portuenſe Anno 866.

König Ludwig lag allhie seinem selbs eigenem Beduncken nach gefährlich kranck, bahnete ihme den Weeg zur Seeligkeit mit reichen Allmosen, so auch unser Closter genossen, schenckte unter andern dem Closter Güter in partibus Avarorum Anno 868. (q) Das Closter

(q) Beſiehe das Diploma an seinen Orth / und Jahr / nach der Ordnung zu Ende dieses Buchs. Es wird etwas spöter geschehen seyn.

weist jetztmahl nichts mehr davon. Wurd aber durch GOttes Hülff wider gesund.

Anno 869. mußte Ludovicus wieder in das Feld ziehen, schickte seinen Sohn wider die Windischen Grätzer Serabos - Carolomannum wider die widerspennige Mährer und Wenden, deren Feld-Herr Zvventibaldus, oder wie ihne andere nennen Suatibogus, ware ein Vetter Rastices, oder Rasla. Die dritte Armee behielte Ludovicus auf allen Nothfall bey sich. Carolomannus erhielt mit Hülff und Beystand des heiligen *Emmerami*, wie es der Feind selbsten, sonderlich der treulose Guntacker bekennet, die erste Schlacht: unter andern Lamentiren gab Guntacker Zeugnuß mit diesen Worten: Der grosse Emmeramus, bey dessen Grab ich Ludovico einen Eyd geschworen, rechnet nun mein Treulosigkeit. Ich wollte mich nicht widern um Erhaltung euer Libertät in der Schlacht mein Leben zu lassen, das ist mir aber nicht vergönnt, ich sage was wahr ist, Emmeramus der grose Heilige laßt mir mein Gewehr nicht brauchen, bindt mir Händ und Füß, und bereittet mich zu einem Schlacht-Opffer dem Teuffel aus Göttlicher Rach. Sprach seinen Untergebenen noch ein wenig zu; aber Carolomannus setzt mit Ernst in sie, schlug den Feind aufs Haupt, und hausete in ihrem Land feindlich. Carolomannus berichtet den Sieg dem Herrn Vattern, und wurde GOtt und dem heiligen Emmeramo ein groß Danck-Fest allhier angestellt. Ex MS. & Annal. Fuld.

Der andere Angriff geschah von Carolomanno wider Zvventibaldum Anno Anno 870, der von zersträueten Völckeren noch ein Armee zusammen gebracht. Weil er ihme aber nicht getrauete Widerstand zu thun, hat er sich dem Carolomanno ergeben, und gehuldiget. Dieses sahe Rasla der Vetter ungern, trachtete Zvventibaldo nach dem Leben, und wäre der Mord zu End einer deßwegen angestellten Mahlzeit geschehen: aber Zvventibaldus dessen heimlich verständigt, wendete unter währenden Essen ein natürliche Ursach vor abzutretten, gibt sich geschwind zu Pferd, und nihmt mit seinen Soldaten die Flucht. Als Rasla solches erfahren, hat er ihme alsobald nachgeeylet; fand aber Widerstand, wurd von Zvventibaldo gefangen, Carolomanno geliefert, der verurtheilte ihn zwar als einen treulosen, öffters Eyd-brüchigen Mann zum Tod; der König Ludvvig aber fristete ihm das Leben, ließ ihme doch beede Augen ausstechen, und versperrt

ihn

ihn in unser Closter, allwo er auch sein Leben beschlossen, und begraben worden. (r)

Zvventibald vergaß bald sein Versprechen, resolviret Anno 871. abermahl einen Zug wider König Ludwigen, thäte grossen Schaden unter denen Bayrn, also daß Embrico allhie sich kaum salviren kunte. Freyete gleich des Hertzogs in Böhmen Tochter, wurde aber in Heimführen von denen Francken und Bayrn verkundschafftet, samt seinen Hochzeit-Leuthen überfallen, alles Gewehr, Waffen, und Hochzeitlicher Kleinodien, samt der Braut beraubet, und kam alles mit grossen Triumph allhero gen Regenspurg.

Anno 872, um das Fest trium Regum kam zu König Ludvvig allhero von Constantinopel des Griechischen Kayserς Basilii ansehentliche Bottschafft. Carolomannus zog ihnen entgegen: empfiengs zu Saltzburg, führts allhero: sie brachten dem König groß Gut, nemlich ein groß Stuck vom heiligen Creutz, viel andere Heylthumer, und einen grossen Carfunckel-Stein, stiffteten mit denen Teutschen, wie vor Alters, einen ewigen Frieden und Bündnuß. (s)

Anno 873. erwischt man allhie Böhmische Kundschaffter, die wurden in Eisen geschlagen.

Dieses Jahr war auch ein grosse Theurung und Hungers-Noth. Bucell. meldet von dem 872. Jahr, und setzt hinzu ein solche Dürre der Erden, daß fast alle Flüß austruckneten. Grosse Heuschrecken flogen in Heers-Krafft in das Land herein, verderbeten alles, wo sie sich nieder liessen in einen Tag, und zwar aller Orthen in Teutschland, Franckreich, und Italien; deßwegen wurden viel Bett-Täg und Proceßionen angestellet. Es trugs zwar endlich ein Ost-Wind in die offene See, wurden aber wieder ausgeworffen, und verursachten ein solch Gestanck, daß ein Sterb erfolgte, der den dritten Theil der Menschen hinweg namm.

König Ludvvig ein schöner starcker Herr, grad vom Leib, mässig in Essen und Trincken, standhafftig in Widerwärtigkeiten, ver-

(r) Siehe Eccardum tom. II. Franciæ Orient. pag. 560. allwo er von dieser Historie Rastices, oder Rastislai ex Annalibus Fuldensibus schreibet. Aber er sagt nur, daß Rastices in ein Closter gesperret worden.

(s) Siehe Eccard. tom. II. Franciæ Orient. pag. 573.

ständig in allen Sachen, gnädig und mild gegen denen Armen, wie er dann seine Liberalität denen nothleydenden Christen sogar in Asia und Africa reichlich erwiese, so war er auch liberal gegen denen Geistlichen und GOttes-Häusern, specialiter ist ihme unser Closter um grosse Königliche Gnaden einen unsterblichen Danck schuldig. Er lehrnete seiner Ministrorum und Bedienten Begierlichkeit wohl kennen, dero Geitz, Eigennutzig- und Vortheiligkeiten straffete er hart.

Zu Erlangung Geist- und weltlicher Aemter liesse er kein Schanckung angehen; bediente sich schlechter Kleydung; er war ein Herr von allen guten Qualitäten, der fremde Reich nicht affectirte; mit denen benachbarten Fürsten gute Verständnuß hätte; den Päpstlichen Stuhl höchstens venerirte; nachdem er Bayrn 51. Jahr löblich regieret, starb er den 28. Augusti Anno 876. zu Franckfurt, und begraben zu Lauriſchhaimb.

In diesen Jahr hat auch sein Gemahlin die Gottseelige Hemma ihr Leben geendet, (t) wie oben in zwaintzigsten Capitel gemeldt worden. Nach Ludovici Tod regierte Carolus Calvus gern allein, mit Ausschliessung der dreyen Söhnen Ludovici, als Carolomanni, Ludovici, und Caroli Craſſi; dieses zu erhalten, versahe er sich mit einer Armee von 50000. Mann, begabe sich nahend Cölln. Denen 3. Brüdern wollte es nicht gefallen, verglichen sich soweit, daß Caro. lomannus die Italiäner in Zaum, Carolus das Teutschland in der Hut hielte, Ludovicus aber mit einer geringen Armee seines Vatters Bruder sich entgegen setzte. Mit welcher er, nach eyfferig von Carolo Calvo gesuchten, aber keinesweegs erhaltenen Frieden denselben bey Andernach auf das Haupt geschlagen, viel kostbaren Raub bekommen, die in Copia gefangene Edel-Leuth nicht nach Verdienst, sonder gar gnädig gehalten, und bald wieder dimitiret. Hierauf verglichen sich die drey Herren Brüder, und vertheilten die Länder, Carolus wurde Kayser, Carolomannus ware und behielte den Titul eines Königs in Bayrn, wie solches ein Fundations-Brieff in unserm Closter zeiget, der also anfangt: Carolomannus divinâ favente gratiâ Rex &c. und schließt: XII. Calend. Octobris Anno tertio Regni Carolomanni Serenissimi Regis in Bavaria. Ludovico wurde zugeeignet Francken, Sachsen, Friesland, Türingen, und ein Theil von Lothringen.

Ludo-

(t) Siehe Eccard. tom. II. Franciæ Orient. pag. 613.

Ludovicus Balbus, Caroli Calvi Sohn, succedirte im Reich seinem Herrn Vatter, aber mit Sorgen, 1mò, weilen ihme die Fürsten in Franckreich wegen seines Herrn Vattern hochmüthigen und strengen Herrschen nicht günstig waren. 2dò. Besorgte er sein Vetter Ludovicus, als Victorios dörffte ihn in Franckreich überfallen, dahero er durch Gesandte dessen Freundschafft eyfferig gesuchet, und erhalten, die hat aber nicht lang gewehrt, dann Balbus ist das ander Jahr hernach im April gestorben.

Anno 877. hat das Bayrische Kriegs-Volck aus Italia ein ungewohnete Kranckheit mit heim gebracht, daß also, der nur geniesset, des gähen Tods gestorben; dahero man denen Niessenden zugesprochen: Helff dir GOtt. So in ein löbliches Sprich-Wort erwachsen. Mit solcher Kranckheit ist auch Carolomannus behafft gewesen, Anno 877. ist Carolus Calvus gestorben, und Ludovici Sohn Carolus, den man nennete Crassum, Carolomanni Bruder Kayser, den 7. Septemb. Anno 878. zu Rom gecrönet worden. Die Soraben, Wandalos, Böhmen, und andere, so Düringen verwüsteten, triebe er zuruck durch Poponem, Fürsten von Hennenberg Anno 880. Zvventibaldus aus Mähren fiele Anno 884. in Ungarn und Bayrn, so bald er aber von der Ankunfft Caroli hörete, legte er die Waffen nieder. Nach Ableiben Carolomanni seines Brudern wurde er auch König in Franckreich. Namme Vidonem von Spoleto wieder zu Gnaden, und Hugonem, der ein Rebellion in Franckreich excitiren wollte, bekam er gefangen, beraubt ihn der Augen, und verschloß ihne in ein Closter. Starbe aber selbsten von dem Reich verstossen Anno 882.

Carolomannus aus Disposition seines Herrn Vattern wurde König in Bayrn, und Herr über Ungarn, Kärnten, Böhmen und Mähren; regierte aber nur 4. Jahr; (u) confirmirte uns unterschiedliche fundirte nnd verehrte Sütter; starb zu Alten-Oettingen, und wurde alldorten in der damahligen Benedictiner-Closter-Kirchen, von ihm selbst gestifftet, begraben Anno 880.

Auf diesen Tod-Fall ist Ludovicus Germanicus sein Bruder alsobald nach Regenspurg kommen, einen Land-Tag gehalten, und die Erb-Huldigung von denen Bayrn eingenommen. Unter welchem ein

(u) Besiehe die Diplomata an ihrer Stelle.

ein unglückseeliger Fall sich zugetragen, dann sein einiges Söhnlein von seiner Gemahlin Luitgarde erzeigt, aus Unachtsamkeit der Auswartenden, kams zu dem Fenster, legte sich so weit hinaus, daß der obere Leib den andern überschwärte, und zum Fall zwang, in welchem es den Hals gebrochen. Ludovicus aber starb zu Franckfurt Anno 882.

CAPUT XXXII.

Zu Continuirung der Histori diente an diesem Orth wohl, was von Arnolpho in dem 21. Capitel gedacht worden; dieweilen er aber unter die Fundatores unsers Closters gezehlet wird, hat man seiner billich in bemeldtem Capitel gedencken sollen, und hie ainig insinuiren wollen, was oben ausgelassen worden. Sein Residentz hat er auf St. Jacobs-Hof.

Anno 889. hielte dieser Kayser Arnolphus einen Bayrischen Reichs-Tag, erlangte darinn von denen Land-Ständen daß, wann er von seiner Gemahlin Uta keinen Erben hinterliesse, sie seine natürliche Söhn Suatebog und Radhold annemmen wollten; verehret unserm Closter die Pfarr Aufhausen, 3. Meil von Regenspurg in Thonaugew, oder insgemein Tunckgew, gelegen. (a)

Anno 890. kam allhero zu Arnolpho ein Päpstliche Bottschafft, (b) die ladet den Kayser nacher Rom zu reisen.

(c) In diesem Jahr ist allhie ein solche Brunst entstanden, daß alles, ausser S. Cassiani-Kirchen, und unser Closter in die Aschen kommen. Anno 891. hat Embrico, Bischoff allhie, sein Leben beschlossen, und ist in unser Kirchen beygesetzt worden. (d) In diesem Jahr

(a) Besiehe das Diploma.

(b) Von Stephano Pabsten ꝛc. damit Arnolphus dem durch die Tyrannen und Saracenen betrangten Weschland helffen möchte.

(c) Adlzreutter.

(d) Basnage ex Arnoldo Monacho. tom. III. pag. 133.

Jahr folgte in Verwaltung des Bischöflichen Amts, aus Disposition Arnulphi, (e) Aspertus, Profels in unserm Closter, behielt selbes nur vier Jahr, und legts wegen zeitlichen Tods wieder von sich. Hat sein Ruhe-Beth neben andern in unserer Kirchen. Arnoldus Wion setzt Aspertum unter die Heiligen.

Anno 892. regierte allhie die Pestilentz, und namm viel Volck hinweg.

Asperto folgte unser seeliger Tutto: (f) was er für ein heiliges Leben geführt, und wie er das Bistum, und die Emmeramische Abbtey verwaltet, ist im vorgehenden 16. Capitel beschrieben worden.

Daß Papst Formosus selbst allhie gewesen, und was er verricht, ist oben im 7. Capitel bedeutet worden. (g) In dem 893sten Jahr hielte Arnolph einen Reichs-Tag allhie. Liesse seinen Tochter-Mann Englschalck, Marggrafen in Mähren, und Wilhelmen seinen Vettern (die Verrätherey heimlich practiciret) jenem die Augen ausstechen, und Wilhelmen enthaupten. (h) Kayser Arnolph bestättigt uns die geschenckte Gütter im Quintingaw, oder Vilsthal, und Nördlingen im Ries, so die edle Frau Winpurch unserm Closter verehrt, entgegen hat man ihr ad dies vitæ Wembdingen, daß unsers Closters ware, überlassen, Anno 898. (i)

Welcher Gestalten hinnach die Stadt Nördlingen das Fürstliche Hochstifft Aichstätt bekommen, dahin es alsdann gehörig gewesen, habe auf fleißiges Nachschlagen nicht erfahren mögen. Gleichwohlen so viel bey dem Sprengero in delineatione statuum Imperii, und D. Herman Hermes in fasciculo Juris Publ. gefunden daß diese Stadt von Hoch-gedachten Hoch-Stifft Aichstätt, durch Tausch, und zwar, wie ich sonsten verstehe, gegen Anlassung der Stadt Spalt, an die

(e) Unter Asperto seynd verschiedene Commutationes oder Vertauschungen deren Güttern S. Emmerami geschehen. Vide tom. I. P. Bernardi Pez. Anecdot. par. 3. pag. 284. &c.

(f) *Arnold.* bey Basnage tom. III. pag. 133. Besiehe oben das XVI. Capitul von Tuttone.

(g) Siehe hinnach das Diploma Arnulphi Kaysers. Item, das Diploma Ludovici, Sohns des Kaysers Arnulphi. Chronicon Martini Minoritæ, bey Eccard. tom. I. scriptorum Medii ævi. pag. 1610. Chronicon Andreæ Presbyteri. Item Manuscripta nostra.

(h) Siehe die Diplomata hinnach.

(i) Vide Diploma.

Bischöff zu Regenspurg gelangt, doch den Regenspurgischen Hoch-Stifft die Collegiat-Kirchen zu bemeldten Spalt damahls vorbehalten worden; massen solche jetzt Hoch-ermeldten Hoch-Stifft Regenspurg annoch der Gestalten zuständig, daß dahin von denen Regenspurgischen Herren Bischöffen jederzeit ein Domb-Herr ex gremio Capitulari Cathedralis Ecclesiæ Ratisbon: ad Præposituram S. Emmerami, Chor-Herrn-Stifft, aufgestellet, auch in denen Regenspurgischen Allmanach derselbe Cannonicus, Probst zu Spalt, absonderlich intituliret wird. Wie aber alsdann die Stadt Nördlingen wieder von dem Hoch-Stifft Regenspurg an das Reich kommen, thut zwar besagter Herr Hermes in angezogenem seinen Tractat Meldung, als wäre ein solches ob delictum alicujus Episcopi Ratisbonensis geschehen. Es bezeigt sich aber aus eines Hochwürdigen Domb-Capitels allhie Archivo ein anders, und zwar einer daselbst von Weiland Hertzog Leopolden von Oesterreich beschehener Confirmation, daß nemlich der Bischoff von Regenspurg Nördlingen und Oragew (verstehe ich Oringen) dem Römischen Reich vor die Jurisdiction und Obrigkeit auf beeden damahligen Clöstern Nider- und Obermünster gegeben. Die Stadt ist anjetzo ein Bischöflich-Regenspurgisch Lehen, so Se. Churfürstliche Durchläucht in Bayrn von dem Hoch-Stifft Regenspurg zu Lehen empfangen.

Ludovico Arnolphi aus seiner Gemahlin Sohn, der Anno 894. (893.) zu Oettingen gebohren worden, ist die Römische Cron im dritten Jahr zu Triburiæ vermeint, mit 7. Jahren aber von denen Wahl-Herren in Forchheim darzu erkläret worden, (Anno 900.) Hatto Ertz-Bischoff zu Mayntz, und Otto Fürst in Sachsen, waren immittels Verwalter des Reichs. Valdo aber Bischoff zu Freysing, Ludovici Zuchtmeister. Er hatte 2. unehelige Brüder Suatebog, andere nennen Zventibaldum, und Ratholdum: jener herrschet über Lothringen, aber so beschwärlich und tyrannisch, daß Ludvvig diesen Last mit Kriegs-Macht hinweg nehmen müssen; das vätterliche Reich bekamm zwar Ludvvig, das Glück aber wollte sich nicht beygesellen; Dann in fünfften Jahr nach seiner Wahl ist gantz Italien durch Berengarium von ihme abtrinnig worden, nicht weniger waren die Ungarn, und ihre benachbarte wilde Völcker, so ihre Herrschafft von Kayser Arnolpho zu Lehen empfangen hatten, gantz aus dem Gelchirr kommen, und haben gleich einen reissenden Wasser alle Gestatt

und

und Schrancken der Ehrbarkeit und Unterthänigkeit (aus Antrieb und Hoffnung guter Beuth in denen berühmten Ländern zu machen) durchgerissen, seyn in Mähren, Böhmen, Bayern und Schwaben eingefallen, haben mit Rauben, Stehlen, Sengen und Brennen unglaublichen Schaden gethan; weder Weib noch Mann, Geistlich oder Weltlich, Jung noch Alten verschont, sonder alles ermordet, oder in harte Gefangenschafft geführet, was sich nicht mit der Flucht in weit entlegene Oerther oder Vestungen, als Saltzburg, Passau, Regenspurg ꝛc. salviret. Man bemühete sich zwar ihnen zu begegnen, oberhalb Abach bey Lengfeld einen Abbruch zu thun, und die Gefangene wieder zu erledigen, es war aber alles vergebens. Die Ungarn schlagten die Unserigen, kammen allhero für die Stadt Regenspurg, verbrannten die neue Vor-Stadt, und zwangten den König Ludvvig Fried zu erkauffen, worzu die Geistliche fast allen Kirchen-Schatz beytragten. Brunnerus meldet, es habe Luitpaldus (unfehlbar von dem Haus Bayrn) denen Ungarn solchen Widerstand gethan, daß er sie nicht allein zum zweytenmal überwunden, sonder das drittemal durch Erhaltung ihres Königs Chussolis Haupt, einen fünff-jährigen Stillstand der Waffen verwilliget Anno 902. Doch kränckte dis Unglück und Verderbung der Länder Ludovicum dermassen, daß er zeitlich, als im 18. Jahr seines Alters, des Reichs im eylfften, den 21. Jenner Anno 911. gestorben, und bey uns, wie oben gemeldt, begraben worden; dessen Anniversarius noch diese Zeit als einen grossen Gutthäter, der uns auch etliche Gütter verehrt, gehalten wird. (k)

Anno 908. ist die Stadt fast gantz abgebrunnen, wie ich lise, samt denen grossen Vor-Städten, ist glaublicher, daß nur die Vor-Stadt gewesen, so die Ungarn abgebrannt; dann Adelsreuter meldet, daß die Ungarn in Bayrn gefallen, übel gehauset, fast alle Clöster abgebrennet, unter anderen Orthen auch Neu-Regenspurg (so vermuthlich die Vor-Städt gewesen seyn.) Luitpaldus widersetzte sich aber vergebens, und verluhr seyn Leben selbst, samt 21. vornehmen Herren.

Dieweil nun nach Ludovici Ableiben die Ungarn denen Bayrn gäntzlichen Untergang antroheten, wofer sie sich nicht mit gar grosser

(k) Vide Diplomata.

Summa Gelds erretten wollen, kam die gantze Landschafft von allen Ständen allhie in Regenspurg zusammen, erwählten Anno 912. zu einen Hertzog und Beschützer wider die Ungarn des streitbaren Heldens und grossen Kriegs-Mann Leutpoldi Sohn, Graf Arnolphen, einige nennen ihn Arnolden. (1) Dieser Luipoldus, Marggraff oder Hertzog in Orientali Bojaria, das ist, Oesterreich vom Norckau, und Voytland aus dem Geschlecht Caroli Magni, ist ein Anfänger und Stiffter der Grafen von Scheurn, und also des Fürstlichen Haus Bayrn und Pfaltz. Sein Gemahl ware Adelhaid, Hertzog Otten von Sachsen Tochter, Heinrici Aucupis Schwester.

Arnoldus ware nach Luipoldo der Erste dis Nahmens von Scheurn (sonst der Bös genannt) die Francken, Sachsen, und Türinger aber wähleten zu einem Kayser Conradum Alemannum, welchen aber viel Ständ nicht annemmen wollen, dahero grosse Uneinigkeit entstunde, die dann denen Ungarn wohl diente, dann sie schickten bald zu Arnolphen um den Tribut, wie vorhero König Ludvvig geben, im Widerigen sie bereit wären, gantz Bayrn umzukehren; Hertzog Arnolph antwortete: er hätte von Jugend auf gelernet zu gebietten, und nicht zu gehorsamen. Wollten die Ungarn nun kommen, wurden sie gewiß erfahren, daß in Bayrn Wehr, Waffen, und Leuth gebe, die selbe brauchen könten.

Die Ungarn von solcher Antwort erbittert, fielen Anno 913. mit gantzer Macht in Bayrn. Arnolph ließ sie gehen, bis sie nach Oettingen kommen, alwo er sie gantz Sorg-los mit künstlichen Kriegs-List von verborgenen Orthen, da sie in bester Ruhe waren, in größter Furi überfallen, fast alles nieder gehauen, oder in den Inn-Fluß verjagt, daß also der wenigste Theil, ja einige vermeinen kaum 30. übergebliebene müßte Fried begehren. Arnolph bewilliget denselben, setzte aber zu seiner Versicherung Graf Ratholdum hinab an die Ennß.

Anno 916. überzog der Römische König Conradus den Arnolphen, der entwiche nacher Saltzburg, und verwahrt sich im Gebürg: schickt sein Gemahlin und Kinder in Ungarn. Conrad belägerte Regenspurg, nams ein, und setzte in damahls gehaltenen Reichs-Tag zu einem Haupt-

(1) Von Arnoldo Hertzogen in Bayern besiehe Monsieur Wilhelmi &c. & *Arnoldum malum cognominatum* P. Angelini &c.

Hauptmann seinen Bruder Eberharden; sobald nun König Conrad Bayrn verließ, besuchte Arnolph sein Land wieder, vertriebe Eberharden, aber Anno 917. wiche er dem König Conraden abermahl. Dieser König ist doch bald darauf gestorben, als Anno 920. wovon im 16. Capitel Meldung geschehen. Er hat unserm Closter den Forst zu Sultzbach, und den zehenden Theil des hiesigen Zolls verehrt, und unterschiedlich Donationes confirmiret. (m)

Die Stadt Regenspurg bekamm einen mercklichen Zusatz, indem Kayser Arnolph aus Andacht und Liebe, so er zu S. Emmeram getragen, das Closter nicht wollte in Gefahr stehen lassen, sonder dieses versicheren, und die Stadt erweiteren mit der Stadt-Mauer so er herum geführet, wie das anliegende Stadt-Thor annoch, schon im 47. Jahr verspört, allzeit St. Emmerams-Thor genennet worden, und ein Abbt darzu sein Recht und die Schlüssel soll gehabt haben.

Es hat aber gedachter Kayser bey Lebs-Zeiten nicht alles verfertigen können, den Abgang supplirte dieser Hertzog Arnolph um das 920ste Jahr, bauete darzu mit Hülff und Steuer seiner Land-Ständ einen grossen Thurn, wie sein Bildnuß vor diesem zu obrist am Thurn mit einem silbernen Knopf auf der Cron (dann er sich nicht weniger als einen König geschätzet) gewiesen. (n)

Anno 920. nach Conradi Todt bemächtigt sich Arnolph abermahl Bayrn, nahm Regenspurg ein, und wurd geliebt von jedermann, weil er das Land von denen Ungarn erledigt. Aber dem Römischen König Heinrico von Hauß Sachsen (welchen Conradus vor seinen Todt, uneracht er ihme vorhero so ungünstig, als Arnolphem ware, dem Reich vorgeschlagen, und befördert,) gefiel der Handel nit, sorgend, Hertzog oder König Arnolph wurde angenehmer seyn, überzoge derohalben ihne mit Kriegs-Macht. Verglichen sich aber ohne einigen Schwerd-Streich in einer mündlichen Conferenz, die König Heinrich durch ein Herolden von Arnolphem begehrt, dermassen schiedlich, daß sie die beste Freund worden, und Arnolph mit Begebung des Königlichen Titels, so er eine Zeit hero gebraucht, gabe

(m) Vide Diplomata.

(n) Von Erweiterung der Stadt Regenspurg durch Arnulphum den Kayser/ und wie Hertzog Arnold, selbe mit Ringmauren umgeben/ besetze das XXII. Capitel/ und dessen Zusatz. pag. 121.

König Heinrichen sein Tochter Juditham zur Ehe. Heinrich herentgegen verwilligte vil Bistumber und Abbteyen Arnolpho zu verleyhen.

Anno 923. hielt Kayser Heinrich allhie einen Reichs-Tag, etliche Reichs-Angelegenheiten vorzunehmen, und Ottonem seinen ältisten Sohn zur Römischen Cron zu beförderen. Der heilige Wenceslaus aus Böhmen erscheint auch. Versaumte einst die rechte Raths-Zeit, um willen er die Kirchen besucht, und sein Gebett verricht hatte. Wegen seiner Abwesenheit kunte nichts fortgehen, wurde deßwegen der Kayser unwillig, und befahle allen Fürsten bey seiner Ungnad den ankommenden Wenceslao weder aufzustehen, noch Reverenz zu machen. Da aber Wenceslaus in den Saal tratte, stunde der Kayser am ersten auf, gieng ihm entgegen, neigt sich vor ihm, und führt ihn auf seinen Stuhl. Als andern Tags der Kayser dessen befragt wurde, hat er geantwortet: er hat an seiner Stirn ein schön glantzend golden Creutz, und neben ihme zween Engel gesehen, die ihme mit den Fingern troheten.

Gedachter heilige Wenceslaus hat von ernannten Kayser Heinrich S. Viti Hand in Silber eingefast geschenckt bekommen, liesse diesem Heiligen zu Ehren, zu Prag eine grosse und herrliche Thum-Kirchen bauen, welche unser B. Tutto Anno 930. geweyhet, obwohlen Hagek das 923. Jahr anziehet.

Arnoldus Wion part. 2. lib. 4. fol. 457. de S. Wenceslao sequentia. S. Wenceslaus I. Bohemiæ Rex, cùm emisso voto Monachari jam decrevisset, & ea de causa ad Pontificem Romanum legatos misisset, ut benedictione sua percepta liceret ei inter D. Benedicti Sodales vitam agere, insidiis matris & fratris circumventus & in convivio occisus, quod piè concupierat & voverat ad perfectum producere; quamvis impie sit prohibitus, Martyrio Intercedente, palmam tamen Monachisini non amisit; Coronatus est Monachali & Martyrii Corona Anno Domini 938. die 28. Septemb. Æneas Sylvius in Hist. Bohem. Cap. 15. & Joan. Dubravius in Hist. Bohem. lib. 5.

S. Wenceslaus König in Böhm beschlosse und verlobte ein Mönch zu werden, schickte deswegen Legaten zu dem Römischen Pabsten um die Benediction, daß er unter denen Benedictineren sein Leben dörffte zubringen; aber durch heimliche Nachstellung seiner Mutter und Bruder übereylt, und in einer Mahlzeit umgebracht, was er verlangte

und

und gelobet, ob er zwar gottloser Weiß verhindert worden, hat er doch vermittels der Marter den Palmzeig der Mönch nit verlohren.

Anno 924. etlich setzen 30. kam ein unglaubiger Ungar, ein Persohn von zehen Schuch lang Craco mit Nahmen um Leib und Seel zu kämpffen. Dieweilen er anderer Orthen obgelegen, wollte sich keiner seiner annehmen. Endlich erbiet sich Hannß Dollinger ein Adelicher Burger, dessen Vor-Eltern Adeliche Güter in Bayrn gehabt, und wagt sich an den Hayden, der aber den Teuffel zum Beystand hatte. Der erste Ritt mißlunge dem Dollinger; in dem andern hat er den Hayden umgebracht. In einer vornehmen Behausung gegen dem Rath-Hauß über, jetzt Wolff Hainrich Haßl gehörig, finden sich nit allein Kayser Hainrichs Aucupis und beeder Kämpffer Bildnussen aus Gibs Lebens groß, gemacht auf einem Saal, sonder auch auf einer Tafel die Sach mit alten Reimen beschrieben, wie folgt:

Es ritt ein Türck aus Türcken-Land,
Er ritt gen Regenspurg in die Stadt, da stechen ward,
Von stechen ward er wohl bekandt.
Da ritt er für des Kayſers Thür,
Ist jemand hie der komm herfür,
Der stechen will um Leib und Seel,
Um Gut und Ehr und daß dem Teuffel die Seel wär.
Da warn die Stecher all verschwiegen,
Keiner wolt dem Türcken nicht obliegen.
Dem leidigen Mann der so trefflich stechen kan,
Um Leib und Seel um Gut und Ehr,
Und daß unsers HErrn die Seel wär.
Da sprang der Dollinger herfür, wol um, wol um
Ich muß hinfür, an den leidigen Mann
Der so trefflich stechen kan.
Das erst reuten das sie thäten.
Sie führten gegeneinander zwey scharffe Speer,
Das ein gieng hin, das ander gieng her,

Da stach der Türck den Dollinger ab,
Daß er an dem Rucken lag.
O JEsu Christ stehe mir bey, steck mir ein Zweig,
Seynd ihrer drey, bin ich allein,
Und führ mein Seel ins Himmelreich.
Da ritt der Kayser zum Dollinger so behend
Er führt ein Creutz in seiner Händ
Er strichs dem Dolliger über sein Mund.
Der Dollinger sprang auf frisch und gesund,
Das reuten das sie da thäten,
Da stach der Dollinger den Türcken ab
Daß er an dem dem Rucken lag,
Du berühmter Teuffel nun stehe ihm bey
Seynd ihrer drey bin ich allein
Und führ sein Seel in die bittere Höll hinein.

Dieses Thurnirn oder Stechen geschah auf dem grossen Platz vor der Trinck-Stuben, und bekame von dem Hayden den Nahmen Hayd.

Hannß Dollinger gleichwie er grosse Ehr aufgehebt, also ist er und seine Nachkommen von dem Kayser mit sonderbahren Freyheiten begnadet worden. Seine Waffen seynd zu Nider-Münster 600. Jahr bey St. Erhards Grab aufbehalten worden, biß selbe Anno 1524. Kayser Carl der Fünffte von damahliger Frau Abbtißin von Achaim begehrt, empfangen, und mit sich nacher Wienn geführt. Die Ungarn erzeigten sich unter diesem Kayser Heinrich auch gar insolent, Anno 933. Der Kayser brachte ein Armee von 2000. Reuter und 18000. Fuß-Knecht zusammen. Erhielte Anno 934. von ihnen eine grosse Victori und vil Beuth, die er in die Kirchen und denen Armen verehrt.

CA-

CAPUT XXXIII.

ISengrinus eintweder von seinem Tauff-Nahmen, oder von einem Adelichen Geschlecht also genannt, ist von Hertzog Arnolph aus Bayrn, zum Bistumb promovirt worden, welches er bey eilff Jahren regieret. Wird endlich bey S. Emmeram begraben (a) Anno 941. Anno 936. hätte Kayser Heinrich die Gedancken nacher Rom um die Römische Cron zu reisen. Der unverhoffte Todt wise ihm einen andern Weeg nemlich zur Ewigkeit.

Anno 937. 12. Julii starb Hertzog Arnolph in unserm Closter des gähen, einige wollen auch bösen Todts, (b) wie ihme St. Ulrich Bischoff zu Augspurg prophezeyht, und so gar den Tag benahmset hat. Sein Grabs-Gedächtnuß wird in unser Kirchen noch gesehen. (c) Verließ von seiner Gemahlin Frau Gerbinga, Graff Rudolffen von Ravenspurg Tochter S. Conradi Muemen 3. Söhn, Eberharden, Arnolden, und Hermann, und ein Tochter Juditham, wie vor gemeldt König Heinrichs Gemahel. Nach König Heinrichs Todt folgte im Kayserthum Otto der Grosse, ein Sohn Heinrici, hatte gleich grosse Anstöß, und zwar erstlich von seinem eigenen Bruder Heinrich; dann von Eberhard Hertzog aus Francken, und Hertzog Gaiselbrecht aus Lothringen, der sein leibliche Schwester Gerbirgam hatte. Nit weniger vom König Ludwig in Franckreich, der das teutsche Reich prætendirte.

Anno 940. hat dieser Kayser Otto das Dorff Helffendorff, (d) allwo St. Emmeram gemartert worden, dem Closter geschenckt. Unter dieser Zeit hat Regenspurg bald zween Bischöff nacheinander be-

(a) Wie lang *Isengrinus* das Bisthum regieret / ist nicht gewiß. Er lebte noch unter Ottone I. Anno 940. wie Ottonis Diploma weiset. Ob er aber folgendes Jahr Anno 941. gestorben? kan ich nichts finden.

(b) Vide Tractatum: *Arnoldus malè malus cognominatus* Ad. R. P. Agnelli Ord. Eremit. S. Augustini.

(c) Unter der Glocken / an Eingang zu den hohen Altar ex cornu Evangelii.

(d) Siehe das Diploma Ottonis.

kommen, Anno 941. Conradum I. regierte aber nur 6. Monath, (e) und B. Guntharium von welchem aber im 12. Capitel gehandlet worden. Es vermeynen einige, Conradus und Guntharius sey ein Persohn gewesen, und zwar der Ursachen, weil man von Conrado fast nichts denckwürdiges findet, und wegen Kürtze der Zeit beede wohl zusammen treffen.

Diesem folgte der 12. Bischoff Michael (f) ein gottsförchtiger eyfferiger Herr, wurde von erstgedachten Kayser Otto eingesetzt. Er hatte wenig Ruhe, dann unter ihme wurde Regenspurg belägert, und ausgehüngeret, von Heinrico eingenommen. Die nächste Nacht darauf Anno 954. bey nahe gantz abgebrunnen. Die Exemption und Befreyung unsers Closters von den vorigen bestritten, gabe ihme auch zu schaffen, dann diese beschützte Otto der Kayser, und selbe zu behaupten befahle er jährlich einen Erkanntmuß-Zins dem Römischen Stuhl zu geben; besonder weil erstlich 5. Päbst als Leo, Nicolaus, Eugenius, Formosus und Joannes XII. das Closter schon zuvor befreyt hatten. Wie nit weniger zum andern so vil Christliche Kayser und König, als Carolus Magnus, Ludovicus Pius, Arnolphus und Otto I., der in Gegenwart 117. Bischöffen das Closter befreyt, und dem Stuhl zu Rom gantz angehängt, und vergiltigt gemacht. (g) Deren Bischöff Nahmen folgende seyn: Pisenſis, Aunenſis, Avecenſis, Weterenſis, Cluſenſis, Feſulani, Florentini, Senenſis, Aretienſis, Sutrienſis, de S. Rufina, Concenſis, Albenſis, Seſſulani, Tertatienſis, Preneſtini, Tuſculani, Cajetani, Fundani, Beneventani, Capuani, Salernitani, Neapolitani, Malftrani, Sipontini, Aſcolani, Averienſis, Narnienſis, Nucerienſis, Fuliginienſis, Spoletani, Peruſini, Firmenſis, Oetenſis, Axonitæni, Fanenſis, Sinogallienſis, Humani, Penſaurienſis, Ariminienſis, Pinnenſis, Ravenetis, Mutinenſis, Regienſis, Parmenſis, Plancentini, Bononienſis, Imulenſis, Faventini, Forumpolienſis, Bobienſis,

---

(e) Siehe *Hundium* Metrop. Salisb. *Brunnerum* Libro VII. Annal. num. 10. pag. 441. Annaliſt. Saxon. bey Eccardo tom. I. Scriptorum Rerum German. pag. 284. Siehe auch pag. 161. & 188. oder den Catalogum deren Regenſpurgeriſchen Biſchöffen.

(f) Arnoldus bey Basnage tom. III. pag. 133. Item Annaliſta Saxo in Chronico, bey Eccardo. tom. I. Scriptorum Medii ævi. pag. 284.

(g) Vide Diploma.

bienſis, Siſenenſis, Cervienſis, Commaculenſis, Ferrarienſis, Adicenſis, Aquileianenſis, Tarviſenſis, Cenodenſis, Cremonenſis, Novarienſis, Portienſis, Artenſis, Taurinenſis, Æquenſis, Bellonenſis, Trigeſtini, Tridentini, Verenenſis, Cumani, Vincentini, Parmenſis, Concordienſis, Badenenſis, Mantuani, Gradenſis, Mediolanenſis, Vercellenſis, Laudenſis, Pergamenſis, Papienſis, Alebingenenſis, Remenſis, Pictavienſis, Turonenſis, Pariſienſis, Arelatenſis, Viennenſis, Lugdunenſis, Genovenſis, Lauſoſænenſis, Moguntini, Magdeburgenſis, Wormatienſis, Conſtantienſis, Wurcipurgenſis, Rubilerenſis, Auguſtenſis, Halberſtatenſis, Spirenſis, Curienſis, Colonienſis, Leodicenſis, Trajectenſis, Mindenſis, Hoſenbruckenſis, Trevirenſis, Metenſis, Citicenſis, Verdonenſis, Tullenſis, Juvavienſis, Patavienſis, Friſingenſis, Brixinenſis, Pragenſis, Michaelis Ratisbonenſis. Worauf dann Michael Adalvvino gleich (wider welche löbliche Diſpoſition ſich D. Laurentius Hochvvart hefftig beklagt,) St. Emmeram und deſſen Cloſter günſtig worden, ſo aus dem genugſam erſcheint, (h) daß er zu Behaupt- und Beſchützung S. Emmerami Güter gar einen Krieg wider Bertholdum Marggrafen von Vohburg geführt, und kam die Sach ſo weit, daß Berthold 12. Adeliche Männer vorſchlug mit dieſen zu bezeugen, daß ſein Anforderung an St. Emmerams Cloſter nit unbillig wäre; als ſie aber ihren falſchen Ayd ober St. Emmerams-Altar ablegten, ſeynd ſie von GOtt mit traurigen Zufällen geſtrafft, Berthold aber desgleichen mit unerfahrner Betrohung alſo erſchröckt worden, daß er von ſeinen Beginnen nit allein abgelaſſen, ſonder entgegen S. Emmeram ſein Gut Isling vor der Stadt verehrt. Dieſer Biſchoff war auch bey der blutigen Schlacht, die wider die Hunnen bey Augſpurg zu St. Ulrichs Zeiten geſchehen, was ihme dabey widerfahren, wird gleich erzehlt werden. So gedachter Doctor Hochwarth billich in Conſideration hätte nehmen, und nit verſchweigen ſollen.

Meginhardus (i) ein alter Hiſtoricus und Probſt zu Magdeburg,

(h) Arnoldus bey Basnage. tom. III. pag. 113. cap. 13.

(i) *Meginfredus* und nicht *Meginhardus*. Es hat ſich aber Abbt Cœleſtinus geirrt; dann Meginfredus hat nur das Buch de Vita & Morte S. Emmerami beſchrieben, das andere hat unſer Arnoldus in Lib. 1. de Miraculis S. Emmerami zuſammen getragen und erzehlet, wo dieſes zu leſen, vide Basnage tom. III. pag. 116. cap. 17.

burg, so vor sechshundert und etlich und dreyßig Jahren (k) gelebt, erzehlt unter den Miracklen von S. Emmeram, daß obgedachter Bischoff Michael einen Vettern dem Kayser Ottoni so weit wollen recommendiren, daß er ihne zu einem Bischoff wolle machen, und zu Erhaltung dieses schon seine Verehrung gerichtet hab. Ist ihme von einigen (die ihr Interesse und eigenen Nutzen darbey auch suchten, und ihnen kein Gewissen nahmen geistliche Aembter zu verkauffen) gerathen worden, St. Emmerams Schatz anzugreiffen. Diesen folgte Michael, und um das heilige Weyhnacht-Fest wolte er auf dem Bischöfflichen Gut Bernhards-Hausen (Berets-Hausen jetzt genannt,) ihme gute Freund machen. Es geschah aber, da er zu dem Werck wolte schreitten, daß er dermassen erkranckte, daß er nit anderst als den gar eylenden Todt besorgte, so ihme dann über alle Bitterkeit war. Da er nun am Leben verzweifflete, rufft er den Vicedom, sambt andern, welchen er sonders wohl gewogen war mit dergleichen Befelch zu sich: Auf ein Zeit unter Kayser Ottone I. gebohrnen Sachsen, war ich in einer Schlacht nächst bey dem Lech, und da nach langen Gefecht durch Schickung GOttes wir Christen das Sig-Kräntzl eroberet, haben mir die Ungarn das Ohr abgeschnitten, starck geschlagen, gar zu Boden geworffen. Unter dessen aber verspührt ich urplötzliche Hülff und Beystand desjenigen Fürbitters, welchen ich anjetzo wegen Menge meiner Sünden zu förchten hab. Ermahne euch derowegen gantz treuhertzig mit Bitt, ihr wollet meinem Befehl fleißig nachkommen, und diese 20. Pallia gegen meiner Sünden wenige Schanckung dem grossen Martyrer Christi Emmeramo mit Beysatz aller derjenigen Kirchen-Schätz welche ich unrecht und unbesonnen entfrembt, præsentiren und einhändigen. Den Kelch aber, so fast köstlich, setzt mit diesen Worten auf den Altar: Michael der grosse Sünder, ob er zwar die Bischöffliche Würdigkeit (doch allzeit unwürdig) getragen, als dein Diener, O seeliger Emmeram in Todts-Nöthen dich für sein Patron erwählt, schickt dir dieses, bittend, du wollest ihn nit verlassen. (l)

Es

(k) In eilfften Sæculo lebte Arnoldus Monachus. Von Cœlestini Abbtens Regierungs-Jahr / biß anjetzo seynd etlich 50. Jahr verflossen.
(l) Arnold. bey Basnage. tom. III. pag. 417.

Es war auch ein kleines Glöckl in St. Emmerams-Kirchen, hatte einen besonder lieblichen Klang, welches Kayser Ottoni absonderlich angenehm ware, und ob er zwar nur dergleichen verlangte, so hat Bischoff Michaël aus Höflichkeit ihme solches anerbotten und præsentiret, bey Ottone hats aber alsobald seinen schönen Thon verlohren. Als es aber S. Emmeram wieder restituiret wurde, ohn all andere Mittel denselben wieder bekommen. (m)

Unter dieser Zeit hat Ludvvig, König in Franckreich, Elsaß eingenommen, und zu Gehülffen bekommen den Ertz-Bischoffen zu Maynz Fridericum, Reicharden Bischoffen zu Straßburg, und die drey Söhn Arnolphs, Eberharden, Arnolden, und Hermann. Aus denen der Erste Eberhard, als Erst-Gebohrner sich des Bayr-Lands, ohne des Kayserς Wissen und Gunst bemächtiget. Die andere zween Brüder fragten auch eben den Kayser nicht darum, sonder wollten wider den Eberhard das Land an sich ziehen. Der Kayser Otto ordentlich erwählt, und ein großmüthiger Fürst, wollte sein Recht und Authorität auch nicht vergeben, stellete also dem Land zu einem Fürsten Bertholphum, Arnolphi ihres Vattern Bruder, befihlt diesen, sie sollen ihr Fortun in Krieg suchen. Denen Land-Ständen war nicht wohl bey der Sach; dann es wußte niemand wem er pariren sollt. Eberhard wollte nicht weichen, der Kayser trohet ihm mit denen Waffen, er ließ sich aber nicht schröcken. Uberfiel demnach der Kayser mit einer starcken Armee das Bayer-Land, belägert Regenspurg, nihmts nach etlichen Monathen ein, machte Quartir in unserem Closter, straffte Eberharden nur mit dem Exilio; machte Arnolden und Hermann zu Vögt des Bistums Freysing, und Pfaltz-Grafen in Bayrn, und Anno 938. in einer Reichs-Versammlung allhie Bertholphum zum Hertzog in Bayrn, deme er auch seiner Schwester Gerbingæ Tochter zur Ehe gab. Hierauf übergwaltigte er alle seine Feind, und erworbe den Nahmen Otto Magnus, Otto der Groß.

So war auch Bertolph nicht faul, sonder schluge die Ungarn so hart, als vorhero nie keiner gethan. Endete aber sein Leben nach löblicher Regierung Anno 948. Secundùm Brunnerum 947. Bucelin. 945. starbe ohne Leibs-Erben.

(m) Basnage ibidem.

Boleslaus Fürst in Böhmen gab Ursach, daß ihne Otto in der Neustadt belägern mußte. Er kunte den Gewalt nicht ausstehen, sondern ergabe sich samt seinem Sohn Stratyquas, die Ubergab Otto Hertzog Hainrichen zu verwahren. Stratyquas müßte ein Mönch in unserm Closter werden um das Jahr 951, allda hat er sich so wohl verhalten, daß er wieder in Böhmen beruffen, das Bistum Prag (warzu der heilige Adalbertus eyfferig ihne wollte promoviren) aus Demuth und seiner Ringschätzung keinesweegs hat annehmen wollen, müßte aber von Adalberto hören: Wisse Bruder! gleichwie du solches jetzt dir zu Guten nicht annimmest, also wirst du solches nach diesen zu deinen höchsten Schaden annemmen. So geschehen, dann nach Verfliessung einiger Zeit hat er darnach gestrebet, und erlangt, aber in seiner Consecration, als ihme Wiligisus Ertz-Bischoff zu Mayntz die Hand wollte auflegen, hat ihne der Teuffel angriffen, und erbärmlich zerrissen. (n) Kayser Otto hatte einen Bruder, der sahe seinem Vatter Heinrico Aucupi (oder Vogler genannt) fast gleich, hätt ihn derowegen Matthild sein Frau Mutter sehr lieb, und brachte ihme von seinem Bruder das Hertzogthum Bayrn aus, absonderlich, weil er auch einen Zuspruch vermeint zu haben, wegen seiner Gemahlin Judith, Hertzog Arnolphi des Alten Tochter.

Diese Judith war eine fromme und Gottsförchtige Fürstin, wollte mit Stifftung eines Adelichen Stiffts in ihrem Vatterland auch ein Gedächtnuß lassen, wie folgen wird.

Nider-Münster (also genannt, weils gegen dem Stifft Ober-Münster viel tieffer oder niedriger, und nahe an der Donau ligt) war vorhero als um das Jahr 742. ein Zell andächtiger Jungfrauen, und verlassener Wittiben, welche unter der Regl S. Augustini (Chunradus de Monte puelarum, setzt Ordinis S. Benedicti, wie auch Ober-Münster) im Allmosen sich bey dem Kirchlein und Grab S. Erhardi aufhielten, auch sich mit ihrer Hand-Arbeit ernährten. Da aber bey bemeldten Grab täglich viel Wunder-Zeichen geschahen, hat solches durch Opfer und andächtiger Christen Hülf von Tag zu Tag zugenommen, daß dieses Kirchlein sonderlich nach ausgestandener Brunst, so Anno 891. allhier vorbey gangen, hat mögen erweitert, die Clo-

ster-

(n) Brunnerus libro VIII. Annal, pag. 555.

ster-Frauen mit besserer Wohnung accomodiret, und mit einer Ring-Mauer versichert werden. Die Kirch hat unser B. Tutto zu Ehren der Himmelfahrt Mariä in Beyseyn viel anderer Bischöff geweyhet.

Anno 960. hat Judith Gisilia, Hertzogin zu Sachsen und Bayrn, nach Ableiben ihres Herrn Gemahls Hainrichs Hertzogens in Bayrn, Kayser Ottonis I. Brudern, Heinrici Aucupis Sohn zu seiner und ihrer Seelen-Trost ein ansehnliches Closter S. Benedicts-Ordens, zu Nider-Münster genannt, erbauet. Indessen ist sie mit Rathone Damasiano, Margrafen in Oesterreich nach Jerusalem gereist, und hat von dannen grosse und ansehnliche heilige Reliquien mit sich gebracht, welche sie alle in dieser Kirchen, nach Zeugnuß uralter Schrifften und Bücher, wegen der Hunnen Gefahr, von welchen man sich selten sicher wußte, eingraben lassen; bis bemeldter Kayser Otto sie auf dem Lech-Feld bey Augspurg gäntzlich überwunden hat. Diese blieben in dem Behaltnuß, bis sie 300. Jahr hernach von dem bösen Geist aus einer besessenen Persohn geoffenbahret worden, nicht allein durch widerwillige unbeliebige Anzeig, sonder auch Quitirung des Menschens. Die Heylthumer findt man in einem Trüchlein von Oliven-Holtz, und waren folgende: ein Schlayer, ein Rock, und zwey Strümpf, neben andern Reliquien von der heiligen Mutter GOttes Maria. Man hats jährlich am heiligen Liechtmeß-Tag in einer Procession veneriret, bis auf Lutheri Zeiten, in welchen man selbe dero Feinden aus denen Augen gethan, und wieder vergraben. Aber Anno 1666. bey Regierung der Hochwürdigen und Wohl-Edlen Frauen Margaretha, Gebohrnen Sigertshoffen, seyn selbe wiederum an das Tag-Liecht kommen, zierlich und kostbarlich gefaßt worden. Diese der Hertzogin Judith Stifftung hat secundiret Kayser Otto I, welcher unterschiedliche Gütter diesem Closter geschenckt. Der heilige Kayser Hainrich hat obige und diese Fundation bestättiget, das Münster in seinem und des Reichs Schutz genommen, und viel Gnaden erwiesen. Als sich hernach Fridericus II. unterstanden, Bischoffen Conrad allhie dieses Closter Nieder-Münster, neben Ober-Münster gegen andern Güttern zu vertauschen, haben sie beede Abbtißin in einem Reichs-Tag zu Würtzburg beschwert, und mit vernünfftigen Vorwänden alles in alten Stand gebracht, wie das aufgerichte Diploma unterm Dato 15. May 1216. ausweiset. Wann aber diese Benedictinerinen von der heiligen Regul gelassen, und mit wessen Erlaubnuß

laubnuß? das kan ich nicht erfahren. In einem 200-jährigen geschriebenen Buch unserer Bibliothec hab ich gefunden ein Copia eines Schreibens, so die 4. Frauen Geisenfeld, Nieder- und Ober-Münster, wie auch St. Paul allhie, unsers heiligen Ordens Vättern nacher Saltzburg geschrieben, die lautet also:

Reverendis in Christo Patribus ac Dominis Rectoribus Ordinis S. Benedicti in Provincia Salisburgensi, de Geisenfeld, inferioris, superioris Monasteriorum & Ecclesiæ S. Pauli Abbatissæ Ratisbonensis Civitatis ac Diœcesis, devotas cum debita obedientia in Christo JESU. Noverit universitatis Vestræ Paternitas, quod Venerabilis Abbas S. Emmerami ad Capitulum nostrum Salisburge Celebrandum nos evocavit, ut eidem simplicitas nostra in eis, quæ faciunt, ad Reformationem nostri Ordinis informetur. Verum cum malicia temporum ac præcipuè anni præsentis nos impediat, ut ad tam remotas partes venire absque magnis laboribus non possimus, supplicamus Universitatis Vestræ Sanctitati, in Domino postulantes, quatenus ad præsens absentiam nostram cum patientia supportetis ita tamen, quod voluntates nostras & obedientias vobis offerimus, ad observationem eorum secundum gratiam & secundum antiquas consuetudines nostras honestas & approbatas, quæ Regula S. Benedicti præcipit observari.

Mir ist unlängst so viel zu Händen kommen, daß unter dem Bischoff Heinrico allhie ein Legatus Apostolicus, Philippus Ferariensis von beeden Stifftern Nieder- und Ober-Münster Nachricht begehret, deme haben 4. Deputirte Heinricus Decanus, Udalricus de Bernbeck Cannonicus, F. F. Bernardus und Daniel de Ordine Minorum so viel referiret, daß beeder Stiffter Einverleibte ex prima institutione, extra Claustra, ein Privat-Leben, jede in dero Behausung geführet, so zu gar grosser Freyheit, und Unbefugnussen dienete. S. Wolfgangus befande daß ein solches Leben, solch Hoch-adelichen Kindern nicht anständig wäre, bemühete sich viel, sie in ein Clausur zu bringen, und in Commune zu leben, nach der Regul S. Benedicti anzuhalten, vermöchts aber nicht von ihren alten Gewohnheiten abzuziehen: uneracht er mit ihnen dispensirte, daß sie därfften Fleisch essen, und Kleyder von Fuchs-Bälg tragen. Mußte sie also bey ihrer Gewohnheit bleiben lassen, welche obgedachter Legatus confirmiret.

Dem

Dem sey wie ihm wolle, nun ist es ein adeliches Stifft, und wird keine eingenommen, die ihren Adel nicht wohl probieren kan. In dem Stifft muß jede der Abbtißin (die allein Votum Castitatis hat) gehorsamen, und die Horas Cannonicas betten. Will aber eine sich verheyrathen, so kan sie es thun. Die Kirch in schönen Form zu bringen, hat ihr absonderlich lassen befohlen seyn die Frau Eva von Uhrhausen Abbtißin, dann ihr Nachfolgerin Frau Anna Maria von Salis, das übrige Gebäu hat compliret, oben wohl- und seelig gedachte Frau Margaretha von Sigertshoffen.

Anno 959. bestättiget (o) König Otto Grafen Warmundi Donation unser Probstey Vogtereuth. Die Ungarn waren wieder unruhig, fielen in Unter-Bayrn, Hertzog Heinrich aber schlugs, daß sie forthin an Bayrn nichts mehr begehrten.

Hertzog Hainrichs beede Schwäger, der Judith Brüder, Arnolphen und Hermann verdroß gar übel, daß sie also hinter ihrem vätterlichen Erb- und Hertzogthum sollten hingehen, und den Schwager und Schwester darein sitzen sehen, trachten auf alle Weeg wie sie wieder darzu kommen möchten.

Nun begibt es sich, daß Hertzog Ludolph in Schwaben, Kayser Ottonis Sohn sich wider den Vatter auflehnet, und rebelliret. Die jungen Pfaltz-Grafen Arnold und Hermann schlugen sich zu ihm, und machten einen Bund wider den Kayser, dero Schwester Frau Judith war allein zu Regenspurg, dann der Hertzog war in einem Tumult am Rhein-Strom bey seinem Bruder dem Kayser, und thäte ihm Beystand wider die Francken. Da fahren die zween Pfaltz-Grafen zu, überfielen ihr Schwester mit ihren Kindern und Hof-Gesind allhie; nammen die Stadt mit Gewalt ein; versagten die Schwester mit den Ihrigen; plünderten den Pallast ihres Schwagers; nammen alle seine Schätz und Gut, bezahlten ihre Knecht und Kriegs-Volck damit, schenckten auch einen guten Theil dem Volck allhie, wollten also Gunst kauffen bey der Gemein; zwungen die Burger ihnen Erbhuldigung zu thun, und als denen rechten natürlichen Erben zu schwören. Dem Kayser Otto gefiel der Handel nicht, hebte die Belägerung der Stadt Mayntz auf, überzoge Regenspurg, richtete mit angewen-

(o) Vide Diploma.

gemendeten Gewalt nichts, sonder mußte wegen eingefallener Kälte unverrichter Sachen wieder abziehen. Die Pfaltz-Grafen zogen darauf in das Augspurger Bistum, thäten allda Bischoff Ulrichen, der gut Kayserlich war, grossen Schaden. Es bekamm aber St. Ulrich Hülff von seinem Bruder Theobaldo, Adalbodo Grafen von Marckenthal, (der auch in der Schlacht geblieben) und anderen Freunden; die schlugen sich mit denen Pfaltz-Grafen am Montag in der Faßnacht so häfftig, daß Arnolph darvon flohe, und sich mit der Flucht allhero eylends salvirte. Sein Bruder Hermann aber wurd gefangen, und wohl verwahret.

Anno 954. als Kayser Otto solch Mähr hörete, befahl er das Franckische Kriegs-Weesen seinem Bruder Brunoni, Ertz-Bischoffen zu Cölln: zoge alsdann mit grosser Heers-Krafft in Schwaben, gedacht sich an seinem Sohn und Pfaltz-Grafen zu rächen, der rüstet sich auch, und wollte dem Vatter Widerstand thun, St. Ulrich aber, und andere mehr verhielten den Schwerd-Zug. Die Schwaben ergaben sich dem Kayser, Ludolph wurd für den Vatter geführet, der empfieng den Sohn mit einer liebreichen kräfftiger und Vätterlicher Oration, also lauttend: Viel Straffen GOttes seynd, vor denen ich mich allzeit geforchten, aber wie hätt ich mir eingebildet, das Unglück könte mich so sehr treffen, da du Ludolphe mein eigner Sohn wider mich in Krieg ziehen, und das Schwerdt auf meinen Leib zucken wurdest. Glaube nur, alles was du wider mich ausgesunnen, hab ich also ausgelegt, daß ich deine Fähler nicht dir zueignete, sonder jener Gottlosigkeit, welche durch Betrug dich eingeführt. Dann welcher Vatter solle ihm einbilden, sein Sohn, deme er so viel Guts gethan, so viel geehrt, und noch höcher ehren wird, von sich selbsten werde wider seinen Vatter den Harnisch anlegen, und unter sein Fähnle die Hayden, geschworne Feind des Vatters und Sohns zehlen? was ist dann Guts von ihnen zu hoffen, wann das Land überwunden, und der Vatter ermordet? ich hab niemahl gewunschen daß du solleſt überwunden, minder verlohren werden, sonder tausendmahl GOtt gebetten, daß er solches Unheyl wolle abwenden. Ich hab dich gewaffneter gesehen, kunte dich aber kein Feind nennen; der Nahm eines Sohns ist viel zu heilig: ein Feind seyn ist viel grausamer, als daß es einem Sohn mag zugeeignet werden. Einen Vatter hassen, ist wider alle Gesätz der Natur. So wirst auch du wenigste Ursach haben deinen

Vat-

ter zu hassen. Mit Krieg, das ein unbillige Sach gewesen, hast du ohn mein Befelch das Welschland angefochten, hab dannoch wider dich nichts Böses geurtheilt. Das Glück hat dir mißlungen mit grossen meinen Schmertzen. Ich liesse die Römische Cron auf mein Haupt setzen, damit ich sie auf dein Haupt übersetzte. Meiner Glory waren genug die Reich über Teutschland, und Austrasien, wann ich nicht gewunschen hätte dich glorwürdiger als mich zu sehen. Du beklagst dich wegen meiner Hochheit, und stehest in Sorgen, es werde deines Glücks Eyfferer gebohren. Aber im wenigisten solle dich dis bekümmeren, wann du gedenckest daß ich dein Vatter bin, und warum förchtest jenen, der noch das Tag-Liecht nicht hat angesehen? hassest du die Stieff-Mutter? aber auch diese begehrt nichts als dein Glückseeligkeit, und Wohl-Leben. Du sollest ihre Tugenden lieben, und Geschlecht verehren. Um dero Gunst dich bewerben, mit welchem sie schon vorhero das Reich über Welschland dir wollen zubringen. Aber wann du weder ihre noch meine Verdienst anschauest, schaue an dich selbst, damit du in deinem gottlosen Vornehmen nicht zu Grund gehest. Schaue auf deinen guten Nahmen, welchen du einen ewigen Schand-Fleck anhenckest. Schaue an das Vatterland, welches du wilst mit Lands-Kinder-Blut bemacklen, ja schon längst mit der Armen Untergang gepresset. Endlich wann du verständig, gehe in dich selbst, und reisse es heraus von dem Ungewitter, daß du erwecket hast. Schaue an das offene Hertz deines Vatters, welches du, wann es beliebt, kanst umfangen. Siehe die Vätterliche Hand, deren kein treuere wirst berühren. Wer wollte nicht gedencken, Ludolph sollte sich was Bessers besonnen und erkläret haben? Er bliebe aber in seinem bösen Vorhaben, zog ohn allen Abschied von seinem Herrn Vatter bey nächtlicher Weil davon, und begab sich zu Hertzog Arnolphen allhero auf Regenspurg.

Der Kayser Otto folgt ihm auf dem Fuß nach, belägert Regenspurg mit Ernst; die Belägerte fielen offt aus, liessen aber viel vor der Stadt sitzen. Den Kayser gedunckte der Hunger seye das beste Mittel, die Stadt zu eroberen, besonders weil er wußte daß nicht viel Ubriges in der Stadt mehr ware; verhietete derentwegen alle Zufuhr des Proviants. Die Burger des Hungerleydens verdrüßig, beschlossen einen Haupt-Ausfall zu Wasser und Land zu thun, und Speis in des Feinds-Läger zu hollen. Ein gewisser Glocken-Streich

mußte die Zeit andeuten. Als aber Kayser Otto denselben auch erhöret, hat er sich in guter Postur finden lassen, die Ausfallende dermassen empfangen, daß wenig zuruck kommen, minder Proviant mitgebracht. Die Burger verluhren den Lust zum Kriegen, wollten lieber sich ergeben, als Hunger sterben. Ludolphus vermerckt dero Kleinmüthigkeit, schickt zu seinem Herrn Vattern, erbiettet die Stadt, aber die Ubergabs-Puncten, und Friedens-Bedingnuß wollt er selbst machen und vorschreiben, erhielt derowegen nichts.

Des Kaysers Feld-Obrister Hauptmann Gerer in Kriegs-Sachen fast erfahren und berühmt, lieff bey dem Osten-Thor einen Sturm an, wolt also die Stadt in einer Eyl gewinnen. Pfaltzgraff Arnolph fiel mit dem Seinigen zum Thor hinaus unter die Feind, da ward zu beyden Theilen ein ritterlich fechten, und währet das Schlagen etlich Stund, daß kein Theil dem andern weichen wolt, zu letzt fiel Arnolphen sein Pferd, als er nun mit auf dem Boden kam, wurd er gleich mit einem Pfeil erschossen, und seines Gewehrs und Kleider beraubt. Als seine Knecht sahen, daß ihr Herr todt war, gaben sie die Flucht mit grossen Schröcken in die Stadt, und wollten nit mehr fechten. Bekam also der Kayser hiesige Stadt widerum, und übergabs, wie vorhero, seinem Bruder Heinrichen. Ludolph aber sein Sohn hat sich mit etlichen der Seinigen in die Flucht begeben, und gen Tussen an die Ilar gezogen. St. Ulrich hat nit nachgelassen biß er den rebellischen Sohn Ludolph seinem Herrn Vatter Ottoni wider versöhnt. Denen er unter andern mit folgenden Worten zugesprochen: Was werden sagen die Nachkömmling, wann sie hören müssen ein Sohn habe mit unversöhnlichen Zorn zu dem Todt seines Vatters geeylet. Der Vatter entgegen aus schwähristen Nothzwang die Seiten des Sohns mit Rach des Schwerds durchrennet? Was für ein schändlicher Krieg, in welchem, Ob Uberwinder, oder der Uberwundene armseeliger seye? im Zweiffel stehet? Ist dann das Christen-Blut so schlecht, daß es zum Theil dem unersättlichen Haß, zum Theil der zornigen Rach soll aufgeopffert werden? Soll ein solcher Zorn über den mildreichisten Vatter, ein solche Grausamkeit über den Sohn gehen, daß ihn weder GOtt noch Menschen erweichen? Gehe, gehe eure bewaffnete Kriegs-Macht einander zu umfangen, und ferneres Glück ihme vorzubehalten. Es wird bald die Zeit kommen, daß man das, wider das Burgerliche Heyl, gezuckte Schwerd zu dem gemeinen Nutzen wider die

Heyden wird brauchen müssen, vil glückseeliger, und mit grösserem Ruhm, als wann man mit einem grausamen Krieg denen Ehegenossen und Kindern die schuldigste Dienst, dem Vatterland die Hülff, der gantzen Nation den Ruhm der Weisheit entnehmen, und von jedermann für unsinnig wolle erkannt werden. Von solchen Zusprechen wurde Ludolphus bewegt mit nassen Augen dem Herrn Vatter abzubitten, der seinen Zorn gar gern fallen liesse.

Es war nit lang Ruhe im Reich, da entstund ein Gezänck unter denen Bischöffen zu Saltzburg, und Passau wegen des Pallii. (p) Der Pabst Agapitus decretirt für Passau ein Ertz-Stifft, darunter soll gehören Oesterreich, Mähren, Windischmarck biß in Mœsiam. Herold Graff von Scheurn Bischoff zu Saltzburg befand sich lædirt, gedachte auf ein Rach, schluge sich zu dem in die Acht und aber-Acht erklärten Conraden Hertzogen in Lothringen, dessen Gemahlin Kayser Ottonis Tochter allbereit gestorben war. Diese nahmen Geistliche Güter, vermögten darmit daß Bulzko der Ungarn König mit ihnen das Land Bayrn und das Reich anzugreiffen bewilligte. Bulzko aber schickte vorher Ausspäher des Lands, und auf dero confirmirten Bericht überzog er Bayrn mit 5. gewaltigen Kriegs-Heern, unter seinem und noch vier tapfferer Haupt-Männer, Lælio, Sura, Taxo, und Scaba (insgemein Lel, Sur, Tax, und Schab) Befelch. Diese führete an der Hertzog Conrad und Bischoff Herold von Saltzburg. Unzubeschreiben ist die Tiranney die sie im gantzen Land verübt, und Schäden, die sie durchgehend gethan. Als sie mit Bayrn fertig waren, zogens mit gleichen Wüten den Rhein hinab biß in Lothringen, und nach dem alles in Grund verderbt war, kam sie ein Schröcken an, giengen wider zuruck Augspurg zu, allweilen sie vermeynten, daß die Bayrn, Francken und Schwaben ihr Vermögen dahin geflöhend haben.

Entzwischen hielte Hertzog Heinrich einen Landtag allhie. Liesse das Saal-Buch lesen, darinn ein ernstliches Capitel stunde, nemlich: Wann ein Bischoff sich mit denen Feinden des Christlichen Glaubens verbünde, die Feind anreitzet, über Land und Leuth führet, daß sie die, welche die Bischöff beschützen sollen, verderben, so soll derselbig

p) Siehe Hansizium. tom. II. Germaniæ Sacræ pag. 195.

sein Leben verlohren haben. Klagt demnach über Bischoff Herolden als über einen treulosen meinaydigen Mann. Man stellete ihm hierauf nach, fieng ihn zu Mühldorff, und wurden ihm die Augen ausgestochen. So entsetzte ihne auch Pabst Joannes XII. in einem Synodo zu Ravenna, deme Otto mit 59. Bischöffen beywohnete, nit allein der Bischöfflichen, sonder auch Priesterlichen Würden. In welchen die Ursachen erzehlt werden: Quod DEI Ecclesias expilârit, Thesaurum paganis (Hungaros intellige) erogârit, seseque iis junxerit in Christianorum Necem, & deprædationem, contra Dominum, & piissimum Imperatorem suum seniorem rebellis & infidelis extiterit.

Der Hertzog Conrad aber zog heimlich von denen Ungarn zu Kayser Otten, bate um Gnad, versprach wider die Ungarn zu kriegen, und solt er Leib und Leben verlihren.

Die Ungarn belägerten Augspurg, Kayser Otto war in der Windischmarck, dämpfft allda die aufrührische Landsassen. Aber nach empfangenen Bericht von denen Ungarn, ließ er im gantzen Reich umschlagen, und halffen die Christen all zusammen. Aus Sachsen, Francken, Böhm, und Bayrn, versammlete sich sehr vil Volck. Darzu St. Ulrich Bischoff zu Augspurg mit selbigen Innwohnern stosete. Der Schluß gieng einhellig die Ungarn mit Gewalt anzugreiffen. GOtt gab den Seegen, und reichte den 10. August. Anno 955. solche Hülff (und zwar eben an dem Tag, da vor 48. Jahren dergleichen Sig von ihnen erhalten wurde) in vorgenommener Schlacht auf dem Lechfeld, daß die Ungarn, ausser weniger Gefangenen, all erschlagen, oder in dem Lech gejagt wurden. Dahero dann die Christen GOTT um solchen Beystand und verlihenem Sig gar eyfferig dancketen.

Der Ungarische König Bolzko mit seinen obbenannten vier Haupt-Leuthen, wurd gefangen und zu Hertzog Heinrich allhero geschickt, der ließ von dem Osten-Thor gegen Ungarn, sie an einem Galgen hencken, und verzaplen. Die übrige Gefangene befahl Graff von Ebersberg in eine tieffe Gruben zu werffen und lebendig zu vergraben. Von dem grossen Raub geschahen vil Opfer in die Kirchen, und GOttes-Häuser. So verdiente auch Kayser Otto groß Lob, und wurde von männiglich ein Vatter des Vatterlands ausgeschryen. Wegen dieses Sigs stiffte der Kayser mit Einrathen S. Udalrici GOtt zu schuldigisten Danck das Bistumb Mersburg, und verordnete für

den

den ersten Bischoff Bosonem (q) Conventualn unsers S. Emmerami Closters, einen edlen hochgelehrten geistreichen Mann, der den Christlichen Glauben auf Ottonis (bey welchen er in grosser æstimation ware, und in Rathschlägen gebraucht wurde) befördern und anstellen an vilen Orthen gegen Orient eingeführt, und Hayden getaufft hatte. Von diesem Bosone meldet Merian, daß er war ein Bayrischer von Adel, unsers Closters Conventual, der vil Wenden an der Mulda und Elster zum Christlichen Glauben gebracht. Ein Manuscriptum aber unsers Closters folgendes: Boso vir non minus honestate morum quàm eruditione scripturarum venerandus. Starbe seelig Anno 969.

Anno 954. (einige wollen 964.) ist hiesige Stadt guten Theils abgebrunnen. Es waren die Burger damahls dannoch so keck, daß sie folgendes 955. Jahr dem Kayser rebellirten, und zwangen daß er die Stadt abermahl belagern müste, so nach Ostern geschehen. Sie ergaben sich nach 2. Monath, weil der grosse Hunger sie darzu tribe. Der supplicirenden Gemein wurde verschont, den Radlführern das Land verwisen, und bekam Hertzog Heinrich das Land wider in sein Gewalt.

Anno 955. den 1. Novemb. ist Hertzog Heinrich I. allhie gestorben, und in unser Closter-Kirchen begraben worden. Er hat bey seiner Gemahl Juditha 4. Kinder erzeigt, 2. Söhn und 2. Töchter, nemlich Ludwig und Heinrichen, Luitgard und Halicam, die ist ein Closter-Frau und hernach ein Abbtißin worden. Heinrich wurde bey seiner Groß-Mutter Frau Machtild Hertzogin in Sachsen auferzogen, deme hernach Kayser Otto, als seines Bruders Sohn das Land Bayrn verlihen, wie oben am 23. Capitel vermeldet worden. Anno 960. setzt Kayser Otto den König Berengarium in Italia ab, kündet ihme ein Krieg an. Hielte Anno 961. einen Reichs-Tag allhie, bracht mit sich seinen 7. jährigen Sohn Ottonem den andern, macht ihne zum Römischen König, ließ ihn zu Aach an dem H. Pfingsttag crönen, und durch seinen Bruder Wilhelmen Ertz-Bischoffen zu Mayntz auferziehen.

Zu-

(q) Vide Chronicon Annalistæ Saxonis ad annum 970.

Zusatz

DA in dem gleich vorgehenden Capitel pag. 217. von Arnoldo Hertzogen aus Bayrn Meldung geschehen, so will ich dasjenige Fragmentum, so erst vor kurtzer Zeit in einem unserigen Manuscripto Codice, (von Elfften Sæculo) gefunden worden, alhero setzen; welches also lautet:

. . . Et si facultas suppetisset, super totum Regnum & super solium sibi commissum. Tunc vero Idem Saxo Heinricus, ut multi testantur, ejusdem Episcopi hortatu & consilio hostiliter regnum Boiarie intravit, ubi nullus parentum suorum nec tantum gressum pedis habere visus est, & ideo credimus, quod Di nutu primo ingressu ab incolis unius civitatis est superatus; & de sua parte multis victus abscessit. Priori namque tempore diebus videlicet Chonradi Regis criminantur eumdem Episcopum cum eodem rege & exercitu ejus provinciam illam non regaliter, sed hostiliter intrasse, & non minimam igne cremasse, atque multis miseriis orphanos & viduas angustasse. Eodem vero impetu venerunt ad quandam civitatem Beati Petri Apostoli & sancti Hemmerami familia inhabitatam, & plenam, quam & expugnatam incenderunt, atque CLXX. & amplius ex his & illis despoliaverunt, & multa miseria afflictos reliquerunt. Atque his peccatis laginati & onerati divino nutu perterriti exierunt coacti. Post hæc & alia Gloriosus Dux Noster Arnulfus virtute ex alto indutus fortitudine clarus & victoria enituit eximius, quia DE PROGENIE IMPERATORUM ET REGUM est ortus, & per ipsum populus Christianus de sevienti gladio paganorum est redemptus, & in libertatem vitæ translatus. . . .

Dieses Fragmentum, so mit dem Charactere des Elfften Sæculi geschrieben zu seyn scheinet, dienet denen Bayrischen Historicis, welche von Arnoldo Hertzogen etwas standhafftes zu wissen verlangen. Ich zweifle, ob ein so altes Documentum von Hertzog Arnoldi Stammen jemahls vorkommen seye?

CA-

CAPUT XXXIV.

NAchdem Anno 972. Michael Bischoff zu Regenspurg Todts verblichen, ist diese Würde an St. Wolffgang kommen. Wie löblich nun er gelebt, und wie nutzlich er dem Bistumb vorgestanden, ist oben in seinen Leben entworffen worden. Er hat auch bald darauf, als Anno 975. seinen Vettern Ramvoldum zu einen Abbten unsers Closters gesetzt, (a) worvon mehr oben im 18. Capitel.

Incidentia.

Als Anno 973. Kayser Otto der erste die Welt geseegnet, hat unter seinen Sohn Ottone II. der Hertzog Heinrich aus Rath, und anhetzen seiner nächsten Verwandten, Vettern, und Schwäger Anno 976. eine Unruhe angefangen. Machte Verbündnuß mit dem Bischoff zu Augspurg, Pfaltzgraff Bertholden, und Heinrichen in Kärnten. Schriebe sich König, und empfieng die Cron von Abraham Bischoffen zu Freysing allhie in unser Kirchen. Pilegrinus von Passau, der H. Luitpold aus Oesterreich, und Graff Ulrich von Eberspergliessens geschehen. Der neue König machte Bündnuß mit Bolislao König in Böhmen, *Mitskona* oder *Misoco* König in Pohlen, und Heraldo König in Dennemarck.

Der Kayser OTTO hielt ein Versammlung deren Fürsten, citirt mit Ernst König Heinrichen, und Bischoff Abraham, und wofern sie nit erscheinen werden, sollen sie für offentliche Feind des Reichs erkläret werden. Sie kamen aber, und wurden hierauf des Lands verwisen, der Hertzog nacher Ingelheimb, der Bischoff solte auf Corbey. Sie entrannen aber beyde. Dahero sie in der gleich darauf folgenden Reichs-Versammlung allhie in die Acht, und Aber-Acht erkläret, und aller Digniteten entsetzt wurden.

(a) Es sind unter Ramuoldo Abbten sehr viele Schanckungen zu S. Emmeram gekommen / wie in Libris Tradition: zu lesen / so auch bey P. Bernardo Pezio. tom. I. Anecdot. parte. 3. zu finden.

(b) Anno 979. verehrt OTTO II. unserm Closter Stein-Kirchen in Unter-Oesterreich, und die Güter bey Ypß, erlaubt ein Schloß zu bauen zwischen der grossen, und kleinen Erlaff; confirmirt vor seinen Todt Anno 983. andere Güter, und schenckt demselben interventu venerandi Præsulis *Wolfgangi*, & amabilis *Ramvoldi*, Schierstatt unweit Regenspurg. Ingleichen den Hoff Atesfeld genannt.

Als Kayser *Otto* sich in Böhm aufhielte, nahmen beede Heinrici der in Bayrn, und Kärnten Passau ein. Abraham von Freysing blibe des Kaysers Feind. Es wurden aber alle drey gefangen, und ins Elend nacher Trier verschickt. Da aber Kayser Otto Anno 983. den 6. Septemb. zu Rom durch empfangenes Gifft gestorben war, zoge Hertzog Heinrich heimlich von Trier auf Cölln, und überkam mit List *Ottonem* tertium noch unmündigen, wolt dessen Vormunder, und Verwalter des Reichs seyn. Die Reichs-Fürsten liessens nit zu, gaben ihm aber Bayrn wider.

Allhie zu Zeiten Caroli Magni stunde schon ein Kirchen nächst Ober-Münster, bey S. Paul genannt, worzu hernach Hertzog Heinrich auf Zusprechen S. Wolfgangi ein Benedictinerisch Adeliches Jungfrauen-Closter bauen lassen, wie oben im 13. Capitel angezogen worden. Als aber nach und nach gedachte Closter-Frauen von Eyffer und Andacht nachliessen, die Disciplin vergieng, niemand sie darzu antriebe, ein freyes Leben einschliche, die Zahl deren Closter-Frauen gar klein wurde, hat man dieses Closter in ein *Collegium Soc. Jesu* Anno 1587. veränderet.

Heinricus starb endlich den 5. Octob. 995. von deme oben mehr in dem drey und zwantzigisten Capitel. Dieser verliesse unter andern Kindern bey seiner Gemahlin Gisala, Königs Conradi aus Burgund Tochter, einen Sohn seines Nahmens Heinrich, ein Enickl zu Hertzog Heinrichen den ersten, der Ottonis I. Bruder war, ist gebohren worden Anno 977. (Adelsreutter setzt 972.) zu Abbach zwey Meil oberhalb Regenspurg an der Donau, wurde von S. Wolfgang getauffet, erzogen von denen berühmtisten Lehrmeistern *Bernardo* Prälaten zu Hildesheim, und *Burcardo* Bischoffen zu Wormbs, und in guten Künsten

(b) Vide Diplomata.

Künsten unterwisen. Bekam das Fürstenthum Bayrn nach seines Herrn Vatters Todt, verhielte sich gegen dem Kayser Otto, und zwar auf seines Herrn Vatters Zusprechen, so er ihme im Todt-Beth gethan, so wohl, daß ihme der Kayser sehr liebte. Gewan auch vieler Fürsten im Reich solche affection, daß unter mehrern Competenten, so sich nach Ottonis Todt (der 1002. sich ereignet,) um die Römische Cron rissen, er den Vorzug bekommen. Er liebte die Geistliche, haiffe übersich denen von denen Hungarn ruinirten Clöstern, und GOtts-Häusern. Mansee das Closter von denen allhiesigen Bischöffen gantz erarmt, ist wider empor kommen, und mit Benedictinern besetzt worden. Unser Closter hatte an ihme ein grossen Patron, und Gutthäter. Confirmirte alte Fundationes, und Privilegia, schenckte Güter her. (c) Dessen Tugenden, heiligen Wandel, und Leben, weilen vile andere beschrieben, laß ich dabey bewenden, und weise den Leser dahin. Erinnere allhie bloß, was die Publica anbetrifft.

(d) Es hätte (wanns nach S. Wolfgang Wunsch wäre gangen) sein Successor werden sollen *B. Tagminus*, welchen andere *Tagmo*, *Dagemus*, *Dago*, oder auch *Dudo* genennt; Er war ein Religios unsers Closters, S. Wolfgangi eyffriger, und fleißiger Vicarius, und unverscheidenlicher Geferth. Dahero, als S. Wolfgang das Ende seines Lebens vermerckte, hat er den anwesenden, und fleißig aufwartenden *Tagminum* in die Nähe beruffen, und zu ihme gesprochen: Setze O Sohn dein Mund auf mein Mund, zu empfangen von dem HErrn das Anblasen meines Geists, damit du allzeit, wann du in der wahren Lieb, durch zunehmender Hitze deiner Jugend wolteſt erkalten, durch Göttlichen Gewalt, und meinen Gunst gebessert werdest. Allweilen er aber denen Nachläßigen Unvollkommenen nit gefiele, haben sie *Gebhardum I.* gebohrnen Graffen von Andechs, und Hochenwart nach S. Wolfgangs Todt Anno 994. erkiest. *Tagminum* brauchte Henricus, als noch Hertzog, hernach zu einem Cantzler, da er Kayser worden, und bey dieser Wahl nichts golte, hat er ihn zum Bischoff zu Merseburg gemacht, hernach Anno 1005. zum Ertz-Bischoff zu Magdeburg.

(c) Vide Diplomata.
(d) Annalista Saxo ad annum 1004.

deburg. (e) *Gebhardus* war ein Lobwürdiger, keuscher, und dem GOttes-Dienst vor anderen Tugenden ergebner Herr, handlete mit unserm Closter um einen gewissen Grund, auf welchen er sambt seinem Bruder Raporto Anno 997. das Closter Prüel (so die Carthäuser Anno 1484. von Hertzog Alberto bekommen, und bißhero besitzen) für die Benedictiner gestifft; uch das Closter Thirhaubten, wider verbessert, und aufgericht. Er bemühete sich hart, was S. Wolfgang mit unsern Closter gut gemacht, wieder umzukehren, und unter dem Bischöfflichen Gewalt zu bringen. Aber vergebens, wie oben am 18. Capitel erwehnt worden. Anno 1001. als der seelig Abbt *Ramvoldus* gestorben, hat er mit nassen Augen, dessen Begräbnuß beygewohnt, entweder sein Schuld, oder sein Lieb, die er sonst zu ihme getragen, zu bezeigen.

Gemelter *Gebhardus*, sorgte es dörffte sein Stifftung des Closters Prüel, nach seinen Ableiben auch cassirt werden, (wie mit solchen Stifftungen vilmahl geschehen,) hat in seinen Fundations-Brieff mit diesen Worten seinen Successoribus zugesprochen: Dahero wann du mir küufftig *succediren* wirst, ich bitte dich, ich ersuche dich, ich ermahne, uud beschwöhre dich durch den heiligen Geist, den du im Tauff empfangen, und in dessen Ehren diß Hauß sonderbahr geweyhet ist; lasse das geistliche Leben nit zu Grund gehen, noch in etwas gemindert werden, sondern vergwist der ewigen Vergeltung, mache daß selbes vermehrt werde, und in Guten zunehme. Diese Clausul haben die nachfolgende 2. *Gebhardi* denen Prüelischen Privilegien oder Confirmationen in gleichem angehängt. Starb also *Gebhardus* nach 29. jähriger Regierung, und wurde neben seinen Vorfahren in unser Kirch begraben.

* * * * * * * * * * *

CA-

(e) Von Tagmino, oder Tagino schreibt auch unser Arnoldus. Vide Basnage. tom. III. pag. 125.

CAPUT XXXV.

Unter offt ernannten Bischoffs *Gebhardi* Regierung succedirte *Ramvoldo* in der Abbtey, der Sechste Abbt *Wolframus*, regierte nur fünff Jahr, 1. Monath, 1. Tag. Wurde unbillich seiner Würde entsetzt. (a) Und folgte ihme immediatè Anno 1006. Richoldus (b) der siebende Abbt; er behielte den Stab 22. Jahr, 1. Monath, 28. Täg. Hätte darum traurige Zeiten, alldieweilen er die letzte Jahr blind war. Unter diesen Prælaten ist die Probstey Vogtereurh an dem Inn zu unsern Closter völlig kommen, welche der heilige *Henricus Imperat*, Anno 1021. confirmirt, wie oben im 24. Capitel vermelt worden. (c) Er ist gestorben Anno 1028.

Incidentia.

Anno 1001. ist gestorben *Gosbertus*, Abbt zu Tegernsee, unsers Closters Professus, welcher 20. Jahr demselben Closter löblich vorgestanden, ware von Edlem Geschlecht.

Anno 1002. hat diese Stadt ein schwäre Brunst ausgestanden. (*) In diesen Jahr als der Kayser Otto ein Reis nacher Rom vornemmen wollte, hat ihme der seelige (**) Ramvoldus solche widerrathen, und vorgesagt, daß es sein Leben kosten werde, und nicht mehr auf Ravenna kommen, rathe ihm vielmehr, daß er das Kayserthum ablegen, in ein Closter gehen, und sich zur Ewigkeit disponiren wolle. Otto aber folgte nicht, dahero nach Höchst-ausgestandener Gefahr zu Rom (welcher er mit der Flucht entgehen mußte) hat ihm Crescentii hinterlassene Wittib Joanne, durch ein vergiffte paar Handschuh inficiret,

(a) Arnoldus bey Basnage tom. III. pag. 143. saget nicht/ daß Wolframus seiner Würde entsetzet worden.

(b) Richbaldus (also nennet ihn Arnoldus,) ware erwählet von denen Mönchen zu S. Emmeram. Es seynd sehr viele Traditiones unter diesem Richbaldo Abbten geschehen/ welche tom. I. Anecdot. P. Pezii. parte 3. zu lesen.

(c) Vide Diploma.

(*) Otto ware zu Rom Anno 1001. Annalista Saxo.

(**) Liese anstatt *Ramvoldus*, Romualdus.

ret, daß er hat sterben müssen. Dessen Succesor Kayser Hainrich. Dieser Kayser Hainrich hätte Anfangs nicht alle Fürsten zu Freund, seine Güte und Freundlichkeit aber gewanne alle, da dieses geschahe, verfügte er sich allhero, und hielte S. Martini-Fest.

Anno 1003. (etliche Historici setzen eine spätere Jahr-Zahl) kam *Bratislaus*, Hertzog Ulrichs in Böhmen Sohn, ein frecher kühner Jüngling, unter dem Schein der Andacht ein Kirchfahrt zu S. Wolfgang zu verrichten allhero, und entführt in Geschwindigkeit und List Juditham, Kayser Ottonis des Andern, und Annæ aus Oesterreich hinterlassene Tochter, so von Jugend auf ein Closter-Frau zu Nider-Münster war. Er brachts eylends aus der Stadt, die vorgezogene Ketten bey dem Stifft hat er in ein Streich abgehauet. Es gabe gleich ein Geschrey und Tumult, einige Diener haben sich versperret, wurden gefangen, und hingericht. Kayser Hainrich wollte die freche That rächen, und Böhm mit Krieg überziehen; dieweil aber die Hochzeit schon geschehen, hat man die Sach im Frieden vertragen. Anno 1005. begabe sich der H. Hainrich wieder in Bayrn, rüstete sich zu einem neuen nothwendigen Italiänischen Krieg, setzte seinen anwesenden Ständen zu einen Lands-Fürsten seinen Schwager, Cunegundis Brudern, *Henricum* von Luxenburg. Geschahe also nach Abgang der Agilolfingischen Lini die dritte Veränderung, die Carolinisch ware 59, unter denen Sachsen 50. Jahr. Sein Gemahlin Cunegund schickte er zum Ertz-Bischoff *Tagmino* nacher Magdeburg. Anno 1006. hat Gisela, Heinrici Mutter allhie ihr Leben seelig geendet, welcher der fromme Sohn die Exequien Königlich halten lassen.

Sein des Kaysers Heinrici Gemahl war Cunegundis, von der Mosel *Sigefridi* Pfaltz-Grafen Tochter. Mit welcher er nicht allein ein heiliges, sonder auch in dem Ehestand keusches Leben geführt, und sie unberührt gelassen.

Sie hatte einen Bruder, *Heinricus* Hezilo genannt, der thate Kayser Ottoni gute Kriegs-Dienst in Italia, erhielte von seinem Schwager, dem H. Kayser Hainrich Anno 1005. den 21. Mertzen allhie das Hertzogthum Bayrn. Rebellirt hernach, und gesellet sich zwar zu seinen Brüdern, aber des Kaysers Feinden. Verworckte diesemnach das Hertzogthum Bayrn, und wurde allhie Anno 1009. abgesetzt, worauf er grosse Rachgierigkeit erzeigt, viel Ungelegenheiten

angefangen, aber endlich sein Unrecht thun erkennet, vor dem Kayser beweynet, und um Gnad Anno 1017. im Reichs-Tag allhie gebetten, hat selbe nicht allein gefunden, sonder endlich auch das Land wieder bekommen. Anno 1011. starbe der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, unser seelige *Tagminus*, oder *Tagmo*.

Das andere Jahr Anno 1018. hernach erfuhr er allhie augenscheinlich die Göttliche Gerechtigkeit aus folgender Historia: *Juditha* ein Fürstin aus dem Nordgau, ein Groß-Mutter des Heil. Kayser Hainrich, und Brunonis, Bischoffen zu Augspurg, stifftete und schenckte zu unserem Closter eine schöne Hoffmarch Ayterhofen nechst Straubing. Der *Judithæ* Donation aber geschahe mit dem Beding, daß, wann durch Gewalt, oder andere Zufäll selbe von unserem Closter hinweg kommen sollte, der nächste Erb solche zu vindiciren befugt seye. Bischoff *Gebhardus* allhie zoge dis Gut gewaltthätig an sich, das Closter movirt ihme ein Stritt, noch bey Kayser Ottone III. das Urtheil gab uns Restitutionem in integrum, und vermeinte man nun sicher zu stehen. Die ungerechte eigennützige Juristen frischten den begierigen *Brunonem*, Bischoffen zu Augspurg, S. Heinrici Bruder an, daß, weilen die Hoffmarch schon von S. Emmeram kommen, er Fug habe, ihme dieselbige eigen zu machen. Fangt also mit dem Abbten einen Rechts-Handel an, und weilen die meiste Richter schon durch Geld auf *Brunonis* Seythen gezogen, wollte *Orpoldus*, ein ausgestochener Jurist, welcher einen jeden ungerechten Handel mit seiner abgeführten Wohlredenheit, und Sophismatibus wußte einen Schein zu geben, und Färbl anzustreichen, des Ausspruchs den Anfang machen, hat aber so torrecht- und kindische Wort, und heylose Ursachen auf die Bahn gebracht, daß sich manniglich darob entsetzet. Ja daraus geschlossen, er müsse in dieser Sach von GOttes Allwissen- und Gerechtigkeit gestrafft seyn worden. Ist also der meiste Theil von unrecht gefaßter Meynung abgewichen. Auf welchen Bruno den Handel so weit verlohren, doch daß der Sentenz verschoben bliebe, bis auf das nächste Hof-Gericht.

Hertzog Hainrich sasse zu Gericht in Beyseyn seiner Schwester S. Cunegund, und anderen Räthen, die all dem Bischoff geneigt waren, wer wollte nicht glauben, diese Richter wurden für *Brunonem* sprechen? Die erste Advocaten stunden wider das Closter, jedermann decretirte *Brunoni* den Sieg. Da man aber den Handel angreiffen

sollt,

ret, daß er hat sterben müssen. Dessen Successor Kayser Hainrich. Dieser Kayser Hainrich hätte Anfangs nicht alle Fürsten zu Freund, seine Güte und Freundlichkeit aber gewanne alle, da dieses geschahe, verfügte er sich allhero, und hielte S. Martini-Fest.

Anno 1003. (etliche Historici setzen eine spätere Jahr-Zahl) kam *Bratislaus*, Hertzog Ulrichs in Böhmen Sohn, ein frecher kühner Jüngling, unter dem Schein der Andacht ein Kirchfahrt zu S. Wolfgang zu verrichten allhero, und entführt in Geschwindigkeit und List Juditham, Kayser Ottonis des Andern, und Annæ aus Oesterreich hinterlassene Tochter, so von Jugend auf ein Closter-Frau zu Nider-Münster war. Er brachts eylends aus der Stadt, die vorgezogene Ketten bey dem Stifft hat er in ein Streich abgehauet. Es gabe gleich ein Geschrey und Tumult, einige Diener haben sich versperret, wurden gefangen, und hingericht. Kayser Hainrich wollte die freche That rächen, und Böhm mit Krieg überziehen; dieweil aber die Hochzeit schon geschehen, hat man die Sach im Frieden vertragen. Anno 1005. begabe sich der H. Hainrich wieder in Bayrn, rüstete sich zu einem neuen nothwendigen Italiänischen Krieg, setzte seinen anwesenden Ständen zu einen Lands-Fürsten seinen Schwager, Cunegundis Brudern, *Henricum* von Luxenburg. Geschahe also nach Abgang der Agilolfingischen Lini die dritte Veränderung, die Carolinisch ware 59, unter denen Sachsen 50. Jahr. Sein Gemahlin Cunegund schickte er zum Ertz-Bischoff *Tagmino* nacher Magdeburg. Anno 1006. hat Gisela, Heinrici Mutter allhie ihr Leben seelig geendet, welcher der fromme Sohn die Exequien Königlich halten lassen.

Sein des Kayserς Heinrici Gemahl war Cunegundis, von der Mosel *Sigefridi* Pfaltz-Grafen Tochter. Mit welcher er nicht allein ein heiliges, sonder auch in dem Ehestand keusches Leben geführt, und sie unberührt gelassen.

Sie hatte einen Bruder, *Heinricus* Hezilo genannt, der thate Kayser Ottoni gute Kriegs-Dienst in Italia, erhielte von seinem Schwager, dem H. Kayser Hainrich Anno 1005. den 21. Mertzen allhie das Hertzogthum Bayrn. Rebellirt hernach, und gesellet sich zwar zu seinen Brüdern, aber des Kayserς Feinden. Verworckte diesemnach das Hertzogthum Bayrn, und wurde allhie Anno 1009. abgesetzt, worauf er grosse Rachgierigkeit erzeigt, viel Ungelegenheiten

ange-

angefangen, aber endlich sein Unrecht thun erkennet, vor dem Kayser beweynet, und um Gnad Anno 1017. im Reichs-Tag allhie gebetten, hat selbe nicht allein gefunden, sonder endlich auch das Land wieder bekommen. Anno 1011. starbe der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, unser seelige *Tagminus*, oder *Tagmo*.

Das andere Jahr Anno 1018. hernach erfuhr er allhie augenscheinlich die Göttliche Gerechtigkeit aus folgender Historia: *Juditha* ein Fürstin aus dem Nordgau, ein Groß-Mutter des Heil. Kayser Hainrich, und Brunonis, Bischoffen zu Augspurg, stifftete und schenckte zu unserem Closter eine schöne Hoffmarch Axterhofen nechst Straubing. Der *Judithæ* Donation aber geschahe mit dem Beding, daß, wann durch Gewalt, oder andere Zufäll selbe von unserem Closter hinweg kommen sollte, der nächste Erb solche zu vindiciren befugt seye. Bischoff *Gebhardus* allhie zoge dis Gut gewaltthätig an sich, das Closter movirt ihme ein Stritt, noch bey Kayser Ottone III. das Urtheil gab uns Restitutionem in integrum, und vermeinte man nun sicher zu stehen. Die ungerechte eigennützige Juristen frischten den begierigen *Brunonem*, Bischoffen zu Augspurg, S. Heinrici Bruder an, daß, weilen die Hoffmarch schon von S. Emmeram kommen, er Fug habe, ihme dieselbige eigen zu machen. Fangt also mit dem Abbten einen Rechts-Handel an, und weilen die meiste Richter schon durch Geld auf *Brunonis* Seythen gezogen, wollte *Orpoldus*, ein ausgestochener Jurist, welcher einen jeden ungerechten Handel mit seiner abgeführten Wohlredenheit, und Sophismatibus wußte einen Schein zu geben, und Färbl anzustreichen, des Ausspruchs den Anfang machen, hat aber so torrecht- und kindische Wort, und heylose Ursachen auf die Bahn gebracht, daß sich manniglich darob entsetzet. Ja daraus geschlossen, er müsse in dieser Sach von GOttes Allwissen- und Gerechtigkeit gestrafft seyn worden. Ist also der meiste Theil von unrecht gefaßter Meynung abgewichen. Auf welchen Bruno den Handel so weit verlohren, doch daß der Sentenz verschoben bliebe, bis auf das nächste Hof-Gericht.

Hertzog Hainrich sasse zu Gericht in Beyseyn seiner Schwester S. Cunegund, und anderen Räthen, die all dem Bischoff geneigt waren, wer wollte nicht glauben, diese Richter wurden für *Brunonem* sprechen? Die erste Advocaten stunden wider das Closter, jedermann decretirte *Brunoni* den Sieg. Da man aber den Handel angreiffen

sollt,

sollt, erstummeten alle Wohl-Redner, die Gedächtnuß entfiel, der Verstand wiche allen denen jenigen, so Brunoni helffen wollten. Worab sich der Richter entsetzet, GOttes Urtheil erkennet, und S. Emmeramo den Handel zugesprochen. Ob diesen Sentenz erbleichte *Bruno*, fiel in Ohnmacht vor lauter Schröcken, verluhr den Schlaff in selbiger Nacht, und kam in aller Fruhe mit blossen Füssen in unser Kirchen, fiele auf die Füß vor allen Altären, ließ bey jeden ein gewisses Opffer, und schwure endlich vor S. Emmerams-Altar, in Beyseyn vieler Zeugen: niemahlen S. Emmerams-Gütter, oder dessen Angehörigen einigen Gewalt anzulegen. Schickte auch aus dem Wirths-Haus Wein und Speisen, welche für die falsche Richter zubereitet waren, denen Mönchen unsers Closters, mit Bitt, sie wollen bey GOtt ihme Verzeyhung seiner Sünden erlangen. (d) Dieses solle wohl ein Exempel seyn, denen, die S. Emmerams-Closter verfolgen ꝛc. Bemeldte Donation der Hoffmarch Ayterhoffen confirmirte noch mehrers Anno 1021. der heilige Kayser Hainrich. (e)

(f) Nachdem Anno Christi 616. *S. Rupert* die alte Haydnische Capellen allhie an dem Kornmarckt, nächst dem Bayrischen Palatio vor diesem, anjetzo Mauth-Haus stehend, gereiniget, und zu Ehren der unbefleckten Reinigung der Jungfrauen Mariä geweyhet, ist hernach Anno 1018. von dem heiligen Kayser Hainrich, und seiner Gemahlin Cunegund darzu ein ansehnliche Kirchen gebaut, und ein Collegium auf gewisse Chor-Herren gestifftet worden. Von dieser Capellen hat man gefunden in einem alten Buch folgende Verlus:

O Sacra vetus Capellula,
DEI Matris Cellula,
Peccatorum Refugium.
Te pagani adamârunt,
Cæsares te visitârunt,
In urbe hac Imbripoli.

Carolus

(d) Arnoldus Lib. 2. de Miraculis S. Emmerami. Vide Basnage tom. III. pag. 147.
(e) Vide Diploma.
(f) Von S. Ruperti Ankumfft in Bayrn ist oben pag. 16. gemeldet worden.

Carolus Magnus te amavit,
Cæsar Heinricus te amplificavit,
In venerable Collegium.
Præsul Joannes te mandavit
Consecrari, & dotavit
Cum magnis indulgentiis.
Hic Mariam Te adorat
Sanctam Plebs, atque decorat
Sacram tuam Cellulam.
Inter Ecclesias tu es prima,
Et præ cæteris es divina,
In terra hac Bavariæ.
O Maria hîc Patrona,
Gratiam tuam nobis dona,
Cum cæteris reliquiis.
Hic locatis, tumulatis,
Ut cum Sanctis & beatis,
Collocemur in gloria. Amen.

Zu Teutsch:

O heiliges altes Capellelein,
Der Mutter GOttes Cellelein,
Der Sünder bey dir Zuflucht hat.
Die Hayden liebten dich zumahl,
Die Kayser suchten dich mit Schall,
Zu Regenspurg in dieser Stadt.
Dich lieben fast Kayser Carl groß,
Und Hainrich der viel Guts herschoß.

Ein schönes Stifft dir hat zugesetzt,
Papst Johann das z'weyhen befahl,
Groß Ablaß auch gab dazumahl,
Darvon sich manche Seel ergetzt.
Hie Maria GOttes Mutter rain,
Das Christlich Volck dich suchet haim,
Und dein Capell zu aller Hand,
Aus allen Kirchen die erst du bist,
Mit Gnad all andere übertrifft,
Fast in dem gantzen Bayer-Land.
O Maria nun stehe uns bey,
Mit andern Haylthum was da sey
Hie und dort tröst uns allesamb.
Amen.

Der Kayser zierte diese sein Kirch mit der heiligen unser lieben Frauen Bildnuß, welche S. Lucas gemahlt, ihme aber von Benedicto VIII, um gewisser Verdienst willen verehret worden, so noch, wie billich, in grossen Ehren ist. Man zeigt allhier in diesem Stifft noch zwey Meß-Gewand, und 4. Dalmaticas, oder Leviten-Röck von Gold-Stuck, welche die heilige Kayserin Cunegundis aus ihren Kleydern hat zurichten lassen, und ein Altare portatile, so S. Henricus auf denen Reisen gebrauchen lassen. Anno 1020. hats hie abermahl ein grosse Brunst abgeben, soll Ober-Münster mit fast der gantzen Stadt abgebrunnen seyn, wie in einem sehr alten Buch bey uns gelesen wird. *Heinricus Pius*, und die Abbtißin Wirburga haben dem Stifft wieder aufgeholffen. Anno 1021. hielte der Kayser einen Reichs-Tag allhie, darzu kamen des Ungarischen Königs Waic, ein Sohn Gaiza, Abgesandte: begehrten einen ewigen Frieden und Bündnuß zu machen. Der Fried und Bund wird mit aller Solennität bevestiget. Es vermählte auch der Kayser Hainrich dem *Waico* sein Schwester *Gisalam*, aber mit diesen Beding, daß er den Christlichen Glauben samt seiner Nation annehmen wollte. Die Condition wird angenommen, der

König

König ließ sich tauffen; wurde forthin *Stephanus* genannt, das Land wurde bekehrt, und geschahe durch *Gisalam* viel Gutes. In diesem Jahr gabs in Bayrn, ja gantz Teutschland grosse Erdbiden.

Der heilige Hainrich bauete unser abgebrenntes Closter wieder auf, und richtet ein Tabulat in unser Kirchen von schönen Figuren. Confirmiret Anno 1021. dem Closter Ayterhoffen, und bestättiget alle Privilegia deren vorigen Kaysern. (g)

CAPUT XXXVI.

NAch Abbt *Richoldi* zeitlichen Hintrit, ist *Hartvvicus* der Achte Abbt zur Prælatur kommen, aber darmit bald fertig worden, dann nachdem er 1. Jahr, 16. Monath, und 28. Täg selbiger vorgestanden, hat ihme der Tod Feyerabend gebotten. (a) Auf ihne kam der Neundte Abbt *Burchardus* aus dem Closter Reichenau erfordert, der regierte 6. Jahr, 8. Monath, und 8. Täg, starb zu Rom am heiligen Oster-Tag, und wurde zu S. Peter begraben. Was Ursachen man aber die Professos præteriret, und von fremd so weit entlegenen Closter, Burchardum erforderet, findet sich nicht; dieses aber, daß unser *Arnoldus* von Bohburg, des Closters Probst, zu gedachten Prälaten folgendes geschrieben: (b) [In hoc procul dubio, quod vos tali loco destinavit ad nos, in quo hactenus ipso donante, & Sanctissima Virgine Maria adjuvante abundant Patres, & Fratres, sive apud DEum, sive apud Sæculum valde nobiles.]

Dieser Arnoldus ware (wie oben Cap. 25. gemeldet worden) nicht allein von hochen Stammen, sondern auch ein frommer, andächtiger

(g) Vide Diplomata.

(a) Unser Arnoldus bey Basnage tom. III. pag. 143. schreibet/ daß Hartwicus freywillig die Abteyliche Regierung abgetretten habe.

(b) Arnoldus in seiner Epistola an Burchardum Abbten. Basnage tom. III. p. 89. Aus diesen Worten ist zu ersehen/ daß Abbt *Burchardus* nicht von denen Mönchen erwählet/ oder postuliret worden.

tiger Religios, und arbeitsamer Mann, der viel Lobwürdiges geschrieben, absonderlich aber das Leben, und Miracula S. Emmerami. Das Leben B. Ramvoldi, so 30. Jahr vorhero gestorben. Er beschriebe das Einkommen des Closters, und was zu demselben einige fundiret und verehret, in so alten Terminis, daß jetziger Zeit nicht mehr können verstanden werden.(c) Item wie einige von GOtt gestrafft worden, die dem Closter schaden wollten. Beliebe dem Leser nur eins, nicht allein der Materi halber, sondern auch seinem alten, damahls gebräuchlichen Stilo zu lieb, zu vernehmen. [Unus autem ejusdem stirpis (aus vorgehenden erhellet, daß er seinen Stammen vermeint) perduræ cervicis Nomine *Adalramus*, facit quod noluit Emmeramus, vendicaverat enim sibi injustè Prædiorum partem, quod nepos ejus Martyri sub testibus dedit in hæreditatem.]

Incidentia.

ANno 1023. wurde Bischoff allhie Gebhardus II, ein Canonicus von Augspurg, hat regieret 13. Jahr, starb Anno 1036. und hat das Ruhe-Beth in unser Kirchen bekommen.

Unter dem heiligen Kayser Hainrich hat *Babo* ein Graf von Abensperg, und Rohr, ein Bruder *Ottonis I.* aus dem uralten Stammen der Fünsten und Grafen von Scheuern, der heiligen Cunegund Hofmeister, und Burg-Graf allhie zu Regenspurg, von zweyen ehelichen Gemahlinen 32. Söhn, und 8. Töchter erzeugt, die er alle lebendig bey einander hatte; auf ein Zeit, als Kayser Haynrich allhie zu Regenspurg ware, da er gemeiniglich Hof gehalten, befahle er dem obgenannten Grafen, er soll mit ihme auf das Gejayd reutten, und nicht viel Diener mit sich nehmen; dem Grafen gefiele der Befelch gar wohl, weil er Gelegenheit hätte seine 32. Söhn den Kayser vorzustellen, und zu recommendiren. Liesse alle aufs schönste kleyden, und ausrüsten, gabe jeden einen Diener zu, und erschiene also samt denen-

sel-

(c) Diese Beschreibung ist in dem alten Tradition-Buch zu finden/ welches R. P. Bernardus Pez. tom. I. Anecdot. parte 3. im Druck gegeben. Von Arnoldo Monacho ist gleich Anfangs pag. 20. gemeldet worden.

selben gar prächtig vor der Kayserlichen Burg. So bald der Kayser so viel Reutter bey Graf *Baben* sahe, liesse er solchen zu ihme fordern, und sagt: Es wäre sein Befelch gewesen mit wenig Dienern zu kommen. Nun hätte er das Widerspiel gethan? *Babo* antwortet: er hätte je nicht mehr als ein eintzigen Diener. Der Kayser fragte: Wer seynd dann die andern? Allergnädigster Kayser! antwortet *Babo*, es seynd Ihrer Kayserlichen Majestät Diener, und alle meine Söhn, die schenck ich, und überantworts Euer Kayserlichen Majestät zur Zierde, und Dienst in Fried Krieg, wie dann Grafen und Herren wohl gezimet; habs auch mit höchsten Fleiß darzu erzogen, ich hoffe sie sollen Euer Kayserlichen Majestät lieb und angenehm seyn. Dem Kayser war das ein herrliche, und liebe Schanckung, sprache die junge Grafen alle nacheinander an, gabe ihnen die Hand, und empfieng sie, nennts seine Söhn, befahle, sie sollen an Kayserlichen Hof seyn, und bleiben. Mit der Zeit versahe der Kayser einen nach den andern, schenckt ihnen Schlösser, und Flecken, und Lehen des Reichs, also daß sie alle den Herren-Stand führen kunten. Von welchen noch der meiste Stammen von alten Grafen, und Frey-Herren in Bayrn, auf dem Nordgau, Kärnten, Francken, und am Rhein ihr Herkommen haben. Unter diesen 32. Söhnen seynd gewesen *B. Leobrigus*, und *B. Heinricus*, der erste hat seinen Sitz bey Schwandorff in der Jungen-Pfaltz, ligt daselbst auf der langen Meil begraben, allwo ein Kirch gestanden, wie noch daselbst zu sehen. *Heinricus* gabe einen Pilgram ab, und endete, wie sein Bruder, sein Leben in Heiligkeit zu Ebratshausen, zwischen Mayburg, und Freysing, thäte viele Wunder-Zeichen.

Der heilige Kayser Heinrich endete sein Leben seeliglich Anno 1024, und wurde an dessen statt erwählet *Conradus*, genannt *Salicus*, ein Hertzog aus Schwaben. Dieser verliehe seinem Sohn Heinrich, in 9ten Jahr seines Alters, nach Absterben *Heinrici Hezilonis*, das Hertzogthum Bayrn, Heinrich der Sechste genannt. Als er aber ein Jahr hernach gar Römischer König worden, nennte man ihne *Heinricum* den Dritten. Diesen liesse sein Herr Vatter zu Aach zum Römischen König crönen. Anno 1028. celebrirte *Conradus* das Oster-Fest allhie, hat sich Anno 1027, in Italiam begeben, von *Joanne XX.* crönen lassen, und auf *S. Joannis Bapt.* Fest wieder allhero kommen.

Anno 1029. hielte der Kayser allhie einen gewaltigen Reichs-Tag, in welchen *Bruno*, Bischoff zu Augspurg gestorben.

Allhie kan man nicht umgehen zu beschreiben, was sich wegen unsers heiligen *Emmerami*, gar zu *Constantinopel* zugetragen. Nächst ernannter Kayser *Conrad* verlangte *Romani*, des Griechischen Kaysers Tochter, seinem Sohn zu einer Gemahlin. Schickte derentwegen Anno 1025. um solche zu werben, *Wernerum*, oder *Wernharium*, gebohrnen Hertzog aus Lothringen, Bischoffen zu Straßburg, und *Mangoldum* von Werrh, Grafen von Rhüburg, einen Herrn von grossen Reichthum, und unvergleichlichen Qualitäten. Dahero er nach Ankunfft zu *Constantinopel* bey jedermann, sonderlich bey dem Kayser sehr sich beliebt können machen; und gewann bey *Romano* so viel Affection, daß ihme erlaubt wurde eine grosse Gnad zu begehren. *Mangold* sahe zum öfftern ein kostbahre Taffel, welcher der Kayser jederzeit Reverenz machte; gedachte wohl, es wäre ein Geistlicher Schatz, der allen Zeitlichen vorzuziehen seye. Versichert sich bishero der Zusag, was er begehren werde, und begehrt die erst angedeute Taffel. Der Kayser erschrack, und weils ein Königliches Kleynod, und denen Kaysern respectivè fidei commiss-weis zu verwahren geben, versagt er die Bitt. Graf *Mangold* beredt ihn aber so weit, daß er die Taffel (darinn von dem heiligen Creutz Christi ein grosser Particul war) ihm verehrte, doch solle er sehen, wie ers aus dem Land bringe. Graf *Mangold* voll der Freuden, versichert dieselbe in einer Küsten zwischen dem doppelt gelegenen Boden, und schickts nach Haus. *Romanus* der Kayser, weil er sich beraubt des Heyls des Lebens, ist in wenig Tag ein Leich worden. Bey Einsetzung dessen Successoris manglete man das grosse Kleinod der Taffel mit dem heiligen Creutz. *Mangold* kam in Verdacht, alldieweilen man aber weder unter seinen Mobilien, noch in Nachsetzen bey denen abgefahrnen, und erwischten Dienern was finden kunte, ist *Mangold*, wie zuvor beliebt, und geehrt worden, sonderbahr, weil der neue Kayser sein Schwester anstatt des *Romani* Tochter gern promoviret hätte. Graf *Mangold* nams ad referendum, war allein sorgfältig, wie er den kostbahren Schatz sicher in das Reich, und in sein Land brächte. Es wurd ihme hierauf in einen Gesicht zugesprochen: *Mangold* wilt du mit glücklichen Eylen wieder kommen in dein Vatterland, so gelobe GOtt, in dem Dorf in deiner Gegend, so man Wembding nennet, in der Ehr St. Haimerams des heiligen

Mar-

Martyrers ein Kirchen zu bauen in der Gleichnuß des heiligen Creutz. Er erschrack darüber, erzehlts Bischoffen *Werner*, der verlachts. Die andere Nacht wurd er dessen wieder ermahnt, mit Bedeuten, daß er an dem Willen GOttes nicht zweiflen soll. Und weilen der Bischoff dessen gelacht, so werde er am dritten Tag sterben; welches auch geschehen mit *Mangolds* grossen Leyd, aber doch auch guter Vertröstung, daß er sicher werde mit dem erlangten Schatz nacher Haus kommen: worzu ihm dann GOtt die Gnad gegeben, und Wembdingen die Kirchen in St. Emmerams Ehr, in der Form des heiligen Creutz, welches *Mangoldus* hernach dem Benedictinerischen Closter zu Donauwerth verehret, bekommen. (d)

In ob angezogenem Reichs-Tag suchte König Stephan in Ungarn, und sein Gemahlin *Gisala*, ein Schwester Heinrici durch einige Gesandte das Erb-Recht zu Bayrn, da sie aber abgewiesen wurden, kündigten sie einen Krieg an. Zogen bald vor Wienn, so noch Bayrisch war, und nahmens ein. Kayser Conrad zoge mit aller Macht hinab in Ungarn, thate dem Land grossen Schaden beederseits biß an die Raab; Weilen der Morast ab fernern Progress hinderte, gieng der Marsch zuruck in Bayrn. Immittels wurde alles gütlich verglichen, besonders weilen König Stephans, und *Gisalæ* Sohn Heinrich (Ungarisch aber *Emericus* genannt,) Todts verblichen. Dahero *Conradi* Sohn Heinrich desto angenehmer in Ungarn war, und der Frieden schleuniger folgte.

Selbiges Jahr war ein grosser Sterb, giengen vil hohe Personen darauf, wie dann auch Hertzog *Heinrici* in Bayrn Gemahlin *Chunhildis* den 16. Junii (Adelsr. setzt Anno 1038. 15. Cal. Aug.) und um solche Zeit König Stephan in Ungarn gestorben.

Anno 1036. promovirt *Conradus* Salicus seinen Bruder *Gebhardum III.* zu dem hiesigen Bistumb, der ließ sich auch finden in dem Zug wider die Ungarn sub Heinrico III.

Anno 1039. erweckte der gählige Todt Kaysers *Conradi*, so in denen Pfingst-Feyrtägen geschehen, vil Unruhe in dem Reich, dann niemand sich seines Sohns Kayser Heinrich achtete. Die Böhmen falleten gleich Anno 1040. von Reich ab, verweigerten nit allein den schul-

(d) Ex Manuscript. Monasterii S. Crucis in *Donauwerth*.

schuldigen Tribut, sondern fügten dem Kayser noch Schaden zu. Dieser fiel zwar etlichmahl in Böhmen, aber mit schlechten Gewinn; biß er endlich einen gantzen Ernst brauchte, durch welchen er den Uratislaum (Adelsreutter nennet ihn Brecislaum) Anno 1041. dahin gebracht, daß er sich auf Gnad, und Ungnad ergab, und um sein, und seiner Kinder Leben bate. Offerirte seine vier Söhn zu Geisel, wolte alle gefangene Pohlnische Herrn loßlassen, hieher auf Regenspurg kommen, die zugefügte Schäden bezahlen, und dem Kayser ein grosse Summa Gelds erlegen.

Dem Kayser überbrachten allhie dieses Anerbieten beede Oesterreichische Fürsten *Albertus*, und *Leopoldus*. Der Kayser nahms mit Gefallen, und Gnaden auf, lobt ihr Handlung, und beschenckt sie trefflich, unter andern wurde *Leopoldo*, des Hertzogs in Böhm Leib-Pferd mit Sattel, und goldnen Gezeug verehrt.

Den 20sten Tag hernach erschiene auch Uratislaus mit vil seiner Herrn, und Ritterschafft, fiele dem Kayser vor allen Reichs-Ständen zu Flüssen, ja gar auf das Angesicht; bekennt sein Mißhandlung, begab sich des bißher geführten Königlichen Nahmen, und angemasten Pohlnischen Lands, und demüthigte sich dermassen, daß alle Ständ für ihne baten. Worauf er dann Gnad erhalten, und nach abgelegter Pflicht und Ayd wurd er wider entlassen.

CAPUT XXXVII.

ANno 1036. übernahm die Emmeramische Abbtey Udalricus der zehende Abbt, behielts 7. Jahr, 11. Monath, 29. Täg; starb Anno 1044. Auf diesen wurd der Eilffte Eckenbertus erwählt. Regierte aber nur 1. Jahr, 10. Monath, 13. Täg; und folgte ihme *Peringerus*, (an der Zahl der Zwölffte,) der hatte zwo Abbteyen S. Emmeram, und Tegernsee. Unsere aber nur 3. Jahr, 6. Monath, 13. Täg, starb Anno 1049.

Inci-

Incidentia.

ANno 1040. hat die heilige Kayserin *Cunegund* die Welt verlassen, und ist durch seeligen Todt zu ihren Gespons Christo JEsu gefahren. Hat denen ihrigen verbotten sie in stattlichen Kleideren zu begraben, sondern nur schlecht, und zu ihren Herrn Kayser Heinrich. Als man selbe zu Bamberg in das begehrte Grab legte, ist ein Stimm gehört worden: *Da Virgini Virgo locum.* Jungfrau mach der Jungfrauen Platz.

Anno 1042. alldieweilen *S. Emericus* in Ungarn seinem Vatter nit succediren kunte, ist *Petrus* Königs *Stephani* Schwester Sohn dem Reich vorgestellet worden. Als er den Scepter bekommen, ist er der ärgerste Tyrann, und verruchteste Mann worden, also daß die Ständ ihne nit mehr gedulten wolten, sondern nach dem Leben trachteten. *Petrus* wiche aus dem Land zu seinen Schwager *Adalberto* Marggrafen in Oesterreich. Dann er förchtete *Heinricum*, weil er dem *Uratislao* in Böhmen wider denselben geholffen. Hats doch endlich gewagt, und mit erzeigter Submission Gnad, und Hülff erworben.

Als die Ungarn, die immittels Ovonem, (der Königs Stephans Schwester hatte,) dem Reich vorgestellt haben, und dieses vermerckt, seynd sie zu dem Kayser kommen, *Petrum* als den grösten Tyrannen und lasterhafften Mann verklagt, und darbey *Heinrico* zu deliberiren geben, ob er mit ihnen wolle Frid haben, oder in Defendirung *Petri*, Krieg? Der Kayser antwortete: Er stelle es in ihr Wahl, ob sie *Petrum* wider wollten einsetzen, und Satisfaction geben, oder Krieg erfahren? Sie resolvirten sich zum Krieg, und ohne Verzug fielens in Oesterreich, und thäten unsäglich Schaden. *Luitpoldus Adalberti* Sohn mit 30. Soldaten, und 300. Land-Volck wagt einen Einfall, und schlug aus 3. Armeen des Feinds, eine. Wagte sich kecklich an die andere, obsigte in gleichen, und erlöste vil Gefangene; die armirten sich mit dem Gewehr der todten Ungarn, und fielen sammentlich die dritte an. Der Feind empfieng wider Stöß, begab sich in die Flucht, aber wenig entrunnen denen nachsetzenden Bayrn, oder versoffen in dem Fluß *Maraha*.

Den nachfolgenden Sommer rüstet sich der Kayser zu einen Ungarischen Feldzug, der gieng wohl ab; bekam vil Vestungen, und gewan zwo Schlachten. Dieweilen aber die Ungarn zu ihren gewesenen König *Petro* kein Magen hatten, hat ihnen der Kayser ein Böhmischen Hertzog zu einem König gesetzt, und weil ein rechter Fried solte geschlossen werden, seynd die Ungarn gar gen Paderborn zu dem Kayser deßwegen gereist, man hat sie nacher Regenspurg gewisen, allwo man sich aber nit vergleichen können. Der Kayser schafft die Gesandten ab, folgt ihnen mit einer Armee, aber die Ungarn begehrten bald Fried, und kam *Gisala* Königs *Stephani* Gemahl wieder an das Liecht, zu Ehren, und ihrem Schatz, dessen alles sie der König *Petrus* beraubt hatte.

Anno 1044. den 8. Februarii ist Kayser Heinrich III. allhero kommen, und verblieben biß nach Ostern. Diß Jahr gabs ein harten Winter, ungesunden Sommer, und unfruchtbar, worauf in die sechs Jahr grosser Hunger folgte.

Anno 1049. zu Anfang des Febr. hat er das Hertzogthumb Bayrn, *Conrado* dem Ersten diß Nahmens verlyhen. Aber mittler Zeit entstund ein grosse Uneinigkeit zwischen gedachten Hertzog Conraden, und Gebharden Bischoffen allhie, so des Kaysers Vatters Bruder war; Dann der Bischoff sahe, wie übel das Land durch gar zu excessiv Geldbegierige Ministros, und Officier (denen der Hertzog alle Disposition überließ) verwaltet wurde, das Recht zu Boden sincke, und niemand helffen wolte. Diß verwise er umständig, und eyfferig dem Fürsten, und erinnerte ihn seines von GOtt empfangenen Gewalts und Hochheit. Dem Hertzog gefiel dieses Capitel nit. Die Beschuldigte waren offendirt, und auf dieser Rath zoge der Hertzog für des Bischoffen feste Schloß Parckstain in der Obern Pfaltz, bekams mit List, ruinirts und verbrennts in Grund.

Der Kayser erfuhr diese Unruhe, und weilen dardurch der Land-Frieden gebrochen war, und der Schuldig solte das Leben lassen, hat er ein Reichs-Tag angesetzt, beede den Hertzog, und Bischoff citirt, und jenem das Land genommen. Der entsetzte Hertzog dissimulirt alles. Kam in Bayrn, suchte, und fande mit Geld, und Versprechungen ein grossen Anhang, unter denenselben auch die Graffen von Scheuren. Machte Verbindnuß mit dem König in Ungarn, fiele mit seinen Völckern in Kärnten und hausete übel. Dahero der Kayser

ser ihn als einen offentlichen Feind des Reichs in die Acht erkläret. Das Hertzogthum Bayrn verlyhe er aber zu Anfang des Februarii allhie zu Regenspurg *Heinrico*, unter denen Hertzogen, dem 8ten, nachdem er aber hernach (Anno 1056.) Kayser worden, ist er Heinricus der IV. genennt worden.

Anno 1046. ist wieder ein grosser Theil dieser Stadt abgebrunnen.

CAPUT XXXVIII.

ANno 1049. ist der dreyzehende Abbt Reginhardus erwählt worden. Dieser hat gefunden das Corpus des Heil. *Dionysii Areopagitæ*, wie oben im 10. Cap. mit mehrern beschrieben worden. (a) Hat gebaut *S. Dionysii* Chor, und die Vor-Kirch; regierte 14. Jahr, 10. Monath, und 28. Tag.

Incidentia.

ANno 1050. bekam Kayser Heinrich der III. einen Sohn, deme seines Herrn Vattern Nahmen gegeben wurde.

Anno 1052. geschahe allhie die Canonization beeder heiligen Regenspurgischen Bischöffen *Wolfgangi*, und *Erhardi* von Pabst *Leone* dem IX. Der war ein Graf von Dachsberg aus Elsaß, von der Mönchs-Kutten erhebt zu dem Bischöfflichen Thron zu Tull. Von dem Kayser promovirt zum Pabstthum. Aber eben darum, weil er aus Demuth diese Würde nit annehmen wolte, ist er einhellig darzu erwählt, und *Leo* der *IX.* genannt worden Anno 1049. Er hat ingleichen die Bestättigung des bey uns ruhenden *S. Dionysii Areopagitæ*, wovon das 10. Capitel meldet, gethan. Es weyhete auch dieser Pabst eine Ca-

(a) Von Erfindung und Translatione S. Dionysii, besiehe obbemeldtes Capitel, und die besondere Dissertation, welche anno 1750. zu Regenspurg in Druck heraus kommen.

pellen auf dem Rath-Hauß ober des Schwimbogens zu Ehren *SS. Simonis & Judæ*, und wurde Achkirchen genannt. Diese Capell hat Alexander der IV. unserm Closter ad infirmariam incorporirt Anno 1256. wie aber diese Capell abkommen, und gar profanirt worden, kan ich nit finden. Das Kirchel zu Khager in St. Michaels Ehr, und das Kirchel zu Bruckdorff zu Ehren des Heil. Creutz hat gedachter Pabst auch geweyhet. Bruckdorff gehörte denen Grafen von Schwartzenburg, damahls Innhabern des Schlosses Unter-Viechhausen, dermahlen aber dem Closter Prunfening. Gedachtem Heil. Pabst *Leoni* dem *IX.* ist folgendes Epitaphium gemacht worden:

Victrix Roma dolet Nono viduata Leone,
Ex multis talem vix habitura parem.

Fontilegium Priflingense fol. 121. vide etiam quæ ibi præcedunt fol. 113. sub Ernesto XI. Abbate de castro Schwartzenfelß ad Tilandum &c.

In oben bemelten 1052. Jahr hat allhier ein Feuers-Brunst neben vielen Häusern 6. Stiffter, und Clöster verderbt. Es war das Feuer so groß, daß man in das Feld fliehen müste, und jedermann sich der Stadt verzeyhete. Adelsreutter setzt dieses auf das Jahr 1055.

Als hernach Kayser Heinrich (III.) in Italien gezogen eine Unruhe zu stillen, und allda sich fast ein gantzes Jahr aufhielte, erhebte sich heraussen eine andere, und rebellirten seine beste, und nächste Bluts-Freund. Bischoff Gebhard allhie, war mal-content, daß der Kayser die Exemption und Immedietet unsers Closters wider sein Gebhards gewaltthätige Invasion manutenirte. Hertzog *Welpho* aus Kärnten, mit vielen vornehmen Bayrischen Landsassen, auch etlichen Bischöffen waren nit zu frieden, daß der Kayser seinen kaum 6. jährigen Sohn zum Römischen König gemacht, und Bayrn verlyhen (so geschehen zu Oettingen an den Christ-Tag Anno 1055.) vorgebend, wie er als ein Kind regieren soll, der selbst noch einen Zuchtmeister brauche. Der Schluß gieng den vertriebenen Hertzog Conraden zu beruffen, und zum König in Bayrn zu machen; den Kayser aber, wann er wider in Bayrn kommen solte, wolten sie heimlich fahen, und umbringen. Dieses erschröckliche Vorhaben wolte GOtt nit belieben, sonder verhinderts solcher Gestalt. Hertzog Conrad erkranckt

noch

noch in Elend, und nach erlittenen grossen Schmertzen starb er gähling. *Welpho*, oder Guelpho wurde auch kranck, daß er seines Lebens zueylendes End vermerckte. Dahero durch einen Abgesandten den Kayser nit allein um Verzeyhung, und Gnad gebetten, und selben im Testament über alle seine Güter, so er in Bayrn, Tyrol, und Schwaben hatte, zum Erben eingesetzt, sonder auch das gantze Werck, und vorgangene Conspiration samt allen Verbündnuß-Genossen entdeckt, hernach sich mit GOtt versöhnt, und im Frieden seinen Geist aufgeben.

So bald der Kayser dieses vernahm, eylete er im gedachten 1055. Jahr allhero gen Regenspurg, hielte einen Reichs-Tag; verklagte vor allen Ständen den Bischoff Gebharden, seines Vatters Brudern, daß er an ihme Crimen læsæ Majestatis begangen. Der Bischoff wolts anfänglich laugnen, ist aber durch Gegen-Zeugnuß zum Bekennen vermöcht worden. Dieweilen nun die Ständ für ihne so starck gebetten, ist er nur mit dem Exilio gestrafft, aber bald wider restituirt worden. Herentgegen ist eodem Anno *Gebhardus* Bischoff zu Aichstät zu einen Pabst, und Successorem *S. Leonis* erkiset worden; der solche Dignitæt zu Mayntz offerirt, aus Demuth nit hat annehmen wollen, hernach aber in Comitiis allhie consentirt, und diese Wort zu dem Kayser gesprochen: Sihe ich ergibe mich gantz dem Heil. *Petro*, das ist, mit Leib und Seel, und ob zwar in diesen Sitz mich unwürdig erkenne, so will ich doch euren Befelch gehorsamen, doch mit diesen Beding, daß ihr *S. Petro* widergebet, was ihme gehört. Ita *Hansenrietanus*. Dieser Pabst hat sich *Victorem* genannt. In diesen Reichs-Tag hat der Kayser in Böhm eingesetzt *Spirigneum* an statt seines verstorbenen Vatters *Bretislai*. Unweit Regenspurg hat um diese Zeit sein Leben auch geendet *Sighardi* Vetter Boto eines vortrefflichen Geschlechts in Nordgau, ein Herr von sehr grosser Statur und einer solchen Stärcke, daß er weder in Teutsch- noch Welschland seines gleichen hatte.

Anno 1056. den 8. Septembr. starb Kayser Heinrich (III.) im 18. Jahr seiner Regierung. Nach dessen gezimmender Begräbnuß wurde obgedachter König Heinrich der IV. gen Aach geführt, und in dem Kayserlichen Stuhl gesetzt. Bald hernach kam er mit seiner Frau Mutter Agnes in einen Reichs-Tag allhero, überließ derselben (in Gegenwart Pabst *Victoris*) als einer vernünfftigen zu aller Gerechtig-

keit geneigten frommen Kayserin das Regiment, schenckte ihr das Hertzogthum Bayrn zu ihrem Privat-Nutzen, sie behielt aber selbiges nur vier Jahr. Alsdann übergab sie Anno 1061. das Land Hertzog Orten von Göttingen aus Sachsen.

Anno 1060. starb Bischoff *Gebhardus III.* nachdem er 24. Jahr regiert hatte Wurde begraben in dem Closter Orangau, so er und sein Frau Mutter gestifft hatte. Ita Cuspinianus.

In diesen 1060. Jahr wurde von Kayser Heinrich IV. zum Bischoff allhie verordnet, und eingesetzt *Otto* ein Thumb-Herr von Bamberg, ist neben anderen Fürsten, und Bischöffen in das Heil. Land gen Jerusalem mit grosser Mühe gereiset, und nit ohne grosse Gefahr wieder allhero kommen, Anno 1064. Bischoff *Otto* liesse nach von denen XX. Pfund Regenspurger (welche Bischoff *Gebhard* ex incauta discretione dem Closter in Festo S. Emmerami, wann er nach celebrirtem Heil. Ambt bey der Taffel allda sasse, ihme zu erlegen zugemuthet) die Helffte. (b)

In der schwären Spaltung, die sich zwischen Papst Gregorio VII. gegen *Heinrico IV.* erhebt, ist dieser *Otto* des Kaysers Parthey angehangen, und darumben in den Päpstlichen Kirchen-Bahn gerathen. Zwar Anno 1086. umgekehrt, einige vermeinen aber er habe sich wieder auf Heinrici Seythen begeben, und seye Anno 1088. in der Schlacht geblieben.

Anno 1061. kam allhero Königs *Andreæ* in Ungarn hinterlassene Wittib mit ihren Ayden *Salomone*, und Tochter *Sophia*, suchten bey dem Kayser Hülf wider König *Belam*, der sie aus dem Land vertrieben. Die Hertzogin *Agnes* thät ihnen viel guts.

Anno 1102. nachdem Otto, ein Graf von Andechs (einige vermeinen er seye Othonis, und Adelhaidis Grafen aus Schwaben Sohn gewesen) seine Tugenden und Verstand allhie am Kayserlichen Hof also kundbar gemacht, daß jedermann ihne hochachtete, ist er wider alles Verhoffen zum Bischoff in Bamberg worden. Eben in diesem Jahr ist *Conradus* Babonis von Abensperg (Raderus nennet ihn ein Grafen von Abensperg, und Scheuern) Enickl auf das Ertz-Bistum

(b) Vide infrà Litteras Episcopi Ottonis Ratisbon. Indeme unter denen Historicis wegen denen Gebhardis, Bischöffen zu Regenspurg / die Meynungen ungleich seynd / und Otto um solche Zeiten allda gewesen / so solle in Ratisbona Ecclesiastica mit mehrern darvon gehandlet werden.

stum Saltzburg investiret worden. Er resignirte solches dem Papst, von deme empfieng ers wieder. Er hat dem grossen Reichs-Tag allhier (andere wollen zu Würtzburg) beygewohnet, und die Kirchen-Freyheit nicht allein dazumahl, sonder sogar zu Rom wider den Kayser und andere Geistliche Fürsten mit grosser Gefahr seines Lebens verfochten, worauf er bey dem Kayser in solche Ungnad gerathen, daß er sogar seines Lebens nirgends sicher gewest; ein halbes Jahr hat er sich in einer Höll im Gebürg bey *Admont*, auch im Closter in einer Cell unter der Erden 16. Wochen verborgen, hernach in Sachsen geflohen, und unter Weegs in einen Wasser ein gantzen Tag bis an den Hals stehend sein Leben salviren müssen. Von dannen wieder an unterschiedliche Orth fliehend, und sich armseelig aufhaltend 9. (Gevvold sagt 7.) Jahr zugebracht; alsdann von *Luitpoldo*, Marggrafen in Steuermarck, zu Saltzburg wieder eingesetzt worden. Thate denen Clöstern, und Gotts-Häusern viel gutes; regierte gar löblich und nutzlich, und beschlosse sein Leben seelig Anno 1147.

Anno 1063. beschädigte allhier ein grosse Brunst unser Closter.

Anno 1064. kame allhero Marianus Scotus aus Schottland, ein vortreflicher gelehrter, und heiliger Mann, so mit etlichen seinen Lands-Leuthen das Vatterland verlassen, in Teutschland kommen, den Orden S. Benedicti in St. Michaels-Closter zu Bamberg (welches Closter Hainrich und Ernst, Grafen von Kirchberg gestifftet haben) angenommen, sich alsdann allhero verfügt, zu Nider- und Ober-Münster ein Zeitlang beherbergt worden. Wegen seiner Heiligkeit hat ein reicher Burger, Sebastian Beer allhie, zu dem Kirchlein, das Weyh St. Peter geheissen, vor der Stadt dem Stifft Ober-Münster gehörig, ein Clösterlein erbauet. Frau Machtild, Abbtißin zu Nider-Münster reichte täglich das Bier, und die Burgerschafft Victualien. Auf dieses seynd die Schottländer je mehr und mehr hieher gereist, also, daß solches zu eng worden. Worauf man ihnen in der Stadt ein herrliche Abbtey (um Willen dieselbige so fleißig waren, mit sonderbahrer Arth die studirende Jugend sehr nutzlich unterwiesen, die heilige Schrifft mit Jedermanns Verwunderung interpretirten, und viel Guts thäten) wie auch hernach an etlich Orthen in Reich, erbauet. Er hat viel nutzliche Bücher geschrieben, ist seelig gestorben, mit Wunder-Zeichen im Leben und Tod geleuchtet, und

in

in alten Clösterl zu Weyh St. Peter begraben worden. Man liset sonsten von einem andern Mariano Scoto, der war ein Historicus, ligt zu Mayntz begraben, und gehet Regenspurg nichts an.

Unter dem sehr jungen Kayser Hainrich den IV. entstunden grosse Unruhen im Reich. Sein Frau Mutter *Agnes*, Wilhelmi, Fürstens in Aquitanien Tochter, ein Matron voller Tugenden, regieret gar wohl. Es wurde aber ihr junger Sohn aus Rath etlicher Fürsten mit List aus ihrer Zucht genommen, und durch *Albertum*, Ertz-Bischoffen zu Bremen, und *Wernerum* einen Grafen, mehr zu Lastern als zu Tugenden gelencket. Das bekümmerte die Frau Mutter sehr: zohe in Italien, begab sich in ein Closter, kam endlich auf Rom, und führte bey S. Petronilla ein still, einsames, und strenges Leben, unter dem Gehorsam des heiligen Petri Damiani; endete zu letzt voll guter Werck ihr Leben seeliglich Anno 1077, den 14. October, und wurde in St. Johannes-Kirchen in Laterano begraben. Starbe desto lieber, damit sie nur ihr übel erzogenen, und gottlosen Sohns Heinrici IV. lasterhafftes Leben, und schändliche Thaten nicht mehr sehen und hören dörffte. Dann gleich nach erreichten paßierlichen Jahren zum regieren, fienge er an erstlich allen Lasteren, sonderlich der Unzucht, sich zu ergeben, die Kirchen zu berauben, die Geistliche GOtt gewidmete Gütter nach seinem Belieben zu brauchen, oder zu verschencken, die hoche und niedere Beneficia Ecclesiastica zu verkauffen; die Fromme der Kirchen, und dem Heil. Röm. Stuhl Getreue und Gehorsame theils abzusetzen, theils gefangen zu nehmen, theils in das Elend zu schicken, oder gar umzubringen. Denen Geistlichen nicht allein zu Leichtfertigkeit, und Weiber nemmen, Anlaß und Fortschub zu geben, sondern sie zu defendiren, und zum Ungehorsam dem Römischen Stuhl anzureitzen; die rechtmäßige (Papstens Gregorii VII.) Election zu disputiren, und einen andern seine (Heinrici) Ubelthaten nicht culpirenden Papsten einzusetzen; Die weltliche Fürsten, die ihme nicht gefielen, oder zuwider waren, von ihren Ländern zu verstossen, und selbige seines Glüfftèrs zu verleyhen; Die Grafen und Herren zu Sclaven zu machen; Seinen Soldaten allen Muthwillen schier mehr zu befehlen, als zu gestatten; Die Burger und Landsassen zu berauben, ihre Weiber und Töchter zu schänden, und Häuser abzubrennen; Die deßwegen erfolgte Excommunication zu verachten, und in Wind zu schlagen.

Um

Um diese Zeit, als 1064. war ein gemeines und ernstliches Geschrey in dem gantzen Teutschland, als wäre der jüngste Tag vorhanden. Die Bayrische Landsassen baueten deßwegen 21. herzliche Gotts-Häuser, besetztens mit Geistlichen Persohnen. Es zogen aus Bayrn bis in die 12000. Persohnen von Mann und Weib, mit schönen Opfern ex voto in das heilige Land. Dieweilen aber die Geistliche und weltliche Fürsten und Herren den Pracht und Reichthum mitführten, und denen Hayden sehen liessen, haben sie sich dardurch in Gefahr gesetzt, wie sie dann am heiligen Charfreytag von einer grossen Menge der Arabier überfallen, ausgeplinderet, und so weit ermördet worden, daß kaum von obiger Zahl 2000. mit Leben wieder heraus kommen.

B. Geraldus von ehrlichen Eltern allhie zu Regenspurg gebohren, ist mit *Udalrico* seinen Landsmann gen Rom zohen, um das Jahr 1056. zu Cluniac ein Benedictiner-Mönch, hernach desselben Closter obrister Prior, und wegen seines grossen Verstands, nach dem heiligen Petro Damiano Bischoff und Cardinal zu Ostia worden. Alexander II, und Gregorius VII. brauchten ihn in vielen Bottschafften, und Legationen, sonderlich wider den Kayser Haynrich den IV. der ihn (um Willen er (*B. Geraldus*) der Kirchen Freyheit, und Auctorität so eyfferig verfochte) zu Mayland hat in Gefängnuß gesetzt, und viel Unbild angethan; wurde endlich entlassen. Wegen vieler Mühe, Arbeit, und ausgestandenen Ungemach ist er Anno 1077. cum nota sanctitatis seelig gestorben. (c)

Zusatz.

I. Unter *Reginhardo* Abbten lebte zu S. Emmeram *Othlonus*, gebürtig in dem Freysinger Bistum, beyläufig um das MXIII. Jahr, wie solches aus seinen Schrifften abzunehmen. Er befleißte sich von zarter Jugend an, die Bücher schön zu schreiben. Er kame in das Closter S. Emmerami Anno MXXXII, allwo er auch denen Schullern, so allda fleißig unterwiesen wurden, vorgesetzet ware. Um das Jahr MLV, ware er Decanus unter Abbten *Reginhardo*. Er gienge alsdann nacher **Fulden**, und lehrete die Jünger in denen Schullen: von dannen

i (c) Siehe was oben von *Gerando*, Geraldo Cardinalen, pag. 135. n. II. Cap. XXV. gemeldet worden.

er wieder nach den Closter S. Emmerami zuruck kehrte, und sein Leben Anno MLXXXIII. beschlossen hat. Von *Othlono* schreibet Mabillonius tom. IV. Annalectorum pag. m. 108. & tom. IV. Annal. Benedict. fol. 621. Item P. Bernardus Pezius Thesauro Anecdot. tom. III. in Dissertat. Isagogica. Albertus Fabricius. Biblioth. Latina. Lit. O. Othloni Manuscripta, theils von ihme selbst verfasset, theils abgeschrieben, werden in unserer Bibliotheca Manuscriptorum, fleißig aufbehalten. Aus denen Wercken Othloni ist besonders allhier anzumercken, daß in diesem eylfften Sæculo die Schulen in dem Closter S. Emmerami florireten. Othlonus ware denen Scholaribus vorgesetzet, wie er in seinen Libris visionum selbsten erzehlet. Unser ARNOLDUS wurde gleich Anfangs dieses Sæculi, und hinnach der seelige Wilhelmus eben in diesem Jahr hundert allda unterwiesen. Von *Arnoldo* ist Anfangs pag. 21. gemeldet worden. Von *B. Wilhelmo* wird gleich etwas erzehlet werden. Wer von denen Schrifften und Büchern *Othloni* was mehrers zu wissen verlanget, der lese Mabill. Pezium. und Albertum Fabricium citatis locis.

II. Gleich Anfangs des vorigen Capitels wird erzehlet, daß Anno 1052. von *Leone IX.* auch die Canonization *S. Wolfgangi* und *Erhardi* allhier geschehen. Von diesem seynd folgende Wort in einem Manuscripto Codice von XV. Sæculo sub Num. 515. zu lesen. [Leo Sanctum quoque Wolfgangum de priori tumulo levavit, & in Cryptam occidentalem transtulit, & eamdem dedicavit. Præsentibus & annuentibus Gebhardo hujus sedis Episcopo, Bedingo Salisburgensi Archi-Episcopo. Dominico Patriarcha Jerosolomitano. Huncperto S. Rufine Episcopo. Otchero Parusine Episcopo. Severo Pragensi Episcopo. Gebhardo Aureatensi Episcopo. Præfatus Dominus Papa una cum singulis Episcopis ante dictis singuli eorum omnibus verè contritis, & confessis, devotis orationibus seu Eleemosynarum largitionibus locum hunc frequentantibus relaxant XL. dies criminalium, & octoginta dies venialium, perpetuis futuris temporibus duraturam. Indulgentiam quoque per superdictum Dominum Formosum Papam, & viginti Episcopos præscriptos huic loco traditam ante dictus Dominus Leo Papa confirmavit. Incipit autem prescripta Indulgentia singulis annis in festo B. Laurentii, & durat usque ad octavas B. Emmerami.

Es wird noch beständig alle Jahr, am Sonntag nach den VI. Augusti, um *S. Laurentii*, das Fest aller heiligen Patronen des Closters S. *Emmerami* (deren heilige Reliquien allda verehret werden,) mit grosser Solennität begangen, bey welcher sich alle, um die Stadt herum ligende Dorffschafften, mittels offentlichen Processionen erscheinen. Es ware noch vor 30. Jahren die Gewohnheit in unser Kirchen, daß alle Sonn- und Feyertäg, (von S. Laurentii an, bis auf S. Emmerami-Octav,) die Ordinari-Predigen, welche sonsten um 8. Uhr gehalten werden, erst um 11. Uhr Mittag gewesen. Welches aus alter Observanz darumen geschehen; dann von S. Laurentii an, bis auf solche S. Emmerami-Octav, kommen

kommen die andächtige Pilgrame wegen denen grossen ertheilten Indulgentien in grosser Menge nach S. Emmeram; mithin kunte diese Predig ohne Verhindernuß deren Wahlfahrtern nicht gehalten werden, bis selbe wiederum theils hinweg gegangen, oder wenigstens um solche Zeit beysammen waren.

III. In *Fontilegio Sacro*, seu historia Monasterii *Prüfflingensis* Authore *R. P. Melchiore Weixer.* pag. 13. ist zu lesen, daß unter *Reginhardo*, Abbten zu S. Emmeram, einige von ihme (Abbten) abgeschicket worden, welche das neuerbaute Closter **Prüffling** mit einen Graben einschliessen sollten; dann selbes ware in Mitte deren Gründen, so nach S. Emmeram gehörig, auferbauet. Dahero viele Hindernussen von Seythen des Abbtens zu S. Emmeram gemacht worden. Bis endlich der seelige *Erminoldus*, erster Abbt in **Prüffling**, mit besonderer Demuth und Gedult, den Widerstand des Abbtens zu S. Emmeram überwunden, und ein Vergleich mittels Vertauschung einiger Gründe gemacht worden. Wie solches in obbemeldter Historia Prüfflingensi mit mehrern beschrieben ist.

Ich will diese Historie keinesweegs verwerffen; massen selbe auch in dem Manuscripto Codice, so Anno 1281. von einen Religiosen zu **Prüffling** geschrieben, und von Henrico Canisio in Druck gegeben worden, (vide Basnage tom. IV. pag. 92.) zu lesen ist, allwo zwar nichts von *Reginhardo*, Abbten zu S. Emmeram, sondern nur von denen Mönchen allda gemeldet wird. Alleinig es muß sich R. P. Melchior Weixer eintweders in denen Jahren der Regierung B. Erminoldi, und gleich Anfangs in der Jahr-Zahl dieser Historie geirret haben; dann er schreibet daß B. Erminoldus Anno MCXVII. zu einen Abbten ordiniret worden. Oder es hat solches unter *Reginhardo*, Abbten zu S. Emmeram, nicht geschehen können, welcher in Mitte des eylfften Sæculi Abbt ware, und Anno 1063, oder 64. gestorben. Ich widerspriche also nicht der Historie, sondern es scheinet, daß solches unter *Reginhardo* nicht habe geschehen können; wie dann das alte Manuscriptum Prüfflingense von diesen Abbten nichts meldet, sondern es saget nur . . . *Fratres S. Emmerami nos aliquamdiu inimicitiis &c.* Anjetzo ist zwischen dem Stifft S. Emmerami, und **Prüffling** als Geistlichen Ordens-Mit-Brüdern ein beständige auserbäuliche Verständnuß und Liebe.

CAPUT XXXIX.

EBerhardus der 14te Abbt hat die Regierung angetretten Anno 1064. aber länger nicht als 6. Jahr 4. Monath, und 6. Täg verwaltet, und ſtarb Anno 1070. Dieſer Abbt hat *Gundacharum*, Biſchoffen zu Aichſtät (ſo nach laut Mayntziſcher Chronic zuvor der Römiſchen Kayſerin Agnetis Caplan war) die Capellen bey der ſeeligen *Aureliæ*-Clauſen zu Ehren *S. Andreæ* weyhen laſſen Anno 1064. Indict. 14. (a) Sein Succeſſor war Rupertus (der 15te,) deme GOtt das Guberno 25. Jahr, 1. Monath, und 8. Täg vergonnet. Der ſtarb Anno 1095.

Incidentia.

ANno 1066. iſt unſer Cloſter gantz abgebrunnen, daß auch die herrliche Mauern, von Carolo Magno erbaut, eingefallen.

Auno 1073. den 15. April hat das Wetter in die Domb-Kirchen geſchlagen, abgebrennet, und die Glocken verderbt. Das nächſte Jahr hierauf, als Anno 1074. iſt das Cloſter *S. Paul* abgebrunnen.

Dieweilen das Hertzogthum Bayrn nunmehr über 100. Jahr an ſeinem ordentlichen Stammen und Herrn blieb, und ſoviel und mancherley Abwechslung ſich begeben, wurden über die Stadt Regenſpurg allhie von dem Kayſer Burg-Grafen verordnet, und geſetzet, die aufſehen ſollten, daß es allenthalben recht zugieng; und, ſo die in Bayrn etwas wider den Kayſer, oder das Reich ſich unterfangen wollten (welches dann zu etlichenmahlen geſchah) daß ſie auch alſobald vor-

(a) Alſo bezeuget es ein Manuſcriptum ſub Num. 515. Von dieſer S. *Andreæ*-Capellen iſt oben pag. 113. etwas mehrers gemeldtet worden. Unter dieſen Abbt *Eberhardo*, wie obiges Manuſcriptum lehret, iſt von *Ottone* Biſchoffen, die Capella S. Benedicti eingeweyhet worden. Es hat auch Otto Biſchoff zu Regenſpurg unter Eberhardo Abbten, wie im vorigen Capitel gemeldet worden, die Taxam nachgelaſſen, welche Gebhardus Biſchoff von dem Cloſter forderte. Vide Litteras *Ottonis* Epiſcopi.

vorhanden wären, dem Ubel zeitlich zu steuern, und vorzukommen, oder zum wenigsten den Kayser solches ehist, und gewis zu berichten. Diese waren gemeiniglich gefürstete Grafen, altes Geschlechts und Herkommens. Die hauseten zum Theil allhie, zum Theil auf ihren Land-Güttern in der Pfaltz und Bayrn, als Kayserliche Anwalt und Statthalter, dahero sie sich Burg-Grafen von Regenspurg schrieben. Waren aber gleichwohl auch Lehen-Leuth der Hertzogen aus Bayrn, als wie die Grafen von Riedenburg, die Land-Grafen von Steffling, die Herren vou Falckenstein ꝛc. so findt sich auch, daß erst angezogene Grafen von Riedenburg Vögt des Hoch-Stiffts allhie gewesen, nicht weniger die Grafen von Bayrn.

Obwohlen in geschriebenen Chronicken findig, daß *Otto*, Hertzog in Bayrn, gebürtig aus Sachsen, durch unterschiedliche Conspirationes, und heimliche Nachstellungen dem Kayser Heinrico IV. eine Kayserliche Ungnad, Entsetzung von Land Bayrn, und endlich die Acht verdient. So ist doch glaublicher, was einige gedruckte Authores vermelden, daß gedachter Hertzog Otto durch seinen vertrautisten Rath Eginonem (so Ottoni seinem Herrn treulos worden) bey dem Kayser fälschlich sey angeben, und unschuldig solcher Laster bezüchtiget worden, gleichwie man nun gern glaubt was wider einen, deme man sonsten nicht hold ist, ungleiches spargiret wird, also hat Eginonis falsches Spargament auch Glauben, sonderlich bey dem Kayser gefunden. Der hat Ottonem nacher Mayntz citiret, sein Unschuld mit Egino in einem Duell zu probieren. Ottoni wollte schwär fallen mit einem untüchtigen Mann, ja Mörder zu duelliren. Verwilligte doch darein, wann er Salvum Conductum auch ausser dessen Duels haben wurde, der Kayser tragte Bedencken. Otto vermerckt die heimliche Nachstellung, suchte sich sicher Orth, und in eventum guter Freund Beystand.

Anno 1069. gedachte *Henricus* sich von seiner Gemahlin Bertha scheyden zu lassen. *Sigefridus*, Ertz-Bischoff zu Mayntz wollte darzu helffen, uneracht der Papst gantz zuwider ware.

Henricus erklärte *Ottonem* für einen Feind des Reichs, fallet mit Kriegs-Macht in Bayrn, verderbt und verherget das Land, entsetzt den Hertzogen, und übergibt Welfoni Azonis Estensis, und Cunissæ Welfonis II. Tochter Sohn die Herrschaft, welche neben anderen viel darzu geholffen, daß Otto in solche Kayserliche Ungnad kommen.

Otto wollte sich gegen *Heinrico* in einen Krieg begeben, wurde aber Anno 1021. von ihm betrogen, indeme ihme *supplici* das Land, aber nur den Schein nach wieder versprochen, und dardurch erhielte, daß Otto sein Volck abdanckte, und da er des Kaysers Wort trauete, wurde er gefangen gesetzt. GOtt aber hat desselben 3. Haupt-Feind *Eginonem*, *Gisonem*, und Graf *Adalbertum* baldigestrafft. Dieser Otto hat nach viel ausgestandener Verfolgung, jähriger Gefängnuß, und öffterer Leib- und Lebens-Gefahr sein Unschuld und Generosität *Henrico* vielmahl, aber ohne Frucht erwiesen, im Krieg sich ritterlich gehalten, grosse Unbilden erlitten, das Land nemmen lassen, bis er endlich Anno 1083. glorios gestorben.

Anno 1072. erhielte *Gebhardus*, Ertz-Bischoff zu Saltzburg von Alexandro II, und Heinrico IV. das Bistum zu Gurck aufzurichten. (b) Heinricus verfertigte sein Diploma allhier zu Regenspurg.

Welpho gienge auf des Papsts Seythen, und ware dieses mächtigen Hertzogs Heyraths mit Machtilde zuwider. So wollte auch eine Ungnad gegen dem Hoch-annehmlichen Hertzogen in Schwaben, Rudolpho, scheinbar werden. Noch mehr Anno 1073. gegen denen Sachsen, die ihr Libertät zu vindiciren, sich gegen denen Königlichen Executoren wehreten, und selbe aus den Land jagten. Erhielten hernach bey Hartenburg ein Victori, und brachten Heinricum in die Flucht. Der machte sich so odios, daß die Stände ihme abzusetzen, und Rudolphum anzunemmen gedachten. Er betroge hierauf mit Versprechung einer Emendation das Reich, und die mächtige Sachsen. Anno 1074. das folgende Jahr resolvirte er sich seinem in Ungarn vom Königreich verstossenen Schwager *Salomoni* Hülff zu leisten. Versammlete allhier ein Kriegs-Heer, so aber sich bald minderte, der Rest nur auf den Raub sich begabe. Anno 1076. gienge es abermahl wider die Sachsen, die in einem scharffen Gefecht überwunden wurden, die Vornehmste gefangen, und ihre Gütter verschenckt. In diesen Jahr sollte sich Heinricus zu Rom bey den Papsten *Gregorio VII.* verantworten wegen seines Ubel-Verhaltens, er aber beflisse alle Bischöff auf sein Seythen zu bringen, den Papsten abzusetzen. Kame doch gen Rom Anno 1077. Nach grossen Versprechen wurde er ab

(b) Siehe Hansizium. tom. II. Germaniæ Sacræ. pag. 175.

ab Excommunicatione absolviret. Dieweil er aber nichts hielte, sondern nur schlimmer wurde, haben die Stände den 25. Mertz zu Forchheim Rudolphum, Hertzogen in Schwaben zum Römischen König erwählet. Heinricus liesse sich dessen wenig irren, weil er einige vornehme Geistliche Fürsten auf seiner Seythen hatte, die aber GOTT augenscheinlich straffte; als nemlich *Embrichonem*, Bischoffen zu Augspurg, der, gleichwie er ihme den Zorn GOttes selbsten gewunschen, wann er kein gerechten Handel haben wurde, also hat er selben unter dem heiligen Meß-Opffer erfahren, und des gähen Tods gestorben. Heinrich und Rudolph geratheten in ein Krieg, bey Millerstatt geschah ein Schlacht, die unfehlbar *Rudolphus* verlohren hätte, wann Hertzog *Otto* aus Bayrn nicht das Beste gethan hätte, und die Victori erhalten. Ein andere Schlacht erhielte Anno 1080. *Otto* dem Rudolpho vom Kayser Hainrich bey Fladehaim. Noch in diesem Jahr kamen beede Partheyen zusammen bey dem Fluß Elstra in Sachsen, *Otto*, *Rudolphi* General, erhielte selbigen Tag, da das Treffen geschah, zweymahl den Sieg. Rudolphus aber wurde also verwundt, daß er hat sterben müssen. An seine Stell wurde Hermanus, ein Graf (einige wollen er seye ein Fürst gewesen) erwählet. Anno 1082. mischet sich in dem Krieg, den Leopoldus auch Oesterreich mit Conrado aus Mähren (Moravo) gehabt, Bischoff *Otto* allhie, Leopoldus wurde geschlagen, darob erfreute sich *Otto*, als ein Freund des Kayserς sehr hoch.

Anno 1083. belägerte *Heinricus* Rom, bekams in Junio, und thät mit Brennen grossen Schaden. Hermannus halffe dem Pabsten gern, allweilen aber Hertzog Otto, den er für einen Vicarium Imperii bestellt, die Schuld der Natur bezahlt, hat er müssen zuruck bleiben. Anno 1084. entwiche GREGORIUS, und wurde GUIBERTUS ein Schismaticus, und gottloser Mann, von *Heinrico* intrudirt, liesse sich crönen. Von dieser Reiß kame Heinricus wieder allhero gen Regenspurg, und wurde herrlich empfangen. Die Sachsen wurden des Kriegens müd, hielten zu ihrem Schaden wider Hermannum mit Heinrico, der aber keine Freund nit achtete, sondern gleich sich wider feindlich erzeigete, von ihnen aber aus dem Land verjagt wurde. Diser verstärckte sich mit Bayern und Francken, gienge Anno 1086. wider in Sachsen, hausete gut Türckisch, aber nit lang, dann er abermahl verjagt wurde, und sich allhero retiriren müssen. Welpho der

Her-

Herzog mit den Sachsen in der Allianz, belägerte die Stadt, Henricus entflohe, Welpho eroberte mit der Stadt Ottonem den Bischoffen, der nun versprache von denen Schismaticis und *Heinrico* anhangenden den Päbstlichen Stuh zu veneriren.

Welpho belägerte Würtzburg, Heinricus mit 20000. Mann wolte es entsetzen, bey Bleichfeld geschahe ein blutige Schlacht, Heinrici Armee wurde geschlagen, und Würtzburg eingenommen. Er salvirte sich zeitlich mit der Flucht allhero, wurde aber nit eingelassen, dann alles in der Stadt war wider ihn.

Anno 1087. brachte der unglückseelige erschröckliche Todt Timonis Bischoffen zu Passau der Schismatischen Secť anhängig, viel seines Anhangs zum rechten Glauben und Gehorsam, aber Heinricum nithogen Dieser damit er in Sachsen zu einen Beystand Uratislaum Herin Böheim bekame, offerirt ihme den Königlichen Titl, und liesse ihm durch Engelbertum Ertz-Bischoffen zu Trier crönen. Halffe doch nichts, dann die Sachsen machten Heinricum abermahl im October das Feld raumen.

Anno 1089. ist von Kayser Heinrich dem Vierten unter währenden Zwispalt mit dem Pabsten allhie eingedrungen und zum Bischoff verordnet worden Gebhardus IV. (c) von Gotzesheim, oder wie andere wollen von Hohenloe. Der ist vor seiner Consecration zu Pechlarn in Oesterreich jämmerlich um das Leben kommen, und alldort in der Pfarr-Kirchen begraben worden Anno 1105. Die Ursach, oder wer der Thäter gewesen, ist nit findlich.

Anno 1094. regierte eine grausame Pest allhie, die nahm innerhalb 3. Monath 8500. Menschen hinweg.

Zusatz.

Abt Coelestinus schreibet, daß Eberhardus Anno 1070. gestorben seye. Von diesen *Eberhardo* verdienet hieher gesetzt zu werden, was bey *R. P. Bernardo Pezio* Tomo III. Anecdot. fol. 514. aus denen Manuscriptis des vortrefflichen Stiffts Tegernsee zu lesen ist. [Abbati Seyfrido (Tegernseensi) Abbas Eberhardus S. Emmerami ordinatione Henrici quarti subrogatur.

Hic

(c) In Ratisbona Ecclesiastica wird von diesen Bischöffen die Sach mehrers zu erklären seyn.

Hic erat genere, & virtute nobilis, natione Suevus, in Campidonenſi Monaſterio à puerili ætate eruditus, habens duos Germanos Fratres, & Abbates (Udalricum in Eccleſia S. Galli, & Fuidkerum in Cella S. Magni ad Fauces,) qui cum laudabili converſatione coram Deo & hominibus in Campidonenſi Monaſterio militaret, mediante tempore, bonâ famâ ejus volante, quam bonis operibus comprobavit, duabus Abbatiis ad Fauces, (Füeſſen) & in Totinpura (credo Ottobeyrn) per Epiſcopum Auguſtenſem Henricum inveſtitur. Sed dum pro collatis ſibi honorum beneficiis, diverſis ſervitiis, ab Epiſcopo ſæpius gravaretur, ille ſponte propterea utramque Abbatiam relinquens revertitur ad gremium Matris ſuæ, Campidonenſem Eccleſiam. Finito anno pervenit honeſta ejus converſatio ad Aures Epiſcopi Ratisbonenſis Eccleſiæ Gebehardi, à quo accerſitus Abbatia S. Emmerami inveſtitur, quæ tunc temporis ex aduſtione ignis delapſa erat. Dum vero damna ejusdem Eccleſiæ multa ſollicitudine ad meliorem ſtatum repararet, & diverſis bonis rebúsque agendis inſudaret; cavebat humanæ laudis favorem, ſed quantò plus cavit, tantò magis illa volavit. Unde cum perveniſſet Religioſitas, & Diſcretionis ejus pia moderatio ad aures Regis Henrici IV. contigit, ut obeunte Seyfrido Abbate à jam dicto Rege huic Eccleſiæ Abbas præficeretur, ut hic, ſicut & in aliis locis ejus probabilis induſtria experiretur; notus enim erat Domino Regi hujus Eccleſiæ defectus. Eo igitur adveniente ad hunc locum (Tegernſee). . . . . In den nachfolgenden iſt umſtändlich beſchrieben, was *Eberhardus* Abbt, zu Tegernſee nutzlich- und lobwürdiges angeordnet. Er lebte zu Tegernſee noch Anno 1087. (vermög dieſer Erzehlung.)

Aus dieſen vorhergehenden Worten iſt beſonders anzumercken. **Erſtlich**, daß Cœleſtinus Abbt ſich geirret, da er Eberhardum Anno 1070. geſtorben zu ſeyn geſchrieben hat; Es kan ſeyn, daß derſelbe Anno 1070. nach Tegernſee gekommen. **Zweytens** iſt anzumercken, daß um dieſe Zeit, (wie es auch bey Thomaſſino de veteri Diſciplina Parte II. Lib. II. Cap. XXVIII. zu leſen,) die freye Wahl deren Aebbten in denen Clöſtern ſehr offt verhindert worden, (abſonderlich zu St. Emmeram,) da bey dieſen beſtändigen Unruhen, deren regierenden Häuptern, (da auch bißweilen die Biſchöffe denenſelben wider den Pabſten, und andere ſtreittende Partheyen beyſtunden,) ſie (die Biſchöff) vieles ſich anmaſſeten, welches ſie ſonſten nit bewürcket hätten; indeme die in Krieg verfallene König und Kayſer ſolches ihnen geſtatteten, um ſich deroſelben Dienſt und Beyſtand zu gebrauchen.

* * * * * * * *

CAPUT XL.

DEr 16te Abbt unsers Closters war Reinhardus, regierte 15. Jahr, 11. Monath, 17. Tag, starb Anno 1110. Diesem folgte der 17te Abbt Theodoricus oder Dietericus; behielte die Abbtey 19. Jahr, 3. Monath, 7. Täg, und starb Anno 1129.

Incidentia.

ANno 1091. starb seeliglich unsers Closters Profess, und des Closters Hirschau im Wirtenberger-Land lobwürdiger Abbt S. Guilielmus (Wilhelmus) von deme oben in dem 25. Capitel kleine Anregung geschehen. Aus dieses heiligen Vatters Anleitung haben diese Jahr viel Fürsten und Herrn auch deroselben Frauen Verdruß ab der Welt bekommen, und entweders in die Clöster kommen, und geistlich worden, oder in ihren Stand Clösterlich gelebt. (a)

Als der Kayser wider Fried in Italia und anderer Orthen gemacht, kam er wider gen Regenspurg, hielte einen Reichs-Tag, und nahm Hertzog Welphen sambt all sein Erben wider zu Gnaden an. Man rüstete sich Anno 1094. abermal zu einem Zug in das gelobte Land. Viel vornehme Herrn verwilligten mitzuziehen. Unter andern auch Herr Heinrich von Riedenburg Burggraff allhie, Hertzog Gottfried aus Lothringen führte das Volck.

In

(a) Wilhelmus in Bayrn gebürtig / wurde als ein kleiner Knab in den Closter S. Emerami auferzogen und hernach Profess. Er lebte allda gottsförchtig / und genau in Clösterlicher Observanz. Als er nacher Closter Hirschau als Abbt gekommen / hat er die Clösterliche Disciplin an vielen Orthen wiederum in Flor gebracht. Erbauet hat derselbe sieben neue Clöster. Und in denen andern / alles reformiret. Er ware sehr gelehrt in Astronomicis. Von Wilhelmo schreiben RR. PP. Soc. Jes. in Actis Sanctorum ad diem IV. Julii. Mabillonius tom. IV. Annal. Bened. fol. 622. Idem tom. V. Annal. fol. 286. Idem tom. IV. Analectorum. fol, 465. R.P. Bernardus Pez. tom. V. Thesauri Anecdot. fol. 229. & alii &c. Es finden sich unter unsern Manuscriptis verschiedene Scripta von B. Wilhelmo, wie parte 2. Catalogi Bibliothec. S. Emmerami in Præfat. pag. LXXXII. &c. zu lesen.

In diesem Reichs-Tag verlyhe der Kayser, Hertzog Leopolden dem Heiligen das Land Oesterreich, und gab den Juden Freyheit, daß sie ihr Synagog allhie wieder aufrichten, und ihre Ceremoni halten därfften wie zuvor. Dann kurtz vorhero erlitten sie eine Niderlag von 12000. Persohnen, und Beraubung aller Güter von einer Roth der Rheinischen Kriegs-Leuth, so aus Eyffer in das Heil. Land verlangten, und alle Juden begehrten bekehrt oder todt zu haben. Es haben sich aber einige von denen Juden allhero retirirt, und wie gemelt, Schutz bey dem Kayser gefunden.

Bey diesem Kayser Anno 1099. kam in Ungnad sein Sohn Conrad König in Italien, um willen er sich liesse ohne Befelch zum König der Longobarder crönen, da er doch wegen seiner guten Qualiteten, die selten in der Zahl, und solcher Perfection bey hohen Potentaten findig, aller Ehren werth ware. Es sahe aber der Vatter kein Tugend an, weil er alle hassete, setzte derentwegen zum Römischen König seinen andern Sohn seines Nahmens Heinricum, unwissend daß er jenen erhöhe, von welchen er hernach solte seiner Ehren und Hochheit entsetzt werden.

Von Aach zoge der Kayser auf das Oster-Fest allhero, hielte einen Reichs-Tag, in welchen Brecislaus Fürst in Böhmen vom Kayser grosse Gnad und Gunst erfahren. Er hatte ihme aber den Weeg vorhero bey denen hohen Ministris mit Geld gebahnt. Sie haben doch dasselbig wenig genossen; dann die eingefallene Pestilentz deren viel hinweg genommen, absonderlich Rapotonem, und Ulricum, den man den Reichen nennete.

Welpho II. Welphonis I. Sohn bekommt Bayrn nach seines Vattern Todt mit Erb-Recht Anno 1102. welches er mit seinem Bruder Heinrich von des Vattern Todt an, 18. Jahr regiert. Hat mit seiner Gemahlin Machtild, *Bonifacii* des Marggraffen in Italia Tochter, einer reichen Frauen ewige Keuschheit und Reinigkeit gehalten, und sambt ihr zu Schutz der Römischen Kirchen wider beede Kayser Heinrich Vatter und Sohn viel geleist. Ist an diesen wohl abzunehmen, weil er den Verwalter des Tyrols Adalbertum (so etlich geistliche Fürsten, welche das Reich nacher Rom (mit Pabst Paschale Fried zu machen) gesandt, im Tyrol aufgefangen, ausgeraubt, und verwahrter behalten,) unversehens überfallen, die Gefangene erledigt, und ihne selbigen mit blossen Füssen abzubitten, gezwungen.

Dieser Hertzog ist also ohne Kind gestorben, und in dem Closter Weingarten in seiner Vor-Eltern Stifftung begraben worden Anno 1119. oder 1120.

Anno 1104. hielte der Kayser Heinrich wider einen Reichs-Tag allhie, dabey befande sich auch sein Sohn Heinrich Römischer König. Sighard von Falckenstein ein Schwager des heiligen Leopoldi thäte das Maul auf, daß nemlich die Fürsten aus Sachsen und Francken in höheren und grössern Ansehen im Land Bayrn wären, als die rechte Land-Herrn und natürliche Erben, unter denen er sich auch nit für den geringsten hielte, als der seinen Stammen von Pfaltz-Graff Hartwicken, den Mütterlichen von *Witikindo* durch *Ottonem Magnum* probiren kunte. Entstunde deßwegen ein Aufruhr, und wolten die Kayserliche Hoff-Katzen und Tellerschlecker ihne todt haben. Er sahe den grossen Tumult, den auch der junge König Heinrich nit abstellen kunt, und die grosse Lebens-Gefahr. Verwahrete sich also zu Hauß 6. Stund lang, nach solcher Zeit, nahm der Gewalt überhand. Sie brachen die Zimmer auf, und müste dieser liebe Herr das Leben lassen. Der Kayser sahe durch die Finger.

Anno 1105. setzte Kayser Heinrich Ulricum zu einen Bischoff allhie, König Heinrich sein Sohn kam nach Eroberung der Stadt Nürnberg allhero gen Regenspurg, setzte *Ulricum* ab, und *Hartwickum* ein. Alsbald der Vatter diß erfuhr, eylet er hieher, vertrib mit Hülff der Regenspurger den Sohn, und bestättigte *Ulricum*. Der König bekam mehrere Kräfften, gewan Regenspurg, und manutenirte obgedachten *Hartwicum* einen edlen und frommen Mann, und Sohn Engelberti Hertzogs in Karnten. Dieser hat drey Brüder, *Heinricum*, Engelberten Marggraffen zu Crayburg, und *Rapoten* Graffen zu Artenburg. Dieser Bischoff hat im ersten Jahr seiner Regierung dem baufälligen Closter Prüel (welchem er, da es Schaden erlitten) wohl aufgeholffen: er weyhete die Clöster Mallerstorff, Prünfening, St. Jacob deren Schotten, und die Kirchen zu St. Mang. Regierte 20. Jahr, endete sein Leben den 3. Mertzen 1126. und bekam sein Ruhbett in unser Closter-Kirchen.

Gedachter Kayser verhielte sich in seiner Regierung so unlöblich, daß viel hohe Potentaten seinen Sohn Heinrichen den fünfften noch Römischen König wider den Vatter zu kriegen verhetzten. Der Anfang wurd zu Nürnberg gemacht, welche dazumal noch ein kleine, aber

dem

dem Kayser getreue Stadt ware. Der König belägerte selbe 4. Monath, und wurd nit eingelassen, biß sein Herr Vatter der Kayser solches bewilligte. Nach Eroberung, und Ausblünderung der Stadt, gieng der Marsch auf Regenspurg, der Kayser zoge von Würtzburg aus, dem Sohn auf dem Fußstapfen nach. Der König schlagte sein Lager, weilen die Burger ihn nit einlassen wolten, jenseits der Thonau, ein Meil Weegs von der Stadt, so seinet halber heutigs Tags Haintzacker (das ist Hainrichs-Acker genannt wird.) Der Kayser verblieb disseits der Thonau zwischen Regenspurg und Prisling, und uneracht wegen des Wassers man zu keinen Treffen kommen kunte, so gab es doch verschiedene Scharmützel, in den einem auch Hartwig, der alte Burggraff allhie, des obigen Sigehardi Vatter bliebe. Man thätigte zwar zu beyden Theilen, und hatte niemand Lust zu diesem Krieg. Doch weilen der junge König vil durch Versprechen, und Schanckung von seines Herrn Vattern Volck an sich brächte, absonderlich *Leopoldum* aus Oesterreich, und seinen Schwager *Borivojum* hat dieser die Stadt und Lager heimlich verlassen, der Sohn aber Regenspurg eingenommen. Der Kayser wurd Anno 1105. in den Reichs-Tag zu Mayntz abgesetzt und starb den 7. August. Anno 1106. seines Alters im 56. Jahr.

Er hat Bayrn und diese Stadt Regenspurg allein, in drey abgetheilten Fristen 24. Jahr geherrschet: ist König und Kayser (biß er von seinem Sohn alles Gewalts entsetzt worden,) 51. Jahr gewesen. Unter dieser Zeit ist hiesige Stadt, wegen des im Reich allgemeinen Zwispalts und Uneinigkeit halber, im welt- und geistlichen Regiment, in grosser Gefahr und Zerrüttung gestanden. Der Kayser wurde nach etlich Jahren seines Todts, als Anno 1111. zu Speuer begraben.

Heinricus V. celebrirt dieses Jahr die Weyhnacht-Ferien allhie. Das nächste Jahr darauf Anno 1107. belägert, erobert und strafft er die Stadt Cölln, um willen selbe sich ihme zur Defension wider seinen von Kayserthum abgesetzten Vatter widersetzt. Die Ostern hielt er zu Mayntz. Begab sich hernach in die Gränitzen gegen Franckreich, zu erfahren, was zu Trecis der Pabst Paschalis mit anderen Geistlichen handlete. Welches Concilium in Ascensione Domini anfienge. In diesem Concilio wurden heylsame Gesatz wegen der Geistlichen Aembter gemacht. Dieweil aber der Kayser wider selbe sich beschwert, als wärens ihme præjudicirlich, und dem Herkommen zuwider, ist auf

dessen Anhalten die Execution biß auf ein Romanisch Concilium eingestellt worden. Nach diesem 1108. kam der Kayser wider allhero mit denen Bayrn zu handlen von einen Krieg wider Graf Robert in Flandern.

(b) Die vornehme und reiche Abbtey *S. Georgii* zu Prunsening (vulgò Prisling) bekame Anno 1109. den Anfang von *S. Ottone* Bischoffen zu Bamberg. Dann als dieser auf dem von Kayser *Heinrico V.* nacher Regenspurg gelegten Reichs-Tag auch erschiene, hat er zu Prunsening, als einen lustigen und gesunden Orth, von vielen Nußbäumen besetzt, unter einer Gezelt wohnen wollen. Im Schlaff gedunckts ihm einest, er sähe ein Laitter (dem Patriarchen Jacob gleich) von der Erden biß in den Himmel sich erstrecken, und die heilige Engel auf und absteigen. Resolvirt sich hierauf, gleich allda denen Benedictinern ein Closter zu bauen.

Fienge diese Stifftung mit der Kirchen und Altären an; bauete hernach Wohnungen für die Geistliche, und weilen der Platz dem Stifft Alten Capellen (so nacher Bamberg Lehenbahr) gehörte, hat er selben gar leicht gegen andern Gründen erhandelt.

Anno 1114. erlangt der H. Otto aus dem Würtenbergischen Benedictiner-Closter Hirschau den seeligen Erminoldum (den der H. Abbt allda, und unsers Closters Profels, *S. Wilhelm*, von Jugend auf in Frommkeit, und schönen Künsten erzogen, und zu einen berühmten Mann gemacht) neben anderen Religiosen. Deme übergab er das wohl-fundirt, und mit zeitlichen Güttern genug versehene neue Closter zu regieren.

Anno 1117. benedicirt ihn Hartvvicus, Bischoff allhie. Der Kayser Hainrich wollt einest das Closter (Prüffening) besehen, dieweil er aber excommuniciret war, hat ihn *B. Erminoldus* nicht eingelassen, so er zwar gegen ihm nicht hoch resentiret. Als ein anders-mahl des Kayfers Leuth diesen Despect gegen denen Brüdern rächen wollten, hat der Kayser solches verwehret. Ausser des neuen Gebäus hate das Closter keinen Platz, dann alles in der Circumferenz zu S. Emmeram gehörte. Die gleich entstandene Feindseeligkeiten, und künfftige zu verhütten, hat der Fundator, *B. Otto*, unserm Closter

gegen

(b) Vide Fontilegium Prüfflingense.

gegen Cedirung 9. Jochart Feld, bey 20. andere eingeraumet. (c) In dem ob-angezogenen Reichs-Tag befande sich neben anderen *Uladislaus* aus Böhm, Borivojus bediente sich der guten Gelegenheit, und namme entzwischen mit Hälff Boleslai, König in Pohlen, Prag ein. Heinricus wurde dessen bericht, citiret Borivojum, namme ihn gefangen, und setzte Uladislaum in Böhmen ein.

Anno 1110. hielte Kayser Hainrich einen gewaltigen Reichs-Tag wiederum allhie, der fieng an den 10. Jenner, worbey fast alle Ständ des Reichs erschienen, zu berathschlagen eine Reis nacher Rom, allwo der Kayser sich wollte crönen lassen, und die Sach wegen Ein- und Absetzung deren Bischöffen richten. Jedermann hätte Lust zu diesem Zug, und wie *Otto* Frising. schreibet, waren der Reuter allein 130000. Dem Papst Paschali war die Visita nicht annehmlich, sonderbar weilen den 6. Junii ein Comet-Stern mit Jedermanns Schröcken sich sehen ließ', rüstete sich derohalben auf dem Weeg; kunte doch nicht verhütten, daß er von Heinrico nicht gefangen ward. Von dieses Kaysers üblen Leben, und unlöblicher Regierung, soll ich darumen weiters nicht melden, alldieweilen meinen Proposito zu Folg, von ihme in Regenspurg nichts Denckwürdiges gehandlet worden.

In dem 38. Capitul ist der Fundation des Closters S. Jacobi für die Schottländer gedacht worden. Es hat aber dieser Fundation den Anfang gemacht Anno 1111. Herr Graf Otto von Riedenburg, Burg-Graf allhie, *Heinrich* sein Bruder, und *Bertha* dessen Gemahl, ein Tochter Hertzog Leopolden aus Oesterreich, worinn sie auch hat wollen begraben werden. Es halffen darzu Frau Leidgard, Gräfin von Bogen; Gundacker und Wehrner, Grafen von Laber; und Friederich, Graf von Frontenhausen. Von hiesigen Burgern: Matho, Anebald, Rudbertus, Wizebinus, Udalricus, Otto, Baldvvinus, Sietmarus, Adlhardus, Heselinus, Ludvvinus, Engilscalcus; Item Anno 1130. German Branner. Von der Scotischen Nation kamen unterschiedliche heilige Leuth allhero; unter anderen der B. Murchertachus, der liesse sich zu Ober-Münster in ewige Einöde oder Clausen

(c) Fontilegium Prüfflingense, pag. 14. Siehe was unter Reginhardi Abbtens Regierung zuvor pag. 259. gemeldet worden. Idem Basnage tom. IV. Lectionum Henrici Canisii de B. Erminoldo. pag. 92.

Clausen einschliessen, lebte streng, und in grosser Andacht. Wurde von S. Mariano Scoto offt heimgesucht. Starbe in Ruhm der Heiligkeit, und wurde zu Ober-Münster begraben.

Joannes der begab sich in Oesterreich in ein Clausen. Clemens ist in einer Pilgerfarth gen Jerusalem gestorben. Candidus. Dominicus der letzte Regent zur Weyh St. Peter. Donatus, Magnaldus und Isaac, der hat 120. Jahr gelebt. Sanctinus hat mit Heiligkeit des Lebens seinen Nahmen erfüllet, ist mit 22. seines Ordens- und Nations-Brüdern in das neue von Hertzog Hainrich zu Wienn erbaute Benedictiner-Closter der Schotten Anno 1155. beruffen worden. B. Gregorius ist vom hiesigen Schotten-Closter nach Würtzburg erfordert, und allda Abbt worden.

Anno 1118. ist das vor dem entstandenen Luterthum berühmt geweste, nunmehr aber an Gebäuen fast allerdings, und an seinen Renten sehr abkommene Closter Reichenbach, am Regen ligend, auf Begehren Frau *Leikardis*, gebohrnen Gräfin von Castl, von dero Sohn Diepolt, Marggrafen zu Vohburg, und seiner Gemahel Adelheit, für den Orden S. Benedicti erbauet und gestifft, dasselbe auch Anfangs mit Mönchen aus dem Closter Castl besetzt, und aus ihnen der erste Abbt, Nahmens *Wittigo*, aufgestellet worden; bey welchen Orden es beständig bis auf besagt eingerissenen Lutheranismum verblieben. Welcher Gestalten besagtes Closter hinnach wiederum an unseren Orden, und desselben Administration, an mein Abbtens Cœlestini zu S. Emmeram Persohn kommen, hiervon wird unten im 52. Capitel Meldung geschehen. Aus dem Closter Reichenbach ist der erste Abbt zu Etal worden, Fridericus Hainrich Reuter. Gedachter Diepolt war auch ein Stiffter des Benedictiner-Closters Münchs-Münster, zwischen Vohburg, und Neustadt, so in priori sæculo denen PP. Soc. JEsu geben worden. Item der vortreflichen Abbtey Waldsachsen, in der Obern Pfaltz, Ordinis Cisterc.

Anno 1121. hat sich an St. Michaels-Tag zu Würtzburg ein Reichs-Tag angefangen, in welchem man tractiren sollte, von Stifftung eines beständigen Friedens in Römischen Reich; der hat sich aber auf Regenspurg gezogen, und den Anfang an Aller Heiligen Tag genommen, um Willen gar wenig Fürsten allhero kommen wollten. Heinricus IX, Welphonis II. Bruder, neu-regierender Hertzog in Bayrn,

Bayrn, fande sich allhie, und halff mit dem heiligen *Ottone*, Bischoffen zu Bamberg, gute Satzungen machen.

Als *B. Erminoldus*, Abbt zu Prunfenning, seinen Closter nutzlich vorstunde, vor allen aber neben eyfferigen GOttes-Dienst eine gute Disciplin unter denen Seinigen hielte, hat einer, Aaron mit Nahmen, den Rigorem Monasticum nicht erdulten mögen, und da der heilige Vatter im Closter seinen Geschäfften nachgieng, ihme mit einen starcken Prügl vorgewartet, zu Boden geschlagen, und also zugericht, daß er bald hierauf am Heil. Drey König-Fest sein Geist aufgeben Anno 1121. *Hartwicus* Bischoff allhie, hat ihne mitten in der Kirchen begraben. Er thäte viel Wunder-Zeichen im Leben, und nach dem Tod. (d)

Anno 1124. wurde das in Regenspurger-Bistum gelegene Benedictiner-Closter Biburg gestifftet, so hernach denen PP. Soc. JEsu ad instantiam Ducum Bavariæ à sede Apostolica attribuiret, und dem Collegio zu Ingolstadt uniret worden. Nach Ableiben *Heinrici V*, Römischen Kaysers, so Anno 1125. im Julio geschehen, und keinen Erben hinterlassen hatte, haben sich etliche Fürsten um die Römische Cron beworben. Es ist aber auf Beförderung Adalberti, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, *Lotharius* aus dem Haus Sachsen erwählet worden, so an mindesten darnach gestrebet hat. Dieser Kayser hielt bald hierauf einen Reichs-Tag allhie, und ließ deliberiren, weme deren bannisirten Gütter zuständig?

Es war dis Jahr unseelig, dann, wie man lieset, wohl der dritte Theil Menschen an der Pest, Hunger und Kälte gestorben.

Hainrich der X, Hertzog in Bayrn, tratte nach seines Herrn Vattern Henrici IX. Tod die Regierung an Anno 1126. Hielte alsobald einen Land-Tag allhie, versicherte aber sich mit einer starcken Guarnison vor aller Unruhe, machte sehr gute Satzungen, zu Pflantzung Fried und Einigkeit, zu Verhüttung aller Zwispalt; Stellte einen Vogt auf, der jedermann Recht sprach: zween andere die das Rauben, Stehlen, und dergleichen Laster verhütten, oder gebührend abstraffen sollten. Vereheligte sich hernach mit des Königs *Lotharii*

(d) Fontilegium Prüfflingense. Et Basnage tom. IV. Lectionum Henrici Canisii. à pag. 100, & 101.

Tochter, und nach gehaltenen Beylager zu Augspurg schickte er sein Gemahlin nacher Ravenspurg, Er aber verreiste in Sachsen. *Fridericus*, Graf von Bogen, Advocatus des Stiffts allhie, hätte Mißfallen ab der Reformation Hertzogs Hainrichs, vermeinend sein Ehr sey hierdurch geschmähleret, und der Nutzen benommen worden. Ladete den neu-aufgestellten Vogt gar freundlich zu sich, und da er ohne Sorg erschiene, wurd er von *Friderico* ermordet.

Anno 1126. ist allhie Bischoff worden *Chuno*, der Erste dis Nahmens, Abbt des Benedictiner-Closters zu Sibburg. Er fundirte das Collegiat-Stifft S. Joann. allhie zu Regenspurg, und weyhete das vortrefliche Closter Waldsassen in Nordgau, so *Diopoldus* von Vohburg, ein Sohn *Diopoldi*, Marggrafens von Camb ꝛc. samt seiner Gemahlin Adelhaid, aus Antrieb des edlen Manns *Gerwici* gestifftet. Regierte nur 4. Jahr, und wurde nach seeligem Ableiben Anno 1130. in unser Closter-Kirchen neben anderen begraben.

Anno 1128. hat Hertzog Hainrich den vor-erzehlten Mord gerächet, vorhero Graf Friderichs Volck geschlagen, hernach sein Schloß Falckenstein eingenommen. In diesem Jahr den ersten May restituirte dem heiligen Orden S. Benedicti gedachter Bischoff *Cuno* das Closter Weltenburg, so *Hartwicus* sein Antecessor Anno 1123. denen Canonicis Regularibus übergeben.

Zusatz.

Es ware das vorhergehende Capitel schon das erstemahl abgedrucket. Allein, damit der Leser einen kurtzen Begriff von dem H. Wilhelmo, (so von Jugend auf in dem Closter S. Emmerami erzogen worden, und als Mönch allda gelebet) bekomme, als hab ich erachtet noch nachfolgendes zu melden. Wilhelmus in Bayrn gebürtig, wurde von seinen Eltern GOtt in dem Closter S. Emmerami aufgeopferet, allda erzogen, und unterwisen. Er lebte lange Zeit als ein frommer Gottsförchtiger Mönch, und Eyfferer der Clösterlichen Zucht in diesen Orth. Anno 1069. den 28. May wurde er Abbt zu Hirschau in Würtenberger-Land, welchem Closter er mit grosser Sorg und Eyffer vorgestanden. Bauete allda ein schönes Gotts-Haus. Die Einkünfften dieses Closters erkleckten kaum zu Erhaltung 15. Mönchen. Er vermehrte aber dessen Einkommen also, daß er 150. Religiosen vor den Chor beständig unterhielte, und, da er von diesen seinen Untergebenen öffters einige in andere Clöster zu Einführung besserer Disciplin entlassen mußte, ersetzte er alsogleich wiederum deren Anzahl. Er verord-

verordnete, daß beständig 12. Mönch die Bücher der heiligen Schrifft, und verschiedene Tractat deren heiligen Vättern abschreiben müsten, welche Schrifften er alsdann in die Clöster austheilte, damit die Religiosen in deroselben Betracht- und Lesung in dem Geist gestercket wurden. Er unterhielte nebst obigen 150. Mönchen, so zu den Chor gewidmet waren, noch viele andere Brüder (die man Conversos, oder Layen-Brüder nennet,) diese trugen den Ordens-Habit, mußten aber arbeiten, und die Sorg vor das Zeitliche tragen, damit die zu den Chor gewidmete Mönche durch diese Geschäfft nicht verhinderet wurden. Auf daß aber auch diese Layen-Brüder, so das Ordens-Kleyd trugen, in dem Closter verbleiben könnten, und ausser demselben herum zu schweiffen nicht Ursach hätten, bestellte er, nach den Beyspill deren Cluniacensern, wiederumen andere Brüder, (Oblatos,) welche das weltliche Kleyd behielten, und alles Nothwendige zum Closter bringen müßten. Diese dieneten auch denen Krancken, und Fremdlingen, so immerdar zu **Hirschau** ankamen. Sie hatten einen Mönchen, als ihren Vorgesetzten, speiseten an einen besonderen Orth, damit die Mönche und Conversi nicht gehinderet wurden. Die Mönche, so er zu den Chor gewidmet, waren an der Zahl 150. Die Layen-Brüder (oder Fratres Conversi) 60. an der Zahl. Oblati, oder zu den äusserlichen Closter-Dienst bestimmte Brüder und Diener waren 50, zusammen 260. Personen.

Da Wilhelmus sein ihme anvertrautes Closter **Hirschau** also bestellet, bemühete er sich eyfferigist die Clösterliche Zucht auch an anderen Orthen herzustellen. Er bauete gantz neue Clöster, (*Cellam S. Gregorii*) in **Richenbach**. Item S. Georgii Martyr. in Schwartzwald, Constantzer Bistums. S. *Martini* in Bayrn. S. *Petri* zu *Erpbord*. Das Clöster **Zwifalten**. Das Closter **Leven** in Kärnten. Er reformirte noch viele andere Clöster. Nicht nur ware er berühmt wegen Frommund Heiligkeit, sonder auch wegen denen Wissenschafften, wie seine noch vorhandene Schrifften bezeugen, besonders in der Philosophia, Musica, Astronomia, Matheſi, Arithmetica. Er starbe Anno 1091. IV. Non. Julii, seines Alters im 65. Jahr, zu Zeiten Henrici IV. des Kayſers.

Nota. Obwohlen unter der Regierung dieses Kayſers (Henrici IV.) einige Bischöffe und Aebbte von ihren Bistümern, und Abbteyen vertrieben wurden, weilen selbe mit Henrico IV. wider den Päpstlichen Stuhl sich nicht vereinigen wollten. So getrauete sich doch niemand, Wilhelmo diesen frommen und heiligen Abbten sich zu widersetzen, und überläſtig zu seyn, welcher vor dem Statthalter JEſu Christi, beſtändig verbliebe, und die jenige, so von Henrico IV. und seinen Anhängeren vertrieben, und verfolget wurden, in sein Closter als Fremde mit Freuden aufnamme, selbe tröſtete, mit Speis und Tranck unterhielte, sie in der Gedult, und Beſtändigkeit vor die Ehr des Römiſchen Stuhls stärckete. Wilhelmi Nahmen, als eines durch grosse Heiligkeit, und viele Miracul bekannten Heiligens, ist in verſchiedenen Martyrologiis zu finden. Beſiehe die Hiſtoricos, so ich in dem vorhergehenten Capitel ſub lit. (a) pag. 266. angemercket.

CAPUT XLI.

ANno 1129. wurde zu einem Abbt unsers Closters erwählet Engelfridus, (der 18te) regieret 13. Jahr, 4. Monath, 11. Tag. Dieser Abbt hat zu Erweiterung des Closters Prunfening ein Acker hergelassen, und einen anderen zu Dechbetten darfür empfangen, (a) dazumahl war unsers Closters Advocat *Ulrich* von Wolffenstein. Bertholdus von Admont, der 19te Abbt, regierte unser Closter 6. Jahr, 3. Monath, 19. Täg, starb Anno 1149. (b) Ihme succediret in der Regierung der seelige Abbt Adalbertus, der ist (als der 29ste Abbt) dem Closter nutzlich vorgestanden 27. Jahr, 16. Monath, und 5. Täg. (c) Hat sein Ruhe-Beth in den Creutz-Gang bey seiner Bildnuß, allda liset man folgende Schrifft:

Floruit hic signis Abbas Adalbertus opimis,
Illius precibus JEsu Rex parce Redemptis.

Dieser liebe Prälat erfuhre zwo Brunsten in seinem Closter, deren eine Anno 1163. ein Theil des Closters, die andere Anno 1166. gantz

---

(a) In Fontilegio Sacro seu Historia Prüffling. pag. 50.

(b) Nachdeme Henricus der Bischoff mit Engelfrido Abbten/ und denen Mönchen zu S. Emmeram, wie hernach erzehlet wird/ so übel umgangen/ hat Bertholdus Abbt/ von Lucio II. Römischen Papsten mehrmahlen Anno 1143. die Befreyung des Closters S. Emmerami erlanget/ welches aber *Henricus* der Bischoff nicht geachtet/ sondern/ verschiedene Bullas, und Diplomata, welche die Freyheit des Closters bestättigten/ demselben entzohen/ theils vernichtet/ und verbrennet/ die blevene Monumenta, so er in den Grab des verstorbenen *Bertholdi* gefunden/ zerschmoltzen/ und übel gehauset. Von diesen schreibet Hundius in Metropol. Salisb. parte 1. fol. 197. Die Bulla *Lucii* Papstens ist nicht mehr in Originali vorhanden/ aber von Friderico I. dem Kayser in einem Diplomate, so noch aufbehalten wird/ von Wort zu Wort überschrieben zu lesen. Vide Diploma Friderici I.

(c) Adalbertus der fromme Abbt hat endlich das Hertz *Henrici* Bischoffens besänfftiget/ daß selber in sich gangen/ seinen Fähler beweinet/ und bußfertig gestorben. *Hartvvicus*, Successor *Henrici*, in Bistum/ hat nebst den gantzen Capitulo Cathedrali, mittels eines authentischen Brieff bezeuget/ daß *Henricus* wegen diesen seinen begangenen Fählern wider das Closter S. Emmerami auf seinen Tod-Beth offentliche und Reumüthige Buß gewürcket. Vide litteras *Hartvvici* Episcopi. Hartwicus selbsten hat dem Closter S. Emmerami zu den Seinigen wieder verholffen. Vide litteras Hartwici.

gantz verzehrte. Er erhielte bey Kayser Friderich den Ersten, in Beysein vieler Reichs-Fürsten ein schwären Rechts-Handel wider die edle, und unserem Closter sehr schädliche Frau Margaretha von Tann, (so der Historicus, bestiam Capillatam nennet) wie auch ein Privilegium de non infeudandis mulieribus unterm Dato 1157. Non. Februar. (d) ist gestorben 1177. Unter diesem Abbt hat Frau Sophia, Gräfin von Abensperg, gebohrne Gräfin von Biburg, einen Hoff den Closter S. Emmeram geschencket. Das Bayrisch Stammen-Buch meldet von einem Vertrag zwischen Adalberto, und Chunone von Meglingen, Grafen von Frontenhausen und Teispach Anno 1160, dabey viel edle Zeugen gewesen. (e)

Incidentia.

Anno 1130. erwählet nach Chunonis Tod (f) die Geistlichkeit und Burgerschafft allhie zu einem Bischoff *Heinricum*, Grafen von Wolffratshausen, ein Sohn Graf *Ottonis*, und zwar auf Beförderung Graf Friderichen von Bogen, wider Willen und Consens des Land-Fürstens, bey deme er dann wenig Gunst erfuhre, wie hernach folgt.

Unser Closter sollte der Apostolischen Cammer zu Rom, wegen der Exemption ein jährliche Pension erlegen. Abbt Engelfridus unterliesse diese Schuldigkeit, wurde deßwegen samt dem Convent in Bann gethan, der währete von Anfang der Fasten bis in den Augustum. Die Execution hatte der Bischoff Hainrich, der fiele in das Closter, beraubte das Sacrarium, zerbrach die goldene Kelch, verbrannte die Privilegia so er finden kunte, destruirte die alte Gedächt-

(d) Vide Diploma Friderici I. Imperatoris.

(e) Es wird auch in unseren Libris Traditionum eine besondere Concessio, so Henricus Hertzog in Oesterreich dem Abbten Adalberto gethan/ gelesen. Vide litteras Henrici.

(f) Wie vorhero gemeldet worden/ so hat Adalbertus Abbt/ Henricum Bischoffen besänfftiget. Welcher hernach auf Bitte Adalberti Abbtens die Capellen S. Joannis nebst Pfätter eingeweyhet. Allwo ein Religios von S. Emmeram, mit Nahmen Chuno, das Erdreich zum Feld-Bau zugericht. Chuno der Bischoff zu Regenspurg hat das jenige/ was Henricus der Bischoff Adalberto geschencket/ bestättiget. Ex Manuscriptis nostris.

nussen, und namm hinweg was er fand. (g) Ist wohl nicht zu glauben, daß sein Instruction so weit gelautet hat. Setzte hernach den Prälaten ab, verjagt alle Mönch, und gieng sehr übel her. Hertzog Hainrich bekrieget deßwegen den Bischoff, gewann ihm sein Schloß und Vestung Stauff an der Donau ab, zoge darnach zu dem Kayser seinen Schwager in Sachsen. Der Bischoff legte sich immittels für Stauff, und wollts mit Hunger zwingen. Er wurde aber von dem Hertzog verjagt, und nach genugsamer Proviantirung des Schloß, marschiret er in Ober-Bayrn, in die Gegend München an die Iser mit wenig Volck. Graf *Otto* von Wolffratshausen ersahe den Vortheil, wollt den Hertzog angreiffen, den er bey dem Pferd kennete, es saß aber ein Reutter auf des Hertzogs, und dieser auf des Reutters Pferd, mit Veränderung der Kleyder, und gaben die Flucht. Graf *Otto* eylete ihm nach, und in Meynung er hätte den Hertzog, erstach den Reutter an der Stelle. Der Hertzog entrann, versahe sich mit mehr Volck, verbrennt die Grafschafft Wolffratshausen, gewann das Schloß Horneras in dem Gebürg, brennts aus, und es hätte allda noch ein Schlacht abgeben, wann der Hertzog nicht der heiligen Fasten-Zeit verschonet hätte; kam also mit seinem Bruder Welphone III. wider gen Regenspurg, und schaffet die Besatzung in Stauff ab.

Nach Ostern gieng der Krieg wieder an; der Hertzog belägerte Graf Otten; der hiesige Bischof Hainrich wollte seinem Vatter helffen; ziehet an sich die Bayrische Grafen wider den Hertzog; ingleichen *Leopoldum* aus Oesterreich; Graf Friderichen von Bogn; Graf Albrechten von Würtenberg, und Land-Graf Otten von Wittelspach, Grafen von Scheuren. Diese thäten sich zusammen, wollten Wolffratshausen entsetzen, und den Hertzog aus Bayrn verjagen, es war an deme, daß man schlagen sollt. Erst-gedachter Graf Otto von Wittelspach aber, als mit dem Hertzog Geschwistert-Kind, und *Ottonis* von Wolfratshausen Ayden, thätigte in der Sach, ritte hin und wieder, zeiget seinen Vettern Graf Friderichen von Bogn, und dem *Ottoni* die Macht des Hertzogs an, gegen der sie weit unterliegen müßten, überredt Friderichen von Bogn, daß er mit ihne in das

Bayri-

(g) Manuscripta & Hundius Metropol. Salisburg. parte I. pag. 197.

Bayrische Lager gieng, und mit einen Fußfall von Hertzog Gnad begehrte, die er auch erhielte. Ingleichen disponirt er auch Ottonem, daß er sich auf Gnad und Ungnad ergeben. Der Hertzog verschickt beede in Schwaben gen Ravenspurg; der hiesige Bischoff müßt ihme Hertzogen zur Straff Hohenburg an dem Inn geben; also wurd dieser Krieg geendet.

Heinrich der Bischoff ersetzt hernach unserm Closter allen zugefügten Schaden, restituirt den abgesetzten Prälaten, wurde so gar bey uns ein Mönch, erkennte in der Buß sein Unrecht, und bekam nach seinen Todt die Sepultur in unser Kirchen. (h)

Anno 1127. ist gestifftet worden von Gebhardo, einen Regenspurgischen Canonico und gebohrnen Grafen von Rainingen und Rottenburg, das Closter St. Mang denen Regularibus Canonicis S. Augustini zur Stadt am Hoff, an jenen Orth, so vor Alters, Riparia, oder Noricum Ripense genannt worden. Auf des Fundatoris Anhalten hat König Conrad, als er von Jerusalem zuruck kommen, und allhie ein Reichs-Tag, wegen Belägerung der Stadt Rhelheim gehalten, gedachtem Closter benannte Vorstatt am Hoff zugeeignet.

Anno 1130. ist hiesige Stadt Freytag nach Ostern guten Theils abgebronnen.

Kayser *Lotharius*, da er aus Italia wider allhero reisen wolte, starb zu Trient den 3. Decembr. Anno 1138. die Fürsten erwählten *Conradum* Hertzogen in Schwaben, beyseits setzend Hertzog Heinrichen in Bayrn, der, wie auch dessen Votum Electorale ihnen zu mächtig war. Diesem gefiel die Wahl nit, verweigerte also die in Verwahrung habende Kayserliche Heylthum und Kleinodien. Kayser Conrad hielt Anno 1138. einem Reichs-Tag zu Bamberg, Hertzog Heinrich wolt nit darzu kommen, minder schweren. Als aber der Reichs-Tag auf Regenspurg gelegt wurde, verwilligte Hertzog Heinrich, auf Zusprechen guter Freund, und damit er nit alle verachtend, von allen veracht werde, die Cron, Scepter und anders. Von hie, kam der Reichs-

(h) Manuscripta nostra, & Hundius. parte I. Metropol. Salisb. pag. 197. Ob er ein Mönch worden / oder nur in Mönchs-Kleydern begraben zu werden verlangt / will ich nicht vor gewis etwas angeben. In diesen Zeiten liessen sich viel in Mönchs-Kleydern begraben / dahero villeicht die Meinung / daß solche auch Mönch worden.

Reichs-Tag auf Augspurg. Der Hertzog kam auch hinauf, aber mit Kriegs-Macht, als die Stadt zu belägeren. Dieweil der neue Kayser da kein Ruhe hätte, zoge er mit wenigen heimlich darvon, und beschriebe einen Reichs-Tag auf Würtzburg, allwo der Hertzog als ein widerspenniger Stand des Reichs, und Feind des Kayſers geurtheilt, und offentlich ausgeruffen wurd, wie auch hernach zu Goßlar in Sachsen des Fürstenthums gantz entsetzt, und in die Aacht erklärt. Wunderlich, der von *Lothario* also bereicht, von sich selbsten ausgabe: daß er herrsche von einem Meer zu dem andern ꝛc. wurd gählings von jedermann verlassen, gab die Flucht, und beschloß sein Leben im Elend Anno 1139.

Der Stadt Regenspurg gibt ein gar grosse Zierd der Thonau-Fluß, welcher bey denen Alten Griechisch- und Lateinischen Scribenten allzeit hoch æstimirt worden, und nit unbillich unter die König der Flüssen zu rechnen, weil selber in die 60. Schiffreiche Wasser mit sich in das Meer durch 7. unterschiedliche Ausgäng führet, wie neben andern der Bayrische Scribent Metellus von diesem meldet;

Danubius Fluviis datus Rex
Fert ratibus decies Duces Sex.
Septifidúsque Thetin coronat.

Das ist:

Die Thonau reich ein König ist,
Uber 60. Flüß zu aller Frist,
Die mit ihm reisen weit und ferr,
Durch 7. Gäng biß in das Meer.

Dieser Fluß wird allhie durch Wehr und Schlachten zu der Stadt gezwungen, sonsten er davon declinirte; dahero das Rauschen und Getöß, so der Zwang verursacht, desto grösser. Dieses Schlachten kostet die Stadt sehr viel; weil man aller Orthen, so viel dieselbe berechtigt, kein Fleiß oder Unkosten spahret, dem offt wütenden Fluß zu begegnen, und grosse Schaden zu verwehren. An denen Gestatten oder Wasser-Thor hat man fast täglich zu- und abfahrende Leuth von aller-

allerley Ständen und Conditionen, desgleichen auch Waaren zu sehen. Gleichwie aber bey diesem Fluß die Ausgab groß, also hat man auch dessen ein grossen Nutzen von denen Werckstätten, Mühlen, Hammer, Mauth, Zöllen, leichtere Beybringung allerhand Victualien, und Bau-Materialien.

Es gieng aber diesem berühmten Fluß, oder vielmehr dieser ansehnlichen Stadt, wegen des grossen Fluß eine Brucken ab. Dieweilen nun kein gelegene Zeit sich zeigen wolt, eine anzufangen, und die Fundamenta zu legen, als Anno 1135. in welchem Jahr ein solcher heisser und dürrer Sommer gewesen, daß auch die vornehme Flüß fast ausgetrucknet, hat man selbiger sich bedienen, und den Anfang zu einer kostbaren ansehnlichen, und hochberühmten Brucken machen wollen; massen dann dieser Bau in bemelten Jahr angefangen, und in den eylfften hernach vollendet worden. Sie bestehet in 15. weiten, und hohen Schwimbögen, ist alles von lauter grossen Quaterstucken. Die Brucken ist lang 191. Werckschuch, und 23. breit, mit starcken Pfeilern, sowohl wegen des grossen Gewässers, als Winterszeit rinnenden starcken Eyßstoß gar wohl versehen.

Es geben derselben eine schöne Zierd, die an beeden Enden, wie nit weniger einer auf dem 14. Joch stehende Thurn, die Mühlen aber grossen Nutzen.

Anno 1633. im Augusto zu Anfang des Schwedischen Kriegs, hat Churfürst Maximilian in Bayrn den durch seinen hie aufgestellten Commendanten und Obristen Herrn Johann Baron von Trierbretze zu besserer Versicherung dieser Stadt, den 3. Bogen versprengen lassen, so noch nit reparirt worden.

In dem 1139. Jahr verlyhe Kayser Conrad seinem (von dem Vatter) Stieff-Brudern *Leopoldo*, des heiligen Leopoldi Sohn aus Oesterreich, das Hertzogthum Bayrn, und führte ihn mit Kayserlicher Heers-Krafft allhero gen Regenspurg, allwo jedermann ihme, theils aus Liebe, theils aus Forcht, schwure. Er nahm die Possession im gantzen Land, verhörete die Klagende, und gab gleich selbsten den Bescheid. Diejenige Grafen von Falley, *Otto* und *Conradus* wolten nit huldigen. So verdroß auch Welphonem den Dritten, daß er, als *Heinrici* Bruder, nit solte des Lands Erb seyn. Dahero als Hertzog *Leopold* Falley belägerte, hat er denen Betrangten nit allein Hülff geschickt, sondern den 13. Augusti gedachten *Leopold*, mit dessen merck-

lichen Schaden, abgetrieben. Hernach begab sich Welpho gen Winsperg, allda wurde er Anno 1140. von *Conrado* belägert, und so weit bezwungen, daß er sich ergeben muste, und diese einige Gnad erhielt, daß jedem Weib erlaubt wurde, aus der Vestung mitzutragen, was jeder am Liebsten wäre. Auf solche des Kayſers Bewilligung, nahm jede ihrem Mann auf den Rucken, und trug ihn hinaus aus der Vestung. Also entranne auch Welpho durch sein Gemahl. Der Kayſer lobte die Treu und Lieb der Weiber hoch; Welpho aber nun frey, behielte die Hoffnung zum Fürstenthum Bayrn zu kommen.

Anno 1141. ist Bertholden des andern Grafen von Graißbach Schloß und Stadt Lechsmund durch die Stadt Regenspurg ausgebrennt worden, aus Ursachen er denen Regenspurgern das Gewerb und Zugang auf der Thonau wehren wollen; dann dazumal fast alles Gewerb (so jetzt zu Nürnberg) bey der Stadt Regenspurg gewesen.

Anno 1142. ware allhie Hertzog *Leopold*. Graf *Otto* von Wittelspach, Welphonis guter Freund, bekam einen Anhang in dieser Stadt wider Leopolden, der wuste nit ehender aus der Stadt zu kommen, als durch verursachte Feurs-Noth, welcher zu begegnen die Burger die Thor zu verwahren, verabsaumeten. Ubel herrschet ein Fürst widerwärtige Köpff; dann wann er nit mächtig ist, liebt ihn niemand, förchten ihn wenig, und die Waffen bringen Haß. Hertzog *Leopold* aber erholet sich, belägerte Regenspurg, und musten ihr Leben jene mit Geld erkaufen, die kurtz vorhero dem Hertzog troheten. Er zoge hernach an dem Lech, gewann Falley, verderbt dasselbe gantze Ober-Land an dem Lech ohn allen Widerstand, und Unterschied, kam hierauf wider allhero, wurd aber bald kranck, verhoffte doch durch Veränderung des Luffts zu recht zu kommen. In dem er aber Oesterreich zureisete, starb er unter Weegs bey Nider-Altaich Anno 1141. den 21. Octobr. Dieser Hertzog hatte kein Gemahlin, starb also ohne Leibs-Erben nach 3. jähriger Regierung.

Kayſer *Conrad* verlyhe das Hertzogthum Bayrn des verstorbenen Leopoldi Brudern, Heinrich dem XI, (uneracht es, Heinrico Leoni, Heinrici superbi, noch minder-jährigen Sohn zustunde) gab ihm zur Ehe Heinrici superbi hinterlassene Wittib, des Kayſer Lotharii Tochter Gertrudem, kame bald hernach; als Anno 1142. allhero gen Regenspurg, fande ein Bottschafft von Emanuele Grechischen Kayſer

von

von Constantinopel, der liesse werben um Graf Peringeri von Sultzbach und Amerthal Tochter Berthan, so eine Schwester war, Kayser *Conrads*, Gemahlin: Dieser verwilligte in den Heyrath, und liesse die Hochzeiterin durch den Bischoff von Würtzburg nacher Constantinopel führen; Nach ihres Herrn Todt aber, kams wieder in das Land, und wurde nach ihren erlebten Tagen zu Castel bey Amberg begraben. Als Hertzog Heinrich ein Krieg wider die Ungarn führte, hat sich der Bischoff Heinrich der Gelegenheit bedienet, und Regenspurg belägeret.

In diesen Jahr hielt Kayser *Conrad* ein Reichs-Tag allhie, auf welchen Gesandte aus Siria kommen, die hielten an um Hülff wider die unglaubige Saracener, remonstrirten die grosse Noth und Gefahr der Christenheit; sie bekamen ein gutes Versprechen, so sonderbahr beförderte der gelehrte und berühmte Mann S. Bernard, als dahmahlen Pabst Eugenii Legatus, und sammlete sich in Bälde eine Armee zu Roß, und zu Fuß, die sich auf die 200000. Mann erstreckte. Ausser Zweiffel, weil dazumahl ein sehr grosser Hunger in Bayrn war, wolte jedermann lieber für GOtt und den Christlichen Glauben, als vor Hunger sterben. Ich lese, daß so gar die Weiber sich Hauffenweiß rotteten, und wie die alte Amazones wider diese Feind zu streitten sich anerbotten, theils sich gar in Manns-Kleideren verstelleten, und in das Feld zogen. Sie haben zwar das heilige Land eingenommen, vorhero aber ein grosser Theil durch unterschiedliche Zufäll das Leben lassen. Dieses Land ist denen Christen verblieben 88. Jahr, hernach von denen Türcken widerum erobert worden. Anno 1146. wird Eberhardus ein Graf von Hilpoltstain, und Biburg Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Sein Frau Mutter Bertha, da sie bey ihrem Herrn und Gemahl Graf Heinrich keine Kinder bekam, hat deßhalb ein Gelübd gethan, daß wo sie fruchtbar wurde, sie unser Lieben Frauen ein Kirchen zu Ehren bauen wolle. Darauf sie schwanger worden, und 10. Söhn und 1. Tochter gebohren. Darauf sie bey Biburg der Mutter GOttes zu Ehren, eine Kirche zu Allerstorff erbaut, und mit ihrem Frauenzimmer selbsten Stein und anderes zugetragen. *Eberhardus* gar wohl erzogen, wurde erstlich Thumbherr zu Bamberg. Resignirt sein reiche Pfreindt, und wird ein Mönch auf St. Michaels-Berg unsers Ordens. Hernach wegen seinen Meriten von *S. Ottone* zu einem Prälaten zu Prifling verordnet. Interim baueten seine Geschwi-

schwisterten in ihren Eigenthum das Closter zu Biburg, und verordneten ihren Brudern den H. *Eberhardum* zu dem ersten Prälaten. Lebte so fromm, regierte so löblich, war denen Armen so freygebig, und gegen denen Nachbarn (sonderlich hiesiger Stadt) so freundlich, daß er einhellig zum Ertz-Bistumb Saltzburg postulirt worden. Der allhiesige Bischoff *Hartwicus* wurde uneins mit Hertzog Heinrichen, theils Burger hieltens mit diesem, die andere mit dem ersten. St. Eberhard als ein Patriot, reisete allhero und vergliche beede Partheyen 1161. Starbe, wie er gelebt, seelig Anno 1164. Anno 1147. liesse Kayser Conrad seinen Sohn Heinricum zum Römischen König zu Aach crönen, der starbe aber drey Jahr hernach vor seinen Herrn Vattern.

Als Anno 1148. Kayser Conrad in dem grossen Zug gen Jerusalem und gelobten Land war, müste aus seinem Befehl sein Vetter *Fridericus* das Reich guberniren. Da er nun wider durch Dalmatien in Teutschland kam, und zu Saltzburg die Pfingst-Feyertäg zugebracht, hielte er allhie öfftere Reichs-Täg, absonderlich gleich Anno 1149. in welchem *Heinricus Leo*, *Heinrici superbi* Sohn, (der sich sammt Welphone in den Asiatischen Krieg gebrauchen lassen) bey dem Kayser starck supplicirt um sein vätterlich Gut, aber umsonst. Es gab deßwegen das Ansehen zu einem Krieg.

Anno 1152. rüstete sich Kayser *Conrad*, in Italien zu Rom gecrönt zu werden, erkranckte aber darüber (man will schreiben, es habens welsche Medici aus Anstifftung Kogerii in Sicilien verursachet,) recommendirte denen Ständen seines Bruders Sohn *Fridericum* aus Schwaben, den man wegen des rothen Barts Ahenobarbum oder Barbarossa nennete, beyseits setzend seinen noch minder-jährigen Sohn, auch Friderich genannt, und beschlosse also sein Leben seelig Anno 1152.

Fridericus wurde den 20. Tag hernach zu Franckfurt mit aller Fürsten Belieben für ein Kayser ausgeruffen, und am Sonntag *Lætare* hernach zu Aach gecrönt. Doctor Hochvvart schreibt, er hab nach dieser Crönung seine Sachen gerichtet, hernach auf Regenspurg sich begeben, und in unser Kirchen sich wider crönen lassen. Confirmirt gleich folgendes Jahr unsere Privilegia. (*)

Anno

(*) Vide Diploma.

Anno 1153. suchte *Heinricus Leo* bey dem neuen Kayser also bald sein Recht. Er achtete für unbillich, daß er seines Vatters Verbrechen halber, solte seines Hertzogthums entsetzt seyn. Es wird in einen Reichs-Tag (Brunnerus will zu Goßlar, andere vermeynen zu Würtzburg) ihme das Land zugesprochen. Dieweil aber sein Stieff-Vatter Heinrich, *S. Leopoldi* Bruder und Innhaber des Lands Bayrn, auf dem Reichs-Tag nit erscheinen, und den Kayser ein Unruhe eilfertig in Italien gezogen, wurde die Sach biß zu seiner Widerkunfft verschoben.

Unter dieser Zeit, als Anno 1155. kommt zu Bischöfflicher Dignitet allhie *Hartwicus* diß Nahmens der Ander, in der Zahl der 23. der kam bald in Kayserliche Ungnad, um willen er, vor empfangenen Kayserlichen Regalien, oder Reichs-Lehen, des Stiffts Lehen-Güter verlyhen. Vergleicht sich aber mit dem Kayser und erhielte Gnad, ist wohl zu gedencken, durch interposition S. Eberhardi Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, wie gemeldet worden. Dieser Bischoff weyhete das neu erbaute Closter St. Mang, und gab demselben einige Privilegia. Bekennt Anno 1161. unser Closter frey und exempt starb nach 9. jähriger Regierung Anno 1164. den 21. Novemb. In diesem 1155. Jahr reiset Kayser Fridericus mit Königlichem Pomp und starcker Armee in Italien, erobert Mayland, worbey Hertzog Heinrich *Leo* sehr viel gethan, wie nit weniger, dann nach der Kayserlichen Crönung zu Rom, die Romaner das teutsche Lager angegriffen, Hertzog *Leo* sich also ritterlich gehalten, daß er von jedermann, sonderbahr von dem Pabsten Lob, Ruhm und Verehrung empfangen.

Anno 1162. wurde *Godefridus* Thumb-Probst allhie bey uns ein Mönch, aber noch in währenden Novitiat zu einem Prälaten des Closters Prunfening postulirt und erkuset, regierte aber nicht gar 1. Jahr. (i)

Nachdeme Kayser Friderich wider aus Italia kommen, und die Pfingst-Ferien zu Rhelheim bey dem Land-Graff Otten von Wittelspach zugebracht hatte, haltet er allhie einen Reichs-Tag, und vergliche *Heinricum* Fürsten aus Bayrn mit seinem Stieff-Sohn *Heinrico Leone* folgender Gestalt:

(i) Fontilegium Prüfling. pag. 86.

Der Kayser vertheilt Bayrn in zwey Hertzogthum. Was ober der Ennß lag biß an den Wald bey Passau (das Rosenthal genannt) wurde zu der Marck Oesterreich gelegt, aus einem Lehen, frey, und zu einem hoch-privilegirten Hertzogthum gemacht, und *Heinrico* dem XI. gegeben. *Heinrico Leoni* aber seinem Stieff-Sohn eignet er sein Erbland Bayrn zu, allhie in Beyseyn vieler hohen Fürsten und Herrn, und dero grossen Belieben und Gefallen. Anno 1157. nach deme *Heinricus Leo* die Possession in Bayrn bekame, hielte er allhie ein Landtag, und ordnete vil Guts. Anno 1160. wurde die heilige *Mechtildis Berchtoldi* Graffen von Andechs Tochter, *S. Ottonis Bambergensis* leibliche Schwester Abbtißin zu Diessen in das Closter Edlstetten in Schwaben zu regieren erfordert. Dieweilen wegen dessen Gerechtsame ein Streitt entstunde, ist selbigen beyzulegen von Kayser *Friderico* sie allhero citirt, und nach erhaltenen Urtheil zur Kayserlichen Taffel, eintweders wegen bekannter Heiligkeit oder Blut-Verwandschafft eingeladen worden. Bey welcher sie continuirlich das von Jugend auf gewohnte Brunnen-Wasser begehrt, so aber bey dieser Taffel dreymahl in Wein wunderlich verändert worden. Hatte viel heimliche Offenbahrungen, und bey ihren Hintritt Anno 1164. hörete man ein Englische Music.

Bischoff Hartwig führete einen Löwen, und gab einen gantzen Waid-Mann ab. Hertzog Heinrich wolte diß, als ein ungewöhnliche Sach, nit leyden, bemächtigte sich Anno 1161. des Schlosses Thonau-Stauff, und anderer des Stiffts Güter. Dieweilen nun Regenspurg dazumahl die gröste Stadt im Reich, und also sehr Volckreich ware, bediente sich der Bischoff einiger sehr willigen Burger, theils aber waren auf des Hertzogs Seiten. Es hätte einen Krieg abgeben, wann nit der Stritt in Güte durch ansehnliche Schidleuth, als sonderbar durch *S. Eberhard*, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, wäre beygelegt worden. Anno 1158. haltet Kayser Friedrich allhie einen Reichs-Tag, lasset den Böhmischen Fürsten Uladislaum zu einem König crönen, und an statt eines schwartzen Adlers, last er ihme einen weissen Löwen mit einem zertheilten Schweiff in einem rothen Feld führen.

Nach Ableiben Bischoffs Hartvvici wurde erwählt Anno 1165. Eberhardus Canonicus zu Augspurg, regierte nur 2. Jahr, starb mit viel andern Bischöffen zu Rom an der Pest, die sich in den unrechtmäßigen Krieg wider den Pabst Alexandrum eingefunden.

Chuno II. Thumb-Herr allhie, Sigbotti Graffens von Falckenstein und Luitgardæ Sohn, wird nach Eberharden, Bischoff allhier Anno 1167. den 10. Octobr. Er stunde mit seiner grossen Gefahr auf der Seiten Alexandri des Papsten wider den Kayser Friedrich, regiert 18. Jahr. Unter diesem Bischoff verglichen sich beede Clöster St. Emmeram und Prunfening wegen des Wein-Zehends zu Oberndorff, Zehends zu Bruckdorff, Widenhoffs zu Abach, und Holtz zu Grasolfing. (k)

Heinricus Leo ist wegen seiner ritterlichen Thaten, Kriegs-Erfahrenheit und Dienst, die er dem Kayser Friderich in Welschland, Sclavonien, und endlich Anno 1172. in Palæstina (allwo er mit wenigen, viel der Feind erlegt, verjagt, und von der Mutter GOttes sichtbarlichen Beystand in einem schwären Schiffbruch bey dem Leben erhalten worden) gethan, nicht genug zu loben, der sogar von dem Türckischen Sultan nicht allein grossen Ruhm, sonder auch ansehnliche Præsent bekommen. Aber die Tugend begleitet der Haß. Es wurden ihme die Reichs-Fürsten abhold, und vermehrten nach Vermögen die vorhero bey dem Kayser concipirte Ungnad, die daher kam, weilen er dem nothleydenden, und supplicirenden *Friderico* in seinem unverantwortlichen Krieg wider dem Päpstlichen Stuhl Anno 1157. nicht helffen wollte. *Leo* betrachtete die Viele seiner Feind, und des Kayserß offenbahre Ungnad, wollte deßwegen auf verschiedenen angesetzten Reichs-Tägen specialiter citiret, niemahl erscheinen; wurde deßwegen Anno 1180. allhier nicht allein in die Aacht erkläret, und seines Lands entsetzt, sondern von Udalrico, Bischoffen zu Halberstatt, gar excommuniciret. Er hat aber die Excommunication bald abgebetten; bemühete sich auch durch Fuß-Fäll, und solch Hertzbrechenden Worten, die dem Kayser selbst die Zäher aus denen Augen

(k) Fontilegium Prüffling. pag. 95.

gen getrieben, *Fridericum* zu erweichen, war aber umsonst. Er müßte ins Elend, wurde doch nach etlich Jahren wieder pardoniret, und ihme Braunschweig zugeeignet, allwo er sich erhollet, und nachmahlen dem Kayser noch viel zu schaffen geben, bis er endlich Anno 1195. zu Braunschweig gestorben, und alldorten in *S. Blasii*-Kirchen begraben worden. Kan nicht umgehen hiebey mit wenigen zu avertiren, was massen, eben als ich diese unsers Closters beschriebene Historias zu dem Druck revidirte, in voriger Edition jetzt-gedachte Stadt Braunschweig sich denen Hertzogen aus Braunschweig (welche sammentlich sie wenig Täg belägeret gehalten) ergeben, und alles, was dieselbige begehrt, eingangen; auch jetzt Höchst-gedachter Hertzogen mit derjenigen zusammen gebrachter Armee bemeldte Stadt bezwungen, so dieselbe für die Corbeische Stadt Höxter, wider seine Hochfürstliche Gnaden Herrn Bernharden, Bischoff zu Münster, als Administratoren dieses Benedictinerischen Stiffts Corbey gebraucht, dahin auch den Vernehmen nach besagte Stadt Braunschweig an Volck und Geschütz nicht ein geringes höchstermeldten Hertzogen zu Diensten geschicket, hiedurch bedeute Stadt Höxter bey ihrer Freyheit zu erhalten. Da hingegen sie, die Stadt Braunschweig, ihr eigene Libertät verlohren, und also, indem dieselbe dem Löblichen Stifft und Abbtey *Corbei* wegen der Stadt Höxter, dem Sprich-Wort nach, ein Gruben machen helffen wollen, ist sie selbsten aus der Freyheit in die Gruben der Dienstbarkeit und Subjection gefallen.

Anno 1174. war ein grosser Reichs-Tag allhie, es kamen zu *Friderico I.* allhero Gesandten von dem Sultan aus Babilonia und Egypten. Item vom Kayser aus Griechen-Land, und wurde der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, und andere Bischöff, so mit Papst Alexandro hielten, unbillich abgesetzt.

CA-

CAPUT XLII.

PEringerus der 21ste Abbt, dieses Nahmens der Anderte, nicht allein von seiner Gütte, sondern auch Sorgfältigkeit ein lobwürdiger Mann. Er hat von dem Dörffel Dechbetten, ein halbe Stund von hiesiger Stadt, für das gantze Closter in bleyen Canalen, mit sehr grossen Unkösten, Wasser genug, aus einer allda von schönen-Quater-Stucken gerichten Wasser-reichen Brunn-Stuben herein geführet, und ihme dardurch ein ewiges Lob gemacht. Es hat diese Vorsichtigkeit, unsers Closters Untergang absonderlich Anno 1642. verhüttet, indeme ohne dieses Wassers Hülff, das gantze Closter wäre eingeäschert worden, wie die Kirch dazumahl den 1. Augusti abgebrunnen. Unser Closter müßte denen Pfaltz-Grafen jährlich ein Fuder Wein von dem Orth Pfaffenstein genannt, dienen oder reichen. *Fridrich* und *Otto*, Pfaltz-Graf Ottens Söhn haben dieses Recht dem Closter cediret, und zu besserer Unterhaltung des Convents wegen ihrer Vor-Elteren Heyl geschencket Anno 1179.

Dieser Abbt ware sehr devot S. Michaël, deme er zu Ehren ein Kirch zu Eingang des Münsters, nächst an der so-genannten Gröed, und ein Capellen bey dem Abbtey-Saal gebauet, die Bischoff Chuno (a) allhie geweyhet: er lebte heilig, regieret 23. Jahr, 10. Monath, 22. Täg, und starb Anno 1201. Sein Begräbnuß ist in S. Ramvoldi-Capellen oder Grufft, vor dem mitteren und hochen Altar zu sehen.

In diesem Jahr ist zu Peringeri Successorn erwählet worden Eberhardus II. (22ster Abbt) der regierte 16. Jahr, 2. Monath, 28. Täg, hat sein Begräbnuß vor St. Stephans-Altar. (*)

(a) Chunradus Anno 1189.

(*) Unter Eberhardo Abbten hat *Innocentius III.* Pawst/ des Closters S. Emmerami sich angenommen/ und verschiedene Brevia heraus gegeben/ das Closter wider dessen Feind zu beschützen. Ex Archivi Originalibus. Chunradus Bischoff hat Eberhardo, Abbten zu S. Emmeram, das Jus Patronatûs zu Neuhausen/ zu welcher Pfarr Weymihel ein Filial gewesen/ aber von einen Grafen entzohen worden/ wieder bestättiget. Ex Originali Archivi. Weymihel ist wiederumen entzohen worden.

Incidentia.

Gottfridus von Bamberg gebohren, Kayser *Conrad* des Dritten, und *Friderich* des Ersten Caplan, Notarius und Cantzler, ein treflich hochgelehrt, und in vielen Sprachen erfahrner Herr, als seine hinterlassene Schrifften und Historien anzeigen, ist am 18. Junii Anno 1185. zum Bischoff erwählet worden; hat aber, wie das Jahr kaum herum kommen, den 19. Februarii 1186. wieder resigniret und aufgeben.

Conradus der Anderte dieses Nahmens, eines Adelichen Stammens von Leychling, Domb-Herr und Vitzdom des hiesigen Hoch-Stiffts, wird alsbald nach *Gottfridi* Resignation an sein statt erwählet, und eben in der Zeit, da Kayser Friderich einen grossen Reichs-Tag allhie gehalten, und ein Zug in das gelobte Land resolviret. Am 3ten Tag hernach ist er von *Adalberto*, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, in Gegenwart 14. Bischöffen in St. Peters-Domb-Kirch solenniter consecriret worden. Bekennet und erkläret, daß unser Closter einem Bischoff zu Regenspurg weder viel noch wenig Geld oder Dienst zu præstiren habe. (b)

Anno 1180. in Festo S. Heinrici wurd vom Kayser *Friderico*, dem *Ottoni*, Land-Grafen von Wittelspach und Scheuren, als einem rechten und natürlichen Erben das Hertzogthum Bayrn eingeraumet; welches er dann mit seinen ritterlichen Thaten, und dem Kayser treugeleisten Diensten, gar wohl verdienet. Dieses Fürsten und Helden Lob seynd in diesem kleinen Tractätel nicht zu beschreiben, weilen solches viel andere angenommen, und dannoch kein Genügen gethan.

Der Kayser macht auch dieser Zeit als Anno 1182. aus Steurmarckt ein Hertzogthum, und verliehe selbes dem Ottackher. Desgleichen auch Tyrol, und gabs Graf Berchtolden von Ander, so alles vorher zu Bayrn gehörte. Die Stadt Regenspurg, die vorhero deren Königen und Hertzogen in Bayern Haupt- und Residentz-Stadt war, erlangte von dem Kayser den Titul einer Reichs-Stadt, und wurd *Ottoni*

(d) Vide Litteras Chunradi Episcopi.

Ottoni entzohen. Damahls auch die Bayrische Bistümer, samt anderen mehr Herrschafften von der Hertzogen Jurisdiction ausgerissen und eximiret, und dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel zugethan worden, massen vorhero die Ertz- und Bischöff Saltzburg, Freysing, Regenspurg, Passau, Item Aichstätt und Augspurg ad placita, und denen Land-Tägen nacher ersagten Regenspurg, als deren alten Königen und Fürsten in Bayrn Haupt- und Residentz-Stadt beschrieben worden, und noch auf heuntigen Tag, theils Hoch-gedachter Hochfürstlicher Hoch-Stiffter ihre besondere Höf und Behausung allhie in Regenspurg haben, oder doch nicht unlängsten daselbsten gehabt haben. Wie dann Saltzburgerisch- Augspurgerisch- Freysingisch- und Brixnische Höf allhie noch vorhanden, und derjenige, dermahlen gantz in Ruin am Eck der Schäffner-Straß, nächst der Probstey und Decaney zur alten Capellen überligend, mittels eines Gässels von der, nach dem Closter Reichenbach gehörig gewest, und dermahlen von denen Memmingerischen innhabender Behausung abgesönderter Hof dem Fürstlichen Hoch-Stifft Aichstätt, zuständig gewesen (von denselben solcher an das allhiesig Fürstliche Hoch-Stifft kommen) und vor wenig Jahren ein Bischöfl. Aichstättrisch Wappen daran zu sehen war.

Das Hoch-Stifft Passau hat seinen Hof in der Osten-Gassen, bey *S. Sebaldi*-Capellen, wo nun das Catholisch Krancken-Haus stehet, gehabt.

Nicht weniger haben auch die Bischöff zu Bamberg einen Hof allhie gehabt, nemlich den letzten, also genannten Guttensteiner-Hof, nebst den Kornmarckt, welchen auch das allhiesige Hoch-Stifft bekommen, und von Weyland Bischoff *Alberto* von Törring Lob-würdigen Angedenckens ad magnam instantiam *Ferdinandi III.* & ejusdem conjugis Mariæ, denen Patribus Carmelitis Discalceatis zu Erbauung des allhie habenden Closters überlassen worden.

Obgedachter Hertzog Otto müßte diese Befreyung der Stadt Regenspurg, und anderes, wegen neu-empfangener Gnad von dem Kayser geschehen lassen, hierauf bauete er Hertzog Otto ein schönes Schloß zu Landshut. Ex MS. Ratisb.

Anno 1187. hielte der Kayser allhie einen Reichs-Tag, darbey sich eingefunden die Bayrische Ständ, und wurde *Leopoldo* aus

Oesterreich, Steyrmarckt zugeeignet. Im 88. Jahr gleich darauf rüstete sich der Kayser als obrister Feld-Herr in dem Asiatischen Krieg.

Das größte Unglück widerfuhr dem Land Bayrn, daß selbiges nur 3. Jahr von diesen grossen Helden regieret wurde, dann Anno 1183. beschlosse Hertzog *Otto* sein Leben an jenem Tag, an welchem Se. jetzt regierend Churfürstliche Durchläucht in Bayrn, Chur-Fürst *Maximilian Emmanuel* die Welt erstesmahl gesehen, und glücklich mit des gantzen Landes Trost und Freud gebohren worden, das ist, den 11. Julii, an dem hochen Fest der Commemoration unsers heiligen Patriarchen Benedicti.

Als Anno 1189. der Kayser mit vielen Fürsten und Bischöffen, mit einer Armee von 30000. Mann, auf der Donau in das heilige Land abreisete, hat sich hiesiger Bischoff *Conrad* darbey auch eingefunden. Da er mit Gefahr wieder heim kommen, hat er Anno 1203. kurtz vor seinem Tod mit Ludwigen, Hertzogen aus Bayrn, einen schwären Widerwillen, mit unterlauffenden Scharmützlen und Straiffen gehabt, welcher nach ziemlich erlittenen Schaden des Bistums, durch Eberharden, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg beygelegt und verglichen worden. Das andere Jahr hernach, als Anno 1204. den 24. April hat der Bischoff seelig sein Leben geendet.

Unter diesen in das heilige Land Reisenden ware *Sigefridus*, ein Graf von *Luibonawe*, welcher, da er mit anderen sich nacher Jerusalem begabe, für das Heyl seiner Seel dem heiligen Emmeram zu Regenspurg einen Hof nächst Reuth, (Hurwilhaim) durch seinen Vetter Grafen von *Vallai*, mit diesem Beding verschafft, daß wann er in diesem Zug bleiben sollte (wie dann geschehen) er solchen S. Emmeram zueigne, und dis mit Bewilligung seines Bruders *Ottonis*, der hernach gen Regenspurg kommen, deß Hofs sich verziehen, und dem Abbt Peringero, in Beyseyn vieler Zeugen übergeben. (c)

Nachdem der Kayser Friderich Anno 1190. im Zug wider die Saracener einest in einem Fluß sich badend ertruncken, und also sein Leben gelassen, (Aventinus meldet, er seye zu Seleucia unter währender Vesper bettend gählings gestorben,) übernamme das Kayserthum *Heinricus VI.* sein Sohn, der liesse sich alsobald zu Rom crönen, und

namm

(c) Ex Libris Traditionum. Vide P. Pez, tom. I. Anecdot. part. III. pag. 165.

namm beede Königreich Neapolis und Sicilien ein. Unterdessen aber erweckten in Bayrn grosse Unruhe Graf Albrecht von Bogen, Rapoto und Heinrich, Grafen von Ortenburg, die fiengen Stritt an wegen der Gräntzen, und Schutz der Clöster. Der von Bogen bracht auf seine Seythen sein Schwager den Hertzog Ottackher aus Böhm. Der Hertzog Ludwig, *Ottonis Magni* Sohn, noch jung, und lediges Standes, wollts nicht leyden, beginnete sie zu straffen, war aber zu schwach, und müßte dem stärckeren Theil weichen, uneracht er von anderen Fürsten Hülff hätte. In diesem Krieg wurde das Unter-Land Bayrn sehr verwüst, und leydete der gemeine Mann von Feind und Freund, wie nicht weniger die Gotts-Häuser groß Ungemach.

Anno 1190. ward die Stadt abermahl mit Brunst hart verderbet.

Anno 1192. Kayser Heinrich gebietet Fried; überlegt obangezogene Streitbarkeit; und weilen der von Bogen fählig, und eines so schädlichen Kriegs Urheber erfunden worden, hat ihne der Kayser in das Exilium, sogar in *Apuliam* verwiesen. Hertzog *Ludwig* hat *Godefrido* von Strain, um willen er heimlich dem Feind angehangen, den Kopf abschlagen lassen.

Leopoldus aus Oesterreich bekam unweit Wienn *Richardum* König in Engelland gefangen, erfreuete sich ab der Gelegenheit, an ihme zu rächen die Schmach, so er *Leopoldo* in der Belägerung der Stadt Ptolomais in Asia zugefügt. Er lieferte diesen Gefangenen dem Kayser Hainrich Anno 1193. allhero gen Regenspurg, der wurde vieler und unverantwortlicher Thaten bezüchtiget, die er zwar zimlich abgeleinet, wollte er aber los werden, mußte er dem Kayser 90-mal hundert tausend, *Leopold* aber 40000. Ducaten spendiren.

Otto der IV. dis Nahmens Römischer Kayser, *Heinrici Leonis* Sohn, erfuhre Anfangs so viel Glück, als unglückseelig sein Vatter zu End gewesen. Dann nachdem Kayser Hainrich unter währendem Sarazenischen Krieg Anno 1197. zu Messana gestorben, ist dieser *Otto* von einen Theil der Fürsten, vom anderen aber *Philippus*, Kayser Hainrichs Bruder, welchen der Kayser vor seinem Tod recommendiret, weil sein Söhnlein Friedrich erst 4. Jahr alt war, zur Kayserlichen Regierung erwählet worden. Es kunte aber *Otto* neben *Philippo* nicht Fried haben, besonder weil dessen Macht grösser war, bis ernannter *Philippus* Anno 1207. von *Ottone* von Wittlspach zu Bamberg entleibet wurde. Hierauf 1208. wurd *Otto* gleich einhellig zum

Kayser erkläret. Er namm sich als ein großmüthiger Held um Verbesser- und Befriedigung des Reichs starck an. Vernichtigte unbillige Gesätz, und liesse sich Anno 1209. zu Rom crönen. Brachte das folgende Jahr viel Land und Leuth in Italia, Apulia, und Calabria zum Reich: fiele aber auch in dem Bann des Papsts, weil er nach empfangener Crönung das jenige, so er dem Papst versprochen, wieder umgestanden, und nicht halten wollen. Als er in diesem Stand und Bann wieder in Teutschland kommen, haben viel Chur- und Fürsten ihre Affection von ihme abgezogen, und von seiner Entsetzung gedacht, absonderlich die Ertz-Bischöff zu Maynz und Trier, Chur-Fürsten, *Ludovicus* Hertzog in Bayrn, *Leopold* aus Oesterreich, *Hermann* aus Türingen, *Ottacker* König in Böhm, und *Conrad* Bischoff zu Speyer; erwählten also Anno 1212. *Fridericum*, Kayser Heinrichs des VI. Sohn, dem sie vorhero schon in der Wiegen gehuldiget. Dem König in Franckreich gefiehl diese Wahl auch wohl, anderst aber dem König in Engelland, der stunde dem *Ottoni* bey. Gab also immerdar Krieg, bis *Ottonem* ein Fieber, und anderes ergriffe, wovon er sein Leben fruhezeitig endete.

Es hatten die Juden vor Alters unterschiedliche Begräbnussen vor dieser Stadt, massen dann solches die erhebte Grab-Stein (deren zwar die wenigste in der Stadt zu sehen, weilen die meiste zu schönen Gebäuen genutzt worden) zu erkennen geben. Die erste Begräbnuß ware jenseyts des Regens oberhalb Saller, an dem, denen Bauren wohl-bekannten Berglein, die Judenau genannt. Die andere war zwischen hiesiger Stadt und Abach, an unsers Closters Berg und Holtzwachs, Arglew genannt. Dieweilen aber solche Begräbnuß ihnen zu weit entlegen ware, haben sie von vor gedachten unseren Abbt Eberharden ein Stuck von des Closters Breiten vor dem Weyh St. Perers-Thor erhandlet, und entgegen dem Closter ihr Hospital in Patzes-Winckel, neben 40. Pfund Regenspurger Pfenning, und jährlicher Pension 1. Pfund cediret, so geschehen Anno 1210. (d) Dieser Acker aber ist Anoo 1539. den 2. Februarii von gemeiner Stadt unserem Closter unterm Abbt *Leonardo* wieder verkauffet worden.

Anno

(d) Ex Originali in Archivo nostro. vide litteras Eberhardi Abbatis. Die Ursach dieser Alienation, und Geld-Mangels/warendie vorhergehende Exactiones,und Verfolgungen des Closters.

Anno 1204. wurde Bischoff allhie *Conradus III.* ein Graff von Frontenhausen und vom alten Geschlecht der Welphen, Thumb-Probst zu Freysing. Dieser ware wegen seiner vortrefflichen Qualiten jedermann so angenehm, daß er auch des heiligen Römischen Reichs Cantzler wurde. Er verkaufft Hertzog Ludwigen in Bayrn sein Erb-Gut Frontenhausen um 7000. Pfund Regenspurger. Bauete und dotirte mit denen das Burger Spital zur Stadt am Hoff. Ich lise, daß an diesem Orth vorhero ein Benedictiner Closter soll gewesen seyn, wer aber selbiges gestifftet, oder wie es in Abgang kommen? hab ich nit erfahren können.

Es haben die Hertzogen aus Bayrn vor und nach, da die Stadt zu einer Reichs-Stadt worden, mit sambt denen Bischöffen diese Recht zugleich, und in gemein gehabt, nemlich, das Schultheissen-Ambt, Frid-Gericht, Cammer-Amt, und die Müntz, (wie man noch auf den schwartzen silbernen Pfenning ein Bischoff-Kopff sihet,) den Pflaster-Zoll und Mauth; darum dann zum öfteren zwischen denen Bischöffen, und Bayr-Fürsten Aufstöß, Uneinigkeit, Zwitracht, ja auch wohl Krieg sich erhoben. Dahero solche abzustellen, hat Hertzog Ludwig mit obangezogenen Bischoff *Conrado*, neue Vertrag und Frideinigung aufgericht, welche der vermeynte Kayser Philipp Anno 1205. bestättiget, worvon im 53. Capitel was mehrers. Er war ein eyfferiger Beschützer sowohl unsers Closters als seines Stiffts, und oberwehnter Massen, allein Fundator, Stiffter, und Erheber gedachten, jetzo also genannten S. Catharinæ Hospitals zur Stadt am Hoff.

Anno 1215. haltet Kayser Fridrich der Ander allhie ein grossen Reichs-Tag. Bestättigte dieser Stadt Freyheit, verleyht Hertzog Ludwig in Bayrn die Pfaltz am Rhein, vermählte Ottoni Hertzog Ludwigs Sohn die Hertzogin Agnes, Heinrici Leonis Tochter. Dieser Heinrich fiele von seinem eignen Bruder Ottone ab, und halff dem Kayser Fridrich, starb aber bald hernach.

Anno 1216. haben sich die Prediger-Mönch S. Dominici Ordens, allhie eingefunden, ihr meistes von einen Truckfessen von Eckmühl bekommen, so dann auch bey ihnen begraben ligt. Aber Anno 1229. ist ihr Residenz vom *Sigefrido* Bischoffen allhie erweitert, und diesem H. Orden, die Kirchen *S. Blasii* auf Sanct Jacobs Hoff zugeeignet worden. Man findet noch der Zeit der Burgerlichen Zünfften, und

und Handwercker Wappen hin und wider, wie auch in denen Fenstern. Ingleichen des Heil. *Alberti Magni* Cathedram oder Lehr-Stuel, viel geschribne Bücher, und vornehmer Leuth Sepulturen allda.

CAPUT XLIII.

ANno 1217. trat in die Regierung unsers Closters der 23ste Abbt Udalricus diß Nahmens der Ander, behielts nur 2. Jahr, 9. Monath, 28. Täg. Starb Anno 1220. und wurd in S. Colomanni Capellen begraben. Dessen Epitaphium ist:

Mundi flore brevi functus, pater hîc tumulatur
Ulricus, qui pace DEI sine fine fruatur.

Deme folgte gleich Berchtoldus der ander diß Nahmens, in der Zahl der 24ste. Er erhielt vom Pabst *Gregorio IX.* unterschiedliche Rescripta und Bullas wider jene, so dem Closter damnos, und schädlich waren. Specialiter findet sich ein Bulla dieses Pabsts datirt 2. Cal. April. Pontificatûs Anno I. 1227. wider die Juden, daß sie jenen Platz, welchen sie occupirt zu Erbauung einer Synagog, dem Closter restituiren sollen. (a) Regierte 15. Jahr, 6. Monath, 26. Täg, starb Anno 1235.

Incidentia.

ANno 1217. wird zu einem Abbten zu Weltenburg postulirt aus unsern Closter, Pater *Conradus*, so allda Abbt gewesen 3. Jahr.

Um

(a) Diese Originalia werden im Archivo aufbehalten.
Unter Berchtoldo Abbten gabe Fridericus Römischer Kayser dem Closter S. Emmerami einen Kayserlichen Brieff, und namme dasselbe in seinen Schutz. Anno 1226, vide Diploma.

Um diese Zeit befande sich auch allhie ein heiliger Abbt aus Bayrn, von Hertzog Ludwigen Geschäfft halber allhero beruffen, dessen Diener verursachte in der Herberg durch Fahrläßigkeit eine Brunst, welcher der heilige Mann, um willen der Diener von aussen das Zimmer verriglet, nit entfliehen können, sondern darinn verderben, und im Rauch ersticken müssen; Als der Fürst zu dem Zimmer raumen lassen, hat man ihn todt gefunden, um seinen blossen Leib ein eysene Ketten, und um den Hals ein Kappen von Heilthum hangen. Der Hertzog liesse den Cörper in die Thumb-Kirchen mit Ehren zur Erden bestättigen, da er mit Wunderzeichen geleuchtet.

Anno 1219. war ein Concilium Provinciale oder Synodus zu Saltzburg. *Conradus* kunte demselben wegen einer Aufruhr allhie nit beywohnen, schickte also den Thumb-Probsten, Dechanten, und Scholaster.

Anno 1220. ließ Hertzog Ludwig das Schloß zu Abbach bauen.

Anno 1221. als Kayser Friedrich in den Orientalischen Krieg trachte, ließ er vorher seinen Sohn *Heinricum* zum Römischen König zu Aach crönen.

Anno 1223. stunden etliche Geistliche auf, ermahneten die Christen wider die Sarazener zu ziehen. Der Pabst sollicitirt selbiges auch bey hohen Fürsten und Herrn.

Anno 1224. hat diese Stadt von dem Feur grossen Schaden gelitten. In diesem Jahr hat der Bischoff *Conradus* die alte Burger-Pfarr *S. Cassian*, dem Collegiat-Stifft Alten Capellen pleno jure incorporirt.

Anno 1226. nimmt Kayser Friedrich unser Closter in sein Special Protection und Schutz.

Allhie in der untern Stadt gegen Aufgang der Sonnen war ein Kirch geweyhet zu Ehren *S. Salvator*, die hat Bischoff Conradus III. denen Anno 1226. (mithin also, schon in selbigen Jahr, als der Heil. Vatter *Franciscus Seraphicus* seeligist und glorificirt abgeschiden,) neu ankommenen Franciscanern deren *Conventualn*, zugeeignet. Neben dieser Kirchen hatten in selbiger Nachbarschafft ihre Palatia und Hoffhaltungen Graff Albrecht von Bogen, Pfaltzgraf *Otto* Churfürst, und Hertzog in Bayrn, deren Nahmen sambt Frauen *Ludwiga* Königin in Pohlen, Kayser Heinrichen, und der Stadt Regenspurg sambt ihren Wappen noch heutiges Tags ob dem kleinen Thürlein, so gegen Nie-

dergang, und gleich in Creutzgang gehet, in Stein gehaut, und geschrieben seynd. Gemelte Palatia und Höff seynd diesem Orden verehrt, und darauf das noch stehende Closter erbauet, und von obbenannten hohen Familien reichlich begabt worden.

Dieser Orden und Closter hat folgends ein Regenspurger Kind bekommen, nemlich *S. Bertholdum*, den der seelige *David* dises Ordens, sehr tauglich und eyfferiger Novitzen-Meister (den man wegen seiner Göttlichen Weißheit für einen *Elias* hielte) also an geistlichen Sachen und Scientien informirt, daß er Anno 1272. ein solch eyfriger Priester worden, daß manchsmal von 60. biß in 100000. Personen seiner Predig beygewohnt, und vil Gutes erfolgt. Er hatte einen Prophetischen Geist, und bestättigte sein Lehr mit Wunderzeichen. Er ist Anno 1272. den 13. Decembr. gestorben. Sein Grab ist noch heut zu Tag in gedachtem Closter deren *PP. Conventualn* zu sehen, welches lange Jahr nit allein seine Lands-Leuth, und benachbarte Bayrn, sondern auch die Böhmen, und Ungarn besucht und verehrt.

In diesem 1226. Jahr starb vorgedachter Bischoff *Conrad*, nach dem er aus Apulia kommen. Auf dessen seeliges Ableiben, war ein grosser Zwispalt, und kunte man sich in der Wahl nit vereinigen. Es fanden sich etliche wenige von der Clerisey und Ministeriales oder Hoff-Bediente, so ohne Consens des Kaysers oder Hertzogs den Thumb-Probst Gottfried erwählten. Der grössere Theil sambt dem Prälaten bey St. Emmeram agirte zu Rom wider die Wahl, und wolten den von ihnen erküsten *Sigefridum* manuteniren. Diese gewannen den Handel. Der Pabst *Gregorius IX.* excommunicirte den andern Theil, und confirmirt *Sigefridum*. *Sigefridus* war Kayser Fridrichs Cantzler, und hiesigen Stiffts Canonicus. Er hat denen neuen Ordinibus viel Guts gethan, dem Thumb-Capitel die Pfarr Saller incorporirt, und von dem Kayser für sein Stifft nutzliche Privilegia erhalten. Dieweilen er aber endlich diesem, wider den Pabst anhienge, ist er excommunicirt worden. Regierte 2. Jahr, starb den 19. Martii Anno 1246. ligt in dem Thumb begraben. Epitaphium ejusdem bestehet in folgenden:

Secretis gratum Regalibus hic cathedratum
Sifridum stravit, mors & cinis incineravit.

Unter andern so sich wider die Sarazener in das heilige Land begaben, war auch Hertzog Ludwig aus Bayrn, und vertratt einen Obristen. Es erhub sich gleich ein Streitt zwischen dem Päbstlichen Legaten, und *Brennum* König zu Jerusalem, an was Orth man die Sarazener solte angreiffen; der Legat zihlet auf Egypten, der Hertzog Ludwig war auch der Meynung. Als sie aber durch den Fluß *Nilum* setzen wolten, hatten sie groß Unglück, und wann sie sich nit in eine vor 2. Jahren mit grosser Mühe, und viel Blut eroberten Vestung *Damiata* retirirt hätten, wäre alles ersoffen, oder dem Sabel des Feinds zu Theil worden. Da er nun wider in das Land kommen, zog er mit Kayser Fridrich gen Rom zu dessen Crönung. Daselbst wurde Heinrich des Kaysers Sohn, jung von Jahren Römischer König. Ludwig der Hertzog sein obrister Hoffmeister. Diese beede reiseten wider in das Teutschland. König Heinrich heurathete Margaretham Hertzogin aus Oesterreich. *Otto, Ludovici* Sohn, *Agnetem* Pfaltzgraffs Heinrichs am Rhein Tochter.

Kayser Fridrich hatte gut Glück wider die Sarazener, wurd aber mit dem Pabst uneinig, und weilen Hertzog Ludwig in den Handel sich nit einmischen, minder dem Kayser beyfallen wolte, hat er die bißhero grosse Kayserliche Gnad, Gunst und Vertrauen verlohren. Als er diß vermerckt, ist er sambt seinem Sohn Otten, von König Heinrich gewichen, und hat in sein Land gen Khelheim sich begeben. König Heinrich eylet ihm nach, und thät in Bayrn mit brennen und rauben grossen Schaden, so Hertzog Ludwig ohne Gegenwehr geduldig litte. Den Zwispalt des Pabst und des Kaysers legten bey etlich geistlich- und weltliche Reichs-Fürsten, darunter der Regenspurgische Bischoff *Sigefridus* auch ware, und *Leopoldus* aus Oesterreich, der aber in der Commission zu Rom sein Leben beschlossen.

Anno 1230. haben die Patres *Dominicani* allhie ein Schul aufgericht, und Philosophiam und Theologiam zu dociren angefangen. Dieses Studium hat auch der heilige *Albertus Magnus* hernach Bischoff allhie, 2. Jahr regiert.

Anno 1231. den 16. Septembr. vermeynt der Hertzog Ludwig zu Khelheim sicher zu seyn. Es trug sich aber selben Tag zu, da er nach dem Nacht-Essen auf der Brucken spatzierte, daß sich ein unbekannter Mann hinzufügte, viel Possen reissete, und endlich in Beyseyn seines Hoff-Gesinds ihne Hertzog erstochen. Gleichwie nun diese

Mordthat jedermann mißfiele, also war auch die gemeine Sag, Kayser Fridrich oder sein Sohn, König Heinrich, habs angestellet. Er regierte 48. Jahr, 2. Monath, 6. Täg, verliesse einen eintzigen Sohn *Ottonem*, herrschete Bayrn gar wohl, vermehrte das Fürstliche Einkommen mit viel Gütern, bauete etliche Städt, wie nit weniger das Spital zu München; gab dem Closter Prunfening den Hoff Königswisen, für den Schloß-Berg zu Abbach.

Otto Ludovici Sohn tratt nach seinem Vatter in das Regiment, fiengs mit guter Vernunfft und Bescheidenheit an; eröffnet, weils ein theure Zeit war, alle Traid-Kästen, und halff denen armen Unterthanen. Den Land-Frieden zu beförderen, setzt er Anno 1233. auf das Fest der heiligen drey Königen ein Land-Tag an, und beruffte die im Land, und benachbarte Bischöff allhero gen Regenspurg. König Heinrich aber verbotte denen Burgern diese Gäst einzulassen. Kamen deßwegen zu Landshut zusammen, und schwuren zu einem gemeinen Land-Frieden. Kayser Fridrich den Argwohn von sich zu schieben, als hätte er Hertzog Ludwigen umbringen lassen, condolirte *Ottoni*, prise seinen Herrn Vatter, ihme aber sagte er allen Affect zu.

Anno 1234. König Heinrich war nit allein Hertzog Otten abhold, sondern seinem eigenem Vatter dem Kayser. Er machet heimlich ein Bund mit den Longobarden, und anderen teutschen Fürsten, bekame deren etliche mit Bitten, Versprechen, und Trohen wider denselben. Besorgte, der Hertzog Otto wisse um seine Vorschläg, und werde sie seinem Herrn Vattern entdecken; dahero er im gedachten Jahr mit 6000. Mann in Bayrn gefallen, und grossen Schaden gethan. Diese Unbefugnuß zu beschönigen, hat er vorgewandt, Otto hätte sich unterfangen wollen zu Regenspurg als in einer Reichs-Stadt ein Landtag zu halten. Eberhard Ertz-Bischoff zu Saltzburg stellt den Lauff der feindlichen Waffen, vergleicht den Handel, und nachdeme *Otto*, sein 4. jähriges Söhnlein zur Gaißl gegeben, wurde *Ottoni* erlaubt den zu Landshut angefangenen Landtag allhie zu continuiren, wie dann derselb auch zu guten Schluß kommen.

Kayser Fridrich, als er alles in Italien erfahren, hat er König Heinrichen gebotten, Bayrn zu quitiren, und dem Hertzog sein Söhnlein wider zu geben. Eylete wider in das Teutschland, mit sich bringend sein Sohn *Conradum* König in Syrien und Jerusalem. Wie

sie in Bayrn kommen, hat sie Hertzog *Otto* herrlich empfangen, und König Conraden sein Tochter Elisabeth zur Ehe geben, die ihme den unglückseeligen *Conradinum* gebohren.

Anno 1235. hielte der Kayser allhie einen Reichs-Tag, und weilen auf demselben des König Heinrichs böses Vorhaben wider seinen eignen Vatter erweißlich vorkommen, hat er ihne gefangen, und nach dem Urthl 70. anwesender Fürsten in das Elend in Sicilien geschickt, allwo er bald gestorben. An *Heinrici* Stell wurde sein Bruder *Conrad* Römischer König.

In diesem Jahr postulirt das Closter Prunfening zu ihrem Abbten unsern Conventualem, Rudgerum, Cellerarium. (b)

CAPUT XLIV.

In erst-bemeldtem 1235. Jahr hat die Abbteyliche Würde unsers Closters Wulfingus (der 25ste Abbt,) bekommen, (a) behielts 11. Jahr, 4. Monath, 28. Täg, und starb 1247. Hat sein Ruhe-Beth in S. Colomanni-Capellen.

Epitaphium Wulfingi.

Veri Pastoris consors hic Pastor honoris,
Gaudia dulcoris capiat post facta laboris.

Er muß ein klein oder schlechtes Convent hinterlassen haben, weil sein Successor Udalricus dis Nahmens der 3te, in der Zeit der

(b) Fontilegium Prüffling. pag. 111.

(a) Gregorius IX. Römischer Pabst befilcht mittels eines Päbstlichen Breve, dem Abbten zu Ebersperg, dann dem Thumb-Probsten zu Freysing, und dem Probsten bey S. Andreas allda, daß sie das Closter S. Emmerami, wider den Eingriff des Bischoffens zu Regenspurg beschützen sollten. Originale in Archivo.
Es seynd noch mehrere Bullæ von Gregorio IX. verhanden, zu Beschützung des Closters S. Emmerami wider dessen Feind.

26ste aus dem Closter Ober-Altaich postuliret worden. Von Innocentio IV. hat er Anno 1248. ein Indultum erhalten, daß man im Closter, tempore generalis interdicti, in der Still die GOttes-Dienst halten dörffte. Dieser Papst befahl auch denen Prälaten von Ebersberg, und Widenberg, daß sie Beschützer sollen seyn unser Päpstlichen Privilegien eodem anno quo supra. Von Alexandro IV. impetriret er Anno 1255. daß man keinem einige Pension oder Beneficium geben solle, er weise dann vor litteras Apostolicas, und demnach einige Edel-Leuth unseren Güttern schädlich waren, hat er von Urbano IV. Anno 1261. Befelch an den Prälaten von Prunfening erhalten, daß er Nomine sedis Apostolicæ uns defendiren solle. (b) Warumen man aber ihne nach 16-jähriger Regierung abgesetzt? wird alsobald folgen:

Incidentia.

ANno 1236. erlitte hiesige Stadt ein grossen Sterb und Wasser-Güß, und stiege das Wasser so hoch, daß es den ersten Staffel am Domb erlangete.

Anno 1237. hat Graf Hainrich von Orttenburg zu Aufhelffung des Kirchleins St. Sixt, so etliche Schwestern Ord. S. Benedicti besitzten, und noch in der Vor-Stadt gelegen war, den Zehet und Pfarr Schwartzhoven bey Neuburg vor dem Wald dahin geschenckt, warvon ein Closter allhier erbauet, und die Kirchen zu Ehren des heiligen Creutz geweyhet worden.

Bischoff *Sigefridus* starb in des Papsts Bann; an seine Stell kam *Albertus I.* ein Graf von Pettingau, Domb-Herr zu Halberstatt, eingesetzt durch einen Päpstlichen Legaten. *Berchtold*, Bischoff zu Passau, war sein Bruder. Diese zween Bischöff liessen sich zu Prag und Olmütz consecriren, machten hernach einen Bund mit dem Römischen König wider den Kayser, und Hertzogen in Bayrn. Ist viel

(b) Diese Originalia werden im Archivo aufbehalten. Alexander IV. Römischer Pabst vereiniget die Capellen S. Bartholomæi (Aykirchen) nebst den Rath-Hauß zu Regenspurg / dem Closter S. Emmerami 1256. Originale in Archivo.

viel Unraths daraus entstanden; sie zieheten den Adel und gemeinen Mann mit Geld und Gaaben an sich, nammen mit Hülff der Böhmen Passau und Regenspurg gewaltsam ein, fielen von Oberberg in das Weilhardt, verzehrten das Land, führten das Vieh hinweg, und auf einmahl bey 1500. Haupt. Die Hertzogischen: *Alderam* von Wantorf, *Ortolf* von Wald, *Heinrich* von Ried, und andere mehr, nammen in der Eyl den Fahnen aus St. Ulrichs-Kirchen zu Neukirchen, kamen für Obernberg, hielten allda sich verborgen, und da die Bischöff den Raub wollten gen Obernberg treiben, brachen die Hertzogischen herfür, schlugen, und verjagten die Bischöff, und nammen ihnen allen Raub ab. Nachdem Bischoff Albrecht wieder anheim kommen, fieng er bey 45. der reichisten Burger allhie mit List, weil sie Kayserlich waren, und führts gefangen gen Thonaustauff auf das Schloß.

Anno 1248. unterstund sich ein Graf von Lechsmund denen Regenspurgerischen Kauff-Leuthen ihre Gütter, die von dem Lech in die Donau, und durch dero Mittel allhero kommen sollten, aufzuhalten, damit die Handelschafft auf Nürnberg zu beförderen, worauf die Regenspurger diesen Grafen mit Macht überfallen, und ihm sein Schloß Lechsmund zerstöhret.

Es war ein Zwispalt nicht allein zwischen Paysten, und Kayser Friderich, sondern auch seinen Sohn Conraden. Dieweilen zwischen diesen beeden Partheyen kein Friedens-Handlung wollte verfangen, uneracht der Papst alles tentirte, hat er *Conradum* von Königlicher Würde zu entsetzen sich entschlossen: dahero durch den Cardinal *Petrum* Caputium dem *Heinrico*, Hertzogen in Brabandt, die Römische Cron offeriret, der sich demüthigist bedancket, und seiner Schwester Sohn Wilhelmen, Grafen in Holland vorgeschlagen; der dann Anno 1248. von dem Rheinischen Ertz-Bischoffen mit Freuden angenommen, und Anno 1250. zu Aach gecrönet worden.

Anno 1250. starb Kayser Friderich in Apulia. Sein Sohn König *Conrad*, und *Otto*, Hertzog in Bayrn überzohen den Bischoff *Albertum*, und seinen Anhang, machten die gefangene Burger wieder ledig, ruinirten *Conradum* von Hohenfels, als des Bischoffs Geheimisten, kamen hernach allhero gen Regenspurg. Der König namm nach seiner Gewohnheit das Quartier in unserem Closter, und celebrirte die Weyhnacht-Feyertäg allda. Am Fest der unschuldigen Kinder,

der, als sich der von Hohenfels immittels heimlich in die Stadt gemacht, und mit anderen, vom Bischoff verordneten Conspiranten, mit Wissen und Willen Abbten Ulrichs, sich in unserm Closter verborgen, seynd sie nächtlicher Weil dem Kayser *Conrad* in sein Schlaff-Kammer gefallen, selben aufzureiben. Es vermerckte aber vorhero Friderich von Euverhaimb diese Nachstellung, batte den Kayser er solle sich verbergen, er aber legte sich in des Kaysers Beth, und wurde darinn von denen ankommenden Mörderen in der Finstere, neben einem anderen Kammer-Diener (einige wollen 6.) nieder gemacht. Der Kayser verzehrte die übrige Zeit der Nacht mit Forcht, hielte des anderen Tags Recht, und erklärte den Bischoff, Abbten, und unser gantzes Convent in die Aacht. Es wurde gleich alles Preyß, der silberne Altar (Hochvvardus schreibet, er seye von Gold gewesen, und habe gewogen 67. Marck: solle selben tempore S. Heinrici Imperat B. Ramvoldus haben machen lassen) wurde zum Raub; 500. der besten Bücher kamen hinweg; die Privilegia wurden cassiret, und der Abbt entsetzt. Den Orth, wo diese Mordthat geschehen, verordnete der Kayser zu einer Capellen der Mutter GOttes, und *S. Nicolao* zu weyhen, mit einem täglichen Meß-Opfer. Der Bischoff wurde abgesetzt, flohe in Böhmen. *Conrad* von Hohenfels salviret sich zwar mit der Flucht, und entgieng der Kayserlichen Nachstellung, fiel aber in GOttes Hand, und wurde vom Donner erschlagen. Nach Hochvvarti Meynung, war dieses aus Göttlichem Eyffer geschehen, um Willen der Kayser die Kirchen also despectirte, und sowohl die Domb- als St. Emmerams-Kirchen zu Roß-Ställ machte. Damahligen Convents Entschuldigung fande auch Platz bey dem Kayser, dahero die Aacht aufgehebt, guter Theils abgenommener Gütter restituiret, die Privilegia von neuem confirmiret, und Jedermann allda in die Kayserliche Gnad wieder aufgenommen worden, wie die noch vorhandene Brieff weisen untern Dato 1251. (c)

Gleichwie es nun unserm Closter übel gangen, also hat auch der gantze Clerus wegen den Bischoffen leyden müssen, und nicht allein vom Kayser, und seinem Comitat, sonder auch von dem Magistrat und Burgerschafft (welche der Bischoff als Kayserliche Favoriten verfolgte,

(c) Vide Diploma Conradi Romanorum Regis.

te) also zwar, daß viel Canonici weichen müssen, und ihre Stiffter verlassen. (d) Es ist aber selbiges Jahr noch ein Vertrag zwischen dem Clero und gemeiner Stadt aufgerichtet worden, welcher begreifft, und dahin schliesst, daß die Geistliche alle Injurien sollen vergessen, und zugefügte Schaden schwinden lassen, ausser es habe einer ein Particular-Forderung. Herentgegen sollen die Geistliche nicht allein vorige und alte Freyheit, Recht und Gerechtigkeit gaudiren, sondern der Magistrat solle und wolle sie dabey manuteniren, und wie ihre eigene Recht und Freyheit beschützen. Das geschahe wie oben gemeldt Anno 1251. den 29. Julii unter *Heinrico* Domb-Dechant, und *Friderico* Burgermeister. Diesen Vertrag hat aber die Stadt nur auf 40. Jahr gehalten, hernach ist dieselbe mit denen Geistlichen umgangen, wie an seinem Orth wird gemeldet werden.

Kayser *Conrad* bemühet sich den Vorzug vor Wilhelmen von Holland, bey denen Rheinischen Fürsten zu erhalten. Dieser feyrete aber auch nit, gieng mit einer starcken Armee ihme entgegen, schluge Conraden, bey Oppenheimb, und macht ihn flüchtig biß in *Apuliam*. Hertzog Otto beschlosse sein Leben Anno 1253. das nächste Jahr hernach, neben Innocentio IV. auch Kayser *Conrad*.

Es erwählten die junge Clerici, und Scholaren allhie jährlich in den Weyhnacht-Ferien unter ihnen einen Bischoff, und hielten darmit einen Aufzug, Fest, oder Spihl. In Besuchung aber der Clöster waren sie so insolent und grob, daß sich das Closter Prunfening, gar bey dem Pabst Innocentio IV. Anno 1250. beschwert. Auf welches seine Heiligkeit eine Bullam an hiesigen Bischoff ausgefertiget, und darinn alle Excessus und Ungebühr abgeschafft. (e)

(d) Von dieser Verwirrung / welche wegen der Uneinigkeit zwischen den Päbstlichen Stuhl / und *Fridericum II.* Römischen Kayser entstanden / hat umständig geschrieben unser R. P. Christophorus Hoffmann in seinen Chronico, oder Catalogo deren Regenspurgischen Bischöffen / und Aebbten zu S. Emmeram. Allwo er diesen gantzen Vertrag / zwischen der Clerisey zu Regenspurg und gemeiner Stadt vorleget.

(e) Fontilegium Prüffling. pag. 115.

CAPUT XLV.

NAchdem obbemelter Abbt Ulrich seiner Dignität entsetzt, und in das Closter Ainhausen verwisen worden, hat man *Fridericum* von Teurn (den 27sten Abbten) erwählt, der regierte nur 8. Jahr, starb Anno 1271. und findt sich sein Begräbnuß in S. Colomanni Capellen. Sein Vorfahrer impetrirte von dem Päbstlichen Stuhl den Gebrauch der Inful für sich. Dieser aber erhielts für sich und seine Successores. (*) Er erlangt auch von Pabst Gregorio X. Anno 1271. Privilegium super decimas Novalium, und Confirmationem omnium Privilegiorum. (a)

Nach dieses Prälaten Ableiben kam an sein Stell Udalricus IV. in der Zahl (der 28ste,) die Inful hat er kaum aufgesetzt, da hat der Todt ihme selbe abgehebt: dann er regierte nur 3. Monath, und 9. Tag. Worauf das Convent unsers Closters *Haymonem* (an der Zahl den 29sten) erwählt. Dieser gefiele dem Bischoff nit, wolte *Wolfgangum* intrudirn; dieweilen man diesen nit wolte annehmen, hat er das Convent (aber wohl vergebentlich) excommunicirt. Haymon beschützte des Closters Freyheit nach Vermögen, übergab aber endlich nach 3. Jahr, 3. Monath, 29. Tag die Abbteyliche Sorg. Ist also der vorbenennte Wolfgangus (als 30ster Abbt) noch zukommen. Hat diese Würde genossen 5. Jahr, 2. Monath, und 4. Täg.

Inci-

(*) Unter Clemente IV. beklagten sich die Bischöffe / daß die Aebbte / welche das Privilegium hatten die Inful zu tragen / in denen Conciliis und Synodis, von denen Bischöffen nicht unterschieden wären. Dahero befahle Clemens IV, daß die exempten Aebbte in denen Synodis einer mit Gold gestickten Inful / aber ohne Edelgestein ꝛc. die jenige aber / so nicht exempt wären / einer gemeinen Inful sich gebrauchen könnten. Aber ausser den Synodo, an anderen Orthen könnten sie solche Infuln haben / wie es die Päpstliche Erlaubnuß mit sich bringe. Also Jacobus Sirmundus in Notis ad Gotfridum. Und dieses mag die Gelegenheit gewesen seyn / daß Fridericus, und seine Nachfolger den Gebrauch der Inful behauptet haben.

(a) Originale in Archivo.

Unter Abbten Friderico wurde zwischen den Closter S. Emmerami, und den Closter Rohr ein Vergleich gemacht / Krafft dessen / das Letztere jährlich (quinque Scaffas Siguli, & quinque avennæ) 5. Schäffel Korn / und 5. Schaff Habern / & decem solidos longos Ratisbonenſ. Monetæ, nach S. Emmeram verreichen solle. Dieses ist geschehen Anno 1269. Originale in Archivo.

Incidentia.

ANno 1255. wurden Erben des Hertzogthums Bayrn, zween Brüder, *Ottonis* Söhn *Ludovicus* Progenitor beeder Churfürstlichen Häuser Bayrn und Pfaltz, und *Heinricus*. *Ludwig* bekam die Pfaltz am Rhein, München, die Burggraffschafft Regenspurg, Regenstauff, Lengfeld, Calmüntz, Ingolstatt, und das Ober-Land Bayrn. *Heinrico* verblieb Regenspurg, Camb, Khelheim, Waldmünchen, Erding, Landshut, Oeting, Burghausen, Hall, Straubing, Viltzhoffen, Landau, Dinglfing, Braunau, Schärting, und was der Orthen ligt. Es wurden vorhero die Regenspurger (ist ein alte bekante Müntz) in Bayrn gantz verruffen, aber bey diesem neuen Regenten wider paßirt.

Fast mitten in hiesiger Stadt befande sich ein Teich oder Schwemb, von dem von Kumpffmühl hereinlauffenden Bach, in welchem man das reverendo Viehe pflegte zu trencken, oder die Pferd zu schwemmen, gleichwie diß Musters noch bey dem Bruder-Hauß zu sehen. Bey grossem Gewässer lauffte der Bach dermassen an, daß er ein Brücklein oder Steg erforderte, so man den Juden-Steg (um willen selbe der Orthen ihre Wohnung hatten) genannt.

Es begab sich nun Anno 1255. den 25. Martii, und eben am Fest Cœnæ Domini, daß ein Priester das Hochwürdigiste Sacrament zu einem Krancken tragend, auf bemelten Steg fiele, und die Hochheilige Hostien ausschüttete, deßwegen in der gantzen Stadt ein grosser Schrecken gewest. Als das Hochwürdigiste Sacrament durch die Priesterschafft von der Erden und Koth, wider mit gezimmender Andacht erhebt worden, hat die andächtige, noch gut Catholische Burgerschafft alsbald und am selben Tag, ein höltzerne Capellen angefangen aufzubauen, und dieselbe noch vor dem Ostertag zu End gebracht, die *Albertus I.* den 8. Septemb. selbigen Jahrs geweyhet.

Es geschahen gleich an diesem Orth grosse Miracula, und Wunderzeichen; fiele auch ein solches Opffer, daß durch die verordnete Kirchen-Pfleger Hildebrand, und Ulrich Brunleither die noch zu dato stehende Kirchen von schönen Quaterstucken kunte gebauet werden, welche folgend Anno 1269. an *S. Pauli* Bekehrung Tag, denen da-

mahls neu reformirten Eremiten S. Augustini eingeraumt worden. Man hat diese Augustiner auch mit anderen nothwendigen Gebäuen und Einkunfften versehen. In dieser Kirchen, und derselbigen Heil. Creutz-Capellen im Altar alldorten ist ein Crucifix, welche Bildnuß Anno 1257. einem Priester, so vor demselben das Heil. Meß-Opffer, und in Wandl- und Aufhebung des Kelchs an der Gegenwart des Heil. Bluts gezweifflet, jetzt ermelten Kelch aus den Händen genommen, jedoch ihme solchen, nach deme er so balden über so gehörten Zweiffel Reu und Leyd getragen, widerum geben, und behändigt hat.

Zu Verwaltung allhiesigen Bistumbs nach Absetzung Alberti I. ist vom Päbstlichen Stuhl verordnet worden ein anderer *Albertus*, wegen seiner grossen Geschicklichkeit und heiligen Wandels, genannt *Magnus* der Grosse. War gebürtig von Adelichen Geschlecht der Polstetter in Schwaben bey Lauingen. Er begab sich in der Jugend in S. Dominici Orden, nahme darinn also zu, in Fromm- und Geschicklichkeit, daß er von dem Orden allhero deputirt wurde seinen Ordens-Leuthen Theologiam zu profitirn. Worauf er Anno 1261. auf Begehren und Bitten deren Regenspurger, und Befelch des Pabsts allhie Bischoff worden, und in etlich Monathen über das Jahr also wohl gehauset, daß er ohne Versaumnuß seiner Studien viel Schulden des Bistumbs bezahlt, da er doch weder Getraidt, Wein, oder Geld im Vorrath gefunden. In dieser Würde hat er seines Ordens Kleider nit hindan gelegt, sondern absonderlich sich der Holtz- oder Bunds-Schuhe (wie solche die Prediger Mönch vor Zeiten getragen) bedient; dahero der ungehoblete Pöbl ihne geringer als er war, geachtet, und ihne nur den Bunds-Schuech genennt. Er wohnete mehrentheils zu Thumbstauff (das Thonaustauff genannt,) daselbsten er in Evangelium S. Lucæ sein berühmten Tractat geschrieben, und dem Thum-Capitel allhie, pro meliore Canonicorum sustentatione, die Ertz-Diaconiam Camb gegeben, auch mittls deren, derselben Einkunfften also augirt, und vermehrt, daß gedachte Thum-Herrn hievon das gantze Jahr hindurch jedesmal zu der Metten, Hoch-Ambt, und Vesper ein Præsenz zu empfangen, und neben so verstandenen, des Jahrs hindurch ergiblicher Præsenz, einen Uberschuß von denenselben Renthen zu genüssen; also billich gegen dem seeligen *Alberto Magno* ein Obligation haben. Und wiewohlen dessen Weiland seine

Fürstl.

Fürstl. Gnaden Bischoff *Albertus* von Töring (von dero Fromm- und Gottseeligkeit hinnach mit mehrern was zu melden, und zu rühmen seyn wird,) als gewester Canonicus nichts genossen, so haben doch dieselbe ex singulari devotione, welche sie erga *B. Albertum M.* tam ratione Nominis, quàm etiam, quòd fuerit Antecessor, & Episcopus Ratisbonensis, getragen, sein Fest in Ecclesia Ratisbonensi sub Ritu *duplici* eingesetzt, und verordnet, daß jetzt ermeltes Fest alle Jahr solenniter den 15. Novembr. in der Thumb-Kirchen celebrirt werde, wie dann das Hoch-Ambt an demselben bißhero der Hochwürdige Herr Weyh-Bischoff jedesmahl gehalten. Er resignirte das Bistumb noch Anno 1262. bediente sich seines Heil. Ordens, und starb zu Cölln im 80. Jahr seines Alters, aber im Jahr Christi 1280.

Anno 1258. *Ottocarus* König in Böhm, bildete ihme ein, Scharding, Neuburg, und Ried wären unbillig Oesterreich entzohen an Bayrn kommen, movirt deßwegen Hertzog Heinrichen einen Krieg, kame schnell mit einer Armee in Bayrn, und hausete übel. *Heinricus* richtete sich in der Eyl zur Gegenwehr, so gut er kunte. Ersucht seinen Bruder *Ludovicum Severum* um Hülff, der kam bald, und erschröckte mit der zusammen gebrachten Armee Ottocarum dermassen, daß er kein Schlacht erwartete, sondern zu Mühldorff die Flucht über die Inn-Brucken nahme, die den Last der Soldaten nit ertragen kunte, sonder zerbrach, daß also ein guter Theil deren Soldaten versauffen müste, die anderen Flüchtige blieben theils von denen Verfolgeren auf dem Land, theils, wurden in dem Wasser erschossen. Nach dieser Niderlag machte *Ottocarus* Fried mit Bayrn, den er aber nit lang hielte.

Daß diese ur-alte, denen Bayrischen Königen und Hertzogen untergeben gewesste Stadt Regenspurg von Kayser *Friderico* den Höchstlöblichen Haus Bayrn entzohen, und an das Reich geben worden, kunte sonderbar *Ludovicus Severus* genannt, Hertzog in Bayrn, nicht vergessen, bauete derowegen Anno 1259. ein vestes Schloß gegen der Stadt hinüber auf den Regen- oder Geyer-Berg, so er Lands-Cron genannt, woraus er die Stadt belägerte. Die Regenspurger erachteten diese Brüllen werde ihnen auf die Nasen gesetzt, der Hertzog Ludwig seye ihnen zu witzig und starck, zu Rechten unmöglich, zu widerstehen beschwärlich, machten mit Bitten und Geld ein Niderlag der angefangenen Vestung. *Ottocari* gemachter Fried bliebe nicht

lang vest, dann Anno 1266. überfiel er mit Zuziehung der Saltzburger, Passauer, und Regenspurger abermahl Bayrn im Augusto mit 60000. Mann, zerstöhrte die Schlösser Regenstauff, Nitenau, und andere, verwüstete, und verbrennte die Dörffer bis auf Regenspurg. Hertzog *Heinricus* vergalte ihms aber treulich, verfolgte ihne bis über die Ilß, liesse die Soldaten nach ihren Gefahlen hausen. Die Assistenz wurde Passau auch vergolten; dann bey nächtlicher Weil wurde die Stadt überstiegen, und guten Theils (nachdeme die Ausplünderung vorbey ware) abgebrennet, hernach machte man wieder Fried.

Nach Resignirung *Alberti Magni*, ist *Leo* Dundorffer, ein Burgers Sohn allhie, des Stiffts Dechant, von Weisheit und Verstand ein berühmter Mann, Bischoff worden. Er zerfiele sich mit *Conrado II*, Bischoffen zu Freysing, und zwar dermassen, das viel Blut vergossen wurde, und viel Raubens und Brennens gab. Es wäre auch dieses Feuer nicht erloschen, wann nicht der Hertzog *Ludwig* sich interponiret, und beede Partheyen verglichen hätte; indeme herkommen, daß Bischoff *Leo* dem von Freysing die zugefügte Schäden abthun sollte. Nach diesen trug *Leo* Anno 1260. ein starcke Feindschafft wider *Ludovicum*; die Sach aber wurde Schid-Leuthen überlassen, darunter neben anderen *Weinhardus* von Rhorbach, und Hainrich von Preysing sich gebrauchen lassen.

Anno 1261. hat ein Bayrischer Edelmann, und Archi-Diacon zu Regenspurg, Seemannus, denen Augustinern in Unter-Bayrn ein Closter gebaut, und von ihme Seemanshausen genennet.

In diesem Jahr als einige unserm Closter, und dessen Gütter Schaden zufügten, hat der Papst dem Prälaten von Prunfening verordnet, wider selbe zu procediren. (b)

Anno 1263. hat sich ein starcker Wind erhoben, daß er nicht allein viel Häuser nieder geworffen, sonder auch starcke Bäum in de-

nen

(b) Gregorius X. *Originale in Archivo.* Idem Gregorius X. Abbati *Nideraltahensi* præcipit, ut contra injuriatores Monasterii Auctoritate Papæ nos defenderet. *Originale in Archivo* Idem Papa præcipit Abbati *ad S. Petrum in Salzburg* ut nos defenderet contra Episcopum Patavienſem. *In Archivo Originale.* Idem concedit Monasterio S. Emmerami, ut Decimas Novalium in iis Parochiis, ubi veteres percipit, pro eadem portione percipere valeat. 1271. Confirmat aliâ bullâ omnia privilegia Monasterio S. Emmerami. *Originalia in Archivo.*

nen Wälderen umgerissen; worauf im Julio und Augusto ein Comet-Stern, nicht weniger auch folgendes Jahr gesehen worden.

Anno 1266. hat Clemens IV. unserem Closter die schöne Bullam, S. Ruperti-Pfarr betreffend, ertheilet, welcher Bischoff *Leo* allerdings nachgelebet, und laßt er in einem eodem Anno dem Closter gegebenen Brieff folgende Formalia herkommen, *quia Ecclesia S. Emmerami, cum nostra Ecclesia, videlicet Cathedrali* (inquit Episcopus) *majorem habet præ cæteris unionem.* (c)

Anno 1267. hat gedachter *Leo* Bischoff in Concilio Viennensi dem *Cardinal Guidoni* suppliciret, daß er seine unserem Closter gegebene Incorporation der Pfarr Auffhausen bestättigen wolle, so auch geschehen. Gedachte Incorporation hat Gregorius X. confirmiret Anno 1271. (d) Dieser Bischoff befahle unter dem Gehorsam, und Censuris Ecclesiasticis, allen Clösteren unseres Ordens im Bistum Regenspurg, daß sie sich in Rubricis, und divinis officiis mit St. Emmerams-Closter vergleichen sollten.

Graf Ulrich von Abensperg, Menhards Sohn, Gebhards, Menhards und Ottens Bruder schenckt Anno 1268. unserem Closter von wegen seiner Seelen Heyl, und der vielfältigen Schäden, so er deme zugefügt, sein Hof oder Curiam in Hunspach, jetzt Hainspach genannt.

Anno 1269. hats in den Heil. Weyhnacht-Ferien ein so grosses Gewässer geben, als kein Mensch gedencket. Folgendes Jahr war der Sommer so trucken, daß kein Trayd wachsen können; der Wein aber wurde sehr gut und viel.

In diesem 1269. Jahr, wie solche Zeit bey den Adelsreutter, in Annalibus Bavariæ, zu lesen, und selbe auch ex ipsa Historia Neapolitana Pandulphi Collenutii abzunemmen, seynd *Conradinus*, der letzte

---

(c) Vide Bullam Clementis, & litteras Leonis Episcopi. Aus dieser Bulla Clementis IV. 1266. und aus denen Litteris *Leonis* Episcopi Ratisbonensis erhellet, daß lang vorhero diese Pfarr S. Ruperti bestanden seye, und zwar mit guten Einkommen, weilen selbe zur Nothdurfft des Closters S. Emmerami, demselben vollkommen incorporiret worden. Ob also Conradus de Monte Puellarum in seinen tractatu de limitibus Parochiarum Ratisbonens. (welchen er Anno 1373. geschrieben) allzeit das Wahre geurtheilet, und darvon geschrieben habe, kan der Leser, so diesen Tractat lesen will, selbsten das Urtheil nemmen.

Clemens IV. confirmiret dem Closter alle Gütter und Gerechtsame. Vide Bullam.

(d) Vide Bullam.

letzte Hertzog in Schwaben, ob hochgedachten *Ottonis* Hertzogen in Bayrn, ex Filia Elisabetha Nepos, und *Fridericus* Hertzog in Oesterreich, aus Anordnung und Befelch Caroli Andegavensis zu Neapoli hingerichtet worden. Diese beede Hochfürstliche Printzen hat das Jahr vorhero Joannes Frangipanius Nobilis Romanus, Commendant, oder Gubernator zu *Astura*, auf dem Meer gefangen, und in die Händ gedachten Königs Caroli, mithin also in Todt geben.

Nun hat sich Anno 1670. auch *Franciscus Frangipan* neben dem Peter *Serin*, und denen anderen Ungarischen Rebellen unterstanden, gegen den allergütigisten und frommesten Kayser *Leopoldum I.* König in Ungarn und Böhm, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. dergleichen gefährliche Machinationes, und Conspirationes zu tentiren, deme es gleichwohl die Gütigkeit GOttes so weit nicht verhenget, daß er und seine Complices ihre lose, und zu Extirpirung des Höchst-löblichen Teutschen Haus Oesterreich angezihlte Blut-begierige Intention, gleichwie obgedachter sein Vatter, oder Progenitor Joann Frangipan hätte zu Werck richten, und vollbringen mögen, sonder die Allmacht GOttes (in deren Protection Höchst-löblich-gedachtes Ertz-Haus, usque ad Finem sæculi, juxta notos Caracteres *A. E. I. O. U.* videlicet, Austria erit in orbe ultima, stehen und verbleiben thut) hat anderst, und zwar dergestalten wunderbarlich disponiret, daß besagter Frangipan, und seine Mit-Gespänn (so alle von mehr Höchst-ermeldten Haus Oesterreich unzahlbare und höchste Gnaden empfangen, und doch deren alle vergessen haben) in die Händ Seiner Kayserlichen Majestät gerathen, welcher sodann nach geführten jährigen Procels in der Oesterreichischen Neustadt, wegen so verstandenen seinen verbrechen, und beleydigter Majestät Anno 1671. mit dem Schwerd gericht, und hierdurch nach gerechter Göttlicher Vindicta, das jenig an ihme gestrafft, was von demselben verschuldt worden; ob nicht etwann GOtt noch in gedachten Joannis Frangipan posteris, und Nachkömmlingen, nemlich in ermeldten Francisco Frangipan, doch nicht ohne sein selbst eigen Verbrechen, und Verschulden, nach verflossenen 402. Jahren, Friderici, Hertzogen von Oesterreich, und Letzten von des heiligen *Leopoldi* Geschlecht, unschuldiges Blut habe vindiciren lassen wollen. Dergleichen Exempel mehr, und in specie bey unseren heiligen *Emmeramo* vorhanden, dessen unschuldig, und heilige Marter in des *Lamberti* Geschlecht, nach vergangenen 300. Jahren, als von GOtt gerochen,

rochen und gestrafft worden, daß dessen einer in Antritt unsers Closters erblindt. (e)

Anno 1272. (einige wollen 73.) hat das wilde Feuer hiesigen Domb angezündet, und abgebrennet. Bischoff Leo bemühete sich gleich zu einen neuen Domb die Bau-Materialien zu trachten. Legte Anno 1275. an St. Georgen-Abend den ersten Stein, und obwohlen der vorige Domb zu *S. Remigii* Ehren dediciret gewest, hat er in diese neue Kirchen Anno 1276. *S. Peter* zu einem Patron erwählet, und vorgestellet.

Das Heil. Röm. Reich stund ziemlich lang ohne Haupt; dahero gieng es auch widerwärtig her, gabe viel Krieg, und erfuhren ihrer viel grosse Gewaltthätigkeiten. Der Papst Gregorius erinnerte die Chur-Fürsten ihres Amts, sie sollen einen Kayser erwählen, oder er müßte sich seines Gewalts bedienen. Die Wahl-Herren kamen Anno 1273. zu Franckfurt zusammen, und wähleten, wider des Böhmischen Königs *Ottocari* Meinung, *Rudolphum*, Grafen von Habspurg, so dazumahl Basel belägerte. Die erste Bottschafft brachte ihme *Heinricus* von Papenheim; die Einladung zur Acceptirung der Römischen Cron, Friderich von Hohenzollern. B. Albertus M. gewester Bischoff allhie zu Regenspurg, Rudolphi Beicht-Vatter, und bey beeden Chur-Fürsten Maynz nnd Trier in summa opinione Sanctitatis solle, nach *Besoldi* Meynung, Auspicio & Consilio, zu dieser höchstlöblichen Wahl viel geholffen haben. Nach dieser Wahl ist die Reiß gleich auf Aach gangen, damit er allda solle gesalbet, und gecrönet werden. Es gienge aber der Reichs-Scepter ab, zu welchem die Ständ schwören sollten. *Rudolphus* namme ein Crucifix in die Hand, und sagte: Sehet das Zeichen, durch welches Ich und die gantze Welt ist erlöset worden, laßt uns dieses anstatt des Scepters gebrauchen. Dieser Fund gefiehle allen Geist- und Weltlichen Ständen, hielten es für ein gutes Zeichen, und verehretens alle mit einen demüthigen Kuß.

Anno 1274. ist ein so fruchtbahres Jahr gewesen, als ein Mensch gedencken kunte. In diesem Jahr bestättigte uns *Rudolphus I.* (f) donationem *Heinrici* Imperat.

(e) Arnoldus Monachus bey Basnage tom. III. pag. 112. cap. XI.
(f) Vide Diploma Rudolphi.

Anno 1276. kam allhero Kayser *Rudolphus I.* schlug sein Lager vor der Stadt, wurd vom Bischoff *Leo* empfangen, und mit herzlicher Procession sowohl von der Clerisey, als Magistrat und Burgerschafft herein begleitet. Nach empfangenem Geschänck begab er sich auf das Wasser, und zohe in Oesterreich, wider *Ottocarum*, der Böhmen König zu kriegen; dann dieser König wollte in sein Wahl gar nicht consentiren, und dunckt sich zu gut, jenem nachzugeben, und für einen Herzn zu halten, der vorhero ihme gedienet hätte.

Diß Jahr geschah von dem Bischoff unserm Closter so ungütlich, daß man an hochen Orthen hat klagen müssen. (g) Ancherus ein Cardinal, weil weder admonitiones, interdictum, und suspensio haben helffen wollen, brauchte er gar Fulmen Excommunicationis.

Anno 1277. hat Bischoff *Leo* allhie die Schuld der Natur bezahlt, an St. Margarethen-Tag. Dieser Bischoff hat in Lebs-Zeiten das gegenwärtig ansehlig und kostbahre, Structurâ Gothicâ, geführte Domb-Gebäu so weit gebracht, daß er die Domb-Kirchen selbsten noch geweyhet. In sein Grab ist Anno 1649. *Albertus IV.*, Bischoff von Töring gelegt, und des *Leonis* Grab-Stein auf die Seythen gethan, welcher hinnach von Herzn Cardinal von Wartenberg, denen PP. Carthusianis in dero Capitel-Haus zu einen Altar-Stein geschencket, dahin auch reponiret worden. Worauf gleich Heinricus II. ein Graf von Rottenegg erwählet worden; der war Archi-Diacon, und Canonicus allhie. Dieser Bischoff hat alsobald sein Vätterlich Erb-Gut, Ludovico Hertzogen in Bayrn verkaufft. Als aber das baare Geld nicht verhanden ware, ist dem Bischoff das Bayrische Recht, Frid-Gericht, Schultheiß- und Kammer-Amt allhie versetzt worden, seynd also beede Gerechtigkeiten zusammen kommen. Er vermehrte deren Domb-Herren Einkommen, und vollendete Anno 1280. das von seinen Vorfahrer *Leone* angefangene Domb-Gebäu mit grosser Spesa, so weit, als noch zu sehen. In die Kirchen-Thürnen verordnete er 2. grosse Glocken; und damit der GOttes-Dienst von so reichen Pfriendten gebührend gehalten werde, hat er 2. Religiosen von Haylsbronn beruffen, die im Kirchen-Gesang die Unwissende informirten, worzu er auch die gehörige Bücher verordnet. Die dem

Haus

(g) Vide litteras Ancheri Cardinalis.

Haus Bayrn verkaufft und versetzte Gütter hat er wieder zu dem Bistum gebracht; vom Haus Oesterreich und Bayrn schöne Privilegia erhalten; zu der Bruderschafft *S. Wolfgangi* ein schönen Jahr-Tag gestifft. Ich lise, daß dieser Bischoff, und sein Capitel dem Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Anno 1279. verkaufft haben all ihre Gülten und Gütter zu Mansee, um 2. Pfund Pfenning Gelds, und 7. Marck Silber. Der Leser erinnere sich, was oben Capitel 30. von Mansee vermerckt worden; der Cardinal Frantz Wilhelm von Wartenberg nennet diesen Bischoff *Heinricum* de *Rottenegg*, Beatum, in denen von ihme in Druck gegebenen Actis Synodalibus, wie auch Hundius, Pslerus, Grienebald. &c.

Zu Pflantzung Fried und Einigkeit unter denen Streitenden, war er so tauglich als begierig. Regierte das Bistum mit grosser Weisheit und Verstand 19. Jahr, und starb den 26. Julii Anno 1296. Unter diesem Bischoff haben die Geistliche Jungfrauen in St. Maria Magdalena Closter (die Büsserin genannt,) die Regul S. Claræ angenommen Anno 1286. Dieses Bischoffs Epitaphium lautet also:

Hanc Cathedram rexit Heinricus, quem petra texit.
De Rottenegg ortus cœli pateat sibi hortus.

Zusatz.

Auf *Ulricum*, folgte *Fridericus*, und auf diesen *Udalricus IV*, Abbt zu S. Emmerani.

Nach diesem wurde von den Convent zu S. Emmeram erwählet *Haymo*. LEO der Bischoff hatte sich gegen dem Closter S. Emmerami in gewissen Stucken, wie vorhero gemeldet worden, günstig erzeigt. Doch behauptete er die Jurisdiction über dasselbe, und wolte *Wolfgangum*, als Abbten daselbsten einstellen. Die meiste Mönch nahmen selben nit an. *Haymo* beschützte die Freyheit des Closters nach seinen Kräfften. Dahero auf Bitte *Haymonis* des Abbtens, RUDOLPHUS Römischer König, dem Closter seine Freyheit bestättiget. (Vide Diploma *Rudolphi*) *Haymo* wurde von *Leone* den Bischoffen abgesetzt. Der Abbt aber appellirte zu den Römischen Pabsten *Gregorium X.* *Leo* der Bischoff wurde Anfangs nach *Lyon* (Lugdunum,) und hernach nach Rom beruffen. Erschiene aber nicht. Auf welches er Anfangs *interdictus*, alsdann *suspensus*, und endlich excommuni-

cirt worden. Der Abbt zu Ahausen Aichstätter Bistumbs muste den Excommunications-Sentenz verruffen. Anno 1277. ist dem Bischoffen zu Augspurg, und dem Probsten allda von Rom, der Befelch zukommen, deren Sachen sich vollkommen zu informiren. Dieses ist geschehen sub Joanne XXI. Anno 1277. (vide Litteras Ancheri Cardinalis utrasque.) HAYMO der Abbt, durch Gewalt, getrungen, resignirte die Abbtey und überliesse solche *Wolfgango* Abbten, welchen *Leo* der Bischoff haben wolte.

Haymo der Abbt machte unter seiner Regierung eine geistliche Confœderation mit Cunrado Abbten, und seinen Mönchen zu Rott, so geschehen Anno 1275.

Da nun *Haymo* dem Abbten *Wolfgango* gewichen, und *Leo* der Bischoff gestorben, haben die Mönch zu St. Emmeram mit *Henrico*, so Leoni in Regenspurger Bistumb nachgefolgt, einen Vergleich zu machen angefangen. Welchen ich ex Originali ad finem in ordine habe vorlegen wollen. *Ebo* ware damahls Prior zu St. Emmeram. Dieser Tractat ware vorgenommen Anno 1278. Das Originale ist im Archivo.

Vide Originale impressum.

CAPUT XLVI.

DEr 31ste Abbt unsers Closters *Wernherus*, Profels daselbst, wird Abbt zu Prunfening, (a) hernach wider allhero postulirt Anno 1281. regiert 11. Jahr, 7. Monath, 29. Tag. Unter diesem Prälaten ist das Closter wegen grossen Schulden-Lasts, und anderwertigen Betrangnussen so weit getriben worden, daß fast alle Jahr von Gütern etwas hat müssen verkaufft oder versetzt werden. (b) Wie er dann unter andern auch den Zehet von Auffhausen Anno 1281. einem Burger allhie Conrado inter latinos genannt um 150. Pfund Regenspurger auf 4. Jahr versetzt.

Er

(a) Fontilegium Prüffling. pag. 118.
(b) Die Ursachen erhellen aus dem vorhergehenden.

Er schriebe Anno 1287. dem Hertzog *Heinrico* in Bayrn mit dieser Titulatur:

Charissimo Domino nostro, glorioso & magnifico nobili *Heinrico* Principi, Comiti Palatino Rheni Duci Bavariæ &c. (c)

Dem Wernhero folgt in der Regierung der 32ste Abbt Carolus, der behielts 13. Jahr, 8. Monath, 11. Tag. Kayser *Adolph* verleyhet ihme die Reichs-Lehen den 28. April 1295. nennet ihn in dem Lehen-Brieff seinen, und des Reichs, lieben Fürsten. (d) Er starb Anno 1305. Es gieng auch diesem Prälaten so übel, daß er Infful, und Stab versetzen müssen.

Incidentia.

Anno 1281. ist ein erschröcklicher kalter Winter gewesen, und ein unerdencklicher Schnee gefallen. Worauf ein solche Theurung kommen, daß auch vornehme Leuth, Haber-Brod haben essen müssen.

So haben sich auch dieses Jahr die Regenspurger (Herr Adelsreuter meldet allein von denen Bierpräuern) in *Ludovici Severi* Schutz begeben, und zu einen jährlichen Tribut, oder Schutz-Geld 120. Pfund Silber bewilliget.

(c) Unter *Wernhero* Abbten seynd die Confœderationes zwischen S. Emmerami Closter/ und denen Clöstern zu Fulden, Elwangen, Hirschau erneuert worden. Aus diesen Brieffen erhellet/ daß lang vorhero schon diese Confœderationes, zwischen diesen Clöstern aufgerichtet worden. Diese Brieff seynd zu lesen in denen Confœderations-Büchern.

Unter *Wernhero* Abbten gibt Ulricus von Abensperg einen offentlichen Brieff/ daß die Jurisdictio in dem Wald zwischen Regenspurg und Gebraching ihme nit gebühre/ sondern das Eigenthum dem heiligen Emmerano zugehöre. 1282. Vide litteras Ulrici de Abensperg.

Ludovicus Pfaltz-Grafe bey Rhein/ Hertzog zu Bayrn schencket einige Leibeigene dem heiligen Emmerano 1287. *Originale in Archivo.*

(d) Vide Diploma Adolphi.

Anno 1282. hats ein grossen Sterb unter Viehe und Menschen geben.

Obwohlen im Römischen Reich viel von Adel waren, so wurden doch jene allen anderen vorgezogen, die das Hertz hätten bey denen angestellten unterschiedlichen Turnieren zu erscheinen, und Ritterliche Thaten zu begehen. Dergleichen Turnier seynd von Anno 925. biß auf 1500. hin und wider 36. gehalten worden; wie dann darvon ein absonderlich Buch ausgangen. Das fünffzehende Turnier wurde allhie gehalten Sonntag nach Michaelis Anno 1284. Turnier Vögt seynd gewesen Conrad Schenck von Schweinsberg Ritter wegen Francken. Wegen Bayrn, Hannß von Frauenberg. Aus Schwaben Sigmund von Rietheim Ritter. Vom Rhein Conrad von Seckendorff. Turnier-Werber und Vorreiser waren Georg von Barsperg Ritter. Wildreuß von Waldau Ritter. Ortlieb Zenger von Schneeberg Ritter. Ehrnfrid Ebron von Wildenberg Ritter.

Anno 1287. seynd die 2. Brüder Hertzogen in Bayrn Heinrich und Ludwig allhie mit einander wegen der Land-Güter verglichen worden.

Anno 1291. wurden nacher München von Regenspurg aus beruffen RR. PP. Eremitæ S. Augustini, von denen allda zu München, ein Closter gebaut, nachdeme sie ein Jahr vorhero, als 1290. in dem Junio zu Regenspurg ein General Capitel, oder Versammlung gehalten. Auf diesem Capitel befande sich, des Ordens General Clemens Auximanus; P. Augustinus de Terrano, Ægidius Romanus, und noch mehrer an Fromm- und Geschicklichkeit hochgeprißne Patres, von deren Tugend und Wandel dann wurde Hertzog Rudolph in Bayrn bewegt, daß er ihnen zu dem vorhabenden Closter den Platz ausser der Stadt-Mauren zu München, so man das Haber-Feld nennte, eingeraumt hat.

Es ware hiesige Stadt, vor dieser Zeit in sich selbsten so groß nit, als anjetzo, dann gegen Occident ist alles in der Vorstatt gestanden, was man von dem vermaurten Thor, im Winckel bey dem Teutschen Hauß der Lini nach, zu der neuen Uhr, und von dannen über den Weißgerber Graben auf St. Oswalds Kirchen, biß zu der Holtz-Lend lincker Seithen sihet. Die Stadt also zu erweitern, und die in dieser Vorstatt zu beschützen, hat ein ehrbahrer Magistrat Anno 1293.

an

an St. Georgen Abend vom gedachtens Holtz-Thor herum, auf dem Preprun, um beede Clöster Heil. Creutz, und St. Jacob, die Stadt-Maur angefangen zu führen, welches ein Stein bey dem alten jetzt vermaurten Prepruner-Thor, mit dieser Schrifft weiset: Anno Domini 1293. [hoc opus inceptum est in Vigilia B. Georgii.] Der Schluß aber dieses Werck anzufangen, ist in Senatu geschehen Anno 1281. und darbey, daß man von der Geistlichkeit, als die des Schutzes geniest, ein Beytrag und Bauhülff begehren soll, wie dann geschehen. (e) Aber Bischoff Heinrich wolte sich darzu nit verstehen, sich schutzend mit dem Privilegio Friderici II. Gleich um selbe Zeit als Anno 1295. hielte König *Adolph* allhie ein stattlichen Einzug. Die Hertzogen aus Bayrn Otto, Ludwig, und Stephan begleiteten denselben. (f) Der Bischoff empfieng ihn mit grosser Reverenz. Als ihme nun von beeden Theilen der Handel vorgetragen wurde, hat er die Geistliche von der Klag absolvirt, und das Privilegium Friderici confirmirt.

Bey dem Preprunner-Thor fangt auch die Zahl der Stadt-Thürn an, deren nur an der Stadt-Mauer herum 44. gezehlt werden, die man aber erst Anno 1320. hat angefangen zu bauen.

Anno 1295. nahm Hertzog Rudolph Ludovici Sohn Pfaltzgraff bey Rhein zur Ehe Kaysers Adolphs Tochter Machtildem. Der Vergleich des Heyrath-Guts geschach allhie in dem Reichs-Tag. Und bestättigte Kayser Adolph all unsere Privilegia. (g) Vorhero waren

---

(e) Unser R. P. Christophorus Hoffmann beschreibet in seinen Catalogo deren Regenspurgerischen Bischöffen und Abbten zu St. Emmeram, wie unter HENRICO von Rotteneck, Bischoffen allhier, die gesambte Geistlichkeit, sowohl des Venerabilis *Cleri Sæcularis* als *Regularis*, sich fest vereiniget, wider alle unbillliche Gesuch der Stadt Regenspurg sich zu defendiren. Allwo die Nahmen derenjenigen zu lesen, welche von der gesambten Geistlichkeit auserwählet worden, die Gerechtsame und Freyheit in Nahmen aller zu beschützen ꝛc.

(f) Otto, Ludovicus, und Stephanus Hertzogen in Bayrn erledigen das Stifft S. Emmerami von denen Gewaltthätigkeiten deren Graffen von Leonsberg. 1296. *Originale in Archivo.*

Die Graffen von Leonsberg haben auf ein neues Gewalt gebraucht, aber auf den Spruch (arbitrium) Bischoffens Conradi zu Regenspurg seynd selbe gewichen 1297. *Originales litteræ in Archivo.*

(g) Vide Diploma. Ist mit Aufmercksamkeit zu lesen.

waren die Graffen von Leonsberg, Vögt über gewise Güter unsers Closters, in diesem Jahr renuncirten sie ihr Recht und Advocazi. Kayser Adolph confirmirts.

Anno 1296. hat Heinrich Zant, ein edler Burger allhie das Leprosen-Hauß vor dem Jacober-Thor sambt dem Kirchlein S. Lazari gebaut, zu beeden so reiche Stifftung gethan, daß die Armen nit Ursach hätten zu bettlen. Dieses Gebäu ist zu Anfang des Schwedischen Kriegs, Anno 1632. nidergerissen worden, befindet sich dermahlen nichts mehr als der Freyt-Hoff der Augspurgischen Confession zugethaner. In alio MS. lise ich, daß das Lazareth auf der Steingrueb, Anno 1287. Heinrich *Dens*, oder Zann, hab angefangen zu bauen. Bischoff Conrad hat in octava Paschæ die Kirchen geweyhet Anno 1299.

Eben in diesem 96. Jahr ist *Conradus* Graff von Luppurg Thumb-Probst allhie der 34. Bischoff worden, unter *Adolpho* Römischen Kayser. Gedachte Herrschafft Luppurg fiele ihm erblich zu, das hat er seiner Kirchen geschenckt. Regierte das Bistumb 17. Jahr, starb Anno 1313. Hat folgendes Epitaphium:

Hæc servat fossa Conradi Præsulis ossa,
De Luppurg natus, sit tibi Christe datus.

Anno 1297. machten sich die Hertzogen, Otto und Stephan Gebrüder abermahl an diese Stadt. Verbotten ihren Unterthanen alles tragen und zuführen der Victualien, in Meynung, die Stadt mit Hunger zu bezwingen. Die Burger lidten so lang sie kunten. In höchster Noth fielen sie in das Land mit gewehrter Hand, plünderten Abbach, verbrennten den Flecken, und kamen mit genugsamen Proviant wider nach Hauß. Die Hertzogen wolten solches rechnen, und die Stadt belägern. Bischoff Conrad ein Fried liebender, und fürschlägiger Herr, verglich beede Partheyen. Die Burger aber müsten ihr Freyheit und alten Frieden mit Geld lösen.

Anno 1298. ist *Albertus* Ertz-Hertzog von Oesterreich zum Römischen König in Franckfort erwählt worden.

Eodem

Eodem Anno haben die Juden im gantzen Franckenland, und denen benachbarten Städten grosse Verfolgung gelitten, und seynd fast alle umgebracht worden; welches ein Baur Nahmens Rindfleisch verursacht, der aller Orthen vorgeben, er seye von GOtt ermahnet worden, deren Untergang zu befördern. Den Grimmen bey dem Pöbel vermehrte ein Gedicht, als hätten die Juden das Hochwürdigiste Gut gar spöttlich und lästerlich gehalten. Hiesige Stadt brauchte ein Discretion, und ließ keinen umbringen, als der eines Ubels beschuldigt, und convincirt worden, wurden deßwegen gelobt.

Anno 1304. brach die Thonau oberhalb der Stadt ab, und wolte das Rinsall mit Gewalt von Regenspurg zur Stadt am Hoff suchen. Diesem vorzukommen, wurde die grosse Wehr (anjetzo das Wehr-Loch genannt) mit Quaterstucken gemacht; allwo man noch zu Tag mit kostbaren Schlachten den Lauff verhüten, und bey dieser Stadt erhalten muß.

In diesem Herbst hat man ein grossen Comet-Stern gesehen.

Zusatz.

Rudolphus Pfaltz-Graffe bey Rhein, Hertzog in Bayrn nebst seinen Bruder Ludovico schencken dem heiligen Emmeramo, das Jus Patronatûs der Pfarr zu Moßbach 1297. Originale in Archivo.

Conradus Bischoff zu Regenspurg, gibet *Carolo* Abbten zu St. Emmeram einige Güter zu **Böhmischpruck.** Carolus Abbt gabe andere Güter, zu **Kürn,** dem Bischoffen. Abbt *Carolus* bekame auch den Gewalt eine Wohnung vor die Brüder (Mönch) in **Böhmischpruck** zu bauen. 1299. *Litteræ in Archivo.*

CAPUT XLVII.

HEinricus von Wüntzer der 33ste Abbt wurde erwählt Anno 1305. regierte 6. Jahr, 7. Monath, 16. Tag. Empfangt vom Kayser *Alberto* zu Nürnberg die Reichs-Lehen den 26. Februar. 1307. (a) In welchen Jahr Ulrich, und Wernher Graffen von Abensperg die Vogtey Eülsprun und darzu gehörige Güter vom Closter St. Emmeram übernommen, so vorhero die von Fligelsberg gehabt; starb Anno 1312. Unter diesem Abbten Anno 1311. verkauffte *Ruger* Viermüller dem Herrn Dietrichen von Au das Castrum oder Sitz zu Pentling, cum pertinentiis so von unserm Closter Lehen war.

Gleich um diese Zeit als Anno 1313. wurde allhie Bischoff, *Nicolaus* des Römischen Königs Cantzler. Der unterstunde sich dem Convent unsers Closters die freye Wahl eines andern Prälaten zu sperren. Dessen ungeacht erwählten sie Balduinum den 34sten, (b) den aber der Bischoff nit annehmen, und als Delegatus Pontificius bestättigen wolte. Verfolgte darauf das Closter dermassen, daß die Religiosen selbiges verlassen, und die Flucht nacher Abbach, und zu des Closters Vögt-Herrn Bernard, und Heinrich von Abensperg nehmen müssen. Diese haben den Handel neben dem Prälaten von Reichenbach, der vom Cardinal *Vital* deßwegen Anno 1321. und Anno 1322. Commission bekommen, wider in etwas beygelegt und verglichen.

Oeffters angezogener, *Dr. Laurentius Hochwart*, Thumbherr allhie ist desjenigen halber, was er in seiner Manuscripta Historia Episcoporum Ratisb. bey diesem Bischoff *Nicolao* geschrieben (allwo er unser Convent darumen Rebellen nennt, dieweilen dasselbe den Abbt *Balduinum* non consulto, aut forte (ut ipse scribit) etiam nolente Episco-

(a) Vide Diploma.

(b) Dieser gantze Process ist beschrieben in einen langen Pergamenen Rotulo von 20. grossen Blättern / (foliis magnis,) so an einander hangen. Derselbe wird im Archivo aufbehalten.

Episcopo, eligirt hat, unbeantwort nit zulassen, um willen heraus einige Rebellion nit zu erzwingen; zumahlen eines Theils ermeltes Convent dem Bischoff nit unterworffen, sonder dazumahl schon per superius remonstrata, Exempt gewesen, also kein Rebellion, quæ solummodo à subditis in Dominos committitur, nit beschehen können. Anderen Theils hat sich besagtes Convent seines Juris, so ihme vigore juris Canonici totis titulis de Elect. sonderbar ex Cap. Ex eo §. in Ecclesiis de Elect. in sexto, competirt hat, bedient. Jure autem suo utens nemini injuriam facit, und ist so verstanden, ex lib. 6. Decretalium angezogene Constitution à Bonifacio VIII. ergangen, welcher hunc librum sextum Decretalium schon sub *Adolpho* Imperatore, teste Besoldo in Synopsi Historiæ, heraus geben, und vulgirt, und bereits 1303. die Welt geseegnet; da hingegen dieser Bischoff *Nicolaus* erst hinnach Anno 1313. das Bistumb erlangt hat. Es ist sich aber über ermelten *Hochwartum* bey diesem und anderen mehr, wider unser Closter eingebrachten Passibus, nit zu verwunderen, dieweilen derselbe auch der Regenspurgischen Herrn Bischöff, Minister gewesen.

Die Reichs-Lehen, weilen der Kayser nit im teutschen Reich sich befunden, verleyhet dem Abbt *Balduino* sein Vicarius, *Joannes* König in Böhmen und Pohlen, Graff von Lützenburg, den 29. Mertzen Anno 1313. zu Nürnberg. (c) König Ludwig bestättiget hierauf Anno 1315. nit allein alle Privilegia, sondern befahle auch hiesiger Stadt, sich in seinem Nahmen um das Closter anzunehmen, und von niemand, weder von Bischoff, noch anderen Geistlich- oder Weltlichen dasselbe molestiren zu lassen (d). Als er Kayser worden, hat er dem Closter Anno 1319. 29. und 30. nutzbare Brieff wegen unsers Closters Probsteyen Vogtereuth und Laurterbach, dann auch wegen Eylsprun, ꝛc. geben. Desgleichen hat er ihme das Statutum Conventûs (über 32. Personen in das Closter nit aufzunehmen) gefallen lassen. Nit weniger die Zoll-Befreyung Anno 1339. verliehen. (e)

(c) Vide litteras Joannis Regis.
(d) Vide litteras.
(e) Vide litteras. Es seynd aber solche theils unter Baldwino, theils unter Alberto Abbten, Nachfolgern des Baldwini ertheilt worden.

Balduinus sich und seine Successores zu versichern, reisete nacher *Avinion*, allwo sich Pabst JOANNES XXII. befunden, liesse sich confirmiren, und sollicitirte die von dem Gegentheil hefftig und eyfferig bestrittene alte, und wohlhergebrachte Exemptions-Bestättigung. Er erlebte aber das End nit, sonder starb nach 5. Jahren, währendem agiren zu gedachtem Avinion Anno 1324. und wurde in selbige Thumb-Kirchen begraben, nachdem er dem Closter ein getreuen Vatter, und Beschützer abgeben 12. Jahr, 1. Monath, und 26. Täg. Er liesse Anno 1313. die silberne Bildnuß S. Emmerami machen.

Es kame die traurige Bottschafft des abgeleibten Herrn Prälatens, kaum allhero, vereinigte sich das Convent alsbald, und erwählte einhellig Albertum von Schmidmühlen, den 35sten an der Zahl, worbey die Recommendation Vitalis Cardinalis viel gethan, weil er seinem Vorfahren embsig halffe in der Sach zu Avinion. Der Pabst Joannes liesse ihm die Wahl gefallen, und confirmirte Albertum. Dieser setzte die angefangene Action fort, und bringt selbe Anno 1326. zu gutem End: daß nemlichen unser Closter dem Päbstlichen Stuhl *immediate* unterworffen, und von Bischöfflicher Jurisdiction exempt und frey seye; doch jährlich dem Bischoff 30. libras Turonensium Parvorum (so unser Müntz nach, trifft 10. Pfund Regenspurger Pfenning) reichen. (f) Der Bischoff entgegen die Expens, die sich auf 5000. Ducaten beloffen, dem Closter bezahlen soll, so aber nit geschehen. *Hochwart* hat sich erfreut, daß unser Closter so viel Unkosten angewendt, die doch unbezahlt verblieben. Er hätte aber, als ein Doctor sollen wissen, was nit bezahlt ist, muß hie, oder dort bezahlt werden. Und demnach der Pabst besorgte, der Bischoff werde nit acquiesciren, oder in ander Weg das Closter importuniren, hat er pro Conservatoribus & Judicibus nostris, den Bischoff von Bamberg und andere bestellt Anno 1326. (g) Dieser Abbt ließ ihme auch Anno 1354. von *Carolo* Römischen und Böhmischen König unterschiedliche Privilegia confirmiren. (h) Ingleichen gabe ihme jetzt gedachten Caroli

(f) Vide Bullam Johannis XXII.
(g) Originale in Archivo.
(h) Vide Confirmationem Caroli.

Caroli Anteceſſor Kayſer Ludwig 2. ſchöne Privilegia gefertigt Anno 1332. und 1336. (i).

Anno 1348. nimmt Hertzog Stephan der älter aus Bayrn das Cloſter und deſſen Güter in ſeinen Schutz, nennet in dem Inſtrument dieſen Abbten einen Ehrwürdigen Geiſtlichen Fürſten. (k) Desgleichen hat auch Ludwig Marggraff zu Brandenburg und Hertzog in Bayrn, beede allerhöchſt gedachte *Ludovici* Cæſaris Söhne gethan, und dieſem Abbten das Prædicat eines Fürſten gegeben.

Es findt ſich bey uns ein alter Brieff, wie daß Herr Ulrich von Abenſperg die Vogtey zu Uckenpeunt, derſelben Gut, die mit der Eigenſchafft zu unſern GOtts-Hauß gehörten, und er von demſelben zu Lehen hatte, ꝛc. denen von Haydau verlyhen. Solche Vogtey übergab Herr Ruprecht von Haydau ſambt ſeiner Haußfrau Offney unſerm Cloſter mit Willen Herrn Ulrichs, der verzeicht ſich derſelben gegen uns Anno 1331. (l)

Dieſer Abbt regierte das Cloſter 31. Jahr, 6. Monath, 11. Tag gar löblich. Bauete die Infirmariam Anno 1335. und Anno 1346. ein ſchöne Bibliothec, und vermehrte die vorhandene Bücher. Es hat dieſes Gebäu in 250. Jahren zimlich Schaden gelitten. *Hieronymus I.* hatte ſelben wider gewendet. Doch weilen nach Eroberung dieſer Stadt vom Hertzog Bernhard von Sachſen Weinmar, dieſes Gebäu neben vielen andern des Dachs entblöſt worden, hat ſelbes gar müſſen zu Grund gehen. Dieſer Abbt hat Heinrichen von Haunzendorff Anno 1334. das Schloß Hainſpach, auf Ubergab Conrad Menckover zu Lehen verlyhen. Item hat er Anno 1329. von Herrn Dietrich von Au, Pflegern zu Thumbſtauff die Hoffmarch Pentling gekaufft. Herrn Bernhard und Ulrich von Abenſperg, als Lehen-Herrn des Gerichts, und Vogtey, über den Cammerhoff und Cammerhueb daſelb, ſo des Cloſters St. Emmeram Afterlehen, haben mit geſiglet, und ſich hernach dieſer Lehenſchafft gegen dem GOtts-Hauß gar verziehen. Ermelter Prälat iſt geſtorben Anno 1358.

(i) Vide Privilegia iſta Ludovici.
(k) Vide litteras Ducis Stephani.
(l) Von dem Schloß *Uckenpeint*, (Luckenpaint) ſeynd ſehr ſchöne Documenta von *S Ramvoldi* Zeiten noch verhanden. Dieſes Lehen genüſſen von S. Emmeram die junge Herrn Gräffen von Lerchenfeld zu Köffring, welche ihr Inveſtitur Anno 1749. empfangen.

Incidentia.

UNter dessen, war Bischoff *Nicolaus* dem Bistumb sehr nutzlich; dann er bezahlte viel Schulden seiner Vorfahrer, und lösete wider ab, alle Schlösser und Vestungen, so seine Vorgeher versetzt hatten, und behielt selbige unter seinem Gewalt, so lang er lebte. Er liesse giessen eine sehr grosse Glocken die er Unser Lieben Frauen dedicaret, mit diesen darein formirten Worten:

Sanctos collaudo, tonitrua fugo, funera claudo.

Zu Teutsch:

Die Heiligen lob ich, die Wetter versag ich, die Todten begrab ich.

Anno 1314. Nachdeme Kayser Hainrich der Siebende gestorben, vacirte das Reich in die 14. Monath darumen, weilen unterschiedliche die Römische Cron affectirten, und denen die Wahl zustunde zu geben, nicht einem jeden Tauglichen hold waren. Doch verglichen sich endlich die Chur-Fürsten zu Franckfurth, nemlich *Petrus*, Ertz-Bischoff zu Mayntz; *Balduinus*, zu Trier; *Joannes*, König in Böhm; *Waldemarus*, Chur-Fürst zu Brandenburg; und *Joannes*, Hertzog in Sachsen, und erwählten einhellig *Ludovicum*, Hertzogen in Bayrn, der aber diese offerirte Dignität theils aus Demuth, theils aus Höflichkeit, und dann wegen Unvermögens nicht acceptiren wollte. Allweilen aber die Chur-Fürsten die vorgewendte Ursachen nicht für relevant hielten, sonder dahin kame, daß man *Ludovico* zuentbotte: *Aut impera, aut peri*, hat er endlich eingewilliget, und ist den 20. Octob. (wider Willen *Friderici*, Hertzogen aus Oesterreich, Heinrici, Ertz-Bischoffen zu Cölln, und Rudolphi, sein Ehe-leiblichen Bruder, Hertzog in Bayrn, und Pfaltz-Grafen, die ordentlich zur Wahl Citirt, nicht erscheinen, noch Gesandte schicken wollten) canonicè erwählet worden. Es waren aber diesem Kayser *Ludovico* die ersten 6. Jahr ziemlich widerwärtig, dann erstlich Hertzog Friderich

aus

aus Oesterreich vermeinte, ihme gebühre die Cron, suchte dieselbe nicht mit Rechten, sonder mit dem Schwerdt zu erhalten, bekame einen Anhang, erstens von seinem Bruder *Leopoldo*. 2. *Friderico*, Ertz-Bischoffen von Saltzburg, und anderen. So war zum anderen er nicht sicher von Hoch-gedacht seinen Bruder Hertzog Rudolphen, der zum zweytenmal in der Untreu ergriffen, pardoniret worden, endlich als er zu Wolffratshausen belägeret wurde, hat er sich heimlich hinaus gezogen, und in die Flucht begeben; wollte also lieber in Exilio sein Leben endlich zubringen, als mit seinen Bruder Kayser Ludwig im Glück stehen. *Fridericus* richtete sich in das Gewehr gleich in diesem Jahr. In folgenden als 1315. verstärcket von seinem Bruder *Leopoldo*, begibt sich nach Speyer, kommt hernach gegen Bayrn, und verbrennt die Stadt Landsperg. Das nächste Jahr darauf defendirte der Kayser wider *Fridericum* die Stadt Eßlingen, allwo ein Schlacht vorbey gieng, und beederseyts bey 1500. Mann blieben. In dieser Schlacht erhielte sonderbahr den Ruhm Stephan Gumperger.

Ludovicus wollte gern in Frieden regieren, weilen er aber mit aller Sanfftmuth diesen nicht erhalten kunte, um Willen Friderich von Oesterreich solchen ihme nicht gönnete, sonder desto lieber in Waffen stunde, weil der Chur-Fürst von Cölln mit anderen Fürsten, nicht weniger der neu-erwählte Ertz-Bischoff von Saltzburg, Friderich von Leibnitz, ihme beystunden, mußte er wider seinen Willen sich in Gegenwehr richten.

In dem Zwispalt, so zwischen dem Papst, und *Ludovico*, Hertzogen in Bayrn, zugleich Römischen König, war, hat sich *Nicolaus* so manierlich verhalten, daß er in keines Ungnad gefallen; auch der gantze Clerus in Bayrn Ludovici Gnad genossen.

Dieser Bischoff erlaubte auch auf Anhalten eines Edlen von Prenberg, Reimeri, zweyen Eremiten, Gottfriden, und Albrechten, Cellen unweit Prenberg zu bauen, die hernach zu einen Closter erwachsen, und unser lieben Frauen Cell genennet worden.

Der obbemeldte Zwispalt und Ungunst bey dem neu-erwählten Papsten Joanne XXII, kam nicht allein her von seinem Æmulo Friderico, sonder weil *Ludovicus* denen Gibellineren Hülff wider die Guelphen, des Papsts Favoriten leistete, und daß er vor seiner Crönung

nung (wider das alte Herkommen) das Kayserliche Amt verrichtete.

Ein Beck allhie, um Willen er das Brod zu klein gebacken, ist zur Straff in das Wasser geschutzt worden, als er heraus kam, hat ihne ein Mit-Burger wieder hinein gestossen, dieses zu röchen, hat der Beck diesen Burger (als er das Hochheilige Sacrament, so zu einen Krancken getragen wurde, begleitet) hinweg gerissen, und umgebracht, hernach sich in die Bischöfliche Residentz retiriret, die Freyung zu geniessen; die Burgerschafft hat ihne, als der Freyung Unfähigen, mit Gewalt heraus gezogen. Bischoff *Nicolaus* emfande den Eingriff so hoch, daß er nicht mehr allhie verbleiben wollt, sonder begab sich in das Closter Ober-Altaich; allwo er nach 27-jähriger Regierung sein Leben beschlossen, und den Leib allda verlassen.

Ich lise, daß Anno 1315. eine grosse Theurung soll gewesen seyn, und ein grosse Pestilentz durch gantz Germanien.

Anno 1317. verkauffte ein reicher Burger allhie, der Auer genannt, Hertzog Rudolphen den Obern-Wörth in der Donau.

Anno 1318. confirmiret der Römische König *Ludwig* dem Spital, zum Fuß der steinern Brucken, die Mühl.

Anno 1320. auf einem Land-Tag allhie richtete Kayser Ludwig einen Vertrag zwischen *Ottone*, und Hainrichen, beeden jungen Hertzogen des unteren Bayr-Lands eines Theils; dann denen Bischöffen und Edlen Landsässen wegen der Steur.

In diesem Jahr fiele *Fridericus* mit seinem Bruder *Leopoldo* aus Oesterreich in Bayrn. Jener hielt mit seiner Armee an dem Inn, dieser mit 800. Soldaten kam an den Lech. König *Ludwig* bekam bald viel Volck, das verliesse ihn aber in der größten Gefahr, sonderbahr da er durch Verrätherey, so gar in der Kirchen, unter währendem GOttes-Dienst solle aufgerieben werden. Müßte derowegen sich auch retiriren, und dem Feind das Land zu berauben, und zu verbrennen frey geben, wie dann *Fridericus* disseits der Donau sehr übel hausete. Als er nun auch über die Donau wollte, und hiesige Stadt ihm den Paß versagte, rächete er sich an denen Regenspurgischen Kauff-Leuthen zu Wienn, und plünderte ihre Gewölber.

Anno 1321. richtete sich zwar König *Ludwig*, mit *Friderico* aus Oesterreich, und *Leopoldo* seinem Bruder, um die Römische Cron zu schlagen, dörffte aber denjenigen, noch der Gelegenheit dismahl nicht trauen,

trauen, und hat man ihme absonderlich zu Straßburg nach dem Leben getracht, so aber der getreue Würth, allwo er übernachtet, verhietet. Den Anfang des folgenden 1322. Jahrs starbe *Ludovico* sein Gemahlin, Beatrix aus Pohlen. *Reusnerus in Genealog.* und Wurffbain in Relat. Histor. wollen, sie seye aus Schlesien, und des Fürstens von Glockau Tochter gewesen.

In dem Augusto hielte zu Landshut Hertzog Hainrich mit Margaretha, Joannis des Königs in Böhm Tochter, Hochzeit. Derentwegen dann dieser König mit viel Volck Ludovico wider die Oesterreicher zu hilf kame. Beede Partheyen hatten einen starcken Anhang von Geistlich und Weltlichen, auf welche sich ein jeder Theil verliesse, und ein Treffen in dem Herbst zu Ampfing bey Mühldorff wagte. Das Glück aber Favorisirte dem König Ludwig, der schluge seine Feind, verjagte die dem Schwerdt entrunnen, bekame *Fridericum* gefangen, man führte ihn allhero gen Regenspurg, logirte ihn in des reichisten, der Zeit Burgers Leutpold Gumprechts Behausung, auf der Hayd, so in Lebs-Zeiten Aventini, Wolffen Trainer, Mautners und Zollners, und an der Waag und Trinck-Stuben ligend war. Allwo den *Fridericum*, des *Ludovici* Vice-Dom (der Weigl genannt) übernommen, der begleitete ihne hernach in die Pfaltz, in das Schloß Traußnitz. Als *Fridericus* den Orth von fern sahe, erforschete er dessen Nahmen: da man ihme sagte, Traußnitz; antwortet er, gar recht, ich hab nicht enttraut gefangen zu werden. Der Hertzog *Leopold* ware nicht bey der Schlacht, hielte sich auf in Zerstöhrung der Monrfortischen Gütter, versaumete also den Marck, sorgete hierauf, wann er sich gegen Ludovico feindlich erzeigte, sein gefangener Bruder Friderich müßte es vergelten, verließ also Bayrn.

Oben-gedachter Hertzog *Rudolph* hat in diesem, nemlich 1322. Jahr, Carl Kratzern, Burger in Regenspurg, Elsbeth seiner Haus-Frauen, den Wörth oberhalb der steinern Brucken von 300. Pfund Regenspurger, 1000. fl. angeschlagen, versetzt, so nachmahls durch Kayser Ludwig vorbemeldt seiner Wittib bestättiget worden.

Anno 1324. war ein grosser Miß-Verstand zwischen Payst Joanne XXII. und Kayser Ludwigen, der erstreckte sich so weit, daß der Payst den Kayser im Augusto in Bann thäte. Der Kayser hielt allhie Anno 1325. nach der zu Cölln gehaltenen Hochzeit, mit Margaretha, Hertzogin aus Holland, (worbey die vier Chur-Fürsten

gewesen, als Maynz, Trier, Cölln, und Brandenburg) einen Reichs-Tag, beschwärte sich vor besagten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, daß er in Beschützung des Reichs Freyheit, vom Payst so hart gehalten wurde; er bekam von allen den Beyfall, und wollte man das Päpstliche Interdictum nicht achten, ausser deren Herren Dominicanern allhie, und zu Landshut, so ihre Kirchen versperreten, die wurden aber bald eröffnet.

Bey dem Antrit unsers Kirch-Hofs ist lincker Seythen ein ziemlich hocher Thurn, an St. Michaels-Capellen stossend. Kayser *Ludwig* liesse das Tach abtragen, und dem auf dem Platz und Kirch-Hof stehendem Volck die Kayserliche, und Reichs-Insignia zeigen.

Anno 1325. wurde Ludovicus von dem Römischen Rath und Volck nacher Rom zu reisen ersucht. Der richtete sich Anno 1325. auf den Weeg; empfieng zu Mayland die eisene Cron, das andere Jahr hernach von Sarra Columnio die Römische.

Anno 1329. starbe allhie ein Augustiner-Religios, B. Fridericus, dessen tieffiste Demuth ihn würdig machte, die heilige Engel mit leiblichen Augen zu sehen, und das Hochheiligiste Sacrament aus ihren Händen zu empfangen. Ligt im Chor seiner Closter-Kirchen.

Demnach sich die Bayrische Hertzogen vermehrt, wollte ihnen das Land zu klein seyn. Zu vermeiden aller Ungelegenheit, hielte Kayser *Ludwig* Anno 1328. ein Zusammenkunfft, und verglieche die streitende drey Hertzogen seine Vettern, als Heinricum XIII, seinen Bruder Otten, und ihren Vettern Heinricum XIV, solcher Gestalt; Heinrico XIII, des Königs in Böhmen Ayden verordnet er Landshut, Straubing, Scharding, Pfarrkirchen, und was darein gehöret. Hertzog Orten fiele zu seinem Theil, was um Saltzburg lag, als Burghausen, Braunau, Traunstain, Reichenhall. Heinrich den XIV, Ottens aus Ungarn Sohn, war zu seinem Theil, Landau, Dinglfing, Viltzhofen, Deckendorff (allwo er Hof gehalten) Camb und Bogen. Nach dieser Theilung zogen die Fürsten und Herren wieder voneinander, namm ein jeder seinen Theil ein, aber sie wurden der Gräntzen halber immer uneins, und verfuhren gleich mit Sengen und Brennen.

Als in oben gedachten, zwischen dem Payst und Kayser Ludwigen, sich enthaltenen Differentien, die Reichs-Stadt Regenspurg Seiner Kayserlichen Majestät aus dem Welschland allhero kommend,

wider den Willen der Clerisey, ansehend- und stattlich empfangen, auch solchen Act und Einzug beyzuwohnen bey Verlust ihrer Gütter die Geistlichkeit gezwungen; haben sich die allhiesige Domb-Herren unter Conraden von Schwartzenberg, Domb-Dechant Anno 1331. gegen ihnen selbsten verbunden, wofern solche susceptio, contra Romanam Ecclesiam wäre (dessen doch dieselbe noch nicht erinneret, und da auch ein Domb-Capitel das schon gewust, dannoch solchem Gebott nachzukommen des Domb-Stiffts Verderben gewest wäre, in Erwegung die Ertz- und Stiffter so viel mächtiger seyn; ihr Majestät als Römischen Kayser anhangen ꝛc.) daß kein Domb-Herr, so jetzt ist, oder künfftig seyn wird, denen Herren, so bey solch Kayserlicher Empfahung seyn müssen, das fürwerffen solle bey gesetzter Straff. Joannes König in Böhmen wollte offt für ein Freund des Kaysers *Ludovici* angesehen seyn, in Bedenckung aber er wohl wußte, wie übel *Ludovicus* bey dem Papsten stunde, hat er heimlich sein Fortun, und seines Sohns *Caroli* Aufnamm gesucht. Jedoch meisterlich seine Dick damahlen verborgen, da er Anno 1331. allhie in der Insel allhiesiger Donau, mit dem Kayser zu sprechen kommen. In diesem Discurs hat er sich gegen dem Kayser also verstellet, daß dieser ihm für den gröβten Freund hielte, wohl und freundlich tractirte, und etlich Tag bey sich behielte.

Anno 1337. bestättiget Papst Benedictus XII. unser Immunität und Exemption. (m)

Dis und folgendes Jahr gabs ein unglaubliche Mänge Heuschrecken, die thaten sehr grossen Schaden. Kayser Ludwig war mit Hertzog Hainrichen von Landshut nicht wohl eins, hatte die Regenspurger in Verdacht, als wann sie ihm zuviel geneigt waren gewesen, und im vorigen Krieg Hülff geleistet. Kam also Anno 1337. mit Volck, welches dem *Eduardo*, Konig in Engeland zum Succurs wider dem König in Franckreich vermeint ware, auf Rheffering, Gebelkhoffen, und der Enden, allwo er sich 8. Täg aufgehalten. Immittels gruben 3. Männer bey S. Ægidi, allwo dazumahlen der Bayrischen Fürsten Residentz war (jetzt dem teutschen Orden gehörig) ein verborgen Loch in der Stadt-Mauer. Es wurden aber den 29. May

(m) Originale in Archivo.

deren zween, als Probst und Haimeran, in Werck ergriffen, und über die Stadt-Mauer hinaus gehenckt; der dritte ein Böhmischer Werck-Meister ist entrunnen. Daselbst aussen in Graben ist noch ein Stein eingemauert, und in demselben folgende Schrifft: Als man zehlt nach Christi Geburt 1337. Dienstag vor *Urbani* ward das Loch gefunden, und zween darinn gefangen, die das Loch grueben, und wurden den nächsten Freytag darnach an die Zinnen gehangen. Der Kayser aber wurd bald hernach der Stadt wieder hold.

Anno 1340. nach des Bischoffs *Nicolai* Tod, kamen 3. in die Wahl eines Successoris, *Fridericus*, Burg-Graf zu Nürnberg, und Domb-Probst allhie. *Heinricus* von Strain, Dechant zu Aichstätt, und *Hiltpoldus* von Hochenberg. Kayser Ludvvig prævalirte, und brachte seinen Vettern *Fridericum* zu: aber mit des Bistums grösten Schaden, dann er hat alles verthan.

Anno 1350. hat Fridericus denen edlen Rittern Hanns und Friderichen, den Auern von Promberg den grossen und kleinen Zoll allhie versetzt per 11636. fl. und da nichts mehr übrig war, hat er Kayser Carolo IV. Donaustauff gegen andern weit entlegenen Güttern, mit Auffschatz eines Stuck Gelds vertauscht, darum die gantze Stadt Regenspurg erschrocken, und aufgestanden. Es ist dieser Bischoff Friderich von dem Domb-Capitel zu Rom bey Seiner Päpstlichen Heiligkeit, so verstandten sine consensu Capituli, beschehener Alienation willen, der Vestung Donaustauff, beklagt, und dieser zwischen dem Kayser, Bischoff und Domb-Capitel sich enthaltender Stritt-Sach auf den Grund zu kommen, von damahligen Pabsten ein *Legatus à latere* heraus geschickt worden, welcher Anno 1337. allhie zu Regenspurg sich eingefunden, und allda super Evangelia die Prälaten, Priester, Vornehmste der Burgerschafft ihme schwören lassen: Num illa permutatio inter Episcopum & Imperatorem facta foret Episcopatui damnosa, sive lucrosa? welche Aussagungen besagter Legat mit sich nacher Rom genommen, allwo dieser Tausch oder Kauff durch Päpstliche Authorität zwar annihiliret; nachdeme aber der Kayser, wie aus folgenden Innhalt abzunehmen, so gehörte Annihilation nicht geachtet hatte, ist von demselben, und dem Regenspurgischen Domb-Capitel dieser Sachen halber in Pfaltz-Graf Ruprechten Chur-Fürsten compromittiret, und von ihme das Laudum dahin ausgesprochen worden: daß nemlichrn ersagtes Domb-Capitel in diese Alienation,

als

als ein dem Carolo IV. tanquam Regi Bohemiæ, ac Hæredibus & Successoribus suis, Bohemiæ Regibus & ejusdem Regni Coronæ, beschehene Pfandschafft, öffters ermeldter Herrschafft Thumstauff, (oder Donaustauff,) verwilligen, und hingegen dasselbe jederzeit befugt seyn, und Macht haben solle, berührte Pfandschafft umb beregte Summa Gelds wiederum auszulesen; welchem Laudo auch angehenget worden, daß der Kayser dem Bischoff auf diese Herschafft, ohne Wissen und Consens des Domb-Capitels, weiter kein Geld leihen solle.

Anno 1342. vor St. Magdalenä-Fest gabs ein so groß Gewässer, daß man glaubte, es wäre dergleichen nach dem Sünd-Fluth nie gewesen.

Anno 1355. wurde ihme *Friderico* die Administration der zeitlichen Gütter benommen, und *Berchtoldo* seinem Bruder, Bischoffen zu Aichstät anvertrauet. Er starb nach 24-jähriger Regierung mit schlechtem Lob.

Es gab vor Alters allhie viel Juden, die waren verpflicht und zinnsbar denen Hertzogen in Bayrn, welche die Juden, ihre getreue Kammer-Knecht genannt. Sie kamen in Verdacht als hätten sie die Brunnen vergifft, seynd deßwegen dieser Orthen bey 1200. nieder gemacht worden. Nach Kayser Ludwigs Hertzogen in Bayrn Tod, so Anno 1347. sich ereignet, seynd folgendes Jahr die Juden dem Hertzog von Straubing zugetheilt worden. Item in einer anderen Theilung Anno 1429. Hertzog Ludwigen mit dem Barth von Ingolstadt, und nach seiner Gefängnuß und Tod Anno 1447. Hertzog Hainrichen von Landshut, Ludvvig sein Sohn, Georg sein Enickel verblieben in diesem Recht. Nach deren Absterben, und Bayrisch-Pfaltzgrafischen Krieg hat Kayser Maximilian anstatt der Schuld und Kosten, so dieser Krieg verursacht, denen Hertzogen aus Bayrn die Juden zu seinem Nutz und Rechten abgenommen. Wie nun Kayser Maximilian auch gestorben, seynd die Burger allhie zugefahren, und hätten die schädliche Leuth Anno 1519. auf einen Tag aus der Stadt gejagt, darum zwar die Juden die Burger zu Recht gezohen, und vor dem Kayserlichen Kammer-Gericht verklagt; sie haben aber den Beysitz dieser Stadt nicht erhalten mögen. Gleichwohl hat gemeine Stadt für dero versetzte verlassene Pfand, und bekanntliche Schulden ihnen 4500. fl.

hinaus geben. Dem Haus Oesterreich aber wegen verruckter Advocatia 400. fl. erlegt.

In jetzt angezogenen 1347. Jahr ist Allerhöchst-ermeldter Kayser Ludwig Hertzog, in Ob- und Niedern Bayrn, ꝛc. nach viel ausgestandenem Unmuth ꝛc. von einer Jagt nach Haus reisend, vom Gewalt GOttes getroffen, Tods verblichen, und zu München in unser lieben Frauen Kirchen begraben; dahin demeselben ein ansehnlich kunstreich und recht Kayserlich Mausolæum, von Weyland Chur-Fürst Maximilian Höchstseeliger Gedächtnuß, mit dieser Inscription aufgericht worden: *Ludovico Quarto, Imperatori Augusto, Maximilianus Bavariæ Dux Sac. Rom. Imperii Elector, Jubentibus Alberto Quinto Avo, & Guilielmo Quinto Parentibus, posuit Anno* 1623. Dieser Kayser hat in während seiner Regierung nicht allein das berühmte Benedictiner-Closter Ettal in Ober-Bayrn gestifft, und reichlich begabt, sonder auch in dem Nürnberger-Wald das Closter Bildenreut fundiret, und dem gleich nahend hiesiger Stadt liegenden Closter Adlesberg, so vorhero zu Perendorff gestanden, und daselbsten abgebrunnen, so dann um besserer Commodität willen auf besagten Adlesberg versetzt worden ist, erst-gemeldten Orth Adlesberg auch gewisse Zehenten und Einkünfften geschenckt, und dasselbe dahin gebaut, welches denen Closter-Frauen S. Dominici attribuiret, und Bildenreut mit Closter-Frauen der Regul S. Augustini zugethan, besetzt.

Anno 1348. den 25. Januarii gabs aller Orth so starcke Erdbidem, daß nicht allein kein Mensch gedenckte, sonder gar nicht gelesen wurde. In einem kleinen Gezirck wurden 40. Schlösser und Dörffer über ein Hauffen geworffen. Vornehme Städt wurden denen Dörffern gleich. In Teutschland glaubte man nicht, daß was Erbärmlichers kunte erfahren werden, als wann der Himmel einfiele, darauf erfolgte ein solcher Sterb, der den dritten Theil der Menschen hinweg risse.

Es ist auch billich aus danckbarem Gemüth von der Geistlichkeit wegen zu rühmen, welcher Gestalt allerhöchsternannt Kayser Ludwig, der in seinem hierüber 1322. ausgefertigten Kayserlichen Brieff, also genannter Pfaffheit, in seinen Landen zu Bayrn inhalb der Thonau, und hindishalb unter andern die Freyheit ertheilt, daß die weltliche Obrigkeit in gedacht seinen Landen (darzu dazumahlen auch die anjetzo genannte Junge- oder Pfaltz Neuburg gehörig gewesen, wie dann dieselbe

anerst

anerst 1505. durch den Cöllnischen Spruch, von Bayrn an die Hochlöbl. Pfaltz kommen) von der Geistlichkeit weder Steur noch andere Dienst einforderen oder nehmen solle. Welche gegebene Freyheit mehr hochgedachten Kayser Ludwigs Sohn, Hertzog Albrecht in Bayrn ꝛc. Anno 1365. vor sich, seine Erben, und Nachkommen, verneuret und bestättigt, zumahlen auch verordnet, daß obbeschriebne Pfaffheit überall in seinen Landen, zu Bayrn alle Jahr auf den Tag, als seines Herrn Vatters seel. Jahr-Zeit stehet (sunt omnia formalia dictarum litterarum) das ist an *S. Gereons* Tag, und seiner Gesellen, den Abends mit Vigilien, und den Morgen hernach Seel-Messen jeder Pfaff mit seinem Chor-Röcklein vor obbenannten Kayser Ludwig, und alle seine Vorfordern Seel- und des andern Tags Abends, sie aber in ihren Chor-Röcklein Vigil, und des Morgens darnach Seel-Messen um das Heyl der Seele sein Hertzogs Albrechts, und dessen Gemahel Margarethen, und all dero Erben, und Nachkommen an den Städten zu Straubing, Khelheim, Dinglfing, Landau, Viltzhoffen, Deckendorff, und Camb halten sollen; und welcher Pfaff deme nit nachgelebt, der solle in sein Capitel 1. Pfund Regenspurger Pfenning zu Besserung geben. Oder da er noch weiter ungehorsam ist, soll er nach geistlicher Ordnung darzu gehalten werden.

Dieser Kayser Ludwig hat der Reichs-Stadt verschont, in dem er sein beständigen Hoff in Bayrn verordnet, und solchen auf seinen eignen Kosten geführt, dahingegen die vorige Römische Kayser und König selten in ihren Erb-Ländern ihre Hoffhaltungen angestellt, sondern dieselben gemeiniglich, ihren Erben und Verwandten zu regieren befohlen, und sie in den Reichs-Städten, hin und wider ihren Hoff gehalten, wie bey dem Lechmann in seiner Speyrischen Chronick zu sehen.

Als Carolus König in Böhmen, Joannis Sohn noch bey Lebzeiten des Kayserß *Ludovici* vermerckt, daß es kein Versöhnung des Kayserß mit dem Pabst wolte abgeben, hat er auf alle Weeg die Occasion gesucht, die Römische Cron, und zwar anfänglich von dem Pabst, zu erhalten. Versprach demselben so viel, welches er ohne Præjudiz und Schaden des Reichs nit halten kunte. Noch vor Ableiben Kayser Ludwigs ist er ohn aller Fürsten Wissen, Willen, und ordentliche Wahl, vom Pabst *Clemente* zum Kayser gemacht worden. Hierauf hat er die Päbstliche Bullam aller Orthen ausgeschickt, in perso-

persona eylends auf Regenspurg sich begeben, und die Huldigung gesucht. Als man solches gewahr wurde, hat man zwar das Stadt-Thor offen gelassen, aber in allen Gassen die Ketten vorgezogen, und die Häuser versperrt; denen Burgern hat man heimlich gebotten, Gewehr und Harnisch in Bereitschafft zu halten, der Magistrat aber versperrte sich auf dem Rath-Hauß. König *Carl* ritte in die Stadt, kam vor das Rath-Hauß, begehrte die Huldigung; wurde aber ihm durch vornehme Deputirte geantwortet, daß nach ordentlicher Wahl sie selbe nit verweigern wolten, dermahlen aber kunte es nit seyn. Bekleideten also König *Carl* für die Stadt hinaus, damit der aufrührische Pöbel (so gar begierig war,) ihme kein Spott erwise. Er wurde doch nach Ableiben *Ludovici* durch sein Geld Römischer Kayser.

Ich liese er hab Anno 1355. allhie ein Reichs-Tag gehalten, die Bayrische Fürsten wegen etlicher Städt, vereiniget, und die Oesterreichische Fürsten mit denen Zürchern und Bunds-Genossen verglichen.

Anno 1356. verbrann der Rath-Thurn, und erstach ein Burger *Radigerus* Reich, einen Chor-Herrn, Magistrum Conradum von Braunau, so das Bischoff-Spiel (von welchem oben im 44. Capitel Meldung geschehen,) hielt am heiligen unschuldigen Kindel-Tag. Diese junge Leuth waren sehr muthwillig in ihrem Aufzug, den sie durch die gantze Stadt hielten. Auf diesen Mord aber ist nachmahls solche Kurtzweil gantz abkommen.

Zusatz.

Albertus Abbt und gantzes Convent zu St. Emmeram beschlossen mit einen Eid-Schwur wegen wichtigen Ursachen, nit mehr, als 32. Religiosen aufzunehmen. Anno 1330. Vide hoc conclusum impressum.

Ein gleiches Conclusum unter diesen Abbten und Convent ist hernach zu lesen, von der Infirmaria. Anno 1335.

Albertus Abbt und Convent ordnen einhellig, wie die von Closter auf denen Gütern angestellte Geistliche sich zu verhalten haben, und nach den Closter um ihre geistliche Exercitia zu machen jährlich kommen sollen. Anno 1342.

Ludovi-

Ludovicus der Kayser befreyet das Closter von Abgab deren Maurten. 1339. Welches Stephanus Hertzog in Bayrn Anno 1348. mehrmahlen bestätiget. Wie auch Ludovicus Marggraf in Brandenburg ꝛc. 1348.

Karolus Römischer König bestättiget 1354. Alberto Abbten das Privilegium, so *Ludovicus* Römischer König Anno 902. dem Closter S. Emmeramo mitgetheilt.

Unter Abbt *Alberto* hat ein Religios zu S. Emmeram, mit Nahmen auch Albertus, daß schöne grosse auf Pergament geschriebene Saal-Buch verfasset, beyläufftig Anno 1336.

Abbt *Albertus* hat mit dem Closter **Eberspeg**, ein geistliche Confœderation errichtet. Anno 1339.

Clemens VI. incorporirt die Pfarr **Pfőring** dem Closter S. Emmerami also, daß alle Einkunfften dem Closter, dem Pfarrer aber (portio congrua) sein anständige Unterhalt verbleiben solle. Anno 1345. Originale in Archivo.

CAPUT XLVIII.

Alto Tannstainer der 36ste Abbt kam in die Regierung Anno 1358. (a) behielts 27. Jahr, 3. Monath, 8. Tag. Starb im Jahr Christi 1385.

Von Hertzog Albrechten hat er Confirmationem Privilegii Kayser Ludwigs wegen der Zoll-Befreyung erhalten. Eben dergleichen von Hertzog Stephan dem jüngern Anno 1368. und Anno 1376. den Schutz. (b)

Anno 1379. unter dem Pabst Urbano VI. wird unsern Prälaten, von Pileo Cardinale erlaubt, ihren Religiosen quatuor minores

(a) Wurde zu Avignon, als Abbt benedicirt. Wegen erneuerter Exemption haben die neue Aebbten zu S. Emmeram, um ihre Exemption zu behaupten, sich bey den Päbstlichen Hoff gestellet.

(b) Vide litteras.

zu geben, Calices und anderes zu weyhen, und befolchen über 32. nit in das Closter aufzunehmen. Eben dieser Cardinal Pileus, und Bischoff *Conrad* haben dieses Jahr auch dem Closter ſpecialiter die Pfarr Lauterbach incorporirt. (c) Dieſer Abbt hat ein ſchönes Memorial hinterlaſſen: nemlich das heilige Creutz, ſo er zierlich und koſtbahrlich faſſen laſſen, wie heutiges Tags noch kan geſehen werden. In dieſem ſilbern und vergolten auch mit Steinern gezierten Creutz befinden ſich Reliquien von der Dörnern Cron und Schweißtuch Chriſti. Haar von der Jungfrau und Mutter Chriſti, und S. Joanne Evangel. zuforderiſt 5. Creutz, von dem Creutz unſers Heylands, darunter das mittere in zimlicher Gröſſe. Das aber eins dem andern nit gleich in der Farb zeigt folgender Vers der auf dem Rucken dieſes Creutzes zu leſen, alſo lautend:

De Cedro truncus Crucis eſt, ſtipésque Cipreſſus
Brachia de Palma, pars eſt Oliva ſuprema.

Wie man dann auch anderwärtig alte Vers liſet:

Quatuor ex lignis Domini Crux dicitur eſſe;
Pes Crucis eſt Cedrus, corpus tenet alta Cupreſſus;
Palma manus retinet, titulo lætatur Oliva.

Des HErrn Creutz gefügt von Holtz wohl viererley;
Der Ceder hoch die Füß, den Leib Cipreß berührt;
Die Händ der Palmbaum; Oelbaum den Titel führt. (d)

Er wurd Anfangs in S. Benedicti Capellen begraben, iſt aber mit andern Anno 1666. in S. Colomanni-Capellen transferirt worden.

Inci-

(c) Die obige Conceſſiones ſeynd in denen Originalibus (in Archivo) zu leſen. Die Conradi Biſchoffens ertheilte Litteræ (daß ein Religios die Pfarr zu Lautterbach verſehen könne) ſeynd hinnach zu leſen.

(d) Dieſes koſtbahre Creutz hat Alto, (laut Originalis in Archivo,) von Cloſter Alderſpach, Anno MCCCLXVII. bekommen.

Incidentia.

Conradus der fünffte diß Nahmens, in der Zahl deren Bischöffen der 37. von Haimberg, ist nach vielen Umständen, und dreyjährigen Interregno aus einem Thumb-Probsten allhie Bischoff worden, Anno 1368. bekam die Confirmation von Urbano VI. und Carolo IV. gar bald. Er war ein sehr demüthiger Herr, und liebte seine Geistliche; hat doch seinem Bistumb, so sein Vorfahrer in Armuth gebracht, nit recht über sich helffen mögen. Um diese Zeit, gedachte Kayser *Carl*, das Königreich Böhm biß auf Regenspurg zu erweitern, absonderlich mit fortificirten Schloß zu Thonaustauff, denen Regenspurgern ein Brillen auf die Nasen zu setzen; das merckte die Stadt und Fürsten in Bayrn, und hintertribens gar bald.

Bischoff *Conrad* wurde benöthiget, das Schloß und Herrschafft Teispach mit aller Zugehör denen Hertzogen aus Bayrn Anno 1377. zu versetzen. Sein Successor aber, Bischoff *Joannes* hats Anno 1386. diesem Hauß absolutè verkaufft. Er hat die Thumb-Kirchen erweiteret; darumen S. Joannes Stifft, so am Weeg gestanden, abgebrochen, und Anno 1380. an dem Orth (auf den Brettern genannt,) vor dem Thumb, wie noch heut zu sehen, versetzen lassen.

Von diesem Bau hat ein Carmeliter Mönch (so allhie bey St. Oswald wohneten) Anlaß genommen, auf offentlicher Cantzel zu melden: Es stunde dem Bischoff besser an, daß er um die lebendige Tempel GOttes sich mehr annehmete. Ist derentwegen mit den Seinigen in solche Ungnad kommen, daß sie (diese Ordens-Geistliche) Regenspurg verlassen, und zu Straubing sich nidergethan. Er hat in einem Synodo allhie Anno 1377. Festum S. Barbaræ eingesetzt, vor dero Altar auch sein Begräbnuß haben wollen, und nach 13. jähriger Regierung erlangt Anno 1381.

Anno 1374. haben die Auer von Premberg den von Bischoff Friderichen (vide Cap. 47.) Pfandschafft-weiß ingehabten groß und kleinen Zoll der Stadt verkaufft.

Carolus IV. obwohlen er einen übel erzognen, unverständigen Sohn hatte, Wenceslaum mit Nahmen, hat er doch dem Römischen Reich zu grösstem Schaden und Nachtheil die Sach so weit gebracht,

(dann er jedem Churfürsten 100000. fl. versprochen, und biß zu dero Erlag, die vornehmste Reichs-Städt, wider seine eigene aufgerichte guldene Bull, versetzt,) daß er ein Jahr vor seinem Todt als Anno 1372. zum Römischen König erwählt worden. Dahero unter seiner Regierung ein so grosse Verwirrung im Reich erfolgt. Anno 1378. starb Kayser Carl mit schlechtem Lob, dann wie schlecht er dem Römischen Reich gehauset und vorgestanden, kunten die Historici nit genug beschreiben. In einem Compendio aus unterschiedlichen Scribenten gezogen, gibts Herr Adelsreuter Part. 2. lib. 6. fol. 112. Hinterließ noch zween Söhn Sigismundum König in Ungarn, hernach Römischen König, und Joannem Fürsten zu Görlitz.

Anno 1381. wurde Theodoricus Baro von Abensperg, Udalrici des ältern und Elisabeth von Gundelfing Sohn, Thumb-Probst zu Bamberg und Canonicus allhie einhellig zu einem Bischoff erwählt. Er war ein ansehnlicher tapfferer Herr, hat stattlich Hoff gehalten, doch ohne Schaden des Bistumbs, welches er in kurtzer Zeit wohl über sich gebracht hat, indem er viel versetzte Schlösser, Herrschafften und Güter, vornehmlich Thonaustauff, Aüting, Sulzbach, und Egloffshaimb, von erhaltener Juful-Steur, und anderen Mitteln, wider abgelöst, und zum Bistumb gebracht, also daß grosse Hoffnung von ihme war, solches wider florirend zu machen, wo er nit gleich nach dem andern Jahr seiner Regierung den 5. Novembris Anno 1383. allzu fruhe mit grossem Leyd der Seinigen, aus diesem Leben verschieden wäre. Er hat zwar vor seinem End seine Capitel-Herrn zu sich beruffen, da aber keiner kam, haben die Freund seine Güter und Silber-Geschmeid, was in des Bischoffs Hoff vorhanden ware, zu sich genommen, und noch darüber das Schloß und Herrschafft Thonaustauff denen Burgern zu Regenspurg versetzt, von denen es wieder an die Hertzog in Bayrn kommen.

Joannes der 1ste dis Nahmens, Hertzog Stephans des Jüngeren von Ingolstadt aus Bayrn Sohn, der sich sonsten von Moßburg genennet, Domb-Probst zu Freysing, sahe, daß die Wahl eines neuen Bischoffs sich verweile, und die Canonici sich nicht vergleichen kunten, supplicirte in Eyl und Geheim um dieses Bistum, und erhielt Anno 1384. durch Vorbitt seiner Freund deren Hertzogen aus Bayrn dasselbe, und zwar wider Willen des Domb-Capitels, so immittels einen anderen, nemlich Magistrum Paulum Decretorum Doctorem,

Cano-

Canonicum allhie und zu Passau erwählet hat. Joannes hausete wie sein Vorfahrer, Bischoff Friderich, unlöblich, und war dem Stifft überaus schädlich; dann dem Pracht und Hof-Leben war er ergeben, um der Kirchen Nutz namm er sich nichts an, verthät alles. Versetzte theils Schlösser und Gütter, theils verkauffte er gar. Da nichts erklecken wollt, sucht er Anfangs von S. Emmeram reich zu werden, hernach beschwört er seine Domb-Herren absonderlich, und endlich Petrum de Rymago, Chor-Herrn bey St. Johannes allhie, und sein gewesten Vicarium Generalem selbsten, aus dessen Rath, teste Historico Episcopali Hochvvarto, dieser Bischoff vorhero von seinem gesamten Clero ein unbillige Steur nnd Exaction eingeforderet, und zu Handen gebracht hat. Und dieses müßte man gedulten 25. Jahr, bis er Anno 1409. den 25. April gestorben. Hat sein Begräbnuß in Domb vor St. Andreä-Altar.

Zusatz.

Unter Altone Abbten, wurden folgende Confœderationes gemacht. Anno 1364. mit **Reichenbach.**

Anno 1371. mit allhiesigem Hochwürdigen Collegiat-Stifft zur alten Capellen.

Anno 1379. mit dem Closter S. Laurentii, unweit der **Stadt Trient.**

Eben in diesen 1379. Jahr ist die alte Confœderation mit **Ober-Münster** erneueret worden.

Und Anno 1380. mit dem Closter *S. Pauli* allhier. Diese Litteræ Confœderationum seynd zu lesen in Manuscripto Codice.

NB. In diesem Capitel pag. 339. gleich Anfangs, (*Incidentia*,) wird erzehlet, daß Carolus IV, Römischer Kayser, das Königreich Böhmen, bis auf Regenspurg erweiteren wollte, dahero er das Schloß zu Thumstauff bevestiget ꝛc. Die Herren von Regenspurg hätten das Absehen Caroli des Kayserś entdecket, und solches hintertrieben ꝛc. Wie solches geschehen seye, erzehlet unser P. Christophorus Hoffmann in seinen Tractat, den er **von Austreibung deren Juden aus Regenspurg** geschrieben. Diesen Tractat hat Burchard Gotthelf Struvius in seinen Actis Litterariis tom. II. Fasciculo 1. Jenæ 1717. pag.

pag. 32. &c. drucken lassen. P. Christophorus Hoffmann schreibet also: Anno MCCCLIV. (nachdem Carolus die Kayserliche Cron erlanget,) habe er das Schloß **Stauff an der Donau**, unweit Regenspurg erkauffet. Er ware offt an diesen Orth, dahero ihne die Herren von Regenspurg öffters eingeladen, und endlich von Carolo die gnädigiste Zusag bekommen, daß er an einen, ihnen bestimmten Tag zur Mahlzeit kommen wollte. Carolus der Kayser kame in die Stadt, aber vor der ihnen bestimmten Zeit. Er namme mit sich ein Mänge Soldaten, Willens die Stadt auf solche Art leicht zu bemeisteren. Die Herren Regenspurger wußten diesen Anschlag, sie botten alsogleich denen Innwohnern auf, in Waffen zu erscheinen, welche sich in denen Häusern an den Platz, und um das Rath-Haus versammleten. Indessen wurden in allen Gässen die Ketten vorgezogen, damit die Kayserliche Reutter nicht überall durch könnten. Der oberste Burgermeister (Stadt-Cammerer) der **Satzenhofer** genannt, stellte sich mit den gröβten Theil deren bewaffneten Burgern auf eine Seythe. *Wilhelmus Zand*, der Stadthalter, (urbis Præfectus) kame auf der andern Seythen mit seinen bewaffneten Leuthen daher, und fragten die Kayserliche Soldaten, was dieser ungewöhnliche Kayserliche Einzug bedeuten solle. Carolus der Kayser merckte, daß sein Absehen entdecket, verlangte von *Gunthero* (einen bekannten Regenspurgerischen Raths-Verwandten,) dessen Haus nahe an den Rath-Haus stunde, daß er ihme (Carolo) sein Haus öffnen solte, welches er auch, jedoch erst nach erhaltener Erlaubnuß von dem Magistrat, dem Kayser geöffnet. Alleinig Carolus mußte gedulten, daß er zu Pferd sitzend, von denen zweyen Obristen, als dem **Satzenhofer**, und dem *Wilhelmo Zandt*, welche beyderseits den Ziegel des Pferds hielten, ohne Begleitung deren Burgeren, nicht ohne grosse Schand, zu den Thor hinaus geführet wurde; den Kayser mußte auch seine Reutterey nachfolgen, mit dem kecken und freyen Zusatz: Der Kayser möchte hinführan sich enthalten, der Stadt Regenspurg auf solche Arth ein Visite zu geben. Also Christophorus Hoffmann. Aus welchen die Macht und Gewalt deren Herren von Regenspurg zu jenen Zeiten erkennet mag werden. Es kan seyn, daß, was Cœlestinus Abbt in den 47. Capitel pag. 336. von König Carolo erzehlet, von dieser Begebenheit zu verstehen seye.

CAPUT XLIX.

Fridericus von Weidenberg wurde nach Altone zur Abbtey gezogen, (in der Zahl der 37ste.) Als Kayser *Wenceslaus* den 20. Junii 1386. (a) ihme die Reichs-Lehen verliehen, nennete er ihne auch Seinen, und des Reichs **Fürsten**, confirmiret ihme alle Privilegia. *Albertus* der jüngere Hertzog in Bayrn, nihmt das Closter und dessen Gütter in seinen Schutz Anno 1388. Hertzog Joannes befihlt unterschiedlichen Gerichtern, die Unterthanen anzuhalten, daß sie das Closter richtig, und mit guten Geld bezahlen sollen: die Säumige sollen ad duplum (Zwifpalt) angehalten werden. Anno 1392. (b)

Dieser Abbt hatte ein groß Unglück, indeme durch Verwahrlosung Fr. Wolfhardi Perchtoltshofer, das gantze Schlaff-Haus (die einige in der Mitte stehende Capellen S. Colomanni ausgenommen) in Feuer aufgangen. Er hat aber diesen Schaden noch selbiges Jahr wieder ersetzet. Starb Anno 1395. wurde in S. Benedicti-Capellen begraben, hernach in S. Colomanni transferiret. Urbanus VI. confirmiret ihme alle Privilegia Anno 1385. wie nicht weniger Bonifacius IX. Anno 1395.

Anno 1386. incorporiret Bischoff *Joannes* specialiter dem Closter die Pfarr Hainspach, ad sacristiam pro ornatibus & luminaribus, welche Cardinal Philippus de Alenconio, Bischoff zu Ostia, confirmiret Anno 1388. (c) In gedacht 1396. Jahr hat Herr Carl Rainer von Rain, gesessen zu Hainspach, das Schloß und Gericht Hainspach und zu Haindling cum pertinentiis von unseren Closter zu Lehen empfangen. Von diesem ists Anno 1402. an Georgen Hutter Militem kommen.

Sein Successor in der Abbtey war Joannes Hauner, an der Zahl der 38ste Abbt, empfangt die Reichs-Lehen Anno 1396. von Wenceslao, darinn er ein **Fürst** genennet wird, und von Kayser *Rupert*

(a) Vide litteras Wenceslai Regis.
(b) Originalia in Archivo.
(c) Diese Originalia seynd im Archivo.

pert Confirmationem omnium Privilegiorum, wie er dann auch das Closter in sonderbaren Schutz genommen. Beede Hertzogen in Bayrn Ernst und Wilhelm geben unseren Probsten zu Vogtareuth und Laufterbach, alle Wandel zu straffen, ausgenommen Mord, Diebstall, und Nothzwang Anno 1400. Regierte von Anno 1395. bis 1402. also 7. Jahr, 1. Monath, 20. Tag. (d)

Anno 1402. hat Abbt *Udalricus* Pettendorffer, der 39ste Abbt, mit dem Stab grosse Verfolgung und Drangsaal gefunden; dann weilen der Bischoff Joannes, von deme in vorgehenden Capitel Meldung geschehen, (wie starck er sich doch beflissen,) diese Election nicht hat invalidiren können, hat er den Erwählten, als Delegatus Pontificius nicht confirmiren wollen. Kayser *Rupert* aber hat ihme die Regalia verliehen Anno 1405. (e) Udalricus wurd gezwungen die Confirmation zu Rom zu begehren, (*) der Bischoff hintertribs zwar nach Kräfften, gewann doch nichts, das Closter aber setzt er in grosse Unkosten, indeme der Confirmations-Tax allein auf 1036. Ungarische Gulden sich erstreckte. Nach dieser Beschwärde, ersinnet der Bischoff ein andere. Aus Anschaffung Papst Joannis XXII. müßte das Closter jährlich einem Bischoff erlegen 30. Pfund Turneiß (Turonenses, ist ein Frantzösische Müntz) oder so viel Gelds Lands-Wehrung, wie cap. 47. gemeldet worden; mit vorigen Bischöffen hat man sich deßhalber wohl vergleichen können, dann mit 10. Pfund Regenspurger waren sie zufrieden. Damit aber dieser Prälat seiner Ruhe beraubet, mortificiret, und das Closter damnificiret wurde, hat man müssen mit grosser Spesa nach Turon schicken, und ein solche Müntz heraus bringen lassen. Die beede Partheyen compromittirten in Herrn Hainrich Nothhafften. Der sprach, daß anstatt der 30. Pfund Torneser, ein Prälat 10. Pfund Regenspurger, als ein Æquivalent, und wie vor Alters liefern solle. Der Vergleich geschahe Anno 1408. Mittwoch nach Augustini, und hat noch auf diese Zeit sein Valor. (f)

Als

(d) Originalia in Archivo.
(e) Vide litteras Ruperti.
(*) Rupertus Römischer König befilcht Anno 1403. dem allhiesigen Magistrat zu Regenspurg, daß derselbe *Udalricum* Abbten, und das Closter S. Emmerami wider alle Feind beschützen solle.
(f) Die Vergleichs Instrumenta Originalia seynd im Archivo.

Als er Anno 1405. die Reichs-Lehen empfieng, erhöchete ihme auch der Kayser den Lehen-Tax. Hatte darzu 2. mißräthige Jahr, und triebe ihne die Noth so weit, daß er denen Patribus Augustinianis allhie, den Zehend zu Abbach verkauffen müssen. (g) Er starb nach 20. Jahren, 6. Monath, 23. Täg, ligt begraben in S. Colomanni-Capellen.

Incidentia.

Es machten Anno 1388. (Bucellinus will das 1380. Jahr) die Städt am Rhein, Augspurg, Regenspurg, samt dem Pilegrino Ertz-Bischoffen von Saltzburg, aus Anstifftung Kayfers Wenceslai, einen Bund wider die Pfaltz-Grafen bey Rhein, und andere Hertzogen in Bayrn, aus folgenden Ursachen wie man findt. 1. Weil Hertzog Stephan Pilegrinum zu einem freundlichen Gespräch nacher Rothenhaßlach citiret, hinterlistig übergangen, und gefangen nacher Burghausen geführet, aber bald wider entlassen hat. 2. Weilen die Hertzogen aus Bayrn denen Nürnbergern die Kauffmanns-Waaren, denen Regenspurgern die Wein, denen von Gmündt andere Wägen hinweg, und hin und wider die Burger gefangen nehmen lassen: dem Wenceslao war diese Ursach schon genug, erklärte am heiligen Liechtmeß-Tag die Hertzogen aus Bayrn für Feind seiner und des Reichs. Und damit die aus Bayrn sich mit Pfaltz-Graf Ruperten nicht conjungiren kunten, befahl er denen Städten am Rhein, Elsaß und Wetterau, in die Pfaltz zu fallen. Pilegrin von Saltzburg hielts mit ihnen; Pfaltz-Graf Rupert vergaß seiner nicht, bekam in Eyl Soldaten, mit welchen er der Feind, unweit Speyer 200. erlegt, 300. gefangen, die übrigen flüchtig gemacht. 60. Brenner bekam er gefangen, und weil sie das Feuer in anderen Häusern also liebten, mußten sie in einen Kalck-Ofen auch verbrinnen.

Es gieng in diesem Krieg unterschiedlicher Orthen übel her. Regenspurg betreffend, haben für diese Stadt sich gelegt die Hertzogen in Bayrn, *Rupert* der Jüngere, *Albrecht* von Straubing, *Stephan*

(g) Die Pfarr Abach ist nach St. Emmeram gehörig.

Friderich, und Joannes, ihr Lager war auf dem Burger-Berg zwischen Priel und Weinting; es gieng aber langsam her, und kunten sich die Fürsten in dem Modo die Stadt zu gewinnen nicht vergleichen. Als sich immittels etlich von dem Bayrischen zu nahe der Stadt begeben, seynd die Burger den 13. November bey dem Jacober-Thor, gegen Dechbetten, ausgefallen, mit ihrem Feind ein Scharmützel gewagt, den Sieg erhalten, viel erlegt und gefangen: worauf ein grosser Schröcken in das Lager deren Fürsten kommen, die dann eylends aufgebrochen, von der Stadt abgelassen, herentgegen aber Donaustauff eingenommen. Bey diesem Gefecht haben sich ritterlich an Seythen der Stadt gehalten Hanns und Parzifall die Zenger. Unter denen, so dem Pfaltz-Grafen geblieben, sollen 30 vom Adel gewesen seyn, die man Vermög alter Tradition in die Mitte unser Kirchen begraben. Von diesem Anlauff und Belägerung ist sonst nichts Denckwürdiges zu schreiben, als was sich mit einer heiligen Hostien zugetragen, wie folgt: Demnach der Oberhauser, Gebrüder-Diener, aus der Kirchen zu Sultzbach, neben anderen Kirchen-Schätzen ein heilige Hostien entfremdet; hat einer, Andreas mit Nahmen, die heilige Hostien 3. Tag bey sich in einen seidenen Beutel getragen, als er aber einer gemeinen Fetl oder Frauen unflätigen Dienst nicht anderst als mit dem Beutel zu bezahlen hätte, wirfft der Böswicht die heilige Hostien in die nächste Dornhöcken, und verkaufft den Beutel um 7. Schilling; aber die billige Rach GOttes bliebe nicht aus, massen gleich darauf der gottlose Mensch an gantzen Leib mit unleydentlichen Schmertzen angriffen, rasend im Lager herum lieffe, offentlich seine Schandthat bekennet, und zwar die heilige Hostien wiederum suchen und aufheben wollte, wäre aber nicht werth oder würdig einen so theuren Werth zu ergreiffen, sonder die Schmertzen nammen mit der billigen Straff also zu, daß ihm der Kopf mit dem Angesicht auf den Rucken umgerieben, alle Glieder am Leib verrencket, die Augen wie ein Faust aufgeschwollen, die Naasen-Löcher also verweiteret, daß man füglich ein Ey hinein schieben kunte; und da er endlich an gantzen Leib erschwartzt, so entsetzlich zugericht, daß er mehr einen Teuffel als Menschen gleichte, hat er mit Verzweiflung sein unseelige Seel ausgeschittet. Einer seiner bevorab in dieser Bosheit Mit-Gesell, als er in der Donau die Pferd schwemmen wollte, wird er in das Wasser geworffen, und damit er nicht ausschwimmen kunte, schlagt das Pferd

den

den Ausschwimmenden vom Gestatt zuruck in die Donau, da er ersauffen müssen. Der dritte saubere Spieß-Gesell wird erstochen. Die heilige Hostien aber erhebte ehrenbiethig des Fürsten Albrecht Caplan, an welchen Orth nachmahls ein Kirch erbauet worden, welche annoch mit schuldiger Gedächtnuß und Ehrerbiethung besucht wird. Ita Aventinus.

Hierauf seynd die Burger, und ihre Bunds-Verwandte desto muthiger worden, in das Land gefallen, und haben von Regenspurg aus, bis an den Lech, mit Rauben und Blünderen jedermann beschädiget, die Schlösser verbrennt, und dem Glück so lang gehängt, bis es sich wider von ihnen gewendet, da sie dann auch schwären Schaden gelitten, sonderlich weil der unruhige Kayser Wenceslaus, so ihnen zu diesem Krieg Befelch und Anleitung geben, nicht bey ihnen gehalten.

In diesem Jahr war ein grosse Wohlfeile des Getrayds. Der Magistrat setzte den Kopf Welschen Wein per 4. Pfen. Den Elsasser um 3. Pfen. Francken- und Neckar-Wein um 3. Hölbling. Bayrisch 2. Köpff per 1. Pfen. 3. Köpff Bier per 1. Pfen. Die Würth, so über diesen Satz schreiten wurden, hielte man für meineydig, und straffte sie noch per 24. Pfund Regenspurger.

Eben in diesem Jahr unterstunden sich etliche Ausländische vom Adel um diese Stadt zu beuthen, und zu rauben. Trieben denen Burgern das Vieh von der Weyd hinweg. Worauf diese ausgefallen, derer Rauber theils erlegt, theils gefangen, und haben das ihrige eingehollet.

Nach ob-erzehlter Eroberung Donaustauff, haben die Hertzogen Anno 1389. die Stadt am Hof (so dem edlen Hannsen Zenger, dem Reichen, der ein guter Freund und Bunds-Genoß deren Regenspurgern gewesen, versetzt war) ausgeplünderet, und angezündet. Hertzog Albrecht aus Oesterreich machte aber Fried; doch mußten die Regenspurger dem Hertzogen ein Schuld von 14000. Ducaten nachlassen, und dem Zenger ein Vergeltung thun. Hierdurch beede von dem Hertzogen aus Bayrn diesem Zenger versetzt geweste Städt Neuburg an der Donau, und Stadt am Hof zuruck an das Hochlöbliche Haus Bayrn kommen.

Hertzog *Friderich* in Bayrn bewegte Kayser *Wenceslaum*, daß er die lang kriegende Partheyen deren Reichs-Fürsten mit denen Reichs-Städ-

Städten (denen er auch Hülff leistete) vergliche und Fried machte. Auf solchen verglichen sich auch die bis dato ins gemein hausende, und das Land Bayrn verwaltende 3. Herren Gebrüder, als *Joannes*, *Stephanus*, und *Fridericus*, und wurde einen jeden durch die 24. erküste edle Land-Ständ ein gewisser Theil des Hertzogthums zugeeignet, wormit jeder vergnügt ware. Specialiter dem Hertzog Johann, neben anderen die Vor-Stadt zu Regenspurg (Stadt am Hof) zufiele.

Anno 1396. war allhie am Sonntag nach Bartholomæi gehalten das 22. Turnier, in Beywesen Pfaltz-Graf Johann, Hertzog in Ober- und Niedern-Bayrn; Pfaltz-Graf Ernsten; Land-Graf Albrecht von Leichtenberg; Graf Balthasar von Schwartzenburg; Graf Georgen von Ortenburg; Conraden von Ehrenfels; Albrechten von Abensperg; Friderichen von Hohenfels. Turnier-Vögt waren aus Bayrn, Wilhelm von Frauenberg; aus Francken, Gotthard von Eglofsstein; aus Schwaben, Erckhinger von Rechenberg; vom Rhein, Hanns Landschad, alle Ritter. Turnier-Werber, Vorreiser, und Besteller waren Wilhelm von Frauenberg, Arnold von Kamer, Hanns Greiff von Greiffenberg, und Marquart Weichser, alle Ritter. In diesem Jahr starb *Alberti* Grafen von Abensperg erste Gemahlin *Petrissa*, Petersee, das ist Petronella, Herrns Albrecht von Haydau Tochter. Hat ihr Ruhe-Beth in unser Closter-Kirchen nächst *S. Wolfgangi*-Grab.

Anno 1400. hat Pabst Bonifacius ein General-Jubilæum ausschreiben lassen. GOtt gab in demselben auch Gnad, daß die Chur- und Fürsten einhellig den ärgerlich lebenden, übel hausenden und untauglichen, dem Heil. Römischen Reich schädlichen Kayser *Wenceslaum* absetzten, und an dessen statt Rupert Hertzogen in Bayrn, und Pfaltz-Grafen bey Rhein zum Römischen König erwählten. Die Crönung, disputirten einige, obs zu Cölln oder Aach geschehen soll. Die Gewisheit will man hie nicht decretiren. Nach erlangter Cron hat er sich vor Franckfurth gelegt, und 4. Wochen, nach altem Gebrauch, allda verharret. Dieweil ihn aber niemand vertriebe, rucket er hierauf in Bayrn und Ober-Pfaltz. Namm alles wieder ein, was Kayser *Carl* der *IV.* in Bayrn kaufft, und der Cron Böhm zugeeignet. Da die Nürnberger erfuhren, daß der neu-erwählte Kayser zu ihnen dem Gebrauch nach wollte einreutten, und die Huldigung einnemmen,

schickten sie ihre Bottschafft in Böhm zu König *Wenceslao*, deme sie insonderheit geschworen, zu erkundigen, wie sie sich verhalten sollen. Er antwortete: Um ein Wagen guten Bacheracher-Wein woll er sie ihrer Pflicht entlassen. Also empfiengen sie den König *Rupert* mit Ehren, und vergnügten König Wentzl mit einem guten Wein.

Das ander Jahr als Anno 1401. kam König Rupert auf Regenspurg, und wurde solenniter empfangen.

Anno 1402. hat er ein Zug in Welschland gethan wider Galeacium zu Mayland. Allweilen ihn aber der Ertz-Bischoff von Cölln, und *Leopoldus* aus Oesterreich verlassen, der Pabst Bonifacius auch nit helffen können; ist er ohne Nutzen wider in Teutschland kommen, und hat den Aufstand der Rebellischen Münchner wider ihren ordentlichen Fürsten nidergelegt.

Anno 1402. ward wider ein stattlich Turnier allhie gehalten unter dem Stadt-Cammerer Heinrich Northhaffren. Item in diesem Jahr ist der Stadt-Graben, vom Weyh St. Peter biß zum Jacober-Thor gar ausgemacht, und die Stadt-Maur mit Ziegel bedeckt worden.

Anno 1403. theilten die Fürsten von Bayrn das Ober- und Unter-Land: aber jeder Theil wolte Herr über München seyn. Doch wurde letztlich Hertzog Ernsten und Hertzog Wilhelmen die Stadt München. Hertzog Stephan und seinen Sohn Ludwig wurd Landshut, und gantz Unter-Land Bayrn, mit dem Beding, daß sie jährlich dem von München reichen 22 00. fl.

Anno 1404. hielt Bischoff *Joannes* ein Synodum allhie, und setzt ein das Fest S. Elisabethæ.

Anno 1409. gieng die Wahl eines Bischoffs allhie einig und schleinig fort, und fiel auf *Albertum III.* von Stauff, Thumb-Herrn und Scholastern. Erhielte die Confirmation vom Pabst Alexandro V. in Concilio Pisano gar bald. Er war ein feiner bescheidener demüthiger Herr, und ein guter Hauß-Mann. Lösete unterschiedliche Güter wider zu dem Bistumb, die sein Vorfahrer veralienirt hätten, principaliter das Schloß Hensteck, Pechlarn, und Hohenburg in Nordgau. Er bauete den Thumb-Creutzgang, reformirte seine Geistliche, die nit wolten in Chor gehen. Er stellete ihnen einen gelehrten Priester *Conradum* von Hildesheimb, der ihnen in der Bischöfflichen Residenz das *Jus Canonicum* profitirte.

Nach Kayſers *Wenceslai* Degradation, nahm auch das Academiſche Studium zu Prag ab, und gabe Gelegenheit, daß *Joannes Huß* mit *Hieronymo* von Prag (waren beede Theologiæ Baccalaurei) ein neue Secta und Ketzerey anfiengen. Dieſe neue Secta wolte allhie auch etlichen gefallen. Dahero der liebe Biſchoff vil zu thun hatte, dieſes Feur in dem Aſchen zu dämpffen.

Anno 1410. ſtarb Kayſer Rupert. An ſein Stell wurde einhellig erwählt der Ungariſche König *Sigismundus Caroli IV.* Sohn, und Wenceslai Bruder. Der ſtunde dem Römiſchen Reich wohl an, hatte zum Fried machen ein gröſſer Glück als zum Kriegen.

Anno 1411. hatten Hannß und Wolff Gebrüder von Tanberg zu denen zweyen Ambt-Höffen Berg und Günckhofen Forderung. Unſer Cloſter gab ihnen Satisfaction und brachts an ſich.

Anno 1412. hielt man allhie das 25. Turnier in Beyſeyn Stephan, Heinrich, und Wilhelm, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nider-Bayrn, zweyer Herrn von Abenſperg, zweyer Herrn von Wildenfelß. Turnier-Vögt waren Wolff Granß von Uttendorff. Georg von Stein zu Staineck, Wilhem von Polland, und Ludwig von Auffäß. Turniers-Werber ꝛc. waren Heinrich Nothhafft von Werenberg Stadt-Cammerer allhie, Friderich von Rambsberg, Hannß von Parsberg, Dietrich Hofer von Labenſtein, Peter von Falckenſtein, Dietrich Stauffer von Ehrenfels, Friderich Auer von Premberg, Erhard von Sattelbogen, Hannß Zenger.

Anno 1415. Confirmirt dem Cloſter der Kayſer Sigmund alle Privilegia. (h)

Eodem Anno wurde Johann Huß und ſein Geſpan Hieronymus als Ertz-Ketzer in Concilio zu Conſtantz zum Todt verdammt, als ſolches zu Prag erſchollen, haben dero Adhærenten groß Leyd getragen, ſie für Martyrer veneriret, wider die Catholiſche aufgeſtanden, ſelbe verfolget, über 500. Kirchen geſtürmt, verbrennt und nider geriſſen, und aller Orthen übel gehauſet.

Es fanden ſich auch allhie unter Biſchoff Albrechten zwey Prieſter, die den Huſſen rechtfertigten, als Ulrich Grunenfelder von Bohrn-

(h) Vide litteras.

Vohenstrauß, und Heinrich Rathgeb von Gotta. Diese aber ließ Bischoff Albrecht alsobald bey dem Kopff nehmen, degradiren, und verbrennen. Man bauete auch Anno 1418. geschwind ein Ketzer-Thurn für die Hußiten. Der Religions-Eyffer nahm um diese Zeit allhie mercklich ab, und mit der Religion der Stadt aufnehmen. Und so reich und berühmt sie vorhero gewesen, je schlechter war sie worden.

Anno 1417. unterstunden sich etliche verdorbene von Adel, zu beuthen und zu rauben, machten die Strassen unsicher, griffen die Burger, und Kauff-Leuth an. Herr Hannß Stauff gab ihnen Unterschleiff. Deßwegen die allhiesige Burger in den Oster-Feyrtägen ausgefallen, sein Schloß Ehrenfels belägert, den dritten Tag mit stürmender Hand eingenommen; sein Vettern Dietrich von Stauff gefangen, und allhero gebracht. Man verglich sich endlich durch Commissarios, die Regenspurger aber müsten das verwüste Schloß wider repariren. Es ist auch damahls ein gefährlicher Krieg zwischen dem Fürsten und Adel entstanden, der verursachte viel Rauben, Brennen und Mord, so auch die Benachbarte arm gemacht.

Anno 1418. kam Bischoff Albrecht, von dem Constantzischen Concilio wider nach Hauß, hielt ein Synodum, reformirte die Geistliche, promulgirte die Saltzburgische Kirchen-Ordnung, gebotte, daß alle Freytag die Christen durch gewisse Glocken-Schall der Schüdung unsers Erlösers erinnert, und zu einem heiligen Danck-Gebett sollen ermahnt werden. Welches noch wochentlich und am Freytag Vormittag fleißig bey dieser Closter-Kirchen geschehen thut.

Anno 1419. macht ein reicher Burger allhie Stephan Nothangst ein Stifftung auf 12. arme Burger. Herr Haunß Kastenmair des innern Raths allhie vermehrt Anno 1437. solche mit 12. andern Männern, gab ihnen sein Behausung gegen der Augustiner Kirchen über, jetzt Herrn Albrecht Portner, gewesten Stadt-Cammerer und anjetzo Kayserl. Reichs-Hoffrath gehörig. Gedachter Kastenmair starb in selbigem Jahr, und wurd auf unsern Kirch-Hof unter andere vornehme Burger und Geschlechter begraben, dessen Grabstein noch zu sehen. Es wurden aber Anno 1445. diese Brüder, oder arme Männer in ein groß Hauß, nahe bey unserm Closter, zu nächst der Roß-Schwemm transferirt, und wird das Bruder-Hauß genannt. Sie besuchten noch Catholisch unsere GOttes-Dienst und Predig in S. Ruperti Pfarr-

Kirchen,

Kirchen, hatten ihre absonderliche und gezeichnete Stühl, so noch zu sehen.

Es hat allhie für arme Leuth noch mehr Stifftungen und Wohnungen geben, so mehrist noch vorhanden. Weil man aber derselben Anfang oder Urheber nit weiß, hat mans diß Orths mit wenigen wollen andeuten. Vor dem Osten-Thor war vor diesem ein Spital *S. Nicolai* genannt, solte gestifft seyn worden Anno 1287. für die Leprosen. Zuletzt wars ein Pfründhauß des Adelichen Stiffts Nider-Münster.

Bey dem Lazareth (von welchen Cap. 46. Meldung geschehen,) war auch eine gute Gelegenheit zur Pest-Zeit, die inficirte von denen Gesunden zu separiren; Im Krieg ist alles abgebrochen, und solche Gelegenheit nahe bey dem Osten-Thor, und untern Wörth, zum Nothfall gerichtet worden. So hats auch vor diesem bey St. Oswald ein Pfründ-Hauß geben für arme Weiber. Item unweit unsers Closters ein Seel-Hauß gestifft von denen Edlen Altmannen für Pfründ-Weiber, die denen Krancken warten sollen, und bey denen Leich-Begängnussen sich musten brauchen lassen. Diese Intention der Fundatorn ist mit der Religion abkommen, und werden andere Arme darinn erhalten. Zu diesem hat gemeine Stadt allhie Anno 1666. ein Waisen-Hauß verordnet.

Anno 1419. wurde der Hußiten General Joann Zischka ein armer Edelmann in Wenceslai Hoff erzogen, bekam in Bälde 40000. wohl bewaffnete Männer. *Sophia* ein Hertzogin aus Bayrn Wenceslai hinterlassene Wittib, verlangte Hülff von ihren Schwager Kayser Sigismundo, kunts aber nit haben, weil er mit dem Türcken zu thun hatte. Sie thäte zwar den Hußiten ein Weil Widerstand, war aber denen nit gewachsen, hat sich also an sichere Orth retirirt.

Als Anno 1420. Kayser Sigmund, mit Zuziehung Bayrisch- und anderer Fürsten einen Zug wider die Hußiten that, hat die Stadt Regenspurg ein grossen raisigen Zeig, und schönes Kriegs-Volck (deren Obrister der Edle Erasmus Sattlboger war) in Böheimb geschickt. Man hat aber unglückseelig kriegt, und neben grossen Unkosten viel Volck verlohren.

Anno 1421. war ein Zwitracht zwischen denen Hertzogen in Bayrn. Kayser Sigmund kam Anno 1422. mit dem Päbstlichen Legato Cardinal *Brande* allhero Frid zu machen. Hertzog Ludwig wartete

tete demüthig, erbotte sich nach des Kayſers Willen Frid zu halten, und erlangte dardurch alles, was er verlohren hätte.

Im vorgemeltem 1421. Jahr wurde der 41. Biſchoff allhie, Joannes II. von Streitberg, Thumb-Herr, Cuſtos und Vicarius Generalis, ein tapfferer und lobwürdiger Herr. Er vermögte Hertzog Heinrichen von Landshut, daß er des Stiffts eigenthumliche Gut Thonauſtauff denen Regenſpurgern verſetzt, zu löſen ſich reſolvirt. Indeme aber der Biſchoff, wider des Fürſten Willen, ſich ferners mit der Stadt heimlich verglieche, hat er offendirt, und dem Hertzog wegen ai- ewendten Unkoſten 3000. Ducaten geben müſſen. Er incorporirte Anno 1426. der Thumb-Probſtey allhie, die Pfarr Engl-brechts-Münſter. Hauſete in allem wohl. Regierte 7. Jahr, 7. Monath, und 24. Tag. Starb Anno 1428. und wurd mitten in dem Thumb begraben.

CAPUT L.

ANno 1423. kam zu der Regierung unſers Cloſters Wolfhardus Straus der 40ſte Abbt. Empfangt Anno 1431. von König Sigmund das Reichs-Lehen, wird im Lehen-Brief ein gefürſteter Abbt genennt. Hertzog Albrecht in Bayrn confirmirt ihme das Privilegium *Erneſti* und *Guilielmi* Anno 1326. Hertzog Heinrich nimmt das Cloſter und all deſſen Haab und Güter in ſeinen Schutz, confirmirt und erneuert alle vorige deren Kayſer, König, und Fürſten Privilegia, als wann ſie von Wort zu Wort inſerirt wären Anno 1428. Obgedachter Hertzog Albrecht beſtättigte auch Kayſer Ludwigs Privilegium der Zoll-Befreyung Anno 1343. (a) Er war ein frommer, und dem Cloſter nutzlicher Mann, ließ ein groſſe Glocken von 63. Centen gieſſen, welche aber ein Wetter-Streich 1633. ruinirt, und die folgende Brunſt Anno 1642. gar zerſchmeltzt. Er ließ auch machen

(a) Originalia in Archivo.

S. DIONYSII silberne Bildnuß, und ein silberne Sarch, in welche, wie im 17. Capitel Meldung geschehen, S. Emmerami Leib gelegt worden. Im Concilio zu Basel Anno 1439. erhielt er Befelch an den Officialn zu Aichstätt, sich wider jene in der Kirchen Nahmen zu gebrauchen, die unserm GOtts-Hauß schädlich waren. Dieser Prälat wollte in der Abbteylichen Sorg nit sterben, sondern nachdem er ein hoches Alter erreicht, öffters von dem Podagra belästiget, und andern Kranckheiten geschwächt worden, der Abbtey 27. Jahr, 7. Monath, 1. Tag vorgestanden, hat er sie mit Pabst *Nicolai V.* Bewilligung, aber seines Convents höchster Betrübnuß, von sich gelegt und resignirt. (b) Er lebte noch 3. Jahr, hatte ein Unglück, indeme wegen unerhörter Sommer-Hitz, ein Fuder Heu, nur von dem Fahren brinnend worden, darvon der Mayr-Hoff und Stallung abgebrunnen. Nach Endung seines Lebens bekam er sein Grab in S. Benedicti Capellen, wurde aber Anno 1666. in S. Colomanni transferirt.

Incidentia.

DAs Königreich Böhmen war von der Hußitischen Ketzerey gantz angesteckt; sie hauseten unter denen Catholischen nit allein in dem Land übel, sondern fielen auch in die Pfaltz, und andere benachbarte Länder. Man wolte zwar diesem Unheyl abhelffen, der Kayser Sigmund consultirte mit denen Reichs-Fürsten allhie Anno 1422. und fieng Anno 1423. mit Ernst an, ihnen zu begegnen. Es vermöchte aber auch ein grosse Macht nichts. Dann als der Pabst durch seine Legaten, (ware Cardinalis Branda Placentinus, der in unserm Closter Quartier gemacht, und aus deren Befelch alle Prediger der Christlichen Fürsten, Potentaten, und Gemeinde zureden lassen, dieses Unkraut helffen auszureitten, ist ein solch geneigter Will und Eyffer verspührt worden, daß in kurtzer Zeit unter obgedachten Kayser Sigmund bey 200000. Mann sich gerottet, und in Böhmen marchirt seynd, aber von denen wütenden, und desperaten Hußiten zum fünfften mahl in die

(b) Wolfhardus resignirte die Abbtey Nicolao V, welcher den nachfolgenden Abbten Hartungum eingesetzt. Nach der Resignation *Wolfhardi*, ist die Reformatio Disciplinæ Monasticæ zu S. Emmeram vorgenommen worden.

die Flucht, mit Verlierung alles Kriegs-Gezeugs getrieben worden. Ab welchem Sig dann diese Ketzer noch behertzter worden, sich in Mähren, Schlesien, Oesterreich, Pfaltz und Bayrn diffundirt, mit Sengen, Brennen, Rauben, und Mordthaten, grossen Schaden gethan. Wie dann auch auf unsers Closters Probstey Böhmischpruck, in der oberen Pfaltz, und Gericht Traßwitz, drey allda wohnende Religiosen, von ihnen seynd nidergehaut, und das zu Schwartzhofen gewesste Jungfrauen Closter von ihnen, Hußiten, ruinirt worden; auch sich die Closter-Frauen von dannen mit der Flucht allhero nacher dem Heil. Creutz salvirt haben. Es forchten ihnen auch die Regenspuraer nit wenig allhie. Dahero sie unter ihren Hauptmann Erasmo Sattlboger von Ornschwang, sich zu Ende der steinernen Brucken verwahrt, etliche Gebäu nidergerissen, den Graben und die Mauren eylends zugericht, und so gut sie gekönnt, sicher gemacht. Der Schrecken war so groß, daß man gleich wie in denen Türcken Kriegen noch geschicht, täglich mit Läutung einer Glocken die Christen zum Huß-Gebett angemahnt, ja gewisse Stifftungen zu denen GOttes-Häusern gethan. Deßwegen man noch, absonderlich allhie in der Thumb-Kirchen, Winters-Zeit zu Abends um 7. Uhr, Hußaus (insgemein Hoßaus) läutet.

Anno 1423. unterstunde sich Heinricus Ratgeb ein Priester von Gotta die Hußitische Sect einzuführen. Der Bischoff ergriffe ihn, wurde öffters vor die Haupt-Kirchen gestellt, der Stadt verwisen, und weilen er sein Leben nit ändern, und die Stadt meyden wolte, lebendig verbrennt.

Anno 1426. um Nicolai, blüheten Frücht und Bäume, und folgte darauf ein grosses Sterben.

Anno 1426. hat Hertzog Hannß Pfaltzgraff aus dem Nordgau, Heinrich Rothhafften sein Behausung gegen St. Emmerams Closter per 900. fl. abgekaufft, von Chur-Pfaltz hat selbiges unser Closter eingehandlet Anno 1537. hernach Anno 1654. dem Bistumb Freysing verkaufft. (c)

Anno 1428. wird der 42. Bischoff allhie, Erhardus von Adelichen Bayrischen Stammen deren Sattlboger, Canonicus ernannt. Sein Unglück war, daß der Thumb-Probst und Decanus in eigenen Geschäfften, von hier abwesend sich zu Rom befanden. Der Thumb-Dechant wurd im Heimreisen unrecht bericht, als ob er wäre erwählt

(c) Diese Behausung ist der sogenannte Freysinger Hoff / allwo dermahlen Titl. Titl. Herr Fürst von Taxis residiret.

356

werden, dahero er gleich zuruck nach Rom um die Confirmation gereist. Der Thumb-Probst opponirt sich, haltet für sich selbsten an; unterdessen kame des Canonicè Electi Sollicitator auf Rom um die Confirmation. Die beede Competenten tragten dem Pabsten vor des Electi deformitatem Corporis (da er doch ein schöner ansehnlicher Herr gewesen,) worauf alle drey abgewisen, und Conradus von Susato (insgemein Soest in Westphalen) SS. Theologiæ Doctor von Martino V. ernannt worden. Welcher mit ermelten Erhardo sich verglichen, und darauf an St. Emmerams-Tag, Anno quo supra, in Begleitung zweyer Pfaltzgrafen einen herrlichen Einzug gehabt, und von dem Clero und gemeiner Stadt zierlich empfangen worden. Er hat das Schloß und Herrschafft Wöreh denen Hertzogen aus Bayrn per 35000. Ducaten versetzt, wider gelöst. Hertzog Wilhelm hat dem Bistumb zu Ehren, und Gutem, von dem Pfand-Schilling 10000. fl. nachgesehen, entgegen ist ihme ein ewiger Jahr-Tag versprochen worden. Er regierte 9. Jahr gar löblich. Starb Anno 1437. den 1. May, und wurd im Thumb begraben.

Um diese Zeit seynd die Creutzgäng im Thumb, bey alt Capellen, St. Jacob, Augustinern, Franciscanern, St. Mang, und Prüel gewölbt worden. Anno 1428. ist Rupertus hernach Bischoff zu Regenspurg, Ottonis Mosbacensis, und Joannæ Hertzogs Heinrichs von Landshut Tochter Sohn und Bruder Ottocari, Alberti und Joannis gebohren worden.

Anno 1428. haben die Hußiten biß Nittenau gestreifft, und unsäglichen Schaden im Land gethan, den Pfarrer allda entblöst in einer Ketten einem Wagen nacher Tauß nachlauffen lassen, und in der Gefängnuß so hart gehalten, daß er hat sterben müssen.

Anno 1429. brauchet es mehrmahlen einen Vergleich unter denen Fürsten in Bayrn. Kayser Sigmund zertheilte das Land in vier Theil. Dem Hertzog Ludwig sprach er zu, Schärting, Neuhausen, Tieffenstein, Dinglfing, Kirchberg, Geißlhöring, die Juden zu Regenspurg. Hertzog Heinrichen Landau, Natternberg, Plädling, Wintzer, Hilckersberg, Hoffkirchen, Viltzhofen. Hertzog Ernsten Haydau, Straubing, Mitterfelß, Bogen, den Hertzog-Hoff allhie zu Regenspurg, so 1388. versetzt ware, Mauth, Müntz, und Schultheiß-Ambt mit andern Gerechtigkeiten allhie. Seinem Bruder Wilhelm, Windelstain, Dietfurth, Khelheim, Abbach, Falckenstain,

stain, Wörth, Schönberg, Signstain, Saulberg, Podenstain, Neukirch, Voderketzting, Deckendorff, Camb.

Folgendes Jahr 1430. da das Concilium zu Basel angieng, kamen hieher gen Regenspurg die Hußiten aus Böhmen, mit Johann Rockenzahn. Bischoff Conrad begleitet selbe, biß nach Basel, allwo sie sich verantworten solten.

Anno 1431. gegen End des Septembr. streifften die Hußiten biß auf Camb, verwüsteten alles. Die dieses wolten verwehren, wurden zuruck geschlagen. Nach dieser Victori wageten sie bald wider ein Straiff gegen Bayrn biß gen Ohrnschwang Erasmo Sattlboger gehörig, seynd aber mit grossen Verlurst, und zwar nur von denen Bauern zuruckgetriben worden. Um das Fest S. Leonardi wolte zwar Hertzog Wilhelm mit einer Armee in Böhmen gehen; die Seinige liessen ihn nit. Die Armee aber, nachdem sie denen Böhmen grossen Schaden gethan, kame glücklich zuruck.

Anno 1433. hat Pfaltzgraff *Joannes* und sein Sohn Christoph denen Hußiten das Schloß Reichenstain eingenommen. Das verdroß dieselbe, und kamen gar starck wider in das Bayrische, hauseten übler als vorhero niemahlen. Pfaltzgraff Joannes mit 200. Reuter, und etlich hundert Bauern, auf GOttes Beystand hoffend, griffe den gantzen Hauffen des Feinds behertzthafft an; erlegt ihnen mehr als 1500. Mann. Verluhr der seinigen nur 10. In diesem Treffen haben das beste gethan, Heinrich Pflueg, Johann Zenger, und Wilhelm Paulstorffer. Man hielte deßwegen allhie ein groß Danck-Fest in Beyseyn beeder Hertzogen, Fridrichen Marggraff von Brandenburg, seines Sohns, und des Päbstlichen Legaten.

Anno 1434. hielt Pfaltzgraff Hannß von Amberg, sein Sohn Hertzog Christoph, und Hertzog Albrecht aus Bayrn allhier ein Turnier.

Anno 1435. celebrirt der Bischoff allhie ein Synodum, und reformirte seinen Clerum.

Anno 1436. waren erstgedachter Hertzog Hannß von Amberg, und Friedrich Marggraff von Brandenburg, Unterhandler, und Friedens-Stiffter, zwischen Hertzog Heinrichen von Landshut, Ludwig dem Jüngern von Ingolstatt, Albrecht von München, und ihren Bunds-Genossen. Hierzu schickte auch allhero das Concilium, so in

Basel gehalten wurde, auf Regenspurg, als Schidmänner, *Nicolaum Cusanum*, und Joannem Bischoffen zu Lübeck.

Anno 1437. wurde Fridericus II. in Numero der 44. von Adelichen Geschlecht der Parsperger, Thumb-Probst allhie, zum Bischoff erwählt, und aus Bewilligung des Concilii zu Basel von Joanne Ertz-Bischoffen zu Saltzburg den letzten Julii consecrirt, vor der Wahl hat man künfftigen Bischoff ein Capitulation gemacht; als Fridericus hernach selbe nit halten wolte, ist zwischen ihme und sein Capitel ein Handel entstanden, den der Ertz-Bischoff von Saltzburg aus Befelch Nicolai des Pabstens Anno 1440. vergleichen und beylegen müste. Hat den tieffen Brunnen zu Wörth graben lassen, und Anno 1441. bey Erweiterung des Chors zur alten Capellen den ersten Stein gelegt.

Er war ein beherтzter und großmüthiger Fürst, der auch Kayser Friderichen den III. und andern Fürsten, die seinem Bistum zu nahend kommen wollten, sich widersetzet; hat Anno 1440. seine Canonicos in einem Synodo reformiren wollen, richtete aber wenig. Er starb nach langwürriger Kranckheit den letzten Februarii 1450. Ligt mitten im Domb.

Anno 1437. beschloß auch sein Leben Kayser Sigmund. Nach ihme wurd erwählt Albertus Hertzog in Oesterreich; war nicht gar 2. Jahr Kayser. Auf diesen ist Anno 1439. erwählet worden Fridericus III. der hielte hierauf Anno 1442. allhie einen Reichs-Tag.

Zusatz.

Von der Zeit an, da Joannes XXII. die Exemption des Closters S. Emmerami erneueret, ist die Wahl deren neuen Aebbten dem Päbstlichen Stuhl reserviret worden, und seynd die Aebbte Albertus, so auf Baldwinum gekommen, mit allen Nachfolgeren bis auf Wolfhardum von denen Päbsten, jedoch ex gremio S. Emmerami, bestellet worden. Wolfhardus aber, nachdem diese Reservation aufgehoben ware, wurde von denen Mönchen erwählet. Allwo niemand bey der Wahl erschienen, als die Religiosen des Closters S. Emmerami allein, welche unter sich, nebst einen, in Jure Canonico wohl erfahrnen Syndico, den sie ihnen erküseten, die Wahl vornahmen, den Erwählten alsdann dem Titl. Titl. Herrn Bischoffen zu Regenspurg anzeigten, und von ihme die Confirmation, und Benedictionem für ihren neu-erwählten Abbten begehrten, welches auch allzeit, Auctoritate

ritate Apostolica geschahe, wie alle noch verhandene Originalia bezeugen. Diese Arth und Weis die Election eines Abbtens zu S. Emmeram vorzunemmen, dauerte bis auf das 17. Sæculum, in welchem, wie hinnach zu sehen, das Closter S. Emmerami, den Pl. Tit. Herrn Bischoffen Wolfgangum, als seinen besonders grossen Patron, einladete, daß derselbe persöhnlich, (doch ohne Præjudiz deren Gerechtsamen des Closters,) der neuen Wahl eines neuen Abbtens in Nahmen des Pabstens vorstehen wolle. So auch hinnach bis auf diese Zeiten gehalten worden, und wird Pl. Titl. Titl. Herr Bischoff zu Regenspurg, von denen Deputirten des Closters S. Emmerami, zur Election mündlich eingeladen. Den Tag zur Election bestimmet das Closter. Den Tag aber zur Confirmation und Benediction, ordnet Titl. Titl. der Bischoff, welcher solches Auctoritate Apostolica delegata verrichtet.

CAPUT LI.

DEr 41ste Abbt *Hartungus* Pfersfelder, war zuvor Abbt zu Michelsfeld in der Obern-Pfaltz, hernach auf den Münchs-Berg zu Bamberg, endlichen zu dieser Reichs-Abbtey aus Pabst Nicolai V. Willen Anno 1451. erforderet worden. Er ist gewesen ein beredter und verständiger Mann, dahero Ludwigen Hertzog in Bayrn sehr lieb. (a) Von diesem erhielt er Confirmationem omnium Privilegiorum Anno 1452. wurde von ihm nacher Rom in wichtigen Geschäfften geschicket. Welche er dann ansehnlich verrichtet, auch des Closters Privilegia, sonderlich die Bullas Joannis XXII, & Clementis IV. confirmiren lassen. Aber in Heimb reisen noch in des Pabsts Land erkrancket, und gestorben nach 7. jähriger, 9. Monath, und 22. tägiger Regierung Anno 1458. (b) Das Convent besorgte

(a) Originale in Archivo.

(b) Unter Hartungo ist die Reformation der Clösterlichen Zucht vorgenommen worden. Von dieser Reformation ist ein gantzes Buch noch geschriebener verhanden / in welchem alles zu lesen / was damahls angeordnet worden.

Eben unter der Regierung Hartungi Abbtens / seynd 3. Religiosen aus den Closter S. Emmerami, in andere Clöster als Abbten postuliret worden / wie solches unser Christophorus Hoffmann beschreibet.

te die Hemmung der freyen Wahl, (c) und einen fremden Abbten, dahero sie bey dem Haus Bayrn um Assistenz gebetten, und mit dieser alle Gefahr abgewendet, wie dann gleich im selben Jahr der 42ste Abbt Conradus Pebenhauser erwählet worden. Der regierte 6. Jahr, 7. Monath, und 7. Täg, starb Anno 1465. Ist vor St. Martini-Altar (der aber 1642. abgebrunnen) begraben worden. Impetrirte von Paulo II. Confirmationem Bullæ Joann. XXII. & omnium Privilegiorum Anno 1465. Deßgleichen bestättigt Kayser Friderich eodem Anno auch alle unsere Privilegia. (d) Johann und Sigmund in Bayrn confirmirten die Zoll-Befreyung Anno 1362. und alle Privilegia. (e)

Incidentia.

ANno 1450. succedirte Friderico von Parsperg, Fridericus III. von Planckenfels, Decretorum Doctor, Custos, und Canonicus allhie, ein schöner, sanfftmüthiger Herr, langer Statur, den Nicolaus V. confirmiret. Er begleitete Kayser Friderichen nacher Rom zur Crönung Anno 1452. Regierte 7. Jahr, und starb den 24. May Anno 1457. Es befande sich zu Prüel bey S. Viti-Kirchen ein Clösterl von Benedictinerischen Nonnen, denen damahligen, in dem Closter Prüel wohnenden Religiosis Benedictinern einverleibet. Allweilen aber diese in gröste Armuth gerathen, und das Ihrige selbsten vonnöthen hätten, ist selbiges auch abkommen.

Anno 1451. hat man den Brand in den Waitzen, und die Rauppen oder Würm an denen Bäumen in unserem Landen gewahr worden. Vorher hat man davon nie gehört.

Anno 1452. hat aus Pabsts Nicolai V. Willen, Nicolaus S. Petri ad Vincula Cardinalis & Sedis Apostolicæ Legatus ad visitandum Monasterium nostrum allhero geschickt, Martinum Scotorum Viennæ, & Laurentium Mariæ-Cellæ Monasteriorum Abbates, cum Joanne

(c) Weilen Hartungus in Päpstlichen Land und Gebiethe gestorben.
(d) Vide litteras Friderici.
(e) Originalia in Archivo.

Joanne Schlipacher, Professo Melicensi. Die Statuta tum placidata seynd noch vorhanden. Visitarunt etiam Monasterium Ensdorff & omnia Monasteria in Metropoli Salisburgensi.

Anno 1452. zoge Kayser Friderich auf Rom mit seiner Braut, Hochzeit allda zu machen, und sich crönen zu lassen. Ersucht neben anderen Reichs-Städten auch die hiesige, jemand aus ihnen mitzusenden. Aber man schlugs ab, mit Vorwenden, sie wären solches als freye Reichs-Städt nicht schuldig; sie kammen darauf in Bann. Dieweil man von keinem anderen Verbrechen was finden können, ist zu vermuthen, der Ungehorsam hab Ursach geben, sie wurden aber des Banns bald wieder ledig.

Dieses Jahr war an Getrayd und Wein so fruchtbar, daß man ein Fueder Wein mit 2. fl. bezahlen kunte, Herr Adelsreuter meldet, daß 1442. geschehen. Was man aber in diesem hat überlassen, hat das folgende unfruchtbare verzehret, dann es ist Winter gewesen bis auf den halben May, und hat dahero nichts gerathen können.

Anno 1452. war Hauptmann allhie Herr Hanns vom Hag, Hippoldi von Hag dritter Sohn.

Anno 1454. eroberte der Türck Constantinopel, und vertilgt also das Griechisch und Orientalische Kayserthum. Diese der Türcken zunehmende grosse Macht und Tyranney verursachte grossen Schröcken im Reich. Benöthigte Kayser Friderichen allhero ein Reichs-Tag auszuschreiben, welchem er zwar in Persohn nicht beygewohnt, sonder zu Commissarien verordnet Hertzog Philippen aus Burgund, und Hertzog Ludwigen aus Bayrn. Denen Chur-Fürsten und Ständen geschah die Proposition durch den gelehrten, Welt-kündigen, erfahrnen, weit-berühmten, und hochgeachten *Æneam Sylvium*, der dann auch hernach ist Pabst worden, und sich *Pium II.* genennet; dieser redete vor denen Fürsten und Ständen von der Macht und Tyranney der Türcken, Gefahr der Christen, und Untergang des Römischen Reichs (wofern man nicht mit gesamter Hand dieses alles abwende) mit solchem Eyffer und Tapferkeit, daß er aller Hertzen bewegte, und manchen nicht allein tieffe Seufftzer, sonder sogar die Zäher austriebe. Darauf dann ein einhelliger Schluß erfolgt, wieder einen Zug in Türckey zu thun, ist aber dieses Jahr nichts daraus worden.

(o)

In diesem Jahr hat sich allhie sehen lassen, und gepredigt B. *Joannes Capistranus*, Ord. S. Franc. ein Mann von grosser Heiligkeit, und der Christlichen Catholischen Religion sehr nutzbahr; dann er selbe nicht allein vermehrt, mit Bekehrung vieler Hayden, Türcken, Juden, und Ketzern, sonder auch unzahlbarer grosser Sünder, durch seine heylsame Lehren, eyfferige Predigen, und grosse Miracul und Wunder-Werck (indem er sogar Todte erwecket hat) hätte einen Prophetischen Geist, erhielte durch seine Verdienst, Gebett, und vorgetragenen Creutz-Fahnen denen Christen von dem Erb-Feind bey Belgrad in Ungarn ein herrliche Victori den 22. Julii 1456. Ist selbiges Jahr heilig gestorben.

Man vermeinte Anno 1457. es sollte in hiesiges Bistums Regierung tretten der vom Capitel erwählte Herr Hainrich von Absperg, Pabst Calixtus III. wollte ihne nicht confirmiren, sonder setzte ein, Rupertum I. von Neumarck, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Ottonis von Mosbach Sohn, und Kaysers Ruperti Enickel. Gedachter Pabst Calixtus confirmiret ihne zwar, kunt aber der Jugend halber nicht consecriret werden, so er auch nicht erlebt; dann nachdem er das Schloß Barbing wieder zum Bistum gebracht, ist er schnellen Tods nach 8. jähriger seiner Administration zu Ips verblichen Anno 1465. den 10. November, und allhie in dem Domb-Stifft vor dem Sacrario begraben worden.

Anno 1459. ließ Ruger Kriegl, ein Burger allhie, die grosse steinerne Marter-Saul mit einem Creutz, und viel schönen Figuren vor dem Jacober-Thor aufrichten.

Anno 1461. entstunde ein Feindschafft zwischen Alberto von Brandenburg, und Hertzog Ludovico von Landshut, jeder richtete sich in das Gewehr, und suchte Hülff und Beystand bey anderen Fürsten, Stände, und Reichs-Städte. Es kame endlich den 9. Julii 1462. bey Giengen zu einer Feld-Schlacht, und obsiegte Hertzog Ludwig. Hierauf kame man im spaten Herbst allhie zu Regenspurg zusammen, und handlete von Frieden.

Albertus Ertz-Hertzog fangte auch ein Krieg an mit seinem Bruder Kayser Friderichen, belägerte denselben zu Wienn, und brachts so weith, daß *Fridericus* sich hätte ergeben müssen, wann nicht Georgius, König in Böhm, mit einer starcken Macht ihne liberiret hätte, worauf der Kayser allhie zu Regenspurg einen Reichs-Tag angestellet.

ket. Die von seinem Bruder erlittene Unbild denen Fürsten und Ständen vorgetragen, und mit deren Rath *Albertum* in die Acht erkläret, dieser suchte Hülff bey dem Pabst Pio II. wurde aber nicht gehöret.

Nach Hertzog Joannis in Bayrn, Alberti Pii Sohns Christlichen Ableiben, resolvirte sich der mit-regierende Hertzog Sigmund sein Bruder, die Beherrschung des Lands auch aufzugeben, und seinen Nächsten Bruder *Alberto* Sapienti zu überlassen. Hertzog Christoph der vierdte Sohn vermeinte, er solle samt seinen Bruder Alberto das Land administriren, das wollte aber Albertus nicht zugeben. Die Sach kame vor die Land-Ständ, der mehrere Theil stunde pro Alberto. Nicht weniger Hertzog Ludvvig von Landshut, da er Schiedmann seyn sollte. Den Hertzog Christoph hetzeten die schon von der Hußitischen Secta angeflammte Herren von Degenberg und Rusberg wider den Hertzog Albrecht, dieser bekame von dem gefährlichen Vorhaben Nachricht, verfolgte gleich beede Anhetzer, setzte den Hertzog Christoph in ein reputierliche Behaltung, welcher Proceſs dem jüngsten Bruder Wolfgango dermassen zu Hertzen gienge (förchtend man därffte mit ihme auch solcher Gestalt verfahren) daß er nicht unterlassen von denen allhie versammleten Kayser, Chur-Fürsten, und Ständen aufs beweglichist seinen verarrestirten Bruders Unheyl zu entwerffen, mit solchem Nachdruck, daß der Schluß ergienge eine Gesandschafft zu Alberto zu-schicken, um Christophorum ledig zu lassen. Albertus verantwortete sich nicht allein gegen denen ersten und nachfolgenden Abgesandten, sonder in dem Closter Prüffening nächst Regenspurg, bey dem Kayser selbsten dermassen, daß ihme niemand unrecht geben kunte, doch wurde endlich dieser Handel allhie auch durch die gesamte Fürsten von dem Haus Bayrn verglichen, und Hertzog *Christoph* der Gefängnuß entlassen. Ich finde in meinem Archivo in diesem 1472. Jahr, Sonntag vor Magdalenä einen Vergleich oder Verbündnuß zwischen Uladislao König in Böhm, und Alberto Hertzog in Bayrn ꝛc. wie es in allen sich ereigneten Stritt-Sachen solle gehalten werden, und die gütliche Beylegung zu Eger geschehen.

Anno 1463. grassirte ein Sterb allhie, daran in 3. viertel Jahren 250. Persohnen gestorben. In unserm Convent seynd in einer Monaths-Frist 16. Religiosen aufgangen; nachdem aber der regierende Abbt *Conrad*, als ein sorgfältiger Vorsteher mit dem übergebliebenen Convent ein Gelübd gethan, das Fest Sancti Sebastiani künfftig

Städten (denen er auch Hülff leistete) vergliche und Fried machte. Auf solchen verglichen sich auch die bis dato ins gemein hausende, und das Land Bayrn verwaltende 3. Herren Gebrüder, als *Joannes*, *Stephanus*, und *Fridericus*, und wurde einen jeden durch die 24. erküste edle Land-Ständ ein gewisser Theil des Hertzogthums zugeeignet, wormit jeder vergnügt ware. Specialiter dem Hertzog Johann, neben anderen die Vor-Stadt zu Regenspurg (Stadt am Hof) zufiele.

Anno 1396. war allhie am Sonntag nach Bartholomæi gehalten das 22. Turnier, in Beywesen Pfaltz-Graf Johann, Hertzog in Ober- und Niedern-Bayrn; Pfaltz-Graf Ernsten; Land-Graf Albrecht von Leichtenberg; Graf Balchasar von Schwartzenburg; Graf Georgen von Ortenburg; Conraden von Ehrenfels; Albrechten von Abensperg; Friderichen von Hohenfels. Turnier-Vögt waren aus Bayrn, Wilhelm von Frauenberg; aus Francken, Gotthard von Eglofsstein; aus Schwaben, Erckhinger von Rechenberg; vom Rhein, Hanns Landschad, alle Ritter. Turnier-Werber, Vorreiser, und Besteller waren Wilhelm von Frauenberg, Arnold von Kamer, Hanns Greiff von Greiffenberg, und Marquart Weichser, alle Ritter. In diesem Jahr starb *Alberti* Grafen von Abensperg erste Gemahlin *Petrissa*, Petersee, das ist Petronella, Herrns Albrecht von Haydau Tochter. Hat ihr Ruhe-Beth in unser Closter-Kirchen nächst *S. Wolfgangi*-Grab.

Anno 1400. hat Pabst Bonifacius ein General-Jubilæum ausschreiben lassen. GOtt gab in demselben auch Gnad, daß die Chur- und Fürsten einhellig den ärgerlich lebenden, übel hausenden und untauglichen, dem Heil. Römischen Reich schädlichen Kayser *Wenceslaum* absetzten, und an dessen statt Rupert Hertzogen in Bayrn, und Pfaltz-Grafen bey Rhein zum Römischen König erwählten. Die Crönung, disputirten einige, obs zu Cölln oder Aach geschehen soll. Die Gewisheit will man hie nicht decretiren. Nach erlangter Cron hat er sich vor Franckfurth gelegt, und 4. Wochen, nach altem Gebrauch, allda verharret. Dieweil ihn aber niemand vertriebe, rucket er hierauf in Bayrn und Ober-Pfaltz. Namm alles wieder ein, was Kayser *Carl* der *IV.* in Bayrn kaufft, und der Cron Böhm zugeeignet. Da die Nürnberger erfuhren, daß der neu-erwählte Kayser zu ihnen dem Gebrauch nach wollte einreutten, und die Huldigung einnemmen,

schickten sie ihre Bottschafft in Böhm zu König *Wenceslao*, deme sie insonderheit geschworen, zu erkundigen, wie sie sich verhalten sollen. Er antwortete: Um ein Wagen guten Bacheracher-Wein woll er sie ihrer Pflicht entlassen. Also empfiengen sie den König *Rupert* mit Ehren, und vergnügten König Wentzl mit einem guten Wein.

Das ander Jahr als Anno 1401. kam König Rupert auf Regenspurg, und wurde solenniter empfangen.

Anno 1402. hat er ein Zug in Welschland gethan wider Galeacium zu Mayland. Allweilen ihn aber der Ertz-Bischoff von Cölln, und *Leopoldus* aus Oesterreich verlassen, der Pabst Bonifacius auch nit helffen können; ist er ohne Nutzen wider in Teutschland kommen, und hat den Aufstand der Rebellischen Münchner wider ihren ordentlichen Fürsten nidergelegt.

Anno 1402. ward wider ein stattlich Turnier allhie gehalten unter dem Stadt-Cammerer Heinrich Nothhafften. Item in diesem Jahr ist der Stadt-Graben, vom Weyh St. Peter biß zum Jacober-Thor gar ausgemacht, und die Stadt-Maur mit Ziegel bedeckt worden.

Anno 1403. theilten die Fürsten von Bayrn das Ober- und Unter-Land: aber jeder Theil wolte Herr über München seyn. Doch wurde letztlich Hertzog Ernsten und Hertzog Wilhelmen die Stadt München. Hertzog Stephan und seinen Sohn Ludwig wurd Landshut, und gantz Unter-Land Bayrn, mit dem Beding, daß sie jährlich dem von München reichen 22 00. fl.

Anno 1404. hielt Bischoff *Joannes* ein Synodum allhie, und setzt ein das Fest S. Elisabethæ.

Anno 1409. gieng die Wahl eines Bischoffs allhie einig und schleinig fort, und fiel auf *Albertum III.* von Stauff, Thumb-Herrn und Scholastern. Erhielte die Confirmation vom Pabst Alexandro V. in Concilio Pisano gar bald. Er war ein feiner bescheidener demüthiger Herr, und ein guter Hauß-Mann. Lösete unterschiedliche Güter wider zu dem Bistumb, die sein Vorfahrer veralienirt hätten, principaliter das Schloß Henseck, Pechlarn, und Hohenburg in Nordgau. Er bauete den Thumb-Creutzgang, reformirte seine Geistliche, die nit wolten in Chor gehen. Er stellete ihnen einen gelehrten Priester *Conradum* von Hildesheimb, der ihnen in der Bischöfflichen Residenz das *Jus Canonicum* profitirte.

Nach Kayſers *Wenceslai* Degradation, nahm auch das Academiſche Studium zu Prag ab, und gabe Gelegenheit, daß *Joannes Huß* mit *Hieronymo* von Prag (waren beede Theologiæ Baccalaurei) ein neue Secta und Ketzerey anfiengen. Dieſe neue Secta wolte allhie auch etlichen gefallen. Dahero der liebe Biſchoff vil zu thun hatte, dieſes Feur in dem Aſchen zu dämpffen.

Anno 1410. ſtarb Kayſer Rupert. An ſein Stell wurde einhellig erwählt der Ungariſche König *Sigismundus Caroli IV.* Sohn, und Wenceslai Bruder. Der ſtunde dem Römiſchen Reich wohl an, hatte zum Fried machen ein gröſſer Glück als zum Kriegen.

Anno 1411. hatten Hannß und Wolff Gebrüder von Tanberg zu denen zweyen Ambt-Höffen Berg und Günckhofen Forderung. Unſer Cloſter gab ihnen Satisfaction und brachts an ſich.

Anno 1412. hielt man allhie das 25. Turnier in Beyſeyn Stephan, Heinrich, und Wilhelm, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nider-Bayrn, zweyer Herrn von Abenſperg, zweyer Herrn von Wildenfelß. Turnier-Vögt waren Wolff Granß von Uttendorff. Georg von Stein zu Staineck, Wilhem von Polland, und Ludwig von Auffäß. Turniers-Werber ꝛc. waren Heinrich Nothhafft von Werenberg Stadt-Cammerer allhie, Friderich von Rambsberg, Hannß von Parsberg, Dietrich Hofer von Labenſtein, Peter von Falckenſtein, Dietrich Stauffer von Ehrenfels, Friderich Auer von Premberg, Erhard von Sattelbogen, Hannß Zenger.

Anno 1415. Confirmirt dem Cloſter der Kayſer Sigmund alle Privilegia. (h)

Eodem Anno wurde Johann Huß und ſein Geſpan Hieronymus als Ertz-Ketzer in Concilio zu Conſtantz zum Todt verdammt, als ſolches zu Prag erſchollen, haben dero Adhærenten groß Leyd getragen, ſie für Martyrer veneriret, wider die Catholiſche aufgeſtanden, ſelbe verfolget, über 500. Kirchen geſtürmt, verbrennt und nider gerissen, und aller Orthen übel gehauſet.

Es fanden ſich auch allhie unter Biſchoff Albrechten zwey Prieſter, die den Huſſen rechtfertigten, als Ulrich Grunenfelder von Vohrn-

(h) Vide litteras.

Vohenstrauß, und Heinrich Rathgeb von Gotta. Diese aber ließ Bischoff Albrecht alsobald bey dem Kopff nehmen, degradiren, und verbrennen. Man bauete auch Anno 1418. geschwind ein Ketzer-Thurn für die Hußiten. Der Religions-Eyffer nahm um diese Zeit allhie mercklich ab, und mit der Religion der Stadt aufnehmen. Und so reich und berühmt sie vorhero gewesen, je schlechter war sie worden.

Anno 1417. unterstunden sich etliche verdorbene von Adel, zu beuthen und zu rauben, machten die Strassen unsicher, griffen die Burger, und Kauff-Leuth an. Herr Hannß Stauff gab ihnen Unterschleiff. Deßwegen die allhiesige Burger in den Oster-Feyrtägen ausgefallen, sein Schloß Ehrenfels belägert, den dritten Tag mit stürmender Hand eingenommen; sein Vettern Dietrich von Stauff gefangen, und allhero gebracht. Man verglich sich endlich durch Commissarios, die Regenspurger aber müsten das verwüste Schloß wider repariren. Es ist auch damahls ein gefährlicher Krieg zwischen dem Fürsten und Adel entstanden, der verursachte viel Rauben, Brennen und Mord, so auch die Benachbarte arm gemacht.

Anno 1418. kam Bischoff Albrecht, von dem Constantzischen Concilio wider nach Hauß, hielt ein Synodum, reformirte die Geistliche, promulgirte die Saltzburgische Kirchen-Ordnung, gebotte, daß alle Freytag die Christen durch gewisse Glocken-Schall der Schüdung unsers Erlösers erinnert, und zu einem heiligen Danck-Gebett sollen ermahnt werden. Welches noch wochentlich und am Freytag Vormittag fleißig bey dieser Closter-Kirchen geschehen thut.

Anno 1419. macht ein reicher Burger allhie Stephan Nothangst ein Stifftung auf 12. arme Burger. Herr Haunß Kastenmair des innern Raths allhie vermehrt Anno 1437. solche mit 12. andern Männern, gab ihnen sein Behausung gegen der Augustiner Kirchen über, jetzt Herrn Albrecht Portner, gewesten Stadt-Cammerer und anjetzo Kayserl. Reichs-Hoffrath gehörig. Gedachter Kastenmair starb in selbigem Jahr, und wurd auf unsern Kirch-Hof unter andere vornehme Burger und Geschlechter begraben, dessen Grabstein noch zu sehen. Es wurden aber Anno 1445. diese Brüder, oder arme Männer in ein groß Hauß, nahe bey unserm Closter, zu nächst der Roß-Schwemm transferirt, und wird das Bruder-Hauß genannt. Sie besuchten noch Catholisch unsere GOttes-Dienst und Predig in S. Ruperti Pfarr-

Kirchen,

Kirchen, hatten ihre absonderliche und gezeichnete Stühl, so noch zu sehen.

Es hat allhie für arme Leuth noch mehr Stifftungen und Wohnungen geben, so mehrist noch vorhanden. Weil man aber derselben Anfang oder Urheber nit weiß, hat mans diß Orths mit wenigen wollen andeuten. Vor dem Osten-Thor war vor diesem ein Spital *S. Nicolai* genannt, solte gestifft seyn worden Anno 1287. für die Leprosen. Zuletzt wars ein Pfründhauß des Adelichen Stiffts Nider-Münster.

Bey dem Lazareth (von welchen Cap. 46. Meldung geschehen,) war auch eine gute Gelegenheit zur Pest-Zeit, die inficirte von denen Gesunden zu separiren; Im Krieg ist alles abgebrochen, und solche Gelegenheit nahe bey dem Osten-Thor, und untern Wörth, zum Nothfall gerichtet worden. So hats auch vor diesem bey St. Oswald ein Pfründ-Hauß geben für arme Weiber. Item unweit unsers Closters ein Seel-Hauß gestifft von denen Edlen Altmannen für Pfründ-Weiber, die denen Krancken warten sollen, und bey denen Leich-Begängnussen sich musten brauchen lassen. Diese Intention der Fundatorn ist mit der Religion abkommen, und werden andere Arme darinn erhalten. Zu diesem hat gemeine Stadt allhie Anno 1666. ein Waisen-Hauß verordnet.

Anno 1419. wurde der Hußiten General Joann Zischka ein armer Edelmann in Wenceslai Hoff erzogen, bekam in Bälde 40000. wohl bewaffnete Männer. *Sophia* ein Hertzogin aus Bayrn Wenceslai hinterlassene Wittib, verlangte Hülff von ihren Schwager Kayser Sigismundo, kunts aber nit haben, weil er mit dem Türcken zu thun hatte. Sie thäte zwar den Hußiten ein Weil Widerstand, war aber denen nit gewachsen, hat sich also an sichere Orth retirirt.

Als Anno 1420. Kayser Sigmund, mit Zuziehung Bayrisch- und anderer Fürsten einen Zug wider die Hußiten that, hat die Stadt Regenspurg ein grossen raisigen Zeig, und schönes Kriegs-Volck (deren Obrister der Edle Erasmus Sattlboger war) in Böheimb geschickt. Man hat aber unglückseelig kriegt, und neben grossen Unkosten viel Volck verlohren.

Anno 1421. war ein Zwitracht zwischen denen Hertzogen in Bayrn. Kayser Sigmund kam Anno 1422. mit dem Päbstlichen Legato Cardinal *Brande* allhero Frid zu machen. Hertzog Ludwig warte-

tete

tete demüthig, erbotte sich nach des Kayſers Willen Frid zu halten, und erlangte dardurch alles, was er verlohren hätte.

Im vorgemeltem 1421. Jahr wurde der 41. Biſchoff allhie, Joannes II. von Streitberg, Thumb-Herr, Cuſtos und Vicarius Generalis, ein tapfferer und lobwürdiger Herr. Er vermögte Hertzog Heinrichen von Landshut, daß er des Stiffts eigenthumliche Gut Thonauſtauff denen Regenſpurgern verſetzt, zu löſen ſich reſolvirt. Indeme aber der Biſchoff, wider des Fürſten Willen, ſich ferners mit der Stadt heimlich verglieche, hat er offendirt, und dem Hertzog wegen aufgewendten Unkoſten 3000. Ducaten geben müſſen. Er incorporirte Anno 1426. der Thumb-Probſtey allhie, die Pfarr Englbrechts-Münſter. Hauſete in allem wohl. Regierte 7. Jahr, 7. Monath, und 24. Tag. Starb Anno 1428. und wurd mitten in dem Thumb begraben.

CAPUT L.

ANno 1423. kam zu der Regierung unſers Cloſters Wolfhardus Straus der 40ſte Abbt. Empfangt Anno 1431. von König Sigmund das Reichs-Lehen, wird im Lehen-Brief ein gefürſteter Abbt genennt. Hertzog Albrecht in Bayrn confirmirt ihme das Privilegium *Erneſti* und *Guilielmi* Anno 1326. Hertzog Heinrich nimmt das Cloſter und all deſſen Haab und Güter in ſeinen Schutz, confirmirt und erneuert alle vorige deren Kayſer, König, und Fürſten Privilegia, als wann ſie von Wort zu Wort inſerirt wären Anno 1428. Obgedachter Hertzog Albrecht beſtättigte auch Kayſer Ludwigs Privilegium der Zoll-Befreyung Anno 1343. (a) Er war ein frommer, und dem Cloſter nutzlicher Mann, ließ ein groſſe Glocken von 63. Centen gieſſen, welche aber ein Wetter-Streich 1633. ruinirt, und die folgende Brunſt Anno 1642. gar zerſchmeltzt. Er ließ auch machen

(a) Originalia in Archivo.

S. DIONYSII silberne Bildnuß, und ein silberne Sarch, in welche, wie im 17. Capitel Meldung geschehen, S. Emmerami Leib gelegt worden. Im Concilio zu Basel Anno 1439. erhielt er Befelch an den Officialn zu Aichstätt, sich wider jene in der Kirchen Nahmen zu gebrauchen, die unserm GOtts-Hauß schädlich waren. Dieser Prälat wollte in der Abbteylichen Sorg nit sterben, sondern nachdem er ein hoches Alter erreicht, öffters von dem Podagra belästiget, und andern Kranckheiten geschwächt worden, der Abbtey 27. Jahr, 7. Monath, 1. Tag vorgestanden, hat er sie mit Pabst *Nicolai V.* Bewilligung, aber seines Convents höchster Betrübnuß, von sich gelegt und resignirt. (b) Er lebte noch 3. Jahr, hatte ein Unglück, indeme wegen unerhörter Sommer-Hitz, ein Fuder Heu, nur von dem Fahren brinnend worden, darvon der Mayr-Hoff und Stallung abgebrunnen. Nach Endung seines Lebens bekam er sein Grab in S. Benedicti Capellen, wurde aber Anno 1666. in S. Colomanni transferirt.

Incidentia.

DAs Königreich Böhmen war von der Hußitischen Ketzerey gantz angesteckt; sie hauseten unter denen Catholischen nit allein in dem Land übel, sondern fielen auch in die Pfaltz, und andere benachbarte Länder. Man wolte zwar diesem Unheyl abhelffen, der Kayser Sigmund consultirte mit denen Reichs-Fürsten allhie Anno 1422. und fieng Anno 1423. mit Ernst an, ihnen zu begegnen. Es vermöchte aber auch ein grosse Macht nichts. Dann als der Pabst durch seine Legaten, (ware Cardinalis Branda Placentinus, der in unserm Closter Quartier gemacht, und aus deren Befelch alle Prediger der Christlichen Fürsten, Potentaten, und Gemeinde zureden lassen, dieses Unkraut helffen auszureitten, ist ein solch geneigter Will und Eyffer verspührt worden, daß in kurtzer Zeit unter obgedachten Kayser Sigmund bey 200000. Mann sich gerottet, und in Böhmen marchirt seynd, aber von denen wütenden, und desperaten Hußiten zum fünfften mahl in die

(b) Wolfhardus resignirte die Abbtey Nicolao V, welcher den nachfolgenden Abbten Hartungum eingesetzt. Nach der Resignation *Wolfhardi*, ist die Reformatio Disciplinæ Monasticæ zu S. Emmeram vorgenommen worden.

die Flucht, mit Verlierung alles Kriegs-Gezeugs getrieben worden. Ab welchem Sig dann diese Ketzer noch behertzter worden, sich in Mähren, Schlesien, Oesterreich, Pfaltz und Bayrn diffundirt, mit Sengen, Brennen, Rauben, und Mordthaten, grossen Schaden gethan. Wie dann auch auf unsers Closters Probstey Böhmischpruck, in der oberen Pfaltz, und Gericht Traßwitz, drey allda wohnende Religiosen, von ihnen seynd nidergehaut, und das zu Schwartzhofen gewesste Jungfrauen Closter von ihnen, Hußiten, ruinirt worden; auch sich die Closter-Frauen von dannen mit der Flucht allhero nacher dem Heil. Creutz salvirt haben. Es forchten ihnen auch die Regenspurger nit wenig allhie. Dahero sie unter ihren Hauptmann Erasmo Sattlboger von Ornschwang, sich zu Ende der steinernen Brucken verwahrt, etliche Gebäu nidergerissen, den Graben und die Mauren eylends zugericht, und so gut sie gekönnt, sicher gemacht. Der Schrecken war so groß, daß man gleich wie in denen Türcken Kriegen noch geschicht, täglich mit Läutung einer Glocken die Christen zum Huß-Gebett angemahnt, ja gewisse Stifftungen zu denen GOttes-Häusern gethan. Deßwegen man noch, absonderlich allhie in der Thumb-Kirchen, Winters-Zeit zu Abends um 7. Uhr, Hußaus (insgemein Hoßaus) läutet.

Anno 1423. unterstunde sich Heinricus Ratgeb ein Priester von Gotta die Hußitische Secť einzuführen. Der Bischoff ergriffe ihn, wurde öffters vor die Haupt-Kirchen gestellt, der Stadt verwisen, und weilen er sein Leben nit ändern, und die Stadt meyden wolte, lebendig verbrennt.

Anno 1426. um Nicolai, blüheten Frücht und Bäume, und folgte darauf ein grosses Sterben.

Anno 1426. hat Hertzog Hannß Pfaltzgraff aus dem Nordgau, Heinrich Nothhafften sein Behausung gegen St. Emmerams Closter per 900. fl. abgekaufft, von Chur-Pfaltz hat selbiges unser Closter eingehandlet Anno 1537. hernach Anno 1654. dem Bistumb Freysing verkaufft. (c)

Anno 1428. wird der 42. Bischoff allhie, Erhardus von Adelichen Bayrischen Stammen deren Sattlboger, Canonicus ernannt. Sein Unglück war, daß der Thumb-Probst und Decanus in eigenen Geschäfften, von hier abwesend sich zu Rom befanden. Der Thumb-Dechant wurd im Heimreisen unrecht bericht, als ob er wäre erwählt

(c) Diese Behausung ist der sogenannte Freysinger Hoff/ allwo dermahlen Titl. Titl. Herr Fürst von Taxis residiret.

worden, dahero er gleich zuruck nach Rom um die Confirmation gereist. Der Thumb-Probst opponirt sich, haltet für sich selbsten an; unterdessen kame des Canonicè Electi Sollicitator auf Rom um die Confirmation. Die beede Competenten tragten dem Pabsten vor des Electi deformitatem Corporis (da er doch ein schöner ansehnlicher Herr gewesen,) worauf alle drey abgewisen, und Conradus von Susato (insgemein Soest in Westphalen) SS. Theologiæ Doctor von Martino V. ernannt worden. Welcher mit ermelten Erhardo sich verglichen, und darauf an St. Emmerams-Tag, Anno quo supra, in Begleitung zweyer Pfaltzgrafen einen herrlichen Einzug gehabt, und von dem Clero und gemeiner Stadt zierlich empfangen worden. Er hat das Schloß und Herrschafft Wörth denen Hertzogen aus Bayrn per 35000. Ducaten versetzt, wider gelöst. Hertzog Wilhelm hat dem Bistumb zu Ehren, und Gutem, von dem Pfand-Schilling 10000. fl. nachgesehen, entgegen ist ihme ein ewiger Jahr-Tag versprochen worden. Er regierte 9. Jahr gar löblich. Starb Anno 1437. den 1. May, und wurd im Thumb begraben.

Um diese Zeit seynd die Creutzgäng im Thumb, bey alt Capellen, St. Jacob, Augustinern, Franciscanern, St. Mang, und Prüel gewölbt worden. Anno 1428. ist Rupertus hernach Bischoff zu Regenspurg, Ottonis Mosbacensis, und Joannæ Hertzogs Heinrichs von Landshut Tochter Sohn und Bruder Ottocari, Alberti und Joannis gebohren worden.

Anno 1428. haben die Hußiten biß Nittenau gestreifft, und unsäglichen Schaden im Land gethan, den Pfarrer allda entblöst in einer Ketten einem Wagen nacher Tauß nachlauffen lassen, und in der Gefängnuß so hart gehalten, daß er hat sterben müssen.

Anno 1429. brauchet es mehrmahlen einen Vergleich unter denen Fürsten in Bayrn. Kayser Sigmund zertheilte das Land in vier Theil. Dem Hertzog Ludwig sprach er zu, Schärting, Neuhausen, Tieffenstein, Dinglfing, Kirchberg, Geißlhöring, die Juden zu Regenspurg. Hertzog Heinrichen Landau, Natternberg, Plädling, Wintzer, Hilckersberg, Hoffkirchen, Viltzhofen. Hertzog Ernsten Haydau, Straubing, Mitterfelß, Bogen, den Hertzog-Hoff allhie zu Regenspurg, so 1388. versetzt ware, Mauth, Müntz, und Schultheiß-Ambt mit andern Gerechtigkeiten allhie. Seinem Bruder Wilhelm, Windelstain, Dietfurth, Khelheim, Abbach, Falckenstain,

stain, Wörth, Schönberg, Signstain, Saulberg, Podenstain, Neukirch, Voderketzting, Deckendorff, Camb.

Folgendes Jahr 1430. da das Concilium zu Basel angieng, kamen hieher gen Regenspurg die Hußiten aus Böhmen, mit Johann Rockenzahn. Bischoff Conrad begleitet selbe, biß nach Basel, allwo sie sich verantworten solten.

Anno 1431. gegen End des Septembr. streifften die Hußiten biß auf Camb, verwüsteten alles. Die dieses wolten verwehren, wurden zuruck geschlagen. Nach dieser Victori wageten sie bald wider ein Straiff gegen Bayrn biß gen Ohrnschwang Erasmo Sattlboger gehörig, seynd aber mit grossen Verlurst, und zwar nur von denen Bauern zuruckgetriben worden. Um das Fest S. Leonardi wolte zwar Hertzog Wilhelm mit einer Armee in Böhmen gehen; die Seinige liessen ihn nit. Die Armee aber, nachdem sie denen Böhmen grossen Schaden gethan, kame glücklich zuruck.

Anno 1433. hat Pfaltzgraff *Joannes* und sein Sohn Christoph denen Hußiten das Schloß Reichenstain eingenommen. Das verdroß dieselbe, und kamen gar starck wider in das Bayrische, hauseten übler als vorhero niemahlen. Pfaltzgraff Joannes mit 200. Reuter, und etlich hundert Bauern, auf GOttes Beystand hoffend, griffe den gantzen Hauffen des Feinds behertzthafft an; erlegt ihnen mehr als 1500. Mann. Verluhr der seinigen nur 10. In diesem Treffen haben das beste gethan, Heinrich Pflueg, Johann Zenger, und Wilhelm Paulstorffer. Man hielte deßwegen allhie ein groß Danck-Fest in Beyseyn beeder Hertzogen, Fridrichen Marggraff von Brandenburg, seines Sohns, und des Päbstlichen Legaten.

Anno 1434. hielt Pfaltzgraff Hannß von Amberg, sein Sohn Hertzog Christoph, und Hertzog Albrecht aus Bayrn allhier ein Turnier.

Anno 1435. celebrirt der Bischoff allhie ein Synodum, und reformirte seinen Clerum.

Anno 1436. waren erstgedachter Hertzog Hannß von Amberg, und Friedrich Marggraff von Brandenburg, Unterhandler, und Friedens-Stiffter, zwischen Hertzog Heinrichen von Landshut, Ludwig dem Jüngern von Ingolstatt, Albrecht von München, und ihren Bunds-Genossen. Hierzu schickte auch allhero das Concilium, so in

Basel gehalten wurde, auf Regenspurg, als Schidmänner, *Nicolaum Cusanum*, und Joannem Bischoffen zu Lübeck.

Anno 1437. wurde Fridericus II. in Numero der 44. von Adelichen Geschlecht der Parsperger, Thumb-Probst allhie, zum Bischoff erwählt, und aus Bewilligung des Concilii zu Basel von Joanne Ertz-Bischoffen zu Saltzburg den letzten Julii consecrirt, vor der Wahl hat man künfftigen Bischoff ein Capitulation gemacht; als Fridericus hernach selbe nit halten wolte, ist zwischen ihme und sein Capitel ein Handel entstanden, den der Ertz-Bischoff von Saltzburg aus Befelch Nicolai des Pabstens Anno 1440. vergleichen und beylegen müste. Hat den tieffen Brunnen zu Wörth graben lassen, und Anno 1441. bey Erweiterung des Chors zur alten Capellen den ersten Stein gelegt.

Er war ein beherтzter und großmüthiger Fürst, der auch Kayser Friderichen den III. und andern Fürsten, die seinem Bistum zu nahend kommen wollten, sich widersetzet; hat Anno 1440. seine Canonicos in einem Synodo reformiren wollen, richtete aber wenig. Er starb nach langwürriger Kranckheit den letzten Februarii 1450. Ligt mitten im Domb.

Anno 1437. beschloß auch sein Leben Kayser Sigmund. Nach ihme wurd erwählt Albertus Hertzog in Oesterreich; war nicht gar 2. Jahr Kayser. Auf diesen ist Anno 1439. erwählet worden Fridericus III. der hielte hierauf Anno 1442. allhie einen Reichs-Tag.

Zusatz.

Von der Zeit an, da Joannes XXII. die Exemption des Closters S. Emmerami erneueret, ist die Wahl deren neuen Aebbten dem Päbstlichen Stuhl reserviret worden, und seynd die Aebbte Albertus, so auf Baldwinum gekommen, mit allen Nachfolgeren bis auf Wolfhardum von denen Päbsten, jedoch ex gremio S. Emmerami, bestellet worden. Wolfhardus aber, nachdem diese Reservation aufgehoben ware, wurde von denen Mönchen erwählet. Allwo niemand bey der Wahl erschienen, als die Religiosen des Closters S. Emmerami allein, welche unter sich, nebst einen, in Jure Canonico wohl erfahrnen Syndico, den sie ihnen erküseten, die Wahl vornahmen, den Erwählten alsdann dem Titl. Titl. Herrn Bischoffen zu Regenspurg anzeigten, und von ihme die Confirmation, und Benedictionem für ihren neu-erwählten Abbten begehrten, welches auch allzeit, Auctoritate

ritate Apostolica geschahe, wie alle noch verhandene Originalia bezeugen. Diese Arth und Weis die Election eines Abbtens zu S. Emmeram vorzunemmen, dauerte bis auf das 17. Sæculum, in welchem, wie hinnach zu sehen, das Closter S. Emmerami, den Pl. Tit. Herrn Bischoffen Wolfgangum, als seinen besonders grossen Patron, einladete, daß derselbe persöhnlich, (doch ohne Præjudiz deren Gerechtsamen des Closters,) der neuen Wahl eines neuen Abbtens in Nahmen des Pabsten vorstehen wolle. So auch hinnach bis auf diese Zeiten gehalten worden, und wird Pl. Titl. Titl. Herr Bischoff zu Regenspurg, von denen Deputirten des Closters S. Emmerami, zur Election mündlich eingeladen. Den Tag zur Election bestimmet das Closter. Den Tag aber zur Confirmation und Benediction, ordnet Titl. Titl. der Bischoff, welcher solches Auctoritate Apostolica delegata verrichtet.

CAPUT LI.

DEr 41ste Abbt *Hartungus* Pfersfelder, war zuvor Abbt zu Michelsfeld in der Obern-Pfaltz, hernach auf den Münchs-Berg zu Bamberg, endlichen zu dieser Reichs-Abbtey aus Pabst Nicolai V. Willen Anno 1451. erforderet worden. Er ist gewesen ein beredter und verständiger Mann, dahero Ludwigen Hertzog in Bayrn sehr lieb. (a) Von diesem erhielt er Confirmationem omnium Privilegiorum Anno 1452. wurde von ihm nacher Rom in wichtigen Geschäfften geschicket. Welche er dann ansehnlich verrichtet, auch des Closters Privilegia, sonderlich die Bullas Joannis XXII, & Clementis IV. confirmiren lassen. Aber in Heimb reisen noch in des Pabsts Land erkrancket, und gestorben nach 7. jähriger, 9. Monath, und 22. tägiger Regierung Anno 1458. (b) Das Convent besorgte

(a) Originale in Archivo.

(b) Unter Hartungo ist die Reformation der Clösterlichen Zucht vorgenommen worden. Von dieser Reformation ist ein gantzes Buch noch geschriebener verhanden / in welchem alles zu lesen / was damahls angeordnet worden.

Eben unter der Regierung Hartungi Abbtens / seynd 3. Religiosen aus den Closter S. Emmerami, in andere Clöster als Aebbten postuliret worden / wie solches unser Christophorus Hoffmann beschreibet.

te die Hemmung der freyen Wahl, (c) und einen fremden Abbten, dahero sie bey dem Haus Bayrn um Assistenz gebetten, und mit dieser alle Gefahr abgewendet, wie dann gleich im selben Jahr der 42ste Abbt Conradus Pebenhauser erwählet worden. Der regierte 6. Jahr, 7. Monath, und 7. Täg, starb Anno 1465. Ist vor St. Martini-Altar (der aber 1642. abgebrunnen) begraben worden. Impetrirte von Paulo II. Confirmationem Bullæ Joann. XXII. & omnium Privilegiorum Anno 1465. Deßgleichen bestättigt Kayser Friderich eodem Anno auch alle unsere Privilegia. (d) Johann und Sigmund in Bayrn confirmirten die Zoll-Befreyung Anno 1362. und alle Privilegia. (e)

Incidentia.

ANno 1450. succedirte Friderico von Parsperg, Fridericus III. von Planckenfels, Decretorum Doctor, Custos, und Canonicus allhie, ein schöner, sanfftmüthiger Herr, langer Statur, den Nicolaus V. confirmiret. Er begleitete Kayser Friderichen nacher Rom zur Crönung Anno 1452. Regierte 7. Jahr, und starb den 24. May Anno 1457. Es befande sich zu Prüel bey S. Viti-Kirchen ein Clösterl von Benedictinerischen Nonnen, denen damahligen, in dem Closter Prüel wohnenden Religiosis Benedictinern einverleibet. Allweilen aber diese in gröste Armuth gerathen, und das Ihrige selbsten vonnöthen hätten, ist selbiges auch abkommen.

Anno 1451. hat man den Brand in den Waitzen, und die Rauppen oder Würm an denen Bäumen in unserem Landen gewahr worden. Vorher hat man davon nie gehört.

Anno 1452. hat aus Pabsts Nicolai V. Willen, Nicolaus S. Petri ad Vincula Cardinalis & Sedis Apostolicæ Legatus ad visitandum Monasterium nostrum allhero geschickt, Martinum Scotorum Viennæ, & Laurentium Mariæ-Cellæ Monasteriorum Abbates, cum Joanne

(c) Weilen Hartungus in Päpstlichen Land und Gebiethe gestorben.
(d) Vide litteras Friderici.
(e) Originalia in Archivo.

Joanne Schlipacher, Professo Melicensi. Die Statuta tum placidata seynd noch vorhanden. Visitarunt etiam Monasterium Ensdorff & omnia Monasteria in Metropoli Salisburgensi.

Anno 1452. zoge Kayser Friderich auf Rom mit seiner Braut, Hochzeit allda zu machen, und sich crönen zu lassen. Ersucht neben anderen Reichs-Städten auch die hiesige, jemand aus ihnen mitzusenden. Aber man schlugs ab, mit Vorwenden, sie wären solches als freye Reichs-Städt nicht schuldig; sie kammen darauf in Bann. Dieweil man von keinem anderen Verbrechen was finden können, ist zu vermuthen, der Ungehorsam hab Ursach geben, sie wurden aber des Banns bald wieder ledig.

Dieses Jahr war an Getrayd und Wein so fruchtbar, daß man ein Fueder Wein mit 2. fl. bezahlen kunte, Herr Adelsreuter meldet, daß 1442. geschehen. Was man aber in diesem hat überlassen, hat das folgende unfruchtbare verzehret, dann es ist Winter gewesen bis auf den halben May, und hat dahero nichts gerathen können.

Anno 1452. war Hauptmann allhie Herr Hanns vom Hag, Hippoldi von Hag dritter Sohn.

Anno 1454. eroberte der Türck Constantinopel, und vertilgt also das Griechisch und Orientalische Kayserthum. Diese der Türcken zunehmende grosse Macht und Tyranney verursachte grossen Schröcken im Reich. Benöthigte Kayser Friderichen allhero ein Reichs-Tag auszuschreiben, welchem er zwar in Persohn nicht beygewohnt, sonder zu Commissarien verordnet Hertzog Philippen aus Burgund, und Hertzog Ludwigen aus Bayrn. Denen Chur-Fürsten und Ständen geschah die Proposition durch den gelehrten, Welt-kündigen, erfahrnen, weit-berühmten, und hochgeachten *Æneam Sylvium*, der dann auch hernach ist Pabst worden, und sich *Pium II.* genennet; dieser redete vor denen Fürsten und Ständen von der Macht und Tyranney der Türcken, Gefahr der Christen, und Untergang des Römischen Reichs (wofern man nicht mit gesamter Hand dieses alles abwende) mit solchem Eyffer und Tapferkeit, daß er aller Hertzen bewegte, und manchen nicht allein tieffe Seufftzer, sonder sogar die Zäher austriebe. Darauf dann ein einhelliger Schluß erfolgt, wieder einen Zug in Türckey zu thun, ist aber dieses Jahr nichts daraus worden.

In diesem Jahr hat sich allhie sehen lassen, und gepredigt *B. Joannes Capistranus*, Ord. S. Franc. ein Mann von grosser Heiligkeit, und der Christlichen Catholischen Religion sehr nutzbahr; dann er selbe nicht allein vermehrt, mit Bekehrung vieler Hayden, Türcken, Juden, und Ketzern, sonder auch unzahlbarer grosser Sünder, durch seine heylsame Lehren, eyfferige Predigen, und grosse Miracul und Wunder-Werck (indem er sogar Todte erwecket hat) hätte einen Prophetischen Geist, erhielte durch seine Verdienst, Gebett, und vorgetragenen Creutz-Fahnen denen Christen von dem Erb-Feind bey Belgrad in Ungarn ein herrliche Victori den 22. Julii 1456. Ist selbiges Jahr heilig gestorben.

Man vermeinte Anno 1457. es sollte in hiesiges Bistums Regierung tretten der vom Capitel erwählte Herr Hainrich von Absperg, Pabst Calixtus III. wollte ihne nicht confirmiren, sonder setzte ein, Rupertum I. von Neumarck, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Ottonis von Mosbach Sohn, und Kayfers Ruperti Enickel. Gedachter Pabst Calixtus confirmiret ihne zwar, kunt aber der Jugend halber nicht consecriret werden, so er auch nicht erlebt; dann nachdem er das Schloß Barbing wieder zum Bistum gebracht, ist er schnellen Tods nach 8. jähriger seiner Administration zu Ips verblichen Anno 1465. den 10. November, und allhie in dem Domb-Stifft vor dem Sacrario begraben worden.

Anno 1459. ließ Ruger Kriegl, ein Burger allhie, die grosse steinerne Marter-Saul mit einem Creutz, und viel schönen Figuren vor dem Jacober-Thor aufrichten.

Anno 1461. entstunde ein Feindschafft zwischen Alberto von Brandenburg, und Hertzog Ludovico von Landshut, jeder richtete sich in das Gewehr, und suchte Hülff und Beystand bey anderen Fürsten, Stände, und Reichs-Städte. Es kame endlich den 9. Julii 1462. bey Giengen zu einer Feld-Schlacht, und obsiegte Hertzog Ludwig. Hierauf kame man im spaten Herbst allhie zu Regenspurg zusammen, und handlete von Frieden.

Albertus Ertz-Hertzog fangte auch ein Krieg an mit seinem Bruder Kayser Friderichen, belägerte denselben zu Wienn, und brachts so weith, daß *Fridericus* sich hätte ergeben müssen, wann nicht Georgius, König in Böhm, mit einer starcken Macht ihne liberiret hätte, worauf der Kayser allhie zu Regenspurg einen Reichs-Tag angestellet.

ket. Die von seinem Bruder erlittene Unbild denen Fürsten und Stänen vorgetragen, und mit deren Rath *Albertum* in die Aacht erkläret, dieser suchte Hülff bey dem Pabst Pio II. wurde aber nicht gehöret.

Nach Hertzog Joannis in Bayrn, Alberti Pii Sohns Christlichen Ableiben, resolvirte sich der mit-regierende Hertzog Sigmund sein Bruder, die Beherrschung des Lands auch aufzugeben, und seinen Nächsten Bruder *Alberto* Sapienti zu überlassen. Hertzog Christoph der vierdte Sohn vermeinte, er solle samt seinen Bruder Alberto das Land administriren, das wollte aber Albertus nicht zugeben. Die Sach kame vor die Land-Ständ, der mehrere Theil stunde pro Alberto. Nicht weniger Hertzog Ludvvig von Landshut, da er Schiedmann seyn sollte. Den Hertzog Christoph hetzeten die schon von der Hußitischen Secta angeflammte Herren von Degenberg und Rusberg wider den Hertzog Albrecht, dieser bekame von dem gefährlichen Vorhaben Nachricht, verfolgte gleich beede Anhetzer, setzte den Hertzog Christoph in ein reputierliche Behaltung, welcher Processs dem jüngsten Bruder Wolfgango dermassen zu Hertzen gienge (förchtend man därffte mit ihme auch solcher Gestalt verfahren) daß er nicht unterlassen von denen allhie versammleten Kayser, Chur-Fürsten, und Ständen aufs beweglichist seinen verarrestirten Bruders Unheyl zu entwerffen, mit solchem Nachdruck, daß der Schluß ergienge eine Gesandschafft zu Alberto zu-schicken, um Christophorum ledig zu lassen. Albertus verantwortete sich nicht allein gegen denen ersten und nachfolgenden Abgesandten, sonder in dem Closter Prüffening nächst Regenspurg, bey dem Kayser selbsten dermassen, daß ihme niemand unrecht geben kunte, doch wurde endlich dieser Handel allhie auch durch die gesamte Fürsten von dem Haus Bayrn verglichen, und Hertzog *Christoph* der Gefängnuß entlassen. Ich finde in meinem Archivo in diesem 1472. Jahr, Sonntag vor Magdalenä einen Vergleich oder Verbündnuß zwischen Uladislao König in Böhm, und Alberto Hertzog in Bayrn ꝛc. wie es in allen sich ereigneten Stritt-Sachen solle gehalten werden, und die gütliche Beylegung zu Eger geschehen.

Anno 1463. grassirte ein Sterb allhie, daran in 3. viertel Jahren 250. Persohnen gestorben. In unserm Convent seynd in einer Monaths-Frist 16. Religiosen aufgangen; nachdem aber der regierende Abbt *Conrad*, als ein sorgfältiger Vorsteher mit dem übergebliebenen Convent ein Gelübd gethan, das Fest Sancti Sebastiani künfftig

tig hochfeyerlich zu halten, und mit allen Haus-Gesind den heiligen Abend zu fasten, am heiligen Fest zu beichten und zu communiciren: ist man durch die Gnad GOttes von fernerem Fahl conserviret worden. Sein Successor Abbt Michaël folgte in der Andacht, und ließ diesem Heiligen zu Ehren einen sonderbahren Altar machen, den aber die Brunst Anno 1642. eingeäscheret. Zu Continuation dieser Andacht, und damit auch andere Catholische Christen die Vorbitt des heiligen Sebastiani geniessen, und von so leydiger Sucht præserviret werden, hat der Hochwürdige Abbt Joannes Anno 1630. ein Bruderschafft in unser S. Ruperti-Pfarr-Kirchen aufzurichten; von dem Hochwürdigisten Fürsten und Bischoff Alberto IV. Erlaubnuß, und selbiger Confirmation bekommen.

CAPUT LII.

Michaël Teurer der 43ste Abbt, von Rottenburg an der Tauber, succedirte Abbten Conrado, es wäre von ihme noch eine schöne Gedächtnuß verhanden, an denen von Aichen-Holtz zierlich gemachten Chor-Stühlen, wann selbe nicht die letzte Brunst zu Aschen gemacht hätte. Anno 1677. seynd gedachte Chor-Stühl von Aichen-Holtz wieder auf das zierlichist ersetzt, und verfertiget worden. (a) Hertzog Albrecht confirmiret ihme die Zoll-Befreyung Anno 1467. (b) Er

(a) Unter Abbten Cœlestino.

(b) Originale in Archivo.

Unter Abbten Michaële bestättigte Paulus II. alle Privilegia dem Closter S. Emmerami, Anno 1465. Er bestättigte auf ein neues die Bullam Joannis XXII. 1465. *Originalia in Archivo.*

Fridericus Römischer Kayser bestättiget alle Freyheiten / 1465. Item befilcht er der Stadt Regenspurg das Closter allezeit zu beschützen / 1475. Ein *Vidimus* darvon in *Archivo.*

Vermög dieses Kayserlichen Befelchs kommen allezeit nach Ableiben eines Abbts zu S. Emmeram, einige Herren Deputirten von dem Löblichen Regenspurgerischen Magistrat, und erbietten die Beschützung des Closters / welchen allzeit mit Höflichkeit begegnet / und im Fall der Noth solche Beschützung vorbehalten wird.

Er hat wohl, aber nur 6. Jahr, 2. Monath, und 4. Täg regieret. Ist gestorben Anno 1471.

Auf welchen gleich gefolgt der 44ste Abbt Joannes II. Tegernbeck. Deme ist vorgesagt worden er werde 22. Jahr regieren, ist geschehen. Dann nach 22. Jahren den 2. October, an welchem Tag er erwählet worden, hat er auch sein Leben geendet Anno 1493. Dieser Abbt hielte garstreng auf die GOttes-Dienst, und zierete die Kirchen nach Vermögen. Massen er dann 1. den Hoch-Altar, so B. Tutto (wie oben Cap. 7. gemeldet worden) machen lassen, gar schön renoviret, bey welchem Altar sich befunden an purem Gold 8. Marck, vier und ein halb Loth. Von Silber aber 42. Marck. (c) 2dò. Ließ er machen *S. Benedicti* silberne Bildnuß. 3tiò. Ein grosse ansehnliche Orgel, die Anno 1633. in der Belägerung durch ein Canon-Schuß verderbet worden, und in der letzten Brunst, neben noch einer anderen, neuer und Kunst-reicher (die man kaum 13. Jahr gebraucht) im Rauch aufgangen. 4tò. Ließ er ein sehr grosse Glocken von 101. Centner, 6. Pfund machen, Meister Conrad Has hat selbe gegossen, ist aber auch in der Brunst verschmoltzen. (d) Abbt Johann hat die Wasser-Stuben zu Wintzer gebaut, des Closters Jura und Herkommen ihme lassen angelegen seyn, eyfferig defendiret, und niemand geschiehen; namme zu einem Vogt und Schutz-Herrn an, Graf *Niclas* von

(c) Dieser Altar hat müssen in Schwedischen Krieg zur Brand-Steuer hergeben werden.

(d) Unser P. Christophorus Hoffmann in Catalogo Episcoporum Ratisbonens. & Abbatum ad S. Emmeramum, da er von Joanne Abbten verschiedenes erzehlet/ schreibet/ daß die Herren Regenspurger Anno 1408. ein sehr grosse Glocken giessen lassen/ welche sie nicht weit von Rath-Haus aufhangen lassen/ um/ zu Zeiten eines Aufstands/ oder dergleichen Umständen durch Läutung solcher Glocken/ das Volck zusammen zu beruffen. Diese Glocken haben sie hernach unter Conrado Abbten Anno 1460. dem Closter S. Emmerami verehret/ mit diesem Anhang/ daß alle Freytag vor den Mittag-Essen ein Zeichen darmit gegeben solle werden/ um das Volck des bitteren Leyden und Sterbens JEsu Christi zu erinneren. Abbt *Michael* bauete mit grossen Unkosten von Holtz eine Behaltnuß/ in welcher solche Glocken könnte bewahret werden. Allein da die Regenspurger ihre Stadt/ und das Schloß **Stauff** dem Hertzog **Albrecht** in Bayrn übergeben/ haben sie ihme auch diese Glocken geschencket/ welche Anno 1487. von dem Closter hinweg/ und auf dem Wasser bis **Platling**/ von dannen auf der **Iser**/ mittels deren Pferden nach **München** überbracht worden. Es ist aber diese grosse Glocken noch dieses Jahr an heiligen Weyhnachts-Tag zerbrochen. Hertzog **Albrecht** hat dem Abbten **Johannes**/ so den Schwenckel zuvor darzu machen lassen/ (dieser hat 5. Centen gewogen/) den Werth vor diesen (Schwenckel) bezahlt.

von Abensperg mit gewissen Bedingen. (*) Den Original-Vergleich fertigt Hertzog Albrecht Anno 1485. Hat sein Ruhe-Beth vor St. Jacobs-Altar, (so auch verbrunnen) bekommen.

Incidentia.

HEinricus der 3. diß Nahmens, in der Zahl der 47. ein Edler von Absperg, Domb-Probst zu Regenspurg, und Decanus zu Passau, wird das andermahl zum Bischoff erwählet Anno 1465. Von Paulo II. bestättiget, und an S. Catharinæ-Tag vom Bischoff zu Freysing consecriret. Anno 1474. hat Hertzog Ludvvig von Landshut diesen Bischoff zu dem König in Pohln geschicket, ein Heurath zu stifften zwischen seinen Sohn Georgen, und Hedwigen des Königs Tochter, welche Legation zwar wohl abgangen, er hat aber 8. Wochen grosse Patienz tragen müssen, indeme in seinem Quartier das Stroh auf blosser Erden, der Trunck das Bier hat seyn müssen; folgendes Jahr, als Anno 1475. ist er in Persohn gen Rom gereist, bey dem Pabst seines Stiffts Angelegenheit angebracht, und darneben verrichtet, was von denen Hertzogen aus Bayrn ihme committiret worden; auf die Geistliche ist er streng gewesen, hat sich äusserist beflissen, selbe zu einem ehrbaren, und ihrem Stand geziemenden Leben zu bringen. Levinum Wirspergensem (soll ein Canonicus allhie gewesen seyn) der gut Hußitisch war, und Wicleffi Lehr ihme auch gefallen ließ, hat er zwar Anno 1466. zur Revocation (die hie im Domb offentlich geschehen) vermögt, aber doch mit ewiger Gefängnuß

(*) Abbt Cœlestinus hat sich in seiner Erzehlung/ von dem **Niclas von Abensperg**, (als hätte *Joannes* Abbt ihne zu einen **Vogten** angenommen) geirret: dann wie hernach zu sehen/ ist dieser Niclas Anno 1485. erstochen worden. Diese Frey-Herren von **Abensperg** waren schon lang zuvor die Schutz-Vögte unseres Closters. Nach den Tod **Niclas von Abensperg** erbiethete sich Hertzog **Albrecht** in Bayrn/ daß er des Closters S. Emmerami Schutz-Herr seyn wolle/ wann ihme die Vogtey/ so die Frey-Herren von **Abensperg** von dem Closter genossen/ auch überlassen wurde/ welches dann Anno 1485. unter gewissen Bedingnussen geschehen. Hertzog Albrecht hatte schon in Lebs-Zeiten des *Nicolai* **von Abensperg** (welcher keinen Erben hatte) mit dem Abbten zu S. Emmeram wegen Uberlassung dieser Vogtey sich unterredet/ dahero gleich nach den Tod obgedachten Nicolai, der Hertzog an den Abbten geschrieben/ daß diese **Vogtey-Uberlassung (wie schon abgeredet worden)** anjetzo geschehen möchte.

nuß zu Hochburg gestrafft. Wie nun dieser Bischoff sein Kirchen in die 26. Jahr, 8. Monath, 7. Täg löblich regieret, und sich um dieselbe, wie auch gemeine Stadt allhie, auf das beste verdienet gemacht, ist er den 26. Julii, nachdem er das 82. Jahr, 4. Monath, 7. Täg seines Alters erreicht, seelig gestorben, und im Domb ausser des Chors, neben St. Stephans-Altar begraben worden.

Anno 1471. hielt Kayser Friderich der 3te allhie einen Reichs-Tag wegen des Türckens. Machte Fried im gantzen Teutschland, gebotte allen Ständen, wann einer wider den andern eine Klag hätte, solle er bey dem Hof- oder Cammer-Gericht deponiren, sein Recht suchen, und nicht mit dem Schwerd verfechten. Viel minder daß ein Fürst den anderen mit Waffen angreiffen, oder überfallen soll. Pfaltz-Graf Friderich, um Willen er seinen Ludvvig mit Krieg molestirte, kommt in die Aacht. Beede vergleichen sich wider des Kaysers Willen, man berathschlagte sich auch wegen eines Römischen Königs. Der Pabst wollte denen Böhmen, als Ketzern die freye Wahl nicht lassen. Matthias König in Ungarn vermeinte, es gebühr ihm diese Cron vor allen. Aber der Kayser, Chur- und Fürsten waren Uladislao geneigter, der sie auch bekommen.

Es hielt P. Petrus Higer ein Dominicaner wochentlich ein ordinari Predig in der Bischöfflichen Residenz, worbey die Juden erscheinen müssen. Anno 1473. wurde sonderbar bekannt Nicolaus de Donis ein Religios des Chur-Pfältzischen Closters Reichenbach wegen seiner Erfahrenheit in der Cosmographia.

Occasione jetzt gedachten Closters Reichenbach, und in Betrachtung, daß diese unsers Closters S. Emmeram beschribne Geschichten sich nit auf das Jahr und die Zeit, als in ermeltes Closter Reichenbach, nach dem daselbst extirpirten Lutheranismum, die Religiosi, Ordinis S. Benedicti, introducirt worden, erstreckt, extendiren thut, habe ich an diesem Orth etwas melden, und geziemend anrühmen wollen. Was massen Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn Hertzog Ferdinand Maria &c. höchst Seel. Angedenckens in motu proprio, von selbsten Preißwürdigist, und in Gnaden sich entschlossen, daß in dero Hertzogthumb der Obern-Pfaltz an dem Regen liegende Benedictiner Closter Reichenbach dem Orden S. Benedicti aus sonderbarer gegen demselben gnädigist tragenden Affection, und Propension zu überlassen, massen nacher jetzt gedachtem Closter einige Religiosen aus diesem meinem

nem anvertrauten Reichs-Stifft S. Emmeram nit allein schon in Anno 1661. zuschicken, und daselbst zu lassen, von Höchst ernannt Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigist verwilliget, und dieselbe aus dero gnädigister Verordnung von des Closters alldorten Einkunfften unterhalten worden, sondern es haben auch Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. Anno 1669. bedeites Closter Reichenbach besagten heiligen Orden S. Benedicti allerdings übergeben, und demselben durch dero geheimen Rath Herrn Matthæum Marquart, nunmehro seelig, und den Churfürstl. Revision- und Hoff-Kammer- jetzt geheimen Rath Herrn Johann Baptist Leuttl, als hierzu absonderlich verordnet hochansehnliche Herrn Commissarien, würcklich einraumen lassen, welches Sr. Churfürstl. Durchl. und dero höchstlöblichen Chur-Hauß in Nahmen und wegen des gantzen Ordens S. Benedicti, von mir billich und schuldigist, um so viel mehrers anzurühmen, daß, ungeacht Sr. Churfürstlichen Durchl. das gantz Hertzogthum der Obern-Pfaltz, und mit derselben diß darinnliegende Closter, vermög des Frieden-Schluß, verblieben, also dieselbe wohl ein andere Disposition mit diesem Closter hätte machen können, sie jedoch deren sich nit bedienen, sondern lieber und gnädigist ermeltes Closter Reichenbach dem Orden S. Benedicti angefügter massen übergeben lassen wollen, gestalten es auch nach solchem mit gedacht- aus unserm Closter S. Emmerami dahin verordneten Religiosen besetzt, und mir Cœlestino Abbten zu jetzt ermelten S. Emmeram in Regenspurg die Administration desselben gnädigist anvertraut worden, daß also öffters höchsternannt Sr. Churfürstl. Durchl. pro novo Fundatore zu halten, und diese Churfürstl. Gnad von dem gesammten Benedictiner-Orden billig und demüthigist abzudienen ist. (e)

Anno 1479. begehrte der Magistrat allhie von denen Burgern das Ungelt von dem Getranck, und Steuer das erstemal, zwar nur auf 3. Jahr, so die Burger übel aufgenommen. Als aber wider das Zusagen dasselbe continuiren wolte, gabs Anno 1485. nit ein geringe Aufruhr, es stunden die Handwercker in der Burgerschafft wider den Rath

(e) Von dieser Immission seynd die vollkommene Acta und Originalia verhanden. Nebst Reichenbach seynd auch andere Clöster / zu dieser Ziet / (wie unter Cœlestino Abbten hernach erzehlet solle werden /) denen anderen heiligen Orden restituiret worden. Und dörffte sich noch die Gelegenheit geben / (in den anderen Theil dieses Ratisbonæ Monasticæ) mehrers darvon zu erzehlen.

Rath auf, begehrten die alte Befreyung der Steur und Ungelt. Dieweil man aber nit hören wolte (vielleicht weil die Kammer erschöpfft, oder die Regenten der Stadt, die bey 40. Jahren in denen Aembtern waren, nit wohl oder eigennutzig gehauset,) rotteten sich die Burger Hauffenweiß vor dem Rath-Hauß, auf den grossen Plätzen, und Kirch-Höfen, und besetzten die Thor selbsten. Die Raths-Verwandten müsten sich in Obacht nehmen, und in die Stifft und Clöster sich salvirn. Der Bischoff Heinrich wolte aus Vätterlicher Affection beede Theil gern vereinigen, sprach ihnen so treuhertzig zu, daß ihme selbsten die Thränen über die Wang herab flossen. Kunte aber mit aller seiner eloquenz und Eyffer nichts richten. Es wurde dieser 14. Tag währende Lärmen nit gestillt, biß der Magistrat von der Steuer und Ungelt gewichen (so doch gewißlich so hoch, groß, und scharff nit werden gewesen seyn, als jetziger Zeit) und deßwegen der Gemeind Brieff und Sigl geben. Wann solche hinnach cassirt worden, oder wie die Burger selbe verwahrloset? ist mir nit wißlich.

Bischoff Heinrich III. reformirt Anno 1483. die Closter-Frauen zum heiligen Creutz, und übergibts dem Orden Prædicatorum S. Dominici.

Dieser Zeit, als Anno 1484. war allhie Hauptmann Hannß Fuchs. Stadt-Cammerer aber Hannß Obenhofer, Eihard und Degenhart Grafenreuter, und Hannß Trainer.

Eodem Anno ist zwischen dem Clero und gemeiner Stadt ein Vergleich geschehen, wie es mit Wein und andern Getranck, Mauthen, Mühlwesen, Donationen und Legaten. Item de foro Ecclesiastico contra Cives in causis censuum, pensionum, Redituum & decimarum soll gehalten werden. Welchen Vergleich Bartholomæus de Maraſcis Nuntius Apostolicus confirmirt.

Anno 1485. ist Herr Niclas Freyherr von Abensperg der letzt seines Nahmens und Stammens, und ein Nachkömmling Babonis eines Vatters, der zwey und dreyßig in dem Leben beysamm gehabter Söhn, von dem und denen, Cap. 36. gedacht, unsers Closters gewester Vogt, von Hertzog Christophen aus Bayrn in der Vecht wider Hertzog Albrecht sein Bruder vor Freysing, auf den Aengern erlegt worden; demselben soll hochgedachten Hertzog Christophs Jung, so man jetzt Edel-Knaben oder Pagi nennt, nemlichen Seitz von Frauenberg mit einem Dolchen unten durch den Pantzer hineingetrungen und

erstochen haben. Besagtem von Abensperg ist zu gedachtem Freysing und an demselben Orth ein steinerne Saul und Taffel aufgerichtet, und solch folgende Schrifft eingehaut worden: Der Edle Niclas Herr von Abensperg, der letzt diß Nahmens, ist allhie niedergelegen und Todts abgangen den 18. Februar. 1485. GOtt Genad. Welcher Gestalt diese Vogtey alsdann an das hochlöbliche Hauß Bayrn kommen, solches wird hinnach bald zu vernehmen seyn.

Anno 1486. Nachdeme sich Hertzog Albrecht in Bayrn Cognomento Sapiens Alberti pii filius (der Weise des Frommen Alberti Sohn) in Bayrn mit seinem Bruder vereinigt, erwoge er der Stadt Regenspurg (die vor 300. Jahren der Hertzogen in Bayrn Haupt-Stadt war, von Friderico Barbarossa aber befreyt worden) jetzigen Stand, erschöpffte und lähre Kammer, den Widerwillen der Burger gegen ihren Obern, und gute Gelegenheit der Stadt wider mächtig zu werden. Keinen Gewalt wolt er aber brauchen, weil er ihm den Kayser zum Feind dardurch machen müste: Griff also den Handel auf folgende Weiß an: Die vorige Hertzogen aus Bayrn, haben der Stadt Regenspurg, ihr Vorstatt am Hoff umb ein gewiß Stuck Geld versetzt. Hertzog Albrecht, gibt der dermahligen sehr nöthigen Stadt das Geld, und empfangt sein Eigenthum bemelte Statt am Hoff. Setzt gleich Burgermeister und Rath, und hielte diese Unterthanen so gnädig und bescheidenlich, daß die Regenspurger groß Gefallen darob trugen, und um gleiche discretion seuffzeten.

Als Hertzog Albrecht diß vermerckte, ließ er ihnen durch verständig und wohl beredte Commissarios vor Augen stellen, wie wohl vernünfftig, und nutzlich sie thäten, wann sie ihre alte Herrn wiederum annehmen: das Zunehmen der Stadt wurde wachsen, dieser sorgfältige Hertzog wurde selbes durch sein Liberalitet und Sorgfalt befördern. Sie sollen gedencken an das Fundament alles Heyls den Christlichen Glauben, um diesen müssen sie den Bayrischen Fürsten dancken. Sie sollen gedencken an das Alter dieser Stadt, an die Vortrefflichkeit und Reichthum, die nie grösser gewesen, als da sie deren Hertzogen in Bayrn Residenz Stadt ware. Man lebte damahl in grosser Ruhe und Sicherheit. Wegen der grossen Hoffstatt und Bottschafften, gabs ein mehrere Consumption und grössers Gewerb, und vor diesem reiche Leuth, so alles gefallen mit der hochscheinbahren Freyheit. Man halte zwar dafür, es gereiche der Stadt zu sonderbahrer

Prærogativ und Ehren, daß selbe ein Reichs-Stadt genennt wird. Ermessen aber benebens nit, daß auch unter währender Beherrschung der Hertzogen in Bayrn selbe vor vielen andern den Vorzug gehabt, denen sie jetzt nachgehen müssen. Viel reicher gewesen, als da sie ein Reichs-Stadt worden, und mit diesen Privilegio in Armuth durch immerwährende Exactionen und Anlagen kommen. Es ist zwar bey dieser Stadt, als selbe an das Reich gezogen, das Bayrische Wappen abweg gethan, und seynd demselben ihre Schlüssel gelassen worden; es mag aber jetzt gedachte Stadt mit erwehnt-behaltenen Schlüßlen nit ein Getraidt-Kasten in Bayrn ohne Willen und Zugeben des Hertzogs und des Lands-Fürsten eröffnen, so seynd sie mit Hindansetzung eines so hochen Hauses, und allzeit löblicher Regenten durch vermeynte Freyheit Dienst-Knecht eines zum Regieren unerfahrnen, und zum hausen entweders eigennützigen, oder verschwenderischen, ungeschickten, und hochtrabenden damahls gewesten Magistrats, welcher denen Burgern nur die Freyheit zu nehmen, allerley Bürden aufzuladen, und was ihnen zuwider, erdencket; damit sie nit etwann wohl vermöglich und reich sich wider sie dörffen aufleinen. Unter sich selbsten nie einiger ist, als wanns wider die Burger gehet. Von Bayrn haben sie Traidt und allerley Victualien nach Genügen und wohlfeil, die Handwercks-Leuth ihr Kundschafft und allen Nachbarlichen Willen, so alles gesperrt kunte werden, wann die gute Neigung dieses Hauses gegen der Stadt sinckete. Sollen gleichwohl ermessen; ob ihnen besser, nutzlicher, fürträglicher und ehrlicher seye, jenen unterthänig seyn, die unter ihnen selbsten eyfersüchtig, Geldbegierig, neidig, bißig, und mißtrauig, nur auf Burgerliche Beschwerden, Auflagen, Steuren, Neuerungen, Einschranckungen, Inhibitiones, und allerley widerwärtige Mandata, und Befelch gedencken, in allem aber selbst Bürdenlähr ausgehen; als einen eintzigen weisen, klugen und discreten Fürsten, von deme sie alle Ehr, Nutzen, Nahrung, Aufnehmen, Reichthum, Sicherheit, und alles Guts hoffen, und gewarten können, und sollen, und was dergleichen mehr bewegliche Zusprechungen und motiva mögen gewesen: wie theils derselben, und obenverstandner in Herrens Adelsreuthers Annalibus, und *Brunerî* Ducibus Bojorum, auch andern, sonderbar manuscriptis historicis zu finden, und aus denenselben solche genommen, und allhero eingetragen seyn.

Diese hochweise und vernünfftige Ursachen kunten nit widersprochen werden; gieng derohalben der Schluß, den Hertzog Albrecht einzuholen, und ihme zu huldigen, welches dann den 6. Augusti geschehen, und ein ansehnlicher Einzug in Beyseyn Bischoffens von Passau, und Landgraffens von Leichtenberg gehalten worden. Die Regenspurger haben ihme benebens das Schloß Donaustauff übergeben, und Gewalt ertheilt ein Residenz allhie zu bauen, die zwar bey dem Präpruner-Thor angefangen, aber nit vollendet worden, den andern Tag hat ihme der Rath und Gemein gehuldiget.

Hertzog Albrecht behielt Regenspurg. Machte ihme aber unterdessen zum Feind den Kayser, und die Churfürsten.

Nächst deme beförderte des Kaysers Ungunst, dieweil er sein Tochter Chunigundam (um welche Matthias König in Ungarn eyfferig geworben) ohne Willen und Wissen ihres Herrn Vattern vermittelst ihres Vetters Sigismundi geheyrath, auch jetzt gedacht Ertz-Hertzog Sigmund, ihme Hertzog Albrechten, die Fürstliche Graffschafft Tyrol vor das Heyrath-Gut der Printzeßin Chunigundis, zugesagt. Welches alles, und daß er darzu Regenspurg vom Reich leparirt, *Fridericum* den Kayser bewegt, Bayrn mit Schwerdt und Feuer zu verhergen. Er ist aber davon abgehalten worden, allweilen die Schwaben zu solcher expedition sich nit haben wollen gebrauchen lassen. So batte die Tochter Chunegund den Herrn Vattern auch um Verzeyhung. König Maximilian batte für die Schwester. Albertus demüthigte sich auch, und über alles hatte der Kayser nothwendige Krieg.

Anno 1487. am nächsten Sonntag nach unser lieben Frauen Tag zu Liechtmessen, hielt Hertzog Albrecht allhie seiner Gemahlin zu Ehren ein ansehnliches Turnier, dabey er, und sein Vetter Hertzog Georg fast mit gantzer Ritterschafft aus Bayrn erschienen. Deme haben auch beygewohnt 6. Graffen, viel Herrn, Ritter, und Edle, von Frauenzimmer über 140! der Spil-Hoff war auf den Korn-Marck. Und dieser ist der letzte in Bayrn gehaltene Turnier gewesen; massen auch nach demselben nur noch einer, nemlich zu Wormbs in gedachten 1487. Jahr, nächsten Sonntag nach St. Bartholomäi Tag, gehalten, und mit deme diß alte teutsche Ritter-Spiel beschlossen worden; so doch zu Erhaltung und Fortpflantzung, Zucht, Ehr, Tugend, und gut Adelichen Sitten gedient; wie man dann zu den

Tur-

Turniern kein Verkehrer des Glaubens, Ketzer, Mörder, Verrâther, Maineidige, falsche Zeugen: Item welche ein Jungfrau, oder Frauen ihr Ehr mit Worten oder Wercken genommen, und andere dergleichen infamirte Personen, vermög aufgerichter Turnier-Ordnung nit admittirt und zugelassen.

In diesem Jahr schickte Hertzog Albrecht ein ansehnlich Bottschafft nacher Rom. Berichtete Innocentium IV. daß er Regenspurg wider zu seinen Land gebracht hätte, batte beynebens um Licenz allhie das Festum omnium Reliquiarum (so sich noch allhie befinden) zu introduciren. Er erlangte selbe, und darzu schönen Ablaß. Bey Einstellung dieses Fests erschienen die umligende Bischöffe, Prälaten und ein grosse Menge Volcks. Vor den Thumb wurd ein grosses Theatrum aufgericht, die Heylthümer ordentlich darauf gestellt, und dem Volck vorgezeigt, und hat diese Andacht lange Jahr gewähret, biß die Burger von der Catholischen Religion abgetretten, wie an seinem Orth soll gemelt werden.

Immittels gedachte Kayser Friederich, wie er Regenspurg wider zum Reich bringen möchte. Trohete denen Innwohnern mit der Aacht, wofern sie sich nit inner Monaths-Frist an das Reich wiederum begeben werden. Wider Hertzog Albrecht aber richt er sich in ein Verfassung, Willens ihne mit Kriegs-Macht zu überziehen; fande darzu viel Gehülffen, die theils dem Hertzog abhold waren, theils dem Kayser ein Gefallen zu erweisen. Dieses Vorhaben wäre Anno 1490 Werckstellig worden, wann nit Königs Matthiæ in Ungarn Todtfall solches verhinderet hätte.

Im jetzt gemeltem 1490.sten Jahr, den 26. May, ist König Maximilian allhero, doch nit in die Stadt kommen; und als ihr Majestät auf der Thonau vorbeygefahren, haben dieselbe mit Trombetten der Stadt zum Spott, daß sie vom Reich abgetretten, das bekannt alt teutsche Gesang:

O du armer Judas ꝛc.

aufblasen lassen.

Anno 1491. bemühete sich König *Maximilian* mit allen Kräfften, wie er möchte zwischen seinem Herrn Vattern und Schwagern einen Frieden stifften, und den schädlichen Krieg verhinderen. Der

Kayser wollt aber nichts anders hören, als von der Restitution der Stadt Regenspurg: dahero neben Kriegs-Bedrohungen, erkläret er Hertzog Albrechten durch das gantze Römische Reich in die Acht, die Stadt Regenspurg in die Aber-Acht. Die Execution wurde von dem Kayser dem Edlen Hannsen Zenger anbefohlen. Der Krieg wollte beederseits angehen, König Maximilian kam immerdar entzwischen, und wollt Fried machen; den er endlich den vierdten Sonntag nach Ostern, Anno 1492, von *Alberto* erhalten, und seinen Herrn Vattern Kayser Friderichen verkündigen lassen. Der Kayser erfreuete sich hoch, absonderlich daß sein Sohn König Maximilian, so Friedliebend, und das Blut-Vergiessen zu verhinderen so geneigt. Es war nun an deme, daß man die Friedens-Puncten sollte aufrichten; unter anderen war dis bedingt, daß Hertzog Albrecht Regenspurg soll quitiren, die angefangene Residentz raſſiren, und denen Kayserlichen Commissarien das sichere Geleit, in- und aus der Stadt geben, &c. Also kam die Stadt Regenspurg, nachdem sie 6. Jahr und 10. Monath in Bayrischer Jurisdiction und Schutz war, wieder zum Reich. Wieviel glückseeliger wäre sie gewesen, wann sie bey Bayrn verblieben wäre; dann gleichwie gantz Bayrn bey dem alten Glauben conserviret worden, also wurde Regenspurg denselben auch nicht verlassen haben. Etliche des Raths haben sich aus der Stadt gemacht, die andern seynd in die Burgerliche Straff gefallen, und des Raths entsetzet, und in Vigilia Assumptionis B. Mariæ Virg. um 7. Uhr Nachmittag in ein Thurn gelegt worden, worinn sie bis auf den 4. Januarii andern Jahrs verbleiben müssen. Der Kayser Friderich nach guter Ordnung des Reichs, starb im folgenden 1493sten Jahr zu Lintz.

Anno 1491. ist die Donau allhie so starck angelossen, daß sie auch die Schwimbögen der steinernen Brucken überstiegen. Es erfolgte ein grosser Hunger in Bayrn und Francken, worvon viel Menschen zu Grund gangen, viel unnatürliche Speisen haben essen müssen.

Zusatz.

Zusatz.

Joannes Abbt bekame Päbstliche Erlaubnuß, daß er auf der Reis mit seinen Mönchen Fleisch speisen könnte, und wann fremde fürnehme Gäst in das Closter kommeten, er ausser den Refectorio mit 3. Religiosen solches thun könnte. Anno 1475. *Originale in Archivo.* NB. Zuvor ware das Fleisch-Essen in unseren Clöstern nicht erlaubet.

Heinricus Bischoff zu Regenspurg erlaubet dem Closter S. Emmerami, daß selbes die Einkunfften der Pfarr Böhmischpruck völlig geniessen könne, mit Vorbehalt anständiger Unterhaltung eines beständigen Pfarr-Vicarii. Anno 1480. *In Archivo Originale.*

Nach Absterben *Nicolai* de Abensperg bekommet Albertus, Hertzog in Bayrn, die Vogtey zu Kelhamb von dem Closter S. Emmerami mit gewissen Bedingnussen. 1485. Vide litteras.

Innocentius VIII. bestättiget das Privilegium dem Closter S. Emmerami, Krafft dessen die Unterthanen allhiesigen Bischoffens, vor denen Conservatoribus, oder Sub-Conservatoribus des Closters erscheinen müssen. Anno 1491.

Unter Abbt *Joanne Tegernbeck*, vor Ende des XV. Sæculi, lebte bey S. Emmeram R. Fr. Christophorus Hoffmann, (Ostrofrancus) genannt, von Rottenburg an der Tauber gebürtig. Dieser ware ein frommer, fleißiger Religios und Priester, er durchsuchte viele alte Manuscripta, aus welchen er verschiedene Bücher geschrieben, wie in II. Parte Catalogi Bibliothecæ S. Emmerami in præfat. pag. LXXXIV. zu lesen. Er lebte, und ware Deputatus in dem Closter S. Emmerami, da die Geistlichkeit Anno 1526. von dem Magistrat allhier in der Kirchen bey denen RR. PP. Minoritis eingesperret worden. Welches alles derselbe in seiner Historia de Episcopis Ratisbonens. und Abbatibus ad S. Emmeramum umständig erzehlet. Aus Fr. Hoffmanni Büchern hat *Burchardus Gotthelf Struvius* in Actis litterariis tom. II. Fasciculo I. heraus gegeben, *Historiam de Expulsione Judæorum ex urbe Ratisbonensi*, & *de ædificio Templi ad virginem speciosam*, bey der schönen Maria. Fr. Christophorus Hoffmann lebte damahls im Closter S. Emmerami. R. P. Hieronymus Pez. tom. II. de Scriptoribus Rerum Austriacarum, hat das Chronicon Bohemiæ usque ad annum 1320. welches Fr. Christophorus Hoffmann geschrieben, in Druck gegeben. Seine theils von ihme componirte, theils abgeschriebene Codices werden bey uns noch fleißig aufbehalten. Er hat vieles geschrieben, wie in Catalogo Bibliothecæ S. Emmerami parte II. unter denen Manuscriptis zu finden ist.

NB. Es

NB. Es ist in diesem vorgehenten Capitel erzehlet worden, wie die Stadt Regenspurg Anno 1487. unter Hertzog Albert wiederum an Bayrn gekommen, und Anno 1492, Albertus der Hertzog selbe dem Kayser Friderico wiederum zuruck gegeben. Da ich nun diese zwey nachfolgende Stücke, von dieser Materie erst bekommen, und sie dem Leser nicht unangenehm seyn werden, also habe ich selbe hier vorweisen wollen.

Auszug des gethanen Ausschreibens deren von der Stadt Regenspurg, wie sie dem Hertzog Albrecht in Bayrn diese Stadt übergeben haben, so geschehen im 1487. Jahr.

Allen und jeden Geistlich- und Weltlichen Chur-Fürsten und Herren, Grafen, Frey-Herren, Edel-Leuthen, Schuldheissen, Pflegern, Richtern, Burgermeistern, Räthen, Gemeinden, und allen Persohnen, in was Würden, Stand, oder Weesen sie seynd, entbietten wir Rath und der Gemeine Regenspurgs unser unterthänig, unverdrossene, willige und freundliche Dienst allezeit zuvor an ꝛc.

Wir haben dem Aller-Durchläuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten, und Herrn, Herrn Friderichen Römischen Kayser, unserem Allergnädigisten Herrn zu mehrmahlen fürgebracht, und zu erkennen geben, wiewohlen wir und unser Stadt für Stadthafft-Reich geachtet werden, daß doch deme nicht also, sonder wie wir und unser Stadt so gar verarmet, daß in ihrer Cammer ein lange Zeit kein Bereitschafft, sondern ihren Auffenthalt bishero bey 100. Jahren, und darüber allein durch Verkauffung ewiges Gelds, und Leib-Ding gewesen, und durch denselben Handel in solch mercklich Abnehmen und Schuldig kommen, darumen wohl zu besorgen sey, daß je die Stadt solch Noth, und den Schulden die Läng nicht vorstehen möge. Nun, so ist, durch die Aufruhr, so sich in dem vergangenen Jahr zwischen uns und unser Stadt begeben hat, der Glaub des Gewerbs, und Besuchs ewigen Gelds und Leib-Gedings bey uns gantz erloschen, und darbey unser Stadt Armuth, Noth, und Schulden sogar offenbar worden, und in solcher Gestalt auch allen unseren Einnehmeren so übertreflichen erfunden, daß wir unseren Glaubigern dis Jahr kein Bezahlung hätten

können

können thun, was grosser Aufruhr und Zerstöhrung solches denen Innwohnern, und der Stadt bracht hat, mögen E. F. W. ermessen, und gäntzlich glauben: ob wir gleich alle ins gemein, und Insonderheit, die Stadt, und alle unsere Gütter verlassen, daß dannoch der Stadt Glaubigere gegen dem, so unsere Vorfahrer und Regenten von langen Jahren hero erhebt, und verschrieben haben, nicht soviel Pfand gehabt, oder gefunden hätten, dardurch sie eines theils hätten können entrichtet werden.

Und so auch darbey durch die Ablösung des Burggrafthums, Fried-Gerichts, Schultheissen-Gerichts, Cammer-Amts, und andere merckliche Herrlichkeit, Obrigkeit, und Gerechtigkeiten, mit ihren Nutzung dem Haus Bayrn in unser Stadt gehörig, vor viel Jahren über menschlich Gedächtnuß der Stadt verpfändet, und jetzo von dem Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, unseren Gnädigen Herrn, Hertzog Albrecht von Bayrn, wiederum gelediget, alle Meisterschafft, Gerichts-Zwang, und Obrigkeit, unter dem wir in Burgerlicher Einigkeit uns selbst, und die Stadt geregieret, aufenthalten, und wiederbracht sollen haben, von uns gantz abgewendet, und darzu gemeiniglichen all unser Stadt Handwerck, auch alle andere Leuth, Handlung, und Handthierung dem benannten unserem Gnädigen Herrn aus Kräfftung der Widerlösung unterworffen, dienstbar und zinnsbar worden seynd, haben wir als die Bekümmerten mit grosser Schuld, auch als die Entblösten alles Gewalts und Herrschung in unser Stadt, welcher Noth und Anligen, ja gar endlich Verderben und Untergang, mehr, dann jemand anderer wissen und erkennen kan, wohl ermessen und erwegen können, daß es also unmöglich zu seyn scheinet, daß Wir und die Stadt weder aus Schulden kommen, noch in Burgerlichen Weesen und Einigkeit erhalten, noch viel weniger zu einen Aufnehmen gebracht werden könne.

Derohalben so haben wir nach Entdeckung unseres Verderbens, Schuld, und Noth, den gemeldten, Hoch-Gebohrnen, unseren Gnädigen Fürsten und Herrn Hertzog Albrechten demüthigist angeruffen, und gebetten, uns nicht für Fremde, sondern für die Seinen zu halten, uns und die Stadt (welche sonst vor eine Frey-Stadt gehalten worden, und niemands mit einigen Zinnsen, oder Tribut unterworffen gewesen, noch weder mit Pflichten, noch mit Ayden verbunden) zu Eygen gnädiglich annehmen, vor endlichen Zerstöhrung beschützen,

schützen und beschirmen. Und weilen sein Land und Fürstenthum uns und unser Stadt, welcher er vor anderen Fürsten und Herren stattliche und gnädige Hülffs-Mittel bezeuget, und erwiesen, gantz und gar umschlossen hält, auch noch ferner vor anderen ins künfftig sich ereigenten Fählen wegen, und wiederum in einen guten Wohlstand und Aufnehmen zu setzen, welch unser freundlich Bitten er wohl und uns als seine getreue Unterthanen gnädiglich aufgenommen, so geschehen an Pfingsttag vor Margarethen dieses jetzt lauffenden Jahrs, welche sonderbahre Gnade wir Sr. Gnaden nimmermehr genugsamlich dancken, noch viel weniger abverdienen können; hat uns auch darauf von Stund an wiederum die Besetz- und Entsetzung und Schultheiser, Unter-Richter und Gericht-Schreiber, Haus-Genossen, Urtheiler, Redner, Frohn-Botten, auch andere Obrigkeit zugegeben, unter welchen wir als Burger einer Stadt, und Burgerlicher Einigkeit unvertrieben bleiben mögen. So hat uns auch Sr. Fr. Gnaden, Gemeiner Stadt Steuer und Ungeld unterworffen, die Stadt am Hof, den Wörd, samt allen Fischern und Leuthen, oberhalb unserer steineren Brucken, die Herrschafft mit den 3. Schranen, und Gerichtern, und allen ihren Innwohnern zu Wüntzer, Pfaffelstein, Regen, das alles und anders uns zu einen ewigen Burg-Frieden, nachdem wir vorhero keinen gehabt haben, zugeeignet, sich gegen demselben Sr. Gnaden erheblichen Güld, Steuer und Un-Gelds verziehen, zu besseren der Stadt Einnamm, etliche Wein- und Saltz-Zöll uns zu einen Gelübde zugeeignet, uns auch zu Hülff und Förderung gnädiglich abgehebt, die schwäre Pfandschafften, das Schloß und Herrschafft Donaustauff, dessen wir bishero nicht im geringsten genossen, sondern seiner schwären Kostung halber mehrer entgelten, und aber der mit unser jährlich Ausgeben um 2000. fl. geminderet haben, so hat uns auch Se. Fürstliche Gnaden noch viel andere Gnad, Hülff, und Forderung gethan, die all zu erzehlen E. G. und W. Verdruß haben möchten.

Verhoffen derohalben, durch diese, uns und unserer Stadt, und all ihrem, so wohl Geistlich- als Weltlichen Stand erwiesene, auch ins künfftig geniessende sonderbare Hülff und Gnad, fernere gelegene Zerstöhrung zu verhütten, in kurtzen Jahren unser Einnehmen den Ausgeben gleich zu machen, unseren Glaubigern Sigl und Brieff zu halten, und bey häuslichen Würden zu bleiben, daß wir ohn obvermeld-

vermeldter unseres Gnädigen Herren Gnad, Hülff und Förderung nicht vermöcht hätten in kein Weis zu führen.

Bitten darauf mit unterthänig-unverdrossen-willig-und freundlichen Dienst Euer aller Gnad, Vestigkeit und Weisheit geruhen, und wollen solch Verwandlung unsers Weesen und Stands, so dem Heil. Reich und teutscher Nation nur Nutz, und kein Schaden bringen mag, und unser obvermeldte Unterwerffung und Vereinigung mit dem mehr-genannten unseren Gnädigen Herren Hertzog Albrecht gemacht, von keinerley anderen Ursachen, dann allein von unser grossen anligenten Noth, und übertreffentlichen Schulden, und besonders von Vermeydung unserer Stadt Verderbens, und Zerstöhrlichkeit wegen, beschehen seye, gnädiglich und in allen besten verstehen, uns darbey aller gnädiglichen Auslegungen bey anderen günstlich und gnädiglich entschuldigen mögen. Als wir uns dann deß aller Gnaden und Guts bey Euch ungezweiflet versehen, daß wir auch wiederum um Euer aller Gnad, und die Euren mit allen Fleiß verdiennen wollen. Datum Samstag nach St. Gilg-Tag. Anno 1486.

Der Römisch-Königlich-Vertrag

Zwischen der Kayserlichen Majestät, und Hertzog Albrecht von Bayrn, der Stadt Regenspurg halber, auch der Gesellschafft des Löwen, ausgangen.

WIr Maximilianus von GOttes Gnaden Römischer König ꝛc. bekennen, als sich in verschiedenen Zeiten etwas merckliche Speen und Irrung zwischen den Aller-Durchläuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Hertzog zu Oesterreich und Steyer, unsern lieben Herrn und Vattern an einem, und Hertzog Albrechten unsern lieben Schwagern und Fürsten anderen Theils, von wegen der Stadt Regenspurg gehoben haben, dessentwegen der gemeldt unser lieber Herr und Vatter der Römische Kayser, gegen genannten Hertzogen Albrecht in merklich Ungnad bewegt, das Heil. Reich über ihn zu ziehen ge-

botten hat, auch in Reich an Se. Kayserliche Majestät, den Hoch-Gebohrnen Friderich, Marggrafen zu Brandenburg, Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden, Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, unseren lieben Oheim und Fürsten zum Obristen Feld-Hauptmann mitzuschicken fürgenommen, der auch aus Pflicht schuldig Gehorsam mit mercklicher Anzahl zu Roß und Fuß, da sein Liebe mit des Reichs Unterthanen, und besonder desselben unsers lieben Herrn und Vatters des Römischen Kaysers, und unsern Bund des Lands zu Schwaben, durch den Wohl-Gebohrnen unsern Schwagern, Rath und des Reichs lieben Getreuen Eberharden Grafen zu Wirtenberg und Mümpelgart den Aeltern, als des Bunds Feld-Hauptmann, und an Seine statt dem Wohl-Gebohrnen unseren Rath, und Reichs lieben Getreuen Haugen, Grafen zu Wertenberg und H. Berge, samt anderen desselben Bunds-Haupt-Leuthen, und in Feld unerdencklich und gehorsamlich erschienen seyn, in des berührten unsers Schwagers und Fürsten Hertzogen Albrechten Land gezogen, und sich allda mit Heers-Krafft gelägeret haben, damit solches Fürnemmen unterstanden, Krieg und Aufruhr mit mercklichen Blut-Vergiessen Christenglich glaubigen Menschen verhinderet wurde. So haben wir bey genannten unseren lieben Herren und Vatter dem Römischen Kayser, durch unser höchst fleißig Gebett Befehl und Gewalt erlanget, obbemeldte Irrung und Speen samt der erwehnten Aufruhr güttlich hinzulegen, die wir auch in Krafft desselben unseres Befelchs und Gewalt mit Wissen und Willen des viel bedachten unsers Schwagers und Fürsten Hertzog Albrecht finden aufgericht, und beschlossen, in massen wie hernach folget:

Des Ersten, daß bemeldter Hertzog Albrecht von Bayrn die Stadt Regenspurg samt dem Geschloß, so er daselbst angefangen zu bauen, und allen neuen Auffsazungen, die er daselbst gemacht, ohne alle Mittel lediglich wiederum in der Kayserlichen Majestät Gewalt stellen und überantworten, und die Burger zu Regenspurg der Ayd-Pflicht und Verwohnung, so sie ihme gethan, ledig zehle, und darwider die Kayserliche Majestät nach des Reichs nicht mehr annehmen, noch einigerley Hülff noch Anhang, noch Schirm thue: so will die Römisch Kayserliche Majestät dem genanuten Hertzog Albrechten alle Gilt und Gerechtigkeit, so sein Vordern in und um die Stadt Regenspurg von Alters hero gehabt, und der Stadt Regenspurg verpfändt gewesen,

sen, und er von ihnen gelöset, so viel er ihnen bezahlt mit samt aller Gilt und Gerechtigkeit, so sie von Alters hero unverpfändt gehabt, folgen lassen, was ihme die vor Regenspurg an Bezahlung zugewendet, und der Stadt entzogen hätten, solle bey derselben Stadt behalten werden, und bleiben.

Es soll auch Hertzog Albrecht zu Vollziehung obgemeldtes Articuls gemeldten Marggrafen Friderich von Brandenburg, und den Edlen unsern lieben Hauptmann, Rath, und des Reichs getreuen Eytel, Friderich Grafen zu Zellern, oder anderen, so von der Kayserlichen Majestät, und des Heil. Reichs wegen, in die Stadt Regenspurg, dieselben in der Kayserlichen Majestät Handen einzunemmen, wie obgemeldt ist, verordnet und geschickt werden, mit genugsamer Versicherung und Tröstung für sich selbst, und alle die, so sie ungefährlich mit ihnen bringen, ihren Leibern und Güttern, gen Regenspurg zu ziehen, allhie zu seyn, den Kayserlichen Befelch versorgen, sich wie als solchen gehorsamer Fürst des heiligen Reichs erweisen, dazu sollte er seine Räth den ob-gemeldten Kayserlichen Anwälden mit genugsamen Gewalt in die Stadt Regenspurg schicken, die Burger und Innwohner daselbst ihrer Pflicht, Gelübd und Ayd, wie solches in den ersten Articul angezeiget, ledig zehlen.

Es soll auch Hertzog Albrecht alle seine Leuth, so er zu Behüttung der Stadt Regenspurg und des Schlosses jetzund darinnen hat, und ihme zu versprechen stehen, ohne verziehen, und ehe die Kayserlichen Anwälde hinein kommen, heraus erforderen, und nicht ferner darinnen bleiben lassen.

Der bemeldte Hertzog Albrecht soll auch unseren lieben Herrn und Vattern dem Kayser die Herrschafft Abensperg, mit allen Schlösseren, und was darzu gehöret, wie das alles Weyl. Niclas Herr zu Abensperg von dem heiligen Reich zu Lehen gehabt, und verlassen hat, frey lediglichen wiederumen in Sr. Kayserlichen Majestät Händen stellen, das Se. Kayserliche Majestät jetzt haben, und bey dem heiligen Reich halten, nicht verkauffen, noch versetzen; so will die Kayserliche Majestät, wie wohl sie das nicht schuldig wäre, an dem Heyrath-Gut der 32. M. Hungarischen Gulden Hertzog Albrechten zu der Hoch-Gebohrnen Kunigunden, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Sr. Kayserlichen Majestät Tochter, unser lieben Schwester, und Fürstin Gemahl zu haben weigeret, und vor durch den Hoch-Gebohrnen unse-

ren lieben Vettern Ertz-Hertzog Sigmund zu Oesterreich bezahlet ist, 16. M. Hungarische Gulden in einer bestimmten Zeit baar entrichten, und wollen demselben Hertzog Albrecht um die andere 16. M. Gulden auch begnügig machen, und darum mit genugsamer Versicherheit, und die Kayserliche Majestät soll ihme oder seiner Erben die jetzt genannte Herrschafft in seinen Gewaltsamb lassen, bis er solch 16. M. Hungarisch Gulden bezahlt hät. Doch soll Hertzog Albrecht für sich und seine Erben jetzund gegen der Kayserlichen Majestät, und ihrer Erben Nothdürfftigkeit verschreiben, wann die, oder ihre Erben solch Bezahlung der gemeldten 16. M. Gulden thuen, daß dann er und seine Erben ihme deroselben Herrschafft, alle Schloß, und Zugehörung, was und wieviel der obgemeldte Niclas Weyl. zu Abensperg, als vor bestimmt ist, von der Kayserlichen Majestät, zu Lehen gehabt, und verlassen hat, zur Stund, ohne allen Vorwand, Aufzug und Verhindernuß, abtretten, und zu ihren, oder ihrer Anwäld Händen überantworten solle, und sich auch, die genannt unser Schwester sein Gemahl gegen der Kayserlichen Majestät, uns und unseren Haus Oesterreich Herkommen, jetzo für sich und ihre Erben nothdürfftiglich verzeyhen, darzu genannter unser Schwager Hertzog Albrecht für sich und seine Leibs-Erben verwilligen, und dieselbe sein Gemahl, um ihr Heyrath-Gut, Wiederlag und Morgen-Gaab, als unter Fürsten gebühret, genugsam versorgen.

Es soll auch Hertzog Albrecht der Kayserlichen Majestät ohn Verzug, alle Verschreibung und Vermächt, so er von unseren lieben Vettern Ertz-Hertzogen Sigismunden auf unser Hauß Oesterreich, Schloß, Städt, Aembter, Land und Leuth gehabt hat, sambt einen Todts-Brief, ob derselben Verschreibung nachmahls einig mehr gefunden wurde, zu ihren Handen überantworten; So will die Kayserliche Majestät verfügen, ob Hertzog Sigmund dagegen, auch einig Verschreibung und Vermächt gegeben und gethan hätte, daß ihme die auch gereichet werden sollen, oder ihme darum mit nothdürfftigen Todts-Brieffen versehen und versorgen. Und ob etliche von Adel, und andere, so den Schwäbischen Bund und anderen verwandt in diesen Handlungen und Fürnehmen ihre Lehen, so sie von Hertzog Albrechten, oder dem Hauß Bayrn haben, aufgesagt hätten, solle Hertzog Albrecht ihre Aussend-Brief wieder herausgeben, und dieselben bey ihren Lehen und Lehen-Pflichten ohne weitere Empfang, immassen sie

die

die vor empfangen, gebraucht, und genossen, bleiben lassen. Desgleichen, ob etliche ihr Lehen nicht aufgesagt hätten, sollen dieselben oberührter Massen, auch ohne Irrung darbey bleiben, und nicht schuldig seyn, die weiter zu empfahen. Es sollen auch die Hochgebohrne unsere liebe Oheimb und Fürsten, Christoph und Wolfgang Gebrüder, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayrn, auch andere mitgewohnte der Gesellschafft des Löwen, wider in ihre Händ gestellet, und eingeantwortet werden, all ihr Schloß gebaut- und ungebaute, auch Märck, Dörffer, und ligende Güter, die ihnen entwendet, und eingenommen sind, mit aufgehebter Nutzung, Anständen, Gülten, Gütern, und nit Widergeltung ihres zugeordneten Deputats.

Auch sollen die Briefe, Sigel, Register, Noteln, so ihnen entwendet seyn, wider überantwortet, und darzu alle Silber-Geschirr, Kleynod, Büchsen, und Gezeug, so viel des vorhanden ist, zu ihren Händen gegeben werden, aber um das, so verruckt und nit vorhanden ist, auch um den Zugefügten, oder was die sonst zu Hertzog Albrecht zu sprechen vermeynten, soll ihnen gemelter Hertzog vor unser König Maximilian: auch denen Ehrwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen Neffen, Rath, Oheimer, Churfürstlichen Fürsten Schwagern, Andächtig und des Reichs lieben Getreuen Bertholden Ertz-Bischoff zu Mayntz, und Johann Ertz-Bischoff zu Trier, Churfürst Friederich, Marggraffen zu Brandenburg, Friderich Bischoffen zu Augspurg, Christoph Marggrafen zu Baden, Eberhard Grafen zu Würtenberg dem Aeltern, und bey den gemeinen Haupt-Leuthen des Bunds einer von Adel, der andere von Stettin ist, Rechtens seyn. Also, daß wir obgemelter König Maximilianus auch die Fürsten und Hauptleuth jetzt genannt durch uns selbst oder unser vollmächtige Anwälde, so verständig, geschickt, und in diesem Handel der Pflicht des Bunds ledig seyn sollen, auf nächst kommende Jacobi in unser, und des Heil. Reichs-Stadt Nördling zunahend an der Herberg, da auch beyde Partheyen mit genugsamer Versehung zu recht gefasset ohne weitere Fürforderung und Citation erscheinen sollen, Morgens zu früher Tags-Zeit den Handel rechtiglich anzufahen, und darinnen verfahren, damit solcher Gerichts-Handel in den nächsten 6. Monathen zu End gebracht werde, es geben dann Ordnung des Rechten weiter Verzug. Und ob sich begab, daß einer von den Anwälden absturbe, daß dann ohn Verzug obgemelter massen ein ander an seine Statt geordnet würde, wo auch ob-

gemel-

gemelter Fürsten und Hauptleuth, einer oder mehr mit Todt abgiengen, daß nichts desto minder derselben abgestorbene Erben oder Nachkommen durch sich selbst, oder ihre Anwäld, in gemelten Händlen procediren, und wann also in Rechten procedirt, und der Rechtsatz geschehen ist, daß jeder Anwald die Nützung des Gerichts-Handels, wie der Vertrag ist, an seinen Herrn bringen, desselben seines Herren Meynung und Gutbedunckeu der Urtheil halber vernehme, und auf einen andern Tag, daß sie Anwalde miteinander vornehmen, und schliessen sollen, widerum zusamm kommen, und die Urthel im Nahmen, und an statt verhören, eröffnen, durch die neue Anwäld einhelliglich oder der mehrer Theil aus ihnen gesprochen wird, daß demselben ohne alle Weigerung, appelliren, und suppliciren, auch andere Auszug, wie die mögten ernennet, oder erdacht werden, und deme stracks Folge und Vollzug geschehen solle. Doch, daß solch alles in gemelten 6. Monathen vollendet werde.

Es sollen auch die Hauptleuthe des Bunds, und alle Churfürstliche und des Bunds Verwandte obgemelten vermügen und verfügen, damit ein jeder vor sich selbst, oder durch sein vollmächtigen Anwald erscheinen, und darinnen niemand säumig erfunden werde.

Ob aber einigerley Berechenheit in vorberührten Handel entstunde, der obgerührten austragender Sachen gefährlich fürziehen, oder sonst daran säumig wäre, so solle nichts desto minder auf des gehorsamen Theils Anruffung und Erforderung in Rechten verfahren und procediret werden, und geschehen was recht ist.

Und obs dann nach Verscheinung gemelten Rechtens Hertzog Albrecht gefallen sey, wolte sein Ansprüche, so er gegen den obgemelten Personhnen der Gesellschafft in Löwen, sambt oder eins zu haben vermeynt zu üben, so doch, zu seinen Willen statt, und vorbehalten seyn solle, und darauf vor obgenannten neuen Personhnen, die Rechtfertigung thun wolt, daß die Gesellschafft des *Leon* und ihren Verwandten gedacht Hertzogen Albrecht soll Rechtens ingleichen vorgedachten neuen Personhnen auch thun sollen.

Es sollen auch der Stauffer, Sattelboger, Parsperger, und andere, so Hertzog Albrecht in Gefängnuß hat, ohne allen Entgelt der alten Unruhe ledig gezehlt, und daß, so Hertzog Albrecht ihnen auch andern, so ihne auf die Kayserliche Recht angegriffen haben, oder in der Fehde verfast seyn, genommen hat, ihnen wieder gegeben werden:

was sie aber sonsten Schadens genommen haben, und auch um das, so ihnen zerbrochen ist, solle gleicher Weiß gerechtfertiget werden, von den obgenannten 9. Personen, Innhalt abgeschriebenen Articuls. Wir wollen auch, daß alle Gefangene, so zu beeden Seiten angenommen, und in Gefängnuß sind, auch ledig gezehlt seyn.

Und auf das alles solle die Aacht gegen Hertzog Albrecht, denen von Regenspurg, auch allen andern der Handlung halber fürgenommen, aufgehebt und ab seyn, auch alles, auf liegendes Gut, so der Aacht nach, durch die, so dem Schwäbischen Bund verwandt, oder jemand anderen angenommen, widergeben und alles ligend- und fahrendes Gut, so in Hafft oder Verbott war, wider entschlagen werden, und ledig seyn.

Ob auch vergangener Handlung halber Hertzog Albrecht, die Stadt Regenspurg, alle ihre Zugehörungen, und Verwandten, etwas Ungnad bey der Kayserl. Majestät erlangt hatten, daß dann dieselbe Ungnad, so um obgenannter unser lieber Herr und Vatter Römischer Kayser zugefallen, Aufruhr im Reich zu vermeyden, ergeben und nachgelassen hat, damit ab seyn, und alle vergangene Sachen, wie sich die allenthalben unter den Partheyen für sich selbst, ihnen zugehörig, Verwandten, oder wie die in der Sach verdacht seyn möchten, begeben, und verloffen hatte, solle gericht und geschlicht, und hinführo an in Unguten nicht geahndet werden, sondern sie ihren sicheren Handel und Wandel zusammen, und mit einander üben, und wider solche Richtung nit thuen fürnehmen, noch daß jemand andern zu thuen gestatten, in keinerley Weiß, alles getreulich und ohne Gefehrde.

Mit Urkund des Briefs mit unsern Königlich anhangenden Insigel besigelt, die wir 3. in gleichlaut verfertigen, und unsern lieben Herrn und Vattern dem Römischen Kayser, und unseren Bund des Lands zu Schwaben: auch unsern lieben Schwagern und Fürsten Hertzog Albrecht von Baytn jedem Theil einen Brief überantwortet, davon auch zu mehrer Sicherheit Er Hertzog Albrecht seiner Liebe Insigel hängen lassen, und sich darunter, wie obstehet, im allen nachzukommen, und solches zu vollstrecken verbunden hat. Gegeben zu Augspurg am 25. Tag des Monaths May nach Christi Geburth 1492. Unseres Reichs des Römischen in 7. des Hungarischen in 2. Jahr.

NB. In diesem Vertrag, so *Maximilianus* Römischer König, mit Hertzog Albrechten gemacht, geschihet Meldung, der Gesellschafft des Löwens ꝛc. Unser R. P. Christophorus Hoffmann, so um solche Zeit, als Professus (Anno 1490.) in dem Closter S. Emmerami ware, schreibet in seinen Catalogo Episcop. Ratisbonens. & Abbatum ad S. Emmeramum von dieser Gesellschafft des Löwens ꝛc. Daß sich einige von Adel, (die auf ihren Kleydern einen Löwen hatten,) wider *Albertum* den Hertzogen vereiniget. [His temporibus Societas quædam & Liga Nobilium oboriebatur contra *Albertum* Monacensem Ducem Bojoariæ, qui à Leone, quem in vestitu deferebant Leoniani se volebant adpellari. *Albertus* vero primum advertens castra illorum, & habitacula funditus destruxit, & demolivit; Nam in vigilia Sacratissima Natalis Dominici, dum in Monasterio nostro sub collatione Lectioni vacabamus, ab Urbe Ratisbona cum maxima bellatorum copia, bombardisque, & aliis requisitis Ratisb. exivit, castrumque *Keferingen* Dnorum *Stauffer* obpugnavit, ipsoque die S. Joannis Evangelistæ obtinuit, & usque ad solum demollivit. Nec mora ad *Ernfels* movit sub eorumdem *Stauffer* dominio existens; mox usque ad fundamentum destruxit. Sic castro *Flügelsberg* nobilium de *Parsperg* fecit, sicque aliis domibus Nobilium dictus *Albertus* dux facere non timuit, donec lis quoque finem accipiebat, domibus Nobilium destructis.]

CAPUT LIII.

Der fünff und viertzigiste Abbt Erasmus Müntzer von Nabburg hat sein Regierung angefangen 1493. und mit höchstem Lob und Nutzen des Closters biß 1517. continuirt, ist also dem Closter vorgestanden 23. Jahr, 7. Monath, 1. Tag. Liesse gleich Anfangs 1494. von Maximiliano I. unsere Privilegia confirmirn, (a) ingleichem Anno 1500. von Alexandro VI. gedachte Privilegia, (b) speciali-

(a) Originale in Archivo.

(b) Vide Bullam Alexandri VI. Krafft welcher die Pfarr S. Ruperti dem Closter also incorporirt worden/ daß selbes allen Genuß ziehen/ und ein Religiosus solche versehen könne. Indeme es nun frey gestanden einen Sæcularem oder Regularem zu Versehung dieser Pfarr anzustellen/ ist biß auf 1613. (wie hernach solle gemeldet werden/) ein sæcularis sacerdos, und in obbemelten Jahr hinnach/ ein Religiosus aufgestellet worden.

specialiter die Incorporation S. Ruperti Pfarr. Empfangt von vorgedachtem Kayser Maximilian die Regalia den 4. April 1494. (c) Anno 1508. confirmirt ihme Wolfgang, Tutor Hertzog Wilhelms alle Privilegia. Entgegen erhielte erstgedachter Hertzog Wolfgang für seinen Pfleg-Sohn *ad dies vitæ* die Vogtey (die Anno 1485. Graff Niclas von Abensperg verlihen worden, und durch obgedacht sein Todt dem Closter heimgefallen ware) mit gewissen Bedingen. Hertzog Wilhelm gibt einen Schutz-Brief her, darinn er bekennt, daß unser Closter, von denen Vogteyen, ihm ein guten Nutzen zugelassen. (d) Er war gantz verliebt in das Bauen, das zeigte erstlich noch unser Creutzgang, wann nit die zierlich von Glaßmahlerey gemachte Fenster der Pulver-Thurn (von deme an seinem Orth soll gemelt werden) zertrümmert hätte. 2. Was man noch von starcken Gewölbern sihet, als, Wein-Keller, Zähr-Gaden, s. h. Roßstallungen ꝛc. das hat er zu besserer Versicherung von dem Feuer, bauen lassen. 3. Der schöne Saal, die Abbtey und anstossende Zimmer, bracht er in den noch zusehenden Form, und zwar dieses alles zu Zeiten des Bayrischen Kriegs, welcher dann ihne nit allein Geld gestanden, sonder weil im selben viel Güter abgebrennt worden, hat er mit grosser Spesa denen Unterthanen wider aufhelffen müssen. So giengen auch damahls Reichs-Collectæ, die ihne auf 3000. fl. getroffen. Nichts destoweniger war aller Orthen genug vorhanden. Es manglete weder in der Abbtey, noch Convent ichtwas. Die Bibliotheck wurde vermehrt, und fanden sich Anno 1500. laut eines noch vorhandenen Catalogi einig auf Pergament geschriebene Bücher 605. worbey zu mercken, daß die Alten zu Erspahrung der Unkosten viel Bücher in einem Bund gerichtet, wie dann in unser Bibliothec noch gar vielfältig zu sehen. So liesse GOtt auch ein sonderbahre Benedictiom spühren, ausser Zweiffel weil er so liberal gegen denen Armen gewesen, die er nit allein vielfältig kleiden lassen, sondern auch mit Geld geholffen. Dahero wann er sich ausser des Closters in der Stadt nur ein wenig blicken ließ, ein solcher Zulauff

(c) Originale in Archivo.

(d) Vide litteras Wolfgangi, & Wilhelmi Ducum.
Anno 1514. hat Kayser Maximilianus, das Diploma Conradi Regis, von welchen oben pag. 304. gemeldet worden / abschreiben / und in seinen Kayserlichen Brieff / welchen er dem Closter zu dessen Sicherheit ertheilet / völlig eintragen lassen. Originale in Archivo.

von denen Armen gewesen, als wann man ein reiche Spend ausgabe. Deswegen als dieser liebe Vatter und nutzliche Vorsteher die Schuld der Natur bezahlt, hat seinen Todt jedermann in der Stadt, aber niemand mehr, als die Armen bedauret. Bey dessen Begräbnuß fast die gantze Stadt von Geist- und Weltlichen, Hoch- und Niderstands-Persohnen erschienen. Die Armen haben durch den gantzen Dreyßigst das Grab schier nie verlassen, sondern ihr Gebett eyfferigst für sein Seel aufgeopfert. Starb den 9. May obgemelten Jahrs. Dieses Herrn Prälaten Löbl. Regierung, machte seines Bruders Sohn, P. Ambrosium Müntzer bey dem Convent considerabel, welches ihme dann gleich den 11. May Anno 1517. erwählt, (an der Zahl der 46ste Abbt) und wohl gethan, dann er war ein gelehrter, verständiger und tugendsamer Mann, freundlich gegen jedermann, absonderlich aber freygebig gegen den Armen, in welchen er seinem Herrn Vettern seel. nichts nachgeben. Er ist davon auch nit ärmer, sondern reicher worden. Das weiseten die grosse Gebäu, die er hin und wider in dem Closter geführt hat, und Geld, so er verlassen. Angenehm war er allen Unterthanen. Lieb hatten ihne die Bediente. Den Heil. GOttes-Dienst ließ er ihme vor allem angelegen seyn. Erlangte die Incorporation der Pfarr Pföring, von Laurentio Cardinale Anno 1524. (e) die Regalia oder Reichs-Lehen von Kayser Maximilian den 23. Septembr. 1517. von Carolo V. aber Anno 1531. Confirmationem Privilegiorum. (f) Hertzog Wilhelm befreyt das Closter von der Pension, die unsere incorporirte Pfarr Pföring der Universitæt zu Ingolstadt jährlich reichen müste. (g) Anno 1524. das nächste Jahr darauf befalchen die Hertzogen Wilhelm und Ludwig, welche diesen Abbten ihren Rath genennt, und ihme also geschrieben, ihren Beambten, unser Closter zu schirmen, als wärs im Land gelegen, und die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Beede Fürsten werden Anno 1526. zu ewigen Advocaten angenommen, mit gewissem Beding, weßwegen sie ein Revers gegeben, und das Closter bey Kayserl. Majestät zu vertretten versprochen. (h)

Anno

(e) Originale in Archivo.
(f) Originalia ibidem.
(g) Originalia in Archivo.
(h) Vide litteras.

Anno 1525. Unirt Joannes Administrator unserm Closter totaliter die Pfarren *S. Ruperti*, und *S. Leonardi* in Pfóring. (i) Nach vielen löblichen Wercken, als er dem Closter mit grossen Nutzen rühmlich 18. Jahr, 4. Monath, 18. Tag vorgestanden, ist er in GOTT seelig entschlaffen Anno 1535. den 29. Jenner.

Incidentia.

Rupertus II. Hertzog in Bayrn und Westerreich Pfaltzgraff Friderichs von Spanhaim Sohn, ist auf seiner Freund anhalten, Heinrici Bischoffs allhie, Coadjutor, und nach dessen Todt Bischoff worden. Friderich Bischoff von Augspurg hat ihne an St. Catharinä Tag geweyhet, die Weyh-Bischöff allhie und Aichstätt darbey assistirt. Welchem Act auch unser Prälat Eraſmus, sambt andern Abbten von der Diœces beygewohnt. Bischoff Rupertus ist den 19. April 1507. zu Wörth Todts verblichen, und allhie in Thumb solenniter begraben worden.

Anno 1493. Montags nach Bartholomæi ist Kayser Friderich der 3te gestorben. Wie auch Hertzog Christoph aus Bayrn Alberti Bruder. Herentgegen diesem ein Sohn Guilielmus gebohren worden.

Anno 1495. an St. Apoloniä Tag seynd die Königischen auf dem Rath-Hauß gewest, und haben den Innern und äussern Rath verändert.

Eodem Anno suspendirte Hertzog Albrecht das Probst-Gericht allhie. Hat aber der Stadt Anno 1496. alles überlassen, ausgenommen die Galgenhueb und kleinen Zoll oder Mauth.

Anno 1496. macht Hertzog Albrecht ein Vergleich mit der Stadt Regenspurg, den der König Maximilian confirmiret hat, unterm Dato Lindau den 12. Octobr. Anno ut supra. Der Betraff 1. den Burg-Fried. 2. Den Zoll. 3. Die Becken zu Stadt am Hof, Kauffen und Handlen ꝛc. Demnach aber der Recess wegen der fremden Zöll nicht gar lauter ware, hat sich der Hertzog und hiesige Stadt Anno 1497. deßhalben von neuem verglichen.

(i) Gemäß der Bullæ Alexandri VI, und vermög Litterarum Cardinalis Campegii.

Anno 1497. und 98. hat Hertzog *Otto* von Neumarck, einen Stadt-Hauptmann, aus Befelch Königs Maximiliani allhero setzen wollen, ist aber weder dis noch folgendes Jahr angenommen worden.

Anno 1498. den 28. Januarii ist die Walck-Mühl abgebrunnen.

Anno 1499. in Festo S. Erhardi hat König Maximilian durch Wilhelmen, Marschalen von Pappenheim, zu einem Hauptmann allhie einsetzen lassen Sigismundum von Rohrbach. Allweilen man sich abermahl widersetzte, wurden etliche aus dem Rath entsetzt. Der Hauptmann von Rohrbach starbe Anno 1511. zu Eger, dessen Leichnam allhero geführt, und zu denen Augustinern begraben worden.

Des 1499ste Jahr war der Schweitzer-Krieg mit König Maximilian, um einen Frieden hielt Bischoff Ruprecht allhie ein schöne Procession, und schickte allhiesige Stadt dem König 200. Mann in eigner Liberey, samt einem Hauptmann, genannt Hasenkopf.

Anno 1501. war die Donau wieder so groß, als nicht bald jemand gedenckte, thate grossen Schaden auch denen Früchten.

Anno 1502. hat man von der steineren, noch eine Brucken in oberen Wörth gericht. Das Werck hat angeben Jacob Schneck, obrister Bau-Herr.

Eodem Anno hielt man allhie ein Jubilæum, so wehrete vom Fest der Verkündigung Mariä bis Martini. In diesem Jahr war allhie zu Regenspurg das Cammer-Gericht, und war Bischoff von Passau Judex.

Hertzog Albrecht hatte wegen seines verstorbenen Vetters Hertzogs Georgens von Landshut hinterlassener Land und Leuth, mit Pfaltz-Graf Rupert schwäre Rechts-Händel, die kunten Anno 1503. in Güte nicht verglichen werden. Das Recht machte zwar Hertzog Albrecht obsiegend. Rupertus wollts mit dem Schwerdt gewinnen, was er mit Recht nicht kunte, beede Theil machten ihnen Freund, fielen einander in die Länder, verderbten und verbrennten fast alles, und war ein grosses Blut-Bad. Zu Erlangung eines Friedens hielte man alle Freytag in denen grossen Stifftern Processiones und GOttes-Dienst. Im währenden Krieg starb Pfaltz-Graf Rupert; es continuirte aber der Chur-Fürst Philipp den Krieg; bekam ein starcke Hülff aus Böhm; beede Partheyen trafen Anno 1504. zusammen,

men, ein Meil Weegs von Regenspurg, zu Wenzenbach und Bernhardswald. Es war ein grosse Schlacht und ernstliches Treffen. *Alberto* kam zu hilff der Kayser Maximilian; Friderich von Brandenburg mit 2. Söhnen, Casimiro und Georgio; Ericus von Braunschweig, und andere. Nach langen scharffen Gefecht seynd der Böhmen 1800. geblieben, und 600. gefangen worden, die übrige Flüchtige haben die Bauren aufgerieben. Auf *Alberti* Seythen ist geblieben Georgius Schenck von Neudeck, der Letzte seines Stammens, bey denen PP. Dominicanern allhie begraben. Der Kayser und Hertzog Erich stritten sehr ernstlich wider die Feind, der Kayser empfieng mit einen Streit-Hammer einen Streich über den Rucken, worvon er mit dem Pferd gefallen wäre, wann nicht Hertzog Erich das Pferd bey dem Zaum, dem Kayser aber bey dem Armb erwischt, und erhalten hätte. Den Dienst hat der Kayser wohl vergolten. *Ericus* bekam auch gefährliche Wunden. Durch Vorsorg des Kaysers, so ihme die beste Artzten zugeschafft, ist er wieder geheylet worden. Hierauf ist man zuruck auf Regenspurg kommen, und hat GOtt um die Victori gedanckt, darauf wurde Fried.

Anno 1505. hielt Kayser Maximilian allhie einen Reichs-Tag, reformirte und brachte in bessere Ordnung das Cammer-Gericht, vergliche die streittende Fürsten, und namm den Chur-Fürsten Philipp wieder in Gnaden.

Anno 1507. Joannes III, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayrn, Philippi Chur-Fürsten Sohn, Domb-Herr zu Passau, ist von seinem Herrn Vettern und Vorfahrern Ruperto &c. zu einem Coadjutorn angenommen worden. Nach dessen Tod hat er die Administration des Bistums völlig bekommen; es war ein erwünschter Fürst, hielte das ander Jahr seiner Regierung, gleich einen Synodum, Freytag vor Reminiscere, in welchem von Erhaltung der Catholischen Religion, und Verbesserung des Geistlichen Stands tractiret worden. Er hat auch nutzliche Satzungen gemacht wider den Wucher der Juden, die allhie jedermann beschwärlich gewest, und hat selbe Pabst *Leonem X.* confirmiren lassen.

Anno 1509. als Maximilian der Kayser all seine Feind gedämpfet hatte, ist er allhie unter Lösung der Stuck sehr glorios eingezogen, und hat man den 5. Julii ihme zu Ehren ein ansehnliche Procession mit sonder-

derbaren Ceremonien gehalten, welcher er auch perſöhnlich beygewohnet.

Anno 1511. iſt ein wohl-gerüſt und ſchöne hiltzerne Brucken von der Stadt in den unteren Wörth gebauet worden, vermittelſt welcher man zu denen Mühlen, Werckſtätten, Schiff-Anleg- und Abfahrt, dann auch Spatzier-Gäng ꝛc. gelangen und kommen möge. In dieſem Jahr hat des Heil. Röm. Reichs Müntz-Meiſter allhie, von Geſchlecht ein Hirſch, gegen der Waag über wohnend, da ein Mariä-Bild in dem Haus zu ſehen war, ſeinen liebſten Diener mit einer Schauffel wider all ſein Willen, und ungern erſchlagen. Uber dieſe That, GOtt wieder zu verſöhnen, hat er zur Buß viel 1000. fl. ſpendiret, und auf allen vornehmen Straſſen, GOttes-Häuſern und GOtts-Aeckern des gantzen Lands Bayrn, zur Gedächtnuß des bittern Leydens und Sterbens JEſu Chriſti, Crucifix aufrichten laſſen, wie dann der Vornehmſten eines auf unſerem Kirchhof von Stain wohl ausgearbeitet noch heut zu Tag geſehen wird, mit der Jahr-Zahl 1513.

In dieſem Jahr findet ſich unter unſeren Brieffen H. Adminiſtratoris, daß des Hoch-Stiffts Hofmeiſter geweſen ſey Albrecht Rothhafft zu Bodenſtain.

Eben in dieſem Jahr war der Kayſerlichen Majeſtät und Römiſchen Reichs beſtellter Hauptmann allhie, oben gedachter Herr Sigmund von Rohrbach, wohnte bey dem Prebrun, ſtarb in einer Kayſerlichen Commiſſion nach Eger den 10. December. Nachdeme wurde beſtellt Herr Thomas Fuchs von Schneberg ein Ritter, man vermeinte, weil die Stadt arm war, man kunte eines Hauptmanns wohl gerathen; widerſetzte ſich alſo der gröſte Theil der Burgerſchafft denen Kayſerlichen Mandaten, da ein Herr von Wolffſtein dieſen Hauptmann den 30. Junii Anno 1512. einſetzen wollt. Indeme der mehrere Theil des Raths denen Kayſerlichen Befelchen nachzukommen alle Mühe anwendete, und Mittel ſuchte, hat doch nichts helffen wollen: der gemeine Pövel wollte den Meiſter ſpillen, und ſelbſt Herr und Obrigkeit ſeyn. Der *Adminiſtrator Joannes*, unterlieſſe kein Gelegenheit, die Burger zum Frieden und Subjection der Obrigkeit zu bereden, ware aber alles umſonſt. Es kam ein Kayſerlich Mandat nach dem andern, es halff und galte keines nichts. Der Rath war in Leibs- und Lebens-Gefahr: die Achtzger wurden in Viertzger reſtringiret,

die

die Burger begehrten Rechnung von denen Herrn. Herr Wolf Lisskircher, vermeinte, er bestunde gar wohl, wurd aber dannoch 1513. Montag nach Quasimodogeniti, an liechten Galgen, wider alles Recht gehencket.

Diese Un- und Aufruhr wollte manchen ehrlichen Burger zu lang werden, der immittels viel Zeit versaumt, und seyn Handwerck feyren lassen müssen, und das Gewonnene verzehret; giengen derowegen viel in sich selbsten, ermessend, daß das Zancken arm, Fried und Einigkeit reich mache, verglichen sich unter einander, dem Magistrat wieder zu gehorsamen, deme Gewalt zu geben zu regieren, und die Aufwickler zu straffen, sodann auch geschehen. An Seythen der Stadt vermeinte man, der Clerus, so des Schutzes auch geniesse, könnte wohl zu denen Publicis Oneribus ein Beytrag thun, und wurd dergleichen ihme zugemuthet. Der Administrator Joannes aber vermittelt bey Kayser Maximilian, daß dermahlen die Stadt nichts richten oder erhalten kunt.

Anno 1514. den 18. Jenner, kamen vier Kayserliche Comissarien allhero, besprachten die von Regenspurg, warum sie den Kayserlichen Hauptmann nicht haben wollen annemmen? warum sie den alten Raths-Verwandten, wider Kayserliche Befelch aufgehencket? warum, und durch wem so viel Aufruhr erwecket worden? setzten hernach allen Handwerckern neue Ordnungen; und weilen das Haupt-Weesen in dem bestund, daß man wegen der Besoldung den Kayserlichen Hauptmann recusiret, haben sie zu dessen Unterhaltung den Bruck-Zoll und Maaß-Geld duplicret, und andere neue Auflagen gemacht. Hernach den Procels mit denen Rädlführern vorgenommen, formiret und exequiret, in welchem über die 60. um Leib und Leben, Ehr und Gut kommen; vielen wurde die Stadt verbotten. Nach diesem traurigen Spectacul müßten sie dannoch dem Hauptmann angeloben, neue Pflicht dem Magistrat leisten, und allen Gehorsam versprechen. Alle Specialitäten zu beschreiben wäre zu lang. (*)

In diesem Jahr wurde vor dem Jacober-Thor ein schöner Garten zu dem Frey- und Stahel-Schiessen zugericht. Ist Anno 1632. nieder gerissen, diese Kurtzweil und Exercitium von neuem in

(*) Siehe *Ratisbona Politica.* pag. 272.

jüngst verwichenen Jahren in dem Zwinger wieder aufgericht worden.

Anno 1516. geschah allhier ein Vertrag zwischen der Cron Böhm, und Otto Pfaltz-Grafen von Neuburg wegen des Lehenbaren Schloß Haydeck.

Anno 1517. bestreitet und unterstehet sich zu vernichten Martinus Lutherus, ein Augustiner-Mönch, des Pabsten Gewalt, in Ertheilung der Indulgenz. Bald hernach verlaßt er den Orden, und bricht die so hoch und theuer geschworne Gelübd.

Anno 1518. bericht Kayser Maximilian Pabst *Leonem* des Lutheri gefährliches Vorhaben, und schon zimlich eingeführte Irrthum. Der Pabst schickt den vortreflichen Cardinal *Cajetanum* heraus. Lutherus schmeckte Feuer; den Cardinal zu betrügen, appeliret er zu dem Pabst, vor deme zu erscheinen er niemahlen gedachte.

Eodem Anno 1518. an St. Veits-Tag, da man pflegt mit dem Creutz um die Stadt zu gehen, verbrannen die Mühlen ob der hiltzern Bruck; diese Bruck war in grosser Gefahr, und wußte niemand dieser Brunst Ursach. Man bauet an deren statt dahin ein Pulver-Mühl, als aber selbige Anno 1541. auch abgebrunnen, hat man wieder Trayd-Mühlen dahin gericht.

Anno 1519. ist zwar Johann Schmaller, Schultheiß allhie, um Willen er gemeiner Stadt viel Geld entzogen, zu dem Strang verurtheilet, aber aus Gnaden mit dem Schwerdt gericht worden.

Obwohlen hiesige Stadt Anfangs, und folgends lange Jahr ohne Erkanntnuß eines wahren und einigen GOttes lebte, dahero in der Abgötterey vertiefft lage, hat doch der allgütige GOtt die Erkanntnuß seiner Weesenheit denen Regenspurgern nicht verhalten, sonder im alten Testament lang, und wenigist 300. Jahr vor seiner Geburt durch die Juden mittheilen wollen, sie haben continuirlich neben denen Hayden allda gewohnet, ihr Begräbnuß Anfangs bey dem Dörffel Saler an dem Fluß Regen, wohin sie vielmahls an denen Sabbathen zu Fuß, fahrend, und reuttend sich begeben, und die Begräbnussen ihrer Vor-Eltern besucht, unter denen sie viel für Propheten gehal-

gehalten; daß also solcher Zeit ein Sprich-Wort worden: der auf der steinern Brucken kein Juden gesehen, oder in der Stadt nicht läuthen hören, seye nicht zu Regenspurg gewesen. Ist also gar glaublich daß deren viel, so von Tito und Vespasiano 71. Jahr nach Christi Geburt in der Verwüstung Jerusalem dem Schwerdt entrunnen, oder verkauffet worden, sich allhero als zu einer sichern-Stadt, und Römischen Colonia werden begeben haben; dann bey dieser Stadt haben sie allzeit in grösserer Sicherheit und Freyheit gelebet; ist auch nicht sindig, daß man sie allhie einmahl hätte verfolgt, ausser daß sie Anno 1095. von denen durch- und Wallfahrt-reisenden Christen in das gelobte Land in etwas beschädiget worden; es hat ihnen aber Kayser Hainrich der Vierdte, bald Schutz gehalten.

Die Ruhe und gute Gelegenheit machte sie reich und mächtig; vermehrten sich also starck, und hatten viel schöne Häuser in denen besten Theilen dieser Stadt, wie auch ein offentliche Synagog und Academia, von denen Kayserн, sonderlich Hertzogen in Bayern, um Willen sie denen grossen Tribut gaben, und nutzbare Kammer-Knecht waren, hatten sie grossen Schutz, doch nicht ohne Nachtheil der Christlichen Burgerschafft, und gemeiner Stadt Schaden, da aber gedachte Juden in der Zahl die Burgerschafft schier übertreffen wollten, und je länger je mehr bey ihnen zu befahren ware, auch Kayser Maximilian, der ihr mächtiger Schutz-Herr ware, mit Todt abgangen, hat den 21. Februarii 1519. Cammerer, Rath und Burgerschafft einhellig beschlossen die Juden auszujagen, die mehriste Ursach aber ware, weil sie in Verdacht kamen, daß sie Christen-Kinder heimlich verzuckt und hingericht. Massen dann einige eingezogen, und darum gütlich und peynlich bespracht, von denen ihr 17. ausgesagt und bekennet, daß sie 7. unschuldige Christen-Kindlein heimlich ermordet, welcher todten Leiber in des Juden Josephs Haus im Keller, wie es die Gefangene angezeigt, auch ein steinerner, und mit Blut wohl besprengter Tisch (auf welchem dis grausame Metzlen vorgangen) gefunden worden. Die Kindlein hat man auf das Rath-Haus getragen. Gegen denen Juden ist man hierauf eylends zugefahren, und hat sie samt und sonders bis auf einen, ehe sie sich versehen, aus der Stadt geschafft, worauf männiglich ihr Synagog angefallen und nider gerissen, ihre Häuser ruiniret, die Mauren ihrer Begräbnuß vor dem

dem Weyh-Sanct Peters-Thor (ist jetzt ein Acker, unserem Closter gehörig) auf den Boden gelegt, über die 4000. Grab-Stein aufgehebt, und die mehriste hernach zu unser lieben Frauen, der gantz schönen Maria appliciret. Ihr Heylthum haben sie mit kläglichen Gesang heraus getragen, unter welchen fürnehmlich gewesen ein Stuck von der steinern Taffel, welche Moyses zerworffen. Ein Brief, so die Juden zu Jerusalem denen hiesigen geschrieben, in dem Jahr, da Christus gecreutziget ward, und darinn sich zu erfreuen angemahnet, daß sie Jesum, Josephi eines Zimmermanns Sohn, welcher ihr Gesatz umstossen wollte, und ihnen gantz zuwider war, gegeislet, mit Dörnern gecrönet, verspeyt, und gecreutziget hatten, ward also das gantze Leyden Christi in diesem Brief ausführlich beschrieben. Die Geschirr, und was sie in der Synagog gebraucht, wie auch alle Stühl, damit selbe von denen Völckern (Christen) nicht prophaniret wurden, haben sie verwüst. Sobald die Synagog zerstöhret war, hat man aus Anstellung des allhiesig Hochfürstlichen Hoch-Stiffts Administratoris Herrn *Joannis III.* Pfaltz-Grafen und Hertzogens in Bayrn ꝛc. ein kleine hiltzene Capellen in unser lieben Frauen Ehr, an selbiges Orth gebauet, zu welcher erstlich die Innwohner, dann auch die Ausländische, ein grosse Andacht bekommen, besonder weil gleich denckwürdige, und grosse Wunder-Zeichen allda geschehen, massen dann von solchen Miraculis ein Ehrsamer Rath allhie (die nur Anno 1521. und 3. Monath im folgendem Jahr sich begeben, und wie zu lesen, wohl examiniret, und für glaubhafftig erkennet worden) ein zimliches Träctatel in Druck geben; aus diesen erfolgte daß sich die Kirchfahrt also vermehrt, daß offt auf einmahl 50000. Kirchfahrter hie gewesen, und manche Procession von 20. Meil Weegs herkommen, aus dem grossen Gut, so nun dahin geopfert wurde, hat man die schöne Kirch der schönen Maria (jetzt der Augspurgischen Confession zugethane neue Pfarr genannt) erbauet, warum mans aber zur schönen Maria genannt, ist die Ursach, allweilen die Mutter GOttes von denen Juden allda unaufhörlich geschändt, und für kein Jungfrau, nach der Empfängnuß und Geburt, gehalten worden. Die 7. Kindlein als Martyrer seynd in diese neue Kirchen transferiret, und denen Catholischen Christen zu verehren vorgestellet, auch um das Fest S. Margarethæ 1519. ist das Fundament dieser Kirchen zu legen angefangen

fangen, und darauf den 7. September der erste Stein gelegt worden, so folgende Schrifft haben thut.

D V T T S

Quisquis es, noli me tangere, quod cernis Sacrum est, nam Regnante *Leone X.* Papa, & *Carolo* Augusto, Archiduce, Romani Imperii Rege electo, cujus vices Ludovicus Palatinus Rheni gessit in germania, Illustrissimo Principe Joanne Palatino Rheni Bavariæ Duce, Ratisbon. Administratore, ac Venerando Sacerdotum Cætu præsente, per manus Reverendi Patris ac Domini *Krafft* Hieropolensis Episcopi, hoc in loco, quo ante hac, blasphema, usurans ac Cruenta Judæi fæcis Synagoga erat, *Thomas Fux*, eques Auratus, *Simon Schwabel* Camerarius, *Caspar Aman*, Senatus, populusque Ratisbon. primum hunc lapidem pro æde *Mariæ Pulchræ* poni curaverunt Anno Domini 1519. 9. Mensis Septembr.

Der Administrator Joannes, gleichwie er so eyfferig und begierig war, daß der Juden Synagog eingerissen wurde; daß er in eigener Persohn, wie auch seine Domb- und Hof-Herren Hand angelegt, also hat er auch zu diesem Bau ersprießliche Hülff gethan. (k) In dem

(k) Von Ausschaffung deren Juden aus Regenspurg hat geschrieben unser P. Christophorus Hoffmann, so damahls in Closter S. Emmerami gelebt. Diese seine Historiam hat Burchard Gotthelff Struvius in Actis Litterariis Tom. II. Fasciculo I. in Druck gegeben. Allwo auch die Historie von Erbauung der Capellen der Schönen Mariä/ welche gleich darauf erfolget/ beschrieben ist. Item wird noch bey S. Emmeram in der Abdtey ein kleines Buch in quarto gedruckt aufbehalten/ in welchem mit teutschen Reimen die Historie/ von Ausschaffung der Juden, und Erbauung der Capellen zur Schönen Maria allhier erzehlet wird. Nebst einem Büchlein von denen Wundern/ so bey der Schönen Maria geschehen. Das Buch ist gedruckt unter diesen Titel: Wie die new Capell zu der Schönen Maria in Regenspurg erstlich aufkommen ist, nach Christi Geburt *M CCCCC XIX.* Jahr. Es folgen hernach die Wunder so alda geschehen/ mit diesem Titel: In dysem Buchlein seind begriffen die Wunderbahrlichen Zaychen, beschehen zu Regenspurg zu der Schönen Maria der Mutter GOttes. Nebst diesen ist mehrmahlen ein Büchlein Anno 1522. aus Anordnung des Magistrats zu Regenspurg gedruckt worden/ von denen andern Wunderzeichen/ so hernach geschehen. Dieses Büchlein wird auch nebst den vorigen wohl aufbehalten.

Emmeramischen Archiv befindet sich ein auf Pergament grosser und zierlich geschriebener Indulgenz-Brieff von 23. Cardinalen mit ihren Insiglen, in welchem sie den Geistlichen Schatz denen andächtigen Christen zu der schönen Maria verleyhen, verfertiget. Ist sollicitiret worden, durch den Stadt-Cammerer Simon Schwebel, und Caspar Amman von der Burgerschafft, wie in der Abschrifft zu sehen.

Raphael Ostiensis, Bernardinus Sabinensis, Dominicus Portuensis, Franciscus Prænestin: & Nicolaus Albanen: Episcopi. Thomas tit. Sanctorum quatuor Coronatorum. Adrianus tit. S. Sabinæ. Joannes tit. S. Balbinæ. Joannes Dominicus tit. S. Joannis ante portam Latinam. Scaramsizia tit. S. Ciriaci in Tiberinis. Pomerius tit. Duodecim Apostolorum. Dominicus tit. S. Bartholomæi in Insula. Ferdinandus tit. Pancratii. Aloysius tit. S. Clementis. Silvius tit. S. Laurentii in Lucina, ac Franciscus tit. S. Calixti. Alexander S. Eustachii, Marcus S. Mariæ in Vialata. Amancus S. Nicolai in Carcere Tulliano. Sigismundus S. Mariæ novæ. Bernardus S. Mariæ in porticu. Innocentius S. Mariæ in Dominica. Paulus S. Nicolai inter imagines. Alexander SS. Sergii & Bachi, & Hercules S. Agathæ Diaconi miseratione divina Sacro-Sanctæ Ecclesiæ Romanæ Cardinales, Universis & singulis Christi fidelibus præsentes litteras inspecturis, salutem in Domino sempiternam. Quanto frequentius Fidelium mentes ad opera Charitatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti consulimus. Cupientes igitur, ut Capella sive Altare in Synagoga, seu loco, ubi *Ebrei*, sive Judæi, suam olim faciebant Synagogam in Civitate Ratisbon. noviter ad DEI Omnipotentis Laudem & Honorem, B. Mariæ Virginis, sub invocatione Beatæ *Mariæ Pulchræ* erecta & instituta, ad quam sicut accepimus dilecti nobis in Christo Honorabiles viri *Simon Swebel* Cammerarius, & *Caspar Amman* Cives ejusdem Civitatis singularem gerunt devotionis affectum, congruis frequentetur honoribus, & à Christi fidelibus jugiter veneretur, ac in suis structuris, & ædificiis debitè reparetur, conservetur, & manuteneatur, nec non libris, callicibus, luminaribus, ornamentis Ecclesiasticis, ac rebus aliis divino cultui necessariis, decenter muniatur, utque Christi fideles ibi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem, & ad Reparationem, conservationem, manutenationem, ac munitionem, prædictas manus promptius porri-

porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono cælestis gratiæ uberius conſpexerint ſe refectos. Nos Cardinales præfati, videlicet quilibet noſtrum, per ſe ſupplicationibus *Simonis & Caſparis* prædictorum, nobis ſuper hoc humiliter porrectis, inclinati, de Omnipotentis DEI miſericordia, ac beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus authoritate confiſi, omnibus & ſingulis Chriſti fidelibus utriusque ſexus verè pœnitentibus & confeſſis, qui Capellam, ſive Altare prædictum in ſingulis videlicet Annuntiationis, Nativitatis & Conceptionis ejusdem Beatæ Mariæ, Sanctæ Annæ ipſius Matris, ac Capellæ, ſive Altaris hujusmodi Dedicationis Feſtivitatibus & diebus, à primis Veſperis usque ad ſecundas Veſperas inclusivè, devotè viſitaverint annuatim & ad præmiſſa, manus porrexerint adjutrices, pro ſingulis Feſtivitatibus, & diebus præfatis, quibus id fecerint, centum dies de injunctis eis pœnitentiis miſericorditer in Domino relaxamus, præſentibus perpetuis futuris temporibus duraturis; In quorum fidem litteras noſtras hujusmodi fieri noſtrorum Sigillorum juſſimus appenſione communiri. Datum Romæ in Domibus noſtris. Anno à Nativitate Domini Milleſimo Quingenteſimo decimo nono, die vero ſecunda Menſis Junii. Pontificatûs Sanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini noſtri, Domini Leonis Divina providentia Pp. Decimi Anno ſeptimo.

In dem ersten Buchstaben ist die Abbildung der schönen Maria zu sehen. (1)

Balthasar Huebmayr von Friedberg, dieser Capell erster Caplan, ist zwar verschreit worden, er habe durch Zauberey die Leuth, von nahend und weit entlegenen Orthen machen allhero Kirchfahrten kommen, welches Geschrey aber eintweder zu der Zeit, als der Burgerliche Magistrat oben erwehnte Zeugnuß in Druck geben, nit kan aufkommen seyn, oder selbe ist nit für glaubwürdig gehalten worden; dann, daß auf widrigen Fall die damahlige Raths-Verwandte beregte Attestation solten in Druck kommen haben lassen, ein solches ist ehrlichen Leuthen, so des Raths gewesen, zu nahe geredt. Es hätte auch die Sach dem trefflich eyfferig Catholischen Herrn Administratori Joanni

(1) Dieſes Originale wird noch in unſeren Archivo aufbehalten/ woran ſehr viele Sigilla deren Cardinalen hangen/ aber nit mehr gantz/ (eines ausgenommen.)

Joanni Hochseel. Gedächtnuß, dem Clero und Rath selbsten nit verborgen bleiben können; wird also diß Geschrey hinnach, als die Stadt von dem Catholischen Glauben abzutretten, und der Lehr Lutheri sich anhängig zu machen angefangen, mithin also etlich Jahr hinnach, aufkommen seyn; alsdann es kein Kunst gewesen ein solches Geschrey zu erwecken; hat man anderst die H. Capell niderreissen, das Heil. Bild Mariä vor einen Götzen halten, dasselbe von der auf einer hohen vor der Kirchen gestandenen Saul, herab thun lassen wollen, so hat man den Beelzebub, der Mutter Christi sowol, als Christo vorwerfen, und die Miracula der Mutter sowol, als des Sohns mit dem höllischen Ruß verdunklen müssen; und obwohlen gedachter Hubmayr hinnach zu Wienn in Oesterreich mit dem Schwerdt hingericht worden, so meldet doch so wenig der Hundius in metrop. Salisburgensi, so von diesen Huebmayr schreiben thut, daß es der verschreyten Zauberey halber geschehen, als wenig die einsmahls zu gewiß bekannter Zeit, herauf von Wienn selbst allhero eingeholte Erfahrung ein solches gegeben, sondern es ist damahls aus denen noch vorhandenen Protocoln zu wahrhaffter Nachricht allhero diese Communication erfolgt, wie daß man diesen Huebmayr, um daß er ein Widertauffer und derselben Rädlführer worden, und ein Bluts-Freundin zu vermeynter Ehe genommen, decapitirt habe. Gestalten auch nach seinem allhiesigen Wegkommen die Andacht zu der schönen Maria, ein, als andern Weeg fortgangen, und sich von Tag zu Tag 6. biß 7. Jahr, wie in alten Schrifften bey uns zu finden, und also über die Zeit des Huebmayrs Pfarr-Verwesung gewehret hat. Was von diesem Huebmayr die Annales der hohen Schul zu Ingolstatt folio 81. schreiben, ist aus folgendem Innhalt zu ersehen. Anno CIↃIↃXVI. Hoc ipso Anno discessit Ingolstadio 25. die Januarii Balthasar Huebmayr S. Theologiæ Doctor, & Anno Superiori Vice-Rector, cùm per tres Annos & Menses quinque docendi muneri præfuisset, vocatus Ratisbonam ad animorum curam in summo templo. Inde propter hæresim ejectus, Waldshuti (ad Rhenum opinor supra Basileam) ibidem animarum curam agens, novæ Hæresis Anabaptistarum Dux factus est, & Author. Unde turpiter aufugiens, Turegi Helvetiorum à Zvvinglianis captus est, & ad Palinodiam coactus. Solutus è vinculis in Moraviam, fato ita suo virum ducente, profectus abjuratam rebaptizationis Hæresim instaurat, docet, publicatque,

que: Captus igitur à piiſſimo Rege Ferdinando pertinax in ſuo errore comburitur Viennæ unà cum uxore deputata, Anno 1520. Statuit illi in æternam perjurii ejus memoriam Facultas Theologica in ſua ſchola monumentum, quo hæc notavit, & in eo illa quoque ſunt verba:

Deus tradat eum in interitum carnis, ut ſpiritus ſalvus fiat. Amen.

Atque hæc parieti inſcripta verba, antequam Viennæ comburerentur, inſtar divini oraculi & de Nefarii viri interitu prophetiæ fuêre.

Anno 1519. nach Maximiliani ſeeligiſten Ableiben wurde zu Franckfurt *Carolus V.* zum Römiſchen Kayſer erwählt. Deßwegen man allhie ein groß Freuden-Feſt gehalten, das Te Deum Laudamus geſungen, das groſſe Geſchütz gelöſt, ein Feuer-Werck auf dem St. Mariä Platz ſehen laſſen, und mit ſchöner immerwährender Muſic im Werck erwiſen, wie angenehm der Stadt dieſe Wahl ſeye.

In dieſem Jahr hat man an St. Georgen Tag denen Kirchfahrten zu der ſchönen Maria Zeichen geben, dieweil aber nit mehr als 27000. vorhanden, und noch 23000. vonnöthen waren, haben viel geweint, und lähr heim gehen müſſen. (m)

(m) In angezogenem alten von allhieſig Burgerlichen Rath ſelbſt Anno 1522. in Druck gegebenen Büchlein von der ſchönen Maria liſe ich folgendes: Als man zehlt nach der Geburt Chriſti tauſend, fünffhundert, neunzehen, an unſer Frauen Verkündigung Tag in der Faſten, iſt in dieſer Capellen zu der ſchönen Maria genannt das erſt Göttlich Ambt der Meß (ſo durch den gnädigen Herrn Weyh-Biſchoff der Altar geweyht) gehalten, nachfolgend in dreyen Jahren biß auf obgemelt Feſt jetzt verſchienen, Aembter und Meß vollbracht worden, fünfft und zwantzig tauſend, drey hundert, vier und ſibentzig. Die groſſe Zahl der Kirchfahrter verurſachte ein geſchwinde Peſtilentz, davon ſtarben in anderhalb Jahren bey 3000. Menſchen. Ein ehrſamer Rath ließ den Thumb-Freythoff mit vil hundert Fuhren Sand beſchütten.

(m) Ein ſolches altes Zeichen von 1519. wird noch aufbehalten bey S. Emmeram.

In vorbemeltem 1520sten Jahr haben die noch Catholische Goldschmid allhie, in unsers Closters Pfarr-Kirchen ad S. Rupertum einen Altar mahlen und setzen lassen. Ist ein künstliches Gemähl, und darff sich gegen allen in der Stadt wohl sehen lassen. Der Meister hat sein Nahmen in folgenden Buchstaben beygesetzt:

M
O

Sonsten hatte sich bey unserm Closter vor dem Schwedischen Krieg von gedachten Goldschmiden ein verehrte Silber- und Kunstreiche Monstranzen, von zimlicher Höhe befunden, die man aber mit andern Silber, von unser Kirchen zur Weinmarischen Ranzion hat geben müssen.

Anno 1521. zoge Hertzog Ferdinand Kayser Carl des fünfften Bruder, das erste mahl allhie ein. Da unterstunden sich etliche, so nach der Aufruhr vor 7. Jahren ausgeschafft, und denen man die Stadt verbotten, oder die aus Forcht selbst entloffen, mit dieser Gelegenheit herein zu kommen. Es halff sie aber nit, sie wurden wider ausgeschafft mit Weib und Kind, so bißhero herinn verbliben. Die Weiber möchten zwar wohl aus- und einziehen, und zu ihren Gütern sehen, biß die Männer sturben, aber allhie nit über Nacht bleiben.

Den 7. Junii in der Nacht verbran denen Augustinern das Präuhauß, und war ein groß erschröckliches Feur.

Die ausgetriebene Juden beklagten sich bey dem Kayser, und Fürsten wider hiesige Stadt. Für ihre Schäden wurden ihnen zuerkennt 4500. fl. dem Hauß Oesterreich für alle Nutzungen auf ewig 400. fl. Die Stadt wolte, es solten die Geistlichen einen Beytrag thun. Der Clerus beschwert sich dessen. Der Kayserliche Hauptmann und ein ehrsamer Rath liessen es dermahlen gelten. (n) Die Burger aber, so diß

(n) R. P. Christophorus Hoffmann erzehlet in seiner Historie: de Episcopis Ratisbonens. & Abbatibus ad S. Emmeramum, daß die Stadt Regenspurg / weilen selbe nit Geld genug hatte / die Pfand / so denen Juden gegeben worden / auszulösen / (der Werth ware auf 6000. Ducaten geschätzet: *VI. Aureorum* millia,) so habe sie von der Geistlichkeit einen Beytrag / und zwar von dem Closter S. Emmerami allein 1000. Ducaten begehret. Die abschlägige Antwort musten die Regenspurger indessen gedulten. Allein sie machten es hinnach mit der Geistlichkeit gantz anderst.

diß Jahr doppeit Steur geben müssen, fiengen an mit denen Geistlichen zu zancken.

Dieweil so viel Wahlfahrten zu der neuen Kirchen oder Capellen geschahen, auch viel Opfer fiele, suchte der Administrator Joannes den dritten Theil. Der Magistrat gestunde nichts; dahero folgte solche Uneinigkeit, daß jeder thät, was dem andern leyd und zuwider war. Hertzog Ludwig aus Bayrn lag allhie in unserm Closter, suchte Mittel und Weeg, die Streittende zu vereinigen, aber vergebens. Es kunte auch Anno 1522. das Kammer-Gericht (so dazumahl zu Nürnberg war,) den Handel nit schlichten, biß man endlich den 30. Junii auf gewisse Schidleuth compromittirte; die enscheideten in Beyseyn Hertzog Wilhelmen zu München den Handel, daß die Disposition, Administration, und Verwaltung solcher Gefäll bey Cammerer und Rath seyn und bleiben, dieselbe zur Nothdurfft der Capellen einzunehmen, und auszugeben: Und der Administrator für alles sich mit 1000. fl. contentiren lassen solle. Also wurde Fried, und dieses bestättigt mit einem ansehnlichen Panquet in des Bischoffs Hoff.

Es ist oben im 50. Capitel vermeldet worden, daß man allhie Festum SS. Reliquiarum introducirt, und allweg in Dominica *Quasimodogeniti* gehalten hat. Als solches Anno 1521. widerumb geschehen, ist der unbescheidene, und zur Aufruhr gar geneigte Pöbel (welcher allbereit zu Veränderung der Religion geneigt war) in dem Heylthum-Stuhl gefallen, und solchen mit Ungestüm über ein Hauffen gestürtzt, und nidergerissen. Folgends ist solche Andacht unterlassen worden. Gleichwohl werden die heilige Reliquien unsers Closters von etlichen Jahren her am Fest der Heil. Patronorum Monasterii (so jährlich am Sonntag nach Christi Erklärung fallt,) den frommen Christen, zu Verehrung vor Augen gestellt, und von der Cantzel verlesen.

Anno 1523. verbrann das Multz-Hauß in unserm Closter. Es war ein grosse und gefährliche Brunst, doch ists ohne fernern Schaden abgangen.

Clemens VII. hörete von der neuen Lutheri Lehr, und wie selbe dem Krebs gleich, um sich frasse. Daß jedermann des Gewissens Freyheit suchte, und mit leichter Manier als mit den Glauben allein vermeynt in den Himmel zu kommen, wider offenbahre Lehr Christi Matth. 11. Das Himmelreich leider Gewalt, der bey dem Glauben

allein nit zu finden. Schickte deßwegen Laurentium Campegium heraus, mit denen Fürsten des Reichs wegen Erhaltung der Catholischen Religion allhie zu conferiren. Er fande aber nit mehr als 2. Bischöff, und 9. Gesandte deren andern, König Ferdinand, und zween Hertzogen aus Bayrn. Die Ausbleibung der andern macht schon das Vorhaben schwer, sonderbar weil man sahe, daß die Vornehmsten an den gerechten Handel wegen anfangender Rebellion deren Unterthanen (dann zu diesem leitete sie das neue Evangelium) verzweiffleten. Es kamen zwar die Fürsten zu Nürnberg zusammen, zu berathschlagen, wie die Catholische Religion conservirt, und der Bauern Aufstand zeitlich gedämpfft möchte werden: Der Schluß gieng den 18. April, man solle den Pabst zu einem General Concilio vermögen, zu Beylegung der Strittigkeiten: und man soll den 11. Novembr. zu Speyr zusammen kommen, und deliberiren, was immittelst zu thun, biß ein solches Concilium anfange oder sich ende. Unter solcher Zeit soll man nach der Heil. Vätter Lehr predigen, von Paßquillen und famos picturen abstehen, und gedencken, was im Concilio zu proponiren seyn möchte. Es soll auch der Reichs-Schluß zu Wormbs wider den Luther observirt werden. Mit deme aber ware Pabst *Clemens* nit satisfacirt. Kamen also folgends im 1524sten Jahr etliche Bischöff und Fürsten allhie zusammen, und decretirten folgende Puncten:

1. Was aus Kayserlichen Befelch zu Wormbs geschlossen worden, soll in allen Fürstenthumen vollzogen werden.

2. Das Evangelium und Göttliche Wort, soll nach der heiligen Vätter Auslegung gelehrt werden.

3. Soll niemand zu predigen erlaubt seyn, als den sein Ordinarius approbirt.

4. In der heiligen Meß, Administration deren Sacramenten, und andern Gebräuchen, soll man von altem Gebrauch nichts verändern.

5. Die abgefallene Priester, Mönch, Nonnen, und andere, die ihren Orden verlassen, und wider ihre Gelübd und Kirchen-Gesatz ungültig geheyrath, sollen gestrafft werden.

6. Die Buchdrucker sollen nichts drucken oder verkauffen, es werde dann zuvor durch die darzu Verordnete examinirt, und approbirt.

7. Der

7. Der Unterthanen Kinder, so zu Würtenberg studiren, sollen inner 3. Monath nach Hauß beruffen werden, oder in Schulen geschickt, die von der Lutherischen Lehr rein seynd. Die solches nit thun, sollen ihrer Beneficien beraubt und enthebt werden.

8. Denen die künfftig zu Würtenberg studiren werden, soll man kein Beneficium Ecclesiasticum, oder Geistliche Pfriend verleyhen, noch in andern Catholischen Gymnasien dociren lassen.

9. Wann ein Fürst einem so Ungehorsamen sein Land verbiet, soll ihn niemand anderer aufnehmen, sondern auch sein Land verbieten.

10. Und endlich solle wider dieses Decret ein Ungelegenheit von jemands Unterthanen, oder Aufruhr entstehen, so sollen andere ihme zu Hülff kommen, und also einander helffen, doch sollen diese Pacta anderen Vorgehenden nicht præjudiciren. Ehe aber diese vor erzehlte Zusammenkunfft geschehen, wurde die gantze Burgerschafft auf das Rath-Haus citiret, denen man ernstlich vorgehalten, ermahnet und gewahrnet sich wegen strittiger Religion still zu halten, und zu keiner Aufruhr Anlas zu geben.

Im Januario war die Donau so groß, daß selbe eines Manns hoch über alle Wasser-Thor gestiegen, und man auf der hiltzenen Brucken leicht hat Wasser können schöpffen.

In diesem Jahr ist die Ordnung gemacht worden, das Quatemberlich, das Cammer-Amt sich enden solle, und ein anderer anstehen. Vorhero regierte einer das gantze Jahr.

Die Lutherische Lehr wurtzte schon in vieler Burger Hertzen ein. Den 22. Martii, Dominica Passionis, als Doctor Augustin Maria in Domb predigte, haben ihme etliche Burger eingeschrien. Es entstunde deßwegen ein grosser Tumult: die Anfänger wurden zwar eingezogen, und aus der Stadt geschafft, seynd aber nach 12. Wochen wieder eingelassen worden, und haben viel Bässer Lutherische Bücher mitgebracht. Etliche Vornehme supplicirten den Rath, Montag nach *Francisci*, um einen Lutherischen Prediger, erhielten aber dermahlen nichts, bediennten sich also solcher Bücher.

Kein Fürst tragte grössere Sorg für sein Land und Unterthanen, damit die neue Lehr niemand annehme, als die zween Hertzogen aus Bayrn Wilhelm und Ludwig; dahero, da all andere umligen-

de Länder, den von Luthero angeschirrten Bauren-Krieg und Rebellion deren Unterthanen erfuhren, ist Bayrn gleichwohl frey und ruhig verblieben, und vermöglich anderen zu helffen. Dessen sich der Ursachen nicht zu verwunderen, dieweilen das Höchst-löbliche Haus Bayrn von solcher Liebe, Güte, Milde, Gütig- und Frommkeit gegen ihren Unterthanen, und diese von solcher Devotion, Gehorsam und Unterthänigkeit, daß einsmahls Hertzog Stephan der Jüngere gegen seinem Schweher, Hertzog Galeacio zu Mayland gerühmet, was massen er Hertzog Stephan von seinem Bayrn der Gestalten in Ehren gehalten, und geliebt werde, daß derselbe in eines jeden Unterthanen (keinen ausgenommen) Schoos sicher die Nacht ruhen, und schlaffen wurde. Uber welche Treu sich bedeuter Galeacius hoch verwunderet hat.

Im Junio verbrannen hinter der Pfannen-Schmiden 4. Häuser, die Brunst währete 4. Stund, und war sehr grosse Gefahr.

Nachdem Anno 1525. schon ein Anzahl Burger Lutherisch waren, hat die umligende Baurschafft auch mithalten wollen. Denen Geistlichen war nicht wohl bey der Sach, bevorab weilen einige aus ihnen mit bösen Exempel den Rayen führeten; besorgten, wann man nicht was nachgebe, man därffte alles verliehren. Das vermerckte die Stadt, nöthigte die gesamte Geistlichkeit in Abwesenheit Joannis Administratoris Comitis Palatini (der sich auf Neumarck begeben, ein Unterredung zu pflegen, mit seinem Herrn Bruder *Friderico* Pfaltz-Grafen in Kriegs-Sachen) den 4. May in die Franciscaner-Kirchen deren Conventualen zu kommen, verwahreten die Kirchen und das Closter mit gewaffneter Burgerschafft, daß niemand aus- oder ein kundt, versperrten all- und jede beedes Geschlechts Herren, Stifft und Closter-Frauen in dem Chor daselbsten, und beysetzts gesetzt der Geistlichen Immunität und Freyheit, eines jeden Stiffts und Privilegien, Gewohnheit, Herkommen, Vorträg und Respect, begehrten sie durch Joannem Reihold Notarium. 1. Von allem Getranck das Ungelt. 2. Von allen ihren Güttern und Vermögen die Steur. Und 3. sollen sie ihre Wachten verrichten, und alle Burgerliche Onera tragen. Der Geistlichkeit fiel diese unerhörte Zumuthung schwär, wollten den ersten Tag nicht einwilligen. Den andern als man wider, und alle Geistliche zusammen kommen, hat man gezwungen in obige Petita verwilliget, aber auf der Stadt starckes Zumuthen, habens weiter kein Ju-

rament

rament oder Ayd præstiren wollen, sonder nur mit einem Hand-Streich das Versprochene zu halten angelobt. Darauf wurden sie entlassen, und wegen der Bauren Aufruhr mußte mancher Geistlicher, die Nacht-Wacht in Persona, mit seiner Verspottung verrichten, der kein Anwald stellen kunt. (o)

Den 26. May selbiges Jahr hat man alle Kirchen visitiret, die Kirchen-Schätz inventiret, geschätzt, und zur Steur taxiret.

Allweilen Anno 1525. noch kein Lutherischer Prediger allhie geduldet worden, seynd die Burger Hauffen-weis auf Saler und Peretzhausen, allwo das ander Exercitium schon eingeführet war, gelossen, die Predigen angehöret, und unter beeder Gestalten communiciret. In diesem Jahr fieng die Rebellion der Bauern an, gab Ursach zu grossem Krieg und viel Blut-Vergiessen; massen dann in folgendem Jahr deren bey 150000. im Krieg geblieben, viel gefangen, und von ihrer Obrigkeit gebührend abgestrafft worden.

Anno 1526. entstund ein Brunst in der Leder-Gassen, und verzehrte 6. Häuser.

Anno 1527. Nachdem der Türck ein Einfall in Ungarn gethan, ist er endlich gar für die Stadt Wienn kommen, und selbe häfftig belägeret. Kayser Carl war in Welschland; König Ferdinand, die Chur-Fürsten und Stände hielten allhie einen Reichs-Tag, wie man den Türcken und Erb-Feind begegnen, und die Gefahr abwenden möchte. Von denen Protestirenden Fürsten (dann also wurden sie genannt von dem Protestiren, daß ihnen die Libertät der Religion in dem Reichs-Tag zu Speyer wollte geschmähleret werden) war nichts zu hoffen. Doch Anno 1528. wurd unter denen Catholischen Fürsten so viel gericht, daß Pfaltz-Graf Friderichen die gantze Armee anvertrauet wurde, der dann alsobald seinen Vettern Hertzog Philipp einen tapfferen und behertzten Fürsten mit Volck und all anderer Nothdurfft in die Stadt Wienn geschickt, wie er dann den Solimann noch vorkommen ist.

Bey

(o) Dieses alles hat mit eigener Hand beschrieben P. Christophorus Hoffmann, welcher überall gegenwärtig gewesen/ massen er von dem Closter S. Emmerami zu solcher Zusammenkunfft abgeordnet worden. Das Manuscriptum Autographum wird in der Abbtey verwahret.

Bey diesem Zug liessen sich die Bischöffen *Heinricus* von Lirrich, und *Joannes* von Regenspurg befinden. *Ernestus* zu Passau liesse ihme angelegen seyn das Proviant der Armee zuzuschicken.

Joannes Administrator war mit der Stadt allhier übel zufrieden, daß sie wider alle Recht den Clerum um ihre Freyheit gebracht, laßt solches heimlich durch seinen Bruder Pfaltz-Graf Friderichen dem König Ferdinand zu Prag klagen. Erhaltet von diesem, wie auch von anderen Pfaltz- und Bayrischen Hertzogen, seinen Befreundten, Assistenz und Commissarios, die erscheinen in Festo S. Laurentii. Den Tag hernach beklagte Joannes Administrator die Stadt, wegen deren angethanen Pressuren ꝛc. Diese wendet vor ihr Armuth und Unvermögen, und wollte das bey denen Franciscanern Versprochene durchaus gehalten haben. Der Administrator wollt auch nicht weichen. Man rathete einem Vergleich, und zu einem gewissen Jährlichen Tribut. Die Stadt begehrt 1000. Ducaten, man brachte sie aber auf 200. fl. Christophorus Hoffmann, unsers Closters in priori Sæculo Conventualis und Historicus meldet in seinen Prothocoll, als Testis Oculatus nur von 180. fl. Bemeldte Summa hat man jährlich von dem Clero eingebracht, und der Stadt gelieferet, bis auf das 1571ste Jahr, da man sich dann wider anderst verglichen. (p) Herentgegen die Geistliche der gethanen Pflicht entlassen, und die Privilegia restituiret worden. Der Vergleich soll geschehen seyn in Octava Assumptionis Mariæ.

Die Lutherische Religion namm dieses Jahr also über Hand, (war sich aber nicht zu verwunderen, dieweilen selbe favorabl war) daß schon ein jeder Pfaff seyn wollte, sich selbsten einseegnen, oder von seinem Nachbarn dis begehren. So starb auch mancher ohne Beicht und Communion, dieweil er das Catholische Sacrum Viaticum nicht haben wollt. Es war darnach nur die Frag, wohin man solche Todte begraben sollte, weil man die von unseren Glauben Abgetrennte in die Catholische Kirch-Höf nicht lassen wollt? die Stadt schickte den Stadt-Hauptmann, Stadt-Cammerer und Rath zu den Domb-Capitel, weil der Administrator nicht hie war, und begehrten zwey besondere Begräbnussen: nemlich eine vor dem Osten-Thor bey St. Nictas

(p) In dem Manuscripto P. Christophori Hoffmann.

Niclas, die andere vor dem Jacober-Thor bey St. Lazarus. Das Capitel nihmts ad referendum, der Administrator wollt keinesweegs einwilligen; sie kuntens auch in damahliger Reichs-Versammlung allhie nicht erzwingen, was man aber mit Fug nicht thun kunte, das geschah hinnach mit Gewalt, ungeacht daß vorhero zwischen Hochgedachten Herrn Administratorn Joannes, und Cammerer und Rath allhier Anno 1528. aufgerichten Vertrags, vermög dessen in folgenden Formalien (der Begräbnuß halber) bedingt und beschlossen worden, daß keine neue Sepulturn ohne Bewillig- und Zulassung unsers gnädigsten Herrns von Regenspurg als Ordinarii, vorgenommen werden sollen.

Dis Jahr ist am Wasser-Thor bey dem Windfang, da es zuvor nur hiltzerne Plancken gehabt, und meistens offen stunde, Anfangs ein Maur aufgeführt, hernach ein vester Thurn gebauet worden zum Geschütz.

Anno 1529. ist die Pastey hinter dem Frauen-Closter zum heiligen Creutz, zwischen St. Jacobs- und Prepruner-Thor, weil der Türck vor Wienn lag, erbauet worden, darbey auch ein Inscription in Stain gehauen zu lesen.

Es kammen diesen Sommer als den 22. Julii, und 18. Augusti, zweymahl Hertzog Ludwig in Bayrn, Pfaltz-Graf Friderich und anderer Fürsten Bottschaffter allhero, berathschlagend wegen des Türckens. Er hausete interim in Ungarn und Oesterreich nach seinem Belieben gut Türckisch.

Anno 1530. den 16. Febr. kauffte Herr Christoph Plarer, gewester Reichs-Pfenning-Meister im Krieg, den Herrn Hanns Fuchsen die Hauptmann-Stell ab per 5000. fl. Er bekam zwar den Consens von Hof, starb aber gleich im zweyten Jahr hernach. In dieses Jahrs letzten Monath hat der denen Catholischen sehr gefährliche Schmalcaldische Bund ein Anfang bekommen.

Anno 1531. versammleten sich allhie wieder viel Fürsten. Den 2. Februarii hatte sein Einritt Pfaltz-Graf Friderich mit 30. Pferden, den 3. Februarii der Ertz-Bischoff von Saltzburg mit 40. Eodem die der Hertzog Ludwig aus Bayrn mit 60. Pferd.

Dis Jahr kam König Ferdinand von der Römischen Crönung auf dem Wasser allhero. Er wurd solenniter empfangen von dem Bischoff und Clero, in Begleitung deren Anwesenden Fürsten und Bottschaff-

schafften unter einen Baldachin, den vier des Raths getragen bis zu dem Domb, allwo man das Te DEum Laudamus gesungen. Nach diesem hat er sein Quartier besucht in der Thumerischen Behausung auf der Hayd. Des anderen Tags hielt man ein Amt in unser lieben Frauen Kirchen zu der schönen Maria; nach welchem der König in Begleitung aller Fürsten wieder zu Schiff gangen, und mit den Päbstlichen Nuntio in Oesterreich gefahren: die Fürsten aber, so allhie verblieben, giengen täglich zweymahl zu Rath, und endeten ihre Consilia den 10. Februarii.

Samstag vor dem Advent kamen allhero die Kayserliche Fouriers, zeichneten und beschrieben alle Häuser, und was darinn zum Quartier gehöret. Man verbotte bey Straff kein Verzeichnuß abzuwischen. Dieweilen aber Christoph Glockengiesser des Innern Raths solches durch sein Magd thäte, habens die Fouriers pro Crimine læsæ Majestatis angezogen, und wäre ihme Glockengiesser die Hand abgehauen worden, wann man ihme nicht erbetten hätte.

In diesem Jahr hat man ein ehrbar Allmosen-Amt bestellet, und darzu 2. von Innern, 2. von Aussern Rath, und 2. von der Gemeind verordnet.

Des Stadt-Hauptmanns Hanns Fuchsens Behausung ware nächst bey der Dominicaner-Kirchen. Nach seinem Abzug kauffte selbe der Magistrat, und deputirts zu einer lateinischen Schul, insgemein die Poeten-Schul genannt. Es war in diesem Haus ein schöne Capellen, man hats hernach verändert in ein Holtz-Kammer, und heißt nun nicht mehr, Mein Haus ist ein Bett-Haus. Matth. 21.

Es hat in dieser Stadt überaus viel Capellen geben, und fast in allen vornehmen Behausungen, dabey auch Beneficia Ecclesiastica, und waren gemeiniglich Patroni die Possessores ædium, ich hab vielmahl gehöret, daß deren so viel waren, als Tag im Jahr. Nun seynd alle, so in Burgerlichen Häusern gewesen, prophaniret, und zu schanden gemacht, zu Zimmer gericht, und gar abgebrochen worden. Unter diesen ist 1. Aichkirchen auf dem Rath-Haus, so Pabst Leo IX. geweyhet. (q) 2. S. Benedicti-Kirch bey dem Königs-Hof, ist nun ein Kohl-Haus. 3. Georgii bey dem Saltz-Stadl am Kranich gelegen, hieraus hat man ein Haus gebauet. 4. S. Salvatoris war ein Ca-

(q) Ware dem Closter incorporirt. Vide Bullam Clementis IV. infrà.

Capell gegen der Bischöflichen Residenz über, im weissen Hannen genannt, darinn die Reisende auf dem Wasser täglich in der Fruhe ein heilige Meß fanden, ist anjetzo auf dem Boden ein Trinck-Stuben, und oben ein Schlaff-Kammer. 5. Bey der steineren Brucken St. Margaret-Capellen, ist anjetzo ein Schuld-Thurn. 6. S. Albani umweit des Präprumer-Thors, die hatte 2. Beneficia, stunde noch Anno 1519. ist herhach abgebrochen worden. 7. S. Spiritus in der Tauber-Straß, in des Pfauen Haus. 8. Von denen Apostolis, oder 12. Botten bey der neuen Uhr wird anderwärtig gemeldt. 9. S. Andreæ in Ayrwinckel hatte 2. Beneficia. 10. B. Virginis Capell, die Ingolstätterin genannt, unter denen Pfannen-Schmiden. 11. Ein ander Capell B. Virginis in der Fledacherischen Behausung, ist umgerissen worden. 12. Im Steurischen Haus im Bach ein Capell SS. Philippi & Jacobi. 13. S. Laurentii auf der Hayd zum Wildenmann. 14. S. Thomæ war ein schöne alte Capellen am Creutz im Rembling, habens vor Alters die Wieländische und Köln besessen, die Meixlrainer hattens im Bestand, ist hernach ein Kornschütt worden; von denen zweyen verhandenen Glocken, ist eine ein Schul-Glocken worden auf der Poeten-Schul. 15. In der Engelburger-Gassen, von wenig Jahren in der Pergerischen, jetzt Memmingerischen Behausung war ein schöne Capell; ich höre von einem ziemlichen Unglück, so geschehen als man derselben den Form genommen. 16. S. Alexii im Lindwurm, in des Hausingers Behausung, obs etwann des Herrn Doctors Demnirs Haus gegen dem Rath-Haus über (allwo des Hannsen Dollingers Turnier mit dem Hayden zu sehen) möchte gewesen seyn. 17. SS. Margarethæ & Sebastiani Capellen in des Schiltels Haus, ist ein Tuch-Laden worden. 18. Von S. Ottonis Capell am Präprunn siehet man kein Stein mehr. 13. S. Ignatius soll im Bruder-Haus Patron gewesen seyn. 20. In des Grafenreutters Haus in der Grieb S. Dorotheæ. 21. S. Richardus in des Kolben Haus. 22. Bey S. Christoph auf der Waag. 23. S. Ursula im Rohrerhoff. 24. S. Afra im Poltzenhof. 25. S. Hieronymus im Hayd-Gässel. 26. S. Sigmund in Hanns Steibleins Haus. 27. SS. Innocentes in des Mühldorffers Haus am Fisch-Marckt. 28. S. Matthæi in der Leder-Gassen an der Bruckleuten. 29. Unter dem Patrocinio Nativitatis Mariæ ein Capell mit 2. gestifften Messen in Munzer-Hof. 30. Visitationis Mariæ in Simon Schwabels Hof. 31. In

der Reichenbachischen Behausung bey der goldenen Lilien, so Herr Emmeran Syrot Stadt-Cammerer und Hanns-Graf bewohnt gehabt, und wie oben gedacht die Memmingerischen Erben dermahlen dasselbe innhaben, hats auch ein schöne Capellen geben. Als ein flüchtiger Oesterreicher selbe entunehret, ist er mit seiner Würthschafft verdorben, und hat Schulden halber aus der Stadt weichen müssen ꝛc. SS. Pangratii & Panthaleonis im Spiegel, und dergleichen Capellen wären noch viel zu benamsen. Wer solle von denen Christen, die mit ihren Glauben viel über die Catholische seyn wollen, gedencken daß sie thun sollten, was der König David so hoch im 78. Psalmen wider die Hayden geklagt. DEus venerunt gentes in hæreditatem tuam, polluerunt templum sanctum tuum, posuerunt Jerusalem in pomorum Custodiam! HErr es seynd Hayden in dein Erb gefallen, und haben deinen heiligen Tempel verunreiniget, und aus Jerusalem ein Aepffel-Hütten gemacht.

Anno 1532. hielt Cayser Carl V. einen grossen Reichs-Tag allhie, dabey erschienen neben denen Chur-Fürsten und Ständen viel andere Nationen. Der Kayserliche Einzug geschah den 20. Februar. Abends um 3. Uhr mit grosser Solennität unter Läutung aller Glocken, und Lösung des grossen Geschützes. Der erste Ritt unter einem seidenem Baldachin von roth, gelb, und weisser Farb (den vier des Raths trugen, war in dem Domb, allwo er dem Römischen Ceremonial nach empfangen worden. Nach dem *Te DEum Laudamus*, haben Se. Majestät das Quartier in der Thummerischen Behausung auf der Hayd bezogen. Die Kayserlichen Lackeyen nammen den Baldachin als ein Regal hinweg.

Ehe nun der Reichs-Tag recht angieng, und die Proposition geschehen, gabs ein Brunst in der Kayserlichen Hof-Küchen. Die Kayserliche Majestät kunten der Chur- und anderer Fürsten Ankunfft nicht erwarten, liessen also den 17. April nach einem Amt de Spiritu Sancto, auf dem Rath-Haus durch Pfaltz-Graf Friderichen die Proposition thun. Die traffe theils die Türcken, theils die zwispaltige Religion an. Die Protestirende, oder nunmehr Confessionisten, seynd entzwischen zu Schweinfurth zusammen kommen, unangesehen sie der Kayser durch 2. Chur-Fürsten Maynz und Pfaltz zu sich geladen. In diesem Reichs-Tag seynd viel Mord geschehen, und Brunsten entstanden, die man aber bald sopirt hat.

Im Junio bediente sich der Kayser des Wild-Baads zu Abbach: wurde stattlich beschenckt von der Stadt Nürnberg. Nach der Baad-Cur endete sich auch der Reichs-Tag, hinterließ aber ein grosse Seuch der rothen Ruhr, und starben gar viel auch vornehme Leuth daran.

Anno 1534. ist der berühmte Historicus Joannes Aventinus gestorben, und in unserem Kirch-Hof begraben worden, allwo sein Epitaphium noch zu sehen. (r)

In diesem Jahr war noch kein der Augspurger: Confession zugethaner Prediger allhie, deren Stell aber zu vertretten unterfienge sich ein Augustiner Mönch, dessen Predigen allzeit mehr nach gedachter Lehr stuncken, als die Catholische Wahrheit bekräfftigen Dahero er den Zulauff nit allein von den Burgern, sondern auch von dem Land-Volck von 1. 2. und 3. Meil Weegs hatte. Der Vicarius Generalis verbotte ihm das Predigen durchgehends. Er beklagt sich dessen bey dem Rath. Nach gehaltenem Consilio wurden einige zum Herrn Administratorn abgeordnet, mit vermelden, daß weilen auf öffters Anhalten deren Burgeren gedachter Augspurg: *Confession*, noch kein Prediger sey eingelassen worden, dieser Prediger ein Mönch sey, gern gehört werde, und seine Predigen erbiete dem Magistrat vorhero ad Censuram zugeben, man könne und solle zu Verhütung eines andern ihne passiren lassen. Der Herr Administrator schlagts rund ab, berichts auch eylends gen München. Der Hertzog als sorgfältig für seine Unterthanen begehrt den 2. Novembr. von dem Magistrat auch ernstlich, daß sie dem Mönch aus der Stadt entlassen. Nach viel Unterhandlung war ein Bedacht ausgebracht auf 4. Wochen, unterdessen bemühet man sich viel, aber beederseiths vergebens. Zu End der 4. Wochen kam von König Ferdinand dem Rath ein scharffer Befelch, wofern sie den Mönch inner 6. Tägen nit werden hinweg schaffen;

(r) Diese Begräbnuß ist in Cœmeterio Nobilium nebst B. Ramvoldi Grufft, allwo der Stein, oder Epitaphium Aventini an der Mauer der Sacristiæ gegen Orient zu lesen. Dessen Wort also lauten:

D O M

Joann. Aventinus vir singulari Eruditione fide, ac pietate præditus: patriæ suæ ornamento, exteris admirationi fuit. Bojorum & Germaniæ studiosissimus. Rerum Antiquarum indagator sagacissimus, veræ Religionis, omnisque honesti amator, cui hoc Monumentum ad posteritatis memoriam positum est V. Idus Januarii MDXXXIV.

werde er benöthigt, selben mit Gewalt zu holen. Seye auch de facto dem Hertzog in Bayrn die Execution anbefohlen. Welches die umligende vom Adel, denen schon aufzusitzen befohlen worden, bekräfftiget. Die Stadt müste die Bayrische Macht förchten, und den Respect gegen König Ferdinand tragen. Entschliessen dereutwegen den Mönch bey der Nacht hinaus zubringen, und wendeten damit die angetrohete Gefahr ab.

NB. Unter die *Incidentia* muß auch billich allhero gesetzet werden, was R. P. Christophorus Hoffmann, in seiner Historie de Episc. Ratisb. & Abbatibus ad S. Emmeramum auf das 1531. Jahr, wo er noch gelebt, erzehlet. Wie nemlichen die Herren von Regenspurg Anno 1531. vor aller Heiligen Fest zu Abbten Ambrosium geschickt, mit Bitte und Erlaubnuß, daß sie von unseren Bronnen an der Gröde mittls eines Rohrs, das Wasser in das Bruder-Hauß hinab leithen könten, so auch Abbt Ambrosius erlaubt, jedoch, damit die Herren von Regenspurg kein Recht zu solchen Bronnen behaupten könten, hat er die Unkosten darzu selbsten bestritten. Die Wort Christophori Hoffmanni seynd folgende ꝛc. [Eodem Anno MDXXXI. paulo ante Omnium Sanctorum Festum, Consules Ratisbonenses Dominum Abbatem Ambrosium requisiverunt pro amicabili consensu super quadam fontis, sive Canne (Cannæ) traductione in porta juxta Cretam Ecclesiæ S. Emmerami annexam in domum sive Xenodocium Fratrum Veteranorum (quod vocant, ad ipsos Consules pleno jure pertinentium. Quam quidem traductionem sumptibus & impensis dictæ Urbis Ratisbon. ad prænominatum volebant traducere locum. Enimverò D. Abbas provida prospiciens cautela veritus, ne Consules, si id suis, sive Civitatis præfatæ extruerent sumptibus & impensis, hujus fonticuli fluorem deinceps ad se pertinere pertinaciter defensarent, rem ipsam, & laborem ad nutum & voluntatem Dictorum Consulum Monasterii S. Emmerami impensis perficere maluit, perfecitque. Anno, quo supra.]

Es findet sich auch in denen Actis, daß die Herren Regenspurger selbsten dem Closter die Erinnerung gethan, wie der Herr Thummer, so in den Pfaltzer-Hof, (anjetzo Freysinger Hof) wohnte, in der Stille nach diesen Wasser gegraben habe, um solches in seinen Hof zu leiten.

Zusatz

Zusatz

Von Austreibung deren Juden.

WEilen in dem vorgehenden Capitel, von Austreibung deren Juden, (aus der Stadt Regenspurg) Meldung geschehen, als glaube ich, dem Leser ein Gefallen zu thun, nachfolgende Vers, so Anno 1519. zu Regenspurg darvon gemacht, und gedruckt worden, (wie noch ein solches Büchel, de Anno MDXIX. bey St. Emmeram aufbehalten wird,) vorzulegen; massen ich sonsten kein so gute Gelegenheit nit mehr haben wurde, selbes vorzuzeigen.

HOrt wer verpewt mir new Gedicht
So man doch teglich new geschicht
Vernemen ist, und hörts gar hell
Geschehen in der newen Capell
Zu Regenspurg ist die gebawt
Vnd darumb sag ich yberlawt
Groß Lob, vnd Er on allen Spot
Dem Almechtigen vnnserm GOt.
Der einen erbern weysen Rat
Ja in der vorgenanten Stat
Hat wol erleucht vnd recht gelaydt
Zu dienen der schönen raynen Maydt
Die JEsum vnnsern Trost gebar
Als der Propheten grosse Schar
Vnd Patriarchen Handt verkundt
Darzu vil annderer Lerer Mundt
Gar löblich vnd gar starck probirt
Auch mit vil Wunderwerck gezirt
So vast daß Keyner widerstundt
Er wer dann gar ein blinder Hundt
Als man dann newlich hat vertriben
Vnd Keyner in der Statt ist bliben
Dann etlich aus der Christenheyt
Den was vast vmb Juden laydt

Die Lieb GOts gar in im nit scheyndt
Darumb seindt sy der Pfaffen Feindt
Aber vil annders handt gethan
Thoma Fuchs nam sich drum an
Vnd Symon Schwebel darnach stelt
Caspar Amman ich pillich meldt
Johanns Portner auch wol da stat
Nit der wenigst in dysem Rat
Hannß Hyrstorffer den merckt darbey
Darzu den Vrban Trünkel frey
Fridrich Stüchs vnd Hannß Ofenpek
Wolfgang Kiztaler ich endek
Adam Kölner Hannß Hezer werdt
Zu Regenspurg gar vast geert
Stephan Posinger ich erkenn
Mit im ich Erhart Fiechtmayr nenn
Görg Saller vnd Wilhelm Wielandt
Sollen nit bleyben vngenandt
Wolfgang Steirer auch erentreich
Hannß Reusoldt Statschreiber desgleich
Das ist der Frumm vnd weyse Rat
Welcher die Juden ausgeschafft hat
Bewegt durch Mort vnd Wuchers gnoß
Dardurch die Stat was worden ploß
Bewegt durch Pet der ganzen Gmayn
Durch Klag des ganzen Landt ich mayn
Die Stadt vnd auch das ganze Landt
Müst sonst von Juden leyden Schandt
So dyser Rath het geschwigen still
Vnd het zugshehen dem Juden Spill
Weil Er solchs aber hat gewendt
So sag wir im groß Lob am Endt
Von GOt ward dyser Rath gelert
Er thet gar recht als Jr da hört
Die Juden Er nit halten wolt
Es wer vmb Silber oder Goldt

Dan GOt in seinem hohen Rat
Der strafft die obgemelten Stat
Vrsach halben der Puberey
Die in den Juden ist allerlay
Damit man GOt erzürnen mag
Vnd daß der Piderman hab Klag
Hunger vnd Nöt vnd grossen Zwang
Das lydt der arme Handtwerksman
Es was keyn Handtwerk also schlecht
Dem der Jud nie grossen Schaden precht
So einer ein Klayd kauffen wolt
Gar bald Er zu dem Juden trolt
Sylber Gschir Zyn Leinwat pirret
Vnd was er sonst in Hauß nit het
Das fandt Er bey den Juden zuhandt
Es was in alles gesetzt zu Pfandt
Wann was man stall und raubt mit Gwalt
Das het alles da sein Auffendthalt
Solch Handlung was manigfeltig schad
Die Stat in grossen Nachtayl pracht
Was yemandt in der Kyrchen fandt
Das kam dem Juden haym zuhandt
Groß Dieb sie teglich theten machen
In irer Straff waren Sie lachen
Ein Gut das vmb funffzig Gulden kam
Das nam der Jud vmb zehen an
Het ers ein Wochen oder newn
So zoch ers fur sein aygen ein,
Mentel Hosen vnd anderlay
Das fandt man bey dem Juden fayl
Der Handtwerksman kundt nichts verkauffen
Es was alles zum dem Juden lauffen
Nichts mynder müst er geben Zynß
Von Hewsern Leden vnd auch sonst
Noch ein grössere Missethat
Ein weyser Rath gemerket hat

Das wil ich yez eins Teyls begreyffen
Wer das hört der mag wol seuffzen
Die Juden Vntrew hart verstockt
Darzu vndankper allzeyt GOt
Vom Anfanck pißher sein gewesen
Als Wir in Büchern Moysi lesen
Das Buch der Kunig auch bewert
Vnd der Propheten lesen hört
Der merckt das leicht on alle Gloß
Daß die Juden seind der Frumkeyt loß
All Propheten habens ermört
Als vnns auch Hieremias lert
Der Moyses ir halber Got
David wie es im Psalter stat
Habens verflucht piß in die Hell
Wann es ist in keyn Weg nit fell.
Daß sie GOttes Son gecreutzigt handt
Vnd glauben keins Propheten Mundt
Der Jud nye recht in sich wolt gan
Noch die Propheten recht verstan
Darumb Er vnselg ewig ist
Vnd der in behawst ein poser Christ
Esaias has frue geschriben
Waß die Juden handt Spat gtriben
Vnd wer das nicht kan recht verstan
Der mag zu Doctor Balthaser gan
Mag in auch fragen wie das sey
Daß man yber die Juden spey
So wirdt er warten kaum ein Stundt
Biß er bewert aus GOtes Mundt
Daß in nit Straff genug mag sein
Dan sie schelten GOt nit allain
Sonnder auch die Mariam zart
Von der Messyas geboren wardt
Welche auch die Judith figurirt
Vnd Hester die Assuero riet

Vnd irem Volck fristet das Leben
Das hat vnns auch Maria geben
Noch grossere Gnad als das findt
Darumb waiß ich keyn grössere Sundt
Dann so man hat der Juden Gunst
Er ist ein Christ, doch das vmbsonst
So frum̃ wardt nye kein Juden Hundt
Der nit versucht wie er da kundt
Schenden, vneren die raynen Mayd
Der Son für vnns am Creutze layd
Die Gnad vnd Sicherheyt erwirbt
Dem armen Sunder so er stirbt,
Darumb keyn Stat nit Glück mag han
Wo die verfluchten Juden stan
Groß Schandt der Jud auch auf vnnß lud
Do er vergoß das Christen Blut
Zu Regenspurg in der werden Stat
Als vnns probirt ein gannzer Rat
Do Keyser Fridrich hat gelebt
Sechs Kinder handt sie da ertödt
In einen Keller die verporgen
Das pracht die Purger in groß Sorgen
Die Juden man in Gfencknuß nam
Etler nam sich starck vmb sie an
Gold vnd Sylber da schencken thet
Der Rath, biß daß er nichts mer het.
Daß man den Juden nit geb recht
Sölch grosser Sundt, als ir da secht
Ir Missethat sach man nit an
Der Jud an Purgern Syg gewan
Die Purger schickten Piderleut
Vnd fragten was nur das bedeut
Daß man beschützt mit gutem Mut
Die vergiessen das Christen Blut
Darwider die Juden strebten hart
Groß Schanck man von den Juden gwart

Vmb Edelgstain, vnd rotes Goldt
Wardt man den blinden Juden holdt.
Die Purger heten die Juden verprant
Der Kayser vnterkam zu Handt
Er schüff in Fryd bey seiner Kron
Daß was gar ein schendtlicher Lon
Den man da gab eim frummen Rat
Vmb ein so gar löbliche That
Daß Er die Kindtlein rechen wolt
Darzu verloren het das Goldt
Daß zugehort eim gmaynen Nuz
Damit man Witwen, und Wayseu bschuz
Drey gannze Jar sie dem anlagen
Den Mort der Juden hart verklagen
Zu lezt do redt der Kayser dreyn
Daß man der Juden solt müssig seyn
Des beschwert sich da ein gannze Stat
Noch vierzig Jar gehandelt hat
Vnd hat so vil Gulden verzert
Als vnnß das Statpuch klerlich lert
Hundert Tausent Gulden furwar
Funff vnd Dreyssig Tausent gannz vnd gar
Des Juden Gut vil grösser was
Daß er den Zudütlern hauffent maß
Kayser vnd Herren ich entschuld
Die gar nit handt der Juden Huld
Yedoch warden sie offt betrogen
Von Poten die da zu jn zogen
Die Warheyt wolten sie nit sagen
Wenn mans von den Juden thet fragen
Dann die Juden gaben jn Gelt
Daß auch die Warheyt offt verhelt
Yedoch so spricht der gemayn Man
Es handts allein die Herren than
Darumb kunt es keyn Furgank han
Byß da starb Maximilian

Do wardt bewegt GOt in seim Thron
Vnd ließ auch yber etlich gan
Die waren Purger dyser Stat
In die der Jud gehoffet hat
Yez ich von jn nit weyter sag
Ein Bscheyder das wol merken mag
Den Lon man den Juden pringt
Yezundt vergeb in GOt jr Sundt
Do sich vierzig Jar hetten verloffen
GOt der wolt das Ybel straffen
Als auch vormals geschehen ist
Ja nach dem Leyden JEsu Christ
Bey Tyto vnd Vespasian
Merkt wie GOt hab Gfallen dran
So man den Juden Recht ist geben
Beschüzen ir verfluchtes Leben
Lang Peicht vnd Puß er warten ist
GOt, so der Sunder sich vergist
Erkenn wirs nit, hart strafft Er vnnß
Als vnns das schreibt Valerius.
§. Funzehn hundert Jar das was
Darzu Newnzehen, do gsach das
Welches gar bhendt ich sagen wil
Wann es ist gar ein Götlichs Spil
Regenspurg gar verdorben was
Sy kam auch seer in GOttes Haß
So gpet erlangt was jn GOt gundt
Verderbet pald der Judisch Hundt
Die Priester huben gen GOt ir Hendt
GOt bald der Stat ein Doctor sendt
Doctor Balthasar ist er genant
Der lernet Regenspurg zu Handt
Wie man die Sach solt greyffen an
Daß selig wurden Fraw vnd Man
Also macht er die Concion
Daß man im geb ein guttn Lon

Vnd darzu ein so grosse Eer
Vmb sein gar Christenliche Leer
Herfliessendt auß der schon Sophei
Gegrundt in der Theologei
Wann er anzeygt die Püberey
Des Büchers vnd auch anderley
Damit die Juden vnd etlich Christen
Den Frumen Man seindt vberlisten
Sölch Gesellen warden im vast haß
Do er die Wahrheyt reden was
Vnd wolten jm die Stat verpieten
Sölchs dem Kayser zu Augspurg rieten
Darauff prachten Sie groß Mandat
Der wirdig Doctor zum Kayser trat
Erkleret im den grossen Last
Damit der Christ was bschwert gar fast
Die Juden theten sich starck wern
Zwelff Tausent Gulden darauff verzern
Vnd schanken hyn ein grossen Schaz
Der Doctor des Götlichen Gesatz
Het nur allain sein Hilff in GOt
Die Juden waren all zu Spot
Er predigt vor eim gannzen Reich
Sprache die Menschen all geleich
Groß Syg vnd Eer wol zymmet jm
Sagt von München die Herzogin
Kam also wider in die Stat
Da man die Juden vertriben hat
§. Nach kurzen Tagen GOt hyn nam
Den Kayser Maximilian
Und do der yez genant was gestorben
Do het die Priesterschafft erworben
Gnad Gunst Weyßheyt vnd auch Vernunfft
Den Pruderschafften aller Zunfft
Die Paten da ein weysen Rath
Der yez löblich gehandlet hat

Daß er wolt Ursach sehen an
Die da verderbt den Handtwercksman
Stet Merckt vnd auch ein gantzes Landt
Die Juden schier verderbet handt
Das merckt man bey vil gutem Pfandt
Daß man unter den Juden fandt
So grosse Stuck der Jud auff lud
Aus zu der Stat in Bessern furt
All Fursten in dem Bayerlandt
In Beraytschafft so vil Gelts nit handt
Als vil die Juden handt allain
Ich gschweig der Gschir und Edelgstain
Durch Bseysserey vnd grosse Sündt
Der Jud solchs Gut von Christen pringt
Ein weyser Rath was gar behendt
Zupringen solche Klag an Endt
Grönigel der Gmayn reden thet
Das merckt an Sant Peters Abet
Er redt so hübsch mit gschicktem Mundt
Daß man nit lenger beyten kundt
Man bschluß gar bald der Juden Meur
Gsach als vor Sant Peters Stulfeyr
Die Gmayn man da gar bald berufft
Ein weyser Rath gar strenglich schuff
Daß do keyn Frevel wurd erzaygt
Ja mit der blinden Judischayt
Bys man sie alle sambt vertrib
Bald jüng vnd alt alda seer schry
Das ist gar recht yez seind mir fro
Benedicamus Domino

§. Nachmals man zu den Juden trat
Die newen mer sagt in der Rath
Vnd etlich aus der Gmayn dabey
Auch Thoma Fuchs der Ritter frey
Der gab den Juden pösen Bschayd
Was in ein grosses Herzenlayd

Die Mer den Juden gfiel nit wol
Jr aller Herz was Trawrens vol
Bey Leib vnd Leben thet man in sagen
Daß sie allsambt in Syben Tagen
Regenspurg die Stat verlassen solten
Vnd nemen mit inen was sie wolten
Als ir Gut hat man in gelassen
Vnd hats belaydt bys auff die Strassen
Do fiengens allsambt an zw schreyen
Last vnns vmb Gottes Willen bleiben
Gold vnd Sylber wir euch gèben
Oder last vnns gar nit leben
Jamer vnd Not waren sie voll
Sye sahen allsam werens doll
Einer sprach ich ließ mich henken
Der annder last vnns gar ertrencken
Sölch Vateyl die Juden selbs theten
Es verdroß sie auch daß sie lebten
Etlicher wolt groß Schanck her reken
Etlicher mit Trauwort erschreken
Das was doch alles sambt vmsonst
Es halff sie weder Gelt noch Kunst
Zuhandt man die Synagog zerriß
Vor Laydt mancher in die Hosen . . .
Jr Heylthumb selbs heraus sie namen
Mit laydigem Gsang, darein kamen
§. Nachmals theten sie sich weg rüsten
Des frewten sich die frummen Christen
Sye treten sich all auß der Stat
Auff klauben mags ders gern hat
Die Synagog wardt bald zerstört
Die schön Maria darinn geert
Ein Capell pawt man an die Stat
Darvon ir oben gehört habt.
§. All Sach beschreiben ich nit mag
Nur was im ersten Anfang gsach

All

All Sach mit Wunder sich verluffen
Was Christen mit den Juden schuffen
Die Juden Gassen thet man zerstören
Der Hymel Kunigin zu Eren
Auff ein Gwelb man Arywon het
Von Grundt man das zerprechen thet
Darinn fandt man ein krummen Weg
Da kam man auff den rechten Steg
Darbey man wol die Mörderey
Der Juden mag probieren frey
Der Keller was also gericht
Wenn man einen darinnen sucht
So het er ein heymliche Thür
Mann sach ir nit man gieng darfür
Vnd so man gleich darein wer kummen
So wer er in andern entrunnen
Da sucht man fast mit grossem Fleyß
Daß hernach volgt, ist aus der Weys
Man fandt ein Stayn mit Laym bedeckt
Gar pald man aus dem Keler tregt
Weg thet man Laym, ab man in wusch
Vnd den all Menschen sehen ließ
Sah man alda vergossen Blut
Bald man wider in das Gwelb lugt
Da fandt man merklich vnd gar feyn
Daß die Juden noch vergiessen sein
Der Christen Kynder Blut mit Fleyß
Es ist keyner wizig oder weyß
Der die Juden gern hat bey im
Dann er hat gern nerrisch Gewin
§. Achthundert hat man da verjagt
Ist keyner frumm, gleich wie man sagt
Die Stat mit Frewd entzundet wardt
In Got zu Eere Maria zart
Zu Regenspurg der Edel Furst
Vnd Bischoff der Sach ein Eer ist

Mit grosser Andacht auf ein Tag
Der Edel Furst, wie ich sag
In die Juden Gaß zu arbayten kam
Vnd mit im auch vil Priester nam
Do man das Sach, vor grosser Frewd
Mancher sein Zeher da verrert
All erber Frawen vnd Mayd kamen
Fürten vor in ein weyssen Fannen
Sy arbeyten also löblich
Der frewet sich das Hymelreich
§. O Regenspurg du veste Stat
Hüt dich, hynfur nit auff dich lad
Die Jüdischeyt die grossen schwer
Vnd habt die Priesterschafft in Eer
Vnd laß sy bleiben in irem Leben
Du pist ir zu keym Richter geben
Auch laß sie syzen in irem Wesen
Got wirdt wol straffen selbs die Bösen
Daß du allezeyt selig must sein
Vnd fern von allen Sunden reyn.

Beschluß dyses Spruchs.

Mit einem andechtigem Ansprach zu der schönen Maria der Hymel Konigin und Mutter Gottes des Almechtigen.

O Du Hymelische Kayserin
Maria mein Furpitterin
Zu Lob ich dir hernach yez schreib
Zu Schand des Moshe Judens Weib
Die dich ein Zymermennin nendt
Darumb sy ewig sey geschendt
Maria du Ros Hiericho
All Töchter Syon seynd fro

Wens

Wens dich on Mackel singen seind
Allain der Jüdisch stincket Feyndt
Vnd auch der Chriſten ein Parthey
Sagt dich allain der Sündt nit frey
Aarons Ruth die Mandel trug
O arme Creatur nun lug
Als die on Erden fruchpar war
Also on Man die Junckfraw gbar
In deiner Person die Weyshait redt
Ee Perg vnd Tall seyn Namen het
Do was ich schon bey Got geporn
Darumb du die Gnad nit hast verlorn
Do Eua das Gepot yber trat
Wann es kam nur allain der Schat
In ir Geschlecht daß von ir kam
Maria die Sundt nit annam
§. O Got was Eer wil der erlangen
Der das sagt daß sie sey empfangen
In der Erbsundt die Junckfraw klar
Das red nur keynr, es ist nit war
Marie Lob ist manigfalt
Keyn rechter Christ macht es vngestalt
Noch wider dich Maria greyndt
Es sey dann die Juden vnd dein Feyndt
§. O Junckfraw rayn, ich yez auffhör
Gib allen Menschen selber Leer
Daß sy Got loben vnd auch dich
Vnd auff vnns arme Sunder sich
Erwelt von trifeltigen Rat
Maria zart beschüz dyse Stat
Ein weysen Rath ein frumme Gmayn
Ich pit dich auch O Junckfraw rayn
Fur Doctor Balthaser deinen Knecht
Der yez ist streyten also recht
Wider dein Feynd ein Götlich Ding
Im Kron vnd Palm zuwegen bring

§. Auch fur den edlen Fursten werdt
Zu pitten mein Vernunfft mich lert
Von Regenspurg den Bischoff gut
Maria halt in deiner Hut
§. Zu lezt ich armer Diener pit
Du kenst mich wol, du wölleſt nit
Dein Gnad von mir zu keynr Zevt ziehen
Wann ich allain zu dir thu fliehen
Durch in den du geporen haſt
Der vnns erlöſt am Crewzes Laſt
Vnd Gnad mir wenn mein Herz zerbricht
Vnd ſo mein Zungen nit mer ſpricht
Auch ſo mein Augen nyemandt kennen
O Mutter Gotz thu mich auff nemen
Amen.

Zuſatz
Von der Schönen Maria zu Regenſpurg.

Es wäre unnöthig von dieſer Andacht zu der ſchönen Mariä ꝛc. in Regenſpurg, etwas mehrers zu melden, maſſen ſowohl Abbt Cœleſtinus in dem vorgehenten Capitel vieles darvon erzehlet, auch in denen gleich jetzo vorgelegten teutſchen Verſen dieſe Hiſtorie zu leſen iſt. In denen zwey Büchlein, ſo der löbliche Magiſtrat zu Regenſpurg Anno 1519, und Anno 1522. von **der ſchönen Maria** zum Druck beförderet, werden die Beneficia, ſo die andächtige Verehrer **der ſchönen Mariä** erlanget zu haben bekennet, weitläuffig beſchrieben. Item hat Hagecius in ſeiner Böhmiſchen Chronick, die er Anno 1541. geendet, von der Andacht zu der **ſchönen Maria** geſchrieben, wie in der teutſchen Edition (Anno 1718. **Leipzig**) pag. 853. &c. zu leſen iſt. Nachdeme aber die Herren Regenſpurger, da ſie die neue, und in ihrer Stadt niemahl zuvor gepredigte Lehr (Lutheri) angenommen, ſolche Hiſtorie **von der ſchönen Maria, und dero Verehrung** ꝛc. (welche ihre Catholiſche Vorfahrer, und unzahlbar andere Mariä der Jungfräulichen Mutter bezeuget,) nicht gleichgiltig anſehen wollten, als haben ſie alle dieſe Erzehlungen, ſo ihre Vor-Eltern in denen zwey Büchlein, auch anderen Blätteren offentlich drucken laſſen, **vor falſch, und aberglaubiſch** ausgeruffen. Einige im Kupfer geſtochene Bildnuſſen, mit einer Hiſtoriſchen (aber verfälſchten gedruckten

ten Nachricht,) unter das gemeine Volck ausgetheilet, um die Ehre Maria zu schmähleren. Sie waren so einfältig, (wenigistens die jenige, so diese gestochene Bildnussen verfertiget, und die gedruckte Nachricht darzu gesetzet haben; (dann die Vernünfftige villeicht in ihren Gemüth wohl etwas anderes mögen gedencket haben,) daß sie jedermann bereden wollen, diese Andacht zu der schönen Maria seye ein bezauberte Andacht gewesen; da doch ihren lieben Vor-Eltern, (die gewislich nicht alle so dumm und einfältig gewesen seyn müssen, daß selbe mit anderen unzahlbaren vielen vernünfftigen Leuthen unter so viel tausend und tausend bezauberten Persohnen nichts von einer so allgemeinen Verzauberung sollen gemercket haben,) kein solcher Zweiffel oder Gedancken jemahl zu Sinn kommen, sonder mit gesunder Vernunfft, etlich Jahr lang, mit grossen Eyffer Mariam, als die Jungfräuliche GOttes Gebährerin an diesen Orth verehret haben. Ich zweifle auch starck, ob die Heeren Lutheraner sich so leichter Dings bereden, oder bezauberen sollten lassen, daß sie einer so allgemeinen vorgemahlenen Zauberey vielen Glauben solten beymessen? gewislich Herr Thomasius, Professor zu Halle wurde diesen bezauberten Erzehlungen so leicht nicht einen blinden Glauben beygemessen haben; massen von ihme die Memoires de Brandenburg teutscher Edition parte II. pag. 277. melden, daß, da Anno 1708. eine alte Fraue als eine Hexe verbrannt worden, er, (Herr Thomasius) den Hexen-Procels, und die Richter zu einen Gelächter machte; daß man sich endlich schämete dergleichen Untersuchungen weiter fort zu setzen. Also, daß das Weibliche Geschlecht seit deme alt werden, und in Frieden sterben könne. Also die Memoires de Brandenburg. Nichts destoweniger helffe, was helffen mag. Man hat erst vor zwey Jahren allhier in Regenspurg ein Bild in Kupfer gestochen heraus gegeben, unter den Titul: Wahre Abbildung der so genannten Regenspurgerischen Capelle zur schönen Maria, und unter der Bildnuß mit wenigen Zeilen angemercket, daß diese Andacht zur schönen Maria ein bezauberte Andacht gewesen seye. Ob die gesunde Vernunfft einen Beyfall könne geben, daß so unzahlbare Mänge Volcks deren Wallfahrter- ein gantze gelehrte Clerisey einer Bischöflichen Stadt- der weise und hochgelehrte Rath- gesamte Burgerschafft einer fürnehmen Reichs-Stadt- alles, groß und klein, durchaus! so viele Jahr lang verzauberet gewesen seyn solle? das überlasse ich denen jenigen über zu urtheilen, welche diese Zauberey behaupten.

Ich aber will die Erzehlung deren Herren Regenspurger, wie selbe Anno 1610. gemachet worden, dem Leser vorlegen, wie ich sie unter der Bildnuß der schönen Maria, vor welcher die Mänge des Volcks mit vielerley Leibs-Stellungen entworffen ist, gelesen habe. Und also lauttet:

* * * * * * *

Contrafactur, der Kirchen zu Regenspurg,

welche zu der Schönen Maria genannt worden, mit Beschreibung und Verzeichnuß der wunderbarlichen, und zuvor nie erhörten Wallfahrt, so im Jahr 1519. daselbst geschehen.

IN dem Jahr nach Christi unsers Seeligmachers Geburt 1519. ware zu Regenspurg ein gelehrter Mann, der heiligen Schrifft Doctor, und scharffer Prediger, Balthasar Huebmayr genannt, der predigte so hart wider die Juden, daß ein ehrsamer Rath dieselben allgemach, doch mit Zulassung des Kaysers, aus der Stadt weichen machte, deren Häuser wurden theils mit Christen besetzt, theils, wie auch ihre Synagoga, in Grund nieder gerissen, und anstatt derselben ein schöne Kirche, zu der schönen Maria genannt, erbauet, zu welcher folgends grosse Wallfahrten geschehen, insonderheit aber in ernannten 1519. Jahr, war aus gezauberter Andacht ein solch Zulauffen zu der schönen Maria, daß von nahen und fernen Orthen Junge und Alte, Männer und Frauen, Geistlich- und Weltliche Personen, Herren und Knechte dahin lieffen, und sobald einen die Andacht ankam, lieff er alsobald, ohne längeres Saumen, auf Regenspurg zu, und ist mancher einen langen Weeg, bey Tag und Nacht, ohne einigerley Speise und Tranck dahin gelauffen. Es seynd auch wohl Kinder, so des Weegs unbekannt, mit einen Stuck Brods dahin gelauffen kommen. Viel lieffen dahin mit allerley Instrumenten, also, wie einen die Lust oder Begierd überfallen. Ein Theil mit Heu- und Mist-Gablen, wie ein jeder an der Arbeit gewesen. Manche Frau mit einer Milch-Geldten, wie sie von der Kueh aufgestanden, andere mit Rocken und Spindlen, desgleichen ein Handwercks-Mann, was er an seiner Arbeit in Handen gehabt, als der Weber mit einer Schützen, der Zimmermann mit einer Band-Axt, der Vaß-Binder mit einem Bind-Messer, in Summa, wann einem die Lust ankam, so lieff er mit allen dem dahin, was er in Händen gehabt, dann er namm ihn nicht so viel Weil solches aus denen Händen zu legen. Ja sie lieffen bey Tag und Nacht, auch in den kalten

Winter, und mancher nur in Hembd, theils in einer so schlechten Wath, daß er die Scham kaum decken möchte. Mancher lieff viel Meil nacheinander, und ward nicht müde; er redete unter Weegs mit niemand. Wann er dann gefragt ward, warum er also lieff, so gab er zu antwort: Sein Geist treibe ihm also. Und sagte sich keiner daheim an, weder Mann dem Weib, der Herr dem Diener, wie auch der Diener dem Herrn nicht, und lieff jedermann anders nicht, als wann er aus dem Feuer gesprungen wäre. Es seynd täglich aus allen Landen etlich tausend Menschen dahin kommen, daß einer seine Wunder hätte sehen mögen. Sonst seynd andere Leuth, so nicht also getrieben, mit Bedacht dahin gangen, welche Gold und Silber, auch anders daher bracht und geopffert haben. Diese Kirchen ware herrlich inn- und auswendig gezieret, auch mit Singen, Orglen, Meß halten grosser GOttes-Dienst geleistet. Solches hat 6. oder 7. Jahr gewähret, bis endlich D. Martin Luther, so gleich selbiger Zeit aufgestanden, die Leuthe, und dergleichen Wallfahrten abgeweist, da dann solch Weesen auch allgemach abgenommen und aufgehöret hat, und jetziger Zeit ist es ein Evangelische Kirch, und wird zu der neuen Pfarr genannt. GOtt der Allmächtige wolle sein Heil. Göttliches Wort noch länger lassen darinn predigen, Amen. 1610.

Nota I. Diese Erzehlung ist unter der Bildnuß, allwo die Wallfahrter auf verschiedene Arth vorgestellet werden, zu lesen.

II. Der Verfasser dieser Erzehlung, nennet es ein gezauberte Andacht.

III. Es scheinet, daß derjenige, so diese Erzehlung unter dieses Bild angemercket, solche aus der Böhmischen Chronick *Hageeii* (welche derselbe Anno 1541. vollendet) genommen habe, allwo, (in der teutschen Edition. Leipzig Anno 1718. pag. 853.) folgendes zu lesen:

Die Erzehlung Hageeii.

Es ist zur selben Zeit, zu Regenspurg ein Doctor der heiligen Schrifft gewesen, mit Nahmen Balthasar Hubmayer, ein vornehmer Prediger. Dieser predigte hefftig wider die Juden, nicht allein

lein wider ihre Religion, sondern auch wie sie, mit ihrem Wucher und Betrug, die Leuth um das Ihre brächten, und dem gantzen Teutschlande einen unüberwindlichen Schaden zufügeten. Solches nahmen ihnen die von Regenspurg zu Gemüthe, und beschlossen in ihrem Rath, wie sie beym Kayser anhalten und zuwegen bringen wolten, damit sie der Jüdischen Beschwerung und Schatzung entbunden, und die Juden gantz und gar aus der Stadt, (wie dann endlichen geschehen,) gelosen möchten. Dann dieselben gemachsam, gleichwie die Düstel aus einen Garten ausgerottet worden, ihre Häuser theils eingerissen, und die andern mit Christen besetzt, ihre Synagog wurd in Grund eingebrochen, und am selben Orth ein schöne Kirch der hochgelobten Jungfrauen Maria zu Ehren gebaut, und war zu schönen
(*) und zarten Maria genannt. (*) Als solches in denen umliegenden Städten, Märckten und Dörffern lautbar worden, haben viel Leuth, so etwa Angst, oder Beschwernuß litten, sich zu der zarten Maria gelobt, und seynd Wahlfahrten dahin gangen, und durch ihre Gebett von unserem HErrn GOtt erhöret, und ihres Glaubens Nutz empfun-
(a) den. (a) Als es aber noch lautbahrer worden, ist solch ungemein Zulauffen und Wahlfahrten gewesen, nicht anders, als wann die Leut
(b) betraumt oder bezaubert wären, (b) nicht allein von Mannen und Weibern, sondern auch von Knaben, Jungfrauen, und Kindern, Geistlich und Weltlich, Herren, Knecht, und Mägde, desgleichen mancherley Handwercks-Leute, und ist mancher einen langen Weeg, ohn einigerley Speiß und Tranck, bey Tag und Nacht gelauffen. Es seynd auch bißweilen Kinder, so des Weegs unbekannt, mit einen Stuck Brod dahin gelauffen kommen. Mancher Mensch lieff dahin mit mancherley Instrument, also wie einen jeglichen die Lust und Begierd überfallen; ein Theil mit Heu- oder Mist-Gablen, wie ein jeglicher an

---

(a) Was allhier, von den ersten Zeichen an (*) biß auf Lit. (a) zu lesen ist, findet sich nit in der Erzehlung, so zu Regenspurg Anno 1610. unter die Bildnuß gesetzet worden, wohl aber das nachfolgende, jedoch mit einer Veränderung.

(b) Hier, saget Hagecius, **als wann die Leut beträumt oder bezauberet wären**: Die Regenspurgerische Relation, saget gantz rund und kurtz: **Aus gezauberter Andacht.**

an der Arbeit gewesen. Manche Frau mit einer Milch-Gelten, wie sie von der Kuhe aufgestanden, die andere mit einer Spinde, und Weiffen: desgleichen auch ein Handwercks-Mann mit dem, so er an seiner Arbeit in Handen hatte: als, ein Weber mit einer Schützen, ein Zimmermann mit einer Band-Axt, und der Büttner mit dem Bind-Messer ꝛc. In Summa, wann einen die Lust ankommen war, so lieff er unsaumlichen dahin, und nahm ihm nicht so viel Weil, seinen Zeug aus denen Händen zu legen. Einen betraf die Lust bey Tag, den andern bey der Nacht, oder gegen Abends, so lieffen auch etliche in Winter und grimmiger Kälte, mancher nur in einen Hembde, oder bißlichen mit so viel Wathe, damit er seine Schaam bedecken mögen. Es lieff mancher viel Meil Wegs nach einander, und wurde nicht müde, redete auch unter Weegs mit niemand. Und wann man dann einen fragte, warum er also lieffe? So gab er zur Antwort: Er wäre von seinen Geist also getriben. Und deren keiner hat sich daheimen angesagt, weder der Mann seinem Weibe, noch das Weib dem Manne. Die Herren verliessen ihre Diener, und die Diener ihre Herrn, und lieff jedermann nicht anders, als wann er aus dem Feuer gesprungen wäre. Es sind täglichen aus mancherley Landen etlich tausend Personen allda ankommen, daß männiglichen, wer allda gewesen, hätte Wunder sehen mögen. (c) Die anderen aber, so nicht also ge- (c)

(c) Diese vorgehende Erzehlung gefiehle dem Herrn Regenspurger, der die in Kupfer gestochene Bildnuß Anno 1610. verfertiget hat. Dahero derselbe solche ihme zu Nutzen gemachet. Nun aber, will, und kan ich nit urtheilen, als wäre diese so umständige Relation, (massen ich nit weiß, ob Hagecius dahmals zu Regenspurg gewesen seye,) von denen Spöttlern, die bald in Regenspurg eingeschlichen, verfasset worden, damit diese Andacht vernichtet wurde, welche Erzehlung, alsdann Hagecio zu Handen kommen, und er dieselbe in sein Chronicon (nichts böses darvon urtheilend,) vielleicht eingetragen mag haben. Indessen finde ich in dieser Erzehlung keine Zauberstuck. Daß, 1.mò Jung und Altes, einen langen Weeg, ohne Speiß und Tranck, Tag und Nacht, gelauffen: Daß 2.dò die Kinder mit einen Stuck Brod daher kommen seyen: Daß 3.tiò verschidene Personen mit allerhand Instrumenten, so sie in Handen hatten, erschienen: Daß 4.tò einige zerrissen, nur in einen Hembde ꝛc. allda gesehen worden: Daß 5.tò viele auf den Weeg nichts geredet: 6.tò Der Mann dem Weib, das Weib dem Mann nichts darvon gesagt

trieben, sondern mit Bedacht dahin giengen, brachten Gold und Silber mit sich, und opferten es auf der schönen Maria Altar, beyneben andern Kleinodien, Wachs-Bildern und manchfältigen Dingen, all Tag.

---

sagt habe, und also dahin gegangen ꝛc. In diesen gantz natürlichen Sachen finde ich keine Zauberey. Wir sehen noch heunt zu Tag, daß man Wahlfarthen gehe, und darbey faste. Man sihet die Kinder lauffen mit einen Stuck Brod in der Hand, die ihren Eltern, oder wem andern nacheylen, ohne zu wissen, wo sie hingehen. Man sihet gar offt, daß das gemeine Volck von der Arbeit hinweglauffe, und bißweilen in Händen habe, mit deme es die Arbeit verrichtet. Die Neuigkeit, die Begierd, das wunderliche Wesen reitzet selbes darzu an. Zudeme wurden dazumahls die Unterthanen zur Scharwerch angetrieben, um solches neues GOttes-Hauß zu erbauen, wie in der Historie, so bey uns aufbehalten wird, zu lesen ist. Es mag also wohl mancher daher gelauffen seyn mit einen Instrument, dessen er sich in der Arbeit gebrauchen könte. Es können viele elende, arme Tropfen, zerrissen, und ohne ehrliche Kleidung (auch ohne Zauberey) erschienen seyn. Daß viele auf den Weeg nichts geredet haben, vermeyne ich, daß solches ohne Bezauberung geschehen habe können. Daß der Mann dem Weib, das Weib dem Mann nit allzeit etwas von ihren Vorhaben gesagt habe, ist mehrmahlen nichts verzaubertes darunter zu finden. Daß auch vieles ungereimtes, unvernünfftiges, unter so grosser Menge, oder einige Gleißnerey, und falsche Verstellungen darbey sich mögen ereignet haben, wie man noch heunt zu Tag dergleichen sehen muß, dieses will ich nit in Abred stellen, und hat es keine Zauberey darzu nöthig gehabt. Daß endlichen unter den gemeinen Mann, und Pövel (wie es bey denen grossen Neuigkeiten, noch zu geschehen pfleget) viel seltsames sich zugetragen habe, will ich mehrmahlen nit verneinen, also daß Hagecius von solchem gemeinen Mann wohl habe schreiben können, **daß die Leut, (als wann sie beträumt, oder bezaubert wären,)** daher gelauffen seyn. Aber er saget nit, daß sie **bezaubert waren.** Die gemeine Redens-Art ist, wann man seltsame, einbilderische Sachen unter denen Leuten wahrnimmet: **Diese Leut thuen, als wann sie bezaubert wären.** Es folget aber keinesweegs, daß ein Zauberey darbey sich einfinde; dann solche Sachen gantz natürlich, nach der Einbildung des Einfältigen geschehen können. Hagecius saget nit, daß NB. **die Andacht** gleichsam **bezäuberet** ware, massen er diese Andacht zu **der schönen Maria** lobet, sondern daß viele **gleichsam, als wären sie beträumet, oder bezauberet, ohne Bedacht,** dahin gekommen seyen.

Tag. (d) Allda hätte man in der Kirchen einen schönen GOttes- (d)
Dienst gesehen, mit Singen und Orglen, seynd auch täglich viel
Messen celebrirt worden, dann der Priester und Altär inn- und vor
der Kirchen ein grosse Anzahl gewesen, (**) so haben auch gelehrte (**)
Leut, die Mauren, oder Wände der Kirchen mit mancherley Tafeln,
daran Carmina geschrieben gewesen, gezieret. Dahin wurden viel
Krancke geführet, und getragen, an derer Gesundheit die Aertzte ge-
zweiflet, und seynd widerum gesund und frisch davon gangen, und un-
serem HErren GOtt Danck gesagt. Es ist in Summa so viel Wun-
ders allda geschehen, davon viel zu schreiben wäre, und währete sol-
ches bey sechs oder sieben Jahr lang, biß endlichen die Leute durch einen
Mönch, Martin Luther, genannt, von der Religion, und Christli-
chen Ceremonien abgewendet, deren etliche dahin gegangen, und man-
cherley Gespött daraus getriben. Aber nachmahls haben solche Wun-
derwerck aufgehöret, daß sie nunmehr nicht also sehr zu spühren seynd.
Nichts destoweniger, wer noch aus Christlichen Glauben und Andacht,
in der Hoffnung GOttes, dahin Wahlfarthen sich begibet, Unseren
HErrn und GOtt aus Grund seines Hertzens um etwas bittet, der-
selbe gehet nit leer aus, sondern thut seines Glaubens geniessen. (e)] (e)
Biß hiehero Hagecius.

(d) Die anderen, giengen **mit Bedacht** dahin, und brachten ihre Opffer. Er erzehlet, daß viele Gutthaten von GOtt allda ertheilet worden: **Martin Luther** hätte das Volck von der Religion, und Christlichen Ceremonien abgewendet: seine Anhänger hätten ab solcher Andacht gespottet ꝛc.

(e) Diese Erzehlung *Hagecii*, von dem Zeichen (**) biß zu Ende Lit. (e) ware dem Herren Regenspurger zu seinen Vorhaben keineswegs anständig, dahero er selbe völlig ausgelassen. Doch muß er sich vergessen haben, da er noch diese Wort behalten: [**Sonst seynd andere Leuth, so nicht also getrieben, mit Bedacht dahin gangen, welche Gold und Silber dahin bracht haben.**] Ich möchte nur gern wissen, ob diese andere Leuth, so mit Bedacht dahin gangen, Gold und Silber allda geopfferet haben, solches aus **bezauberter** Andacht gethan haben? Wann diese letztere auch **verzauberet** gewesen, da sie **mit Bedacht** solches gethan, so folget 1.mò daß diese **Zauberey** viel hundert Jahr beständig fortdauere;

dauere; massen schon vor der Andacht zu der schönen Maria allhier, an diesem Orth (welche nach Austreibung deren Juden zu Regenspurg Anno 1519. sich angefangen,) viele Christen mit Bedacht verschiedene Wahlfarthen an unterschiedlichen Orthen verrichtet, Gold und Silber daselbsten geopfferet, solches auch noch bißhero thuen. Add Müssen diejenige, so ohne Bedacht getrieben worden, von einem noch stärckeren Zauberer verheret seyn worden, weilen sie ohne Bedacht, gleichsam ausser sich, an jenes Orth gelauffen, an welches die andere mit Bedacht gegangen, doch Gold und Silber geopfferet haben.

Ich werde also nit unvernünfftig urtheilen, wann ich sage, daß *Hagecius* unter denen Worten: (als wären die Leuth betäumet, oder bezäuberet gewesen) nichts anders verstehe, als was die gemeine Redens-Arth mit sich bringet, wann die Leuth in vollem Eyffer, und aus hitziger Neu-Begierd, auch Fürwitz zu einer Begebenheit zusammen lauffen, eines dem andern, was es geschehen erzehlet, und die Begierd etwas zu sehen bey solchen anfrischet. Alsdann saget man: Die Leuth thun, als wären sie bezaubert, als wären sie von Sinnen kommen. Es folget nit daraus, daß das Zihl und Ende, wohin das Absehen solcher Leuthe gehet, unzuläßig oder unvernünfftig wäre, sondern die Art und Weise, mit welcher sie ihr Vorhaben ausführen, und zu ihren Absehen gelangen wollen, ist nit allzeit wohl angeordnet, und mit vernünfftigen Wohlstand begleitet. Die Begierd zur Neuigkeit, die Einfalt, der Lärmen unter den Pövel, erwecket gar offt solche Bewegungen, die zwar ein gutes Absehen haben, aber die Weiß, mit welche man zu solchen Absehen zu kommen trachtet, ist offt unbescheiden. GOtt aber sihet das Hertz, welches der Ursprung ist der Begierd. Die Begierd ist heilig. Die Weiß und Manier, die Begierd zu erfüllen, ist nit allzeit der Vernunfft gemäß. Dahero solche unüberlegte, übereilte Handlungs-Art dem guten Absehen und Gedancken nit schaden kan, wann nichts sündhafftes mit unterlauffet. Daß *Hagecius* also zu verstehen seye, ist aus denen andern Worten abzunehmen, da er saget, daß andere mit Bedacht ihre Andacht verrichtet haben; nemlich ohne Tumult, mit besonderer Ehrenbietigkeit, ohne ungereimtes Wesen, welches bey den gemeinen Pövel sich offt ereiguet. Im übrigen finde ich in allen Sachen, was von dem wahlfahrtenden und zulauffenden Volck bey dieser Wahlfarth hier erzehlet worden, keine Verzauberung. Die Herren Glaubens-Gegner werden auch in Ewigkeit nit zuwegen bringen, daß man die Verehrung deren Heiligen, und dero Bildnussen, die Andachten, und Anruffung deren mit GOtt im Himmel lebenden Auserwählten vor ein Zauberey halte. Daß einige Mißbräuch darbey einschleichen können, ist wahr, dahero die Kirchen die Sorg darvon schon gemacht, und alle Mißbräuch verbotten hat, wie in dem Concilio zu Trient auf ein neues geordnet worden.

Bis-

Bißhero habe ich meine Anmerckung über jene Schrifft gemacht, welche unter der Bildnuß der schönen Mariä nebst denen allda mit verschiedenen Leibs-Stellungen entworffenen Wahlfarthern zu lesen, und Anno 1610. heraus kommen ist. In dieser Schrifft wird die Andacht zu der schönen Maria, ein bezauberte Andacht benahmset. Aber ich vermeine daß genug gezeiget worden, wie in dieser Andacht nichts als Natürliches zu finden. Die Andacht zu der schönen Maria, so mit Bedacht geschehen, ware ohne Bezauberung, und gantz natürlich, gleichwie noch heut zu Tag dergleichen Andachten und Wahlfarthen ohne Zauberey ihren Fortgang haben. Es müssen nur die Herren Glaubens-Gegner, (oder vielmehr ein anderer unvernünfftiger Mensch, wie der jenige gewesen, so die gemeldte Schrifft unter die Bildnuß drucken lassen,) behaubten wollen, daß sölche Zauberey noch beständig bey denen Catholischen fort daure, welches kein Antwort verdiente. Das jenige, was von denen anderen, so ohne Bedacht daher gelauffen, erzehlet wird, ist mehrmalen kein Zauber-Kunst-Stückel: sondern ein natürliches Wesen, welches von der Neu-Begierd, Fürwitz, und Dummheit des gemeinen Pövels seinen Ursprung hat, wann es anderst auf solche Weise geschehen, wie die Schreib-Art selbes ausdrucket. Es kan auch ein unüberlegter Eyffer des Volcks, ohne Zauberey, daran die Ursach gewesen seyn. Es braucht kein besondere Teuffels-Kunst, dieses, was man vor Zauberey allhie ausgibet, zu bewürcken. Allein ich bitte den Leser, noch ein wenig sich zu gedulten; dann ich bewundere mich sehr, daß dieser Mensch in seiner Unterschrifft bey der Bildnuß der schönen Maria, indeme er diese Andacht wegen den unbedachtsamen und seltsamen Herlauffen an dieses Orth, oder zur schönen Maria ein bezauberte Andacht benahmset, gar kein Wörtlein meldet von denen Gutthaten und Wunder-Zeichen, so allda geschehen. Von welchen Gutthaten ein löblicher Magistrat zu Regenspurg zwey Büchlein in Druck heraus geben. Das erstere Anno 1519. das zweyte Anno 1522. welche beyde ich zu Handen habe. Villeicht seynd diese Büchlein auch mit der Bildnuß der schönen Mariä aus denen Augen hinweg geschafft worden, daß also dieser Schreiber der bezauberten Andacht, nichts mehr von solchen Büchlen gewußt, oder darinnen lesen habe können. Es kan auch seyn, daß er diese Büchlein zwar gelesen, aber sich nicht unterstanden habe, das jenige zu laugnen, was ein weiser Rath vor der gantzen Stadt, (allwo jedermann ein Zeug dessen ware was sich mit dem Jacob Kern, Steinmetzen, Wunderbarlichs ereignet hatte) durch offentlichen Druck bekannt gemachet. Er wird sich villeicht bedencket haben, daß er solche grosse augenscheinliche Gutthaten, so mit Bezeugung vieler ehrlichen, gelehrten, Gottsförchtigen, und auch Geistlichen Zeugen sich allda zugetragen, als Zauber-Stuck ausruffen sollte. Er wird als ein sogenannter Evangelischer, des jenigen sich erinneret haben, was in Evangelio zu lesen. Signa autem eos, qui crediderint &c. Marci XVI. v. 17. 18. **Die Zeichen aber welche denen folgen werden die da glauben, seynd diese . . . . auf die Krancke werden sie die Händ legen, und es wird besser mit ihnen werden.** Petrus sagte zu den gebohrnen Lahmen,

stehe auf in Nahmen JEsu . . . . und er sprang auf, stund und wandlete. Actor. 3. v. 6. v. 8. &c. Die Krancke wurden auf die Gässen getragen . . . . damit, wann Petrus käme, auch nur sein Schatten jemand von ihnen überschattete, und sie von ihren Kranckheiten befreyet wurden. Actor. V. v. 15. Er machte einen Gichtbrüchigen Gesund. cap. 9. v. 34. Erweckte zu Joppen die Thabitin von Todten. vers. 40. Paulus würckte viel Wunder, und heylte die Krancke, also daß sie auch von seinen Leib (Pauli) die Schweiß- und Vor-Tücher nammen, und sie über die Krancke hielten, und die Kranckheiten wiechen von ihnen, und die böse Geister fuhren aus. Actor. 19. v. 12. In Bedenckung solcher Wunder, so Christus durch Petrum und Paulum &c. gewürcket, hat villeicht dieser Scribent sich nicht getrauet, die von gesamten Magistrat, unter Bezeugnuß der gantzen Stadt beschehene augenscheinliche Wunder, als eine **Zauberey** zu betittlen. Ich will keinesweegs vor gewis behaubten, daß alles und jedes, was die eyfferige Wahlfarther bisweilen von ihren empfangenen Gutthaten melden, als Wunder-Werck anzunemmen seye. Aber das jenige ein **Zauberey** zu betitlen, oder vor ein natürliches Weesen zu halten, was gegen alle natürliche Ordnung geschiehet, und jedermann, so es mit Augen gesehen, als etwas Ausserordentliches erkennet hat, das lasset die gesunde Vernunfft nicht zu. Ein solche ausserordentliche, und von jedermann, so damahls zugegen ware, bestättigte, wunderbarliche Begebenheit ware, das jenige, so gleich Anfangs in den ersten Büchel Anno 1519. erzehlet wird, daß nemlich **Jacob Kern**, Steinmetz-Meister, in Abbrechung der Synagog mit einen Holtz-Tram zu Boden gesuncken, und über ihme ein Last der Steinen bey 20. Centen schwär zusamm gefallen, daß ihme das Blut zu Naasen und Ohren ausgeschossen, ware wie ein Mohr erschwärtzt, wurde nach Haus getragen, die Kertzen nach Christlicher Ordnung, wegen augenscheinlicher Tods-Gefahr, ihme in die Hand gestecket. Er gienge aber den anderen Tag wieder mit Freuden zur Arbeit, und sagte, daß er in seinen Fall die Jungfräuliche Mutter angeruffen habe. Dieses Wunder erzehlet auch unser P. Christophorus Hoffmann, so damahls in Closter ware, den Last der Steinen, so auf diesen Steinmetz gefallen, mit Augen gesehen, er bekräfftiget, daß der Leib dieses Menschens völlig hätte müssen gekuerschet werden. Vide histor. de expulsione Judæorum apud Burcard. Gotthelff Struvium. Actor. Litterar. tomo 2. fasciculo I. Ich urtheile also, daß dieser Scribent, so die Andacht zur schönen Maria eine **Zauberey** benahmset, sich nicht getrauet habe, die augenscheinliche, wunderbarliche, und ausserordentliche Gutthaten, die an diesen Orth geschehen, vor ein **Zauberey** auszuruffen, sondern aus deren Wahlfartern, so ohne **Bedacht** daher gekommen, seltsamen Art ein **Zauberey** erzwingen wollen.

Ich habe ohnlängst ein Manuscriptum zu Handen bekommen, welches von einem allhiesigen Herrn Lutheraner (wo nicht von einem Herrn Pastore selbsten,) zusamm getragen worden. In solchen lese ich unter vorhergehenten Text: *Vos estis Sal terræ.* **Ihr seyt das Saltz der Erden**, vieles von der Historie dieser Andacht zur schönen Maria. Dieser Herr Lutheraner (oder ein Herr Pastor derenselben,)

bemü-

bemühet sich hauptsächlich in dieser Relation, (oder Predig,) des *Balthasar Huebmayr*, (damahligen Caplans bey der Capellen zur schönen Maria,) Geistlichen Beruff zu betrachten, und wie derselbe diesen seinen Beruff nachgelebet habe, da er endlich als **ein Widertauffer** an den Leben gestraffet worden. Alleinig in der Historie von der Andacht zu der schönen Mariä, erzehlet er die ausserordentliche wunderliche Gutthaten, so sich an diesen Orth angegeben. Er widersprichet keinesweegs, daß solche Wunder sich zugetragen, sondern redet gantz ehrenbiethig von denenselben. Er meldet auch, daß der löbliche Magistrat zu Regenspurg sehr behutsam sich aufgeführet, und besorget habe, daß keine Mißbräuch und Betrügereyen, (wie es geschehen mag,) bey der Wahlfart einschleichen könnten. Dann, (also seynd die Wort dieses Herrn Lutheraners, oder Pastoris,) **Etlich, so in die Capelle kommen, und des Bilds ansichtig worden, fielen nieder, als wären sie von Donner getroffen worden, da dis einig von dem Pövel sahen, daß etliche fielen, meinten sie, es wäre GOttes Krafft, es müßte jedermann an dieser Stelle fallen, da hub sich auf einmahl ein solch fallen an, daß schier jedermann, der dahin kame, allda fiele. Viele aus dem Pövel, die da nicht fielen, gedachten sich des Fallens unseelig zu seyn, und nöthigten sich dahero zu fallen. Da wurd E. E. Rath dahin bewogen, solches durch ein scharffes Mandat zu verbietten, worauf derley Fallen aufgehöret.** Also ist zu lesen in obgedachtem Manuscripto. Nachdeme nun dieser Herr Lutheraner, oder Pastor, in dem vorhergehenten vielen Blätteren gantz gelassen von denen Wunderen, und der Andacht an diesen, Orth vieles, und umständig erzehlet, auch von sich selbsten nichts darwider geschrieben, oder gespöttet, weder eine Einwürff und Sätze, wider diese Andacht, und wunderliche Begebenheiten beygebracht ꝛc. Alsdann meldet er (*) daß ein Mönch allhier, (besiehe oben pag. 413.) mit Nahmen *Georg* sich zu einigen Burgeren begeben, und sich mit denenselben unterredete, sagend, der **Huebmayr**, (Capellan bey der Capellen zur schönen Maria) müsse zaubern können, dann sonst wären gewislich solche Zeichen nicht geschehen. Die Burger aber hielten diesen Mönch Georgium für einen unsinnigen Menschen, spotteten seiner Rede, und liessen ihne von Sich. Anno 1523. am Montag nach Rogate, hat gedachter Mönch Georg, sich in einer offenen Schrifft vernehmen lassen, daß diese geschehene Wunder-Zeichen wider die Ehre GOttes und Maria wären, welches um so leichter zu begreiffen seye, als die bisshero geschehene Zeichen durch das Opfer geschehen. Maria aber hätte keine Opfer nöthig, sondern, so jemand ein Gebrechen hat, so müßte Maria helffen, ohne Opfer-Geld, sonst könnte sie nicht gnädig seyn, noch ein Mutter der Gnaden genennet werden. Als dis E. E. Rath zu Ohren kame, wurden alle Wahlfarthen abgeschafft, und man liesse keine Wahlfarther mehr zur schönen Maria passiren, sondern, wann einige zu den Thor kamen, und mit ihrem Fahnen in die Stadt wollten, wurden selbige nicht herein gelassen, worüber dann mancher mit Hertzen-Leyd

(*)

nach

nach Haus gegangen, und offt die bitteristen Thränen geweynet. Es fügte sich aber/ daß Doctor Luther am Mittwoch nach Bartholomæi an hiesigen E. E. Rath schriebe, und rathete, treue Prediger zu bestellen, die dem Evangelio gemäß predigten, damit sie in der Erkanntnuß Göttlicher Wahrheit gestärcket wurden. Dis Schreiben von Doctor Martin Luther verursachte bey E. E. Rath viel Auffsehens, und als dis die Burgerschafft in Erfahrung brachte, hielten sie viel auf den vorhin verspotteten Mönch *Georg &c.* . . . . So lieb, so angenehm Huebmayr Anfangs denen Regenspurgern, so verhaßt ware er auf die letzt vor ihren Augen. Dann sobald er sich durch die Wahlfarth zur schönen Maria, welche er durch Zauberey angerichtet (wie hievor in besunderen Truck zu lesen) einen unzähligen Reichthum gesammlet, hat er seines GOttes vergessen, der Widertauffer Lehr angenommen, und selbige mit allen Kräfften behaubtet, also, daß, wann er sich nicht an denen heiligen Christ-Feyertägen aus hiesiger Stadt geflüchtet, er gewis von der ohnehin zur Rebellion leicht aufzubringen gewesten Burgerschafft, um Leib und Leben gekommen
(**) wäre. (**) Von hier begab er sich in die Schweitz, wurde wegen seiner Widertauffer-Lehr in das Gefängnuß geworffen, entranne aber der Lebens-Gefahr. Begabe sich alsdann in dem Ehestand ꝛc. Wurde wegen seiner Halsstärrigkeit und Irrthum deren Widertäuffern Anno 1528. zu Wienn verbrannt, sein Weib aber, so auch auf dieser Lehr verharrte, in die Donau geworffen, und ersäuffet.] Dieses seynd die Wort, so in dem mir zu Handen gekommenen Manuscripto (oder Predig) zu lesen, wo ich die letztere, von des **Huebmayrs** Abreis aus Regenspurg, und seinen Lehr-Artickln wegen deren Viele abgekürtzet, das andere aber von Wort zu Wort von dem Zeichen (*) bis auf das Zeichen (**) aus dem Manuscripto heraus geschrieben.

Aus diesen, was ich nun aus solchen Manuscripto heraus gezogen, (es kan seyn, daß andere derley von denen Herren Lutheranern allhier zusammen geschriebene Chronicken, villeicht wieder etwas anderes melden,) (dann kein Wunder ist, wann unter dennenselben einer dem aderen widerspricht, weilen sie keinen sicheren Grund der **bezauberten** Andacht, und **gezauberten** Wunder-Wercken nach ihren Geschmack finden können,) erhellet 1mò daß bis auf die Zeiten des Mönchs *Georgii*, und zwar nicht gleich auf das erstemahl, sondern bis der **Martin Luther** hinnach selbst allhero geschrieben, viele bey der schönen Maria, oder durch dero Vorbitt ertheilte Gutthaten, **vor Wunder-Werck**, und keinesweegs **vor eine Zauberey** erkennet worden. 2dò. Daß dieser Mönch der erste gewesen, so zu Regenspurg solche Gutthaten vor ein Zauberey ausgeruffen. 3tiò. Doch hat er selbsten erkennet, daß durch die Vorbitt Mariä, der gnädigen Jungfräulichen Mutter grosse Wunder-volle Gutthaten geschehen können. 4tò. Alleinig, weil er diese Wunder-volle Begebenheiten nicht laugnen könnte, so findete er ein Mittel, und sagte, es wären Sachen, so durch eine Zauberey bewürcket worden. Warumen? 5tò. Weilen Maria allzu gnädig, und wegen des Geld oder Opffer keine Wunder würcke, ansonsten selbe nicht könnte gnädig genennet werden. Mein! wer hat aber gesagt? daß diese Wunder-volle Gutthaten wegen den Geld, und den Opfer geschehen seyen? 6. Dieser Mönch

Georg

Georg ware der Author, welcher den Huebmayr, bezüchtigte, er hätte solche Wunder-volle Gutthaten durch seine Zauberey bewürcket. Wer ist so einfältig, daß er sich bereden solle lassen, die Zauber-Kunst oder Gewalt erstrecke sich auf solche Wunder, als wie die Genesung oder Erhaltung des Steinmetz Jacob Kerns gewesen? Wann der Balthasar Huebmayr ein solcher starcker Zauberer sollte gewesen seyn, hätte er villricht diesem Verleumder dem Georgen selbsten das verleumderische Maul bezauberen können, und dannoch in seinen Zauber-Handwerck fortfahren, auch viele noch andere wunderbarliche Sachen mittels seiner Kunst hervorbringen können. Wahr ist es, daß die Jungfräuliche Mutter Maria, und andere Heilige GOttes, durch die Krafft GOttes, um das Geld und Opfer keine Wunder würcken, welches auch bey der Capellen zu der schönen Maria nicht geschehen hat können. GOTT würcket die Wunder (in nomine meo ejicient dæmonia.) Da aber grosse augenscheinliche und ausserordentliche Gutthaten ertheilet seynd worden, welche der unglückseelige Mönch nicht hat laugnen können, als hat er von der neuen Lehre Martini Lutheri schon eingenommen, um solche Andachten zu vernichten, diese Gutthaten vor ein Zauberey ausgeruffen; Weilen der heilige Geist einen so unbesonnenen Trieb, mit welchen die Wahlfarther allhero kommen, nit verursachen könnte, und dergleichen Wunder-Werck wider GOttes Wort, und die Ehre Mariä laufften. Aber wie boshafftig seynd diese Innzichten? seynd dann alle Wahlfarther also getrieben, und unbesonnen daher gelauffen? es schreiben ja die Herren Lutheraner selbsten (wie wir oben gelesen) daß andere mit Bedacht dahin gekommen? Wo ist dann etwas Unbesonnenes darunter gelauffen? Es seynd viele schöne Lieder verfasset, und in der Capellen zu Ehren GOttes und Mariä aufgehangen worden, wo kein Unvernunfft, und seltsamer ungebührlicher Triebe (wie man ihne nennet) zu mercken ware. Diese Lieder seynd zu lesen eben in diesem Manuscripto, so mir zu Handen kommen. Die Andacht zu GOtt und seiner Mutter ist nicht unbesonnen. Wann einige seltsame und unbesonnene Sachen von anderen Unbehutsamen mit unterlauffen, ist dann die an sich selbsten vernünfftige Andacht deren anderen bedachten und behutsamen Christen ein Zauber-Werck zu nennen? die grosse Wunder und Gutthaten, so bey der Capellen geschehen, seynd nicht wider das Wort GOttes, und Ehre Maria. GOtt würcket die Wunder, die Heilige bitten vor uns bey GOtt um Hülff. Wie können die Herren Gegner bezeugen, daß solche Wunder wegen den Geld geschehen seyen? Wann andere einen Eigennutz suchen, kan solches den Gewalt GOttes nicht einschräncken, welcher die Gutthat nicht dem eigennutzigen, sonderen dem andächtigen, bittenden, demüthigen Christen angedeyen lasset. Sehe mein lieber Christ, wie ungeschickt diese Herren Scribenten die Andacht und Wunder als eine Zauberey ausruffen. Sie drähen, verdrähen, vermischen alles untereinander, in Ewigkeit können sie nicht beweisen, daß die Andacht ein Zauberey; daß die Wunder-Werck wider das Wort GOttes, und Ehre Mariä seyen. Sie müssen erst probieren, daß alle fromme Christen, so ihre An-

dacht zu der schönen Maria gepflogen, von einen unbesonnenen, ohne Bedacht und närrischen Trieb angetrieben worden. Sie müssen probieren, daß diese Wunder wegen den Geld geschehen. Das sagen sie zwar, aber weilen sie kein anderes Fundament haben könnten, so wurden sie zu diesen sal. honore Lugen unbesonnen von einem Ketzer-Geist angetrieben? genug von diesem. Das Manuscriptum, oder der Author desselben, erzehlet weiters, daß die Burger, Anfangs diesen Mönchen von einen Unsinnigen hielten. 7. Nachdem aber der Doctor Martin Luther selbst allhero geschrieben, und seine comode Lehr einen Beyfall gefunden, alsdann haben sie (die durch die neue Lehr des Luthers verunglückte Burger) auch diesem unglückseeligen Mönchen ein Glauben beygemessen, nach und nach alles vor ein Zauberey ausgeschryen, (ohngeachtet selbe nichts probieren könnten, sondern ihre Eltern, und villeicht sie selbst n zuvor vestiglich etwas anderes urtheileten.) Da aber der unglückseelige Mönch solches zum ersten, ohne Prob als ein Zauberey ausgeruffen, stimmeten sie demselben bey, umb ihren Irthum dardurch zu beschönigen. Daß bey solchen Umständen, bisweilen ein Eigennutz mit einschleiche, will ich nicht laugnen, allein der Eigennutz benimmet der Allmacht GOttes, und der Vorbitt seiner Heiligen die Würckung nicht, daß nicht grosse Wunder und Gutthaten denen jenigen ertheilet können werden, welche mit vollen Vertrauen um die Vorbitt deren Heiligen bey GOtt ruffen und seufftzen. 8vo. Bekennet der Author dieses Manuscripti, daß der Balthasar Huebmayr, als ein Widertauffer sich verhaßt gemacht habe, und als ein solcher zu Wienn verbrennet worden. Dardurch das jenige vestättiget wird, was Abbt Cœlestinus gemeldet, daß derselbe keinesweegs als ein Zauberer, sondern als ein Widertauffer an den Leben gestraffet worden. Es hatte ihne auch niemand als einen Zauberer angeklagt, als eben der unglückseelige Mönch, von welchen hernach die Herren Lutheraner (hoffe doch nicht alle, massen die Vernünfftige ohnmöglich von dieser Bezauberung etwas glauben werden) um ihren Irthum zu beschönigen, ihre Wort entlehnet, und also blinder Dings dahin geschriben haben. Siehe geneigter Leser den Ursprung dieser falschen Inzichten. Ohne Prob! wider das Zeugnuß deren Vor-Elteren! wider die gesamte Geistlichkeit! wider den löblichen Magistrat! wider die gantze Stadt Regenspurg! wider viel tausend und tausend andere! welche alle so blind sollen gewesen seyn, und nichts von der Zauberey gemercket sollen haben. Bis endlich der Mönch pag. 413. deme die Lehr Lutheri wohl gefahlen, solches als ein Zauberey ausgeschryen, und die Herren Lutheraner, (doch nicht alle, ich glaube es nicht) gantz blind nachgefolget, und solches ausgestreuet haben.

Noch eines kan ich ohnmöglich vorbey gehen. Es meldet weiters der Author dieses Manuscripti, und schreibet also: [*Wiguleius Hundius* erzehlet in seinem *Folianten*, da er auf die Regenspurgerische Bischöffe kommet, daß bey diesen geschehenen Wunderzeichen, nichts dann lauter Zauberey vorgegangen seye, mit welcher Huebmayer fürtrefflich

umzu-

umzugehen gewust. Diesem Fürstlich Bayrischen Rath, der Weyland *Wiguleius Hund* ware, hat sich niemand getrauet zu widersprechen.] Also lauten die Wort dieses Schreibers. Also bethöret man das gemeine Volck. Also ist man gewohnet die Unwahrheit auszusprengen, und mit Lugen das Volck zu verführen. Hier folgen die Wort Wiguleii Hundii ex Metropoli Salisburg. parte I. pag. 215. ante finem paginæ: [Cives in locum synagogæ destructæ ligneam ædiculam in honorem B. Mariæ Virginis speciosam nuncupatam ædificarunt. Paulo post eodem loco ac anno templum egregium lapideum, quod nunc Parochiam novam vocant, auspiciis Joannis Episcopi ædificare cæperunt. Balthasarem Huebmayr primum ibi Sacellanum instituerunt, qui diffamatus fuit, homines fascinasse, ut longis itineribus, quibuscunque negotiis occupatis, ex urbibus, villis, ac ipso rure, quasi aliquo spiritu rapti veloci cursu Ratisbonam currerent, ac prædictam ligneam ædiculam, quasi mentis impotes visitarent. Defecit prædictus Huebmarus postea ad Anabaptistas, eorum antesignanus factus, quam ob causam, & alia sua malefacta Viennæ tandem meritas pœnas luit.] Zu Teutsch: Die Burger, nach ausgetriebenen Juden, bauten an den Platz der Synagog ein hiltzerne Capellen zu Ehren der schönen Mariä, allwo noch eben dieses Jahr, und an selben Orth unter Joanne dem Bischoffen ein herrliche steinerne Kirchen, so sie anjetzo die neue Pfarr nennen, aufgeführet worden. Sie bestellten Balthasar Huebmayr zu einen Caplan an diesen Orth, welcher alsdann verschreyet, bezüchtiget worden, als hätte er die Leuth bezauberet, daß sie von weiten Orthen, lange Weeg, von ihren Geschäfften, aus denen Städten, Dörffern, vom Feld, gleichsam durch einen anderen Geist getrieben, mit schnellen Lauf nach Regenspurg gelauffen, und vorbemeldte hiltzerne Capellen, als wären sie nit bey denen Sinnen, besuchten. Vorbemeldter Huebmayr ist alsdann abtrünnig, und ein Widertauffer worden, wegen welcher Ursach, und anderen üblen Thaten er zu Wienn die verdiente Straff bekommen.] Also redet Hundius. Geneigter Leser, urtheile selbsten, ob eine gesunde Vernunfft in diesen Worten dasjenige finde, was die Herrn Lutheraner vom Hundio ausruffen. Wo ist ein Wörtlein darinnen zu lesen, daß bey diesen geschehenen Wunderzeichen, nichts dann lauter Zauberey vorgegangen seye, mit welcher Huebmayr fürtrefflich umzugehen gewust? kein Wort ist allda zu lesen von dieser abscheulichen Lug.

Ich frage diesen gelehrten Chronisten, oder Pastorem, der unter dem Vortrag: *Vos estis sal terræ*, Ihr seyd das Saltz der Erden, ꝛc. dieses sein Chronicon oder Predig zusamm geschmieret, was heist dann das Wort *Diffamatus est*? heist es dann, der Huebmayr ist ein Zauberer gewesen? *Diffamare*, ist eben so viel, als einen verleumbden, verschreyen, mit Unbild verschwärtzen ꝛc. das soll ja hoffentlich dieser gesaltzene Historicus, oder Pastor, *Sal Terræ infatuatum*, verstanden haben. Hundius saget, diese Verleumbdung, und Verschreyung

schreyung (*Diffamatus est*) sprengete aus, als wären die Leuth von einen anderen Geist betrieben = als wären sie nit bey sich selbsten gewesen: wo meldet dann Hundius, daß die Leuth bezauberet, und ohne Sinnen waren: O boßhaffter, Lugen-voller Geist derenjenigen! so sich fürsätzlich bemühen, ihren Irrthum zu behaupten. Sehe mein Leser! wie schändlich und lugenhafft der Author dieses Manuscripti, (und vielleicht noch mehrere mit ihme) von dem gelehrten Hundio schreiben. Aber es ist sich nit zu verwundern, der Geist des Irrthums, der Falschheit, ein Feind der Wahrheit, welcher sich in dem Gemüth eines fürsetzlichen Ketzers fest gesetzet, kan nichts anders würcken, als Unwahrheit, Lugen, dann er ist Pater mendaciorum, ein Vatter deren Lugen.

Ich erkenne, daß ich mich zu weit von der Historie unseres Closters, durch diese Anmerckungen entfernet habe, und daß es ohnnöthig gewesen, die einfältige Erzehlung von der bezauberten Andacht zu der schönen Maria dem Leser vorzuzeigen; massen kein vernünfftiger Mensch solche verzauberte Andacht sich wird einschwätzen lassen. Doch habe ich dardurch erklären wollen, daß wir Catholische solche verzauberte Erzehlungen nicht achten, und dergleichen Zauberey-Prediger, oder Hexerey-*Scribenten* in diesem Umstand vor Ketzer halten, welche die Ehre GOttes in Verehrung seiner Heiligen nicht gedulten wollen. Wir suchen die Ehre GOttes, wann wir die Heilige, oder deren Bildnussen verehren. GOTT gibet uns seine Gnaden und Gutthaten durch die Fürbitt seiner Auserwählten, wie und wann er will. Der Heilige giebet uns nichts, und hat nichts aus sich. Was ist dann in dieser Andacht für ein Zauberey enthalten? O GOtt! gibe unseren Herrn Gegnern die Gnade des Glaubens, und daß sie erkennen, was ihre Vor-Eltern in der Römisch-Catholischen Religion allezeit geglaubet haben! Amen.

CAPUT LIV.

Leonardus Pfenningmann der 47ste Abbt machte sich vor seiner Election bey dem Convent mächtig beliebt. Sonderbar war er gar dienstbar denen Krancken, und diente denselben mit grosser Lieb, wormit er die Abbtey wol verdiente, die er Anno 1535. angetretten. Empfangt die Reichs-Lehen oder Regalien von Kayser Ferdinando I. zu Wienn den 10. October Anno 1535. und zugleich Confirmationem Privilegiorum. (a) Er vermehrte die Probstey Lautterbach; und brachte die nahend oben an der Thonau im Churfürstlichen Land-Gericht Stadt am Hoff ligend, vorhero nach dem Closter Castl in der Obern Pfaltz gehörig gewest, und von demselben am Pfaltzgraff Friderich und sein Bruder Churfürst Ludwig durch Kauff kommene Hoffmarch Kager von diesen beeden Fürsten durch Tausch gegen Anlassung der auch in bemelt Obern Pfaltz und Land-Gericht Pfaffenhofen sich befindenden Probstey Lutzenloe an das Closter 1535. reservato jure Patronatus, so bey unserm Closter verbliben. (b) Bauete das Probsthauß zu Vogtareuth mit grosser Spesa. Regierte nur 5. Jahr, und 2. Monath, starb Anno 1540.

In diesem Jahr nach dem andern Oster-Feyrtag wurde der 48ste Abbt Erasmus II. Nittenauer genannt, von Wörth, erwählt; empfangte die Regalien Anno 1540. und 1559. (c) Der war von Jugend auf ein züchtiger, frommer, und dem Studiren eyfferig ergebner Jüngling. Machte sich mit seinen raren Qualitäten im Closter also beliebt, daß er einhellig zum Prälaten erwählt worden. In diesem Stand hat er sonderbahre Sorg für seine Anvertraute getragen, damit er selbe im Catholischen Glauben erhalte, den er auch mit gröstem Eyffer beschützte und bestritte. Dahero sich desto mehr zu befestigen, lase er continuirlich auch in grossen Schmertzen des Podagrams Theologos und SS. Patres. Damit auch

(a) Originalia in Archivo.
(b) Solches Jus Patronatûs gehöret anjetzo dem Durchläuchtigisten Chur-Haus Bayrn.
(c) Originalia in Archivo.

GOtt seine Gnad niemanden aus seinen Anvertrauten entziehe, hat er absonderlich cavirt, mit schönen GOttes-Diensten, und Haltung guter Disciplin, und Closter-Zucht. In seiner Conversation war er so angenehm, daß ihme nit allein vornehme Leuth, sondern auch die Hertzogen aus Bayrn, ja König Ferdinandus selbst gern anhöreten. Anno 1550. bestättigte Hertzog Albrecht alle Privilegien, deren Bayrischen Hertzogen. (d) Er hat viel nutzliche Gebäu geführt. Vermehrte des Closters Einkommen, uneracht wegen des Türcken-Kriegs, und andern gemeinen Oblagen er über 30000. fl. spendirn müste. Die Prob bestehet specialiter mit der nächst dieser Stadt im Land-Gericht Haydau ligender Hoffmarck Ober-Jßling, welche dieser löbliche Vorsteher Anno 1546. von Weyland Herrn Hannß Christophen von Pfeffenhausen, Ursula ein gebohrner von Hembstatt sein Ehelichen Haußfrauen erkaufft. Er ware nachbarlich mit der Stadt Regenspurg, denen er gegen Revers verstattete auf des Closters Grund und Boden ein Brunnstuben zwischen Dechbetten und dem Closter Prüffling zu bauen und das Wasser in die Stadt zu führen, so geschehen den 12. Septembr. Anno 1550. Regierte 20. Jahr, 10. Monath, starb den 9. Mertzen 1561. (e)

Incidentia.

ANno 1535. ist für die arme gebrechliche Leuth ein Hauß bey St. Leonhards Kirchen gebaut worden, so man das Blatter-Hauß nennet.

Es stunde ein Hauß zwischen den Marck-Thurn und Rath-Hauß einem Burger Bruehl mit Nahmen, gehörig. Ein Ehrsamer Rath kauffte selbiges, und richtet dahin das Bau- Vormund- und Allmosen-Ambt angestellt, mit einem von innern, zweyen von dem äusseren Rath, und zweyen von der Gemein besetzt.

Eodem

(d) Originale in Archivo.

(e) Abbt Erasmus bekame 1541. die Päpstliche Erlaubnuß mit seinen Geistlichen in Refectorio Fleisch zu essen, da die vorherige Licenz sich nur auf etliche Personen / ausser dem Refectorio erstreckte.

Eodem Anno nemlich 1535. haben dem Burgerlichen Rath allhie, Burger und Burgerinnen um Introduction und Einführung der Augspurgischen Confession mit folgender Unterschrifft ein Anlangen und Supplication übergeben: In trefflicher Anzahl die sich Meng halber nit unterschreiben können, aber auf E. W. Begehren urbietig seynd sich alle mit Nahmen anzuzeigen. Es hat aber Weyland Bischoff *Pangraz* hinnach, mittels eines sub dato 13. Octobr. 1542. & sic pridie ante publicè introductam & promulgatam Ratisbonæ Augustanam Confessionem gedachtem Burgerlichem Magistrat vorgeworffen, daß dieses Fürnehmen durch etlich wenig Persohnen geschehen; wie es dann gemeiniglich in Glaubens-Veränderungen also zu geschehen pflegt.

Den 18. Novembr. dieses Jahrs ist bey einem Bierpräuen nechst dem Dominicaner Closter in der Nacht ein Brunst entstanden. Der starck angefallene Wind trohete ein grosses Unglück, ist aber mit GOttes Hülff und guten Fleiß der Rettenden abgewendet worden.

In diesem Jahr hielten die protestirende Fürsten ein Zusammenkunfft zu Schmalcalden, darbey befanden sich auch Frantzösische und Englische Abgesandte. Diese fiengen Anno 1538. grosse Unruhe an, giengen wider etliche Catholische Fürsten zimlich hart.

Anno 1538. den 26. April, ist *Pancratius* des Adelichen Geschlechts deren Sinzenhofer, Thumb-Dechant und Custos allhie zum Bischoff erwählt, und im folgenden Jahr erst, um Willen man zum Pabst Paulo III. (wegen des Kriegs zwischen Carolo V. und Francisco König in Franckreich,) nit wohl kommen können, confirmirt, und den letzten Augusti consecrirt worden. Es war ein Herr von mittelmässiger Länge, an einem Fuß hinckend, hatte jedoch Witz und Verstand nach Genügen. Nach der Zeit wolt ihm aber an diesem manglen; nit weniger die Augen, das Gehör, und Füß schwach werden; dardurch bekam die hiesige Stadt besseren Zutritt zu der Lutherischen Lehr, und Augspurgischen Confession, weil ihr niemand sonders begegnete, oder abhielte. Der Rath erforderte ein Predicanten von Nürnberg, der hielte allhie in der neuen Pfarr bey der schönen Maria die teutsche Meß, und Predigen: und weil zu dieser Novitet der Zulauff so groß war, und die Kirch zu eng, hat man die Prediger vermehrt, und mit Gewalt die Augustiner und Parfüsser Kirch eingenommen.

Als die Hertzogen in Bayrn die Gefahr deren Unterthanen vernommen, haben sie ihnen Anno 1543. die Stadt Regenspurg gäntzlich verbotten, und also die Failschafften gesperrt, daß nit allein die Burgerschafft, sondern auch die Geistlichkeit Noth lidte, denen so gar ihre Dienst die Unterthanen nit haben liefern dörffen. Es wehrete die Sperr biß 1546. in welchem Carolus V. allhie einen Reichs-Tag angestellt, und also der Paß wider hat müssen eröffnet werden. Der Bischoff hat sich unterdessen kranck auf seinen Schloß zu Wörth aufgehalten, und ist alldorten gestorben Anno 1548. Bey diesem krancken Bischoff seynd fast alle untergebene Seelen erkranckt, ja vieler Geistlichen und der Seelen Leben durch den neuen Glauben verlohren gangen, allweilen die Lehr der Augspurgischen Confession die Burgerschafft fast gantz eingenommen hat. Behielte also die Stadt von der Catholischen Religion, und Päbstlicher schuldigister Devotion und Gehorsam nichts als St. Petri Schlüssel, und in dem grossem Sigill sein Bildnuß.

In bemelt 1538. Jahr ist unsers Closters Conventual *P. Fabianus* zu des Löbl. Closters Weltenburg Prälatur postulirt, und derselbe im Jahr 1549. zu dem damahls zu Saltzburg gehaltenem Synodum im Nahmen deren Prälaten dieser Diœces abgeordnet, auch unter desselben Regierung nemlich Anno 1546. wohlgedachtes Closter Weltenburg von den Hispan. wider den Schertel nacher Ingolstatt marschirenden Volck mit Wegnahm Vieh, und anders, übel gehalten worden.

Anno 1539. hat man allhie im Obern Wörth ein Papier-Mühl aufgericht. So gabs auch unter den Burgern (deren theils einer neuen Sect der Widertäuffer anhängig war) viel disputiren. Der Rath schaffte die Widertauffer aus der Stadt. Liesse von offentlichen Cantzlen den 7. Septembr. verkünden, und all ihre Burger und Innwohner vätterlich ermahnen, daß jedermann der verführerischen und verdammten Ketzerey der Widertauffer gantz müßig und loß gehen, nit defendiren, Schutz, Rath, Hülff, Hauß, oder Herberg geben solle, und dieses bey Leibs Straff. Ach wie wohl wäre geschehen, wann auch die neue Religion mitgangen wäre.

Anno 1541. hats allhie auch ein grossen Reichs-Tag geben, der währete von Martio biß an das End des Julii, in welchem aus Befelch des Kayserß *Caroli V.* der König *Ferdinand* allhie wollte die strittige Religion componirn und richten, was er in den Reichs-Conventen zu

Hagenau

Hagenau und Wormbs nit vermöchte. In diesem Reichs-Tag hat sich eingefunden einer aus den ersten Sociis S. Ignatii Fundat. Societ. JESU, der seelige Petrus Faber, so denen mehristen Fürsten dazumahl einen nutzlichen Beicht-Vatter abgabe.

Unter währendem Reichs-Tag den 18. April ist zu Beförderung und Vergleichung der Religion von beyder Seits Theologen ein Colloquium oder Disputation vorgangen. Die Catholische waren Julius Pflueg, Joannes Eckius SS. Theologiæ Doctor, und Thumbherr allhie zu Regenspurg, und Joannes Gropperus; aus denen Lutherischen oder Protestirenden Philippus Melanchton, und Martinus Bucerus, wie dieses Colloquium abgangen, ist bey dem Surio, und Michaële Enzinger zu lesen.

Mit frembden, der widrigen Religion Fürsten, seynd auch etliche Prädicanten anhero kommen, die in ihren Quartieren geprediget haben, und die Burger zu Zuhörer bekommen. Nach dem Reichs-Tag ist solcher Gestalt im Stauffer-Hoff ein Exercitium vorgenommen worden, vermög teutscher Reimen:

Als dieser Reichs-Tag hat ein End,
GOtt anderwärts sein Wort her sendt,
Dann es ließ in dem Stauffer-Hauß
Ein Edler Herr von Peretzhauß
Lehren das *Evangelium*,
Durch Leopolden *Molzium*
Wie es eingesetzt hat GOttes Sohn
Weil sich aber beschwehrt der Bischoff,
Wurds abgeschafft im Stauffer-Hoff.

Anno 1541. haben die der widrigen Religion Zugethane allhie denen Armen das Hochwürdigiste Sacrament zu den Krancken zu begleiten, bey Verlurst des darzu verordneten Allmosen, verbotten.

Anno 1542. um Willen die Türcken-Gefahr sehr groß war, hat man allhie alle Freuden und Kurtzweil abgeschafft; jedermann zu bußfertigen Leben, und eyffrigen Gebett angemahnt, und die Türcken-Glocken geläutet.

Diß Jahr ist die Reichs-Cantzley gebaut, und die Haller-Uhr zugericht worden.

Nach deme in jetzt ermeltem 1542sten Jahr einige von der Burgerschafft unter der Subscription: Burger, Zugethane, und Verwandten, so zuvor in gleichen Fall supplicirt, dem Rath abermahlen um das offentliche Exercitium ihrer neu angenommenen Lehr bittlich angelangt, ist der Schluß im Rath ergangen, die Augspurgische Confession offentlich zu introduciren, die Burgerschafft darzu anzuhalten, hierauf man selbiger Seits die Kirchen zur schönen Maria (vermeyntlich darzu berechtigt) an sich gezogen, den Nahmen der schönen Mariä abgethan, und forthin selbe Kirch die neue Pfarr genennt, massen darauf selbigen Jahrs, so verstandene offentliche Introduction geschehen, und solches der Burgerschafft von dem Rath-Hauß herab publiciret worden. Deren theils dieses mit Freuden angehört; andere aber, und zwar noch der mehrere Theil allhiesig damahls gewester Innwohner, so bey der alten sichern Catholischen Religion verbleiben wolten, haben darüber gelacht. Der Magistrat liesse durch Abgeordnete, diese vermeynte Reformation denen Hertzogen in Bayrn und hiesigem Bischoff notificiren, in Meynung ein groß Lob zu verdienen, erhielten aber darmit, daß die Bayrische nit in Regenspurg, und die Regenspurger nit in Bayrn dörfften. Ja um das Fest Luciä haben die Hertzogen in Bayrn, Ludwig und Wilhelm Gebrüder, allen ihren Unterseſſen von Adel, Richtern und Pflegern, Prälaten, Geistlich und Weltlich, Burgern und Baurn, Jung und Alten, durch ein Fürstl. Mandat ausgeschrieben, und in allem ihrem Land verbotten, daß niemand soll fahren, reuten oder gehen gen Regenspurg, und wo einer begriffen werde, der ihr Unterseß ist, er sey reich oder arm, Edel oder Unedel, den wollen sie straffen an Leib und an Gut. Sie haben auch Anno 1543. raisige Pferd und Leuth in die zwey Clöster Prisling nnd Prüel eingelegt, mit Befelch alles das zu nehmen, was von ihren Leuthen in die Stadt Regenspurg geführt oder getragen werde. Immittels fiengen obenermelte Exercitia in der neuen Pfarr an. Nicolaus Gallus aus Würtenberg, war der erste vermeynte Pfarrer, hielte den 14. October die erste Vesper. Den 15. hernach die teutsche Meß, Predig, und folgends verrichtete er die Hochzeiten, Kindstauffen, und dergleichen. Wo aber von der reichen Kirchen der schönen Maria, die Kleinodien, Opfer, Vasa Sacra,

und

und paramenta Ecclesiastica hinkommen, werden die Herrn von der Stadt wissen. Wie sie dann auch die Kirchen-Pröbst bestellt, und von ihnen jederzeit die Rechnungen aufgenommen. Den 26. Junii haben die, so die neue Lehr an: allhie in etlichen Capellen die Glocken hinweg genommen, und geschahen unterschiedliche Kirchen-Diebstahl, sonderbar brache man in die Sacraria, und entunehrte das heiligiste Sacrament. Eodem tempore haben die Regenspurger die Kirchen zu unserem Herrn, und andere Capellen mehr, versperrt.

Anno 1543. starb der theure Mann Joannes Eckius. Sein Successor Claudius Jajus Societatis JESU vermerckte, daß Lutherische Funcken zu Ingolstatt eingeflogen, hat selbe eyfferig gedempfft.

In diesem Jahr haben die nunmehr der Augspurg. Confession allhie Zugethane den Freythoff zur Weyh St. Peter eingenommen. Wiewohl deßwegen, und anderer strittiger Sachen halber, der nachfolgende Bischoff Herr Georg von Pappenhaimb Anno 1550. in dem Reichs-Tag zu Augspurg vor Carolo V. die Herrn der Stadt zum Recht gezogen, und verklagt, und darauf ihnen diese neue Begräbnuß in Verbott gelegt worden. Dessen ungeachtet seynd sie fortgefahren; ja zwey Jahr hernach haben sie die noch stehende Kirchen S. Petri und was noch vom Schotten-Closter alldort, (so Ordinis S. Benedicti gewesen,) übrig war, auf den Grund nidergerissen.

In diesem 1543sten Jahr am Freytag nach Pauli Bekehrung, mithin also nach der bereits vor drey Monathen in dieser Stadt offentlich eingeführter Augspurgischen Confession, ist von Weiland Herrn Hannsen Thummer zu Zeidlern noch alt Catholischen gewest: und also verstorbenen: auch in unser Closter-Kirchen begrabenen Burger allhie sein berühmt und Löbl. Stifftung auf ein gewisses Allmosen und Jahrtag, welcher in unser Kirchen zu St. Emmeram jedes Jahr gehalten wird, geschehen, und von ihme zu dessen Ausrichten der damahls im Leben sich befundene Abbt *Erasmus* und seine Nachkommen an der Abbtey zu St. Emmeram, und der Aeltiste des Raths zu Regenspurg verordnet, auch die Fundations-Brieff neben dem Herrn Stiffter Seel. von beeden Executorn, nemlich Seel. gedachtem Abbt *Erasmo* und Cammerer und Rath allhie gefertigt worden; welchen Stiffungen, in Haltung des Jahrtags, so wohl als auch Austheilung des

Allmosens zu Dato geziemend: und fleißige Ausrichtung beschehen thut. (*)

Anno 1544. den 14. Junii hat man das wunderthätige der schönen Mariä Bild, so auf einer hohen Saul vor der Kirchen gestanden, hinweg gethan. Der Teuffel kunts nit mehr gedulten; dann diese Mutter der Gnaden dörffte sonsten noch manches gute Hertz berührt und zu recht gebracht haben. Auf Beschweren des Bischoffs wurde zwar die neue Pfarr gesperrt, aber bald wider eröffnet. (**)

Dieses Jahr, den 13. Septembr. gewann das Concilium zu Trient den Anfang. Die Protestirende verwarffen die Authoritet.

Als sich Cammerer und Rath allhie unterstanden, die drey Clöster, nemlichen der PP. Augustiner, Prediger, und Barfüsser zu S. Salvator, in ihren Gewalt zu ziehen, und in denselben die angenommene Prädicanten wohnen zu lassen, hat Weiland Kayser *Carl* der Fünffte, bey höchsten Kayserl. Ungnaden, und gesetzter Pœn 40. Marck lediges Gold, sub Dato Speyr den 23. May 1544. besagten Cammerer und Rath gebotten, von solchem Vornehmen abzustehen, gedachte Prädicanten, oder wen sie in diesen Clöstern zu wohnen verordnet, von dannen abzuschaffen, und denen Ordens-Persohnen berührte Clöster folgen zu lassen.

Anno 1545. ist die neue Uhr auf der Capellen zu den 12. Botten (duodecim Apostolorum) genannt, wo man durch den gewölbten Thurn auf St. Jacobs-Hoff gehet, aufgericht worden, aus der Capell, nach 10. Jahren, wurd ein Trayd-Kasten. In einer bey dem Closter verhandenen Tax-Ordnung Anno 1549. wird dieser Thurn oder Gewölb noch bey den zwölff Botten genennt.

Eodem

(*) Bey diesem Jahr-Tag / so alle Jahr zu Anfangs des Monaths Augusti gehalten wird / erscheinen die Herren Deputirten von der Stadt Regenspurg von dem Steur-Ambt / so wohl bey der Todten-Vigil, Austheilung des Allmosens / als anderen Tags bey den Requiem. Dieses Allmosen wird Wechsel-Weiß gegeben. Dieses Jahr zum Exempel / gibet das Allmosen das Closter S. Emmerami; das andere Jahr hernach die Stadt Regenspurg.

(**) Es waren zwey Bildnussen der schönen Maria. Ein schön gemahlenes Mariä-Bild mit dem JEsu-Kindl / so auf den Altar den 24. Mertz 1519. in der hiltzernen Capellen gestellet worden. Die andere Bildnuß ware von Stein / so Eberhardt Heydenreich Bildhauer und Domb-Meister ausgehauen / diese ist den 27. Mertz 1519. auf eine hohe steinerne Saulen vor der Capellen herausser gesetzet worden.

Eodem Anno nemlich sub Dato 19. Junii befilcht Kayser *Carl*, Cammerer und Rath allhier bey vorermelter Straff und Pœn obgedachte drey Clöster, laut hiebevor an dieselbe ergangene Mandat, sich gäntzlich zu entschlagen.

Anno 1546. ist allhie in Regenspurg, *Joann Austriacus* sive de Austria natürlicher Sohn Kayser *Carls* des *V.* an seines Herrn Vattern jetztgedachten Kaysers Geburts-Tag gebohren worden; dessen Mutter ein Regenspurgerin Nahmens Barbara Blombergerin, welche an Gestalt und Geschlecht Adelich gewesen.

Den 28. Febr. verordnete gedachter Kayser ein Colloquium der Religion halber anzufangen. Catholischer Seiten erschiene als Principal der Weyh-Bischoff von Cölln Carmeliter Ordens, Malvenda. Der Protestirenden Principal war Bucerus. Beeder Seits stritte man lang de modo das Colloquium anzustellen, und da man dessen einig wurde, kunte Bucerus mit seinen Collegis, deren 8. waren, sich wegen der zu mehrmahlen veränderten Augspurgischer Confession, nit vergleichen, dahero ob mans zwar zu colloquiren eyfferig, und freundlich Catholischer Seiten invitirte, darzu nit bringen können, haben sich demnach den 20. Martii von Regenspurg hinweg begeben.

Der Kayser kam aus Niderland auf Speyr; Pfaltz-Graf Friderich begehrte was, und erhielts nicht. Begab sich deßwegen in den Schmalkhaldischen Bund. Der Kayser wollte allhie einen Reichs-Tag halten. Von denen Bunds-Genossenen erschiene niemand, sonder nur die Bischöff zu Bamberg, Würtzburg, Augspurg, Passau, Trient, Hildesheim, und Hertzog Wilhelm aus Bayrn. Dahero man mit so wenigen, sonderlich wegen der Religion nichts handlen können. Er sahe der Protestirenden Armatur, müßte sich also auch in Verfassung stellen, und bekam endlich 30000. Mann zu Fuß, und 7500. zu Pferd; der Bund entgegen bestund in 80000. zu Fuß, und 10000. zu Pferd; diese vermeinten, der Hertzog in Bayrn sollte mit ihnen halten, oder aufs wenigst nicht mit dem Kayser. Es geschah aber das Widerspill. Bey des Bunds Armee befanden sich folgende Fürsten: Johann Ernst, des Chur-Fürsten in Sachsen Bruder. Johann Friderich des Chur-Fürsten Sohn. Philipp Hertzog aus Braunschweig mit 4. Söhnen, Ernesto, Alberto, Joanne, und Wolffgango. Hertzog Frantz von Lüneburg, Fürst Wolffgang von Anhalt, Christoph von Henneberg, Georg Hertzog von Würtenberg

Udalrici Sohn, etliche Graffen und viel Reichs-Städt, darunter ich aber Regenspurg nicht finde, dahin stellend, ob solches mit Willen, oder gezwungen geschehen. Das ist nun gewis, daß diese Stadt als ein Schlüssel in Böhm, Oesterreich in Bayrn, der Kayser Carl hoch æstimiret, dahero sich nahend gehalten, und bey dieser Gefahr ohne nothwendige Guarnison nicht gelassen.

Der Feind war so keck, um willen er noch so starck war als der Kayser, daß er gedachter Majestät, und des Römischen Reichs Höchstem- und Ober-Haupt den Krieg angekündet. Der Kayser laßt durch Duc di Alba bey geschickten Botten, diesen seinen Rebellen die Acht zusenden, und legt sich mit seiner Armee und 36. Stuck vor Regenspurg. Der Feind war zwischen München und Ingolstadt. Der Kayser ließ sich auch finden, behielt aber die von Hertzog Wilhelm schon wohl bevestigte Stadt für seinen Rucken. Man cannoniret zu End des Augusti offt und starck zusammen, und gabe immerdar starcke Scharmützl, in welchen deren Feind viel geblieben. Als der Gegentheil sahe, daß allda nichts zu richten, verließ er das Lager, und begab sich auf Donauwerth. Dem Kayser kam nun frischer Succurs, daß er also 9000. zu Pferd, und 54000. zu Fuß hätte, namm darmit ohne Mühe Neuburg ein, legte sich zwischen Wembding und Nördling. Der Feind liesse sich allda auch sehen, und gleich in den ersten Scharmützel verluhr er den Hertzog Albrechten von Braunschweig. Octavius Farnesius überstiege in einer Nacht Donauwerth; es begaben sich an den Kayser andere Städt an der Donau und im Ries. Der Feind mußte immerdar weichen, der angehende Winter zertrennete selbe auch, und machten gern Fried. Es war aber kein anderer zu hoffen, als daß jeder dem Kayser abbitte, die Waffen niderlege, und künfftig treu und gehorsam verbleibe. Also hat Pfaltz-Graf Friderich den Anfang gemacht, und durch einen Fuß-Fall bey dem Kayser Pardon erhalten. Auf solche Weis der Hertzog Ulrich von Würtenberg, und andere; der Chur-Fürst von Sachsen reisete nach Haus, der Kayser sucht ihn heim mit seiner Armee, und bekam ihn endlich gefangen. Auf solche Weis zerriß der Schmalckhaldische Bund. Der Carl von Gent (also nennet ihn der Feind) wurd bey ihnen wieder, Allergnädigister Kayser, weil er obsiegte, damit verificiret bliebe:

Semper Bona Causa Triumphat.

Anno

Anno 1547. um willen diese Stadt Regenspurg viele grosse und wichtige Gebäu zu führen und zu unterhalten benöthigt, ist ein Löbl. Bau-Amt angestellet worden, dessen Director ein Stadt-Cammerer ist, der hat Assessores, einen von den Inneren Rath, und 2. von der Gemeind, neben einem Bau-Schreiber und Diener.

Anno 1548. den 8. Augusti, ist *Georgius*, von dem vornehmen Geschlecht deren Reichs-Marschalen von Pappenheimb, Canonicus allhie, und Domb-Dechant zu Aichstät, zum Bischoff erwählet worden, allweilen er aber allhie kein eigen Residentz hatte, ist er gleich in der Bischöflichen einquartieret worden. Er hielte vor erlangter Confirmation, unter dem Nahmen des Domb-Capitels einen Synodum, in welchem man von Reformation und Verbesserung deren Geistlichen, und was zu Erhaltung der Catholischen Religion dienstlich möchte seyn, gehandlet. Er war ein fromm- und Gottsförchtiger Herr, der, wie man sagt (sunt Verba Hundii) für sein gantz Capitel gebett, und zu Kirchen gangen. Zu Eingang des folgenden 1549sten Jahrs, am Fest Trium Regum, ist er nach erhaltener Confirmation consecriret worden. Hat darauf ohn Verzug, des wanckenden Religions-Standes sich mit Eyffer angenommen, die abgefallene Pfaffen aus Pfaltz-Neuburg (so dazumahl dem Kayser Carl gehörte) seines Bistums citiret, und sie zur Widerkehrung ihres verlassenen Stands ernstlich ermahnet; deren doch wenig umgekehret. Und dis geschah im Synodo, in welchem auch gehandlet worden, 1mò. Wer ex Clero auf den Metropolitanischen Synodum nacher Saltzburg mit dem Bischoff reisen sollte. 2dò. Begehrte er Subsidium Charitativum. 3tiò. Daß der Clerus Steure zu der Reis auf den Reichs-Tag gen Augspurg. Das Subsidium Charitativum ist communiter, die Reichs-Contribution ist von gar wenigen, und diese auf gewisse Termin verwilliget worden. Von denen Prälaten wollte keiner nichts thun ohne Bewilligung Hertzog Wilhelms aus Bayrn. Er hat auch viel Kummer und Unruhe wegen der zertrennten Religion bey dieser Stadt erfahren; dann wie der Rath allhie von ihm begehret, daß er ihnen die abgefallene Priester, so der Bischoff zuvor ihres Amts und Beneficien beraubt, wieder wollte zulassen, und er solches abgeschlagen, haben die Burger nichts desto minder an unser lieben Frauen Liechtmessen die teutsche Meß gehalten, und das *interim* introduciret. Kayser

Carl

Carl verwiese denen Prädicanten die Stadt, sie wurden aber gleich wieder eingenommen.

Nachdeme die Anlassung und Restitution obgedacht allhiesig- also genannt drey Bettl-Clöster, bey Cammerer und Rath allhie, ungeacht der vorig ergangenen Kayserlichen Geschäfften, nicht erfolgen wollte. Ist von Allerhöchst gedacht Kayser Carl den Fünfften in diesem 1549sten Jahr den 5. Junii zu Brüssel ad instantiam, des Löbl. Bischoffs Georgens von Pappenheim Hochseel. Gedächtnuß ein Abschied ergangen, vermög dessen abermahlen von Sr. Majestät gegen besagten Cammerer und Rath erkennet, und denselben geschafft worden, gedachte 3. Clöster Bettl-Ordens, samt deme was an Kirchen-Ornaten, Brieflichen Urkunden, Bücher ꝛc. in der von Regenspurg Handen kommen, denen Ordens-Persohnen wiederum einzuraumen.

Anno 1550. hat Hoch-gedachter Bischoff die von Regenspurg der eingenommenen Kirchen, und anders Gewalts halber, dessen sie sich in Geistlichen Sachen immerzu unterstanden, vor Kayser Carl im Reichs-Tag zu Augspurg verklagt, allda ihnen gebotten worden, daß sie sich der Catholischen Kirchen allhie nichts anmassen, ermeldt eingenommene Clöster wieder geben, und keine neue sonderbare Begräbnuß oder Freythöff anstellen sollten; sie habens aber wenig geacht.

In diesem Jahr vereinigte sich Chur-Fürst Moritz aus Sachsen mit Heinrico König in Franckreich, und Alberto Marggrafen von Brandenburg, die gaben sich aus für Beschützer der teutschen Freyheit, und wollte der aus Sachsen, dem Kayser wegen der Religion Leges præscribiren, da man ihm aber nicht willfahrte, disponiret er sich mit seinem Confœderirten zu einem offenen Krieg, den er Anno 1552. angefangen. Kayser Carl namm hiesige Stadt wieder in obacht, verordnete allhero für einen Hauptmann und Kriegs-Obristen, Hainrichen von Pfauen. Da man nun wolt Kayserliche Völcker einlegen, habens die Burger nicht wollen einnemmen, man geb ihnen dann 1mo das Evangelium frey. 2do. Der Bischoff thu ihnen dabey keinen Eintrag. Und 3tio. Daß man denen Geistlichen sowohl, als Burgern, Soldaten einquartiere: und waren dabey sehr insolent, und übermüthig, daß, wanns in ihren Mächten gestanden wäre, sie gewislich die Catholische gantz vertilgt hätten. Der fromme Bischoff, der nunmehr auch alt war, und unvermöglich, mußte alles gedulten und zulassen, kunte auch nicht verwehren, daß etliche Geistliche ihre Kirchen, und

andere

andere Gebäu verkaufften, dieses dienete denen vertriebenen Saltzburgern und Bayren, so um angenommener Augspurgerischen Confessio willen, haben exuliren, und in dieser Stadt Asylum und Zuflucht suchen müssen. Gleichwohl reformirte der Bischoff die Geistliche, so ernsthafft, daß er die Widerspennige deren Würden und Pfründen entsetzte, andere gar aus dem Bistum schaffte.

In obermeltem Jahr hat man die Pastey zwischen S. Benedicts-Capellen, und Königs-Hof, unweit des St. Claren Angers gebaut, es soll vor diesem auch allda ein Stadt-Thor gewesen seyn, welches von der Königlichen Burg, das Burg-Thor genannt, aber hernach vermauret worden. Item in erst-bedeuten und folgenden 2. Jahren ist die grosse Pastey hinter unserem Closter gegen Orient aufgericht, und mit einer Mauer eingefangen worden. Desgleichen hat man etliche Röhr-Kästen von springenden Wasser aufgericht, als, einen auf St. Jacobs-Hof, den anderen auf der Hayd, seynd aber beede Anno 1562. wieder hinweg gethan worden. Den dritten auf den Kräuter-Marckt, den 4ten vor der schönen Maria, den 5ten vor den Marckthurn. Um dieses Jahr ist die teutsche Meß allhie aufgehebt worden.

Anno 1551. den 12. Febr. erkennen und schaffen Sr. Kayserl. Majestät Carolus V. Cammerer und Rath abermahlen das Baarfüsser-Closter, samt allen desselben Ornaten, Documenten ꝛc. innerhalb 6. Wochen dem allhiesigen Bischoff einzuantworten, auch all und jeden Geistlichen ihre Zinns, Zehend, Rendt, und Gülten unabbrüchig folgen zu lassen, hingegen solle der Bischoff die Reformation des Cleri vornemmen, und derselbe samt der Clerisey die 200. fl. (von denen oben, was angereget worden,) jährlich Zinns-Geld gemeiner Stadt abfolgen lassen.

Eodem Anno, & sub Dato Augspurg den 21. May, hat Kayser Carl so gar Executoriales wider Cammerer und Rath allhie zu dem Ende erkennet, daß dieselbe bey Pœn. 20. Marck ledigs Gold, innerhalb 6. Wochen, 3. Täg, peremptorie gesetzt, den Bischoff das Baarfüsser-Closter mit obgedachten seinen Mobilien einantworten solle.

Anno 1552. den 25. May, hat man auf Auffarts-Abend nach der Vesper die Kirchen zu Weyh-St. Peter abgebrennt, den Thurn andern Tags hernach mit 3. Stuck nieder geschossen.

Anno 1555. find ich daß bey der steineren Brucken 3. Mühlen ins gesamt von 16. Rädern, und zwo Schleiff-Mühlen abgebrunnen, und wurd das Acatholicum Consistorium, oder also genannte Ministerium allhie aufgericht.

Es sollte Anno 1556. allhie zeitlich ein Reichs-Tag angefangen haben; man hat aber selben verschoben. 1mò. Wegen des Tod-Falls Friderici Pfaltz-Grafens, deme Otto Hainrich, seines Bruders Ruperti Sohn succediret. 2dò. Wegen Ableiben des Chur-Fürsten von Trier. 3tiò. Wegen des Kriegs, welchen der Kayser Carl mit Heinrico König in Franckreich führen mußte, dessen glückliche Endschafft dazumahl noch zweiflich war.

Kayser Carl legte dis Jahr die Cron des Reichs, und alle Sorgen von sich, begab sich in Hispanien seiner Seelen-Beförderung zum Ewigen zu suchen. König Ferdinand war in Sibenbürgen und Ungarn mit dem Türcken beschäfftiget. Stellete also zu obangezogenem Reichs-Tag bevollmächtigten Commissarium Hertzog Albrecht in Bayrn. Die Proposition, so dieses Jahr sollte geschehen seyn, hat sein Effect erst folgendes 1557. erreicht, und bestund in deme, wie man die Türcken-Gefahr abwenden, und die Christenheit conserviren könne? 2. Wie man die Religions-Stritt möge beylegen? 3. Das schlimme Geld verbesseren?

Item so hat König Ferdinand, Cammerer und Rath allhie gebotten, die, wegen der dem Baarfüsser-Closter von Kayserlicher Majestät geschaffte Ausständ zu bezahlen aufferlegte Summa Gelds, dem Bischoff zu entrichten.

Der ob-berühmte Bischoff Georg, nachdem er ein böse Zeit erlebt, viel Unglück und Widerwärtigkeiten erlitten, und öffters gedachte allhiesige 3. Clöster deren PP. Augustinern, Dominicanern, und Conventualen aus Handen allhiesiger gemeiner Stadt zuruck gebracht, und diesen Ordens-Personen eingeraumt, auch sonsten löblich regieret, ist Anno 1536. den 10. December gestorben, und bey S. Andreæ-Altar, im Domb begraben worden.

Anno 1558. den 18. Julii confirmiret Kayser Ferdinand ein Recess der Stadt Regenspurg mit Bayrn betreffend, die Land-Steuer, wann hiesige Burger Gütter in Bayrn haben. 2. Die neue Bräu-Häuser am Hof. 3. Die Fron-Weeg. Und 4. die Becken daselbst. 5. Den Bayrischen Mauth-Dienst. 6. Die Spittl-Bauern. 7.

Die

Die Sigillirung. 8. Die Burg-Saulen. 9. Die 400. Gold-Gulden.

Anno 1559. und also, nach dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden, hat der Magistrat allhie in dem Spital zur Stadt am Hof, einen Prädicanten eingestellet.

CAPUT LV.

BLasius Baumgartner von Geisenfeld, der 49ste Abbt, wird erwählet Anno 1561. den 24. Mertzen. Empfangt zu Augspurg von Maximiliano II. die Reichs-Lehen den 21. Februarii 1566. und Confirmationem Privilegiorum. (a) Er war ein weiser und kluger Mann, hausete so wohl, daß er um etlich tausend Gulden Gütter kunte kauffen, viel ausleyhen, und ein nahmhafftes Verbauen, (b) sonderbar ließ er ihme die verhandene Weyer angelegen seyn. Er richtete in den Convent- oder Creutz-Garten von Quaterstucken einen ansehnlichen Fisch-Behalter, 28. Schuh lang, und 14. breit, eines Manns tieff, welcher in der Brunst Anno 1642. das Closter errettet, dann ob man schon dieses Feuer zu löschen Tag und Nacht Wasser schöpffte, ist doch allzeit Wasser genug verhanden gewest. Er hat auch gebaut das Schlössel oder Herren-Haus zu Pendtling, (c) und

(a) Originalia in Archivo. Es hat auch Ferdinandus Kayser Anno 1562. Blasio Abbten die Reichs-Lehen ertheilt. Originale in Archivo.

(b) Blasius Abbt hat erkaufft Anno 1564. den Hof zu **Oeschelbach** mit 2. Sölden. Anno 1567. den sogenannten **Weixerwörth** mit aller Gerechtigkeit. Eodem Anno den **Aignerischen** Zehent zu Tüntzling. Anno 1568 zwey Höf und zwey Sölden zu **Ginkoven**. Anno 1569. den Hof zu **Ried bey Geisenveld**. Eodem Anno die Hoffmarch **Oberlauttenbach** von denen **Startzhausern**. Item die Grund- und Vogt-Unterthanen zu **Westenhausen**. Mehr den Zehent zu **Gebratzhausen**, darunter seynd begriffen vier Höf / **Diettenstorff**, **Krätzhamb**, **Kürchdorff**, und **Stainbach**. Item den Zehent auf der Teuffelmühl zu Tüntzling. Anno 1570. erkauffte er die Gerechtigkeit und Fahrnuß zu **Hochengebraching**.

(c) Das Schlössel ist gestanden / wo anjetzo die neue Zehent-Städl in den Mayrbauern-Hof zu sehen seynd.

die Hoffmarch Hainspach, und Haindling, so ultimate die Rholbischen zu Lehen von dem Closter gehabt, Anno 1575. wieder zum Closter gebracht, mit paar erlegten 10000. fl. Zu Beförderung des GOttes-Dienst, und Horarum Canonicarum, hat er schöne Breviaria zu München drucken lassen. Vorher müßte sich ein jeder eines beschriebenen bedienen. Er hat Anno 1563. die Schlüssel und Abbtey dem Convent freywillig resigniren wollen, aber durch dessen eyfferiges Bitten wieder angenommen. Er ist dem Closter nutzlich und rühmlich vorgestanden 14. Jahr, 4. Monath, starb Anno 1575. (d)

Gleich in diesem Jahr ist erwählet worden der 50ste Abbt *Ambrosius* Mayrhofer; bekam von Kayser Maximilian die Investitur auf die Reichs-Gütter allhie den 28. October 1575. (e) von Hertzog Wilhelm in Bayrn 1580. Confirmationem omnium Privilegiorum, & consuetudinum in allen Puncten und Clausulen, als wärens von Wort zu Wort inseriret. (f) Er war ein Eyfferer der Catholischen Religion, fromm, verständig, gelehrt, und freygebig: hat gebaut den noch stehenden vesten und zierlichen Kirchen-Thurn, und zwar von dem Fundament auf, so 15824. fl. 56. kr. 11. Wienner gekostet. Von welchem ein vornehmer Author geschrieben: daß seye Insigne & Magnificum opus laude & æternitate dignum; das ist: ein vortreflich und hoch-achtbares Werck, sowohl Lobs als ewiger Gedächtnuß werth. Zu diesem Kirchen-Thurn hat Hertzog Albrecht in Bayrn dem Closter vergünstiget, und brechen zu lassen verwilliget ein grosse Anzahl Quaterstuck aus dem Stainbruch zu Abbach. So führete er auch noch andere Gebäu, derentwegen er ein Ziegel-Stadl zu Pendling aufgerichtet hat. (g) Regierte löblich, aber nur 5. Jahr, 9. Monath,

(d) Albertus Hertzog in Bayrn, machte Abbten *Blasium* zu seinen Rath Anno 1572. Originale in Archivo. Item hat Albertus Hertzog in Bayrn die Pfarr zu Oberlautterbach, gegen der Pfarr Hebranstorff Wexel-weis mit Blasio Abbten vertauschet, Anno 1574. bey welch letzterer Pfarr das Jus Præsentandi Wexel-weis, (nach denen Monathern) von Bayrn, und von S. Emmeram aus exerciret wird.

(e) Originale in Archivo.

(f) Originale in Archivo.

(g) Rudolfus der Ander te dis Nahmens Römischer Kayser ertheilet Ambrosio Abbten die Reichs-Lehen Anno 1576. und bestättiget alle Privilegia Anno 1577. Originalia in Archivo.

nath, 27. Tög, und starb am Schlag Anno 1581. den 21. Augusti im 53sten Jahr seines Alters. (h)

Incidentia.

Zu End des 1562sten, und Anfang des 1563sten Jahrs, nahm die Pestilentz über 2000. Personen allhie weg, und wurde der Freythoff bey St. Lazarus erweiteret. Villeicht kame solche Seuche von Nürnberg her, weil daselbsten die Contagion viel vornehme Burger aus der Stadt vertrieben, die dann ihr Flucht allhero genommen.

Anno 1563. den 10. May, hat die der A. C. zugethane Burgerschafft, als bey St. Oswald ein starcker Wind-Sturm dieselbe in ihrer Predig erschröckt, und aus der Kirchen gejagt, in der PP. Dominicaner-Kirchen ad S. Blasium allhier sich eingedrungen, die Mönch mit ihrem GOttes-Dienst in den Chor getrieben, und den ihrigen ausser erst-ermelten Chor gehalten. Man hat zwar unterschiedliche Tag-Laistung und Vertrags-Handlung wegen Restitution dieser Kirchen angestellet; dem Gegentheil wollte aber nichts belieben, bis Anno 1630. in dem Reichs-Tag allhie durch Beförderung Ferdinandi II. Römischen Kaysers die Sach dahin verglichen worden, daß die PP. Dominicani gemeiner Stadt 6000. fl. erlegen sollen, so dann auch geschehen; worzu aus sonderbarer Zuneigung zu den heiligen Orden, der dazumahl anwesende Bottschaffter Duca d' Avila 4000. fl. spendiret. (i)

In diesem Jahr ist ein Türckische Bottschafft allhero kommen, so von denen Herren von Regenspurg ehrlich empfangen, und in der Stadt herum geführet worden.

Zu End dieses 1563sten Jahrs wurde der 52ste Bischoff allhie, *Vitus* von Frauenberg, Domb-Probst zu Freysing und Passau, Canonicus zu Saltzburg, Augspurg und allhie, erwählet. Er schickte

(h) Vor seinen Todt Anno 1581. erwählte mit dem Convent, Ambrosius Abbt ihme einen Coadjutorem, Hieronymum Weiss, von welchem in nächsten Capitel.

(i) Von diesem solle in den anderen Theil, *Ratisbonæ Monasticæ*, mehrers erzehlet werden.

zwar mit dem Instrumento Electionis um die Confirmation gen Rom, dieweilen aber im Concilio zu Trient neue Decreta über die Bischöfliche Electiones ergangen, ist von Pio IV. dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg Commission geben worden, diese Election zu examiniren; hat sich also die Confirmation lang verweilet, und erst Anno 1564. selbe mit der Consecration, den 3. November empfangen. Er war auch Anno 1565. in dem Synodo zu Saltzburg, in welchem aus erheblichen Ursachen mit Bewilligung des Pabsts denen Layen die Communion unter beeden Gestalten, nach vorgehender Beicht bey einem Catholischen Priester, zugelassen worden. Welches Indultum Bischoff Vitus auch in seinem Bistum practiciren lassen. Da aber der unruhige, und allein der Neuerung begierige Pövel hiemit noch nicht befriediget, und bald dis, bald jenes, an dem alten allein seeligmachenden Glauben abzuthun, oder zu laugnen begehret; hat man solche unter zwey Gestalten verwilligte Communion denen Layen wieder genommen, und zu Erha tung der rechten Einigkeit den vorigen alten Gebrauch wieder eingeführet, die sich nicht bequemen wollten, müßten das Land raumen. Von solchen Hartnäckigen wurde hiesige Stadt dermassen angefüllet, daß man nicht bald Häuser genug haben möchte.

Anno 1566. hat obbenannter Bischoff Vitus dem Reichs-Tag zu Augspurg beygewohnt. Nach seiner Heimkunfft hat er sich auf sein Schloß Wörth begeben, allda den Sommer hindurch das springende Wasser über den hohen und gähen Berg hinauf in jetzt gedachtes Wörth-Schloß, nit ohne geringen Unkosten, doch sehr nutzlich und nothwendig, führen lassen, im Winter hernach hat ihn ein Fieber überfallen, welches zu Anfang des folgenden 1567sten Jahrs den 21. Januar. ihme das Leben benommen. Ist allhie im Thumb nächst seinem Vorfahrer begraben worden.

Anno 1567. den 10. April, fieng allhie ein Reichs-Tag an. Allweilen nun Kayser Maximilianus II. in Ungarn zu thun hätte, hat er Hertzog Albrechten aus Bayrn sein Stell zu vertretten erbetten. Dieser Reichs-Tag betraff die Einbringung der Beyhülff oder Römer-Monath, so die Ständ vor einem Jahr zu Augspurg, verwilliget haben. Es schickte zwar der Kayser immittelst zu Selimo Frid zu tractiren, weil aber unterdessen kein Antwort kam, haben die Ständ das ihrige gethan, und seynd den 12. May von hier wider dimittirt worden.

den. Ich lise, daß er sich bey dieser Zusammenkunfft auch beworben hab um die Römische Cron für seinen Sohn Rudolphen.

Der 53ste Bischoff allhie war David Kölderer Thumb-Dechant und Custos, erwählt den 6. Februar. Anno 1567. Ehe er confirmirt wurde, hat er müssen zu Saltzburg Examen Episcoporum sustiniren, und Fidei Professionem thun. Und uneracht er Kayserliche Vorschrifft hätte, kame dannoch von Pio V. die Confirmation erst nach 2. Jahren.

Es hatten vor diesem die Bischöff allhie gewisse Gerechtigkeiten, so dem Reich zu Lehen rühreten; nemlich das Probst-Gericht, oder wie mans nennete, Vogt- oder Thumb-Gericht. Zu diesem gehörten alle Burgerliche- und Straff-Händel. Der Probst-Richter, und seine Assessores, waren aus der Burgerschafft genommen, wurden belohnt von denen Handwercken, und Juden ꝛc. hielten das Gericht unter dem haitern Himmel, derselbe hierzu gehörige Galgen, oder Hochgericht war auf der steinern Brucken. In dieses Gericht gehörten alle hie wohnende Unterthanen deren Bischöffen: Regenspurg, Saltzburg, Aichstett, Frewsing, Bamberg, die Unterthanen von denen allhiesigen Clöstern, Item Rohr, Päring, St. Mang, Prisling, Prüel. Die Unterthanen der Edlen Hoffer und Auer, die Innwohner zu Kumpfmühl und Preprun ꝛc. Ober- und Untern Wörth: Item alle die auf den Perlacher gen Augspurg, zinßhafftig waren.

So hatten auch die Hertzogen in Bayrn, nachdeme schon Regenspurg ein Reichs-Stadt worden, dannoch etliche Aembter, Recht und Gerechtigkeiten ihnen vorbehalten; derentwillen offt Speen- und Zwitracht zwischen dem Bischoff und Hertzog Ludwigen sich erhebten, die aber Philippus Römischer König Anno 1205. und Anno 1213. verglichen (wie oben Cap. 42. auch schon angeführt worden) die Wort Philippi lauten unter andern also: Weil der Bischoff von Regenspurg mit dem Hertzogthum Bayrn vom Reich, Müntz, Zoll, und andere Recht gemein hat, deßwegen Zwispalt, und Verbitterung offt entstanden ꝛc. Nach diesem Vertrag hat Ludwig Hertzog in Bayrn, des obigen Nepos, und ein Vatter Kaysers Ludovici, Bischoff Heinrichen allhie solche Aembter, wegen restirender 150. Pfund Regenspurger Kauffschilling, von der Graffschafft Rotteneck versetzt. Also haben sich Anno 1279. die Bischöffliche Aembter und Gericht vermehrt. Anno 1388. hat Bischoff Joannes gedachte Aembter, so von Bayrn

dem

dem Bistumb versetzt worden, sambt dem kleinen Zoll, Waag, und Galgenhueb im Burgfeld, denen Regenspurgern auf Widerlösung inner 20. Jahren um 2300. Ungarische Gulden verkaufft, ohne einiges Vermelden, daß darvon was versetzt ware. So hat auch die Stadt Anno 1374. von denen Auern zu Premberg den groß und kleinen Zoll (unter dene man von Seiten Chur-Bayrn die Wasser-Mauth auf der Thonau, laut der 1640. & 1641. in Druck gegebenen Acten nit verstehen, noch der Stadt selbige zugeben thut) mit Bewilligung des Bischoffs erhandlet, welchen Bischoff Fridrich denen zweyen Brüdern Fridrich und Johann Auern von Premberg, nur auf Leibs-Leben lang versetzt, auf solche Weiß ermeltes der allhiesigen Bischöff, und Hertzogen in Bayrn allhie gehabtes Recht an die gemeine Stadt kommen; gleichwohlen Bayrn die Mauth, und der Blut-Bann, Hals- und Hochgericht, so jeder Stadt Schultheiß vom Hauß Bayrn zu Lehen empfangen muß, verbliben.

Dieweilen nun, wie oben gemelt worden, ein Bischoff allhie ein besondere Probst- oder Thumb-Gericht hatte, deßwegen aber offt sich mit der Stadt zancken müste, geschähe, daß solches Gericht zu Zeiten vacirte, wie es dann auch niderlag, da Hertzog Albrecht Anno 1487. der Stadt Regenspurg Herr worden. Nach Restitution aber der Stadt, hat der Bischoff sein Gericht wider biß Anno 1550. exercirt, wie dann in diesem Jahr Bischoff Georg von Pappenhaimb einen Probsten, oder Richter geordnet, welchem der Rath vorhero die Stadt verbotten, weiln dann selbigen die Stadt nit gedulten wolte, ist diß Gericht wider eingestellt worden. Worauf der Bischoff sich nit allein um dieser Ursach willen, sonder auch wegen Widerlösung der versetzten Recht, und Gerechtigkeit, und anderer Beschwerden halber, vor dem Rath zu Augspurg, als der Stadt Regenspurg gefreyten Richter beklagt. Die Regenspurger beziheten sich auf die Præscription von so langen Jahren beschehenen Kauff, und andere Behelff; gabe also ein Procels biß auf das 1571ste Jahr, und wuste man nit, wie aus der Sach zu kommen wäre. Endlich hat man sich gütlich verglichen; und zwar daß der Bischoff von allen solchen Anforderungen weichen, der Gericht sich massen, und solche der Stadt überlassen; entgegen die Geistliche, auch alle ihre Privilegia, immuniteten, Recht und Gerechtigkeiten unperturbirt genieſſen, und die von Anno 1528. dem Clero aufgesailte jährliche 200. fl. fallen, und der Stadt nit mehr

bezahlt werden sollen. Massen deßwegen ein ordentlicher Recels untern Dato 15. Junii Anno 1571. aufgericht, und von Maximiliano II. untern Dato 23. Augusti 1572. confirmirt worden.

Dieser Bischoff hat Anno 1573. sein Hoff- und Fürstliche Residenz von innen und aussen, Kayser Maximiliano II. (der seinen Sohn Rudolphum Anno 1575. den 27. Octobr. allhie crönen lassen,) zu Ehren und Gefallen aufs herrlichist erbaut, erneueret, geziert, und darmit Anlaß geben, daß besagter Kayser, und Sr. Kayserl. Majestät Successores, von selbiger Zeit, biß jetzo, das Quartier allda genommen. In dieser Zeit haben die von Regenspurg das Rath-Hauß sambt dem Marck-Thurn, mit künstlichen Gemählen durch Martin Bocksberger zieren lassen. Ingleichen dero Waag-Hauß oder Trinck-Stuben. Gedachter Bocksberger hat auch in unserem Creutzgang sein Kunst mit Entwerffung des Alt- und Neuen Testaments-Figuren erwisen. Eodem Anno nemlich 1573. ist die gantz steinene mit Schwimbögen gemacht gewesste Brucken über dem Regen mitten im Sommer durch ein grossen Wasserguß eingeworffen worden, und schier gar zu Grund gangen.

Anno 1574. waren wider Speen und Irrungen zwischen Bayrn und hiesiger Stadt wegen Mauth, Zoll, Ungelt, Anlend der Wein ꝛc. wurden aber den 22. Octobr. diß Jahrs gütlich beygelegt.

Anno 1576. war ein grosser Reichs-Tag allhie, deme Kayser Maximilian selbsten mit seinem Sohn Rudolpho beywohnete. Es kame allhero ein ansehnliche Moscowitische Gesandtschafft, welcher der Kayser ein offentliche Audienz geben, wie selbe noch an der Hammanischen Behausung, nechst der neuen Pfarr, angemahlter gesehen wird. Indeme man nun den 12. Octobr. den Reichs-Abschied auf dem Rath-Hauß vorlase, ist der Kayser in der Bischöfflichen Residenz Todts verblichen.

Anno 1579. den 30. Augusti hat der Bischoff David allhie auch die Welt gesegnet, und sein Ruhe-Beth im Thumb bekommen. Nach dessen seel. Absterben, hat das Thumb-Capitel für nutzlich angesehen, daß sie zu Erhaltung und Widererhebung der Catholischen Religion ihnen ein sonderbahres hohes Haupt erwählten, durch dessen hohe Authoritet dem armen angefochtenen Bistumb geholffen wurde. Haben also ihre Stimmen auf Philippum, Hertzog Wilhelms in Ober- und Nider Bayrn, anderen Sohn gerichtet, uneracht er erst 3. Jahr

alt war. Dero Begierd und Intention haben sie dem Hertzog Wilhelm als seinen Herrn Vattern, und dem Hertzog Albrecht als Groß-Vattern hinterbracht, welche zwar die Zuneigung mit Gnaden angenommen, aber zu bewilligen eine Beschwerde gefunden. Doch in Betrachtung, daß solche Postulation zur Ehre GOttes, Schutz der Catholischen Religion, Verbesserung des geistlichen Stands, und sonderlich diß gar alten verlassenen Bistumbs Conservation, und Aufnahm gereichen möchte, haben sie zu letzt eingewilliget. Darum biß der junge Fürst erwuchse, und sein gebührliche Jahr erreichte, kunten bey lährer Hoffstatt die Renten zunehmen, und darmit die alte Schulden bezahlt werden. Zu Bestellung des Geistlichen und Zeitlichen hat man die Administration dem Päbstlichen Nuntio D. Feliciano Bischoffen zu Scala, und dem Edlen Herrn Wilhelm Schliderer, anvertraut. Immittelst durch gute Zuchtmeister wurde der junge Hertzog zu allem dem angehalten, was GOtt gefällig, ihme selbsten nutz, dem hohen Eltern erfreulich, und dem Bistumb tröstlich seyn, und dienen möchte. Zu welchem allen dann er sich gar geschickt gemacht. Damit nun die Catholische Religion besser beschützt, und dem Lutherthum begegnet wurde, seynd die Patres Societatis JESU allhie introducirt worden. Niemand wolte diesen neuen Patribus ein neue Stifftung thun; damit sie aber gleichwohl ihr Accommodement, und Unterhaltung hatten, ist das Closter Sancti Pauli Ord. S. Benedicti, welches Heinricus Pius, und S. Wolfgang Adelichen Closter-Frauen gestifft, denenselben 1587. eingeraumt worden. Von denen zweyen noch vorhandenen Closter-Frauen, ist Fr. Barbara Stainerin in das Stifft Ober-Münster kommen; Frau Margareth von Parsperg hat in der Stadt ihr Leben zugebracht.

Die gemeine Stadt allhie, ware denen Patribus Societatis gantz zuwider, und weil sie erstlich dero Introduction nit verhinderen oder abstellen kunten, haben sie ihnen zu dem Anno 1589. vorgenommenen, und angefangenen Bau keine Bau-Materialien, auch um pares Geld folgen, und was sie anderwärtig bekommen, nit wollen herein passiren lassen. Den von den Patribus aufgestellten Welschen Maur- oder Bau-Meister haben sie aus der Stadt geschafft. Als sie Anno 1590. zu Unterweisung der Jugend in dem Guttenstainer Hoff die Schulen angefangen, haben sie denen Burgern verbotten, nit allein kein Kind ihnen zu unterweisen zu geben, sondern so gar niemand in die

Kost oder Herberg zu nehmen, der bey ihnen studiren wolte. Es ware ihnen zuwider, daß die Patres bey S. Cassian, und in S. Catharinæ Spital, Meß lasen, und Kinder-Lehr hielten, noch mehrer aber dero Predigen; dahero sie denen Burgern scharff verbotten, selbigen beyzuwohnen. Ja sie haben Stadt-Knecht, und Wacht-Bittl bestellt, die solch Gebotts Ubertretter notiren, und dem Rath nahmhafft machen sollen. Sie nennten die Patres, Land-Verräther, Kundschaffter, des Pabst Aufseher, unruhige Leuth, Sectarios &c. Anno 1591. haben die Jesuiter ihr Kirch angefangen zu bauen.

Anno 1583. seynd die Concordata zwischen dem Hauß Bayrn, und denen darinn verlirenden oder angräntzenden Herrn Ordinariis, aufgericht, und darüber ein ordentlicher Recels verfast worden.

Als nun Hertzog Philipp das 21ste Jahr erreicht, hat er die Administration selbsten auf sich genommen, und in Begleitung zweyer Herren Brüder Ferdinand, hinnach Churfürsten zu Cölln, und Albrechten Sr. jetzt regierenden Hochfürstl. Durchl. Bischoffens allhie Albrecht Sigmunds ꝛc. Herrn Vatters höchstseel. Gedächtnuß, einen schönen Einzug gehalten. Er hat von Stund an zu Beförderung der Catholischen Andacht grossen Fleiß und Sorg angewendt, und mit hohen fruhezeitigen Verstand, und allen Tugenden, ein grosse Hoffnung bey allen Guten erweckt; also daß er auch bald darauf vom Pabst *Clemente octavo*, zum Cardinal der Heil. Römischen Kirchen erklärt worden. Man hoffte zwar von diesem jungen Fürsten und Bischoffen viel Gutes, absonderlich die Widerlösung des Schloß und Herrschafft Thumb-Stauff. Er ist aber unverhofft mit einer gefährlichen Schwindsucht angegriffen, und nach langer Schwachheit in dem Churfürstlichen Bayrischen Schloß Dachau, unweit München, Anno 1598. den 18. May in GOtt seelig entschlaffen, mit unersetzlichen Leyd des gantzen Hauß Bayrn, und seines Bistumbs, dessen höchste Zierd und Hoffnung er damahlen gewest war. Der Leib ist zu München bey unser lieben Frauen, das Hertz allhie im Thumb begraben worden, wie das schöne monumentum von Marmor und Glockenspeiß noch anzeigt.

Anno 1586. war das grosse Stahelschiessen allhie gehalten, und der neu Calender (welchen der Pabst gar wohl, und also einge-

richtet, daß die Protestirende ihn selbst approbirt, aber wegen des Authoris verworffen) voriges Jahr in dem Reichs-Tag zu Augspurg vorgelegt, allhie eingeführt. (k)

CAPUT LVI.

Hieronymus Weiß (der 51ste Abbt) von Ingolstatt ist zu einem Coadjutorn des alten: und an Kräfften erschöpfften Abbtens *Ambrosii* erwählt, und bald hernach, als Anno 1582. gar Prälat worden. Der Nuncius Apostolicus D. Felicianus hat ihn confirmirt und benedicirt. Der Kayser Rudolph investirt ihn zu Wienn den 15. Junii Anno 1583. Churfürst Maximilian in Bayrn confirmirt ihme Anno 1600. alle Bayrische Privilegia. (a) Gleichwie dieser Abbt ein frommes und auferbäuliches Leben führete, also hat er auch seine Untergebne zur Clösterlichen Disciplin angehalten, die heilige GOttes-Dienst befördert, die Kirchen-Paramenta vermehrt, den unnöthigen Trunck hat er aufs höchste geflohen, und über die Nothdurfft auch in hoher Fürsten Gesundheit nit trincken wollen, sondern darfür ein Rosenkrantz offerirt. (b) Als sich unter währender Regierung Sr. Hochfürstlichen Durchl. Cardinals Philippi höchstseel. Gedächtnuß, dero gewester Thumb-Probst, und Vicarius, Doctor Jacob Mil-

ler

(k) Anno 1574. wurde von allhiesigen Titl Regenspurgerischen Cammerer und Rath ein Bericht in Druck gegeben / warumen einige Kirchen- und Schull-Diener der Evangelischen Kirchen allhier enturlaubet worden. Weilen selbe von der Erb-Sünd eine andere Meinung und Lehre hatten. Es seynd darbey gedruckter zu lesen verschiedene Censuren von Ministerio zu Regenspurg / von denen Theologis zu Würtenberg / Braunschweig / nebst einer Erklärung des Articuls von der Erb-Sünd; dieses wurde gedruckt zu Regenspurg durch Johann Burger 1574. NB. Ungeachtet des klaren Wort GOttes / (wie die Herren Glaubens-Gegner sagen /) kostete es ihnen dannoch sehr viel (vermög dieser Censuren ꝛc.) etwas von der Erb-Sünd zu statuiren. Doch mußte endlich gelehret werden / was dieses Ministerium und Theologi beurtheilet haben. Und gestatteten selbe nicht die Freyheit einen jeden zu sagen / was er wollte / oder in der Schrifft gefunden zu haben vermeinte.

(a) Originalia in Archivo.

(b) Von Hieronymo Abbten wird gelesen in Manuscriptis notis, daß derselbe sowohl auf der Reiß / als zu Hauß / allzeit umb Mitternacht die Metten aus dem Brevier gebettet habe.

ler unterstanden dise Abbtey unter das Bistumb zu bringen, und hierzu den Eingang mit der von hiesigem Herrn Bischöffen nie erhörter vorgehabter Visitation machen wollen, hat dieser Abbt sich eyffrig gewehrt, und sowol die zugemuthete unnothwendige Visitation, als das Haupt-Werck selbsten, bey dem Päbstl. Stuhl verhinderet, wie die Original-Brieff noch zeigen. (c) Nach dem er aber wohl eraltet, und wegen schweren Zumuthungen und Strittigkeiten, auch anderen Zufällen, sehr unpäßlich worden, hat er seinem Vorfahrer gleich, auch einen Coadjutorem erwählen lassen; starb zu dem Todt wohl bereit Anno 1609. Nach deme er im Closter gelebt 56. im Priesterthumb 51. in der Abbtey siben und zwantzig Jahr, eylff Monath, sechs Tag, seines Alters 74. (d)

Incidentia.

Anno 1589. ist Herr Jacob Aichingers Hauß in der Wallerstraß abgebronnen, und seynd die Benachbarte schwerlich errettet worden. Gleichwohl hat diese Stadt von 200. Jahren her ein solche Feur-Ordnung, die wohl zu loben, und viel vornehme Städt imitirt haben, auch ausser, GOtt wolls dann nit haben, wird man die gefährlichste Brunsten so geschwind und meisterlich löschen, daß es ohne sonderen grossen Schaden abgehe, wie es die Erfahrung bißhero genug erwisen.

Anno 1593. ist das Wasser gemeiner Stadt in bleyen Röhren, so vorhero in hiltzern Teucheln, herein geführt worden; und hat das Wetter grossen Schaden in dem Getraid gethan. Die Sturmwind haben grosse Bäum von der Wurtzel aufgehebt und nidergeworffen.

(c) Diese Acta und Originalia seynd alle vorhanden/ worunter ein volkommene Nachricht zu finden/ welche R. P. Wolfgangus Selender Profes zu S. Emmeram mit eigener Hand zusammgeschrieben/ massen er damahls theils in dem Closter/ und wegen diesen Geschäfft nach Rom geschicket worden.

(d) Anno 1593. reisete durch Teutschland D. Petrus Paulus de Benaliis Abbt ad S. Barontium Casinenser Congregation, dieser visitirte mit Päbstlicher Gewalt die Clöster/ wie er auch solches bey S. Emmeram gethan. Es reisete hernach mit ihme ein Zeit lang R. P. Wolfgangus Selender Profes ad S. Emmeramum. Die Acta dieser Visitation seynd verwahrt im Archivo.

In diesem Jahr in die S. Kiliani hat Hertzog Wilhelm in Bayrn in all 5. umliegenden Land-Gerichten durch offentliche Mandat denen Unterthanen bey grosser Straff verbieten lassen, Wein und Bier aus der Stadt zu führen, ja gar nit darinn zu zechen, und diß darum, weil der Magistrat den Burgern solcher Gestalt die Stadt am Hoff verbotten hat, und jenige empfindlich gestrafft, die allda zecheten.

Den 12. Julii ist ein Päbstlicher Legatus, Comes de Portia allhero kommen, hat in dem Closter Quartier gemacht, und in Begleitung des Bischoffs, Hertzog Ferdinandi in Bayrn und unsers Prälaten den Weeg nacher Aichstett genommen.

Anno 1594. den 18. May hat Kayser Rudolphus II. zu seinem ersten Reichs-Tag allhie einen stattlichen, mit vielen Chur- und Fürsten gezierten Einzug gehalten. Es war viel frembdes Volck allhie, unter anderen die junge Hertzog aus Bayrn, Maximilianus, Wilhelmi, (dessen Stell er vertretten) lobwürdigster Herr Sohn, und Euer Churfürstl. Durchl. Herr Groß-Vatter höchstseel. und lobwürdigster Gedächtnuß, der machte das Quartier in unserm Closter. Die Kayserliche Proposition geschehete auf dem Rath-Hauß den 21. May, die bestund in 6. Puncten: 1. von der Hülff wider den Türcken, 2. von Abschaffung der Unordnung im Kriegs-Wesen und Durchzügen. 3. Von schleunigem Procels der Justiz. 4. Von Verbesserung der Müntz-Ordnung. 5. Von Ergäntzung der Reichs-Matricul. 6. Von Richtigmachung der strittigen Sessionen. Den Effect, und was gehandlet worden, weiset der Reichs-Abschid. Es wehrete dieser Reichs-Tag biß zu End des Augusti, unterweilen ist auch viel Lust und Kurtzweil fürgangen.

Anno 1597. hat man abermahl allhie einen Reichs-Tag gehalten. In Nahmen Kayser Rudolphs, ist sein Herr Bruder Ertz-Hertzog Matthias erschienen, und hat das Quartier in unserm Closter gehabt, man handlete von Continuirung des Türcken-Kriegs, und erfolgte im Teutschland ein solcher Sterb, daß viel 1000. Menschen darauf giengen.

Anno 1598. machten beede Cronen Hispania und Franckreich Fried, und wurde allhie Sigismundus Fridericus Fugger ein Freyherr, Thumbherr zu Saltzburg und Passau, ein weiser und gelehrter Herr auf Absterben Bischoffs Philippi erwählt; hat sich mit sonderem Ernst und Gesparsamkeit das Bistumb von denen überlegten Schulden

zu

zu entschütten, und das Entkommene widerum herbey zu bringen angenommen. Darum er auch ohne Pracht, und fast unwissend in die Stadt kommen, sich aufs schlechtist bedienen lassen, wenig Taffel gehalten, auch wegen Schwere des Leibs selten von Hauß kommen. Sonsten aber mit hoher Weißheit und Verstand, wo man seiner Kirchen und ihrer Freyheit zu nahe kommen, sich tapffer widersetzt, und denen, die seines Schutz begehrt, Vätterlich zu Trost und Schirm worden. Die Thumb-Kirchen zu zieren, und dem Bistumb durch fleißige œconomia über sich zu helffen, hatte er guten Lust, und jedermann grosse Hoffnung gehabt; der Todt aber hat ihne übereylt, und fruhezeitig, doch in einem zimlichen Alter, durch einen Lendenstein, nach 2. iähriger Regierung seinen Antecessoribus zugesellet Anno 1600. den 5. Novembr.

Anno 1600. starb allhie der Fürstliche Rentmeister von Straubing, der Edle Saurzapff in eines Thumb-Herrn Hauß. Dieweil man Geistlicher Seiten dessen Zimmer von dem Magistrat nit wolte obsigniren, und inventiren lassen, ist ein grosser Auflauff in der Stadt worden. Der Rath hat das Hauß mit 200. Burgern verwahren lassen, und allen Gewalt angetrohet. Diesen und anderen Unfrid zu verhüten, ist die Obsignation mit Zuziehung der Bayrischen Anwälten zugelassen worden.

Es haben sich dergleichen Unruh und Tumult in vorig und folgenden Jahren unterschiedlich, und aus liederlichen Ursachen erhebt, und die Geistliche viel harte Begegnussen und Gewaltthätigkeiten wider alles Recht von denen zu der Augspurgischen Confession getrettenen Burgeren gedulten müssen, so man in specie zu beschreiben umgehen, und es in den Archiven und Brieff-Gewölbern ruhen lassen wollen.

Wolfgangus II. des gar Adelichen Stammens von Hausen in Schwaben, Fürst, Probst und Herr zu Elwangen wird den 19. Decembr. Anno 1600. zum Bischoff allhie postulirt. In diese Wahl hat er ohne Behauptung der benannten Probstey nit consentiren, herentgegen die Capitulares daselbst in dieses auch nit einwilligen wollen. Der Hertzog in Bayrn vermittelt die Differenz dahin, daß dem Bischoff der Titl eines Probsten verbleiben: und etlich 1000. fl. jährlich von Elwang Pension ihme gereicht werden sollen. In dem sehr ansehnlichen Einritt hat es wegen des Bayrischen Gelaidts zwischen diesen und gemeiner Stadt einige Differenzien und Strit geben.

Die

Die Consecration verrichtete Doctor Johann Baptista Bichelmair Suffraganeus allhie. Er war ein frommer, sanfftmüthiger Herr, angenehm hohen Fürsten, beliebt von allen Stands-Personen, so gar von theils und zwar vornehmen Uncatholischen. Er vermehrte die GOttes-Dienst und Andachten nit allein durch anbefelchen, sondern eigenes Exempel in denen Processionen, und allerley Benedictionen, der Bruderschafften-Andachten, Anstellung der Kinderlehren, Schulen, Spitalen ꝛc. derowegen er bey dem Hauß Bayrn so angenehm worden, daß er öffters auf München eingeladen worden, auch Anno 1603. bey dem grossen Umgang erschinen ist. Er hat Hertzog Albrechten mit seiner Gemahlin Mechtilde Landgräffin von Leichtenberg, des Hochwürdigist und Durchläuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Alberti Sigismundi Bischoffen zu Freysing und Regenspurg Hertzogens in Bayrn ꝛc. gottseelige Eltern Anno 1612. eingeseegnet. Und zu dem allgemeinen Catholischen Wesen ein absonderlich Preiß-würdigen Eyffer gehabt; derentwillen auch dieser fromme Frid-liebende Fürst von dem Authore der unbeständigen Thonauwertischen Information, welchen der Relator billig Infamatorem nennt, neben anderen untoccirt und unangegriffen nit verbleiben kunten. Die Translation des heiligen Regenspurgischen Bischoffs Wolfgangi, von welcher Cap. 12. Meldung geschehen, ist unter diesem Bischoff Wolfgang Anno 1613. mit seiner grossen Consolation celebrirt worden. Sein Milde und Gütigkeit gegen allen GOttshäuseren ware so groß, daß er bey geringen Einkommen, dessen sich auch die Befreunde und Diener sich zu bedienen wusten, nit subsistiren kunte, dahero die Capitulares ihme zu Verhütung ferner Schulden ein gewisses Deputat pro sustentatione verordnet. Anno 1613. im wehrenden Reichs-Tag ist er erkranckt, hat am Lendenstein sein Leben den 3. Septembr. seelig beschlossen, ist in Beyseyn vieler Churfürsten: und Reichs-Abgesandten zu denen PP. Conventualibus S. Francisci begraben worden.

Anno 1601. ist das letzte Colloquium allhie auf dem Rath-Hauß im Monath Decembr. gehalten worden. Dabey fanden sich Hertzog Maximilian in Bayrn, sein Herr Bruder Hertzog Albrecht, Philipp Ludwig Pfaltzgraff von Neuburg, und sein älterer Sohn Wolff Wilhelm. Die Disputanten waren Jacobus Gretserus, und Adam Tanner Soc. JESU Catholischer Seits. Von der andern Religion, Ægidius Hunnius, des vortrefflich berühmten Rechts-Gelehrten, und von

der

der Augspurgischen Confession zu der allein seeligmachenden Catholischen Religion getrettenen und darinn seelig verstorbenen Helfreich Ulrichen Hunnii Vatter, und Philipp Hailbrunner des Hertzogs von Neuburg Hoff-Prediger.

Der Türcken Anno 1600. fridbrüchige Treulosigkeit gab dem Kayser viel zu schaffen, der conferirte durch Schreiben und Gesandten mit denen Churfürsten Anno 1601. man decretirt ein Reichs-Tag allhero auf Regenspurg, der wurde auf den 1. Xbr. 1602. ausgeschrieben. Anno 1603. erschiene der Ertz-Hertzog Matthias Kayserlicher Plenipotentiarius. Die Propositon bestund in 5. Puncten. Der 1. ste war, wegen des Türcken zugemasten Einfall und offenen Kriegs, soll man berathschlagen, wie man sein Gewaltthätigkeit hintertreiben und Widerstand thuen möchte. 2. Wie der benachbarte langwührige hoch schädliche Niderländische Krieg entweders zu einem Frieden zu bringen, oder zum wenigsten immittelst denen je länger je gefährlicher dem Reich teutscher Nation daraus zu Wasser und Land anwachsender Beschwerlichkeit zu helffen, und Rath zu schaffen seye? 3. Was wegen der Justiz, und Cammer-Gerichts-Ordnung zu thun. 4. Wie der überhand nehmenden hochverderblichen Unrichtigkeit in Müntz-Wesen zu begegnen. 5. Die Unrichtigkeit der Reichs-Matricul richtig zu machen, und zu ergäntzen. Was hierin gericht worden, gibt der Reichs-Abschied.

Anno 1607. Es ist Reichs kündig der Stadt Thonauwerth verübte öfftere insolenz wider die Catholische, und dero Kirchen Ceremonien. Ingleichen wie offt sie von Kayserlicher Majestät Rudolpho II. dehortirt, zur Ruhe, Fridsamkeit, und Haltung des aufgerichten Religion- und Profan-Friedens gewisen worden. Und wie gar nichts halffe, hat die Kayserliche Commission, und Execution der Hertzog aus Bayrn, Maximiliani, bekommen, und durch seine sub-delegatos Commissarios, nun zu Thonauwerth, nun zu Rhain, alle Mittel vorgewendt, sie zu dem Gehorsam Kayserl. Majestät und anderen Billigkeiten zu bewegen. Wie nun alle Güte verachtet worden, die Betrohung der Acht und aber-Acht, so die Thonauwerther Spottweiß Sechzeher genennt, auch nichts helffen wolte, hat man Gewalt und Kriegs-Zwang gebraucht. Nach dem der Kayserliche Befelch exequirt worden, und diese rebellische Stadt dem Hertzog aus Bayrn die aufgewendte Unkosten bezahlen, oder im Gewalt verblei-

den müste, haben die Protestirende sich hoch offendirt befunden, daß einer Reichs-Stadt solcher Gewalt widerfahren soll. Dahero dann Anno 1608. Kayser Rudolph einen Reichs-Tag allhero auf Regenspurg ausgeschrieben, und denen Ständen in Beyseyn Ferdinandi als Kayserlichen Commissarii folgende vier Puncten fürtragen lassen. 1. Mit was Manier man die Türckische Einfall in Ungarn verhüten könne. 2. Was in Kammer-Gericht Speyr zu verbessern wäre. 3. Wie das Niderland zu vereinigen, damit das Reich kein Schaden besorgen dörffe. 4. Die Verbesserung der Müntz.

Hierauf haben die Protestirende mehr als noch so viel Puncten und Petita vorgebracht, und zwar gleich Anfangs die Restitution der Stadt Thonauwerth. 2. Die Verbesserung des Kammer-Gerichts. 3. Die Abschaffung des Reichs-Hofraths. 4. Die Richter und Assessores sollen von beeden Religionen, und gleicher Zahl bestehen. 5. Soll die ordinari Visitation ausbleiben. 6. Soll man die Geistliche, als Prälaten, und Priores bey keinem Tribunal anhören. 7. Sollen die Bischöff weder Vota noch Sessiones, und andere Prærogativas im Reich haben. 8. Die Kirchhöff und Sepulturn sollen beeder Religions-Verwandten gemein seyn. 9. Soll der Pabst im Reich weder Authoritet noch Jurisdiction haben. 10. Soll der Form der Lehen-Pflicht mutirt. Und 11. die Reichs-Schlüß nit auf die majora: sonder sapientiora vota gerichtet werden.

Als die Protestirende sahen, daß ihr Begehren denen Catholischen nit gefallen wolte, und kein Hoffnung vorhanden, was zu erhalten, ja auch die Thonauwerther in diesem Reichs-Tag Voglfrey worden, seynd sie abgereist, haben den Reichs-Tag zertrennt, sich auf Aschhausen begeben, und unter ihnen einen Bund gemacht, in Hoffnung mit Gewalt zu erhalten, was sie in Güte nit kunten, erwählten also zum Capo den Pfaltzgraff und Churfürsten Fridericum IV. auf mehriste Beförderung Fürsten Christians von Anhalt. Von dieser Union melt der Veridicus Germanus, was massen von derselben am Ascher-Mittwoch wohl hat mögen gesagt werden: Gedenck Union, daß du zu Aschhausen beschlossen bist, und nit in viel Jahren widerum zu Staub und Aschen wirst werden. Wie dann den 2. April 1621. beschehen. Krafft dieses Bunds, seynd sie so keck worden, daß sie dem Kayser Rudolphen unerschrocken bedeuten lassen, daß, wofern er ihren zu Regenspurg vorgetragenen postulatis nit werde deferirn,

ferirn, sie nit zu verdencken seyn werden, wann sie auf andere Weiß ihnen vorsehen wurden. Gleichwie aber Churfürst aus Sachsen (dessen Treu beständig gegen seinem Kayser gerichtet ware,) ab dieser Schickung oder Legation kein Gefallen trug, also gefiele ihm auch nit, was sie hernach zu Schwäbisch Hall beschlossen, und von dem Kayser durch Brieff begehren lassen; Er soll die Republic in ein andern Stand richten.

Anno 1608. hat der Stoß in der Thonau an der hiltzern Brucken etlich Joch hinweg gerissen, und grossen Schaden in dem Mühlwerck gethan.

Den 31. May seynd 300. Haydelbergische Knecht gen Saler gelegt worden. Worauf man den 23. Junii die grosse Stuck allhie auf die Pastey geführt, und die Thurn versehen.

Zusatz.

I. BIß auf diese Zeiten hat das Closter jährlich zu Rom den Censum annuum bey der Päbstlichen Cammer bezahlet. Clemens VIII. hat alsdann vivæ vocis oraculo erlaubt, daß solche Schuldigkeit mit einander, alle 5. Jahr solte abgeführet werden.

II. Wolfgangus Selender zu Prossowicz in Böhmen gebürtig, wurde bey S. Emmeram Professus Religiosus Anno 1588. Er ware fromm, und ein Eyfferer der Clösterlichen Disciplin. Fleißig in Durchsuchung deren alten Documenten, und Historien, aus welchen er vieles zusammen notirt, und beschrieben. Anno 1599. ist er schon Prior bestellet worden. Er wurde nach Rom geschickt wegen dem Visitations-Process. Da er auch öffters an Kayserlichen Hoff um Kayserlichen Schutz unserer Privilegien abgeordnet worden, ist er dem Kayser bekannt, wegen seinen schönen Qualiteten und Frommkeit angenehm, endlich Anno 1602. Abbt zu Braunau worden, allwo er die Clösterliche Disciplin wider in Flor gebracht, und da er von denen Ketzern aus der Abbtey vertrieben, hat er sein Leben zu Tomassowicz, allwo er hingeflohen, Anno 1619. geendiget. Dieser P. Wolfgangus Selender ware Anno 1599. zugleich Vicarius, oder Pfarr-Verweser in Harting, wie in dieser Jahrs-Rechnung zu lesen.

CAPUT LVII.

Hieronymus Feuri, vom Marckt Grüeningen aus dem Würtenberger-Land kam in dieses Closter Anno 1592. den 6. November. Nachdem er sich jederzeit wohl verhalten, und treflich gestudiret, ist er seines Antecessoris Hieronymi (der Alters und Unpäßlichkeit halber nicht mehr vorstehen können) den 19. May Anno 1607. Coadjutor erwählet, von Pabst Paulo V. den 3. December confirmiret, Anno 1609. aber nach Ableiben erst-gedachtes seines Vorfahren völlig Prälat worden, in der Zahl der 52ste, hat die Regalia von Kayser Rudolph zu Prag empfangen, den 17. Martii 1609. (a) und von Ferdinando II. (b) Confirmationem Privilegiorum erhalten Anno 1620. den 19. May. Wegen seiner guten Qualitäten war er aller Orthen beliebt, und bekam von hochen Fürsten so viel schöne Angedencken, daß er von denenselben zu End des Lebens ein ziemlich schwären Kelch vom puren Gold machen liesse. Die Kirch hat er durchgehent mit einem schönen Tabulat gezieret, so aber Anno 1642. mit anderen Sachen verbronnen, gleichwohl Anno 1661. guten Theils wieder ersetzt worden. Nachdem er nun das Closter nutz- und rühmlich 16. Jahr, 5. Monath, und 22. Täg regieret, ist er in GOtt seelig verschieden den 9. November Anno 1623. (c)

Inci-

(a) Originale in Archivo. Item von Mathia dem Kayser Anno 1613. Originale in Archivo.

(b) In Archivo.

(c) Da *Hieronymus* Feyri, als *Coadjutor* erwählet worden; erschiene bey der Wahl/ Pl. Tit. *Wolfgangus* Bischoff zu Regenspurg/ als *Delegatus Pontificius*, zu welchen Act aber derselbe von dem Convent zu S. Emmeram eingeladen worden; dann vorhero niemahlen bey einer Wahl ein Bischoff als Delegatus des Pabstens zugegen ware/ sondern dieselbe wurde von denen Religiosen unter sich gantz allein vorgenommen: weilen aber dieser Hochwürdigiste Bischoff/ ein besonderer Gönner des Closters ware/ wurde er (mit Bevorhalt des Closters Gerechtsame) darzu geladen. Also die Originalia in Archivo. Und diese Einladung wird noch beständig observiret. Das Regnans Capitulum zu S. Emmeram, bestimmet den Tag zur Wahl; alsdann geschiehet die Einladung.

Incidentia.

ANno 1609. impetrirten die uncatholischen Böhmen ein Majestät-Brieff, den interpretirten sie nach ihren Gefahlen, und thaten was sie wollten; uneracht der König Mathias denselben ihnen anderst auslegte, so blieben sie doch in ihren verkehrten Sinn, und fragten nach keinen Gebott, oder Verbott. Geschahe also, daß sie zu Braunau eine neue Kirchen aufbauen wollten, und da ihnen der Grund manglete, nammen sie selben von dem Benedictiner-Closter mit Gewalt, und baueten nach ihrem Gefahlen, liessen den Prälaten (einen vortreflichen gelehrten Mann, Wolfgangum Selenderum, vorhero unsers Closters Conventualem, und wohl-würdigen Priorem) protestiren, und bey dem König klagen, den König schaffen, gebiethen, und trohen, es halffe aber alles nicht, sonder von diesen Orth entstunde ein Rebellion, und brachte das gantze Königreich in höchstes Unheyl.

Der Protestirenden (theils hat mans Correspondirende genennet) Anschlag zihlte auf Unruhe und Krieg. Hoffend Hülff und Beystand von Heinrico IV. König in Franckreich, und König in Dennemarck; wurden derowegen die Catholische zur Verwahrung und Defension benöthiget, sich auch zu unterreden, und vorzusehen, des Gegentheils Gewaltthätigkeit zu widertreiben; kamen also Anno 1609. in München zusammen. *Leopoldus* Ertz-Hertzog aus Oesterreich, Bischoff zu Straßburg und Passau; *Julius* Bischoff zu Würtzburg; Hainrich von Augspurg; der hiesige Bischoff *Wolfgang*; Hanns Christoph Probst zu Elwang; Hainrich Abbt zu Kempten; und machten ein Bund oder Liga, zu dessen Obristen aber den Hertzog Maximilian aus Bayrn.

Anno 1610. molestirte Pfaltz-Graf Friderich unterschiedliche Geistliche Fürsten, auf Dehortirung aber Joannis Svvicardi Chur-Fürsten von Mayntz, Hertzogs Maximiliani aus Bayrn, und Catholischen starcken Armatur, hat er sich zur Ruhe begeben. Es kunten aber andere Protestirende die nutzbahre Ruhe, und Frucht-bringenden Frieden nicht gedulten. Dahero gabs gleich einen Aufstand wider die Catholische zu Aach, zu Halberstatt und Prag, allwo 14. Francisca-

ner das Leben, und die Clöster sich berauben lassen müssen. Es halff kein Bischöfliche Dehortation, kein Kayserlich Mandat, und sollten die Catholische allen Zwang und Muthwillen geduldig leyden. Anno 1611. zu Schwäbisch Hall erwählten sie zum General, Fürst *Christian* von Anhalt, der ware so vermessen, daß er mit bedeckten Haupt seinen Lehen-Herrn den Römischen Kayser besprache, und über das, noch betrohliche Brieff von gedachtem Hall an seine Majestät abgehen liesse.

Der Kayser wurd alt, die Chur-Fürsten erachteten, daß nothwendig ein Successor zu erwählen wäre. Vermögen dahero den Kayser, daß er auf folgendes Jahr ein Wahl-Tag ausschriebe, die unirte Protestirende waren mal content, hielten deßwegen Rath zu Rottenburg an der Tauber, und Nürnberg, und wurde der Reichs-Tag verhinderet.

Als Anno 1612. den 10. Januarii Kayser *Rudolph* seines Alters 59. im Kayserthum 35. sein Leben beschlossen, ist von gesamten Chur-Fürsten (Brandenburg ausgenommen) sein Bruder Mathias, König in Ungarn und Böhm zum Kayserthum in Franckfurth erwählet und gecrönet worden. Der dann alsobald ein Reichs-Tag auf nächst kommendes 1613. Jahr den 24. April, allhero nacher Regenspurg, weilen Nürnberg denselben nicht haben wollen, ausgeschrieben, und in der Einladung, der Citirung der Ständ allegiret. 1. Die Beruhigung des Reichs. 2. Die Reformirung und Verbesserung des Cammer-Gerichts Speyr. 3. Vergleichung des Calenders. 4. Versicherung des Reichs vom Türcken. 5. Zu diesem End ein Hülff und Beyschuß der Ständ mit Römer-Monath. 6. Reformirung der Müntz. 7. Die Reichs-Matricul in Richtigkeit zu bringen.

Anno 1613. reiset der Kayser Mathias mit seiner Gemahlin Anna den 20. Junii von Wienn auf den angestellten Reichs-Tag. Hinterließ zu einem Statthalter den Ertz-Hertzog Ferdinanden. Zu Traubling, ein Meil von Regenspurg, war das letzte Nacht-Quartier. Den 4. Augusti hielt er ein ansehnlichen Einzug, in Begleitung vieler Chur-Fürsten und Ständ, doch mehrist von Catholischen, dann die Protestirende wollten nicht erscheinen, es bewillige dann der Kayser ihre Postulata. Ein als anderen Weeg geschahe den 13. Augusti die Proposition, inhaltend die im Ausschreiben angezogene Materias, und Benahmsung der gesuchten Reichs-Monather, nemlich auf 5. Jahr 30: dann wieder, zu einem Zuschuß 20. Römer-Monath.

Nach

Nach geschehener Proposition haben die Protestirende gleich ihre alte vermeinte Gravamina moviret, specialiter mutationem der goldenen Bull, und daß die mehrere Stimmen in Reichs-Sessionen nicht binden sollen, begehrt. Entgegen kamen die Catholische viel mit mehreren, und wichtigeren Beschwärden wider sie aufgezogen. Den Vergleich machte der Türckische Einbruch, und Abfall des Gabriel Berhlems schwär, gleichwohl verglichen sich die Protestirende endlich, und nach vielem Gezanck mit denen willigen Catholischen auf ein Anzahl Römer-Monath.

(d) Den 22. October 1613. ist nach Ableiben Bischoff Wolffgangs zur Bischöflichen Würde erküret, und ordentlich erwählet worden *Albertus*, (e) vom alten Freyherrlichen, jetzt Gräflichen Geschlecht deren von Töring zum Stain und Perrenstain, Canonicus zu Saltzburg, und allhie. Er war ein frommer, GOtt-liebender, andächtiger Herr, der ihme die Ehr GOttes, mit Beförderung sonderbahrer Andachten, nicht allein mit Anschaffen, sondern eigenen Exempel liesse angelegen seyn. Sollte jemand ein mildreichen, sanfftmüthigen, und demüthigen Fürsten suchen, kunte er kein besseren als Albertum finden. Er ware gutthätig, das erfuhren die arme Studenten, zuvorderist aber die Ordens-Leuth; dann durch sein Erlaubnuß seynd die PP. S. Francisci de Paula auf Neuburg vor dem Wald. (f) Die Capuciner Anno 1613. allhero. Anno 1625. auf Deckendorff. Anno 1614. nacher Straubing. Die PP. Societatis JEsu Anno 1621. nacher Amberg. Anno 1630. auf Straubing. Die PP. Reformati Anno 1637. zur Stadt am Hof. Anno 1642. auf Dinglfing. Anno 1649. auf Eggenfelden. Die PP. Carmelitæ Discalceati allhero auf Regenspurg kommen. Was dieser edle Fürst von seinem Patrimonio

---

(d) Die Erfindung des Leibs S. Wolfgangi, ist nach Anfangs dieses Jahrs geschehen. Dahero Wolfgangus Bischoff die Solennität der Procession, und Translation noch persöhnlich gehalten. Vide Cap. XIV.

(e) Anno 1638. hat Albertus IV. Bischoff / dem heiligen Wolfgango verehrt ein schönes Antipendium, Meß-Gewand ꝛc. und in der Grufft das heilige Meß-Opffer celebriret / den 2. Junii.

(f) Maximilianus Hertzog in Bayrn machte ein Gelübd / daß / wann er von GOTT einen leiblichen Manns-Erben bekommen sollte / er dem heiligen Francisco de Paula ein Ordens-Closter in seinem Land erbauen wolle. Ferdinandus Maria wurde gebohren / und die P P. S Francisci de Paula bekammen Anno 1638. ihr Closter zu Neuburg / welche aber in das neu Closter nach Amberg Anno 1652. übersetzet worden.

monio hatte, und von Domb-Bistum erhausen kunte, das hat er seiner Domb-Kirchen angewendet, und Anno 1618. den Anfang gemacht, indem er selbe Kirchen gewölben lassen, hiernächst ließ er ein grosse herrliche Glocken, und zwey ansehnliche Wand-Leichter giessen, auch die 2. grosse Marmelsteinerne Altär, die 20000. Gulden kosteten, machen. Alle in Domb sichtbare roth Marmelsteinene Stäffel legen. Er liesse machen die drey eisene Chor-Gätter. Mahlen und fassen die grosse kunstreiche Taffeln, Naviculam Petri, und Traditionem Clavium. In den Domb gestifftet den wochentlichen Umgang. Festum S. Alberti. Ein ewigen Jahr-Tag, zwo ewige Ampeln. Von dem Pabst hat er erhalten S. Justinum, und ad S. Salvatorem bey denen RR. PP. Conventualen S. Francisci machen lassen ein kostbaren Hoch-Altar. Er litte mit höchster Gedult, da ihme theils von Hoch-Gewitter, theils von dem Feind abgebrennet, und respective ruiniret worden, die Haupt-Schlösser Wörth und Hohenburg auf dem Nortgau. So hat auch der Feind die Märckt Wörth, Velden und Hohenburg an dem Inn verbrennet. An diesen allen reparirte der gute Fürst, so viel ihm möglich war. Zu Ankunfft des Königs in Schweden 1632. ist er zwar auf sein Gut Peckhlarn in Oesterreich entwichen; aber hernach Anno 1633. von dem Hertzog Bernard von Weinmar allhier übereylt, gefangen, und nacher Nürnberg und Würtzburg mit drey Canonicis, Weiland Herrn Caspar Georgen von Hägneberg, Herrn Caspar Rudolph von Salis, und Herrn von Perlaching, allen dreyen Domb-Herrn allhie, geführet worden. Er sasse allda über Jahr und Tag, wurde nicht Fürstlich, sonder auf das schlechtist gehalten; wie man ihme dann über 7. Wochen die Speisen mit stinckenden Inslet gekocht. Nach seiner Heimkunfft Anno 1635. weil er keinen Suffraganeum bis Anno 1648. gehabt, hat er alle Ordinationes, und andere Actus Episcopales selbsten verricht, und auf einmahl zu Eggenfelden 14000. Persohnen confirmiret. Nachdem er nun seine Täg mit unsterblichem Ruhm erlebt, ist er nach 36. Jähriger Regierung in 72sten Jahr seines Alters, den 12. April Anno 1649. in GOtt seelig entschlaffen, und der Gegend des Altars S. Andreæ im Domb in seines Antecessoris, und ersten Anfängers dieses

Domb-

Domb-Gebäus, Weiland Bischoffs Leonis Grab gelegt worden; (g) dahin dieser fromme Bischoff in Lebszeiten selbst ihme ein Epitaphium setzen lassen, und villeicht manchmahl bey andern Verstorbenen erfahren, daß auch diejenige, so von einem Gutes erhalten, mit dergleichen Memorialien aines gering- oder öffters gar nicht gedencken. Gleich an sein Grab, darauf ein rother Marmel-Stein ohne Grab-Schrifft ligt, ist seines ex Fratre Nepotis auch allhie gewesten Bischoffs, Weyland Sr. Fürstlichen Gnaden Adam Lorentzens Hertz, und desselben zu Perchtenstein auf dem Töringischen Landsaß-Gut den 16. Augusti 1666. todt verblichne Leichnam, in die alt Töringische Sepultur zu Bamburg im Closter begraben worden.

In diesem nemlich 1613. gehaltenen Reichs-Tag haben ihr Kayserliche Majestät denen Herren Capucinern erlaubt, allhie ein Closter zu bauen. Uneracht aber der Magistrat allhie sich starck opponiret, viel Beschwärden eingewendt, sonderlich daß dero Unterhaltung die Geistlichen allda nicht spendiren wurden, und die Burgerschafft mit ihnen nicht kunte beschwäret werden, auch sonsten viel andere, unerheblich und verworffene Klagen eingemischt, so seynd sie ein als anderen Weeg, bevorab, weilen alle Geistliche allhie dieselbe verlangten, stabiliret, und ist in Beyseyn des Kayserlichen Commissarii Herrn Alberti Popel, Böhmischen Cantzlers, die Possession auf einem, dem Kayserlichen Stifft Nidermünster gehörigen, aber gutwillig hergelassenen Platz und Garten genommen, und das Creutz aufgesteckt worden. Es hat auch viel gebraucht, daß die fromme Leuth, auch um paares Geld, nur die Bau-Materialien von gemeiner Stadt bekommen, und haben Ihro Kayserliche Majestät dero Authorität deßwegen spendiren müssen: dahero so grosser Haß gegen denen erfolgt, daß einem Capuciner-Bruder auf offentlicher Gassen ein Schreiner-Gesell, mit einem Ertz-Schelmen-Titul, und Backenstreich bewillkommt.

Anno 1614. hat dero Bau dannoch den Anfang genommen, und seynd endlich nach vielen ausgestandenen Widerwärtigkeiten in Ruhe kommen. (h)

(g) Placidus Abbt zu S. Emmeram, haltete die GOttes-Dienst vor den Verstorbenen / und verrichtete die Begräbnuß-Ceremonien den 19. April 1649.

(h) Von diesen und anderen neu-erbauten Clöstern in Regenspurg wird umständlich in dem anderen Theil / *Ratisbonæ Monastica*, gehandlet werden.

Anno 1613. den 6. October hat der Cardinal Carolus Madrutius, Bischoff zu Trient Legatus à Latere unser Closter visitiret, und die Privilegia confirmiret. (i)

Was nun in ob-angezogenen Reichs-Tag verhandlet worden, weist der Reichs-Abschied unterm Dato 22. Octobr. 1613. Den 25. hernach seynd Ihro Kayserliche Majestät von hier wieder nach Wienn auf der Donau verreist. Hierauf hat ein solch Pestilentzische Sucht hie eingerissen, daß diese Stadt aller Orthen banisiret worden.

Anno 1614. ist der Saltz-Handel, welcher zuvor 19. Jahr nicht mehr bey der Stadt gewesen, wieder hieher kommen.

Anno 1615. hielten die Protestirende wieder eine Zusammenkunfft zu Haylbrun, darauf zu Nürnberg. Dabey erschienen Gesandte aus Franckreich, Engelland, Dennemarck und Holland. Es gienge ihnen mächtig in Kopf um die Bestraffung der Aacher, Mühlhaimer und Donauwerther, noch mehr aber die Bekehrung zum Catholischen Glauben Hertzog *Wolfgangi Wilhelmi*, Pfaltz-Grafen von Neuburg, und die Reformirung seines Lands. Gestaltsame Seinen Hochfürstl. Durchläucht noch bey Lebs-Zeiten dero Herrn Vattern Pfaltz-Grafen Philipp Ludwig ꝛc. sich zu der Catholischen allein seeligmachenden Religion begeben, und durch nach und nach fürgenommene Reformation, das gantze Fürstenthum der Pfaltz-Neuburg mit viel tausend Seelen auf dem rechten Weeg der Seeligkeit gebracht.

Anno 1617. wurde gedachter Convent zu Hailbrun wiederholt, und die vorher beschlossene Bünd bestättiget. Der Kayser bemühete sich viel solche zu vertrennen, und die besorgende Kriegs-Flammen in den Aschen zu löschen, vermögte aber nichts. Das Feuer brach aus in Böhm, ergriffe Oesterreich, Mähren, Schlesien, und Lausnitz, die Catholische Häupter begehrten zu löschen; theils der Protestirenden, bevorab obgedachter Union-Häupter, nemlichen Fürst Christian von Anhalt, Pfaltz-Graf Friderich Chur-Fürst, Marggraf Joachim Ernst von Brandenburg, Albrecht Graf von Salm, und sonderbar der ihme und seinem Herrn zum Fall und allem Unglück gebohrne Doctor Ludvvig Camerarius, blaseten entgegen das Feuer an.

Der

(i) Originale in Archivo.

Der Kayser Matthias als auch schon bey Jahren, verlangte ein Beystand, hätte das Vertrauen auf Ferdinanden Ertz-Hertzogen, den ließ er zu Prag mit Willen der mehristen Ständ zum Böhmischen König crönen. Pfaltz-Graf Friderich sorgte, das nächste werde seyn, daß man ihne auch wolle zur Römischen Cron promoviren; suchte auf alle Weeg diese Wahl zu verhinderen. Offeriret das Kayserthum dem Hertzog Maximilian in Bayrn aus sonderbaren politischen, aber dem gemeinen Weesen nicht gedeylichen Ursachen. Der Hertzog aber hat sich um solche Offerta höflich bedanckt, und mit hoch-vernünfftigen Ursachen, warum er die Römische Cron nicht acceptiren könne, oder verlange, dem Pfaltz-Grafen erwiesen.

Pfaltz-Graf Friderich von bösen Räthen verleithet, offeriret die Cron anderen hochen Häuptern, und bemühete sich Ferdinandum zu verhinderen. Dergleichen thäten die Ungarische Ständ von der widrigen Religion Anno 1618. die zu Ertz-Hertzog Ferdinand auch keinen Magen hätten: kunten doch die Wahl zu der Ungarischen Cron nicht hintertreiben; gleichwie nach seeligem Ableiben Kaysers Matthiä, so Anno 1619. den 20. April geschehen, der Chur-Fürst Friderich die Admission zur Kayserlichen Wahl, und endlich auch die Election des nunmehr Ungarischen und Böhmischen Königs Ferdinandi II. welche den 28. Augusti vorbey gangen, nicht verhinderen können.

Anno 1618. den 29. Junii, ist nächtlicher Weil die Pulver-Mühl allhie abgebrunnen. Den 6. Julii hat der Kayser durch ein offentlich an das Rath-Haus angeschlagenes Mandat verbotten, denen rebellischen Böhmen Hülff zu leisten.

Denen Böhmen verlaidete ihr ordentlicher neuer und gecrönter König Ferdinand, und nach viel rebellischen unverantwortlichen Acten und Proceduren (die sonderbar erfahren der Böhmische Cammer-Præsident *Wilhelm Slawata*, *Jaroslaus Borzita* Martinitz zu Carlstatt Burggraf, und der Cron Marschal, und *Philippus Fabricius* Secretari, die von denen Fenstern der Königlichen Cantzley in den tieffen Schloß-Graben bey 45. Werck-Schuch tieff geworffen worden) wollten sie ihne nicht mehr behalten, sondern erwählten wider alles Recht den 26. Augusti 1619. zu ihren König Pfaltz-Graf und Chur-Fürsten Friderich, der dann wider vieler hochen und gescheider Potentatten, und seines Schwähers des Königs aus Engelland selbsten einrathen, die offerirte Cron, als ein vermeint, oder vielmehr also

aus: und vorgebner ungezweifleter Schickung GOttes mit Begierd angenommen, ein besonderes Vertrauen setzend auf der Confœderirten Beystand, den er auch durch Subministrirung einer grossen Armee, und anders bekommen hat. Wie viel löblicher hätte er gethan, wann er *Alberto Pio*, Hertzogen in Bayrn gefolgt hätte, deme die Böhmische Ständ Anno 1441. darumen mehrist die Cron offeriret, weilen sie von keinen unmündigen Kind gedachten regieret kunten werden, er aber Hertzog Albrecht sich für solche Affection höflich bedanckt, und sich nicht persuadiren, sonder die Cron demjenigen gelassen, deme solche zuständig gewesen.

Kayser Ferdinand kunt, wie billig, nicht geschehen lassen, daß er von denen Böhmen ordentlich angenommener und gecrönter, auch von dem gantzen Römischen Reich erkennter König in Böhmen, sollte ohn all gegebene Ursach, und nur aus lauter Passion, Haß und Muthwillen gegen der Catholischen Religion von seinen Gewissen-losen, meineydigen, und rebellischen Böhmen aus seinen Thron verstossen werden, und den Pfaltz-Grafen darinn sitzen lassen.

Richtet sich also in die Waffen. Erhielt von Hispania Succurs, unter dem Commando des Marches Spinola von 20000. zu Fuß, und 4000. zu Pferd: von dem Hertzog Maximilian aber in Bayrn ein gantze Armee, so gedachter Hertzog selbsten führete, und hoch-vernünfftig dirigirte; massen er dann Anno 1620. gleich Anfangs dem Kayser das abgefallene und rebellische Land ob der Ennß, mit glücklichen Kriegs-Diensten wieder eingeraumet, und zum Gehorsam gebracht. Hernach ist derselbe mit seiner Armee in Böhmen gangen, und nachdem die Kayserliche Armee unter dem Commando des General Caroli Longovallis Comitis Bocquoi, zusammen kommen, und vorhero kein andere Gelegenheit mit dem Feind zu schlagen sich zeigen wollte, bis auf den 8. November, hat Hertzog Maximilian eins mit dem Pfaltz-Grafen gewagt, vor Prag geschlagen, mit GOttes Beystand die Victori erhalten, das gantze Königreich gewonnen, zum Gehorsam gebracht, und dem Kayser wieder eingeraumt. Der neue König ist entwichen, und hat erfahren müssen, daß GOTT an seiner Wahl keinen Gefahlen getragen, sonder dem Gerechten beystehe: daß Hoche erniedrige, und das Niedrige erhöche. So verstandene Prager-Schlacht ist, nicht ohne Verwunderung, an den 22. Sonntag nach Pfingsten in gedachtem 1620. Jahr geschehen. An selbigen

Sonn-

Sonntag man eben aus dem heiligen Evangelio lesen thut: Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist, und GOtt was GOttes ist.

Anno 1618. hat sich Cammerer und Rath unterstanden, dem frommen Bischoff Albrechten zu verwehren, in der Procession am heiligen Charfreytag für das Rath-Haus zu gehen, um derentwillen ein Ketten vorziehen lassen; dessen gleichwohlen, und weiters ungehindert, daß Se. Fürstliche Gnaden, hoch-seelig gedachter Bischoff mit der bey sich gehabten Clerisey, und gantzen Comitat, mit gantz ärgerlichem Hohn und Spot durchschlieffen müssen, hat man sich doch Catholischer seits dessen nichts irren, noch hieran verhinderen, noch auf keine gewisse Gassen coarctiren lassen, sondern ist im freyen Exercitio, nach Gefallen, durch jede Gassen solche anzustellen, und würcklich zu halten verblieben; massen die Catholische allhier, noch auf heutigen Tag in diebus rogationum, heiligen Charfreytag, und sonsten durch die Stadt-Gässen, nach Belieben, und Gestaltsame des Wetters, die Processiones anordnen, und in dem Festo Sanctissimi Corporis Christi von Domb aus gehaltenen Umgang, nachdem in ordine bey unseren Closter gesungenem Evangelio, hinab bey denen Dominicanern, über die Hayd dem Rath-Haus vorbey, nacher der Domb-Kirchen heim gehen: wann anderst das Wetter ermeldter massen sich schön bezeugen thut.

Den 11. Julii Anno 1619. hat die Stadt ein neuen Saltz-Stadl bey der steinern Brucken bauen lassen.

Anno 1620. ist das weisse Bier allhie bekannt worden; und weilen etwann dem Magistrat ein Bräu-Haus anfzurichten, und dasselbe zu verlegen, eintweders die Mittel ermangleten, oder der Gewinn nicht gar zu gewis erschiene, ist einigen Burgern ihr paares Geld auf proportionirten Gewinn herzuleyhen erlaubt worden. Als der Magistrat sahe, daß man ein ansehnlichen Gewinn davon haben kan, hat selber nach 6. Jahren denen Burgeren ihre Capital bezahlt, und solches selbsten zu verlegen angefangen.

Der Pfaltz-Graff hat sich nicht gar ergeben, sonder Anno 1621. Hülff gesucht, wo er nur eine hoffen können, aber wenig erhalten: dann man besorgte den Bann oder Acht, die allbereit auf Pfaltz-Graf Friderichen, und seine Adhærenten, Christian von Anhalt, Johann Georg von Jägerndorff, und Georg Friderichen von Hohenloe ergangen. Executores seynd gewesen in der obern Pfaltz Hertzog Maximilian

ximilian aus Bayrn. In der unteren aber, Ertz-Hertzog Albertus. Die denen Pfaltz-Grafen noch sonderbar favorisirten, waren erstlich der Graf Ernst von Mansfeld; nächst dem der Marggraf von Baaden-Durlach; hernach der Hertzog Christian von Braunschweig. Diese angefrischt von dem Pfaltz-Grafen wendeten alle Kräfften an, ihne wieder zu der Chur zu bringen. Es maisterte aber alle der Bayrische General *Tillius*, der von ihnen viel Sieg erhalten, und schöne Vestungen abnamme.

Auf den 25. November des 1622. Jahrs hat der Kayser Ferdinand nacher Regenspurg einen Chur-Fürsten-Tag ausgeschrieben. Ehe er aber samt seiner Gemahlin, fast zu End des Jahrs als den 24. November, allhero kommen, hat er alle Prädicanten aus dem Königreich Böhmen (als die offene Anschierer aller Rebellion, und leidigen Kriegs-Weesen waren) abgeschafft. Der Einzug des Kaysers allhie war gar herrlich.

Ehe nun die Chur- und Fürsten zusammen kommen, ist der Hochwürdigiste Fürst und Bischoff von Bamberg und Würtzburg *Joannes Godefridus* von Aschhausen den 29. December allhie gestorben.

Es erschienen bey diesen Comitiis Chur Maynz und Cölln. Der von Trier war unpäßlich, Chur Sachsen und Chur Brandenburg wollten auf dreymahliges und freundliches Einladen des Kaysers nicht erscheinen, damit sie nicht bey ihren Glaubens-Genossen darfür angesehen wurden, als hätten sie zu Absetzung des Pfaltz-Grafen Friderichs von der Chur cooperiret. Von Geistlichen Fürsten erschienen Saltzburg, und wie oben gemeldt, Bamberg. Von denen Weltlichen der Hertzog Maximilian aus Bayrn; der Hertzog von Neuburg; der Land-Graf von Hessen, Ludovicus Fidelis; andere Fürsten schickten ihre Gesandten.

In der Proposition, so den 7. Jenner geschehen, ließ der Kayser neben anderen Puncten des Pfaltzgraff Friderich Verbrechen denen Churfürsten und Ständen umständlich vortragen, und weilen er deßwegen die Chur verwürckt habe, so seye er entschlossen, den um Kayserliche Majestät, Römischen Reich, und gemeinen Wesen, wohl verdienten *Maximiliano* Hertzogen in Bayrn selbe zu conferiren. Nechst diesen solte man consultiren, wie die motus in Ungarn, und Sibenbürgen zu verhüten, und man sich von denen Niderländischen Kriegen verwahren könne. Wie unterschiedlicher Ständen gravaminibus

nibus abzuhelffen? das Cammer-Gericht stabiliret? und die Munß verbessert werde?

Dieweilen nun die Translation der Chur von Pfaltz an Bayrn, der *Principal*-Puncten ware. Seynd wohl einige Catholische Fürsten gewesen, die solche Aenderung aus Forcht mißrathen haben, demnach aber Kayser Ferdinand ihnen mit höchst vernünfftigen rationibus begegnet, haben sie es geschehen lassen. Die Abschaffung deren Prädicanten in Böhmen und folgende Reformation wolte von einigen allhie auch movirt werden. Der Kayser liesse sich diß nit irren, weils ad Comitia kein gehörige Materia ware, auch andere Fürsten in ihren Landen nach Belieben in puncto Religionis disponirten.

Den 6. Mertzen geschahe die Verleyhung der Chur in hiesigen Bischoffs-Hoff, als Kayserl. Quartier folgender Gestalt: Kayser Ferdinand erschiene in Kayserlichen Habit, mit allen Reichs-Insigniis auf gebührendem Thron, in Beyseyn der vorbenannten Churfürsten, neben anderen Fürsten, und deren abwesenden Gesandten. Liesse denenselben durch den Reichs-Vice-Cantzler die Ursachen der Entsetzung *Friderici* von der Chur, und warum er selbe dem Hertzog Maximilian aus Bayrn, vor anderen, dieses Tags verleyhen soll oder woll, vortragen. Diese Zeitung überbrachten dem Hertzog, der in einem anderen Zimmer sich aufhielt, Graff Hannß von Hohenzollern, des Hertzogs Obrister Hoffmeister, Graff Egon von Fürstenberg, und der Reichs-Marschall von Pappenhaimb. Der Hertzog *Maximilian* liesse sich durch gedachte Herrn gegen Kayserl. Majestät allerunthänigist bedancken, wolle diese Dignitet mit Dancknehmigen Gemüth acceptiren, und das gewöhnliche Jurament ablegen. Worauf ihne der Reichs-Vice-Cantzler neben dem Ertz-Bischoff von Saltzburg und Hertzog Albrecht aus Bayrn, *Maximiliani* Bruder, abgeholt, und zur Audienz begleitet. Als er zum Kayserl. Thron kommen, und sich auf die Knye begeben, hat abermahl der Reichs-Vice-Cantzler der Kayserlichen Majestät Intention eröffnet: wie nemlich dero gebühre das Unrechte zu straffen, und das Gute zu belohnen; wollen demnach die Chur von der Pfaltz nehmen, und ihme allergnädigist conferiren, und zum Ertz-Truckseß creiren. Nach abgelegtem höflichen Danck, wurde Maximilian mit dem Churfürstlichen Habit angekleidt, legte hierauf das Jurament ab, kuste das Kayserliche Schwerd, hernach dem Kayser die Hand, und nach abermahligen demüthigen Danck, verrichte-

richtete er bey folgender Mahlzeit das erste mahl sein Amt, und truge auf die Kayserliche Taffel die erste Speiß, nach diesem Act, wurde auch er, neben anderen Chur- und Fürsten zu der Kayserlichen Taffel gelassen.

In diesem Reichs-Tag hat der Päbstliche Nuntius Carolus Caraffa unser Closter visitirt. Diese Comitia haben sich hierauf bald geendet. Der Kayser hat zum *Deo gratias* den 29. Martii Morgens zu sieben Uhr in Beyseyn der Chur- und Fürsten ein stattliche Procession aus dem Thumb-Stifft in unser S. Emmerami Kirchen, und S. Wolfgangi Grab gehalten. Hernach die Chur- und Fürsten zum Valete zu Gast gehabt; darauf ist die Burgerschafft in völliger Rüstung, mit dem Magistrat, für den Bischoffs Hoff kommen, und hat dem Kayser gehuldiget. Den 5. April ist die Kayserin in einem stattlichen Schiff nacher Wienn, der Kayser aber über die steinen Bruck, Prag zugefahren.

Die Translation der Chur hat grosse motus, und Confœderationes bey denen Protestirenden verursacht: denen aber der Churfürst Maximilian durch seinen Generaln Graff *Tilli* meisterlich und glorios begegnet.

Den 15. Augusti ist der Bischöffliche Augspurger Hoff bey denen 4. Emern allhie eingefallen, und hat etliche Persohnen bedecket.

Zusatz.

Fndeme, wie oben pag. 311. gemeldet worden, die Pfarr S. Ruperti dem Closter S. Emmerami also vereiniget worden, daß auch ein Religios solche versehen könne, als hat Abbt Hieronymus Feuri nach Absterben des letztern Pfarrers ad S. Rupertum, Anno 1613. R. P. Ambrosium Dondorffer Profess zu S. Emmeram, als Pfarr-Vicarium zu St. Ruprecht bestellet. Kurtz zuvor waren auch schon Religiosi Professi zu S. Emmeram, von *Hieronymo Weiss*, Abbten allda, als Pfarr-Vicarii zu Ebebetten, *Harting*, *Gebracking*, *Isling* gesetzet worden; dann da diese Kirchen, Filiales nacher St. Ruprecht seynd (wie aus einen Manuscripto zu Zeit des Basler Concilii erhellet,) wurden nach Absterben oder Hinwegziehung deren vorigen Herren Vicariorum, die Religiosen bestellet, welche von Closter aus, solche Kirchen versehen musten.

Ex Archivo.

Ich

Ich lese in einen unserigen Manuscripto, daß Anno 1621. und 1622. das Kupfer-Geld sehr in Schwung gienge, das Gold und Silber aber in hohen Preiß ware. Ein Ducaten galte 20. fl. Ein Reichs-Thaler 10. fl. Ein Kopf Oberländer Wein 1. fl. und 1. Kr. Ein Semmel 3. Kreutzer. Es wurde aber bald die Sach geändert, und kam nachmahlen ein Ducaten auf 3. Gulden. Ein Reichs-Thaler 1. fl. 30. Kr. Also lautet das Manuscriptum.

CAPUT LVIII.

JOannes Nablaß der 53ste Abbt, gebürtig in unsers Closters ältisten Probstey, Lauterbach; Nachdem er Anno 1586. Priester worden, hat man ihn bald ad œconomiam applicirt, bey welcher er sich also erzeigt, daß er zu der vacirenden Abbtey des Closters Metten, in Unter-Lands Bayrn, unweit der Stadt Deckendorff, (so Carolus Magnus aus sonderbarer affection zu dem frommen Eremiten Utone gestifftet, und selben gleich zu dem ersten Abbten gemacht) den andern September 1595. postulirt worden, welchem Closter er rühmlich vorgestanden, hat so schöne Gebäu alldort geführt, und solche specimina eines wohl regierenden Abbtens von sich geben, daß unser Closter Ursach bekommen, ihne nach Ableiben Hieronymi II. wider allhero zu begehren, und deme die Abbtey zu geben. Empfangt die Reichs-Lehen den 12. Januar. 1624. (a) Das ander Jahr seiner Regierung als Anno 1624. hatte er gleich ein grosses Unglück, indeme den 28. April Nachmittag, zwischen 2. und 3. Uhr, ein schwerer Wetterstraich in dem nechst an Closter stehenden, mit Pulver angefüllten Stadt-Thurn geschlagen, das Pulver entzündt, den Thurn zersprengt, und sehr grossen Schaden in den Gebäuen, Dächern, Fenstern, Oeffen ꝛc. gethan. Welcher Schaden mit grosser spesa wider hat müssen gewendet werden. Es war ein grosse Noth dermahlen in der Stadt, und glaubte jedermann, die Gefahr seye in seinem Hauß. Das Stifft Ober-Münster, das Collegium Soc. JESU, als Nach-

(a) Originale in Archivo.

barn, erlitten auch sehr grossen Schaden. Nit weniger die Stadt an der Ringmaur, und anstehenden Pastey. Nechst diesem hat er viel Geld angewendt bey Erbauung des vor dem Closter stehenden und eingetauschten Chur-Pfältzischen Hoffs. (b) Die Abbtey zu Metten hat er resignirt den 14. Septembr. 1628. Als Anno 1632. der König aus Schweden auf Regenspurg gezihlet, hat er sich etwas retirirt; aber nach der Gefahr sich gleich wider im Closter eingefunden. Da aber Anno 1633. diese Stadt der Hertzog Bernhard von Sachsen-Weinmar eingenommen, hat er zwar sein Persohn salvirt, und sich auf der Probstey Vogtareurh, jenseits des Inns, aufgehalten. Es ist aber bey nahe das gantze Convent in des Feinds Handen kommen, und neben andern Geistlichen dieser Stadt hart genug gehalten worden; massen dann jene, so der Feind aus Sorg, es möchte an Proviant manglen, aus der Stadt dimittirt, bey Abbach und Neustadt ausgeplündert, die übrige aber, nachdem die Barschafft an Gold, gemachtes Silber und Gold, und ander entlehntes Geld auf etlich 1000. fl. zu der schweren Ranzion nit erklecken wolte, mit den Strang seynd betrohet worden, wie sie dann deßwegen auch haben um das Leben spielen müssen. Als dieser Herr Prälat wider nach Hauß kommen, hat er das Closter von allen Mobilien leer gefunden, (dann die Burger und Soldaten machten alles preiß) die Dächer bey vilen Gebäuen waren abgedeckt, das Holtzwerck zur Fortification gebraucht, und verblieben die blosse Mauren, wie noch wohl etwas mag gezeigt werden. Er fande weder Getraid, noch Viehe, und kunte von denen Unterthanen nichts haben, weil fast alle gestorben, oder verdorben. Müste also der gute alte Vatter sich und die wenige noch vorhandene Religiosen hinzubringen, und etwann denen Unterthanen was zu helffen, abermahlen grosse Schulden machen. Nachdem er nun seine Täg wohl erlebt, GOTT gedient im heiligen Orden 62. im Priesterthum 53. in Abbteylichen Sorgen bey uns 16. Jahr, 13. Tag,

(b) Dieses Gebäu / oder Hof / ist der jenige / wo anjetzo Sr. Kayserlichen Majestät Principal-Commissarius Titl. Titl. Herr rc. Fürst Taxis logiret. Placidus Judmann, nachfolgender Abbt, hat solchen wiederum Anno 1650. verkaufft.

Tag, ist er in GOTT entschlaffen den neun und zwantzigsten November 1639. (c)

Oben gedachten durch ein Wetterstraich gesprengten Pulver-Thurn, und die hieraus absonderlich diesen Closter, an Gebäuen zugestandene Ruinositet betreffend, haben die damahlige gemeiner allhiesigen Stadt geweste vornehm und berühmte mir de facie bekannte Raths-Consulenten, Nahmens Georg Gumpelshaimer, Johann Ulrich Wolff, und Hannß Georg Halbritter, auf ihrer Herrn und Oberen erfordern ein Gutachten unterm 25. Octobris Anno 1625. abgeben, und aus trefflich eingebrachten Politicis & militaribus rationibus eingerathen, das neu daselbst geführte Gewölb mit Pulver nit widerum anzufüllen, dabey dieselben sonderbar die gute Nachbarschafft & doctrinam Besoldi, longè consultius videl: esse vicinorum etiam minùs potentium colere amicitiam, quam exterorum, und eine damahls eben diesem Abbt Johann vom Kayserl. Hoff in gewisser wichtig, gedacht gemeine Stadt angetroffener Angelegenheit aufgetragene Commission in Consideration gezogen, vorderist aber ermessen haben, was massen sich viel und weit bequemere Orth zu dergleichen Materialien, als diß Gewölb, allhier befinden, und wann solche in, auf und bey den Pasteyen ligende Orth ferner mit Pulver solten angefüllt, gemeine Stadt hierdurch in grosse Gefahr gesetzt könte werden, wie ermelte Consulenten es mit mehrerem in erwehnt derselben Consilio aus verscheiden darinn allegirten Ingenieur, und Kriegs erfahren, so de propugnaculis schreiben, an- und ausführen.

Incidentia.

ANno 1624. hat Johann *Swicardus* Churfürst zu Maintz den Churfürsten von Sachsen in Persona besprochen, und mit höchst vernünfftiger Remonstration, warum die Kayserl. Majestät recht gethan,

(c) Unter Abbt Joanne ist Anno 1630. den 24. Februarii/ die Brüderschafft des heiligen Sebastiani offentlich in S. Ruperti Pfarr-Kirchen/ bey uns eingeführet worden. Und wird an dieses grossen Heiligen Fests Vor-Abend/ sowohl von allen Professis des Closters/ als des Stiffts Beamten/ und Dienern/ ein Fast-Tag gehalten/ und am Fest selbsten/ die Andacht mit Beicht und Communion von allen celebriret.

daß sie dem Pfaltzgraffen Friderich die Chur genommen, und Hertzog Maximiliano aus Bayrn verlihen, dahin beredt, daß er freudig darein consentirt, und zu gleichem Assens dem Churfürsten von Brandenburg ein gut Exempel geben. Herentgegen truge der König in Engelland, als Schwäher des Friderici Pfaltzgraffen ein solchen Widerwillen, daß alle Hoffnung restitutionis in integrum seines Aidens verschwunden, daß er nit allein ein grosse Armee zusammen richtete, und solche dem von Mansfeld und Hertzog Christian von Braunschweig zu regieren beschlosse, sonder aller Orthen Beyfall und Hülff suchte. Daß aber solche, nur menschliche dispositiones gewesen, hat gleich der Succes gezeigt, indeme 1. der von Mansfeld von Klissing in Holland nacher Engelland fahrend, ein Schiffbruch erlitten, und schwerlich sein Leben in einem kleinen Schifflein errettet. 2. Als Hertzog Christian, die in Franckreich geworbene 2000. Mann von Cales nacher Engeland wolte überbringen, ist ein unerhörter Sturmwind entstanden, der die meiste Schiff zerrissen, gestürtzt, und die darinn sich befindende Soldaten ertrenckt.

Anno 1625. war Sedes belli in Nidersächsischen Kraiß, und gab viel Blutvergiessens zwischen dem König in Dennemarck, Hertzog Christian von Braunschweig, den von Mansfeld ꝛc. und der Kayserl. und Bayrischen Armee.

Den 8. Xbr. wurde Ferdinandi II. Sohn, Ferdinandus III. in Preßburg zum Ungarischen König gecrönt.

In diesem 1626sten Jahr ist ein grosse Theurung gewesen, und hat der Kayser Ferdinand das Land ob der Ennß mit Ernst reformirt. Das wolte denen Uncatholischen daselbst nit gefallen, rotteten sich zusammen, und rebellirten mit allem Gewalt. Sie gaben der Bayrischen Armee (die darumen sich allda muste brauchen lassen, weil das Land dem Churfürst Maximiliano versetzt war,) viel zu schaffen, biß man endlich nach unterschiedlichem Gefecht, und viele 1000. deren rebellischen Baurn Niderlag, sie zum Gehorsam gebracht, viel von vornehmen, und geringen Stands-Personen, die sich nit wolten reformiren lassen, haben das Land quitirt, und sich allhero gen Regenspurg begeben. Allda sie ein grosses Mitleyden gefunden, genug Quartier und Herberg auch mit hiesiger Burger Schaden bekommen,

und

und seynd also hoch geachtet worden, daß sie bald einige vacirende Raths-Stellen, ja gar Stadt-Cammerer Ambt erlangt.

In Majo dieses Jahrs erhielte der Hertzog von Friedland ein schöne Victori gegen dem General von Mansfeld, ad pontem Tessavienſem. Der Graf *Tillius* unweit Calenberg schluge den König in Dennemarck, und da er sich wieder was erhollete den 6. September das andermahl bey Lautern in Braunschweig.

Anno 1627. den 14. September hat unsers Closters Abbt Johann, die Heil. Creutz-Capell und Altar zu Haindling durch Herrn Otto Hainrich Pachmayr, Bischoffen zu Altnier, und Suffraganeum allhie consecriren lassen.

Eodem Anno scheinete, der König aus Dennemarck, nach fast all verlohrnen Völckern, und schier eignen Leben, werde sich zur Ruhe begeben. Man war in dem gantzen Römischen Reich des Kriegs müd, dahero man Anfangs zu Colmar, hernach zu Mühlhausen starck vom Frieden conferiret. So gieng die Reformation in Böhm, und der oberen Pfaltz glücklich fort. Zu Einführung der Catholischen Religion in gedachter obern Pfaltz, gaben die Bischöff Bamberg, und Regenspurg Pfarrer her, und als solche nicht erkleckten, haben die Clöster die beste, und gelehrtiste Religiosen denenselben adjungiret. Zu Informirung der Jugend hat der Chur-Fürst *Maximilian* die Patres Societatis nacher Amberg verordnet.

Anno, wie vorgemeldt, 1627. hat der Magistrat und gemeine Stadt allhie (wie man sagt) aus Kayserlicher Bewilligung den 5. Julii zu der neuen vorhabenden Kirchen, unterm Titul der heiligsten Dreyfaltigkeit, den ersten Stein mit sonderbaren, in der Christlichen Kirchen nicht gewöhnlichen Ceremonien gelegt, an jenem Platz, wo vorhero die Fecht-Schull gehalten worden. Stadt-Cammerer waren dazumahl die Herren Hieronymus Perger, Hanns Jacob Aichinger, Bartholome Reitter, Peter Portner, Wolfgang Schiltl, und Tobias Grienewald. In die Fundamental-Stein wurden eingeschlossen 2. silberne und vergoldte Schaalen, und 4. grosse Flaschen mit rothen und weissen Wein, und ein Täfelein, neben einer auf Pergament gemachten Schrifft, begreiffend damahlige Cammerer, Rath,

Rath, und Nähmen des Bau-Meisters, und der Werck-Leuth. Dieser Bau wurde 1631. fertig, und der Augspurgischen Confession Predigen darinn angefangen. (d)

Anno 1628. vergliche sich Kayser Ferdinand mit dem Chur-Fürst Maximilian wegen vorgeliehener 13. Million Gulden, und überantwortete ihme Kauffs-weis, gegen Ablassung des Lands ob der Ennß, die dem Kayser heimgefallene Obere Pfaltz, samt vier Aemtern in der Untern, mit gewissen Bedingen. Der General *Tilli* namme Staden ein, und andere Städt.

Nachdeme zu Anfang des Sommers Anno 1629. ein Frieden mit König Christian aus Dennemarck, wider Willen der König in Engelland und Schweden, dann der Holländer geschlossen worden, haben Ihro Kayserliche Majestät eine Resolution geschöpffet, und mit einem offentlichen Edict anbefohlen, daß alle Geistliche Gütter im Römischen Reich jenen, so von denen Fundatoren dieselbe vermeint, aber nach dem Passauischen Vertrag, wider den Religions-Friden der Heil. Röm. Kirchen, von denen der widrigen Religion Zugethanenen, abgenommen seyn worden, sollen von jetzt-gedacht unrechtmäßigen Innhabern restituiret werden. Dieweilen nun solches denen Uncatholischen, als die ermeldt Heil. Röm. Kirchen nur gar zuviel entzohen, sehr schwär fallen wollte, haben sie ihre Consilia zusammen getragen, unter der Hand um Beystand Justavum König in Schweden angeruffen, zu forderist aber, daß dieses Mandats Execution eingestellet verbleiben sollte, bis darvon in Publicis Comitiis möchte geredt, und gehandlet werden, an gehörigen Orten gebetten. Es hat auch der Kayser Anno 1630. zu Anfang des Jahrs dem Chur-Sächsischen Abgesandten kein andere Antwort geben, als daß allbereit ein Reichs-Tag nacher Regenspurg sey angestellet, und ausgeschrieben worden, verhoffte

(d) Von diesen Fortgang des neuen Kirchen-Bau ist zu Regenspurg / 1633. durch **Christoph Fischer** ein Buch gedruckt worden / mit diesen Titul: *Encænia Ratisbonensia*, oder Bericht von dieser neu-erbauten Kirch / deroselben Einweyhung / und darbey fürgenommenen Cæremonien / samt denen Predigen / Collecten ꝛc. ꝛc. NB. Dieses Büchel wird bey uns aufbehalten. In solchen Büchel ist auch enthalten der Vergleich deren Hrn. Hrn. PP. Dominicanern allhie / mit der Stadt Regenspurg wegen Restituirung ihres GOttes-Haus ad S. Blasium, welches die Herren Lutheraner allhier lang in Besitz gehabt haben.

hoffte der Chur-Fürst werde selbst erscheinen, und was dem gemeinen Weesen diene, verhandlen helffen. (e)

Zu Anfang des Junli seynd Ihre Kayserliche Majestät mit ihren Herrn Sohn *Ferdinando II.* König in Ungarn allhero kommen, und haben ein schönen Einzug gehabt. Es erschienen ouch die 3. Geistliche Chur-Fürsten, und der Chur-Fürst Maximilian aus Bayrn, der machte mit seiner Gemahlin das Quartier in unserem Closter. Sachsen und Brandenburg durch ihre Gesandten, weil sie die Unkosten scheuheten, oder vielmehr die Schmälerung ihrer Reputation, wann sie weniger, als die Protestanten verlangten, oder gar nichts erhalten wurden.

Dieweil nun alle Beschwärden deren Protestirenden aus dem Kayserlichen Edict wegen Restituirung deren Geistlichen Güttern entsprangen, haben sie selbe in 30. Articul, wie es endlich mit diesen Güttern solle gehalten werden, dem Chur-Fürsten von Maynz übergeben. Hierauf sie auf alle, wie der Kayser wollte, die antwort empfangen. Und hätte man sich noch wohl verglichen, wann nicht einige, zweiffels ohne mehr die Eigennutzigkeit, als die Ehr GOttes considerirend und suchend, dem Kayser ferneren Krieg persuadiret, und alle hoch-vernünfftige friedsame Räth hintertrieben hätten; nicht betrachtend, quòd in desperatis sit mira virtus; das Nervus Belli bey denen Catholischen schon gantz erlahmet, und solche Rath-Geber was beyzutragen niemal gedachten.

Im Augusto ist durch offentlichen Trumel-Schlag, und Ablesung eines Erb-Raths-Decrets, bey Leib- und Lebens-Straff geboten worden, daß sich die Burgerschafft, und dero Angehörige alles disputirens in Religions-Sachen, und der unnöthigen Discursen, wie auch gefährlichen Zeitung-Schreibens, von den jetzigen Sachen enthalten sollten.

Den 12. September hat Kayser Ferdinand ein Mandat an alle Chur-Fürsten und Ständ dis Innhalts abgehen lassen, daß dem von Kayserlicher Majestät niemahlen beleydigten, doch Kriegs-fertigen König in Schweden, niemand mit Waffen, Proviant, oder anderen

(e) Anno 1630. befahle *Ferdinandus II.* das Fest der undefleckten Empfängnus *Mariæ* an allen Orthen feyerlich zu halten.

ren Kriegs-Bedürfftigkeiten, Durch-Zug, Muster-Platz, oder anderer Weis dienen, oder helffen, sonder schuldig seyn solle, seine wißliche geheime Anschläg, oder die Transgressores, dero Majestät zu notificiren, oder wo möglich zu verhinderen. Den 9. Novembris ist wieder ein Kayserliches Decret ausgangen, daß man dem Schwedischen Einbruch wehren solle.

Man hoffte, es wurde der König in Schweden, von dessen Kriegs-Præparatur man gute Nachricht hatte, ehender zu Haus bleiben, wann man das Hertzogthum Mechlburg dem von Fridland, der wegen seines Hochmuts bey allen Reichs-Fürsten odios war, wurde nemmen, und denen alten Hertzogen wieder einraumen; und das kunte desto leichter geschehen, wann der Kayser von Fridländer das mißgebrauchte Generalat nemmen werde. Es geschah, und legte der von Fridland die Waffen gedultig von sich, aber Mechlburg verlangte er zu behalten. Das obriste und völlige Guberno über die Kayserliche Armee bekame der General *Tillius*. Ravius Päpstlicher Nuntius, und Carolus Aurea, Legat des Königs in Hispanien, conferirten unwissend des Kaysers mit denen Chur-Fürsten um Erküsung eines Römischen Königs, allweilen man aber deßwegen diese Zusammenkunfft nicht angestellet, und deren abwesenden Chur-Fürsten Legati darauf nicht instruiret waren, hat man solche Wahl auf ein andere Zeit verschoben.

Ein End machte gleichwohl diesem Reichs-Tag die Crönung der Kayserin Eleonora, so den 12. October mit grossem Pomp und Ceremonien geschehen.

Es hielten die Patres Reformati Ord. S. Francisci bey dem Kayser an, daß ihnen erlaubt möchte werden, allhie ein Closter zu bauen, das erlangten sie bald, auch durch Interceßion des Chur-Fürsten in Bayrn Maximiliani bey hiesigem Bischoff Alberto. Ihr erstes Domicilium war ein Domb-Herrn-Hof, die Kirch aber bey S. Cassian, bis man ein Platz und Mittel haben kunte, ihnen was zu bauen. Anno 1633. giengs ihnen wie anderen Geistlichen, und müßten auch die Stadt raumen, kamen aber nach Eroberung der Stadt wieder, bewohnten abermahl eines Domb-Herrns Hof, und brauchten vorige Kirchen.

Der eyfferige Bischoff Albrecht allhie bediente sich des Kayserlichen Edicts, und movirte bey dem Kayser wider hiesige Stadt, restitutio-

Kitutionem deren Geistlichen Beneficien, beklagte sich wider die Stadt, daß sie ihme, als Ordinario Loci, grossen Eintrag thue, und was sich weiter in dem von Sr. Fürstlichen Gnaden, Sr. Kayserlichen Majestät überreichten, und seithero in Druck kommenen Memorial enthalten thut. Daß aber der verlangte Effectus nicht erfolgt, ist vermuthlich der gleich entstandene Krieg Ursach gewesen; dann gleich unter dieser Zeit hat sich der König in Schweden mit einer Armee von 40000. Mann über Meer begeben, die veste Insuln und Orther, von denen Kayserischen nicht genugsam beschützt, leicht eingenommen, ist von vielen Städten deren Orthen am Sund mit Freuden empfangen worden, hat Pomern eroberet, in Mechlburg gut Glück gehabt, und mit seiner Ankunfft alle Protestirende erfreuet, wie er dann durch dero Hülff, sonderbar von Sachsen 1631. vielmahl denen Catholischen obgesieget. Manche Vestung mit Bedrohung, manche mit Gewalt erobert, guten Theil offen gefunden, und dis Jahr bis nach Ulm kommen.

Anno 1632. vermehrten sich des Kaysers Feind, und wollte nicht allein Ober-Oesterreich wieder rebelliren, sonder auch Ungarn, und der Ragozius aus Sibenbürgen. Graff *Tilli* gab auf die Schwedische acht, General Pappenheim streittete wider die Hessen. Der *Gallas* defendirte Böhm wider Sachsen; deren Feind waren zu viel, deren Generaln und Völcker zu wenig. Triebe also den Kayser die Noth, den Hertzog von Fridland wieder anzunemmen: dieser hat sich zwar gar submiss erzeiget, aber doch in 9. Puncten solche Postulata gethan und erhalten, dergleichen kein Mensch ihme hätte sollen einbilden.

Es hatten die Soldaten kurtze Winter-Quartier; dann sowohl Feind als Freund wenig Ruhe geben, und hatten beede Theil ihre Armeen zertheilt. Der General *Tilli* wollte nicht weit von der Pfaltz und Bayrn seyn, wußte den Schwedischen General Horn zu Bamberg, den wollte er vertreiben. Liesse sich den 8. Mertzen vor der Stadt sehen, eroberts, und erlegt den Feind 2000. Mann. Dieses hörte der König Gustavus nicht gern, versammlete seine Völcker, mustert selbe, und ziehet damit in Begleitung des Pfaltz-Graf Friderichs, und Augusti Fürstens von Sultzbach auf Nürnberg. Kein angenehmerer Gast könnte dieser Stadt kommen. Alles war in Freuden, und sinnete des Kayfers Feind Gustavo Ehr zu erweisen.

Man vernamm, daß der Feind in Bayrn wollte, der General *Tilli* kam vorher darein, kunte aber die Eroberung der Stadt Donauwörth den Feind nicht verwehren. Bemühete sich doch samt dem Chur-Fürsten Maximiliano, der sich auch wieder in das Feld begab, daß er nicht über die Donau oder Lech kommen möchte; um diesen Paß schlagte man sich immerdar, und empfienge der General *Tilli* von einem Falconet um das rechte Knye einen Schuß, daß er müßte von der Armee nacher Ingolstadt geführet werden. Ab diesem Unglück entfiele denen Bayrischen Soldaten das Hertz, und weil sie sich gegen dem Feind zu schwach befanden, ist für rathsamer gehalten worden, sich zu retiriren, und Ingolstatt zu verwahren. Gieng also der Chur-Fürst Maximilian mit seinen Völckeren dahin. Der König in Schweden aber auf Augspurg, um Willen er so freundlich eingeladen wurde. Es machte wohl der Sach ein Schein, als hätte er die Stadt aufgeforderet, weil man die Ubergab mit vielen Puncten bedinget, indeme man aber denen Catholischen nichts gehalten, hat man wohl sehen können, wie angenehm dieser Gast ware. Das probierte auch das grosse Frolocken und Jublen deren Augspurgischen Confession Zugethanen, denen schon recht ware, wann der uralte höchst rühmliche Nahm *Augusta*, in *Gustava* veränderet wurde. So war auch denen Städten Memmingen, Nördlingen, Kempten, und anderen niemand angenehmer, als die Schweden, von denen sie die Freyheit gehofft, gesucht, und seynd darneben in höchste Armuth und Schulden-Last gerathen.

Wer soll zweiflen, daß die Regenspurger allhie nicht auch begierig waren, den König aus Schweden zu sehen, und zu veneriren? Es stund aber in ihren Mächten nicht, denselben einzulassen, weilen der Chur-Fürst Maximilian zur Defension dieser Stadt 1500. Mann zeitlich herein gelegt, und hernach den 18. April durch einen Kriegs-List des Commendanten Obristen von *Salis*, noch mehr, und so viel man zur Defension für nothwendig erachtete. Die Bayrische Soldaten disarmirten selbigen Tag gleich die Burgerschafft, und verschantzten die Stadt, so gut sie in der Eyl thun können. Die Stadt kennete der Soldaten Manier nicht, und fiel ihnen schwär, so viel zu erhalten, und ihre Kriegs-Muthwillen zu gedulten; dahero sie bey dem Kayser sich beklagt, und ein Rescriptum an den Chur-Fürsten Maxi-

milian

milian erhalten, daß Se. Durchläucht die Unbefugnussen abstellen sollen.

Von Augspurg marschierte der König mit der gantzen Armee nacher Ingolstadt: den 30. April ließ er sich darvor sehen, und fangts an disseits der Donau auf der Bayrischen Seythen zu belägeren. Es halff aber kein Ernst, es ergab kein Mühe. Es richtete das behertzte öffters Anrennen und Stürmen deren Schwedischen Soldaten nichts aus. So wurde auch des Commendanten Grafen Farnspach Prodition zeitlich entdeckt. Nachdeme nun der König in Schweden 3500. auserlesene Soldaten, samt vielen Officiren (unter deren der Marggraf Christian von Durlach war, auch dem König sein Leib-Pferd, worauf er damahls gesessen, erschossen worden) ligen lassen, hat er die Belägerung aufgehebt, und wäre der Marsch nach Regenspurg kommen, wann man von dem vorangeschickten General Horn ein Hoffnung hätte haben können, allda was zu gewinnen: diese aber wurd abgeschnitten von der Sorgfalt des Chur-Fürsten, der jenseyts der Donau dem anmarschierenden Horn, mit starckem Succurs vorkommen, dene gar dexterè, gedachter Commendant, Herr Baron von Salis, herein gebracht, ausser dessen hätte diese Stadt gleich damahls in des Königs von Schweden Gewalt gerathen können, allermassen selbe bald hernach eben wegen zu gering hinein gelegener Guarnison in des Hertzogs Bernhard von Sachsen Weinmar Handen kommen, wie es hinnach mit mehrern wird zu vernehmen seyn.

Dem von Farnspach ist den 19. May 1633. hernach allhie das Stand-Recht gehalten worden, und dahin ausgefallen: Er sollte auf dem Kornmarckt decapitiret werden. In der Execution hat er unter dem Streich gezuckt, sich über die Bühn herab gestürtzt, und die Flucht gesucht, aber nicht entrinnen können, sonder durch viel von dem Scharff-Richter empfangene Wunden hat er sein Leben lassen müssen.

Von Ingolstadt gieng der König auf Landshut, und um Willen ihme sein Vorhaben zu Ingolstadt so schlecht abgangen, hat er sich desto verbitterter gegen denen Landshuttern erzeigt, welche für ein Gnad halten müssen, daß er für die Brandschätzung hundert tausend Reichs-Thaler ihme versprechen lassen. Woran sie gleich die Helffte bezahlt, und bis zu Complierung des Rests Geisel hergeben. Von dannen ist er München zugereist. Unter Weegs zu Freysing bewegt

den König *Gustav* ein Frantzösischer Abgesandter so weit, daß er allen Zorn und Vorsatz, die Stadt München, Magdeburg zu rächen, abzubrennen, und zu verhergen, fallen ließ, wann sich gedachte Stadt gutwillig ergeben werde. Der Frantzösische Legat bericht des Königs Resolution alsobald, und rathet, man soll sich dem mächtigen König nicht widersetzen, besonder weil sie einer solchen Macht nicht wurden widerstehen können. München folgt den Rath, ergibt sich den 6. May gutwillig, fande deßwegen ein gnädigen König, welcher der bösen Räthen, und zu Schaden begierigen Soldaten übels Beginnen nicht liesse angehen; hielte ansehnlich Regiment: es wurd aber die Stadt ranzioniret auf 300000. Reichs-Thaler, und weilen hieran ein mehrers nicht dann 80000. Reichs-Thaler haben erlegt werden können, hat man dem König 42. Persohnen zur Geisel geben müssen, so derselbe mit nacher Augspurg genommen; deren Nahmen ich zu Dato bey keinem Historico, sondern in einem unlängst mir zu Handen gestandenen Kupfferstich gefunden, habe also dieselbe als Leuth um das Vatterland meritiret, in diese von mir beschriebene Geschichten setzen, und benennen wollen.

Von Geistlichen Stands-Persohnen seynd unter ermelten Schwedischen Geißlen gewesen, nunmehr Weiland Herr *Antonius* Mändl SS. Theologiæ Doctor Chorherr und Pfarrer bey unser lieben Frauen zu München, P. *Georg Agricola* Canonicus zu Inderstorff, P. *Michael* Strobl, und P. Georg Graff beede Ordinis Cisterc. in Fürstenveld: P. *Benedict* Hagen, P. *Vincenz* Gößler, P. *Liberat* Höcher, und P. *Fulgentius* Kirchmayr, alle vier Ordinis S. Augustini Eremitarum: P. *Paulus* Albl, P. Caspar Mayr, P. Frantz Sigl, alle drey Ordinis S. Francisci Reformatorum: P. *Claudius*, P. *Eusebius*, P. *Geminianus*, und P. *Philibertus*, alle vier Capuciner. Aus der Societet JESU nachfolgende: P. *Joannes* Lantz, P. *Joachim* Gothard, P. *Andreas* Prunner, P. Christoph Cletzlin, P. Christoph Widtmann, P. Adam Schiferl. Weltlichen Stands, Herr Wolff Jacob Pronner, von Pranthausen des Innern Raths, Paulus Paarstoffer, Johann Rapp, Hartmann Reischl, und Georg Perhamer, alle vier des äussern Raths, Albrecht Indersdorffer, Johann Geiersperger, Melchior Cammerloher, Georg Egetter, Matthias Bücher, Georg Voyt, Johann Jacob Koch, Johann Aindorffer, Georg Starnberger, Johann Hueber, Johann Stöberl, Ludwig

wig Reitter, Michael Reitter, Wilhelm Mayr, alle Burger zu München.

Die Schwedische Armee zohe sich hernach wider über die Thonau, und wolte die Zusammenfügung der Kayserisch- und Bayrischen Armeen verhindern, indeme Fridländer im April schon in Böhmen stunde mit 20000. Mann, der Churfürst Maximilian in der Obern Pfaltz. Es ware aber vergebens. Man kam beederseits vor Nürnberg zusammen, und gab viel kleines Gefecht, in welchem nun die Catholischen, nun die Protestirenden obsigten. Den 3. September aber ist es hart hergangen, indem der König das Bayrische Läger gestürmet, aber solchen Widerstand gefunden, daß er nichts gewonnen, sondern mit Verlurst 2000. Mann (andere melden von 4000. neben guten Officiren) ablassen müssen. Der Churfürst Maximilian hätte gern ein Schlacht gewagt, wann er dem Capritzioſen Fridländer hätte trauen dörffen.

Nach diesem gieng der König wider in Bayrn bey Rain. Der Churfürst mit seinen Völckern der Thonau zu, der von Friedland in Sachsen, allwo er übel gehauset. Mitten in dem November kamen die Kayserliche und Schwedische Armeen vor Lützen zusammen, allda ein blutiges Treffen vorbeygangen, und der König *Gustavus* gar zeitlich geblieben. Der General von Pappenhaimb ein hoch berühmter Held, (der dem Churfürsten in Bayrn, sonderbar diß Jahr gute Dienst gethan, und ein Schröcken war des gantzen Nider-Sächsischen Crayses und aller sich darinn befindenden Schweden) kam zu einem Trumm dieser Schlacht, ersetzte den wanckenden Sieg, streittete ritterlich, fiele aber endlich glorios von einem Schuß. Die Victori wurde jedermann denen Catholischen zugeschrieben haben, wann der von Friedland nit spöttlich, und ohne Noth, das Feld geraumt hätte. Diese Schlacht solte 9000. Mann beeder Seyts gekostet haben. Es ist darbey auch geblieben der gefürste Abbt von Fulda *Bernardus*, dessen Leichnamb man allhero nacher Regenspurg gebracht, und in unserm Closter in S. Ramvoldi Grufft beygesetzt hat. Zu End des verstrichenen und dieses gantze Jahr ist der Chur-Bayrische General *Joann de Werth* gar glückseelig und victorios gewesen.

Anno 1633. wünschte der König in Dennemarck, daß er beede streittende Partheyen vergleichen, und die Vergiessung so viel Christlichen Bluts einstellen möchte. Intimirt sein gute Meynung denen

Schweden, und dero Adhærenten. Diese kamen zu Haylbrunn zusammen. Aber es disponirte der Cron Schweden Cantzler Ochsenstern, der nun über die Armee das Commando übernommen, alle, in Copia anwesende protestirende Ständ vielmehr zu beständiger Zusammensetzung aller Kräfften, und Continuirung des Kriegs, als zu einem Vergleich und Frieden; es stärckete den Gegentheil die Assistenz des Königs in Franckreich, der wolt im trüben Wasser auch fischen.

Beede streittende Theil gebrauchten sich hierauf der Occasion, was zu gewinnen; aber die Bayrische Armee kunte darumben nit viel prosperiren, allweilen der vom Fridländer zum Succurs geschickte General *Altringer*, so man treffen, und was gewinnen, oder Ubels verhüten kunte, contramandirt worden. Es wolte der König in Hispania denen nothleidenden Catholischen helffen mit einem Succurs. Der Fridländer wolte, sie sollen in Italia bleiben. Die allbereit herausgekommene Spanier, unter dem *Duca di Feria*, wolt er lieber durch Hunger und Kälte zu Grund gehen, als ehrlich mit ihrem Feind streitten, obsigen, oder ritterlich sterben lassen, wie sie dann mit dem *Altringer* conjungirt bey 30000. Mann bestehend, und in einem guten Vortl sich befindend, nit schlagen dörffen. Also müsten die Spanische und Bayrische Völcker verderben. Dieses brachte den redlichen Fürsten *Feria* biß in Todt. Der Fridländer selbsten hätte vfft Gelegenheit mit seiner starcken Armee den Feind zu schlagen, warum er aber denselben nichts, oder nur pro forma was wenigs thun lassen? hat die heimliche Correspondenz gemacht.

Es kamen die Weinmarische Völcker in Bayrn und Neuburg. Johann Philipp Cratz, Graff von Scharpffenstain, dazumahl Commendant zu Ingolstatt wolte ihnen die Vestung übergeben: die Prodition aber wurde entdeckt. Er besorgte die verdiente Straff, machte sich also darvon, und fiel zum Feind.

Der Hertzog Bernhard von Sachsen Weinmar hätte Bericht, daß er die Stadt Regenspurg ohne sondere Mühe erobern kunte, weilen selbe unter dem Commando des Joan. *Troibrez* nur mit 1570. Chur-Bayrischen Soldaten besetzt war, kein Burger, als die vorhero desarmirt worden, sich wehren werde, auch der ankommende Hertzog Bernard, der Religion halber angenehm, und einiger Succurs und Entsatz von dem Fridländer (uneracht solchen der Churfürst Maximilian eyffrig begehrt, und darauf den Commendanten vertröstet, auch

solchen der Kayser anbefolchen hatte, und er (Fridländer) pro forma bewilligt, und versprochen) nit zu besorgen wäre. Ist derowegen von Ulm beederseits der Thonau mit seinen Völckern und Geschirren allhero kommen, und hat unter und ober der Stadt, Schiff-Brucken gemacht, auch den 5. Novembr. die Stadt angefangen zu belägern. Die Stadt am Hoff, als noch nit befestigt, wurd überlassen. Der Preprun und andere Gebäu vor der Stadt von dem Commendanten abgebrennt. Den 6. Novembr. ein Joch der steineren Bruck mit Pulver zersprengt. Den 7. Novembr. der Ober- und Unter-Wörth sambt den Mühlen in die Aschen gelegt. Den 8. hat der Feind den ersten Sturm auf das Osten-Thor gewagt, aber nichts gewonnen. Den 10. die Stadt an unterschidlichen Orthen, nach vorhergehender Preß, oder Ruinirung deren Mauren, stürmen lassen, auch vergebens, allein hat der Commendant *Troibrez* einen Schuß bekommen, der ihne von ferneren Commando zuruck getrieben, und andern Officiren das Hertz und Muth genommen. Den 13. hat der Hertzog ein solchen Ernst gebraucht, daß die Belägerte um Willen einiger Succurs nit zu hoffen wäre, zum accordiren sich neigten. Den 14. als der Feind nit aussetzte, unsere Soldaten zu müd und zu wenig waren, hat man die Ubergab angebotten. Die Soldaten haben in dem Accord ihrer nit vergessen, aber des gottseeligen frommen damahls noch anwesenden Bischoffs *Alberti*, und gantzen Cleri schlechtlich gedacht. Wie dann den dritten Tag, nach dem Einzug in die Bischöffliche Residenz der gantze Clerus citirt worden, eine Anforderung von 200000. Reichs-Thaler für die Ranzion müssen anhören, und für ein Gnad halten, daß sie auf 100000. Reichs-Thaler ist moderirt worden. Nachdeme hat man sie in des Stiffts Freysing ruinirte Behausung, auf dem Korn-Marckt geschafft, und ihnen viel Spott angethan. Der Clerus sahe den Gewalt, und hat von seinem Vermögen und Kirchen-Schätzen 50000. Reichs-Thaler zusammen gebracht und erlegt, den 28. November, hat man sie sammentlich in das Dominicaner Closter beordert, und mit der Burgerschafft wohl verwachtet. Die Closter-Frauen, Clarisser-Ordens auf S. Claræ Anger, hat man zu denen Closter-Frauen bey dem Heil. Creutz geführt, und öffters zum Heurathen angereitzt. Den 29. hat der Feind unter den Geistlichen ein Ausschuß gemacht, und von denen Stifft und Clöstern nur die Vornehmste behalten, die übrigen, deren bey 60. waren, und noch bey 200. andere Catholische

hat

hat man aus der Stadt, wie vorhero angedeut worden, geschafft, nacher Ingolstatt begleitet, aber doch unter Weegs ausgeplündert. Man imputirte ihnen fälschlich, als hätten sie die Mühlen zur Stadt am Hoff abbrennen wollen; was in denen Clöstern, denen Soldaten, und Burgern gefällig gewesen, hat jeder genommen. Jeder Communitet Bücher hat man in der Jesuiter Collegium getragen zu einer General Bibliothec einer vorhabenden Academia oder Universitet; dann es glaubte nit bald jemand, daß die Stadt mehr in des Kayſers Gewalt, und die Stifft und Clöster ihrem alten Herrn solten zu Theil werden. Alles suchten sie aus: der Commissarius Chemnitius eröffnete so gar deren Verstorbenen Gräber, in Hoffnung Geld zu finden. Vielleicht kunte er sonst als ein Commissari nit reich, oder ersättigt werden.

Wie oben vermelt worden, wuste man auch mit Aufnehmung vieler tausend Gulden die Ranzion nit zusammen zu bringen, dahero die Geistliche hart gehalten worden, und waren wohl einige, die ratheten, man soll ein oder zween hencken, mindest hat man den Strang angetrohet, und sie spielen lassen, wer hangen soll. Herr Caspar Probst von St. Mang, deme schon das Closter nidergerissen worden, hatte die mindiste Zahl, wurde zum Profossen geführt, und erwartete, doch sehr gedultig, den angetroheten Todt. Nach diesem wurden wider etliche Geistliche dimittirt, da man erfahren, daß in die 60. Burger, so ihrer Handelschafft in Oesterreich und Bayrn nachgezogen, und in die Verhafft genommen worden, wider auf freyen Fuß gestellet worden. Die übrigen aber hat man noch strenger gehalten, wie dann nit wohl zu beschreiben, was die Catholische, sonderbar die Geistliche von denen Soldaten, Exulanten, und bösen Burgern haben leiden müssen. Unser Closter ist dem Baron von Tieffenbach geschenckt worden. Der hoffte nimmermehr von dieser Prälatur abgesetzt zu werden, sondern darbey herein zubringen, was ihme der Wietrich Kayser (also redete man bey ihnen) genommen. Mich unwürdigen Prälaten betauren neben anderen auch die alte ansehnliche und kunstreiche Instrumenta Mathematica, die ich als Novitius vorhero zwar, aber nit genugsamb, hab verbergen helffen. Die beste Juristen hat ein Schwedischer Doctor (soll Bremer geheissen haben) gantz Fässerweiß von unserm Closter hinweg geführt. Ich will von denen Manuscriptis libris nichts melden, deren so viel waren, daß man in einem

Anno

Anno 1500. aufgerichtem Catalogo 500. auf Pergament geschriebene zehlete, ja wohl in manchem Bund 3. 4. auch 5. Authores gefunden worden.

Wie es unserm Closter mit denen Häusern, und Gebäuen ergangen, ist durchgehend mit andern auch geschehen, die Dächer wurden abgetragen, und das Holtz zur Fortification gebraucht. Der Feind hatte noch kein contento, sondern das gantze Land herum müste auch ruinirt werden. Thonaustauff, Straubing, Camb, Deckendorff, und alle umligende Märckt waren des Feinds, und man muste diß Jahr alles lassen ein geschehene Sach seyn.

Die obangezogen: abgebrennte Mühlen im Obern und Untern Wörth hat gemeine Stadt gleich wider angefangen zu bauen, und in drey Jahren in vorigen Stand gerichtet.

Die Protestirende Ständ wurden des Kriegs auch müd. Dann insgemein nutzte ihnen der Schwed gar wenig, und schonete die Kriegs-Flammen niemand. Dahero sie zu Halberstatt noch im vorigen Jahr, ein Convent von Friden zu reden angestellt. Niemand war begieriger, als der Durchläuchtigste Churfürst von Sachsen. Der sahe, daß der Gewinn aus dem Land kame, aller Ständ Ruin aber, und Verderben darinn bliebe. Schriebs dahero denen Versammleten ernstlich zu, und rathete den heylsamen Frieden. Aber die Schweden wusten, wie dieser Krieg ihr Land beglückte, und bereichte. Ratheten also zu fernerer Verbündnuß in der gedachten Protestirenden Zusammenkunfft, die in Martio 1634. zu Franckfort geschehen, und ware der Schwedische Cantzler Herr Axel Ochsenstern ein sehr angenehmer Prediger bey denen, die noch nit gar verdorben waren, aber dahin trachteten und eyleten.

Sie vertrauten die Armee dem Fürst Georgen von Braunschweig, und Johann Banner einem Schweden.

Der Churfürst von Sachsen thäte noch ein Versuch, die Ständ vom Krieg zum Frieden zu leiten, mit bedeuten, es werde sich auch noch ein Mittel zeigen, der Cron Schweden die prætendirte Satisfaction zu leisten. Es wurden aber alle seine hochvernünfftige rationes reijcirt, und galte der Frantzösische Bottschaffter Fesquierius viel mehr, der brachte endlich 6. Craiß wider die Catholische, und wider das Hauß Oesterreich in ein enge Verbündnuß. Der Fried begierige fromme Kayser muste alles GOtt befehlen.

Anno 1634. den 2. Januar. haben die Schweden unversehens Gelegenheit bekommen Thonaustauff zu bezwingen, wie dann dieses veste Schloß den 11. hernach erobert worden. Man erachtet aber, es därfft künfftig Regenspurg mehr schaden als nutzen; dahero im Februario der Hertzog Bernard selbiges miniren und sprengen lassen; wie auch die Stadt am Hoff abzutragen, und neue Werck zu machen anbefohlen.

Zu Anfang des 1634. Jahrs fieng auch an des Hertzogs von Fridland Untreu gegen seinem Kayser und Herrn, und Rachbegierigkeit gegen dem Churfürsten in Bayrn an Tag zu kommen. Er beflisse sich alle tapffere Generales und hohe Officier zu gewinnen, und durch wohl ersinnte Griffl ihme geneigt und getreu, dem Kayser aber abhold zu machen. Der erst, der ihme anlobte, war der Ilau, der andere sein Schwager, Adam Erdmann, sodann *Terckius* General-Leutenannt über die Cavalleria &c. Es verbanden sich noch andere, aber die Principales beobachteten ihren dem Kayser abgelegten Ayd, und vor allen berichteten gedachter Majestät der General *Gallas*, und *Picolomini* des Fridländers Vorhaben, und wie weit er seine Correspondenz und Confœderation mit dem Feind gebracht. Der Kayser liesse alsobald den 20. Januarii ein General Edict an die gantze Armee abgehen, in welchem der Fridländer des Generalats entsetzt, alle Soldaten des Gehorsams entbunden, und anbefohlen worden, wer nun könte, solle diesen treulosen General gefangen oder todt lifern.

Dieses Edict triebe den Reum von Pilsen auf Eger, deme kame entgegen der Egerische Commendant Leßle von dem Obrist Leutenant *Gordon* beordert. Der Fridländer entdeckt ihme all sein Vorhaben, weil aber selbiges wider GOtt, wider den Kayser, und die gantze ehrbare Welt ware, hat er heimlich mit gedachtem *Gordon* und Buttler conferirt, was zu thun seye, sonderbar weil ihnen das Kayserliche Edict auch zukommen. Machten also den Schluß ihme das Leben zu nehmen; zuvor aber seine Principal adhærenten den Ilau, *Tercki*. *Kinzki*, und Niman aus dem Weeg zu raumen. Dieses haben sie in einem Nachtmahl auf dem Schloß den 25. Martii um halbe 7. Uhr glücklich vollbracht. Nachdeme solches ohne Tumult abgangen, hat sich der Buttler für des Fridländers Quartier gemacht, und durch einen Irländer *Devoraux*, denselben mit einer Hellebarten

entlei-

entleiben lassen. Das Generalat bekam hierauf *Ferdinandus III.* König in Ungarn und Böhm ꝛc.

Es wär viel zu melden, was beede Theil Armeen der Catholischen und Protestirenden hin und wider zu Anfang des Frühlings agirt, gewonnen, und verlohren. Demnach man sich aber von Regenspurg nit gern weit last, muß das übrige der Leser von andern Historicis erfahren. Gleich fruhe im Jahr commandirte der Churfürst in Bayrn den General *Altringer* auf Straubing, mit Befelch, diese Hauptstatt einzunehmen. 800. der Schweden defendirten dieselbige, ehe sie es zum Stürmen kommen liessen, haben sie accordirt, und seynd die meiste von dem Feind zu dem *Altringer* gangen.

Der Churfürst richt sich hernach mit allem Ernst zu Belägerung der importirlichen Stadt Regenspurg. Der Commendant allhie *Larskage*, Schwedischer General-Major feyrete auch nit, damit die Stadt nit Mangel an Proviant leyde, hat er gen Straubing 140. Wägen mit einer Convoi von 400. Mann, um Trayd und anderes abzuholen geschickt. Die Guarnison von Straubing aber hats also beneventirt, daß wenig mehr zuruck kommen.

König Ferdinand, als nun mit aller Soldaten grossem Belieben, Generalissimus über die Kayserliche Armee, stunde mit einer grossen Macht in Böhm, ruckte zu Anfang des Junii in die Pfaltz, mit der Bayrischen Armee sich zu conjungirn. Die Kayserliche fuhrte der *Gallas*, die Bayrische der *Altringer*. Der Hertzog von Weinmar wore starck bey 18. biß 20000. Mann, marschirte auch allhero, Willens die Guarnison zu verstärcken, so dann mit 300. Mann beschehen, und mehr nit vonnöthen, dann er versichert war, wann schon des Kaysers Sohn als Generalissimus sich vor die Stadt lägern, und in Sr. Kayserlichen Majestät Nahmen dieselbe auffordern solte, sie es nit achten, sondern aufs hefftigst, und nach aller Möglichkeit, dergestalten Widerstand thun wurden, daß wann die Männer nit erklecken solten, die Weiber sogar das ihrige thun wurden, wie dann geschehen. Der Hertzog hätte sich mit denen unserigen geschlagen, aber diese wagtens nit, sie haben doch einen Vortrab von Croaten angetroffen, und deren bey 350. erlegt. Hernach seynd auf dem Weinberg 500. zu Fuß, und etlich Compagnien zu Pferd, über den Regenfluß 200. zu Pferd, und so viel zu Fuß commandirt worden, die Kayserliche Wachten zu beunruhigen. Man spihlete auf beeden Theilen mit Stucken zusam-

men, aber es ist niemand sonders blieben, als des Feinds Obrister Wachtmeister *Corvillæus*. Hierauf hat sich der Hertzog Bernhard mit seinen Völckern in die Stadt begeben. Die Kayserlich- und Bayrische Armeen aber versahen sich mit Schiff-Brucken unter und ob der Stadt, belägertens beederseits. 30. grosse Stuck plantirte man auf das Bergl bey Rumpffmühl, die thaten unserm Closter bald mehr schaden als der Stadt. Der Hertzog erachtete mit vielen Völckern wurde man in dieser Vestung an Proviant bald müssen Noth leyden: liesse zur Besatzung 4000. Mann, und er begab sich mit denen übrigen in Francken.

Es setzten beede, die Kayserlich und Bayrische Armeen starck an, und brauchten grossen Ernst, sie richteten aber gar wenig aus, dann die Belägerten, sonderbar die Burger, thäten grossen Widerstand, und gieng selten ein Schuß leer ab. Die Bayrische Völcker wurden vermehrt mit 4. Spanischen Regimentern. Man minirte dieser Seits gar starck, man contraminirt in der Stadt. Der König liesse den Fluß Naab wohl verwahren. Man muste aber principaliter auch die Thonau versichern, damit der General Rosa von Khelheimb aus, sich derselben nit bedienen möchte, denen Belägerten zu helffen, deßwegen man den 26. Julii, ihne von dannen mit 6000. auserlesnen Soldaten vertrieben.

Dem anwesenden Chur-Fürsten Maximilian wollte diese Impressa zu lang hergehen, begabe sich selbsten in das Lager, und erfuhren die in der Stadt bald, wer bis Dato denen Unserigen abgangen. Der Chur-Fürst disponirte alsobald mit höchstem Verstand, was die Sach befördern sollt. Der Ungarische König eroberte die Stadt am Hof, und obern Wörth, und wurden die Burger mit denen Soldaten in die Stadt getrieben.

Immittels hat der Hertzog von Weinmar, Forchhaim in Francken starck zugesetzt. Hernach ein Diversion zumachen in Bayrn auf Landshut geruckt, und selbe Stadt eingenommen den 20. Julii. Der General Horn verbliebe allda, und hausete in der Stadt unchristlich. Der General Altringer hätte dieses verwehren sollen, hat aber zu spat zur Sach gethan. Dahero dann er auch allda durch einen Schuß (ob er mit Fleiß von dem Feind oder Freund auf ihne geschehen, bleibt dahin gestellet) sein Leben geendet.

Unter solcher Zeit hat der General *Joann de Werth* nicht gefeyrt, sonder nun bey Nürnberg denen Weinmarischen, dann gähling denen Hornischen in Bayrn eines versetzt. Es wollt aber denen Belägerten allhie das Stürmen zu lang werden, dann es schon fast 2. Monath gewähret, und der Ernst je länger je grösser wurd; die Stadt am Hof, der Ober- und Unter-Wörth waren schon eingenommen, so mangleten denen Belägerten Pulver, es gieng Proviant ab, und litten viel schon grossen Hunger; also, daß um todte Pferd schon das Gereiß ware: keinen Succurs kunte man hoffen, dahero sie dann den 26. Augusti angefangen zu parlieren, und nach geschlossenen (wohl schlechten) Accord, dem Ungarischen König die Stadt übergeben, der alsobald zu einem Commendanten gesetzt den Obrist Martin Maximilian Frey-Herrn von und zu Goltz, General-Feld-Zeugmeister. Ich will nicht taxiren das üble Tractament, so die Geistliche vorhero erfahren, und den Vergleich, wie gnädig sich der König gegen seines Herrn Vatters Widersäßige erzeigt. Sie wollten aber auch nicht besser seyn als die Nördlinger, welche gleich nach Eroberung hiesiger Stadt der König mit Zuziehung der Bayrischen Armee, unter dem Commando des Hertzogs von Lothringen, und ankommenen Cardinal Infant aus Spanien mit einer schönen Armee nach Beherrschung umliegender Städte hat belägeren müssen, dann sie waren der Cron Schweden obligiret, dahero dann auch der von Weinmar mit des Horns, und anderer Protestirender Völcker die Stadt entsetzen wollte. Dieses könnte nicht geschehen ohne grosses Blut-Vergiessen, und ernsthaffte Schlacht, die durch GOttes Hülff den 6. September der König Ferdinand mit verdienten unsterblichem Lob glücklich erhalten hat, und des Gegentheils Armee aufs Haupt geschlagen. Wie man dann schreibt, daß von 12. bis 14. tausend der Feind auf der Wahlstatt geblieben, und 6000. gefangen worden, unter welchen viel Hohe Personen, specialiter der General Cratz, der hernach 1635. zu Wienn, verdienter massen, den Kopff lassen müssen, gewesen. Bey dieser Schlacht hat man von dem Feind erhalten 80. Stuck Geschütz, 4000. Karren, 1200. Pferd, Fahnen und Standarten 300. Von denen Kayserlichen, neben einigen Vornehmen, seynd gemüßiget worden 1200. Mann.

Es hätte bey Prosequirung der Victori, der Feind wohl gar können ruiniret werden; um Willen man aber den flüchtigen Hertzog

Lufft gelassen, hat er seine Uberbliebene bald recolligiret, ein starcken Frantzösischen Succurs bekommen, und wieder ein schöne Armee zusammen gebracht. Die übrige wenig Monath aber haben die Catholische Völcker unterschiedlicher Orthen mehr als der Gegentheil prosperiret.

Dieser Krieg hinterließ in Bayrn ein schwäre Pestilentz, die zu München bey 1500. Menschen, auch allhie zu Regenspurg ein grosse Anzahl hinweg genommen. Aus unserem Closter seynd 2. Patres, und 1. Noviz gestorben.

Dieses Jahr ist auch ein gefährliche Brunst auf den Herrn-Platz gewesen, ist aber durch gute Ordnung der Stadt nur ein Roß-Mühl, allwo das Feuer auskommen, in Aschen gelegt worden.

Der Anfang dieses 1635. Jahrs stürtzte den Chur-Fürsten Maximilian in Traurigkeit, indeme er den 4. Januarii seine liebste Gemahlin Elisabetham, gebohrne Hertzogin von Lothringen und Baar, durch zeitlichen Hintritt verliehren müssen. Allweilen sie aber ein so tugendsames Leben geführt, und Dero End löblich correspondiret, haben Seine Durchläucht sich desto getröster erzeigt.

Der Kayser hat den hiesigen Commendanten avociret, und an dessen statt verordnet Wolfgang Ferdinand Fitschen, des Eckenfortischen Regiment zu Fuß bestellten Leutenant.

Den 18. Februarii bracht man allhero die Fridländische Adhærenten, und geweste Kayserliche Obristen ein; darunter vornemlich Hertzog *Julius* von Sachsen, Schaffenberg, und Schaffgotsch begriffen waren. Man erwarthete wohl über die 30. Kriegs-Räthe, weilen deren Zusammenkunfft sich verweilet, und die Unterhaltung derselben, der erarmten kleinen Burgerschafft allhie schwär fiele, haben etliche von Haus lassen müssen. Den 13. Julii ist der Obrist Schaffgotsch allhie auf der Heyd auf einer aufgerichten Bühn enthaupt worden, die übrige haben andere Judicia sustiniret.

Anno 1635. seynd durch Beförderung Ferdinandi II. und seines Sohns Ferdinandi III. die Patres Carmelitæ Discalceati allhero kommen, und dem Kayserlichen Commendanten recommendiret worden. Der Obrist-Wachtmeister Cosmas *Brischolin*, Ritter des Ordens S. Joannis, hat ihnen des Ordens-Haus zu S. Leonard allhie, zu bewohnen bewilliget, bis sie andere Gelegenheit bekommen möchten, allwo sie verblieben bis Anno 1640.

Der

Der Fried-liebende Chur-Fürst von Sachsen suchte abermahl Mittel den Krieg zu enden, und sich mit dem Kayser zu vergleichen. Berufft gleich zu Anfang dis Jahrs nach Dresden seine Ständ, mit denenselben deßwegen zu conferiren. Folgende Fürsten Weinmar, Altenburg, Hessen, Anhalt, Lüneburg, schickten dahin ihre Gesandte, des Chur-Fürsten Intention zu vernemmen. Nach des Chur-Fürsten Exempel hielte der Chur-Fürst von Brandenburg auch einen Land-Tag. Andere Protestirende Ständ ein Convent zu Worms. Den 10. Mertzen ist zwischen dem Kayser, und Chur-Fürsten von Sachsen ein Armistitium auf 30. Tag beliebet worden, immittelst wolle man von Frieden handlen, darzu aber nicht admittiren die im Schwedischen und Frantzösischen Bund verlirten, ausgenommen Chur-Brandenburg, und Hertzog Wilhelmen von Weinmar. Den 28. Junii ist solcher Fried zu Prag geschlossen, unterschrieben, und hernach promulgiret worden. Die Stadt Nürnberg förchtete Ferdinandum III. neigte sich auch zum Frieden, und schaffte die Schwedische Besatzung ab. Erfurth, Franckfurth am Mayn, neben anderen Fürsten, und Städt ingleichen. Der Kayser ersucht sogar den Pabst Urbanum VIII. daß er Franckreich von Schweden separire. Die Verbündnuß war aber unter ihnen zu groß; dahero es dis Jahr noch viel Fechtens gegeben, und haben bald die Catholische, bald der Gegentheil victorisiret. Philipsburg hat der Kayserliche Obriste, Caspar Bamberger, mit List eingenommen, darinn ein unglaublichen Schatz erobert. Des Catholischen Königs Gubernator zu Luxenburg, Graf von Embden, per Stratagema die Stadt Trier, da auch der Chur-Fürst gefangen, und nacher Wienn endlich geführet worden, allwo er 10. Jahr sitzen müssen.

Die Stadt Augspurg wurde schon in die 2. Jahr bloquirt, und hielte sich so lang bey der Cron Schweden wider ihr rechtmäßige Obrigkeit, den Römischen Kayser, bis der bitteriste Hunger (der nicht wohl grösser und erbärmlicher hätte seyn können) sie zur Uebergab bezwingte, haben also den 17. Februarii ihr Resolution dem General *Gallas* überschrieben, und noch ein bessern Accord, als sie verdienet, und vorhero denen Catholischen concediret, erhalten. Im Majo seynd über 500. grosse Schiff aus Oesterreich mit allerhand Proviant allhie durch, auf Donauwerth zu der Kayserlichen Armee passiret.

Der

Der Chur-Fürst Maximilian hat in dem Julio sein Reis nacher Wienn fortgesetzet, und allda mit Kayſers Ferdinandi II. Fräule Tochter, und Königlichen Printzeßin *Maria Anna*, Hochzeit gemacht, mit geziemender Solennität und beeder Häuſer groſſer Freud.

Anno 1636. geflele zwar vielen im Reich der Pragerische Frieden-Schluß, vermeinten aber, er müßte von auswendigen Cronen auch approbiret werden. Weil selbe præteriret wurden, geschahen wieder groſſe Kriegs-Præparatoria, und gab dis Jahr wieder viel Blut-Vergiessens beederseyts. Doch hätten die Catholische was beſſer Glück.

Dis Jahr bekamm Regenspurg wieder ein neuen Commendanten, als Niclas Herman von Nidrumb, der aber wegen baufälliger Gesundheit, und übler Leibs-Diſpoſition von Ihrer Majestät dem damahligen Kayſer Anno 1639. seiner Charge entlaſſen worden.

Den 10. Julii kam allhero Kayſer *Ferdinand* zu dem ausgeschriebenen Chur-Fürsten-Tag. Zwey Tag hernach erschiene auch der Chur-Fürst Maximilian mit seiner schon groß schwangeren Gemahlin, deſſen sich der Kayſer hoch erfreuet. Noch mehr, da ſie an St. Wolfgangs-Tag glücklich auf die Welt gebohren den Durchläuchtigiſten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand Maria Franciſcum Ignatium Wolfgangum, hinnach regierend Chur- und Land-Fürsten, welche nach fünff und zwaintzig-jähriger Regierung den 26. May 1679. in Dero Luſt-Haus zu Schleißheim todtes verblichen, und den Nahmen *Pacifici*, oder friedſamen Chur-Fürsten hinterlaſſen. GOtt verleyhe Sr. Churfürſtlichen Durchläucht die ewige Ruhe, und an jenem groſſen Tag eine fröhliche Auferſtehung.

Der Kayſer erwarthete der Chur-Fürsten Ankunfft. Zu End des Octobers erschiene allhie sein Herr Sohn Ferdinand, König in Ungarn und Böhm. Die Chur-Fürsten, Maynt̃z und Cölln. Chur-Sächſiſche, und Brandenburgiſche Legati. Trier wurde weder beruffen, noch admittiret. Der Chur-Fürst Maximilian kam wieder von München den 20. December. Den 22. erwählten ſie sammentlich in dem Domb-Stifft allhie zum Römiſchen König Ferdinandum III. deme man den 30. hernach mit höchſter Solennität die Cron aufgeſetzet.

An seinem Wahl-Tag hat er die Anordnung gethan, daß in unſer lieben Frauen Kirchlein zu Dechbetren, ein halbe Stund von

hiesiger Stadt, von unsers Closters Religiosen, solle ein tägliche ewige heilige Meß vor das Höchst löbliche und Durchläuchtigste Ertz-Haus Oesterreich gelesen werden, so noch unausetzlich continuiret wird. (f)

Anno 1637. den 7. Jenner geschahe die Crönung Mariæ, Ferdinandi III. Gemahlin, Königlicher Printzeßin aus Hispania mit grosser Solennität in hiesigem Domb-Stifft. So befande sich in diesem Monath der Allerglorwürdigste, und nie genug gelobte Kayser Ferdinand II. allhie schon etwas unpäßlich, eylete nach Wienn, und starb seeliglich den 15. Februarii. Es erhielten auch die PP. Reformati S. Francisci um diese Zeit durch den Chur-Fürsten Maximilian ein Wohnung, und Kirchen im Spital zu Stadt am Hof.

Des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler, der Chur-Fürst von Maintz bemühete sich in des Kaysers, und der Chur-Fürsten Nahmen durch den Chur-Fürsten von Brandenburg, den Schwedischen Reichs-Cantzler zu einen Frieden zu disponiren, der suchte aber unterschiedliche Ausflucht. Dahero dann auch geschehen, daß beederseyts die Waffen wieder mit Ernst ergriffen worden, und der GOtt des Friedens den Friedliebenden immer mehr Gnad erwiese, und Sieg verliehe, als den Friedhäßigen, massen dann die Schwedische zu End dis Jahrs sich bis an das Mare Balticum, oder Ost-See retiriret, und noch lieber von dem Frieden reden höreten.

Anno 1638. spihlete das Glück wunderlich. Man berathschlagte sich wegen des gemeinen Weesens aller Orthen offentlich, und in Privat, der Kayser zu Wienn, die Schweden zu Stockholm, zu Franckfurth am Mayn, Leiptzig, Preßlau, Nürnberg, und anderer Orthen. Die Begierd aber zu kriegen wider alles Verhoffen vergieng den Schweden noch nicht, sonder mit Rath und Hülff dero Confœderirten rüsteten sie sich diesen Winter zu einen frischen Feld-Zug,

(f) Es wird alle Tag eine heilige Meß von einem Religiosen des Closters S. Emmerami allda gelesen. Ihro Majestät die damahls lebende Römische Kayserin / hat auch alldahin verehrt / zwey vergoldte Cronen / und zwey Kelch / ein silberne Ampel / Item 100. fl. zu zweyen Glöcklein / nebst andern kostbaren Ornat. Da dieses vorhin kleine Kirchlein durch den Krieg sehr beschädiget / und von denen Soldaten entunehret worden / hat selbiges Pl. Tit. *Albertus* Bischoff zu Regenspurg forderist zu Ehren GOttes / und seiner Jungfräulichen Mutter / den 9. October 1635. eingeweyhet.

der dann denenselben unterschiedlich dieses Jahr, sonderlich mit Eroberung der Vestung Preysach, (welche der Chur-Fürst in Bayrn mit vernünfftigisten Rath, bey der Kayserlichen Majestät, dann mit der That, und allermöglichisten Macht [ja wie vorhero Anno 1633. mit seines eigenen Landes größter Ruin,] zu erhalten eyfferigist gesuchet,) gelungen.

In diesem Jahr verordnete der Chur-Fürst Maximilian, daß die Schiff zur Stadt am Hof anlenden, und selbiger Orthen durch die steinerne Brucken fahren müßten. Die von hiesiger Stadt gestatteten die Durchfahrt nicht, dahero der Chur-Fürst der Stadt mit 5. Einspeningern alle Victualien zuzubringen verhinderet, es entstund ein grosse Noth hierdurch bey dem gemeinen Mann, und wofern man sich nicht mit Sr. Chur-Fürstlichen Durchläucht verglichen hätte, so wäre es wunderlich hergangen. (g)

Zusatz.

Es ist in diesem vorgehenten Capitel öffters die Meldung geschehen, von dem Schwedischen Einfall in Teutschland, von dessen Feld-Zügen und Eroberungen ꝛc. Aber ich finde nirgends eine Anmerckung, von der *Capitulation*, welche zu Franckfurth die Evangelische Stände mit Gustavo Adolpho, König in Schweden Anno 1633. aufgerichtet haben. Von dieser Capitulation ist in unser Bibliotheca ein Impressum zu lesen, unter diesen Titul: **Gründliche, obwohl *Summarische Relation*, über den Begriff der *Capitulation*, welche mit dem großmächtigen König, *Gustavo Adolpho*, die Evangelische Stände zu Franckfurth aufgerichtet, als sie Sr. Königlichen Majestät das Kayserthum aufgetragen. Aus eines Fürnehmen Gesandtens, so darbey in Rath gesessen, an seinen abgeschickten Herrn gethaner *Relation* treulich abgeschrieben. Gedruckt im Jahr 1633.** Auf dieser Capitulation, folget gleich ein anderes Impressum, unter dieser Uberschrifft: **Wüchtige Bedencken über die *Capitulation*, so Chur-Sachsen, und anderen *Protestirenden* Fürsten und Ständen nicht unbillich**

(g) Anno 1638. seynd diese drey Fest-Täg / Festum Visitationis B. V. Mariæ. Præsentationis: & Festum S. Wolfgangi in den Regenspurgerischen Bistum zu feyern anbefohlen worden.

lich fürkommen, wie nemlichen dieselbige *Capitulation* könnte gebesseret werden. Ich muß es gestehen, daß ich in Lesung dieses erstens Impressi erschrocken, da ich gesehen, wie weit die Kühnheit, einiger Evangelischen Ständen, damahls gestiegen seye. Ich ware voll der Verwunderung, ob es dann möglich habe seyn können, daß diese Stände, welche sonst in Statu Politico, und dessen Verfassung, ein so tieffes Einsehen haben, auf solche erstaunliche, und einer reiffen Uberlegung zuwider lauffende Gedancken und Vorhaben verfallen seyen? Ich erachte aber unnöthig zu seyn, etwas mehreres darvon zu melden, indeme diese Project gleichsam ohnmöglich hätten können ausgeführet werden, obwohlen selbe geschwind, kurtz, und leichter Dings beschlossen worden.

CAPUT LIX.

Placidus Judmann nächst der Stadt am Hof gebürtig, ein frommer und gescheider Mann, der 54ste Abbt, wird erwählet den 22. Decembris 1639. Confirmiret den 6. Februarii 1640. von Alberto IV. benediciret den 6. May, und von Ferdinando III. den 3. October 1642. mit denen Regalibus begnadet. (a) Man sollte glauben er wäre zu Creutz, Widerwärtigkeit und Unglück gebohren worden, weil selbe so häuffig über ihne kommen; dann erstlich, gleich Anno 1642. den 1. Augusti Nachmittag um 3. Uhr, hat ein Maurer auf dem Vor-Gewölb unserer Closter-Kirchen, durch schändliche Verwahrlosung ein Feuers-Brunst erweckt, welche bey so heisser Zeit gar schnell durch das hiltzerne Dach geloffen, die Haupt-Kirchen ergriffen, in 3. Stunden eingeäschert, und alles was darinn war, verzehret. Es ist so gar das Feuer in den, sonsten etwas entlegenen Kirch-Thurn kommen, alles Holtzwerck in so grosse Flammen gebracht, daß selbige 7. ansehnliche, und theils sonders grosse Glocken zerschmeltzt. Es stunde das gantze Closter in höchster Gefahr, aber weil man mit Wasser wohl versehen ware, hat man fernerem Unglück,

(a) Originale in Archivo.

sonderbar bey dem anderen Tags entstandenen Sturm-Wind, welcher grössers Unheyl trohete, begegnen können. Der gute Prälat erzeigte sich in diesem Creutz gedultig, ließ gleich die Kirchen säuberen, in nachfolgenden Jahren wieder decken, und inwendig zurichten, daß man sowohl bey Nacht als Tag die GOttes-Dienst wiederum hat halten können. Was nun verbrunnen, ist nach seinen Tod in unterschiedlichen Jahren wieder ersetzt worden, (b) als die Altär (darunter der Hoch- und Principal-Altar wohl zu æstimiren) das Tabulat, Pflaster, Kirchen-Stuhl, Cantzel, und anders mehr ꝛc. Der Kirchen-Thurn ist mit 7. Glocken erfüllet worden, unter denen die größte bey 90, die ander 58, die dritte 34. ein halben, die vierdte 14, die fünffte 9, die sechste 4, die kleinste 3. und ein viertel Centen wögen. Es begab sich aber Anno 1673. in Festo S. Jacobi, daß das Wetter in den Thurn geschlagen, das Dach etwas abgedeckt, die obriste Wand bey dem Krantz sehr beschädiget, ein Glocken-Stuhl etwas vertrümmeret, und vor dem Thurn S. Sebastiani-Bildnuß herab geworffen, dieweils aber ein Wasser-Streich gewesen, ist (GOtt lob) weiters kein Schaden geschehen.

Nach Vulcani Toben hat der Mars das Closter angefochten; indeme dieser Abbt nicht allein alles, was er aufs gesparist hausend hat erwerben können, zu Begegnung der Schwed- und Frantzösischen Waffen hergeben, auch weil nichts erklecken wollen, viel über 100000. fl. Schulden machen, oder anwachsen, und hinterlassen müssen. Nachdem er in Kummer und Sorgen der Abbtey 15. Jahr, 4. Monath, 23. Täg löblich vorgestanden, hat er aus sonderbarer Devotion, dem nacher Osnabruck abreisenden Herrn Cardinal, und Regenspurgischen Bischoffen Franz Wilhelmen, Grafen von Wartenberg, das Gleit bis nach Hemmau, 3. Meil von Regenspurg (so hart es ihne auch in damahlig grosser Hitz ankommen) gegeben, und ist wenig Stund nach

(b) Dieses ist geschehen von seinem Nachfolger *Cœlestino* Abbten. Abbt *Placidus* bemühete sich mittels aller unterthänigister Vorstellung bey Kr. Majestät dem Kayser und Kayserin, ein Beyhülff zu Erneuerung seines abgebrannten GOttes-Haus zu erlangen, so auch geschehen. Item, eben wegen diesen grossen Unglück erhielte dieser betrangte Prälat von Alberto Bischoffen zu Regenspurg die Erlaubnuß, daß er auf zehen Jahr, die eingehende Gelder deren GOttes-Häuseren zu Haindling, und Lautterbach, zu Herstellung der abgebrannten Kirchen S. Emmerami anwenden könne. Anno 1643. & 1644.

nach abgelegter Valediction, den 15. May (c) von dem übereylenden Tod durch einen Catharum Suffocativum nicht nacher Regenspurg, sonder zu der Ewigkeit zu reisen beordert worden. (d)

Incidentia.

Anno 1639. ist allhie Commendant worden Herr Hanns Hainrich von Reinach, so Anno 1645. den 4. Augusti todts verblichen, und bey denen PP. Dominicanis allhier beygesetzt worden.

Dieses 1639. Jahr hat der Hertzog Bernhard von Weinmar vor seinen Tod, der den 18. Julii über ihne kommen, ziemliche Progress gethan, nicht minder hernach seine Völcker, die sich totaliter an die Frantzosen ergeben. So hat man auch zu thun gehabt, daß man Prag vor dem Banier erhalten.

Den 29. October hat der Fürst von Eggenberg, allhie sein Fürstliche Braut Marggraf Christians von Brandenburg Gnädige Fräule Tochter, mit schönen Comitat eingehollet, und andern Tags von hiesigen Bischoff Alberto in der Domb-Probstey sich copuliren lassen. Ist alles mit grosser Solennität, kostbaren Kleydungen, und Tractation freudig und wohl abgangen. (e)

Anno 1640. bemühete sich der Pabst *Urbanus* der *VIII.* eyfferig den Frieden im Römischen Reich zu beförderen. Der Kayser sparet kein Fleiß jene auch zu gewinnen, die den Pragerischen Frieden nicht unterschrieben. Beweglich schrieben die Churfürstliche Legati, die zu Nürnberg beysammen waren, der verwittibten Land-Gräfin von Hessen zu, und ermahneten guthertzig, deren Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg, anwesende Legaten, ihre Principaln zum Frieden zu vermögen. Beede Theil machten viel Exceptiones, und gaben schlech-

(c) Anno 1655.

(d) Ferdinandus Maria Hertzog in Bayrn / bestättiget dem Closter S. Emmerami das Privilegium, daß selbes bey allen incorporirten Pfarren die Kirchen-Rechnung allein aufzunemmen habe. Anno 1654.

(e) Anno 1640. den 9. Junii / wurde gebohren Leopoldus, Ignatius, Franciscus, Balthasar, Josephus, Felicianus Ferdinandi III, und Mariæ Annæ, Philippi III. König in Spanien Tochters / Sohn.

ten Trost; deßwegen dann der Kayser einen Reichs-Tag allhero auf Regenspurg angestellet, und in Persona schon im Junio erschienen, welchen der Magistrat mit gebührender Solennität beneventiret, hernach ordentlich gehuldiget, und dem Gebrauch nach, beschenckt. Die Chur- und Fürsten erschienen theils in eigener Persohn, theils durch ihre Legaten.

Die Proposition geschahe durch den Marggrafen von Baaden, und bestunde in folgenden Puncten. 1. Wie das Römische Reich wider möchte beruhiget, die Gemüther vereiniget, und der Frieden stabiliret werden? 2. Durch was Mittel man den Krieg könne fortsetzen, bis man die Widerwärtige gewinnen möge? 3. Wie die Justitia restituiret, und recht administriret werden solle? Dieweilen nun die immittelst ankommende Braunschweigische Brieff noch kein Friedfertigkeit und Submission der Kayserlichen Majestät zeigten, hat der Kayser dem Niedersächsischen Creiß beschrieben, die Unbefugnuß deren von Braunschweig, indeme sie wider gethane Lehens-Pflicht, ihre Völcker den Banierischen, wider den Kayser und Reich conjungiret, und den Ober-Sächsischen Creiß wieder zum Abfall ziehen wollen, ꝛc. vorgestellet. Ihr Kayserliche Majestät hoffen doch, sie werden getreu und beständig verbleiben, und den Schaden wenden helffen.

Obwohlen gedachte Hertzogen von Braunschweig, als Feind des Kaysers zu dem Reichs-Tag nicht beruffen worden, ingleichen die Land-Gräfin von Hessen, so haben doch Ihr Kayserliche Majestät auf Anhalten deren Chur-Fürsten ihnen allergnädigst verwilligt zu kommen, und ihr Nothdurfft vorzubringen. Es beklagten sich der Chur-Fürst von Trier, und Pfaltz-Graf Carl Ludwig, daß sie nicht auf den Reichs-Tag citiret worden. Dieses wurd ihnen von Kayserlicher Majestät aus Liebe des Friedens auch erlaubt. Der Pfaltz-Graf von Simmern, Philipp Ludvvig, des Friderici Bruder wollte auch bey dem Römischen Reich gantz unschuldig seyn, und excusiret alles, was er gethan hätte. Mit einem Wort, alle des Kaysers Feind wollten recht, und niemand peccirt haben. Wollte der Kayser Ruhe und Frieden, müßte er verzeyhen denen, die sich noch nicht demüthigten, sonder gewaffnet kamen; und erst noch mit jenen thätigen, die mit denen Feinden conspiriret, und noch Zuneigung hatten.

Es suchte auch der Kayser wiederum die Interposition des Pabst zwischen ihme, und Franckreich, ingleichen des Königs in Dänne-

marck

marck zwischen ihme, und Schweden. Mit jenem kunt man nichts richten, die Schweden begehrten Satisfaction, als hätten sie dem Römischen Reich so viel Guts gethan. Obwohlen man ihnen nichts schuldig ware, oder, nur jene sie bezahlen sollten, in deren Dienst sie gewesen, ist ihnen doch eine Vertröstung gegeben, und immittels 2. Million Gulden versprochen worden.

Der Kayser kunte mit keinem Befelch, die Chur- und Fürsten aber weder mit Bitten, noch Ermahnen, so viel erhalten, daß die Landgräfin, und Hertzog Georg von Lüneburg, ihre Völcker von denen Schweden abfoderten, ja sie haben erst die alte Bündnuß wider verneuert; worab jedermann auch dieses Hertzogs eigne Brüder groß Mißfallen getragen. Ist also der Krieg wider diesen, wie auch wider die Frantzosen und Schweden, diß Jahr von neuem angangen, und haben die unserige gut Glück, sonderlich da über die Kayserliche Armee der Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm das Generalat angetretten, gehabt.

Anno 1641. zu Anfang des Jahrs war Kayser Ferdinand noch sehr beschäfftiget, das Reich in völlige Ruhe zu bringen. Der General Banier wolte den Reichs-Tag zerstöhren, oder nach gemachter pravada vor des Kaysers, und anwesender Fürsten, und Ständ Angesicht, in Bayrn, mittels der hart gefrohrnen Thonau, ein Raub zu holen, macht sich in die Pfaltz, von dannen allhero auf Regenspurg, allwo er dann den 21. Januar. ankommen, und 8. Tag verblieben. Weil aber die Guarnison von dem General Merzi verstärckt wurde, hat er sich nacher Camb, der Obrist Schlang aber auf Neuburg vor dem Wald begeben. 500. Reuter, so über den Eysstoß in Bayrn gangen, und schon Beuth gemacht, haben mit grosser Mühe (weil gählings weich Wetter eingefallen, und das Eyß sich solvirt) zuruckkommen können.

Die Ständ des Reichs expedirten 3. Schreiben an die Königin Christina in Schweden, an dero Räth und Stände, sie zu einem Frieden zu vermögen, der Banier übernahm selbe, schickts in Schweden, und lebte immittelst etwas sorgloß. Der Kayser und Churfürst in Bayrn trugen ihre Consilia zusammen, liessen so verborgen ihre Völcker ankommen, und ober den Dörffl Orth über die in aller Still gemachte Schiffbrucken marschiren, daß weder allhie, oder jemand von dem Feind, was erfahren kunt. Ein Theil gieng auf Camb wi-

der

der den Banier, der ander auf Neuburg. Der Banier hat von dero Ankunfft kaum eine Stund vorhero Kundschafft bekommen, dahero noch entwichen. Der General Schlang, der sich mit vielen hohen Officiren auf Neuburg retirirt, und etwas gewehrt, ist überfallen, mit allen bey sich habenden gefangen, und sambt den andern Principaln allhero geführt und eingebracht worden.

Immittelst vermeynten einige Ständ, zu Facilitirung eines Generals-Friedens, wären auch andere ausländische interessirte Cronen allhero zu laden; der Kayser gab denselben freyen Paß, und endlich auf Anhalten des Königs in Dennemarck, auch denen Fürsten von Lüneburg und Caßl, die doch zu Nürnberg nit erscheinen wolten.

Die erste und vornehmste Deliberation bestunde in einer General Amnistia, oder Vergessung aller erlittener Schäden, und Unbilden. Weil aber selbe am meisten Ihr Kayserlichen Majestät dero hohen Respect, und Justitiam über die Reos Criminis læsæ Majestatis, andere aber, die wider dero Jura nur gar enormiter gehandlet haben, concernirte, als haben sie eine Declaration (wer selbiger fähig seye) von sich denen Ständen zu consideriren geben. Einige Fürsten wolten von ihrer gefasten Meynung gar nit weichen, und judicirten, daß ihnen ein grosser Gewalt geschehen, daß sie nur ex gratia ad Comitia solten admittirt seyn worden. Der Churfürst von Sachsen antwortet sonderlich denen von Lüneburg und andern: warum sie andern getreuen Reichs-Ständen gleich solten gehalten werden, die wider ihr ordentliches Haupt mit gesambten Römischen Reichs-Feinden sich verbunden, und Krieg führen? Demnach von denen von Lüneburg die unbilliche Postulata nit wollten placidirt werden, verblieben sie, wie sie vor waren.

Man gieng continuirlich zu Rath. Die Protestirende brachten auf die Bahn grosse Klagen. Die Catholische wider sie noch mehr. Folgte also der erwünschte Frieden noch nit.

Der Englische Legatus Thomas Rovvæus urgirte des Pfaltzgraffen Restitutionem in integrum, mit Betrohung, daß man diß Recht endlich mit den Waffen suchen müsse. Er wurde zu Beantwortung aber nacher Wienn geladen, weilen man deßwegen den Reichs-Tag zu verlängern nit Ursach fand.

Den 20. Augusti wurde die Amnistia mit gewissen Bedingen, wer darunter begriffen, allhie promulgirt, und hernach in einem offnen

nen Diplomate an das Rath-Hauß angehefft. Das Pfaltzische Hauß suchte fortan Restitutionem. Der Churfürst Maximilian begehrt seine 13. Million Unkosten; der Kayser prætendirte die Verworchung und Heimfallung der Chur und aller Güter. Also kunte man sich nit vergleichen. Gieng derentwegen der Krieg fort, und favorisirte denen Friedens-Feinden dieser Feld-Zug nit, sondern lidten gar grossen Schaden von der Catholischen Seyten.

Den 26. Julii hat ein Spanischer Obrist-Leutenant Nahmens *Pietro de Queva*, der wegen Verdacht mit den Hertzogen von Breganza gepflogener Correspondenz, allhie verarrestirt war, in seinem Beth sich selbst erhenckt.

In diesem Reichs-Tag seynd zu Reichs-Fürsten erhoben, damahls aber noch nit, sonder anerst bey dem Reichs-Tag, in 1654. in das Fürstl. Collegium introducirt worden, Eyrl Friderich Fürst von Hochenzollern, Johann Antonius Hertzog zu Crummau Fürst zu Eggenberg, und Wenceslaus Fürst von Lockowitz.

Jetzt hochgedachter Fürst und Regierer des Hauß Lockowitz ist wegen dero in der Obern Pfaltz an der Waldnab ligend gefürster Graffschafft Sternstain, vor ein Mit-Craißstand des hochlöblichen Bayrischen Crayß recipirt, und von deroselben ein Anschlag auf 3. zu Pferd, und 10. zu Fuß, zu Unterhaltung des Kammer-Gerichts 16. Gulden, angenommen, und anerbotten worden, noch mehr Güter in Reich zu kauffen, und der Graffschafft einzuverleiben nach Innhalt des zu Landshut den 13. Octobris 1642. aufgerichten Crayß Recess.

Was in diesem Reichs-Tag gerichtet worden, zeigt der Reichs-Abschied unterm Dato 10. Octobris 1641.

Obwohlen im vorigen Jahr die PP. Carmelitæ vermeynt, sie wollen das grosse Hauß bey dem Zeughauß, worinn in den Reichs-Conventen der Churfürst von Cölln Quartier nimmt, und dieser Zeit Herrn Wilden Stadt-Cammerer angehörig, und auf St. Jacobs-Hoff ligend, käufflich an sich bringen, und alldorten ein Closter erbauen; so hat aber der Magistrat diesen Kauff hintertrieben, und keines Weegs wollen an- oder fortgehen lassen. Haben also hierauf von hiesigem Bischoff ein grosse Behausung der Gutrenstainer Hoff genannt, sambt dem ruinirten Freysinger-Hoff P. 16500. fl. erhandlet, und weilen zwischen diesen Höffen ein Burger- und Gasthauß stunde, haben sie dasselbe ohne den Leykauff (der 136. fl. machte) er-

kaufft P. 2600. fl. der Stadt aber um die Befreyung des Platzes erlegt 900. fl. Nach diesem haben sie ein Platz zu Aufrichtung des heiligen Creutz und Legung des ersten Steins zu vorhabender Kirchen geraumt. Den 21. Augusti haben sie das Joanniter Hauß zu St. Leonard quitirt, den 24. hernach das Creutz von Bischoff Albrecht benediciren lassen. Den 12. October haben beede Majestäten der Kayser Ferdinand und sein Gemahlin Maria den ersten Stein mit gebräuchiger Ceremoni gelegt, hierauf ein ansehnlich Ambt singen lassen. Anno 1660. ist dieser Patrum Closter verfertigt, und seynd die Fundamenta zur Kirchen gelegt worden. Welche Kirchen und Closter nunmehr in seiner völlig und ansehnlichen Perfection stehen thut. Den 14. hernach geschah von hier die Kayserl. Abreiß auf der Thonau nacher Wienn.

Anno 1642. verwilligte der Kayser aus angebohrner Milde dem Pfaltzgraffen noch ein ehrliches. Dieweilen aber die Englische Legati damit nit content waren, hat sich der Handel gantz zerschlagen. Des Feinds Waffen waren diß Jahr glückseeliger als deren Catholischen, welche vor Leipzig gar fast eingebüst.

Anno 1643. kamen die Fürsten und Ständ ausser Brandenburg in Franckfort zusammen, und wurde denenselben den 21. Februar. zu deliberiren vorgestellt, wie die Friedens-Tractaten sollen angestellt werden? was für ein Tag möchte belieben, in denen vorgeschlagenen Städten, Münster, Osnabruck zusammen zu kommen? Denen Schweden und Frantzosen mangleten die Versicherungs-Brieff und Päß, zum reisen auch nit. Man solle nun deliberiren, was zur Sach thunlich und ersprießlich möchte erachtet werden.

Mit Worten erzeigten sich beede Cronen Franckreich und Schweden fridfertig, aber in dem Werck anderst. Wie dann der König aus Dennemarck dem Frantzösischen Legato zu Hamburg gar beweglich zugeschrieben. Die Præliminar-Puncten oder Friedens-Tractaten seynd bey Conrado Lutzovio zu lesen. Der 25. Mertzen war bestimmt zum Anfang deren Tractaten.

Dieses Jahr wurde zu Stadt am Hoff, jenseits der Thonau, das Kirchlein S. Mariæ von *Loreto*, in der Gröss und Form, wie in Italia, erbaut.

Interim

Interim giengen die Kriegs-Expeditiones starck fort, und jeder Theil beflieſſe ſich gute Progreſs zu thuen, damit er bey den Friedens-Tractaten mehr erhalte. Es glückte aber denen Kayſeriſchen diß Jahr beſſer als denen Schweden; noch beſſer aber denen Bayriſchen Völckern wider die Frantzöſiſche, und Weinmariſche Armeen, denen ſie den gantzen Sommer groſſen Schaden gethan, abſonderlich aber zu End des Jahrs, indem ſie den 24. und 25. Novembr. des Feinds gantze Armee zu Tutlingen, und der Enden überfallen, aufgeſchlagen, und totaliter ruinirt, daß auſſer der wenigen, ſo ſich mit der Flucht ſalvirt, alle auf dem Platz geblieben, oder von den unſerigen gefangen worden. Der Gefangenen Zahl erſtreckte ſich auf 6000. Mann, darunter viel Generales und Obriſte waren; ſo verluhren auch die Feind alle Stuck und dero Zugehör, faſt alle Standarten und Fahnen, alle Bagage, und unter denſelben von Silber, Gold, Edelgeſtein, und Geld ein überaus groſſen Schatz. Nit weniger der beſten Pferd ein groſſe Anzahl.

Anno 1644. iſt in den Friedens-Tractaten noch wenig gehandlet worden, weil auch vor Ende des Jahrs der Churfürſten und Stände, und anderer Intereſſirten Legati noch nit zuſammen kommen. So war auch dieſes Jahr denen Kayſeriſch- und Bayriſchen Völckern mehr favorabl als dero Feinden. Aber

Anno 1645. wolt es denen Kayſerlichen Anfangs des Jahrs nit wohl gehen, indeme ſie vor Janckowiz ein zimliche Schlacht verlohren, und mehriſt darumen, weil ſie Anfangs victoriſirt, dem Plündern gleich nacheyleten, und dem Feind dardurch zugelaſſen haben, ſich zu recolligirn, und ein neuen Streich zu wagen, welchen die Kayſerliche als unbereit nit widertreiben können.

Es gieng aber beſſer denen Bayriſchen, die hin und wider denen Frantzoſen unterſchiedliche kleine Schäden gethan, aber hauptſächlich ſelbe zu Herbſthauſen alſo geſchlagen, daß wenig darvon kommen: 4. Generales. andere hohe und niedere Officier in groſſer Copia. 2500 gemeine Knecht ſeynd gefangen, alle Stuck und Zugehör, 28. Standarten, 32. Fahnen und anders Gezeugs mehr, durch GOttes Beyſtand erobert worden. Ingleichen haben die Chur-Bayriſche wider ein glückliche Schlacht gehabt vor Allersheim, und abermahl

dem Feind viel erlegt. In dem aber seynd sie unglücklich gewesen, daß sie den treuen Helden, und eines unsterblichen Lobs-würdigen Rittersmann, den General Mertzi verlohren, ab dessen Todt der Feind sich mehr erfreuet, als seines Volcks, und auch hoher Officiers Verlurst betauret.

Nach Ableiben des Commendanten von Reinach, ist allhero verordnet worden Joann Thomas Brisigel, der nach 2. Jahren von hier wider abgezogen.

Was Anno 1646. in denen Friedens-Tractaten gehandlet worden, haben andere mehrers in Druck geben. Mit wenigen ist hie zu melden, daß die Cronen Schweden und Franckreich sehr viel starcke, und denen Catholischen, zu vorderist der Kayserlichen Majestät unmögliche Postulata gethan: sonderbar urgirten diese beede Cronen, daß alles in dem Stand solle gerichtet werden in dem Römischen Reich, wie sie dasselb Anno 1618. befunden. Der Kayserl. Commissarius Graff Trautmansdorff liesse sich schon so weit ein, aber der Gegentheil kunte nit vergnügt werden. Interim agirten beede feindliche Armeen diesen Sommer, was sie kunten, und vermöchten, und eroberte nun unsere, nun die feindliche Parthey einige Vestungen. Augspurg war in grosser Gefahr, und darumben desto mehr, weilen neben denen Soldaten nur die Catholische sich wehrten, der ander Theil schauete zu. Weil das Glück da nit favorisirte (dann der Chur-Bayrische Obrist H. Frantz Rovrer die Stadt ritterlich defendirte) hats der Feind zu Breganz gefunden, und darinn einen grossen Schatz.

Den 12. May hat zu Lintz die Römische Kayserin Mariam, unter währendem Nacht-Essen eine urplötzliche Schwachheit überfallen, und nach den Ohnmachten eine Frayß ankommen. Es haben zwar die Medici ihr den Verstand so weit wider gebracht, daß sie der heiligen Sacramenten sich bedienen können. Aber die Schwachheiten seynd wider kommen, und mit einem Catharro auf die Brust sich also vermehrt, daß sie um 6. Uhr andern Tags in der Fruhe ihr Leben enden müssen. Sie war sehr groß Leibs, dahero man denselben alsobald eröffnet, und ein noch lebendige Printzessin gefunden, so aber nach dem Heil. Tauff auch bald verschieden. Den 14. wurden beede Leich-

namb auf der Thonau nacher Wienn geführt, und allda mit geziemenden Ceremonien in der Capuciner Kirchen beygesetzt.

Den 5. Augusti wurd zu Prag Ferdinandus IV. zum Böhmischen Könige gecrönt. In diesem Monath haben Ihr Kayserl. Majestät an die Stadt Regenspurg allergnädigist begehren lassen, von denen aus Oesterreich hierauf marschirenden Völckern so viel einzunehmen, und zu verpflegen, als vil Chur-Bayrn oder Ihr Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm begehren wurden. Weilen aber erstgemelter Stadt, solches unmöglich zu thun geduncke, hat sie unterthänigist gebetten, solchen Unterthalt, anderst woher zu verschaffen.

Den 24. diß hat man den Frantzösischen Feld-Marschall Schmidberg, und Herrn General Major Rosa, neben ihren Gemahlin gefangen, auf der Thonau nacher Schärting geführt.

Man erachtete insgemein, die Friedens-Tractaten sollen geschwinder, und nutzlicher fortgehen, wann man auch ein Innstand der Waffen machte. Zu Ulm handlete man Anno 1647. darvon, weil man aber Kayserlicher Seiten Bedencken truge, hat der Churfürst Maximilian à parte mit dem Gegentheil pactirt. Der Kayser erachtete, der gantze Kriegs-Last wurde nur auf ihne kommen, bietete nit allein allen seinen Kräfften auf, sondern man bemühete sich auch die feyrende Bayrische Reichs-Völcker auf die Kayserliche Seiten zu bringen, und ware der erste, der sich an den Kayser ergab, der General Joann de Werth. Dieser bemühete sich zwar alle Obriste, und dero Völcker an sich zu ziehen; dieweilen all andere ihre dem Churfürsten gethane Pflicht beobachteten, hat er mehr nit zu der Kayserlichen Armee gebracht, als den Obristen Sporcken, Guschenitz, Schocken, und Creutz. Dieser Obriste Creutz (weil seiner von dem Marck Riehbach angestellter Procession nacher Regenspurg kein Pflicht-liebender Soldat hat beywohnen wollen) hat gemacht, daß deren armen Bauern alle Pferd, Ochsen, und Kühe biß allhero gen Regenspurg mit dem Creutz haben gehen müssen. Er war dem allhiesigen Commendanten Brisigel gar angenehm, der hielte ihne ein geraume Zeit auf, allweil er in Bayrn sich nit dörffte blicken lassen. Der Oberist Leutenandt von Liechtenau, um willen er den Fahnen nit hat tragen wollen, hat von

dem Creutz ein Wunden bekommen, ist gefangen allhero geführt, und schlecht gehalten worden. Was dazumahl Churfürst Maximilian oben besagten Obristen Creutz, und anderer Ursachen halber, vor ein Schreiben an gedachten Obristen Brisgel abgehen lassen, solches ist aus folgenden Innhalt zu vernehmen:

Maximilian ꝛc.

BEsonder Lieber! wir seynd von unsern Beamten zu Regenspurg berichtet, welcher Gestalten du dich gegen ihnen betröhligen vernehmen lassen, wofern der jenige, welchen du nach Landshut geschickt, noch länger aufgehalten werden solle, daß du ermeldte unsere Beamten und Officier, so viel du bekommen kunteſt, ebener Gestalt tractiren lassen wolleſt; dieweilen aber solch von dir ausgeschickte Persohn, mit einem von dir gehabten falschen Paß, und als ein offentlicher Kundschaffter und Meitmacher unserer Völcker, welcher es von dir zu verrichten im Befelch gehabt, betretten worden; als würdet er billich als ein solcher angehalten, dessen wir uns auch gegen Ihrer Kayserlichen Majestät beklagen: Ihro besagten Kundschaffter und Meitmacher zu gebührender Straff selbst zueschicken, und uns versehen, du werdeſt dich an jemanden deren Unserigen im geringsten zu vergreiffen nicht gelusten lassen, dann auf den widrigen Fall wurden wir uns an deiner Persohn, welches die Zeit und Gelegenheit wohl geben würdet, selbst zu erhollen nicht unterlassen, und weilen das Creutzisch Ehrvergessen Regiment, deme du die Stangen gehalten, und mit unter der Decken gelegen, mit Rauben und Plünderen durch dein Verursachen, in unseren Landen grossen Schaden gethan, und mit dem Raub über die steinerne Brucken, den man daselbsten wohl aufhalten, und denen armen Leuthen wieder folgen lassen kunten, vorsetzlicher Weis, zu grossem Schaden unserer Unterthanen durchgelassen, so wollen wir der Zeit schon erwarten, und unfehlbar finden, daß wir solchem bey deinem Leib und Gut wieder einbringen mögen, wollen wir dir ꝛc.
Datum München den 8. Julii, Anno 1647.

Der

Der Chur-Fürst Maximilian wurde von vielen Legatis bey denen Friedens-Tractaten ersucht, das Armistitium wieder aufzukünden, weil solches weder seinem Land, noch dem Reich ersprießlich seye, ja der Feind selbsten nicht halten werde, was er ihm versprochen; so dann bald erschienen, dann der Schwedische Plenipotentiarius muthete ihme zu, daß er mit dem Voto Electorali vergnügt, künfftig im Fürsten-Rath weder Sessionem, noch Votum haben sollte. Worvon, wie auch von anderen mehr Inconvenienzien, und unbillichen Thaten der Chur-Fürst Ursach bekommen, den Stillstand deren Waffen im September aufzuheben, sich wieder in das Gewehr zu stellen, und mit dem Kayser sich zu vergleichen, unter anderen Bedingen war auch, daß die Stadt am Hof, so bishero unter des Kayserlichen Commendanten Commando gewesen, von diesem frey und künfftig mit Bayrischen Völckern besetzt werde.

Es haben sonsten beede Armeen des Feinds und Freunds nichts sonderliches dis Jahr prosperiret, und wär eine Frag, wer mehr eingebüßt möchte haben?

In diesem Jahr haben die Kayserliche Majestät zu einem Commendanten allhero verordnet, Hainrich Krafften Frey-Herrn von Cammerstorff, welcher bis zur völliger Evacuation der Guarnison, nach beschlossenen Friedens-Schluß, als nemlich 1649. und 50. allhie verblieben, und folgends abmarschieret ist.

Anno 1648. haben sich in Francken die Kayserlich und Bayrische Armeen conjungiret, dem Feind, der dem Land Bayrn zueylete, vorzubiegen. Hierauf sich in das Aichstättische Bistum gezogen, und seynd den 24. Mertzen zu Ingolstadt und Neuburg über die Donau gangen. Der Chur-Fürst die Armeen mit Proviant zu versehen, hat allhie viel Getrayd aufkauffen lassen, und haben die Kayserliche von dieser Stadt 300000. Pfund Brod begehrt, so dann gebacken nacher Kelheim zu Wasser geführet worden.

Man kunte nach unterschiedlichen Gefecht bey Augspurg den Einfall des Frantzösischen Generals Tureini, mit 8000, und des Schwedischen Wrangelii mit 16000. Mann in Bayrn nun nicht mehr verwehren. Gleichwohl ist der Inn-Stromb also versicheret worden, daß

daß der Feind nach all angewendeten Fleiß und Kräfften, über denselben nicht hat kommen mögen. Im übrigen hat er dem Land fast den Rest geben, und mit Sengen, Brennen, Blindern, Morden, und anderen Kriegs-Zwang solchen Schaden gethan, daß man darvon noch heut zu Tag Wahr-Zeichen sihet; ja auch noch wohl empfindet. Es seynd gar etliche deren Schweden bis für Regenspurg kommen, Vieh hinweg getrieben, und von unsers Closters Acker-Pferden 4. erdappt, 2. Knecht geschossen, daß sie sterben müssen. Nachdem der Feind zu Dinglfing im Haupt-Quartier ein geraume Zeit sich aufgehalten, und aus Mangel Proviant und Fourage nicht mehr substituiren kunte, hat er sich nacher München gezogen. Der Vrangl belustigte sich bey Tachau mit einer Jagt, ist aber von denen Kayserischen und Bayrischen unversehens überfallen, geschlagen, und so weit getrieben worden, daß er Bayrn hat verlassen müssen.

Die Ober-Pfaltz müßte auch noch heimgesucht werden, das thäte der General Königsmarck, und gab ihr guten Theils den Rest. Ziehete sich hernach in Böhmen, und gewann mit leichter Mühe, vermittels eines Verräthers *Odoaldi* Streitberger den Karschin, und kleine Seythen zu Prag. Die Alt- und Neustadt haben sich also gewehret, daß er nichts richten können; immittelst hat GOTT den lang-erwünschten Frieden geschickt, der zu Münster geschlossen, den 24. October promulgiret, und dardurch des Kriegs und Blut-Vergiessens ein End gemacht worden.

Den 26. April ist allhie der uralte Thurn auf dem Jacobs-Hof, der Arnolphs-Thurn, (weil dieser Kayser vor Alters daselbst sein Residentz gehabt) genandt, an einem Sonntag Nachmittag urplötzlich eingefallen, mit solchem Krachen, als ob etlich grobe Cannonen los gebrennt wurden. Ein Magd wurde in dem nächsten Haus erschlagen, und ein Baurn-Weib an beeden Füssen zerquetscht. Nach abgeraumten Platz hat gemeine Stadt ein groß Maltz-Haus für ihr weisses Bräu-Weesen gebauet.

Dis Jahr ist der innere Thurn auf der steineren Brucken renoviret, und darauf ein Uhr gerichtet worden.

Zu

Zu Ende des 1648sten Jahrs ist von denen Hochlöbl. Reichs-Ständen des Bayrischen Creyß zu Wasserburg ein Creyß-Tag gehalten, und in denselben den 3. Decembris ejusdem Anni, der Herr Reichs-Graf von Tilli &c. wegen der demselben angehörig-in diesem Creyß liegenden Reichs-Grafschafft Braitteneck zu ein Mit-Glid des Bayrischen Creyses würcklich angenommen, und ihme die Session ertheilet, auch 1. zu Pferd, und zween zu Fuß, zu ein Reichs-Anschlag wegen gedachter Herrschafft Braitteneck, auf vorhergangene Handlung assigniret worden.

Franciscus Guilielmus, Graf von Wartenberg, Herr zum Wald ꝛc. Domb-Probst allhie, wurde Bischoff zu Osnabruck Anno 1625. das andere Jahr von dem Pabst confirmiret, Anno 1629. bekam er das Bistum Minden, bald hernach Verden. Anno 1642. ist er von hiesigen Domb-Capitel zu einem Coadjutorn, Alberti IV. erwählet worden. Anno 1649. hat er nach Lob-werthen Ableiben (f) erstgedachtes Alberti das Bistum völlig angetretten. Dis war ein Hochverständiger, gelehrter, und Hoch-erleuchter Fürst, der den Statum Politicum wohl verstunde, und in Reichs-Sachen ansehnliche Experienz hätte, dahero er von dem Chur-Fürsten von Cölln Ferdinando, aus dem Haus Bayrn, nicht allein für ein Obrist-Hofmeister lang gebraucht, sonder auch von Kayserlicher Majestät Leopoldo zu dem, vor diesem noch währenden Reichs-Tag, angesehenen Deputations-Tag zu einem Kayserlichen Principal-Commissario erkiset worden. Zu vorderist aber eminirte er in Geistlichen Weesen, und führete nicht allein für sich ein auferbäuliches Leben, sonder hielte mit allem Ernst, und nach Vermögen auch den Clerum darzu; deßwegen er dann verschiedene Synodos hielte, und deren Continuation völlig beschlosse. (g) Nach deren heiligen Reliquien, und deren Veneration war niemand begieriger. In Kirchen-Ceremonien hatte er nicht bald seines gleichen; dahero er auch auf schöne GOttes-Dienst viel hielte, viel anstellete, und darzu viel spendirte. Alexandro VII. Römischen

(f) Albertus starbe den 12. Aprill 1649. wurde von Placido Abbten zu S. Emeram, den 19. Aprill begraben.

(g) Er hattete einen Synodum zu Regenspurg Anno 1650.

Pabsten waren seine Qualitäten und Merita also bekannt, daß er ihne zu einem Cardinal gemacht. Dieser Hoch-löbliche Fürst hat bey beschehener persöhnlicher Antrettung allhiesigen Bistums einen solennen und offentlichen Einzug über die steinerne Brucken herein, nacher dem Domb (h) selbst reuttend den 9. Aprilis Anno 1650. gehalten; den ersten Stein zu der Kirchen, und dem Closter deren PP. Reformaten S. Francisci zur Stadt am Hof gelegt, die deroselben ab Urbano VIII. verehrte Reliquien S. Leontii in allhiesiges Domb-Stifft gegeben, Corpus S. Erhardi aus der alten, in ein neue silberne Sarch, so Weiland Frau Anna Maria von Salis, Abbtißin zu Nider-Münster seel. mit den Stifft-Fräulen alldort machen lassen, daselbst transferiret, beede respective in Kriegs-Zeiten, und wegen der Friedens-Contingent-Gelder versetzt geweste Herrschafften Pechlarn in Oesterreich, und Ebersbaint in Bayrn, wiederum an das allhiesige Hoch-Stifft, mittels beschehener Auslesung gebracht, beede sehr vortreflichen, Exemplarischen Leben und Wandels, auch sonderbar dem heiligen Gebett und Frommkeit allerdings ergebene Frauen Abbtißinen zu Nider- und Ober-Münster, nemlichen Frau Margaretha von Sigertshofen, und Frau Elisabetha von Salis den 3. November Anno 1652. in der Stifft-Kirchen zu gedachten Nider-Münster benedicirret, die erste nemlichen Frau Margaretha, Abbtißin zu Nider-Münster den 10. November 1674. nach löblich 22-jährig hinterlegter Regierung mit grossem Leyd und Bethauren, absonderlich deren Armen, todts verblichen; Frau Elisabeth, Abbtißin zu Ober-Münster befindet sich noch im Leben. Und ist anstatt wohl-gedachter Frauen Abbtißin zu Nider-Münster wohl-seel. den 9. Januarii 1675. zur Abbtißin selbig Löbl. Reichs-Stiffts erwählet worden Frau Maria Theresia, aus dem Freyherrlichen Geschlecht deren von Muggenthal auch sehr vortreflichen Exemplarischen Leben und Wandels, und sonderbar dem heiligen Gebett und Frommkeit ergeben, welche beede Frauen Abbtißinen die Allmacht GOttes dero anvertrauten Reichs-Stifftern zu sondern guten und weitern Aufnehmen langwirrigist in allen selbst verlangend hochen Wohlstand erhalten wolle.

Ich

(h) Placidus Abbt zu S. Emmeram hatte die Ehre, das solenne *Te Deum Laudamus* anzustimmen. Vide Wasenberg. in Ratisbona Ecclesiastica.

Ich kan auch dis Orths wegen meines mir anvertrauten Closters Exemtion, anzuführen nicht umgehen, was massen Höchst-ermeldte Sr. Eminenz mit nicht geringen Zuthuen und Einrathen eines, dero Westphälischen mit sich herauf gebraucht, und ad Consilia genommenen, nunmehr auch todt verblichenen Caplans, und eines dero weltlichen Minister (wie ich es von gewissen glaubwürdig-auch dieser Sachen wohl wissenden Personen vernommen) erwente Exemption mittels einer Anno 1661. vorgehabten Visitation angefochten, welche sonsten diesem Closter wegen deren Heiligen daselbst ruhend-des gantzen Bistums Patronen sehr und gnädigist affectioniret waren. Man kunte aber à parte des Closters nicht anderst, als omni modo die Privilegia, und alte Herkommen Hand zu haben, und sich zu verwahren. In diesem Vorhaben seynd Se. Eminentz erkranckt, und hat dero zeitliches Ableiben, so Anno 1661. den 10. Decembris geschehen, den Streitt aufgehebt. Dero Hertz ist nacher München in Se. Durchläucht dero Herrn Vatters Hertzog Ferdinand in Bayrn Capellen, die Intestina in den Creutz-Gang bey denen PP. Reformaten zur Stadt am Hof, und der Leichnam nacher Alten-Oetting, allwo Sie 57. Jahr Probst waren, ad Sepulturam geführet worden.

Sonsten hat man zwar in diesem 1649sten Jahr, zu Münster, und Osnabruck den allgemeinen lang erwünschten Frieden geschlossen; den Executions-Recels aber aufzurichten, und noch andere Sachen zu schlichten, ist denen Partheyen die Stadt Nürnberg gefählig gewesen, allwo dann alles Nöthige zur Richtigkeit kommen, das übrige auf den nächsten Reichs-Tag, der hernach Anno 1653. allhier zu halten beliebt worden, verschoben.

Zu Vollziehung nun des jenigen, was bey allhiesiger Stadt Regenspurg, vermög erwehnten Friedens-Schluß zu exequiren gewesen, seynd von Kayserlicher Majestät Se. Hoch-Fürstliche Gnaden Weyland Herr Veit Adam Bischoff zu Freysing Hochseeliger Gedächtnuß, und Se. Durchläucht Herr Marggraf von Brandenburg Culmbach verordnet, und von denenselben Herr Johann Georg Freyherr von Buech, gewester Domb-Dechant zu gedachtem Freysing, und Herr Doctor Georg Rittershausen Marggraf Culmbachischer Rath ꝛc. allhero deputiret, sodann von ihnen erwehnter Friedens-

Schluß dis Orths zwischen denen Interessirten, Salvâ tamen litis pendentiâ, vollzogen worden.

In diesem 1649sten Jahr hat gemeine Stadt allhie die zwischen Dechbetten, und Closter Priffling liegende Brunn-Stuben wieder zugericht, erweiteret, mehrere Flüß gefunden, derselben einverleibt in die Stadt geführt, und viel Häuser darinn mit springenden Wasser versehen, wie sie dann auch zu mehrerer Zier und Nutzen der Stadt oberhalb des Dörffels Rumpffmühl, Brunn-Quell gefunden, Anno 1669. und 70. in bleyen Canalen, mit sehr grossen Unkosten herein gegen unserem Closter geleitet, so vor mit gar schlechten Bestand, in hiltzerne Teichlen oder Röhren, bey dem St. Peters-Thor hat laufen müssen. Mit diesem Wasser wird versehen der neu-aufgesetzte Röhr-Kasten auf der Hayd, und wie gemeldt, gar viel Häuser vornehmer Burger.

Ob zwar nun mein Geschichts-Erzehlung sich vorderist in- und gegen dieser Stadt, bis auf den tödtlichen Hintritt oben gedacht meines Hochgeehrt in GOtt ruhend liebsten Herrn Antecessoris Abbten Placidi seel. ereignet haben, zu setzen wären. Nachdeme aber dieselben in publicis bestehen, und unlängsten geschehen seyn, dahero noch in jedes Angedencken ruhen, massen unvergessen, welcher Gestalten Weyland Sr. Kayserlichen Majestät Ferdinandus Tertius, und dero Herr Sohn, Ihr Königliche Majestät Ferdinandus Quartus beede Allerglorwürdig- und seeligisten Angedenckens allhero auf den Reichs-Tag, Anno 1652. kommen, (i) und von allhiesig gemeiner Stadt, mittels einer ansehligen und schön aufgerichten Triumph-Porten, auch in anderer Weeg rühmlich seyn eingehollet, unter gedacht währenden Reichs-Tag Allerhöchst ermeldt Se. Königliche Majestät zu Augspurg zu einen Römischen König erwählet, und hinnach allhier im Domb gecrönet, auch was bey so verstandener Crönung, und den Reichs-Tag hindurch passiret, und vorbey gangen, als habe ich unnöthig erachtet, so verstanden, bekannt, und von anderen weitläuffig und ausführlich beschrie-

(i) In der Zeit dieses Reichs-Tags kame Ferdinandus der Kayser mit der Kayserin nacher Ebebetten/ und schenckten der Jungfräulichen Mutter GOttes allda 4. silberne Leuchter.

beschriebene Geschichten, dis Orths einzuführen, sonder ich schliesse nunmehr diese meines Closters Historie mit diesen angehenckten innigliehen treuhertzigen Wunsch, und zu GOtt gestellt demüthiger Bitt, daß desselben Allmacht Se. Churfürstliche Durchläucht in Bayrn, als des Closters hier zeitlichen Schutz und Schirm, und gantz höchst löblichen Chur-Haus Bayrn, samt diesen nunmehr über tausend Jahr stehenden Closter, so in solcher Zeit durch das Feuer, und in anderweeg, sonderbar in diesem, und vorigen Sæculo viel erlitten und ausgestanden, in seiner Göttlichen Protection und Seegen erhalten, jetztgedachten Closters Fundatoribus, und Gutthätern, die ewige Ruhe verleyhen, und die allhiesig, der widrigen Religion zugethane Burgerschafft, ad Ovile Christi, und zu der allgemein Heil. Römischen Kirchen, und Catholischen allein seeligmachenden Glauben, welche ihre Vor-Eltern so viel hundert Jahr, mit absonderlichen Ruhm; unterschiedlich hinterlassener Stifftung, und in anderweeg vor allen Städten des Teutschlands seyn beygethan gewesen, führen, und reduciren, auch die in dieser Ring-Mauer sich befindende fünff Reichs-Ständ, respective in allen Hochfürstl. und guten Wohlstand, Frieden, Ruhe, und verträulicher Nachbarschafft, nicht weniger die gantze Löbliche Clerisey in guten Verständnuß, Correspondenz, Einigkeit, und Zusammsetzung, nach rühmlichen verschiedenen Exempel unserer in GOtt ruhenden lieben Vorfahrern, conserviren, und dann durch die Vorbitt der Allerseeligisten Jungfrauen, und Mutter GOttes Mariä, deren heiligen Martyrern und Beichtigern Emmerami, Wolfgangi, Dionisii &c. dieses GOtts-Haus und Closters; und respective deren Landen zu Bayrn, und des gantzen Regenspurg. Löbl. Bistums Hochheiligen Patronen, uns sammentlich ihnen in der ewigen Freud und Seeligkeit zugesellen wolle, Amen.

E N D E.

Weitere Incidentia.

Indeme Abbt Cœlestinus in diesem 59sten Capitel ein so anders, welches sich bey Schlüssung seiner Historie zugetragen, und ohne das in deren damahls Lebenden noch frischer Gedächtnuß ware, zu erzehlen nicht nöthig erachtet, so habe ich doch dergleichen Begebenheiten (nach allbereits verflossenen gantzen Jahr hundert) anjetzo anzumercken nutzlich erachtet.

Anno 1648. den 2. Julii vermählte sich Ferdinandus III. Römischer Kayser mit Maria Leopoldina, Ertz-Hertzogs Leopoldi von Insprugg Tochter, welche aber den 19. Augusti 1649. verstorben. Dahero Kayser Ferdinand mit Eleonora Hertzogens Caroli I. von Mantua Tochter den 30. Mertz Anno 1651. das dritte Beylager hielte.

Franciscus Wilhelmus Bischoff hielte Anno 1650. einen Synodum allhier in Regenspurg.

Den 27. Septembris Anno 1651. verliesse dieses Zeitliche zu Ingolstatt Maximilianus I. Chur-Fürst und Hertzog in Bayrn in 79. Jahr seines Alters, an dem Fest SS. Cosmæ & Damiani, deren heilige Leiber er aus Bremen nach München überbracht. Er ware gebohren zu Landshut den 17. April 1573. Ein andächtig-grosser Verehrer der Allerseeligisten Mutter GOttes, Dero zu Ehren Anno 1620. (nach der Prager-Schlacht der Hoch-Altar in der Stiffts-Kirchen zu München, und Anno 1638. die kostbare Saulen auf den Platz von Maximiliano aufgeführet worden. Sein jährliches Allmosen bekeffe sich auf 40000. Gulden. Ferdinandus Maria folgte ihme in der Regierung, unter welcher die RR. PP. Minimi, oder Religiosi S. Francisci de Paula, von Neuburg am Wald nach Amberg übersetzet worden.

Als Ferdinandus III. Römischer Kayser mit seinem Sohn Ferdinando IV. auf den nach Regenspurg von ihme selbst ausgeschriebenen Reichs-Tag Anno 1652. angekommen, wurde derselbe mit allmöglichen Ehren-Gepräng empfangen. Bald darauf namme zu Augspurg die Römische Königs-Wahl ihren Anfang, und nachdeme Ferdinandus IV. zu einen Römischen König allda erwählet worden, ka-

men Ihro Majestäten von Augspurg wiederumen allhero nach Regenspurg.

Anno 1652. an S. Thomas-Tag empfienge Carolus Casparus Chur-Fürst zu Trier von den Päpstlichen Nuntio (welche beyde zu den Reichs-Tag allhero kommen) die heilige Priester-Weyhe, und lesete am heiligen Weyhnachts-Tag zu S. Paul allhier sein erste heilige Meß. Das Ertz-Bischöfliche Pallium aber wurde ihme am heiligen drey König-Tag in der Domb-Stiffts-Kirchen, in Gegenwart des Kayfers, von dem Chur-Fürsten zu Cölln überreichet.

Währenten Reichs-Tag zu Regenspurg (nach geendigter Wahl zu Augspurg,) ware in hiesiger Domb-Stiffts-Kirchen den 18. Junii 1653. die solenne Crönungs-Ceremonie Ferdinandi Römischen Königs, welche der Chur-Fürst zu Maynz vollzohen; da indessen der Chur-Fürst zu Cölln, (wegen obwaltenden Crönungs-Stritt) zu Nidertraubling, unweit Regenspurg sich aufgehalten. Den 4. Augusti darauf (noch dieses 1653ste Jahr) folgte die Crönung Eleonoræ der Kayserin, welche Ceremonie gleichfahls der Ertz-Bischoff von Maynz allhier verrichtete. Ferdinandus IV, nachdeme er mit Ihro Majestät Ferdinando III. und Eleonora der Kayserin den 18. Maij 1654. von Regenspurg auf den Wasser nach Wienn abgefahren, ist bald hernach (den 9. Julii) gestorben. Nach dessen Tod *Leopoldus* Ertz-Hertzog Anno 1655. zum König in Ungarn, und Anno 1656. in Prag zum König in Böhmen geerönet worden.

Alexander VII, wurde nach Absterben Innocentii X, so den 7. Jenner 1655. verschieden, zum Römischen Pabsten den 7. April dieses Jahrs erwählet. Christina Königin in Schweden bekennte sich in eben diesen Jahr zur Römisch Catholischer Religion, und nachdeme dieselbe ihre Cron und Scepter der Himmels-Königin Mariæ zu Loretto aufgeopfferet, bekame sie zu Rom von Alexandro VII. das heilige Sacrament der Firmung.

Was weiters auf den Anno 1653sten Reichs-Tag allhier in Regenspurg vorgetragen, und geschlossen worden, kan der Leser nach Belieben bey denen Publicisten finden.

CA-

CAPUT LX.

Coelestinus Vogl, der 55ste Abbt, gebürtig zu Immenstatt in Algey, ein Leibeigner des Grafen von Königseck, wird nach erhaltener Freyheit Anno 1632. Profeſs zu S. Emmeram. Erwählt zu einen Abbten den 15. Junii 1655. Confirmirt den 26. Julii 1655. Jubilæus Profeſſus 1682. Jubilæus Sacerdos 1689. an St. Georgen Tag. Starbe den 14. Octobris 1691. lieget begraben nächſt den Schutz-Engel Altar. Regierte 36. Jahr, 4. Monath.

Anno 1656. erhielte er von *Ferdinando III.* und Anno 1659. von *Leopoldo* das Reichs-Lehen. Ferdinandus Maria Churfürſt in Bayrn beſtättigte dem Cloſter alle Privilegia Anno 1662.

Nach angetrettener Regierung wurde Cœleſtinus Abbt bemüſſiget, deren Privilegien des Cloſters S. Emmerami ſich kräfftig anzunehmen, welches er auch mittls Abſchickung *R. P. Hieronymi* Jung, nach Rom, und zweymahliger Reiß in eigener Perſohn, an Kayſerlichen Hoff verrichtet, und zu erwünſchten Ende gebracht. Er ware kaum erwählet, ſo trachtete er, das unter *Placido* Abbten, ſeinen Vorfahrer abgebrannte, und noch nit völlig hergeſtellte GOttes-Hauſe und Kirchen in guten Stand zu ſetzen. Er lieſſe einen gantz neuen Hoch-Altar verfertigen, deſſen ſchönes Blatt, der berühmte Herr Joachim Sandrad gemahlen. Item ein neues Tabulat durch die gantze Kirchen, welches Anno 1732. bey Erneuerung des GOtts-Hauß abgenommen worden. Mehr, einen ſchönen Tabernacul auf den Hoch-Altar, wie derſelbe noch zu ſehen, nebſt einer groſſen ſchönen Monſtranzen, welche man Anno 1735. zu Machung der gantz neuen applicaret. Er beſchloſſe den Chor mit einen zierlichen Eiſernen Gitter, ſo aber anjetzo zu Schlieſſung der zweyen Neben-Seiten dienet. Die ſchöne aicherne Chor-Stühl, und Neben-Altär, wurden auch von Cœleſtino beygeſchafft. An ſtatt dieſer Altären ſeynd Anno 1733. gantz neue verfertiget worden. Die vorige Altär verſchenckte man in verſchiedene GOtts-Häuſer, als nach Ehebetten, Graß, Teyſpach, allwo damahls die Kirchen abgebrunnen. Die ſchöne groſſe Orgel wurde ebenfalls von ihme hergeſchafft, nebſt vielen anderen

schönen Paramentis und Kirchen-Zierde. Sein unermüdeter Fleiß vor Herstellung des GOttes-Hauß hat verschiedene Schanckungen deren Gutthätern veranlasset. Wie dann Herr Johann Georg Hartmann, J. U. Doctor, und Nieder-Oesterreichischer Landschafft Syndicus, nebst seiner Gemahlin verschiedene silberne Schanckungen, (unter andern die grosse silberne Statuam der seeligisten Mutter GOttes mit den JEsus Kindlein,) Item schöne Ornamenta allhero übermacht, und eine ewige Stifftung vor zwey tägliche Messen, nebst 4. Quatember-Aembtern aufgerichtet haben. An solchen Quatember-Zeiten wird von unserem Stifft, jährlich zehen armen Studenten, (welche sonst aller Hülff beraubt seynd, doch mit guten Sitten begabt seyn müssen) ein gewisse Summa Geld, laut der Hartmannischen Stifftung verreichet. Abbt Cœlestinus aber, hat mittls dieser von Herrn Hartmann gemachten Stifftung, oder hergeschossenen Geld, und was sonsten darzu kommen, die Hoffmarch Schambach, und Stetten nebst Straubing erkaufft, so geschehen Anno 1659. Item hat Abbt Cœlestinus Anno 1666. den 29. Junii von Herrn Ludwig Erdtinger, Stadt-Gerichts Assessore zu Regenspurg, und Maria Elisabetha seiner Haußfrauen erkaufft, das Schlössel und Hoff zu Hochen-Gebraching, welches vorhin schon nach S. Emmeram gehörig ware. Herr Ludwig Erdtinger entgegen bekame auf seine fünff Eheliche Leibs-Erben die Leibs-Gerechtigkeit, auf des Closters frey eigenthumlichen Garten am Preprun. Der letzte Leib ist Anno 1727. abgestorben, und also dieser Garten dem Closter wider heimgefallen. Unter Abbt Cœlestino seynd auch die Glocken in den grossen Thurn widerumen hergestellet worden.

Anno 1666. den 29. April legte Cœlestinus den ersten Stein, zu den neuen Schlaff-Hauß, oder Wohnung deren Geistlichen, allwo selbe anjetzo wohnen. Er bauete auch die sehr baufällige Capellen S. Michaelis, nächst an den Löwen-Saal, welche Anno 1683. an Dominica *in Albis*, von Titl. Herrn Francisco Weinhard Suffraganeo Ratisbonens. eingeweyhet worden. Das neue Gebäu, wo von vielen Jahren her, die Titl. Chur-Mayntzische Herrn Abgesandten zu wohnen pflegen, wurde auch unter ihne angefangen: an diesem Orth wohnte vor diesen ein zeitlicher Pfarrer ad S. Rupertum, mit seinen Zugehörigen Capellanen.

Unter diesen eyfrigen Abbten seynd allhero kommen die beede heilige Leiber SS. Maximiani & Calcidonii MM. von welchen oben

im XXI. Capitel. Durch sein gut angestellte Hauß-Wirthschafft, und gesparsames Clösterliches Leben, bemühete er sich den grossen Schulden-Last, welcher in den vergangenen Krieg, und durch hefftige Brunst dem Closter auferladen worden, zu verringern, wie er dann ein grosse Summam abbezahlet hat, worzu die Gutthäter und Verehrer des heiligen Emmerami vieles beygetragen. Er erneuerte die hin- und wider schadhafft befundene Gebäu zu Lautterbach, Hainspach, Jnning, Schambach, und anderen Orthen.

Er ware ein besonderer Eyfferer vor die Wissenschafften, dahero er theils durch starcke mächtige Patronen, theils durch gute Haußhaltung, verschiedener seiner Religiosen einige nach Rom, andere nach Saltzburg, Dillingen, Jngolstatt, um allda denen Wissenschafften obzuligen geschicket hat.

Er glaubte aber vor allen, das Ambt eines Abbtens keinesweegs zu erfullen, wann er nit vor allen auf die Clösterliche Disciplin alle Sorg wendete. Dahero er selbsten seine Anordnungen zu Erhalt und Beförderung der Disciplin schrifftlich aufgezeichnet, und sorgfältig darob gehalten. Er vermehrte die Anzahl deren Religiosen, und, da Anfangs seiner Regierung nur 12. in dem Closter waren, befindeten sich bey der Wahl seines Herrn Successoris würcklich 28. RR. Patres zugegen. Unter anderen Befelchen, welche er R. P. Hieronymo nach Rom mitgegeben, ware auch dieser, daß er trachten solte, daß Seine Päbstliche Heiligkeit geruhen möchten, eine Visitationem des Closters S. Emmerami vornehmen zu lassen, um sowohl den Geist- als zeitlichen Zustand desselben einzusehen, welches auch *Alexander VII.* Römischer Pabst, dem damahlig Päbstlichen Nuncio an Kayserlichen Hoff, Scipioni Archi-Episcopo Pisano aufgetragen, daß er bey Gelegenheit der nach Regenspurg zum Reichs-Tag, anzustellenden Reiß, das Closter S. Emmerami visitiren solte. Da aber indessen Scipio den Cardinals-Huth bekommen und nach Rom verreiset, ist solches unterblieben, biß Anno 1670. im Monath May Rdsus Præses und Visitator der Schwäbischen Benedictiner Congregation, mit welcher das Closter S. Emmerami Anno 1666. sich vereiniget, solche Visitation vorgenommen, wie der Recessus in Originali es bezeuget.

Jndeme durch das allgemeine Tridentinische Concilium Sess. XXV. de Regularibus Cap. VIII. denen Clöstern und Aebbten aufgetragen worden, sich zu vereinigen, und ordentliche Capitula Generalia

zu

zu Beförderung der Clösterlichen Disciplin anzustellen, also ist das schon lang vor Ende des XVI. Sæculi, (wie die Original-Acta geben,) angefangene, aber durch den langen Krieg verhinderte Werck, einer neu zu errichtenden Bayrischen Benedictiner Congregation, widerum hervor gebracht, und also befördert worden, daß Innocentius XI. beat. Memor. ein solche Benedictiner Congregation in denen Landen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayrn angeordnet, und Anno 1684. bestättiget. Bey welcher Errichtung Abbt Cœlestin von Seiten deren Aebbten das meiste gearbeitet, nit aus Begierd, eine Exemption zu erlangen; (dann das Closter S. Emmerami schon lang zuvor Exempt gewesen,) sondern zu Beförderung Clösterlichen Disciplin. Wie er dann auch dieser neuen Bayrischen Benedictiner Congregation als erster Præses Generalis lang vorgestanden.

Er hat auch aus Eyffer vor die Clösterliche Zucht, und Glori deren heiligen Orden besonders sich beflissen, daß einige Clöster, so durch Krieg, und Irrthums-Unheyl öd und verlassen worden, in andere Hand gekommen, widerumen jedem heiligen Orden eingeraumet wurden, welches geschehen ist Anno 1669. Wie und auf was Weise solches geschehen, kan ich ex Originalibus mittls Göttlicher Gnade, in den folgenden Theil, *Ratisbona Monastica*, villeicht umständlich mehrers erzehlen. Indessen ist nur kurtz zu melden, welche Clöster widerumen erhalten worden.

Abbt Cœlestinus, deme die andere die Haupt-Sorg, um das Werck auszuführen, übergaben, arbeitete vor die Restituirung des Closters Reichenbach am Regen.

Vor Restituirung deren Clöster Ensdorff, und Weissenoë bemühete sich das Closter Prüffening.

Vor Waldsachsen, und Seeligportt (ein Jungfrau Closter) nahme sich an das Closter Fürstenveld.

Vor Walderbach das Closter Allerspach.

Vor Schönthall die Herren Augustiner.

Vor Speinshart, das Closter Steingaden.

Vor das Jungfrauen Closter Gnadenberg arbeiteten die Geistliche Ord. S. Brigittæ in Alt-Münster.

Die Mans-Clöster wurden jedem heiligen Orden widerum zuruckgegeben. An statt deren Clöstern zu Seeligportten und Gnadenberg, ist das Closter der geistlichen Jungfrauen Ord. Visitationis

B. V. M. oder S. Franciſci Saleſii zu Amberg aufgerichtet worden.

Es hat ſich auch Abbt Cœleſtinus ſehr bemühet einige zu Grund gangene Clöſter in Ungarn widerum zu erneuern, und zu bekommen, wie die Original-Brieff ſolches bekräfftigen. Allein der Todt hat es verhindert.

Die groſſe Einſicht und erleuchtete Verſtand Cœleſtini Abbtens machte denſelben alſo berühmt und angenehm, daß er von denen geſammten Titl. Titl. Hrn. Hrn. Reichs-Prälaten des Schwäbiſchen Crayſes zu einen Abgeſandten dieſes hochwürdigen Corporis auf den Reichs-Tag zu Regenſpurg auserwählet worden. Er wuſte auch durch ſeine gute Lebens-Arth, und allerunterthänigiſten Vorſtellung bey Sr. Kayſerl. Majeſtät und bey der hohen Reichs-Verſammlung ſein groſſes Anliegen, dahin einzuleitten, daß das Reichs-Stifft S. Emmerami bey Erlag eines Römer-Monaths von 96. fl. auf 32. fl. moderirt worden.

Ungeachtet aller dieſer obigen groſſen Verdienſten und Fleiß, nachdeme er auch viele Güter erkaufft, verbeſſert, (unter welchen Hohen-Gebraching zu zehlen iſt) hat er ſeinem lieben Convent, welches er Anno 1688. zuſamm geruffen, mit groſſer Demuth vorgetragen, daß er wegen groſſen Alter untauglich, die Abbtey zu reſigniren gedencke, welches aber alle gegenwärtige abgebetten, und ihren liebſten Herrn Vatter, ſolche noch längers zu regieren inſtändigiſt angeflehet.

Wie ſorgfältig Abbt Cœleſtinus vor die Verehrung deren heiligen Patronen dieſes Reichs-Stiffts S. Emmerami, vor Erhaltung deſſen Privilegien, gearbeitet habe, gibt zu erkennen ſeine ſchon zum drittenmahl (bey ſeinen Lebs-Zeiten,) und anjetzo das viertemahl zum Druck beförderte Hiſtoria, in welcher er das Leben unſerer groſſen Schutz-Patronen, die Hiſtorie des Cloſters aus denen alten Manuſcriptis, und Original-Documenten beſchrieben. Anno 1661. kame zum Druck: *Mauſolæum*, oder herrliches Grab *S. Emmerami* durch *Cœleſtinum* Abbten, gedruckt zu Straubing 1661. in forma 12. Anno 1672. folgte eine zweyte aber ſehr vermehrte Auflage dieſes Buchs, gedruckt zu Straubing 1672. in 4to. Anno 1680. wurde die dritte, und widerum vermehrte Auflag allhier in Regenſpurg vollendet in 4to.

Inci-

Incidentia.

FErdinandus III. Römischer Kayser geseegnete dieses Zeitliche den 2. April 1657. Nach dessen Ableiben den 18. Julii 1658. zu Franckfurth, Leopoldus Ertz Hertzog aus Oesterreich, König in Ungarn und Böhmen, von denen Churfürsten zum Römischen Kayser erwählet, und daselbst gecrönet worden. Anno 1657. den 25. Junii verglichen sich beede Churfürsten (Maynt, und Cöln) in Stritt-Sachen wegen der Kayserlichen Crönung.

Die Reichs-Stadt Regenspurg machte in diesen Zeiten verschiedene nutzliche Anordnungen: Als Anno 1657. ein Kleider-Ordnung, und verbott des hoffärtigen Kleider-Pracht. Eben in diesem Jahr die Wacht-Gerichts und Bau-Ordnung. Anno 1659. ein Kinds-Tauff-Ordnung, wie es mit und bey den Kind-Tauffen solle gehalten werden. Item in solchem Jahr ein Vormund-Ambts-Ordnung. Es ist auch zu finden ein Project-Recels (aber nur geschrieben) zwischen der löblichen Clerisey und gemeiner Stadt Regenspurg über die verfaste Bettel-Ordnung den 24. Octobris 1658.

Da sich zwischen den Reichs-Stifft S. Emmerami und dem löblichen Closter Prüffening wegen des Vrfahrs und Farmbs an der Thonau zu Prüffening ein Zeit lang Stritt und Irrung ereignet, als ist den 8. August. 1656. ein Vergleich errichtet worden. In diesen Jahr liessen die Herren von der Stadt Regenspurg die Pallier- und Schleiff-Mühlen zusammen setzen, und bauen. Item wurde in solchem Jahr der Rohr-Casten auf der Hayd allhier aufgerichtet; Anno 1657. der Abend-Marckt auf die Hayd verlegt; die alte Pfarr-Kirchen zu St. Ulrich allhier erneuert. Es fiele auch in diesem Jahr ein gantz steinerne Wand von der steinernen Brucken allhie (eines Jochs weite) in die Thonau.

Auf Anhalten Abbten Cœlestini, erlaubte den 11. Augusti 1657. Titl. Franciscus Wilhelmus Bischoff zu Regenspurg, daß die Predigen, so biß nun zu beständig in der Pfarr-Kirchen zu S. Rupert gehalten worden, künfftig in der Stifft und Closter-Kirchen S. Emmerami könnten verrichtet werden. Anno 1660. celebrirte Franciscus Wilhelmus den zweyten Synodum allhier. Starbe hinnach den 1. Decem-

Decembris 1661. Dieser fürtreffliche Bischoff errichtete Anno 1654. allhier ein Seminarium, in welchem zu Nutzen des Bistumbs einige Clerici beständig unterwisen werden. Unter seiner Regierung ist auf dessen Befelch das Fest S. Josephi im gantzen Bistumb zu feyern angefangen worden.

Auf Franciscum Wilhelmum, wurde Anno 1662. den 28. Februarii Titl. Johann Georg Graf von Herberstein, Canonicus, und Capellanus Imperialis, auch Thumherr und Senior zu Passau, abwesend, seines Alters im 71sten Jahr, zu einen Bischoffen allhier erwählet worden. Die Confirmation von Rom folgte erst den 6. May 1663. Nach 4. Wochen lang erlittenen Fieber und schmertzhafften Grieß-Zustand starbe er den 12. Junii dieses nemliche Jahr, noch vor seiner Consecration, wurde den 16. Junii in Mitte der Dromb-Kirchen, gleich vor Bischoff Friderich von Blanckenfels begraben. Ware Bischoff 1. Jahr, 3. Monath, 12. Täg.

Anno 1662. schriebe Kayser Leopoldus einen allgemeinen Reichs-Tag nach Regenspurg aus. Den 11. Julii 1662. erblickte das Tag-Liecht Maximilianus Maria Emmanuel, Ferdinandi Mariæ Churfürst- und Hertzogens in Bayrn Sohn: Guidobaldus Ertz-Bischoff zu Saltzburg, so wegen bevorstehenden Reichs-Tag sich zu- und um Regenspurg damahls schon aufhielte, verreisete nach München, und tauffete den neugebohrnen Hertzogen.

Den 29. Augusti 1662. kame Guidobaldus Ertz-Bischoff zu Saltzburg, als Kayserlicher Gesandter zu diesen bevorstehenden Reichs-Tag, und ist mit einen grossen Comitatu von der Löblichen Carthaus Prüell herein in die Stadt gezogen, und geraden Weeg nach S. Emmeram, in sein Quartier gefahren. Den 20. Jenner 1663. wurde auf den Rath-Haus mit gewöhnlichen Ceremonien der Reichs-Tag angefangen, und die Propolition bestunde in drey Puncten. 1mò. Hülff wider die Türcken. 2dò. Sorg vor die Sicherheit des Reichs. 3tiò. Die Restitution, welche in den Westphälischen Frieden beschlossen worden. Der Türck wollte nichts von Frieden wissen, begehrte einen Jährlichen Tribut von zwey Million Reichs-Thaler, und 50000. fl wegen Kriegs-Unkosten. Man beschlosse Anno 1664. auf den Reichs-Tag vier Armeen aufzustellen. Die Türcken machten immer Progress, biß sie dieses Jahr bey S. Gotthard ein grosse Niederlag

derlag erlitten, und um Frieden gebetten, den sie auf 20. Jahr erhalten, aber selbst wieder gebrochen, wie hernach zu sehen.

Den 8. April 1663. seynd Titl. Herr Franciscus Weinhard, SS. Theologiæ Doctor, und Canonicus Capitularis Ratisbon. (da er zuvor von Alexandro VII. als Episcopus Littensis benahmset worden) von Guidobaldo Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, bey S. Emmeram, als Weyh-Bischoff in Regenspurg geweyhet worden. Auf Absterben Titl. Joannis Georgii de Herberstein, allhiesigen Bischofens, ist den 6. Augusti, 1663. einhellig erwählet worden Titl. Adam Lorentz Graf von Törring, Domb-Probst allhier, und Capellanus honoris, zugleich Domb-Herr zu Saltzburg und Eychstätt, welcher das folgende Jahr darauf 1664. den 14. April in der Domb-Kirchen, in Gegenwart Leopoldi Römischen Kayfers, von Guidobaldo Ertz-Bischoffen zu Saltzburg consecriret worden, Assistentes waren die Bischöffe von Speyer und Baderborn.

Den 16. Decembri 1663. kamen nach Regenspurg Titl. Joachim Abbt und Fürst zu Fulda. Item den 20. Decembris, Titl. Joannes Philippus Chur-Fürst zu Maynz. Samstag den 22. Decembris Abends gegen 5. Uhr kame Leopoldus Römischer Kayser. Ihme seynd entgegen gefahren der Chur-Fürst von Maynz, und Guidobald Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Titl. Adam Lorentz Bischoff zu Regenspurg verbliebe zu Haus, um Se. Majestät bey der Domb-Kirchen zu empfahen. Der Fürst von Fulda ware unpäßlich. In dem Domb-Stifft wurde das *Te Deum Laudamus* abgesungen; alsdann Se. Majestät in die Bischöfliche Residentz geführet; allwo Ihro Fürstliche Gnaden, der Bischoff zu Regenspurg den vergoldten Haupt-Schlüssel überreichte.

Unter währenden Reichs-Tag, in dem 1664sten Jahr gabe Leopoldus Römischer Kayser grosse Exempel der Frommkeit. Den 20. Jenner, am Fest S. Sebastiani, wohnte derselbe dem Hoch-Amt in unser Pfarr-Kirchen S. Ruperti bey, welches Amt Abbt Cœlestinus mit Assistenz deren Kayserlichen Herren Hof-Capellanen, unter Kayserlicher Music abgesungen. R. P. Romanus Rosenbusch, Profes zu S. Emmeram hielte die Predig. Den 2. Mertz wurde von der Hochen Domb-Stiffts-Kirchen aus, nach Ober-Münster das Hochwürdigiste Gut in einer herrlichen Procession getragen, welches

Leopol-

Leopoldus der Kayser, mit allen gegenwärtigen Chur-Fürsten, Bischöffen und Prälaten begleitete.

An S. Josephi-Tag bekame Carolus Caraffa Fürst von Rochelis, als Cardinal Priester, daß Cardinal Byret von Leopoldo dem Kayser in hiesiger Hochen Domb-Kirchen. Dieser Cardinal hat während seinem Hierseyn bey S. Emmeram die heilige Meß auf den Hoch-Altar gelesen, und nachgehends mit dem Ertz-Bischoffen von Saltzburg auf Mittag in Refectorio gespeiset.

An Fest S. Benedicti erschiene Leopoldus der Kayser mehrmalen bey S. Emmeram, und der Fürst von Fulda lase allda die heilige Meß. Der Kayser besuchte auch den 12. April, als am Char-Samstag das heilige Grab in unserem GOttes-Haus, besahe alsdann die Begräbnussen unser heiligen Patronen. Den 27. April kame seine Majestät mehrmalen in unsere Kirch, wegen den damahls ausgeschriebenen Jubilæum. Am 4. Tag May darauf, als letzteren Tag des Jubilæi, kamen wiederumen dieselbe (Ihro Majestät) nebst dem Chur-Fürsten zu Maynz, in unser Kirchen zum Hoch-Amt, und speiseten hernach mit Ertz-Bischoff Guidobaldo auf unseren Löwen-Saal gantz allein. Nach wenig Tagen brachen Se. Majestät von hier auf, und giengen über Land nach Wienn. Von dieser Zeit an wird der allgemeine Reichs-Tag beständig zu Regenspurg fortgesetzet.

Anno 1665. den 28. Septembris verschiede Maria Anna, Kayfers Ferdinandi II. Tochter, Chur-Fürsten Maximiliani I. in Bayrn Gemahlin.

Eben dieses Jahr 1665. den 17. Septembris starbe Philippus IV. König in Spanien, ihme succedirte Carolus II. sein Sohn, ein Printz von 4. Jahren. Anno 1666. den 7. Decembris vermählte sich Leopoldus der Kayser mit Margaretha Theresia, Philippi IV. Königs in Spanien Tochter. Nach Absterben Philippi IV. Königs in Spanien, machte Ludovicus XIV. König in Franckreich, wegen seiner Königin (einer Tochter des verstorbenen Philippi IV,) Prætension auf die Spanische Niderlanden, und ware auch glücklich in dero Feld-Zug. Ferdinandus Maria Chur-Fürst in Bayrn verbliebe neutral. Leopoldus Römischer Kayser erklärte sich Anno 1667. mit denen Reichs-Ständen, daß sie Carolo II. König in Spanien wider Franckreich beystehen wollten. Anno 1668. wurde zwischen Franckreich und Spanien Fried zu Aachen. Spanien bekame die Grafschafft

schafft Burgund. Franckreich behielte die in Niderlanden eroberte Plätz.

Anno 1666. den 16. Augusti starbe auf seinem Vätterlichen Stamm-Schloß Pertenstain, Adam Lorentz Bischoff zu Regenspurg, von Geschlecht deren Grafen von Törring. Der Leichnam wurde in die Törringische Begräbnuß zu Bämburg, das Hertz zu Regenspurg in Domb zur Erden bestattet. Nach diesen wurde mittels Päpstlicher Dispensation Guidobaldus Ertz-Bischoff zu Saltzburg: den 18. Octobris 1666. auch zu einen Bischoff in Regenspurg erwählet. Gleich darauf machte ihn der Pabst zum Cardinal. Starbe aber den 1. Junii 1668. Er vermehrte die Herrschafft Wörth mit Einwohnern, welche in denen Schwedischen Zeiten entloffen; damit aber selbe Lust bekamen, sich allda anzusetzen, befreuete er die neue Innwohner auf zehen Jahr von allen Bürden.

Alexander VII. Römischer Pabst stirbet den 21. Maij. Clemens IX. wird den 20. Junii erwählet.

Durch den Tod *Guidobaldi* Ertz-Bischoffens zu Saltzburg wurde die Stell des Kayserlichen Principal-Commissarii auf den Reichs-Tag zu Regenspurg entlediget, daherv indessen solche Principal-Commission dem Titl. David Grafen und Herrn von Weissenwolff ꝛc. Kayserlichen geheimen Rath aufgetragen worden, der aber Anno 1669. den 10. August wegen Unpäßlichkeit nach Wienn abgangen. Nach diesen wurde den 31. August 1669. Marquardus Graf zu Castell, Bischoff zu Eychstät, zum Kayserlichen Principal-Commissario auf den Reichs-Tag allherv erkläret. Kayser Leopold begehrte vom Abbt Cœlestino, daß er dem neuen Principal-Commissario das Quartier in dem Closter (S. Emmerami) geben solle. Es hatte von Zeit, des Anno 1662. angefangenen Reichs-Tag, und nach Abreis Guidobaldi Ertz-Bischoffens zu Saltzburg, dessen Abgesandter über sieben Jahr, dieses unserige Quartier bewohnet. Abbt Cœlestinus, damit er dem Allergnädigisten Gesinnen des Kaysers nachkame, schriebe alsogleich an Titl. den neuen Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, und vernachrichtete das Verlangen Leopoldi des Kaysers. Nach vielen überlegten Umständen, wollte Marquardus Ertz-Bischoff zu Eychstät selbst nicht haben, daß der schon etlich Jahr in unseren Quartier wohnende Saltzburgerische Herr Gesandter das Orth raumen sollte, sondern bestellte ihme ein andere Fürstliche Wohnung.

Den 9. December 1669. starbe Pabst Clemens der IX. auf welchen den 29. April 1670. Clemens der X. folgte.

Auf Absterben Guidobaldi Ertz-Bischoffens zu Saltzburg ꝛc. Cardinal &c. Bischoffens zu Regenspurg, namme allhiesiges Hochwürdiges Domb-Capitel zu ihren Bischoffen Albertum Sigismundum Hertzogen in Bayrn, welcher würcklich zu Freysing Bischoff ware. Sie schrieben nach Rom um die Confirmation den 2. Augusti 1668. Dieser fürnehme Bischoff machte verschiedene Verordnungen Anno 1674. welche er in seinen Dicasteriis zu Regenspurg wollte beobachtet haben. Er liesse sich durch ordentliche Wahl einen Coadjutorem wählen, Josephum Clementem Hertzogen in Bayrn, einen Sohn Ferdinandi Mariæ Chur-Fürsten, welcher mit einhelligen Stimmen den 10. Mertz postuliret worden.

Den 9. Jenner 1675. wurde erwählet Titl. Maria Theresia von Muggenthal, Fürstin in Nidermünster, welche auf Titl. Mariam Margaretham von Sigertshoven, so 22. Jahr, 4. Monath, 5. Täg regierte, gefolget ist.

Unter Alberto Sigismundo wurde mit dem Abbt Cœlestino dieser Vergleich geschlossen Anno 1676, daß am Fest S. Wolfgangi, wo die solenne Procession von Hochen Domb-Stifft nach der Grab-Statt dieses heiligen Bischoffs angestellet wird, die Predig allezeit von dem Domb-Prediger solle gehalten werden. Entgegen an Fest S. Emmerami, an welchen Tag auch der gantze Hochwürdige Clerus Sæcularis & Regularis in einer solennen Procession nach S. Emmeram gehet, solle ein Prediger von S. Emmeram alle Tag (den Sonntag ausgenommen, an welchen der Domb-Prediger solches verrichtet,) die Predig halten. Die Procession sollte auch fleißig ihren Bestand haben: durch welche Actus aber dem GOttes-Haus S. Emmerami an dessen Exemption kein Præjudiz oder Nachtheil zu gehen könne. Geschehen den 23. Septembris 1676. NB. Es wurde vorhero in denen Predigen bisweilen etwas gesagt, welches nicht anderst, als seltsam und unleydentlich dem Closter S. Emmerami vorkommen müßte, dahero Abbt Cœlestin keinen fremden Prediger an diesen Tag nicht mehr gedulten wollen, sondern die Predig in eigener Persohn, oder durch einen anderen ihme Anständigen versehen lassen. Man hat aber solche Abredung mittels des Vergleichs gemacht, daß derley Inconvenienzien nicht mehr

geschehen sollten, da ohnedas die Obrigkeiten zu solchen unanständigen Redens-Arten keine Anmahnung gegeben haben.

Was Weyland Titl. Maximilianus I. Chur-Fürst und Hertzog in Bayrn Höchst-seeligen Angedenckens, mit Daransetzung Leib, und Lebens, Gut und Blut, Land und Leuth, aus Christlich, und zumahl Heroischen Gemüth præstiret, damit das Fürstenthum der Oberen Pfaltz zu der wahren Catholischen allein seligmachenden Religion restituiret werden möchte, ist Welt-kündig. Solchen Höchsten, und dem Durchläuchtigisten Haus Bayrn erblich-besonderem Eyffer vor die Catholische Religion und Frommkeit, hat Titl. Titl. Ferdinandus Maria Maximiliani I. Sohn, Hertzog in Bayrn ꝛc. und Chur-Fürst mehrmahlen bezeuget, da derselbe die durch Krieg und Irrthum in der Oberen Pfaltz von denen heiligen Orden gekommene, durch Hoch-gemelten Maximilianum I. aber wieder recuperirte Clöster dem heiligen Orden, unter welchen selbe vorhin gewesen, freywillig, aus purer Gnad, zu Beförderung der Ehre GOttes überlassen, und zugestellet, solcher Gestalt, daß das Durchläuchtigiste Chur-Haus Bayrn, als eine neue Stiffterin dieser denen heiligen Orden wieder zugelassenen Clöstern billich zu nennen ist.

Solche Höchste Gnad und Restitution deren Clösteren ist geschehen den 17. Julii 1669. zu Amberg, auf den Saal der Churfürstlichen Cantzley, in Gegenwarth Sub-Delegati Pontificii (Clementis IX.) Pl. Titl. Aloysii de Ballati, Auditoris Generalis & Cancellarii Nuntiaturæ Apostolicæ, als welcher vi Brevis Apostolici (*Interventu & Assistentia Nuncii Apostolicæ Sedis, Illustrissimi Antonii Pignatelli Archi-Episcopi Larissensis,*) Nuncii Apostolici Sub-Delegatus erschienen.

In Nahmen des Durchläuchtigisten Chur-Fürsten Ferdinandi Mariæ, seynd erschienen als deputirte Commissarii, Titl. Herr Mathæus Marquard, Sr. Churfürstlichen Durchläucht Geheimer Rath, Pfleger zu Dünckelsing un Reißbach; dann Titl. Herr Joannes Baptista Leidl, J. U. D. Ihro Churfürstlichen Durchläucht Revision- und Cammer Rath.

In Nahmen des Durchläuchtigisten und Hochwürdigisten Fürstens Albrecht Sigismundi &c. als Bischoffens zu Regenspurg, und respective des Dom-Stiffts allda waren zugegen der Titl. Hochwürdige Herr Joann Dausch, S. Scripturæ & J. Canon. Doctor, des

Hoch-Stiffts Regenspurg Cammer-Præsident, Domb-Dechant, und Consistorial-Rath. Item Titl. Pl. R. D. P. Joannes Baptista Marold, SS. Scripturæ Doctor, und Ordinis S. Augustini Eremitarum in Bayrn Provincialis, theils in Nahmen des Durchläuchtigisten Fürsten und Bischoffens zu Regenspurg, theils in Nahmen seines heiligen Ordens wegen den Closter Schöntall.

Wegen Closter Reichenbach erschiene Cœlestinus, Abbt zu S. Emmeram.

Wegen denen Clöstern Weissenöe und Ennßdorff, Abbt Roman zu Prüffening.

Wegen Walderbach. Gerardus Abbt zu Allerspach.

Wegen Waldsachsen, Martinus Abbt zu Fürstenfeld.

Wegen Closter Michelfeld, R. P. Dominicus Cæsar, als Deputirter Hieronymi Abbtens zu Obernaltaich.

Wegen den Closter Spainshart, RR. PP. Marianus Steiger, und Ferdinandus Vez, als Deputirte von Augustino Abbten zu Staingaden, Ord. Præmonstratenf.

Nachdem nun der Vortrag geschehen, daß solche Clöster von Sr. Churfürstlichen Durchläucht Titl. Ferdinando Maria, mit Consens Sr. Päbstlichen Heiligkeit, Clementis IX. denen heiligen Orden anjetzo restituiret werden, (doch also, daß die Anno 1668. zu München verabgeredte, und geschlossene Bedingnussen, erfüllet werden müssen,) Krafft deren von diesen sammentlichen Titl. Ordens-Prälaten, und Oberen, dem Hoch-Stifft Regenspurg, zu Abrichtung deren im vorigen langwürrigen teutschen Krieg contrahirten Schulden 80000. fl. sollten bezahlet werden. Da nun alles wegen solch zuthuenter Bezahlung geschlichtet, und abgeredter Massen eingestanden worden, auch die gegenwärtige Herren Prälaten, und Deputirte, vor die Allerhöchste Gnaden sich unterthänigist bedancket haben, ist denenselben bedeuttet worden, daß ein jeder in das jenige Closter, in welchen er solle introduciret werden, sich verfügen, und die Ankunfft deren Herren Commissarien abwarten solle, welches zu Reichenbach den 6. Augusti 1668. geschehen.

Es ist noch anzuerinneren, daß Sr. Churfürstlichen Durchläucht in Bayrn frey gestanden seye, anstatt obbemeldten zweyen Jungfrauen-

Clö-

Clöſtern (zu Seelig-Porten, und Gnadenberg) ein anders Cloſter vor einige Cloſter-Frauen, an einem Orth, wo es beliebig, und was für Inſtitutum Sr. Churfürſtlichen Durchläucht gefällig ſeyn wurde, aufzurichten, welches mittels Aufrichtung des neuen Cloſters zu Amberg, deren Cloſter-Jungfrauen de Viſitatione B. V. M. geſtehen iſt. Wegen dieſer zweyen Jungfrauen-Clöſter (Seelig-Port, und Gnadenberg) haben beſonders dem Titl. Biſchoffen zu Eychſtätt 14773. fl. bezahlt müſſen werden. NB. Von allen dieſen Actis befinden ſich die Originalia in dem Archivo zu S. Emmeram.

Was von 1670 an, in Teutſchland, mit Franckreich, biß auf den Türcken-Krieg und Belagerung der Stadt Wienn ſich zugetragen, iſt bey denen Hiſtoricis umſtändig zu leſen. Es hat auch *Leopoldus* der Kayſer die von einiger Zeit her rebellirende Ungarer gedämpfet, und die Häupter der Conſpiranten zur verdienter Straff gezohen.

Anno 1673. verſchiede Ihro Majeſtät Leopoldi erſte Gemahlin Margaretha Thereſia &c. darauf er noch ſelbiges Jahr den 15. Octobris mit Claudia Felicitate, Ertz-Hertzogs Caroli Ferdinandi zu Inſprugg Tochter ſein Beylager hielte. Auch dieſe verſtarbe den 18. Mertz 1676. da eben noch ſelbiges Jahr den 14. Decembris das dritte Beylager gehalten wurde, mit Eleonora Magdalena Thereſia, damahls Hertzog Philipp Wilhelmi zu Pfaltz-Neuburg und hernach Churfürſtens zu Pfaltz Tochter. Aus dieſer beglückten Ehe wurde gebohren den 26. Julii 1678. Joſephus, Jacobus, Ignatius, Joannes, Euſtachius Ertz-Hertzog, nachmahliger Römiſcher Kayſer.

Eben in dieſem Jahr, den 11. Auguſt. wurde zu Nümwegen der Fried zwiſchen Franckreich und denen vereinigten Niderlanden geſchloſſen und unterſchrieben. Ein gleiches geſchahe Anno 1679. zwiſchen Ihro Majeſtät den Kayſer mit denen Cronen Franckreich und Schweden.

Als Anno 1677. den 3. Septembris allhier die Ad. RR. PP. Capuziner ein Capitulum gehalten, darbey über 50. Vocales erſchienen, haben die Herrn von Regenſpurg, ſo dergleichen niemahlen geſehen, das Cloſter beſichtiget, die kleine Celluln, und groſſe Armuth dieſer Geiſtlichen bewundert, auch zu Unterhaltung des Capitels groſſes Allmoſen in das Cloſter geſchicket.

Anno 1678. den 14. Octobris wurde ebenfahls von denen Herren Patribus Minoritis allhie ihr Capitulum Provinciale gehalten.

Anno 1679. den 26. May starbe im 43sten Jahr seines Alters der Durchlauchtigiste Churfürst in Bayrn Ferdinandus Maria, gebohren den 31. Octobris 1636. der Friedsame genannt, von Natur ein sittsamer, sanfftmüthiger Regent. Er liebte den Frieden, bietete aber allzeit seine ansehnliche Kriegs-Macht wider den Erb-Feind an, wie dann auch einige Trouppes nach Ungarn und Candien abgeschickt worden. Braunau und Ingolstatt machte er zu Real-Vestungen. Er verehrte mit zärtister Andacht das Hochwürdigiste Altars-Sacrament. Truge ein besondere Verehrung zu der Seeligisten Jungfräulichen Mutter GOttes Maria, und zu dem heiligeu Cajetano &c. deme zu Ehren er einen schönen Tempel sambt einem Collegio vor diese Ordens-Geistliche, mit grossen Kosten zu München hat erbauen lassen. Sein Jährliches Allmosen erstreckte sich gegen 50000. fl.

Gleich jetzt belobten fürtrefflichen Churfürsten in Bayrn Ferdinando Mariæ dem Vattern, folgte in der Regierung Maximilian Emmanuel dessen Sohn, welcher aber, als noch minder-jährig (da indessen der nächste Agnat Maximil. Philipp Landgraf zu Leuchtenberg ein Jahr lang das Land regierte,) erst Anno 1680. den 23. Julii die Regierung übernommen.

Anno 1680. den 4. Octobris kame auf den Wasser herauf Venerab. P. Marcus ab Aviano Ord. Capucin. ein gottseeliger Mann, welcher Nachmittag um 3. Uhr in Thumb geprediget. Zu Nieder-Münster alsdann einen Besessenen von den höllischen Geist befreyet hat. Den 5. Octobris lase er in der Thumb-Kirchen die heilige Meß, bey welcher ihme Titl. Herr Graf von Herberstein allhiesiger Thumb-Herr, und Thumb-Probst zu Labach bey dem Altar diente. Nach vielen Wunderzeichen gienge er wider von hier auf den Wasser hinweg, nach Coblentz, Cölln ꝛc.

Anno 1682. fangte der Türck widerum den Krieg an, und brache den Anno 1664. geschlossenen Stillstand. Er kame Anno 1683. biß vor Wienn, wurde aber den 12. Septembris geschlagen, und Wienn errettet, auf welches noch andere herrliche Victorien wider den Türcken folgten. Was für Helden-mäßige Thaten Churfürst Maximilian bey diesen Feldzügen, wider die Türcken verrichtet, ist bey verschiedenen Historicis umständig zu lesen. Anno 1685. den 15. Julii vermählte sich Maximilian Emmanuel Churfürst in Bayrn, mit Titl. Maria Antonia Kayſers Leopoldi Tochter, gebohren aus Mar-

garetha

garetha Theresia Philippi IV. in Spanien Tochter, ersten Gemahlin Leopoldi. Vermög dieser Heurath vermuthete man grosse Vortheil für das Bayrische Hauß, dann dardurch kunte auf erfolgenden Todtsfall Caroli II. König in Spanien, niemand zur Spanischen Succession ein grösseres Recht haben als ein Bayrischer Printz.

Den 4. Octobris Anno 1683. starbe Titl. Frau Frau Maria Elisabetha von Salis, Gefürstete Abbtißin zu Ober-Münster. Regierte 35. Jahr. Nach dero Todt wurde den 8. Novembris 1683. erwählet Titl. Frau Frau Maria Theresia gebohrne von Sandizell &c. Diese höchst löbliche regierende Frau und Fürstin hatte während ihrer Regierung den schönen Chor in dero Stiffts-Kirchen von Grund auf erbauen lassen. Item den schönen mit Stuckador und Mahlerey gezierten Saal in den Stand, wie selber anjetzo zu sehen, hergestellt.

Nach tödtlichen Hintritt Sr. Hochfürstl. Gnaden Bischoffen zu Eystett, welcher den 16. Jenner 1685. erfolget, folgte auf den Reichs-Tag allhier als Titl. Kayserlicher Principal-Commissarius Titl. Sebastianus Graf von Pötting, Bischoff zu Passau, so aber wegen zugestandener Leibs-Schwachheit selbsten resignirt. An dero Stelle kame den 20. Julii 1688. Titl. Titl. Printz Hermann Marggraf zu Baden ꝛc. ꝛc. logirte bey S. Emmeram, allwo er auch den 3. Octobris 1691. gestorben, und in der Grufft S. Wolfgangi begraben worden.

Als Anno 1685. den 4. Novembris Albertus Sigismundus Hertzog in Bayrn ꝛc. Bischoff zu Regenspurg, mit Tod abgangen, ist demselben also gleich Josephus Clemens Hertzog in Bayrn, Churfürstens Maximiliani Emmanuelis Bruder, in Bistumb succediret, als welcher schon Anno 1683. zu einen Coadjutor erwählet wurde. Anno 1688. wurde das Ertz-Bistumb zu Cölln offen. Es wurde bey der Wahl eines neuen Churfürstens, der Cardinal Fürstenberg durch 13. Stimmen postuliret, welche aber pro postulatione nit erklecklich waren. Josephus Clemens Hertzog in Bayrn hatte ein Breve Eligibilitatis, allein auch diesem giengen die genugsame Vota ab. Dahero der Pabst den Ausspruch gemacht, und Josepho Clementi Hertzogen aus Bayrn, das Ertz-Bistumb Cölln zuerkennet. Wie er dann als Churfürst zu Cöln Anno 1689. der Römischen Königs-Wahl Josephi I. zu Augspurg beygewohnet, welcher den 24. Jenner 1690. allda gecrönet worden.

Anno

Anno 1676. den 22. Julii starbe Clemens X. den 21. Septembris, eben in diesen Jahr succedirte demselben Innocentius XI.

Auf Innocentium XI. der den 12. August. 1689. seelig gestorben, wurde erwählet den 6. Octobris Alexander VIII. welcher aber den 1. Februarii 1691. mit Tod abgangen.

Innocentius XII. wird Römischer Pabst den 12. Julii 1691.

Da Leopoldus der Kayser damahls mit Franckreich in Krieg verwickelt ware, ware Churfürst Maximilian Emmanuel mit Leopoldo dem Kayser auf das vollkommniste vereiniget, also zwar, daß er dem Marquis de Villars so von Franckreich nach München geschickt worden um den Churfürsten zur Neutralitæt zu vermögen, ohngeacht aller Offerten und Bedrohungen, innerhalb 24. Stunden die Bayrische Land zu raumen befolchen, und da nun auch ein Reichs-Krieg beschlossen worden, gienge Maximilianus den 8. Julii 1689. mit einen Theil der Bayrischen Armée nach Maynz. Wer noch mehrers von diesen Kriegerischen Historien, und Thaten Maximiliani Emanuelis zu wissen verlanget, der kan bey andern Scribenten weitläuffig selbes finden.

Den 20. Novembris 1688. wurde zu Nider-Münster allhier aus einen Gewölb (allwo einige in dieses Orth wegen Sicherheit geflüchtete kostbare Sachen, und Kirchen-Gelder verwahrter lagen) sowohl ein schöne Quantität Geld, als andere Kostbarkeiten von Jubelen entfremdet. Zwey von denen Dieben flüchteten sich in das Closter deren RR. PP. Capucinern allhier. Der Magistrat verlangte die Extradirung dieser Delinquenten, welches aber denen Herren von Regenspurg abgeschlagen worden, und da selbe wegen errichteten Concordaten mit der Geistlichkeit solches ihr Begehren billich zu seyn behaupteten, die RR. PP. Capuciner aber keinesweegs sich zu Extradirung einverstehen wollten, massen solche Concordaten auf diese Fähl nicht mögen extendiret werden ꝛc. und sie noch mehrere andere Ursachen ihrer abschlägigen Antwort beyflugten, als haben die Herren von der Stadt eine Wacht vor das Closter gestellet, um kein Allmosen dahin passiren zu lassen. Solche Wacht wurde aber bald wiederum von ihnen abgeänderet; weilen kräfftige Erinnerungen wegen dieses Unfugs denenselben gemacht worden, dahero den 27. Novembris Abends um halb 7. Uhr der Herr Stadt-Syndicus, und Stadt-Hauptmann mit Dienern und Soldaten vor das Closter ankommen, in selbes, da der

Port-

Portner die Porten geöffnet, hinein getrungen, und ungeachtet aller Protestation, die Asyllanten heraus genommen, und in die Gefängnuß fortführeten. Die RR. PP. Capuciner liessen ihre Klag an Josephum Clementem, dermahligen Bischoffen zu Regenspurg, und Chur-Fürsten zu Cölln gelangen. Die Sach kame dahin, (dann Se. Churfürstliche Durchläucht in Bayrn auch nachdrucklich sich annahme,) daß die Herren von der Stadt einen Revers von sich gaben, daß, wann künfftighin ein Dubium ratione Immunitatis entstehen sollte, sie keine Asylanten mehr aus einem Closter nemmen wollten, bis dergleichen Dubium von höcheren Orthen decidiret seyn wurde. Dieser Revers ist datiret den 26. Novembris 1689. Auf welches hinnach einer mit Ruthen ausgestrichen, dem anderen aber der Galgen auf die Stirn gebrannt worden, mit Beysatz: daß aus sonderbaren Bedencken (diesem Letzten) das Leben geschencket worden.

CAPUT LXI.

IGnatius Trauner, der 56ste Abbt, aus dem Geschlecht deren von Traunern, zu Saltzburg gebohren, wurde erwählt den 6. Novembris 1691. Confirmirt den 13. Novembris. Erhielte die Regalien von Leopoldo Römischen Kayser Anno 1692. Starbe nach kurtz- doch löblichister Regierung den 21. Octobris 1694. seines Alters 56. Johr. Nach der, Anno 1654. abgelegten Profession, und hinnach zu Rom in teutschen Collegio absolvirten Studiis Philosophiæ und Theologiæ, kame er als Priester zuruck, muste aber bald verschiedene Aembter, wegen seinen von GOtt erhaltenen stattlichen Talenten, versehen, unter anderen, das Ambt eines Prioris von Anno 1669. biß 1681. bey welchem ohnehin sehr mühesamen Officio er, sowohl an Sonn- und Feyertägen, als die heilige Fasten hindurch, alle Predigen mit allgemeinen Beyfall verrichtet. GOtt hatte zu diesem Ambt Ignatio ein besonderes Talent mitgetheilet, mit welchen er auch zu fruchten sich allzeit beflissen, sowohl auf der Cantzel, als in seiner Einsamkeit. Dessen klares Zeugnuß geben die von P. Ignatio zum

Druck gekommene Predig-Bücher, unter dem Titul: GALLUS CANTANS: Item VENATIO SACRA: Nach Absterben seines Herrn Bruders, gewesten Abbtens zu Frauenzell, wurde zwar R. P. Ignatius zu einen Prälaten alldahin postuliret, aber von seinen Mit-Brüdern nit entlassen. Da er auf eine Zeit in den Eystettischen Bistumb die Pfarr Ilschwang versahe, schickte ihne Seine Bischöffliche Gnaden (damahliger Bischoff zu Eystätt) an verschiedene Orth, einige Pfarren dieses Bistumbs zu visitiren, nach welchen R. P. Ignatius auf Begehren Titl. Titl. des Bischoffens zu Eystett, Anno 1690. als Administrator zu Plancksteten Ord. S. Benedicti eingesetzt: von dannen aber widerum zu einen Abbten des Reichs-Stiffts erwählet worden, doch muste derselbe die Administration des Closters Plancksteten biß auf 1694. beybehalten, welches Jahr auch das letzte seines Lebens ware. Ignatius hatte auch die Administration des unter Abbt Cœlestino dem heiligen Orden widerumen zugegebenen Closters Reichenbach. Unter diesen Herrn Prälaten wurde, das, von Zeiten des Schweden-Kriegs, noch nit völlig eingerichtete Archivum in gute Ordnung gebracht, und gantz neue Kästen darzu verfertiget. Das sehr baufällige Casten-Hauß zu Aufhausen liesse Abbt Ignatius widerumen aufbauen, bemühete sich auch noch mehrers nutzliches herzustellen, aber der Todt machte ein End. Auf Ignatium folgte

JOannes Baptista Hemm, der 57ste Abbt, in Regenspurg gebürtig, wird erwählet den 16. Novembris 1694. Confirmirt den 29. Novembris. Empfanget die Regalien von Kayser Leopoldo Anno 1695. Von Josepho I. Anno 1706. und von Carolo VI. Anno 1712. Maximilian Emmanuel Churfürst und Hertzog in Bayrn bestättiget den 26. Octobris 1716. dem Closter S. Emmerami alle Bayrische Privilegia. Dieser Abbt ware ein gelehrter, zugleich demüthiger Herr. Er lehrete die Philosophiam auf der Universitet zu Saltzburg. Wurde als Beicht-Vatter des Stiffts Closter Holzen, nächst Donauwörth bestellet, allwo er von Anno 1691. biß 1694. verblieben. Während seiner Regierung zahlete derselbe die (von dem langen Krieg und erlittener Feuers-Brunst) noch übrige Schulden völlig ab. Er liebte seine Mit-Brüder von Hertzen, liesse denenselben einen schönen Garten (wo zuvor Hopfen gebauet worden,) anlegen. Verschaffete ihnen die Oeffen in ihren Wohn-Zellen. Beeyfferte sich sehr vor Erhaltung der Clösterlichen Disciplin. Er kauffte Anno 1699.

die

die Hoffmarch Peyzkoven unweit Schambach. Bauete Anno 1701. die neue Pferd-Stallung, und die darauf sich befindende Zimmer nächst den Präu-Hauß. Vermehrte die Kirchen mit schönen Paramentis, worunter der zahlreiche, schöne, von Gold-Mohr verfertigte Ornat annoch vorhanden ist. Es seynd auch noch viele Kennzeichen seines Eyfers vor die Zierde deren Kirchen, in anderen nach S. Emmeram gehörigen GOttes-Häusern zu finden.

Er ware ein besonderer Verehrer des bittern Leydens, und Sterbens JEsu Christi; liesse in der hinteren Kirchen (gegen Untergang der Sonnen) den Oelberg, das heilige Grab, nebst denen Geheimnussen der Geißlung und Crönung aufrichten. Starbe am Fest Creutz-Erhöhung (den 14. Septembris) Anno 1719. an einen Steck-Cathar, da er vergangenes Jahr (den 21. Mertz 1718.) als Jubilæus offentlich in der Kirchen, seine Professionem Votorum erneueret. Wurde in der Pfarr-Kirchen S. Ruperti unweit S. Sebastiani Altar begraben.

Incidentia.

Anno 1691. den 10. Decembris wurde Churfürst Maximilian Emanuel Hertzog in Bayrn, von Carolo II. König in Spanien, als perpetuirlicher Gouverneur deren Spanischen Niderlanden ernennet, allwohin er, nach gemachten Verordnungen der Lands-Regierung in Bayrn, Anno 1692. abgegangen.

Es wurde ihme den 18. Octobris ein Printz Joseph Ferdinand gebohren, aber seine liebste Gemahlin Maria Anna starbe zu Ende dieses 1692sten Jahrs den 24. Decembris. Er vermählte sich auf ein neues den 15. Augusti 1694. mit Theresia Cunigunde, Joannis III. Sobiesky Königs in Pohlen Tochter, vollbrachte das Beylager zu Wesel den 2. Jenner 1695. Der Printz, welchen Maximilian von seiner ersten Gemahlin bekommen, starbe den 5. Februari 1699.

Nach den tödtlichen Hintritt Titl. Printz Hermans Marggrafen zu Baaden, so allhier, als Kayserlicher Principal-Commissarius gestanden, und den 3. Octobris 1691. verschieden, kame in solch hoher Würde allhero auf den Reichs-Tag Titl. Titl. Herr Herr Ferdi-

nand, in Schlesien, Hertzog zu Sagan, Fürst und Regierer des Hauses Lobkowiz. Logirte bey S. Emmeram.

Zu der in Westphalischen Frieden errichteten **Achten** Chur-Würde, wurde Anno 1692. das **Neunte** Churfürstenthumb, in dem Titl. Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg-Hannover aufgerichtet, und ist gleich in diesem Jahr den 9. Decembris die solenne investitur, dieses **Neunten** Electoratûs zu Wienn vorgenommen worden.

Titl. Regina Recordinin von Nein, und Heillburg wurde, nach Ableiben Mariæ Theresiæ von Muggenthal, so 18. Jahr, 6. Wochen, 1. Tag regiert, zu einer Fürstin in Nider-Münster erwählt.

Von der Zeit, nemlich von Anno 1669, da etliche Clöster denen heiligen Orden widerumen übergeben worden, hatten CÆLESTINUS und IGNATIUS Aebbte zu S. Emmeram die Administration des Closters Reichenbach verwaltet. Anno 1695. aber im Monath September ist R. P. Odilo Mayrhover unsers Closters Professus, als Abbt zu Reichenbach eingesetzt, und durch die gegenwärtige Chur-Bayrische Titl. Herrn Commissarien, allda denen Unterthanen vorgestellet worden.

Die Regierung Titl. Frauen Reginæ Recordinin &c. Fürstin in Nider-Münster endete sich nach 4. Jahr, 6. Wochen, 1. Tag. Dahero derselben in Regierung des Fürstlichen Stiffts Nider-Münster als Fürstin succedirte Titl. Johanna Franciska Sibilla Freyin von Muggenthal, erwählt den 19. Jenner 1697.

Eben in diesem 1697sten Jahr den 29. April macht Titl. Albertus I. Probst zu St. Magn den Anfang, zu Erbauung des neuen GOttes-Hauß S. Magni & S. Andreæ, welches aber erst Anno 1717. den 7. Novembris von Titl. Herrn Godefrido Langwert de Sümern Suffraganeo Ratisbonensi eingeweyhet worden.

Der Krieg in denen Spanischen Niderlanden wurde indessen fort gesetzet, zu welchen Zeiten Chur-Fürst Maximilian Emmanuel, so sich beständig in diesen Landen, als Spannisch-Perpetuirlicher Gouverneur aufgehalten, herrliche Zeichen seines Helden-Geists von sich gegeben. Endlichen erfolgte Anno 1697. der Rußwückische Frieden. Anno 1696. den 7. Junii starbe Joannes III. Sobiesky, König

in

in Pohlen, mit dessen Tochter Maximilian Emmanuel, Chur-Fürst in Bayrn Anno 1694. sich vermählet hatte. Der vornehmste Adel in Pohlen wollte bey der neuen Königs-Wahl Anno 1697, Maximiliano Emmanueli die Pohlnische Cron anerbiethen. Allein Chur-Fürst Maximilian könnte aus wichtigisten Ursachen darzu sich nicht entschliessen. Den 6. August 1697. wurd in Brüssel gebohren *Carl Albrecht*, Chur-Fürstens Maximilian Emmanuel, und Theresiæ Cunigundis Sobiesky seiner Gemahlin Sohn.

Anno 1698. im April erklärte Carolus II. König in Spanien, den Bayrischen Printzen, *Josephum Ferdinandum*, (welchen Maximilian Emmanuel von seiner ersten Gemahlin *Maria Antonia*, Leopoldi Kayfers aus einer Spanischen Printzeßin Tochter, bekommen,) zum Erben der gantzen Spanischen Monarchie. Der Printz aber starbe den 25. Februarii Anno 1699, seines Alters im siebenden Jahr.

Joseph Clemens Chur-Fürst und Ertz-Bischoff zu Cölln, Bruder Chur-Fürstens Maximiliani Emmanuelis Hertzogens in Bayrn, nachdem er das Bistum Lüttich bekommen, und Coadjutor zu Hildesheim erwählet worden, mußte Anno 1694. beyde Bistümer Freysingen und Regenspurg resigniren. Das Hochwürdige Domb-Capitel zu Regenspurg erwählet ihne auf ein neues zu ihren Bischoffen den 17. Februarii 1695. Aber die Confirmation von Rom erfolgte erst den 11. Maij 1698. mit diesen Beysatz, daß der neue erwählte (Joseph Clemens,) wann das Bistum Hildesheim vacciren, und er alsdann, als Bischoff allda die Regierung antretten wurde, wiederumen ein Bistum resigniren sollte.

Anno 1699. den 4. Februarii vermählte sich Josephus Römischer König, Leopoldi des Kayfers Sohn, mit Titl. Wilhelmina Amalia, einer Braunschweig-Lüneburg-Hannoverischen Printzeßin. Titl. *Ferdinand &c.* bisheriger Principal-Commissarius auf den Reichs-Tag zu Regenspurg wurde den 2. Jenner 1699. von hier nach Roveredo Ihro Majestät der Römischen Kayserin entgegen geschickt, an dessen Stelle den 8. Maij 1700. Titl. Titl. Joann Philipp Cardinal Lamperg, Bischoff zu Passau allhero kommen, und einen prächtigen Einzug bis in sein Quartier, (zu S. Emmeram,) gehalten.

Anno 1700. den 27. Septembris starbe Innocentius XII, Römischer Pabst, nach dessen Tod Clemens XI. den 23. Novembris 1700. erwählet worden.

Den 1. Novembris 1700. setzte der Tod Caroli II. Königs in Spanien sowohl dieses Königreich, als gantz Europa in die gröste Betrübnuß. Was aber auf dessen Absterben für Krieg enstanden, ist unnöthig allhero zu setzen, massen diese Historie bey anderen Scribenten vielfältig zu lesen.

Anno 1701. den 7. April kame Chur-Fürst Maximilian Emanuel aus denen Niderlanden, (allwo Philippus V, als König in Spanien, schon ausgeruffen worden,) wiederumen nach München. Er namme hinnach an diesen Successions-Krieg einen grossen Antheil, retirirte sich aber Anno 1704. mit seinen Herrn Bruder Titl. Chur-Fürsten zu Cölln Josepho Clemente nach Franckreich. Die Stadt Regenspurg wurde Anno 1703. zu Ende des Jahrs von dem Chur-Bayrischen General Titl. von Santini, in Besitz genommen, aber bald wiederumen verlassen.

Anno 1701. setzte Fridericus Chur-Fürst in Brandenburg sich selbsten die Cron auf, als König von Preussen, in welcher Königlicher Würde er auch von vielen Mächten erkennet worden.

Während Spanischen Successions-Krieg starbe Kayser Leopoldus den 7. Maij Anno 1705. Josephus I, ein Sohn Leopoldi, bekame die Kayserliche Cron. Das Hertzogthum Bayrn wurde indessen durch eine Kayserliche Administration regieret. Den 17. April Anno 1711. starbe Josephus I. Römischer Kayser, seines Alters 32. Jahr, 8. Monath, 23. Täg.

Carolus VI, ein Sohn Leopoldi, und Bruder Josephi I, Römischen Kayserm, wurde erwählet den 12. Octobris 1711. gecrönet zu Franckfurth den 22. Decembris selbes Jahrs, hernach König in Ungarn den 22. Maij 1712. vermählete sich den 23. April 1708, mit *Elisabetha Christina*, *Ludovici Rudolphi* Hertzogs zu Braunschweig Wolfenbüttel Printzessin Tochter, aus welcher Ehe er bekommen den 13. April 1716. Leopold Josephum &c. Ertz-Hertzogen in Oesterreich, welcher aber noch in eben diesem Jahr, den 3. Novembris verstorben.

Anno 1712. den 20. Octobris starbe Ihro Hochfürstliche Eminenz Titl. Cardinal Philipp de Lamberg, Bischoff zu Passau, würcklicher Kayserlicher Principal-Commissarius auf den Reichs-Tag zu Regenspurg. Jedermann bedauerte den Tod dises Hochen Fürstens und Cardinalens, wegen seinen fürtreflichen und angenehmsten Eygen-

schaff-

chafften. Nachdeme nach dessen Cörpers Oeffnung, das Ingeweyd in einen kupffernen Hafen den 21. Octobris in S. Wolfgangi-Grufft beygesetzt worden, ist der Cörper in denen Zimmeren der Residenz (zu S. Emmeram,) mit geziementen Ornat angethan, und offentlich ausgesetzet, viele heilige Messen gelesen, und einige Psalmen darbey abgesungen worden. Der Leichnam wurde den 27. in die Truchen gelegt, und indessen in S. Michaëlis-Capellen, auf den Löwen-Saal verwahret bis auf den 6. Novembris, an welchen Tag Abends um 8. Uhr Titl. Joannes Baptista, Abbt dieses unsers Stiffts S. Emmerami, in Gegenwart des gantzen Hof-Stabs, und aller unserer Geistlichen Mit-Brüderen, die Ausseegnung in Pontificalibus verrichtet hat. Der Leichnam wurde alsdann auf einen Trauer-Wagen, unter Begleitung des gantzen zahlreichen Hof-Stabs allein, bis zur hochen Domb-Kirchen gebracht, allwo er in die Kirchen hinein getragen, und in S. Michaëlis-Capell beygesetzt worden, bis auf den anderen Tag (den 7. Novembris,) von dannen derselbe mit gröβter Solennität, Abends um 6. Uhr, in das zubereittete Schiff auf die Donau hinaus getragen wurde. Den Anfang dieser solennen Austragung machten, die Bruderschafft von denen armen Seelen genannt ꝛc. Alle Studenten in ihrer Schull-Ordnung. Darauf kame der gesamte Venerabilis Clerus Regularis nach ihrer Ordnung, deren ein jeder ein weisse brennende Wax-Kertzen truge. Es waren 130. Fackel-Trager zu dieser Ceremonie angeordnet ꝛc. Auf den Venerabilem Clerum Regularem, folgten die Musicanten: auf diese, Titl. Venerabilis Clerus Sæcularis, die Titl. Herren Canonici Eccles. Collegiat. dann das Hochwürdige Domb-Capitel, und desselben Titl. Titl. Herr Domb-Probst von Wämpel, in Pontificalibus. Nach diesen kamen alle Hof-Bediente, Beamte ꝛc. Titl. die Herren Cavalliers ꝛc. in schönster Austheilung. Den Leichnam trugen 14. Herren Domb-Caplän, neben welchen die Hof-Pages und Trabanten giengen. Alsdann folgten die Haupt-Kläger. Die Stadt-Guardie und Burgerschafft stunde in Gewehr auf der höltzernen Bruck, und unteren Wörth. Bey Ankunfft des Cörpers vor den Schiff, verrichtete Titl. Herr Domb-Probst die gewöhnliche Ceremonien, alsdann hatte der Passauerische Herr Domb-Pfarrer den Leichnam in das Schiff übernommen. Den 8. Novembris ist das Schiff um halb 7. Uhr Fruh mit anderen drey Schiffen nach Passau abgefahren. Den 10. Novembris

bris aber wurde in der hochen Domb-Stiffts-Kirchen in Gegenwart deren Haupt-Klägern, und sammentlicher Gesandschafft, auch ungemeiner Anzahl des Volcks eine Leich-Predig, und solennes Requiem gehalten.

Unter dieser Zeit hielte sich Titl. Titl. Herr Fürst von Löwenstein, als von Sr. Kayserlichen Majestät benamster hoch-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, schon in Prüell, bey denen Herren Carthäusern auf, welcher den 11. Novembris in unser Stifft herein gefahren, die Zimmer beschauet, und ohne weitere Solennität, oder öffentlichen Einzug, gleich allhier verblieben ist.

Den 13. Novembris 1712. celebrirten die RR. PP. Dominicaner allhier in Regenspurg mit einer 8-tägigen Andacht, und Solennität die Heiligsprechung S. Pii V. Römischen Pabstens, dieses heiligen Ordens Professi.

Anno 1713. gleich Anfang des Jahrs vermerckte man schon allhier die Kranckheiten, dahero in unserer Stadt-Pfarr-Kirchen S. Ruperti, den 20. Jenner (als am Fest S. Sebastiani) Abends um 4. Uhr die Lauretanische Litaney abgesungen worden, welches die gantze Octav hindurch geschahe, und noch bis anjetzo von 20. bis 28. Jenner verrichtet wird.

Den 19. Mertz 1713. wurde in allhiesiger hochen Domb-Stiffts-Kirchen, und in der gantzen Diœces auf allen Pfarren ein zehen-stündiges Gebett angestellet, um Abwendung deren Kranckheiten, welche mehr und mehrers zunammen. Bey solchen Stund-Gebett seynd zu verschiedenen Stunden erschienen alle Herren Religiosen, die Stiffter, und auch die Studenten.

Den 14. Maij 1713. haben die RR. PP. Capucini allhier die Canonization S. Felicis, à Cantalizio mit einer 8-tägigen Solennität zu begehen angefangen.

Indessen namm das Ubel einer ansteckenden Pestilentzischen Seuche allhier in Regenspurg also zu, daß man nichts mehr verhüllen könnte. Dahero die sammentliche hoche Gesandschafft, und Adel gleichsam auf einen Tag, aus der Stadt abgereiset, und nach Augspurg sich verfüget. Es verliessen auch noch viele andere sowohl Geist- als Weltliche Persohnen diese inficirte Stadt, und begaben sich anderstwohin. Es solle ein grosse Anzahl (einige wollen, sechs bis sieben tausend Persohnen) aus Regenspurg gezohen seyn. Titl. Herr Graf

von

von Wartenberg Suffraganeus Ratisb. verbliebe allhier. Die Fürstin von Ober-Münster Titl. Titl. von Sandizell verbliebe auch samt allen Titl. Stiffts-Dames in Regenspurg. Ihro Excellence Herr Domb-Dechant, Titl. Herr Baron von Neuhaus hielte sich in dem Schloß zu Wörth auf, welchem, Titl. der Herr Hof-Rath Zeller, so in Regenspurg verblieben, tägliche Nachricht überschreiben müßte. Die Kayserliche Reichs-Post setzte sich mit Expedition und Pferden, hinaus nach Prüffening. Nach gar wenigen Tagen des Abzugs der Gesandschafft, so anderen, langten vor und um die Stadt Regenspurg an, zwey Churfürstlich- oder von Höchst Kayserlicher Administration beorderte Confin- und Pest-Commissarii von Straubing, nemlichen Titl. Herr von Högenstein, Regierungs-Rath von Straubing; dann Titl. Herr Heldt, ein reformirter Hauptmann, mit einem Lieutenant, und 25. Husaren, welche mit blossen Säbel immerdar um die Stadt streiffeten, und niemand ein, noch viel weniger hinaus liessen. Die Herren Pest-Commissarii logirten zu Prüell. Die Husaren hatten ihre Hütten und Versammlung auf unseren Feldern (auf der so genannten S. Emmerami-Braitten.) Die Stadt wurde gesperret, und nur das eintzige Weyh-St. Peters-Thor denen Regenspurgern offen gelassen, um durch selbiges bis zu der Confin-Wacht, so bey Kumpffmüll streng wachtete, einen Spatzier-Gang zu machen, und das Nothwendige einzukauffen. Die Nothwendigkeiten und Victualien wurden bey Kumpffmühl erkauffet, allwohin das Land-Volck die Nothwendigkeit zum Kauff lifferte. Abbt Joann Baptist liesse auf der Braitten, nächst an unseren Kumpffmüller-Garten einen Stadel aufführen, allwohin die Unterthanen das Dienst- und Zehent-Getrayd führen, und lieffern müßten. Die Herren von der Stadt machten gute Anstalten, mit Abführung so wohl deren Krancken, als deren Verstorbenen aus denen Häuseren, damit selbe in das Lazareth auf den unteren Wörth gebracht, allda gepfleget, und, wann sie verschieden, vergraben wurden. Es waren auch in jetzt-gemeldten Lazareth die Geistliche zugegen, welche denen Krancken und Sterbenden beysprungeten.

Weilen das Stifft S. Emmerami die Pfarrliche Verrichtungen in der oberen Stadt Regenspurg zu versehen hat, als verrichtete das Amt eines eyfferigen Seelen-Hirtens mit grossem Eyffer unser *R. P. Anselmus Godin*, damahliger Pfarr-Vicarius ad S. Rupertum, wel-

cher hinnach selbsten von diesem ansteckenden Pestilentzischen Ubel ergriffen, lange Zeit in dem Krancken-Beth verharren müssen, doch endlich wiederum genesen. Sein Cooperator ware R. P. Casparus Erhard Profes ad S. Emmeramum, ein Gottsförchtig-eyfferig-gelehrter Religios, welcher aber, ohngeachtet derselbe in seinen Pfärrlichen Verrichtungen mitten unter denen inficirten Persohnen in denen Häuseren herum gegangen, von aller Kranckheit befreyet geblieben. Diese zwey Herren Mit-Brüder waren von dem Closter entfernet, und wohneten in dem Haus nebst St. Michaels-Capellen auf den Freythof. Zu Versehung anderer Pfarren auf dem Land, als Ebetten, Hårdting, Mading, Gebraching, Schwabelweiß wurden andere Herren Confratres von unseren Stifft bis zur Ende solcher Sterb-Zeite exponiret. R. P. Joannes Baptista Ris von Straubing gebürtig, Profes zu S. Emmeram, starbe im Closter den 27. Septembris, und weilen man befórchtete, daß er mit solcher Kranckheit behafftet gewesen seye, wurde er in den Freythof nächst S. Ramvoldi-Grufft, unweit des Todten-Beiner-Haus, nahe an der Mauern begraben. Unter denen Geistlichen Gemeinden allhier in Regenspurg haben die RR. PP. Capucini die meiste ihrer Geistlichen Herren Mit-Brüdern durch die Pestilentzische Kranckheiten verlohren, massen 18. Geistliche, oder Professi aus diesem Venerabili Conventu von 14. Augusti 1713. bis 12. Octobris dieses Jahrs verstorben seynd. Titl. Herr Christoph Philipp Schorer Philosophiæ & Medicinæ Doctor erzeigte sich sehr liebreich gegen die betrübte RR. PP. Capuciner, welchen er mit Rath und That, täglich Fruhe um halber 10. Uhr beygesprungen. GOtt belohnte desselben Christliche Liebe, massen er noch vor seinen Ende den Irthum seiner bisherigen Glaubens-Profession erkennet, und die Catholische Glaubens-Bekanntnuß abgelegt hat. Nach reumüthiger Beicht ist er von einem R. P. Capucino absolviret worden, und also verschieden. Gleiche Liebs-Dienst erwiese diesen betrangten RR. PPatribus Herr *Philippus* Allgermayr, Chirurgus, und Feldscherer, Catholischer Religion. Herr Gschwendtner, allhiesig-damahliger Stadt-Apothecker thate auch grosse Liebs-Dienst diesem Geistlichen Orth.

Während diesen Zeiten wurden in denen Kirchen allhier besondere Andachten verrichtet, um den gerechten Zorn GOttes zu besänfftigen. Indeme die Pestilentzische Kranckheiten in dem Monath Octo-

ber

der sehr viele Leuth, auch etliche Bedienten unseres Closters hinweg genommen, als haben der damahlige Titl. Herr Prälat *Joannes Baptista*, und sammentliches Capitulum ein Gelübd gemacht, zu Ehren der Allerheiligisten Dreyfaltigkeit einen Altar aufzurichten, und alle Jahr an diesem Fest (SS. Trinitatis) drey alte Männer in dem Refectorio mit denen anderen Geistlichen auszuspeisen, nebst Reichung drey Gulden Allmosens. Item sollte dem anderen Tag, als Montag, zu ewigen Zeiten, auf diesen Altar von Venerab. P. Priore ein solennes Lob-Amt zu Ehren der Allerheiligisten Dreyfaltigkeit gesungen werden, welches auch beständig bishero beobachtet worden. GOtt hat das büssende Seufftzen erhöret, und ist niemanden mehr, weder aus denen Geistlichen, weder aus denen, die zu Aufrichtung solches Altars etwas beygetragen, von der Kranckheit überfallen worden, oder gestorben. Gelobt seye die Allerheiligiste Dreyfaltigkeit. Es machte auch die Löbliche Burgerschafft zu Stadt am Hof, und die Gemeinde in Steinweeg ein Gelübd, und erbaueten zu Ehren der Allerheiligisten Dreyfaltigkeit auf den so genannten Osterberg ein schöne Kirchen, zu welcher den 18. Septembris 1713. der erste Stein gelegt, Anno 1715. aber den 28. Julii deroselben Einweyhung durch Titl. Herrn Grafen von Wartenberg, Suffraganeum verrichtet worden.

GOtt erhörte das reumüthige Bitten deren Büssenden, befreyete die Stadt Regenspurg aus unendlicher Barmhertzigkeit von diesem Ubel, also, daß selbe Anno 1714. den 3. Maij wiederumen eröffnet worden. Vermög der von der Reichs-Stadt Regenspurg selbsten heraus gegebenen Specification sollen an diesem Ubel allhier gestorben seyn, von 4. Junii 1713. bis zu Ende Decembris.

Von Seythen deren Herren Lutheranern in der Stadt 2108. Im Lazareth 684.

Catholischer Seythe. In der Stadt 2566. Im Lazareth 2497. Zusammen 7857. Persohnen. Ob die Zahl richtig? kan ich nicht sagen. GOtt bewahre uns hinführan von solchen Ubel, und gebe die Gnad, daß wir durch unsere Sünden zu solcher gerechten Straffe ihne nicht mehr bewegen. Bald nach Eröffnung der Stadt kamen die Hoche Gesandschafften wiederumen nach Regenspurg.

Damit die Pfarr-Kinder zu S. Rupert allhier bey S. Emmeram, ein grössere Andacht gegen ihren heiligen Pfarr-Patron bekommeten, und GOtt mehrers gelobet werde. So wurde mit Erlaub-

nuß Sr. Päbstlichen Heiligkeit das Fest S. Ruperti, welches sonsten an einen Werck-Tag fallet, künfftighin auf den zweyten Sonntag nach Ostern zu halten beschlossen ꝛc. wormit auch dieses 1714te Jahr gleich der Anfang gemacht worden.

Endlichen ist zwischen denen hochen Mächten, der erwünschte Frieden erfolget. Es ware um ein gantzes grosses Königreich (Spanien) zu thun. GOtt ein König deren Königen, ein GOtt des Friedens, verliehe seine Gnad. Der Frieden wurde zu Rastatt den 6. Mertz Anno 1724. von Titl. Printzen Eugenio in Nahmen des Kayſers, und von dem Feld-Maréchal de *Villars*, in Nahmen des Königs in Franckreich unterzeichnet, die vollkommene Ratification aber erfolgte erst den 7. Septembris zu Baaden.

Anna die Königin in Engelland starbe zu Londen den 12. August 1714. Nach dero Tod-Fahl berufften die Engelländer, Georgium Ludovicum, Chur-Fürsten zu Hannover zu der Englischen Cron, welcher den 31. Octobris als König gecrönet worden.

Nach geschlossenen und ratificirten Frieden zu Baaden, wurde den 18. Jenner 1715. die Stadt München von der bisherigen Kayserlichen Administration, Maximiliano Emmanueli Chur-Fürsten wieder eingeraumet, den 25. darauf geschahe die Evacuation der Vestung Ingolstatt. Den 26. Februarii haltete man durch gantz Bayrn ein Danck-Fest. Endlichen kamen Ihro Churfürstliche Durchläucht, nachdem sie über 10. Jahr von ihren Land abwesend waren, den 10. April Abends um 11. Uhr mit Dero Durchl. Frauen Gemahlin und Printzen unvermuthet in München an. Alle Unterthanen waren ab der glücklichen Wiederkunfft ihres allerliebsten Chur-Fürstens innigist erfreuet. Ihro Churfürstliche Durchläucht aber gaben sich nunmehro alle Mühe dem Land wieder aufzuhelffen.

Wie vorhin gemeldet worden, ware Titl. Titl. Josephus Clemens Chur-Fürst zu Cölln Anno 1694. den 28. Februarii zu einen Coadjutor des Stiffts Hildesheim postuliret worden. Dieses Bistum wurde ledig den 13. Augusti 1702. zu jener Zeit, wo Joseph Clemens Chur-Fürst ꝛc. wegen den Spanischen Successions-Krieg seine Länder verlassen ꝛc. Das Hildesheimische Capitulum führte indessen die Verwaltung des Bistums, bis auf die Ruckkunfft Josephi Clementis, Chur-Fürstens und Ertz-Bischoffens zu Cölln, welcher gleich nach seiner Ankunfft in die teutsche Land, den Besitz des Bistums Hildesheim

heim genommen. Er bekame den 19. Decembris 1715. einen Coadjutorem des Bistums Regenspurg, nemlichen Titl. Titl. Clementem Augustum, Hertzogen in Bayrn, Maximiliani Emmanuelis Chur-Fürsten und Hertzogens in Bayrn Sohn, welcher aldann den 16. Mertz Anno 1716. das Bistum Regenspurg völlig bekommen, massen, vermög der Päpstlichen Bullæ ein Bistum von Josepho Clemente Chur-Fürsten zu Cölln hat müssen abgetretten werden. Dieser fürtrefliche Chur-Fürst Josephus Clemens Hertzog in Bayrn hinterliesse der Regenspurgerischen Domb-Kirchen ein schönes Angedencken, indeme derselbe den kostbaren Altar S. Josephi, nebst den schönen Tabernacul darauf, hat machen lassen. Währender Zeit, da Josephus Clemens Chur-Fürst, und zugleich Bischoff zu Regenspurg, in Franckreich sich aufgehalten, ist von dem allhiesigen Hoch-Stifft die schon von langer Zeit dem Haus Bayrn versetzte Herschafft Donaustauff wiederum ausgelöset worden.

Den 1. Septembris 1715. starbe Ludovicus XIV. König in Franckreich, welchem Ludovicus XV. in der Regierung folgte. Weilen er aber noch minderjährig, so regierte indessen Philipp Hertzog von Orleans.

Den 9. Octobris 1715. verliesse dieses Zeitliche Titl. Albrecht Ernst Graf von Warttenberg ꝛc. ꝛc. Bischoff zu Laodicæa, Suffraganeus Ratisbonenſ. &c. Auf diesen folgte in dieser Würde, Titl. Godefridus Langwertus de Simmern &c. &c. Canonicus Ecclesiæ Cathedralis Ratisbonensis, welcher Anno 1717. Episcopus Teutraniæ und Suffraganeus Ratisbon. consecriret worden.

Anno 1715. geschahe bey S. Paul allhier, oder bey denen Herren PP. Societatis JESU, der Anfang zur Renovation des GOttes-Hauß allda, welches nach zwey Jahren in diesen noch Sehens-würdigen Stand hergestellet worden.

Anno 1716. wurde von gleich jetzt gedachten RR. DD. Patribus Societatis JESU bey S. Paul allhier, das Jus Canonicum zu dociren angefangen.

Da den 13. April 1716. der Kayserliche Printz Leopoldus, Joannes, Josephus, gebohren worden, als hat Titl. Titl. Fürst von Löwenstein, Kayserlicher Principal-Commissarius auf den Reichs-Tag allhier zu Regenspurg ꝛc. den 26. April Abends um 5. Uhr ein solennes *Te DEUM Laudamus* in unserer Stiffts-Kirchen S. Emmera-

mi absingen lassen, worbey sammentliche hohe Gesandschafften erschienen. Nach Endigung desselben, ware auf die Nacht Baal bey Hoff. Es wurde ein Ehren-Porten aufgerichtet, Geld unter das Volck geworffen ꝛc. Den 1. May hat der Regenspurgische Magistrat ebenfalls ein solennes *Te DEUM &c.* gehalten, unter dreymahliger Ablösung des Geschützes. Eben an diesen Tag verordnete das hochwürdige Thumb-Capitul wegen dieser erfreulichen Geburt in dero hohen Thum-Kirchen ein Predig und solennes Hoch-Ambt, nebst *Te DEUM &c.* zu celebriren. Gleiche Solemnitæt wurde auch den 3. May in unserem Reichs-Stifft begangen, allwo ein Predig, Hoch-Ambt und Te DEUM Laudamus, unter Ablösung unserer Stücklen gehalten worden.

Den 2. Julii 1716. kame ein Burgerin von Ingolstatt, Jacob Mur Burgers und Beckens allda Eheweib mit ihren kleinen Söhnlein von 4. Jahren allhero nach S. Emmeram, verrichtete ihr Andacht bey diesem grossen Heiligen, und erzehlete voll der Freuden, daß sie sich wegen ihres Söhnleins, welches in 4ten Jahr noch nicht reden könte, zu dem heiligen Emmeram allhero verlobet, auf welches Gelübd das Kind also gleich zu reden angefangen. Das Knäblein nennte sich Johann Ignatius.

Die Republic Venedig hatte Krieg mit dem Türcken. Der Kayser stunde in Allianz mit denen Venetianern, dahero man leichtlich vorsehen könte, daß Oesterreich auch in diesem Krieg verwicklet dürffte werden. Der Kayserliche Resident, der dem Türcken den Frieden einrathen wollte, bekame ein hochtrabende Antwort. Oesterreich richtete sich zum Krieg. Der Türck bekame auf einmahl gantz Moream. Carolus VI. kündete dem Türcken den Krieg an den 15. Junii 1716. Printz Eugenius eröffnete den Feldzug, und liefferte den 5. August. dem Türcken bey Peterwardein ein Schlacht, in welcher der Türck geschlagen, der Groß-Vizir getödtet- und das Türckische Lager zur Beute worden. Wegen dieser Victorie wurde allhier in Regenspurg den 16. August. von dem Hochwürdigen Thumb-Capitul ein solennes Danck-Fest: den 23. August. bey S. Emmeram eben dergleichen; und den 24. detto bey denen Herren Regenspurgern gleichfalls solches gehalten. Auf diese Victorie folgte den 13. Octobris die Eroberung Temeswar; der gantze Bannat, wie auch Panzova und Vipalanka wurde dem Kayser unterthänig.

Ihro

Ihro Kayserliche Majestät declarirten Titl. Titl. Fürsten von Löwenstein bißherigen Principal-Commissarium auf den Reichs-Tag zu Regenspurg, zu Dero General-Gouverneur in dem Mayländischen Estat, welcher sich den 19. Novembris 1719. von dem Reichs-Convent allhier beurlaubet. Auf diesen folgte Titl. Titl. Christian August Cardinalis Presbyter. Hertzog zu Sachsen ꝛc. Ertz-Bischoff zu Gran ꝛc. ꝛc. welcher den 2. December von der Carthauß Prüell, allwo er den 28. Novembris schon angekommen, in unser Stifft, als sein künfftige Residenz hereingefahren, und gleich allda verblieben. Den 6. Decembris fangte er an die gewöhnliche Audiences zu ertheilen, und fuhre den 15. Decembris darauf mit grosser Ceremonie in die hohe Thumb-Kirchen, allwo er dem Hoch-Ambt, und *Te DEUM &c.* beygewohnet.

Der Graff *Volckra* schliessete indessen mit Georgio I. König in Engelland ein Defensiv-Allianz, um dardurch in Europa den Frieden herzustellen. Der Krieg wider den Türcken wurde das 1717te Jahr fortgesetzet. Carl Albrecht Chur-Printz und Hertzog in Bayrn gienge nach Wienn, allwo er den 17. May ankame, und mit denen Kayserlichen wider den Türcken zu Feld gienge. Er ware bey der Belagerung Belgrad zugegen. Diese Vestung wurde den 18. August. erobert, die Türcken geschlagen, Semendria, Sabacz, Orsova müsten sich ergeben. Wegen dieser Victorie liessen Titl. Ihro Eminenz Cardinal von Sachsenzeiz Principal-Commissarius allhier den 26. Septembris 1717. in der hohen Thumb-Stiffts-Kirchen, nebst einer Danck-Predig, ein solennes Hoch-Ambt, und *Te DEUM &c.* absingen. Auf die Nacht ware bey Hoff Supeé, Bal, und Illumination. Es waren indessen in Welschland alle feindliche Bewegungen vermög eines Tractats eingestellet. Allein Spanien vermeynte die Zeit seye vorhanden, um dem Kayser einen Schaden zuzufügen. Es rüstete sich dieses Königreich zur See unter den Vorwand, denen Venetianern wider den Türcken beyzuspringen. Aber wider alles Vermuthen, gienge es auf die Insul Sardinien loß, und kame diese Insul unter Spanischen Gewalt. Gantz Europa ware ab solchem Unternehmen voll der Verwunderung: Die Antwort deren Herrn Spaniolen ware: Sie hätten mit Oesterreich noch keinen Frieden gemacht.

Anno 1717. den 13. May wurde gebohren Titl. Titl. Maria Theresia Walpurgis, Ertz-Hertzogin in Oesterreich Caroli VI. Römischen Kayserß Tochter.

Den 2. Julii 1717. am Fest Mariä Heimsuchung fruh Morgens nach 3. Uhr schluge das Wetter in unserem Closter an verschiedenen Orthen ein, doch (GOTT seye unendlichen Danck,) ohne Schaden.

Den 11. Julii 1717. wurde zu Prüffling von Titl. Sr. Eminence Cardinalen zu Sachsenzeiz ꝛc. ꝛc. Titl. Herr Godefridus Langwert von Simern, als Weyh-Bischoff zu Regenspurg, und Bischoff zu Teutranien consecriret.

Den 25. Julii am Fest S. Jacobi Apostels, hielte die Stadt Burglengenfeld ihre solenne Procession nach S. Wolfgang allhero in unsere Stiffts-Kirchen.

Zwischen den 7. und 8. August. nach Mitternacht ware ein erschröckliches Donner-Wetter, schluge in den einen Kirchen-Thurn, bey denen Herren Carthäusern zu Prüel, welcher völlig ausgebrunnen.

Anno 1718. den 21. Julii hatten Ihro Eminenz Cardinal von Sachsenzeiz Titl. Plenipotentiarius &c. in Nahmen des Kayserß die Huldigung der Stadt Regenspurg vorgenommen. Dieser solenner Act wurde auf den so genannten Löwen-Saal zu S. Emmeram vollzohen.

Carl Albrecht Chur-Printz aus Bayrn ware widerumen bey der Armeé in Ungarn, da den 21. Julii 1718. zu Passarowiz der Frieden mit dem Türcken geschlossen worden. Vermög dieses Friedens behielte Carolus VI. alle gemachte Eroberungen, und bekame also nebst seinen Erblanden, ein Land in Ungarn von 180. Hungerischen Meilen. Der Bayrische Chur-Printz Carl Albrecht verbliebe indessen zu Wienn biß im Monath May 1719.

Den 22. Februarii 1719. Abends nach 7. Uhr, am Ascher-Mittwoch sahe man allhier, und an mehrern Orthen, ein grosses Feuer, wie ein Kugel, nebst langen feurigen Schweiff, welches von den Wolcken heraus gegangen, und durch schnelle Bewegung fortgelauffen. Diejenige so es gesehen, worunter ich auch einer ware, (da ich in meiner Zellen vor den Fenster stunde,) vermeynten selbes müsse zwischen Regenspurg und Prüffling gefallen, und verschwunden seyn.

Den

Den 21. May 1719. ist von dem Closter Prüffling das sechste Sæculum solenniter celebrirt worden. Eben das VI. Sæculum (von seiner Fundation) hat vorgegangenes Jahr (Anno 1718.) den 15. August. das Closter Reichenbach am Regen, herrlich begangen.

Clemens August Hertzog in Bayrn, Churfürstens Maximiliani Emmanuelis Sohn wurde Anno 1719. Bischoff zu Münster und Paderborn, entliesse also das Bistumb Regenspurg. Worauf den 29. Julii 1719. sein Herr Bruder Titl. Titl. Theodorus Hertzog in Bayrn zu einen Bischoffen von dem allhiesigen hohen Thumb-Capitul postuliret worden.

Den 20. August. 1718. wurde zu Wienn das Beylager des Chur-Printzens aus Sachsen mit der ältern Ertz-Hertzogin aus Oesterreich, Josephi I. Römischen Kaysers Tochter gehalten, dahero Seine Eminenz Herr Cardinal von Sachsenzeiz allhier grosses Soupé und Baal gegeben.

Den 13. Octobris 1719. starbe Titl. Frau Frau Maria Theresia von Sandizell Fürstin, und Abbtißin zu Ober-Münster. Hat regiert 36. Jahr. Ist oben schon gemeldet worden, daß unter deroselben Regierung, der schöne Chor in dero Stiffts-Kirchen von Fundament aus erbauet worden.

CAPUT LXII.

Wolfgangus Mohr von Amberg in der Oberen Pfaltz gebürtig, der 58ste Abbt, wird erwählt den 23. Octobris 1719. Confirmirt den 30. Octobris. Benedicirt den 5. Novembris. Empfangt von Kayser Carl den VI. die Regalien Anno 1720. Er war ein Liebhaber Clösterlicher Disciplin, und ein guter Religios, wie dessen vorhandene häuffige Notata, so er aus verschiedenen heiligen Vättern, und Asceten ihme zusamm geschrieben, bezeugen. Ehe derselbe zur Abbteylicher Würde erwählet worden, verrichtete er lange Jahr vorher das Ambt eines Oeconomi (oder Groß-Kellers.) Vor allen sorgte er als Abbt für Erhaltung Clösterlicher Disciplin. Nach

dieser ersten Sorg, beeyfferte er sich, vor die Ehre GOttes in denen Kirchen; wie dann unter seiner Regierung Anno 1721. das schöne herrliche GOttes-Hauß zu Haindling: und Anno 1723. das GOttes-Hauß zu Ebeberten von Fundament aus erbauet worden. Er liesse in unserer Stiffts-Kirchen auf den Hoch-Altar ein schöne Uhr aufrichten, welche in dem Closter, oder Dormitoriis zugleich schlagen, und die Stunden anzeigen könte. Er stifftete einen ewigen Jahrtag zu Pförring an der Thonau zwischen Vohburg und Neustatt ꝛc. vor die zu S. Emmeram verstorbene Titl. Titl. Herrn Reichs-Prälaten, welchen Jahrtag ein Herr Pfarr-Vicarius allda, (die Pfarr ist nach S. Emmeram gehörig) jährlich halten muß. Er erkauffte Anno 1720. zu Nutzen des Closters den Zehend zu Ansolfing unweit Straubing. Bauete das schöne Wirths-Hauß zu Pentling. Er vermehrte die Bibliothec mit nutzlichen Büchern. Und da er aus Liebe des einsamen Lebens, die Abbtey zu resigniren gedachte, resignirte er sein Leben durch den Tod, starbe den 28. Februarii 1725. wurde nebst S. Wolfgangi Altar in unser Stiffts-Kirchen begraben. Seine Eminenz Titl. Titl. Cardinal von Sachsenzeiz, Principal-Commissarius liebte diesen Herrn Reichs-Prälaten *Wolfgangum*, auf das zärtiste. Es waren Ihro Eminenz selbsten sehr unpäßlich, als welche vor einiger Zeit durch einen Schlagfluß also getroffen worden, daß die lincke Seiten gelähmet, der Armb unbrauchbar worden. Sie kunten nichts reden. Nichts destoweniger, da selbe vernommen, wie Titl. Abbt *Wolfgang* gefährlich kranck ligete, gaben sie durch viele Zeichen zu erkennen, daß sie zu den krancken Herrn Prälaten in die Abbtey herüber wollten getragen werden. So auch mittls eines Trag-Sessels geschehen. Die Unterhaltung ware betrübt: Abbt Wolfgang gabe sein Mitleyden zu erkennen, welches er ab den Zustand Seiner Eminenz hatte. Seine Eminenz entgegen gaben durch klägliches Seuffzen, und vergossene Zäher die Zeichen ihrer besondern gnädigen Affection, und Condolenz gegen Abbt Wolfgangum. Nach langen Seuffzen, und Heulen endete sich diese betrübte Visite, und wurden Seine Eminenz wider in dero Residenz zuruckgetragen.

Inci-

Incidentia.

CArl der VI. Römischer Kayser hatte nun die erwünschte Ruhe von Seiten des Türckens. Alleinig der Krieg, welcher voriges Jahr von Spanien durch Hinwegnehmung der Insul Sardinien widerum angefangen worden, dauerte fort. Man bildete sich zu Wienn kräfftig ein, die Spanier wurden in das Königreich Neapel einfallen. Allein der Spanische Admiral Cartagnetta kame wider alles Verhoffen mit seiner Flotte an die Sicilianische Küsten, allwo er unweit Palermo den 2. Julii, 18000. Mann unter den Marquis de Leede an das Land setzte, welche Mannschafft nach und nach von Sardinien aus, also verstärcket worden, daß eine Armée von 30000. Mann angewachsen. Der Gouverneur dieser Insul (von Seiten des Hertzogs in Savoyen) kunte einer solchen Macht nicht widerstehen, und muste also diese Insul dem König in Spanien sich unterwerffen. Unterdessen wurde zu Londen den 2. August. zwischen Groß Britanien, Franckreich, den Kayser, und denen General-Staaten ein Quadrupl-Allianz geschlossen. Vermög dieser Alliance erkennte Carl der VI. Römischer Kayser, Philippum V. als König in Spanien, und verziehe sich dieses Königreichs. Die Hertzogthümer Toscana, Parma, Placenz, (im Fall selbe erlediget solten werden) wurden dem ältern Spanischen Printzen, zweyter Ehe, zugedacht; doch solten selbe Reichs-Lehen verb'eiben, und nimmermehr mit der Cron Spanien vereiniget können werden. Man kame übereins, daß das Königreich Sardinien dem Hertzog von Savoyen eingeraumt, und er als König von Sardinien erkannt solle werden ꝛc. Man liesse ihme auch das Recht gelten, welches das Hauß Savoyen auf das Königreich Spanien (im Fall der jetzige Königliche Stamm abgehen solte) zu haben behauptet. Das Ertz-Hauß Oesterreich solte in Besitz deren Landen und Königreich verbleiben, welches selbes würcklich besitzet, bevor aber dem Königreich Spanien eigen wären. Es solte auch dem Kayser Carl anstatt der Insul Sardinien, Sicilien nun eingeraumet werden. Diese vier contrahirende Mächten verbindeten sich mit einander, ihre Reich und Länder zu schützen. Der Hertzog von Savoyen machte kein Bedencken, vereinigte sich mit dieser Quadruple-Alliance. Er gabe

Kayser Carolo sein Recht, so er auf Sicilien hatte, und nahme den Titel eines Königs von Sardinien an. Spanien wolte von allem diesen nichts hören, dahero der Admiral Bings die Spanier zur See angegriffen, und bey Syracusa geschlagen.

Anno 1719. im Monath May kame ein Secours von 15000. Mann unter dem Grafen von Mercy in Sicilien. Die Spaniolen hebten die Belagerung vor Melazzo auf, und wurden genöthiget denen Kayserlichen Messina zu überlassen. Engelland und Franckreich führten Krieg wider Spanien, welches endlichen denen Friedens-Gedancken Gehör gabe, und hatte der Krieg, nachdem Spanien den 26. Jenner 1720. der Quadruple-Allianz beygetretten, sein Ende. Sicilien wurde von denen Spaniern geraumt, und die Insel Sardinien dem Hertzog von Savoyen eingehändiget. Der Hertzog von Montéleóne nahme in Nahmen des Kaysers Besitz von Sicilien. Die übrige Strittigkeiten wurden auf den bevorstehenden Congress zu Cambray verschoben. Es wurde auch ein anderer Congress nach Braunschweig angeordnet, bey welchen unter Vermittlung des Kaysers die Nordische Uneinigkeiten solten abgethan werden. Da aber einige Mächten, so wider Schweden in Allianze stunden, ihre Tractaten besonders machten, wurde dieser Congress aufgehoben.

Anno 1721. den 19. Mertz starbe Clemens XI. Römischer Pabst, auf welchen den 8. May Innocentius XIII. erwählet worden. Carl der VI. Römischer Kayser, empfienge Anno 1723. vom Päbstlichen Hof, die Lehen, wegen den Königreich Neapel. Der Congress zu Cambray wurde Anno 1724. aufgehoben, ohne Frucht, weilen Spanien noch beständig verschiedene Forderungen machte, und der Päbstliche Hoff wider die Kayserliche Investituren deren Hertzogthumer Parma und Placenz protestirte. Dahero Anno 1725. der Hertzog Riperda in der Stille, nach Wienn beorderet worden, allwo er in Nahmen des Königs von Spanien mit denen Kayserlichen Ministris den 30. April, und den 1. May einen besonderen Commercii- dann Freundschaffts- und Defensions-Tractat geschlossen hat. Diese Alliance wurde benahmset, der Wiennner-Tractat. Franckreich und Engelland machten auch Alliance zu Hannover, welcher der König in Preussen beygetretten. Rußland, Chur-Maynz, Trier, Cölln, Chur-Bayrn, Chur-Pfaltz, und der Hertzog von Wolffenbüttel giengen zu der Wiener-Alliance.

Den 22. Novembris 1719. wurde in den Fürstlichen Stifft Ober-Münster zu einer Fürstin erwählet, Maria Anna Magdalena von Dondorff &c. GOtt verleyhe deroselben eine noch lang währende beglücktiste Regierung.

Anno 1720. den 8. Jenner starbe Titl. Herr Placidus Flemming, Abbt zu S. Jacob bey denen Herren Schotten allhier in Regenspurg. Ihme succedirte den 23. Julii 1720. Titl. D. P. Maurus Stuart, ein eyffriger, berühmter Missionarius &c. welcher aber den 13. Decembris dieses Jahr noch mit Todt abgangen. Den 12. Februarii 1721. wurde erwählt D. P. Bernardus ein frommer, gelehrter, und häußlicher Herr.

Nach erfolgten Todtfall der Kayserin Eleonoræ, Leopoldi, dritten Gemahlin, so Anno 1720. in Wienn verstorben, wurden allhier in Regenspurg die solenne GOttes-Dienst nebst Leich-Predig, sowohl in hohen Thumb-Stifft, als zu S. Emmeram, Nider- und Ober-Münster gehalten.

Den 23. Junii 1720. kame mehrmahlen die Stadt Burglengenfeld in einer herzlichen offentlichen Procession zu den Grab S. Wolfgangi nach S. Emmeram.

Auf erfolgten tödtlichen Hintritt Joannæ Franciscæ von Muggenthal, Fürstin zu Nidermünster, welche den 19. Jenner 1697. erwählet worden, ist den 27. April 1723. als Fürstin succediret, Titl. Maria Catharina Helena Gräfin von Aham, welcher GOtt noch ferners ein glückseeligiste Regierung verleyhen wolle.

Den 5. October 1722. ware zu Wienn das Beylager Caroli Alberti Durchläuchtigisten Chur-Printzens und Hertzogens aus Bayrn, mit der Durchläuchtigisten Ertz-Hertzogin Maria Amalia, Kayserl. Josephi anderten Printzeßin Tochter. Den 7. tratten beyde Hoche Vermählte ihre Reis nach München an. Die Beschreibung dieses Freuden-Fests, so hinnach in München begangen worden, hat in Frantzösischer Sprach beschrieben A. R. P. Petrus de Bretagne, Ord. Eremit. S. Augustini, welche Beschreibung hernach in das Teutsche übersetzet worden. Dahero unnöthig ist, von dieser Festivität etwas hier zu widerhollen.

Den 7. Mertz 1724. starbe Innocentius XIII. Römischer Pabst. Nach ihme wurde den 29. Maij dieses Jahrs erwählet Benedictus XIII. Seine Eminenz Titl. Cardinal von Sachsenzeitz hielten Assemblée und Baal, nebst einer herzlichen Illumination.

CAPUT LXIII.

ANselmus Godin der 59ste Abbt, gebürtig auf den Schloß Rettenberg nebst Colsaß in Tyrol, wird erwählet den 11. April 1725. Confirmiret den 19. Benediciret den 22. dieses nemlichen Monaths. Empfienge von Kayser Carolo VI. die Regalien den 3. September 1725. Er ware ein besonderer Eyfferer vor den GOttes-Dienst und Zierde der Kirchen. Unsere Stiffts-Kirchen zu S. Emmeram hat er Anno 1731. nach Abnehmung des Tabulats, mit einen Schaal-Gewölb versehen, solches mit Gold, und Gemählde, dann kunstreicher Stuckador-Arbeith auszuzieren anbefohlen, gantz neue Altär darein verschaffet; den Hoch-Altar durchaus renoviren, und mit denen Statuen SS. Petri und Pauli von Gips vermehren lassen. Er liesse einen schönen und kostbaren Ornat verfertigen; ein gantz neue schöne Cantzel; Item das mittere grosse Chor-Gitter; einige mit guten Steinen versetzte Kelch und Ciborium; die herzliche grosse Monstrantzen; zwey von Silber verfertigte Statuen auf den Hoch-Altar (S. Emmerami und S. Dionysii,) so zu Augspurg verfertiget worden. Die zwey heilige Leiber SS. Maximiani und Calcidonii wurden auf seinen Befelch mit kostbahrer Kleydung und guten Perlen gezieret; andere heilige Reliquien herzlich gefasset; der Nacht-Chor hinter den hochen Altar von Fundament aus erbauet; die Orgel erneueret; viele silberne und vergoldte Geschirr zu den Altar-Dienst, als Meß-Kändlen, Pocals ꝛc. herbey geschafft. Die Gemählde an den Gewölb, und an denen Seythen der Mitteren Kirchen, (das Leben und Marter S. Emmerami) verfertigte Herr Cosmas Damianus Asam, ein sehr berühmter Kunst-Mahler. Die Arbeit von Gips und Gold, item die Statuen von Gips machte sein Bruder, Herr Ægidius Quirinus Asam.

Asam. Die andere Mahlerey im Nacht-Chor, und in denen zweyen Gängen, nebst der mitteren Kirchen wurde von Herrn Gebhard, Mahlern in Prüfling verfertiget. Die Kirchen kame innerhalb zwey Jahren in ihren gegenwärtigen Stand, also daß Anno 1733. am 28. Junii, und am Fest deren heiligen Apostlen Petri und Pauli der solenne GOttes-Dienst wiederum darinn gehalten worden, welcher indessen in der nächst-stehenden S. Ruperti-Pfarr-Kirch versehen wurde. Neben diesen kostbaren Kirchen-Gebäu führte er noch andere mehr: als (Anno 1726.) Anfangs den dritten Stock, oberhalb den Löwen-Saal: hernach die Zimmer, oder drittes Stockwerck, gleich an das Convent stossend, gegen Aufgang der Sonnen, welche zu besserer Bequemlichkeit des allhier bey S. Emmeram residirenden Titl. Principal-Commissarii aufgeführet worden. Zu gleicher Zeit, da man die Kirchen erneuerte, wurde auch das alte Dormitorium, oder sogenannte Schlaff-Haus abgebrochen, und ein gantz neues Gebäu von Fundament aus aufgeführet, nemlichen, das neue also genannte Capitulum, die darauf stehende schöne Bibliothec, nebst anderen Zimmern, und Infirmaria. Anno 1727. bauete er das Schlössel zu Hochen-Gebraching. Anno 1728. das Gebäu in dem Abbtey-Garten, und nächst des Cantzlers Wohnung. Anno 1732. das neue Priester-Haus zu Haindling. Damit auch die Residenz deren Titl. Titl. Hrn. Hrn. Kayserlichen Principal-Commissarien, so bishero bey S. Emmeram residiret hatten, ein besseres Ansehen bekommete, liesse er Anno 1740. das dritte Gaden darauf setzen, und den neuen Thurn am Ecke gegen Mittag aufführen. Die Bibliothec vermehrte Anselmus mit vielen nutzlichen und kostbaren Bücheren. Er ware unermüdet in Durchgehung deren alten Documenten und Manuscripten, aus welchen er sein Buch, *Ratisbonam Politicam*, **das Stadtische Regenspurg**, oder Historie von der Stadt Regenspurg zusamm getragen, und den ersten Theil Anno 1729. heraus gegeben. Er verfertigte auch die Historie von Leben und Marter S. Emmerami in einen kleinen Tractat, unter den Titul: Siegreiche Unschuld *S. Emmerami &c.* Zu Beförderung der Ehre GOttes beschriebe er die Historiam von S. Walburg, der Wunderthätigen und glorreichen heiligen Jungfrauen und Abbtißin, Dero heilige Gebein zu Eychstät, in dem Löblichen Jungfräulichen Closter dieses Nahmens aufbehalten werden.

Der

Den 7. Mertz 1724. starbe Innocentius XIII. Römischer Pabst. Nach ihme wurde den 29. Maij dieses Jahrs erwählet Benedictus XIII. Seine Eminenz Titl. Cardinal von Sachsenzeitz hielten Assemblée und Baal, nebst einer herzlichen Illumination.

CAPUT LXIII.

ANselmus Godin der 59ste Abbt, gebürtig auf den Schloß Rettenberg nebst Colsaß in Tyrol, wird erwählet den 11. April 1725. Confirmiret den 19. Benediciret den 22. dieses nemlichen Monaths. Empfienge von Kayser Carolo VI. die Regalien den 3. September 1725. Er ware ein besonderer Eyfferer vor den GOttes-Dienst und Zierde der Kirchen. Unsere Stiffts-Kirchen zu S. Emmeram hat er Anno 1731. nach Abnehmung des Tabulats, mit einen Schaal-Gewölb versehen, solches mit Gold, und Gemählde, dann kunstreicher Stuckador-Arbeith auszuzieren anbefohlen, gantz neue Altär darein verschaffet; den Hoch-Altar durchaus renoviren, und mit denen Statuen SS. Petri und Pauli von Gips vermehren lassen. Er liesse einen schönen und kostbaren Ornat verfertigen; ein gantz neue schöne Cantzel; Item das mittere grosse Chor-Gitter; einige mit guten Steinen versetzte Kelch und Ciborium; die herzliche grosse Monstrantzen; zwey von Silber verfertigte Statuen auf den Hoch-Altar (S. Emmerami und S. Dionysii,) so zu Augspurg verfertiget worden. Die zwey heilige Leiber SS. Maximiani und Calcidonii wurden auf seinen Befelch mit kostbahrer Kleydung und guten Perlen gezieret; andere heilige Reliquien herzlich gefasset; der Nacht-Chor hinter den hochen Altar von Fundament aus erbauet; die Orgel erneueret; viele silberne und vergoldte Geschirr zu den Altar-Dienst, als Meß-Kändlen, Pocals ꝛc. herbey geschafft. Die Gemählde an den Gewölb, und an denen Seythen der Mitteren Kirchen, (das Leben und Marter S. Emmerami) verfertigte Herr Cosmas Damianus Asam, ein sehr berühmter Kunst-Mahler. Die Arbeit von Gips und Gold, item die Statuen von Gips machte sein Bruder, Herr Ægidius Quirinus Asam.

Alam. Die andere Mahlerey im Nacht-Chor, und in denen zweyen Gängen, nebst der mitteren Kirchen wurde von Herrn Gebhard, Mahlern in Prüfling verfertiget. Die Kirchen kame innerhalb zwey Jahren in ihren gegenwärtigen Stand, also daß Anno 1733. am 28. Junii, und am Fest deren heiligen Apostlen Petri und Pauli der solenne GOttes-Dienst wiederum darinn gehalten worden, welcher indessen in der nächst-stehenden S. Ruperti-Pfarr-Kirch versehen wurde. Neben diesen kostbaren Kirchen-Gebäu führte er noch andere mehr: als (Anno 1726.) Anfangs den dritten Stock, oberhalb den Löwen-Saal: hernach die Zimmer, oder drittes Stockwerck, gleich an das Convent stossend, gegen Aufgang der Sonnen, welche zu besserer Bequemlichkeit des allhier bey S. Emmeram residirenden Titl. Principal-Commissarii aufgeführet worden. Zu gleicher Zeit, da man die Kirchen erneuerte, wurde auch das alte Dormitorium, oder sogenannte Schlaff-Haus abgebrochen, und ein gantz neues Gebäu von Fundament aus aufgeführet, nemlichen, das neue also genannte Capitulum, die darauf stehende schöne Bibliothec, nebst anderen Zimmern, und Infirmaria. Anno 1727. bauete er das Schlössel zu Hochen-Gebraching. Anno 1728. das Gebäu in dem Abbtey-Garten, und nächst des Cantzlers Wohnung. Anno 1732. das neue Priester-Haus zu Haindling. Damit auch die Residenz deren Titl. Titl. Hrn. Hrn. Kayserlichen Principal-Commissarien, so bishero bey S. Emmeram residiret hatten, ein besseres Ansehen bekommete, liesse er Anno 1740. das dritte Gaden darauf setzen, und den neuen Thurn am Ecke gegen Mittag aufführen. Die Bibliothec vermehrte Anselmus mit vielen nutzlichen und kostbaren Bücheren. Er ware unermüdet in Durchgehung deren alten Documenten und Manuscripten, aus welchen er sein Buch, *Ratisbonam Politicam*, **das Stadtische Regenspurg**, oder Historie von der Stadt Regenspurg zusamm getragen, und den ersten Theil Anno 1729. heraus gegeben. Er verfertigte auch die Historie von Leben und Marter S. Emmerami in einen kleinen Tractat, unter den Titul: Siegreiche Unschuld *S. Emmerami &c.* Zu Beförderung der Ehre GOttes beschriebe er die Historiam von S. Walburg, der Wunderthätigen und glorreichen heiligen Jungfrauen und Abbtißin, Dero heilige Gebein zu Eychstät, in dem Löblichen Jungfräulichen Closter dieses Nahmens aufbehalten werden.

Der

Der Titul dieses Buchs ist, *Benedictini*sches Welt-Wunder vorgestellet in ꝛc. *S. Walburga &c.* 1716.

Da Anselmus Abbt in Durchgehung deren alten Documenten befunden, daß vor einig hundert Jahren die Aebbte zu S. Emmeram mit dem Reichs-Fürsten-Titul von denen Kayseren begnädiget worden, suchte er zu Ehren des heiligen Emmerami diese Würde dem Stifft wieder zu erlangen, welches auch geschehen Anno 1732. Von diesem und vielen anderen, so Titl. *Anselmus &c.* während seiner Regierung bewürcket hat, solle hernach unter denen (Incidentien) nachfolgenden Anmerckungen ein mehrere Meldung geschehen. Indessen muß ich nothwendig beyfügen, daß diese Mühe, so sich Anselmus um Erhaltung dieser Würde gegeben, keinesweegs von einen Ehrsüchtigen Gemüth herkommen seye, dann von jedermann, wer nur immer mit denselben umgehen müßte, dessen sanfftmüthige und demüthige Lebens-Arth angerühmet worden. Endlichen nachdem derselbe sich beständig vor die Ehre des grossen heiligen Schutz-Patrons S. Emmerami beyfferet, ist er nach 8-tägiger Kranckheit, so von einem Schlag-Fluß den Anfang genommen, in Vigilia, am Vor-Abend des heiligen Emmerami den 21. Septembris in Herrn entschlaffen. Seine Grabstatt bekame er unweit des alten Grabs S. Emmerami, in der kleinen Grufft in S. Georgii-Capellen, unter dem heiligen Creutz-Altar.

Incidentia.

Anno 1725. wurde bey denen Herren Minoriten allhie die Kirchen gantz erneueret, alsdann ein schöne Orgel ober den Eingang aufgesetzet, und neue Altär verfertiget. Den 20. August starbe in seiner Residence zu S. Emmeram Ihro Eminence Titl. Cardinal von Sachsenzeitz Titl. Kayserlicher Principal-Commissarius auf allhiesigen Reichs-Tag. Und indeme in Regenspurg weiters keine GOttes-Dienst gehalten, sondern der Leichnam mit solennen Ceremonien auf das Wasser bis zu den Schiff sollte getragen werden, als wurde die Anstalt zu dieser Procession gemacht, indessen der Leichnam vorhero 3. Tag lang in dero zugerichten Zimmern offentlich ausgesetzet, und die heilige Messen gelesen. Nach Verfliessung dreyer Tägen legte man

den

den Cörper in die Sarch, und bewahrte denselben bis zur Abführung nach Ungarn, in unser S. Michaëlis-Capellen. Die Ausseegnung des Cörpers aus S. Michaëlis-Capellen verrichtete D. de Gözl, erstenrer Hoff-Caplan, und Infulirter Probst in Ungarn, Ord. Rubeæ Stellæ, seu Crucis &c. Nach langen und vielen Weigerungen, ist demselben endlichen von S. Emmeram aus, (auf vorhergehende Requisition) dieses zu thuen erlaubet worden. Es hat sich auch Titl. Kayserlicher Herr Herr Concommissarius Freyherr von Kirchnern sehr bemühet, daß solches von unseren Stifft (so demselben niemahlen in ein Præjudiz gereichen sollte,) verwilliget worden. Die Ceremonie aber wurde von Titl. Herrn Gözel, in Gegenwart Titl. Anselmi Abbtens, und sammentlichen Capituls: dann in Anwesenheit Titl. Titl. eines Hochwürdigen Thumb-Capituls, und Rdssi Suffraganei de Simern, so in Pontificalibus erschienen, um den Cörper offentlich durch die Stadt zu begleiten, (welcher aber bey der Ausseegnung gar nichts verrichtete,) vollzohen. Alsdann nahme die solenne Procession ihren Anfang, bey welcher alle Bruderschafften, Studenten, alle Titl. Ordens-Geistliche, und Venerabilis Clerus erschienen, und wurde der Cörper mit grossem Pomp auf das Schiff gebracht.

Zu Ende des 1725sten Jahrs, wurde R. P. Balthasar Likleder Profes zu S. Emmeram, von Titl. Anselmo Abbten, nacher Hainspach das erstemahl exponirt, um die Verrichtungen eines Beneficiatens zu S. Andre: S. Barbara: und S. Maria zum Stain genannt zu Haindling zu versehen.

Anno 1725. wurde die Philosophia innerhalb zwey Jahren (per biennium,) von denen RR. DD. PP. Societatis JESU zu tradiren angefangen.

Anno 1726. den 26. Februarii starbe zu München Seine Churfürstliche Durchlaucht Maximilian Emmanuel Churfürst und Hertzog in Bayrn, seines Alters 63. Jahr, 7. Monath. Wie hoch die Betrübnuß ab diesen Todfall gewesen seyn müsse, kan sich derjenige leicht einbilden, wer die Historie und Lebens-Geschichten dieses grossen Fürstens gelesen wird haben. Carl Albrecht als Churfürst ꝛc. übernahme die Lands-Regierung, welchem zur gröster Freud des gantzen Lands ein Sohn gebohren worden den 28. May 1727, Maximilian Joseph &c. (anjetzo regierender Churfürst.)

In dem 1726. Jahr ist das dritte Gaden ober den Löwen-Saal aufgeführet worden. Den 22. April 1726. erkauffte Anselmus Abbt den Zehend in der Wörther Pfarr unweit Aerting in Ober-Bayrn. Den 13. August wurde die Kirchen zu Ehebetten von Titl. Titl. Herrn Godefrido Langwert von Simmern allhiesigen Herrn Weyh-Bischoffen eingeweyhet.

Nach Ableiben Titl. Titl. Sr. Eminence Herrn Cardinal von Sachsenzeiz, gewesten Kayserlichen Principal-Commissarii, kame allhero den 27. Septembris 1726. in solcher hohen Würde Titl. Titl. Frobenius Ferdinandus Fürst von Fürstenberg ꝛc. ꝛc. Graf zu Heiligen Berg ꝛc. Sein erster Gang ware in die Kirchen zu S. Emmeram, und von dannen in seine allda zubereitete Fürstliche Wohnung. Am Fest S. Caroli fahrte derselbe das erstemahl in die hohe Thumb-Kirchen. Und dieser hohe Nahmens-Tag Seiner Majestät des Kaysers wurde mit gröster Solennitet begangen.

Den 7. Decembris 1726. wurden von einem Titl. Hochwürdigen Consistorio allhier die zwey auf der so genannten Gebrachinger Hayde neu angelegte Dörffer, Seedorff und Neudorff, der Pfarr Hohen-Gebraching zugesprochen, und einverleibt. Im Monath Junii des nachfolgenden 1727sten Jahrs ist das Schlössel Hochen-Gebraching (das ist, der vordere Theil desselben) von Fundament aus widerumen aufzubauen angefangen, und im Monath October in wohnbahren Stand hergestellt worden. Wie unter Abbt Cœlestino zu lesen, so ist von ihme Anno 1666. das Schlössel und Hoff zu Gebraching widerumen erkauffet, und den Herrn Ludwig Erdtinger als Verkäuffern, die Leibs-Gerechtigkeit des zum Closter S. Emmerami frey eigenthumlichen Garten am Preprun, auf 5. Ehliche Leibs-Erben ertheilet worden. Da nun in diesem 1727sten Jahr im Monath August, der letzte Leib abgestorben, als ist dieser Garten dem Closter S. Emmerami völlig widerum anheim gefallen.

Anno 1727. fangte man an bey denen Herren Dominicanern, dero GOttes-Hauß, oder Closter-Kirchen schön zu renoviren, welches hinnach, mit neuen Kirchen-Stühlen: Pflaster: herrlicher Orgel- und neuem Altar ausgezieret worden.

Anno 1728. den 2. Jenner wurde in unser hintern Stiffts-Kirchen vor den Altar der Schmertzhafften Mutter begraben, Titl. Herr Ernestus Graf von Metternich, Königlich-Preußischer geheim-

der

der Rath, und Churfürstlich-Brandenburgerischer Abgesandter auf den Reichs-Tag zu Regenspurg, welcher in seiner anhaltenden Kranckheit mit reiffem Bedacht, und Uberlegung, zur Catholischen Religion sich bekennet, so geschehen den 13. Decembris 1727. ist alsdann den 27. gestorben. Nach dessen Absterben nahmen Titl. Titl. Frobenius Ferdinandus Fürst von Fürstenberg, als Kayserlicher Principal-Commissarius alle Sorg vor die Begräbnuß des Verstorbenens; massen Herr Graff Metternich, nachdeme er seinen König die Nachricht von der Religions-Veränderung erstattet, und seine Charge geziemender Massen abgelegt, sich unter den Schutz Sr. Majestät des Kayserś begeben. Der Leichnam des Verstorbenen wurde den 28. Decembris ohne Ausgeseegnung aus seiner bißherigen Wohnung auf einen Trauer-Wagen von 6. Pferden nach S. Emmeram geführet, welcher bey der sogenannten Gröd unter gewöhnlichen Gebett, oder Ausseegnung empfangen, und nach den Löwen-Saal getragen worden, allwo selber 3. Tag lang offentlich ausgesetzter zu sehen ware, worbey die heilige Messen gelesen worden. Alsdann geschahe wie Anfangs gemeldet, den 2. Jenner die Begräbnuß, welche Titl. Anselmus Abbt persöhnlich verrichtete. Bey denen GOttesdiensten vor den Verstorbenen ware ein ungemeine Menge Volcks, die gesambte Catholische hohe Gesandschafften und Adel. Der verstorbene Titl. Herr Graff hatte Lebszeiten ein Soliloquium verfasset, in welchem er seine Sätz wegen der Catholischen Religion angemercket. Dieses Soliloquium hat hernach unser R. P. Casparus Erhard, nebst von ihme beygefügten Notis zum Druck beförderet.

Dieses Jahr (Anno 1728.) ist die Ertz-Bruderschafft der Allerheiligisten Dreyfaltigkeit von gleich jetzt gedachtem R. P. Casparo Erhard Professo zu S. Emmeram, mit Erlaubnuß deren Oberen eingeführet worden.

Anno 1728. liesse Anselmus Abbt das neue Gebäu, wo zuvor die Buchdruckerey, und unsere Zehend-Städel gestanden, (nebst des Cantzlers Wohnung,) vom Grund aus aufführen.

Anno 1729. den 24. April stifftete Carl Albrecht Churfürst und Hertzog in Bayern den Orden S. Georgii & Defensorum Immaculatæ Conceptionis B. V. Mariæ.

Anno 1730. ist bey denen Herren Augustinern allhier in Regenspurg, dero Kirchen herrlich renoviret, das Closter von Fundament aus zu bauen angefangen: und Anno 1738. der Bau vollendet worden. Die Arbeit an Gemähl, und Gibbs machten die beyde Herren Brüder Cosmas Damian, und Egidius Quirinus Asam.

Anno 1730. den 21. Februarii starbe Benedictus XIII. Römischer Pabst. Auf welchen Clemens XII. den 12. Julii gefolget. Eben in diesem 1730sten Jahr im Monath Mertz starbe zu Venedig Ihro Churfürstliche Durchlaucht Theresia Cunigunda Sobieska Churfürstens Maximiliani Emmanuelis seeligistens Angedenckens hinterlassene Ehe-Gemahlin, dessen Leichnamb nacher München herausgebracht, und allda begraben worden.

Anno 1730. den 23. Junii, als in dem XVIII. Sæculo der Catholischen ältisten wahren Religion, begienge allhiesige Reichs-Stadt Regenspurg das Zweyte Sæculum der von Martino Luthero eingeführten neuen Lehre. Es wurde auch allhier bey Johann Georg Hoffmann Anno 1730. (ohne Zweifel mit Willen und Befelch des löblichen Magistrats) der nach diesen Capitel zu lesende Bericht ꝛc. ꝛc. gedrucket.

Den 15. Junii 1730. fangte Titl. Herr Joannes Probst zu S. Magn zu Stadt am Hoff das neue Closter zu bauen an, da das vorige Anno 1634. von dem Schweden, und andern gäntzlich zu Boden gerissen worden. Eben in diesem Jahr liesse Titl. Titl. Herr von Simern Suffraganeus Ratisbonens. &c. &c. ein mit grossem Eyffer vor die Catholische Religion begabter Seelen-Hirt das Wayselhauß, vor mehrere Catholische Wayse-Kinder allhier erbauen, welches alles derselbe mit eigenen Kosten bewürcket, und gestifftet hat. Ein dergleichen Wayselhauß hat dieser fromme Prälat Anno 1736. auch bey St. Peter zu Stadt am Hoff, auf 6. Waysen mit Einverstehen des Magistrats gestifftet: allwo zugleich 33. arme Schul-Knaben unterwiesen werden. Der Magistrat zu Stadt am Hoff hat sich verobligiret dem Schulmeister und Waysen-Vatter alle Viertel-Jahr 33. fl. zu bezahlen.

Anno 1732. wurde zu Haindling ein ewige tägliche Meß von einem Gutthäter gestifftet, und mit Erlaubnuß eines Titl. Hochwürdigen Consistorii das neue Priester-Hauß allda, wegen denen vielen Wahlfarthern erbauet. Nachdeme alsdann Pl. R. D. Mathias Reinhardus Lehner Pfarr-Vicarius zu Hainspach Anno 1737. mit Todt abgangen, hat Seine Hochfürstlich Durchlaucht Theodorus Hertzog in Bayrn, und Bischoff zu Regenspurg, unserem Stifft diese Gnad

ertheis

ertheilet, daß gegen Anlassung des Juris Patronatûs auf die Pfarr zu Herrenwall künfftigshin die Pfarr Hainspach von einen Religiosen von S. Emmeram versehen könne werden. Welches mittls des errichteten, und von denen Theilen gefertigten Instruments vollzohen, und alsogleich ein Religios von S. Emmeram als künfftiger Pfarrer nach Hainspach ꝛc. von Titl. Anselmo Fürst und Abbten abgeschicket worden, so geschehen den 2. Februarii 1738. Damit aber die Expositon zu mehrern geistlichen Nutzen und guten Exempel gereichen möchte, als ist von einem Hochwürdigen Consistorio erlaubt worden, daß dieser Religiosus, oder Pfarr-Vicarius zu Hainspach, bey denen andern seinen Mit-Brüdern, so zu Haindling in dem neu erbauten Priester-Hauß wegen denen Wahlfahrtern wohnen, verbleiben, und von diesem Orth aus, die Pfärrliche Verrichtungen versehen solle.

Nachdeme Titl. Anselmus Abbt in Durchgehung deren alten Documenten, mit mehrern ersehen, was grosse Gnaden die Römische Kayser dem Reichs-Stifft S. Emmerami ertheilet, daß einige Aebbte dieses Closters zur Fürstlicher Würde von denenselben erhoben worden, als trachtete er solche Würde dem Reichs-Stifft des grossen heiligen Emmerami widerum zuwegen zu bringen. Welche höchste Gnad Seine Majestät Carl der Sechste, Römischer Kayser Anno 1732. auch auf ein neues, Anselmo Abbten, ertheilet, ihne und alle seine Nachfolger im Reichs-Fürsten-Stand erhoben. Das Kayserliche Diploma mit angehängter Goldenen Bulla kame allhero den 16. Octobris 1732. Den 17. Jenner Anno 1733. haben Seine Kayserliche Majestät dero Principal-Commission auf den Reichs-Tag allhier anbefolchen, diese Anselmo Abbten und allen seinen Nachfolgeren, ertheilte höchste Kayserliche Gnad, und Bestättigung, der schon vor etlich Jahrhundert genossenen Fürstlichen Würde, mittls eines Commissions-Decret dem gesambten Reich zu notificiren, welches auch den 24. Martii ad Dictaturam gekommen. Diese höchste Kayserliche Gnad ist auch von Seiner Majestät nicht nur an Dero hohe Principal-Commission, und an die Stadt Regenspurg, sondern an Chur-Maynz, Trier, Cölln, Bayrn, Saltzburg, und an Seine Hochfürstliche Durchlaucht Bischoffen zu Regenspurg, wie auch an das Cammer-Gericht zu Wetzlar, durch allergnädigist anbefohlene und ausgefertigte Intimations-Schreiben sub dato 27. Novembris 1732. insinuiret worden. Seine Churfürstliche Durchlaucht aus Bayrn haben auf vorhergehendes demüthigistes Anlangen ꝛc. ein gnädigistes Gratulations-

Schreiben an Titl. Fürst Anselm sub dato 25. Februarii 1733. ergehen lassen, und notificirt, daß Höchst Dieselbe an alle Regierungen, und Dicasterien die Anschaffung des Fürstlichen Prædicats anbefohlen. Gleiche gnädigiste Anordnung, ist auf vorhergehendes demüthigistes Anlangen, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Titl. Theodor Hertzog in Bayrn, Bischoffen zu Regenspurg an Dero Titl. Geist- und Weltliche Dicasteria, und an Titl. Titl. Hochwürdiges Thumb-Capitul verfüget worden sub dato 9. April 1734. Seine Ertz-Bischöffliche Gnaden zu Saltzburg haben ebenfalls dergleichen gnädigisten Befelch, nach beschehenen demüthigisten Anlangen, an dero hohe Dicasteria sub dato 31. Jenner 1733. ertheilet. GOtt gebe Seine Göttliche Gnad, daß diese Fürstliche Würde zu Seiner höchsten Ehre, zu Erhaltung Clösterlicher Disciplin: und zu einen guten Exempel an Tugend und Verdienst beständig florire! NB. Das *Diploma Caroli VI.* Römischen Kaysers besihe hinnach an seinen Orth unter denen *Diplomaten* ꝛc.

Anno 1732. seynd viele tausend Einwohner des Ertz-Bistums Saltzburg aus diesem Ertz-Stifft ausgewanderet, um, wie selbe vorgaben, das wahre Liecht des Glaubens zu suchen. GOtt erleuchte diese Hertzen mit seiner Gnade, daß sie von dem Irrthum zuruck kehren, und seelig werden.

Anno 1732. wurde unter Titl. Hochwürden Frau M. Poliennia Abbtißin zu S. Clara allhier, das GOtts-Haus, oder Closter-Kirchen allda, bey *S. Magdalena*, herrlich zu erneueren angefangen, und Anno 1734. vollendet.

Anno 1734. ware der Anfang der in unserer Stiffts-Kirchen zu Ehren des heiligen Ertz-Vatters Benedicti, um Erlangung eines glückseeligen Sterb-Stündels angestellten 8-tägigen Andacht, also gemacht, daß währenden 8. Tägen (von dem Fest S. Benedicti anzufangen) allzeit um 10. Uhr unter der heiligen Meß, und Aussetzung des Hochwürdigisten Guts der Rosenkrantz, und Litaney von dem heiligen Benedicto, laut gebettet, und Nachmittag um halber 4. Uhr unter Aussetzung des Hochwürdigisten Guts die Lytaniæ Lauretanæ auf der Orgel sollten abgesungen werden. Item ist dieses Jahr, wegen erlittenen grossen Rev. Viehfahl in unserer hinteren Stiffts-Kirchen, auf den Altar, wo zuvor die Bildnuß des heiligen Benedicti ware (dessen neuer Altar in der vordern Kirchen anjetzo aufgerichtet stehet,) die

Bild-

Bildnuß des heiligen Wendelini gesetzet worden, um durch dessen Fürbitt künfftig solches Ubel abzuwenden. Es wurde auch beschlossen alle Jahr an den Fest dieses Heiligen, den 20. Octobris, ein solennes Lob-Amt zu Ehren dieses heiligen Fürbitters um 10. Uhr Vormittag zu verrichten.

Den 9. Decembris 1734. Fruhe Morgens zwischen 7. und 8. Uhr sahe man in Firmament einen feurigen so genannten Dracken, welcher nach grausamen Schlag verschwunden.

Eben dieses 1734ste Jahr den 2. April wurde der neue Closter-Bau zu Stadt am Hof angefangen, welchen die Canonissæ Regulares S. Augustini, de la Congregation de Notre Dame, den 15. Octobris Anno 1735. bezogen haben. Sie instruiren die Weibliche Jugend fürnemlich in Glauben, Tugend: Item in Lesen, Schreiben, Frantzösischer Sprach, Nähen, Sticken ꝛc.

Anno 1735. den 5. August reiseten nach niedergelegten Kayserlichen Principal-Commissariat, nach ihren Landen ab, Titl. Titl. Frobenius Fürst von Fürstenberg ꝛc. ꝛc. Auf welchen den 5. Octobris gefolget, und allhero nach S. Emmeram, als in das bestimmte Quartier ankommen ist, Titl. Titl. *Joseph Wilhelm Ernst* Fürst von Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stillingen ꝛc. ꝛc.

Den 12. Februarii 1736. hielte Pleniss. Titl. Franciscus Stephanus Hertzog von Lothringen ꝛc. ꝛc. das Beylager mit Maria Theresia Ertz-Hertzogin in Oesterreich, Caroli VI. Römischen Kaysers älterer Printzeßin Tochter. Den 9. Julii 1737. starbe Joannes Gasto de Medicis Groß-Hertzog zu Florentz, der Letzte dieses berühmtisten Geschlechts. Nach dessen Hintritt, Titl. Franciscus Stephanus Hertzog von Lothringen, als Groß-Hertzog von Florentz, dieses Groß-Hertzogthums Possession genommen.

Den 18. April 1738. wurde um glückliche Waffen wider den Türcken ein offentliche Procession nacher Prüell, gehalten. Bey welcher der gesamte Venerabilis Clerus so wohl Sæcularis als Regularis, und sammentliche Studenten, nebst vielen anderen Volck erschienen ist.

Den 29. April 1738. starbe zu München Titl. Maximilianus &c. Hertzog in Bayrn, Sr. Hochfürstlichen Durchläucht Ferdinandi Hertzog in Bayrns ꝛc. Erst-gebohrner Hertzog und Printz, in Blühe seines Alters von 18. Jahren. Die Betrübnuß ware allgemein, dann

der

der junge Hertzog wegen seinen besonderen hochen Gemüths- und natürlichen Gaaben die Hertzen aller devotisten Unterthanen, und anderer mehrer an sich gezogen.

Am heiligen Pfingst-Montag dieses Jahrs kame mehrmalen in solenner Procession zu den Grab S. Wolfgangi nach S. Emmeram die Löbliche Stadt Burglengenfeld. Im Monath Julio wurde von denen Herren Jesuittern allhier bey S. Paul, die Heilig-Sprechung S. Francisci Regis mit 8-tägiger Andacht herrlich begangen.

Anno 1738. den 9. Decembris starbe in München Se. Hochfürstliche Durchläucht Ferdinandus Hertzog in Bayrn ꝛc. Chur-Fürstens Maximiliani Emmanuelis Sohn, gebohren den 5. August 1699. Seines Alters 39. Jahr. Er unterliesse aus Leopoldina Eleonora &c. Philippi Wilhelmi Pfaltz-Grafens in Neuburg Tochter einen eintzigen Sohn Clementem Franciscum de Paula Hertzogen zu Bayrn; dann der Erst-gebohrne Hertzog Maximilian den 29. April verstorben.

Anno 1739. den 20. Jenner wurde mit Erlaubnuß deren Oberen in unser Pfarr-Kirchen S. Ruperti, die neue Bruderschafft oder Verbündnuß deren Herren Bedienten unter Anruffung des heiligen Sebastiani eingeführet. Vom Monath May fangte ein grosse Theurung des Getrayds an, massen das Korn um 22. fl. verkauffet worden. Es kamen die arme bedürfftige Leuth von weitten Orthen allhero, und bitteten mit weinenden Augen um Korn. Den 3. September 1739. wurde um 11. Uhr Mittags-Zeit ein zum Strang verurtheilter Missethäter (Antoni Raab) ausgeführet, welcher sich keinesweegs zum Sterben bereitten wollen, da er aber sahe, daß es Ernst wäre, verlangte er zu beichten, und unterhielte sich mit seinem Beicht-Vatter R. P. Mariano Ord. S. Francisci Conventualen, bis Nachmittag nach 2. Uhr. Jedermann ware begierig auf den Ausgang, und verbliebe bey den Richt-Platz gegenwärtig; Der Beicht-Vatter gienge endlich aus dem Orth, (er haltete sich mit dem armen Sünder unter der Mauren des Galgens auf,) heraus, und meldete daß der arme Mensch das heiligiste Viaticum zu empfangen verlangte, weilen es sich aber nicht schicken wurde, selbes dem armen Sünder an diesem Orth zu reichen, so bittete er um Gnad, daß man ihne wieder zuruck in die Stadt möchte führen, wo man ihme selbes an anderen Tag geben könnte. Der Herr Schultheiß sagte zu: der arme Sünder wurde zuruck geführet; aber er wollte wiederumen nichts von Sterben anhören.

hören. Es verflosse der gantze Freytag ohne eintzigen Frucht. Er wurde also am Samstag Fruh um 7. Uhr auf den Wagen gesetzet, und nach den Galgen geführet: dem Herrn P. Minoritæ aber bedeutet, daß selber nicht mehr unter die Mauern des Galgens hinein gelassen sollte werden. Da der arme Sünder sahe, daß es würcklich an dem seye, daß er sterben müsse, verlangte er zu beichten, welches derselbe auf den Wagen sitzend verrichtet, und alsdann offentlich um Verzeyhung gebetten: bey würcklicher Hinrichtung nennete er die drey heilige Nähmen JEsu, Maria, Joseph. Der Beicht-Vatter stunde ausser der Mauren, und ruffete dem Sterbenden zu. Der arme Sünder sagte zuvor seinen Beicht-Vattern, daß er alles das jenige, was er in diesen Umständen gethan, solches um sein Leben zu retten gethan habe, nicht aber, als hätte er keine Reu seiner Sünden gehabt.

Anno 1740. ware im Monath Jenner eine erschröckliche Kälte, welche vermög deren Nachrichten, und Experienzen, die Kälte des 1709ten Jahrs um 9. Grad solle übertroffen haben. Viele wurden vor Kälte todter auf den Weeg gefunden. Den 8. 9. 10. 11. Jenner ware die Kälte in höchsten Grad. Im Monath Februario ware mehrmalen ein ungemeine Kälte, also daß bey Manns-Gedencken kein solche nicht gewesen. Es fiele häuffiger und dicker Schnee. Die Kälte hielte noch an im Monath Mertz. Man findete im Monath May an etlichen Orthen die Erden noch tieff gefroren. Das Rev. Vieh leydete Mangel an dem Fueter. Der Schober Stroh kostete an einigen Orthen bis 30. fl. Allhie in Regenspurg der Schober, oder 60. Schütt-Stroh 10. auch 12. fl. Der Metzen Korn Regenspurger Mässerey wurde verkauffet per 1. fl.

Den 6. Februarii 1740. starbe Clemens XII. Römischer Pabst. Nach ihne wurde erwählet den 17. August Benedictus XIV.

Zu Anfang des Monaths August, und hinnach ware beständiges und häuffiges Regen-Wetter, also, daß das geschnittene Getrayd nicht gesammlet oder eingebracht könnte werden, sondern selbes auf dem Feld auszuwachsen anfienge. Es wurden verschiedene Andachten um von GOTT ein schönes Wetter zu erbitten angestellet. Den 20. August gienge man in offentlicher, allgemeiner Procession von der hochen Domb-Kirchen aus (bey welcher sammentliche Geistlichkeit ꝛc. Studenten, und ein Mänge Volcks erschienen) nacher Ehebetten. Den 23. August fienge es wiederum an häuffig zu reg-

nen, dahero in denen allhiesigen Stifft- und Closter-Kirchen 14. Tag nach einander, von 6. Uhr Fruh Morgens bis 4. Uhr Abends, die Anbettung bey ausgesetzten Hochwürdigisten Guts angeordnet worden. Den 31. August Fruh Morgens um 2. Uhr ware ein erschröckliches Donner-Wetter, so bis um 7. Uhr Fruhe dauerte.

Den 27. Septembris 1740. hielten die Regenspurgerische Buchdrucker das Jubilæum wegen erfundener Buchdrucker-Kunst. Weilen aber die meiste der widrigen Religion zugethan, so liesse Herr Johann Baptist Lang, Catholischer Buchdrucker, ein solennes Amt bey S. Emmeram absingen.

Zu Anfang des Monath Octobris fiele ein grosse Kälte ein, mit häuffigen Schnee. Die noch an Bäumen hängende Früchte giengen zu Grund. Der Saamen ware noch nicht in das Feld gesäet: überall ware Schröcken und Forcht ob den Zorn GOttes. Se. Churfürstliche Durchläucht verbietteten, daß ohne besondere gnädigiste Erlaubnuß Deroselben keine Getrayder nach Regenspurg herein geführet wurden.

Den 20. Octobris 1740. um 1. Uhr in der Fruhe, starbe Carolus VI. Römischer Kayser ꝛc. Ertz-Hertzog in Oesterreich ꝛc. ꝛc. Seines Alters 55. Jahr, 2. Wochen, 2. Täg. Des Römischen Reichs im 30sten, des Spanischen im 38sten, des Hungarischen und Böhmischen in 30sten Jahr. Der letzte Ertz-Hertzog des Durchläuchtigisten Ertz-Hauses Oesterreich. Den 14. 15. und 16. Decembris seynd in der hochen Domb-Kirchen die solenne Exequien vor Ihro verstorbene Majestät (Carolo VI.) gehalten worden.

Den 20. Decembris 1740. Abends um 3. Uhr ist allhier und mehreren Orthen ein entsetzliches Wind-Gestürm entstanden, so mit Wetterleuchten vermischet ware, daß bey Manns-Gedencken dergleichen keines gewesen. Es wurden die gröste Bäum samt der Wurtz aus den Grund heraus gerissen. Vor S. Jacobi-Thor allhier zu Regenspurg hat es die 6. gröste Linden-Bäum samt der Wurtz aus den Boden gehebet. Uberall in denen Wälderen geschahe grosser Saden. Die Täcker wurden zerrissen, gantze Höltzer von denenselben abgeführet, und weiters hingeworffen. Es ware von einigen Tägen an bishero wegen Wärme des Luffts und beständigen Regen die Donau also angeschwollen, daß der Bayrische Hof, Prebrunn, Weix, völlig unter Wasser gesetzet worden, und die Innwohner unter die Tä-

cher

cher deren Häusern sich salviren müssen. Es geschahe durch Grösse des Wassers häuffiger Schaden, die Brücken zerrissen, wurden dort- und dahin geführet. Die Weeg waren unbrauchbar. Das Wasser stiege bis zu den goldenen Stern, und Sonnen in der Stadt herauf. Das Wind-Gestürm dauerte bis Abends um 10. Uhr. Das Wasser ist den 22. gefallen, aber eben diesen 22. Tag fiele gleich wiederum ein tieffer Schnee. Einige vermeinten, es wäre dieses Wind-Gestürm vielmehr ein Erdbiden zu nennen gewesen, dann die Erden an den 20. Decembris Nachmittag sich also eröffnet, daß die Mauern zu schwitzen angefangen, und das häuffige Wasser von selben herab geflossen. Die Gemählde in denen Kirchen, Altären waren voll Wasser und Nässe: so gar sahe man, wie das Pflaster des mitteren Stocks unseres Stiffts (allwo das Priorat ist) häuffig schwitzete. Der Creutz-Gang ware gleichsam mit Wasser übergossen. Als aber der Wind sich geleget, fangte gleich alles wiederum an zu trucknen, und ware des anderen Tags in der Fruhe der Creutz-Gang, bey uns schon wiederumen trocken.

Da Carolus VI. Römischer Kayser mit Todt abgangen, ware Titl. Titl. Joseph Fürst von Fürstenberg, Kayserlicher Principal-Commissarius von Regenspurg abwesend, und ist derselbe auch nicht mehr in Regenspurg erschienen. Titl. Titl. einige Herren Abgesandten haben sich miteinander unterredet, daß sie allhier auf weitere Ordre beysammen verbleiben wollen, so auch geschehen. Was wegen den Reichs-Vicariat alsdann sich zugetragen, ist ohnehin sattsam bekannt, und in denen verschiedenen Historicis zu lesen. Dergleichen Reichs-Vicariats-Patenten, seynd nebst einen Schreiben von beyden Hochen Chur-Fürsten in Bayrn und Pfaltz, unterschriebener nach S. Emmeram, wie auch in andere Stiffter allhier in Regenspurg ankommen. Solche Patenten wurden von denen Stiffern an gehörige Orth angehangen.

Den 16. 17. 18. Jenner waren bey S. Emmeram die solenne Exequien vor den verstorbenen Kayser Carl den Sechsten, aber ohne Predig. Bey welchen Titl. Titl. Seine Excellences Herr Baron von Plettenberg, und Herr Baron von Palm als Oesterreichische Gesandte erschienen.

Den 13. Mertz 1741. wurde gebohren Josephus, Benedictus, Augustus, Joannes, Antonius, Michaël, Adam &c. Ertz-Hertzog

in Oesterreich, Francisci Groß-Hertzogens von Florenz, und Hertzogens in Lothringen, und Mariæ Theresiæ Ertz-Hertzogin in Oesterreich ꝛc. ꝛc. Caroli VI. Tochter, Sohn.

Den 22. Maij (am Pfingst-Montag) 1741. kame mehrmalen in einer solennen Procession zu S. Wolfgangs-Grab nach S. Emmeram die löbliche Stadt Burglengenfeld.

Den 19. Junii 1741. Fruhe um halber 6. Uhr verschiede Titl. Godefridus Langwertus de Simern, Episcopus Teutraniæ, Weyh-Bischoff zu Regenspurg: Præses Consistorii: des hochen Domb-Capituls Canonicus &c. seines Alters 72. Jahr. Ein gelehrter, frommer, eyfferiger Seelen-Hirt. Von dessen milden Stifftungen deren Waysel-Häusern ꝛc. ist oben gemeldet worden. Nach dessen Tod succedirte Titl. Titl. Joachimus Josephus de Schmid, Præses Consistorii- Vicarius Generalis &c. ein sehr gelehrter Herr, welcher den 24. Februarii 1742. allhier in der hochen Domb-Kirchen als Episcopus Lengonæ, und Suffraganeus Ratisbonensis consecriret worden. Deme GOtt, zu Nutzen des gantzen Regenspurgerischen Bistums, ein langes Leben verleyhen wolle.

Anno 1742. den 24. Jenner wurde zu Franckfurth Carolus VII, Chur-Fürst und Hertzog in Bayrn, zum Römischen Kayser erwählet, welcher alsdann den 12. Februarii von Titl. Titl. Clemente Augusto Chur-Fürsten und Ertz-Bischoffen zu Cölln, als Seiner Kayserlichen Majestät Herrn Brudern, gecrönet worden. Den 4. Mertz dieses Jahrs, (am Sonntag *Lætare*) ware in der hochen Domb-Kirchen wegen Erwöhlung Caroli VII. Römischen Kaysers, ein grosse Solennitet. Nach gehaltener Predig wurde ein Hoch-Amt, und Te Deum Laudamus, unter Ablösung deren Canonen abgesungen. Welches auch in unserer Stiffts-Kirchen den 4. Junii mit möglichister Solennitet verrichtet worden.

Bald nach Ostern verreiseten die indessen zu Regenspurg verbliebene Titl. Titl. Herren Gesandten, nacher Franckfurth, allwohin Seine Majestät Carolus VII. den Reichs-Tag angeordnet hatte. Den 10. Maij 1742. legitimirte sich zu Franckfurth de Novo, Nahmens des Kaysers Caroli VII, Titl. Titl. Joseph Ernst Fürst von Fürstenberg als Principal-Commissarius. Welchem aber gleich folgendes Jahr Anno 1743. den 2. Mertz in solch höchster Würde eines

Kayser-

Kayserlichen Principal-Commissarii, succedirte Titl. Titl. Alexander Ferdinandus Fürst von Thurn und Taxis.

Unter dieser Zeit ist das dritte Gaden oder Stockwerck auf die bisherige Residenz deren Titl. Kayserlichen Hrn. Hrn. Principal-Commissarien in unserem Stifft aufgesetzet, und Anno 1742. im Monath Julio der Thurn am Ende dieses Gebäu, gegen Mittag aufgeführet worden. Dieses Jahr haben die Mäuse in denen Felderen sehr grossen Schaden verursachet, wie man dann die grosse Mänge deren von ihnen in die Löcher gezohenen Getrayd-Aehern häuffig gefunden.

Anno 1742. den 14. Octobris celebrirten allhier die Herren Lutheraner das Jubilæum, oder zweyte Sæculum, der von der Stadt Regenspurg angenommenen so genannten Reformation. Die Festivität dauerte 3. Tag lang. NB. Dieses Jubel-Fest gienge nur die Stadt Regenspurg an, welche Anno 1542. ihre vorige beständige Religion veränderet hat; dann das Jubel-Fest, so sie den 23. Junii 1730. begangen, wurde gehalten wegen der von Martino Luthero neu-gepredigten Lehre, zu welcher sie hinnach Anno 1542. sich erkläret.

Damit ein besserer Zusammenhang der Historie seye, als habe ich die zu verschiedenen Zeiten von 1727. bis 1740. sich anbegebene Incidentia allhero nacheinander setzen wollen. Nach geschlossenen Wiener- und Hannoverischen Tractaten hatte es Anno 1727. das Ansehen, daß der Krieg zwischen denen Wiennerischen Tractats-Alliirten, und denen Alliirten der Hannover-Tractaten entstehen wurde. Die Spanier fangten an, giengen vor Gibraltar, Carl der VI. hatte Anstand Theil darann zu nehmen. Unter diesen Zeiten wurden einige Friedens-Præliminaria abgeredet, und Carl der Sechste erklärte sich die Ostendische Commercie-Compagnie sieben Jahr lang beruhen zu lassen. Die Præliminaria wurden hernach von Spanien unterzeichnet, ein allgemeiner Friedens-Congress das folgende Jahr darauf nacher Aachen angeordnet, welcher aber auf Verlangen des Frantzösischen Ministers (Cardinals Fleury) zu Soissons angestellet worden, aber ohne einzigen Frucht. Franckreich, Spanien, Engelland schliesseten Anno 1729. den berühmten Sevilianischen Tractat, welcher Carolo VI. nicht gefiele; dann vermög dieses Tractats Don Carlos mit 6000. Mann Spanischen Trouppen in dem Hertzogthum Toscana &c. eingesetzet sollte werden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Der Kayser liesse einige Trouppes in Welschland einrucken, Schlosse mit Engelland ein neuen Tractat, Krafft

dessen die Freundschafft dieser beyden Mächten völlig hergestellet wurde, so geschehen den 16. Mertz 1731. Die vereinigte Provinzen, und Spanien tratten diesen Friedens-Tractat bey. Die Miß-Verständnuß wurde gehoben; die Ostendische *Compagnie* abgethan; die 6000. Mann Spanischer Trouppen, so in Welschland kommen sollen, verwilliget, und die Pragmatische Sanction garantiret.

Franckreich ware mit diesem Tractat nit zu friden. Bemühete sich die Garantie der Pragmatischen Sanction denen Reichs-Ständen zu mißrathen. Alleinig diese solenne Garantie wurde durch Mehrheit deren Stimmen auf den Reichs-Tag zu Regenspurg den 11. Jenner 1732. beschlossen, wider welches aber Bayrn, Sachsen, und Pfaltz protestirten. Da Antonius Franciscus Hertzog von Parma Anno 1731. ohne Erben mit Todt abgienge, wurden dessen Staaten dem Spanischen Infant, Dom Carlos, zu erkennet. Anno 1732. machte Rußland, und Dennemarck zu Coppenhagen eine Alliance, und beyde Machten versprachen die Garantie der Pragmatischen Sanction.

Anno 1733. entstunde ein neuer Krieg. Augustus II. König in Pohlen starbe. Da aber der König in Franckreich in seinen Absichten (daß Stanislaus Leszinsky König in Pohlen werden solte) nit reussirte, gebraucht er sich dieser Gelegenheit den Kayser zu bekriegen. Er nahme hinweg die Reichs-Vestung Kehl, füllte das Hertzogthum Lothringen mit Frantzösischen Trouppen an, und eroberte mit seinem Alliirten dem König von Sardinien das gantze Mayländische Gebiete. Der neue Churfürst aus Sachsen garantirte dem Kayser die Pragmatische Sanction. Das Römische Reich beschlosse Anno 1734. durch Mehrheit deren Stimmen dem Kayser beyzustehen. Die Churfürsten von Cölln, Bayrn, und Pfaltz verblieben Neutral. Es versammlete sich am Rhein ein starcke Armée, zu welcher die Dänische-Preußische-Hannoverisch-, und Heßische Völcker stosseten. Printz Eugene hatte das Commandement. Ehe aber diese Armée zusammen kame, haben die Frantzosen Trier besetzet, Trarbach hinweggenommen, in die Ettlinger Linien eingetrungen, und Philippsburg belagert, allwo sie sich starck verschantzet: der General Wutgenaw, Commendant in der Vestung, mußte nach langer und tapferer Gegenwehr den 18. Julii dem Marechal d' Asfeld par Accord den Platz übergeben.

In Welschland sahe es auch nit zum besten aus. Der General Mercy nahme zwar Mirandola hinweg, und griffe den Feind bey

Parma

Parma an, bliebe aber nebst vilen anderen Officiren auf den Platz, und seine Armée muste sich zuruckziehen. Graf Königseck ware glückseeliger. Er gienge in der Stille über den Fluß Secchia, überfiele den Marechal Broglio, und jagte selben aus den Lager. Es kame zu einer blutigen Schlacht bey Guastalla, aber die Kayserlichen hatten keinen besondern Vortheil darbey. Indessen kame der Hertzog von Montemar mit einer Spanischen Armée nach Welschland, fiele mit dem Infant (Dom Carlos) in das Königreich Neapel, und nach der Schlacht bey Bitonto, bezwunge er das gantze Königreich. Dom Carlos hielte seinen Einzug, und wurde als König ausgeruffen. Gleiches Schicksaal hatte Sicilien, von welcher Insul, Dom Carlos im Monath Mertz Anno 1735. vollkommener Meister ware. Die Russische Kayserin, und Augustus III. König in Pohlen, hatten beglückten Fortgang ihrer Waffen, aber sie kunten dem Kayser keine Hülff leisten, weilen sie selbsten viel zu thun bekommen. Die vereinigten Niederlanden blieben neutral, dahero selbe wider Franckreich kein Gelegenheit hatten. Die Kayserlichen wurden Anno 1735. aus dem Stato delli Presidii und aus der gantzen Lombardie vertrieben, und verbliebe ihnen nichts übrig, als Mantua.

Da indessen ein starcker Secours deren Russen, und Sachsen zu der Armée an Rhein stosseten, und der Feld-Marchal, Graff von Seckendorff, an der Mosel einige Vortheil wider die Frantzosen erhalten, wurden auf einmahl die Feindseeligkeiten eingestellt. Man arbeitete in der Stille zu Wienn zwischen Franckreich und dem Kayser an den Friedens-Geschäfft, und den 3. Octobris waren die Friedens-Præliminarien unterzeichnet. Augustus III. verbliebe vermög dieser Friedens-Præliminarien, König von Pohlen. *Stanislaus* nebst Beybehaltung des Königlichen Titels, bekame den Besitz deren Hertzogthumer Lothringen und Baar, welche nach den Todt Stanislai der Cron Franckreich einverleibet solten werden. Dem Kayser wurde das Mayländische, Parma, und Placenz wieder eingeraumet, Tortona und Novara nebst einigen Lehen dem König in Sardinien zugetheilet. Franckreich garantirte die Pragmatische Sanction, und das Hertzogthum Toscana wurde dem Hertzog von Lothringen, Francisco Stephano zugewidmet. Dom Carlos behielte Neapel und Sicilien als König, das Römische Reich bekame auch das Seinige widerum. Nachdem Franckreich seine Trouppes aus Welschland herausgezogen,

wurde

wurde Spanien und Sardinien bemüßiget einen Stillstand zu machen. Mithin ware Fried, aber mit grossen Verlurst vor das Ertz-Hauß Oesterreich.

Nach diesen geendigten Krieg bekame Carl der VI. einen neuen Krieg wider den Türcken Anno 1737. Er erkennte sich verbunden, vermög einer alten Alliance mit Rußland, demselben Hülff zu leisten. Die erste Campagne ware unglücklich. Der andere Feldzug ware eben also beschaffen. Die Türcken unter Anführung des Bonnevals spielten überall den Meister. In dem dritten Feldzug wurde das Unglück noch grösser. Der Graff Neuperg hatte von dem commandirenden General, Graffen Wallis, den vollkommenen Gewalt Fried zu machen, unter Vermittelung des Frantzösischen Ambassadeur, Marquis de Ville-Neuve. Die Præliminarien wurden im Lager den 1. Septembris 1739. unterzeichnet. Vermög dieses Tractats muste man dem Türcken nach geschleifften Werckern, die Vestungen Belgrad und Sabacz einraumen. Item gantz Servien, und alles, was Oesterreich in der Wallachie bißhero besessen. Carl der VI. Römischer Kayser müste weichen und kunte nit anderst.

Sein unvermutheter Todtfall veränderte Anno 1740. gantz Europam. Den 12. Octobris erkranckte der Kayser: und nach zunehmender Lebens-Gefahr bereitete er sich mit grossen Vertrauen auf GOtt, und einer vollkommnisten Resignation zu den Tod. Den Tag vor seinen Hin-End erklärte er, den alten und verdientisten Feld-Marchallen, Graffen Palfi, zum PALATINUM des Königreich Ungarns. Starbe den 20. Octobris Früh nach 1. Uhr. Was nach den Todt dises so mächtigen Kayfers sich zugetragen; was für Krieg wegen der Succession in dessen Erblanden hinnach geführet worden, ist unnöthig allhier umständig etwas darvon zu melden, massen selbes theils noch in frischen Angedencken, theils auch in verschiedenen Schrifften und Historien häuffig zu finden.

Carl Albrecht Churfürst und Hertzog in Bayrn, nach angetretener Regierung tratte den Wienerischen Tractat bey, und unterzeichnete selben den 5. Septembris 1726. Zu Ende des 1729sten Jahrs den 15. Decembris verbranne zu München ein Theil der Residenz, welche Carl Albrecht prächtig widerumen auferbauen lassen. Anno 1733. den 18. Decembris nahme er durch seine Plenipotentiarios vor den Kayserlichen Thron die Lehen. Anno 1734. bekame er nach Absterben

sterben des Grafen Maxel-Rhain, so ohne Mannliche Erben verschieden, den Besitz von dessen Gütern. Da indessen zwischen den Kayser und den König in Franckreich wegen der Pohlnischen Königs-Wahl der Krieg angienge, erwählte er die Neutralität, doch wurden die Bayrische Trouppes vermehret, einige gegen denen Böhmischen Gränitzen, und andere gegen Schwaben verlegt, das Contingent aber behielte er aus seinen Ursachen in dem Land. Den 22. May Anno 1737. gienge er mit Seiner Churfürstlichen Gemahlin, und Herrn Bruder Hertzogen Ferdinand nach Loretto: opferte allda ein schöne von puren Gold gearbeitete Ampel. Kame nach München wider zuruck den 26. Junii. Anno 1738. schickte er unter gewissen Bedingnussen dem Kayser einige Hülffs-Trouppen nach Ungarn, welche allda biß im Monath April Anno 1740. verblieben. Das folgende Jahr Anno 1739. gienge er zu Wasser mit seiner Churfürstlichen Gemahlin und gesambten jungen gnädigisten Durchlauchtigisten Herrschafften nach Closter Mölck, um allda der verwittibten Kayserin Majestät Elisabethæ (als Frauen Muttern, Seiner liebsten Churfürstlichen Gemahlin,) eine Visite abzustatten, bey welcher Gelegenheit er, den 4. Julii, mit Seiner Majestät dem Kayser Carl den VI. zu Burckersdorff sich unterredete. Anno 1740. nach Absterben des letzten Graffen von Wolfstein, bekame er des Verstorbenen Herrschafften und Gerechtsame, als Lehen des Reichs, die Schlösser Sultzbürg, Pürnbaum, und das Dorff Mühlhausen. Nach Ableiben Caroli VI. Römischen Kayserś, versahe er mit Chur-Pfaltz gemeinschafftlich das Reichs-Vicariat in Landen des Rheins und Schwabens, und Fränckischen Rechtens ꝛc. Derohalben zu Augspurg den 1. Februarii 1741. das Reichs-Vicariats-Gericht von beyden hohen Churfürsten angestellet worden.

Was hinnach wegen der Succession in denen Erblanden des verstorbenen Kayserś Caroli VI. von Carolo Alberto Churfürsten und Hertzogen in Bayrn verfüget, und unternommen worden, kan der Leser weitläuffig bey denen Historicis finden.

Anno 1742. den 24. Jenner wurde Carl Abrecht zu Franckfurth zum Römischen Kayser erwählet, allwo er den 31. selben Monaths seinen Einzug gehalten, und von seinen Herrn Brudern Titl. Titl.

Churfürsten zu Cölln den 12. Februarii gecrönet worden. Den 8. Mertz darauf geschahe die Crönung der Römischen Königin, Caroli VII. Ehe-Gemahlin ꝛc. ꝛc.

Zusatz.

In dem vorgehenten Capitel ist pag. 580. gemeldet worden, daß allhiesige Reichs-Stadt **Regenspurg** Anno 1730. den 23. Junii das zweyte Sæculum der von Martino Luthero **Neu**-gepredigten Lehre celebriret, und in eben diesem Jahr zu Regenspurg, **Johann Georg Hoffmann** allhier, den jenigen **Bericht**, welcher Anno 1542. allda schon gedruckt worden, wiederumen auf ein neues aufgeleget habe. Daß gedachter Hoffmann solchen **Bericht**, mit Vorwissen und Willen eines löblichen Magistrats allhier, wiederumen erneuert werde haben, kan ein Vernünfftiger kaum zweiflen. Ich bin der Meynung, daß ein löblicher Magistratus bey Celebrirung dieses zweyten Sæculi, daß jenige wiederumen allhier habe einführen wollen, was Anno 1542. geschehen, (besiehe pag. 450.) nemlich die teutsche Messe; dann, aus was **Ursachen** hätte man diesen **Bericht** Anno 1730. bey Celebrirung des zweyten Sæculi erneueren lassen? gleichwie aber Anno 1562. selbe Meß von ihnen wiederum aufgehebt worden. pag. 457. also wird auch dieses Vorhaben wiederumen geänderet worden seyn, massen mir nicht wissentlich, daß die teutsche Meß in deren Herren Glaubens-Gegnern-Kirchen allhier gehalten werde. Ich habe dem Leser ein Gefahlen zu thun erachtet, wann ich solchen **Bericht** von Wort zu Wort hier einrucke, doch mit dieser Erinnerung, daß die kleine Notæ zu Ende des Blatts erst von mir hinzu gesetzet worden.

COPIA
Des
Wahrhafftigen Berichts
Eines Ehrbaren Cammerers und Raths der Stadt Regenspurg, warum, und aus was Ursachen sie des HErrn Abendmahl, nach der Einsetzung Christi, bey ihnen fürgenommen und aufgericht, auch mit was Form, Weise, und Ordnung dasselbige gehalten wird.

Gedruckt zu Regenspurg durch Hannsen Khol, am zehenden Tag *Octobris Anno* 1542.

Anjetzo, bey Johann Georg Hoffmann, *Anno* 1730.

NAchdeme Ein Ehrbahrer Rath der Stadt Regenspurg, GOTT dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch Männiglichen zu Nutz und Guten fürgenommen, neben der reinen Lehre des heiligen Evangelii, und Wort GOttes, auch des HErrn Abendmahl, nach dero Einsetzung und dem Befelch Christi, in ihrer Kirchen zu Unser Frauen (a) daselbst,

(a) In diesem Bericht / wird die Kirchen **Zu Unser Frauen** annoch genennet. Es wird aber der Buchdrucker nicht daran gedacht haben / daß diese Kirchen (Anno 1730.) nicht mehr zu **Unser Frauen**, sondern die **Neue Pfarr** benahmiet worden. Vor zwey hundert / und noch vielen Jahren (Anno 1519.) wurde allda die Jungfräuliche Mutter GOttes verehret / aber mit der Neuen Lehr Lutheri wurde diese Kirchen auch die **Neue** Pfarr benennt.

daselbst, offentlich reichen, und geben zu lassen, und aber, wie die Erfahrung zu erkennen gibet, und vor Augen ist, wo etwas löbliches, und zuvorab, daß die Ehr GOttes betrifft, und zu unser Seelen Heyl und Seeligkeit dienlich ist, gehandlet, oder aufgerichtet wird, der Satan (welcher allezeit allen löblichen guten Wercken (b) und insonderheit GOtt und seinen Göttlichen Wort, und Ordnungen widerwärtig, und Feind ist) alsdann nit feyert, durch unruhige böse Menschen dasselbig fälschlich zu berichtigen, und hin und wider zum argisten auszubreiten, ob er es dardurch verhinderen, oder je aufs wenigist verdächtig machen, und zerritten möchte; damit dann denselben unruhigen Leuten, so viel möglich gesteuert werde, und diejenigen, an welche dieser Handel, anderst, dann er an ihme selbst ist, gelangen mag, einen gründlichen Bericht der Wahrheiten dawider haben. So hat ein Ehrbahrer Rath obgemelt für gut, auch ihr unvermeidentliche Nothdurfft bedacht, und angesehen, solch ihr Fürnehmen, auch warum dasselbige geschehen, und mit was Form und Weiß, und Ordnung es gehalten werde, (c) aufs kürtziste in eine Schrifft verfassen, und offentlich in Druck ausgehen zu lassen, damit es desto förderlicher und baß, männiglichen kundbar und zu wissen gemacht werde, der unzweiflichen Hoffnung und Zuversicht, es werde ein jeder verständiger, und zu vorab diejenigen, so die Lehre Christi für die Wahrheit und seinen Göttlichen Befelch zu folgen, für nothwendig erkennen und achten, sich aus solchem Bericht genugsam zu erinnern wissen, daß dieses Eines Ehrbahren Raths Fürnehmen, aus keinen unbesonnenen Gemüthe oder Fürwitz, sondern nach fleißigen Bedacht, aus bedrangter hoher Nothdurfft geschehen seye, und mit guten Gewissen nit habe können oder mögen länger aufgezogen werden.

Fol-

(b) Allhier wird gesagt / daß der Sathan aller **Löblichen guten Wercken** ein Feind seye. Es entstehet die Frag / was **durch die gute Werck** hier zu verstehen seye? wann die Buß und andere Tugends- oder Andachts-Werck dardurch zu verstehen seynd / so sehe ich nicht / wie dieser Saß / mit der neuen Lehr Lutheri, oder vielmehr deren Herren Lutheranern bestehen möge. Es kan aber seyn / daß man allhier in Regenspurg von denen guten Wercken ein andere Meynung führe / als an anderen Orthen deren Herren Reformirten.

(c) Die **Weiß, Ordnung, und Form**, welche in diesem Bericht / wie hernach folget / vorgeschrieben ist / wird in Regenspurg / so viel ich weiß / nicht beobachtet. Warumen aber diese Form / und Ordnung wiederum geänderet und unterlassen worden? ist mir unbekannt.

Folgen etlich besondere Ursachen von deren wegen, neben andern mehr, ein ehrbarer Rath dieses fürgenommen.

Die erste und fürnehmste Ursach ist, daß solches die unwidersprechliche Lehre, Ordnung, und ernstlicher Befelch unseres GOttes und HErrn JEsu Christi ist, deme ein jeder, nicht allein für sich selbst zu geleben, sondern auch seine Unterthanen dahin zu weisen und zu fordern schuldig ist; (d) Zum andern daß solches auch keine Neuerung zu Regenspurg ist, sondern länger, dann sechzehen Jahr (e) daselbst ein Brauch gewesen, und niemandes, der anders Priester hat bekommen mögen, die es ihme gereicht haben, jemahls gewehret worden, dasselbige, wie oben stehet, in zweyerley Gestalten zu empfangen, ohne allein, daß es in keiner gemeinen Kirchen, offentlich, sonderlich in abgesonderten Capellen, und Burgers-Häusern geschehen ist, welches ein Ehrbahrer Rath von der gemelten Zeit her, der Widertäuffer, und Zwinglischen Secten und Irrthum zu hüten, geduldet hat, und nicht umgehen können. Zum dritten, nachdeme aber ein Ehrbarer Rath hat befunden, daß gleichwohl durch diesen Weeg, solche erschröckliche Secten und Irrthümer (f) nicht allerdings haben verhütet werden mögen, sondern daß nichts destoweniger in solchen abgesonderten Versammlungen etliche Verführer ihre falsche Lehren und Gifft unter den Schein des Guten unvermerckt eingeschleicht, daraus dann mehr,

(d) Von dieser Materie, Einsetzung, und Genüssung des heiligen Altars-Sacraments wird häuffig in denen Schrifften deren Catholischen gehandlet/ mithin ist es nicht nöthig viel von diesem allhier zu melden.

(e) Sechs und zehen Jahr ist gewislich ein lange Zeit, um etwas zu behawten/ und Hand zu haben! Obwohlen man das Widerspill solches Unternehmens/ vor diesen Sechs und zehen Jahren, etlich hundert Jahr an solchen Orth ruhig ausgeübet.

(f) Diese erschröckliche Secten/ und Irr-Lehren/ vermeinten doch/ daß ihre Lehr in dem klaren Wort GOttes/ oder heiligen Schrifft enthalten wäre. Wer hat dann aus denen Herren Neugläubigen/ oder Reformirten/ Protestanten ꝛc. recht? Ein jeder sagt/ die Schrifft ist klar/ und dannoch sagen die Herren Regenspurger: solche erschröckliche Secten. NB. Diese erschröckliche Secten seynd zu Lutheri Zeiten aufgekommen.

daselbst, offentlich reichen, und geben zu lassen, und aber, wie die Erfahrung zu erkennen gibet, und vor Augen ist, wo etwas löbliches, und zuvorab, daß die Ehr GOttes betrifft, und zu unser Seelen Heyl und Seeligkeit dienlich ist, gehandlet, oder aufgerichtet wird, der Satan (welcher allezeit allen löblichen guten Wercken (b) und insonderheit GOtt und seinen Göttlichen Wort, und Ordnungen widerwärtig, und Feind ist) alsdann nit feyert, durch unruhige böse Menschen dasselbig fälschlich zu berichtigen, und hin und wider zum argisten auszubreiten, ob er es dardurch verhinderen, oder je aufs wenigist verdächtig machen, und zerritten möchte; damit dann denselben unruhigen Leuten, so viel möglich gesteuert werde, und diejenigen, an welche dieser Handel, anderst, dann er an ihme selbst ist, gelangen mag, einen gründlichen Bericht der Wahrheiten dawider haben. So hat ein Ehrbahrer Rath obgemelt für gut, auch ihr unvermeidentliche Nothdurfft bedacht, und angesehen, solch ihr Fürnehmen, auch warum dasselbige geschehen, und mit was Form und Weiß, und Ordnung es gehalten werde, (c) aufs kürtziste in eine Schrifft verfassen, und offentlich in Druck ausgehen zu lassen, damit es desto förderlicher und baß, männiglichen kundbar und zu wissen gemacht werde, der unzweiflichen Hoffnung und Zuversicht, es werde ein jeder verständiger, und zu vorab diejenigen, so die Lehre Christi für die Wahrheit und seinen Göttlichen Befelch zu folgen, für nothwendig erkennen und achten, sich aus solchem Bericht genugsam zu erinnern wissen, daß dieses Eines Ehrbahren Raths Fürnehmen, aus keinen unbesonnenen Gemüthe oder Fürwitz, sondern nach fleißigen Bedacht, aus bedrangter hoher Nothdurfft geschehen seye, und mit guten Gewissen nit habe können oder mögen länger aufgezogen werden.

Fol-

(b) Allhier wird gesagt / daß der Sathan aller **Löblichen guten Wercken** ein Feind seye. Es entstehet die Frag / was **durch die gute Werck** hier zu verstehen seye? wann die Buß und andere Tugends- oder Andachts-Werck dardurch zu verstehen seynd / so sehe ich nicht / wie dieser Satz / mit der neuen Lehr Lutheri, oder vielmehr deren Herren Lutheranern bestehen möge. Es kan aber seyn / daß man allhier in Regenspurg von denen guten Wercken ein andere Meynung führe / als an anderen Orthen deren Herren Reformirten.

(c) Die **Weiß, Ordnung, und Form**, welche in diesem Bericht / wie hernach folget / vorgeschrieben ist / wird in Regenspurg / so viel ich weiß / nicht beobachtet. Warumen aber diese Form / und Ordnung wiederum geänderet und unterlassen worden? ist mir unbekannt.

Folgen etlich besondere Ursachen von deren wegen, neben andern mehr, ein ehrbarer Rath dieses fürgenommen.

Die erste und fürnehmste Ursach ist, daß solches die unwidersprechliche Lehre, Ordnung, und ernstlicher Befelch unseres GOttes und HErrn JEsu Christi ist, deme ein jeder, nicht allein für sich selbst zu geleben, sondern auch seine Unterthanen dahin zu weisen und zu fordern schuldig ist; (d) Zum andern daß solches auch keine Neuerung zu Regenspurg ist, sondern länger, dann sechzehen Jahr (e) daselbst ein Brauch gewesen, und niemandes, der anders Priester hat bekommen mögen, die es ihme gereicht haben, jemahls gewehret worden, dasselbige, wie oben stehet, in zweyerley Gestalten zu empfangen, ohne allein, daß es in keiner gemeinen Kirchen, offentlich, sonderlich in abgesonderten Capellen, und Burgers-Häusern geschehen ist, welches ein Ehrbahrer Rath von der gemelten Zeit her, der Widertäuffer, und Zwinglischen Secten und Irrthum zu hüten, geduldet hat, und nicht umgehen können. Zum dritten, nachdeme aber ein Ehrbarer Rath hat befunden, daß gleichwohl durch diesen Weeg, solche erschröckliche Secten und Irrthümer (f) nicht allerdings haben verhütet werden mögen, sondern daß nichts destoweniger in solchen abgesonderten Versammlungen etliche Verführer ihre falsche Lehren und Gifft unter den Schein des Guten unvermerckt eingeschleicht, daraus dann mehr,

(d) Von dieser Materie, **Einsetzung, und Genüssung** des heiligen Altars-Sacraments wird häuffig in denen Schrifften deren Catholischen gehandlet/ mithin ist es nicht nöthig viel von diesem allhier zu melden.

(e) **Sechs und zehen Jahr** ist gewißlich **ein lange Zeit**, um etwas zu behaupten/ und Hand zu haben! Obwohlen man das Widerspill solches Unternehmens/ vor diesen **Sechs und zehen Jahren**, etlich hundert Jahr an solchen Orth ruhig ausgeübet.

(f) Diese erschröckliche Secten/ und Irr-Lehren/ vermeinten doch/ daß ihre Lehr in dem klaren Wort GOttes/ oder heiligen Schrifft enthalten wäre. Wer hat dann aus denen Herren Neugläubigen/ oder Reformirten/ Protestanten ꝛc. recht? Ein jeder sagt/ die Schrifft ist klar/ und dannoch sagen die Herren Regenspurger: solche **erschröckliche Secten.** NB. Diese erschröckliche Secten seynd zu Lutheri Zeiten aufgekommen.

dann einmahl, nit wenig Ungeschicklichkeit entstanden, und, wo es nit zeitlich unterkommen worden, zu noch weitern Unrath gelanget wäre; So hat ein Ehrbahrer Rath obgemelt solcher Gefährlichkeit hinführo durch kein andere Mittel zu begegnen gewust, dann daß alle heimliche oder abgesonderte Versammlung verbotten, und der unwiderspechliche recht Christliche Gebrauch des HErrn Abendmahls in einer gemeinen Kirchen offentlich fürgenommen, und aufgericht wurde, damit die Rechtglaubigen, so den obberührten Secten nicht anhängig, sich nicht zu beklagen haben, als ob man sie in der Wahrheit, und GOttes Ordnung verhindern wolte, und die andern nit leichtlich mehr also unvermerckt, ihre verführerische Lehren und Irrthümer einschleichen, oder fördern möchten, wie dann auch deßhalb viel etlicher Burger daselbst zu Regenspurg vor etlichen Jahren, mehr dann einmahl, und jetzo nach dem nächst allda gehaltenen Reichs-Tag widerum aufs fleißigiste an einen Ehrbaren Rath supplicirt, und angehalten; Zum vierten, so ist auch ein Ehrbarer Rath in gründliche Erfahrung kommen, daß etliche aus ihrer Burgerschafft, so dieses Sacrament, oder Nachtmahl anders nicht, dann nach der Einsetzung, und dem Befelch Christi in zweyerley Gestalt nehmen wollen, und als sie es aber dermassen nit haben bekommen mögen, gar ohn dasselbig mit grosser Ungedult, Zorn, und Unwillen abgestorben seyn, unter welchen auch gewesen, die an ihrem letzten Ende, über einen Ehrbaren Rath als ihrer Obrigkeit, Rach geschryen, gleichsam ob dieselbige an ihrem Verderben schuldig wäre; dieweil dann GOtt der Unterthanen Blut, und Versaumnuß, zuvorab in Sachen der Seelen Seeligkeit belangend, aus der Obrigkeiten Hände zu erfordern drohet, so hat ein Ehrbarer Rath für die unvermeidliche Nothdurfft eracht, sich länger mit frembden Sünden nit zu beladen, nachdem ein jeder ohne das, mit den Seinen selbst überflüßig zu schaffen hat; Zum fünfften, so läst auch der nächst durch die Römisch Kayserlich Majestät, auch Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stände des heiligen Reichs zu Regenspurg aufgerichten Abschied, einen Ehrbaren Rath daselbsten, als einem Glied von den gemelten Reichs-Ständen, solches lauter zu, also daß er sich desselben Abschieds, wie andere, des heiligen Reichs Stände, und Glieder nit unbillig gebrauchen möge; dann worzu wurden Reichs-Täg gehalten, Beschluß und Abschied gemacht, und aufgericht, wann man sich derselben nit gebrauchen dörffte.

Folget

Folget die Form, Weise, und Ordnung, wie dieses Hoch-löbliche Sacrament und Abendmahl des Herrn zu Regenspurg gehalten wird.

ERstlich, so ist für gut, und unser Schwachheit halb, für nothwendig bedacht, und angesehen, daß neben der gemeinen offentlichen Predigt, Beicht, und Absolution, die auf der Cantzel geschicht, auch die heimliche besondere Beicht in der Kirchen nicht unterlossen, sondern erhalten werde, also, daß ein jeder, der zu des Herrn Abendmahl gehen, und sich mit dem Leib und Blut Christi speisen lassen will, sich den Abend darvor bey dem verordneten Kirchen-Diener anzeige, und beichte, gleichwohl aber, so solle solches nicht dermassen verstanden werden, daß man jemands Gewissen darmit beladen, oder zwingen wolle, wie etwa geschehen, alle Sünde zu erzehlen, welches dann auch ohnmöglich ist, sondern nur etliche, darinn der Mensch fürnemlich beschwäret, auch Unterricht und Trostes nothdürfftig ist, wie wir dann in der Wahrheit, alle, so viel unser sich selbst recht erkennen, guts Berichts und Trosts fast wohl bedärffen. So hat auch GOtt die Schlüssel denen Kirchen-Dieneren befohlen, welcher Befelch GOttes wahrlich mit hocher Danckbarkeit zu suchen, und nicht zu verachten ist. (g)

Und dieses geschieht auch sonderlich aus nachfolgenden Ursachen; Erstlich daß die Absolution und Vergebung deren Sünden, in dieser besonderen heimlichen Beicht nicht weniger, sondern ja so tröstlich, und bey vielen angefochtenen Gewissen tröstlicher und annehmlicher ist, dann wann sie auf der Cantzel ins gemein geschihet, welches auch der erste

---

(g) In dieser vorgeschriebenen Ordnung wird gesagt; daß die heimliche Beicht gut, und für unsere Schwachheit nothwendig seye. 2. Das Gewissen solle aber nicht beladen und bezwungen werden, alle Sünden zu erzehlen, dann es ohnmöglich ist; sondern nur die jenige, die den Menschen fürnehmlich beschwären. Wir Catholische sagen auch/ daß die heimliche Beicht gut und nothwendig seye. GOtt aber/ und seine Kirchen verlanget uns nicht zu beladen und zu zwingen/ daß wir alle unsere Sünden/ so wohl kleine oder läßliche/ (massen wir nicht alle erkennen/) sondern die jenige/ die den Menschen fürnehmlich beschwären/ nemlich die Schwäre und Tod-Sünden/ erzehlen müssen.

erste Theil der Schlüssel ist, die GOtt der Herr, wie oben stehet, der Kirchen Dieneren, für die Bußfertigen befolchen hat, nemlich die Absolution und Entbündung, oder Vergebung deren Sünden. (h)

Zum anderen, so ist sie gut, daß man darinn die rohen unbußertigen Gewissen erlehrnet, und dieselbe als unwürdig von des Herrn Abendmahl ausschliessen möge, welche Erfahrung sonsten so wohl nicht geschehen kan, und dieses ist der andere Theil der Schlüssel, für die Unbußfertigen, nemlich die Bündung und Behaltung deren Sünden. (i)

Zum dritten, daß man die jenige Menschen, so des Gebrauchs dieses heiligen Sacraments und Abendmahls (wie auch, wenn es nutze oder schädlich seye) durch kein ander Mittel desselben, ehe und bas, unterweisen oder berichten kan, dann eben in dieser heimlichen Beicht, darinn der Kirchen-Diener leichlich vernimmet, woran es einem jeden manglet, und wie ihme zu helffen seye.

Zum vierdten, daß auch billich einem jeden Gottsförchtigen Pfarrer oder Kirchen-Diener zum höchsten beschwärlich ist, und erschröcklich seyn solle, die jenige die er speisen wird, ohn vorgehente Erforschung ihrer Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit, solch Hochwürdig Sacrament zu reichen, und obwohlen etlich hoffärtige Geister gefunden werden mögen, die sich so fromm und weiß beduncken, daß sie diesem Bericht, Beicht und Trosts nicht bedärffen, sondern sich selbst genug

---

(h) Hier geschieht Meldung / von der *Absolution*, und **Vergebung** deren Sünden / welches der **Erste Theil deren Schlüsseln** ist / so **GOtt denen Kirchen-Dienern gegeben.** Dieses ist gut Catholisch. Ob aber die Herren Lutheraner anjetzo das jenige Lehren / was sie in dieser **Weis und Form** sagen / daß nemlichen die Kirchen-Diener (Ministri Ecclesiæ, Sacerdotes, virtute Clavium) den Sünder absolviren / und ihme seine Sünden vergeben? das ist ein andere Frag. Wann sie solches lehren / so lehren sie das jenige / was die Catholische Römische Kirchen beständig gelehret hat. Wann sie aber was anderes ihren Volck vortrageten / so betrügeten sie dieselbe / massen sie anderst auf der Cantzel redeten / und wider etwas anderes in gedruckten Blätteren vorspiegleten.

(i) Schon mehrmalen gut Catholisch! wann es beständig also fortgienge / wurde Fried und Einigkeit bald zu hoffen seyn. Hier erkennen die Herren Regenspürger / (der löbliche Magistratus, oder das geistliche so genannte Consistorium derenselben) daß durch die heimliche Beicht der Gewissens-Zustand müsse erkennet / und nach dessen Unwürdigkeit (Krafft deren Schlüßlen) die Sünden gebunden / und nicht nachgelassen werden / bis sich ein Bußfertigkeit zeige; dann für die **Unbußfertige ist der andere Theil deren Schlüsseln, die Bündung und Behaltung deren Sünden.**

genugsam die Nothdurfft zu erinneren, und zu trösten vermeynen, so wird doch gleichwohl kein wahrhafftiger Christ, der sein selbst, und seines Nächsten Schwachheit erkennet, und behertziget, sich derselben beschwären, sondern die für hoch nothwendig achten; zudem auch niemand laugnen kan, je mehr und öffter, wir GOttes Wort, und zusagen hören können, je besser es seye, und je kräfftiger wir in Glauben dardurch werden. (k)

Des anderen Tags aber, so man das Volck speisen will, wird ein Christlich Amt nachfolgender Gestalt und Weise gehalten. (l)

Daß anfänglich, nach der Predigt, vor demselben Amt der Schullmeister samt seinen Knaben, und Mithelffern die Litaney, das ist, das gemeine Gebett für alle Stände, und Noth der Christenheit singet, also, daß etliche aus denselben den ersten Chor anfahen zu singen, und der andere Chor darauf antwortet.

Unter dieser Litaney gehen drey Kirchen-Diener, nemlich der Priester, so das Amt singet, samt zweyen Leviten, nemlichen einen Evangelier und einen Epistler aus dem Sacra zum Altar, darauf das Volck gespeiset werden solle, und bettet der Priester samt dem Evangelier das Confiteor, so verordnet dieweil der Epistler den Kelch, Buch, Partickl, und Paten auf den Altar.

Nach Endung der Litaney singet der Priester ein Collecten, anstatt der gantzen Kirchen. Darauf fanget dann der Schullmeister den Introit an, nach Gelegenheit der Zeit, und singet darnach die Kyrie eleison, wie sich gebühret. Nach diesen singet der Priester das Gloria in Excelsis DEO, und der Schullmeister darauf, das Et in terra.

(k) GOtt gebe, daß die Herren Glaubens-Gegner diese ihre eigene Wort: von der heimlichen Beicht, von denen Schlüßlen deren Kirchen-Dienern, von der *Absolution* und Vergebung deren Sünden öffters bedachtsam überlesen, und betrachten. Sie werden alsdann nicht Ursach haben denen Römisch-Catholischen von der heimlichen Beicht: Von den Schlüssel-Gewalt. Von der *Absolution* und Vergebung, etwas vorzuwerffen. Es müßte nur seyn, daß dieser Bericht, so Anno 1542. abgefasset und gedrucket worden, nichts mehr geltete. Warumen aber hat man solchen Anno 1730. auf ein neues wiederumen hervor gezohen, und nachdrucken lassen?

(l) Die Form dieses Christlichen Amts müssen die Herrn von Regenspurg, aus denen alten Meß-Büchern deren Catholischen entnommen haben; Dann es mit denenselben in meisten übereinskommet. Alleinig, ich höre, daß die Form dieses Christlichen Amts allhier nicht beobachtet werde. Es mag vielleicht die Ursach diese seyn, weilen die Ceremonien dieses Amts mit denen Catholischen Ceremonien viele Gleichheit hatten.

Auf solches wird dann weiter durch den Priester wiederum eine Collect gesungen, und unter der Collect das Buch durch den Epistler auf das Pult, so für dem Altar stehet, gelegt, welcher Epistler nach Endung der Collecte, die Epistel, wie sich jedesmahl nach Gelegenheit der Zeit gebühret, aus dem gemeldten Buch öffentlich teutsch lieset.

Nachdem singet der Schullmeister einen sequens, oder sonsten einen gegründeten lateinischen Text aus dem Gradual. (m)

Darnach lieset der Evangelier das Evangelium auf dem gemeldten Pult vor dem Altar, auch teutsch. Unter dem wäscht der Priester seine Hand, giest den Wein in den Kelch, und bereittet die Particul nach Anzahl der jenigen, die gespeiset werden sollen, so viel sich derenselben den Abend darvor, wie oben stehet, angezeigt, und gebeichtet haben. Nachdem dann das Evangelium ist verlesen worden, so fahet der Priester an, das Credo in unum DEUM, und der Schullmeister darauf, das Patrem Omnipotentem zu singen.

Unter dem Patrem verordnet der Epistler die Leuth so man speisen soll, vor dem Altar, und nemlich die Männer auf die rechte Seythen, und die Weibs-Persohnen auf die Lincke des Altars, daß sie zu Ende des Patrem daselbst nieder knyen.

So nun das Patrem ausgesungen ist, alsdann tritt der Evangelier wiederum für das Pult, und lieset ein teutsche Vermahnung an die Communicanten, die man speisen soll, darinn uns die Wohlthat unseres HErrn JEsu Christi, mit seinen Leyden und Sterben wird vorgehalten, desgleichen auch die Frücht und der rechte Gebrauch dieses Hochwürdigen Abendmahls, und thut darauf ein gemeine offentliche Beicht. Nachdeme dann auch diese Vermahnung also geschehen ist, fängt der Priester an den ersten Theil der Wort unsers Herrn JEsu Christi, damit er dieses Abendmahl und Sacrament eingesetzt hat, öffentlich teutsch zu singen, und hebt nach demselben alsobald das Brod,

(m) Ich glaube/ daß dieser Sequens oder Sequentia, so ein lateinischer gegründeter Text seyn muß/ schon wiederumen aus dem Graduali, oder dem Catholischen Meßbuch entnommen worden/ gleichwie zuvor die Epistlen nach Gelegenheit der Zeit aus dem Buch, haben müssen gelesen werden. Die Austheilung deren Epistlen und Evangelien auf die Zeit/ hat die Catholische Kirchen vorhin schon gemacht.

Brod, so der Leib Christi ist, (n) auf, und so er er es wieder hat auf den Altar nieder gelegt, hebt er an, den anderen Theil von der gemeldten Einsetzung zu singen, und hebt darnach den Kelch auf, und setzt ihn dann auch wieder auf den Altar nieder.

Welches Aufheben aber gleichwohl nicht geschicht zu einer Anzeigung eines Opfers, oder daß solches Werck ein Opfer seye, sondern allein (dieweil GOtt der HErr gewöhnlich zu allen seinen Verheissungen, und Zusagung uns zu einer Stärcke, und Versicherung derselben Zusagung äusserliche Zeichen verordnet, und gegeben hat,) damit wir sehen, was GOtt zu der Zusagung, so bey diesen herrlichen Abendmahl geschicht, für Zeichen hat verordnet, so werden dieselbe Zeichen mit den Augen anzusehen, aufgehoben, und gezeiget, auf daß neben den Worten, so wir mit denen Ohren hören, auch durch das äusser-

(n) Recht gut Catholisch. Der Priester hebt nach ausgesprochenen Worten das Brod auf/ **so der Leib Christi ist.** Wir Catholische sagen/ daß der Leib Christi JEsu gegenwärtig sey/ da der Priester mit erhebten Händen **die Gestalten des Brods** zeiget. Ich habe aber bißhero allzeit gehöret/ daß die Herren Lutheraner lehren: **Der Leib JEsu Christi seye nicht gegenwärtig vor den Genuß desselbens.** Zu deme wird hier gesagt: **Das Brod seye der Leib Christi.** Wann die Herren Regenspurger es also verstehen/ daß nur die Gestalten des Brods vorhanden/ und das Brod in den Leib JEsu Christi verwandelt seye worden/ so seynd sie gut Catholisch. Wann sie aber sagen/ die Wesenheit des Brods seye nicht verwandlet/ sondern verbleibe ein Brod/ so seynd diese Wort falsch: **Daß das Brod der Leib Christi seye:** Dann alsdann ist das Brod ein Brod/ und nicht der Leib Christi ꝛc. Alleinig hier ist kein Platz von dieser Materie weitläuffig etwas zu handlen/ welches in andern Büchern zu finden. Genug solle indessen seyn/ daß die Herren Regenspurger in diesem Bericht sagen/ daß der Leib JEsu Christi gegenwärtig seye/ da der Priester diese Ceremonie der Aufhebung verrichtet. Jetzt frage ich/ weilen dann der Priester noch andere Ceremonien und Gebetter vermög dieser Ordnung/ in seinen Christlichen Amt/ zu verrichten hat/ biß die Communion anfanget: Ob der Leib JEsu Christi/ so bey der Aufhebung schon gegenwärtig ist/ anzubetten seye vor der Communion, oder nicht? Ist er gegenwärtig (wie die Wort dieses Berichts lauten) so muß der Mensch vor seinen Erlöser niederfallen/ und selben anbetten. Ist er nicht gegenwärtig/ so seynd die Wort dieses Berichts/ deren Herren Regenspurger/ falsch/ und vor ihre Gemeinde verführerisch/ dann der lautere Buchstaben sagt/ **es seye der Leib JEsu Christi gegenwärtig.** Es heisset nicht es **wird** der Leib Christi darein seyn: sondern gantz klar/ **es ist der Leib Christi.** Vielleicht haben die Herren Regenspurger Anno 1542, noch ein andere Meynung gehabt/ von diesem heiligen Altars Sacrament/ als anjetzo. Bekannt ist/ wie Luther mit denen andern/ sogenannten Reformatoren/ in diesem Stuck sich herumgeschlagen habe. Christus JEsus welcher sein Neues Testament eingesetzet/ gebrauchte sich deren deutlichen Worten/ um sein Testament und Willen denen Menschen zu erklären/ Er als der weisseste GOtt setzte solche Wort/ die keiner Verdrähung unterworffen seyn könten. **Sein Testament wollte Er klar/ und deutlich zu verstehen geben. Dieses ist mein Leib.**

lich Sehen der Augen unsere Hertzen erinneret werden der grossen unaussprechlichen Gnaden und Wohlthat, so uns durch das Verdienst des Leydens und Sterbens unsers HErrn JEsu Christi widerfahren, und allda in diesem Abendmahl zu empfahen angebotten, und ausgespendet wird. (o)

Darnach fanget der Schullmeister an das Sanctus und Benedictus zu singen.

Auf solches singet der Priester Oremus, und das Pater noster, und so er solches vollendet hat, kehret er sich um, gegen den Volck, und singet, Pax vobiscum, darauf der Schullmeister antwortet, Amen.

Darnach gehen die Communicanten, und erstlich die Männer auf der rechten Seythen, knyen vor den Altar nieder, und empfahen einer nach den anderen den Leib Christi von den Priester, (p) der das Amt gesungen hat, und so sie denselben empfangen haben, gehen sie um den Altar auf die andere Seythe, und empfahen auch das Blut Christi, aus dem Kelch von dem Evangelier, desgleichen thun auch darnach die Weibs-Persohnen, der Epistler aber hält das Tuch, darüber das Volck den Leib Christi empfanget, und so jemand aus Einfalt etwann ein Ungeschicklichkeit brauchte, den unterweist und bericht er, wie er sich halten solle.

Unter dieser des Volcks Speisung singet der Schullmeister das Agnus DEI dreymahl langsam, wo aber deren Communicanten so viel seynd, daß die drey Agnus DEI nicht gelangen mögen, bis man sie alle verrichtet, so wird eine lateinische Danckſagung darzue gesungen, wie man die im Gradual an bequemsten finden kan. Und nachdeme nun also jedermann gespeiset ist worden, so nihmt der Priester für sich selbst auch das Sacrament, und singet dann ferner ein Collecte, als eine Danckſagung für die empfangene Wohlthat, und auf solches singet der Evangelier DEO Dicamus gratias.

Dar-

(o) Von dem Meß- und unblutigen Opffer Christi JEsu / ist das mehrere bey denen gelehrten Controversisten zu finden / und allhier nicht thunlich mehrers zu sagen.

(p) Hier heisset es schon wiederum / daß der Communicant den Leib JEsu Christi, und das Blut JEsu empfahe / mithin ist der Leib und Blut JEsu Christi vor dem Genuß des Communicanten gegenwärtig / sonsten seynd die Wort mehrmahlen falsch.

Darnach kehrt sich der Priester um gegen den Volck, und seegnet dasselbige mit diesen Worten. Es geseegne und behütte uns GOtt der Vatter, Sohn, und heiliger Geist, Amen.

Hierauf so will ein ehrbahrer Rath der gedachten Stadt Regenspurg männiglich, und einen jeden nach seinen Stand und Wissen, wie sichs gebühret, insonderheit mit Fleiß und treulich ersucht, und gebetten haben, daß er von diesen Fürnehmen niemand anders glauben geben wolle, dann wie es jetzo erzehlet ist worden. (q) Dann je, so ist

(q) NB. Ein Ehrbahrer Rath der Stadt Regenspurg ersuchet, und bittet männiglich, und einen jeden, daß keiner, jemanden anders Glauben geben wolle, als wie jetzo erzehlet worden. Er (der ehrbare Rath) erkläret zugleich für sich selbst, nicht anderst fürzunehmen, noch denen ihren (Untergebenen) zugestatten. Was ein löblicher ehrbahrer Rath/ (ich glaube/ es werden auch die Herren Pastores bey dieser Abfassung solches Berichts zugegen gewesen seyn) sich fürgenommen/ ist zwar eines theils behalten worden/ nemlich unter zweyen Gestalten das Abendmahl zu empfahen, aber die Weiß, Form, und Ordnung, welche in diesem Bericht vorgeschrieben worden/ ist keinesweegs zum Stand gekommen. Weiters bittet der Magistrat männiglich, jemanden anders Glauben beyzumessen. Ich wäre fürwitzig zu fragen/ mit was für Schrifft-Authoritæt/ die Herren Regenspurger solches verlangen können/ daß aus ihren Untergebenen keiner jemanden andern Glauben beymessen solle? Haben dann ihr Untergebene keine Gewissens-Freyheit/ nach den klaren Buchstaben der Schrifft zu urtheilen? Warumen sollen sie sich dann der Authoritæt des Raths/ in denen Geistlichen/ und Glaubens-Sachen unterwerffen? Es wird die Antwort vielleicht diese seyn. Es müsse eine Ordnung mittels Authoritæt der Obrigkeit gehalten werden: Der einfältige Mann seye nicht in Stand selbst alles zu beurtheilen: Sein Verstand seye nicht genugsam erleuchtet; In der Kirchen seyen Lehrer, welche dem Volck die Glaubens-Lehre erklärenmüssen ꝛc. Ich bin mit dieser Antwort zu frieden; dann ist gantz Catholisch. Warumen aber solle der gemeine Mann/ und der Glaubige/ der Authoritæt eines einzigen Staats-Rath/ welcher eine Neue Lehr angenommen/ mehr Glauben beymessen/ als der allgemeinen Kirchen-Authoritæt, welche von Christi JEsu Zeiten bis allhero bestanden; Die in der Glaubens-Lehr niemahlen eine Aenderung vorgenommen/ (gleichwie doch/ bey der vor zweyhundert Jahren angefangenen sogenannten Reformation/ vielfältig geschehen/ da die Herren Reformatores bald dieses bald jenes unter sich geändert haben/ ja biß dato unter denen Herren Lutheranern selbst keine Gleichheit zu finden ist.) Daß in der Catholischen Kirchen/ unter denen Glaubigen viele Mißbräuch eingeschlichen/ laugnet niemand/ dessentwegen die Kirchen sich beflissen/ und bemühet/ solche Mißbräuch abzustellen. Aber die Lehr ware rein/ und wahrhafft verblieben; dann wann die Lehre nicht rein und wahrhafft verblieben wäre

ihr Gemüth, Meynung oder Absicht nicht anderst weder für sich selbst fürzunehmen, noch auch den Ihren zu gestatten, dann was Christlich, ehrlich, und billich ist, und sie auch gegen GOtt, auch der Römischen Kayserlichen und Königlichen Majestät, unseren Allergnädigisten Herrn, und männiglichen in gemeiner Reichs-Versammlung, und sonsten wie sich gebühret, mit Fug und der Wahrheit zu verantworten verhoffen.

CA-

---

wäre / so hätte man die Mißbräuch wider die wahre Lehr nicht wahrgenommen. Um aber die Mißbräuch abzustellen / ware es nicht nöthig sich von der Kirchen abzusöndern / und dero Authoritæt zu verwerffen : Neue Lehren mit vielen Gezänke und Uneinigkeit unter sich selbsten auszubreiten. Anjetzo aber / damit diese neue Lehren einen Bestand haben / müssen die Obrigkeiten selbsten ihrer Authoritæt gebrauchen / da man zuvor alle Authoritæt in Gewissens- und Glaubens-Sachen verworffen hatte. Lutherus hatte zwar Anfangs keine Gedancken die Authoritæt der Kirchen zu verwerffen / nachdeme er aber mehr und mehr durch Hitzigkeit sich verirret / und der Hochmuth die Wurtzel gefasset / verwarffe er die Authoritæt der Kirchen / obwohlen mit gröster Angst / dann er wuste den klaren Befehl Christi JEsu : **Die Kirchen anzuhören und derosel.ben zu gehorsamen.** Vide Præfat. Lutheri operum. Tom. I. Er predigte eine neue Lehr : die Gewissens-Freyheit ꝛc. welches aber endlich dahin eingeleitet worden / daß die Gemeinde ihrer Obrigkeit / und Herren Pastorn anjetzo gehorsamen müssen / weilen ein Authoritæt unumgänglich nöthig ist / Gemeinde / und Einigkeit zu erhalten / und die Unwissende zu lehren. Aber genug ! **Ich bitte GOTT, daß Er das Liecht des wahren Glaubens unseren Gegneren gebe, zu Seiner Ehr, und ihrer Seeligkeit!**

CAPUT LXIV.

JOannes Baptista Kraus der 60ste Abbt, des Heil. Römischen Reichs Fürst. Gebürtig in Regenspurg den 12. Jenner 1700. Erwählet den 24. Octobris 1742. Confirmiret den 29. Tag selben Monaths. Benediciret den 4. Novembris. Empfanget die Regalien von Carolo VII. Römischen Kayserm den 12. Decembris Anno 1743. Item von Francisco I. Römischen Kayser den 14. Octobris Anno 1746.

Incidentia.

INterdessen dauerte noch beständig der Successions-Krieg unter denen hochen Machten. Man sahe allhier in Regenspurg, und ausser der Stadt allerhand Völcker.

Den letzten Decembris 1742. starbe Se. Churfürstliche Durchläucht zu Pfaltz Philippus Carolus, gebohren den 4. Novembris 1661. Nach dessen Hintritt kame zur Churfürstlichen Regierung Titl. Titl. Carolus Philippus Theodorus Hertzog von Sultzbach, gebohren den 11. Decembris 1724.

Den 26. April 1743. verliesse dis Zeitliche der Hochwürdige Titl. Herr Bernardus, Abbt zu S. Jacob allhier, Ord. S. Benedicti ad Scotos, ein frommer gelehrter Herr, seines Alters 70. Jahr. Nach welchen den 25. Septembris als Abbt allda erwählet worden Titl. der Hochwürdige Herr Bernardus Stuart, ein fürtreflicher Mathematicus, welcher etliche Jahr zuvor auf der Universität zu Saltzburg die Matheſin gelehret.

Den 6. 7. und 8. Decembris Anno 1743. wurde das VI. Sæculum der Fundation, von dem löblichen Closter Walderbach am Regen celebriret.

Anno 1744. im Monath Jenner ware zu Wienn das Beylager zwischen Titl. Titl. Carolum Hertzogen von Lothringen, Francisci Hertzogens von Lothringen, und Groß-Hertzogens zu Florenz &c.

Herrn

Herrn Brudern, und zwischen Titl. Titl. Mariam Annam Ertz-Hertzogin in Oesterreich, Caroli VI. Römischen Kayſers Höchst-seeliger Gedächtnuß, zweyten hinterlassenen Ertz-Hertzogin und Tochter.

Anno 1744. den 23. Jenner wurde von dem Hochwürdigen Domb-Capitel zu Lüttich der Durchläuchtigiste Fürst Joannes Theodorus Hertzog in Bayrn ꝛc. Bischoff zu Freysing und Regenspurg, zu einen Bischoff in Lüttich erwählet.

Indeme noch viele heilige Reliquien, so in unseren GOttes-Haus aufbehalten, und verehret worden, übrig waren, welche zur Ehre GOttes einer grösseren Zierde bedarfften, als seynd dieses Jahr viele derselben theils in gantz silberne Behaltnussen eingeschlossen, theils mit Gold und Perlen ausgezieret worden.

Im Monath Jenner und Februario wurde einige Wochen nach einander allhier in Regenspurg zwischen sieben und acht Uhr Abends ein Comet gesehen, welcher auch an anderen Orthen observiret worden.

Anno 1744. hielten die Herren Lutheraner allhier die Ostern um 8. Tag fruher, als die Catholische. Die Herren Regenspurger celebrirten den heiligen Oster-Tag am 29. Mertz. Die Herren Calvinisten, so allhier sich aufhielten, begiengen das Oster-Fest mit denen Catholischen. Die Catholische Innwohner der Stadt därfften inner dem Burgfrieden auf dem Feld nichts arbeiten.

Den 25. Maij am Pfingst-Montag gienge die löbliche Stadt Burglengenfeld mehrmalen in einer offentlichen solennen Procession zu der Grabstatt S. Wolfgangi nach S. Emmeram.

Im Monath Julio 1744. wurde die Abbtey zu S. Emmeram zu bauen angefangen, nebst dem, gegen Mittag, oberhalb denen Kellern, anjetzo stehenden Gebäu. Anno 1746. ist selbes vollendet worden.

Den 7. Septembris 1744. starbe zu Mösskirchen Titl. Titl. Fridericus Carolus Fürst zu Fürstenberg, der Letzte dieses Branche.

In eben diesen Jahr den 16. Decembris verschiede zu Brüssel Titl. Titl. Maria Anna Ertz-Hertzogin von Oesterreich, Titl. Titl. Caroli Hertzogens in Lothringen, Gouverneurs in denen Niderlanden, Gemahlin. Sie ware gebohren den 24. Septembris 1718.

Anno 1745. den 20. Jenner starbe zu München Carolus VII. Römischer Kayser, nachdem er gelebt 47. Jahr. Das Kayserthum regieret drey Jahr. Maximilianus Josephus ein Sohn des verstor-

benen-

benen Kayſers, welcher noch vor den Tod, von Jhro Majeſtät, ſeinen Herrn Vattern, als Majorennis erkläret worden, folgte in der Regierung als Chur-Fürſt und Hertzog in Bayrn, gebohren den 28. Mertz 1727.

Mit was für groſſen Gemüths-Gaaben CAROLUS VII. von GOtt bereichet worden, iſt Welt-kündig. Unter verſchiedenen Innſchrifften, welche bey denen vor Jhro verſtorbene Majeſtät gehaltenen ſolennen Exequien, und darbey aufgerichteten Trauer-Gerüſten zu leſen waren, hat ein devotiſte Feder nachfolgendes Chronographicum aufſtellen laſſen ꝛc.

ECCE MAGNVS EFFECTVS FVI, PRÆCESSI SINGVLOS SAPIENTIA, GLORIA, PROPOSVI CVNCTA INVESTIGARE SAPIENTER. *Eccle. cap.* 1.

Den 29. 30. und 31. Mertz wurden vor Jhro Majeſtät Carolo VII. Römiſchen Kayſern die ſolenne Exequien, nebſt einer Trauer-Rede in der hochen Domb-Kirchen gehalten. Welches auch den 5. 6. und 7. May bey S. Emmeram mit möglicher Solennität (aber ohne Trauer-Red) vollzohen worden.

Den 21. April wurde zwiſchen Bayrn und Oeſterreich zu Füeſſen der Frieden beſchloſſen, und Seine Churfürſtliche Durchläucht, ſo in Augſpurg ſich etliche Täg aufgehalten, kamen den 24. April wieder nach München. Nach den Tod Seiner Kayſerlichen Majeſtät, lieſſen den 3. Maij Seine Churfürſtliche Durchläucht in Bayrn Maximilianus Joſephus **allein**; (maſſen beyde hoche Chur-Fürſten in Bayrn, und zu Pfaltz ſolches hinführan alternativè zu verrichten ſich verglichen) das Reichs-Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckiſchen Rechtens, zu München publiciren. Wie dann hinnach die Patenten an gehörige Orth ausgefertiget worden.

Den 1. Februarii 1745. wurde zu Wienn gebohren Carolus, Joſephus, Emmanuel, Nepomucenus, Antonius, Procopius Ertz-Hertzog in Oeſterreich, Titl. Franciſci Ertz-Hertzogens zu Florenz, Hertzogens in Lothringen zweyter Sohn.

Den 13. Septembris iſt zu Franckfurth FRANCISCUS I. Groß-Hertzog zu Florenz, Hertzog in Lothringen: Seiner Majeſtät *Thereſiæ*

Königin in Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin in Oesterreich Ehe-Gemahl, als Römischer Kayser erwählet worden.

Den 18. Septembris hatte unser Stifft die höchste Gnad Seine Königliche Majestät, die Königin in Böhmen und Ungarn Mariam Theresiam &c. allerunterthänigist zu veneriren, massen Höchst-gedachte Se. Majestät nach kurtz vorhero angedeutteten allergnädigisten Dero Willens-Meynung, Abends nach 5. Uhr unter Frolocken, und allmöglichisten Respects-Bezeugung der Stadt Regenspurg, in unserem Stifft abzusteigen, und zu übernachten allergnädigist geruhet: bey welch Höchst-erwünschter Gelegenheit ich unwürdigister Oberer dieses Stiffts, die höchste Gnad genossen, mich und das mir anvertraute Stifft zu höchsten Gnaden allerunterthänigist zu empfehlen. Es ware auch zugegen das Titl. Hochwürdige sammentliche Hoche Domb-Capitel, ein häuffig, damahls in Regenspurg sich befindender Hocher Adel, welche sammentlich zu den Hand-Kuß von Ihro Majestät allergnädigist gelassen worden. Anderten Tags den 19. Septembris um 5. Uhr Morgens geruheten Seine Königliche Majestät (zu einen besonderen Beyspill Dero Eyffers und Frommkeit) die heilige Meß offentlich in unserer Stiffts-Kirchen anzuhören, nach welcher Allerhöchst dieselbe (unter schuldigister Aufwartung und Paradirung der Reichs-Stadt Regenspurg,) von hier über Nürnberg nach Franckfurth Dero Reis fort gesetzet.

Den 23. Septembris hatten wir mehrmalen die hoche Gnad, Seine Hochheit die Durchläuchtigste Fürstin Charlottam Hertzogin von Lothringen, Francisci I. erwählten Römischen Kaysers ꝛc. Frau Schwester, nebst vielen anderen Hochfürstlichen Persohnen in unseren Stifft zu empfangen, und unsere demüthigiste Aufwartung zu machen. Massen Ihro Hochheit Abends gegen 10. Uhr, nebst anderen hochen Fürsten-Persohnen in Regenspurg angekommen, und allhier übernachtet hat. Worbey der hohe Adel erschienen, und die schuldigiste Aufwartung gemacht. Anderten Tags als den 24. Septembris nach angehörter heiliger Meß in unserer Stiffts-Kirchen, setzten Ihro Hochheit unter solenner Paradirung deren von Regenspurg die Reis über Nürnberg nach Franckfurth fort, mit welcher auch die andere hoche Fürsten-Persohnen: als Titl. Titl. Hertzogin von Aremberg; Titl. Titl. Fürstin von Auersperg; Titl. Titl. Fürstin von Lobkowitz, nebst anderen hochen Stands-Persohnen dahin abgegangen.

Eben

Eben diesen 24. Septembris in der Nacht kamen allhero sammentliche Seiner Königlichen Majestät, Titl. Titl. Hoff-Dames, unter Aufsicht der zu dieser Reis verordneten Titl. Hoff-Meisterin, Titl. Excellence Frau Gräfin von Königl, welche wegen Mangel deren Post-Pferden den 25. Septembris in unseren Stifft verblieben, und den 26, nach angehörter heiliger Meß ihre Reis continuiret haben.

Den 4. Octobris als am Fest S. Franciſci, wurde Franciſcus I. als Römischer Kayser zu Franckfurth gecrönet. Ein Hochwürdiges Domb-Capitul hielte wegen Erwählung Franciſci I. Römischen Kayſers den 17. Octobris an einen Sonntag, nach vorher-gehenter Predig, ein ſolennes Hoch-Amt, und Te Deum Laudamus. Indeme ich den 4. Octobris, als am hochen Nahmens-Tag des Römischen Kayſers, ein ſolennes Hoch-Amt und *Te DEum &c.* schon celebriret hatte, wurde kein andere Solennität in unseren Stifft mehr gehalten.

Die Reichs-Stadt Regenſpurg, und geſamte Innwohner, in ſüſſeſter Hoffnung, daß Seine Kayſerliche Majestät bey Dero Zurück-Reis von Franckfurth über Regenſpurg gehen wurden, und ſie alſo ihre allerunterthänigiſte Aufwartung machen kunten, verordneten alle möglíche Anſtalten, durch Errichtung einer herzlichen Ehren-Porten bey den Wein-Thor, und andere Verfügungen Seine Majestät zu empfangen. Allein den 22. Octobris Fruh zwiſchen 7. und 8. Uhr fuhren beede Allerhöchſte Kayſerliche Majeſtätten, Franciſcus und Thereſia auf Dero Leib-Schif bey der ſo genannten Wöhr auf der Donau, Bayriſcher Seythen vorbey, da indeſſen die Herren Stadt-Cammerer, und Stadts-Deputirte an gehörigen Orthen, nebſt der an verſchiedenen Plätzen beorderten Burgerſchafft, und Stadt-Reutterey, auch Soldateſca, die Ankunfft Seiner Majestät mit voller Begierd erwarteten. Seine Churfürſtliche Durchläucht aus Bayrn, ſo in der Nähe ſich aufhielten, kamen mittels Dero Schiffs bey Motzing, unweit Pfätter, zu den Leib-Schiff Ihro Majeſtätten ꝛc. und ſtiegen aus ihrem Schiff in das Schiff des Kayſers, um allda beeden Höchſten Majeſtätten die Gratulation abzuſtatten ꝛc. blieben eine Zeitlang auf dem Schiff, und giengen alsdann wieder zuruck.

Noch ſelbigen Tag (den 22 Octobris) Abends um 6. Uhr, kamen Ihro Hoheit die Durchl. Fürſtin Charlotta Herzogin von Lothrin-

gen, mit dero Suite nach Regenspurg, und hatten wir mehrmahlen die höchste Gnad, daß Höchst-Dieselbe das Absteig-Quartier in unsern Stifft genommen, und allda übernachtet hat. Des andern Tags (den 23. Octobris) nach angehörter Heil. Meß gienge Seine Hoheit wieder zu Land, nach Wien. Gestern Nachts (als am 22. Octobris) ware Illumination in unserem Hof, vor der Residenz, in welcher Seine Hoheit das Quartier genommen. Es wurden auch in der Stadt an vielen Orthen, besonders bey der aufgerichteten Ehren-Porte an dem Weinthor, verschiedene Illuminationes gemacht. Den 23. Octobris Abends nach 8. Uhr, kamen auch nach St. Emmeram, in dero voriges Quartier sammentliche Titl. Titl. Kayserliche Hof-Dames, welche den 24. Octobris allhier verblieben, und den 25. Fruh Morgens auf ihren zubereitteten Schiffen, zu Wasser, nach Wien abgefahren.

Den 26. Novembris 1745. kame unter Paradirung der Stadt-Reutterey ꝛc. allhero, Titl. Titl. Joseph Ernst, Fürst von Fürstenberg ꝛc. als künfftiger, bey den nach Regenspurg wiederum zusammen beruffenen Reichs-Convent Höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, so Seine vorhin bey St. Emmeram gehabte Wohnung und Residenz wiederum bezogen.

Den 29. Novembris erscheinen Titl. Titl. die Hoch-ansehnliche Gesandtschafften auf den Reichs-Tag das erstemahl wiederumen auf den Rath-Hauß.

Den 13. Jenner 1746. benennte Benedictus XIV. Römischer Pabst, Joannem Theodorum Herzogen in Bayrn, Bischoffen zu Freysing, Regenspurg und Lüttich, als CARDINALEM PRESBYTERUM.

Den 13. May 1746. wurde Titl. Titl. Printz Carl Herzog von Lothringen von gesammten hohen Reichs-Ständen, als des Römischen Reichs General-Feld-Marschall erkläret.

Den vierdten Sonntag nach Ostern celebrirten allhier RR. PP. Capucini ein acht Tägige Andacht wegen Canonisirung deren Heiligen S. Fidelis, Mart. von Sigmaring, und S. Josephi à Leonissa Capucciner-Ordens.

Den 5. May 1747. wurde gebohren Petrus, Leopoldus Josephus, Joachimus, Antonius, Pius, Gothardus Ertzherzog in Oesterreich Francisci I. Römischen Kaysers, und Mariæ Theresiæ, Königin

in

in Böheimb und Ungarn, Ertz-Herzogin in Oesterreich, dritter Sohn.

Den 22. May am Pfingst-Montag erschiene in öffentlicher solenner Procession ein löbliche Stadt Burglengenfeld bey der Grabstatt S. Wolffgangi zu S. Emmeram.

Den 13. Junii geschahe zu München per procurationem, die Vermählung Titl. Titl. Ihro Hoheit Mariæ Antoniæ Durchlauchtigisten Herzogin in Bayrn, Caroli VII. Römischen Kaysers höchstseel. Angedenckens hinterlassenen Prinzeßin Tochter, mit Ihro Hoheit Titl. Titl. Friderico Königlich-Pohlnischen Printzen und Durchlauchtigisten Chur-Printzens in Sachsen. Die solenne Vermählungs Ceremonien verrichteten Ihro Durchlauchtigiste Eminenz Joannes Theodorus Cardinal in Bayrn, Bischoff zu Freysing, Regenspurg und Lüttich ꝛc.

Eben den 13. Junii 1747. Ware zu Dresden die Vermählung per procurationem, zwischen Titl. Titl. Ihro Hoheit Maria Anna, Königlichen Pohlnischen Prinzeßin und Herzogin in Sachsen, mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Maximilian Josepho Herzogen in Bayrn. Das Beylager wurde vollzogen den 20. Julii im München. Was für solennitæten bey diesen höchsten hochzeitlichen Festivitæten gehalten worden, ist in verschiedenen Relationen zu lesen.

Den 11. Junii begiengen die Hochehrwürdige Closter-Jungfrauen bey dem heiligen Creutz allhier mit grosser Solennitæt die Heiligsprechung S. Catharinæ de Ricciis. Item den 23. Julii und nachfolgende Täg die RR. PP. Reformati zu Stadt am Hof die Heiligsprechung S. Petri Regalati.

Seine Königliche Majestät Fridericus König in Preussen, erlaubten denen Catholischen ein offentliche Kirchen in Berlin zu erbauen, zu welchem Gebäu in Beyseyn deren von Ihro Majestät darzu verordneten hohen Deputirten der erste Stein dieses Jahr gelegt worden. Es wurde eine Collecta durch alle Länder und Europäische Königreich bey denen Catholischen um Beysteur zu dieser Kirchen angestellet, welche auf das Herrlichste sollte erbauet werden, und ist auch bißhero schon vieles Gebäu daran aufgeführet worden.

Den 7. Septembris 1747. Wurde von einen Hochlöbl. Wild-Meister-Amt zu Landshut, und andern darzu verordneten, aus Befehl Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayrn, unserem Stifft S. Em-

merami, ein gewisser District oder Gejagds-Bogen in den Churfürstlichen sogenannten Schwündbach, unweit unser Hofmarch Hainspach, wiederumen auf ein neues eingerütten, welches Hochjagen, gegen einen gewissen Capital, schon Anno 1582. und 1594. dem Stifft S. Emmeram in einen gewissen Districtu überlassen, aber vor etlichen Jahr aufgeschrieben worden.

Den 15. Jenner 1748. Nach niedergelegten Kayserlichen Principal-Commissariat reißte von Regenspurg ab, Titl. Titl. Herr Herr Joseph Wilhelm Ernst, Fürst von Fürstenberg, Landgraf in der Baar, und zu Stühlingen, welcher unter dreyen Römischen Kaysern, als Carolo VI. Carolo VII. und Francisco I. das Kayserliche Principal-Commissariat auf den fürwährenden Reichs-Tag Ruhm-würdigist versehen. Demselben succedirte Titl. Titl. Herr Alexander Ferdinand Fürst von Thurn und Taxis, welcher zwar den 1. Mertz allhero gekommen, gleich wiederumen aber, den 5. Mertz von hier abgereiset, und weilen das neue Hotel, (so in den sogenannten Freysinger Hof allhier vor dero künfftige Residenz auserwählt worden,) noch nicht in vollkommenen Stand hat können gesetzet werden, als ist hochgedacht Titl. Titl. Herr Fürst von Thurn und Taxis nach vollendeten seinen eigenen Geschäfften auf dero Herrschafften, den 26. May indessen nach Prüffling angekommen, und allda mit seinem Hof-Stab biß zu der vollkommener Einrichtung Seines bestimmten Hotels verblieben; nach einer Zeit aber wieder nach deroselben Herrschafften verreiset, den 8. Novembris zu Wasser allhier in Regenspurg angelangt, und in seinen Fürstlichen Quartier abgestiegen. Es kame auch mit demselben allhero, Titl Titl. Frau Frau Ludovica Antonia Fürstin von Thurn und Taxis gebohrne Fürstin von Lobkowiz, die Mutter des neuen Kayserlichen Principal-Commissarii Alexandri Ferdinandi Fürstens von Taxis ꝛc. Nachdeme dann jetzt gedachter Titl. Titl. neue hohe Kayserlicher Herr Herr Principal-Commissarius im Monath December sich in das Publicum gesetzet, als fuhre derselbe den 1. Jenner 1749. mit grosser Gala nach den hohen Thumb, allwo ein solennes Hoch-Ambt und Te Deum abgesungen worden.

Verganaenes Jahr (Anno 1748.) genosse unser Reichs-Stifft die hohe Ehre und Gnad, daß Se. Eminence Titl. Titl. Angelus Maria Quirinus Ord. S. Benedicti, der Heil. Römischen Kirchen Cardinal-Priester, Bischoff zu Brescia, Bibliothecarius Ecclesiæ,

Præfe-

Præfectus Congregationis Indicis &c. den 2. Octobris allhero nach S. Emmeram gekommen, und biß auf den 7. diß sich allda aufgehalten. Die Gelegenheit und Ursach solcher Allherokunfft ware diese. Seine Eminence hatten die Gnad, und Correspondirten mit mir von einigen Jahren durch Brief-wechslung: und da dieselbe kurtz zuvor, von ihren Bistum Brescia (so an denen Gränitzen Tyrols entlegen) nacher Kempten zu Einweyhung der Stiffts-Kirchen, (welche Titl. Titl. der Fürst allda mit Erlaubnuß Benedicti XIV. selbsten consecriret, worzu Se. Eminence von Titl. Titl. Herrn Fürsten zu Kempten eingeladen worden,) heraus gereiset. Als habe ich mich unterfangen hochgedachte Se. Eminence, (dessen Gedenckens-Art mir wohlbekannt ware,) durch ein Schreiben nach S. Emmeram einzuladen, wohl wissend, daß hoch Dieselbe diese meine kecke Einladung nicht übel deuten wurden. Se. Eminence, welche diejenige Zeit (unter welcher Verfliessung, einem Bischoffen, ohne Verletzung der Kirchen-Gesätz von seinen Bistum abwesend zu seyn, erlaubet ist,) aus gewissen nutzlichen Absichten mit Reisen zuzubringen pflegte, nahme die von mir gemachte Einladung an, und kame über Insbrugg, und durch einige, auf den Wege seiner March-Route, gelegene Clöster, Tegernsee, Benedictbeyern, Ebersperg, Weyh-Stephan, Landshut, Mallerstorff, den 2. Octobris nach S. Emmeram, allwo dieselbe, nach Mögligkeit mit grösten Freuden, und schuldigister Ehr-Bezeugung empfangen worden. Se. Reiß verrichtete Ihro Eminence zu Pferd, mit einem Abbate, Cammerdiener, und drey Livrèe-Bedienten gleichfalls zu Pferd. Ich fuhre demselben biß nach Köffringen entgegen, und kamen alsdan in meinen Waagen miteinader nach Hauß. Titl. Titl. Herr Cardinal wollte keine Seiner hohen Würde geziemende Ceremonien, oder ausserordentliche Empfahungs-Solennitæten nicht gestatten. Er lase täglich in aller Fruhe die Heil. Meß, unterhielte sich mit Büchern, Discuriren, Durchgehung deren Manuscripten, ware bey denen Disputationibus, so ex Scriptura S., Theologia, und Philosophia bey uns gehalten worden, zugegen. Speisete mit uns in dem Refectorio, besahe die Antiquitæten, ꝛc. ꝛc. Die hohe Geistlichkeit zu Regenspurg erzeugten Se. Eminence ihren Respect, und Aufwartung, ꝛc. und nachdem selbe biß auf den 7. Octobris bey S. Emmeram verblieben, haben sie ihren Ruckweegg über Weltenburg, Geißenfeld, Ingolstadt, Augspurg, Dilingen, Wessobrunn ꝛc. Insbrugg,

Trient

Trient wieder nach dero Bistum angetretten, allwo sie den 2. Novembris zu Brescia glücklich angekommen seynd. Dieses fürnehmen und gelehrtisten Cardinals Namen, Seine Gelehrtheit, und Eiffer vor die Kirchen-Disciplin ist theils durch dessen vielfältige herausgegebene gelehrtiste Schrifften, als andere fürtrreffliche Beyspiel eines eifrigen Seelen-Hirtens sowohl bey denen Catholischen als bey denen Herren Glaubens-Gegnern allbekannt. Er ware in dem 69. Jahr seines Alters, da er diese Reiß, meistentheils zu Pferd, verrichtete.

Anno 1749. Flogen gantze Schwarm grosser Heuschrecken durch Bayern, welche in vorgehenden Jahr, von Oriente her, an verschiedenen Orthen grossen Schaden an denen Wißmathern (wie die Zeitungen gaben) verursacht sollen haben. Die Menge derselben, (massen sie in ihren Flug, wegen der Viele, einer dunckten Wolck gleichten) ware erstaunlich. Man brauchte verschiedene Mittel dieselbe (dann sie bey ihren Lager einen grossen Platz einnahmen, und dick auf einander lagen) zu tödten, und allen Schaden vorzubiegen. GOtt seye unendlicher Danck! Es ist noch nicht bekannt, daß selbe einen grossen Schaden in Bayern gemacht hätten.

In dem 1750stem Jahr wurde von Benedicto XIV. das allgemeine Heil. Jubel-Jahr zu Rom begangen, allwo ein ungemeine Anzahl deren Wallfahrtern erschienen ist, also, daß die Menge deren büssenden und wallfahrtenden Pilgrimmen, oder Fremdlingen, die Zahl deren, bey andern allgemeinen Jubel-Jahren, zu Rom angekommenen Fremden, ungemein übertroffen hat. Benedictus XIV. hat solches allgemeines Jubel-Jahr und Gewinnung deren Indulgenzien, der gesammten Christenheit (ohne daß es nöthig nach Rom zu verreisen,) promulgiret, und verwilliget, dahero solches auch in diesem Regenspurgerischen Bistum den 7. May 1751. seinen Anfang genommen.

Den 20. Jenner 1750. verschiede Titl. Titl. Frau Frau Ludovica Antonia verwittibte Fürstin von Thurn und Taxis, gebohrne Fürstin von Lobkowiz &c. welche den 22. Jenner Abends nach 7. Uhr in der Grufft S. Wolffgangi, bey S. Emmeram zur Erden bestattet worden. Die Gottesdienst vor die Verstorbene wurden den 5. 6. und 7. Februarii in unserer Stiffts-Kirchen bey S. Emmeram, in Gegenwart Titl. Titl, Fürstens von Thurn und Taxis ꝛc. Kayserlichen Principal-Commissarii allhier, (der Verstorbenen, Herrn Sohns) mit möglicher Solennitæt gehalten.

Den

Den 5. Mertz 1750. verbrante zu München ein grosser Theil der alten Residentz allda, worbey ainige Persohnen das Leben eingebiesset.

Den 2. April 1750. ware die prächtige Huldigungs-Ceremonie, da der Löbliche Magistrat und gesamte Burgerschafft der Reichs-Stadt Regenspurg den Ayd der Treu Ihro regierenden Kayserlichen Majestät Francisco I. allerunterthänigst abgelegt. Titl. Titl. Herr Fürst von Thurn und Taxis auf den fürwährenden Reichs-Tag Kayserlicher Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius wurde von Sr. Kayserlichen Majestät zu Aufnamm des Huldigungs-Ayd bevollmächtiget, dahero auch diese Solennität mit Fürstlichen Pracht vollendet worden.

Den 18. May am Pfingst-Montag kame mehrmalen die Stadt Burglengenveld unter offentlicher solenner Procession zu den Grab S. Wolfgangi allhero.

Den 21. Septembris 1750. Abends um 7. Uhr, ware allhier in der Hochfürstlich-Täxischen Residentz die Vermählung Titl. Titl. Herrn, Herrn Alexandri Ferdinandi Fürstens von Thurn und Taxis ꝛc. mit Titl. Titl. Maria Henrica, Titl. Titl. Hrn. Hrn. Josephi Ernesti Fürstens von Fürstenberg zweyten Printzeßin Tochter.

Den 9. Octobris dieses Jahrs verschiede zu München Titl. Titl. Maria Emmanuela Theresia Hertzogin aus Bayrn, Caroli VII. Römischen Kaysers Höchst-seeligen Angedenckens Frau Schwester, Professa in dem Closter S. Claræ auf den Anger allda. Ware gebohren den 4. August 1696. Noch vor Ende dis Jahrs, den 21. Decembris geseegnete gleichfahls dieses Zeitliche, Elisabetha, Römische Kayserin, Caroli VI. Römischen Kaysers Wittib.

Nachdeme Seine Churfürstliche Durchläucht und Hertzog in Bayrn Maximilianus Josephus denen RR. Fratribus Misericordiæ (S. Joannis de Deo,) oder denen so genannten Barmhertzigen Brüdern, gnädigist erlaubt ein Hospitale in Dero Chur-Landen zu errichten, als haben selbe RR. Fratres, noch in den 1750sten Jahr den Anfang zu Aufrichtung eines Hospitalis; nähe an der Haubt-Stadt München gemacht, und gleich ihre Ordens-Brüder zu Erweisung der Christlichen Liebs-Diensten, ihren Institut gemäß, angestellet. Deren erster Vicarius ware R. Frater Emmeramus Groneis.

Auf Absterben des Hochwürdigen Herrn Joann Baptist, Probsten zu St. Magn, so den 28. Jenner 1751. dieses Zeitliche verlassen, ist den 30. Mertz darauf zu einen Probsten allda erwählet worden der Hochwürdige Herr Albertus Angerer, dasigen Stiffts und Closters Professus, deme GOtt ein glückseelige Regierung verleyhen wolle.

Den 15. Mertz ware ein ungemeiner Sturm-Wind, welcher grossen Schaden in denen Wäldern, auch andern Orthen verursachet, und viele Täcker von denen Häusern abgerissen.

Weilen Benedictus XIV, Römischer Pabst, wie ich kurtz zuvor gemeldet, das allgemeine heilige Jubel-Jahr, so Anno 1750. zu Rom gefeyert worden, auch in andern Orthen zu verkündigen verwilliget, also hat selbes allhier in Regenspurg den 7. May 1751. seinen Anfang, und den 6. Decembris, nach 6. Monath das Ende genommen. Der gelehrte, eyfferige, Hoch-Ehrwürdige R. P. Franciscus Besenella, Soc. Jes. Domb-Prediger allhier beflisse sich, besonders an denen drey Processions-Tägen von offentlicher Cantzel das in grosser Mänge versammlete Volck zur wahrer Buß und Reue anzufrischen, und zu unterweisen. Die allgemeine offentliche Processiones, bey welcher sowohl der Regularis ac Sæcularis Venerabilis Clerus erschienen, wurden den 16. 20. und 27. Junii gehalten, bey welchen ein grosse Mänge deren Christglaubigen sich eingefunden. Die zur Besuchung vier vorgeschribene Kirchen in der Stadt, waren die Hoche Domb-Stiffts-dann S. Emmerami, S. Pauli bey denen RR. PP. Soc. Jes. und die Kirchen bey denen RR. PP. Minoritten; Man sahe auch während disen 6. Monathen hindurch, wie die andächtige Christen, so wohl Hohen, als anderen Stands, häuffig in denen vorgeschribenen Kirchen den Allmächtigen GOtt um Gnad und Barmhertzigkeit zu bitten, und durch ihre Verdemüthigung ein wahre Buß zu würcken sich beflissen hatten. **GOtt erhalte uns alle in wahrer Buß und Demuth, damit wir dessen gerechten Zorn wegen unserer Sünden besänfftigen, und durch die Verdiensten JEsu Christi Barmhertzigkeit erlangen.**

Den 13. Septembris 1751. wurde gantz Franckreich wegen der Geburt des Duc de Bourgogne, Sohns des Dauphin, mit Freud und Trost erfüllet, wegen dieser Geburt hat Monsieur Chevalier Follard, Frantzösischer Minister allhier zu Regenspurg, den 23. und

24. Octo-

24. Octobris ein grosses Festin gehalten, und auf den Oberen Wörth ein künstliches Feuerwerck anzünden lassen, worbey Titl. die fürtreffliche Gesandte, so damahls in Regenspurg sich eingefunden, en Galla erschienen.

Den 12. Septembris verliesse dieses Zeitliche Leopoldina Eleonora Elisabetha Hertzogin aus Bayrn, Ferdinandi Hertzogens unterlassene Wittib, ein Tochter Philippi Wilhelmi, Pfaltz-Grafens, und Hertzogens zu Neuburg. Sie ware gebohren 1691. verehelichet mit Ferdinando Hertzogen in Bayrn Anno 1719.

Auf Absterben der Titl. Hochwürdigen Frauen Maria Polienia, Abbtissin zu S. Clara allhier in Regenspurg, welche den 19. Novembris verschieden, wurde den 28. Decembris zu einer Abbtissin allda erwählet die Hochwürdige Frau Maria Bernardina, Novitz-Meisterin. Dero GOtt seine Gnad zu glückseeliger Regierung mittheilen wolle.

Indessen wurde der nach Ableiben Caroli VI. Höchstseel. Gedächtnuß entstandene Krieg fortgesetzet, und, ob zwar zwischen Oesterreich und Bayern den 21. April 1745, der Frieden unterzeichnet worden, waren doch die Mächten an anderen Orthen und Ländern gegen einander. Bis endlichen den 25. Decembris 1745. zwischen Seiner Majestät der Römischen Kayserin, Königin von Ungarn und Böheimb, und zwischen des Königs in Preussen Majestät der Frieden zu Dresden, unterzeichnet worden, an welch nemlichen Tag auch zwischen Preussen und Sachsen, zu Dresden der Frieden beschlossen wurde. Das Römische Reich übernamme allhier auf den Reichs-Tag die Guarantie dieses zwischen Oesterreich und Preussen gemachten, sogenannten Dresdner-Friedens, **doch mit Vor- und Beybehaltung deren** JURIUM IMPERII; dieses geschahe den 14. May 1751. Ludovicus König in Franckreich biettete den 9. Septembris 1745. zwar einen Friedens-Congress an, jedoch fahrte er fort in Niderlanden Eroberungen zu machen. In Welschland wurde gleichfahls der Krieg noch continuiret. Deren in Krieg verwickleten Potenzen bevollmächtigte Ministri kamen zwar Anno 1747, an Friedens-Præliminaries zu arbeiten, in der Stadt Breda zusammen; alleinig die Conferenzien wurden abgebrochen. Den 20. und 21. Mertz ꝛc. Anno 1748. versammlete man sich zu Aachen, und wurden von den 30. April auf den 1. May von denen Frantzösischen, Englischen,

und **Holländischen** Ministris die Præliminaria unterzeichnet, und noch viele Beschwärden gehoben, also, daß den 18. Octobris 1748. zwischen denen bishero in Krieg verwickleten Hohen Potentzen ein allgemeiner Frieden geschlossen worden. Der Allmächtige, **ein GOtt des Friedens**, in dessen Handen die Hertzen deren Königen seynd, erfülle selbe mit Friedens-Gedancken, damit unter Christlichen Fürsten und Potentaten ein beständige Ruhe und Einigkeit herrsche.

Nun schliesse ich mit dem zu Ende gehenden Tausend Siebenhundert, Ein- und fünfftzigisten Jahr diese Erzehlung. Der geneigte Leser verzeyhe mir die begangene Fähler.

Du aber, unendlich barmhertziger GOTT! der du diesen Orth allbereits Eylffhundert Jahr gnädigist beschützet hast. Gibe uns, die wir an dieses Orth dich zu loben beruffen seynd, die Gnad, daß wir mit zerknirschten Hertzen unsere Sünden beweinen, deine unendliche Barmhertzigkeit beständig loben, der Clösterlichen Vollkommenheit nachtrachten; und deine Gnaden, mittels deiner Gnad, beständig verdienen.

A M E N.

Register.

A.

Abbten: die Erste zu S. Emmeram. Pag. 127. 129. 189

Nach den Alphabet.

Adalbertus 276
Alaboldus kan nicht darunter gezehlet werden 127. & 164
Albertus 324
Alto 337
Ambrosius I. 388
Ambrosius II. 460
Anselmus 574
Appollonius 127. 128. 129
Babo kan wiederum nicht darunter gezehlet werden. 127. 171
Balduinus 322
Bertholdus 276
Bertholdus 296
Blasius 459
Burchardus 243
Carolus 317
Cœlestinus 536
Conradus 360
Eberhardus I. 260
Eberhardus II. 289
Eckenbertus 248
Engelfridus 276
Erasmus I. 386
Erasmus II. 445
Fridericus I. 306
Fridericus II. 343
Hartungus 359
Hartwicus 243
Haymo 306
Heinricus 322
Hieronymus I. 468
Hieronymus II. 476
Ignatius 553
Joannes I. 343
Joannes II. 365
Joannes III. 489
Joannes Baptista IV. 554
Joannes Baptista V. 607
Leonardus 445
Michael 364
Peringerus I. 248
Peringerus II. 289
Placidus 515
B. Ramvoldus 99
Reginhardus 251
Reinhardus 266
Richoldus 237
Richpaldus 190
Rupertus 260
Sandradus ist kein Abbt zu nennen. 129. 164
Sigefridus 190
Sigismuudus 195
Theodoricus 266
Udalricus I. 248
Udalricus II. 296
Udalricus III. 301
Udalricus IV. 306
Udalricus V. 344
Wemherus 316
Wonfgangus I. 306

Wolfgangus II. 569
Wolfhardus. 353
Wolframus 237
Wulfingus 301
Abbten-Wahl zu ältern Zeiten 153. 159
Abbten zu S. Emmeram die Bischöffe zu Regenspurg über hundert und etlich viertzig Jahr. 43. 44. 79
Abensperger. Ein uraltes Geschlecht 244. 245
Vögt, und Schutz-Herrn ainiger Gütter nach S. Emeram gehörig 368
Siehe auch in zweyten Theil 534. ꝛc. 546
Abensperger Vogtey wird nach Abgang dieses Geschlechts denen Hertzogen aus Bayrn von dem Closter S. Emmeram übergeben. 375
Siehe den zweyten Theil. 548
Abraham Bischoff zu Freysing. 233
Adalbero Bischoff zu Augspurg 119
Adalbertus Bischoff zu Prag 222
Adalbertus Ertz-Bischoff zu Maintz 273
Adalbertus Ertz-Bisch. zu Saltzburg 290
Adalbertus Marggrave in Oesterreich 249
Adalbertus Verwalter in Tyrol 267
Adalbodus Graf zu Marchthal 226
Adelgerus König in Bayrn 10
Adlheid, Diopoldi Marggraven zu Vohburg Ehegemahlin 272
Adolfus Römischer König 319
Adrianus Pabst 173
Advocati, oder Schutz-Herren deren Güttern S. Emmerami. Siehe den zweyten Theil. Oder Librum Probationum. 515
Æneas Sylvius (Pius II.) 361
Agilolfingus, Theodonum Vor-Vatter 10
Agilulfus Hertzog von Piemont, Theodelindæ Ehe-Gemahl 12
Agnes Kayserin, Henrici IV. Mutter 253
Agnes Pfaltz-Gräfin 299
Ahalm St. Wolfgangs Geburt-Orth 73
Aichkirchen, Aykirchen, Capellen auf den Rath-Haus allhier 252
Aitterhoven, Eytterhoven 239
Albertus Bischoff aus Schotland 172
Albertus Ertz-Bischoff zu Bremen 256
Albertus I. Kayser 320
Albertus II. Kayser 358
Albertus Pius, Hertzog in Bayrn 345
Albertus Sapiens, Hertzog allda 363
Gesellschafft des Löwens wider Hertzog Albrecht 386
Vide. Regenspurg.
Albert Hertzog in Bayrn 472
Albertus Fürst in Oesterreich 248
Albertus Hertzog in Oesterreich 347
Albertus Hertzog in Oesterreich 362
Albertus von Brandenburg 362
Albertus Marggraf von Brandenburg zu Zeiten Caroli V. 456
Albrecht von Braunschweig 454
Albrecht Graf von Wirtenberg 278
Albrecht von Abensperg 348
Albert von Bogen 293
Albert Graf von Salm 482
Albrecht Ernst Graf von Wartenberg, Suffraganeus zu Regenspurg 565
Allemanni 2
Alt Capellen zu Regenspurg. Siehe Stifft und Clöster allda.
Altringer General 502
Amalia, Josephi I. Kayfers Ehe-Gemahlin 557
Amalia, Caroli VII. Ehe-Gemahlin 573
S. Andreas Capellen 111. 113
Andreas König in Ungarn 254
Angltrudis vergifftet Arnolfum den Kayser. 119

Angisus, Pippini Vatter 167
Angilschalck, Carolomanni Minister 200
Anna, Maximiliani I. in Bayrn Gemahlin 544
Anna Ertz-Hertzogin in Oesterreich 607. 608
Anna Churfürstin in Bayrn, Pohlnische Königliche Princessin 613
Ansprandus, Luiperti Pfleg-Vatter 132. 134
Schlaget Aribertum 166
Anthari Langobarder König 12
Antonia. Leopoldi Kayſers Tochter, Maximiliani Emmanuelis Churfürstens Erste Gemahlin. 550. 555
Antonia Hertzogin aus Bayrn, Ehe-Gemahlin Friderici Chur-Printzens in Sachsen 613
Ardulphus, Fardulphus, Priester 178
Aribertus, Ramperti Sohn 132
Arnolfus Kayser 116. ꝛc. ꝛc.
Arnolfus Mönch zu S. Emmeram. Historicus. Graf von Vohburg 21. 131
Arnold Hertzog, (der Böse genannt) 212. 213. 217
Arnold dessen Sohn 217
Arnolfus Bischoff zu Metz 167
Ægidius Asam, Cosmas, Damianus Asam fürnehme Künstler 574. 580
Aschaim erste Grabstatt S. Emmerami 32
Asylanten werden von denen Regenspurgern mit Gewalt aus dem Asylo gezohen 552
Aurelia Jungfrau 108. ꝛc.
Augustin Maria Doctor, Domb-Prediger allhier 405
Augspurg ergibt sich dem König aus Schweden 498
Augustus II. König in Pohlen 590
Augustus III. König in Pohlen 591

B.

Babo von Abensperg. 244. 245
Balduinus Erzb. zu Trier. 326
Balthasar Huebmayr Erster Caplan bey der Capell zur Schönen Maria allhier. 399. 400. 439. ꝛc. ꝛc.
Bannier (Banner) Schwedischer General. 505
Basilius Griechischer Kayser. 205
Bauern Kriegs Anfang. 404. 407
Bayren, deren Ursprung 9. ꝛc. ꝛc.
Bayrischer älterer Herzogen Tabell 17. 136. 137. 145. 150. ꝛc. ꝛc.
Benedictiner Regel-Mönch ꝛc. 47. ꝛc. ꝛc.
Berengarius König in Italien 231
Berlin, wird allda ein Catholische Kirchen erbauet. 613
S. Bernardus Abbt 282
Bernard Bischoff zu Münster 288
Bernard Herzog von Sachsen Weinmayr 502. ꝛc. ꝛc.
Bernard Abbt und Fürst zu Fulden, begraben zu St. Emmeram. 501
Bertha Caroli M. Tochter 179
Bertha von Sultzbach und Amerthall 283
Bertha Gräfin von Riedenburg 271
Bertholph Herzog in Bayrn 221
Biburg Closter 273. 283
Bischöff zu Regenspurg. Nach dem Alphabeth, und nach Anordnung eines Bistumbs allhier. Adam Laurentius 543. Adalwinus 141. 143. 178. 181. Albertus I. 302. Albertus II. 308. Albertus III. 349. Albertus IV. 479. 497. Albertus Sigismundus 546. Ambricho (Embricho) 199. Aspertus 209. Bathuricus 190. 195. Chuno I. 274. Chuno II. 287. Clemens Augustus 565. Conradus I. 218. Conradus II. 290. Conrad. III. 295. Con-

Conrad. IV. 320. Conrad. V. 339. Conrad. VI. 356. David. 463. Eberhard. 287. Embricho (Ambricho) oben. Erchanfrid 198. Erhard. 553. Franciscus Guilielmus 529. Fridericus I. 332. Fridericus II. 358. Fridericus III. 360. B. Gaubaldus 90. Gebehard. I. 235. 236. Gebehard. II. 244. Gebehard. III. 247. Gebehard. IV. 264. Georgius I. 455. Georgius II. 542. Gottfridus 290. Guidobaldus 545. B. Guntharius 97. 218. Hartwicus I. 268. Hartwicus II. 285. Henricus I. 277. Henricus II. 314. Henricus III. 366. Joannes I. 340. Joannes II. 353. Joannes III. 391. Josephus Clemens 551. 564. Isengrinus (Jangrim) 217. Leo 310. Michael 218. 219. 220. Nicolaus 322. Otto 254. Pancratius 447. Philippus 465. Quidobald. vide G. Rupertus I. 362. Rupertus II. 389. Sigefridus 298. Sigiricus 141. 153. Sigismund Frideric. 470. Sindbertus 41. 140. 141. 153. 171. Theodoricus 340. Theodorus 569. Tutto 92. 209. Vitus 461. Ulricus 268. S. Wolfgangus I. à pag. 73. biß 90. 233. Wolfgangus II. 471

Bischöffe, so vor Aufrichtung eines Bischöflichen Sitzes allhero kommen, und geprediget. Lupus 135. Wolflaicus 136. 151. S. Erhardus 137. 151. S. Rupertus 137. &c. 152. Wicterpus 139. 140. 152. Ratharius 139. 150

Sihe die Tabell. 150. 151. 152

Bischöffe zu Regenspurg, ordentlich nach dero Einsetzung. Tabell. pag. 152. 153. 186. &c. &c.

Bischöffe. Deren Wahl zu ältern Zeiten. 153. &c. &c.

Bistumbs Regenspurg Anfang. 91. 140. &c.

Bischöffe zu Regenspurg bekommen ihren ersten Wohnsitz zu St. Emmeram 41. &c. 45. 140

welcher unter Adalwino Bischoffen in die Stadt herein verändert worden. 179. 180

nennten sich Abbten zu St. Emmeram biß auf die Zeiten S. Wolfgangi. 43. 44. 79

deren vile und die Erstere alle bey St. Emmeram begraben ligen, wie in der Historie zu lesen.

Böhmischer Unruhe Anfang 477

Boleslaus Herzog in Böhm 131

Boleslaus König in Pohlen 271

Boleslaus Herzog in Böhm 222

S. Bonifacius Erzb. zu Maynz. 140. 164. 165. 170

Bonifacius Margraf in Italien. 267

Bouquoi Kayserl. General 484

Boriboius 269

Boso Bischoff zu Merseburg, Mönch zu St. Emmeram 231

de Bourgogne Herzogs Geburth 618

Brennus König zu Jerusalem 299

Bretislaus Herzog in Böhm 238. 267

Bruno Bischoff zu Augspurg 239

Bruno Erzb. zu Cölln, Ottonis M. Bruder 226

Brynnus 200

Buchdrucker Jubilæum 586

Burggrafen in Regenspurg eingesetzt. 260

S. Burchard Bischoff zu Würtzburg 170

Bulsko der Hunnen König 229

Burglengenveld Statt kommet allezeit nach 3. Jahren zu S. Wolfgangi Stab nach Emmeram 83

C.

C.

Caianus der Hunnen König 13
Cajetanus Cardinal 394
S. Calcidonius Martyr. 115
Canonici deren Stifftern, 56. 57. ꝛc.
Capellen in Regenspurg vor Luthers-Zeiten 410
Don Carlos Infant von Spanien 590
Carolomanuus Caroli Calvi Sohn 194
Carolomannus Pipini Sohn 169
Carolomannus Ludovici Germanici Sohn, Vatter Arnolfi des Kayſers 116
Carolus Magnus 150. 172. 173. 191
Carls-Berg, deſſen Geburts-Orth 172
Carolus Martellus Pippini Groſſi Sohn 167
Carolus Calvus Rex Franciæ 194
Carolus Craſſus Kayſer. 34. 35. 199
Carolus IV. 335. 339. 341
Carolus V. 401
Carolus VI. 558. 592
Carolus VII. 579. 588. 608. &c.
Carolus II. König in Spanien 544. 557. 558
Carolus Caraffa. 544
Carolus Caſparus Churfürſt zu Trier 535
Carolus Herzog von Lothringen Franciſci I. Römiſchen Kayſers Herr Bruder 607. 612
Carol. Joſeph. Emmanuel Erz-Herzog in Oeſterreich 609
Caſimir von Brandenburg 391
Catharina Helena Gräfin von Ahamb, Fürſtin zu Nidermünſter 573
Charlotta Herzogin von Lothringen Franciſci I. Kayſers Frau Schweſter 610. 611
Childebert König deren Francken 13 17
Childericus, oder Chilpericus König, 17. 169
Chunhildis Herzogin in Bayrn 247
S. Chunegundis 239
Chunigundis, Ehe-Gemahlin Alberti Herzogens in Bayrn, (Sapientis des Weiſens 372
Chriſtian König in Dennemarck 494
Chriſtian von Braunſchweig 486
Chriſtian von Anhalt 478. 485
Chriſtian von Baden Durlach 486
Chriſtina Königin in Schweden 519. 535
Chriſtoph Herzog in Bayrn 363
Chriſtoph Pfaltz-Graf 357
Chriſtoph von Henneberg 453
Chriſtoph Plarer Haubtmann allhier 409
Chriſtoph Glocken-Gieſſer, des Innern Raths allhier 410
Claudia Felicitas Leopoldi Kayſers Ehe-Gemahlin 549

Clöſter in und nächſt Regenſpurg,

Stiffter.

Nider-Münſter 77. 222. 223. 224. 552
Ober-Münſter 77. 196. 551
Stifft Alt Capellen 240
St. Johannes Stifft 274

Clöſter nach dem Alphabet.

RR. DD. PP.

Auguſtiner 307. 308. 318. 580
Benedictiner zu St. Jacob 255. 271
Prüffening 270. 271. 541 569
Canonici Regulares S. Auguſt. zu S. Magn. 279. 556. 580
Canoniſſæ Regulares de Notre Dame zu Stadt am Hoff 583
Capuzinner 481. 549. 552

Carmeliter Calceati 339
Discalceati 510. 521
Carthauß Prüel 236
S. Clara 315. 582
Heil. Creutz 302
Dominicaner 295. 299. 461. 578
Franciscaner 496. 513
Jesuiten 77. 234. 466. 565. 577
Minoriten 297. 298. 576
Closter-Leben ist dem gemeinen Wesen nit unnutz 52. 53
Clöster in der Pfaltz werden von Ferdinand Maria Churfürsten in Bayrn denen Ordens-Genossenen eingeraumt 539. 547
Churfürsten-Würde, die Neunte, aufgerichtet 556
Collegia Canonicorum 57. &c.
Chusolis König in Ungarn 211
Congregation-Bayrische Benedictiner 538
Conradinus Herzog in Schwaben 301
311. 312
Conradus I. Kayser 212. 213
Conradus II. Salicus 245
Conradus III. 279
Conradus König in Italien, Henrici IV. Sohn 267
Conradus König Friderici II. Kayserś Sohn 303
Conradus Herzog in Mähren 263
Conradus Herzog in Lothringen 229
230
Conradus Herzog in Bayrn 250
Conradus König zu Jerusalem 300
Conradus Bischoff zu Freysing 310
Conradus Bischoff zu Speyr 294
Conradus von Falley 281
Conrad Graf zu Luppurg 320
Conradus von Hocheufels 303. 304
Conrad von Ehrenfels 348
Constantinus wird unter die Bischöff zu Regenspurg nit gezehlet 178
S. Corbinianus Bischoff zu Freysing 167
Craco Ungarus 215
Craz, Commendant zu Ingolstatt 502
Crodegangus Bischoff zu Mez, schreibet eine Regel für den Clero 56. 57
Cunibert Langobarder König 133

D.

Dagenus, Dago, Dado, Tagminus, idem, Erz-Bischof zu Magdeburg 235
Desiderius der Longobarder König 173
Dietfurt à Theodone also genant 10
Dietrich von Au verkaufft dem Closter S. Emmerami die Hoffmarch Peutling 325
S. Dionys. Areopagita 59. &c. &c. von dessen Entführung nach Regenspurg 64. ꝛc.
Diopold Margraf zu Vohburg, Stiffter des Closters zu Reichenbach am Regen 272
Drago Pipini Sohn 169
Heiligiste Dreyfaltigkeit Bruderschafft zu St. Emmeram, dero Anfang 579

E.

S. Emmeram. pag. 20. &c. &c. &c. Closter S. Emmerami, dessen Anfang 20. 37. 40. 47. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Abtheilung deren Gütern des Closters S. Emmerami, geschehen durch S. Wolfgang 97. Privilegia, Exemptionis, Libertatis &c. Pontificia, Imperatoria, Regalia, Ducalia, &c. &c. Sihe *Librum Probationum* von Num. I. biß Num. CCLXXXV. Dessen Verfolgungen 315. 322. Item im zweyten Theil, (Libro Probationum) sihe das Register, oder Seriem Bullarum, Diplo-

Diplomatum. Mehr die Dissertation *de Advocatis &c.* Stehet allbereits 1100. Jahr von Anno 652. pag. 20. 40. ꝛc. ꝛc. Carolus VI. erneueret und bestättiget denen Aebbten allda die Fürstliche Würde 576
Eberhard ein Bruder Königs Conradi, Haubtmann zu Regenspurg 212. 213
Eberhard Erz-Bischoff zu Saltzburg 284. 300
Ebulo Abbt zu S. Dionys. in Franckreich 65
Eduard König in Engelland 331
Egino, untreuer Minister Ottonis Herzogens in Bayrn 261
Eleonora Ferdinandi III. Kayfers Ehe-Gemahlin wird zu Regenspurg gecrönt 535
Eleonora Leopoldi Kayfers Ehe-Gemahl 549. 573
Elisabeth, Mutter Conradini Herzogens 301
Elisabeth Maximiliani I. Churfürstens in Bayrn Ehe-Gemahlin 510
Elisabeth Caroli VI. Kayfers Gemahlin 558. 617
Elisabeth von Salis Fürstin zu Ober-Münster 551
Emanuel Griechischer Kayser 282
Embricho Bischoff zu Augspurg 263
Emericus König in Ungarn 247
Emanuela Theresia Herzogin in Bayrn Ord. S. Claræ zu München 617
Engelbertus Margraf 268
B. Engelbertus Gemahl Berthæ Caroli M. Tochter 179
Engelbert Erz-Bisch. zu Trier 264
Erasmus Sattlboger Obrister wider die Hussiten 352. 355
Ericus von Braunschweig 391
B. Erminold Abbt zu Prüffening 270
Ernst Graf von Mansfeld 486
Ernst Graf von Metternich wird Catholisch, und begraben zu St. Emmeram 578

F.

Fabianus Abbt zu Weltenburg Profess. zu St. Emmeram 448
Ferdinand I. 458
Ferdinand II. 483
Ferdinand III. 492. 534. 541
Ferdinand IV. 534. 535
Ferdinand Maria Churfürst in Bayrn 512. 534. 547. 550
Ferto oder Teuto 4
Festum Reliquiarum 403
Formosus Pabst 39
Frantz von Lüneburg 453
Franciscus I. 583. 609. 610
Franciscus Frangipan 312
B. Fridericus Ord. S. Augustin. Eremit allhier 330
Fridericus I. 284
Fridericus II. 294
Fridericus III. 358
Fridericus König in Preussen setzt sich selbsten die Cron auf 558
Friderich Erz-Bischoff zu Maintz 221
Friderich Herzog aus Oesterreich 326. 327
Friderich Herzog in Bayrn 345. 346
Friderich von Brandenburg 357
Friderich Pfaltz-Graf 406
Friderich Pfaltz-Graf, Churfürst 474. 486. 492
Friderich von Lubnitz Erz-Bisch. zu Saltzburg 326. 327
Friderich von Hochenzollern Bischoff zu Augspurg 389
Friderich von Hochenzollern 313
Friderich von Everhaimb errettet Conradum den König von Tod 304
Friderich von Frontenhausen ein Mit-Stiffter des Closter S. Jacob allhier 271

Friderich Graf von Bogen 272
Fridländer Herzog 493. 496. 501. 506
Fürstenberg Frobeni Ferdinand 578
583
Fürstenberg Friderich Carl 608
Fürstenberg Joseph Ernst 582. 588. 612
614
Fürstenberg Cardinal 551

G.

Gaëla Garibaldi Herzogens Ehe-Gemahlin 13
Gallas Kayserlicher General 497
Galeazius Herzog zu Mayland 349
Gambrivius teutscher König 4
Garibaldus I. König 12. 17. 145
Garibaldus II. Thassilonis Sohn 13
17. 145
Gebhardus Canonicus, Graf von Rainingen Stiffter des Closters S. Magni zu Stadt am Hoff 279
S. Georgii Capellen bey St. Emmeram 14
S. Georgii & Defensorum Immaculatæ Conceptionis B. V. M. Ordo zu München eingeführt 579
Georg König in Engelland, Churfürst zu Hanover 564
Georg Herzog in Bayrn 333
Georg König in Böhm 362
Georg von Brandenburg 391
Georg von Würtenberg 453
Georg von Lüneburg 519
Georg Schenck von Neudeck 391
Gerbinga Arnoldi (Mali) Gemahlin 217
Gerer Kayserl. Obrist 228
Ger- oder Garmann 3
B. Geraldus Cardinal 131. 135. 257
Germanshaimb 5
Germold Pipini Sohn 169
B. Geroldus Herzog in Schwaben 177
Gilulphus Longobarder König 13
Gisalbert Arnolfi Kayfers Caplan 64
Gisala Herzog Heinrich Gemahlin 123
Gisilia Judith Stifftern in Nider-Münster 223
Golz Kayserl. General 509
Gosbertus Abbt zu Tegernsee, Profess zu St. Emmeram 237
Gottfrid Bischoff zu Würzburg und Bamberg 486
Gottfrid Herzog in Lothringen 266
Gottfrid Abbt zu Prüffening, Noviz zu St. Emmeram 285
Gottfrid von Premberg Fundator zu Frauenzell 327
Gottfrid Langwert von Simern. 565. 580. 588
Gottfrid von Stein 293
B. Gregorius Schottländer 272
Grimoldus Theodonis Vatter 17. 144
145. 146. 166.
Grimoldus Theodonis V. Sohn 17.
144. 145. 146. 167.
Grimwald Garibaldi Sohn. 12. 17.
144. ꝛc.
Griffo, Grypho Pipini Sohn 169
Guidobaldus Erz-Bischoff zu Saltzburg
Sihe Bischoff.
Kayserlicher Principal-Commissarius allhier 542. 544. 545
Gundaker Bischoff zu Aychstett 260
Gundacker von Laber 271
Gundaker Carolomani Feind 201
Gunwald Garibaldi Sohn. 12. 17. 144
145
Gustavus König in Schweden 494

H.

Haindling, und Hainspach 580. 581
Halica Fürstin 231
Hannß Dollinger 215
Hannß von Hag Haubtman allhier 361

Hannß Fux Haubtmann allhier 369
Hannß Zenger 346
Hannß Dummer 451
Hannß Kastenmayr Stiffter des Bruderhauß 351
Hartmanns Johann Georg, Stifftung bey St. Emmeram 132. 537
Hartwig Pfaltz-Graf 268
Hatto Erz-Bisch. zu Maynk 119
Hauß-Capellen allhier 410
Heinricus I. Kayser 96. 214
Heinricus II. 238
Heinricus III. 245. 247
Heinricus IV. 253. 256. 263. 267. 269
Heiuricus V. 267. 269. 271
Heinricus VI. Friderici II. Sohn 292 300
Heinricus VII. 326
Heinricus I. Herzog in Bayrn 222
Heinricus der Fromme 123
Heinricus Hezilo Chunigundis Bruder 238
Heinricus Hezilonis Sohn 247
Heinricus Welphonis Sohn 267
Heinricus superbus Herzog in Bayrn 273
Heinricus Leopoldi Bruder Herzog in Bayrn 282
Heinricus des hoffärthigen Sohn 282 286
Heinricus der XIII. 328
Heinricus der XIV. 330
Heinricus IV. König in Franckreich 477
Heinricus Erz-Bischoff zu Cölln 326
Heinric Margraf in Cärnden 233
Heinric Herzog in Braband 303
Heinrich von Riedenburg, Burggraf allhier 266
Heinrich von Preysing 310
Heinrich Notthafft 553
Heinrich von Hauzendorff 325
Heinrich von Pappenheim 313
Heinrich Graf von Otenburg 293
Heinrich von Abensperg 322
Heinrich Zandt stifftet das Leprosen-Haus 320
Heinrich Pflueg 357
Heinrich Plauen, Stadt-Haubtmann 456
Helffendorff 28. 217
Hemma Königin 113
Herman der Teutschen König 2
Herman Fürst in Türringen 294
Herman, Arnoldi von Scheuern Sohn 217
Herman Marggraf zu Baaden, Kayserlicher Principal-Commissarius allhier 551
Herold Ertz-Bischoff zu Saltzburg 229
Herold König in Dännemarck 233
Heuschrecken ein erstaunliche Mänge 616
Hidulphus Bischoff 130. 137. 151
Hiltrudis (Chiltrudis) Utilonis Herzogens Gemahlin 147. 167
Hochen-Gebraching 459. 537. 578
Hospital S. Catharinæ. 295
Horn Schwedischer General 497
Hugibertus I. Hertzog in Bayrn 15. 17. 147
Hugibertus II, Theodonis Sohn 17 147. 166. 167
Hugo Capetus König in Franckreich 108
Hunnen werden geschlagen 212
Hussiten 359

I.

Joachim Abbt und Fürst zu Fulda 543
Joachim Josephus de Schmid &c. Suffraganeus in Regenspurg 588
Joachim Ernst von Brandenburg 482
Joanna Francisca von Muggenthal, Fürstin zu Niderunsnster 573
Ingram 5
Joannes Capistranus 362
Johann König in Böhmen 323

Johann Hertzog in Bayrn 346
Johann Pfaltz-Graf in Nordgau 553
Johann Schwieard Churfürst zu Mayntz 491
Johann Ernst Hertzog in Sachsen 453
Johann Friderich aus Sachsen 453
Johann Philipp Churfürst zu Mayntz 543
Johann von Werth Bayrischer General 501
Johann Ziska Hussiten-General 352
Joseph. I. Kayser 549. 557. 558
Joseph Ferdinand, Maximiliani Emmanuelis erster Printz 555
Josephus, Benedictus, Augustus Ertz-Hertzog in Oesterreich 583
Irmengard des Longobarden-König Tochter 173
Jubilæum 616. 618
Juditha Kayserin 222
Judith, Ludovici Pii zweyte Gemahlin 193. 194
Juden zu Regenspurg. Deren Freyheit: Begräbnuß: und Austreibung 394. 395. ꝛc. ꝛc. 415. ꝛc.

K.

Königsmarck Schwedischer General 528

L.

Lautterbach ein Probstey nach S. Emmeram gehörig 190
Siehe auch Differtat. *de Advocatis* in libro Probat.
Laelio der Hunnen Hauptmann 229
de Lamberg Cardinal: Philipp. Kayſ. Principal-Commissarius allhier 557 558
Lambertus Formosi Pabstens Feind 119
Landbertus, so den heiligen Emmeramum zu tödten anbefohlen. 28
Larskage Schwedischer General 507
Leikardis Stifterin zu Reichenbach 272
Leobrigus, Babonis Sohn 245
Leo IX. Pabst 68. 251.
S. Leopoldus aus Oesterreich 233
Leopoldus sein Sohn, Hertzog in Bayrn 248
Leopoldus I. Kayser 312. 541. 542. ꝛc. 558
Leopoldina, Ertz-Hertzogs Leopoldi von Insprugg Tochter, Ferdinandi III. erste Gemahlin 534
Leopoldina Eleonora Pfaltz-Gräfin zu Neuburg ꝛc. Ferdinandi Hertzogens in Bayrn Gemahlin 619
Leopold Ertz-Hertzog, Bischoff zu Passau 477
Leupold, Arnoldi Hertzogens Vatter 212
Leuprecht Ertz-Bischoff zu Mayntz 203
Leutgard Gräfin von Bogen 271
Lewinus Weinsperg Ketzer 366
de Lobkowiz Ferdinand. Kayserlicher Principal - Commissarius allhier 555. 557
de Loewenstein Fürst, Kayserl. Principal-Commissarius allhier 560. 567
Lotharius I. Kayser 193
Lotharius II. 273
Lucius der erste Christliche Prediger allhier 11
Ludolphus Hertzog in Schwaben 225. 226
Ludovicus Pius Rex, Caroli M. Sohn 192. 193
Ludouicus, Kayſers Arnolfi Sohn 122. 123
Ludovicus Germanicus (Pii) Sohn 196. ꝛc. 205. ꝛc.
Ludovicus, ein Sohn Ludovici Germanici, Bruder Carolomanni 203. 207. 208
Ludowicus Severus Hertzog in Bayrn 309

Ludowicus König in Franckreich 221
Ludowicus, Ottonis Sohn, Hertzog in Bayrn 307
Ludowicus Hertzog, Henrici I. Hertzogens Sohn 231
Ludowicus Bavarus IV. Römischer König 326. 327
Ludwig Marggraf von Brandenburg, Ludovici IV. Sohn 325
Ludwig mit dem Bart, Hertzog in Bayrn 333
Ludwig Hertzog in Bayrn 294
Ludwig Hertzog in Bayrn 405
Ludwig Hertzog in Bayrn 333
Ludovica Königin in Pohlen 297
Ludovica Antonia gebohrne Fürstin von Lobkowix, verwittibte Fürstin von Turn und Taxis. 616
Luipold Marggraf in Oesterreich 212
Luitpertus, Cuniberti Longobarder-Königs Sohn 133
Luitprandus, Ansprandi Sohn 166
Luitburg Thassilonis Gemahlin 172
Luitgard, Ludovici Ehe-Gemahlin 208
Luitgard Hertzogin 231
S. Lupus 12. 135
Luther Martinus, und seine Lehr, nebst Religions-Veränderungen. Siehe von pag. 394. bis 444. und auch hinnach in den 54. Capitel.
Lutherisches zweytes Jubilæum 580

M.

Machtild Kayserin 222
Machtild Marquisin in Welschland, Welphonis II. Ehe-Gemahlin 267
Machtild Abbtissin in Nidermünster 255
Magdalena Anna Baronesse von Dondorff, Fürstin in Obermünster 573
S. Magni Closters Fundation 279
P. Marcus ab Aviano Capucin. 550
Mangold Graf von Kühburg 246
Marianus Scotus 255
S. Maria Speciosa, oder die Schöne Maria zu Regenspurg 396. bis 401. Item von 415. bis 444.
S. Maria zu Loretto 522
Margaretha Theresia Spanische Infantin, Leopoldi Kaysers Gemahlin 544 549
Margaretha, Henrici IV. Gemahlin 299
Margaretha von Thann 277
Marquardus Graf zu Castell, Bischoff zu Eychstätt, Kayserlicher Principal-Commissarius allhier 545
Marcus König der Teutschen 4
Mathias König in Ungarn 372
Mathias Kayser 470. 473. 478
S. Maximianus Martyr. 115
Maximilianus I. Kayser 333. 373. 391
Maximilianus II. 462
Maximilianus I. Hertzog in Bayrn und Churfürst 470. 486. 487. 534
Maximilianus Emmanuel II. Churfürst und Hertzog in Bayrn 542. 550. 555. 556. 558. 564. 577
Maximilianus Josephus Chyrfürst und Hertzog in Bayrn 608. 613
Maximilianus Hertzog in Bayrn, Ferdinandi Hertzogens Sohn 583
Meginhardus Historicus 219
Merzi Bayrischer General 519
Mitkona oder Miscona König in Pohlen 233
Marter-Berg, allwo das Closter S. Emmerami stehet 14
Mansee das Closter 196
Meß die Teutsche. Ein Nachricht und Ordnung darvon, von allhiesigen Regenspurgerischen Magistrat heraus gegeben 594. ꝛc.
Monasteria Regalia: Episcopalia 43
Moritz Churfürst in Sachsen 456
B. Murchartachus Schottländer 271

N.

N.

Nicolaus von Abensperg 369
Nicolaus de bonis Cosmographus, Religiosus zu Reichenbach 367
Nidermünster. Siehe oben Clöster und Stiffter.
Noricum, Nordgau 5
Nördlingen Reichs-Stadt 209
Norix der Bayren Fürst 5

O.

Obermünster. Siehe oben Clöster, und Stiffter.
Octavius Farnesius. 454
Odo König in Franckreich 64
Oster-Fest zu Regenspurg Anno 1744. halten die Herren Lutheraner früher als die Catholische. Die Herren Calvinisten feyerten dieses Fest mit denen Catholischen 608
Ottaker Hertzog in Steurmarck 290
Ottaker König in Böhm 294
S. Otto Bischoff zu Bamberg 254. 270
Otto I. Magnus Kayser 217
Otto II. 217
Otto III. 234
Otto IV. 293
Otto von Wittelspach Hertzog in Bayrn 278. 282. 290
Otto Hertzog in Bayrn 295
Otto von Göttingen Hertzog in Bayrn 254
Otto Hertzog in Bayrn 328
Otto Pfaltz-Graf zu Neuburg 394
Otto Hertzog in Sachsen 210
Otto von Neuenmarck 390
Otto von Mosbach 356
Otto Heinrich Pfaltz-Graf 458
Otto Graf von Wolfrathshausen 278
Otto Graf von Fallay 281
Otto Graf von Riedenburg, Burg-Gra allhier 271
Otto Land-Graf von Stepping, Steffling 126
Ovo König in Ungarn 249
Oxenstirn Schwedischer General 502

P.

Pappenhaimb Kayserl. General 497
Parzifall Zenger 346
R. PP. Paulaner zu Amberg 534
S. Pauli Closters Fundation 234
S. Paulinus Bischoff allhier 11. 133
Peringerus Graf von Sultzbach 283
Pest in Regenspurg 1713. 560. 561. ꝛc.
Petrus Ertz-Bischoff zu Maynz 326
Petrus Higer Concionator Ord. S. Dominici 367
Petrus König in Ungarn 249
Petrus Leopoldus &c. Francisci I. Sohn, Ertz-Hertzog 612
Petrissa von Abensperg 348
Peter Serin 312
Philippus erwählter Röm. König 293
Philippus IV. König in Spanien 544
Philippus V. König in Spanien 558
Philipp Pfaltz-Graf, Churfürst 396
Philipp Hertzog in Burgund 361
Philipp Pfaltz-Graf 407
Philipp Ludwig Pfaltz-Graf von Simmern 518
Philipp Hertzog aus Braunschweig 453
Philipp Ludwig Pfaltz-Graf zu Neuburg 472
Piligrinus Ertz-Bischoff zu Saltzburg 345
Piligrinus Bischoff zu Passau 233
Pilitrudis, Theobaldi Gemahlin 166. 167
Pippinus Grossus 167
Pippinus Rex Galliæ 168
Pippinus, Caroli M. Sohn 191
Pippinus, Ludovici Pii Sohn 193

Poëten-

Poëten-Schull in Regenspurg 410
Popo Fürst zu Henneberg 207
von Pötting Graf Sebastian, Bischoff zu Passau, Kayserlicher Principal-Commissarius allhier 551
Prager-Schlacht 484
Prüel, Benedictiner und Carthäuser. Siehe Closter.
Prüell, Frauen-Closter Ord. S. Benedicti 360
Protestantium Anfang 407
Prüffening Closter. Siehe oben Closter.

Q.

Quirinus Angelus Maria Cardinalis kommt nach S. Emmeram 614. 615

R.

Rambertus 133
B. Ramvoldus Abbt zu S. Emmeram. Siehe Abbt.
Rapoto, Bruder Gebehardi Bischoffens 236
Rapoto Graf von Ortenburg. 268
Ratharius Bischoff allhier. Siehe Bischoff.
Rathabodus Marggraf in Oesterreich 200
Ratho Marggraf in Oesterreich 223
Ratisolaus, Rastices, Rathomarus, Rasla. Eines 199
Rathold, ein Sohn Arnolfi 208
Reformati Ord. S. Francisci. Siehe Clöster.
Regina Recordinin von Neim und Heylburg, Fürstin in Nidermünster 556
Reginopyrga, Theodonis I. Gemahlin 5
Reginotrudis, Theodonis III. Gemahlin 13
Reimarus von Premberg, Stiffter zu Frauenzell 327
Reinhard Bischoff zu Straßburg 221
Reichenbach Closter Ord. S. Benedicti 272. 367. 539. 547. 548
Regenspurg Ursprung. Alter 1. 2. 5. 6
Historici von der Stadt Regenspurg 7
Von Theodone eingenommen 11
Erweittert die Stadt-Mauern 318
Abfall von der Catholischen Religion 407
Siehe *Lutherus*.
Verunehrt die Haus-Capellen. Siehe Capellen.
Unbilliches Begehren von der Geistlichkeit 406. 407
Colloquium 472
Nimmet mit Gewalt die Kirchen deren RR. PP. Dominicaner 461
Bauet ein neue Evangelische Kirchen 493. 494
Kirchen zur schönen Maria. Siehe das LIII. Capitel von pag. 396. bis 445
Schafft die Juden aus. Siehe Juden.
Wird eine Reichs-Stadt 290
Ergibt sich freywillig Alberto Hertzogen in Bayrn 370. 371. 372. 376
Kommt wieder zum Reich 373. 379
Wird öffters belagert 282. 309. 320. 345
Wird eingenommen 225. 227. 228. 231. 498. 502. 503. 509. 558
Der Steinernen Brucken Anfang 281
Höltzerne Bruck 392
Regenspurg bräuet das weisse Bier 485
Begehret von den Burgern das Ungelt 368
Unruhe wegen den Ungelt 369
Hat gutte Feuer-Ordnung 469
Kleyder-Ordnung 541

Wacht-Gericht, und Bau-Ordnung 1
Kinds-Tauff-Ordnung Ibid.
Project wegen einer Bettl-Ordnung Ibid.
Richard König in Engelland 293
Romanus Kayser zu Constantinopel 246
Romilda, Gunibaldi II. Gemahl 13
Kosa Schwedischer General 508
Rudolphus Hertzog in Schwaben 262
Rudolphus I. Kayser 313
Rudolphus II. Kayser 465
Rudolph Hertzog in Bayrn 318
Ruger Kriegl Burger zu Regenspurg 362
S. Rupertus 14. 16. 18. 19. &c.
S. Rupert Stadt-Pfarr-Patron bey S. Emmeram 563
Predigen von St. Ruprecht Pfarr-Kirchen, in die Stiffts-Kirchen S. Emmerami transferiret 541
Vergleich wegen denen Predigen an Fest S. Emmerami, und S. Wolfgangi 546
Rupertus Kayser 348
Rupert Pfaltz-Graf Churfürst 390
Rupert Hertzog in Bayrn. 345
Rupert von Haydaw 325

S.

von Sachsenzeitz Cardinal 567. 568. 570. 576. 577
Salomon König in Ungann 262
Scaba der Hunnen Hauptmann 229
Schambach Hoffmarch 537
S. Sebaldus König deren Dännen 165
S. Sebastiani-Bruderschafft 363. 364. 584
Sebastian Beer Stiffter bey St. Jacob 255
Seemannus Stiffter zu Seemanshausen 310
Sigefridus Ertz-Bischoff zu Maynz 261
Sigefridus von der Mosel, Vatter der heiligen Cunigund 238
Sigibaldus 27
Sigismundus Kayser 350
Sigismund Hertzog in Bayrn 363
Sigismund von Rohrbach 390
Schmalkaldischer Bund 447
Spirigneus Hertzog in Böhm 253
Sophia Königin in Böhm 352
Sophia Königin in Ungarn 254
Stanislaus Leszinsky König in Pohlen 590
S. Stephanus König in Ungarn 247
Stephan Hertzog zu Bayrn 325
Stephan Nothangst, Stiffter des Bruder-Haus 351
Stratquas Hertzog in Böhmen 222
Suatebogus 117
Suatebogus, ein Sohn Arnolphi 208
Sura der Hunnen Hauptman 229
Suevus der Schwaben Vatter 4
S. Sturmio Abbt zu Fulden 173
Sunichildis, Utilonis Mutter 167
Schwicardus Churfürst in Maynz 491

T.

Tagminus oder Tagmo Ertz-Bischoff zu Magdeburg 238
Taurus Regierer des Lands 2
Tauriscum. Steuermarck 10
Taxo Hunnen Hauptmann 229
Teuto oder Tuisco der Teutschen Vatter 2
Thassilo I. Herr in Bayrn 13
Thassilo II. Hertzog in Bayrn 170. 172. 173. 174. ꝛc. 176
Theodo I. oder Diet der alten Gott 2
Theodo II, Primi Sohn 12
Theodo III, Garibaldi Sohn 13
Theodo IV. 9. 15

Theo-

Theodo V. 166. 167
Theodo VI, Thassilonis Sohn 172
NB. Von denen Theodonibus Siehe pag. 17. 18. 20. 135. ꝛc. ꝛc. 144. 145
Theodelinda, Garibaldi Tochter 12
Theodebertus, Theodonis III. Sohn 15. 17
Theodebertns II. 17. 133
Theobaldus Graf von Marchthal 226
Theresia von Muggenthal, Fürstin in Nidermünster 546
Theresia von Sandizell, Fürstin in Obermünster 551
Theresia Cunigundis Sobiesky, Maximiliani Emanuelis Gemahlin 555
Theresia Walburgis, Caroli VI. Tochter 568
Vermählet Francisco Stephano, Hertzog von Lothringen 583
Königin in Ungarn, Böhmen, Römische Kayserin 610
Kommt nach S. Emmeram 610
von Thurn und Taxis Fürst, Kayserlicher Principal-Commissarius 614
Tillius Bayrischer General 493
Timo Bischoff zu Passau 264
Trautmausdorff Kayserl. Obrist-Hoffmaister 524
Tureine Frantzösischer General 527
Tuisco ein Sohn Gomer 2
Turnier allhier 318 348. 349. 350. 357. 372

U.

Valdo Bischoff zu Freysing 210
Vandalus der Sachsen Vatter 4
S. Udalricus Bischoff zu Augspurg 226
Udalricus Bischoff zu Halberstadt 287
Ulrich von Abensperg 322
Vido Spoletanus 119
Vitalis, S. Emmeram Dolmetsch 24
S. Vivilus Bischoff zu Lorch 170
Uladislaus König in Böhm 271
Uta, Theodonis Tochter 27
Utilo sive Watilo, Odilo 12
Utilo II, Hugiberti Sohn, Hertzog in Bayrn 17. 144. 147. 167
Utolphus Bischoff zu Passau 197

W.

Wallachey wird Christlich 203
Waldemarus Churfürst zu Brandenburg 326
Walderbach 548. 607
Warmundus Graf zu Wasserburg 125
Wrangel Schwedischer General 527
Weinhard von Rohrbach 310
von Weissenwolf Graf, Kayserlicher Principal-Commissarius allhier 545
Welpho Hertzog in Kärndten 252
Welpho Hertzog in Bayrn 262
Welpho 278
S. Wenceslaus König in Böhmen 214
Wenceslaus Kayser 339
Wentibaldus Rex Moraviæ 117
Wernerus Bischoff zu Straßburg 246
Wernerus von Abensperg 322
Wernerus Graf von Laber 271
Wernerus Graf 256
Weiber-Treu 281. 282
S. Wilhelmb Abbt zu Hirschau 132. 266. 274. 275
Wilhelmb Graf aus Oesterreich 193
Wilhelmb Pfaltz-Graf bey Rhein 350
Wilhelmb Hertzog in Bayrn 349
Wilhelmus Religiosus Hertzog in Bayrn 405
Wilhelm von Holland 303

Wilhelm, Königs Ludovici Minister 200
Wilhelm Marschall von Pappenheim 390
S. Wilibald Bischoff zu Aychstätt 170
Wiligisus Ertz-Bischoff zu Mayntz 222
Windischgrätzer oder Sorabi 204
Witigo I. Abbt zu Reichenbach 272
S. Wolfgangus 73. bis 90
Wolfgang Hertzog in Bayrn 387
Wolfgang Wilhelm Hertzog von Neuburg 482
Wolfgang von Anhalt 453
Wolfgang Seeländer Abbt zu Braunau, Profess zu S. Emmeram 477
Wolfletus, Velipholegus, Wolfaicus, Caplan S. Emmerami 28. 151
S. Wunibald 170

Z.

Zwentibaldus der Windischgrätzer Feldherr. 204

ENDE.

LIBER PROBATIONUM

SIVE

BULLÆ SUMMORUM PONTIFICUM: DIPLOMATA IMPERATORUM, & REGUM, ALIÆQUE EPISCOPORUM &c. DUCUM &c. PRINCIPUM &c. COMITUM LITTERÆ

Quæ ad Hiſtoriam Monaſterii & Principalis Eccleſiæ S. Emmerami Ratisbonæ maximè ſpectant,

Unà cum Sigillis ad roborandam veritatem, magis neceſſariis.

RATISBONÆ,
Typis JOANNIS VITI RÆDLMAYR, Aulici & Epiſcop. Typogr. 1752.

LIBER
PROBATIONUM
SIVE
BULLÆ
SUMMORUM PONTIFICUM:
DIPLOMATA
IMPERATORUM, & REGUM.
ALIORUMQUE PRINCIPUM &c.

L. S.

I.

DUbius hæsi, si historiæ Monasterii nostri S. Emmerami Ratisbonæ, Germanico idiomate conscriptæ, *Bullas*, *Diplomata*, *Chartas &c.* adderem, quas Monasterium nostrum possidet? Ut id facerem, suadebant alii, ne id agerem, alii consulebant. Hi, nullam vel omnino exiguam utilitatem inde consequi posse judicabant; *primò* quòd historia præcedens, *brevis: germanico sermone* scripta: *Communis Plebis Usui* tantùm destinata videatur, cui Moles ex Bullis, Diplomatibus, & notis criticis &c. accrescens, grata esse nequit; plebs enim horum instru-

mentorum pretium æſtimare neſcit, nec longiori hujusmodi lectione delectatur; *ſecundò*, quòd (dum plurimæ iſtarum litterarum latinè exaratæ ſint, Plebs autem latinum ſermonem ignoret,) harum longior Recenſio, inutilis, & incommoda cenſeri debeat. At, Priores perſuaſerunt, ut Bullas, Diplomata, aliasque notatu digniores litteras exhiberem; licèt enim hiſtoria noſtra germanico ſermone conſcripta, Plebis uſui tantùm deſtinata videatur, Eaque hujus curioſitati ſufficiat; fortè tamen aliis, illam lecturis, minùs placeret brevis iſta ennarratio absque Bullarum & Diplomatum exhibitione; cùm eorum ſæpius mentio facta ſit, iîsque veritas hiſtoriæ noſtræ probari debeat. *Moles* ex numero chartarum accreſcens, quibusdam incomoda eſſe poteſt, multis tamen ob rerum Antiquarum Notitiam in iis contentam, *levis*, & grata accidet &c.

II. Plura de Diplomatum *utilitate*, *veritate*, hîc dicere haud vacat. Id præſtitere pridem Eruditiſſimi, à quibus diſcere me oportet. Notum eſt Eruditiſſimum opus *Joannis Mabillonii* Benedictini è Congregat. S. Mauri, *de Re Diplomatica.* Item *Chronicon Gottwicenſe.* Ampliſſimam quoque iſtius Eruditionis ſegetem offert Noviſſimum opus, *Nouveau Traité de Diplomatique &c. par deux Religieux Benedictins*

dictins de la Congregation de S. Maur. à Paris 1750. Offeret ſeſe occaſio, quædam de *veritate* horum Diplomatum differendi, dum pro rerum exigentia de ea quædam dicendi neceſſitas erit. Mirari quisque debet, quòd à tempore *Caroli Magni: tot inter turbines: graviſſima bella: Temporum injurias: Incendia Monaſterii noſtri frequentiora: tot inter Perſecutiones, quas Monaſterium S. Emmerami* perpeſſum eſt: *Terrarum ac Regionum iſtarum devaſtationes:* Chartæ iſtæ *(Bullæ, Diplomata, &c.)* huc usque illæſæ ſervatæ fuerint. Id ſanè miratu dignum eſt. Imprudenter tamen ille faceret, qui has chartas, eò quòd tam *antiquæ* deprædicentur, & tales eſſe dicantur, ob illarum *antiquitatem* reiiceret, vel *ſuſpectas* teneret. Imò, quia Chartæ iſtæ tam ANTIQUÆ ſunt, ideo à quovis ſuſpici & honorari debent, niſi quis eas errore eſſentiali, aut falſitate laborare demonſtrare valeat.

III. Numerus harum litterarum apud nos tantus eſt, ut cum præcipuis germaniæ Monaſteriis de his Antiquitatis Monumentis æquè gloriari valeamus, *ſi tamen gloriari oportet, niſi in Chriſto JESU.* Antiquiores litteras, (Diplomata intelligo) ante *Carolum Magnum* datas, hiſce in terris vix reperire erit. Duos præterea pretioſos codices tenemus, quorum prior, Sæculo X. exarari cæpit. Leguntur ibi *Noti-*

tiæ traditionum, & Donationum cum teſtibus, quæ ſancto Emmeramo, Sæculo VIII. factæ ſunt. His *Notitiis* ſuccedunt aliæ, diverſo charactere conſcriptæ usque ad Sæculum XIII. Ex hoc Codice clariſſimus D. P. Bernardus Pez plurimas Traditiones, magis legibiles, excerpſit, eásque *Tomo* 1. *Theſauri Anecdot. Parte III. pag. 80.* typô vulgavit. Idem Eruditus P. Pezius citato Tom. 1. Alium etiam codicem noſtrum DIPLOMATICUM, cum quibusdam ibi exaratis Parte III. pag. 1. &c. publicæ luci comiſit. In Codice iſto, Sæculo XI. exarato, Sæculo hoc poſteriores litteræ nullæ deprehenduntur. Plurimas litteras ego ex Autographis, paucas ex Codice hîc adduco. Cur autem aliquas *ex Codice* tantùm exhibere hîc liceat, lector ſuô locô in *notis* poſt deſcripta Diplomata factis intelliget.

IV. Integer iſte *Probationum* liber typîs jam abſolutus erat, & ecce, cùm *Eccardi Scriptores Rerum German:* per ocium curioſus luſtrarem, incidi in *Udalrici Babenbergenſis* Codicem. Tom. II. initio poſitum, ubi obvium habui Diploma *Caroli Magni*, quod ego ex Codice noſtro Diplomatico, absque DATA (vide Num. II. pag. 5.) exhibui. *Udalricus Babenbergenſis* illud citato mox Tomo II. apud Eccardum pag. 25. Num. XVIII. cum DATA ita profert: *[Signum Karoli*

Karoli glorioſiſſimi Imperatoris. Datum VIII. Kalend. April: Anno XXXII. Regni noſtri. Actum ſuper fluvium Moinum ad Franchenfurt.] Nolo hîc multîs diſſerere de verbo: IMPERATORIS, quod ad *Signum Karoli*, additum eſt; Imperator enim nondum erat *Karolus:* neque Imperii *annus* expreſſus eſt, quem tamen in aliis Caroli litteris additum legimus. Forte *Udalricus Babenbergenſis*, vel alius exſcriptor nomen *Imperatoris* locò *Regis* poſuit. Nomen *Imperatoris* ſubin etiam ante adeptam *Imperii* coronam, *Carolo* fuiſſe datum ex Mabillonio, ſuo loco adverti, an vero Nomen iſtud ad SIGNUM KAROLI ante Imperium ſuſceptum poſitum ſubin fuerit, cùm nullum mihi ſuppetat exemplum, dicere nequeo. Prætereo verba: *Moinum: Franchenfurt:* cùm in priore noſtro Caroli M. Diplomate legantur iſta: *Actum ſuper fluvium Moin in loco nuncupante Franconofurd.* Annus declaratur, XXXII. REGNI NOSTRI: qui, (ſi ab anno 768. (etſi integer computetur,) quo *Carolus* Regni Francici Rex factus eſt, deſumatur,) anno 799. reſpondet; cùm tamen in litteris *Leonis* P. M. Annus DCCXCVIII. notetur. Forte Res iſta Anno DCCXCVIII. confecta fuit, litterîs dein Anno DCCXCIX. primum exaratis. Ubinam *Udalricus Babenbergenſis* has litteras viderit, ego dicere nequeo. *Ulricus* ſcripſit anno 1125. vide Notam 6. pag. 15.

V. Nul-

V. Nullas fundationis Monaſterii noſtri (à THEODONE Duce Bavariæ poſt mortem S. Emmerami anno 652. factæ) chartas, nec Autographas, nec exemplatas exhibere valemus. Veritas hujus fundationis ab Hiſtoriæ Bavaricæ ſcriptoribus, & noſtris Manuſcriptis ſatis confirmata patet. Vide etiam, quæ in hiſtoria pag. 40. dicta fuerunt. Nullas quoque fundationis chartas à *Theodone* Duce Bavariæ confectas fuiſſe mihi perſuaſum habeo. *Hundius* in ſua *Metropoli Salisburgenſi*, licèt de antiquiſſimis Bavariæ Monaſteriis varia exhibeat inſtrumenta, nullas tamen de iis *(Antiquiſſimis Monaſteriis)* fundationis litteras adducit. Aliis in Terris & Regnis Privilegiorum litteras pridem confectas fuiſſe, Eruditiſſimus Mabillonius in opere ſuo Præſtantiſſimo, *de Re Diplomatica*, contra ſuos Adverſarios invictus oſtendit; at in Bavaria, litteras Sæculo VII. confectas vix invenire erit. Legimus temporibus illis multas fuiſſe factas donationes, ſed abſque ſcripto, coram teſtibus tamen. Harum *Traditionum Notitia* dein in *Pitacia*, *tabulas*, *Membranulas*, *libellos* illata fuit. Narrat noſter *Arnoldus* Monachus, Sæculi XI. Scriptor, *Hugbertum* Ducem Bavarie ſub Adventitio quodam Epiſcopo *Rathario* curtem in *Pirchinwag* S. Emmeramo donaſſe: hancque donationem ſe *(Arnoldum)* ex *Pitaciis*, Membra-

branulis, Schedulis, quæ tunc ad S. Emmeramum ſervabantur, excerpſiſſe. vide *Basnage Tom. III. Lection. Antiq. Henrici Caniſii. pag. 105.*

VI. Bullas, Diplomata, aliasque chartas, quæ ad hiſtoriæ Notitiam magis neceſſariæ videbantur, juxta annorum ſeriem afferendas eſſe cenſui, *Notas* eisdem pro modulo meo ad faciliorem intelligentiam adjunxi. Cùm plurima etiam à Ducibus Bavariæ Monaſterio noſtro conceſſa ſint privilegia, quorum Memoria nunquam intermoritura erit, nec etiam gratiſſimi animi indicia, & officia à nobis deſiderari patiemur; hinc litteras illas, ob earum copiam ad finem, *conjunctas*, exhibere volui, adjectîs paucîs aliis chartîs, quas ibi producendas eſſe judicavi. Cùm frequentiore Documentorum, Diplomatum & litterarum &c. lectione clariorem notitiam de rebus Monaſterii noſtri accepiſſem, propoſui diſſertationem quandam brevem de *Advocatia, & Advocatis Eccleſiæ S. Emmerami* annectere, pro cujus meliori intelligentia, litteras, quorumdam Comitum, &c. hinc inde, Bavaricis chartis adjungere volui. Denique gratum quid lectori me præſtiturum fore reputavi, ſi ſigilla præcipua, ex Originalibus deſumpta, ejus oculis obiicerem. Abſit tamen, ut ex horum ſigil-

lorum,

lorum, præſertim Bavariæ Ducum, quorum pauca deeſſe puto, oſtenſione, vanam inde gloriolam aucupari velim. Sed, DEUS, qui Glorioſum effecit ſuum Martyrem *S. Emmeramum*,

IN OMNIBUS GLORIFICETUR.

SERIES

SERIES
DIPLOMATUM; ATQUE CHARTARUM.

Num. I. *Carolus M. Monaſterio S. Emmerami quædam prata confert.* Pag. 1

II. *Carolus M. Monaſterium S. Emmeramï* liberum *& in poteſtate Imperatorum permanere debere declarat.* 5

III. *Leo III. P. M. promulgat Monaſterium S. Emmerami ſub* Protectionem Apoſtolicæ Sedis *receptum &c.* 8

IV. *Ludovicus Pius Caroli M. Filius confirmat Monaſterio S. Emmerami privilegium libertatis & immunitatis cum auctoritate Eugenii Papæ.* 16

V. *Commutatio inter Appollonium primum Abbatem, & Erchanfridum Diaconum.* 19

VI. *Traditio Richpaldï Abbatis ad Sezpach & ad Niuuenhuſon (Neuhauſen.)* 21

VII. *Alia Richpaldï Abbatis Traditio.* 22

VIII. *Sigefridus Abbas ad S. Emmeramum tradit S. Emmeramo hæreditatem ſuam in* Lauterbach. *Anno DCCCXXI.* 29

IX. *Commutatio inter Bathuricum Epiſcopum Ratisbonenſem, & Sigimodum Abbatem ad S. Emmeramum.* 32

X. *Concambium inter Baturicum Epiſcopum & Maurentium virum illuſtrem.* 34

XI. *Ludovicus Rex, Ludovicï Pii filius, confirmat quandam præſtariam.* 35

XII. *Ludovicus Rex Monaſterium Obern-Munſter Hemmæ Reginæ uxori concedit, & Bathurico Epiſcopo Ratisbonenſi Monaſterium Monſee tradit.* 38

XIII. *Ludovicus Rex in terra Avarorum quasdam res S. Emmeramo donat.* 41

XIV. *Idem Rex donat S. Emmeramo Eccleſiam prope Tüngulvingam.* 43

XV. *Idem Rex omnia beneficia, quæ ab Eccleſia S. Emmerami acceperat, eidem poſt mortem ſuam reſtitui jubet.* 45

XVI. *Præceptum Ludovici Regis de quibusdam prædiis ad S. Emmeramum ſpectantibus.* 47

XVII. *Ludovicus Rex confirmat Traditionem quorumdam bonorum in Auſtria, Monaſterio S. Emmerami à Wilhelmo Comite factam.* 49

XVIII. *Idem Rex donat quandam Capellam Monaſterio S. Emmerami.* 53

XIX. *Idem Rex confert Medietatem fiſci, qui vocatur Tullina in Regione Pannonia, ad Menſam Monachorum S. Emmerami.* 55

XX. *Idem Rex confirmat quamdam Traditionem.* 57

XXI. *Karolomanni Regis præceptum de quadam complacitatione.* 59

XXII. *Karlomannus Rex quasdam res proprietatis ſuæ S. Emmeramo donat.* 62

XXIII. *Idem Karlomannus quandam complacitationem confirmat.* 64

XXIV. *Karoli Craſſi Præceptum de quadam bonorum permutatione.* 66

XXV. *Karolus Craſſus confirmat quoddam concambium.* 70

XXVI. *Arnolfus Rex donat Cancellario ſuo* Aſperto *Capellam in Aufhauſen, à quo ad Monaſterium S. Emmerami pervenit.* 72

XXVII. *Arnolfus Rex præcipit loca quædam in Quinzingouve Monaſterio S. Emmerami reſtitui.* 74

XXVIII. *Arnolfus Rex confirmat quamdam complacitationem.* 77

XXIX. *Arnolfus Imperator ratam habet quamdam mutationem inter* Tutonem *Epiſcopum, & Nobilem fœminam* Winpurch. 79

XXX. *Idem Imperator donat S. Emmeramo civitatem Ratisbonenſem noviter factam cum XL. vineis.* 81

XXXI. *Lu-*

XXXI. *Ludovicus Rex, Arnolfi Filius vineas quasdam S. Emmerano tradit.* 84
XXXII. *Idem Ludovicus Res quasdam proprietatis suæ S. Emmerano confert.* 85
XXXIII. *Idem Rex quasdam Res genetricis suæ, Outæ, S. Emmerano donat.* 88
XXXIV. *Ludovicus Rex confirmat Privilegium Libertatis Monasterii S. Emmerami.* 90
XXXV. *Idem Rex villulam quamdam S. Emmerano donat.* 95
XXXVI. *Idem confirmat quamdam commutationem.* 97
XXXVII. *Chunradi Regis Præceptum de quadam commutatione inter* Tutonem *Episcopum, & Ellinrat feminam facta.* 98
XXXVIII. *Idem Chunradus Rex confirmat quamdam rerum commutationem inter* Tutonem *Episcopum & hominem quemdam,* Etih, *dictum.* 101
XXXIX. *Chunradus Rex Monasterio S. Emmerami donat Forestum juxta Sulcibach.* 102
XL. *Idem Rex de suo jure, de Ministerio Zollenarii decimam partem vectigalium S. Emmerano tradit &c.* 104
XLI. *Chunradus Rex quoddam proprium juris sui in loco,* Goldaron, *donat Erchenfrido clerico.* 105
XLII. Otto I. *Monasterio S. Emmerami donat locum, Helphindorf, cum foresto & forestariis.* 106
XLIII. *Idem Otto Rex confirmat Monasterio S. Emmerami quasdam Res in loco* Ruit *juxta* Ænum *fluvium.* 110
XLIV. *Otto Rex Monasterio S. Emmerami donat partem hæreditatis Diotmari in loco,* Prieperch, *vocato.* 112
XLV. *Otto Imperator confirmat Privilegium libertatis Monasterii S. Emmerami.* 113
XLVI. *Otto II. Imperator donat S. Wolfgango in terra avarorum locum, qui Zuisila dicitur, juxta Erlaffam &c.* 116

XLVII. *Ot-*

XLVII. *Otto Imperator confirmat Monachis S. Emmerami poſſeſſionem* Ruit *juxta Ænum fluvium.* 119

XLVIII. *Otto Imperator concedit Monaſterio S. Emmerami quoddam prædium,* Scierſtat, *nominatum.* 121

XLIX. *Otto Imperator traditionem quamdam confirmat.* 123

L. *Otto Imperator aliam traditionem locorum* Alpurc, *&* Perg *à Wilhelmo Mercatore &c. factam, ratam habet.* 125

LI. *Idem Imperator confirmat Ejusdem Wilhelmi traditionem, qua S. Emmeramo,* Atasfeld *in pago Nortgauue donat.* 127

LII. *Henricus II. Imperator confirmat omnia bona Monaſterii S. Emmeramì.* 128

LIII. *Idem Henricus Imperator Monaſterio S. Emmeramì confirmat curtem in* Eitterhoven. 130

LIV. *Idem Imperator confirmat Traditionem in Ruitt juxta Ænum fluvium.* 133

LV. *Otto Epiſcopus Ratisbonenſis Monaſterio S. Emmeramì remittit decem talenta, à Gebehardo Anteceſſore uſurpata.* 135

LVI. *Lucii II. P. M. Litteræ de Immunitate Monaſterii S. Emmerami.* 139

LVII. *Fridericus I. Imperator Lucii II. litteras approbat, novasque gratias Monaſterio S. Emmerami concedit.* 146

LVIII. *Ejusdem Friderici I. Imperatoris litteræ Monaſterio S. Emmeramì conceſſæ, de non infeodandis fœminis.* 150

LIX. *Hartvvicus Epiſcopus Ratisbonenſis litteris ſuis teſtatur, Anteceſſorem ſuum Henricum Epiſcopum, à Monaſterio S. Emmerami litteras & documenta de exemptione Monaſterii abſtuliſſe.* 153

LX. *Heinricus Dux Auſtriæ, donat Monaſterio S. Emmeramì quamdam juſtitiam &c.* 155

LXI. *Chunradus Epiſcopus Ratisbonenſis profitetur, Eccleſiam S. Emmerami eſſe exemptam.* 157

LXII. *Chunradus Epiſcopus Ratisbon. declarat Eccleſiam in* Wihmichil *ad S. Emmeramum pertinere.* 159

LXIII. *In-*

LXIII. *Innocentii III. P. M. litteræ de damnis Ecclesiæ S. Emmerami irrogatis, reparandis.* 161
LXIV. *Fridericus II. Imperator Monasterium S. Emmerami sub speciali Protectione recipit.* 162
LXV. *Gregorius IX. præcipit restitutionem bonorum Monasterio S. Emmerami per Judæos ablatorum.* 163
LXVI. *Idem Pontifex bona S. Emmerami ab aliis (nominatis,) ablata restitui jubet.* 164
LXVII. *Gregorii IX. Præceptum, contra quosdam usurarios, qui pignora ab Ecclesia S. Emmerami acceperunt.* 165
LXVIII. *Ejusdem Præceptum contra injuriatores quosdam.* 166
LXIX. *Gregorius IX. quosdam sacrilegos Monachorum S. Emmerami Percussores excommunicat.* 166
LXX. *Gregorii IX. Præceptum contra Abbates, qui sigilla sua aliis concedunt, pro mutuo contrahendo.* 167
LXXI. *Ejusdem Præceptum contra quosdam Ecclesiæ S. Emmerami injuriatores.* 169
LXXII. *Ejusdem Præceptum contra quosdam Clericos.* 169
LXXIII. *Ejusdem aliud Præceptum contra Episcopum Ratisbonensem, Monasterium S. Emmerami, persequentem.* 170
LXXIV. *Ejusdem præceptum contra alios Ecclesia S. Emmerami injuriatores.* 171
LXXV. *Ejusdem Præceptum contra Rectorem Ecclesiæ in* Reutt (*Vogt-Reutt.*) 172
LXXVI. *Innocentius IV. concedit Monachis tempore interdicti, divina celebrare officia.* 173
LXXVII. *Idem Præcipit quibusdam Abbatibus, ut Monasterium S. Emmerami contra persecutores defenderent.* 174
LXXVIII. *Idem præcipit Abbati ad S. Emmeramum, ut cum Episcopo Ratisbonensi circa irregularitatem dispenset.* 175
LXXIX. *Conradus Rex Friderici II. Filius Monachos S. Emmerami in gratiam*

gratiam recipit, quos prius homicidii (in Conradum Regem) tentati conſcîos judicaſſet. 176

LXXX. *Alexander IV. concedit Monaſterio S. Emmerami Privilegium quoddam circa proviſionem & receptionem Penſionum.* 179

LXXXI. *Alexander IV. concedit Capellam in Aykirchen, ejusque redditus ad infirmariam Monaſterii S. Emmerami.* 180

LXXXII. *Alexander IV. Privilegium ſub Numero LXXX. exhibitum, confirmat, & declarat.* 182

LXXXIII. *Ejusdem Pontificis Præceptum contra quosdam injuriatores.* 183

LXXXIV. *Urbanus IV. jubet Monaſterium S. Emmerami defendi contra quosdam perſecutores.* 184

LXXXV. *Idem S. P. Defenſionem Monaſterii S. Emmerami quibusdam injungit.* 185

LXXXVI. *Clemens IV. Friderico Abbati, & Succeſſoribus concedit uſum Anuli & Mitræ.* 186

LXXXVII. *Idem Clemens P. M. Parochialis Eccleſiæ S. Ruperti proventus unit Eccleſiæ S. Emmerami, reſervatâ portione congruâ pro Vicario.* 187

LXXXVIII. *Idem Clemens P. M. jubet, ut Delegatus Papæ, Abbatem in corporalem Poſſeſſionem Eccleſiæ Parochialis inducat.* 188

LXXXIX. *Leo Epiſcopus Ratisbonens: ratam habet iſtam Unionem Eccleſiæ Parochialis S. Ruperti.* 189

XC. *Clemens IV. omnia bona, & Privilegia Monaſterio S. Emmerami confirmat.* 190

XCI. *Eccleſia in Aufhauſen Authoritate Apoſtolica Monaſterio S. Emmerami unitur.* 195

XCII. *Leo Epiſcopus Ratisbonenſis Unionem iſtam confirmat.* 196

XCIII. *Tranſactio inter Eccleſiam S. Emmerami, & Eccleſiam in Ror ob quasdam decimas.* 198

XCIV. *Gregorius X. Confirmat Unionem Eccleſiæ in Aufhauſen.* 200

XCV. *Ejus-*

XCV. *Ejusdem Gregorii X. Præceptum contra quosdam injuriatores Ecclesiæ S. Emmerami.* 201

XCVI. *Idem S. P. jubet, ut lis inter Patavienſem Epiſcopum, & Eccleſiam S. Emmerami decidatur.* 202

XCVII. *Gregorius X. præcipit, ut bona per Abbates S Emmerami alienata, iterum ad Monaſterium revocentur.* 202

XCVIII. *Gregorius X. Confirmat omnia Privilegia Monaſterii S. Emmerami.* 203

XCIX. *Gregorius X. concedit Monaſterio S. Emmerami decimas Novalium pro ea portione, qua veteres decimæ perceptæ ſunt.* 204

C. *Gregorius X. Iterum confirmat omnia Privilegia, & libertates Monaſterii S. Emmerami.* 205

CI. *Rudolfus I. Imperator Confirmat Privilegia Monaſterii S. Emmerami.* 206

CII. *Ancheri Cardinalis litteræ de Negotio Exemptionis Monaſterii S. Emmerami.* 208

CIII. *Aliæ Ejusdem Cardinalis Ancheri litteræ de eodem Negotio ad Epiſcopum Auguſtanum &c.* 210

CIV. *Ulricus de Abenſperg (Advocatus Eccleſiæ S. Emmerami) profitetur ſe nullum jus Advocatiæ, & Jurisdictionem nullam habere in ſylvis & lignis inter Ratisbonam & Gebraching.* 214

CV. *Lodvvicus Comes Palatinus Rheni Dux Bavariæ quasdam Perſonas S. Emmeramo donat.* 215

CVI. *Confœderationis litteræ Monaſterium Fuldenſe inter, & Monaſterium S. Emmerami.* 216

CVII. *Adolfus Rex confirmat Privilegia Monaſterii S. Emmerami.* 218

CVIII *Adolfus Rex Abbatem S. Emmerami Principis Titulô ornat, &* Regalia Feoda Principatûs *concedit.* 225

CIX. *Duces Bavariæ Otto, Ludovicus, Stephanus, (Arbitri electi,) Comites de Leonberg* Advocatiâ *Eccleſiæ S. Emmerami abſtinere debere, arbitrati ſunt.* 227

CX. *Comites de Leonberg* Advocatiam *Eccleſiæ S. Emmerami diu uſurpatam dimittunt.* 230

CXI. *Litteræ Gebehardi Comitis de Rotenek Advocati Bonorum Eccleſiæ S. Emmerami in Lauterbach.* 232

CXII.
CXIII. *Litteræ* Ulrici *de Abenſperch*, Advocati *bonorum Eccleſiæ*
CXIV. *S. Emmerami, in quibusdam locis.* 234
CXV.

CXVI. *Rudolfus Comes Palatinus Reni, Dux Bavarie, donat Monaſterio S. Emmerami jus Patronatûs in Mospach.* 239

CXVII. *Commutatio bonorum inter Conradum Epiſcopum Ratisbonenſem & Karolum Abbatem pro conſtruenda Cella in Böhmiſchbruk.* 240

CXVIII. *Albertus I. Romanorum Rex, Henrico Principi & Abbati ad S. Emmeramum Regalia feoda Principatûs concedit.* 242

CXIX. *Joannes Bohemiæ & Poloniæ Rex abſente Henrico VII, Patre, Vicarius Imperii, Balduino Abbati feoda concedit.* 243

CXX. *Ludovicus Rex, Bavarus, Magiſtratui Ratisbonenſi præcipit, ut Monaſterium S. Emmerami contra Epiſcopum defendat.* 245

CXXI. *Ludovicus Rex confirmat Monaſterio S. Emmerami omnia Privilegia, & libertates.* 246

CXXII. Ludwig der Vierte Römiſcher König gebiettet, daß niemand über das alte Vogt Recht zu Lautterbach, als ſich gebühret, ſandten oder empfangen ſolle. 247

CXXIII. *Joannes XXII. Albertum Monachum S. Emmerami, pro defuncto Paldvvino, Abbatem conſtituit.* 249

CXXIV. *Joannes XXII. Præcipit Monachis ad S. Emmeramum, ut Alberto Abbati omnem obedientiam & reverentiam exhibeant.* 251

CXXV. *Idem Summus Pontifex Monaſterio S. Emmerami omnia Privilegia confirmat.* 252

CXXVI. *Joannis XXII. Sententia de Exemptione Monaſterii S. Emmerami.* 253

CXXVII. *Joannes P. M. conſtituit Conſervatores & Judices pro tuendis Privilegiis Monaſterii S. Emmerami.* 256

CXXVIII. *Ludovicus Imperator Alberto Abbati Regalia concedit, & Privilegia confirmat.* 260
CXXIX. *Statutum Alberti & Capituli ad S. Emmeramum, ut ultra* 32. *Monachos nullus ſuſcipiatur.* 262
CXXX. *Ludovicus Imperator Præcedens ſtatutum confirmat.* 265
CXXXI. *Alberti Abbatis & Capituli ad S. Emmeramum ſtatutum de Infirmaria.* 266
CXXXII. *Benedictus XII. confirmat Privilegia Monaſterii S. Emmerami.* 269
CXXXIII. *Decretum Alberti Abbatis & Capituli ad S. Emmeramum, DE EXPOSITIS RELIGIOSIS.* 270
CXXXIV. *Clemens VI. Parochiam in Pföring unit Monaſterio S. Emmerami, reſervata tamen congruá portione pro Vicario.* 274
CXXXV. *Karolus IV. Imperator confirmat Privilegium Ludovici Regis, ſub Num. XXXIV. exhibitum.* 276
CXXXVI. *Karolus IV.* Lucii *Papæ Privilegium Numero LVI. deſcriptum, ratum habet.* 278
CXXXVII. *Innocentius VI. ob reſervationes Apoſtolicæ Sedis, Electionem Abbatis Altonis ad S. Emmeramum irritam declarat.* 280
CXXXVIII. *Eumdem tamen Altonem, Auctoritate Apoſtolica, Abbatem conſtituit.* 282
CXXXIX. *Litteræ de Benedictione Abbatis* Altonis *Avignione percepta.* 284
CXL. *Incorporatio Parochiæ in Unterlauterbach, ut Religioſus ibi exponi valeat.* 285
CXLI. *Pileus Cardinalis hanc Unionem confirmat.* 288
CXLII. *Idem Cardinalis concedit Auctoritate Apoſtolica Altoni Abbati & Succeſſoribus, ut Religioſis quatuor Minores Ordines conferre poſſint.* 289
CXLIII. *Idem concedit Abbatibus ad S. Emmeramum, ut Calices, Corporalia, Caſulas conſecrare valeant.* 290
CXLIV. *Confirmat etiam ſtatutum Capituli S. Emmerami, de non adaugendo Monachorum Numero ſupra triginta duos.* 291
CXLV. *Urbanus VI. confirmat Privilegia Monaſterii S. Emmerami.* 292

CXLVI. *Joannes Episcopus Ratisbonensis* Fridericum *Abbatem Nomine Summæ Sedis confirmat.* 294

CXLVII. *Decretum Electionis Friderici Abbatis Summo Pontifici oblatum.* 296

CXLVIII. *Litteræ Joannis Episcopi Ratisbonensis ad Summum Pontificem, de Confirmatione, & Benedictione Friderici Abbatis.* 303

CXLIX. *Urbanus VI. Fridericum Abbatem Monachis S. Emmerami præficit, ob reservationes.* 307

CL. *Urbani VI. litteræ ad Fridericum Abbatem.* 309

CLI. *Urbanus VI. Eystettensi & Ratisponens. Episcopis præcipit, ut nomine Summæ Sedis Juramentum à Friderico Abbate excipiant.* 312

CLII. *Incorporatio Parochiæ in Hainspach ad Sacristiam Monasterii S. Emmerami.* 313

CLIII. *Confirmatio hujus Incorporationis per Apostolicæ Sedis Legatum.* 315

CLIV. *Wenceslaus Rex confirmat Privilegia Monasterii S. Emmerami.* 316

CLV. *Wenceslaus* Römischer König verleyhet *Friderico* Fürst und Abbten die Reichs-*Regalien.* 319

CLVI. *Bonifacius IX. Confirmat Monasterio S. Emmerami omnes libertates, & immunitates.* 320

CLVII. *Juramentum Neo-Electi Abbatis Joannis ad S. Emmeramum, cujus tenor Romam transmitti debuit.* 322

CLVIII. *Wenceslaus* Römischer König verleybet Johanni Abbten zu St. Emmeram die Lehen und *Regalien* seiner Abbtey und Fürstenthum. 324

CLIX. *Rupertus Romanorum Rex confirmat Privilegia Monasterii S. Emmerami.* 325

CLX. Ruprecht Römischer König verleyhet Johann Abbten zu St. Emmeram die *Regalien.* 327

CLXI. Ruprecht Römischer König verleyhet Abbten Ulrich die *Regalen.* 329

CLXII. *Rupertus Romanorum Rex confirmat Privilegium Ludovici Regis sub Numero XXXIV. pag. 90. exhibitum.* 330

CLXIII.

CLXIII. Ruprecht Römischer König, bestättiget den Frey-Brief Ludwig des Königs, gleichwie in vorgehent-Lateinischen Brief geschehen. 331
CLXIV. Ruprecht Römischer König befilchet der Statt Regenspurg, das Closter St. Emmeram zu schützen. 336
CLXV. Sigismund Römischer König bestättiget dem Closter St. Emmeram alle *Privilegien*. 337
CLXVI. Sigismund Römischer König verleyhet *Wolfhardo* Fürst und Abbten zu St. Emmeram die *Regalien*. 340
CLXVII. *Synodus Generalis Basileensis Præcipit Officiali Eystettensi, ut Wolfhardum Abbatem contra Osvvaldum Avver defendat.* 342
CLXVIII. *Pius II. Conradum Abbatem ad S. Emmeramum constituit.* 343
CLXIX. *Paulus II. confirmat Privilegia Monasterii S. Emmerami.* 347
CLXX. Friderich der dritte Römischer Kayser bestättiget die Freyheiten und *Privilegien* des Closters *S. Emmerami.* 348
CLXXI. Friderich Römischer Keyser befilcht der Statt Regenspurg den Abbt und *Convent* des Closters Sant Haymram zu schützen. 352
CLXXII. *Licentia Joanni Abbati ad S. Emmeramum data, ut cum quibusdam Monachis carnes comedere posset.* 354
CLXXIII. *Henricus Episcopus Ratisbonensis Parochiam in Böhmischbruck Monasterio S. Emmerami unit.* 356
CLXXIV. *Maximilianus* Römischer König bestättiget alle *Privilegien* des Closters *S. Emmerami.* 359
CLXXV. *Maximilianus* Römischer König verleyhet *Erasmo* Abbten die Regalien. 362
CLXXVI. *Alexander VI. Parochialem Ecclesiam S. Ruperti ita Monasterio S. Emmerami unit, ut vel Regularis vel Secularis ibi exponi possit.* 365
CLXXVII. *Maximilianus I. transumi jubet litteras Cunradi Regis supra Num. LXXIX. descriptas, Originale autem penes se detinet.* 368
CLXXVIII. *Maximilianus* Römischer Kayser ertheilt *Ambrosio* Abbten die Regalien. 371

CLXXIX. *Carl* der *V.* Römischer Kayser verleyhet *Ambrosio* Abbten die *Regalien.* 371

CLXXX. *Carl* der *V.* bestättiget dem Closter *S. Emmeram* alle Freyheiten. 373

CLXXXI. *Laurentius Campegius Cardinalis Parochiam in Pföring Monasterio S. Emmerami ita unit, ut vel Regularis vel Secularis eò exponi queat.* 374

CLXXXII. *Joannes &c. Administrator Ecclesiæ Ratisbon. Privilegium Alexandri VI. de Unione Paroch. Ecclesia S. Ruperti, & alterum Privilegium de Unione Ecclesiæ Parochialis in Pföring confirmat.* 377

CLXXXIII. *Petrus Paulus Vergerius Nuncius Apostolicæ Sedis, Auctoritate ejusdem, Monachis S. Emmerami esum carnium concedit.* 379

CLXXXIV. *Idem Nuncius Leonhardo Abbati concedit, ut cum decem adolescentibus Monachis circa annos ad Sacerdotium requisitis dispensare possit.* 381

CLXXXV. *Ferdinandus I.* Römischer König ertheilt in Namen *Caroli V.* Römischen Kayfers die *Regalien Leonardo* dem Abbten. 383

CLXXXVI. *Ferdinandus I.* bestättiget alle Freyheit- und *Privilegien* des GOttshauß zu Sand Haymeran 385

CLXXXVII. *Ferdinandus I.* verleyhet *Erasmo* Abbten die *Regalien* in Namen *Caroli V.* des Kayfers. 385

CLXXXVIII. *Caspar Contarenus Cardinalis Nuncius Apostolicæ Sedis concedit Monachis ad S. Emmeramum esum carnium.* 386

CLXXXIX. *Ferdinandus I.* nunmehro Römischer Kayser verleyhet obigen *Erasmo* Abbten die *Regalien.* 388

CXC. *Ferdinandus I.* Römischer Kayser verleyhet *Blasio* Abbten die *Regalien.* 389

CXCI. *Maximilian* der Andere, Römischer Kayser ertheilet obigen *Blasio* Abbten die *Regalien.* 390

CXCII. *Maximilian II.* bestättiget alle *Privilegien* des GOttshauß zu Sand Haymeran. 391

CXCIII. *Maximilianus II.* verleyhet *Ambrosio* Abbten die *Regalien.* 392

CXCIV.

CXCIV. *Rudolff* der Andere, Römischer Kayser ertheilet obigen Abbt *Ambrosio* die *Regalien*. 392
CXCV. *Rudolffus II.* bestättiget alle *Privilegien* des GOtteshauß zu St. Emmeram. 393
CXCVI. *Rudolffus II.* ertheilet Abbten *Hieronymo* die *Regalien*. 394
CXCVII. *Rudolff* Römischer Kayser bestättiget alle *Privilegien* dem GOttshauß zu Sanct Heimeram. 395
CXCVIII. *Clemens VIII. Hieronymum Abbatem excitat ad opem ferendam contra Turcam.* 395
CXCIX. *Rudolff* Römischer Kayser verleyhet *Hieronymo Coadjutori*, noch bey Lebszeiten *Hieronymi Weiss* würcklichen Abbten die *Regalien*. 397
CC. *Mathias* Römischer Kayser verleyhet *Hieronymo* Abbten die *Regalien*. 398
CCI. *Ferdinandus II.* Römischer Kayser verleyhet Abbt *Hieronymo* die *Regalien*. 398
CCII. *Ferdinandus II.* verleyhet Abbten *Johannes* die *Regalien*. 399
CCIII. *Ferdinandus III.* verleyhet Abbten *Johannes* die *Regalien*. 400
CCIV. *Ferdinandus III.* ertheilet Abbten *Placido* die *Regalien*. 400
CCV. *Ferdinandus III.* ertheilet *Cœlestino* Abbten die *Regalien*. 401
CCVI. *Ferdinand Maria* Churfürst, Herzog in Bayrn, verleyhet als Reichs-*Vicarius* Abbt *Cœlestino* die *Regalien*. 401
CCVII. Schein von der Churfürstlich-Bayrisch geheimen, und Reichs-*Vicariats*-Cantzley. 404
CCVIII. *Leopold* Römischer Kayser verleyhet *Cœlestino* Abbten die *Regalien*. 404
CCIX. *Leopoldus I.* ertheilet *Ignatio* Abbten die *Regalien*. 405
CCX. *Leopold* Römischer Kayser ertheilt *Johanni Baptistæ* Abbten die *Regalien*. 406
CCXI. *Josephus* Römischer Kayser verleyhet *Joanni Baptistæ* Abbten die *Regalien*. 406
CCXII. *Carl* der Sechste Römischer Kayser ertheilet *Joanni Baptistæ* Abbten die *Regalien*. 407
CCXIII. *Carolus VI.* ertheilet die *Regàlien Wolfgango* Abbten. 407
CCXIV. *Carolus VI.* verleyhet Abbten *Anselmo* die *Regalien*. 408
CCXV. *Carolus VI.* Römischer Kayser ertheilt, und bestättiget *Anselmo* Abbten, und seinen Nachfolgern die Reichs-Fürstliche Würde. 408

CCXVI. Kayſerliches *Intimations*-Schreiben an Chur-Maynz *(mutatis mutandis)* Chur-Trier: Chur-Cölln: und Chur-Bayrn. An Saltzburg: Regenſpurg: und an das Cammer-Gericht zu Wezlar. 415

CCXVII. Kayſerliches Schreiben an die Kayſerliche *Principal-Commiſſion* in Regenſpurg. 417

CCXVIII. Kayſerliches *Principal-Commiſſions-Decret.* 418

CCXIX. Chur-Bayriſches *(Caroli Alberti)* Schreiben an Fürſten *Anſelmum.* 420

CCXX. *Inſtrumentum Confirmationis Joannis Baptiſtæ Principis & Abbatis.* 421

CCXXI. *Carl* der *VII.* ertheilet die *Regalien Joanni Baptiſtæ* Fürſt und Abbten, 425

CCXXII. *Franciſcus I.* verleyhet die *Regalien Joanni Baptiſtæ &c.* 427

Hertzog- und Churfürſtlich-Bayriſche, dem Reichs-Stifft S. Emmeram ertheilte Privilegia, nebſt ainigen andern Urkunden.

CCXXIII. *Hartvvicus Epiſcopus Ratisbon. Monaſterio S. Emmerami bona in Hebranſtorf reſtituit.* 430

CCXXIV. *Gebehardus Comes de Sulzbach litem componit inter Monaſterium S. Emmerami, & inter communitatem in Frieshaim.* 432

CCXXV. *Lodvvicus Dux Bavvie (Severus) commendat quemdam Albertum ad Parochiam in Pfhöring.* 433

CCXXVI. *Litteræ de Advocatia Wernhardi Comitis de Leonberch.* 434

CCXXVII. *Wernherus Abbas ad S. Emmeramum ad poſtulationem Henrici Ducis Bavvie confert munitionem Ukenpiunt (Lukenpeunt) hæredibus Clabſchinki.* 435

CCXXVIII. *Lodvvicus Dux Bavvie donat S. Emmeramo quasdam Perſonas.* 436

CCXXIX. *Duces Bavvie Otto, Ludovvicus, Stephanus, Abbati ad S. Emmeramum concedunt cujusdam ſylvæ extirpationem.* 436

CCXXX. *Otto, Ludovicus, Stephanus Duces Bavvie, Arbitri contra* Comites de Leonberg, *de Jure Advocatiæ Eccleſiæ S. Emmerami.* 440

CCXXXI. *Rudolfus Comes Palatinus Reni, Dux Bavvie una cum Fratre Ludovvico Monaſterio S. Emmerami, jus Patronatûs in Mosbach donat.* 442

CCXXXII. Otto Herzog in Bayrn, Kônig ze Ungern verordnet, wie die Beſitzer zu Ukenpeint gegen den Cloſter *S. Emmerami* ſich zu verhalten haben. 443

CCXXXIII. Heinrich, Otto, und Heinrich, Herzogen in Baiern überlaſſen dem Cloſter zu St. Emmeram 3. Hôf. 444

CCXXXIV. Schutz-Brief *Ludovici* Rômiſchen Kônigs, wegen der Hofmarch ze Lautterbach, und den alten Vogt-Recht allda. 445

CCXXXV. Ludwig Rômiſcher Kayſer ſchützet das Cloſter *S. Emmerami*, wegen der Vogtey zu Eylſprun. 446

CCXXXVI. Ulrich von Abenſperg gibt die Vogtey zu Uckenpeint dem Cloſter wider zuruck, behaltet aber ihme bevor das Gericht allda. 449

CCXXXVII. Ludwig Rômiſcher Kayſer nimmet in ſeinen beſonderen Schutz die Hoffmarchen ze Lautterbach, vnd ze Vogtareith. 450

CCXXXVIII. Ludwig Rômiſcher Kayſer befilcht ſeinen Viztumen, Richtern ꝛc. alle Unterthanen des GOttshauß St. Emmeram zu Inning, zu ſchützen, und dem GOttzhauß kein Einhalt zethuen. 451

CCXXXIX. Ludwig Rômiſcher Kayſer ertheilt dem Fürſt und Abbten *Alberto* das *Privilegium*, daß derſelbe auſſer Regenſpurg auf die Bayriſche Gricht, wan der Clâger nit erſcheinet, nit mehr erſcheinen dârffe. 453

CCXL. Heinrich der Elter, Herzog in Bayrn, beſtâttiget den Vertrag zwiſchen Abbt *Albert*, und zwiſchen *Offmey* von Haydau. 454

CCXLI. Herzog Heinrich ordnet, daß das Cloſter zu Sand Haymeran ab ihrem Hauß zu Straubing nit mehr als ein Pfund Pfening zur Steur geben ſolle. 454

CCXLII. Ludwig Rômiſcher Kayſer befreyet das Cloſter *S. Emmerami* von allen Zoll in Abfûhrung des Getraids. 455

CCXLIII. Ludwig Herzog in Bayrn, Margraf zu Brandenburg nimmet in ſeinen beſonderen Schutz die Hoffmarchen zu Lautterbach, und zu Vogtareutt. 456

)()()() CCXLIV.

CCXLIV. Obiger Herzog Ludwig bestättiget dem Closter die Zoll-Befreyung in Abführung des Getraids. 457
CCXLV. Eben diser Herzog Ludwig befilcht allen seinen Getreuen, den geistlichen Fürsten und Abbten, und das *Convent*, an allen Orthen des Lands Bayrn an Leib und Gütern zu schützen. 458
CCXLVI. Herzog Stephan nimmet die Hofmarchen ze Lautterbach, und Vogteyreutt in besonderen Schutz. 459
CCXLVII. Stephan Herzog bestättiget dem Closter die Zoll-Befreyung. 460
CCXLVIII. Herzog Stephan befilcht das GOttshauß St. Emmeram an allen Orthen des Lands, an Leib und Güttern zu schützen. 461
CCXLIX. Herzog Albrecht bestättiget dem Closter das *Privilegium Ludovici* Römischen Kayfers seines Herrn Vatters. 462
CCL. *Privilegium*, daß kein Abbt zu St. Haymeram vor einem Hoffmarchs-Gericht, sonder nur vor Fürstlichen Pfleg- und Land-Gericht, Recht nemmen solle. 464
CCLI. Johannes Herzog befilcht seinen Beambten dem Closter St. Haymeram in Einbringung deren Gülten verhülflich zu seyn. 466
CCLII. Herzog Albrecht der Jung bestättiget den Vertausch des Hauses zu Strubing. 466
CCLIII. Stephan Herzog befilcht das Closter *S. Emmeram* wegen denen Weinbergen zu Wünzer wider den Sünzenhouer zu schützen. 467
CCLIV. Herzog Johannes befilcht eben dises. 467
CCLV. Herzog Ernst und Wilhelm nemmen das Closter in besonderen Schutz und Scherm. 468
CCLVI. Herzog Albrecht bestättiget das Gericht deren Pröbsten oder Pfleger zu Lautterbach und Vogteyreutt. 469
CCLVII. Herzog Heinrich bestättiget alle *Privilegien* dem Closter St. Haymeram. 470
CCLVIII. Zoll-Befreyung von Herzog Albrecht bestättiget. 471
CCLIX. Ludwig Herzog bestättiget dem Closter alle *Privilegien*, und nimmet selbes in besonderen Schutz. 473
CCLX. Herzogen Johannes und Sigmund bestättigen dem Closter alle *Privilegien*. 474

CCLXI. Zoll-Befreyung wird von denen Herzogen Johann, und Sigmund bestättiget. 475
CCLXII. Befelch obiger Herzogen an die Zollner, Mauttner, und Gegenschreiber wegen der Zoll-Befreyung. 477
CCLXIII. Herzog Albrecht erneueret die Zoll-Befreyung. 477
CCLXIV. Die Fürstlich-Bayrische Regierung gibt Abbten Michel die Freyheit, vor Gericht, einen Anweiser vor sich zu stellen, wie es einen Gefürsteten Abbten zustehet. 478
CCLXV. Das Land-Gericht *Hirschperch* erlaubt *Wolfhardo* Abbten einen Fürsprecher, und Antworter an seiner statt zu stellen. 479
CCLXVI. Vertrag wegen denen Heurathen deren aigenen Leutten, zwischen Herzog Albrecht und den Probsten zu Lautterbach. 481
CCLXVII. *Revers* Herzog Albrechts wegen der ihme auf Lebenstag, verliehene Abensperger-Vogtey. 482
CCLXVIII. Herzog Georgens Lehen-Brief wegen den Hof zu Appertshouen. 483
CCLXIX. *Revers* Herzogens Wolfgang, Vormunders Herzogen *Wilhelmi*, wegen der Abensperger Vogtey. 483
CCLXX. Herzog Wolfgang Vormunder, Herzogens *Wilhelmi* bestätiget dem Closter alle *Privilegien*. 488
CCLXXI. Herzog Wolfgang Vormunder Herzogens *Wilhelmi* befilchet allen seinen Untergebenen das Closter St. Emmeram nit zu belästigen. 489
CCLXXII. Herzog *Wilhelm* bekennet den schönen Nutzen ab der ihme überlassenen Vogtey, mit Befelch, das Closter zu schützen. 490
CCLXXIII. Herzog *Wilhelm* befreyet das Closter von einer *Pension* nach Ingolstatt zu der *Universität*, und befilcht allen Beambten das Closter zu schützen an denen *Privilegien* wegen der Pfarr Pfóring. 491
CCLXXIV. Befelch deren Herzogen *Wilhelmi* und *Ludovici*, daß die Beambte in Bayrn dem Closter zu ihren Gülten, und Zehenden ꝛc. verhelffen sollen. 498
CCLXXV. Herzog *Wilhelm* und *Ludwig* versprechen das Closter *S. Emmerami*, bey Sr. Kayserl. Majestät, wegen der ihnen überlassenen Abensperger Vogtey zu verantworten. 494
CCLXXVI. *Revers* deren Herzogen *Wilhelmi* und *Ludwig* wegen der ihnen und ihren mannlichen Erben überlassenen Abensperger Vogtey. 495

CCLXXVII. Vertauschung der Probstey *Lizeloë*, gegen der Hofmarch Kager, zwischen Chur-Pfalz und den Closter *S. Emmerami.* 499

CCLXXVIII. Herzog Albrecht bestättigt dem Closter alle *Privilegien*, und nimmet dessen Hoffmarchen in besonderen Schutz. 502

CCLXXIX. Herzog Albrecht ertheilt dem Hof zu Hochen-Gebraching die Edlmanns-Freyheit. 503

CCLXXX. Schreiben deren Herzogen *Ernesti*, *Wilhelmi*, und *Ferdinandi* an das Closter zu St. Emmeram, vor ihren Castnern zu München, um Befreyung eines nach St. Emmeram gehörigen Lehen-Guetts. 506

CCLXXXI. Herzog *Wilhelm* nimmet das Closter in besonderen Schutz, und bestättiget demselben alle *Privilegien.* 507

CCLXXXII. Schutz-Brief *Maximiliani* Herzogens in Bayrn. 508

CCLXXXIII. Besonders *Privilegium* des Closters *S. Emmerami* in Aufnahm deren Kirchen-Rechnungen ꝛc. 510

CCLXXXIV. Schutz-Brief Herzogens *Ferdinandi Mariæ.* 512

CCLXXXV. Schutz-Brief und Bestättigung aller *Privilegien*, ertheilt von *Maximiliano Emmanuele.* 513

De ADVOCATIS Ecclesiarum, & Monasterii S. Emmerami. 515

Num. I.

Caroli M. Diploma, quo Monasterio S. Emmerami quædam prata confert.

CArolus Gratiâ Dei Rex Francorum & Langobardorum & Patricius Romanorum. Quidquid enim ob amorem Dei locis Sanctorum venerabilium benevola deliberatione cedimus, vel condonamus, hoc nobis ad mercedem animæ, seu stabilitatem Regni nostri pertinere credimus. Igitur notum sit omnibus fidelibus nostris, præsentibus scilicet & futuris, qualiter nos propter nomen Domini, & æternam remunerationem, seu pro opportunitate Servorum Dei donamus ad Ecclesiam, quæ est constructa in honore Domini nostri JEsu Christi, & Sancti Hemmerammi Pontificis, & Martyris juxta muros Civitatis nostræ Reganesburgensium, quo pretiosum ejus requiescit Corpus, ubi est Congregatio sancta Mo-

Ex Autographo.

nachorum, donatúmque in perpetuum ad eundem ſanctum locum eſſe volumus; id eſt: à parte meridiana ipſius Monaſterii terram cultam & incultam; jugera ducenta, ſexaginta & ſex, & de prato in totum juxta fontem, cujus vocabulum eſt Urvarius, ubi poteſt colligere fœnum Carradas quinquaginta octo. Eſt autem ſpatium longitudinis de ſepe gyro ipſius Monaſterii poſita usque ad ipſum fontem perticas decem pedas quadraginta XII. & de ipſo fonte ſurſum in monte perticas centum XL. & ſeptem, & ſupra ipſo fonte habet in latitudine de via publica usque ad aliam publicam perticas centum quinquaginta, & in medio ſpatio de ipſa via publica usque ad aliam viam, noviter factam, perticas centum XL; juxta ſepem verò Monaſterii, ubi latiſſimum eſt, perticas ducentas, ſeptem. Hæc autem omnia, ſuperiùs comprehenſa & deſignata, ſalva juſtitia cæterarum Eccleſiarum Dei, ſicuti noſtra videtur eſſe poſſeſſio vel donatio ad jam dictam caſam Dei pro futura ſalute plenius conceſſiſſe, & in omnibus confirmaſſe cognoſcite. Præcipientes ergò jubemus, ut Rector, & Abbas ejusdem Cenobii, ſuique ſucceſſores, qui fuerint Rectores antedicti Monaſterii S. Hemmeramni, vel Monachi inibi ſub ſancto ordine Conſiſtentes ſupra ſcriptam terram & prata per loca & confinia deſignata deinceps per hanc noſtram auctoritatem, atque confirmationem perennibus temporibus ad partem ſæpe dictæ Eccleſiæ teneant, atque poſſideant, ita, ut Chriſto propitio in eleemoſyna noſtra ad ipſam caſam Dei perpetualiter proficiat in augmentis. Et ut hæc auctoritas firmior habeatur, & diuturnis temporibus, Domino auxiliante, melius conſervetur, manu propria ſubter firmavimus, & de annulo noſtro ſigillari juſſimus.

Signum (Monogramma Caroli) Caroli Glorioſiſſimi Regis

Ercambald ad vicem Radonis.

Sigillum Illæſum.

Dat. VIII. Kal. Mar. Anno XXVI. & XX. Regni noſtri. Actum ſuper fluvium Moin in loco nuncupante Franconofurd in Di Nomine feliciter. Amen.

Nota 1. Pipinus Rex Caroli M. Pater, obiit Anno DCCLXVIII, VIII. Kal. Octobris. Ab hoc anno Epocha REGNI FRANCICI, *Caroli* M. desumitur. Ab Anno DCCLXXIV, quo *Carolus* Regnum *Langobardicum* adeptus est, altera Epocha REGNI LANGOBARDICI deducta, utraque Epocha in Diplomatibus Caroli expressa invenitur. Tertia denique Epocha ab Anno DCCC, quo coronam Imperii Carolus accepit, originem traxit. Vide Mabillon in Supplemento de re Diplomat. pag. 41. Itaque verba hujus Diplomatis ita accipienda sunt. Anno XXVI. Regni (FRANCICI ab Anno 768.) & XX. Regni (LANGOBARDICI ab Anno 774.) Consequitur ergo, hoc Diploma, Anno 794. concessum fuisse. Legitur hoc Diploma Tom. I. Parte III. Thesauri Anecdot. P. Bernardi Pezii. pag. 1. sed ibi ANNUS XXVI. REGNI NOSTRI tantùm legitur, omisso altero *Anno* XX. Fortè R. P. Pezius ausus non erat Annum XX. qui in Cartulario nostro (ex quo R. P. Pez has litteras exscripserat) ad marginem notatus erat, in ordinem lineæ adscribere, cùm Autographum non vidisset, in quo binæ Epochæ Regni Francici & Langobardici eo, quo prius exscriptæ videntur, ordine positæ sunt.

Nota 2. Dicitur in hoc Diplomate: *Manu propria subter firmavimus.* Hic mos subscriptionis communis fuit Carolo Magno, ejusque stirpis successoribus. Locò signi †, quod quidam Priores Reges Manu propriâ formarunt, *Carolus* M. Monogramatis usum in Diplomata Primus invexit, quod (Monogramma) Cancellarius, vel Notarius formavit, cùm *Carolus* M. scribendi artem non haberet. Subsequentes Imperatores & Reges omnes, Monogramata sua per Cancellarium formari curabant. Subin tamen, certam quamdam Signi Notam (ne fraudi locus esset) propriâ manu in Monogramate addiderunt. Mabill. de Re Diplomat. lib. 2. cap. 22. num. 5. &c. Verba autem ista: *Manu propria subter firmavimus*, adhibita sunt in Diplomatibus *Majoris Momenti*, non verò in *Placitis*, vel *minoris momenti* Litteris, ubi plerumque Regii Anuli, aut Sigilli, mentio fit.

Nota 3. Veteres Anulis, pro Sigillis usi sunt, hinc etiam in antiquis chartis hæc verba leguntur: & *de anulo nostro sigillari jussimus.* Anulis Sigillatoriis successerunt Sigilla, quæ magnitudine Anulos longè superabant. Carolo Vingi nomen *Anuli* in Diplomatibus adhibuerunt, licet sigillis (quæ Regum effigies exprimebant,) usi fuerint. Dum verò hæ effigies ad anuli sigillaris modum formatæ essent, vel etiam anulis exprimerentur, anuli nomen sortitæ sunt. Successu temporis, locò *Anuli*, *Sigilli* vox adhibita fuit. Mabill. de Re Diplomat. lib. 2. cap. 10. num. 4. 5. & 6. & cap. 14. num. 2.

Nota 4. Rex *Carolus*, uti in his litteris legitur, donat Ecclesiæ S. Emmerami, ubi sancta Congregatio Monachorum est, quædam bona. Nulla hîc fit Mentio, quòd Carolus hanc Monachorum Congregationem hîc coadunasset, vel instituisset; ergo ante Caroli M. tempora sancta Monachorum Congregatio ad S. Emmeramum jam coadunata erat. Hoc ipsum innuit Carolus Rex in suis mox subsequentibus litteris; confirmat enim omnia bona, quæ *Pipinus* (*Caroli* Pater) & Antecessores, Ecclesiæ S. Emmerami donaverant.

Nota 5. Jugera, vi hujus Diplomatis, Ecclesiæ S. Emmerami, & Monachis, à *Carolo* Rege donata videntur esse ea, quæ extra muros civitatis, meridiem versùs, in *Gyro* sita sunt, (vulgo die Emmeramer Braitten.) Ex his litteris patet, in *Gyro* Monasterii (quod Civitati Ratisbonæ nondum inclusum fuerat,) *sepem* fuisse positam. De hac *sepe* numerantur *perticæ decempedæ* quadraginta XII. (jugerum) usque AD IPSUM FONTEM. (*Pertica* est certus agri modus decem pedibus constans. Vide Glossarium *Du Cange* verbô: (*Pertica.*) *Fontem* (cujus vocabulum est *Urvarius*) in his litteris indigitatum, alium esse non puto, nisi Fontem Nostrum in *Ehebetten*, à quo limpidissimæ aquæ per plumbeos canales, usque in civitatem *Ratisbonam*, ad Monasterium S. Emmerami Largifluæ adducuntur. Possidet Monasterium nostrum jugera, quæ usque ad villam *Ehebetten* se extendunt. Vel forte Jugera illa hîc intelligenda sunt, quæ coloni in *Ehebetten*, Emphyteutæ ab Ecclesia S. Emmerami acceperunt, quorum aliqua usque ad fontem se extendunt. Jugera alia, quæ de *ipso fonte sursum in monte Sita* in his litteris nominantur, fortassis ea dici possunt, quæ mox dicti Emphyteutæ S. Emmerami in Ehebetten, *sursum in monte prope fontem* possident: vel illa, quæ cum B. Ottone Episcopo Bambergensi, pro Constructione Monasterii Prüfflingensis (vide historiam nostram pag. 270. & 271.) pro aliis commutata fuerunt; Monasterium enim Prüfflingense Monti huic (qui fonti in Ehebetten proximus est,) adjacet. Conjecturam istam magis firmari puto, quòd Ecclesia S. Emmerami *Pratum* quoddam, Villæ (*Prüfflingen*) contiguum possideat, de quo prato fortè intelligenda sunt verba in litteris Caroli M. legenda: *Colligi posse ex prato fœnum Carradas, quinquaginta octo.* (*Carrada* est onus *Carri*, quantum *Carro* vehi potest.) Glossar. Du Cange. verbô: *Carrada.*) In Diplomatis hujus parte exteriore, Charactere Sæculi X. vel XI. (uti puto) ista leguntur scripta: PRECEPTUM CAROLI GLORIOSI AUGUSTI, DE TERRITORIO CIRCA FONTEM NOSTRUM.

Num. II.

Karolus M. ſtatuit Eccleſiam S. Emmerami eſſe liberam, & in Poteſtate Imperatorum ſive Regum permanere debere.

KArolus Gratia Dei Rex Francorum & Longobardorum, & Patricius Romanorum. Quicquid enim ob amorem Dei locis Sanctorum venerabilium benivola deliberatione dedimus, vel condonamus, hoc nobis ad æternæ remunerationis præmia capeſſenda profuturum liquidò credimus; quoniam hoc procul dubio ad ſalvationem corporis, & animæ noſtræ fore creditur; ut hi, qui in Dei laude ſunt, ſine querela perſiſtant, & exinde ſæpiùs & devotiùs in noſtra manere memoria. Igitur notum ſit omnibus ſucceſſoribus noſtris, & Fidelibus Sanctæ Dei Eccleſiæ præſentibus & futuris, qualiter nos propter nomen Domini, & æternam remunerationem, ſeu pro opportunitate dilectiſſimi filii noſtri Hludouuici Regis absque omnium hominum contradictione confirmamus Eccleſiam Dei liberam eſſe, & in poteſtate Imperatorum ſive Regum usque in ævum permanere, quæ eſt conſtructa in honore Domini noſtri JEſu Chriſti, & Matris ejus Mariæ, & Principis Apoſtolorum Petri, & S. Georii Martyris, & pretioſi Dei Martyris Emmerami atque Pontificis Aquitaniæ juxta muros Civitatis noſtræ Reganispurhc, ubi venerabile Corpus ejus miraculis declarantibus requieſcere comprobatur; & Rectorem ejusdem Cœnobii ejusque ſucceſſores unoquoque anno VII. aureos perſolvere Romam ad altare S. Petri. Proinde noverit omnium Chriſti, noſtrique fidelium univerſitas, omnia, quæ à Patre meo Pippino Rege, & ab anteceſſoribus meis ubicunque locorum hactenus tradita ſunt, & collata, per hanc noſtram auctoritatem perennibus temporibus, ea videlicet ratione confirmamus; ut neque Dux, neque Epiſcopus ejusdem loci aliquam poteſtatem habeant, prænominata bona præfatæ Eccleſiæ aufferre, & abalienare. Sed Rector ejusdem loci, ſiuique ſucceſſores habeant poteſtatem, quicquid eis placuerit, faciendi ad utilitatem tantumodo Mo-

Ex Codice Diplomatum.

nachorum, ſub Sancto Ordine Conſiſtentium. Et ut hæc auctoritas firmior habeatur, & diuturnis temporibus, Domino auxiliante, melius conſervetur, manu propria ſubter firmavimus, & de anulo noſtro ſigillari juſſimus.

Nota 1. Autographum iſtud deeſt. Vide dicta in hac ſecunda parte in Præfat. num. III. ad finem. Diploma iſtud deſcriptum legitur in Chartulario noſtro, Sæculo XI. exarato, quod integrum R. P. Bernardus Pez tom. 1. Anecdot. parte III. evulgavit. Codices hujuſmodi multos in variis archivis invenire eſt, quos Monachi Antiquarii (Bullas, Diplomata, Chartas &c. in iis deſcribentes) exararunt, eâ curâ, ne, ſi ipſa Autographa perirent, cum illis eorum quoque memoria tolleretur. Deſcriptor hujus Diplomatis non notavit annum Regni Caroli, quo illud datum eſt. Ex ſequenti tamen Leonis III. Bulla, licet interpolata, aliisque, (de quibus poſtea) illud (Anno 798.) Datum fuiſſe colligitur. Neque etiam exſcriptor omnem in exarandis litteris diligentiam adhibuit; in Autographo enim mox præcedente legimus hæc verba: *Carolus* LANGOBARDORUM *Rex*, hic autem poſitum eſt, *Langobardorum*. CAROLUS M, exauctorato & in Monaſterium detruſo THASSILONE Duce, Bavariæ Ducatum accepit, & Monaſterium S. Emmerami, à Duce Bavariæ (*Theodone*) Anno 652. Fundatum ſuæ Regiæ poteſtati ſubdidit. Ne autem Epiſcopi, vel alii illud vexarent, LIBERUM effecit, & in poteſtate Imperatorum ſive Regum permanere decrevit. At non ſolùm quoad *temporalia*, illud ab omni alia Jurisdictione *Liberum* voluit, ſed etiam à Jure ſpiritali Epiſcoporum; dum enim Rectores Cœnobii S. Emmerami, uno quoque anno, VII. aureos ad Altare S. Petri Romam perſolvere juſſit, ſatis patet, *Carolum* à *Leone III*, exemptionem à Jurisdictione Epiſcopali Epiſcoporum impetraſſe; Nam Exemptio à temporali Jurisdictione ad ſolum Regem *Carolum* pertinebat, qui *Leonem* Papam non adiiſſet pro PRIVILEGII GRATIA, niſi Monaſterium S. Emmerami à Jurisdictione ſpirituali eximere voluiſſet, conceſſa Monachis facultate proprium eligendi Abbatem. Vide Notas ad Bullam Leonis III.

Nota 2. Ex iſto, & Priori, Caroli M. Diplomate, Antiquitas Monaſterii S. Emmerami pateſcit; in Priori enim Diplomate *Carolus* ait: ſe ſuam Donationem facere ad Eccleſiam, *ubi eſt Congregatio Sancta Monachorum &c.* in iſto confirmat *Carolus*, omnes Donationes & Traditiones, quas ipſius *Pater Pipinus*, *& Anteceſſores ejus*, *hujus Eccleſiæ S. Emmerami fecerant*, *ut ad utilitatem tantùm Monachorum* eſſent: ergo hoc in loco, ante Caroli M. tempora, Congregatio Monachorum coadunata fuerat; quia ipſe (Carolus M.) Monachis ibidem eas Traditiones & Donationes confirmat, quæ Pipinus, Pater Caroli, aliique Anteceſſo-

res

res ipsius fecerant. Nec aliquis somniare poterit, Monasterium istud à B. Gaubaldo, vel Sintperto Episcopo (hi enim PRIMI erant ORDINARII Episcopi Ratisbonenses) fundatum, & institutum fuisse; Nulla historia simile quid narrat, sed omnes consentiunt, *Theodonem* Bavariæ Ducem, *Lamberti*, (qui B. Emmeranum Anno 652. occidi jusserat,) Patrem, ad expiandum filii sui scelus, ad Sepulchrum S. Emmerami Monachos hic congregasse, & Monasterii initium feciisse, quod multis Fidelium oblationibus dotatum, primis Episcopis (quorum B. Gaubaldus à S. Bonifacio Archi-Episcopo Moguntino Anno 739. Primus hic institutus fuerat) ad habitandum, & vitæ necessaria inde percipienda à Ducibus Bavariæ concessum fuerat, donec Carolus M. pulso, & in Monasterium incluso Thassilone Duce, Monasterium istud soli Regum Potestati subjecerit, & liberum effecerit, Translata in Urbem Ratisbonam sede Episcopali, consentiente Adalvvino Episcopo; Confirmante Leone III; novis etiam, pro Episcoporum comodo, & necessitate, factis eisdem donationibus, ut ex Litteris *Leonis* Papæ mox intelligemus.

Nota 3. *Arnoldus* noster Monachus S. Emmerami libro 2. de Memoria B. Emmerami & Cultorum ejus (vide Basnage tom. III. lect. antiq. Henrici Canisii pag. 133.) scribit quidem, *Sintpertum Episcopum Ratisbonensem novam Basilicam S. Emmerami extruxisse*, sed (quod bene notandum) AMPLIORIBUS SPATIIS ET PROPENSIORI SUMPTU. Hæc ultima verba *Conradus* de Monte puellarum in suo Chronico (studio? an ignorantia? nescio,) omisit. Manuscripta nostra testantur, *Sintpertum* Episcopum id Jussu *Caroli M.* & sumptibus ejusdem feciisse; erant enim prius humiles tantùm Monachorum cellulæ, pauperum more extructæ, & parva Capella *S. Georgii*, ubi Corpus S. Emmerami tumulatum fuit. Neque aliquis hæc à me gratis asseri suspicetur; si enim *Sintpertus* Episcopus, hic, Monachos instituisset, & Monasterium fundasset, quomodo *Carolus* Rex istud EPISCOPALE Monasterium *Liberum* efficere potuisset? vide, quæ in historia pag. 41. 42. &c. dicta sunt. Et sanè, cùm ista Privilegia Libertatis & Exemptionis ideo Monasteriis concessa fuerint, ne bona his Monasteriis donata, Cupiditati, & exactionibus aliorum obnoxia essent, quis somniet, *Carolum Regem* Monasterium istud *liberum* effeciisse, & summæ sedi subjeciisse, ne ab Episcopo, qui ipse hoc Monasterium fundasset, bonis privaretur? quis, inquam, talia somniet? Episcopalia Monasteria, ab Episcopis fundata (utique Patronis, Benefactoribus, Fundatoribus) subdita permansere, ne autem *Regalia Monasteria*, à Principibus, Ducibus, Regibus, fundata Cupiditati hominum exponerentur, ideo ab Imperatoribus, Regibus, LIBERA facta, Summæ Sedi pro IMMUNITATE, ET PROTECTIONE subjecta fuerunt.

Num. III.

Num. III.

Leo III. P. M. Confirmat translationem Sedis Epiſcopalis Ratisb: ex Monaſterio S. Emmerami ad Eccleſiam S. Stephani, illiusque omnimodam exemptionem promulgat.

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine Domini noſtri JESU Chriſti, DEI Omnipotentis, Leo Papa. Agnitum eſſe volumus, cunctis Chriſtianæ religionis fidelibus, tam præſentibus, quam & futuris, qualiter Chriſtianiſſimus Imperator, & Auguſtus, nomine Karolus, DEO aſpirante, Chriſtum hæreditatis ſuæ deſiderans fieri poſſeſſorem, quoddam Monaſterium juxta muros Civitatis Tyburinæ, quæ à Tyberio Cæſare Auguſto ædificata eſt; quæ modo vulgo appellata eſt Reganispurch, quod eſt conſtructum in honore S. Mariæ, Matris Domini noſtri JEſu Chriſti, & Principis Apoſtolorum Petri, & S. Georii Martyris; ubi præclariſſimus Martyr, & Epiſcopus Pictaviæ corpore requieſcit Emmeramus, in noſtram immunitatem; ſucceſſorumque noſtrorum gratia defenſionis transfudit. (*) Et nos continuò pro Chriſti amore gratuita mente petitioni ejus piè annuentes decrevimus ita fieri, & juſſimus hanc cartam auctoritatis noſtræ inde conſcribi, & Epiſcopus ejusdem civitatis tertius, nomine Adalvvinus juxta decreta Canonum, & cum auctoritate noſtra, in præſentia piiſſimi Imperatoris Karoli, recta ratione in Synodali Concilio cum judicio Epiſcoporum, Clericorum, nec non nobilium laicorum de eodem loco Cathedram Pontificalem mutavit, & Canonica auctoritate in Civitatem ad Eccleſiam S. Stephani Protomartyris ſtatuit, & ſuæ, ſuorumque ſucceſſorum proprietati, ac poteſtati deinceps in futurum abalienavit. Econtra ante dictus Chriſtianiſſimus Imperator dedit ad illum locum, ubi modo ſedes Epiſcopalis eſt; à parte meridiana ipſius Monaſterii perticas decempedas XL; & in alia parte

(*) *Trandudit.* in Codice.

te C. in longitudine ducentas VII, & Eccleſiam S. Petri, & Eccleſiam S. Pauli juxta muros prædictæ Civitatis, & Wimintingen, & Egilolfesheim, & Eccleſiam juxta Nappurch, quæ vocatur Berſana, & Confirmavit Monaſterium pretioſi DEI Martyris Emmerami in poteſtate Imperatorum ſive Regum usque in ævum permanere, & ita confirmavit; ut Rector & Abbas ejusdem Cœnobii unoquoque anno VII. aureos Romam ad Altare S. Petri perſolveret. Hæc mutatio & confirmatio fuit anno ab incarnatione Domini DCCXCVIII. auctoritatis noſtræ; ita ut ſi quis, Imperator aut Rex eandem Eccleſiam tam ſanctam alicui præſtet, anathema ſit. Congregatio autem Monaſterii liberam habeat poteſtatem, & electionem Abbatis juxta decretum S. Benedicti ſine omnium contradictione ſubſtituendi, & præfatum Monaſterium cum Monachis, & omnibus ibidem in præſens collatis, vel imposterum conferendis, in noſtram, ſucceſſorumque noſtrorum immunitatem recepimus feliciter, Amen.

Nota 1. Veritas hujus Bullæ (Leonis III.) ex ſequentibus confirmatur. Balduinus Abbas ad S. Emmeramum, ut Privilegium Libertatis & Exemptionis Monaſterii ſui contra graves per longum tempus vexationes defenderet, Anno 1319. ad *Joannem* XXII. tunc avignione commorantem acceſſit, ubi coram ſumma ſede, Privilegii hujus inſtrumenta plura, omniaque, quæ huc usque coram Deputatis Pontificiis agitata erant, examinata fuere. Sub hoc tempus (Anno 1324.) avignioni *Balduinus* Abbas mortuus, ibi in Eccleſia Cathedrali tumulum accepit. *Albertus* Abbas, *Balduini* Succeſſor à JOANNE XXII. Bullam (inferiùs legendam) obtinuit, quâ Summa Sedes declaravit, Monaſterium S. Emmerami, ESSE, ET REMANERE DEBERE, AB OMNI EPISCOPALI ET ARCHI-EPISCOPALI JURISDICTIONE ET POTESTATE, ATQUE DOMINIO PRORSUS EXEMPTUM. Et ne *ſuper hoc recidiva quæſtio amplius ſuboriri poſſit*, DE NOVO, Monaſterium EXEMIT. NB. hanc ſententiam Joannes XXII. dedit Anno 1326. AUDITIS ALLEGATIONIBUS. Neque quis dicat, tunc temporis facilem fidem fuiſſe præſtitam hujusmodi litteris, quæ forte a Monachis antiquis fingi potuerant; at quis de Joanne XXII, præſtantiſſimo Juris Eccleſiaſtici Doctore id ſomniet? patet etiam, ex proceſſu, ſeu actis (in viginti maximis foliis membraneis ſibi in rotulo per ſlum connexis,) eodem tempore deſcriptis, quàm rigidè Sigilla, Chartæ, ſcripturæ antiquæ hujus Privilegii, & documentorum, examinatæ & probatæ fuerint. Ergo ex litteris Joannis XXII. evi-

 dente

denter constat Monasterium S. Enimerami, ante sententiam à Joanne XXII. latam, fuisse exemptum; Pontifex enim EX AUDITIS ALLEGATIONIBUS, judicavit, ESSE & REMANERE debere EXEMPTUM, quod etiam DE NOVO iterum exemit. Sed ulteriùs

Nota 2. ALLEGATIONES, ex quibus Papa, Joannes XXII. Monasterium S. Emmerami EXEMPTUM FUISSE declaravit, sunt istæ, quibus (per ANTERIORA SÆCULA ascendendo) ad Originem usque, hujus Privilegii devenitur. *Imò.* Bulla *Greg rii* X Lugduni V. Idus Octobris, Pontificatûs anno tertio. Vide inferius. IIdò. Bulla *Lucii II* Papæ anno Incarnatio is MCXLIII. in hac Bulla expressa fit mentio Privilegii *Caroli M. & Leonis III.* infrà. IIItiò. Litteræ *Hartvvici* Episcopi Ratisbonensis autographæ cum illæso Sigillo Episcopi, pendente, quibus litteris *Hartvvicus* Episcopus declarat, Prædecessorem suum *Henricum* Episcopum Ratisbonensem ante mortem, non sine pœnitentiæ Luctu, coram toto Capitulo suo confessum fuisse: *Se Privilegia Libertatis Monasterii S. Emmerami abstuliss e, & destruxisse &c.* Litteræ istæ sunt de anno MCLXI. NB. Ex hac publica *Henr ci* confessione, & *Hartvvici* Episcopi litteris, satis patet, quo antiqua Regum, Imperatorum, Pontificum Diplomata, & Privilegia, devenerint. Et hinc veritas Diplomatum, quæ in Codice, Sæculo XI. conscripto, exarata leguntur, quorum tamen autographa desunt, satis confirmatur. IVtò. Litteræ Chunradi Ratisponensis Episcopi de anno MCLXXXXIII. infra. Vtò. Ad dictas ALLEGATIONES, plura Imperatorum & Regum Diplomata, inferius adhuc legenda spectant. VItò. Item Census ad Romanam Sedem persolvendus, & à multis sæculis persolutus. Nota: Eruditissimus *Ludovicus Antonius Muratorius* tomo V. Antiquitatum Italicarum Medii ævi, Dissertatione 69. pag. 852. exhibet *librum Censuum Romanæ Ecclesiæ*, à *Centio Camerario secundùm* ANTIQUORUM PATRUM *regesta anno MCXCII conscriptum.* Notat *Muratorius* pag. 851. cit. dissertat. quòd sub ANTIQUORUM PATRUM nomine etiam intelligendus sit, ANASTASIUS MAGISTER CENSI URBIS ROMÆ, qui sub Pontificatu *Leonis III.* in quadam commutatione, tanquam *Magister Censi Urbis Romæ* subscripsit. Ex hujus *Anastasii*, & etiam aliorum *antiquorum Patrum Regestis, memorialibu que diversis*, CENTIUS Camerarius, suum Censuum librum confeciss e censeri potest. In hoc *Centii* Camerarii libro (vide cit. Dissertat. 69. pag. 878.) hæc leguntur: MONASTERIUM S. EMMERAMI VII. MARABUTINOS. Id est, census Monasterii S. Emmerami ad Cameram Apostolicam in septem Aureis. Ex his iterum veritas Litterarum *Leonis III.* de *Libertate* Monasterii S. Emmerami deducitur; Nulla enim alia origo hujus Censûs huc usque detecta fuit. Ulteriùs per hunc librum *Centii* innotescit Censum Monasterii S. Emmerami majorem esse præ

pluri-

plurimis aliis, qui eò persolvuntur; cùm à plurimis locis, *unum tantum Marabutinum* (unus aureus) persolvi debeat, neque ibi uspiam deprehendi Censum VII. Marabutinorum, nisi de Monasterio S. Emmerami. Census iste singulis quinqueniis, triginta quinque Marabutinis, in Vigilia SS. Apostolorum Petri & Pauli ad Cameram Apostolicam Romæ, obtentâ exinde ab Eminentissimo S. Romanæ Ecclesiæ Camerario apochâ, huc usque persolutus est, & deinceps Anno 1752. 1757. 1762. 1767. &c. &c. persolvi debet.

Nota 3. Ad *allegationes* priores, pro *Libertate* Monasterii S. Emmerami, (semper per antiquiora tempora ascendendo) spectant. 1mò. Diploma OTTONIS I. Imperatoris: vide infra. 2do. Diploma LUDOVICI Regis, *Arnulfi* Imperatoris, Filii, de anno DCCCCIII. vide infra Diploma ex ipso autographo descriptum. In hoc expressa fit mentio de *Privilegio Libertatis* hujus Monasterii S. Emmerami, sub Carolo M. & Leone III. sub Ludovico Caroli Filio, & Eugenio Papa: sub Ludovico (Germanico) & Nicolao Papa: sub Arnulfo Imperatore & Formoso Papa. Ante *Ludovicum* filium, *Arnulfus* Imperator, Pater istius Ludovici, in præsentia *Formosi* Papæ, Libertatis Privilegium pro Monasterio S. Emmerami renovavit. *vide litteras infra.* Quod *Arnulfus* Imperator in suis litteris, de Atavo suo *Ludovico* asserit, hoc ipsum legitur in Diplomate *Ludovici* (*Caroli M.* Filii,) ùt mox videbimus. Denique ad ipsum fontem accedimus, unde hæ prænominatæ litteræ & Diplomata suam originem duxerunt, scil. ad CAROLUM, M. seu Diploma illius, quo Is Monasterium S. Emmerami à *Theodone* Duce constitutum, & ab aliis dein ditatum, detruso in Monasterium *Thassilone* Duce Bavariæ, liberum effecit ac à Summa Sede (*Leone III*) hujus Privilegii libertatis confirmationem accepit, quod cum consensu *Adalwini* Episcopi Ratisbonensis factum est. En, (ùt opinor,) Privilegii Libertatis Monasterii S. Emmerami & ipsorum hac de re Diplomatum Veritatem, ex posterioribus instrumentis autographis, per anteriora sæcula, ad Originem usque ascendendo, satis confirmatam.

Nota 4. In Præcedentibus veritatem (existentiam) hujus Bullæ (Leonis) satis, ni fallor, ostendi, nunc, quæ in hac Bulla continentur, breviter perpendere liceat. Eruditissimus & Doctissimus *Ludovicus Thomassinus* in suo præstantissimo Libro *de veteri & nova Disciplina circa Beneficia &c.* multa de Monasteriorum exemptione, & privilegiis conscripsit, præcipuè Parte 1. lib. 3. cap. 29. 30. 31. & seqq. Post multa ibidem notata, & allata, (Monasteriorum Exemptioni Thomassinum nimiùm favere, ne suspiceris,) affirmat, horum Privilegiorum Monasteriis concessorum, non alios tunc temporis (Ante Carolum M. & sub ipso Carolo) nisi ipsum Diœcesanum Episcopum, reliquos-

 que

que Provinciæ & Regni Episcopos, dein Reges, vel Imperatores, AUTHORES fuisse, & denique Summos Pontifices, qui ad Petitionem Fundatorum, Episcoporum, Regum, Imperatorum, Privilegia ista confirmabant. Ego ob adducta à Thomassino *aliqua* exempla facilè consentio, QUOSDAM Episcopos, SUBIN, Privilegia libertatis Monasteriis concessisse, (*S. Bonifacius* Archi-Episcopus Moguntinus, Fundator Monasterii Fuldensis, illud ZACHARIÆ Romano Pontifici ipse subjecit,) sed in citatis capitulis, superiùs indigitatis, plures etiam reperire est Episcopos, qui hujusmodi Privilegiis contradixerunt, minimè tamen, quin hujusmodi Privilegia (ipsis etiam invitis) concederentur, quidquam efficere valentes. Ast, quæcunque demum causa fuerit, vel Author, cur Summi Pontifices, SUMMA AUCTORITATE *subinde*, (etiam invitis Episcopis,) hæc Privilegia Libertatis Monasteriis concesserint; ex hisce tamen Leonis III. Litteris certè patet, LEONEM, hoc Privilegium Libertatis, Monasterio S. Emmerami confirmasse, (*) 1mò. Postquam *Adalwinus Episcopus Ratisbonensis, recta Ratione, in Synodali Concilio, cum Judicio Episcoporum, Clericorum, nec non Nobilium Laicorum, à Monasterio S. Emmerami Cathedram Pontificalem in Civitatem ad Ecclesiam S. Stephani statuit, & (Monasterium) suæ, suorumque Successorum Proprietati, ac potestati deinceps in futurum abalienavit.* 2dò. *Leo* Pontifex hoc Privilegium concessit, & *ita fieri decrevit*, postquam *Carolus Monasterium S. Emmerami liberum fecerat*, & ut hoc libertatis Privilegium *Leo* Papa confirmaret, ab eodem *petierat*. NB. Ecce ADALWINI EPISCOPI CONSENSUM! CUM RECTA RATIONE! IN SYNODALI CONCILIO! CUM JUDICIO EPISCOPORUM, CLERICORUM, NEC NON NOBILIUM LAICORUM! En PETITIONEM CAROLI! cui denique LEO Papa consensit, & ITA FIERI DECREVIT. Ulteriùs Thomassinus parte 1. lib. III. cap. 32. num. 2. notat, quænam harum Libertatum & Privilegiorum fuissent capita: sic enim ait: [*Primum erat, ut Monachi suum sibi pro Arbitrio eligerent*

(*) Antequam Ordinarius Episcopus Ratisbonæ institutus fuisset, (B. Gaubaldus à S. Bonifacio Anno 739. primus Ratisbonensis Ordinarius Episcopus ordinatus fuerat,) Duces Bajoariæ, omnem potestatem in Monasteriolum S. Emmerami à Duce Theodone (post necem S. Emmerami) Anno 652. fundatum, & cœptum exercebant. At novus & primus Ordinarius Episcopus B. Gaubaldus cum consensu *Utilonis* Ducis in hoc Monasterio Sedem Episcopalem locavit, & potestatem in Monachos tenuit, qui mos usque ad tempora *Caroli* perseveravit. *Thassilone* autem, Duce Bavaro deposito, & in Monasterium detruso, *Carolus* Rex, tunc Bajoariæ Dominus, conformiter canonicis statutis, & Regulæ S. Benedicti, Monachis S. Emmerami, Abbatis sui Electionem concessit, ipsumque Monasterium in suam potestatem sumpsit, & ita juxta Decreta Canonum in Synodali Concilio (vide in historia præcedenti pag. 45. (m) hanc mutationem perfecit.

gerent Abbatem convenienter Regulæ, & Canonicis institutis. Alterum erat libera Administratio & potestas rerum temporalium, ita, ut in ea nec Episcopi, nec Episcoporum Ministri se ullatenus interponerent.] Utrumque istud Privilegium in hisce Leonis III. Litteris indigitatur. 1mò. *Congregatio Monasterii liberam habeat potestatem & electionem Abbatis sine omnium contradictione.* 2dò. *Leo* Pontifex *præfatum Monasterium cum Monachis & omnibus ibidem in præsens collatis vel in posterum conferendis, in suam, successorumque suorum immunitatem recipit;* quod etiam Carolus Rex in suo Libertatis Privilegio (ut priùs vidimus) statuit, *ut neque Dux, neque Episcopus ejusdem loci, aliquam potestatem habeant, prænominata bona præfatæ Ecclesiæ aufferre, vel abalienare.* Ex hoc duplici Privilegio, LIBERÆ ELECTIONIS ABBATUM, & LIBERÆ ADMINISTRATIONIS BONORUM, plura alia necessario fluebant Privilegia; nam Episcopus deinceps non poterat quidquam exigere rerum Monasterii, vel redituum; vel aliquid sibi in Abbatem arrogare, vel in Monachos, aut in Monasterium &c. prout in mox succedentibus *Ludovici* Imperatoris litteris expressis verbis videbimus: *ut neque Dux, neque Episcopus ullam potestatem habeant intus & foris.* (in Monasterio.) (**)

Nota 5. De Censu VII. aureorum, de quo in Bulla *Leonis* mentio fit, jam quædam prius dicta sunt. Thomassinus Parte 1. cit. lib. de veteri Disciplina lib. III. cap. XXXIII. num. VII Item num. X. ait; Censum annum Romanæ Ecclesiæ debitum, persolutum fuisse à Monasteriis, *non pro libertate*, sed in testimonium, quòd Fundatores Ecclesia-

(**) Vi hujus Privilegii à *Carolo* Rege concessi, & à *Leone III.* confirmati, *Appollonius*, Monasterio S. Emmerami primus Abbas præsidere cæpit, in cujus Electione, & institutione *Carolus Rex* Authoritate sua (nullus dubito) usus fuerit. (*Vide, quæ in historia pag.* 160. 161. *dixi.*) Successerunt *Appollonio* vi hujus Privilegii cæteri tres Abbates. *Vide Caput XXX. de Primis Abbatibus pag.* 189. Defuncto *Carolo Magno*, regnante *Ludovico* ejus Filio, (licet Is ipse istud Privilegium renovaverit,) cùm ob continuos belli turbines, etiam cum propriis filiis, parùm constans esset; (*Vide in hist. pag.* 195. *cap.* 31.) Privilegium istud Caroli M. Leonis III. & *Ludovici*, sub Successore *Batburico* Episcopo Ratisbonensi, ejusque posteris suo effectu caruit; defuncto enim *Sigismundo* Abbate nullus amplius Monachis permissus fuit Abbas. Monachi quidem à Regibus & Imperatoribus Privilegium istud renovari rogarunt, idque obtinuerunt, sed ob temporum injurias, potestas aliorum prævaluit; & licet S. Wolfgangus proprium denuo Monachis S. Emmerami Abbatem B. Ramvoldum dederit, cui Abbates semper successerunt, nunquam tamen Monasterium S. Emmerami hoc suo antiquissimo Privilegio quietè uti potuit, (ut ex historia priori patet,) usque dum Sæculo XIV. sub Joanne XXII. (Anno 1326.) serenior Lux coruscare cæperit. Ut infra ex Bulla Joannis XXII. videbimus.

cleſiarum & Monaſteriorum, ea Romanæ Eccleſiæ donaverint. Verum ego mihi perſuaderi non patiar, ut hoc de omni Cenſu Romam perſolvendo judicem, licet *Thomaſſinus* id, de QUIBUSDAM CENSIBUS, probet. Eruditiſſimus *Muratorius* Diſſertat. 69. de Cenſu pag. 806. agnoſcit, cenſum annuum *ratione Protectionis & Privilegii libertatis à Jurisdictione Epiſcoporum* Romam perſolutum fuiſſe. Scribit etiam Cenſum quemdam Romam fuiſſe perſolutum *ex Patrimonio*, (ex bonis Patrimonii S. Petri.) Notat autem Cenſum *ratione Protectionis, & Privilegii libertatis à Jurisdictione Epiſcoporum perquam rarò impoſitum fuiſſe.* Cenſum talem à Monaſterio S. Emmerami in VII. aureis perſolvendum, impoſitum fuiſſe ad finem Sæculi VIII. conſtat ex litteris Leonis III. Nec aliud tempus hujus perſolvendi Cenſus, ex aliquo alio documento doceri poterit. Privilegium Libertatis à Nemine alio, quàm à *Carolo* Rege, Monaſterium noſtrum accepit; id ſubſequentia Diplomata aperte teſtantur, nec de alio Rege; vel Imperatore, qui tale Privilegium nobis Primus conceſſiſſet, in quodam libro, vel hiſtoria aliquid legitur: ergo cenſus iſte à *Carolo Rege*, confirmante *Leone III.* impoſitus fuit. Plura de *hoc Privilegio Libertatis*, in notis ad ſubſequentia Diplomata, dicentur. Ex hiſtoria præcedenti pag 277. patet, *Engelfridum* Abbatem ad S. Emmeramum, (electus fuit Anno 1129.) ob neglectam Censûs annui perſolutionem fuiſſe excommunicatum &c. ergo cenſus iſte priden, antequam CENTIUS Camerarius Anno MCXCII. ſuum de Cenſu librum conſcripſerat, perſolvi debuit. Servantur in noſtro Archivo plurimæ hujus perſoluti Censûs Apochæ, quarum unam (antiquiorem non vidi, licet cæteræ ſubſequentes adſint) hîc exhibeo de Anno 1274.

Apocha Censûs Romam perſoluti.

OMnibus Chriſti Fidelibus præſentes litteras inſpecturis, Guilielmus de S. Laurentio Dni. PP. Camerarius ſalutem in Domino, Univerſitati veſtræ tenore preſentium innoteſcat. Nos, ex parte Religioſi viri Fratris Abbatis Monaſterii S. Emmerami Ratisponens. Diœces. ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis pro cenſu totius temporis jam tranſacti, in quo ipſum Monaſterium Cameræ Sedis Apoſtolicæ tenebatur per manus Fratris Friderici Abbatis de Mettine (Metten) Nuntii Abbatis Prædicti, centum quadraginta Marabutinos auri pro Dni. PP. Camera recepiſſe. Profitemur etiam ipſum Monaſterium exemptum eſſe,

esse, & in signum exemptionis tantum in septem Marabutinis auri teneri annis singulis præfatæ Cameræ, sicut in libro provinciali sive censuali Romanæ Ecclesiæ vidimus contineri. In cujus rei testimonium præsentes litteras nri Sigilli munimine roboratas duximus concedendas. Datum Lugduni Anno Dni. Millesimo Ducentesimo Septuagesimo quarto. XII. Kal. Junii Ind. secunda. Pontificatus verò Dni. Gregorii PP. decimi anno tertio.

(L.S.)

Nota 6. Licet autographum hujus Bullæ disparuerit, (vide dicta in hac secunda Parte in præfat. num. III.) illa tamen descripta legitur in codice, seu Carthulario, Sæculo XI. exarato. Tempus, quo illa concessa fuerat, ad finem non legitur. Ex verbis tamen *interpolatis*, & conformiter iis, quæ in historia. pag. 45. (m) notata sunt, conjicitur, eam Anno 798. emanâsse; nam hoc anno Synodus *Ratisbonensis*, vel *Reisbacensis* habita fuit. Ad Initium hujus Bullæ, Invocationis formula *In Nomine Domini &c.* legitur. Insolitæ equidem sunt in antiquis Pontificum Bullis hujus Invocationis Formulæ. Fortè Exscriptor, hanc formulam devotionis ergo sibi elegit. Notat Mabillon lib. 2. cap. II. num. II. de re Diplomat. inquibusdam Bullis Pontificum Invocationis formulam se vidisse, minimè tamen decernit, si ea Exscriptori, vel Pontificis stylo tribuenda sit. Verba (*qualiter Christianissimus Imperator, & Augustus Nomine Karolus*) in hac *Leonis* Bulla exarata, veritati seu authentiæ illius præjudicare nequeunt; licet enim *Karolus* Anno 798, necdum Imperii coronam accepcrit, Nomen tamen Imperatoris Eidem, ante impositam Imperii Coronam tributum fuisse Mabillonius notat. lib. 2. de re Diplomat. cap. 4. num. I. & II. Dixi prius, *ex interpolatis hujus Bullæ verbis:* quæ illa? accipe: *Hæc mutatio, & confirmatio fuit anno ab Incarnatione Domini DCCXCVIII. Auctoritatis nostræ:* Mabillonius enim de re Diplomat. lib. 2. cap. 26. num. 7. asserit: Se nullum sincerum vel indubitatum cujusdam Pontificis Diploma vidisse, in quo hæc annorum *ab Incarnatione Domini &c.* nota Chronica à Prioribus Pontificibus adhibita fuisset. Leo IX. (Sæculo XI.) primus hanc annorum *ab Incarnatione Domini &c.* formulam assumpsit. Exscriptor hujus Bullæ ultima verba, ex quibus haud dubie, Anni Imperatoris (Regis,) vel ipsius Pontificis anni, cum annis Imperatoris conjuncti (pro more illius temporis) intelligi potuissent, non annotavit, Fors ipse ex iis, quæ in autographo legerat, suam hanc Interpolationem (Anno ab Incarnatione Domini DCCXCVIII.) confecit.

Nota 7.

Nota 7. Poſtquam Rex *Carolus*, Monaſterium S. Emmerami liberum effecit, & *Adalvvinus* Epiſcopus Ratisbonenſis Sedem Epiſcopalem, *Auctoritate* Leonis Papæ, *juxta Decreta Canonum*, à Monaſterio S. Emmerami, in urbem transtulit, tunc Idem Rex (*Carolus*) Sedi Epiſcopali Ratisbonenſi, (ſeu *illi loco, ubi Sedes Epiſcopalis eſt,*) pro majori comodo & ſuſtentatione, Bona in his litteris indigitata donavit, ſcilicet: *à parte Meridiana Monaſterii Perticas decempedas XL, & in alia parte C. in longitudine ducentas VII. . . . . Item Eccleſiam S. Petri, & Eccleſiam S. Pauli juxta muros civitatis . . . . . & Wimintingen (Weinting) & Egilolfesheim, & Eccleſiam juxta Nappurch, Berſana, (Berſen.)* Hæc bona, cùm ad Eccleſiam in ſummo, ſive Cathedralem Ratisbonenſem adhuc pertineant, vel eorum aliqua pro aliis permutata ſint &c. veritatem harum (Leonis III.) litterarum confirmant. Legi in Litteris *Lucii III.* Summi Pontificis de Anno MCLXXXII, quæ dein contra Exemptionem Monaſterii S. Emmerami, coram Delegatis Summi Pontificis productæ fuerant, quòd Lucius III. P. M. Chunoni Epiſcopo Ratisbonenſi inter alia bona etiam iſta confirmarit, ſcil. *Monaſterium S. Pauli . . . . . villam de Winting* (Weinting) . . . . *villam & Eccleſiam Egolofsbaim cum omnibus appendiciis ſuis . . . . Villam & Eccleſiam de BIRSIN* (Berſen prope Nappurch) *cum omnibus appendiciis ſuis &c.* Ex quibus ſingulis huc usque dictis patet, quàm provide Rex *Carolus* egerit, Ne Epiſcopi Ratisbonenſes, quorum Primi, (inſtituto Epiſcopatu Ratisbonenſi) cum conſenſu Ducum Bavariæ, in Monaſterio S. Emmerami Sedem Epiſcopalem locaverant, & ex bonis S. Emmerami Neceſſaria ad vitam &c. perceperant, Monaſterio S. Emmerami jam libertate donatô, & Sede Epiſcopali in urbem translatâ) ſubſidiis neceſſariis carerent. LEONIS III. Papæ Litteras hic productas Hundius Tom. I. Metropol. Salisburg. pag. 223. Item alias ejusdem Leonis Litteras pag. 241. exhibet.

Num. IV.

Ludovicus Pius Imp. Libertatem ac immunitatem Monaſterii S. Emmerami confirmat.

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine Domini noſtri JESU Chriſti DEI Omnipotentis, Ludovicus divina favente gratia Rex. Oportet igitur nos, qui Divina ſumus gratia quodammodo cæteris mortalibus ſublimati,

mati, ejus in omnibus parere præceptis, cujus clementia exiſtimus prælati, atque cujus præcellimus munere, loca utique ipſius ſibi dicata ante omnia noſtris rebus ſublimare, atque dilatare; quoniam hoc procul dubio ad ſalvationem corporis & animæ noſtræ fore creditur. Idcirco oportet nos ob amorem Domini noſtri Jesu Chriſti, & Matris ejus Mariæ invidiam deſtruere malignorum ſpirituum & hominum, quam nolumus manere, quæ eſt in Ratispona civitate inter Eccleſiam S. Stephani Protomartyris, ubi modo ſedes Epiſcopalis eſt, & inter Eccleſiam S. Emmerami pretioſi martyris juxta muros ejusdem civitatis, ubi Cathedra erat Pontificis, usque dum Pater meus Karolus magnus, anno ab incarnatione Domini DCCXCVIII. cum auctoritate Leonis Papæ deſtruxit, & cum conſenſu Adalwini Epiſcopi ejusdem civitatis in civitatem ſtatuit, & confirmavit Eccleſiam pretioſi Martyris Emmerami recta ratione ad poteſtatem Imperatorum ſive Regum pertinere, & Rectorem ejusdem Cœnobii unoquoque anno Romam perſolvere VII. aureos ad altare S. Petri. Quapropter comperiat omnium fidelium noſtrorum, præſentium ſcilicet futurorumque ſolertia, quod nos confirmamus eandem Eccleſiam cum auctoritate Eugenii Papæ, absque omnium hominum contradictione, omni tempore permanere in regimine Imperatorum ſive Regum, & eundem cenſum ad Romam dare, & ea videlicet ratione confirmamus; ut neque Dux, neque Epiſcopus ullam poteſtatem habeant intus & foris; ſed totum, quod ad eandem Eccleſiam pertinet, in jus & dominationem S. Emmerami Martyris, proviſorumque ejus tradimus, atque transfundimus, & per hoc noſtræ auctoritatis præceptum plenius in Dei Nomine confirmatum, nullo inquietante, ſed Deo auxiliante ad ſervitium Sanctæ Mariæ, & S. Petri, Sanctique Emmerammi Martyris, Monachorumque ejus, qui ibidem Domino famulantur, omni tempore absque ullius contradicentis obſtaculo tradita, & firmata permaneant. Et ut hæc auctoritas confirmationis noſtræ firmior habeatur, & per futura tempora meliùs conſervetur, cum Sigillo Papæ, & de annulo noſtro ſubter juſſimus ſigillari.

Nota 1. Diploma iſtud *Mendoſum* eſt, non tamen à Falſario confictum, uti *Heumannus* in Commentario ſuo, de Re Diplomat. §. 90. num. 19. putat. Mabillonius illud mendoſum dicit lib. 2. de Re Diplom. cap. 4. num. 8; ait enim: *Unum ex his* (o) MENDOSUM VIDETUR, quod Hundius tom. 1. Metropol. Salisburg. pag. 224. exhibet. Quare autem *mendoſum*? ſcil. ob Interpolationem annorum ibi factam. Vide, quæ paulò poſt dicemus. Ipſe tamen Mabillonius citato mox loco, humanum quid paſſus eſt; Loquitur enim ibi de *Ludovici Pii* filiis, queis initialibus formulis illi uſi ſunt? Diploma autem, cujus initialem formulam (hoc loco) ex Hundio affert, & quod *Mendoſum* vocat, non eſt Diploma *Ludovici Germanici*, *Ludovici Pii*, filii, ſed ipſius Ludovici Pii; ait enim in his litteris Ludovicus: (*Pater meus Karolus*: Karolus autem, fuit *Ludovici Pii* PATER, & AVUS *Ludovici Germanici*. Ex ſubſequentibus poſtea *Arnolfi* Imperatoris, & *Ludovici* filii Arnolfi, Diplomatibus, veritas hujus Diplomatis patet; in his enim (Arnolfi, & Ludovici filii) litteris, mentio fit Confirmationis LIBERTATIS Monaſterii S. Emmerami, ſub *Ludovico Pio*, & *Eugenio Papa* factæ. Autographum iſtud, cum aliis de libertate Monaſterii S. Emmerami loquentibus litteris, ablatum eſt. Vide litteras Hartwici Epiſcopi Ratisbonenſ. inferiùs afferendas.

Nota 2. Legitur hoc *Ludovici Pii* Diploma circa finem codicis noſtri Diplomatici, Sæculo XI. exarati. Hinc facile contingere potuit, ut exſcriptor, (qui inter priora Diplomata in Cartularium inſcripta, Ludovici Germanici plures litteras exaraverat,) initialia *Ludovici Germanici*, minus attentè, pro initialibus formulis in litteris *Ludovici Pii* uſitatis, poſuerit. Formulæ initiales litterarum Ludovici Germanici ſunt iſtæ: *In Nomine Domini noſtri JEſu Chriſti DEI Omnipotentis Ludovicus Divina favente Gratia Rex.* Ludovici Pii autem formulæ initiales tales erant: *In Nomine Domini DEI, & Salvatoris noſtri JEſu Chriſti Hludovvicus Divina Ordinatione*, vel *propitiante providentia*, aliquando, *Clementiâ*, *Imperator Auguſtus*. Vide Mabill. de Re Diplomat. lib. 2. cap. 3. num. 13.

Nota 3. Interpolatum hîc etiam fuiſſe Annum Incarnationis DCCXCVIII, manifeſtum eſt; Formula enim iſta (*Annorum Incarnationis*) nunquam in Ludovici Pii Diplomatibus, Eccleſiæ vel Monaſterio cuidam datis, legitur; licet in quibusdam *pro Re publica*, & *in rebus ſummi Momenti* editis Diplomatibus, cùm ipſe Ludovicus, tum Carolus Magnus hac formulâ uſi fuerint. Mabill. de Re Diplomat lib. 2. cap. 26. num. 4. Puto, Antiquarium ad majorem explicationem temporis &c. hanc formulam interpolaſſe. Sigilla plum-

plumbea jam ante *Eugenium* Papam à Summis Pontificibus adhibita fuiſſe notat Mabillon. de Re Diplomat. lib. 2. cap. 14. num. 9. & 10. Quale hoc *Eugenii* Papæ (cujus in Diplomate mentio fit) ſigillum fuerit, cùm Autographum deſit, aſſerere non valeo.

Nota 4. Mortuo *Adalvvino* Epiſcopo Ratisbon. (mortuus eſt Anno 816.) *Bathuricus* ſucceſſit, qui Monaſterium S. Emmerami, rurſus ſibi ſubdere conatus eſt. Ejus auſibus obviare cupiens *Ludovicus Pius* Imperator, tunc cum filiis ſuis adhuc pace utens, Diploma hoc, confirmante *Eugenio* Papa, Monaſterio S. Emmerami dedit. Quo anno? ignotum eſt. *Eugenius Papa* fuit, ab Anno 824. usque 827. Flagrantibus poſtea *Ludovicum Pium* inter, & ejus Filios Diſcordiis, Epiſcopi hac Diſcordiarum occaſione comodè utentes, Monaſterium S. Emmerami ſibi appropriabant, nullo admiſsô Abbate, usque ad tempora S. *Wolfgangi*.

Num. V.

Commutatio inter *Apollonium* Abbatem & *Erchanfridum* Diaconum.

Ex Codice Traditionum. Sæculi IX.

IN Dei Nomine, Placuit atque convenit inter Venerabilem virum Apollonium Abbatem, nec non & Erchanfridum Diaconum, ut aliquas res pro communi utilitate & compendio inter ſe commutare deberent, quod & ita fecerunt. Dedit igitur Abpollonius Abbas ex ratione Monaſterii ſui *Perga* unà cum conſenſu & conhibentia Monachorum, in eodem Monaſterio degentium etiam per licentiam Domni *Hludouuici* Regis memorata Erchanfrido Diacono ad ſuum proprium habendum in pago, qui dicitur Tonahgeuui in loco vocabulo *Ginginchova*, id eſt, terra culta, & inculta, campis, pratis, ſilvis, paſcuis, aquis, aquarumve decurſibus, adjacentiis, perviis Exitibus & regreſſibus, quæſitum, & ad inquirendum, vel quantumcunque prænominatus Abpollonius Abbas ibi in loco ex ſuo beneficio habere videbatur, & econtra in compenſatione harum rerum dedit præſcri-

ptus Erchanfridus Diaconus de rebus proprietatis ſuæ in eodem pago Tonahgeuui in loco, qui dicitur Scampah eidem Abpollonio Abbati ad partem Monaſterii ſui perpetualiter tenendum idipſum terra culta & inculta, campis, ſilvis, pratis, paſcuis, aquis, aquarumve decurſibus, adjacentiis, perviis, Exitibus & regreſſibus, quæſitum, & adinquirendum, vel quicquid inibi ex ſuo proprio legaliter habere videbatur. Unde & duas commutationes pari tenore conſcriptas, in manibusque bonorum hominum roboratas, inter ſe fieri & affirmare rogaverunt; ut unusquisque in futurum hoc, quod à pare ſuo accepit, teneat, atque poſſideat, & faciat exinde, quicquid ſibi libuerit, & taliter inter eos hìc inſerere placuit, ut ſi fuerit poſt hunc diem ullus ex ipſis, aut alia quælibet oppoſita, aut emiſſa, ſeu ſubrogata perſona, quæ contra hanc commutationem, de qua duæ Kartulæ uno tenore conſcriptæ eſſe videntur, venire tentaverit, aut eam per quodlibet ingenium inrumpere conatus fuerit, inferat parti contra quam litem intulerit, diſtringente fiſco, auri lib. II. argenti pondera V. coactus exſolvat, & ſua repetitio nullum obtineat Effectum; ſed præſens Commutatio omni tempore firma & ſtabilis permaneat cum ſtipulatione ſubnixa. Actum Reganesburc Civitate ſub die VII. Kalend. April. Vzzand, Deotrih, Strupo, Egilolf, Vuerilo, Hartuuig, Hiltiroh, Rodhart, Vnolz, Erchanperht, Haguno, Ishad, Vualtunc, Trogo, Eckihart, Hartmot, Florenti, Folcpold, Iſanhart, Avo, Vualto, Deothart.

Nota. Hanc *Appollonii* Abbatis cum *Erchanfrido* Diacono commutationem, ex libro Traditionum Sæculi IX, ideo exhibendam duxi, ut ea, quæ in hiſtoria, pag. 127, 128, 132, de Primis Abbatibus S. Emmerami dicta ſunt, confirmentur, ſcil. *Appollonium* ad finem Sæculi VIII. conſtitutum fuiſſe, Primum Abbatem ad S. Emmeramum. Iſta commutatio *Appollonii*, dein ſub *Ludovico* Rege, Caroli Magni filio, facta fuit. Vide etiam pag. 132. (l) Notandum etiam eſt, *Appollonium* Primum Abbatem, hanc commutationem feciſſe, per *licentiam Hludouuici Regis*, nulla facta mentione de conſenſu *Adalzvini* Epiſcopi.

Num. VI.

Traditio Richpaldi Abbatis ad Sezpah.

Ex Codice Traditionum Sæculi IX.

IN Nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti. Igitur in Dei Nomine ego Rihpaldus Abbas tradidi hæreditatem meam, quam habui ad Sezpah & ad Niuuinhuſum in manus Abbonis, & Engilmonis, & Iſandeonis, & Paldrici, & Ratolfi, & Anoni; ut ſi ego mortuus fuiſſem in iſto itinere ad Palatium eundo, tunc ipſi viri hæc omnia pro anima mea ad S. Emmerammum tradidiſſent, petoque Adaluuinum Epiſcopum vel ejus ſucceſſores, ut hæc duo loca, id eſt, ad Sezpah, & ad Niuuinhuſum ſemper ad S. Emmerammum ſerviant, & nemini in beneficio donentur, & manentes ipſi non mutentur, ſed maneant in locis ſuis & ipſa mancipia. Defuncto vero Rihpaldo Abbate, venit Abbo, unà cum Paldrico & Ratolfo, ſimiliter & Anno ad S. Emmerammum, & eandem traditionem, quam Rihpald Abbas in eorum manus poſuit, tradiderunt S. Emmerammo pro Rihpaldi Abbatis animæ mercede æterna, & veſtierunt caſam S. Emmerammi de omnibus quæcunque tradiderunt, id eſt, manentes XIV. ad Sezpah; ad Niuuinhuſon IV. cum mancipiis & domibus, curtes ſimiliter & terras, campis, ſilvis, pratis, paſcuis, aquis, mobilibus & immobilibus. Omnia culta vel inculta; omnia. Nihil prætermiſit Rihpald Excepto hobas III. quas concambiavit cum Meginhardo Abbate; hoc tantummodo prætermiſit. Et ideo ego Rihpald tradidi hoc in tam multorum manus hominum, id eſt ſex hominum, ut quicumque ex his voluiſſent, tam unus, quam duo, ſive tres, ſeu omnes ſimul ad Sanctum Emmerammum tradendi liberam poteſtatem in omnibus habuiſſent. Poſt hæc vero venit Abbo, & Paldrih, & cum eis Ratolf & Ano, & Veſtierunt Immonem advocatum Adaluuini Ep. & Vuicrammum Presbyterum & Præpoſitum de his duobus locis, hoc eſt, ad Sezpah & Niuuinhuſon, & conceſſa ſunt hæc loca. Ad Sezpah ſedebat Ratolf Monachus cum ſervis Domini Epiſcopi Adaluuini; ad Niuuinhuſon Vuicrammus Præpoſitus. Precabatur etiam Rihpaldus

dus Abbas ad Adaluuinum Epiſc.; ut in ipſa Marca una Eccleſia fabricari debuiſſet, hoc eſt, ad Sezpah, & ibidem poſuiſſet aliquem Sacerdotum qui ibidem cantet, & cum omnibus S. Emmerammo ſerviret. Præſentium Nomina, qui viderunt: Erchanperht Diaconus, Reginperht Diaconus, Vuelto Clericus, Heriperht Clericus, Pillinc, Frumolt, Cunthart, Paldmot. Ad tumulum S. Emmerammi factum eſt hoc. Iſti ſunt qui viderunt; quòd Rihpald tradidit in manus Abbonis & aliorum, quod ſupra diximus, hæreditatem ſuam: Gerhart, Liutperht, Engilperht, Pillunc, Ogaſt. Hæc ſunt Nomina teſtium, qui per aures tracti ſunt: Chuniperht, Ambricho, Pillunc, Immo, Crimuni, Fridoperht, Erchamperht, Hadamar, Gerpald, Toto, Sipitho, Vuolfpero, Adalrih, Vnolz, Huno, Altiperht, Hegilo, Vuiclant. Facta fuit hæc traditio ad Cundareshuſon Anno DCCCXIV. Incarnationis Domini Noſtri Jesu Chriſti; Anno ſecundo imperii Domini Hludouuici Auguſti. Indict. VII. V. Kal. Nov. die Dominico. Facta veſtitura ad S. Emmerammum die lunæ, quod eſt XII. Kal. Decemb. in ipſa Eccleſia S. Emmerammi. Ellinhart Diaconus juſſus à Domino meo Adaluuino Epiſcopo ipſam traditionem ſcripſi.

Nota. Cùm iſta Traditio *Richpaldi* Abbatis ad S. Emmeramum, facta fuerit ſub *Adalvvino* Epiſcopo, Anno Incarnationis DCCCXIV, confirmantur dicta in hiſtoria pag. 128. ſcilicet, quòd *Richpaldus* Succeſſor Appollonii Abbatis fuerit, qui Anno 814. mortuus eſt. Vide in hiſtoria. pag. 189. De iſta Traditione, in fine (DE ADVOCATIS &c.) recurret ſermo.

Num. VII.

Traditio Richpaldi Abbatis.

Ex Codice Traditionum Sæculi IX.

QUoniam priſcis temporibus nobilis quidam vir, nomine Richpald Abbas, & amita ejus, nomine Deotlind tradiderunt Deo & S. Emmeramo res proprietatis ſuæ pro remedio

medio animarum ſuarum, quicquid habuerunt ad Phetarach ſive ad Yunpinpach ſeu ad Ahu, quod poſtea ipſe Richpald voluit complacitare nepotibus ſuis Engilmone, & Iſandeone, ſed non perfecit, quodque ita ab eis fuit injuſte abreptum de poteſtate S. Emmerammi, quodque Baturicus Epiſcopus & Advocatus ejus *Immo* exquiſierunt ab eis in mallo publico ad Pheterach coram Gotafrido Comite, multisque aliis ibi præſentibus, & illi lege cogente hoc ipſum totum reddiderunt Baturico Epiſcopo & advocato ejus *Immoni*, & idem *Immo* inde ab eis Veſtituram accepit. Sed poſtea eorum fuit petitio, aliorumque bonorum hominum; ut hoc ipſum iterum eis in beneficium concederetur. Quodque benignitas Baturici Epiſcopi eis noluit denegare, ſed ita illis conceſſit hoc in beneficium usque ad Dies vitæ ſuæ contra cenſum condignum, & hoc fecit unà cum conſenſu Congregationis S. Emmerami, & illi accepto inde beneficio ab Epiſcopo Baturico, & ab Advocato ejus Immone vuadiaverunt inde cenſum quatuor ſolidorum annis ſingulis perſolvere ad Feſtivitatem S. Emmerammi, & Nullam inde negligentiam facere, Nullamque amplius controverſiam ullo modo paſtoribus S. Emmerammi, neque familiæ ejus. Quod ſi facerent, ſecundum legem omnino componant, neque ullo modo habeant poteſtatem hoc de ipſa caſa Dei alienare, ſed meliorare, quantum prævaleant. Et ideo inde duas Cartulas uno tenore conſcriptas ad firmitatem atque memoriam poſteris fieri decrevit ſupradictus Epiſcopus. Et iſti ibi præſentes erant, qui hoc viderunt, & audierunt: Odalphert, Salahho, Immo, Rihhart, Pillinc, Cundalperht, Marcho, Otger, Mauri, Adalger, Puoſo, Hopi, Ritant, Vuichart, Cundfrid, Engilpald, Adalperht, Appo, Antrih, Vuiniho, Atto, Cotaperht, Sigiperht, Ratperht, Truhthad, Ratolt, Ratolf, Amalrih, Vuolfbero, Ratpald, Nidhart, Egino, Berehttolt, Vualdger, Raholf. Actum eſt hoc ad Reganaspurc Anno Incarnationis DCCCXXII. imperii vero Hludouuici octavo, ad Miſſam (*) Sancti Martini, indictione prima, tertia feria, & ego Dignus Nomine ſcripſi hanc cartam ad Confirmationem Jubente Baturico Ep.

Com-

(*) In Feſto S. Martini. Vide Gloſſarium Du Cange, verbô: MISSA.

dus Abbas ad Adaluuinum Epiſc.; ut in ipſa Marca una Eccleſia fabricari debuiſſet, hoc eſt, ad Sezpah, & ibidem poſuiſſet aliquem Sacerdotum qui ibidem cantet, & cum omnibus S. Emmerammo ſerviret. Præſentium Nomina, qui viderunt: Erchanperht Diaconus, Reginperht Diaconus, Vuelto Clericus, Heriperht Clericus, Pillinc, Frumolt, Cunthart, Paldmot. Ad tumulum S. Emmerammi factum eſt hoc. Iſti ſunt qui viderunt; quòd Rihpald tradidit in manus Abbonis & aliorum, quod ſupra diximus, hæreditatem ſuam: Gerhart, Liutperht, Engilperht, Pillunc, Ogaſt. Hæc ſunt Nomina teſtium, qui per aures tracti ſunt: Chuniperht, Ambricho, Pillunc, Inmo, Crimuni, Fridoperht, Erchanperht, Hadamar, Gerpald, Toto, Sipitho, Vuolfpero, Adalrih, Vnolz, Huno, Altiperht, Hegilo, Vuiclant. Facta fuit hæc traditio ad Cundareshuſon Anno DCCCXIV. Incarnationis Domini Noſtri Jesu Chriſti; Anno ſecundo imperii Domini Hludouuici Auguſti. Indict. VII. V. Kal. Nov. die Dominico. Facta veſtitura ad S. Emmerammum die lunæ, quod eſt XII. Kal. Decemb. in ipſa Eccleſia S. Emmerammi. Ellinhart Diaconus juſſus à Domino meo Adaluuino Epiſcopo ipſam traditionem ſcripſi.

Nota. Cùm iſta Traditio *Richpaldi* Abbatis ad S. Emmeramum, facta fuerit ſub *Adalvvino* Epiſcopo, Anno Incarnationis DCCCXIV, confirmantur dicta in hiſtoria pag. 128. ſcilicet, quòd *Richpaldus* Succeſſor Appollonii Abbatis fuerit, qui Anno 814. mortuus eſt. Vide in hiſtoria. pag. 189. De iſta Traditione, in fine (DE ADVOCATIS &c.) recurret ſermo.

Num. VII.

Traditio Richpaldi Abbatis.

Ex Codice Traditionum Sæculi IX.

QUoniam priſcis temporibus nobilis quidam vir, nomine Richpald Abbas, & amita ejus, nomine Deotlind tradiderunt Deo & S. Emmeramo res proprietatis ſuæ pro remedio

medio animarum ſuarum, quicquid habuerunt ad Phetarach ſive ad Yunpinpach ſeu ad Ahu, quod poſtea ipſe Richpald voluit complacitare nepotibus ſuis Engilmone, & Iſandeone, ſed non perfecit, quodque ita ab eis fuit injuſte abreptum de poteſtate S. Emmerammi, quodque Baturicus Epiſcopus & Advocatus ejus *Immo* exquiſierunt ab eis in mallo publico ad Pheterach coram Gotafrido Comite, multisque aliis ibi præſentibus, & illi lege cogente hoc ipſum totum reddiderunt Baturico Epiſcopo & advocato ejus *Immoni*, & idem *Immo* inde ab eis Veſtituram accepit. Sed poſtea eorum fuit petitio, aliorumque bonorum hominum; ut hoc ipſum iterum eis in beneficium concederetur. Quodque benignitas Baturici Epiſcopi eis noluit denegare, ſed ita illis conceſſit hoc in beneficium usque ad Dies vitæ ſuæ contra cenſum condignum, & hoc fecit unà cum conſenſu Congregationis S. Emmerami, & illi accepto inde beneficio ab Epiſcopo Baturico, & ab Advocato ejus Immone vuadiaverunt inde cenſum quatuor ſolidorum annis ſingulis perſolvere ad Feſtivitatem S. Emmerammi, & Nullam inde negligentiam facere, Nullamque amplius controverſiam ullo modo paſtoribus S. Emmerammi, neque familiæ ejus. Quod ſi facerent, ſecundum legem omnino componant, neque ullo modo habeant poteſtatem hoc de ipſa caſa Dei alienare, ſed meliorare, quantum prævaleant. Et ideo inde duas Cartulas uno tenore conſcriptas ad firmitatem atque memoriam poſteris fieri decrevit ſupradictus Epiſcopus. Et iſti ibi præſentes erant, qui hoc viderunt, & audierunt: Odalphert, Salahho, Immo, Rihhart, Pillinc, Cundalperht, Marcho, Otger, Mauri, Adalger, Puoſo, Hopi, Ritant, Vuichart, Cundfrid, Engilpald, Adalperht, Appo, Antrih, Vuiniho, Atto, Cotaperht, Sigiperht, Ratperht, Truhthad, Ratolt, Ratolf, Amalrih, Vuolfbero, Ratpald, Nidhart, Egino, Berehttolt, Vualdger, Raholf. Actum eſt hoc ad Reganaspurc Anno Incarnationis DCCCXXII. imperii vero Hludouuici octavo, ad Miſſam (*) Sancti Martini, indictione prima, tertia feria, & ego Dignus Nomine ſcripſi hanc cartam ad Confirmationem Jubente Baturico Ep.

Com-

(*) In Feſto S. Martini. Vide Gloſſarium Du Cange, verbô: MISSA.

dus Abbas ad Adaluuinum Epiſc.; ut in ipſa Marca una Eccleſia fabricari debuiſſet, hoc eſt, ad Sezpah, & ibidem poſuiſſet aliquem Sacerdotum qui ibidem cantet, & cum omnibus S. Emmerammo ſerviret. Præſentium Nomina, qui viderunt: Erchanperht Diaconus, Reginperht Diaconus, Vuelto Clericus, Heriperht Clericus, Pillinc, Frumolt, Cunthart, Paldmot. Ad tumulum S. Emmerammi factum eſt hoc. Iſti ſunt qui viderunt; quòd Rihpald tradidit in manus Abbonis & aliorum, quod ſupra diximus, hæreditatem ſuam: Gerhart, Liutperht, Engilperht, Pillunc, Ogaſt. Hæc ſunt Nomina teſtium, qui per aures tracti ſunt: Chuniperht, Ambricho, Pillunc, Immo, Crimuni, Fridoperht, Erchanperht, Hadamar, Gerpald, Toto, Sipitho, Vuolfpero, Adalrih, Vnolz, Huno, Altiperht, Hegilo, Vuiclant. Facta fuit hæc traditio ad Cundareshuſon Anno DCCCXIV. Incarnationis Domini Noſtri Jesu Chriſti; Anno ſecundo imperii Domini Hludouuici Auguſti. Indict. VII. V. Kal. Nov. die Dominico. Facta veſtitura ad S. Emmerammum die lunæ, quod eſt XII. Kal. Decemb. in ipſa Eccleſia S. Emmerammi. Ellinhart Diaconus juſſus à Domino meo Adaluuino Epiſcopo ipſam traditionem ſcripſi.

Nota. Cùm iſta Traditio *Richpaldi* Abbatis ad S. Emmeramum, facta fuerit ſub *Adalvvino* Epiſcopo, Anno Incarnationis DCCCXIV, confirmantur dicta in hiſtoria pag. 128. ſcilicet, quòd *Richpaldus* Succeſſor Appollonii Abbatis fuerit, qui Anno 814. mortuus eſt. Vide in hiſtoria. pag. 189. De iſta Traditione, in fine (DE ADVOCATIS &c.) recurret ſermo.

Num. VII.

Traditio Richpaldi Abbatis.

Ex Codice Traditionum Sæculi IX.

QUoniam priſcis temporibus nobilis quidam vir, nomine Richpald Abbas, & amita ejus, nomine Deotlind tradiderunt Deo & S. Emmeramo res proprietatis ſuæ pro remedio

medio animarum ſuarum , quicquid habuerunt ad Phetarach ſive ad Yunpinpach ſeu ad Ahu , quod poſtea ipſe Richpald voluit complacitare nepotibus ſuis Engilmone , & Iſandeone , ſed non perfecit, quodque ita ab eis fuit injuſte abreptum de poteſtate S. Emmerammi, quodque Baturicus Epiſcopus & Advocatus ejus *Immo* exquiſierunt ab eis in mallo publico ad Pheterach coram Gotafrido Comite , multisque aliis ibi præſentibus , & illi lege cogente hoc ipſum totum reddiderunt Baturico Epiſcopo & advocato ejus *Immoni* , & idem *Immo* inde ab eis Veſtituram accepit. Sed poſtea eorum fuit petitio , aliorumque bonorum hominum ; ut hoc ipſum iterum eis in beneficium concederetur. Quodque benignitas Baturici Epiſcopi eis noluit denegare , ſed ita illis conceſſit hoc in beneficium usque ad Dies vitæ ſuæ contra cenſum condignum, & hoc fecit unà cum conſenſu Congregationis S. Emmerami, & illi accepto inde beneficio ab Epiſcopo Baturico , & ab Advocato ejus Immone vuadiaverunt inde cenſum quatuor ſolidorum annis ſingulis perſolvere ad Feſtivitatem S. Emmerammi , & Nullam inde negligentiam facere , Nullamque amplius controverſiam ullo modo paſtoribus S. Emmerammi, neque familiæ ejus. Quod ſi facerent , ſecundum legem omnino componant, neque ullo modo habeant poteſtatem hoc de ipſa caſa Dei alienare, ſed meliorare, quantum prævaleant. Et ideo inde duas Cartulas uno tenore conſcriptas ad firmitatem atque memoriam poſteris fieri decrevit ſupradictus Epiſcopus. Et iſti ibi præſentes erant, qui hoc viderunt, & audierunt: Odalphert, Salahho, Immo, Rihhart, Pillinc, Cundalperht, Marcho, Otger, Mauri, Adalger, Puoſo, Hopi, Ritant , Vuichart, Cundfrid, Engilpald, Adalperht, Appo, Antrih, Vuiniho, Atto, Cotaperht, Sigiperht, Ratperht, Truhthad, Ratolt, Ratolf, Amalrih, Vuolfbero, Ratpald, Nidhart, Egino, Berehttolt, Vualdger, Raholf. Actum eſt hoc ad Reganaspurc Anno Incarnationis DCCCXXII. imperii vero Hludouuici octavo , ad Miſſam (*) Sancti Martini, indictione prima, tertia feria, & ego Dignus Nomine ſcripſi hanc cartam ad Confirmationem Jubente Baturico Ep.

Com-

(*) In Feſto S. Martini. Vide Gloſſarium Du Cange, verbô: MISSA.

dus Abbas ad Adaluuinum Epiſc.; ut in ipſa Marca una Eccleſia fabricari debuiſſet, hoc eſt, ad Sezpah, & ibidem poſuiſſet aliquem Sacerdotum qui ibidem cantet, & cum omnibus S. Emmerammo ſerviret. Præſentium Nomina, qui viderunt: Erchanperht Diaconus, Reginperht Diaconus, Vuelto Clericus, Heriperht Clericus, Pillinc, Frumolt, Cunthart, Paldmot. Ad tumulum S. Emmerammi factum eſt hoc. Iſti ſunt qui viderunt; quòd Rihpald tradidit in manus Abbonis & aliorum, quod ſupra diximus, hæreditatem ſuam: Gerhart, Liutperht, Engilperht, Pillunc, Ogaſt. Hæc ſunt Nomina teſtium, qui per aures tracti ſunt: Chuniperht, Ambricho, Pillunc, Inmo, Crimuni, Fridoperht, Erchanperht, Hadamar, Gerpald, Toto, Sipitho, Vuolfpero, Adalrih, Vnolz, Huno, Altiperht, Hegilo, Vuiclant. Facta fuit hæc traditio ad Cundareshuſon Anno DCCCXIV. Incarnationis Domini Noſtri Jesu Chriſti; Anno ſecundo imperii Domini Hludouuici Auguſti. Indict. VII. V. Kal. Nov. die Dominico. Facta veſtitura ad S. Emmerammum die lunæ, quod eſt XII. Kal. Decemb. in ipſa Eccleſia S. Emmerammi. Ellinhart Diaconus juſſus à Domino meo Adaluuino Epiſcopo ipſam traditionem ſcripſi.

Nota. Cùm iſta Traditio *Richpaldi* Abbatis ad S. Emmeramum, facta fuerit ſub *Adalvvino* Epiſcopo, Anno Incarnationis DCCCXIV, confirmantur dicta in hiſtoria pag. 128. ſcilicet, quòd *Richpaldus* Succeſſor Appollonii Abbatis fuerit, qui Anno 814. mortuus eſt. Vide in hiſtoria. pag. 189. De iſta Traditione, in fine (DE ADVOCATIS &c.) recurret ſermo.

Num. VII.

Traditio Richpaldi Abbatis.

Ex Codice Traditionum Sæculi IX.

QUoniam priſcis temporibus nobilis quidam vir, nomine Richpald Abbas, & amita ejus, nomine Deotlind tradiderunt Deo & S. Emmeramo res proprietatis ſuæ pro remedio

medio animarum ſuarum, quicquid habuerunt ad Phetarach ſive ad Yunpinpach ſeu ad Ahu, quod poſtea ipſe Richpald voluit complacitare nepotibus ſuis Engilmone, & Iſandeone, ſed non perfecit, quodque ita ab eis fuit injuſte abreptum de poteſtate S. Emmerammi, quodque Baturicus Epiſcopus & Advocatus ejus *Immo* exquiſierunt ab eis in mallo publico ad Pheterach coram Gotafrido Comite, multisque aliis ibi præſentibus, & illi lege cogente hoc ipſum totum reddiderunt Baturico Epiſcopo & advocato ejus *Immoni*, & idem *Immo* inde ab eis Veſtituram accepit. Sed poſtea eorum fuit petitio, aliorumque bonorum hominum; ut hoc ipſum iterum eis in beneficium concederetur. Quodque benignitas Baturici Epiſcopi eis noluit denegare, ſed ita illis conceſſit hoc in beneficium usque ad Dies vitæ ſuæ contra cenſum condignum, & hoc fecit unà cum conſenſu Congregationis S. Emmerami, & illi accepto inde beneficio ab Epiſcopo Baturico, & ab Advocato ejus Immone vuadiaverunt inde cenſum quatuor ſolidorum annis ſingulis perſolvere ad Feſtivitatem S. Emmerammi, & Nullam inde negligentiam facere, Nullamque amplius controverſiam ullo modo paſtoribus S. Emmerammi, neque familiæ ejus. Quod ſi facerent, ſecundum legem omnino componant, neque ullo modo habeant poteſtatem hoc de ipſa caſa Dei alienare, ſed meliorare, quantum prævaleant. Et ideo inde duas Cartulas uno tenore conſcriptas ad firmitatem atque memoriam poſteris fieri decrevit ſupradictus Epiſcopus. Et iſti ibi præſentes erant, qui hoc viderunt, & audierunt: Odalphert, Salahho, Immo, Rihhart, Pillinc, Cundalperht, Marcho, Otger, Mauri, Adalger, Puoſo, Hopi, Ritant, Vuichart, Cundfrid, Engilpald, Adalperht, Appo, Antrih, Vuiniho, Atto, Cotaperht, Sigiperht, Ratperht, Truhthad, Ratolt, Ratolf, Amalrih, Vuolfbero, Ratpald, Nidhart, Egino, Berehttolt, Vualdger, Raholf. Actum eſt hoc ad Reganaspurc Anno Incarnationis DCCCXXII. imperii vero Hludouuici octavo, ad Miſſam (*) Sancti Martini, indictione prima, tertia feria, & ego Dignus Nomine ſcripſi hanc cartam ad Confirmationem Jubente Baturico Ep.

Com-

(*) In Feſto S. Martini. Vide Gloſſarium Du Cange, verbô: MISSA.

dus Abbas ad Adaluuinum Epiſc.; ut in ipſa Marca una Eccleſia fabricari debuiſſet, hoc eſt, ad Sezpah, & ibidem poſuiſſet aliquem Sacerdotum qui ibidem cantet, & cum omnibus S. Emmerammo ſerviret. Præſentium Nomina, qui viderunt: Erchanperht Diaconus, Reginperht Diaconus, Vuelto Clericus, Heriperht Clericus, Pillinc, Frumolt, Cunthart, Paldmot. Ad tumulum S. Emmerammi factum eſt hoc. Iſti ſunt qui viderunt; quòd Rihpald tradidit in manus Abbonis & aliorum, quod ſupra diximus, hæreditatem ſuam: Gerhart, Liutperht, Engilperht, Pillunc, Ogaſt. Hæc ſunt Nomina teſtium, qui per aures tracti ſunt: Chuniperht, Ambricho, Pillunc, Immo, Crimuni, Fridoperht, Erchanperht, Hadamar, Gerpald, Toto, Sipitho, Vuolfpero, Adalrih, Vnolz, Huno, Altiperht, Hegilo, Vuiclant. Facta fuit hæc traditio ad Cundareshuſon Anno DCCCXIV. Incarnationis Domini Noſtri Jesu Chriſti; Anno ſecundo imperii Domini Hludouuici Auguſti. Indict. VII. V. Kal. Nov. die Dominico. Facta veſtitura ad S. Emmerammum die lunæ, quod eſt XII. Kal. Decemb. in ipſa Eccleſia S. Emmerammi. Ellinhart Diaconus juſſus à Domino meo Adaluuino Epiſcopo ipſam traditionem ſcripſi.

Nota. Cùm iſta Traditio *Richpaldi* Abbatis ad S. Emmeramum, facta fuerit ſub *Adalvvino* Epiſcopo, Anno Incarnationis DCCCXIV, confirmantur dicta in hiſtoria pag. 128. ſcilicet, quòd *Richpaldus* Succeſſor Appollonii Abbatis fuerit, qui Anno 814. mortuus eſt. Vide in hiſtoria. pag. 189. De iſta Traditione, in fine (DE ADVOCATIS &c.) recurret ſermo.

Num. VII.

Traditio Richpaldi Abbatis.

Ex Codice Traditionum Sæculi IX.

QUoniam priſcis temporibus nobilis quidam vir, nomine Richpald Abbas, & amita ejus, nomine Deotlind tradiderunt Deo & S. Emmeramo res proprietatis ſuæ pro remedio

medio animarum ſuarum, quicquid habuerunt ad Phetarach ſive ad Yunpinpach ſeu ad Ahu, quod poſtea ipſe Richpald voluit complacitare nepotibus ſuis Engilmone, & Iſandeone, ſed non perfecit, quodque ita ab eis fuit injuſte abreptum de poteſtate S. Emmerammi, quodque Baturicus Epiſcopus & Advocatus ejus *Immo* exquiſierunt ab eis in mallo publico ad Pheterach coram Gotafrido Comite, multisque aliis ibi præſentibus, & illi lege cogente hoc ipſum totum reddiderunt Baturico Epiſcopo & advocato ejus *Immoni*, & idem *Immo* inde ab eis Veſtituram accepit. Sed poſtea eorum fuit petitio, aliorumque bonorum hominum; ut hoc ipſum iterum eis in beneficium concederetur. Quodque benignitas Baturici Epiſcopi eis noluit denegare, ſed ita illis conceſſit hoc in beneficium usque ad Dies vitæ ſuæ contra cenſum condignum, & hoc fecit unà cum conſenſu Congregationis S. Emmerami, & illi accepto inde beneficio ab Epiſcopo Baturico, & ab Advocato ejus Immone vuadiaverunt inde cenſum quatuor ſolidorum annis ſingulis perſolvere ad Feſtivitatem S. Emmerammi, & Nullam inde negligentiam facere, Nullamque amplius controverſiam ullo modo paſtoribus S. Emmerammi, neque familiæ ejus. Quod ſi facerent, ſecundum legem omnino componant, neque ullo modo habeant poteſtatem hoc de ipſa caſa Dei alienare, ſed meliorare, quantum prævaleant. Et ideo inde duas Cartulas uno tenore conſcriptas ad firmitatem atque memoriam poſteris fieri decrevit ſupradictus Epiſcopus. Et iſti ibi præſentes erant, qui hoc viderunt, & audierunt: Odalphert, Salahho, Immo, Rihhart, Pillinc, Cundalperht, Marcho, Otger, Mauri, Adalger, Puoſo, Hopi, Ritant, Vuichart, Cundfrid, Engilpald, Adalperht, Appo, Antrih, Vuiniho, Atto, Cotaperht, Sigiperht, Ratperht, Truhthad, Ratolt, Ratolf, Amalrih, Vuolfbero, Ratpald, Nidhart, Egino, Berehttolt, Vualdger, Raholf. Actum eſt hoc ad Reganaspurc Anno Incarnationis DCCCXXII. imperii vero Hludouuici octavo, ad Miſſam (*) Sancti Martini, indictione prima, tertia feria, & ego Dignus Nomine ſcripſi hanc cartam ad Confirmationem Jubente Baturico Ep.

Com-

(*) In Feſto S. Martini. Vide Gloſſarium Du Cange, verbô: MISSA.

Commemoratio brevi ſermone Concluſa de hæreditate Rihpaldi Abbatis quam tradidit ad S. Emmerammum in locis his, id eſt, ad Ahu, & ad Ypinpah, ſive ad Pheterah, quamque poſtea Engilmon, & Iſandeo invaſores injuſti reddiderunt Immoni advocato S. Emmerammi, ſecundum quod placitatum habuerunt, perſolvendo per ſingulos annos in cenſu ante Cotafridum Comitem, id eſt: quatuor ſolidorum: Actum autem coram his omnibus, id eſt: Gamanolf, Salaho, Sahſo, Adalrih, Reginhart, Vuichart, Kerrih, Erchanpald, Rihlant, Frehholf, Giſalfrid, Engilpald, Odalſcalc, Herigoz, Staracholf, Rodicho, Vuolfrid, Adalo, Heimo, Cundbertus, Cozzol, Frumolt. Miſſi enim ſunt ibi in his locis ad poſſidendam Veſtituram iſtam hi tres homines noſtri: Cundperht ad Ahu & Stephanus Clericus ad Jupinpah, Cadenchilo ad Pheterah hanc Veſtituram conſedit. Et ita finita ſunt placita hæc, & revocata in Concordiam.

Num. VIII.

Sigifridus Abbas tradit Hæreditatem ſuam in Lautterbach ad S. Emmeramum.

Ex Codice Diplomatum.

IN nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti. Dum nos Divina Clementia in præſenti ſeculo gubernat, oportet, ut de futuro etiam cogitemus; ac dum in noſtra poteſtate res noſtræ conſtare videantur, eas ob amorem Dei ad loca Sanctorum manu & voluntate propria condonemus; ut, cùm pius examinator in Judicio venerit, exinde mercedem habeamus. Quàm caduca enim ſunt hujus vitæ tempora, quamque citò finiuntur! Ego indignus ſervus ſervorum Dei, Abbas Sigifridus mente, ac corde pertractans, inſcius, quid ventura nam pareret dies, ſubitò animo incidit; ut ſalutem animæ meæ, patris, nec non & genitricis, cæterorumque quorum datione & auxilio locus idem conſtructus eſſe cernitur, juxta flumen *Ilma*, in Dei amore, & B.

Bene-

Benedicti trado ad Sanctum Hemmeramum propria mea, quæ hæreditario jure mihi ſucceſſerunt, hoc eſt: primitus ad *Dlutirinbach* (modò *Lautterbach propè Geiſenveld*) Eccleſiam cum curte, & domo, & omni quod ædificio cum manentibus & ſingularibus mancipiis, cum terris, ſilvis, pratis, paſcuis, aquis, earumque decurſibus, quicquid etiam dici poteſt, tam cultum fuerit, quàm incultum. Nam Beſſonem, & uxorem ejus, Mezhildam, Balduinum, & Kerſunidam ejus uxorem ſimul in uno domo manentes, per meæ manus dationem cum mancipiis ſuis Wunigodo Mezhildam, Hittam quoque, ac Bobilam contrado ad S. Hemmerammum, ubi venerabilis vir Baturicus Abbas & Epiſcopus præſens Rector eſſe videtur. Item Elilandum cum uxore ſua Rutruda, Vvaalthadum, Viam, & Folchildam, cum omnibus ad ſe pertinentibus ſimili modo condono, tertium adnectens manentem Rihbertum nomine, & Odilam uxorem ejus cum mancipiis his: Alla, & Meginraat item Alla. Quartum etiam dono, nomine Biubgiſum & Brunhildam, Hrudhardum, & Vuolfmotam. Quintum verò, nomine Vuolfbertum, & Deothildam uxorem ejus, ſimiliter, ut ſupra notatum eſt, cum mancipiis his: Aſila, Drudolf, Faſtmunt, ad præfatum locum condono. Ceizfridum quoque, & Tagabirgam uxorem ejus. Nec non Vuolfhardum, & Aſilam, & Rihfridum. Septimum verò Berittgiſum & Vuolfburgam uxorem ejus, nec non & Vueſtrahiltam. Octavum verò Ebarhardum, & Deothildam uxorem ejus, atque Bumannum, Bettam, Vuolfbrinnam, & Vualtbrinnam. Nonum quoque Berthridium cum uxore ſua Berhtheida, nec non & Vuſchmundum, Hortholfuum, & Vuolfhildam cum omni poſſeſſione ſua. Decimus verò eſt Albuni, & Irphila uxor ejus, Werinris, Adalfrid, Rihſuind, Mahtleip, Rihfrit. In undecima domo eſt quidam ingenuus Faber, Afbaldus nomine, cujus uxorem & infantes donamus. Nomen uxoris Kiſa, & infantes ſunt Liubuni, & Engilburc. Sed & nomina mancipiorum intra domum hæc ſunt: Rihheri, Herirat, Adalfrih, Ruodmund, Albrih. Meginheri, Fatuni, Cundheri, Wolfperht, Rihhart, Adnheri, Rantuuic, Oſtheri, Vnalthart, item Denegio, Denchila, Atta, Berhtflat, Liuplind, Haremot, Adalhilt, Haſnat, Aotuuh, Albuniz, Frideric, Haatburc, Suidburc, Amalthrud,

Berhuuar,

Berhuuar, Liupdrud, Rathrud, Randni, Suanahilt, Adalburc, Roduuar, Etkilind, Vuentilſuuind, Bertha. Item etiam, ut ſupra trado ad *Bevinhuſon* Eccleſiam cum domo, & curte, & omni ædificio cum manentibus ſeu mancipiis. Primum Liubrandum, & Regeinhiltam uxorem ejus, Erinbertum, Vueribertum, atque Rihſwindam; item Ecotmarum & Adalrinam uxorem ejus, Bunno, item Adalbirin; item Vuinibaldum, & Vuillihiltam, Vuolfmundum quoque, & Cunduuaram uxorem ejus una cum his: Vudamot, Hermot, Adalfrid, Aotlind, Berani, Batahilt, Mereburc. Similiter Engiradum, & Erchandrudam uxorem ejus, & Rihhiltam, Henricum quoque cum omni poſſeſſione ſua. Cujus tamen uxor non eſt mea. Infra verò domum ſunt hæc mancipia: Adnfrid, & uxor ejus Irmintrud, Atto, Erih, Nidrih, Niphfthart, Cundolf, Tatila, Albni, Reguuih, Bertihart, Herhi, Sumuni, Ludegis, Kiſalmot, cum omnibus, quicquid in eodem jam dicto loco videor poſſidere eodem modo, ut ſuperiùs per omnia ſunt comprehenſa. Similiter ad *Ilme* vico trado Eccleſiam cum his, qui adjacent absque domo, per omnia, ut ſupra, id eſt: Berafridum, & Engilwiham, nec non & Erpholdum, Deotwiham quoque & Rihdrudam; item Vualdolfum, & uxorem ejus Beraniam una cum Vuichario Reginhiltam, & Rihharto, Vuillihadum quoque & uxorem ejus Rodlindam, atque Sigifridam, & Ablindam; nec non & Holfum, & Hittam uxorem ejus cum Vuolfhario & Totila. Ad *Rodgeltingam* verò ſimiliter Eccleſiam cum domo & omni ædificio, mancipiis, & manentibus, id eſt: Vuolfbero, Adalhilt, Vuolfrmunt, Ratliub. Item Reginhelmum, Kerhardum, Reginhel, Frewihib. Dabo etiam Irminbartum, & Atta uxorem ejus, Matonem, & Aldrunam. Item Rihhelmum, Blidkerum, & Amalbirgam, Rihmundum quoque Ceizwiham, & Lanzonem, ſimiliter Vuolfuni, & uxorem ejus Reginleibam, Betonem, Humbertum, Sigidrudam, & Erchandrudam atque Engildrudam, item Sigidrudam & Magantiam, ſeu Cundwiham. Unde & trado Vuaningum cum Ceizuura cum uxore ſua, cum Freidone, & Taomgiſo, Randrud, Rizla, Rihflata, Reginflat. Item Liubunam & uxorem ejus Kerswindam, & Adalbero, Adalhart, Cotacalc, Hunburc, Deotburc. Hæc ſunt mancipia in domo: Arnihho, Liubker,

Hor-

Horſerat, Ratilo, Berades, Hecwilind, Ilina, Vueltinſwid, Hiltibirc, Frewipreht, & per omnia, ſicut ſuperiùs notatum eſt. Ad *Tomalingun* caſam & domum cum ædificio cum Malabald, & Gallana, Engilberto, & Vhhana, & mancipia in domo Ludigis Kerhelint, Cunrio, Heredrud, Atta, Samdrud. Ad *Hittinboven* domum & curtem, & mancipia in domo Hugileih, Immo, Alphaſt, Ceizo, Hanetini, Ediram, Vueltinſwind, Raodrud, & per omnia ſunt & ſupra. Ad *Vueſtinſteri* etiam Vſſonem, & Juſtinam ſororem ejus, nec non & ad *Phaldorf* caſam cum curte, & mancipia Vuaning, Rodamra, Billunc, & Tafolchuni, & item Folchuni, & reliqua, ut ſupra. Ad *Suabiluuis* ergo Albradium cum uxore ſua Egilberta, & fratrem Albrati, nomine Sigoldum, Bilihilt, & Caozbirc. Sed & ad Monaſterium *Ilmæ* dono mancipia iſta, id eſt: Vuenilo, Berhtker, Ceizuni, Caozrat, Eotheri, Rodolt, Vicram, Herimaot, Nordperht, Matholf, Vuolfkrim, Deotperht, Vuoluuolt, Betoca, Ozberht, Regeifrid, Adalminti, Alo, Vuolfgrim, Adalolf, Aotker, Adalrih, & Regina uxor ejus, & ejus filius Altricus, Naoſra, Albhilt, Keruuih, Vuelheid. Sunt quoque in eodem loco molendini tres, quos ſimili ratione ad S. Hemmerammum, ut ſæpe ſuprà denotatum eſt, per propriæ meæ manus donationem confirmatos eſſe decerno; ita tamen, ut, dum ipſe in præſenti vita ſuperſtes extitero, omnia, quæ ſuprà oſtenſa, in ea poteſtate absque omni conamine perdurant. Placuit etiam mihi una cum Venerabili viro Batrico Epiſcopo & Abbate loci ejusdem, ut ſi aliquis de parentibus meis talis Dei gratia largiente evenerit, ut ejusdem Monaſterii Pater defuncto me poſſit exiſtere, vel alius quilibet ex eadem congregatione, ut prædictum locum, ſicut præfatus ſum, habeat in poteſtate, & cum omnibus ibidem huic loco aſpicientibus ad Sanctum, & Venerabilem locum B. Martyris Hemmerammi & venerando Baturico Ep. vel etiam ſucceſſoribus ſuis caput inclinet, ſervitiumque perſolvat. Quod ſi talis in eodem loco fortè non fuerit inventus, qnemcunque idem Rector ex Monaſterio Martyris jam dicti voluerit, eidem loco Magiſtrum inponat. Hæc omnia quoque, ſicut ſupra nominavi, pleniter tradidi in ea ratione, ut mihi Beatus Baturicus Ep. ad dies vitæ meæ in beneficio habendum concederet, ut

quicquid ipſe in loco, nuncupato *Lutrinbah* videtur de parte Sancti Emmerammi poſſediſſe, id eſt manentes, caſam dominicatam cum curte, & Eccleſiæ, cum omnique reliquo ædificio; quicquid ibidem aſpicit tam in mancipiis ſingularibus, quàm in manentibus, videlicet terris, pratis, campis, ſilvis, paſcuis, & quidquid ad eundem locum pertinet, exceptis hobis, quas Deotili, & Altuuart, & adpenditiis ſuis de Sancto Hemmeramo in beneficio tenere ad præſens videatur, has quoque prætermiſſas habemus. Nam manentes ipſi hic per nomina deſcribuntur. Primo Iſanman cum Deotuuiha, & infantibus duobus Selbrat, & Burſuuind cum infantibus tribus & eorum mancipio uno, Kiſal quoque & Fiaſpurc cum uno infante, Vuerinborht, Liuthirg, & Adalolt filius eorum, Meginbald, & Vuahhila uxor ejus, Amalunc & Raatlind cum Rihbaldo Patre, & Matre Liupdruda, Eparhart, & Engilſunit cum infante uno & fratre Eparhardi, Kerbald & uxor ejus cum infantibus duobus, Sindrih & Egina cum filiabus II. Berafrid & uxor ejus, & quinque infantes. Brunic & uxor ejus & Ratolt, & Caozbirc uxor ejus cum infantibus tribus, & Aotmunt & filia ejus Lantſind, Waltheri & Froraat frater ejus, Vualtherht, & Aothilt, & Vuolfleis, & uxor ejus, Herideus quoque ſine infantibus, habens mancipium unum, Herhart, & Folchilt, & Sigebaldus, & Loba uxor ejus, & puella I. Ratgoz, & Rantheid cum ſorore ſua, Traoſtilo, & Adaldrud & infantes IV. Burcſtind cum infantibus III; nam Viſichart Scutarius & Eburmvi & uxor ejus Farani ſunt ſine filiis, non habentes hobam; & hæc mancipia ſunt: Bervendarum, id eſt: Erbho, & Raatuuih, Aetko, & Imina, Reginhart, Meginperht; item Elis, & uxor ejus, Albger, Deonaot. Hos enim omnes, qui ſupra ſcripti ſunt, ego Baturicus Epiſcopus ad dies vitæ ſuæ venerabili viro, Abbati *Sigifrido* in beneficio concedo in hac convenientia; ut hoc placitum, inter nos condictum, ſtabile permaneat in perpetuum. Unde & convenit mecum jam præfato venerabili Epiſcopo Baturico, vel ſi ipſe, vel quilibet de ſucceſſoribus ejus, hanc rationem voluerit inmutare, ipſumque beneficium à me ſeparare, tunc licitum ſit etiam mihi mutato placito meam traditionem dare ad locum, quemcunque ipſe elegero, & ipſe per omnia ex his rebus libero fruar arbitrio, ſicut & egi,

priusquam traditionem aliquam & hinc fecerim, propriam habui poteſtatem; & quod de dominatione Sancti Emmerammi ego accepi, ad eundem locum per omnia revertantur. Hi ſunt teſtes, in quorum præſentia iſta facta ſunt, anno Incarnationis Dominicæ octingenteſimo viceſimo; quarto quoque venerabilis viri Epiſcopi Baturici, anno quoque Domini noſtri Sereniſſimi Imperatoris Auguſti Hludouuici ſeptimo, indictione undecima, die Dominico, quartaque Nonas Decembris. Et ſunt iidem ipſi per omnia teſtes adtracti juxta legem Bauuariorum: inprimitus Rumolt, Adalperht, Adolf, Crimuni, Meioł, Ekkerih, Hahart, Heribald, Amalpreht, Ratolf, Catapreht, Avo, Balderih, Jacob, Iſambarto, Adalbald, Vuirut, Deotili, Alduuart, Copreht, Vuelagron, Iſangrim, Viutol, Sahſo, Mezli, Sigipreht, Erchanmar, Cozuui, Vnlaatz, Heriolt, Erlung, Memmo, Eccho, Egino, Vuerinbald, Rihhart, Heraotpreht, Erchanbreht, Heripreht, Aotbreht. Actum publicè in Eccleſia Beati Hemmerammi ante ipſum Altare, ubi ejus corpus ſpecioſa quiete, Beato Baturico præſente requieſcit, feliciter in æternum. Itaque in Dei nomine Ellenhardus Diaconus juſſione Domini Baturici Epiſcopi ſcripſi traditionem iſtam Anno Domini D. CCC. XXI. Apud urbem Regenesburc VI. Id. Febr.

Nota 1. Hæc traditio legitur in noſtro Diplomatum codice. Cur hanc *Traditionem* exſcriptor inter Diplomata poſuerit? neſcio. Extat alius Codex *Traditionum* vetuſtiſſimus in noſtro Archivo, quem R. D. P. Pezius tom. 1. Anecdot. parte III. evulgavit. Ex iſta *Sigifridi* Abbatis traditione ea confirmantur, quæ in hiſtoria pag. 45. 46. de Origine Monaſterii S. Emmerami ſcripſi; *Sigefridus* enim, ſe ABBATEM dicit eo ipſo tempore, quo BATHURICUS Epiſcopus ABBATIS titulo uſus fuit. Facta eſt traditio iſta anno 820. ſcripta anno 821. *Bathuricus* Succeſſor *Adalvvini* Epiſcopi, ea, quæ à CAROLO Magno cum auctoritate LEONIS Papæ, & ab Anteceſſore *Adalvvino* facta fuerant, minime ſuſtinens, Monaſterii S. Emmerami Regimen & Abbatis titulum ſenſim uſurpavit. Hinc *Ludovicus Pius*, *Caroli Magni* filius immunitatem Monaſterii ab *Eugenio* Papa renovari petiit, ipſéque Monaſterium ſuæ Imperiali Majeſtati ſoli reſervavit.

Nota 2. Colligitur ex hac traditione, & aliis plurimis chartis horum temporum conſuetudo: Scilicet; offerebant fideles bona ſua Eccleſiis & Monaſteriis, ſed ea in *Emphyteuſin*, vel *feudum* rurſus ſibi

bi concedi rogabant, ita tamen, ut Ea bona, poſt ipſorum mortem, Eccleſiæ, vel Monaſterio, cui devoverant, propria reſtituerentur. Hujus conſuetudinis teſtes ſunt, tot *Præſtariæ*, & *Precariæ*, in vetuſtis Carthulariis obviæ. *Precaria* juxta *Sirmondum* & *Voſſium*, dicebatur Charta à *Petitore* talis boni data, dum bonum ſibi aliquod concedi petebat; hanc Chartam Dominus Directus hujus boni adſervabat. *Præſtaria* juxta eosdem erat Illa Charta, quam Epiſcopus vel Abbas *Petitori*, in teſtimonium boni conceſſi tradebant. Vide Diſſertationem XXXVI. *Muratorii*. Donationes bonorum, à fidelibus Eccleſiæ, vel Monaſterio, Præſente Epiſcopo, vel Abbate, tanquam publicis teſtibus, fiebant.

Nota 3. Alius quoque hiſce temporibus, bona Eccleſiæ, vel Monaſterii, (imo ipſas Abbatias) aliis in Beneficium concedendi mos invaluit, dum Reges, ut ſuorum Magnatum fidem & Dilectionem ſibi confirmarent; vel, ut alios ad ſuſtinendos in bello labores accenderent, iisdem talia bona, & Abbatias in Beneficium concederent, largi & Benefici in alios, rei alienæ donatores. Multa de his vide apud *Thomaſſinum* de *Beneficiis*, ſeu *veteri Diſciplina* parte 2. lib. 3. cap. II. & ſeqq. Epiſcopi quoque non pauci, ob majorem Eccleſiaſticorum proventuum Copiam, Regum favore abutentes, non rarò, Sibi Conferendas Abbatias curabant, quibus ſub ſpecie *Beneficii*, *feudi*, aut *Commendæ* fruebantur, dum vita fruerentur, quod facile à Regibus quibusdam obtinuerunt, ut (cùm hi bellorum & diſcordiarum motibus urgerentur,) ipſis fideliores perſiſterent. Fuerunt tamen Epiſcopi, qui, dum Abbatias ſilentibùs, conniventibus (ob cauſas priùs allatas) Regibus uſurparent, ſtimulo quodam Religionis premebantur, ut divino Cultui & Monachorum rebus, ex parte aliqua, conſultum eſſet. His (Epiſcopis) ſatis erat, Abbatem agere, & emolumenta legitimorum Abbatum percipere: Jus (bona Monaſterii commutandi, prædia, curtes, aliave in Emphytheuſin concedendi) ſibi ſervabant. Monachi ſub Præpoſito Monaſterii officia Eccleſiaſtica perſolvebant, ſacris templis de decore nihil peribat. At fuere quoque alii, qui, factis Redditnum Monaſterii partibus, eam partem Monachis reliquerunt, ut pauperum annonam tantùm haberent, & neceſſaria ſibi aliunde quærere cogerentur. Vide verba *Arnoldi* noſtri ſuperius in hiſtor. pag. 43. 44. Nota tamen, multa à quibusdam Epiſcopis *Ratisbonenſibus* illorum temporum, S. Emmeramo tributa eſſe, uti expreſſis verbis *de Michaële* Epiſcopo Arnoldus ſcribit: vide Henrici Caniſii Lectiones antiquas, apud Basnage tom. 3. pag. 116. cap. XVII.

Nota 4. Varia in hoc Traditionis inſtrumento, Virorum, Mulierum, Filiorum, Mancipiorum &c. leguntur nomina, *cognomina* nulla.

nulla. (Nisi *Asbaldus ingenuus Faber* & *Visichart Scutarius.*) *Cognomina* his temporibus necdum in usu erant. Pro humanæ conditionis & conversationis necessitate singulis erant nomina, rarò autem Sanctorum nomina, sed ex rudi lingua pro more horum temporum derivata. Sæpius, adultis tantùm, Baptismus collatus fuerat, ideo pro necessitate ante Baptismum nomina singulis dabantur. Sæculo tandem XI. *Cognominum* usus frequentari cœpit. Mirari nemo satis potest hanc veterum in usu cognominum negligentiam. Inde enim tantæ in Veterum historiis tenebræ, dum solo nomine, quod pluribus quandoque idem erat, homines ab aliis in historiarum libris dignosci nequeunt. Nobiles, primi *cognomina* sæculo præmemorato, ùt plurimum induxerunt, ut facilius suas familias designare possent. Ignobiles, posterioribus primum sæculis, illa adhibuerant. Illi à Loco Dominationis suæ, vel feudo, Patriâ &c. cognomen, pro discriminanda sua familia desumpserunt; licet Nobiles occurrant, qui in talia loca, unde nomen sibi sumpserunt, nullam potestatem exercebant. Cognomina quædam originem suam debent dignitatibus, vel Artibus Majorum. Ab Arte, quam Majores excoluerunt, cognomina etiam posteris eorum permanserunt. Unde pleràque cognomina, quæ ad artem quamdam efformata sunt, ex illius artis professione orta, à Majoribus ad posteros eorum devoluta esse opinari licet. Locus, Dominatio, Patria, feuda, artes, præcipui sunt cognominum fontes, ex quibus Majores ad designandas suas familias cognomina hauserunt. Multa autem orta sunt ex aliis fontibus. Scommata etiam, Dicteria, facetum Dictum quibusdam subinde cognomina, reliquerunt. Prædii possessio, sive incolatus, ædium, plateæ, Templi, viæ, fontis, vallis, montis, aliorum locorum habitatio, vicinitas, expositum ante tabernam, in galeis, vestibus, vexillis, insigne, aut fortuitus eventus; membrorum aut corporis forma; hominum quoque arbitrium turbam cognominum invexerunt. Vide Mabillon de re Diplomat. lib. 2. cap. VII. item Muratorii Dissertat. XLII.

Nota 5. Bona præcipua, quæ *Sigefridus* Abbas, per hanc Traditionem S. Emmeramo contulit, sunt bona Præposituræ nostræ, (uti vocamus,) in *Lautterbach* prope oppidum *Geisenveld*, & *Pfaffenhoven*, non longè à flumine *Ilma*. Ex aliis quoque locis, in hac traditione indigitatis, hunc usque in diem, census annui, ad Officium Camerarii Monasterii S. Emmerami persolvuntur. Sæpius in hac Traditionis Charta occurrunt verba ista: MANENTES; MANCIPIA: *Manentes* iidem sunt, ac Inquilini, Coloni, *qui in solo alieno manent, in villis, quibus nec liberis suis invito Domino licet recedere &c. isti Manentes præstant aliquando certos redditus, & præstant certa servitia.* Vide Glossar.

Du

Du *Cange* verbò: *Manentes &c.* MANCIPIA, ſunt ſervi homines, ſed non ejusdem ordinis atque Conditionis; Mancipia quippe Eccleſiaſtica ab aliis diligenter ſeceruunt Capitularia Regum Francorum. Vide Gloſſar. *du Cange* verbò: *Mancipia. Manentes* & *Mancipia* in locis, hac in Traditione indigitatis, Emphyteutarum &c. jure nunc potiuntur. Notanda ſunt etiam verba circa finem hujus Traditionis: *Et ſunt iidem ipſi per omnia teſtes adtracti juxta legem Bauuariorum.* In alia Traditione ſub B. *Ramvoldo* Abbate facta (ad finem Sæculi X.) iſta leguntur: *præſentibus Teſtibus more ſolito per aures tracti.* Forte verba iſta (PER AURES adtracti) in priori formula ſuppleri vel intelligi debent.

Nota 6. Servantur in Archivo noſtro litteræ *Alberti* Ducis Bavariæ pendente Sigillo illæſo, de Anno 1474. quibus Dux iſte cum Præpoſito in Lautterbach talem unionem fecit, ut ſi femina, quæ in iſto loco (Lautterbach) habitat, & tanquam mancipium ad Ducem Albertum pertinet, prolem genuerit, proles iſta, Mancipium Ducis exiſtat; ſi autem femina in Lautterbach habitans, ad Eccleſiam S. Emmerami tamquam mancipium ſpectet, tunc proles iſtius feminæ, mancipium Eccleſiæ S. Emmerami permaneat, ſive maſculi ſive fœminæ ſint hæ proles. Dux, & Præpoſitus, utrique, ſua Mancipia teneant, defendant, ac ſervitia *a ſuis tantùm*, percipiant.

Num. IX.

Commutatio inter Baturicum Epiſcopum & Sigimodum Abbatem.

Ex Codice Traditionum Sæculi IX.

POſtquam Orthodoxus Vir Sanctæ Memoriæ *Baturicus* Epiſcopus & *Sigiſmundus* Abbas mutua inter ſe conventione facta tale concambium fecerunt, ut idem venerabilis Præſul ipſi Abbati in beneficium concambii conceſſit ſervos, quos habebat ad *Perindorf*. Et Abbas è contra donavit, quod ille poſſidebat juxta fluenta *labaræ*. Contiget ex parte *Sigiſmundi*, ut ſervi, quos ipſi Epiſcopus in concambium dedit, injuriam ſuſtinerent, &

& ſæpe reclamarent ad præfatum Pontificem; quamvis hæc mitis idem audiret Fpiſcopus, voluit tamen diſſenſionem devitare, & ad ipſum Abbatem loqui rogavit, ut injuſtè contumeliam non paterentur ſervi ab eo, quos in concambium accepit. Sed tamen nullo modo illud emendare volebat. Dum hæc ita ſe haberent, *Baturicus* Epiſcopus juxta rationem condignam non ferens animo injuriæ cauſam ſervorum ſuorum, venit cum amicis & hominibus ad ſupra nominatum vicum obviam ipſi Abbati. Et cùm ſediſſent, facto ſilentio cum convenientia Baturicus Præſul reddidit Prior eidem Abbati cum ferula ſua concambium, quod ab eo accepit, & Abbas cum baculo ſuo eodem modo reddidit Fpiſcopo concambium, quod cum illo geſſerat. Et ſic placitum quandoque ſe habere condixerant; ut ſi quando quid inter ſe de cauſis ipſis quærere voluiſſent, hoc tunc in caput conſtituiſſent. Ibi fuerunt præſentes Otto, Kamanolf, Rodolt, Suuarzloh, Pillunc, Uzant, Cundheri, Pern, Erchanpold, Jacob, Marcho & alii. Actum eſt in vico ſupra ſcripto Anno Domini DCCCXXVIIII.

Nota. *Sigiſmundus* Abbas, mortuo *Sigefrido* ſucceſſit. Vide in hiſtor. pag. 195. Sæpius jam notavi, *Bathuricum* Epiſcopum Ratisbonenſem, defuncto *Adalvvino* Epiſcopo, regimini bonorum S. Emmerami ſeſe immiſcuiſſe, ſenſimque (Tacente, indulgente, *Ludovico Pio*, filiorum ſuorum Bellis involutô,) authoritatem Abbatis ſibi aſſumpſiſſe, quod ex iſta commutatione etiam colligendum eſſe exiſtimo, cum *Bathuricus* cum *Sigiſmundo* Abbate commutationem quidem fecerit; ſervi autem, quos Bathuricus Epiſcopus, Sigiſmundo Abbati dederat, contra Sigiſmundum conqueſti fuerint. Suſpicor itaque, *Sigiſmundum* Abbatem cum *Bathurico* Epiſcopo ita *volente*, *invitum*, hanc commutationem feciſſe, ſervos autem (de quibus in hac commutatione mentio fit) contra *Sigiſmundum* Abbatem facilè querelas moviſſe, & *Bathuricum* commutationem iſtam revocaſſe &c. Ut autem Bathuricus liberiùs de bonis S. Emmerami diſponere poſſet, mortuo *Sigiſmundo*, nullum Abbatem Monachis S. Emmerami permiſit, ſed Bathuricus ipſe ſe Abbatem dixit, & egit. Vide hiſtoriam. pag. 195.

Num. X.

Concambium inter Baturicum Ep. Ratisbon. & Maurentium V. Ill. de quibusdam terris.

Ex Codice Diplomatum.

IN Dei nomine convenit, atque placuit inter venerabilem virum Baturicum Sanctæ Reginisburgensis Ecclesiæ Episcopum, quæ est constructa in honore S. Petri, Principis Apostolorum, & S. Emmerammi Martyris, ubi ipse pretiosus sanctus corpore requiescit, nec non inter quemdam virum illustrem, nomine Maurentium; ut quasdam res pro Communi utilitate, & concambio inter se commutare deberent, quod & fecerunt. Dedit igitur prædictus Baturicus Ep. ex ratione jam dicti Monasterii sui una cum consensu, & conniventia Monachorum, in eodem Monasterio degentium, etiam per licentiam Domini Ludowici Regis, eidem Maurentio ad suum proprium ad habendam in loco, qui dicitur Traubidinga, & Lodartinchova, quæ quædam fæmina, nomine Engildiu, & filius ejus etiam contulerunt Monasterio, id est; territorium cum casis desuper positis, cum mancipiis V. pratis, pascuis, & omnia, quicquid ibidem habere visi sunt. Et econtra in compensatione harum rerum dedit idem Maurentius ex suo proprio, præfato Baturico Ep. ad partem supradicti Monasterii in loco nuncupato Hahchilstat, id est; territorium cum silvis, pratis, & omnia, quicquid ibidem habere visus est. Vnde & duas commutationes, pari tenore conscriptas, inter se fieri, & adfirmare rogaverunt; ut unusquisque hoc, quod à pare suo accepit, teneat, atque possideat, & faciat, quicquid utilitatis suæ perspexerit. Et taliter inter eas hic inferere placuit, quod si fuerit post hunc diem ullus ex ipsis, aut aliqua quælibet obposita, aut emissa persona, quæ contra hanc commutationem, de qua duæ cartulæ, uno tenore conscriptæ esse videntur, venire tentaverit, aut eam infringere conatus fuerit; inferat parti, contra quam litem intulerit, faciante fisco, auri libras duas multa componat, & sua repetitio nullum obtineat effe-

effectum, sed præsens commutatio omni tempore firma permaneat cum astipulatione subnixa.

Nota. In hoc Concambio nulla jam ampliùs Mentio fit Abbatis ad S. Emmeramum. Bathuricus Episcopus cuncta egit; ne tamen omnem potestatem in Ecclesiam S. Emmerami, (sub Protectione Imperatorum, & Immunitate Summi Pontificis constitutam) aperte sibi arrogaret, concambium istud fecit *una cum consensu & conniventia Monachorum in eodem Monasterio degentium, etiam per Licentiam Domini Ludovici Regis &c.*

****************?*?***************

Num. XI.

Ludovicus Rex Germaniæ quamdam Præstariam inter Baturicum Episcopum Ratisbon: & Erchanfridum, Capellanum suum confirmat.

IN nomine Domini nostri JESU Christi, Dei omnipotentis. Hludouuicus, divina largiente clementia Rex Baioariorum. Ex Autographo.

Si petitionibus fidelium nostrorum, quas auribus nostris insinuaverunt, libenter annuimus, & eas in Dei nomine ad effectum perducimus; & regium morem decenter implemus, & illos in nostro servitio promptiores reddimus. Idcircò comperiat industria atque utilitas omnium fidelium nostrorum, præsentium scilicet & futurorum; quia Erchanfridus Diaconus atque Capellanus noster, nec non & propinquus suus Baturicus obtulerunt obtutibus nostris quandam chartam præstariam in qua contenebatur; qualiter Baturicus Ep. præstitisset eis ad usum meritum quasdam res ex ratione Monasterii sui S. Emmerami, quasdam idem Erchanfridus ex suo proprio eidem largitatis munere contulerat Monasterio, nec non & alias ex ratione ejusdem Monasterii eis ad usum meritum diebus vitæ eorum concessisset, quæ sunt utræque res in villa, quæ dicitur (a) *Hruöbinga*, quæ alio nomine

(a) Fortè *Roggingen.*

Holinchova vocatur, etiam & in alio loco, qui dicitur *Buchuſa* (b) cum mancipiis, caſis, domibus, ædificiis, terris, pratis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarúmve decurſibus, cum omnibus, quæ in prædictis locis tam ex prædicti Erchanfredi donatione, quàm quæ & ex ratione ejusdem Monaſterii habere videbatur; nec non & in alio loco, qui dicitur (c) *Alinchoba* hobam unam; & deprecatus eſt excellentiam noſtram, ut ſuper hanc præſtariam confirmationis noſtræ præceptum fieri juberemus, per quod diebus vitæ eorum firmiùs & quietiùs absque alicujus contrarietate ipſas res tenere, & poſſidere valerent. Quorum petitionibus libenter annuimus, & hanc auctoritatem confirmationis noſtræ eis fieri juſſimus, per quam præcipimus, atque jubemus, ut diebus vitæ eorum ipſas res teneant, & poſſideant. Et nullus quilibet Eccleſiaſticæ dignitatis præditus, aut alius quilibet eis de ipſis rebus ullam inquietudinem aut contrarietatem facere præſumat; ſed liceat illis, ſicut diximus, diebus vitæ eorum uſu fructuario ordine tenere & poſſidere, & poſt eorum amborum diſceſſum cum integritate in poteſtate & dominatione prædicti Monaſterii revertantur. Hæc verò auctoritas præceptionis atque confirmationis noſtræ ut firmior habeatur, & à fidelibus noſtris melius conſervetur, anuli noſtri impreſſione ſubter juſſimus adſignare.

Adalleodus Diaconus ad vicem Gauzbaldi recognovi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Data XV. Kal. Septembr. Anno Chriſto popitio XVIII. Imperii Domni Hludouuici Sereniſſimi Aug. & anno VI. regni noſtri Indictione VIIII. Actum Reginesburg Ciu. In palatio noſtro In Di nomine feliter Amen.

Nota 1.

(b) *Buechhauſen.*

(c) *Alkofen*, non longè ab invicem diſtantia, in præfectura Bavarica *Kirchberg*, inter majorem & minorem *Labaram* fluviolos.

Nota 1. Quàm obvium ſit in aſſignandis antiquorum Diplomatum annis falli (dum unus annus pro altero ſæpe notatur,) manifeſtum eſt. Eruditiſſimi viri ob antiquariorum, Notariorum &c. inconſtantiam, varium quoque Indictionum uſum, dubiis, & ambagibus involuti hæſerunt. Liceat tamen de Diplomate *Ludovici Germanici*, quod modò exhibui, & de tribus ſequentibus, conjecturam meam exponere. In his quatuor Diplomatibus, opinor, annos Imperii *Ludovici Pii* Imperatoris, ab anno 813. ineunte (vel ſtatim poſt ejus initium:) Annos verò Regni *Ludovici Germanici* Regis Baioariæ ab anno 825. (vel poſt ejusdem initium *Menſe Februario*) numerari. In iſto mox præcedente Diplomate, *ſub Data XV. Kalend. Septembris* annus *Imperii* Ludovici Auguſti (Pii) XVIII; Annus verò Regni Ludovici Germanici VI. numerantur. Jam, ſi anni Imperii *Ludovici Pii* ab anno 813. ineunte, vel ſtatim poſt ejus initium (quo a Patre Carolo adhuc vivente Imperator declaratus eſt,) numerentur, tunc iſta *Data XV. Kalend. Septembris anno Imperii Ludovici Pii XVIII. & anno VI. Regni Ludovici Germanici*, Anno 829. convenit. Quæres: cur annum DCCCXXIX. indigitem? accipe. In ſubſequente aliquo *Ludovici Germanici* Diplomate expreſſis verbis annus Incarnationis DCCCXXXI. *ſub Data XVII Kalend Martii* (de qua annorum Incarnationis Notâ Chronicâ poſtea aliquid dicam,) & annus VII. Regni Ludovici Germanici ponuntur. Infero: ergo annus VII. Regni *Ludovici Germanici*, NB. cum anno Incarnationis DCCCXXXI. *ſub Data XVII Kal. Martii* in ſubſequente Diplomate expreſsè poſitus, ab anno DCCCXXV. ineunte (*Menſe Februario*) numeratur, & annus VI. Regni Ludovici Germanici in mox exhibito Diplomate | SUB DATA XV. KALEND. SEPTEMB. ANNO XVIII. IMPERII LUDOVICI (PII) | pariter ab anno DCCCXXV. deſumitur. *Annus verò Imperii Ludovici (Pii) Auguſti* XVIII, ab anno DCCCXIII. ineunte, numerandus venit. Hinc Annus, quo hoc præcedens Diploma confectum dici poteſt, Annus DCCCXXIX. eruitur. Accedit, quòd Diplomata ſubſequentia *Ludovici Germanici* Regis Baioariæ, calculo huic, & Annis conſentiant, uti dein patebit. Notandum quoque hîc eſt, quòd annus VI. Regni Ludovici Germanici *ſub Data XV. Kalend. Septembr.* in hoc Diplomate poſitus ritè SEXTUS numeretur; nam à MENSE FEBRUARIO ANNI 825. MENSE AUGUSTO ANNI 829, *ſextus annus* currit. Sic etiam ab anno 813, ejusque *Menſe Februario*, *numerando*, *ſub Data XV. Kal. Septembr.* anni 829, ANNUS XVIII. IMPERII LUDOVICI AUGUSTI (Pii) ritè indigitatur. Hæc mea eſt conjectura de Notis Chronicis, & annis, priorum quatuor Diplomatum *Ludovici Germanici*, quæ hic exhibentur. Si nimium properando erravi, facile alii certiora me edocenti ſubſcribam. Ut huic conjecturæ interim adhærcam,

hæream, Calculi, & Notarum Chronicarum, (in his quatuor Diplomatibus, quorum Tria sunt AUTOGRAPHA,) consensus me movet.

Nota 2. In hoc Diplomate formula non legitur, quæ in aliis habetur: *Manu propria subter eam firma imus &c.* Neque etiam signum LUDOVICI seu Monogramma ipsius se conspiciendum præbet. Solum impressum est Sigillum, idque adhuc illæsum cernitur. Vide Notam II. ad Caroli M. Diploma.

Nota 3. Ex hoc Diplomate colligitur, quomodo *Bathuricus* Episcopus Ratisbonensis, defuncto *Adalvvino* Episcopo Antecessore, potestatem disponendi de bonis Monasterii denuo usurpare cœperit, licet *Ludovicus Pius*, Imperator, sub *Eugenio* Papa *Libertatem* & *immunitatem* Monasterii S. Emmerami de novo confirmarit.

Num. XII.

Ludovicus Rex Monasterium *Obernmunster* Hemmæ Reginæ uxori, & Baturico Episcopo Ratisbonens. Monasterium Monseense concedit & confirmat.

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine Sanctæ, & individuæ Trinitatis, Hludouuicus divina favente gratia Rex. Notum sit omnibus Sanctæ Ecclesiæ fidelibus nostrisque præsentibus scilicet & futuris, qualiter clariſſima conjux nostra Hemma, unacum cæteris nostris fidelibus, nostram serenitatem deprecata est; ut quandam commutationem cum Batricho venerabili Sanctæ Ecclesiæ Regenesburgensis Episcopo faceremus, hoc est; ut supra memorata kariſſima conjux nostra Monasterium in eadem civitate, quod dicitur *Oberunmunestri*, in quo sanctæmoniales fæminæ DEO famulari noscuntur, & quod præfatus venerabilis Episcopus usque huc habuit, per nostram auctoritatem habere mereatur, & præfatus Episcopus econtra recipiat Monasterium, quod dicitur *Manenso*.

Cujus

Cujus igitur petitioni libenti animo assensum præbentes, decrevimus ita fieri, ut illa postulavit. Dedimus itaque præfatæ karissimæ conjugi nostræ Monasterium in Regenesburc, quod dicitur *Oberunmunestri* cum consensu Batrici præfati Episcopi. Et econtra dedimus, atque tradidimus præfatum Monasterium *Maneuseo* ad S. Petrum, Principem Christi Apostolorum, & ad S. Emmerammum martyrem Christi, & jussimus fieri nostræ auctoritatis præceptum, per quod decernimus, atque jubemus, ut ab hodierna die & deinceps memoratus Episcopus per honorem B. Petri Apostoli & S. Emmerammi martyris Christi, idem Monasterium cum omnibus rebus ad hoc pertinentibus, & omnes Successores ejusdem Episcopi absque aliqua contradictione filiorum nostrorum, omniumque in posterum successorum nostrorum, firmiter habeant, & securiter possideant, quatenus, Fratres, Domino, & Sancto Emmeramo famulantes, pro nobis, atque conjuge, nec non pro karissima prole nostra, & statu totius regni nostri inde melius delectet Domini clementiam exorare. Et ut hæc auctoritas nostræ concessionis firmior habeatur, & per futura tempora ab omnibus fidelibus nostris meliùs credatur, & diligentiùs observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus, & annuli nostri impressione subter eam signare jussimus. Data XVII. Kal. Marcii Anno Dominicæ Incarnationis DCCCXXXI. indictione XI. anno regni Ludouuici Regis VII. Actum est Regenesburc in Di nomine feliciter. Amen.

Nota 1. Diploma istud ex Codice nostro Diplomatico, Sæculo XI, exarato, exscriptum est. De Monasterio *Mansee*, quomodo illud à *Ludovico* Rege, Bathurico Ratisbonensi Episcopo, Ejusque successoribus, pro Monasterio *Obern-Munster* traditum fuerit, & qualem potestatem Ratisbonenses Episcopi in isto Monasterio (Mansee) exercuerint, &c. plura legere est in Chronico *Lunælacensi*, Anno 1748. edito.

Nota 2. In hoc Diplomate *Annus Incarnationis* DCCCXXXI. legitur, quæ *Annorum Incarnationis* Nota Chronica, in nullo *Ludovici* Regis Diplomate (hic adducto) quam in isto, deprehenditur. Affirmare tamen, quasi certum, non audeo, has Notas Chronicas (Annorum Incarnationis) ab Exscriptore additas esse; Mabillonius enim de Re Diplomat. lib. 2. cap. 26. num. IV. &c. notat, quod omnia FE-

RE

RE Diplomata Regia ſecundæ ſtirpis (Carolinæ) Annis Incarnationis careant, & Ea quidem maximè, quæ ad Eccleſiarum, Monaſteriorum, privatarum quoque perſonarum res pertinent. Animadvertit tamen (adductis Exemplis) in quibusdam Diplomatibus *Rem Publicam maximè ſpectantibus*, & *graviſſimis Reipublicæ cauſis*, *annos Incarnationis* (etiam ſub Carolo M. Ejusque ſtirpe) poſitos fuiſſe. Imò unum ſe vidiſſe teſtatur *Caroli* M. Diploma, Monaſterio Mettenſi S. Arnulfi datum, ubi *Annum Incarnationis Domini* poſitum deprehendit. Fortè & in hoc *Ludoviciano* Diplomate, ob Summum Permutationis (*Monaſterii pro Monaſterio*) negotium annus Incarnationis adpoſitus fuerit. Accedit, quòd Diploma iſtud; ſive permutatio Monaſterii (Manenſee pro Ober-Münſter) AD DEPRECATIONEM REGINÆ UXORIS HEMMÆ, & de JURE Ratisbonenſis Epiſcopi, Succeſſorumque ejus facta fuerit, ob quas circumſtantias (ſicut in aliis ſummi momenti, Reipublicæ Negotiis, & Decretis fieri conſueverat) fortè etiam annus Incarnationis notatus fuerit.

Nota 3. Sive *Annus Incarnationis* in Autographo poſitus ſive ab antiquario in Cartulario adſcriptus fuerit, Nota Chronica tamen (Anni DCCCXXXI.) hic poſita, cum Anno VII. Regni Bavarici (Ludovici Germanici) convenit; licet enim in priore Diplomate, Anno DCCCXXIX, confecto, Annus Regni *Ludovici*, SEXTUS fuerit, SEPTIMUS tamen à Menſe Februario DCCCXXX. usque ad XVII. Kal. Martii (menſem Februarium) Anni DCCCXXXI. rite numeratur; & Annus SEXTUS Anno DCCCXXIX. Decimo quinto Kalend. Septembr. poſitus, Menſe *Februario* Anno DCCCXXX. finitus fuit, SEPTIMUSQUE tunc incepit usque Februarium Anno DCCCXXXI.

Nota 4. In hoc Diplomate nulla fit mentio Annorum IMPERII LUDOVICI AUGUSTI (Pii) Patris *Ludovici* Germanici, qui tamen in duobus præcedentibus, & ſequente, numerantur. Fortaſſis ideò hic *Ludovici* Patris *Imperii* Annus non invenitur; quòd, uti conſtat ex Chronicis & Annalibus hoc Anno DCCCXXXI, dum NB. circa *Kalendas Februarii* Aquisgrani conventus celebratus fuiſſet, Ludovici Auguſti (Pii) Filii, contra Patrem, & uxorem ejus *Juditham* concitati fuerint. Quid mirum, ſi Filius contra *Patrem rebellis*, Annorum *Imperii* ejusdem Patris (cujus Diſpoſitioni tunc obedire recuſavit,) meminiſſe noluit? Reconciliatus Patri annum ejusdem *Imperii* (uti in ſequente Diplomate videre eſt) iterum numeravit, poſteà tamen, iterum Patri rebellis factus. Vide Tom. VI. Scriptorum rerum Francicarum, D. Martin Bouquet Ord. S. Benedicti è Congreg. S. Mauri, in Indice Chronologico pag. LXVI.

Num. XIII.

Num. XIII.

Ludovicus Rex quasdam res proprietatis suæ in terra Avarorum confert Baturico Ep. Ratisbonensi.

IN Nomine Domini Nostri Jesu Christi Omnipotentis Hludouuicus, divina favente gratia Rex Bajoariorum. Si liberalitatis nostræ munere de beneficiis, à Deo nobis collatis, locis Sanctorum quiddam conferimus; id nobis procul dubio ad æternæ remunerationis præmia capessenda profuturum liquidò credimus. Proinde comperiat omnium Sanctæ Dei Ecclesiæ, nostrorumque, præsentium sc. & futurorum industria; quia nos pro mercedis nostræ augmento Sanctæ Reginisburch civitatis Ecclesiæ, quæ est constructa in honore S. Petri, Principis Apostolorum, & S. Emmerammi, ubi etiam idem beatissimus martyr Christi corpore quiescit humatus, cui præsenti tempore venerabilis, Baturicus Episcopus, auctore Deo præesse videtur, quasdam res proprietatis nostræ, quæ sunt in provincia Avarorum, ubi locum, ubi antiquitus castrum fuit, qui dicitur (*) *Harlungeburch*, cum reliquis adjacentiis in circuitu, quarum terminia sunt ab eo loco, ubi Erlassa in Danubium cadit, sursum per ripam ejusdem fluminis usque ad locum, qui dicitur *Erdgastegi*, & ab eodem flumine in orientali parte usque ad medium montem: qui apud Vuinades (**) *Colomezza* vocatur, ubi in duabus arboribus evidentia signa monstrantur, & ab eo loco, à parte Aquilonis usque in Danubium, & ad meridiem & occidentem per verticem montis, sicut evidentia arborum signa demonstrant, usque ad supradictum

Ex Autographo.

(*) *Harlungeburch*, hodie *Harlanden*, quæ villa ab oppido Pechlariensi circiter dimidia hora in meridiem distat. R. P. Hieron. Pez. Tom. II. Scriptorum Austriæ Dissert. II. pag. XXIII.

(**) Hodie *Kalmünzberg*. S. Ottiliæ, Ecclesia insignis ab oppido Pechlariensi circiter tribus & dimidio miliaribus in occasum distans. R. P. Hieron. Pez. Tom. II. Script. Austriæ. Dissert. II. pag. XXIII.

locum *Erdgaſtegi*. Has itaque res cum Sclavis ibidem commanentibus, cum domibus, ædificiis, terris cultis & incultis, pratis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarumve decurſibus, adiacentiis, perviis, exitibus & regreſſibus, quantumcunque infra prædicta terminia continentur, totum & integrum prædictæ Eccleſiæ perpetuò ad habendum conceſſimus, & de noſtro jure in jus & dominationem ejus liberalitatis noſtræ munere contulimus, ita videlicet, ut ab hodierno die & tempore, quicquid de prædictis rebus, & mancipiis Rectores, & miniſtri memoratæ ſedis ob utilitatem & commoditatem ejusdem Eccleſiæ facere, vel judicare voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio, faciendi quicquid elegerint. Et ut hæc largitionis noſtræ auctoritas per curricula annorum inviolabilem, atque inconvulſam obtineat firmitatem, manu propria ſubter eam firmavimus, & annuli noſtri impreſſione ſignari juſſimus.

Signum (Monograma) Hludouuici Glorioſiſſimi Regis

Adalleodus Diaconus ad uicem Gauzbaldi recognovi

(*Sigillum Illæſum.*)

Data II. Non. Octobris Anno XVIIII. Imperii Domni Hludouuici Sereniſſimi Auguſti, & Anno VII. Regni nri indictioni XI. Actum Reginesburch civitate in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Hoc Diploma, Anno DCCCXXX. conceſſum videtur; II. NON. OCTOBRIS enim, (ſeu Menſis October) anni octingenteſimi trigeſimi, indigitat Annum XVIIII. Imperii LUDOVICI AUGUSTI PII, qui Anno DCCCXIII. Menſe *Februario*, (quemadmodum opinari licet) à *Carolo* M. Imperii conſors aſſumptus eſt. Rectè etiam annus *VII.* Regi *Ludovici Germanici* hic poſitus videtur, convenit enim anno octingenteſimo trigeſimo, & illius *II. Non. Octobris* ſeu Menſi *Octobri*; Nam *Ludovicus* Germanicus à Menſe Februario anni octingenteſimi vigeſimi quinti, Rex Baioariæ dicendus eſt.

Quæres

Quæres. Cur Ludovico Auguſto, & Ludovico Germanico, filio ejus, utrisque Menſem *Februarium* aſſignem? Ecce Rationem! in mox ſubſecuturo Ludovici Germanici Diplomate poſitus eſt annus Incarnationis DCCCXXXI, & VII. Regni ejusdem, *NB.* XVII. KALEND. MARTII. Ergo Menſe *Februario*. Cùm igitur quatuor iſta Diplomata *Ludovici Germanici* (quorum tria Autographa conſervantur) in aliis annorum Notis Chronicis conveniant, facilè huic conjecturæ adhæreo. Advertas autem benevole lector, Me *ſolum* aſſerere. NB. *In his quatuor Diplomatibus, Iſtos annos Imperii Ludovici Auguſti, & Ludovici Germanici Filii*, deprehendi, ſcil. Annum I. Imperii Ludovici Auguſti (Pii) à Menſe Februario Anni DCCCXIII. & Annum I. Regni Bajoariæ Ludovici Germanici à Menſe Februario Anni DCCCXXV. De aliis Tricis, & variis Eruditorum judiciis, circa has Epochas, nil diſcutere lubet.

Nota 2. Bona, quæ *Ludovicus* Rex, vi hujus Diplomatis, Sancto Emmeramo donavit, per diviſionem Bonorum à S. Wolfgango factam, Eccleſiæ Ratisbonenſi Epiſcopali attributa fuerunt.

Num. XIV.

Ludovicus Rex Monaſterio S. Emmerammi Eccleſiam propè *Tingulvingam* dat.

IN Nomine Domini noſtri Jesu Chriſti Dei Omnipotentis Hludouicus divina largiente Rex Bavariorum. Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem Dei, eorumque in eisdem locis ſibi famulantium, beneficia opportuna largimur; præmium nobis ad Dominum in æterna beatitudine recipere confidimus. Proinde comperiat omnium fidelium noſtrorum, præſentium ſcilicet & futurorum induſtria, quia nos pro mercedis noſtræ augmento & æternæ retributionis fructu confirmavimus ad Monaſterium S. Emmerammi martyris Chriſti, ubi idem præclariſſimus martyr corpore requieſcit, quandam Eccleſiam cum mancipiis, & territoriis, ſibi pertinentibus, quæ eſt ſita in proſpectu fiſci noſtri, qui nominatur Tingulvinga, qui fuit cuidam Ex Autographo.

ſervo regio, nomine Antkario. Hanc itaque Eccleſiam, ſicut diximus, ibidem pertinentibus, & cum omnibus ædificiis, terris, & quidquid ad eandem Eccleſiam pertinere videtur, totum & ad integrum prædicto Monaſterio S. Emmerammi perpetualiter ad habendum firmamus, ita videlicet, ut quidquid ab hodierno die & tempore Rectores ac miniſtri ſupra memorati monaſterii, & inde ob utilitatem & commoditatem ſui facere, vel judicare voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi, quidquid elegerint. Et ut hæc auctoritas largitatis, atque confirmationis noſtræ per curricula annorum inviolabilem, atque inconvulſam obtineat, firmavimus, & annuli noſtri impreſſione ſignari juſſimus.

Signum (Monograma) Hludouuici Glorioſiſſimi Regis.

Adalleodus Diaconus ad vicem Gauzbaldi recognovi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Data VI. Kal. Junii Anno XX. Imperii Domni Hludouuici Sereniſſimi Auguſti & Anno VIII. regni noſtri, indictione XI. Actum eſt Reginesburg civitate in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Hoc Diploma ad Annum DCCCXXXI. pertinere videtur, Datum VI. Kalend. Junii (Menſe Majo.) Annus Imperii Ludovici Auguſti (Pii) à Menſe *Februario* Anni 813, usque ad Menſem Majum Anni 831; hic, benè vigeſimus (XX.) numeratur. Conſentit etiam *Ludovici Germanici* Regis Bajoariæ Annus VIII; à Menſe *Februario* Anni 825, usque ad Menſem *Majum* Anni 831. deductus. In Præcedenti quidem Diplomate, Anno DCCCXXXI, numeratur annus Regni Ludovici Germanici SEPTIMUS, VII. hic autem VIII. ſed adverte, Diploma hoc conceſſum fuiſſe VI. Kalend. Junii (Menſe Majo,) Prius autem XVII. Kalend. Martii (ipſo adhuc Menſe Februario.)

Nota 2.

Nota 2. Prima iſta quatuor Diplomata in *Regenesburch* conceſſa fuerunt. JUS PATRONATUS ad Eccleſiam in Tungelvängen nunc ad Reverendiff. Capitulum Cathedrale Ratisbonenſe pertinet, (nullus dubito,) per S. Wolfgangum Epiſcopum Ratisbonenſem (diviſione bonorum Monaſterii S. Emmerami factâ) ab hoc Monaſterio eò translatum.

Num. XV.

Ludovicus Rex jubet omnia beneficia, quibus favente Baturico Ep. hactenus fruitus eſt, poſt deceſſum ſuum Monaſterio S. Emmerammi reſtitui.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Hludouuicus divina favente gratia Rex, omnibus Epiſcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, nec non & cunctis fidelibus Sanctæ DEI Eccleſiæ, noſtrisque præſentibus & futuris, in regno, à DEO nobis conlato, conſiſtentibus, notum ſit: qualiter nos volumus, ut omnem proprietatem, quam divæ memoriæ Domnus Karolus, piiſſimus avus noſter, ad Monaſterium S. Hemmerammi, Chriſti martyris condonavit, & Baturicus Epiſcopus, Rector ipſius Monaſterii una cum conſenſu Monachorum, ibidem DEO famulantium, nobis beneficiavit, poſtquam Divina vocatione de hac luce migraverimus, Rectores & miniſtri ejusdem Monaſterii eandem traditionem, quam Domnus, & avus noſter Karolus Imperator ad prædictum Monaſterium tradiderat, perpetualiter in eorum veſtituram revertentes poſſideant. Sed pro integra firmitate ac ſecuritatis ſtudio placuit nobis ob divinum amorem has litteras noſtræ auctoritatis circa ipſum Monaſterium fieri, per quas decernimus, ut poſt deceſſum noſtrum nullus filius noſter, neque ſucceſſores noſtri jam ulterius in proſcriptis rebus S. Emmerammi, quas per beneficium à Rectoribus prædicti Monaſterii habuimus, nullam poteſtatem habeant injuſtè invadendi,

Ex Autographo.

vadendi, neque in quoquam dominare, ſed in futurum cum omni integritate in poteſtate ac dominatione jam dicti Monaſterii abſque alicujus contrarietate aut impedimento pleniter revertantur. Et ut hæc auctoritas conſcriptionis noſtræ à cunctis fidelibus Sanctæ Dei Eccleſiæ & noſtræ per futura tempora veriùs credatur, atque diligentiùs conſervetur, manu propria ſubter eam firmavimus, & annuli noſtri impreſſione adſignari juſſimus.

Signum (Monogramma) Hludouuici Glorioſiſſimi Regis.

Comeatus Notarius ad vicem Radleici recognovit.

(*Sigillum avulſum eſt, maculâ remanente ex cera.*)

Data V. Kal. Auguſti Anno Chriſto propitio XI. Regni Domni Hludouuici Regis in Orientali Francia indictione VII. Actum Reganesburg civitate in Di nomine feliciter Amen.

Nota. Anno DCCCXXXIII. aut inſequente DCCCXXXIV. *Ludovicus Pius* Auguſtus, poſt varios motus, & collata cum filiis ſuis ſigna, à ſuis deſertus ac proditus, in filiorum poteſtatem redactus eſt: Ita Mabillon. de Re Diplomat. Supplement Cap. IX. num. VII. pag. 42. Vide etiam Scriptores Rerum Francicarum D. Martin è Congreg. S. Mauri: Tom. VI. in Indice Chronologico ad Annum 833. pag. Ab hoc Tempore *Ludovicus Germanicus* Regni Franciæ Orientalis, quod tunc occupavit, Annos numerare ſolebat. Undecimus annus (XI.) Regni Franciæ Orientalis in hoc Diplomate notatus, ſi ab Anno DCCCXXXIII. vel XXXIV. deſumatur, Anno 843, vel 844. correſpondet.

Num. XVI.

Ludovici Regis præceptum de quibusdam prædiis, quæ cum aliis S. Emmerammi rebus, agente Baturico Episc. Ratisbon. permutavit.

IN Nomine Sanctæ, & individuæ Trinitatis, Hludouuicus, divina favente gratia Rex. Notum sit omnibus fidelibus Sanctæ Dei Ecclesiæ, nostrisque præsentibus & futuris, quia nos una cum Baturico venerabili Ep. summoque Capellano nostro pro ambarum partium opportunitate de quibusdam rebus & mancipiis nuperrimam commutationem fecimus. Res verò, quas nos Baturico, almifico Episcopo ad partem S. Emmerammi, martyris Christi, ubi idem Præsul modernis temporibus Rector esse videtur, perpetualiter ad proprium tenendum tradidimus, sunt in pago (*) Chelasque, in villis nuncupantibus (**) Fandolveshusun, & Guntereshusun, atque Mandechingon, quidquid Engilmonus & Isandeoh per nostrum beneficium habuerunt, id est: ecclesiam unam & casis, domibus, cæterisque ædificiis desuper positis, mancipiis utriusque sexûs, & ætatis, terris, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, molendinis, adiacentiis, perviis, exitibus & regressibus, quæsitum, & adinquirendum, vel quantumcunque præfati homines Engilmonus videlicet, & Isandeoh in præscriptis villis priùs per nostrum beneficium tenuerunt, & nostri juris, atque possessionis jure proprietatis est, totum & integrum Sancto Emmerammo, martyri Christi,

Ex Autographo.

(*) *Cheslaque.* pagus in *Nortgavve* ad *Almonam* (Altmühl) & *Danubium* fluvios, Nomen habet à minori fluvio *Kelz*, qui apud Oettling, vico, non longe à Pfering distante oritur. Chronicon Gottwicense, parte II. pag. 568.

(**) *Sandelzhausen*, *Gundelzhausen &c.* opinor illa, quæ in Districtu *Mospurgensi* propè *Mainburg* sita sunt, & in *pago*, *Cheslaque* contineri judico; nam pagus *Cheslaque* latissimè extenditur. Vide Chronicon Gottwicense cit. loco. De his bonis autem in hoc *Præcepto* indigitatis nil amplius Monasterium S. Emmerami possidet.

Chriſti, ad proprium conceſſimus, & de noſtro jure in jus & dominationem ipſius Monaſterii, liberalitatis noſtræ munere contulimus. Et econtra in compenſatione harum rerum dedit nobis memoratus Baturicus Epiſcopus ex ratione Monaſterii ſui, Sancti Emmerammi unà cum conſenſu & cohibentia Monachorum, in eodem Monaſterio degentium, ad noſtrum proprium poſſidendum quasdam res, pertinentes ad ipſum Monaſterium, quæ ſunt in pago *Huoſi* (***) in villa nuncupante *Solzimos*, quicquid ille ibidem habere videbatur, id eſt, eccleſia una, & caſis, domibus, cæterisque ædificiis deſuper poſitis, mancipiis utriusque ſexus & ætatis, terris, ſilvis, campis, pratis, paſcuis, aquis, aquarumve decurſibus, molendinis, adiacentiis, perviis, exitibus & regreſſibus, quæſitum & adinquirendum, vel quantumcunque memoratus Baturicus Ep. in eadem villa habere videbatur, totum & ad integrum in poteſtate, ac dominatione noſtra tenendum in futurum legaliter tradidit, atque delegavit. Sed pro integra firmitate ac ſecuritatis ſtudio placuit Serenitati noſtræ easdem commutationes per noſtrum manſuetudinis præceptum pleniter confirmare. Propterea has litteras noſtras fieri juſſimus, per quas decernimus, atque jubemus; ut quidquid nos ad jam dictum locum tradidimus, perpetualiter permaneat poſſidendum, atque Rectores & miniſtri ejusdem Monaſterii, quicquid exinde ab hodierno die & tempore facere ordinare, atque diſponere voluerint, libero in Dei nomine perfruantur arbitrio faciendi, quicquid elegerint, & illas res, quas præfatus Præſul nobis tradidit, ſicut ſuperius diximus, in futurum in poteſtate noſtra usque permaneant. Et ut hæc auctoritas traditionis, atque confirmationis noſtræ à cunctis fidelibus Sanctæ Dei Eccleſiæ, noſtrisque præſentibus & futuris per diuturna tempora veriúsque credatur, atque

(***) *Huoſi* pagus Ducatus Bavariæ ſitus ad *Glonam* fluv. qui haud procul Friſingâ in Ammeram influit. Chronic. Gottwicenſe parte II. pag. 640. ex Hundii Stammenbuch parte I. pag. 190.

atque diligentiùs conſervetur, manu propria noſtra ſubter eam firmavimus, & annuli noſtri impreſſione ſignari juſſimus.

Signum (Monogramma) Hludouuici Glorioſiſſimi Regis.

Comeatus Notarius ad vicem Radleici recognovi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Data II. Non. April Anno Chriſto propitio XI. regni Domni Hludovici Glorioſiſſimi Regis in Orientalia Francia, indict. VII. Actum Reganesburg civitate in Di nomine feliciter Amen.

Nota. Convenit hic annus, juxta dicta in Nota ad antecedens Diploma, Anno 843. vel Anno 844.

****

Num. XVII.

Ludovicus Rex confirmat traditionem quorundam bonorum in Auſtria, factam Monaſterio S. Emmerami à Willhelmo Comite.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Hludouuicus, divina favente gratia Rex. Si petitiones ſervorum DEI juſtas & rationabiles ad effectum usque perducimus; non ſolùm regium morem decenter implemus, verùm etiam hoc nobis procul dubio ad æternæ remunerationis præmia capeſſenda profuturum liquidò credimus. Quapropter comperiat omnium fidelium Sanctæ DEI Eccleſiæ, noſtrorumque præſentium ſcilicet & futurorum indu-

Ex Autographo.

induſtria: qualiter vir venerabilis Erchanfridus Reginesburgenſis Eccleſiæ Epiſcopus obtulit obtutibus noſtris quandam traditionem, quòd Willehelmus Comes ob Dei amorem, & animæ ſuæ remedium ad Monaſterium S. Emmerami tradiderat omnem proprietatem ſuam, quam ille habere videbatur infra duo flumina inter *Agaſtam* & *Nardinam*, (*) à locis videlicet, ubi ipſa in Danubium fluunt, usque ad loca, ubi de venis in amnes derivantur, & ita usque in *Nortwalt* in hanc partem ſilvæ ſine termini concluſione, cum domibus & ædificiis reliquis, & mancipiis, atque manentibus, pratis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarumve decurſibus, mobilibus & immobilibus, cultis vel incultis, quicquid habuit. Etiam & res illas, quas Engilradæ conjugi ſuæ ad dies vitæ ſuæ habere conceſſerat, & poſt obitum illius ad eandem traditionem S. Fmmerami pertinere conſtaret. Inſuper & quicquid ad *Rosdorf* habere videbatur, omnia & ex omnibus rebus ex illa parte Danubii, quicquid ſibi pertinebat in mancipiis & ædificiis, ac vineis cultis vel incultis, totum & integrum ad jam dictum ſanctum locum tradidit, atque pleniter delegavit. Sed pro integra firmitate ac ſecuritatis ſtudio memoratus Erchanfridus, atque familiaris noſter petiit celſitudinem noſtram; ut eandem traditionem per noſtræ manſuetudinis præceptum confirmare deberemus. Cujus petitioni denegare noluimus, ſed ſicut unicuique fidelium noſtrorum juſtè petentium, ita nos illi conceſſiſſe, atque in omnibus confirmaſſe omnium fidelium noſtrorum cognoſcat magnitudo. Præterea hos apices ſerenitatis noſtræ circa ipſum Monaſterium fieri decrevimus, per quos præcipimus, atque jubemus, ut res omnes, quas prædictus Comes Willehelmus tradiderat, atque conſignaverat, per hanc noſtram auctoritatem ad jam dictum ſanctum locum in perpetuum conſiſtant. Etiam ſtatuentes firmiter jubemus, ut omnes homines, qui ſuper easdem res commanere noſcuntur, & ad præfatum Monaſterium pertinere videntur, tam Bajoarii, quam Sclavi, liberi & ſervi, & in antea conſiſtere, Domino donante potuerint. Nullus Judex publi-

(*) *Agaſta & Nardina* fluvii in Auſtria, hodie, *Aiſt*, & *Näreu*, infra *Aniſum*. in Carta Geographica Georgii Mathæi Viſcher. De bonis, in hac Charta expreſſis, nil amplius ad Monaſterium S. Emmerami pertinet.

publicus neque ulla poteſtas eos in quoquam conſtringere audeat, ſed neque cauſam illorum abſtrahere præſumat, nec in aliam partem ire compellat, ſed liceat Rectoribus & Advocatis, & Miniſtris ejusdem ſedis res ſuperiùs nominatas legaliter poſſidere, ac regere, & omni tempore ſub noſtra defenſione atque inmunitatis tuitione pleniter conſiſtere. Si verò aliquis fuerit, qui contra iſtos homines, ſuperiùs conſcriptos, aliquas juſtitias requirere, aut exactare voluerit; tunc advocati & miniſtri ipſius Monaſterii, prout juſtum eſt, diligenter rei veritatem inquirere ſtudeant, & emendent. Similiter quoque præcipimus, atque omnimodis jubemus; ut nullus judex publicus neque ex judiciaria poteſtate ſuper rebus, quæ pertinent ad *Erlaffa*, & in *Harlungeuelt*, nec non & ad *Scirnicha* & circa *Agaſta* ſeu *Berſnicha*, atque *Rosdorf*, vel infra prædicta terminia & marckam, ubi res Sancti Petri & S. Emmerami pertinere noſcuntur, neque ſuper homines liberos vel Sclavos ullam poteſtatem habeat in quoquam illos diſtringendi. Sed neque ad placitum ullum, vel in hoſtem ullo umquam tempore ire compellat, quamdiu advocatus ejusdem ſedis juſtitiam facere voluerit, ſed ſicut prædiximus, cum omni integritate prænominatas res in futurum ſub noſtra defenſione & inmunitatis tuitione absque alicujus contrarietate aut impedimento, conſiſtant. Et ut hæc auctoritas Conceſſionis, atque confirmationis noſtræ firmior habeatur, & per futura tempora à cunctis fidelibus Sanctæ Dei Eccleſiæ, noſtrisque præſentibus & futuris veriùs credatur, atque diligentiùs conſervetur, manu propria noſtra ſubter eam firmavimus, & annuli impreſſione adſignari juſſimus.

Signum (Monogramma) Domni Hludouuici Glorioſiſſimi Regis

Comeatus Notarius ad vicem Radleici recognovi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Data XV. Kal. Febr. Anno Chriſto propitio XX. regni Hludovici Sereniſſimi Regis in Orientali Francia indictione I. Actum in Civitate Reginisburch in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Conformiter iis, quæ in antecedentibus notis diximus, videtur hoc Diploma conceſſum Anno DCCCLIII. vel DCCCLIV.

Nota 2. *Bathurico* defuncto ſucceſſit *Erchanfridus* Epiſcopus Ratisbonenſis, qui more *Bathurici* Anteceſſoris, Abbatem Monaſterii S. Emmerami egit. Hic *Erchanfridus* Epiſcopus in Diplomate iſto memoratur.

Nota 3. Wilhelmus Comes, qui omnem proprietatem ſuam inter duo flumina *Agaſtam* & *Nardinam* MONASTERIO S. EMMERAMI tradiderat, fortaſſis ille eſt, *Comes ſtabuli*, qui cum *Eggebardo* Comite, *de reſtituendo Imperatore Ludovico Pio*, multùm laborabat, uti in vita *Ludovici Pii* Imperatoris legitur. Vide tom. VI. *Scriptorum Rerum Francicarum D. Martin Bouquet.* pag. 114. lit. D. MONASTERIUM S. EMMERAMI, (cui *Wilhelmus* hæc ſua bona tradiderat,) illa non amplius poſſidet. Videntur ea, per diviſionem bonorum à S. Wolfgango factam, Sedi Epiſcopali Ratisbonenſi attributa fuiſſe.

Nota 4. Attentione digna ſunt verba hujus Diplomatis, dum Ludovicus Rex ſtatuit, [*Ut nullus Judex publicus, neque ulla poteſtas eos in quoquam conſtringere audeat, ſed neque cauſam illorum abſtrahere præſumat, nec in aliam partem ire compellat, ſed liceat Rectoribus & Advocatis, & Miniſtris ejusdem ſedis res ſuperius nomtnatas legaliter poſſidere, ac regere . . . Si verò aliquis fuerit, qui contra iſtos homines ſuperius conſcriptos, aliquas juſtitias requirere aut exactare voluerit, tunc Advocati & Miniſtri ipſius Monaſterii, prout juſtum eſt diligenter rei veritatem inquirere ſtudeant, & emendent. Similiter jubemus . . . ut nullus Judex publicus neque ex judiciaria poteſtate ſuper rebus S. Petri & S. Emmerami & homines liberos, vel Sclavos ullam poteſtatem habeat in quoquam illos diſtringendi. Sed neque ad placitum ullum, vel in hoſtem ullo unquam tempore ire compellat, quamdiu Advocatus ejusdem ſedis juſtitiam facere voluerit &c.*] Ex his verbis exiſtimo inferendum eſſe, *Ludovicum Regem*, *Caroli* Magni Nepotem, *Rectoribus* S. Emmerami, & *Advocatis* ejus Sedis non ſolùm res temporales, bona, terras à *Wilhelmo* Comite S. Emmeramo donatas confirmaſſe, ſed eisdem etiam facultatem dediſſe in his terris, prædiis, omnes *commanentes homines Bajoarios Sclavos, liberos, ſervos*, JUDICANDI, EMENDANDI, COERCENDI, *conſtringendi, diſtringendi*) eò quòd nullus *Judex Publicus*, vel *judiciaria poteſtas* ſuper res & homines iſtos facul-

facultatem quamdam *distringendi*, (judicandi coercendi) habuerint, aut ad *placitum* (ad *judicium* judicis publici) illos vocare minimè potuerint. Quid autem illi, qui dicunt, quòd ab initio regiminis Francorum, Germanorum Regum, & usque ad eorum finem,) donec Saxones ad Imperium pervenerint,) nullus Episcopus, nullus Abbas aut Ecclesiastica persona potestatem quandam superiorem, temporalem, puniendi, corrigendi sed solum spiritalem sive Ecclesiasticam habuerint, ad hæc respondere valeant, nescio. Ex eo, quòd vox, *Regale*, iis temporibus necdum in usu fuerit, non sequitur, quòd neque Reges aliqui quædam *regalia* jura Ecclesiasticis, & Monasteriis concesserint. Scribit Author Apologiæ *de Advocatiis Imperii* Reichs- Vogteyischer Apologie Ulmæ anno 1732. reimpressæ,,) quòd vox *Regal*, non facilè ante Henrici V. Imperatoris tempora invenienda sit. At ex Diplomatibus quibusdam nostris *Ottonianis* patet, quòd BANNUS REGIUS &c. EMOLUMENTA MAJESTATIS REGIÆ &c. Monasterio S. Emmerami concessa fuerint; Ex eo igitur, quòd vox (*Regal*, *Regalia*) serius adhibita fuerit, non sequitur, neque res & jura, hac voce (posteriori tempore) indigitata, unquam concessa fuisse, cujus concessionis tamen exempla, ipse Author Apologiæ, pag. 131. affert; licet pag. 12. asseruerit: Die König in Teutschland hätten niemahlen eine Stadt, oder andere Königliche Regalia, den Kirchen oder Geistlichen geschenckt; massen das Wort *Regal* . . . . bis auf Henricum V. nicht leichtlich zu finden, (scil. quòd Reges Germaniæ nunquam Civitatem aliquam, aut ALIA REGALIA Regia Ecclesiis vel Ecclesiasticis donaverint, cùm vox *Regal* ante Henrici V. tempora non facile legenda sit.) ita Author cit. loco.

Num. XVIII.

Ludovicus Rex donat Monasterio S. Emmerammi capellam, quam habuit quidam Monachus, nomine *Stiftinc*, & alia bona.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Hludouuicus divina favente gratia Rex. Si de rebus terrennis, quas divina sumus largitate consecuti, ad loca Sanctorum ob amorem DEI aliquid conferimus, & regium morem decenter implemus, & hoc nobis procul dubio ad æternæ remunerationis præmia capessenda profutu- Ex Autographo.

futurum liquidò credimus. Idcirco noverit omnium fidelium Sanctæ Dei Eccleſiæ, noſtrorumque præſentium ſcilicet & futurorum induſtria, qualiter nos ob divinum amorem & reverentiam omnium Sanctorum conceſſimus ad proprium ad Monaſterium S. Emmerammi, ubi ipſe præclariſſimus martyr Chriſti in corpore requieſcit, quasdam res proprietatis noſtræ, quæ ſunt in comitatu Rumoldi, in villa, quæ nuncupatur *Sundargave*, hoc eſt: Capellam unam, quam habuit quidam Monachus ex Monaſterio S. Emmerammi: nomine Stiftinc, & de terra hobam unam, quæ pertinet ad eandem Capellam, quam acquiſivit inter homines noſtros cenſales, totum & integrum ad jam dictum Sanctum locum per hanc auctoritatem ad proprium conceſſimus, & de noſtro jure in jus & dominationem ejusdem Monaſterii munere liberalitatis noſtræ contulimus, atque in perpetuum confirmavimus. Hos apices Serenitatis noſtræ circa ipſum Monaſterium fieri decrevimus, per quos decernimus, atque ſancimus; ut præfata Capella & huba una de terra, ſicut ſupra diximus, ab hodierna die & tempore cum omni integritate & absque alicujus contrarietate aut impedimento ad idem Monaſterium perſiſtat. Et ut hæc auctoritas conceſſionis atque confirmationis noſtræ firmior habeatur, & per futura tempora à cunctis fidelibus noſtris veriùs credatur, atque diligentiùs conſervetur, propria manu noſtra ſubter eam firmavimus & annuli noſtri inpreſſione aſſignari juſſimus.

Signum (Monogramma) Domni Hludouuici Glorioſiſſimi Regis.

Comeatus Notarius ad uicem Radleici recognovi.

(*Sigillum aliquomodo fractum.*)

Data III. Id. Febr. Anno Chriſto propitio XX. regni Domni Ludowici Sereniſſimi Regis in Orientali Francia (*) indict.

(*) Annus DCCCLIII, vel 854. Inſinuari mihi videtur juxta ſuperius dicta.

indict. VII. Actum Regenespurc civitate in Di Nomine feliciter Amen.

Nota. Quænam Capella *in villa Sundergave* sita, hic intelligenda sit? nulla conjecturâ assequi possum. *Sundergave* villam invenire nuspiam potui. Pagus autem *Sundergave* est in Bojaria Superiori amplissimus, de hoc vide Chronicon *Gottwicense* parte II. pag. 793. In Superiori Bavaria Monasterium S. Emmerami, quædam bona possidet, sed *Capellam in villa Sundergave* indigitare non valeo.

Num. XIX.

Ludovicus Rex medietatem fisci, qui vocatur Tullina in regione Pannonia, confert ad mensam Monachorum Sanct-Emmeramensium.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Hludouuicus divina favente gratia Rex. Oportet igitur nos, qui divina sumus gratia quodammodo cæteris mortalibus sublimati, ejus in omnibus parere præceptis, cujus clementia existimus prælati, atque cujus præcellimus munere, loca utique ipsius sibi dicata ante omnia nostris rebus sublimare, atque dilatare; quoniam hoc procul dubio ad salvationem corporis & animæ nostræ fore creditur. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum, præsentium scilicet & futurorum industria, qualiter nos cuidam ex primatibus nostris, nomine Radpotto medietatem unius fisci, qui vocatur Tullina (*) situs in regione Pannonia, cum omnibus appendiciis ejus, videlicet, qui ad ipsum fiscum pertinent, tam mancipiis, quàm vineis, terris, pascuis, & cætera, quæ dici aut nominari possunt, in proprium contulimus, ea ratione, si fidem

Ex Autographo.

(*) Hodie *Tulna* (Tuln) civitas inferioris austriæ inter *Cremsam*, & *Viennam*.

fidem ſuam erga nos inviolatam ſervâſſet. Sed quia ipſe à nobis totis viribus ſe alienavit, & fidem atque jusjurandum omni infidelitate fraudavit, placuit Serenitati noſtræ eandem medietatem memorati fiſci ad noſtram dominationem recipere, atque pro abſolutione divinæ recordationis anteceſſorum noſtrorum Auguſtiſſimorum ſc. Imperatorum & pro remedio animæ noſtræ, & corporis ſalvatione ad S. Emmerammum contradere, atque confirmare, quod ita per hanc noſtram auctoritatam nos feciſſe, omnium fidelium noſtrorum magnitudo cognoſcat, ea ratione, ut ipſa medietas ipſius fiſci ad menſam Monachorum, ibi Domino famulantium, ibi jugiter deſerviat, & nullus Epiſcopus aut quislibet Prælatus easdem res in beneficium alicui dare ſive ad opus ſuum recipere præſumat, ſed ſolummodo ad opus ipſorum deſerviant, & tamdiu eandem medietatem prænominati fiſci (Rabotonem) inferiorem noſtrum habere liceat, quousque nos in alterum locum ex aliis rebus illum adjuvare poſſimus. Atque tunc eodem momento temporis memorati Monachi præfatam medietatem fiſci cum omnibus ſuis conſiſtentibus recipiant, teneant, atque poſſideant, & quidquid exinde pro utilitate ſua facere voluerint, liberam & firmiſſimam in omnibus habeant poteſtatem Chriſto propitio faciendi. Et ut hæc auctoritas donationis, atque largitionis noſtræ firmior habeatur, & à cunctis fidelibus Sanctæ Dei Eccleſiæ noſtrisque veriùs credatur, & diligentiùs obſervetur, manu propria noſtra ſubter eam firmavimus, & annuli noſtri impreſſione aſſignari juſſimus.

Signum (Monogramma) Sereniſſimi Regis.

Euerhard Notarius ad vicem UUitgarii Cancellarii recognovi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Data Kal. May Anno XXVII. regni Hludovvici Sereniſſimi Regis in Orientali Francia (*) regnantis, indict. VII. Actum

(*) Correſpondet Anno DCCCLX. vel Anno DCCCLXI.

Actum Franconouurt pallacio regis, in Di nomine feliciter Amen.

Nota. Aventinus lib. 4. Annalium Boicorum. pag. 387. narrat. *Ludovicum* Regem Bajoariæ, postquam hostes Pannoniâ, & Bajoariâ expulisset, *Kathobodum* Ducem Orientali limiti custodem ordinasse. Forte is ipse *Rathobodus* est, de quo in hoc Diplomate *Ludovicus* Rex loquitur. De bonis istis, quæ Rex *Ludovicus*, *ad Mensam Monachorum* S. Emmerami contulerat, *ut nullus Episcopus vel quislibet Prælatus ad* OPUS SUUM *ea recipere præsumat*, nil amplius (Monachi Monasterii S. Emmerami) percipiunt.

Num. XX.

Ludovicus Rex confirmat traditionem inter Ambrichonem Episc. Ratisbon. & Engilmarum Diaconum.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Hludouuicus Divina favente gratia Rex. Si petitiones fidelium nostrorum auribus nostris accommodaverimus, non solùm regium morem decenter implemus, verùm etiam eos fideliores, ac devotiores in nostro efficimus servitio, & ad æternam vitam feliciter obtinendam profuturum liquidò credimus. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum, præsentium sc. & futurorum solertia, qualiter concessimus fieri quandam traditionem inter Embrichonem venerabilem Episcopum & Engilmarum Diaconum. Tradidit namque Engilmarus suam proprietatem ad *Ettinchoven* in manum Episcopi, & advocati ejus Amalberti ad S. Emmerammum, quicquid ibidem habere visus est, cum curtibus, ædificiis, pratis, pascuis, silvis, aquarumve decursibus, molendinorum locis, mancipiis, nihil extra dimittens, sed totum ad prædictum Sanctum Dei transfundens; & sibi complacitavit de rebus S. Emmerammi beneficium suum in proprietatem cum consensu Episcopi, & Ex Autographo.

& omnium fratrum ibidem commorantium in loco, qui dicitur (*) *Heribrantesdorf* & hobam Heimonis cum mancipiis usque ad finem vitæ ſuæ, & poſtea omnia meliorata ad S. Emmerammum conſtarent. Igitur nos ſuper eandem complacitationem hoc noſtræ auctoritatis præceptum fieri juſſimus, per quod decernimus, atque jubemus; ut, ſicut ſuperiùs comprehenſum eſt, ita diebus vitæ ſuæ ſecuriter habeat, beneficium ſc. in proprium; poſt ſuum verò obitum ad prædictam poteſtatem S. Emmerammi revertatur. Et ut hæc auctoritas firmior habeatur, & per futura tempora à fidelibus noſtris veriùs credatur, & diligentiùs obſervetur, manu propria noſtra ſubter eam firmavimus, & annuli noſtri impreſſione ſubter eam ſignari juſſimus.

Signum (Monogramma) Domni Hludouuici Sereniſſimi Regis.

Hebarhardus Cancellarius ad uicem Luitberti recognovi.

(*Sigillum ex aliqua parte læſum.*)

Data IIII. Non. Febr. Anno XXXVII. regni Domni Hludouuici Sereniſſimi Regis, in Orientali Francia regnantis (*) indictione VII. Actum Augusburc in Di nomine feliciter Amen.

Nota. Omnes hæ litteræ intelligi debent de Hludouuico Rege Germaniæ, (vulgò Germanico) Hludouuici Pii, Filio.

Num. XXI.

(*) Modò *Hebranſtorff* in diſtrictu Kirchbergenſi. Plura bona in *Hebranſtorff* ad Monaſterium S. Emmerami pertinent, unà & jus Patronatûs, alternando per Menſes cum Sereniſſimo Electore & Duce Bavariæ.

(*) Convenit Anno DCCCLXX. vel DCCCLXXI.

Num. XXI.

Carolomanni Regis Germaniæ præceptum de complacitatione quadam inter Ambrichonem Ep. Ratisbon. & Hyttonem Abbatem Lunælacensem.

IN Nomine sanctæ & individuæ trinitatis Karlomannus divina favente gratia Rex. Notum sit omnibus fidelibus sanctæ Dei Ecclesiæ, nostrísque præsentibus & futuris, qualiter quidam vir venerabilis Embricho Reginæ Urbis Episcopus, nepósque illius Hytto, Abbas Monasterii ad Lunæ lacum, nostram adierunt excellentiam unacum Advocatis atque primatibus S. Emmerami, Martyris Christi, postulantes; ut ipsis per nostræ licentiæ consensum, quandam aptam, utilémque complacitationem facere liceret. Tradidit itaque idem præfatus Abbas Hitto per consensum nostrum atque Episcopi præfatæ sedis, totiúsque familiæ ipsius Ecclesiæ ad sanctum Dei Martyrem Emmeramum proprietates suas, quales habuit ad *Pergen* juxta *Hufhusan* & *Adalbrichinchovam* juxta *Rochingam* in manum prædicti Antistitis, Advocatíque illius Gundperti cum curtibus, ædificiis, mancipiis utriusque sexus, pecudibus, domibus, agris cultis, & incultis, silvis, aquis, aquarumque decursibus, pratis, pascuis, quæsitis, & inquirendis, movilibus, & inmobilibus, & quæ in posterum in ipsis locis adaugeri potuerint, omnia illuc transfundebat atque donabat, ea namque ratione, quatenus beneficia, quæ priùs habuit de præfatæ Sedis Episcopo jamjamque dicto, id est: *Lentinchovan*, *Rodratinchova*, *Aregisinchova*, *Hardheim*, *Escinbach*, *Ergoltesbach*, *Coginbach*, *Benninchova*, *Pitenchova*, cum universis pertinentiis atque adjacentiis eorundem locorum firmiter in proprietatem teneat, atque possideat, una cum supra nominatis, atque traditis proprietatibus usque in finem vitæ suæ sine ulla diminoratione vel mutatione. Post obitum verò suum integriter cuncta maneant in potestate S. Emmerami, & provisoris ejusdem Ecclesiæ. Cujus rei gratia hoc præsens præceptum nostræ auctoritatis scribere jussimus, per quod decernimus, atque

Ex Autographo.

que omnino jubemus, ut hæc ipſa complacitatio per cuncta tempora inviolabilis permaneat. Et ut hæc auctoritas noſtri conſenſus perpetualiter veriùs credatur, ac diligentiùs conſervetur, manu propria noſtra ſubtus eam firmavimus, & annulo noſtro ſigillari juſſimus.

Signum Arnolphi (Monogramma.) Gloriosiſſimi Regis.

Signum (Monogramma.) Karlomanni Invictiſſimi Regis.

Madalwinus Notarius ad vicem Theotmari Archi-Capellani recognovi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Dat. XII. Kal. Octobr. anno III. regni Karolomanni Sereniſſimi Regis in Bavaria, & in Italia II. Indict. XII. Actum ad Hoherahbach, curte Regia, in Di Nomine feliciter Amen.

Nota 1. Tria, quæ hic comparent, Carolomanni, Bavariæ & Italiæ Regis Diplomata, in notis Chronicis non conveniunt. Ad annum tamen DCCCLXXIX. ſingula pertinere arbitror; dum enim ſingula Tertio Carolomanni Regni Bavarici anno edita comparent, annus DCCCLXXIX. numerandus eſt; nam Defuncto (anno 876.) *Ludovico Germanico*, Filii ejus, ſubſequente ſtatim *Menſe Novembri*, Paternum Regnum inter ſe diviſerunt. Hinc à fine anni 876, annus (879,) TERTIUS Regni Bavarici currit. In ſingulis tribus Diplomatibus annus quoque Regni Italici SECUNDUS (II.) ponitur, qui itidem anno DCCCLXXIX. convenit; *Carolus Calvus* enim in Italia anno 877, die 6 Octobris obiit, cui in Regno Italiæ, anno 877. Carolomannus ſucceſſi, *Papiæ* Rex Italiæ electus. A Menſe ergo Novembri anni 877, annus 79, SECUNDUS Regni Italici dicendus eſt. In iſto, quod modo exhibui, Carolomanni Diplomate, *à Madalvvino Notario* recognito, Notæ Chronicæ rite, ut opinor, enun-

enuntiantur; Nam TERTIUS annus Regni Bavarici, & SECUNDUS Regni Italici, XII. Kalend. Octobris (Menſe Septembri) poſiti, à Menſe Novembri anni 876, & à Novembri anni 877. ritè enumerantur. In altero autem Carolomanni Diplomate, mox ſubſequente, quod *Baldo* Cancellarius recognovit, annus *Tertius* Regni Bavarici, & annus *Secundus* Italici, *III. Non. Decembr.* (ipſo Menſe Decembri) poſiti, non conveniunt; *Tertio Non. Decembris* enim jam *Quartus* Regni Bavarici, & *Tertius* Italici annus numerandus eſſet. Poſterioris Diplomatis, (Tertii,) Notæ Chronicæ rectè iterum annos enuuntiant. Fortè *Baldo* Cancellarius: qui alterum Diploma recognovit, alia numerandi methodo uſus eſt, unum, alterumve, ULTIMUM anni menſem non attendens. Legitur tomo II. Hiſtoriæ Franciæ Orientalis Georgii Eckard pag. 623, quòd Carolomannus Monaſterio *Chremiſæ* (Chrembsmünſter) Diploma conceſſerit, his ibi notis Chronicis poſitis. *Datum Tertio* NON. DECEMBRIS *anno Chriſto propitio*, SECUNDO *Karolomanni Invictiſſimi Regis in Bavaria*, & PRIMO *in Italia*, *indictione X. actum ad Aetingas Curte Regiâ.* BALDO CANCELLARIUS . . . recognovit. Ex hac ſubſcriptione patet, quòd III. NON. DECEMBRIS anni 878, ſub BALDONE *Cancellario* primùm SECUNDUS annus Regni Bavarici numeretur.

Nota 2. Singularis eſt hujus Diplomatis ſubſcriptio; Duplex enim ibi legitur. SIGNUM ARNOLFI GLORIOSISSIMI REGIS: & SIGNUM KARLOMANNI INVICTISSIMI REGIS. Cauſa hujus Duplicis ſubſcriptionis forte iſta aſſignari poſſet. *Ludovicus* Frater *Carlomanni*, hoc anno (879,) (mortuô *Ludovico* Rege Galliæ,) invitatus ad ſuſcipiendum Regnum Galliæ, in Franciam Occidentalem, *Verdunum* usque, profectus eſt. Rex *Carlomannus*, Pater *Arnolfi* ex Concubina Filii, paralyſi correptus, deſperatæ tunc erat valetudinis. Inde *Arnolfus*, *Carlomanni* filius, abſentiâ *Ludovici* fratris Carlomanni (in Galliæ Regem forte eligendi) utens, Bavariam ingreſſus eſt, & lanquente Carlomanno regem ibi egit, expulsis quibusdam proceribûs, ſimulque hoc Diploma ſubſcripſiſſe dicendus eſt. Vide Eckardum tom. II. Hiſtoriæ Franciæ Orientalis pag. 643. Forte etiam poſt mortem Carolomanni Regis has litteras Arnulfus Rex primùm ſubſcripſit, ut ſic ea confirmaret, quæ Pater ipſius prius rata habuerat. Solum autem Sigillum *Karlomanni* huic Diplomati appreſſum eſt, quod integrum adhuc cernitur.

Nota 3. Locus, ubi hoc Diploma conceſſum fuerat, dicitur (*Hoherahbach*) Parte II. Chronici Gottwicenſis pag. 483. appellatur vicus *Hochenburg*, ſive *Hoburg* prope Burghauſen ad fluvium Salza. Vide Chronicon.

Nota 4. De *Hittone*, vel *Ottone* Abbate *Lunælacenſi* vide Chronicon Lunelacen. pag. 84. Sect. II. Bona in hac complacitatione, notata modò non ſunt *in poteſtate S. Emmerami*, prout in hoc præcepto *Carlomannus* fieri decreverat.

Nota 5. In hoc Præcepto, ſive litteris Karlomanni, dicitur, quòd Epiſcopus, & *Hytto* Abbas Lunælacenſis, cum *Advocatis, atque Primatibus S. Emmerami* ad Excellentiam (Carlomanni) acceſſerint. Exiſtimo hos *Advocatos*, & *Primates* S. Emmerami, non à Monachis S. Emmerami fuiſſe conſtitutos, ſed Epiſcopi, qui Abbatem S. Emmerami agebat, Advocatos & Primates fuiſſe.

Num. XXII.

Karlomannus quasdam res proprietatis ſuæ in pago tonogeuuæ &c. donat Jobo Presbytero, eóque mortuo, Eccleſiæ S. Emmerami.

Ex Autographo.

IN Nomine ſanctæ, & individuæ trinitatis Karlomannus divina favente gratia Rex. Si pro DEI nutu vel pro mercede æternæ retributionis fidelibus quibuscunque noſtris quasdam res proprietatis noſtræ donamus; non ſolùm Regium morem decenter implemus, verum etiam æternæ beatitudinis præmium nos promereri liquidò credimus. Idcirco notum ſit omnibus fidelibus ſanctæ DEI Eccleſiæ, noſtrísque ſc. præſentibus, & futuris; quoniam quidam fidelis ac dilectus presbyter noſter, Job nomine, culmen ſerenitatis noſtræ adiit, deprecans: ut ei quasdam res proprietatis in pago, qui dicitur *Tonogeuue*, in comitatu Engildeonis, in proprietatem donaremus. Nos verò libentiſſimè petitionibus illius ſatisfacientes propter nimiam ſervitutem illius, in nos exhibitam, per hoc præſens præceptum noſtrum in prædicto pago, & in villa, quæ vocatur *Samutesbach* donavimus ei duas hobas in proprietatem cum octo mancipiis, cum terris cultis, & incultis agris, pratis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarumque decurſibus. Omnia hæc prædicto Jobo, dilecto

Pres-

Presbytero noſtro, in proprietatem dedimus, atque de noſtro jure in jus & dominationem ejus transfundimus, ea videlicet ratione, ut ab hodierna die, & deinceps hanc ipſam proprietatem omnibus diebus vitæ ſuæ habeat, teneat, atque poſſideat. Poſt obitum autem illius jubemus; ut res prædictæ redeant in poteſtatem S. Emmerami Martyris Chriſti, & ut hæc auctoritas largitionis noſtræ ab univerſis fidelibus firmior habeatur, & per futura tempora veriùs credatur, ac diligentiùs conſervetur, manu propria noſtra ſubter eam confirmavimus, & annulo noſtro ſigillari juſſimus.

Signum (Monogramma.) Domni Karlomanni piiſſimi Regis.

Baldo Cancellarius ad vicem Thiotmari Archi-Capellani recognovi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Data III. Nonas Decemb. anno Chriſto propitio III. Domni Karlomanni Sereniſſimi Regis in Bavaria, & II. in Italia, indictione XI. Actum ad Rantdesdorf, curte Regia in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Una in hoc Diplomate *Karlomanni* ſubſcriptio legitur, licet eodem anno DCCCLXXIX, quo Prius, conceſſum judicari debeat. Quòd verò *Arnolphus* huic Diplomati, eodem anno, quo prius conceſſum fuerat, confecto haud ſubſcripſerit, cauſa iſta mihi videtur. Rediit ex Gallia *Ludovicus*, frater *Karlomanni*, quò ad capeſſendum Galliæ Regnum à quibusdam invitatus priùs acceſſerat, ſed accepta parte Lotharingiæ perſuaſus, *Francofurtum* reverſus eſt, ubi ei nunciatum fuerat *Arnulfum*, (Patre Carlomanno paralyſi percuſſo) partem Regni Bojariæ occupaſſe. Hinc *Ludovicus* in Bajoariam (hoc eodem anno 879.) profectus cum *Carlomanno* fratre reconciliatus eſt, qui, quoniam loqui non poterat, ſe ipſum, uxorem, & filium univerſumque regnum ſcripto commendavit. Vide Eckardum tom. II. Franciæ Orient. pag. 643. Inde conjicio, *Arnulphum*, poſtquam Pater

ter *Karlomannus* cum Fratre *Ludovico* reconciliatus fuerat, eidemque fratri Regnum Bavariæ, Uxorem, & filium (Arnulphum) commendaverat, à Regni hujus Bavarici Administratione abstinuisse, & Diplomatibus *Karlomanni* Patris sui non amplius subscripsisse.

Nota 2. De Nota Chronica hujus Diplomatis vide Notam 1. ad Præcedens Diploma.

Nota 3. De villa *Samutesbach*, quæ in hoc Diplomate legitur, nil asserere audeo. Pagus *Tonagevv* equidem notissimus, (vide Chronicon Gottwicense pag. 578.) sed villam *Samutesbach*, levi tantum inductus conjectura, indagitare nolo.

Num. XXIII.

Karlomannus confirmat quandam Complacitationem inter Hittonem Abbatem Lunælacensem, & Monachos ejusdem Monasterii.

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine sanctæ & individuæ Trinitatis Karlomannus Divina favente gratia Rex. Si enim fructuosas complacitationes circa casas Dei fieri consentimus, non solùm temporaliter nobis profuturum esse credimus, verùm etiam ad æternam vitam feliciter perveniendam nobis perfructuosum esse liquidò non dubitamus. Idcirco notum sit omnibus sanctæ Dei Ecclesiæ, nostrisque sc. præsentibus & futuris, quoniam quidam venerabilis ac dilectus Abbas noster, nomine Hitto petiit culmen serenitatis nostræ; ut sibi liceret quandam complacitationem agere cum Monachis in Cœnobio, quod *Maninsio* dicitur, consistentibus, quod etiam constructum esse videtur in honore B. Michaëlis Archangeli Domini nostri JEsu Christi. Nos autem petitionibus libenter illius aurem accommodantes, permisimus ita fieri, sicut rogavit. Et ideo præfatus Abbas cum manu Advocati sui tradidit ad supra dictum Monasterium proprietatem suam, qualem visus est habere in loco, qui dicitur *Sulzibach* cum mancipiis V.

cum

cum domibus, & cæteris ædificiis, cum terris, agris, pratis, viis, & inviis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarúmque decurſibus, & cum omnibus integritatibus ſuis. Econtrà verò tradidit advocatus S. Michaëlis nomine Ato, memorato Abbati cum conſenſu & licentia omnium fratrum in eodem cœnobio conſiſtentium, omnia beneficia, quæ Perhtrammus presbyter cum ſua proprietate complacitavit, (ut) usque ad finem vitæ ſuæ haberet; id eſt: ad Kekingon, & ad Erlafu, & Chauinga, & Oſteringa, cum omnibus locis illuc aſpicientibus, & cum omnibus integritatibus ſuis; id eſt: cum mancipiis utriusque ſexus, cum domibus, & cæteris ædificiis, cum terris cultis & incultis, agris, pratis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarúmve decurſibus, omnia verò hæc prædictus Advocatus Hittoni Abbati tradidit, ea ratione, ut poſt obitum memorati Presbyteri usque ad finem vitæ ſuæ in proprietatem haberet, atque poſſideret, & poſt diſceſſum ejus omnia cum integritate ad præfatum cœnobium converterentur meliora, ſed pro firmitatis gratia idem Abbas popoſcit ſerenitatem noſtram; ut præceptum noſtrum ſuperadderemus; ut illius complacitatio firma & inconcuſſa perſiſtere potuiſſet. Nos verò voluntariè petitionem illius ſuſcipientes, per hoc præſens præceptum noſtrum ſancimus, atque jubemus; ut quod ille ad jam dictum Monaſterium tradidit, ut hoc deinceps perpetualiter illuc aſpiciat, & quod ipſe Abbas ab eodem cœnobio ſuſcipit, hoc omnibus diebus vitæ ſuæ habeat, teneat, atque poſſideat in proprietatem cum omni integritate ſua, ea videlicet ratione: ut poſt obitum illius redeant cum omnibus adjacentiis ſuis meliorata ad præfatum Monaſterium, nullo unquam ſucceſſore noſtro hanc traditionem interrumpente; ſed DEO auxiliante perpetuis temporibus ſalva & inconcuſſa permaneat. Et ut hæc auctoritas præceptionis noſtræ per cuncta futura ſæcula inviolabilem in DEI nomine obtineat vigorem, manu propria noſtra ſubter eam confirmavimus, & annuli noſtri impreſſione aſſigillari juſſimus. Data V. Id. April. anno Chriſto propitio III. Domni Karolomanni piiſſimi Regis in Bavaria, & II. in Italia, indictione XII. Actum ad Otingas cum Regina in Di Nomine, Amen.

Nota 1. Hoc Diploma in noſtro Codice Diplomatico Sæculo XI. exarato ſcriptum legitur. Ad noſtrum autem minime ſpectat Monaſterium.

ſterium, Judico, Abbates Lunælacenſes, proin etiam *Hittonem*, ſeu *Ottonem* Abbatem, Nepotem *Ambrichonis* Epiſcopi Ratisbonenſis, omnia cum conſenſu hujus Epiſcopi feciſſe. Hinc conjectura eſt, hoc Diploma *Carlomanni* quondam in Monaſterio S. Emmerami ſervatum fuiſſe, cùm ibi etiam Epiſcopus Ratisbonenſis Abbatem egerit, ſicque inter alia noſtra, in Codicem Diplomaticum relatum fuiſſe. Vide, quæ in *Nota 1.* ad *Ludovici Germanici* Diploma de Monaſterio *Manſee* dicta ſunt, Pag. 39.

Nota 2. Notæ Chronicæ rite conveniunt juxta dicta, ad primum Carolomanni Diploma, Nota 1. pag. 60.

Num. XXIV.

Caroli Craſſi præceptum, quo quandam permutationem bonorum, inter Embrichonem Ep. Ratisb., & Hattonem ſeu Hittonem Abbat. Lunælacenſ. ratam haberi jubet.

Ex Autographo.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Karolus, divina favente Clementia Imperator Auguſtus. Si circa ſervos Dei beneficia largimur opportuna, non ſolùm imperialem modum decenter implemus, verùm etiam æternæ Beatitudinis præmium nos promereri inde liquidò credimus. Quapropter notum ſit omnibus fidelibus Sanctæ Dei Eccleſiæ noſtrisque ſc. præſentibus & futuris, quoniam quidam venerabilis vir & Religioſus Abba noſter, nomine Hatto, tradidit ſimul cum advocato ſuo Ottilone, ad ſanctum Michaëlem, ſanctumque Dei Martyrem Emmerammum proprietatem ſuam, quam habuit in Oriente, juxta fluvium, qui vocatur Raba, id eſt, hobas XXX. in manum Embrichonis Ven. Ep. & advocati ejus Gundperti. Econtra verò præfatus Venerabilis Epiſcopus manibus advocatorum ſuorum una cum conſenſu totius Cleri ſibi ſubjecti tradidit ei in proprietatem poſſidendam usque in finem vitæ ſuæ de rebus S. Emmerammi Abbatiam, quæ nuncupatur, Lacum Lunenſem cum omnibus adjacen-

centiis ſuis; id eſt: cum Eccleſiis, quàm & cæteris ædificiis, mancipiis utriusque ſexus, terris cultis & incultis, pratis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarumve decurſibus, mobilibus, & immobilibus, ſeu quicquid ad hæc juſtè & legitimè pertinere videbatur. Sed ob firmitatis gratiam idem Hatto, religioſus Abba noſtram deprecatus eſt celſitudinem; ut præceptum liberalitatis noſtræ ſuper hoc adderemus. Nos autem libentiſſimè petitionibus illius ſatisfacientes jubemus, atque decernimus; ut ab hodierna die & deinceps jam dictam Abbatiam cum locis ibi pertinentibus usque ad finem vitæ ſuæ habeat, & teneat, atque poſſideat, eo etiam tenore; ut poſt obitum ſuum præfatæ res in omnibus ſalvæ ad S. Emmerammum revertantur, nullo unquam hanc convenientiam irrumpente, vel inquietante, ſed DEO auxiliante perpetuis temporibus firma & inviolabilis permaneat. Et ut hæc auctoritas præceptionis noſtræ firmior habeatur, & per futura tempora veriùs credatur, ac diligentiùs conſervetur, manu propria noſtra ſubter eam confirmavimus, & Bullæ noſtræ impreſſione ſigillari juſſimus.

Signum Domni Arnulfi (Monogramma) Sereniſſimi Regis.

Signum Domni Karoli ( ) Sereniſſimi Imperatoris Auguſti.

UUaldo Cancellarius ad uicem Luituuardi Archi-Cancellarii recognovi.

(*Sigillum plumbeum pendulum.*)

KAROLUS. M. AGS. *in parte Antica.* | RENOVATIO REGNI FRANCI. *in parte poſtica.*

Data Non. April. Anno Incarnationis Domini D.CCC. L.XXXIII. indict. I. Anno verò imperii piiſſimi imperatoris Karoli, III.tiò Actum Regenesburg in Di Nomine ſi. Amen.

Nota 1. Mabillon. de Re Diplomat. lib. 2. cap. 27. num. 3. *Carolum Craſſum*, auctorem exiſtimat illius uſûs, quo Chronicæ Notæ, (*per Annos Incarnationis* deſignandæ) in Diplomata IMPERIALIA invectæ fuerunt. In ORDINARIIS quidem, Carolinorum, Diplomatibus antea conceſſis, nusquam hæ Notæ Chronicæ per *Annos Incarnationis*, ſed tantùm in SOLENNIORIBUS ſubin adhibitæ fuerunt. Anni Incarnationis à *Regibus* ante *Carolum Craſſum* ſubinde poſiti inveniuntur, uti ſuperius in Diplomate *Ludovici Germanici I.* Anno DCCCXXXI. vidimus pag. 39. Apud Eccardum Tom. II. Hiſtoriæ Franciæ Oriental. de *Ludovico II. Germanico*, *Ludovici Germanici I.* filio, Anno 877. pag. 626. idem legere eſt. Mabillonius tantùm exiſtimat *Carolum Craſſum Auctorem* dici Poſſe, hujus Notæ Chronicæ (*Anno Incarnationis*) NB. in IMPERIALIBUS Diplomatibus, poſt ipſum SEMPER uſitatæ; nam antea in SOLEMNIORIBUS Litteris *Carolinis* SUBINDE iſtæ Notæ adhibitæ fuerunt.

Nota 2. *Carolus Craſſus* Ann DCCCLXXX. factus Imperator, ſui Imperii annos ab iſto deſumpſit. De *Caroli Craſſi* Notis Chronicis vide *Muratorium* Diſſertat. 41. pag. 755. *Mabillon.* de Re Diplomat. lib. 2. cap. XXVI. num. 18. notat, tres Epochas à Carolo Craſſo in ſuis Diplomatibus fuiſſe adhibitas. In hoc autem Diplomate *unius Imperii* annorum ſit mentio. Vide *Murator.* cit. loco. R.P. *Bernardus* Pez. tom. I. Theſauri Anecdotorum &c. parte III. pag. 30. hoc ipſum Caroli Craſſi Diploma exhibet. Sed per errorem ibi impreſſus legitur Annus Incarnationis DCCCLXXX; in Autographo enim expreſſus eſt Annus DCCCLXXXIII.

Nota 3. Duplex rurſus in hoc Diplomate conſpicitur ſubſcriptio, *Arnoldi Sereniſſimi Regis*, & *Caroli Sereniſſimi Imperatoris Auguſti*, unô tamen *Caroli*, & quidem plumbeô, appensô Sigillô. Mortuo Ludovico II. Germanico, *Carolomanni* Regis Bavariæ fratre, Anno DCCCLXXXII, *Carolus Craſſus* ab omnibus Germanis in Regem ſuſceptus fuerat. Defuncto itaque *Ludovico II.* Germanico (cujus filiolus è feneſtra lapſus, ante Patrem mortuus, apud S. Emmeramum ſepultus eſt) *Arnulfus* ex concubina Carolomanni filius, in Bavariæ Principatu ſucceſſit, qui huic Diplomati tanquam Rex, Anno DCCCLXXXIII. ſubſcripſit; vel dici poteſt, quòd exauctorato *Carolo Craſſo*, primùm ſubſcripſerit, & hoc præceptum confirmârit.

Nota 4.

Nota 4. Appenſa eſt huic Diplomati Bulla Plumbea, in parte *Antica*, ſeu Priori, effigiem *Caroli* Imperatoris; in parte *Poſtica*, hanc Inſcriptionem: *Renovatio Regni Franc.* exhibens. De Bullæ Plumbeæ uſu, & formulâ in parte ejus poſtica legendâ videri poteſt Mabillon. in Supplement. de Re Diplomat. pag. 43. ubi ſcribit: Bullas plumbeas, Carolinis temporibus, in Diplomatibus tam Regiis, quàm Imperialibus uſitatas fuiſſe. Elogium vero illud: *Renovatio Regni Francici* in parte poſtica ſigilli plumbei legendum omnibus Imperatoribus & Regibus tunc indifferenter fuiſſe attributum ibi notat.

Nota 5. Abbatia *Lacumlacenſis* (Monſee) in his litteris, dicitur eſſe *de Rebus S. Emmerami.* Item *Hatto*, (*Hitto*, ſeu *Otto*) Abbas Lunælacenſis, proprietatem ſuam, *ad S. Michaëlem, Sanctumque DEI Martyrem Emmeramum* tradidit. Sed hobæ XXX. juxta fluvium *Raba* in Oriente, quarum in hoc Diplomate mentio fit, ſancto Emmeramo non amplius ſunt propriæ. *Raba* (vulgo die Raab) fluvius in inferiori Stiria, non procul, græcium, oritur, & Ungariam permeans in Danubium effunditur.

Nota 6. Ex litteris (Diplomate) Arnulfi Imperatoris inferiùs ſub Num. XXX. conſpiciendis patet, *Carolum Craſſum*, *Ambrichoni* Epiſcopo Ratisbonenſi Eccleſiam S. Emmerami *præſtitiſſe, in uſumfructuarium, in Beneficium dediſſe &c. &c.* ob quam conceſſionem, ARNULFUS Imperator ait, CAROLUM *nullam amplius victoriam habuiſſe, neque corporis & animæ ſanitatem usque ad finem vitæ ſuæ.* Hinc plurimæ Sub *Ambrichone* Epiſcopo, (omnia pro libitu diſponente,) de bonis S. Emmerami factæ fuerunt commutationes; uti ex Codice *Anamodi* Sub-Diaconi Ratisponenſis, quem R. P. Bernardus Pez Tom. I. Theſaur. Anecdot. parte III. pag. 191. ex noſtro Autographo vulgavit, conſtat.

Num. XXV.

Karolus confirmat quoddam Concambium inter Ambrichonem Ep. Ratisb. & Hunricum Chor-Episcopum.

Ex Autographo.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Karolus Imperator Augustus. Si circa servos DEI beneficia largimur opportuna, non solùm imperialem modum decenter implemus, verùm etiam & æternæ beatitudinis præmium nos promereri indè liquidò credimus. Quapropter notum sit omnibus fidelibus Sanctæ DEI Ecclesiæ nostrisque, scilicet præsentibus, & futuris; quoniam quidam vir venerabilis & religiosus Chor-Episcopus, nomine Hunricus, tradidit res ad S. Emmerammum Martyrem Christi cum manu advocati sui Otnandi cum consensu & consilio Ambrichonis venerabillimi Episcopi, & advocati ejus. Hoc est, quod illuc tradidit: ad Scammahocum basilica & cæteris ædificiis, mancipiis utriusque sexus, terris cultis, & incultis, pratis, pascuis, silvis, & cum omnibus pertinentiis suis. Similiter etiam tradidit ad Luzindorf, quidquid ibi habere visus est, id est, tam domibus, quàm cæteris ædificiis, mancipiis, terris cultis, & incultis, & cum omnibus integritatibus suis. Econtra verò præfatus venerabilis Episcopus manibus advocatorum suorum unacum cum consensu totius cleri sibi subjecti tradidit ei in proprietatem possidendum usque ad finem vitæ suæ quædam loca S. Emmerammi id est: *Altheim*, & *Hunhart*, & *Perchusa* cum omnibus adjacentiis suis, id est, tam Ecclesiis, quàm cæteris ædificiis, mancipiis, terris cultis & incultis, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarumve decursibus, mobilibus, & immobilibus, seu quidquid huc juste, & legaliter pertinere videbantur. Sed ob firmitatis gratiam idem *Hunricus* religiosus Chor-Episcopus nostram deprecatus est celsitudinem; ut præceptum liberalitatis nostræ super hoc adderemus. Nos autem libentissimè petitionibus illius satisfacientes jubemus, atque decernimus; ut ab hodierno die & deinceps omnia jam dicta loca usque ad finem vitæ suæ habeat, teneat atque possideat,

possideat, eo etiam tenore; ut post obitum suum præfatæ res in omnibus salvæ ad S. Emmerammum revertantur, nullo unquam hanc convenientiam irrumpente, vel inquietante; sed Deo auxiliante perpetuis temporibus firma & inviolabilis permaneat. Et ut hæc auctoritas præceptionis nostræ firmior habeatur, & per futura tempora veriùs credatur, ac diligentiùs conservetur, manu propria nostra subter confirmavimus, & annuli nostri impressione affigillari jussimus.

Signum (Monogramma) Domni Karoli Serenissimi Augusti.

UUalto Notarius ad uicem Luituuardi Archi-Cancellarii recognovi.

(*Sigillum abstractum.*)

Data V. Kal. April. Anno Incarnationis Domini D.CCC. LXXXIII. indict. I. Anno verò imperii piissimi imperatoris Karoli III. Actum Regenesburg in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Unica *Caroli Augusti* hic videtur subscriptio. Sigillum vel abstractum, vel confractum fuit. Macula autem in loco sigilli videtur, quæ ex cera ibi olim appressa remansit.

Nota 2. Ex uno sequentium (*Arnulfi* adhuc *Regis*) Diplomate constat, quasdam res de Monasterio Sancti Emmerami *jam longo tempore injustè fuisse abstractas*. Item in alio Diplomate ARNULFUS *jam* IMPERATOR AUGUSTUS *omnibus successoribus suis cognoscendum* offert, his verbis: *Postquam Patruus meus, Karolus Imperator* (*Crassus*;) *pro petitione Venerabilis Episcopi Embrichonis* (Ratisponensis) *prænominatam* S. EMMERAMI *Ecclesiam præstitit, nunquam victoriam habuit, neque corporis & animi sanitatem usque ad finem vitæ suæ.* Ex quibus patet *Carolum Crassum*, Abbatiam S. Emmerami *Ambrichoni* Ratisponensi Episcopo præstitisse, id est, *modo usufructuario eidem beneficiasse, in præstariam dedisse*, vide Glossar: *Du Cange*, verbô: *Præstare.* Fortè multa

ta bona, & Res Monaſterii S. Emmerami ſub hoc tempus *abſtracte* dici poſſunt. Hæc ideo huc annotare volui, quòd in his binis *Caroli Craſſi* Diplomatibus de *Ambrichone* Epiſcopo Ratisbonenſi, & de bonis S. Emmerami, quorum *ſola memoria* in litteris iſtis reſidua eſt, mentio fiat.

Nota 3. Quòd *Hunricus* in his litteris vocetur CHOR-EPISCOPUS. Ex *Thomaſſino* patet Parte I. *de veteri Diſciplina circa Beneficia &c.* lib. 2. cap. 2. num. 1. & ſeqq. quòd in Synodo Ratisponenſi ſub *Carolo Magno*, lata priùs à Leone III. ſententiâ, vetitum fuerit ultrà creari *Chor-Epiſcopos &c.* ex hoc autem Diplomate certum fit, legem hanc non fuiſſe ſervatam, cùm *Hunricus* Chor-Epiſcopus cum conſenſu & conſilio *Ambrichonis* Epiſcopi traditionem ſuam fecerit. De *Chor-Epiſcopis* latè diſſerit Thomaſſinus citatô locô.

Num. XXVI.

Arnolfi Germaniæ Regis, poſtea Imperatoris, Diploma, quo *Aſperto* Archi-Cancellario ſuo Capellam in pago *tunnagoue*, in proprium concedit.

Ex Autographo.

IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Arnolfus divina provídente clementia Rex. Si fidelium noſtrorum petitionibus ſatisfacere ſtuduerimus, quos in ſapientia ſubtiles, diſciplina jucundos, fidelitate ſinceros, atque erga Regii ſervitii operam indefeſſos eſſe conſpicimus, ſtatum Regni noſtri inde muniri, eosque fideliores ad noſtrum inclinari obſequium oppidò confidimus. Quamobrem omnium fidelium noſtrorum præſentium atque futurorum comperiat induſtria, quia nos *Aſperto* venerabili ac dilecto Archi-Cancellario noſtro pro *Theotmari* ven. Archi-Epiſcopi, & *Rudperti* dilecti terminalis comitis noſtri ſuggeſtione, ſuoque amore Capellam in pago tunnagoue, ad curtem Regiam, quæ *Ufhuſa* dicitur, conſtructam, cum familiis, mancipiis, & omnibus rebus ad eandem Capellam ritè pertinentibus, omnibus vitæ ſuæ diebus in proprium conceſſimus,

curti-

curtilibus, ædificiis, terris cultis, & incultis; decimationibus, censibus, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, aquis, aquarúmve decursibus, molendinis, piscationibus, viis, & inviis, exitibus, ac reditibus, quæsitis & inquirendis, omníque integritate ad eandem Capellam pertinente. Jussimus quoque inde hunc præsentem donationis nostræ titulum conscribi, per quem firmissimè Regali auctoritate nostra jubemus, ut nihil de eadem Capella in his rebus subtrahatur, quæ hactenus ad eam pertinebant, neque in censibus, neque in tecti ejusdem basilicæ procurationibus, vel quibuslibet minimis rebus, ipseque memoratus Archi-Cancellarius noster eandem Capellam sub usufructuario omnes vitæ suæ dies teneat, atque possideat, liberámque teneat potestatem, eam cum omnibus appendiciis suis pro nostra, parentumque nostrorum animabus, ac deinde sua, aut ad sancti Petri in Ratispona urbe Monasterium, ubi Episcopalis Sedes est, vel S. Emmerami Martyris Christi tradendi. Et ut hæc constitio & donatio nostra perenniter firma perseveret, manu propria eam confirmavimus, annulóque nostro assignari jussimus.

Signum Domni Arnolfi (Monogrãma) invictissimi Regis.

Ernestus Notarius ad vicem Theotmari Archi-Capellani recognovi.

(Sigillum Illæsum.)

Data Iduum Octobrium die anno incarnationis Domini D. CCC. LXXXIX. indict. VII. anno Regni Arnolfi piissimi Regis II. Actum Franchonofurt curte Regia in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Ex Chronicis, & tom. II. *Eckardi*, in historia Franciæ Orientalis quædam hic afferre libet. Depósito *Carolo Crasso* Imperatore, *Arnolfus Carlomanni* Filius, sub initium Decembris anno 887. I. REX GERMANIÆ salutatur. Vide Eckard. tom. 2. Franciæ Orient.

pag. 695. Rex Italiæ Declaratur anno 894. ibid. pag. 751. Imperator coronatur anno 896. ante diem 27. Februarii ibid. pag. 767. Hæc ideo b eviter annotare volui, ut Notæ Chronicæ Diplomatum Arnolfi, quà REGIS & quà IMPERATORIS facile intelligantur. Regni Germanici annum primum incipit *Arnolfus* sub initium Mensis Decembri anni 887. Imperii verò initium sumit Mense Februario anni 896.

Nota 2. Capella, modò, Ecclesia Parochialis *S. Bartholomæi* in *Aufhausen*, cum omnibus NB. rebus &c. *ad eam pertinentibus*, ad Monasterium S. Emmerami spectat, de qua incorporatione inferius redibit sermo.

Nota 3. *Aspertus*, Monasterii S. Emmerami Monachus, Archi-Cancellarius *Arnulfi* Regis, denique Episcopus Ratisbonensis factus, post quatuor annorum Regimen mortuus, sepultus est in Ecclesia S. Emmerami. Vide historiam de Monasterio S. Emmerami. pag. 187. & 188.

Num. XXVII.

Arnolfi præceptum, quo quædam loca in pago *Quinzingouve* Monasterio S. Emmerami restitui jubet.

Ex Autographo.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Arnolfus divina favente clementia Rex. Si debitores sumus omnibus injustitiam patientibus lineam æquitatis exhibere, dignum fore arbitramur, quatenus Ecclesiasticæ res mundiburdium ac defensionem à nobis habeant, nullamque perpetiantur iniquitatem. Idcirco noverit omnium fidelium nostrorum tam præsentium, quàm futurorum industria; qualiter nos quorundam virorum religiosorum relatu didicimus, qualiter, quædam res in pago Quinzingowe in Comitatu Hunolfi infra terminum loci Scononowa vocati, de Monasterio Sanctissimi Emmerami, & Piissimi Martyris Christi jam longo tempore injustè fuerint abstractæ. Hujuscemodi injustitiam non parvi pendentes jussimus eandem marcham, ad præ-

præfatum cœnobium pertinentem, fideles noſtros circumducere, æquaque diſcretione ſequeſtrare. Iſti ſunt, qui eandem marcham circumduxerunt: Engildeo Comes, Odalrich Comes, Meginhart Comes, Chunipreht Comes, Kerolt Comes, Rumolt Comes, Geio Comes, & alii quàm plures, quorum nomina alteri membranæ inſcripta, præſenti auctoritatis noſtræ præcepto lucent involuta. Ita autem præfati loci terminus ab eis fuit circumductus, atque limitibus diſtinctus, id eſt: de Marpach usque ad Marachleo; inde quoque usque ad Rihpach; deinde usque ad caput Cheanpach; inde usque in Rotam, & ex Rota flumine ad Horginpach, ac deinde ad Goldarum, illinc ſiquidem usque Smalagaſceit; deinde usque ad Graſamareſaho, ac deinde, usque ad Crucem. Nos quoque, ne ulterius exinde aliqua quæſtio oboriatur, ex integro easdem res veluti ibidem circumductæ eſſe noſcuntur, ad prædictum cœnobium pro venerandæ memoriæ remedio animæ Patris noſtri, Karolmanni videlicet invictiſſimi Regis, ac deinde noſtræ, parentumque noſtrorum denuo tradidimus, & juſſimus inde hoc præſens conceſſionis noſtræ præceptum conſcribi, per quod decernimus, atque regio munimine jubemus; ut omnes præordinatæ res ad antedictum Monaſterium perpetim poſſidendæ conſiſtant. Nos quoque addimus, quatenus ipſæ res, quas nos inde in beneficium acceptas habemus, ab eodem Monaſterio nullo modo tollantur; ſed ſi priùs non redeant, poſt obitum noſtrum in jus Monaſterii redigantur. Et ut hæc donatio & conſtitutio noſtra firma, ſtabilisque perenniter conſiſtat, manu propia præſens præceptum firmavimus, annulique noſtri impreſſione aſſignari juſſimus.

Signum Domni Arnolfi (Monogramma) invictiſſimi Regis.

Aſpertus Cancellarius ad vicem Deotmari Archi-Capellani recognovi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Data XII. Kal. April. anno Dominicæ incarnat. DCCCXC. indict. VIII. anno III. regni Arnolfi piiſſimi Regis. Actum Moſapurch regia civitate in Di nomine feliciter Amen.

Huic Membranæ (poſt Notas Chronicas,) adjuncta eſt, aliæ membranula, ligamine membraneo, Diplomati adjuncta, in qua ſequentia leguntur: Iſti ſunt teſtes, qui circumduxerunt illam marcam ad Sconinouua. Engildeo Comes. Odalrih Comes. Meginhart Com. Chunipht Com. Kerolt Com. Rumolt Com. Getto Com. Vuuhad. Arngis. Ludo. Pirchtilo. Gozpht. Milo. Vuitolt. Ermpbt. Rodolt, Perahcoz. Hotolf. Dorfum. Volrat. Engildeo. Adalger. heripan. Iſanpht. Vuilihelm. Purcheri. Reginheri. Erchanpold. Reginmunt. Hunpold. Heidfolch. Sigimot. Vuillipald. Chunipht. Rupo. Eginolf. Engilpht. Petto. Salomon. Fridapbt. Meginhart. Fridolf. Chunulo. Jerrimar. Heimger. Arnamar. Otachar. Reginhart. Herimar. Liutprant. Adalmar. Adalmunt. Eparunt. Reginhoh. Eccirih Aſcrih. Jacob. Megol. Gunzo. Cundpht. Nidhart. Liufo. Sicco. Rodmunt. Vuago. Iſanpert. Gemmunt. Liuthart. Vuenilo. Vuetti. Uinipold. Trogo. Machelm. Faramunt. Paldrih. Vuimmunt. Tiſo. Kerbart. Rödker. Hagano. Opt. Reginpht. Gunzo. Sigifrid. Pald. Sigifrid. Lantpero. Othelm. Altman. Hadamar. Luitunc. Kerhart. Rodhart. Reginhoh. Sigimot. Ellant. Appo. Ambricho. Ogo. Ellant.

Nota. Res iſtæ, quas *Arnulfus* Rex in hoc Diplomate à Monaſterio S. Emmerami *jam longo tempore abſtractas*, & in pago *Quinzingovve* ſitas, commemorat, easque ſaltem poſt obitum ſuum *in jus Monaſterii hujus redigi* præcipit, minimè in jus Monaſterii S. Emmerami pervenerunt, vel, ſi pervenêre, in poteſtate ejusdem Monaſterii modò non ſunt; nil enim Monaſterium noſtrum hisce in locis, quæ in hac Marcha deſcribuntur, poſſidet. In Chartis Geographicis, hodiernis inter *Eiluſam* (Vils) & *Rotam* fluvios, quædam ex his locis ſatis clarè indicari videntur. Uti *Marpach in Quinzingovve*, vicus eſt in diſtrictu Eggenfeldenſi inter *Frontenhauſen* & *Tauffkürchen*: *Marachleo*, ſatis convenit oppido *Marklhofen* prope *Reisbach*. *Husbach*, nunc *Hauspach* in diſtrictu *Eggenfelden*. *Cheampach*: hodie, ùt opinor, *Gampach* in præfectura *Pfarkürchen*. *Goldarum*, ùt veroſimile eſt, *Goldershach* in Diſtrictu Pfarkürchen, niſi forte *Goldern* propè *Viebbach*

Zach intelligi debeat; ſed nimium à cæteris locis limitaneis diſtat. Reliqua loca per nominum ſimilitudinem aſſequi non potui. Noverint fortè illi melius, qui horum locorum majorem notitiam habent. Id unum in votis mihi eſt, ut ii, qui bona hujusmodi poſſident, ſciant, Chartam Donationis horum bonorum in Monaſterio S. Emmerami *autographam* ſervari, & ita intelligant, in antiquiſſimis Diplomatibus horum bonorum Mentionem factam fuiſſe.

****************?*?****************

Num. XXVIII.

Arnolfus Rex confirmat quandam Complacitationem inter *Tutonem* Ep. Ratisbon. & *Heinricum* Clericum.

IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Arnolfus divina favente gratia Rex. Si fidelium noſtrorum petitiones benignè auribus celſitudinis noſtræ accommodamus, & ea, quæ pro communi ſe utilitate invicem perpetraſſe causâ complacitationis aſſerunt, munimine auctoritatis noſtræ roboramus; non ſolùm regium morem decenter implemus; verùm etiam æterna nobis præmia inde provenire poſſe, liquidò credimus. Idcirco cunctorum ſanctæ Dei Eccleſiæ fidelium, præſentis ſc. temporis & futuri manifeſtetur collegio; quia Tuto venerandus Ratisponenſis Eccleſiæ Præſul obtulit obtutibus noſtris quandam complacitationis cartam, in qua continebatur; qualiter quidam Clericus, nomine Heinricus, talem proprietatem, ſicut per noſtræ conceſſionis præceptum in Tunagowe in Comitatu Paponis, in loco, qui dicitur *Puopinga* (*) habuit, cum mancipiis decem, & in loco Denchilinga (**) ſilvæ frugiferæ jugera XV. ad S. Petrum, Prin- Ex Autographo.

 cipem

(*) *Utilinga*, (Itling) propè Straubingam.
(**) *Denchilinga* in Diſtrictu *Haydau*. De his bonis nil poſſidet Monaſterium S. Emmerami.

cipem Apoſtolorum, ſanctumque Emmeramum Martyrem Chriſti in beneficiorum ſuorum complacitationem legitimo more, prædicta carta teſtificante, ex integro tradiderat. Econtra verò Tuto, venerabilis Epiſcopus hoc Eccleſiæ ſuæ cernens eſſe proficuum, unà cum Advocatis, Avone videlicet, & Gundperto, tradidit eidem Heinrico in proprium, quidquid in locis nominatis *Vtlinga* & *Denchilinga* ex parte Epiſcopii ſui in beneficio habuit cum mancipiis, ædificiis, terris, ſilvis, omnibusque appendiciis illuc rite aſpicientibus, eo videlicet rationis tenore; quatenus antedictus Heinricus tam proprium, quàm ſupra ſcripta beneficii ſui loca firmiter diebus vitæ ſuæ habeat, teneat, atque poſſideat absque ulla controverſia. Poſt ejus verò obitum ſalva integritate ad prædictos ſanctos hæc omnia perenni jure pertineant. His verò ita geſtis ſupplicante jam fato Epiſcopo hoc præſens auctoritatis noſtræ præceptum inde conſcribi juſſimus, firmiter præcipientes; ut hæc eadem complacitationis inſtitutio perpetuis temporibus nullo unquam irrumpente neque inmutante firma & ſtabilis perſeveret. Et ut hoc veriùs credatur, ac diligentiùs obſervetur, manu noſtra id roboramus, annuloque noſtro ſigillari juſſimus.

Signum Domni Arnolfi (Monograma.) invictiſſimi Regis.

Engilpero Notarius ad vicem Deormari Archi-Capellani recognovi.

(L.S.)

Data II. Id. Maij anno Domini DCCCXCV. indict. XIII. anno verò VII. regni Arnolfi Piiſſimi Regis. Actum in loco, qui dicitur Dripura in Di nomine feliciter Amen.

Nota. Sigillum avulſum eſt, macula autem in loco Sigilli, ex pinquedine Ceræ ibi olim poſitæ reſidua patet. *Dripura*, ubi hoc Diplo-

Diploma conceſſum legitur, juxta Chronicon Gottwicenſe parte II. pag. 516. idem eſt, ac *Dribure*, *Triburia* in Pago *Rhingove* ſeu Rhenenſis Agri Moguntini, inter *Rhenum*, *Mœnumque* Fluvios.

Num. XXIX.

Arnolfus Imperator quandam complacitationem inter *Tutonem* Ep. Ratisbon. & nobilem fœminam *Winpurch* confirmat.

IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Arnolfus, divina favente gratia Imperator Auguſtus. Regalem igitur condecet dignitatem; ut facta fidelium ſervorum, quæ communi ipſorum congruunt utilitati, & piè eis conſulendo proſpiciat, & in poſterum manſura gratanter corroboret. Inde quoque omnium Chriſtianæ religionis fidelium, inſtantis ſcilicet temporis & futuri agnitum eſſe volumus notitiæ; qualiter Tuto, honorabilis Radesponenſis Eccleſiæ Præſul, & commiſſi gregis nomine & merito tutiſſimus proviſor, & fœmina quædam nobilis, nomine Vvinpurch, quandam complacitationis, inter ſe more populari perpetratæ, cartam noſtris præſentârunt obtutibus, ſupplicantes, noſtri edicti tenore eam conſolidare, quod ita fieri decrevimus. In qua etiam continebatur inſertum, quomodo ipſa Vvinpurch proprietatem ſuam, id eſt curtem, quæ dicitur Nordilinga in pago Retienſi conſtitutam cum omni integritate ſua exceptis mancipiis XX. cum una hoba, Abſa cum Otgozzo tradidit ad S. Petrum, pretioſumque Chriſti Martyrem Emmeramum, in manus vid. præfati Epiſcopi, & Advocati ſui Gutharii perpetuò in proprium, cum Eccleſiis binis, decimatis curtibus & caſis, aliisque ædificiis, familiis, & utriusque ſexus mancipiis, cenſibus, univerſisque appendiciis, & adjacentiis ſuis. Econtra verò eadem Vvinpurch accepit per ipſas manus unà cum prænominato Advocato ſuo, per quem & tradidit, de rebus prædictorum Sanctorum locum *Vvemedin-*

Ex Autographo.

medingen nuncupatum, cum attinentiis ſuis jure complacitationis poſſidendum. Quo peracto juſſimus hoc præſens muniminis noſtri præceptum inde fieri, per quod decernimus, atque omnino præcipimus; ut hujusmodi complacitationis inſtitutio firma & ſtabilis perſeveret, eo videlicet rationis tenore; ut ſæpe dicta Vvinburc ambas res ex integro, id eſt: *Nordalingan*, quod traditione Filii ſui Zuentipulchi, noſtraque præceptali donatione in poſſeſſionem adepta eſt, & *Vvemidingan* omni tempore vitæ ſuæ ſecurè habeat, teneat, atque poſſideat. Poſt obitum verò ſuum tam *Nordilinga*, quamque *Vvemidinga* ſalva integritate juri atque poteſtati ſupradictorum ſanctorum, ſeu etiam tuitioni proviſorum illorum absque ullius moleſtatione ſubjiciantur in perpetuum. Et ut hæc complacitationis confirmatio à nullo unquam ſucceſſore noſtro violetur, ſed in Chriſti nomine usque in finem conſolidetur, manu noſtra ſubtus eam roborantes, annulo noſtro juſſimus inſigniri.

Signum Domni Arnolfi (Monograma.) Imperatoris Auguſt.

Engilpero Notarius ad vicem Theotmari Archi-Capellani recognovi.

(*Sigillum integrum.*)

Data XV. Kal. Junii anno incarnat. Domini DCCCXCVIII. indict. I. anno Regni Arnolfi, Piiſſimi Regis XI. Imperii ejusdem III. Actum Reganesburch in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. In hoc Diplomate *Arnolfi* Imperatoris Auguſti, cùm annus *Imperii*, tum annus *Regni Germanici*, ritè exhibentur; à Menſe enim Decembri anni 887. (*XV. Kalend Junii* anni 898.) annus XI Regni, & à Menſe Februario anni 896. annus TERTIUS Imperii currit.

Nota 2.

Nota 2. In hoc Diplomate, Locus *Vuemidingen* (Wembding) *de rebus S. Petri & S. Emmerami* dicitur, & *Arnolfus Imperator* præcipit, ut post obitum *Winpurch*, Nobilis fœmine, tam *Nordilinga* (*Nördling*) quàm *Vuemidinga, juri & potestati S. Petri & S. Emmerami, absque ullius Molestatione in perpetuum subjiciantur.* Sed vide, quæ in Historia Monasterii S. Emmerami pag. 209. 210. Item pag. 246. 247. dicuntur. Serenissima Domus Bavarica, *Wembdingam*, tanquam *feudum*, ab Episcopo Ratisbonensi tenet. S. Emmeramus Patronus est Civitatis & Ecclesiæ, *Wembdingana*, ibique Patrocinio suo, SUOS SUAQUE protegit, hocque modo, *Wembdinga juri & potestati S. Emmerami in perpetuum subjecta* nunc dici potest. Anno 1719. Sacræ Reliquiæ de Ossibus S. Emmerami &c. Patroni nostri desumptæ, *Wembdingam* missiæ, approbante Reverendissimo Ordinario Eystettensi publico cultui expositæ fuerunt.

Num. XXX.

Arnolfus civitatem Ratisbonensem noviter factam, cum XL. vineis donat Monasterio S. Emmerammi.

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Arnolfus Divina favente gratia Imperator Augustus. Si igitur his, qui sub obtentu sacræ religionis jugiter Divinis mancipantur officiis, aures serenitatis nostræ benigno favore accommodamus, eorum affectui satisfacientes; liquidò credimus, eos promptiores in sustentatione nostri sacri imperii & devotiores in orationis constantiæ statu pro nobis permanere, atque apud Remuneratorem omnium bonorum divinis nos remunerari præmiis. Quapropter omnium fidelium nostrorum, præsentium sc. & futurorum cognoscat industria, qualiter nos pro absolutione divinæ recordationis antecessorum nostrorum Augustissimorum sc. Imperatorum, & pro remedio animæ nostræ & corporis salvatione, & pro remedio filii nostri Ludowvici, atque interventu etiam dilectæ conjugis nostræ Utæ, volumus amplificare, & augere civitatem nostram,

quæ vocatur Ratispona, ob amorem & honorem scilicet Patroni nostri, & pretiosi Dei martyris Emmerammi, & eandem civitatem totam, noviter factam cum XL. vineis, in monte, qui est in ripa Danubii juxta eandem civitatem tradimus, nullo contradicente, vel inquietante, pretioso martyri Emmerammo & glorioso martyri Dei, cujus nomen in libro vitæ cælestis adscriptum est. Proinde omnium successorum nostrorum magnitudo cognoscat; postquam patruus meus, *Karolus* Imperator pro petitione heu! tam venerabilis Episcopi *Embrichonis* prænominatam Ecclesiam præstitit, nunquam postea victoriam habuit, neque corporis & animæ sanitatem usque ad finem vitæ suæ. Quapropter comperiat omnium Sanctæ Dei Ecclesiæ fidelium solertia; quòd nos eundem censum de præfato Monasterio, quem Karolus Magnus dedit Leoni Papæ, successoribusque ejus; & atavus meus, Eugenio Papæ; & avus meus, pius Ludowicus, Nicolao Papæ Romam ad altare S. Petri, stabilem facimus in præsentia Domni & venerabilis Papæ Formosi, & Ecclesiam eandem confirmamus in potestate Imperatorum sive Regum sine ullius malivolentis minutione usque in ævum permanere, & cum ejus benedictione, & consecratione, & confirmatione ita confirmamus; ut si quis Imperator aut Rex eandem Ecclesiam alicui præstet, in maledictione Sanctæ Mariæ, & S. Petri, Successorumque ejus, & omnium Sanctorum persistat, usque dum ea traditione resipiscat. Et ut hoc Imperiale auctoritatis nostræ præceptum firmius habeatur, & in posterum verius credatur, hanc cartam conscribi jussimus cum sigillo Papæ, annulique nostri impressione assignatam manu nostra subtus roboravimus.

Nota 1. Hoc Autographum non amplius comparet, fortè cum aliis, libertatem & emunitatem nostram docentibus, (uti infrà Num. LIX apparebit) ablatum fuit. Legitur autem in nostro Codice Diplomatico Sæculo XI. exarato.

Nota 2. Vide quæ in historia Monasterii nostri pag. 121. scripta sunt. *De Civitate noviter facta*, quæ adhuc, *Arnolds Wünkl*, vocatur, ab *Arnulpho* Imperatore Monasterio S. Emmerami donata, scribit *Arnoldus* noster Monachus medii sæculi XI. Scriptor. vide Antiq. lect. *Henrici Canisii apud Basnage* & historiam nostram pag. 121.

Vi

Vi hujus Donationis multi cives Ratisbonenſes, etiam de Senatu quidam, ſingulis annis die 25. Novembris annuum cenſum ad Cameram Monaſterii S. Emmerami perſolvunt.

Nota 3. In hoc Diplomate confirmantur, quæ de litteris *Caroli Magni* ſupra pag. 7. item *Ludovici Pii* pag. 18. Nota 1. diximus. Ait etiam *Arnulfus* Auguſtus in his litteris, quòd *Avus ejus* (*Ludovicus Germanicus I.*) *Nicolao* Papæ eumdem Cenſum, ob libertatem & immunitatem Monaſterii noſtri, præſtandum confirmarit. De *Ludovici Germanici I.* Diplomate, in quo de cenſu iſto mentio fieret, nec copiam quidem invenire potui, neque in Carthulario noſtro. *Ludovicus* filius *Arnulfi* Imperatoris, ùt poſtea (in ejus Diplomate) videbimus, hoc ipſum *Ludovici Germanici I.* factum, enunciat.

Nota 4. *Arnulfus* Imperator cum genitu (heu!) in his litteris narrat, quòd *Patruus* ejus *Karolus Imperator* (*Craſſus*) pro petitione *Ambrichonis* Epiſcopi Ratisponenſis, Eidem Epiſcopo Eccleſiam S. Emmerami præſtiterit, (id eſt *in Beneficium*, *uſufructario modo* conceſſerit,) & ideo nunquam poſtea victoriam habuerit, neque corporis & animæ ſanitatem usque ad finem vitæ. Nullus quidem ſub Arnulfo Imperatore (qui denuo libertatem & immunitatem Monaſterii S. Emmerami & annuum cenſum ad Cameram S. Petri Romam perſolvendum confirmavit,) Proprius Abbas ad S. Emmeramum fuerat; ſed, cùm *B. Tutto*, Monachus ad S. Emmeramum, Epiſcopum ſimul & ABBATEM SANCTE egiſſet, nec Eccleſiam ſeu Abbatiam S. Emmerami *in Beneficium*, obtinuiſſet, vel *uſufructuarius* ejusdem fuiſſet, proprius Abbas conſtitutus non fuerat. Sanctè enim *B. Tutto*, res S. Emmerami tractaverat, non tanquam ſuas, in proprium commodum vertendo, ſed ritè cuncta adminiſtrando. Vide quæ in hiſtoria de B. Tuttone pag. 92. & ſeqq. dicta ſunt, ex quibus ſollicitudo Beati hujus viri pro Eccleſia S. Emmerami intelligitur.

Nota 5. Annus, quo Diploma iſtud confectum fuit, in Codice Diplomatico noſtro expreſſus non eſt, cùm autem in hoc Diplomate dicatur hanc libertatem & immunitatem Monaſterii S. Emmerami, *in præſentia Papæ Formoſi* iterum ſtabilitam, & cum *Sigillo Papæ* ſignatam fuiſſe; oportet, id factum fuiſſe Anno 896, quo Arnulfus Romam occupavit, & coronam Imperii Romani accepit, vel eo tempore, quo *Formoſus Papa* Templum S. Emmerami Ratisbonæ dedicavit. Quo autem Anno id factum fuerit, nullibi expreſſum invenire potui. Antiquæ ſcripturæ & ſculpturæ Eccleſiæ noſtræ (uti in vetuſto libello Manuſcripto legere eſt,) de hac per *Formoſum* Papam facta dedicatione, teſtantur, ſed annum, quo id factum, non

indigitant. *Martinus Minorita* in ſuo Chronico apud Eccardum tom. I. Scriptorum Medii ævi. pag. 1610, ita ſcribit: *Formoſus . . . in Papam electus eſt, qui in Ratisbona ad ſanctum Gumeranum* (lege, *S. Emmeramum*) *dedicavit.* Sed annus hujus dedicationis etiam non exprimitur.

De ARNULFI Imperatoris veneratione, qua S. Emmeramum proſecutus eſt, cùm in Ejusdem Eccleſia ſepeliri voluerit, ſatis in hiſtoria noſtra dictum fuit. De quo etiam *Arnoldus* noſter Monachus in ſuo lib. II. *de Miraculis & Cultu* S. Emmerami plura ſcripſit.

Num. XXXI.

Ludovicus filius *Arnolfi*, Rex Germaniæ *Ekkeperto* Monacho Sanct-Emmeramenſi jugerum unum vinearum donat.

Ex Codice Diplomatum.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Hludouuicus divina favente gratia Rex. Notum ſit omnibus ſanctæ Dei Eccleſiæ fidelibus tam præſentibus, quàm & futuris, quòd nos pro mercedis noſtræ augmento & per interventum fidelium comitum noſtrorum Pabonis videlicet, & Iſangrimi, cuidam religioſo ſancti Emmerammi, Chriſti martyris cænobitæ, cui nomen Ekkepreth, in pago *Vueſtermann*, in comitatu Liutpoldi prope villam, quæ dicitur Maetingan, id eſt, in adjacenti monte, jugerum unum ex vineis poſitum, quod iſti vinitores noſtri Germunt, Rudheri, Frumolt, Ellinhart, Gozmar annuatim laborare dinoſcuntur, jure perenni in proprietatem conceſſimus, & juſſimus ei inde hos apices conſcribi, per quos volumus atque jubemus; ut ſupra nominatus Ekkipreth ab hodierna die, ac deinceps exinde liberrimam habeat poteſtatem tenendi, donandi, commutandi, vel quicquid ſibi placuerit faciendi absque ullius contradicentis impedimento. Et ut hæc conceſſionis auctoritas firmiorem in Dei nomine obtineat ſtabilitatem, manu propria noſtra ſubtus eam firmavimus, & annuli noſtri impreſſione juſſimus ſigillari.

Data

Data II. Id. Septemb. Anno Domini DCCCCI. indict. IV. Anno II. regni Hluduvici piiſſimi Regis. Actum Reganespurc in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. *Arnolfus* Auguſtus Imperator obiit VI. idus Decembris (8. Decembris) Anno 899. ita Tabella Plumbea ſub capite inventa, (quando Sarcophagum Lapideum in Eccleſia noſtra S. Emmerami Anno 1671. apertum fuit, repertis ibi oſſibus) teſtatur. vide hiſtoriam noſtram. pag. 120. Sub Initium anni 900. *Forchemii Ludovicus*, filiolus *Arnulphi* Imperatoris, (Anno 893. natus,) à Proceribus Germanis Rex Germaniæ conſtitutus eſt. Notæ Chronicæ hujus Diplomatis rectè annum II. Regni Ludovici enunciant ſcilicet ad Annum DCCCCI. II. Id. Septembris.

Nota 2. Diploma iſtud ſcriptum legitur in noſtro Chartulario Sæculi XI. Villa, quæ hic *Maetinga* appellatur, nulla alia eſſe videtur, quàm *Madinga* ad Danubium *Ratisbonam inter & Abach*, ubi in Adjacente monte ex altera Danubii ripa, vineæ adhuc coluntur. Pagus *Vueſtermann* in his Montibus terminari dici poteſt. Multum quidem in hujus Pagi ſitu determinando tit. Abbas Gottwicenſis Chron. tom. 1. p. 2. pag. 849. laborat, ſed, ut primùm notavi, in his montibus terminari, & Pago *Chelesgavve* contiguus videtur.

Num. XXXII.

Hludouuicus Rex quasdam res proprietatis ſuæ in villa, quæ dicitur *Teorinhova*, donat *Tutoni* Ep. in jus & proprietatem S. Emmerammi.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Hludovvicus gratia Dei Rex. Si Pontificum, ac miniſtrorum Dei, noſtræ Celſitudini fideliter famulantium, petitiones, quas nobis pro propriis, ſeu Eccleſiarum utilitatibus ob poſſibilitatem ſervitii noſtri innotuerint, ad effectum perducimus; non ſolùm imitando conſuetudi- Ex Autographo.

ſuetudinem Anteceſſorum noſtrorum, verùm etiam ad mercedem beatæ remunerationis talia facta nobis profutura liquidò credimus. Quapropter omnium ſanctæ Dei Eccleſiæ fidelium, noſtrorumque tam præſentium, quamque futurorum cognoſcat induſtria; qualiter nos pro æternæ mercedis augmento cuidam venerabili ac dilecto Epiſcopo noſtro, Tutoni nominato, quasdam res noſtri proprii juris in jus & proprietatem beati Emmerammi martyris per conſenſum & conſilium Epiſcoporum venerabilium Pontificum Adalberonis, & Erchinbaldi, immo etiam & reliquorum fidelium noſtrorum *Liutbaldi* ſcilicet, propinqui noſtri, ac Cumbaldi Comitis æternaliter poſſidendas, conceſſimus, hoc eſt, in pago Nordgewi, in comitatu Pabonis Liutboldi, in villa, quæ dicitur Teorinhova, quæ pertinebat ad Otinuſſaz, quæ eſt contigua loco, qui dicitur Sentilabach cum manſis & mancipiis utriusque ſexus, ædificiis, terris, pratis, paſcuis, viis, & inviis, aquis, aquarumve decurſibus, molendinis, piſcationibus, exitibus, ac reditibus, agris cultis, & incultis, mobilibus, & inmobilibus, quæſitis & inquirendis, & omni communi utilitate ſilvæ, ſive in ſpeciali comprehenſione, ſeu etiam Magiſtri alicujus conceſſione, quicquid iidem ſervi eodem die vel tempore in poteſtate & veſtitura ad noſtrum ſervitium videbantur habere, totum ex integro tradidimus, atque transfudimus prænominato Martyri ejusque Vicario in jus & dominationem perpetuis temporibus, & juſſimus inde hanc cartam præſentem ſcribi auctoritatem noſtram, per quam volumus, firmiterque jubemus; ut præfatus Epiſcopus firmiſſimam inde habeat poteſtatem, ſicut cæterarum Eccleſiæ rerum. Et ut hæc auctoritas largitionis noſtræ firma ſtabilisque perpetuis temporibus perſeveret, manu propria ſubtus eam roborantes, annulo noſtro ſigillari juſſimus.

Signum Domni Hludouuici (Monogramma) Sereniſſimi Regis.

Ernuſtus Cancellarius ad uicem Theotmari Archi-Capellani recognoui.

(*Sigillum Integrum.*)

Data

Data XVI. Kal. Martii Anno incarnat. Domini DCCCCIII. indict. VI. Anno verò Ludovvici piiſſimi Regis IV. Actum Forahheim, curte regia, in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Ludovicus Rex donat quasdam res proprii ſui juris *in jus & proprietatem beati Emmerami martyris*: quænam autem res illæ fuerint, indigitare nequeo. Pagus *Nordgevvi* Ampliſſimus erat, ſed villam *Teorinhovam &c.* invenire non potuit Ipſe, in his rebus tractandis Diligentiſſimus, & Eruditiſſimus tit. Abbas Gottwicenſis. Vide Chron. Gottwicenſe. Parte II. pag. 717.

Nota 2. Ludovicus Rex has res tradidit, NB. per CONSENSUM, ET CONSILIUM Epiſcoporum ADALBERONIS, & ERCHINBALDI: Quare per CONSENSUM, ET CONSILIUM EPISCOPORUM? Ludovicus Rex, adhuc adoleſcentulus, CONSENSU ET CONSILIO Procerum Regnum ſuum regebat. ADALBERO Epiſcopus Auguſtanus, Nutritor ipſius erat. Cur autem *Erchinbaldus* Eyſtadienſis Præſul præ aliis Proceribus hic nominatur? ecce conjecturam meam, quæ incidit, dum hæc ſcribo, & forte quamdam notitiam locorum, quæ in hoc Diplomate occurrunt, conferre poterit. Charta Geographica Principatûs & Epiſcopatûs Eyſtettenſis per *Joannem Baptiſtam Homann* facta, exhibet (ſeptentrionem versûs) in extrema parte, duo loca, *Sündlbach*, & *Reichenhofen*. Incidit mihi forte *Theorinhoven* idem ac *Reichenhoven* prope *Sentilabach*, (*Sündlbach*) (per litterarum quarumdam à notariis factam mutationem) hîc intelligi poſſet? &, cùm hæc loca intra limites Epiſcopatûs Eyſtettenſis exhibeantur, nonne *Erchinpaldus Epiſcopus Eyſtettenſis* conſenſiſſe, conſilium dediſſe, & ideo hîc nominatus dici poſſet? Fortè etiam locò *Theorinhoven*, *Lautterhofen* propè *Caſtel*, (non adeo à *Syndlbach* diſtans) exprimi debuiſſet? Conjecturam meam ex eo etiam magis firmari puto, quòd hoc Diploma à Rege *Ludovico* in *Forchheim*, à quo iſta loca non adeo diſtant, conceſſum fuerit.

Nota 3. In hoc Diplomate *Ludovicus* Rex nominat *Luitboldum* PROPINQUUM SUUM. De quo Scriptores Genealogiæ Ducum Bavariæ, varia habent.

Num.

Num. XXXIII.

Hludovicus Rex quasdam res *Outæ*, Genitricis suæ confert Monasterio B. Emmerammi.

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Hluduvvicus divina favente gratia Rex omnibus in perpetuum, Novimus nos ad sacra regimina & ad imperialem auctoritatem per sanctorum suffragia posse in futurum proficere, & beatæ gratiæ remunerationem æternis diebus mereri, si loca Deo dicata divino amore succensi procuramus. Ideoque sciat omnium fidelium nostrorum præsentium sc. & futurorum industria; qualiter nos per interventum dilectæ Genitricis nostræ *Outæ* quasdam res sui proprii juris, quas à largitate beatæ memoriæ patris mei Arnolfii Imperatoris per imperiale præceptum susceperat, ad Ecclesiam B. Emmerami martyris Christi nostra imperiali auctoritate donavimus, ea quidem ratione; ut easdem res quædam vidua, nomine *Rihni*, diebus vitæ suæ possideat, & post dies ejus in jus & dominationem ejusdem Ecclesiæ redeant, perpetuis temporibus tenendæ, id est, curtim, quæ dicitur *Velda*, quicquid in potestate prænominatæ genitricis nostræ eodem die erat, quod antea præceptis datum non fuerat, extra, vel infra terminum ejusdem curtis, totum cum omni integritate per consilium & consensum venerabilium Episcoporum Theotmari, Waldonis, Erchanbaldi, & Zachariæ, Tutonis etiam, & Burchardi, nec non & fidelium comitum nostrorum Liutboldi, Cunpoldi, Iringi, & cæterorum omnium, sicut priscis temporibus in singulis ministeriis Patrum nostrorum ordinatum fuerat, nihil extra dimittentes, in perpetuam possessionem tradidimus cum regimine, & ejusdem banno, mancipiis utriusque sexus, ædificiis, pontibus, & censu, silvis, omnique usu ejusdem silvæ, aquis, piscationibus, viis, & inviis, exitibus, & reditibus, terris cultis, & incultis, mobilibus, & inmobilibus, aquis, aquarumve decursibus, quæsitis, & inquirendis. Et jussimus inde hoc præsens præceptum conscribi, per quod decernimus, firmiterque jubemus; ut præscripta

Ecclesia

Ecclesia beati Emmerammi, cui Tuto venerabilis Episcopus præesse dinoscitur, firmissimam cunctis diebus habeat potestatem sicut cæterarum Ecclesiæ rerum. Et ut hæc largitionis nostræ auctoritas stabilis permaneat, manu nostra subtus eam firmavimus, & anuli nostri impressione sigillari jussimus. Data II. Id. Augusti Anno incarnationis Domini nostri DCCCCCIII. Anno verò Hludowici piissimi Regis IV. indict. VI. Actum in Otinga in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Hoc Diploma scriptum legitur in Codice nostro Diplomatico, Sæculo XI. exarato: Notanda sunt iterum verba: [*Cum Consilio & Consensu Venerabilium Episcoporum Theotmari* (Salisburgensis,) *Waldonis* (Frisingensis,) *Erchanbaldi* (Eystettensis) *Zachariæ* (Sabjonensis,) *Tutonis* (Ratisbonensis,) & *Burchardi* (Pataviensis.) &c.

Nota 2. Locus, qui in hoc Diplomate imperiali Auctoritate ad Ecclesiam B. Emmerami Martyris donatur, ita, *ut præscripta Ecclesia B. Emmerami, firmissimam cunctis diebus habeat potestatem sicut cæterarum Ecclesiæ rerum*, vocatur *Velda*. *Velda* hic indigitata, videtur esse ea, quæ in Præfectura *Vilsbiburg* ad fluvium *Vilsam*, in inferiori Bavaria sita est. Huic Conjecturæ consentire videtur Diploma, *in Oettinga* datum; cùm Velda non adeo *Oettingâ* distet. Est etiam alius Locus, *Felden*, non longè *à Rottenberg* in Palatinatu, sed præplacet conjectura. Optimè notus erit locus (VELDA) illis, qui bona, per hoc Diploma donata, ibi possident; Ecclesia enim S. Emmerami de his bonis, nil nisi litteras, seu Diploma servat. Legi ego in Litteris Lucii III. Papæ, quibus *Chunoni* Episcopo Ratisbonensi Bona hujus Ecclesiæ (Ratisbonensis) confirmat, hæc verba: [*Villam & Ecclesiam* de VELD *cum omnibus appendiciis suis.*]

Num. XXXIV.

Hludouuicus Rex confirmat Privilegium libertatis Monaſterii S. Emmerami &c.

Ex Autographo.

IN Nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. Hludouuicus Divina favente gratia Rex omnibus in perpetuum. Novimus Nos ſacra Regimina & ad Imperialem Auctoritatem per Sanctorum ſuffragia poſſe in futurum proficere, & beatæ gratiæ remunerationem æternis diebus mereri, ſi loca DEO dicata Divino accenſi amore procuramus. Ideoque ſciat omnium fidelium noſtrorum præſentium ſcilicet & futurorum poſteritas, qualiter nos per interventum dilectæ Genitricis noſtræ *Otæ* & pro Remedio animæ noſtræ ac corporis ſaluatione Monaſterium in civitate noſtra Regensburg ſitum in honorem beatiſſimi Petri Apoſtolorum Principis, & Sanctiſſimi Martyris Emmerami conſtructum, quod utique per Chriſtianiſſimum Imperatorem Karolum magnum in jus & protectionem Sedi Apoſtolicæ eſt oblatum, ita videlicet, ut in perpetuum Apoſtolicæ tantùm libertati & Imperiale ad defendendum ſubjectum ſit Majeſtati in noſtram recipimus defenſionem & gratiam ſpecialem. Quod etiam Monaſterium Sanctiſſimus *Formoſus* Papa ad inſtantiam & petitionem Beatæ memoriæ Patris noſtri Arnolfi Imperatoris conſecravit, magnam indulgentiam unà cum Epiſcopis cum eo ibi Exiſtentibus ipſi Monaſterio conferens, ſex ſeptimannis ante Feſtum S. Emmerami, annis ſingulis perpetuo duraturam. Unde quascunque poſſeſſiones, quæcunque prædia, ſive Eccleſias, cum decimarum oblationibus Rector ejusdem Monaſterii nunc poſſidet, vel in futurum Succeſſores ſui poſſidebunt, ipſi Monaſterio præſenti paginâ confirmamus, ſtatuentes ac firmiſſimè præcipientes, ut nullus Dux vel Epiſcopus, nullus Comes, aut Regius Exactor, nullaque Judiciaria aut alia perſona Magna ſeu parva impoſterum in prædictum Monaſterium, aut loca illuc pertinentia intrare præſumat ad prædictæ Eccleſiæ homines diſtringendos, ſeu cauſas audiendas aut paratas faciendas vel fidei Juſſores tollendos, ſeu fyeda exigenda,

da, vel ad exercendam aliquam poteſtatem, ſed & corrigere omnium hominum exceſſus ad ſuum Monaſterium pertinentium, niſi forte advocatum ſuum, vel Judices noſtros vocare deliberaverit ad aliqua ardua complananda. Ad hæc firmiſſimè præcipimus, ut nec Tuto Venerabilis nunc Ratisponenſis Epiſcopus, nec aliquis Succeſſorum ſuorum aut reliquorum temporum, intus aut foris in Rebus vel perſonis Monaſterii præfati aliquam dominandi habeat poteſtatem, fratribus etiam ibidem DEO ſervientibus eligendi ſibi Abbatem donamus liberam facultatem, volumus etiam, ut cenſus ſeptem aureorum, quem Karolus Magnus Leoni Papæ: Hludouuicus filius ejus Eugenio Papæ: Hludouuicus pius Nicolao Papæ: & Arnolfus Pater noſter Formoſo Papæ Romam ad altare S. Petri de dicto Monaſterio perſolverunt, ad indicium etiam libertatis ab Abbatibus Monaſterii ſingulis annis Sedi Apoſtolicæ perſolvatur. Præcipimus inſuper, ne in hominibus propriis, aut cenſualibus præfati Monaſterii aliquis ſibi uſurpet alicujus conditionis poteſtatem, vel de noſtræ conceſſionis gratia aliquam ſibi vendicet Jurisdictionem, ſed ſub noſtræ Emunitatis defenſione omnia ad Monaſterium pertinentia Pater Monaſterii cum fratribus ſuis, poſſideat in perpetuum liberè & quiete. Inſuper noſtræ auctoritatis donatione ratum volumus eſſe ac firmum, ut omnes homines ſæpè dicti Monaſterii per omnes fines Regni Noſtri liberè negotiis inſerviant, ita videlicet, ut nullum nulli debitum Telonei perſolvant, & nullus Judex ſeu quælibet cujuscunque ordinis perſona in hujusmodi cauſa violentiam eis aliquam inferre præſumat. Volumus inſuper, ut homines apud Abbates aut in prædiis Monaſterii manentes, cujuscunque nationis ſint vel conditionis, Advocato, ſi quem habent, nihil perſolvant, præter cenſum Capitalem. Præterea ipſi Monaſterio, Rectoribusque ſuis dignitates & omnia Jura, quæ Nobiliſſimæ & optimæ Abbatiæ Ordinis S. Bened. in Teutonia ſitæ habere videntur, concedimus, & perpetuo ſtabilimus, ita, ut nec ſupradictus venerabilis Ratispon. Epiſcopus, cui ipſum Monaſterium commiſeramus regendum, nec aliquis Succeſſorum ſuorum in omnibus juribus ſuis ſibi violentiam aliquam inferre audeat, vel præſumat. Quod ſi Monaſterii ſæpius dicti Advocatus aut Eccleſiaſtica, ſæcularisve perſona quotidiana ſervitia vel violenta obſequia

ſequia à Rectoribus non timeat extorquere, aut aliqua damna contra juſtitiam inferre, aut in juribus conceſſis Monaſterium gravari, iram & indignationem Regiæ Majeſtatis ſe noverit incurriſſe, & in ſuæ malitiæ pœnam, centum libras auri puriſſimi componat, & dimidiam partem Cameræ noſtræ, Reliquam vero prædictæ Eccleſiæ perſolvat, Abbatis denique reſtitutis. Ut autem hæc noſtra conceſſi juris & dignitatis inſtitutio firma permaneat cunctis temporibus & inconcuſſa, & ut à cunctis Chriſti fidelibus diligentius obſervetur, manu noſtra ſubtus eam firmavimus & annuli noſtri impreſſione juſſimus ſigillari.

Signum Domni Hludouuici (Monograma.) Sereniſſimi Regis.

Engilpero Notarius ad vicem Theotmari Archi-Capellani recognovi & ſubſcripſi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Data II. idus Auguſti Anno Incarnatio: Dni DCCCCIII. Anno vero Hludouuici Piiſſimi Regis IIII. indictione VI. Datum in Otinga in Di Nomine feliciter Amen.

Nota 1. Varia in hoc Ludovici Regis Diplomate notatu digna occurrunt. 1. Ludouuicus Rex nominat *Carolum*, CHRISTIANISSIMUM Imperatorem, quem titulum quidam Franciæ Gloriæ Oſores, à Pio II. primùm, Ludovico XI. Galliæ Regi tributum exiſtimant. Sed quantum hi à vero aberrant, eruditè oſtendit Mabillon. in lib. V. de Re Diplomat. in Nota ad Tabellam XXII. pag. 384. Idem Nomen (CHRISTIANISSIMUS) legimus ſupra Num. III. pag. 8. in Litteris Leonis III, quarum litterarum Autographum equidem non amplius poſſidemus, Illas tamen legere eſt in Codice noſtro Diplomatico Sæculo XI. ſcripto. Ex quo ſequitur, licet hoc Nomen (CHRISTIANISSIMUS) in ipſo Autographo Leonis III.

non

non fuiſſet inſertum, Sæculo tamen XI. uſitatum, & Carolo M. tributum fuiſſe. Unde tanquam hæreditarium ad poſteros Francorum Reges translatum eſt.

Nota 2. *Hludouuicus* Rex, Arnolfi Imperatoris filius, hiſce litteris Privilegium *Libertatis*, à Carolo M. Ejusque Succeſſoribus, Monaſterio S. Emmerami conceſſum confirmat, Summosque Pontifices commemorat, qui Monaſterium iſtud ſub immunitatem Romanæ Eccleſiæ ſuſceperunt. Judico, Monachos S. Emmerami, de privilegiis ſuis ſolicitos, ad Auguſtam *Utam*, Defuncti Arnolfi Imperatoris Conjugem, Ludovici Regis Matrem acceſſiſſe, humiliter ſupplicantes, ut apud Filium *Ludovicum* Regem (adhuc Adoleſcentem) pro confirmatione privilegiorum Monaſterii S. Emmerami intercederet. Fecit Hludouuicus Filius, quod Mater Auguſta (*Uta*) petiit; omniaque Privilegia ab Anteceſſoribus Regibus conceſſa confirmavit, Patris quoque Arnolfi Imperatoris apud S. Emmeramum (quem tota devotione dilexit) ſepulti veſtigiis inſiſtens, novas addidit gratias, ſtatuens, [ut nullus Dux, vel Epiſcopus, nullus Comes aut Regius Exactor, nullaque Judiciaria, aut alia Perſona Magna, ſeu parva, in poſterum in prædictum Monaſterium, aut loca illuc pertinentia intrare præſumat, ad Eccleſiæ prædictæ homines diſtringendos, ſeu cauſas audiendas, aut paratas faciendas, vel Fidei juſſores tollendos, ſeu feoda exigenda, vel ad exercendam aliquam poteſtatem, ſed & corrigere omnium hominum exceſſus ad ſuum Monaſterium pertinentium, niſi forte Advocatum ſuum, vel Judices noſtros vocare deliberaverit, ad aliqua ardua complananda.] In Prioribus Regum Diplomatibus LIBERTAS ET IMMUNITAS BONORUM S. Emmerami ab omni alia jurisdictione, ſtabilita, & confirmata fuit; in hoc autem Diplomate *Hludouuicus* Rex Monaſterio S. Emmerami poteſtatem fecit, JUDICANDI ET CORRIGENDI exceſſus omnium hominum ad Monaſterium S. Emmerami pertinentium, niſi Monachi Regios Judices ad complananda ardua vocare deliberaverint.

Nota 3. Novam quoque gratiam hiſce litteris *Hludouuicus* Rex, Monaſterio S. Emmerami concedit, dum *debitum Telonei* eidem remittit, omniaque Jura, quæ Nobiliſſimæ & optimæ Abbatiæ Ordinis S. Benedicti in Teutonia ſitæ tunc habere videbantur, Monachis S. Emmerami donat, & perpetuò ſtabilit. Mulctam pecuniæ, (centum libras auri puriſſimi) illis etiam dictat, qui à Monaſterio quotidiana ſervitia, vel violenta obſequia extorquere, aut alia damna eidem inferre non timuerint.

Nota 4. Quædam in his litteris dicta, sibi invicem *Contraria*, videri possent, veluti, quòd *Hludouuicus* Rex dicat: *Donamus etiam fratribus ibidem DEO servientibus liberam facultatem sibi eligendi Abbatem*, cùm tamen post aliquot lineolas scriptum sit, *Hudouuicum Regem Venerabili Episcopo Ratisbonens.* (Tuttoni) *Monasterium S. Emmerami regendum comisisse.* Quomodo Rex Ludovicus, Monasterium S. Emmerami Tuttoni Episcopo regendum committere potuit, dum Monachis S. Emmerami liberam Abbatis eligendi facultatem dedit? Sed dubium istud levat Eruditissimus Stephanus Baluzius, in notis suis ad litteras *Lupi Ferrariensis* Abbatis, (qui Sæculo IX. floruit;) Notat enim Baluzius in Epistolam IX, (*Lupi* Abbatis) Monachos per ea tempora Nullum aliud jus in Electione Abbatum habuisse præter consensum. Licet enim *Lupus* Abbas, alibi dixerit, se electum fuisse à Monachis Ferrariensibus, & à *Carolo* sibi commissum fuisse Monasterium ad Monachorum votum, electionemque. Hoc tamen ita intelligendum esse *Baluzius* monet: vacanti Monasterio Princeps præficiebat Abbatem cum præcepto, ut eum Monachi susciperent; Tum, si nihil Canonicum obstabat, Monachi eum eligebant, eaque ratione consensum suum addebant præceptioni Regiæ. Interdum tamen Monachi convenientes pro facienda electione ejus, quem Abbatem esse cupiebant, postea Principem adeuntes, eum sibi dari Abbatem petebant, quod eodem redit. Nihil enim refert, si Princeps Abbatiam donet *ante*, vel *post* electionem Monachorum, modo jure Regio id agat.] Hanc Stephani Baluzii Notam desumpsi ex Præfatione pag. XXVII. Tomi VII. *Scriptorum Rerum Gallicarum.* Erudita hac *Baluzii* notâ, verba hujus Diplomatis ita intelligenda videntur: Monachos S. Emmerami consensum dedisse, ut *Tuto* Episcopus, cui *Hludouuicus* Rex Monasterium regendum concesserat, Abbas esset, præcipuè, quòd *Tutto* Vir sanctitate conspicuus Monachum egerit S. Emmerami, ipsique Monachi sibi certo persuasum habuerint, *Tuttonem*, licèt Episcopum, cuncta, quæ ad Ecclesiam S. Emmerami pertinebant, ad utilitatem tantùm hujus Ecclesiæ & Monachorum ibi degentium fideliter administraturum, quod & factum est. (Vide historiam de B. *Tuttone* pag. 92. &c. &c.)

Num. XXXV.

Hludouuicus Rex Monaſterio S. Emmerami villulam quandam donat, ſitam prope oſtium aquæ, quæ dicitur *Marhluppa*.

Ex Autographo.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Ludouuicus divina favente gratia Rex. Si locis divino cultui mancipatis largitatis noſtræ beneficentiam exhibuerimus, & opportuna terreni commodi eis impenderimus ſuffragia; non ſolùm ad regni divinitus nobis collati ſtabilitatem roborandam, verùm etiam & æternæ vitæ felicitatem promerendam id nobis liquidò credimus profuturum. Ideoque omnibus Sanctæ Dei Eccleſiæ fidelibus, præſentibus ſc. & futuris, notum ſit; quoniam *Tuto* Reverendus Sanctæ Ratisponenſis Eccleſiæ Præſul per interventum *Paboonis*, & *Meginvvardi* Comitum, fideliumque miniſterialium noſtrorum noſtram precatus eſt clementiam; ut quandam villulam, rebus Eccleſiæ ſuæ contiguam, & opportunam, in Auſtrali ſcilicet Æni fluminis littore prope oſtium aquæ, quæ dicitur *Marhluppa*, conſtitutam ad portum, *Malluhhinga* nuncupatum, hoc eſt, in *Matahgouue* comitis Iſangrimi, qui jam ad curtem, Muninga dictam, beneficium videlicet Gundboldi comitis hactenus pertinuit, ad ſanctum Emmerammum donaremus. Statimque nos libenti animo congruæ illius interceſſioni conniventes, conſentiente Gundbaldo, ejusdem beneficii poſſeſſore pariterque cum Iringo comite atque Engilberto conſilium dante, pro beati patris noſtri Arnolfi Imperatoris animæ remedio, noſtræque mercedis incremento præfatam villulam in ripa, ut ſupra dictum eſt, Æni ſitam, cum omni integritate ſua, ad cujuscunque regalis miniſtri quicquam inde miniſterium pertineret, ad Chriſti Martyrem Emmerammum, cujus ſacratiſſimam corpus extra mænia Ratisponenſis civitatis in propria venerabiliter humatum eſt Eccleſia, jure perenni delegavimus in proprium cum curtilibus & ædificiis, manſis, & in ipſa villula habitantibus, mancipiis utriusque ſexus, cenſibus, campis, pratis, paſcuis, ſilvis, portu, & portatico,

tatico, aquis, aquarumque decurſibus, molendinis, piſcationibus, viis, & inviis, exitibus, & reditibus, quæſitis, & inquirendis, terris cultis, & incultis, univerſisque appendiciis, & adjacentiis ſuis. Juſſimus quidem hoc præſens præceptum noſtrum inde conſcribi, per quod volumus, & auctoritate noſtra firmiter præcipimus; ut ipſa conceſſionis noſtræ villula nunc & deinceps tempore perpetuo jure firmiſſimo ſine ullius contradictione perſonæ integriter ad memoratum Dei electum pertineat, & irrefragabiliter conſiſtat. Et ut hæc auctoritas noſtra inviolabilem Chriſto propitio perenniter obtineat firmitudinem, manu noſtra eam roborantes, annulo noſtro juſſimus ſigillari.

Signum Domni Hludouuici (Monogramma) Glorioſi Regis.

Engilpero Notarius ad vicem Diotmari recognoſcit.

(L.S.)

Data III. Non. Martii Anno Incarnat. Domini DCCCCIV. indict. VII. Anno verò pii Regis Ludouuici V. Actum civitate Regina in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Sigillum avulſum eſt, remanente tamen poſiti quondam ibidem ſigilli maculâ.

Nota 2. De villula, quæ in hoc Diplomate nominatur, & de curtilibus, & ædificiis, manſis &c. mancipiis, cenſibus, campis pratis, ad *Æni ripam*, non longe à *Matagouue*, Monaſterium S. Emmerami nil aliud poſſidet, quàm haſce litteras Regias, licet Chriſti Martyri S. Emmeramo, cujus corpus extra Mœnia Civitatis Ratisponenſis in propria humatum eſt Eccleſia, *jure perenni in proprium &c.* cuncta delegata ſint.

Nota 3. In hoc Diplomate non amplius verba illa à Hludouuico Rege in prioribus litteris uſitata: *cum Conſenſu & Conſilio Venerabilium Epiſcoporum &c.* leguntur.

Num.

Num. XXXVI.

Hludouuicus Rex ſua auctoritate corroborat, & ſacam habet quandam commutationem inter *Tutonem* Epiſc. & *Druoantum.*

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Ludwicus divina favente gratia Rex. Notum ſit omnibus ſanctæ Dei Eccleſiæ fidelibus tàm præſentibus, quàm etiam futuris; qualiter ſanctæ Ratisponenſis Eccleſiæ honorabilis præſul, nomine Tuto, & nobilis quidam, cui nomen *Druoant*, quasdam cartulas, pari tenore conſcriptas, noſtris detulerunt conſpectibus, in quibus continebatur inſertum, quomodo pro communi utilitate inter ſe quoddam concambium facere conplacuit, deprecantes hoc noſtræ auctoritatis munimine roborari, quod & ita fecimus. Tradidit quippe idem *Druant* pariter cum filio ſuo, *Walach* nominato, ad Sanctum Dei Martyrem Emmeramum, in manum videlicet præfati Epiſcopi, & advocati ſui Geraharii, proprietatem ſuam, qualem habuit ad *Pirichuuanch* & ad *Tisfelth*, id eſt, Eccleſiam decimatam, caſam cum curte, cæterisque ædificiis, de arabili ſcilicet terra hobas XIII. jug. VII. de pratis quoque jugera LXXVII, de ſylva verò jugera CXXXVI. cum omnibus ad eadem loca rite pertinentibus, exceptis mancipiis. Econtra verò eodem advocato cum manu ejusdem Epiſcopi retradente acceperunt præſcripti nobiles viri ſibi in perpetuam proprietatem de rebus memoratæ Eccleſiæ in loco, (qui *Eskilinpach* dicitur) Eccleſiam decimatam pro hubis duabus, curtem etiam cum caſa, & reliquis ædificiis, de terra arabili hubas VI, de pratis jugera XXXV. cum omnibus illuc juſtè pertinentibus, & ad *Rindpach* terræ arabilis hobas V. jug. VII. curtilia II, de pratis jug. XX, de ſilva jug. CXXXVI. & decimam ejus propriam proprii novalis ſui ad *Rindpach*, quod ipſe Druant antea ibidem comparavit, & exſtirpavit, accepit pro illa decima, quam ad Pirchinwanch tradiderat. Juſſimus quidem juxta voluntatem petitionis eorum recitata ſuperiùs earundem ſerie cartularum hoc

præſens Celſitudinis noſtræ præceptum inde conſcribi, per quod decernimus, ac regia auctoritate præcipimus, quatinus propitiante Chriſto perpetuis temporibus, nullo inquietante idipſum concambium per omnia, ut in cartulis habetur, ratum, ſemperque firmum perſeveret; ita duntaxat, ut quidquid pars parti contulit, jure proprietatis utrisque per generationum ſucceſſiones inrefragabiliter parti firmetur. Et ut hæc confirmationis noſtræ auctoritas à nullo umquam violetur, quin potius firmiſſima ſtabilitate in æternum corroboretur, manu noſtra ſubter eam & firmavimus, & Sigillo noſtro aſſignari juſſimus. Data Id. Maij anno Domini DCCCCV. indict. VII. anno verò regni Regis Hludowici ſexto. Actum Regina civitate in Di nomine feliciter Amen.

Nota. Diploma iſtud in Chartulario noſtro Sæculo XI. exarato legitur. Curtis (*Pürchinvvang*) (propè *Wildenberg*, non longè à Monaſterio *Ror*,) ante erectum Epiſcopatum Ratisponenſem, ſub *Rathario* adventitio quodam Epiſcopo & *Hugberto* Duce Baioariæ, S. Emmeramo jam donata fuerat, uti expreſſis verbis narrat *Arnoldus* noſter Monachus lib. II. de Miraculis & Cultu S. Emmerami M. lection. antiq. *Henrici Canisii* apud Basnage tom. III. pag. 105. Monaſterium autem S. Emmerami in hoc loco, de hac antiquiſſima donatione nil amplius poſſidet.

Num. XXXVII.

Chunradi Germaniæ Regis præceptum de commutatione quorundam locorum inter *Tutonem* Ep. Ratisb. & *Ellinrat* concubinam *Arnolfi* Regis.

Ex Autographo. IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Chuonradus Dei gratia Rex. Igitur ſi per regnum noſtrum Dei Eccleſiis conſtitutis, noſtro videlicet regimine procurandis, dignos adhibere, & augere curamus honores, non ſolùm terreni, ſed & cæleſtis regni non dubitamus honore & faſtigio nos ſublimari. Inde

de quoque volumus ad ſingularem fidelium noſtrorum, præſentium, futurorumque pervenire notitiam, qualiter matrona quædam, N. *Ellinrath*, concubina videlicet Arnulfi Sereniſſimi Regis, cogitans pro mercede futura, paritérque pro vitæ præſentis aliqua ſuſtentatione, tradidit Sancto Martyri Emmeramo, in manu ſcilicet Tutonis Epiſcopi, & Advocati ſui Immonis, unà cum manu Advocati ſui N. Rupo proprietatem ſuam, ideſt, illam Capellam in *Ergoltinga* cum aliis Eccleſiis duabus cum decimis & manſis, & mancipiis utriusque ſexus, agris, pratis, paſcuis, aquis, molendinis, ſilvis, & cum omnibus utenſilibus ad eandem Capellam pertinentibus, quæ eodem die in veſtitura, & poteſtate viſa eſt habere pro remedio animæ Regis ſupradicti, cujus etiam largitate res easdem acquiſierat, ac pro ſua & futura, & præſenti conſolatione in perpetua proprietate, & ſtatim dimiſit exceptis paucis mancipiis, quorum numerus eſt XVII, excepta etiam hoba I. quam æquivocæ ſuæ Ellenratæ contradidit usque ad finem vitæ præſentis; poſtea verò ut in eadem traditione conſtaret, ſicut & cætera. Econtra quidem eodem Advocato Immone cum manu ejusdem Epiſcopi retradente accepit eadem Ellenrat in proprium beneficium de rebus Eccleſiæ in villa *Punninchova*, quicquid ibi Regino quidam Presbyter in beneficio viſus eſt habere, & in villa *Vnolcinchova*, quicquid ibi de Adalperto nobili viro concambio, & de Adalonna quadam matrona, complacitatione Sancti Martyris acquiſivit Eccleſia, cum omnibus utenſilibus ad eandem res ritè pertinentibus, excepta hoba I. in Vnolcinchova, quæ juniori Ellinratæ danda fuerat pro redimenda veſtitura illius hobæ, quam in Ergoltinga, ut ſupra dictum eſt, videbatur habere. Cætera verò omnia, ad eadem duo loca rite pertinentia, jam ſæpe dicta Ellinrat habeat, teneat, poſſideat, & utatur legitimè usque ad finem præſentis vitæ. Poſt hanc verò vitam, cuncta conſervata denuo redeant in jus & poteſtatem Eccleſiæ cum omnibus ſui juris inibi inventis. Et ut hujus complacitationis præceptum firmum, ſtabiléque permaneat,

manu noſtra ſubtus illud firmavimus, annulique noſtri impreſſione ſigillari juſſimus.

Signum Domni Chuonradi (Monogramma) Sereniſſimi Regis.

Salomon Cancellarius ad vicem Piligrini Archi-Capellani recognovi.

(*Sigillum integrum.*)

Data IX. Kal. Junii, anno Dominicæ incarnat. DCCCCXIV. indict. II. anno verò glorioſiſſimi Regis Chuonradi III. Acta ad Foracheim in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. Defuncto (Anno 911.) Rege Ludovico, adhuc juvene, CONRADUS I. eodem anno Rex Germaniæ factus eſt, quod ex diverſis Diplomatibus apud Eccardum hiſtoriæ Franciæ Oriental. tom. II. pag. 830. &c. & ex iſtis noſtris (Chuonradi Regis) litteris colligitur; idque poſt medium elapſum annum contigiſſe ex ultimo autographo noſtro (*Conradino Diplomate*) patet; nam *Data* inſcribitur anno DCCCCXVI. *Tertio Kal. Julii*, anno Regni Chunradi Regis V. ex quo conſtat, illum anno 911, Menſe Junio declinante, nondum fuiſſe Germaniæ Regem. Ante finem Octobris, hujus anni, Rex jam erat, ùt citato Eccardi locô, ex Chronicis notis, (Diplomatis cujusdam Autographi) eruitur.

Nota 2. Monaſterium S. Emmerami de bonis, quæ in *Ergolting*, & *Pünchoven* vi hujus Diplomatis ad S. Emmerami Eccleſiam tradita ſunt, nil poſſidet. In *Walkoven* (forte *Unolanchova*) aliquod prædium ad Eccleſiam S. Emmerami pertinet, quod fortaſſis *illa hoba I.* erit, quæ in his litteris *excepta*, Juniori *Ellinratæ* danda fuerat. NB. *Elinrat* Senior Matrona, Concubina erat *Arnulfi Regis*, cujus largitate ipſas res S. Emmeramo hîc traditas, obtinuerat. Pro *hujus Regis Arnulfi animæ remedio*, cujus corpus in Eccleſia S. Emmerami ſepultum fuerat, has ſuas res S. Emmeramo tradidiſſe cenſenda eſt. Sed ſolas litteras autographas, non itidem res hujus Traditionis, Eccleſia S. Emmerami poſſidet.

Num.

Num. XXXVIII.

Chuonradus Rex confirmat quandam commutationem rerum inter *Tutonem* Ep. Ratisb. & *Etih* initam.

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Chuonradus Dei gratia Rex. Igitur si Dei Ecclesiis, nostro videlicet regimine procurandis, dignos adhibere curamus honores; non solùm terrenni, sed & cælestis regni non dubitamus honore & fastigio nos sublimari. Inde quoque volumus ad singularem fidelium nostrorum præsentium, futurorumque pervenire notitiam, qualiter convenit inter venerabilem virum, Ratisp. Ecclesiæ Episcopum Tutonem, & quendam hominem, nomine *Etih*, ut aliquas res eorum inter se pro ambarum opportunitate partium concambire deberent, quod ita & fecerunt. Tradidit igitur Etih unà cum filio suo Helmperto sancto martyri Emmerammo in pago *Sualaveldun* in comitatu Ernusti comitis proprietatem suam, qualem visus est habere ad *Altheim* & *Papenheim Pinczvvanga*, & *Tetenheim*, *Vuimereheim*, & *ad Echinepere*, vineam cum vinitoribus, nec non Ecclesiam cum ædificiis. Inter hæc omnia de terra arabili hobas XXVII. & mancipia XXIII. cum curtilibus, agris, pratis, silvis, aquis, aquarumque decursibus, & cum omnibus, ad prædicta loca rite pertinentibus, in manum scilicet Tutonis Episcopi, & Advocati sui Immonis in perpetuam proprietatem. Vestitores Puoso, Anno, & Raffolt. Econtra verò retradente eodem Advocato Immone unà cum manu Episcopi accepit prædictus Etih & filius suus Helmpreht de rebus S. Emmerammi juxta Glana locum, nomine Perc, qui vulgò Sintipach vocatur, & Teitinga cum Ecclesiis, mancipiis XXX. ædificiis, terræ arabilis hobas XIX. pratis, silvis, molendinis, & cum omnibus appendiciis suis similiter in perpetuam proprietatem. Et illius traditionis revestitor est Rupo. Et ut hujus concambii præceptum stabileque permaneat, manu nostra subtus illud firmavimus, annulique nostri impressione sigillari jussimus.

 Data

Data IX. Kal. Junii anno incarnat. Domini DCCCCXIV. indict. II. Anno verò Regis Cunradi III. Actum ad Forcheim in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. De Nota Chronica vide Notam 1. ad præcedens Chuonradi Diploma.

Nota 2. Res in hac commutatione nominatæ, sunt illæ, quas partim *Fridericus Ferdinandus* Comes de *Pappenheim*, S. Romani Imperii *hæreditarius Marschallus*, (Erb-Marchal) unà & ejus Soror Tit. *Wilhelmina Charlotta* Commitissa *de Leiningen &c.* partim, dictus Comes solus, titulo *Feodi* à Monasterio S. Emmerami tenent.

Nota 3. Pagus *Sualaveld* est pagus Ducatûs Franciæ novæ ad confinia Bajoariæ, & Sueviæ ad fluvium *Altmühl.* Ita Chronicon Gottwicense. pag. 785.

Num. XXXIX.

Chuonradus Rex donat Monasterio S. Emmerammi forestum juxta *Sulcibach.*

Ex Autographo.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Chuonradus Dei gratia Rex. Notum sit omnium fidelium nostrorum magnitudini, præsentium sc. & futurorum; qualiter nos ob amorem Dei, & remedio animæ nostræ ad S. Dei martyrem Emmerammum, cujus Monasterio Tuto venerabilis Episcopus præesse dinoscitur, forestum juxta *Sulcibach* cum forestario Sigefrid nuncupato, perpetuo jure in proprium donavimus. Inde ergo donationis nostræ præceptum scribere jussimus, per quod volumus, firmiterque jubemus; ut memoratus Episcopus suique in perpetuum successores, qui fuerint Rectores in supra scripto Monasterio S. Emmerammi, jam dictas res per hoc confirmationis mandatum jure firmissimo teneant, atque possideant, ita ut ad ipsum sanctum

ſanctum locum noſtris futurisque temporibus in elemoſyna noſtra perpetualiter proficiant in augmentis. Et ut hæc auctoritas firmior habeatur, & diuturnis temporibus meliùs conſervetur, manu noſtra ſubtus eam confirmari decrevimus, annulique noſtri impreſſione conſignari juſſimus.

Signum Domni Chuonradi (Monogramma) Piiſſimi Regis.

Salomon Cancellarius ad uicem Piligrimi Archi-Capellani recognovi.

(*Sigillum Integrum.*)

Data VIII. Kal. Junii Anno Incarnat. Dom. DCCCCXIV. indict. II. Anno verò regni Regis Chonradi III. Actum ad Foracheim in nomine Domini feliciter Amen.

Nota. *Huic Chartæ parva membrana, filô tantùm, annexa eſt, in qua eodem Charactere eademque manu ſequentia leguntur:* Hæc loca & infra hæc loca ſuper omnia animalia foreſtenſia foreſti ad *Sulzibach* bannus diſtenditur. Ad Orientem terminatur riuo qui dicitur *Samentesbach*, à danubio usque ubi ipſe *Samentesbach* fontem habet, & inde in *Bibbinesbach.* & inde in *Sulzibach.* & ℔ *Sulzibach* ſurſum verſus usque in *UUatenvelden.* & inde in ſuprema parte loci, qui dicitur *Hunbrechteszanta*, & inde ſuper monte qui dicitur *Steininbyhil*, & inde deorſum per paludem, quæ dicitur *Erelinlau.* & inde per ſuperiorem partem loci, qui dicitur *adolues brunſt*, & inde per rivum qui dicitur *erilibach*, usque in rivum qui dicitur *Suindilibach*, & per ipſum usque ad fontem ipſius, & inde contra meridiem usque in danubium.

Nota. Foreſtum in his litteris à Conrado Rege S. Emmeramo donatum, eſt magnum illud foreſtum propè STAUFF ad danubium. Vulgò der Stauffer Forſt: Nomina, (in adjuncta parva membrana) expreſſa, nota ſunt accolis, & incolis horum locorum. Foreſtum iſtud non ampliùs ad Monaſterium S. Emmerami ſpectat.

Num.

Num. XL.

Chuonradus Rex de ſuo jure concedit decimam partem vectigalium de miniſterio Zollenarii Monaſterio S. Emmerammi ad concinanda luminaria.

Ex Autographo. IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Chunradus Divina concedente clementia Rex. Si Eccleſias Dei aliqua ſemper utilitate fulcire ſtuduerimus; non ſolùm regium morem exercemus, ſed etiam aliquod lucrum noſtræ animæ inde promereri ſperamus. Quapropter cognoſcat omnium noſtrorum, præſentium ſc. & futurorum induſtria, qualiter nos admonente Adalwardo Epiſcopo pro honore Dei ſancto martyri Emmerammo conceſſimus de noſtro jure decimam vectigalium, id eſt, de miniſterio Zollenarii, ad concinnanda luminaria jure perpetuo in proprium. Et ut hæc conceſſionis noſtræ auctoritas firmior habeatur, & per futura tempora à fidelibus noſtris veriùs credatur, ac diligentiùs obſervetur, manu noſtra ſubtus eam firmavimus, anuloque noſtro ſigillari juſſimus.

Signum Domni Chuonradi (Monogramma) Piiſſimi Regis.

Salomon Cancellarius ad vicem Piligrimi Archi-Capellani recognovi.

(*Sigillum integrum.*)

Data III. Kal. Julii Anno Domini noſtri Jesu Chriſti DCCCCXVI. indict. IV. Anno verò regni regis Chuonradi piiſſimi V. Actum Reginesburch in Di nomine feliciter Amen.

Nota. *De decima parte Vectigalium ad concinnanda luminaria à Conrado Rege S. Emmeramo conceſſâ, ſolæ hæ ſuperſunt Autographæ litteræ.* Quis iſte *Adalwardus* Epiſcopus fuerit, qui *Conradum* Regem, ut hanc Vectigalium partem concederet, admonuit, nullibi reperire potui.

Num. XLI.

Chuonradus Rex quoddam proprium juris sui in loco Goldaron donat Erchenfrido Clerico.

Ex Codice.

IN Nomine sanctæ & individuæ Trinitatis Chuonradus divina favente clementia Rex. Noverit omnium fidelium nostrorum, præsentium scilicet & futurorum solertia; qualiter nos ob interventum venerabilium Episcoporum Piligrimi videlicet, & Herigerii, atque Dracholfi, nec non & Sigehardi comitis, cuidam clerico, Erchenfrid nuncupato, quoddam proprium juris nostri in comitatu Machwardi in pago Viohbach in loco *Goldaron* dicto, in ministerio Waltrammi, quod ad nostram pertinet cameram, hobas tres, quas Merolt & Engildio & Pato habebant, cum mancipiis ad easdem hobas ritè pertinentibus, terrisque cultis, & incultis, agris, pratis, campis, silvis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, viis & inviis, exitibus & reditibus, quæsitis, & inquirendis, omnibusque rebus, ad præfatas hobas rectè legitiméque pertinentibus, in proprietatem donavimus. Jussimus quoque hoc præceptum inde conscribi, per quod volumus, firmiterque jubemus, quatinus prædictus Erchenfrid ab hodierno die & deinceps de ipsa proprietate liberam, atque securam habeat potestatem tenendi, donandi, vendendi, commutandi, vel quicquid sibi liuerit faciendi. Et ut hoc præceptum largitionis nostræ firmum, stabileque permaneat, manu nostra subtus illud firmavimus, annulique nostri impressione insigniri præcepimus.

Nota. Cur hæc concessio, (cùm nulla de Ecclesia S. Emmerami ibi mentio fiat,) nostro Codici Diplomatico inserta fuerit? nullam aliam causam afferendam puto, nisi conjecturam, quod fortè Erchanfridus Clericus hæc bona in loco Goldaron, (*Goldern*,) postea S. Emmerano tradiderit, à quo tamen rursus ad alios pervenerunt; nil enim in loco isto Ecclesia S. Emmerami possidet. Juvat brevi repetere, quæ in Nota ad Diploma Arnolfi Imperatoris Anno DCCCXC. &c. *de Goldern* dicta fuerunt. Vide Num. XXVII.

pag. 76. Præcipit in illo Diplomate *Arnolfus* Rex, ut res ab Ecclesia S. Emmerami injustè ablatæ, eidem Ecclesiæ restituantur. Inter ea loca, in quibus dictæ res sitæ erant, *Goldarum* etiam nominatur. Tunc valde hæsi, si *Goldarum*, illud propè *Viet ach* intelligi deberet? Jam autem contra priorem opinionem puto, *Goldarum* prope *Viebach* in litteris Arnolfi Imperatoris significari. Antiquarius, Codicis nostri Scriptor, qui in eo, Arnolfi Diploma (ubi de Goldaron mentio fit,) descripsit, ideo has Conradi Regis litteras Codici huic inseruisse censeri potest, quia forte locum istum *Goldern*, eumdem, cum illo (Goldaron) in Arnolfi litteris indigitato, judicavit. Cùm ergò quædam bona in *Goldern* olim ad S. Emmerami Ecclesiam pertinuerint, fortè has litteras *Chuonra i* Regis, de bonis in *Goldaron* loquentes, Codici suo inserendas esse existimavit.

Num. XLII.

Otto I. Monasterio S. Emmerami confert *Helphindorf* cum foresto & forestariis &c.

Ex Autographo.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Otto divina favente clementia Rex. Noverint omnes nostri fideles tam præsentes, quàm etiam & futuri, qualiter nos ab amorem Dei, Genitricisque illius, nec non & omnium Sanctorum, & pro remedio animæ patris nostri & ob æternæ remunerationis augmentum, nec non & per interventum fidelium nostrorum Heroldi, Salzburgensis Ecclesiæ venerabilis Archi-Episcopi, sed & Berehtoldi dilecti fidelis nostri Ducis ad Monasterium, quod in Radispona in honore S. Petri, Principis Apostolorum, & S. Emmerami martyris constructum esse videtur, & cui *Jangrim* venerabilis Episcopus & fidelis noster tunc præesse videbatur, locum, qui dicitur *Helphindorf* cum foresto, & forestariis atque venatione, nec non & nostro regio banno, insuper etiam & *Niuhingan* in pago Sundergavve, in comitatu Abrammi comitis cum omnibus ad eadem loca, & forestum jure legitimèque pertinentibus, man-

mancipiis, utriusque ſexus, & aurearíis, cidelariis, parſcalcis, manſis, terris cultis & incultis, ædificiis, agris, pratis, paſcuis, aquis, aquarumque decurſibus, molendinis, piſcationibus, viis & inviis, exitibus & reditibus, quæſitis & inquirendis in proprietatem donavimus; quia quicquid ad loca ſancta impendiorum, & ad clerum ſuſtentandum, vel peregrinos ſuſcipiendos concedere curavimus, DEUM nobis pro hoc propitiatorem promerere confidimus. Hæc etiam prætitulata loca ea videlicet poteſtate & ſecuritate, qua hucusque ad noſtrum ſervitium per omnia deſervire videbantur, ad prænotatum ſanctum Monaſterium omni dubietate & diſcretione remota firmiter transfundimus. Et ut hæc largitionis noſtræ conſtitutio firmiorem apud poſteros noſtræ perfectionis tenorem obtinere valeat, manu noſtra ſubtus firmari curavimus, & anuli noſtri impreſſione ſigillari juſſimus.

Signum Domni Ottonis (Monogramma.) Invictiſſimi Regis.

Popo Cancellarius ad uicem Fridarici Archi-Capellani ſubnotavi.

(*Sigillum integrum.*)

Data IV. Kal. Junii anno Dominicæ incarnat. DCCCCXL. indict. XII. Anno autem regni Ottonis piiſſimi regis IIII. Actum in civitate Salz dicta in Di nomine Amen.

Nota 1. OTTO I. Anno Chriſti 936, (exeunte Junio) coram populo Rex Germaniæ declaratus eſt. Hujus Diplomatis Nota Chronica, optimè huic Anno & Menſi reſpondet; à menſe enim Julio Anni 936, Annus IV. Regni Ottonis I. rite numeratur Anno 940. IV. Kalend. Junii (29. Maji.) Aſt deprehenditur in pluribus Ottonianis Diplomatibus alia numerandi ratio, ita, ut menſes ex Anno 936. ſuperſtites, pro integro Anno computentur. Et hæc numerandi methodus in ſequentibus noſtris, Ottonis I, Diplomatibus occurrit. Præter annos REGNI ſui, OTTO etiam annos IMPERII,

PERII, numeravit, ab Anno 962, quo Romæ à Pontifice coronam Imperii accepit. Vide Chronicon Gottwicenſe. pag. 188.

Nota 2. *Helphendorff* in ſuperiori Bavaria, non longe ab *Holzkürchen*, locus eſt, in quo S. Emmeramus Anno 652. crudele paſſus eſt Martyrium. De liberali iſta Donatione, hoc in Diplomate ab Ottone I. Imperatore, per interventum *Heroldi Archi-Epiſcopi* Salisburgenſis & Berchtoldi Ducis facta, nil reſtat, quod ad Eccleſiam S. Emmerami Ratisbonæ ſpectaret, niſi hoc ipſum Autographum Diploma. R. P. *Carolus Meichelböck* in Hiſtoria Diœceſis Friſingenſis Tom. I. varias exhibet Traditiones, antiquas, quibus *Helffendorff* Eccleſia, & alia bona ibidem ſita Eccleſiæ Friſingenſi tradita fuerunt. Ante paucos annos Devoti Peregrinantes ex *Heffendorff* ad noſtram Eccleſiam S. Emmerami, Ratisbonam venerunt, qui perſolutis votis ſuis apud S. Martyrem Emmeramum, nobis varia de Heiffendorff retulerunt, inter alia ultrò affirmantes: *Helffendorff ad Eccleſiam S. Emmerami Ratisbonæ ſpectare.* Nos eos in pace dimiſimus.

Nota 3. Hundius in Metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 227. exhibet Diploma Ottonis I. Anno DCCCCL. pro Eccleſia S. Emmerami confectum, quod ſtatim exhibebo, ſed hujus Diplomatis apud nos neque Apographum aliquod particulare, neque Copia in Chartulario noſtro invenitur. Unde illud Hundius exſcripſerit? neſcio. Notandum, quòd in noſtro Autographo, modò exhibito, *Heroldus* Salisburgenſis Archi-Epiſcopus pro hac Donatione interveniſſe memoretur: in iſto autem ſubſequente Diplomate Archi-Capellanus indigitetur.

Diploma Ottonis ex Hundio. Tom. I. Metrop. Salisburg. pag. 227.

IN Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Otto Divina favente Clementia Rex. Noverit omnium Fidelium noſtrorum præſentium, nec & futurorum ſolertia, quôd nos interventionibus Heinrici noſtri Dilecti Germani obtemperantes, quasdam res Juris noſtri, pro remedio animæ noſtræ, ad Eccleſiam Beati Petri Principis Apoſtolorum, Sancti quoque Emmerami Martyris Chriſti, ubi Venerabilis Epiſcopus ſanctæ Radasponenſis Eccleſiæ, Michaël nomine, præeſſe dignoſcitur, in proprium conceſſimus, id eſt, in villa Nuichinga, in pago Hertinga: in Comitatu Eber-

Eberhardi Comitis curtem Regalem, id eſt, cum omnibus appendiciis & adjacentiis ſuis, juſtè, legitiméque illuc pertinentibus, jure perenni in proprium, curtilibus, mancipiis, utriusque ſexus, ædificiis, agris, pratis, paſcuis, ſylvis, aquis, piſcationibus, manſionariis, Barſcalkis, aureariis, Bruniariis, cidelariis, molendinis, viis & inviis, exitibus, ac redditibus, quæſitis & inquirendis, mobilibus, & immobilibus: inſuper etiam dedimus ad ſupradictam Eccleſiam Sanctorum Petri Apoſtoli, Emmeranique Martyris, curtem Regiam, id eſt, in villa Helffendorff ſitam, in Frieromarca, in comitatu Piligrimi comitis, & Sigehardi in Sueideſeo, & Kadalhoi Yſinachoguue, cum omnibus juſtè illuc pertinentibus rebus, curtilibus, mancipiis utriusque ſexus, ædificiis, agris, pratis, paſcuis, ſylvis, foreſtis, foreſtariisque cum noſtro Regio Banno, cæteris omnibus commoditatibus, cidelariis, manſionariis, Barſcalkis, molendinis, Piſcationibus, venationibus, viis, & inviis, exitibus, ac redditibus, quæſitis, & inquirendis, mobilibus, & immobilibus. Juſſimus quoque inde hoc præſens præceptum conſcribi manu propria firmatum, annulique noſtri Impreſſione inſignitum.

Signum Domini Ottonis invictiſſimi Regis.

Brun. Cancellarius ad vicem Herolti Archi-Capellani recognovit.

Data XVII. Calendas Auguſti, Anno Domini DCCCCL. indictione VII. Regnante Sereniſſimo Rege Ottone, Anno XV. Actum Beheim, ſuburbio Naumburg, in Domino feliciter. Amen.

Num. XLIII.

Otto I. Rex donat, & confirmat cœnobitis S. Emmerami quasdam res in loco *Riut* juxta Ænum fluvium &c.

Ex Autographo.

IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Otto, Dei gratia Rex. Notum ſit omnibus fidelibus noſtris præſentibus ſcilicet & futuris, qualiter nos ob amorem Dei omnipotentis, ac remedium animæ noſtræ, & per interventum Michahelis, Ratisponenſis Eccleſiæ Ep. Monachis in prædicta urbe Deo, ſanctoque Dei Martyri Emmeramo devotè ſervientibus, quasdam res, quas jam antea quidam Comes nomine Warmunt, illis ſupra annonam ſibi deputatam pro requie ſuæ animæ tradidit in loco, *Riut* juxta *Ænum* fluvium in pago ſundargouue, in comitatibus Ratolfi, Chadalhohi, Otacarii, ac Sigihardi comitum cum omnibus rebus, eidem loco aſpicientibus, vel attinentibus, id eſt, terris cultis, & incultis curtilibus & ædificiis, pratis, paſcuis, ſilvis, ſaginationibus, venationibus, piſcationibus, molis & molendini locis, mancipiis utriusque ſexus, parſcalchis, cidalariis, vectigalibus, cunctisque utenſilibus ad eundem locum Riut jure aſſignatis, viis & inviis, intrinſecus, forinſecus, quæſitis, & inquirendis, noſtro regio banno noſtræque poteſtatis adjumentis prædictis monachis cum omni integritate ſuper illorum annona conceſſimus, ea tamen ratione; ut ſi Epiſcopus, eidem Monaſterio Præſidens; aut aliqua potens perſona hanc traditionis firmitatem violenter infringere voluerit, cuncta, quæ tradita fuerant, redeant in jus & poteſtatem Dominæ Juditæ, & Filii ejus Heinrici Ducis, ſeu ipſorum hæredis proximi. Conceſſimus etiam prænotatis Monachis; ut nullus ex judiciaria poteſtate Comes, vel Judex ſervis, aut paraſcalchis eidem loco ſervientibus, audeat aliquid injurium facere, nec in aliqua cauſa illos injuſtè vexare. Et ut hæc ſcripta firma ſtabiliaque permaneant, juſſimus eis hoc præſens præceptum

ceptum conſcribi, & annuli noſtri impreſſione muniri, manuque propria firmamus.

Signum Domni Ottonis Sereniſ. (Mono-grama.) Regis.

Luitolfus Cancellarius ad vicem Brunonis Archi-Cancellarii recognovit.

Sigillum abſtractum, ſed Sigilli macula ex ceræ pinquedine remanſit.

Data V. Id. Junii, anno Dominicæ incarnationis DCCCCLIX. indict. II. anno verò regni Piiſſimi Regis Ottonis XXIV. Actum Rore in Di nomine feliciter Amen.

Nota 1. In hoc Diplomate menſes poſt medium annum (936.) usque ad ejus finem ſuperſtites, quo *Otto*, Rex Germaniæ declaratus fuerat, pro integro anno computantur, uti calculum ducenti patebit; nam annus DCCCCLIX. *V. Id. Junii* numeratus, nondum erat annus Regni XXIV; cùm exeunte Junio primùm *Otto* Rex declaratus fuerit.

Nota 2. Res, in hoc Diplomate indigitata, ſunt bona in *Vogtareutt* (Reutt) ad Ænum non longè à Waſſerburg. Has res & bona, Comes quidam *Warmunt*, (quem Aventinus lib. 7. annal. boic. pag. mihi 693. & 694. *Dynaſtam* Waſſerburgii appellat &c, & anno 1010. obiiſſe ſcribit; Vide etiam hiſtoriam noſtram pag. 125.) Monachis S. Emmerami donavit, quam donationem hisce Litteris *Otto I.* confirmat, ea ratione, *ut ſi Epiſcopus, eidem Monaſterio (S. Emmerami) præſidens, aut aliqua potens perſona hanc traditionis firmitatem violenter infringere voluerit, cuncto, quæ tradita fuerant, redeant in jus Dominæ Judithæ, & Filii ejus Henrici Ducis, ſeu ipſorum hæredis proximi.* Bona, ſeu res iſtæ ad Monaſterium S. Emmerami adhuc ſpectant. Parochialis Eccleſia in *Vogtareuth*, honori S. Emmerami dedicata eſt, ſita in Archi-Epiſcopatu Salisburgenſi, ſub Epiſcopatu Chiemenſi.

NB. De

NB. De hoc loco *Kist* (Vogtareuth) ſub Ottone II. denuo aliqua adnotandi erit occaſio.

Num. XLIV.

Otto I. Rex donat Monaſterio S. Emmerami partem hæreditatis Diotmari in loco, Prieperch nuncupato.

Ex Autographo. IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Otto divina favente Clementia Rex. Notum ſit omnibus ſanctæ Dei Eccleſiæ fidelibus, noſtrisque tam præſentibus, quàm & futuris, qualiter nos partem hæreditatis cujusdam nobilis viri Diotmar vocati, in loco *Prieperch* nuncupato, in pago *Nortgouue*, in Comitatu Bertoldi Comitis, noſtræ regiæ poteſtati judicio ſcabineorum cum omnibus, quæ ipſius juris erant, pro ſuo commiſſu judicatam, ad Eccleſiam S. Emmerami Martyris atque Pontificis, quæ ejus corporis almi pignus veneratur, pro remedio animæ præmemorati Diotmari ad victum ſc. Monachorum, qui ibidem Deo, ſanctoque Emmeramo in Divinis officiis, & operibus bonis, & ſanctarum ſcripturarum ſtudiis devotiſſimè ſerviunt, donamus, atque tradimus cum omnibus ad prædictam ſcriptam hæreditatem in loco *Priemperch* pertinentibus ædificiis, mancipiis, terris cultis, & incultis, agris, campis, pratis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarumve decurſibus, molendinis, molendinique locis, mobilibus, & inmobilibus, prædiis, peculiis, pecoribus, viis & inviis, exitibus & reditibus, quæſitis & inquirendis, omnia ex omnibus, quidquid in ipſo loco *Priemperch* vocato, prænominati Diotmari videbatur eſſe poſſeſſionis vel dominationis, à die præſente donamus, & tradimus ad S. Emmeramum, eo ſc. pacto & tenore; ut in tali banno talique juſtitia omni protecta, ac patrocinata, uti cæteræ res, ad S. Emmeramum pertinentes, permaneant. Et ut hæc noſtræ donationis atque traditionis auctoritas per ſuccedentia

cedentia tempora firma & inconvulsa permaneat, jussimus inde hoc præsens præceptum conscribi, & anuli nostri impressione sigillari, manuque nostra propria confirmavimus.

Signum Domni Ottonis Serenis. (Monogramma.) Regis.

Luitolfus Cancellarius ad uicem Brunonis Archi-Capellani recognovi.

(*Sigillum Illæsum.*)

Data II. Non. Febr. Anno Incarnationis Domini nostri Jesu Christi DCCCCLXI. indict. IV. regnante piissimo rege Ottone Anno XXVI. Actum Regenesburch in Christi nomine feliciter Amen.

Nota. De Notis Chronicis hujus Diplomatis, vide quæ dicta fuerunt in Notis ad Præcedentes Ottonis I. litteras.

Num. XLV.

Otto I. Imperator Augustus confirmat & statuit, Monasterium S. Emmerami in potestate Imperatorum sive Regum usque in ævum permanere debere &c.

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Otto, divina favente clementia Imperator Augustus. Si fidelium, ac servorum Dei nobis fideliter ac devote famulantium, petitiones, dum nobis pro suis, & nostris utilitatibus ac necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus; non solùm antecessorum nostrorum Re-

gum atque Imperatorum imitando consuetudinem, verùm etiam ad beatæ & æternæ remunerationis mercedis talia nobis facta profutura prodesse liquido credimus. Quapropter omnium sanctæ DEI Ecclesiæ fidelium, nostrorumquè tam præsentium quàm & futurorum cognoscat industria; quia antecessor noster Karolus magnus prò æternæ mercedis augmento quoddam monasterium in Ratispona civitate, quod est constructum in honore sanctæ Mariæ Matris Domini, & Principis Apostolorum Petri, & pretiosi DEI martyris Emmerammi, ubi venerabile corpus ejus requiescit humatum, & cum eo corpora, & multæ reliquiæ Sanctorum sunt locatæ, recta ratione fideliter in suam, & Successorum ejus potestatem recepit. Proinde ipse cum auctoritate Papæ Leonis, filiusque ejus Ludiwicus cum Eugenio Papa, & pius Ludiwicus Rex cum Nicolao Papa, & Arnolfus Imperator cum Formoso Papa confirmaverunt, de prædicto monasterio unoquoque Anno VII. aureos persolvi ad altare S. Petri. Idcirco cunctorum sanctæ DEI Ecclesiæ fidelium, præsentis sc. temporis ac futuri manifestur collegio, quòd nos per interventum dulcissimi fratris nostri Heinrici Ducis Bajoariorum eundem locum in Synodali Concilio ante altare Principis Apostolorum Petri in præsentia Domni & Venerabilis Papæ Johannis, & in præsentia Episcoporum CX. & VII. confirmamus, in potestate Imperatorum, sive Regum usque in ævum permanere. Propter improbitatem Episcoporum ejusdem civitatis, quia non omnes, sed multi ex eis semper invidiosè contendebant contra eundem sanctum locum, propterea volumus ob amorem, & honorem sancti Petri de prædicto Monasterio censum augeri, ut Rectores ejusdem cœnobii pro defensione & libertate ejusdem loci uno quoque anno offerant Romæ dimidiam libram cocti auri ad altare S. Petri, & ita confirmamus cum auctoritate Papæ & Episcoporum Pisensis, Aunensis, Auecensis, Vulterrensis, Clusensis, Fesulanus, Florentinus, Senensis, Aretiensis, Sutriensis, de S. Rufina, Concensis, Albensis, Sessulanus, Terratiensis, Prænestinus, Tusculanus, Cajetanus, Fundanus, Beneventanus, Capuanus, Salernitanus, Neapolitanus, Malfitanus, Sipontinus, Ascolanus, Auceriensis, Narniensis, Nucerinensis, Fulingiensis, Spoletanus, Perusinus, Firmensis, Ortensis, Anconitanus, Fanensis, Sinogalliensis, Humanus,

manus, Penſaurienſis, Ariminenſis, Pimnenſis, Ravennas, Mutinenſis, Regienſis, Parmenſis, Placentinus, Polonienſis, Imulenſis, Faventinus, Forumpolienſis, Bobienſis, Ciſenenſis, Cervienſis, Commaculenſis, Ferrarienſis, Adrienſis, Aquileianenſis, Tarviſienſis, Cenodenſis, Cremonenſis, Novarienſis, Yporeienſis, Artenſis, Taurinenſis, Aquenſis, Bellonenſis, Trigeſtinus, Tridentinus, Veronenſis, Cumanus, Vincentinus, Parentinus, Concordienſis, Bidenenſis, Mantuanus, Gradenſis, Mediolanenſis, Vercellenſis, Laudenſis, Pergamenſis, Popienſis, Albitigenenſis, Remenſis, Pictavienſis, Turonenſis, Pariſienſis, Arelatenſis, Viennenſis, Lugdunenſis, Genovenſis, Lauſoſanenſis, Moguntinus, Magdaburgenſis, Wormacienſis, Conſtantienſis, Wurcipurgenſis, Rubilocenſis, Auguſtenſis, Halberſtadenſis, Spirenſis, Curienſis, Colonienſis, Leodieenſis, Trajectenſis, Mindenſis, Oſenbruckenſis, Treverenſis, Mettenſis, Citicenſis, Verdonenſis, Tullenſis, Juvavienſis, Patavienſis, Friſingenſis, Brixinenſis, Bragenſis, Michaël Ratisbonenſis; ut, ſi quis imperator, aut Rex, eandem Eccleſiam tam ſanctam alicui præſtet, ſit anathema, maranatha, id eſt, perditio in adventu Domini, & in ea maledictione perſiſtat, quam S. Formoſus Papa ſuper eum confirmavit, usque dum reſipiſcat. Et præfatum Monaſterium cum Monachis, & omnibus ibidem in præſens collatis, vel in poſterum conferendis, in immunitatem Papæ & in noſtram recipimus. Et ut hæc auctoritas confirmationis noſtræ firmior habeatur, & per futura tempora diligentiùs obſervetur, manu propria noſtra eam confirmavimus, annulique noſtri impreſſione muniri præcipientes.

Nota 1. Diploma hoc ex Codice noſtro Diplomatico huc allatum eſt. In codice leguntur Diplomatis hujus ultima verba: *Sit Anathema, Maranatha* & non alia. Reliqua ſequentia exhibet Hundius Tom. 1. Metropol. Salisburg. pag. 226. & pag. 227. Unde iſta Hundius? Neſcio. Autographum iſtud cum aliis ſimilibus, (utique de Libertate & immunitate Monaſterii noſtri agens) ablatum credimus. Vide Litteras *Hartwici* Epiſcopi Ratisbonenſ. inferiùs.

Nota 2. Videtur istud Diploma ab Ottone I. Imperatore Augusto concessum, quando Anno 969. Synodo Romanæ sub Johanne XIII. habitæ adfuit.

Nota 3. Otto I. Imperator hisce in litteris dicit; [NON OMNES (Episcopi Ratisbonenses) *sed multi ex eis semper invidiose contendebant contra eumdem sanctum locum*;] QUIDAM enim post *Adalwinum*, ut *B. Gunthārius*, *Aspertus*, *Tuto*, *Michael* optimè de hoc sancto loco meriti sunt; Licet hujus Monasterii Rectores egerint, invidiæ tamen, aut proprii tantùm commodi ex bonis S. Emmerami percepti, vel quæsiti accusari minime possunt. Vide historiam pag. 92. 97. 209. 218. 219. de *B. Gunthario*, *Tuttone*, *Asperto*, *Michaële* Episcopis.

Nota 4. Huic & Prioribus Regum & Imperatorum Diplomatibus consentaneum egit *S. Wolfgangus*, qui defuncto *Michaële* Episcopo, ipsemet ab *Ottone* Imperatore designatus Episcopus Ratisbonensis, Beatum *Ramvoldum* ex Monacho Trevirensi, primò Præpositum, dein Abbatem Monasterio S. Emmerami dedit, ac bona hujus Monasterii divisit, ita ut eorum Pars Episcopatui, pars residua Monachis S. Emmerami propria esset. Vide, historiam pag. 79.

Num. XLVI.

Otto II. Imperator donat S. Wolffgango Ep. Ratisbon. in terra quondam Avarorum locum, qui *Zuisila* dicitur, aliaque ad *Erlaffas* Amnes constituta.

Ex Autographo. IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Otto Divina favente clementia Imperator Augustus. Si erga divinis cultibus mancipata loca propter amorem Dei, eorumque in eisdem locis sibi famulantibus beneficia opportuna largimur, præmium nobis

nobis apud DEUM in æterna beatitudine recipere confidimus. Proinde notum ſit omnibus ſanctæ DEI Eccleſiæ fidelibus noſtris præſentibus, & futuris; quia vir venerabilis Wolfkangus, Regenesburgenſis Eccleſiæ Epiſcopus, quæ eſt conſtructa in honore S. Petri, Principis Apoſtolorum, nec non & S. Emmerammi Martyris Chriſti, adiens Celſitudinem culminis noſtri, innotuit auctoritati noſtræ, in terra quondam Avarorum juxta fluviolum, qui *Erlaffa* dicitur, locum quendam eſſe, qui *Steininachiricha* nominatur, quem per multa annorum curricula deſertum, ipſe de Bauuaria miſſis colonis incoli fecit. Qui ut tutiores ibi ab infeſtatione Ungarorum manere poſſent, petiit noſtram ſerenitatem locum quendam, inter majorem & minorem Erlaffam ſitum, ubi ipſi conveniunt, caſtellum conſtruendum, qui vocatur *Zuiſila*. Cujus deprecationi propter divinum amorem, & reverentiam Sanctorum prædictorum libenter annuimus, & ipſum locum perpetuò poſſidendum eidem conceſſimus Eccleſiæ, ab eo loco vid. ubi nominati fluvioli confluunt usque in Ibiſam, ubi ipſum flumen huic confluvio Erlaffarum proximum eſt, & ſurſum verſus per litus *Ibiſæ* usque in rivum, qui dicitur *Zvicha*, & per hunc usque ad montem, qui dicitur Sclavonicè *Ruznic*. Ab Orientali autem parte litus majoris Erlaffæ usque in montana propter munitionem locorum, huic donationi terminum ſtatuimus, & quicquid noſtri juris eſt ad donandum infra hos terminos, ad S. Petrum, ſanctumque Emmerammum perpetuo jure contradimus, &, ſi minus, quàm VI. regales manſi arabilis terræ noſtri juris infra terminos præſcriptos inveniatur, ubi proximè juxta prædictum caſtelli locum habeamus, ex utraque ripa Erlaffæ ſuppleatur. Has itaque res & quicquid in poſterum ſilvarum exſtirpatione, omnique alia cura amplificetur, absque ullius perſonæ obſtaculo cultis, & incultis, pratis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarumque decurſibus, rivis, ac rivaticis, molendinis, piſcationibus, viis & inviis, omnibus, ad jam dictum terminum juſtè legitimèque adpertinentiis ad ipſius Eccleſiæ utilitatem firmiter tradidimus, ita vid. ut ſupra memoratæ ſedis Rectores ob

Eccleſiæ commoditatem liberam habeant poteſtatem faciendi, quicquid elegerint. Et ut noſtræ largitionis auctoritas firma perſeveret, annuli noſtri impreſſione ſigillari juſſimus.

Hildibaldus Eps & Cancellarius ad uicem UUiligiſi Archi-Capellani notavi.

Sigmum Domni Ottonis Magni & Invictiſſimi Imperatoris Auguſti. (Monograma.)

Sigillum deſtructum eſt, Maculâ ex pinguedine ceræ relictâ, & in poſtica parte, cerâ adhuc appreſsâ.

Data II. Id. Octob. Anno Dominicæ incarnat. D.CCCC. LXXIX. indict. VI. Anno verò regni Secundi Ottonis XV. imperii autem IX. Actum Ratisponæ in Dei nomine feliciter Amen.

Nota 1. Otto II. in Comitiis Wormatienſibus Rex Germaniæ declaratur Anno 961. à quo, REGNI ejusdem Anni numerantur. Anno 968. Romæ, præſente ipſo Patre Auguſto. (Ottone I.) à Johanne Papa XIII. Imperiali Diademate coronatur. Ab hoc Anno Notæ Chronologicæ annorum IMPERII ejusdem deſumuntur.

Nota 2. In hoc Diplomate Nota Chronologica, *Regni* OTTONIS II, (ſcil. Annus XV. Regni) conciliari minimè poteſt cum Anno 979; cùm Otto II, Anno 961. factus fuerit Rex Germaniæ, cujus Regni *Annus XV*, ductus ab Anno 961, minimè correſpondet Anno 979. Verùm in ipſo hoc Autographo deprehenditur, poſt hæc verba: *Anno verò* REGNI *ſecundi Ottonis XV.* immediatè quædam eraſa fuiſſe. Ad oculum etiam patet NUMERUM VIIII. ANNI IMPERII, novo attramentô, (factâ prius quadam raſurâ,) formatum fuiſſe. Fortè ſciolus quidam junior emendare aliquid geſtiens, quod prius bene poſitum fuerat, mendoſum effecit. De Notis Chronologicis Diplomatum Ottonis II. eruditiſſime ſcribit Illuſtriſſimus

Abbas

Abbas Gottwicenſis in Chronico ſuo. Parte I. pag. 204. & ſeqq. ubi etiam de noſtris hic producendis Ottonis II. Diplomatibus agit, ac quomodo ex hoc Notæ Chronologicæ corrigi debeant, notat. vide pag. 205. & 206.

Nota 3. Bona iſta ab Ottone II. hic conceſſa, nunc Epiſcopatui Ratisbonenſi propria ſunt. Ex hoc Diplomate conſtat, S. Wolfgangum hunc locum, (miſsis eò colonis,) *ab Ottone* petiiſſe.

Nota 4. In his litteris Ottonis II, Hildibaldi Epiſcopi & Cancellarii ſubſcriptio, *ante* ſive *ſupra* Signum OTTONIS facta eſt.

****

Num. XLVII.

Otto Imperator Monachis S. Emmerami confirmat poſſeſſionem *Riut* juxta Ænum fluvium &c.

Ex Codice Diplomatum.

IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Otto Dei gratia Imperator Auguſtus. Notum ſit omnibus fidelibus noſtris præſentibus ſc. & futuris, qualiter nos ab amorem Dei omnipotentis, ac remedio animæ noſtræ, & per interventum Cari nepotis noſtri, Ducis Ottonis, & Wolfgangi venerabilis Ratisponenſis Ep. & fidelis noſtri Ramvvoldi Abbatis, Monachis in prædicta urbe, Deo, ſanctoque Dei Martyri Emmeramo, devotè ſervientibus, quasdam res, quas jam antea quidam Comes, nomine *Vuarmunt*, illis ſupra annonam ſibi deputatam pro requie ſuæ animæ tradiderat in loco *Riut* juxta Ænum fluxium in pago ſundargouue in comitatibus Arnulfi, Hartuici, Sigihardi, item Arnulfi, comitum, cum omnibus rebus, id eſt, terris cultis & incultis, curtilibus & ædificiis, pratis, paſcuis, ſilvis, ſaginationibus, venationibus, piſcationibus, portibus, aquis, aquarumve decurſibus, molis, & molendini locis, mancipiis utriusque ſexus, parſchalchis, cidalariis, vectigalibus, cunctisque utenſilibus, ad eundem locum *Riut* jure aſſignatis, viis & inviis, intrinſecus, forinſecus, quæſitis & inquirendis, noſtro regio banno,

noſtræ

noſtræ poteſtatis adjumentis, prædictis Monachis cum omni integritate ſuper illorum annonam conceſſimus, ea tamen ratione; ut ſi Epiſcopus eidem Monaſterio præſidens, aut aliqua potens perſona hanc traditionis firmitatem violenter infringere voluerit, cuncta, quæ tradita fuerant, redeant in jus, & poteſtatem Dominæ Juditæ, & Filii ejus Heinrici Ducis, ſeu ipſorum hæredis proximi. Conceſſimus etiam prænotatis Monachis; ut nullus ex judiciaria poteſtate Comes, vel judex ſervis, ſeu parſcalchis eidem loco ſervientibus audeat, aliquid injurium facere, nec in aliqua cauſa illos injuſtè vexare; & ſi forte quid negotii acciderit inter eos in furtis, ſeu homicidiis, vel quidlibet hujuſmodi, Comes nullus vel exactor alius nec bannum inde requirat, vel publicum ad malum eos banniat, vel aliquam ſuper eos poteſtatem exerceat, ſed tantummodo Monachi, & Advocatus ejusdem loci. Inſuper ne occaſionem imperialis noſtræ donationis ullo modo legalis correctio eis denegetur, aut ab illis inquirenda diſſimulentur incorrecta, firmiter jubemus; ne id fiat, ſed Advocatus potenter & juſtè judicet, & finiat, ſi eis nolentibus, quod abſit, ex duce compellantur. Et ut hæc ſcripta firma, ſtabiliaque permaneant, juſſimus eis hoc præſens præceptum conſcribi, & annuli noſtri impreſſione muniri, manuque propria firmavimus. Data V. Id. Octobr. anno Dominicæ incarnat. DCCCCLXXX. indictionis VIII. Anno regni Ottonis Secundi XX. imperii autem XIII. Actum triburiæ.

Nota 1. Hujus Diplomatis autographum deeſt. Forte illud adverſariis noſtris, ob varia in illo contenta diſplicuit, & cum aliis ablatum vel deſtructum fuit. Legitur autem in Codice noſtro Diplomatico Sæculo XI. exarato.

Nota 2. In hac Charta proprius Monaſterii S. Emmerami Abbas (RAMVOLDUS) jam indigitatur, quem S. Wolfgangus, huic loco Abbatem dedit, ùt priùs dictum &c. *Ramvoldus* Abbas ab OTTONE vocatur FIDELIS NOSTER, quod nomen, ſeu prædicatum, in aliis etiam ſubſequentibus invenitur. In proximè ſequenti Charta nominatur *amabilis*. Fortè inde Origo Tituli illius, Lieber Getreuer, AMABILIS, FIDELIS NOSTER &c.

Nota 3.

Nota 3. Bonum iſtud, (cujus hic fit memoria) RUIT, juxta ÆNUM FLUVIUM, eſt Hofmarchia (Vogt-Reutt) dicta, prope Ænum, non longe à Waſſerburg diſtans.

Nota 4. De Notis Chronologicis Diplomatum Ottonis II. vide Chronicon Gottwicenſe parte 1. pag. 205. 206. Ubi etiam Regulas varias inſinuat, quibus varia Diplomata *Ottonis II.* illuſtrari valeant, quas tamen huc exſcribere nolui. Ob errores autem, qui in Notis Chronologicis deprehenduntur, abſit, ne ſtatim Diploma tale confictum appellemus. Accedit, quòd nobis ſubinde in Notis Chronologicis errores videantur, qui tamen, ſi de mente, & modo Notariorum, qui hæc Diplomata exararunt, nobis conſtaret, minimè errores dici poſſent.

Nota 5. De Confirmatione hujus donationis in *Riut*, vide plura infra: de *Advocatis*, ſeu *Advocatia* Eccleſiæ, & bonorum S. Emmerami. Intereà benè conſideranda ſunt verba hujus Diplomatis: OTTO Imperator concedit Abbati *Ramvoldo* & Monachis, REGIUM BANNUM; REGIÆQUE POTESTATIS ADJUMENTA; Item bannum ſanquinis per Advocatum Monachorum S. Emmerami exercendum; vult enim, ut neque Comes, vel alius Judex, *in furtis ſeu homicidiis &c.* ibi *bannat &c.*

Num. XLVIII.

Otto Imperator Monaſterio S. Emmerami quoddam prædium, *Scierſtat* nominatum concedit.

IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Otto Divina Clementia Imperator Auguſtus. Si erga loca, divinis cultibus mancipata, propter DEI amorem in eisdem locis Domino famulantibus quiddam conferimus beneficii, præmium nobis apud DEUM æternæ remunerationis rependi non diffidimus. Proinde comperiat omnium fidelium ſanctæ DEI Eccleſiæ, noſtrorumque præſentium ſc. & futurorum ſolertia; quia per interventum, cari nepotis noſtri Ottonis Ducis, & venerandi Præſulis Wolfgangi, Ex Autographo.

nec non & amabilis Ramvoldi Abbatis, quoddam prædium *Scierstat* nominatum, in pago *Nortgouui*, in ſuburbano Reginæ civitatis, in Comitatu Henrici, in proprium conceſſimus ad Sanctum Dei Martyrem Emmeramum, & Monachis inibi ſervientibus, quod iidem noſtro permiſſu ex quodam Judæo, Samuel dicto, in anterius pretio comparaverunt, curtilibus, terris, pratis, paſcuis, exitibus, & reditibus, viis & inviis, cultis, & incultis, quæſitis & inquirendis, & omnibus rebus illuc ritè pertinentibus, eo etiam tenore iisdem fratribus poteſtativè habendum, vel commutandum, ſicuti cæteras poſſeſſiones Eccleſiæ, nullo contradicente, vel inquietante. Et ut hoc imperiale auctoritatis noſtræ præceptum firmius habeatur, & in poſterum veriùs credatur, hanc Cartam conſcribi juſſimus, annulique noſtri impreſſione aſſignatam manu noſtra ſubtus roboravimus.

Signum Domni Ottonis Magni, invictiſſimi Imperatoris Auguſti (Monogramma)

Hildibaldus Ep. & Cancellarius ad uicem UUiligiſi Archi-Capellani Notavi.

Sigillum avulſum eſt. Maculæ autem, circum Sigilli locum, ob Ceræ pinguedinem reſiduæ videntur.

Data IV. Non. April. anno Dominicæ incarnat. D.CCCC. LXXXI. indict. IX. anno verò regni Secundi Ottonis XXI. imperii autem XIV. Actum Romæ.

Nota, R. P. Pezius tom. 1. Anect. parte III. pag. 58. & 59. hoc Diploma exhibet, ſed error Typographi ibi deprehenditur, cum ibi

ibi *IV. annus imperii Ottonis II.* ponatur, Notavit Chronologicum errorem hujus Diplomatis, Chronicon Gottwicenſe pag. 206. Sed dum iſte error tantùm in Editione P. Pezii à Typographo commiſſus fuit, error typi, Pezianæ Editionis, tantùm corrigendus erit.

Num. XLIX.

Otto Imperator traditionem quorundam curtilium & prædiorum, à Willehelmo & Heilrade S. Emmeramo factam confirmat.

IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Otto divina diſpenſante Clementia Imperator Auguſtus. Notum fieri cupimus omnibus fidelibus noſtris, præſentibus ſc. ac futuris, qualiter quidam mercator noſter Willehelmus dictus, à prædeceſſoribus meis libertate donatus, & uxor ejus, Heilrad vocitata, tradiderunt ad ſanctum Emmeramum in Ratisbonenſi civitate, & Monachis inibi DEO ſervientibus, quicquid prædii & mancipiorum tunc in tempore habuerunt, exceptis IV. mancipiis, pro animarum ſuarum remedio, ac mercedis æternæ deſiderio, ea verò pactione; ut ſuæ finetenus vitæ poteſtativè uſu potirentur uſufruendi; poſt amborum de hac luce diſceſſum integrè pertinerent ad S. Emmeramum, fratribus ſerviendum. Quod ita factum eſt publica teſtium affirmatione, & jurejurando, qui eidem traditioni præſentes interfuerunt. Similiter & primi judices comitatuum banno conſtricti, & juramento idem teſtificati ſunt. Hæc ſunt loca, id eſt, curtilia infra murum & extra prædictæ urbis, ædificia, ſive aliter poſſeſſa, & prædia huic civitati adjacentia, & *Puchilinga*, & *Ekkolvinga*, cum mancipiis in pago Tunahgeuui, in Comitatu Pabonis. Nos verò hæc audientes propter DEI amorem, & S. Emmerami, & pro venerabilis Wolfkangi Reginenſis Epiſcopi petitione, nec non & Ramvoldi ejusdem cœnobii Abbatis, fidelis noſtri interventui ſatisfacientes, hanc traditionem

Ex Autographo.

imperiali auctoritate noſtra renovavimus, & eadem loca cum appendiciis ſuis, hoc eſt curtilia cum ædificiis, villis, & caſis, vineis, & vinitoribus, pomariis, agris, paſcuis, aquis, piſcationibus molendinis, mobilibus & inmobilibus, exitibus, & reditibus, quæſitis & inquirendis, mancipiis utriusque ſexus, exceptis ſupradictis IV. omnique legitima cautione ad Altare S. Emmerami Martyris, & fratrum uſibus ſervienda cum omni integritate conceſſimus, nemine contradicente, vel fiſcalis potentiæ perſona, ſive alicujus conſanguinitatis eorum conditione. Et ut hæc conceſſionis noſtræ auctoritas firma, ac ſtabilis permaneat in futuris temporibus, hoc præceptum præſens juſſionis inde conſcribi, & anuli noſtri impreſſione ſigillari, & manu propria ſubtus corroboravimus.

Signum Domni Ottonis Magni & invictiſſimi Imperatoris Auguſti. (Monogramma)

Hildiboldus Egiſcopus & Cancellarius uice UUiligiſi Archi-Capellani notavi.

(*Sigillum Illæſum.*)

Data Nonis Junii, anno Dominicæ incarn. DCCCCLXXXIII. Regni verò Secundi Ottonis XXV. Imperii autem XV. indict. XI. Actum feliciter Veronæ Amen.

Nota. Hoc Diploma exhibetur in Chronico Gottwicenſi pag. 191. Illuſtriſſ. hujus Chronici Auctor varias notas de Chronologia annorum *Regni*, & *Imperii* OTTONIS II. adducit, ex quibus infert annum Regni XXV, qui in hoc Diplomate notatus eſt, mendoſum eſſe, & ejus locò (XXIV.) poni debere; quod etiam in duabus ſequentibus Chartis obſervari oportet. Vide Chronicon Gottwicenſe pag. 206. Idem Diploma Ottonis Imperat. (membranea Charta) absque Sigillo tamen in Archivo noſtro ſervatur, quod EXEMPLUM

dici

dici poteſt. Vide Mabillonium de EXEMPLIS lib. 1. de re Diplomat. pag. 28. num. V. ubi ita ſcribit: cùm illi, ad quos primaria inſtrumenta (Autographa) ſpectabant, intelligerent, ipſa Autographa, ſi ad placita Comitum, (ad judicia publica Comitum) paſſim deferrentur, non diu duratura fore: hinc per ſuos Notarios, ac Cancellarios eorum exempla conſcribi curarunt, quæ Originalium ſcripturam, utpote eodem tempore facta, proximè imitabantur. Ita Mabillon cit. loco. Tale EXEMPLUM dici poteſt Charta iſta membranea, in qua litteræ OTTONIS Auguſti hîc exhibitæ eodem quaſi Charactere deſcriptæ, leguntur, nullo autem addito Sigillo. Leguntur ibi etiam verba ſubſcriptionis, ſed differentia Characteris ab eo, qui in Autographo conſpicitur, ſatis apparet.

Num. L.

Otto Imperator ratam habet ejusdem Willehelmi traditionem locorum *Alpurc*, & *Perc*, Monaſterio S. Emmeramo factam.

IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis Otto divina diſpenſante Clementia Imperator Auguſtus. Notum fieri cupimus omnibus fidelibus noſtris præſentibus ſc. ac futuris, qualiter quidam mercator noſter Willihalm dictus à prædeceſſoribus noſtris libertate donatus, & Uxor ejus Heilrad vocitata, tradiderunt ad S. Emmeramum in Ratesponenſi civitate, & Monachis inibi DEO ſervientibus, quicquid prædii & mancipiorum tunc in tempore habuerunt, exceptis IV. mancipiis, pro animarum ſuarum remedio ac mercedis æternæ deſiderio, ea verò pactione; ut ſuæ finetenus vitæ poteſtativè uſui potirentur vivendi; poſt amborum de hac luce diſceſſum integrè pertinerent ad S. Emmeramum fratribus ſerviendum; quod ita factum eſt publicè teſtium affirmatione, & jurejurando, qui eidem traditioni præſentes interfuerunt. Similiter & primi judices Comitatuum banno conſtricti, & juramento idem teſtificati ſunt. Hæc ſunt loca, id eſt: *Alpurc*, & *Perc*, cum mancipiis in pago *Tonegevvi* in Comitatu Liutpaldi. Nos

Ex Autographo.

Nos verò hæc audientes propter amorem Dei, & S. Emmerami, & per venerabilis Wolfgangi, Reginesburgenſis Ep. petitionem, nec non & Ramvoldi, ejusdem cœnobii Abbatis, fidelis noſtri interventui ſatisfacientes, hanc traditionem imperiali auctoritate noſtra renovavimus, & eadem loca cum appendiciis ſuis, hoc eſt, curtilia cum ædificiis, villis, & caſis, vineis & vinitoribus, agris, ſilvis, paſcuis, aquis aquarumque decurſibus, piſcationibus, molendinis, mobilibus, & inmobilibus, quæſitis & inquirendis, mancipiis utriusque ſexus, exceptis ſupra dictis IV. omnique legitima cautione ad Altare S. Emmerami Martyris, & fratrum uſibus ſervienda cum omni integritate conceſſimus, nemine contradicente vel fiſcalis potentiæ, ſive alicujus conſanguinitatis conditione. Et ut hæc conceſſionis noſtræ auctoritas firma & ſtabilis permaneat in futuris temporibus, hoc præſens præceptum juſſimus inde conſcribi, & annuli noſtri impreſſione ſigillari, & ſubtus manu propria corroboravimus.

Signum Domni Ottonis Magni & invictiſſimi Imperatoris Auguſti. (Monogra̅ma)

Hildibaldus Eps. & Cancellarius vice UUiligiſi Archi-Capellani notavi.

Sigillum integrum & Illæſum.

Data Nonis Junii anno incarnat. Dominicæ DCCCCLXXXIII. Regni Secundi Ottonis XXV. Imperii autem XV. indict. XI. Actum feliciter Veronæ Amen.

NB. Vide præcedens Diploma de Notis Chronologicis anni XXV. Regni.

Num. LI.

Otto Imperator confirmat traditionem qua idem Willehelmus Monasterio S. Emmerami confert *Atasfeld* in pago Nortgauue.

IN Nomine sanctæ & individuæ Trinitatis, Otto divina favente Clementia Imperator Augustus. Noverint omnes fideles nostri, præsentes scilicet & futuri; qualiter mercator quidam noster Willihalm dictus, à prædecessoribus nostris libertate donatus, & Uxor ejus, Heilrat vocitata, tradiderunt ad S. Emmeramum, & Monachis inibi Deo servientibus *Atasfeld* pro animarum suarum remedio, ac mercedis æternæ desiderio, ea verò pactione; ut suæ finetenus vitæ potestativè usui potirentur vivendi; post amborum de hac luce discessum integrè pertineret ad S. Emmeramum fratribus serviendum, quod ita factum publicè testium affirmatione, & jure jurando, qui eidem traditioni præsentes fuerunt. Similiter & primi judices comitatuum banno constricti, & juramento idem testificati sunt. Hoc est, prædictus locus *Atasfeld* cum mancipiis utriusque sexus in pago *Norggauue* in Comitatu Heinrici. Nos verò hæc audientes propter amorem Dei, & S. Emmerami, & per venerabilis Wolfgangi, Reginensis Ep. petitionem, nec non & Ramuoldi Abbatis, fidelis nostri interventui fatisfacientes, hanc traditionem imperiali auctoritate nostra renovavimus. & eundem prædictum locum cum omnibus appendiciis suis, hoc est, curtilibus cum ædificiis, pomariis, agris, pascuis, silvis, pratis, aquis, mobilibus, & inmobilibus, exitibus & reditibus, quæsitis & inquirendis, omnique legitima cautione ad Altare S. Emmerami Martyris, & fratrum usibus servienda cum omni integritate concessimus, neminè contradicente vel fiscalis potentiæ persona, sive alicujus consanguinitatis eorum conditione. Et ut hæc concessionis nostræ auctoritas firma, ac stabilis permaneat in futuris temporibus, hoc præsens præceptum jussi-

Ex Autographo.

juſſimus inde conſcribi, & anuli noſtri impreſſione ſigillari, & ſubtus manu propria corroboravimus.

Signum Domni Ottonis Magni & invictiſſimi Imperatoris Auguſti. (Monograma.)

Hildiboldus Epiſcopus & Cancellarius vice UUiligiſi Archi-Capellani notavi.

Sigillum amotum, eſt, Sigilli ex pinquedine ceræ maculâ adhuc comparente.

Data Nonis Junii, anno Dominicæ incarnat. DCCCCLXXXIII. Regni verò Secundi Ottonis XXV. Actum Verone feliciter Amen.

NB. Vide quæ in præcedenti Diplomate de anno XXV. Num. XLIX. dicta ſunt.

Num. LII.

Henricus II. (Sanctus) Imperator, confirmat omnia bona Monaſterii S. Emmerami.

Ex Autographo. IN Nomine ſanctæ & individuæ trinitatis, Heinricus Divina favente Clementia Rom. Imp. Aug.. Imperialem noſtri culminis excellentiam hoc ſcimus exigere, immò ad ſtatum regni, & ad ſalutem animæ noſtræ multum proficere, quosque divini ſervi-

ſervitii amatores, ut ſine querela in Dei perſiſtant laude, liberalitatis noſtræ ſuſtentaculo confortare, maximè autem eos, quorum laboris devotio divino præ cæteris invigilat obſequio. Proinde omnium Chriſti, noſtrique fidelium univerſitas, qualiter nos divinæ remunerationis ſpe incitati, interventu etiam dilectæ conjugis noſtræ Chunigundæ Imperatricis Auguſtæ, & venerandi Richolfi Abbatis commoniti, cuidam Eccleſiæ Dei infra civitatem Ratesponenſem, in honorem pretioſi Dei Martyris Heimmerammi conſtructæ, ubi venerabile corpus ejus miraculis declarantibus requieſcere comprobatur, omnia, quæ ab Anteceſſoribus noſtris, Regibus, vel Imperatoribus, omnibusque Chriſti fidelibus vel infra ipſam Ratisponenſem civitatem, vel in ſuburbio ejus, vel ubicunque locorum hactenus tradita ſunt, & collata, per hanc imperialem paginam in perpetuum confirmamus, & absque omnium hominum contradictione in proprium largimur, ea videlicet ratione; ut nec Epiſcopus ejusdem loci, nullaque judiciaria, vel Eccleſiaſtica poteſtas aliquam habeat poteſtatem prænominata bona præfatæ Eccleſiæ auferre, vel uſibus fratrum, ibidem ſub Monachica inſtitutione Deo ſervientium, abalienare, ſed prædictus Richolfus ejusdem loci Abbas, ſuique ſucceſſores liberam exinde habeant poteſtatem, quicquid eis placuerit faciendi, ad utilitatem tantummodo fratrum, ibidem ſub Regula S. Benedicti Deo, ſanctoque Heimmerammo famulantium. Et ut hæc noſtræ confirmationis, & largitionis auctoritas ſtabilis & inconvulſa omni permaneat ævo, hoc præceptum, inde conſcriptum propria manu corroborantes, Sigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri.

Signum Domni Heinrici invictiſſimi Romanorum Imperatoris Auguſti. (Monogramma.)

Cuntherius Cancellarius ad uicem Erkenbaldi Archi-Capellani recognovi.

Sigillum integrum & illæſum.

Data V. Non. Julii, indict. III. anno Dominicæ incarnationis MXXI. anno verò Domni Henrici Secundi regnantis XX. imperantis VIII. Actum Coloniæ feliciter Amen.

Nota 1. Heinrici II. Notæ Chronologicæ desumuntur, anni scil. REGNI ab anno 1002. Anni Imperii ab anno 1014. vide Chronicon Gottwicense pag. 242. num. XVIII. &c. Exhibetur ibi ad pag. 238, Diploma istud S. Emmeramense à Henrico II. Imperatore Monasterio nostro Datum. Hujus etiam Diplomatis EXEMPLUM in Membrana Charta, coæva manu descriptum servatur in Archivo nostro.

Nota 2. Nullum Ottonis III. Imperatoris Diploma in Archivo nostro invenitur. Ex vita autem B. Ramvoldi Abbatis ab Arnoldo nostro Sæculo XI. conscripta constat, (vide in Historia pag. 103,) quôd OTTO III. Imperator ad Monasterium S. Emmerami accedens, (postquam multa cum *B. Ramvoldo* Abbate ibidem pia colloquia instituisset,) *Gebhardum* tunc Ratisponensem Episcopum ad se vocarit, eumque ob molestias Monasterio S. Emmerami illatas reprehenderit &c. Mortuus est hic *Gebehardus* Episcopus, juxta Chronicon Ratisbonens, anno MXX. Ex his Conjicio, *Kunegundem* Imperatricem, & Richolfum Abbatem Monasterii S. Emmerami, Henricum II. Imperatorem humiliter supplicasse, ut mortuo *Gebehardo* Episcopo, omnes Donationes & Traditiones Monasterio S. Emmerami factas confirmaret &c. quod Henricus Imperator hoc Diplomate MXXI. statim post mortem hujus Episcopi præstitit.

Num. LIII.

S. Henrici Imperat. Diploma, quo Monasterio S. Emmerammi curtem *Eitterhoven* confirmat.

Ex Autographo. IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Heinricus Divina favente Clementia Romanorum Imperator Augustus. Imperialem nostri culminis excellentiam hoc scimus exigere, immò ad statum Regni, & ad salutem animæ nostræ multùm proficere, quosque Divini servitii amatores, ut sine querela in Dei persistant laude, liberalitatis nostræ sustentaculo confortare, maximè autem eos, quorum laboris devotio Divino præ cæteris invigilat obsequio. Proinde noverit omnium Christi, nostrique fidelium universitas, qualiter nos Divinæ remunerationis spe incitati, interventu etiam dilectæ Conjugis nostræ Cunigundæ Im-

Imperatricis Auguſtæ, & venerandi Richolfi abbatis commoniti, cuidam Eccleſiæ Dei infra civitatem Radisponenſem in honore pretioſi Dei Martyris Heimmerammi conſtructæ, ubi venerabile corpus ejus miraculis declarantibus requieſcere comprobatur, quandam noſtri juris curtem, *Eitterhoven* dictam, in pago Tunegovve in comitatu Adalberti Marchionis ſitam, quam avus noſter piæ recordationis, Dux Heinricus eidem cænobio antea contulit, cum omnibus appendiciis, villis ſc. areis, agris pratis, paſcuis, aquis, aquarumve decurſibus, molendinis, piſcationibus, exitibus, & reditibus, quæſitis & inquirendis, ſilvis, venationibus, familiis etiam utriusque ſexus, cæterisque, quæ quolibet modo dici, aut ſcribi poſſunt, utilitatibus, ad eandem curtem jure, & legaliter pertinentibus, per hanc Imperialem paginam in proprium largimur, concedimus, & perpetualiter confirmamus, ea vid. ratione; ut nec epiſcopus ejusdem loci, nullaque Eccleſiaſtica, vel judiciaria poteſtas, aliquam habeat poteſtatem, prænominatam curtem Eccleſiæ prænominatæ auferre, vel uſibus fratrum, ibidem ſub Monachica inſtitutione Deo ſervientium abalienare; ſed prædictus Richolfus ejus loci Abbas, ſuique ſucceſſores liberam exinde habeant poteſtatem, quicquid eis placuerit, faciendi ad utilitatem tantumodo fratrum, ibidem ſub Regula S. Benedicti Deo, ſanctoque Heimmerammo famulantium, omnium hominum contradictione remota. Et ut hæc noſtræ largitionis, conceſſionis, & confirmationis auctoritas ſtabilis, & inconvulſa omni permaneat ævo, hoc præceptum inde conſcriptum, propria manu confirmantes, Sigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri.

Signum Domni Heinrici invictiſſimi Romanorum Imperator. Auguſti. (Monograma.)

Cuntherius Cancellarius ad vicem Erkenbaldi Archi-Capellani recognovi.

Sigillum integrum & Illæſum.

Data V. Non. Julii indict. III. anno Dominicæ incarnationis milleſimo XXI. anno verò Domni Heinrici II. regnantis XX. imperantis autem VIII. Actum Coloniæ feliciter Amen.

Nota. *Juditha* Duciſſa Bavariæ, uxor *Henrici I.* Ducis Bavariæ, qui fuit Frater Ottonis I. Imperatoris, donavit S. Emmeramo curtem quamdam, *Eitterhoven*, dictam. Quid pro hac Curte *Eitterhoven* obtinendâ, BRUNO Epiſcopus Auguſtanus, Frater Henrici II. Imperatori egerit, & quam mirabiliter Deus S. Emmeramum tunc glorificaverit, legi poteſt in Hiſtoria p. 153. Idque Arnoldus noſter Monachus in Lib. 2. de Miraculis S. Emmerami narrat. Vide Lectiones Aniquas Henrici Caniſii apud Basnage Tom. III. pag. 147. Hæc omnia tunc acta, cauſam præbuerunt, ut Kunegundis Imperatrix, & Richolfus Abbas hanc Donationem ab Henrico Imperatore Monaſterio S. Emmeramo confirmari peterent, quod hoc Diplomate effectum fuit. Traditionis hujus à *Juditha* factæ litteras, ex Codice Diplomatico noſtro (Sæculo XI. exarato,) cui inſertæ leguntur, hic exhibere volo.

TRADITIO.

AGnoſcat igitur omnium Fidelium induſtria, qualiter venerabilis Patrona ac ſanctimonialis fæmina Judita nuncupata, memor imarceſſibilis remunerationis & æternæ beatitudinis, tradidit una cum manu Filii ſui Henrici Ducis ad S. Emmeramum & ad ſervitium Monachorum talem proprietatem, qualem Frater ejus Hluduwicus in loco *Eitarahove*, ſibi ſerviendo in poteſtate habuit cum omnibus rebus, ad eumdem locum juſtè & legitimè pertinentibus, hoc eſt, curtem cum ædificiis, & reliquis curtilibus, villis, & caſis, vineis, ac vinitoribus, & aureariis, agris, paſcuis, ſilvis, aquis, piſcationibus, molendinis, mobilibus, & inmobilibus, exitibus, & reditibus, quæſitis, & inquirendis, omnique legitima cautione, mancipiis utriusque ſexûs & reliqua omnia, ut ſupra dictum eſt, tradidit memorata Domna ad Altare S. Emmerami, & ad commune ſervitium monachorum, in manus Wolfgangi Epiſcopi, & Advocati ſui Faramundi, eo quoque tenore; ut ipſa Domna & Frater ejus Hludouuicus in ſervitium habuerunt, & utantur usque ad finem vitæ ſuæ. Poſt amborum vero obitum provenerit, & redierit ipſe locus, in jus & ſervitium Eccleſiæ,

Ecclesiæ, & fratrum cum omni integritate sine omnium contradictione. Hujus traditionis testes sunt per aures tracti: Sarhilo comes, Theomar, Tagini, Anno, Vualtheri, Timo, Papo, Rodperht, Engilmar, Egilolf, Tuoto, Orendil, Ysanrih, Wirunt, Leoparto, Uuichram, Ugo, Udalrih, Heinpreht, Gotedieo, Reginpreht, Purchart. Vestituram hujus rei Timo præsentaverat ad aram S. Emmerami & Fratribus. Præsentes quoque tunc aderant Rihherus Præpositus, Vualtherus Decanus, Job, Amanoldus, Adalpertus, & Cæteri omnes.

De *Juditha*, ejusque donatione hic facta, &c. Vide Historiam. pag. 239.

Num. LIV.

Henricus II. confirmat traditionem *Riutæ* in pago Chymengovve, factam Monasterio S. Emmerammi à *Warmundo* Comite.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Heinricus divina favente clementia Romanorum Imp. Augustus. Imperialem nostri nominis excellentiam hoc scimus exigere, immo ad statum regni, & ad salutem animæ nostræ multum proficere, quosque divini servitii amatores, ut sine querela in Dei persistant laude, liberalitatis nostræ sustentaculo confortare, maximè autem eos, quorum laboris devotio divino præ cæteris invigilat obsequio. Proinde noverit omnium Christi, nostrique fidelium universitas, qualiter nos divinæ remunerationis spe incitati, interventu etiam dilectæ conjugis nostræ Chunigundæ Imperatricis Augustæ, & venerandi Richolfi Abbatis commoniti, cuidam Ecclesiæ Dei infra civitatem Ratisponensem in honorem pretiosi Dei martyris Heimmerammi constructæ, ubi venerabile corpus ejus miraculis declarantibus requiescere comprobatur, quandam nostri juris curtem *Riute* dictam, in pago Chymengovve, in comitatu Pabonis comitis sitam, quam quidam nobilis homo Warmun- Ex Autographo.

dus Comes eidem cænobio contulit, cum omnibus appendiciis villis ſc. areis, agris, pratis, paſcuis, aquarumve decurſibus, vadis, molendinis, piſcationibus, exitibus & reditibus, viis & inviis, quæſitis & inquirendis, ſilvis, venationibus, familiis etiam utriusque ſexus, cæterisque, quæ quolibet modo dici aut ſcribi poſſunt, utilitatibus ad eandem curtem jure & legaliter pertinentibus, per hanc Imperialem paginam in proprium largimur, ejusdem Warmundi comitis traditionem perpetuo jure prædictæ Eccleſiæ confirmamus, ea vid. ratione; ut nec Epiſcopus ejusdem loci, nullaque Eccleſiaſtica vel judiciaria poteſtas aliquam habeat poteſtatem, prænominatam curtem prænominatæ Eccleſiæ auferre, vel uſibus fratrum ibidem ſub Monachica inſtitutione Deo ſervientium, abalienare; ſed prædictus Richolfus, ejusdem loci Abbas, ſuique ſucceſſores liberam exinde habeant poteſtatem, quicquid eis placuerit faciendi, ad utilitatem tantummodo fratrum, ibidem ſub Regula S. Benedicti Deo, ſanctoque Heimmerammo famulantium, omnium hominum contradictione remota. Et ut hæc noſtræ largitionis, & confirmationis auctoritas ſtabilis, & inconvulſa omni permaneat ævo, hoc præceptum inde conſcriptum propria manu corroborantes, ſigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri.

Signum Domni Heinrici invictiſſimi Romanorum Imperat. Auguſti. (Monogramma.)

Cuntherius Cancellarius ad uicem Erkenbaldi Archi-Capellani recognovi.

Sigillum in partibus extremis aliqualiter læſum, tota autem, ſedentis Henrici figura integra & illæſa conſpicitur.

Data

Data V. Non. Julii, indict. III. Anno Dominicæ incarnat. MXXI. Anno verò Domni Heinrici Secundi regnantis XX. imperantis VIII. Actum Coloniæ feliciter Amen.

Nota. In Diplomate Ottonis I. (vide Num. XLIII.) legitur, *ut ſi Epiſcopus aut aliqua potens perſona hanc traditionis* (rerum in *Riut* S. Emmeramo donatarum) *firmitatem violenter infringere voluerit, cuncta, quæ tradita fuerant, redeant in jus & poteſtatem Dominæ Juditha & filii ejus Henrici Ducis ſeu ipſorum hæredis proximi.* JUDITHA iſta uxor fuit *Henrici I.* tunc Bavariæ Ducis, qui erat frater *Ottonis I.* Imperatoris. *Henricus I*, Dux filium ex *Juditha* uxore, (*Henricum* pariter dictum,) accepit. *Judithæ* ergo & filio ejus *Henrico*, vel ipſorum hæredi proximo, bona hæc (in *Riut*) attribuit *Otto* Imperator in caſu, *ſi Epiſcopus, vel alia perſona potens hæc bona uſurpare vellet &c.* Narrat Arnoldus noſter Monachus, lib. II. de Miraculis S. Emmerami. antiq. lect. Henrici Caniſii apud Basnage tom. III. pag. 147. quòd *Gebehardus* Epiſcopus Ratisbonenſis complacitationem, quam Juditha cum Monaſterio S. Emmerami circa bona in *Eiterhoven* fecit, violârit, ideoque *Brunno* Auguſtanus Epiſcopus, proximus Judithæ & Henrici filii ejus Succeſſor, hæc bona, vi traditionis, ſibi vendicare voluerit, quem tamen à propoſito per miracula abſtractum & deterritum Arnoldus ſcribit. Vide hiſtor. pag. 239. Ne igitur tale quid circa bona in *Ruit* (*Vogteyreuth*,) ab hæredibus Judithæ, vel Epiſcopo deinceps committi poſſet, Monachi & Abbas Richolfus per Interventum *Kunegundis* Reginæ Henricum Auguſtum rogarunt, ut hæc bona in *perpetuum* ſoli Monaſterio S. Emmerami confirmaret, quod & factum eſt.

Num. LV.

Otto Epiſcopus Ratisbonenſis Monaſterio S. Emmerammi remittit decem talenta, quæ *Gebehardus* illius anteceſſor quot annis in Feſtivitate S. Emmerammi exigere ab Abbate conſueverat.

IN Nomine Domini noſtri JESU Chriſti. Otto DEI gratia Ratisponenſis Epiſcopus. Agnitum eſſe volumus omnibus veritatis cultoribus, præſentibus & futuris, maximè tamen ſucceſſoribus, Ex Diplomatico Codice.

ſoribus noſtris, qualiter nos pro amore Dei ac noſtra ſalute & pro remedio animæ anteceſſoris noſtri piæ memoriæ Gebehardi relevare cupientes, ſervitium, quod idem anteceſſor noſter quot annis in Feſtivitate S. Emmerammi ab Abbate illius loci non cauta diſcretione ſibi fecit XX. talentis perſolvi, & hanc quantitatem noſtris temporibus derivatam ex conſuetudinaria lege quaſi debitam reliquit, dimidiam ejus partem, id eſt, X. talenta precibus Eberhardi Abbatis donavimus, ſc. ſtatuentes, ut quisque ſucceſſor noſter, aut Natali die memorandi martyris Chriſti apud Monaſterium ipſius publicam miſſam celebrans, ſolito more ibi prandeat, aut ſi natalitio intereſſe non poſſit, X. talenta argenti pro commemoratione legitimæ ſtationis accipiat, ſciens procul dubio; quia, ſi quid huic ſummæ ſalubri conſilio à nobis diffinitæ adaugere tentaverit, maximam ſibi iram in die iræ theſaurizabit. Hujus rei teſtes ſunt Religioſi Clerici Peruuart, Sigbreht, Cumpo, Hartuic, Sigihart, Sigepolt, Cumpo, Odalrih. Teſtes ſunt & Hi populares Laici: Heinricus comes, Pabo frater ejus, Vdalrih de Præginza, Roh, Aribo, Adalhoh, Mahtin, Prun, Coteſcalk.

Nota 1. *Otto* Epiſcopus Ratisbonenſis præſidere cæpit Anno MLXII. Anteceſſores immediatos habuit tres *Gebehardos*. De *Gebehardo* ultimo, videtur hic intelligendus eſſe Otto. Obſervandum tamen eſt, quòd dicat hanc exactionem ab anteceſſore ſuo factam, quaſi *ex conſuetudinaria lege ad tempora ſua* (Ottonis Epiſcopi) *fuiſſe derivatam* Ex hiſtoria luculenter patet, *Gebhardum* Primum hujus Nominis Epiſcopum, Monaſterium S. Emmerami turbaſſe, & moleſtaſſe. vide vitam B. *Ramvoldi* in hiſtoria pag. 103. 104.

Nota 2. Quòd Epiſcopi illo tempore ſolennem Miſſam in Baſilica S. Emmerami, die Natali hujus ſancti celebraverint &c. Ex hiſtoria noſtra patet pag. 99. *S. Wolfgangum* Epiſcopum, Monaſterio S. Emmerami rurſus proprium dediſſe Abbatem. Defunctô S. Wolfgango, *Gebehardus* ejus ſucceſſor, (ut mox notavimus) Monaſterium S. Emmerami multùm vexavit, ab ipſo OTTONE Imperatore objurgatus, & admonitus, ne ullam Moleſtiam S. Emmerami Monaſterio inferret; Primi enim poſt S. Wolfgangum Epiſcopi ægrè ferentes Abbatiâ iſta (S. Emmerami) ſeſe exutos eſſe, omni conatu laborabant, ut iſtud Monaſterium ſub jugum ſuum iterum mitterent. Conatui, & auſibus hiſce favebant temporum illorum Turbæ. Monachi, & Abbates S. Emmerami Privilegia ſua,

quan-

quantum poterant, ſervare ſtudebant, vi tamen & poteſtati reſiſtere haud valentes, plura inviti ſuſtinere adigebantur. Sic Epiſcopi (uti ex hiſce OTTONIS litteris intelligimus,) *procurationes*, ſeu jus hoſpitii in Monaſterio S. Emmerami exigebant, ſolennes miſſas ibi decantabant, vel ſi in Natalitio S. Emmerami adeſſe haud poterant, XX. talenta ſibi præſtari cupiebant. Quod Abbates & Monachi, S. Emmerami ſufferre cogebantur, licet libertatis privilegio, & Apoſtolicæ Sedis Protectione muniti eſſent. Notat Mabillonius in Præfat. parte priore ad Sæculum VI. Benedictinum §. III. num. 31. [*Quatuor maxime fuiſſe, quæ à Monaſteriis ſibi ſubjectis exigere ſolebant Epiſcopi, nempe* OBEDIENTIAM, CENSUM ANNUUM, *quem jus ſynodale, ſeu circadas appellabant*, PROCURATIONES *ſeu jus hoſpitii in illis Monaſteriis*, & PROCESSIONES SOLEMNES, *id eſt, jus celebrandi miſſas, & conventus ſolemnes in eorum Eccleſiis.*] Ita Mabillonius. Ex quibus verbis ſatis patet, Epiſcopos poſt S. Wolfgangum, Monaſterium S. Emmerami, licet proprius ibi fuiſſet Abbas, poteſtati ſuæ ſubditum voluiſſe. *Otto* Epiſcopus, Anteceſſoris ſui *incautam diſcretionem* conſiderans, ſervitium illud, ſeu procurationes, quas Abbates S. Emmerami XX. talentis in Feſto hujus S. Martyris abſenti Epiſcopo (coacti) exſolvere debebant, minuere cupiens, decem Talenta remiſit. *Eberhardus* Abbas libertatis privilegia Monaſterii ſui ſervaturus, cùm alia ratione, turbatiſſimis tunc temporibus, libertatem, & immunitatem tueri non poſſet, precibus Epiſcopum *Ottonem* flectere ſtudebat, qui anteceſſorum ſuorum *incautam Diſcretionem benè perpendens*, mitius quidem agere ſtatuit, ſervitium tamen, licet indebitum, totum remittere noluit, inductus, quòd hoc ſervitium *ex conſuetudinaria lege* QUASI DEBITUM *huc usque* derivatum fuerit. Remiſit tamen partem hujus ſervitii *pro ſalute animæ ſuæ, & pro Remedio animæ Anteceſſoris ſui Gebehardi &c.*

Nota 3. Hæc Ottonis Epiſcopi Ratisbonenſ. Remiſſionis Charta legitur in Codice Diplomatico noſtro, quâ chartâ nulla recentior ibi ſcripta invenitur.

NOTA.

ORdo temporis exigit, ut hic Bulla *Leonis IX.* Summi Pontificis de Inventis Sancti Dionyſii Pariſienſis Apoſtoli (*Areopagitæ*) oſſibus, quæ Anno MLII. in Eccleſia S. Emmerami reperta ſunt, poneretur. Sed ea legi poteſt in hiſtor. pag. 68 De hujus Bullæ veritate, multa in *Diſſertatione de Translatione S. Dionyſii Pariſienſium Epiſcopi*, Anno 1750. vulgatâ, elucidavimus. Jam ad alia.

Defunctò (Anno 994.) *S. Wolfgango* Episcopo Ratisbonensi, *Gebehardus* ejus Successor, *B. Ramvoldum* Abbatem Monasterii S. Emmerami persecutus est, ab Ottone III. (ut mox audivimus,) propterea objurgatus. Is ipse *Gebehardus* Defuncti *B. Ramvoldi* corpus ad tumulum delatum, madentibus oculis dein comitatus est. Defuncto etiam Anno 1024. *Henrico II.* (Sancto) Imperatore, Regnante post ipsum *Cunrado II*, Abbatum ad S. Emmeramum Electionem omnino Liberam haud fuisse ex eo patet, quòd Arnoldus noster in sua ad *Burchardum* Abbatem Epistola ita scribat: *In hoc procul dubio, quòd vos tali loco destinavit ad nos, in quo hactenus ipso Donante, & Sanctissima Virgine Maria adjuvante* ABUNDANT PATRES ET FRATRES, SIVE APUD DEUM, SIVE APUD SÆCULUM VALDE NOBILES. *Arnoldus* noster sub *Burchardo* Abbate, Præpositum Monasterii egit Anno MXXXI. *Burchardus* ex *Augia Divite* eductus, ad S. Emmeramum Abbas constitutus fuit, ubi NB. ABUNDABANT PATRES ET FRATRES SIVE APUD DEUM, SIVE APUD SÆCULUM VALDE NOBILES, quod *Arnoldus* Monachus & Præpositus Monasterii S. Emmerami modeste commemorare voluit. *Cunradus* Imperator, qui Henrico II. successerat, Fratrem suum *Gebehardum III*, Ratisbonensem constituit Episcopum. Quid mirum, si Abbates & Monachi ad S. Emmeramum tam Potenti Adversario (Imperatoris Fratri) cedere, & ab eo multa pati debuerint? legitur quidem in historia nostra, pag. 252. quòd *Henricus III. Conradi* filius, libertatem & exemptionem Monasterii S. Emmerami, contra *Gebehardum* (Conradi Imperatoris Fratrem) Episcopum Ratisbonensem defenderit. At Gebehardus, (ut ex litteris Ottonis Episcopi Ratisbon. patet,) incautâ discretione à Monasterio Procurationes exigere non destitit. Sed, & QUIDAM Monachi S. Emmerami hoc tempore, opprimendæ Monasterii Libertatis ansam, Episcopis præbuerunt; uti *Othlonus* noster, qui circa Annum MLV. Decanum nostri Monasterii agebat, scribit, en ipsius verba: in lib. de Tentat. pag. 441. [*Cùm enim*, inquit, *Monasterium nostrum, in urbe Ratisbona constitutum varia Episcoporum persecutione destrui viderem, ibique per triginta annos meliora sperans subsisterem, occulto DEI Judicio longè aliter, quàm sperarem, evenit. Qualiter autem destructio tanta evenerit, quia nec breviter proferri valet, nec ineptias tantas hìc exponere libet, aliis proferenda relinquo: hoc solummodo enarrans, quia cum exteriora Monasterii nostra commoda penitus destrui sensissem, & contra hæc nil prævaluissem*: QUIN IMO A FRATRIBUS QUIBUSDAM JUVENIBUS, *quibus displicebam*, APUD EPISCOPUM ACCUSATUS, *varias mihi minas ab illo, illiusque familiaribus agi sæpius audissem, tunc petita ab Abbate licentia, ad Monasterium Fuldense, quasi citò reversurus, perrexi. Verumtamen non dubito, quin tantam destructionem nemo in nos agere posset, nisi justo DEI judicio, peccatisque*

que noſtris exigentibus permiſſus : quod ſcilicet exinde palam datur intelligi, quia inipſo diſceſſionis meæ anno, qui erat ab Incarnatione Domini MLXII. miſerando, ſemperque lugendo igne combuſtum eſt cœnobium noſtrum.] Hæc R. P. Bernardus Pezius Tom. Theſauri Anecdot. in Diſſertat. Iſagog. pag. XI. &c. ex Manuſcripto Codice noſtro *Otbloniano* exſcripſerat. Exortis poſtea ſub *Henrico IV.* contra Romanam Sedem Diſſidiis, (plurimis Epiſcopis *Henrico* adhærentibus,) quisque citò intelliget, quàm facile Epiſcopis fuerit, Monaſterii libertatem opprimere. De *Hartvvico I.* & *Chunone I.* (qui ab Anno 1105. usque 1130. Epiſcopali Sedi præerant,) non conſtat, quòd Ii Monaſterium S. Emmerami oppreſſerint. Poſtquam autem Annuus Cenſus longo tempore à Monaſterio noſtro Romam ad Cameram perſolutus non fuerat, *Henricus* Epiſcopus, *Chunonis I.* Succeſſor Authoritate Summæ Sedis (uti Hundius Tom. I. Metropol. Salisb. pag. 197. ſcribit,) Monachis S. Emmerami ſacris interdicit, templum ibi occupat, multáque alia (quæ hùc ex ipſo Hundio afferre poſſem) contra Eccleſiam S. Emmerami commiſit. Vide hiſtoriam noſtram pag. 227.

Abbas *Pertholdus* & Monachi S. Emmerami, perſolutô jam cenſu, quem turbatiſſimis elapſis temporibus exſolvere neglexerant, graviſſimis ab Henrico Epiſcopo Ratisbonſ. (qui Poteſtatis Apoſtolicæ ſibi Delegatæ limites plurimùm transgreſſus fuerat) illatis damnis ſapere docti, futuris quoque temporibus proſpicientes, à LUCIO II. Romano Pontifice, Libertatis & Immunitatis à Leone III. & Carolo M. olim impetratæ, confirmationem Anno 1143. obtinuerunt, quas *Lucii II.* litteras, à *Friderico I.* Imperatore tranſſumi, & quoad Libertatis Privilegium ab Illo iterum confirmari humiliter ſupplicarunt, petitamque Confirmationem à Friderico impetrarunt. *Lucii II.* Summi Pontificis ſunt iſtæ:

Num. LVI.

LUCIUS Epiſcopus ſervus ſervorum Dei Dilectis Filiis *Pertholdo* Abbati, & conventui Monaſterii S. Emmerami, ſalutem & Apoſtolicam Benedictionem. Authoritate Sedis Apoſtolicæ, cui Diſponente Domino præſidemus, compellimur, ut loca venerabilia, præſertim quæ ſancti Petri Juris exiſtunt, at-

que perſonas inibi Domino famulantes, diligamus, & earum quieti & utilitati ſalubriter auxiliante DEO providere curemus. Hujus itaque Rationis intuitu veſtris Rationabilibus petitionibus annuentes, Monaſterium in Ratisbona Ordinis Sancti Benedicti in honorem ſanctiſſimi Petri Apoſtolorum Principis, & pretioſi Martyris Emmerami conſtructum, quod utique Chriſtianiſſimus Rex Carolus Magnus Sanctiſſimo Leoni Papæ, futurisque Romanorum Pontificibus obtulit, ipſorum tuitione perpetuo confovendum, ad Exemplar recolendæ memoriæ Leonis Papæ prælibati in Apoſtolorum Principis Jus, Protectionemque ſuſcipimus, & Apoſtolicæ Sedis patrocinio communimus, ſtatuentes, ut quascunque poſſeſſiones, ſive Eccleſias cum Decimarum oblationibus, ac alia bona, quæ idem Monaſterium in præſentiarum juſtè & canonice poſſidet, aut in futurum conceſſione Pontificum, largitione Regum, oblatione fidelium, ſive aliis juſtis modis præſtante Domino poterit adipiſci, firma vobis, veſtrisque Succeſſoribus & illibata permaneant. Obeunte Te verò nunc ejusmodi loci Abbate, vel Tuorum quolibet Succeſſorum, nullus inibi qualibet ſurreptionis aſtutia ſeu violentia, præponatur, niſi quem fratres communi conſenſu, vel fratrum Pars Conſilii ſanioris ſecundùm DEI timorem, & S. Benedicti Regulam præviderit eligendum. Porro circumjacentium Abbatum ſubire judicium non cogamini, niſi forte illorum, qui ad Jus, & proprietatem Sedis Apoſtolicæ pertinent, cum Eccleſiaſticæ neceſſitatis cauſa exegerit. Permittimus inſuper ejusdem Monaſterii Abbatem cum Sandaliis & Dalmatica Miſſarum officia celebrare, conſecrandum etiam ab eo Epiſcopo, quem cuncta fratrum cohors convocaverit. Illum eitam Antiſtitem, qui civitati Ratisbonenſi nunc præeſſe dinoſcitur, illumque pariter, qui poſt ipſum Epiſcopatum ſuſceperit regendum, nullam contrarietatem, nullam Dominationem in prædictum Monaſterium extendere, hac Auctoritate Sedis Apoſtolicæ prohibemus, itaque nulla conciliabula ibidem aliquis incipiat prætendere, nec quaslibet partes Eleemoſynarum, quæ ad uſum Monaſterii à Fidelibus collatæ fuerint, in ſuam partem exigere, neque Decimas, neque terras, neque Eccleſias, neque theſauros, neque libros neque aliquid ab Imperatoribus & Regibus conceſſum, vel ab aliis Chriſti Fidelibus

poſtea

poſtea oblatum attentet aufferre. Cella verò veſtra tali gaudeat dignitate redimita, ut ſi quis infra ejus ſepta alteri manus injecerit violentas, hujus privilegii Decretum, cum fuerit ei intimatum ex ipſo facto excommunicationis ſe noverit vinculo innodatum, cujus abſolutionis diſpenſatio, cum proinde ſatisfecerit, Abbati ſit indulta. Inſuper manſuro in perpetuum decreto ſancimus, ut nulli omnino hominum liceat in veſtro Monaſterio aliquas proprietatis conditiones, vel hæreditario jure advocationem, aut inveſtituram, ſeu quamlibet poteſtatem quæ libertati, & quieti fratrum noceat, vendicare. Advocatus ſanè, qui utilior eſſe videtur, ab Abbate & fratribus inſtituatur, qui ſi poſtmodum Monaſterio, & fratribus inutilis fuerit remoto eo, alter præficiatur. Ad Jndicium verò à Romana Eccleſia perceptæ libertatis nobis ſeptem aureos ſingulis annis perſolvetis. Igitur ut hæc à nobis ordinata cunctis maneant inconcuſſa, & inviolata temporibus, per hujus Decreti noſtri paginam conſtituimus modis omnibus univerſis cujus-libet Eccleſiæ Præſulibus, Clericis, Laicisque omnibus, cujuscunque honoris dignitate, ac poteſtate prædítis interdicentes, colligantes etiam ſub Anathematis vinculo, ut cum Juda in æternum crucietur, quicumque hujus ſeriem noſtræ inſtitutionis auſus fuerit evertere. Hujus, niſi reſipiſcat, auferat Deus partem de terra viventium, & nomen ejus deleatur de libro vitæ, cunctis autem eidem loco ſua Jura ſervantibus ſit Pax Domini noſtri Jesu Chriſti, quatenus & hic bonæ actionis fructum beatum percipiant; & apud diſtrictum Judicem præmia æternæ pacis, & gaudia inveniant Amen.

Ego Lucius Catholice Epiſcopus &c.

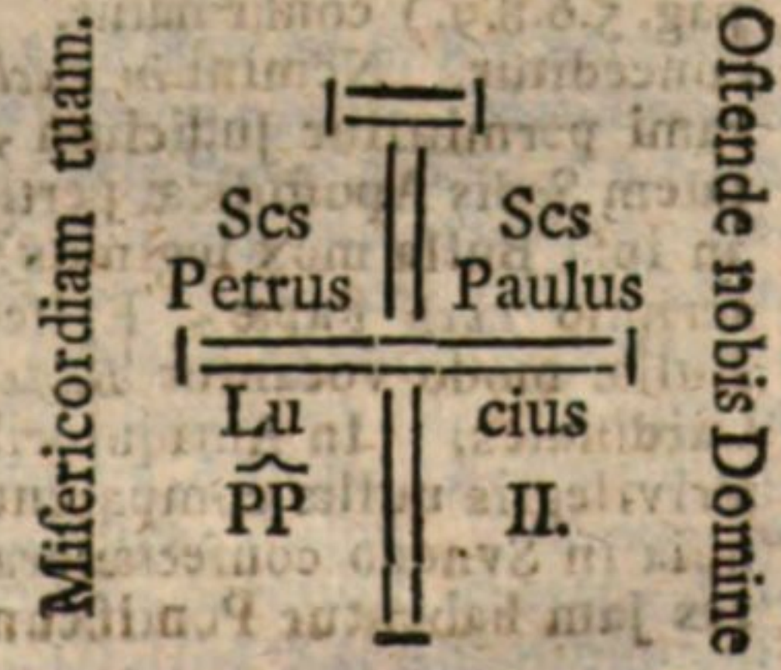

S 3 Ego

Ego Conradus Sabinenſis Epiſcopus ✠
Ego Theoclewinus ſanctæ Ruffinæ Epiſcop. ✠
Ego Albericus Hoſtienſis Epiſcopus ✠
Ego Petrus Albanenſis Epiſcopus ✠
Ego Thomas Presbiter Cardinalis tit. Veſtitie ✠
Ego Manfredus Presb. Cardin. tit. S. Savine ✠
Ego Reginherius Presb. Cardinal. tit. ſancti Stephani in Celio Monte ✠
Ego Gregorius Diacon. Card. ſanctorum Sergii & Bachi ✠
Ego Gerhardus Diacon. Cardinal. ſancte Marie in Domnica ✠
Ego Guido in Romana Eccleſia Altaris Miniſter indignus ✠
Ego Petrus Diaconus ſancte Marie in aqro ✠
Ego Johs Diaconus Card. S. Adriani ✠
Ego Johanes Diacon. Cardin. ſancte Marie noue

Datum. lat. per manum Baronis Capellani & Scriptoris XIII. Kl. April. indict. VII. Incarnationis Dominicæ Anno MCXLIII. Pontificatûs vero Dni Lucii Scdi PP. anno primo.

Nota 1. Autographum hujus Bullæ (*Lucii II.*) non amplius adeſt. Sortis (hujus Bullæ) notitiam conjecturâ quadam aſſequor, ſed afferre non expedit. Integra tamen Diplomati *Friderici I.* Imperatoris inſerta legitur, ùt paulò infra conſtabit.

Nota 2. Ex hac *Lucii II.* Bullâ, veritas Bullæ *Leonis III.* & Litteram *Caroli M.* de libertate Monaſterii noſtri. (de quibus ſuprà pag. 5.6.8.9.) confirmatur. Libera denuo Monachis Electio Abbatum conceditur. Nemini *in Eccleſiaſticis cauſis* in Monaſterium S. Emmerami permittitur Judicium, niſi Abbatibus, qui ad Jus & proprietatem Sedis Apoſtolicæ pertinent &c. At, quid hîc repeto ea, quæ in ipſâ Bulla mox legimus? Bullæ hujus Maximum Decus eſt Subſcriptio *Lucii* Papæ, Epiſcoporum Cardinalium &c. Hujusmodi Bullæ modo vocantur *Bullæ Conſiſtoriales*, quibus ſolis ſubſcribunt Cardinales. In Antiquioribus Summorum Pontificum litteris, ſive Privilegiis nullæ comparent ſubſcriptiones, niſi in Synodicis, ſcil. quia in Synodo confectæ erant hæ litteræ. Poſt Joannem VIII. plures Jam habentur Pontificum litteræ, etiam *extra Synodum*, Ab Epiſcopis

ſcopis & Cardinalibus ſubſcriptæ. Vide Mabillon. de re Diplomat. Lib. 2. cap. 20. Terrificæ ſanè in hac Bulla Imprecationes contra eos leguntur, qui hujus Decreti ſeriem evertere auſi fuerint.

Nota 3. Notæ Chronicæ hujus Bullæ (Annus Incarnationis MCXLIII. qui *Primus* Lucii Pontificatus Annus dicitur) non conveniunt cum notis Chronicis Scriptorum quorumdam, qui *Lucium II.* Anno MCXLIV. Menſe Martio electum ſcribunt. De Authentia tamen hujus Bullæ nullum ſupereſſe poteſt dubium, poſtquam illa coram Delegatis Pontificiis, hic Ratisbonæ (ferveſcente poſt initium Sæculi XIV. contra Exemptionem noſtri Monaſterii lite,) inſpicientibus, Adverſariis publicè, & denique *Avinioni* coram Sede Apoſtolica (*Ioanne XXII.*) producta fuit. Fortè à Notario qui ex Autographo textum integrum Diplomati Friderici I. inſeruit, error iſte commiſſus fuerat. Ante *Leonem IX.* nullum *indubitatum* Pontificium Diploma Mabillonius ſe legiſſe ait, cui anni Incarnationis appoſiti fuiſſent. Mabillon tamen prudenter notat, ſe id conſtanter affirmare nolle, cùm omnia non viderit. Poſt *Leonem*, Pontifices in quibusdam litteris annis Incarnationis uſi ſunt. *Eugenius IV.* annos Incarnationis litteris Pontificiis in poſterum apponi ſanxit, & modum computandi (ab annis Incarnationis) à Prioribus quibusdam Pontificibus uſitatum, decretô reſtituit. Reſcriptorum Pontificiorum tria genera Mabillon de re Diplomat. Lib. 2. cap. 25. Num. 8. annotat. Primi generis ſunt *Reſcripta Cancellariæ*, ſeu *Bullæ*, appenſâ Bullâ plumbeâ, in his, quæ GRAVIORES MATERIAS ET BENEFICIA ſpectant, anni ab Incarnatione computantur. Secundi generis ſunt *Breuia* cum annulo Piſcatoris, absque annis Incarnationis. Tertii generis *privata reſcripta* cum gentilitiis Pontificum inſignibus, quæ in compendio annos notant. Hæc in Reſcriptis *recentioribus* ita ſe habere Mabillonius ait, ſimulque advertit, (adductis exemplis,) in Reſcriptis vetuſtis varios ſubinde Notarum Chronicarum fuiſſe modos.

Nota 4. Permiſit LUCIUS Papa, ut Abbas ad S. Emmeramum *cum Sandaliis, & Dalmatica miſſarum officia celebrare poſſit.* Mabillon in Præfat. ad Sæculum VI. Benedictinum, parte Priori §. IV. Num. 32. ſcribit: Pontificalia ornamenta ne quidem Epiſcopis omnibus, nedum Abbatibus, ab initio ſtatim fuiſſe communia omnia. *Mitræ* uſus, quibusdam Epiſcopis, ſeriùs conceſſus fuerat, Abbatibus primum, non tamen omnibus, Sæculo XI. is permmittebatur. *Leo IX* uſum Sandaliorum, atque Dalmaticæ, aliquibus Abbatibus conceſſerat. Baculus Abbatibus in Ordinatione antiquitus dabatur. *Chirotecarum* uſus non ſemper cum Sandaliis & Dalmatica permiſſus fuerat. Mitræ deferendæ Privilegium, ANTE SÆCULUM XI. Abbatibus quibusdam

busdam conceſſum fuiſſe non ſatis exploratum eſt. Poſtremis hiſce temporibus jus fere commune Abbatum evaſit, quod *à Medio* Sæculo XI. peculiare tantùm Privilegium erat. Vide Mabillon citato ſupra loco Num. 34. Tale Mitræ deferendæ Privilegium *Ulricus* Abbas Monaſterii S. Emmerami ab *Innocentio* IV. *pro ſe* impetravit, quod Privilegium Clemens IV. Friderico Abbati Anno 1266. Ejusque ſucceſſoribus unà & uſum annuli conceſſit.

Nota 5. Decernit LUCIUS PP. in hac Bulla, *ut Advocatus ab Abbate & Fratribus inſtituatur.* Vide quæ ad Finem de *Advocatis* dicentur.

Nota 6. *Pertholdus* Abbas ad S. Emmeramum, hanc Bullam à *Lucio* II. impetravit. Depoſito per *Henricum* Epiſcopum *Engelfrido* Abbate, *Pertholdus* Anno 1134. Abbas factus eſt. Is ob Summas *Henrici* Epiſcopi perſecutiones, qui tantam ab *Innocentio* II. (ob neglectum ab Abbate Cenſum) poteſtatem contra Monaſterium S. Emmerami minime acceperat, apud LUCIUM II. pro Libertatis Confirmatione ſupplicavit. *Henricus* tamen Epiſcopus Monaſterium perſequi minime ceſſavit; imò, poſtquam *Pertholdus* Abbas Anno 1149. mortuus fuiſſet, ex ipſius *Bertholdi* ſepulchro (ùt Hundius Tom. 1. Metropol. Salisburg. pag. 197. ſcribit) PLUMBEA documenta extraxit, deſtruxit, *liquefeccit.* Opinor, *Plumbea iſta Documenta* (quæ forte Monachi S. Emmerami in ſepulchrum Bertholdi defuncti abſconderant,) fuiſſe Bullas Pontificum LEONIS III. EUGENII II. FORMOSI; LEO enim III. Privilegium libertatis Monaſterio S. Emmerami primus conceſſerat; EUGENIUS II, FORMOSUS idem confirmarunt. Forte Autographum LEONIS III. Sigillo plumbeo munitum fuerat? An EUGENII Sigillum, *Ludovici* Pii litteris conjunctum fuerit, quemadmodum Sigillum FORMOSI Papæ Arnulfi Imperatoris litteris additum erat, ignotum eſt; cùm ipſæ *Ludovici* Pii Litteræ in Codice noſtro Diplomatico Integræ non legantur. Arnulfus Imperator Diploma ſuum *conſcribi juſſit cum* SIGILLO PAPÆ (Formoſi.) Hæc mea eſt conjectura de *Plumbeis Documentis liquefactis*; Diplomata enim *Caroli M. Ludovici* Pii: *Arnulfi*: *Ottonis* documenta Plumbea dici nequeunt, cum aliæ ab his Imperatoribus (Ludovici Pii Autographum deeſt) nobis conceſſæ Autographæ litteræ SIGILLIS CEREIS munitæ ſint. At non ſolùm DOCUMENTA PLUMBEA, de *Libertate* noſtra teſtantia, liquefacta, & deſtructa ſunt, ſed & Diplomata *Caroli M. Ludovici* Pii, *Arnulfi*, & *Ottonis* I. Imperatorum *Autographa* de Libertate Monaſterii S. Emmerami conceſſa, perierunt.

Nota 7.

Nota 7. *Adalbertus*, qui *Bertholdo* defuncto Anno 1149. in Abbatia S. Emmerami ſucceſſerat, Bullam *Lucii II.* à *Friderico I.* transſumi, & libertatis Privilegia confirmari ſupplicavit, quoad à *Friderico I.* (conceſſo Anno MCLIII. Diplomate) obtinuit. Legitur in noſtra hiſtoria, quòd [Hujus *Adalberti* Abbatis ferventibus precibus *Henrici* Præſulis Ratisponenſis ſaxeum pectus denique expugnatum fuerit, ut præteritorum pœnitens ablata reddiderit, malè juſta antiquarit, ſumpto cucullo in monaſterio S. Emmerami Deo in perpetuum ſe devovens, denique anno 1155. ultimus Antiſtitum Ratisponenſium in æde S. Emmerami tumulo illatus fuerit.] Hundius idem tom. 1. pag. 197. contigiſſe ſcribit. Quo autem anno *Henricus* Epiſcopus in Monaſterio S. Emmerami cucullum ſumpſerit, nec in noſtra hiſtoria, neque in *Hundii* relatione invenire potui. *Hartvvicus* Epiſcopus Ratisbonenſis, Succeſſor Henrici, factus eſt Epiſcopus anno 1155. ita *Hundius &c.* Bene ergo dicitur *Henricum* manſiſſe Epiſcopum usque ad annum 1155. quod ex Hundii verbis quoque inferri poteſt, cùm dicat, *Henricum rexiſſe Epiſcopatum 25. annis* (ab anno 1130. usque ad annum 1155.) *& tunc fuiſſe ſepultum, cum ſuis predeceſſoribus ad S. Emmeramum.* At meritò jam quæritur, quandonam ergo cucullum *Henricus* ſumpſerit, & Deo in Monaſterio S. Emmerami ſe Monachum conſecraverit? antequam reſpondeam, quædam ex Mabillonii. Præfat. in VI. Sæculum Benedictinum parte priori. §. V. afferam : ibi Mabillonius ita loquitur, [*Antiquus mos erat jam inde à ſæculo ſeptimo receptus, ut ſæculares homines, etiam Epiſcopi, ceterique Clerici majores, in extremis habitum monaſticum in ſignum pœnitentiæ ſuſcoiperent, deinceps monaſticæ profeſſioni addicti eſſent futuri, ſi revaluiſſent.*] Ecce antiquiſſimum morem à SÆCULO SEPTIMO receptum, ut ETIAM EPISCOPI in ſignum pœnitentiæ, IN EXTREMIS, Morti proximi, HABITUM MONASTICUM ſuſceperint, ea ratione, ut, SI REVALUISSENT, MONASTICÆ PROFESSIONI FUTURI ESSENT ADDICTI. Mabillonius diverſa ſuorum verborum exempla affert, quibus patet, eos, qui ſumptô cucullô (in morbo,) Monachi vitam ſe amplecti velle declararunt, poſtquam convaluerunt, Monaſticæ Profeſſioni addictos remanſiſſe. Bene ergo me reſpondere judico, ſi afferam. HENRICUM Epiſcopum Ratisbonenſem, IN EXTREMIS POSITUM, IN SIGNUM PÆNITENTIÆ, VESTES MONASTICAS INDUISSE, non tamen convaluiſſe ſed mortuum fuiſſe, qui, ſi convaluiſſet, Monaſticæ vitæ & obligationi (quam ſumpto cucullo profeſſus eſt,) addictus permanere debuiſſet. Itaque *Henricus* Epiſcopus, factus eſt Monachus ſumptô cucullô, dum morti erat proximus.

Num. LVII.

IN Nomine SS. & individuæ Trinitatis. Fridericus Divina favente gratia Romanorum Imperator Semper Auguſtus. Ex Imperatoriæ Majeſtatis nobis à DEO credito officio Eccleſiarum omnium curam, & piam ſollicitudinem habere tenemur, earum quidem præcipuè, quæ à Maximis & Nobiliſſimis Romanorum Imperatoribus Fundatæ, & ad exercitium divini cultus perductæ dignoſcuntur, quatenus ex præſentis operationis inſtantia unâ cum ipſis Anteceſſoribus noſtris æternæ retributionis præmia conſequamur. Omnibus igitur præſentium inſpectoribus ſignificamus, nos Privilegia Monaſterii S. Emmerami Ratisbonæ libertatem, & Exemptionem ipſius Monaſterii continentia vidiſſe, & diligentius examinâſſe, non abolita, non Cancellata nec in aliqua ſui parte vitiata, quorum unum Beatiſſimi *Lucii* Papæ videlicet, de verbo ad verbum huic litteræ duximus inſerendum, cujus tenor talis eſt.

Hic inſerta legitur de Verbo ad Verbum Bulla LUCII II, *cum ſubſcriptionibus, Signo* LUCII Papæ &c. *uti priùs eam exhibui. Eâ integrâ inſertâ, ita* FRIDERICUS *Imperator proſequitur:*

NOs igitur gratias, Conceſſiones, libertates, totumque ſuprascripti Privilegii tenorem approbantes noſtra Imperiali Authoritate confirmamus, indulgemus inſuper ipſi Monaſterio, ut bona, quæ per emptiones, vel Cambia ſive per Eleemoſynarum largitiones à Baronibus, aut aliis Chriſti fidelibus fuerint ipſi collata, quocunque titulo ſint ad nos ſpectantes, firma de eis ſit poſſeſſio & illibata, ſtabilimus etiam ei, ut morticinia, quæ *Val* dicuntur, de hominibus ſæpe dicti Monaſterii ubicumque defuncti fuerint, Monaſterio ſalva ſint, & cuſtodita, nec in eis alicujus loci libertate injuriam patiatur. Idem erit obſervandum in perceptione medietatis totius ſubſtantiæ mobilium & immobilium, quæ Monaſterio ſæpe recitato debetur, quando moriens caret ſuæ conditionis Prole; Ipſi etiam Abbati, ejusque Succeſſoribus hoc ſpeciale concedimus Privilegium dignitatis, ut in ordinem

dinem & Jus poſſit promovere *Miniſterialium*, quemcunque de familia tali honore judicaverit eſſe dignum. Decernimus præterea ſtabilire, ut Abbas vel ipſius Nuncius ad exequendum illud, quem providerit, Judicandi & corrigendi ad ſuum placitum exceſſus, omnium hominum ſuo Monaſterio pertinentium habeat liberam facultatem, niſi fortè ad perplexa determinanda, noſtros Judices vocare deliberaverit. Tunc ipſi duæ partes, tertia Judici de pœna exceſſuum debetur. Per noſtræ etiam ſublimitatis Edictum manſuro in perpetuum Decreto ſancimus, ut quicunque alterum per violentiam infra cellam jam dicti loci, aut Officinas præſumpſerit ob culpam aliquam impetere, proſcriptus habeatur. Abbatis nimirum familia de omni ſervitute, Nobis, & ſucceſſoribus noſtris exhibenda ſit immunis & abſoluta. Et ut hæc conceſſionis authoritas firmior habeatur, præſentem paginam noſtri Sigilli robore juſſimus communiri

Signum Domini rum invictiſ- (Signum) Friderici Romanoſimi.

Ego Joannes Imperialis Aulæ Cancellarius vice Chunradi Moguntinæ Sedis Archi-Epiſcopi, & Germaniæ Archi-Cancellarii recognovi. Acta ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis MCLIII, Regnante Domino Friderico Romanorum Imperatore Glorioſiſſimo, Anno Regni ejus III. Imperii vero ipſius primo. Datum Uberlingen IX. Kal. Octobris feliciter Amen.

(*Sigillum penſile integrum.*)

Nota 1. Varia circa hoc *Friderici* Diploma notanda occurrunt. Duo in noſtro Archivo *Friderici I.* Imperatoris, Diplomata, *Autographa* ſervantur. Primum, quod modò exhibui cum Sigillo Penſili cereo. Alterum, quod ſtatim ſequetur, cum Sigillo Cereo Membranæ impreſſo. Hoc poſterius in *Chronico Gottvvicenſi.* parte 1. pag. 358. exhibetur. Membrana Prioris Diplomatis, neque quartam partem Chartæ alterius, longitudine, & latitudine aſſequitur. Chara-

ćteres in iſto jam deſcripto, omnes ſunt *minores*, & æquales (ſolò FRIDERICI nomine, Majoribus litteris formatò.) in ſequenti Diplomate, litteræ (Characteres) ſunt Duplices, Majores, & Minores, aliquantò craſſiores. Sigillum in Priori Diplomate *pendens*, multis filis ſericis (viridis, flavi, & rubri coloris) per medium Sigillum traductis, non adeo ex Cerâ craſſum eſt, ùt alterum Membranæ appreſſum. Cùm iſtud Documentum (prius *friderici* Diploma,) fervente lite contra exemptionem Monaſterii, Sæculo XIV, ſæpius produci debuerit, & Sigillum ab aurifabris tanquam adhibitis teſtibus, & in arte peritis, ſollicite examinatum, ab ipſis etiam Adverſariis, manibus tractatum fuerit; Sigillum iſtum Penſile, filis ſericis quibusdam agglutinatum adhuc hæret &c. facies tamen Externa Sigilli, maximam partem, illæſa eſt, Eademque cum Sigilli alterius formâ. *Heinecius* in Tractatu de Sigillis parte 1. pag. 170. Sigillum *penſile* primum ab *Henrico* VI. introductum putat, ſed *Fridericum* I. tali jam uſum fuiſſe ex iſto Diplomate patet. In ſubſcriptione hujus Diplomatis, juxta verba Chronici Gottwicenſis, error reperitur: [*Ego Ioannes Imperialis Aulæ Cancellarius, vice Cunradi Moguntinæ Sedis Archi-Epiſcopi, & Germaniæ Archi-Cancellarii recognovi. Acta . . . . Incarnationis Dominicæ anno MCLIII. Regni anno III. Imperii I;*] Scribit enim Illuſtriſſimus Chronici Author parte 1. pag. 372. *Conradum* anno 1160. ad Sedem Moguntinam primùm fuiſſe evectum. Hinc putat vel *Henrici*, vel *Arnoldi* (uterque, Archi-Epiſcopus Moguntinus erat,) Nomen reponendum eſſe, vel errorem in Chronologia ob oſcitantiam Notarii fuiſſe commiſſum. At, etiamſi *Henrici*, vel *Arnoldi* Archi-Epiſcopi nomen in ſubſcriptione reponendum foret, an Nomen *Ioannis* Cancellarii ibi remanere poſſet? ſcribit enim Author Chronici Gottwic. parte 1. pag. 384. *Joannem* poſtremum inter Cancellarios locum ſub Friderico I. obtinere; Item pag. 381, notat, ſe nullum (poſt *Arnoldum*) usque ad annum 1156. Cancellarium invenisſe, præter *Reinaldum*. Quid autem Illuſtriſſimus Author huic Dubio objeciſſet, vel repoſuiſſet? conjecturâ aſſequi nequeo; Ipſemet enim hoc Diploma ſe vidiſſe teſtatur: Ipſe in Hunedio hanc ſubſcriptionem *Ioannis* Cancellarii vice *Cunradi* Archi-Epiſcopi Moguntini, ſe legiſſe ſcribit pag. 372. Credo etiam, ipſum hæc verba in noſtro autographo inſpexiſſe, cùm Sigillum Penſile hujus autographi viderit. Nil quoque ſagaciſſimus hic antiquarius de Notis Chronologicis *Regni* & Imperii (anno Incarnationis MCLIII, Regni III, Imperii I.) ait: licet aliorum Diplomatum errores, circa Notas Chronicas, cit. loco inſinuet. Forte de his ideo ſilere maluit, cùm hujus Diplomatis NOTÆ ANNORUM REGNI ET IMPERII hiſtoriis quorumdam ſcriptorum, (quos ipſe corrigendos eſſe judicat,) conveniant, qui initium Imperii *Friderici* I. prius, (quàm

Author

Author Chronici Gottwicenſis,) ponunt. *Radevvicus* Canonicus Friſingenſis, qui ante *Fridericum* I. mortuus eſt, in libris ſuis de *Friderico* I, (Ottonis Friſingenſis hiſtoriæ, additis) Imperii ejus initium ad annum 1152. ponit, quem Eruditiſſimus *Lenglet du Fresnoy* ſequitur. Coronam Imperii anno 1155. Romæ *Fridericus* accepit: electus Imperator anno 1152. Diverſitatem Notarum Chronicarum, Diplomatum Friderici I, ex eo fortaſſis provenire dici poſſet, quòd forte alii annos Imperii ab anno *Electionis*, alii verò ab Anno *impoſitæ Coronæ* deſumpſerint.

Nota 2. *Fridericus* Imperator decernit in his litteris. *Ut morticinia, quæ* Väl *dicuntur Monaſterio ſalva ſint.* Idem *etiam obſervandum præcipit, in perceptione medietatis totius ſubſtantiæ, mobilium & immobilium, quæ Monaſterio debetur, quando moriens caret ſuæ conditiones Prole. Morticinia*, ſeu, Mortuaria (Väl,) Todt-Fäll, tributum dicitur, quod à Domino, poſt mortem vaſalli, exigebatur, & adhuc exigitur. Eo nomine etiam appellatur Jus, quod Eccleſiæ Rectori debetur, ex qua Parochianus decedit. Vide Gloſſarium du Cange, verbô: *Mortuarium.* Alia, quæ de perceptione medietatis totius ſubſtantiæ, Monaſterio S. Emmerami debitæ, in hoc Diplomate confirmantur, forte de iis hominibus intelligenda ſunt, qui antiquitus (uti in Codice Traditionum S. Emmerami legitur) ſeſe cum ſuis perſonis, & prædiis tanquam Mancipia Sancto Emmeramo obtulerunt. Huic uſui percipiendæ medietatis ex ſubſtantia Mobilium & Immobilium aliam conſuetudinem ſucceſſiſſe manifeſtum eſt, cùm idem uſus amplius non vigeat, ſed aliæ, eæque variæ, pro bonorum & Perſonarum varietate conſuetudines apud nos inoleverint.

Nota 3. Abbati Sancti Emmerami ejusque Succeſſoribus hoc ſpeciale à *Friderico* conceditur *Privilegium dignitatis, ut in ordinem & jus poſſit promovere Miniſterialium, quemcunque de familia tali honore judicaverit eſſe dignum.* Vide Gloſſarium du Cange, verbô: *Miniſteriales.* Pro officiorum Dignitate, *Miniſterialium* etiam Dignitas æſtimata fuit. Oportet, iſtud Privilegium, antiquitus vulgare haud fuiſſe, cùm hic vocetur *ſpeciale Privilegium dignitatis.* Nec etiam *Miniſterialium* nomine, quivis famuli domeſtici aut officia, & ſervitia vilia, hîc intelligi poſſunt; cùm Imperator Fridericus aſſerat, *hos miniſteriales* in honore eſſe conſtitutos, quemcunque de familia TALI HONORE judicaverit eſſe dignum. *Cranzius* ait: *Miniſteriales* fuiſſe feudatarios, cui alii ſcriptores conſentiunt. Gloſſar. verbô: *Miniſteriales* pag. 780. Edit. pariſ. 1733. ita, ut ii fuiſſe videantur, qui certa & rata, ac pactis definita obſequia Dominis ſuis debebant. cit. loco: Gloſſarii. In mox ſequenti Diplomate, *Hartvvikus de Danne*, qui *feudum* ab Abbate

bate obtinuerat, appellatur BENEFICIATUS, & MINISTERIALIS Ecclesiæ S. Emmerami. *Ministeriales* hic etiam possunt dici illi, qui neque servorum *inferiorum*, neque verè *Nobilium*, *liberorum*, nomine veniunt, sed qui post *liberos*, post *nobiles* homines, ex *inferiori Nobilium ordine* censentur.

Nota 4. De *facultate libera Abbatis, in Judicandis ad suum Monasterium pertinentibus omnibus hominibus*, vide intra de *Advocatis* ad finem.

Nota 5. De *Friderico I.* Imperatore *Otto* Frisingensis lib. 2. cap. 6. ita scribit: [*Rex . . . . Bajoariam ingreditur, ac Ratisponæ Norici Ducatus Metropoli in festivitate Apostolorum in Monasterio S. Emmerami (nam major Ecclesia cum quibusdam civitatis vicis deflagraverat) coronatur.*]

****************?*?****************

Num. LVIII.

Fridericus Imperator decernit, fæminas ab Abbate S. Emmerami non esse infeodandas.

IN Nomine SS. & Individuæ Trinitatis. Fridericus Divina Fauente Clementia Romanorum Imperator & semper Augustus. Decet omnes Christianæ Fidei Amatores Religionem diligere, & loca venerabilia divino obsequio mancipata congrua devotione fovere; Ecclesia S. Heimmerami largissimis Prædecessorum nostrorum privilegiis honorata hanc meruit in suis possessionibus habere prærogativam, ut beneficia de manu Abbatis ipsius Ecclesiæ largienda, ratione successionis, nunquam in feminarum transeant potestatem. Contigit autem, quendam *Beneficiatorum*, & *Ministerialium* ejusdem Ecclesiæ *Hertwikum de Damne* nostro tempore sine masculis hæredibus à vita decedere, & beneficium, quod tenuerat, in Abbatis arbitrio remanere; quòd videlicet beneficium defuncti illius filia nomine *Margarita* sui juris esse existimans, contra memoratum Abbatem *Albertum* in nostræ serenitatis præsentia quærimoniam posuit, & ita dictum sui Juris esse asseveravit; Quare & nos Heinrico Ratisponensi Episcopo,

& jam dicto Abbate ante noſtram præſentiam evocatis, coram Principibus exacta inquiſitione diſcuſſimus, quæ prædictarum partium allegatio rationi inniteretur. Ubi tandem ex Principum Clementia Domino favente comperimus, quod Eccleſia Pontificalis in Radispona, & Eccleſia ſancti Heimmerami, quæ pariter uno eodemque conditionis jure fungi noſcuntur, hæredibus fæminei ſexus nunquam beneficium de Jure concedere deberet, quam videlicet ſententiam *à vice Domino Udalrico* promulgatam conſentientibus omnibus, qui præſentes erant, Principibus, Imperiali Authoritate duximus roborandam. In Generali ergo Curia in Purificatione S. Mariæ, Ulmæ celebranda ſæpe dictus Abbas ad illius ſententiæ confirmationem Privilegium à noſtra celſitudine impetravit. Notum ſit ergo tam futuris, quàm præſentibus Chriſti fidelibus, quod nos Eccleſiam ſancti Emmerami in noſtram protectionem ſuſcepimus, & ſæpè dictam ſententiam ex conſenſu multorum Principum promulgatam, præſentis ſcripti Privilegio confirmavimus, ſtatuentes, ut nullus Regum, aut Imperatorum, nec Archi-Epiſcopus, nec Epiſcopus, nec Abbas, nec Dux, nec Marchio, nec Comes, nec alia Major, minorve perſona ſententiam illam infringere, aut violare præſumat, ſed maneat in perpetuum ei, cui collata eſt, Eccleſiæ omnimodis valitura: & ut hæc omnia in perpetuum firma, atque inconvulſa permaneant, præſentem paginam Sigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri. Teſtes, qui Radispone in prolatione ſententiæ preſentes fuerunt, hii. Heinricus Radisponenſis Eps. Heinricus Præfectus. Otto Frater ejus. Otto junior Palatinus. Heinricus Comes de Wolueradehuſen. Erneſt comes de Hohenburc. Fridericus Frater ejus. Cunradus comes de Ronige. Udalricus de Stein. Altman de Sigenburc. Wernherus de labere. Rupert Wolf. Adelber de Boccesberc. Otto de Moſen. Erbo de Biburc. Engelhart de Ludenbach. Baldewin. Ortlieb. Friderich. Rodeger. Erbo ſcultet. Udalricus de Pentelingen. Bobbo de Herdtingen. Durinchart de Punnichoven. Berhdolt. Gohwinn. Heinrich. Hertwic. Cunrat. Godebolt, & alii quàm plures. Qui vero Ulme, ubi factum eſt hoc privilegium, preſentes erant, ſunt iſti: Hermann Conſtantiens: Eps. Cunrad Auguſtens Eps. Cunrad Wormatiens Eps. Alberd Tridentinus Eps. Alberd Elewangenſis Abbas. Welfo

Dux

Dux Spoletæ. Berhdolf Dux de Heringen. Fridericus Dux Suevorum, filius Regis Conradi. Otto Palatinus comes de Widelinesbach. Berhdolf Marchio de Vohenburc. Heinric Burgravio Radisponens. Heinricus comes de Wolueradehuſen. Altman de Sigenburc. Bilgrinus de Woltmutſa. Rupert Wolf. Wernherus de Gieberdorf: Albert de Muſſe. Hademar de Ahuſen. Baldwinus de Ratisbona. Wernhart de Lengenvelt.

Signum Domni Friderici Romanorum Imperatoris Auguſti.

Signum Ego Reinald Cancellarius vice Arnoldi Moguntine Sedis Archi Epi & Archi-Cancellarii recognovi.

Datum Ulme Non. Februarii. Indict. V. Anno Dominice Incarnationis MCLVII. Regnante Dno Friderico Romanorum Imperatore glorioſiſſimo Anno Regni ejus V. Imperii verò II.

(*Sigillum illæſum.*)

Nota. Quid hoc Diplomate: cùm à Principibus Imperii Ratisbonæ præſentibus Decretum: tum poſtea ab Imperatore *Ulme* commorante, roboratum fuerit, opus haud eſt multis elucidare. *Fœminæ in Feudis Eccleſiæ Pontificalis in Radispona, & Eccleſiæ ſancti Heimmerami, quæ pariter uno, eodemque conditionis jure fungi noſcuntur, non ſuccedant.* Decretum hoc ex Conſenſu Multorum Principum Ratisponæ promulgatum fuerat præſentibus teſtibus, poſtea vero Imperiali Authoritate *Ulmæ* roboratum fuit, dato hac de re Privilegio, ſive Diplomate. Diploma iſtud quoad formam litterarum Majorum, & Minorum: (non tamen quoad totum textum,) item quoad ſubſcriptionem: Monograma: Sigillum, in Chronico Gottwicenſi parte I. pag. 358. exhibetur. Notæ Chronicæ IMPERII deſummuntur in hoc

hoc Diplomate ab Anno, quo coronam Imperii *Fridericus* accepit scil. ab Anno 1155. Regni QUINTUS Annus, ab Anno 1152. Varius in Diplomatibus *Friderici* Notarum Chronicarum modus reperitur, an plura Diplomata, sive Notæ Chronicæ illorum, juxta opinionem Authoris Eruditiss. Gottwicensis corrigi debeant? alius in arte peritus investigare poterit. Notandum etiam, quòd cognomina plurima testium in hoc Privilegium adductorum à *terris*, sive *locis* desumpta sint. Ex forma sigilli hujus Diplomatis, sive, ex *Corona, Veste Imperiali Friderici* Imperatoris in hoc sigillo conspiciendi, Reverendissimus Author Chronici Gottwicens: sequentia notat. pag. 361. ita scribens: [Habitus, & ornamenta Regia seu Imperialia *Friderici* I, in sigillorum forma adhibita, esse splendidissime ornata, imò onerata, more ab antiquioribus diverso, causamque hujus diversitatis esse, quòd *Fridericus* Imperator per itinera sua, magnam cum græcis Imperatoribus familiaritatem contraxerit, & splendorem Imperatorum græcorum in habitu & ornamentis suis sibi assumperit &c.]

Num. LIX.

Hartwicus Episcopus *Henrici* Præsulis Ratisponensis, (qui Monasterium S. Emmerami gravissimè persecutus, sed pœnitens, ob destructa Privilegia; & restitutis plurimis, Anno 1155. mortuus erat) Successor, litteris Monasterio S. Emmermi datis, de *Henrici* Episcopi Dolore, ob illata Monasterio damna, & de Exemptione Monasterii S. Emmerami, testatur.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Hartwicus Divina favente Clementia Ratisponensis Episcopus. Cùm Episcoporum Ratisbonensium officium sit curam agere multorum, maximè tamen sancti Heimerami Ecclesiæ honoribus tenentur profectibus & utilitatibus providere. Sed heu! quidam Antecessorum nostrorum visi sunt molesti fuisse ipsis graves injurias irrogando. Quorum unus venerabilis, ac Dignæ Memoriæ Prædecessor noster Henricus noscitur extitisse. Qui cum dampna plurima & injurias dictæ Ecclesiæ ab ipso illatas ad memoriam revocaret, tandem DEO dante super his plurimum compunctus, &

maxime ſuper privilegiis libertatem ſuam continentibus ſupra dictæ Eccleſiæ ablatis, & deſtructis, vocatis Canonicis, & Miniſterialibus ſuis proteſtatus eſt per ſalutem animæ ſuæ, ſe Eccleſiam dictam liberam privilegiis Papalibus & Imperialibus didiciſſe, & ipſam fore in quinque aureis Sedis Apoſtolicæ cenſualem. Statuens cum conſenſu Chori ac Miniſterialium ſuorum, ut nullus Succeſſorum ſuorum de cætero impetere præſumeret ſuper aliquo Jure Eccleſiam pretaxatam. Quapropter privilegii ab Anteceſſore noſtro dati magis optantes inveniri confirmatores, quàm deſtructores ſtatuimus, ut nullus ſucceſſorum noſtrorum, aut Eccleſiaſtica, ſeculariſve Perſona aliqua à ſæpe dicta Eccleſia de cætero aliquod jus ſpeciale aut ſervitia, ſive procurationes aliquas requirere audeat, vel intendat. Et ut hæc firma habeantur, præſentem cartam exinde conſcribi juſſimus, quam noſtri ſigilli appenſione, Fratrum noſtrorum ſubſcriptione, teſtium quoque, qui præſentes aderant, annotatione præcepimus roborari. Si qua verò noſtri ordinis, ſæcularisve Perſona eamdem Reſtitutionis noſtræ auctoritatem temptaverit adnullare aut Eccleſiæ jam dictæ violentiam ſubinde inferre præſumpſerit, à corpore Chriſti & ſanguine ſciat ſe ſeparandum, & æterna cum impiis & peccatoribus ultione dampnandum. Pax autem Chriſti & Eccleſiæ omnibus ea debita benignitate obſervare volentibus in perpetuum. Amen. Ego Gotefridus Ratisponenſ. Eccleſiæ Præpoſitus. Ego Heinricus Eccleſiæ Matricis Decanus. Ego Weirnherus Majoris Eccleſiæ Archi-Diaconus. Ego Rudigerus Archi-Diaconus. Ego Bernhardus Archi-Diaconus. Ego Dietmarus Plebanus & Canonicus Eccleſiæ S. Petri. Ego . . Boto Canon. S. Petri. Ego Landfridus Canon. S. Petri.

Teſtes ſunt. Nuzo de Ratinbuch. Ortlieb Chespizze. Wirnt de Buhſe. Odalrich Chergel. Dietrich de Haſſinacker. Hartwich de Sunichingen. Wernhard de Erlingen. Karolus fratruat ejus. Hainrich de Burbach. Gottſchalch de Oegendorf. Zacharias de Umbilsdorf. Odalrich de Pentling. Hainrich, Odalrich filii ejus. Sighard de Rote. Landoldus de H'mutesdorf. Hainrich de Egilolfeshaim. Arbo filius Sculteti. Gozwin ante urbem & filius ejus Gozwin. Hartwich in porta, & frater ejus Odalrich.

Anno

Anno Dominicæ Incarnationis MCLXI. Imperante invictiſſimo Romanorum Imperatore *Friderico* ſemper Auguſto. Anno Epiſcopatus Domini Hartwici Ratisponenſis Epi ſecundi, VII. Actum Ratispone in DEI nomine Amen.

Sigillum Illæſum & Integrum ex Membrana pendens.

Nota. Ex his litteris patet, quò Privilegia Monaſterii S. Emmerami, ſivè Bullæ, & Diplomata, DE LIBERTATE HUJUS MONASTERII, pervenerint. Hæ litteræ *Hartvici*, ſæpius coram Pontificiis Delegatis exhibitæ fuerunt, dum Sæculo XIV. LIBERTAS & EXEMPTIO noſtra graviter turbata fuiſſet. Inſpexerunt has litteras ipſi Adverſarii. Sigillum tamen illæſum & integrum pendet. Mirari ſatis non poſſum, Adverſarios, inſpectis hiſce litteris, ob graviſſimas imprecationes in illis contentas, non fuiſſe perterritos.

Num. LX.

Heinricus Dux Auſtriæ donat Monaſterio S. Emmerammi quandam juſtitiam, quam olim Wernherus de Winchelſæzze jure beneficiali obtinuit.

HAinricus DEI gratia Dux Auſtriæ omnibus Chriſti fidelibus tam præſentis ætatis, quàm ſucceſſuræ poſteritatis in Chriſto ſalutem. Quia petitioni ſervorum Chriſti propter DEUM, & in DEO eſt annuendum, notificamus omnium bonorum diſcretioni, quòd propter petitionem dilecti Abbatis noſtri Adelberti juſtitiam noſtram, quam jure beneficiali Wernherus de Winchelſæzze à nobis viſus eſt habuiſſe, Eccleſiæ S. Emmerammi indulſimus, & tradidimus eo videlicet tenore, quòd præfatus Abbas & omnes ſucceſſores à nobis, & à filio noſtro Liuppoldo, & ab

Ex Libro Traditionum.

& ab omnibus ſucceſſoribus noſtris cum quiete & ſine læſione ad uſum fratrum, ibidem DEO ſervientium, habeant, & poſſideant. Ut autem actio noſtra tenacius memoriæ omnium tam futurorum, quàm præſentium imprimatur, præſentem cartam inde conſcribi fecimus, & teſtes, qui aderant, annotari præcepimus: comes Liutolfus, comes Sifridus, Dapifer Werinhardus, Udalricus, Albero de Burkartesdorf, Heinricus de Miſſelbach, Albero de Kunringen. Eorum ſumma hæc colligitur. De Vfhuſen ſolidus I. De Hachilſtat ſolidus I. De Skure ſolidi II. De Egilsbrunne ſolidi II. De Tanne ſolid. II. De Biſingen ſolid. I. De Bentelingen ſolid. I. De Gebrichingen ſol. I. De Yſiningen ſolid. I. Qui ſunt annuatim ſoliti duodecim.

Nota 1. R. P. Bernardus Pez. tom. 1. Anecdot. parte III. pag. 1. Codicem Diplomaticum Ratisbonenſem (S. Emmerami) exhibet. Quis ſomniet, virum adeo gravem, Codici huic S. Emmeramiamo Diplomatico, aliquid inſeruiſſe quod ibi minimè invenitur? Fecit tamen. Chartam hanc *Henrici I* Ducis Auſtriæ, *huic Codici* (typis edito,) ultimô locô adjecit, ita ut quisquc legens judicet, iſtam hoc in loco contineri. Minime tamen ibi continetur. Optima fide, nullo dolo, id eum feciſſe mihi perſuaſiſſimum habeo. Forte Mens ejus erat, ut commoneret, Sereniſſimæ Archi-Ducali, Regiæ, Imperiali Domui Auſtriacæ nos multis titulis obnoxios eſſe. Id omnes nos publicè profitemur, nec unquam à nobis grati animi, pro acceptis maximis gratiis, indicia, & vaſalli debita officia, deſiderari patiemur. Facile autem hujus Codicis noſtri antiquitas in dubium à quoquam vocari potuiſſet, quem Sæculo XI. exaratum fuiſſe ſemper aſſeruimus, dum *Henricus I.* Dux Auſtriæ, *Liupoldi* Ducis Pater (declinante Sæculo XII.) Adalberto Abbati ad S. Emmeramum, qui circa Annum 1177. obierat, primùm hanc Donationem fecit. Diu binos codices *Diplomaticum*, & *Traditionum* luſtravi, donec tandem chartam iſtam in Codice TRADITIONUM circa finem, non autem in fine Codicis *Diplomatici* invenerim. In Codice noſtro Traditionum variæ inveniuntur Chartæ, non tamen una manu ſcriptæ; leguntur ibi Traditiones aliquæ antiquiſſimæ, Charactere Sæculi IX. exaratæ; Leguntur autem etiam plurimæ aliæ, ſeriùs, & Sæculo XII. &c. factæ. At in Codice, Diplomatico nullæ chartæ, nulla Diplomata Sæculo XI. declinante poſteriora, inveniuntur. Hæc ad conſervandam Authoritatem Codicis Diplomatici Sæculo XI. exarati, annotare volui.

Nota 2.

Nota 2. HENRICUS *Auſtriæ Dux*, ille eſt, quem inter, & *Henricum Leonem*, Bavarum ſub *Friderico I.* Imperatore Ratisponæ, Anno MCLVI. compoſitio facta eſt iſta, ut Ducatus Bavariæ, quem *Henricus Marchio Auſtriæ* prius poſſederat, *Henrico Leoni*, filio Ducis Henrici ſuperbi, Bavariæ Ducis, per *Conradum* Imperatorem depoſiti, cederet, *Auſtria* autem, (quæ prius *Marchia* erat,) jam Ducatus à Bavaria ſeparatus fieret, cum acceſſione Provinciæ *Superanaſſiana* &c. Qui Ducatus novus cum omni jure, aliisque privilegiis *Henrico* jam DUCI Auſtriæ à *Friderico* in beneficium conceſſus fuerat &c. Vide Diploma Friderici apud Hundium Metropol. Salisb. tom. 1. pag. 113. De Anno, quo *Henricus* Dux Auſtriæ, antea Dux Bavariæ, hanc Donationem S. Emmeramo, fecerat, non conſtat. NB. Sub Adalberto Abbate facta legitur. (vide P. Pez Theſaur. tom. 1. parte III. pag. 78. Iſte *Henricus*, Dux Auſtriæ, qui prius Bavariæ Ducatum gubernaverat, ADVOCATUM Eccleſiæ S. Emmerami Anno 1165. egit. (vide cit. loco pag. 150. Traditione ſeu Cap. 148.)

Num. LXI.

Chunradus Epiſcopus Ratisbonenſis profitetur Eccleſiam S. Emmerami eſſe exemptam.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Ego Chunradus Dei gratia favente Ratisponenſis Eccleſiæ Epiſcopus. Omnibus tam præſentibus, quàm futuris in perpetuum. Noverit tam eorum qui præſentes, quàm eorum, qui futuri ſunt, induſtria, quòd veniens ad nos venerabilis Abbas S. Emmerami *Peringerus* preſentavit tria paria litterarum legenda, gravamina plurima continentia, quæ Anteceſſores noſtri Prædictæ Eccleſiæ Sancti Emmerami videlicet, intulerunt. Quorum quidam à fratribus extorquebant, quamdam Summam pecuniæ minus juſtæ, alii verò apud ipſos contra juſtitiam ſe per tempus aliquod receperunt. Inſuper etiam aliqui violenter dampna plurima intulerunt, cum autem dignum eſſe dinoſcatur, & juris ordo exigere videatur, ut qui per Prædeceſſores noſtros læſi fore cognoſcuntur,

eurentur noſtræ benevolentiæ Medicina, Nos ad Mandatum Sanctiſſimi Cœlcſtini Papæ, & ad Inſtantiam Glorioſiſſimi Imperatoris Heinrici, & Capituli noſtri, & præcipuè ob amorem Dei & Sanctorum Patronorum Eccleſiæ præfatæ videlicet S. Petri Principis Apoſtolorum, ac pretioſiſſimi Martyris Emmerami proteſtamur publice non eſſe juris noſtri à dicta Eccleſia pecuniam magnam, vel modicam extorquere, nec ab ipſa ſervitium duarum, vel unius recipere ſeptimannæ, & ut verius loquamur, nec unicum diem in ſervitio tenemur recipere apud ipſam. Et cum Dominus Papa ſupradictus nobis ſæpius litteris ſuis inſinuaverit ſæpè dictam Eccleſiam immediate ſigno exemptionis quinque aureorum ad Sedem Apoſtolicam pertinere, ipſam omni genere ſervitiorum liberam in perpetuum ſtatuimus primariè. Et ut hæc firma & inconvulſa permaneat, & à nullo Succeſſorum noſtrorum, vel aliqua perſonâ poſſit infringi, hanc cartam inde conſcriptam Sigilli noſtri, & Chori noſtri munimine juſſimus roborari. Acta ſunt hæc anno ab incarnatione Dni MCLXXXXIII. Indictione XI. V. Kal. Junii feliciter.

Hujus rei teſtes ſunt. Egellolfus Major PPoſit. Ulricus Decanus. Beletus Scolaſticus. Rudiptus Cuſtos & Obellar. Chunradus Columbarius. Cunradus de Suzzebach. Chunradus Cellarius. Altmann de Giſilinch. Ulricus de Werde. Fridericus de Prucgeberch. Chunr: liber. Fridericus. Wernhardus Archi-Diaconus de Horbach. Wernhardus. Rapoto Comes de Ortenbch. Ulricus Kergil & Frater ejus Rupertus. Chun de Hohenvels. Goteſchaltus de Pfet. Alramus de Houedorf. Radolt de Hrislinch. Sigehardus de Eglolfesheim. Heckebtus Scultet. Fridericus de mundo. Ulricus Holzen. Henricus von ♂ Capellen.

Sigillum utrumque Illæſum pendens, Epiſcopi *Chunradi*, & *Capituli*.

Nota 1. *Cunradus* Epiſcopus teſtatur *Cœleſtinum* Papam (III.) *ſæpius* litteris ſuis inſinuaſſe, Eccleſiam S. Emmerami immediatè ſig-

no

no Exemptionis quinque (VII.) aureorum ad Sedem Apoſtolicam pertinere. *Henricus* Imperator, cujus in ſuis hiſce litteris *Cunradus* Epiſcopus meminit, Filius eſt *Friderici* Imperatoris, *Henricus VI* dictus. Haud dubie Henricus VI, Voluntati Patris ſui Friderici I. inſiſtere, & Privilegia à Patre, Eccleſiæ S. Emmerami conceſſa, & confirmata, conſervare voluit.

Nota 2. Profitetur *Cbunradus* Epiſcopus Ratisbonenſis publicis hiſce litteris, non eſſe Juris Epiſcopi Ratisbonenſis, *pecuniam magnam* vel *modicam* ab Eccleſia S. Emmerami extorquere, vel ſervitium duarum, aut unius ſeptimanæ vel unius etiam Diei apud ipſam recipere. Supra (pag. 137.) jam notavimus, quòd Epiſcopi quatuor maxime à Monaſteriis ſibi ſubjectis exigere ſoliti fuerint, inter ea, *cenſum annuum*, quem *jus ſyndale ſeu circadas* appellabant; item *procurationes* ſeu jus hoſpitii in illis Monaſteriis, in quibus longo ſubinde tempore morabantur cum ſuis familiaribus, Monaſterio Neceſſaria ad victum ſubminiſtrante, aut, ſi Epiſcopus non venerit, Eidem pecunias pro hoſpitio exſolvente. De hujuſmodi *procurationibus* plura legere eſt in Gloſſario *du Cange. verbo: procurationes.* Item apud *Petrum de Marca* in libr. de *Concordia Sacerdotii & Imperii*, ubi. Illuſtriſſimus hic Auctor multa de *procurationibus iſtis* erudite ſcripſit.

Num. LXII.

Cunradus Epiſcopus declarat Eccleſiam in *Wihmichel* (Weymichel) ad Sanctum Emmeramum pertinere.

IN Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis omnibus in Chriſti Eccleſia fidelibus C. (Cunradus) Sanctæ Ratisponen. Eccleſiæ Epiſcopus ſalutem in perpetuum. Notum eſſe volumus omnibus, tam futuri quàm præſentis temporis fidelibus, quòd Dns Eberhardus Abbas loci S. Emmerami, ſentiens ſe, ſuamque Eccleſiam debito jure, quod in Parochiâ *Niwenhuſen* habere videbatur, violenta ſubtractione filiæ in *Wihmichel* à Comite Cadeloho prægravari. Injurias ſuas ad præſentiam noſtram proclamavit, & cum conſenſu adverſæ partis diem hujus litis deciſioni competentem præfixit. Cum ergo dies præfixus adveniſſet, jam

dictus

dictus Abbas S. Emmerami cum instrumentis suis & testibus omni exceptione majoribus in præsentia nostra comparuit. Ibique jus Ecclesiæ suæ in superdicta filia nemine contradicente legitimè comprobavit. Nos igitur probationem in præsentia nostra tam solemniter celebratam, ne in posterum, quod absit, in irritum ab aliquo revocari possit conscribi, & Sigilli nostri impressione confirmari præcepimus. Anathematis perpetui innotatione ipsum percellentes, qui huic nostræ confirmationi aliquatenus contraire temptaverit. Hujus rei testes sunt. Werinhardus de Judenbrúkke. Ulricus Vice-Dominus. Fridericus Summus Plebanus. Magister Hermannus. Eberhardus Scolasticus. Chunradus Decanus de Kirchech. Vlschalcus Decanus de Pigendorf. Guntherus. Magister Eberhardus. Rudigerus de Vffhusen. Swikkerus Plebanus de Walde. Wernherus Stöege. Dietricus Vice-Dominus. Gelpfradus, hii sunt Clerici. Laici Chunradus de Zeizchouen. Chunradus de Gundelchouen. Heinricus der Saeclaer. Fridericus der Chelnær. Rapoto der Chamerær. Heidenrieh de Schambach. Fridericus de Nuwenhusen. Pero de Prkeperch. Albertus de Niwenhusen. Fridericus der Chovfman. Chunradus der Mayr. Cunradus der Vorstaer. Perhtoldus der Stok. Rudigerus von Widem. Kilbrant de Aiche. Hertwicus de Eiche. Werinhart von Wiaer. Rupertus de Engelstorf. Werinher de Obern-Niwenhusen. Walchun der Mvlnaer. Engilptus der Mylnaer. Fridericus de Hazechoven.

Sigillum pendens
Cunradi Episcopi.

Nota. Parochia *Neubausen* (*Niwenhusen*) *Landishutum* inter, & *Mainburgum*, in Superiori Bavaria sita est. Jus Patronatûs ibidem ad Monasterium S. Emmerami pertinet. Cur autem filia (Ecclesia in *Weihmich*,) (Ecclesiam in Niwenhausen) tanquam Matrem suam minimè agnoscat? ignotum mihi est.

Num.

Num. LXIII.

Innocentius III. præcipit, ut damna Ecclesiæ S. Emmerami à quibusdam irrogata, ab iisdem reparentur.

INnocentius Episcopus Servus Servorum Dei. Dilectis Filiis Abbati de *Prüle*, *Præposito*, *Decano* Ratisbonen. salutem & Apostolicam benedictionem. Ex parte Abbatis Conventûs S. S. Emmerami fuit propositum coram nobis, quod Nobilis Vir-A. Juvenis Lupus Ratisponen. Diœces. pro damnis, quæ Pater suus Ecclesiæ ipsorum intulerat, satisfacere renuens, ut promisit, quoddam sibi prædium eidem Ecclesiæ per violentiam usurpavit. Weniles de Benteling eidem, & Nobilis Vir-A. Lucemann, & Frater ejus Eistettenf Diœces. rapinas & incendia in eadem Ecclesia committendo in trecentis libris & amplius damnificaverunt eandem. Nec volunt super his satisfactionem aliquam exhibere. Ideòque Discretioni vestræ per Apostolica scripta mandamus, quatenus partibus convocatis, & auditis hinc inde propositis, quod justum fuerit, appellatione postposita statuatis. Facientes quod statueritis per censuram Ecclesiasticam firmiter observari, quod si non omnes his exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nihilominus exequantur. Datum Laterani ij Idus Novembris Pontificatus nostri anno duodecimo.

Sigillum plumbeum.
Innocentius III.

Nota. Hæc Innocentii III. Bulla, concessa fuit anno 210. Innocentius Papa factus est anno 1198. Mense Januario. Abbas S. Emmerami (uti ex Bulla ista colligitur,) apud Summam Sedem, cujus Protectioni & Juri Ecclesia S. Emmerami immediatè subjecta erat, Protectionis gratiam sibi exoravit, quam ab Innocentio III. obtinuit, data Abbati in *Prüel* (tunc Ordinis S. Benedicti,) item Præposito, & Decano Ecclesiæ Ratisponensis potestate & commissione Apostolicâ.

Num. LXIV.

Fridericus II. Imperator, Monaſterium S. Emmerami ſub Speciali protectione recipit.

FRidericus Dei Gratia, Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Jeruſalem, & Siciliæ Rex, per præſens ſcriptum notum facimus Univerſis Fidelibus noſtris Imperii, tam præſentibus quàm futuris, quod Nos ob Reverentiam Regis regum, per quem feliciter vivimus, & regnamus, ad imitationem quoque Imperatoris *Henrici* quondam Patris noſtri recolendæ memoriæ venerabilem Abbatem Monaſterii Sancti Heimerami & Fratres etiam ibidem Altiſſimo famulantes cum omnibus poſſeſſionibus, & bonis ſuis mobilibus & ſtabilibus, quæ juſtè tenent, & poſſident, & tandem præſtante Domino juſto titulo poterunt adipiſci, ſub Speciali protectione, & defenſione noſtræ recipimus Majeſtatis, præſentis ſcripti ſub pœna gratiæ noſtræ præcipientes firmiter Univerſis, quatenus nullus ſit tam auſus, qui prædictum Abbatem Monaſterii, & Fratres eius contra hujus noſtræ Protectionis tenorem in Perſonis aut Poſſeſſionibus & bonis ſuis, quæ juſtè tenent, & poſſident, & inantea preſtante Dno juſto titulo poterunt adipiſci, temerè moleſtare. ſeu perturbare præſummat, quod qui præſumpſerit, indignationem noſtri Culminis ſe noverit incurſurum. Ad hujus itaque Protectionis & Defenſionis noſtræ memoriam & Robur de cætero valiturum præſens ſcriptum fieri, & Sigillo Majeſtatis noſtræ juſſimus communiri. Data *Fogie* Anno Dominicæ Incarnationis Milleſimo Ducenteſimo viceſimo ſexto Menſe Novemb. quintæ decimæ indictionis.

Sigillum Penſile Cereum.

Nota. Fridericus II. Imperator ad imitationem Patris ſui (Henrici VI.) Eccleſiam S. Emmerami *ſub ſpeciali protectione & defenſione* ſuæ *Majeſtatis* recipit. In his litteris nullum Monogramma: nulla

Cancellarii ſubſcriptio: Nulli Regnorum, aut Imperii anni leguntur. Ex quo concludere licet, (ſi alia *Friderici II.* Diplomata apud Hundium inſpiciantur &c.) Imperatorem iſtum in rebus minoris momenti, eas ſolennitates, Monogrammata, ſubſcriptiones Cancellariorum, Notas Chronicas annorum Regni, & Imperii, in litteris ſuis non adhibuiſſe, quæ tamen in litteris, & Diplomatibus *Anteriorum* Regum & Imperatorum (de minoris momenti rebus etiam) exaratis, occurrunt. Civitas (*fogia*) erit illa parva Urbs Regni Neapolitani ubi Portorium (Zoll, oder Mautt) erectum fuit, *La dogana di foggia.*

Num. LXV.

Gregorius IX. præcipit reſtitutionem bonorum à Monaſterio S. Emmerami per Judæos, ablatorum.

GRegorius Epiſcopus Servus Servorum Dei Dilectiſſimis filiis Abbati & Priori de *Prules* (*Prüel*) & Præpoſito *Ripenſi* (*ad S. Magnum*) Ratisponens Diœces ſalutem, & Apoſtolicam benedictionem. Querellam Dilectorum Filiorum Abbatis & Conventûs S. Emmerami recepimus, continentem, quod Judei Ratisponen. quasdam terras ipſius Monaſterii detinentes contra juſtitiam occupatas Synagogam conſtruxerint, & mortuos ſuos ſepeliunt in eisdem, in ipſorum, & dicti Monaſterii injuriam, & contemptum, aliàs ſibi graves & injurioſi non modicum exiſtentes. Ideoque Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus, ſi eſt ita, dictos Judeos, ut terras ipſas dictis Abbati & Conventui reſtituant, & de aliis ſatisfaciant, ut tenentur, monitione præmiſſa, per ſubtractionem communionis fidelium, appellatione remota cogatis. Quòd ſi non omnes his exequendis potueritis intereſſe, duo veſtrum ea nihilominus exe-

quantur. Datum Laterani ij Kalend. April. Pontificatûs noſtri anno Primo.

Sigillum
(Gregorius PP. VIIII.)

Vide Hiſtor. cap. XLIII. pag. 296. Litteræ iſtæ Gregorii VIIII. ſunt de anno 1227. ſtatim poſt ejus electionem.

Num. LXVI.

Idem Summus Pontifex jubet ablata à quibusdam, hîc nominatis, reſtitui.

GRegorius Epiſcopus Servus Servorum Dei, Dilectis Filiis Decano, Theſaurario, & Theoderico de Malchon Canonico Herbipolen ſalutem & Apoſtolicam benedictionem. Querellam dilectorum filiorum Abbatis & Conventus Monaſterii S. Emmerami Ratisponen. recepimus, continentem, quod & alii Tutores hæredum quondam. A. dicti lupi Ratisponen: Diœces: quasdam poſſeſſiones, & alias Res ad dictum Monaſterium pertinentes, contra juſtitiam detinent, & reddere contradicunt. Ideoque Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus partibus convocatis audiatis cauſam, & appellatione remota fine debito terminetis, facientes, quod decreveritis, per cenſuram, Eccleſiaſticam firmiter obſervari, teſtes autem, qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint, per Cenſuram eamdem appellatione ceſſante cogatis veritati teſtimonium perhibere. Quod ſi non omnes his exequendis potueritis intereſſe, Duo veſtrum ea nihilominus exequantur. Datum Lateran. IIII. Kal. Aprilis Pontificatûs noſtri anno Primo

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1227.

Num.

Num. LXVII.

Gregorii IX. Præceptum, contra quosdam Uſurarios, qui pignora ab Eccleſia S. Emmerami acceperunt.

GRegorius Epiſcopus Servus Servorum Dei Dilectis Filiis, Abbati *de Prüle* . . . . Præpoſito S. Magni & Decano veteris Capellæ Ratisponen. Salutem & Apoſtolicam benedictionem. Abbas & Conventus S. Emmerami Ratisponen. ſua nobis conqueſtione monſtrarunt, quod. A. miles, & quidam alii Ratisponens: Diœces. poſſeſſiones quasdam, & res alias ad eorum Monaſterium pertinentes titulo pignoris detinent obligatas, licet ex eis perceperunt ultra ſortem. Cùm igitur uſurarum lucra utriusque pagina teſtamenti condemnet. Diſcretioni veſtræ per apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus ſi eſt ita, dictos pignorum detentores, ut ſua ſorte contenti pignora ipſa, & quid quid ultra ſortem perceperunt ex eis, reſtituant conquerentibus per penitentiam in Lateranens. Concilio contra Uſurarios editam, appellatione remota cogatis. Teſtes autem qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio vel timore, ſubtraxerint, per Cenſuram Eccleſiaſticam ceſſante appellatione cogatis veritati teſtimonium perhibere. Quod ſi non omnes his exequendis potueritis intereſſe, Duo veſtrum ea nihilominus exequantur. Datum Lateran. Idibus Junii Pontificatus noſtri anno Primo.

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1227.

Num. LXVIII.

Ejusdem Præceptum contra injuriatores quosdam.

GRegorius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilectis filiis L. Archidia. Scolaſtico & Ulrico de Dornebch Canonicis Ratisponenſ. Salutem & Apoſtolicam benedictionem. Abbas & Conventus S. Emmerami Ratisponenſ. ſuam ad nos transmiſere querellam, quod plebanus in Pföring & quidam alii dicti Salzeburgenſ. Rattisponenſ. Eyſtettenſ. Diœceſis ſuper quibusdam redditibus & rebus aliis injuriantur eisdem. Ideoque Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus partibus convocatis, audiatis cauſam, & appellatione remota fine debito terminetis. Facientes, quod decreveritis, per cenſuram Eccleſiaſticam firmiter obſervari, teſtes autem qui fuerint vocati, ſi ſe gratia odio, vel timore ſubtraxerint, per cenſuram eamdem appellatione ceſſante cogatis veritati teſtimonium perhibere. Quod ſi non omnes his exequendis potueritis intereſſe. Duo veſtrum ea nihilominus exequantur. Datum Perufii V. Kalend. April Pontificatus noſtri anno tertio.

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1229.

****

Num. LXIX.

Gregorius PP. quosdam Sacrilegos Monachorum S. Emmerami percuſſores excommunicat.

GRegorius Epiſcopus, ſervus ſervorum Dei. Dilectiſſimis filiis Decano, Scolaſtico, de Veldkirchen Canonico Ratisponenſ. ſalutem & Apoſtolicam Benedictionem. Abbas & Con-

Conventus S. Emmerami Ratisponenſ. ſuam ad nos querimoniam deſtinarunt, quod Hermanus Ebho Magenſ. & quidam alii Ratisponenſ. Diœces: in quosdam eorum Monaſterii Monachos manus injecerunt DEI timore poſtpoſito temere violentas. Præterea iisdem quosdam equos ſibi per violentiam abſtulerunt. Alias ipſis, & Eidem Monaſterio damna gravia, & injurias inferentes. Ideoque diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus, ſi vobis de injectione manum conſtiterit violenta, dictos ſacrilegos tandem appellatione remota excommunicatos publice nunciętis, & faciatis ab omnibus evitari, donec injuriam paſſis ſatisfecerint competenter & cum veſtrorum teſtimonio litterarum ad ſedem venerint Apoſtolicam abſolvendi. Super aliis verò audiatis cauſam, & appellatione remota fine debito terminetis, facientes, quod decreveritis, per cenſuram Eccleſiaſticam firmiter obſervari. Teſtes autem, qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint, per cenſuram eamdem ceſſante appellatione cogatis veritatis teſtimonium perhibere. Quod ſi non omnes his exequendis potueritis intereſſe, Duo veſtrum ea nihilominus exequantur. Datum Peruſii V. Kal. April: Pontificatûs noſtri Anno tertio.

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1229.

Num. LXX.

Gregorii PP. Præceptum contra Abbates &c.

qui Sigilla ſua aliis concedunt, pro mutuo contrahendo &c.

GRegorius Epiſcopus ſervus ſervorum DEI. Venerabilibus Fratribus Archi-Epiſcopis & Epiſcopis, & dilectis filiis Abbatibus, Prioribus, & aliis Eccleſiarum Prælatis præſentes litteras

litteras inſpecturis Salutem, & Apoſtolicam benedictionem. Si quorumdam Prælatorum præſumptionem inolitam Deo & hominibus exhorrendam, juſtè penſare vellemus, pene non eſſet adhibenda dilatio, ſed in transgreſſores, ſceleris vindictæ ſeveritas exercenda. Sicut enim ad Nos valido & ſtupendo clamore pervenit, quidam non contenti, quod propriis comodis inhærentes, & quærentes potius, quæ ſua ſunt, quàm Jesu Chriſti, commiſſas ſibi Eccleſias enormiter dilapidant, & conſummunt, dum novo alienationis & dilapidationis genere adinvento, eas præſumunt alienis debitis onerare, ſigilla ſua, ſeu litteras ſigillatas de contrahendo mutuo quibusdam amicis ſuis, Clericis & Laicis concedendo, quarum occaſione prædictæ Eccleſiæ in tanta obligantur pecuniæ quantitate, ad cujus ſolutionem poſtmodum compelluntur, quod vix aut nunquam liberari poſſunt ab onere debitorum. Volentes igitur Eccleſiarum indemnitati paterna ſollicitudine providere, præſentium auctoritate firmiter inhibemus, ne quis præſumat de cætero Eccleſiam ſibi commiſſam, ut præmiſſum eſt, pro alicujus gravare debitis, aut litteras alicui ſeu ſigilla concedere, quibus poſſint Eccleſiæ obligari. Decernentes, ſi ſecus, quòd non credimus, fuit attemptatum, ad ſolutionem talium debitorum Eccleſias non teneri. Si quis enim contra præmiſſa de cætero venire præſumpſerit, ab amminiſtratione ſpiritualium & temporalium noverit ſe ſuſpenſum. Datum Reat. vi. Non: Martii Pontificatûs noſtri anno quinto.

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1231.

Nota. Cùm hæ litteræ Gregorii IX. ad Archi-Epiſcopos, Epiſcopos, Abbates, Priores &c. ſcriptæ ſint, eæque ſub ſigillo plumbeo etiam ad noſtram miſiæ fuerint Eccleſiam; oportet, tunc temporis morem hunc fuiſſe, ut ſimiles litteræ ad plures directæ, plures cum ſigillo pendente plumbeo exaratæ fuerint; nullam enim invenio cauſam, cur iſtæ Gregorii Litteræ ad noſtrum Monaſterium tantùm, non item ad alias Eccleſias directæ dici valeant.

Num.

Num. LXXI.

Gregorii PP. Præceptum contra quosdam Ecclesiæ S. Emmerami injuriatores.

GRegorius Episcopns servus servorum Dei. Dilectis filiis Abbati, & Priori de Plankstetten & Decano de Hollenstaine Eystett Diœcesf. salutem & Apostolicam benedictionem. Dilecti filii, Abbas & Conventus Monasterii S. Emmerami Ratisponenf. nobis conquerendo monstrarunt, qd H. dictus Ouarius civis Ratisponensis, & quidam alii laici Ratisponensis Diœcesf. super quibusdam possessionibus, areis, & rebus aliis injuriantur eisdem. Ideoque discretioni vestræ per Apostolica scripta mandamus, quatenus partibus convocatis, audiatis causam, & appellatione remota fine debito terminetis. Facientes, quod decreveritis per censuram Ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, per censuram eandem appellatione cessante, cogatis veritatis testimonium perhibere, quod si non omnes his exequendis potueritis interesse, Duo vestrum eam nihilominus exequantur. Datum Lateran. XVII. Kal. Januarii Pontificatûs nostri anno septimo.

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1233.

Num. LXXII.

Ejusdem Præceptum contra quosdam Clericos &c.

GRegorius Episcopus, servus servorum Dei. Dilectis filiis, Abbati & Priori de Medelico Passav. Diœcesf. salutem & Apostolicam benedictionem. Dilecti filii Abbas & Conventus

tus Monaſterii S. Emmerami Ratisponen. nobis conquerendo monſtrarunt, quod presbyter de Lize & quidam alii Clerici Paſſav. Diœceſis ſuper quibusdam cenſibus & rebus aliis injuriantur eisdem. Ideoque Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus partibus convocatis audiatis cauſam, & appellatione remota, debito fine terminetis. Facientes, quod decreveritis, per cenſuram Eccleſiaſticam firmiter obſervari. Proviſo ne cenſus ipſi contra ſtatuta Lateranenſis Concilii ſint impoſita adaucti. Teſtes autem qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint, per cenſuram eandem appellatione ceſſante cogatis veritati teſtimonium perhibere. Datum Lateran. IIII. Non. Januarii: Pontificatûs noſtri anno ſeptimo.

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1233.

Num. LXXIII.

Gregorii PP. aliud Præceptum contra Epiſcopum Ratisbonenſem, Monaſterium S. Emmerami, perſequentem.

GRegorius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilectis filiis Abbati de Eberſperch Friſing. Diœceſ. & Majoris Eccleſiæ, & S. Andreæ Præpoſitis Friſingenſ. Salutem & Apoſtolicam benedictionem. Dilectorum filiorum Abbatis & Conventus Monaſterii S. Emmerami Ratisbonenſ. recepimus queſtionem, quod venerabilis frater noſter Ratisbonenſ. Epiſcopus ipſos Exactionibus indebitis aggravans, & moleſtans ab eis indebitas & inſuetas procurationes exigit, & extorquet. Aliàs eisdem injurioſus plurimùm exiſtens. Ideoque Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus partibus convocatis audiatis cauſam, & appellatione remota fine debito terminetis. Facientes,

tes, quod ſtatueritis, auctoritate noſtra firmiter obſervari. Teſtes autem, qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint, per cenſuram Eccleſiaſticam ceſſante appellatione cogatis veritati teſtimonium perhibere. Quod ſi non omnes his exequendis potueritis intereſſe, Duo veſtrum ea nihilominus exequantur. Datum Peruſiis. 11. Non. April. Pontificatûs noſtri anno Nono.

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1235.

Nota. *Sigefridus* tunc Epiſcopus Ratisbonenſis erat, ex *ſolis* Gregorii VIIII. Litteris modo recitatis conſtat, Epiſcopum Ratisbonenſem injurioſum extitiſſe Monaſterio S. Emmerami, exactiones indebitas, & procurationes extorſiſſe; nam ex hiſtoria noſtra, ſive Manuſcriptis de hoc *Sigefrido* nil tale annotatum invenio.

Num. LXXIV.

Ejusdem Præceptum contra alios injuriatores Eccleſiæ S. Emmerami.

GRegorius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilectis filiis S. Andreæ & S. Viti Decanis Friſing. Diœceſ. & Scholaſtico Friſingenſi Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Dilecti filii, Abbas & Conventus S. Emmerami nobis conquerendo monſtrarunt, quòd Reimar & A Mater ejus & quidam alii Ratisbon: diœces. ſuper terris, redditibus, poſſeſſionibus & rebus aliis injuriantur eisdem. Ideoque Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus partibus convocatis, audiatis cauſam & appellatione remota fine debito terminetis, facientes, quod decreveritis per cenſuram Eccleſiaſticam firmiter obſervari. Teſtes autem, qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint, per cenſuram eandem appellatione ceſſante

cogatis veritati teſtimonium perhibere. Quod ſi non omnes his exequendis potueritis intereſſe, Duo veſtrum ea nihilominus exequantur. Datum Lateran. VII. Kal. April. Pontificatûs noſtri anno duodecimo.

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1238.

Num. LXXV.

Gregorii PP. præceptum contra Rectorem Eccleſiæ in Reut (Vogt-Reutt.)

GRegorius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilectis filiis S. Andreæ, & S. Viti Decanis Friſing. Diœceſ: & Scholaſtico Friſing. Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Abbas S. Emmerami Patronus Eccleſiæ de Rutte (Vogta-Reuth) nobis conquerendo monſtravit, quod Rector ejusdem Eccleſiæ Ratisponenſ. Diœceſ: in eadem Eccleſia debitam reſidentiam facere denegat perſonalem; licet ipſius percipiat cum integritate proventus. Propter quod dicta Eccleſia debitis obſequiis defraudatur. Quocirca Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus, ſi eſt ita, eumdem Rectorem, ut in Eccleſia ipſa perſonalem reſidentiam faciat, ut tenetur, monitione præmiſſa per ſubtractionem proventuum eorumdem appellatione remota mediante juſtitia compellatis. Quod ſi non omnes his exequendis potueritis intereſſe Duo veſtrum ea nihilominus exequantur. Datum Lateran. XI. Kal. Maij Pontificatûs noſtri anno duodecimo.

Gregorius PP. VIIII.

De Anno 1239.

Num. LXXVI.

Innocentius IV. concedit Monachis S. Emmerami ut Tempore interdicti, divina officia celebrare valeant.

INnocentius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilectis filiis Abbati, & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ord. S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Devotionis veſtræ precibus benignum impertientes aſſenſum, Auctoritate vobis preſentium indulgemus, ut cum Generale terræ fuerit interdictum, liceat vobis Januis clauſis, non pulſatis campanis, excommunicatis, & interdictis excluſis ſubmiſſa voce divina officia celebrare. Dummodo cauſam non dederitis interdicto & id non contingat vobis ſpecialiter interdici. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei, & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Lugduni III. Nonas Februarii Pontificatûs noſtri anno ſexto.

Innocentius PP. IIII.

De Anno 1249.

Num. LXXVII.

Innocentius PP. præcipit, ut quidam Abbates hîc nominati Monaſterium S. Emmerami contra perſecutores defendant.

INnocentius Epiſcopus, Servus Servorum Dei, Dilectis Filiis de Eberſperg, de Wumperge Abbatibus Friſing: & Ratisbon: Diœceſ. Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Quoniam adeo habundavit iniquitas, & refriguit caritas plurimorum, ut non ſolum ad Eccleſias, & Perſonas Eccleſiaſticas non habeant reverentiam propter Deum, verum etiam ipſum in eis apertiſſime perſequantur, expedit, ut nos, quibus diſponente Domino eorum cura, & ſolicitudo incumbunt, hujuſmodi perſecutorum conatibus obviemus. Cum igitur ſicut Dilecti Filii Abbas & Conventus Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ord. S. Benedicti ſua nobis petitione monſtravit, idem Monaſterium à nonnullis ſuper poſſeſſionibus & bonis ſuis multipliciter moleſtetur, nos volentes eorundem Abbatis & Conventus providere quieti, & moleſtantium malitiis obviare, Diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus eidem Monaſterio Defenſionis præſidio efficaciter aſſiſtentes, non permittatis, dictos Abbatem & Conventum contra indulta Privilegiorum Sedis Apoſtolicæ ab aliquibus indebite moleſtari. Moleſtatores hujuſmodi per Cenſuram Eccleſiaſticam appellatione poſtpoſita compeſcendo. Præſentibus poſt Triennium minimè valituris. Datum Lugduni XV. Kalend. Martii Pontificatûs noſtri anno ſexto.

Innocentius PP. IIII.

Sigillum.

De Anno 1249.

Num. LXXVIII.

Innocentius PP. concedit Abbati S. Emmerami, ut circa irregularitatem cum Episcopo Ratisbonensi dispenset.

INnocentius Episcopus Servus Servorum Dei. Dilecto Filio Abbati S. Emmerami Ratisponens. Salutem & Apostolicam Benedictionem. Ex parte Venerabilis Fratris nostri Ratisponensis Episcopi fuit nobis humiliter supplicatum, ut cum ipse pro defensione libertatis Ecclesiasticæ contra F. quondam Imperatorem, suosque fautores ipsam conculcare nitentes, armata manu personaliter sæpe processerit eorum conatibus pro viribus resistendo, ac propter hoc metuat se irregularitatem aliquam contraxisse, providere sibi super hoc paterna sollicitudine curavimus. Ut igitur in hac parte ipsius Episcopi conscientia satisfiat, Discretioni tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatenus super hoc ad Cautelam, Auctoritate nostra, cum ipso dispenses, prout secundùm Deum animæ suæ Saluti videris expedire. Datum Lugduni VIII. Idus Aprilis. Pontificatûs nostri anno septimo.

Innocentius PP. IV.

Sigillum.

De Anno 1250.

Nota. Vide, quæ in Historia nostra, pag. 303. de *Alberto* Episcopo dicta fuerunt. In iis circumstantiis fortè, *Albertus* Episcopus irregularitatem quamdam se contraxisse metuebat.

Num.

Num. LXXIX.

Conradus Rex, Monachos S. Emmerami in gratiam recipit, quos antea omni gratia indignos promulgavit, cùm eos homicidii conſcios judicaſſet &c.

COnradus Divi Auguſti Imperatoris Friderici Secundi Filius, Dei gratia, Romanorum in Regem Electus, ſemper Auguſtus, & hæres Regni Hieruſalem. Regale faſtigium toties læditur, quoties in defectu Clementiæ reperitur, & quanto benignius compaſſionibus pietatis immergitur, tantis glorioſius exaltatur. Clementer igitur lacrymis & devotis ſupplicationibus quorumdam Monachorum Monaſterii S. Emmerami in Ratisbona (in cujus, more Progenitorum noſtrorum, Hoſpitali hoſpitio nefandum Conſilium & deteſtabile homicidium Perſonæ noſtræ, per Albertum, qui ſe dicit Ratisbonenſem Epiſcopum & Chuonradum de Hohenfels furtivum & nocturnum aggreſſorem ad excogitatam necem noſtri Corporis, extitit procuratum) miſericorditer inclinati, miſericordiam potius, quàm judicium de Perſonis & rebus ejusdem Eccleſiæ, pro Dei reverentia, qui non minus miſericorditer quàm miraculosè in eodem loco tueri volunt & ſalvare perſonam noſtram ab infidiis, & inſultibus eorumdem inimicorum noſtrorum ſequi volentes, ipſum Monaſterium cum Perſonis Religioſis Domino ibidem famulantibus, & omnibus bonis ejus, excepto Ulrico Abbate, & illis perſonis, quæ ſupplicii & interitûs noſtri conjurati participes, & conſpiratores extiterant, ſub noſtra & Imperii protectione ac Defenſione recepimus ſpeciali, ſtatuentes ex tunc, & firmiter inhibentes perpetua inhibitione, quatenus nullus ſit, qui propter prædictam noxam, in detrimentum Perſonæ noſtræ comiſſam, præfatum Monaſterium, cum perſonis & omnibus bonis ſuis, ſtabilibus, & mobilibus, ſicut prædictum eſt, offendere aliquatenus, vel moleſtare præſumat, quod qui præſumpſerit, indignationem noſtram ſe noverit incurſurum, præter pœnam quam transgreſſori ejusdem manda-

mandati noſtri infligere voluerit excellentia noſtra, ſeu aliquis alius hæredum, & Succeſſorum noſtroum. Ita tamen, quod Domus illa, in qua ex præfato machinamento propoſuerunt irrevocabili propoſito, præfati Albertus dictus Epiſcopus, Chonradus de Hochenfels, & Ulricus Abbas ejusdem loci, perſonam noſtram mortis ſupplicio tradidiſſe, dirui debeat funditus, ne parietes ipſius Domus fœdati, & perfuſi cruore dormientium, tunc temporis coram nobis pro Cuſtodia Perſonæ noſtræ qui pro ſalutis noſtræ defenſione ſanquinem ſuum fundentes mortem ſpontaneam ſubierunt, amplius in eodem loco valeant reperiri. Tenentur inſuper Monachi ejusdem Monaſterii ex pacto firmæ promiſſionis habito, coram nobis, præſentibus Ottone Comite-Palatino Rheni, Duce Bavariæ, Dilecto Principe & ſocero noſtro, & Ludovico Filio ſuo dilecto, Leviro noſtro Ottone Marchione de Hohenburgk, Dilecto conſanquineo noſtro, Henrico Marchione de Burgowe, Ludovico Seniore Comite de Öeting, Gottfrido de Hohenloh, & aliis Conſiliariis noſtris, nec non civibus Ratisbonenſibus, quod in eodem loco, ubi hactenus extiterat domus perditionis noſtræ, conſtruere debent, & erigere à novo fundamine, ex propriis ſumptibus Eccleſiæ B. Emmerami, Capellam unam, ad honorem Beatæ Virginis Mariæ, & Beati Nicolai, Specialium Tutorum & Defenſorum noſtrorum, in Articulo ejusdem neceſſitatis noſtræ, quam amodo & in perpetuum Regiam Capellam volumus appellari, dotandam per eos competentibus dotibus, ex quorum proventibus habere valeat ſufficientia & annua ſtipendia Monachus Sacerdos ſtatutus ad hoc per Abbatem & Conventum ejusdem, qui eamdem Capellam gubernabit divinis & continuis officiis in perpetuam memoriam nominis noſtri & hæredum noſtrorum, qui pro tempore fuerint ad Regimen Imperii conſtituti. Cenſemus etiam omnes infeudationes, & donationes rerum ipſius Monaſterii, per ſcripta noſtra perſonæ alicui occaſione prædicta indultas, irritas & inanes, nec pati volumus, quod de omnibus proventibus, & redditibus præfati Monaſterii præſente guerra durante, alicui perſonæ, niſi Spiritali Rectori, & Proviſori, qui fuerit in Eccleſia de mandato, & voluntate noſtri Culminis conſtitutus, per Monachos fideles perſonas ſubjectas ipſi Monaſterio intendatur, ad uſus uti-

litatem Ecclesiæ convertendis, & si aliquis Monachus ipsius Ecclesiæ, seu aliqua alia persona, tam Ecclesiastica mundana, quàm prædicta publice in præsentia nostra Statuta, opponere se præsumpserit, participem præfati facinoris in Personam nostram excogitati, ab omnibus fidelibus nostris volumus eum haberi. Ad quorum omnium memoriam, & stabilem firmitatem, præsens scriptum fieri, & Sigillo nostræ Celsitudinis jussimus communiri. Datum apud Ratisponam. Anno Incarnationis Dominicæ MCCLI. Mense Januario Indictione Nona.

Nota 1. Autographum istud, *Conradi* Regis, non amplius in Archivo nostro servatur. *Maximilianus* Imperator has Conradi Regis litteras, quas Autographas ipsemet Inspexerat, transsummi, illarúmque textum integrum suis litteris (Anno 1514.) exaratis inseri jussit, uti postea videbimus. Maximilianus Imperator Originale sibi servavit, uti ex ejus litteris constabit. R. P. *Christoforus* Hoffmann Monachus, & Historicus Monasterii S. Emmerami, (qui anno 1533. obiit,) Originales has *Conradi* Regis litteras se vidisse, & descripsisse testatur in suo Episcop: Ratisbon: & Abbatum S. Emmerami, Catalogo.

Nota 2. *De Alberto* Episcopo Ratisbonensi, & *Ulrico* Abbate ad S. Emmeramum, eorumque Regiminis annis varia in variis legimus. *Albertum* tamen usque ad annum 1260. Ecclesiæ Ratisbonensi præfuisse scribit Hundius. *Ulricum* Abbatem ad S. Emmeramum, (quem Conradus Rex Abbatia anno 1250. privaverat) ab anno 1247. usque 1263. Abbatiam S. Emmerami rexisse (in Catalogis Nostrorum Abbatum) invenimus. *Conradus* Rex anno 1254. venenô sublatus fuit. Facile mihi persuadeo Regis *Conradi* mandata & jussa post ipsius Mottem, nisi id prius jam factum fuerit, statim viluisse, quod quisque, Rerum *Friderici II.* & *Conradi* Filii gestarum, illorumque temporum Historiæ gnarus, mecum sentiet. (vide Historiam nostram, pag. 303.) *Christoforus Hoffmann* in Catalogo Abbatum S. Emmerami ita scribit sub *Ulrico* Abbate: [Enim vero dicta Capella, quam *Cunradus* Rex Capellam regiam vocari voluit, usque hodie extructa non fuit, cujus causam esse credimus, quia idem Chunradus Rex Bajoaria relictâ Italiam petiit, ubi, uti quidam scribunt, paulo post per Manifredum ex Concubina genitum, sed à Patre Friderico II. Fratrem suum, ut Anthoninus scribit, auxilio medicorum veneno perclysteri de medio viventium sublatus vitam cum morte mutavit. Sic predecessores nostri Capellam extruere dissimulavêre.] Ita P. Christoforus Hoffmann.

Nota 3. Mentio fit in hiſce litteris *de Sigillo*; ſed cùm Authographum deſit, nec de illo, nec de alio ſubſcriptionis modo, vel notis Chronicis aliquid dici poteſt.

Num. LXXX.

Alexander IV. concedit Monaſterio S. Emmerami Privilegium quoddam circa proviſionem, & receptionem Penſionum, & Beneficiorum.

ALexander Epiſcopus Servus Servorum Dei. Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii S. Emerami Ratisponenſ. Ord. S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Paci & Tranquillitati veſtræ Paterna volentes in poſterum ſollicitudine providere, auctoritate vobis preſentium indulgemus, ut ad receptionem vel proviſionem alicujus in penſionibus vel aliis Eccleſiaſticis beneficiis per litteras Apoſtolicæ Sedis vel legatorum ipſius de cætero impetrandas cogi ab aliquo non poſſitis, niſi eædem ipſius Sedis litteræ faciant plenam & expreſſam de indulto hujus modi mentionem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hæc attemptare præſumpſerit, indignationem Omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Lateran. ij. Non. Maij. Pontificatus noſtri anno ſecundo.

A

Alexander PP. IIII.

Sigillum.

De Anno 1256.

Nota. *Adriani IV* P. M. primus videtur eſſe qui, orando, petendo, præcipiendo Ordinariis injunxit, ut iis, quos commenda-

 bat,

bat; Clericis pauperibus; & de Ecclesia bene meritis beneficia conferrent. Alexander III. ejus Successor aliique subsequentes id ipsum fecerunt, incitati rogati à Regibus, Principibus aliisque Sanctissimis Viris, qui Pontifices summos stimulabant, ac rogabant, ut sic per provisionem Apostolicam, boni, de Ecclesia bene meriti, maximè autem pauperes præficerentur Clerici, qui licet optimis moribus ditati, unde viverent, non habebant. Hinc *Præbendæ, Pensiones, Beneficia* per omnes Ecclesias, non solùm in Italia, sed ubique, Pauperibus Clericis, aliisve à Summo Pontifice nominatis tam Episcopi, Capitula, quàm Abbates concedere & præbere tenebantur. Cardinales aliique Apostolici Legati tales pauperes aliosve Clericos pro Præbendis, Pensionibus, Beneficiis accipiendis etiam nominabant. De his erudite scripsit *Thomassinus* de veteri & nova Disciplina, parte 2. lib. 1. cap. 43. Ex præcedente Alexandri IV, aliaque secutura Ejusdem Bulla conjicere licet, quod subinde dolus in impetratione Præbendarum, Pensionum, Beneficiorum irrepserit. Hinc Pontifex præcepit, ut litteræ Sedis Apostolicæ, quas tales Clerici exhibent, plenam & expressam indulti Apostolici mentionem faciant.

Num. LXXXI.

Alexander IV. concedit Capellam in Aykirchen ejusque redditus ad Infirmariam Monasterii S. Emmerami.

ALexander Episcopus Servus Servorum Dei Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monasterii S. Emmerami Ratisbonæ Ordinis S. Benedicti Salutem & Apostolicam Benedictionem. Cùm à nobis petitur, quod justum est & honestum, tam vigor æquitatis, quàm Ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem Officii nostri ad debitum producatur effectum. Cùm igitur, sicut ex tenore vestræ petitionis accepimus felicis Recordationis Innocentius Papa prædecessor noster reddituum Infirmariæ Monasterii vestri tenuitate pensata, vobis per litteras suas concessit, ut Capellam *de Aykirchen* Ratisbonens. Diœcesis, in qua Jus patrona-

tronatûs habetis, cedente vel decedente Rectore, qui tunc tenebat eamdem, poſſetis uſibus Infirmariæ prædictæ deputare licite, ipſius intrare poſſeſſionem, eámque liberè retinere. Ac vos poſtmodum Capellam ipſam cedente Rectore prædicto, auctoritate Litterarum hujuſmodi eisdem uſibus duxeritis deputandam, Nos veſtris ſupplicationibus inclinati, quod ſuper hoc à vobis providè factum eſt, ratum habentes & gratum, illud Auctoritate Apoſtolica confirmamus, & præſentis ſcripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem Omnipotentis DEI & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus, ſe noverit incurſurum. Datum Lateran. II. Nonas Maij, Pontificatûs noſtri anno ſecundo.

Alexander PP. IIII.

De Anno 1256.

Nota. Capella *Aykirchen*, (ſub Invocatione S. Bartholomæi) conſtructa erat in Prætorio ſeu Curia Ratisbonenſi, quo Conſules convenire conſueverant. Jus Patronatûs ad hanc Capellam ſpectabat ad Monaſterium S. Emmerami. At ob tenues reditus, Magiſtratus Ratisbonenſis Capellam iſtam dotavit, ita, ut Conſentiente Abbate ad S. Emmeramum & Conventu ibidem Ea Capella Senatui Ratisbonenſi à Martino V. & Eugenio IV. conceſſa fuerit, ea tamen ratione ut Capellanus pro inſtitutione Abbati ad S. Emmeramum ſeſe ſiſteret. Executio comiſſa fuit auctoritate Apoſtolicâ *Cormaco* Abbati ad S. Jacobum Scotorum Ratisbonenſ. anno 1431. uti ex Originali patet. Wolfhardus Abbas ad S. Emmeramum, Dominum *Joannem Murman*, à Magiſtratu Ratisbonenſi ad dictam Capellam (*Aykirchen*) præſentatum per Impoſitionem Pirecti inveſtivit anno 1432, prout Inſtrumentum deſuper confectum, & Autographum adhuc exiſtens, docet. Capellanus iſte, ſingulis hebdomadis in ipſa Capella quinque debebat celebrare miſſas, (*quarum miſſarum majorem partem, vel omnes, ſi, & quando comode facere poteſt, legere debet diebus, quibus Domini Proconſules ad Prætorium ſeu Domum Conſilii pro Conſilio faciendo venturi ſunt.*) Ita legere eſt in litteris *Cormaci* Abbatis. Sed Capella iſta unà cum plurimis aliis in Civitate Ratisbona extructis Oratoriis & Sacellis, (Poſt promulgatam Lutheri doctrinam) deſtructa fuit &c.

Num. LXXXII.

Alexander PP. privilegium sub Num. LXXX. concessum, confirmat & declarat.

ALexander Episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Abbati, & Conventui Monasterii S. Emmerami Ratisponens. Ord. S. Benedicti salutem & Apostolicam benedictionem. Exigentibus vestræ Devotionis meritis, votis vestris libenter annuimus, & petitiones vestras, quantum cum Deo possumus, favorabiliter exaudimus. Hinc est, quod nos vestræ Devotionis precibus inclinati, vobis Auctoritate præsentium indulgemus, ut ad receptionem vel provisionem alicujus in pensionibus, & aliis Ecclesiasticis beneficiis minime teneamini, nec de beneficiis ad collationem vestram spectantibus quisquam provideri valeat per litteras Apostolicæ sedis, vel Legatorum ipsius, absque speciali mandato fidem faciente plenam & expressam de indulto hujusmodi mentionem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam concessionis nostræ infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hæc attentare præsumpserit indignationem omnipotentis Dei, & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum in Lateran. V. Kalend. Maij. Pontificatûs nostri anno tertio.

Alexander PP. IIII.

Sigillum.

De Anno 1257.

Num. LXXXIII.

Alexandri PP. præceptum contra quosdam injuriatores.

ALexander Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilecto filio ... Abbati de Weltenburch Ordinis S. Benedicti Ratisponenſ. Diœces. Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Sua nobis dilecti filii ... Abbas & Conventus Monaſterii S. Emmerammi Ratisponenſ. Ordinis Sancti Benedicti petitione monſtrarunt. Quòd cum ipſi Chunradum de Hunsperch Clericum Eiſtettenſ: Diœces. ſuper eo, quod idem ſuper de Newenhuſen & Wihenſteuenſ. Eccleſiis, quarum una dependet ab altera ad idem Monaſterium pertinentes injuriabatur eisdem, coram Abbate Monaſterii de Biburch Ratisbonenſ. Diœces. Auctoritate Apoſtolica traxiſſent in cauſam, dictus Clericus ex ſufficienti grauamine ab eodem Abbate ad ſedem Apoſtolicam ſe appellaſſe confingens, ſuper appellatione hujusmodi ad ... Scolaſticum Eiſteten: litteras Apoſtolicas impetravit. Et quia idem Scolaſticus eosdem Abbatem & Conventum ad locum citans non tutum, alium ſibi ſecurum aſſignare contra juſtitiam denegabat humiliter requiſitus, ipſi ſentientes ex hoc indebitè ſe gravari, noſtram audientiam appellarunt. Quocirca Diſcretioni Tuæ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatinus, ſi eſt ita, revocato in ſtatum debitum, quicquid poſt appellationem hujusmodi inveneris temere attemptatum, in cauſa ipſa appellatione remota previa ratione procedas juxta litterarum continentiam ad prefatum Scolaſticum directarum. Alioquin partes ad ejusdem Scolaſtici remittas examen. Appellantes in expenſis legitimis condempnando. Teſtes autem, qui fuerunt nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint per cenſuram eccleſiaſticam appellatione ceſſante compellas veritati teſtimonium perhibere. Datum Anagnie VII. Id. Maij Pontificatus nri anno quinto.

Alexander PP. IIII.

De Anno 1259.

Nota.

Nota. Ecclesia in *Nevvhausen* pertinet ad Monasterium S. Emmerami, de Ecclesia *Wibensteuen*, nil invenire potui, dicitur in his *Alexandri* Papæ litteris, *unam harum Ecclesiarum ab altera pendere, easque ad Monasterium S. Emmerami pertinere.* Sed horum jam nulla supereſt notitia. Ecclesia quædam in *Wibensteven* non longè distat ab Ecclesia nostra in *Nevvhausen.* Vide Chartas Geograph. Joann. Baptist. Hommanni Inferior. Bavar· in Præfectura *Kottenburg* propè *Landshutt.*

Num. LXXXIV.

Urbanus IV. jubet Monasterium S. Emmerami defendi contra quosdam persecutores.

URbanus Episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Abbati Monasterii Prüveningen Ratisbonens. Diœces. Salutem & Apostolicam Benedictionem. Conquesti sunt nobis Abbas & Conventus Monasterii S. Emmerami, quod Rudigerus dictus Ungarus, Wernerus Dictus Hermann Ulricus de Eckemill Dapifer, & quidam alii laici, Ratisponens. Eystettens. Frisingens. Civitatum, & Diœces. super decimis, terris, debitis possessionibus, & rebus aliis injuriantur eisdem. Ideoque Discretioni Tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatenus partibus convocatis audias causam, & appellatione remota debito fine decidas. Faciens, quod decreveris per censuram Ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, censura, simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum Viterbii Kal. Martii Pontificatûs nostri anno Primo.

Urbanus PP. IIII.

Sigillum.

De Anno 1262.

Num.

Num. LXXXV.

Idem Papa Urbanus defensionem Monasterii S. Emmerami quibusdam injungit.

URbanus Episcopus servus servorum Dei. Dilecto Filio Abbati de Prü-Uüngen Ratispon. Diœcef. Salutem & Apostolicam Benedictionem. Pium esse dinoscitur, ut gloriantibus in malitia per nos taliter obsistatur, quod repressis eorum insultibus vacantes divino cultui liberius possint in observantia mandatorum Domini delectari. Cùm itaque dilecti Filii Abbas & Conventus Monasterii S. Emmerami Ratisponens. Ordinis S. Benedicti à nonnullis, qui nomen Domini in vanum recipere non formidant, gravibus, sicut asserunt, affligantur molestiis, & jacturis. Nos eorumdem Abbatis & Conventus adversus raptorum, prædonum, & invasorum audaciam efficaci presidio defensionis assistens, non permittas eos in personis & bonis suis à talibus molestari. Molestatores hujusmodi per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Præsentibus post Triennium minimè valituris. Datum Viterbii. III. Kal. April. Pontificatus nostri anno primo.

Urbanus PP. IIII.

Sigillum.

De Anno 1262.

Nota. Ex Præcedentibus pluribus Pontificum Romanorum Bullis patet, quas persecutiones Monasterium S. Emmerami turbatissimis hisce, Sæculi XIII, temporibus passum fuerit, cujus Protectionem tamen SUMMA Sedes Apostolica benignissime suscepit.

Num. LXXXVI.

Clemens IV, Friderico Abbati, & ſucceſſoribus concedit uſum Anuli & Mitræ.

CLemens Epiſcopus ſervus ſervorum Dei, Dilecto filio Friderico Abbati Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ord. S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Devotionis Tuæ precibus benignum præbentes aſſenſum, ac volentes perſonam tuam honorare prerogativa gratiæ ſpecialis, uſum Anuli & Mitræ, quem Felicis Recordationis Dominus Innocentius Quartus Predeceſſor noſter Anteceſſori tuo ejusdem Monaſterii Abbati conceſſerat quoad vitam. Nos Auctoritate Apoſtolica Tibi, Tuisque ſucceſſoribus perpetuo confirmamus, & preſentis ſcripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit; indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Viterbii Id. Maij Pontificatûs noſtri anno ſecundo.

Clemens PP. IIII.

Sigillum.

De Anno 1266.

Num. LXXXVII.

Clemens IV. Monasterio S. Emmerami, ob paupertatis onera, concedit & unit proventus Ecclesiæ Parochialis ibidem ad S. Emmeramum (S. Rupertum) reservatâ congrua portione Vicarii.

CLemens Episcopus servus servorum Dei. Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monasterii S. Emmerami Ratisponæ Salutem & Apostolicam Benedictionem. Monasticam & Religiosam vitam ducentibus decet, ut in suis petitionibus justis pariter & honeste etiam ex liberalitatis dono, favoris gratiam impendamus, per quam temporalis vitæ subsidia percipiant, ac ad æternæ vitæ gloriam totis desideriis anhelantes, quo minus eos temporalium solicitudo præpedit, eo liberius vacent Cælestis studiis disciplinæ. Sane Venerabilis Fratris nostri Ratisponensis Epi, ac vra lecta coram nobis petitio continebat, quòd, cum Monasterium Vrum tanta prematur sarcina paupertatis, ut non habeatis, unde possitis comode sustentari; parochialem Ecclesiam S. Emmerami Ratisponæ Monasterio vestro immediatè conjunctam, in qua jus Patronatus habetis, vobis in usus proprios concedere dignaremur, ita, quòd Ecclesiæ Rectore cedente, vel decedente, possitis ejusdem Ecclesiæ possessionem intrare, ac perpetuum in eadem Vicarium instituere, Diœcesani Epi, aut loci Archi Diaconi, vel cujuscunque alterius assensu minimè requisito; Nos itaque tam piis ejusdem Fratris nostri Epi, quàm vris devotis supplicationibus inclinati, devotioni vestræ præsentium Auctoritate concedimus, ut prædictam Parochialem Ecclesiam S. Emmerami Ratisponæ, cujus estis Patroni, vos ac vestri Successores in perpetuum in usus vestri Monasterii deinceps habeatis; præterea cedente vel decedente ejusdem Ecclesiæ Rectore possessionem ipsius Ecclesiæ intrandi, ac non requisito assensu Diœcesani Epi, aut loci Archi-Diaconi, vel cujuscunque alterius perpetuum Vicarium instituendi in eadem liberam vobis concedimus facultatem, ita duntaxat, ut de fructibus sive proventibus ipsius

Eccleſiæ, qui triginta Marcharum ſummam annuatim non excedere aſſeruntur, eidem Vicario, quem inſtituendum duxeritis, in præfata eccleſia reſervetis congruam portionem, de qua commode ſuſtentari, ac Epiſcopalia ac alia incumbentia ſibi onera valeat ſupportare. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ conceſſionis infringere, vei ei auſu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare præſumpſit, indignationem Omnipotentis DEI, & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Viterbii III. Idus Maij Pontificatûs nri anno ſecundo.

Clemens PP. IV.

De Anno 1266.

Nota. Hujus Bullæ Originale non amplius adeſt, legitur autem inſerta ſententiæ definitivæ contra Franciſcum Tanhauſer Vicarium Parochiæ S. Emmerami, Anno 1394. latæ. Ubi Autographum iſtud coram Judicibus delegatis fuit exhibitum.

Num. LXXXVIII.

Clemens Papa jubet delegato ſuo, ut Abbatem S. Emmerami in Corporalem Poſſeſſionem Eccleſiæ Parochialis ibidem inducat.

CLemens Epiſcopus, ſervus ſervorum DEI dilecto filio Abbati Monaſterii in Ebersperg Friſingenſis Diœceſis Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Venerabilis Fratris nri Epi, ac Dilectorum filiorum Abbatis & Conventus Monaſterii S. Emmerami Ratisponæ, lecta coram nobis petitio continebat, quod, cum Monaſterium ipſum tanta premeretur ſarcina paupertatis, ut non haberent, unde poſſent commode ſuſtentari, Parochialem Eccleſiam S. Emmerami Ratisponæ, in qua idem Ab-

bas

bas & Conventus Jus obtinet Patronatûs, Ipsis in usus proprios concedere dignaremur; Nos itaque tam piis quam devotis eorum precibus annuentes, Discretioni Tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatenus cedente, vel decedente præfatæ Ecclesiæ Rectore dictos Abbatem & Conventum inducas in corporalem ejusdem Ecclesiæ possessionem, ac defendas inductos, contradictores per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita, compescendo, non obstante, si aliquibus ab Apostolica sede indultum existat, quòd interdici, suspendi, aut excommunicari non possint, vel qualibet alia indulgentia ejusdem, de qua, cujusque tenore de verbo ad verbum oporteat in nris literis plenam & expressam mentionem fieri, & per quam id impediri valeat, vel differri. Datum Viterbii III. Idus Maij Pontificatûs nri anno secundo.

Clemens PP. IIII.

De Anno 1266.

Num. LXXXIX.

Leo Episcopus Ratisbonensis ratam habet istam *Unionem* Ecclesiæ Parochialis S. Emmerami.

NOs *Leo* Miseratione Divina Ratisponensis Episcopus. Universis tam præsentibus, quàm futuris per præsentes literas declaramus, quod Reverendus Pater, & Dominus Clemens Papa, Venerabili Abbati & Conventui Ecclesiæ S. Emmerami Ratisponens. Ord. S. Benedicti mediante nostra petitione hanc fecit & in perpetuum confirmavit gratiam specialem, quòd Parochialem Ecclesiam S. Emmerami, cujus jus Patronatus ad eundem Abbatem dinoscitur pertinere, quando eam vaccare contigerit, concessit in usum dictorum Abbatis & Conventûs S. Emmerami, cum omnibus juribus, & pertinentiis suis, ac redditibus, qui de

ipſa Parochiali Eccleſia poterunt provenire, reſervata congrua portione Sacerdoti Vicario eidem Eccleſiæ deputato. Verum quia prædictos Abbatem & Conventum Eccleſiæ S. Emmerami ſpeciali dilectione amplectimur & favore, ac eandem Eccleſiam S. Emmerami præaliis Eccleſiis noſtræ Civitatis & Diœceſis tenemur gratia proſequi ampliori, utpote quæ cum noſtra Eccleſia majorem habet præ cæteris unionem, nos hujus modi Apoſtolicæ Conceſſionis gratiam ſpecialem, ſicut de noſtra petitione promovimus, ut procederet ad effectum, ſic jam exhibitam & completam, ratam habemus omnimodis, atque gratam, & plenum conſenſum noſtrum eidem conceſſioni perpetuo adhibemus. In cujus rei evidentiam atque robur præſentes litteras noſtras præfatis Abbati, & Conventui Eccleſiæ S. Emmerami dedimus Sigilli noſtri robore communitas. Actum anno Domini MCCLXVI. ſeptimo Kal. Septembris.

Sigillum penſile.

Nota. Ex præcedentibus tribus litteris *Clementis IV.* & *Leonis* Epiſcopi Ratisbonenſ. colligimus, Parochialem Eccleſiam S. Emmerami (ſive S. Ruperti) non ſolos, (intra parietes S. Emmerami,) incluſos domeſticos numeráſſe Parochianos; Proventus enim inde manentes, ſarcinam paupertatis Monaſterii S. Emmerami minimè ſublevaſſent, cùm & ipſi Vicario congrua portio reſervata fuerit.

Num. XC.

Clemens IV. omnia bona, & Privilegia Monaſterio S. Emmerami confirmat.

CLemens Epiſcopus Servus Servorum Dei Dilectis Filiis Abbati Monaſterii S. Emmerami Ratisbonenſ. ejusque fratribus, tam præſentibus quam futuris regularem vitam profeſſi-

feſſis in pp. M. (*in perpetuam Memoriam.*) Religioſam vitam eligentibus Apoſtolicum convenit adeſſe præſidium, ne forte cujuslibet temeritatis incurſus, aut eos à propoſito revocet, aut robur, quod abſit, Sacræ Religionis infringat. Ea propter dilecti in Domino Filii veſtris juſtis poſtulationibus clementer annuimus, & Monaſterium S. Emmerami Ratisbonæ, in quo divino eſtis obſequio mancipati, ſub Beati Petri, & noſtra Protectione ſuſcipimus, & præſentis ſcripti Privilegio communimus. Inprimis ſiquidem ſtatuentes, ut Ordo Monaſticus, qui ſecundùm DEUM & Beati Benedicti Regulam in eodem Monaſterio inſtitutus eſſe dignoſcitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter obſervetur. Præterea, quascunque Poſſeſſiones, quæcunque bona idem Monaſterium in preſentiarum juſtè ac Canonice poſſidet, aut in futurum conceſſione Pontificum, largitione Regum, vel Principum, oblatione Fidelium, ſeu aliis juſtis modis præſtante Domino poterit adipiſci, firma vobis, veſtrisque Succeſſoribus, & illibata permaneant, in quibus omnibus hæc propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipſum, in quo præfatum Monaſterium ſitum eſt, cum omnibus pertinentiis ſuis. In Civitate Ratisbone Eccleſiam Sancti Emmerami cum pertinentiis ſuis. Capellam, quæ dicitur vulgariter Aichkirchen, (*) & Capellam S. Andreæ, cum pertinentiis earumdem (**) in Diœceſi Ratisbonenſ. de Aufhauſen, de Abach, de Aindespach (*Hainſpach*) & de Niwenhauſen Eccleſias cum omnibus pertinentiis earumdem. Eccleſiam de Lautterbach cum pertinentiis ſuis, de Pföring, de Solaren, de Suant, de Eisprune, & de Wald Eccleſias cum pertinentiis earumdem. Capellam cum pertinentiis ſuis, quam habetis in loco, qui dicitur Wienmichel. Terras & Poſſeſſiones, quas habetis in locis Zeholfing, Haitterhofen, Alburch, Ginchoven, Hachelſtat, & Tunzeling, vulgariter nuncupantur. Villam, quæ nuncupatur Lautterbach terras, & Poſſeſſiones, prata, nemora, & molendina, cum aquarum decurſibus, quæ obtinetis ibidem. Terras & Poſſeſſiones ſitas in locis Pföring,

(*) Vide Bullam Alexandri IIII. ſupra pag. 180. cum nota.
(**) Vide in Hiſtoria pag. 112.

Pföring, Tann, Emenhofen, Prunberg, Swant, Stetten, Ettenſtorff, Rinolſtorf, Niwenhauſen, Peiſing, Gebraching, Isling, Techbetten, Penteling, Harting, Schirin, Eilsprun, Schwabelweis, Manſpach, Hebranſtorf, Okkenspint (*Luken-Ukenpeint*) Pigendorf, Lintha, & Gailſpach vulgariter nuncupatis. In Diœceſi Salzburgenſi villam, & Eccleſiam de *Reut* (*Vogt-Reutt*) cum molendinis, piſcariis, & omnibus pertinentiis ſuis. In Diœceſi Eyſtettenſi *de Huſen*, & de *Luzelna* (***) Eccleſias cum omnibus pertinentiis ſuis. Prædia & Poſſeſſiones, quas habetis in locis Perchuſen, Huſen, Luzelna, & Orlheim vulgariter nominatis. In Diœceſi Friſingenſi curtem, quam habetis in loco, qui dicitur *Innign* (*Mos-Inning*) cum omnibus pertinentiis ſuis, cum terris, pratis, vineis, nemoribus, uſuagiis, & paſcuis in baſco, & plano in aquis & molendinis, inviis, & ſemitis, & omnibus aliis libertatibus, & immunitatibus ſuis. Sanè Novalium veſtrorum, quæ propriis manibus, aut ſumptibus colitis, de quibus aliquis hactenus non percepit, ſive de veſtrorum animalium nutrimentis, nullus à vobis decimas exigere, vel extorquere præſumat. Liceat quoque vobis Clericos, vel Laicos, liberos, & abſolutos è ſæculo fugientes, ad converſionem recipere, & eos absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus inſuper, ut nulli fratrum veſtrorum, poſt factam in Monaſterio veſtro profeſſionem, fas ſit ſine Abbatis ſui licentia, niſi Arctioris Religionis obtentu de eodem loco diſcedere, diſcedentem verò absque communium litterarum noſtrarum cautione nullus audeat retinere. Cum autem generale interdictum terræ fuerit, liceat vobis clauſis januis excluſis excommunicatis, & interdictis, non pulſatis campanis, dumodo cauſam non dederitis interdicto, ſuppreſſa voce divina officia celebrare. Chriſma verò, Oleum Sanctum, Conſecrationes Altarium, ſeu Baſilicarum, Ordinationes Clericorum, qui ad Ordines fuerint promovendi à Diœceſano ſuſcipietis Epiſcopo, ſiquidem Catholicus fuerit, & communionem Sacroſanctæ Romanæ Eccleſiæ habuerit, & ea vobis voluerit ſine pravitate aliqua exhibere. Prohibemus inſuper, ut infra fines Parochiæ veſtræ, ſi eam habetis, nullus ſine aſſenſu

(***) Vide pag. 445. Hiſtoria de permutatione *Lünenloe*.

assensu Diœcesani, & vestro Capellam, seu Oratorium de novo construere audeat : Salvis Privilegiis Pontificum Romanorum. Ad hæc novas & indebitas actiones, ab Archi-Episcopis, Episcopis, Archi-Diaconis, aliisque omnibus Ecclesiasticis, sæcularibusve personis à vobis omnino fieri prohibemus. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni, & extremæ voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati, vel interdicti sint, aut publicè usurarii, nullus obsistat, salva tamen justitia illarum Ecclesiarum, à quibus mortuorum corpora assumentur. Decimas præterea & possessiones ad jus Ecclesiarum vestrarum spectantes, quæ à Laicis detinentur, redimendi & legitimè liberandi de manibus eorum, & Ecclesias, ad quas pertinent, revocandi libera, sit vobis de nostra authoritate facultas. Obeunte verò Te nunc ejusdem loci Abbate, vel tuorum quolibet Successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia, seu violentia præponatur, nisi quem fratres communi consensu, vel Fratrum major pars Consilii sanioris secundùm DEUM & Beati Benedicti Regulam providerint eligendum. Paci quoque & Tranquillitati vestræ paterna in posterum sollicitudine providere volentes, auctoritate Apostolica prohibemus, ut infra Clausuras locorum, seu Grangiarum vestrarum nullus rapinam, seu furtum facere, ignem apponere, sanquinem fundere, hominem temerè capere, vel interficere seu violentiam audeat exercere. Præterea omnes libertates, & immunitates à Prædecessoribus nostris Romanis Pontificibus Ordini vestro concessas, nec non libertates & Exemptiones sæcularium exactionum à Regibus & Principibus vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas, authoritate Apostolica confirmamus, & præsentis scripti Privilegio communimus. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat præfatum Monasterium temerè perturbare, aut ejus Possessiones aufferre, vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Salva Sedis Apostolicæ Authoritate, & Diœcesani Episcopi Canonica Justitia. Si qua igitur in futurum Ecclesiastica, sæcularisve Persona hanc nostræ concessionis paginam sciens, contra eam temere venire tentaverit,

rit, ſecundò, tertiove commonita, niſi reatum ſuum congrua ſatisfactione correxit, poteſtatis honorisque ſui careat dignitate, reamque ſe divino judicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoſcat, & ea Sacratiſſimo Corpore & Sanquine Dei & Redemptoris noſtri Jesu Chriſti aliena fiat, atque in extremo examine diſtrictæ ſubjaceat ultioni. Cunctis autem eidem loco jura ſua ſervantibus ſit Pax Domini noſtri Jesu Chriſti, quatenus, & hic fructum bonæ actionis percipiant, & apud dictrictum Judicem præmia æternæ pacis inveniant Amen.

Ego Clemens Catholicæ Eccleſiæ Epiſcopus.

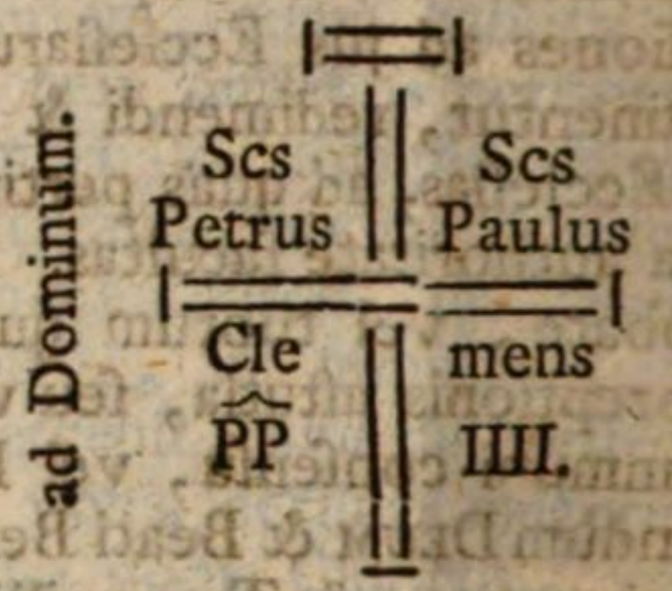

Signum

Bene Valete.

S. Ego Odo Tuſculanus Epiſcopus &c.
S. Ego Stephanus Preneſtinus Eps. &c.
S. Ego Fr. Johes Port & Sce Rufine Eps. &c.
S. Ego Henricus Oſtiens & Veletrens Eps. &c.
Ego Ancherus tit. S. Praxedis Pbr. Cardinalis.
Ego Guillmus tit. Sancti Marci Pbr. Cardinal.
Ego Riccardus Sancti Angli Diacon. Cardinal.
Ego Jacobus Sce Marie in Coſmedin Diacon Card.
Ego Gottifridus Sci Georgii ad velum aureum Diacon. Cardinal.
Ego Ubtus Sci Euſtachii Diac. Cardin.

Datum Viterbii per Manum Magiſtri Michaëlis Sancte Romane Eccleſie Vice-Cancellarii V. Id. Junii Indictione VIIII.

Incar-

Incarnationis Dominicæ anno MCCLXVI. Pontificatus vero Domni Clementis PP. IIII. anno ſecundo.

Sigillum plumbeum.

Clemens PP. IIII.

Nota. Cùm à tempore *Friderici II.* Imperatoris, & poſt ejus obitum, ſub longi interregni tempus, multi in Germania &c. excitatæ fuiſſent turbæ, videtur, Abbatem & Conventum S. Emmerami de conſervandis Privilegiis, & Poſſeſſionibus ſuis fuiſſe ſolicitos, ac Bullam iſtam à Clemente IIII. humiliter petiiſſe.

Num. XCI.

Authoritate Apoſtolica, Eccleſia Parochialis *Aufhauſen* Monaſterio S. Emmerami unitur.

FRater Guido miſeratione Divina tit. S. Laurentii in Lucina Presbyter Cardinalis, Apoſtolicæ Sedis legatus, dilectis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ord. S. Benedicti Salutem in Domino. Exigentibus devotionis veſtræ meritis inducimur, ut petitionibus veſtris benignum accomodemus auditum, eas quantum cum Deo poſſumus ad exauditionis gratiam liberaliter admittendo. Nos igitur veſtris precibus inclinati, attendentésque quod Monaſterium veſtrum, quod eſt ſitum in medio nationis perverſæ per querras & incendia ſit multipliciter deſolatum, ejusque Monaſterii redditus ſint adeo diminuti, quòd de eisdem non poteſtis, ut deceret, ſuſtentari, nec hoſpitalitatis onera ſuſtinere, ut Eccleſiam in *Aufhauſen* Ratisponenſ. Diœces, in qua jus Patronatûs ad vos pertinere dignoſcitur, cum omnibus juribus, Redditibus, & pertinentiis ſuis, quando eam vacare contigerit, licitè retinere, & libere perpetuo poſſidere poſſitis, Diœceſani loci ad id duntaxat accedente conſenſu,

ſenſu, liberam vobis Auctoritate, qua fungimur, concedimus facultatem, proviſo, quòd dicta Eccleſia debitis non fraudetur obſequiis, & quod in ea animarum cura nullatenus negligatur. Datum Viennæ X. Kal. Junii Pontificatûs Dni Clementis Papæ IIII. anno Tertio.

Sigillum.

De Anno 1267.

Num. XCII.

Leo Epiſcopus Ratisbonenſis Unionem iſtam ratam habet.

NOs Leo Miſeratione Divina Ratisponenſ. Epiſcopus Univerſis tam præſentibus, quàm futuris, per preſentes litteras declaramus, quod Reverendus Pater & Dominus Quido, titl. S. Laurentii in Lucina Presbyter Cardinalis Apoſtolicæ Sedis Legatus Venerabili Abbati & Conventui Eccleſiæ S. Emmerami Ratisponenſ. Ordinis S. Benedicti mediante noſtra petitione, quam Eidem Cardinali & Legato Concilium in Wienna celebranti porreximus viva voce, preſentibus Dno Friderico tunc Abbate dictæ Eccleſiæ S. Emmerami & aliis magnis viris, hanc fecit, & in perpetuum confirmavit gratiam ſpecialem, quòd Parochialem Eccleſiam in *Auffhuſen*, cujus jus Patronatus ad eumdem Abbatem dinoſcitur pertinere, quando eam vaccare contigerit, conceſſit in uſum dictorum, Abbatis & Conventûs S. Emmerami cum omnibus juribus & pertinentiis ſuis ac redditibus, qui de ipſa Parochiali Eccleſia poterunt provenire, reſervatâ congrua portione Sacerdoti Vicario eidem Eccleſiæ deputato. Verum quia prædictos Abbatem & Conventum Eccleſiæ S. Emmerami ſpeciali devotione amplectimur, & favore, ac eamdem Eccleſiam S. Emme-

Emmerami præ aliis Ecclesiis nostræ Civitatis & Diœcesis tenemur gratia prosequi ampliori, utpote quæ cum Ecclesia nostra majorem habet præ cæteris unionem, nos hujusmodi Concessionis Gratiam Specialem, sicut de nostra petitione promovimus, ut procederet ad effectum, sic jam exhibitam, & completam ratam habemus omnimodis, atque gratum, & plenum consensum nostrum eidem concessioni perpetuò adhibemus. In cujus rei evidentiam atque robur presentes litteras nostras præfatis Abbati & Conventui Ecclesiæ S. Emmerami dedimus, Sigilli nostri robore communitas. Actum anno Dni MCCLXVII. septimo Kal. Julii.

Sigillum illæsum.

Nota 1. FRATER QUIDO, (cujus Nomen in prioribus litteris legitur,) erat Cisterciensis Abbas, Generalis Ordinis. Hic anno 1267. Viennæ Concilium celebravit, cujus Concilii constitutiones leguntur tom. IV. Lectionum antiquarum Henrici Canisii pag. 81. per Jacobum Basnage Amsteledami Editarum. Plura in hoc Concilio de Judæis statuta fuerunt, qui tunc temporis in Germania versabantur, hinc de Judæis intelligi debere videntur uerba illa, quando *Quido* Cardinalis in litteris suis scribit, (*Monasterium vestrum, quod situm est in medio nationis perversæ.*)

Nota 2. Ecclesiam in *Aufhusen &c.* ARNOLFUS Rex dono dedit ASPERTO Archi-Cancellario suo, (vide Diploma Arnolfi Regis pag. 72.) qui postea factus est Episcopus Ratisbonensis. Unde Ea ad Monasterium S. Emmerami pervenit. Vicario hujus Ecclesiæ in *Aufhusen*, à Monasterio S. Emmerami, portio congrua præbetur, ad quod Monasterium jus Patronatus hujus Ecclesiæ pertinet. Decimæ autem integræ, S. Emmerami Monasterio propriæ sunt. Dum singulis annis à Judice loci, Rationes de Ecclesiæ hujus redditibus sunt, Abbas S. Emmerami ad illas Rationes inspiciendas quemdam ex suis ablegat, qui unà cum Vicario illius Ecclesiæ actui huic interesse debet.

Num. XCIII.

Transactio facta inter Ecclesiam *S. Emmerami* & Ecclesiam in *Ror* ob certas decimas.

NOs Leo miseratione Divina Ratisponens. Episcopus, tenore præsentium constare volumus universis. Quòd, cùm inter venerabilem Abbatem & Conventum Ecclesiæ S. Emmerami, nomine Ecclesiæ suæ ex una parte, & Præpositum & Conventum Rorensis Ecclesiæ nomine Ecclesiæ suæ similiter altera parte esset materia quæstionis suborta, super decimationibus prædiorum sitorum in *Ober-Ror*. De tribus curiis in *Allntshausen*. De sex prædiis in *Perg*. De tribus prædiis in *Laber*. De quatuor prædiis in *Atlhausen*. De octo prædiis in *Helchnbach*. De sex prædiis in *Ober-Helchnbach*. De tribus prædiis in duobus Reichenreut. De duobus prædiis in *Geereichsperg*. De uno prædio in *Aspach*. De tribus prædiis in *Chranholz*. De uno prædio *Schachars-perg*. De uno prædio in *Nüdergrünpach*. De uno prædio ac huba una in *Alnthausen*. Tandem post multas altercationes, & processus varios habitas hinc & inde, fuit in Præpositum S. Magni, Decanum S. Johannis, & Magistrum Gotfridum Canonicum veteris Capellæ Ratisbonens à partibus compromissum. Promiserunt enim partibus antedictæ fide data vice Sacramenti, ac sub periculo causæ, quod quidquid præfati arbitri arbitrarent ir, inter ipios ratum & gratum haberent, ac firmiter observarent. Præfati siquidem arbitri pariter concordantes primò principaliter protulerunt arbitrando, quòd Ecclesia Rorensis dictas decimationes deinceps in perpetuum possidebit, ita quod singulis annis eadem Rorensis Ecclesia, Ecclesiæ S. Emmerami quinque Scaffas siguli, & quinque avenæ mensuræ Ratisponens. ante festum B. Michaëlis, & decem solidos longos Ratisbonens. monetæ, in festo B. Martini, omni casu contingente, infra muros Ratisbonens. assignabit. Arbitrati sunt etiam, quod Rorensis Ecclesia, nullam habeat potestatem vendendi, obligandi, distrahendi decimationes supradictas. Sed possideat libere, ac quiete secundum formam superius annotatam. Arbitrati sunt

etiam

etiam ad omnem jurgiorum materiam in posterum amputandam, ut pars, quæ contra hujusmodi venerit prolatum, pænam quinquaginta librarum Ratisbonens. incurrat ipso facto, quarum media pars assignabitur Ordinario loci, & altera pars arbitrium servare volenti. In cujus rei testimonium præsentes litteras sigilli nostri munimine una cum sigillis partium & arbitrorum subnotatis testibus his videlicet, fecimus communiri. Ebone Capellano Dni Abbatis, & Sacerdote dicto Schlaffchinch, & Fratre ipsius eodem nomine, & Chunrado dicto Horbech, & Marquardo dicto Puchueller, Sacerdotibus. Tobia Canonico S. Joannis, & Magistro Gottfrido Gallico Canonico veteris Capellæ. Inningario & Chunrado Tannario famulis Ecclesiæ S. Emmerami. Perchtoldo Straubingario, & Wernhardo Famulis Ecclesiæ Rorensis, & Marquardo Apotekario, & Chunrado dicto Pipi Ratisbonens. civibus, & aliis quam pluribus Clericis & Laicis. Acta sunt hæc anno Millesimo CCLX. nono. Quarto Idus Augusti.

Nota 1. Nullum *Leonis* Episcopi Sigillum ex ista charta pendens adest. Vestigia autem adsunt, Duo adfuisse Sigilla pendentia. Sigilla autem duo alia, cerea, ex filis sericis diversi coloris pendentia adhuc integra conspiciuntur. In utroque imago B. Mariæ Virginis Matris cum Jesulo cernitur. Leguntur in Majori Sigillo hæc verba in circulo: MATER *Mie* (Misericordiæ,) *Dna* (Domina) *RORESIS ECCLLE* †. In altero minori, cereo, & pensili Sigillo, (si bene tamen legi) sequentia verba expressa sunt, *S. Friderici præpositi Rorensis Ecclesiæ.* Nullum tamen *Fridericum* Præpositum Ecclesiæ Rorensis in Catalogo Præpositorum *Rorens.* Tom. III. Metropol. Salisburg. pag. 253. inveni.

Nota 2. Quinque Scaffæ Siguli, (Korn) & quinque Avenæ, singulis annis ab Ecclesia Rorensi ad Ecclesiam S. Emmerami ad hoc usque tempus una cum solidis, in hac charta nominatis, advehuntur.

Num.

Num. XCIV.

Gregorius X. confirmat unionem Eccleſiæ Parochialis in Aufhauſen cum Monaſterio S. Emmerami.

GRegorius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei, dilectis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ord. S. Benedicti ſalutem & Apoſtolicam benedictionem. Cùm à nobis petitur, quod juſtum eſt, & honeſtum, tam vigor equitatis, quam ordo exigit rationis, ut id per ſollicitudinem officii noſtri ad debitum perducatur effectum. Exhibita ſiquidem nobis veſtra petitio continebat, quod bonæ memoriæ. Quido Titl. S. Laurentii in Lucina Presbyter Cardinalis tunc in illis partibus Apoſtolicæ Sedis Legatus Eccleſiam in Auffhuſen Ratisponenſ. Diœceſ. in qua jus Patronatus, prout dicitur, habebatis, cedente, vel decedente ipſius Eccleſiæ Rectore, prout ex conceſſa ſibi à Sede Apoſtolicæ poterat facultate vobis in uſus proprios duxit perpetuo concedendum, de proventibus ipſius Eccleſiæ Vicario ibidem ſerviturο perpetuo reſervata congrua portione, ex quo comode ſuſtentari valeat, & alia ipſius Eccleſiæ conſueta onera ſupportare, Venerabilis Fratris Noſtri Ratisponenſ. Epiſcopi ſuper hoc accedente conſenſu, prout in litteris inde confectis plenius dicitur contineri. Nos itaque veſtris ſupplicationibus inclinati, quod ſuper hoc provide factum eſt, gratum habentes id Auctoritate Apoſtolica confirmamus, & præſentis ſcripti Patrocinio comunimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei, & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum apud urbem veterem V. Kal. Octobris Pontificatus noſtri anno Primo.

Gregorius PP. X.

Nota, cùm Gregorius X. 1. Septembris 1271. electus fuerit, ſequitur hanc Bullam hoc ipſo anno (27. Octobris) conceſſam fuiſſe. Clemens IV. mortuus eſt 29. Novembris 1268. Vaccavit ſedes Apoſtolica

ſtolica usque ad 1. Septembris 1271. quo Gregorius X. factus eſt Pontifex Maximus. Judico Abbatem & Conventum S. Emmerami (Vacante ſede Apoſtolica per duos annos & novem menſes) anxios fuiſſe de ſuis Privilegiis, & juribus conſervandis, ideoque noviter electo Romano Pontifici Gregorio X. ſtatim pro Apoſtolicæ Sedis protectione ſupplicaſſe.

****

Num. XCV.

Gregorii X. Præceptum contra quosdam injuriatores Eccleſiæ S. Emmerami.

GRegorius Epiſcopus Servus Servorum Dei. Dilecto Filio Abbati Monaſterii de Inferiori Altha, Patavienſ. Diœceſ. Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Conqueſti ſunt nobis Abbas & Conventus Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ordinis S. Benedicti, quòd Nobilis Vir Bernhardus de Lonesberg (de Leonsberg) Comes. Ulricus dictus Dapifer de Eckemule. Otto de Auekinge. Bruno de Schonenhoue. Ditericus de Heſſenacker milites, & Wernherus de Agerenhouen Laicus Ratisponenſ. Diœces, ſuper terris, debitis, poſſeſſionibus, & rebùs aliis injuriantur eisdem. Ideoque Diſcretioni Tuæ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenùs partibus convocatis audias cauſam, & appellatione remota debito fine decidas, faciens, quod decreveris, per Cenſuram Eccleſiaſticam firmiter obſervari. Teſtes autem, qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint, Cenſura ſimili appellatione ceſſante compellas veritati teſtimonium perhibere, proviſo, ne in terram dicti Nobilis Excommunicationis vel interdicti ſententiam proferas, niſi à nobis ſuper hoc mandatum receperis ſpeciale. Datum apud Urbem veterem X. Kal. Octobr. Pontificatûs nri anno Primo.

Gregorius PP. X.

Num. XCVI.

Gregorius X. jubet, ut lis inter Episcopum Patavienſem & Eccleſiam S. Emmerami decidatur.

GRegorius Episcopus Servus Servorum Dei. Dilecto Filio Abbati Monasterii S. Petri Salesburgens. Salutem & Apostolicam Benedictionem. Conquesti sunt nobis Abbas & Conventus Monasterii S. Emmerami Ratisponens. quòd Venerabilis Frater noster Episcopus Patavien. super quadam pecuniæ Summa & rebus aliis injuriatur eisdem. Ideoque Discretioni tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatenus partibus convocatis audias causam, & appellatione remota debito fine decidas. Faciens, quod decreveris Auctoritate nostra firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, per Censuram Ecclesiasticam, appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum apud Urbem veterem Nonis Octobris. Pontificatus nostri anno Primo.

Gregorius PP. X.

De Anno 1271.

Num. XCVII.

Gregorius X. præcipit, ut bona per Abbates S. Emmerami alienata, iterum ad Monasterium revocentur.

GRegorius Episcopus Servus Servorum Dei. Dilecto Filio Abbati Monasterii de Prü-Wingen (Prüffening) Ratisponens. Diœces. Salutem & Apostolicam Benedictionem. Ad audien-

audientiam noſtram pervenit, quòd tam dilecti filii Abbas & Conventus Monaſterii S. Emmerami Rarisponenſ. Ordinis S. Benedicti, quàm Prædeceſſores eorum, decimas, terras, poſſeſſiones, domos, vineas, prata, paſcua, nemora, jura, jurisdictiones & quædam alia bona ad Monaſterium ipſum ſpectantia, datis ſuper hoc litteris, factis renuntiationibus, pœnis adjectis, & juramentis interpoſitis nonnullis Clericis & Laicis aliquibus eorum ad vitam, quibusdam verò ad non modicum tempus, & aliis perpetuo ad firmam, vel ſub cenſu annuo conceſſerunt, in gravem ipſius Monaſterii læſionem, quorum aliqui ſuper his dicuntur in forma communi à Sede Apoſtolica confirmationis litteras impetraſſe. Cum igitur noſtra interſit læſis Monaſteriis ſubvenire Diſcretioni tuæ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus ea, quæ de bonis dicti Monaſterii, per Conceſſiones hujuſmodi alienata inveneris illicite, vel diſtracta, non obſtantibus litteris, renuntiationibus, penis, juramentis, & confirmationibus ſupradictis, ad jus & proprietatem prædicti Monaſterii ſtudeas legitime revocare. Contradictores per Cenſuram Eccleſiaſticam appellatione poſtpoſita compeſcendo. Teſtes autem, qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint, Cenſurâ ſimili appellatione ceſſante compellas veritati teſtimonium perhibere. Datum apud Urbem veterem V. Kal. Novemb. Pontificatûs noſtri anno Primo.

Gregorius PP. X.

De Anno 1271.

Num. XCVIII.

Gregorius X. omnia Privilegia Monaſterii S. Emmerami confirmat.

GRegorius Epiſcopus Servus Servorum Dei. Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ordinis S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem

nem. Cùm à nobis petitur quod juſtum eſt & honeſtum, tàm vigor Equitatis, quàm Ordo exigit rationis, ut id per ſollicitudinem officii noſtri ad debitum perducatur effectum. Eapropter Dilecti in Domino Filii veſtris juſtis poſtulationibus grato concurrentes aſſenſu omnes libertates, & exemptiones fæcularium exactionum à Regibus & Principibus aliisque Chriſti Fidelibus rationabiliter vobis ſeu prædicto Monaſterio indultas, ſicut eas juſtè, ac pacifice obtinetis, vobis & per vos eidem Monaſterio Auctoritate Apoſtolica confirmamus, & preſentis ſcripti Patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum apud Urbem veterem V. Kal. Novembr. Pontificatûs noſtri anno Primo.

Gregorius PP. X.

De Anno 1271.

Num. XCIX.

Gregorius X. concedit Monaſterio S. Emmerami *decimas Novalium* pro ea portione, qua veteres decimæ perceptæ fuerunt.

GRegorius Epiſcopus Servus Servorum Dei. Dilectis Filiis Abbati & Conventui S. Emmerami Ratisponenſ. Ordinis S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Devotionis veſtræ precibus benignum impertientes aſſenſum Auctoritate vobis preſentium indulgemus, ut in Parochiis illis, in quibus veteres decimas juſtè percipitis, Novalium quoque, de quibus eas aliquis hactenus non percepit, pro ea portione, qua veteres vos contingunt, juxta declarationem felicis recordationis Alexandri

xandri PP. Predeceſſaris noſtri ſuper hoc editam libere percipere valeatis ſine juris præjudicio alieni. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc noſtræ Conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem Omnipotentis DEI & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum apud Urbem veterem V. Idus Januarii Pontificatûs noſtri anno Primo.

Gregorius PP. X.

De Anno 1272.

Num. C.

Gregorius X. iterum confirmat omnia Privilegia & libertates, Monaſterii S. Emmerami.

GRegorius Epiſcopus Servus Servorum DEI. Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis, Ord. S. Benedicti, Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Solet annuere Sedes Apoſtolica piis votis & honeſtis petentium precibus favorem benevolum impertiri. Eapropter dilecti in Domino filii veſtris juſtis poſtulationibus grato concurrentes aſſenſu, omnes libertates, & immunitates à Prædeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus per Privilegia, vel alias indulgentias, Monaſterio veſtro conceſſas nec non libertates & exemptiones ſæcularium exactionum à Regibus & Principibus, vel aliis Chriſti fidelibus rationabiliter vobis, & Monaſterio prædicto indultas ſicut eas juſtè & pacificè obtinetis, vobis, & per vos eidem Monaſterio Auctoritate Apoſtolica confirmamus, & preſentis ſcripti Patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, vel ei auſu temera-

merario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem omnipotentis DEI, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Lugduni V. Idus Octobr. Pontificatûs nostri Anno Tertio.

Gregorius PP. X.

De Anno 1273.

Nota. Mortuo *Udalrico* Abbate S. Emmerami anno 1272, *Haymo* à Monachis eligitur Abbas. *Leo* Episcopus Ratisbonensis *Haymonem* persecutus est, qui Sedis Apostolicæ Protectionem à GREGORIO X. humiliter petiit, & Bullâ istâ concessâ, obtinuit, in qua hæc leguntur: [*ad Romanam Eccl. etiam nullo medio pertinentis Monasterii &c.*] Supplicavit etiam *Haymo* Abbas RUDOLPHO Habspurgico, novo, post longum interregnum, Electo Romanorum Regi, ut Privilegium, *Henrici Imperatoris* confirmaret, atque eam Confirmationem accepit.

Num. CI.

Rudolfus Imperator confirmat Privilegia Monasterii S. Emmerami.

RUdolfus DEI Gratia Romanorum Rex Semper Augustus. Universis Sacri Imperii Fidelibus gratiam suam, & omne bonum. Regalis Excellentia tunc sui nominis titulos ampliat, & extollit cum loca divino cultui dedicata, & personas ibidem Domino famulantes benigno favore prosequitur, ac eorum justis & rationabilibus petitionibus favorabiliter se inclinat. Ex parte itaque Venerabilis Abbatis & Conventus Monasterii Sancti Emmerami Ratisponensis nostro Culmini fuit humiliter Supplicatum, ut Privilegium eis ab Heinrico Romanorum Imperatore quondam indultum nostris oblatum conspectibus vellemus de benigni-

benignitate regia confirmare, cujus tenor talis eſt. [IN NOMINE &c. *Hic Privilegium Henrici Imperatoris ſuperiùs pag.* 128. *Num. LII. allatum, totum inſertum legitur. Proſequitur dein Rudolphus* Rex-] Nos igitur predictorum Abbatis & ejus Conventus piis Supplicationibus inclinati preſcriptum Privilegium & ejus tenorem à quondam Henrico Imperatore Romanorum ipſis datum de benignitate regia confirmamus, & ſcripti preſentis Munimine innouamus. Volumus etiam & preſenti ſtatuimus ſanctione, ùt nullus ſupradicti Monaſterii Advocatus aliquod ſervicium ſeu procurationem aliquam contra juſtitiam, formam & modum ab antiquo ſtatutum requirere debeat, vel audeat ab Abbate, aut prædiis vel hominibus pertinentibus ad eundem. Cenſum etiam ſeptem aureorum Sedi Apoſtolicæ in Exemptionis evidens argumentum ab Abbate dicti Monaſterii annis ſingulis perſolvendum auctoritate Regia confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ Confirmationis ac Donationis literam infringere, vel eidem auſu temerario contraire. Quod qui facere preſumpſerit, gravem noſtræ Majeſtatis indignationem ſe noverit incurriſſe.

Signum Dni Rudolfi Romanorum Regis invictiſſimi. Datum Hagen. anno Dominicæ Incarnationis MCCLXXIIII. II. Idus Julii Indictione Secunda. Regni vero noſtri anno Primo.

Signum.

Sigillum illæſum.

Nota. *Leo* Epiſcopus Ratisbonenſis, neque Bullam *Gregorii X*, neque Litteras *Rudolfi* Romanorum Regis reveritus, *Haymonem* Abbatem Monaſterii S. Emmerami, anno 1275. Abbatiâ privavit, eique *Wolfgangum* quemdam ex alio Monaſterio Monachum, (invitis Monachis) ſuffecit. *Haymo* Abbas, (cujus juſſu Cenſus ſeptem aureorum &c. ad Cameram Apoſtolicam anno 1274. perſolutus fuerat, cujus Apocha ſuprà pag. 14. deſcripta eſt) ad Sedem Apoſtolicam appellavit. Maximam autem *à Leone* Epiſcopo *Haymo* Abbas, & Fratres ejus Monachi, pati debuere perſecutionem; legitur enim in actis coram Summa Sede anno 1325. *avignioni* exhibitis, & in reſponſis per teſtes juratos ibi datis, quòd *Leo* Epiſcopus *Haymonem* Abba-

Abbatem cum *Gerrico Chraz*, & *Leupoldo Hertenpeck* Profeſſis Manachis S. Emmerami (latâ adversùs ſe (*Leonem*) ab Apoſtolica Sede excommunicatione) ictibus & verberibus per ſuos armatos capi fecerit, & carceri per multa tempora mancipaverit. Reliquos vero Fratres Conventûs S. Emmerami per ſubtractionem præbendæ victualium, & diverſos terrores & minas, per armatos ſuos, qui, fratres, gladiis & ſagittis inhumaniter perſequebantur, oſtiis & ædificiis Monaſterii nocturno tempore pro captivandis fratribus, dirutis, extra Monaſterium mendicare compulerit. Lægitur in eisdem actis & reſponſis per teſtes juratos factis, quòd Cives Ratisbonenſes fratribus Monaſterii S. Emmerami tres turres in Muro Civitatis aſſignaverint ad hoc, ut ſe melius poſſent defendere contra armatos Epiſcopi. *ita in actis.* Fecit hæc *Leo* Epiſcopus, in furorem actus, quòd appellatione ab *Haymone* Abbate ad Summam Sedem factâ, (ubi *Leo* ſæpius citatus minimè comparuit) excommunicatus fuerit. De quibus ſequentes litteræ majorem afferent Lucem.

Num. CII.

ANcherus Miſeratione Divina tit. S. Praxedis Presbyter Cardinalis. Viro Religioſo & honeſto Abbati Monaſterii in Ahuſen Eyſtettenſ. Diœces ſalutem in Domino. Dudum inter Religioſos viros Abbatem & Conventum Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ord. S. Benedicti ad Romanam Eccleſiam, ut dicitur, nullo medio pertinentis ex parte una, & Venerab. Patrem Ratisponenſ. Epiſcopum ſuper Jure ſeu jurisdictione Epiſcopali, quod idem Epiſcopus ſe debere habere, ſeu competere aſſerit, in Monaſterio prædicto, & ſuper procurationibus, injuriis, & aliis gravaminibus, ut aſſerit, per ipſum Epiſcopum Monaſterio præfato, ejusque perſonis illatis ex altera, quæſtione ſuborta, dictoque Epiſcopo perſonaliter in *Lugduno* citato, ut per ſe vel per Procuratorem idoneum compareret, ſe dicente comparere, & reſpondere volente, & ſuper his aliquamdiu proceſſu habito, coram Venerab. Patre Magiſtro Guilielmo de S. Laurentio, tunc Dni Papæ Camerario, nunc Epiſcopo Ferrarienſ. tandem cauſa

hujuſmo-

hujusmodi nobis *Anchero* Miseratione Divinâ titl. S. Praxedis Presbytero Cardinali à Felicis Recordationis Domino Gregorio Papa decimo comissa extitit audienda & fine debito terminanda. Post hæc igitur factis de mandato nostro ad Instantiam Procuratoris Abbatis & Conventûs, prædictorum curia adhuc existente Lugdun. citationibus de dicto Episcopo in audientia publica, citando, ut moris est nihilominus postmodum Romæ more solito, primo, secundo, & tertio & peremptoriè citari fecimus, ut per se vel per Procuratorem legitimum ad procedendum in dicta causa, prout juris esset, coram nobis comparere deberet. Ipsoque in terminis hujusmodi, & etiam post terminos exspectato diutius, nec per se nec per procuratorem aliquem comparente, parte vero adversâ comparente, & ejus contumaciam accusante, nos Eumdem Episcopum exigente justitia reputavimus contumacem, ac attendentes, quod nil obedientia prodesse videretur humilibus, si contemptus contumacibus non obesset. Ipsi Episcopo ingressum Ecclesiæ interdiximus, & quia etiam postmodum expectatus contumaciter comparere contempsit, Episcopum eumdem suspendimus à Pontificalibus, & tandem, quia in solita contumacia perdurando coram nobis etiam postmodum expectatus comparere per se, vel per alium non curavit, cum crescente contumacia, crescere debeat & pæna, ipsum excommunicavimus, & excommunicamus in Scriptis. Quare vobis auctoritate Apostolica, qua fungimur, in virtute obedientiæ, & sub pæna Excommunicationis districte præcipimus, & mandamus, quatenus eundem Episcopum sic interdictum, suspensum, & excommunicatum tamdiu publicè nuncietis, donec super his satisfacturus plenariè nostris & Ecclesiæ venerit parere mandatis. Demum cum ad nos eorumdem Abbatis & Conventus frequens querella pervenit, quòd præfatus Episcopus, dicta causâ coram nobis pendente, eosdem Abbatem & Conventum super his, de quibus agitur, coram nobis, propria auctoritate, seu temeritate molestavit, ac eumdem Abbatem Abbatia ipsius Monasterii spoliavit, alium intrudendo loco sui, damnaque gravia eisdem Abbati, Conventui, & Monasterio intulerit in animæ suæ periculum, & jurisdictionis nostræ, ac Ecclesiæ Romanæ contemptum, & hæc omnia dicantur esse notoria, adeoque nulla possint tergiversatione celari, vobis auctoritate prædicta committi-

mus, & ſub eadem Excommunicationis pæna præcipimus & mandamus, quatenus, ſi vobis conſtiterit ita eſſe, cum pendente lite nihil ſit innovandum, eumdem moneatis Epiſcopum, qui à die monitionis noſtræ ad octo dies peremptorie innovata hujusmodi, ac gravamina illata debeat revocare. Alioquin ipſum, cui ex nunc ex hujusmodi cauſa ingreſſum interdicimus Eccleſiæ, ſic interdictum publicè nuntietis, & ſi per alios octo dies, ſic interdictus emendare non curavit, eumdem, quem ex nunc ex hujusmodi cauſa à Pontificalibus ſuſpendimus, ſic ſuſpenſum publicè nuncietis, & ſi per alios octo dies ſic interdictus, & ſuſpenſus in non emendando prædicta, in ſolita contumacia perſeveraverit, eumdem, quem ex nunc ex hujusmodi cauſa excommunicamus in Scriptis, ſic excommunicatum publicè nuncietis pulſatis campanis, & accenſis candelis, donec tedio affectus ſuper his ſatisfacturus plenariè noſtris & Eccleſiæ venerit parere mandatis, quidquid autem ſuper prædictis feceritis, nobis noſtris litteris patentibus harum ſeriem continentibus fideliter reſcribatis. Datum Romæ die undecima menſis Maij, Indictione quarta. Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo Septuageſimoſexto. Pontificatûs Domini Innocentii PP. V. anno Primo. Reddite litteras has latori eorumdem mandato noſtro fideliter executo.

Sigillum.

*****************?*?****************

Num. CIII.

VEnerabili in Chriſto Patri DEI gratia Epiſcopo, & Diſcreto viro, & Venerabili Præpoſito Auguſtenſ. Amicis ſuis Chariſſimis, ANCHERUS ejusdem miſeratione titl. S. Praxedis Sacroſanctæ Romanæ Eccleſiæ Presbyter Cardinalis ſalutem in Domino ſempiternam. Exorta dudum inter Venerabilem Patrem Epiſcopum Ratisponenſem ex una parte, & Religioſos Viros *Haymonem* qui ſe dicit Abbatem, & Conventum Monaſterii S. Emme-

ra-

rami Ratisponenſ. ad Eccleſiam Romanum, ut dicitur, nullo medio pertinentis ex altera, coram Nobis per commiſſionem Domini Papæ, nobis factam, materia quæſtionis, ſuper exemptione videlicet ipſius Monaſterii, & Jurisdictione ſeu jure Epiſcopali, quam, & quod dictus Epiſcopus in dictos Abbatem & Conventum ac Monaſterium ſe dicit habere, ac ſibi competere, & gravaminibus, injuriis, moleſtiis, procurationibus, & aliis indebitis exactionibus ab eodem Epiſcopo *Haymoni*, qui ſe pro Abbate gerebat Conventui & Monaſterio prædictis, ut dicitur, illatis tandem facta prima prima Citatione ad Citandum ſuper præmiſſis Epiſcopum ſupradictum, comparuerunt coram nobis utriusque partis Procuratores, videlicet Bardus de Podrobonici pro parte dicti H (*Haymonis*) ſe pro Abbate gerentis, & conventus prædictorum & Magiſter Gondakarus Canonicus Ratisponenſ. pro parte Epiſcopi ſupradicti, & exhibuerunt ſua procuratoria in judicio hinc & inde. Verum factis poſtmodum citationibus contra Epiſcopum ſupradictum ipſius Epiſcopi contumaciis exigentibus, Eumdem Epiſcopum exigente juſtitia ſuſpendimus à Divinis, nec non etiam de prudentum virorum conſilio excommunicavimus, & excommunicatum mandavimus nunciari, & quia ad nos à parte Haymonis ſe pro Abbate gerentis, & conventus prædictorum querela frequens pervenerat, quòd Epiſcopus ſæpe dictus ipſum *Haymonem* lite pendente, contra juſtitiam, ut dicitur, ſua privaverat Abbatia, aliumque *Wolphangum* nomine alterius Monaſterii, ut dicitur Monachum ipſi Monaſterio intruſerat loco ſui, injuriásque, damna, & gravamina ipſi *Haymoni* ſe pro Abbate gerenti intulerat infinita, Eumdem Epiſcopum excommunicavimus ex hiis cauſis. Mandantes Religioſo viro & honeſto Abbati Ahauſens: ut ſi ſibi ita conſtaret, ita eſſe, prædictum Epiſcopum, ſi poſt trinam monitionem, ea, quæ lite pendente innovavit, non curaret revocare, denunciaret excommunicatum, prout in litteris noſtri Eidem Abbati transmiſſis plenius continetur. Demum poſt non modicum lapſum temporis dicto *Gondakaro* procuratore dicti Epiſcopi coram nobis & auditore noſtro in judicio comparente Idem *Gondakarus* Abbatem & Conventum dicti Monaſterii S. Emmerami citari petiit coram nobis, cujus *Gondakari* petitioni volentes annuere tanquam juſtæ, Abbatem & Conventum Mo-

nasterii memorati ad instantiam ipsius *Gondakari* ad judicium fecimus citari, & factis omnibus citationibus prout postulabat ordo juris, & pro parte Abbatis & Conventus dicti Monasterii coram nobis nemine comparente, Idem *Gondakarus* quasdam litteras super compositione inter dictum Episcopum & Wolphangum & Conventum prædictos, ut dicebat, factam nobis exhibuit, ac etiam quasdam litteras revocationis, in quibus expresse vidimus contineri, quod cum ante tempus dictorum suspensionis, excommunicationis, & denunciationis in certas personas Ecclesiasticas ab utraque parte super prædictis controversiis omnibus & singulis fuisset concorditer compromissum, dictus Wolphangus se pro Abbate gerens, totúsque Conventus Monasterii supradicti, quidquid Frater Fredericus, qui se dicit Abbatem in Metten, & Magister Petrus Canonicus Compostellanus, nec non & Magister Bardus prædictus per mandatum olim sibi traditum in suscitatione dictæ causæ post latum arbitrium super idem egerant, seu fecerant, revocabant penitus & expresse, nec non processum illorum penitus irritabant, ipsumque dicebant se velle nullum & irritum nuntiari. Quibus sic visis & plenius intellectis, cùm non comparuisset aliquis pro parte dictorum Abbatis & Conventus Monasterii supradicti, qui vellet seu posset ostendere, quo minus ad absolutionem ipsius Episcopi procedere deberemus, ipsum Episcopum à sententia excommunicationis, pro contumacia, in eum lata ad instantiam & requisitionem prædicti Procuratoris ipsius Episcopi absolvimus, & per nostras litteras nuntiari fecimus absolutum. Postmodum verò dlapso ferè sex mensium spatio Magistro *Curso* de S. Geminiano pro parte, ut dicebat, Haymonis & Conventus Monasterii prælibati pro prosecutione prædictæ causæ, & Johanne de Ancona pro parte Episcopi memorati in Judicio comparentibus, coram nobis Idem Johannes proposuit, quòd litteris procurationis, quibus idem *Cursus* utebatur nomine Haymonis & Conventus jam dicti Monasterii in judicio coram nobis nulla erat fides aliquatenus adhibenda pro eo, quod idem Haymo jam dudum ante datam litterarum ipsarum desierat esse Abbas Monasterii Memorati. Addens etiam, quòd Sigillum Conventus erat subreptitium atque falsum ex eo, quod præter voluntatem Conventus prædicti Monasterii fuerat litteris ipsis appensum. Econtra

allegavit, atque propoſuit Magiſter *Curſus* præfatus ipſum Haymonem eſſe verum Abbatem Monaſterii prænotati, & compoſitionem non eſſe factam, & revocationem procuratorii factam fuiſſe ſub Sigillo dicti Wolphangi Abbatis, ut dicebat, intruſi, & falſo Sigillo, quod idem Wolphangus, cùm verum Sigillum Conventus habere non poſſet, ipſius Conventus nomine utebatur. Nos itaque, qui de prædictis omnibus, plenam notitiam non habemus, nec propter locorum diſtantiam de eisdem nobis ligre, de induſtria & fidelitate veſtra fiduciam gerentes, in Domino pleniorem Paternitati, & Diſcretioni veſtræ committimus, vobis ſub pæna Excommunicationis Auctoritate Domini Papæ, qua fungimur in hac parte, diſtrictè præcipiendo mandantes, quatenus vocatis his, quorum intereſt, ſuper præmiſſis omnibus & ſingulis diligenter, & ſollicite inquiratis, & per vos ſuper his inquiſitione habita diligenti ſuper eisdem veritatem puram, & plenariam ſub Sigillis veſtris intra quatuor menſes poſt receptionem præſentium nobis fideliter reſcribatis. Datum viterbii anno Domini MCC. Septuageſimoſeptimo, in vigilia Pentecoſtes. Pontificatus Dni Johannis PP. Viceſimi Primi Anno Primo.

Sigillum.

Nota 1. *Leo Epiſcopus* denuntiatus fuit excommunicatus per Dominum *Pergerium* Majoris Parochiæ (Ratisbonenſ.) Vice-Plebanum, quod *Wernhardus Pheuſchl* teſtis juratus, (ut in actis videre eſt,) ita contigiſſe faſſus eſt: ſcilicet; *quòd litteræ Papales* (Domino Pergerio) *poſitæ fuerint ſuper altare ſub Corporali*, &, *quando* (Pergerius) *litteram vidit, eam legerit, & ſic coactus eum excommunicatum denunciaverit.* Ita verba teſtis Wernhardi Pheuſchl. Mortuus eſt *Leo* Epiſcopus anno 1277, cui ſucceſſit *Henricus de Kottenegg*, qui Prædeceſſoris ſui (Leonis) inhærendo veſtigiis *Wolphangum* intruſum Abbatem fovit. *Fridericum* Abbatem in Metten, Procuratorem Conventûs S. Emmerami, & *Ebbonem* Priorem Monaſterii ejusdem profeſſum, pro eo, quòd in proſecutione appellationis cum aliis fratribus unanimes perſiſtereut, captivari fecit, & carceri manipatos per plura tempora detinuit, ita, ut ob terrorem, & minas *Henrici* Epiſcopi, ejusque potentiam, Monachi ad S. Emmeramum denique inſtitutionem *Wolphangi* Abbatis timore & violentia coacti diſſimulaverint. Hæc juxta relationem teſtium Juratorum coram delegatis Sumæ ſedis, ex ipſis actis (in Rotulo, ſeu 20. maximis membraneis foliis conſequenter annexis) deſcriptis deſumpſi.

Legitur etiam in his actis, Abbates & Monachos S. Emmerami violentia & timore coactos, sub *Henrico*. & *Cunrado* Episcopis, suis Privilegiis contraria admittere debuisse, donec sub *Nicolao*, *Cunradi* Successore Episcopo, *Balduinus* Abbas ad Summam sedem denuo appellaverit, ubi pro Exemptione Monasterii S. Emmerami à Joanne XXII. sententia lata fuit, ut postea patebit.

Nota 2. Sub *Haymone* Abbatte facta, seu renovata est est Confœderatio Monasterium S. Emmerami inter, & Rottense ad Ænum sub Cunrado ejus loci Abbate 1275.

Num. CIV.

Ulricus de Abensperg (*Advocatus* Ecclesiæ S. Emmerami) profitetur se nullum jus advocatiæ, jurisdictionem, possedisse in sylvis, lignis inter Ratisbonam, & Gebraching sitis.

NOs Ulricus dictus de Abensperch libere conditionis homo: Volumus esse notum universis præsentes litteras inspecturis. Quod nos & parentela nostra numquam habuimus, vel possedimus aliquam jurisdictionem Advocatiæ, vel alicujus juris, proprietatis in lignis, seu sylvis omnibus, quæ infra civitatem Ratisbonensem & villam Gebriching sunt sitæ. Verum quia cum sylva seu ligna supradicta liberè & integraliter, absque omnium hominum contradictione ad Ecclesiam Sancti Emmerami Ratisp- proprietatis titulo respiciant ab antiquo ad usus fratrum, & commodum in ipsa Ecclesia commorantium transferenda. Nos ne futuro tempore, præfatam Ecclesiam in lignis memoratis aliquis hominum contra justitiam, aut possit vel debeat aliquando agravare, præsentem litteram cum Sigillo nostro roboratam contra injurias & vexationes iniquas, & indebitas Ecclesiæ prælibatæ duximus assignare. Ceterum, per præsentes protestamur, quæcunque femine nostre proprietati adtinentes, cum viris Ecclesie S. Emmerami legitimo thoro contraxerint, vel contraxerunt, liberos eorumdem

rumdem ex eisdem perſonis procreati vel procreandi ad Eccleſiam Sancti Emerami libere ex nunc perpetuo pertinere. In cujus rei teſtimonium preſens privilegium inde conſcriptum cum Sigillo noſtro fecimus perhennari. Hujus autem facti teſtes ſunt. Fridericus Prior & ſacriſta Eccleſie S. Emmerami. Ebo. Hartwicus. Hermanus. Fridericus. Libhardus. Marquardus. Karolus Sacerdotes & Monachi Eccleſie S. Emmerami. Laici verò Fridericus de Ulrain. Chunradus D. Hardær. Schernpech. Volchmarus Pptus. Gozwinus. Hartmannus de Abach. Syboto de Pulzhann. Fridericus Puchpech. Ulricus Hürlbech. Heinricus Piſtor. Ulricus Tann. OtTo. Acta ſunt hec tempe Dni Rudolfi Regis Romanorum. Anno Dni Millmo CCLXXX. ſecundo. In die beate Juliane Virginis & Martyris.

Sigillum illæſum Penſile.

Nota. Ex his litteris patet, quid in Bavaria *Liberæ conditionis homo*, hiſce temporibus, de hominibus *ſuæ proprietati adtinentibus*, ordinare potuerit.

Num. CV.

Lodwicus Comes Palatinus Rheni Dux Bawie

(Bavariæ) quasdam perſonas S. Emmeramo Martyri donat.

NOs Lodwicus Dei Gratia Comes Palatinus Reni, Dux Bawie, notum facimus preſentium inſpectoribus Univerſis, quod Ahleidem, & Gerbirgem de Geræute cum pueris ſuis nobis jure ſervitutis attinentes Venerabili Abbati & Monaſterio S. Emmerami Ratispon. Civitatis pro remedio anime nre, & progenito-

genitorum noſtrorum dedimus, & damus, donavimus, & donamus, tradidimus, & tradimus per eos jure proprietatis perpetuo poſſidendas. Dantes in teſtimonium ſuper eo has nras litteras Sigilli nri robore communitas. Dat. in Swabach, anno Dni MCCLXXX. ſeptimo XII. Kaln. Decembr.

Sigillum penſile.

Nota.

Anno MCCLXXX. renovata fuit à Wernhero Abbate S. Emmerami Confœderatio cum Monaſterio Hirſaugienſi, quæ Confœderatio tempore S. Wilhelmi Abbatis Hirſaugienſis, antea ad S. Emmeramum Prioris, Sæculo XI. jam facta fuerat. Tempore hujus renovatæ Confœderationis, *Crafto* Hirſaugienſis Abbas erat. Subſcripſerunt Bertholdus Prior Hirſaugienſis. Vollandus, & Ruggerus quondam Abbates. Gotfridus Præpoſitus in Rott. Cunradus Prior in Reichenbach. Fridericus Prior in Schonrein. Joannes Præpoſitus in Alisbach. Ruggerus Cellerarius. Bendegerus Cuſtos S. Aurelii. Manegoldus Cuſtos S. Petri. Reinhardus, Cunradus de Stetten. Bertholdus de Horwe. Conradus, Gallus, Conradus de Calwe, Sacerdotes, & alii Clerici & Laici Confratres Eccleſiæ Hirſawgienſis.

Nota. Abbatia Hirſaugienſis à Lutheranis deſtructa, Pace Weſtphalicâ, Duci Wittembergiæ confirmata fuit. Sub eodem *Wernbero* Abbate S. Emmerami renovata fuit Confœderatio (*ex antiquo*, ùt litteræ ſonant) jam contracta cum *Monaſterio Elvacenſi*, anno MCCLXXXVI. Item anno MCCLXXXVI. HENRICUS Dei Gratia Abbas, Marquardus Decanus, Præpoſiti, Prælati, totusque Conventus Eccleſiæ S. Bonifacii in *Fulda* cum Monaſterio S. Emmerami unionem, ab antiquis temporibus jam factam, renovarunt. Cujus Unionis litteras hic ſubjicio.

Num. CVI.

IN Nomine Domini Amen. Nos Henricus Dei Gratia Abbas, Marquardus Decanus, Præpoſiti, Prælati, Totusque Conventus Eccleſiæ S. Bonifacii in *Fulda*. Omnibus preſentes litteras

ras inſpecturis Salutem, & Sinceram Charitatem in omnium Salvatore, Filio Virginis Glorioſæ. Cum omnes unum Corpus ſimus in Charitate Chriſti, ſicut ait Apoſtolus, & ad invicem membra, conſequens eſt, ut ſicut ejusdem corporis organa mutuæ compaſſionis, & alternæ ſervitutis auxiliis ſublevantur. Ita nos, ſi ad Caput Principiumque noſtrum referri volumus, alter alterius onera portare debemus, legem Domini pio Charitatis ſtudio fideliter adimplere. Præceptis igitur ſalutaribus moniti, ſi tepeſcente charitate quædam abolendæ conſuetudines irrepſerunt, inventa opportunitate reſecare debemus potius, quam tenere, ſicut etiam conſuetudo laudabilis, ſi, quod abſit, exorbitaverit, toto conſtat devotionis ſtudio reformanda. Quapropter ad Univerſorum Notitiam præſenti pagina volumus pervenire, quòd cùm Venerabile Monaſterium S. Emmerami Ratisponæ, cum Eccleſia noſtra plenam Confraternitatis Unionem ab antiquis temporibus Contractam habuerit, quæ ſolum diuturni temporis proceſſu tepuit hactenus aliquantulum & tepeſcit. Nos de Prælatorum noſtrorum Conſilio tam ſalubrem & honeſtam obſervantiam cum Eccleſia prælibata decrevimus ſcriptis perpetuis renovare, ſtatuentes, & toto devotionis ſtudio confirmantes, ut omnes fratres ejusdem Eccleſiæ, ſi cum litteris obedientiæ ſuorum Prælatorum deſtinati, ad noſtrum Monaſterium pervenerint, ibidem à nobis tanquam noſtri Confratres Nutritii vel Indiginæ benignè colligantur, & benignius pertractentur, nobiscum, quamdiu per obedientiam manere voluerint, aut permiſſi fuerint, in divina laude Domino ſerviturі, plenam habentes perceptionem præbendæ, in omnibus ſolatiis generalibus, ſpecialibus, & particularibus quemadmodum Fratres noſtri. Statuimus etiam firmiter à nobis, noſtrisque Succeſſoribus obſervandum, ut omnium Fratrum præmiſſorum, quorum apud nos obitus innotuerit, tanquam ex nobis decedentium habeatur memoria in conſuetis pulſationibus, & Officiis Defunctorum, hoc additô, quod pro Defuncti ſalute præbenda unius Fratris illa die pauperibus largiatur. His omnibus ſic adſtringi volumus, ut ſimile nobis fiat Charitatis obſequium in Eccleſia memorata: & quod ipſis impendimus, nobis cum omnibus conditionibus hic expreſſis æqualiter rependatur. In cujus Renovationis & Con-

firmationis evidentiam præsens instrumentum sigillorum, nostri videlicet Abbatis, & Conventus prædicti Testimonio communiri fecimus in robur perpetuæ firmitatis. Anno Domini MCCLXXXIX. Octavo Kalend. Novembr. in die Sanctorum Crispini & Crispiniani Datum, & feliciter consummatum.

Num. CVII.

Adolfus Rex confirmat Privilegia Monasterii S. Emmerami.

Adolfus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus, Universis Sacri Imperii fidelibus Gratiam suam, & omne bonum. Regalis Excellentia tunc sui Nominis titulos ampliat, & extollit, cùm loca divino cultui dedicata & Personas ibidem Domino famulantes benigno favore prosequitur, ac eorum justis, ac rationabilibus petitionibus favorabiliter se inclinat. Ex parte itaque Venerabilis Caroli Abbatis & Conventûs Monasterii S. Emmerami Ratisbonæ nostro Culmini fuit humiliter Supplicatum, ut Privilegium eis à *Ludovico* Romanorum Rege quondam indultum, nostris oblatum conspectibus vellemus de benignitate Regia confirmare, cujus tenor talis est. [IN NOMINE &c. *hîc Diploma* LUDOVICI *Regis*, ARNULPHI *Imperatoris Filii*, *suprà pag.* 90. Num. XXXIV. *exhibitum, integrum insertum est.*] *Prosequitur Adolphus Rex:* . . . . Nos igitur prædictorum Abbatis, & ejus Conventus piis supplicationibus inclinati, præscriptum Privilegium & ejus tenorem à quondam *Ludovico* Rege Romanorum ipsis datum, de benignitate Regia confirmamus, & scripti presentis robore innovamus. Volumus etiam, & præsenti statuimus Sanctione, ut nullus supradicti Monasterii Advocatus aliquod servitium seu Procurationem aliquam, contra Justitiam, formam, & modum ab antiquo statutum requirere debeat, vel audeat ab Abbate, aut prædiis, vel hominibus pertinentibus ad eum-

eumdem, nullique eorum liceat *Advocatiam* ſuam alteri concedere, dare, vel obligare, aut de ipſa quemquam infeudare, niſi de noſtra vel Succeſſorum Noſtrorum Regum, vel Imperatorum, & Abbatis dicti Monaſterii licentia & conſenſu. Quod ſi ſecus facere præſumpſerint, ex nunc decernimus irritum, & inane. Nolumus etiam, ut in bonis, & Poſſeſſionibus dicti Monaſterii nomine Advocatorum aliqualis impignoratio fieri debeat quoquo modo, Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ Confirmationis Renovationis, & Donationis litteram infringere, vel eidem auſu temerario contraire, quod qui facere præſumpſerit, gravem noſtræ Majeſtatis indignationem, ſe noverit incurriſſe. In cujus rei teſtimonium præſens inſtrumentum exinde conſcribi & Majeſtatis noſtræ Sigillo fecimus communiri. Datum Ratisbonæ V. Calendas Maij. Indictione VIII. Anno Domini MCCLXXXXV. Regni vero noſtri Anno tertio.

Sigillum.

Nota. *Carolus* Abbas S. Emmerami anno 1291. electus, ſub *Henrico* Epiſcopo Ratisbonenſi dura perpeſſus, ſed ob potentiam, & violentiam, tempori cedere coactus, omni conatu Privilegia Monaſterii ſui conſervare ſtuduit; hunc ob finem Confirmationem Diplomatis *Ludovici*, Arnulfi Imperatoris Filii, ab *Adolfo Rege* obtinere laboravit, illudque obtinuit. Ex his litteris ADOLFI Regis etiam colligitur, ADVOCATOS Monaſterii S. Emmerami, illud ipſum moleſtaſſe, & oneraſſe, uti ex ſubſequentibus dein patebit. Statuit etiam Rex *Adolfus*, ut *Advocatia* Monaſterii S. Emmerami nulli concedatur, ſine Licentia Regis (*Adolfi*,) & Succeſſorum Regum &c.

Cùm in ſequentibus *Adolfi* Regis litteris *Regalium* mentio fiat, quædam de *Regalibus* hic annotare expedit. Plura de *Electionibus* & *inveſtituris &c* priorum temporum legere eſt in Hiſtoria noſtra pag. 153. & ſeqq. I. Poſt longa diſſidia, variaque circa *electiones* & *inveſtituras* agitata: Calliſtus II. Remis anno 1119. Concilium congregavit, cui intererat Ludovicus VI. (*Craſſus*) Francorum Rex. In hoc Concilio Controverſia de inveſtituris examinata fuit, factis dein decretis, quæ ad Henricum V. (qui non longe aberat) miſſa fuerant. Henricus tribus Capitibus conſenſit, ſcil. 1mò ut liberæ deinceps forent Electiones Epiſcoporum & Abbatûm. 2dò. Ut Conſecrationes electis impen-

impenderentur ab iis, ad quod jus istud spectaret. 3tiò. Ut nulla investitura deinceps *per virgam* & *annulum* fieret. Cum autem Henricus quartum caput, (ut investituram rerum Ecclesiasticarum nihil omnino sibi laicalis exigeret Persona,) nollet accipere, à Concilio Excommunicatus est, cui Excommunicationi Ludovicus Rex Francorum consensit, qui dimissâ *bonorum Ecclesiasticorum investiturâ*, solam *feudorum investituram* retinuit. Bona Ecclesiarum dupliciter intelligenda sunt. Quædam vocantur *Regalia*, id est, *feuda*, quæ Regi debent servitium velut à Vasallo. Alia verò sunt *latifundia*, *terræ*, *prædia*, quæ Ecclesiis donata fuerant, non tamen ad Imperium spectabant. Hinc Controversiæ huic finis impositus fuit in Concilio Generali Lateranensi à Callisto II. anno MCXXII. cui interfuit Legatus Ludovici Regis Franciæ, Sugerius Abbas ad S. Dionysium. In hoc Concilio Callistus Papa ex Sententia Patrum Congregatorum inter alia decrevit, ut *Electus Regalia per Sceptrum* (non per baculum & annulum) *ab Imperatore, Rege perciperet . . . . . & quæ ex his jure debentur, Electus Imperatori, Regi, faceret.* (Vide *Ottonis Frisingens.* Chron. lib. 7. c. 46.) Imperator Henricus consensit promittens: *Dimitto Deo & Ecclesiæ investituram omnem per annulum & baculum, & concedo in omnibus Ecclesiis, quæ in Regno vel Imperio meo sunt, Canonicam fieri Electionem, & liberam consecrationem.*] Hac moderatione in authoritatem receptâ, Reges Galliæ *Regalium* investituram dederunt, (forte tamen *non Sceptro*) sed rescripto Regio, litteris, uti *Ivo Cornotensis* adnotasse videtur. *Investire manu, nutu, linqua.* Epist. 60. Imperator hanc Concordiam cum Pontifice initam dein in Conventibus Wirzburgensi, Wormatiensi, & Bambergensi confirmavit. Uti scribit *Abbas Urspergensis*, & *Willelmus Malmesburiensis.*

II. *Lotharius II, Henrici V.* Successor apud *Innocentium II.* instabat pro restitutione investiturarum. Sed *S. Bernardus*, singulari & divina propè eloquentia Lotharium deterruit. Nec tamen dein firma Sacerdotii & Imperii concordia constitit; cùm enim *Callistus II.* in Concilio Lateranensi superius memorato, Imperatoribus facultatem concesserit, ut *si qua inter partes* (eligentium) *discordia emerserit*, ipsi (Imperatores) *dijudicarent.* Hinc, cùm frequentissimæ essent in Electionibus dissensiones, Imperatores facultate ista usi sunt, uti de *Friderico I*, in dissidio vaccantis Ecclesiæ Magdeburgensis legitur, de quo *Otto* Frisingensis Episcopus, Friderici Regis consanquineus, (ideo ad Fridericum propugnandum forte facilior) ita scribit: [*Tradit enim Curia & ab Ecclesia eo tempore, quo sub Henrico V. de investitura Episcoporum decisa fuit intra Regnum, & Sacerdotium controversia, sibi concessum autumat, quod obeuntibus Episcopis, si fortè in eligendo partes fiant, Principis arbitrii esse, Episcopum, quem voluerit, ex Primatum suo-*

rum

rum Consilio ponere; nec Electum aliquem ante consecrandum, quàm ab ipsius manu Regalia per Sceptrum suscipiat.] Sed Eugenius III. ad Episcopos Germaniæ scripsit, eos reniti debuisse, ne ea Canonicis Regulis Contumelia aspergeretur, & ne Episcopus ex Ecclesia una in aliam transferretur, maximè *Clero nolente, imo ut dicitur, magna ex parte reclamante.* GUICMANUS jam Episcopus erat, qui per Fridericum, Episcopatum Magdeburgensem accepit, *Eique* (Guicmano) *accersito Regalia ejusdem Ecclesiæ* (Fridericus) *concessit.* ita Otto Frisingensis. Paucos post annos, inter duos Æmulos Ecclesiæ Colonienſis vacantis, idem Fridericus litem diremit, Baron. anno 1152. Otto Friſing. lib. 2. cap. 6. &c. Denique Innocentii III. tempore, Imperatores juri cesserunt, ne eorum consensus in Electionibus amplius expeti deberet, unde plurimæ antea Sacerdotium inter & Imperium ortæ sunt dissensiones. Contendebant tunc de Imperio Philippus Sueviæ, & Otto Saxoniæ Duces, qui dispersis votis electi fuerant. Innocentius III, *Ottonis* partes denique anno 1209. tuendas suscepit, postquam Otto hoc jure (*Consensûs in electionem*) sese abdicaverat. Rainald. anno 1209. num. 10. *Illum volentes abolere abusum, quem quidam predecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in Electionibus Prælatorum, concedimus, & sancimus, ut Electiones Prælatorum liberè & Canonicè fiant, quatenus ille præficiatur Ecclesiæ viduatæ, quem totum Capitulum, vel major & sanior pars ipsius duxerit eligendum, dumodo nihil ei obstet de Canonicis institutis.* Itaque duplex potestas ab Imperatore abdicata fuit, 1. Consentiendi Electionibus: 2. & potestas dirimendi litem in Electionibus. *Fridericus II.* eadem potestate se exuit. Rainald. anno 1213. num. 23. Idem fecit *Rodolphus* Habspurgicus factus Imperator, qui Gregorio X. anno 1275. illud ipsum, quod Otto IV, & Fridericus II. fecerant, spopondit. Rainald. anno 1275. num. 38.

III. Rescriptô *Callisti II.* quod ad *Henricum V.* dederat, abolitum est jus homagii, & juramenti Fidelitatis, quod Episcopi Imperatori, & Regi præstare tenebantur. Id jam à Gregorio VII. & Urbano II. vetitum fuerat, cùm judicâssent execrabile esse, ut Episcopi manus suas (quæ Divina tractant,) manibus Laicorum (quæ ex obscænis tactibus, rapinis, effusione sanguinis maculantur) subjiciant: Solemnitas enim homagii in eo posita erat, ut vasallus manus suas supponere teneretur manibus Domini. Sed huic prohibitioni non obsecuti sunt Galli, neque Germani. Illi, qui *feuda* possidebant, *homagium* præstare tenebantur, qui vero nulla feuda, sed alias res temporales tenebant, ad *juramentum Fidelitatis* adstricti erant. Veteri Constitutione inductm jam fuerat, ut Episcopi *juramentum Fidelitatis* Regibus præstarent. Innocentius III. in Concilio Lateranensi censuit,

fuit, quod æquum esset, ut Clerici, qui bona temporalia possident, *juramentum Fidelitatis* præstent Principibus. Tempore *S. Bernardi*, qui post *Callistum II.* floruit, investitura *Feudorum* sive *Regalium* jam in usu erat; scribit enim in Epistola CLXIV. de quodam, qui ad Episcopatum electus erat. *Festinavit ad Regem, Regalium investituram accepit*, non autem approbavit Bernardus illam, per annulum, & virgam, sed quam Callistus II. Henrico confirmavit: *Electus autem Regalia per sceptrum à Te recipiat . . . & quæ his jure tibi debet, faciat.* Ex dictis jam patet *investituram Regalium seu Feudorum, ac juramentum Fidelitatis* publica auctoritate convaluisse. Investituram Regalium Fridericus III. *per sceptrum* dedit Episcopo Tullensi. *Carolus V.* hunc morem in usum revocavit Anno MDXXII. Non autem idem investiturarum modus, omnibus Vasallis communis est. Otto Frisingensis Lib. II. Cap. 5. & 6. jam scripserat: Episcopatus conferri per sceptrum, Regna per ensem, & Provincias per vexillum. Superaddam ego verba *Ivonis* Carnotensis Epist. 60. *investire manu, nutu, lingua*: quæ *investitura*, REGIO ET IMPERIALI RESCRIPTO, ad alia Feuda occupanda conceditur.

IV. Quæres, quid ergo REGALIUM nomine intelligendum sit? En Epistolam *Paschalis II.* Vigesimam secundam ad *Henricum V.* Imperatorem. *Paschalis II*, cùm Anno MCVII. in urbe Catalaunensi præsente *Ludovico* Rege Francorum, Colloquium instituisset cum legatis Imperatoris Henrici V. Archi-Episcopo Trevirensi ibi pro Imperatoris jure magnificè differenti respondit, Ecclesiam fore serviliter subjectam Imperatori, si Prælatum absque consilio Imperatoris eligere non posset, mortem verò JEsu Christi irritam esse, si Episcopus investiatur per baculum & annulum. Cum dein *Henricus* Italiam bello peteret, Præcepit *Paschalis*, ut Episcopi *Regalia* Imperatori dimitterent; Ipse verò *Henricus* renuntiaret juri investituræ & liberas esse sinceret Episcoporum electiones: Ita scribens *Cit. Epist.* [*Tibi itaque fili Carissime, & REGALIA illa dimittenda* (ab Episcopis & Prælatis relinquenda) *præcipimus, quæ ad Regnum manifeste pertinebant tempore Caroli, Ludovici, Ottonis, & Ceterorum Predecessorum tuorum. Interdicimus etiam, ne qui Episcoporum vel Abbatum Eadem REGALIA invadant, id est, civitates, Ducatus, Marchias, comitatus, monetas, teloninm, mercatum, advocatias, jura centurionum, & curtes quæ Regni erant cum pertinentiis suis, militiam & Castra; & ne se deinceps nisi per gratiam Regis de ipsis regalibus intromittant.* Legimus etiam apud *Baronium* ad Annum 1185. N. 3. Item ad Annum 1186. N. 3. & seqq. quòd quidam ad *Henricum* Friderici I. Imperatoris filium, tunc in Longobardia comorantem vocatus fuerit, quem *Henricus* ita allocutus est: *Dic Clerice à quo Pontificalem investituram accepisti?* Clericus respondit: *à Papa; Nihil de* REGALIBUS *possideo, nec* MINISTERIA-

STERIALES, *nec* CURTES REGIAS *habeo, idcirco de manibus Domini Papæ Parochiam, cui præsum, teneo &c.* Ex his duobus locis patet, quid nomine REGALIUM, à Rege, vel Imperatore concessorum, tunc temporis indultum fuerit, scilicet: CIVITATES, DUCATUS, MARCHIÆ, COMITATUS, MONETÆ, TELONIUM, MERCATUS ADVOCATIÆ, JURA CENTURIONUM, CURTES QUÆ REGNI TRANT, CUM PERTINENTIIS SUIS, MILLITARIA CASTRA, MINISTERIALES. Quædam ex his Regalia Feoda, Monasterio S. Emmerami à Prioribus Regni Francici Regibus concessa fuisse ex allatis jam Diplomatibus patet. Sic *Carolus Magnus* multa jugera terræ, (SUAM POSSESSIONEM) *Vide Num. I. pag. 2.* S. Emmeramo, & Monachis ibidem donavit, eisque omnia, quæ Pater (Caroli) *Pipinus*, antea ubique locorum sancto Emmeramo tradiderat, confirmavit. Vide Num. II. pag. 5. Ludovicus Germanicus RES PROPRIETATIS SUÆ in terra Avarorum S. Emmeramo contulit. Vide Num. XIII. pag, 41. Vide etiam. Num. XV. pag. 45. Num. XVI. pag. 47. Num. XVII. pag. 50. ubi Ludovicus Rex *Rectoribus* & *Advocatis* Monasterii S. Emmerami omnes homines in nominatis ibi locis commanentes *distringendi* facultatem tribuit, ita, ut neque ulla judiciaria potestas super rebus infra *prædictam marckam* sitis, potestatem quandam exercere valeat. Idem Rex Ludovicus *res proprietatis suæ* de suo jure, in jus & dominationem S. Emmerami transtulit. Num. XVIII. pag. 54. Num. XIX. pag. 55. Karlomanus Rex quasdam *res Proprietatis* suæ Ecclesiæ S. Emerami contulit. Num. XXII. pag. 62. *Arnolfus* Germaniæ Rex, jubet res S. Emmami in Pago Quinzingouue sitas restitui, & totam *marcham* ad S. Emmeramum pertinentem fideles suos circumducere. Num. XXVI I. pag. 74. Idem *Arnolfus* Imperator *civitatem noviter factam* (Ratisponam civitatem, novis ædificiis ampliaverat Arnolfus) hæcque nova ædificia, in civitate &c. una cum XL. Vineis S. Emmeramo tradidit. Num. XXX. pag. 81. *Ludovicus Arnolfi* Filius *Vineam* quamdam suam aliasque res *proprii juris sui*, in jus & proprietatem S. Emmerami concessit. Num. XXXI. pag 84. Num. XXXII. pag. 85. OUTA Imperatrix quasdam res proprii juris sui, quas ab Arnolfo Imperatore susceperat, S. Emmeramo contulit, quod Ludovicus Rex Filius Outæ confirmavit, addito regimine, & Banno. Num. XXXIII. p. 88. Vide etiam Num. XXXV. pag. 95. *Cunradus* Rex confirmat res S. Emmeramo ab Ellinrat Arnolfi Regis concubina donatas, quas Ellinrat largitate Regis acquisierat. Num. XXXVII. pag. 98. Idem Chunradus Rex donat S. Emmeramo forestum juxta *Sulzipach*. Num. XXXIX. pag. 102. Idem de jure suo decimam partem vectigalium de Ministerio Zollenarii &c. Num. XL. pag. 104.

V. Otto

V. Otto I. Varia Regalia S. Emmeramo contulerat, *partem hæreditatis nobilis viri Diotmari Regiæ Poteſtati, judicio Scabineorum cum omnibus judicatam.* Num. XLIV. pag. 112. Item *Helphindorf cum foreſto, foreſtariis, venatione nec non regio Banno, inſuper* & *Niubingan* in pago ſundergovve cum omnibus . . . ea poteſtate, & *ſecuritate, qua hucusque ad ſervitium Regium deſerviebant.* Num. XLII. pag. 106. Ulterius Confirmat Rex Otto donationem Warmundi comitis S. Emmeramo factam, cum omnibus rebus .... vectigalibus: Regio Banno, ac Regiæ poteſtatis adjumentis. Num. XLIII. pag. 110. Idem ſtatuit Monaſterium in poteſtate Imperatorum in ævum permanere debere. Num. XLV. pag. 113. Otto II. Monachis S. Emmerami confirmat bona in *Ruit* juxta *Ænum* fluvium, cum omnibus . . . portibus, vectigalibus, Regis Banno, ac Regiæ poteſtatis adjumentis. Item facultatem Banniendi in furtis, homicidiis &c. Num. XLVII. pag. 119. Heinricus II. concedit Monaſterio S. Emmeramo Curtem *ſui Juris Eitterhoven*, ab avo ſuo *Henrico* huic cœnobio jam donatam. LIII. pag. 130. Quos Advocatos Monaſterium S. Emmerami habuerit, & quibus jus *Advocatitium* contulerit, vide ad finem ea, quæ de *Advocatis &c.* dicentur. Fridericus I. ſingulare quoque Abbati S. Emmerami ejusque ſucceſſoribus privilegium dignitatis conceſſit, ut in ordinem & jus poſſit promovere MINISTERIALIUM quemcunque de familia tali honore, judicaverit eſſe dignum. Num. LVII. pag. 146. Sed jam ante *Friderici I.* privilegium Monaſterium S. Emmerami *Miniſteriales* habuit, ſic in Codice Traditionum. Vide P. Pez Tom. 1. Theſauri Anecdot. Parte III. pag. 133. Goteſchal MINISTERIALIS Cœnobii S. Emmerami nominatur, qui ante Friderici I. privilegium hoc munere inſignitus erat. Unde *Fridericus* Privilegium iſtud potius *confirmâſſe*, quàm *conceſſiſſe* dicendus eſt. Item Traditione 136. ibid *Sigehardus & Frater ejus Eberhardus Miniſteriales S. Emmerami*, qui quædam bona S. Emmeramo donarunt. pag. 144. *Henricus de Salerdorf* Miniſterialis S. Emmerami. pag. 145. Sigehardus de Laha. *Miniſterialis*. pag. 145. *Winigerus, Bernoldus Miniſteriales* pag. 147. qui in præſentia aliorum MINISTERIALIUM S. Emmerami, allodium proprium huic cœnobio dederunt. *Gerold Miniſterialis* Eccleſiæ S. Emmerami in villa Eitterhovem Capellam conſtrui fecit. pag. 151. Miniſteriales Eccleſiæ S. Emmerami. *Popo de Hartingin. Odalricus de Pentelingin.* pag. 155. *Wernher de Veggin Miniſterialis* S. Emmerami. Hundius Tom. 1. Genealog. Bavar. pag. 3. Vide Notam. 3. in litteras *Friderici I.* Num. LVII. pag. 149. ubi de Nomine (MINISTERIALIS) quædam obſervavi. Ex his ſingulis huc usque allatis patet, varia REGALIA Monaſterio S. Emmerami ab Imperatoribus & Regibus fuiſſe conceſſa, quorum licet quædam ad alios jam tranſierint, non tamen ſingula, uti ex notis ad Priora Diplomata, & aliis per hæc folia legendis innoteſcit.

teſcit. Hæc de *Regalibus* dicta jam ſufficere judicabam, ſed ecce! occurrunt mihi noſtras Chartas & Codices luſtranti, adhuc alia *Regalia*, ſcilicet MARCA *ad Champa*, quam *Marcam* TASSILO Dux Bavariæ, beato Emmeramo jam reſtituit. Vide P. Pez cit. loco. pag. 202. Item MARCHA ſancti Emmerami, eodem loco. pag. 108. de aliis *Marckis* ſupra jam mentio facta eſt. *Marcka*, *Marchia*, eſt *terminus*, *limes*, *fines cujuscunque Regionis*, *territorium*. Vide Gloſſar. *du Cange* verbô *Marcha*.

Num. CVIII.

Adolfus Rex Abbatem S. Emmerami Principis titulô ornat, ac eidem Regalia Feoda Principatûs concedit &c.

ADolfus Dei Gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Univerſis Sacri Imperii fidelibus preſentes litteras inſpecturis gratiam ſuam, & omne bonum. Romani Imperii Celſitudo conſurgens antiquitus, & fundata mirifice ſuper immobile Firmamentum excellentiæ prærogativa, qua viguit, columpnis meruit ſtabilibus ſtabiliri, & egregiis juncturis indiſſolubiliter adornari. Inter quas quidem Illuſtres Principes ad totius Operis Machinam ſupportandam præcipuè, ut columprias voluit potiori præſtantia præeminere, ut quo uberius Gratiæ Privilegiis inſigniri ſe ſentiunt, eo amplius debeant in obſequioſæ viciſſitudinis redhibitione gratuita, ceteris præclarere. Sanè cum Venerabilis Karolus Abbas Monaſterii S. Hemmerami Ratisponenſ. Dilectus Princeps noſter Romano Imperio & nobis obſequioſe devotionis ſigna prætendit, ad Celſitudinis noſtræ Præſentiam nuper accedens nobis omnimodæ obeditionis inſignia præſentavit. Nos ipſum tanquam noſtrum & Imperii Principem ad benivolas applauſivæ Dulcedinis admittentes amplexus, Regalia Feoda Principatûs ejusdem, quem obtinet, ſibi de Regia liberalitate conceſſimus, & Eundem Abbatem inveſtimus de eisdem, amminiſtrationem temporalium & Jurisdictionem plenariam Principatûs ejusdem Eccleſiæ prænotato Abbati preſentium ſerie committentes.

tes. Quocirca Universis & singulis Vasallis, Ministerialibus, & hominibus suis & Ecclesiæ suæ, damus presentibus in mandatis, quatenus, ipsi Abbati tanquam Principi nostro, & Dno suo intendant in omnibus humiliter, & pareant reverenter. Datum Ratispone v. Kalend. Maij Indict. VIII. anno Dni M. CC. Nonagesimo Quinto, Regni verò nostri Anno Tertio.

Sigillum illæsum.

Nota. Hæ, sunt *Peimæ* litteræ, quibus Abbas ad S. Emmeramum, à Rege Romanorum PRINCIPIS titulo honoratus est, & Eidem (Abbati) REGALIA PRINCIPATUS Ecclesiæ S. Emmerami concessa fuerunt. Nulla hic fit Mentio præstiti HOMAGII, aut JURAMENTI FIDELITATIS, nisi forte verba ista: [*ad Celsitudinis nostræ Præsentiam accedens Nobis omnimodæ obeditionis insignia præsentavit*] id ipsum insinuare, censenda sint. Nullæ antiquiores adsunt Chartæ, in quibus de *Investitura*, & *Infeodatione* EXPRESSA mentio facta fuisset. Abbates S. Emmerami, *B. Ramvoldi* Successores, ab Imperatoribus OTTONE I. (pag. 113.) HENRICO II. (pag. 128.) FRIDERICO I. (pag. 146.) FRIDERICO II. (pag. 162.) CONRADO, FRIDERICI II. Filio. (pag. 176.) RUDOLFO pag. 206. Privilegiorum Ecclesiæ S. Emmerami, à Regibus & Imperatoribus (CAROLO M. LUDOVICO Pio: ARNULFO: LUDOVICO ejus Filio,) pridem concessorum confirmationem soliciti petierunt, obtinuerunt, eaque ratione *investituram* accepisse censendi sunt. Ipsi Summi Pontifices LUCIUS II. (pag. 139.) GREGORIUS VIIII. (pag. 170.) INNOCENTIUS IV. (pag. 174.) CLEMENS IV. (pag. 190.) GREGORIUS X. (pag. 205.) ad humillimas preces supplicantium Abbatum, Apostolicæ Sedis Protectionem, & Libertatis Privilegium à LEONE III. EUGENIO II. NICOLAO I. FORMOSO, (vide pag. 90. & 91.) Summis Pontificibus concessum confirmarunt. Fuerunt Episcopi Ratisbonenses, *Henricus I.* morti proximus, *Hartvvicus II.* (pag. 153.) *Cunradus II.* (pag. 157.) qui libertatis & exemptionis Privilegium istud agnoverunt. Successerunt eisdem alii qui Monasterium sibi subjectum volebant, Abbates & Monachos pro Privilegiis pugnantes captivarunt, & ad summam paupertatem deduxerunt. *Haymo* Abbas, ne Privilegia everterentur; contra *Leonem* Episcopum, ad Summam Sedem appellavit. Mortui *Leonis*, *Henricus* de Roteneck, Successor Episcopus, Vir Potens, Antecessoris vestigiis inhærens omnibus viribus Monasterium S. Emmerami sibi subdere laboravit; Abbatem & Monachos ejus persecutus est. Hi autem præteritorum, (sub *Leone* Episcopo) memores

minus

minis & terrore Carceris, violentiâ, timore cohibiti, plura committere inviti compulsi sunt, modestè tamen in contrarium protestati. Sic *Wernherus* & *Karolus* Abbates, ab *Henrico* de Rotenek Episcopo *Confirmationem*, & NB. REGALIA acceperunt, factâ tamen protestatione, quòd, quàm cito possent habere Copiam *Regis Romanorum*, ab ipso *Regalia* susciperent, quod etiam, factâ Copiâ, fecêre, uti ex Actis, Juratorum Testium dictis, atque ex mox recitatis *Adolfi* Regis litteris patet. Abbates dicti appellationem ab *Haymone* Abbate prius, contra *Leonem* Episcopum ad Sedem Apostolicam, factam, metu, violentia, Potentia *Henrici II.* de Roteneck, ejusque Successoris *Cunradi IV.* Episcoporum, prohibiti, apertè haud prosecuti sunt, Horumque Episcoporum Potentiæ, (protestandò tamen,) cesserunt; donec *Balduino* Abbate, contra *Nicolaum*, *Cunradi* Episcopi Successorem, appellationem instaurante, eoque in Curia *Avignioni* mortuo, à JOANNE XXII. pro Exemptione Monasterii S. Emmerami sententia lata fuerit. Fuerunt, qui illis temporibus *Henrici de Roteneck*, & *Cunradi IV.* Episcoporum Ratisbonensium, *Advocatos* egerunt Ecclesiæ S. Emmerami, minimè ad id munus electi, vel rogati, sed, qui se ipsos, *Advocatos* dixerunt, plurima Monasterio inferentes damna. Sic Nobiles quidam (*Comites de Leonberg*) Monasterio S. Emmerami, Abbati, & Monachis, violentiâ, terrore, & persecutione jam attritis, atque ad Summam paupertatem deductis, graves quoque intulerunt molestias, *Jus advocatitium* Ecclesiæ S. Emmerami, & ex eo plurima emolumenta sibi attribuentes. Abbas & Monachi ad extrema adacti ad Duces Bawariæ confugerunt, ab iisdem Auxilium sibi quærentes, quod promptissimum experti sunt, ut ex litteris sequentibus patet

Num. CIX.

IN Nomine Domini Amen. Nos OTTO, LUDOVICUS, & STEPHANUS Dei Gratia Comites Palatini Rheni, Duces Bawarie, per presentia notum facimus universis, quòd, cùm Ecclesia sancti Emmerami Ratisbonæ ex prærogativa virtutum Religionis sublevata laudibus, & Sanctitatis præconio multiplici floreat venustate, ipsáque progenitoribus nostris, & Nobis, ferventibus obsequiis fideliter & indesinenter adhæserit, propter quod illum locum ex sui honestate, tanquam honorabilius membrum nostri Principatus singulari favore prosequimur, dignaque Reverentia merito veneramur. Et cùm viri Nobiles fideles Perngerus,

nem. Cùm à nobis petitur quod juſtum eſt & honeſtum, tàm vigor Equitatis, quàm Ordo exigit rationis, ut id per ſollicitudinem officii noſtri ad debitum perducatur effectum. Eapropter Dilecti in Domino Filii veſtris juſtis poſtulationibus grato concurrentes aſſenſu omnes libertates, & exemptiones fæcularium exactionum à Regibus & Principibus aliisque Chriſti Fidelibus rationabiliter vobis ſeu prædicto Monaſterio indultas, ſicut eas juſtè, ac pacifice obtinetis, vobis & per vos eidem Monaſterio Auctoritate Apoſtolica confirmamus, & preſentis ſcripti Patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis DEI & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum apud Urbem veterem V. Kal. Novembr. Pontificatûs noſtri anno Primo.

Gregorius PP. X.

De Anno 1271.

Num. XCIX.

Gregorius X. concedit Monaſterio S. Emmerami *decimas Novalium* pro ea portione, qua veteres decimæ perceptæ fuerunt.

GRegorius Epiſcopus Servus Servorum DEI. Dilectis Filiis Abbati & Conventui S. Emmerami Ratisponenſ. Ordinis S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Devotionis veſtræ precibus benignum impertientes aſſenſum Auctoritate vobis preſentium indulgemus, ut in Parochiis illis, in quibus veteres decimas juſtè percipitis, Novalium quoque, de quibus eas aliquis hactenus non percepit, pro ea portione, qua veteres vos contingunt, juxta declarationem felicis recordationis Alexandri

xandri PP. Predeceſſaris noſtri ſuper hoc editam libere percipere valeatis ſine juris præjudicio alieni. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc noſtræ Conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem Omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum apud Urbem veterem V. Idus Januarii Pontificatûs noſtri anno Primo.

Gregorius PP. X.

De Anno 1272.

Num. C.

Gregorius X. iterum confirmat omnia Privilegia & libertates, Monaſterii S. Emmerami.

GRegorius Epiſcopus Servus Servorum Dei. Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis, Ord. S. Benedicti, Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Solet annuere Sedes Apoſtolica piis votis & honeſtis petentium precibus favorem benevolum impertiri. Eapropter dilecti in Domino filii veſtris juſtis poſtulationibus grato concurrentes aſſenſu, omnes libertates, & immunitates à Prædeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus per Privilegia, vel alias indulgentias, Monaſterio veſtro conceſſas nec non libertates & exemptiones ſæcularium exactionum à Regibus & Principibus, vel aliis Chriſti fidelibus rationabiliter vobis, & Monaſterio prædicto indultas ſicut eas juſtè & pacificè obtinetis, vobis, & per vos eidem Monaſterio Auctoritate Apoſtolica confirmamus, & preſentis ſcripti Patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, vel ei auſu te-

merario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem omnipotentis DEI, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Lugduni V. Idus Octobr. Pontificatûs nostri Anno Tertio.

Gregorius PP. X.

De Anno 1273.

Nota. Mortuo *Udalrico* Abbate S. Emmerami anno 1272, *Haymo* à Monachis eligitur Abbas. *Leo* Episcopus Ratisbonensis *Haymonem* persecutus est, qui Sedis Apostolicæ Protectionem à GREGORIO X. humiliter petiit, & Bullâ istâ concessâ, obtinuit, in qua hæc leguntur: [*ad Romanam Eccesiam nullo medio pertinentis Monasterii &c.*] Supplicavit etiam *Haymo* Abbas RUDOLPHO Habspurgico, novo, post longum interregnum, Electo Romanorum Regi, ut Privilegium, *Henrici Imperatoris* confirmaret, atque eam Confirmationem accepit.

Num. CI.

Rudolfus Imperator confirmat Privilegia Monasterii S. Emmerami.

RUdolfus DEI Gratia Romanorum Rex Semper Augustus. Universis Sacri Imperii Fidelibus gratiam suam, & omne bonum. Regalis Excellentia tunc sui nominis titulos ampliat, & extollit cum loca divino cultui dedicata, & personas ibidem Domino famulantes benigno favore prosequitur, ac eorum justis & rationabilibus petitionibus favorabiliter se inclinat. Ex parte itaque Venerabilis Abbatis & Conventus Monasterii Sancti Emmerami Ratisponensis nostro Culmini fuit humiliter Supplicatum, ut Privilegium eis ab Heinrico Romanorum Imperatore quondam indultum nostris oblatum conspectibus vellemus de benigni-

benignitate regia confirmare, cujus tenor talis eſt. [IN NOMINE &c. *Hic Privilegium Henrici Imperatoris ſuperiùs pag.* 128. *Num. LII. allatum, totum inſertum legitur. Proſequitur dein Rudolphus* Rex-] Nos igitur predictorum Abbatis & ejus Conventus piis Supplicationibus inclinati preſcriptum Privilegium & ejus tenorem à quondam Henrico Imperatore Romanorum ipſis datum de benignitate regia confirmamus, & ſcripti preſentis Munimine innouamus. Volumus etiam & preſenti ſtatuimus ſanctione, ùt nullus ſupradicti Monaſterii Advocatus aliquod ſervicium ſeu procurationem aliquam contra juſtitiam, formam & modum ab antiquo ſtatutum requirere debeat, vel audeat ab Abbate, aut prædiis vel hominibus pertinentibus ad eundem. Cenſum etiam ſeptem aureorum Sedi Apoſtolicæ in Exemptionis evidens argumentum ab Abbate dicti Monaſterii annis ſingulis perſolvendum auctoritate Regia confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ Confirmationis ac Donationis literam infringere, vel eidem auſu temerario contraire. Quod qui facere preſumpſerit, gravem noſtræ Majeſtatis indignationem ſe noverit incuriſſe.

Signum Dni Rudolfi Romanorum Regis invictiſſimi. Datum Hagen. anno Dominicæ Incarnationis MCCLXXIIII. II. Idus Julii Indictione Secunda. Regni vero noſtri anno Primo.

Signum.

Sigillum illæſum.

Nota. *Leo* Epiſcopus Ratisbonenſis, neque Bullam *Gregorii X*, neque Litteras *Rudolfi* Romanorum Regis reveritus, *Haymonem* Abbatem Monaſterii S. Emmerami, anno 1275. Abbatiâ privavit, eique *Wolfgangum* quemdam ex alio Monaſterio Monachum, (invitis Monachis) ſuffecit. *Haymo* Abbas, (cujus juſſu Cenſus ſeptem aureorum &c. ad Cameram Apoſtolicam anno 1274. perſolutus fuerat, cujus Apocha ſuprà pag. 14. deſcripta eſt) ad Sedem Apoſtolicam appellavit. Maximam autem *à Leone* Epiſcopo *Haymo* Abbas, & Fratres ejus Monachi, pati debuere perſecutionem; legitur enim in actis coram Summa Sede anno 1325. *avignioni* exhibitis, & in reſponſis per teſtes juratos ibi datis, quòd *Leo* Epiſcopus *Haymonem* Abba-

Abbatem cum *Gerrico Chraz*, & *Leupoldo Hertenpeck* Profeſſis Manachis S. Emmerami (latâ adversùs ſe (*Leonem*) ab Apoſtolica Sede excommunicatione) ictibus & verberibus per ſuos armatos capi fecerit, & carceri per multa tempora mancipaverit. Reliquos vero Fratres Conventûs S. Emmerami per ſubtractionem præbendæ victualium, & diverſos terrores & minas, per armatos ſuos, qui, fratres, gladiis & ſagittis inhumaniter perſequebantur, oſtiis & ædificiis Monaſterii nocturno tempore pro captivandis fratribus, dirutis, extra Monaſterium mendicare compulerit. Lægitur in eisdem actis & reſponſis per teſtes juratos factis, quòd Cives Ratisbonenſes fratribus Monaſterii S. Emmerami tres turres in Muro Civitatis aſſignaverint ad hoc, ut ſe melius poſſent defendere contra armatos Epiſcopi. *ita in actis.* Fecit hæc *Leo* Epiſcopus, in furorem actus, quòd appellatione ab *Haymone* Abbate ad Summam Sedem factâ, (ubi *Leo* ſæpius citatus minimè comparuit) excommunicatus fuerit. De quibus ſequentes litteræ majorem afferent Lucem.

Num. CII.

ANcherus Miſeratione Divina tit. S. Praxedis Presbyter Cardinalis. Viro Religioſo & honeſto Abbati Monaſterii in Ahuſen Eyſtettenſ. Diœces ſalutem in Domino. Dudum inter Religioſos viros Abbatem & Conventum Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ord. S. Benedicti ad Romanam Eccleſiam, ut dicitur, nullo medio pertinentis ex parte una, & Venerab. Patrem Ratisponenſ. Epiſcopum ſuper Jure ſeu jurisdictione Epiſcopali, quod idem Epiſcopus ſe debere habere, ſeu competere aſſerit, in Monaſterio prædicto, & ſuper procurationibus, injuriis, & aliis gravaminibus, ut aſſerit, per ipſum Epiſcopum Monaſterio præfato, ejusque perſonis illatis ex altera, quæſtione ſuborta, dictoque Epiſcopo perſonaliter in *Lugduno* citato, ut per ſe vel per Procuratorem idoneum compareret, ſe dicente comparere, & reſpondere volente, & ſuper his aliquamdiu proceſſu habito, coram Venerab. Patre Magiſtro Guilielmo de S. Laurentio, *tunc* Dni Papæ Camerario, nunc Epiſcopo Ferrarienſ. tandem cauſa

hujuſmo-

hujusmodi nobis *Anchero* Miseratione Divinâ titl. S. Praxedis Presbytero Cardinali à Felicis Recordationis Domino Gregorio Papa decimo comissa extitit audienda & fine debito terminanda. Post hæc igitur factis de mandato nostro ad Instantiam Procuratoris Abbatis & Conventûs, prædictorum curia adhuc existente Lugdun. citationibus de dicto Episcopo in audientia publica, citando, ut moris est nihilominus postmodum Romæ more solito, primo, secundo, & tertio & peremptoriè citari fecimus, ut per se vel per Procuratorem legitimum ad procedendum in dicta causa, prout juris esset, coram nobis comparere deberet. Ipsoque in terminis hujusmodi, & etiam post terminos exspectato diutius, nec per se nec per procuratorem aliquem comparente, parte vero adversâ comparente, & ejus contumaciam accusante, nos Eumdem Episcopum exigente justitia reputavimus contumacem, ac attendentes, quod nil obedientia prodesse videretur humilibus, si contemptus contumacibus non obesset. Ipsi Episcopo ingressum Ecclesiæ interdiximus, & quia etiam postmodum expectatus contumaciter comparere contempsit, Episcopum eumdem suspendimus à Pontificalibus, & tandem, quia in solita contumacia perdurando coram nobis etiam postmodum expectatus comparere per se, vel per alium non curavit, cum crescente contumacia, crescere debeat & pæna, ipsum excommunicavimus, & excommunicamus in Scriptis. Quare vobis auctoritate Apostolica, qua fungimur, in virtute obedientiæ, & sub pæna Excommunicationis districte præcipimus, & mandamus, quatenus eundem Episcopum sic interdictum, suspensum, & excommunicatum tamdiu publicè nuncietis, donec super his satisfacturus plenariè nostris & Ecclesiæ venerit parere mandatis. Demum cum ad nos eorumdem Abbatis & Conventus frequens querella pervenit, quòd præfatus Episcopus, dicta causâ coram nobis pendente, eosdem Abbatem & Conventum super his, de quibus agitur, coram nobis, propria auctoritate, seu temeritate molestavit, ac eumdem Abbatem Abbatia ipsius Monasterii spoliavit, alium intrudendo loco sui, damnaque gravia eisdem Abbati, Conventui, & Monasterio intulerit in animæ suæ periculum, & jurisdictionis nostræ, ac Ecclesiæ Romanæ contemptum, & hæc omnia dicantur esse notoria, adeoque nulla possint tergiversatione celari, vobis auctoritate prædicta committi-

mus, & ſub eadem Excommunicationis pæna præcipimus & mandamus, quatenus, ſi vobis conſtiterit ita eſſe, cum pendente lite nihil ſit innovandum, eumdem moneatis Epiſcopum, qui à die monitionis noſtræ ad octo dies peremptorie innovata hujusmodi, ac gravamina illata debeat revocare. Alioquin ipſum, cui ex nunc ex hujusmodi cauſa ingreſſum interdicimus Eccleſiæ, ſic interdictum publicè nuntietis, & ſi per alios octo dies, ſic interdictus emendare non curavit, eumdem, quem ex nunc ex hujusmodi cauſa à Pontificalibus ſuſpendimus, ſic ſuſpenſum publicè nuncietis, & ſi per alios octo dies ſic interdictus, & ſuſpenſus in non emendando prædicta, in ſolita contumacia perſeveraverit, eumdem, quem ex nunc ex hujusmodi cauſa excommunicamus in Scriptis, ſic excommunicatum publicè nuncietis pulſatis campanis, & accenſis candelis, donec tedio affectus ſuper his ſatisfacturus plenariè noſtris & Eccleſiæ venerit parere mandatis, quidquid autem ſuper prædictis feceritis, nobis noſtris litteris patentibus harum ſeriem continentibus fideliter reſcribatis. Datum Romæ die undecima menſis Maij, Indictione quarta. Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo Septuageſimoſexto. Pontificatûs Domini Innocentii PP. V. anno Primo. Reddite litteras has latori eorumdem mandato noſtro fideliter executo.

Sigillum.

**********?*?**********

Num. CIII.

VEnerabili in Chriſto Patri DEI gratia Epiſcopo, & Diſcreto viro, & Venerabili Præpoſito Auguſtenſ. Amicis ſuis Chariſſimis, ANCHERUS ejusdem miſeratione titl. S. Praxedis Sacroſanctæ Romanæ Eccleſiæ Presbyter Cardinalis ſalutem in Domino ſempiternam. Exorta dudum inter Venerabilem Patrem Epiſcopum Ratisponenſem ex una parte, & Religioſos Viros *Haymonem* qui ſe dicit Abbatem, & Conventum Monaſterii S. Emme-

rami Ratisponenſ. ad Eccleſiam Romanum, ut dicitur, nullo medio pertinentis ex altera, coram Nobis per commiſſionem Domini Papæ, nobis factam, materia quæſtionis, ſuper exemptione videlicet ipſius Monaſterii, & Jurisdictione ſeu jure Epiſcopali, quam, & quod dictus Epiſcopus in dictos Abbatem & Conventum ac Monaſterium ſe dicit habere, ac ſibi competere, & gravaminibus, injuriis, moleſtiis, procurationibus, & aliis indebitis exactionibus ab eodem Epiſcopo *Haymoni*, qui ſe pro Abbate gerebat Conventui & Monaſterio prædictis, ut dicitur, illatis tandem facta prima prima Citatione ad Citandum ſuper præmiſſis Epiſcopum ſupradictum, comparuerunt coram nobis utriusque partis Procuratores, videlicet Bardus de Podrobonici pro parte dicti H(*Haymonis*) ſe pro Abbate gerentis, & conventus prædictorum & Magiſter Gondakarus Canonicus Ratisponenſ. pro parte Epiſcopi ſupradicti, & exhibuerunt ſua procuratoria in judicio hinc & inde. Verum factis poſtmodum citationibus contra Epiſcopum ſupradictum ipſius Epiſcopi contumaciis exigentibus, Eumdem Epiſcopum exigente juſtitia ſuſpendimus à Divinis, nec non etiam de prudentum virorum conſilio excommunicavimus, & excommunicatum mandavimus nunciari, & quia ad nos à parte Haymonis ſe pro Abbate gerentis, & conventus prædictorum querela frequens pervenerat, quòd Epiſcopus ſæpe dictus ipſum *Haymonem* lite pendente, contra juſtitiam, ut dicitur, ſua privaverat Abbatia, aliumque *Wolphangum* nomine alterius Monaſterii, ut dicitur Monachum ipſi Monaſterio intruſerat loco ſui, injuriásque, damna, & gravamina ipſi *Haymoni* ſe pro Abbate gerenti intulerat infinita, Eumdem Epiſcopum excommunicavimus ex hiis cauſis. Mandantes Religioſo viro & honeſto Abbati Ahauſens: ut ſi ſibi ita conſtaret, ita eſſe, prædictum Epiſcopum, ſi poſt trinam monitionem, ea, quæ lite pendente innovavit, non curaret revocare, denunciaret excommunicatum, prout in litteris noſtri Eidem Abbati transmiſſis plenius continetur. Demum poſt non modicum lapſum temporis dicto *Gondakaro* procuratore dicti Epiſcopi coram nobis & auditore noſtro in judicio comparente Idem *Gondakarus* Abbatem & Conventum dicti Monaſterii S. Emmerami citari petiit coram nobis, cujus *Gondakari* petitioni volentes annuere tanquam juſtæ, Abbatem & Conventum Mo-

naſterii memorati ad inſtantiam ipſius *Gondakari* ad judicium fecimus citari, & factis omnibus citationibus prout poſtulabat ordo juris, & pro parte Abbatis & Conventus dicti Monaſterii coram nobis nemine comparente, Idem *Gondakarus* quasdam litteras ſuper compoſitione inter dictum Epiſcopum & Wolphangum & Conventum prædictos, ut dicebat, factam nobis exhibuit, ac etiam quasdam litteras revocationis, in quibus expreſſe vidimus contineri, quod cum ante tempus dictorum ſuſpenſionis, excommunicationis, & denunciationis in certas perſonas Eccleſiaſticas ab utraque parte ſuper prædictis controverſiis omnibus & ſingulis fuiſſet concorditer compromiſſum, dictus Wolphangus ſe pro Abbate gerens, totúsque Conventus Monaſterii ſupradicti, quidquid Frater Fredericus, qui ſe dicit Abbatem in Metten, & Magiſter Petrus Canonicus Compoſtellanus, nec non & Magiſter Bardus prædictus per mandatum olim ſibi traditum in ſuſcitatione dictæ cauſæ poſt latum arbitrium ſuper idem egerant, ſeu fecerant, revocabant penitus & expreſſe, nec non proceſſum illorum penitus irritabant, ipſumque dicebant ſe velle nullum & irritum nuntiari. Quibus ſic viſis & plenius intellectis, cùm non comparuiſſet aliquis pro parte dictorum Abbatis & Conventus Monaſterii ſupradicti, qui vellet ſeu poſſet oſtendere, quo minus ad abſolutionem ipſius Epiſcopi procedere deberemus, ipſum Epiſcopum à ſententia excommunicationis, pro contumacia, in eum lata ad inſtantiam & requiſitionem prædicti Procuratoris ipſius Epiſcopi abſolvimus, & per noſtras litteras nuntiari fecimus abſolutum. Poſtmodum verò elapſo ferè ſex menſium ſpatio Magiſtro *Curſo* de S. Geminiano pro parte, ut dicebat, Haymonis & Conventus Monaſterii prælibati pro proſecutione prædictæ cauſæ, & Johanne de Ancona pro parte Epiſcopi memorati in Judicio comparentibus, coram nobis Idem Johannes propoſuit, quòd litteris procurationis, quibus idem *Curſus* utebatur nomine Haymonis & Conventus jam dicti Monaſterii in judicio coram nobis nulla erat fides aliquatenus adhibenda pro eo, quod idem Haymo jam dudum ante datam litterarum ipſarum deſierat eſſe Abbas Monaſterii Memorati. Addens etiam, quòd Sigillum Conventus erat ſubreptitium atque falſum ex eo, quod præter voluntatem Conventus prædicti Monaſterii fuerat litteris ipſis appenſum. Econtra

allegavit, atque proposuit Magister *Cursus* præfatus ipsum Haymonem esse verum Abbatem Monasterii prænotati, & compositionem non esse factam, & revocationem procuratorii factam fuisse sub Sigillo dicti Wolphangi Abbatis, ut dicebat, intrusi, & falso Sigillo, quod idem Wolphangus, cùm verum Sigillum Conventus habere non posset, ipsius Conventus nomine utebatur. Nos itaque, qui de prædictis omnibus, plenam notitiam non habemus, nec propter locorum distantiam de eisdem nobis ligre, de industria & fidelitate vestra fiduciam gerentes, in Domino pleniorem Paternitati, & Discretioni vestræ committimus, vobis sub pæna Excommunicationis Auctoritate Domini Papæ, qua fungimur in hac parte, districtè præcipiendo mandantes, quatenus vocatis his, quorum interest, super præmissis omnibus & singulis diligenter, & sollicite inquiratis, & per vos super his inquisitione habita diligenti super eisdem veritatem puram, & plenariam sub Sigillis vestris intra quatuor menses post receptionem præsentium nobis fideliter rescribatis. Datum viterbii anno Domini MCC. Septuagesimoseptimo, in vigilia Pentecostes. Pontificatus Dni Johannis PP. Vicesimi Primi Anno Primo.

Sigillum.

Nota 1. *Leo Episcopus* denuntiatus fuit excommunicatus per Dominum *Pergerium* Majoris Parochiæ (Ratisbonens.) Vice-Plebanum, quòd *Wernhardus Pheuschl* testis juratus, (ùt in actis videre est,) ita contigisse fassus est: scilicet; *quòd litteræ Papales* (Domino Pergerio) *positæ fuerint super altare sub Corporali*, &, *quando* (Pergerius) *litteram vidit, eam legerit, & sic coactus eum excommunicatum denunciaverit.* Ita verba testis Wernhardi Pheuschl. Mortuus est *Leo* Episcopus anno 1277, cui successit *Henricus de Kottenegg*, qui Prædecessoris sui (Leonis) inhærendo vestigiis *Wolphangum* intrusum Abbatem fovit. *Fridericum* Abbatem in Metten, Procuratorem Conventûs S. Emmerami, & *Ebbonem* Priorem Monasterii ejusdem professum, pro eo, quòd in prosecutione appellationis cum aliis fratribus unanimes persistereut, captivari fecit, & carceri manipatos per plura tempora detinuit, ita, ut ob terrorem, & minas *Henrici* Episcopi, ejusque potentiam, Monachi ad S. Emmeramum denique institutionem *Wolphangi* Abbatis timore & violentia coacti dissimulaverint. Hæc juxta relationem testium Juratorum coram delegatis Sumæ sedis, ex ipsis actis (in Rotulo, seu 20. maximis membraneis foliis consequenter annexis) descriptis desumpsi.

Legitur etiam in his actis, Abbates & Monachos S. Emmerami violentia & timore coactos, sub *Henrico*. & *Cunrado* Episcopis, suis Privilegiis contraria admittere debuisse, donec sub *Nicolao*, *Cunradi* Successore Episcopo, *Balduinus* Abbas ad Summam sedem denuo appellaverit, ubi pro Exemptione Monasterii S. Emmerami à Joanne XXII. sententia lata fuit, ut postea patebit.

Nota 2. Sub *Haymone* Abbatte facta, seu renovata est est Confœderatio Monasterium S. Emmerami inter, & Rottense ad Ænum sub Cunrado ejus loci Abbate 1275.

Num. CIV.

Ulricus de Abensperg (*Advocatus* Ecclesiæ S. Emmerami) profitetur se nullum jus advocatiæ, jurisdictionem, possedisse in sylvis, lignis inter Ratisbonam, & Gebraching sitis.

NOs Ulricus dictus de Abensperch libere conditionis homo: Volumus esse notum universis præsentes litteras inspecturis. Quod nos & parentela nostra numquam habuimus, vel possedimus aliquam jurisdictionem Advocatiæ, vel alicujus juris, proprietatis in lignis, seu sylvis omnibus, quæ infra civitatem Ratisbonensem & villam Gebriching sunt sitæ. Verum quia cum sylva seù ligna supradicta liberè & integraliter, absque omnium hominum contradictione ad Ecclesiam Sancti Emmerami Ratisp- proprietatis titulo respiciant ab antiquo ad usus fratrum, & commodum in ipsa Ecclesia commorantium transferenda. Nos ne futuro tempore, præfatam Ecclesiam in lignis memoratis aliquis hominum contra justitiam, aut possit vel debeat aliquando agravare, præsentem litteram cum Sigillo nostro roboratam contra injurias & vexationes iniquas, & indebitas Ecclesiæ prælibatæ duximus assignare. Ceterum, per præsentes protestamur, quæcunque femine nostre proprietati adtinentes, cum viris Ecclesie S. Emmerami legitimo thoro contraxerint, vel contraxerunt, liberos eorumdem

rumdem ex eisdem personis procreati vel procreandi ad Ecclesiam Sancti Emerami libere ex nunc perpetuo pertinere. In cujus rei testimonium presens privilegium inde conscriptum cum Sigillo nostro fecimus perhennari. Hujus autem facti testes sunt. Fridericus Prior & sacrista Ecclesie S. Emmerami. Ebo. Hartwicus. Hermanus. Fridericus. Libhardus. Marquardus. Karolus Sacerdotes & Monachi Ecclesie S. Emmerami. Laici verò Fridericus de Ulrain. Chunradus D. Hardær. Schernpech. Volchmarus Pptus. Gozwinus. Hartmannus de Abach. Syboto de Pulzhann. Fridericus Puchpech. Ulricus Hürlbech. Heinricus Pistor. Ulricus Tann. OtTo. Acta sunt hec tempe Dni Rudolfi Regis Romanorum. Anno Dni Millmo CCLXXX. secundo. In die beate Juliane Virginis & Martyris.

Sigillum illæsum Pensile.

Nota. Ex his litteris patet, quid in Bawaria *Liberæ conditionis homo*, hisce temporibus, de hominibus *suæ proprietati adtinentibus*, ordinare potuerit.

Num. CV.

Lodwicus Comes Palatinus Rheni Dux Bawie

(Bavariæ) quasdam personas S. Emmeramo Martyri donat.

NOs Lodwicus Dei Gratia Comes Palatinus Reni, Dux Bawie, notum facimus presentium inspectoribus Universis, quod Ahleidem, & Gerbirgem de Geræute cum pueris suis nobis jure servitutis attinentes Venerabili Abbati & Monasterio S. Emmerami Ratispon. Civitatis pro remedio anime nre, & progenito-

genitorum noſtrorum dedimus, & damus, donavimus, & donamus, tradidimus, & tradimus per eos jure proprietatis perpetuo poſſidendas. Dantes in teſtimonium ſuper eo has nras litteras Sigilli nri robore communitas. Dat. in Swabach, anno Dni MCCLXXX. ſeptimo XII. Kaln. Decembr.

Sigillum penſile.

Nota.

Anno MCCLXXX. renovata fuit à Wernhero Abbate S. Emmerami Confœderatio cum Monaſterio Hirſaugienſi, quæ Confœderatio tempore S. Wilhelmi Abbatis Hirſaugienſis, antea ad S. Emmeramum Prioris, Seculo XI. jam facta fuerat. Tempore hujus renovatæ Confœderationis, *Crafto* Hirſaugienſis Abbas erat. Subſcripſerunt Bertholdus Prior Hirſaugienſis. Vollandus, & Ruggerus quondam Abbates. Gotfridus Præpoſitus in Rott. Cunradus Prior in Reichenbach. Fridericus Prior in Schonrein. Joannes Præpoſitus in Alisbach. Ruggerus Cellerarius. Bendegerus Cuſtos S. Aurelii. Manegoldus Cuſtos S. Petri. Reinhardus, Cunradus de Stetten. Bertholdus de Horwe. Conradus, Gallus, Conradus de Calwe, Sacerdotes, & alii Clerici & Laici Confratres Eccleſiæ Hirſawgienſis.

Nota. Abbatia Hirſaugienſis à Lutheranis deſtructa, Pace Weſtphalicâ, Duci Wittembergiæ confirmata fuit. Sub eodem *Wernbero* Abbate S. Emmerami renovata fuit Confœderatio (*ex antiquo*, ùt litteræ ſonant) jam contracta cum *Monaſterio Elvvacenſi*, anno MCCLXXXVI. Item anno MCCLXXXVI. HENRICUS Dei Gratia Abbas, Marquardus Decanus, Præpoſiti, Prælati, totusque Conventus Eccleſiæ S. Bonifacii in *Fulda* cum Monaſterio S. Emmerami unionem, ab antiquis temporibus jam factam, renovarunt. Cujus Unionis litteras hic ſubjicio.

Num. CVI.

IN Nomine Domini Amen. Nos Henricus Dei Gratia Abbas, Marquardus Decanus, Præpoſiti, Prælati, Totusque Conventus Eccleſiæ S. Bonifacii in *Fulda*. Omnibus preſentes litteras

ras inſpecturis Salutem, & Sinceram Charitatem in omnium Salvatore, Filio Virginis Glorioſæ. Cum omnes unum Corpus ſimus in Charitate Chriſti, ſicut ait Apoſtolus, & ad invicem membra, conſequens eſt, ut ſicut ejusdem corporis organa mutuæ compaſſionis, & alternæ ſervitutis auxiliis ſublevantur. Ita nos, ſi ad Caput Principiumque noſtrum referri volumus, alter alterius onera portare debemus, legem Domini pio Charitatis ſtudio fideliter adimplere. Præceptis igitur ſalutaribus moniti, ſi tepeſcente charitate quædam abolendæ conſuetudines irrepſerunt, inventa opportunitate reſecare debemus potius, quam tenere, ſicut etiam conſuetudo laudabilis', ſi, quod abſit, exorbitaverit, toto conſtat devotionis ſtudio reformanda. Quapropter ad Univerſorum Notitiam præſenti pagina volumus pervenire, quòd cùm Venerabile Monaſterium S. Emmerami Ratisponæ, cum Eccleſia noſtra plenam Confraternitatis Unionem ab antiquis temporibus Contractam habuerit, quæ ſolum diuturni temporis proceſſu tepuit hactenus aliquantulum & tepeſcit. Nos de Prælatorum noſtrorum Conſilio tam ſalubrem & honeſtam obſervantiam cum Eccleſia prælibata decrevimus ſcriptis perpetuis renovare, ſtatuentes, & toto devotionis ſtudio confirmantes, ut omnes fratres ejusdem Eccleſiæ, ſi cum litteris obedientiæ ſuorum Prælatorum deſtinati, ad noſtrum Monaſterium pervenerint, ibidem à nobis tanquam noſtri Confratres Nutritii vel Indiginæ benignè colligantur, & benignius pertractentur, nobiscum, quamdiu per obedientiam manere voluerint, aut permiſſi fuerint, in divina laude Domino ſervituri, plenam habentes perceptionem præbendæ, in omnibus ſolatiis generalibus, ſpecialibus, & particularibus quemadmodum Fratres noſtri. Statuimus etiam firmiter à nobis, noſtrisque Succeſſoribus obſervandum, ut omnium Fratrum præmiſſorum, quorum apud nos obitus innotuerit, tanquam ex nobis decedentium habeatur memoria in conſuetis pulſationibus, & Officiis Defunctorum, hoc addito, quod pro Defuncti ſalute præbenda unius Fratris illa die pauperibus largiatur. His omnibus ſic adſtringi volumus, ut ſimile nobis fiat Charitatis obſequium in Eccleſia memorata: & quod ipſis impendimus, nobis cum omnibus conditionibus hic expreſſis æqualiter rependatur. In cujus Renovationis & Con-

firmationis evidentiam præsens instrumentum sigillorum, nostri videlicet Abbatis, & Conventus prædicti Testimonio communiri fecimus in robur perpetuæ firmitatis. Anno Domini MCCLXXXIX. Octavo Kalend. Novembr. in die Sanctorum Crispini & Crispiniani Datum, & feliciter consummatum.

Num. CVII.

Adolfus Rex confirmat Privilegia Monasterii S. Emmerami.

Adolfus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus, Universis Sacri Imperii fidelibus Gratiam suam, & omne bonum. Regalis Excellentia tunc sui Nominis titulos ampliat, & extollit, cùm loca divino cultui dedicata & Personas ibidem Domino famulantes benigno favore prosequitur, ac eorum justis, ac rationabilibus petitionibus favorabiliter se inclinat. Ex parte itaque Venerabilis Caroli Abbatis & Conventûs Monasterii S. Emmerami Ratisbonæ nostro Culmini fuit humiliter Supplicatum, ut Privilegium eis à *Ludovico* Romanorum Rege quondam indultum, nostris oblatum conspectibus vellemus de benignitate Regia confirmare, cujus tenor talis est. [IN NOMINE &c. *hîc Diploma* LUDOVICI *Regis*, ARNULPHI *Imperatoris Filii*, *suprà pag.* 90. Num. XXXIV. *exhibitum, integrum insertum est.*] *Prosequitur Adolphus Rex*: . . . . Nos igitur prædictorum Abbatis, & ejus Conventus piis supplicationibus inclinati, præscriptum Privilegium & ejus tenorem à quondam *Ludovico* Rege Romanorum ipsis datum, de benignitate Regia confirmamus, & scripti presentis robore innovamus. Volumus etiam, & præsenti statuimus Sanctione, ut nullus supradicti Monasterii Advocatus aliquod servitium seu Procurationem aliquam, contra Justitiam, formam, & modum ab antiquo statutum requirere debeat, vel audeat ab Abbate, aut prædiis, vel hominibus pertinentibus ad

eum-

eumdem, nullique eorum liceat *Advocatiam* ſuam alteri concedere, dare, vel obligare, aut de ipſa quemquam infeudare, niſi de noſtra vel Succeſſorum Noſtrorum Regum, vel Imperatorum, & Abbatis dicti Monaſterii licentia & conſenſu. Quod ſi ſecus facere præſumpſerint, ex nunc decernimus irritum, & inane. Nolumus etiam, ut in bonis, & Poſſeſſionibus dicti Monaſterii nomine Advocatorum aliqualis impignoratio fieri debeat quoquo modo, Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ Confirmationis Renovationis, & Donationis litteram infringere, vel eidem auſu temerario contraire, quod qui facere præſumpſerit, gravem noſtræ Majeſtatis indignationem, ſe noverit incurriſſe. In cujus rei teſtimonium præſens inſtrumentum exinde conſcribi & Majeſtatis noſtræ Sigillo fecimus communiri. Datum Ratisbonæ V. Calendas Maij. Indictione VIII. Anno Domini MCCLXXXXV. Regni vero noſtri Anno tertio.

Sigillum.

Nota. *Carolus* Abbas S. Emmerami anno 1291. electus, ſub *Henrico* Epiſcopo Ratisbonenſi dura perpeſſus, ſed ob potentiam, & violentiam, tempori cedere coactus, omni conatu Privilegia Monaſterii ſui conſervare ſtuduit; hunc ob finem Confirmationem Diplomatis *Ludovici*, Arnulfi Imperatoris Filii, ab *Adolfo Rege* obtinere laboravit, illudque obtinuit. Ex his litteris ADOLFI Regis etiam colligitur, ADVOCATOS Monaſterii S. Emmerami, illud ipſum moleſtaſſe, & oneraſſe, uti ex ſubſequentibus dein patebit. Statuit etiam Rex *Adolfus*, ut *Advocatia* Monaſterii S. Emmerami nulli concedatur, ſine Licentia Regis (*Adolfi*,) & Succeſſorum Regum &c.

Cùm in ſequentibus *Adolfi* Regis litteris *Regalium* mentio fiat, quædam de *Regalibus* hic annotare expedit. Plura de *Electionibus* & *inveſtituris &c* priorum temporum legere eſt in Hiſtoria noſtra pag. 153. & ſeqq. I. Poſt longa diſſidia, variaque circa *electiones* & *inveſtituras* agitata: Calliſtus II. Remis anno 1119. Concilium congregavit, cui intererat Ludovicus VI. (*Craſſus*) Francorum Rex. In hoc Concilio Controverſia de inveſtituris examinata fuit, factis dein decretis, quæ ad Henricum V. (qui non longe aberat) miſſa fuerant. Henricus tribus Capitibus conſenſit, ſcil. 1mò ut liberæ deinceps forent Electiones Epiſcoporum & Abbatûm. 2dò. Ut Conſecrationes electis impen-

impenderentur ab iis, ad quod jus istud spectaret. 3tiò. Ut nulla investitura deinceps *per virgam* & *annulum* fieret. Cum autem Henricus quartum caput, (ut investituram rerum Ecclesiasticarum nihil omnino sibi laicalis exigeret Persona,) nollet accipere, à Concilio Excommunicatus est, cui Excommunicationi Ludovicus Rex Francorum consensit, qui dimissâ *bonorum Ecclesiasticorum investiturâ*, solam *feudorum investituram* retinuit. Bona Ecclesiarum dupliciter intelligenda sunt. Quædam vocantur *Regalia*, id est, *feuda*, quæ Regi debent servitium velut à Vasallo. Alia verò sunt *latifundia*, *terræ*, *prædia*, quæ Ecclesiis donata fuerant, non tamen ad Imperium spectabant. Hinc Controversiæ huic finis impositus fuit in Concilio Generali Lateranensi à Calliste II. anno MCXXII. cui interfuit Legatus Ludovici Regis Franciæ, Sugerius Abbas ad S. Dionysium. In hoc Concilio Callistus Papa ex Sententia Patrum Congregatorum inter alia decrevit, ut *Electus Regalia per Sceptrum* (non per baculum & annulum) *ab Imperatore, Rege perciperet . . . . . & quæ ex his jure debentur, Electus Imperatori, Regi, faceret.* (Vide *Ottonis Frisingens.* Chron. lib. 7. c. 46.) Imperator Henricus consensit promittens: *Dimitto Deo & Ecclesiæ investituram omnem per annulum & baculum, & concedo in omnibus Ecclesiis, quæ in Regno vel Imperio meo sunt, Canonicam fieri Electionem, & liberam consecrationem.*] Hac moderatione in authoritatem receptâ, Reges Galliæ *Regalium* investituram dederunt, (forte tamen *non Sceptro*) sed rescripto Regio, litteris, uti *Ivo Cornotensis* adnotasse videtur. *Investire manu, nutu, linqua.* Epist. 60. Imperator hanc Concordiam cum Pontifice initam dein in Conventibus Wirzburgensi, Wormatiensi, & Bambergensi confirmavit. Uti scribit *Abbas Urspergensis*, & *Willelmus Malmesburiensis.*

II. *Lotharius II, Henrici V.* Successor apud *Innocentium II.* instabat pro restitutione investiturarum. Sed *S. Bernardus*, singulari & divina propè eloquentia Lotharium deterruit. Nec tamen dein firma Sacerdotii & Imperii concordia constitit; cùm enim *Callistus II.* in Concilio Lateranensi superius memorato, Imperatoribus facultatem concesserit, ut *si qua inter partes* (eligentium) *discordia emerserit*, ipsi (Imperatores) *dijudicarent.* Hinc, cùm frequentissimæ essent in Electionibus dissensiones, Imperatores facultate ista usi sunt, uti de *Friderico I*, in dissidio vaccantis Ecclesiæ Magdeburgensis legitur, de quo *Otto* Frisingensis Episcopus, Friderici Regis consanquineus, (ideo ad Fridericum propugnandum forte facilior) ita scribit: [*Tradit enim Curia & ab Ecclesia eo tempore, quo sub Henrico V. de investitura Episcoporum decisa fuit intra Regnum, & Sacerdotium controversia, sibi concessum autumat, quod obeuntibus Episcopis, si fortè in eligendo partes fiant, Principis arbitrii esse, Episcopum, quem voluerit, ex Primatum suo-*

rum

rum Consilio ponere; nec Electum aliquem ante consecrandum, quàm ab ipsius manu Regalia per Sceptrum suscipiat.] Sed Eugenius III. ad Episcopos Germaniæ scripsit, eos reniti debuisse, ne ea Canonicis Regulis Contumelia aspergeretur, & ne Episcopus ex Ecclesia una in aliam transferretur, maximè *Clero nolente, imo ut dicitur, magna ex parte reclamante.* GUICMANUS jam Episcopus erat, qui per Fridericum, Episcopatum Magdeburgensem accepit, *Eique* (Guicmano) *accersito Regalia ejusdem Ecclesiæ* (Fridericus) *concessit.* ita Otto Frisingensis. Paucos post annos, inter duos Æmulos Ecclesiæ Colonensis vacantis, idem Fridericus litem diremit, Baron. anno 1152. Otto Frising. lib. 2. cap. 6. &c. Denique Innocentii III. tempore, Imperatores juri cesserunt, ne eorum consensus in Electionibus amplius expeti deberet, unde plurimæ antea Sacerdotium inter & Imperium ortæ sunt dissensiones. Contendebant tunc de Imperio Philippus Sueviæ, & Otto Saxoniæ Duces, qui dispersis votis electi fuerant. Innocentius III, *Ottonis* partes denique anno 1209. tuendas suscepit, postquam Otto hoc jure (*Consensûs in electionem*) sese abdicaverat. Rainald. anno 1209. num. 10. *Illum volentes abolere abusum, quem quidam predecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in Electionibus Prælatorum, concedimus, & sancimus, ut Electiones Prælatorum liberè & Canonicè fiant, quatenus ille præficiatur Ecclesiæ viduatæ, quem totum Capitulum, vel major & sanior pars ipsius duxerit eligendum, dumodo nihil ei obstet de Canonicis institutis.* Itaque duplex potestas ab Imperatore abdicata fuit, 1. Consentiendi Electionibus: 2. & potestas dirimendi litem in Electionibus. *Fridericus II.* eadem potestate se exuit. Rainald. anno 1213. num. 23. Idem fecit *Rodolphus* Habspurgicus factus Imperator, qui Gregorio X. anno 1275. illud ipsum, quod Otto IV, & Fridericus II. fecerant, spopondit. Rainald. anno 1275. num. 38.

III. Rescriptô *Callisti II.* quod ad *Henricum V.* dederat, abolitum est jus homagii, & juramenti Fidelitatis, quod Episcopi Imperatori, & Regi præstare tenebantur. Id jam à Gregorio VII. & Urbano II. vetitum fuerat, cùm judicâssent execrabile esse, ut Episcopi manus suas (quæ Divina tractant,) manibus Laicorum (quæ ex obscænis tactibus, rapinis, effusione sanguinis maculantur) subjiciant: Solemnitas enim homagii in eo posita erat, ut vasallus manus suas supponere teneretur manibus Domini. Sed huic prohibitioni non obsecuti sunt Galli, neque Germani. Illi, qui *feuda* possidebant, *homagium* præstare tenebantur, qui vero nulla feuda, sed alias res temporales tenebant, ad *juramentum Fidelitatis* adstricti erant. Veteri Constitutione inductm jam fuerat, ut Episcopi *juramentum Fidelitatis* Regibus præstarent. Innocentius III. in Concilio Lateranensi censuit,

ſuit, quod æquum eſſet, ut Clerici, qui bona temporalia poſſident, *juramentum Fidelitatis* præſtent Principibus. Tempore *S. Bernardi*, qui poſt *Calliſtum II.* floruit, inveſtitura *Feudorum* ſive *Regalium* jam in uſu erat; ſcribit enim in Epiſtola CLXIV. de quodam, qui ad Epiſcopatum electus erat. *Feſtinavit ad Regem, Regalium inveſtituram accepit*, non autem approbavit Bernardus illam, per annulum, & virgam, ſed quam Calliſtus II. Henrico confirmavit: *Electus autem Regalia per ſceptrum à Te recipiat . . . & quæ bis jure tibi debet, faciat.* Ex dictis jam patet *inveſtituram Regalium ſeu Feudorum, ac juramentum Fidelitatis* publica auctoritate convaluiſſe. Inveſtituram Regalium Fridericus III. *per ſceptrum* dedit Epiſcopo Tullenſi. *Carolus V.* hunc morem in uſum revocavit Anno MDXXII. Non autem idem inveſtiturarum modus, omnibus Vaſallis communis eſt. Otto Friſingenſis Lib. II. Cap. 5. & 6. jam ſcripſerat: Epiſcopatus conferri per ſceptrum, Regna per enſem, & Provincias per vexillum. Superaddam ego verba *Ivonis* Carnotenſis Epiſt. 60. *inveſtire manu, nutu, lingua*: quæ *inveſtitura*, REGIO ET IMPERIALI RESCRIPTO, ad alia Feuda occupanda conceditur.

IV. Quæres, quid ergo REGALIUM nomine intelligendum ſit? En Epiſtolam *Paſchalis II.* Vigeſimam ſecundam ad *Henricum V.* Imperatorem. *Paſchalis II*, cùm Anno MCVII. in urbe Catalaunenſi præſente *Ludovico* Rege Francorum, Colloquium inſtituiſſet cùm legatis Imperatoris Henrici V. Archi-Epiſcopo Trevirenſi ibi pro Imperatoris jure magnificè differenti reſpondit, Eccleſiam fore ſerviliter ſubjectam Imperatori, ſi Prælatum absque conſilio Imperatoris eligere non poſſet, mortem verò JEſu Chriſti irritam eſſe, ſi Epiſcopus inveſtiatur per baculum & annulum. Cum dein *Henricus* Italiam bello peteret, Præcepit *Paſchalis*, ut Epiſcopi *Regalia* Imperatori dimitterent; Ipſe verò *Henricus* renuntiaret juri inveſtituræ & liberas eſſe ſinceret Epiſcoporum electiones: Ita ſcribens *Cit. Epiſt.* [*Tibi itaque fili Cariſſime, & REGALIA illa dimittenda* (ab Epiſcopis & Prælatis relinquenda) *præcipimus, quæ ad Regnum manifeſte pertinebant tempore Caroli, Ludovici, Ottonis, & Ceterorum Predeceſſorum tuorum. Interdicimus etiam, ne qui Epiſcoporum vel Abbatum Eadem REGALIA invadant, id eſt, civitates, Ducatus, Marchias, comitatus, monetas, teloninm, mercatum, advocatias, jura centurionum, & curtes quæ Regni erant cum pertinentiis ſuis, militiam & Caſtra; & ne ſe deinceps niſi per gratiam Regis de ipſis regalibus intromittant.* Legimus etiam apud *Baronium* ad Annum 1185. N. 3. Item ad Annum 1186. N. 3. & ſeqq. quòd quidam ad *Henricum* Friderici I. Imperatoris filium, tunc in Longobardia comorantem vocatus fuerit, quem *Henricus* ita allocutus eſt: *Dic Clerice à quo Pontificalem inveſtituram acceviſti?* Clericus reſpondit: *à Papa; Nihil de* REGALIBUS *poſſideo, nec* MINI-

STERIALES, *nec* CURTES REGIAS *habeo, idcirco de manibus Domini Papæ Parochiam, cui præsum, teneo &c.* Ex his duobus locis patet, quid nomine REGALIUM, à Rege, vel Imperatore concessorum, tunc temporis indultum fuerit, scilicet: CIVITATES, DUCATUS, MARCHIÆ, COMITATUS, MONETÆ, TELONIUM, MERCATUS ADVOCATIÆ, JURA CENTURIONUM, CURTES QUÆ REGNI FRANC, CUM PERTINENTIIS SUIS, MILLITARIA CASTRA, MINISTERIALES. Quædam ex his Regalia Feoda, Monasterio S. Emmerami à Prioribus Regni Francici Regibus concessa fuisse ex allatis jam Diplomatibus patet. Sic *Carolus Magnus* multa jugera terræ, (SUAM POSSESSIONEM) *Vide Num. I. pag. 2.* S. Emmeramo, & Monachis ibidem donavit, eisque omnia, quæ Pater (Caroli) *Pipinus*, antea ubique locorum sancto Emmeramo tradiderat, confirmavit. Vide Num. II. pag. 5. Ludovicus Germanicus RES PROPRIETATIS SUÆ in terra Avarorum S. Emmeramo contulit. Vide Num. XIII. pag, 41. Vide etiam. Num. XV. pag. 45. Num. XVI. pag. 47. Num. XVII. pag. 50. ubi Ludovicus Rex *Rectoribus* & *Advocatis* Monasterii S. Emmerami omnes homines in nominatis ibi locis commanentes *distringendi* facultatem tribuit, ita, ut neque ulla judiciaria potestas super rebus infra *prædictam marckam* sitis, potestatem quandam exercere valeat. Idem Rex Ludovicus *res proprietatis suæ* de suo jure, in jus & dominationem S. Emmerami transtulit. Num. XVIII. pag. 54. Num. XIX. pag. 55. Karlomanus Rex quasdam *res Proprietatis* suæ Ecclesiæ S. Emerami contulit. Num. XXII. pag. 62. *Arnolfus* Germaniæ Rex, jubet res S. Emmami in Pago Quinzingouue sitas restitui, & totam *marcham* ad S. Emmeramum pertinentem fideles suos circumducere. Num. XXVI I. pag. 74. Idem *Arnolfus* Imperator *civitatem noviter factam* (Ratisponàm civitatem, novis ædificiis ampliaverat Arnolfus) hæcque nova ædificia, in civitate &c. una cum XL. Vineis S. Emmeramo tradidit. Num. XXX. pag. 81. *Ludovicus Arnolfi* Filius *Vineam* quamdam suam aliasque res *proprii juris sui*, in jus & proprietatem S. Emmerami concessit. Num. XXXI. pag 84. Num. XXXII. pag. 85. OUTA Imperatrix quasdam res proprii juris sui, quas ab Arnolfo Imperatore susceperat, S. Emmeramo contulit, quod Ludovicus Rex Filius Outæ confirmavit, addito regimine, & Banno. Num. XXXIII. p. 88. Vide etiam Num. XXXV. pag. 95. *Cunradus* Rex confirmat res S. Emmeramo ab Ellinrat Arnolfi Regis concubina donatas, quas Ellinrat largitate Regis acquisierat. Num. XXXVII. pag. 98. Idem Chunradus Rex donat S. Emmeramo forestum juxta *Sulzipach*. Num. XXXIX. pag. 102. Idem de jure suo decimam partem vectigalium de Ministerio Zollenarii &c. Num. XL. pag. 104.

V. Otto I. Varia Regalia S. Emmeramo contulerat, *partem hæreditatis nobilis viri Diotmari Regiæ Poteſtati, judicio Scabineorum cum omnibus judicatam.* Num. XLIV. pag. 112. Item *Helphindorf cum foreſto, foreſtariis, venatione nec non regio Banno, inſuper* & *Niubingan* in pago ſundergovve cum omnibus . . . ea poteſtate, & *ſecuritate, qua hucusque ad ſervitium Regium deſerviebant.* Num. XLII. pag. 106. Ulterius Confirmat Rex Otto donationem Warmundi comitis S. Emmeramo factam, cum omnibus rebus .... vectigalibus: Regio Banno, ac Regiæ poteſtatis adjumentis. Num. XLIII. pag. 110. Idem ſtatuit Monaſterium in poteſtate Imperatorum in ævum permanere debere. Num. XLV. pag. 113. Otto II. Monachis S. Emmerami confirmat bona in *Ruit* juxta *Ænum* fluvium, cum omnibus . . . portibus, vectigalibus, Regis Banno, ac Regiæ poteſtatis adjumentis. Item facultatem Banniendi in furtis, homicidiis &c. Num. XLVII. pag. 119. Heinricus II. concedit Monaſterio S. Emmeramo Curtem *ſui juris Eitterhoven*, ab avo ſuo *Henrico* huic cœnobio jam donatam. LIII. pag. 130. Quos Advocatos Monaſterium S. Emmerami habuerit, & quibus jus *Advocatitium* contulerit, vide ad finem ea, quæ de *Advocatis &c.* dicentur. Fridericus I. ſingulare quoque Abbati S. Emmerami ejusque ſucceſſoribus privilegium dignitatis conceſſit, ut in ordinem & jus poſſit promovere MINISTERIALIUM quemcunque de familia tali honore, judicaverit eſſe dignum. Num. LVII. pag. 146. Sed jam ante *Friderici I.* privilegium Monaſterium S. Emmerami *Miniſteriales* habuit, ſic in Codice Traditionum. Vide P. Pez Tom. 1. Theſauri Anecdot. Parte III. pag. 133. Goteſchal MINISTERIALIS Cœnobii S. Emmerami nominatur, qui ante Friderici I. privilegium hoc munere inſignitus erat. Unde *Fridericus* Privilegium iſtud potius *confirmâſſe*, quàm *conceſſiſſe* dicendus eſt. Item Traditione 136. ibid *Sigebardus & Frater ejus Eberhardus Miniſteriales S. Emmerami*, qui quædam bona S. Emmeramo donarunt. pag. 144. *Henricus de Salerdorf* Miniſterialis S. Emmerami. pag. 145. Sigehardus de Laha. *Miniſterialis.* pag. 145. *Winigerus, Bernoldus Miniſteriales* pag. 147. qui in præſentia aliorum MINISTERIALIUM S. Emmerami, allodium proprium huic cœnobio dederunt. *Gerold Miniſterialis* Eccleſiæ S. Emmerami in villa Eitterhovem Capellam conſtrui fecit. pag. 151. Miniſteriales Eccleſiæ S. Emmerami. *Popo de Hartingin. Odalricus de Pentelingin.* pag. 155. *Wernher de Veggin Miniſterialis* S. Emmerami. Hundius Tom. 1. Genealog. Bavar. pag. 3. Vide Notam. 3. in litteras *Friderici I.* Num. LVII. pag. 149. ubi de Nomine (MINISTERIALIS) quædam obſervavi. Ex his ſingulis huc usque allatis patet, varia REGALIA Monaſterio S. Emmerami ab Imperatoribus & Regibus fuiſſe conceſſa, quorum licet quædam ad alios jam tranſierint, non tamen ſingula, uti ex notis ad Priora Diplomata, & aliis per hæc folia legendis innoteſcit.

teſcit. Hæc de *Regalibus* dicta jam ſufficere judicabam, ſed ecce! occurrunt mihi noſtras Chartas & Codices luſtranti, adhuc alia *Regalia*, ſcilicet MARCA *ad Champa*, quam *Marcam* TASSILO Dux Bavariæ, beato Emmeramo jam reſtituit. Vide P. Pez cit. loco. pag. 202. Item MARCHA ſancti Emmerami, eodem loco. pag. 108. de aliis *Marckis* ſuprà jam mentio facta eſt. *Marcka*, *Marchia*, eſt *terminus*, *limes*, *fines ſujuscunque Regionis*, *territorium*. Vide Gloſſar. *du Cange* verbò *Marcha*.

Num. CVIII.

Adolfus Rex Abbatem S. Emmerami Principis titulô ornat, ac eidem Regalia Feoda Principatûs concedit &c.

ADolfus Dei Gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Univerſis Sacri Imperii fidelibus preſentes litteras inſpecturis gratiam ſuam, & omne bonum. Romani Imperii Celſitudo conſurgens antiquitus, & fundata mirifice ſuper immobile Firmamentum excellentiæ prærogativa, qua viguit, columpnis meruit ſtabilibus ſtabiliri, & egregiis juncturis indiſſolubiliter adornari. Inter quas quidem Illuſtres Principes ad totius Operis Machinam ſupportandam præcipuè, ut columpnas voluit potiori præſtantia præeminere, ut quo uberius Gratiæ Privilegiis inſigniri ſe ſentiunt, eo amplius debeant in obſequioſæ viciſſitudinis redhibitione gratuita, ceteris præclarere. Sanè cum Venerabilis Karolus Abbas Monaſterii S. Hemmerami Ratisponenſ. Dilectus Princeps noſter Romano Imperio & nobis obſequioſe devotionis ſigna prætendit, ad Celſitudinis noſtræ Præſentiam nuper accedens nobis omnimodæ obeditionis inſignia præſentavit. Nos ipſum tanquam noſtrum & Imperii Principem ad benivolas applauſivæ Dulcedinis admittentes amplexus, Regalia Feoda Principatûs ejusdem, quem obtinet, ſibi de Regia liberalitate conceſſimus, & Eundem Abbatem inveſtimus de eisdem, amminiſtrationem temporalium & Jurisdictionem plenariam Principatûs ejusdem Eccleſiæ prænotato Abbati preſentium ſerie committentes.

tes. Quocirca Universis & singulis Vasallis, Ministerialibus, & hominibus suis & Ecclesiæ suæ, damus presentibus in mandatis, quatenus, ipsi Abbati tanquam Principi nostro, & Dno suo intendant in omnibus humiliter, & pareant reverenter. Datum Ratispone v. Kalend. Maij Indict. VIII. anno Dni M. CC. Nonagesimo Quinto, Regni verò nostri Anno Tertio.

Sigillum illæsum.

Nota. Hæ, sunt *Peimæ* litteræ, quibus Abbas ad S. Emmeramum, à Rege Romanorum PRINCIPIS titulo honoratus est, & Eidem (Abbati) REGALIA PRINCIPATUS Ecclesiæ S. Emmerami concessa fuerunt. Nulla hic fit Mentio præstiti HOMAGII, aut JURAMENTI FIDELITATIS, nisi forte verba ista: [*ad Celsitudinis nostræ Præsentiam accedens Nobis omnimodæ obeditionis insignia præsentavit*] id ipsum insinuare, censenda sint. Nullæ antiquiores adsunt Chartæ, in quibus de *Investitura*, & *Infeodatione* EXPRESSA mentio facta fuisset. Abbates S. Emmerami, *B. Ramwoldi* Successores, ab Imperatoribus OTTONE I. (pag. 113.) HENRICO II. (pag. 128.) FRIDERICO I. (pag. 146.) FRIDERICO II. (pag. 162.) CONRADO, FRIDERICI II. Filio. (pag. 176.) RUDOLFO pag. 206. Privilegiorum Ecclesiæ S. Emmerami, à Regibus & Imperatoribus (CAROLO M. LUDOVICO Pio: ARNULFO: LUDOVICO ejus Filio,) pridem concessorum confirmationem soliciti petierunt, obtinuerunt, eaque ratione *investituram* accepisse censendi sunt. Ipsi Summi Pontifices LUCIUS II. (pag. 139.) GREGORIUS VIIII. (pag. 170.) INNOCENTIUS IV. (pag. 174.) CLEMENS IV. (pag. 190.) GREGORIUS X. (pag. 205.) ad humillimas preces supplicantium Abbatum, Apostolicæ Sedis Protectionem, & Libertatis Privilegium à LEONE III. EUGENIO II. NICOLAO I. FORMOSO, (vide pag. 90. & 91.) Summis Pontificibus concessum confirmarunt. Fuerunt Episcopi Ratisbonenses, *Henricus I.* morti proximus, *Hartwicus II.* (pag. 153.) *Cunradus II.* (pag. 157.) qui libertatis & exemptionis Privilegium istud agnoverunt. Successerunt eisdem alii qui Monasterium sibi subjectum volebant, Abbates & Monachos pro Privilegiis pugnantes captivarunt, & ad summam paupertatem deduxerunt. *Haymo* Abbas, ne Privilegia everterentur, contra *Leonem* Episcopum, ad Summam Sedem appellavit. Mortui *Leonis*, *Henricus* de Roteneck, Successor Episcopus, Vir Potens, Antecessoris vestigiis inhærens omnibus viribus Monasterium S. Emmerami sibi subdere laboravit; Abbatem & Monachos ejus persecutus est. Hi autem præteritorum, (sub *Leone* Episcopo) memores,

minus

minis & terrore Carceris, violentiâ, timore cohibiti, plura committere inviti compulsi sunt, modestè tamen in contrarium protestati. Sic *Wernherus* & *Karolus* Abbates, ab *Henrico* de Rotenek Episcopo *Confirmationem*, & NB. REGALIA acceperunt, factâ tamen protestatione, quòd, quàm cito possent habere Copiam *Regis Romanorum*, ab ipso *Regalia* susciperent, quod etiam, factâ Copiâ, fecêre, uti ex Actis, Juratorum Testium dictis, atque ex mox recitatis *Adolfi* Regis litteris patet. Abbates dicti appellationem ab *Haymone* Abbate prius, contra *Leonem* Episcopum ad Sedem Apostolicam, factam, metu, violentia, Potentia *Henrici II.* de Roteneck, ejusque Successoris *Cunradi IV.* Episcoporum, prohibiti, apertè haud prosecuti sunt, Horumque Episcoporum Potentiæ, (protestandô tamen,) cesserunt; donec *Balduino* Abbate, contra *Nicolaum*, *Cunradi* Episcopi Successorem, appellationem instaurante, eoque in Curia *Avignioni* mortuo, à JOANNE XXII. pro Exemptione Monasterii S. Emmerami sententia lata fuerit. Fuerunt, qui illis temporibus *Henrici de Roteneck*, & *Cunradi IV.* Episcoporum Ratisbonensium, *Advocatos* egerunt Ecclesiæ S. Emmerami, minimè ad id munus electi, vel rogati, sed, qui se ipsos, *Advocatos* dixerunt, plurima Monasterio inferentes damna. Sic Nobiles quidam (*Comites de Leonberg*) Monasterio S. Emmerami, Abbati, & Monachis, violentiâ, terrore, & persecutione jam attritis, atque ad Summam paupertatem deductis, graves quoque intulerunt molestias, *Jus advocatitium* Ecclesiæ S. Emmerami, & ex eo plurima emolumenta sibi attribuentes. Abbas & Monachi ad extrema adacti ad Duces Bawariæ confugerunt, ab iisdem Auxilium sibi quærentes, quod promptissimum experti sunt, ut ex litteris sequentibus patet

Num. CIX.

IN Nomine Domini Amen. Nos OTTO, LUDOVICUS, & STEPHANUS Dei Gratia Comites Palatini Rheni, Duces Bawarie, per presentia notum facimus universis, quòd, cùm Ecclesia sancti Emmerami Ratisbonæ ex prærogativa virtutum Religionis sublevata laudibus, & Sanctitatis præconio multiplici floreat venustate, ipsâque progenitoribus nostris, & Nobis, ferventibus obsequiis fideliter & indesinenter adhæserit, propter quod illum locum ex sui honestate, tanquam honorabilius membrum nostri Principatus singulari favore prosequimur, dignaque Reverentia meritò veneramur. Et cùm viri Nobiles fideles Perngerus, Wern-

Wernhardus,& Henricus Germani comites de Leonberg asſeruerunt ſe debere eſſe Advocatos Granarii Eccleſiæ memoratæ, quod vulgo dicitur **Kaſten-Vogt**, quamvis à tempore, cujus non extat memoria, nunquam fuerint in poſſeſſione juris ejusdem Advocatitii, ſed nitentes eam ſibi per violentiam uſurpare, gravia propter hoc eidem Eccleſiæ damna, in ſuis poſſeſſionibus intulerunt. Super quo nos compatientes ipſi Eccleſiæ communicato ſalubri conſilio Reverendi in Chriſto Patris Domini Henrici venerabilis Epiſcopi Ratisbonenſis ac aliarum Eccleſiaſticarum perſonarum, nec non Magnatorum & Baronum noſtrorum provida deliberatione præhabita pro bono pacis, & ut ſervi Dei à talibus vexationibus quieti remaneant, quo facilius divinis inhæreant cultibus, taliter interpoſuimus diligentiæ noſtræ partes, quod ex compromiſſione utriúsque partis, videlicet Abbatis Eccleſiæ ſupradictæ, ac ſui conventûs ex parte una, & Comitum prædictorum ex altera, facta in Nos tanquam in arbitros, arbitratores, ſeu amicabiles compoſitores arbitrati ſumus, quòd iidem comites in noſtri præſentia conſtituti ceſſerunt, & renunciaverunt ſimpliciter, & præcisè pro ſe, ſuisque hæredibus, & omni parentela eorum, & Succeſſoribus quibuscunque, omni juri, ſi quod habebant, vel habere ſe dicebant, in Advocatia ſupradicta, imo potius vexationi, quam prætexu ejusdem Advocatiæ ipſi Eccleſiæ inferebant, & ad obſervandum inviolabiliter hujusmodi arbitrium memorati Comites, pro ſe, ſuisque hæredibus & Succeſſoribus ſe præſentibus obligarunt, ſolemni ſtipulatione adhibita, ſub pæna ſcilicet trecentarum marcarum argenti ponderis Ratisbonenſ. quorum Centum Cameræ noſtræ, & ducentas ſolvent Eccleſiæ ſæpefatæ. Si forte, quod non credimus, ipſi, vel hæredes, aut Succeſſores eorum in aliqua parte fuerint transgreſſores arbitrii promulgati, repetendo videlicet in judicio, vel extra, aut per vim, ſive metum, ſeu alium quemcumque colorem exquiſitum dictam advocatiam, quæ **Kaſten-Vogtey** dicitur, aut ſibi quomodolibet uſurpando vel ratione ipſius gravando in aliquo Eccleſiam ſæpedictam ex tunc, ut præmiſſum eſt, ſine contradictione qualibet, ſolvent pænam, ſeu pecuniam, ſuperiùs annotatam, arbitrio in ſua firmitate nihilominus perdurante. Salvis etiam pænis Imperialibus contra quoslibet offenſores injuriatores

tores ipſius Eccleſiæ ab antiquo edictis, & ſtatutis, quæ in Privilegiis Imperatorum & Regum Romanorum ipſi Eccleſiæ ſuper Imunitate ſua conceſſis plenius continentur, quas ipſis Imperatoribus Romanis & Regibus reſervamus. Ut autem hæc omnia ſalva, integra, & illæſa juxta formam præſcriptam modis omnibus conſerventur, præſentes litteras ſigillis videlicet prædicti Reverendi in Chriſto Patris Domini Henrici Venerab. Epiſcopi Ratisponenſ. & noſtris ac prædictorum Comitum, nec non fidelis noſtri Ulrici Nobilis de Abenſperg, placuit communiri. Actum & Datum Ratisbonæ. Anno Domini Milleſimo, Ducenteſimo, Nonageſimoquinto. III. Id. Auguſti. Nos verò Perngerus, Wernhardus, & Heinricus Comites de Leonberg recognoſcentes Nos Eccleſiæ S. Emmerami ſæpius dictæ injuriam irrogaſſe, uſurpando, ſeu volendo Nobis uſurpare Advocatiam prænominatam, & ratione ipſius damna eidem gravia inferendo præſentibus confitemur, nos Ceſſiſſe & renunciaſſe ſimpliciter & præcisè pro Nobis & Hæredibus noſtris nunc exiſtentibus & futuris, ſeu etiam Succeſſoribus noſtris omni juri, ſi quod in Advocatia præmiſſa habere videbamur, vel potius ad habendum injuriosè conabamur; Obligantes nos & hæredes, ac ſucceſſores noſtros præſenti Scripto ad ſolvendam pænam trecentarum Marcarum argenti ponderis Ratisbonenſis ſolvendum, ſecundum arbitrium præſcriptum, ſi forte ipſum transgreſſi fuerimus in aliquo præmiſſorum, quæ in ipſo arbitrio ſuperius exprimuntur, eodem arbitrio in ſua firmitate nihilominus permanſuro. In cujus Ceſſionis, renunciationis, & obligationis per Nos factæ teſtimonium & obſervantiam inviolabilem præſentibus litteris ſigilla noſtra duximus appendenda. Actum & Datum loco, Anno, & die ſuperius annotatis.

Sigill. *Henrici* Epiſcopi. Sigillum OTTONIS Ducis. Sigillum *Lodvvici*, Ducis. Sigillum *Stephani* D. Sigillum *Perngeri* Comitis de Leonberg. Sigillum *Wernhardi*, & *Henrici* Comitum deſunt. Sigillum *Ulrici* de Abenſperg. Omnia iſta Sigilla Cerea & illæſa.

Nota 1. Hæ litteræ repetitæ adſunt, pendentibus etiam Sigillis Cereis, *Ottonis*, *Lodvvici*, *Stephani* Ducum. Item *Perngeri* Comitis de Leonberg. Sigilla *Wernhardi* & *Henrici* Comitum de Leonberg etiam hîc deſiderantur. Neque Sigillum *Henrici* Epiſcopi, in his litteris conſpicitur. Sigillum *Ulrici* de Abe ſperg illæſum pendet.

Nota 2. Singulari prorſus gratiâ Duces Bawarie, Eccleſiam S. Emmerami ſemper proſecuti ſunt. Placuit Bawarie *Ottoni*, *Ludvvico*, *Stephano* Ducibus in hiſce litteris, Monachorum & Abbatum ad S. Emmeramum obſequia præſtita Singularibus cohoneſtare laudibus, & Eccleſiam S. Emmerami tanquam HONORABILIUS membrum PRINCIPATUS ſui celebrare, & DIGNA REVERENTIA (quænam Ducum iſtorum Gratia!) VENERARI.

Nota 3. Duces hi expreſsè loquuntur, de Privilegiis, & Imunitate, ab Imperatoribus & Regibus Romanis Eccleſiæ S. Emmerami conceſſis, unde pænas hujus Eccleſiæ injuriatoribus ſtatutas, Imperatoribus, & Regibus reſervant.

Nota 4. Adverti priùs, in binis hiſce litteris, idem ſonantibus, deſiderari Sigilla *Wernberi*, & *Henrici* Comitum de *Leonberg*, quos conſenſum ſuum revocaſſe, & ideo Sigilla ſua minime appendiſſe, judico; *Cunradus* enim Epiſcopus Ratisbonenſis anno 1297. (mox exhibendis litteris) notum facit, *Wernhardum* & *Henricum* Comites de Leonberch, compromiſſione factâ, & *arbitratione* acceptata, juri *advocatitio*, quod uſurpabant, ceſſiſſe, & renunciâſſe. En litteras Cunradi Epiſcopi

Num. CX.

NOs Conradus Dei gratia Epiſcopus Eccleſiæ Ratisponenſ. Conradus ejusdem Eccleſiæ Decanus, per præſentia notum facimus univerſis, quòd cum Nobiles viri Wernhardus & Heinricus germani comites de Leonberch, aſſerentes ſe debere eſſe Advocatos Granarii Eccleſiæ ſancti Emmerami Ratisponens: quod vulgo dicitur Caſten-Vogt, quamvis à tempore, cujus non extat memoria nunquam fuerint in poſſeſſione Juris ejusdem Advocatitii, ſed ſibi per meram violentiam, prout veraciter audivimus, non modo uſurpaverint, ſed potius uſurpa-

re

re conarentur, gravia propter hoc eidem Ecclesiæ damna in suis possessionibus intulissent. Nos compatientes ipsi Ecclesiæ, qualiter eam possemus ab hujusmodi gravamine relevare, curam adhibuimus diligentem, partes ad viam compositionis amicabilem inducendo. Igitur ex compromissione utriusque partis, videlicet Abbatis, Ecclesiæ sæpedictæ, ac sui Conventus ex parte una, & Comitum prædictorum ex altera, in Nos, tanquam in arbitros, arbitratores seu amicabiles compositores facta, & ex arbitratione nostra à partibus acceptata, præfati comites cesserunt, & renunciaverunt simpliciter & præcise, pro se, suisque hæredibus & omni parentela eorum, atque suis successoribus quibuscunque, omni juri, si quod habebant vel habere se dicebant in advocatiam supradictam, imo potius vexationi, quam prætextu ejusdem Advocatiæ inferebant Ecclesiæ prænotatæ. Promittentes pro se, suisque hæredibus & successoribus, ac se præsentibus obligantes, quod nec in judicio, vel extra, nec per vim, sive metum aut alium quemcunque colorem exquisitum, præmissam Advocatiam, quæ Casten-Vogtey vulgo dicitur, ipsi vel posteri eorum sibi ulterius usurpabunt, nec ratione ipsius vexabunt, vel gravabunt, in aliquo Ecclesiam sæpedictam. In cujus rei testimonium præsens Instrumentum conscribi fecimus, & Sigillorum nostrorum ac prædictorum Comitum, & Nobilis viri Ulrici de Abensperg munimine roborari. Actum & Datum Ratisbonæ Anno Domini MCC. Nonagesimo septimo II. Calend. Augusti.

Sigillum *Chunradi* Episcopi. Sigillum *Chunradi* Decani. Sigillum *Wernhardi* Comitis de Leonperch. Sigillum *Heinrici* Comitis de Leonperch. Sigillum *Ulrici* de Abensperch.

Nota 1. Ex iis, quæ ad finem *de Advocatia* Ecclesiæ S. Emmerami dicentur, intelligemus, cur Comites *de Leonberg* sese, veluti ADVOCATOS Ecclesiæ & bonorum S. Emmerami gesserint, scilicet: Nobiles de *Abensperch* ADVOCATI erant Ecclesiæ, & bonorum S. Emmerami, (uti ad finem de *Advocatis* Monasterii hujus dicetur) cùm

cùm ergo comites *de Leonberg* ex Abenspergensibus ortum ducant, uti (Hundius tom. 1. Stammen-Buch notat,) hinc existimo, Comites *de Leonberg* ex Abensperg ensibus descendentes, jure quasi hæreditario hoc jus *Advocatiæ* bonorum, & Ecclesiæ S. Emmerami sibi vendicasse. Congruum videtur, ut chartas quasdam hic exhibeam, ex quibus patet Nobiles de *Abensperch* ADVOCATOS fuisse bonorum, in pluribus locis sitorum & ad Ecclesiam S. Emmerami spectantium. Comites de *Rotenek*, qui *Abensperg ensibus* proximè conjuncti erant, (vide in fine de ADVOCATIA in *Lautterbach*) Advocatos egerunt bonorum S. Emmerami in *Lautterbach* propè *Geisenveld*, uti ex charta mox producenda patet.

Nota 2. In animadversione ad litteras *Adolfi* Regis (vide Num. CVIII. pag. 227.) dixi, *Wernherum* & *Carolum* Abbates ad S. Emmemum, sub *Henrico* de *Rotenek*, & *Chunrado IV*, Episcopis Ratisbonensibus, appellationem ad Romanam sedem APERTE non fuisse prosecutos, sed Potentiâ, vi, terrore præteritorum, plura invitos feciisse, modestè tamen protestatos. *Chunradus IV*, licet Abbati & Monachis S. Emmerami graves injurias & molestias non intulisset, auctoritatem tamen quamdam in eos exercere conatus est; uti ex præsenti charta &c. patet, cùm de *jure Advocatitio* bonorum S. Emmerami tractaverit, *curam adhibendo, ut partes ad viam compositionis induceret.* Hanc *Cunradi IV.* curam Abbas & Conventus (illis temporibus,) (contra comites de *Leonberg*) haud rejiciendam esse judicantes, in *Chunradum* Episcopum tanquam ARBITRUM compromiserunt.

Num. CXI.

Comites de Rottenek, ex Abensperg ensi Prosapia, *Advocati* erant bonorum S. Emmerami in Lauterbach.

IN Christi Nomine Amen. Gebehardus Di gra comes dictus de Rottenekke universis in perpetuum. Ne quid de gestis mortalium abducat error aut obliuio, providentia Discretorum sua consuevit facta litterarum comendata testimonio ad posteros

deſtinare. Inde eſt, quod ad cunctorum volumus noticiam pervenire, quod cum quædam huba *noſtræ Advocatiæ in villa Loutterbach*, quæ olim venatoris dicebatur, ad ſpeciales Conventus Eccleſie ſancti Emmerammi uſus, ad officium obellariæ ipſorum pertinere cepiſſet, quodam Clerico eandem ab obligatione, qua multis detenta fuerat annis, redimente, & in remedium, ac memoriam ſui de ipſa perpetuo à Conventu prædicto faciendam, eisdem fratribus libere reſtituente venerabilis Ulricus Abbas & Conventus præfatæ Eccleſiæ nobis inſtiterunt, Rogantes quatenus eamdem vellemus hubam à conſuetis ſervitiis, quæ de ipſa nobis *per fas*, *vel per nefas* antea fuerant exhibita, reddere ſub tali forma liberam & ſolutam, ut nihil de ipſa penitus præter unam Scapham avennæ annuatim conſequeremur, ea conditione, ut omnes præteritorum temporum exactiones, & dampnificationes à nobis vel à patre noſtro felicis memoriæ illatæ ipſis præciſe nobis remiſſæ ſint, & indultæ, & nos planè propter DEUM, animæque noſtræ ſalutem memoratam hubam bona fide & nullius præter quam diximus petitionem plane de omnibus ſecundum formam in littera præmiſſam admittendam, quod & fecimus, hubam memoratam præterquam in una annuatim ſcapha avenæ liberam à ſervitiis quibuscunque facientes, & hoc à noſtris hæredibus ratum & ſtabile perpetuo ſervari ſtatuentes. In cujus evidentiam & robur facti præſentem cartam nri appenſione Sigilli communitam dictis Abbati & Conventui aſſignavimus. Hujus rei teſtes ſunt, Heimo Cellarius. Iwanus. Dietricus Rudigerus præpoſitus. Ebo Obellarius monachi Eccleſiæ S. Emmerami. Heinricus plebanus de Luzelnach. Albertus plebanus de Hebrantsdorf. Laici verò Ekkardus miles. Fridericus Caupo de Elſindorf, Officialis ibidem. Ptholdus Pazzauer. Fridericus Præpoſitus. Chunradus Inninger. Heinricus frater Piſtoris. Pertholdus Roſſechneht. Et alii quàm plures. Actum Anno Dni M.CC.LX. ſecundo.

Sigillum Illæſum.

Gebehardi de Rotenek.

Nota. *De Advocatia* Comitum de Roteneck, vide *Notas* de ADVOCATIS S. Emmerami ad finem. In his litteris duo considerandа occurrunt, 1ò. *ingenuitas Gebehardi Comitis*, quà dicit: *servitia quædam præstita fuisse*, de ista huba, sive PER FAS, vel PER NEFAS. 2dò. Satis clarè ex hac charta patet, quòd bona AD SPECIALES USUS FRATRUM, VEL ECCLESIÆ DEPUTATA, à servitiis præ aliis bonis immunia fuerint. Bonarin *Lautterbach*, *Sigefridus* Abbas ad S. Emmeramum, huic sancto Martyri post initium Sæculi Noni. (Vide Num. VIII. pag. 24.) dono dedit.

Num. CXII.

EGo Ulric. dictus de Abensperch presentibus litteris innotescere volo. Quòd ego ob remedium animæ meæ, pariterque in recompensationem plurimorum dampnorum donavi Ecclesiæ beati Emmerami curiam meam in villa *Hunspach* sitam cum omnibus attinentiis suis jure proprietatis perpetuo possidendam. Me de vitæ medio sublato. Quæ tamen donatio rata & inconvulsa permanebit. Si eamdem à me adhuc superstite non contingit ex qualibet causa necessaria immutari, ut igitur donationis hujus evidens fieret protestatio, presentem inde paginam faciens, Sigilli mei comunitam appensione, Sepedictæ sancti Emmerami ecclesiæ porrexi. Dat. anno Dni MCCLXVIII. Testes sunt: Gerricus Obellarius. Dietricus de Hæchsenacher. Otto de Avekking. Grillo de Abensperch, & alii quam plures.

Sigillum pensile Illæsum.

Nota. *Ulricus de Abensperg*, *Advocatus* bonorum S. Emmerami, (quô *officio functus*, *& abusus*, dampna plurima Ecclesiæ S. Emmerami intulit,) pœnitentiâ ductus, damna istâ donatione hac resarcire voluit.

Num. CXIII.

NOs Otto de Stein. & Ulrich dictus de Abensperch presentibus litteris innotescere volumus universis. Quod cum inter venerabilem Abbatem sancti Emmerami & *Schermpechum* devotum nostrum lis verteretur super jure advocatiæ in quadam dimidia huba in Peising sita, quam sibi dictus Schermpechus tamquam à nobis infeodatus vendicavit. Nos mediante quadam summa pecunie, quam sibi prefatus Dns Abbas S. Emmerami donavit, dictam dimidiam hubam, ab impetitione Schermpechii precise liberavimus, ipso juri suo publice renunciante. Nos quoque ad instantiam & petitionem Dni Friderici Abbatis S. Emmerami nostro juri quodcumque hactenus in prenominata dicta huba videbamur quo ad jus advocatiæ plane cessavimus, & eamdem dictam hubam liberam ad manus Dni Leonis Ratisponens. Epi resignavimus, & in jus memoratæ Ecclesiæ sancti Emmerami deputavimus. Ita videlicet, quod nullis debeat vexationibus, seu angariis in posterum subjacere. In hujus itaque protestationem rei presentem paginam, nostris communitam Sigillis sepedictæ Ecclesiæ S. Emmerami porreximus. Actum Anno Dni MCCLXVIII. & testes ejusdem rei sunt. Grillo de Abensperch. Chunrad Vmelstorfer. Ulric Hvrelbech. H'wicus de Gebrehing. Heinricus Pistor. Ulric Tanner. Et alii quam plures.

Sigillum Ulrici de Abensperch solum additum illudque adhuc illæsum conspicitur.

Nota. *Ulricus de Abensperch*, hubam quamdam in *Peysing*, jure *Advocatiæ*, quam in prædicta huba *Ulricus* habere videbatur, & quam cuidam *Schermpecho* infeodaverat, liberam declarat. *Otto* de *Stein*, ex Abenspergensium familia oriundus, ad initium litterarum harum nominatur, sed Sigillum ejus additum non fuit.

Num. CXIV.

Ulrico de Abenſperg ab Abbate ad S. Emmeramum Advocatia in Eylsprun committitur.

IN Nomine Domini Amen. Nos Ulricus liber de Abensperch, Univerſis tam præſentibus, quàm futuris per preſentes litteras declaramus. Quòd cum Venerab. Dominus Wernherus Abbas & Conventus Eccleſiæ ſancti Emmerami cum propria pecunia ſua, *Advocatiam* in *Eilſprunne* cum omnibus adtinentiis ſuis, tam in agris, quam in ſilvis, queſitis, & inquirendis, à *Dietrico* Pincerna de *Flügelsperch* liberè & perpetuo abſolviſſent, dictam Advocatiam in Eilsprunne prædictus Dnus Abbas & Conventus ſuus, cum omnibus juribus & adtinenciis ſuis noſtræ fidei commiſerunt, ita videlicet, ut purè propter DEUM & Remunerationem Sanctorum in eadem Eccleſia requieſcentium, dicta prædia tueamur. Præterea per præſentes proteſtamur. Si quæ emendationes in forma judicii à colonis prædiorum & aliorum hominum emerſerint, duæ partes emendacionis Eccleſiæ S. Emmerami cedent. Pars vero tertia nobis cedet. Si autem ſtatuta ſupradicta nos & liberi noſtri, vel quicumque dictam Advocatiam in Eilsprunne tenuerit, in aliqua parte fuerimus transgreſſi, ita, ut, ſi ſteuras, vel aliquas vexationes ab hominibus in dictis prædiis commorantibus contra voluntatem hominum extorſerimus, licebit Dno Abbati, qui tunc pro tempore fuerit, alium eligere *advòcatum*, qui præfata prædia tueatur, & jus Eccleſiæ ibidem poterit conſervare. In ſignum itaque hujus contractus Magiſter operis Eccleſiæ ſupradictæ, ad quem immediate dicta prædia ſpectare videntur, ad reſtauranda edificia ruinoſa, Duos *bottos* tantum, & Plebanus in *Eilsprunne* dimidium talentum Ratisponenſ. monetæ in Feſto beati Emmerami ſingulis annis ſolvent. In cujus rei teſtimonium litteram iſtam, cum Sigillo noſtro Eccleſiæ ſanctiſſimi Emmerami digne duximus roborare. Hujus autem facti teſtes ſunt Fridericus Deulram. Chunradus d' Hard'. Volchmarus præpoſitus. Chunradus de Laber, & alii quam plures.

res. Acta sunt hæc anno Dni MCCLXXXII. die beatæ Juliannæ Virginis & Martyris.

Sigillum Illæsum Ulrici de Abensperch.

Nota. Monasterium S. Emmerami plures habuit *Advocatos;* cùm enim bona hujus Ecclesiæ in diversis, & ab invicem longè distantibus locis sita essent, pro opportunitate locorum, & Personarum, diversis etiam *Advocatis*, diversæ bonorum S. Emmerami *Advocatiæ* comissæ fuerunt. Ex Præcedenti charta constat, *Dietricum Pincernam de Flügelsberg, Advocatum fuisse* bonorum S. Emmerami in *Eylsprune*, quam Advocatiam *Wernherus* Abbas ad S. Emmeram: propria pecuniâ redemit, & redemptam *Ulrico de Abensperch* de novo commisit, certis tamen conditionibus in charta ista expressis; ita, ut *Ulrico de Abensperg*, novo ADVOCATO, tertia pars Banni seu mulctæ pecuniariæ ex judiciis cederet: nullas tamen ille hominibus ad S. Emmeramum spectantibus, steuras imponeret: homines in his prædiis habitantes non vexaret: Si id contingeret, Abbati liberum esset, alium Advocatum eligere: duos BOTTOS (Fültz-Stüffel: *Ocreas*) & dimidium talentum Ratispon. monetæ *Ulricus Advocatus* acciperet &c.

Num. CXV.

Ulricus de *Abensperg Karolo* Abbati ad S. Emmeramum Jus *Advocatitium* quoddam in certis bonis vendit, ac jus Patronatûs in *Lobsing* eidem donat.

UNiversis præsentes litteras inspecturis, nos *Ulricus* de Abensperch cupimus esse notum, quòd nos Jus *advocatitium*, quòd habuimus in Ecclesiis Abach, Tann, & Lobsing, quarum quælibet solvit annuatim duas libras denar. Ratisponens. Item jus advocatiæ de quinque hubis in Tünzling, vendidimus Venerabili Dno Karolo Abbati S. Emmerami & ejus Ecclesiæ pro centum & decem libris denariorum Ratisponens. perpetuò possidendum. Item donavimus, & tradidimus & assigna

vimus eidem Domino Abbati, ſuisque Succeſſoribus, liberaliter & purè Jus Patronatûs, quod ad nos ſpectabat, in Eccleſia *Lobſing* ſuperius memorata. Reverendo Patre & Dno noſtro Chunrado, Venerabili Epiſcopo Ratisbonenſi adhibente ſuum conſilium, & aſſenſum. Renunciantes ex nunc pro nobis & hæredibus noſtris omni juri, quod nobis in præmiſſis advocatiis & jure patronatus hactenus competebat. Hôc tamen de voluntate & conceſſione Dni Abbatis prædicti adjecto, quod ſi infra feſtum beati Georii proximo poſt datam præſentium adventurum prædictas advocatias cum pecunia ejusdem numeri & valoris reemere valeamus, nos vel hæredes noſtri, eædem advocatiæ, una cum jure patronatûs Eccleſiæ in *Lobſing* ad nos & hæredes noſtros ſine contradictione qualibet revertentur. In cujus rei teſtimonium preſentem litteram Sigillo Reverendi Patris & Dni Chunradi Ratisponenſis Epiſcopi ſupradicti, & ſigillis noſtris, ac filiorum noſtrorum Ulrici, & Wernhardi, ſibi dedimus roboratam. Teſtibus, qui interfuerunt, nihilominus ſubnotatis, & ſunt hi, Hadmarus de Laber gener noſter: Ulricus & Heinricus Dapiferi de Eckenmül. Fridericus de Stauff. Otto Scheffel. Grævl, & alii quàm plures. Datum & actum Ratisbonæ Anno Dni Mileſſimo Ducenteſimo Nonageſimo octavo X. Kalend. Junii.

Sigillum *Chunradi* Epiſcopi illæſum.
Sigillum *Ulrici* (Patris) de Abenſperg in equo ſedentis manu dextrâ ſtrictum G. lævâ Scutum & Frænum equi tenentis &c. Sigillum *Ulrici* (Filii) ejusdem Figuræ, & Magnitudinis. Sillum *Wernhardi* (Filii) minoris Figuræ, ſolo Scuto in medio apparente. Sîngula illæſa & integra.

Nota. Cùm jus Patonatûs in *Lobſing*, quod *Ulricus de Abenſperch* Monaſterio *S Emmerami* hiſce litteris donaverat, non ampliùs ad Eccleſiam S. Emmerami pertineat; videtur *Ulricum* iſtum, jus advocatium in certis locis pro quadam pecuniæ ſumma Monaſterio venditum, iterum redemiſſe, & hoc jus Patronatûs in *Lobſing* etiam ad Priorem Dominum rediiſſe.

NOTA.

Sub CAROLO Abbate ad S. Emmeramum facta eſt confœderatio cum Monaſterio *Abauſen* Ord. S. Benedicti Diœceſis Eyſtettenſis. Anno M. CCLXXXXV. XVI. Kalend. Decembr.

****

Num. CXVI.

RUDOLFUS Comes Palatin - Reni Dux Bawie confert Eccleſie S. Emerami, jus Patronatus in Mospach.

NOs Rudolfus Der Gratia. Comes Palatinus Reni, Dux Bawe. Notum facimus preſentium inſpectoribus univerſis, quod nos una-cum Kariſſimo Fratre noſtro *Ludvvico* ad inſtantiam Venerabilis Dni *Karoli* Abbatis Eccle Sancti Emerami Ratispone, precipue tamen in remedium anime nre. ac progenitorum noſtrorum Jus parochie *Mospach* cum attinentibus filiabus ſite prope Caſtrum noſtrum *Dræsvvitz*, quod ad nos & progenitores noſtros usque ad hæc tempora pertinebat, donamus, & donavimus, tradimus, & tradidimus, aſſignamus, & aſſignavimus eidem Dno Abbati, ſuisque Succeſſoribus univerſis transferentes in eos, & Eccleſiam Sancti Emerami præfatum ipſum Jus Patronatus Parochiæ memorate, ac renunciantes pro nobis & heredibus noſtris eidem juri patronatus, quod nobis in ipſa parochia *Mospach* hactenus competiit, vel competere videbatur, in cujus rei teſtimonium atque robur preſentes litteras conſcribi & ſigillo noſtro fecimus roborari. Actum & Datum Ratispone Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo Nonageſimo ſeptimo. VIII. Kalend. Junii.

Sigillum Illæſum & Pulcherrimum.

Num.

Num. CXVII.

Conradus Episcopus Ratisbonensis commutationem facit bonorum cum Abbate ad S. Emeramum.

Abbas ad S. Emeramum construit Cellam Ordinis sui (Benedictini) in Böhmischprukk.

NOs Chunradus Dei Gratia. Eccleſiæ Ratisponenſ. Epiſcopus, Univerſis preſentes litteras inſpecturis, volumus eſſe notum, quòd cum Venerabilis Dns *Karolus* Abbas Eccleſiæ Sancti Emerami Ratisbon. in loco, qui dicitur *Pehaimisprukk*, cujus proprietas ad Officium Cuſtodie nre. ſpectabat, Cellam ſui ordinis inſtruere concepiſſet, habens in vicino poſſeſſiones plures, & predia Eccleſie ſue inutilia & inculta, quæ eidem Celle conſtruende, conſideravit poſſe fieri fructuoſa, & nihilominus ad conceptum hujusmodi complendum, Jus patronatus Parochialis Eccleſie *Mospach* adjacentis, ab Illuſtri Principe Dno *Rudolfo*, comite Palatino Reni, Duce Bawe ex liberali donatione obtinuiſſet, ſicut in litteris ſuper hoc ſibi & Eccleſie ſue datis vidimus contineri. Nos ad inſtantem petitionem ipſius Dni Karoli Abbatis, volentes ſuum laudabile propoſitum adjuvare, de conſenſu Venerab. Dnorum & Confratrum nrorum C. Præpoſiti, C. Decani, ac totius Capituli Eccleſie nre predictum locum Pehaimisprukk, cum omnibus ſuis attinenciis, cultis incultis, quæſitis & inquirendis, agris, pratis, paſcuis, molendinis, ſiluis, & nemoribus Eidem & Eccleſie ſue, donauimus, tradidimus, & aſſignauimus, jure proprietatis perpetuo poſſidendum, & ipſe vice verſa unà cum conventu ſuo in recompenſam Eccleſie nre tradidit, donauit, & aſſignauit molendinum in *Abbasvvinde* ſitum prope Caſtrum dictum *Chirn.* ſolvens annuatim quinquaginta denarios, qui de bonis in Pehaimisprukk Cuſtodie noſtre pro cera ſolui hactenus conſueverunt, ſicut in Inſtrumento ſuper hoc confecto plenius continetur. Preterea de Conſenſu predictorum; C. Prepoſiti. C. Decani & Capituli Eccleſie noſtre duximus indulgendum & libera-

liberaliter admittendum, ut de decimis, dotibus, & obventionibus universis predicte parochie Mospach attinentibus, exceptis decimis Noualium ordinare valeat, quod sibi & Ecclesie sue, ac Celle construende viderit expedire. Hoc prouiso, quod ipsa parochia debitis obsequiis non fraudetur, & à soluendis juribus seu exactionibus pplibus, Episcopalibus, Archi-Dyaconalibus, & aliis quibuscunque minime excludatur, & animarum in ea cura nullatenus negligatur, & Abbas seu Successores ipsius quilibet nobis, nostrisque Sucessoribus teneatur, ad prescriptam Ecclesiam *Mospach*, si quando, ut pro sustentatione sacerdotis secularis ejus fructus sufficiant, respirabit, pro plebano, quotienscumque vacabit, Aliquem Sacerdotem idoneum presentare, qui etiam congrua & competenti prebenda seu provisione, per Abbatem, seu Successores ejus eidem tunc deputanda contentus esse debebit, de fructibus & proventibus Ecclesie prenotate, in cujus rei memoriale perpetuum presens privilegium sigillis, nostro videlicet, & Ecclesie nostre Capituli duximus confirmandum. Datum & actum Anno Dni MCC. Nonagesſ. VIIII. ij idus Maij.

Sigillum
Chunradi Episcopi.

Sigillum
Capituli
Ecclesie S. Petri
Ratisbonen.

Nota. Jus Patronatûs in *Mospach* adhuc ad S. Emmerami Ecclesiam spectat, ex cujus Parochiæ proventibus, aliisque hunc ad finem destinatis mediis, *Karolus* Abbas S. Emmeramum, (facta cum Cunrado Episcopo Ratisbonensi quorumdam bonorum commutatione,) Cellam in *Böhmischprukk* pro fratribus quibusdam construxit. Legimus infra Num. CXXIX. in Decreto quodam Capitulari sub Alberto Abbate ad S. Emmeramum facto, quod Godefridus (Monachus ad S. Emmeramum) Præpositum in ponte Bohemorum egerit &c.

Num. CXVIII.

Albertus I. Romanorum Rex *Henrico* Principi & Abbati ad S. Emmeramum Regalia Feoda Principatûs concedit.

ALbertus Dei Gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Univerſis Sacri Romani Imperii Fidelibus præſentes litteras inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum. Romani Imperii Celſitudo conſurgens antiquitus & fundata mirificè ſuper immobile firmamentum excellentiæ prærogativa, qua viguit, columnis meruit ſtabilibus ſtabiliri, & egregiis edificiorum juncturis indiſſolubiliter adornari. Inter quas quidem Illuſtres Principes ad totius operis machinam ſupportandam præcipue, ut columpnas voluit potiori præſtantia præminere, ut quo uberius gratiæ privilegiis inſigniri ſe ſentiunt, eo amplius debeant obſequioſæ viciſſitudinis redibitione gratuita cæteris præclarere. Sane cùm Venerabilis Heinricus Abbas Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. dilectus Princeps noſter, ad Celſitudinis noſtræ præſentiam nuper accedens, Romano Imperio, & nobis obſequioſæ devotionis ſigna prætenderit, & omnimodæ obeditionis inſignia præſentârit. Nos ipſum tanquam noſtrum & Imperii Principem ad benivolos applauſive dulcedinis admittentes amplexus, Regalia Feoda Principatus ejusdem, quem obtinet, ſibi de Regia liberalitate conceſſimus, & eumdem Henricum inveſtivimus de eisdem, adminiſtrationem temporalium & jurisdictionem plenariam, Principatus ejusdem Monaſterii prænotato Abbati ſerie preſentium committentes. Quocirca univerſis & ſingulis vaſallis, Miniſterialibus, & hominibus ſuis & Monaſterii ſui damus preſentibus in mandatis, quatenus ipſi Abbati, tanquam Principi noſtro, & Domino ſuo, intendant in omnibus humiliter, & pareant reverenter. In cujus noſtræ conceſſionis & inveſtituræ teſtimonium, præſentes litteras noſtræ Majeſtatis Sigillo juſſimus communiri. Datum in Nuremberg IIII. Kal. Martii. Indictione quinta Anno Dni Milleſimo Trecenteſimo ſeptimo. Regni verò noſtri anno Nono.

Sigillum Illæſum.

Nota

Nota 1. *Albertus* Rex Henricum Abbatem vocat Principem, & Ei *Regalia* Feoda Principatûs concedit.

Nota 2. Occiſo Anno 1308. *Alberto* Rege Romanorum *Henricus VII.* Comes de *Luczunburg*, Rex Romanorum electus fuit, hic Filium ſuum *Joannem*, Regem Bohemiæ creavit, qui, cùm *Henricus VII.* (Pater Joannis Regis) in Italiam profectus fuiſſet, interea Imperium ſacrum citra montes tanquam VicariusGeneralis adminiſtravit. Henricus Princeps Abbas ad S. Emmeramum, qui ab *Alberto* Rege Romanorum Anno MCCCVII. Principatûs ſui Feoda Regalia acceperat, vitam cum morte commutavit. *Baldvvinus* Abbas *Henrico* mortuo Anno 1312. ſucceſſit. At brevi poſt *Baldvvini* electionem maxima diſcordia fuit orta in Eccleſia S. Emmerami; ita ut Monachi ex Monaſterio S. Emmerami in Caſtra *Abbach*, & Abenſperg ad *Advocatos* ſuos confugerint, contra *Nicolaum* Epiſcopum Ratisbonenſem, & aliquos de ſuis fortiter ſeſe opponentes. *Nicolaus* Epiſcopus Ratisbonenſ. libertatem & Exemptionem Monaſterii S. Emmerami APERTE, & VI turbare aggreſſus eſt. *Baldvvinus* Abbas omni modo privilegia ſui Monaſterii conſervare ſtudens Joanni Bohemiæ Regi, ſacri Imperii Vicario Generali ſupplicavit, ut Univerſa Jura, bona, Monaſterio S. Emmerami, & ſibi (*Baldvvino* Abbati) feoda concederet, & confirmaret, quod litteris ſub Num. CXIX. mox exhibendis obtinuit.

Num. CXIX.

Joannes Bohemiæ Rex Imperii Vicarius abſente Patre, Henrico VII. Baldwino Abbati Feoda & Jura confirmat.

JOannes Dei Gratia Boemiæ & Poloniæ Rex Sacri Imperii citra montes Vicarius Generalis, ac Lucemburgen Comes. Honorabili viro Baldwino Abbati Eccleſiæ Sancti Emmerami Ratisponæ Ordinis S. Benedicti gratiam ſuam & omne bonum. Cum ſit ex parte veſtra propoſitum coram nobis, quod pro infeodatione regalium veſtrorum, invictiſſimo Domino noſtro Dno

Heinrico Romanorum Imperatori genitori noſtro Kariſſimo in Remotis agente vobis facienda noſtram, qui vices dicti Dni & Patris noſtri gerimus in hac parte ex Certis & rationabilibus cauſis, accedere Comodè non poſſitis. Nos ad ſupplicationem nobis pro vobis per fide dignos factam, & obſequiorum veſtrorum quæ nobis & ſacro Imperio Impendere poteritis in futurum, obtentu, volentes vobis & Eccleſiæ veſtræ facere gratiam ſpecialem, Univerſa Jura & bona, quæ ab eodem Sacro Imperio in Feoda de Jure habere recipere, & tenere debetis, vobis tanquam ipſius Imperii vicarius concedimus, & vos, licet abſentem, infeodamus, tenore præſentium de eisdem. Transmittentes, has noſtras litteras noſtro Sigillo Sigillatas in teſtimonium ſuper eo. Datum in Nuremberg IIII. Kalend. Aprilis. Anno Dni Milleſimo, Trecenteſimo tertio decimo, Regnorum vero noſtrorum Anno Tertio.

Sigillum Illæſum.

Nota 1. *De Juramento Fidelitatis* nil legimus in his litteris, niſi id verba hæc: [*Obſequiorum veſtrorum . . . Obtentu*] denotent.

Nota 2. Mortuo *Henrico VII.* Imperatore, *Ludovicus* Bavariæ Dux. Anno 1314. in Civitate *Francfurt* ab Electoribus Rex Romanorum eligitur & acclamatur. *Fridericus* verò ab aliis extra Civitatem conſtitutis, Rex ſalutatur. Prævaluit *Ludovicus*. *Balduinus* Abbas ad S. Emmeramum absque mora *Ludovici* Neo-Electi Regis Romanorum gratiam ſibi exoravit, ut litteras (ſub Num. CXX. mox ſequentes) ad Magiſtratum Civitatis Ratisbonenſis dirigeret, pro Defenſione Monaſterii S. Emmerami contra *Nicolaum* Epiſcopum. Ipſe autem *Ludovicus* Rex *Baldvvino* Principi & Abbati Regalia Feoda concedit, omniaque jura, & privilegia ab omnibus Regibus huc usque conceſſa confirmat. Vide litteras ſub Num. CXXI. producendas.

Num.

Num. CXX.

Ludovicus Rex Romanorum, Magiſtratui Ratisbonenſi præcipit, ut Monaſterium S. Emmerami contra Epiſcopum defenderet.

LUdovicus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus Prudentibus viris: Magiſtro, Conſulibus & univerſis civibus Ratisponenſ: fidelibus ſuis dilectis gratiam ſuam & omne bonum. Æquitatis vigor expoſtulat, & ordo ſuggerit rationis, ut eum in membris ſuis ſpecialiter honoremus, qui noſtris non exigentibus meritis Regali ſolio nos præfecit, ad hoc videlicet, ut defenſionis præſidio cunctas perſonas miſerabiles foveamus. Eapropter univerſis & ſingulis vobis mandamus, & præcipimus Auctoritate Regia per præſentes, quatenus Monaſterium ſancti Emmerami infra muros veſtræ civitatis ſitum, quod cum univerſa ſua ſubſtantia perſonis ſcilicet gangriis pertinentibus ad idem, in noſtram defenſionem, & tutelam recepimus ſpecialem. Non permittatis ab Epiſcopo ejusdem civitatis, aut ab aliqua perſona Eccleſiaſtica vel ſæculari deinceps indebitè moleſtari. Ut fratres ibidem Domino famulantes protecti privilegio Regiæ Majeſtatis contemplationis inoffenſa quiete gaudeant, & pro bono ſtatu Regni noſtri inperturbati jugiter divinam clementiam deprecentur, ſcientes, quod ſi ſecus in aliquo præſumptum fuerit veſtram arguemus negligentiam, in hac parte, & Moleſtatores hujusmodi juxta ſuorum exigentiam meritorum Nihilominus puniemus. Datum Ratisponæ XI. Kalend. Julii. Anno Domini Milleſimo trecenteſimo quinto decimo. Regni vero noſtri Anno Primo.

Sigillum.

Num. CXXI.

Ludovicus Rex Romanorum confirmat Monaſterio S. Emmerami omnia privilegia & libertates &c.

LUdovicus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus preſentes litteras inſpecturis gratiam ſuam, & omne bonum. Quanto Nos Deus exaltavit ſublimius, tanto benignius inſpiravit nobis ſpiritum voluntatis illius, qui ad zelum fidei Chriſtianæ nos provocat, ad juſtitiæ rectitudinem dirigendam ſollicitat, & ad Sacroſanctas Eccleſias, & Eccleſiaſticas perſonas, in quibus & per quas pro noſtræ ſalutis augmento ipſe Deus omnipotens placabiliter exoratur, favorabiliter promovendas ac exaudiendas ſupplicationes earum invitat & afficit mentem noſtram. Hinc eſt, quod cum venerabilis Baldewinus Abbas S. Emmerami Ratisponæ Ordinis S. Benedicti Princeps noſter dilectus nobis ſupplicavit precibus inſtantiuis, ut privilegia quædam noſtro conſpectui præſentata, dignaremur verbaliter innovare, & effectualiter auctoritate Regia confirmare. Quorum Privilegiorum primi Tenor eſt Talis. [*In Nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. Fridericus Divina Favente Clementia Romanorum Imperator &c. &c.*

[*Hîc inſertæ ſunt litteræ FRIDERICI I. Imperatoris, una cum Litteris LUCII II. Papæ, Num. LVII. exhibitæ.* Item Litteræ CUNRADI Epiſcopi Ratisbonenſis &c. ſupra Num. LXI.]

proſequitur *Ludovicus*: Nos verò volentes dicto Abbati in juſtis ſuis petitionibus non deeſſe, non ſolùm preſcripta privilegia, verum etiam omnia & ſingula à quibuscunque, prædeceſſoribus noſtris Dnis Imperatoribus ſeu Romanorum Regibus, cujuscumque tenoris extiterint, data & conceſſa juſtè ac rationabiliter auctoritate regia confirmamus. Inſuper præmiſſis gratiis gratiam adjungentes Abbati memoratæ Eccleſiæ concedimus ex innata nobis clementia & gratia ſpeciali. Ut ſi quo tempore Regnum

Roma-

Romanorum legitimo careat defenſore, Abbas qui pro tempore fuerit, etiamſi jura Regalia nondum fuerit conſecutus, fraude tamen & dolo non obſtantibus, omnes vaſallos ſæpefatæ eccleſiæ, cujuscumque præeminentiæ vel conditionis extiterint, de feudis cuilibet debitis, ac pertinentibus ritè ac rationabiliter infeudare poſſit, & valeat prætacto articulo ſibi non obſtante. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ confirmationis & conceſſionis paginam infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, ſe indignationem regiam noverit incurſurum. In cujus rei teſtimonium has conſcribi & noſtræ majeſtatis Sigillo juſſimus communiri. Datum Ratisponæ. Undecimo Kalend. Julii Anno Dni Milleſimo Trecenteſimo Quintodecimo. Regni verò noſtri anno Primo.

Sigillum Illæſum.

Nota. Ludovicus Rex, Abbati S. Emmerami, quem *dilectum Principem* vocat, præter confirmationem Privilegiorum novam hanc addidit gratiam, ut Abbas, etiamſi Romanorum Imperium *Legitimo careret defenſore* (Rege,) ipſeque Abbas necdum jura, & Regalia ſua conſecutus fuiſſet, vaſallos tamen, cujuscunque præeminentiæ, de feudis cuilibet debitis infeudare poſſit.

Num. CXXII.

Ludwig der Vierte, Römiſcher König gebüttet, daß Niemand über das alte Vogt-Recht zu Lauterbach, als ſich gebühret, fandten oder empfangen ſolle.

Wir Ludowich von GOttes Gnaden Römiſcher Chünich ze allen Zeitten Merer des Riches. Enbietten allen den, die ſehent diſen Brif. Edeln und unedeln. wie ſie genannt ſeint in unſerm Lande ze Bairn. unſer Huldte, und alles gut.

Wan

Wan wir von unserm Kunichligen Ampte, und von angeborner Güette aller Closster Schaden bewahren solln. und iren Gemach und Frümen füedern, und meren. Wellen wir und gebietten euch allen gemäniglich und jeden manne besunderlich, vestiglich bey unseren Hulden. das eu dchain (*) über das alte Vogt-Recht ze Lautterbach, und yber alle die Hoffmarch do selbß, das mit eigenschafft gehöret hanitzo Sanct. Emmeram ze Regenspurg Phendte, und wollen auch, das ieder Vogt, dem wir die Vogtey uersetzen, oder emphüllen, die Stifft stett habe, die der Abbt und das Closster ze St. Haimeram von alter gewohnheit, und rechten auf den vorgenanten gutten hat zetun. und jn daran, als lieb jm vnser Hulde sey, nicht irre noch hünder. Der Brief ist geben ze Ingolstatt des Pfintztags vor Lätare. Da man zalt von Christs Geburt dreyzehen hundert Jar. darnach in dem neunzehenten Jar in dem fünfften Jare unsers Riches.

Sigillum Integrum.

Nota. Comites de Roteneck ex prosapia Abensspergensium, *Advocati* erant bonorum, & hominum ad S. Emmeramum spectantium in præpositura nostra *Lautterbach* prope *Geisenveldam*, & *Rotenek*, (vide infra de *Advocatis Ecclesiæ S. Emmerami.*) *Henricus* de Rotenek Episcopus Ratisbonensis castrum istud (Rotteneck) Duci Bavariæ Ludovico Anno 1279. vendidit, qua venditione simul jus *Advocatitium* in Lautterbach ad Ducem Bavarie devenit. *Ludovicus* Romanorum Rex, Bavarie Dux, hisce litteris præcipit, ne quisquam ex suis, cui hanc Vogtejam comiserit vel locaverit &c. ultrà id, quod ex Lautterbach propter *Vogtejam* præstari debet, aliquid exigere præsumat &c.

NOTA.

NICOLAUS Episcopus Ratisbonensis privilegia & jura Monasterii S. Emmerami turbare non destitit. Igitur *Baldvvinus* Abbas ad Sedem Apostolicam profectus, *Joannem XXII.* tunc *Avignioni* sedentem adiit. *Nicolaus* Episcopus *Baldvvinum* Abbatem in itinere jam con-

(*) keiner

constitutum, missis armatis suis persecutus est, qui illum captivarent. Sed frustra. Causa Exemptionis Monasterii S. Emmerami, post multa hinc inde actitata, denique finita & decisa fuit à Joanne XXII, tunc *Avignioni* sedente. *Baldvvinus* Abbas ante latam sententiam *Avignioni*, Anno 1324. mortuus, in Ecclesia Cathedrali ibidem tumulum accepit. *Albertus* Monachus ad S. Emmeramum, Capellanus defuncti Abbatis, (cùm Abbatia S. Emmerami apud dictam Sedem Apostolicam vaccaverit, summusque Pontifex hujusmodi apud summam sedem vaccantium Monasteriorum provisiones Dispositioni summi Pontificis reservarit,) à Joanne XXII. constitutus fuit Abbas ad S. Emmeramum, uti ex sequentibus Ejusdem Joannis XXII. litteris patet.

Num. CXXIII.

Joannes XXII. Albertum Monachum ad S. Emmeramum, defuncto in Curia Baldvvino Abbate, Monasterio S. Emmerami Abbatem præficit.

JOhannes Episcopus servus servorum Dei dilecto filio Alberto Abbati Monasterii S. Emmerami Ratisponens: ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis Ordinis S. Benedicti, salutem & Apostolicam Benedictionem. Ex susceptæ servitutis officio sollicitudine pulsamur assidua, ut Ecclesias & Monasteria, quorum cura nobis est summi Pastoris dispositione commissa, spiritualibus & temporalibus commodis augeamus, & eis præsertim per debitæ provisionis Ministerium consulamus, quæ ad Romanam Ecclesiam immediate spectantia fore noscuntur, Pastorum regimine destituta. Dudum siquidem Monasterio S. Emmerami Ratisponens. ad dictam Romanam Ecclesiam nullo medio pertinente Ordinis S. Benedicti per obitum quondam *Paldbini* Abbatis ejusdem Monasterii, qui nuper apud Sedem Apostolicam diem clausit extremum, Pastoris regimine destituto. Nos volentes Regimini dicti Monasterii, ne dispendia prolixæ vacationis incurreret, Personam ydoneam deputare, cum nullus præter nos, hac

vice, de ipſius Monaſterii ordinatione ſe intromittere potuerit pro eo quod nos diu ante vacationem hujusmodi proviſiones omnium Eccleſiarum & Monaſteriorum tunc apud dictam ſedem vacantium & vacativorum in antea apud eam, diſpoſitioni noſtræ duximus reſervandas, decernendo ex tunc & irritum & inane, ſi ſecus ſuper his per quoscunque ſciènter vel ignoranter contingeret attemptari. Poſt deliberationem, quam de præficiendo Monaſterio Perſonam utilem cum fratribus noſtris habuimus diligentem, demum in te dicti Monaſterii Monachum, ordinem ipſum expreſsè profeſſum, in ſacerdotio conſtitutum, cui Religionis zelus, vitæ ac morum honeſtas, ſpiritualium prudentia, & temporalium providentia, prout ex teſtimoniis fide dignis accepimus laudabiliter ſuffragantur, intuitum duximus noſtræ mentis, quibus omnibus debita meditatione penſatis, de Perſona tua eidem Monaſterio de prædictorum fratrum conſilio auctoritate Apoſtolica providemus, teque ipſi Monaſterio præfecimus in Abbatem, curam, & adminiſtrationem ipſius tibi tam in ſpiritualibus, quàm in temporalibus plenarie committendo, firma concepta fiducia, quod dirigente Domino actus tuos dictum Monaſterium per tuæ Circumſpectionis induſtriam proſperè dirigetur, & ſalubria dante Domino ſuſcipiet incrementa. Reverenter itaque jugum Domini ſuſcipe, & humiliter ejus oneri tua colla ſubmitte, curam dicti Monaſterii gerendo ſollicite, ac gregem Dominicum in illo tibi commiſſum doctrina verbi & operis informando, ita, quod Monaſterium ipſum per tuæ ſolertiæ ſtudium votivis conſurgat commodis & optatis auxiliante Domino proficiat incrementis. Datum Avinioni II. Kal. Septembris, Pontificatûs Noſtri annô octavô.

Sigillum Plumbeum.

Joannes PP. XXII.

Num.

Num. CXXIV.

Joannes XXII. Monachis S. Emmerami præcipit, ut Alberto Abbati ab Apoſtolica Sede conſtituto, omnem obedientiam & reverentiam exhibeant.

JOhannes Epiſcopus ſervus ſervorum Dei dilectis filiis, Priori, & Conventui Monaſterii ſancti Emmerami Ratisponenſ: ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam benedictionem. Ex ſuſceptæ ſervitutis officio, ſollicitudine pulſamur aſſidua, ut Eccleſias & Monaſteria, quorum Cura nobis eſt ſummi paſtoris diſpoſitione commiſſa ſpiritualibus & temporalibus commodis augeamus, & eis præſertim per debitæ proviſionis miniſterium conſulamus, quæ ad Romanam Eccleſiam immediatè ſpectantia fore noſcuntur Paſtorum regimine deſtituta. Dudum ſiquidem Monaſterio veſtro per obitum quondam *Paldbini* Abbatis ejusdem Monaſterii qui nuper apud Sedem Apoſtolicam diem clauſit extremum Paſtoris regimine deſtituto. Nos volentes regimini dicti Monaſterii, ne diſpendia prolixæ vacationis incurreret, perſonam ydoneam deputare, cum nullus præter nos ea vice de ipſius Monaſterii ordinatione, ſe intromittere poſſet, pro eo quod nos diu ante vacationem hujusmodi proviſiones omnium Eccleſiarum & Monaſteriorum tunc apud dictam ſedem vacantium & vacativorum inantea, apud eam, diſpoſitioni noſtræ duximus reſervandas. Decernendo ex tunc irritum & inane ſi ſecus ſuper hys per quoscunque ſcienter vel ignoranter contingeret attemptari. Poſt deliberationem quam de præficiendo ipſi Monaſterio perſonam utilem cum fratribus noſtris habuimus diligentem, demum in dilectum filium Albertum Abbatem, tunc ejusdem Monaſterii Monachum ordinem ipſum expreſsè profeſſum, in ſacerdotio conſtitutum, cui Religionis Zelus, vitæ ac morum honeſtas, ſpiritualium prudentia & temporalium providentia, prout ex teſtimoniis fide dignis accepimus laudabiliter ſuffragantur, intuitum direxi-

mus noſtræ mentis, quibus omnibus meditatione penſatis de perſona ipſius Alberti, eidem Monaſterio de prædictorum fratrum Conſilio, Authoritate Apoſtolica duximus providendum, ipſumque Albertum, dicto Monaſterio præfecimus in Abbatem, Curam & Adminiſtrationem ipſius ſibi tam in ſpiritualibus, quam in temporalibus plenam committendo, firma concepta fiducia, quod dirigente actus ſuos, dictum Monaſterium, per ipſius Abbatis circumſpectionis induſtriam, proſperè dirigetur & ſalubria dante Domino ſuſcipiet incrementa. Quocirca univerſalitati veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus eidem Abbati tanquam Patri & Paſtori animarum veſtrarum, plenè, ac humiliter intendentes & exhibentes ei obedientiam & Reverentiam debitam & devotam, ejus ſalubria monita & mandata ſuſcipiatis, devotè ac efficaciter adimplere curetis, ita quod inter vos & ipſum ſpirituale poſſit habundare gaudium & proſperitatis optatæ conſurgere incrementum. Alioquin ſententiam quam Idem Abbas propter hoc rite tulerit in rebelles, ratam habebimus & faciemus actore Domino usque ad ſatisfactionem condignam inviolabilem obſervari. Datum Avinioni ij. Kalend. Septembris Pontificatus noſtri anno octavo.

Num. CXXV.

Johannes XXII. Monaſterio S. Emmerami omnia Privilegia, & libertates confirmat.

JOhannes Epiſcopus Servus Servorum Dei, Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Solet annuere Sedes Apoſtolica piis votis & honeſtis petentium precibus favorem benevolum impertiri. Eapropter dilecti in Domino Filii veſtris juſtis poſtulationibus grato Concurrentes aſſenſu omnes libertates

tes & immunitates à Prædeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus ſive per privilegia ſeu alias indulgentias vobis & Monaſterio veſtro Conceſſas, nec non libertates & Exemptiones Sæcularium Exactionum à Regibus & Principibus & aliis Chriſti fidelibus rationabiliter vobis & Monaſterio prædicto indultas, ſicut eas juſtè ac pacificè obtinetis, vobis & per vos eidem Monaſterio auctoritate Apoſtolica Confirmamus & præſentis ſcripti Patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ Confirmationis infringere, vel ei auſu temerario Contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis DEI & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Avinioni XVII. Calendas Junii Pontificatus noſtri anno Nono.

Joannes PP. XXII.

Nota. Denique finita fuit cauſa, quæ diu antea per delegatos Pontificios Ratisbonæ agitata, poſtea autem *Avignione* deciſa fuit, ut ex ſequenti Bulla Joannis XXII. ſub Numero CXXVI. mox exhibenda patet. Vide etiam Hiſtoriam noſtram. pag. 324.

Num. CXXVI.

Joannis XXII. Sententia pro Exemptione Monaſterii S. Emmerami.

JOannes Epiſcopus Servus Servorum DEI. Ad perpetuam memoriam. Ad Circumſpectam Romani Pontificis providentiam pertinet, & Paſtoralis officii debitum exigit, ut inter Eccleſiarum & Monaſteriorum Prælatos interdum de ſuis Jurisdictionibus invicem diſſidentes, materiam diſſenſionis evellat, præcidat jurgia, & Auctoritate Apoſtolica, in quantum ſinit humana diſcre-

discretio pacificum illis finem imponat. Dudum siquidem dilecto Filio Abbate Monasterii S. Emmerami Ratisponensis Ordin. S. Benedicti in nostra & Fratrum nostrorum præsentia constituto & exponente tam suo, quam procuratorio nomine dilectorum filiorum Conventûs dicti Monasterii, quòd Venerabilis Frater noster Episcopus Ratisbonensis prætendebat prædictos Abbatem, & Conventum, ipsumque Monasterium in exhibendis procurationibus, & aliis Episcopalibus juribus dicto Episcopo & Ratisbonensis Ecclesiæ Ordinario jure teneri, dictumque Monasterium fore sibi & Ecclesiæ prælibatæ subjectum, præfatis Abbate & Conventu asserentibus ex adverso, se, dictumque Monasterium fuisse, & esse Auctoritate Apostolica ab omni Jurisdictione Ordinaria prorsus Exempta, & quòd causa hujusmodi fuerat ab hactenus tempore felicis Recordationis Gregorii Papæ X. Prædecessoris nostri Coram Magistro Quilhelmo de S. Laurentio, tunc ejusdem Prædecessoris Camerario primo, & deinde Coram bonæ memoriæ *Anchero*, Titl. S. Praxedis Presbytero Cardinali auditoribus in causa hujusmodi à dicto Prædecessore specialiter, successivis temporibus deputatis, diutius in Romana Curia non sine utriúsque partis expensis & laboribus gravibus ventilata, quæ tandem remansit usque ad hæc tempora indecisa, & supplicante dicto Abbate hujusmodi Causam per nostræ providentiæ studium Auctoritate Apostolica terminari. Nos volentes eidem Causæ pacificum finem imponi, Venerabili Fratri nostro *Vitali* Albanensi Episcopo tunc S. Martini in montibus Presbytero Cardinali comisimus oraculo vivæ vocis, ut se plenarie de hujusmodi Causæ meritis informaret, & quod super his inveniret, nobis postmodum referre curaret. Cumque causa ipsa fuisset inter dictas partes coram dicto *Vitali* etiam diutius ventilata, tandem facta nobis per eum super his, ac de agitatis Coram se in causa prædicta relatione plenaria & fideli. Nos auditis allegationibus hinc & inde attendentes causam ipsam per litigiorum anfractus, non sine partium dispendiis diutius fuisse protractam & Verisimilius posse in longius protelari, & propter hoc volentes inter partes ipsas dissensionis hujusmodi materiam amputare Advocatis & procuratoribus dictarum partium super his in nostra & *dicto*rum Fratrum præsentia Constitutis. Volumus & ordinamus de

Fratrum ipſorum Conſilio & Apoſtolica Auctoritate decernimus ad ſtatum pacificum partium earumdem, Monaſterium ipſum eſſe & remanere ab omni Epiſcopali & Archi-Epiſcopali Jurisdictione & poteſtate, atque Dominio prorſus Exemptum, & ne ſuper hoc poſſit amplius quæſtio ſuboriri, de novo etiam ab ejusdem Jurisdictione, poteſtate, atque Dominio Monaſterium ipſum Eximimus de Apoſtolicæ plenitudine poteſtatis. Et ut parcatur laboribus & Expenſis, quos & quas in veniendo ad Romanam Curiam, & in ipſo morando pro confirmandis vel infirmandis Electionibus Abbatum dicti Monaſterii, qui erunt pro tempore, & pro obtinendo benedictionis munere, pro eis, quorum Electio Celebrata Canonicè fuerit, & pro recipiendo ab ipſis fidelitatis ſolitæ Juramentum oporteret, dictos Abbates & Conventum, ipſorumque Monaſterium de neceſſitate ſubire, volumus, & eadem auctoritate ordinamus, ut Epiſcopus Ratisbonenſ. qui eſt & pro tempore fuerit, poſſit electionem Abbatis dicti Monaſterii, ſi electionem ipſam contingat in concordia fieri, Auctoritate Apoſtolica confirmare, vel etiam infirmare, prout aliàs fuerit rationis. Si vero electionem ipſam in diſcordia celebrari contingat, poſſit eadem Auctoritate, idem Epiſcopus conſentientibus partibus cauſam audire, & decidere, confirmando alteram electionem, & alteram infirmando, vel infirmando utramque, prout Juſtitia ſuadebit. Ei, cujus electionem in quocunque Caſuum prædictorum confirmandam duxerit, benedictionis munus impendere, & ab eo Juramentum fidelitatis Nomine Eccleſiæ Romanæ recipere auctoritate prædicta, juxta morem, quem eadem Eccleſia Romana obſervare in talibus conſuevit. Volumus inſuper & ordinamus, ut idem Epiſcopus eadem auctoritate valeat dictum Monaſterium viſitare, non tamen ibidem corrigere, vel punire, & ſi aliqua, in Abbate, Conventu, Monachis, ſeu aliquo, ſeu aliquibus eorumdem aut aliis de ipſius Monaſterii gremio corrigenda ſeu reformanda viderit, inſtet idem Epiſcopus penes Abbatem, ut ſe & illa corrigat, prout expediens fuerit, & reformet. Quod ſi dictus Abbas in Correctione, & Reformatione hujuſmodi negligens fuerit, vel remiſſus, inſinuet illa dictus Epiſcopus Romano Pontifici per eum Reformanda & Corrigenda, prout viderit expedire. Poſſit etiam Prælibatus Epiſcopus

pus ſuper notoriis contra Perſonas ejusdem Monaſterii Auctoritate Apoſtolica ſupra dicta inquirere, ac eidem Romano Pontifici ea, quæ per inquiſitionem, invenerit, intimare. Cæterùm ordinamus & volumus, ac eadem auctoritate decernimus, & Ratisponenſ. Epiſcopo, ſeu alii pro eodem ſingulis annis Abbas, & Conventus dicti Monaſterii, ſive dictus Monaſterium ipſum viſitaverit, ſive non, triginta libras Turonenſ. parvorum ſolvere teneantur, & quod hac quantitate pecuniæ prælibantis Epiſcopi ſit contentus, nec ultra quantitatem hujuſmodi ratione viſitationis, vel alias quomodolibet exigere valeat, ab eisdem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtrarum voluntatum, Ordinationum, Conſtitutionum, & Exemptionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit indignationem Omnipotentis Dei, & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Avinioni V. Calend. Julii Pontificatûs noſtri anno Decimo.

Sigillum Plumbeum.

Joannes PP. XXII.

Num. CXXVII.

Joannes XXII. conſtituit Conſervatores, & Judices contra perſecutores, & injuriatores Monaſterii S. Emmerami, hique Conſervatores ſint Epiſcopus Bambergenſis, Abbas Elwacenſis, & Abbas SS. Udalrici & Affræ Auguſtan.

JOhannes Epiſcopus Servus Servorum Dei Venerabili Fratri Epiſcopo Bambergenſi, & dilectis Filiis Elbacenſ. Auguſtenſ. Monaſteriorum Abbatibus Salutem & Apoſtolicam Benedictionem.

ctionem. Etſi quibuslibet Religioſis Perſonis, & locis, ex injunctæ nobis ſervitutis officio aſſiſtere defenſionis præſidio teneamur, illis tamen ſpecialius & efficacius adeſſe nos convenit, qui Sedi Apoſtolicæ immediatè ſubjecti non habent præter Romanum Pontificem alium defenſorem. Sane dilectorum filiorum Abbatis & Conventus Monaſterii Sancti Emmerami ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis, Ordinis S. Benedicti, conqueſtione recepimus, quod nonnulli Venerabiles Fratres noſtri Archi-Epiſcopi, & Epiſcopi, ac Abbates & alii Clerici Eccleſiaſticæque Perſonæ, tam Religioſæ quam ſæculares, nec non Duces-Marchiones, Comites, Barones, Nobiles, & alii Laici Civitatis & Diœc. Ratispon. ac partium vicinarum occuparunt, & occupari fecerunt Præpoſituras, Prioratus, Eccleſias, Capellas, Gangrias, obedientias, decimas, caſtra, caſalia, villas, domos, terras, poſſeſſiones, vineas, prata, paſcua, nemora, molendina, cenſus, maneria, redditus, & proventus, poſſeſſiones, jura, Jurisdictiones, & nonnulla alia bona, mobilia & immobilia, ad dictum Monaſterium ſpectantia, ſeu eadem detinentibus præſtant auxilium, Conſilium, vel favorem, nonnulli etiam Civitatum, Diœc. & partium prædictarum, qui nomen Domini in vacuum recipere non formidant, dictis Abbati & Conventui in Præpoſituris, Prioratibus, Eccleſiis, Capellanis, Gangriis, obedientiis, decimis, Caſtris, Caſalibus, villis, domibus, terris, poſſeſſionibus, vineis, pratis, paſcuis, maneriis, molendinis, cenſibus, redditibus, & proventibus, penſionibus, juribus, & Jurisdictionibus, ac bonis præfatis, & rebus aliis ad Monaſterium ipſum ſpectantibus, multiplices injurias inferunt, & jacturas. Quare dicti Abbas & Conventus nobis humiliter ſupplicarunt, & cum valde difficile reddatur eisdem, pro ſingulis querelis ad Apoſtolicam Sedem habere recurſum, providere eis ſuper hoc paterna diligentia curaremus. Nos igitur adverſus occupatores, detentores, præſumptores, moleſtatores, & injuriatores hujuſmodi de illo volentes eis remedio ſubvenire, per quod ipſorum compeſcatur temeritas & aliis aditus committendi præcludatur, diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatinus vos, vel duo aut unus veſtrum per vos, vel alium ſeu alios, etiamſi ſint extra loca, in quibus deputati eſtis

Conſervatores, & Judices eisdem Abbati & Conventui, efficacis defenſionis præſidio aſſiſtentes non permittatis eos ſuper hys & quibuslibet aliis bonis & Juribus ad ipſos & dictum Monaſterium ſpectantibus ab eisdem & quibuslibet aliis indebitè moleſtari, nec eis gravamina ſeu dampna aut injurias irrogari, facturi ipſis Abbati & Conventui, cum ab eis vel eorum aliquo, ſeu Procuratore vel Procuratoribus eorundem fueritis requiſiti, de prædictis & aliis perſonis quibuscunque ſuper reſtitutione Præpoſiturarum Prioratuum, Eccleſiarum, Capellarum, gangriarum, obedientiarum, decimarum, Caſtrorum, Caſalium, villarum, domorum, terrarum, poſſeſſionum, vinearum, pratorum, paſcuorum, nemorum, molendinorum, cenſuum, penſionum, jurium, Jurisdictionum & aliorum bonorum prædictorum reddituum quoque & proventuum & aliorum quorumcunque bonorum, & rerum, nec non de quibuslibet injuriis, moleſtiis atque dampnis præſentibus & futuris, & in illis videlicet, quæ judicialem requirunt indaginem, de plano, ſine ſtrepitu, & figura judicii, in aliis vero qualitas ipſorum exegerit, Juſtitiæ Complementum. Occupatores ſeu detentores, moleſtatores, præſumptores, & injuriatores hujuſmodi nec non contradictores quoslibet & rebelles, cûjuscunque ſtatus ordinis vel conditionis extiterint, quandocunque & quotiescunque expedierit, Auctoritate noſtra apellatione poſtpoſita compeſcendo: invocato ad hoc, ſi opus fuerit auxilio brachii ſæcularis. Non obſtantibus felicis recordationis Bonifacii Papæ VIII. Prædeceſſoris noſtri, in quibus cavetur, ne aliquis extra ſuam Civitatem & Diœc. niſi in certis exceptis caſibus & in illis ultra unam dietam à fine ſuæ Diœc. ad Judicium evocetur. Seu ne Judices & Conſervatores à Sede deputati prædicta extra Civitatem, & Diœc. in quibus deputati fuerint, contra quoscunque procedere, ſive alii, vel aliis vices ſuas committere aut aliquos ultra unam diettam a fine Diœc. eorundem trahere præſumant, ſeu quod de aliis quam de manifeſtis injuriis & violentiis, & aliis quæ Judicialem indaginem exigunt, pœnis in eos ſi ſecus egerit & in id procurantes, adjectis, conſervatores ſe nullatenus intromittant, dumodo ultra duas dietas aliquis extra ſuam Civitatem vel Diœc. auctoritate præſentium non trahatur, quam aliis quibuscunque Conſtitutionibus à præ-

deceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus, tam de Judicibus delegatis, & Conſervatoribus, quam Perſonis ultra certum numerum ad Judicium non vocandis, aut aliis editis, quæ veſtræ poſſent in hac parte Jurisdictioni aut poteſtati, ejusque libero exercitio quomodolibet obviare. Seu ſi aliquibus communiter vel diviſim à prodicta ſit Sede indultum, quod Excommunicari, ſuſpendi, vel interdici, vel ultra certa loca ad Judicium evocari non poſſint per litteras Apoſtolicas non facientes plenam & expreſſam, ac de verbo ad verbum de indulto hujuſmodi & eorum Perſonis, & locis, ordinibus, & nominibus propriis mentionem & qualibet alia dictæ Sedis indulgentia generali, vel ſpeciali cujuscunque tenoris exiſtat, per quam præſentibus non expreſſam vel totaliter non inſertam veſtræ Jurisdictionis explicatio in hac parte, valeat quommodolibet impediri, & de qua ejusque toto tenore de verbo ad verbum in noſtris litteris habenda ſit ſpecialis. Cæterum volumus & Auctoritate Apoſtolica decernimus, quod quilibet veſtrum pro ſe, qui valeat Articulum etiam per alium inchoatum, quamvis idem inchoans nullo fuerit impedimento Canonico impeditus, quodque à dat. præſentium ſit nobis & unicuique veſtrûm, in præmiſſis omnibus & eorum ſingulis ceptis & non ceptis præſentibus & futuris perpetuata poteſtas & Jurisdictio attributa ut eo vigore, eaque firmitate poſſitis in præmiſſis omnibus ceptis & non ceptis, præſentibus & futuris & pro prædictis procedere, ac ſi prædicta omnia & ſingula Coram vobis cepta fuiſſent, & Jurisdictio, veſtra, & cujuslibet veſtrum in prædictis omnibus & ſingulis per citationem vel modum alium perpetuata legitimum extitiſſet, conſtitutione prædicta ſuper conſervatoribus & alia qualibet in contrarium edita non obſtante. Datum Avinioni 11 Januarii. Pontificatus noſtri anno undecimo.

(L.S.)

Conſervatoria Joannis XXII. ſuper Monaſterio S. Emmerami.

Num. CXXVIII.

Ludovicus IV. Imperator Alberto Abbati *Regalia* concedit, omniaque Privilegia confirmat.

LUdovicus Dei Gratia Romanorum Imperator Semper Augustus. Religioso viro Alberto, Honorabili Abbati Monasterii Sancti Emmerami Ratisponensi, fideli suo devoto gratiam suam & omne bonum. Desiderii votum Celsæ Celsitudinis nostræ tunc nempe saturatur ad plenum, cùm piæ considerationis studio Imperialis solertia devotorum Imperii augmentant commoda, & honores, hæc etsi cunctis summopere, ex commissæ nobis Administrationis debito cupidis animis quantum possumus, facere teneamur, fortius tamen non dubium Personis divinis dedicatis obsequiis, ob eorum bene merita, cum ejus sint Domini, per quem Reges regnant, & Principes in gentibus dominantur, culmen nostræ Celsitudinis ad id ferventius obligatur. Itaque nostri cordis volumina fugi meditatione volventes, pio|pensamus affectu, quantam devotionem, & fidem tu, tuique Prædecessores in dicto Monasterio ad nos, & Sacrum Romanum Imperium hactenus habuisti, nec desidem te invenimus, ad status nostri Magnificentiam ampliandam. Dignum duximus te, tuumque Monasterium, quod affectio nostra complectitur, speciali beneficiorum munere extollendum. Ut igitur te, cujus fides non claudicat, sentias per nostram clementiam, honorari more solito, & consueto, Universa Regalia, temporalitates, honores, *utilitates*, & commoda tibi, tuoque Monasterio Jure vel antiqua consuetudine pertinentia, & quæ tui Prædecessores in dicto Monasterio, ejusque bonis hactenus habuerunt, seu ritè & legitimè possederunt, tenore præsentium tibi Imperiali benevolentia conferimus, concedimus, & donamus, insuper ut gratia addatur gratiis, singulas & universas libertates, immunitates, Exemptiones, gratias, concessiones, dona, & Privilegia tibi tuisque Prædecessoribus nostris in Romano Regno vel Imperio quibuscunque facta, data, seu concessa grata & rata habentes præsentis scripti

patro-

patrocinio approbamus, ratificamus, confirmamus, & etiam de novo concedimus, & innovamus, exacta certa ſcientia, & de noſtræ Imperatoriæ plenitudine poteſtatis, volentes te, tuumque Monaſterium prædictum omnibus & ſingulis antedictis, adeo plenè, & præcipuè gaudere, uti, & potiri, quemadmodum tui Prædeceſſores in dicto Monaſterio, & ipſum Monaſterium hactenus quocunque titulo eisdem uſi ſunt & potiti. Præcipientes Regibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, cæterisque Nobilibus, & fidelibus Imperii Univerſis, Civitatibus, Communitatibus, Univerſitatibus, Collegiis & aliis Perſonis ſingularibus quibuscunque, cujuscunque conditionis exiſtant, etiamſi Pontificali, aut alia quavis præfulgeant dignitate, ne te, tuumque Monaſterium in prædictis aut aliquo prædictorum aliquo modo moleſtent, impediant, vel perturbent, imò potiùs omnimodè manuteneant, & defendant favoris, & gratiæ noſtræ ſub obtentu. Non obſtantibus quibuscunque legibus, Juribus, conſuetùdinibus, vel ſtatutis & ſpecialiter legibus illis C. de partibus Imperatori afferendis. L. nec damnoſa & L. ultima ſeu Privilegiis, conceſſionibus factis, per nos aut Prædeceſſores noſtros quoscunque generalibus vel ſpecialibus, introductis, factis, datis, ſeu conceſſis, per quemcunque Perſonæ cuicunque, cujus Collegio, communitati, ſeu Perſonæ ſingulari, cujuscunque præeminentiæ, conditionis, & ſtatus exiſtat, & ſpecialiter civitati Ratisbonenſi, ſub quacunque Conceſſione, Conceptione, ſeu expreſſione verborum, etiamſi de ipſis ſpecialis, ac de verbo ad verbum foret in noſtris litteris mentio facienda, quæ prædictis aliquo modo obviarent, quæ quoad præmiſſa nullius obtinere volumus valoris firmitatem, eisdem exacta ſcientia, & de plenitudine Imperatoriæ poteſtatis penitus derogantes, quæ etiam tenore præſentium caſſamus, irritamus, annullamus, caſſa & irrita volumus ipſo facto. Nulli ergo hominum omnino liceat hanc noſtræ collationis, donationis, ratificationis, approbationis, confirmationis, & conceſſionis paginam infringere, aut ei auſo temerario contraire. Si quis autem contravenire præſumpſerit, præter indignationem Noſtram Centum Marcarum auri puri, quarum medietatem fiſco, id eſt, noſtræ Imperiali Cameræ, reliquam vero injuriam paſſo applicari volumus, ipſo facto

Num. CXXVIII.

Ludovicus IV. Imperator Alberto Abbati *Regalia* concedit, omniaque Privilegia confirmat.

LUdovicus Dei Gratia Romanorum Imperator Semper Augustus. Religioso viro Alberto, Honorabili Abbati Monasterii Sancti Emmerami Ratisponensi, fideli suo devoto gratiam suam & omne bonum. Desiderii votum Celsæ Celsitudinis nostræ tunc nempe saturatur ad plenum, cùm piæ considerationis studio Imperialis solertia devotorum Imperii augmentant commoda, & honores, hæc etsi cunctis summopere, ex commissæ nobis Administrationis debito cupidis animis quantum possumus, facere teneamur, fortius tamen non dubium Personis divinis dedicatis obsequiis, ob eorum bene merita, cum ejus sint Domini, per quem Reges regnant, & Principes in gentibus dominantur, culmen nostræ Celsitudinis ad id ferventius obligatur. Itaque nostri cordis volumina fugi meditatione volventes, pio pensamus affectu, quantam devotionem, & fidem tu, tuique Prædecessores in dicto Monasterio ad nos, & Sacrum Romanum Imperium hactenus habuisti, nec desidem te invenimus, ad status nostri Magnificentiam ampliandam. Dignum duximus te, tuumque Monasterium, quod affectio nostra complectitur, speciali beneficiorum munere extollendum. Ut igitur te, cujus fides non claudicat, sentias per nostram clementiam, honorari more solito, & consueto, Universa Regalia, temporalitates, honores, utilitates, & commoda tibi, tuoque Monasterio Jure vel antiqua consuetudine pertinentia, & quæ tui Prædecessores in dicto Monasterio, ejusque bonis hactenus habuerunt, seu ritè & legitimè possederunt, tenore præsentium tibi Imperiali benevolentia conferimus, concedimus, & donamus, insuper ut gratia addatur gratiis, singulas & universas libertates, immunitates, Exemptiones, gratias, concessiones, dona, & Privilegia tibi tuisque Prædecessoribus nostris in Romano Regno vel Imperio quibuscunque facta, data, seu concessa grata & rata habentes præsentis scripti patro-

patrocinio approbamus, ratificamus, confirmamus, & etiam de novo concedimus, & innovamus, exacta certa ſcientia, & de noſtræ Imperatoriæ plenitudine poteſtatis, volentes te, tuumque Monaſterium prædictum omnibus & ſingulis antedictis, adeo plenè, & præcipuè gaudere, uti, & potiri, quemadmodum tui Prædeceſſores in dicto Monaſterio, & ipſum Monaſterium hactenus quocunque titulo eisdem uſi ſunt & potiti. Præcipientes Regibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, cæterisque Nobilibus, & fidelibus Imperii Univerſis, Civitatibus, Communitatibus, Univerſitatibus, Collegiis & aliis Perſonis ſingularibus quibuscunque, cujuscunque conditionis exiſtant, etiamſi Pontificali, aut alia quavis præfulgeant dignitate, ne te, tuumque Monaſterium in prædictis aut aliquo prædictorum aliquo modo moleſtent, impediant, vel perturbent, imò potiùs omnimodè manuteneant, & defendant favoris, & gratiæ noſtræ ſub obtentu. Non obſtantibus quibuscunque legibus, Juribus, conſuetudinibus, vel ſtatutis & ſpecialiter legibus illis C. de partibus Imperatori afferendis. L. nec damnoſa & L. ultima ſeu Privilegiis, conceſſionibus factis, per nos aut Prædeceſſores noſtros quoscunque generalibus vel ſpecialibus, introductis, factis, datis, ſeu conceſſis, per quemcunque Perſonæ cuicunque, cujus Collegio, communitati, ſeu Perſonæ ſingulari, cujuscunque præeminentiæ, conditionis, & ſtatus exiſtat, & ſpecialiter civitati Ratisbonenſi, ſub quacunque Conceſſione, Conceptione, ſeu expreſſione verborum, etiamſi de ipſis ſpecialis, ac de verbo ad verbum foret in noſtris litteris mentio facienda, quæ prædictis aliquo modo obviarent, quæ quoad præmiſſa nullius obtinere volumus valoris firmitatem, eisdem exacta ſcientia, & de plenitudine Imperatoriæ poteſtatis penitus derogantes, quæ etiam tenore præſentium caſſamus, irritamus, annullamus, caſſa & irrita volumus ipſo facto. Nulli ergo hominum omnino liceat hanc noſtræ collationis, donationis, ratificationis, approbationis, confirmationis, & conceſſionis paginam infringere, aut ei auſo temerario contraire. Si quis autem contravenire præſumpſerit, præter indignationem Noſtram Centum Marcarum auri puri, quarum medietatem fiſco, id eſt, noſtræ Imperiali Cameræ, reliquam vero injuriam paſſo applicari volumus, ipſo facto

ſe noverit incurſurum, in cujus rei teſtimonium præſentes conſcribi, & noſtræ Majeſtatis Sgilli munimine juſſimus communiri. Datum Tridenti in Vigilia Nativitatis Domini, Anno Domini Milleſimo, trecenteſimo, vigeſimo nono, Indictione tertia decima, Regni noſtri anno ſexto decimo, Imperii verò ſecundo.

Sigillum integrum.

Absque ulla alia ſubſcriptione.

Nota 1. Nihil occurrit in his litteris, DE JURAMENTO FIDELITATIS, licèt minime dubio locus eſſe queat, quin *Albertus* Abbas obſequia, & fidelitatem Ludovico Regi ſpoponderit.

Nota 2. Ludovicus Rex Albertum Abbatem in his litteris non nominat Principem, quo titulo tamen ipſum in aliis (vide Num. CXXI.) honoravit: HONORES conſuetos tamen eidem confirmat.

******************?*?**************

Num. CXXIX.

Statutum *Alberti* Abbatis & Capituli ad S. Emmeramum, præſtitô ad Sancta Dei Evangelia Corporali Juramentô, quòd ultrà triginta duos Monachos nullus ſuſcipi debeat ad monaſterium.

NOs Albertus Dei & Apoſtolicæ Sedis Gratia, Totúsque Conventus Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. ad perpetuam rei memoriam. Quia per importunitatem petentium & maxime potentum, non Concedenda ſæpius Conceduntur, tam nos, quàm noſtri Prædeceſſores propter importunas principum ac Baronum terræ noſtræ, nec non Civitatis Ratisponenſ. petitiones ſæpe ac ſæpius in grave noſtrum ipſiusque Monaſterii præjudicium compulſi ſumus in noſtri Conventus aſſumere conſortium, quos de prædicti noſtri Monaſterii facultatibus, & proventibus ſuſtentari

tari non posse Cognovimus, & nunc Experientia docente hoc ipsum sensimus per Effectum. In tantum siquidem propter importunas prædictorum petitiones, numerus personarum nostri Conventus excrevit, quod propter ipsam multitudinem effrænatam Compulsi sumus sæpius, & adhuc frequentius necessitate urgente Compellimur possessiones nostrii Monasterii pro nostra sustentatione alienare, distrahere, aut Extraneorum, ob Victualium nec non aliorum Necessariorum defectum quotidie sufficientia mendicare. Cum igitur ratione prædictorum Monasterium nostrum minetur dispendium & ruinam, quod nisi celeriter adhibeatur remedium, Monasterium ad irreparabilis desolationis opprobrium deducitur. Nos volentes periculis tam evidentibus quibus Monasterium ex consimilibus Potentum petitionibus in antea graviora posset probabiliter subire dispendia debita sollicitudinis diligentia obviare, taxatis primitus & pensatis diligenter nostri Monasterii proventibus & Redditibus universis, quos triginta & duabus Personis tantum & non ulterius, quod secura Conscientia dicimus, sufficere Credimus, numerum quadraginta unius personarum quæ ad præsens in nostri Conventus sunt Monasterio, propter quarum multitudinem Monasterium ipsum à tempore, quo idem numerus accrevit, debitorum onere graviter laboravit, tractatu solempni, & deliberatione diligenti inter nos sæpius super his præhabitis de omnium & singulorum nostrorum beneplacito, Consensu & Consilio, necessitate urgente, & utilitate suadente ad dictum scilicet triginta duarum Personarum numerum restringimus, & Restrictum esse volumus perpetuo in his scriptis ordinantes, & præsentibus firmiter statuentes, ne quis nostrum seu successorum aliquem de cætero, cujuscumque status vel Conditionis exstiterit, ad præbendam & Consortium nostri Conventus & Monasterii assumat, quousque Confratrum, & Personarum nostri Monasteri numerus ad præscriptum triginta & duarum personarum numerum sit restrictus, & nec tunc quidem, nisi ad præbendam actu postea vacantem, aliquis Cujuscumque status vel Conditionis fuerit assumatur. Prædictumque triginta duarum personarum numerum, quibus redditus, proventus & facultates nostri Monasterii ad Exequendum Divinum Officium perpetuo observari, & ut prædicta tam per nos quàm successores nostros perpetuis temporibus irrefragabiliter observentur, singuli nostrum in animas nostras & successorum

nostro-

noſtrorum ad Sancta Dei Evangelia Corporale Juramentum præſtitimus, ordinationem, ſeu ſtatutum prædictum nos & ſucceſſores ordinantes ac præſentibus firmiter ſtatuentes, ut omnes & ſinguli noſtri Conventus fratres poſteaquàm profeſſi fuerint, ad voeem Capituli, niſi primo ſtatutum ſeu ordinationem prædictam ad Sancta Dei Evangelia ſe ſervaturos juraverint, nullatenus admittantur. Fratres, qui ordinatioi prædictæ interfuerunt, & eidem Conſenſerunt, ac Juramentum ſuper ipſius obſervatione ad Sancta Dei Evangelia præſentialiter præſtiterunt ſunt hi. Albertus Prior. Marquardus de Mur. Richardus Hoſpitalarius. Ortwinus Cantor. Fridericus Elenbuch. Jordanus Starzhauſer. Ulricus Kinisvelder. Conradus Sarchinger. Ulricus Cauznar. Conradus Froberzover. Otto Obellarius. Nicolaus Camerarius. Weichmannus Infirmarius. Rucherus Capelan. Fridericus Schauch. Henricus Capellanus. Gehhardus Schierlinger. Heinricus Minebech. Godfridus Præpoſitus in Ponte Bohemorum. Carolus Hauzendorffer Præpoſitus in Reith. Ulricus Memdorffer. Fridericus Hayer. Henricus Auer. Joannes Rector Puerorum. Hërmannus Gaizgebel. Cunradus Fuchſel. Joannes Gauznar. Joannes Hofer. Conradus Hildbrand. Hugo de Rath. Fridericus Kälbel. Ludovicus Paulſtorffer. Martinus Sittauer. Fridericus Lotter Presbyter abſens fuit, & alii ſex nondum profeſſi erant, & vocem in Capitulo non habebant, in præmiſſi ſtatuti ſeu ordinationis evidens Teſtimonium Sigilla noſtra duximus præſentibus apponenda. Datum & Actum Ratisponenſ. in Monaſterio noſtro prædicto. Anno Domini MCCCXXX. in die S. Ruperti Epiſcopi.

Sigillum Abbatis Illæſum.

Sigillum Capituli Illæſum.

Num.

Num. CXXX.

Ludovicus IV. Imperator præcedens Decretum Capituli ad S. Emmeramum, de non adaugendo numero Monachorum, ultra 32. confirmat.

LUdovicus Dei Gratia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus. Univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, ad quos præſentes pervenerint, gratiam ſuam & omne bonum. Hoc perpetuum noſtræ ſollicitudinis cura, continua meditatione in votis revolvit, ut Monaſteria & loca Divinis obſequiis dedicata noſtro Miniſterio, ſollicitudine quoque & cura ab oneroſis diſpendiis releventur, & deſtructioni proxima, noſtrarum animarum ob remedium in melius & ſtatum ſalubrem reformentur, & etiam per ſolertiam in ſuæ Conſerventur regulæ diſciplina. Sanè quoniam honorabiles & religioſi viri Abbas, & Conventus Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. devoti noſtri dilecti propter nimiam importunitatem, & potentem principum & aliorum inſtantiam adeo præbendarum multitudine in ſuo Monaſterio ſunt gravati ex ſimilibus quoque cauſis, & etiam petitione prædictorum in tantum ſe in poſterum gravari timent, quod dictum Monaſterium ad ſupremam ex hoc deſtructionem, & exinanitionem irrecuperabilem deduci poſſet, & etiam veriſimiliter deveniri. Volentes ipſis & eorum Monaſterio quo ad hoc de opportuno remedio providere, ſtatutum per Dnum Abbatem & ejus Conventum de certo præbendarum numero, videlicet de triginta duabus præbendis, ad quas etiam triginta duas perſonas, quæ ipſorum Regulam juxta ſtatuta & conſuetudinem ſui ordinis ad hoc ſtatutis temporibus profitentur, & non ultra recipere teneantur, factum, & cæteris pœnis per ipſos vallatum præſentis ſcripti patrocinio perpetuo valituro roborantes approbamus, ratificamus, & noſtra Imperiali Clementia Confirmamus, univerſis, & ſingulis, cujuscumque dignitatis, ſtatus, ſeu Conditionis exiſtant, etiamſi Pontificali, Regali, ſeu alia quævis præfulgeant dignitate, gratiæ & favoris noſtri ſub obtentu diſtrictius inhibentes, ne Abbatem & Conven-

tum ſupradictos contra dictam ordinationem ſeu ſtatutum quemlibet ultra numerum ſupradictum, quibusvis inſtantiis, precibus, ſeu inductionibus quibuscumque recipere compellant, vel etiam pro receptione, apud ſupradictos Abbatem & Conventum Monaſterii præfati, niſi una de præbendis prædictis actu vacaret, pro qua licitum eſt petere, inſtent modo quovis, ſi noſtram voluerint gratiam conſervare. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ approbationis, ratificationis, & Confirmationis paginam infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumſerit, gravem noſtræ Majeſtatis indignationem ſe noverit incurſurum, in cujus rei teſtimonium conſcribi & ſigillo Majeſtatis Juſſimus Communiri. Datum in Nüremberg feria ſecunda proxima poſt Octavam Pentecoſtes Anno Dni Milleſimo, Trecenteſimo, Triceſimo Primo. Regni noſtri Anno Decimo Septimo, Imperii verò Quarto.

Sigillum Integrum.

Num. CXXXI.

Alberti Abbatis & Conventûs ad S. Emmeramum Concluſum de *Infirmaria.*

NOs Albertus Dei & Apoſtolicæ Sedis Gratia Abbas, totusque Conventus Monaſterii Sancti Emmerami Ratisbonenſ. ad perpetuam rei memoriam. Conſtitutionem regulæ noſtræ ſanctæ, qua præcipitur infirmis cura ante omnia & ſuper omnia adhiberi pia meditatione penſantes incommoda & miſerias Confratrum noſtrorum infirmorum quæ & quas propter defectum ædificiorum infirmis Congruentium à longè retroactis temporibus pertulerunt, in melius ſollicitudine debita Cogitavimus reformare, & ad tollendum miſerias & defectus hujusmodi Domum unam, cum duabus ſtubis & totidem Cameris cum aliis neceſſariis in

dario propè Capellam Beati Cholomanni ædificari procuravimus ad Conſolationem & uſum confratrum noſtrorum ſolummodo infirmorum. Verùm quia Commoda hactenus infirmis noſtris deputata Confratribus, per Confratres noſtros ſanos & incolumes fuerunt ſæpiſſime in prædictorum infirmorum gravem perturbationem & injuriam occupata, ne de Cætero talia in infirmorum præjudicium valeant ab aliquo Attemptari, de omni noſtrûm Conſilio, Conſenſu & beneplacito. Matura deliberatione præhabita præſentibus ordinamus & ſtatuimus, ut de Cætero Commodis, ſeu ædificiis prædictis utantur ſolummodo Confratres Noſtri Monaſterii debiles, & infirmitales videlicet, qui nec Miſſam legere, nec chorum valeant frequentare, Confratres quoque infirmi ſive unus, ſive vel plures fuerint, Poſtquam recuperata ſanitate Miſſam legere, Chorum frequentare, vel ſepta Monaſterii exire inceperint. Niſi recreationis cauſa, licentia Prioris Monaſterii noſtri ad äerem bonum capiendum extra Civitatem deambulaverint, ex tunc nec pedem ad manendum infra domum prædictam, niſi nova-infirmitate ſuperveniente, ponere audeant, vel præſummant, ſed mox intrà Conventum ſe recipiant, vel in infirmitorio antiquo majoris recreationis gratia de Prioris licentia morem trahant. Nullus quoque Monaſterii Confrater niſi infirmitate legitima Impellente prædictam Domum ad Comedendum, bibendum, vel dormiendum ibidem intrare audeat, quoquo modo, præterquam ſi de Conventu noſtro, unus aut Duo vel tres & non plures, cum, vel coram infirmo, ſeu infirmis Commedendo vel bibendo eisdem Charitatis & humanitatis ſolatium de Prioris licentia voluerint exhibere. Inhibemus quoque, ne eo tempore, quo infirmus, ſeu infirmi Confratres noſtri in prænotata Domo decubuerint aliquis de Conventu noſtro in viridario prædictæ domui contiguo cibum vel potum ſumere audeat, vel attemptet, ipſorum niſi in caſu præſcripto, quoad ſolatium infirmorum noſtrorum hoc fieri permittantur. Indulgemus tamen, ut tempore generalis minutionis per quatuor dies, quibus minutio durare conſuevit, & non alio tempore Confratres noſtri licitè ad Dictam Domum ſe recipiant, niſi in ea eodem tempore infirmi aliqui Commorentur. Prohibemus inſuper, ne aliquis Confratrum noſtrorum Infirmorum poſtquam ſanitate recepta Domum ipſam

exire Cogitaverit de lectiſterniis, libris, ſuppellectibus, ſeu rebus quibuslibet aliis ad ipſam Domum & uſum infirmorum ſpectantibus præſumat aliquid aſportare, ſed pro ornatu Domus ipſius, & bono Commodo, ac uſu Infirmorum omnia prædicta ſub fideli Cuſtodia Infirmarii, qui pro tempore fuerit, integra remaneant & illæſa. Volentes præterea Confratribus noſtris infirmis in neceſſariis ſpiritualibus non deeſſe, præſentibus ſtatuimus & mandamus, ut ſi quando aliquem ex Confratribus noſtris in Domo prænotata ægrotare Contigerit, ſi talis Miſſam alibi Comode adire nequiverit, Miſſa ter in ſeptimana juxta infirmi petitionem, ſi tamen Miſſam ipſam idem infirmus circa feneſtram in Capella prædicta ad hoc factam frequentare poterit per eum, qui proxima Die præcedenti ultimam inter miſſas ſtatutas legerit celebretur. Ut per hoc infirmi ſeu Infirmorum non tepeſcat ſed potius accendatur devotio, & idem Infirmus vel Infirmi poſſint, ſi expediens fuerit, ibidem recipere Evchariſtiæ Sacramentum. Infirmarius quoque, qui pro tempore fuerit, prædictam Miſſam legenti duas denariatas boni vini ipſo die pro pietantia miniſtrabit. Et ut omnia & ſingula præſcripta à nobis & noſtris ſucceſſoribus inviolabiliter obſerventur præſentibus ſtatuimus, ut ſiquis de Conventu noſtro Contra præmiſſa vel eorum aliquid venerit omni conſolatione, feſtivitatum & Aniverſariorum defunctorum Confratribus Noſtri Monaſterii miniſtrari Conſueverunt per duorum menſium ſpatium exceſſum hujusmodi continue ſubſequentium ſit privatus, nulla eidem remiſſione ſuper ſcriptis aliqualiter profutura, niſi exceſſum talem Sacramento Corporali ex ignorantia ſe probaverit Commiſiſſe. Si quis vero aliqua ad prædictam Domum, ut præmittitur ſpectantia aſportaverit, ex tunc Conſolatione prædicta quousque eadem integre reſtituerit, & poſtea per Duorum menſium ſpatium ſit privatus. Infirmario quoque, & Obellario noſtri Monaſterii, qui nunc ſunt, & omnibus eorum Succeſſoribus præſentibus præcipimus firmiter & diſtrictè, ut poſtquam ad ipſorum notitiam pervenerit, aliquem ex noſtris Confratribus veniſſe contra præmiſſa vel aliquod præmiſſorum, ex tunc Conſolationis gratiam ſecundum modum prædictum eidem & eisdem ſubtrahere non omittant. Alioquin memoratos officiales vel alterum ipſorum, qui in hoc fuerit ſcienter negligens, Nos Albertus

Ab-

Abbas prædictus monitione Canonica præmiſſa ab ingreſſu Eccleſiæ præſentibus ſuſpendimus, & ex tunc prout ex nunc ſuſpenſum ſeu ſuſpenſos eſſe volumus quousque præſcripta adimplere inceperint cum effectu. Poſtremo ne aliquis noſtrûm ſeu Succeſſorum noſtrorum ex præſenti ſtatuto vel aliis ſtatutis per nos edictos vel edendis pænam ſeu ſententiam ex ignorantia poſſit incidere aliqualem, volumus & ordinamus, quatenus de Cætero ſingulis annis feria ſecunda proxima poſt *invocavit*, de Conventu, qui Commode intereſſe poterunt præſentibus in Capitulo noſtro ſtatuta prædicta legantur publicè & aperte. In præmiſſorum omnium evidens teſtimonium noſtra duximus Sigilla præſentbus apponenda. Datum & actum Ratisponenſ. in noſtro Monaſterio Anno Domini Milleſim. CCC. Trecenteſimo quinto., in Vigilia Beatæ Katherinæ Virginis Glorioſæ.

Num. CXXXII.

Confirmatio Privilegiorum Monaſterii S. Emmerami.

BEnedictus Epiſcopus Servus Servorum Dei. Dilectis Filiis - - - Abbati & Conventui S. Emmerami Ratispon. ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Cum ſicut ex parte veſtra fuit propoſitum Coram nobis Vos & Prædeceſſores veſtri, qui fuerunt pro tempore, quibusdam Privilegiis, & Indulgentiis à Prædeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus veſtro Monaſterio Conceſſis per ſimplicitatem, & Juris ignorantiam uſi non fueritis temporibus retroactis. Nos veſtris ſupplicationibus inclinati ejusdem Monaſterii indemnitati volentes in poſterum præcavere utendi de cetero eisdem Privilegiis & Indulgentiis non obſtante ommiſſione hujuſmodi, dummodo non ſit eis per præſcriptionem vel aliàs legitimè derogatum, auctoritate vobis præ-

ſentium concedimus facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ Conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis DEI, & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Avinioni VI. Idus Junii, Pontificatus noſtri anno Quarto.

Sigillum Plumbeum.

Benedictus PP. XII.

De Anno 1338.

Num. CXXXIII.

Statutum Alberti Abbatis ad S. Emmeramum & Conventûs ibidem, de *Expoſitis Religioſis.*

NOs Albertus DEI & Apoſtolicæ Sedis Gratia Abbas totusque Conventus Monaſterii Sancti Emmerami Ratispon. ad futuram rei memoriam. Indempnitatibus noſtri Monaſterii, quod propter evidentes negligentias & vitam inordinatam quorundam de Conventu noſtro, qui Curam & Adminiſtrationem prædiorum & Poſſeſſionem noſtri Monaſterii in *Inning*, *Raith*, & *Lauterpach*, nec non *in Ponte Bohemorum* hactenus geſſerunt ex debitorum oneribus per eosdem multotiens temerè indiſcretè ac irrationabiliter contractis prout experientia docuit, grandia ſæpius in temporalibus paſſum eſt diſpendia, affectantes deſiderabiliter occurrere, & ſuper hiis oportunæ cautelæ profuturum remedium adhibere, contractu ſolempni, & deliberatione inter nos præhabita diligenti de omnium noſtrum unanimi voluntate beneplacito & Conſenſu præſentibus ſtatuimus & ordinamus, ut ſi quis de Conventu Noſtro procurationem, ſeu adminiſtrationem prædictorum prædiorum noſtrorum Inning, Räuth, Lauterbach, ſeu

Pon-

Pontis Bohemorum de cetero gubernanda ſuſceperit, à debitis & mutuo contrahendis, quantum poſſibile fuerit, abſtineat, nec ultra ſummam decem librarum den. Ratisponenſ. vel eorundem valorem absque ſpeciali & expreſſa licentia ſui Abbatis, qui de ſcitu & Conſilio Prioris, & duorum vel trium Seniorum Monaſterii noſtri hujuſmodi licentiam. Si ex cauſa rationabili mutuum contrahendum fuerit, concedere poterit, vel ſi ſecus fuerit, denegare. Si vero aliquis prædictorum hujuſmodi licentia non obtenta, debita usque ad valorem decem librarum Ratispon. in quibuscunque rebus contrahere præſumpſerit, eo ipſo procuratione ſeu adminiſtratione, quam tenuit, ſit privatus, niſi contra eundem veriſimiliter præſumatur, quod pro eo debita ipſa contraxerit, ut ab eadem adminiſtratione citius abſolvatur. Et ſi quis ex Prædictis procuratoribus ſeu adminiſtratoribus usque ad valorem viginti librarum den. Ratispon. prædicta licentia non obtenta debita ſeu mutuum in pecunia parata ſeu aliis rebus quibuscunque contraxerit. Ex tunc talis quicunque fuerit procuratione & adminiſtratione qualibet, ac voce Capituli in noſtro Monaſterio per continuum ſubſequens decenium Privatum eſſe ſtatuimus in hijs ſcriptis. Et ſi rurſus aliquis prædictorum famæ ſuæ ac ſalutis prodigus tanquam præſentis ſtatuti contemptor usque ad triginta lib. den. Ratispon. in pecunia numerata vel rebus quibuscunque debita contrahere præſumpſerit modo præſcripto licentia non obtenta. Ex tunc talem, quicunque fuerit, omni officio, & adminiſtratione, ac voce Capituli inter noſtrum Monaſterium præſentibus privamus, & perpetuo privatum eſſe decernimus, nec ad ipſa, vel eorum aliquod de cætero vocari, admitti ſeu poſtulari poterit, nec debebit, gratia vel remiſſione, ſi qua ſuper præmiſſis ſeu præmiſſorum aliquo, alicui facta fuerit, in nullo penitus valitura. Salvis nihilominus aliis penis, quibus prædicti adminiſtratores ad arbitrium ſui Prælati puniri poterunt, ſi eorundem hoc exegerit temeritas, ſive culpa. Prædicta vero licentia ſuper mutuo contrahendo alicui conceſſa aliter probari non poterit, niſi per Abbatis proprii Sigillum, vel Abbatis ejusdem & Prioris recognitionem publicam & expreſſam & ut de prædicto mutuo, ſi quid per Procuratores, ſeu Adminiſtratores prætactos, de cætero contrahi continget, promptior &

facil-

facilior notitia habeatur, ſtatuimus præſentibus' & ordinamus, ut quandocunque & quotiescunque in antea Procuratorem ſeu Adminiſtratorem, unum vel plures de novo in ſupradictis prædiis conſtitui contigerit, talis vel tales nequaquam ſe de adminiſtratione intromittant, niſi prius ſub Sigillo Abbatis ſui vel ſcriptura publica de omnibus bonis mobilibus in quibuscunque conſiſtant, inventarium duplex fiat, quorum unum penes officialem remaneat, & Abbas reliquum reſervabit. Prædictis inſuper adjicentes ſtatuimus & ordinamus, ut Confratres noſtri, qui pro tempore Adminiſtrationem Prædiorum in *Inning* & *Lauterbach* tenuerint, ſingulis annis ante Feſtum Cœnæ Domini, niſi impedimentum interveniat legitimum, quod per nuntium ydoneum Corporale ſuper impedimento ipſo Juramentum præſtantem probari debebit, in noſtro Monaſterio compareant, per ſacros dies tunc inſtantes divinum officium cum cæteris devotius peragendo, nequaquam ad loca adminiſtrationis ſuæ reverſuri, niſi rationem plenam & ſpecificam de ſtatu Adminiſtrationis ſuæ & officio prius reddant, ad quam rationem ad arbitrium Abbatis vocari poterunt duo vel tres de quolibet prænotato Prædio, qui veritati ſuper omnibus in rationem deducendis, nec non ſuper ſtatu prædiorum ipſorum teſtimonium valeant perhibere. Is vero qui de Conventu noſtro gubernationem *Pontis Bohemorum* pro tempore tenuerit, cùm propter Curam animarum inibi per noſtros expediendam tempore prædicto commode abeſſe nequeat, poſt octavas Paſchæ infra triduum ad noſtrum Monaſterium veniat modo præmiſſo rationem de Adminiſtrationis ſuæ officio redditurus. Quod ſi Confratres noſtri, qui pro tempore gubernationem ſeu Adminiſtrationem prædiorum prædictorum tenuerint, vel aliquis ſeu aliqui ex eisdem impediti fuerint, ita quod in terminis prædictis præſcripta adimplere non valeant, & modo præmiſſo ſuper hoc legitimè excuſati, ex tunc impedimento ipſo ceſſante, mox omni dilatione ſemota, ad Monaſterium noſtrum veniant modo præſcripto rationem de ſuis Adminiſtrationibus reddituri. Si vero iidem Confratres noſtri in terminis prædictis nec per ſe venire, nec excuſatorem ydoneum transmittere, vel ſi in terminis impediti fuerint, & poſt terminum impedimento ceſſante venire contempſerint, ex tunc adminiſtrationibus, ſi quas tenebant,

nebant, ſint ipſo facto privati, ad easdem nunquam de cætero promovendi, niſi, ut præmittitur, hæc, ut ab omni Adminiſtratione ipſa abſolvi valeant, credatur veriſimiliter commiſiſſe. Præterea, quia in oblegationibus ſeu fide Juſſionibus per Confratres noſtros aliquoties pro extraneis factis pericula ſæpius non modica ſuſtinuimus & jacturam, præſcripta omnia, quæ de non contrahendo mutuo ſtatuimus ad obligationes, ſeu fide Juſſiones pro extraneis minime faciendas extendentes præſentibus ſtatuimus & ordinamus. Ut ſi quis ex noſtris Confratribus Gubernationem antedictorum prædiorum Reut, Inning, Lauterbach, ſeu Pontis Bohemorum pro tempore retinens pro quocunque extra noſtrum Monaſterium & Conventum usque ad ſummam decem, viginti, ſive triginta librarum den. Ratispon. ſe obligare præſumpſerit, penas ſupra contra contrahentes mutuum usque ad ſummas den. conſimiles expreſſas, quoad omnes & ſingulos ibidem tactos articulos incidat ipſo facto, nulla penitus remiſſione ſuper ſtatutis hujuſmodi alicui facienda. Sane ut prædicta omnia & ſingula tam per nos, quam Succeſſores noſtros inviolabiliter obſerventur, & ne alicui noſtrum vel Succeſſorum noſtrorum, pro quorum etiam utilitate, ac commodo præſens ſtatutum edidimus contra prædicta vel ipſorum aliquod venire liceat pro majori firmitatis vinculo Frater Hugo Cammerarius noſter de mandato beneplacito & conceſſu omnium noſtrûm omnibus nobis præſentibus in animas omnium & ſingulorum noſtrorum ad Sancta Dei Evangelia Corporale præſtitit Sacramentum. Ad evidentiam inſuper pleniorem omnium præmiſſorum, Sigilla noſtra præſentibus duximus apponenda. Datum & Actum Ratispon. in noſtro Monaſterio Anno Domini M. CCC. XXXXII. in die Sancti Thomæ Apoſtoli.

Sigillum Alberti Abbatis.

Sigillum Conventûs.

Num. CXXXIV.

Clemens VI. Parochiam in Pföring unit Monasterio S. Emmerami, reservatâ portione congruâ perpetuo Vicario ibidem.

CLemens Episcopus Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Etsi ex injuncto nobis Apostolatûs Officio Ecclesiarum, & Monasteriorum omnium sollicitudo nobis immineat generalis, circa eos tamen diligentius vigilare nos convenit, quæ necessitatibus & indigentia opprimuntur, & ut illa præsertim Religiosa per Apostolicæ Sedis Gratiam recipiant in suis oppressionibus relevamen libenter opportunum remedium adhibemus. Sane pro parte dilectorum filiorum Abbatis & Conventûs Monasterii S. Emmerami Ratisbonensis Romanæ Ecclesiæ immediatè subjecti Ordinis S. Benedicti petitio nobis exhibita continebat, quòd bona ipsius Monasterii his temporibus propter querras Principum & Baronum, & aliorum nobilium terrarum Bavariæ, quæ quidem querræ revera propter Devotionem & fidelitatem Cleri & populi Civitatis Ratisbonensis, quas ipsi ad Sanctam Romanam Ecclesiam gesserunt, prout adhuc gerunt, suscitatæ fuerunt, sunt tam ignis incendio, quam aliàs fere totaliter devastata, ita, quòd dicti Abbas & Conventus ad maximam inopiam devenerunt. Quare pro parte ipsorum Abbatis & Conventus fuit nobis humiliter supplicatum, ut Parochialem Ecclesiam in *Pföring* dictæ Diœcesis de Patronatu dictorum Abbatis & Conventûs existente, eisdem Abbati & Conventui ac eorum Monasterio in relevationem paupertatis & inopiæ ac status, & necessitatum ipsorum annectere, & unire, ac in usus proprios eis & eorum Monasterio perpetuò concedere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos itaque volentes eisdem Abbati & Conventui, ac eorum & dicti Monasterii necessitatibus, quantum cum Deo possumus, salubriter & utiliter providere Venerabilis Fratris nostri Friderici Episcopi Ratisbonensis, nobis in hac parte humiliter sup-

ſupplicationibus inclinati prædictam Parochialem Eccleſiam cum omnibus juribus & pertinentiis ſuis, ipſis Abbati, & Conventui ac per eos eidem Monaſterio Auctoritate Apoſtolica ex nunc in perpetuum unimus, annectimus, ipſamque Eccleſiam in uſus proprios Abbati & Conventui concedimus ſupradictis, ita, quod cedente ipſius Eccleſiæ rectòre, qui nunc eſt, vel alias quovis modo Eccleſiam ipſam dimittente liceat præfatis Abbati, & Conventui, & Succeſſoribus eorum Auctoritate prædicta poſſeſſionem corporalem præfatæ Eccleſiæ recipere, apprehendere, ac in uſus hujuſmodi licitè retinere, fructúsque ipſius Eccleſiæ in ſupportationem paupertatis, ſtatus, ac neceſſitatum prædictorum & aliàs in utilitatem dicti Monaſterii convertere valeant, Diœceſani loci, & cujuscunque alterius licentia minimè requiſita, reſervatâ tamen de ipſius Eccleſiæ proventibus pro perpetuo Vicario ad præſentationem eorumdem Abbatis, & Conventûs in eadem Eccleſia inſtituendo, & inibi etiam perpetuo ſervituro congrua portione, ex qua idem Vicarius congruè ſuſtentari, Epiſcopalia jura ſolvere, aliáque ſibi incumbentia onera poſſit congruè ſupportare. Non obſtantibus, ſi aliqui ſuper proviſionibus ſibi faciendis de hujuſmodi Eccleſiis, vel aliis Beneficiis, Eccleſiaſticis in illis partibus generales vel ſpeciales præfatæ Sedis vel Legatorum ejus litteras impetrarint, etiamſi per eas ad inhibitionem, reſervationem, & decretum, vel aliàs quomodolibet ſit proceſſum, quas litteras & proceſſus habitos per easdem, & quæcumque inde ſecuta ad præfatam Parochialem Eccleſiam volumus non extendi, ſed nullum per hoc eis quoad aſſecutionem Eccleſiarum & Beneficiorum aliorum præjudicium generari, ſeu quibuslibet privilegiis, indulgentiis, & litteris Apoſtolicis, generalibus vel ſpecialibus, quorumcunque tenorum exiſtant, per quæ præſentibus, non expreſſa, vel totaliter non inſerta effectus eorum impediri valeat quomodolibet vel differri, & de quibus, quorumque totis tenoribus habenda ſit in noſtris litteris mentio ſpecialis. Nos enim irritum decernimus, & inane, ſi ſecus ſuper dicta Parochiali Eccleſia à quóquam quavis Auctoritate ſciénter vel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ Unionis, annexionis, & conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc

attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis DEI & Sanctorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit in curſurum. Datum Avinioni IIII. Idus Auguſti. Pontificatûs noſtri anno Quarto.

Sigillum.

De Anno 1344.

Num. CXXXV.

Karolus IV. Imperator confirmat Privilegium *Ludovici Regis.*

KArolus DEI Gratia Romanorum Rex Semper Auguſtus, & Boemiæ Rex. Univerſis noſtris & Sacri Imperii fidelibus gratiam Regiam & omne bonum. Regalis Excellentia tunc ſui Nominis titulos, & Cæſareæ dignitatis gloriam ampliat, & extollit, cum loca & præſertim Religioſorum divino cultui dedicata & Perſonas ibidem Domino famulantes benigno favore proſequitur, ac eorum juſtis & rationabilibus petitionibus favorabiliter ſe inclinat. Ex parte itaque Venerabilis Abbatis, & Conventûs Monaſterii S. Emmerami Ratispon. Principis noſtri dilecti, noſtro culmini fuit humiliter ſupplicatum, ut Privilegium infra ſcriptum eis, & eorum Monaſterio à *Ludovico Romanorum Rege* quondam indultum noſtris oblatum conſpectibus, quod ex omni ſui parte ſalvum & integrum & in nulla ſui parte vitiatum, ſuo Sigillo vero & integro roboratum nos vidiſſe recognoſcimus, de benignitate Regia approbare, ratificare, innovare & confirmare dignaremur Tenor verò dicti Privilegii Talis eſt.

IN NOMINE SANCTÆ &c. *Hìc Diploma* LUDOVICI *Romanorum Regis* ſupra Num. XXXIV. pag. 90. *exhibitum, integrum inſertum fuit*, proſequitur *Karolus.*

Nos igitur prædictorum Abbatis, & ejus Conventûs piis ſupplicationibus favorabiliter inclinati præſcriptum Privilegium, & ejus teno-

tenorem, ac omnia & ſingula, in eo contenta innata nobis Clementia Auctoritate Regia ex certa noſtra ſcientia approbamus, ratificamus, innovamus, & præſentibus confirmamus. Nulli ergo penitus hominum, liceat hanc noſtræ Approbationis, Ratificationis, Innovationis, & Confirmationis paginam infringere, vel ei auſu temerario quomodolibet contraire, ſub pœna centum librarum, quas ab eo, qui contravenire præſumpſerit, totiens, quotiens contra factum extiterit, irremiſſibiliter exigi volumus, & earum medietatem fiſco noſtro, reliquam verò partem injuriam paſſorum uſibus applicari præſentium ſub noſtræ Majeſtatis Sigillo teſtimonio litterarum. Datum Ratisponæ anno Domini Milleſimo, trecenteſimo, quinquageſimo quarto Indictione ſeptima. VII. Kalend. Julii, Regnorum noſtrorum Anno octavo.

Sigillum Integrum.

per Dnum Regem
Rudulphus de Friedeberg.

Nota 1. *Carolus* Rex Romanorum Abbatem Monaſterii S. Emmerami *Albertum* DILECTUM ſuum appellat PRINCIPEM, quod nomen, etiam in ſequentibus *Caroli* Litteris legitur.

Nota 2. Nullas alias *Caroli Regis* litteras invenire potui, quibus (Carolus) *Alberto* Abbati *Feoda Regalia* conceſſiſſet, niſi fortè Iſtæ, & immediatè ſequentes cenſendæ ſint eæ, quibus *Albertus* Abbas inveſtituram, ſeu Feoda Regalia accepiſſe dicendus eſt; *Carolus* enim Rex tunc *Ratisponæ* præſens, binas iſtas litteras, *Privilegiorum* Monaſterii S. Emmerami *Confirmatorias Alberto* Abbati dedit.

Nota 3. *Alberto* Abbati mortuo ſucceſſit *Alto* Abbas ad S. Emmeramum anno 1358. Dubitare non licet, quin *Alto* Abbas à *Carolo* Rege Romanorum *Feoda Regalia* ſuſceperit, ſed nullæ etiam hujus inveſtituræ adſunt litteræ. Fortè necdum conſtans inolevit lex, & conſuetudo, ut litteræ Regiæ de conceſſis *Regalibus Feodis* conficerentur. Sub *Wenceslao* Rege autem, *Caroli* Regis Filio, & ſequentibus Regibus (uti poſtea patebit,) hujuſmodi litteræ de conceſſis *Regalibus Feodis*, ſemper conſcriptæ fuerunt. Colligere etiam ex ſequentibus licet, quòd *Renovatio inveſtiturarum*, cùm à novo Feudi Vaſallo, tum à novo Electo Romanorum Rege facta, & litteræ *de inveſtitura factâ* exaratæ fuerint.

Num. CXXXVI.

Karolus IV. Litteras Lucii Papæ ex Friderici I. litteris tranſſumi facit, easque ratas habet.

KArolus Dei Gratia Romanorum Rex Semper Auguſtus, & Boemiæ Rex, Univerſis Sacri Imperii Fidelibus Gratiam ſuam & omne bonum. Regalis Excellentia tunc ſui Nominis titulos ampliat, & extollit, cum loca Divino cultui dedicata & Perſonas ibidem Domino famulantes benigno favore proſequitur, ac eorum juſtis & rationabilibus petitionibus favorabiliter ſe inclinat. Ex parte itaque Venerabilis Alberti Abbatis & Conventus Monaſterii S. Emmerami Ratiſpone Principis noſtri noſtro culmini fuit humiliter ſupplicatum, ut litteras felicis Recordationis Dni Lucii Divina Providentia Sanctæ Romanæ ac Univerſalis Eccleſiæ Summi Pontificis ſub Sigillo dive Recordationis *Friderici* quondam Romanorum Imperatoris Anteceſſoris noſtri transſumptas, quas ſalvas & integras non cancellatas, non raſas, nec in aliqua ſui parte viciatas, nec ſuſpectas nos vidiſſe recognoſcimus ex Magnificentia Regia rata & grata habere, & ab omnibus noſtris, & Sacri Imperii fidelibus inviolabiliter ſervari mandare dignaremur, quarum litterarum prædicti Divæ Recordationis Friderici Tenor de verbo ad verbum dinoſcitur eſſe talis.

[IN NOMINE SANCTÆ ET INDIVIDUÆ TRINITATIS FRIDERICUS &c. *hic Litterarum FRIDERICI I. initium, unà & Litteræ LUCII II, ſuprà Num. LVI. pag.* 139. *productæ, de verbo ad verbum inſertæ ſunt.*] *proſequitur Carolus.*

Nos igitur prædictorum Abbatis & Conventus piis ſupplicationibus inclinati præſcriptum Privilegium olim Dni LUCII PP. ſub Sigillo prædicti Divæ recordationis Friderici transſumptum cum omnibus Clauſulis, Sententiis, & tenoribus inibi contentis, de innata nobis benignitatis Clementia Auctoritate Regia ratum, & gratum habentes ab omnibus noſtri & Sacri Imperii fidelibus ſub

obten-

obtentu gratiæ noſtræ, & ſub pœna Centum marcarum auri, quas ab eo, qui contra venerit, totiens quotiens contra factum extiterit, irremiſſibiliter exigi volumus, & earum medietatem fiſco noſtro, reliquam verò partem injuriam paſſorum uſibus applicari inviolabiliter præcipimus obſervari preſentium ſub noſtræ Majeſtatis Sigillo teſtimonio litterarum. Datum Ratisponæ anno Domini Milleſimo trecenteſimo quinquageſimo quarto, Indictione. VII. VII. Kalend. Julii. Regnorum noſtrorum anno octavo.

Sigillum (mediam partem) *læſum.*

per Dnum Regem
Ruodulphus de Friedeberg.

Nota. Plures ſub Abbate *Alberto* à *Ludovico IV.* Bavaro, aliisque Bavariæ Ducibus conceſſæ, Autographæ adſunt litteræ. Sed cùm Privilegia, & Litteras Ducum Bavariæ poſtea CONNEXAS, exhibiturisimus, hic eas producere nolui. Ulteriùs de Alberto Abbate notandum venit, quòd ſub ejus regimine (anno 1339.) Confœderatio facta fuerit inter Monaſterium *S. Emmerami*, & Monaſterium *Eberſpergenſe.*

NOTA ULTERIUS.

Defuncto Abbate *Alberto* Fratres S. Emmerami ſibi elegerunt Abbatem *Altonem*, ſed ob *Reſervationes* Sumæ Sedis Electio iſta *ab Innocentio VI.* P. M. irrita declarata fuit, Idem ALTO tamen à dicto Summo Pontifice, deliberatione cum Fratribus (Cardinalibus) habitâ, Abbas ad S. Emmeramum conſtitutus fuit. Quas Reſervationes Beneficiorum BONIFACIUS VIII, CLEMENS V. JOANNES XXII. (quem prima Regularum Cancellariæ fundamenta jeciſſe vulgò exiſtimant) quas etiam BENEDICTUS XII. ſuâ Decretali *ad Regimen &c.* ſtatuerint, ex Hiſtoria Eccleſiaſtica Sæculi XIII. & ſequentium temporum patet. Hinc Pontifices, Joannis XXII. Succeſſores ob *Reſervationes* Sedis Apoſtolicæ tunc vigentes, Electiones Abbatum à Monachis ad S. Emmeramum peractas, ſemper irritas declararunt, atque Auctoritate Apoſtolica Abbatem (eumdem tamen, quem Monachi priùs elegerant) conſtituerunt. Reſervationes iſtæ, circa *Electionem* Abbatum Monaſterii S. Emmerami viguerunt, usque ad medium Sæculum decimum quintum. Sub Nicolao V. & Friderico III. anno 1448. *Concordata Germaniæ* ſtabilita fuerunt, quibus

omnis

omnis libertas Electionum in noſtris terris confirmata fuit, integris tamen quibusdam Apoſtolicæ Sedis Reſervationibus. Vide Thomaſſinum, de nova & veteri diſciplina. Parte II. lib. 1. cap. 44. item libro II. cap. 38. Non ingratum lectori puto, ſi *Reſervationis*, & Electionem irritam declarantis Pontificis Summi exhibeam litteras; en Litteras INNOCENTII.

Num. CXXXVII.

Innocentius VI. ob reſervationes Apoſtolicæ Sedis, irritam declarat Electionem Abbatis ad S. Emmeramum, eumdem tamen auctoritate Apoſtolica Abbatem præficit.

INnocentius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilectis Filiis Conventui Monaſterii Sancti Emmerami Ratisponenſ. ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis Sancti Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Apoſtolicæ ſollicitudinis ſtudium circa diverſa, quæ agenda noſtris incumbunt humeris eſt illud potiſſimum, ut circa Eccleſiarum, & Monaſteriorum omnium, præſertim ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentium ſtatum, & illorum maxime, quæ ſunt Paſtorum Regimine deſtituta, ſic ſollicitâ diligentia intendamus, quod Eccleſiæ & Monaſteria eadem noſtræ operationis ſtudio ſuperni favoris auxilio ſuffragante, præſerventur à noxiis & proſperitatis nocivæ ſucceſſibus gratulentur. Dudum ſiquidem quondam Alberto Abbate Monaſterii Veſtri, Regimini ejusdem Monaſterii præſidente, nos cupientes ipſi Monaſterio veſtro, cum illud vacare contingeret utilem & fructuoſam per Apoſtolicæ ſedis providentiam præeſſe perſonam, Proviſionem dicti Monaſterii diſpoſitioni noſtræ ea vice duximus ſpecialiter reſervandam, decernendo ex tunc irritum, & inane; ſi ſecus his per quoscunque quavis auctoritate ſcienter vel ignoranter contingeret Attemptari, Poſtmodum verò Præfato Monaſterio veſtro per obitum dicti Alberti Abbatis, qui nuper

nuper extra Romanam Curiam diem Clausit extremum Abbatis Regimine destituto, vos reservationis, & Decreti prædictorum, ut dicitur ignari, dilectum Filium *Altonem* Abbatem Monachum & Infirmarium, ipsius Monasterii Abbatem, licet de facto Concorditer elegistis, ipseque Alto hujusmodi reservationis, & decreti etiam inscius eidem electioni consensit, & demum reservatione & decreto prædictis ad ejusdem Altonis deductis notitiam, electionis hujusmodi negotium proponi fecit in Consistorio Coram nobis. Nos igitur tum electionem hujusmodi & omnia alia inde secuta utpote post & contra *reservationem*, & decretum prædicta attemptata, prout erant irrita, & inania reputantes & ad provisionem dicti Monasterii, de qua nullus Præter nos ea vice se intromittere potuerat, neque poterat, *reservatione* & decreto obsistentibus, ne ipsum Monasterium Vestrum longæ vacationis exponeretur incommodis paternis & sollicitis studiis intendentes, post deliberationem, quam de præficiendo eidem Monasterio personam utilem & fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem, Demum ad eundem Altonem Abbatem, cui de Religionis Zelo, litterarum scientia, vitæ, ac morum honestate, aliisque multiplicium virtutum meritis Laudabilia testimonia perhibentur, direximus oculos nostræ mentis, quibus omnibus & etiam Concordi vestrum eundem Altonem eligentium voluntate, debita meditatione pensatis, de persona dicti Altonis Abbatis eidem Monasterio vestro de dictorum fratrum consilio auctoritate Apostolica providimus, ipsúmque illi præfecimus in Abbatem, curam & Administrationem ipsius Monasterii sibi in spiritualibus & temporalibus plenariè committendo. In illo, qui dat gratias & largitur præmia Confidentes, quod dirigente Domino actus suos, præfatum Monasterium per ipsius Abbatis industriæ & Circumspectionis studium fructuosum Regetur utiliter, & prosperè dirigetur, ac grata in eisdem spiritualibus, & temporalibus auctore Domino suscipiet incrementa. Quocirca discretione vestræ per Apostolica scripta mandamus, quatenus eundem Altonem Abbatem pro nostra & dictæ Sedis Reverentia benignè recipientes exhibeatis eidem reverentiam & obedientiam debitam, & devotam, ejus salubria monita, & mandata suscipiendo humiliter efficaciter adimplendo. Alioquin sententiam, quam idem

Alto Abbas rite tulerit in rebelles, ratam habebimus, & faciemus auctore Domino usque ad Satisfactionem Condignam inviolabiliter obſervari. Datum Avinioni II. Idus Maji. Pontificatus noſtri Anno Sexto

Sigillum Plumbeum.

De Anno. 1357.

Num. CXXXVIII.

Innocentii VI. litteræ ad *Altonem*, quibus Eumdem, Abbatem ad S. Emmeramum conſtituit.

INnocentius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilecto filio Altoni Abbati Monaſterii ſancti Emmerami Ratispon: ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis ſancti Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Apoſtolicæ ſollicitudinis ſtudium, circa diverſa, quæ agenda noſtris incumbunt humeris, illud potiſſimum, ut circa Eccleſiarum, & Monaſteriorum præſertim ad Romanam Eccleſiam pertinen: ſtatum & illorum maximè, quæ ſunt Paſtorum regimine deſtituta ſic ſollicita diligentia intendamus, quod Eccleſiæ & Monaſteria eadem noſtræ operationis ſtudio, ſuperni favoris auxilio ſuffragante, præſerventur à noxiis, & Proſperitatis nocivæ ſucceſſibus gratulentur. Dudum ſiquidem quondam Alberto Abbate Monaſterii ſancti Emmerami Ratispon: ad dictam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis ſancti Benedicti, Regimini ejusdem Monaſterii Præſidente, nos cupientes ipſi Monaſterio, cum illud vacare contingeret, utilem & fructuoſam per Apoſtolicæ ſedis providentiam præeſſe perſonam, proviſionem dicti Monaſterii diſpoſitioni noſtræ ea vice duximus ſpecialiter reſervandam, decernendo

nendo ex tunc irritum & inane, ſi ſecus ſuper hijs per quoscunque, quavis auctoritate ſcienter vel ignoranter contingeret attemptari. Poſtmodum vero præfato Monaſterio per obitum dicti Alberti Abbatis, qui nuper extra Romanam Curiam diem clauſit extremum, Abbatis regimine deſtituto, dilecti filii Conventus dicti Monaſterii, reſervationis & decreti prædictorum, ut dicitur ignari, te tunc ipſius Monaſterii Monachum & Infirmarium in Sacerdotio conſtitutum in eorum & dicti Monaſterii Abbatem licet de facto concorditer elegerunt, tuque hujusmodi reſervationis & decreti etiam inſcius, eidem electioni conſenſiſti & demum reſervatione & decreto prædictis ad tuam deductis notitiam, electionis hujusmodi negotium proponi feciſti in Conſiſtorio coram nobis. Nos igitur electione hujusmodi, & omnia alia inde ſecuta, utpote poſt, & contra reſervationem & decretum prædicta attemptata, prout erant, irrita & inania reputantes, & ad proviſionem dicti Monaſterii de qua nullus præter nos hac vice ſe intromittere potuit, neque poteſt, reſervatione & decreto obſiſtentibus ſupradictis, ne ipſum Monaſterium longæ vacationis exponeretur incommodis paternis & ſollicitis ſtudiis intendentes, poſt deliberationem, quam de præficiendo eidem Monaſterio perſonam utilem & fructuoſam, cum fratribus noſtris habuimus diligentem, demum ad te, cui de Religionis zelo, litterarum ſcientia, vitæ ac morum honeſtate, aliisque multiplicium virtutum meritis laudabilia teſtimonia perhibentur, direximus oculos noſtræ mentis, quibus omnibus, & etiam concordi dictorum Conventus, & eligentium voluntate, debita meditatione penſatis de perſona tua eidem Monaſterio de dictorum fratrum Conſilio, auctoritate Apoſtolica providemus, téque illi præficimus in Abbatem, curam & adminiſtrationem ipſius Monaſterii tibi in ſpiritualibus & temporalibus plenariè committendo. In illo, qui dat gratias, & largitur Præmia Confidentes, quod dirigente Domino actus tuos, præfatum Monaſterium per tuæ induſtriæ & circumſpectionis ſtudium fructuoſum regetur utiliter, & proſpere dirigetur, ac grata in eisdem ſpiritualibus, & temporalibus auctore Domino ſuſcipiat incrementa. Quocirca diſcretioni tuæ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatinus onus regiminis dicti Monaſterii ſuſcipiens reverenter, ſic te in eo ſalubriter excercendo

fidelem exhibeas, ac etiam ſtudioſum, quod idem Monaſterium per laudabile tuæ diligentiæ ſtudium, gubernatori provido & fructuoſo adminiſtratori gaudeat ſe commiſſum, túque præter æternæ retributionis præmium noſtri ac dictæ ſedis favoris & gratiæ exinde merearis percipere incrementum. Datum Avinione II. Id. Maji Pontificatus Noſtri anno ſexto.

De anno 1357.

Sigillum Plumbeum.

Num. CXXXIX.

ALTO Abbas, Benedictionem Abbatialem, Avignioni recipit.

UNiverſas præſentes litteras inſpecturis Bertrandus miſeratione divina Epiſcopus Coυueuauus. Salutem in Domino. Ad Univerſitatis veſtræ notitiam deducimus, quod cum Sanctiſſimus in Xto Pater & Dominus noſter D'nus Innocentius PP. Reverendo in Chriſto Patri & D'no D'no Guilielmo Dei gratia H. S. Mariæ in tranſtiberim presbytero Cardinali, ut per aliquem Epiſcopum ydoneum, quem duxerit intelligendum munus benedictionis Ven. in Chriſto Patri Dno Altoni Abbati Monaſterii ſancti Emmerami Ratispon. Ordinis S. Benedicti impendi faceret, vivæ vocis oraculo conceſſiſſet. Nos B. Epiſcopus Coυueraυus. præfatus per dictum Dominum Cardinalem ad ſupra dicta facienda electus de mandato & licentia ſibi conceſſa & in ejus Capella & præſentia die datæ præſentium præfato Domino Altoni Abbati ſupradicto munus benedictionis juxta ritum & morem ſanctæ Romanæ Eccleſiæ duximus impendendum. In quorum teſtimonium præſentes litteras fieri fecimus & Sigilli noſtri appenſione muniri. Datum Avinion. die tertia Menſis Junii Anno Domini

mini milleſimo CCC. quinquageſimo octavo Pontificatus ejusdem Dni Noſtri Papæ anno ſexto.

Sigillum.

Num. CXL.

Conradus Epiſcopus Ratisbonenſis Parochiam in *Unterlautterbach* Monaſterio S. Emmerami in perpetua tempora ſic unit, ut Religioſus ibi ex Monaſterio exponi valeat.

COnradus Dei & Apoſtolicæ Sedis gratia Epiſcopus Ratisbonenſis Eccleſiæ, omnibus præſentes noſtras inſpecturis volumus eſſe notum, quòd Venerabilis in Chriſto Pater Dominus *Alto* Abbas, totúsque Conventus Monaſterii ſancti Emmerami Ratisbonæ, Romanæ Eccleſiæ immediatè ſubjecti, Ordinis ſancti Benedicti coram nobis petitionibus humiliter & devotè monſtrarunt, quod licet à primævo ſuæ fundationis exordio in oblatis dicto eorum Monaſterio prædiis & emolumentis divini cultûs augumentum pro ſuſtentatione & conſolatione fratrum benè eſſent contenti. Sed quia invaleſcente in hujus ſæculi filiis malitia, qui auſu furibundo, & irrefrænabili bona miſerabilium perſonarum & præſertim ea, quæ ſervulis in vinea Domini laborantibus pro denario diurno in hac luce ſunt conceſſa, demoliri nituntur & alienare. Ipſi fratres ad tantam propter terrarum guerras & devaſtationes in bonis eorum ipſis illatas, devenerunt inopiam, quòd plures dicti Monaſterii fratres ad alia Monaſteria, ubi nutriri poſſunt, ſunt transmiſſi, non ſine divini cultûs diminutione, Nihilominus etiam omnimode eorum interitum pertimeſcentes. Quare nobis devotè & humiliter ſupplicarunt, quatenus eorum tribulationibus miſerti ex debito noſtri officii Parochialem Eccleſiam ſancti Emmerami in *Lauterbach*, noſtræ

ſtræ Diœceſis Ratisbonenſis, cujus Jus Patronatûs dictum Dominum Abbatem reſpicit, & quæ per ſæcularem Presbyterum ab olim Regi conſuevit,, ipſis fratribus & eorum Monaſterio, ut eo liberiùs & commodius DEO famulari valeant, incorporare, unire, & annectere, & Jus, quia per ſæcularem Presbyterum Regi conſuevit, auctoritate noſtra Paſtorali immutare, & tum videlicet per Presbyterum Monachum nobis aut ſucceſſoribus noſtris pro Regimine dictæ Eccleſiæ præſentandi toties, quoties ſui Monaſterii, & dictæ Eccleſiæ exegerit neceſſitas, generoſiùs dignaremur. Sane cùm à nobis petitur, quod juſtum eſt, & honeſtum, tam vigor æquitatis, quam ordo exigit rationis, ut id præſertim pro famulantibus DEO in noſtra Diœceſi, per ſollicitudinem officii noſtri ad debitum & devotum perducatur effectum, Nos dicti Monaſterii inopia, & divini cultûs abuſum, quod dolenter referimus, excitati, de pleno noſtri Capituli Conſenſu eorum devotis precibus annuentes, dictam Parochialem Eccleſiam in Lauterbach, cum omnibus Juribus, & pertinentiis ſuis, ipſi Abbati & Conventui, & eorum ſucceſſoribus, ac Monaſterio eorundem in anteà perpetuis temporibus incorporamus, unimus & annectimus per præſentes, jure, inveſtitura, Jurisdictione tamen noſtris Epiſcopalibus in ipſum plebanum, prout in alios noſtræ Diœceſeos Plebanos exercendum, aliisque à Canone, lege exceptis, pro nunc & in antea perpetuis temporibus ſemper ſalvis non obſtantibus exceptionibus privilegiis libertatibus quibuscunque, quæ omnia & ſingula Monacho Plebano inſtituendo ſeu inſtituto, quoad præmiſſa debent minimè ſuffragari, niſi talia fuerint, propter quæ à dicta Eccleſia amotus ſeu amovendus ad ſuum Abbatem ſit merito remittendus, adjicientes ordinando & firmiter ſtatuendo ut deinceps perpetuis temporibus dicta Parochialis Eccleſia non per Sæcularem Presbyterum, ſed per Presbyterum Monachum dictorum ordinis & Monaſterii utilem & expertum pro Regimine dictæ Eccleſiæ & plebis ipſius regatur, in antea, qui eisdem Eccleſiæ, & Plebi in Divinis officiis & aliis fideliter deſerviat, conſuetudinem ibidem in præmiſſis præhabitam tollentes, & ut petitur, & profertur, præſentibus immutantes, præſentis Rectoris Regimine ſaluo. Ordinamus tamen tenore præſentium, & mandamus, ac plenam licentiam Abbati, qui pro tempore

fuerit,

fuerit, concedimus, ut Plebano, qui dictam Ecclesiam jam regit cedente, vel decedente pleno jure Monachum, quem duxerit, ut præfertur, eligendum, ad præmissa, nobis aut successoribus nostris præsentet, ad committendum eidem Potestatem ligandi, atque solvendi, eundem revocet, & iterum alium præsentet, & instituat toties, quoties sibi, Monasterio, & Ecclesiæ Parochiali præfatæ videbitur opportunum. Præterea, quia dicti Dominus Abbas & Conventus jam dictam gratiam recognoscentes solemni stipulatione pro se & successoribus suis in manus nostras facta, promiserunt, quòd à data præsentium, Perpetuis temporibus Festum Sanctæ Barbaræ Martyris & Virginis, ad quod specialis devotionis gerimus affectum, in Monasterio eorum singulis annis cum Communi Historia, & legenda propria ac aliis ad solemne & plenum officium requisitis devotè peragant. Etiam eodem die in dicto officio singulis annis temporibus vitæ nostræ unam Collectam generalem defunctorum legant, expletísque diebus nostris postea singulis annis unam Collectam pro Pontifice defuncto legant, in Missa, seu officio memorato, nos dictam eorum humilitatem & promissionem, gratas & ratas habentes, volumus ut id perpetuò per modum, ut præmittitur, celebretur. Volumus etiam & præsentibus ordinamus, ut omnia & singula jura Papalia, Episcopalia, Cathedraticum, Archidiaconatuum, tum subsidia charitativa, contributiones, procurationes, & expensas Sedis Apostolicæ legatorum, aut Nuntiorum ejus, & alia onera incumbentia, & per sacros Canones expressa, quæ deinceps præfatæ Ecclesiæ Lauterbach imponentur, per Plebanum Monachum in Lauterbach, ejusque Ecclesiæ, omni Contradictione & Excusatione semota in terminis ad hoc statutis integraliter persolvantur, tamque pinquis portio sibi deputetur, unde suprà scripta omnia & Hospitalitates commodè valeat supportare. In quorum omnium & singulorum testimonium atque robur præsentes litteras, nostri & Capituli nostri Sigillorum appensionibus dedimus legitimè roboratas. Datum & actum Ratisbonæ Anno Domini 1379. indictione 2*da* Die vero 21*ma* Mensis Novembris Pontificatûs Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Urbani, Divina Dei Providentia Papæ 6*ti* Anno 2*do*.

Sigillum.

Nota.

Nota. Conradus Episcopus Ratisbonensis cum pleno Consensu Capituli sui, Parochiam *S. Emmerami* in *Unterlautterbach* in perpetuum ita Monasterio S. Emmerami incorporavit, ut Religiosus ex Monasterio eò exponi possit; obligatione (præter alia;) additâ, ut Monasterium S. Emmerami, singulis annis Festum S. Barbaræ celebraret &c. Huic obligationi, hunc usque in diem, satisfacit singulis annis Monasterium nostrum, dum Festum S. Barbaræ sit officium D. P. Sub-Prioris; sed nullus Religiosus ibi Plebanum agere permittitur. Factâ ista per Cunradum Episcopum Unione, statim Religiosus ad Curam animarum in Unterlauterbach expositus fuit; legitur enim in Instrumento Electionis *Friderici* Abbatis de anno 1385. *Ego Nicolaus Wigelin Plebanus in Lauterbach subscribo.* ALTO Abbas & Conventus S. Emmerami litteras CONRADO Episcopo dederunt, quibus omnia fideliter sese servaturos promiserunt. *Pileus* Cardinalis Apostolicæ Sedis Legatus hanc à Conrado Episcopo factam Unionem confirmavit, uti ex sequentibus patet.

Num. CXLI.

PIleus Miseratione Divina Sanctæ Praxedis Presbyter Cardinalis ad infra scripta Apostolica Auctoritate suffulti, Dilectis nobis in Christo Abbati & Conventui Monasterii S. Emmerami Ratisbonæ salutem in Domino. Justis petentium desideriis dignum est, nos facilem consensum & vota, quæ à rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Vestris igitur in hac parte justis petitionibus grato concurrentes assensu Unionem, adnexionem, & incorporationem Ecclesiæ Parochialis S. Emmerami in Lauterpach Diœcesis Ratisbonensis vobis & vestro Monasterio Ordinaria Auctoritate factas, & omnia alia inde secuta, prout proinde factæ sunt & gestæ, ratas habentes, atque gratas, eas Auctoritate Apostolica, quâ fungimur, tenore presentium confirmamus, & præsentis scripti Patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ confirmationis & communitionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem omnipotentis DEI, & Beatorum Petri & Pauli Apostolo-

ſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Ratisbonæ XVI. Calend. Januarii, Pontificatûs Sanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini noſtri Domini Urbani Divina Providentia Papæ VI. anno Secundo.

Sigillum integrum.

Joann Bonenhert.

Nota. Pileus Cardinalis ab Urbano VI. ad Vuenceslaum Boemiæ Regem, deſignatum Imperatorem tunc ablegatus fuerat, ut omnem illam Provinciam veri Pontificis, contra Antipapam Clementem, Imperio ſubjugaret &c.

Num. CXLII.

Pileus Cardinalis concedit *Altoni* Abbati ad S. Emmeramum, & Succeſſoribus ejus, ut Religioſis quatuor Minores Ordines conferre poſſet.

Pileus Miſeratione Divina titulo S. Praxedis Presbyter Cardinalis ad infra ſcripta Apoſtolica Auctoritate ſuffulti, Dilecto nobis in Chriſto *Alto* Abbati Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ordinis S. Benedicti Salutem in Domino. Devotionis tuæ ſinceritas promeretur, ut tuis votis, quantum comode poſſumus favorabiliter annuamus, Tuis itaque ſupplicationibus inclinati, ut Tibi & Tuis in poſterum Succeſſoribus liceat Monachis tuis in dicto Monaſterio S. Emmerami, gradus acolytatus nec non alios minores licite miniſtrare, debitis tamen ſolemnitatibus ad hæc adhibitis, & conſuetis, Auctoritate Apoſtolica, qua fungimur in hac parte, tenore preſentium plenam concedimus facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indigna-

tionem omnipotentis DEI, & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Ratisponæ VI. Idus Decembr. Pontificatûs Sanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini noſtri Domini Urbani Divina Providentia PP. VI. anno Secundo.

Sigillum Integrum.
Gherardus.

De Anno 1379.

Num. CXLIII.

Idem *Pileus Cardinalis Altoni Abbati & Succeſſoribus ipſius facultatem concedit Calices, Corporalia, caſulas S. Conſecrandi.*

Pileus Miſeratione Divina titulo S. Praxedis Presbyter Cardinalis ad infra ſcripta Apoſtolica Auctoritate ſuffulti. Dilecto nobis in Chriſto Fratri Alto Abbati Monaſterii S. Emmerami Ordinis S. Benedicti Ratisponenſ. Salutem in Domino. Devotionis ſinceritas, quam ad nos & Romanam Eccleſiam gerere Te percepimus non indigne meretur, ut petitiones tuas illas præſertim, quæ Divini Culûs augmentum reſpiciunt, ad exauditionis gratiam admittamus. Hinc eſt, quod Nos tuis Supplicationibus inclinati, ut Tibi & Tuis impoſterum ſucceſſoribus liceat Calices, Corporalia, Caſulas, Stolas, Manipulos, Cingulos, Albas, Umbralia, & alia ornamenta ad Divini Cultûs augmentum ſpectantia, licite benedicere, & conſecrare, debitis tamen ad hæc ſolennitatibus adhibitis, & conſuetis Auctoritate Apoſtolica, qua fungimur in hac parte, tenore præſentium tibi plenam concedimus licentiam & facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit,

pferit, indignationem omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Ratisponæ VI. Idus Decembris Pontificatûs Sanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini noſtri Dni Urbani Divina Providentia PP. VI. anno Secundo.

Sigillum.

Gherardus.

De Anno 1379.

****

Num. CXLIV.

Idem Cardinalis confirmat ſtatutum Conventûs S. Emmerami de non augendo numero triginta duorum ad Monaſterium ſuſcipiendorum.

PIleus Miſeratione Divina titulo S. Praxedis Presbyter Cardinalis ad infra ſcripta Apoſtolica Auctoritate ſuffulti dilectis Nobis in Chriſto Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ratisponæ, Romanæ Eccleſiæ immediatè ſubjectis Ord. S. Benedicti Salutem in Domino. Juſtis petentium deſideriis dignum eſt nos facilem præbere conſenſum, & vota, quæ à rationis tramite non diſcordant, effectu conſequente complere, ea propter veſtris juſtis ſupplicationibus grato concurrentes aſſenſu ſtatuimus in dicti veſtri Monaſterii Conventu per Venerabilem bonæ memoriæ Albertum Abbatem Prædeceſſorem & ſuum Conventum ibidem de certo numero videlicet XXXII. Perſonarum Monachalium dicti Ordinis S. Benedicti propter magnas, & inevitabiles inopias & reddituum, ac bonorum Monaſterii prædicti ſublationes & diminutiones, per incendiarios terrarum, querras & alias devaſtationes innumerabiles factas, editum, ratum, & gratum habentes prout perinde factum eſt, ipſum Auctoritate

Apoſtolica, qua fungimur, tenore præſenti confirmamus, & præſentis ſcripti Patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ Confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis DEI & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Ratisponæ XVII. Kalend. Decembris Sanctiſſimi in Chriſto Patris & Dni noſtri Dni Urbani Divina Providentia Papæ VI. anno Secundo.

Sigillum.
Gherardus.

Num. CXLV.

Urbanus VI. confirmat Privilegia Monaſterii S. Emmerami.

URbanus Epiſcopus Servus Servorum DEI. Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ordinis S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Solet annuere Sedes Apoſtolica piis votis, & honeſtis petentium precibus favorem benevolum impartiri. Eapropter dilecti in Domino Filii veſtris Juſtis poſtulationibus grato concurrentes aſſenſu omnes libertates & immunitates à Prædeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus ſive per Privilegia vel alias indulgentias, vobis, & Monaſterio veſtro conceſſas, nec non libertates & Exemptiones Secularium Exactionum à Regibus & Principibus vel aliis Chriſti fidelibus rationabiliter vobis & Monaſterio veſtro prædicto indultas, ſicut eas Juſtè, ac pacificè obtinetis vobis & per vos eidem Monaſterio Auctoritate Apoſtolica confirmamus & preſentis ſcripti Patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam noſtræ Confirmationis

tionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Janue X. Kalend. Aprilis. Pontificatus noſtri anno Octavo.

(L.S.)

Urbanus P.P. VI.

NOTA.

Sub *Altone* Abbate variæ factæ ſunt Confœderationes 1mò cum Monaſterio *Reichenbacenſi* anno 1364. 2dò. Item Confœderatio cum Capitulo *Veteris Capellæ* hic Ratisbonæ 1371. 3tiò. Confœderatio cum Monaſterio S. Laurentii extra muros Tridentinos 1379. 4tò. Confœderatio renovata cum Parthenone ſuperiore (Oberminſter) Ordinis S. Benedicti anno 1379 5tò. Conſœderatio cum Monialibus Monaſterii ad S. Paulum hic Ratisbonæ anno 1380. Vi harum Confœderationum variæ preces pro Defunctis ex utraque parte peragendæ ſunt. Reichenbacenſes pro Defunctis ex Monaſterio S. Emmerami tres Miſſas legere, & tres Diſciplinas facere debebant, quòd idem Monachi ad S. Emmeramum pro Reichenbacenſibus exequi tenebantur. Aliæ Confœderationes intra Civitatem Ratisbonenſem initæ utramque partem obſtringebant, ut defunctum, vel defunctam ex quodam gremio ſemper alii ex alterò Monaſterio ad Sepulchrum comitarentur. Moniales ſuperioris Parthenonis, & ad S. Paulum, ad Officium pro Defunctis Monachis & exequias eorum ad S. Emmeramum, quatuor, vel ſex comparere tenebantur. Et ſic viciſſim.

Mortuo Die 11. Aprilis 1385. Altone Abbate ad S. Emmeramum, altera ſtatim die (12. ejusdem Menſis) Fratres ad præveniendum omnis impreſſion. (ita Manuſcriptum) & potentes preces, elegerunt ſibi in Abbatem *Fridericum de Weidenberg*, Profeſſum, & Camerarium Monaſterii S. Emmerami. Exhibita Bullâ Joannis XXII. Iidem Fratres Electores petierunt ab Epiſcopo Ratisbonenſi, tanquam Apoſtolicæ Sedis Delegato Electi Confirmationem, & Benedictionem, quod & factum eſt. Sed Romana Sedes Electionem omniaque ſibi reſervavit. (vigebant tunc reſervationes.) Dum ergo innotuit Reſervationem à Summa Sede fuiſſe factam, ſupplicarunt Fratres Monaſterii ad S. Emmeramum, ut Urbanus Summus

Pontifex Electum Fridericum Abbatem confirmare dignaretur. Ipſe Epiſcopus Ratisbonenſis Summo Pontifici preces, & litteras obtulit. At Urbanus P. M. Electionem irritam declaravit. Auctoritate Apoſtolica tamen eumdem *Fridericum* Abbatem conſtituit. confirmavit, & formam juramenti Epiſcopis Ratisbonenſi, & Eyſtettenſi transmiſit, quod Juramentum à Neo-Electo Abbate nomine Summæ Sedis reciperent, idque per Nuncium proprium Romam nunciarent. Singula iſta hic exhibere volui, ut horum clarior notitia pateat.

Num. CXLVI.

Joannes Epiſcopus Ratisbonenſis Fridericum Abbatem nomine Summæ Sedis confirmat.

JOhannes Dei & Apoſtolicæ Sedis Gratia Epiſcopus Ratisponenſ. Notum facimus Univerſis, quòd die datæ præſentium, nobis in Monaſterio S. Emmerami Ratispon. Ordinis Sancti Benedicti, ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis, Conſtitutis, Venerabilis, Henricus Prior, totúsque Conventus dicti Monaſterii, nobis quondam Apoſtolicam litteram bullatam à Sanctæ Memoriæ Domino Johanne Papa viceſimo ſecundo, ſub data, datum Avinionis V. Calend. Julii, Pontificatus noſtri anno decimo, de Fratrum ſuorum tunc Sacro-Sanctæ Romanæ Eccleſiæ Cardinalium Conſilio & aſſenſu emanata, exhibuerunt, in qua talem invenimus Clauſulam, & ut parcatur laboribus & expenſis, quos & quas in veniendo ad Romanam Curiam, & in ipſa morando pro confirmandis vel infirmandis electionibus dicti Monaſterii, qui erunt pro tempore, & pro obtinendo benedictionis munere, pro eis, quorum electio celebrata fuerit Canonicè, & pro recipiendo ab eis fidelitatis ſolitæ Juramentum, oporteret dictos, Abbatem & Conventum ac eorum Monaſterium, de neceſſitate ſubire, volumus & Auctoritate eadem ordinamus ut Epiſcopus Ratisponenſ. qui eſt, & qui pro tempore fuerit, poſſit electionem Abbatis dicti Monaſterii, ſi electionem

ipſam contingat in concordia fieri, Auctoritate Apoſtolica confirmare, vel etiam infirmare, prout alias fuerit rationis. Si vero Electionem indiſcordia celebrari contingat, poſſit eadem Auctoritate, idem Epiſcopus conſentientibus partibus, cauſam audire & decidere, confirmando alteram electionem, & alteram infirmando vel infirmando utramque, prout Juſtitia ſuadebit, & ei, cujus electionem, in quocunque caſuum prædictorum confirmandam duxerit, Benedictionis munus impendere, & ab eo Juramentum fidelitatis, Nomine Romanæ Eccleſiæ recipere, Auctoritate prædicta juxta morem, quem eadem Romana Eccleſia obſervare in talibus conſuevit. Unde nobis humiliter ſupplicarunt, quantam juxta tenorem litterarum Apoſtolicarum ſuperius memoratarum, ac clauſæ præſcriptæ, Canonicam & Concordem electionem de Perſona Venerabilis Patris Domini Friderici de Weydenberg Camerarii & Monachi Profeſſi dicti Monaſterii presbyteri, de nobili proſapia & legitimo Matrimonio procreati confirmare, ſibique munus Benedictionis impendere, & ab ipſo fidelitatis Juramentum, Nomine Romanæ Eccleſiæ recipere, Auctoritate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur Johannes Epiſcopus Ratisponenſ. prædictus, dicta clauſula, & decreto dictæ Concordis Electionis viſis & attentis, ipſam Electionem, & dictum Dominum Friderieum electum, in Abbatem dicti Monaſterii Sancti Emmerami Auctoritate Apoſtolica confirmavimus, & confirmamus per præſentes, & mox aſſumptis nobis cum Abbatibus Dominis, Matheo Sancti Jacobi Scotorum Ratisbonæ, Kirgero in Prüfning, Conrado in Prül, & Heinrico in Mallerſtorff Diœceſ. Ratispon- Monaſteriorum Abbatibus, & quampluribus honorabilibus viris, majoris veteris Capellæ & Sancti Joannis Ratisponenſ. Eccleſiarum Decanis & Canonicis, ipſi Domino Friderico Benedictionis munus impendimus, & ab eo fidelitatis ſolitæ Juramentum Nomine Romanæ Eccleſiæ recepimus, in forma ſolita & conſueta, ipſumque in Poſſeſſionem ejusdem Monaſterii & omnium Jurium, eminentiarum & pertinentiarum ipſius induximus & inducimus, virtute dictarum litterarum Apoſtolicarum & Clauſulæ Auctoritate Apoſtolica ſupradicta per præſentes. In quorum omnium Teſtimonium, Sigillum noſtrum præſentibus duximus appendendum.

dum. Datum & Actum Ratisponæ die & loco supradictis, Anno Domini Millesimo trecentesimo, octuagesimo quinto, Die penultima Mensis Aprilis.

Sigillum.

Num. CXLVII.

Decretum Electionis Friderici Abbatis Summo Pontifici oblatum.

SAnctissimo in Christo Patri ac Domino Urbano digna Dei providentia Sacrosanctæ Romanæ ac universalis Ecclesiæ Summo Pontifici, Domino ipsorum metuendo S. V. oratores humiles Henricus Prior, Conradus Koler Custos, Fridericus Weidenberger Camerarius, Emmeramus Leth Obellarius, Oswaldus Zand, Albertus Pilnaher, Conradus Saxo, Georgius Soldel Infirmarius, Johannes Havner Succustos, Wolfhardus Perchtolzhover, Ulricus Pettedorffer, Johannes Winkler, Altmannus Spizer & Henricus Steinkircher, Monachi professi Monasterii St. Emmerami Ordinis S. Benedicti, ad S. V. Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis. Cum suis orationibus humilibus devota pedum oscula beator. Beatissime Pater, & Clementissime Domine. Novit negotiorum Mater Experientia, quod sit plena periculis, quod onusta dispendiis omnis Ecclesiarum vacatio, quia nonnunquam ob defectum pastoris, lupus rapax scilicet sator omnium malorum & vitiorum Dyabolus, gregem invadit Dominicum, multisque ac variis Ecclesiæ & personæ Ecclesiasticæ in spiritualibus & temporalibus, læsionibus, & incommodis impulsantur. Defuncto igitur Venerabili Patre nostro Altone bonæ memoriæ, quondam Abbate nostro, de Anno Domini Millesimotrecentesimo octuagesimo quinto die undecima Mensis April., ipsius que Corpore Ecclesiasticæ tradito sepulturæ, ne ipsum Monasterium nostrum

ſtrum Viduitatis ſuæ incommoda deploraret diutius, variaque, ac gravia dampna incideret, & pericula, diem duodecimam prædicti Menſis, prædictam diem immediatè ſequen: recepimus concorditer, pro Electione futuri noſtri Abbatis celebranda, præſertim cum omnes & ſinguli, qui eidem electioni debebant, & poterant intereſſe commode, tunc præſentes fuiſſent Monaſterio noſtro ſupradicto. Convenientibus igitur nobis omnibus & ſingulis prædictis, ac ſupradicta die hora videlicat prima ejusdem Diei in ſtubela domus Prioratus dicti Monaſterii, ob hoc Congregatis capitulariter, ſpiritúsque ſancti gratia invocata aſſumptis quoque nobis honor: & diſcretis viris Johanne Decano Veteris Capellæ, Henrico de Veltkirchen majoris, Erneſto Perkhuſer ejusdem Veteris Capellæ, & Conrado de Holvnen ſancti Johannis Not. publico Eccleſiarum Ratisponen: Canonicis pro ipſius Electionis noſtræ, & omnium articulorum ſuorum fidelibus, & diligentibus Auſcultatoribus, Inſtructoribus, & teſtibus, factaque per Henricum Priorem prædictum, ſuo & omnium noſtrum Nomine proteſtatione ſolempni intentionis ſuæ & noſtræ non eſſe ad electionem futuri Abbatis noſtri, cum excommunicatis, interdictis aut ſuſpenſis, ymo voluit, & nos volumus ſeu quod voces ſeu vota talium nulli debeant præſtare ſuffragium aut afferre nocumentum. Quibus peractis, deliberatione præhabita, per quam formam in hujusmodi noſtra Electione foret procedendum, placuit nobis omnibus, & ſingulis per formam Scrutinii eidem noſtro Monaſterio de Conventu noſtro prædicto duntaxat de Abbate providere, unde tres de eodem noſtro Conventu fide dignos videlicet Henricum Priorem, Conradum Koler, & Friderícum Weidenberger ſupranominatos elegimus ſcrutatores, quibus plenam poteſtatem dedimus, ut ſecretto & ſigillatim, vota cunctorum, primo tamen ſua, & poſtmodum noſtra diligenter exquirerent, & ſi vota hujusmodi plura eſſent & æqualia, quod eadem concordarent, quodque minor numerus in votis hujusmodi accedere debeat majorem, ipſisque in ſcriptis redactis mox eadem in communi publicarent, & facta collatione numeri ad numerum, unus de prædictis ſcrutatoribus nomine ſuo, & Collegarum ſuorum totiusque Conventus noſtri prædicti Illum nominaret & eligeret in Abbatem, in quem nos omnes, aut major

 pars

pars direxiſſet ſua vota, & Nihilominus promiſimus bona fide, nos ratum & gratum habituros, quidquid per ſupradictos ſcrutatores noſtros, juxta prædictam formam, actum fuerit in præmiſſis, eumque habere pro Abbate noſtri Monaſterii, quem unus ex prædictis Scrutatoribus, juxta formam & modum præſcriptos duceret eligendum. Qui quidem ſcrutatores prædicti, mandatum hujusmodi in ſe ſponte ſuſcipien: ſe una cum prænominatis Inſtructoribus, teſtibus, & Notariis, ad Capellam ſancti Colomanni mox receperunt. Nos vero cæteri fratres ſupradicti in loco noſtro Capitulari conſueto, qui eſt ante fores ejusdem Capellæ manſimus & primo diligenter ſecreto & ſigillatim, ſicut nobis poſtmodum retulerunt, vota ſua, deinde noſtra exquiſierunt, taliter, quod fratres Conradus Koler & Fridericus Weidenberger prædicti, fratrem Henricum Priorem, per Patrem & filium & ſpiritum ſanctum & per tremendum Diem Judicii, ac in animæ ſuæ periculum, obteſtati ſunt, ut ſecundum Deum & Conſcientiam ſuam juſtam illum in Abbatem vacantis Monaſterii noſtri glorioſi Martyris ſancti Emmerami Ratispon. de gremio dicti Monaſterii duntaxat nominaret, & eligeret, quem meliorem, & magis ydoneum reputaret. Qui taliter adjuratus, & obteſtatus, conſenſit in fratrem Fridericum Weydenberger prædictum in hunc modum. Ego Henricus Prior, Conſentio in fratrem Fridericum Weydenberger, ipſumque nomino & eligo in Abbatem & Paſtorem noſtri Monaſterii ſancti Emmerami in nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti. Deinde frater Conradus Koler unus de ſcrutatoribus prædictis à Collegis ſuis modo ſimili adjuratus & obteſtatus, conſenſit in prædictum fratrem Fridericum Weydenberger in hunc modum, Ego frater Conradus Koler conſentio in fratrem Fridericum Weydenberger, ipſúmque in Abbatem dicti vacantis Monaſterii nomino & eligo. Conſequenter tertius ſcrutator videlicet frater Fridericus Weydenberger à duobus aliis per modum ut præmittitur adjuratus Conſenſit in fratrem Johannem Hawuner, prædictum in hunc modum: Ego frater Fridericus Weydenberger conſentio in fratrem Johannem Hawner ipſumque nomino & eligo in Abbatem noſtri vacantis Monaſterii. Poſtea vero absque ullo alio intervallo ſcrutatores ſupradicti proceſſerunt ad ſcrutinium omn: n'rm ſecreto, & ſigillatim,

votum

votum cujuslibet inquiren: in primis fratrem Emmeramum Leth obteſtando & adjurando, juxta formam ſupraſcriptam, qui conſenſit, in fratrem Henricum Priorem, in hunc modum. Ego frater Emmeramus Leth, conſentio in fratrem Henricum Priorem, Ipſúmque nomino in Abbatem & Prælatum dicti noſtri Monaſterii. Item Oswaldus Zand, ſimili modo adjuratus conſenſit in Henricum Priorem prædictum in hunc modum. Ego Frater Oswaldus Zand, conſentio in Fratrem Henricum Priorem, ipſumque nomino & eligo in Abbatem dicti Monaſterii ſancti Emmerami. Item Albertus Pilnaher modo ſimili adjuratus conſenſit in ſæpedictum Fratrem Fridericum Weydenberger in hunc modum. Ego Frater Albertus Pilnaher conſentio in Fratrem Fridericum Weydenberger, ipſúmque nomino, & eligo in Abbatem, & Prælatum dicti Monaſterii noſtri. Item Conradus Saxo ſimili modo adjuratus, conſenſit in Fratrem Emmeramum Leth in hunc modum. Ego Frater Conradus Saxo, conſentio in Fratrem Emmeramum Leth, ipſúmque nomino, & eligo in Abbatem dicti noſtri Monaſterii. Item Frater Georgius Soldel modo ſimili adjuratus, conſenſit in Fratrem Henricum Priorem Prædictum in hunc modum. Ego Georgius Soldel, conſentio in Fratrem Henricum Priorem, ipſúmque nomino & eligo in Abbatem dicti vacantis Monaſterii noſtri. Item Frater Johannes Hawner, modo quo ſupra adjuratus conſenſit in prædictum Fratrem Fridericum Weydenberger in hunc modum. Ego Frater Johannes Hawner conſentio in Fratrem Fridericum Weydenberger ipſúmque nomino & eligo in Abbatem, & Paſtorem Monaſterii noſtri. Item Frater Wolfhardus Pertolzhover modo, quo ſupra adjuratus conſenſit in ſæpe dictum Fratrem Fridericum Weydenberger in hunc modum. Ego Frater Wolfhardus Pertolzhover conſentio in Fratrem Fridericum Weydenberger, ipſúmque nomino & eligo in Abbatem Monaſterii ſancti Emmerami Ratispone. Item Frater Udalricus Pettendorfer, modo ſimili adjuratus, conſenſit in eundem Fratrem Fridericum Weydenberger in hunc modum. Ego Frater Udalricus Pettendorfer, conſentio in Fratrem Fridericum Weydenberger, ipſúmque nomino & eligo in Abbatem Monaſterii noſtri ſancti Emmerami. Item Frater Johannes Winkler modo quo ſupra adjuratus conſenſit in ſæpedictum Fratrem

Fridericum Weydenberger, in hunc modum. Ego Frater Johannes Winkler consentio in Fratrem Fridericum Weydenberger ipsumque nomino, & eligo in Pastorem & Abbatem Monasterii nostri sancti Emmerami. Item Altmannus Spizer, simili adjuratus, consensit in memoratum Fridericum Weydenberger in hunc modum. Ego Frater Altmannus Spizer, consentio in Fratrem Fridericum Weydenberger ipsúmque nomino & eligo in Abbatem vacantis Monasterii nostri sancti Emmerami. Demum Frater Heinricus Steinkircher modo, quo supra adjuratus consensit in Fratrem Henricum Priorem prædictum, in hunc modum. Ego Frater Henricus Steinkircher consentio in Fratrem Henricum Priorem, ipsúmque nomino & eligo in Abbatem nostri vacantis Monasterii. Quibus omnibus, & singulis præscriptis taliter ut præmittitur peractis, & deinde nobis publicatis, factáque collatione numeri ad numerum duntaxat, repertum extitit, quod cum essemus quatuordecim eligentes, octo, ex nobis sæpedictum Fratrem Fridericum Weydenberger, & idem Frater Fridericus Fratrem Johannem Howner prædictum & quatuor ex nobis Fratrem Henricum Priorem præfatum, & unus ex nobis Fratrem Emmeramum Leth supradictum, in Abbates nominarunt, & elegerunt. Comperto igitur, quod sæpedictus Frater Fridericus Weydenberger, plures, ymo duplo majores, in Electione hujusmodi haberet voces. Nos Fratres Henricus Prior, Emmeramus Leth & Johannes Hawner electi prædicti, Nosque Fratres eligentes, electos prænominatos, videlicet Emmeramus Leth, Oswaldus Zand, Conradus Saxo, Georgius Soldel, & Henricus Steinkircher sponte, libere, & absque ullo metu & protractione, propter bonum & pacificum statum sæpedicti nostri Monasterii ad partem sæpe nominati Fratris Friderici Weydenberger accessimus, & in ipsum consensimus, concorditer, & in Abbatem nostrum sæpe dictíque Monasterii sancti Emmerami nominavimus eligendum, electionemque hujusmodi de consensu omn. n'rm per sæpedictum Fratrem Priorem nostrum, legi, & publicari fecimus, qui eandem mox publicavit sub hoc tenore. In Nomine Domini Amen. Ego Frater Henricus Prior Monasterii sancti Emmerami Ratisponens: vice mea, Collegarum meorum ac totius Capituli ejusdem Monasterii, ex potestate mihi, à Collegis

legis meis, totoque Capitulo prædicto, tradita, & conceſſa, invocata Spiritus Sancti Gratia, eligo in communi Venerabilem Patrem Fratrem Fridericum Weydenberger Camerarium, Monachum profeſſum, & presbyterum dicti noſtri Monaſterii de nobili proſapia, & legitimo matrimonio procreatum, in ætate debita conſtitutum, & in temporalibus, ac ſpiritualibus multum circumſpectum ac ad Regimen ſæpe dicti noſtri Monaſterii utilem & ydoneum, in Abbatem & Paſtorem noſtrum, dictique Monaſterii noſtri, In Nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti. Quam quidem electionem, ſic ſolemniter celebratam omnes approbavimus, gratámque habuimus, & acceptam. Denique dicto noſtro electo inſtanter ſupplicavimus ut eidem electioni ſuum præberet aſſenſum. Qui voluntati divinæ nolens reſiſtere annuit votis noſtris de ſe factæ electioni conſentiens, quem tunc recepimus, Chorum dicti noſtri Monaſterii ingredientes, Te Deum laudamus ſolempniter decantando, & campanis pulſatis dictam noſtram electionem per honorabilem virum Erneſtum Perckhauſer prædictum publicum notarium Clero & populo fecimus publicari. Eapropter Beatiſſime Pater & Domine Clementiſſime S. V. humiliter ſupplicamus & devotè, quatinus electionem eandem ſic Canonice celebratam dignem: confirmare, ac eidem electo munus Conſecrationis & Benedictionis veſtræ miſericorditer impertiri, ut Deo auctore nobis velut Prælatus & Paſtor ydoneus præeſſe valeat utiliter, & prodeſſe. Cæterùm ut S. V. cognoſcat evidentius vota noſtra om'n: in prædictis concordâſſe, ac in hujusmodi petitione exiſtere. Unanimes & concordes præſens noſtræ electionis Decretum eidem S. V. Sigillo noſtri Conventus, ac ſubſcription: nr'is & Notarii ſubſcripti transmittimus roboratum. Acta ſunt hæc in Monaſterio noſtro ſæpe memorato. Anno die, hora & locis, quibus ſupra. Pontificatus verò S. V. anno octavo. Præſentibus honorabilibus & diſcretis viris Johanne Decano Veteris Capellæ, Henrico de Veltkirchen, Erneſto Perkhauſer, & Conrado de Holwen Canonicis ſupradictis, teſtibus ad præmiſſa vocatis ſpecialiter, & rogatis.

Ego Henricus Prior me ſubſcribo.
Ego Chunradus Choler Cuſtos me ſubſcribo.
Ego Emmeramus Leth Obellarius me ſubſcribo.
Ego Oswaldus Zand me ſubſcribo.
Ego Albertus Pilnaher me ſubſcribo.
Ego Chunradus Saxo me ſubſcribo.
Ego Georgius Soldel Infirmarius me ſubſcribo.
Ego Johannes Hawner Subcuſtos me ſubſcribo.
Ego Ulricus Pettendorffer me ſubſcribo.
Ego Wolfhardus Pertolchzhover me ſubſcribo.
Ego Johannes Winkler me ſubſcribo.
Ego Altmannus Spizer me ſubſcribo.
Ego Hainricus Steinkircher me ſubſcribo.

Ego Frater Chunradus Tanloher presbyter Cantor & Profeſſus, nec non Senior in ordine abſens pro tunc in certis Eccleſiæ negotiis, tandem rediens, audiens, & conſiderans dictam electionem ritè & canonicè celebratam, conſentio, laudo & affirmo méque manu propria hic ſubſcribo.

Ego Nicolaus Wigelin plebanus in Lauterbach ſuperveniens, & dictæ Canonicæ & Concordi electioni conſentiens me ſubſcribo.

Signum Notarii.

Et Ego Conradus de Howen Clericus Diœc. Ratispon: publicus auctoritate Imperiali Notarius prædictis, ſepulturæ traditioni, diei & horæ ad eligendum, receptioni Capitulari, Congregationi, invocationi Gratiæ Spiritus Sancti, tractatibus, deliberationibus, proteſtation: ſcrutatorum electioni, mandatorum traditionibus, votorum inquiſitionibus, electionibus, eorundem publication: electorum & eligentium acceſſibus & conſenſibus, Electionis pronunciation: & publication: ejusdem approbationibus & gratification: ſupplication: conſenſus adhibitioni, publication:

tion: & poſt hæc, ſupra ſcripti Domini Nicolai Wigelini, acceſſui, conſenſui, approbationi, & gratificationi prædictæ electionis, & ejusdem Nicolai etiam Dominorum ſubſcriptorum ſubſcriptionibus, nec non omnibus & ſingulis aliis præmiſſis. Una cum prænominatis Dominis teſtibus præſens fui, eáque ſic fieri vidi & audivi. Ideo exinde hoc decretum Election: feci, & alibi occupatus arduis negotiis per alium ſcribi procuravi, meque hic ſubſcripſi, & in hanc publicam formam redegi ſignóque meo ſolito & conſueto ſignavi vocatus, rogatus, & requiſitus ſuper eo à Dominis ſupraſcriptis. In teſtimonium omnium præmiſſorum.

Sigillum.

Num. CXLVIII.

Joannis Epiſcopi Ratisbonenſis Litteræ ad Summum Pontificem, de Confirmatione & Benedictione Friderici Abbatis.

SAnctiſſimo in Chriſto Patri & Domino meo, benigniſſimo Domino Urbano Divina Providentia Sacro-Sanctæ Romanæ & Univerſalis Eccleſio Summo Pontifici, Creatori meo metuentiſſimo, humilis Creatura Frater Johannes Epiſcopus Ratispon: meipſum cum omni humilitate, & obedientia ad devota veſtrum pedum oſcula Beatorum. Clementiſſime Pater, vacante nuper Monaſterio Sancti Emmerami Ratispon: ad V. S. & dictam Sanctam Romanam Eccleſiam nullo medio pertin. Ordinis Sancti Benedicti ex obitu bonæ memoriæ Domini Altonis ultimi ipſius Monaſterii Abbatis, qui undecima die Menſis Aprilis in dicto Monaſterio diem ſuum clauſit extremum, devoti & humiles Filii veſtri Henricus Prior totusque Conventus dicti Monaſterii ad præveniendum omnis impreſſion. & potentes preces Principum & Baronum Corpore ejusdem Abbatis Eccleſiaſticæ Sepulturæ tradito

dito ſervatísque conſuetis ſolemnitatibus Venerabilem Patrem Dominum Fridericum de Weydenberg ipſius Monaſterii Camerarium & Monachum Profeſſum virum ſcientia & moribus merito Comendandum Presbyterum in debita ætate Conſtitutum de nobili proſapia & legitimo Matrimonio procreatum in ſpiritualibus providum, & in temporalibus circumſpectum, in ſuum & dicti Monaſterii Abbatem concorditer elegerunt. Et demum penultima die dicti Menſis Aprilis Præfati, Electus, Prior & Conventus ipſius Monaſterii quandam ſuæ Exemptionis & Conceſſionum Apoſtolicarum litterarum Apoſtolicam Bullatam, à Sanctæ Memoriæ Domino Johanne Papa viceſimo ſecundo Prædeceſſore veſtro V. Kalend. Julii Pontificatus ſui anno decimo, de Fratrum ſuorum, tunc Sacro-Sanctæ Romanæ Eccleſiæ Cardinalium Conſilio & Aſſenſu Emanatam, cum Decreto dictæ concordis Electionis in mei præſentia produxerunt. Et lecta dicta Apoſtolica bullata littera, in ea per omnia inter alias Exemptiones & Conceſſionum Clauſulas inveni Clauſulam in hæc verba. Et ut parcatur laboribus & expenſis, quos & quas in veniendo ad Romanam Curiam, & in ipſa morando pro confirmandis vel infirmandis Electionibus Abbatum dicti Monaſterii, qui erunt pro tempore, & pro obtinendo benedictionis munere, pro eis, quorum Electio celebrata Canonicè fuerit, & pro recipiendis ab eis fidelitatis ſolitæ Juramentum, oporteret dictos, Abbatem & Conventum, ac eorum Monaſterium de neceſſitate ſubire, volumus & Auctoritate eadem ordinamus, ut Epiſcopus Ratispon: qui eſt, & qui pro tempore fuerit, poſſit Electionem Abbatis dicti Monaſterii, ſi Electionem ipſam contingat in Concordia fieri Auctoritate Apoſtolica Confirmare vel etiam infirmare, prout, alias fuit rationis. Si verò Electionem ipſam in diſcordia celebrari contingat poſſit eadem Auctoritate idem Epiſcopus conſentientibus partibus cauſam audire, & decidere, confirmando alteram Electionum & alteram infirmando, vel infirmando utramque prout Juſtitia ſuadebit, & ei cujus Electionem in quocunque caſuum prædictorum confirmandam duxit, benedictionis munus impendere & ab eo Juramentum fidelitatis nomine Eccleſiæ Romanæ recipere, Auctoritate prædicta, juxta morem quem eadem Romana Eccleſia obſervare in talibus conſuevit. Ubi Pater Beatiſſime,

tiſſime, dicti Electus Prior, & Conventus, mihi prædicto Ratisponenſ. Epiſcopo humiliter ſupplicarunt, quatinus dictam eorum Canonicam & Concordem Electionem virtute dictæ Apoſtolicæ Clauſulæ & poteſtatis mihi in ea parte attributæ Auctoritate Apoſtolica Confirmarem, & ipſi Electo Benedictionis munus impenderem, & nomine Sanctæ Romanæ Eccleſiæ reciperem fidelitatis ſolitæ Juramentum. Ego vero dicta Apoſtolica Clauſula attenta, ac Decreto & cæteris bene perpenſis & examinatis, compatienter conſiderans debitorum onera, quibus ipſum Monaſterium quotidie conquaſſatur, attentisque ingentibus viarum periculis, quæ ad S. V. tranſeuntibus frequenter occurrunt, maturo Conſilio & ſollicitudine proclamationibus præhabitis eundem Dominum Fridericum Aſſiſtentibus mihi Venerabilibus Patribus Dominis Matheo Sancti Jacobi Ratisponenſ. Rugero in Prufning, Conrad in Prüll, & Henrico in Mallerſtorff Diœc. Ratisponenſ. Monaſteriorum Abbatibus Ordinis Sancti Benedicti & quaſi toto Capitulo Eccleſiæ Ratisponenſ. in Abbatem, & ipſam Canonicam Electionem Auctoritate Apoſtolica, in dicto Monaſterio confirmavi, & eodem confirmato, munus Benedictionis impendi, & ab ipſo Nomine Romanæ Eccleſiæ fidelitatis ſolitæ recepi Juramentum. Prout per alias litteras meas veſtræ beatitudini transmiſſas, clarebit luculenter. Ideo Beatiſſime Pater, ut dictum Monaſterium allevietur à ſuorum onere debitorum & Perſonæ ipſius valeant in pace virtutum Domino famulari veſtræ Sanctitati humiliter ſupplico & devotè, quatinus dictam Concordem Electionem, Apoſtolicam Confirmationem, & Benedictionis muneris impenſionem, & alia inde ſecuta, rata, & grata habentes ea dignemini Auctoritate Apoſtolica confirmare & omnem defectum, ſi quis in præmiſſis intervenerit ſupplere, de Apoſtolicæ manſuetudinis gratia ſpeciali, etiamſi Monaſterium ipſum quomodolibet reſervatum veſtræ ſit, aut fuerit ſanctitati. Nam pro præmiſſis ſuplicant devoti Filii veſtri Domini Fridericus Comes Palatin. Reni, & Bavariæ Dux, Fridericus Burgravius Nyrembergenſ. illuſtres, & ſupraſcripti Abbates, nec non, Majoris, veteris Capellæ ac Sancti Iohannis Eccleſiarum Ratisponenſ. Capitula, Magiſter Civium, Proconſules, & Commune Civitat. Ratispon. Eidem Clementiæ veſtræ, quam Altiſſimus in ſui gratia dignetur

confortare & feliciter conſervare ad ſalutem omnium Chriſticolarum, & felix regimen Eccleſiæ ſuæ Sanctæ. In quorum omnium & ſingulorum teſtimonium præſentes meas litteras Sigillo meo impendenti ſigillatas per Notarium Publicum ſubſcript. una cum Decreto Election. & dicto Juramento ad pedes S. V. Duxi deſtinandas. Datum & Actum Ratisponæ in dicto Monaſterio Sancti Emmerami Anno Domini milleſimo trecenteſimo octuageſimo quinto Indictione octava. Pontificatus V. S. anno VIII. die verò penultima Menſis Aprilis ſupradict. hora tertiarum ac horis continue ſubſequentibus, præſentibus ibidem honorabilibus Dominis Conrado Sancti Magni in Pedepont. Ratispon. Ordinis Sancti Auguſtini Canonicorum Regularium, Johanne de Reynbach veteris Capellæ B. Mariæ, Sancti Johannis Eccleſiarum Decanis, Erneſto Perckhuſer & Georgio Denklinger dictæ Veteris Capellæ & Petro de Remago Sancti Iohannis Eccleſiarum Ratispon. prædictarum Canonicis. Nec non diſcretis vitis Magiſtris Meinhardo Huſengil, Henrico de Swabach, Johanne Groſs, & Andrea Hering Notariis Publicis in præſenti negotio Contabellionibus, ac aliorum Clericorum, Laicorum, & hominum utriusque ſexus multitudine Copioſa pro teſtimonio invocatis.

Signum Notarii.

Et ego Conradus de Howner Clericus Diœc. Ratisponenſ. Publicus Imperiali Auctoritate Notarius prædictæ Apoſtolicæ litteræ ac Decreti Præſentationi, Supplicationi, Electi prædicti Confirmationi, muneris Benedictionis impenſioni, Juramenti fidelitatis præſtationi, & in poſſeſſionem inductioni una cum prænominatis Reverendis Patribus, ac Dominis prædictis præſens fui, vidi & audivi. Ideo exinde præſentem proceſſum in hanc formam publicam redegi & ſcripſi, ſignoque meo ſolito & conſueto ſignavi rogatus & requiſitus in teſtimonium ſuper eo.

Sigillum.

Num. CXLIX.

Urbanus VI. Fridericum Abbatem Monachis S. Emmerami præficit.

URbanus Episcopus Servus Servorum Dei Dilectis Filiis Conventui Monasterii Sancti Emmerami Ratisbonensis ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis Ordinis Sancti Benedicti Salutem & Apostolicam Benedictionem. Inter sollicitudines, varias, quibus assiduè premimur, illa potissimè pulsat, & excitat mentem nostram, ut status Ecclesiarum, & Monasteriorum omnium, & præsertim ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentium Curæ nostræ Divina Providentia Commissarum spiritualiter & temporaliter augeatur, quodque illis, quæ suis destituta Pastoribus vacationis incommoda deplorare noscuntur tales ministros præficere studeamus, per quorum regimen Ecclesiæ & Monasteria ipsa utiliter & salubriter valeant gubernari. Dudum siquidem quondam Altone Abbate nostri Monasterii ordinationi & dispositioni duximus ea vice specialiter reservandam decernentes tunc irritum & inane, si secus super his per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attemptari. Postmodum vero præfato nostro Monasterio per obitum ipsius Altonis Abbatis, qui extra Romanam Curiam diem clausit extremum, Abbatis regimine destituto, vos reservationis & decreti prædictorum forsan ignari dilectum Filium Fridericum, tunc Monachum dicti nostri Monasterii Ordinem ipsum expresse professum, & in Sacerdotio constitutum, in nostrum & dicti Monasterii Abbatem, licet de facto concorditer elegistis, ipséque Fridericus hujusmodi reservationis, & decreti similiter insciius eidem Electioni illius sibi præsentato decreto etiam de facto consentiens cum à Venerabili Fratre nostro Joanne Episcopo Ratisbonensi reservationem & decretum hujusmodi etiam, ut asseritur, ignorante obtinuit, authoritate ordinaria confirmari etiam de facto sibique munus benedictionis impendi, ac ipse Fridericus Administrationi bonorum dicti nostri Monasterii se ingessit,

ſit, & demum reſervatione & decreto prædictis ad ipſius Friderici deductis notitiam hujuſmodi Electionis & Confirmationis negotium proponi fecit in Conſiſtorio coram nobis. Nos igitur Electionem hujuſmodi, & alia inde ſecuta, utpote poſt & contra reſervationem & Decretum prædicta de facto, ùt præmittitur attemptata, prout erant irrita, reputantes, & inania & ad proviſionem dicti noſtri Monaſterii celerem, & felicem, de qua nullus præter nos hac vice ſe intromittere potuit, neque poterit, reſervatione & decreto obſiſtentibus ſupradictis, ne noſtrum ipſum Monaſterium longæ vacationis ſubiret incommoda, paternis & ſollicitis ſtudiis intendentes poſt deliberationem, quam de præficiendo eidem Monaſterio noſtro perſonam utilem, & etiam fructuoſam cum Fratribus noſtris habuimus diligentem. Demum ad ipſum Fridericum, cui de Religionis Zelo, litterarum ſcientia, vitæ mundicia, honeſtate morum, ſpiritualium providentia, & temporalium circumſpectione, aliisque multiplicium virtutum donis apud nos fide digna teſtimonia perhibentur, direximus oculos noſtræ mentis, quibus omnibus nec non noſtrum ipſum Fridericum eligentium concordi voluntate, attenta meditatione penſatis, de Perſona ipſius Friderici nobis & dictis Fratribus ob dictorum ſuorum exigentiam meritorum accepta præfato Monaſterio noſtro de dictorum Fratrum Conſilio Authoritate Apoſtolica providimus, ipsúmque illi præficimus in Abbatem, Curam & Adminiſtrationem dicti noſtri Monaſterii eidem Friderico in ſpiritualibus & temporalibus plenarie committendo, & nihilominus hujuſmodi munus benedictionis eidem Friderico impenſum, & ea, quæ Cura Adminiſtrationem dicti noſtri Monaſterii alias tamen ritè geſta ſunt, ratificamus, & etiam approbamus. In illo, qui dat gratias, & largitur præmia, confidentes, quòd dextera Domini ſibi aſſiſtente propitia dictum noſtrum Monaſterium per ipſius Friderici induſtriæ, & circumſpectionis ſtudium fructuoſum proſperè dirigetur, ac grata in eisdem ſpiritualibus & temporalibus ſuſcipiet incrementa. Volumus autem, quod in dicto noſtro Monaſterio ſolitus Monachorum & Miniſtrorum numerus nullatenus minuatur, quódque antequam vigore præſentium Poſſeſſionem Adminiſtrationis bonorum dicti noſtri Monaſterii ipſe Fridericus recipiat, fidelitatis debitæ ſolitum præ-

ſtet

ſtet Juramentum, juxta formam, quam Venerabilibus Fratribus noſtris dicto Ratisbonenſi & Eyſtetenſi Epiſcopis ſub Bulla noſtra mittimus intercluſam, quibus & eorum cuilibet per alias noſtras litteras mandavimus, ut ab ipſo Friderico Abbate noſtro, & Eccleſiæ Romanæ nomine hujuſmodi recipiant Jurameutum. Quocirca diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus eundem Fridericum Abbatem tanquam Patrem & Paſtorem animarum veſtrarum grato admittentes honore, & exhibentes ſibi obedientiam & Reverentiam debitam & devotam ejus ſalubria monita & mandata ſuſcipiatis humiliter, & efficaciter adimplere curetis, alioquin ſententiam, quam idem Fridericus Abbas ritè tulerit in rebelles, ratam habebimus, & faciemus Authore Domino usque ad Satisfactionem condignam inviolabiliter obſervari. Dat Januæ VIII. Idus Octob. Pontificatus noſtri Anno octavo.

Urbanus PP. VI.

Num. CL.

Urbani VI. litteræ ad Fridericum Abbatem Monaſterii S. Emmerami.

URbanus Epiſcopus Servus Servorum Dei: Dilecto Filio Friderico Abbati Monaſterii Sancti Emmerami Ratisbonenſis ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis S. Benedicti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Inter ſollicitudines varias, quibus aſſiduè premimur, illa potiſſimè pulſat, & excitat mentem noſtram, ut ſtatus Eccleſiarum, & Monaſteriorum omnium, & præſertim ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentium curæ noſtræ Divina Providentia Commiſſorum ſpiritualiter & temporaliter augeatur, quodque illis quæ ſuis deſtituta Paſtoribus vacationis incomoda deplorare noſcuntur tales

Miniſtros præficere ſtudeamus, per quorum regimen Eccleſiæ & Monaſteria ipſa utiliter & ſalubriter valeant gubernari. Dudum ſiquidem quondam Altone Abbate Monaſterii Sancti Emmerami Ratisbonenſis, ad eandem Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis Sancti Benedicti Regimini dicti Monaſterii præſidente nos cupientes eidem Monaſterio, cum illud vacare contingeret, utilem & idoneam per Apoſtolicæ Sedis providentiam, præeſſe Perſonam, Proviſionem ipſius Monaſterii ordinationi & diſpoſitioni noſtræ ea vice duximus ſpecialiter reſervandam, decernentes ex tunc irritum & inane ſi ſecus ſuper his per quoscunque quavis Authoritate ſcienter vel ignoranter contingeret attemptari, poſtmodum verò præfato Monaſterio per obitum ipſius Altonis Abbatis, qui extra Romanam Curiam diem clauſit extremum, Abbatis regimine deſtituto, dilecti Filii Conventus ipſius Monaſterii reſervationis & decreti prædictorum forſan ignari te Monachum dicti Monaſterii Ordinem ipſum expreſsè profeſſum & in Sacerdotio conſtitutum in eorum & dicti Monaſterii Abbatem, licet de facto concorditer elegerunt, túque hujuſmodi reſervationis & decreti ſimiliter inſcius, eidem electioni illius tibi præſentato decreto etiam de facto conſentiens eam à Venerabili Fratre noſtro Joanne Epiſcopo Ratisbonenſi Reſervationem & Decretum hujuſmodi etiam, ut aſſeritur, ignorante obtinuiſti Authoritate Ordinaria, confirmari etiam de facto, tibique benedictionis munus impendi, ac te Adminiſtrationi bonorum dicti Monaſterii ingeſſiſti, & demum reſervatione & Decreto prædictis ad tuam deductis notitiam hujuſmodi Electionis & Confirmationis negotium proponi feciſti in Conſiſtorio coram nobis. Nos igitur Electionem hujuſmodi & alia inde ſecuta utpote poſt & contra Reſervationem & Decretum prædicta de facto ùt præmittitur, attemptata, prout erant irrita, reputantes, & inania, & ad Proviſionem dicti Monaſterii celerem & felicem, de qua nullus præter nos hac vice ſe intromittere potuit, neque poteſt, reſervatione & decreto obſiſtentibus ſupradictis, ne Monaſterium ipſum longæ vacationis ſubiret incommoda, paternis & ſollicitis ſtudiis intendentes poſt deliberationem, quam de præficiendo eidem Monaſterio Perſonam utilem, & etiam fructuoſam cum Fratribus noſtris habuimus diligentem. Demum ad te, cui de Religionis

gionis Zelo litterarum ſcientia, vitæ mundicia, honeſtate morum, ſpiritualium providentia & temporalium circumſpectione, aliisque multiplicium virtutum donis apud nos fide digna teſtimonia perhibentur. Direximus oculos noſtræ mentis, quibus omnibus nec non dictorum Conventus & eligentium concordi voluntate attenta meditatione penſatis, de Perſona tua nobis & dictis Fratribus ob dictorum tuorum exigentiam meritorum accepta, præfato Monaſterio de dictorum Fratrum Conſilio Authoritate Apoſtolica, providemus, teque illi præficimus in Abbatem, Curam & Adminiſtrationem ipſius Monaſterii tibi in ſpiritualibus & temporalibus plenarie committendo, & nihilominus hujuſmodi munus benedictionis tibi impenſum, & ea, quæ Circa Adminiſtrationem dicti Monaſterii alias tamen ritè geſta ſunt, ratificamus, & etiam approbamus. In illo, qui dat gratias & largitur præmia confidentes, quòd dextera Domini tibi aſſiſtente propitia dictum Monaſterium per tuæ induſtriæ & circumſpectionis ſtudium fructuoſum proſperè dirigetur, & grata in eisdem ſpiritualibus & temporalibus ſuſcipiet incrementa. Volumus autem quod in dicto Monaſterio ſolitus Monachorum & Miniſtrorum numerus nullatenus minuatur, quódque antequam vigore præſentium Poſſeſſionem Adminiſtrationis dicti Monaſterii recipies, fidelitatis debitæ ſolitum præſtes Juramentum juxta formam, quam Venerabilibus Fratribus noſtris dicto Ratisbonenſi & Eyſtettenſi Epiſcopis ſub Bulla noſtra mittimus intercluſam quibus & eorum cuilibet per alias noſtras litteras mandamus, ut à te noſtro & Eccleſiæ Romanæ nomine hujuſmodi recipiant Juramentum. Quocirca diſcretioni tuæ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus onus regiminis dicti Monaſterii ſuſcipiens reverenter ſic te in ejus cura ſalubriter exercenda fidelem exhibeas, & etiam fructuoſum quod idem Monaſterium per laudabile tuæ diligentiæ ſtudium gubernatori provido & fructuoſo Adminiſtratori gaudeat ſe commiſſum, túque præter æternæ retributionis præmium noſtram & dictæ Sedis benedictionem & gratiam exinde uberius conſequi merearis. Datum Januæ VII. Idus Octob. Pontificatus noſtri anno octavo.

Urbanus PP. VI.

Num. CLI.

Episcopi Eystettensis & Ratisbonensis Nomine Urbani VI. juramentum à Friderico Abbate ad S. Emmeramum suscipiant.

URbanus Episcopus servus servorum Dei Venerabilibus &c. Ratisbonens: & Eystetens: Episcopis Salutem & Apostolicam Benedictionem. Dum nuper Monasterio sancti Emmerami Ratisponens: ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis, Ordinis S. Benedicti, tunc vacanti, de Persona dilecti filii Friderici Abbatis ipsius Monasterii auctoritate Apostolica duxerimus providendum, præficiendo ipsum eidem Monasterio in Abbatem. Nos volentes ejusdem Abbatis in illis partibus commorantis parcere laboribus, & expensis, ne propter hoc cogatur veniendo ad Romanam Curiam personaliter laborare. Fraternitati vestræ tenore præsentium committimus, & mandamus, quatinus vos & alter vestrum, ab eodem Abbate, nomine nostro & Romanæ Ecclesiæ fidelitatis debitæ recipiatis solitum juramentum juxta formam, quam vobis sub bulla nostra mittimus intercluſam, formam autem Juramenti, quod dictus Abbas præstabit, nobis de verbo ad verbum per ejus patentes litteras suo sigillo signatas per proprium nuncium quantocius destinare curetis. Datum Janue IIII. Kal. Novembris Pontificatus nostri Anno octavo.

(Urbanus PP. VI.)

Num.

Num. CLII.

Incorporatio Parochiæ in *Hainspach* ad Sacriſtiam Monaſterii S. Emmerami.

JOannes Dei & Apoſtolicæ Sedis gratia Epiſcopus Ratisbon: ad perpetuam rei memoriam. Dum cleri & populi noſtrarum civitatis & Diœceſis fidelium multiplices oppreſſiones, ac onera, quibus hoc tempore premuntur, aſſiduè in mente revolvimus, & paterna ſollicitudine penſamus, pium præcipuè reputamus, & congruum arbitramur, ut perſonis divinis mancipatis obſequiis, regularísque voto profeſſionis adſtrictis ac operibus Hoſpitalitatis, & Caritatis deditis, his gravibus temporibus piè ſubveniamus opere & ſubſidio opportunis. Sanè igitur Venerabilis in Chriſto Pater Dominus *Fridericus* Abbas, & Religioſi Prior, & Conventus Monaſterii ſancti Emmerami Ratisbonenſ: Ordinis Sancti Benedicti ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis, qui devotius Regi Regum jugiter famulantur ſuppliciter nobis, & ſæpius ſignificare curarunt, quod eorum Sacriſtia adeo exiles & modicos redditus habeat, quòd facultates pro ipſius ornatibus & luminaribus non ſufficiant, quovis modo, quodque, pro dolor, in præſenti guerrarum & turbinum tempore, quo mundus ingentibus deditus eſt preſſuris, piæ manus olim largifluæ deficiant adjutrices, nobisque humiliter ſupplicarunt, quatenus Parochialem Eccleſiam in *Hainſpach* noſtræ Diœceſis, cujus Jus patronatûs ad ipſum Abbatem dignoſcitur pertinere, eidem Sacriſtiæ pro hujusmodi neceſſitatibus ſublevandis in decorem & divini cultûs Augmentum ac prædictorum cleri ac populi devotione, unire, annectere & incorporare dignaremur. Nos igitur præmiſſa devotiſſimè attendentes, prædictorumque Abbatis & Conventus plis & rationabilibus ſupplicationibus paternaliter annuentes, de præmiſſis etiam legitimè informati, præhabitis diligenti Conſilio, ac deliberatione provida & matura, requiſitóque ſuper his & obtento Venerabilis Capituli Eccleſiæ Ratisbonenſis Conſilio & aſſenſu de Omnipotentis Dei miſeri-

cordia, & ejus Præcelſæ Genitricis, Patronorumque ejusdem Monaſterii, dictam Eccleſiam in *Hainſpach* ex præmiſſis legitimis cauſis eidem Sacriſtiæ in Chriſti nomine annectimus, & cum omnibus ſuis juribus, emolumentis & pertinentiis unimus & incorporamus. Ita tamen, quod cedente vel decedente Rectore dictæ Eccleſiæ perpetuus Vicarius idoneus & habilis ad eandem Eccleſiam, quoties etiam vaccare contigerit, per Abbatem dicti Monaſterii nobis & ſucceſſoribus noſtris de cætero præſentetur ad ipſam Eccleſiam legitimè inſtituendus. Cui Vicario de fructibus ejusdem Eccleſiæ, tam pinquis, & lata portio, ac præbenda deputetur, quibus omnia onera Papalia & Epiſcopalia cum Hoſpitalitatibus neceſſariis competenter poſſit ſupportare. Cætera vero ipſius Eccleſiæ Emolumenta dictæ Sacriſtiæ veniant profutura. Portionis vero ipſius Vicarii taxatione nobis Epiſcopo, & Succeſſoribus noſtris in poſterùm reſervatâ, & ut hæc unio, annexio, & incorporatio de præfati Capituli noſtri conſenſu facta robur obtineat perpetuæ firmitatis, præſentes noſtri & ejusdem Capituli noſtri Sigillorum appenſione roboratas eisdem Abbati, & Conventui gratioſius duximus concedendas. Nosque *Ulricus* Straubinger Senior, totumque Capitulum Eccleſiæ Ratisbonenſis prædictæ, unioni, annexioni, & incorporationi, & aliis ſuperſcriptis ex certa ſcientia conſenſimus & præſentibus conſentimus. Adhibiti conſenſûs teſtimonium Sigillum noſtri Capituli unà cùm Sigillo ejusdem Domini Epiſcopi præſentibus eſt appenſum. Datum Ratisbonæ anno Domini Milleſimo Trecenteſimo octuageſimo ſexto, die vero quarta decima Menſis Auguſti Pontificatûs Sanctiſſimi in Chriſto Patris, & Domini noſtri Domini Urbani, divina Providentia Papæ ſexti anno nono.

Sigillum utrumque.

Num.

Num. CLIII.

Confirmatio Incorporationis Parochiæ in Hainspach.

PHilippus de Aleuconio miſeratione divina Epiſcopus Oſtienſ: Sacroſanctæ Rom. Eccleſiæ Cardinalis, Apoſtolicæ Sedis legatus. Dilecto nobis in Chriſto Decano Eccleſiæ Veteris Capellæ Beatæ Mariæ Ratiſpon. Salutem in Domino. Exhibita nobis nuper pro parte dilectorum nobis in Chriſto *Friderici* Abbatis & Prioris ac Conventus Monaſterii S. Emmerami Ratiſpon. ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis S. Benedicti petitio continebat, quòd olim Reverendus in Chriſto Pater Johannes Epiſcopus Ratiſpon. piè conſiderans Monaſterium prædictum in ſuis facultatibus, adeo eſſe diminutum, & debitorum oneribus oppreſſum, quòd Abbas, Prior & Conventus præfati de facultatibus hujusmodi congruè ſuſtentari, hoſpitalitatem tenere, luminaria & alia ad officium divinum pertinentia, quæ de Sacriſtia, dicti Monaſterii miniſtrari conſueverunt habere, aliaque eis incumbentia onera ſupportare, commodè non valebant, Parochialem Eccleſiam in *Hainſpach* Ratiſpon: Diœceſ: cujus collatio ſeu præſentatio ad ipſos Abbatem & Conventum pertinere dicebatur, cujusque fructus, redditus & proventus quadraginta florenorum auri ſecundùm communem æſtimationem, ut aſſeritur, valorem annuum non excedunt, cum conſilio & aſſenſu dilectorum nobis in Chriſto Capituli Ratiſpon: duxit uniendam, annectendam, & incorporandam, prout in litteris deſuper confectis dicitur plenius contineri. Quare pro parte dictorum Abbatis, Prioris & Conventus nobis fuit, humiliter ſupplicatum, ut hujusmodi unionem, annexionem & incorporationem, ac omnia inde ſecuta rata habere, atque auctoritate noſtra confirmare vel attentis ſupradictis Parochialem Eccleſiam prædictam cum ſuis Juribus, & pertinentiis univerſis, eidem Monaſterio de novo unire, annectere, & incorporare de ſpeciali gratia dignaremur. Nos igitur, qui juſtis ſupplicum votis libenter annuimus

nuimus de præmiſſis certam notitiam non habentes diſcretioni tuæ, de qua in his plenam in Domino fiduciam obtinemus, tenore præſentium committimus, & mandamus, quatinus vocatis Rectore dictæ Eccleſiæ, & aliis, qui fuerint evocandi, de & ſuper omnibus, & ſingulis præmiſſis juxta formam & continentiam Articulorum, quos tibi ſub Sigillo noſtro fideliter incluſos una cum præſentibus deſtinamus per teſtes probos & fide dignos ac exceptione majores, & alia legitima documenta diligenter te informes ac inquiras, diligentius veritatem, informationem vero quàm ſuper præmiſſis feceris nobis etiam per nuncium fidelem ydoneum, & Juratum ſub Sigillo tuo remittas fideliter interclusam; ut ſuper præmiſſis diſponere & ordinare valeamus prout fuerit rationis. Teſtes autem qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint, auctoritate noſtra per cenſuram Eccleſiaſticam compellas veritati teſtimonium perhibere. Datum Wormatiæ VI. Kal. Maij. Anno Domini milleſimo trecenteſimo octuageſimo octavo. Pontificatûs Sanctiſſimi Domini noſtri Urbani Papæ VI. anno undecimo.

Sigillum.

Num. CLIV.

Wenceslaus Romanorum Rex confirmat Privilegia Monaſterii S. Emmerami.

Wenceslaus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, & Boemiæ Rex: notum facimus tenore præſentium univerſis. Regiæ dignitatis generoſa ſublimitas, quamquam univerſis fidelibus quos Imperii Sacri latitudo complectitur, grata beneficia dignetur impendere, & tanto copioſius in ſubjectos ſua largitatis propagare donaria, quanto ex hujusmodi diſtribu-

tione

tione magnifica, ſuis frequenter Erariis, experitur accreſcere, & fidelium devotionis augeri. Tamen ad illos, qui per obſervantiam Regularis diſciplinæ, mundi derelictis illecebris conditori noſtro condignum præbent obſequium, ſpecialis prærogativa favoris dignanter inclinatur, ut ex rebus tranſitoriis, æternæ beatitudinis imarceſcibiles divitias in æternis beatorum gaudiis teſaurizet. Licet autem ad quorumlibet Religioſorum promovenda comoda & temporales libertates augendas nos officii debito obligari conſpicimus, nihilominus ad Monaſterium Sancti Emmerami in Ratispona Ordinis Sancti Benedicti devotorum noſtrorum dilectorum ardentiori zelo noſtra ſuſpirat intentio, & amplioris devotionis cumulata dulcedine, ad ejus exaltationem deſideria porrigimus, quo ejusdem Profeſſores, à ſe relegatis illecebris, cœleſtium contemplationi vacantes inſiſtunt. Sanè pro parte Religioſorum Abbatis & Conventus præfati Monaſterii Sancti Emmerami devotorum noſtrorum dilectorum oblata nobis petitio continebat, quatenus ipſis & eorum Monaſterio, litteras & privilegia, quæ & quas à Divæ memoriæ Prædeceſſoribus noſtris Romanorum Imperatoribus & Regibus, & Sacro Romano Imperio ſuper eorum libertatibus, juribus, gratiis, emunitatibus, conceſſionibus, & indultis obtinere noſcuntur, approbare ratificare, & confirmare gratioſius dignaremur. Nos itaque ipſorum ſupplicationibus ob Reverentiam Omnipotentis Dei & glorioſæ ac intemeratæ Virginis Mariæ ejus benignius inclinati præſertim cùm juſtè petentibus non ſit denegandus aſſenſus, præfatis Religioſis univerſa & ſingula privilegia, emunitates, gratias, libertates, litteras, conceſſiones, bona, poſſeſſiones, prædia & conſuetudines prædicti Monaſterii, tam in capite, quàm in membris à recolendæ memoriæ Prædeceſſoribus noſtris Roman: Imperatoribus & Regibus, ac Sacro Romano Imperio obtentas, indultas, conceſſa, ſeu conceſſas, ſeu quovis titulo donationis, conceſſionis, permutationis, aut quæ ex legatis & teſtamentis nunc obtinent, de plenitudine poteſtatis Regiæ, nec non maturo noſtrorum & Imperii Sacri Procerum Nobilium, & fidelium accedente conſilio, & de certa noſtra ſcientia, monitionibus ſuis, titulis, ſententiis, articulis, punctis, & clauſulis, ac ſi prædictorum privilegiorum, litterarum, libertatum, emu-

nitatum, conceſſionum, jurium, & conſuetudinum tenores, in propriis apicibus, & titulis præſentibus forent inſerti, & totaliter intercluſi, innovamus, approbamus, ratificamus, & præſentis ſcripti patrocinio, auctoritate Roman: Regia prædicta, gratioſius confirmamus, decernentes ac volentes prædicta omnia perpetuis temporibus obtinere inviolabilis roboris firmitatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ innovationis, Ratificationis, & Confirmationis paginam infringere, ſeu ei auſu temerario quolibet contraire. Si quis autem contrarium attemptare præſumpſerit, non ſolùm indignationem noſtram, ſed & pænam centum, & quinque Marcarum auri puriſſimi, quotiens contrafecerit, ſe noverit irremiſſibiliter incurſurum, quarum medietate Regalis noſtri fiſci, reſiduam vero partem injuriam paſſorum uſibus decernimus applicari. Præſentium ſub Regiæ noſtræ Majeſtatis Sigillo teſtimonio litterarum. Datum in Burglenis Anno Domini Milleſimo octuageſimo ſexto, die XX. Januarii, Regnorum noſtrorum Anno Bomiæ viceſimo tertio, Roman: verò decimo.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis

H. Luben. pptus Cancellarius.

Nota. Hæc Confirmatio Privilegiorum à *Wenceslao* Rege facta, ſermone latino conſcripta eſt. Subſequentes autem litteræ, quibus Abbati Friderico *Regalia Feoda* concedit, germanico idiomate exaratæ ſunt.

Num. CLV.

Wenceslaus Römischer König verleyhet Friderico Fürst und Abbten die Reichs-Regalien.

Wir Wentzlaw von GOttes Genaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Böheim. Enbietten Hansen Heckel Richter zu Amberg unsern und des Reichs lieben Getreuen unsere Gnade und alles Guette. Lieber Getreuer, wan der Erwürdig Friderich Apte zu Sand Emmeram zu Regenspurg St. Benedict Ordens unser und des Reichs Fürst und lieber Andächtiger seines Kranckheit wegen und anderen ehehafften Noth, die Im zu disemmahl anligende seyn, als wir des von dir und andern Getreuen kuntlichen unterweiset seyn, zu uns nicht komen mag zu empfahen die Lehen und Regalia seiner Aptey und Fürstenthumes, von uns als einem Römischem Kunig als er von billichen Rechte und soll, die von uns und dem Reiche rüerende seyn, davon durch treue Willen, der wir uns zu dir gäntzlichen versehen, und auch durch dein bette willen, so haben wir dir mit wollbedachtem Muthe, guttem Rathe und rechtem Wissen, gantzen Gewalt und Macht gegeben von unsern wegen und an unser statt zuverleyhen dem Egenanten Friderichen seine Fürstenthume und Regalia mit allen Iren Zugehörungen, als die von uns und dem Reiche zu Lehen rüren, und Er und sein Vorfahrn, die redlichen hergebracht haben, doch also, daß du zuvoran gewonlich Huldung, Eyde, und Glibde von Ihm in unsern Namen und zu unsern Handen einnemest, daß er uns als ein Römischen Kunig Hulde, Gewer, getrew und unterthänig sey unsern Schaden zu wenden und Fromen zu werben und gen uns zu thun, das er durch Rechte, oder Gewohnheit zu thun pflichtig ist. Wan auch derselbe Friderich von Ehehafter Noth, und Geschäfte mag angeude, so soll er selber zu uns komen und solche Lehen und Regalia von uns selber empfahen, als daß billichen rechte und gewohnlichen ist. Mit Urkund dises Briefs versiglet mit unser Kuniglichen Majestät Insigel. Geben zu Burgleims. nach Christes Geburde dreyzehen hundert Jare und darnach

nach in dem sechs und achtzigisten Jaren an Sand Sebastian Tage unserer Reiche des Böhemischen in drey und zweintzigisten, und des Römischen in den zehenden Jaren.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis

H. Lubn. pptus Cancell.

Nota 1. In his Regis *Wenceslai* litteris expressa mentio fit de *Juramento fidelitatis*, (Huldigungs-Eyde und Gelübde.)

Nota 2. *Wenceslaus* Rex, *Fridericum* Abbatem appellat *Principem*, eique *Regalia Principatûs* concedit.

Nota 3. Excusationi quidem locum tunc fuisse, quin Vasallus ad suscipienda Regalia ad ipsum Regem accederet. At remotô impedimentô debuit vasallus coram Imperatore comparere; uti ex litteris istis patet.

Nota 4. Hæ Litteræ *Wenceslai* Regis, quibus *Regalia* concessa fuerunt, sunt primæ quæ idiomate Germanico conscriptæ apud nos inveniuntur. *Adolphi*, *Alberti*, *Ludovici IV*, *Caroli IV*, Regum Romanorum litteræ superiùs exhibitæ latino sermone exaratæ fuêre.

Num. CLVI.

Bonifacius IX. confirmat Monasterio S. Emmerami omnes libertates & immunitates.

BOnifacius Episcopus Servus Servorum Dei Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monasterii S. Emmerami Ratispon. Ordinis S. Benedicti Salutem & Apostolicam Benedictionem. Solet annuere Sedes Apostolica piis votis & honestis petentium precibus favorem benevolum impertiri. Ea propter Dilecti in Domino Filii vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu

omnes

omnes libertates, & immunitates à Prædeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus, ſive per Privilegia, vel alias indulgentias vobis & Monaſterio veſtro conceſſas, nec non libertates & exemptiones ſæcularium exactionum à Regibus & Principibus, vel aliis Chriſti fidelibus rationabiliter vobis & Monaſterio veſtro prædicto indultas, ſicut eas juſtè & pacifice poſſidetis, obtinetis & per vos eidem Monaſterio Auctoritate Apoſtolica confirmamus, & preſentis ſcripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare preſumpſerit, indignationem Omnipotentis DEI & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Romæ apud S. Petrum VII. Kalend. Junii Pontificatûs noſtri anno Septimo.

Sigillum Plumbeum.

Jo Vulpis.

NOTA.

Defuncto Anno 1395. die 11. Septembris *Friderico* Abbate ad S. Emmeramum, Fratres Monaſterii die 13. ejusdem menſis ſtatim elegerunt Joannem Hauner Profeſſum ibi Monachum, quem Joannes Epiſcopus Ratisbonenſis, oblatâ ſibi à Fratribus Bulla Joannis XXII. Auctoritate Apoſtolica confirmavit, eique benedictionem impendit. Summus autem Pontifex, BONIFACIUS IX. (*ob reſervationes tunc vigentes*, fortè etiam ob exortum in Eccleſia Schiſma) Electionem irritam declaravit, Eumdem *Joannem* tamen Auctoritate Apoſtolica Abbatem conſtituit, datis deſuper litteris Apoſtolicis ſub Plumbeo Sigillo, ad Conventum, aliisque ad Joannem Abbatem litteris. Præcepit etiam BONIFACIUS ut *Joannes* Abbas juxta formam, Româ, ſibi transmiſſam Juramentum deponeret. Cujus tenorem hic exhibeo.

Num. CLVII.

Juramentum Neo-Electi *Joannis* Abbatis ad S. Emmeramum.

EGo *Johannes Hawner* Abbas Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. ad Romanam Eccleſiam nullo medio pertinentis Ordinis S. Benedicti promitto & Juro, quod ab hac hora, quamdiu vixero, fidelis & obediens ero Beato Petro, Sanctæque Apoſtolicæ Eccleſiæ ac Domino Bonifacio Divina Providentia Papæ nono, ſuisque Succeſſoribus Canonicè intrantibus, non ero in Conſilio, conſenſu aut facto, ut vitam perdant, aut membrum, ut capiantur mala captione, Conſilium vero, quod mihi credituri ſunt per ſe, aut per Nuntios ſive per litteras nulli manifeſtabo ad eorum damnum, me ſciente, Paparum Romanorum & Regalia S. Petri. Adjutor eis ero, ad retinendum, defendendum, & recuperandum ſalvo meo ordine contra hominem, ac honorem & ſtatum ipſorum, quantum in me fuit, conſervabo, ipſisque adhærebo & pro poſſe fovebo. Legatos & Nuncios Sedis Apoſtolicæ benignè in terris mei Monaſterii ſuſcipiam, dirigam, & defendam, ſecurumque ducatum præſtabo eisdem, ac in eundo, & redeundo, eos honorificè tractabo & in ſuis neceſſitatibus adjuvabo, nec quantum in me fuerit permittam eis aliquam injuriam fieri, vel inferri, & quibuscunque, qui contra præmiſſa vel eorum aliquod conarentur aliquid attemptare, quantum potero me opponam, eosque pro poſſe impediam, offenſiones & damni prædicti Domini noſtri Papæ & Sanctæ Romanæ Eccleſiæ, quantum potero, evitabo, nec ero in Conſilio vel facto, ſeu tractatu, in quibus contra ipſum & eandem Romanam Eccleſiam aliqua ſiniſtra vel præjudicialia machinentur, & ſi talia à quibusvis procurari novero vel tractari, impediam pro poſſe & quantocius potero, commodè alteri, per quem poſſit ad eorum notitiam pervenire, vocatus ex quacunque cauſa ad Synodum ſeu ad eas accedam, niſi præpeditus fuerit Canonica præpeditione, eisque obedientiam & Reverentiam debitas

debitas exhibebo & præſtabo. Apoſtolica limina ſingulis bienniis viſitabo aut per me, aut per nuncium meum, niſi Apoſtolica abſolvar licentia, poſſeſſiones vero ad meum Monaſterium pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, neque de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo inconſulto Romano Pontifice. Item Anti-Papæ & ſuis Anti-Cardinalibus perditionis Filiis Juſto Dei Judicio Auctoritate Apoſtolica damnatis & eorum alicui auxilium, conſilium vel favorem, cujuscunque fuerint præeminentiæ, Ordinis, Religionis, Conditionis, aut ſtatus, etiamſi Pontificali, Regali, ſeu Reginali vel alia quavis perfulgeant dignitate, etiamſi fuerint Romanæ Eccleſiæ Cardinales, ſeu aliis quibuscunque per Eccleſiam denotatis, vel in poſterum denotandis, quamdiu extra gratiam & communionem ſedis prædictæ permanebunt, non dabo quovis modo per me vel alium directè vel indirectè, publicè vel occultè, auxilium, Conſilium vel favorem, nec ab aliis, quantum in me fuerit & impedire potero, dari permittam, ſed eos ſecundum poſſe meum, donec convertantur juxta proceſſus Apoſtolicos prout juſtum fuerit, perſequar. Sic me Deus adjuvet, & hæc Sancta Dei Evangelia.

Nota 1. Ex hac Juramenti formula patet, Abbatem S. Emmerami ſingulis bienniis Romam accedere debuiſſe. 2dô. Expreſſa etiam fit mentio Antipapæ (Benedicti XIII. avignioni tunc morantis.)

Nota ulteriùs. Juramenti hujus á Joanne Abbate ad S. Emmeramum depoſiti notitiam, totumque verborum tenorem Joannes Epiſcopus Ratisbonenſis ad Summam Sedem (Bonifacium IX.) transmiſit. Bullæ Bonifacii IX. de quibus ſupra, in Archivo noſtro ſervantur.

Num CLVIII.

Wenceslaus Römischer König verleyhet Johann Abbten zu S. Emmeram die Lehen und Regalien seiner Abbtey und Fürstenthumb.

Wür Wentzlau von GOttes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Böheim. Enbietten Protwitzen von Donnerstein unsern und des Reichs Lieben und Getreuen unsere Gnad und alles Gut. Lieber Getreuer, wann der Erwürdig Johannes Apte zu Sand Haimeram zu Regenspurg Sand Benedicten Orden unser und des Reichs Fürste und lieber andächtiger vor urley Krieg, Unsicherheit der Weege und anderes Ehehaffte Note wegen, die in hindern und zu disem male anligende seyn, als wir deß von dir und andern unsern Getreuen kuntlichen unterweiset seyn, zu uns nicht komen mage zu empfahen die Lehen und Regalien seiner Abbtey und Fürstenthums, die von uns und dem Reiche zu Lehen rürendte seyn, als er das von uns als einem Römischen Kunig billich und von Rechte tun sollen, davon durch Vernunfft und Treue, der wir uns zu dir gentzlichen versehen, und auch durch deiner Bette willen, so geben wir mit Crafft ditz Brieves vollkomene und gantze Macht von unsern und des Reichs wegen zu verlühen dem Egenanten Johansen in unserm Namen und an unser statt, solche seine Fürstenthume und Regalia mit allen iren Zugehörungen, als die von uns und dem Reiche zu Lehen rühren, und er und seine Vorfahren die redlichen herbracht haben, doch also, daß du zuvoran gewonliche Huldung, Eyde, und Glübden von Jhm in unser Nahmen und zu unsern Händen einnemest, daß er uns als einem Römischen Kunig, holde, gewer, gehorsame, getreue, und unterdanig seye, unsern Schaden zu wenden und Fromen zu werben, und gen uns alles das tun, das er durch Rechte oder Gewohnheit zu tunde pflichtig ist, mit Urkund ditz Brives versiglt mit unser Kuniglichen Majestät Insigel, Geben zu Karlstain nach Christes Geburt dreyzehenhundert Jare, und darnach in dem sechs und neuntzigisten Jaren, des Freytags nach dem Sontag Misericordia Domini

mini. Unſer Reiche des Böhemiſchen in dem drey und dreyßigſten und des Römiſchen in dem zwei und zweintzigſten Jaren.

Sigillum.

Nota 1. Ex his *Wenceslai* Regis litteris apparet denuo, Vaſallo licuiſſe excuſationis cauſas afferre, quod ad ſuſcipienda *Regalia*, præſens ad Regem accedere non valeret. Nec opus erat,) ut ex his intelligimus litteris,) alium delegare ad aulam regiam. Ipſe enim Rex *Wenceslaus* delegavit quemdam, qui Juramentum Fidelitatis ab Abbate ſuſciperet, quod in Prioribus quoque Wenceslai Regis ſub Num. CLIV. exhibitis, jam factum intelleximus.

Nota 2. Wenceslaus Rex Regni ſui tempore duobus *Friderico*, & *Ioanni* Abbatibus ad S. Emmeramum *Regalia Feoda* conceſſit, confectis deſuper litteris Regiis. Patet ergo Novum Vaſallum *Regalium* inveſtituram à Rege petiiſſe, & *litteras* obtinuiſſe.

Num. CLIX.

Rupertus Romanorum Rex confirmat Privilegia Monaſterii S. Emmerami.

RUpertus Dei Gratia Romanorum Rex Semper Auguſtus, honorabili, devoto ac fideli noſtro dilecto Johanni Abbati, & Conventui Monaſterii Sancti Emmerami Ratispon. Gratiam Regiam & omne bonum. Etſi ex à Deo nobis injuncto officio cunctis Xſti fidelibus, ut in ſuis conſerventur juribus & pacis commodo perfruantur, ſuffragari de Regiæ Majeſtatis Clementia debeamus, magis tamen ad eos inclinamur, quorum aſſidua deprecatio ad Deum nobis in hac via, qua pergimus, proficit ad æterna, veſtris itaque ſuplicationibus favorabiliter inclinati univerſas & ſingulas exemptiones, libertates, gratias, jura, privilegia, & munimenta, nec non omnia & ſingula in eis con-

tenta vobis & Monaſterio veſtro à felicis recordationis quondam divis Romanorum Imperatoribus & Regibus Prædeceſſoribus noſtris quibuscunque conceſſas vel factas, conceſſa vel facta de plenitudine Regiæ poteſtatis & ex certa ſcientia approbamus, ratificamus, innovamus, & perpetua valitudine præſentis ſcripti patrocinio confirmamus inhibentes univerſis & ſingulis Principibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, Civibus, Incolis & Univerſitatibus terrarum, & Diſtrictuum Civitatum & locorum Sacri Imperii, ne præfatos| Abbatem & Conventum & Monaſterium Sancti Emmerami contra eorum Privilegia, Exemptiones, libertates, gratias & litteras prædicta & prædictas aut aliquid eorum, ſeu etiam adverſus præſentis noſtræ Approbationis, Ratificationis, Innovationis, & Confirmationis indultum moleſtent, perturbent, aut impediant quovis modo aut impedientibus, moleſtantibus ſeu perturbantibus in his præſtent auxilium, Conſilium, vel favorem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ Approbationis, Innovationis & Confirmationis paginam infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præſumpſerit, gravem noſtræ celſitudinis indignationem & pœnam centum Marcarum auri puri toties quoties contra præmiſſa ſeu aliquid eorum factum fuerit, ſe noverit ipſo facto irremiſſibiliter incurſurum, quarum medietatem fiſco noſtro Regio, reliquam vero partem Abbati & Conventui ac Monaſterio Sancti Emmerami prædictis decernimus applicandam. Harum ſub noſtræ Regiæ Majeſtatis Sigilli appenſione teſtimonio litterarum. Datum Amberg quinta decima die Menſis Aprilis. MCCCCI. Regni noſtri anno primo.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis
Nicolaus Buman.

R. *Bertholdus Durchlach.*

Num.

Num. CLX.

Rupertus Römischer König verleyhet Johann Abbten zu S. Emmeram die Regalien.

WIr Ruprecht von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reiches. Bekhenen und tun kundt offentlichen mit disen Brief allen dem, die in sehen oder hören, lesen, daß wür haben angesehen diemüthige und redliche Bitte des Ehrsamen unsers lieben Andächtigen Johanns Abbt des Closters Sanct Emmerami zu Regenspurg, und nembliche Dienste, und Treue, als uns und dem Reiche derselbe Johann in künfftigen Zeiten thun soll und mag, und haben Ihm darumb mit wohlbedachtem Mutte, und guttem Rath, sein: und seines Closters zu Sanct Emmeramen, Regalia, Weltlichkeit, Lehenschaffte, und Mannschaffte mit allen Ehren-Rechten, Nutzen, Gerechten, Güttern, Zinsen, und Zugehörungen genädiglich verlihen und gereichet, leihen und reichen Ihm in Crafft dis Briefs und Römisch Königlicher Machte Vollkomenheit zu haben zu halten, und der zugenieſſen, in aller Maaß als die seine Vorfahrer gehabt, genossen, herbracht, und besessen haben, und der obgenannt Johann hat auch dieselben Regalia, Weltlichkeit, Lehenschaffte, und Mannschaffte, mit allen Iren Rechten, Nutzen, Gerichtern, Güettern, Zinsen, und Zugehörungen von uns als einem Römischen Könige seinen rechten Herrn recht und redlich empfangen, und uns davon gehuldet, globt, und geschworen als gewohnlich ist, und solche des Reichs Geistliche Prälaten pflichtig seint. Zu dem Urkunt dis Briefs, versigelt mit unserm Königlichen Majestät Insigel. Geben zu Amberg da man zellte nach Christi Geburte tausend, vierhundert und ein Jahre, uf dem Freytag nach dem Sontag als man singet in der heiligen Kirchen, Quasi modo geniti, unsers Reichs in dem ersten Jare.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis
Nicolaus Buman.

R. Bertholdus Durchlach.

Nota. 1.

Nota 1. *Rupertus* Rex *Johannem* Abbatem hiſce in litteris non ampliùs *Principem* nominat, *Rupertus* ex Ducum Bavariæ, & Comitum Palatinorum Rheni ſanquine ortum duxit.

Nota 2. Videtur, quòd Juramentum Fidelitatis, Prælatorum Eccleſiaſticorum fortè ſingulare fuerit, dum Regalia ſuſceperunt; ait enim Rupertus Rex Johannem Abbatem, *promiſiſſe, juraſſe,* [Gehuld, globt, und beſchworen als gewohnlich iſt, und ſolche des Reiche Geiſtliche Prälaten pflichtig ſeynd.]

Nota 3. *Rupertus* Rex, primò Regni ſui annô, *Joanni* Abbati ad S. Emmeramum (qui Regalia à *Wenceslao* Rege jam ſuſceperat,) denuo ea conceſſit, confectis hiſce litteris; ergo mos jam inolevit ut *Novus Rex* Vaſallo Feoda, novis litteris concederet.

Nota ulteriùs.

Mortuo Abbate *Joanne*, *Ulricus* à BONIFACIO IX. Summo Pontifice, Abbas conſtitutus fuit. Diſplicuit *Ulricus* Abbas Epiſcopo Ratisbonenſi. Papa ad Preces Monachorum hunc *Ulricum* præfecit, eique conceſſit, ut à quocumque Epiſcopo Apoſtolicæ Sedis communionem habente, munus Benedictionis recipere valeat, Juramenti, (cujus formam Ulricus Româ acceperat.) præſtiti litteras, Romam mittere debuit. Promiſit etiam Ulricus Abbas ſingulis annis ſe ad limina SS. Apoſtolorum acceſſurum. Flagrabat adhuc Schiſma Roberti Cardinalis, dicti *Gebemienſ. &c.* Litteræ Bonifacii IX, quibus Ulricum Abbatem præficit &c. ſub Plumbeo Sigillo, omnes adſunt. *Joannes* Epiſcopus Ratisbonenſis *Ulricum* Abbatem Coegit, ut Turones (*Tour*) in Galliam mitteret pro moneta *Turonenſium*, quos juxta Bullam Joannis XXII. Monaſterium S. Emmerami ſingulis annis Epiſcopo ſolvere debebat, licet antea in Moneta Ratisbonenſi ſolutio facta fuerit. Tandem per ſententiam *Hainrici Nottbafft de Wernberg* Conſulis Ratisbonenſis, (qui arbiter expetitus fuerat) Epiſcopus & Abbas pacem inierunt, & convenerunt, ut locô triginta librarum *Turonenſium*, à Monaſterio S. Emmerami ſemper decem libræ denariorum Ratisbonenſium, Epiſcopo Ratisbonenſi ſingulis annis ſolverentur, quod usque ad hoc tempus (ſolvendô 28. Florenos 34. crucig. in Vigilia Nativitatis Domini) adimpletur. Litteræ hujus conventionis Autographæ adſunt.

Num.

Num. CLXI.

Ruprecht Römischer König verleyhet Abbten Ulrich die Regalien.

Wir Ruprecht von GOttes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zyten Merer des Richs. Bekenen und tun kunt offenbar mit disen Brieve allen den, die in sehen oder hören lesen. Das wir haben angesehen demüthige und redliche Bitte des Ehrsamen unsers lieben andächtigen Ulrichs Apts des Closters Sant Emeram zu Regenspurg, und nembliche Dienste und Treue als uns und dem Riche derselbe Ulrich in künfftigen Zütten dun sol und mag, und haben Jme darumb mit woll bedachtem Mutte und gutten Rath, sin und sins Closters zu St. Emmeram Regalia, Weltlichkeit, Lehenschafft, und Mannschaffte, mit allen Eren, Rechten, Nuzen, Gerichten, Güttern, Zinsen, und Zugehörungen gnediglich verlihen und gereichet, lihen und reichem Ihm die in Crafft dises Briefs und Römischer Kuniglicher Mechte vollkomen Herde zu haben und zu halten, und des zu geniessen in aller Mase als die sin Vorfarn gehabt, genossen, herbracht, und besessen haben. Und der obgenandt Ulrich hatt auch diselben Regalia, Weltlichkeite, Lehenschaffte und Mannscheffte, mit allen Eren, Rechten, Nutzen, Gerichten, Güttern, Zünsen, und Zugehörungen, von uns als Einem Römischen Kunig sum rechten Herren rechts und redlich empfangen. Und uns davon gehuldet, globt, und geschworen, als gewohnlich ist, und soliche des Reichs geistliche Prälatten pflichtig sint zu tun. Urkund diß Briefs versiglt mit unserm Kuniglichen Majestatt Insigl. Geben zu Amberg St. Oswalds des heiligen Kunigs Tage. In den Jare als mann zalte nach Christi Geburte vierzehen hundert und fünff Jare. Unsers Richs in dem fünfften Jare.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis
Johannes Winheim.

N. Bertholdus Durlach.

Num. CLXII.

Rupertus Romanorum Rex confirmat Privilegium Ludouuici Regis ſub Num. XXXIV. pag. 90. exhibitum.

RUpertus Dei Gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Univerſis Sacri Romani Imperii Fidelibus gratiam ſuam & omne bonum. Regalis excellentia tunc ſui nominis titulos ampliat, & extollit, cum loca divino cultui dedicata, & perſonas ibidem Domino famulantes benigno favore proſequitur, ac eorum juſtis & rationabilibus petitionibus favorabiliter ſe inclinat. Ex parte itaque Venerabilis Ulrici Abbatis & Conventûs Monaſterii ſancti Emmerami noſtro culmini fuit humiliter ſupplicatum, ut Privilegium eis à Ludovico Romanorum Rege quondam indultum noſtris oblatum conſpectibus vellemus de dignitate Regia confirmare, cujus tenor talis eſt. IN NOMINE SANCTÆ &c.

Hìc inſertum legitur integrum Diploma Ludouuici Regis ſuprà ſub Num. XXXIV. proſequitur *Rupertus* Rex.

Nos igitur prædictorum Abbatis & ejus Conventus piis ſupplicationibus inclinati præſcriptum privilegium & ejus tenorem à quondam Ludouuico Rege Romanorum ipſis datum de benignitate regia confirmamus, & ſcripti preſentis robore innovamus. Volumus etiam, & preſenti ſtatuimus ſanctione, ut Nullus ſupradicti Monaſterii Advocatus aliquod ſervitium ſeu procurationem aliquam, contra juſtitiam, formam, & modum ab antiquo ſtatutum requirere debeat, vel audeat ab Abbate, aut prædiis vel hominibus pertinentibus ad eumdem, Nullíque eorum liceat Advocatiam ſuam alteri concedere, dare, vel obligare aut de ipſa quemquam infeodare, niſi de noſtra vel Succeſſorum noſtrorum Regum, vel Imperatorum, & Abbatis dicti Monaſterii licentia ac conſenſu, quod ſi ſecus facere præſumpſerint, exinde decernimus irritum & inane. Nolumus etiam, ut in bonis & in poſſeſſionibus Dicti Monaſterii nomine Advocatorum aliqualis impigno-

pignoratio fieri debeat quoquomodo. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ confirmationis, renovationis, & donationis litteram infringere, vel etiam eidem auſu temerario contraire. Quod qui facere præſumpſerit gravem noſtræ Majeſtatis indignationem ſe noverit incurriſſe. In cujus Rei teſtimonium præſens inſtrumentum exinde conſcribi ac Majeſtatis noſtræ Sigillo fecimus communiri. Datum Amberg Menſis Auguſti Die ſexta. Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo quinto, Regni verò noſtri anno quinto.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis
Johannes Winheim.

R. Bertholdus Durchlach.

Nota 1. Rupertus Rex, expreſsis verbis prohibet, ne quis Advocatus Eccleſiæ S. Emmerami plus ab Abbate, aut prædiis, vel hominibus exigat, quàm ab antiquo ſtatutum fuiſſet.

Nota 2. Prohibet etiam Rex, ne *Advocatus* Monaſterii S. Emmerami, Advocatiam ſuam alteri concedat, det, obliget, aut infeodet, absque Regis, Imperatoris, vel Abbatis Licentia &c.

Num. CLXIII.

Ruprecht Römiſcher König, beſtättiget den Freu-Brief Ludwigs des Königs, gleichwie in vorhergehenden Lateiniſchen Beſtättigungs-Brief geſchehen.

Ruprecht von GOttes Gnaden Römiſcher König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Allen Getreuen des heiligen Reichs, ſein Gnade und alles Guett. Die Königliche

Hochwürdigkeit mehret und erhöhet die Uberschreibung seines Nahmens, wann die Stätte gegeben, Göttlichen Dienste, und die Personen, die daselben dem Herrn dienent, mit guetteglicher Gunst, versorget, uns Irem Rechten, und redlichen Betten sich günstig weiget. Hierumb von des Erwürdigen Ulrich Abbts, und Convents des Closters zu St. Haimeram zu Regenspurg wegen unser Königlichen Hohe ward diemütiglich gebetten, das einen Freybrief der In gegeben ist vor Zeitten von Ludwigs Römischen Könige unserm Angesichten gezaigt, von Königlicher Guettigkeit wir wolten bestätten, des laut nachdem synne (*) aus dem Latein genomen ist also:

IN Namen der allerheiligisten, und unzertheilten Dreyfaltigkeit. Ludwig von Gunst Göttlicher Gnaden König, allen ewiglichen. Wir haben erkannt, wie wir uns mügen durch die Macht der Heiligen in künfftigen gefrumen zu dem Heiligen verwesen, und zu den Kayserl: Gewalt, und dem Lohne Seeliger Gnaden verdienen in Ewigkeit, ob die Stette GOtt gegeben mit Göttlicher Lieb entzündet wür besorgeu, und darumb so wissen alle uns Getreuen, die gegenwärtigen bey Namen und die künfftig komen, wie wir durch Gewerff unser lieben Mutter Ote, und um das Heyl unser Seele und unsers Liebes Gesundt, ain Closter in unser Statt zu Regenspurg gelegen in dem Ehren des seeligsten Peters der zwölff Pothen Fürsten, und des Heiligen Martyrers Sand Haimeram gepauet, das fürwahr durch den Christlichen dem Grossen Kayser Carl in Recht und Scherme dem Päbstlichen Stuelle geopffert ist, also bey namen, das das ewiglich allein der Päbstlichen Freyheit, und der Kayserl: Majestätte sey zu beschermen unterthan und haben das genomen in unsern Scherm, und besunder Gnade, das Closter auch der heilige Pabst Formosus von fleissiger Gebett unsers Vatters Kayser Arnolfs seeliger Gedächtnuß hat geweyhet grossen Ablas mit sambt dem Bischoffen, die mit Ihm daselben waren, demselben Closter hat verlihen, sechs Wochen vor St. Haimerams Tag in jeden Jahre das ewiglich wehrend ist, und davon alle aigen, alle Urban, oder Chürhen, mit Opffer der Zehenden der Verwe-

ser

(*) Cujus tenor juxta sensum ex latino desumptus est.

ser desselben Closters nun jetzund besitzen, oder Ihr Nachkomen fürbas besitzen werden; demselben Closter wür das bestatten mit disem Brief, wür setzen und gebietten vestigl: das kein Herzog, oder kein Bischoff, kein Graf oder Königlicher Schegzer, und keines Gerichts Persohn, oder kein andere Persohn, gros oder klein fürbas in das vorgenant Closter oder die Stette die darzu gehören, gethür eingehen zu den Leutten der vorgenannten Kirchen zu nöthen, oder Sachen verhören oder Beraitungen zu machen oder borgen aufzunemmen oder unbillig Ungelt zu forderu, oder Gewalt zu thun, sondern Sye sollen und mögen die Vorsteher des Closters richten und straffen die Missethat aller Menschen, die da gehörent zu Iren Closter, nur villeicht sie sich woll bedachten zu vorderen unsern Richter zu grossen Sachen zu verrichten, darzu so gebietten wir vestiglich, das weder Tuto der Ehrwürdige Bischoff iezund zu Regenspurg, noch khainer seiner Nachkommen, oder der andern Bischoff, innerthalb, und ausserthalb in Gütten, oder Persohnen des vorgenanten Closters kainen Gewalt haben zu herrschen. Auch den Brüdern, die daselben GOtt dienent wir geben freye Macht Ihnen zu wöllen einen Abbt, wir wollen auch das der Zins siben Gulden, dem Kayser Carl der Groß Leon dem Pabst, Ludwig sein Sohn Eugenio dem Pabst, Ludwig Nicolaus dem Pabst, und Kayser Arnolff unser Vatter Formoso dem Pabst gegen Rom zu dem Altare Sanct Peters von dem obbenanten Closter bezalt haben, zu einem Warzeichen auch der Freyheit von dem Abbten des Closters in iedlichen Jahren dem Päbstlichen Stuelle bezahlt werde, darnach gebietten wir, das an dem aigen oder zinnshafftigen Leutten des vorgenanten Closters Jemand sich aneme Gewalt in kein Weis oder von unsern verlihenen Gnaden keins Gerichts sich unterwünden, sondern unter unsern Scherme der Freyheit alle Ding, und die zu dem Closter gehörent der Abbt mit seinen Brüdern besizen ewiglich frey, und geruhet, darnach von Gabe unsers Gewalts so wöll wir das vest, und stett sey, das alle Menschen des offtgenanten Closters durch alle Land unsers Reichs frey dienent in Ihren Geschäfften also beynamen, daß sie niemand Schuld der Zoll bezallen, und kein Richter oder Persohn, wie in Irem Wesen die genannt seindt, wider den Freybrief in keinem Frevel getrauen zugezihen, wir wollen auch, das die Menschen, die bey dem Abbten, oder in dem

Güttern des Closters Wesen, wie die geborn, oder geschuldet sein, dem Vogte, ob sie einen haben, nit mehr bezahlen sollen, dann alleine den Hauptzins, ohn das alles dem Closter und seinen Verwesern verleihen wir und ewigl: becrefften der Würdigkeit, und alle Recht, dy die alleredlesten und aller allerbsten Abbtey sein des Ordens Sanct Benedicten in Teuschlanden gelegen, wir gesehen haben, also das weder der obgenant Erwürdig Bischoff zu Regenspurg, dem wür daselbst Closter befohlen hätten zu beschermen, und auch keiner seiner Nachkommen in allen seinen Rechten Jhm keinen Frevel anlegen, soll oder getüre; wäre aber das des offtgenanten Closters Vogt, oder ein ander geistliche oder weltlich Persohn, tägliche oder frauliche Dienst von dem Verwesern nicht Forcht zu schätzen, oder ander Schaden wider Recht zuziehen oder in dem verliehenen Rechten das Closter beschweren wolten, dieselbe sich wissen gefallen sein in dem Zorn, und Ungnad der Königlichen Majestett, und in die Pöne vm Bosheit hundert Pfund lautters Goldes zu bezallen, und den halben Theil dem vorgenanten Closter sondern bezallen, darzu das abgenomene Gutt sy widergeben sollen, das auch unser Gesezze des verlichen Rechtens und Würdigkeit fest: und unzerbrochen bleibe zu allen Zeitten, und das fleissigl: gehalten wird von allen glaubigen Christen Menschen, darum so haben wir den Freybrief unten gevestent mit unser Hand und Gehaissen besigeln mit Eindruckunge unsers Finngerls. Das Zaichen Herrn Ludwigs des Durchleuchtigisten Königs, Engelperus Schreiber an statt Theotmari des Ertzcapplans haben bekennet und unterschriben. Der Brief geben ist an andern Tag des Monats Augusti von unsers HErrn Geburte da mann zöhlt neunhundert und in dem dritten Jare, des andern Jahrs des allermildesten König Ludwigs in der sechsten Römischen Zall, geben zu Oetting in GOttes Nahmen seeliglich Amen.

Hierumb sein wir geneiget dem demüthigen Betten des vorgenanten Abbts, und seines Convents den vorgeschribenen Freybrief, und seinen Laut, der ihn gegeben ist vor Zeitten von Ludwig dem Römischen Könige wür Jhn bestätten von Königlicher Güttigkeit und mit Crafft der gegenwärtigen Bestattigunge das kein Vogt des vorgenanten Closters keinerley Dienst, oder keinerley Schaffunge solle oder getraue vordern wider Gerechtigkeit, Gestalt weis dann von Alter gesetzet ist von dem Abbte, oder von seinen

nen Güttern oder Leuthen, die Ihm zugehören, und soll auch Ihr keiner sein Vogtey einem andern verleichen geben oder verpfenden, oder mit der Vogtey jemand belehen, es sey dan mit unsern Verlaub und Willen, oder unser Nachkommen Römischer Könige oder Kayser und auch des Abbts vorgenanten Closters und ob sie getrauen ein anders tun, so erkhenen wür von der Zeit das vernicht keinerley Weiß disen Brief unser Bestattunge und Gabunge zerbrechen, oder Ihne mit fr. ntlichen geturren wider gen, wer das tun getrau, derselb sich wisse gefallen sein in schwer Ungnade unser Majestette; Der Sache zu einer Zeugnusse so haben wür geuestent den gegenwärtigen Brief, der darumb geschriben ist, mit dem Sigel unser Majestätt. Geben zu Amberg an dem sechsten Tage des Monats Augusti da man zählt von Christi Geburte, tausend, vierhundert und darnach in dem fünfften Jare. Unsers Reichs in dem fünfften Jare.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis
Emericus de Mossheln.

R. Bertholdus Dürlach.

Nota. Ludovicus Rex in suo Diplomate sub Num. XXXIV. pag. 91. circa finem, ait: se *Tutoni* Episcopo Monasterium S. Emmerami REGENDUM comisisse. In istis autem Ruperti litteris, quibus Privilegium *Ludovici* Regis ex latino in germanicum sermonem translatum confirmat, hæc verba ita redduntur: [Deme Wir dasselbe Closter zu beschermen befolchen hätten.] In Nota 4. pag. 94. superiùs recitata *Ludovici* Regis verba de *Electione Tuttonis* Episcopi, tanquam *Abbatis* ad S. Emmeramum intelleximus, additâ *Stephani Baluzii* animadversione &c. Si verba ista: *comisimus Monasterium regendum Tutoni Episcopo*, nil aliud indigitarent, quàm, ut Tutto Episcopus Monasterium defenderet (beschermen) tunc nulla omnino in illo Diplomate contrarietas appareret. Vide Notam 4. pag. 94.

Num.

Num. CLXIV.

Ruprecht Römischer König befilchet der Statt Regenspurg, das Closter St. Emmeram zu schützen.

WIr Ruprecht von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeitten Mehrer des Reichs ꝛc. Entbietten dem Burgermeister, Rath, und Burgern gemeinklichen der Statt zu Regenspurg, vnser Gnad, vnd alles Guetts, lieben Getreuen. Wann Wür von dem Almächtigen GOtt als ein Römischer König darzu geordnet, vnd gesezt sein, alle vnd iegliche vnser vnd des heiligen Reichs Vnterthone, vnd Getreuen, Sie seyen Geistliche oder Weltliche, bey ihren Freyheitten, Rechten vnd Herkomen zu handhaben, zu beschürmen, vnd zu behalten, vnd Vns von wegen des Ersamen Vlrichs Abbtes zu St. Emmeram zu Regenspurg fürgebracht worden ist, wie daß Er vnd sein Closster in vil Weeg vnredlichen beschwert, vnd vmbgetriben worden. Hierumb so beuelchen, vnd gebüetten wür euch festiglichen vnd ernstlichen in Crafft diß Briefs, daß Ihr die obgenannten Abbte vnd Convent des Clossters St. Emeram zu Regenspurg, die Wür mit allen vnd jeglichen ihren Persohnen, Höffen, Güettern, vnd Zugehörungen in vnser vnd des Heyl: Reichs sonderliche Gnad, Schirm vnd Sicherheit genomen, vnd empfangen haben von dem Ehrwürdigen vnsern lieben Fürsten vnd Getreuen dem Bischoff zu Regenspurg, oder keinen andern Persohnen, sie seyen Geistliche oder Weltliche, hinfür nit vmtreiben, oder verunrechten lassen in keine Weise, als lieb euch vnser Hulde sey, vnd vnser vnd des Heyl: Reichs schware Vngnad zu vermeiden. Vrkundt diß Briefs, versiglet mit vnserer Königlichen Majestät anhangenden Insigl. Datum in oppido no-

ſtro Amberg. ſexta die Menſis Auguſti anno Dni Milleſimo quadringenteſimo quinto. Regni verò noſtri anno quinto.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis
Johannes Winheim.

R. Bertholdus Durchlach.

Nota 1. Ob has *Ruperti* Regis litteras Magiſtratus Ratisbonenſis, defuncto Abbate ad S. Emmeramum, quosdam ad Monaſterium noſtrum mittit, qui nomine Conſulum &c. omne Auxilium, defenſionem contra quoscunque Monaſterii, & jurium ejusdem, perturbatores offerunt.

Nota 2. Vide quæ dicta ſunt pag. 328, in Nota de *Ulrico* Abbate ad S. Emmeramum.

Num. CLXV.

Sigismund Römiſcher König beſtättiget dem Cloſter St. Emmeram alle Privilegien.

Wir Sigmund von GOttes Gnaden Römiſcher König zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König. Bekennen und thun kunt offenbahr mit diſem Brief allen den, die ihn ſehen oder hören leſen, daß für uns kommen iſt, der Ehrſame und Geiſtlich Ulrich Abbt des Cloſters tzu Sand Emmeram tzu Regenſpurg Sand Benedicten Ordens unſer lieber Andächtiger, und hat uns diemuticlich gebetten, daß wir Im Sinen Convent und Gotzhuß tzu Sand Emram alle und ygliche ire Gnade, Freiheite, Rechte, alte Gewonheite, Pri-

vilegia und Briefe die Jre Vorfaren Abbte und Convent von unsern Vorfaren, Römischen Keysern, und Kunigen erworben, und herbracht haben, tzu erneuen, tzu confirmiren, tzu bestättigen, gnediglich geruchten. Wann wir nun von angeborner Gütte, und Römischer Kuniglicher Macht aler der die tzu Gottesdienst ergeben sind, und unserem Erschöpfer in einen ersamen und geistlichen Leben flißiglich dienen, Gemach, und Ruhe alltzüt gern fürdern. Davon haben wir angesehen des vorgenant Ulrich Abbtes demitige Bede, und auch gütlich betrachtet, der vorgenant Abbts, und Convents ersamen Leben, und loblichen Gotzdienst, den Sye teglich volbrungen, und haben darumb mit wolbedachten Mute gutem Rate, Unser und des Reichsfürsten Grauen, Edeln, und Getreuen und mit rechter Wissen, denselben Abbt, Convent, und Gotzhuse alle und yegliche Jre Gnade, Freiheite, Rechte, alte Gewonheite, Privilegia, und Briefe, wie die von Wort zu Wort lütend sind, und begriffen, die Jre Vorfaren Ebbte, und Convent, von unsern Vorfaren Römischen Kayfern und Kunigen erworben, und redlichen herbracht haben, gnediglich bestettigt, verneuet, und beuestent, bestettigen, verneuen, und beuestnen in die auch in Craft dis Briefs und Römischer Kuniglicher Macht, Volkomenheit, und meynen, setzen, und wollen, daß die vorgenant Abbt Convent und Gotshuß fürbas mere, daby beliben sollen, und mogen von aller meniglich ungehündert, und gebieten euch darumb allen, und yglichen Fürsten, Geistlichen und auch Werntlichen, Grauen, Freyen, Rittern, Knechten, Landvogten, Vogten, Ambtlüten, Lantrichtern, Richtern, Schultheisen, Burgermeistern, Retten, und Gemeinden, aller Stette, Merkte, Dörffere, und Schlösser, und süst allen und iglichen, unsern und des Reichs Untertannen und Getruen ernstlich, und uesticlich mit disem Brief, daß sy die vorgenanten Abbt und Convent, und Gotzhuß tzu Sand Emeram, an den vogenant iren Gnaden, Freiheiten, Rechten, alten Gewonheiten, Privilegien und Brieven nicht hindern oder irren in keinerlei Weis, sunder Sy daby getrülich, hanthaben, schirmen, und gerühlich beleiben lassen, bey unsern und des Reichs Hulden, und by Verliesunge aller der Pene in den uoegenant unser Vorfar Brieven begriffen, mit Urkunde dis Briefs, versigelt mit unser Kuniglichen Maiestatt Insigl, geben tzu Costentz nach Christi Geburt vierzehenhundert Jar

und

und darnach in den fünftzehendisten Jare des nechsten Freytags nach Sand Anthonii Tag Unser Reiche des Ungrischen in dem acht und zweintzigisten, und des Römischen in dem fünften Jaren.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis

Joannes Ppts de Strigonio.
Vice-Cancellarius

R.

Nota. Hæc Privilegiorum nostrorum Confirmatio, prima est, quæ Sermone Germanico conscripta fuit. Non inveni litteras Regis Sigismundi, quibûs *Ulrico* Abbati *Regalia Feoda* concessisset, nisi fortè hæ ipsæ, illarum locò, censendæ sint; Notandum etiam, quòd *Ulricus* Abbas à *Sigismundo* Rege non vocetur *Princeps*, quod nomen tamen in sequentibus *Sigismundi* Regis Litteris *Wolfhardo* Abbati ad S. Emmeramum tribuitur.

Nota ulterius.

Mortuus est *Ulricus* Abbas ad S. Emmeramum, anno 1423. cúmque in Concilio Constantiensi, Electo Martino V, cum Natione Germanica concordata quædam facta fuissent, (anno 1418.) vi quorum in Ecclesiis Cathedralibus & in Monasteriis Apostolicæ sedi immediatè subjectis fiant Electiones Canonicæ, quæ ad Sedem Apostolicam deferantur, (vide tom. XVI. Conciliorum Edit. venet. 1731. pag 735.) hinc Monachi ad S. Emmeramum, inter se solos negotium Electionis tractantes (Priore proponente &c.) elegerunt *Wolfhardum* Abbatem, quem vi Bullæ Joannis XXII. Episcopo Ratisbonensi tanquam Sedis Apostolicæ Delegato confirmandum præsentarunt. Wolfhardus Abbas idem Juramentum Martino V. seu ejus delegato deposuit, quod *Ulricus* Anteceſſor ejus Bonifacio Papæ præstitit Confirmationis Instrumentum Johannis Episcopi Ratisbonensis, tanquam Apostolicæ Sedis Delegati, illæsum & integrum in Archivo nostro servatur.

Num. CLXVI.

Sigismund Römischer König verleyhet Wolfhardo Abbten die Regalien.

Wür Sigmund von GOttes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeitten Merer des Reichs, und zu Hungarn, zu Böheim, Dalmatien. Croatien ꝛc. König. Bekhenen und thuen kund offenbar mit disen Brief allen den, die ihn sehen, oder hören lösen. Wan für uns komen ist der Ehrwürdig Wolfhard Abbt des Closters zu St. Emmeram zu Regenspurg unser Fürst und lieber Andächtiger, und hat uns demütiglich gebetten, daß wir ihme sein, und seines jetzgenanten Gottshaus und Closters zu Sand Emmeram Regalia, Lehen, Weltlichkeit, Lehenschaffte mit allen und jeglichen iren Eren, Gerichten, Rechten, Nutzen, und Zugehörungen, wie dan die genant, und wo die gelegen, und woran die Sünd genediglich zu verleihen geruheten, deshalben wür angesehen, solich redliche, und dimüttige Bitte, und auch güttlich betrachtet, getreue Dienst die sein Vorfaren uns und dem Reich, offt und dicke gethan haben, und er uns und dem Reiche teglich tutt, und fürbas tun soll und mag in künfftigen Zeitten und haben ihm darumb mit wohlbedachtem Mutte, guttem Rat, und rechter Wüssen, die vorgenannt seine und seines Gottshaus zu Sand Emmeram Regalia, Lehen, Wertlichkeit, Lehenschafften, und Mannschaffte mit allen und jeglichen Iren Eren, Rechten, Nutzen, Gerichten und Zugehörungen, woran die Sünd, gnediglich gereichet, und verlihen, reichen und verleihen Ihm die in Krafft dises Briefs von Römischer Königlicher Macht Vollkomenheit, was wür ihm dacan von Rechtswegen verleihen sollen, und mögen, dieselben von uns und dem Reich zu Lehen zu haben, zu halten, zu besitzen und der zugebrauchen, und zu geniessen in aller der Mase alsdann dem sein Vorfarn Ebbte zu Sand Emmeram und er bis an dise Zeittt gehebt, gehalten, besessen, hergebracht und der genossen haben. Von aller meniglich ungehindert, uns hat auch der vorgenante Wolfhard gewohnlich Gelübde

lübde und Eyde darauff gethan, und gelobt uns und dem Reiche getreue und gehorsamb zu seyn, und zu tun, und zu dienen alsdan einer des Reichs gefürster Abbt seinen Lehen Herrn einen Römischen Kunig von solcher Lehen wegen pflichtlich zu tun ist, on Geuerde, und wür gebietten darumb allen und jeglichen Grauen, Bannier Herrn, Edlen, Richtern, Knechten, Lehenmanen, Ambtleutten, Unterseſſen, und sunst allen andern in welichen Wesen die sind zu der obgenanten Abbtey zu Sand Emmeram gehörend, unsern und des Reichs lieben Getreuen, ernstlich und vestiglich von Römischer Koniglicher Macht mit disen Briefe, daß sie den obgenanten Wolfharden als Iren ordentlichen und natürlichen Herrn in allen Sachen und Gerichten, und úswendig Gerichten gehorsamb seyn sollen, on alle Widerrede, und Widersetzung, und on Geuerde, als lieb ihn sey unsere und des Reichs schwere Ungnade zuvermeyden. Mit Urkunde dises Briefs versiglt, mit unser Kuniglichen Majestett Insigel. Geben zu Nüremberg nach Christi Geburt vierzehen hundert Jar und darnach im dem ein und dreyßigisten Jare am Montag nach dem Sontag Misericordia Domini. Unserer Reiche des Hungerischen in dem fünff und viertzigisten, des Römischen in dem ein und zweintzigisten, in des Böheimischen in den eylfften Jaren.

Sigillum.

Ad Mandatum Domini Regis,

Johannes Episcopus Zagrabiensis
Cancellarius.

R.ta Marquardus Brisacher.

Nota. *Sigismundus* Rex, *Wolfhardum* Abbatem ad S. Emmeramum, iterum appellat Principem. Diversæ sunt hæ litteræ, ab aliis Priorum Regum litteris, quibûs Abbatibus Regalia concessa fuerunt, nulla ergo certa, harum litterarum efformandarum, forma adhuc constituta erat. *Wolfhardus* Abbas ab *Alberto II*, Rege Romanorum, *Sigismundi* Successore nullas investituræ accepit litteras; *Albertus* enim anno 1438. electus, anno 1439. 27. Octobris mortuus est.

Num. CLXVII.

SAcro-Sancta Generalis Synodus Basilienſ. in Spiritu Sancto legitimè Congregata Universalem Eccleſiam repræſentans. Dilecto Eccleſiæ Filio Officiali Eyſtetenſ. Salutem & Omnipotentis Dei Benedictionem. Conqueſtus eſt nobis Wolfhardus Abbas Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ordinis S. Benedicti, quod Oſwaldus Awer in Avorbinus, Caſpar Tetinger Caſtellanus in Gebolhofen armigeri & quidam alii Laici Ratisponenſ. Diœceſ. ſuper quibusdam decimis ad menſam ſuam Abbatialem dicti Monaſterii ſpectantibus pecuniarum ſummis & rebus aliis injuriantur eidem cum ante dictus conquerens, ſicut aſſerit potentia dictorum injuriantium merito perhorreſcens eos infra Civitatem Ratisponenſ. ſeu dictam Diœceſ. nequeat convenire ſecurè. Diſcretioni tuæ per hæc mandamus, quatenus vocati, qui fuerint evocandi, & auditis hinc inde propoſitis, quod juſtum fuerit, apellatione remota uſuris ceſſantibus, decernas, faciens quod decreveris per Cenſuram Eccleſiaſtiam obſervari. Teſtes autem, qui fuerint nominati, ſi ſe gratia, odio, vel timore ſubtraxerint, Cenſura ſimili apellatione ceſſante, compellas veritati teſtimonium perhibere. Datum Baſileæ Non. Julii anno à Nativitate Domini Milleſimo, quadringenteſimo triceſimo nono Apoſtolica Sede vacante.

Sigillum Plumbeum.

NOTA.

Wolfhardus Abbas ad S. Emmeramum ſenio & podagrâ confectus &c. Abbatiam *Nicolao V.* reſignavit, qui Auctoritate Apoſtolica *Hartungum*, Monaſterii S. Michaëlis prope Bamberg Abbatem, Monaſterio S. Emmerami præfecit, ſecutâ dein collapſæ Regularis Diſciplinæ reformatione. Præfuit Hartungus 7. annis. menſibus 9. diebus 22. Nullas Inveſtituræ litteras *Hartungo* Abbati datas invenire licuit. Dubium eſſe nequit, quin *Regalia* à Friderico III. ſuſceperit. An verò Litteræ deſuper confectæ, vel ea deperditæ fuerint? certò affir-

mare

mare nequeo. Notat *Guilielmus Itterus de feudis Imperii* cap. XI. pag. 595. Inveſtituræ actus olim, absque apparatu perfectos, *ſæpiúsque* nullas deſuper fuiſſe confectas litteras.

Hartungus Abbas, ſive Romam ex obligatione, (quòd ſingulis biennijs ad limina Apoſtolorum Abbas accedere debuerit) ſive (ut Manuſcripta docent) à Ducibus Bavariæ, quibus acceptiſſimus erat, eò miſſus, cùm inde rediret, in Provincia Papæ (Ulſena) mortuus eſt, in Eccleſia S. Chriſtinæ ibidem ſepultus. Monachi S. Emmerami de libertate Electionis, cum Abbas in Provincia Papæ mortuus eſſet, ſoliciti, Bavariæ Principes humillimè ſupplicarunt, ut Romæ litteris efficerent, ne alienus præficeretur; Ipſique *Conradum* Monaſterii S. Emmerami Monachum, anno 1459. Abbatem elegerunt. Confecta quidem fuerant concordata Germaniæ ſub Nicolao V. & Friderico III. anno 1448. PIUS II. tamen Pontifex Maximus, ad Sedem Apoſtolicam anno 1458. evectus, Proviſionem Monaſterii S. Emmerami ſibi reſervavit, uti ex ſequentibus litteris patebit. *Conradum* tamen eundem, Monaſterio S. Emmerami præfecit Abbatem. Hinc etiam ad Cameram Apoſtolicam, pro communi ſervitio, & pro officialibus &c. item ad Cameram Cardinalium ſolutio facta fuit, uti inter alias hujuſmodi quitantias, ea, de anno 1459. adhuc integra apud nos ſervata, teſtatur. Legitur apud Thomaſſinum *de veteri & nova Diſciplina* parte II. lib. II. cap. XXXVIII. Num. XII. *Fridericum* Regem expoſtulaſſe, quòd Romani minùs obſervantes eſſent concordatorum &c. ſed notat Thomaſſinus, quid *Calliſtus III*, Nicolai V. Succeſſor, ad has querellas reſponderit. Addit etiam, quid *Æneas Sylvius*, (is ipſe factus eſt deinde Pontifex,) *Pius II.* dictus, qui hunc *Conradum* priùs à Monachis Canonicè Electum, poſtea Auctoritate Apoſtolica Abbatem præfecit, cùm nomine Imperatoris illis conventibus intereſſet, contra has querellas attulerit.

Num. CLXVIII.

Pius II. Pontifex Max: Conradum Abbatem ad S. Emmeramum conſticuit.

PIus Epiſcopus ſervus ſervorum DEI, Dilecto Filio Conrado Pebenhauſer Abbati Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ: Ordinis S. Benedicti Salutem, & Apoſtolicam Benedictionem

nem. Summi diſpoſitione Rectoris ad Regimen Univerſalis Eccleſiæ deputati, curis aſſiduis angimur, & continua meditatione pulſamur, ut opem, & operam, quantum nobis ex alto conceditur, impendamus, quod orbis Eccleſiæ & Monaſteria univerſa Paſtorum Regiminibus deſtituta per noſtræ providentiæ Miniſterium viris committantur ydoneis, qui ſciant, velint, & valeant Eccleſias & Monaſteria ipſa eis commiſſa, ſtudiosè regere, & feliciter gubernare. Dudum ſiquidem quondam Hartungo Abbate Monaſterii S. Emmerami Ratispon: Ordinis S. Benedicti Romanæ Eccleſiæ imediate ſubjecti ipſi Monaſterio præſidente, Nos cupientes eidem Monaſterio cum vacaret per Apoſtolicæ Sedis providentiam, utilem, & ydoneam præſidere perſonam, proviſionem ipſius Monaſterii ordinationi & diſpoſitioni noſtræ duximus ea vice ſpecialiter reſervandam, decernentes ex tunc irritum, & inane, ſi ſecus ſuper his per quoscunque quavis auctoritate ſcienter vel ignoranter contingeret attemptari. Poſtmodum præfato Monaſterio per obitum dicti Hartungi Abbatis, qui extra Romanam Curiam diem clauſit extremum, vacante, Dilecti filii Con. ventus ejusdem Monaſterii reſervationis & decreti prædictorum forſan ignari, Te tunc ipſius Monaſterii Monachum, Ordinem ipſum expreſsè profeſſum, & in ſacerdotio conſtitutum in eorum & dicti Monaſterii Abbatem concorditer elegerunt, licet de facto, Tuque Electioni hujusmodi illius tibi præſentato decreto conſentiens eam obtinuiſti vigore privilegii Apoſtolici per Ordinarium loci confirmari, ac munus Benedictionis tibi impendi in hijs omnibus ſtatutis à jure temporibus obſervatis, nec non electionis, & confirmationis hujusmodi vigore circa regimen, & adminiſtrationem dicti Monaſterii tam in ſpiritualibus, quàm temporalibus te immiſcuiſti, ac munere benedictionis uſus fuiſti, & demum reſervatione, & decreto prædictis ad tuam deductis notitiam hujusmodi Electionis negotium proponi feciſti in Conſiſtorio coram nobis. Nos igitur ad proviſionem ipſius Monaſterii celerem, & felicem, de qua nullus præter nos, hac vice ſe intromittere potuit, ſive poteſt, reſervatione & decreto obſiſtentibus ſupradictis, ne Monaſterium ipſum longæ vacationis exponatur incommodis, paternis, & ſolicitis ſtudiis intendentes, poſt deliberationem, quam de præficiendo eidem Monaſterio perſonam

nam utilem, & etiam fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem. Demum ad Te, cui de Religionis zelo, litterarum scientia, vitæ munditia, honestate morum, spiritualium providentia, & temporalium circumspectione, aliisque multiplicium virtutum donis apud nos fide digna testimonia perhibentur, direximus nostræ mentis oculos, quibus omnibus, necnon dictorum Conventus eligentium se voluntate concordi, attenta meditatione pensatis, de Persona tua nobis, & eisdem Fratribus nostris ob dictorum tuorum exigentiam meritorum accepta, eidem Monasterio de dictorum Fratrum Consilio Auctoritate Apostolica providemus, teque illi præficimus in Abbatem, Curam, regimen, & administrationem ipsius Monasterii tibi in spiritualibus, & temporalibus plenariè commitendo. In illo, qui dat gratias, & largitur præmia, confidentes, quod gratia Tibi assistente Divina Monasterium prædictum sub tuo felici regimine prosperè dirigeretur, ac grata in eisdem spiritualibus & temporalibus suscipiet incrementa. Et insuper tibi, ut hujusmodi munere benedictionis uti, & in illo ministrare liberè & licitè valeas. Constitutionibus & ordinationibus Apostolicis, cæterisque contrariis nequaquam obsistentibus Apostolica Auctoritate indulgemus per præsentes. Quocírca Discretioni tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatinus impositum tibi onus regiminis, & administrationis dicti Monasterii percepta devotione suscipiens illa sic prudenter geras, & solicitè prosequaris, quod Monasterium ipsum Gubernatòri provido, & fructuoso administratori gaudeat se commissum, túque præter æternæ retributionis præmium nostram, & dictæ Sedis Gratiam, & Benedictionem exinde uberius consequi merearis. Datum Senis anno Incarnationis Dominicæ Millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono. Tertio Idus Aprilis, Pontificatûs nostri anno Primo.

Sigillum.

Nota 1. PIUS II. P. M. *provisionem* Monasterii S. Emmerami sibi reservavit, ut ydoneus, & utilis præficeretur Abbas; Electionem à Monachis factam, non declaravit irritam; Electum *Conradum* tamen, Auctoritate Apostolica Abbatem constituit. *Moderatione* usus est *Pius II.* cùm Electionem Canonicam à Monachis factam non irritaverit;

rit; Electiones enim, (cùm ob concordata ſub Martino V. cum Natione Germanica inita, tum ob Decreta Concilii Baſileenſis anni 1433, & 1436, & ob Concordata Nicolaum V. inter & Fridericum III. ſtabilita,) *liberæ*, & reſtitutæ fuerant. At Pius II. Pontifex ſimul uſus eſt Auctoritate Apoſtolicâ, ut dignus Præficeretur regendis animabus, cùm ergo *Conradus* à Fratribus ſuis tali officio gerendo Idoneus agnitus, & electus fuiſſet, hunc ipſum *Conradum*, Abbatem præfecit. Inſtrumenta Electionis, & Confirmationis ab Epiſcopo Ratisbonenſi tanquam Sedis Apoſtolicæ delegato peractæ, integra in Archivo noſtro ſervantur. Colligi etiam ex his litteris PII Pontificis poteſt, quòd *Conradus* à PIO Pontifice non fuerit, Conſtitutus Abbas, quia in Italia obiit; ait enim Pontifex *Hartungum* obiiſſe extra Curiam, ſed ob reſervationem. In Manuſcripto quidem ſuper memorato legitur *Hartungum* in Provincia Papæ obiiſſe, ideoque Monachos ob Electionem fuiſſe ſolicitos. Quod forte ſcriptor hujus Codicis, vel alius quisquam ita ſibi finxit, cùm PIUS Papa Conradum Abbatem Authoritate Apoſtolica conſtituerit. Neque ego ulterius quid de Provinciæ *Ulſenæ* ſitu, & an ſit Provincia Papæ, dicere valeo.

Nota 2. In hiſce Pii II. litteris exprimitur annus Incarnationis Dominicæ *Milleſimus quadringenteſimus quinquageſimus nonus*, quæ notæ Chronicæ (excipe *Lucii II.* litteras. vide pag. 143.) in anteriorum Pontificum per hæc folia exhibitis litteris non comparent. Non autem ſequitur hunc morem *primùm* ſub Eugenio IV, Nicolao V. Calliſto III. & Pio II. (ut quidam putant) inductum fuiſſe; contrarium enim luculenter probat Mabillon. de re Diplomatica lib. 2. cap. XXV. num. IV. pag. 183.

Nota 3. Neque ſub *Cunrado* Abbate aliquæ *inveſtituræ* Regiæ litteræ comparent. Mortuus eſt *Cunradus* Abbas die 24. Julii anno 1465. cui per liberam Electionem Monachorum ſuffectus eſt *Michaël* Monachus, & Cuſtos Eccleſiæ S. Emmerami die 31. Julii. Rupertus Epiſcopus Ratisbonenſis Electum Abbatem Michaëlem vi Bullæ Joannis XXII. tanquam delegatus Summi Pontificis confirmavit, hujusque Confirmationis, die 6. Auguſti peractæ inſtrumentum, integrum apud nos ſervatur. Poſt Electionem iſtam Canonicam *Michaëlis* Abbatis nihil amplius ad Cameram Apoſtolicam perſolutum fuit, niſi annuus cenſus. Monachi deinde de libertate Electionis vigiles Paulo II. Pontifici Maximo ſupplicarunt pro Confirmatione Privilegiorum. (NB. Inter quæ libera Abbatum Electio, & ne Romam adire deberent, Confirmatio ab Epiſcopo Ratisbonenſi nomine Sanctæ Sedis peragenda, præcipua Privilegia erant.) *Paulus II.* Privilegia cuncta confirmavit, uti ſequentes litteræ teſtantur.

Num. CLXIX.

Paulus II. confirmat Privilegia Monaſterii S. Emmerami.

PAulus Epiſcopus Servus Servorum Dei, Dilectis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami Ordinis S. Benedicti Ratispon: Romanæ Eccleſiæ immediatè ſubjecti Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Cum à nobis petitur, quod Juſtum eſt, & honeſtum, tam rigor æquitatis, quam ordo exigit rationis, ut id per ſollicitudinem officii noſtri ad debitum perducatur effectum. Eapropter dilecti in Domino Filii veſtris juſtis poſtulationibus, grato concurrentes aſſenſu omnes libertates & immunitates à Prædeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus ſive per Privilegia, vel alia indulta vobis & Monaſterio veſtro conceſſas, nec non libertates & exemptiones ſæcularium exactionum à Regibus & Principibus & aliis Chriſti fidelibus vobis & eidem Monaſterio rationabiliter indultas. Specialiter autem decimas, primitias, fructus, redditus, proventus, emolumenta, poſſeſſiones, domos, terras, ortos, grangias, vineas, prata, paſcua, nemora, ſilvas, campos, molendina, Jura, Jurisdictiones alioque mobilia & immobilia bona ad dictum Monaſterium ſpectantia, ſicuti ea omnia juſtè & pacificè poſſidetis vobis & per nos eidem Monaſterio Authoritate Apoſtolica confirmamus & præſentis ſcripti Patrocinio communimus. Salva in prædictis decimis moderatione Concilii Generalis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ Confirmationis & Communitionis infringere vel ei auſu temerario contraire, ſi quis autem hoc attemptare præſumpſerit omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Romæ apud S. Petrum anno Incarnationis Dominicæ Milleſimo quadringenteſimo ſexageſimo quarto. Octavo Kal. Octobr. Pontificatûs noſtri anno ſecundo.

Paulus PP. II.

Nota 1. Verba iſta: *Salva in prædictis decimis moderatione Concilii Generalis*, quæ in his Pauli litteris leguntur, intelligenda videntur de Decretis Concilii Conſtantienſis, ubi Seſſ. 43. de decimis & aliis oneribus Eccleſiaſticis Decretum legitur: *Præcipimus & mandamus, jura quæ prohibent inferioribus à Papa decimas & alia onera Eccleſiis & Perſonis Eccleſiaſticis imponi, diſtrictius obſervari &c.* Vide tom. XVI. Concilior. Edit. Venetæ pag. 720. & 729.

Nota 2. Michaël Abbas ad S. Emmeramum ſupplicavit etiam Paulo II. Pontifici Maximo, ut Bullam Joannis XXII. de novo confirmaret. Præcipua enim ibi erant capita: *Exemptio. Libera Electio. Confirmatio* ab Epiſcopo Ratisbonenſi nomine Summæ Sedis, (ne Romam accedere oporteret) impertienda. His precibus annuens Paulus II. ſub Sigillo Plumbeo Decano Eccleſiæ Majoris Ratisbonenſ. (Nicolao de Kindſperg) præcepit, ut litteras Joannis XXII. inſpiceret, & Auctoritate Apoſtolica firmaret. Sub Dato. Datum Romæ apud S. Petrum Anno Incarnationis Dominicæ Milleſimo quadringenteſimo ſexageſimo quinto. Septimo Idus Octobris Pontificatûs anno ſecundo. Nicolaus de Kindſperg Decanus Eccleſiæ Cathedralis Ratisbonenſis commiſſo ſibi functus eſt officio. Bulla Pauli II, & Litteræ Nicolai de Kindſperg integræ cum illæſis Sigillis adſunt. Hiſce Confirmationum litteris Monachi S. Emmerami libertatem Electionis, & ne Romam pro Confirmatione accedere oporteret, ſibi ſtabilierunt. Neceſſum quoque judicabant Abbas & Monachi, ne Originales Joannis XXII. litteræ, continuò ob Privilegia defendenda exhibendæ, aut alio deferendæ, perirent, vel deſtruerentur, ut illæ transſumerentur & confirmarentur. Hinc tot in Archivo noſtro *vidimate* Copiæ (uti vocant,) horum Privilegiorum aſſervantur.

Num. CLXX.

Friderich der Dritte, Römiſcher Kayſer beſtättiget die Freyheiten und Privilegien des Cloſters S. Emmerami.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten, Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmacien, Croacien Kunig. Hertzog zu Oeſterreich, zu Steir, zu Kern-

Kernden und zu Crain, Herre auf der Wündischen March und zu Pforttenaw, Grafe zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfurtt, und zu Kyburg, Marggraue zu Burgaw und Landgrave im Elsaß. Bekennen und tun kunt offentlich mit disem Brief allen, den die In sehen oder hören lesen. Wiewol wir von angeborner Gütte allezeit geneygt sesind allen und yeglichen Vnsern und des heiligen Reichs Vntertanen und Getreuen zu fürdern und als wür besst megen zu bewaren. Yedoch so selin wür mer geneygt die Personen die dann die neue weltlicher Vppigkeit zuruckgelegt haben, vnd GOtt dem Allmechtigen Vnserem Schöpffer in einem geistlichen und lauteren Leben dienen bey Fride, Rue, vnd Gemach zubehalten, vnd von Keyserlicher Miltigkeit auch gnädiglich zu fürsehen. Wan nu für vns kommen ist der Ersamen Geistlichen vnd vnser lieben Andächtigen, Abbts vnd Convents des Closters zu Sant Haymram zu Regenspurg sant Benedickten-Ordens Erbere Bottschafft vnd hat vns demüticlich gebetten, daß wür demselben Abbt, Convent, vnd dem benanten Iren Closter alle vnd yeglich ire Gnade, Freiheit, Recht, Briefe, Priuilegia, Handuesten vnd Gerechtigkeit, so Sy von vns, vnsern Vorfarn am Reiche Römischen Keysern vnd Kunigen oder andern geistlichen vnd werltlichen Fürsten oder Herren erworben, vnd darzu Ire Gewonheit vnd Alt Herkommen, so Sy redlich herbracht, vnd gebraucht haben, als Römischer Keyser zu ernewen, zu confirmiren, vnd zu bestetten gnediglich gerechten. Des haben wir angesehen der vorgenanten Abbts vnd Conuents demüthig bette, auch den embsigen fleißigen GOttsdienst, der in dem gemelten Closter strengcklich vnd fleissiclich vollbracht würdet. Darumb mit wolbedachten Mute, gutem Rate, vnd Rechter wissen. So haben wir dem Egenannten Abbt Convent vnd Closter zu Sant Haymram zu Regenspurg alle und yeglich ire Gnade, Freiheit, Recht, Brief, Priuilegia, Handuesten, vnd Gerechtigkeit, die Sy von vns, vnsern Vorfarn am Reiche, Römischen Keysern vnd Kunigen, oder andern geistlichen vnd weltlichen Fürsten vnd Herren erworben, vnd darzu ir gut Gewonheit vnd Alt Herkommen, so Sy redlich herbracht, vnd gebracht haben, als Römischer Keyser gnediglich vernewet, confirmiret, vnd bestettiget. Vernewen, Confirmiren, vnd bestettign in die also. Nemen Sy auch vnd das benant Closter Sant Haymram zu Regenspurg mit allen vnd yeglichen Personen, Höfen, Güttern,

vnd iren Zugehörungen, in vnser vnd des heiligen Reichs besonder Gnad, Schutz vnd Scherm von Römischer Keyserlichen Macht Vollkommenheit wissentlich mit disem Brief, vnd meynen, setzen, vnd wellen, daß diselben ire Gnad Freiheit, Recht, Brief, Privilegia Handuesten vnd Gerechtigkeit auch Jr gut Gewonheit vnd Alt Herkommen in allen vnd yeglichen iren Clauseln, Punckten, Artickeln, Innhaltungen, Meynungen vnd Begreiffungen crefftig vnd mechtig sein dabey bleiben vnd gehalten werden zu gleicherweise, als ob die alle und yede besonder von Wort zu Wort in disem vnserm Brief begriffen vnd beschrieben stunden, vnd auch aller Eren, Würden, Gnaden, Rechten, vnd Freiheiten gebrauchen vnd der geniessen sollen vnd mögen, als andere Clöster vnd Personen die in solicher vnser sonder Gnad, Schutz, vnd Scherm sein, sich der gebrauchen vnd geniessen von Recht oder Gewonheit von aller männiclich vngehindert, und gebietten darum allen yeglichen Fürsten, Geistlichen, vnd Weltlichen, Grafen, Freyen, Ritteren, Knechten, Haubtleutten, Vitzthumen, Landrichtern, Vogten, Ambtleutten, Pflegern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Reten, Burgern vnd Gemeinden aller und yeglicher Schlösser, Stett, Merckt, vnd Dörffere, vnd Süst allen andern vnsern, vnd des Reichs-Untertanen vnd Getrewen, in was Wirden Stattes, oder Weesens Die sein, von Egemelter vnser Keyserlichen Macht ernstlich vnd uesticlich mit disem Briefe. Daß Sy die vorgenannten Abbt Conuent vnd Closter Sant Haymram zu Regenspurg an den vorgeschriben iren Gnaden, Freiheiten, Rechten, Brifen, Privilegien, Hantuesten, Gerechtigkeiten, guten Gewonheiten, alten Herkommen und diser vnser Keyserlichen Confirmation vnd Bestettigung, auch an den obgerürten Vnsern sondern Gnaden Schutz vnd Scherm nicht hindern, irren, betrüben, noch den Iren oder andern Zetun gestatten in deheinerley Weise, sondern Sy des alles geruliche gebrauchen, geniessen, vnd gentzlichen dabey bleiben lassen. Alsdann ein yeglicher vnser vnd des Reichs schwere Ungnade und die Denen in den gemelten iren Briefen vnd Privilegien begriffen, vnd darzu viertzig Marckh lötigs Goldes die ein yeder, der in ainen oder mer Stucken freuentlich darwider tette halb in vnser vnd des Reichs-Cammer vnd den andern halben Teil den Egenanten Abbt Conuent vnd Closter unableslich zu betzallen wellen vermeiden. Mit Urkunt dis Briefs mit vnser Keyserlichen

Maiestatt anhangenden Insigel besigelt. Geben zu der Neuenstatt am Mittichen vor Sant Oswaltstag nach Christi Geburde Vierzehenhundert vnd im fünf vnd sechtzigsten, vnser Reiche des Römischen im sechs vnd twantzigisten des Keyserthumbs im vierzehenten, vnd des Hungrischen im sibenden Jaren.

Ad Mandatum Dni Imperatoris
Udalricus Episc. Pat. Cancellarius.

Sigillum Maximum & Illæsum.

Ex parte antica Fridericum in Throno sedentem, in parte postica duplicem Aquilam exhibens.

R. Rudolfus Chanitzinger.

Nota. 1. *Fridericus* Imperator dicit, Abbatem S. Emmerami & Conventum, mississe Legatum (Bodschafft,) pro gratia Confirmationi Privilegiorum obtinendâ. Hac ipsa occasione *Michaëlem* Abbatem Obsequia, & Fidelitatem, per legatum suum Friderico Imperator præstitisse & sic investituram, ac Confirmationem Privilegiorum accepisse conjico. Imperatorem enim, Confirmationem ante præstitam Michaëlis Abbatis Fidelitatem, eidem dedisse haud mihi persuadeo.

Nota 2. *Fridericus* Imperator Monasterio S. Emmerami his litteris omnes dignitates honores, jura, & libertates confirmat (Ere-Würden, Gnaden, Rechten, und Freyheiten,) quibus alia Monasteria sub SINGULARI. Imperatoris Protectione, & Gratia constituta fruuntur, (als andere Clöster, die in solchen vnser Sonder Gnad Schutz vnd Scherm sein.)

Nota 3. *Fridericus* Rex Romanorum electus fuit Anno 1440. Imperator autem Romæ à *Nicolao V.* Coronatus est Anno 1452. 10. Martii. Hinc Notæ Chronicæ in hisce litteris, REGNI ROMANORUM & IMPERII, benè positæ sunt. Servamus etiam in Archivo nostro litteras *Friderici Imperatoris*, à Joane Abbate scotorum ad S. Jacobum vidimatas, quas dictus Imperator ad Magistratum Ratisbonensem dedit, ut Monasterium S. Emmerami contra injuriatores defenderet. En Litterarum Tenorem.

Num.

Num. CLXXI.

WIr Friderich von GOttes Gnaden Römischer Keyser zu allen Zeiten, Merer des Reichs zu Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Oesterreich und zu Steir, Enbietten den Ersamen vnseren und des Reichs lieben getreuen Cammerer und Rate der Statt zu Regenspurg, vnser Gnad vnd alles gut. Ersamen, Lieben, Getreuen. Da Wir von dem Allmächtigen GOtt, als Römischer Kayser darzu geordnet, gesetzt, und geneigt sein, alle vnd jeglich vnser vnd des heiligen Reichs Vntertan, vnd Getreuen, besonder Geistlich Personen die eines Geistlichen geordneten Lebens sein, bey Iren Gewonheiten, Gnaden, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, vnd alten Herkommen zu handhaben, auch vor Gewalt vnd Vnrecht zu beschirmen, haben vns die Ersamen vnd vnser lieb- vnd andächtiger Abbt vnd Convent des Closters zu Sant Haymeram zu Regenspurg fürbringen lassen, wie Sie in Sorgen steen, daß Sie vnd das benant Ir Closter in meig wenig Weege an denselben iren Gnaden, Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, auch ihren Gewonheiten, vnd alten Herkommen die wir In dan auch ietz als Römischer Keyser gnediglich verneuet, confirmirt, vnd bestettiget haben, vnbillichen beschwert, vnd vngetriben möchten werden, vnd vns demüticlich anruffen vnd bitten lassen Sy darine als Römischer Keyser gnediglich zu fürsehen. Darumb so gebietten wir euch von Römischer Keyserlicher Macht ernstlich, vnd vesticlich mit disem Briefe, daß Ir den obgenanten Abbt vnd Convent des Closters Sant Haymram zu Regenspurg bey den obgemelten ir Gnaden, Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, vnd Iren guten Gewonheiten vnd alten Herkommen, auch vnsern Sondern Gnad Schutz vnd Schirmen, darein Wir Sy mit allen vnd yeglichen Personen, Höfen, Güttern, vnd Iren Zugeherungen genommen, vnd empfangen haben, an vnser Statt vnd des Reichs- wegen getreulichen handhabet, schützet, vnd schermet, vnd Sy keinen Fürsten, oder Herren, Er sey Geistlich oder Weltlich, noch sünst yemands andern, in welchen Wirden oder States die sein, yber die gemelten Ir Freyheiten, vnd alt Herkommen in euer Statt, in vnbilligen Wege nit beschweren,

daran

daran hindern, irren, betryben, noch vmbtreiben lasset in keinerley Weise, daran tut Jr vns ernstlich Meynung, auch als lieb euch sey Vnser vnd des Reichs Huld zu behalten, vnd schwere Vngnad zu vermeiden. Geben zu der Neuenstatt am Pfintztag vor Sant Oswaldstag, nach Christi Geburde vierzehenhundert vnd im fünf vnd sechtzigisten vnser Reiche, des Römischen in sechs vnd zweintzigisten, des Keysertumbs in vierzehenten vnd des Hungrischen in sibenden Jaren ꝛc.

Nota 1. Autographum ad Magistratum Ratisbonensem directum fuisse nullus dubito. *Joannes* Abbas ad Scotos hic Ratisbonæ Originale inspexit, & Exemplum desuper confecit, additô propriô Sigillo. Hoc Exemplum integrum servamus.

Nota 2. In his *Friderici* litteris dicitur, quòd Abbas & Conventus sibi timeant, ne jura Monasterii, & consuetudines &c. à quibusdam turbentur, haneque ob causam *Fridericus* Imperator has litteras ad Magistratum dedit, ut Abbatem *contra Principes, & Dominos*, Ecclesiasticos, vel Laicos defenderet. Suspicor, *Sebaldum Guttkauff* Monachum S. Emmerami turbas jamjam Meditatum fuisse, quæ sub sequenti Abbate *Joanne* eruperunt, ùt mox videbimus, *Sebaldus Guttkauff* Monachus, Albertum Ducem Bavarum (*sapientem* dictum) pro auxilio exoravit, qui hujus Monachi Patrocinium & Protectionem suscepit. *Alberto* Duci hanc occasionem acceptissimam fuisse suspicor, cùm enim ipsam Civitatem Ratisbonam suæ potestati subdere rursus studuerit, suspicari licet, illum de extendenda potestate sua super alios quoque meditatum fuisse. Ea mente, (declinante jamjam Abenspergensium stirpe) Vogteiam, sive *Advocatiam* bonorum Monasterii S. Emmerami, quam Abenspergenses in Feudum à Monasterio tenebant, *Albertus* Dux à Monasterio S. Emmerami obtinere plurimùm laboravit, uti dein dicetur &c.

NOTA.

Mortuo Anno 1471. 27. Septembris *Michaële* Abbate die 2. Octobris á Monachis electus est *Joannes* Tegernbeck Monachus ad S. Emmeramum. Cúmque *Reservationes* Pontificiæ finem accepissent, ab Episcopo Ratisbonensi Auctoritate Sedis Apostolicæ confirmatus fuit. Cujus Confirmationis Instrumentum illæsum in nostro Archivo servatur. *Sebaldus Gu tkauf* Monachus ad S. Emmeramum, Abbatis dignitatem sitiens (ita acta testantur) plura contra Abbatem ac sacram obedientiam perpetrare non formidavit. Suspicor hunc *Sebaldum*

ſub *Michaële* Abbate ambitionis ſtimulo jam fuiſſe excitatum, erat unus ex illis qui tunc vota eligentium exquirebant, ipſeque *Sebaldus*, *Michaëlem* electum publicavit. *Sebaldus* iſte conſtitutus Præpoſitus in Lauterbach, contumax factus, domum vinctus abductus fuit. Tentabat is Monachus, à Summa Sede obtinere poteſtatem, Monaſterium S. Emmerami viſitandi, cui ambitioſo Monacho *Albertus* Dux Bavarie (*ſapiens* dictus) promptas & adjutrices porrigebat manus. At *Joánnes* Abbas, *Alberto* Duci, & *Sebaldo* Monacho ſeſe murum oppoſuit. *Fridericus* Imperator ad Summum Pontificem litteras ſcripſit, contra Alberti Ducis, & Sebaldi Monachi conatus proteſtatus, Protectionémque Monaſterii S. Emmerami ſuſcepit, variis ad varios datis Imperialibus litteris. Hæc omnia ex Actis benè cuſtoditis deſumpta ſunt, ubi Copiæ litterarum integræ reſtant. Nullæ *Abbati Joanni* à *Friderico* Imperatore Feodalis Inveſtituræ litteræ adſunt. Facile tamen quisque ſibi perſuadebit, Joannem *Regalia* à Friderico Imperatore accepiſſe; cum *Fridericus* Auguſtus, apud Summam Sedem, contra *Albertum* Ducem Bavariæ, & *Sebaldum* Monachum, hujus Abbatis & Monaſterii S. Emmerami Protectionem ſuſceperit.

Num. CLXXII.

Joannes Abbas obtinet licentiam à Sixto IIII. cum quibusdam Monachis comedendi carnes.

PHilippus Miſeratione Divina Epiſcopus Portuenſis. Dilecto in Chriſto Fratri Joanni Tegernbek Abbati Monaſterii S. Emmerami Ord. S. Benedicti Ratisponenſ. Salutem in Domino. Ex parte tua fuit propoſitum coram nobis, quòd tam pro negotiis dicti tui Monaſterii multoties neceſſario ad diverſa loca unà cum tribus Monachis, ſeu Profeſſis Monaſterii vel ordinis prædictorum te transferre oporteat, ac in dictis locis, ſeu eorum aliquibus nonnunquam habeatur penuria, ſeu cariſtia piſcium, & lacticiniorum & ideo propter Tuum & prædictorum non eſum, ſeu uſum carnium negotia dicti tui Monaſterii comodè tractare non vales, incomodáque tibi & illis, cum quibus converſari habes,

bes, generantur. Atque etiam, cum ſicut eadem ſubjungebat petitio, cum diverſis nobilibus ſeu potentibus, & notabilibus viris in dicto tuo Monaſterio, quod aliquorum prædictorum virorum favore pro ſuorum jurium defenſione quandoque indiget, comedere aliquoties contingat, illos pro eorum qualitate charitativè recipere non vales, cùm eſus carnium ſecundùm ſtatuta, ordinationes, diffinitiones, & conſuetudines dicti Ordinis ſit tibi, & dictis Monachis ſeu profeſſis prohibitus. Quare ſupplicari feciſti humiliter, ut tibi & dictis tribus Religioſis præfatis tui Monaſterii vel alterius ejusdem Ordinis in tua Societate exiſtentibus ſuper his Sedes Apoſtolica de opportuno remedio dignaretur provideri. Nos igitur attendentes, quòd tu ex cupiditate esûs carnium id petere non videris, ſed ut efficacius negotia prædicta expedire, & utilitatem dicti tui Monaſterii, ac illius Jurium defenſionem procurare, ac incommoda hujuſmodi evitare valeas, Auctoritate Domini Papæ, cujus primariè curam gerimus, & de ejus ſpeciali & expreſſo Mandato ſuper hoc vivæ vocis Oraculo nobis facto, ut quandocunque extra dictum Monaſterium ad loca prædicta pro Negotiis ipſius Monaſterii te transferre contigerit, ut præfertur, cum tribus Religioſis ante dictis, & in ipſo Monaſterio, extrà tamen commune Refectorium in Foreſtaria videlicet, vel infirmaria, cum dictis Nobilibus, ſeu potentibus aut notabilibus viris prædictis, tecum comedentibus, carnibus, & aliis cibis, quibus illis diebus aliis Chriſti fidelibus uti permiſſum eſt, veſci, valeas, tibi & dictis Religioſis tenore preſentium licentiam impertimur. Conſtitutionibus Apoſtolicis ſtatutis, & ordinationibus, diffinitionibus, & conſuetudinibus prædictis & aliis contrariis non obſtantibus quibuscunque, proviſo, quod hujuſmodi carnium cibûs cautius, quo poteris, utaris, ne ab aliis trahatur in Exemplum, & tuæ Religioni ſcandalum, ſive præjudicium generetur. Datum Romæ apud S. Petrum ſub Sigillo officii Primariæ XIII. Kalend. Septembr. Pontificatûs D. Sixti Papæ IIII. anno primo.

Sigillum.

Num. CLXXIII.

Henricus Episcopus Ratisbonensis Parochiam in Böhmischbruk Monasterio S. Emmerami unit &c.

HEnricus Dei & Apostolicæ Sedis Gratia Episcopus Ratisbonensis Universis & singulis Christi fidelibus præsentibus & futuris ad quos præsentes nostras litteras contigerit pervenire. Salutem & sinceram in Domino Caritatem. Digna reddimur attentione solliciti, ut in admittendis eorum votis benevolum impertiamur assensum, qui mundanis abjectis illecebris Sacræ Religioni dediti sub illius honestate & habitu Regulari devotum & sedulum in humilitatis spiritu altissimo exhibent famulatum. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte Venerabilis ac Religiosorum nobis in Christo sincerè dilectorum Domini Johannis Abbatis totiúsque Conventus Monasterii S. Emmerami Ordinis S. Benedicti Ratisponens. petitio continebat, quod licet à longis retractis temporibus ipsi seu Abbatis & Conventus dicti Monasterii pro tempore existentes fuerint, in quieta & pacifica Possessione præposituram in ponte Bohemicali dictæ Ratisbon. Diœcesis cum Cura animarum ibidem per Fratres dicti sui Conventus ad nutum amovibiles, tenendi, regendi, & gubernandi, curamque animarum ac administrationem spiritualium & temporalium in & apud eamdem gerendi & exercendi, fructus quoque redditus & proventus ejusdem in utilitatem dicti Monasterii convertendi, nihilominus tamen per incuriam & negligentiam forsan Antecessorum suorum, Fratres suos in dicta præpositura forsitan propter inquietationes & perturbationes à Regni Bohemiæ incolis ibidem prope versantibus perpessus, seu verius diuturna hostilitate hussitarum, causante tenere, & continuare non curantium, certi seculares presbiteri de eadem præpositura se successive ex præsentatione antecessorum suorum, & ipsius pro tempore Monasterii Abbatum investiri, illamque cum Cura animarum ejusdem sibi conferri obtinuerunt, prout & novissime cuidam D'no Conrado Ehel-

dorff permutationis ex cauſa & ſui ad præſentationem collata ſit, illamque teneat de præſenti. Cum autem, ut ipſorum petitio ſub-jungebat, dicta Præpoſitura ſeu verius poſſeſſiones ad eandem pertinentes quondam per recolendæ memoriæ Anteceſſorum noſtrum *Conradum* Epiſcopum Ratisbonenſem ipſorum Monaſterio pro quibus damatiis cenſibus & bonis permutationis ex cauſa Jure proprietatis perpetuò poſſidendæ liberæ, donatæ, & aſſignatæ fuerint. Eo reſpectu, ut apud eandem præpoſituram Fratres diſti Ordinis & Conventus poſſent liberiùs & devotius Altiſſimo famulari. Quare pro parte Abbatis & Conventus prædictorum, nobis fuit humiliter ſupplicatum, quatenus eos dictumque Monaſterium in ſuis Juribus antiquis confovere ſeu ad ea reducere, dictámque præpoſituram cum omnibus Juribus & pertinentiis ſuis Eidem Monaſterio, de novo unire, ac pleno Jure in perpetuum annectere & incorporare atque ipſis & dicto Monaſterio ſuper his ordinaria noſtra Auctoritate opportunè providere dignaremur. Nos itaque de prænarratis, quantum opus fuit, fide dignorum teſtimoniis ac etiam litteris autenticis ſufficienter informati huſmodi eorum petitionibus favorabiliter annuere, de Venerabilium Confratrum noſtrorum Dominorum Franciſci Slickh Præpoſiti, Joannis Neunhauſer Decani ac totius Capituli noſtræ Eccleſiæ Ratisponenſis, voluntate, Conſilio, & aſſenſu ad gloriam & honorem omnipotentis DEI & ſuæ præcelſæ ac intemeratæ Glorioſiſſimæ Genitricis MARIÆ, nec non Sanctiſſimi Patroni noſtri S. Emmerami, ſub cujus nominis invocatione præfatum Monaſterium conſtructum & erectum eſt, ipſam præpoſituram in Ponte Bohemicali ſeu Behamiſchbruck nuncupatam præfato Monaſterio S. Emmerami, ejusque Abbati & Conventui pro tempore exiſtentibus, perpetuis temporibus futuris unà cum omnibus & ſingulis ſuis fructibus, redditibus, proventibus juribus, & obventionibus Univerſis Auctoritate noſtra ordinaria prædicta incorporavimus, annexímus, & univimus, prout tenore præſentium unimus, annectimus, & incorporamus eandem. Ita quidem liceat ex nunc & in antea cedente vel decedente præfato Domino Conrado Rectore dictæ præpoſituræ modernæ præfato Domino Abbati S. Emmerami per ſe vel alium ſeu alios Corporalem realem, & actualem poſſeſſionem præpoſituræ in Ponte Bohemi-

cali juriúmque & pertinentiarum omnium prædictorum Authoritate ſua propria liberè opprehendere ac hujuſmodi ejus fructus, & redditus & proventus in ſuos & dicti Monaſterii uſus convertere, & perpetuò retinere, reſervata tamen ſuper hujuſmodi fructibus redditibus & proventibus ejusdem præpoſituræ pro perpetuo Vicario nobis pro tempore præſentando & per in eadem inſtituendo congrua portione, ex qua idem Vicarius congruè ſuſtentari, Epiſcopalia Jura quæcunque ſolvere ac alia ipſi Præpoſituræ incumbentia onera valeat ſupportare, proviſo tamen quod dicta Præpoſitura debitis propterea non fraudetur obſequiis & animarum Cura circa eandem nullatenus negligatur cujus quidem Curæ animarum commiſſionem nobis & Succeſſoribus noſtris reſervatam eſſe volumus & præſentibus reſervamus. In quorum omnium & ſingulorum fidem & teſtimonium præmiſſorum præſentes litteras exinde fieri, noſtrique Pontificalis juſſimus & fecimus, nec non dicti Capituli noſtri ſigillorum appenſionibus communiri. Datum & Actum Ratisbonæ in Curia noſtra Epiſcopali. Sub anno à Nativitate Domini Milleſimo, quadringenteſimo octuageſimo, Indictione tertia decima, die vero Veneris nona Menſis Junii. Pontificatus Sanctiſſimi in Chriſto Patris & D'ni noſtri Sixti Papæ Quarti anno nono.

Sigillum.

Nota. De Cella Monachorum in Böhmiſchbruck prope Mosbach. Vide Num. CXVII. pag. 240. Ipſe Epiſcopus *Henricus* cauſas hîc inſinuat, cur forte Clerici ſæculares, Monachis Clericis ibi ſucceſſerint, qui ad hoc usque tempus præſentati fuerunt. Penſionem quamdam Abbati ad S. Emmeramum ſingulis annis præſtant Vicarii, cætera cuncta quietè ipſimet poſſidentes.

NOTA.

Joanni Tegernbeck Abbati ad S. Emmeramum die 1. Octobris 1493. mortuo per liberam Electionem à Monachis factam ſucceſſit *Eraſmus* Abbas. Cujus Confirmationis Inſtrumentum ab Epiſcopo Ratisbonenſi Auctoritate Apoſtolica acceptæ, illæſum cuſtoditur.

Num. CLXXIV.

Maximilianus Römischer König bestettiget alle Privilegien des Closters S. Emmerami.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien, Kunig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterigck, zu Braband, zu Steuer, zu Kerenden, zu Crain, zu Linburg, zu Lutzenburg, und zu Gheldern. Graue zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfürtt, zu Kyburg, Arthags und zu Burgunde. Pfallentzgraue zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur und zu Teflen. Margrau des heiligen Römischen Reichs und zu Burgau, Landgraue in Elsaß, Herr zu Frießland auf der Windischen March zu Portnau zu Salices und zu Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brief und tun kunt aller Meniglich. Wiewol wir aus angeborner Gütte und Kuniglicher Miltigkeit geneigt seyn, aller und yeglickher unser und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen Ere, Nutzen, und Pessers zu fürdern und zu betrachten. So ist doch unser Kuniglich Gemütte sonderlich begirlich die Personen die der Welt Uppigkeit zuruck gelegt haben, und GOtt den Allmächtigen in einen Geistlichen lautern Leben dienen bey Fried, Rueh, und Gemach zu behalten und mit unsern Kuniglichen Gnaden zu fürsehen. Wann nun für uns kommen ist, der Ersam unser lieber andächtiger Erasmus Abbt des GOttshauses zu Sandt Haymram zu Regenspurg Sant Benedicten-Ordens und batt uns demütiglich, daß wir Ime, seinen Convent, und Closter alle und yegliche Ire Gnade, Freyheit, Recht, Briefe, Privilegia, Handvest- und Gerechtigkeiten, so sie von Weyland unsern Vorfahrn am Reiche, Römischen Kunigen und Keysern oder andern geistlichen oder weltlichen Fürsten oder Herren redlich erworben, und darzue Ire gutt Gewonheit, alt Herkomen, die sie löblich herbracht und gebraucht haben in allen Iren Clausulen, Artiglen, Innhaltungen, und Begreiffungen als Römischer Kunig zu erneurn, zu confirmiren und zu bestetten, und mit den hernach berührten Genaden

naden fürsehen genediglich geruheten. Des haben wir angesehen solich demietig bette, auch den fleißigen GOttsdienst, so täglichen in gemeltem Closter vollbracht würdet, und darum mit wohlbedachten Ruehte, guttem Rath und rechten wissen denselben Abbt, Convent und Closter alle und yeglich solich Jr Genad, Freyheit, Recht, Brief, Privilegia, Handvest und Gerechtigkeit, die sie von unsern Vorfarn am Reich Römischen Kunigen und Keysern, oder andern geistlichen und weltlichen Fürsten redlich erworben, und darzu Jr Gewohnheit und alt Herkommen die sie löblich hergebracht und gebraucht haben, in allen Iren Clausellen, Punckten, Artigklen, Innhaitungen und Begreiffuugen, als ob die alle und jede besonder von Wortt zu Wortt hierine geschriben stunten als Römischer Kunig genediglich erneuet, confirmiret und bestett. Auch sie und das berührt Jr Closter zu Sand Heymram mit allen und jeglichen Iren Zugehörungen, Leuthen, und Güttern in unser und des heiligen Reichs sonder Gnad, verspruch, Schutz, und Scherm genommen, erneuen, confirmiren bestättigen und nemmen sie, die Iren und Jre Gütter also in unsern und des Reichs sonder Gnad Schutz und Scherm alles von Römischer Kuniglicher Macht wissentlich in Krafft dises Briefs, und meynen, setzen, und wöllen, das die selben in, Genad, Freyheit, Recht, Brief, Privilegien, Handvest, Gerechtigkeit, alt Herkommen, und Guttgewohnheit, kräfftig und mächtig seind, und die jetztgemelten Abbt, Convent, Closter und Jr Nachkommen dabey beleiben und sich den, auch sie und Jr zuegehöret Leutt und Gütter, all Jre, Wirdt, Gnad, Recht und Freyheit haben gebrauchen und geniessen sullen und mügen, die ander Clöster und Personen so ja unser und des Reichs sondern Genad, Verspruch, Schutz und Schirm seyn, haben, gebrauchen und geniessen von Recht oder Gewohnheit von aller Meniglich unverhindert, und gebietten darauff allen und jeglichen Fürsten Geistlichen und Weltlichen, Grauen, Freuen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleutten, Vitzdomben, Land-Richtern, Vogten, Ambtleutten, Pflegern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Stetten, Burgern und Gemeinden aller und jeglicher Schlösser, Stette, Märcht und Dörffer und sonst allen andern und des Reichs Unterthanen und Getreuen in was Würden Stattes oder Wesens die sein von Egemelder unser Kuniglichen Macht, ernstlich und vestiglich mit disen Brief, daß sie die vor-

vorgenanten Abbt Convent und Closter Sant Haymeram zu Regenspurg an dem vorgeschriben Iren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Handvesten, Gerechtigkeiten, gutten Gewohnheiten, alten Herkommen und diser unser Kuniglichen Confirmation und Bestetigung auch an dem obgerirten unsern sondern Gnaden Schutz und Schirm nit hindern, irren, betrüben, noch den Iren oder jemand andern zu tuen gestatten in Kainerley Weise, sonders jedes alles geruhlich gebrauchen, geniessen und gäntzlichen dabey beleiben lassen, alsdann ein jeglicher unser und des Reichs schwere Ungnad und die Pennen in den gemelten Iren Brieuen und Privilegien begriffen, und darzu viertzig March lottiges Goldes, die ein jeder, der in einen oder mer Stucken freuentlich dawider thätte, halb in unser und des Reichs-Kammer, und den andern halben Theil den Eegenannten Abbt, Convent, und Closter unableslich zu bezallen wellen vermeyden. Mit Vrkund dises Briefs. Besigelt mit unsern Kuniglichen anhangenden Insigl. Geben zu Wels am acht und zwaintzigisten Tag des Monaths Februarii nach Christi Geburthe vierzehen-hundert und in vier und neuntzigisten, unser Reiche des Römischen in neundten, und des Hungerischen in vierdten Jaren.

Sigillum.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

Com. . . . itzel d'Buchen Doctor,
& Miles Cancellarius.

Registrata: Leonardus Olhafen.

Num. CLXXV.

Maximilianus Römischer König verleyhet Erasmo Abbten die Regalien.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeitten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Loteric, zu Brabant, zu Steur, zu Kernnden, zu Crain, zu Lüneburg, zu Lützenburg, und in Ghelldern, Graue zu Flandern, zu Habspurg, zu Türol, zu Pfiert, zu Küburg, zu Arthoys und zu Burgund, Pfallentzgraue zu Heingau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur und zu Zutphen, Marggraue des heiligen Römischen Reichs, und zu Burgau, Landgraue in Elsaß, Herr zu Frießland auf der Wündischen March, zu Porttenau zu Salms, zu Mecheln ꝛc. Bekhenen offentlich mit disen Briefe, und thun kunt aller Meniglich, daß uns der Ehrsam unser lieber andächtiger Erasem Abbt des GOttshaus zu Sandt Haymram unsern lieben andächtigen Wolffgang Egcker Thumbherrn des Hochstiffts zu Regenspurg mit vollmechtigen genugsamen verschriben und besigelten Gewalt, dem er darumb vor uns fürbracht, uns beweist diemühtiglich hat anruffen, und bitten lassen, daß wür Ihme alle und yegliche sein, und des jetzt-genannten sein GOttshaus und Closters zu Sandt Haymeram zu Regenspurg Regalia, Lehen, Weltlichkeit, mit allen und yeglichen Ihren Lehenschafften, Manschafften, Ern, Gerichten, Rechten, Nutzen, und Zugehörungen, wie die genannt, oder wo die gelegen seind zu Lehen zuuerleyhen genädiglich geruhten, des haben wir angesehen solich sein demühtig zimlich bette, auch den löblichen GOttsdienst, so in den gemelten GOttshaus täglichen verbracht, und für uns Vorfarn am Reiche Seele gebetten wirdet, und darum mit wohlbedachten Muthe und guttem Rathe demselben Abbt Erasem die Vorgenanten seine und seines GOttshaus zu Sant Haymram, Regalia, Lehen und Weltlichkeit mit allen und yeglichen Ihren Lehenschafften, Mannschafften, Ehren, Rechten, Nutzungen, Gerichten und Zugehörungen zu Lehen genädlich gericht und verlyhen, Reichen

chen und verleyhen Ihme die auch also von Römischer Kuniglicher Macht wissentlich in Krafft dits Briefs, was wir Ihm von Billichkeit und Rechtswegen daran verleyhen sollen und mügen, die mä hinfür, von uns und dem heiligen Reiche Lehenweise Inn zuhaben zu halten, zu besitzen, zu gebrauchen, und zu geniessen in aller der Maaß, die sein Vorfarn Abbts zu Sandt Haymeram und Er die bisher inngehabt, und genossen haben von aller Meniglich unuerhindert. Doch uns und dem Reiche an unserm Obberrechten, Herrlichaiten, und sonst Meniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unuergrifflich, und unschädlich. Der vorgenannt Wolffgang Egcker hat uns auch darauf in Crafft des Obbestimten seines Gewalts in Nahmen anstatt und in Seele des egenanten Abbts Erasem gewohntlich Glübd und Eyde gethan, und als Römischen König von solcher Regalia, Lehen, und Weltlichkeit wegen, getreu, gehorsamb und gewärtig zu seyn für seinen rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu tuund allen das ein Abbte zu Sand Haymeram zu Regenspurg einen Römischen König von recht oder Gewohnheit zuthuund schuldig und pflichtig ist ungeruerlich. Und gebietten darauf allen und jeglichen Grafen, Pannir-Herrn, Edlen, Richteren, Knechten, Lehemanen, Ambtleutten, Intersassen, und sonst allen andern der obgenannten Abbtey GOttshauß und Closters zu Sand Haymeram Unterthanen und Zugehörungen von Römischer Kuniglicher Macht ernstlich mit disen Brief, daß Sy dem obgenanten Abbt Erasem als Irem ordentlichen natürlichen Herren in allen und jeglichen Sachen sein und des berührten seines GOttshaus Regalia, Lehen, Gericht, und Herrlichkeit berüerund on all Irunge und Unterred gehorsamb und gewertig seyen, auch fürter andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen in was Würden Stattes oder Wesens die sein, daß Sy demselben Abbt Erasem an diser uns Küniglicher Verleyhung der gemelten Regalia, Lehen und Weltlichkeit nit hindern noch irren, sondern Ihne der, als ob steet, geruelich gebrauchen, geniessen und genutzlich dabey bleiben lassen und hiewider nit thun noch Jemanns andern zu thun gestatten in kein Weise, als lieb einen jeglichen sey unser und des Reichs schwere Ungnad, und Straffe und darzu eine Pöne nemblich dreyßig March lottiges Gold zuvermeyden, die ein jeder so offt er freuentlich hiewider thette, uns halb in unser und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil den

Egenanten Abbts Erasem und seinen Nachkhomen unabläslich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Vrkund dieses Briefs besigelt mit unsern Küniglichen anhangenden Insigel. Geben in unser und des Heil. Reichs-Statt Worms den vierdten Tag des Monaths Aprilen. Nach Christi Geburde vierzehenhundert, und in fünff- und neuntzigisten unserer Reich des Römischen in zehenten, und des Hungarischen in Fünfften Jaren.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis proprium

Bertoldus Archi-Episcop. Moguntin.
Archi-Cancellarius.

Registrata: Sixtus Olhafen.

Nota 1. *Erasmus* Abbas per Dominum *Wolffgangum* Egger Canonicum Ecclesiæ Cathedralis Ratisbonensis, fidelitatem, & juramentum præstitit. *D. Wolffgangus* Egger tunc Parochus erat, Parochialis Ecclesiæ S. Emmerami, sive ad S. Rupertum.

Nota 2. Utrumque Maximiliani *Regis* Sigillum pendet ex Membranea Charta, filis fericis rubri, albi & violacei coloris annexum, nec differt à Sigillo Maximiliani quod litteris postea afferendis annexum est, ubi Maximilianus vocatur Electus Imperator, fila tamen ibi fericea sunt nigri, & flavi coloris.

Nota 3. Ab hoc Imperatore, & omnibus ejus Successoribus concessæ adsunt litteræ, quas *Neo-Electi* Abbates tanquam Imperii vasalli, *Regalia Feuda* Accipientes, obtinuerunt. Eorumdem *Regalium* investituram à novis *Electis Imperatoribus*, Abbates quoque petierunt confectis desuper litteris, quæ singulæ adsunt.

Num. CLXXVI.

Alexander VI. P. M. Monaſterio S. Emmerami, Parochialem Eccleſiam S. Ruperti, ita unit & annectit, ut vel Regularem vel Secularem Presbyterum Abbas eò exponere poſſit.

ALexander Epiſcopus Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Ex injuncto nobis deſuper, meritis quanquam inſufficientibus Apoſtolicæ ſervitutis officio ad ea libenter intendimus, per quæ Eccleſiarum, & Monaſteriorum omnium neceſſitatibus valeat ſalubriter provideri, operam, & opem efficaces, quantum nobis ex alto conceditur, ſuper his ſollicite adhibendo, prout conſpicimus in Domino ſalubriter expedire. Dudum ſiquidem omnia Beneficia Eccleſiaſtica cum Cura, & ſine Cura apud Sedem Apoſtolicam tunc vacantia, & in antea vacatura collationi & diſpoſitioni noſtræ reſervavimus, decernentes extremè irritum, & inane, ſi ſecus ſuper his à quoquam quavis authoritate ſcienter, vel ignoranter contingeret attemptari. Cum itaque poſtmodum perpetua Vicaria Parochialis Eccleſiæ S. Ruperti ſitæ infra ſepta Monaſterii S. Emmerami Ratisponenſ. Ord. S. Benedicti per liberam reſignationem dilecti Filii *Sigiſmundi Kreutzer* nuper ipſius Eccleſiæ perpetui Vicarii de illa, quam tunc obtinebat per dilectum Filium Georgium Schwab Clericum Eyſtettenſ. Procuratorem ſuum ad hoc ab eo ſpecialiter conſtitutum, in manibus noſtris ſponte factam, & per nos admiſſam, apud Sedem eandem vacaverit, vacet ad præſens, nullúsque de illa præter nos hac vice diſponere potuerit, ſive poſſit, reſervatione & decreto obſiſtentibus ſupradictis: & ſicut exhibita nobis nuper pro parte dilectorum Filiorum *Eraſmi* Abbatis, & Conventûs dicti Monaſterii petitio continebat ſi ipſa vicaria, cujus, dum pro tempore vacat, collatio, & proviſio, ac commoda diſpoſitio ad Abbatem pro tempore exiſtentem dicti Monaſterii, ac ejusdem Conventum de antiqua & approbata, hactenusque obſervata conſuetudine pertinet, eidem Monaſterio, cui dicta Parochialis Ec-

cleſia perpetuo Canonicè eſt annexa, & cujus decimarum ex tribus partibus Abbas, & Conventus prædicti duas partes percipiunt perpetuo uniretur, annecteretur, & incorporaretur, ex hoc profecto Abbas & Conventus prædicti onera eis incumbentia, quæ non parva ſunt, ut facilius perferre poſſent, ac aliàs eorum commoditatibus non mediocriter provideretur: pro parte *Eraſmi* Abbatis & Conventus prædictorum aſſerentium, quòd fructus, redditus, & proventus dictæ vicariæ centum, & viginti Florenorum Renenſ. ſecundùm communem exiſtimationem valorem annuum non excedunt, nobis fuit humiliter ſuplicatum, ut dictam Vicariam eidem Monaſterio perpetuo unire annectere, & incorporare, ac alias in præmiſſis opportunè providere de benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur, qui dudum inter alia voluimus, quod petentes Beneficia Eccleſiaſtica aliis uniri, tenerentur exprimere, verum valorem annuum ſecundùm exiſtimationem prædictam etiam Beneficii, cui aliud uniri peteretur, alioquin unio non valeret, & ſemper in Unionibus fieret commiſſio ad partes vocatas, quorum intereſſet, *Eraſmnm* Abbatem, & Conventum præfatos, ac eorum ſingulos, à quibuscunque Excommunicationis, ſuſpenſionis, & interdicti, aliiſque Eccleſiaſticis ſententiis, Cenſuris, & pœnis à jure, vel ab homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet innodati exiſtunt ad effectum præſentium duntaxat conſequendum, harum ſerie abſolventes & abſolutos fore cenſentes nec non Monaſterii prædicti fructum, redditum, & proventum, verum annuum valorem præſentibus pro expreſſo habentes, ejuſmodi ſupplicationibus inclinati, Vicariam prædictam ſive præmiſſo, ſive alio quovis modo, aut ex alterius cujuscunque Perſona, ſeu per ſimilem reſignationem dicti Sigiſmundi vel alicujus alterius de illa in Romana Curia, vel extra eam, etiam coram Notario Publico & teſtibus ſponte factam, aut Conſtitutionem, felicis Recordationis Joannis Papæ XXII. Prædeceſſoris noſtri quæ incipit: *Execrabilis*: vel aſſecutionem alterius Beneficii Eccleſiaſtici, quavis Auctoritate collati vacet, etiamſi tanto tempore vacaverit, quod ejus collatio juxta Lateranenſis ſtatuta Concilii ad Sedem præfatam legitime devoluta, ipſaque Vicaria diſpoſitioni Apoſtolicæ ſpecialiter, vel alias generaliter reſervata exiſtit, & ſuper ea inter

ter aliquos lis, cujus ſtatum præſentibus haberi voluimus pro expreſſa, pendeat indeciſa, dummodo ejus diſpoſitio ad nos hac vice pertineat cum omnibus Juribus, & pertinentiis ſuis eidem Monaſterio Auctoritate Apoſtolica tenore præſentium perpetuo unimus, annectimus, & incorporamus, ita, quod liceat exinde *Eraſmo* Abbati & Conventui præfatis per ſe, vel alium ſeu alios corporalem poſſeſſionem Vicariæ juriúmque, & pertinentiarum prædictorum propria authoritate liberè apprehendere, & perpetuò retinere, illiúsque fructus, redditus, & proventus prædictos in ſuos ac dicti Monaſterii uſus, & utilitatem convertere, ac eidem Vicariæ per *Presbyterum ſæcularem*, vel *regularem* idoneum ad nutum eorundem Abbatis & Conventûs ponendum, & amovendum in divinis deſerviri ac illius Parochianorum animarum Curam exerceri favore Diœceſani loci, & cujusvis alterius licentia ſuper hoc minimè requiſita, non obſtantibus piæ memoriæ *Bonifacii* Papæ VIII. etiam Prædeceſſoris noſtri, & aliis conſtitutionibus & ordinationibus Apoſtolicis, nec non voluntate noſtra prædicta, ac Monaſterii, & ordinis prædictorum Juramento Confirmatione Apoſtolica vel quavis alia firmitate roboratis, ſtatutis, & conſuetudinibus, contrariis quibuscunque, aut ſi aliqui ſuper proviſionibus ſibi faciendis de hujuſmodi vel aliis beneficiis Eccleſiaſticis, in illis partibus ſpeciales vel generales dictæ Sedis vel Legatorum ejus literas impetrarunt, etiamſi per eas ad inhibitionem, reſervationem & decretum, vel alias quommodolibet ſit proceſſum, quas quidem litteras, & proceſſus habitos per easdem inde ſecuta quæcunque ad ipſam Vicariam volumus non extendi, ſed nullum per hoc eis quoad aſſecutionem beneficiorum aliorum præjudicium generari & quibuslibet aliis Privilegiis, indulgentiis, & litteris Apoſtolicis generalibus vel ſpecialibus quorumcunque tenorum exiſtant, per quæ præſentibus non expreſſa, vel totaliter non inſerta, effectus earum impedire valeat, quomodolibet vel differri, & de quibus quorumque totis tenoribus de verbo, ad verbum habenda ſit in noſtris litteris mentio ſpecialis. Proviſo, quod propter unionem, annexionem, & incorporationem prædictas, dicta Vicaria debitis non fraudetur obſequiis & animarum Cura in ea nullatenus negligatur, ſed ejus congruè ſupportentur onera conſueta. Nos enim, prout eſt,

irritum

irritum decernimus, & inane, ſi ſecus ſuper his à quoquam quavis auctoritate ſcienter vel ignoranter attemptatum forſan eſt hactenus, vel inpoſterum contingeret attemptari:

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ abſolutionis, unionis annexionis, incorporationis, voluntatis, & conſtitutionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri ac Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Romæ apud S. Petrum Anno Incarnationis Dominicæ Milleſimo, quingenteſimo decimo Calendas Junii, Pontificatûs noſtri anno octavo.

Sigillum.

Nota. Abbates Monaſterii S. Emmerami usque ad annum 1613. Presbyterum fæcularem huic Parochiali Eccleſiæ præpoſuerunt. At anno 1613. Primus conſtitutus fuit Regularis, ſive Monachus ad S. Emmeramum P. Ambroſius Dondorffer, cui ſemper per Diſpoſitionem Abbatis, Profeſſi Religioſi ad S. Emmeramum ſucceſſerunt.

Num. CLXXVII.

Maximilianus I. tranſumi jubet Litteras *Conradi* Regis, quarum Originale autem apud ſe retinet.

MAximilianus Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, & Gheldriæ, Landgravius Alſaciæ, Princeps Sueviæ, Palatinus in Habſpurg, & Hannoniæ, Princeps & Comes Burgundiæ, Flandriæ, Tyrolis, Goriciæ, Artheſiæ, Hollandiæ, Seelandiæ, Ferretis: in Kyburg, Namurci

ci & Zutphaniæ, Marchio Sacri Romani Imperii ſuper Anaſum, & Burgouiæ: Dominus Phriſiæ: Marchiæ: Sclauoniæ: Portus Naonis, & Salinarum. Recognoſcimus & notum facimus Univerſis, quum præclara majorum exempla quaſi fulgentiſſima lux poſteris ſuis illuceant, vel ad virtutem amplectendam, vel ad benè de immortali DEO, ac humano generi promerendum quorum memoriam non minus colere, & obſervare tenemur, quàm parentum noſtrorum ab his eo ad mortalitatem producimur, ab illis gloriam, & immortalitatem adipiſci docemur, & fel. mem. *Conradus* olim Romanorum Rex electus, egregium & Pietatis & Religionis, ac veræ Cæſareæ Clementiæ Exemplum ediderit, qui Summi rerum Opificis veſtigia ſecutus, non ſolum de conſpiratis perſecutoribus ſuis, ac nocturnis per Latrocinium corporis ſui aggreſſoribus, vindictam ullam non ſumpſit, ſed magis Summi DEI Clementiam veritus, hominum malignitatem extimeſcens, eos etiam impunitos dimiſit, perpetuo privilegio, cujus tenor de verbo ad verbum ſequitur, & eſt talis. *Conradus Divi Auguſti Imperatoris Frider: Filius &c.*

[*Hic litteræ Conradi Regis ſupra Num. LXXIX. pag. 176. exhibitæ, de verbo ad verbum inſertæ leguntur.*] *proſequitur Maximilianus Imperator*: Quod Nos privilegium originale ad æternam tantæ clementiæ memoriam, nobis reſervaverimus, Honorabilique ac Honeſtis Devotis, nobis Dilectis. n. Abbati & Conventui Monaſterii S. Emmerami in Ratispona, ad quos res hæc ſpectabat, præſens transſumptum de verbo ad verbum, ut præmittitur, in hoc noſtro inſerentes, in vicem ipſius originalis dimiſerimus, & tradiderimus, quemadmodum inpreſentiarum ipſis dimittimus, & tradimus, declarantes, etiam Nos idem privilegium in & vidiſſe & perlegiſſe, ac tantam in illo Principe clementiam grata memoria complexos eſſe. In cujus rei teſtimonium præſens transſumptum Sigilli noſtri appenſione juſſimus communiri. Datæ in oppido noſtro Insprug Die decima ſeptima Menſis Octobris, Anno Domini Milleſimo, quin-

genteſimo decimo quarto, Regni noſtri Romani vigeſimo nono. Hungariæ verò vigeſimo quinto.

Sigillum penſile.

Monogramma.
Si benè lego
p Regem.

Ad Mandatum Dni Imperatoris proprium.

Si iterum rectè lego
D. E. Zurlem.

Nota 1. Sigillum iſtud idem eſt, ac præcedentium Maximiliani I. litterarum Sigillum, pendet autem in filis ſericeis nigri & flavi coloris.

Nota 2. Maximilianus Imperator (ut ipſe in litteris fatetur,) Autographum *Conradi* Regis, ſive Originale ſecum accepit, & hoc tranſumptum Monaſterio S. Emmerami in illius locum conceſſit.

Nota 3. Licet Maximilianus in his Litteris Imperatoris titulô utatur, Imperii tamen annos non numerat, ſed *Romanorum Regni & Hungariæ &c* Notis Chronicis utitur.

Nota ulterius.

Mortuô 9. Maji 1517. Eraſmo Abbate, die 11. ejusdem Menſis Electus eſt à Fratribus *Ambroſius* Münzer, confirmatus dein à Johanne Adminiſtratore Epiſcopatûs Ratisbonenſis. Confirmationis Auctoritate Apoſtolicâ factæ Inſtrumentum integrum ſervatur. Eodem adhuc Anno 1517. Maximilianus Imperator Ambroſio Abbati Feudum & Regalia concedit.

****

Num. CLXXVIII.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden Erwölter Römiſcher Kayſer ꝛc.

Kayſer

Kayser Maximilian ertheilt *Ambrosio* Abbten die *Regalien*.

Geben zu Paden am drey vnd zwanzigisten Tag Septembris Anno Dni fünffzehenhunderisten vnd sibenzehenten. Vnsers Reichs des Römischen im zwey vnd dreyssigisten, vnd des Hungerischen im acht vnd zweinzigisten Jahr.

Monogramma

p̄ Regem.

Sigillum

pendulum, ſericeis filis Nigri & albi coloris.

Ad Mandatum Cæſareæ Majeſtatis Mppr.

H. Vinſterwald *Mppr.*

Nota. Tenor litterarum harum quaſi idem eſt qualis ſub Num. CLXXV. legitur.

Num. CLXXIX.

Wür Carl der Fünfft von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Keyſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. König in Germanien, zu Caſtilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Jeruſalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, zu Navarra, zu Granaten, zu Toleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, zu Hiſpalis, Sardinia, Cordube, Corſice, Murie, Giemis, Algaron, Algerire, zu Giberaltaris, vnd der Inſuln Canarie, auch der Inſuln Indiarum, vnd Terræ firmæ des Meers Oceani &c. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Brabant, zu Steyer, Kärndten, Crain, Lümburg, Lutzemburg, Gehlderen, Calabrien, Athenarum, Neopatria &c.&c.

Graf zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyroll, Rossilion, zu Arthois, vnd Burgundi, Pfaltzgraf zu Henigeu, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirth vnd Kyburg, zu Namur, zu Possilon, zu Toriton, vnd zu Zutphen, Landgraf in Elsas, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathilonia, Asturia &c. Herr in Friesland auf der Wündischen Marck, zu Portenau, zu Bistaya, zu Molina, zu Salins, zu Trippoli, vnd zu Mechlen ꝛc. Bekennen offentlich mit disen Brief ꝛc. ꝛc.

Carl der Fünffte verleyhet *Ambrosio* Abbten

die *Regalien* ꝛc.

Geben in Vnser vnd des Reichs Statt zu Wormbs am zwainzigisten Tag des Monaths Februarii. Nach Christi Geburt fünffzehenhundert vnd im ain vnd zwanzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im andern, vnd aller anderer im sechsten Jaren.

Monogramma
Carolus.

Sigillum pendens
ex filis sericeis nigri & flavi coloris.

*Ad Mandatum Dni Imperatoris propriu*m
Albertus Cardi. Mogun. Archi-
Cancellarius Mppr.

Registrata: Stockhammer.

Nota. Idem est tenor litterarum harum, ac præcedentium, quibus Regalia concessa fuerunt. Hoc tamen addito, quòd *Ambrosius* Abbas Johanni Epicopo Ratisbonensi pro hac vice, Imperatoris personam agenti juramentum Fidelitatis præstiterit.

* * * *
* * *

Num. CLXXX.

CArl der Fünffte, Römischer Kayser ꝛc. bestettiget alle Freyheiten dem Closter St. Emmerami. (Gleichwie oben sub Numero CLXXIV. zu lesen. Geben in vnser vnd des Reichs-Statt Wormbs am zween und zwaintzigisten Tag des Monats Februarii ꝛc.

Monogramma.

Carolus.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Imperatoris Proprium

Albertus Card. Mog. Archi-Cancellarius.

Registrata: Stockhammer.

Nota 1. *Albertus*, qui binis Caroli V. litteris hic exhibitis subscripsit, erat Marchio Brandeburgensis, Joannis Marchionis Electoris S. R. J. filius, Archi-Episcopus Moguntinus Anno 1514. Cardinalis Anno 1518. Hic ipse *Albertus*, Mortuo Maximiliano I. Imperatore, Germaniæ Principes, cùm eorum quidam ad Franciscum I. Galliæ Regem inclinarent, ad Caroli V. & Ferdinandi Fratris electionem excitabat, & urgebat. Lutheri libros publicè Moguntiæ comburi præcepit. Laborabat Lutherus, ut *Albertum* in suas traheret partes, sed frustrà. Obiit hîc piissimus Princeps & Cardinalis Anno 1545. 8. Kal. Octobris. *Trithemius* magnis enomiis Piissimum hunc Archi-Episcopum celebrat.

Nota 2. Diu de hoc *Alberto* Archi-Episco Moguntino, *in Magno Historico Lexico Ludovici Moreri*, Basileæ Anno MDCCXXXI. edito indagavi, sed neque sub Nomine: *Albertus*; vel *Adelbertus*, neque *Adalbertus* de hoc *Alberto* aliquid inveni. Lustravi dein Editionem *Parisiensem* Ludovici *Moreri*, Anno 1725. impressam, & statim obvium hunc *Albertum* habui, pag. 231. sub hac inscriptione: *Prelats & autres Grands Hommes de ce Nom* (*Albert.*) Edition *Basileensis*, Albertos singulos in editione Parisiensi (locô citatô) indigitatos exhibet. Sed hunc *Albertum* de Brandebourg Cardinalem &c. non commemorat, sed alium *Albertum Krammendicke* substituit. Quænam causa Editores *Basileensis* hujus (*Moreri*) Lexici moverit, ut *Albertum* hunc Zelosissimum Archi-Episcopum locô, quem eidem *Morerus* Parisiensis (sive Editio Parisiensis) assignavit, expulerint, Ego dicere nequeo.

Num. CLXXXI.

Laurentius Campegius Cardinalis, Sedis Apostolicæ Legatus, auctoritate ejusdem Sedis, Abbati ad S. Emmeramum concedit, ut ad Parochiam in *Phöring* vel fæcularem vel regularem presbyterm exponere possit, utrumque pro nutu Abbatis amovibilem, Plenissimâ hujus Parochiæ ad Monasterium S. Emerami factâ incorporatione.

LAurentius Miseratione Divina &c. Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbyter Cardinalis per Universam Germaniam ac Hungariæ, Bohemiæ Poloniæque Regna, quæcunque alia loca, ad quæ nos declinare Contigerit, Dñi nostri Papæ & Apostolicæ Sedis legatus, Dilecto nobis in Christo Ambrosio Abbati Monasterii Sancti Emmerami Ratisbonensis Romanæ Ecclesiæ immediatè subjecti salutem in Domino sempiternam. Ex debito Ministerii legationis à sede Apostolica nobis Commissi ad ea, per quæ Monasteriorum, & Religiosorum quorumlibet, ac in eis Divinis beneplacitis sub Regulari observantia, studio, piæ vitæ vacantium Personarum statui Consulitur, & quieti libenter intendimus, & ea, quæ propterea per sedem Apostolicam Concessa Comperimus, cùm à nobis petitur, Apostolico munimine roboramus, & alia desuper Concedimus, prout Conspicimus salubriter expedire. Sanè pro parte tua nobis nuper exhibita Petitio continebat, quod olim per felicis Recordationis Clementem Papam sextum (*) accepto, quod bona dicti Monasterii propter querarum turbines, & alios siniſtros eventus, quibus Civitas Ratisbonensis, & illius districtus afflicti fuerunt, totaliter erant devastata, Ita quod Abbas & Conventus dicti Monasterii ad maximam inopiam devenerant, tunc dictus Clemens sextus ad supplicationem tunc Abbatis & Conventûs dicti Monasterii Parochialem Ecclesiam in Pförring Ratisbonensis Diœceseos, quæ ad præsentationem eorumdem Abbatis & Con-

(*) Vide Num. CXXXIV.

& Conventüs Exiſtebat, eidem Monaſterio perpetuò univit, annexit, & incorporavit, ita quod cedente vel decedente tunc Rectore dictæ Eccleſiæ liceret eisdem Abbati & Conventui Corporalem poſſeſſionem dictæ Eccleſiæ propria authoritate liberè apprehendere, illiusque fructus, Redditus & Proventus, in ſuos & Eccleſiæ ac Monaſterii prædictorum uſus, & utilitatem Convertere, Diœceſani loci vel Cujusvis alterius licentia minimè requiſita, reſervatâ tamen de ipſius Eccleſiæ proprietatibus pro perpetuo vicario ad præſentationem eorum Abbatis & Conventus in eodem Eccleſia inſtituendo Congrua portione, ex qua idem Vicarius Congruè ſuſtentari, Epiſcopalia Jura ſolvere, aliaque ſibi incumbentia onera ſupportare poſſet prout in litteris dicti *Clementis* deſuper confectis plenius continetur, cum autem ſicut exhibita nobis nuper pro parte tua petitio continebat, licet Eccleſia prædicta per Vicarium perpetuum hactenus recta & gubernata fuerit, prout de præſenti Regitur & Gubernatur, tamen cum frequenter inter Abbatem & Conventum prædictos, & vicarium dictæ Eccleſiæ pro tempore Exiſtente Occaſione ſervitii in eadem Eccleſia præſtandi, quam etiam jurium ſolvendorum eidem Monaſterio non parvæ ſuſcitari ſolent, & ſicut eadem Petitio ſubjungebat, ſi quod de cætero cedente vel decedente moderno Rectore dicta Eccleſia non perpetuum ſed ad tuum & pro tempore Exiſtentis Abbatis & Conventûs predictorum, nutum ponendum & amovendum vicarium ſufficientem, & idoneum regeretur & Gubernaretur, ex hoc profecto tu, & pro tempore Exiſtens Abbas & Conventûs prædicti ſublatis dictis diſcordiis circa animarum cura Parochianorum ejusdem Eccleſiæ diligentiam debitam adhibere ſtuderetis. Quare pro parte tui & Conventus prædictorum nobis fuit humiliter ſupplicatum, ut unionem, annexionem, & incorporationem prædictas approbare, confirmare, ac quod de cætero perpetuis futuris temporibus Eccleſia prædicta non per perpetuum, ſed ad tuum & pro tempore Exiſtentis Abbatis & Conventus prædictorum nutum ponendum, & amovendum, Regi & Gubernari debeat, concedere, aliàsque in præmiſſis oportunè providere de benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur ad infra ſcripta per litteras Apoſtolicæ ſedis ſufficienti facultate muniti ac Conſideratione *Wilhelmi* & *Ludovici* Bavariæ Ducum Illuſtrium, qui

etiam

etiam ad nos ſuper hoc preces inſtantes propoſuerunt, te à quibusvis, Excommunicationis, ſuſpenſionis, & interdicti, aliísque Eccleſiaſticis ſententiis, Cenſuris & Pænis, à Jure vel ab homine quavis occaſioe, vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet innodatus exiſtis, ad effectum præſentium duntaxat conſequendam harum ſerie abſolventes & abſolutum fore Cenſentes, ac tenore litterarum prædictarum, nec non verum annuum valorem dicti Monaſterii præſentibus pro expenſis habentes; hujusmodi ſupplicationibus inclinata, unionem, annexionem & incorporationem prædictas approbamus & Confirmamus, ac quod de cætero per petuis futuris temporibus eidem Eccleſiæ, cujus fructus redditus, & proventus ſexaginta florenorum auri Rhenenſium ſecundùm Communem Exiſtimationem valorem annuum, ut aſſeris, non excedunt, per idoneum *ſæcularem* vel dicti ordinis *Regularem* Vicarium ad tuum & pro tempore Exiſtentis Abbatis & Conventus prædictorum nutum ponendum & amovendum deſerviri facere valeas, Diœceſani loci, & cujusvis alterius licentia ſuper hoc minimè requiſita, auctoritate Apoſtolica qua fungimur in hac parte tenore præſentium indulgemus, non obſtante Domini noſtri Clementis Papæ ſeptimi, per quam inter alia voluit, quod petentes beneficia Eccleſiaſtica aliis uniri, tenerentur exprimere verum annuum valorem etiam beneficii, cui aliud uniri peteretur, alioquin unio non valeret, & ſemper in unionibus Commiſſio fieret ad partes, vocatis, quorum intereſſet, & idem obſervari voluit in Confirmationibus unionum, annexionum & incorporationum & aliis Conſtitutionibus & Ordinationibus Apoſtolicis, Cæterisque Contrariis quibuscunque. Datum Ratisbonæ Anno à Nativitate Domin Milleſimo quingenteſimo vigeſimo quarto. Pridie Non. Julii Pontificatûs ſanctiſſimi Domini noſtri Clementis Papæ ſeptimi Anno Primo.

Sigillum.

Num.

Num. CLXXXII.

Joannes &c. Administrator Ecclesiæ Ratisbonensis ratum habet Privilegium Alexandri VI. & Præcedens Laurentii *Campegii* Cardinalis.

JOannes Dei Gratia Administrator Ecclesiæ Ratisbonensis, Comes Palatinus Rheni & Bavariæ Dux &c. ad perpetuam rei memoriam, Pastoralis officii sollicitudo nos inducit & admonet, ut Monasteriis & locis Religiosis, nec non Personis in illis Christi jugo mancipatis, ut eorum utilitati salubriter consulatur, quantum ab omnium bonorum largitore conceditur, libenter intendimus, & succurrimus. Sanè Venerabiles & Religiosi in Christo dilecti, devoti, Ambrosius Abbas, Dionysius Prior, totusque Conventus Monasterii S. Emmerami Ratisbonæ, Ordinis S. Benedicti, nobis sua petitione monstrârunt: quòd, cum Ecclesia Parochialis S. Ruperti, sita infra septa Monasterii prædicti, alias dudum per felicis Recordationis quondam Dominum Alexandrum Papam sextum, (*) & consequenter anno præsente & currente Ecclesia Parochialis S. Leonardi in Pförring nostræ Ratisbonensis Diœcesis per Reverendissimum in Christo Patrem, Dominum Laurentium Campegium Apostolicæ Sedis per Universam Germaniam &c. legatum ipsis & eorum Monasterio ex rationabilibus causis Apostolica Auctoritate perpetuo unitæ, annexæ & incorporatæ essent, ita, ut quamprimum & quotiescunque dictas Ecclesias Parochiales, sive earumdem perpetuas Vicarias per recessum vel decessum vaccare contingat, liceat ipsis Abbati & Conventui easdem Parochiales Ecclesias per Presbyteros *sæculares* vel *regulares*, idoneos, ad eorumdem Abbatis & Conventûs nutum ponendos & amovendos in spiritualibus & temporalibus regere & providere, illisque in divinis laudabiliter deserviri facere, prout in litteris Summi Pontificis, & legati prædictorum Co-

(*) Vide Num. CLXXVI.

ram nobis propterea exhibitis asserebant latius contineri, nobis idcircò, ne effectu litterarum Apostolicarum frustrarentur, debita cum instantia supplicantes, quatenus præmissa omnia & singula, rata, & grata habere dignaremur. Nos igitur visis & diligenter pensatis litteris & Concessionibus hujusmodi dictorum Abbatis & Conventûs supplicationibus favorabiliter inclinati, volentésque, ut ipsi sæpè dictarum litterarum Apostolicarum plenarium consequantur effectum, uniones, & incorporationes prædictas, aliaque inde secuta, rata & grata habuimus, ac habemus, nostrúmque ad hæc Præbuimus consensum & consentimus per præsentes, ita tamen, & taliter, quod quotiescunque Abbas & Conventus uni ex duabus Ecclesiis prædictis Vicarium, Presbyterum Sæcularem vel Ordinis sui Religiosum præfecerint, illum nobis, successoribusque nostris pro tempore Episcopis Ratisponensibus pro institutione, admissione seu animarum Cura, eidem ad tempus, per ipsos Abbatem & Conventum concessum committenda præsentare teneantur. Qui sic præsentatus loco & nomine mediorum fructuum & admissionis hujusmodi, sex Florenos Rhenenses nobis vel successoribus nostris persolvere, præterea etiam singulis annis tempore quadragesimæ ei pro se & suis in divinis Cooperatoribus Auctoritatem Episcopalem more solito, & hactenus observato, redimere, ac instar aliorum plebanorum, seu vicariorum sæcularium Diœcesis nostræ Ratisbonensis steuras, Cathedraticum, & impositiones quascunque de jure vel consuetudine debitas, ac omnia alia jura & onera Episcopalia sufferre debeat & teneatur dolo & fraude semotis. In quorum fidem præsentes litteras exinde fieri, sigillique Vicariatûs nostri, quo in talibus utimur, jussimus appensione communiri. Datum Ratisbonæ die tertia mensis Septembris, Anno Domini Millesimo, quingentesimo, vigesimo quinto.

Sigillum.

NOTA.

Mortuo 1535. die 29. Januarii Ambrosio Abbate, 1. Februarii per Fratres Electus est *Leonardus* Abbas Monachus ad S. Emmeramum, Confir-

Confirmatus ab Illuſtriſſimo Principe *Joanne* Adminiſtratore Epiſcopatûs Ratisbonenſis, cujus Confirmationis, Auctoritate Apoſtolica factæ inſtrumentum illæſum conſervatur.

Num. CLXXXIII.

Petrus Paulus Vergerius Nuncius Apoſtolicæ Sedis Auctoritate Ejusdem eſum carnium Monachis S. Emmerami concedit.

PEtrus Paulus Vergerius Prothonotharius Apoſtolicus & ad Sereniſſimum Dominum Dominum Ferdinandum Romanorum, Hungariæ, Bohemiæ Regem, ac univerſa ejus Dominia & ſingulas ipſorum Regnorum provincias, civitates, terras, & loca etiam Germaniæ illi ſubjecta, in quibus ipſe Ferdinandus Rex Jurisdictionem ſuam exercere poteſt ſanctiſſimi noſtri Papæ & Apoſtolicæ Sedis Nuntius cum poteſtate legati de latere. Dilecto nobis in Chriſto Leonardo Venerab. Abbati Monaſterii S. Emmerami Ord. S. Benedicti civitatis & Diœceſ. Ratisponen: ſalutem in Domino ſempiternam. Commiſſum nobis legationis munus nos inducit, ut ea concedamus, per quæ Eccleſiaſticarum perſonarum præſertim ſub Religionis Jugo altiſſimo famulantium, & in Eccleſiaſtica dignitate conſtitutarum ſtatui, conſervationi, commodis, continuæque tranquillitati, atque animarum ſaluti valeat ſalubriter provideri. Cum autem exhibita nobis nuper tuæ petitionis ſeries contineret, his temporibus ob hæreticæ perverſitatis malignitatem latè per germaniam invaleſcentem Religioſas, & Regulares perſonas non modo irriſionibus, & villipendiis à pluribus infeſtari, verùm omnia injuriis & contumeliis graviſſimis affici, quam ob cauſam atque etiam ob auſteritatem nimiam Regulæ & ordinis tui ante dicti factum eſſe aſſeris, ut Monachorum iſtius Monaſterii, Numerus maximè ſit diminutus, quandoquidem pauci admodum reperiantur, qui Religionem intrare,

Monachalemque habitum ſuſcipere, ſeque Regulari vitæ velit adſcribere, unde ne forte paulatim frigeſcente charitatis fervore ac Religionis zelo deficiente Iſtius ſacræ, & optimæ inſtitutæ Religionis ordo in totum ad nihilum redigatur nobis humiliter ſupplicâſti, ut vellemus ſuper præmiſſis Apoſtolicæ ſedis auctoritate de opportuno remedio providere & quoniam ex antiquo ejusdem ordinis & Religionis veſtræ inſtituto, tu & Monachi tui cunctis diebus & temporibus carnibus abſtinere conſueviſtis, cum ad præſens magna ſit piſcium, butiri, aliorumque lacticiniorum, & ovorum præſertim in his partibus penuria, ut omnino quotidiano & neceſſario victui Monachorum provideri commodè non poſſit, qua de cauſa plures (ut dictum eſt) ab ingreſſu Religionis & Monaſterii deterrentur, propterea te plurimum deſiderare ſignificabas, ut pro conſervatione, & commoditate Fratrum & Religionis ante dictæ atque etiam, quo cæteri ad ordinis prædicti habitum & Regulam ſuſcipiendam facilius allician-tur, tribus diebus in hebdomada videlicet die Dominica, tertia ac quinta feria carnibus veſci liberè & licitè poſſitis vobiscum eadem auctoritate diſpenſare & concedere dignaremur. Nos autem, qui Eccleſias, & pia loca, Eccleſiaſticasque perſonas pro viribus conſervare, & fovere maximè cupimus ad infra ſcripta ſufficienti facultate muniti ſupplicationibus tuis benignè annuentes præmiſſis rationabilibus de cauſis pro ſervatione Religionis & ordinis ante ſcripti & quod plerique alii ad piæ Religionis cultum temporalibus etiam commoditatibus invitentur, ut tu & Abbates in poſterum ſucceſſuri Monachique ejusdem Monaſterii S. Emmerami præſentes & futuri tribus diebus in Ebdomada, videlicet die Dominica, feria 3tia, & quinta, dummodo alias in illis diebus Regulare aliquod jejunium de præcepto Eccleſiæ non inciderit, carnibus veſci liberè & licitè poſſitis, & valeatis. Qua ſanctiſſimi Domini noſtri Papæ litteris Apoſtolica fulciti fungimur auctoritate tenore præſentium diſpenſamus, concedimus & indulgemus, volumus autem, ut ſi quando pia nos Dei Miſericordia reſpexerit, & hujusmodi hæreticæ malignitatis perverſitas ſedata, ac puræ & orthodoxæ fidei ſinceritas his fuerit in partibus reſtituta, ita ut divini cultus fervor & priſtina Religionis veneratio, & dignitas reviviſcat, ex tunc hujus gratiæ noſtræ conceſſionem

& indulgentiam desinere ac nullius exinde valoris & vigoris existere, sed ejusdem Monasterii Abbates, & Monachos rursus secundum veteris eorum instituti Regulam vivere & carnibus debeant abstinere, prout ante hujusmodi nostram concessionem, & indulgentiam consueverant, quam interim efficacem, & firmam in suo robore volumus permanere, non obstantibus constitutionibus, & ordinationibus Apostolicis, & Monasterii, Ordinisque prædicti Juramento Confirmatione Apostolica, seu quavis firmitate alia roboratis statutis, & consuetudinibus, cæterisque in contrarium quibuscunque. In quorum fidem has nostras litteras fieri, & Sigilli nostri consueti munimine jussimus roborari. Datum Ratisponæ. Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo quingentesimo Trigesimo quinto. Tertio Kalend. Augusti. Pontificatûs Sanctissimi in Christo Patris & Domini Domini nostri Pauli divina Providentia Papæ Tertii. anno primo.

Petrus Paulus Vergerius
Nuntius Apostolicus.
Othonellus.

Nota. Is ipse *Petrus Paulus Vergerius* tandem ad Protestantes defecit, factus apud grisones Minister Anno 1548. Tubingæ dein Anno 1565. obiit.

Num. CLXXXIV.

Idem Nuncius *Petrus Paulus Vergerius* Abbati *Leonhardo* concedit Privilegium dispensandi cum decem adolescentibus Monachis, circa annos ad Sacerdotium suscipiendum necessarios.

PEtrus Paulus Vergerius Prothonotarius Apostolicus & ad Sereniſſimum Dominum Dominum Ferdinandum Romanorum, Hungariæ, Bohemiæ Regem ac universa ejus Dominia, & singu-

ſingulas ipſorum Provincias, civitates, & loca etiam germaniæ illi ſubjecta in quibus ipſe Ferdinandus Rex Jurisdictionem ſuam exercere poteſt Sanctiſſimi Domini Noſtri Papæ, & Apoſtolicæ Sedis Nuncius cum poteſtate legati de latere. Dilecto nobis in Chriſto Venerabili Leonhardo Abbati Monaſterii S. Emmerami Ordinis S. Benedicti Ratisponenſ: Civitatis & Diœceſ. Salutem in Domino ſempiternam. Cum pro commiſſæ nobis legationis munere maximè curare nobis conveniat, ut Chriſtianæ Religionis, ac divini cultus obſervantia inprimis conſervetur, & noſtris pro juribus augeatur, nuperque exhibita nobis tuæ petitionis ſeries contineret ob iniquas horum temporum conditiones, & perverſas hæreſes, quæ paſſim in iſtis Regionibus debachabantur, usque adeo devotionis & divini cultus fervorem ex animis hominum decidiſſe, ut pauci admodum reperiantur, qui ſacris ordinibus inſigniri, & ſacerdotali dignitate ſtudeant decorari, unde factum ſit, ut deficientibus ſacrorum Miniſtris, & aſſiduis divinorum officiorum operatoribus, pia etiam devotio in animis elanqueſcat. Quare cum in prefato Monaſterio tuo minimus, & inſufficiens ſacerdotum numerus ad præſens reperiatur, ita ut ſolitæ Miſſarum celebrationes, pro divini cultus dignitate, & piarum animarum deſiderio nequaquam ſufficiant. Ideo te plurimum deſiderare ſignificabas, ut, cum adoleſcentes Monachi prefati Monaſterii tui, qui ſub Regulari inſtitutione divino cultui pridem deſerviunt, ad vigeſimum primum, vel ad vigeſimum ſecundum, aut tertium eorum ætatis annum pervenerint, ne cum magno incomodo, & impenſa pro diſpenſationibus obtinendis ad Romanam Curiam vel Apoſtolicæ Sedis legatos mittere neceſſe ſit, cum illis, ut defectu ætatis non obſtante ad quoscunque ſacros, etiam Presbyteratus ordines à quocunque Catholico Antiſtite etiam extra tempora à jure ſtatuta promoveri, & ordinari poſſint, & valeant, Apoſtolicæ Sedis auctoritate diſpenſare dignaremur. Nos juſtis tuis petitionibus annuentes, quo divinus cultus augeatur, & Chriſtianæ Religionis pietas conſervetur, & ut ſine incommodis, & diſpendiis maturius dignos ad altaris miniſterium ſacerdotes adhibere valeas, ut cùm decem ex Adoleſcentibus Monachis ejusdem tui Monaſterii ad vigeſimum primum, vel vigeſimum ſecundum aut tertium, ætatis annum pervenerint,

rint, & aliàs idonei reperti fuerint, à quocunque Catholico Antiſtite gratiam Sedis Apoſtolicæ habente, ad quoscunque ſacros etiam Presbyteratus ordines etiam extra tempora à jure ſtatuta pariter, aut ſeparatim non obſtante prædictæ ætatis defectu promoveri & ordinari poſſint, & valeant. Qua ſanctiſſimi Domini noſtræ Papæ litteris Apoſtolica fulciti fungimur auctoritate, tenore præſentium concedimus & diſpenſamus, eidémque Antiſtiti per te ad id muneris eligendo ordines ſuperſcriptos eis conferendi licentiam concedimus, & facultatem, non obſtantibus conſtitutionibus, & ordinationibus Apoſtolicis, Conciliis editis generalibus, & ſpecialibus, cœteríque in contrarium quibuscunque. In quorum fidem has noſtras litteras fieri, & Sigilli noſtri conſueti munimine juſſimus roborari. Datum Ratisbonæ Anno Dominicæ Incarnationis Milleſimo Quingenteſimo trigeſimo quinto. Tertio Kalend. Auguſti. Pontificatûs Sanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini Domini noſtri Pauli divina Providentia Papæ Tertii anno primo.

Sigillum.

Petrus Paulus Vergerius
Nuncius Ap'licus.

Othonellus.

Viſa

Georgius Haræter.

Num. CLXXXV.

Ferdinandus I. Römiſcher König ertheilet in Nahmen Caroli V. Römiſchen Kayſers die Regalien Leonardo dem Abbten zu S. Emmeram.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden Römiſcher König, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Beheim, Dalmatien Croatien und Sclauonien ꝛc. König,

König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steur, zu Kerndten, zu Crain, Marggraue zu Merherrn, zu Lützelburg, in Ober- und Nider-Slesien, zu Wiertenberg und Teckh Hertzog, Fürst zu Schwaben, gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraue in Elses, Marggraue des heiligen Reichs, zu Burgaw, Ober- und Nider-Lausnitz, Herr auf der Windischen Mark zu Portenaw und zu Salins. . . . Bekennen offentlich mit disem Brief, und thun kund allermeniglich, daß uns der Ersam unser lieber Andächtiger Leonhard Abbt des GOttshaus zu Sand Haymeran zu Regenspurg diemütiglichen hat angeruffen, und gebetten, daß wir an statt und von wegen, der Römischen Kayserlichen Majestät unsers lieben Bruder, und Herren ꝛc. ꝛc.

Das übrige lauttet wie oben unter Carl den Fünfften.

Geben in unser Stadt Wienn den zehenten Tag des Monaths Octobris Anno &c. im fünff und dreyßigisten; unserer Reiche des Römischen im fünfften, und der andern im neunten.

Ferdinand.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni Regis proprium.

S. Ferenberger.

Registrata.

Nota. Sigillum pendet in filis fericis rubri & albi, non verò nigri & flavi coloris. *Leonardus* Abbas juramentum fidelitatis præstare debuit Joanni Administratori Episcopatûs Ratisbonensis, tanquam Cæsareo delegato. Annus Millesimus quingentesimus non exprimitur in his litteris, sed tantum trigesimus quintus hujus sæculi.

Num.

Num. CLXXXVI.

FErdinand. I. Römischer König bestettiget alle Privilegien des GOttshaus zu Sand Haimeran.

In allem gleichförmig der Bestättigung sub Num. CLXXIV.

Geben in unser Statt Wienn den zehenten Tag des Monaths Octobris im fünffzehenhundert und im fünff und dreyßigisten. Unserer Reich des Römischen in fünfften, und der anderen im neunten Jahren.

Ferdinand.

Sigillum.

in filiis rubri & albi coloris.

Ad Mandatum Dni Regis proprium.

S. Ferenberger.

NOTA.

Leonardo Abbati 23. Martii anno 1540. defuncto, à Fratribus per liberam Electionem suffectus est *Erasmus* Abbas, à Pangrazio Episcopo Ratisbonensi Auctoritate Apostolicæ Sedis Confirmatus.

Num. CLXXXVII.

FErdinand. I. Römischer König verleyhet Erasmo Abbten die Regalien in Namen Caroli V, Römischen Kayserß.

In allem gleichlautend dem Lehen-Brief sub Num. CLXXXV.

Geben in unser und des Reichs Statt Hagenaw den siben und zweintzigisten Tag des Monaths Junii nach Christi Geburt tausend, fünff-

fünffhundert und im viertzigisten, unserer Reiche des Römischen im zehenten, und der andern in vierzehenden Jaren.

Ferdinand.

Sigillum.

in ligamine membraneo tantùm pendens.

B. Bienger d. Vice-Cantzler.

Regist. Wagner.

Nota. Juramentum fidelitatis ob accepta Regalia præstitum fuit ab Erasmo Abbate, *Pancratio* Episcopo Ratisbonensi ab Imperatore ad id constituto.

Num. CLXXXVIII.

Caspar Contarenus Cardinalis Apostolicæ Sedis Legatus concedit Monachis S. Emmerami esum Carnium.

CAspar Miseratione Divina tituli S. Apollinaris S. R. E. Presbyter Cardinalis Contarenus Sanctissimi D'ni nostri Papæ, & Sanctæ Sedis Apostolicæ in partibus Germaniæ de latere legatus. Venerabili in Christo Erasmo Nitenauer Abbati Monasterii S. Emmerami Ordinis S. Benedicti Ratisponenf. Salutem in Domino sempiternam. Exposuisti nobis te ob malitiam temporum, sparsasque in hac Germaniæ Provincia novarum sectarum Zizania, maxima cum difficultate Monachos inveniri posse, qui Beati Benedicti Regulam exactè in Monasterio tuo prædicto servare valeant, præsertim ab esu Carnium perpetuò abstinendo unde dictum Monasterium ad eam Monachorum paucitatem devenit, ut ex numero triginta duorum, qui ab ipsius fundatione consue-

verant

verant ibidem altiſſimo famulari, vix ſexdecim nunc Monachi in eo eſſe reperiantur. Timeásque ne in dies ad pauciorem Numerum redigantur. Quod ſi aliquantulum de rigore Regulæ prædictæ præſertim in victûs ratione, ad tempus remitteretur, prout in aliis dicti Ordinis Monaſteriis in Germania remiſſum eſt, non deſperares, eos, qui nunc in Monaſterio tuo Monachalem vitam profitentur, permanſuros & alios facilius adventuros, quod maximè ad honorem Dei, ac Chriſti fidelium devotionem augendam pertineret, & licet ex antiqua conſuetudine Monachis tuis permiſſum ſit extra Refectorium carnibus veſci; tamen quia extra Refectorium in menſa nec ſcriptura divina legi, nec poſt refectionem gratiæ Deo omnipotenti in Eccleſia agi conſueverant, ſubjunxiſti nobis multo magis edificationi Monachorum tuorum conſultum iri, ſi eis certis diebus in Refectorio carnibus veſci liceret, ubi diſcumbentium animæ ſcripturæ ſacræ lectione refici poſſent & cibo ſumpto conſuetæ in Eccleſia gratiæ omnipotenti Deo agerentur. Quare humiliter nobis ſupplicaſti ſuper his tibi de Apoſtolica benignitate provideri. Nos igitur attentis præmiſſis & maligna temporum, ac loci conditione perpenſa cupientes, ut per Monachorum decentem Copiam divinus cultus augeatur, & in Eccleſiam tuam vetuſtate, ac multorum ſanctorum reliquiis Venerabilem creſcat devotio circumſpectioni tuæ, de qua multum confidimus, ut cum Monachis tuis diſpenſare valeas, quod ſingula hebdomada tribus diebus, quibus eſus Carnium non prohibetur durante vita tua in Refectorio carnibus veſci absque ullo conſcientiæ ſcrupulo poſſint, & valeant, Apoſtolica Auctoritate nobis conceſſa, & qua fungimur in hac parte, Tenore præſentium licentiam & facultatem concedimus, & indulgemus non obſtantibus conſtitutionibus, & ordinationibus Apoſtolicis, ſtatutis & conſuetudinibus dictæ Regulæ & Ordinis, & Juramento & Confirmatione Apoſtolica roboratis cæteríſque contrariis quibuscunque. Nihilominus conſcientiam tuam oneramus, ut ſi aliquàndo videbitur tibi animarum Monachorum ſaluti expedire,

hac dispensatione non uti, vel numerum dierum restringere, ea utaris, vel non utaris, prout res, ac tempora, & personarum qualitas postulabunt, omnemque operam des, ut hæc dispensatio ex aliqua rationabili causa concessa non sit dispensatia, & dissolutionis materiam non præbeat. Dabit enim fortasse omnipotens Deus pro sua in nos Misericordia, ut in pristinam sanitatem restituta germaniâ etiam Monachi ad suam antiquam Regulam & vivendi normam revertantur. Datum Ratisponæ anno à Nativitate Domini Millesimo quingentesimo quadragesimo primo, nonis Maij. Pontificatûs Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri D'ni Pauli divina Providentia Papæ Tertii anno septimo.

C. Card'lis Contarenus Legatus.

Sigillum.

Num. CLXXXIX.

Wür Ferdinand von GOttes Gnaden erwelter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Merer des Reichs, in Germanien, Hungern, Beheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Kunig, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steur, Khärnden, Crain, und Würtemberg, Graue zu Tirol, bekennen ꝛc.

Lehen-Brief, Crafft dessen *Ferdinand. I.* nunmehro Römischer Kayser *Erasmo* Abbten zu Sand Haimeran die *Regalien*, Lehen ꝛc. verleyhet.

Geben in unser und des Reichs Statt Augspurg den dreyzehenten Tag May, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt fünffzehen hundert, und im neun und fünffzigisten. Unserer Reiche des Römischen

schen in neun und zweinzigisten, und der anderen im drey und dreyssigisten Jaren.

Ferdinand.

Sigillum.

Ad Mandatum Dni. Electi Imperatoris proprium.

V. Held.

L. Kirchschlager.

Regist. Umgelter von Theisenhausen.

Nota. Ferdinandus Imperator, solos *Regni Romanorum*, non verò Imperatoris vel Imperii numerat annos. Sigillum pendet ex filis aureis & sericeis nigri coloris. Vide Sigillum ad hunc numerum, diversum à præcedente, *Ferdinandi* REGIS litteris adjuncto Sigillo. Abbas Erasmus Juramentum Fidelitatis Georgio Episcopo Ratisbonensi tanquam Imperatoris Delegato præstare debuit.

N O T A.

Erasmo Abbate 19. Martii 1561. Defuncto, Electus est à Fratribus *Blasius* Abbas, Confirmatus Auctoritate Apostolica à *Georgio* Episcopo Ratisbonensi. Confirmationis Instrumentum Illæsum servatur.

Num. CXC.

FErdinandus Römischer Kayser verleyhet Blasio Abbten die Regalien, welcher durch Joannem Hermann den Eyd geleistet.

Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, am achtzehenden Tag des Monaths Februarii nach Christi unsers lieben HErrn Geburt fünffzehenhundert und im zwey und sechtzigisten. Unserer Reiche

Reiche des Römischen im zwey und dreyßigisten, und der anderen im sechs und dreyßigisten Jaren.

Ferdinand.

Sigillum.

Vice ac Nomine R'mi Dni Archi-Cancellarii Moguntini.

V. Held.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Haller.

Regist. Mathias Paul Straßberger.

Nota. Sigillum maximum, diversum quoque à Priori, in filis Aureis, & fericeis Nigri Coloris pendet.

Num. CXCI.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden erwelter Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Beheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien ꝛc. Kunig. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Wirtenberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Margraue des heiligen Remischen Reiches, zu Burgau, zu Merhern, Ober- vnd Nider-Lausniz, Gefürsteter Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, vnd zu Gerz. Landgraue in Elsaß, ꝛc. ꝛc.

Maximilian der Andere diß Nahmens Römischer Kayser ertheilet vermög dises Briefs die *Regalien* und Lehen, *Blasio* Abbten zu Regenspurg, welcher Gelübd vnd Eyde gethan.

Geben

Geben in Vnser vnd des Reichs Statt Augspurg den ain vnd zwainzigisten Tag des Monaths Februarii, nach Christi vnsers lieben Herrn Gepurdt, fünffzehenhundert, vnd im sechs- vnd sechzigisten, vnserem Reichs des Römischen im vierten, des Hungerischen im dritten, und des Behaimischen im achtzehenden Jaren.

Maximilian.

Sigillum
pendens in ſericeis filis nigri & flavi coloris.

Vice- ac Nomine Rmi Dni
Archi Cancellarii Moguntini
Vt Joannes Baptiſt. Weber.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Regiſtrata: Braun.

Haller.

Num. CXCII.

MAximilian II. Römischer Kayser bestättiget dem GOttshauß S. Emmerami alle Freyheitten.

Geben ꝛc. zu Augspurg. Wie oben.

Maximilian.

Sigillum
pendens in filis ſericis nigri & flavi coloris.

Vice & Nomine Rdmi Dni Archi-
Cancellarii Moguntini.
Vt J. V. . . . .

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Regiſtrata: Braun.

L. Kirchſchlager.

Nota.

Nota. Obiit *Blasius* Abbas 19. Julii 1575. succeſſit Ambroſius Abbas.

Num. CXCIII.

MAximilianus II. Römiſcher Kayſer verleyhet Ambroſio Abbten die Regalien vnd Lehen, nachdeme diſer durch ſeinen Secretarium Joannem Heindl den Eyde abgelegt.

Geben in Vnſer vnd des Reichs Statt Regenſpurg den fünff vnd zweinzigiſten Tag des Monaths Octobris, nach Chriſti Vnſers lieben HErren Geburt fünffzehenhundert vnd im fünf vnd ſibenzigiſten. Vnſerer Reiche des Römiſchen vnd Hungeriſchen im dreyzehenden, vnd des Behaimiſchen im ſiben vnd zwainzigiſten Jaren.

Maximilian.

Sigillum ut ſupra.

Vice ac nomine Rmi Dni
Danielis Archi Cancellarii
Moguntini.
Vt J. B. Weber.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.
P. Obernburger.

Regiſtrata: Braun.

Num. CXCIV.

RUdolff der Andere, Römiſcher Kayſer ꝛc. ertheilt Abbt Ambroſio die Regalien und Lehen.

Geben

Geben in Vnser Statt Lintz, dem ain vnd zweinzigisten Tag des Monaths December. Nach Christi Vnsers lieben HErrn Geburdt fünffzehenhundert vnd im sechs vnd sibenzigisten. Vnserer Reiche des Römischen im andern, des Hungerischen in fünfften, vnd des Behaimischen im andern Jaren.

Rudolff.

Sigillum

in sericeis filis ùt supra.

Vice & Nomine Rmi Dni
Danielis Archi Cancellarii
Moguntini.

V. Jo. Bapt. Weber.

Ad Mandatum &c.
P. Obernburger.

Registrata: Braun.

Nota. Juramentum fidelitatis Ambrosius præstitit *Davidi* Episcopo Ratisbonensi ab Imperatore ad hoc constituto.

Num. CXCV.

RUdolff Römischer Keyser bestettiget alle Freyheiten des GOtthauß zu Sanct Haimeram.

Geben auf vnsern Königlichen Schloß zu Prag: den sechs vnd zwainzigisten Tag des Monaths Mertz, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburd fünffzehen hundert, vnd im siben vnd sibenzigisten.

sten. Vnserer Reiche des Römischen im andern, des Hungerischen im fünfften, vnd des Behaimischen im andern Jaren.

Rudolff.

Sigillum
iisdem filis pendens.

Vice & Nomine &c.
uti supra.

Ad Mandatum &c.
A. Erstenberger.

Registrata: Braun.

Nota. *Hieronymus* Weiss in Coadjutorem *Ambrosii* Abbatis die 8. Junii 1581. electus, Eidem Ambrosio die 21. Augusti 1583. defuncto successit, confirmatus Nomine summæ sedis &c.

******************?*?****************

Num. CXCVI.

RUdolff der Andere diß Namens, Römischer Keyser verleyhet Abbten Hieronymo die Regalien vnd Lehen.

Geben in vnser Statt Wienn den fünffzehenden Tag des Monaths Junii, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburde fünffzehenhundert vnd im drey vnd achzigisten, vnserer Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen in eilfften, vnd des Beheimischen auch im achten Jaren.

Rudolff.

Sigillum ut supra.

Vice & Nomine Rmi Dni D. Wolfgangi
Archi Epi, Archi-Cancellarii,
& Electoris Moguntini.

V. Svicheuser D.

Ad Mandatum &c.
A. Erstenberger.

Registrata B. Pichl.

Num.

Num. CXCVII.

RUdolff Römischer Kayser bestettigt die Privilegien dem GOtts-hauß zu Sanct Heimeram.

Geben ꝛc. unterschriben ꝛc. wie im vorhergehenten.

Num. CXCVIII.

Clemens VIII. Hieronymum Abbatem excitat ad opem ferendam contra Turcam.

CLemens PP. VIII. Dilecte fili Salutem & Apostolicam Benedictionem. Qui zelum divini honoris habent & patriæ caritate afficiuntur, qualem te esse non dubitamus, ii certè cohortatione non indigent, ut præclara aliqua oblata occasione ad DEI gloriam, & patriæ utilitatem procurandam, omni studio incumbant. Quare nihil necesse arbitramur, te vehementius à nobis excitari, ut in isto Ratisbonensi Conventu in gravi illa deliberatione de bello contra turcas decernendo, & DEO & patriæ pro tua virili parte egregie inservias. Facit tamen, & pastoralis officii nostri ratio, & periculorum magnitudo, quæ germaniæ potissimum imminere advertimus, ut in negotio tanti momenti etiam sponte currentibus stimulos auctoritatis nostræ libenter admoveamus, iis præsertim, qui insigni loco in Ecclesia DEI positi, religiosæ vitæ præstantiorem formam secuti, omni virtutis & pietatis Exemplo prælucere debent. Quod igitur à te, & vocationis Istius munus, & patriæ amor postulat, id nos quoque à te requirimus, cures omni opera & diligentia quantum poteris ut Catholicorum Principum animi summa inter se consensione cohæreant, & ut hoc tam pium, tam necessarium bellum, magno animo fuscipiatur, magna constantia administretur, omni bellico

apparatu inſtruatur, nulli labori nullis denique impenſis parcatur ut ſemel aliquando ſe perpetuò germania liberet, ne à Dracone illo inexplebili dominandi cupiditate devoretur. Quod ille jam pridem meditatur, & molitur, nam quamvis Chriſtianos omnes oderit, præcipuè tamen Romanum Imperium & germaniam Imperii Domicilium Jugo ſuo ſubjicere concupiſcit, quod Imperii Jus ſibi aſſumat, atque ad ſe pertinere jactet Tyranus intolerabili audacia, & quod facilè intelligat, germania perdomitâ, cujus vires non ignorat, nihil jam eſſe, quod ejus potentiæ atque immanitati poſſit obſiſtere. Ergo ſic bellandum contra hoſtem infenſiſſimum, ut, DEO auctore, debelletur. Adjuva igitur fili, quantum potes, cauſam patriæ, & cauſam DEI, & quia multiplices ſatanæ inſidias non ignoramus, ſi fortè contra Catholicam Religionem in iſto Conventu aliquid conflare auderet, idem malorum omnium Architectus. Age pro tua pietate, & zelo, & ad evertendas machinas impietati occurre, communicatis ſtudiis & Conciliis cum ceteris Catholicis Principibus, & præſertim cum noſtro Apoſtolico legato, dilecto filio noſtro Ludovico Cardinale Madrutio, quem mittimus ad chariſſimum noſtrum filium Rudolphum, electum Imperatorem, & Conventum ipſum, ut ſua virtute, prudentia, & rerum magnarum uſu, legati munere obeundo noſtram & Apoſtolicæ ſedis ſollicitudinem repreſentet. Is tecum de his omnibus noſtro Nomine, uberius aget, & noſtram erga te propenſionem & paternam voluntatem teſtificabitur. Quare illi omnem à te fidem haberi volumus, ac ſi nos ipſi tecum loqueremur. Datum Romæ apud S. Petrum ſub annulo piſcatoris Die XIX. Martii MDLXXXXIIII. Pontificatûs noſtri anno tertio.

Silvius Antonianus.

Nota. *Hieronymus Weiſs* Abbas ad S. Emmeramum, Seniculus, & corporis infirmatibus circumdatus, Coadjutorem ſuſcepit, à fratribus die 19. Maji 1607. electum, *Hieronymum Feury*, ex *Gröningen* in Ducatu Witembergiæ Parentibus Lutheranis natum. Res delata fuit ad Pontificem PAULUM V. qui *Hieronymum Feury* ab omnibus cenſuris Eccleſiaſticis (ſi illis obſtrictus fuiſſet) abſolvit, ut in Coadjutorem eligi poſſet. Datis deſuper litteris ſub Plumbeo Sigillo.

Io. Datum Romæ apud S. Petrum 1607. Tertio nonas Decemb is. Pontificatûs anno tertio. Idem Summus Pontifex aliis litteris *Hieronymum Feury* Coadjutorem & futurum (decedente *Hieronymo Weiſs*) Abbatem confirmat. Sub eodem dato: & ſigillo. Ad Conventum etiam miſit ſub Sigillo Plumbeo litteras, ut *confirmatum* revereantur hortatus. Sub eodem dato. Item litteras ad omnes vaſallos, ut obediant Neoelecto. Conceſſit etiam Paulus V. *Hieronymo* Coadjutori, ut mortuo Abbate *Hieronymo Weiſs*, munus Benedictionis à quocunque ut ei placuerit, Catholicæ communionis Antiſtite, accipere poſſit, præſtito juramento & facta fidei Profeſſione &c. Datum Romæ apud S. Petrum 1607. Pridie Nonas Decembris Anno Pontificatûs tertio. Hæ PAULI V. litteræ omnes adhuc in Archivo noſtro conſervantur.

Num. CXCIX.

RUdolff Römiſcher Keyſer verleyhet Hieronymo Coadjutori, noch bey Lebzeiten *Hieronymi Weis* wirklichen Abbtens, die Regalien vnd Lehen.

Geben auf vnſern Kuniglichen Schloß zu Prag den ſibenzehenten Tag des Monaths Martii, nach Chriſti vnſers lieben HErrn vnd Seeligmachers Geburde ſechzehen hundert, vnd im neunten, vnſerer Reiche des Römiſchen in vier- vnd dreyßigiſten, des Hungeriſchen im ſieben vnd dreyßigiſten, vnd des Behmiſchen auch im vier vnd dreyßigiſten Jahren.

Rudolff.

Sigillum.

Vt L. v. Strallendorff. V. C.

Ad Mandatum &c.

God. Hertell.

Regiſtrata: Sartor.

Nota. Abbas *Hieronymus Weiſs* Seniculus, obiit Anno 1609. cui *Hieronymus Feury Coadjutor*, ſucceſſit Abbas.

Num. CC.

MAthias Römischer Kayser verleihet Hieronymo Abbten zu St. Emmeram die Regalien vnd Lehen.

Item bestettiget Er alle Privilegien des GOttshauß zu Sanct Haymeram. Beyde Brief seynd vnter gleichem dato.

Geben in vnserer Statt Wienn, dem sechsten Tag des Monaths May ..... sechzehenhundert vnd im dreyzehenden, vnserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungerischen im fünfften, vnd des Beheimischen im anderen Jaren.

Mathias.

Sigillum.

Vice Rmi Dni Swicardi
Archi Cancellarii Moguntini

Vt L. v. Ulm.

Ad Mandatum &c.

R. Lucher.

Registrata: Sartor.

Num. CCI.

FErdinand der Ander Römischer Kayser verleyhet Abbt Hieronymo die Regalien und Lehen. Bestättiget auch dem GOtts-Haus zu S. nd Haymeram alle Privilegien. Beyde Brief seind

Geben zu Wienn . . . den neunzehenten und hernach den ain und zwaintzigisten Tag des Monaths May sechzehenhundert und im

zwain-

zwaintzigisten, unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im anderen, und des Böhmischen in dritten Jaren.

Ferdinand.

Sigillum

Vice Rmi Dni Joa. Swicardi Archi-Cancell. & Elect. Moguntini.

V. v. Ulm.

Ad Mandatum &c.

R. Lucher Mppr.

Registrator: Freyssinger.

NOTA.

Hieronymus Feyri Abbas mortuus est 9. Novembris 1623, cui per Fratrum Electionem successit *Joannes Nablas* Abbas, Confirmatus Auctoritate Apostolicâ ab Alberto Episcopo Ratisbonensi.

Num. CCII.

FErdinand II. Römischer Kayser verleyhet Abbten Johannes die Regalien und Lehen.

Geben zu Wienn. (Anno 1624.)

Ferdinand.

Sigillum.

V. Peter Gemich zu Stralendorf.

Ad Mandatum &c.

Lucher.

Registrator: Freyssinger.

NOTA

Num.

Num. CCIII.

FErdinand III. Römischer Keyser verleyhet Johanni Abbten die Regalien und Lehen.

Geben in unser Statt Wienn den neundten Monaths-Tag Decembris nach Christi Geburt sechzehenhundert acht und dreyßig, unserer Reiche des Römischen im anderen, des Hungarischen im vierzehenden, und des Böheimischen in zwölfften.

Ferdinand.

Sigillum.

Conrad Hiltprandt.

Ad Mandatum &c.

M. Arnoldin. Vic: Larstam.

Registrata: Dietterlin.

NOTA.

Joanne Nablas Abbate 29. Novembris 1639. mortuo 22. Decembris Electus est *Placidus Judmann*, Confirmatus Auctoritate Summæ Sedis ab Alberto Episcopo Ratisbon.

Num. CCIV.

FErdinand III. Römischer Kayser verleyhet Placido Abbten die Regalien und Lehen.

Geben zu Wienn. (3. Octobris 1642.)

Sigillum.

V. Ferdinand Graf Churtz.

Ad Mandatum &c.

Johann Söldner.

NOTA.

NOTA.

Mortuus est *Placidus Judmann* Abbas 13. Maij 1655. Eidem 15. Junii succeſſit *Cœleſtinus Vogl*, Confirmatus Auctoritate Apoſtolicæ Sedis 26. Julii 1655. à Franciſco Quilielmo Epiſcopo Ratisbon.

Num. CCV.

FErdinandus III. Römiſcher Keyſer verleyhet Abbt Cœleſtino die Regalien und Lehen.

Geben zu Wienn. (16. Novembr. 1656.)

Ferdinand.

Sigillum.

V. Ferdinand Graf Churtz.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Schröder.

Num. CCVI.

Ferdinand Maria Churfürſt, Hertzog in Bayrn, verleyhet als Reichs Vicarius Abbt Cœleſtino die Regalien und Lehen.

WOn GOttes Genaden Wür Ferdinand Maria in Obern und Nidern Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſeß und Churfürſt, und in dem Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckiſchen Rechtens, Fürſteher, und Vicarius, Landgraf zu Liechtenberg. Bekennen offentlich mit diſem Brief, und thun kund aller-

meniglich daß Vns als selbiger Orthen Vicarium, der Würdige in GOtt, Vnser besonder, lieber Getreuer, Abbt des Closters zu St. Emmeram in Regenspurg, demüttig angeruffen, und gebetten, daß wir als selbiger Orthen Vicarius, Jme alle und jegliche sein, und jetzt gemelt seines anvertrauten GOtts-Haus und Closters St. Emmeram Regalia, Lehen, und Weltlichkeit mit allen und jeden ihren Lehenschafften, Mannschafften, Gerichten, Rechten, Nutzen, und Zugehörungen, wie die genannt, und wo die gelegen seyn, zu Lehen zu verleyhen, gnediglich geruheten, inmassen jüngst hievor von der negst verstorbenen Römischen Kayserlichen Majestet Ferdinando dem Dritten, glorwürdigisten Angedenckens, Er selbsten berierte Regalia, Lehen, und Weltlichkeiten gleichergestalten zu Lehen empfangen hätte; das haben Wür gnediglich angesehen, solch gedacht Abbtens, zu Sanct Haymeran diemüttig zimliche Bitte, und darumb mit wol bedachtem Mutt, gutten Rath, und rechten Wissen denselben Abbten Cœlestino die vorgenannten sein, und des GOttshaus zu Sanct Haimeram Regalia, Lehen, und Weltlichkeit, mit allem und jedem ihrem Lehenschafften, Mannschafften, Rechten, Nutzungen, Gerichten, und Zugehörungen, zu Lehen genediglich geraicht, und verlichen. Raichen und verleyhen ihme die auch hiemit wissentlich in Krafft dis Brieffs, was wir ihme von Billichkeit und Rechts wegen daran verleyhen sollen und mögen, die nun hinfüran von dem heiligen Römischen Reich in Lehensweis innen zu haben, zu halten, zu besitzen, zu gebrauchen, und zu genüessen, in allermassen und Gestalt, wie seine Vorfahren Aebbte zu St. Haimmeram die bishero innen gehabt, gehalten, besessen, hergebracht, und genossen haben, von aller meniglich unverhindert, doch dem Heil. Römischen Reich, und sonst meniglichen an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvergriffen, und unschädlich, der vorgenannte Abbt Cœlestinus zur St. Haimmeram hat uns auch darauf durch seinen volmächtigen Gewalttragern, den Hochgelehrten Vnseren Hof-Gerichts-Advocaten und lieben Getreuen, Johann Christoph Manzen, der Rechten Licentiaten, gewohnlich Gelübd und Aydt gethan, dem Heiligen Römischen Reich, von solcher Regalien, Lehen, und Weltlichkeit wegen, getrew, gehorsamb, und gewertig zu seyn, und sonst zu diennen, und zu thuen was Er von Recht oder Gewonheit wegen schuldig und pflichtig ist, getrewlich

ohne

ohne Geuerdte. Und gebietten darauf allen und jeden Grafen, Pannirherren, Edlen, Rittern, Knechten, Lehenmannen, Ambtleutten, Untersässen, und sonst allen anderen des obgenanten Abbten des GOttshaus und Closters St. Haimmeram Unterthanen ernstlich mit disem Brief, und wollen, daß sie obgenanten Abbten Cœlestinum zu St. Haimeram, als ihrem ordentlichen Herren in allem und jeglichen seines, und berührt seines GOttshaus Regalien, Lehen, Gerichte, und Herzligkeit berierend, ohne alle Irrung, und Widerred, gehorsamb, und gewertig seyn, auch fürters allen andern, des Heil. Römischen Reichs Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seyen, daß Sie gemelten Abbten an diser Vnser Verleihung der vorgemelten Regalien, Lehen und Weltlichkeiten nit hündern, noch irren, sondern Ihne, deren als obstehet, geruelich gebrauchen, genüessen, und gentzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch des jemands andern zu thuen gestatten, in khain Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu ein Pöen nemlich viertzig Marckh lödigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freuentlich hierwider thäte, halb in des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil dem obgenannten Abbten und seinen Nachkomen, unnachläßlich zu bezallen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dis Briefs besiglet mit Vnserem Churfürstlich- und Reichs-Vicariat-Secret, der geben ist in Vnserer Haubt- und Residentz-Statt München, den ainlufften Monaths-Tag May, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt. Im aintausend sechshundert acht und fünfftzigisten Jahre.

Ferdinand Maria Churfürst.

Vt Johann Adelzreiter.

Ad Mandatum Serenissimi Dni Electoris Vicarii proprium.

F. Mayr.

Nota. Autographum non inveni sed tantùm hæc Copia in nostro Archivo conservatur. Autographi autem concessi Fidem facit, sequens Apocha Originalis.

Num. CCVII.

DEr Churfürstlich Hof-Gerichts-Advocat Herr Doctor Johann Christoph Mantz hat wegen Irer Gnaden Herrn Abbten des Kayserlichen gefreyten Stüfft und Closter zu St. Emmeram in Regenspurg Lehen-Brief, selbige Regalien, Lehen, und Weltlichkeiten betreffend, erlegt, Tax, acht und zwantzig: Cantzley-Jura siben, dann für Käpsl Gelt, und dem Vicariat-Raths-Thürhütter ain: zusamben sechs und dreyßig Gold-Gulden, thut Rheinisch, zween und sibentzig Gulden. Act. München den 16. Julii Anno 1658.

Sigillum.

Churfürstlich-Bayrisch geheime und
Reichs-Vicariats-Cantzley.

Caspar Hueber, *Regiſtrator.*

Num. CCVIII.

LEopold Römischer Kayser verleyhet Cœlestino Abbten die Regalien und Lehen.

Geben auf Unseren Königlichen Schloß zu Preßburg (27. Octobris 1659.) Unserer Reiche des Römischen im anderen, des Hungarischen im fünfften, des Behemischen im vierten.

Leopold.

Vt. Wilderich von Walderdorff. Mppria.

Ad Mandatum &c.
Wilhelmb Schröeder.

NOTA

(o)

NOTA.

Cœleſtinus Abbas mortuus eſt 14. Octobris 1691. huic per Electionem ſucceſſit. 6. Novembris, *Ignatius Trauner*. 13. Novembris Auctoritate Apoſtolica confirmatus.

Num. CCIX.

LEopold Römiſcher Kayſer verleyhet Ignatio Abbten die Regalien und Lehen.

Geben zu Wienn (8. Februarii 1691.) Unſerer Reiche des Römiſchen im vier und dreyßigiſten, des Hungariſchen im ſiben und dreyßigiſten, des Beheimiſchen im ſechs und dreyßigiſten Jaren.

Leopold.

Sigillum.

Vc. Leopold Wilhelm Königsegg.

Ad Mandatum &c.

F. Consbruch.

NOTA.

Ignatio Abbati. 21. Octobris 1694. mortuo, die 16. Novembris ſucceſſit *Joannes Baptiſta Hem*, Confirmatus 29. Novembris, tempore regnantis Capitulo Illuſtriſſimi Ratisbonenſis, Erecto Inſtrumento à Vicariatu, Auctoritate Apoſtolica.

Num. CCX.

LEopold Römischer Kayser verleyhet Abbten Johann Baptist die Regalien, und Lehen.

Geben in Wienn (19. Februarii 1695.) . . . .

Leopold. *Sigillum.*

Vt. Gottlieb Graf von Wündischgrätz.

Ad Mandatum &c.

Caspar Floren. Consbruch.

Num. CCXI.

JOsephus Römischer Kayser verleyhet Johanni Baptistæ Abbten die Regalien und Lehen.

Geben zu Wienn (2. Junii 1706.) Unserer Reichen des Römischen in sibenzehenden, des Hungarischen im neunzehenden, und des Böhmischen im anderten Jaren.

Joseph. Mppria. *Sigillum.*

Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum &c.

C. F. Consbruch.

Num. CCXII.

CArl der Sechste Römischer Kayser verleyhet Abbten Johann Baptist die Regalien und Lehen.

Geben . . Wienn (9. Maii 1712.) Unserer Reichen des Römischen im ersten, des Hispanischen im neunten, des Hungar- und Böhmischen im anderten Jahr.

Carl Mppria.

Sigillum

Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum &c.
E. F. v. Glandorff.

NOTA.

Joannes Baptista Mortuus est 14. Septembris 1719. Defuncto successit *Wolfgangus Mohr*, 23. Octobris. Confirmatus Auctoritate Apostolicâ.

Num. CCXIII.

CArl der Sechste Römischer Kayser ertheilet Wolfgango Abbten die Regalien und Lehen.

Geben . . . Wienn (31. Januarii 1720.) Unserer Reiche des Römischen im neunten, des Hispanischen in sibenzehenden, des Hungar- und Böheimisch im neunten Jare.

Carl.

Sigillum.

Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

E. F. v. Glandorff.

NOTA.

NOTA.

Wolfgongus Mohr mortuus est 28. Februarii 1725. Cui successit *Anselmus Godin* 11. April. Confirmatus Auctoritate Apostolica.

Num. CCXIV.

CArl der Sechste Römischer Kayser ertheilet Anselmo Abbten die Regalien und Lehen.

Geben . . . Wienn (3. Septemb. 1725. &c.)

Carl.

Sigillum.

Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum &c.

E. F. v. Glandorff.

Num. CCXV.

Carolus VI. Römischer Kayser ertheilt und bestättiget Anselmo Abbten und seinen Nachfolgern die Reichs-Fürstliche Würde.

WIr Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Galli-

Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsiea, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steur, zu Kärnten, zu Krain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nider-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, und Asturien, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider Lausnitz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Arthois, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Oristani, Graff zu Goziani, zu Namur, zu Russilion, und Ceritania, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen.

Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb, und Landen, offentlich mit disem Brief, und thun kund allermänniglich, wiewohl die Höhe der Röm. Kayserl. Würdigkeit durch Macht Ihres erleichteten Throns hievor nicht allein zu Erleuchtung und Würden, sondern auch zur Nothdurfft, und Ziehrung des Heil. Röm. Reichs Großmächtigkeit, mit Fürsten, Ständen, und hohen Edlen Geschlechten geziehret ist, jedoch, nachdeme je mehr die Kayserl. Hoheit dieselbe ihrem stattlichen Herkommen, Wohlthaten, und Verdienen nach, mit höheren Ehren, und Würden fürsehet, und begabet, je herrlicher der Thron Kayserl. Maiestät dardurch geziehret, und scheinbarlicher gemacht, auch die Unterthanen bey Erkanntnuß Kayserl. Mildigkeit, und Ihren schuldigen Gehorsamb erhalten, und zu Adelichen Tugenden, Ritterlichen Thaten, und getreuen, steten, und beständigen Diensten bewegt, und angeleitet werden; Uber dises, und ob Wir wohl aus solcher Kayserl. Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige GOTT nach seinem Göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrner Güte, und Mildigkeit allzeit geneigt seynd, aller und jeder Unser, und des Heil. Reichs zugewandter Hohen und Nideren Ständen, und Glider Ehr, Würde, Aufnehmen, und Wohlfahrt Bestes zu betrachten, und zu beförderen;

deren; So ist doch Unser Kayserl. Gemüth billich mehrers bewogen, und begierlicher, diejenige, deren Vorfahrer, und Sie von uhralten stattlichen Nahmen, Stammen, und Herkommen seynd, auch Sie gegen Uns, das Heil. Röm. Reich, und Unser Ertz-Hauß Oesterreich mit sonder getreuer Dienstbarkeit zu Kriegs- und Fridens-Zeiten verdient gemacht, und vor anderen gutwillig, und standhafftig erzeigen, und bewisen, in noch höheren, und grösseren Stand, und Ehren zu erheben, und zu setzen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet die Ehrbarkeit, Redlichkeit, Geistliche gute Sitten, Eyfer, Wandel, Tugend, und Vernunfft, wormit der Ehrsame Unser Lieber Andächtiger Anselmus, Abbt des Kayserl. Reichs-Stiffts S. Emmeram in Regenspurg aus dem uralten Stammen derer von Godin de Tampezo begabet, und vor Unser Kayserl. Majestät gerühmet worden, auch gnädigist erwogen, sowohl die alte herrliche Stifftung, grosses Ansehen, und sonderbahres Aufnehmen, und Wachsthumb dises vornehmen Reichs-Stiffts von weyland Unseren Vorfahreren Römischen Kayseren, und Königen Glorwürdigister Gedächtnuß, als von Kayser ADOLPHO im Jahr zwölffhundert fünff und neuntzig, ALBERTO PRIMO im Jahr dreyzehenhundert siben, LUDOVICO BAVARO im Jahr dreyzehenhundert fünffzehen, CAROLO QUARTO im Jahr dreyzehenhundert vier und fünffzig, WENCESLAO, im Jahr dreyzehen hundert sechs und achtzig, und dreyzehen hundert sechs und neuntzig, und letztlichen von SIGISMUNDO im Jahr vierzehen hundert ein- und dreyßig nebst anderen Gnaden, und Prærogativen mit dem Prædicat eines Gefürsteten Reichs-Standes erhobenen, fundirten, und mit nahmhafften Herrschafften, und Gefällen wohlbegabten GOttes-Hauses, als auch die angenehme, getreue, und ersprießliche Dienste, welche nicht allein obbesagter Abbt, sondern auch seine Vorfahrer zu Kriegs- und Fridens-Zeiten unseren Vorfahreren am Reich Romis. Kaysern, und Königen, dem Heil. Röm. Reich, und unserem Ertz-Hauß Oesterreich bey allen Fürfallenheiten willigist erwisen, und, wie daß Sie von Fundations-Zeiten hero in Ihrer tragenden allerunterthänigisten Ergebenheit stäts, und ohnunterbrochen verharret, Er Abbt Anselmus, auch sambt seinen

Capi-

Capitularen solche Uns, dem Heil. Röm. Reich, und Unserem Ertz-Haus unaussetzlich zu continuiren, und fortzusetzen, nicht weniger Unsere, und des Heil. Reichs Dienste in alle Weege zu beförderen, des allergehorsambsten Erbietens ist, wie Er dann wohl thun kan, mag, und soll;

Als haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechtem Wissen erwehnten Abbten Anselmo dise besondere Kayserl. Gnad gethan, und sowohl Ihme, als allen seinen rechtmäßigen Successoribus dises GOttes-Hauses zu S. Emmeram den, wie oberzehlt, von unseren Vorfahreren Römischen Kayseren, und Königen Höchstseeligister Gedächtnuß Ihnen vorhin schon allergnädigst ertheilten Reichs-Fürsten-Standt, nicht allein gnädigst confirmirt, und bestättiget, sondern auch Sie aufs neue, da es vonnöthen, in den Stand, Ehr, und Würde Unserer, und des Heil. Römischen Reichs-Fürsten darein erhebet, darzu gewürdiget, und geschöpfft, also, und dergestalt, daß Sie sich also nennen, schreiben, und halten sollen, und mögen. Fügen Ihn, und Sie auch zu der Ehr, und Würde Unserer, und des Heil. Röm. Reichs-Fürsten, vergleichen, setzen, und gesellen Ihn, und Sie zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschafft, ertheilen, und geben Ihme, und Ihnen auch sambt, und neben zuvor habenden Ehren-Titulen den Nahmen, und Titul: Unsern, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten; und erlauben Ihme, und Ihnen, sich also gegen Uns, und jedermänniglich, was Stands, oder Weesens die seynd, also zu nennen, und zu schreiben; und meynen, setzen, und wollen hierauf, daß mehr bemelter Abbt Anselmus, wie auch seine rechtmässige Successores für und für in ewige Zeit, Unsere, und des Heil. Reichs Fürsten seyn, sich also neben Ihren alten hergebrachten Titulen nennen, und schreiben, von Uns, Unseren Nachkommen am Heil. Röm. Reich, und sonst jedermänniglich dafür geachtet, erkennet, und geschriben werden, auch alle, und jegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Præeminenz, Fürsten-Standt, Recht, und Gerechtigkeit in Versamblungen, mit Beneficien auf Hohen, und Nideren Stifftern, Geist- und Weltlichen Lehen, und Aembter zu empfangen, und zu tragen, und sonst alle andere Sachen haben, deren theilhafftig, und empfänglich seyn, sich auch

dessen allen, besonderlich aber des Fürstlichen Tituls und Nahmens allenthalben mit allen Ehren, Session, Stimm, und Procession an allen Orthen, und Enden nach Ihren Ehren, Nothdurfften, Willen, und Wohlgefallen freuen, und geniessen sollen, und mögen, inmassen sich andere Unsere, und des Heil. Reichs recht-gebohrne Fürsten von Recht, oder Gewohnheit wegen freuen, gebrauchen, und geniessen, von allermänniglich unverhindert.

Ferner, und zu mehrerer Bezeigung unserer Kayserlichen Gnad haben Wir dem Ehrwürdigen Unserem, und des Reichs Fürsten, und Lieben Andächtigen Anselmo, Abbten des GOtts-Hauß S. Emmeram, wie auch seinen rechtmäßigen Successoren, und deren GOttes-Hauß nachfolgendes Wappen fürohin ewiglich zu führen gegönnet, und erlaubet, nemlich einen quartierten Schild, dessen hinterer- unterer- und vorder-obere Theil in der Mitte nach der Länge halb weiß, und halb blau abgetheilt ist, als in dem weissen ein in der Mitte abgetheilter doppelter schwartzer Adler, mit roth-ausschlagender Zungen, ausgespreitzten Flüglen, und vor sich werffenden Klauen, in dem blauen hingegen drey doppelte weisse, oder Silber-farbe Lilien. Vorderen-unteren, und hinteren-oberen ebenfalls in der Mitte der Länge nach abgetheilten halb weiß, und halb rothen Feldung, in dem weiß, oder Silber-farben ein rother aufrecht-gestellter Palmzweig, in dem rothen aber ein mit dem Barth übersich gestellter weisser, oder Silberfarber Schlüssel, in Mitte der Quartierung ein in der Mitte halb weiß, und schwartz abgetheiltes Hertz-Schildel, worinnen im weissen eine schwartze, in dem schwartzen aber zwey weisse doppelte Lilien, und ober disen ein roth- oder Rubin-färbiges Creutz abzunehmen ist. Auf dem Schild erscheinen drey frey-offene vorwärts gekehrte, blau angeloffene, roth gefütterte gecrönte Turniers-Helm, mit anhangenden Kleinodien, recht- nnd lincker Seits mit schwartz und weiß, mitterer aber rechter Seits mit blau und weiß, und lincker Seits mit einer roth und weiß, oder Silber-farben Helm-Decken geziehret, auf dem zur Rechten ein in der Mitte der Länge nach halb weiß und schwartz mit denen Sachsen einwärts gekehrter Adlers-Flügel, worinnen die im Hertz-Schildel bemeldte drey doppelte Lilien mit dem rothen Creutz zu ersehen; Auf dem zur Lincken ein doppelter schwar-

tzer

ter gecrönter Adler, auf dem mitteren ein gelb- oder Gold-farbe Infel mit Perlen und Kleinodien besetzet, und einen nach der Schreck durchgezogenen Bischöfflichen Stab; Und gleichwie in obgemelten in zwey gleiche Theil abgetheilten Wappens lincker Theil des jetzigen Abbtens angebohrnes Wappen beschriben, also in disem lincken Theil solle jedesmalen eines zeitlichen Abbtens angebohrnes Wappen mit einem, oder mehr darauf gesetzten, und vorhero mit Fug und Recht geführten Helmen abzunehmen seyn, alsdann das jetzige obgehörter massen von uns gnädigist ertheilte Wappen in disem unserem Kayserl. Libell-weis geschribenen Gnaden-Brief mit Farben eigentlicher gemahlet, und entworffen ist.

Gebiethen und befehlen demnach hiemit denen Ertz-Bischöffen zu Maintz, Trier, und Cölln, als Unseren und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, und Ertz-Cantzlern durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat und Italien, auch allen andern Cantzlern, Cantzley-Verwaltern, und Secretarien, gegenwärtig und künfftigen Ernst- und vestiglich mit disem Brief, und wollen, daß Sie ferneren Befehl und Ordnung in Unserem, und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben, schaffen, und befehlen, auch mit Fleiß und Ernst daran seyn, und darob halten, daß fürohin der Ehrwürdige Unser, und des Reichs Fürst, auch Lieber Andächtiger Anselmus, Abbt des GOttes-Hauß S. Emmeram, wie auch Sr. Andacht künfftig-rechtmäßige Successores für und für zu allen Zeiten unter Unserem, und Unserer Nachkommen Nahmen für Unsere, und des Reichs Fürsten gehalten, geehret, genennet, und geschriben werden.

Und gebiethen ingleichen ferner allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Haubtleuthen, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitz-Domben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kündigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb, und Landen Unterthanen, und Getreuen, in

was Würden, Stand, oder Weesen die seynd, ernstlich und vestiglich mit disem Brief, und wollen, daß Sie den Ehrwürdig- Unseren, und des Reichs Fürsten, und Lieben Andächtigen Anselmum Abbten des GOttes-Hauses S. Emmeram, wie auch Sr. Andacht künfftige rechtmäßige Successores, nun, hinfüran ewiglich also für Unsere, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten annehmen, ehren, halten, schreiben, nennen, und erkennen, Ihro, und Ihnen auch in allen und jeglichen ehrlichen Versammlungen, hoch- und nideren Stifftern, und Aembtern, Geist- und weltlichen, auch sonst an allen Orthen und Enden, für Unsere, und des Heil. Reichs Fürsten ehren, zulassen, achten, halten, und erkennen, Ihro, und Ihnen auch den Fürstlichen Nahmen und Titul schrifft- und mündlich geben, Se. Andacht, und Sie also nennen, und schreiben, und bey aller und jeglicher Ehr, Würde, Præeminenz, Vortheil, Recht, und Gerechtigkeit, deren sich andere Reichs-Fürsten von Recht und Gewohnheit wegen freuen, gebrauchen, und geniessen, gäntzlich und geruhiglich verbleiben lassen, daran nicht hinderen, noch irren, auch hierwider nichts thun, noch das jemands anderen zu thun gestatten, in keine Weis, noch Weeg, als lieb einem jeden seye, Unsere, nnd des Reichs schwäre Ungnad, und Straff, und darzu eine Pön, nemblich zweyhundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vilbesagten unsern Fürsten, und Lieben Andächtigen Anselmo, Abbten des GOttes-Hauß S. Emmeram, oder Sr. Andacht Successoren unnachläßiglich zu bezahlen verfallen seyn solle, und nichts destoweniger Dieselbe bey disen Fürstlichen Ehren, Stand, Würden, und Freyheiten verbleiben, auch würcklich geschützt, und gehandhabet werden sollen.

Mit Urkund dises Briefs, versiglet mit Unserer Kayserl. anhangenden goldenen Bulla, der geben ist zu Laxenburg den zwölfften Tag Monaths Maij nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Gnaden-reichen Geburth im sibenzehen hundert, ein und dreyssigisten, Unserer Reiche des Römischen im zwanzigisten, des

Hispa-

Hispanischen im acht- und zwanzigisten, des Hungarisch- und Böheimischen aber im ein- und zwanzigisten Jahre.

Carl. **Bulla Aurea,**
Sive
Sigillum Aureum.

Vt. Frid. Carl Bisch. zu Bamb. und Würtzburg, Herzog in Francken.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
E. F. Fr. Hr. von Glandorff. m.pr.

Collat. und registrirt Simon von Stock, Registrator.

Num. CCXVI.

Kayserliches Intimations-Schreiben an Chur-Maynz (mutatis mutandis) Chur-Trier: Chur-Cölln: und Chur-Bayrn.

Item

An Saltzburg: und Regenspurg.

An das Cammer-Gericht zu Wezlar.

Carl der VIte. Titl. Titl. Nachdem uns der Ehrsame, unser Lieber Andächtiger Anselm Abbt des Kayserlichen Reichs-Stifft St. Emmeram zu Regenspurg in Unterthänigkeit vortragen lassen, was Gestalten die von Weyl. unsern Glorwürdigisten Vorfahrern Römischen Kaysern und Königen, als nemlich Kayser Adolpho im Jahr 1295. Alberto Primo 1307. Ludovico Bavaro 1315. Carolo Quarto 1354. Wenceslao 1386. und 1396. Dann Sigis-

Sigismundo 1431. denen zeitlichen Aebbten ermelten GOttes-Hauses nach Innhalt deren Siben zu deß mehreren Bestärckung uns anhero geschickten wahren Original-Diplomatum, nebst andern Gnaden, und Prærogativen, verlihene, und ertheilte Reichs-Fürstliche Stands-Dignität theils per injurias temporum, theils durch deren vorgangenen Abbten eigene Saumseligkeit, in die gäntzliche Vergessenheit und Abfall gerathen, mit aller demüthigister Bitte, Wir geruheten, den von so vilen hundert Jahren durch erzeigte allerunterthänigist-treu-nutzlichst, und erspriesslichste Dienste erworbenen Reichs-Fürsten Titul allermildist zu bestättigen. So haben wir solchemnach in gnädigister Erwegung, so wohl dessen sattsam erwisene Possession, von dem mit namhafften, und zu Erhaltung diser Fürstlichen Dignität erklecklichen Herrschafften, und Gefällen geseegneten, insonderheit aber in unverruckter allerunthänigister Treue, und Devotion gegen Uns, das Heil. Römische Reich, und Unser Durchlauchtigstes Ertz-Hauß rühmlich fortfahrenden GOtts-Hauß, als auch des aus dem uhralten Geschlecht von Godin de Tampezo herstammenden Abbten Anselms beywohnenden besonderen Vernunfft, Tugend, und löblichen Lebens-Wandel bereits den 12. Maij 1731. nicht allein disen Reichs-Fürsten Titul allergnädigist bestättiget, sondern aufs neue auch, so fern es vonnöthen, den Supplicanten Abbten Anselm, und alle dessen nachfolgende rechtmäßige Abbte in disem GOtts-Hauß zu St. Emmeram in dem Stand, Ehr, und Würde, unserer und des Heil. Römischen Reichs-Fürsten gnädigist erhebt, darzu gewürdiget, und geschöpfft.

Als ersuchen Wür Euer Liebden, hiemit Freund-gnädigist, bey dero untergebenen Stellen und Cantzleyen die nöthige Verordnung ergehen zu lassen, damit von denenselben fürohin der Ehrwürdige Unser und des Heil. R. Reichs Fürst, auch Lieber Andächtiger Anselmus Abbt des GOttes-Hauß St. Emmeram, wie auch Sr. Andacht künfftige rechtmäßige Successores für und für zu allen Zeiten unter Unsern, und Unserer Nachkommen für Unsere, und des Reichs Fürsten gehalten, geehrt, genennet, und geschriben werden. Wir verbleiben hingegen Euer Liebden mit ꝛc. Wienn den 27. Nov. 1732.

Carl.

Num.

Num. CCXVII.

Kayserliches Schreiben an die Kayserliche Principal-Commission in Regenspurg.

Carl der Sechste ꝛc. Wir haben Dr. Liebden und Dir unterm 27. Novembris nechst verwichenen Jahrs gnädigist zu wissen gethan, aus was Ursachen von Uns dem Ehrsamen Unseren Lieben Andächtigen Anselm Abbten des Kayserl. Reichs-Stiffts zu St. Emmeram in Unser Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg am 12. May des 1731sten Jahrs nicht allein den Reichs-Fürsten-Titul gnädigist bestättiget, sondern auch aufs neue, so fern es vonnöthen, derselbe, und alle dessen rechtmäßig nachfolgende Aebbte in gedachtem GOtts-Haus in dem Stand, Ehr, und Würde, Unserer, und des Heil. Röm. R. Reichs Fürsten gnädigist erhebt, darzu gewürdiget, und geschöpffet worden. Wie nun auch Unser gnädigster Willen, und Meynung ist, daß sothane Bestättigung, und respective neue Verleyhung solches Reichs-Fürstlichen Tituls der Reichs-Versamblung zu dem Ende durch ein gewöhnliches Kayserl Commissions-Decret bekannt gemacht werde, damit obbenanter Abbt des GOtts-Haus zu St. Emmeram, wie auch Sr. Andacht künfftig rechtmäßig erwählte Nachfolger für und für, und zu allen Zeiten unter Unserem; und Unserer Nachkomen Namen für Unser und des Heil. R. Reichs-Fürsten gehalten, geehrt, genennet, und geschriben werden. Also ist von Dr. Liebden und dir, das Kayserl. Commissions-Decret nach den Inhalt Anfangs erwenten Unsers an Sie und Dich gnädigist ergangenen Kayserl. Refcripts fürdersamb zu verfassen; und an die Reichs-Versamblung abzulassen. Anbey Dr. Liebden und Dir mit ꝛc verbleibend.

Num. CCXVIII.

Kayserliches Principal-Commissions-Decret.

VOn der Römisch Kayserl. Majestät Unsers allergnädigisten Herrn, Herrn wegen, geben Sr. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg, und Werthenberg, des Heil. R. Reichs Fürst ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, der Römisch Kayserl. Majestät würcklich geheimer Rath, und zu allgemeiner Reichs-Versamlung gevollmächtigter Höchst-ansehentlicher Kayserl. Principal-Commissarius des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen versambleten vortreflichen Räthen, Bottschafftern, und Gesandten hiemit zu vernemmen.

Ihre Römisch Kayserl. Majestät hätten Sich von dem dermaligen Abbt Dero Kayserl. freyen Reichs-Stiffts zu St. Emmeram in Regenspurg zu allergnädigister Erinnerung bringen lassen, seye aus denen vorgelegten Original-Diplomatibus mit mehreren zu ersehen gewesen, was Gestalt von verschidenen Allerhöchst gedacht Deroselben Glorwürdigisten Vorfahrern an Reich und Römischen Kayserrn einem jedesmahligen rechtmäßig erwählten Abbt des nun gedachten Kayserl. Reichs-Stüffts unter anderen ansehentlichen Gnaden, und Prærogativen auch zugleich die Reichs-Fürstliche Würde und Titulatur würcklich seye zugelegt, ertheilt, und verliehen worden, und zwar benantlich im Jahr 1295. von Adolpho. Anno 1307. von Alberto I. Anno 1315. von Ludovico Bavaro. Anno 1354. von Carolo Quarto. Anno 1386. & 1396. von Wenceslao. Und endlich Anno 1431. von Sigismundo allerseiths Römischen Kayserrn und Königen.

Nachdeme jedoch nach der Hand dise Kayserl. Genad und Concession theils per injuriam temporum, theils durch den Nit-Gebrauch einiger in der Abbteylichen Würde gestandenen Prædecessorum bey nahe in eine Vergessenheit zu verfallen anfangen wollen, mithin

mithin von erwehnten jetzigen Herrn Abbten Anselmo um anderwärtige Renovation und Bestättigung diser Fürstlichen Würde allerunterthänigist nachzusuchen vor nöthig wäre befunden worden; so hätten Ihre Kayserl. Majestät nach allen wohl und reiflich erwogener Umständen in die Ertheilung, Renovation, und Confirmation diser Fürstlichen Dignität und Titulatur bereits unter den 12. May des 1731sten Jahrs allergnädigist einzuwilligen, umb so weniger Bedencken gefunden, als ohne dis die Concession derselben durch so vil widerholte Original-Diplomata unwidersprechlich wäre dargethan, und erwisen gewesen, denen auch so vil hundert Jahr hindurch mit grosser Treu, und stattlichen Verdiensten erworbenen Reichs-Stüfftischen Begnädigungen auch einigen Abtrag zu thuen sich nicht gebühren wollen, anbey des jetzigen Herrn Abbten beywohnender Eyfer und Treu vor das gemeine Beste ohne dis genugsam bekannt wäre, und daß auch derselbe noch künfftig also werde befolgt werden, einiger Anstand nicht zu machen seye.

Allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät hätten also nicht ermanglen sollen: und wollen, von diser Ihrer Kayserl. Bestättigung: und respectivè neuen Concession offt erwehnten Reichs-Fürsten-Tituls auch denen samentlichen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs so wohl, als Dero fürtrefliche Räthen, Bottschafft, und Gesandten Nachrichte zu ertheilen, mit der gnädigisten Erinnerung, vorgedachten jetzigen Herrn Abbten des freyen Reichs-Stüffts, und GOtts-Haus St. Emmeram, und all dessen künfftig rechtmäßig erwählte Nachfolgere für- und für zu allen Zeiten unter Allerhöchst Deroselben: und Dero Nachkomen Namen für des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu rechnen, anzuschreiben, und zu ehren.

Höchst ermelte Ihre Hochfürstliche Gnaden verbleiben des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschafften, und Gesandten mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Sig. den 18. Martii 1733.

L. S. Frobeni Ferdinand
Fürst zu Fürstenberg.

Dictatum Regenspurg den 24. Martii 1733. per Moguntinum.

Num. CCXIX.

UNser Freundschafft zuvor, Ehrwürdiger in GOtt, besonder Lieber und Getreuer. Wür haben aus Euer Freundschafft an Uns erlassenen Schreiben, sonderlich aber der eingesendten Kayserl. Notification mehreren Inhalts vernomen, welcher Gestalten Ihro Kayserl. Majestät gnädigist gefällig gewesen sowohl Dieselbe, als auch Dero Nachfolger in der Abbtey des GOtts-Haus St. Emmeram für Reichs-Fürsten zu erklären. Wie wir nun Euer Freundschafft, zu solcher Ehre, und Würde alles Glück wünschen, also auch haben Wür auf Dero beygefügtes gezimendes Gesünnen ohnermanglet, bey Unseren Regierungen verfügen zlassen, daß in vorfallenten Ausfertigungen Deroselben solch Fürstlich Prædicat beygelegt werde, und verbleiben Euer Freundschafft dabey mit genaigten Willen beygethann. München den 25. Febr. 1733.

Von GOttes Gnaden Carl Albrecht in Ober- und Nider-Bayrn, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truckseß, und Churfürst, Land-Graf zu Leichtenberg.

Carl Albrecht Churfürst. Mppria.

NOTA.

Mortuus est Anselmus Princeps & Abbas ad S. Emmeramum die 21. Septembris 1743. Ætatis 66. anu. à Regnante Capitulo dies 24. Octobris pro instituenda futura Electione constituta fuit, ad cujus Præsidium, Nomine Summiæ Sedis exercendum, invitatus fuit Tit. Illustriss. Reverendiss. Franciscus Joachimus de Schmid: Vicarius Generalis: Suffraganeus Ratisbonens. Episcopus Lengonæ, Insignis Monasterii S. Emmerami Patronus. Electus fuit Abbas Joannes Baptista Kraus Ratisbonensis Ætatis 42. annor. cujus Electionis Confirmationem sequens Numerus exhibet.

Num.

Num. CCXX.

Instrumentum Confirmationis Joannis Baptistæ, Principis & Abbatis ad S. Emmeramum.

REverendissimi & Serenissimi Principis ac Domini Domini Joannis Theodori S. R. I. Principis & Episcopi Frisingensis & Ratisbonensis, utriusque Bavariæ ac Superioris Palatinatûs, Ducis Comitis Palatini Rheni, & Landgravii Leuchtenbergensis &c. Nos Franciscus Joachimus Episcopus Lengonæ, Suffraganeus Ratisbonensis, Consiliarius intimus Actualis, Præses Consistorii & Vicarius Generalis, nec non Cathedralis Ecclesiæ ibidem Canonicus Capitularis, Apostolicæ Sedis delegatus. Admodum Reverendo Domino Joanni Baptistæ Kraus nec non Venerabilibus & Religiosis in Christo nobis sincerè dilectis ac devotis FF. & PP. Bonifacio Schachtner Priori, Benedicto Bader Seniori, totique Capitulo Monasterii ad S. Emmeramum Ratisbonæ Ordinis S. Benedicti S. Sedi Apostolicæ immediate subjecti, aliisque ejusdem Monasterii Religiosis, Ecclesiasticis, sæcularibus, vasallis subditis, & quomodolibet in spiritualibus & temporalibus subjectis salutem in Domino. Cum Sacra Sedes Apostolica inter alia Privilegia modo dicto Monasterio S. Emmerami, Ejusque Capitulo per litteras Apostolicas desuper expeditas Clementissime indulserit, quod Reverendissimo & Illustrissimo S. R. I. Principe & Abbate defuncto, alioque ad regimen legitimè electo quilibet Episcopus Ratisbonensis pro tempore existens Auctoritate Apostolica Electionem hujusmodi, & Electum confirmare, Benedictionis munus impendere, Juramentum fidelitatis Pontifici & Ecclesiæ Romanæ præstandæ recipere valeat. Mortuo vero, die vigesima prima Mensis Septembris anni currentis Reverendissimo & Illustrissimo S. R. I. Principe & Abbate Anselmo novissimo, ejusque corpore sepulto ac Prælatura hujus Monasterii per obitum sic vacante, consideratis variis incommodis, gravibusque damnis, quæ ex diuturna vacatione his maximè temporibus Monasterio huic evenire possent, die vigesima quarta Octobris Currentis Anni pro Electione novi Domini

mini Abbatis conſtituta, vocatisque & legitimè citatis omnibus & ſingulis ſua communiter vel diviſim intereſſe putantibus, iis quoque, qui hujuſmodi electionis negotio intereſſe debuerunt, voluerunt, aut potuerunt, mane hora primarum convenientibus, invocata ſub ſacro Miſſæ officio ſolemniter decantato Sancti Spiritûs gratiâ, inde ad locum pro electione deſtinatum recedentibus, ibidem præmiſſis præmittendis, & obſervatis de Jure obſervandis, Admodum Reverendus in Chriſto Pater & Dominus Joannes Baptiſta Kraus ſæpedicti Monaſterii Capitularis, tanquam habilis & idoneus ritè & legitimè in defuncti locum pro Reverendiſſimo & Illuſtriſſimo S. R. I. Principe & Abbate electus, nobisque pro parte Venerabilis Capituli ſupplicatum fuerit, ut in virtute præfati indulti Apoſtolici eandem Electionem ſic peractam, ipſumque Dominum Electum Authoritate Apoſtolica Confirmare dignaremur, oblatis nobis litteris de ſerie Electionis, ſeu (ut apellant) Decreto Electionis. Nos Apoſtolico indulto inhærentes, ac votis, deſiderioque eligentium & Domini electi rationi & æquitati congruis libenter annuentes, citatis & vocatis pro inveterato more (quorum intererat ad Confirmationis Actum comparere) reproductis item citationibus affixis, ac debitæ Executioni, in valvis Cathedralis Eccleſiæ, & S. Emmerami hic Ratisbonæ demandatis, præmiſſa item conſueta contra citatos non comparentes Proclamatione atque citatorum non comparentium accuſata, declarata, & condemnata contumaciâ, Electionem ipſam examinavimus, viſis Electionis hujus meritis, litteris, inſtrumentis, documentis, & monumentis coram nobis exhibitis productis & recenſitis, omnibusque actis & actitatis, matura deliberatione prævia examinatis & ponderatis, ſupradictam Electionem de Perſona Præfati Reverendiſſimi & Illuſtriſſimi S. R. I. Principis & Abbatis Joannis Baptiſtæ Kraus Canonice, ritè, & legitimè factam deprehendimus, nullo Canonico impedimento, (quo minus Electio & Electi Perſona in Abbatem confirmari debeat) obſtante. Quin imo præmiſſo diligenti Examine & fide dignis teſtibus auditis, omnibusque debita meditatione penſatis comperimus, ipſum Dominum electum, in Presbyteratûs Ordine conſtitutum, de legitimo matrimonio & Catholicis parentibus natum, litterarum ſcientiâ, Religioſæ vitæ conſtantiâ & puritate, morum

morum honestate, spiritualium providentia & temporalium circumspectione aliisque multiplicium virtutum talentis præditum & proinde sufficientem, & omnino dignum esse, cui ob meritorum exigentiam Abbatiale munus imponatur. Ne porro fæpedicta Electio, & subsecuta confirmatio & provisio quomodolibet, in futurum impugnari possit, si forsan aliquibus Sententiis, Censuris, & pœnis Ecclesiasticis ligatus esset, à quibusvis Excommunicationis, suspensionis, & interdicti, aliisque Ecclesiasticis Sententiis, Censuris, & Pœnis à Jure, vel ab homine, quavis occasione vel causa latis, si quibus, quommodolibet innodatis existeret, ad effectum duntaxat, ut Electio, Confirmatio & Provisio de Abbatia in ejus personam facta, debitum sortiatur effectum. Eadem Authoritate Apostolicâ absolvimus & tenore præsentium absolutum fore pronuntiamus. Quibus omnibus ritè præmissis, & in Abbatiali Residentia ad S. Emmeramum peractis nec non recepta ab eodem Domino Electo, tam fidei Catholicæ professione quam præstituto Juramento fidelitatis & obedientiæ Sanctissimo Domino nostro Domino Benedicto divina Providentia hujus nominis Papæ decimo quarto, Ejusque Successoribus præstandæ, ipsam Electionem (sicut præmittitur) legitime celebratam, confirmandam, approbandam, & ratificandam, ipsique Domino Electo & Confirmato de Abbatiali Dignitate providendum, Curam & Administrationem in spiritualibus & temporalibus plenariè committendam, Dominum Electum per libri precarii in manus traditionem, Bürrethi Capiti impositionem ac Annuli subarrhationem solenniter instituendum, & in Reverendissimum & Illustrissimum S. R. Imperii Principem & Abbatem hujus Monasterii ad S. Emmeramum præficiendum, nec non in Ecclesiam deducendum, in stallum sive subsellium Abbatiale in Choro collocandum, & in loco tandem Abbatiali quoque in solitam Possessionem traditis Clavibus inducendum duximus. Prout etiam tenore præsentium eamdem Electionem veluti ritè Celebratam Authoritate Apostolica (qua hac in parte fungimur) confirmamus, approbamus, & ratificamus. Teque Reverendissimum & Illustrissimum S. R. I. Principem Joannem Baptistam Canonicè Electum suprad ctæ Ecclesiæ, & Monasterio in Abbatem præficimus, instituimus, in stallum sive subsellium Abbatiale collocamus & in Solitam Pos-

sessionem

ſeſſionem & Reſidentiam Abbatis traditis Clavibus inducimus, Curam, Regimen & Adminiſtrationem illius in ſpiritualibus & temporalibus fideliter ſuſcipiendam & gubernandam in animam tuam plenariè tibi committentes, inſuper omnibus & ſingulis prædictæ Eccleſiæ Capitularibus, Religioſis, Vicariis, Capellanis, Beneficiatis, Officialibus, ſubditis, Vaſallis, & quomodolibet in ſpiritualibus & temporalibus ſubjectis eadem Authoritate Apoſtolica diſtrictè & in virtute S. Obedientiæ præcipimus & mandamus, ut te Reverendiſſimum & Illuſtriſſimum S. R. I. Principem ſic confirmatum Dominum Abbatem ſuſcipiant, tuisque ſalutaribus monitis & mandatis in cunctis licitis & honeſtis juxta ſtatuta & Privilegia hujus Monaſterii pareant, tibique Reverentiam debitam, obedientiam, & Sinceram Aſſiſtentiam, quantum de Jure tenentur, exhibeant, deque ipſius Abbatiæ fructibus, redditibus, proventibus, juribus, obventionibus & emolumentis univerſis integrè reſpondeant, nec non ab aliis, quantum in ipſis eſt, reſponderi faciant, alioquin in contravenientes, rebelles, & contumaces compeſcendo eosdem procederemus, pænásque à te ſic confirmato Domino Abbate in tales latas, ratas habebimus, non obſtantibus contrariis quibuscunque. In quorum fidem & teſtimonium præſentes confirmationis noſtræ litteras ſubſcripſimus, & conſueto Conſiſtoriali Sigillo communiri fecimus. Actum Ratisbonæ die ſexta Menſis Novembris Anno Milleſimo, ſeptingenteſimo, quadrageſimo ſecundo.

Franciſc. Joachim. Epus Lengonæ, Suffragan. & Vicarius Generalis. Mppria.

Sigillum.

Ignatius Angerer J. U. L. Conſiliarius Aulicus, & Conſiſtorialis nec non Notarius. Mppria.

Num.

Num. CCXXI.

Carl der Sibende Römischer Kayser ertheilt Joanni Baptistæ Fürst und Abbten zu S. Emmeram die Regalien.

WIr Carl der Sibende von GOttes Genaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheim König ꝛc. in Ober- und Nider-Bayrn, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Land-Graf zu Leichtenberg ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Chrwürdig Unser und des Reichs Fürst und Lieber Andächtiger Johann Baptist Abbt des Stiffts S. Emmeram in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg demüthigist angeruffen, und gebetten, daß Wir nach erfolgten tödtlichen Abgang Weyland seines Vorfahrern Anselmi, gewesten Fürsten und Abbten besagten Stiffts zu S. Emmeram, als jetzt regierender Römischer Kayser, ihme als neu-erwählten Abbten daselbst, alle und jegliche sein und jetzt-gemelt seines anvertrauten Stiffts zu S. Emmeram Regalia, Lehen, und Weltlichkeit, mit allen und jeden ihren Lehenschafften, Mannschafften, Gerichtern, Rechten, Nutzen und Zugehörungen, wie die genannt, und wo die gelegen seyn, zu Lehen zu verleyhen gnädiglich geruheten, inmassen jüngst hievor von Unserm in GOtt ruhenden nächsten Herrn Vorfahrer am Reich, Weyland Kayser Carl dem Sechsten glorwürdigisten Andenckens, Weyland besagter sein Vorfahrer Fürst und Abbt Anselm unterm Dato den dritten Septembris siebenzehenhundert fünff und zwantzig berührte Regalia, Lehen, und Weltlichkeiten gleicher Gestalt zu Lehen empfangen hätte. Das haben Wir angesehen solch gedachten Fürsten und Abbten zu S. Emmeram demüthig ziembliche Bitte, und darumb mit wohl-bedachten Muth, guten Rath, und rechten Wissen demselben Fürsten und Abbten Johann Baptist die vorgenannte, sein und dessen Stiffts zu S. Emmeram Regalien, Lehen, und Weltlichkeit, mit aller und jeder ihrer Lehenschafften, Mannschafften, Ehren, Rechten, Nu-

tzungen, Gerichteren und Zugehörungeu zu Lehen gnädiglich gereichet, und verliehen, reichen und verleihen ihme die auch hiemit wissentlich in Krafft dises Briefs, was Wir ihm von Billichkeit und Rechts wegen daran verleyhen sollen und mögen, die nun hinführan von Uns und dem Heil. Römischen Reich in Lehens-weis innen zu haben, zu halten, zu besitzen, zu gebrauchen, und zu genüssen in allermassen und Gestalt, wie seine Vorfahrere Aebbte zu S. Emmeram die bishero innen gehabt, gehalten, besessen, hergebracht, und genossen haben, von allermänniglich ohnverhinderet, doch Uns und dem Heil. Römischen Reich, und Unsern Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und sonst männiglichem seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergrieffen und unschädlich. Der vorgedachte Fürst und Abbt Johann Baptist zu S. Emmeram hat Uns auch darauf durch seinen gevollmächtigten Gewalttragern den ehrsamen, gelehrten, Unsern und des Reichs lieben getreuen Aloysium Edlen von Gay, Agenten an Unserem Kayserlichen Hof, gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan, Uns und dem Heil. Reich von solcher Regalien, Lehen, und Weltlichkeit wegen, getreu, gehorsamb, und gewärtig zu seyn, für seinen rechten natürlichen Kayser und Herrn zu halten, und sonsten zu dienen und zu thuen, was von Recht oder Gewohnheit wegen schuldig, und pflichtig ist, getreulich ohne Gefährde. Und gebiethen darauf allen und jeden Grafen, Pannier-Herrn, Edlen, Ritteren, Knechten, Lehen-Männern, Ambt-Leuthen, Untersassen, und sonst allen anderen des obgenannten Fürsten und Abbtens des Stiffts S. Emmeram Unterthanen ernstlich mit disen Brief, und wollen daß sie obgedachten Fürsten und Abbten Johann Baptist zu S. Emmeram, als ihren ordentlichen Herrn in allen und jeglichen seines, und berührt seines Stiffts Regalien, Lehen, Gericht und Herrlichkeiten berührend ohne alle Irrung und Widerred, gehorsam und gewärtig seyn, auch fürters allen anderen Unsern und des Heil. Römischen Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesen die seyen, daß sie gemeldten Fürsten und Abbten an diser Unser Verleyhung der obgemeldten Regalien, Lehen, und Weltlichkeiten, nicht hinderen, noch irren, sonderen ihnderer alles, wie obstehet, geruhlich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thuen, noch des jemands anderen zu thuen gestatten in keiner Weis noch Weeg, als

lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwäre Ungnad und Straff, und darzu eine Pöen, nemlich viertzig Marck löthigen Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den anderen halben Theil dem ob-genannten Fürsten und Abbten, und seinen Nachkommen, ohnabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dises Brief besiglet mit Unserem Kayserlichen anhängenden Insiget, der geben ist zu Franckfurth am Mayn den zwölfften Tag Decembris nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sibenzehenhundert drey und viertzigisten, Unserer Reiche des Römischen im zweyten, des Böheimischen aber im dritten Jahre.

Carl. Mppria.

Sigillum

Vt. Joh. Georg Graf zu Königsveldt. Mppria.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.
Heinrich Joseph v. Schneidt.

Num. CCXXII.

Franciscus Römischer Kayser verleyhet die Regalien und Lehen Joanni Baptistæ Fürst und Abbten ꝛc.

Wir Frantz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien, und zu Jerusalem König. Hertzog zu Lothringen, und Baar, Groß-Hertzog zu Toscan, Fürst zu Charlevile, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein ꝛc: Bekennen offentlich mit disem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdige

Unser, des Reichs Fürst und Lieber Andächtiger, Johann Baptist, Abbt des Stüffts S. Emmeram. . . . .

Geben zu Wienn dem vierzehenden Tag Monaths Octobris nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sibenzehenhundert sechs und viertzigisten, Unsers Reichs im zweyten Jahre.

Frantz. Mppria.

Vt. R. Graf Colloredo.

Sigillum.

Ad Mandatum &c.

Andreas Mohr.

DU-

DUCUM,

ET

ELECTORUM BAVARIÆ,

Monasterio S. Emmerami concessa

PRIVILEGIA,

Una cum aliis quibusdam litteris.

Herzog=

Und

Churfürstlich=Bayrische

Dem Reichs=Stifft S. EMMERAMI

ertheilte

PRIVILEGIA,

Nebst einigen anderen Urkunden.

Num. CCXXIII.

Hartwicus Episcopus Ratisponensis Monasterio S. Emmerami bona in *Hebranstorf* restituit.

IN nomine sanctæ & individuæ Trinitatis Hartwicus divina favente Clementia Ratisponensis Episcopus. Quoniam in Ecclesia Dei nostris intimis non tantum præesse quantum etiam prodesse querimus. Idcirco notum facimus omnibus Xsti fidelibus tam futuris, quàm presentibus, qualiter Dilectis Filiis nostris in Cœnobio Beati Heimerami regulariter conversantibus Commonitione Venerabilis Abbatis Adalberti justitia sua in loco possessionis eorum, quæ *Herbrantesdorf* dicitur recognovimus. Sicut enim in antiquis illius Ecclesiæ Privilegiis invenimus eadem possessio fuerat ipsis primùm contradita, & nihilominus à nris Prædecessoribus per multa jam tempora potenter usurpata nec non in manus laicorum beneficialiter alienata: ipso videlicet eruente, qui voluntatem timentium se facit, & deprecationem eorum exaudit, temporibus nris de manibus illorum eruta, & nostræ fuit potestati restituta. Nos illico prædictis eam fratribus tanquam bene meritis justitia dictante resignavimus non tam temporalis lucri comoda, quàm æternæ vitæ speraturi gaudia. Et ut hæc nostræ recognitionis auctoritas firmior habeatur, presentem Kartam exinde conscribi jussimus, quam nri Sigilli impressione, Fratrum nostrorum subscriptione, Testium quoque qui presentes aderant, annotatione roborari præcepimus. Si qua verò nostri Ordinis, secularisve persona, eandem nre restitutionis & recognitionis auctoritatem adnullare temptaverit, aut Ecclesie jam dicte violentiam sub inde inferre præsumpserit, à Corpore Xsti & sanquine sciat se separandam, & æterna cum impiis & peccatoribus ultione dampnandam. Pax autem Xsti & Ecclesiæ omnibus eam debita benignitate observare volentibus in perpetuum Amen. Ego Godefridus Ratisp. Eccl'e pp'ositus ſſ. Ego Henricus Matricis Eccle Decanus ſſ. Ego Werinherus Majoris Eccle Archi-Diaconus ſſ.

Ego

Ego Bernhardus Archi-Diacon: & Cuſtos Eccle S. Petri ſſ. Ego Dietmarus Plebanus & Canonicus Eccle S. Petri ſſ. Ego Merboto Canonicus S. Petri ſſ. Ego Lantfridus Canonicus S. Petri ff.

Teſtes ſunt Ortlieb Chæspizze. Nizo de Ratinbuch. Wirnt de Buhſe. Odalrich Chergel. Ditrich de Haſſinakker. Hartwich de Sunichingen. Wernhard de Erlingen. Karolus Fratuelis ejus. Hainrich de Burbach. Gothſchalch de Ovgendorf. Zacharias de Umbilſtorf. Odalrich de Pentelingen. Heinrich, Odalrich Filii ejus. Sighard de Rote. Landoldus de Harmutesdorf. Chunrad Filius Baldwini, Gotfrid & Filius ejus Godfrid Pochil. Arbo Filius Sculteti. Gozwinus ante Urbem & Filius ejus Gozwin. Hartwich in porta, & Frater ejus Odalrich. Hainrich de Cholinbach. Hainrich de Egilolfeshaim. Bernoldus de Wolfirchouin. Merboto de Swæbilwis. Walther Pictor. Ernpold.

Sigillum Magnum impreſſum Kartæ.

Anno Dnice Incarnationis MCLXI. Imperante invictiſſimo Romanorum Imperatore Friderico ſemper Auguſto. Anno Epatus Dni Hartwici Ratisponenſ. Epi Secundi, VII. Actum Ratispone in Dni nomine Amen.

Nota. Sigillum iſtud magnæ (ex cera) molis, non pendet, ſed membranæ impreſſum eſt. Litteras has exhibere volui, ut ea, quæ in diſſertatione *de Advocatia S. Emmerami*, ad finem, *de judicio* in *Hebranſtorff* dicentur, facilè intelligantur; Bona enim in *Hebranſtorff* ſub *Ludovico* Rege, dicto, GERMANICO (Vide Num. XX. pag. 57.) Sancto Emmeramo jam tradita fuerant. Poſtea (ut in Citata Diſſertatione videbimus,) Monaſterio Poteſtas ab Imperatoribus facta eſt, *omnium hominum ad S. Emmeramum ſpectantium cauſas judicandi*; hinc JUDICIUM in *Hebranſtorff* Monaſterio S. Emmerami competebat.

Num. CCXXIV.

Gebehardus Comes de *Sulcipach* ADVOCATUS Eccleſiæ Ratisbonenſ. litem inter communitatem in *Frieſsheim*, & Monaſterium *S. Emmerami* componit.

IN Nomine Sancte & individue Trinitatis. Ego *Gebehardus* Comes *de Sulcipach* & Advocatus Ratisponenſ. Eccleſiæ, notam facio omnium univerſitati tam preſentium quàm futurorum. Quod *Peringerus* Abbas S. Emmerami emit VII. Solidis à quodam Engilperto *de Friesham* aream in eadem uilla ſitam, in qua mollendinum ſatis venuſtum edificari inſtituit. Verùm habitatores præfati vici adeuntes preſentiam meam interpellauerunt me pro conſtructione ejusdem molendini dicentes, partem areæ in qua conſtructum erat ipſum Molendinum ad Communitatem ipſorum, quod teutonice dicitur *Gmenen.*, pertinere. Mediante itaque me & ceteris boni teſtimonii viris ab omni querimonia ejusdem cauſe deciderunt, & pro honore Dni & Sci Emmerami ſe de omni impeticione ejusdem proprietatis vel communitatis in preſentia mea abdicauerunt & Sco Emmeramo tradiderunt. Acta ſunt in loco *Werde* dicto, in pago *Tuncvove* anno Donice incarnat. Milleſimo C. LXXVIIII. Friderico Imperatore. Preſidente Ratisponenſi Eccleſiæ Epiſcopo Chvonone ſub prefato S. Emmerami Peringero Abbate. Et pro cautela futurorum easdem res vel proprietates in Tuitionem meam ſuſcepi, & cartam hanc conſcribi, & Sigilli mei impreſſione roboraui. Teſtes qui preſentes fuerunt, hi ſunt. Gebehardus Comes de Erhegelin. Odalricus de Haſilpach. Frideric. d. Lucehinpg. Chvono. de Wichenlinrvote. Karl d. Weterinfeld. Alram de Houedorf. Chvonrado Stein. Arnold de Wahſſinſtein. Heinric. de Weterinfeld. Adlpth d. Grovbe. Gotefrid Dapifer Mſ. Otto Chovner. Chovono de Houedorf. Gotepolt d. Tiufendal. Chvnrad de Froenawe. Egilolf. d. Wichenrovts. Erchinpth. d. Vrepach. Odalric tañle'. Odalric. Eggih. Redig'. Dietwin. Woffo. Willih. Arnold. Liopold. Engilmar. Sigefrid Otto.

Adlpth.

Adlpth. Chvonrad. & ceteri de Friesham Engilpth. de Chiephenholzen. Wolfemovt.

Sigillum Illæsum.

Nota 1. Sigillum istud Membranæ in *Postica* Chartæ parte impressum est, in *Antica* verò, ubi mox recitata leguntur, altera Cera per Membranæ sectionem, Sigillo cereo in Postica parte appresso connexa est.

Nota 2. *Gebehardus* iste à *Hundio* Tom. I. Genealog. pag. 145. indigitatur, ubi de his *Gebehardi* litteris mentio fit. *Gebehardi* uxorem Hundius scribit, *Mathildam Henrici* Ducis Bavariæ filiam. *Annalista Saxo* apud Eccardum Tom. I. Scriptorum Germaniæ, medii ævi. pag. 615. *Mathildin Henrici* Ducis Bavari ex *Wisbilde* uxore filiam, *Gebehardo* comiti de Sulzpach nupsisse notat.

Nota 3. *Gebehardus* res istas (de quibus in litteris sermo,) in suam *tuitionem* recepit, hinc & *Advocatus* Ecclesiæ S. Emmerami dici potest, & ideo has litteras exhibendas duxi.

Num. CCXXV.

Lodwicus Dux Bawie (dictus *Severus*) commendat *Albertum* quemdam ad Parochiam in Pfhöring.

LOdwicus Dei Gra. Comes Palat. Reni Dux Baw. Venerabili, Abbati, & Conventui Sancti Emmerami Ratispone, salutem & bone voluntatis Officium. Cum de vestra Discretione tantam habeamus confidentiam quod in honestis & racionabilibus petitionibus preces nostras favorabiliter admittere debeatis. ꝙ. Alberto Ppto. Ilminstrensi protonotario nostro vobis porigimus preces nras. petentes intimo cum affectu, ut ad permutationem, quam de Ecclesia sua Swarza cum plebano de Pferin (*Pfhöring*) facere intendit de ipsa Ecclesia, cujus Jus Patronatus vos respicit

 vrum

vrum velitis adhibere conſenſum pariter & fauorem, promittimus enim firmiter, quod Dietricum de Haechſmakker in poſſeſſionibus Eccleſie vre. occaſione dicte permutationis nullam vobis inferri violentiam permittimus, imo ab injuriis ſuis, quas ob hanc cauſam vobis forſan vellet inferre vos gratioſe volumus defenſare. In cujus rei Teſtimonium Sigillo nro. munitas vobis dirigimus litteras has patentes: Datum Monaci vi. N. Marcii. Anno Dni MCCLXX. Secundo.

Sigillum Cereum.

Nota. *Hachſenachkerarius Advocatiam* bonorum quorumdam S. Emmerami prope *Pfhöring* (uti inferius de Advocatis Eccleſiæ S. Emerami patebit) titulo Feodi Directi tenuit. Cùm ergo *Advocati* conſenſus, & interventus in bonis & rebus Eccleſiæ alienandis, vel permutandis adhiberi conſuevit, hinc Dux *Ludovicus* promiſit, ſe non paſſurum ut ab *Hachſenachkerario* Eccleſiæ noſtræ violentia fieret.

Num. CCXXVI.

Litteræ de *Advocatia* quadam *Wernhardi* Comitis de *Leonberch.*

NOs Wernhardus Dei Gratia Comes de Leonberch, uniuerſis preſentem litteram inſpecturis volumus eſſe notum, quod nos *Jus Advocatiæ*, quod in tribus quartalibus cujusdam hube in Aiterhouen, quam à nobis poſſidet Heinricus Praentel, ad nos dinoſcitur pertinere, damus Eccleſiæ Sancti Emmerami libere omni jure, ita tamen, ut dictus *Praentel* & ſui hæredes à poſſeſſione trium quartalium predictorum, ab Eccleſia Sancti Emmerami non excludantur titulo Feodali, ut autem talis donatio apud nos permaneat in convulſa, fecimus preſens inſtrumentum nri Sigilli munimine roborari. Datum in Leonſperg Anno Dni MCCLXXX. primo. XVI. Kalend. April. Hujus rei teſtes ſunt

Fri-

Fridericus de Raevzzing. Gozzwinus Ppt⁹. Chunrad Auus. Woppelinus. . . . & alii quam plures.

Sigillum.

Nota. Statim videbimus. *Comites de Leonſperch* invito Monaſterio S. Emmerami ſeſe *Advocatos* bonorum S. Emmerami dixiſſe, & geſſiſſe.

Num. CCXXVII.

Wernherus Abbas ad S. Emmeramum, ad Poſtulationem *Henrici* Ducis Bawariæ, cujus Sigillum hîc additum eſt, confert Munitionem *Ukenpiunt* (Lukenpeunt) hæredibus defuncti *Clabſchinki.*

NOs Wernherus Dei Gratia Abbas Eccleſiæ Sancti Emmerami Ratisbon. Univerſis ac ſingulis declaramus, quòd cum Municio in *Ukenpiunt* cum omnibus prædiis ſibi adtinentibus ex antiquo vacare cæpiſſet ad nram Eccleſiam libere deuoluta ex morte Henrici Clabſchinkii, qui dictam Municionem cum prædiis ſupradictis à nra. Eccleſia tantum jure poſſederat perſonali, deliberauimus animo circumſpecto, qualiter cum prælibatis poſſeſſionibus Eccleſiæ noſtræ vacantibus ſalubriter, pro fructuoſo Eccleſiæ noſtræ comodo ageremus. Demum poſt multos ſalubres circuitus cogitationum, poſtulationibus Cariſſimi Dni noſtri Glorioſi & Magnifici nobilis Heinrici, Principis, Comitis Palatini Reni Ducis Bawarie inclinati, dictam municionem cum ſuis prædiis adtinentibus & obuencionibus ipſorum, *Offemie* prænominati *Clabſchinki* relictæ, nec non heredibus ſuis promiſcui ſexus, Eberhardo, Ottoni, Alberto Fratribus, & Elizabeth, Ceciliæ Sororibus de uno Patre jam defuncto, & de una adhuc ſuperſtite Matre *Offemia* prædicta, legitime procreatis, Eccleſiæ noſtræ *Miniſterialibus*, tum ob preces tanti Principis nominati, tum ob fauorem ipſorum noſtrorum *Miniſterialium*, quos volumus preſentis promocionis gratia præ aliis Eccleſiæ noſtræ fidelibus promovere, contulimus nomine locationis Emphiteoticæ, ſive in

Emphiteoſim ſub hac forma, quatuor annis Singulis, in omnem eventum, de prædiis prælibatis, pro cenſu annuo, unam Scapham tritici, quatuor Scaphas ſiliginis, unam Scapham ordei, quatuor Scaphas avene, Ratisponenſis Menſuræ in propriis vecturis, & unam libram denariorum Ratisponenſis monetæ infra ejusdem menia civitatis, in tempore autem meſſis præfixum bladum, libram utique denariorum in die S. Martini hoſpitali noſtro ad uſus pauperum illuc crebro confluentium ſoluere non omittent, quod ſi forſan ſoluere obmiſerint, ſub ſilencio tranſeuntes, Idem anno proximo ſubſequente ſtatutum cenſum tam in blado, quam in denariis impermutabiliter duplicabunt, quem cenſum ſi contradixerint duplicare, aut ſi vendiderint, alienauerint, commutarint, vel ſi aliquid cum dictis prædiis collatis ſine nra. vel alterius Abbatis noſtri Succeſſoris voluntate fecerint captioſe. Ex tunc Municio præhabita cum omnibus prædiis adtinentibus, ad nram. Eccleſiam ſine omnis exceptionis obſtaculo libere deuolvetur. Si verò ibidem ſterilitas, grando, aut guerra juxta communem aſſertionem vicinorum dampnum intulerit oculatum, nos eisdem noſtris Fidelibus faciemus gratiam oportunam, qui, ſi forſan eadem prædia collata inter ſe in diſtribucionis funiculo parcientur, unusquisque ipſorum juxta priorem formam ſolùtionis, dupplicationis, deuolutionis cum aliis exceptionihus ſupradictis partem predicti cenſus tam in blado, quàm in denariis de ſua portione, noſtro ſoluet ſpecialiter hoſpitali, ita duntaxat, ut per hujusmodi particularem ſolutionem numerus totalis ſumma pleniter impleatur. Inſuper prædicti, Eberhardus, Otto, Albertus. Matrimonium contrahere cupientes, feminas Eccleſiæ noſtræ *Miniſteriales* ſibi, juxta noſtrum aut alterius noſtri Succeſſoris Abbatis Conſilium copulabunt. Alioquin hujus ſtatuti transgreſſorem, ex tunc volumus juxta priorem formam deuolutionis, eſſe à perceptione preſentis gratiæ penitus alienum. Ceterum declaramus ſub forma prehabitæ deuolutionis, quod quando vendetur ſilva in *Tinberch*, duæ partes ejusdem ſilvæ venditæ noſtro cedent liberè hoſpitali. Tertia verò pars noſtris Fidelibus remanebit. Cùm igitur geſta hominum lubrica, quamvis prius examine diſcretorum rationabiliter confirmata, & poſtmodum obliuionis vicio, ſeu favore hominum mutabili ſecus allegantium, aut aliis adinvencionibus deficiant frequen-

quencius, & areſcant, & cum querant certitudinem negotii ſtabiliti, non inveniant decentis memorie firmitatem. Nos formidantes ſimilibus illuſionibus preſentem tractatum aliqualiter impoſterum irritari, duximus incitamento hujusmodi Zizanie ne modicum fermentum maliciæ totam maſſam diſcretionis corrumpat, ſuffragio cautæ deliberacionis ſagaciter & fideliter obuiandum. Unde preſens inſtrumentum dedimus, aſſignavimus noſtris fidelibus ſupradictis evidenti & durativo teſtimonio Sigillorum, videlicet Cariſſimi Dni nri *Heinrici* Principis Memorati, nec non noſtri, Conventus quoque nri firmiter in evidenciam plenioris certitudinis firmiter roboratum. Teſtes equidem hujus rei ſancitæ ſunt Preclarus Ludewicus Dni Ducis Ludewici Filius. Dnus Albertus Comes de Hals. Dns Ulricus liber de Amsberch. Alhardus de Frowenhoven. Magiſter Gundakkarus Protho-Notarius Magnifici Principis Heinrici. Albertus Vice - Dns de Strobing. Karolus Miles de Rein. M. CCLXXX. Septimo. Datum Ratis. in die Sci Leonardi.

Sigillum	*Sigillum*	*Sigillum*
Heinrici Principis.	Abbatis.	Conventûs.

Nota 1. *Wernherus* Abbas ad initium harum litterarum, *Henricum*, vocat PRINCIPEM, licet etiam *Bavvariæ Ducem* appellet. Ad finem, iterum *Principem* nominat. Dum autem Teſtes adducit, inter eos *Præclarum Ludevvicum*, Domni DUCIS LUDEWICI filium recenſet. Neſcio, an cauſa quædam aſſignari poſſet, cur *Henricus*, PRINCEPS, *Ludevvicus* autem DUX vocatus fuerit. *Ludevvicus*, & *Henricus* fratres erant, *Ottonis Illuſtris* Filii, ille Senior, hic junior. *Ludevvicus* SUPERIORIS, *Henricus* INFERIORIS BAWIE Dux.

Nota 2. *Eberhardus*, *Otto*, *Albertus* à Wernhero Abbate in his litteris, Eccleſiæ S. Emmerami MINISTERIALES nominantur, quos ob *preces tanti Principis* (*Henrici*,) tum ad favorem ipſorum MINISTERIALIUM *promovet*, ac Munitionem (*Ukenpiunt*) confert. Præcipit etiam, ut ſinguli, (*Eberhardus*, *Otto*, & *Albertus*,) matrimonium contrahere cupientes, juxta Conſilium Abbatis, *feminas Eccleſiæ S. Emmerami Miniſteriales* ſibi copulent, ſub certa pœna in transgreſſores ſtatutâ. Mos erat, ut *Miniſterialis* cujusdam Eccleſiæ Matrimonium initurus, *Miniſterialem* quoque, ſive alterius *Miniſterialis* ejusdem Eccleſiæ filiam ſibi Matrimonio jungeret.

Num. CCXXVIII.

Lodwicus &c. donat S. Emmeramo quosdam jure ſervitutis ſibi attinentes &c.

NOs Lodwicus Dei Gratia Comes Palatinus Reni, Dux Bawie, notum facimus preſentium inſpectoribus Univerſis, quod Ahleidem & Gerbirgem de Greæute cum pueris ſuis nobis jure ſervitutis attinentes Venerabili Abbati & Monaſterio S. Emmerami Ratispon: Civitatis pro remedio animæ noſtræ, & progenitorum noſtrorum dedimus, & damus, donavimus & donamus, tradidimus & tradimus per eos jure proprietatis perpetuo poſſidendas. Dantes in teſtimonium ſuper eo has nras litteras Sigilli nri robore communitas. Dat. in Swabach. Anno Dni MCCLXXX. ſeptimo. XII. Kaln. Decembris.

Sigillum.

Nota. Iſte *Lodvvicus* eſt Filius *Ludovici* (dicti *ſeveri*) ex conjuge ejusdem ſecunda, *Anna natus*. Occubuit Ludo equeſtri, ipſo factæ hujus Traditionis anno 1287. Litteræ iſtæ ſuperius pag. 215. jam exhibitæ fuerunt; ſed, cùm in ipſa coordinatione litterarum, mentem mutaſſem, ut Bavaricas litteras *unitas*, juxta *Ordinem*, & *Succeſſionem* Comitum Palatin. & Ducum Bawarie unâ cum *Sigillis* ederem, hinc eas repetere volui.

Num. CCXXIX.

Duces Bavariæ *Otto, Ludovicus, Stephanus* Abbati ad S. Emmeramum concedunt cujusdam ſilvæ extirpationem.

NOs Otto, Lodwicus, & Stephanus Dei Gratia, Palatini Comites Reni, Duces Bawarie per preſentia recognoſcimus, & notum facimus Univerſis, quod cum Monaſterium Beati

ti Emmerami Ratispone præ ceteris Ecclesiis patriæ nostræ in spiritualibus & temporalibus florere dilucide dinoscatur, ut flos Religionis in eodem loco nris temporibus non deficiat, sed swauitate sui odoris, roburque vigoris obseruet, intendimus Ecclesiam istam piis auxiliis & solidis defensionibus sublevare. Quare cum Venerab. Vir Dns Karolus Abbas illius loci pro Ecclesia sua petiverit, ut silvam quamdam juxta Geltolving in loco, qui *Lintah* dicitur, sitam, & ipsi Ecclesie attinentem ex antiquo extirpare desideret, sperans prædia utilitati suæ congrua ibidem facere, terram illam ad culturam frugiferam redigendo. Nos ob reverentiam Dei, & sanctorum merita, quorum ibi multitudo numerosa quiescit, & ipsius Abbatis amorem, admittimus extirpationem silvæ, quæ excreuit ibidem, sic ut nec ipsa Ecclesia juxta hujusmodi extirpationem, nec laborantes in eadem per nos aut posteros nostros, ac Principatus Successores impedimentum aliquod sustineant, aut oporteat formidare. In cujus rei testimonium atque robur præsens Instrumentum ipsi Ecclesiæ dedimus nostrorum sigillorum robore communitum. Datum & Actum Ratispone anno Dni M. CC. Nonagesimo quinto. In die Beatorum Joannis & Pauli Martyrum.

Sigillum Majus Ottonis ex cera flava.	*Sigillum Ludovici confractum cereum rubrum.*	*Sigillum Stephani illæsum cereum rubri coloris.*

Nota. Sequentes *Ottonis*, *Lodvvici*, & *Stephani* Ducum Bawie litteræ supra Num. CIX. pag. 227. jam exhibitæ sunt, quas tamen ob unionem litterarum à Ducibus Bawarie Monasterio S. Emmerami concessarum, unà cum eorum Sigillis postea exhibendis, repetere volui.

Num.

Num. CCXXX.

Otto, Ludovicus, Stephanus, Duces Bawie &c. *Arbitri* contra Comites de *Leonberg*, quoad *jus Advocatiæ* bonorum S. Emmerami.

IN Nomine Domini Amen. Nos Otto, Ludovicus, & Stephanus Dei Gratia Comites Palatini Rheni, Duces Bavarie, per præſentia notum facimus Univerſis, quòd cum Eccleſia Sti Emmerami Ratisbonæ ex Prærogativa virtutum Religionis ſublevata laudibus, & ſanctitatis præconio multiplici floreat venuſtate, ipſaque progenitoribus noſtris, & nobis ferventibus obſequiis fideliter & indeſinenter adhæſerit, propter quod illum locum ex ſui honeſtate, tanquam honorabilius Membrum noſtri Principatus ſingulari favore proſequimur, dignaque reverentia merito veneramur. Et cum viri nobiles noſtri fideles, Perngerus, Wernhardus, & Henricus Germani Comites de *Leonberg* aſſeruerunt, ſe debere eſſe *Advocatos Granarii Eccleſiæ* memoratæ, quod vulgò dicitur **Caſten-Vogt**, quamvis à tempore, cujus non extat memoria, nunquam fuerint in poſſeſſione juris ejusdem Advocatitii, ſed nitentes eam ſibi per violentiam uſurpare, gravia propter hoc eidem Eccleſiæ damna in ſuis poſſeſſionibus intulerunt, ſuper quo nos compatientes ipſi Eccleſiæ communicato ſalubri Conſilio Reverendi in Chriſto Patris Domini Henrici Venerabilis Epiſcopi Ratisbonenſis ac aliorum Eccleſiaſticarum Perſonarum, nec non Magnatorum, & Baronum noſtrorum provida deliberatione præhabita, pro bono pacis, & ut Servi Dei à talibus vexationibus quieti remaneant, quo facilius divinis inhæreant cultibus, taliter interpoſuimus diligentiæ noſtræ partes, quod ex compromiſſione utriúsque partis, videlicet Abbatis Eccleſiæ ſupradictæ, ac ſui Conventûs ex parte una, & Comitum prædictorum ex altera, facta in Nos tanquam in arbitros, arbitratores, ſeu amicabiles Compoſitores arbitrati ſumus, quod iidem Comites in noſtri præſentia conſtituti ceſſerunt, & renunciaverunt ſimpliciter, & præcisè, pro ſe, ſuisque hæredibus,

&

& omni parentela eorum, & ſucceſſoribus quibuscunque, omni Juri, ſi quod habebant, vel habere ſe dicebant, in advocatia ſupradicta, imo potius vexationi, quam prætextu ejusdem Advocatiæ ipſi Eccleſiæ inferebant, & ad obſervandum inviolabiliter hujuſmodi arbitrium memorati Comites pro ſe, ſuisque hæredibus, & ſucceſſoribus ſe præſentibus obligarunt, ſolemni ſtipulatione adhibita, ſub pœna ſcilicet Trecentarum Marcarum argenti ponderis Ratisbonenſis, quarum Centum Cameræ noſtræ, & ducentas ſolvent Eccleſiæ ſæpè fatæ, ſi fortè, quod non credimus, ipſi, vel hæredes, aut Succeſſores eorum in aliqua parte fuerint transgreſſores arbitrii promulgati, repetendo videlicet in judicio, vel extra, aut per vim, ſive metum, ſeu alium quemcunque colorem exquiſitam dictam advocatiam, quæ *Caſten-Vogtey* dicitur, aut eam ſibi quomodolibet uſurpando, vel ratione ipſius gravando in aliquo Eccleſiam ſæpedictam ex tunc, ut præmiſſum eſt, ſine contradictione qualibet ſolvent pœnam, ſeu pecuniam, ſuperius annotatam, arbitrio in ſua firmitate nihilominus perdurante. Salvis etiam pœnis Imperialibus contra quoslibet offenſores & injuriatores ipſius Eccleſiæ ab antiquo editis, & ſtatutis, quæ in Privilegiis Imperatorum & Regum Romanorum ipſi Eccleſiæ ſuper immunitate ſua conceſſis plenius continentur, quas ipſis Imperatoribus Romanis & Regibus reſervamus. Ut autem hæc omnia ſalva, integra, & illæſa juxta formam præſcriptam modis omnibus conſerventur, præſentes litteras Sigillis videlicet prædicti Reverendi in Chriſto Patris Domini Henrici Venerab. Epiſcopi Ratisbon: & noſtris, ac prædictorum Comitum, nec non Fidelis Noſtri Ulrici Nobilis de Abenſperg placuit communiri. Actum & Datum Ratisbonæ Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo, Nonageſimo quinto. III. Idus Auguſti. Nos verò Perngerus, Wernhardus, & Heinricus Comites de Leonberg recognoſcentes nos Eccleſiæ S. Emmerami ſæpius dictæ injuriam irrogaſſe, uſurpando, ſeu volendo nobis uſurpare *Advocatiam* prænominatam, & ratione ipſius damna eidem gravia inferendo, præſentibus confitemur, nos ceſſiſſe, & renunciaſſe ſimpliciter, & præciſe, pro Nobis & Hæredibus Noſtris nunc exiſtentibus, & futuris, ſeu etiam ſucceſſoribus noſtris, omni juri, ſi quod in Advocatia præmiſſa habere videbamur, vel potiùs ad

habendum injuriosè conabamur; obligantes Nos ac hæredes ac Succeſſores noſtros præſenti ſcripto ad ſolvendam pœnam trecentarum Marcarum argenti ponderis Ratisbonenſis ſolvendam ſecundùm arbitrium præſcriptum, ſi forte ipſum transgreſſi fuerimus in aliquo præmiſſorum, quæ in ipſo arbitrio ſuperius exprimuntur, eodem arbitrio in ſua firmitate nihilominus permanſuro. In cujus Ceſſionis, Renunciationis, & Obligationis per Nos factæ teſtimonium & obſervantiam inviolabilem præſentibus litteris Sigilla noſtra duximus appendenda. Actum & Datum loco, anno, & die ſuperius annotatis.

Sigillum.

NB. Vide quæ ſùprà pag. 230. &c. dicta ſunt.

Num. CCXXXI.

Rudolfus Comes Palatinus Reni Dux Bawarie

unà cum Fratre ſuo *Ludovico*, Monaſterio S. Emmerami, jus Patronatûs in *Mospach* donat.

NOs *Rudolfus* Der Gratia Comes Palatinus Reni, Dux Bawariæ, notum facimus preſentium inſpectoribus Univerſis, quod nos una cum Kariſſimo Fratre noſtro Ludovico ad inſtantiam Venerabilis Dni *Karoli* Abbatis Eccle *Sancti Emmerami* Ratispone, precipue tamen in remedium anime nre, ac progenitorum noſtrorum Jus patronatus parrochie in *Mosbach* cum attinentibus filiabus ſite prope Caſtrum nrum Dræswitz, quod ad nos & progenitores nros usque ad hæc tempora pertinebat, donamus, & donavimus, tradimus, & tradidimus', aſſignamus & aſſignavimus eidem Dno Abbati, ſuisque Succeſſoribus Univerſis transferentes in eos & Eccliam S. Emmerami præfatum ipſm̃ jus Patronatûs parochie memorate, ac renuntiantes pro nobis & heredibus nris eidem Juri Patronat. quod nobis in ipſa Parochia Mospach hactenùs

nus competiit, vel competere videbatur, in cujus rei teſtimonium atque robur preſentes litteras conſcribi, & Sigillo nro fecimus roborari. Actum & Datum Ratispone anno Dni Milleſimo, Ducenteſimo Nonageſimo ſeptimo. VIII. Kalend. Junii.

Sigillum.

Nota. Singula Sigilla hucusque indigitata, Ceræ flavæ, ſed ob vetuſtatem iam nigreſcenti impreſſa ſunt.

Num. CCXXXII.

OTTO Hertzog in Bayrn, König ze Ungern ordnet, wie die Erben des Clabſchincks zu Ukenpeint/ wegen diſen Gut, gegen S. Emmeram ſich zu verhalten haben.

WIr Ott von GOts Genaden Chunch (König) ze Ungern, Pfallentzgraf ze Ryn und Herzog ze Bairen. Veriehen offenwar an diſem Brif, daz wir den Chrich (Krieg) der zwiſchen dem Gotshaus von Sand Haimeran ze Regenſpurch und Eberhardes des Chloſſchinchen lang geweſen iſt, umb datz Gut, datz Ukhenpeint, e datz wir Chunich wurden, alſo verſchaiden haben, und auch dieſelben Schidung an diſem Brif ſtaetigen, daz Eberhart der Claſſchinch, vnd ſin zwo Schweſter Cecilia, vnd Elsbet ſuelen Ukhenpeunt, beſucht vnd vnbeſucht wan zu ir dreien Leiben haben, vnd nach Leibgedinges Recht beſizen: mit der Beſchaidenhait, daz ſi hinz Sand Haimeram dem Spitalaer auf Sinem Chaſten alle Jar, biz Sand Gallen Tag, ſulen ein Schaf Weitzes, vier Schaf Rokhens, ein Schaf Gerſten, und vier Schaf Haberen Regenſpurger Mazze gewert, und gedinet haben, vnd auf Sand Martines Tag ein Pfunt Regenſpurger Pfening, die danne Gib und Gab ſind, vnd ſulen daz tun jarlich, ſwie iz chuemt an allen

Abganch, vnd swenne die drei Leib nicht mer sind, so ist Vkhenpeunt Sand Haimeram ledich, daz dchein (kein) ir Erbe, noch Freunt, noch ander ieman, ez sei Weib oder man, dem si villeicht ir Leip einen oder mer, an dem Gut, verchauft hieten, oder noch verchauften, nach den vorgenanten dreien Leiben fuerbaz daran nicht Rechtes haben suelen, wan sie daz an dez Aptes Hand, und an seines Conventes Vrlaub nicht mochten getuen. Ez sol auch Eberhart der Chlofschinch an Ukhenpeunt der erste Leib sin, der ander Leib ist Cecilia, der dritte Leib soll Elsbet sin, vnd swelches Jares Eberhart, den obgeschribenen Dingt nicht gab, so sol er dez anderen Jares denselben Dinst mit dzwi Gült geben, oder er ist gevallen von seinem Recht, daz er an Vkhenpeunt haben solt. Vnd sol danne Cecilia an sein statt sten vnd sol auch den versezzen Dienst von ir Bruder geben, oder si ist auch von ir Recht gevallen gaentzlich. Darnach sol Elsbet darsten, vnd sol denselben versezzen Dienst gar geben, und swa si dez nicht tut, so ist si von ir Recht auch gevallen, daz an Vkhenpeunt si noch dchein (kein) ir Freunt sol noch enmag fuerbaz dchein (kein) Recht gehaben. Ez ist auch mit der vorgenanten Schidung gestaetigt, swenne das Holtz ze Tunberch verchaufft wirt, so gevellent dez selben verchauften Holtzes zwai Tail an den Spitalaer, vnd daz dritte Tail die vorgenanten drei Leib. Daz daz also staet beliebe, geben wir disen Brif dem Gotshaus von Sand Haimeram ze Regenspurch, versigelt mit Vnsern Insigel vnd ist daz geschehen datz Lantzhut M. CCC. Vndecimo, an Sand Laurencii Tag.

Sigillum Cereum rubri coloris.

Num. CCXXXIII.

Wir Heinreich, Ott, und Heinreich von GOttes Gnaden Pfallentz-Grauen ze Rein vnd Herzogen in Baiern. Veriehen offenbar an disem Brief. Wan vns der Ersam

Abbt

Abbt Paldwein vnd daz Convent von Sand Haymeram beweist habent mit ir Hanvesten, die si gehabt habent, von Vnsern Veterrn und Vatern Chunig Otten, vnd Herzog Stephan, den GOtt genad ꝛc.

[In disem Brief überlassen die Herzogen Closter S. Emmeram 3. Höf, zu Allcchouen: Mözing: und Lengveldr: wegen 3. hundert und sechzig Pfund Regenspurger Pfening ꝛc.]

Geben wir disen Brief mit Vnsern Insigeln versigelten. Daz ist geschehen ze Strubing, Millesimo CCC. Octavo decimo, an Sand Elsbetten Tag.

Sigillum Henrici. *Sigillum* Ottonis. *Sigillum* Henrici.

Ex Cera flava sed obscura.

Num. CCXXXIV.

Schutz-Brief Ludovici Römischen Königs, wegen der Hofmarch Lauterbach, und den alten Vogt-Recht allda.

Wür Ludwich von GOttes Gnaden Römischer Chunich ze allen Zeiten, Merer des Riches. Enbietten allen den, die sehent disen Brief, Edeln, und Unedeln, wie sie genannt sünt, in Vnserem Lande ze Bairn. Vnser Huldte vnd alles Gut. Wan Wür von Vnsern Kunichlichen Ampt, vnd von angeborner Gütte aller Closster Schaden bewahrn solln. Vnd Iren Gemach und Frümen fördern und meren. Wellen wir und gebietten euch allen gemäniglich vnd jedem Manne besunderlich, vestiglich bey Vnsern Hulden, daß Ew dchainer über das alte Vogt-Recht ze Lautterbach, vnd über alle die Hoffmarch daselbst, daß mit Eigenschafft

gehört hanitzo St. Emmeram ze Regenspurg, phendte, vnd wollen auch das jeder Vogt, dem Wür die Vogtey uersetzen oder emphillen, die Stüfft stett habe, die der Abbt und das Closster ze St. Haimeram von alter Gewonheit vnd Rechten auf den vorgenanten Gütern hat zetun. Vnd In daran, als lieb Im Vnser Huld seye, nicht irre noch hünder. Der Brüf ist geben ze Ingolstatt des Pfinztags vor Lætare, da man zalt von Christs Geburt dreyzehenhundert Jar. Darnach in dem neunzehenten Jar. In den fünfften Jare Vnseres Riches.

Sigillum cereum rubri coloris.

Nota, De *Advocatia*, *Vogtey*, & *Iudicio* in *Lauterbach*, vide infra dissertationem de *Advocatia* Ecclesiæ S. Emmerami. Alia Ludovici Imperatoris Privilegia vide supra pag. 245. 246. 260. 265.

Num. CCXXXV.

Ludwig Römischer Kayser schützet das Closter S: Emmerami, wegen der Vogtey zu Eylsprun.

Wür Ludwich von GOttes Gnaden Römischer Cheyser ze allen Zitten, Merer des Richs veriehen offenbar an disen Brief und thun Chunt allen den die in sehent oder herent lesen, daß Wir einen Brief, den Vlrich und Wernhart Freien von Abensperch, dem Gottshaus, datz Sanct Haimeram ze Regenspurg geben hett n, mit ir beder Insigl allerding gantz und unzerbrochen gesehen haben, der Brief stett von Wort ze Wort also. Ich Vlrich von Abensperch, vnd mein Bruder Wernhart veriehen an disen Brief, daß die Vogtey datz Eylsbrun hintz dem Gottshaus von Sand Haymeran datz Regenspurg lediglich gehöret, vnd datz si Vnserem Vatter Herrn Vlrich dem GOtt gnad, von desselben Gottshaus Herrn Abbt Wernhern, dem auch GOtt gnad, auf sein Trew empfoh-

empfohlen ward, samb der Brief wol saget, den er darüber dem-
selben Herrn Abbt Wernhern vnd seinem Gottshaus geben muß,
vnd daran auch veriehen, wie sie im empfolchen war, also veriehen
auch Wir, daß Vns die vorgenannt Vogtey auf Vnser Trew em-
pfolchen ist, mit der Bescheidenheit, daß Wir sollen vnd auch wol-
len lauterlich durch GOtt, Leut, vnd Gut, datz Eylsbrune in Vn-
sern Schirm und Fride haben, vnd sullen, darum nichts mütte,
dan was von dem Gericht Wandel geuellet, so soll ie von denselben
Wandlen der dritte Pfening vnd dem Gottshaus die zwen geual-
len, nichts mer sillen wir müten, noch dchain ander Recht, noch
an Holtz, noch an andern Sachen nit heben an als vil daß man
Vns dieweil wür Leut, Gut, und Holtz wol befriden so sol man
Vns alle Jahr, am Sandt Haymerams Abend oder an den Tag
von dem Gotzhaus ze Sand Haymeran der Werchmaister mit zweyen
geuiltzten Schuhen, und der Pfarer datz Eylsbrun mit einen halben
Pfund Regensurger Pfening ze lib werden. Wen auch wir des vor-
genanten Guts nicht beschermen mechten, oder ob wir fürbas grif-
fen, dan oben geschriben ist, so sol, wer dan Herr vnd Abbt datz
Sand Haymeran ist, die Vogtey empfelhen, wem er will, oder so
si selber seinen Gottshaus behalten, vnd müg wir in dem des nicht
vor noch wider gesein. Wir veriehen auch, daß wir die vorgenan-
ten Vogtey sullen, noch mügen gen niemand an werden, es würd
Vns dann von dem Gottshaus erlaubet, darzu gehaiß wir dem
vorgenannten Herrn Abbt Heinrich vnd seinen Gottshaus bey Vn-
seren Trewen, daß wür aber all Sand Haymerams Vogtey nit
mehr Vogtrechts nemen, dan vor Vnsen her Vnser Vatter geno-
men hat, vnd wollen daß ee ringern ee wir es hohen, vnd daß das
also von Vns vnd von Vnsern Erben stett vnd unzerbrochen imer-
mer ewiglich beleib. Geben wir Im vnd seinen Gottshaus disen
Brif, mit Vnserem Insigel versigelt, des ist Zuich Herr Paldwin
von Parwing, Burgermeister zu Regenspurg, Herr Albrecht von
Lerchenveld Herr Hainrich der Alenstorffer, Herr Bernh't von Ofen-
stetten, Heinrich von Awe, vnd sein Bruder Herweich, Werent
der Probst und andere getreue Leut, das ist geschehen, da man zalt
von Christes Geburt dreyzehenhundert Jar, darnach an den sechsten
Jar des Freytags nach Sand Erharts-Tag. Wir haben auch
von der vorgenanten Vlrichs und Wernharts von Abensperg Vat-

ter,

ter, der auch Vlrich hieß, einen Brief gesehen, der geschriben was in der Latin, daran derselbe Vlrich dem Gottshaus ze Sand Haymeran ze Regenspurg erchant an den Guten vnd an der Vogty ze Eylsbrun alle die Recht die voran seiner zweyer Sun Vlrich und Wernhards Brief geschriben sind ꝛc. Vnd wan Wir dem Gotshaus datz Sand Haymeran daß Vnser vnd Vnser Brüder Römischen Chayser Stifft ist, schuldig seyn, die wir es bey seinen Rechten vnd Gueten behalten, welen Wir vnd gebieten vesticlich bey Vnsern Chayserlicken Gewalt, daß Purchart der Reysacher, der die vorgenante Vogty ze Eylsbrun ze disen Zeiten inne hat, in des Vatter Hand, die egenante Vogty ze Eylsbrune, von dem vorgeschribenen Vlrichen von Abensperch dem alten chomen ist, oder wer dieselben Vogty fürbas inne habe, nicht mer vorder oder neme von denseben Gute, vnd Leuten ze Eylsbrune vnd was darzu gehert, Holtz vnd Veldt, dan eben geschriben ist ein halbes Pfundt Pfening von dem Pfarer zu Eylsbrune, vnd zwen geuiltzter Schuhe von dem Gottshaus datz Sand Haymeram, vnd den dritten Pfening von dem Gericht daselben, Ob der vorgent Purchard der Reysacher oder wer die Vogty fürbas inne hat, daß mit cheinen Sachen überfüren, wer dann Abbt ist datz Sand Haymeram, der solle vollen Gewalt haben, dieselbe Vogty lassen wem er will, oder dieselben Vogty Jm und seinen Gottshaus zebehalten, vnd soll Jn daran nieman irren, oder chrenchen, Wir wollen auch daß die vorgeschriben Recht an der Vogty ze Elsbrune vnd an allen due vnd vorgeschriben ist, steet vnd unzerbrochen ewichlich beleibe, also daß nieman dawider weder Nutz oder Gewer oder chainerley Fürzoch fürbas helffen soll noch möch, und darüber ze Vrkund geben wir Jn disen Brief mit Vnserm Chayserlichen Jnsigel versigelten, der geben ist ze München an den sechsten Sontag vor Sand Michals-Tag, Da man zalt von Christes Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach tn dem dreyßigisten Jar. Jn dem sechzehenden Jar Vnsers Reichs, vnd in dem dritten des Cheyserthums . . . .

Sigillum.

Nota. De Advocatia in *Eylsprun* vide infra Dissertationem de *Advocatia Ecclesiæ S. Emmerami.*

Num.

Num. CCXXXVI.

Ulrich von Abensperg gibt die Vogtey so er zu Uchkenpiunt (Luckenpeint) von St. Emmeram zu Lehen gehabt, dem Closter wieder zuruck, aber ohne Anlassung des Gerichts alda, so er sich vorbehalten.

Ich Vlrich von Abensperg, vergich vnd tun chunt offenbar an disem Briefe, allen den die in sehent oder hörent lesen, daz für mich cham Ruprecht von Haydaw, Offmey sein Haus-Fraw, vnd Karl Ir peider Sun, vnd mich mit allen Fleizze paten, daz ich von in aufnam die Vogttay ze Uckenpeunt, die si von mir vnd von meinen Voruodern ze Lehen gehabt habent, die ich von dem Gotzhause datz Sand Haymeram ze Regenspurch ze Lehen han, do dieselben Gut mit der Aigenschafft hingehörent, vnd poten mich auch fleizziclaich, daz ich die egenanten Vogttay dem Gotzhause datz Sand Haymeram ze Regenspurg, ze Durchschlacht aufgab, vnd ledich sagtt. Nu han ich durch fleizzige Pet willen des egenanten Ruprechts Offmeyn seiner Haus-Fraun vnd Karls Ir paider Sün, vnd besunderlich durch des Ersamen Herrn Herrn Albrechts des Abbtes datz Sand Haymeram ze Regenspurg, vnd seines Gotzhauses willen, die offt geschriben Vogttay ze Uchenpeunt von dem vorgenanten Ruprechten seiner Haus-Fravn Offmeyn vnd von Ir Sun Karln, swaz si da selben von mir gehabt habent an daz Gericht (ohne das Gericht) daselben, aufgenomen, vnd han si dem Gotzhause datz Sand Haymeram ze Regens: aufgeben freylich vnd ledig gesagtt, für mich vnd mein Erben, vnd gib si auf demselben Gotzhause offentlich an disem Briefe, also datz weder Ich, noch Mein Erben, noch der egenant Ruprecht, Offmey sein Haus-Fraw noch Karl ir paider Sun noch Nieman von Meinen, oder von iren wegen auf dieselben Vogttay fürbatz ewicleich, nichts mer zesprechen habent, weder wenich oder vil. Ich setz anch datz vorgenant Gotzhause der vorgeschriben Vogttay ze Uchenpeunt an disen Briefe in Nutz vnd in Gewer. Also datz der Ersam Herr Abtt Albrecht der ze disen Zeiten Abtt ist, oder sein Nachchomen mit derselben

Vogttay ze disen Zeiten, vnd fürbatz ires Gotzhauses Frum schaffen mögen, siwie si wollent. Vnd datz alles datz vorgeschriben ist, stat vnd unzerbrochen beleibe, dorüber ze einen Urchunde gib ich disen Briefe, mit meinen Insigel besigelten, Des sint gezuigen Ludwig mein Schreiber, Ulrich der Wymer, Reynbot von Smidmillen, Heinrich der Tanloher, vnd ander frume Läut ein Michel tail. Datz ist geschehen ze Regens: do man zalt von Christes Gepurt dreuzehen hundert Jar, darnach in den einem vnd dreizzigisten Jar, an Sant Thomas Abent.

Sigillum.

Nota. *Ulricus* Abensspergensis *Vogteiam* quidem Monasterio S. Emmerami resignavit, *Judicium* autem sibi reservavit, quod æque à Monasterio S. Emmerami prius acceperat; Nisi enim accepisset, non diceret, *se judicium sibi reservare.* Itaque *Vogteiam* unà cum *Jurisdictione* quidem accepit, prius resignavit, alterum sibi retinuit. En *Vogteiam* distinctam à *Judicio* sive *Jurisdictione!* vide infra Dissertat. de *Advocatia S. Emmerami &c.*

Num. CCXXXVII.

Ludwich Römischer Kayser nihmet in seinen besonderen Schutz die Hoffmarch ze Lautterbach, und ze Vogtareith.

Wür Ludwig von GOttes Gnaden Römischer Chayser ze allen Zitten Merer des Richs. Enbietten Heinrich von Gumpenberg unserm Vitztumb, oder wer fürbas nach ihm Vitztumb ist, und allen unseren Amtleuthen, Richtern, und Vogten und Schergen die jetzo sint oder hernach werdent, unser Hulde und alles Gut. Wann wür die Hoffmarch ze Lautterbach und ze Vogtareith die daz Gottshaus daz Sand Heymram angehörent in unser besundere Gnade und Scherme genomen haben, von Gunst we-

gen, die wür denselben Gottshause daz St. Heymeram tragen, also daß wür nicht wollen, daß jeman in den vorgenanten Hoffmarchen über Leut oder über Gutt ze richten habe, umbe keinerley Sache, wie die genanndt ist, denne die Pröbst, oder die Pfleger, die da sint von des Gottshaus wegen, ausgenommen der dreyer haupt Sache die zu dem Tode gehörent, das ist umbe Todschlage, umbe Deuf und Notnunfft, da solt ihr vorgenant Amptleutte umbe richten, und zu den Todtschlagen mayn wür nicht vliezzende Wunden, die zu den Todt nit gehörent, und ander so getan Sache. Davon wellen wür, und gebietten euch vestichlichen, daß ihr in die Gnade mit nichtin übervaret, sunder daß ihr sie daran scherment, wo in des Not sey. Und darüber ze einen Urkunde geben wir in disen Briefe versigelten mit unseren Insigel. Der geben ist ze Regenspurg an der Mittwochen vor dem Palmtag, daß man zalt von Christes Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem einen und dreyßigisten Jar in dem sibenzehenden Jahr unsers Richs: und in dem vierden des Cheyserthums.

Sigillum.

De Præpositura, *Lauterbach* & *Vogteyreut* vide infra Dissertationem de *Advocatia* Ecclesiæ S. Emmerami.

Num. CCXXXVIII.

Ludwig Römischer Kayser befilcht seinen Viztumen, Richtern, alle Unterthanen des GOttshauß zu St. Emmeram, zu Inning zu schützen, und dem Closter keinen Einhalt zu thuen.

Wir Ludowig von GOttes Gnaden Römischer Cheyser ze allen Zeitten Merer des Riches. Veriehen offentlich an disem Brief. daß wir dem Geistlichen Mann dem Probst von In-

ning Pfleger des Gotzhuses von Sandt Heimbram ze Regenspurg die Gnad getan haben, daß Wir nicht wellen, daß Jeman Sein, vnd Seines GOttshauß Leut oder Ander, die auf Sein vnd Seines GOttshauß Gütter gesetzen sind, icht pfende noch gepfenden mag, dan vmb die Gült vnd Dünst, die Sie demselben Probst vnd dem GOttshuse von dem Gutten durch recht tun vnd geben sollen. Vnd wellen vnd gebüetten allen Unsern Amptleuten, Viztumen, Richtern, die itzu Sünd oder Fürbaß werdent vesticlich. daß Si den vorgemelten Probst vnd auch seines GOttshuses Leuth von Vnsern wegen an den Vnsern Gnaden schürmen gen aller Mänclich, bey Vnsern Hulden. Ze Vrchund dises Briefs, der geben ist ze München an St. Stephans Tag in den Weynachten. do man zalt von Crisstes Gepurt dreyzehen hundert Jar, darnach in dem zwey vnd dreyssigisten Jar. in dem neunzehenten Jar Vnseres Richs, vnd in dem fünfften des Cheysertumbs.

Sigillum.

Nota. Bona in *Inning* sive *Ysininga* (propè *Arting* in superiori Bavaria) *Perctholdus* de Orientali Francia Comes, una cum conjuge sua *Helitsuinda* S. Emmeramo donavit, circa finem Sæculi X, in manum scil. *Ramvoldi* Abbatis ad S. Emmeramum. Hæc ex Nostro Codice Traditionum exhibet R. P. Bernardus Pez. Tom. I. Thesaur: Anecdot. Parte III. pag. 92. Cap. XX. At idem R. P. Pezius citato Tom. I. Parte III. pag. 130. Cap. CXI. aliam quoque traditionem ex Codice nostro descripsit, ubi hæc verba leguntur, [*quidam homo, nomine Gozrat . . . unus de familia Isningensi* (Inning) *quam Comes* PERTHOLDUS, PATER DUCIS OTTONIS *S. Emmeramo tradidit &c.*] Quis iste *Pertholdus* fuerit? qua Ratione *Pater Ducis Ottonis* dici possit? aliis investigandum relinquo.

Num. CCXXXIX.

Ludwig Römischer Kayser ertheilet Alberto Fürst- und Abbten zu Sandt Haimram das Privilegium, daß, wann derselbe ausserhalb Regenspurg auf die Bayrische Gericht geladen wird, der Cläger aber nit erscheint, noch claget, der Abbt nicht mehr, oder ein ander an sein statt erscheinen dörffe.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Römischer Cheyser ze allen Zitten Merer des Richs. Veriehen offentlich an disen Brief, das wir unsern lieben Fürsten Albrechten Abbt daz Sandt Heimram ze Regenspurg die besunderen Genadte gethan haben und tun auch mit disen Brief. daz wir wellen füran er von yemann her auz von Regenspurg geladen wirt auff unser Gerichte, und die oder der die In geladen haben auf demselben Tag, nicht klagent, noch erscheinent, daz er fürbas ledig seye derselben Ansprach auch keines Rechts gebunden seye fürann, daz ist, das er oder jemann von seinen wegen auf dem Tag und Gericht erscheinet, und Jener nicht da clagent die In für das Gericht geladen haben, und wollen auch nicht, das ihm dise unser Gnade jemann überfahre bey unsern Hulden. Ze Urkund dises Brieffes, der geben ist zu München an dem Erctag vor dem Palmtag. Da mann zelt vor Christes Geburt, drinzehen hundert Jar. Darnach in den zwey und dreysigisten Jar. in dem achtzehenden Jar unseres Richs, und in dem fünfften des Cheyserthums.

Sigillum.

Nota. Ludovicus Imperator vocat *Albertum* Abbatem, DILECTUM SUUM PRINCIPEM.

Num. CCXL.

WIr Heinrich der Elter von GOttes Gnaden Pfallentz-Grafe bey dem Rejn, vnd Herzog in Bayern. Veriehen offenbar an disen Brief.

[Henricus bestettiget den Vertrag zwischen Abbt Albrechten zu Sand Haymeran, vnd zwischen Ruprechten von Haydau, Offmyn seiner Haußfrauen vnd Karls ir peder Sun.]

Geben wir den offtgenanten GOttshause disen Brieff besigelt mit vnsern Insigel, der gegeben ist ze Landshute, do man zalt von Christes Gepurt dreuzehen hundert Jar, darnach in dem zway vnd dreizigisten Jar. des nächsten Tags, nach der heiligen zwelf Poten Tag Symonis & Jude.

Sigillum.

Num. CCXLI.

WIr Hunrich von GOttes Gnaden Pfallentz-Graf ze Reyn vnd Herzog in Bayern. Veriehen ꝛc.

[Herzog Heinrich beschüzet das Closster S. Emmerami wider die Burger zu Strubing, vnd ordnet, daß das Closster Sand Haymeran von dessen Hauß zu Strubing denen Burgern vnd der Statt daselben jarlich nit mer, dan ain Pfund Pfennig Regenspurger ze Stewr geben solle.]

Gegeben ze Lantshueth, do man zalt von Christes Gepurt dreutzehen hundert Jar, darnach in dem vier vnd dreyssigisten Jar an dem Palmtag.

Sigillum.

An idem Henricus, qui Prior? nescio.

Num. CCXLII.

Ludwig Römischer Kayser befreyet das Closter S. Emmerami von allen Zoll, in Abführung des Getraids.

Wür Ludwig von GOttes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, veriehen offentlich an disem Brief und thuen kunt allen den die ihn sehent hörnt oder lesent, das wür den Ehrbaren Geistlichen Mannen dem Abbt und dem Convent des GOttshauß zu St. Haymeram in Regenspurg, unsern lieben demüthigen, zuvorderist durch GOtt, und durch unser und unserer Vorderen Seell willen die Gnad getan haben und thuen auch mit diseu Brief, das sie alles ihr Korn und Getraid das Sye zu Lautterbach, und auch anderthalb in unserm Land zu Bayrn habent, Zohlfrey und ohn allem Zohl jährlich führen sollen und mögen für unserm Zohl zu der Neustatt, und für alle andere unsere Zöhl die Donau ab gen Regenspurg, wann Sye uns gelobt und geheissen haben daß Sie alle Jahr unsern und unserer Vordern Jahrtag mit einer Meß begehen sollen, und davon wollen und gebietten wür allen unsern Zollneren die iezo sint, oder fürbas werdent, das Sie Ihn dis unsere Gnad stett halten und die mit keiner Sach übervahren, noch sie daran nit angreiffen, laydigen oder beschwären in kein Weis bey unseren Hulden. Wer aber darüber einerley Mautt oder Zohl vorderen oder nehmen, der soll wissen das der schwerhlichen in unser Ungnad darum gefallen wär. Und darüber zu einen Urchund geben wür Ihnen disen Brief besiglet mit unsern Kayserl. Insigel, der geben ist zu Landshuett an unser Frauen Abend als sie gebohren ward, nach Christi Geburt dreyzehenhundert Jahr darnach in dem neun und dreysigisten Jahr, in dem fünff und zwanzigisten Jahr unsers Reichs, und in dem zwölfften Jahr des Cheyserthumbs.

Sigillum.

Num. CCXLIII.

Ludwig Herzog in Bayrn, Margraue zu Brandenburg nimmet in seinen besonderen Schutz die Hoffmarchen ze Lautterbach, vnd ze Vogtareut.

Wür Ludwig von GOttes Genaden, Margraue zu Brandenburg vnd ze Lusitz Pfallentzgraue bi Ryn, Herzog in Beyrn und in Kerenden, des heiligen Römischen Reich Obrister Kamerer Graf ze Tyroll und ze Görtz. Vogt der GOttshüser Aglay, Trient und Brüchsen, Enbietten allen unsern Ambtleuthen, Viztumen, Pflegern, Richtern, Schörgen, und anderen wie die genanndt sind, die iezund sünd, oder fürbazz werdent in unsern Land ze Beyrn unser Huld und alles Guett. Wann wir die Hoffmarch ze Lautterbach und ze Vogteyrut, die das GOttshauß ze Sand Haimram angehörent in uns besunder Gnad und Schirmen genommen haben, von besunder Gunst wegen, die wir demselben GOttshauß tragen, also daz wir nicht wollen, daz iemand in den vorgenanten Hoffmarchen über Lutt oder Gutt icht ze richten hat, umb chainerley Sach, wie die genanndt ist, dann die Pröbst oder die Pfleger die da von des vorgen. GOttshauß wegen sund, vzgenomen dan dreyer Sach, die zu dem Todt gehören, das ist umb Tottschlag, Deuf, und Nottnunfft, die süllent ir selber richten, und zu den Todtschlegen maynen wir nicht, vliessend Wunden, die zu den Todt nicht gehören, und andere so Sach, davon wollen wir und gebietten wir vestiglich bi unsern Huld. Daz ir in die selben Genad stett halt, und mit nichten übervart, noch sie daran bekränckt, in kein Wise, sunder wollen wür das ihr das egenant GOttshaus darauf schirmt, wa in das Noth beschah, als in das unser lieben Vatter und Herr Seelig Kais. Ludwig mit Sinen Briefen verschriben hatt. Zu Vrkundt dises Briefs, der geben ist ze Landshuett an Erctag nach Agnetis nach Christus Geburt drinzehen hundert Jahr, vnd darnach in den acht- und vierzigisten Jare.

Sigillum cereum rubrum.

Nota.

Nota. Hîc incipiunt Sigilla ceræ rubræ impreſſa. Excepto ſuperiùs parvo Sigillo *Stephani* Ducis ad Num. CCXXIX. Item Sigillô *ſecretô* Ludovici Regis ad Num. CCXXXIV. quæ Sigilla etiam rubræ ceræ impreſſa ſunt.

Num. CCXLIV.

Ludwig Herzog in Bayrn, Margraue zu Brandenburg, beſtättiget dem Cloſter die Zohl-Befreyung in Abführung des Getraids.

Wir Ludwig von GOttes Genaden Margraue ze Brandenburg und ze Luſitz, Pfallentzgraff bi Rin Herzog in Beyrn, und in Kerndn, des heiligen Römiſchen Richt oberester Kamerer, Graff ze Tyrol, und ze Görtz, und Vogt der GOttshüſer Aglay, Trient, und Brichſen, veryehen offentlich mit diſen Brief, das für uns chomen iſt, der Erber Geyſtlich Mann Abbt ... von Sandt Heimram ze Regenſpurg unſer demüthiger lieber: und hat uns vlizlichen gebetten, das wür im und ſeinem Convent wulten beſtettigen die Handveſte, die ſie von unſern lieben Herrn und Vatter Kayſer Ludwig von Rom ſeeligen hettin. Die von Wort ze Wort behaltent als hienach geſchriben ſtett. Wir Ludwig von GOttes Genaden Römiſcher Keyſer ze allen Zitten Merer des Richs, veryehen offentlichen an diſen Brief, und tun chund alln den, die in ſehent, leſent, oder herent leſen, das wir den erb'n geiſtlichen Mannen ... dem Abbt und ... dem Convent des GOttzhuſes daz Sand Haimeram ze Regenſpurg unſern leben demüehtigen ze vorderiſt durch GOtt und unſer und unſer Vorderen Sel willen, die Gnad getan haben, und tun auch mit diſen Brief, das ſie alles ir K!orn und Trayde, das ſie ze Lautterbach und anderhalb, überal in unſerem Land ze Beyrn habend, Zollfrey, und ohn allen Zoll järlichen fuhren ſüllen, und mügen für unſeren Zoll ze der Newenſtatt, und für alle andere unſere Zölle die Tunaw ab gen Regenſpurg, wann Sie uns gelobt und gehaiſſen haben, das ſie alle Jare

unsern und unsern Vordern Jahrtag mit ainer Messe begeen süllen, und da von welln und gebietten wir allen unsern Zollnern, die ietzo sint, oder fürbas werdent, das sie in dise unsere Gnade stätt haltent. und in die mit cheinen Sachen yberfahrent, noch Sie daran nicht angriffen, leydigen oder beschweren, in chein Wise, pey unsern Hulden, wer aber dariber ainerley Mautt, oder Zol von in vordert, oder neme, der soll wissen, das der schwerlichen in unser Ungnade gefallen wer, und daryber ze ainen Vrkunde geben wir in disen Brief versiglet mit unser Keiserlichen Insigel. der geben ist ze Landshuett, an unser Frauen Abend, als sie geboren ward, nach Christes Geburtt dreuzehen hundert Jare, darnach in dem neun und dreysigisten Jare unsers Richs, und in dem zwelfften des Keyserthumbs. Des vorgenanten Abbtes vlizzig Bett haben wir angesehen, und haben im und sinen Convent daz Sant Heimram ze Regenspurg die egenannten Hantveste in aller der Weise und Beschaidenheit, alshie vor geschrieben stett, bestettiget, und bestättigen in die auch mit disen Brief. und gebietten auch, allen unsern Zollneren, die ietzo sint, oder fürbas werdent, das sie die vorgnanten Bestettigung nicht überfaren, in chainer Weise, vestiglichen pey unsern Hulden mit Vrkund ditz Briefs der geben ist ze Landshuett nach Christes Geburtt dreyzehen hundert Jare. Darnach in den acht und vierzigisten Jar an dem oberesten Tag.

Sigillum.

Num. CCXLV.

Herzog Ludwig befilcht allen seinen Getreuen, daß sie den Geistlichen Fürsten und Abbten, sambt den Convent an allen Orthen des Lands Beyrn, an Leib und Güttern schüzen sollen.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden Margraf ze Brandenburg und ze Lusitz, Herzog in Bayrn, und in Kernden, Graf ze Tyrol,

Tyrol, und ze Görtz. Enbietten allen unsern Amptleutten, Viztumben, Richtern und Pflegern, wie die genant sein, die iezundt sindt, oder hernach werdent, unsern Getreuen, unser Huld und alles Gutt, wir wöllen und schaffen mit Eu ernstlich, das Ir den Ersamen geistlichen Fürsten ... den Abbt und dem Convent ze Sand Heimram ze Regenspurg an unser Statt, ir Leib und ir Gutt wo die in vnsern Landen ze Bayrn sint, schirmet und fristet vor Gewalt gen meniglich, ze irem Rechten, wer aber, daz er daran, jemand und recht ybe fure, und Sie daz an uns brachten, und wir in oder in ainem unser Pottschafft tätten, das ir daz solt schaffen, daz ez wider tan wurde, und beschahe daz nicht, so mügen Si den Geprechen mit unsern gutten Willen, Gunst und auch Wissen vordern und ausbringen, daz in daz redlich wider tan werde, angewendt mit geistlichen Rechten, als sie auch unsers lieben Herrn und Vatters Chayser Ludwigs von Rom Seeligen Brief darumb habent und der Gnad soll als lang weren, unz wir daz widerrueffen. Mit Vrkund dises Brieffs, der geben ist ze München nach Christes Geburt dreyzehen hundert Jahr darnach in dem acht- und vierzigisten Jar, des nächsten Montags nach St. Laurenzen Tag.

Sigillum.

Num. CCXLVI.

Herzog Stephan nimet die Hoffmarchen ze Lautterbach, und ze Vogtareith in besondern Schutz ꝛc.

Wir Stephan von GOttes Genaden Pfallenzgrau bi Rein and Herzog in Bayrn enbietten allen unsern Amptleutten, Viztumern, Richtern, Vogten und Schergen, die iezo sindt oder hernach werdent vnsere Hulde und alles Guett. Wann wir die Hoffmarche ze Lautterbach und ze Vogteirut, die das GOttshaus ze Sand Heimram angehörend in unsere besundere

Gnade und Schierme genomen haben, von Gunst wegen, die wir denselben GOttshaus dazt Sandt Heimram tragen. Also das wir nicht wellen, das ieman in der vorgenanten Hoffmarchen yber Lut oder yber Gutt zerichten habe, umb cheine ley Sache, wie die genant ist. Dann die Pröbst oder die Pfleger, die da seindt von des GOttshaus wegen. ausgenommen der drey Haubtsache, die zu den Tode gehörent, das ist vmb Todtschlege, umb Deuffe, und Nottnunfft, da süllent ir vorgenantt unsere Amptleutten umb richten, und zu den Todtschlegen meynen wür nicht flüssend Wundten, die zu dem Todt nicht gehörent, und andere sogtam Sachen. Davon wellen wir, und gebietten wir vestiglich das ir in die Gnad mit nichten ybervarent, besunder das ir si daran schirment, wo in des Noth sey. Vrkundte dises Brieffs. der geben ist ze Landshutt an dem Sambstag vor Agneti. Nach Christes Geburt drinzehen hundert Jar, in dem acht und vierzigisten Jahr.

Sigillum.

******************?*?****************

Num. CCXLVII.

Stephan Hertzog aus Bayrn bestättiget dem Closter S. Emmerami die Zoll-Befreyung.

Wir Stephan von GOttes Gnaden Pfallentz-Graf bi Rein und Hertzog in Bayrn. Veriehen offentlich mit disen Brief, daß wir den Ersamen Geistlichen Mannen . . . dem Abbt und dem . . . Convent des Gottshaus ze Sand Heimram ze Regenspurg ze vorderist durch GOtt und durch unser und unserer Vordern sel. willen die Genad getan haben, und tun auch mit disen Brief, daz sie alles ir Korn und Trayd, daz sie ze Lautterbach, und anderhalb überal in unsern Land ze Bayrn habend, Zoll frey und an allen Zoll jährlich füren sullen und mügen für unseren Zoll ze Nunstatt, und

und flur alle andere unsere Zölle die Tunau ab gen Regenspurg, wan sie uns gelobt und geheissen haben, daß sie alle Jahr unsern, und unsern Vordern Jahrtag mit einer Mezze begeen söllen, und davon wellen wir, und gebietten allen unsern Zollnaeren, die iezund sind, oder fürbas werdent, daß sie in dise unsere Gnad stett halten, und in die mit cheinen Sachen zu übervaren, noch sie daran nicht angreiffen, leidigen, noch beschweren in chein Weise bi unsern Hulden. Wer ab darüber einerley Maut oder Zoll von in vordert, oder neme, der sol wissen, daß der schwerlich in unser Ungenad vallen wäre. Urkund dises Briefs, der geben ist ze Landshuett, do mann zalt von Christes Geburt, drinzehenhundert Jar in dem acht und vierzigisten Jar, an den Montag nach den Obristen.

Sigillum.

Num. CCXLVIII.

Hertzog Stephan befilcht seinen Ambt-Leuten, Viztumen ꝛc. den Fürsten zu St. Emmeram und dessen Convent an allen Orthen des Lands an Leib und Güttern zu schützen.

Wir Stephan von GOttes Genaden, Pfallentz-Graf bi Rein und Herzog in Beyrn. Entbietten allen unseren Amptleutten, Viztumern, Richtern und Pflegern wie die genannt sein, die iezund sind, oder hernach werdent, unsern Getreuen unser Huld und alles Gut, wir wellen und heissen euch ernstlich, daß Ir den Ersamen Geistlichen Fürsten . . . dem Abbt und . . . dem Convent von Sandt Heimram ze Regenspurg unser Lieben Getreuen, wo sie daz begern an unser statt, ir Leib und ir Gut, wo die in unsern Landen ze Beyrn gelegen sint, schirmend und fristend vor Gewalt gen mäniklichen zu irem Rechten, wär ab' daz sie dar an je-

mand wider Recht überfure. Und si das dan an uns brächten, und wir in oder ir einen unser Bottschafft thätten, daß ir das solt schaffen, daß es wider tan wurde, und beschehe des nicht, so mügen sie den gebrechen mit unsern gutten Willen Gunst und auch Wissen vordern und ausbringen, daz in das redlich wider tan werdt an Geuerd mit Geistlichen Rechten, als sie auch unsers lieben Herrn und Vatter Keyser Ludwigs von Rom seligen Brief darüber habent, und die Genad sol als lang weren, hinzt wir das widerruffen. Mit Urkund dises Briefs, der geben ist ze München, nach Christes Geburt drinzehen hundert Jar in dem acht und vierzigisten Jar des nechsten Montags nach Sandt Laurenzen Tags.

Sigillum.

Num. CCXLIX.

Hertzog Albrecht bestättiget dem Closter S. Emmerami das Privilegium Ludowici Römischen Kayſers, seines Herrn Vatters ꝛc. vide Num. XVII.

Wür Albrecht von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein und Hertzog in Bayrn, bekhenen und thuen kund offentlich mit disen Briefs, daß der Ehrwürdig Geistlich Herr Alto Abbt des GOtts-Haus zu St. Haymeram zu Regenspurg St. Benedicti Ordens unser Lieber Demütiger für uns komen, und uns fürgebracht, und zeigt ein Hand-vest besiglet mit des Allerdurchleichtigisten Fürsten Kayser Ludwigs von Rom, unsers lieben Herrn und Vatters sel. Kayserl. Insigel besiglet, und batt uns fleißig daß wür durch GOtt, und durch sein, und seines Convents gemeinilichen Bettes willen geruheten bestatteten dieselben Hand-vest, als die von Wort zu Wort hernach geschriben stett. Wür Ludwig von GOttes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs

verie-

veriehen offentlich an disen Brief, und thuen kund allen dem, die ihn sehent, hörent, oder lesent, daß wür den Ehrbahren Geistl. Manern dem Abbt, und dem Convent des GOtts-Haus zu St. Haymeram zu Regenspurg unseren Lieben Demietigen, zu vorderist durch GOtt, und durch unser, und unserer Vordern Seel willen die Gnad gethan haben, und thuen auch mit disen Brief, daß sie alles ihr Korn und Getraid, daß sie zu Lautterbach, und anderhalb überall in unsern Land zu Bayren habent, Zoll frey, und ohn allen Zoll järlich führen sollen und mögen für unseren Zoll zu der Neustatt, und für all ander unsere Zöll, die davon ab gen Regenspurg, wann sie uns gelobt und geheissen haben, daß sie alle Jahr unsern und unserer Vordern Jahrtag mit einer Meß begehen sollen. Und davon wöllen und gebietten wür allen unsern Zöllnern, die ietzo seyndt, oder fürbas werdent, daß sie Ihn dis unser Gnade stett halten, und die mit keinen Sachen überfahren, noch sie daran nicht angreiffen, leidigen oder beschwären in kein Weis bey unsern Hulden, oder aber darüber einerley Mautt oder Zohl von ihn vodern oder nemen, der soll wissen, daß der schwärlichen in unser Ungnad darumb gefallen wär, und darüber zu einen Urkund, geben wür ihnen disen Brief besiglet mit unsern Kayserl. Insigel, der geben ist zu Landshuett an unser Frauen Abend, als sie gebohren ward, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem neun und dreyßigisten Jahr, in fünff und zwainzigisten unseres Reichs, und in den zwölfften des Kayserthumbs.

Und wür Hertzog Albrecht vorgenant haben angesehen, und bedacht ehrbaren und schönen GOtts-Dienst, der in demselben Coster allzeit untz hergehalten ist, und auch die Underthänigkeit, und Dienst, die unseren Vatter und andern unsern Vordern seel. Hertzogen zu Bayrn von demselben Closter vntz her fürderlich beschehen seynd und besonderlich um das, daß der Jahrtag als in dem obgeschribenen unsers Vatters seel. Brief geschriben ist fürbas jährlich desto ordentlicher gehalten, und vollfihret werd, so haben wir die vorgeschriben Handvest von Wort zu Wort und mit allen Articlen, und Puncten, als darin begriffen ist, bestätt, und bestätten auch, die mit disen unsern Brief, und gebietten allen unsern Ambtleutten, Vitzdomen, Pflegeren, Richteren, und andern unsern Getreuen,

die

die jetzo sind oder fürbas werdent vestiglich, daß sie den vorgenanten Abbt nnd Convent bey diser vorgeschribenen, unserer Bestättigung von unsertwegen halten, und schirmen gen mäniglichen, und nicht gestatten, daß sie jemand davon bekrenkh, laydig, noch beschwär, noch ihn die überfahre in kein Weis bey unsern Hulden, und daß dis vorgenant unser Bestättigung also gantz, stett, und unzerbrochen beleib. Haben wür disen Brief mit unsern hangenden Insigel besigelt, der geben ist zu Straubing nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr darnach in dem sechzigisten Jahr des nechsten Mittigen nach S. Tiburtii und Valeriani Tag.

Sigillum.

NB. Unter gleichen Dato bestättiget Hertzog Albrecht mit einem besigelten Brief, daß das Closter ze Sand Haymeram von dessen Haus zu Strubing ein Pfund Regenspurger Pfening und nit mehr geben solle.

Num. CCL.

Privilegium, daß kein Abbt zu St. Haymeram vor einem Hoffmarchs Gericht, sondern nur vor Fürstlichen Pfleg- und Land-Gricht, Recht nemen solle.

Wür Johannes Land-Graf zu Leichtenberg, Graf zu Hals des Hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrn Hertzogs Albrechts Pfleger in Nidern Bayrn ꝛc. bekhenen offentlich mit dem Brief, daß wür von unsers gnädigen Herrn Hertzog Albrechts wegen, des vollen Gewalt, und gantze Macht wür haben, mit seinen offenen Brief angesehen haben, grossen verderblichen Gebrechen, Verderben, und Uberlast, den der Ehrwürdig Abbt Alto zu St. Haymeram zu Regenspurg und sein Gottshaus daselben lange Zeit gehabt haben, von Dorff-Gerichts wegen man auf sein Gut in den Hoffmärchen geclagt hat. Nun hat uns der

ehege-

ehegenant Geistlich Herr Abbt Alto zu St. Haymeram zu Regenspurg beweist, vor unsers Herren Rhate, daß er in keinem Dorf-Gericht und Hofmarch, sein, noch seines GOtts-Haus Guett nicht verantwortten soll, anderns dan in unsers gnedigen Herrn Hertzog Albrechts Land-Gerichten. Wan unns genannter gnediger Herr Hertzog Albrecht aller des Ehrwürdigen Herrn und seines GOtts-Haus in seinen Lande Obrister Herr und Vogt ist, und vermainen auch von unsers ehegenanten Gnedigen Herrn wegen, daß sich der ehegenant Geistliche Herr Abbt Alto zu St. Haymeran zu Regenspurg noch sein GOtts-Haus fürbas in kein Hoffmarch nicht verantworten soll, in keinerley Weis anders, dan vor unsers Herrn Land-Richtern, davon wollen und gebüetten wür allen unsers gnedigen Herrn Ambtleuthen, Pflegern, Vitzdomen, Richtern, Schergen, und allen andern unsers Herrn Ambtleuthen, wie die genandt seint, die iezund seint, oder fürbas werden, und besonderlich allen Rittern und Knechten, überall in unsers Herrn Lande, die durch unsers Herrn Willen thun, oder lassen, daß sie den obgenanten Ehrwürdigen Herrn Abbt Alto zu St. Haymeram zu Regenspurg und sein GOtts-Haus daselbst bey der obgenanten unsers Herrn Gnad halten, und schirmen, und niemand gestatten, der sie daran irren, beleidigen, oder beschwären wolt in keyn Weis, bey unsers obgenanten gnedigen Herrn, und unsern Hulden und Gnaden. Mit Urkund des Briefs versiglet mit unsers gnädigen Herrn Vitztum Ambts anhangenten Insigl. Der Brief ist geben zu Straubing, da man zelet nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, und darnach in den zwey und achtzigisten Jahr.

Sigillum
Cereum rubri coloris.

Num. CCLI.

Johannes Hertzog befilcht seinen Beamten zu Riedenburg, Bohburg, und Pfaffenhoven und allen anderen, daß selbe dem Closter in Einbringung deren Gülten verhülflich seyn sollen.

Wir Johannes von GOttes Genaden, Pfallentz-Graf bey Rein und Herzog in Beyrn ꝛc. gebietten und schaffen auch ernstlich mit vnsern Pflegern, Richtern, und Ambtleuthen zu Riedenburg, zu Bohburg, zu Pfaffenhoven, und auch handerhalben, wo wir die haben, wenn Unsers lieben diemüttigen . . . des Abts und des Gotzhauses Sand Haimeram ze Regenspurg, Ambtleutte, oder Diener zu Eu kommen, und Eu anruffen, von der Gült wegen, die zu demselben Gotzhaus, und auch in alle iren Ambt gehören, daß Ir yn dan von Unsern wegen fürderlich und vesticlich geholffen seidt, daß man yn, gutt alt Regenspurger Pfenning geb, nach ir Vrbarbuch sag, und alsdan auch vor, mit alter gewonheit, herkomen ist, oder daß man In die mit den Zwispilt, widerleg, alsdan der Wechzel darfur gepürt, daran tut Ir gänzlich Unsern Willen, und Mainung, dez zu Urkund geben wir den Brief mit Unsern anhangenten Insigel . . sigelten Erben zu München an Sambztag nach St. Lucein Tag nach Krisst Gepurd dreyzehen hundert Jar, und darnach in dem zwey und neunzigisten Jar.

Sigillum.

Num. CCLII.

Wir Albrecht der Jung von GOttes Gnaden Pfallentz-Graue bey Rein, und Hertzog in Beyrn. Bekennen offenbar mit dem Brief.

[Her-

[Herzog Albrecht der Junge bestättiget den Tausch deren Häuser, so Friderich Abbt zu Sand Haymeran mit dem Edlen Grafen Johannsen zu Halß, und Land-Grave zu Leichtenberg des Hochgebohrnen Fürstens Unsers lieben Herrn und Vatters (Albrecht) getreuen Rath gemacht, und ordnet, daß auch von disen eingetauschten Haus das Closter nit mehr als ein Pfund Regenspurger Pfening der Statt Strubing jährlich raichen solle.]

Geben zu Straubing am Sontag nach Michls des gefürsten Ängel. Nach der Zall Christi Gepurt dreyzehen hundert Jar, und darnach in dem zwey und neuntzigisten Jar.

Sigillum.

Num. CCLIII.

WIr Stephan von GOttes Genaden Pfallentz-Graf bey Rhein, und Hertzog in Bayrn: bekhenen offentlich mit dem Brief.

[Hertzog Stephan befilcht seinen Ambtleuten, Vitztumen ꝛc. das Closter Sand Haymeran wider Perchtold Süntzenhouer auf denen Weinbergen zu Wüntzer zu schützen.]

Geben zu Ingolstatt des nächsten Ertags nach Sand Johannis-Tag, zu Sünbenden, nach Christi Gepurt dreyzehen hundert Jar, und darnach in den zway und neuntzigisten Jar.

Num. CCLIV.

WIr Johannes von GOttes Genaden, Pfallentz-Graf bey Rein, und Hertzog in Beyrn; bekhennen offentlich mit dem Brief.

[Hertzog Johannes ein Bruder Hertzogens Stephans befilchet das Closter Sand Haymeran wider den Sünzenhouer zu schützen, wegen 2. Weingarten zu Wüntzer.]

Geben zu München an Sampztag nach Sand Luceien Tag, nach Krüst Gepürd drewtzehenhundert Jar, und darnach in den zwai und newnzigisten Jare.

Sigillum.

NB. Hertzog Johannes schicket Anno 1393. seinen Rat Albrechten von Abensperg, und Dietrich den Stauffer von Ernfels nach Regenspurg, umb zu verhören, die Zusprüch des Sünzenhofers auf die zwey Weinberg zu Wüntzer. Nach deren abgeordneten Zuruckkunfft befilcht Hertzog Johann das Closter Sand Haymeran wider den Säntzenhofer zu schützen. Wie der besiglete Brief von Anno 1393. beweiset.

Num. CCLV.

Hertzog Ernst, und Wilhelm nemmen das Closter S. Emmeram in besonderen Schutz und Scherm.

WIr Ernst und Wilhalm von GOttes Genaden Pfallentz-Grafen bey Rein, und Hertzogen in Beyrn ꝛc. Entbieten allen Unseren Amptleutten, Vitztumen, Pflegern, Richtern, Vogten, Schergen, und andern, woy die genannt seynd, die itzo sind oder werdent in Unseren Lande ze Beyern Unser Huld, und alles Gut. Wan wir die Hoffmarche ze Lautterbach und ze Vogterewt die das Gotzhautz ze Sand Haymeran angeherend. In Unser besünder Genade und Scherme genomen haben, von Gunst wegen, die wir demselben Gotzhaus datz Sand Haymeram tragen, also daß wir nicht wollen, daß iemant in den vorgenanten Hoffmarchen yber Lewt oder yber Gut zerichten habe umb dcheinerley Sach, wie die genant ist, dan die Pröbst oder die Pflöger die da sein von

des

des Gotzhaus wegen, ausgenomen der dreyer Hawptsache die zu den Tod gehörend, das ist umb Todschlag umb Dewf und Notnunfft, da sullent ir Vog'n Amtlawt umb Richten, und zu den Todslegen maynen wir nicht flizzend Wunden die zu den Tod nicht gehörndt, und ander sogetan Sache, davon wellen wir und gepietten ew, vesticlichen, daß Jr in die Genad mit nichten yberuarent, besunder, daß ir sy daran schirmend, wo in des Nöt sey mit Vrchinde ditz Briefs, der geben ist ze Wasserburg an Ertag nach Gotzleichnambs-Tag, da man zalt von Christ Gepurt in dem vierzehenhundertisten Jare.

Sigillum Ernesti. *Sigillum* Wilhelmi.

Num. CCLVI.

Hertzog Albrecht bestättiget das Gericht deren Pröbsten, oder Pfleger zu Lauterbach und Vogtey Reut.

WIr Albrecht von GOttes Genaden, Pfallentz-Graue bey Rein, und Hertzog in Beyrn ꝛc. Enbietten allen Unsern Ambtlauten, Vitztumben, Pflegern, Richtern, Vögten, Schergen, und anderen, wie die genandt sind, die ietzo sind, oder werdent, in Unsern Lande ze Beyren, Unser Huld, und alles Gut, wan wir die Hofmarch ze Lauterbach und ze Vogterewt, die das Gotzhaus ze Sand Haymeram angehörend in Unser besunder Genade, und Scherme genomen haben, von Gunst wegen, die wir demselben Gotzhaus datz Sand Haymeram tragen, also daß wir nicht wollen, daß yemant in den vorgenanten Hofmarchen uber Läut oder uber Gut ze richten habe umb cheinerley Sach, wie die genant ist, dann die Pröbst oder die Pfleger die da seyn von des Gotzhaus wegen, ausgenomen der dreyer Haupt-Sache, die zu dem Tode gehörend, das ist umb Todschleg, umb Dewff, und Nottnunfft, da

da sullent ir vorgenant Unser Amptlawt umb Richten, und zu den Todschlägen maynen wir nicht fliessend Wunden, die zu den Tod nicht gehörend, und ander so getan Sachen, da von wollen wir und gepieten Ew vesticlichen, daz ir sy die Genad mit nichten überuarent besunder daß ir sy schirmend wo In das Not sey, mit Urkund ditz Briefs, der geben ist ze Pfaffenhouen mit Unsern anhangenden Secret besigelt an Sand Petri & Pauli Abend. Anno Dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo sexto.

Sigillum.

Num. CCLVII.

Herzog Heinrich bestättiget alle Privilegien dem Closter S. Emmeram.

WIr Heinrich von GOttes Gnaden Pfaltz-Graue bey Rein vnd Herzog in Beyrn ꝛc. bekennen offentlichen mit dem Brief für vns, alle Vnsere Erben vnd Nachkomen, daz wir den Ersamen in GOtt Herrn Wolfharten Abbten zu Sant Heimram zu Regenspurg, vnd sein Convent, vnd alle Ire Nachkomen auch ihr Hofmarch vnd Gerichte zu Vogtareut mit sambt allen iren Leutten, Gut, Gült vnd Hintersassen, wo Sye die in Vnsern Land haben, von sunderlicher Gunst, so wir zu In tragen, in vnsern sundern Scherm, vnd Gnade genommen haben, vnd haben Ine darzu bestett, verneurt, vnd befestiget alle die Brief, Privilegia vnd Handvesten auch alle Ire Rechte, Gnad, Freyheit, Gericht, gutte Gewonheit, vnd alte löbliche Herkommen. die Sie von Römischen Keysern, vnd Kunigen auch andern Beyrischen Fürsten vnd Herrn, Vnsern Vorfarern sailigen erworben, vnd herbracht haben, bevesstigen, kräfftigen, verneuen, vnd bestettigen In die auch wissenlichen in Crafft ditz Briefs, in allen iren Punkten, vnd Artiklen

in

in aller der Masse, als ob Sie alle von Wort zu Wort herünne verschriben wären. also datz Sie vnd alle Ire Nachkomen dabey bleiben vnd der fürbaz genieſſen vnd gebrauchen ſullen vnd mügen an vnſer vnd aller der vnſern Irrung vnd Hindernuß, treulich, flechticlich, vnd an Geuerd, vnd ſchaffen darauf mit allen Unſeren Vitztumen, Pflegern, Richtern, Schörgen vnd Ambtleutten, die ietzo ſind, oder in künfftigen Zeitten ſeyn werden, daß Sie die obgenannt Abbt von St. Heimeram, ſein GOtshauß vnd Nachkomen bey den obgenant Iren Briefen, Privilegien, Freyheitten, Gnaden, Rechten, Gerichten, Hofmarchen, Leutten, Gülten, Güttern vnd guetten Gewonheiten vngehündert bleiben laſſen, vnd In darein nit greiffen, noch darwider tun in chein Weiſe, noch andern darwider zetun nicht geſtatten, auch treulich, ſlechticlichen, vnd on alles Geuerd. Mit Vrkundt des Briefs, der mit vnſern anhangenten Inſigel verſigelt, vnd geben iſt zu Ardingen an Mittichen nach den Suntag Quaſi modo geniti. Nach Chriſſti vnſers lieben Herren Geburt vierzehenhundert vnd in dem acht- vnd zwainzigiſten Jahren.

Sigillum.

Comiſſio propria Dni Ducis.
Ulricus Panter.

Num. CCLVIII.

Zoll-Befreyung von Herzogen Albrechten bestättiget.

VOn GOttes Gnaden Wir Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern vnd Graf zu Vohburg. Bekennen für Vns vnd Vnſere Erben offentlich in dem Brief, daß für

Vns

Vns komen ist, der Andächtig vnser lieber getreuer Wolfhard Abbt des GOttshauß zu Sand Haymeram zu Regenspurg. vnd hat vns fürgebracht vnd hören lassen, einen Brief lauttend von Kayser Ludwigen seel. Gedächtnus, darin Er den obgenanten seinem GOttshauß alles Jahr ir Korn, vnd Thraid, daß Sie zu Lauterbach vnd auch anderhalb yberall im Land zu Bayrn haben, an allen Zol-Stätten ab der Donau gen Regenspurg zollfrey schaffet fahren zelassen, vnd vns darauf vnterthanig gebetten, Ihm, seinen Convent, vnd GOttshauß demselben Brief zu bestätten. Solch sein demüttig Bitt Wür angesehen, vnd Ime auch seinen Convent vnd GOttshauß den iezgenanten Brief in allen Puncten vnd Artiklen bestätt haben, vnd bestätten ihn den wissentlich in Crafft diß Briefs, vnd gebietten darauf allen vnseren Zollnern, Mauttnern vnd Gegen-Schreibern vestiglich, vnd ernstlich, daß Ihr dem Abbt vnd Convent des GOtzhauß zu St. Haymeram zu Regenspurg alles Ir Korn vnd Getraid, daß Sy zu Lauterbach, vnd auch anderhalb in vnseren Lande haben, iährlich an der Donau ab, gen Regenspurg Zohlfrey fürgehen, vnd auch fahren lasset, auch keinerley Zoll noch Schankung dauon einnemet. Daran tut Ir ganz vnseren Willen, welcher aber das nit thät, vnd daryber den Zohl oder ainigerley Schankung einnahm, der wär darum schwährlich in vnsere Vngnad verfallen. Dess zu wahren Vrkundt haben Wür vnsern Insiegl an dem Brief heissen henken, vnd geben zu München am Montag nach S. Bartholomæus Tag des Heyl. zwölf Potten, des Jahrs, als man zellet nach Christi vnsers lieben HErrn Geburth vierzehenhundert, vnd in dem drey vnd vierzigisten Jahr.

Sigillum.

Num.

Num. CCLIX.

Ludwig Herzog bestättiget dem Closter alle Privilegien, und nimmet selbes in besondern Schutz.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Pfallenz-Graue bey Rein, vnd Herzog in Nidern vnd Obern Bayrn ꝛc. bekennen offentlich mit den Brief, daß wir den Ersamen in GOtt Hartungen Abbt zu Sand Haymeram zu Regensburg, vnd Sein Convent vnd alle Ire Nachkommen, auch Ir Hoffmarch vnd Gericht zu Vogtarreut mit sambt allen Iren Leutten, Gutt, Gült, vnd Hindersassen, wo Sy dy in vnserem Land haben, von sunderlicher Gunst, so wir zu in tragen, in vnseren sunderem Scherm vnd Gnade genommen haben. vnd haben In darzu bestatt vnd verneuet alle die Brif, Privilegia, vnd Handvessten, auch alle Ire Rechte, Gnad, Freyheit, Gericht, gutte Gewonheit, vnd alte löbliche Herkomen, dy sy von Römischen Kaysern vnd Königen auch andern Beyrischen Fürsten vnd Herrn vnsern Vordern seeligen erworben, vnd herbracht haben. Bestatten vnd verneyen In dy auch wissenlichen in Crafft diz Briefs, in allen Iren Punckten vnd Artiklen in aller der Masse, als ob Sye alle von Wort zu Wort hierinne verschriben wären. Also daß Sye vnd alle Ir Nachkomen darbey verbleiben, vnd der fürbaß geniessen, vnd gebrauchen süllen vnd mögen an Vns vnd aller der Vnsern Irrung vnd Hündernuß treulich an Geuerd. Vnd schaffen darauf mit allen vnseren Vitzdomben, Pflegern, Richtern, Schörgen, vnd Ambtleuten, dy iezo sind, oder in künfftigen Zeitten sein werden, daß sy die obgenanten Abbt von Sand Haymeram sein GOttshauß, vnd Nachkomen bey den obgenanten Iren Briefen, Privilegien, Freyhaitten, Genaden, Rechten, Gerichten, Hoffmarchen, Läutten, Gülten, Güttern, vnd guten Gewonheiten vngehindert beleiben lassen, vnd In darein nit greiffen noch dawider tun in kain Weise, noch anderen dawider zu tun nit gestatten, auch treulich, flechtlich vnd an alles Geuerde. Mit Vrkund des Briefs, den wir In darumb geben mit vnseren anhangenten Insigel versigelt vnd geschehen zu Landshut am Sambstag

stag nach Sand Franciscen Tag nach Krissti Gepurde. vierzehen hundert vnd im zwey vnd fünffzigisten Jaren.

Sigillum.

Num. CCLX.

Herzog Johannes, und Sigmund bestättigen alle Privilegien dem Closter.

VOn GOttes Genaden. Wür Johannes und wir Sigmund Gebrüdere Pfallentzgraue bey Reine Herzogen in Obern und Niderbayrn ꝛc. bekennen als reigirente Fürsten für uns und unser liebe Brüder Herzog Albrechten, Herzog Cristoffen und Herzog Wolffgangen, die noch zu iren vogtbaren Jaren nit komen seyn, und tun kundt offentlich mit den Brieue. Wann uns der würdig unser lieber andächtiger und getreuer Conrad Abbte des würdigen GOtts-Hauß zu Sand Haimram ze Regenspurg für sein Recht Vogt-Herrn, und Lands-Fürsten erkennt, und uns darauf demüetiglichen angerueffen, und gebetten hatt, das wir Ihme, und seinem GOttshaus all Brief, und Freyheit, so er und dasselb sein GOttshaus von unsern Vorfahrern, Römischen Kayfern und Königen, aller vergangner Herrschafft Fürsten ze Bayrn saliger und löbliger Gedächtnus bisher erlanget, gebracht, und noch genädiglich geruhen zu bestättigen. Wann wür nun allzeit genaigt sein alle GOttshauser, und Geistlichkeit in unsern Landen, die uns in Schirme gewondt seind in allen Gnaden zu halten und zu fürsehen. Hierumbe aus sundern Gnaden so haben wir den vorgenanten Abbte, seinem Convent, und GOttshaus zu Sand Haimram ze Regenspurg alle ir Brieue, Freyheit und Gnade, wie er und sein GOttshaus die dann von allen unsern Vorvordern Römischer Kayfern und Königen aller vergangner Herrschafft Fürsten zu Bayrn lobliger und seeliger Gedächt-

dächtnus erworben und herbracht haben, gnädiglich bestettet und bestätten In dann auch die wissentlich in Krafft des Briefs, so vil wir In darum zu bestätten haben, herauf gebietten wir allen unsern Vizdomben, Hauptleutten, Pflegern, Richtern, Ambtleutten, Mauttnern, Zollnern, und allen andern den unsern vestiglich und ernstlich, mit dem Brieue, das ir den obgenannten Abbt und sein GOttshaus bey solichen unsern Freyheiten und Gnaden beleiben lasset, dawider nicht tut, noch becrancket, sondern sie darzu handhabet, schuzet und schirmet, als lieb Euch allen und yeden sey unser Ungnade zu vermeyden. Des zu Vrkunt haben wür unsere Insigel an den Brieffe haissen hengen, und geben zu Regenspurg ann Montag vor Sand Simon und Judas der heiligen zwölff Poten Tag des Jares, als mann zelt von Christi unsers lieben HErrn Geburde vierzehen hundert, und darnach in dem zwey- und sechzigisten Jaren.

Sigillum. *Sigillum.*

Num. CCLXI.

Zoll-Befreyung wird von denen Herzogen Johann, und Sigmund bestättiget.

VOn GOttes Genaden. Wür Johanns und wir Sigmund Gebrüder Pfallentzgraue bey Reine, Herzogen in Obern und Nidern Bayrn. Bekennend als regirend Fürsten für uns und unser liebe Brüeder Herzog Albrechten, Herzog Christoffen, und Herzog Wolffgangen, die noch zu iren Vogtbairen Jaren nicht kommen seyn, und tun kundt offentlich mit disen Brief, das für uns komen ist, der würdtig unser lieber andächtiger und getreyer Conrad Abbte des würdtigen GOttshause zu Sand Haimram ze Regenspurg und hatt uns fürbracht und hören lassen ainen Brieue, von

den Hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Herrn und Vatter Herzog Albrechten von Bayrn ꝛc. seliger und löblicher Gedächtnus ausgegangen und seinen Voruarn gegeben, darinn er bekennet, wie im *Wolfhard* Weileunt Abbt des obgenanten GOttshaus zu Sand Haimeram ze Regenspurg ainem Brieue habe fürgebracht, und hören lassen lauttende von Kayser Ludwigen seeliger Gedächtnus, darin er den obgenannten seinen GOttshaus, alles Ir Korn und Getraid, das sie zu Lautterbach und auch anderthalben überall im Lande ze Bayrn haben, an allen Zollstetten ab der Thonau gen Regenspurg Zollfrey schaffet uaren zelassen, darumb Si alle Jahr unsern Voruordern, und unsern Nachkomen Jahrtag mit einer Messe begeen sollen, und den Jm der vorgenannt unser lieber Herr und Vatter also damit bestettet, und solichs auch desgleichen geschafft, und gebotten hat, und uns darauf unterthäniglich gepetten, Jm, seinem Convent, und GOtts-Haus den selben Brief auch zu bestatten. Solich sein diemüttig Bette wir angesehen, und Jm auch seinem Convent und GOttshaus den jeztgenannten Brief in allen Puncten und Artigcklen bestatt haben, und bestatten In den wissentlich in Krafft des Briefs und gebietten darauff allen unsern Zollnern, Mauttnern, und Gegenschreibern vestiglich und ernstlich, daß Ir dem Abbt, und Convent des GOttshaus zu Sand Haymram ze Regenspurg, alles Ir Korn und Getraide, das sie zu Lautterbach und auch anderthalb in unsern Lande haben, Järlich an der Tonau ab gen Regenspurg Zollfrey fürgeen und fahrn lasst, auch keinerley Zoll noch anders nichts davon einnemmet, alles in mas als sy das von dem Hochgebornen Fürsten unsern lieben Herrn und Vatter Herzog Albrechten von Bayrn ꝛc. vorgenanten seeliger Gedächtnus bis an uns hergebracht haben. Daran tut Ir gänzlichen unsern Willen und Geschäfft: welicher aber des nicht tätte, und darum den Zoll oder anders ichts einname, der war darumb schwerlichen in unser Ungnade geuallen. Des zu waren Vrkund haben wir unsere Insigel an dem Brief haissen hengen. und geben zu Regenspurg am Montag vor Sand Simon und Judas der heiligen zwölff Potten Tag. des Jars als mann zelt von Christi unsers lieben Herrn Geburde vierzehen hundert und darnach in dem zwey und sechzigisten Jaren.

Sigillum. *Sigillum.*

Num. CCLXII.

VOn GOttes Genaden Johanns und Sigmund Gebrüder Pfallentzgrauen bey Reine Herzogen in Obern und Nidern Beyrn. Enbietten allen unsern Mauttneren, Zollnern, und Gegenschreiben, die mit disen unsern Brieue ersucht werden, unsern Grues zuvor lieben Getreuen. Wür schaffen mit Eu das ir dem wirdtigen unsern lieben andächtigen, und getreuen dem Abbt des GOttshaus zu Sand Haymram ze Regenspurg ietzo, und hinfür allen seinen Getraid, den Er in unsern Lande hatt, an der Thonau ab gen Regenspurg Zollfrey fürfarn lasset, und keinerley Zoll noch anders nichts darumb einnemet, daran tut ihr gänzlichen unsern Willen und Geschäfft. Geben und mit unsern Secretten versiglet zu Regenspurg am Montag vor Simonis & Judæ Apostolorum. anno Dni &c. sexagesimo secundo.

Sigillum.

Sigillum.

Num. CCLXIII.

Hertzog Albrecht erneueret und bestättiget die Zoll-Befreyung.

VOn GOttes Gnaden Albrecht Pfallentz-Graue bey Reine Hertzog in Obern und Nidern Bayrn. Enbietten allen unseren Mauttnern, Zollnern, und Gegenschreibern, die mit disen unsern Brief ersuecht werden, unsern Gruß zuvor Lieben Getreuen. Wür schaffen mit Ew, daß ihr den Wirdtigen unsern Lieben Andächtigen und Getreuen dem Abbt des GOttshaus zu Sand Haimeranize Regenspurg itzo und hinfür allen seinen Getraid, den er in unsern Lande hat an der Tonau ab gen Regenspurg Zollfrey und Mautt-

Mauttfrey fürfarn lasset, und kainerley Zoll noch anders nichts darum einnemen. Daran tut ir gäntzlichen unsern Willen und Geschäfft. Geben und mit unsern Secret versigelt zu Regenspurg am Mittwoch nach aller GOttes Heiligen Tag. Anno Dom'i sexagesimo septimo &c.

Sigillum.

Num. CCLXIV.

Die Fürstliche Bayrische Regierung gibt dem Abbten Michel die Freyheit vor Gericht einen Anweiser vor sich zu stellen, wie es einem gefürsteten Abbten zustehet.

VOn GOttes Gnaden Wir Albrecht Pfallentz-Grafe bey Rein, Hertzog in Obern und Nidern Bayern. Bekennen und tun kundt offentlich mit dem Brief, daß der Edle Unser Vitztum in Nidern Bayrn und Lieber Getreuer Johannes von Stauff Herr zu Ernfels nach Unser Beuelchnüß Unser Hofgericht mit den nachgeschribenen Unseren Räthen mit Namen den wirdigen Vlrichen Aresinger, Tumprobst zu Freysing, Doctor bayder Rechten, Johannsen von Dietzensaw Thumhern zu Augspurg, und Pfaarer zu Straubing, Vlrichen Käsel Probst zu Pfaffenmünster, Hannsen Satelboger, Wolfgangen Waldegker, Jorigen Satelboger, Hainrichen Binder Rentmaister in Nidernbayrn, und Hannsen Altmann Mauttner zu Straubing besessen hat, daß für In und die obgenant Unsere Rätt in Recht komen sind, Hanns Hachsenacker zu Hachsenacker als ein Clager, und der Wirdig in GOtt Andächtig, Unser Lieber Getrewer Michael Abbt des würdigen Gotshauses zu Sand Haymeran zu Regenspurg, von sein und seines Convents wegen als Antworter: und erputen sich zu beyder seit an, daß sie solcher Irer Sprich und Irrung bey den vorgenanten Unsern Räten, was also

durch Sy auf Jr Brief, und allen Jren Fürbrüngen zu recht gesprochen wurd, beleiben wolten, on all vererer Waigerung und Auszug, und dingten sich zu baiderseit, darauf zu Recht an, als Unsers Hofgerichts Recht ist, ongeuärd, und begert der von Sand Haymeran ains Fürlegers, Anweiser, und Warner, als einen gefürsten Prelaten zugehörer, und redet der Hächsenackrer durch sich selbs, wie daß er von dem Wirdigen in GOtt Andächtigen Hartung Abbt zu Sand Haymram ꝛc.

[Dises ist ein Spruch-Brief von der Fürstlichen Regierung Straubing zwischen S. Emmeram, und Hannsen Hächsenackrer zu Hätenacker wegen Gewehrschafft Leistung der Jhme von Abbt Hartung verkaufften Güttern, Zehenten ꝛc. worvon aber das Closter S. Emmerami los gesprochen wird.]

Geben mit Unseren anhangenden Secret Jnsigel versigelt, beschehen zu Straubing an Erichtag vor Petri & Pauli Applorum, als man zelet von Cristi unsers lieben HErrn Gepurde vierzehen hundert und in dem neun und sechzigisten Jare.

Sigillum.

Nota. In his litteris mentio fit, quòd Abbas ad S. Emmeramum coram judicibus petierit, admitti sui locò, einen Fürleger, Anweiser, cùm id Privilegium, Abbatibus Principibus, competeret. Simile Privileginm Abbati ad S. Emmeramum etiam concessum fuerât à Judicio Hirspergensi anno 1444. quod integrum exhibere volui.

****

Num. CCLXV.

Das Land-Gericht Hirschperch erlaubet Wolfhardo Abbten, einen Fürsprecher und Antwortter an seiner statt zu stellen.

JCh Hanns von Stauf zu Ernfels Ritter, des Durchlewtigen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfaltz-Grauen bey Reyn und Hertzog in Beyrn ꝛc, meines gnedigen Herren Land-Richter

Richter des Land-Gerichts der Grafschaft zu Hertsperg, erkenne mit dem Brief, daß für mich kam in offem Land-Gericht mit Fürsprechen der Erwürdig Herr Herr Wolfgan, (Wolfhard) Abbte von Sand Emmeram zu Regenspurgk, und gab für sich Sügel offt und zu mangen mal, daß Im seins Closters und Gotzhaus Hab und Gütter fürgeladen wurden auf das Land-Gericht der Grauschafft zu Hirsberg, und Er ein Geistlich Prelat wäre, auch im Lantgericht mit eigen Rauchen nicht wonhafftig sey, und sollch Land-Gericht nicht wol gesuchen möcht, nach dem und Im seine Gotzhaus und des Gotzhaus guter Notturfft war, ob man ym icht pillichen, aynen Verantwurter erlawbn möcht, dieselbn seines Gotzhaus Gut zu vertretten, und verantwurten, als offt die fürgeladen wurden. Nach mein Frag ertaillten die Ritter und Knecht die bey mir zu Landgericht sassen, mit ganz gemainer Folg und Vrtail, seinden maln und der gemelte Abbte ein gaistlich Prelatt wäre, auch mit aigen Rawchen nicht wonhafftig in Landgericht, sunder ausserhalb des Lantgerichtz sasse. So sollt und mocht ich ym wol einen Verantwurter erlawben der dan dem Landgericht erlich wäre, und welchen er zu einen Verantwurter habn wollt, den sollt er benennen. Also benant er Jorgen Hyllprant, der ym also mit Recht und Vrtaill erlaubt ist ym seins Gotzhaus Hab und Gut zu verantwurten mit den Rechten auf den obgenanten Lantgericht zu Hirsperg, gien allermeniglich in aller der Maß und Weys, als ob er selbs persohnlich gegenwürtig wär, und gethan mächt zu Gewin und Verlust und zu allen Rechten, doch auf mein oder eins künftigen Land-Richters abruffen, und ob icht Aide ertaillt würden, die solt der obgenant Abbt selbs thun, und volfüren, als Landsgericht Recht ist, ongeuerlich. Gebn mit Vrtaill unter des Lantgerichts anhangenten Insigel versigelt zu der Freyenstatt an Montag nach den Sontag Reminiscere. Nach Cristi unsers HErn Gepurt vierzehen hundert Jar und vier- und vierzig Jare.

Sigillum.

Regta---mond.

Num.

Num. CCLXVI.

Vertrag wegen denen Heurathen zwischen denen aigenen Leutten, Hertzogens Albrecht, und zwischen denen, so nach S. Emmeram aigen seynd.

VOn GOttes Genaden, Wir Albrecht Pfallentz-Graue bey Rein, Hertzoge in Obern und Nidern Bayeren bekennen als ainiger regierender Fürst für Uns und Unsere liebe Brüder, und tun kunt offentlich mit dem Brieue, daß wir Vns mit dem Ersamen Andachtigen, unsern Lieben Getreuen dem Probst zu Nidern-Lautterwach an stat und von wegen des wirdigen Gotshaus zu Sant Haymeran zu Regenspurg, alls von der aigen Leut wegen in der benannten Probstey zu Lauterwach die Uns beiden thailen zusteen, geainet, und gewilliget haben, ainen und willigen uns in Crafft dis Briefs also, daß Uns aigen Leut zu denselben des Gotshaus zu Sand Haymeran aigen Leuten in der obgenanten Probstey, und desgleichen dieselben aigenleut widerumb zu Unseren aigen leutten wol heyrathen mögen, on Irrung und Widersprechen Uns beyderseit, und menigklichs von Unsren wegen. In solcher Maaß, so die Frau Uns aigen ist, was dann Künd gewynnet, diselben Künd sollen füro allein Uns mit Aigenschafft zusteen und beleiben. Desgleichen so die Frau des Gotzhaus aigen ist, was sy Künder gewinnet, dieselben Künd sullen allein dem Gotzhaus zusteen und beleiben, also, daß wir einander kainer Tailung schuldig seyn sollen, es seyen Sün oder Tochter. Und dieselben Uns aigenleut sullen und mügen wir zu baiderseit yeder die seinen füro handhaben, und halten, alls ander Uns aigenleut an alle Irrung einsprechen, und Widerrede des andern, alles trewlich und ungeuerlich, des zu warn Vrkund haben wir Unser Secret Insigel an tun Brief tun henngen und geben zu München an S. Scolastica Tag, des Jahrs, als man zelt nach Cristi unsers lieben HErrn Geburde vierzehen hundert und in den vier und sibenzigisten Jare.

Sigillum.

Num. CCLXVII.

Revers Hertzogen Albrechts, wegen der Ihme auf Lebenstag verliehenen Vogtey. Die Abensperger Vogtey genant.

VOn GOttes Genaden wir Albrecht Pfallentz-Graue bey Rein, Hertzog in Obern und Nidern Bayrn. Bekennen als ainiger regierender Fürst offentlich mit dem Brieue. Als uns der Würdig in GOtt, und Andächtige uns besonder lieb Johannes Abbte und gemainer Convent Sand Heymram Gotts-haus zu Regenspurg, die Vogtey, so Weiland der Edl unser Lieber Getreuer Niclas Herr zu Abensperg seeliger umgehebt hat, unser Lebstag aus verlassen haben. Bereden und versprechen wir Jne, daß wir Jr, auch Jrer armen Leutt und Gütter zu derselben Vogtey gehörig, genediger Schutz und Schirm Herr sein, und unser Voggt-Gült nemlichen in Gelt und andern, wie vor, und an Getraid nach Abensperger gewöhnlichen Stattmaaß, empfahen und nemen, und Sye darinne auch sunst mit unzimblichen Scharwerchen oder Neurungen nit beschweren lassen sollen und wollen, und ob sich begab, daß ains oder merr Gütter in bemelte Vogtey gehörig yetz geödigt weren, oder noch füro durch Krieg, Brunst, oder in ander weege geödigt wurden. So sind der vorgenant Prelat und Convent nit schuldig uns die Vogtgült, des, oder derselben Gütter, ab Jrrem Casten, oder von anderen Jren Güttern zu erstatten, und zu geben. Sunder wir sollen und wollen mit sambt ihme Gedult haben, bis dieselben geödigten Gütter durch uns und sie wider aufgebracht werden. Mer soll aus allen Wendlen, so zu Eylsprun gefallen, uns ein Dritthail, und den obgenannten Prelaten und Convent die zwentail volgen und zusteen. Wür sollen auch ihre Vogtgüetter und die Besitzer derselben ausserhalb ains Prelaten und Convents Gunst und Willen nicht steuern, war aber daß uns der Ende auf unser bettlich Ersuchen durch einen Prelaten und Convent gewilligt und vergönet wurde ain Steure zenehmen. So süllen und mügen

wir

wir doch die allein auf die Besitzer der vorberürten Vogtgütter und derselben Hab und Gut legen, des Gottshaus Güttern und Gülte unvergriffenlich, alles treulich und ongeuerde. Des zu waren Urkund geben wir den vorgenanten Prelatten und Convent disen Brieue, mit unsern anhangenden Secret Insigel besiglet zu München am Sontag Lætare ze Mitfasten, des Jars als man zellet von Christi unsers lieben HErrn Geburde tausend vierhundert und in dem fünff und achtzigisten Jare.

Sigillum.

Num. CCLXVIII.

WIr Georg von GOttes Gnaden Pfallentz-Graue bey Rein, Hertzog in Nidern und Obern Bayrn, bekennen mit dem Brieue.

[Ist ein Lehen-Brief wegen den Hof zu Appertshoven.]

Geben zu Landshut am Montag nach dem Sontag Lætare. Nach Cristi unsers lieben HErrn Geburde fünffzehen hundert und darnach in dem ersten Jare.

Sigillum.

Num. CCLXIX.

Revers Herzogen Wolfgangs, Vormunders Herzogen Wilhelmi, wegen der Abensperger Vogtey ꝛc. so dem Jungen Herzog Wilhelm auf Lebenlang überlassen worden.

WOn GOttes Gnaden wür Wolffgang Pfallenzgraue bey Rein Herzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. des Hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vetters Herzog Wilhelms in

Bayrn ꝛc. sambt andern verordneter Vormunder. Bekhenen an statt und in Namen unsers gemelten lieben Vetters und Pfleg-Sohns und tun kundt allermäniglich mit den offen Brief. Als weyland den Hochgebohrnen Fürsten unseren freundlichen lieben Bruder Herrn Albrechten auch Pfallenzgrauen bey Rein Herzogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. unsers Pfleg-Sohns Herrn und Vatter löblicher Gedächtnus durch den wirdigen in GOtt und andächtigen unser lieb getreu Abbt und Convent des wirdigen Closters und GOttshauß zu Sant Haymeram in der Statt Regenspurg die Vogtei, so weylandt der Edl Niclas Herr zu Abensperg ingehabt, desselben unsers Bruders Herzog Albrechts Lebtag aus verlassen und verschriben gewest ist, demnach haben wir und unser Mit-Vormunder mit dem wirdigen in GOtt unsern lieben andächtigen Erasmen diser Zeit Abbte des gemelten GOttshaus zu Sandt Haymeram souil gehandlet, das Er und sein Convent, nachdem sie in unsers obgenannten lieben Vetters und Pflegsons Herzog Wilhelm Herzogthumb Bairn ausserhalb obvermelter noch zwo Hofmarch und Brobstei, nemlich zu Lautterbach und Vogtereith, und darzu ander mercklich Zins, und Gutt in seiner Lieb Fürstenthum haben, darauff seiner Lieb Fürstenthum auch Ir Lebtag auf angeregte Vogtei, wie die hievor der von Abensperg und nachmahls seiner Lieb Herr und Vatter als vorsteet gehebt, auch sein Lebenlang verschriben, und verlassen mit der Beschaidenheit, das wir unser Mit-Vormundern solang unser Vormundschafft weret, und nach Endtung derselben, unser lieber Vetter und Pfleg-Sohn Herzog Wilhelm ꝛc. des gedachten GOttshaus Abbtes, und Convents Sand Haymeram auch Ihr Unterthan, und Armenleutt, und Güetter in solich Vogtei, gehörig und genedig Schutz und Scherm-Herrn sein süllen und wollen. Dagegen soll unserm Pfleg-Son sein Lebenlang volgen, und zusteen die gewendlich Vogt an Gelt, Getraid, und anderem und nemblich der Getraid nach Abensperger gewunlichen Stattmaß, embfangen und genomen werden, und die Vogtleutt darin mit unzimlichen Scharbrechen, Neuerungen, Steur, Gebotten noch andern ungebürlichen Sachen nit beschwäret, noch solchs den unsern oder unsers Pflegsons Ambtleutten oder Unterthanen gestatt werden, und ob sich begab, das der Gütter ains oder mer in bemelte Vogtei gehörig itz geödigt wuren, oder hinfüran durch Krieg, Brunst, oder in ander

Weg

Weg geödigt wurden, so süllen der vorgenannt Prælat und Convent nit schuldig sein unsern gedachten Pflegson den Abgang solcher Vogt-Gült ab des GOttshaus Casten oder von andern Iren Güettern zuerstatten noch zegeben, sondern wir als Vormunder in werender Vormundschafft, und unser lieber Vetter und Pflegson süllen und wollen mit Ine Gedult haben, bisßolang dieselben geödigten durch uns, unsern Pflegson und Sy wider aufgebracht werden. Wir und unser Pflegson sollen auch die selben Ire Vogtguetter, und Besitzer derselben ausserhalb ains Prelatens, und Convents Gunst und Willen nicht steirn. Wo aber unsern Pflegsun der Ende auf sein betlich Ersuchen durch einen Prelaten und Convent ain Steur zenehmen gewilligt, und vergönt wurde, so soll die allein auf die Besitzer der vorbruckhten Vogtguetter, und auf selben aigen Hab und Gutter gelegt, und des GOtts-Haus Guetter, und Gullt damit unbeschwert gehalten werden. Es sollen auch wir und unser Mit-Vormunder, und nach Endung unser Vormundschafft unser Pfleg-Sohn, dem gedachten Abbte und Convent zu jeder Zeit ainen Erben Vogtrichter geben, sezen, ordnen, und halten, der die Unterthanen der selben Vogtei zugehörig an statt unsers Pfleg-Sohns bey Recht und Billigkeit handhab schuz und scherm und alles und yedes, so dise Verschreibung Innhalt trulich und aufrecht halt und volziehen, und der Prælat und Convent zu Sand Haymeran sullen den Ambtman oder Schergen aufzenehmen haben, derselb Ambtmann oder Scherg sol unser Pflegson und seiner Lieb Vogtrichter zu Iren Rechten, und dem GOttshaus Sand Haymeram als der Grund-Herrschafft auch zu Iren Rechten, und Gerechtigkeit verpflicht und gewartig sein, und aus allen Wandlen, so zu Eylsprun gefallen, sol unsern Pflegson und seinen Vogtrichtern ein dritteil, und den obgenanten Prelaten und Convent die zween Theil folgen, und zusteen, Es sollen auch die Wandl in Beyseyn des selben Prelaten und Convents Anwallds verädigt werden. Wo auch derselb Prelat und Convent einig anständig Gullt oder bekentlich Schuld auf den Vogt Guettern haben, und unsers Pflegsohns Vogtrichter des selben umb Bezahlung zu verschaffen oder zu verhelffen, durch Sy oder Ir Anwalde ersucht werden, als den sol derselb Vogtrichter ohn alle Verhinderung und Entgelt in den nächsten vierzehen Tagen Bezahlung verschaffen. Wellicher oder welicher aber sollich des Vogtrichters

Geschäfft nit volziehen tun, und ungehorsamb erscheinen wurden, den oder die selben soll alsdan der selb Vogtrichter darum wie sich gebührt straffen, und nicht minder dem Prelaten und Convent des GOttshauß Sand Haymeram fürderliche Bezahlung verhelffen, ob aber mehrgedachter Prelat und Convent einen oder mehr aus den Hintersassen in der Vogteu umb ausstendig Gult oder bekantlich Schuld mit geistlichen Rechten oder Zwang nach vermög Irs GOttshaus Privilegien fürnamen, haben sie zu tun Macht, sollen auch von uns, unsern Pflegson, und dem Vogtrichter vnverhindert beleiben. Wo auch die Vogt und Zinsleutt in bemelten Vogtgericht seßhafft unsern Pflegson als Vogt und dem gedachten Abbt und Convent als Grundherrn schuldig werden, so sollen solliche Schuld von beeden Thailen gleich miteinander einbracht, und des beederseit treulich aneinander beholffen sein, vnd wo derselben Gelter einer oder merr nit zu bezahlen und doch den Getraid im Stattl hätten, sullen unser Pflegson und das GOttshaus Sand Haymeram oder Ambtleutt bederseitt mit einander austreschen lassen, bis so lang Jr jeder seins Ausstands gewert und bezahlt wird, wurde aber der Werth nit so weith reichen, alsdan sullen sie beederseiths jeder nach Anzahl seiner Schuld, guettlich Gedult haben. Wo auch unser Pflegson einig Ausständ Vogtgult gewain, und der Prelat und Convent Sand Haymeran GOttshaus von demselben Vogtman entricht wär. oder herwiderumb, wo der von Sand Haymeram einig Ausständ Gult und Schult hett und unser Pflegson seiner Vogtgult entricht wär. als den soll jedweder Theil, der umb sein Gult will ausdreschen oder pfenten lassen, mit des andern Borwissen ausdreschen und pfenten und unser Pflegson, noch seiner Lieb Vogtrichter darinn nit fürdringen, sondern wie vorstehet gleichmässig gehalten werden. Wann sich auch nun fürann begibt, das die Vogtleutt Jhr Erb oder Leibrecht, Herrn Gnad oder anders auf den Vogtgüttern so dem GOttshaus Sand Haymram mit dem Eigenthum zugehörn verkauffen, verwechseln, verheyrathen, oder in ander Wege verändern. Sollchs soll zu jeder Zeitt mit eines Prelaten zu Sand Haymeram Borwissen, und Willen beschehen, Jhr Erbrecht und Gerechtigkeit dem Prelaten als Grund Herrn vor meniglich anbürden nach gleichen Dingen verkauffen, und wo der Prelat die nit annehmen oder kauffen will, alsdan solch Gerechtigkeit ainem andern, der

dem

dem Guett gemäß vermelten Prelaten gefällig auch um des Guetts Anforderung gewis sey, verkaufft und die Verschreibung und Brief unter des Prelaten Insigel besigelt werden, auch der angerind Mayr von dem Prelaten solch Gutte embfahen, Anstannt und Neustüfft geben nach des GOttshaus Gewohnheit. Aber die Revers und Gegenbrief wo der Prelat die von dem kauffer nimbt, sullen unter unsers Pfleg-Sohns Vogtrichters Insigl verfertiget, und von demselben Vogtrichter über zwey und dreyßig Pfenning Muncher Werung zu Sigl Gellt nit genomen werden. Und wen der obgenannt unser lieber Vetter und Pfleg-Sohn Herzog Wilhem Todts abgangen ist, das GOtt mit seinen Genaden lang verhütten will, alsdann soll dem gedachten Prelaten und Convent Nachkomen und GOttshaus die obuermelt Vogtei derselben Guetter Unterthanen, und Hindersassen darzue und darein gehörig frey wider heimgefallen seyn, nach des GOttshaus Nottnunfft verner damit zu handlen an unser unsers Pfleg-Sons seiner Erben und Nachkomen, und meniglichs von unsern und seinen wegen widersprechen Irrung und Hindernuß alles getreulich und on Geuarde. Dis zu waren Vrkundt haben wir mit sambt andern uns zuverordneten Vormunderen dem vorgenandten Abbt und Convent disen Brief mit unser Vormundschafft anhangenden Insigel besigelt geben, darunter wir uns all Vormunder und nach Ausgang unser Vormundschafft unsern Pflegsun verpfänden und gereden Innhaltung disen Vorschreibung war und stat zu halten und zu volziehen. Geschehen zu München an Freytag nach Francisco des Jars als man zalet von Christi unsers lieben HErrn Geburd fünffzehen hundert und im achten Jar.

Sigillum.

Num.

Num. CCLXX.

Hertzog Wolfgang, Vormunder Hertzogen Wilhelmi, bestättiget dem Closter alle Privilegien.

VOn GOttes Gnaden wir Wolfgang Pfallentzgraue bey Rein Hertzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. des Hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Hertzog Wilhelms in Bayrn sambt andern Verordneten Vormunder. Bekennen offentlich mit disen Brief, daß wür und unser zugeordent Mit-Vormunder in Crafft unser Vormundschafft, und anstatt unsers yezgemelten lieben Vetters und Pflegsuns den Würdigen in GOtt Abbte Sant Haymram Gottshaus zu Regenspurg sein Convent und Nachkomen auch Ir Hoffmarch Probst und Vogtgericht zu Lautterbach und Vogtareuth, mit sambt allen Gutten, Gullten, Leuten und Hindersassen, so in dieselben Probst und Vogtgericht gehörig seind. Auch alle andere die Irrn in unsers Pfleg-Sons Hertzogtumb Bairn seßhafft, aus sondern Gonst und gnedigen Willen, so Weyland der Hochgeborn Fürst unser freundlicher lieber Bruder Hertzog Albrecht von Bairn ꝛc. unsers Pflegsons Herr und Vatter löblicher Gedächtnuß zu gedachten Gottshaus gehebt, und nun als wir und unser Pfleg-Sohn in desselben unsers Pfleg-Sunes sondern Schutz, Scherm, und Genad zu aller Billichkeit genomen haben, und Ihne darzue bestatt, und erneuert alle Ir Privilegia, Handuest, Recht, Gnad, Freyheit, Gericht, gut Gewohnheit, und alt löblich Herkomen, Die sey von Römischen Kayserrn, und Kunigen auch andern Bairischen Fürsten und Herrn, unsere und unsers Pflegsons Vorvordern seeligen erworben, und in Gebrauch herbracht haben. Bestatten, und erneuren Ihne auch die hiemit wissentlich, und in Crafft dises Briefs in allen Iren Puncten und Artickeln, als waren die von Wort zu Wort hiein begriffen, und verschriben, also daß sie und all Ir Nachkomen dabey beleiben und der fürbas genieſſen, auch die gebrauchen und haben sollen, und mögen, on unser, unser Mit-Vormunder auch unsers Pflegsons und seiner lieb Erben und manigllchs von unsern und iren wegen Irrung, und Hindernuß

treulich

treulich ongeuerde. Gebietten darauf allen und jeden unsers Pfleg-Sohns Vitzdomen, Haubtleutten, Pflegern, Jagermeistern, Rentmeistern, Richtern, Schergen, und allen andern gegenwürtigen und konfftigen Ambtleutten, die obvermelten Abbt und Convent Sand Haymeran Ir Gottshaus und Nachkomen bey obberürten Iren Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Rechten, Grichten, Hoffmarchen, Leutten, Gullten, Guettern und guetten Gewohnhaiten, wie sie die hergebracht haben ungehindert beleiben zu lassen, darein nit zu greiffen noch darwider zu tuen, auch niemand andern gestatten in kein Weise. Des zu Vrkund haben wür sambt unseren zugeordneten Mit-Vormundern unser Vormundschafft Insigel an disen Brief gehangen. Der geben ist zu München am Sambstag nach Francisci, als man zellet von Christi unsers lieben HErrn Geburde fünffzehen hundert und im achten Jar.

Sigillum.

Num. CCLXXI.

Hertzog Wolfgang, Vormunder Hertzogen Wilhelmi, befilchet allen seinen Untergebenen das Closter S. Emmerami nit zu belästigen, ꝛc.

VOn GOttes Gnaden Wolfgang Pfaltz-Graue bey Rein, Hertzog in Obern und Nidern Bayrn des Hochgebohrnen Fürsten Unsers lieben Vetters Hertzog Wilhelmbs in Bayrn, samb anderen verordneten Vormunder. Entbietten allen Unsers Pfleg-Sohns Vizdomben, Haubtleuten, Pflegern, Richtern, und Ambtleutten, die mit disem Unserem Brief ersucht werden, Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer. Der Würdig in GOtt Unser Lieber Getreuer Erasm Abbt zu Sand Haymram Gotzhaus zu Regenspurg, hat Uns unter andern anbracht, wie Ime durch Un-

sers vorgenanten Pfleg-Sohns Ambtleut, in seinen Hoffmarchen und Gerichten des Probstambts zu Vogtareut unpillig Irrung und Verhünderung zugefügt werden, dieweil dan derselb Abbt und Convent Unserem Pfleg-Sohn, und Uns als Vormunder zu des Gotzhaus Schutz und Vogtherrn, auch in einer andern tapferen Vogtey, davon Unser Pfleg-Sohn nicht wenig Nutz hat, aus gutten Willen, dan er das nit schuldig gewesen ist, angenomen, wir aych Ine darauf Ir allt Freyheit, Hoffmarch, Gericht, gut Gewonheit, und Gerechtigkeit allenthalben in dem Fürstentumb bestatt, und erneuert haben, dem allen nach ist Unser erstlich Maynung und Beuelch Sy, und Ir Probst-Richter, Leut, und Gütter zu Vogtereut, und andern Enden, bey solchen Iren Freyheitten, Hoffmarchen, Gerichten, guten Gewonheiten, Gerechtigkeiten, auch bey der neuen ausgangen erclärten Land-Freyheit, unangesehen der vorigen Eingriff und Beschwärung, die durch Hertzog Jörgisch Ambtleut beschehen, beleiben, und Sy in den füran unuerhindert zu lassen. Daran thuet Ir Unser ernstlich Geschäfft, deß wür Uns auch zu euch also verlassen. Datum München am Eritag nach Sontags Quasimodo geniti, Anno &c. decimo.

Sigillum.

Num. CCLXXII.

Hertzog Wilhelm, regierender Fürst bekennet den schönen Nutzen, so derselbe ab der ihme überlassenen Abensperger Vogtey geniesset, mit Befelch an alle seine Untergebene, das Closter zu schützen.

Von GOttes Genaden Wilhelm Pfallentz-Graue bey Rein, Hertzog in Obern und Nidern Bayrn. Enbietten allen unsern Vicedomben, Haubtleutten, Pflegern, Richtern und Ambtleutten, die mit disen unsern Brief ersucht werden, unsern Gruß

zuvor

zuvor Lieben und Getreuen; der Würdig in GOtt unser Lieber Getreuer Erasm Abbte zu Sand Haymeram Gottshaus zu Regenspurg hat uns unter andern anbracht, wie Ihme durch unsere Ambtleutte in seinen Hoffmarchen und Gerichtern des Probsts-Ambts zu Vogtareith unbillich Irrung und Verhünderung zugefügt werden, dieweil uns dan derselb Abbt und Convent uns zu des Gottshaus Schutz und Vogtherrn: auch in einer andern tapfern Vogtei, dauon wür nicht wenig Nutzen haben, aus gutten Willen, dan er des nit schuldig gewest, angenomen, auch wir Ihme darauf Ihr alte Freyheit, Hoffmarch, Gerechtigkeit allenthalben in den Fürstenthum bestatt, und erneuert haben, dem allen nach ist unser ernstlich Mainung und Befelch Sye und Ihr Pro. strichter Leuth und Güetter zu Vogtareuth und andern Endten, bey solchen Ihren Freyheiten, Hoffmarchen, Gerichtern, guetten Gewohnheiten, Gerechtigkeiten, auch bey der neuen ausgangenen erclärten Lands-Freyheit, unangesehen der vorigen Eingriff und Beschwärung, Ihne durch Hertzog Jörgische Ambtleutt beschehen, beleiben, und in dem füran unverhindert zu lassen. Daran thut ihr unser ernstlich Geschäffte, des wür uns auch zu euch also verlassen. Datum Ingolstatt am Sambstag nach Sontag Misericordia Domini Anno &c. decimo sexto.

Sigillum.

Num. CCLXXIII.

Hertzog Wilhelmb befreyet das Closter S. Emmeram von einer Pension, so selbes zu der Universität in Ingolstatt raichen mueste. Und befilcht allen seinen Untergebenen den Abbt an denen Privilegien wegen der Pfarr Pföring zu schützen.

WIr GOttes Gnaden wür Wilhelmb Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Obern und Nider Beyrn. Bekennen und tun kundt aller mäniglichen, wenne diser unser Brief fürkomet.

Nachdem der Würdig in GOtt unser Lieber Getreuer Ambrosius Abbt zu St. Haimeram in Renspurg sich gegen uns in ville wege unterdeniglich und dermassen erzaigt hat, daß wir Ihme und gemeinen Convent gedachts Closters mit Genaden vor andern billich geneigt seyn, und haben deßhalben bey dem Hochwürdigisten in GOtt Vattern unsern lieben Herrn und Freund Herrn Laurentzen Campgien Päbstlichen Legaten, und Cardinalen angehalten und gefürdert, daß die Pfarr in unserm Marckt Pföring Vohburger Lands-Gerichts, so hievor dem gedachtem Closter incorporirt gewest, daß solche Incorporation auf ein neues confirmiret, und dem mer gemeltem Closter unirt und eingeleibt worden ist, lautt und nach Vermög der ausgangenen Bullen. Und wiewoll sich gedachter Abbt bewilligt, in unser Universität zu Ingolstatt ein järliche Pension zu geben, und zerraichen, hatten wür doch aus ansehnlichen Ursachen seiner hievor gethanen Dienst, und daß er uns solche Pension in anderweg vergleicht hat, seiner Bewilligung wohl bedachtlich erlassen, tun auch das in Crafft dises Briefs, und damit villgedachter Abbt seine Nachkomen und Convent Inhalt der ausgangenen Bullen zu Erlangung der Pfarr komen, und dabey gehandhabt werden. So gebietten wür für uns und unsere Erben und Nachkhomen allen und jeden jetzigen und künftigen unsern Pflegern, Landrichtern und Ambtleutten zu Vohburg, daß ihr ernenten Abbten seine Nachkomen und Convent, darzu ihr nachgesetzt Vicarien zu Pföring bey der Päbstlichen Heiligkeit und derselben Legaten obgemelt Genaden, Incorporation, Union, und disen unsern Brief handhaben, schutzen, und schirmen, so offt auch der Abbt seine Nachkomen und Convent ihren nachgesetzten Vicarien veränderen, dieselben der Possess-Gebung oder in all andere Weg nit anlangen, noch darin betrieben wollet in khain Weise, bey Vermeydung unser, unser Erben und Nachkhomen Ungenad und Straff. Und zu Urkund geben wür obbemelten Abbt und Convent disen Brief mit unsern gewöhnlichen Handzeichen unterschriben, und unsern anhangenden Secret. Geschehen in unserer Statt München auf den zehenten Tag Septembris, als man von Christi unsers lieben HErrn Geburthe zellet fünffzehen hundert, und im vier und zweinzigisten Jar.

Sigillum.

Num.

Num. CCLXXIV.

Das Closter S. Emmerami solle von allen Bayrischen Beambten in Einbringung ihrer Gülten, Zehenten ꝛc. so dasselbe in Land Bayrn zu genieſſen hat, beschützet, und demselben dazu geholffen, auch vor Innländisch gehalten werden.

VOn GOttes Genaden Wilhelm und Ludwig Gebrüder Hertzogen in Obern und Nidern Bayrn. Enbietten allen und jeden unsern Vicedomben, Haubtleutten, Pflegern, Landrichtern, und andern, dan unsern, so Gerichts-Verwaltung haben, und mit disen unsern Brief ersucht werden, unsern Gruß zuvor Lieben und Getreuen. Nachdem wür den würdigen in GOtt andächtigen Abbte und Convent des Gotteshaus und Closters Sand Haymeram zu Regenspurg umb Jres geregulirten und geordneten Wessens willen, darin Jr Vorfarn etwo vil hundert Jar, auch sie bishero in dem Dienst GOttes erfunden, mit sondern Gnaden geneigt seynd, und sie dan den mehrern Theil Jhres Einkomens, darzue etliche Probsteyen, der wür Vogtherren seyn, in unsern Fürstenthum haben, auch sich die vermelten Abbt und Convent, gegen unsern Vorfahrn, Kayſern, Königen, und Fürsten von Bayrn, der etlich Jr Begräbnuß bey Jnen haben, und ans je und allweg als diemüthig Caplan erzeigt und erhalten, und solches füran zetun auch erbiettig seynd, demnach schaffen wür mit euch in gantzen Ernst, daß ir vermeltes Closters Prälaten, irem Pröbsten, Dienern, und Scheinbotten auf ir Ersuchen in Einbringung und Erforderung ihrer järlichen Gülten und Einkomen, so sye an Wein, Gelt, Trayd, und andern Früchten und Nutzungen, auch an kleinen und grossen Zehenten in unsern Lande haben, und in allen andern obligenden Sachen, derhalben sye vor euer zutuen gewünnen, zu jederzeit zu der Billichkeit hilflich seyn wollet, und von den unsern euch von Ambtswegen unterworffen, die inen mit Zinsen, Gülten und andern Sachen verpflicht, und schuldig seindt, fürderliche und gebürliche Zallung mit den mindisten Kosten verschaffen und verhelffen, und sonst

-sonst in all anderweeg vermelten Gottshaus und Closter zu St. Haymran, dermassen von unsern wegen gnädigen Schutz, Schirm, und Handhabung in unsern Landen tun, als wäre das ohn Mittel darin gelegen, dazu wollen wür uns gäntzlich verlassen. Datum &c. unter unserm Zuruck aufgedruckten Secret zu München am Pfingstag nach St. Leonhards Tag im fünffzehen hundert und fünff und zwainzigisten Jare.

W. Hertzog.

Sigillum.

Num. CCLXXV.

Herzog Wilhelm und Ludwig Gebrüeder, versprechen dem Closter S. Emmerami, selbes, wan es von Sr. Kayserlichen Majestat wegen Uberlassung der Abensperger Vogtey an die Herzogen aus Bayrn, solte angelangt werden, zu verantworten.

VOn GOttes Gnaden: Wir Wilhelmb vnd Wir Ludwig Pfaltz-Grauen bey Rhein, Herzogen in Oberen vnd Nidern Bayrn ꝛc. Gebrüeder; Bekhennen mit dem offenen Brief, daß Wür dem Würdtigen Vnsern lieben Getreuen Abbte vnd Convent des würdigen Clossters St. Haymeram in Regenspurg auf die demüettig Willfahrung so sie Vns mit ewiger Verlassung der Voggtey, die Weyland der Edel Niclas Herr von Abensperg gehebt, gethonn, bewilligt, vnd zugesagt haben, vnd thuen das hiemit disem Brief, ob Sie von Römischer Kayserlicher Majestät vnsern allergnädigisten lieben Herrn, vnd Vettern, villeicht aus etlichen widerwärtigen vnbegründeten Anbrüngen solcher vnnß gethanen Bewilligung halben angelangt würden, daß Wür Sie gnädiglich verantwortten, vnd ohn Schaden halten sollen, vnd wollen,

ohn

ohn Geuerde. Zu Vrkhund haben Wür ihnen disen Brief mit vnseren anhangenten Secrette besiglet. Geben zu München Mittwochs nach Reminiscere, als man zält nach Christi Vnsers lieben HErrn Geburde, fünffzehenhundert vnd sechs vnd zwainzigisten Jahr.

Wilhelmb Herzog. Ludwig.

Sigillum.

Num. CCLXXVI.

Revers deren Herzogen Wilhelmb und Ludwig Gebrüderen, wegen der Ihnen vnd ihren Mannlichen Erben überlassenen Abensperger Vogtey.

VOn GOttes Gnaden: Wür Wilhelmb und Wür Ludwig Pfaltzgraff bey Rein Herzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Gebrüder. Bekhennen, als miteinander regierent Fürsten für uns, unser Erben und Nachkomen mit den offenen Briefe, nachdem die würdigen in GOtt, und andächtigen, unser lieb getreu Abbt und Convent des würdtigen Closters St. Haymeram in Regenspurg, die Vogtey, so Weyl. der Edle Niclas Herr von Abensperg, und nach seinen Absterben der Hochgebohrn Fürst unser lieber Herr und Vatter Herzog Albrecht seel. Gedächtnus inngehebt, und nachmahls uns Herzog Wilhelmen allein verlassen gewesen, auf unser gnedig Begehren und Ansuechen, uns auch unser beeden Mannlichen Erben und Nachkhomen regirenten Fürsten in Bayrn verlassen, und zu ewigen Voggten und Schuz-Herrn angenomen haben, Innhalt einer Verschreibung uns derhalb von Ihnen zuegestelt, das wür Ihnen dagegen gnädigl. bewilligt und zuegesagt, und thuen das hiemit wissenl. und in Crafft diess Briefs, das wür, unser Erben, und Nachkhomen des gedachten GOtts-Haus Abbts und Con-

vents

vents St. Haymeram auch Ihrer Unterthanen und armen Leutt und Güetter, in solch Vogtey gehörig, gnedig Schuz und Schirm-Herrn sein sollen und wollen, dagegen sollen uns unsern Erben und Nachkomen folgen, und zuestehen die gewöhnliche Vogtgült an Gelt, Gethraid, und andern, und nembl. der Getraid nach Abensperger gewohnlichen Stattmas empfangen werden, und die Vogtleutt darin mit unzimlichen Scharwerchen, Neuerungen, Steurn, Gebotten, noch andern ungebührlichen Sachen nit beschwährt, noch solches unsern Ambtleutten oder Unterthanen gestatt werden, und ob sich begab, das der Güetter ains oder mehr in bemelte Vogtey gehörig, jezt geödigt weren, oder hinfüran durch Krieg, Brunst, oder in anderweg geödigt wurden, so sollen der vorgenannt Prelatt und Convent nit schuldig sein, uns, oder unser Erben den Abgang solcher Vogtgült, ab des GOttshaus Casten, oder von andern Ihren Güttern zuerstatten, noch zu geben, sonder wür unser Erben, sollen und wollen mit Ihnen Gedult haben, bis solang dieselbe geödigten Gütter durch uns und sye wider aufbrecht werden, wür sollen auch dieselbe, Ire Vogtgüetter, und Besitzer derselben ausserhalb ains Prelatens und Convents Gunst, und Willen nit steuren, wo uns aber der Endte auf unser bittlich ersuchen, durch ainem Prelathen, und Convent ain Steur zunemmen bewilliget, und vergunt wurde, so sollen die allein auf die Besizer der vorberührten Vogtgüetter gelegt: und des Closters Güetter, und Gült damit unbeschwehrt gehalten werden, wür sollen auch dem gedachtem Abbt und Convent zu jederzeit einen Ehrbahren Vogtrichter geben, setzen, ordnen, und halten, der die Unterthanen derselben Vogtey zugehörig, an unser Statt bey Recht, und Billichkeit, Handhab, Schuz und Schürmb, und alles und jedes, so dise Verschreibung inhalt: treulich, und aufrecht halt, und vollzich, und der Prelat und Convent zu St. Haymeram sollen den Ambtmann oder Schörgen aufzunemen haben, derselb Ambtmann soll uns und unsern Vogtrichter zu unserem Rechten und dem GOttshaus zu St. Haymeram als der Grund-Herrschafft auch zu Ihrem Rechten und Gerechtigkeit verpflicht und gewärtig sein, und aus allen Wandlen, so zu Eillsprun gefallen, soll uns und unsern Vogtrichter ein Drittltheil und den vorgenanten Prelathen und Convent die zwey Theil folgen und zustehen, es sollen auch die Wandl in Beysein desselben Abbts und Convent Anwalden verthätigt

thätigt werden, wo auch derselb Prælatt und Convent ainig ausständig Gilt oder bekantlich Schult auf den Vogtgüettern haben und unsern Vogtrichter deshalben umb Bezahlung zu verschaffen oder zu verhelffen durch Sie oder Jr Anwalt ersucht werden, alsdan soll derselbe Vogtrichter ohn alle Verhinterung oder Entgelt in den nächsten 14. Tägen Bezahlung verschaffen, welcher oder welch aber solch des Vogtrichters Geschäfft nit Vollziehung thuen und ungehorsamb erscheinen wurde, dem- oder dieselbe soll alsdann derselb Vogtrichter darumb wie sich gebührt, straffen und nichts minder dem Prelatten, und Convent des GOttshaus St. Haymeram förderlicher Bezahlung verhelffen, ob aber mehr gedachter Prelatt und Convent ainem oder mehr aus den Hintersässen in der Vogtey umb ausständig Gilt oder bekantlich Schult (*) mit geistlichen Rechten und Zwang nach vermög ihres GOtts-Haus Privilegium fürnemmen, haben sie zuthun Macht, sollen auch von uns, und den Vogtrichter unverhindert bleiben, wo auch die Vogt und Zünsleutt in bemelter Vogtghei seßhafft uns als Vogt- und dem gedachten Abbt, und Convent als Grund-Herrn schuldig werden, so solle solche Schuld von beeden Theilen gleich miteinander einbracht, und beederseiths treulich einander geholffen sein und wo derselben Gelder wenig, einer, oder mehrer nit zubezallen, und doch den Gethraid in Stadl hetten, sollen wür- und das GOttshaus St. Haimeram oder Jhr Ambtleuth beederseiths miteinander austreschen lassen, bis solang Jhr jeder Jhr Ausstandts gewehrt, und bezahlt würdet, wurde aber der Werth nit so weit raichen, alsdann sollen wür beederseit jeder nach Anzahl seiner Schult Gedult haben, wo wür auch einig Ausständt Vogtgült gewunen, und der Prelath und Convent Sanct Haimeram GOtts-Haus von demselben Vogtmann entricht were oder herwiderumb wo der von St. Haimeram ainig Ausständ, Gült, und Schult hett, und wür unser Vogtgilt entricht weren, alsdann solle jeder Theil der um sein Gült will austreschen, und pfenden lassen, mit des andern Vorwissen auströschen und pfenden, und wür noch unser Vogtrichter

(*) Auf was Arth diser Zwang, mit Geistlichen Rechten, und vermög deren Privilegien, könte fürgenommen werden, hab ich noch nicht einsehen können.

darinen nicht fürtringen, sondern wie vor stett gleich gehalten werden, wann sich auch nun hinfüran begibt, das die Voggtleuth Ire Erb- oder Leib-Recht, Herrn Genad oder anderes auf den Voggüettern, so dem GOtts-Haus St. Haymeram mit dem Eigenthum zugehörig, verkhauffen, verwechslen, verheurathen, oder in andere Weeg veränderen, solches soll zu jederzeit mit aines Prelathen St. Emmeram Vorwissen und Willen beschehen, irer Erbrecht und Gerechtigkeit den Prelatten als Grund-Herrn vor mänigl: anbietten, nach gleichen Dingen verkauffen, und wo ein Prelath die nicht anemen oder khauffen will, alsdan solche Gerechtigkeit ainem andern der dem Guett gemäs, und vermelten Prelathen gefällig, auch umb die Guetts Anforderung gewis seye, verkauffen, aber die Beschreibung und Brief unter des Prelathen Insigel besiglt werden, auch der angehent Mayr von dem Prelathen solch Guett empfahen, Anstandt und Neustifft geben, aber die Revers: und gegen Brief, wo der Prelath die von dem Käuffern nimbt, sollen unter unsers Vogtrichters Insigel verfertigt, und von demselben Vogtrichter über zween und dreyssig Pfenning Münchner Werung zu Siglgelt mit genomen werden. Des zu Vrkund haben wür vorgemelten Abbt und Convent disen Brief mit unsern anhangenden Secrett Insigl besiglet, und gewohnlichen Handzeichen unterschriben, geben zu München Mittwochs nach Reminiscere, als man zelt nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, fünffzehenhundert und in sechs und zwainzigisten Jahr.

Wilhelm Herzog in Bayrn. **Ludwig Herzog in Bayrn.**

Sigillum.

Num.

Num. CCLXXVII.

Vertauschung der Probstey Lizelöe, gegen der Hoffmarch Kager / zwischen Chur Pfaltz und den Closter S. Emmeram.

WIr Friderich von GOttes Gnaden Pfaltz-Graue bey Rhein, und Hertzog zu Bayrn ꝛc. Bekennen und tun kunt, offenbar mit disem Brief, als Wir Vns, vf die zwischen Vnser und dem wirdigen und Ersamen in GOtt, andächtigen Vnsern lieben besondern Hern Lienharden Abbte, auch Prior und gemeiniglich Convent, des Gotshaus und Closters zu Sanct Haymeran in Regenspurg, von wegen Vnser Hofmargk Kagers an der Thonau, und dan gedachts Closters Probstey Luzlöe, in Vnseren Fürstenthum und Ambt Pfaffenhouen gelegen, von Vnser selbs, und des Hochgebohrnen Fürsten, Vnsers freuntlichen lieben Bruders Hern Ludwigs auch Pfaltz-Grauen bey Rhein, Hertzogen in Bayrn, des Heiligen Römischen Reichs Erzdruchsessen und Churfürsten ꝛc. wegen, mit bemelten Abbte, und Convent eines aufrichtigen, und redlichen Wechsels, verainigt, vertragen, und bemelte Abrede under andern eines Artigl vermage, was berürte Hoffmark Kagers an gewissen beständigen Gülten gegen ermelter Probstey Lüzenlöe nit erraichen, daß wür so vil Gült, und wievil der Vberwirung auf gedachten Lizelöe berürten Abbte, und Convent zu Sanct Haymeran, jährlich auf Vnser Cammer, gein Regenspurg antworten, und alweg von zwantzig Gulden Haubtgelts, einen Gulden verzünsen, und der Versicherung und Verschreibung zustellen sollen, und dann obbestimte Probstey Luzelöe die Hofmarch Kagers im Wert umb tausent Gulden Haubt-Summa übertrüfft, demselben nach so haben wür von mergenandts Vnsers lieben Bruders Pfaltz-Grauen Ludwigs Churfürsten ꝛc. und Vnsern wegen für Vns und alle Vnser beder Erben, umb und für die obgenanten tausend Gulden Haubt-Summa mit wolbedachten Mute, durch Schlechts, Keuflich, Recht, und Redlich verkaufft und geben in Crafft dis Briefs, für frey ledig aygen, wüslich zu kauffen, den obgedachten Abbt, und Con-

vent, und allen Iren Nachkommen fünffzig Gulden, Rheinisch, Jehrlichs, ewigs Züns und Gült, gangsamer Müntz, Landswehrung auf, und aus Vnser Cammer Vnsers Lands und Fürstentumbs hieoben zu Bayrn. Darauf sollen und wollen wir durch einen yeden Vnsern Cammermeister zu Bayrn, so itzo ist, oder füran sein wirdet, den obgedachten Abbte und Convent, zu Sand Haymeran, und Irn Nachkomen die obgemelten fünffzig Gulden jährlicher Züns vf Walburgis, so man zelen wirdet, der wenigeren Zalle im acht und dreyssigisten, damit zu geben anfahen, und dan hinnach ewiglich alle Jahr jährlich, auf einen jeden St. Walburgen Tag vierzehen Tag vor, oder nach ungeuerlich raichen, bezallen, und gein Regenspurg zu Iren sichern Handen, vf zimlich quitanzen, on allen Iren Kosten, Abgang, und Schaden vberantworten lassen, on alles Verhindern, Verhefften, und Erniderlegen, Geistlicher und Weltlicher Leut, Richter und Gericht, als solcher järlicher Gült, Recht, und Sitte ist. Wölichs Jars aber den benanten Abbt und Convent und Iren Nachkomen, solch Züns über ihren Willen verzogen, und nit bezalt wurden, als obstet, daß doch in keinen Weg sein soll, was sy dann des ungeuerlicher redlicher Scheden nemen, klain oder groß, kainen ausgenomen, iren schlechten unbewürten Worten darumb zu glauben, die chereden wir inen, mit sambt den verfallenen Zünse zu jeder Zeit, auch on alle Widerrede genedigklich zu widerkern, und bezallen zu lassen, on alles Geuerde. Benante Abbte und Convent, und Ire Nachkomen sollen auch solcher jehrlichen Züns, zusambt dem Haubtgut und Scheden, ob sy derhalben bemeltermassen leyden wurden, auf und ab all Vnsern Nutzen, Renten, Gülten, und Aufhebungen in Vnser Chammer obgemelt gehörig, habhafft, versichert, gewartend sein, und des davon gewerdt werden. auch mit obgemelten fünffzig Gulden jährlichs Züns nach Iren Gefallen zuthuen, handlen, und zulassen haben, die zu versetzen, zu verkomern, oder zv verkauffen als andere des Closters aigen Gut, von Vns, und mäniglich unsernthalben daran ungehindert, die wir auch Inen für alle Ansprach gein meniglich, gereden und versprechen zu vertretten, und zu geweren, on alle Ir Schäden, als freys aigen, und solchee Züns Recht und Sit ist on Geuerde. Wo aber Inen der obgemelten Stuck ains oder mehr von Vns daß doch in kainem Weg beschehen soll, nit gehalten

halten oder volstreckt wurden. So haben dan obgenante Abbt und Convent und Ire Nachkomen gantz volle Macht, mit, oder on Recht, wie Sy verlust, Vns, die Vnseren, und das Vnser darumb antzugreiffen, zu nemmen, und zu pfenden, und sich davon selbs zu geweren, bis so lang und vil Inen gantz volkomene Bezallung und Aufrichtung nach laut und Inhalt dises Briefs geschicht, damit Sy auch alsdan wider Vns, Vnser Erben noch die Vnsern, gantz nichts uerfreuelt, gehandlt, noch verbrochen. Sonder on aller statt, wo wir derhalb mit Inen fürkomen wurden, Recht behabt, gewonnen, und wir in alle Weg verlohren haben sollen. Doch so haben Vns obgemelt Abbt und Convent, aus gutten Willen, einen ewigen Widerkauff zugesagt, und wür Vns vorbehalten. Daß Wür Vnser Erben und Nachkomen, ewiglich, welchs Jars wir wollen, vf Walburgis vierzehen Tags vor oder nach ongeuerlich den obgeschribenen jehrlichen Züns, wider von Inen ablösen mögen, mit und umb die obberürten tausend Gulden Haubtgelds, an guter grober Müntz obgedachter Werung. Dergleichen haben Sy und Ire Nachkomen auch die Wale, nach Bescheinung eines yeden Jars, solich Haupt-Summa lenger ansteen zulassen oder nit. Doch so Sy der nit lenger empören, oder welchs Jars über kurtz oder lang, wir noch Dato dis Briefs wie obstet ablesen wolten, so soll die Abkündung von Vns oder den obgedachten Abbte und Convent ein halb Jar von Walburgis geschehen, und darnach vf die abgekündte Zeit Sandt Walburgen Tags, vierzehen Tag vor oder nach ungeuerlich, Wür oder Vnser Erben Inen oder Iren Nachkomen die bemelt Haubt-Summa mit sambt dem verfallenen vfstendigen Zünsen und Scheden, ob Sy derhalb ainich erlitten hätten, zu Regenspurg in der Statt aufrichten, und bezallen lassen, wegen solcher Bezallung Vns alsdan diser Brief auch zu Vnser oder Vnser Erben Handen geantwort werden. Der auch alsdan gantz cassirt, crafftlos, tode und ab sein soll, alles und jedes getreulich und ungeuerlich. Deß zu Vrkundt haben wir, von obgemelts Vnsers lieben Bruders, Pfaltz-Grauen Ludwigen Churfürsten, und Vnsern wegen, Vnser Secret an disen Brief wißlich thun hengken lassen, darunder Wür Vns und Vnser beyder Erben, verpünden, und gereden, Inhalt dis Briefs getreulich zu halten. Der geben ist

zum Neuenmargkht vff Mittwoch nach den Sontag Invocavit, und Christi Vnsers lieben HErrn Geburde fünffzehenhundert und in siben und dreyßigisten Jaren.

Collation.

Sigillum.

Num. CCLXXVIII.

Herzog Albrecht bestättiget dem Closter S. Emmerami alle Privilegien, und nimmet dero Hoffmarchen, und andere Gütter in seinen besonderen Schutz.

VOn GOttes Gnaden Wür Albrecht Pfaltz-Graf bey Rein Hertzog in Ob: und Nidern Bayrn. Bekennen offentlich mit dem Brief, das wür dem würdtigen in GOtt Abbte St. Haymeram GOttshaus zu Regenspurg, sein Convent und Nachkomen, auch Ir Hoffmarch, Probst- und Vogtgericht zu Lautterbach und Vogtareuth, mit sambt allen Güettern, Gülten, Leuthen, und Hintersässen, so in die selben Probst- und Vogtgericht gehörig seynd, auch all andern, die Ihren in unserm Herzogthumb Bayrn seßhafft, aus sonder Gunst, und gnädigen Willen, so Weylandt der Hochgebohrne Fürst unser freundlicher lieber Herr und Herzog Wilhelm von Bayrn ꝛc. löblicher Gedächtnus zu gedachtem GOtts-Haus gehebt, und wür iezt zu Ihnen tragen in unser sondern Schuz, Schirm, und Gnad zu aller Billigkeit genommen haben, und Ihnen darzue bestett, und erneuert, alle Ire Privilegia, Handvöste, Recht, Gnad, Freyheit, Gericht, Guett, Gewohnheit, und alt löblich Herkhomen die sie von Römischen Kayserrn, und Königen auch andern Bayrischen Fürsten, und Herrn unsern Vordern seeligen erworben, und in Gebrauch hergebracht haben; bestetten, und erneuren Ihnen auch die hiemit wissentlich und in Crafft

dis

dis Briefs in allen Iren Puncten, und Articuln, als weren die von Wort zu Wort hierin begriffen, und beschriben, also, das sie und alle Ire Nachkhomen darbey beleiben und dero fürbas genieſſen, auch die gebrauchen, und haben sollen, und mögen, ohn untz unser Erben, und mänigliches von unser wegen Irrung und Hindernuß. Getreulich ohn Geferthe: Gebietten darauf allen und jeden unsern Vizthomben, Haubtleutten, Pflegern, Jägermaistern, Richtern, Schergen und allen andern gegenwärtigen und konfftigen Ambtleutten, die obberürten Abbt, und Convent St. Haymeram Ihr GOttshaus und Nachkhomen, bey obberürten Ihren Privilegien, Freyheitten, Gnaden, Rechten, Gerichtern, Hoffmarchen, Leutten, Gültern, Güetteren, und guetten Gewohnheiten, wie sie herbracht haben, unverhindert bleiben zlassen, darein nit zugreiffen, noch darwider zu thuen, auch niemand andern gestatten in kein Weiß. Des zu Vrkund haben wür unser Secrette an disen Brief gehangen, der geben ist in unser Statt München am zwey und zweinzigisten Tag Monaths May als mann zelt von Christi unsers lieben HErrn Geburthe finffzehen hundert und in fünffzigisten Jahr.

Sigillum.

Num. CCLXXIX.

Herzog Albrecht ertheilet dem Hof zu Hochengebraching, die Edlmans-Freyheit.

VOn GOttes Gnaden Wür Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nidernbayrn. Bekhenen als ainiger regirender Fürst für Vns, Vnser Erben, vnd nachkomend regierente Fürsten, thuen kund mäniclich, daß Wür durch den würdigen in GOtt, Vnsern Rath, vnd Lieben getreuen Blasyen Abbte des GOttshauß zu St. Haymeran in Regenspurg vnterthenig angelangt worden, Ihme auf des GOttshauß aigentumlichen Hof zu

Hochen-

Hohen-Gebraching in vnserem Land-Gericht Kelhamb entlegen, welcher vns auf vnseren Casten daselbst zu Kelheimb mit einen Pfund Regenspurger Pfening Vogtgilt, vier Schilling Schidt Rocken-Stroh, oder dafür ain Schilling achtzehen Regenspurger Pfening vnd 6. Schaf. 1. Mez. 1. Vierl. Korn Landshuter Maß vogtbar ist, Hofmarch, oder Edelmans Freyheit mit Gnaden zu uerwilligen, vnd also die Vogtobrigkeit darauf fallen zulassen, mit dem vnderthänigen Erbietten, daß Er da gegen iezt vermelte Vogtgült auf seines GOtshauß freyaigenen ledigen Zehent zu Thann (welcher zu gemeinen Jahren bis in die 24. Schaf allerley Getraidt erträgt) oder im Fahl daran Abgang erscheinen wurde, auf allen andern des GOttshauß Güttern in vnser Vogtey Kelheimb gelegen, verweisen, vnd versichern, vnd dieselben ohne alle vnseren Entgeldt mit des GOttshaus selbst aignen Kosten auf vnsern Casten Kelhamb antworten lassen, vns auch noch daryber die zween Theil in allen Gerichts-Wändlen bey der Schranen Eylsbrun, welche Gerichts-Wändel dem GOttshaus zugehörig, vnd Wür allein den 3ten Theil bisher darbey gehabt, nun hinführan zuestehen lassen, vnd darzue mit einem geristen Pferdt von berührten Hof gewärtig sein wolte. Wiewol wir billiches Bedencken hetten, solches des Prälaten Begehren zu waigern, iedoch, weil wür Ihme vmb seiner vns biß daher geleisten vnderthänigen, gethreuen Diensten willen mit sondern Gnaden genaigt sein, so haben wir obuermelten seinen Begehren gegen angeregten Erbietten gnädiglich Statt thuen wollen. Vnd ob wir wol die Vrsach gehabt, vns die iährliche Weinfuhr vnd andere Scharwerch, so wir auf disen Hof haben, noch fürohin vorzubehalten, dieweil aber Er Prælat, daß solche Burden auf berührten Hof geschlagen werden sollen, beschwert zu seyn vermainet, vnd darfür vnterthenig gebetten, auch sich nit allein mit einer Weinfuhr, wie bißhero auch beschehen, sondern auch sonsten in allen anderen als ein gehorsamer Caplan zu erzeigen erbotten. So haben wür vns an solchen seinen Erbietten dißfahls auch begniegen lassen; hierauf verzeihen wir angeregter Vogtobrigkeit auf ermeltem Hof Hochen-Gebraching hiemit wissentlich, vnd wolbedächtlich in Crafft dis Briefs, wie es in bestendigister Form beschehen soll, kan vnd mag, also, daß weder vns, vnsern Nachkomen gedachter Prælat, noch seine Nachkomen angezogene Vogtey weiter zu raichen, vnd

zu

zu diennen nit schuldig seyn, Sie auch derohalben weder durch vns, noch gegenwertige oder künfftige vnsere Cassner zu Kelhamb vehrers keines wegs angelangt werden sollen, doch haben Wir vns hiebey lautter, vnd austruckentlich vorbehalten, wan yber kurz oder lang mehrgemelter Hof Hochen-Gebraching von dem GOttshauß St. Haymeram alienirt, vnd anderer Orthen verwendet wurde, daß alsdan dise vnsere Verwilligung kein Crafft vnd Würckung mehr haben, sondern vns oder vnsern Erben die Vogtey, vnd alle andere Obrigkheit, wie wir solche dise Zeit haben, widerumb heimfallen, vnd darauf bleiben sollen. Demnach wollen Wir, Vnsere Erben, vnd nachkoment regierente Fürsten mehrermelten Prælaten vnd Seine Nachkomen, bey obberürt vnser Concession gnediglich handhaben, schuzen, schirmen, vnd Sye darwider weder durch vns, noch iemandt von vnsertwegen in kein Weiß beschwären, noch anfechten lassen, wie Wür dan allen vnd ieden vnsern Land-Hofmaistern, Vizdomben, Haubtleuten, Pflegern, Richtern, vnd Ambtleuten gleichfahls zu thun, vnd darob fest zuhalten hiemit anbefolchen haben, vns auch dessen gänzlich versehen wollen, mit Crafft, vnd Vrchund diß Briefs, den wür Ihne Prælaten gegen Herausgebung eines Revers von wegen der zween Theil Grichts-Wändel zu Eylsprun, vnd Abwexlung, auch Versicherung der Vogtgilt mit aigener Hand vnterzeichnet, vnd vnsern anhangenden Secret verfertigt zustellen lassen. Geschehen in vnserer Statt München Mitwochs an St. Egydien Tag den ersten Monaths Tag Septembris, als man zehlet nach Christi vnsers lieben HErrn Ertösers vnd Seeligmachers Geburth in 1574. Jahr.

Albrecht Herzog.

Sigillum.

Num. CCLXXX.

Intercessions-Schreiben deren Herzogen aus Bayrn, vor ihren Casstner zu München, umb Befreyung eines nach St. Emmeram gehörigen Lehen-Guets.

VOn GOttes Genaden Ernst Administrator des Stüffts Freysingen, Postulirter vnd Confirmierter Bischoff zu Hildesheim. Auch Wilhelm, vnd Ferdinand Gebrüder Pfalz-Grauen bey Rhein, Herzogen in Obern vnd Nidern Bayrn. Unsern Grues zuvor Würdiger in GOtt Lieber, Getreuer. Vns hat des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, vnsers gnedigen geliebten Herrn Vatters, Herzog Albrechts in Bayrn ꝛc. Rathe vnd Chastner zu München, vnser lieber getreuer Erasm Fend vnderteniglich zu erkennen geben, nachdeme Er mit ainem Freund in Handlung komen, von wegen eines Houes in Gericht Arding gelegen, so von Euch vnd Euren GOtshauß zu Lehen rüeret, darunder Er aniezt nit allein die Belehnung, wie sich gebürt, zu suechen, sondern auch vmb Befreyung desselben anzelangen, Vorhabens were. Derohalben vns vnterthenig gebetten Jme gnedige Fürderung zu erteilen. Weil ime dan an solcher Befreyung nit wenig gelegen, ein solches eurem GOttshauß one Schaden wol gesein mag, vnd wir Jme diß, wie vil merers wol vergonneten. So gesünnen Wür an euch gantz gnediglich bittend, Jr wellet euch in vermelter Befreyung vnns zu Ehren vnd Gefallen dermassen willfärig erzaigen, damit Er Fend zu seinen Vorhaben glücklich gelangen, vnd sich diß Vnsers Fürbets, so wir Jme zu sondern Gnaden wol mainen, erfreyen möge. Daran erweist Jr Vnß selbs ain solch angenem Wolgefallen, des wir gegen euch, vnd dem würdigen Stüfft mit Gnaden vnd Guetten iederzeit erkennen wellen, auch gegen den Fenden als ein guttherzigen Catholischen vnd vmb vnser heilige Religion wol verdienten Man, ein löblich gut Werck, mit deme Jr Jn Euch vnd euren Closster zum Danckparen Freund machen vnd behalten

khunt.

thunt. Seind Euch darneben mit Gnaden vnd allen Guetten gantz wol genaigt. Datum München den 18. Januarii Anno 74.

Ernst Administrator der Stüfft Hild. vnd Freysing. H. in Bayrn Mppria.

Wilhelmb Mppria.

Ferdinand Herzog in Bayrn.

Sigillum. *Sigillum.* *Sigillum.*

So auf das Papier aufgetruckter zu sehen.

Num. CCLXXXI.

Hertzog Wilhelmb nimmet das Closter S. Emmerami in besonderen Schutz, und bestättiget demselben alle Privilegien.

VOn GOttes Genaden wir Wilhelmb Pfaltz-Graue bey Rhein, Hertzog in Ober und Nider Bayrn ꝛc. Bekennen offentlich mit dem Brief, daß wir dem Würdigen in GOtt Abbte Sanct Haymeram GOtts-Haus zu Regenspurg, sein Convent und Nachkomen, auch ihr Hoffmarch Probst und Vogtgericht zu Lautterbach und Vogtareith mit sambt allen Gütteren, Gülten, Leutten, und Hintersessen, so in dieselbe Probst und Vogtgericht seint, auch aller ander die Ihren in unsern Hertzogthum Beyrn seßhafft, aus sondern Gonst und gnedigen Willen, so Weyl. der Hochgebohrne Fürst, unser freundlich lieber Herr und Vatter Hertzog Albrecht von Bayrn ꝛc. loblicher Gedechtnuß zu gedachtem Gottshaus gehebt, und wir jetzt zu Ihnen tragen, in unsern sondern Schutz.

Schirme, und Gnad zu aller Billichkeit genomen haben und Ihnen darzue bestellt, und erneuert alle Ihre Privilegia, Handvest, Recht, Gnaden, Freyheit, Gericht, gut Gewohnheit, und alt lobl. Herkomen, die sie von Römischen Kayseru und Königen auch andern Bayrischen Fürsten, und Herrn unsern Voruordern seeligen erworben, und in Gebrauch herbracht haben, gestatten und erneuren Ihnen auch die hiemit wissentlich und in Crafft dis Brieffs in allen ihren Puncten und Articuln als wären die von Wort zu Wort hierin begriffen, und beschriben, allwo daß Sie und alle Ihre Nachkhomen dabey bleiben und dero fürbas geniessen, auch die gebrauchen und haben sollen und mögen, ohn unser, unser Erben und männigliches von unser weegen Irrung und Hindernuß treulich ohn Geuerde. Gebietten darauf euch allen und jeden unsern Vitzdomben, Hauptleutten, Pflegern, Jägermeisteren, Richtern, Schörgen, und allen andern gegenwärtigen und künfftigen Ambtleutten, die obvermelten Abbt, und Convent Sanct Haimeran Ir Gottshaus und Nachkomen bey obberürten Iren Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Rechten, Gerichtern, Hoffmarchen, Leutten, Gü.ten, Güettern, und gutten Gewohnheiten wie sie die herbracht haben, ungehindert bleiben zelassen, darein nit zu greiffen, noch darwider zuthuen, auch niemand anderen gestatten in kain Weis. Des zu Urkund haben wir unser Secret an disen Brief gehangen, der geben ist in unser Statt Kelhaim am ersten Tag des Monaths Septembris, als man zelt von Chriſti unsers lieben HErrn Geburthe, fünffzehenhundert, und im achzigisten Jahr.

Sigillum.

Num. CCLXXXII.

Schutz-Brief Maximiliani Hertzogens in Bayrn.

VOn GOttes Genaden. Wür Maximilian Pfaltz-Graue bey Rhein, Hertzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brief, und thuen kund meniglich, daß

daß Wür dem Würdigen in GOtt, Unsern Lieben Getreuen, Hieronymen Abbten des Gottshaus zu St. Haymeram in Regenspurg, sein Convent und Nachkomen, auch Ihr Hoffmarch Probst, und Vogtgericht zu Lauterbach und Vogtereuth, mit sambt allen Güttern, Gülten, Leuthen, und Hintersessen, so in denselben Probst und Vogtgericht gehörig seint, auch all andern die Iren, in Vnseren Hertzogtumb Bayern seßhafft, aus sonderbahren gstl. Willen, so Weyland Unsere geehrte Vorfahren löblicher Gedächtnuß, wie nicht weniger, der Durchleuchtigist Fürst, Unser genedigister geliebter Herr Vatter Hertzog Wilhelmb in Bayrn zu gedachtem Gottshaus gehabt, und Wir itzt zu denselben tragen, in Unsern sondern Schutz, Schirm, und Gnad zu aller Billichkeit genommen, und Ihnen darzu alle Ihre Privilegia, Handvest, Recht, Gnad, Freyheit, Gericht, guet Gewonheit, und alt löblich Herkommen, wie Sie die von Römischen Kayserm und Königen, auch andern Fürsten von Bayrn, Unsern Vorvordern seeligisten Angedenckens, erlangt, und im Gebrauch hergebracht, bestättiget, und verneuert haben, bestetten, und verneuern Ihnen auch dieselben hiemit wissentlich, und in Crafft dis Briefs, in allen Ihren Puncten und Articln, als wären die von Wort zu Wort hierin begriffen, und beschrieben. Also daß Sie, und alle Ire Nachkomen dabey bleiben, und dero fürbas genieſſen, auch die gebrauchen, und haben sollen, und mögen, ohn Vnser, Vnser Erben, und mäniglich von vnsertwegen Irrung und Hindernuß, treulich ohne Geuerde. Gebietten darauf euch allen und jeden Vnsern Vitzdomben, Hauptleutten, Pflegern, Jägermaistern, Richtern, Schörgen, und allen andern gegenwärtigen, und künfftigen Ambtleutten, den obuermelten Abbt und Convent zu St. Haimmeram, Ihr Gottshaus und Nachkommen, bey solchen Ihren Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Rechten, Gerichten, Hofmarchen, Leutten, Gülten, Güettern, und guten Gewonheiten, wie Sie die hergebracht haben, ungehindert bleiben zelassen, darein nit zu greiffen, noch darwider zu thuen, auch niemand andern gestatten, in khein Weis; Das zu wahren Vrkund haben Wür disen Brief mit aigner Hand unterschriben, und Unser Secret Insigel hieran zehangen beuolchen. Geschehen in Unser Statt München den ain und zweinzigisten Monaths Tag Decembris, als man

zelt von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt. Im ain tausent und sechshundersten Jar.

Maximilian.

Sigillum.

Num. CCLXXXIII.

Besonderes Privilegium des Closters S. Emmerami, in Aufnam deren Kirchen-Rechnungen.

Zu wissen, als von Chur- und Landsfürstlicher Obrigkeit wegen verschiner Zeit in disen Churfürstenthumen Bayrn General Befelch ausgefertiget worden, daß alle Hofmarchs Obrigkhaiten, wie auch die Stätt und Märkht, ain Jahrs-Rechnung de Anno 1652, über deren angehörige Gottshäuser alhero in Churfürstlich löblich geistlichen Rhat um deren Durchsehung willen, wie solchen Gottshäusern gehaust werde, übersendten sollen, seind auch dergleichen Beuelch an Herrn Abbten des Lobwürdigen Kayserl. gefreyten Stiffts und Closters S. Emmeraun in Regenspurg abgangen. Dieweilen aber derselbe sich entschuldiget, und zugleich ein Päbstliche Bullam alhero in obwolernanten Churfürstlich-Geistlichen Rhat übersendet, Crafft deren ein Abbt bey allen gedachtem Stüfft und Closter S. Emmeram incorporirten Pfaaren und Gottsheusern nit allein die Rechnung allein aufzenemen, sondern auch die ad Fabricas den Gottshäuseren gehörige Einkomen zuniessen befugt, dargegen derselbe aber solche Kürchen mit allen Nothwendigkeiten, an Paramenten, Gebäuen, und anderen zuuersehen schuldig seyn solle. Als ist es bey diser Päbstlichen Bulla verbliben, und weiters keine dergleichen Kürchen-Rechnungen, von jetzigen Herrn Prälaten Placido mehr wolermelten Stüffts und Closters S. Emmeram begehrt worden, auch von mer wol ermelten Churfürstlichen Geistlichen

Rhat

Rhat volgents solcher Beuelch an denselben ausgefertiget worden, wie von Wort zu Wort hernach volget: Dem Würdigen in GOtt Unsern Lieben und Getreuen Placido Abbten des Closters zu S. Emmeram in Regenspurg. Von GOttes Gnaden Ferdinand Maria, in Ob- und Nidern Bayrn auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graue bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertztruckhseß, und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg, Unsern Gruß zuvor, Würdiger in GOtt besonder Lieber und Gethreuer. Wür haben Eur in Unseren Geistlichen Rhat übersendte Päbstliche Bullam in vidimatis Copiis de anno 1266, die Euren anvertrauten Stüfft und Closter incorporirte Pfarren, Filialn, und Beneficia, auch deren ad Fabricas Ecclesiarum gehörige Einkomen in Unsern Landen, und anders betreffent, empfangen, und ablesent vernohmen. Hierauf lassen Wir es bey solcher Päbstlichen Bullæ Inhalt allerdings verbleiben. Crafft welcher die darin begriffne Pfaaren, deren Filialia, und Beneficia obbesagt Euren anvertrauten Closter von dem Päbstlichen Stuel dergestalt incorporirt seyn, daß Ihr, Eure Antecessores, und Successores darüber die Rechnung aufzunemen, die ad Fabricas gewidmete Einkommen dem Closter S. Emmeram zu appliciren berechtigt, dargegen aber von ehegemelten Closter dise Gottshäuser mit aller Bäulichkeit, Paramenten, und andern Nothwendigkeiten versehen, und unterhalten werden sollen, wolten Wür Euch hinwider nachrichtlich nit pergen, und seynd Euch darbey mit Gnaden wol gewogen. Datum München den zwainzigisten Monats-Tag Novembris im aintausent sechshundert vier und fünffzigisten Jahr. Wan dan hierüber ob-wolgedachter Herr Abbt Placidus zu S. Emmeram in Regenspurg umb gefertigten Recess auf Pärment, dessen Er sich und Seine Successores könfftig der Nottdurfft nach zu bediennen, demüettigist gebetten, als ist demselben solcher verwilliget und unter Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchleucht Unsers gdisten Herrn hievon hangenten Hof-Raths Secret, gegeben, und ertheilt worden. In München den achtzehenten Monaths-Tag Decembris, nach Unsers Heylands und Seeligmachers allerheiligisten Geburt im aintausent sechshundert, vier- und fünffzigisten Jahr.

Sigillum.

Num.

Num. CCLXXXIV.

Schutz-Brief Hertzogens Ferdinandi Mariæ.

VOn GOttes Genaden. Wir Ferdinand Maria in Ober- und Nider-Bayrn, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truckseß, und Churfürst, Land-Graf zu Leichtenberg. Bekhennen als der Zeit ainig regierender Chur- und Lands-Fürst für Uns, Unsere Erben, und Nachkomen mit disem Brief offentlich, und thuen kund meniglichen, daß Wür den Würdigen in GOtt Unsern Lieben und Getreuen Cœlestinum Abbten des Gottshaus zu S. Emmeram in Regenspurg sein Convent und Nachkomen, auch Ir Hoffmarch, Probst- und Vogt-Gericht zu Lautterbach und Vogtareit mit sambt allen Güttern, Gülten, Leuthen, und Hindersassen, so in dieselbe Probst- und Vogt-Gericht gehörig seind, auch all andere die Iren, in Vnseren Hertzogthumb Bayrn seßhafft aus sonderbaren genedigisten Willen, so Weyland Vnsere geehrte Vorfahrer löblicher Gedächtnuß, wie nit weniger des Durchleuchtigisten Fürsten und Herrn Herrn Maximilianus in Ober- und Nider-Bayrns, auch der Oberen Pfaltz Hertzogens, Pfaltz-Grauens bey Rhein, des Heil. Römi chen Reichs Ertz-Truckseſſens, und Churfürstens; Land-Grafens zu Leichtenberg Vnseres genedigist geliebsten Herrn Vatters Durchläucht zu gedachten Gottshaus gehabt, und Wür jetzo auch zu denselben tragen, in Unsern sondern Schutz, Schürmb, und Gnad zu aller Billigkeit genomen, und Innen darzu all Ir Privilegia, Handveste, Recht, Genad, Freyheit, Gericht, gut Gewonheit, und alt löblich Herkomen, wie Sye die von Römischen Kayſern, und Königen, auch andern Fürsten von Bayrn, Unseren Vorfahren seeligisten Angedenckens erlangt, und in Gebrauch hergebracht, bestettiget, und verneuert haben. Bestetten und verneuern Innen auch dieselben hiemit wissentlich und im Crafft dis Briefs in allen Iren Puncten und Articln, als wären die von Wort zu Wort hierin begrüffen, und beschriben, also daß Sye und alle Ire Nachkomen,

komen, darbey bleiben, und dero fürbas geniessen, auch die gebrauchen, und haben sollen, und mögen, ohne Unser, Unser Erben und meniglichs von unsertwegen Irrung und Hindernuß, treulich ohne Geuerde. Gebietten darauf allen und jeden Unseren Statthaltern, Hoff-Raths-Præsidenten, Vitzthumen, Haubtleutten, Pflegern, Jägermeistern, Zollnern, Mauttnern, und all anderen gegenwärtig, und könfftigen Ober- und Unter-Ambtleuthen, Unterthanen, und Getreuen, dem obvermelten Abbt und Convent zu St. Haymeran Ir Gottshaus und Nachkomen bey solch ihren Privilegien, Freyheiten, Genaden, Rechten, Gerichten, Hofmarchen, Leutten, Gülten, Güttern, und guten Gewonheiten wie Sye die hergebracht haben, ungehindert bleiben zlassen, darin nit zugreiffen, noch darwider zu thuen, auch niemand andern gestatten in kein weg. Des zu wahren Urkund haben wir disen Brief mit aigner Hand unterschriben, und Unser Secret Insigl hieran zu hangen beuolchen. Geschehen in Unser Haubt- und Residentz-Statt München den acht und zwainzigisten Monaths-Tag Novembris, als man nach unsers lieben HErrn und Seeligmachers JEsu Christi Gnadenreichen Geburt zelt im aintausent sechshundert zwey und sechzigisten Jahr.

Ferdinand Maria Churfürst.

Num. CCLXXXV.

Schutz-Brief und Bestättigung aller Privilegien, ertheilt von Maximiliano Emmanuel &c.

Wir von GOttes Genaden. MAXIMILIAN EMANUEL, &c. (Bestättiget alle Privilegien ꝛc. dem GOtts-Haus S. Emmeram mit einem offentlichen, dem vorigen gleichlaut-

tenden Brief.) Geschehen in Unserer Haupt- und Residentz-Statt München, den sechs und zwantzigisten Monaths-Tag Octobris, im aintausent sibenhundert, und sechzehenten Jahr.

Max. Emmanuel. Churfürst.

Sigillum.

DE

DE ADVOCATIS ECCLESIARUM ET MONASTERII S. EMMERAMI.

NOn ingratum lectori fore judico, si post exhibitas veteres chartas, brevem de *Advocatis Ecclesiarum*, notitiam hîc adjungam, quam ex *Thomassino* de veteri & nova Disciplina, Parte III. Lib. II. Cap. LV. Item ex *Ludovici Antonii Muratorii* Dissertatione sexagesima tertia. pag. 275. Tom. V. *Antiquitat. Italic. Medii Ævi*: denique ex *Glossario Infimæ Latinitatis*, Du Cangii, verbô: *Advocatus &c.* collegi. Prius de *Advocatis Ecclesiarum* in communi, dein *de Advocatis Monasterii S. Emmerami* differam.

Advocati Ecclesiarum.

§. I. ADVOCATI, DEFENSORES Ecclesiarum, ad tuendas Ecclesiarum res, jura, bona, prædia defendenda instituti erant, scilicet, ut in publicis Judiciis contra perturbatores, agerent, & Ecclesiarum bona defenderent; *Causidici*; cùm enim legum civilium scientiam haberent, juxta scientiæ principia, Res Ecclesiarum & Monasteriorum tueri poterant. Ex Laicorum statu assumpti erant; Licet Clerici subin in Judiciis comparuissent, Negotia tamen Ecclesiarum per hos Advocatos tunc præsentes tractata fuerant. *Arnoldus* noster, Monachus ad S. Emmeramum, illos, DEFENSORES vocat, quod nomen eis initio proprium erat, scribit Laudatus noster Arnoldus Sæculi XI. Scriptor, Lib. I. de Miraculis S. Emmerami, Cap. XIII. pag. 113.

Advocati Ecclesiarum.

Earum erant Defensores.

Antiq. Lection. Henrici Caniſii apud Basnage. Tom. III. *Michaelem* Epiſcopum Ratisbonenſem ad tuendas res S. Emmerami aſſumpſiſſe DEFENSORES [*Is* ergo *(Michael) pro rebus Martyris DEFENSORIBUS aſſumptis &c.*] Item Libro II. de Miraculis, ſive in Dialogo ſuo, citato locò apud Basnage pag. 147. [*Unde & à DEFENSORE noſtro publicè Mendacii & falſitatis notatus.*] Præter hos *Defenſores*, ſeu Advocatos, qui inquâ tantùm res Eccleſiarum tuebantur, alii erant *Defenſores*, *Advocati*, qui Armîs defendebant. De his poſtea. Ipſi Reges, & Principes Advocatos, & Defenſores Eccleſiarum ſeſe dici, honori ſibi ducebant, hinc *Advocati Honorarii*, *Advocatia Honoraria*, absque reditibus. Immò Reges, Principes, Duces, multa bona Eccleſiis contulerunt, nedum ab illis mercedem pro tutela petierunt. Anno 813. in Concilio Moguntino Canone 50. Epiſcopi & Abbates juſſi ſunt, (Antiquioribus temporibus *Advocati* Eccleſiarum jam conſtituti fuerant) *ut ſibi eligerent, Advocatos bonos, non crudeles, non cupidos, non perjuros, non falſitatem amantes, ſed Deum timentes & in omnibus juſtitiam diligentes.* Advocatos quosdam etiam, primis temporibus, officiô ſuo malè functos eſſe coniicere licet, cùm hæc Regula à Concilio Moguntino pro Electione Advocatorum ſtatuta fuerit. Eligebantur autem in præſentia Comitis vel Magiſtratûs Regii. An ſemper id factum fuerit? affirmare nequeo. Quòd autem in præſentia Comitis, vel Magiſtratûs Regii iſta Electio præſcripta fuerit, Ei cauſæ tribuendum videtur, ſcilicet, ut BONI coram comitibus, teſtibus, approbatoribus aſſumerentur. Plurimis Eccleſiis & Monaſteriis (quòd Reges & Comites ſemper adire incommodum eſſet) licentia facta eſt, pro *Arbitrio* ſuos eligendi *Advocatos*, quos prius, Ipſi Reges ſubinde conſtituerant. Jubent Capitularia Caroli Magni, ut pro Eccleſiarum cauſis, ac neceſſitatibus earum, atque ſervorum Dei, Executores vel Advocati, ſeu Defenſores, quoties neceſſitas ingruerit, à Principe poſtulentur, & ab eo fideliter atque libenter juxta Canonicas ſanctiones fideliſſimi dentur. Lib. 5. Cap. 31. Lib. 7. Cap. 308. *Thomaſſinus* de veteri & nova Diſciplina Parte III. Lib. II. Cap. LV. Num. I. *Advocatos*, *Defenſores* hîc præſcriptos, à Prioribus (vi Canon. 50. Concilii Moguntini) inſtituendis, & eligendis diſtinctos, nec Eccleſiis, niſi ad expediendam, diffiniendamque graviorem aliquam cauſam,

Advocati Honorarii.

Advocati Ordinarii eligebantur.

Subin à Regibus conſtituti.

cauſam, datos: Priores verò electos, *perpetuos* & ad *cauſas omnes* ordinatos: vel Decretum iſtud à Francicis Regibus poſtea abrogatum, & Eccleſiis eligendi ſuos Advocatos privilegium conceſſum fuiſſe putat. Et ſanè verba Capitularis citati, *pro Eccleſiarum neceſſitatibus* „ *Quoties neceſſitas ingruerit* „ id indigitare & præcipere videntur, ſcil. ut *Advocati* à Principe in NECESSITATE tantùm poſtulentur. In Bullis & Diplomatibus Monaſterio S. Emmerami conceſſis (vide pag. 91. in Diplomate *Ludovici* Regis, *Arnulfi* Imperatoris filii] hæc leguntur: *niſi forte Abbas Advocatum ſuum, vel Judices noſtros vocare DELIBERAVERIT, AD ALIQUA ARDUA COMPLANANDA.* Num. LVI. pag. 141. à *Lucio II.* P. M. Monachis S. Emmerami libertas conceditur, utiliorem Advocatum, *ſi eis viſum fuerit*, inutili remotô, inſtituendi. *Fridericus I.* Imperator (vide Num. LVII. pag. 147.) decernit ut LIBERUM ſit *Abbati S. Emmerami vocare Judices Regios ad perplexa determinanda.* Reliqua cuncta, peragebant Advocati, Cauſidici, legis periti, Ordinarii, judicium etiam ferebant in ſubditos Eccleſiarum, poſtquam Monaſteriis privilegium Judicii in ſuos ſubditos ab Imperatoribus conceſſum fuerat; Antea autem Advocati tantùm defendebant res Monaſterii in Judicio Comitum, nullum verò judicium ipſimet exercebant. Quòd vero hi tales *Advocati*, UBIQUE, & SEMPER à Regibus conſtituti fuerint, vix affirmari poſſe videtur, cùm Canon. 50. Concilii Moguntini jubeat Epiſcopos & Abbares, ſibi ELIGERE Advocatos bonos. At, quidquid in aliis Eccleſiis vel Monaſteriis Reges circa *Advocatos* ordinaverint. Ego in noſtris chartis (poſtquam Monaſterium tempore S. Wolfgangi proprium denuo Abbatem accepit,) non invenio, à Rege, vel Imperatore Monachis S. Emmerami *Advocatum* quemdam datum fuiſſe. *Advocati*, Laici erant, (ut ſupra dixi,) Ideo enim Epiſcopi, Abbates, Sacerdotes, *Advocatos* ſibi eligere juſſi ſunt, ne in ſæcularium judiciis agere, & juramentum præſtare deberent.

§. II. Una Eccleſia plures ſubin habuit *Advocatos*, ob res ſuas in variis locis & Comitatibus ſitas. Plures Advocatos, Cauſidicos, Uni Eccleſiæ addictos fuiſſe multîs exemplîs Thomaſſinus, & Muratorius oſtendunt. Colligitur id quoque ex noſtris Diplomatibus *Caroli Craſſi* Num. XXLV. pag. 66. *Arnulfi* Imperatoris

Una Eccleſia etiam

Plures habuit Advocatos,

Num. XXVIII. pag. 78. multísque poſtea (de Advocatia S. Emmerami) adducendis teſtimoniis. Aliquos Nobiles ſeſe ipſos, Monachîs invitîs, tanquam Advocatos, *à Nemine alio conſtitutos* geſſiſſe patet ex Numero CIX. pag. 227. & Numero CX. pag. 230.

Eorum Munus

Advocatorum Munus erat, ut Comitum *placitis*, (Judiciis) intereſſent, & Eccleſiarum ſuarum jura tuerentur. In alienationibus, permutationibus rerum ad Eccleſias ſpectantium eorum conſenſus vel ſaltem interventus requirebantur, ſcilicet, ut eorum conſilio cuncta ad utilitatem perficerentur. Eruditiſſimus Muratorius Diſſertatione 63. pag. 276. Tom. V. *Antiquitatum Italicarum medii Ævi* Chartam quamdam exhibet, ut ex ea, quæ in *Placitis* ſive Judiciis, antiquis temporibus Advocatorum partes fuiſſent, intelligi queant. Du-Cangius in ſuo Gloſſario, *verbô*: ADVOCATUS, ſimilem Chartam ex Ludewig affert, in qua Advocatorum officia & Jura declarantur. Donationes, Reſtitutiones Eccleſiis factas Advocati ratas habebant, præſente tamen Epiſcopo, vel Abbate. Illorum Conſiliis in majoris Momenti negotiis Abbates &c. utebantur. Aliud quoque quorumdam Advocatorum officium erat, ſcilicet, ut res Eccleſiarum armîs defenderent, (de his poſtea.) Hinc diſtinquendi ſunt *Advocati* Eccleſiarum *Civiles* & *Forenſes*, ad cauſas Eccleſiarum in Judiciis defendendas, ab *Advocatis Armatis*, Militibus, qui jura Eccleſiarum armîs tuerentur. Succedente tempore Advocati Civiles, Forenſes, Cauſidici, qui prius in Judiciis, cauſas Eccleſiarum tanquam Patroni defendebant, ipſimet Judicia in ſuarum Eccleſiarum Vaſallos exercebant; cùm enim Reges & Imperatores, Epiſcopis, Abbatibusque privilegia conceſſerint, omnes, & proprios ſuæ Eccleſiæ homines diſtringendi, judicandi, hinc iſti Advocati nomine Epiſcoporum, ac Abbatum judicium ſupra homines ad Eccleſias ſpectantes exercuerunt, aliaque Judicis officia perfecerunt, quemadmodum Officiales Eccleſiarum (die Richter) nunc peragunt. Judicium ter in anno habebant, quod *Malum*, *Placitum* nominabatur; Tale autem Judicium, *Placitum*, vel *Malum* non pro libitu, ſed ab Eccleſia, (cujus Advocati erant,) *invitati* tenebant. Neque id absque mercede præſtiterunt; cùm enim *Placita* tenerent, cibaria congrua eis ab Eccleſia miniſtrabantur; Tertia *Bannorum* Pars (Mulctæ pecuniariæ) in eorum utilitatem cedebat,

Etiam Judicium exercebant

Ex Privilegio

Advocatorum ſtipendia

cedebat, *Duæ alteræ* ad Eccleſiam ſpectabant. Solebant etiam præter Tertiam *Bannorum* partem, de ſingulis manſis, prædiis, (non tamen iis, quæ fratribus Alendis *ſpecialiter* deſtinata erant,) annuam mercedis præſtationem exigere, quæ pro locorum varietate diverſa erat. Vocabatur iſta annua merces, *Vogteia*, Vogtey-Gült, ob Advocatiam (wegen des Vogten ſeinen Schutz.) Cùm autem humana cupiditas nunquam ſatietur, præter ſtipendia mox memorata, non Pauci Advocatorum, ubera Eccleſiarum exſugere ſtudebant, ita, ut ab Epiſcopis, & Abbatibus, plurima beneficia, Decimas, prædia, jure *clientelari* poſſidenda expeterent, & impetrarent, quæ tamen à Noviselectis Epiſcopis vel Abbatibus ſemper ſibi concedi volebant. Hinc Eccleſiarum, ſive virorum Eccleſiaſticorum apud Summum Pontificem, & Imperatorem ortæ ſunt querellæ. Summi Pontifices, Reges, omnem curam adhibuerunt, ut Advocati intra ſuos limites, injunctum munus exercerent, juraque & præmia legibus ſtatuta perciperent. Ex poſtea dicendis manifeſtum fiet, quomodo Monaſterium S. Emmerami variis Nobilibus, Advocatiam bonorum S. Emmerami (die Vogtey, den Schutz) titulo feodi, una cum certa annua mercede contulerit.

Illorum capacitas non tamen omnium.

§. III. Cùm ſuccedente tempore ipſi Eccleſiaſtici Viri, invaleſcente iniquitate, pro tuendis Eccleſiarum ſuarum bonis, ad arma capeſſenda compulſi fuerint, (aliter enim res ſuas tueri, aut recuperare non poterant,) Ipſis verò arma ferre vetitum fuerit, hinc *Advocatos* ſibi eligebant *Armatos*, *Milites*, *Proceres*, *Potentes* qui vaſallos ſuos in prælium ducerent, ac res Eccleſiarum armis contra aggreſſores defenderent. Hi *Armati Advocati*, ſi Imperator ad Bellum milites peteret, Vaſallos Cleri, & Eccleſiæ ad aciem ducere, illis præeſſe debebant. Vexillum Eccleſiæ ferebant. Hinc Mercedem non levem ab Eccleſiis pro ſuo officio exigebant, ab Epiſcopis & Abbatibus bona quædam, jure clientelari in feodum accipientes. At brevi hujusmodi *Advocatia*, ſpeciem *dominationis* aſſumpſit. Ipſi Advocati Potentes, (quidam) in res Monaſteriorum involarunt, plura ſibi indebita uſurparunt, maxima Eccleſiis & Monaſteriis inferentes damna. Hinc querellæ, Gemitus Virorum Eccleſiaſticorum. Imperatorum Præſidium

Advocati Armati

Illorum officium, & Merces

Advocati Armati quidam in Eccleſias injurioſi

fidium implorandum fuit, cùm & ipſi Imperatores quidam Titulum, ac Munus Advocati Eccleſiarum, Laicis viris feodi Nomine dederint. Solebant Hi Advocati, jus ſuum *Advocatitium*, aliis iterum in beneficium ſeu feudum concedere. Hi Minores Advocati, *Sub-Advocati* paſſim nominabantur. Horum multitudo Eccleſiis ſumme oneroſa accidit, propter Exactiones graves, & eorum Rapacitatem. Ideo Eccleſiæ, cùm ſibi Advocatos deligerent, hâc appoſitâ conditione id fecerunt, ne *Advocatis* liceret inſtituere *Sub-Advocatos*, niſi de Eccleſiarum conſenſu. Abrogati denique ſunt hi *Sub-Advocati* in Concilio Rhemenſi Anno 1148. C. 6.

Sub-Advocati

Pœnæ Advocatis malis irrogatæ

§. IV. Dum Epiſcopi, aut Abbates *Advocatos* ſibi aſſumpſerunt, certa pacta cum iſtis inierunt, poſitîs conditionibûs, Pœnisque in transgreſſores ſtatutîs. Conceſſum etiam Eccleſiis fuerat, ut, ſi *Advocati* Eccleſias turbarent, & gravarent, ii ab officio repellerentur, aliique utiliores ſubſtituerentur. Sic *Lucius II.* P. M. (vide pag. 141.) & Fridericus I. Imperator pag. 146. Monaſterio S. Emmerami liberam poteſtatem dederunt, Advocatos mutandi, rejiciendi, & meliores ſubſtituendi. Mutatio Advocatorum à Monaſterio S. Emmerami facta eſt, in *Vogtareuth*, ut infrà videbimus. Liberum etiam fuit, ut Eccleſia vel Monaſterium Advocato exauctorato, *utile* illud, quod Advocatus perceperat, ſibi reſervare poſſet, nullumque alium Advocatum inſtituere teneretur, ſed ſolus Abbas Jus Advocatiæ exercere valeret. *Ludovicus IV.* Rex Romanorum (vide Num. CCXXXV. pag. 448.) expreſſis verbis ſtatuit: [ut, ſi Advocatus in *Eylsprun* Monaſterium S. Emmerami vexaret, plura, quam quæ promiſſa fuiſſent, exigeret, Abbati liberum eſſet, vel alios ſibi aſſummere Advocatos, vel Advocatiam ſoli Monaſterio reſervare.] [Der Abbt ſolle vollen Gewalt haben dieſelbe Vogty laſſen, wem Er will, oder diſelben Vogty Im, und Seinen Gottshaus zebehalten, und ſoll In daran niemand irren oder crenchen.] Cùm per mortem *Nicolai*, Ultimi de Nobili Abenſpergenſium proſapia, Advocatia ſatis pinguis, quam Abenſpergenſes à Monaſterio S. Emmerami titulo feodi tenuerunt, vaccaſſet, ea vero ad inſtantiam Sereniſſimi Alberti Bavariæ Ducis, Eidem Alberto,

Eccleſiarum libertas

circa Advocatos

ad

ad dies vitæ (ut poſtea ex litteris jam exhibitis deducetur,) conceſſa fuiſſet, quæ dein ſubſequentibus Ducibus, Eorumque Hæredibus *Maſculis* à Monaſterio S. Emmerami confirmata fuerat; Ipſi Sereniſſimi Duces ſuis litteris profeſſi ſunt, Monaſterio S. Emmerami liberum fuiſſe, *pro libitu* de Advocatia iſta diſponere, vel Monaſterio reſervare, (dan Sie das zu thuen nit ſchuldig wären.) vide infrà de Advocatia Abenſpergenſi. Neque Advocatiæ ſemel alicui conceſſæ, Eidem, & hæredibus ejus perpetuò addictæ erant. Sic *Lucius II.* Papa, & *Fridericus I.* Imperator, (pag. 139. & 146.) ſtatuerunt, ut nulli omnino hominum liceat in Monaſterio S. Emmerami HÆREDITARIO JURE ADVOCATIONEM SIBI VENDICARE. *Advocatus, qui utilior eſſe videtur, ab Abbate & Fratribus inſtituatur, & ſi inutilis factus fuerit, removeatur &c.*

§. V. Ad clariorem hujus materiæ notitiam hîc afferre lubet, quæ Thomaſſinus Parte III. *de veteri Diſciplina*, lib. II. Cap. LV. num. V. advertit, ſcilicet, imò, cùm omnes propemodum Abbatiæ tunc temporis (Caroli M. & Regum Carolinorum &c.) in Tuitione Regum eſſent, ADVOCATOS, quaſi Regum Vicarios fuiſſe, (non tamen, ut pro libitu dominarentur, ſed ut defenderent.) 2. Omnes cauſas & lites Regiarum Abbatiarum ad Judicia Palatina, quæ nomine Regum à Comitibus publicè habebantur, fuiſſe referendas, niſi locorum diſtantia prohiberet nimia. 3. Cùm tempore labentis Familiæ *Carolinæ* undique bella urgerent, nullaque legum obſervantia vigeret, Armîs ſæpiùs, quàm litibus coram Judice, Eccleſias fuiſſe impetitas, hinc Advocati *Armati* inſtitui erant. 4. Ipſos Duces, & Comites officia *Advocatorum*, cùm ob emolumenta, tum ob honorem ambiiſſe. 5. Cùm tamen in foro leges non omnino ſilerent, Nobiles, *Armatos Advocatos* ſibi *Sub-Advocatos*, qui in Judiciis linguâ & ſcientiâ res Eccleſiarum defenderent, ſubſtituiſſe. 6. Uni Cœnobio unum tantùm Sub-Advocatum fuiſſe deſtinandùm. Idem Thomaſſinus citato loco, Num. VIII. notat, ſibi videri, cùm Ipſi Judices, (qui vel Principum vel Dominorum Peculiarium (Advocatorum Armatorum) nomine judicia exercebant,) homines autem & terras ſuæ jurisdictionis pluribus exactionibus vexarent,

Brevis Notitia ex Thomaſſino

& Eccleſiis damna inferrent, à Regibus, Imperatoribus non meliorem & pleniorem Immunitatem Eccleſiis, & Monaſteriis concedi potuiſſe, quàm ut ipſis Eccleſiis & Monaſteriis jurisdictio exercenda committeretur &c. & hæc fundamenta dici poſſe *Jurisdictionis* ſuperioris, infimæque, qua plures Eccleſiæ & Monaſteria in ſuo Territorio in Laicos potiuntur. Ita Thomaſſinus.

Abuſus Nominis *Vogteiæ*

§. VI. Advocatia Vogtey. Der Schutz und Scherm, Protectio, Tutela, in feodum conceſſæ, NON SEMPER OMNEM JURISDICTIONEM, & JUDICIUM ſupra homines Eccleſiarum, vel Monaſteriorum, (quorum DEFENSORES, ADVOCATI, tantùm erant) contulerunt. Videbimus Advocatiam à Judicio ſeparatam fuiſſe, quiando poſtea de Advocatia in *Lauterbach*, & *Vogtareith* ſermo occurret, &c. &c. Itaque multi decipiuntur, ſi ex eo, quòd aliquam *Vogteiam*, uti vocant, (UTILE Advocatis prius conceſſum) ex quibusdam locis, & bonis percipiant, *Jurisdictionem* etiam in hæc bona, & homines ſibi ſemper competere judicent. Contingere enim potuit, (contigiſſe, dicere poſſem,) ut Vógteia talis, (penſio, reditus) ſervitium aliquod ex hoc vel illo loco, prædio, præſtari ſolitum, cùm ob incuriam Domini *Feudalis* tum ob aliorum rapacitates, vel Poſſeſſorum frequentes mutationes, ad alios, ad quos tamen non pertinuiſſet, turbatîs temporibûs tranſierit. Non verò *neceſſariò* ſequitur, eo ipſo Jurisdictionem SEMPERiis competere, qui talem *Vogteiam* obtinent. Protectio enim, Advocatia, Vogteia, Tutela, non omnem JURISDICTIONEM, & SUPERIORITATEM Advocatis tribuit, quippe, dum ad vaſallos aliarum Eccleſiarum protegendos, defendendos, non verò tanquam ad ſuos ſubditos tractandos, inſtituti ſunt. Experientia Multa docuit, Titulô *Advocatiæ* Urbes, Monaſteria &c. ſua libertate excidiſſe & ſub jugum veniſſe.

Verba Goldaſti

§. VII. Lubet huc exſcribere, quæ *Goldaſtus* tom. I. *Scriptorum rerum Alemanicarum*, Edit. Francofurt. & Lipſienſ. 1730. pag. m. 135. ad librum *Burchardi Monachi S. Galli de caſibus Monaſterii S. Galli*, Cap. VII. ſcribit. ibi enim ita loquitur: [*Advocatus*, **Schirm oder Caſten-Vógt.** *Vel invitis Epiſcopis & Abbatibus Re-*

gum

gum Franciæ, & postibi Imperatorum Germanorum Cura & vigilantia ÆCONOMI dabantur, & ut vulgo vocantur, VICE DOMINI, qui earum rerum quæ ad vitæ alimoniam, & reditus Ecclesiasticos pertinebant, sedulam curam gererent. Ea ætas Advocatos appellavit, nostri Alamanni Vögt, *ex latino deducta voce* κατ' ἀφαίρεσιν, *ut ad Tyrolem à nobis demonstratum.*] Nescio, an *Goldastus* hæc verba de singulis Episcopis & Abbatibus intelligenda esse velit? Adverto etiam 1. quòd Goldastus citatô mox locô nullum sui asserti aptum testimonium adducat. 2. Affert quidem verba alicujus Instrumenti *Bertholdi Ducis* Zaringiæ: [*Thuregini loci legitimus Advocatus, quod Kastenvoget dicitur.* Item: Sic ECCLESIÆ ADVOCATUS *dicitur Imperator Romanus etiam hodie. His etiam verbis in auguratione Electionibus suam fidem obstringit.* Daß Wir in Zeit solcher Kayserlichen Würden, Ampts und Regierung der Christenheit und den Stuel zu Rom, auch Päbstliche Heiligkeit, und die Christliche Kirchen, als derselben *Advocat* zu gutten Beuelch, Schutz, und Schirm haben.] Ita *Goldastus.* Nescio, an Goldastus hîsce verbis tanquam testimoniis assertum suum, quòd *Vice-Domini*, *Æconomi*, quos etiam ea ætas *Advocatos* ut ille scribit, nominaverat, invitis Episcopis & Abbatibus dati fuerint, probare intenderit? Persuadere mihi nequeo, Goldastum sensisse, Imperatorem esse *Vice-Dominum*, *Æconomum*, Ecclesiæ Catholicæ, *invitis Episcopis* positum, & quòd ejus *Advocatia* de *Administratione rerum temporalium* Ecclesiæ intelligi debeat. Sed de his Prudens Lector judicet. 3. Percepimus suprà §. I, Episcopos & Abbates jussos esse in Concilio Moguntino anno 813, *ut sibi ELIGERENT Advocatos bonos, non cupidos &c.* quomodo ergo Goldastus dicit: *Invitis Episcopis datos fuisse Advocatos, sive Æconomos, ac Vice-Dominos?* Si ipsi Episcopi & Abbates eos ELIGERE tenerentur? Etsi Reges subin Episcopis & Abbatibus Advocatos dederint, unde Goldastus probabit, id *Invitis* Episcopis &c. contigisse? 4. Neque consentio *Goldasto*, dum scribit, Episcopis & Abbatibus datos fuisse *Vice-Dominos*, & *Æconomos* temporalium rerum Administros, & si id de singulis Monasteriis &c. intelligendum esse velit. Fallitur Goldastus, & cum eo omnes Ecclesiarum, Cleri, & Monachorum hostes. Si enim *Æconomos*, *Vice-Dominos*, eosdem ac *Advocatos* fuisse sentit? contrarius Goldasto

De Vice-Dominis & Advocatis expenduntur.

est Canon. 50. Concilii Moguntini, supra citati, ubi præcipitur, ut Advocati boni ELIGANTUR ab Episcopis & Abbatibus. Si verò *Vice-Domini*, & *Æconomi*, ab *Advocatis* distinquendi sunt, uti illos Eruditissimus Muratorius citata dissertatione 63. expressè distinquit (vide etiam Thomassinum de *Vice Dominis*.) tunc Goldastus rursus fallitur, si defendat, *Æconomos, vice Dominos Invitis Episcopis & Abbatibus à Regibus Francicis*, & Germanorum Imperatoribus datos esse. *Vice Dominos*, ex Cleri Ordine, Episcopi sibi ipsis elegerunt, ùt multis testimoniis *Thomassinus* probat. Abbates suos *Præpositos*, & Monachos ad Administrationem rerum temporalium Monasterii ordinabant, sed de hac, bona temporalia administrandi, Monachis facta potestate, statim plura dicentur. Patet etiam ex historia Monasterii nostri, quòd *Arnoldus* noster, Comes *Vohburgensis*, Monachus ad S. Emmeramum statim post initium Sæculi XI. sub *Burchardo* Abbate, anno 1031, Præpositum Monasterii S, Emmerami egerit, qui jubente Abbate, in res Cœnobii S. Emmerami inquisivit, eas solicite descripsit, ac curam illarum egit. En *Arnoldum Præpositum*, qui Curam rerum temporalium Monasterii gessit. Descriptio ab *Arnoldo* facta legitur ex Codice nostro Diplomatico desumpta tom. 1. Thesauri Anecdot. P. Pezii, parte III. pag. 67. *Advocatos* habuit Ecclesia S. Emmerami, ut infrà videbimus, *ad defendendum*, institutos, non autem ad Administrationem rerum temporalium gerendam. Si *Advocati* quidam tanta mala Monasteriis intulerunt, qui Monasteriorum bona defendere debuissent, quid non timendum fuisset illis temporibus ab *Administris* Rerum temporalium ex laicorum ordine constitutis? at, Ideo *Advocatorum* officium institutum erat, ut illi res Ecclesiarum defenderent, ac Episcopos Clericos, & Abbates, rerum Temporalium ad Ecclesias spectantium Administratores, Consilio, & ope juvarent. Hinc in plurimis veteribus chartis legitur Episcopos, Abbates bona, *in præsentia, cum Consilio* (*per manum Advocati sui*) mutasse, aliis in beneficium præstitisse, donationes accepisse &c. nusquam verò legi, quòd *Advocati* ad Administrationem bonorum ab Imperatoribus Invitis Episcopis & Abbatibus positi fuerint. Sed hæc omnia ex subsequentibus magis elucidabuntur.

DE

DE ADVOCATIS ECCLESIÆ S. EMMERAMI.

§. VIII. Carolus M. (vide Num. II. pag. 5.) omnia bona à Pipino Rege (Caroli Patre) & ab Antecessoribus suis, ubicunque locorum Sancto Emmeramo tradita & collata, ita confirmat, ut neque *Dux*, neque *Episcopus* in ea bona potestatem aliquam habeat, sed *Rector loci, ejusque successores habeant potestatem, quidquid eis placuerit, faciendi ad utilitatem tantummodo Monachorum sub sancto ordine Consistentium.* Nulla hic mentio fit alicujus ADVOCATI Ecclesiæ S. Emmerami, qui temporalium bonorum administrationem ex ordinatione *Caroli Regis* suscepisset, sed RECTOR LOCI, QUIDQUId PLACUERIT, AD UTILITATEM MONACHORUM, cuncta administrandi potestatem accepit. Non nego quòd *Rector* loci (Abbas) & Monachi, in permutatione, alienatione bonorum S. Emmerami, consensum & licentiam Regis expetere debuerint, ùt mox videbimus. *Ludovicus Pius, Caroli M.* Filius, Patris Privilegium Monachis S. Emmerami concessum, confirmavit (vide Num. IV. pag. 16.) statuens, ut neque DUX . . . *ullam* POTESTATEM habeat INTUS & FORIS, (in Ecclesiam S. Emmerami & ejus Ecclesiæ bonis) sed omnia *in jus & dominationem S. Emmerami Martyris, provisorumque ejus transfundit;* ergo Monachi, sive Provisor loci, temporalium bonorum Administrationem INTUS ET FORIS habebant; cùm neque Dux huic Administrationi sese ingerere potuerit. Nulla *Advocati* mentio in hoc diplomate facta est. *Appolonius* sub *Carolo Magno, Primus* ad S. Emmeramum Constitutus Abbas, *Ludovico Pio, Caroli* filio, regnante, *per licentiam Domni Ludovici Regis*, commutationem quamdam cum *Erchanfrido* Diacono fecit (vide num. V. pag. 19.) Nullum ibi verbum de *Advocato* vel ejus præsentia legitur, neque etiam *Episcopi* mentio fit. Sed cuncta per *licentiam Domni Hludouuici Regis, unà cum consensu & conhibentia Monachorum* peracta sunt.

Carolus M. Carolique Successores

Rectori loci ad S. Emmeramum

potestatem Administrationis rerum temporalium concedunt

Ludovicus Caroli M. filius

id ipsum concedit

Nulla facta de Advocato Mentione.

§. IX. *Richpaldus Appolonii* Successor, Abbas ad S. Emmeramum, eundo ad aulam *Ludovici Pii*, (Filii *Caroli M.*) hæreditatem

tatem ſuam *Sezpah & Niuninbuſen* (Neuhauſen) in manus ſex hominum (vide Num. V. pag. 21.) tradidit, ut, ſi in itinere iſto mortuus fuiſſet, omnia iſta bona ad S. Emmeramum traderentur, petiitque ab *Adaluuino* Epiſcopo, ne in beneficium alicui concederentur. Suſpicari licet, quòd defuncto *Carolo M.* vivens adhuc *Adaluuinus* Epiſcopus Ratisbonenſis, (qui Monaſterium *Sancti Emmerami* priùs tenuerat, at auctoritate *Leonis III. Caroli M.* & SS. Canonum, hoc Monaſterium abdicaverat,) ejusdem Monaſterii Poſſeſſionis deſideriô denuo ſtimulatus fuerit. Hinc *Richpaldus* Abbas, de *Libertatis* Privilegio ſollicitus, Aulam *Ludovici Regis* adiit, ab *Adaluuino* Epiſcopo ante obitum petens, ne hæreditas ſua, quam in manus ſex hominum interea depoſuerat, alicui concederetur, ſed ſoli Eccleſiæ S. Emmerami traderetur. Hîs bonîs denique veſtitus fuit IMMO ADVOCATUS Epiſcopi *Adaluuini*, non ab ipſo Epiſcopo, ſed ab *Abbone*, *Paldrih*, *Ratolf* & *Anno*, in quorum manus Abbas *Richpaldus*, hæc bona interim depoſuerat. *Ratolf* erat Monachus, ut ex Charta traditionis patet; an cæteri etiam Monachi fuerint, neſcio. Ex quo colligitur, *Veſtituram* hanc, factam fuiſſe à Monacho *Ratolf*, cæterisque ſuis ſodalibus. Nulla hìc *Advocati* mentio fit, neque *Adaluuinus* huic veſtituræ authoritate quadam interfuiſſe dicitur; liberum ergo erat Monaſterio S. Emmerami, de re temporali *cum licentia Regis*, absque *Advocato* tamen, diſponere. *Bathuricus*, qui anno 816. *Adaluuino* in Epiſcopatu ſucceſſerat, majorem poteſtatem in bona Monaſterii *S. Emmerami* ſibi aſſumpſit, (tacente, diſſimulante, bello cum filiis involuto Rege *Ludovico Pio*) *vide quæ in Hiſtoria pag.* 190. & 195. *dicta ſunt.* Hic (Bathuricus) de altera *Richpaldi* Abbatis facta donatione ad S. Emmeramum, ſeu bonîs, S. Emmeramo à *Richpaldo* donatis, poſt mortem *Richpaldi*, *Engilmonem* & *Iſandeonem* inveſtiit, unà cum *Advocato* ſuo *Immone*, coram *Cotafrido Comite*, *in mallo publico* (Judicio) *ad Pheterah.* (vide Num. VII. pag. 23.) Hanc tamen inveſtituram *Bathuricus* & *Advocatus* ejus fecerunt, *unà cum conſenſu Congregationis S. Emmerami.* Ex quibus patet *Baturicum* quidem poteſtatem de rebus S. Emmerami ſibi arrogâſſe, *Conſenſum tamen Congregationis* S. Emmerami (quæ voluntati *Bathurici* Epiſcopi, *tacente Ludovico Rege*, indulgere debuit) fuiſſe adhibitum;

Monachus ad S. Emmeramum dat inveſtituram

Nulla de Advocato mentio.

Conſenſus Monachorum ad S. Emmeramum

Ergo

Ergo Congregatio Monachorum ad S. Emmeramum Administrationem bonorum temporalium habuit, licet eam *Bathuricus* sibi usurpaverit. Simile quid legitur in concambio *Batburici* Episcopi & *Maurentii* (vide num. X. pag. 34.) NB. *Bathuricus* Episcopus jam habuit *Advocatum* suum *Immonem.*

ad faciendam investituram quam Bathuricus Episcopus Ratisbon. fecit

§. X. *Bathurico* in Episcopatu Ratisbonensi succedentes Episcopi, tanquam Abbates Monasterii sese gesserunt, & bona hujus Ecclesiæ administrârunt (vide historiam pag. 195.) Idque assecuti sunt injuria temporum, bellorum, quibus Reges involuti, Episcopis quibusdam, hanc potestatem sibi arrogantibus indulgebant, gementibûs quidem Monachîs, & ad evagandum, ut sibi de victu & vestimentis providerent, coactîs. Ex Diplomatibus autem Regiis, suprà allatis patet, Episcopos, permutationes bonorum S. Emmerami, cum *licentia Regum* fecisse, & in præsentia SUORUM ADVOCATORUM. Notandum venit, quòd ipse *Ludovicus* Rex (Germanicus) *Ludovici Pii* filius, *à Baturico Episcopo*, unà *cum consensu Monachorum S. Emmerami*, quædam beneficia acceperit (vide Num. XVI. pag. 48. Item Num. XV. pag. 45.) *Ecce Consensum Monachorum S. Emmerami*, ut bona Ecclesiæ hujus, *vel ipsi Regi* in beneficium concedi potuerint, qui (Rex) illa omnia bona post decessum suum Monasterio S. Emmerami ita donavit, ut *neque Filius ipsius* (Regis *Ludovici*) *Successoresque ejus, ullam potestatem habeant, ea bona invadendi vel in* QUOQUAM DOMINANDI, *sed in potestate ac* DOMINATIONE *Monasterii absque alicujus* (neque filii Regis, neque successorum) *Contrarietate, maneant.* En *Dominium* Monasterii S. Emmerami, ut *neque Filius Regis & successores ejus* in bonis *à Karolo* Magno, *Ludovici* Regis Avo, S. Emmeramo donatis dominari valeant. Neque quis ita somniet, ut hæc verba ita interpretetur, & dicat: *Temporalem bonorum Ecclesiæ S. Emmerami administrationem non Monasterio, sed Advocato fuisse commissam, qui potestate Regia in illis bonis dominaretur;* Contraria enim, voluntati Regis (ut legenti patet) diceret. *Liberam* quoque *dominii potestatem*, in alia prædia Monasterio S. Emmerami Idem *Ludovicus* Rex (Germanicus) altero suo Diplomate Num. XIX. pag. 56. dedit

Ludovicus Rex Germaniæ accipit quædam beneficia unà cum consensu Monachorum ad S. Emmeramum. Quæ post mortem redeant ad Monasterium Nullus ibi Dominandi habeat potestatem, Neque filius Regis Neque Successores Regni.

§. XI.

Ludovicus Arnulfi Imperatoris Filius

§. XI. *Ludovicus* Rex, *Arnolfi Imperatoris* filius, curtim quamdam *(velda)* Eccleſiæ S. Emmerami CUM REGIMINE ET BANNO conceſſit. (vide Num. XXXIII. pag. 88.) Multiplex equidem, *Banni*, apud ſcriptores eſt notio. *Du-Cangius* autem, *Verbô*: *Bannum &c.* in ſuo Gloſſario, trino potiſſimùm ſignificatu id explicat: *Primò*, pro *Edicto Publico*. *Secundò*: pro *Multa Judiciaria*. *Tertiò*. denique pro *diſtrictu*, *ac Jurisdictione*; quô ultimo ſenſu, præcipuè hìc, intelligi poterit; Ergo tempore *Ludovici*, ante *Ottones* Imperatores, *Regimen* & *Bannum*, Monaſterio S. Emmerami conceſſum fuerat. Idem *Ludovicus* Rex (vide Num. XXXIV. pag. 90.) ſtatuit ac præcipit firmiſſimè: ut *Nullus Dux*, *vel Epiſcopus*, *nullus Comes aut Regius Exactor*, *nullaque Judiciaria aut alia perſona Magna ſeu Parva in poſterum in prædictum Monaſterium* (S. Emmerami) *aut loca illuc pertinentia intrare præſumat*, *ad prædictæ Eccleſiæ homines* DISTRINGENDOS, *ſeu cauſas audiendas aut paratas faciendas*, *vel Fidei Juſſores tollendos*, *ſeu feoda exigenda*, *vel exercendam aliquam poteſtatem*, *ſed liceat Rectoribus Monaſterii* JUDICARE ET CORRIGERE OMNIUM HOMINUM *Exceſſus ad ſuum Monaſterium pertinentium*, *niſi forte advocatum ſuum*, *vel Judices noſtros vocare deliberaverit*, *ad aliqua ardua complananda* ..... *Præcipimus* (*proſequitur* Ludovicus Rex) *ne in hominibus propriis*, *aut Cenſualibus præfati Monaſterii*, *aliquis ſibi uſurpet alicujus Conditionis poteſtatem*, *vel de noſtræ Conceſſionis gratia*, *aliquam ſibi vendicet* JURISDICTIONEM, *ſed ſub noſtræ immunitatis defenſione omnia ad Monaſterium pertinentia*, *Pater Monaſterii cum fratribus ſuis poſſideat in perpetuum liberè quietè* .... *Volumus inſuper*, *ut homines apud Abbates*, *aut in prædiis Monaſterii manentes*, *cujuscunque Nationis ſint*, *vel Conditionis*, *Advocato*, SI QUEM HABENT, *nihil perſolvant præter Cenſum Capitalem*. *Præterea ipſi Monaſterio*, *Rectoribusque ſuis*, *Dignitates & omnia Jura*, *quæ Nobiliſſimæ & optimæ Abbatiæ Ordinis S. Benedicti in Teutonia ſitæ habere videntur concedimus*, *& perpetuò ſtabilimus* .... *quòd*, *ſi Monaſterii ſæpius dicti Advocatus*, *aut Eccleſiaſtica ſæcularisve perſona quotidiana ſervitia*, *vel violenta obſequia à Rectoribus non timeat extorquere &c.*] ex quibus verbis patet, *Nullum Ducem* aut *quemcunque alium*, etiam de *Regiæ Conceſſionis gratiâ* munitum, *ullam poteſtatem in Monaſterium & loca illuc pertinentia*, *neque in homines quoscumque ad*

Donat Eccleſiæ S. Emmerami Regimen & Bannum

Ut loci Rector exceſſus

Omnium ſuorum hominum judicare valeat.

Advocato nihil ſolvatur præter Cenſum Capitalem

Mona-

Monaſterium ſpectantes habuiſſe, ſed Monaſterio ſoli *Judicandi, corrigendi* copiam conceſſam fuiſſe, cui LIBERUM erat, vel per ſuum *Advocatum* vel per *Judices Regios* omnem Jurisdictionem exercere. *Advocato* ſolus cenſus capitalis deſtinatus erat. Fortè aliquis dicet, recitatîs, ex Diplomate *Ludovici* verbîs ea deſtrui, quæ in hiſtoria pag. 51. dixi, ubi notavi, *Ordinis Benedictini* diſtinctionem primùm Sæculo XIII. incæpiſſe, cùm in hoc Diplomate (Sæculi X. incipientis,) expreſsè jam nominentur Nobiliſſimæ Abbatiæ ORDINIS S. BENEDICTI in Teutonia, ſed facile hæc dicta conciliari poſſunt, ſcil. DISTINCTIO *Ordinis Benedictini* ab Ordine *Ciſtercienſi, Carthuſienſi*, aut alio &c. cœpit Sæculo XIII, ORDO TAMEN *S. Benedicti*, Sæculo nono, jam dictus fuit ORDO, eo ſenſu, non, ut diſcerneretur *Ordo Benedictinus* ab alio ordine, ſed, quòd unicus tum eſſet Monachorum Ordo *Benedictinus*; cùm alia Monaſteria, licet alieno inſtituto addicta, unà ſocietatis lege, cum Monachis ſub Regula *S. Benedicti* militantibus connecterentur; uti doctiſſimè diſſerit *Mabillonius* Præfat. in Sæculum IV. Benedictinum Parte I. §. IV. Num. 63. dum *Lupi Ferrarienſis* Abbatis verba: [*Patrem noſtrum Benedictum*] [*initio Ordinis noſtri:*] in hunc modum explicat. *Lupus Abbas Ferrarienſis*, floruit Sæculo IX.

§. XII. OTTO I. (vide Num. XLII. pag. 106.) donat S. Emmeramo *Helphendorf, cum foreſto, foreſtariis, atque venatione, nec non*, & REGIO BANNO, cum omnibus pertinentibus, ea *poteſtate & ſecuritate, qua hucusque ad ſervitium noſtrum* (Regium) *per omnia deſerviebant*. Ex quibus verbis ſequi exiſtimo, REGIA emolumenta; ipſumque REGIUM BANNUM S. Emmeramo fuiſſe donata. Idem OTTO Rex confirmat Monachis S. Emmerami donationem Comitis *Warmunt* de *Ruit* (nunc *Vogtey-Reutt*) unà cum *Regio Banno* & *Regiæ poteſtatis* (in eo loco) *adjumentis* (vide Num. XLIII. pag. 110.) quam Poſſeſſionem in *Ruitt* juxta *Oenum*, OTTO II. ita confirmat, ut præter REGIUM BANNUM & REGIÆ POTESTATIS ADJUMENTA *venationes, piſcationes, portus - - - vectigalia &c* Monachis conceſſa, nullus ex *Judiciaria poteſtate Comes* vel *Judex* ſervis ſeu parſcalchis eidem loco ſervientibus audeat injurium quid facere,

Otto I. donat S. Emmeramo Helphendorff Regium Bannum & Regia Emolumenta

Item Regium Bannum in *Reutt*, (*Vogtey-Reutt*)

etiam in furtis, homicidiis &c.

& ſi forte quid negotii acciderit inter eos in FURTIS ſeu HOMICIDIIS vel quidlibet hujuſmodi, Comes nullus vel exactor alius, nec *Bannum* inde requirat, vel ad publicum *mallum eos banniat*, vel aliquam ſuper eos poteſtatem exerceat, ſed tantummodo Monachi & *Advocatus* ejusdem loci. Inſuper ne per occaſionem Imperialis donationis ullo modo legalis correctio eis denegetur, aut ab illis inquirenda diſſimulentur incorrecta, firmiter jubemus, ne id fiat, ſed *Advocatus* potenter & juſtè judicet & finiat, ſi eis nolentibus quod abſit, ex Duce compellantur. (vide Num. XLVII. pag. 119.) hîſce Conceſſionibus, Exiſtimo, Monachis S. Emmerami donatum fuiſſe *Regium Bannum*, (juſtitiam, jurisdictionem) ad punienda etiam graviſſima Crimina (FURTA, HOMICIDIA) per *Advocatum* Monaſterii S. Emmerami; cùm alius nullus, etiam Comes vel Exactor, bannum requirere, vel Criminoſos ad mallum publicum *punire* potuerit, ſi tamen *Advocatus* S. Emmerami, tale Judicium exercere neglexiſſet vel crimina diſſimulâſſet, tunc ex Duce (Dux Regis variis Comitatibus præerat) compellendus fuiſſet. Vel aliter (ſi eis nolentibus) id eſt, Criminoſis, Advocati Judicio ſe ſubjicere nolentibus) *ex Duce*, à Duce hi *Criminoſi* compellantur obedire *Advocato*.

Quiſnam Advocatus Eccleſiæ S. Emmerami Tempore S. Wolfgangi?

An *Advocatus* Eccleſiæ S. Emmerami ALIUS fuerit, quàm Advocatus *S. Wolfgangi* Epiſcopi? cujus (*Wolfgangi*,) (uti in iſto Diplomate legitur) & *Ottonis* Ducis Nepotis Regii ac *Ramvoldi* Abbatis *interventu* hæc Confirmatio ab Ottone II. conceſſa fuit, affirmare quidquam non audeo. Legitur in libro traditionum S. Emmeramo factarum (vide P. Pez Theſaur. tom. I. parte III.) quòd plures Traditiones & Mutationes ſub *Wolfgango* Epiſ. Ratispon. & *Ramvoldo* Abbate ibidem, uno, eodemque Advocato (*Hauuarto*) dicto, & præſente, factæ fuerint, etiam dum *Wolfgangus* Epiſcopus & *Ramvoldus* Abbas SIMUL, ſive SOLUS *Ramvoldus* Abbas aliqua bona acceperunt, vel commutarunt. Neque Monachi S. Emmerami, ſub S. Wolfgango Epiſcopo, de *Tuitione* bonorum Eccleſiæ ſuæ multùm ſolliciti eſſe debuerunt, cùm ipſe Wolfgangus (facta diviſione bonorum inter Epiſcopum & Eccleſiam S. Emmerami) Abbatiam ad S. Emmeramum ab Anteceſſoribus ſuis Epiſcopis per Centum quadraginta, & ultra, annos poſſeſſam, à ſe abdicaverit, Monachisque proprium

Abba-

Abbatem (Ramvoldum) dederit, vide hiſtoriam pag. 77. 79. Hinc forte dici poſſet, *Advocatum* eundem, quo S Wolfgangus Epiſcopus uſus eſt, etiam *Ramvoldo* Abbati, & Eccleſiæ S. Emmerami addictum fuiſſe.

§. XIII. Mortuô *S. Wolfgango* & poſt novas à *Gebehardo* Wolfgangi Succeſſore, contra Eccleſiam S. Emmerami, ſive bona hujus Eccleſiæ, rurſus ſuſcitatos motus, Abbas *Ramvoldus* Advocatum ſibi elegiſſe dicendus eſt, cujus nomen (*Magan Advocatus*) in traditionibus & mutationibus ſub Ramvoldo Abbate factis, cit. loco apud P. Pezium ſæpius legitur. Mortuo *B. Ramvoldo* Abbate, & poſt aliquot annos, tempore *Henrici II.* Imperatoris Monaſterium S. Emmerami bona quædam per Advocatum ſuum (Gebhardô Ratisponenſi Epiſcopo complacitationem quamdam violante) in Palatino Conventu Ratisbonæ habito publicè tueri compulſum fuit. Rem totam narrat *Arnoldus* noſter lib. 4. de Miraculis S. Emmerami (vide lectio: Antiq: *Henrici Caniſii* apud *Basnage.* tom. III. pag. 147. & hiſtoriam noſtram pag. 239.) *Arnoldus* noſter, citato loco ita ſcribit: *Unde quidam Judex nomine Otpold, cujus loquacitati ad tunc temporis multa committebantur à multis* - - - - à DEFENSORE NOSTRO (Advocato) publicè mendacii & falſitatis notatus - - -] Lubet jam quorumdam Advocatorum Eccleſiæ S. Emmerami Nomina, ex Codice traditionum noſtrarum exſcribere. Advocatus Tempore *B. Ramvoldi* Abbatis

Sub *B. Ramvoldo*, uti ſuprà vidimus, *Magan Advocatus* dicitur. Vide Codicem traditionum noſtrarum apud P. Bez. tom. I. Anecdot. Parte III, pagina 105, traditione 46.

Sub Abbatibus B. Ramvoldi Succeſſoribus idem *Magan, Maganon*, Advocatus invenitur. Scilicet Advocati ab Anno 1001.

Sub *Wolframo* Abbate cit. loco apud P. Bez. pag. 107. tradit. 50. *Maganon Advocatus*,

Sub *Richpaldo* Abbate, traditione 55. *Magon Advocatus.* Item tradit. 61. *Gozpertus Advocatus*,

Sub *Burchardo* Abbate *Magonon Advocatus* tradit. 79. legitur etiam in Codice Diplomatico noſtro, quòd *Burchardus* Abbas poſt initium Sæculi XI. complacitationem quamdam cum ſubditis *Ruittenſibus* (*in Reutt*) fecerit, cum manu Advocati ſui *Kadalhohi*

(o)

Comitis Excellentissimi. Vide P. Bernard. Pez. tom. I. thesauri Anecdot. Parte III. pag. 77.

Sub *Beringero I.* Abbate. *Ymmo* Advocatus tradit. 95.

Sub *Reginvardo* Abbate. Idem *Immo*, tradit. 100.

usque 1106. & dein. Sub *Ruperto* Abbate. *Ratpo Advocatus* tradit. 111.

Sub *Reinhardo* Abbate. *Udalricus Advocatus* tradit. 117.

Sub *Engelfrido Abbate. Udalricus de Wolfstein* Advocatus tradit. 119. Forte idem cum priori *Udalrico.*

Sub *Bertholdo* Abbate. *Fridericus Advocatus* tradit. 124.

Sub *Adalberto* Abbate. *Henricus Urbis* Ratisponensis Præsetus (Senior.) *Advocatus.* tradit. 184. Item legitur traditione 148. quòd quidam (*Reginpoto*) nomine prædium suum ad *Hederamsperg* S. Emmeramo tradiderit, anno MCLXV, (non verò MLXV, uti per errorem typi ibi legitur) . . . . SUB ADALBERTO ABBATE ET HENRICO DUCE DE AUSTRIA ADVOCATO. *Henricus* iste, *Dux Austriæ*, est *Henricus Jasomirgott* dictus, qui anno 1156. Titulô *Ducis* Austriæ à *Friderico I.* ornatus est, dum *Henricus Leo* Bavariæ Ducatum, quem antea *Henricus Jasomirgott* tenuerat, accepit. Isipse *Henricus Jasomirgott* sub *Adalberto* Abbate Donationem quamdam ad S. Emmeramum fecerat. Vide Num. LX. pag. 155.

Henricus, Jasomirgott Advocatus

Sub *Peringero II.* Abbate, qui *Adalberto* successit (anno 1177.) legitur in traditione 187. *Henricus Dux Austriæ Advocatus. Idem Henricus Dux Austriæ, Liupoldi Ducis de Austria Frater, Advocatus* dicitur anno 1180. vide Tradit. 193. *Henricus* iste erat, filius *Henrici Jasomirgott*, de quo in *Annalibus Austriæ R. P. Sigismundi Calles*, Parte II. pag. 62. hæc habentur: [*Henricus Filiorum* (Henrici Jasomirgott) *alter Medlingensi in arce sedem fixit. Opes illi mediocres &c. sed pro temporum illorum parsimonia dignitati haud impares . . .*] at, quomodo *Henricus, Austriæ Dux*, qui *Medlingensi* in arce sedem fixit, *Advocatus* Ecclesiæ S. Emmerami extitit? conjecturam quamdam offero. *Henricus Leo*, Saxo, adepto anno 1156, Bavariæ Ducatu, brevi à Principibus Imperii, multis criminibus oneratus, ac ipsi Friderico Imperatori, quem in Italia, tempore maximè alieno destituerat, exosus, anno 1180. Ducatu Bavariæ privatus fuit, vide histor. pag. 287. Suspicor itaque, *Henricum*, (*Henrici Jasormigott*) filium, Liupoldi Ducis Fratrem, hisce commitiis contra *Henricum Leonem* convocatis fortè præsentem,

Henricus Prioris filius, Advocatus

tem, Principumque querelis contra ipsum (*Leonem*) adstipulantem, spem Ducatûs Bavariæ obtinendi, quem Pater cesserat, nutriisse, hacque occasione, eoque tempore, utique turbulentissimo, *Advocatum Ecclesiæ* S. Emmerami sese gessisse, vel à Monachis S. Emmerami expetitum fuisse. Forte etiam vero similius esset, si dicerem, *Henricum* filium (Patre Henrico Jasomirgott Mortuo,) qui sub *Adalberto* Abbate *Advocatus* Ecclesiæ S. Emmerami erat, jus Advocatitium Ecclesiæ hujus hæreditario Jure sibi assumpsisse, & servasse. Ex his patet, tempore isto Ecclesiam S. Emmerami, *Potentes* & *armatos* jam habuisse *Advocatos*, præter quos, *Advocatos* (*causidicos*) huic Ecclesiæ adhuc addictos fuisse dicendum est. An omnes, aut quinam eorum (quos jam commemoravi Advocatos,) Ecclesiam S. Emmerami, ejusque bona strenuè defenderint? Ego dicere non possum. Ex adductis supra, Pontificum, & Regum litteris (vide Num. XXXIV. pag. 91. Num. LVI. pag. 141. &c.) colligere licet, quosdam Advocatos potestate sua abusos fuisse. Hinc Lucius II. P. M. Monasterio S. Emmerami *liberam* Advocati eligendi potestatem anno 1143. concesserat, quod Privilegium Fridericus I. Imperator anno 1153. Monachis S. Emmerami confirmavit, prætereaque concessit, *ut Abbas ad S. Emmeramum, vel Nuncius ejus, omnium hominum suo Monasterio pertinentium excessus, ad suum placitum, liberam habeat corrigendi facultatem, nisi LIBERE vocare voluerit Judices* (Friderici Imperatoris) quibus *Tertia pars Multæ* competeret, vide Num. LVII. pag. 146.

§. XIV. Ex historiis patet magnas circa finem Sæculi XII. (anno 1192.) in Bavaria fuisse suscitatas turbas; *Albertus* enim de *Bogen* cum *Ortenburgicis* Fratribus, ac Comitibus *Rapotone* & *Henrico* de Cœnobiorum tutela contendebat. Alberti causam *Bertholdus* Meraniæ Dux defendebat. *Ludovicus* Bavariæ Dux Fratres *Ortenburgicos* auxilio juvabat. *Leopoldus* Dux Austriæ cum multo exercitu Bavariam perrumpens, agrum eum omnem, qui Ortenburgicis fratribus parebat, turbinis in mo em pervolabat. Ita ex Chronico Reicherspergensi R. P. Sigismundus Calles Soc. Jes. tom. 2. Annal. Austriac. pag. 106. Quinam verò his temporibus, Advocatis bonorum S. Emmerami, superiùs comme-

Nobiles Abenſpergenſes, Advocati noſtri

moratis, immediatè ſucceſſerint, ego certum aliquid affirmare nolo. Vix tamen fallar, ſi Nobiles de *Abenſperch* circa finem Sæculi XII. Advocatos QUORUMDAM BONORUM S. Emmerami fuiſſe dicam. Immo conjicio, quòd hi *Nobiles Abenſpergenſes* à Sæculo XI, (præter alios Potentes, quos recenſui Duces & Advocatos,) ſimul bonorum quorumdam S. Emmerami *Advocati* fuerint, quod ex ſequentibus conjicere licet. Ex libro Traditionum ad S. Emmeramum, à R. P. Bernardo Pezio cit. ſæpius locô exhibitarum patet, *Babonem* (Paponem) illum celebratiſſimum triginta duorum filiorum Parentem (Abenſpergenſem dictum) Urbis Ratisponenſis, & Aulæ Cunegundis Reginæ præfectum (vide Aventinum Annal. Boicor. lib. 7. pag. m. 829.) Bona quædam S. Emmeramo donaſſe (vide tradit. ſive caput 40. apud P. Pez tom. 1. Theſauri &c. Parte III.) ſibique cum conjuge ſua MATHILDA locum ſepulturæ apud S. Emmeramum expetiiſſe. (vide tradit. ſive caput. 37.) Item legitur tradit. ſive cap. 42, quòd Babo iſte Filium ſuum Liutolfum in præſentia *Ramvoldi* Abbatis & Fratrum, ſeu etiam teſtium in Cœnobium S. Emmerami & fraternam ſalariam obtulerit, ut ſemper ſub Regula S. Benedicti, Deo donante, ſtabilis permaneret, traditô ad S. Emmeramum prædiô. Colligimus quoque ex Hundii tom. 1. Stammen-Buch. Sive de Genealogia Abenſpergenſium, quòd Plures donationes à Nobilibus Abenſpergenſibus ad S. Emmeramum factæ fuerint; Eadem enim Nomina (quæ Hundius de primis Abenſpergenſibus citato locô indigitat, *Udalrici*, *Rudperti*, *Aſcwini*, *Altmanni*, *Berinberi*, *Sophiæ &c.*) in hiſce traditionibus ex Codice noſtro à P. Pezio editis leguntur, licet cognomen de *Abenſperch* pro more illius temporis, quo factæ ſunt, nondum adhibitum fuerit. Numquid ergo dicere liceat, ab ipſo *Babone Abenſpergenſium Primo Parente Advocatiam* BONORUM QUORUMDAM ad S. Emmeramum ſpectantium jam fuiſſe exercitam? à cujus tempore filii ejus, & filiorum filii usque ad Sæculum XV. illam ſemper ab Eccleſia S. Emmerami obtinuerunt. Et ſane, cuinam præter alios *B. Ramvoldus* poſt longiſſimam Abbatiæ S. Emmerami vaccaturam, novus à *S. Wolfgango* rurſus inſtitutus *Regularis Abbas*, bonorum quorumdam S. Emmerami defenſionem melius committere potuiſſet, quàm *Baboni*, Celebratiſſimo

simo Illi *Comiti*, qui Comitatui Amplissimo Nomen dedit (*Comitatus Babonis*) simul Urbis Ratisponensis Præfecto, in Cujus Comitatu plura S. Emmerami bona sita essent? post quem filii filiorum ejus, *Advocati* bonorum S. Emmerami permanserunt, licet eorum aliqui dampna quædam Ecclesiæ S. Emmerami intulerint. An autem *Advocati*, quos à tempore B. Ramvoldi usque ad Sæculum XII. suprà indigitavi, omnes è Prosapia Abensspergensium fuerint? Ego affirmare nollem, nec possem; cum nomina ibi legantur, quæ inter Abensspergenses Nobiles apud Hundium non invenire est. Fortè tamen *Ulricus*, *Ratpo* ex *Abensspergensibus* fuerunt. Dicendum itaque mihi videtur, quòd *Babo*, quamdiu vixerit, & Urbis *Ratisbonensis Præfectus &c.* extiterit, *Advocatum* egerit, præter illum autem alius Advocatus (*Maganon*) tanquam *Causidicus*, *Defensor*, *Legis peritus*, bona S. Emmerami Consiliò, & scientiâ defenderit. *Babo* & Filii ejus, filiorumque filii, inter *Advocatos Armatos*, *Milites*, numerandi sunt, qui bona S. Emmerami primò in Pago Amplissimo, seu Comitatu (*Babonis*) sita Armis defendebant, quorum bonorum dein (licet circa Comitatus res mutatæ fuerint,) *Advocati* permanserunt. Cùm autem in ipsa Civitate *Ratisbonâ*, aliisque locis, Abbates S. Emmerami Advocatîs opus habuissent, hinc præter Abensspergenses, alios quoque pro diversitate, & necessitate locorum Advocatos Armatos elegerunt, *Causidicum* verò & *juris peritum*, *Defensorem*, *Advocatum Civilem*, nullus dubito, quin secum retinuerint. Judices tamen in *Lauterbach*, & *Vogtareith* (Præpositos, Laicos) ad distringendos & judicandos homines constitutos fuisse judico, uti ex sequentibus postea patebit. Nobiles Abensspergenses Sæculo XIV. Advocatos Ecclesiæ S. Emmerami extitisse, ex historia nostra manifestè patet, cum Monachi ad S. Emmeramum ob persecutionem *Nicolai Episcopi* ad Abensspergenses confugerint, ibique permanserint. Aperta quoque testimonia, & Litteræ testantur, *Abensspergenses* Sæculo XIII. Advocatiam exercuisse. Ex litteris *Ulrici de Abensperch* anno 1268, (vide Num. CXIII. pag. 235.) constatillum Jus Advocatiæ Ecclesiæ S. Emmerami possedisse, cùm tunc temporis super jure *Advocatiæ* in quadam dimidia huba in *Peysing*, lis verteretur, quam sibi *Schermpechius* ab *Ulrico* infeodatus, vendicaverat &c. Item *Ulricus* de Abensperch

ſperch, ob dampna plurima Eccleſiæ S. Emmerami irrogata curiam quamdam Sancto Emmeramo donavit in *Hunspach* anno 1268. Ex quibus comprobantur ea, quæ ſuprà diximus, ſcil. ab ipſis *Advocatis* magna Eccleſiis & Monaſteriis fuiſſe illata damna &c. quod *Ulrich* de Abenſperch ſuîs litterîs (vide Num. CXII. pag. 234.) ſe feciſſe dicit, ideoque curiam ſuam ad reſarcienda damna S. Emmeramo donat. Ex aliis *Ulrici* Abenſpergenſis litteris (vide Num. CIV. pag. 214.) anno 1282. confectis, intelligimus, ULRICUM dictum, ET PARENTELAM EJUS (Familiam *Abenſpergenſem*,) nullum jus *Advocatiæ*, vel *proprietatis*, in lignis ſeu ſylvis infra *Ratisbonam* & villam *Gebraching* ſitis poſſediſſe; itaque cùm *Ulricus*, jus *Advocatiæ* in *Peijing*, uti mox vidimus, anno 1268. poſſederit, videtur vero ſimile, *parentellam* iſtam (Abenſpergenſem Familiam jam *ante* Sæculum XIII MEDIUM, bonorum Eccleſiæ S. Emmerami *Advocatos* extitiſſe. Rationem verò, cur *Ulricus* de Abenſperch, ejusque *Parentela* nullum jus Advocatiæ in his lignis ſeu ſylvis poſſederit, ipſe adducit; ſcilicet quia *ſylva ſeu ligna ſupradicta liberè & integraliter . . . . ab antiquo ad uſus fratrum, & comodum in ipſâ Eccleſia commorantium transferenda ſint.* Unde ea confirmantur, quæ ſuprà *de advocatiis in gente*, notavimus, nempe: *ea bona, quæ fratribus alendis addicta fuerant, ab annua præſtatione Advocatis ſolvenda, immunia fuiſſe.*

§. XV. Jus Advocatiæ QUORUMDAM bonorum Eccleſiæ S. Emmerami *in certis locis*, *Abenſpergenſi Parentelæ* (Familiæ) tanquam *Armato* Advocato commiſſum equidem fuerat. Præter *Abenſpergenſes* autem, alios & plures Advocatos adhuc *in aliis locis*, Eccleſia S. Emmerami habuit. Erant, qui ſeſe Advocatos dixerunt, quos Monaſterium S. Emmerami minimè agnovit, magna tamen ab eis damna paſſum eſt. Notat Hundius Tom. 1. de Abenſpergenſium Genealogia per Dietmarum Babonis Filium, *Comites Leonbergenſes* ortum duxiſſe; unde contigiſſe exiſtimo, quòd *Comites de Leonberg* (vide Num. CIX. pag. 227.) ex Babone Aſpergenſi deſcendentes, jus *Advocatiæ*, (die Caſten-Vogtey) bonorum S. Emmerami, tanquam hæredes ſibi vendicaverint, multa damna Monaſterio S. Emmerami inferentes, quibus *Ulricus de Abenſperch*, tamquam Advocatus bonorum quorum-

Comites de Leonberch nitebantur eſſe Advocati.

rumdam S. Emmerami ſeſe oppoſuit, litterisque ſuprà citatis Sigillum proprium addidit. (Vide cit. Num. CIX. & alias litteras Num. CX. contra *Comites de Leonberg &c.*) Dixi, *Ulricum* ſive *Parentelam Abenſpergenſem quorumdam bonorum in certis locis* Advocatum fuiſſe, & juris Advocatitii (Caſten-Vogtey) emolumenta percepiſſe. Eccleſia S. Emmerami plures habuit in diverſis locis *Advocatos.* Advocatia enim in *Eylsprunn*, quæ anno 1282 Ulrico Abenſpergenſi ab Abbate & Monachis S. Emmerami concredita fuerat, priùs à *Dietrico de Fligelsberg* exercebatur, quod jus Advocaticium (in Eylsprun) Abbas à dicto *Dietrico* (ſoluto pretio) redemit. Vide Num. CXIV. pag. 236. De aliis Advocatis mox occurrent plura dicenda. Alium quoque Advocatum habuit Monaſterium S. Emmerami pro loco, qui dicitur *Lautterbach.* SIGEFRIDUS Abbas ad S. Emmeramum hæreditatem ſuam in *Lautterbach &c*, Huic Sancto Martyri anno 820. donaverat. (vide Num. VIII. pag. 24.) *Advocatum* bonorum iſtorum, *in Lautterbach*, egit anno 1262. *Gebehardus Dei Gratia Comes dictus de Rotenekke.* (Vide Num. CXI. pag. 232.) Notanda ſunt verba *Gebehardi* Comitis, dum dicit, *ſervitia quædam ab hoba*, de qua in litteris ſermo) PER FAS, vel per NEFAS fuiſſe exhibita. In Eisdem litteris denuo obſervandum eſt, quòd Bona *in ſpeciales uſus & commodum fratrum vel Eccleſiæ deſtinata*, à ſervitiis præ aliis bonis libera fuerint. Mortuus eſt *Gebehardus* Comes de Rottenekke circa annum 1287. vide tom. 1. Humdii de Genealogia Abenſperg: pag. 6. *Henricus* quoque de Rotenek Epiſcopus Ratisbonenſis Patrimonium ſuum, Caſtrum Rottenek, *Ludovico* Duci Bavariæ anno 1279. vendidit, eaque venditione Ludovicus Dux *Vogteiam* bonorum & hominum in *Lautterbach*, unà cum Vogteia ſeu annua præſtatione, quam Comites de Rotenek perceperunt, accepit. Ludovicus Bavarus, Prioris Ludovici filius, Romanorum Rex factus, Monaſterium S. Emmerami cum universa ſua ſubſtantia, Perſonis ſcilicet, gangriis pertinentibus ad Idem, in ſuam defenſionem, & tutelam ſpecialem ſuſcepit anno 1315 (vide Num. CXX. pag. 245.) Præcepit etiam Idem Rex, ne ille, cui iſtam *Vogteiam* committeret, vel locaret, ultra debitum, contra antiquam conſuetudinem, plura ab hominibus Lauterbacenſibus exigeret. (vide Num. CXXII. pag. 247.) Hoc

Dietricus de Fligelsberg Advocatus *in Eylsprun.*

Comites de Rottenek Advocati in Lauterbach

Ludovicus Dux Bavariæ, Advocatus in Lauterbach, Tanquam Poſſeſſor Caſtri Rotenek.

præceptum dedit anno 1319. Notat Hundius tom. I. Stammen-Buech pag. 6. quòd Hildtprandt de Chamer & Gebhard Filius Hiltprandti Caſtrum Rotenek à Ludovico Imperatore, jure pignoris acceptum anno 1320. & 1333. poſſederint. Succeſſerunt alii Poſſeſſores in Rottenek. Nobiles de Preyſing, qui à Ducibus Bavarie Caſtrum iſtud pretio 1765. florenorum emerunt, quod tamen, pro eodem pretio, Cunradus Preyſinger de Baybrun anno 1389. Ducibus Bavarie iterum vendidit. Succedente tempore ad Nobiles de Layming pervenit. Ex hiſtoria Bavariæ patet, Sæculo XIV. ineunte, (uti Aventinus & Adlzreutter ad hoc Tempus ſcribunt) ab *Ottone* Bavariæ Duce, Rege Hungariæ, omnem Jurisdictionem, universásque actiones (excepto Jure gladii, ſive Jurisdictione Criminali) Nobilibus & Civibus pro pretio fuiſſe venditas, & ſic Hoffmarchiarum Dominis, de cunctis Controverſiis cognoſcendi, judicandi, decernendi, coercendi, caſtigandi, mulctas irrogandi, cenſendi, jus conceſſum fuiſſe, quod Jus penes Principem antea ſemper fuerat. Ex ipſis litteris Ludovici Imperatoris autem (vide pag. 450. 451.) colligi videtur, Jurisdictionem in Lauterbach & Vogtareuth ab antiquo tempore Judici, Præfecto, ab Eccleſia S. Emmerami ibidem conſtituto jam competiiſſe; Præcipit enim Imperator Ludovicus omnibus ſuis Vice-Dominis, Officialibus &c. ne quisquam in *Lautterbach* & *Vogtareith* Judicium aliquod exerceat (exceptis tribus caſibus ad Mortem.) vide pag. 451. Nullum pretium pro Privilegio Judicii in Lauterbach & Vogtareuth exercendi ſolutum fuiſſe ex eo patet, quod nullam Mentionem in litteris Ludovicus Rex illius ſolutionis fecerit, vel ſi facta fuiſſet, ſpeciali Præcepto, ipſe Imperator ſuos Officiales ab exercendo Judicio non prohibuiſſet. Ius tamen *Criminale* hiſce in locis Ludovicus Auguſtus ſuo Ducatiis Bavariæ Judicio reſervavit. Utrámque tamen Præpoſituram *Lauterbach* & *Vogtareuth* tanquam IMPERATOR in ſingularem Protectionem ſuſcepit, quam Protectionem Imperatoris Filii, aliique ſubſequentes Duces benigniſſime ſuſceperunt, ut ex litteris priùs allatis manifeſtum eſt. Notaveram antea, Caſtrum de Rotenek ad Nobiles de Laymingen perveniſſe, qui illud anno 1431, & forte citius, poſſederunt. Variæ inter Nobiles de *Laymingen* & Abbates S. Emmerami lites, ob *Vogteiam Lauterbacenſem*,

Nobiles de Laymingen Poſſeſſores Caſtri Rotenek

Comi-

Comitibus de Rotenek olim commiſſam, & ad eorum in loco iſto ſucceſſores derivatam, emerſerunt. Abbates ad S. Emmeramum Imperatorum Romanorum, ipſiusque Ludovici Bavari Auguſti, Privilegiis muniti Dominis in Rottenek (de Layming) nullum judicium in ſubditos Lauterbacenſes ad S. Emmeramum pertinentes permiſerunt. (Sigefridus Abbas ad S. Emmeramum poſt Sæculi IX. initium (anno 820.) hæc bona in Lautterbach S. Emmeramo donaverat. Vide Num. VIII. pag. 24.) Nobiles de Laming varia & multa à ſubdititis & Abbate exigebant. Tandem à *Friderico* Imperatore, Archi Epiſcopo Salisburgenſi, qui *Chiemenſem* Epiſcopum ſubdelegaverat; dein Henrico Epiſcopo Ratisbonenſi, denique Epiſcopo Friſingenſi, ad judicandum hac de re delegata fuit poteſtas. Joannes Abbas ad S. Emmeramum hiſce in judiciis ſe gravatum judicans ad *Cameram imperii* anno 1493. appellavit. Denique anno 1534. inter Partes, præſentibus arbitris tranſactio inita fuit. Cùm dein Caſtrum *Rotenek* ad Nobiles de Weix &c. tranſierit, tunc *Placidus* Abbas à Domino Joanne Wolf de Weix in Steingriff & Rotenek, & Sigunda Renata Commitiſſa de Dörring, Uxore ejus, hanc Vogteiam pro pretio convento redemit anno 1650. Hæc cuncta ex Archivo noſtro deſumpſi. Ad faciliorem intelligentiam *Advocatiæ*, ſuper homines & bona in *Nider-Lauterbach* ſequentia ex membraneo libello Sæculo XV. conſcripto referre volui. [Es iſt auch zewiſſen, wann der Vogt oder ſein Richter, ein Recht haben will zue Lautterbach, daſelb Recht ſüllen ſie haben auſſerhalb des Hofs, und ſol ruck keren an die Hofmarch, und ſol das Recht halteu dem Probſt on Schaden, dan als vill ob im der Probſt ze Gunſt gab, ſo mocht er das Recht wol haben in dem Probſthoff, dem Probſt dannoch on Schaden. Es iſt auch zewiſſen, daß der Vogt oder ſein Richter umb Richte zerichten hat in der Hofmarch zu Nydern Lautterbach umb chainerlay Sach, dann umb dreylay Sach, das iſt, Dewff, und umb Notnunfft und umb Todſleg, das iſt, nur yber den Leib, und des varenten Gutz ſol ſich der Probſt unterwünden, an Widerred des Vogtz, und manichlichs einſprechen. Es iſt auch zewiſſen, daß der Vogt oder ſein Amptman nichts in der Hofmarch ze der lauben, noch ze verpieten hat, in chainerley Weys, weder wenig noch vil, dan was von der Vogtey und Gült iſt, dannoch ſol das alzeit

Advocati in Lautterbach

beſchehen mit Gunſt und mit Willen des Probſt, und der der Probſt ſein Amptman dazue ſchicken.] Ex his verbis patet. 1. *Advocatum* hujus loci (in *Niderlauterbach*) potuiſſe exercere *judicium*. Sed 2. extrà Hofmarchiam, versô dorsô in Hofmarchiam. Niſi 3. Præpoſitus Ei ex favore concedere vellet, ut judicium in domo Præpoſiti celebret, id tamen. 4. Sine omni præjudicio Præpoſiti. 5. Judicium tantùm exercere poterat in *Cauſa ſanquinis*, non verò in alio negotio quocunque. 6. Colligitur *Advocatum* habuiſſe ſuum officialem, (Seinen Richter) qui nomine ipſius Judicium teneret. 7. Reditus, ſive mercedem, pro *Advocatia*, *defenſione*, potuit exigere, quæ tamen cum *præſcitu Præpoſiti* Advocato præſtari debuit.

§. XVI. Cùm in præcedenti. §. de *Præpoſito* fæpius ſermo ſit, pauca quædam de *Præpoſito* & *Præpoſitura* notabo. De Præpoſitorum (Eccleſiæ Cathedralis, vel Monaſterii) Officio & dignitate hîc nihil loquar. Notiſſima ea ſunt. *Præpoſituræ* vocabantur etiam Cellæ, ſeu obedientiæ, ab Abbate cujusdam Monaſterii dependentes. Hîc autem videntur indigitari *Præpoſituræ*, loca, *Præfecturæ*, ubi plura prædia, & homines, Eccleſiæ vel Abbatiæ cuidam ſubjecti erant, quæ prædia, illorumque proventus Præfectus, ſive *Præpoſitus* ab Eccleſia conſtitutus adminiſtrabat, Laicus, vel etiam Canonicus, aut Religioſus. *Laicis Præpoſitis* commiſſum erat ab Eccleſia, vel Monaſterio *Judicium*, das Probſtey-Gericht, in loco iſto exercendum. Notat *Du Change* in Gloſſario, *verbo* : PRÆPOSITURA, quòd Nomine *Præpoſituræ* interdum majora Feoda, quibus ſuprema juſtitia, ejusque exercitium competebat, deſignata fuerint. Hoffmarchias noſtras majores, quarum bona ante octo & Novem ſæcula S. Emmeramo jam donata fuerant (*Reutt*, *Lautterbach*, *Inning*, *Eytterhouen*, ab antiquis temporibus *Præpoſituras*, jam fuiſſe appellatas conſtat, in quibus Præpoſiti Laici, qui ſimul Judicium ibi exercerent (die Probſtey-Richter, Pfleger,) ab Abbate conſtituti ſunt. *Ludovicus IV.* Imperator (Vide pag. 451. &c.) expreſſis verbîs Præfectos in *Lauterbach* expoſitos, vocat PRÆPOSITOS (die Pröbſt oder die Pfleger.) Idem den Probſt von Inning. pag. 452, Cùm enim Monaſterium S. Emmeram ab Imperatoribus & Regibus poteſtatem acceperit diſtringendi & judicandi omnes homines ad

Præpoſiti Laici Probſt/ Pfleger/

S. Em-

S. Emmeramum ſpectantes, hinc Officiales Laici (Pfleger, Pröbſt, Richter,) Præpoſituris iſtis præfecti ſunt. Præter *Laicos Præpoſitos* Pfleger, Pröbſt: Subin etiam Religioſi, tanquam *Præpoſiti*, Curam rei œconomicæ habentes ibi expoſiti fuerunt. Sic in ſtatuto noſtro Capitulari de anno 1342. Num. CXXXIII. pag. 270. Sub Alberto Abbate PRÆPOSITI RELIGIOSI erant in *Inning*, *Reut*, *Lauterbach*, & *Böhmiſchbruk*, in Ponte Bohemorum.) *Religioſi Præpoſiti* rei temporalis curam egerunt. *Præpoſiti Laici*, Pfleger, judicium exercuerunt. De hujusmodi Præpoſitis Laicis, eorumque judicio (von dem Probſt-Gericht) frequens in litteris vetuſtis occurrit mentio. Originem itaque horum Præpoſitorum deren Pfleger, & Judicii eorum fuiſſe dicam, quòd Eccleſiis & Monaſteriis antiquiſſimis temporibus à Regibus conceſſum fuerit Privilegium judicii in ſubditos exercendi. Hocque Judicium, (das Probſt-Gericht) longè ante Judicium, *Hoffmarchiarum Dominis*, ab *Ottone* Duce Bavariæ, Hungariæ olim Rege, Sæculi XIV. initio, conceſſum diverſis in locis, vi Privilegii à Regibus & Imperatoribus conceſſi viguit. Ludovicus IV. Rex Romanorum præcipit ſuis Officialibus, ne in Hoffmarchiis *Vogtareut*, & *Lauterbach* judicium aliquod exercerent, niſi in tribus caſibus ad mortem- cûm ad Præfectos, ſive Præpoſitos ab Eccleſia S. Emerami ibi expoſitos de omnibus aliis rebus judicandi poteſtas ſpectaret. Daß jemand in den vorgenannten Hoffmarchen über Leuth oder über Guth zu richten habe, und cheinerley Sache, wie die genannt iſt, den die Pröbſt oder die Pfleger, die da ſeynd von des GOttshauß wegen, ausgenommen, der dreyer Haupt-Sachen, die zu dem Todt gehöret ꝛc. Vide pag. 451. Oportet hîc quædam advertere. 1. Præpoſiti Laici exercebant judicium, (das Probſt-Gericht) in ſubditos ſuos in omni re, exceptîs tribûs caſibûs ad mortem. 2. *Advocati* ſubin exercebant judicium ſanguinis in dictis tribus caſibus. Si tamen titulô *Advocatiæ* id eis commiſſum fuerat, vel committi potuerit, aliàs ad Judices Regios, demum ad Dominum terræ Judicium ſanguinis ſpectabat. *Advocati* erant ſubinde Principes, Duces, Comites, hi tanquam Domini terræ, jus gladii à Regibus & Imperatoribus titulô *Regalium* poſſidentes, bannum ſanguinis in eis locis, ubi ſimul *Advocati* erant, exercebant, non poteſtate *Advocatiæ*, ſed quà ſupremi illius terræ Domini. Si tamen *Bannus*

probſt-Gericht

Notæ incidentes breves.

Regius alicui Eccleſiæ vel Abbatiæ conceſſus fuiſſet, tunc *Advocatus* nomine Eccleſiæ hoc peragebat. Vide Diploma Ottonis II. Num. XLVIII. pag. 120. ubi Bannus Regius in furtis, homicidiis *Eccleſiæ S. Emmerami* donatus fuit, in *Reutt*, per *Advocatum* Monaſterii exercendus. Licet Privilegium *Judicii*, Eccleſiis & Monaſteriis in ſubditos ſuos conceſſum fuerit à Regibus & Imperatoribus, non ideo tamen Bannus Regius, vel judicium ſanguinis ſemper collatum fuit. 3. Nuspiam inveni, quòd *Bannus Regius* ſeu judicium in cauſa ſanguinis Monaſterio S. Emmerami in *Lauterbach* conceſſum fuerit, quod tamen de Loco, ſive Hoffmarchia RUIT (Vogtey Reutt) ſub *Ottone II.* (Vide pag. 120. ad Num. XLVII. factum legitur. Dum ergo Judicium ſanguinis *in Lauterbach* ab ADVOCATO (ut prius in nota Germanicè exhibita legimus) exercitum fuiſſe intelleximus, id ita explicandum puto, quòd nempe *Ludovicus* Rex Romanorum Hoffmarchiam *Lauterbach* (ſimulque *Vogtareith*) *in ſpecialem Protectionem*, in beſondern Schutz und Schirm,) ſuſceperit, & *Advocatus* ſupremus dici voluerit. Vide pag. 450. ad Num. CCXXXVII. Judicium autem ſanguinis ad ipſum tanquam ſupremum Dominum terræ Bavariæ pertinuerit. 4. Forte etiam dici poterit, quòd Comites *de Rotenek*, qui ante Duces Bavarie Advocatos *in Lauterbach* egerunt, tanquam Comites & Domini Banno Regio, & poteſtate gladii ad punienda crimina prædiți fuerint. Poſt quos, Caſtrum *Rotenek* ad Duces Bavarie titulò emptionis pervenit, à quibus deinde ad alios translatum fuit, an verò *Ludovicus* Rex ſuccedentibus Caſtri illius Dominis *Bannum ſanguinis proprio*, vel *Ducis* jure exercendum commiſerit? Ego dicere nequeo. Nec verba, quæ prius ex Germanico Membraneo codice exſcripta ſunt, ubi dicitur: *Advocatum in Lauterbach extra Hoffmarchiam, verſô dorſô ad Præpoſiti Domum, ne jurisdictio Præpoſiti (Præfecti) violaretur, judicium ſuum celebrare debuiſſe*, dubium moveant, quòd hæc ſupremo terræ Domino (*Ludovico IV.* Romanorum Regi) qui Hoffmarchiam *Lauterbach* in ſpecialem Protectionem ſuſceperat, injurioſa videantur; Nullam enim injuriam neque modò ab Hoffmarchiarum Dominis, Supremo terræ & Ducatûs Principi inferri dici poteſt, dum illi, qui ob gravia crimina in Hoffmarchiis per tres dies captivi detenti fuerunt, dein extra limites Hoffmarchiæ Officialibus & ſupremæ Ducis Poteſtati extraduntur.

Hæc

Hæc enim omnia per ſubſtitutos ſupremi Principis Officiales peraguntur. 6. Ubi *Præpoſiti Præfecti*, expoſiti fuerant, ibi ab iisdem in ſubditos, & de rebus eorum, judicium peractum fuit. In aliis locis, *Advocatis* ſubinde ab Eccleſiis, vel Monaſteriis Poteſtas Judicii titulo Feodali collata fuit, quod illi (Advocati) per ſuos Officiales perfecerunt. Occurrunt autem plures *Advocati*, absque eo, quod eis Judicii poteſtas commiſſa fuerit, uti ex ſequentibus patebit; ſæpe enim *Advocatiam* à *Jurisdictione* ſive Judicio ſeparatam fuiſſe videbimus.

§. XVII. Dixi ſuprà in §. XV. pag. 537. quòd Eccleſia S. Emmerami *plures ſimul habuerit Advocatos*, paucisque verbis *Advocatiam in Eylsprun* inſinuavi, quam à Monaſterio *Dietricus* PINCERNA (*Schenk*) de *Fligelsberg* olim ſuſcepit, quod Jus Advocaticium ſuper bonis ad *Officium Operis Noſtri* pertinentibus, videlicet in *Eylsprun*, *Tallhofen*, *Prüfening* & *Rigling* dein à Dicto PINCERNA *Schenk de Flügelsberg* per LXXX. libras denar. *Wernerus* Abbas redemit, illudque Ulrico Abenſpergenſi comiſit. Factum id eſt anno 1282. (vide Num. CXIV. pag. 236.) Ex his *Ulrici* litteris manifeſtum patet, JURISDICTIONEM, JUDICIUM, Sæculo XIII. in *Eylsprun &c.* ab Advocato S. Emmerami, cui *vi pactorum*, unà cum *Vogteia* ſeu *Advocatia*, *Protectione*, ab Abbate commiſſum fuerat, exercitum fuiſſe; nam una pars *multæ* Advocato, duæ reliquæ partes *Multæ* Monaſterio competebant. Dixi: *vi pactorum* judicium *Advocato*, *Schenkio de Flügelsberg* conceſſum fuiſſe; nam *Advocatia* alicui collata non ſemper jurisdictionem & judicium Advocato confertebat, niſi ab eo, qui Advocatiam contulit, illud ſimul conceſſum fuerit. Præter hunc *Advocatum Pincernam*, (*Schenk*) *de Flügelsberg*, plures alios *Advocatos* ex libro noſtro feudali Membranaceo exhibere volui. En verba: Advocatia & Jurisdictione ſeparata.

Nos *Hainricus* Abbas creati anno Dni MCCC. qnto in craſtino D. Martini in Abbatem, conceſſimus ab eodem die creationis noſtræ fidelibus Eccleſiæ nræ feoda infra ſcripta Varii Advocati.

Dño Ulrico de Abenſperch.
Item Hunſpergerio Advocatiam ſuper ipſam villam, & den Zieglouen.
Domino de Hainberch Advocatiam ſuper Luzelnach.
Bertoldo de Strazz Militi Advocatiam ſuper Eccleſiam *Solern*.
Hachſenachrario Advocatiam in Harthaim ſuper curiam noſtram.

Sub

Sub *Paldvvino Abbate*, qui anno MCCCXII. creatus eſt Abbas, ſequentes Advocatiæ collatæ ſunt.

Dno de Abenſperch. Nota. Ex hoc & ſequentibus patet, inveſtituras iſtas ab Abbatibus novis fuiſſe renovatas.

Hainrico Dapifero in Ekkenmull Advocatiam in Pigendorf. Item Advocatiam ſuper curiam Chunradi de Hof in Tünzling.

Item Saulbergario Rudlando Advocatiam ſuper quosdam homines in Alburch.

Item Hainbergario Advocatiam ſuper Lutzelnach.

Item Hachſenachranii receperunt à nobis in feodo Advocatiam ſuper Eccleſiam in ſolern, vnd dazz Dorfgericht ibidem.

Item Pincernæ de Reichenek (*forte Schenk de Neydek*) dicto Maier Advocatiam ſuper Curia noſtra in Aufhauſen.

Sub Alberto Abbate electo anno MCCCXXIV.

Dno de Abenſperch Advocatias, quas ſuper Poſſeſſionibus Monaſterii nri poſſidet. Decimam in hauſen.

Dietrico Mtrss de Wolntzach Advocatiam in Molendino dicto Crebmul &c.

Reilind dictæ Huntzpergerin *Judicium* & *Advocatiam* in Stainſtorf.

Hermanno Hoferio (von Hoff) Advocatiam ſuper Curia in Mainſpach.

Dno de Haimberch Advocatiam ſuper Lutzelnah.

Ditrico de Hachſenacker Advocatiam in Solern & in Perchauſen titulo feodi directi.

Contulimus Chunrado de Haydaw Advocatiam in Scheyrn.

Advocatiam hominum in Lutzelloch contulimus directo feodo Syfrido dicto SWEPFERMANN, & Ottoni Filio ejusdem.

Dicto Huntzperger & Cunrado de Landfridshouen *Judicium* villæ in Stainsdorf, & *Jus Advocatitium* ſuper IX. bonis ibidem.

Cunrado dicto de Haydek libero, Advocatiam ſuper bonis noſtris in hauſen, quam Advocatiam *Schenchones de Geyrn* habent ab eis.

Advocatiam ſuper Lutzelloch contulimus Heinrico Haymberger, dicto Ramunch, ad conſervandum Heinrico de Haymberg juveni.

Sub *Altone* Abbate anno MCCCLVIII, Electo ſequentes Advocatiæ in feodum conceſſæ ſunt.

Advocatiam in ſuperiori Vekking, in quo eſt reſidens Altelinus, contulimus Perchtoldo dicto Saylbeck.

Dimidiam Advocatiam in Lutzeloch contulimus titulo directi feodi Ottoni Swepfermann.

Judicium & *Advocatiam* in Scheyrn, poſt obitum Dni Perngeri de Haydaw militis, contulimus titulo directi feodi Fratri ſuo Dno Alberto de Haydaw Militi.

Ad-

Advocatiam in Solern poſt reſignationem Jacobi Hintzenhauſerii contulimus, titulo directi feodi Cunrado Hintzenhauſerio filio præ dicti Jacobi.

Annæ Lewbolfinginne, Relictæ Alhardi Lewbolfingerii contulimus titulo directi feodi *Advocatiam*, & *Judicium* in Hachlſtatt. Acta Sunt hæc anno Dni MCCCLXXIII. in Vigilia Kathed. S. Petri.

Sub Ulrico Abbate ab anno MCCCLXXV.

Poſt obitum Joannis Hoferii (de Hof) contulimus Joanni dicto Sintzenhoferio titulo directi feodi Advocatiam in Swant.

Dem Erwirdigen Herrn dem Abbt von Sand Haimeram zu Regenſpurg enbuit Ich Hainr. Dictus Amman von der Lepfenburg zu allen Zeitten, mein willig Dienſt. Lieber Herr. Ich lazz Ewr Gnad witzzen, daz ich den Chirchen-Satz zu Drumelsheym beſucht, und unbeſucht euch auf Send, alz, die von alter Herkomen iſt, mit der Beſcheydenheit, daz Ir Jn leyhet Her Hainrich dem Marſchalckh zu Pappenhaim, und ob ez zw Schulden köm, darnach ſeinen Erben, oder wenn eryzunt hinab zu Ew ſchickt an ſein ſtatt. Verſigelt mit meinen aigen Jnſigeldaz ze rükke darauf gedruckt iſt.

Advocatiam in Swant contulimus titulo directi feodi Joanni Sunzenhoferio.

Anno MCCCCII. titulo directi Feodi contulimus Advocatiam Eccleſiæ Parochialis in Solern Erhardo Muckentaler de Landerſtorf perpetuo Magiſtro Coquine Illuſtris Principis Dni Ludovici Duc. Babarie.

Anno Dni MCCCCXII. feria quarta poſt Feſtum S. Joannis Baptiſte venit ad nos Prænobilis Dns Dns Johannes pro tunc Senior Lantgrafius de Leuttenberg, & petiit ſibi humiliter conferri ea, quæ à nobis & nro Mnrio ſibi de Jure eent conferenda, cujus precibus inclinati, contulimus titulo directi feodi Advocatiam de duabus Curiis nris in Ginchouen, & Perg, & de hub in Hainſpach, & de Molendino in Cholbach & ceteris bonis ibidem.

Hæc ex libro feodorum noſtri Monaſterii exſcripſi, ut pateat, Monaſterium S. Emmerami plures Advocatos ſimul in diverſis locis habuiſſe. ADVOCAtiâ in *Neuſchwant*, Præfecturæ Provincial. Neoburgi ante ſylvam in ſuperiori Palatinatu, huc usque ſemper inveſtitur ab Eccleſia S. Emmerami, Sereniſſimus Elector Bavariæ. Anno 1589. *Advocatiam* hanc titulo feodi tenuit *Georgius Dietricus de Brandt.* Cui ſucceſſit *Philippus Henricus Rabenſtein*, à quo ad Sereniſſimum Electorem *Palatinum*

FRIDERICUM, & dein anno 1629. 11. Septembris ad Sereniſſ. Electorem*D ucem Bavariæ Maximilianum* translata fuit.

Advocati in Böhmiſch-bruk

§. XVIII. Inveni adhuc alios *Advocatos* bonorum S. Emmerami, & ejus Eccleſiæ in *Bömiſchbruk*, quorum notitiam in luſtrando Archivo noſtro accepi. Occurrit mihi charta membranea absque anno tamen, in qua *Otto*, *Jordanus*, *Pernaldus*, *Martinus*, & *Zezerna* dicti de *Dreswitz* ADVOCATIAM in *Bohemorum Ponte*, (*Böhmiſchbruk eſt Præpoſitura*, *& Parochia ad Monaſterium S. Emmerami pertinens*.) cum omnibus juribus Monaſterio S. Emmerami Ratisponæ pleno jure & totaliter reſignarunt, pro anima Patris ipſorum *Pernoldi Dreſwizeri*, & ipſorum omnium &c. Adeſt Charta, in qua *Bernoldus* de *Dreswiz* agros &c. ad Eccleſiam *Pehemiſchenpruche* ſine omni debito ſervitutis, (excepto Jure *Advocatiæ*) donavit cum conſenſu Uxoris *Agnetis*, & *Filiorum*. Acta ſunt hæc anno Dnice Incarnationis Milleſimo Ducenteſimo quinquageſimo quinto. Ex Ambabus litteris, (ſuperioribus filiorum, & his *Bernaldi* Patris,) integra Sigilla pendent. Otto Dei Gratia Boemiæ Rex, Auſtrie, & Stirie, ac Marchio Moravie dictum locum *Pontem Bohemorum* in bonis Poſſeſſionibus, & hominibus ſuis, juribus, & libertatibus munere *Tuitionis* in præſidium, & tuitionem ſpecialem recipit. Sigillum *Ottonis* ex charta dependet. ULRICUS *Dapifer de Hailſperch* de duabus hubis *in Gundolzhauſen* ac dimidia parte ſilve montis in *Hohenperch* omne *Jus advocatitium* hactenus ab Eccleſia S. Emmerami titulo feodali habitum unà cum *jurisdictione judicandi*, ad Altare S. Emmerami voluntariè reſignavit. Anno Dnî M. CC. Nonageſimo octavo. Sigillum *Ulrici* integrum pendet ex Charta. Nota verba: *Jus Advocatitium, unà cum jurisdictione judicandi*: igitur *Advocatia* non ſemper ex ſe *jurisdictionem judicii* conferebat; aliàs inutilis fuiſſet expreſſa utriusque reſignatio. Plura alia ommitto, ne nimius ſim &c.

Advocatus in Gundlz-hauſen

Abenſperg-enſes

§. XIX. Redeo ad *Advocatiam* Nobilium de Abenſperch. Qui à Sæculo XI. immò à Sæculo X. declinante *Advocatiam* BONORUM QUORUMDAM ad S. Emmeramum ſpectantium tenuerunt. Nec ſolùm *Advocatia* eorum ad quatuor loca (in die

4. Schra-

4. Schranen Tünzling, Tann, Peysing, Eylsprun) sed etiam ad alias curtes se se extendebat. Inveni litteras in Archivo nostro, quæ Abensspergensium Sigillis munitæ plenam fidem faciunt, ipsos à Monasterio S. Emmerami *Advocatiam* & *Jurisdictionem* seu *judicium* super *Pentling* (est Hofmarchia prope Ratisbonam ad S. Emmeramum pertinens,) & in *Uchenpiunt* (Luckenpeint,) quam Hofmarchiam Comites de *Lerchenveld* in *Köfring* à S. Emmeramo titulo feodali nunc possident, titulo feodali tenuisse. Has *Advocatias* in *Pentling*, & *Uckenpiunt*, iterum aliis in Beneficium seu feodum *Abensspergenses* concesserunt. At, anno 1331. ULRICUS *Abensspergens. Advocatiam* (Vogtey, in Uckenpiunt,) (non tamen *judicium* seu *jurisdictionem*, quam sibi reservavit,) Monasterio S. Emmerami, à quo titulo feodali Abensspergensis cuncta tenebat, libere resignavit. (Vide Num. CCXXXVI. pag. 449.) Notandum hîc est, *Advocatiam* à *Judicio* seu *Jurisdictione* distinctam, & separatam fuisse. *Ulricus* ADVOCATIAM resignavit, JUDICIUM, JURISDICTIONEM sibi reservavit. Hanc (Jurisdictionem in Uckenpiunt) Nobiles Abensspergenses sibi servarunt, quamdiu vixerunt, cùm autem post Mortem *Nicolai*, Ultimi *Abensspergensis* hæc Advocatia sive Casten-Vogtey unà cum Judicio, à Monasterio S. Emmerami, Duci Bavariæ Alberto 1485, ad DIES VITÆ concessa, & ad ejus Posteros dein transmissa fuisset, (ut statim videbimus) tunc Duces Bavari hoc Judicium, & Jurisdictionem, quam Abensspergenses sibi prius in *Uchkenpiunt* reservaverant, Possessoribus Castri *Ukenpiunt*, titulo FEODI EQUESTRIS concesserunt. *Judicium* & *Advocatiam* super *Pentling* à Monasterio S. Emmerami titulo feodi acceptam *Wernhart* & *Ulricus* Abensspergenses anno 1329. *Alberto* Abbati ad S. Emmeramum iterum resignarunt. (Drey Pfundt und sechzig Regenspurger Pfenning Vogt-Rechtes ze Pentling, und auch das Gericht daselben.) Ex quibus verbis manifestum patet *Advocatiam* hîc à *Judicio* fuisse distinctam. Daz Vogt-Recht: und auch daz Gericht: *Advocatiam*, ATQUE *Jurisdictionem*. Ex litteris his, duo, *Wernhardi & Ulrici* Sigilla illæsa pendent. *Advocatiam* tamen unà cum *Jurisdictione* in Locis *Tann*, *Tünzling*, *Peysing*, *Gebraching*, *Eylsprun* Nobiles Abensspergenses semper retinuerunt, à Neo-Electis Abbatibus S. Emmerami (ut in Advocatorum Catalogo priùs vidimus) iterum investiti. Commoda & emolumenta plurima, ac magna, ob hanc

Advocati in Ukenpiunt

& Pentling.

Advocatiam ex bonis S. Emmerami percipiebant, ſed plura, quàm juſtum erat, extorquebant, ita, ut Abbas S. Emmerami contra *Nicolaum* Abenſpergenſem, ſtirpis ultimum, ſummè apud *Albertum* Bavariæ Ducem anno 1482. conqueſtus ſit, qui (*Albertus* Dux) tanquam *Arbiter* expetitus Arbitrium quoddam ad pacificandas partes dedit. Ipſe autem *Albertus* Dux Abbati ſeſe tanquam *Advocatum* obtulit, ſi *Nicolao* Abenſpergenſi *Advocatia* iſta adimeretur, & Duci committenda eſſet. Hinc *Nicolaus* Abenſpergenſis (uti ex actis patet) Abbati exprobravit, quòd Abbas *Advocatiam* iſtam *Alberto* Duci conferre intenderet &c. Occisô (anno 1484.) *Nicolao Abenſpergenſi*, ſtirpis hujus Nobiliſſimæ Ultimo, *Albertus* Dux litteras ad Abbatem dedit, ſolicitus, ne *Advocatia* iſta alteri committeretur. Oblata autem & conceſſa illa fuit à Monaſterio S. Emmerami Dicto Duci *Alberto* ad DIES VITÆ anno 1485. (vide Num. CCLXVII. pag. 482.) Defuncto *Alberto* Duce, Tutor, Wilhelmi Filii, Defuncti Ducis Alberti, Wolfgangus Dux cum Abbate S. Emmerami egit, ut Advocatia iſta Wilhelmo Duci concederetur, quæ Eidem à Monaſterio S. Emmerami etiam *ad dies vitæ* anno 1500. commiſſa fuit. (Vide Num. CCLXIX. pag. 483.) In his litteris conditiones, & pacta, de quibus inter Ducem & Monaſterium S. Emmerami convenit, clarè indigitantur. Interea Noſtrum Monaſterium varias ab Officialibus Ducatûs Bavariæ moleſtias & turbationes paſſum eſt. *Wolfgangus* Dux, *Wilhelmi* Ducis Junioris Tutor, litteras ad ſuos in Ducatu Bavariæ conſtitutos Officiales anno 1510. dedit, eis præcipiens, ne Monaſterium S. Emmerami in ſuis Hofmarchiis & locis vexarent, ſcribendo: *Wilhelmum* Ducem ab Abbate & Conventu S. Emmerami *Inſignem Vogteiam, unde non* LEVIA EMOLUMENTA *percipiuntur, accepiſſe, ex bona eorum voluntate, cùm ad id faciendum non tenerentur:* dann derſelb Abbt und Convent Unſeren Pfleg-Sohn, und Uns als Vormunder zu des Gotts-Haus Schutz- und Vogt-Herren, auch in einer andern tapferen Vogtey, davon Unſer Pfleg-Sohn nit wenig Nutzen hat, aus gutten Willen, dan Er das nit ſchuldig geweſen iſt, angenommen ꝛc. (vide Num. CCXXI. pag. 489.) Iisdem omnino verbis Tutoris ſui *Wolfgangi* Ducis, ipſe *Wilhelmus* Dux, ad regimen evectus, in litteris ſuis anno 1516. ad Officiales ſuos datîs uſus eſt. (vide Num.

Occiſo Nicolao Aben. ſperg.

Alberto Duci Bavariæ

dein Wilhelmo

ad dies vitæ

Num. CCLXXII. pag. 490.) Denique *Wilhelmus* Dux & Frater ejus *Ludovicus* ab Abbate & Conventu S. Emmerami impetrarunt, ut Advocatia, & Vogteia iſta non tantùm ad DIES VITÆ *Wilhelmi*, ſed omnium MASCULORUM hæredum, *Regnantium Ducum* tranſiret, datîs deſuper litteris, quæ lectu digniſſimæ ſunt, de anno 1526. (vide Num. CCLXXVI. pag. 495.) ſpoponderunt etiam Abbati & Conventui, ſi Monaſterium S. Emmerami, ob iſtam (*Advocatiæ* hujus Ducibus Bavariæ comiſſæ) conceſſionem ab Imperatore (cùm ſimilia ſine conſenſu Imperatoris fieri vix poterant) ad Judicium evocandum foret, ſeſe (Duces) Monaſterii S. Emmerami futuros Defenſores, & Cuncta, ne Monaſterium commiſſi forte erroris pœnas lueret, optime diſpoſituros fore. (Vide Num. CCLXXV. pag. 494.)

Denique Maſculis hæredibus

hæc Advocatia conceſſa fuit

§. XX. Duces *Wilhelmus* & *Ludovicus* in ſuis litteris promiſerunt, juxta tractata, *ſe velle Honeſtum & Diſcretum conſtituere judicem*, qui hujus Vogteiæ ſeu Advocatiæ Incolas juxta juſtìtiam, diſcretionem, & pacta inter Duces, & Monaſterium S. Emmerami inita, ad utilitatem Eccleſiæ noſtræ defenderet, judicaret &c. &c. &c. (Vide Cit. Litt. pag. 496.) Nobiles Abenſpergenſes, quamdiu *Vogteiam* ſeu *Advocatiam* iſtam unà cum Jurisdictione à Monaſterio S. Emmerami titulo Feodali tenuerunt, per ſuos Judices Jurisdictionem in his Locis (**Tann, Tünzling, Peyſing, Eylſprun, &c.** circa omnia negotia occurrentia exercuerunt, uti plures horum Judicum litteræ, ipſorum ſigillis munitæ, adhuc integræ apud nos cuſtoditæ, probant. Poſt mortem autem *Nicolai* ultimi Abenſpergenſium, cùm Caſtella, opes, oppida Abenſpergenſium ad *Albertum* Ducem Bavariæ, ejusque poſteros devoluta fuiſſent (Vide Hundium Tom. 1. **Stammen-Buch** pag. 20.) tunc ſtatim à Sereniſſimo Duce *Alberto*, Judex *Kelhaimii*: **Ein Vogt-Richter und Caſtner**, qui *Vogteiæ*, *Advocatiæ* atque Jurisdictionis munus, **Eines Vogt-Richters, Caſten-Vogts** exerceret, cunctaque ob *Vogteiam* ex his locis promanantia reciperet &c, inſtitutus eſt. Reperi in Archivo Noſtro litteras de anno 1495. quibus *Joannes de Paulſtorff* in *Kürn*, Præfectus, **Pfleger in Kelhaim**, profitetur à ſe Sereniſſimo *Duce Alberto* juſſum eſſe, ut ob quamdam inter Abbatem S. Emmerami, & Monaſterii quemdam ſubditum

Judice, Vogt-Richter Kelhaimii inſtituto.

(in der Schranen Eylsprun) differentiam, sententiam pronunciaret. Aliæ litteræ de anno 1489. indigitant Nobilem *Henricum Mugkentaler de Sanderstorff*, Castnern zu Kelham, qui munus judicis in Negotio quodam (in der Schranen Eylsprun) perfecit, addito Sigillo. Rursus aliæ litteræ de Anno 1394. (ob Negotium in der Schranen Peysing) munitæ sunt Sigillo, mit des vesten Lorentzen Trawtzkircher, Castners und Vogt-Richters zu Kelhamb. Ex quibus manifestum fit, ipsum ALBERTUM Ducem, qui *Primus* hanc Advocatiam & Judicium à Monasterio S. Emmerami ad *dies vitæ* acceperat, statim *Kelhaimii* suum constituisse Casten-Vogt-Richter, qui nomine Serenissimi Ducis Advocatiæ hujus munera exequeretur, simulque servitia, ac reditus ex Vogteia promanantes reciperet. *Albertus Sapiens* prudenter judicavit, alio in loco, quàm in *Abensperg*, hujus Advocatiæ & jurisdictionis Negotia, & actus perfici debere; Titulo enim Feodali ipsi Abenspergenses cuncta à Monasterio S. Emmerami tenuerant. Fortè etiam solicitus fuit, ne hujus Advocatiæ emolumenta, & Officium, cum Abenspergensium Dominio & Proventibus eadem censerentur; cùm primum anno 1493. à Maximiliano Rege Successionis in *Abensperg* Negotium confectum fuerit. Dixi superiùs à Serenissimo Duce Bavarie præfici Judicem, den Casten-Vogt, und Vogt-Richter: Monasterium autem S. Emmerami (uti ex litteris patet,) constituit Apparitorem (den Schörgen,) qui conformiter concordatis cuncta peragat. Singulis annis Judex (der Vogt-Richter) in quatuor locis, (in denen 4. Schranen) ad exercendam jurisdictionem, (die Ehehafft) bis comparet, ad quæ perficienda, Abbas ad S. Emmeramum unum ex suis Ministerialibus, (postquam à Judice per litteras Abbati notitia facta est) ablegat, ut cuncta juxta promissa, & concordata ad utilitatem subditorum, & Ecclesiæ nostræ peragantur &c. Referre hîc libet ea, quæ in Magno membranaceo codice anno 1336. conscripto (ubi Monasterii & Ecclesiæ nostræ prædia, aliaque diligentissime designata sunt) leguntur, inter alia, ut sequitur:

[Sciendum quòd Nobiles ingenui de Abensperg tenent à nobis in Feodum Advocatias villarum *Tann. Tunzling, Peysing, Gebreching* & eisdem attinentium,] pag. CLXII. ir. ubi de Prædiis *in Tünzling*.

[Pag.

[Pag. CLVIII. in villa *Tann* & in tota Hoffmarchia habemus jurisdictionem temporalem ſuper homines in bonis nris reſidentes tribus caſibus exceptis, homicidio furto, & coitu violento.]

[Judicium in Peyſing eſt Ecclie S. Emmerami, exceptis tribus caſibus, furto, violento coitu, homicidio, quí tres caſus pertinent ad Dominum terræ. pag. LXXXXIIII;r.]

Hæc ſunt loca, quæ pertinent ad *Advocatiam & Judicium*, de quibus ſupra ſermo, (die 4. Schranen in *Tünzling*, *Peyſſing*, *Tann*, NB. *Gebrachingenſes*, modo comparent in Peyſing (in der Schranen zu Peyſing.) De Advocatia in *Eylſprun*, Vide quæ ſupra pag. 543. dicta ſunt.) Notandum adhuc ſupereſt: quòd Judex à Sereniſſimo Duce Bavariæ Kelhaimii conſtitutus, (der Caſten-Vogt, oder Vogt-Richter) nullum in cauſa Sanguinis, judicium ferat.

§. XXI. Jam aliquid de Advocatia in *Reutt* (Vogtey *Reutt* ad Ænum prope Waſſerbourg) notare volo. *Warmundus* Comes. Dynaſta de Waſſerburg hunc locum ſancto Emeramo Sæculo X. donavit, quam Donationem (Vide Num. XLIII. pag. 110. Item Num. XLVIII. pag. 119. Num. LIV. pag. 133. & pag. 529. OTTO I. OTTO II. & Henricus II. confirmarunt, concedentes Abbati ad S. Emmeramum in loco iſto BANNUM REGIUM, IN FURTIS, HOMICIDIIS, VEL QUIDLIBET HUJUSMODI, REGIÆ POTESTATIS ADJUMENTA, VENATIONES, PISCATIONES, PORTVS, VECTIGALIA, JUDICIUM, ita ut *nulla Judiciaria poteſtas vel* COMES IBI BANNIRE POSSIT, ſed TANTUMODO MONACHI & ADVOCATUS ejusdem loci. Abbas ad S. mmeramum per ſuos *Præfectos*, Præpoſitos Laicos (Probſt-Richter) Judicium in homines, & res ipſorum ſemper exercuit, hinc Ludovicus IV. præcepit (Vide Num. CCXXXVIII. pag. 450.) ne præpoſitus in *Reutt* ab Officialibus Bavaris in Judicio exercendo & aliis Privilegiis impediatur. Cùm verò ſuccedente tempore varia hinc inde ab Officialibus Ducum Bavariæ contra Privilegia, & conſuetudines antiquiſſimas Hoffmarchiarum in *Vogtareuth*, & *Lauterbach* mota fuiſſent, ALBERTUS, WOLFGANGUS, WILHELMUS, LUDOVICUS, ALBERTUS &c. Sereniſſimi Duces Bavarie ſuis Præfectis, datis deſuper litteris,

Advocatia in Vogtey-Reutt

litterîs, præceperunt, ne deinceps quid contra Privilegia & consuetudines horum locorum committerent. Vide pag. 469. 488. 489. 490. 493. 502. 507. Publicæ etiam litteræ (RECESSUS REUTTENSES) à Sereniſſimis Ducibus Bavaris anno 1526. confectæ fuerunt. Quisnam primus hujus loci *(Reutt) Advocatus* fuerit? Ego dicere nequeo. Nullus dubito, quin ſtatim ADVOCATUS bonorum hujus loci ad S. Emmeramum ſpectantium aſſumptus fuerit. [Eccleſia Parochialis ibidem S. Emeramum veneratur Patronum:] Ante Medium Sæculum XI, quo tempore *Burchardus* Abbas ad S. Emmeramum, quamdam cùm *Ruitenſibus* ſubditis complacitationem fecerat, *Advocatum* hujus loci egit *Kadalhohus Comes Excellentiſſimus;* ita legere eſt in Codice Diplomatico noſtro Sæculo XI. exarato, vide P. Pez Tom. 1. Anecdot. Parte III. pag. 77. Cùm verò locus iſte S. Emmeramo jam Sœculo X. Medio, vel etiam citiùs à *Warmundo* Comite donatus fuerit; dicit enim Rex OTTO I. in ſuis litteris anno DCCCCLIX. datis, quòd quidam Comes *Warmund* JAM ANTEA quasdam res in loco *Ruit* juxta *Ænum* Fluvium tradiderit, hinc conjicio ſtatim ADVOCATUM hujus loci conſtitutum fuiſſe. Legimus equidem in mox citatis *Ottonis I.* litteris [Vide Num. XLIII. pag. 110.] *Nomen Chadalhohi Comitis;* Res enim, quas *Warmundus*, quas in *Ruit*, *cum omnibus eidem loco adſpicientibus*, *vel attinentibus S. Emmeramo* donaverat, in pago *Sundarguue* in Comitatibus *Ratolfi*, *Chadalhohi Otacarii ac Sigihardi* Comitum ſitæ erant. Sed *Chadalhohus* iſte, vix amplius tempore *Burchardi* Abbatis, ante Medium Sæculum XI. vixerit. OTTO II. [Vide Num. XLVII. pag. 119.] dum donationem iſtam *Warmundi* ſuis litteris anno DCCCCLXXX. datis confirmavit, ac Comitatus, in quibus iſtæ res ſitæ eſſent, indigitavit, nullam amplius Comitis *Chadalhohi* mentionem fecit, ſed alios Comites inſinuavit [in *Comitatibus*, *Arnulfi*, *Hartuici*, *Sigihardi*, *item Arnulfi Comitum &c.*] Oportet itaque Kadalhohum iſtum ſub Burchardo Abbate *Advocatum*, Juniorem quemdam, à Priore illo *Chadalhoho* diſtinctum fuiſſe. Crediderim unum ex his Comitibus ab OTTONIBUS [in litteris ſuis de *Ruitt*] nominatis, ſtatim poſt factam ab *Ottonibus* Regibus, hujùs Donationis confirmatîonem, Advocatum egiſſe. Recordor, me ex *Aventino* notaſſe, *Warmundum* anno MX. obiiſſe, oportet itaque, *Warmundum* ſenio gravem mortuum

tuum fuiſſe, nam donatio *Warmundi* S. Emmeramo facta, jam Sæculo X. Medio confirmata fuit. Jam verò quædam ex libro noſtro ſeu Codice Membraneo anno 1336. conſcripto, *de Advocatia in Vogtey Reutt* exſcribere, & lectori exhibere volo. [*Primò* in prædicta villa *Raeut* ex antiquo & à longè retroactis temporibus approbata conſuetudine eſt, & eſſe conſuevit Pretorium, quod vulgo dicitur DINCHAUSE, in quo ſolus Præpoſitus, ſeu Officiales Abbatis dicti Monaſterii habent præſidere judicio, ibique judicare & judicio terminare omnes cauſas omnium hominum in eisdem poſſeſſionibus reſidentium, exceptis tribus caſibus, videlicet homicidio, furto, & coitu violento. Nec à dictis Præpoſito ſeu Officialibus, ab aliquo appellari poterit, niſi ſolùm ad dicti Monaſterii Abbatem, ſeu ejus Vicarium in temporalibus generalem. . . . .]

[Notandum quoque, quòd de jure & ab antiquo, *Advocato* pro jure *Defenſionis* ſuæ de dicta Hoffmarchia (*Reutt*) Solvuntur XV. libræ Monacens tempor. Maij & totidem in Autumpno. & C. & V. oves. Item C. & V. Zargas Siliginis. & LVIII. Zargas auene de granario Monaſterii, & quidquid ultra recipitur, eſt indebitum & penitus contra DEUM. Et præſcripta *Advocatia* ſub jure & condicionibus præſcriptis fuit conceſſa per Dnum *Ulricum* Abbatem dicti Monaſterii Dno *Ludvvico* Superioris terræ Bavariæ Duci, Anno Dni Milleſimo CC. XLIII. ita, quod ſi metas juris Advocaticii præſcripti excederet, ex tunc liceret Monaſterio eligere ſibi alium *Advocatum*, quemcunque vellet.

Sciendum etiam, quod *Advocatiam* prædictam quondam Epiſcopus Ratisponenſis ſub Jure & Conditionibus præſcriptis tenuit, ſed quia metas conditionum earumdem excedere voluit, & exceſſit, *Advotia* ipſa per Monaſterium, ſibi Ablata extitit, & Duo Duci prædicto commiſſa.

Sciendum quoque, quòd EX CONSUETUDINE & NON DE JURE *Advocatus* habet duobus anni temporibus duo placita. Unum *pei dem Graz*, (*tempore uerno*,) & reliquum *pei dem Haev* (in autumno.) Et ne ex his placitis homines dictæ Hoffmarchiæ grauentur in aliquo, vel turbentur, dantur eidem *Advocato* de Granario Monaſterii ibidem VIII, Zarge Siliginis, & quatuor Friſching, quilibet valens tm̃ XV. den̄ Monacens. Item C. L. Caſ. ſub tam modica quantitate, ut tres ex ipſis in uno acu modico valeant comprehendi. Item XIIII. denar. Monacens. pro piſcibus. Item villicus in *Reut* Ad miniſtrandum ipſi *Advocato* ignem, recipiet unam vecturam lignorum de Nemore ibidem. Villicus dabit eidem unam vecturam ſtraminum.

Præterea Sciendum, quod modernis temporibus & nuper homines in dicta Hoffmarchia propter turbationes tunc sibi imminentes honorauerant Duam Ducissam uxorem quondam Dni *Rudolfi* Ducis duobus annis continuis in festo Natiuitatis Dni in IIII. Libr. den. Monacen. quod modo *Advocatus* ad malam consequentiam traxit, & sic prædictas IIII. Libras de censu Monasterii vult habere.

Multa adhuc possem ex hoc libro membraneo hic afferre, quæ potestatem Abbatis in isto loco *Ruitt* elucidarent, sed hæc de *Advocatis* sufficiant. Oportet tamen adhuc advertere, quòd *Præpositus* sive *Officialis* hujus loci, judicium in tribus casibus *Homicidio, furto, coitu violento,* non exercuerit. Cùm enim tenore litterarum OTTONIS II. Bannum Regium in *Homicidiis furtis*, Monasterio S. Emmerami donatum, Monachi, siue ADVOCATUS loci, nomine Monasterii exercendi potestatem acceperit, hinc colligitur, *Advocatos* semper, ab initio, hoc judicium nomine Monasterii exercuisse, & crescente Authoritate Ducum, (qui & ipsi, ADVOCATI, in *Reutt* facti sunt, ab illis dein reservatum fuisse. Ex prædictis omnibus patet, *Vogtheiam, Advocatiam*, in *Vogtareuth* à Jurisdictione, & Judicio separatam fuisse, quod Præpositi seu Officialis semper exercuerunt. *Vogteia* sive *Pensio* non levis pretii ob *Defensionem, Advocatiam*, singulis annis, *Wasserburgum*, ad Granarium Serenissimi Ducis &c. persolvitur &c.

Advocatia & Jurisdictio in Eytterhoven

§. XXII. Quòd plures Advocatos Monasterium nostrum habuerit, suprà notavi. Per istas autem *Advocatias*, titulo feodi concessas Monasterium S. Emmerami juribus suis, & jurisdictione in quædam bona, & subditos sensim denudatum fuit. Juridictionem in Hoffmarchia in *Aytterhoven* ad Monasterium S. Emmerami primò spectâsse, ex Archivi nostri documentis manifestum fit. Servantur ibi litteræ Manu, & Signo Notarii Publici, & Sigillo Abbatis ad S. Jacobum Ratisbonæ munitæ, de anno 1433. quibus expresse docetur, *Comitem de Hals*, à Monasterio S. Emmerami Judicem, Advocatum **Voggten** in Hoffmarchia *Eytterhouen* constitutum fuisse: [Daz ander Gericht sei des Abbts von Sant Haymeran, der sei ain geistlicher Fürst, der hab auch in Eytterhouen etwevil Gütter ꝛc. darüber sei der von Hals ein Vogt und Richter auch gewesen, von wegen des Abbts in Sant Haymeram, der mug selbs kein Gericht besitzen, wann Er ein geistlich Man sey ꝛc.] Item leguntur in membraneo nostro Codice anno 1336. conscripto sequentia: [In Summa Notandum, quòd in Hoffmarchia Aitterhofen

fen habemus in Universo LX. hubas inclusis curia in Ginchofen, & Curia in Perg, & huba in Panchofen, quarum hubarum in villa Aitterhofen sunt XLII. hube minus quartali & ex illis Mitterhofe computatur per 114 huba & hoc PROPTER ADVOCATORUM MALITIAM. Jus Advocati de LX. hubis præscriptis est V. Libr. Denar. & V. Sca. Tritici &c. Curtis *Eytterhouen Regii Juris* (CURTIS est etiam vicus integer: Vide Glossar: *du Change* verbo: CORTIS. Item suprà. pag. 130. Num. LIII. ubi clarissimis verbîs plures villæ, areæ, Familiæ indigitantur & adhuc ad S. Emmeramum pertinent,] jam Sæculo X. S. Emmeramo donata, & Sæc. XI. ab Henrico II. Imperatore Monasterîo S. Emmeramî speciali privilegio confirmata fuit. Curtem istam *Henricus* Dux, Avus *Henrici II.* Imperatoris & *Juditha* Bavariæ Ducissa S. Emmeramo Sæculo donaverãt, eâ lege, ut si Episcopus vel alia Judiciaria potestas hæc bona in *Eytterhoven* Monasterio S. Emmerami aufferrent &c. hæc bona ad hæredes *Henrici* & *Judithæ* redirent. *Gebhardus* Episcopus Ratisbonensis hæc bona in *Eytterhoven* invasit. *Bruno* Episcopus Augustanus *Henrici II.* Imperatoris Frater, Judithæ ex hæredibus unus hæc bona vindicare studuit, cùm *Gebehardus* Episcopus Ratisbonensis illa invasisset, sed DEUS *Brunonem* per Miraculum à proposito deterruit. Vide quæ in *Historia Germanica.* pag. 239. scripta sunt. Adsunt litteræ *Leonis* Episcopi Ratisbonensis de anno 1272. (Hic *Leo* Monasterii Exemptionem evertere conatus est. Vide pag. 207. &c. &c.) Ex his litteris patet *Leonem* Jurisdictioni & Administrationi bonorum S. Emmerami in *Eytterhoven* sese immiscuisse, simulque Advocatum, *non tamen constitutum, expetitum*, agere voluisse. Adsunt etiam aliæ *Wernhardi* Comitis *de Leonberch* litteræ, ejusdem Sigillo munitæ, de anno 1281. (Vide Num. CCXXVI. pag. 434.) quibus *Jus Advocatiæ* cujusdam hube in *Aiterhoven*, Ecclesiæ S. Emmerami dat, ea tamen lege, ut *Henricus Präentl*, in Monasterio S. Emmerami id titulo Feodali reciperet. Intelligimus autem ex litteris Num. CCXXX. pag. 440. quòd Comites *de Leonberch*, *motu proprio*, *minimè rogati*, *contra voluntatem Monasterii S. Emmerami*, sese *Advocatos* bonorum S. Emmerami dixerint, intruserint, multaque damna Monasterio intulerint, tandem verò huic Juri renunciaverint. *Eitterhoven* Curtis erat *Regii*

Juris, donata S. Emmeramo, ad Monachorum tantum ſervitium deſtinata, *ſub Protectione Imperatoris & Regis Romanorum;* Epiſcopo, & cuicunque alii Perſonæ in hæc bona omnis poteſtas interdicta fuit. At multi *Advocati* invitis Monachis (uti primum audivimus,) ſeſe horum bonorum *Defenſores* dici voluerunt, cùm tamen cuncta ſub Protectione Regis, & ad ſolum ſervitium Monachorum deſtinata eſſent. Sic ſuccedente tempore Monaſterium S. Emmerami majori libertate fruens *Advocatiam*, & Jurisdictionem certis quibusdam Nobilibus titulo Feodali contulit, ſed ſenſim ab aliis & aliis ſibi ſuccedentibus jus hoc *Advocatitium*, in DOMINIUM, nullo reſpectu ad Monaſterium amplius habito, converſum eſt.

Advocatia in Hebranſtorff

§. XXIII. De *Advocatia*, & *Jurisdictione* in *Hebranstorf* ſequentia legere eſt in Membraneo noſtro Codice anno 1336. exarato.

[Habemus (in *Hebranſtorf* (Jurisdictionem temporalem per totam villam niſi in tribus caſibus, violento coitu, homicidio, atque furto pag. LIII. Jus Advocaticium de qualibet huba ibidem ſunt unus caſ. ij pulli. & agnus valens VIII. Den. pag. LIII. ꝛc.]

Hebranſtorf eſt locus in diſtrictu *Kirchbergenſi* ſitus, qui Sæculo IX. ad S. Emmeramum jam pervenit, vide Num. XX. pag. 57. Charta *Hartwici* Epiſcopi Ratisbonenſis ſub Num. CCXXIII. pag. 430. exhibita, plura enarrat, quid hîſce bonîs ad S. Emmeramum ſpectantibûs olim actum fuerit. Jurisdictionem hoc in loco Monaſterio S. Emmerami competiiſſe, variæ Archivi noſtri litteræ, Sigillis munitæ teſtantur. Sic *Balthaſar Maushamer* Præfectus in *Kirchberg* querellas *Georgii Saxenmayrs* ad *Adamum Graul* Hofmarchiæ S. Emmerami *in Hebranſtorf Judicem* deferendas eſſe præcipit. De Anno 1447. *Ulricus Pincerna* (der Schench von Reichenek) *Altoni* Abbati ad S. Emmeramum promittit, ſe jurisdictionem, & judicium in *Hebranſtorff* ab Abbate ſibi conceſſum fideliter Adminiſtraturum. Datis litterîs Sigillo munitis 1369. Idem litteris Sigillo ſuo munitîs, *Alberto* Abbati ad S. Emmeramum promittit ſeſe facturum, Eberhardt der Ergoltſpeck, Anno 1351.

De

De *Advocatia* & *Jurisdictione in Inning* (Mosining prope *Artting*) Codex noster anno 1336. conscriptus ista habet: [*Sciendum quoque est, quod Præpositus noster in Inning habet Jurisdictionem temporalem super omnes homines nostros ibidem in omnibus & singulis casibus, exceptis tribus, homicidio, Furto, & Coitu violento, qui casus pertinent ad Dominum terre.* pag. LVIIII. Item pag. LVII. [*Sciendum etiam quod de omnibus prædiis nostris in INNING dabimus Dno Duci pro jure Advocaticio VIII.* libras *denar. Ratispon. & Pptus nr ibidem de Curia decimam libr. denar. Ratisponens. &c.*] Adsunt in Archivo nostro *Ruperti Kärgel de Kürchdorf* litteræ, quibus prommittit, *Judicium in Mos-Inning* sibi commissum fideliter se Administraturum anno 1351. Nunc Judicium in *Inning* à Sereniſſimi Ducis Officiali sive Præfecto in *Ardting* exercetur. Vogteia, ex Inning, Landishutum Sereniſſimo Duci & *Advocato* persolvitur. Præpositus noster Laicus in *Inning*, dum Præfectus ex Ardting ad celebrandum Judicium (die Ehehafft) in Inning advenit, cum illo (Præfecto) in Judicio assidere solet, celebratur hoc Judicium (die Ehehafft) in parva arce, (kleinen so genanten Schlössel zu Inning.) Dictus Præpositus noster Laicus jurisdictionem exercet in duabus curiis, (auf dennen beden Sedelhöfen alda.) Revocare denique debeo, quæ pag. 452, scripsi, ubi notavi, bona in *Inning* à *Bertholdo* Orientalis Franciæ Comite S. Emmeramo donata fuisse, Errorem istum deprehendi, dum de *Inning* clariorem notitiam, postea primùm accepi. Per bona in *Isininga* à Bertholdo donata, intelligenda sunt bona in *Iseling* prope Urbem Ratisbonam, quæ Hofmarchia ad S. Emmeramum pertinet. Bona autem in *Inning* ab aliis S. Emmeramo donata fuerunt, eaque in descriptione ab Arnoldo nostro Sæculo XI. facta, jam indigitantur. Ignotum tamen huc usque mihi est, quis ea bona S. Emmeramo contulerit. Ludovicus IV. Romanorum Rex Locum hunc & *Præpositum* in *Inning* in specialem Protectionem recepit. Vide pag. 451. Advocatia in Inning prope Artting

§. XXIV. *Richpaldus* Abbas ad S. Emmeramum (vide Num. VI. pag. 21.) donavit S. Emmeramo hæreditatem suam in *Niuuinhusum* (*Neuhausen*) anno DCCCXIV. Monasterium S. Em- Advocatia in Neuhausen

Emmerami ibi *Advocatum* habuit, & judicium in ſubditos exercuit. En verba Codicis noſtri anno 1336. conſcripti: [*Advocatiam ſuper bonis noſtris in Nevnhauſen directo feodo à nobis tenet Comes de Ortenberch. Et idem contulit eamdem Advocatiam Ulrico dicto Leuvolfingero. Præterea jam dictus Ulricus Leuvolfingerius tenet à nobis in feodo duas hubas, quas dictus Haunſpurger à nobis tenuit. Idem etiam ratione Advocatie confert aliis in villa Nevnhauſen die Smidſtat &c. Præterea totam villam in ſuperiori Nevnhauſen prædictus Comes tenet à nobis in feodo &c. Sciendum inſuper, quod ibidem habemus Jurisdictionem temporalem ſuper omnes homines in prædicta Hofmarchia reſidentes, exceptis tribus caſibus, homicidio, furto atque coitu violento. Item habemus ibi hubam, quam quondam Cunradus Sutor poſſedit, quo mortuo Chunradus Preco ipſam tenuit. Et deberet nobis exinde ſolvi Media libra denar. Advocatus Hiltprandus vendicavit ſibi eamdem Hubam dicens, quod debeat pertinere ad officium preconatûs, quòd minime eſt verum.*] Hæc ex libro citato. Judicium in *Neuhuſen* nunc Dominus Poſſeſſor Hoffmarchiæ in *Furth* exercet.

Jurisdictio in Ehebetten

De Jurisdictione in *Ehebetten* liber ſæpius jam citatus, iſta habet. [*Nota quòd Dns Abbas inſtituit & deſtituit ibidem, judicat ac recipit penas culparum omnium præter Furta, violentos coitus, & effuſionem ſanquinis, qui tres Caſus pertinent ad Dnum terre.* pag. XXVII. zr.] Litteræ Archivi Noſtri, Munitæ Sigillis, ita ſonant. [Ich Ulreich der Hoffmaiſter ze Sand Haymram, ze den Zeiten Richter ze Dechpeten vergich vnd tun chunt . . . . daz für mich chom, do ich ſaz an offen Gericht . . . ꝛc. 1365.] Item aliæ de Anno 1368. [Ich Heinrich der Tanloher ze den Zeiten Richter ze Dechpeten, von meinen Hern wegen von Sand Heymram ze Regenſpurch vergiech vnd tun chunt . . . . daz für mich chom, do ich ſaz an offen Gericht ꝛc.] *Nota.* Bona & prædia in *Dechtapeta* ab antiquiſſimis jam temporibus ad Eccleſiam S. Emmerami ſpectabant, uti *Arnoldus* noſter Monachus & *Præpoſitus* ad S. Emmeramum in ſua cenſuum deſcriptione anno 1031. facta notat. Vide Tom. 1. Anecdot. P. Pez. Parte III. &c.

Denique, ut finem de his faciam, ultimo locô exſcribo, quæ ſæpiùs laudatus membraneus liber de Swabelwis legenda exhibet:

hibet: [*Sciendum, quòd judicium in villa Svæbel: eſt Eccleſiæ in omnibus caſibus exceptis tribus. Homicidio, furto, & coitu* violento. Habemus etiam in jam dicta villa officium preconatûs &c.] *Præco* eſt *Judex Urbanus.* Vid Gloſſar. *du Cange.* verbô. PRÆCO, vel etiam *Apparitor &c. Nota*, verba ex Codice exſcripta ſonant: *Judicium in villa* SWABELWEIS *eſt Eccleſiæ &c.* Fortè quis interroget, *at, cujus Eccleſiæ?* Reſpondeo: Codicem iſtum, *cenſus, bona, prædia*, & *jura* ECCLESIÆ S. Emmerami tantùm, non verò alterius, recenſere. Itaque hæc verba *de Eccleſia noſtra* S. Emmerami intelligenda eſſe judico; Nec id ſolum ex *conjectura* aſſero, ſed *Judicium* ab Abbate S. Emmerami in *Svabelweis* exercitum fuiſſe, ſequentia declarant. Lis erat inter Eccleſiam S. Emmerami, & *Dietricum* de Haſmaker (Hæchſenagger) *miniſterialem* noſtrum, ſed lis iſta finita fuit in Judicio, quòd Abbas *Peringerus* tenuit in *Svabelweis:* En verba: *Dietricus abdicavit ſe prorſus & poſteros ejus in Placito, quod habui in Svabelwis VI. Kal. Decembris præſentibus Miniſterialibus & aliis pluribus &c*] ita loquitur *Beringerus* Abbas ad S. Emmeramum, qui anno 1201. mortuus eſt. Hæc ex Codice noſtro Traditionum, apud P. Bernard Pez tom. 1. Theſauri Anecdot. Parte III. pag. 176. legere eſt. *Inſtabis:* Codicem iſtum multa continere, quibus his temporibus plurima contraria exiſtunt, & exercentur. Id verum eſt, negari enim nequit, quod experientia docet. Fateor multa huic Codici contraria ab aliis modò exerceri. Sed hæc ipſa contraria veritatem confirmant eorum, quæ in Diplomatibus noſtris, & Codice iſto de *Advocatis* quondam Eccleſiæ S. Emmerami commemorantur, ſcil. quòd Magna Dampna Eccleſiæ intulerint; plura, quàm juſtum erat, exegerint &c. &c. Talia Dampna per *Advocatos*, & alios, Monaſterium noſtrum plurima jam paſſum eſt, antequam Codex iſte ſub *Alberto* Abbate anno 1336. conſcriptus fuiſſet. Docent allata *Diplomata Regia*, *Advocatos* poteſtate ſua fuiſſe abuſos: hinc Monaſterio S Emmerami *libera erat poteſtas eligendi ſuos Advocatos, melioresque inutilibus, vel damnoſis ſubſtituendi.* Plurimæ Summorum Pontificum litteræ, quæ ſupra exhibitæ ſunt, de gravibus damnis Monaſterio S. Emmerami illatis teſtimonium perhibent. Unde illa damna? niſi ab iis, qui

& Swabelweis

titulo

titulo *Advocatiæ* multa ex prædiis, & ab hominibus noſtris extorquebant, pro libitu, bona & prædia aliis in Beneficium dabant: ſuas *Advocatias* ſubinfeodabant. Unde illa damna? niſi ab iis, qui titulo & occaſione *Advocatiæ*, jura Monaſterii ſenſim ſibi appropriabant, idque eo liberiùs; cùm maximi bellorum eſſent tumultus; & facilis cuivis Monachos & Monaſteria perſequendi via pateret.

Monaſterium S. Emmerami

§. XXV. Legimus in noſtræ hiſtoriæ priore Parte, & in hoc *Probationum libro*, quantas perſecutiones Monaſterium S. Emmerami paſſum fuerit, de quibus allata Diplomata, Bullæ, aliæque litteræ plenam fidem faciunt. Quid mirum, multa jura, & Privilegia Monaſterii noſtri hîſce perſecutionibûs ſubverſa, & turbata fuiſſe? Reſpiravit quidem Eccleſia noſtra S. Emmerami, poſt initium Sæculi XIV, dùm Exemptionis Negotium à Summa Sede Apoſtolica finitum fuit, & *Ludovicus IV.* Romanorum Rex (utique in terris iſtis degens) Monaſterium Noſtrum ſingularis Protectionis gratia munivit. Hac occaſione *Albertus* Abbas utens, dum à Summa Sede Lite finitâ conſtitutus fuerat Abbas, & *Rex Ludovicus* omnem Protectionis gratiam ei benigniſſimè impenderat,) tanquam Sedulus Paſtor, de cunctis ad S. Emmeramum pertinentibus notitiam acquirere ſtuduit, & librum iſtum per Fratrem, Monachum S. Emmerami, *Albertum* quoque nuncupatum, juxta ea, quæ tunc noſſe ac ab aliis, etiam Juramentô, (*eidem Abbati*) confirmata diſcere potuit, conſcribi fecit. Plurima etiam eidem, adhuc extantia inſerviebant documenta, *Bullæ*, *Diplomata*, *Chartæ*, *Uſus*, *Conſuetudines* &c. At Tranquilitas ea ſtabilis haud diu permanſit, quod ipſa Diplomata Regia rurſus perhibent; *Advocatorum* Poteſtas, & violentia denuo invaluit: Multæ *ab aliis* fuêre excitatæ in Monaſterium perſecutiones. Hinc Abbates S. Emmerami compulſi ſunt, ut apud Reges & Imperatores de Protectionis Gratia & Privilegiorum Confirmatione ſibi vigilarent. Uti ex KAROLI IV, WENCESLAI, RUPERTI, Regum litteris patet, quibus Privilegia *Ludovici* Regis, *Arnolfi* Imperatoris Filii, *Lucii II.* Summi Pontificis, *Friderici I.* Imperatoris integra exſcripta, & denuo confirmata

Maximas perſecutiones paſſum eſt.

fue-

fuerunt. Notatu digna ſunt verba *Ruperti* Regis (uide Num. CLXII. pag. 330.) *Nullus ſupradicti Monaſterii* ADVOCATUS aliquod ſervitium, contra modum ab antiquo ſtatutum requirere audeat. . . . . Nulli eorum liceat Advocatiam ſuam alteri concedere, dare, vel obligare, aut de ipſo quemquam infeodare, niſi de noſtra & Succeſſorum Regum, & Abbatis licentia ac conſenſu. Nolumus etiam, ut Advocatorum aliquis Monaſterii Nomine in poſſeſſionibus dicti Monaſterii aliqua impignoret &c.] Ecce *præceptum Ruperti* Regis Sæculo XV incipiente contra *Advocatorum* noſtrorum violentias & abuſus; ſi nulli fuiſſent commiſſi abuſus, Præcepti hujus efficacis nulla fuiſſet occaſio. Et ſanè, plurima ab *Advocatis*, Monaſterio fuiſſe illata damna, ex eo patet, quòd, cùm hi aliis *Advocatias* ſuas iterum conceſſiſſent, bona & prædia S. Emmerami gravibus oneribus gravata permanſerint: multa bona aliis in pignus dederint: *Judicium*, *Jurisdictionem*, quam à Monaſterio titulo beneficii, ſeu feodi acceperunt, ſenſim in Dominium converterint, & cùm ad *defendendum* alios, à Monaſterio tantùm conſtituti fuerint, illos, quos *Defendendos* ſuſcepere, ſibi ſubjecerint, & ſic Monaſterium *Jurisdictione & Judicio* in pluribus locis denique privatum fuerit. Hæc à me dicta, confirmant verba *Pauli II.* in ſuis litteris (ſuprà Num. CLXIX. pag. 347.) allata; PAULUS enim Summus Pontifex, ſpeciales has conceſſit litteras, & ſingula Monaſterii Privilegia &c. POSSESSIONES, . . . JURA, JURISDICTIONES &c. eidem confirmat anno 1464. FRIDERICUS III. Imperator ſimiliter ea litteris ſuis ſtabilivit, & Magiſtratui Ratisbonenſi anno 1465. præcepit, ut Monaſterium S. Emmerami contra Perſecutores defenderet. (Vide Num. CLXXI. pag. 354.)

§. XXVI. Etſi Abbas, & Monachi S. Emmerami OMNE *Judicium* per ſe ipſos exercere non potuerint, jurisdictio tamen, & *jus judicii* penes Monaſterium fuit, cujus poteſtas, & emolumentum inde emanans Monaſterio competebat. Conſtituti ſunt ab Abbate JUDICES, & PRÆFECTI in *Vogtareuth*, *Lauterbach &c.* qui nomine Monaſterii judicium exercerent. *Advocatia*, *Defenſio*, horum locorum Iterum aliis, à *Jurisdictione* ſe-

parata conceſſa fuit, uti priùs vidimus. Aliis etiam *Advocatis* Defenſio, unà & *Jurisdictio* ſuper alia loca & bona committebatur, ſed titulo feodi, ſub certis conditionibus, uti *de Eylsprun*, & de *Abenſperch* diſſeruimus. Hanc Jurisdictionem, & *Judicii* poteſtatem Monaſterio S. Emmerami conceſſam probant Diplomata Regia *Ludovici*, *Arnolfi* Filii, *Ottonis I. Ottonis II*: Item Confirmationes Privilegiorum ab *Henrico* Imperatore, *Friderico I.* & aliis ſubſequentibus Imperatoribus factæ. Nec oſtendi poteſt unus *Advocatus*, quem Rex aut Imperator nobis conſtituiſſet: *Liberam Advocatorum eligendorum* poteſtatem Monaſterio permiſerunt. Plurima bona ab initio nobis donata, vel erant *Regii Juris*, vel ab *aliis Comitibus & Nobilibus Imperii Vaſallis* nobis collata. LUDOVICUS Rex (vide Num. XXXIV. pag. 90.) Monaſterio S. Emmerami hanc poteſtatem fecit, *ut Rectoribus Monaſterii liceat judicare, & corrigere omnium hominum exceſſus ad Monaſterium ſuum pertinentium, vel per ſuum Advocatum, vel Judices Regios, ſi ipſos vocare velit. Nullus Epiſcopus, nullus Comes, aut Regius exactor, nulla Judiciaria aut alia Perſona Magna ſive parva in Monaſterium, LOCA ILLUC PERTINENTIA præſumat intrare, ad homines diſtringendos, cauſas audiendas vel ad exercendam aliquam poteſtatem &c.*] Otto II. præcepit *ut nullus Comes, vel Judex bannum exquirat, vel ad publicum malum banniat*, ſed Monachi ſeu *Advocatus* loci pag. 120. (*quem Abbas conſtituerit.* Maximè notanda & perpendenda ſunt verba Ottonis II. Imperatoris. *Fridericus I.* decernit, ut *Abbas vel ipſius Nuncius* (quem ipſe elegerit, & ordinaverit, cùm Monachis per ſe ipſos judicium exercere non eſſet licitum) *Judicandi & corrigendi ad ſuum placitum, exceſſus omnium hominum ſuo Monaſterio pertinentium liberam habeat facultatem &c.*] pag. 147. Monaſterium quidem, quantùm potuit, his Privilegiis uſum fuit, *Judices* & *Nuncios ſuos, Præfectos*, ad judicium excrcendum conſtituit. Quidam autem ſeſe ipſos, *Advocatos* invitis Monachîs, conſtituebant &c. &c. multamque poteſtatem, *non acceptam*, ſed *uſurpatam* in bona & ſubditos S. Emmerami exercebant. Quid mirûm? Monachos Potentiæ, violentiæ, in tantis bellorum, & perſecutionum motibus cedere fuiſſe coactos? Sed de ADVOCATIA S. Emmera-

mi hæc dicta ſufficiant. Multa quidem Monaſterium S. Emmerami per ſuos *Advocatos* (abſit, ut omnes arguam!) paſſum eſt. At Plurima etiam Beneficia, Gratias, ab Imperatoribus, Regibus, Ducibus &c. obtinuit. DEUS AUTEM, CUJUS MISERICORDIÆ INFINITUS EST THESAURUS, NON SECUNDùM PECCATA NOSTRA FECIT NOBIS, SED PER GRATIÆ ET MISERICORDIÆ ABUNDANTIAM, LOCUM ISTUM PER UNDECIM SÆCULA CONSERVAVIT,

Qui à nobis in omnibus glorificetur.

INDEX RERUM.

A.

ABbatis Electio Monachis S. Emmerami à *Carolo Magno* libera conceditur. pag. 5. Idem confirmat *Leo III.* ibidem. item pag. 13. (**) vide *Electio.*

Abbatum ad S. Emmeramum Nomina vide in Indice Historiæ Germanicæ de Nostro Monasterio. verbo Abbt.

Abbates Plures ad S. Emmeramum (à tempore Joannis XXII.) auctoritate Apostolica præficiuntur, Monachi tamen ibi professi; idque factum ob *Reservationes Apostolicas.* pag. 279. (*Nota ulterius.*) vide etiam *seriem litterarum* ad initium libri Probationum, ex quibus colligitur, quinam, & à quibus Pontificibus Abbates præfecti fuerint?

Abbates ad S. Emmeramum singulis Biennüis Romam accedere debuerunt. pag. 322. &c.

Abbates, aliique Ecclesiarum Prælati Sigillis abusi, Bullâ Gregorii IX. cohibentur. pag. 167.

Abbatiæ, quomodo in Beneficium concessæ? pag. 30. (Nota 3.)

de Abmsperg Nobiles, Ecclesiæ S. Emmerami Advocati, subin Monasterium S. Emmerami molestarunt, sed pænitentia Ducti Eidem rursus bona tradiderunt. pag. 234. &c. de Advocatia Abensperg ensium vide Dissertat. *de Advocatis* p. 515.

Adalwinus Episcopus, sub quo Translatio Sedis Apostolicæ Ratisbonensis facta est. pag. 8. 12.

Administratio bonorum temporalium Abbati ad S. Emmeramum sub Carolo Magno conceditur. pag. 5. Falsa dicunt, qui Monachis, & Abbatibus Administrationem bonorum temporalium tunc concessam fuisse negant. pag. 525. Ludovicus Rex anno 843. vel 844. Rectori (Abbati) & Ministris Monasterii S. Emmerami bona quædam tradit, ut liberum arbitrium habeant faciendi, ordinandi, disponendi de illis, quidquid elegerint. pag. 48. vide etiam pag. 129. 131.

Adolphus Rex, Abbatem S. Emmerami, titulô Principis ornat. & *Regalia* Principatûs ei concedit. pag. 225. *Adolphi* Regis Præceptum de Advocatis Ecclesiæ. pag. 218.

Advocato non liceat Advocatiam ſuam alteri concedere, obligare &c. Advocatus nomine ſuo nulla bona Monaſterii impignoret. 219.

Advocatus. vide Diſſertationem de *Actis* Eccleſiarum. pag. 515. ne ſemper id repetam.

Advocatus Monaſterii S. Emmerami pag. 53. nihil niſi Cenſum capitalem percipiat, nil extorquеat. pag. 92.

Advocatorum conſtitutio, & eorum amotio à Lucio II. Monaſterio S. Emmerami libera conceditur. pag. 141. à Friderico I. confirmatur. 146.

Advocatiæ apud S. Emmeramum plures. vide Diſſert. de *Advocatis.*

Advocatus Eccleſiæ S. Emmerami Ulricus de Abenſperg nullum jus Advocatiæ in ſylvis & lignis Ratisbonam inter & Gebraching ſitis habebat. pag. 214.

Advocatos bonorum S. Emmerami agere voluerunt Comites de *Leonberch*, ſed per arbitrium Ducum Bavariæ ceſſerunt. 227. 536. §. XV.

Alberti Abbatis ad S. Emmeramum, & Conventûs ſtatutum de Numero Monachorum Monaſterii 263. hujus ſtatuti confirmatio per Ludovicum IV. 265. per Pileum Cardinalem Auctoritate Apoſtolica. 291. Aliud Alberti ſtatutum de Infirmaria. 266. de Expoſitis Religioſis. 270.

Albertus Cardinal. Archi-Ep. Mogunt. Marchio Brandeburg. pro Electione Caroli V. & Ferdinandi I. contra Franciſcum I. Galliæ Regem Zelantiſſimus, Lutheri libros comburi jubet. 373. (Nota 1.) Lutherus illum ad ſuas partes trahere ſtudebat. *Ibid.* Alberti Nomen in magno Lexico Moreri Pariſiens. Edit. ſub Nomine (Albert.) poſitum, in Editione Baſileenſi omiſſum. 373. (Nota 2.)

Alpurch, in pago *Tonegevvi*, Wilhelmus Mercator, libertate donatus, variæ bona in eo loco, confirmante Ottone II. S. Emmeramo tradit. 125.

Ambricho (Embricho) Epiſcopus Ratisbonenſis a Carolo Craſſo Monaſterium S. Emmerami in *Beneficium* accipit. 69. (Nota 6.) vide *Carolus Craſſus.* Item pag. 71. (Nota 2.) pag. 82. Sub Ambrichone plurimæ bonorum S. Emmerami commutationes. pag. 69. (Nota 6.)

Anni Incarnationis quandonam in Bullis Pontificum, & in Regum litteris poſiti fuerint? vide *Notæ Chronicæ.* Item pag. 15. (Nota 6.) pag. 39. 40. (Nota 2.) pag. 68. 143.

Anuli. pag. 3. vide etiam Diſſertat. de *Sigillis.*

Einen Anweiſer, Antworter, Fürſprecher vor Gericht an ſtatt ſeiner zu ſtellen, bekommt Abbt Michael zu St. Emmeram das Privilegium, **als es einen gefürſten Prälaten zugehört** ꝛc. von der Fürſtlich-Bayriſchen Regierung zu Straubing Anno 1469. pag. 479. Item Abbt Wolfhardus von dem Land-Gericht zu Hirſchperg. Anno 1444. p. 479.

Apollonius Primus Abbas ad S. Emmeramum. 13. (**) Commutationem quamdam facit unà cum conſenſu & conhibentia Monachorum per Licentiam Ludovici Regis. 19. nulla facta mentione de conſenſu Advocati &c. vide *Adminiſtratio.*

Arnoldus Monachus ad S. Emmeramum. pag. 7.

Arnul-

Arnulfus Rex, Carolomanni filius subscribit in litteris quibusdam unà cum Carolomanno pag. 61. (Nota 2.) Subscribit etiam in Litteris Caroli Crassi simul. 68. (Nota 3.) Præcipit res de Monasterio S. Emmerami injustè abstractas Eidem restitui, & *Marcham per fideles suos circumduci.* pag. 75. Sepelitur ad S. Emmeramum. 84. 85. (Nota 1.) Ejus varia Diplomata. vide *seriem Diplomatum.*

Aspertus Archi-Cancellarius Arnulfi Regis. 72. Monachus S. Emmerami, Episcopus Ratisbonensis, sepultus ad S. Emmeramum. 74. Ab Arnulfo Rege Capellam in *Aufhausen* curte regia accipit, inde ad S. Emmeramum pervenit. pag. 73.

Atasfeld in pago Norgauue (Atsfeld prope Eylsprun) à Wilhelmo Mercatore libertate donato, confirmante Ottone II. Monasterio S. Emmerami traditur. 127.

Aufhausen Ecclesia Parochialis Monasterio S. Emmerami Auctoritate Apostolica, & Episcopali Ratisbonensi, reservata congrua portione, unitur. 195. 196. 200.

Aurea Bulla Caroli VI. vide *Sigilla.*

Aykirchen. Capella in Prætorio Ratisbonensi: Jus Patronatûs ad Abbatem S. Emmerami spectabat. ibi consules, antequam ad Consilium accederent, missam audiebant. 180. 181.

B.

Balduinus Abbas ad S. Emmeramum Avignione coram Joanne XXII. pro Exemptione Monasterii agit pag. 9. ibi moritur, & sepelitur. 249. vide *Exemptio.*

Bannus Regius in Helffendorff ab Ottone I. S. Emmeramo donatur. 106. vide Helffendorff. Item Bannus & regimen à Ludovico Rege (Arnolfi Filio) S. Emmeramo in *Velden* datur, Anno 903. pag. 88.

Bannus Regius in *furtis, homicidiis, vel quidlibet hujusmodi*, in Riut (Vogtey-Reutt prope Wasserburg) ab Ottone I. & Ottone II. Monasterio S. Emmerami conceditur. pag. 110. 119. 120.

Bathuricus Episcopus Ratisponens. Monasterium S. Emmerami, (mortuo Sigismundo Abbate) sub potestatem suam redigere cæpit. 19. 29. (Nota 1.) 33.

Bavarica Privilegia Monasterio S. Emmerami concessa. vide seriem litterarum.

Bavariæ Duces suis Præfectis, judicibus præcipiunt, ut Monasterio S. Emmerami omnem collocent operam ad obtinendos reditus à bonis in Bavaria sitis. 493. Monasterium S. Emmerami ex honestate loci honorabilius Membrum Principatûs Bavarici vocant. 227. Num. CIX.

Beneficiorum Provisiones à Summis Pontificibus datæ, Ecclesiis, & Monasteriis impositæ. 179.

S. Bernardus Lotharium ab Investituris deterruit. pag. 220. (II.)

Böhmischbruck: Commutationes bonorum ibidem cum Episcopo Ratisbonensi factæ. Cella Monachorum ibi extructa. 241. Parochia Monasterio S. Emmerami unitur. 356.

Bona Ecclesiis à fidelibus oblata, eisdem rursus in Emphyteusin vel feudum concessa. 29. (Nota 2.)
Bona à Carolo Magno, Monasterio S. Emmerami donata Ludovico Regi (Pii Ludovici Filio) iterum in beneficia concessa sunt, sed post mortem S. Emmeramo reddita 45. 46. Multa bona Ecclesiæ S. Emmerami ad alios translata. vide *Notas* post Diplomata. Item pag. 71. (Nota 2.)
Bona ad speciales usus Monachorum, & Ecclesiarum deputata, à servitiis præ aliis bonis immunia fuerunt. pag. 233. 234.
Bulla Aurea Caroli VI. vide *Sigilla*.
Bullæ Consistoriales quid? pag. 142.
Bulla plumbea Caroli Crassi. 69. vide Sigilla.

C.

Carnium Comestio Abbati & Monachis ad S. Emmeramum concessa. pag. 354. 379. 386.
Carolomannus (Karlomannus) Bavariæ & Italiæ Rex, Ludovici Germanici Filius. pag. 60. Notæ Chronicæ litterarum ejusdem ibid. in Diplomate Carolomanni simul subscribit Arnulfus Rex. pag. 61. (Nota 2.) Carolomanni Sigillum. vide Sigilla.
Carolus Magnus S. Emmeramo varia donat. pag. 1. 4. (Nota 5.) pag. 45. Ejusdem in Diplomatibus Notæ Chronicæ Regni Francici, Langobardici, Imperii pag. 3. (Nota 1.) vide etiam Num. V. in Præfatione. Subscriptionis modus. pag. 3. Primus utitur Monogramate per Cancellarium formato. ibid. Caroli M. Pater Pipinus, aliique ejusdem Antecessores S. Emmeramo donationes jam fecerunt. pag. 5. Carolus M. Monasterium S. Emmerami in potestatem Imperatorum recipit, *liberum* declarat, pag. 5. vide *Monasterium S. Emmerami*. Jubet, ut Abbas ad S. Emmeramum potestatem habeat administrandi bona Ecclesiæ, prout ei placuerit &c. ita ut neque Dux neque Episcopus potestatem habeat bona ista abalienandi. pag. 5. Translata Sede Episcopali à Monasterio S. Emmerami in civitatem, Carolus Magnus Episcopatui Ratisbonensi varias donationes facit. 8. 9.
Carolus Crassus videtur auctor usûs, quo *anni Incarnationis* in Diplomata *Imperialia* invecti fuerunt. 68. Ejusdem Notæ Chronicæ in litteris 68. Ambrichoni Episcopo Ratisponens. Monasterium S. Emmerami in Beneficium tradens, nullam amplius habuit victoriam 69. (Nota 6.) pag. 71. 82.
Carolus IV. Ludovici Regis (Infantis) & Lucii II. Papæ Privilegia Monasterio S. Emmerami concessa confirmat. 276. 278.
Cencius Camerarius Romanæ Ecclesiæ conscripsit librum censuum Romanæ Ecclesiæ Anno 1192. ibi reperitur Census Monasterii S. Emmerami. pag. 10.
Census ad Cameram Apostolicam à Monasterio S. Emmerami persolvendus 5. 9. 10. 13. 14. 82.
Censûs hujus Apocha de anno 1274. pag. 14.
Census Capitalis Advocato persolvendus 91.

Chri-

Christianissimus vocatur *Carolus* Rex; hujus Nominis usus quando? pag. 92. (Nota 1.)
Chunradus Episcopus Ratispon. profitetur Ecclesiam S. Emmerami esse exemptam, id à Cælestino III. Papa sese intellexisse asserens. 158.
Clemens IV. P. M. confirmat omnia bona & Privilegia Monasterii S. Emmerami. Exprimuntur loca, Parochiæ &c. quæ tunc ad S. Emmeramum spectabant pag. 191. Subscriptiones Cardinalium in his litteris. ibid.
Cognominum usus quando? pag. 31.
Comes Nullus, vel Judex publicus *bannum* requirat vel ad *Malum* Banniat, aut aliquam potestatem exerceat supra homines in Riut, ad S. Emmeramum pertinentes. 120.
Commutationes bonorum priscis temporibus, per ferulam, vel baculum &c. factæ. 33.
Commutationes variæ bonorum S. Emmerami. vide *Seriem Chartarum* ad initium libri. & pag. 69. (Nota 6.
Concordata cum Natione Germanica in Concilio Constantiensi Anno 1418. ratione *Electionum* pag. 339.
Confirmationis Neo-Electi Abbatis &c. ad S. Emmeramum Instrumentum. pag. 421.
Confœderatio Monasterii S. Emmerami cum Monasterio in Rott propè Ænum pag. 214. cum Hirsaugiensi. 216. Elwacensi, Fuldensi *ibidem*. cum Ahausen. 239. cum Reichenbach. 293. cum Capitulo Veteris Capellæ Ratisbon. 293. cum Monasterio S. Laurentii extra muros Tridentinos ibid. cum Ober-Münster: cum Monasterio S. Pauli Ratisbon. ibid.
Conradum Regem Friderici II. filium Chuonradus de Hohenfels, in Monasterio S. Emmerami occidere tentat. Rex evadit. Historia hujus facti. Monachis Rex primùm iratus, cognita eorum innocentiâ, eos in gratiam recipit. 176. &c. Litteræ *Conradi Regis &c.* quas Maximilianus I. autographas secum a Monasterio S. Emmerami sumpsit, descriptas tamen Monasterio suo Sigillo signatas reliquit. 178. (Nota 1.) 368. &c.

D.

Diplomatum in hoc libro seriem vide ad initium libri. Notæ Chronicæ Diplomatum, vide *Notæ Chronicæ.*
Decimæ. pag. 348. (Nota 2.)
Decimæ, quas Monasterium in *Robr* à Monasterio S. Emmerami locatas tenet. vide *Robr.*
Decimæ Novalium Monasterio S. Emmerami à Gregorio X. concessæ, & quomodo? 204.

E.

Ecclesiarum Parochialium Ratiocinia (de earum proventibus) quomodo apud S. Emmeramum fiant? 510.
Electio Abbatum licet libere Monasterio S. Emmerami à Pontificibus & Imperatoribus confirmata fuerit, non rarò tamen Monachi ab ipsis Regibus libertate sua impediebantur 138. Electionis Modus apud S. Emmeramum Sæculo XIV. pag. 296. quid nunc in usu? 420.
Electi & Confirmati Juramentum Scriptum Romam mitti debuit. 312.

Episcopus Primus Ratisponensis *Ordinarius B. Gaubaldus*, cum consensu *Utilonis* Ducis Sedem Episcopalem in Monasterio S. Emmerani locavit. pag. 7. 12. (*)
Episcopalia Monasteria. pag. 7. (Nota 3.)
Episcopalis Sedes Ratisbon. à Monasterio S. Emmerami transfertur in civitatem ad Ecclesiam S. Stephani pag. 8. sub Adalwino Episcopo: Auctoritate Leonis III: juxta Decreta canonum: Recta ratione: in synodali concilio, cum Judicio Episcoporum, Clericorum, & Laicorum Nobilium. pag. 8. Facta translatione Carolus Mag. Episcopali Sedi Ratisbonensi varia jugera prope urbem donat: Item Ecclesiam S. Petri, & Ecclesiam S. Pauli juxta muros civitatis: Item Wimintingen, (Weinting,) Egilolfesheim, Bersana prope Nappurch. pag. 8. 9. 16. (Nota 7.)
Episcopi Ratisbonenses Abbatiam ad S. Emmeramum (mortuo Sigismundo Abbate) tanquam Abbates per 140. & plures annos usque ad S. Wolfgangi tempora administrarunt. pag. 33. Quidam ex illis multa bona S. Emmeramo tribuerunt. pag. 30. item pag. 116. (Nota 3.) In commutatione bonorum adhibuerunt quandoque consensum Monachorum S. Emmerami. pag. 34. 48.
Episcopi Ratisbonenses Sæculo XI. Solennem Missam in Ecclesia, & Festo S. Emmerami celebrantes, servitia exposcebant. 136. quidnam à Monasteriis sibi subjectis Episcopi requirebant? pag. 137. 159. (Nota 2.)
Episcopatûs Ratisbonensis Sigillum. vide Tabula III. & Notam ad hoc Sigillum in Dissertat. de Sigillis.
Exempla Diplomatum quid? pag. 125. (Nota.)
Exemptio Monasterii S. Emmerami. pag. 8. 9. Ejus Probationes 10. 11. 12. 13. 14. 139. 143. 153. 157. 205. 206. 207. sub quibus Pontificibus, & Regibus? 82.
Exemptionum Authores. pag. 11. & 12. (Nota 4.)
Eylsprun: Advocatum ibi egit Dietricus *de Flügelsberg*, à quo Wernherus Abbas advocatiam istam pecunia redemit, & redemptam Ulrico de Abmsperg dein contulit. pag. 537.
Eytterhoven Curtis Regii Juris in pago Tunegowe S. Emmeramo ab Henrico II. confirmatur, cum piscationibus, sylvis, venationibus. 131. quodnam miraculum ob Eyterhoven contigerit? pag. 132. (Nota.)

F.

Fisci Regii Medietas in Tullina (Tulln) cum omnibus appendiciis, qui ad fiscum pertinent, tam mancipiis, quàm vineis, terris, & pascuis, & cætera, quæ dici, aut nominari possunt, ad Mensam Monachorum S. Emmerami à Ludovico Rege Anno 860, vel 861. donantur. pag. 55. 57. (Nota.) Monachi, pro utilitate sua cum medietate Fisci, uti voluerint, faciant. pag. 56. ergone liberum erat tunc temporis Monasteriis administrare bona temporalia?

de

de Flügelsperg. Advocatus in Eylsprun. pag. 537.
Fœminas à Monasterio S. Emmerami non esse infeodandas Fridericus I. cum consensu Principum statuit. pag. 151.
Forestum in Helphendorff, & Forestarii unà cum venatione, S. Emmerano ab Ottone I. donantur. pag. 106.
Forestum in Sulcipach (Sulzbach prope Stauff) à Chuonrado Rege sancto Emmeramo traditur. Anno 914. pag. 103.
Formosus Papa Ecclesiam S. Emmerami dedicat pag. 83. (Nota 5.) item pag. 90. & Immunitatem Monasterii confirmat ibid.
Fridericus I. in Ecclesia S. Emmerami Ratisbonæ coronatur. pag. 150.
Fridericus II. Monasterium S. Emmerami in specialem protectionem recipit. 162.
Fridericus III. Monasterium S. Emmerami contra persecutores defendit. pag. 353. 354.

G.

Gebehardus Episcopus Ratisbon. Monasterium S. Emmerami vexat. 130. ab Ottone III. corripitur. ibid. & 135. à Monasterio quædam servitia exigit 135. 136. (Nota 2.) B. Ramvoldi Abbatis corpus madentibus oculis ad tumulum comitatur. pag. 138.
Gebehardus Comes Sulzbacensis Ecclesiæ Ratisbonensis Advocatus litem quamdam componit in Friesheim 432. Ejus Sigillum vide Tabul. XXI. quis iste Gebhardus? pag. 433. (Nota 2.)
Gebraching. Blasius Abbas ad S. Emmeramum ab Alberto Duce pro isto loco Privilegium (der Edmanns-Freyheit) accipit. pag. 503.
Goldastus, de *Advocatis* expenditur. pag. 522.
Goldaron (Goldern), ubi hobæ quædam olim ad S. Emmeramum spectabant. 75. 76. (Nota.) pag. 105.
Guilielmus de S. Laurentio Domini Papæ Camerarius pag. 14. Ejus Sigillum vide in Tabula II.

H.

Hainspach Ecclesia Parochialis Monasterio S. Emmerami incorporatur. pag. 313. hujus incorporationis confirmatio auctoritate Apostolicâ. 315.
Harlungenburch (Harlanden) prope Pechlarn, Ludovicus Rex S. Emmeramo donat. pag. 41. 43.
Hartwicus II. Epis. Ratisbon. litteris declarat Henricum Antecessorem suum pœnitentia ductum, publicè professum esse, se plura Privilegia Monasterii S. Emmerami destruxisse. pag. 153. Idem Hartwicus Monasterio S. Emmerami bona in Hebranstorff restituit. 430. Ejus Sigillum vide Tab. III. Heribrantesdorff (Hebranstorff) S. Emmeramo donatur. pag. 57. 58. 430. 431.
Helphindorff cum Foresto, Forestariis, & Venatione, nec non Regio Banno S. Emmeramo ab Ottone I. donatur. pag. 106. 108. (Nota 2.)
Henricus Episcopus Ratisbonens. Pœnitentiâ ductus ob destructa Privilegia Monasterii S. Emmerami.

pag. 10. 139. 144. 145. 153. Monastico habitu indutus, sepultus ad S. Emmeramum 145.

Henricus II. Imperator omnia Privilegia confirmat & Richolfo Abbati ad S. Emmeramum, Successoribusque ejusdem liberam potestatem circa temporalia tribuit. 129.

Henricus, PRIMUS DUX Austriæ, Monasterio S. Emmerami quædam donat. 155. Advocatus Monasterii S. Emmerami. 157. 532.

Hoffmarchias Lauterbach. Vogtareith Ludovicus IV. in specialem Protectionem recipit, earumque jura illæsa esse statuit. Idem præcipiunt Filii Ludovici: Vide *seriem litterarum.*

de Hohenfels Conradus, Regem Conradum, Friderici II. Filium occidere parat. 176. &c. vide *Conradus Rex.*

Homagium ab Ecclesiasticis Imperatori Præstandum. varia de illo Notata pag. 221. (III.)

I.

Imperatores medii ævi Privilegium Libertatis Monasterii S. Emmerami confirmarunt. pag. 11. Vide *Seriem Diplomatum.*

Imperatorum & Regum Notæ Chronicæ in illorum litteris. vide *Notæ Chronicæ.*

Indulgentiæ visitantibus Ecclesiam S. Emmerami *à Formoso* Papa concessæ. pag. 90.

Inning (Mos Inning propè Arting in superiori Bavaria) Ludovicus IV. Rex in suam protectionem recipit. 451.

Investiturarum negotium sub Calisto II. in Concilio Remensi Anno 1119. pag. 219. 220. Variæ Notæ de Investituris. ibid. Imperatores Jure de consensu in Electionibus dando cesserunt, quando? 221. Investitura per baculum, virgam, sceptrum, rescriptum. pag. 222.

Joannes XXII. declarat Monasterium S. Emmerami esse, & remanere ab omni Episcopali & Archi-Episcopali Jurisdictione & potestate *Exemptum*, & de novo de Apostolicæ plenitudine potestatis ab omni alia jurisdictione, potestate, Dominio illud eximit. 253. vide *Exemptio*. Albertum Monachum ad S. Emmeramum, Abbatem ibi præficit. 249.

Joannes Rex Bohemiæ, Imperii Vicarius absente Patre Henrico VII. Baldwino Abbati Regalia concedit. 243.

Judæi Monasterio S. Emmerami multa damna fecerunt, terras occuparunt, synagogam ibi construxerunt, mortuos in his terris sepelierunt. 163. in terris Imperii copiosissimi erant. Contra eos Anno 1267. Concilium Viennense celebratum fuit. 197. (Nota 1.)

Judex Publicus nullus, nulla Potestas alia, homines ad Monasterium S. Emmerami pertinentes, in Marcka intra Agastam & Nardinam commanentes, tam baioarios, quàm sclavos, liberos & servos in quoquam constringere audeat. pag. 50. 51. 52. 53. Neque ad ullum Placitum, vel in hostem ullo unquam tempore ire compellat. 51. 53. Si aliquis contra hos homines aliquas justitias requirere aut exactare voluerit, tunc Advocati & Ministri ipsius Monasterii rei veritatem inquire-

quirere ſtudeant, & emendent. 51. hæc conceſſio eſt de Anno 853. 854. ibid.

Judex (der Vogt- Richter in Kelhamb) pro ſubditis S. Emmerami, vide Diſſertat. *de Advocatis.*

Judicium, Jurisdictio, (Poteſtas Judicandi Emendandi, coercendi, diſtringendi homines ad terminia & Marchiam S. Petri & S. Emmerami pertinentes) ſolis Rectoribus (Abbatibus) Advocatis & Miniſtris ipſius Eccleſiæ à Ludovico Rege anno 853. vel 854. conceditur pag. 51. 52. (Nota 4.) vide pag. 90. Ut nullus Dux vel Epiſcopus, nullus Comes aut Regius exactor, nullaque Judiciaria aut alia perſona Magna, vel parva in loca ad Monaſterium S. Emmerami pertinentia intrare præſumat. pag. 90. vide pag. 528. §. XI.

Judicium in homicidiis, Furtis &c. ſub Ottone I. & Ottone II. Regibus, Monaſterio S. Emmerami in loco Riut (Vogtey-Reutt prope Waſſerburg) competebat. 120.

Judicium ſive poteſtatem Judicandi & corrigendi ad ſuum Placitum, exceſſus omnium hominum ad Monaſterium S. Emmerami pertinentium Fridericus I. Imperator Abbati ibidem confirmat. 147.

Judicium, Jurisdictio ſubin à *Vogteia*, *Advocatia* ſeparabantur. vide Diſſertat. de *Advocatis.*

Judicium, & Jurisdictio Monaſterii S. Emmerami in Eyterhoven: Hebranſtorff: Inning: Neuhauſen: Ehebetten: Swabelweis &c. vide Diſſertat. de Advocatis.

Juditha Duciſſa Bavariæ, Henrici I. Ducis Bavariæ Uxor, S. Emmeramo Curtem, *Eytterhoven* donat 132.

Juramentum Abbatum ad S. Emmeramum, accepta confirmatione, deſcriptum Romam mitti debuit. Ejus Tenor. 322. &c.

Juramentum Fidelitatis in ſuſceptione Regalium 319. 320. Eccleſiaſticorum Juramentum in ſuſceptione Regalium quale? 328. Cuinam illud præſtari debuit? vide *Vaſallus.*

K.

Kager Hoffmarchia ad S. Emmeramum. 499.

L.

Lauterpach (Præpoſitura prope Geiſenvêld) à Sigefrido Abbate S. Emmeramo donatur anno 821. pag. 24. Notæ ad hanc traditionem. 29. Eccleſia Parochialis ibidem à Conrado Epiſcopo Ratisbonenſi in perpetua tempora Monaſterio S. Emmerami ita unitur, ut Religioſus ibi exponi valeat. 285. quam unionem Pileus Cardinalis auctoritate Apoſtolica confirmat. 288.

de Laymingen Nobiles, Poſſeſſores Caſtri de Rotenek, litem cum Monaſterio S. Emmerami de Advocatia in Lauterbach habent. 538.

Leo III. P. M. Monaſterium S. Emmerami in Immunitatem ſuam & Succeſſorum ſuſcipit: Sedem Epiſcopalem Ratisboneuſem in Civitatem (Ratisbonam) à Monaſterio S. Emmerami tunc extra muros poſito tranſfert. 8. 9. Variæ Notæ ad hanc Bullam.

Leo Epiſcopus Ratisbonenſis. vide *Exemptio.* Leonis Sigillum. vide Tabul III. & explicationem hujus Sigilli.

de Leonberch Comites. vide *Advocatus*. item pag. 434. 440. 536. §. XV.
Liberi (proles) nati ex fœminis, *quæ proprietati Abmſpergenſium adtinebant*, & cum viris ſubditis S. Emmerami legitimo thoro contraxerunt, pertineant ad Eccleſiam S. Emmerami. Ita ſtatuit Ulricus de Abmſperg Advocatus Eccleſiæ S. Emmerami. 214.
Ligna & ſylvæ inter Ratisbonam & Gebraching Advocato Eccleſiæ S. Emmerami, & ejus Jurisdictioni non ſubjiciebantur, ſed libere & integraliter ad Eccleſiam S. Emmerami ſpectabant. 214.
Litteræ de conceſſis *Regalibus* an ſemper exaratæ fuerint? 277. (Nota 3.) ſucceſſu temporis frequentius, & conſtantius conſcriptæ, 325. ſed non pari verborum formâ. 341.
Liutbaldus Propinquus Ludovici Infantis. 86. Pabo Liutboldus Comes ibid.
Lodwicus Comes Palatinus Reni, Bavariæ Dux, quasdam perſonas S. Emmeramo donat. anno 1287. pag. 216.
Lucii II. S. Pontif. litteræ pro confirmatione Privilegiorum Monaſterii S. Emmerami. 139. in his litteris commemorantur ea, quæ ſub Leone III. & Carolo M. contigerunt. 140. Lucius permittit Abbatibus ad S. Emmeramum cum Sandaliis & Dalmatica Miſſarum officia celebrare. 140.
Ludovici Pii Diploma cum notis criticis. pag. 18.
Ludovici Germanici Filii Paternum Regnum inter ſe dividunt. pag. 60.
Ludovicus Infans, Arnulfi Regis filius, Rex conſtituitur 85. (Nota 1.)
varia hujus Ludovici Diplomata. ibid. Speciale hujus Regis Privilegium de libertate Monaſterii S. Emmerami. 90. Monaſterium S. Emmerami Tuttonі Epiſcopo regendum committit, liberam tamen Abbatis Electionem ſtatuit. An iſta non ſint contraria? 94. 335. (Nota.)
Ludovicus IV. Bavarus, Rex Romanorum in Civitate Frankfurt eligitur. Fridericus verò extra Civitatem Rex ſalutatur. 244. Variæ Ludovici IV. litteræ, & Privilegia. vide *ſeriem litterarum.*
Lukeppeunt Munitio. vide Ukenpiunt.
Lüzeloe Præpoſituram Monaſterium S. Emmerami cum Sereniſſimo Friderico II. Comite Palatino Reni &c. pro Hofmarchia Kager commutat. & quomodo? 499.

M.

Maetinga (Mading) 84. 85.
Manentes, Mancipia, quid? 31. (Nota 5.) Mancipia in Lauterbach ad S. Emmeramum, cum Mancipiis Ducis Alberti Bavari Matrimonio juncta. Qua ratione? 32.
Manſee Monaſterium pro Obermünſter Epiſcopis Ratisbonenſibus conceditur. pag. 38. 39. 59. 64.
Marcka intra flumina Agaſtam, & Nardinam ad Monaſterium S. Emmerami pertinens pag. 51. vide. *Index.* Marcha ad S. Emmeramum pertinens in pago Quinzingowe juſſu Arnulfi Regis per fideles ſuos, quorum nomina recenſentur, circumducitur & deſcribitur. pag. 75. Marca ad Campa ſub Taſſilone Duce Bavariæ. pag. 225.

Matrimonia Miniſterialium S. Emmerami cum præſcitu Abbatis ineunda, & quomodo? 437. (Not. 2.)
Matrimonia inita intra Mancipia Alberti Ducis Bavariæ, & Mancipia S. Emmerami quem effectum habeant circa proles? 481.
Maurentius vir Illuſtris per licentiam Ludovici Regis (Ludovici Pii, Filii,) dedit ad partem Monaſterii S. Emmerami *Territorium cum ſylvis, pratis & omnia* 34.
Miniſteriales creandi, promovendi jus, Fridericus I. Monaſterio S. Emerami confirmat. 147. 149. (Nota 3.) Jam ante Friderici Tempora Miniſteriales ad S. Emmeramum. 224. Miniſteriales S. Emmerami quomodo Matrimonium contrahant? pag. 437. (Nota 2.)
Miſſa S. Martini (id eſt Feſtum S. Martini.) pag. 23.
Mitræ uſus quando Abbatibus conceſſus? 143. Quando Abbati ad S. Emmeramum. 144. 186.
Monachi ipſi (quidam) ex Monaſterio S. Emmerami Epiſcopis anſam præbuerunt, Monaſterii libertatem turbandi. 138.
Monaſterium S. Emmerami, Ejus initium. 4. 6. (Nota 1. & 2.) 7. 12. (*) Liberum & ſub Poteſtate Imperatorum, ſeu Regum 5. & 12. Leo III. in immunitatem ſuam & Succeſſorum ſuorum illud recipit. 6. (Nota 1.) pag. 8. *Cenſus.* item pag. 13. (**) Juſſu Caroli M. ſub Symperto Epiſcopo Amplioribus ſpatiis Eccleſia S. Emmerami ædificatur. 7. (Nota 3.) Carolus Craſſus Monaſterium hoc Ambrichoni Epiſcopo Ratisbon. in *Beneficium* concedit. 82.
Monaſterio S. Emmerami Ludovicus Rex (Arnulfi Imperatoris Filius,) omnes dignitates, jura, Nobiliſſimarum Abbatiarum in Teutonia concedit 91.
Monaſterii hujus bonorum Diviſio à S. Wolfgango facta. 116. Ob *libertatis* Privilegium multas moleſtias ſuſtinere cogitur; quæ cauſæ? cur Adverſarii id facile efficere potuerint? 138. 139. 170.
Monaſterium S. Emmerami à Ducibus Bavariæ *ex honeſtate* loci vocatur *Honorabilius ſui Principatûs Membrum.* 227. Num. CIX. Declaratur à Ducibus Bavariæ tanquam ſtatus (als Jnnländiſch.) 493.
Monaſteria alia *Epiſcopalia*, alia *Regalia* pag 7. vide de his plura in Hiſtoria Germanice ſcripta pag. 43.
Monaſticus habitus à Laicis, Item ab Epiſcopis, & Clericis in extremis ſuſceptus eſt. Quæ inde obligatio? 145.
Morticinia (die Väl) à Friderico I. Monaſterio S. Emerami confirmantur. 146. Medietas totius ſubſtantiæ Mobilium & Immobilium, quando moriens caret ſuæ conditionis prole, Monaſterio S. Emmerami ab eodem Friderico adjudicatur. 146. item 149. (Nota 2.)
Mospach, Jus Patronatus à Rudolfo Comite Palatino, Bavariæ Duce, Monaſterio S. Emmerami donatur. 239.

N.

Nicolaus Epiſcopus Ratisponenſ. Exemptioni Monaſterii S. Emerami Summè contrarius. 246.
Niuhingen S. Emmeramo traditur ab Ottone I. pag. 106. 108.

Niuuinhuſen & Sezpach (Neuhauſen & Siespach) à Richpaldo Abbate ad S. Emeramum huic ſancto donantur ſub Ludovico Pio. 21.
Nordilinga (Nördlingen) in pago Retienſi à Nobile fœmina *Winpurch* S. Petro & S. Emmeramo traditur. 79. 81. (Nota 2.)
Notæ Chronicæ in Diplomatibus Carolinis & aliis Germanicorum Regum litteris uſitatæ, poſt quodcunque Diploma in libro Probationum notis additis elucidantur.

O.

Obernmünſter Monaſterium à Ludovico Rege Hemmæ Uxori ſuæ conceditur, & Epiſcopo Ratisbonenſi Monaſterium Manſee pro eo datur. 38.
Ordines Minores conferendi Poteſtas, Abbati ad S. Emmeramum auctoritate Apoſtolica conceditur. 289.
Ottonis I. & II. Diplomata vide *in ſerie litterarum*: Eorum Notæ Chronicæ, vide Diplomata.
Otto III. B. Ramvoldum Abbatem ad S. Emeramum contra Gebehardum Epiſcopum Ratisbonenſ. protegit. 130.
Otto Epiſcopus Ratisbonenſ. quædam remittit, quæ Gebehardus à Monaſterio S. Emmerami petiit. 136.
Otto Dux Bavariæ, Hungariæ Rex. 443. Ejus Sigillum. vide *Sigilla*.

P.

de Pappenheim Comes, Fridericus Erneſtus S. R. Imperii hæreditarius Marſchallus quædam bona titulo feodi à Monaſterio S. Emerami tenet: quædam etiam ejus Soror titl. Wilhelmina Charlotta Comitiſſa de Leiningen. pag. 102. (Nota 2. & 3.) hæc bona ſub Chunrado Rege S. Emmeramo jam confirmata ſunt. Quæ illa? pag. 101. item pag. 545.
Parochialis Eccleſia S. Ruperti Monaſterio S. Emerami à Clemente IV unitur, reſervatâ congrua portione Vicarii. pag. 187. 188. 190. *Leo* Epiſcopus Ratisponenſ. iſtam Unionem ratam habet. pag. 189. Ab Alexandro VI. ita unitur, ut Abbas vel Regularem vel Sæcularem ibi exponat. pag. 365. anno 1613. primus ibi conſtitutus fuit Religioſus Vicarius ex Monaſterio. pag. 368. (Nota.)
Parochiæ in Hainſpach & Lauterbach: vide *Hainſpach & Lauterbach.*
Paulus II. P. M. liberam denuo Electionem Abbatis Monachis S. Emerami dimiſit. 347. 348. (Nota 2.)
Pertholdus, Pater Ducis Ottonis. pag. 452. (Nota.)
Perc in pago *Tonegevri* in comitatu *Liutpaldi* S. Emmeramo donatur. pag. 125.
Pföring Parochialis Eccleſia à Clemente VI. S. Emeramo unitur, ſola reſervatâ congrua portione pro Vicario 274. Etiam, ut Regularis eò exponi valeat, à Cardinale Campegio Auctoritate Apoſtolica conceditur. 374.
Pippinus Caroli M. Pater S. Emmerano quædam donat. pag. 5.
Piſcationes S. Emmerami Monaſterio ab Ottone I. & Ottone II. donatæ. pag. 110. 119.
Pœna Pecuniaria (Mulcta) per Centum libras Auri puriſſimi à Ludovico Rege (Infante) iis, qui Monaſterium S. Emmerami vexant, ſtatuitur. 92.
Pontifices Summi, qui Monaſterium S. Em-

S. Emmer. in ſuam & Succeſſorum immunitatem receperunt. pag. 10. 11. 92. Plures eorum litteræ contra injuriatores Monaſterii: vide *ſeriem litterarum.*
Portus in *Riut* (Vogtey-Reutt) ab Ottone II. Monaſt, S. Emer. traditur. pag. 119.
Præpoſiti. Prœpoſituræ. 540.
Probſt-Gericht. ibidem.
Præſtariæ, Præcariæ quid? 30.
Priemperch S. Emmeramo ab Ottone I. donatur pag. 112.
Primates S.Emmer. pag.62. (Nota 5.)
Principis titulus Abbati ad S.Emer. ab Adolpho Rege datus eſt, una cum *Regalibus* Principatûs Eccleſ. S. Emmer. pag. 225. &c. Item ab Alberto Rege 242. & aliis. vide *ſeriem litterar.* Noviſſimè à Carolo VI. pag. 408.
Privilegia Bavarica, à Ducibus Bavariæ Monaſterio S. Emmerami conceſſa. vide ſeriem litterarum.
Proviſiones Beneficiorum à Summis Pontificibus datæ & Eccleſiis impoſitæ. vide *Beneficia.*
Pürchinwach (Pürchwang) S. Emmeramo tempore Hugberti Ducis Bavariæ donatur. 98.

Q.

R.

B. Ramvoldus Abbas ad S. Emmeramum. 116. ab Ottone II. vocatur *Fidelis, Amabilis.* 120. 122.
Rathobodus (Radpotto) unus ex Primatibus Ludovici Regis (anno 860. 861.) pag 55. videtur eſſe Dux limiti Orientali à Rege Ludovico Cuſtos poſitus. pag. 57. (Nota.)
Ratiocinia de Proventibus Eccleſ. Paroch. apud S. Emer. quomodo fiant? 510. Speciale Privilegium ob reditus Eccleſiarum harum 511.
Ratisbona *Nova civitas*, ab Arnulfo Rege noviter facta, una cum XL. vineis S. Emeramo donatur pag. 81.82.
Ratisbonenſi Magiſtratui *Ludovicus IV.* præcipit, ut Monaſt. S. Emer. defendat 245. idem jubet *Rupertus Rex.* 336. Idem Fridericus III. 350.
Regalia Monaſt. S. Emer. conceſſa pag. 53.223.224.225. Regalia quid? 222. Univerſa Regalia, temporalitates, honores 260. Ehren-Würden. 351.
Regiæ Poteſtatis adjumenta &c. cum *Regio Banno, Judicium in furtis, homicidiis* in loco *Riut* (Vogtey-Reutt) ab Ottone I. & Ottone II. Monaſter. S. Emmerami traduntur. pag. 120.
Regimen cum Banno *in Veiden* S. Emmeramo à Ludovico Rege anno 903. donatur. 88.
Reſcripta Pontificia, quæ? 143. (Not. 3.)
Reſervationes Sum. Pontif. pag. 279. 293. 343. (Hartungus Abbas.) quid *Pius II.* circa reſervationes? 345.
Reverſales litteræ Sereniſſimorum Ducum Bavariæ ob Vogteiam, ſive Advocatiam bonorum S. Emmerami ipſis conceſſam. 482. 483. 495.
Richpaldus Abbas ad S. Emer. ſuam hæreditatem (Neuhauſen & Sezpach) S. Emer. donat an. 814. p. 21. alia ejusdem Richpaldi Traditio 22.
Riut, Reutt, (Vogtey-Reutt prope Waſſerburg) à Warmundo Comite S. Emer. donatur. 110. ita, ut ſi Epiſcopus vel aliqua potens perſona hanc donationem infringeret, cuncta donata in jus Dominæ Judithæ & Filii ejus Henrici Ducis redirent. 110. 111. (Nota 2.) vide de *Advocatia* in Vogtey-Reutt. pag. 551. §. XXI. item pag. 133. 135.
Rohr Monaſterium decimas à Monaſt. S. Emmer. tenet: harum decimarum, ſive locorum deſcriptio. 198.

dovico Pio multùm laboravit pag. 52. (Nota 3.)
Wilhelmus Mercator, *libertate donatus*, ſancto Emeramo varia bona tradit, confirmante Ottone II. pag. 123. 125. 127.
Wilhelmus Dux Bavariæ magnam utilitatem ex Advocatia S. Emmerami ſe percipere declarat. pag. 490.
S. Wolfgangus Ratisponenſ. Epiſcopus proprium Abbatem S. Emmerami Monaſterio iterum concedit, bonorum diviſione factâ. pag. 116. (Nota 4.) In terram Avarorum (*Steininachiricha*) colonos mittit · inter Majorem & Minorem *Erlaffam* caſtellum Zuiſila per Licentiam Ottonis II. conſtruit, ut ad Eccleſiam S. Petri & S. Emmerami propria ſpectaret. pag. 117.
Wolfgangus Egger Canonicus Eccleſiæ Cathedralis, Parochus ad S. Rupertum juramentum Fidelitatis pro Eraſmo Abbate in ſuſceptione *Regalium* Viennæ præſtat. pag. 363.

Z.

Zuiſila in terra *Avarorum*. S. Wolfgangus ibi caſtrum conſtruit. pag. 117.

Errata.

Bona, quæ PERCHTOLDUS PATER DUCIS OTTONIS S. Emmeramo donavit, non ſunt bona in INNING, ſed bona in ISLING prope Ratisbonam, à quonam autem bona in INNING S. Emmeramo tradita fuerint, reperire nondum potui. vide pag. 452. (Nota.)

Oblitus etiam ſum in hiſtoria noſtra germanicè ſcripta annum Mortis Anſelmi Principis & Abbatis indigitare. Mortuus is eſt Anno 1742. die 21. Septembris. ad pag. 576. *hiſtoriæ germanicè ſcriptæ.*

In iſto Indice ſub littera A. verbô *Adalwinus*: lege: Translatio Sedis Epiſcopalis, locô *Sedis Apoſtolicæ.*

APPENDIX
SIVE
SIGILLA
QUÆDAM
CUPRO INCISA,

Ad Bullas, Diplomata, aliasque Litteras LIBRI PROBATIONUM (de Hiſtoria Monaſterii S. Emmerami) ſpectantia,

Unà-cum brevi horum Sigillorum deſcriptione.

Illorum Seriem ſequentes mox paginæ exhibent.

RATISBONÆ,
Typis Joannis Viti Râdlmayr, Aulici & Epiſcopalis Typographi, Anno 1752.

APPENDIX
SIVE
SIGILLA
QUAEDAM
CUPROINCISA,
Ad Bullas, Diplomata, aliasque Literas
LIBRI PROBATIONUM (de Hiftoria
Monaſterii S. Emmerami) ſpectantia,
Una cum brevi Horum Sigillorum deſcriptione
Horæ Otium ſeptentes nox paginæ exhibens.

RATISBONÆ,
Typis Joannis Vict. Radlmayr, Aulici & Episcopalis Typographi, Anno 1752.

TABULA I.

Sigilla Summorum Pontificum.

INnocentii III.
Gregorii VIIII.
Innocentii IIII.
Alexandri IIII.
Urbani IIII.
Clementis IIII.
Gregorii X.
Johannis XXII.
Benedicti XII.
Clementis VI.
Innocentii VI.
Urbani VI.
Bonifacii VIIII.
Synodi Generalis Basileensis.
Pii II.
Pauli II.
Alexandri VI.

TABULA II.

Sigilla Cardinalium, & aliorum, Ordinis Ecclesiastici.

Cardinalis Ancheri.
Cardinalis Pilei.
Cardinalis Gaspari Contareni.
Cardinalis Campegii.
Petri Pauli Vergerii Legati Apostolici.
Guilielmi de S. Laurentio Camerarii Apostolicæ Sedis.

TABULA III.

Sigilla Episcoporum Ratisbonensium & Capituli Ratisbonens. Ecclesiæ.

Hartwici II. hujus Nominis Episcopi.

Chunradi II. hujus Nominis.
Leonis Episcopi, cum Contra-Sigillo, quod hodiernum Episcopatûs Ratisbonensis Insigne exhibet.
Chunradi V. hujus Nominis.
Sigillum S. Petri Ratisbonensis Ecclesiæ, id est Capituli.
Sigillum Judicii Ratisponensis Ecclesiæ.

TABULA IV.

Sigilla Abbatum & Conventûs ad S. Emmeramum.

Eberhardi Abbatis.
Karoli Abbatis.
Alberti Abbatis.
Altonis Abbatis.
Sigilla Tria, diversa, Conventûs S. Emmerami.

TABULA V.

Pars prior.

Sigilla Regum & Imperatorum stirpis Carolinæ.

Caroli Magni.
Ludovici Germanici adhuc Junioris, Filii Ludovici Pii.
Ejusdem Ludovici Germanici jam adulti aliud Sigillum.
Carolomanni, Filii, Ludovici Germanici.
Karoli Crassi Imperatoris.
Arnolfi Regis.
Arnolfi Imperatoris.
Sigillum Ludovici *Infantis*, sive *aliud* Sigillum ab eo usurpatum.

Pars posterior

Tabulæ V.

Sigilla Regum, & Imperatorum Germanicorum.

Chuonradi I.
Ottonis I.
Ottonis II.
Henrici II.

TABULA VI.

Sigilla.

Friderici I. Sigillum *Pensile.*
Friderici I. Idem Sigillum Chartæ *impressum.*
Friderici II.
Rudolfi I.
Adolfi
Alberti I.

TABULA VII.

Sigilla.

Joannis Regis Bohemiæ.
Ludovici IV. Bavari.

Ludo-

Ludovici ejusdem aliud Sigillum.
Karoli IV.

TABULA VIII.

Sigilla.

Wenceslai Regis.
Ruperti Regis.
Sigismundi Regis.

TABULA IX.

Friderici III. Sigillum Majestatis.

TABULA X.

Sigilla.

Maximiliani I.
Caroli V.
Ferdinandi I.
Ferdinandi I. aliud Sigillum.

TABULA XI.

Sigilla.

Ferdinandi I. Iterum aliud Sigillum.
Maximiliani II.
Rudolphi II.
Mathiæ.

TABULA XII.

Sigilla.

Ferdinandi II.
Ferdinandi III.
Leopoldi.
Josephi.

TABULA XIII.

Sigillum.

Caroli VI.

TABULA XIV.

Caroli VI. Bulla Aurea.

TABULA XV.

Sigilla.

Caroli VII.
Francisci I.

TABULA XVI.

Sigilla Ducum Bavariæ.

Ludovici Severi, & Henrici Fratrum.
Sigilla Filiorum *Ludovici Severi.*
Ludovici.
Rudolphi.
Item Ludovici, postea Romanorum Regis.

TABULA XVII.

Sigilla Filiorum Henrici Ducis Inferioris Bavariæ, Fratris Ludovici Severi.

Ottonis qui fuit Rex Hungariæ, tria Sigilla.

Ludovici.
Stephani.
Sigillum Henrici *Junioris*, Filii Ottonis.
Sigilla Filiorum Stephani Ducis.
Henrici *Senioris*.
Ottonis.

TABULA XVIII.

Sigilla Filiorum *Ludovici* Bavari Romanorum Regis.
Ludovici *Brandenburgici*.
Stephani *Fibulati*.
Alberti.
Sigilla Filiorum Stephani *Fibulati*.
Stephani II. sive *Junioris*.
(*De Friderico nullum adest Sigillum.*)
Johannis Monacensis.
Sigillum Filii Friderici Ducis.
Henrici *Divitis*.
Ludovici *Divitis*, qui erat Filius *Henrici* præcedentis.
Georgii *Divitis*, Filii antecedentis Ludovici.
Sigilla Filiorum Johannis, Ducis Bavarie Monacensis.
Ernesti.
Wilhelmi.
Sigillum Filii Ernesti Ducis.
Alberti III. dicti (*Probi*) adest duplex Sigillum.

TABULA XIX.

Sigilla Filiorum Alberti III.
Johannis.
Sigismundi.
Alberti IV.
Wolfgangi.
Sigilla Filiorum Alberti IV.
Wilhelmi.
Ludovici.
Sigilla Filii Wilhelmi.
Alberti V.
Sigilla Filiorum Alberti V.
Ernesti.
Wilhelmi.
Ferdinandi.

TABULA XX.

Sigillum aliud Wilhelmi V. præcedentis Ducis.
Sigillum Maximiliani I, Filii Wilhelmi V.
Sigillum Ferdinandi Mariæ Filii Maximiliani I.
Sigillum Consilii Aulici Monacensis.
Sigillum Friderici Ducis, & Comitis Palatini Rheni.
Sigillum Maximiliani Emanuelis, Filii Ferdinandi Mariæ.
Duo Sigilla, Henrici *Senioris*, Ducis Bavariæ, quæ seriùs ad manus nostras pervenerunt. Hujus Henrici *Senioris* aliquod Sigillum in Tabula XVII. expressum jam habetur.

TABULA XXI.

Sigilla quorumdam Comitum veterum &c.

Gebehardi Comitis Sulzbacenſis.
Ulrici de Abenſperg.
Gebehardi de Rotenek.
Sigillum Judicii Provincialis Comicie in Hirsperch.
Wernhardi Comitis de Leonberch. Aliud ejusdem Wernhardi Sigillum,
Perngeri Comitis de Leonberch.
Hainrici de Leonberch.
Sigillum Vice-Dominatûs Straubingae, quo Officio fungebatur Comes de *Hals.*

TABULA XXII.

Inſignia Principalis Eccleſiæ S. S. Emmerami, unà cum inſigni gentilitio *Anſelmi* Principis & Abbatis ad S. Emmeramum.

TABULA I.

SIGILLA SS. PONTIFICUM.

Hîc Sigilla quorumdam SS. Pontificum, Eorum Bullis, in libro probationum *exhibitis appenſa, conſpicienda ſunt. De Summorum Pontificum Sigillis pauca quædam ex Mabillonio annotare lubet.*

I. SIgilla Romanorum Pontificum proprio nomine, *Bullæ* vocantur, quo vocabulo ipſæ Pontificum Summorum litteræ, *Bullæ* quoque appellantur. Sigilla Pontificum primò erant *in Cera*, deinde in *plumbo* expreſſa. Quandonam verò *plumbeæ Bullæ* uſus cœperit, inter eruditos controverſum eſt. Vide *Mabillon. de re diplomat.* lib. II. cap. XIV. N. VII. pag. 128. Idem Mabillonius ibidem. N. X. pag. 129. narrat, ſe vidiſſe plumbeas Bullas *Johannis V*, *Sergii I*, *Stephani III*, *Benedicti III*, *Nicolai I*, *Johannis XIII*, in quibus ſolum Pontificis Nomen in *antica* parte, in

poſtica

poſtica verò, vocabulum *Papæ* impreſſum erat, quod *Dominicus Raynaldus* de vetuſtiſſimis aliorum Pontificum Bullis etiam teſtatur. Sigillum *Pauli I*, cujus nomen græcis litteris efformatum eſt, conſpiciendum exhibet Mabillon in Supplemento *de re diplomat.* pag. 46. at in hujus Sigilli plumbei antica parte Sanctorum *Petri & Pauli* imagines (Capita Apoſtolorum) videntur.

II. Ulteriùs notat Mabillon pag. 129. Succedente tempore, alios Pontifices, alia plumbeis Sigillis Signa addidiſſe, quod ex *Ciaconio* animadvertit: *Urbanus* tandem II. aliique poſt eum, in una parte Bullæ, nomen ſuum URBANUS II, ex altera *Nomina* SS. Apoſtolorum PETRI & PAULI cum cruce appoſuerunt. Nonnulli poſteriores, loco Nominum SS. Apoſtolorum, Eorum imagines, ſive Capita SS. *Petri* & *Pauli* expreſſerunt, (Paulus I. ut mox dixi, idipſum ſuô modô jam expreſſit,) ita, ut *S. Paulus* à dextris, S. Petrus verò à ſiniſtris poſiti videantur, de qua imaginum poſitione heterodoxi quidam varia contra S. Petri Primatum afferunt, ſed de iſta SS. Pauli & Petri imaginum poſitione vide Mabillon. cit. loco. pag. 130. Eruditiſſimus Ludovicus Antonius Muratorius in Diſſertatione 35. tom. 3. antiquit. Italic. Medii ævi pag. 131. &c. varia Summorum Pontificum Sigilla exhibet. *Fridericus Schannat* in vindiciis Archivi *Fuldenſis*, Clementis Papæ II. Benedicti VIII. Leonis IX. Alexandri II. Sigilla & Signa producit. Aureis etiam Sigillis, ſive Bullis, Summos Pontifices, (at ſolum in rebus Maximi momenti) uſos fuiſſe ſcribit Mabillon. pag. 130. cit. loc.

III. Albertus Argentinenſis refert *Clementem VI, cùm arma progeniei ſuæ haberent quinque Roſas, contra morem anteceſſorum ſuorum, quinque roſas poni feciſſe in Bullis.* Has quinque roſas in Sigillo *Clementis VI.* in hac tabella exhibito cernere eſt. De his *roſis* Clementis VI. quædam etiam affert *Palatius* in geſtis Romanorum Pontificum, ubi tom. III. pag. 267. ita ſcribit. *Clementem VI.* Roſas quinque etiam in quinque Cruces mutaſſe: *Forſan ad retundendam procaciam Bavari, & ſectariorum ejus, qui Clementem calumniabantur, quia Bullas ſignaret roſis ſuis gentilitiis.* Ita *Palatius.* (*) Sigillum *Urba-*

(*) Vide, quæ infra ad Tabulam VII. de Sigillis Ludovici Bavari, Romanorum Regis dicentur.

Urbani VI, Nomini Pontificis, quædam volucrum capita, & post nomen, integras duas volucres (ùt puto, *Aquilas*) additas exhibet. *Palatius* ad imaginem *Urbani VI.* (citato libro) *aquilam*, tanquam insigne gentilitium *Urbani* conspiciendam præbet. *Paulus II.* in Sigillo suo, in throno sedet, Cardinalibûs hinc inde, (ni oculus me fallat,) *sedentibus*, aliîs verò ante ipsum genuflexis. In altera Sigilli parte Effigies SS. Petri & Pauli, pariter sedentium &c. cernuntur. An binæ *stellulæ* in Sigillo *Innocentii VI.* de insigni gentilitio *Innocentii* intelligi debeant, vel voluntate sculptoris additæ sint? nescio.

IV. Animadvertendum est tamen, non solos Romanos Pontifices plumbeis bullis fuisse usos. Id etiam ab Episcopis factum fuisse *Mabillon.* de re Diplomat. lib. II. cap. XIV. N. IX. cap. XV. Num. I. ostendit. *Muratorius* citata Dissertat. trigesima quinta varia & antiqua plumbea Sigilla à diversorum statuum hominibus usitata, tomo III. pag. 137. & 138. exhibet, simulque insinuat Celeberrimum *Franciscum Ficoronium* Romæ magnum ejusmodi monumentorum (Sigillorum) thesaurum collegisse, eúmque Dissertationes eruditissimas de hisce editurum fore, forte illæ jam editæ sunt. Sigillum quoque Plumbeum Synodi Generalis *Basileensis* Tabula I. exhibet. Pauca Synodorum, & Conciliorum Generalium Sigilla vidi. Sigillum Concilii Constantiensis Heinecius *de Sigillis &c.* Tabula XV. sub Num. I. exhibet, ejusque figuram ex actis Concilii ab *Hermanno van der Hardt* collectis desumpsit. Nulla in Conciliis typo editis, de Synodi vel Concilii Sigillo mentio fit. Subscriptionibus locus erat. Sic in Concilio *Tridentino* ducenti quinquaginta quinque subscripserunt, his usi verbis: N. N. *subscripsi definiendo.* Vide *Pallavicin.* Histor. Concil. Trident. lib. 24. cap. 8. n. 13. De Subscriptionibus in aliis Conciliis videantur acta Conciliorum.

V. Præter Plumbea Sigilla Summi Pontifices *anulo piscatoris* (uti vocant) in *brevibus* utuntur. In hoc anulo sola *S. Petri*, cùm è navicula in mari piscaretur, effigies cernitur. Anulus Ceræ rubræ imprimitur. Hoc Sigillum, sive anulus piscatoris membranulo appressus, non ita firmus adhæret

Chartæ, quin ab ea facile moveri posſit. Olim tam *Brevibus*, quàm *Bullis* idem plumbeum Sigillum apponebatur. Mabillonius putat, ante quadringentos annos (dum ipſe opus ſuum de re Diplomatica 1681. ſcripſit) nondum hujus *anuli Piſcatoris* uſum invaluiſſe. *Brevia*, vocantur litteræ Pontificum, quòd eæ *brevi* via, ſeu manu, remotîs ambagibûs expediantur. Ita Mabillon. de re Diplomat. lib. II. cap. XIV. pag. 129. & 130. Solent etiam Pontifices in litteris privatis, Symbolis gentilitiis uti. Multæ adhuc in ſcriniis noſtris ſervantur Bullæ Sigillis plumbeis Pontificum munitæ. Ego illa tantùm exhibere volui Sigilla, quæ ad Bullas *in libro Probationum* exhibitas ſpectant.

TABULA II.

SIGILLA CARDINALIUM, ET ALIORUM, ORDINIS ECCLESIASTICI.

Cùm in *Libro Probationum* quasdam Chartas, & litteras Cardinalium, uti *Ancheri* Cardinal. de Anno 1276. & 77. *Pilei* de Anno 1379. *Campegii* 1524. *Contareni* 1541. Item *Petri Pauli Vergerii* Legati Apoſtolici: de Anno 1535. nec non *Guilielmi* Camerarii Apoſtolici ad annum 1274. retulerim, harum quoque litterarum Sigilla curioſo lectori exhibere volui. Ex quibus patet, non eo ſtatim tempore, quo laici ſuis Sigillis Signa gentilitia propria impreſſerunt, Clerum & Eccleſiaſticos ſimilia gentilitia ſuis Sigillis indidiſſe. Laicorum gentilitia Signa in Sigillis Sæculo XII. invaluiſſe poſtea dicemus, at Sæculo XIII. *medio* primùm ab Eccleſiaſticis, (non etiam ab omnibus,) illa adhibita fuiſſe conſtat. Sigillum ANCHERI Cardinalis de anno 1276. nullum ſcutum gentilitium refert. *Guilielmus* Camerarius Apoſtolicus litteris, de cenſu Anno 1274. perſoluto, claves officii ſui manibus tenet, absque alio Signo. Poſterioribus temporibus Cardinales ſuis Sigillis ex Cera rubra oblongis, Sanctos, Eccleſiarum Patronos, (de quibus

quibus titulum acceperunt,) & ſua inſignia gentilitia impreſſerunt. Conſervantur in Noſtro Archivo litteræ, Octodecim Cardinalium Sigillîs appensîs (plurimis tamen jam fractîs) munitæ ; quibûs ad petitionem *Simonis Schwabel* Cammerarii Civitatis Ratisbonenſis, & *Caſparis Amman* Civis Ratisbon. (quorum effigies in his litteris depictæ cernuntur) certæ indulgentiæ fidelibus Chriſtianis *verè Pœnitentibus & Confeſſis*, qui Capellam B. Virginis *Mariæ Pulchræ*, (der Schönen Maria zu Regenſpurg) viſitaverint &c. conceſſæ fuerunt. Litteræ ſunt de Anno 1519, variis coloribus, & auro depictæ. Litteræ iſtæ impreſſæ legi poſſunt in *Hiſtoria Monaſtica* (ſeu Mauſolæo S. Emmerami. pag. 398.

TABULA III.

SIGILLA EPISCOPORUM, ET CAPITULORUM.

I. ERuditiſſimus Mabillonius libro 2. cap. 15. *de re Diplomatica*, de Epiſcoporum & Capitulorum Sigillis ſequentia notat, & quidem de Epiſcopis ſcribit: Eos ab antiquis retro temporibus Sigillis uſos fuiſſe, nec tamen omnes, neque ſemper. Id ex *Auguſtini* Epiſtola 217. num. 59. & aliis ibi adductis teſtimoniîs probat. *Primò* eorum aliquos quidvis, ex arbitrio, Sigillis ſuis impreſſiſſe: dein nomen proprium; & propriæ civitatis: tum nomen Sancti, Eccleſiæ ſuæ Patroni; poſtea ſuam ipſorum imaginem: denique gentilitia ſtirpis ſuæ inſignia addidiſſe notat. dicta ſua allatîs exemplis confirmat. Advertit tamen, ſe nullum vidiſſe Sigillum, in quo *ſcutum gentilitium* Epiſcopi fuiſſet, quàm Sigillum *Theobaldi* Belvacenſis dè Anno MCCLXXXIX, ubi in *Contra-Sigillo* inſignia *Theobaldi* expreſſa fuerunt. Notat etiam, quòd Epiſcopi, qui Sigillis propriis utebantur, quandoque ea *Eccleſiæ ſuæ Sigilla* appellaverint, fortaſſe quòd Capitulum Eccleſiæ, eo tempore, (id eſt, Sæculo X,) proprium non haberet.

II. De Sigillis Capituli, ab Epiſcopi Sigillo diſtinctis exempla adducit Sæculi XI. in his autem Capitulorum Sigillis, Imago SANCTI, Eccleſiæ Patroni, impreſſa vel formata fuerat.

III. Tabula iſta exhibet Sigilla *Hartwici II*, *Chunradi II*, *Leonis*, item *Chunradi V*, Epiſcoporum Ratisponenſium. Sigillum *Hartwici* exhibet imaginem ejus, ſedentis, cum pedo in dextra, cum libro in ſiniſtra manu: Parvâ mitrâ, eáque ad dextrum, & ſiniſtrum latus versâ, caput tectum cernitur. Mitras Epiſcoporum initio non altas adeo fuiſſe, Mitra *S. Wolfgangi* Epiſcopi, quam nos poſſidemus, declarat, neque Paſtoralem baculum, antiquitus tam longum fuiſſe credendum eſt, ùt ex figura Baculi, ſeu pedi paſtoralis in his Sigillis patet, ubi ſupra *Sedentis* Epiſcopi caput non extenditur. Pedum Epiſcopale *S. Wolfgangi*, ex oſſibus conjunctum, quod nos etiam conſervamus, non adeo altum eſt. Nullum in Epiſcopi *Hartwici* Sigillo indicium eſt, alicujus Signi, vel ſcuti, aut *Contra-Sigilli*. Litteræ *Hartwici* ſunt de Anno MCLXI, has *Sigilli ſui appenſione, & Fratrum ſuorum ſubſcriptione roborari fecit*. Nullum hîc de Sigillo Chori, vel Capituli Mentio fit; an ſpeciali Sigillo Chorus, ſeu Capitulum Eccleſiæ Epiſcopalis tunc jam uſum fuerit, ego dicere nequeo. In his prioribus *Hartwici* litteris ſub Num. LIX. allatis, Sigillum ligamine membraneo appenſum eſt; in aliis autem ejusdem litteris ſub Num. CCXXIII. exhibitis Sigillum Chartæ membraneæ *impreſſum* conſpicitur. Sigillum *Chunradi II.* Epiſcopi, Imaginem quoque ſedentis exhibet, absque alio inſigni, vel ſcuto. Sigillum iſtud ex ligamine membraneo pendet. Litteræ *Chunradi* ſunt de Anno MCLXXXXIII. in his *Chunradus* dicit: Se hanc Chartam SIGILLI NOSTRI, & CHORI NOSTRI MUNIMINE roborari feciſſe. MUNIMEN CHORI, ſeu Sigillum *Capituli*, Imaginem S. Petri exhibet, hâc in circulo inſcriptione factâ: *Sigillum ſci Petri Ratisbonenſis Eccleſiæ*. Plura Sigilla *Capituli* Ratisbonenſis Eccleſiæ in noſtris ſcriniis cuſtodiuntur, ubi imago S. Petri conſpicitur duas claves, & librum tenentis. In antiquioribus ſola verba mox allata SIGILLUM SCI PETRI &c. leguntur, in alio autem Sigillo de Anno 1379, Eadem quidem imago eſt, ſed verba in Circulo ſcripta ita leguntur: *Sigillum CAPITULI Eccleſiæ Ratisponenſis.*

IV. Sigil-

IV. Sigillum cereum *rubrum*, ex filis ſericis viridis & rubri coloris pendens, quod imaginem *Leonis* Epiſcopi ſedentis refert, ſub pedibus *Leonis* Epiſcopi, *Leonem*, (animal,) ſtantem exhibet, in parte poſtica contra-ſigillum cernitur, uti in tabula III. videre eſt. *Contra-Sigillum* vocabatur, quod Majori Sigillo in dorſo contra-opponebatur. Varia in *contra-ſigillis* pro libitu initio ſcribebantur, vel alia inciſa videbantur. Uſus *contra-ſigillorum* primùm inductus eſt Sæculo XII. etiam Epiſcopi quidam contra-ſigillis uſi ſunt, uti Mabillonius, de Re Dipl. Libr. 2. Cap. XVIII. pag. 146. 147. ſcribit. Sæculô dein XIII, cùm inſignia gentilitia paſſim adhibita fuiſſent, ea *contra-ſigillis* impreſſa fuerant. Redeo ad Sigillum *Leonis* Epiſcopi Ratisbonenſis, verba in Parte Antica hujus Sigilli iſta ſunt, quæ à dextro latere ad pedem Pedi Paſtoralis leguntur: ✠ *Leo Miſerãcõe* (miſeratione divina) *dia Ratispon. Eccle. Eps.* In Contra-Sigillo, quod in medio, *ſcutum trabe per transverſum poſitâ*, exhibet, ita legitur: ✠ SECRETUM CELA (ſecretum abſconde.) Litteræ iſtæ ſunt, de anno 1267. ex quo patet, Epiſcopos Sæculo Decimo tertio medio inſignibus, & ſcutis uſos fuiſſe. Antiquiores litteras Epiſcoporum, in quibus inſignia, vel ſcuta propria cernere eſſet, ego in noſtro Archivo non inveni. Quòd *Leo* Epiſcopus *(Civis cujusdam Ratisponenſis Filius*, uti Hundius in Metropoli Salisburg: de Epiſcopis Ratisbon. ſcribit) inſignia gentilitia à Patre ſuo, *cive*, aſſumpſerit, dicere non valeo, licet legatur in Gloſſario *du Cange*, verbô: SIGILLUM &c. etiam non nobiles tunc ſigillis jam uſos fuiſſe. Conjicere licet, *Leonem* Epiſcopum, ſibi *Leonem* (animal fortiſſimum) pro ſymbolo elegiſſe. Contra-Sigillum *(ſcil. ſcutum cum trabe transverſa)* hodiedum Sigillum eſt Epiſcopatûs Ratisbonenſis, in Rotten Feld ein ſchmaler ſilberner Schrägbalcken.) undenam verò hujus Inſignis origo ſit? an à *Leone* Epiſcopo? vel unde? ego dicere nequeo. Ex inſcriptione hujus contra-ſigilli patet hoc ſigillum, tanquam *Secretum* à *Leone* fuiſſe adhibitum. Præterire hîc non poſſum, dum de *Leone* Epiſcopo ſermo eſt, quòd Hundius citato loco ſcribat: *Leonem* Epiſcopum, dum veteri Baſilicâ combuſtâ (quam in honorem *S. Remigii* conſtructam fuiſſe ait,) magnificam Eccleſiam ædificaſſe, Patronum mutâſſe, & novum Patronum Eccleſiæ, *S. Petrum* ſcilicet ſelegiſſe; cui Narrationi tamen contraria videntur, quæ ſuprà de Sigillo *Cho-*

ri & *Capituli* Eccleſiæ Cathedralis dixi; in his enim ſigillis, imago S. Petri, non verò *S. Remigii* conſpicitur. Solebant autem Eccleſiæ, ſive Capitula, & Conventus Monaſteriales, Patronum ſuæ Eccleſiæ in ſigillis exhibere. Itaque, cùm Sigillum *Chori* ſive *Capituli Ratisbonenſis* ſub *Chunrado Epiſcopo* Anno MCLXXXXIII, *S. Petri* imaginem oſtendat, oportet longè ante *Leonem* Epiſcopum *S. Petrum* Patronum Eccleſiæ Ratisbonenſis fuiſſe.

V. Alterius *Chunradi, V. (de Haimberg)* Epiſcopi Ratisbonenſis ſigillum produco, de anno 1379, ubi *Chunradus* manum dextram, Benedicentis more, elevat, ſiniſtrâ pedum tenet, ex cujus latere *Inſigne (ſcutum cum trabe transverſa)* conſpicitur; ex altero autem latere ſcutum gentilitium (quod tamen dignoſcere non valeo) additum eſt. Ex quo apertè declaratur, *ſcutum cum trabe transverſa, à Leone* Epiſcopo jam uſurpatum verum *Inſigne* eſſe Eccleſiæ Epiſcopalis Ratisbonenſis, cùm Sigillum *Chunradi de Haimberg* gentilitium ex altero latere ſpecialiter additum ſit. Verba in hujus Sigilli Gyro non adeo bene exciſa, iſta leguntur: potiùs ita legenda eſſe judico: ✠ *S. Chunradi DEI & Apoſtolicæ ſedis grā Epi. ecle Ratisponenſis.* In Anterioribus Epiſcoporum litteris, & inſcriptione Sigillorum, hæc verba: APOSTOLICÆ SEDIS GRATIA, non leguntur, poſtquam autem concordia Sacerdotii cum Imperio facta fuit, Epiſcopi hæc verba, cùm initio ſuarum litterarum, tum ſigillis addidiſſe videntur. Mabillonius *Eberhardum Bambergenſem* Epiſcopum commemorat, quem, in Epiſtola ad *Eugenium* III. data, *Divina & Apoſtolica Miſeratione Epiſcopum* ſeſe nominaſſe ſcribit. lib. 2. de Re Diplomat. cap. 2. N. 10. Plura autem hujus formulæ exempla, ſæculi XIV. cit. loco refert.

VI. Denique ſpeciale aliquod Sigillum huic Tabulæ adjungere volui. (vide lit. a.) in hoc Sigillo imago videtur ſedentis Epiſcopi, cujus caput radio cinctum eſt. Manu dextra clavem, ſiniſtrâ pedum is tenet. Imaginem hanc de *S. Petro* intelligendam eſſe puto; in nullo enim Epiſcopali Sigillo, ubi Epiſcopi ſedentis imago cernitur, Radius caput ſedentis cingit, niſi in iſto ſigillo. Conjecturam meam *clavis S. Petri* confirmare videtur. Verba è latere dextro propè pedes ſedentis incipiunt: *Sigill: Judicii Ratisponenſis Eccle.* Litteræ, ex quibus hoc ſigillum pendet, ſunt de anno M. CC. nonageſimo quarto, eæque in ſcriniis noſtris ſervantur.

Tria

Tria ex his litteris ſigilla pendent, ordine iſto, ita ut ex latere (quo litteræ finiuntur,) Sigillum *Caroli* Abbatis ad S. Emmeramum: in medio Sigillum Conventûs S. Emmerami: Tertium (Sigillum JUDICII,) conſpiciantur. Initium harum litterarum tale eſt. *Nos Karolus Dei Gratia Abbas, totùsque Conventus Eccleſiæ S. Emmerami Ratispon. tenore preſentium conſtare volumus &c.* (locavit Abbas *Karolus*, & Conventus S. Emmerami domum quamdam, à *Friderico* Canonico ad S. Johannem, Eccleſiæ S. Emmerami donatam aliis in civitate Ratisbona perſonis, quæ res ſuas quoque poſt mortem S. Emmeramo tradendas, dono dederunt.) ad finem litterarum iſta leguntur: *Igitur in teſtimonium locationis domus eis* (perſonis) *factæ Sigilla noſtra (Karoli Abbatis & Conventûs,) & in teſtimonium promiſſionis ac donationis eorum coram Judice ordinario publicatæ, Sigillum Judicii Ratisponen: Eccleſiæ preſentibus litteris ſunt appenſa. Teſtibus, qui & locationi, promiſſioni, ac donationi hujusmodi interfuerunt nihilominus ſubnotatis. &c.*]

TABULA IV.

SIGILLA ABBATUM AD S. EMMERAMUM, ET CONVENTÛS IBIDEM.

I. JAm iterum Mabillonii verba *de Re Diplomat.* lib. 2. cap. XV. N. III. huc afferre lubet, quæ de *Abbatum* & *Monachorum* ſigillis ſcribit: Notat hic eruditus vir, ea, quæ de Epiſcoporum & Capitulorum ſigillis dixerat, id pro portione de *Abbatum & Monachorum* ſigillis intelligendum eſſe. Sigilla Monaſteriorum à Monaſterii Patrono deſumpta fuiſſe, in quibus imagines ſeu effigies Patronorum exhibebantur, notat; verùm addit: ſe nullum *Monaſteriale*, ſeu *Abbatiale* SIGILLUM ante Sæculum XII. deprehendiſſe, quamvis plurimas Abbatum LITTERAS ex Sæculis X. & XI. *(absque ſigillis* tamen*)* vidiſſet. Sigillum *S. Bernardi* Claræ vallenſis, imaginem ipſius cum nomine præferebat: *ex Epiſt. Bernardi* 284.*) Mabillonius* hoc ſigillum non viderat. Plerisque in locis, primitus ſigilla Abbati & Monachorum Conventui communia

nia erant, ſed poſtea utrisque propria fuerunt. Subin Abbates Sigillo Capituli abuſi ſunt, ideo proprium Sigillum acceperunt. Sed & propriô Sigillo illos ſubin abuſos fuiſſe, ac rei gerendæ auctoritatem in ſe convertiſſe experientia docuit. Denique ſub medium Sæculum XIII, cùm ſymbola gentilitia in morem veniſſent, ea etiam Abbates adhibuiſſe, adductis exemplis Mabillonius ſcribit.

II. Varia & Multa Abbatum Monaſterii S. Emmerami Sigilla ex Litteris & Chartis pendentia in ſcriniis Archivi noſtri ſervantur. In multis etiam Chartis, Sigilla Conventûs Monachorum ad S. Emmeramum addita ſunt. (a) Magis antiquum Sigillum Abbatiale, quod inveni, eſt Sigillum *Eberhardi* Abbatis, ex litteris Anno MCCX. exaratis, in filis ſericis rubri & viridis coloris pendens; iisdem litteris ſimilibûs ſericîs filîs appenſum conſpicitur Sigillum Conventûs S. Emmerami. Ex Mabillonio, prius notavi, illum *nullum Abbatiale ſeu Monaſteriale SIGILLUM ante Sæculum XII. VIDISSE*, licet litteras Abbatum ex Sæculis X. & XI. legiſſet. Mabillonius tamen non dicit, nullum ante Sæculum X, XI, *Monaſteriale* vel *Abbatiale* Sigillum FUISSE. Fortè etiam Nullum invenire eſt. An *Eberhardus* Abbas, cujus Sigillum exhibeo, primus fuerit, qui Sigillo Abbatiali proprio, à Sigillo Conventus diſtincto uſus fuerit? An vero Anteceſſor quidam Sæculo XII tale jam habuerit? Ego dicere nequeo; aliud magis antiquum non invenire licuit. Sigillum iſtud imaginem *Eberhardi* Abbatis ſedentis, baculum una, & librum altera manu tenentis, absque mitrâ, cum ampla Monachorum Coronâ exhibet, hâc in Circulo additâ inſcriptione. ✠ *Eberhardus DEI Gratia Abbas Sancti Emmerami.* (*) Sigillum Con-

---

(*) Sigillis Abbatum & Conventûs ad S. Emmeramum in tabula jam incisis, reperi Sigillum *Peringeri* Abbatis ad S. Emmeramum, qui declinante Sæculo XII. ab anno 1177. Abbatem ibi egit, ſed cùm nullus huic Sigillo in tabula noſtra exprimendo jam locus ſuperſit, id ſolùm de eo annotare volo, quòd *Peringeri* effigies ſedentis ibi videatur. Veſtis tamen ornatior eſt veſte in Sigillo *Eberhardi* expreſsâ. Ante pectus enim crucicula veſti intexta variis ornamentis circumdata conſpicitur. Sigillum iſtud non *pendet*, ſed membranæ *impreſſum* eſt. Nullus in litteris invenitur annus Incarnationis, vel tempus confectarum litterarum. Patet igitur Abbatem ad S. Emeramum Sæculo XII Sigillô uſum fuiſſe.

Conventûs longè majus Sigillô Abbatis, Patronum Ecclesiæ refert: in Gyro Sigilli sequentia leguntur. *S. C. S. Emmeramus Martyr & Episcopus.* (e) An Sigillum istud olim Abbati, & Monasterio commune fuerit, quemadmodum de quibusdam Monasteriis legitur, id ego judicare nequeo. Litteræ S. C. (*Sigillum Conventûs*) hoc Sigillum uni Conventui proprium fuisse indigitare videntur. Alia adhuc Sigilla Abbatum Monasterii S. Emmerami eandem figuram exhibentia adsunt; Sigillum scilicet *Pertholdi*, litteris de Anno 1234. appensum: Sigillum *Wulfingi* Abbatis MCCXXXVI. quorum nullus mitrâ (Episcopali) ornatus est. Nullum in his Sigillis aliud insigne, vel *Contra-Sigillum* cernitur. Plura quoque Ejusdem figuræ hîc exhibitæ *Conventûs Sigilla* supersunt.

III. Primus Abbas (quem in Sigillo *Mitrâ* decoratum inveni) est *Ulricus.* Litteræ sunt de Anno 1249. Huic successit *Fridericus*, qui à Summa Sede pro se, suisque Successoribus Mitræ usum perpetuum obtinuit. Vide in libro Probationum Num. LXXXVI. pag. 186. Hujus Abbatis (*Friderici*) Sigillum ex litteris de Anno 1265. pendet. Imago est Sedentis, manu dextra pedum, sinistra librum tenentis. Caput Mitrâ Ornatum est. Cùm vero in his duobus *Ulrici* & *Friderici* Sigillis nullum aliud insigne, vel Contra-Sigillum deprehendatur, ea exhibere inutile judicavi. Hoc tamen adnotare lubet, quod litteris *Friderici* Abbatis modò indigitatis, Sigillum Conventûs S. Emmerami appensum cernatur, quod à Priori Conventûs Sigillo diversum est; Imago enim *S. Emmerami* ibi cernitur, qui Mitrâ decoratus sedet, dextrâ manu *palmam*, sinistrâ *librum* tenens. Post *Ulricum*, qui *Friderico* successit, sed per tres menses tantùm Abbatiam rexit, *Haymo* Abbas factus est, cujus litteræ de Anno 1274. unà cum ejus Sigillo supersunt. Nullum in hoc quoque Sigillo Abbatiali *insigne* vel Contra-Sigillum deprehenditur. Aliud tamen Sigillum Conventûs à præcedenti jam iterum diversum eisdem litteris adjunctum est; S. Emmeramus enim manu Dextrâ Pedum, manu sinistrâ Palmam & librum tenens, ibi conspicitur.

IV. Jam verò Sigillum *Karoli* Abbatis ex ejusdem litteris de Anno 1292. pendulum exhibere statui. (b) Hic Abbas primus

ex Abbatibus in Sigillo ſuo, *inſigni quodam* ſpeciali, & *Contra-Sigillo* uſus eſt. Sigillum eſt ex Cera rubra. Sub pedibus Karoli ſedentis INSIGNE quoddam (*trifolium*, Kleeblat) conſpicere mihi videor. ex parte poſtica *Contra-Sigillum* impreſſum exhibetur, quod nomen *Karoli* exprimere videtur, poſita in Circulo iſta inſcriptione. ✠ *Perlectum Karoli Secretum pandere noli.* Idem *Karolus* Abbas in litteris de Anno MCC. nonageſimo tertio, iterum alio Contra-Sigillo, quod ſub (c) exhibeo, uſus eſt. Litteris *Karoli* Abbatis, Sigillum quoque Conventûs S. Emmerami, ſed iterum à prioribus diverſum, appenſum eſt, quod exhibere volui. Plura hujus figuræ Sigilla Conventûs in poſterioribus litteris appenſa inveni, in uno eorum, *aliquod Contra-Sigillum* impreſſum cernitur, ſcilicet, *aquila*: cum inſcriptione: S. JOHANNES EVANGELI: uti in tabula videre eſt; (f) hoc tamen Contra-Sigillum non omnibus Sigillis Conventûs, hujus figuræ, ſed tantum uni Sigillo contra-appoſitum deprehenditur.

VI. *Karolo* Abbati, Succeſſere *Henricus*, & *Paldwinus* Abbates, quorum Sigilla tamen nullum *inſigne gentilitium*, vel *Contra-Sigillam* exhibent. *Albertus* Monachus, à Joanne XXII. (latâ de Exemptione Monaſterii ſententiâ) conſtitutus fuit Abbas ad S. Emmeramum. Is in ſuo Sigillo Abbatiali, litteris de Anno 1330. appenſo, ſubtus pedes, *trifolium* aliquod, à trifolio *Karoli* Abbatis tamen diverſum, (drey in die Höhe ſtehende Blätter) conſpiciendum præbet. Illum in pluribus Sigillis, quæ adhuc extant, nunquam Contra-Sigillo uſum fuiſſe deprehendi. *Trifolium* autem modò deſcriptum ubique cernitur. Vide figuram Sigilli Alberti Abbatis Tab. IV. *Albertus* iſte, uti ex Sigilli inſcriptione patet, hæc verba addidit: *& Apoſtolicæ Sedis Gratia.* Priores omnes in ſuis Sigillis, ſolùm hæc verba: *Dei Gratia Abbas*, uſurparunt. ALBERTO Mortuo, Abbas ad S. Emmeramum ſucceſſit ALTO. Hic primus omnium in ſuo Sigillo *Palmam*, & *Clavem* expreſſit, quod *inſigne*, Monaſterium noſtrum, dein tanquam proprium hujus loci Sigillum ſemper adhibuit. *Palma* mihi videtur aſſumpta, ob Palmam Martyrii *S. Emmerami;* (nam in Sigillo Conventûs ſub lit. (f) S. Emmeramus Palmam manu dexterâ tenet.) *Clavis*, videtur

tur esse Clavis *S. Petri;* dicitur enim in Diplomate *Caroli* Magni, (vide in *Libro Probationum* Num. II. pag. 5.) quòd Ecclesia nostra in honorem *S. Mariæ*, & *Principis Apostolorum Petri* . . . . & *Pretiosissimi Martyris S. Emmerami* constructa fuerit. Hæc mea interim conjectura est, aliam enim INSIGNIS (seu Sigilli,) nostri Monasterii Originem, vel causam nondum inveni. *Blasius* Abbas, qui ab Anno 1561. usque ad annum 1575. Abbatiam rexit, *Palmæ*, & *Clavi*, *aquilam & tria lilia* addidit: illam, (ùt conjicio,) quòd Monasterium sub Protectione Imperatorum: & status Imperii sit; Ista, (*lilia* scilicet) ob lilia Regum Franciæ, ex quibus *Carolus M.* & *Ludovicus Pius*, ejus Filius, &c, Maximi nostræ Ecclesiæ Patroni extiterunt. Quandonam verò Reges Franciæ liliis uti cœperunt, vide Mabill. de re Diplomatica. lib. II. cap. XVI. pag. 139. &c. &c. item lib. V. ad Tabulam XL. pag. 422. 424. &c. De aliorum Abbatum (*Altonis*) Successorum Sigillis plura differere non vaccat. Quidam eorum etiam specialia gentilitia sua insignia signis (*Palmæ*, & *Clavi*) conjunxerunt. Alii sola, *Palmæ*, & *Clavis*, insignia adhibuerunt. Denique posterioribus temporibus quisque vel *gentilitia* aut alia signa post electionem, assumpta Abbatiali Sigillo apponi fecit. De Moderno Sigillo Principum & Abbatum S. Emmerami, vide Diploma, *Caroli VI.* in libro Probationum. pag. 412, & tabulam ultimam hîc additam. Verùm fatis de his.

TABULA V. Prior.

SIGILLA REGUM CAROLINGORUM.

I. PAuca tantùm de Sigillis, quæ in succedentibus tabulis proferuntur, dicam, cùm de Sigillis Regum, &c. *Mabillonius: Heinecius: Illustrissimus Chronici Gottwicensis Author* plurima jam dixerint. Notandum igitur ex Mabillonio. 1. Sigilla *Carolina*, sive Regum *Carolinorum* omnia in latus conversas imagines Re-

gum præferre, cum circulari Epigraphe; 2. *Primæ* enim ſtirpis Regum Francorum Sigilla, imagines Regum *extantes*, *rectas*, aut *ſupinas* exhibent. Mabill. de re Diplomat. lib. 1. cap. XI. num. XII. pag. 51. 3. Sigilla Regum Francorum Primæ & Secundæ ſtirpis Ceræ Albæ (quandoque rubricatæ) imprimebantur, non verò appendebantur. Cera autem antiquorum Sigillorum ære, ac plumbo ipſo, paulò minùs durabilis videtur; cùm cera his temporibus adhibita, longè fragilior ſit. 4. *Carolus* Magnus, aut primus, aut certè inter primos Imperatores Aureum Sigillum aliquando adhibuit. Nonnulli Reges etiam plumbeo Sigillo uſi ſunt. Mabill. libr. II. cap. XVI. Num. 1. pag. 135. 5. In *Carolinis* ſive Regum *Carolinorum* litteris Sigilla poſt Cancellarii, aut Referendarii Nomen, Chartæ membraneæ in modum Crucis inciſæ, (& quatuor inciſuræ angulis revulsîs,) appoſitâ ex utraque parte Cerâ, per fiſſuræ ſeu inciſuræ ſpatium, in unam coagmentatâ, affigebantur. In anteriori ſive antica parte effigies Regis imprimebatur, quam Cancellarius, ſigno ſuo in orbem variis notis, & ſinuoſis anfractibus circumdare ſolebat. Mabill. cit. loco. pag. 136. 6. In Circulo Nomen Regis, aut alia formula, ut poſtea dicetur, ſcripta erat. 7. In Carolinis litteris nullum in dorſo Sigillum aliud deprehenditur. At in Sigillis plumbeis, pendentibus, ex utraque parte quædam impreſſa fuerunt. 8. Effigies Regum *Carolinorum* in Sigillis thoracatæ ſunt, quem ritum ex veterum Imperatorum imitatione proceſſiſſe Mabillonius ſcribit; cùm veteres Diplomatis ſuis thoracen ſuam apponi curaverint. 9. *Carolinorum* Regum effigies in Sigillis, (quæ Mabillonius exhibet) labra ac genas pilis decenter veſtitas oſtendunt; videbimus etiam Regum juniorum vultus imberbes. Notat tamen Mabillonius, modum circa iſta pro arbitrio regum ſubin variaſſe, idque etiam de ipſis Sigillis dicendum eſſe, cùm varia ejusdem Regis ſubin Sigilla exiſtant. Licet Reges Francorum Sigillis *ſuam effigiem* exprimentibus uſi ſint, nonnullos tamen, cùm Regium proprium Sigillum in promptu non fuiſſet, alia ſubin ſigna illos adhibuiſſe Mabillonius ſcribit, & exemplis confirmat.

II. Jam ad quodvis Tabulæ V. prioris Sigillum me converto, ubi Regum *Carolinorum* Sigilla litteris in *libro Probationum*

addu-

adductis annexa collegi. Sigillum *Caroli* (Magni) cum Epigraphe: *Chriſte protege Carolum Regem Francorum*, idem eſſe exiſtimo, quod *Mabillonius* de re Diplomatica lib. V. in Tabella XXIII. pag. 387. - - *Heinecius* de Sigillis tab. III. N. 8. 9. 11. *Heumannus* de re Diplomat. tab. IV. N. 1. & 2. *Fridericus Schannat* in vindiciis Archivi Fuldenſis, tab. IIII. exhibent. Plura & diverſæ figuræ Sigilla *Caroli*, cùm apud Heinecium cit. tab. III. & IV. item apud Heumannum tab. IV, tum apud Zilleſium de diplomat. Monaſterii S. Maximini parte III. pag. 13. & Georgium Eckhardt tom. II. Hiſtor. Franc. Orient. pag. 91. videre eſt. Nullum tamen Sigillum *Carolum* cum Corona aut diademate exhibet; *Lauream Coronam* in Diplomate, *Corbeiæ novæ* anno Imperii XIII conceſſo, *Carolum* adhibuiſſe *Mabillonius* notat. pag. 144. de re Diplomat. Cùm alii pluribûs de *Caroli* M. Sigillis (præcipuè *Mabillon.* & *Heinecius*) jam diſſeruerint, ego ſingulas eorum animadverſiones ulteriùs exſcribere nolo.

III. *Ludovici Pii* (Caroli M. Filii) Sigillum nullum adeſt. Vide, quæ in *libro Probationum*; pag. 16. & ſeqq. dixi. Filii tamen ejus, *Ludovici Germanici* plura in multis diplomatibus, ſive litteris affixa, eaque, (duplicis tamen diverſæ figuræ,) illæſa plerúmque Sigilla ſervamus. Sigillum *Ludovici Germanici*, quod ejus litteris in *libro Probationum* ſub Num. XI. XIII. XIV. XVI. affixum eſt, nuſpiam huc usque reperi. Licet alterum ejusdem *Ludovici* Sigillum apud *Eckardum* : *Schannatum* : *Heinecium* inveniatur. 1. In Sigillo iſto citatis mox litteris affixo, *Ludovici* effigies, ad latus ſiniſtrum converſa eſt, cùm effigies alterius Sigilli ad dextrum latus verſa conſpiciatur. 2. Juvenis imberbis comparet *Ludovicus*, umbellâ & haſtili munitus, circulo aureo (*in ſpeciem ſimplicis Coronæ*,) liliô ſupra frontem in circulo poſitô, caput cinctus eſt. (Si ſignum ſupra frontem in circulo poſitum, lilium eſſe neges, tunc lilii formam apud *veteres* ego nullam adhuc vidi.) 3. Solum Nomen HLUDOVVICUS REX ibi legitur. 4. Litteræ hoc Sigillo (excipe Num. XVI. pag. 49.) munitæ, VIVENTE ET IMPERANTE PATRE LUDOVICO (Pio) datæ ſunt. vide libr. probat. pag. 36. 42. 46. Alterum, ſive ſecundum *Ludovici* Sigillum in tabula V. (*priori*) expreſſum effigiem ad latus dextrum converſam

verſam exhibet, nudô capite: modicâ barbâ, absque ullo alio ſigno: hac Epigraphe: *Chriſte protege Hludoicum Regem.* Hocce jam Senioris *Ludovici* Sigillum oſtendunt Eckhartus Tom. II. Franciæ Oriental. pag. 614. licet in Capillorum forma, exteriori Sigilli circulo, & veſtitu aliquantum differat, fortè pictori aut ſculptori id tribuendum eſt. At diverſum omnino hujus *Ludovici* (Germanici) Sigillum idem *Eckhartus* tom. 1. citato. pag. 890. exhibet. *Heinecius* quoque Sigilla Ludovici Germanici jam Senioris tabula IV. num. 12. & 13. affert; at ſuſpicor ea non accuratè delineata eſſe. *Fridericus Schannat* Sigillum hujus *Hludoici* tabula V. expreſſum habet, idque noſtro Sigillo, (*Ludovici* jam Senioris,) magis aſſimilatur.

IV. Patrem *Ludovicum Germanicum Carolomann* Rex, Filius ſequitur, cujus ſigillum nullibi impreſſum vidi. Affixum cernitur binis hujus Regis litteris in noſtro Archivo cuſtoditis. Imberbis comparet *Carolomannus* ad ſiniſtrum latus converſus. Caput circulo aureo, liliis deſuper eminentibus, (ùt ego puto) circumdatus eſt. Circulus Mitræ cuidam, capillos capitis tegenti, junctus videtur. Epigraphe CARLOMANN REX refert. Circulus iſte in ſpeciem ſimplicis coronæ formatus eſt, corona tamen dici nequit. *Du-Cangius* in gloſſario, verbô: *Circulus aureus &c.* advertit, Circulum aureum apud Romanos ſub Imperatoribus Occidentalibus *Patriciatûs* inſigne fuiſſe. Sigillum Plumbeum ad Numerum XXIV. ſpectans, *Caroli Craſſi* Sigillum eſt, cum hac inſcriptione circum caput laureâ coronâ redimitum: KAROLUS IMPERATOR AUGUSTUS. In poſtica parte hæc verba leguntur: *Renovatio* Regni Franc. (*Francici* ſeu *Francorum.*) Hujusmodi ſigilla plumbea ab Imperatoribus Occidentis *Carolinis* adhibita fuiſſe Mabillonius lib. II. cap. XVII. pag. 142. & Heinecius de ſigillis parte 1. cap. V. pag. 43. referunt. Sigillum *Caroli Craſſi* plumbeum vide apud Mabillon. in ſupplemento de Re Diplomat. pag. 48. apud Eckhartum Franciæ Oriental. tom. II. pag. 697.

V. Duplex in noſtra Tabella V. *Arnolfi* ſigillum conſpicitur, REGIS & IMPERATORIS AUGUSTI. In illo (Regis) laureatus comparet, imberbis, ad lævam verſus, usque ad pectus, cum umbella, & haſtili, poſita hac inſcriptione: ARNOLFUS REX.

REX. In ſigillo *Imperiali* effigies etiam ad ſiniſtrum convertitur latus. Caput laurô cinctum, pendentibus tamen retro ex laurea corona unionibus, ſeu globulis, qui in ſigillo *Regali* non videntur. (de globulis vide Heinecium pag. 101. *de ſigillis.)* Veſtis diademate quodam (Roſæ in modum) in humero dextro connexa eſt. Ad pectus usque, *Arnolfus* (etiam absque barba,) conſpicitur, ante illud *(pectus)* ſceptrum liliferum cum umbella (niſi globum dicere mavis,) poſitum eſt. De *Globo Crucigero*, & absque Cruce vide *Heinecium* citato jam ſæpius libro de ſigillis. pag. 86. Inſcriptio ſigilli Imperialis, talis eſt: *Arnolfus Imperator (*Mp.*) Auguſtus. Arnolfi Regis* ſigillum à noſtro valde diverſum vide apud *Fridericum Schannat* in vindiciis Fuldenſibus. Tab. VII. Item aliud diverſum apud *Heinecium* Tab. IV. N. 17. *Sigillum Arnolfi Regis* apud Eckartum Tom. II. Franciæ Orient. pag. 786. ſub Num. 1. poſitum noſtro ſigillo ſimile eſt. *Imperiale Arnolfi* Sigillum nec *Schannatus*, nec *Heinecius* habent; exhibet tamen *Eckhartus* aliquod citato mox loco. pag. 786. ſub Num. 3. at multa deſunt, forte antiquitate detrita; quæ autem ibi videntur, cum noſtri ſigilli figura conveniunt.

VI. Prior pars tabulæ V. ubi *Carolinorum* Regum ſigilla collecta ſunt, *Ludovici Infantis* (Arnolfi Imperatoris filii,) Sigillô clauditur. *Ludovici* hujus ſigilla tria, ſingula tamen à ſe diverſa, reperi. Primum apud Eckhartum Tom. II. Franc. Orient. pag. 829. Alterum in Tabula VII. Friderici Schannat. Tertium apud Meichelböck tom. 1. Hiſtor. Friſing. pag. 153. Ubique adoleſcens comparet, umbellâ, & haſtili præditus, ſed reliqua circa coronam diverſa ſunt. Breve ejus Regni tempus fuerat, ad quod parvulus adhuc pervenit. Miror tamen intra hoc breve tempus tam diverſa ejus ſigilla efformata eſſe, niſi forte Pictor in eis efformandis, ſeu depingendis pro arbitrio quid efformârit. Sigillum *Ludovici*, quod chartis & litteris *Ludovici* Infantis ſub Num. XXXII. & XXXIV. in noſtro *Probationum libro* exhibitis impreſſum videtur, ipſiſſimum ſigillum eſt *Ludovici germanici* jam Senioris (Ludovici Pii, Imperatoris Filii,) uti conſideranti patebit. Sigilla aliorum, cùm propria non ſemper in promptu fuiſſent, etiam Regiis litteris addita fuiſſe, ſuprà intelleximus. An hanc ob cauſam id in binis

hiſce

hiſce litteris factum fuerit? ego tanquam certum ſtatuere nolim. Facilè tamen ob Nominis (*Ludovici*, & *Regis*) paritatem adhiberi potuit. Quidquid cauſæ fuerit, ſi Eruditus lector litteras iſtas tanquam ſuppoſititias arguere velit, oportebit, ut vitium harum litterarum demonſtret, & certò affirmare valeat, Sigillum alienum nunquam fuiſſe adhibitum. *Heinecius* de ſigillis pag. 32. refert, *Papebrochium* aſſeruiſſe, quòd Reges ſubin alterius etiam Regis anulô uti conſueverint. *Heinecius* quidem putat, hæc minimè convenire potuiſſe verbis: *anulo noſtro formari juſſimus*, quæ verba in litteris leguntur, cùm *alieno* ſigillo id factum fuiſſet. At *Ludovicus* Rex (*Infans* dictus ob juventutem ſuam) Sigillo *Ludovici Proavi*, tanquam ſuo facile uti potuit; Eodem enim Nomine, & Regia dignitate præditus erat. *Ottonem* III. in litteris Monaſterio Niemburgenſi datis, Sigillo Ottonis II. Patris uſum fuiſſe judicat *Heinecius*. vide de Sigillis pag. 92. N. XXXIV. Si Barbam in hoc Sigillo, *Ludovico Infanti* minimè convenire putes, eaque tibi ſcrupulum moveat, ſcrupulum quoque movere tibi deberet, facies alterius Regis, ab illo utique diverſa, qui alterius Regis Sigillo utitur, quod tamen factum fuiſſe, mox audivimus.

TABULA V. Poſterior.

SIGILLA REGUM GERMANICORUM.

I. A *Carolingis* Regibus, ad germanicos Reges nunc greſſum facio. Retinuerunt Galli nomen *Regni Francici*, à *Francis*, (Germanis) dictum, qui eorum victores olim fuerant. Germani ad Regni Gubernationem aſſumpti, Reges & Imperatores GERMANICI vocati ſunt. Mortuo LUDOVICO INFANTE ultimo *Carolidum*, *Conradus*, *Conradi* Franciæ Orientalis Comitis filius, (OTTONE Saxoniæ Duce ob ſenium, Theutonici Regni oblati Majeſtatem recuſante) Primus Germanorum Rex factus eſt. De ſigillis Germanorum vide *Heinecium* & *Chronicon Gottwicenſe*.

Ego

Ego hîc pauca de Primorum *Germaniæ* Regum ſigillis *in genere* præ-libabo, ne ſingula, dum ſigilla profero, animadvertere debeam. 1. A Francicis Regibus uſus ſigillorum ad Germanicos Reges tranſiit. 2. Sigilla ceræ albæ (quæ diuturnitate temporis nunc lutea, flava, evaſit) impreſſa, 3. & Membranæ affixa fuerunt. (quando ſigilla cerea *pendula* adhibita fuerint, ſuo loco dicetur.) Modum ſigilla cerea apponendi, quem prius latinis verbis ex Mabillonio deſcripſi, nunc germanicis verbis ex *Leubero* (vide Chronicon Gottwicenſe. parte 1. pag. 102.) refero. Der Augenſchein gibt es, daß das Pergament an dem Ort, da die Sigel aufgedruckt ſeynd, ſolchermaſſen durchſchnitten worden, daß das Pergament Creutzweiß gantz blieben, hernach von auſſen und inwendig das Wax auf das Creutz gelegt, das Sigel inwendig auf das Wax, und hierdurch das inwendig und auswendig auf das Pergament gelegte Wax zuſammen gedruckt worden, alſo daß es keinesweegs abfallen kan. Und auf diſe Art und Weiſe werden die Diplomata von Sächſiſchen Kayſern beſiglet. Ita *Leuberus.* 4. Sigilla Priorum *Germanorum* Regum, more *Francicorum*, ad dextram affigebantur. 5. Limbo, circulô quodam cereo in circumferentia munita ſunt, ad meliorem conſervationem, qui limbus, ſeu circulus etiam in ſigillis *Carolinis* noſtris reperitur, licet ſigilla nuda absque circulo vel limbo iſto æri inciſa fuerint. 6. Effigies Regum in ſigillis comparent, Dimidiatæ, Priorum, ad latus ſiniſtrum converſæ, aliorum rectæ, ſupinæ, extantes, etiam ſedentes. Sed de his ſatis; dùm alia adhuc circa ipſa ſigilla ſingula notanda occurrent.

II. Sigillum *Chuonradi I.* Regis, in noſtra poſteriori tabula V. expreſſum exhibet *Chuonradum*, imberbem, ad ſiniſtrum latus converſum, dimidiatum, brevibûs capillîs, coronâ apertâ aureà, radiîs, (vel liliis) deſuper eminentibûs, veſtitum, cum ſcuto, & lanceâ vexilliferâ, hâc inſcriptione: *Chuonradus Rex.* Ejusmodi valde ſimile vide apud Fridericum Schannat. tab. VIII. Sigillum, quod Chronicon Gottwicenſe parte 1. pag. 106. ex noſtro Sant Emmeramenſi Diplomate deſumptum exhibet, delineator ejusdem non benè efformavit. Heinecius tabulâ IV. num. 18. Eckhartus Tom. II. Franciæ Orient. pag. 862. Chronicon Gottwicenſe. pag. 89. Sigillum CORBEIENSE Chuonradi I. ſe exhibere dicunt, ſed

quantum hoc *Corbeienſe* ſigillum à ſe diverſum, apud quemvis (ex his tribus) authorem delineatum videatur, quisque aſpiciens judicabit. Sigillum *Ottonis I.* adhuc *Regis* poſt *Chuonradi I.* Regis Sigillum in poſteriori tabulæ V. parte ſequitur. OTTO veluti Juvenis, imberbis, coronâ apertâ, radiis (vel liliis) deſuper promicantibûs cum lanceâ vexillifera, & ſcuto, cingulô & ſtricta tunicâ, in lævam converſus ſeſe ibi conſpiciendum præbet, hâc inſcriptione. ✝ *Otto Di Gratia Rex.* Simile *Ottonis I.* Regis adhuc profert Zylleſius parte III. de Juribus Monaſterii S. Maximini pag. 16. & 18. Sigillum in Chronico Gottwicenſi ex Sant-Emmeramenſi Ottonis I. ſigillo (pag. 159.) delineatum, nullo modo cum eo convenit. Delineatori id tribuendum. Aliud etiam *Ottonis Regium* ſigillum *Fridericus Schannat* tabula IX, iterum aliud *Heinecius* Tab. V. N. 1. exhibent. IMPERIALE *Ottonis I.* ſigillum nullum exhibere potui, licet litteras *Ottonis I.* Imperatoris Auguſti, Monaſterium noſtrum olim poſſederit. vide in *Libro Probationum* pag. 113. Num. XLV. *Ottonis I.* ſigillum *Imperiale* longè diverſum eſt à Regio ejusdem ſigillo. Imperiale exhibet *Zylleſius* citato mox locô pag. 22. Illuſtriſſimus Author *Chronici Gottwicenſis notat*, pag. 163. nec *Conradum I.* nec *Henricum*, neque *Ottonem I. ante ſuſceptam Romæ coronationem, & ſic ante ſuſceptum Imperium cum ſceptro in ſigillis præſentari.*

III. Ottonem I. filius ſequitur Otto II. Hujus ſigillum *Imperiale* etiam in Chronico Gottwicenſi, ex Sant-Emmeramenſi ſigillo pag. 194. delineatum exhibetur, ſed delineator quædam ſe videre judicavit, quæ ibi non videntur. Facies enim *Ottonis* edacitate temporis, ita languet, ut nihil inde ſatis clarè dignoſci queat. Barbam brevem, adhibitis Conſpicillîs nobis conſpicere videmur. Sigillum apud Zylleſium partis III. pag. 26, *Ottonem* barbatum producit, quam barbam tamen ſigillum *Ottonis II.* apud *Fridericum Schannat* non exhibet. Coronam ſingula ſigilla apud *Zylleſium*, *Schannatum*, *Heinecium* aliam oſtendunt. *Ottonis* effigies non ad latus verſa, ſed recta, extans, ſupina conſpicitur. Manu dextra Baculum, ſiniſtrâ globum crucigerum geſtat. De *Baculo* Mabillonius lib. II. cap. XVII. pag. 144. *de Re Diplomatica* notat, quòd *in imagine quadam picta Carolus Calvus* (in Codice quodam Manuſcripto) *baculum oblongum, ſuperiùs inſtructum globulò manu ſiniſtrâ teneat.* Pergit Mabillonius:

Baculus

Baculus iſte haud dubie aureus erat. Qualem Joannes Papa VIII. eidem Carolo inter alia dona miſit: Sceptrum & Baculus aureus. Aliud tamen erat *Sceptrum*, aliud Baculus *Regius*. Sceptrum inſigne *Regnantis*. Baculus Symbolum *Gubernaculi*. In ſigillis autem *Carolinis* nuſpiam nec Sceptrum, nec Baculus viſuntur. Ita ſentit *Mabillonius*. pag. 144. citatô locô. In ſigillo autem noſtro *Arnolfi Imperatoris*, unius ex *Carolinis*, ſceptrum comparet. Monere adhuc volo curioſum Lectorem, ut advertat, coronas aureas à Germanicis Regibus & Imperatoribus, diverſæ tamen formæ, fuiſſe uſurpatas, dum Coronæ Laureæ *Carolingis* priùs in uſu fuerant.

IV. Ultimum Poſterioris tabulæ V. Sigillum Effigiem *Henrici II.* Imperatoris Auguſti refert, Cùm effigies præcedentium Regum tantùm thoracatæ fuerint; *Primus* in Throno Majeſtatis (ita *Chronicon Gottwicenſe* hanc *Henrici* ſedem vocat) Imperator Auguſtus Henricus II. ſedet, brevi barbâ, coronâ clausâ, deſuper radio (vel lilio) promicante, manu dextrâ ſceptrum liliferum, ſiniſtrâ pomum referens. Sigillum Henrici II. à Friderico Schannat exhibitum noſtro ſimillimum eſt, niſi quòd Crux in pomo, ſeu globo ibi conſpiciatur, quæ forte in noſtro oculum fugit. Brachia in noſtro veſtita ſunt, quæ in altero nuda videntur. Sigilla Henrici II. in *Chronico Gottwicenſi*, item *apud Zylleſium*, & *Heinecium* à noſtro magis diverſa exiſtunt. De Sigillo *Henrici ſedentis* Chronicon Gottwicenſe quædam affert, quibus ſigillum quoddam à Meichelbekio allatum explicatur.

TABULA VI.

I. INitium Tabulæ VI. facit Duplex *Friderici I.* Sigillum, unius ejusdemque Figuræ, ideo tamen utrumque hîc exhibetur, quòd prius filîs ſericîs rubri & viridis coloris litteris *appenſum*, alterum autem membranæ *impreſſum* hæreat. Ex quo Illuſtriſſimus Author Gottwicenſis Chronici pag. 361. infert, *Fridericum I.* Autho-

rem dici poſſe ſigillorum pendulorum *Cereorum*. vide in Libro Probationum pag. 147. & ſeqq. Sigillum *Friderici I.* in Chronico Gottwicenſi pag. 359. ex originali Sant-Emmeramenſi deſumptum, à delineatore non ſatis accurratè efformatum fuit, uti noſtrum inſpicienti patebit. *Fridericus* Græcorum Imperatorum, cum quibus per itinera ſua familiaritatem contraxit, magnificentiam & ſplendorem imitatus eſt, in Throno ſedens, coronâ unionibus ornatâ, clausâ, Cruce deſuper poſita, ex utroque latere faſciis dependentibus, barbatus, veſtitu Regis indutus, manu dextrâ ſceptrum liliferum, ſiniſtrâ pomum gerens, conſpicitur. Sigilla *Friderici* apud *Zylleſium*, pag. 59. parte III. ſceptrum cum cruce, apud *Heinecium* Tab. VIII. N. 3. 4. ſceptrum *liliferum* ſuperpoſita cruce, apud utrosque, globum in manu cum cruce exhibent.

II. *Fridericus II.* in ſigillo ſuo ex filis ſericis flavi, & cærulei coloris pendente, in ſolio quidem, non tamen ita ſplendido ſedet, juvenili quaſi facie, manu dextrâ ſceptrum in lilium deſinens, ſiniſtrâ globum ſimplicem cum parva crucicula tenens. Corona, Pileo Ducali, quàm coronæ ſimilior eſt. Ex utroque latere ſedentis characteres expreſſi ſunt: *Rex Jeruſalem.* Multa & varia *Friderici II.* à variis exhibentur ſigilla. De quorum varietate Illuſtriſſ. Author Chronici Gottwicenſis quædam. pag. 422. notat. Sequitur *Rudolfi I.* ſigillum cereum, totum RUBRUM, craſſum, ex filis ſericis rubri & viridis coloris pendens. *Zylleſianum* ſigillum parte III. pag. 61. noſtro ſimillimum deprehenditur. *Heinecius* Tab. IX. ſub Num. 4. Rudolfi ſigillum etiam producit. In ſingulis hiſce tribus ſigillis, *Rudolfus* cum corona aperta, absque barba, ſceptrum liliferum, & globum crucigerum geſtans, habitu Regis indutus in throno ſedet. Sigilla ADOLFI, & ALBERTI Regum, eos quaſi eâdem formâ cum *Rudolfo* exhibent, ſolô ſceptro à ſceptro *Rudolfi* diverſô exceptô, quod in aliam lilii figuram deſinit. Utrumque ſigillum *Adolfi*, & *Alberti* cereum ſub-flavi coloris, prius filîs ſericeis albi, rubris & viridis, alterum viridis & albi coloris appenſum eſt.

TABULA VII.

I. SIgillum cereum flavum ex ligamine membraneo pendens *Joannis* Bohemiæ & Poloniæ Regis fractum, effigiem ſedentis Regis, absque barba, ſceptrum (ùt judico) manu dextrâ, globum crucigerum ſiniſtrâ tenentis exhibet. E cùjus dextro latere *Aquila* ſcuto impreſſa cernitur. Verba Inſcriptionis hæc ſuperſunt legenda: *E. Rex ac Lucen.* id eſt, uti ex litteris ejus pag. 243. exhibitis colligitur: *Joannes DEI Gratia Boemiæ & Poloniæ Rex &c. ac Lucenburgenſis Comes.* Sigilla *Ludovici IV.* (Bavari) bina in tabula iſta cernuntur. Deſcriptionem unius *Stephanus Baluzius* lib. 2. Miſcellan. pag. 274. ex verbis Clementis VI. profert, ubi Pontifex iſte meminit Litterarum quarumdam *Ludovici* Procuratoriarum *ſigillatarum impendenti quodam ſigillo rotundo in cera crocea, in quo in medio ſculpta erat quædam imago hominis habentis infulam in capite ſuo, ſedentis inter duas aquilas, habentis ſub pedibus ejus duos Leones, & tenentis in manu dextra quoddam ſceptrum, & in manu ſiniſtra quoddam pomum rotundum, in cujus circumferentia hæ litteræ legebantur. LUDOVICUS QUARTUS DEI GRATIA ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS. Et à tergo dicti ſigilli erat impreſſio alterius parvi ſigilli, in qua erat ſculpta, quædam aquila, & in circumferentia ipſius eæ litteræ legebantur: JUSTE JUDICATE FILII HOMINUM.* Hæc deſcriptio Sigillo noſtro convenit, cui adhuc annectere juvat, quòd ſceptrum in crucem, ſuper quam aquila ſtat, deſinat. Effigies ſedentem exhibet, ſed nullius throni, aut ſedis indicium in ſigillo apparet. Stolâ etiam in crucis formam ductâ ornatus comparet *Ludovicus.* Hujus ſigilli figuram neque apud Zylleſium, nec apud Heinecium videre eſt. vide quæ pag. 8. de Sigillo Clementis VI. & de *Roſis gentilitiis* dicta ſunt. Alterum *Ludovici* Sigillum illum in Throno ſtellato ſedentem, coronâ à prioris ſigilli corona diverſâ, absque barbâ, alioque veſtium ornatu diſtinctum exhibet. Sceptrum in lilium deſinit. Sed neque hujus ſigilli Figuram apud *Heinecium*, vel *Zylleſium* vidi. Sigilla *Ludovici* noſtra, modò ſericis filis diverſi coloris, modò ligamine membraneo appenſa ſunt. Ultimum hujus Tabulæ ſigillum, *Karoli IV.* effigiem præfert. Sedet

Karolus in Throno Majeſtatis, liliferum ſceptrum, & globum crucigerum manibus tenens, à latere dextro *Aquila*, à ſiniſtro *Leo* conſpiuntur. *Heinecius*, & *Zylleſius*, uterque diverſum *Karoli IV.* Sigillum oſtendunt.

TABULA VIII.

OCtavæ Tabulæ ſigillum primum Effigiem *Wenceslai* Regis exhibet. Is ſedet in eodem Throno, ac Pater ipſius *Karolus IV.* Manu dextrâ ſceptrum, ſiniſtrâ globum crucigerum portat, *aquilâ* è dextro, *Leone* è ſiniſtro latere conſpiciendis. Vultu largô, barbatus, longioribûs capillîs, apertâ coronâ comparet. Contra-Sigillum appreſſum bicipitem *aquilam*, cum *leone* (in medio aquilæ) oſtendit. Nulla in Contra-Sigillo invenitur Epigraphe. *Rupertus* ex ſanquine Ducum Bavariæ, & Comitum Palatinorum prognatus, *Wenceslaum* ſequitur. Aperta coronâ, longiori barbâ, cum ſceptro, & globo, aquilâ ex uno, ex alterò latere inſignibus Bavaricis & Palatinis poſitis, ſe conſpiciendum præbet. Ex utroque inferiori Throni parte Leones videntur. Animal quod ſub Throni ſcabello cernitur, oviculæ mihi ſimile videtur. Tertium Sigillum Regem *Sigismundum* præfert, ſedentem in ſolio Majeſtatis, corona clauſâ, cruce deſuper poſita, prolixa barbâ, ſceptrum & globum manibus geſtantem. Regali indutus habitu, ſtolam in formam crucis ductam ante pectus exhibet, ſex ſcutis hinc inde Diſpoſitîs, hac epigraphe in circulo factâ ✠ Sigismundus Deï gra Romanõr Rex, ſemper Auguſtus, ac Hungarie, Dalmaciæ, Croac. Rame. Servie. Gallicie. Lodmicie. Comae. Bulgarieque Rex. Marchio Brandenburgenſ. nec non Bohemiæ & Lucenburgenſ. hæres.

TABULA IX.

I. SOlum Sigillum *Friderici* III. ſeu IV, Nonam occupat Tabulam. *Fridericus* alio Sigillô quà *Rex*, aliô quà *Imperator* uſus eſt. Noſtrum Sigillum Imperatoris eſt, ut ejus inſcriptio in Antica parte declarat: *Sigillum Majeſtatis Friderici Dei Gratia Romanorum IMPERATORIS Semper Auguſti, Ducis Auſtriæ, Stirie, Karinthie, & Carniole, Comitisque Tirolis &c.* Poſtquam *Fridericus* Romæ Cæſaris Coronam accepit, Imperatorium Diadema, & Bicipitem Aquilam in Sigillo adhibuit. Sigillum noſtrum *Fridericum* in Throno ſedentem exhibet, Sceptrum, & Globum Crucigerum, gemmis in Cruce coruſcantibûs, tenentem. Corona *Imperialis* ſingularis formæ, eſt ad inſtar Mitræ Sacerdotalis antiquæ. Barba *Friderici* raſa. à Dextris Throni (ubi quinque litteræ a. e. i. o. v. leguntur) ſcutum quinque volucrum, item Clypeus *Carinthiæ*, & *Tyrolis*, à ſiniſtris ſunt ſcuta *Styriæ*, *Carniolæ*, & *Leo Habſpurgicus*. Parmula, quæ à dextris throno propior eſt, bicipitem aquilam exhibet. à ſiniſtris throni propior eſt parmula, ſeu *Faſcia Auſtriaca*. Veſtis & ſtola gemmîs ornatiſſimæ ſunt. Inferiùs ad pedes Imperatoris anulare Sigillum conſpicitur; nempe ſub Corona tria ſcuta: in ſuperiori *aquila*, dein *faſcia Auſtriaca*, & *Leo*, tum duabus litteris ſupra Coronam videndis. F. S immixtis quinque vocalibus. a. e. i. o. v. in Pede Throni hæc leguntur, *qui natus eſt in die Mathei S. Ap. an. Dni* MCCCCXV. De Sigillis *Friderici* adhuc *Regis* vide Pl. R. D. P. *Marquardum Herrgott* in Monumentis Auguſt. Domûs Auſtriacæ. tom. 1. pag. 25. &c. Tabula IX, & X.

II. Sigillum in poſtica parte Bicipitem Aquilam continet. In circulo ſeptem ſcuta Provinciarum Auſtriacarum videntur, videlicet *Marchiæ Slavonicæ*, *Landgraviatus Alſatiæ*, *Principatus Auſtriæ ſuprà Anaſum*, *Portus Naonis*, Comitatus *Pherretani*, *Kyburgi*, & *Burgaviæ*. Superiùs in circulo exteriori leguntur quinque Vocales A. E. I. O. V. alia Epigraphe ita ſonat. *Aquila. Ezechielis. ſponſe. Miſſa. eſt. de celis. volat. ipſa. ſine meta. quo. nec. vates. nec*

Pro-

Propheta. evolavit. alcius. Verùm quidnam prioribûs quinque litteris A. E. I. O. U. ac iſta inſcriptione quæ ex Prophetiæ Ezechielis cap. 17. ſumpta eſt, intelligendum ſit, Meum non eſt hîc differere, vel Prophetam agere. De quinque litteris a. e. i. o. v. quædam habet Heinecius *de Sigillis* pag. 110. De verbis Ezechielis ſimiliter aliqua notat, pag. 109. & 110. ſed dum ea juxta quorumdam interpretum Catholicorum mentem explicat, animum ſuum à Romano-Catholicis alienum ſatis declarat &c.

III. De Origine *Bicipitis aquilæ* in Sigillis expreſſæ *Heinecius* quoque pag. 111. differit. (vide pag. 113.) & ita ſcribit: [*Quæcumque demum fuerit ratio, certè ante Ludovicum IV. nemo Occidentalium Imperatorum Sigilla aquilâ, nedum bicipiti exornavit. At Ludovicus nec ipſe quidem ſtatim bicipiti uſus eſt, ſed binas diverſas aquilas ad utrumque throni latus collocavit. Quem deinde in hoc imitatus eſt CAROLUS IV. donec SIGISMUNDUS duas has aquilas in unam veluti conflavit, ac bicipitem finxit.*] Ita Heinecius cit. loc. *aquilam* ex utroque latere *Ludovici IV.* videmus in Tabula, at in Sigillo *Joannis* Boemiæ & Poloniæ Regis, tunc *Sacri Imperii citra Montes Vicarii Generalis* (vide Tabul. VII.) aquila à latere dextro throni jam conſpicitur. *Joannes Rex Bohemiæ &c. Vicarius Sacri Imperii citra Montes*, ante Ludovicum IV. eo Munere, & dignitate vigebat. Imperator quidem non fuerat. Conſpicimus etiam bicipitem aquilam inferius in Tabula XVIII, quod Sigillum erat *Alberti*, Filii Ludovici IV. Bavari, & Imperatoris. En *bicipitem aquilam* longè ante *Sigiſmundum* Regem! Biceps quoque aquila in Contra-Sigillo, ſeu Secreto *Wenceslai* Regis Tabulæ noſtræ VIII. comparet. Ergo ante *Sigiſmundum* Regem biceps aquila in Sigillis adhibita fuit.

IV. Notandum adhuc eſt, quod Sigillum *Friderici* Ceræ albæ, ſed diuturnitate temporis jam nigricanti impreſſum ſit, pendens ex Filis ſericis purpurei coloris.

TABU-

TABULA X.

I. PRiora Sigilla Regum & Imperatorum, (excipe Sigillum *Rudolfi I.* cereum, *rubri coloris*,) ſingula Ceræ *albæ*, jam nigricanti, (aliqua ex iis, ceræ papyro ſuperfusæ,) impreſſa ſunt. At Sigilla *Maximiliani I.* & omnium ſequentium Imperatorum in Cera rubra expreſſa videntur, quæ Ceræ flavæ, in modum Capſellæ formatæ, annexa ſunt. Figura quoque Sigillorum ſub *Maximiliano I.* immutata fuit. Non ampliùs effigies ſedentis Imperatoris conſpicitur, ſed ſub Corona *Regia*, & *Imperiali* ſcuta regnorum & provinciarum Auſtriacæ Domui ſemper accreſcentium producuntur, eaque ad lubitum vel Regum, vel ſculptorum circa ordinem mutata, modò plura, modò pauciora, ex voluntate & ratione eorumdem Regum &c. poſita videntur. Sigillum Maximiliani I. ſub Regia Coronâ *unicipitem aquilam* exhibet, ſuperiùs è dextero latere poſitâ parmulâ *faſciæ auſtriacæ*, è ſiniſtro, Parmulâ *Burgundiæ*. Duo Gryphi Parmulas tenent, inferiùs à dextris eſt *Leo Habſpurgicus*, vel *Brabantiæ*, à ſiniſtris *aquila* (ni fallor) *Carniolæ*. Aureum quoque vellus ibi pendulum cernitur; Maximilianus enim *Brugis* Anno MCCCCLXXVIII. indictô aurei velleris Equitum Conventu, maxima pompâ in Equitem, ac Supremum hujus Ordinis Magiſtrum promotus eſt, & inde ea dignitas auguſtæ huic Domui illata eſt. de Maximiliani I, Sigillis vide Pl. R. D. P. *Marquardum Hergott in Monumentis Auſtriæ* tom. 1. pag. 29. & 30. Multa ibi etiam legere eſt de *Auſtriæ* antiquo & Recentiori ſcuto; item de aliis Archi-Ducali huic Domui ſucceſſu temporis unitarum provinciarum, & regnorum ſymbolis &c. *Caroli V.* Sigillum Coronam Cruce deſuper poſitâ, refert, ſub qua duo ſcuta exhibentur. A dextris *aquila* Imperii coronata, (uti judico,) à ſiniſtris ſymbola *Caſtiliæ*, *Legionis* & *utriusque Siciliæ*.

II. *Ferdinandi I.* Regis Sigillum ad Num. CLXXXV. ſpectans &c. &c, *Unicipitem aquilam* cum Nimbo circa caput exhibet. Nulla ibi corona conſpicitur. Litteræ ſub hoc Sigillo datæ, *nomine Caroli V*, Fratris *Ferdinandi* conceſſæ ſunt. Vide Numeros cita-

tos. In Medio aquilæ varia ſcuta occurrunt; Medium eſt *Faſcia Auſtriaca*, reliqua mihi videntur eſſe Symbola *Hungariæ*, *Bohemiæ*, *Caſtiliæ*, *Legionis*, *Tyrolis*, *Burgundiæ*. de ultimo Symbolo (Leone) non poſſum determinare, an *Leo Brabantiæ*. vel *Habſpurgicus* cenſendus ſit. Aureum quoque vellus ibi additum eſt. Sigillum *Ferdinandi I.* ad Numerum CLXXXIX. pertinens, primùm expreſſum eſt in Tabula XI. Maximum adhuc cernitur in hac Tabula *Ferdinandi I.* Sigillum ad Numerum CXC. pertinens in hac tabula expreſſum. Ubi *Biceps Aquila* à Duobus Gryphis ſuſtinetur, ſub Corona Imperiali ampliſſima; in Media aquila *Faſcia Auſtriaca*, & Scutum *Caſtiliæ* cernuntur, unà cum pendulo *aureo vellere*. Undecim Parmulæ in Circulo expreſſæ ſunt, quarum ſignificatum multîs afferre minimè neceſſarium eſt; cùm hæc Symbola notiſſima ſint. Epigraphe legenti obvia eſt.

TABULA XI.

PRimum hujus Tabulæ Sigillum rurſus aliud eſt *Ferdinandi I.* à prioribus diverſum Sigillum, pertinet hoc ad Numerum CLXXXIX. pag. 389. ac Ferdinandi I. Sigillo *Majori*, in priori tabula exhibito, ordine præferendum: ſed ob ſpatium magis commodum hîc expreſſum eſt. Licet *Ferdinandus I.* pro accipienda Corona, Romam non venerit, quod Anteceſſores ejus fecerunt, uſus tamen eſt bicipiti aquila in Sigillo ſuo, & Imperator Auguſtus dictus eſt, uti ex figura hujus Sigilli, & Epigraphe ejusdem patet; Biceps enim aquila ſub Corona Imperiali hic conſpicitur. In Media aquila eadem ſcuta poſuit Ferdinandus *Imperator*, quæ adhuc *Rex* in *Unicipite* aquila exhibuit. Hac tamen differentiâ, quòd ſcuta in media aquila expoſita, Coronâ quadam apertâ tegantur, quæ in Sigillo *Ferdinandi* REGIO nullâ coronâ ornata ſunt. Inſcriptio talis eſt: *Ferdinandus D. G. El. Rom. Imp. Semp. Aug. Ger. Hung. Bohem. &c. Rex. Inf. Hiſpa. Archid. Auſt. &c. Com. Tyrol. &c.* In prioris Tabulæ *majori* Sigillo, ubi *Ferdinandus* undecim

decim ſcuta in circulo exhiberi voluit, amplior eſt Epigraphe, & plurium Provinciarum &c. mentio fit. *Maximiliani II.* Sigillum idem eſt cum præcedenti Ferdinandi I. Sigillo, excepta inſcriptione, uti legenti patet. *Rudolphi II.* Sigillum differt à præcedentibus duobus, in eo ſcilicet quòd Corona ſuper ſcuta in media aquila poſita, *clauſa ſit*, cruce deſuper extante, cùm Corona ſuper Scuta in prioribus Sigillis ſit *aperta*, deeſt etiam in *Rudolfi* Sigillo Inſigne *Aurei velleris.* *Mathias* Imperator idem Sigillum habet cum Rudolfo Imperatore, addito tamen *Aurei velleris* Signo.

TABULA XII.

SIgilla *Ferdinandi II*, *Ferdinandi III*, *Joſephi* Eadem ſunt, ſolâ inſcriptione Nominum diſtincta. Eadem ubique Corona ſuper bicîpitem aquilam, eademque ſupra ſcuta in media aquila expreſſa, ubique *aurei velleris inſigne* comparet. Sigillum *Leopoldi* cum Sigillo Majori *Ferdinandi I.* in ſingulis convenit. Parmulæ undecim in utroque eædem poſitæ ſunt. Epigraphe Legenti obvia eſt.

TABULA XIII.

TAbulæ hujus Decus eſt, Sigillum *Caroli VI.* Imperatoris. Aquila Nigra biceps, capitibus nimbo ornatis, exſertis linquis comparet, impoſita ſuperius Coronâ Imperatoriâ. Pectori hujus Bicipitis aquilæ impreſſum eſt ſcutum torque aurei velleris circumdatum, ſuperiùs iterum impoſita Coronâ. [In ſcuto quadripertito primus laterculus in ſex areolas ab ſummo diviſus eſt. *Prima* & *ſecunda* Regni *Hungariæ* Faſcias, & Crucem Patriarchalem ex corona prominentem repræſentant; *tertia Leonem Bohemicum*, *quar-*

ta Dalmatiæ, *quinta Croatiæ*, & *ſexta Boſniæ* ſymbola præbent. His impoſita parmula media cum *faſcia Auſtriaca*. Secundi Ordinis Laterculus quadripertitus areas continet *Caſtiliæ*, *Legionis*, *Arragoniæ*, & utriusque *Siciliæ*, ſuper impoſitâ parmulâ honorariâ, *Leone Habſpurgico* inſignitâ. Tertia ſeries quatuor areolas, *Brabantiæ*, *Sueviæ*, Marchionatûs S. R. I. *Antverpienſis*, & *Leonem Flandriæ*, impoſita media *Burgundica* parmula complectitur. In quarto Laterculo ſimiliter quatuor areæ proſtant, *Neapolis*, *Hieroſolymarum*, *Navarræ*, & *Indiarum*, impoſitâ parmulâ *Cataloniæ*. In pede ſcuti viſuntur *aquila* Tyrolenſis, & *Boa* Mediolanenſis.] Ita D. P. Marquardus Herrgott de Monumentis Auſtriacis tom. 1. pag. 121. Novam faciem Carolum VI. in Sigillum ſuum induxiſſe patet, imò, dum Pes aquilæ dexter Gladium, & Sceptrum: ſiniſter vero globum crucigerum tenent, quæ ſigna in prioribus Sigillis nuſpiam comparent. 2. Scuta, & parmulas in aliis Sigillis Majoribus (Ferdinandi I. & Leopoldi) in circulo poſitas, plurésque alias *Carolus VI.* in ſuo Sigillo in pectore *aquilæ* collectas exhibet, impoſitô Diademate, (ſive Coronâ,) quæ tamen Corona in Majori *Ferdinandi I.* & *Leopoldi* Sigillo ſupra ſcutum pectoris non viſitur, fortè ideo, quòd in ſingulis ſcutis & parmulis, in circulo poſitis, conveniens pileus, & Corona ubique jam indigitentur.

TABULA XIV.

TAbula iſta AUREAM BULLAM CAROLI VI. exhibet. Pendet illa (aureô ligamine, ſive aureis filîs per eam tractis,) ex litteris *in libro Probationum* num. CCXV. exhibitis. Pars antica CAROLUM Imperatorem in Throno Majeſtatis ſedentem refert, diſpoſitîs hinc inde novem S. R. I. Electorum *Inſignibus*. *Religio*, & *Juſtitia* ex utroque throni latere conſpiciuntur. Superiùs ex latere dextro Biceps aquila gladium, ex ſiniſtro uniceps aquila Sceptrum præferunt. Duo *Leones* gradibus throni aſſident. Inſcriptio eſt iſta: CAROLUS VI. D. G. ROMANORUM IMPE-

IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS: in parte *poſtica*: hæc verba adduntur: GER. HIS. HUN. BOH. IND. UTR. SIC. DAL. CRO. SCL. & R. A. A. D. BUR. MED. MANT. & PR. BELG. SUE. WIT. & C. TY. Hæc Nomina Titulus CAROLI VI. litteris (pag. 408.) præfixus declarabit. Biceps Aquila (*in poſtica parte*) Coronâ ſuperpoſitâ, expansîs alîs, & pedibûs, ſcuta, ſive Inſignia Regnorum, & Provinciarum ad Domum Auſtriacam tunc ſpectantium continet. Horum *inſignium* explicationem apud heraldicos quosque invenire erit. *Magnitudinem* AUREÆ HUJUS BULLÆ ſculptor accurratè expreſſit. Laminæ ſunt aureæ, quid verò ſub laminis aureis poſitum ſit, ſcrutari non licuit; cuncta enim auro circumdata, & benè firmata ſunt. De *Aurea Bulla* multis diſſeruit Joannes Michael Heinecius, DE VETERIBUS SIGILLIS pag. 32. &c. Ubi de ejus *origine* & *ortu*, *de uſu*, ac de illis, quos eam adhibuiſſe conſtat, multa erudite ſcribit. Mabillonius quoque *de re Diplomat.* lib. 2. cap. XVI. num. XVI. pag. 141. de Bullis Aureis quædam pro more ſuo eruditè notat. Alii *Aureæ Bullæ*, Originem à Græcis, alii à Francis deducunt. Cùm ejus in rebus tantùm graviſſimis uſus fuerit, rariùs inveniuntur.

TABULA XV.

DUo in hac Tabula exhibentur Sigilla, Scil. CAROLI VII. & FRANCISCI I. In Illo Biceps aquila *Imperiali Coronâ* ſuperpoſitâ conſpicitur. In media aquila Inſignia Bavarica (*Rutæ*, & *Leo*) per quatuor parmulas diviſa, ſub *Pileo Ducali* poſita comparent: hâc in Circulo poſitâ inſcriptione, CAROLUS SEPTIMUS DEI GRATIA ELECTUS ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS &c. *Inſignia* quoque *aurei velleris: ac Ordinis S. Georgii & Defenſorum Immaculatæ Conceptionis B. V. Mariæ*, Sigillum iſtum exornant.

In altero Sigillo FRANCISCI I. modò Glorioſiſſimè Imperantis Eadem Biceps aquila Imperiali Coronâ ornata cernitur. Cu-

jus pectori Insignia FRANCISCI I. Imperatoris sub *Corona* posita inhærent. Inscriptio in Circulo sequens legitur. FRANCISCUS D. G. ELECTUS ROM. IMPERAT. SEMP. AUG. GERMAN. HIEROS. REX. LOTHAR. BARR. ET MAGNUS HETRURIÆ DUX.

NOTÆ QUÆDAM AD TABULAS SEQUENTES.

EXhibitis jam *Regum*, & *Imperatorum* Sigillis, *Ducum Bavariæ*, aliorumque Comitum & Nobilium Sigilla, ad nostras Chartas in *libro Probationum* productas, spectantia affero. Prævie autem quædam de *Ducum*, *Comitum*, *Nobilium &c.* Sigillis, & *insignibus gentilitiis* in genere prænotare volo, quæ ex *Mabillonio*, & *Heineccio* desumpsi.

I. *Mabillonius de re Diplomatica* lib. II. cap. XVIII. num. III. notat, jam ab ævo *Gregorii Turonensis* (Sæculo scilicet VI.) usum sigillorum in chartis saltem apud Francos receptum fuisse, non tamen *omnibus* ante Sæculum XI. convenisse. Intellige id de Sigillis *Magnatum*, *Principum*; nam de Regum Sigillis alia vidimus, distinque etiam *Sigilla* antiqua ab *Insignibus gentilitiis*, quæ succedente tempore *Sigillis* primùm impressa fuerunt. Scribit Mabillonius, se in multis chartis, quas vidit, etiam *primariis Magnatum* instrumentis, uti *Giselæ*, *Sororis Caroli Magni* in litteris pro Monasterio *S. Dionysiano* concessis: & in litteris *Hugonis* Ducis pro Ecclesia *Carnutensi*, nullum vidisse Sigilli vestigium. Aliqua tamen Sigillorum Chartis impressorum documenta affert, quibus constat quosdam Comites &c. Sigillis usos fuisse. vide pag. 146. Recenset etiam Sigillum Flandriæ Comitis de anno DCCCCLIII, ubi ejus effigies, sed absque Sigillo gentilitio comparet. *Ab undecimo* autem Sæculo plura jam Comitum &c. Sigilla commemorat, ex iis quoque unum *Rotberti* Primi, unà cum *Leone*, quod *Insigne* est Flandriæ Comitum. Dubitat tamen Mabillon, an *Leonis* Symbolum hîc exhibitum, sit genuinum, cùm omnium subsequentium Comitum Clypei hoc *insigni* careant, usque ad annum MCLVII. Pl. R. D. P. *Marquar-*

quardus Herrgott tom. I. *de Monumentis Auſtriacis &c.* ſcutum cum *aquila* in Tabulâ I. ad pag. 2. ſub Num. I. exhibet, quod Sigillum *Erneſtus* Babenbergenſis ex perſona Marchionis Auſtriæ, Chartæ pagenſi circa *Medium Sæculum XI.* addidit. *Erneſtus* ſedens in equo cum ſcuto &c. in quo avis (aquila) videtur, comparet. Ex quibus patet *Aventinum* antiquiora Sigilla nec vidiſſe, nec de illis quidquam audiiſſe, dum de Henrico octavo Bojorum Regulo libro 6. Annal. Boicorum pag. m. 618. ita ſcribit. *Hunc Henricum primum omnium privatis auſpiciis, donationem feciſſe, Diploma dediſſe, HOC SUA IMAGINE SIGNASSE, id quod antea Imperatores, Reges, & Cæſares duntaxat factitarunt, reperio. Actum* (id erat) *Ranneshofen anno Chriſti MCXXV.* hinc colligitur *Aventinum* Sigillorum Ducalium Originem ad Sæculi XII. initia referre. Sed allata teſtimonia contrarium perhibent. vide Mabillonium pag. 146. citato loco. Et Heinecium *de Sigillis.* pag. 122.

II. Sigilla *Principum*, & *Comitum* vetuſtiſſima eos exhibent vel ſellæ inſidentes, vel Thoracatos, *ſceptrum* aut *ſcutum*, *vexillum*, aut *gladium* præferentes. *Heinecius* id exhibitîs ſigillîs declarat. Plura idem *Heinecius* de ſigillis Principum notat, de *ſceptro*, de *corona* &c. ſed Ego ea tantùm hic animadverto, quæ ad ſigilla *noſtra* conſideranda ſervire poterunt. 1. *Enſes ſtricti* in ſigillis videntur, in ſignum juſtitiæ, *ad irrogandas pœnas iis, qui male faciunt;* hinc Comites non aliud accepti dominii in territorio ſuo ſignum, quam ſignum *gladii*, à Regibus impetrabant, vide Gloſſarium *Du-Cange*, verbò: *Gladius.* 2. dò Sæculo undecimo ſigilla *equeſtria* invaluêre. In ſigillis equeſtribus antiquioribus equi nihil habebant ornamenti, ſubin ipſa *fræna*, & *Ephippia* deerant. Galeæ *acuminatæ* equitum capita ornabant, (vide Sigillum *Gebehardi* Sulzbacenſis in Tabula XXI.) nulla ibi cimeria, vel criſtæ. &c. Equites Tunicas habebant ſuper Loricas, non tamen omnes. Plerùmque vexillum, aut gladium gerebant; A parte ſiniſtrâ umbellam vel ſcutum (absque *inſignibus gentilitiis* tamen) tenebant. Umbellæ vel ſcuta, variis coloribus, lineis, & ſtriis picta erant. Inſcriptiones ſimpliciſſimæ. Hæc de *antiquioribus Equeſtribus* ſigillis intelligenda ſunt. 3. Succeſſere dein ſigilla magis ornata, Equi comptiores, ſcutîs ornati, in quibus *inſignia gentilitia* impreſſa erant. 4. Paulò

poſt

poſt *Principes & Duces* galeas ſuas cimeriis multîs, criſtîs, cornubûs Bubulîs ornare cæperunt. Galeas easdem dein penitus clauſerunt, equos prolixîs tegumentis veſtierunt, eaque tegumenta ſcutîs, & inſignibus gentilitiis ornarunt. Hujusmodi ſigilla plura exhibet *Heinecius*. Similia etiam ſequentes tabulæ producent.

III. Adhæc animadvertere oportet, 1.mò, cur Principes in ſigillis antiquis *equeſtres* compareant? 2. Cur vexilla gerant? quænam vexillorum forma? 3.tio quandonam ſcuta, ſeu *inſignia gentilitia* ſigillis inſculpi cæperint? ad *primum* igitur Nota. Principes &c. *Equeſtres* illis temporibus comparere voluerunt, ut ita ſuñam dignitatem ſuam indicarent; Ipſos Imperatores equo vectos in ſigillis conſpicere eſt. Vide *Heinecium* de ſigillis. pag. 127. & 128. Ad 2.dum ſciendum eſt, vexillum, (oder Renn-Spieß mit einer Fahne) ſignum fuiſſe *juris territorialis*, ſeu *meri mixtique Imperii* indicium. Plura de vexillis vide apud *Heinecium* pag. 128. 129. *de ſigillis &c.* ubi etiam *vexillorum* varias formas pag. 199. exhibet. Vexillum iſtud tunc temporis binis conſtabat partibus, lanceâ, ſive haſtili, & flammulo ſive velo. Lancea, ſive cuſpis absque arte confecta erat. Velum duas partes, integram unam, haſtili propiorem, alteram exteriorem partem, in duas vel tres lacinias diſtinctam habebat. Hæc vexilla *antiquiora* nihil in ſe aut pictum aut intextum habebant, niſi ſtrias, ſeu colores, areolas, rhombos (vide vexilla in ſigillis Priorum Ducum Bavariæ.) poſteriore tempore autem inſignia gentilitia eisdem intexta, vel ibi picta fuerant. Ad 3.tium ex *Mabillonio* & *Heinecio*, animadverto, quôd *ſcuta* apud ipſos Reges & Imperatores in uſu fuerint, vide Sigilla noſtra *Arnolfi*, *Conradi I. Ottonis I.* ubi umbella etiam in eorum ſigillis comparet, ſed tunc nullum ibi inſigne gentilitium videbatur, aut exprimebatur. Scuto etiam Nobiles, Principes, & Duces uſi ſunt, tantique id æſtimabatur, ut ſcuto ammiſſô, aut in hoſtium poteſtate relictô, Nobilitas quoque perdita crederetur; hinc videntur in ſigillis plurimis clypei ſive ſcuta collo alligata, ne ab hoſte temerè avelli aut incautis eripi poſſent. Ob hanc ſcutorum æſtimationem Principes & Nobiles ſua ſcuta antiquis temporibus, multis coloribus diſtinxerunt. Nullum tamen videtur *inſigne* quoddam gentilitium in ſcuto germanorum antiquorum, qui *Tacito* teſte ſcuta ſua *tantùm lectiſſimis coloribus di-*

ſtin-

ſtinquebant; Heinecius hujusmodi ſcuta coloribus diſtincta exhibet pag. 130. *de ſigillis.* Succedente Tempore, cùm Familiæ opibus, & potentiâ creſcerent, *inſignia* ſibi elegerunt, quibus ab aliis diſtinquerentur, eaque *inſignia* primò ſcutis, dein vexillis, poſtea galeis, ipſis denique equorum phaleris inſeruerunt. At, quonam id tempore factum eſt? *Mabillonius* ſcutum & ſigillum Arnulfi Comitis Flandriæ indigitat de Anno DCCCCLIII, at ibi nullum inſigne gentilitium videre eſt. Meminit dein ſigilli *Rotberti* Primi Flandriæ Comitis, ad annum MLXXII, cum inſigni ſeu ſymbolo *Leonis;* dubitat tamen, an hoc ſymbolum ſit genuinum, uti ſupra num. I. notavi. Mentem ſuam denique Mabillonius de *inſignibus gentilitiis* hiſce verbis citato Lib. II. Cap. XVIII. Num. III. pag. 146. declarat: [*Certe nulla, aut pauca ante id tempus* (Sæculum ſcilicet XII.) *inveniuntur inſignia nobilium, tametſi in ſigillis clypei erant in uſu, ſed nudi . . . . . Nudum quidem perſæpe eſt clypei ſpatium, ſed ſtemma gentilitium appoſitum in Contra-Sigillo. At nullum Nobilium contra-ſigillum invenio ante Sæculum XII.*] ita Mabillonius. Circumſpectè tamen loquitur Mabillonius: Certè *nulla* aut *pauca* Nobilium *inſignia* inveniri dicit ante Sæculum XII. Attulit ipſe Sigillum *Roberti* Primi Flandriæ Comitis cum *Leone.* Dubitat tamen, an ſit *genuinum.* Cùm ergo nullum aliud viderit, poſtquam diu inquiſivit, dicere potuit: *Nulla* inveniri, noluit tamen abſolutè id *aſſerere*, ideo addidit, *pauca invenienda fore.* Vidimus tamen ex dictis, *Aquilam* in ſcuto *Erneſti* Babenbergenſis Sæculo XI. medio. Itaque benè diſtinquenda ſunt 1ò. ſcuta & ſigilla Magnatum, & Principum antiquiſſima, ſed ſimpliciſſima, absque *inſignibus gentilitiis* tamen, qualia ſcuta & ſigilla Sæculo X. & XI. adhibita fuiſſe ex dictis jam conſtat. 2.dò alia ſunt ſigilla cum *ſignis gentilitiis*, quæ Mabillonius Sæculo XII. primùm adhibita fuiſſe ſcribit, talia autem aut nulla aut certe pauca ante hoc tempus inveniri judicat.

IV. *Heinecius de ſigillis*, cum aliis Authoribus, quos citat, pariter ſentit, gentilitia inſignia ſæculo primum XII. uſitata fuiſſe, idque ob paſſagia ſacra & militias cruciatas contigiſſe, ut ſic Principes contra ſaracenos certaturi à ſe invicem ſignis diſtinquerentur. De Eccleſiaſticorum ſigillis, & inſignibus gentilitiis ſupra pag. 10. ad Tab. II. ex Mabillonio jam aliqua notavi. Ulteriùs animadvertere oportet,

quòd Principes & Duces, cùm antea *equeſtres* in ſigillis comparere voluerint, ſuccedente tempore ſola gentilitia ſcuta ceræ imprimi fecerint. Quo tempore id factum fuerit, non facile determinari poteſt; at Sæculo XIII. hunc morem jam invaluiſſe conſtat, uti ex ſigillis infrà adducendis patebit; Occurret etiam plura alia de ſigillis Nobilium &c, dum ſingulas tabulas conſiderabimus, annotandi occaſio. Hoc unum hîc addere volo, quòd ad ſepulchrum WARMUNDI Comitis de Waſſerburg in noſtra S. Emmerami Eccleſia ſepulti, quem *Aventinus* (fortè ex ipſa lapidis ſepulchralis inſcriptione) Anno MX. defunctum eſſe ſcribit, (vide quæ in libro Probationum de iſto *Warmundo* pag. III. notavi) in ſcuto ad pedes *Warmundi* poſito *Leo* videatur. Lapidea ibi cernitur effigies viri jacentis, ad cujus pedes gryphus ſcutum lapideum exciſum, ſuperiùs *rectum*, inferiùs *ovale* tenet. Scuto appictus eſt *Leo niger*. Satis clarè apparet coloribûs totum hoc Monumentum fuiſſe renovatum. An autem, dum hoc monumentum primò poſitum fuit, ſcutum iſtud aliquod *Inſigne (Leonem)* exhibuerit, dicere nequeo, neque Pictorem temeritatis arguere valeo, quòd novîs coloribus totum monumentum exornando, ipſe primùm *Leonem* eò poſuerit. Cuncta in hoc Monumento conſpicienda, *Effigies viri jacentis*, *Vexillum*, *Gladius*, *Pileus*, *Pallium*, *veſtis reliqua* Magnam Antiquitatem hujus monumenti ſepulchralis declarant. Non ideo tamen affirmare cupio, *Warmundum* in ſcuto *Leonem* pro *inſigni* habuiſſe.

TABULA XVI.

SIGILLA DUCUM BAVARIÆ.

I. ANtequam ad ſingula Tabulæ hujus & ſequentium ſigilla transgrediar, ſcire oportet ex *Aventino* Lib. VII. pag. 529. *Ottonem illuſtrem, Ludovici* Bavariæ Ducis Filium Anno Chriſti MCCXV. cum *Henrici* ultimi Palatini Rheni filia unica *Agnete* connubium iniiſſe, & *Palatinatum* hoc connubio Ducatui *Bavariæ* conjunxiſſe.

Ita coierunt ſereniſſimæ Duæ Domus, *Bavaria*, & *Palatinatus Rhe-ni*, vel potiùs *Palatinatus* & *Bavaria;* Nam *Otto* Dux & ejus Succeſſores nomen *Palatinum* præponere ſolebant. vide Sigilla ſequentia, quorum ultima (translato ad Bavariæ Duces Electoratu) ab hoc more recedunt, ùt legenti patet. *Aventinus* tamen ſcribit. Lib. VII. pag. 529. *Ludovicum Ottonis* Patrem à Friderico II. jam antea Ducatum Rhenanum accepiſſe, & demum filiam *Henrici Agnetem*, filio ſuo *Ottoni* deſponſaſſe. Hac utriusque Ducatûs unione, LEO, inſigne Palatinum, ad inſigne Bavaricum acceſſit. De Origine Inſignis Palatini *(Leonis)* vide *Freherum de originibus Palatinis* Cap. XIII. pag. 99. qui hoc inſigne *(Leonis)* à Francis Regibus, quorum id inſigne fuiſſe *ex Hunibaldo* ſcribit, ad Francorum gentes & familias derivatum eſſe Judicat; nam *Palatinos* veteres *à Pipinis Palatinis*, Francoque ſanquine deſcendere extra dubium ferè eſſe *Freherus* ſentit. Eodem loco Cap. XIII. pag. 100. *Freherus* de *inſigni Bavarico* (quod ter ſeptem rutas cæruleo, candidoque colore alternatas (Rautten, oder Weckhen) appellat.) aliqua notat, ſed originem ſe invenire minime poſſe ingenuè fatetur; affert tamen quædam ad illuſtrandam hanc materiam jucundiſſima, & aptiſſima. *Velſerum* quoque adducit, qui *(Frehero)* cogitatum ſuum de his communicavit; verba *Velſeri* ex *Frehero* de Origin. Palatin. pag. 101, huc exſcribere lubet, & ſunt ſequentia: [*Scriptor belli Punici medii poeta Silius Chrixum Bojorum Ducem memorat, Brenno atavo tumidum, Capitolia capta trahentem in titulos, clypeo celtas aurum penſantes prætuliſſe. Quæ ſi ad hiſtoriæ fidem ſcripta, ut pleraque Silii, Boios Romæ capiendæ non interfuiſſe tantùm, ſed præfuiſſe quoque oportet, qui ducem dederint. Cæterum Virgilius (cui nullum temere verbum excidit) gallos Capitolii obſeſſores, cæſarie, & veſtibus aureis, ſagulis deſcripſit virgatis: ſive gentis morem ſequutus, ſive picturam antiquam aliquam, utrumque potuit. At virgata quæ ſint, lævè explicavit grammaticus interpres. Ex Diodoro patet, fuiſſe in teſſellatam prope ſpeciem, interſtincta, & coloribus variegata: ut ſi quem retium plagas & maculas pictis tabellis explere & ſolidare delectet, funiculi decuſſati virgarum vicem ſint. Sic Suturarum viæ in ſegmentatis veſtimentis iſtis, quas ſi etiam auratæ lineæ ad ornatum clauderent (omne enim gallicum nomen auro apprimè delectabatur) veſtes auro virgatæ dictæ, quod de Chrixo Silius ſcripſit. Ab Areolarum autem hoc modo, vetuſtiſſima Boicorum inſignium pars, cæru-*

leo, & candido alternata, perparum abit, quadris modice in Rhombos nimirum compreſſis: cujus generis virgato ſagulo miles Thoracomachus, in priſco de rebus bellicis libro (qui Notitiæ utriusque Imperii ſubjunctus) ornatus viſitur. Atque ego compertum habeo, pleraque inſignia, quorum meri colores, ex militari primò habitu manaſſe, ſeu (quod hactenus eodem recidit) in militum ſaga migraſſe ex clypeis. Eant, ſi qui fabulam de Pſammetichi panibus probare adhuc poſſunt, commento vix poetis decorè uſurpando. Rhombos plerique ter ſeptennos obſervavêre; alii aliter conſtituêre. In cauſas ejus Numeri, uti colorum itidem naturam & præſtantiam atque inde ſignificatum, ſubtilius inquirere, vereor fruſtra fieri: etiamſi eſt antiqua numerorum ſuperſtitio, & benigna otioſis hæc omnis ad diſſerendum materia. Tenuit apud germanos Mos iſte deinde perpetuo. Tacitus genti univerſim tribuit, Scuta Lectiſſimis coloribus diſtincta præcipuum cultum credere.] Hæc ſatis prolixè, at, ùt puto, pro eruditione jucundè.

II. Antiquiora Bavariæ Ducum Sigilla, quæ ex litteris pendent, & in archivo noſtro ſervantur, ſunt Sigilla *Ludovici Severi*, & *Henrici* Fratris ejus, filiorum *Ottonis* Illuſtris. Ab his initium Duxi, & quantùm fieri potuit, ſigilla poſterorum Ducum juxta ordinem diſpoſui, uti conſideranti patebit. *Ludovicus Severus* equo inſidet. Nullus equi ornatus. Clypeus coloribus Boico more depictus è ſiniſtro latere ex collo pendet; nam manu dextra vexillum, in tres Lacinias diſtinctum & ſtriis ornatum, ſiniſtrâ frænum equi *Ludovicus* tenet. Galea clauſa eſt. At quid dicam de ornamento galea ſuperiùs addito? *An cornua Bubula* ea appellem, ex quibus ramuli cum foliis ſurgunt, & extenduntur? an ornamentum iſtud cum *Meliſſo Franco* (vide Freherum *de Origin. Palatin.* pag. 73.) *Fruticetum Myrtillorum* dicam? exhibet *Freherus* ſive *Meliſſus* citato mox loco, Sigillum civitatis *Heidelberch*, in quo *Leo palatinus galeatus* cernitur, clypeô Bavarico ad ſiniſtrum latus, ſive priorem pedem ornatus. Ornamentum galeæ hujus Leonis idem eſt, ac ornamentum galeæ *Ludovici Severi* in hoc ſigillo conſpiciendum. *Meliſſus*, hoc ornamentum appellat *Frut cetum Myrtillorum*, ob *Heidelberg*, cujus civitatis nomen à Monte proximo, *Myrtillis* in frutice pendentibus referto, Meliſſus deducit. Ego huic *Meliſſi* Franci, vel *Freheri* opinioni tam facilè ſubſcribere non audeo; licet enim *Otto* Illuſtris,

Pater *Ludovici Severi*, cum uxore ſua *Agnete*, unica *Henrici ultimi Comitis Palatini Rheni* prole, & filia, *Heidelbergam* & omnia ipſius hereditarie poſſederit, nullo tamen ſatis idoneo documento mihi conſtare videtur, ornamentum iſtud, *Myrtillorum fruticetum* appellari debere, cùm multæ galeæ in aliis ſigillis compareant, ubi vera *Cornua bubula* ſuprà galeas poſita conſpiciuntur, quæ variis ſignis ornata ſunt. Ex quibus patet Cornua galeis ſæpiſſimè fuiſſe impoſita, ipſis Cornubus dein alia pro libitu iterum addita fuerunt ſigna. Accedit, quòd in poſterioribus Ducum Bavariæ ſigillis, & quidem in ſigillis filiorum *Ludovici* IV. Bavari (vide tabulam XVIII. & ſigillum *Alberti* Ducis ad Num. CCLII.) *cornua*, quæ certe *Fruticeto Myrtillorum* non aſſimilantur, jam conſpicienda ſint. Verùm de iſto ornamento galeæ plura dicere nequeo, ſed ab aliis erudiri cupio. Adverte inſuper in Sigillo *Ludovici Severi* non videri *Leonem*, *inſigne Palatinorum Comitum*, ſed ſolum Clypeum duplici colore, cæruleo & albo, boicum in morem, depictum. Sigillum hoc, *Ludovici Severi* Sigillum eſſe declarant litteræ, ex quibus pendet, Anno 1272. exaratæ. vide pag. 433. libro Probationum. Epigraphe hujus Sigilli: *Lodwicus Dei Gratia Comes &c.* demonſtrat, ipſos Bavariæ Duces, hoc Nomen: COMES PALATINUS RHENI primo loco poſuiſſe.

III. Alterum ſigillum hujus Tabulæ exhibet *Henricum* Bavariæ *inferioris* Ducem, Fratrem *Ludovici Severi.* Inſidet is equo, galeâ, eodemque galeæ ornamento, vexillô in tres lacinias diſtinctô, clypeo Boico è collo pendente, gladioque munitus. Equus tamen tegumentis, in quibus *Leo Palatinus* ante & retro conſpicitur, veſtitus eſt. Hoc Sigillum, *Henrici* fratris *Ludovici Severi* ſigillum eſſe declarant litteræ, pag. 437, in Libro Probationum deſcriptæ; ſunt illæ de Anno 1287. *Henricus* iſte inferiori Bavariæ præerat. Nominatur in his litteris tanquam teſtis, *Præclarus Ludewicus, Dni Ducis Ludewici Filius*, id eſt, *Ludewicus*, primogenitus filius *Ludovici Severi*, qui poſtea in ludo equeſtri occubuit: cùm hæ litteræ datæ ſint Anno 1287. *in die ſancti Leonardi;* Oportet, hunc primogenitum *Ludovicum*, Ludovici Severi filium, ad finem hujus anni, (1287,) vel, ut alii etiam ſcribunt, Anno 1289. primùm ſuccubuiſſe. *Ludovicus* frater ejus, (poſtea Rex Romanorum)

norum) Anno 1286. natus eſt. Ut in exhibendis ſigillis juxta ordinem Ducum procederem, tabulæ huic Sigilla Filiorum *Ludovici Severi* incidi curavi. Filios autem, & Nepotes, *Henrici* (fratris, *Ludovici Severi*,) ſeu eorum ſigilla, in ſequenti Tabula oſtendam. Filii *Ludovici Severi* fuerunt hi. *Ludovicus*, *Rudolphus*, item *Ludovicus*, poſtea Romanorum Rex. Prioris ſive Primogeniti *Ludovici* (ex *Anna* ſecunda *Ludovici Severi* conjuge) nati Sigillum in illis, quæ adhuc videntur, cum Sigillo Patris *Ludovici Severi* convenit. Nullum ibi ſignum *Leonis* conſpicitur. Litteræ, ex quibus hoc ſigillum pendet, ſunt de Anno 1287 XII. Kalend. Decembris. vide Libr. Probationum. pag. 438. ad Num. CCXXVIII. An ad finem anni 1287. ludus equeſtris adhuc fuerit, in quo *Ludovicum* ſuccubuiſſe hiſtorici ſcribunt, ego ignoro. Alii, ut prius dixi, id anno 1289. contigiſſe narrant.

IV. Sequitur Sigillum ſecundogeniti *Ludovici Severi* Filii, ex tertia ejus conjuge *Mechtilde* nati, *Rudolphi* ſcilicet, Comitis Palatini Rheni, cujus Poſteri huc usque *Palatinatum* poſſident. Sigilli hujus Deſcriptione haud opus eſt, cùm illud idem exhibeat, quod prius jam obſervavimus; eumdem Scil. Equitis ſitum, eadem ornamenta Galeæ: Equi tegumenta Signô Palatino (*Leone*) decorata &c. Epigraphe quoque Lectû facilis, obvia eſt. Plurimas *Ludovici Bavari* (tertii ex Mechtilde Ludovici Severi Filii) litteras, ejusdem Sigillis *Regiis* munitas poſſidemus; Sigilla Ejusdem Regia in Tabula VII. exhibuimus. Hîc Sigillum *Ludovici* Bavari SECRETUM (in quo uniceps aquila cernitur) oſtendere volui, cum illud litteris, in quibus de bonis noſtris in Bavaria ſitis mentio fit, appenſum ſit. Epigraphe eſt iſta: ✠ *S. Secretum* (Ludovici) *Dei Gratia Romanorum imꝑatoris.* S. A. (*Semper Auguſti.*)

TABULA XVII.

I. *Henrici* Ducis Inferioris Bavariæ, Fratris, Ludovici Severi, Hi ſunt Filii, *Otto*, *Ludovicus*, *Stephanus*, quorum Sigilla in hac tabella exhibentur. *Ottonis* Sigilla tria produco, unum

unum majus, litteris appenſum de anno 1295, quo tempore nondum Rex Hungariæ extiterat. In hoc Sigillo obſervo, quòd illud longe majus ſit, Sigillis ſuorum Fratrum *Ludovici* & *Stephani*, juniorum utique. Clypeus è collo pendens *Leonem* Palatinum refert, cùm Clypei Fratrum ſuorum *Ludovici* & *Stephani*, è collo eorum pendentes *inſigni bavaro* decorati ſint. Cætera eadem ſunt, uti in Sigillo *Rudolfi* Palatini. Pater hujus *Ottonis*, *Henricus*, clypeum è collo pendulum, cum inſigni Bavarico decoratum, præfert. vide Tabulam præcedentem. En Epigraphen hujus Majoris Sigilli: *Otto (Dei Gratia) Palatinus Comes Reni D. (Dux Bavariæ)* Alterum Sigillum *Ottonis*, ceræ rubræ impreſſum, è litteris pendulum, Cera flavâ circumdatum, eſt Sigillum *Ottonis*, poſtquam in *Regem Hungariæ* jam evectus fuiſſet, uti ex litteris patet. *Leo* coronatus cum Scuto Bavarico hîc comparet, hâc Epigraphe. *Sigillum Credencie.* An hæc verba, idem denotent, ac Sigillum *Secretum*, (*Credere* alicui ſuum *Secretum?*) id neſcio. Servatur in noſtro Archivo adhuc aliud Sigillum hujus *Ottonis* Bavariæ Ducis, & *Regis Hungariæ*, quod hîc exhibere etiam volui. Parvum illud eſt, Ceræ viridi impreſſum, cerâ quoque flavâ, modò jam nigreſcente, circumdatum. Ibi animal quoddam, (ni fallor gryphus) conſpicitur, absque ullo alio ſigno, absque Coronâ, absque clypeo, inſcriptio in gyro eſt eadem, ſed minutîs characteribus formata: ſcilicet, *Sigillum Credenciæ.* Sigilla *Ludovici*, & *Stephani* Fratrum *Ottonis*, eadem ſunt, minoris tamen figuræ, exceptô etiam clypeô è collo pendente, qui *Inſigne Bavaricum*, non verò *Leonem* exhibet. Inſcriptio *Prioris* eſt. *Ludwicus Dei Grā Palatin Comes Reni Dux Bawarie: Poſterioris Stephanus Dei gra Palatin Comes Reni Dux Bawarie.* Aliud etiam Sigillum *Stephani* hujus, Ducis Bavarie, ceræ rubræ impreſſum, (quod videtur eſſe *Secretum Stephani Ducis*) hîc refero. (a) pendet illud ex litteris ſub Num. CCXXIX. exhibitis, ubi etiam Sigillum tale parvum *Ludovici* Ducis appenſum fuerat ceræ quoque rubræ, cujus particula ſupereſt, impreſſum. Sed Sigillum *Ottonis Equitis* Primum, Majoris formæ, ex his litteris ceræ flavæ impreſſum pendet. Hæc ſunt Sigilla Filiorum *Henrici*, ſcilicet *Ottonis*, *Ludovici*, *Stephani* Fratrum.

II. *Otto* habuit Filium *Henricum*, dictum *Juniorem*, de *Naternberg*. Hujus *Henrici Junioris* Sigillum, ultimum est hujus tabulæ, cùm tabulæ spatium alium locum non concessisset. De *Ludovici* posteritate, qui anno 1296. mortuus dicitur, nihil constat. *Stephanus* duos ex Juditha conjuge habuit Filios. *Henricum* & *Ottonem*. *Henricus iste* vocabatur *Senior* der Aeltere. *Henrici Senioris* & *Ottonis* Fratrum, (*Stephani* Filiorum) Sigilla hîc conspiciuntur. *Henrici* (*Senioris* dicti) Sigillum longe majus est Sigillo Fratris sui *Ottonis*. Eadem autem sunt, quoad situm, Ornamenta, & Clypeos &c. hoc unicum tamen advertere oportet, quòd in his Sigillis *Henrici Senioris*, & *Ottonis* Fratrum, & in Sigillo *Henrici Junioris*, Filii *Ottonis*, (postea Regis Hungariæ,) tota Sigilli facies interior striis, & stellulis ornata sit, qui ornatus in prioribus Sigillis non apparet. Unde declaratur majorem semper ornatum, succedente tempore Sigillis fuisse datum. Cùm in hac tabula nullum amplius restaret spatium, alia adhuc Sigilla HENRICI SENIORIS ad tabulam XX, ne ordo turbaretur, (post reliqua Bavariæ Ducum Sigilla) exhibenda servavi. Exhibitîs jam Ducum inferioris Bavarie ab *Henrico*, (Fratre *Ludovici Severi*) descendentium Sigillîs, quorum ultimus *Joannes*, absque hærede tamen, anno 1340. obiit, ad *Ludovici Bavari* Regis Romanorum filios, eorumque Sigilla transeo.

TABULA XVIII.

I. LUdovici Bavari (IV.) Romanorum Regis Filii commemorantur, *Ludovicus Brandenburgicus*, & *Stephanus Fibulatus* dictus, ex *Beatrice*, (Henrici Ducis in Glogau Filia,) conjuge nati. *Beatrice* Mortûâ Ludovicus Bavarus aliam accepit conjugem *Margaretham Wilhelmi III.* Hollandiæ Comitis Filiam, ex qua ei nati sunt, *Ludovicus* (*Romanus*) dictus, *Wilhelmus*, dein Comes Holandiæ, sed brevi mortuus; *Albertus*, & *Otto*. De his vide Historiæ Bavaricæ scriptores; meum est de Sigillis differere. Sigilla modò exhibeo priorum *Ludovici Bavari* Filiorum, scilicet *Ludovici*

dovici Brandenburgici, & *Stephani Fibulati*, dein etiam *Alberti* ex Margaretha conjuge Filii. Nota: Nulla Sigilla, in quibus Duces & Principes *equeſtres* comparent, in hac tabula ampliùs proferri. Invaluit jam mos Sigillorum, cum ſolis ſcutis gentilitiis. Nec tamen omnis uſus Sigillorum, in quibus Principes &c., *Equites* conſpiciuntur, ſtatim ſublatus fuit. D. P. Marquardus Hergott tom. I. *Monument. Aug. Dom. Auſtriac* multà & pulcherrima *Equeſtria* Ducum Auſtriæ Sæculi XV. etiam *Caroli V.* Sigilla producit. Sigillum *Ludovici Brandenburgici* aquilam exhibet, cum Scuto Bavarico cordi aquilæ annexo. Inſcriptio hujus Sigilli eſt iſta, (Si tamen rectè lego,) ✠ *S. Ludovici Marchionis Brandenburgenſis, & Ducis Karinthiæ.* Sigillum *Secretum Stephani* (Fibulati) ſolum Scutum Bavaricum continet, cum hac Inſcriptione ✠ *S. Secretum Stephani Ducis Bavarie.* (*Alberti Ducis*, qui etiam *Junior* appellatur) duplex adeſt Sigillum; Prius *bicipitem aquilam una* cum Scuto Bavarico exhibet, ſed Epigraphe tota legi haud poteſt: *S. Alberti Duc. Bava. Com. Palat.* reliqua legere non valeo; *Wilhelmo* Fratri in comitatu Hollandiæ &c., *Albertus* ſucceſſit. Alterum *Alberti* Sigillum, Galeam clauſam ſupra Scutum Bavaricum poſitam refert, Galeæ verò tegumento quaſi ornatæ, inter duo Cornua variegata leunculus inſidet, his verbis circumſcriptîs. *S. Alberti Comitis Palatini Reni, Ducis Bavarie.* De hac Sigilli forma notare volo, *Leonem* inter Cornua *variegata* proſtare. Cornua iſta rutîs, (**mit denen Bayriſchen Wekhen**) Bavaricis decorata mihi videntur. Videbimus in Tabula XX. Sigillum *Henrici Senioris*, ubi *Leo*, ſupra Galeam eminet. Eſt illud (*Henrici Senioris*) Sigillum appenſum litteris anno 1332. ergo *Leonis* effigiem *ſupra Galeam poſitam*, & à *Bavariæ* Duce (longè ante *Albertum* iſtum,) jam uſurpatam fuiſſe colligimus. Nulla autem in Sigillo *Henrici* Senioris, ubi *Leo* ſupra Galeam eminet, Cornua deprehenduntur. *Freherus* parte I. Originum Palatinarum. pag. 100. ſcribit: *Rupertum Seniorem Palatinum, Adolpho & Joanni Comitibus de Naſſaw, Gerlaci Filiis, Adolphi Regis Nepotibus, inſigne hoc in feudum rectum dediſſe, Leonem aureum inter duo Cornua Galeæ impoſitum, quem ipſi & eorum primogeniti, ad honorem & recognitionem prædicti Principis geſtarent.*] Idque factum eſſe *Spiræ* anno 1353 idem Freherus notat. *Leonem, Inſigne Palatinum, Inſigni* Ducum Bavariæ (poſt nuptias *Ottonis* cum *Agnete* Palatina,) jam acceſſiſſe conſtat, & Sigilla Priora an-

tiqua

tiqua *Leonem* exhibent. Cornua quoque jam pridem adhibita fuiſſe meminimus, & in Sigillis prioribus, ſi rectè judico, ea, *Bubula* tamen, conſpeximus. Sed cornua iſta elegantiora ſunt. Undenam vero Originem traxerint, vix credo, dici poſſe: Ex mox dictis patet, quòd ipſi Principes Nobilibus aliis *inſignia* quædam, ad ornanda Sigilla conceſſerint. Idem Freherus citato loco pag. 100. & 101. diploma *Ludovici* Bavari de anno 1338. affert, quo quibusdam comitibus *Jacobo* & *Fencio de prato Luniciane & Palatii Lateranenſis Comitibus* hanc gratiam contulit, ut *Leoni*, quem prius in armis ſuis gerebant, *Coronam de Armis ſui Ducatus Bavariæ* imponerent. Id eſt, pictam, & binis coloribus cæruleo, & albo variegatam. His coloribus *Ducatus Bavariæ*, cornua variegata in Sigillis ſequentibus cernuntur. Sed de his ſatis.

II. Ex ſupra nominatis Ludovici Bavari Filiis, ſolus *Stephanus Fibulatus* poſteros Duces propagavit. Filios habuit *Stephanum II*, *Juniorem* dictum: *Fridericum*: & *Johannem*, qui Ducatum per aliquod tempus ſimul poſſederunt, donec anno 1392. Monachii diviſione inter ſe factâ, *Stephano* Juniori *Ingolſtadium &c. Friderico Landishutum &c. Joanni* Monachium &c. in hæreditatem ceſſerint. Hinc Ducum Bavariæ tres lineæ *Ingolſtadienſis*, *Landishutana* & *Monacenſis*. Sed ad Sigilla revertor, *Stephani II.* (de Friderico nullum habemus) & *Joannis Monacenſis*. Sigillum *Stephani II.* (*Junioris*) exhibet Scutum Bavaricum obliquum ſub Galea clausâ, tegumento quodam exornatâ poſitum, cui inter duo Cornua rutis Bavaricis variegata leo coronatus inſidet. Inſcriptio verborum iſta eſt. *S. Stephani Ducis Bawarie*. Nulla hîc mentio nominis, *Comitis Palatini*. De *Stephani II.* Filio, *Ludovico Barbato*, quem *Adlzreutter Iſmaelem* Bavaricum appellat, parte II. lib. VIII. pag. 170. num. II. nullæ adſunt litteræ. De *Joanne* autem Epiſcopo Ratisbonenſi Ejusdem *Stephani* Filio litteras quidem plures poſſidemus, ſed cùm *Ducum regnantium* Sigilla præcipuè exhibere propoſuerim, alia omitto. *Stephani Fibulati* alter Filius erat *Fridericus Landishutanus*, de quo ſimiliter nullas habemus chartas, adſunt verò litteræ *Filii Friderici*, ſcil. *Henrici Divitis* dicti, unà cum Sigillo illæſo ex illis pendente, quod Scutum Bavaricum, ſub Galea clauſa ſimplici (absque tegumento) exhibet. Galea iſta ad dextrum latus

latus versa est, cui pariter inter duo cornua variegata *Leo* insidet. Facies Sigilli interna alio iterum modo, ac priorum Sigillorum figura, delineata est. Epigraphe est ista: *S. Heinrici Ducis Bavarie.* *Henrici Divitis* Filius erat *Ludovicus* (*dives* quoque dictus.) In hoc Sigillo *altera vice* (*vide Sigillum Ernesti Ducis cum Scuto quadripertito*) adverto, quôd Scutum Ducum Bawarie in quatuor areolas sectum sit, ubi duæ areolæ transversæ Leonem, aliæ duæ, Rutas Bavaricas duplicis coloris, exhibent. Scutum istud undequaque variis colorum ductibus ornatum conspicitur; Galea clausa, ad latus dextrum versa, coronâ apertâ ornata est, cui *Leo* coronatus inter alas (rutîs quoque Bavaricîs [alis hisce] impressîs) insidet. Inscriptio est ista. *S. Ludovici Comitis Palatini Reni inferioris ac Superioris Bavarie Ducis.* In ipsa interiori Sigilli facie duæ litteræ comparent. H. L. judico illîs significari **Herzog Ludwig.** Notabis: in hac Sigilli inscriptione, Ludovicum appellari *inferioris ac Superioris Bavarie Ducem*, quod in nulla. inscriptione hucusque observavi. Fortè ideo id contigit, quòd iste *Ludovicus*, (Duce ultimo *Ingolstadiensis lineæ* mortuô,) illius terras cum *Alberto* Monacensi diviserit. Denique *Ludovici Divitis* Filium, *Georgium* pariter *divitem* vocatum produco, id est, ejus Sigillum (quod *Secretum* esse judico) exhibeo, ubi quatuor areæ *Leonis Palatini*, & Bavaricarum Rutarum Symbolis ornatæ prostant, additis literis. H. G. (**Herzog Georg.**) Hæc de Sigillis *Stephani II*; & *Friderici* Filio *Henrico* divite, ejusque posteris, quibus pariter demortuis, ad *Joannem* Monacensem *Stephani Fibulati* Filium, à quo Bavariæ Ducum stirps florentissima huc usque in diem propagata est, transgredior.

III. Joannis Monacensis Sigillum sive Secretum, Scutum Bavaricum bicolore, cui *Leo* insidet, refert, hac inscriptione ✝ *Secretum Johannis Ducis Bawarie.* *Joannis Monacensis* Filii fuêre *Ernestus*, & *Wilhelmus.* Prioris *Ernesti* Sigillum continet Scutum in *quatuor* partes divisum, in quibus *Leo*, Palatinus & *Rutæ Bavaricæ* conspiciuntur. Scutum sub Galeâ Clausâ simplici, obliquo situ positum est. Galeæ insidet Leo inter duo Cornua rutis Boicis variegata. Facies Sigilli interior stellulîs & tribus parvis cruciculîs ornata est, cum Epigraphe: *S. Ernesti Ducis Bawarie.* Sigillum seu *Secretum Wilhelmi Ducis Bawarie* simplex Scutum Boi-

 cum

cum duplici colore variatum refert. *Erneſtum* Patrem *Albertus III*, (Probus) Filius ſequitur, cujus *Sigillum* & *Secretum* ad finem hujus tabulæ cernuntur. *Secretum* in minori figura efformatum, Scutum cum quatuor parmulis, ſive areolis, ſcil. Leonem in duabus parmulis, & Rutis Bavaricis in aliis binis areolis exhibet. Alterum, SIGILLUM ſcilicet, novam rurſus faciem, à prioribus Sigillis diverſam refert. Scutum obliquum in quatuor areolas diviſum ſub Galea clauſa, ſed coronata poſitum priùs jam vidimus, *Leonem* quoque inter duo cornua variegata ſupra Galeam coronatum proſtantem obſervavimus. Hîc autem puellam quamdam, utrâque manu catenam, quâ pedes *Leunculi* conſtricti ſunt, tenere videmus. Incidit mihi, ne forte hîc Alberti III Juvenilis amor, quo *Agnetem Bernaverin* Chirurgi Auguſtani filiam complectebatur, indigitetur. Aventinus enim Libr. VII. Annal. pag. 825, & Adlzreutter parte II. libro VII. pag. 164. num. LXXX. narrant ex Andrea Ratisbonenſi, *Erneſtum* Ducem Patrem *Alberti*, cum Filium à conſuetudine hujus Puellæ abducere non poſſet, &c., eam Straubingæ in Danubium præcipitari, & aquis mergi juſſiſſe. Ea ſepulta eſt in Sacello propè templum D. Petri &c. Nolo tamen hanc meam de Sigilli hujus figura conjecturam cuiquam obtrudere. Advertere præterea oportet, in hoc Sigillo ex utroque cornu ramulos cum pendentibus foliis extendi. Inſcriptio Sigilli eſt ſequens: *Sigillum Alberti Dei Gratia Comitis Palatini Reni, & Bavarie Ducis.*

TABULA XIX.

I. *Albertum* Patrem ſequuntur Filii, quorum Sigilla iſta adſunt, ſcil. *Johannis*: *Sigiſmundi*: *Alberti IV.* (Chriſtophori Ducis nullum Sigillum habemus) & *Wolfgangi.* Sigillum *Johannis*, Scutum in quatuor parmulas Bavaricîs Inſignibûs ornatas, diviſum exhibet, ſupra Scutum Galea *aperta*, *coronata* (ad dextrum latus verſa conſpicitur, huic Galeæ Leo Coronatus inter duo Cornua variegata, ramulîs ex utroque latere extensîs inſidet, pariter

ad

ad dextrum latus, vel, (ſi mavis,) ad puellam longa veſte indutam converſus; Ego enim *Puellam* quamdam hîc exhiberi puto, verùm nulla conjecturâ aſſequi valeo, cur ea compareat. Nota etiam, hîc primùm exhiberi Galeam *apertam*, quæ in prioribus Sigillis adhuc *clauſa* erat. In Circulo Sigilli hæc leguntur: *Sigillum Johannis Dei Gracia Comitis Palatini Reni, Bavarie Ducis. Sigiſmundus* Dux alio rurſus Sigillo uſus eſt. Cuncta in hoc Sigillo *proſtant*, ad nullum latus converſa. *Leo* Galeæ *apertæ*, & *Coronatæ* inter duas Alas Rutîs Bavaricîs depictas inſidet. Duo Satyri Scutum tenent. Ex quo apparet, ad ornamentum Sigillorum pro libitu cujuscunque varia fuiſſe adhibita. Inſcriptio hujus Sigilli iſta eſt, *S. Sigiſmundi Dei Gracia Comitis Palatini Reni, & Bavarie Ducis.* Duplex dein *Alberti* Ducis Sigillum, utrumque *Secretum* (juxta verba) occurrit. In priori Minore duæ litteræ H. A. hæc verba: Herzog Albrecht, denotare videntur. In altero verba circumſcripta ita ſonant: *Secret. Alberti Duc. Bauarie.* Sapientiſſimè iſte *Albertus IV.* (*Sapiens* dictus) Angelum Ducem, ſibi elegit, qui in altero Sigillo ſtolâ crucigerâ circumdatus conſpiciendus eſt. Denique Sigillum *Wolfgangi* Ducis Bavarie cum hac inſcriptione in ſuperiori Tabulæ hujus parte cernitur. S. CURATORIUM DUCIS BA. WILHELMI: Mortuo enim *Alberto IV.* (*Sapiente*) Frater ipſius, Dux *Wolfgangus* Curator extitit *Wilhelmi*, (Defuncti *Alberti*,) Filii. In hoc Sigillo ſingula ad dextrum latus convertuntur.

II. *Johanne*, & *Sigiſmundo* Ducibûs, absque prole mortuis, defunctô etiam *Alberto IV*, hujus Filii *Wilhelmus* & *Ludovicus* in Ducatu ſucceſſerunt. Horum Sigilla quoque in hac tabula conſpicimus; eaque SECRETA; tum ſolius *Wilhelmi* Ducis H. W. Herzog Wilhelm; cùm utriusque, W. L. Wilhelm, Ludwig: quasnam verò litteras tertium parvum Sigillum, quod Leo tenet, in ſuperiori titulo contineat, videre non potui. Ultimum Sigillum Majus, non *Secretum*, Leonem refert, qui Scutum Bavaricum exhibet, hac inſcriptione: S. WILHELMI ET LUDOVICI FRATRUM. DUCUM BAVARIE. Ex *Wilhelmo IV.* Duce natus eſt *Albertus V*, qui *Annam Ferdinandi I.* Imperatoris Filiam, conjugem habuit. Hinc in utroque *Alberti V.* Sigillo (*Secreto*) Aurei

velleris ornamenta Scutum Bavaricum exornant. Adſunt in Archivi noſtri Scriniis aliquæ litteræ ab iſta Sereniſſima ANNA *Alberti V.* Conjuge, *Ferdinandi I.* Filia, ad Abbatem S. Emmerami datæ, in quibus ANNÆ VIDUÆ Nomen, optimè ſcriptum legitur, ejusque Sigillum integrum adhuc litteris his impreſſum hæret. *Alberti V.* Filii fuerunt, *Wilhelmus*, *Ferdinandus*, *Erneſtus*, Horum *Secreta* Sigilla ex litteris quibusdam Archivi noſtri in hanc tabulam retuli, ut ordinem ſequerer. *Wilhelmus V.* Lineæ *Wilhelminæ* nomen dedit. *Ferdinandus* (cujus Secretum cum litteris H. F. J. B. Hertzog Ferdinand in Bayrn à Gryphone præfertur,) *Mariæ de Pettenbeck* nupſit, unde Comites de *Wartenberg* orti ſunt. *Erneſtus* factus eſt Epiſcopus Friſingenſis: Hildeſimenſ. & Leodienſis; unde ejus *Secretum* hæc verba exhibet: *Erneſtus D. B. Administ. Friſing.* hujus Epiſcopatus Friſingenſis *Inſigne* Medio Scuto Bavarico *Erneſti* Ducis impreſſum cernitur.

TABULA XX.

I. Cùm comodus in Priore tabula haud amplius ſupereſſet locus, aliud adhuc *Wilhelmi V. Majus* Sigillum, (non tamen *ſecretum*,) in hanc tabulam referre volui. Ubi Leo ſcutum Bavaricum præfert, hac inſcriptione: *S. Wilhelmi Comitis Palatini Reni, Bavariæ Ducis.* Patrem immediate ſequitur Filius *Maximilianus I.* in cujus ſigillo Leo ſcutum Bavaricum tenet, ſcuto autem Pileus Ducalis impoſitus eſt, hac addita Epigraphe: *S. Maximiliani Comitis Palatini Rheni, utriusque Bavariæ Ducis.* Nota. Litteræ, quibus hoc Sigillum appenſum eſt, ſunt de anno 1600. hinc nulla adhuc mutatio Tituli, vel ſcuti in hoc ſigillo deprehenditur. At, factâ Anno 1623. Palatiniani ſeptemviratûs translatione ad domum Bavaricam, tunc quoque in ſcuto Bavarico & ejus inſcriptione quædam mutatio, & additio facta eſt, quemadmodum in Sigillo *Ferdinandi Mariæ* Ducis Bavariæ, *Maximiliani I.* filii videre eſt. Pulcherrimum & Magnum eſt iſtud ſigillum, in quo ea, quæ in prio-

prioribus ſigillis ſeparata vidimus, hîc unita cernimus. ſcil. binas galeas *coronatas*, *apertas*, quarum uni Leo inter duo cornua, alteri alius Leo inter duas alas rutis Bavaricis variatas, inſident. Inter Duos Leones Pileus Ducalis ſupra Scutum Bavaricum poſitus eſt. Scuto autem novum Decus in medio additum cernitur, ſcil. *Globus aureus Imperii cum cruce impoſita*, de quo plura vide apud Freherum *de Originibus Palatinis* parte prima, pag. 104. &c. Inſcriptio etiam Tituli (factâ hac ſeptemviratûs Palatiniani translatione) mutata fuit. In Prioribus Ducum Bavariæ Sigillis Nomen COMITIS PALATINI RENI, Nomini DUCIS BAVARIÆ prælatum fuit. At facta iſta translatione hæc inſcriptio in Sigillo *Ferdinandi Mariæ* legitur. *Ferdinandus Maria D. G. utriusque Bavariæ & Palatinatûs Superioris Dux. Comes Pal. Rh. S. R. I. Archi-Dapifer & Elector. LL.* De his, pluribûs differere non vacat. Sigillum iſtud *Ferdinandi Mariæ* (inferiùs ita deprehenditur,) Anno 1650. formatum fuit. *Ferdinandum Mariam* Patrem imitatus eſt Filius *Maximilianus Emanuel*, eâdem in ſuo Sigillo, quod in hac tabula exhibetur, inſcriptione uſus: *Max. Eman. U. B. & P. S. Dux. Co. P. R. S. R. J. Arc. & El. LL.* Circa Scutum Bavaricum, aureo & crucigerô globô auctum & ornatum, ornamenta aurei velleris cernuntur. SIGILLO *Conſilii Aulici* Monacenſis, quod in hac tabula conſpicitur, idem globus aureus additus eſt. Denique Sigillum H. F. P. *Ducis Friderici Palatini* (Herzogens Friderich Pfaltzgrauens) exhibere volui, quod ex litteris ſub Num. CCLXXVII. productis pendet. Is eſt FRIDERICUS II. Comes Palatinus; litteræ ſunt de Anno 1537. In hoc Sigillo Duo ſcuta apparent, quorum prius *Leonem*, alterum *Rutas Bavaricas* præferunt. Nullum ibi inſigne *Globi Imperialis*, ſed ornamentum aliud depictum eſt. Notat Freherus de *Origin. Palatin.* Parte I. pag. 110. *Fridericum* II. Palatinum à *Carolo* V. impetraſſe, ut *pomum aureum*, ſive globum Imperii, ſcuto ſuo inſerere ſibi liceret, ad imitationem Collegarum ſuorum Electorum Saxonici & Brandenburgici, qui eadem ſigna, quæ Imperatori de ſolemnitate in publico præferunt, in inſignibus ſuis oſtendunt. Quo tempore autem à Carolo V. iſta conceſſio facta fuerit, Freherus non indicat. *Glaber Rodulphus* Monachus Cluniacenſis de pomo aureo ita ſcribit: [*Venerabili Papæ Benedicto* (VIII.) *Sedis Apoſtolicæ viſum eſt inſigne Imperiale, quod prius diverſis ſpecie-*

ſpeciebus figuratum fuerat, fieri admodum intellectuali ſpecie. Qui idem Inſigne præcepit fabricari quaſi aureum pomum, atque circumdari per quadrum pretioſiſſimis quibusque gemmis, ac deſuper auream crucem inſeri. Erat autem inſtar ſpeciei hujus mundanæ molis, quæ videlicet in quadam rotunditate circumſiſtere perhibetur. Ut dum illud reſpiceret Princeps terreni Imperii, foret ei documentum, non aliter debere imperare vel militare in mundo, quàm ut dignus haberetur vivificæ crucis tueri vexillo. In ipſo diverſarum gemmarum decoramine, imperii culmen plurimarum virtutum ſpeciebus exornari oportere. Freherus iſta ex *Glabro* refert. Sed pergit *Glaber*, (quæ tamen Freherus non amplius exſcripſit) cùm Benedictus Papa Imperatori Henrico II, *Romam venienti obviam cum maxima virorum, & ſacrorum ordinum multitudine procèſſiſſet ex more, eique hujusmodi inſigne imperii in conſpectu totius Romanæ plebis tradidiſſet, ſuſcipiens illud hilariter, circumſpectoque eo (ut erat vir ſagaciſſimus) dixit. Optime Pater, iſtud facere decreviſti noſtræ portendendo regimen Monarchiæ, qualiter ſe ſe moderari debuerat, cautius perdocuiſti. Deinde manu gerens illud auri pomum ſubjunxit: Nulli melius hoc donum poſſidere congruit: quam illis, qui pompis mundi calcatis crucem expeditius ſequuntur ſalvatoris.* Et protinus illud miſit ad Monaſterium Cluniacenſe. ita *Glaber.* Licet *Benedictus* VIII. *Henrico* II. (ſancto) pomum ſeu globum aureum cruce ornatum obtulerit, Imperatores tamen globo iſto variè uſos fuiſſe ex ſigillis conſtat. Sic ipſum *Henrici* II. Sigillum, quod in tabula V. exhibuimus, pomum absque crucicula præfert, ſaltem nullam ibi videre potuimus; forte vetuſtas & frequentior Sigilli attrectatio cruciculam, formâ minimam delevit. Neque in binis *Friderici I.* Sigillis crucem Pomo impoſitam cernere licet. *Fridericus* II. tamen cruciculam formâ minimam globo ſuperpoſitam præfert. OTTO II. (Ante Benedicti VIII. tempora) pomum cruce ornatum oſtendit. Notanda ſunt verba *Glabri Rodulphi;* dicit enim: pomum, antequam Benedictus VIII. crucigerum Henrico obtuliſſet, *priùs diverſis ſpeciebus fuiſſe figuratum.* *Glaber Rodulphus* vixit Sæculo XI., ejus hiſtoriarum libros V. *Andreas du Cheſne* Tomo IV. *Scriptorum rerum Francicarum* exhibet.

II. Credebam Sigilla Bavarica cuncta me luſtraſſe, ſed denuo alia occurrebant, & cùm ea quid ſingulare àb aliis diverſum refe-

referant, illa adhuc in hac Tabula exhibere ſtatui. Bina iſta Sigilla pertinent ad Henricum *Seniorem* Ducem Bavarie, de quo in tabula XVII, Sigillum quoddam jam oſtenſum fuit. Cùm autem Signum quoddam ſpeciale in priori iſto ſigillo ad Num. CCXL. &c. ſpectante, ſupra *Caput Equi* compareat, quod etiam tribus vexilli Laciniis inditum cernitur, (cujus ſignificatum tamen elucidare nequeo,) ideo illud Curioſitati conſpiciendum præbeo. Alterum ejusdem Henrici *Senioris* Sigillum rurſus à priori diverſum cernitur; licet illud ex litteris pendeat, quæ tantum tribus vel duobus menſibus, quàm priores, poſteriùs exaratæ ſunt. Litteræ, cui ANTECEDENS Sigillum Henrici *Senioris* appenſum eſt, Anno 1232, confectæ fuerunt. Hæ autem (poſteriores) ex quibus iſtud ultimum Henrici *Senioris* Sigillum pendet, Anno 1232. (**do man zalt von Chriſtus Gepurt dreizehen hundert Jar, darnach in dem zway und dreyzzigiſten Jar, an dem achten Tag nach den Weinacht-Tag.**) Cùm ſerius hæ litteræ in manus meas inciderint, illas in ordinem non amplius inſerere potui. Sigillum tamen, cùm in iſta tabula ſupereſſet Locus, exhibendum duxi. In quo obſervandum quòd *Leo* Galeæ clauſæ inſideat, quod in præcedentibus notis (ad Sigilla Bavarica) de Sigillo *Alberti*, Filii Ludovici IV. Bavari ad Tabulam XVIII. obſervandum eſſe indigitavi.

TABULA XXI.

SIGILLA QUORUMDAM COMITUM.

PRIMUM hujus Tabulæ Sigillum *Gebehardum Comitem de Sulzbach* equeſtrem, ſtrictô gladio, umbella munitum, loricâ, apertâ tamen galeâ indutum exhibet. Nullum ibi Equi ornamentum, nullum *inſigne gentilitium* conſpicitur. Inſcriptio ſimplex legitur: ✝ *Sigillum Comitis Gebehardi Sulzbacenſis.* vide de Gebehardo iſto, in *Libro Probationum.* pag. 433. Nota tamen morem Sæculi XII, (litteræ iſtæ ſunt de Anno 1179.) ſcil. *Sigilla Equeſtria:*

Sim-

Simplicia: absque ornamento: absque insignibus gentilitiis: galeam apertam: Loricam. Cælator hujus Sigilli, per errorem, strictum ensem Gebehardi manui sinistræ indidit.

ALTERUM Sigillum *Ulricum de Abensperg* Equestrem producit. Is galeâ clausâ, umbellâ sive scuto, *insignibus gentilitiis* ornatô, stricto ense, vexillo supra galeam posito conspiciendum se offert. Litteræ magis antiquæ, ex quibus istud Sigillum pendet, sunt de Anno 1282. ergo Sæculo XIII. *equestria* sigilla, & simul *non Equestria* viguerunt; statim enim occurret Sigillum *Gebehardi* comitis *de Rotenek*, Litteris de Anno 1262. appensum, *non Equestre*. Ex quo conjicio, quosdam Comites & Nobiles, à Progenitoribus suis præ cæteris magis conspicuos, & potentiâ majores, equestria sigilla diu in usu habuisse, dum alii scuta solùm *insignibus gentilitiis* decorata adhibuerunt, quamvis etiam minora Sigilla, non *equestria*, (*secreta* potius) à Ducibus Bavariæ Sæculo XIII. usitata supra in Tabula XVII. vidimus. Nota est *Abmspergensium* prosapia, potentia, hujusque stirpis amplissima posteritas. At, quid *vexillum* supra galeam positum hic significet? Notavi suprà pag. 40. ex Heinecio, quòd vexillum signum fuerit *Juris-Territorialis, seu Meri mixtique Imperii.* Addere hîc juvat, quæ in Glossario *Du Cange*: verbo: BANNERETI leguntur, quæ sic sonant: [*BANNERETI Milites, quos vulgo Chevaliers Bannerets appellamus, viri inter nobiles primarii, qui cum plura ac majora prædia possiderent, vasallos suos in prælium sub vexillo suo conducebant, cùm à Rege vel Principe submonebantur: & ut ait Rigordus in vita Philippi Augusti Ann.* 1214. *qui tantæ erant nobilitatis, ut eorum quilibet vexilli gauderet insignibus.*] [*De Banneretis multa congessit Seldenus in libro de titulis honorar: parte* 2. *cap.* 1. §. 26. *nos etiam integram Dissertationem dedimus ad Joinvillam, quæ est nona &c.*] ibidem. Vide quæ de *Abmspergensibus* in dissertatione de *Advocatia Ecclesiæ S. Emmerami, in Libro Probationum.* pag. 534. 546. dixi. Inscriptio hujus Abmspergensis Sigilli simplicissima, legitur ista. *S. Ulrici de Abmsperch.* Incidi in aliud Sigillum Abmspergense in nostro Archivo custoditum, parvum, ubi nulla Effigies equestris, sed scutum Abensperge nse *Insigni Gentilitio* ornatum videtur, sed hoc posterius, Priori Ulrici Abmspergensis Sigillô Recentius est. Nota adhuc, scutum in Sigillo Ulrici

Abm-

Abmſperchenſis, eſſe *Triangulare*, qualia pro eo tempore plura occurrunt.

TERTIUM Sigillum *triangulare* ad *Gebehardum* Comitem *de Roteneck* ſpectat. Pendet illud ex litteris Anno 1262. confectis. Obſerva *Inſigne Gentilitium* Comitum de Roteneck in ſcuto expreſſum. Vide, quæ *Hundius* in Libro Genealog. Tom. I. de Comitibus *in Rotenek* ſcribit. item dicta in *Libro Probationum* pag. 234. & 537.

QUARTUM Sigillum à Judicio *Hirsperchenſi* litteris in noſtro Archivo cuſtoditis appenſum eſt; Plures adhuc hoc Sigillô munitæ litteræ, in ſcriniis noſtris adſunt.

QUINTUM (ſeu primum in inferiori tabulæ parte) Sigillum *Wernhardi Comitis de Leonberch* ſcutum triangulare, cum Inſigni Gentilitio *(Leone)* exhibet, hac Epigraphe: ✠ *Sigillum Wernhardi Comitis* (de Leonberch.) Sigillum iſtud Magnum eſt, pendens ex litteris de Anno 1281. Vide, quæ de comitibus in *Leonberch.* pag. 230. & 536. *Libro Probationum*, dixi. Aliud Ejusdem *Wernhardi* Comitis Sigillum, ſed minoris formæ, Eodem tamen *Inſigni Gentilitio* ornatum, in eadem Tabulæ inferiori parte comparet, ad litteras ſub Num. CX. pertinens. Cernitur etiam ibi Sigillum *Hainrici de Leonberch*, quod reliquîs longè minoris formæ eſt.

SIGILLUM *Perngeri Comitis de Leonberch*, (qui in litteris ſub Num. CIX. *in Libro Probationum* adductis præ *Wernhardo* & *Hainrico* nominatur,) diverſum quodam modo eſt à *Wernhardi*, & *Hainrici* Sigillis. Comparet quidem ibi *Leo* in obliquo ſcuto, ſed ſupra ſcutum poſitam videmus galeam clauſam, prominentibûs ex ea cornubus binis, quæ *ſpicas*, *ariſtas* (mea pace flores quis nominet,) prætendunt. Litteras. P. H. ibi poſitas ſecurè declarare neſcio, licet ſub littera P. *Peringerum* indigitari credam. Dubito, an *Freherus*, vel *Meliſſus*, ſi hoc *Perngeri* Comitis Sigillum cum duplici cornu, & ſpicis extenſis &c. vidiſſet, ſigna ea, cornubus ſimillima, (quæ *Leo* in Scuto *Heidelbergenſis* Civitatis præfert,) *Fruticetum Myrtillorum dixiſſet?* nihil enim ad Comitem Peringerum *Fruticetum Myrtillo-*

rum ſpectabat. vide dicta ſupra pag. 44. ad Num. II; Cornua enim ſupra galeas à pluribus adhibita, iisque varia ſigna, ramos, aliaque addita fuiſſe notum eſt.

Denique SIGILLUM VICE DOMINATUS STRAUBINGÆ ultimo locô hujus Tabulæ conſpiciendum eſt. Has litteras, quibus hoc Sigillum cereum rubri coloris appenſum eſt, confecit *Joannes Landgravius in Leuchtenberg, Comes in Hals, Præfectus in inferiori Bavaria.* Sigillum autem vocatur, unſers gnädigen Herrn (Herzogen Albrechts) Viztum Ambts anhangentes Inſigl. *Sigillum Vice Dominatûs Straubingæ.* An hoc Sigillum *cornua*, & *ramulos cum foliis*, de quibus ſupra in explicandis Sigillis Bavaricis mentionem fecimus, & quæ in Sigillis Ducum Bavariæ vidimus, referat? an verò *Joannes Landgravius de Leuchtenberg, Comes de Hals* iisdem ſignis uſus fuerit, determinare nequeo. Forte *Landgravius* his ipſis ſignis in ſuo Sigillo uſus eſt, quod pro impoſito ſibi officio, & dignitate propria, illo tempore *Sigillum Vice Dominatûs* ſimul appellare potuit.

TABULA XXII.

INſignia in hac Tabula expoſita explicantur in *Libro Probationum* pag. 412. &c.

BENEVOLE LECTOR. Errata benignè corrige. Denique ſæpius perpende, hos omnes (unô ſolo exceptô) SUMMOS TERRÆ PRINCIPES, quorum Sigilla conſpicienda exhibui, pridem Mortuos, & in cinerem redactos fuiſſe: ſequemur ſinguli, utinam ad æternam gloriam! quæ certa nos manet, ſi hîc, dum vivimus, ſtudia noſtra, opera noſtra eò dirigamus,

Ut in omnibus Glorificetur DEUS!

S. P. Benedictus in Regula cap. 57.

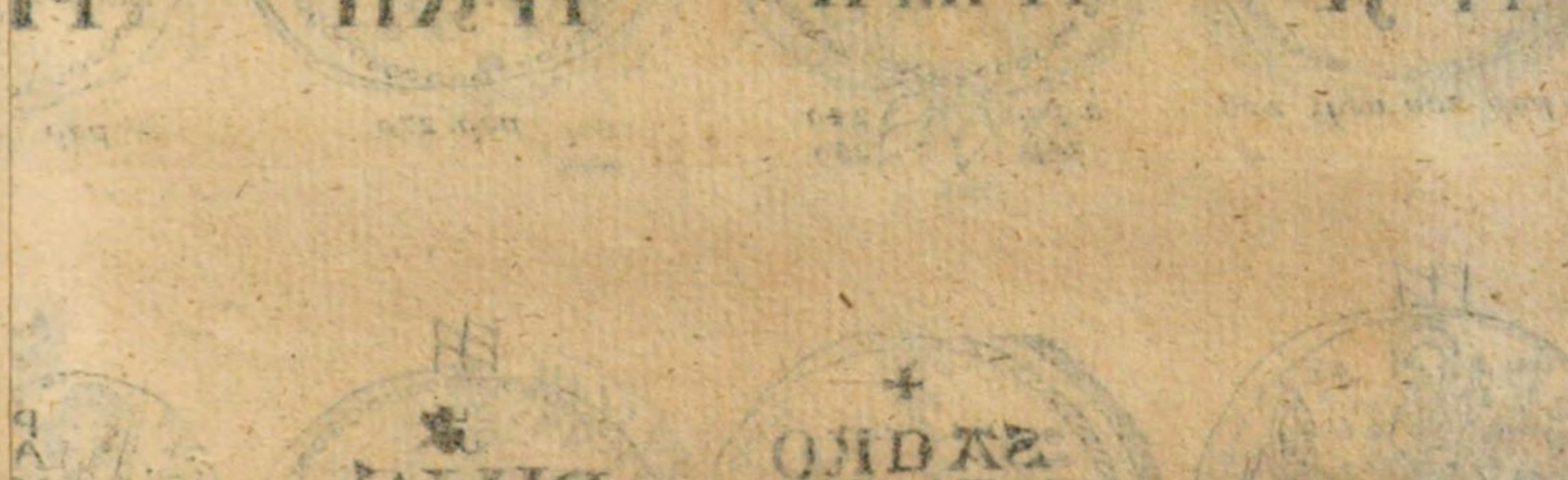

De Bullis LEONIS III. vide pag. 9.

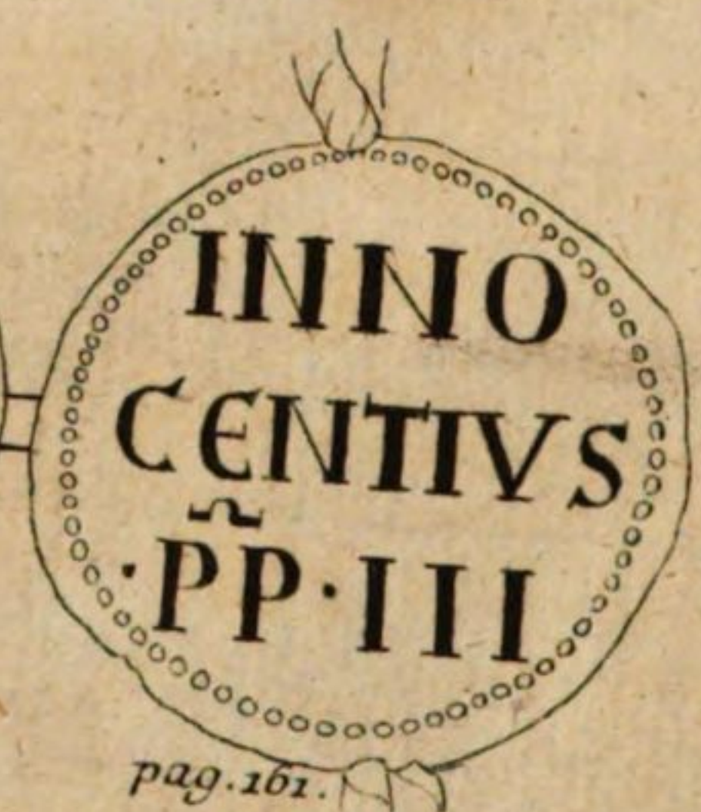

pag. 161.

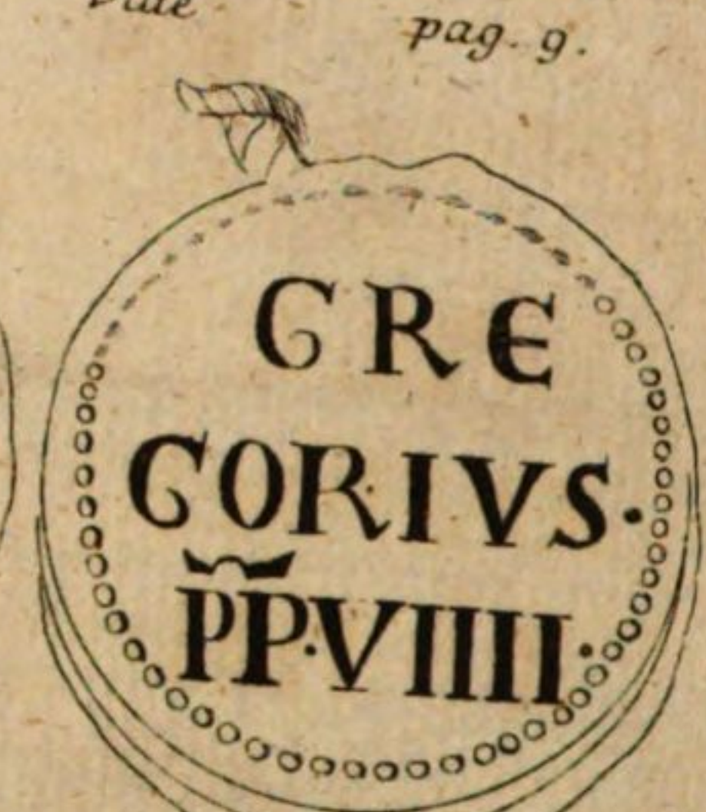

à pag. 163. usq3 172.

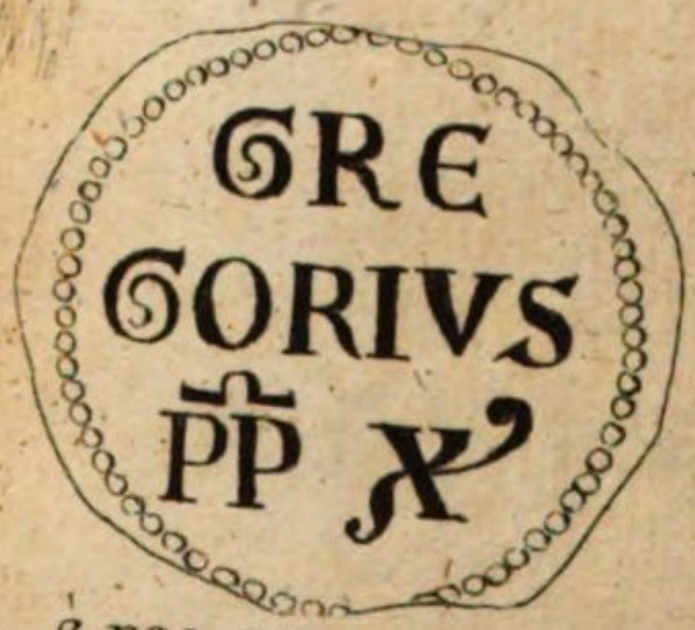

à pag. 200. usq3 · 206.

à pag. usq3 249. 259

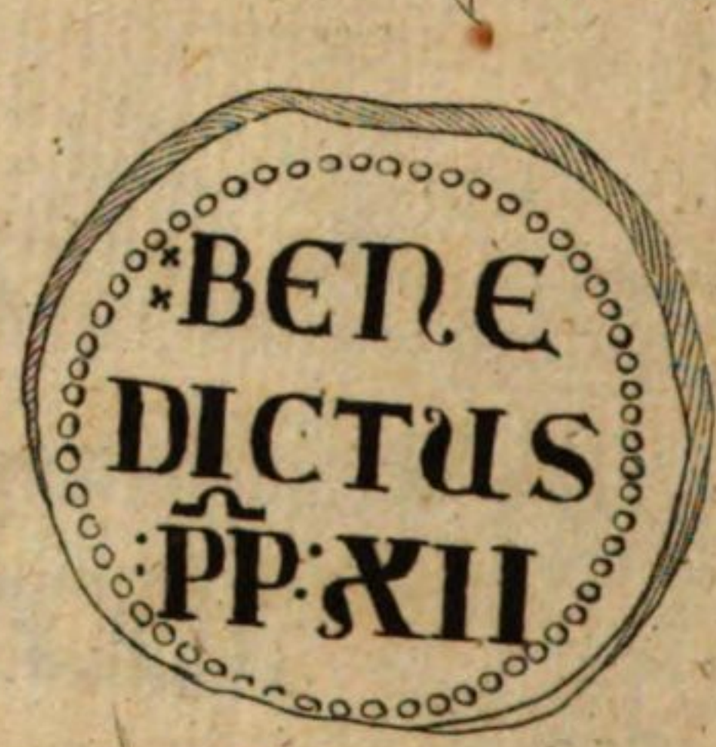

pag. 270.

pag. 342.

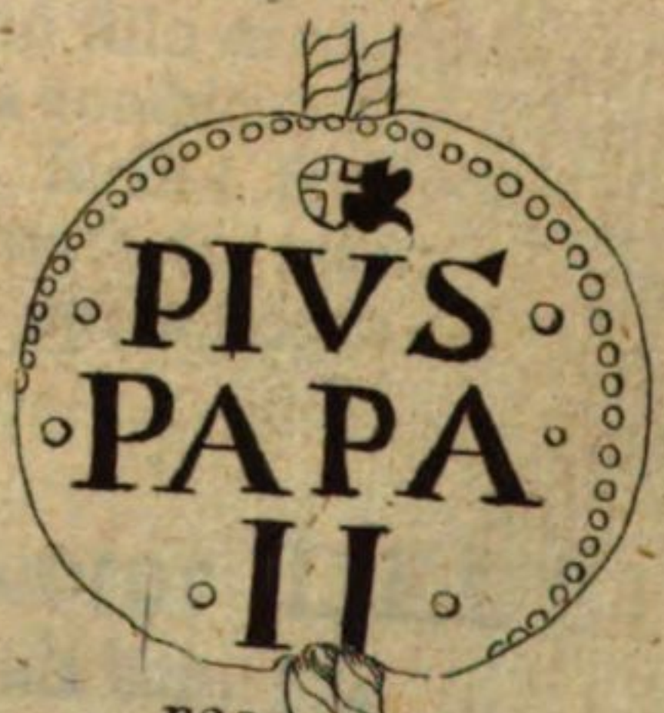

pag. 345.

vide pag. 9. pag. 17. pag. 82. 83. pag. 82. 91. pag. 139.

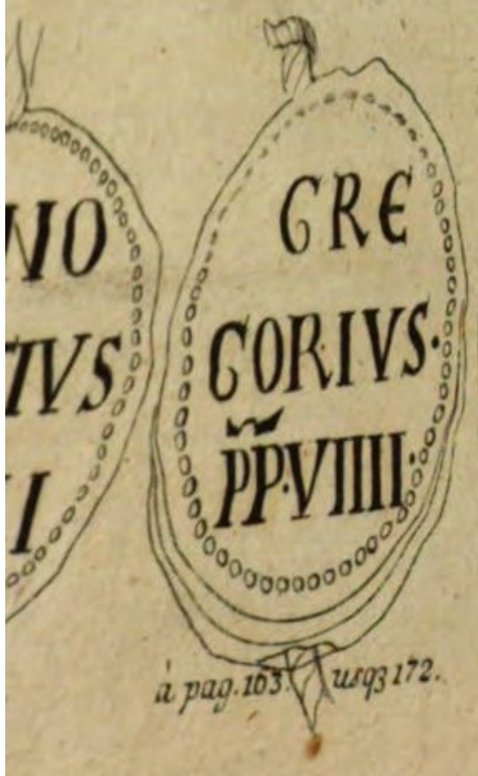

à pag. 163 usq3 172.

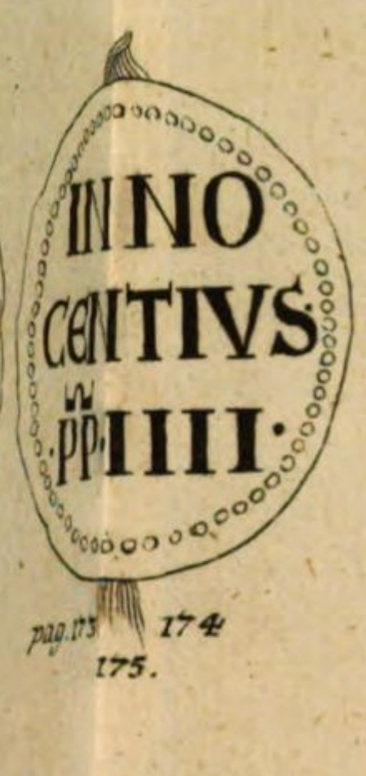

pag. 173 174 175.

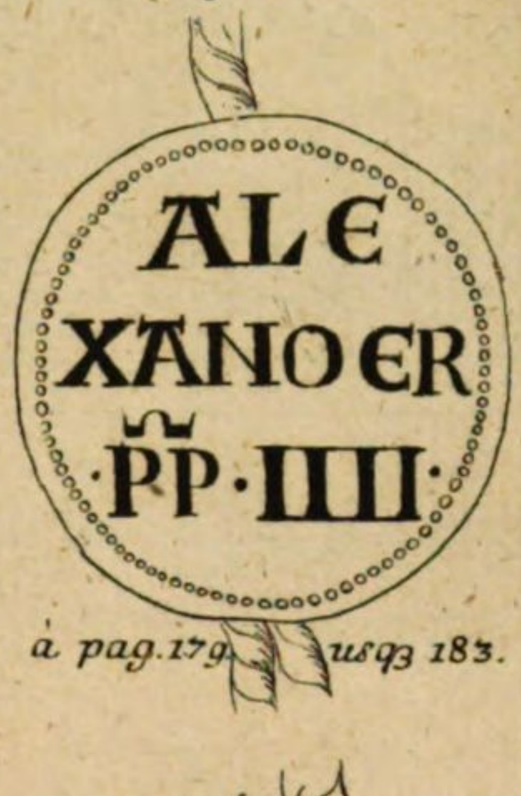

à pag. 179 usq3 183.

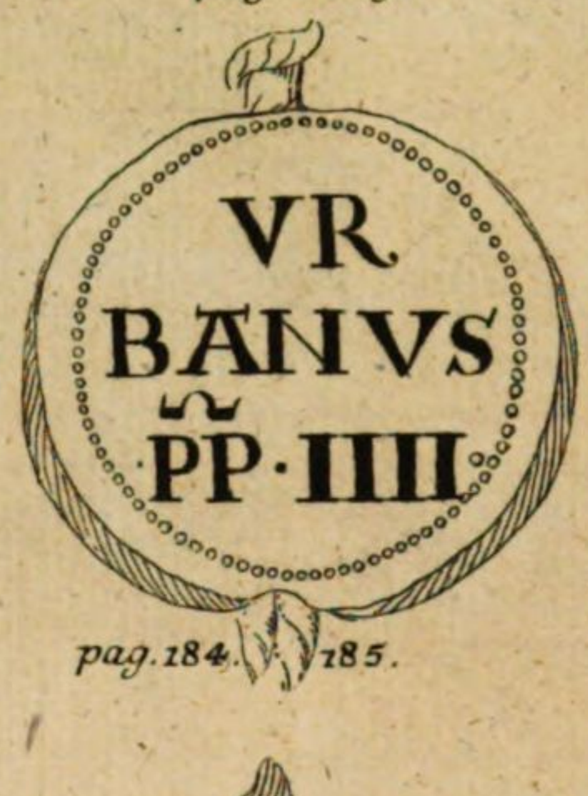

pag. 184. 185.

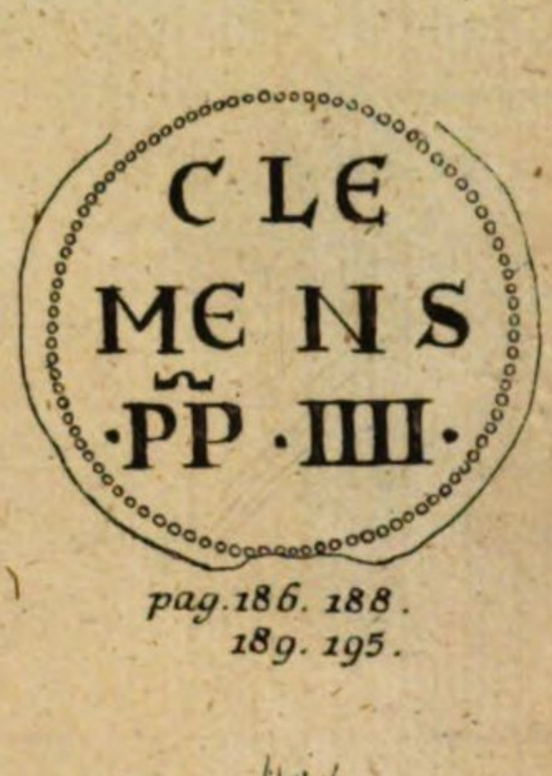

pag. 186. 188. 189. 195.

pag. 270.

pag. 276.

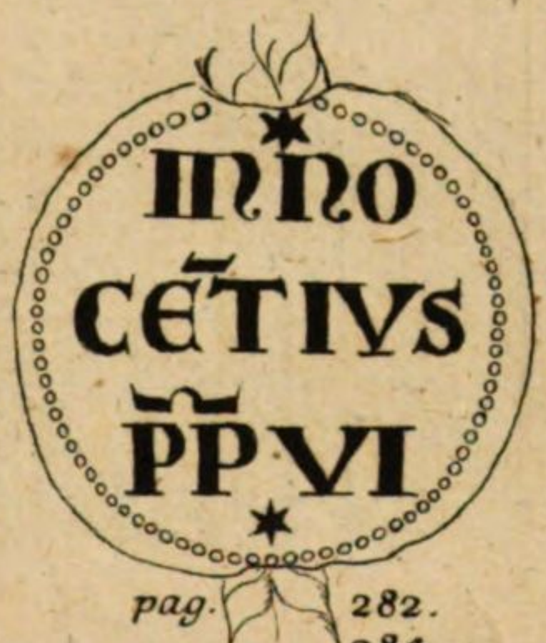

pag. 282. 284

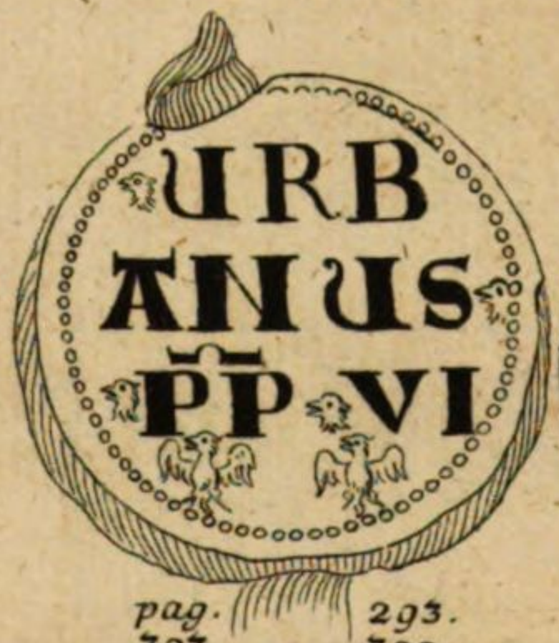

pag. 293. 307. 309. 312.

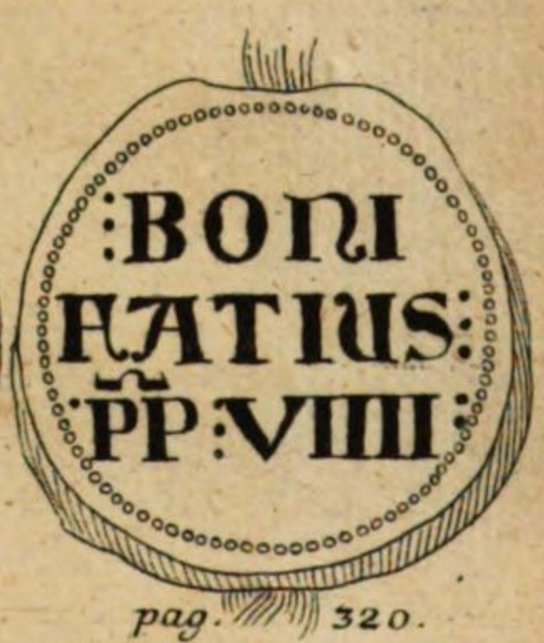

pag. 320.

pag. 347.

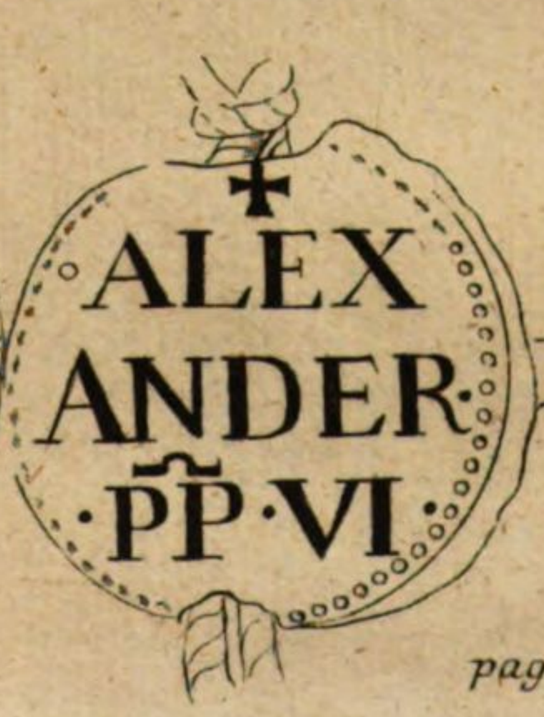

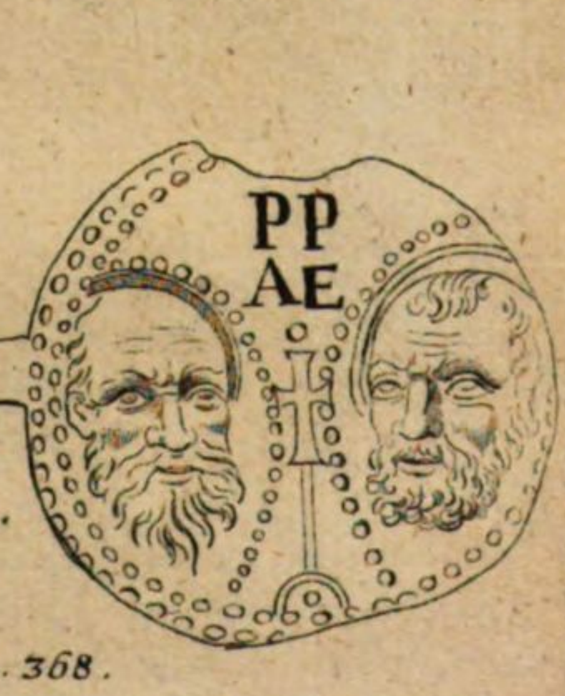

pag. 368.

INDEX

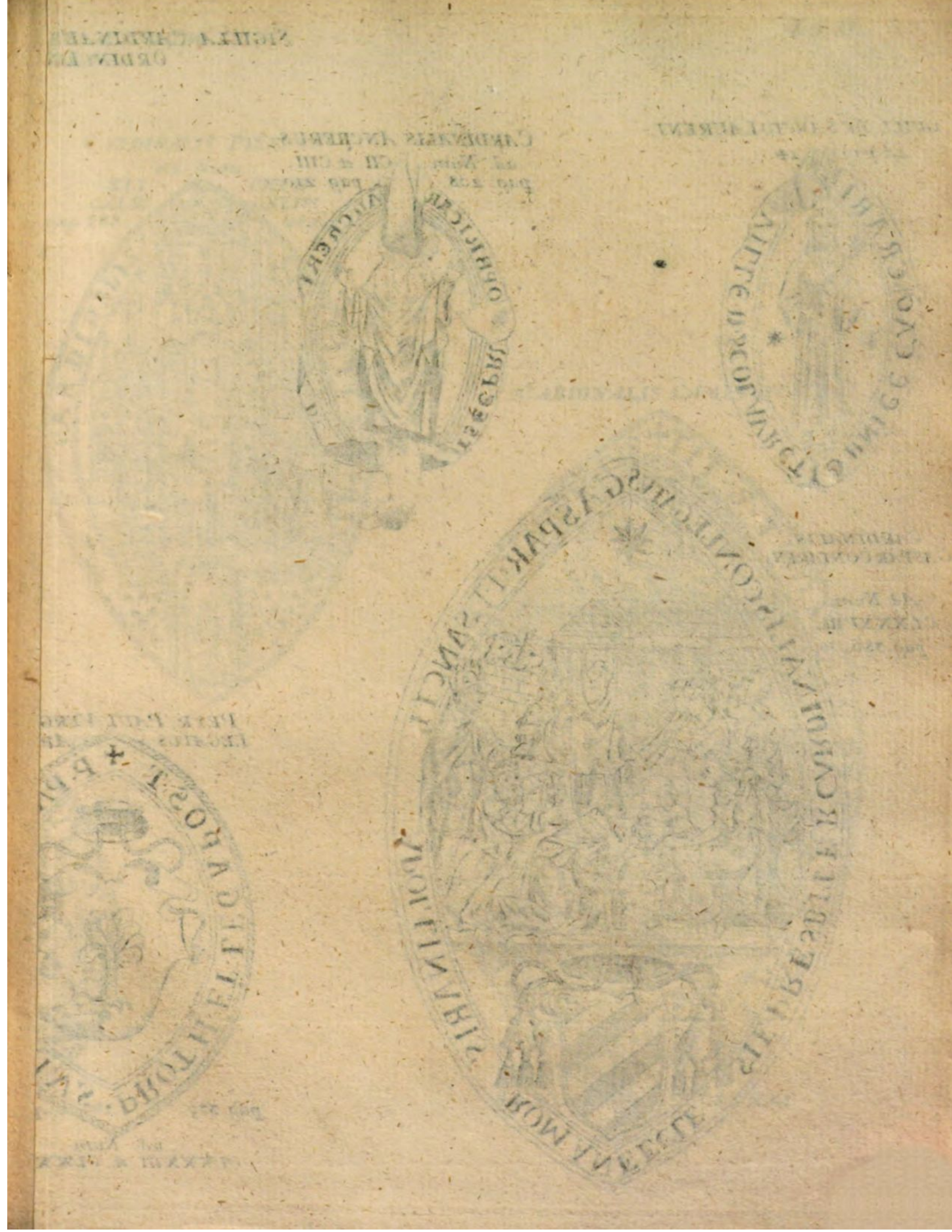

GUILL. DE SANCTO LAURENT.
ad pag. 14.

CARDINALIS ANCHERUS.
ad Num. CII. et CIII.
pag. 208. pag. 210.

CARDINALIS
GASPAR CONTARENO

Ad Num.
CLXXXVIII.
pag. 386.

PETR: PAUL: VER
LEGATUS A

pag. 379.
ad Num.
CLXXXIII. et. CLXX

LA CARDINAL ET ALIORUM
ORDIN. ECCLES :

CARDINALIS PILEUS.

ad Num.
CXLI. CXLII.
CXLIII. CXLIV.
pag. 288. 289. pp.

CARDINALIS CAMPEGIUS.

Ad Num. CLXXXI.
pag. 374.

AUL. VERGERIUS.
APOSTOL:

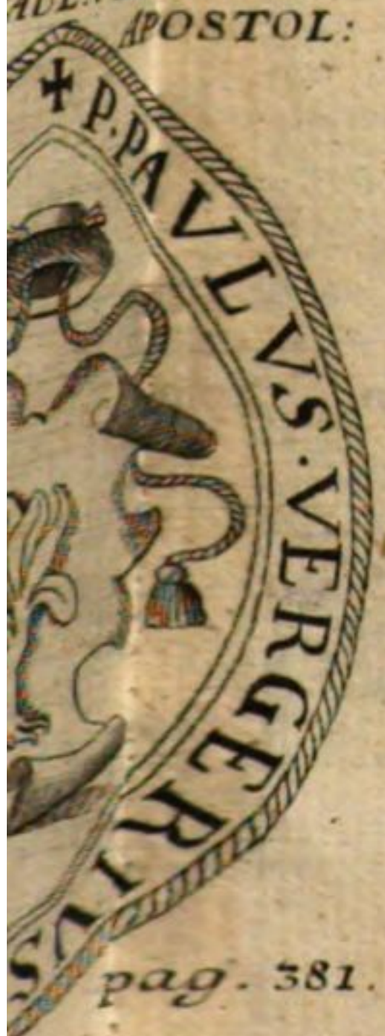

pag. 381.

n.
LXXXIV.

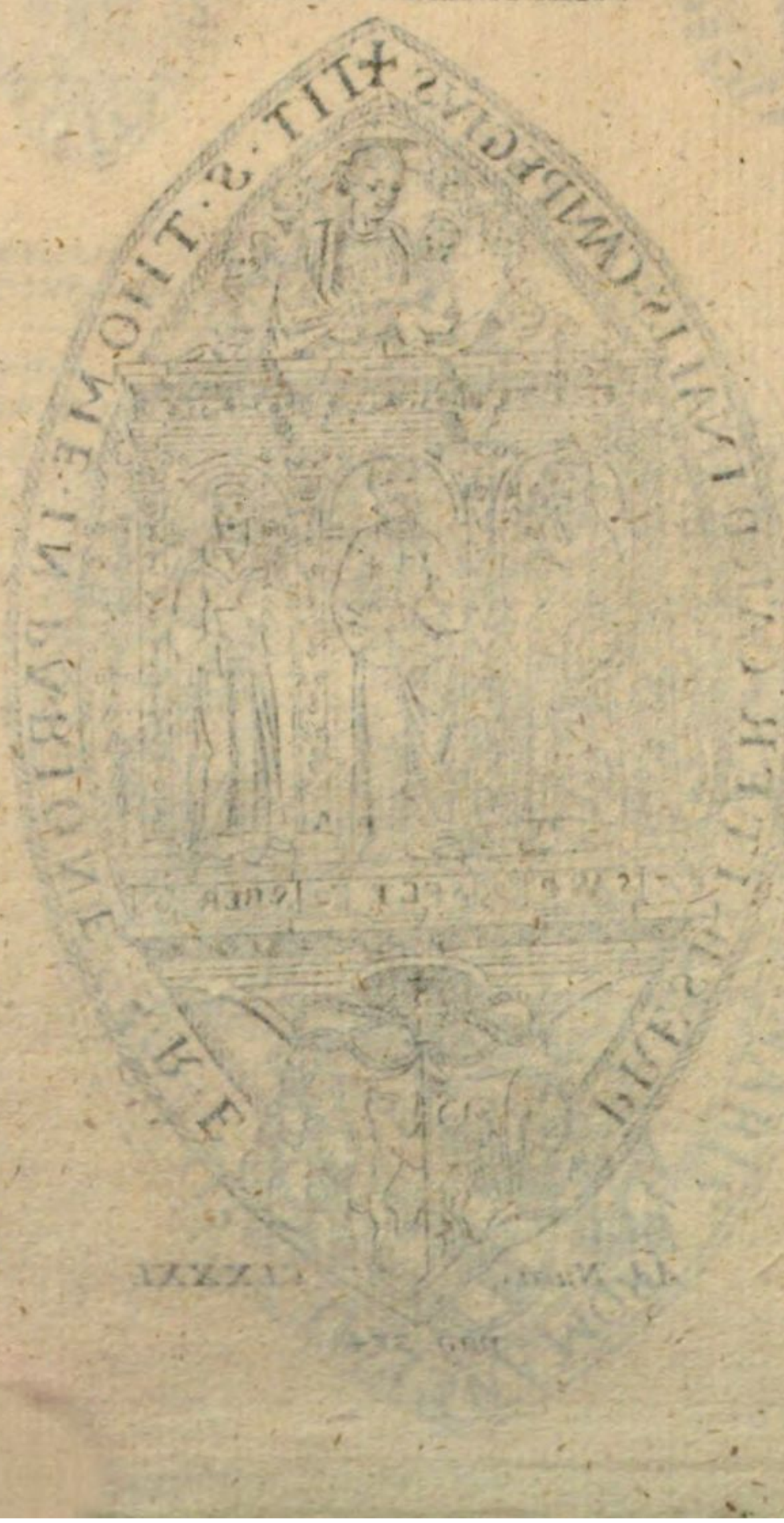

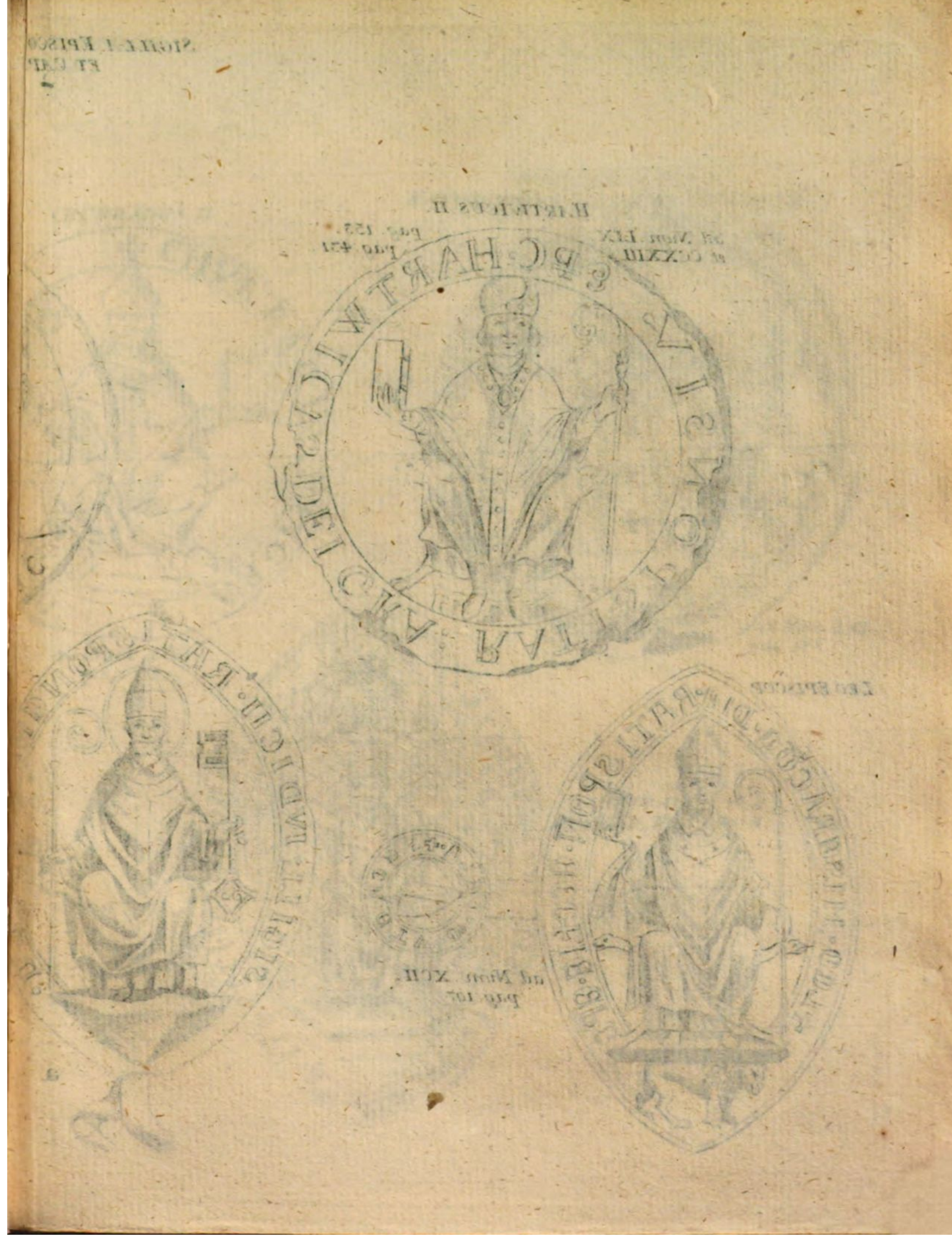

HARTWICUS II.

ad Num. LIX. et CCXXIII. pag. 153. pag. 431.

LEO EPISCOP.

ad Num. XCII. pag. 197.

a

ISCOP: RATISBON:
APITULI.

CHUNRADUS. II.

ad Num. LXI.
pag. 157.

SIGILLUM S: PETRI.
RATISBONENS: ECCLESIÆ.

ad Num. LXI.
pag. 157.

CHUNRADUS. V.
EPISCOP: RATISBON:

ad Num. CXL.
pag. 285.

SIGILLUM S. PETRI
RATISBONENSIS ECCLESIAE
SIGILLVM CAPITVLI RATISBONENSIS

CHVNRADVS II
PRINCEPS RATISBON
CHVNRADVS DEI GRATIA

EBERHARDUS. ABBAS.

a

KAROLUS ABBAS.

b

SIGILLUM CONVENTUS.

e

c

Albertus Abbas.

ad Num: CXXIX.
CXXXI. CXXXIII.

pag. 262.

Alto Abbas.

d

f

ad Num. CXXIX.
CXXXIII.
pag. 264.
273.

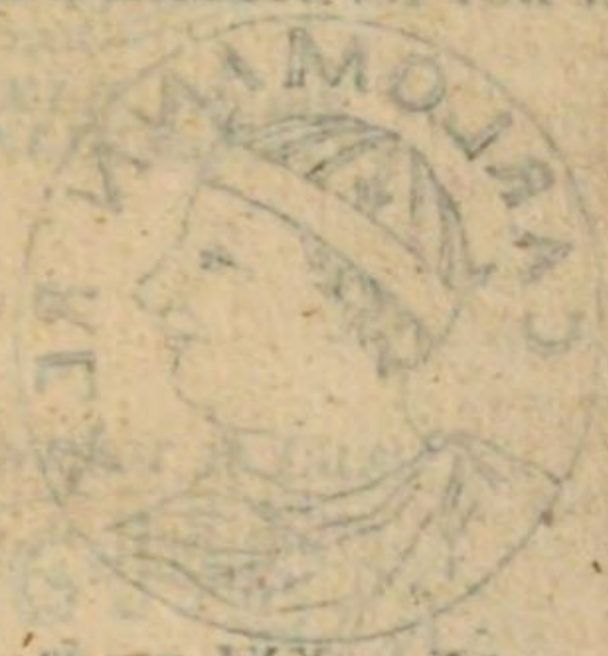

SIGILLA

CAROLI M.

ad Num. I. pag. 1.

LUDOVIC: GERMAN:

ad Num. XI. pag. 36.
Num. XIII. pag. 42.
Num. XIV. pag. 44.
Num. XVI. pag. 49.

LUDOVIC: GERM:

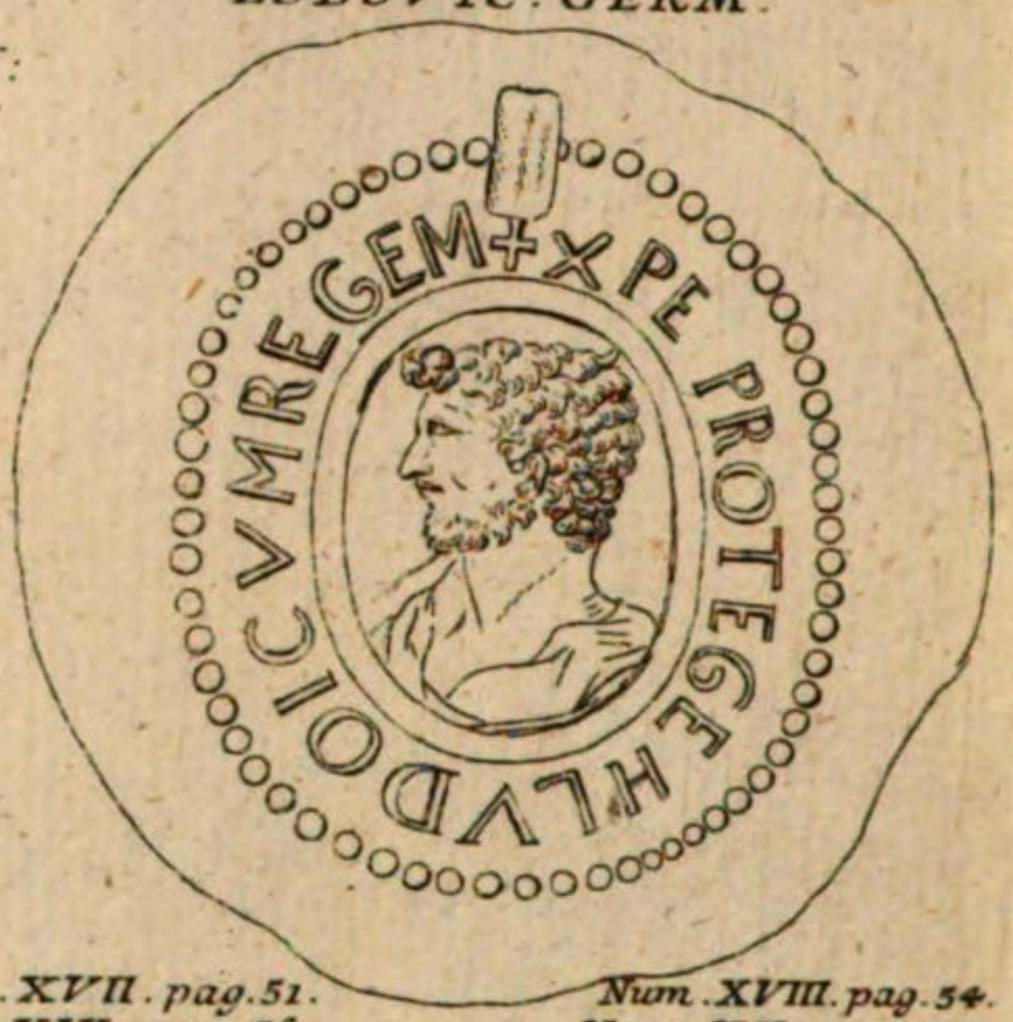

ad Num. XVII. pag. 51.
Num. XIX. pag. 56.
Num. XVIII. pag. 54.
Num. XX. pag. 58.

CAROLOMANNI, FILII
LUDOVICI GERMANICI

ad Num. XXI. pag. 60.
Num. XXII. pag. 63.

CAROLI CRASSI

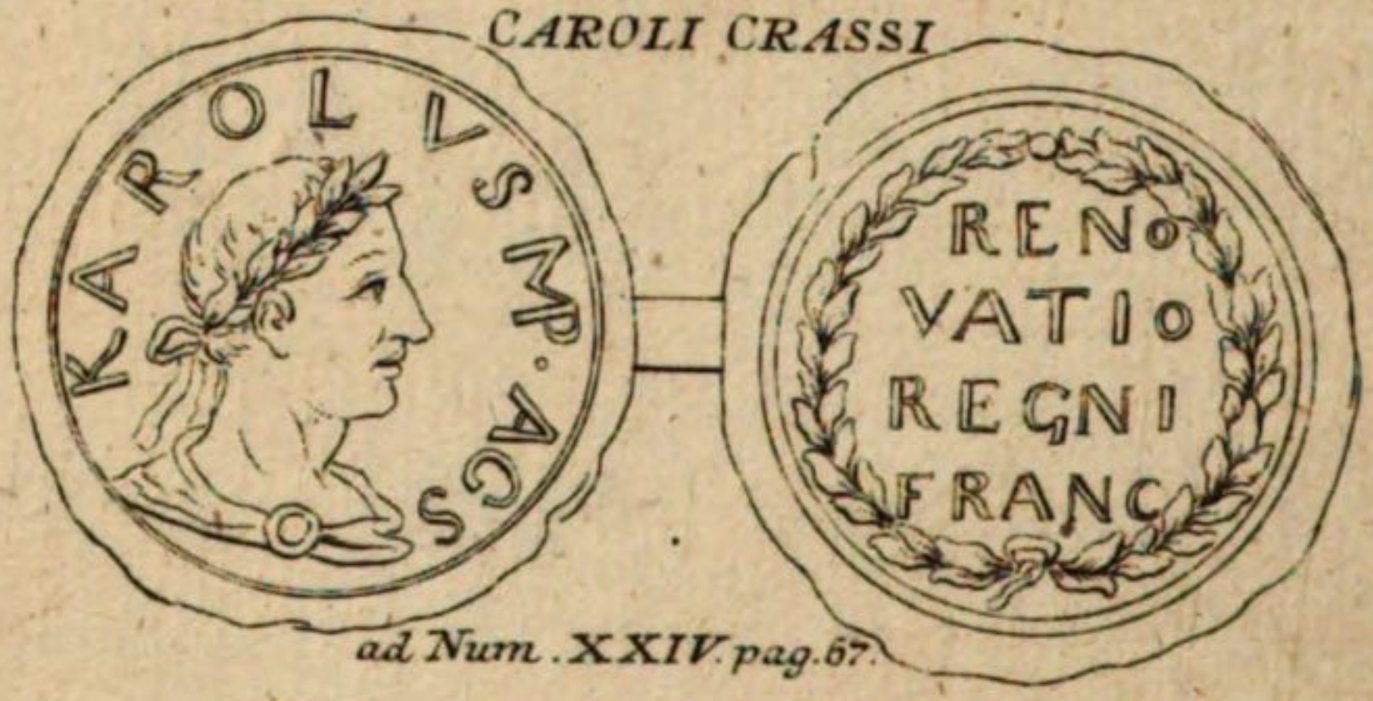

ad Num. XXIV. pag. 67.

ad Num. XXVI. pag. 73.
Num. XXVII. pag. 75.

LUDOVICI INFANT

ad Num. XXIX. pag. 80.

ad Num. XXXII. pag. 86.

Num. XXXIV. pag. 92.

SIGILLA

CHUONRADUS. I.

ad Num. XXXVII. pag. 100.
Num. XXXIX. pag. 103.
Num. XL. pag. 104.

OTTONIS I. REGIS

ad Num. XLII. pag. 107.
Num. XLIV. pag. 113.

OTTONIS II. IMP.

ad Num. XLIX. pag. 124
Num. L. pag. 126.

HENRICI II. IMP.

ad Num. LII. pag. 129.
Num. LIII. pag. 131.
Num. LIV. pag. 134.

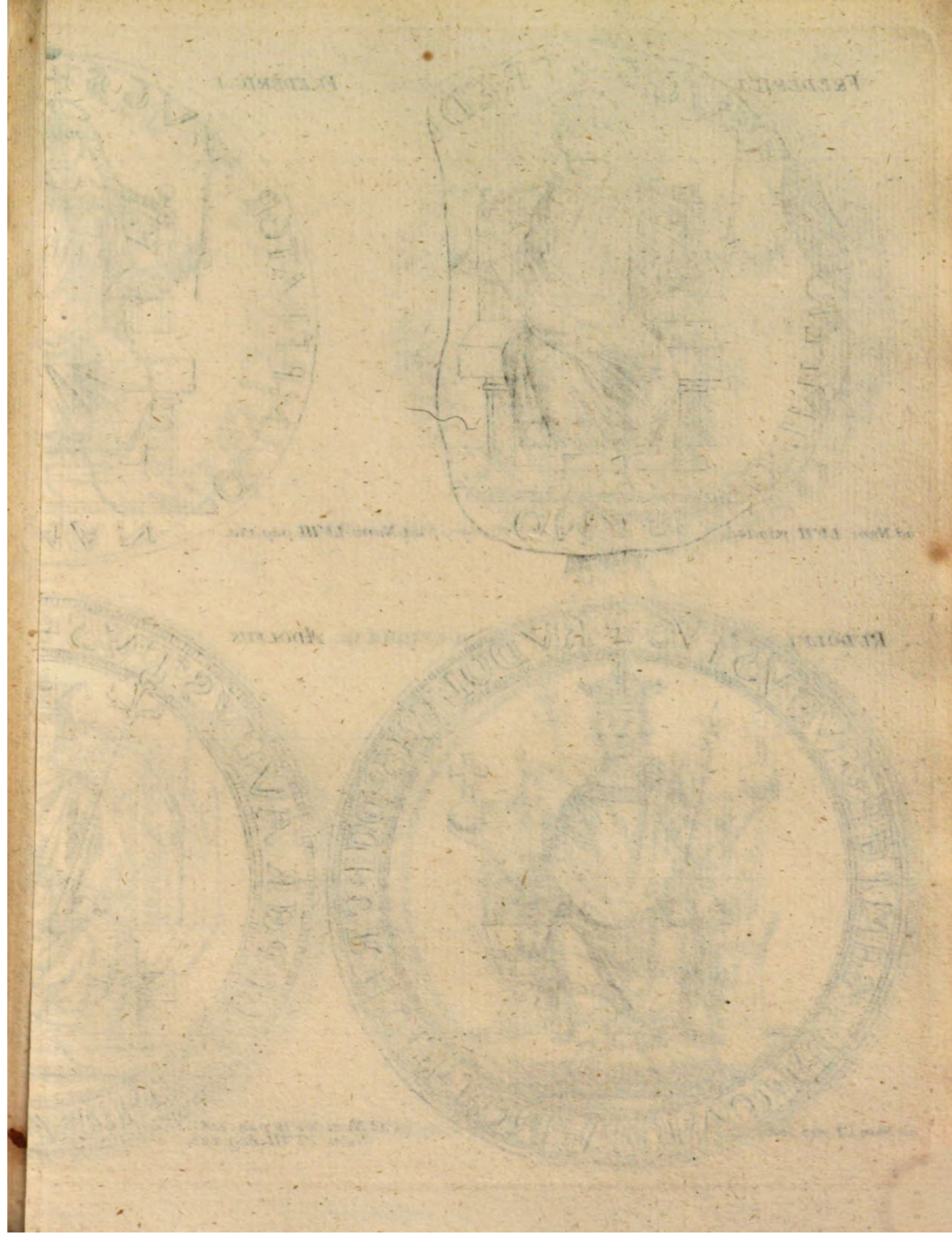

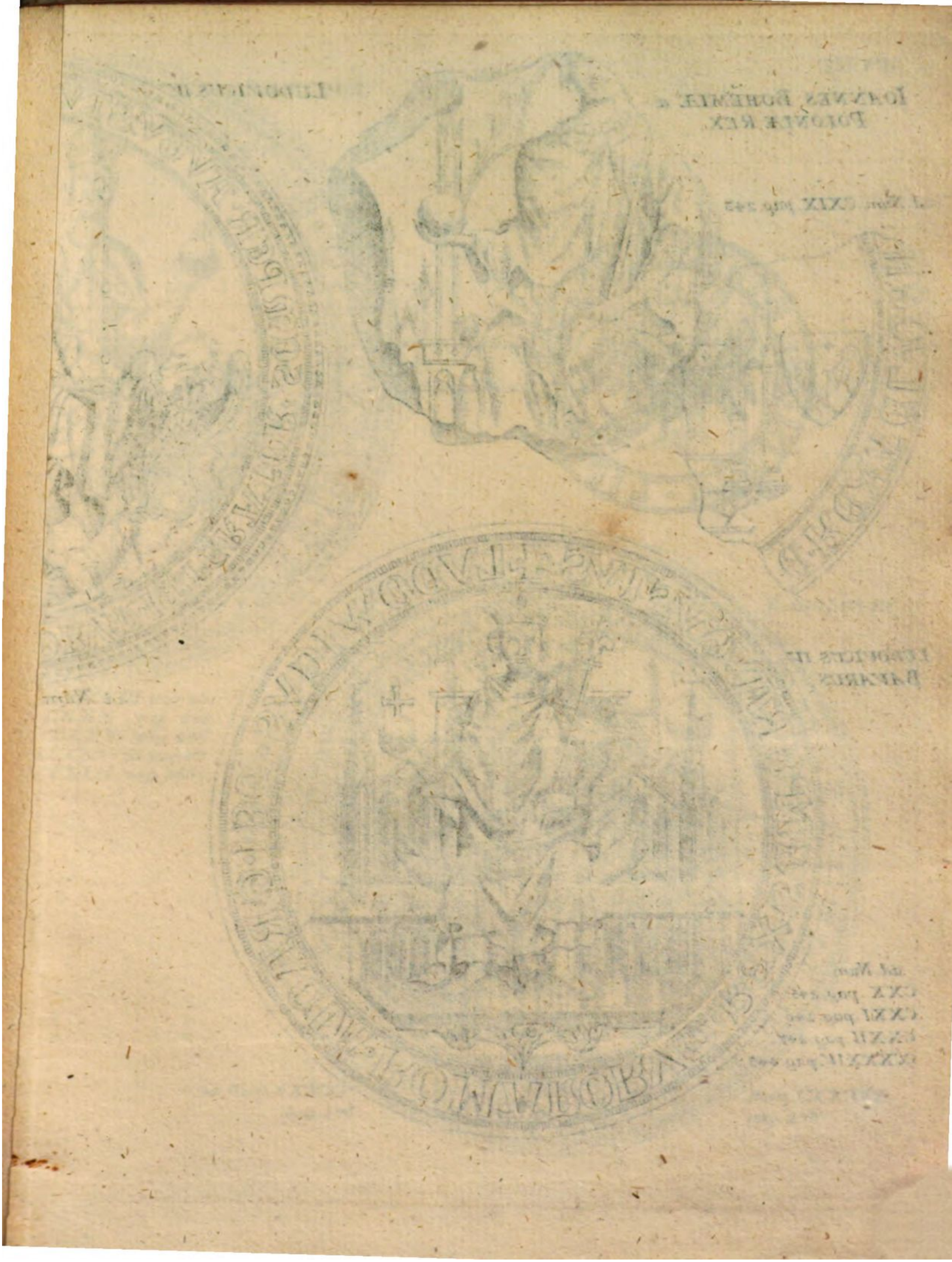

IOANNES BOHEMIÆ et POLONIÆ REX.

ad Num. CXIX. pag. 243.

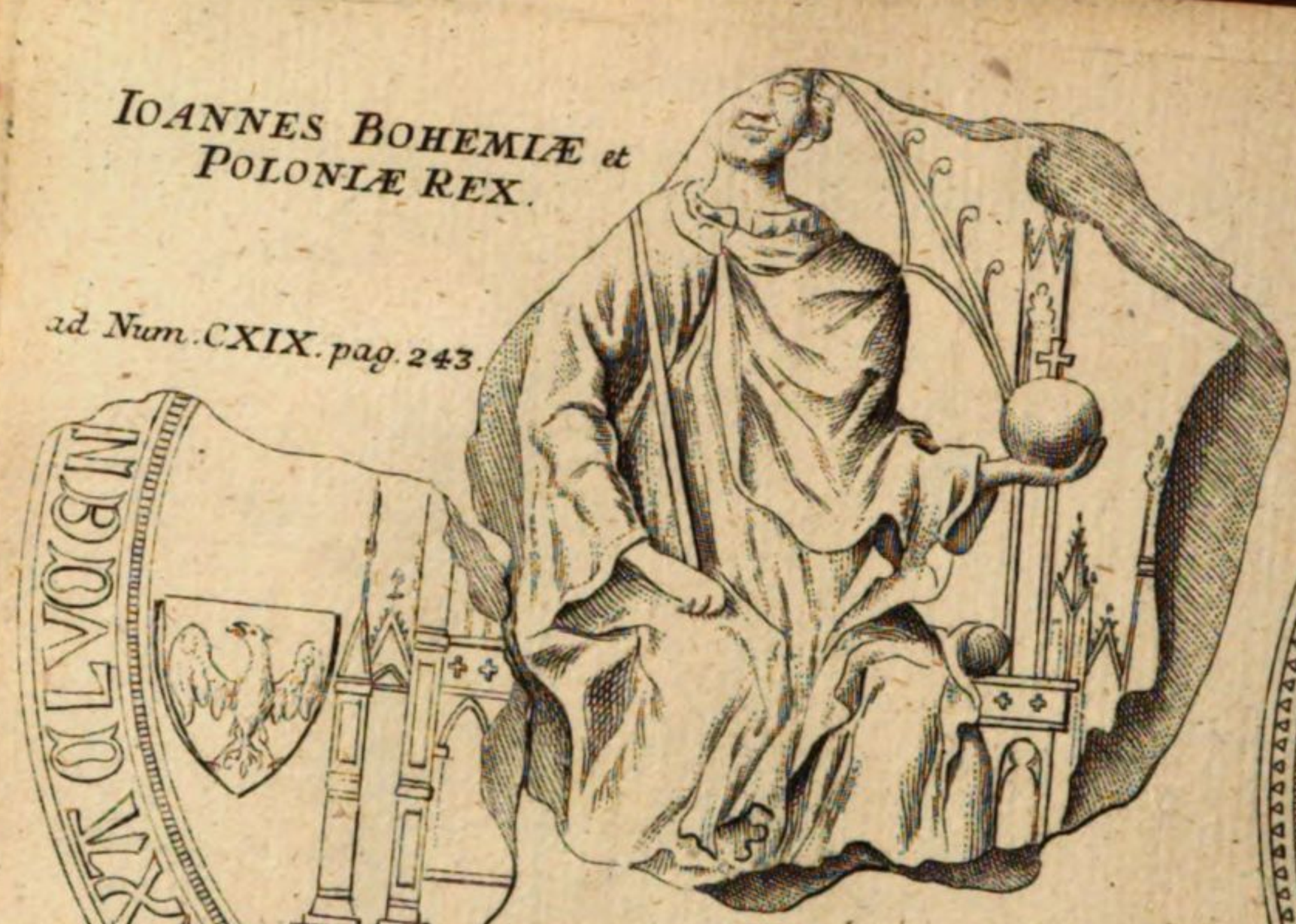

LUDOVICUS. IV.

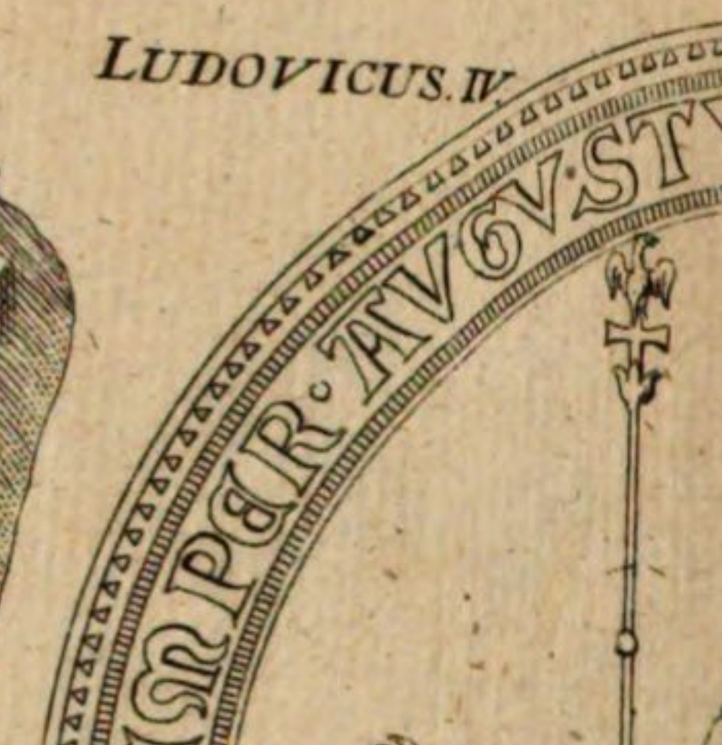

ad Nu

LUDOVICUS. IV. BAVARUS.

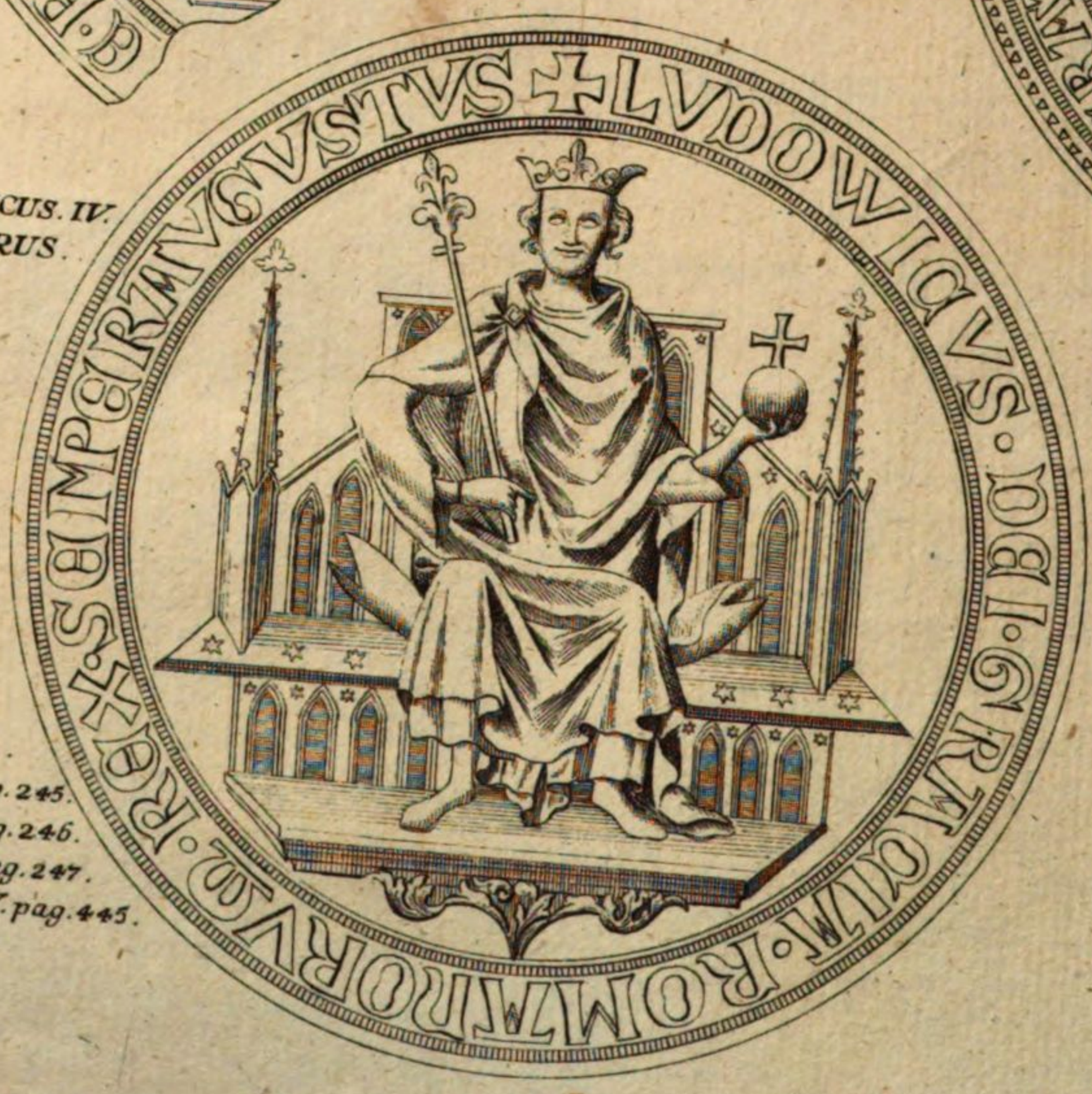

ad Num.
CXX. pag. 245.
CXXI. pag. 246.
CXXII. pag. 247.
CCXXXIV. pag. 445.

BAVARUS.

Num. CXXVIII. pag. 260.
CXXX. pag. 265.
CCXXXV. pag. 446.
CCXXXVIII. pag. 451.
CCXLII. pag. 455.

KAROLUS IV.

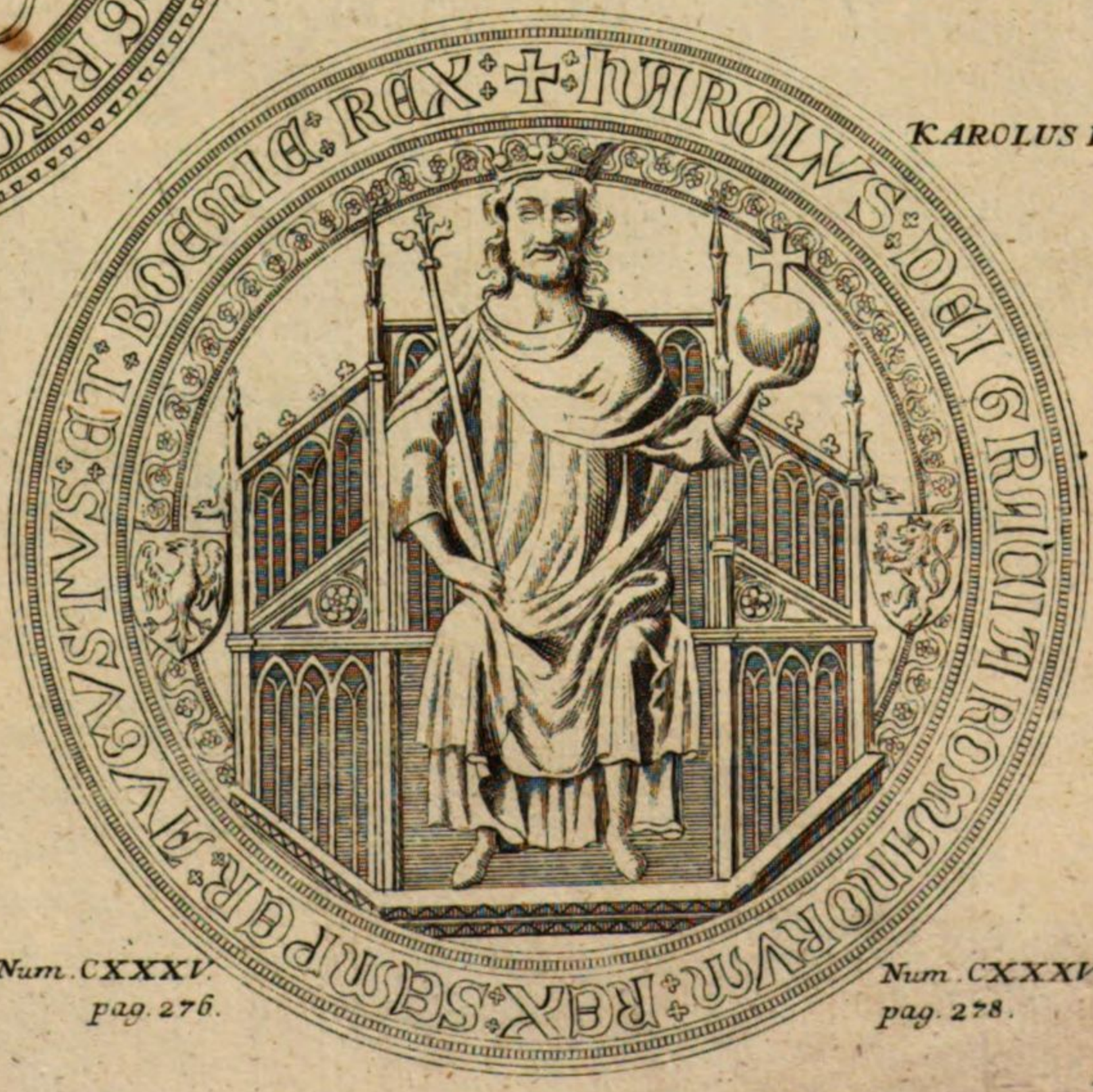

ad Num. CXXXV. pag. 276.

Num. CXXXVI. pag. 278.

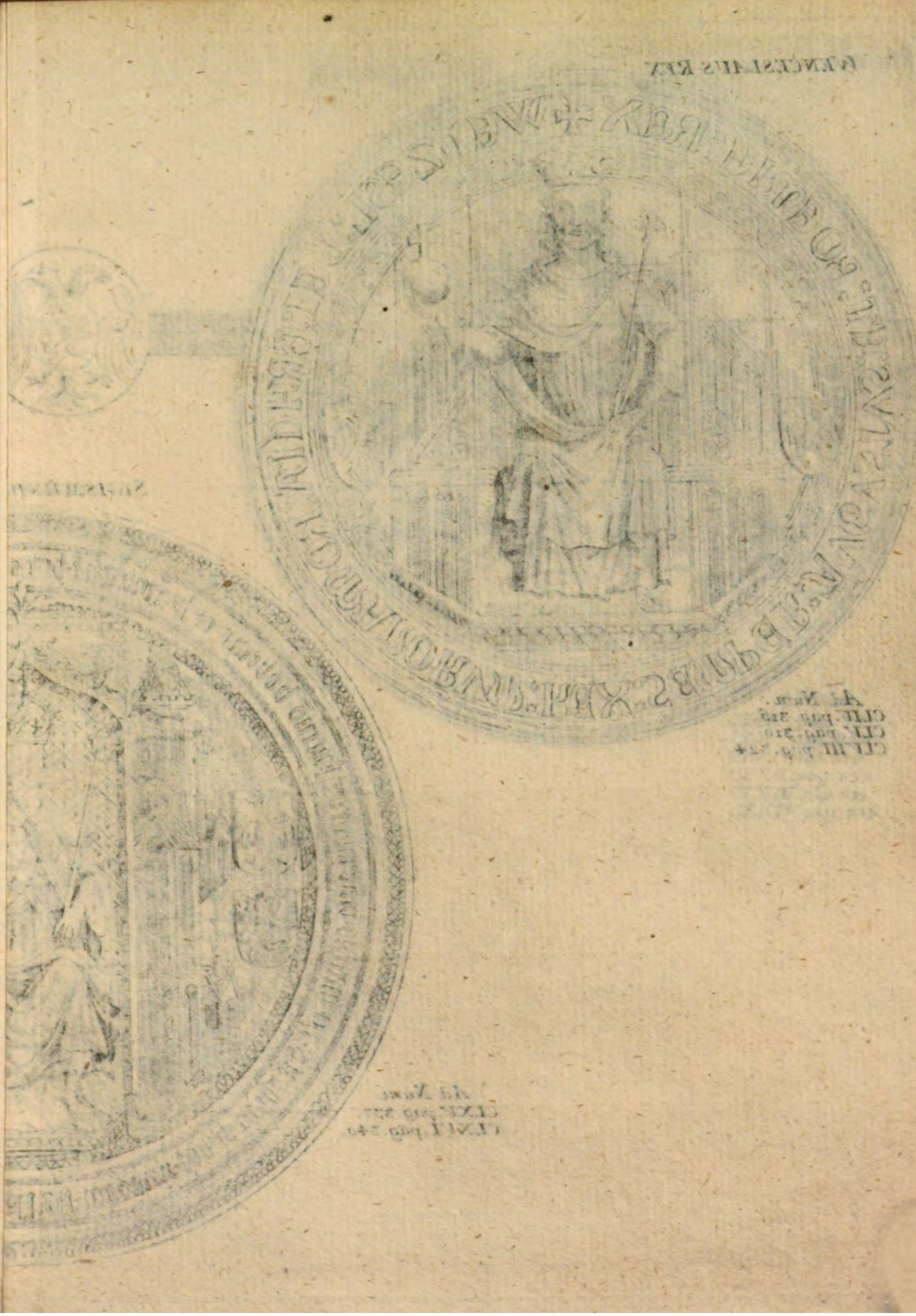

WENCESLAUS REX.

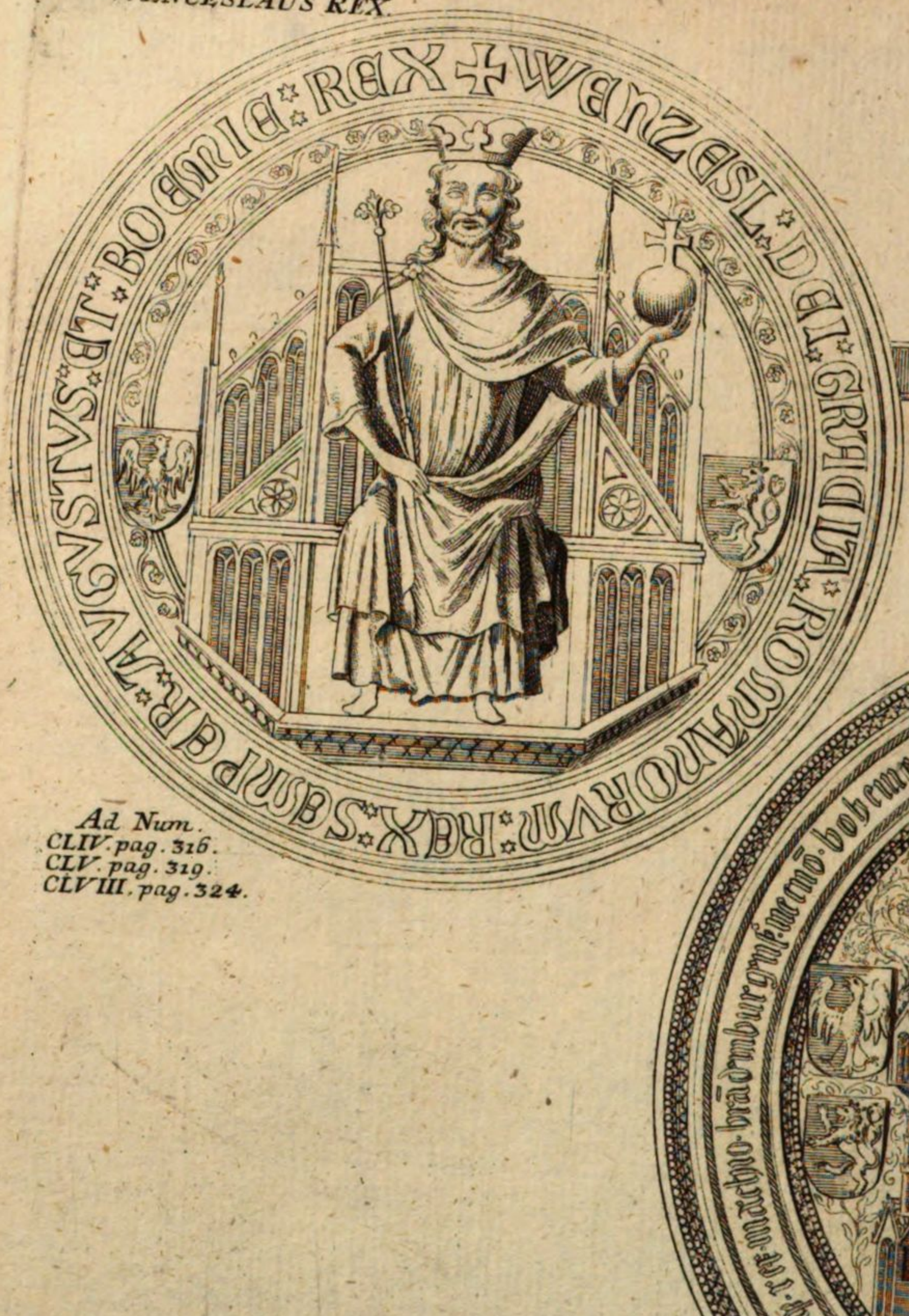

Ad Num.
CLIV. pag. 316.
CLV. pag. 319.
CLVIII. pag. 324.

SIGISMUNDU

Ad Num.
CLXV. pag. 337.
CLXVI. pag. 340.

RUPERTUS. REX.

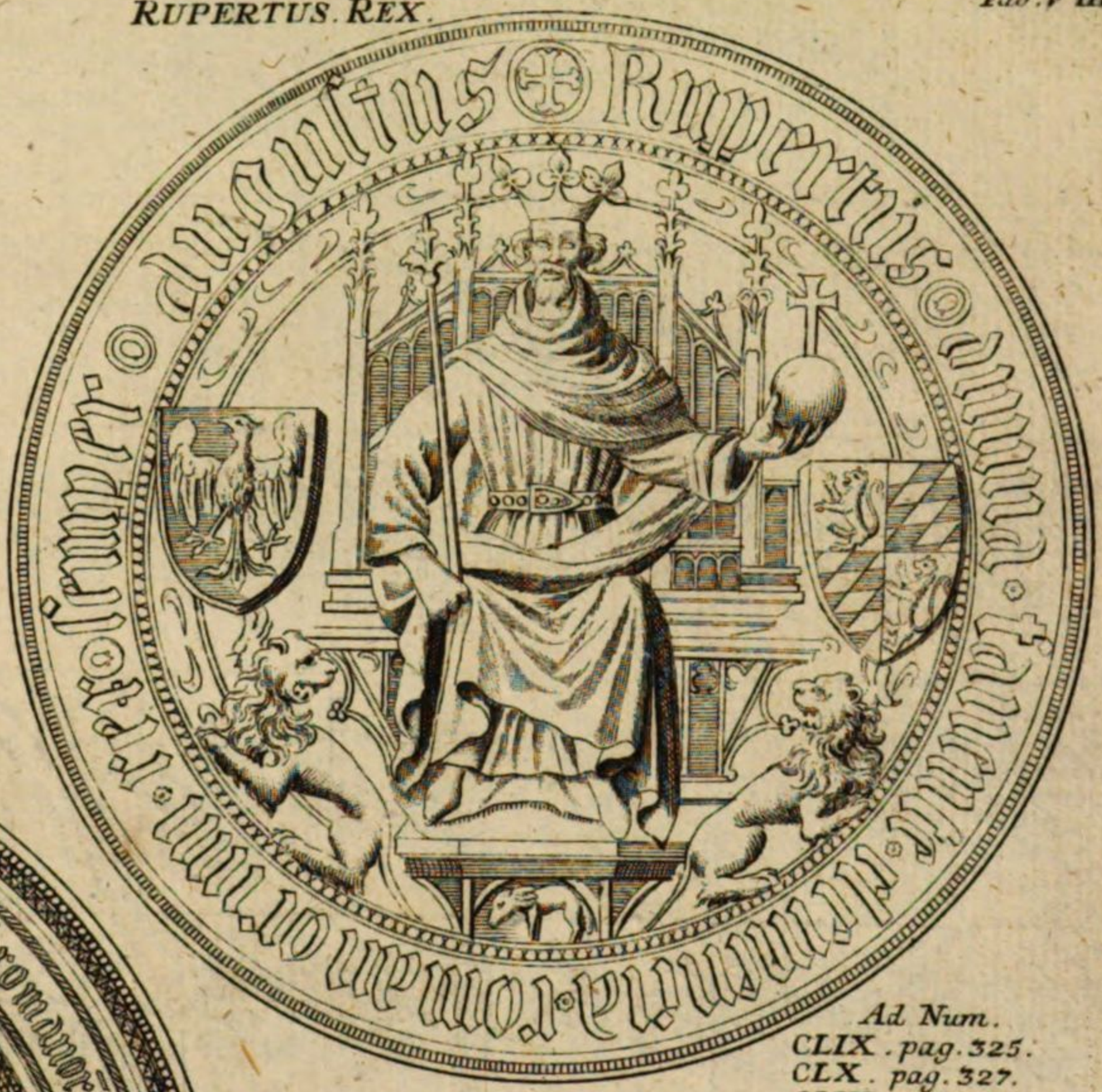

Ad Num.
CLIX. pag. 325.
CLX. pag. 327.
CLXI. pag. 329.
CLXII. pag. 330.
CLXIII. pag. 331.
CLXIV. pag. 336.

NUS REX.

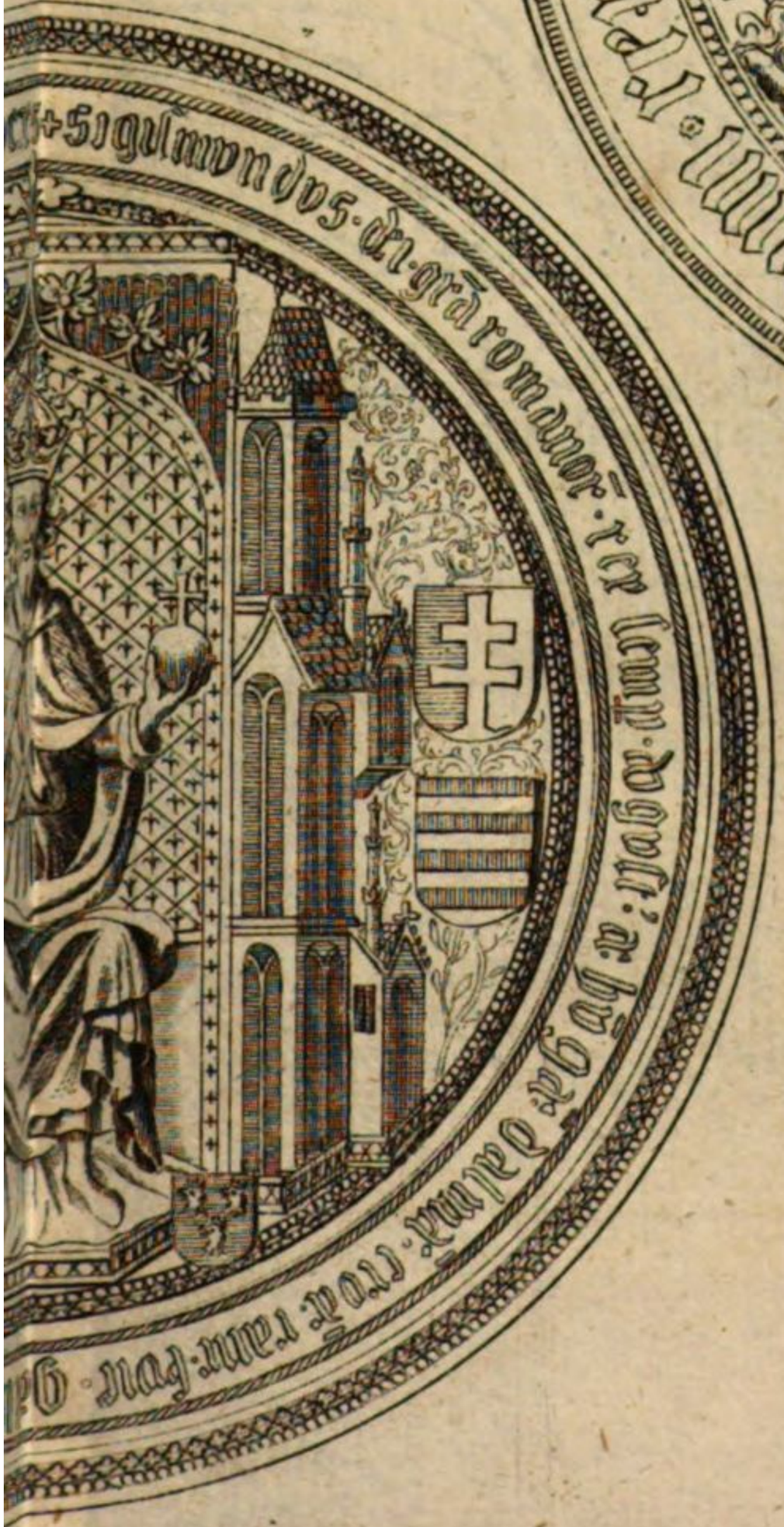

FRIDER

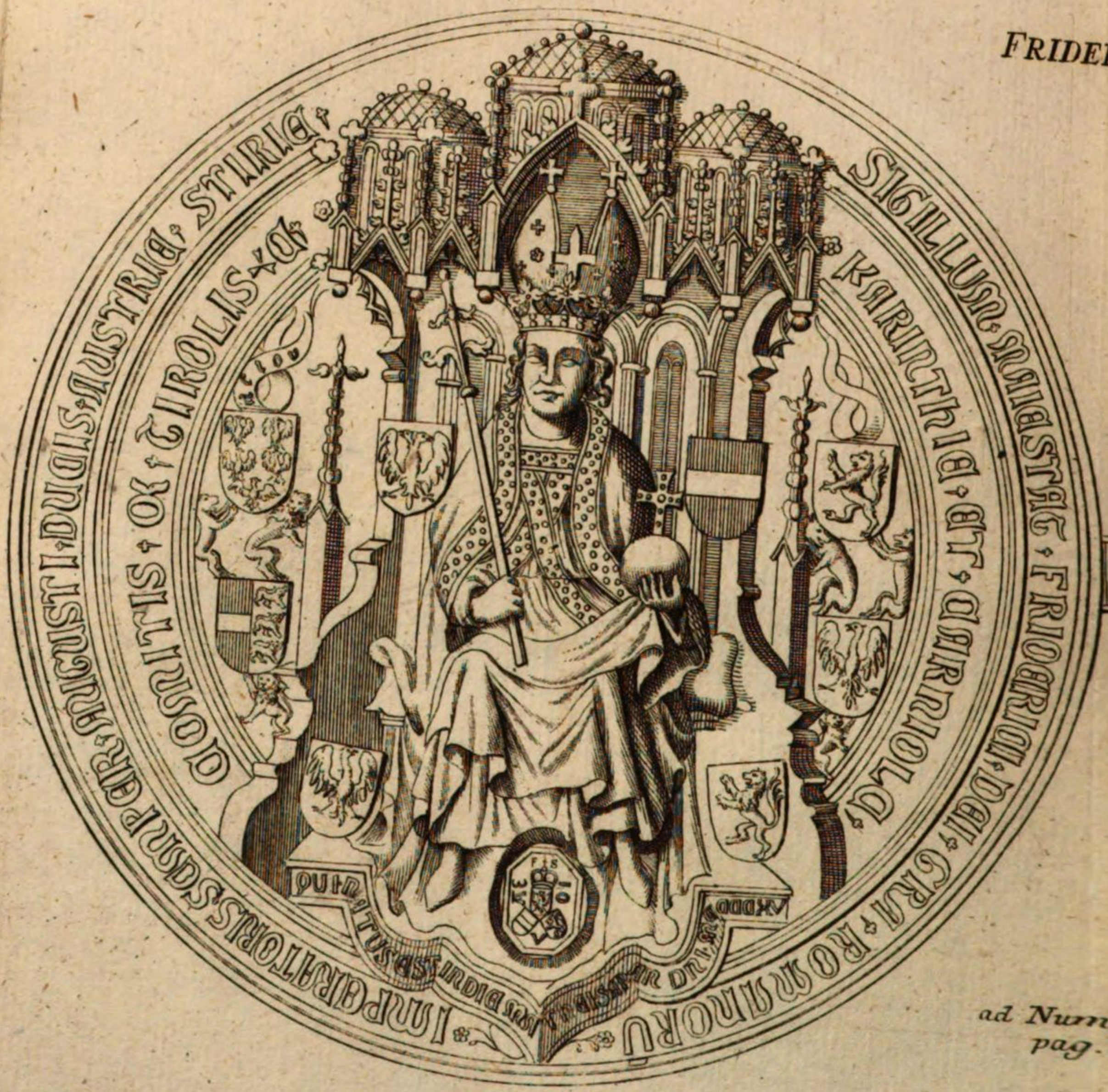

ad Num
pag.

ICUS. III.

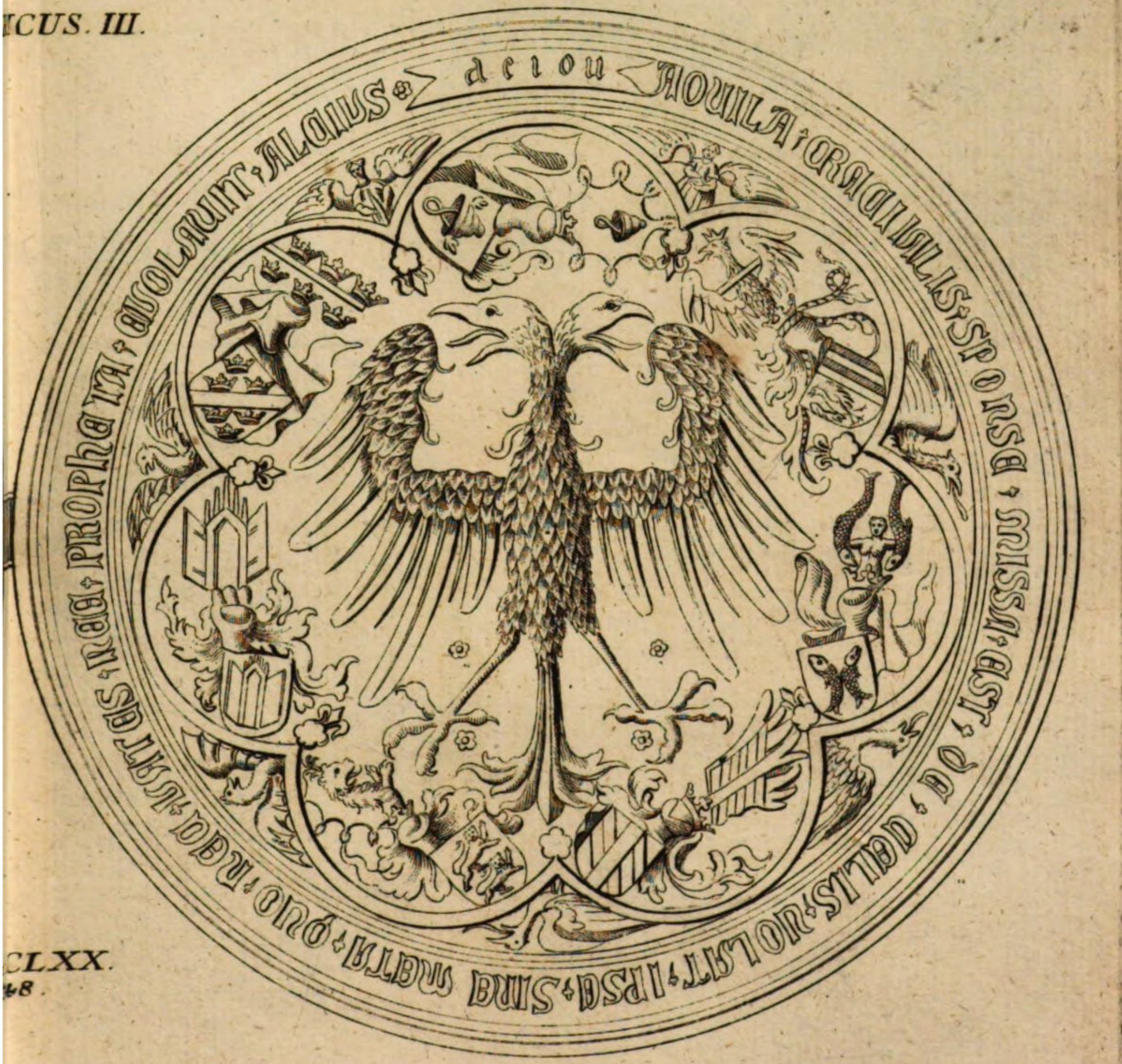

CLXX.
48.

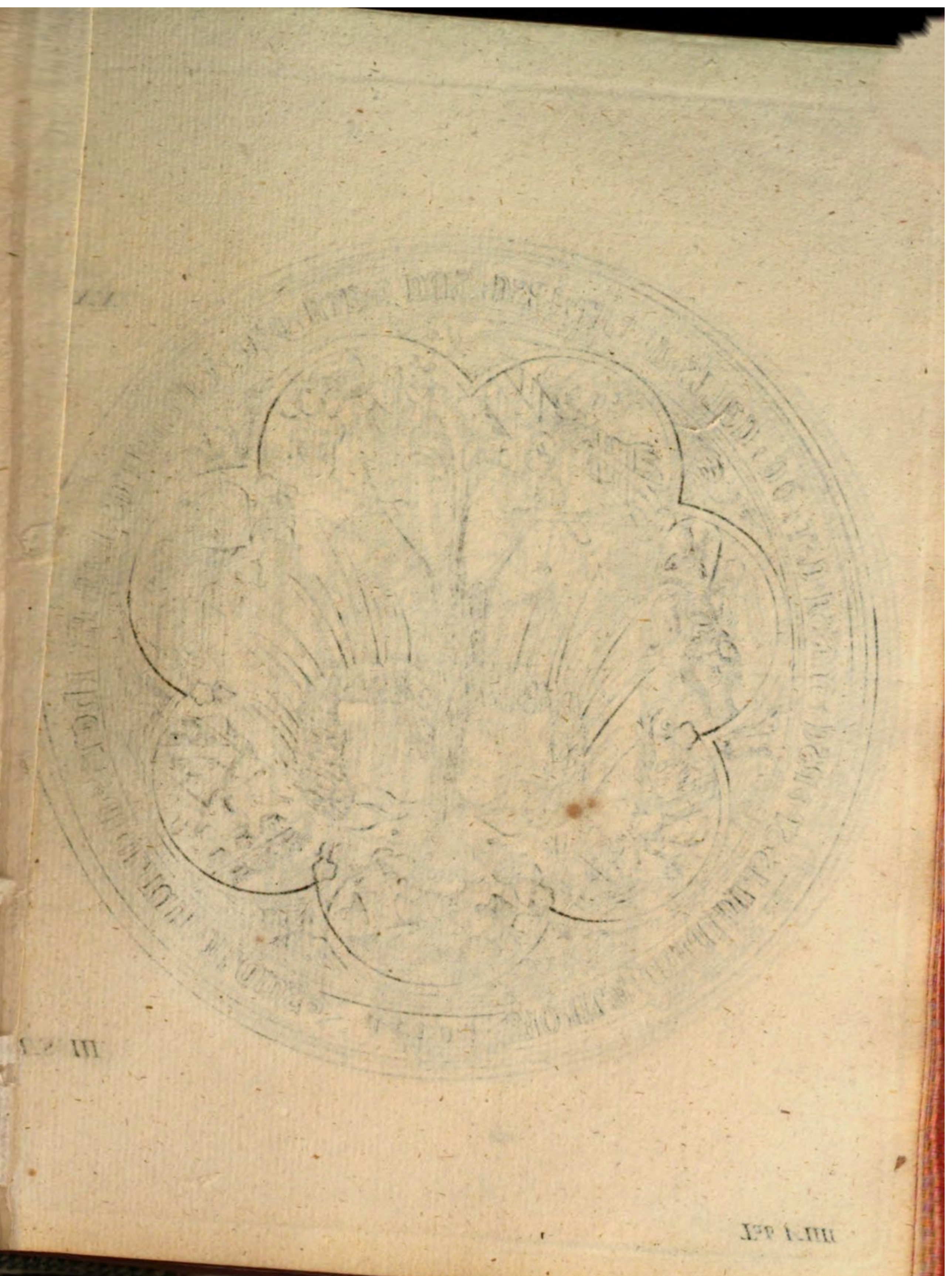

MAXIMILIANUS. I.

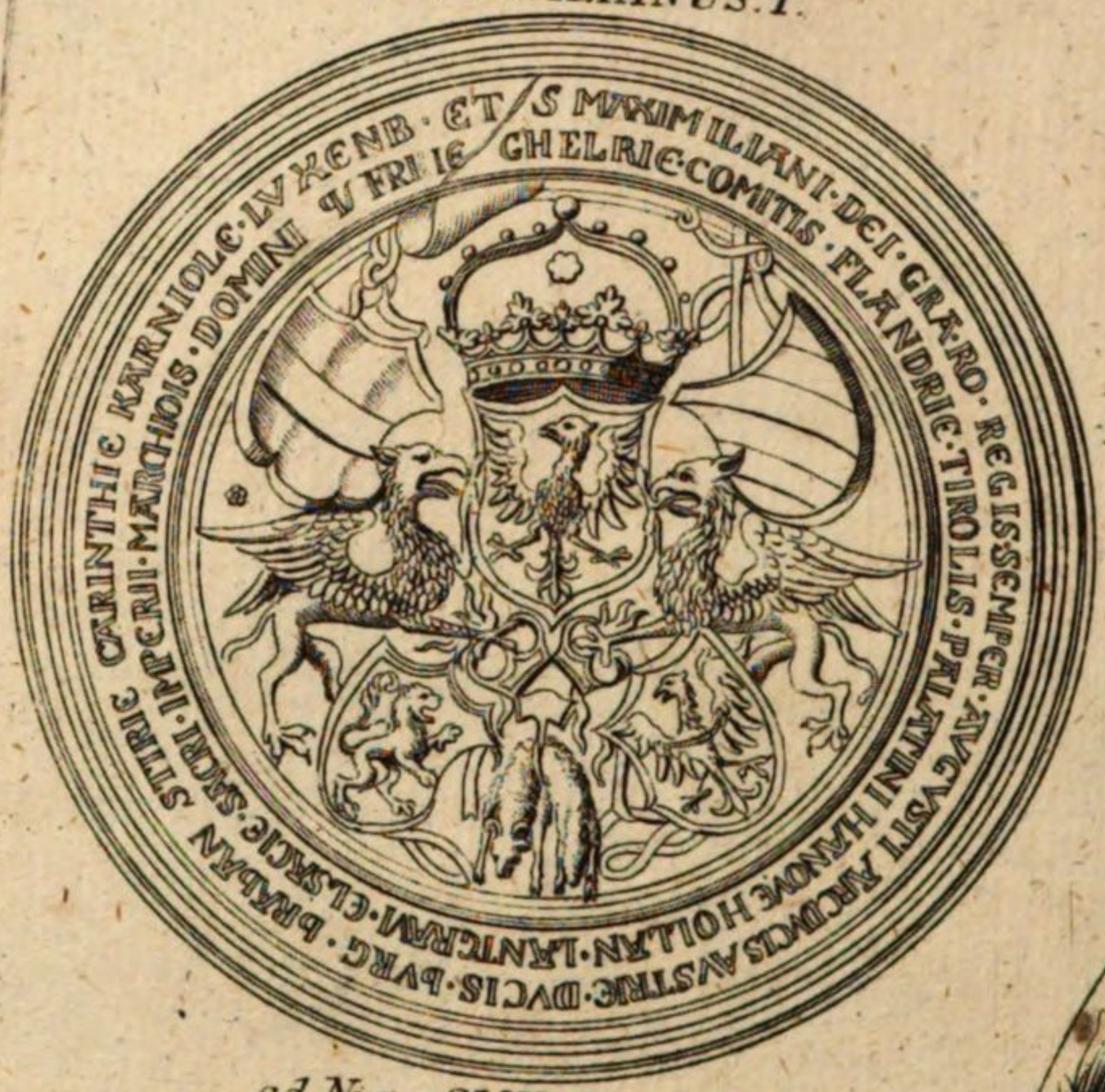

ad Num. CLXXIV. pag. 359.
CLXXV. pag. 362.
CLXXVII. pag. 368.
CLXXVIII. pag. 370.

FERDIN

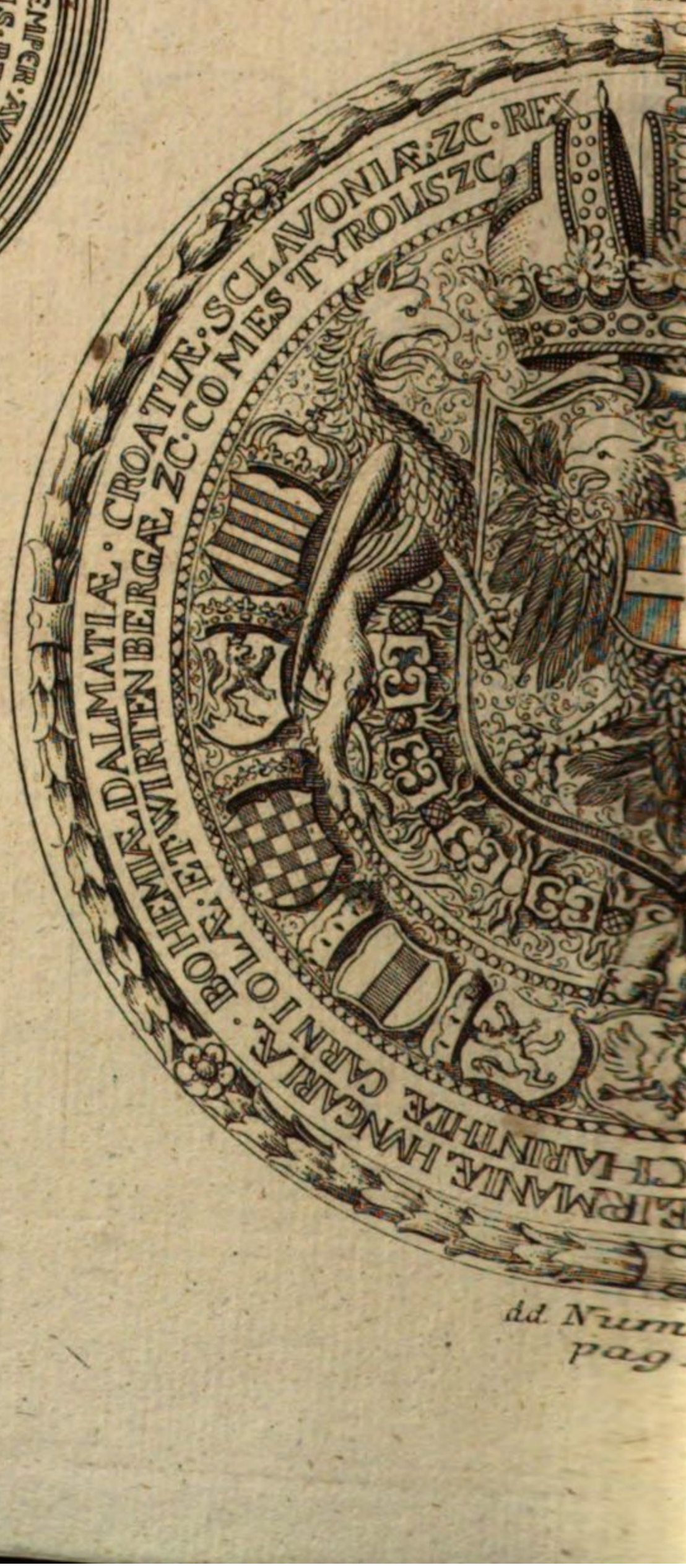

dd. Num
pag

CAROLUS. V.

ad Num. CLXXIX. et CLXXX.

pag. 371. pag. 373.

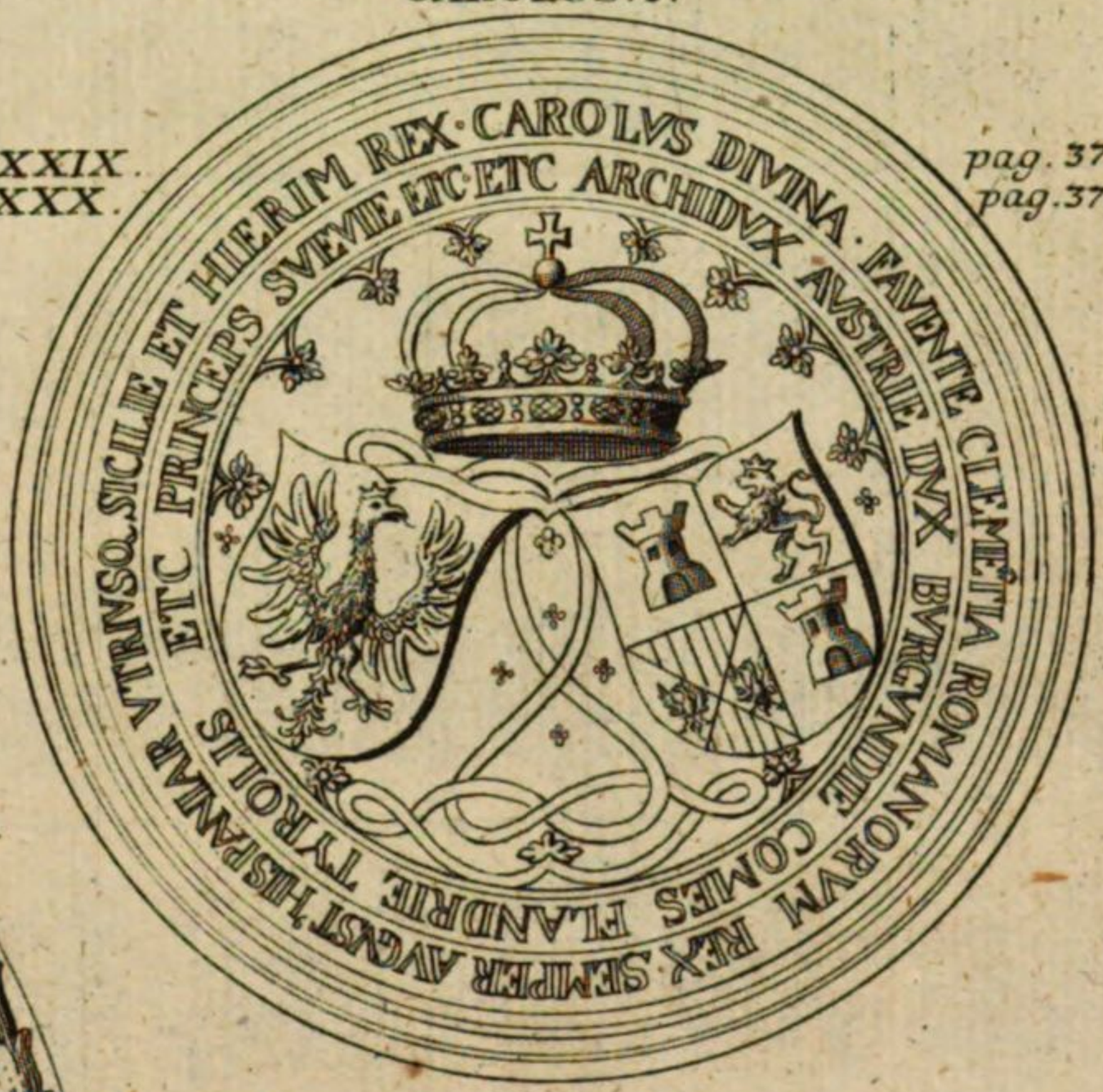

FERDINANDUS. I.

ad Num. CXC.

pag. 389.

FERDINANDUS. I.

ad Num. CLXXXV.

pag. 383.

ad Num. CLXXXVI.

pag. 385.

ad Num. CLXXXVII.

pag. 385.

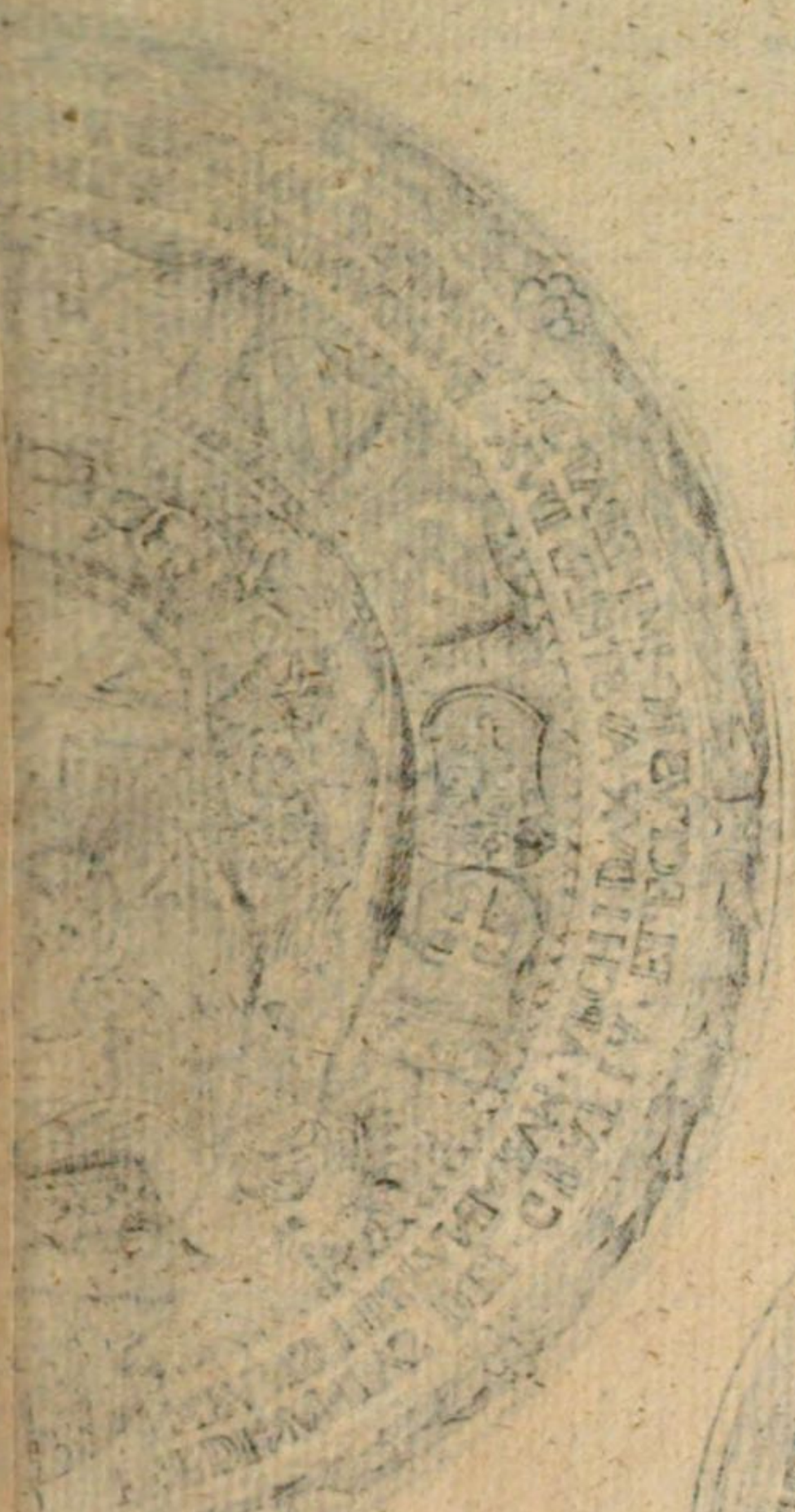

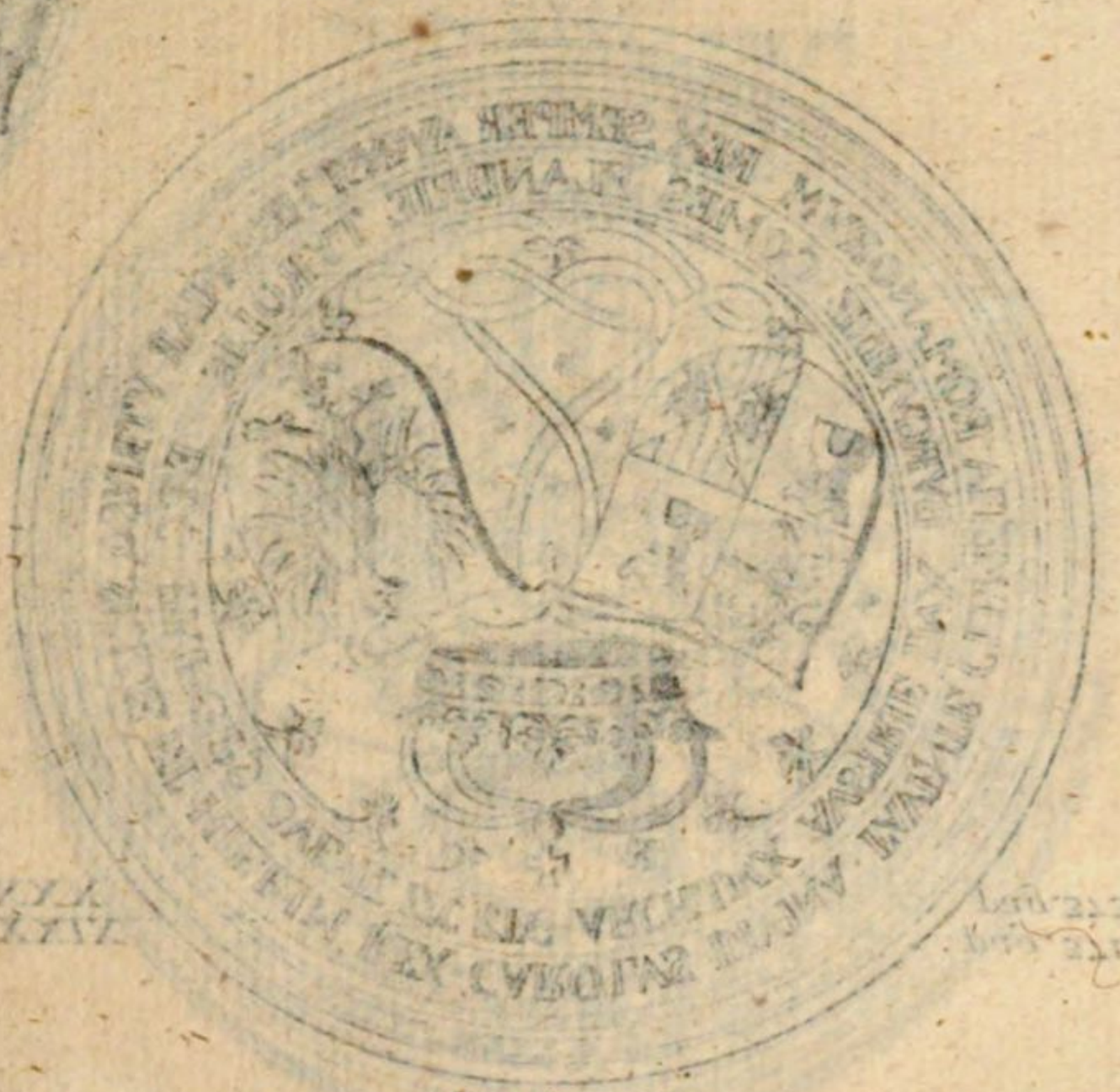

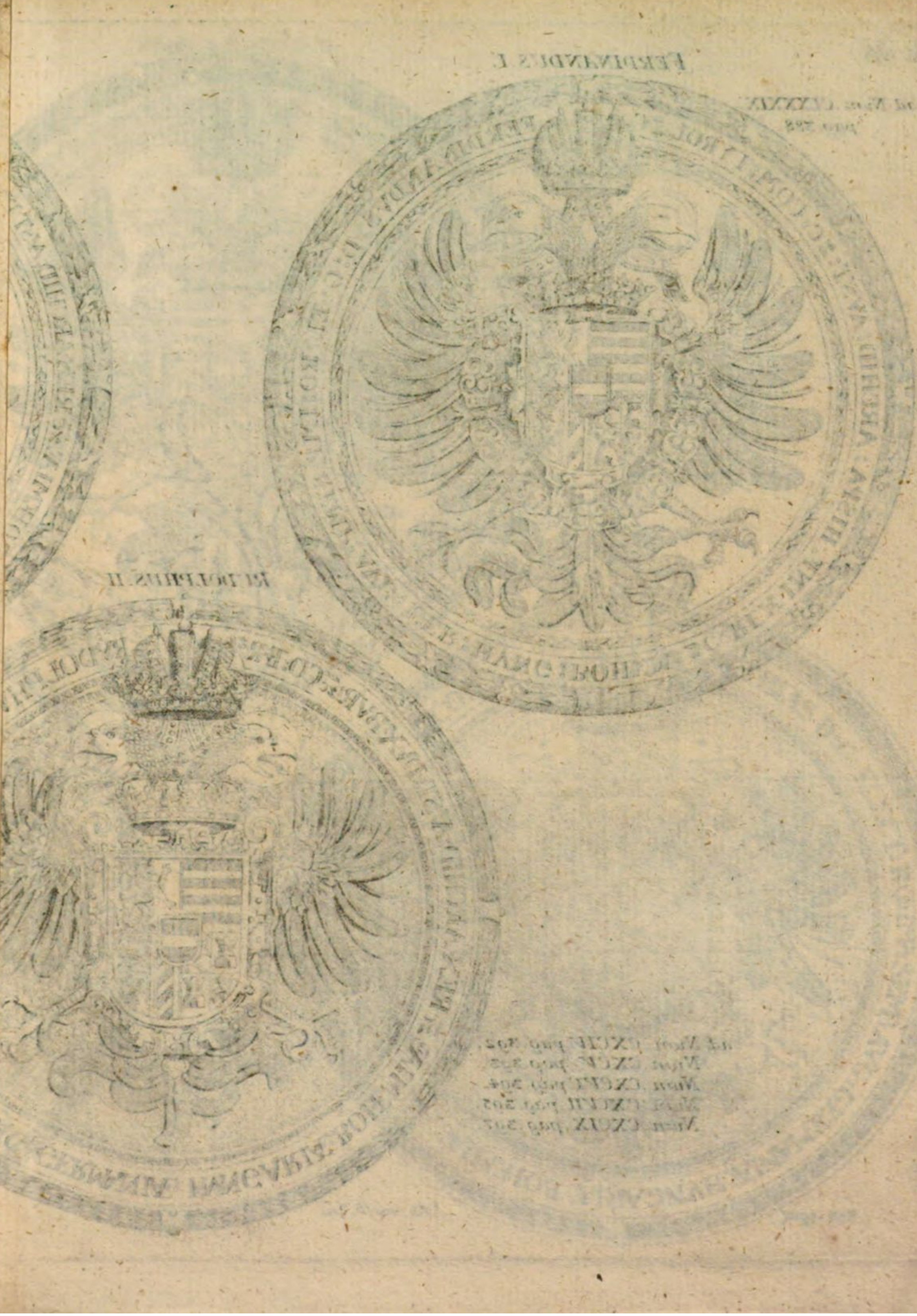

FERDINANDUS. I.

ad Num. CLXXXIX. pag. 388.

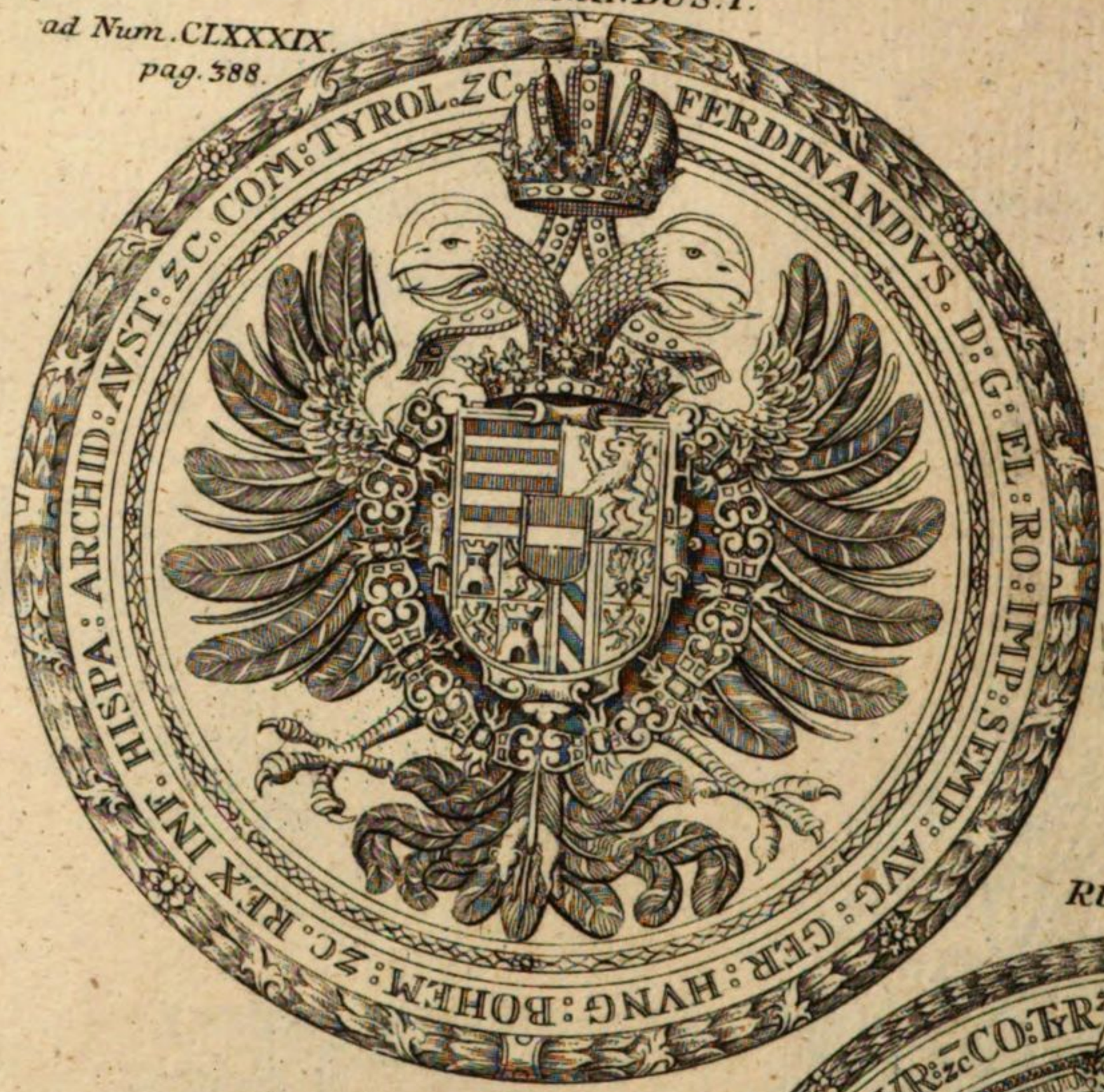

RUDOLPHUS. II.

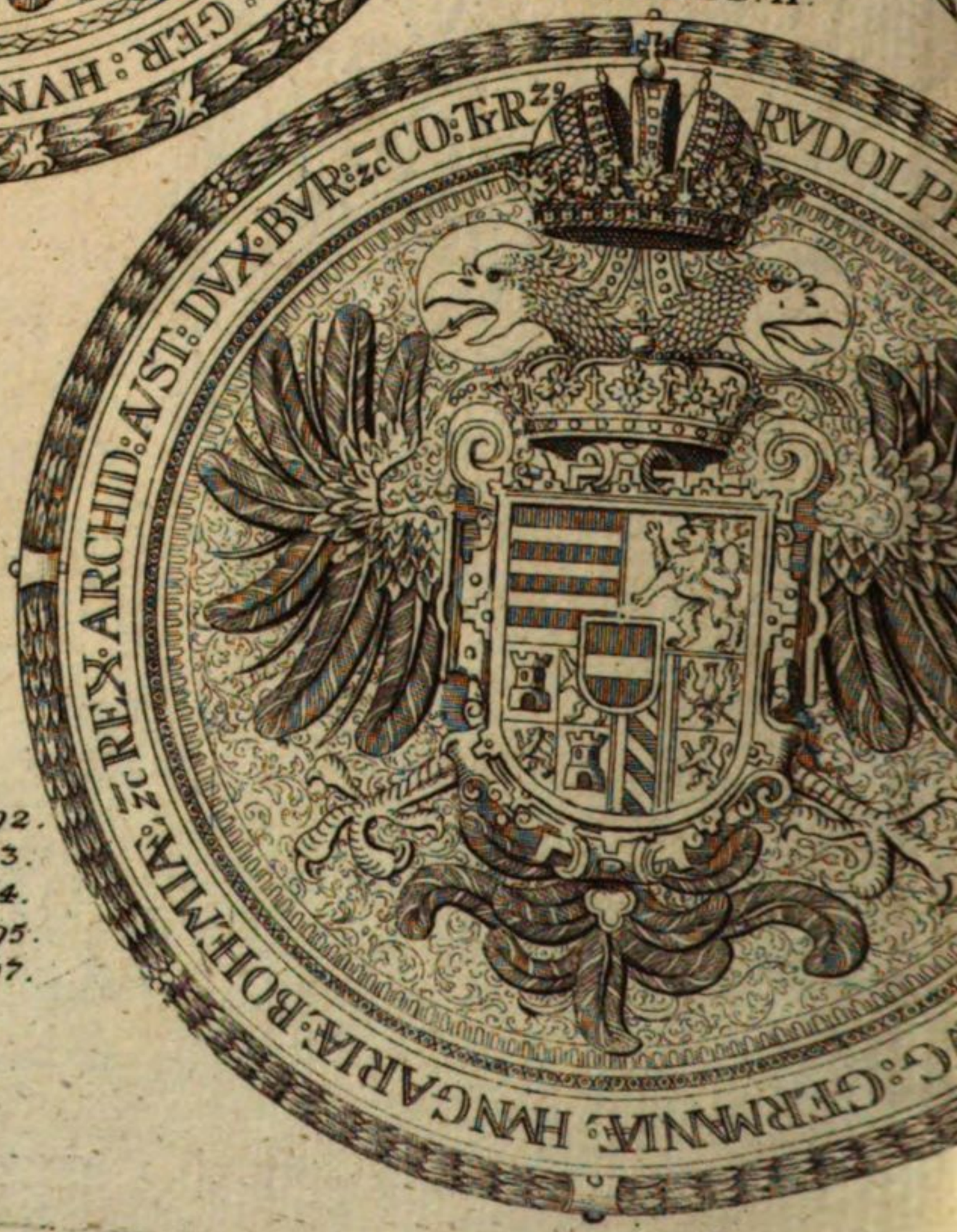

ad Num. CXCIV. pag. 392.
Num. CXCV. pag. 393.
Num. CXCVI. pag. 394.
Num. CXCVII. pag. 395.
Num. CXCIX. pag. 397.

MAXIMILIANUS. II.

ad Num. CXCI. pag. 390.
CXCII. pag. 391.
CXCIII. pag. 392.

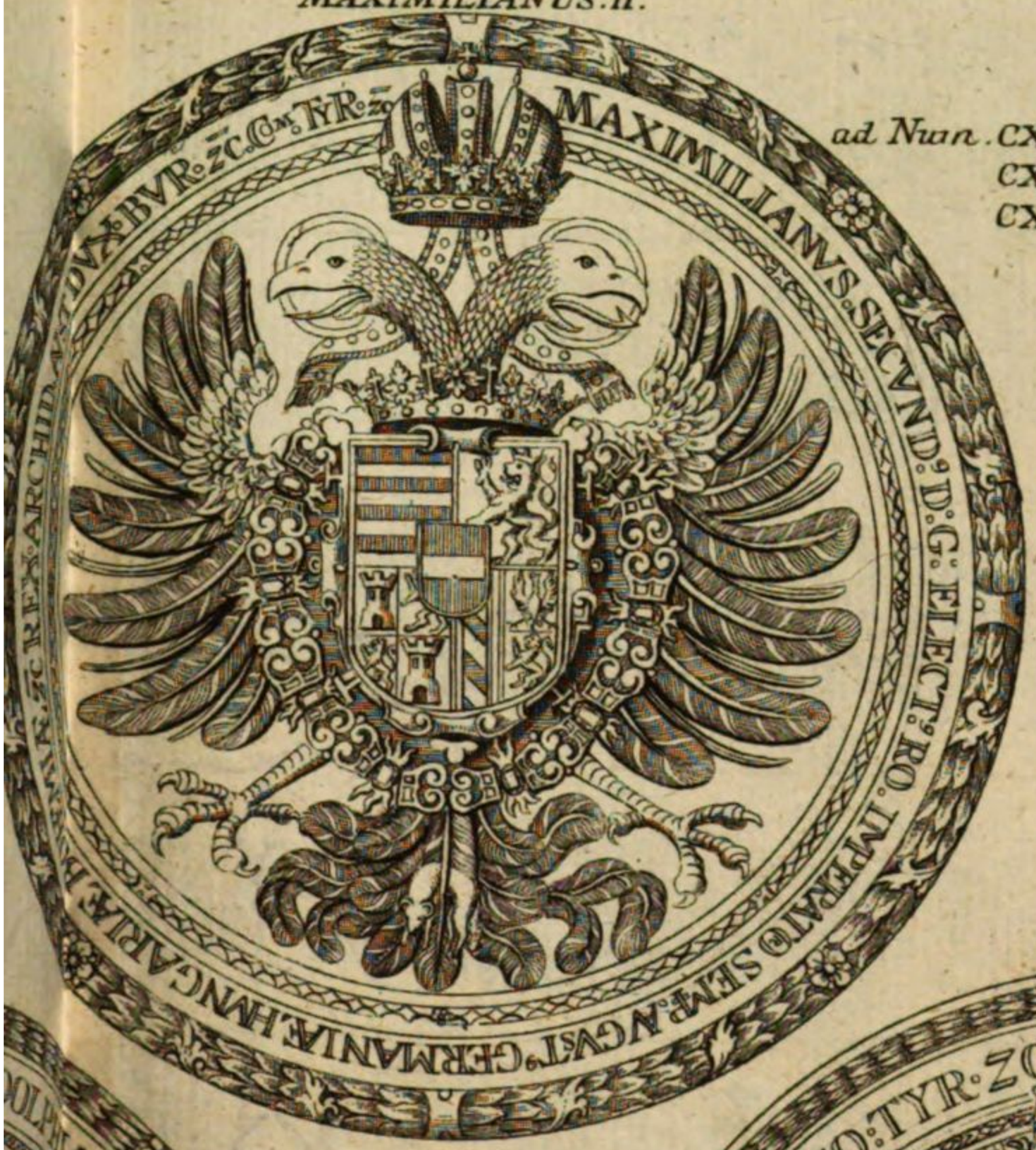

MATHIAS.

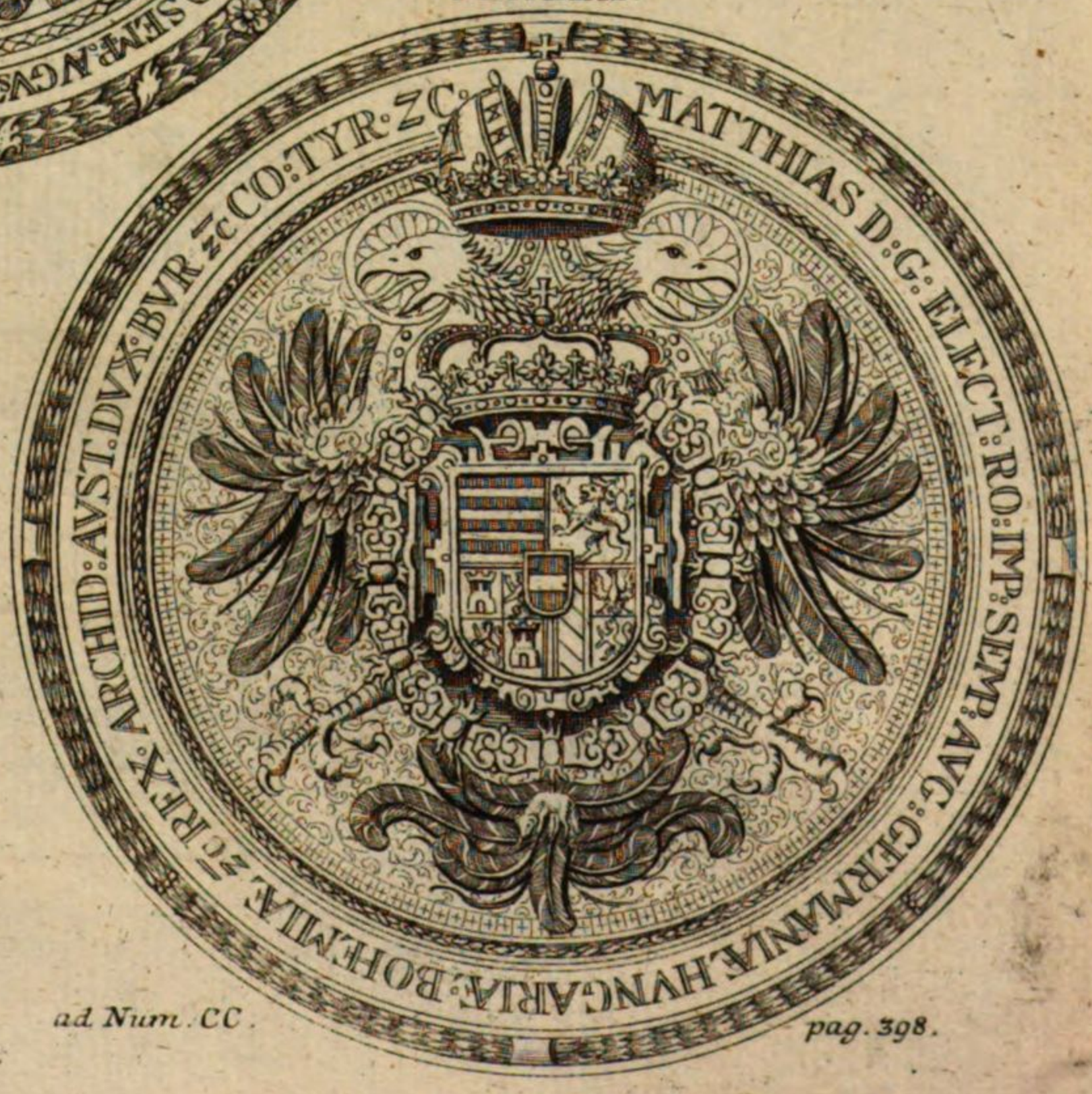

ad Num. CC. pag. 398.

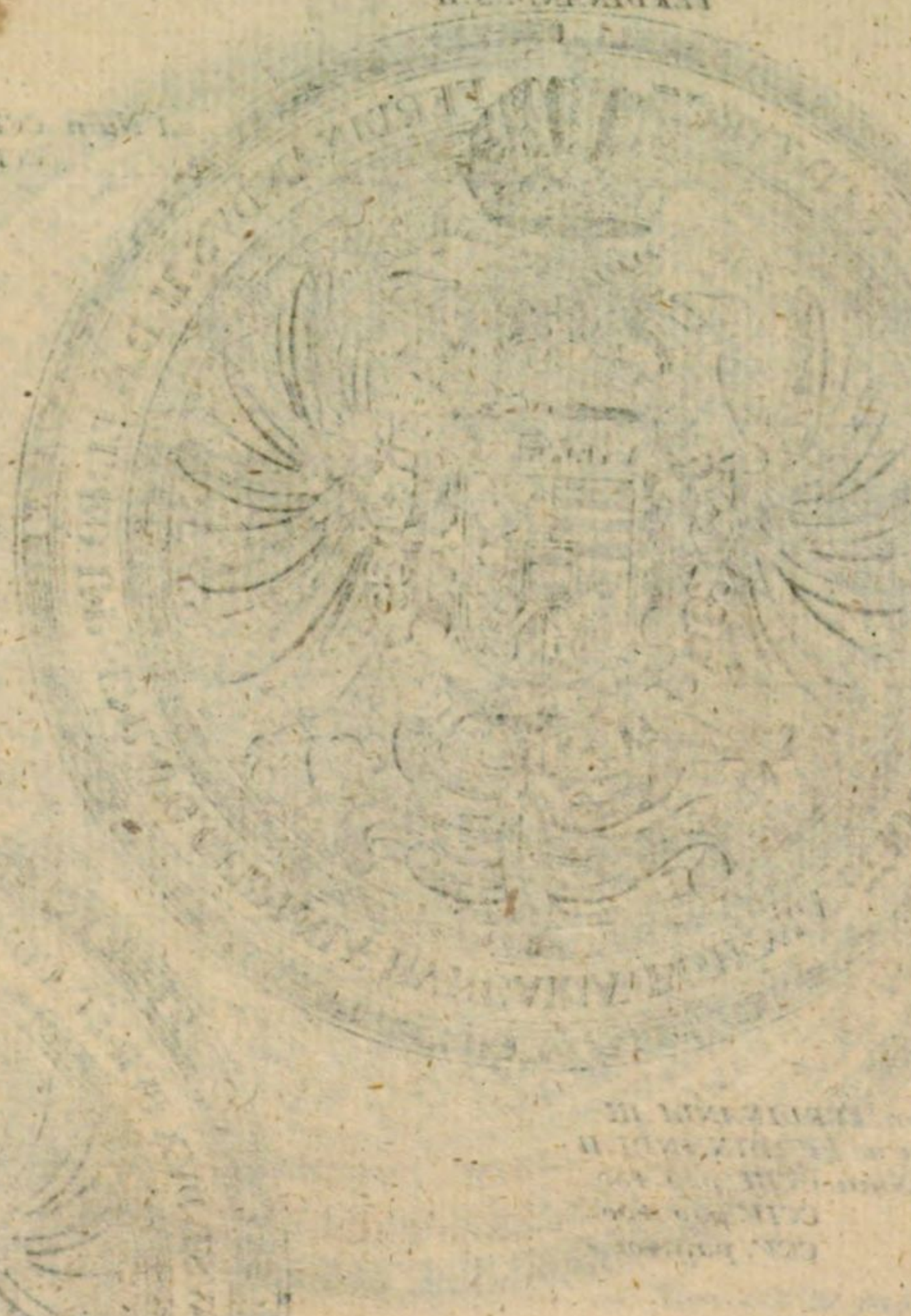

FERDINANDUS. II.

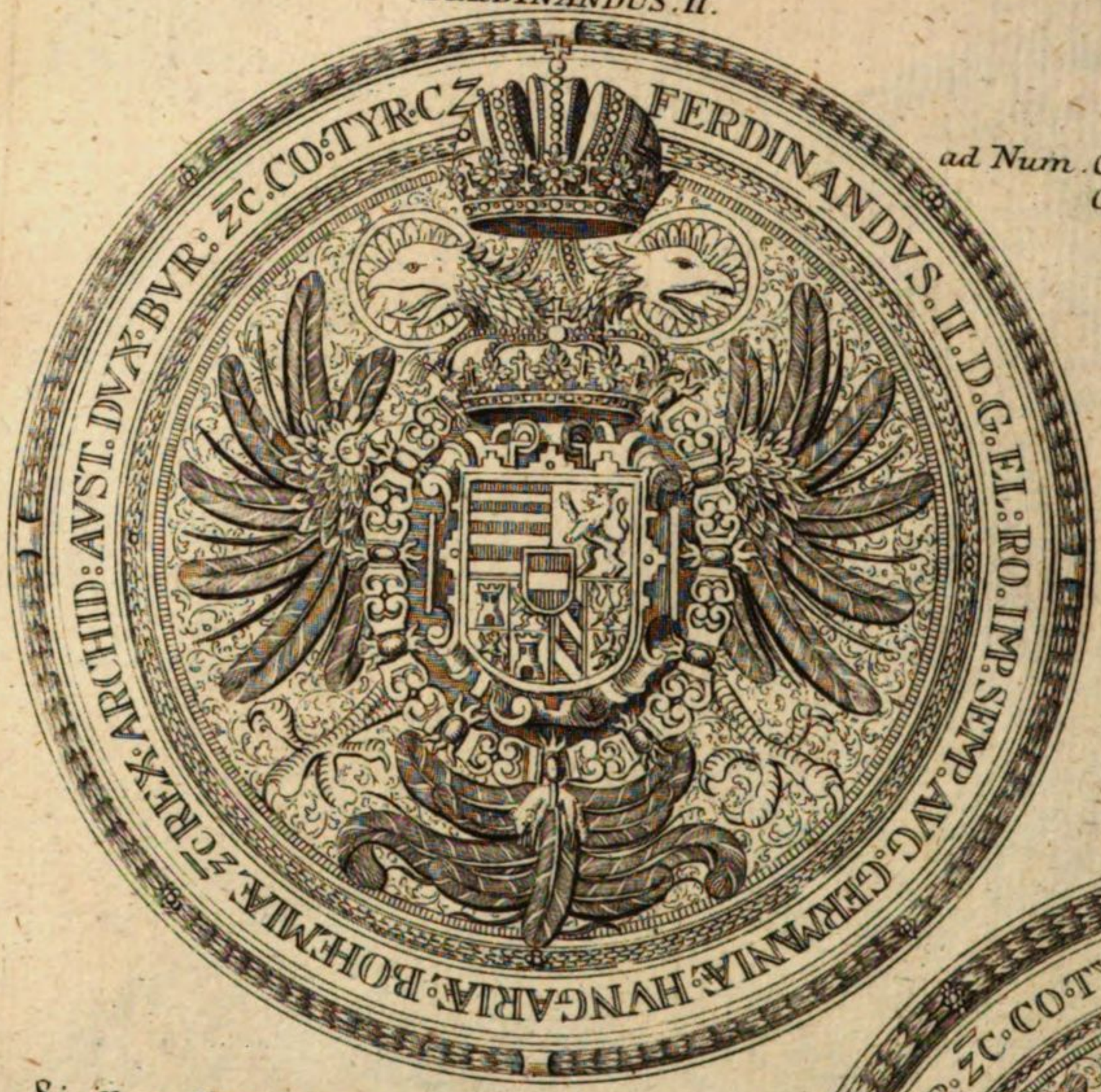

ad Num. CCI. pag. 398.
CCII. pag. 399.

IOSEPHUS.

Sigillum FERDINANDI. III.
Idem est ac FERDINANDI. II.
ad Num. CCIII. pag. 400.
CCIV. pag. 400.
CCV. pag. 401.

ad Num. CCXI. pag. 40

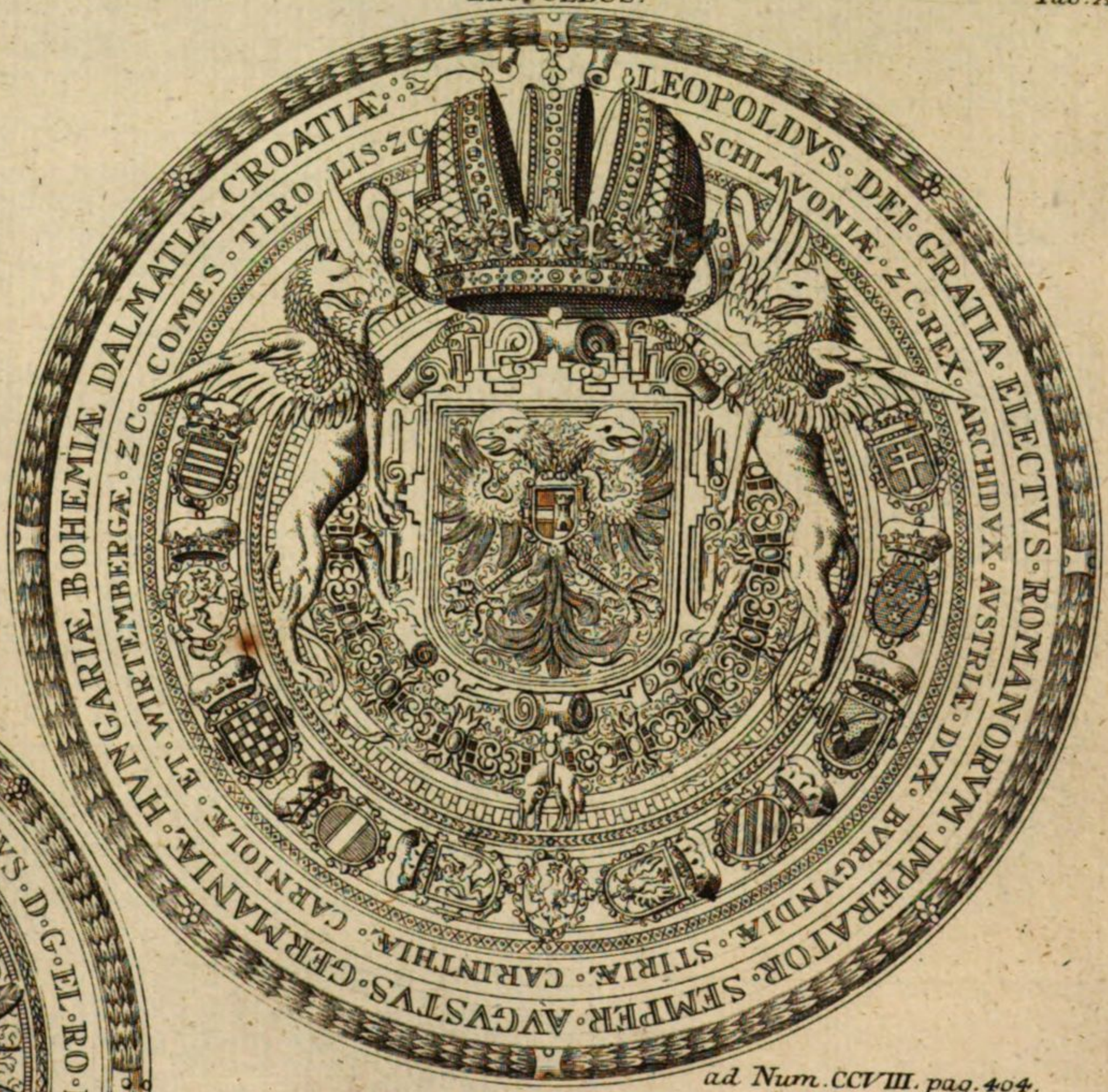

ad Num. CCVIII. pag. 404.
CCIX. pag. 405.
CCX. pag. 406.

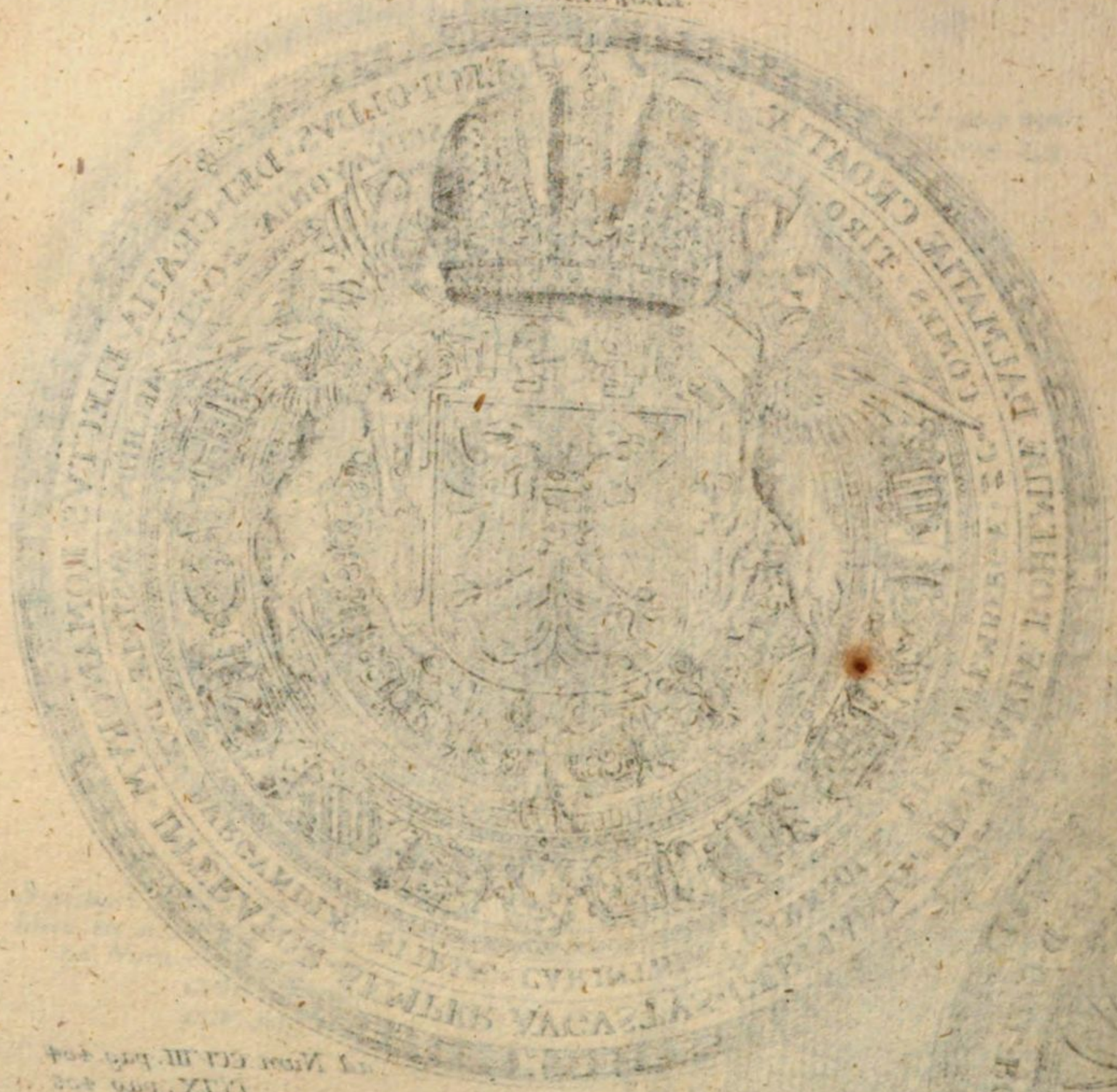

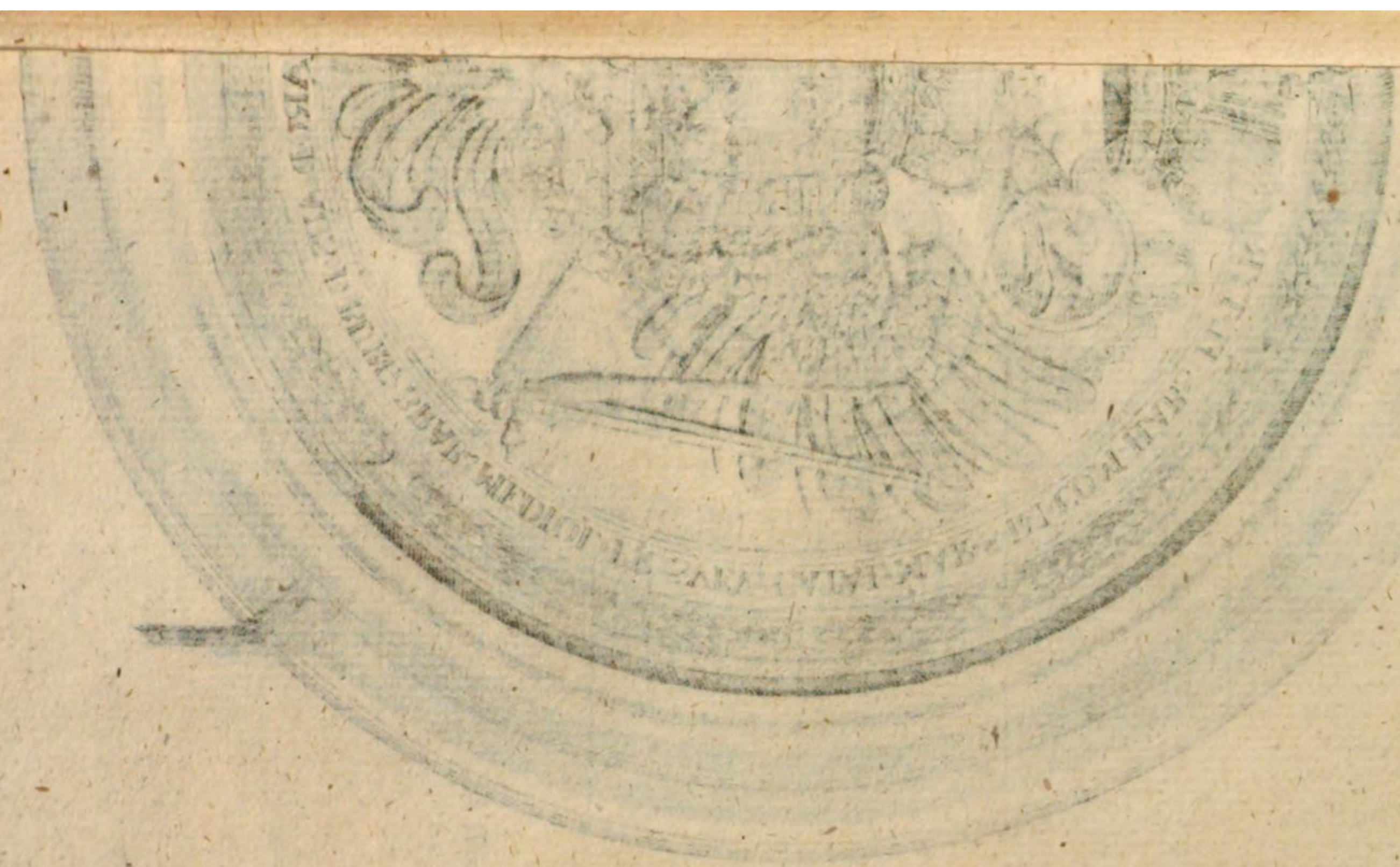

1827. 63

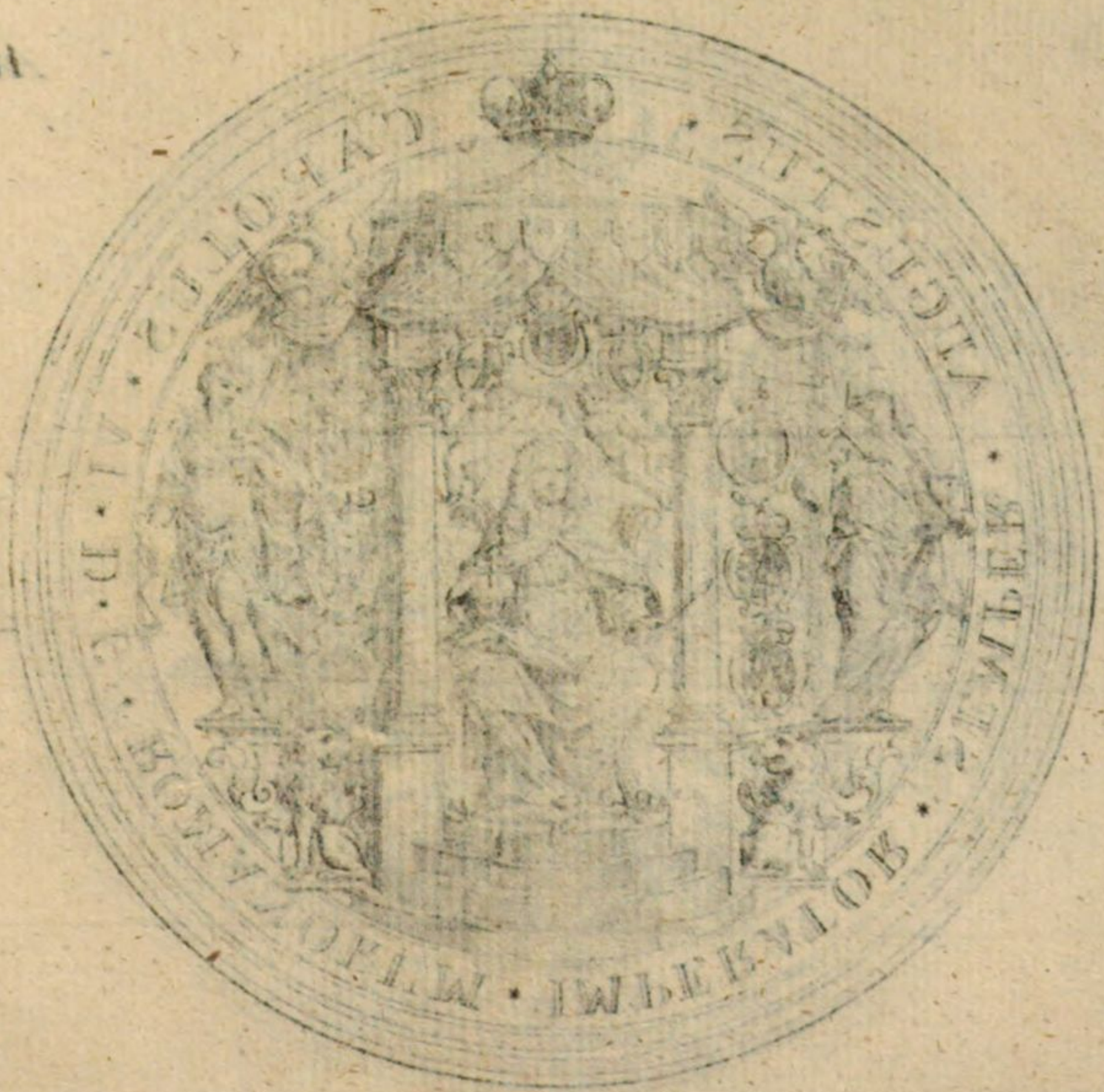

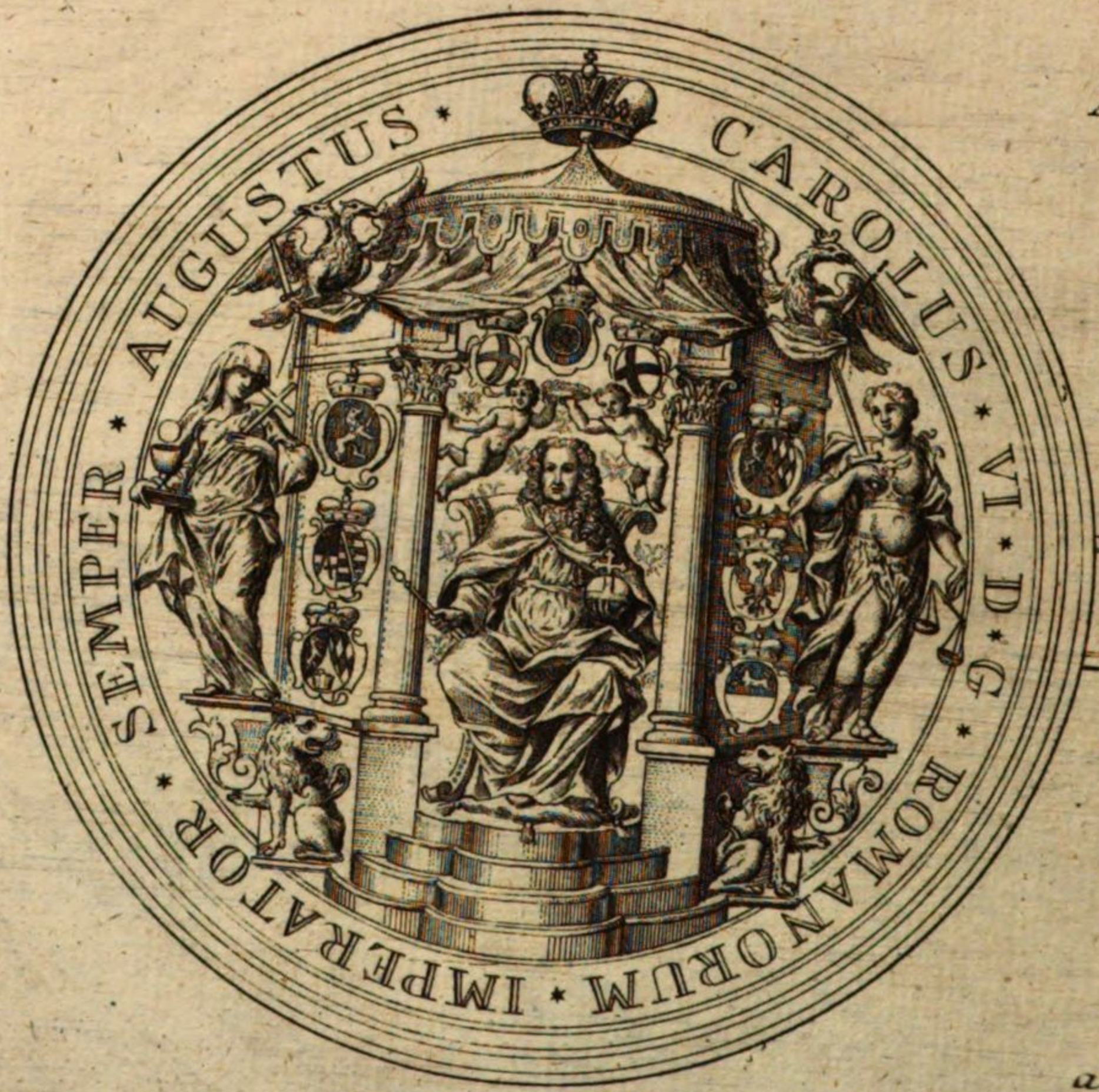

AUREA
CAR

ad Nu

EA BULLA
IROLI VI.

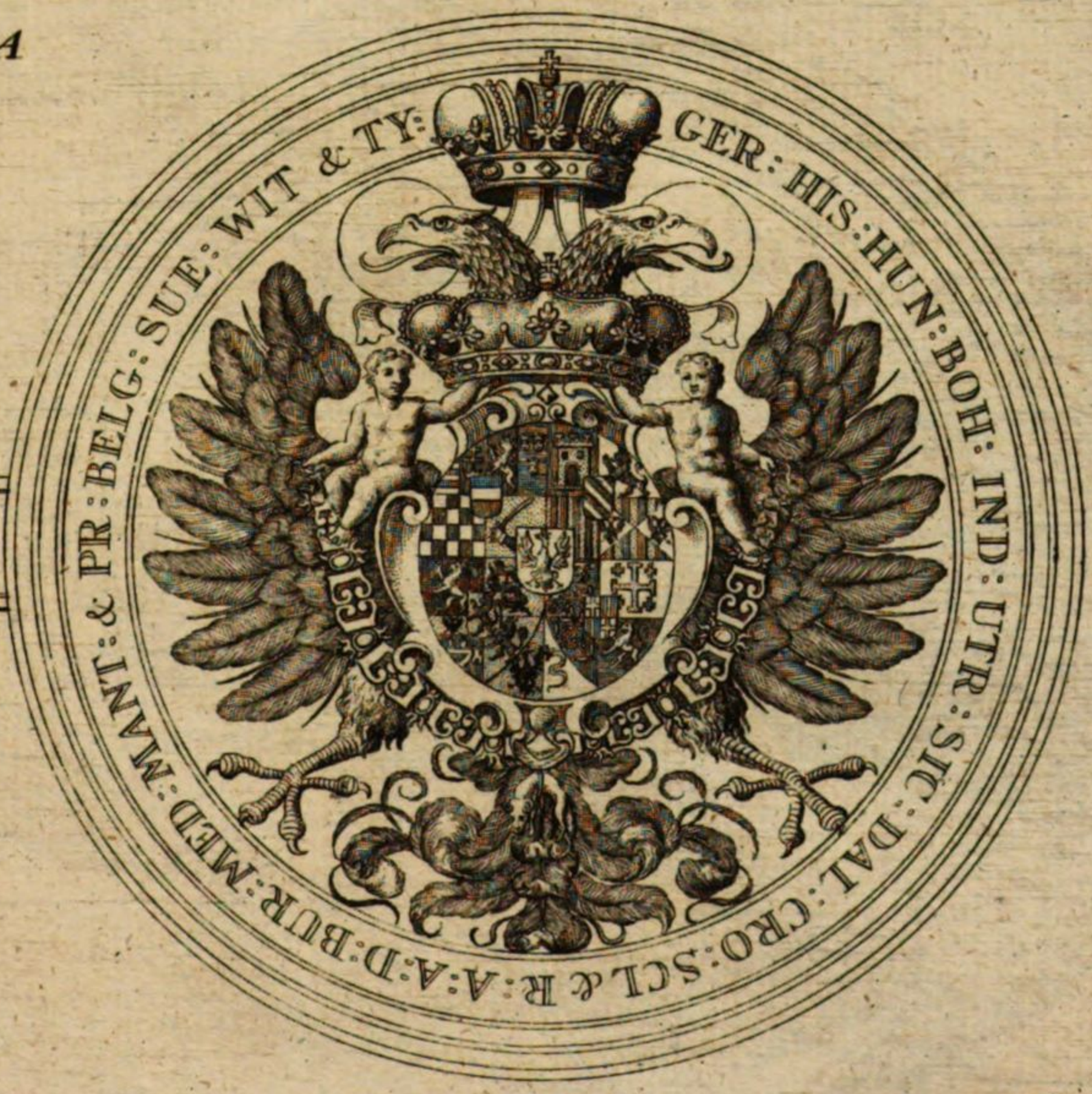

. CCXV.

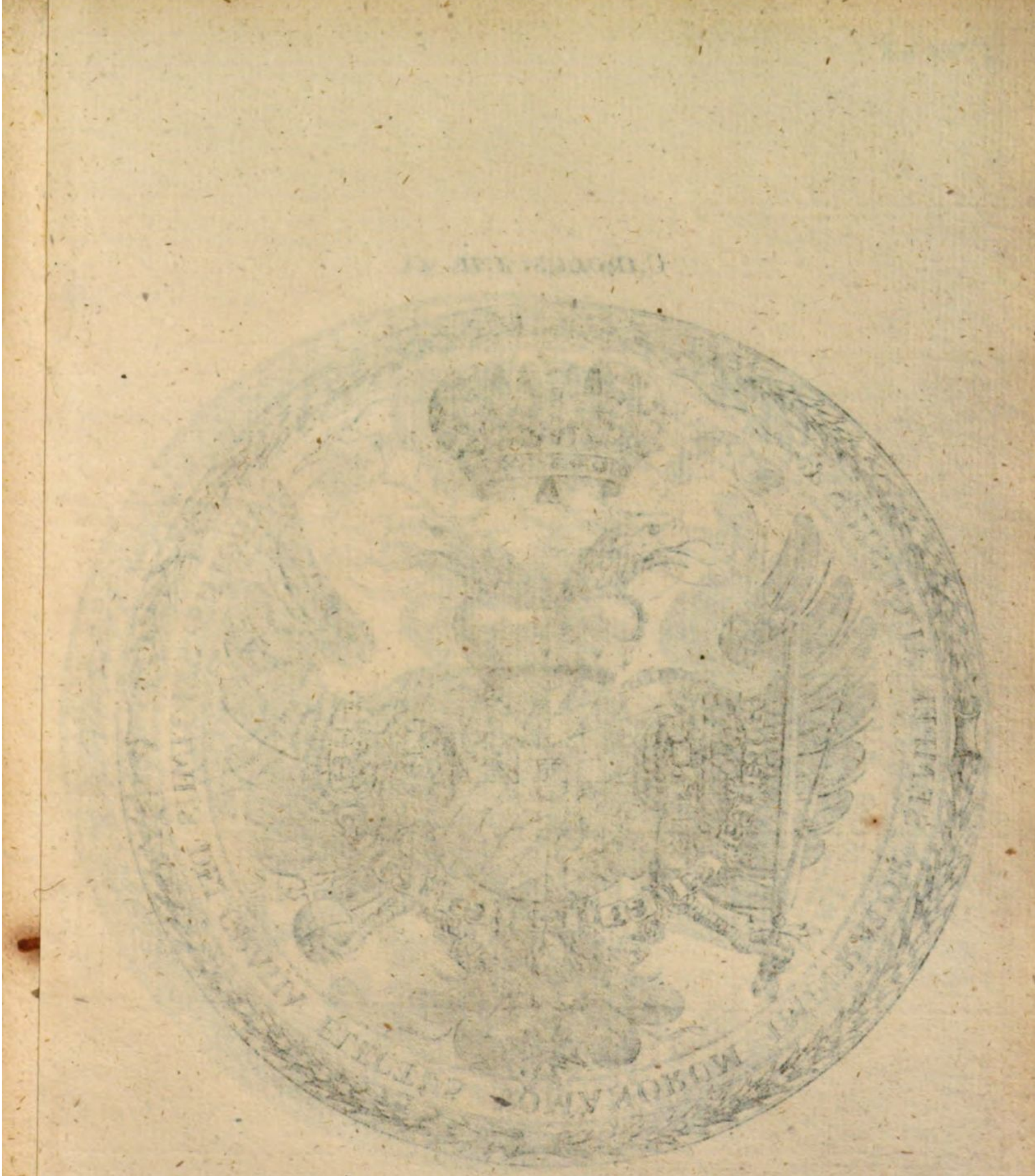

CAROLUS . VII.

ad Num. CCXXI.

FRANCISCUS I.

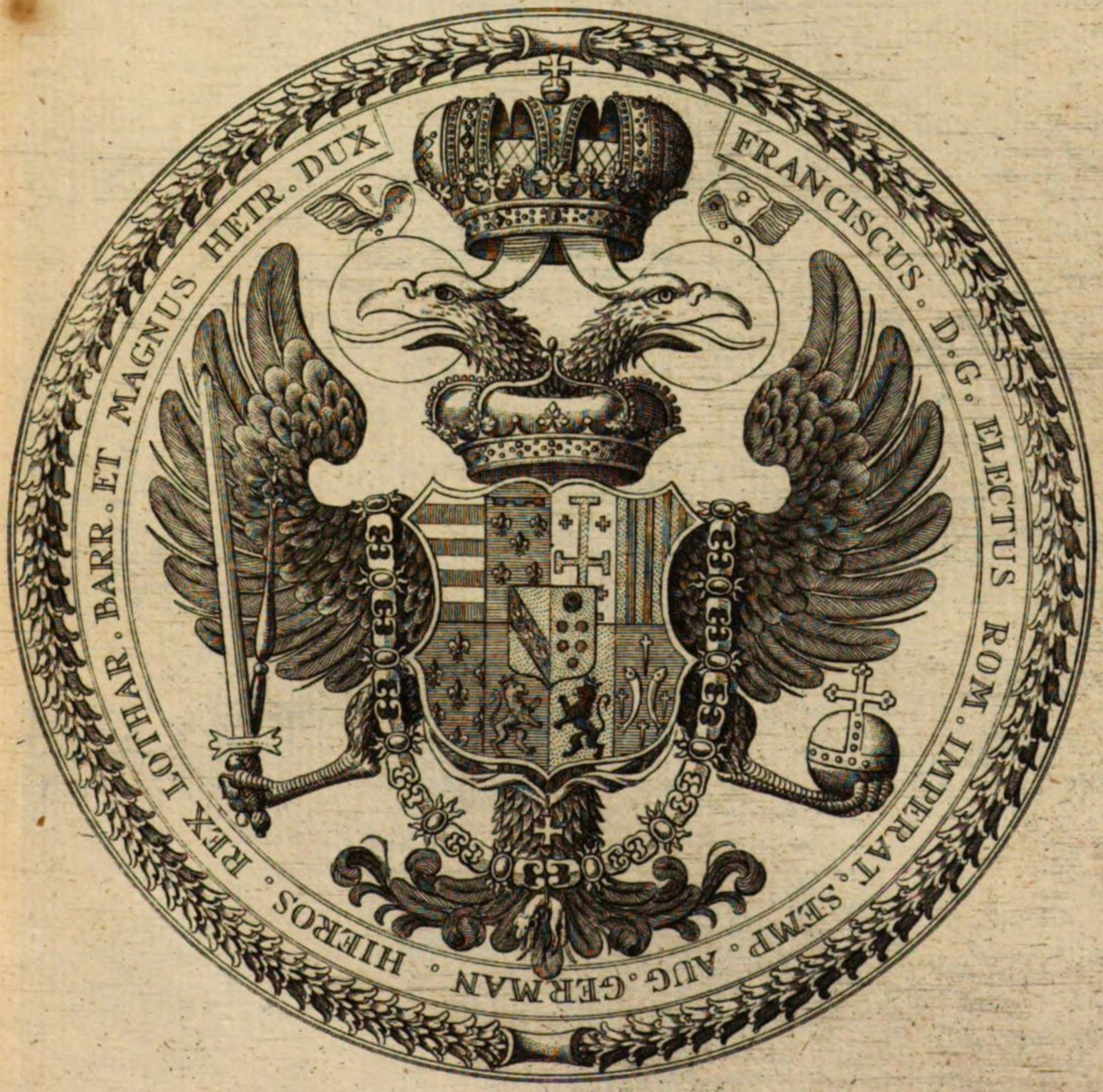

ad Num. CCXXII.

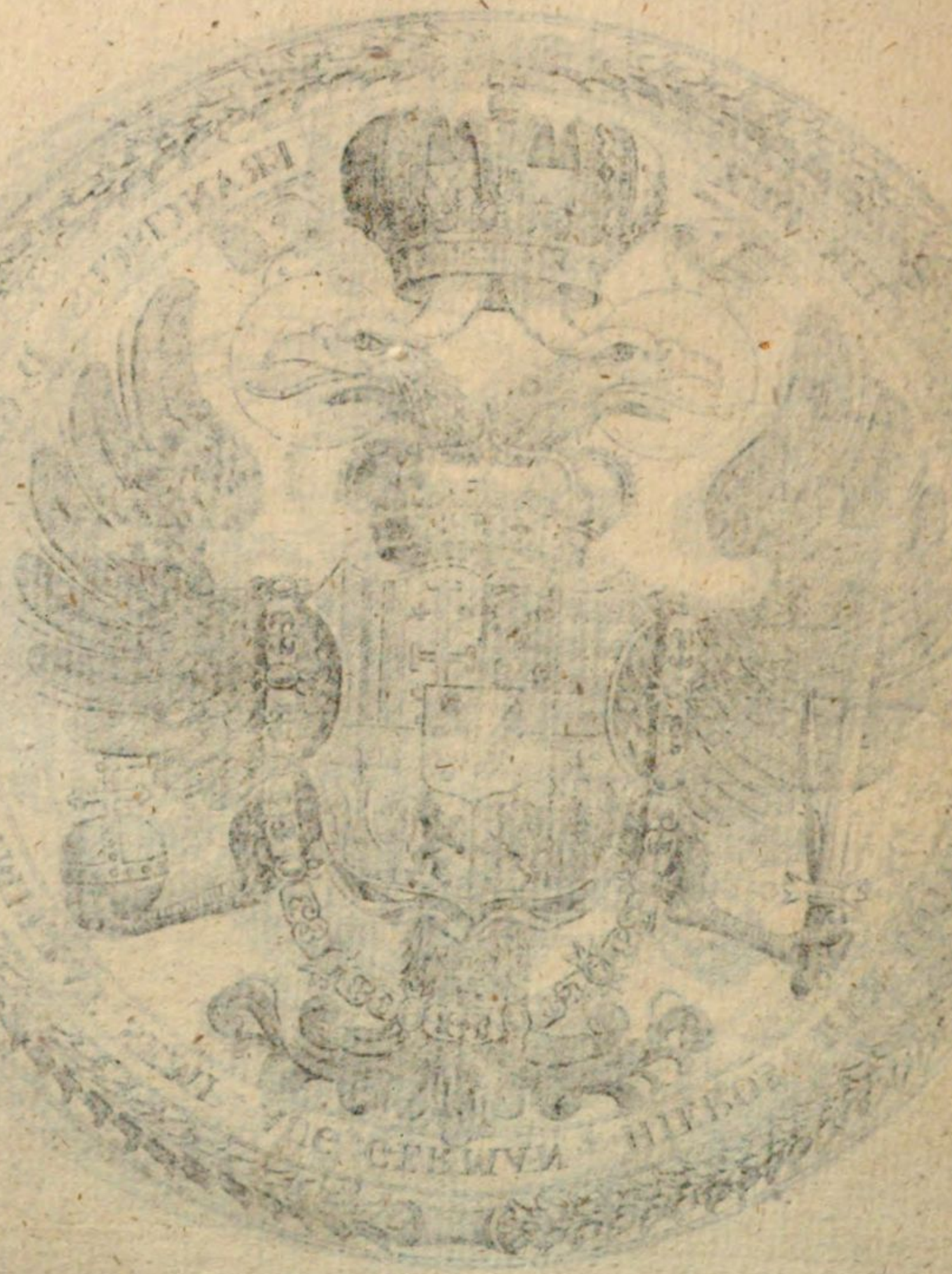

LODOVICUS BELLATRIS
LODOVICUS SERTORIUS

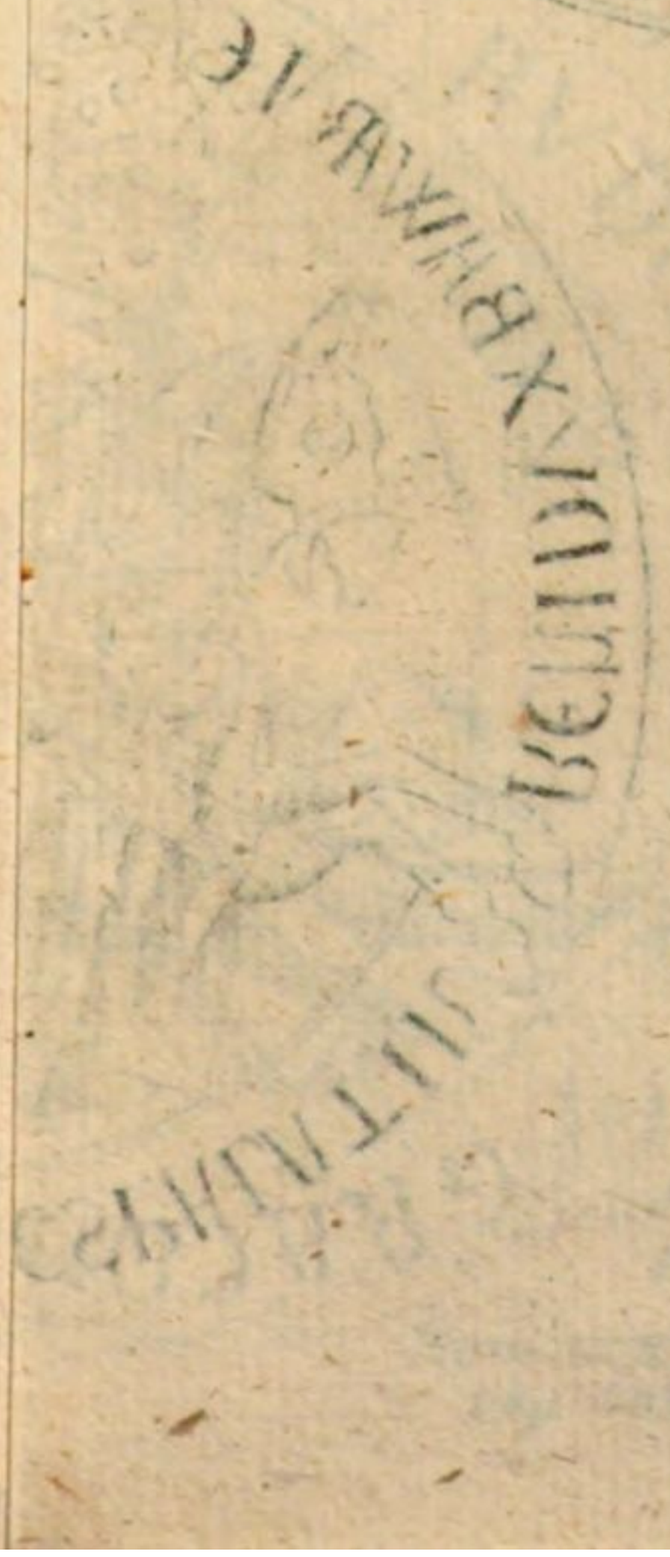
BELLATRIS

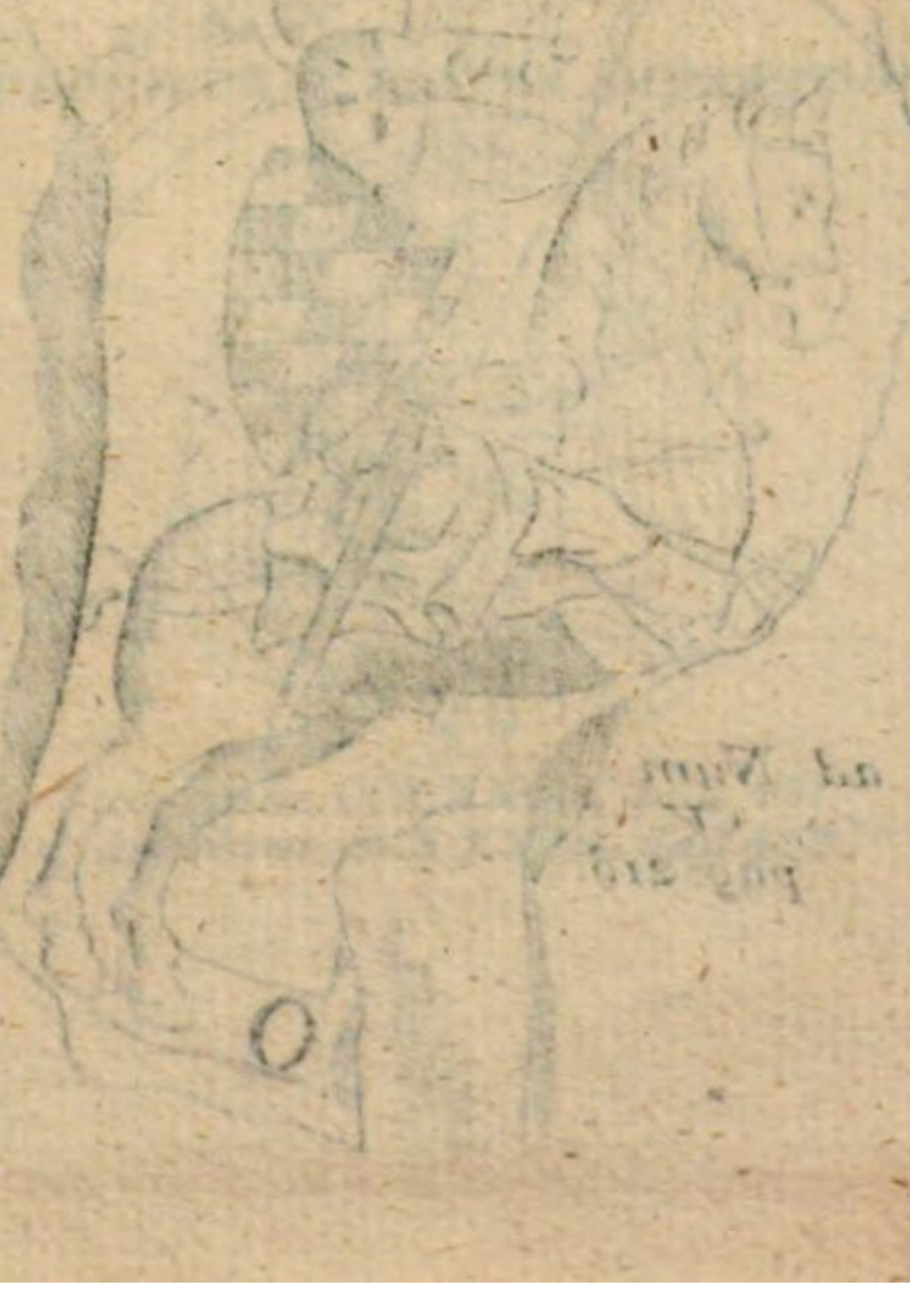

OTTONIS ILLUSTRIS FILII.

LUDOWICUS SEVERUS.

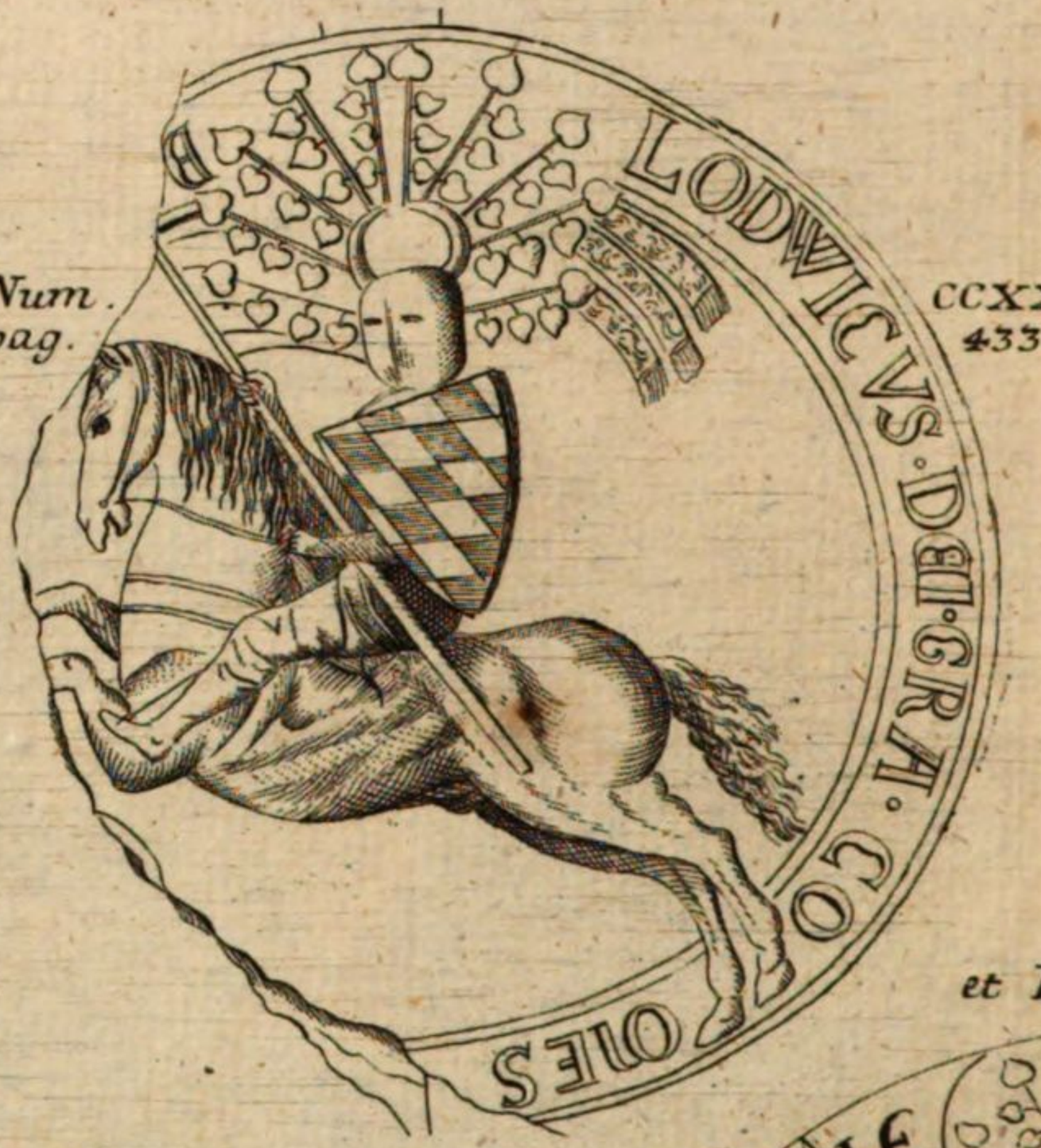

ad Num. CCXX pag. 433

et

LUDOVICI SEVERI FILII TRES
LUDOVICUS.

ad Num. CV. pag. 216.

et Num. CCXXVIII. pag. 438.

et

HENRICUS.

Henrici Filios, et Nepotes sequens exhibebit tabula.

ad Num. pag. CCXXVII. 437.

et RUDOLPHUS.

ad Num. CXVI. pag. 239.

Num. CCXXXI. pag. 443.

ac LUDOVICUS IV. POSTEA IMPERATOR.

ad Num. CCXXXVII. pag. 451.
ad Num. CCXXXIX. pag. 453.

OTTO
OTTO COMES AUGUSTUS
OTTO COMES PALATII
OTTO COMES PALATII
OTTO COMES PALATII

HENRICI INFERIORIS BAVARIÆ D
FI

OTTO REX HUNGARIÆ

ad Num.
CCXXXII.
pag. 444.

IDEM OTTO.

ad pag. 229.
439.
442.

OTTO Filius S

HEINRICUS Senior
Filius STEPHANI
Superioris Ducis
ad Num.
CCXXXIII.
pag.
445.

hi duo sunt
Fratres.

ad Num. C
pag.

LUDOVICUS.

ad pag. 229.
pag. 442.

STEPHANUS.

ad pag. 229.
pag. 442.

IDEM STEPHANUS.

a

ad Num. CCXXXIII.
pag. 445.

…hani Ducis.

…CCXXXIII.
…g 445.

HEINRICUS IUNIOR
Filius Ottonis
Ducis, et Regis Hungariæ.

ad Num. CCXXXIII.
pag. 445.

STEPHANUS

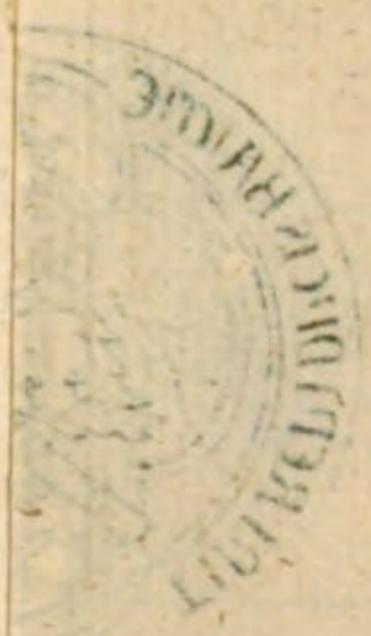

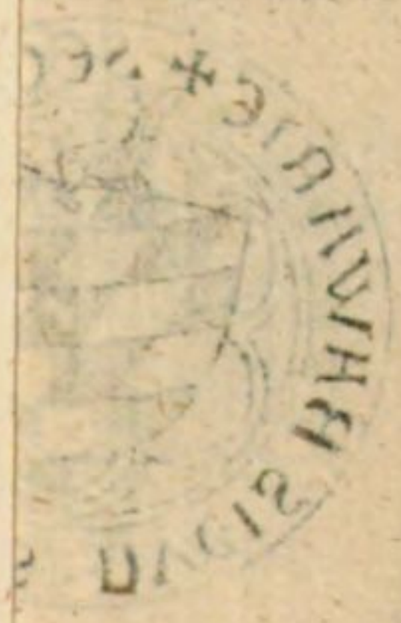

Filii Ludovici IV. Bavari imperatoris.

Ludovicus Brandenb.

ad Num. CCXLIII. CCXLIV. CCXLV. pag. 456.

Stephanus Fibulatus.

ad Num. CCXLVI. CCXLVII. CCXLVIII. pag. 459.

Albertus.

ad Num. CCXLIX. pag. 463.

Id

Stephani Fibulati Filii.

Stephanus II.

ad Num. CCLIII. pag. 467.

Fridericus. Friderici Filius

Henricus Dives

ad Num. CCLVII. pag. 470.

Ioannes Mon

Ludovicus Dives.

Henrici Divitis Filius

ad Num. CCLIX. pag. 473.

Ludovici Divitis Filius Georgius Divs

ad Num. CCLXVIII. pag

IEM.

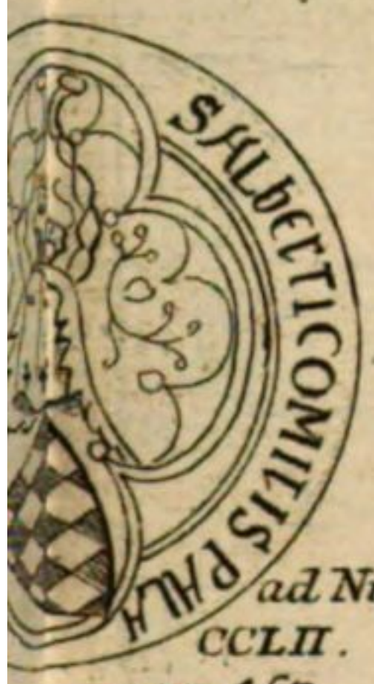

ad Num. CCLII. pag. 467.

NACENSIS.

ad Num. CCLI. CCLIV. pag. 466. 468.

ES.

ag. 483.

IOANNIS MONACENSIS DUCIS FILII.

ERNESTUS.

ad Num. CCLV.

WILHELMUS.

ad Num. CCLV. pag. 468.

ERNESTI DUCIS BAVARIÆ FILIUS

ALBERTUS III. PROBUS.

ad Num. CCLVI. pag. 469.

ad Num. CCLVIII. pag. 471.

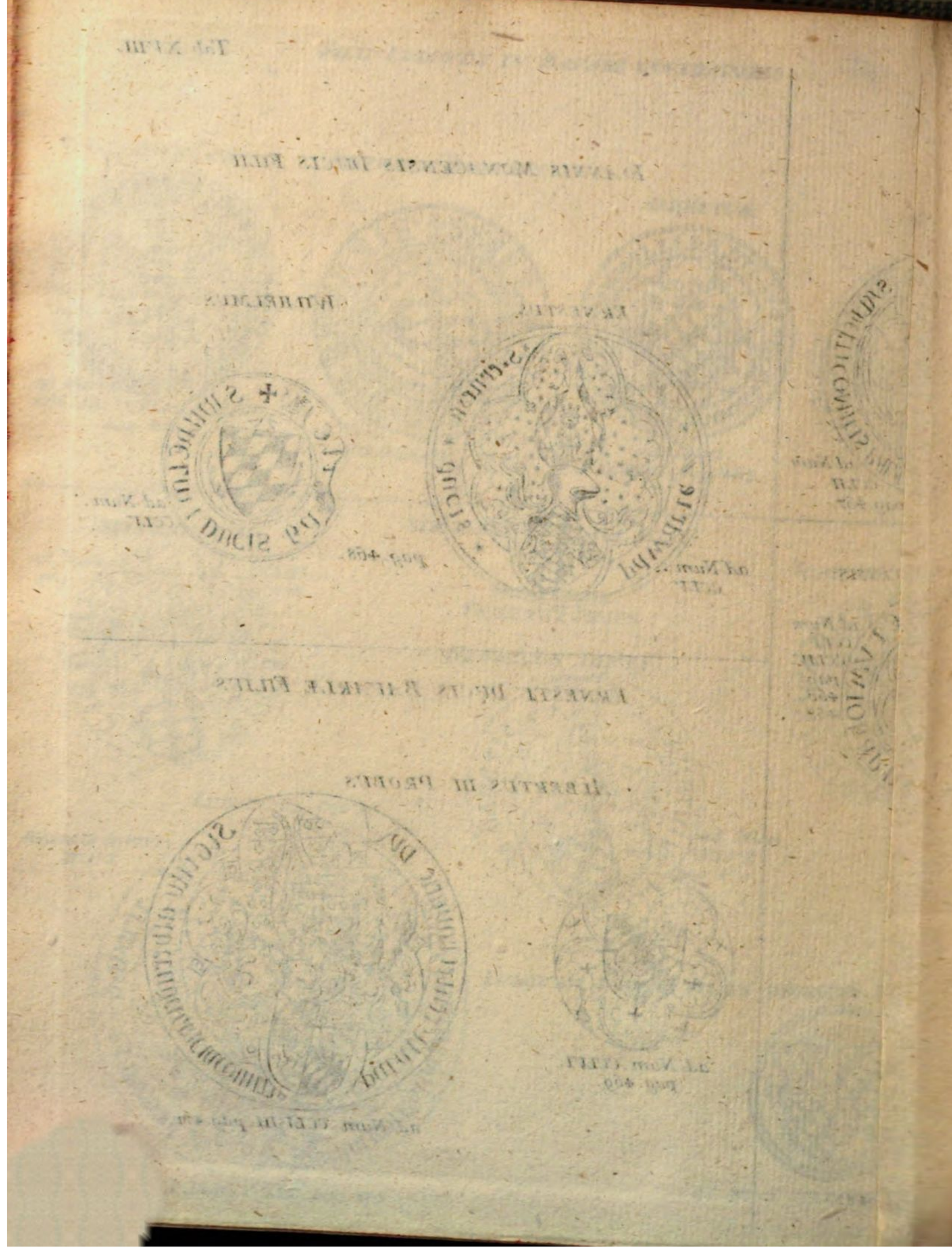

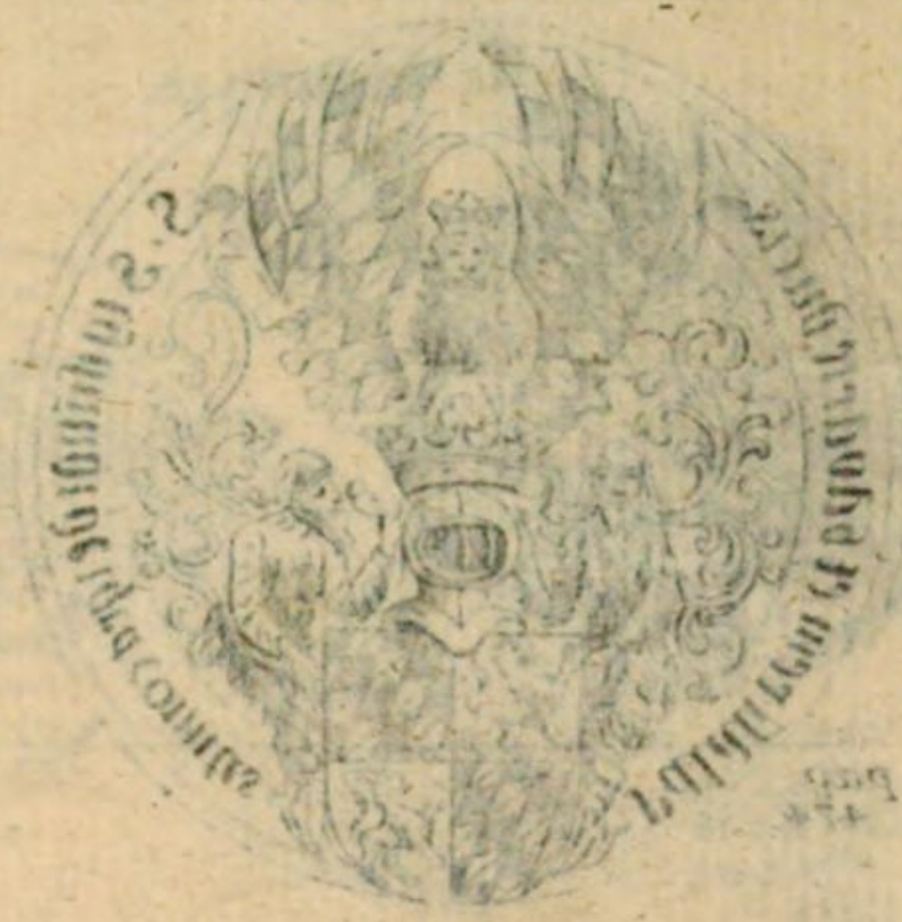

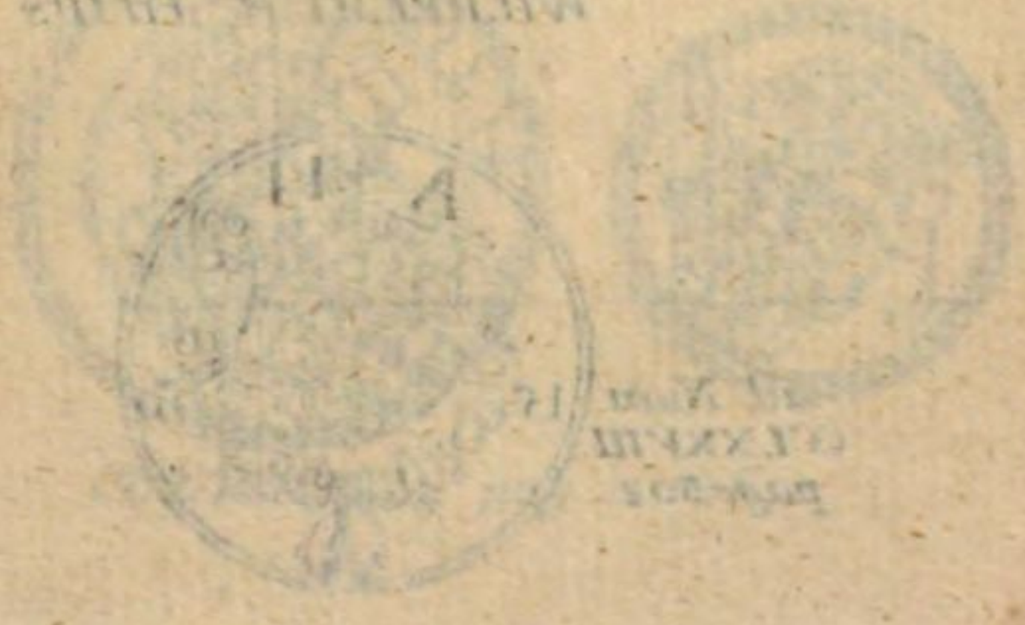

IOANNES.

ad Num.
CCLX.
CCLXI.
CCLXII.

pag. 474.

SIGISMUNDUS.

pag. 474.

ALBERTI IV. DUCIS FILII.

WILHELMUS IV.

ad Num. CCLXXII.

et

LUDOVICUS.

ad Num. CCLXXIII
CCLXXV.
pag. 491. 494.

ad Num. CCLXXIV.
pag. 493.

WILHELMI IV. FILIUS

ad Num.
CCLXXVIII.
pag. 502.

ALBERTUS V. MAGNANIMUS.

ad Num.
CCLXXIX.
pag. 503.

DUUS BAVARIÆ FILII.

ALBERTUS. IV.

ad Num. CCLXIII.
pag. 477.

ad Num. CCLXIV.
CCLXVI.
CCLXVII.
pag. 478
481. pp

WOLFGANGUS.

ad Num.
CCLXIX.
CCLXX.
CCLXXI.
pag. 483. pp

ad Num.
CCLXXVI.

ALBERTI V. FILII.

ERNESTUS.

WILHELMUS V.

FERDINANDUS.

ad Num. CCLXXX. pag. 506.

BIBLIOTECA CENTRALĂ UNIVERSITARĂ
„CAROL I”

ЛЕНИНГРАДСКАЯ ГОСУДАРСТВЕННАЯ ОРДЕНА ЛЕНИНА БИБЛИОТЕКА
им. М. Е. САЛТЫКОВА-ЩЕДРИНА

WILHELMUS V.

ad Num.
CCLXXXI.
pag. 507.

WILHELMI. V.
FILIVS MAXIMILIANI

ad Num.
CCLXXXII.
pag. 508.

SIGILLUM
HENRICI SENIORIS
Henrici, Fratris
Ludovici severi
ex
Stephano
Nepotis.

ad
Num.
CCXL.
CCXLI.
pag. 454.

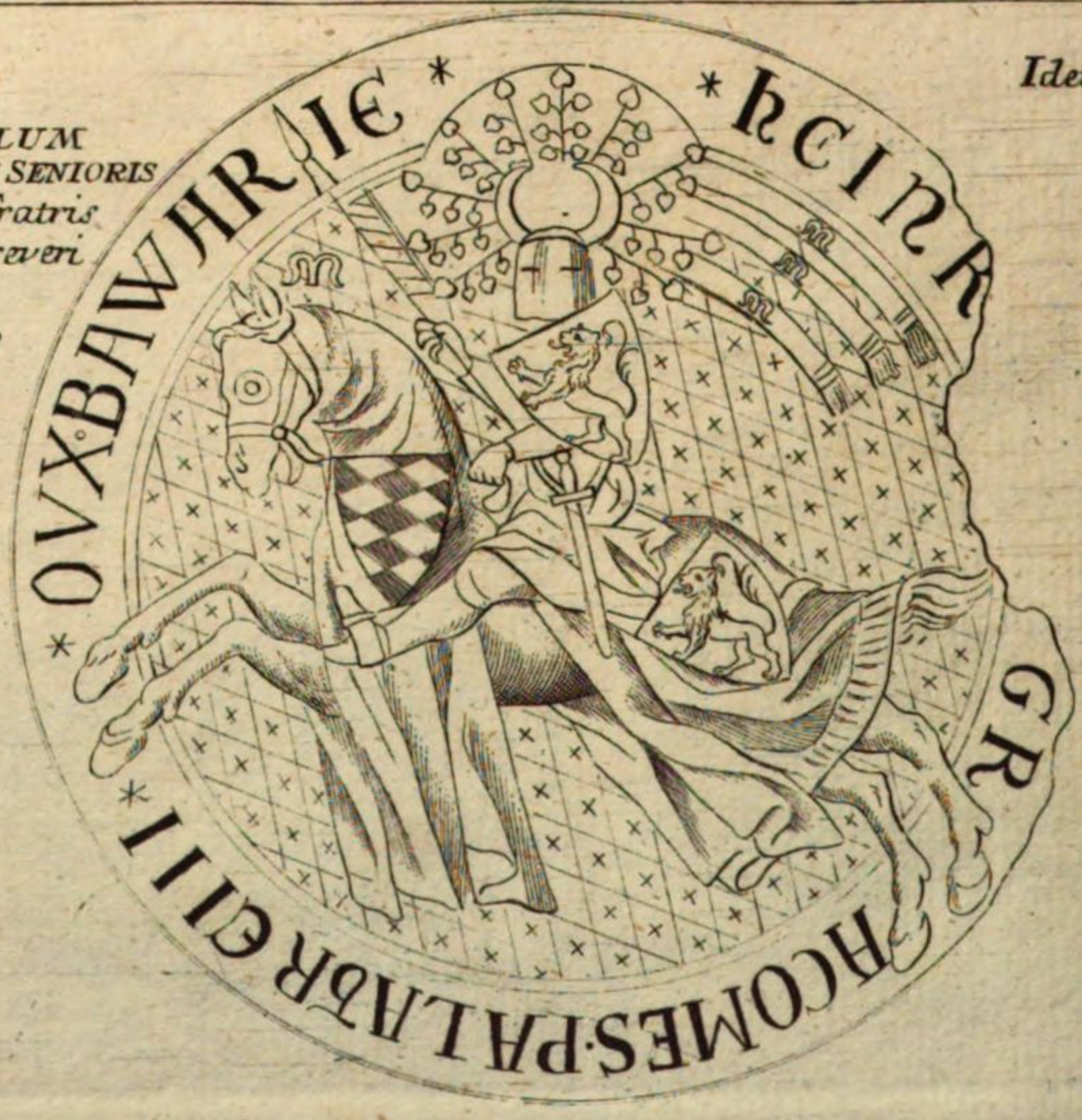

Idem HENRICUS.

T.
ATS.

MAXIMILIANI. I. FILIUS
FERDINANDUS MARIA

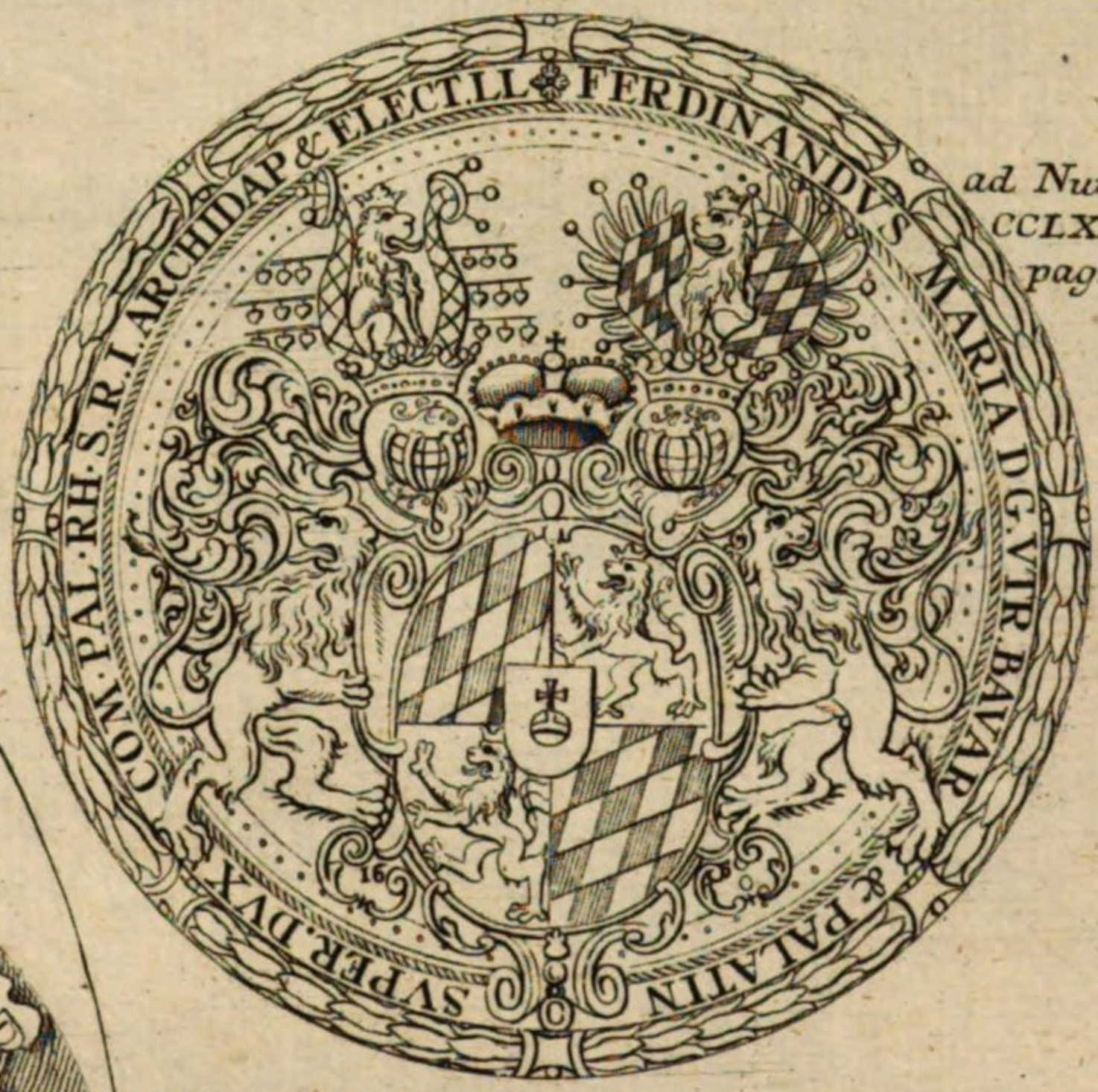

ad Num. CCLXXXIV. pag. 512.

SECRETUM CONSILII AULICI.

ad Num. CCLXXXIII. pag. 510.

FERDINANDI MARIA FILIUS
MAXIMILIANUS EMANUEL.

FRIDERICUS DUX
COMES PALATINUS.

ad Num. CCLXXVII. pag. 499.

ad Num. CCLXXXV. pag. 513.

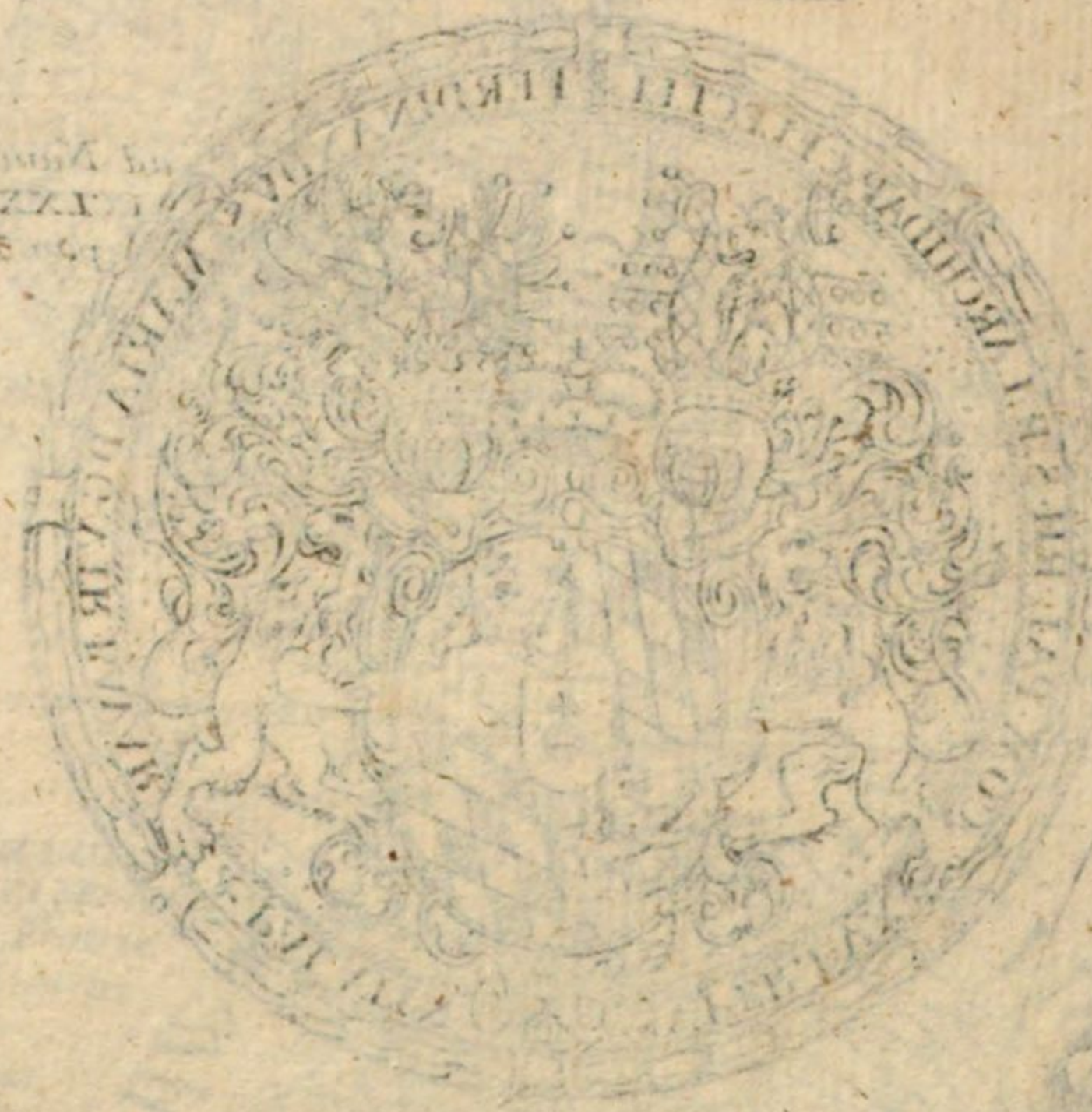

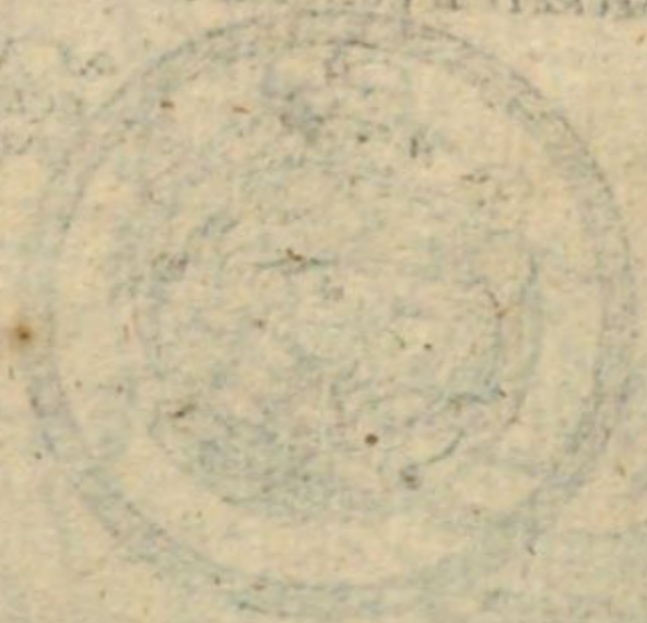

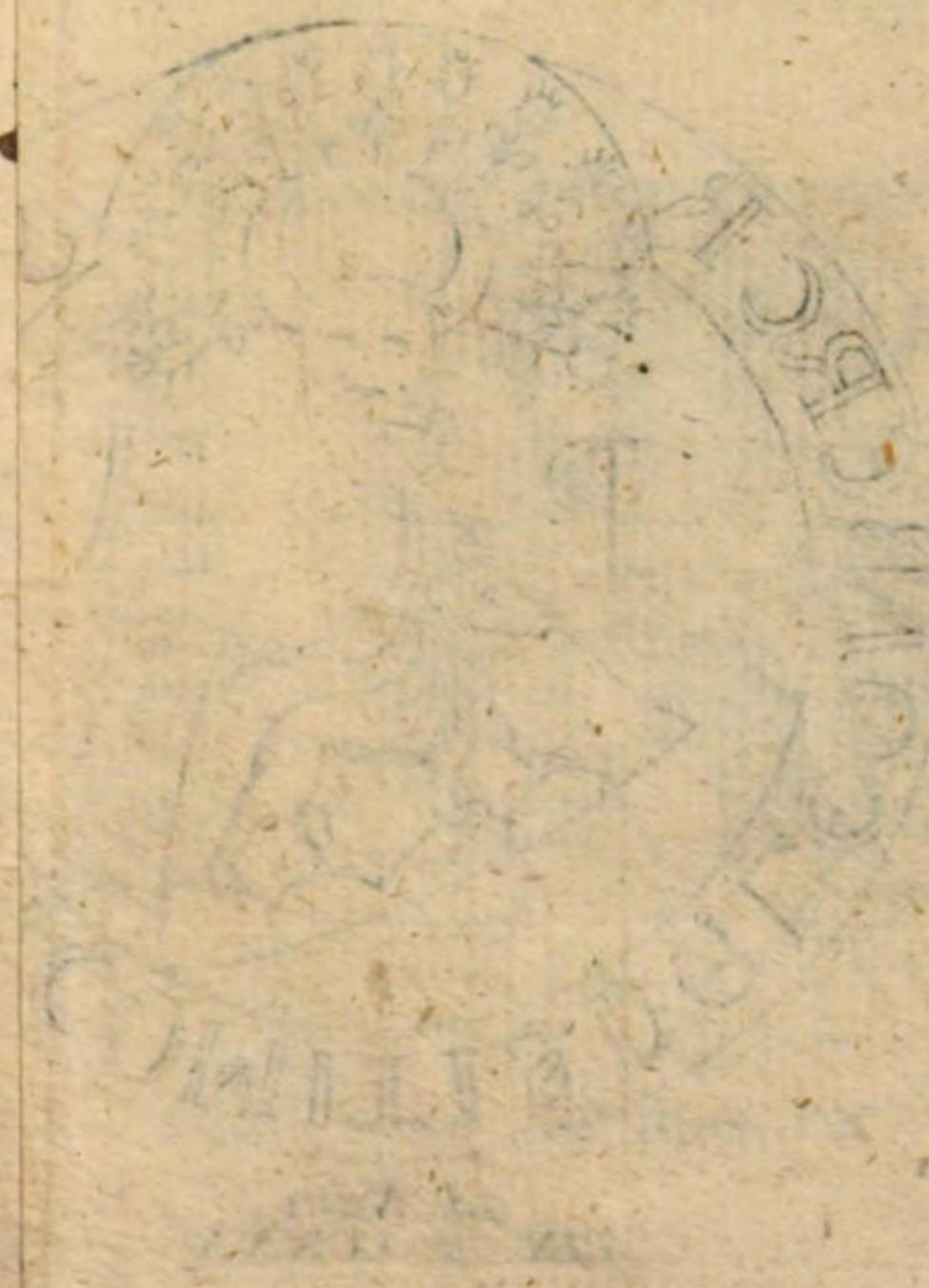

GEBEHARDUS COMES DE SULTZBACH.

ad Num. CCXXIV.

ULRICUS DE ABMSPERG

ad Num.

CIV. CX. CIX. CXIII.

WERNHARD COMES DE LEONBERCH.

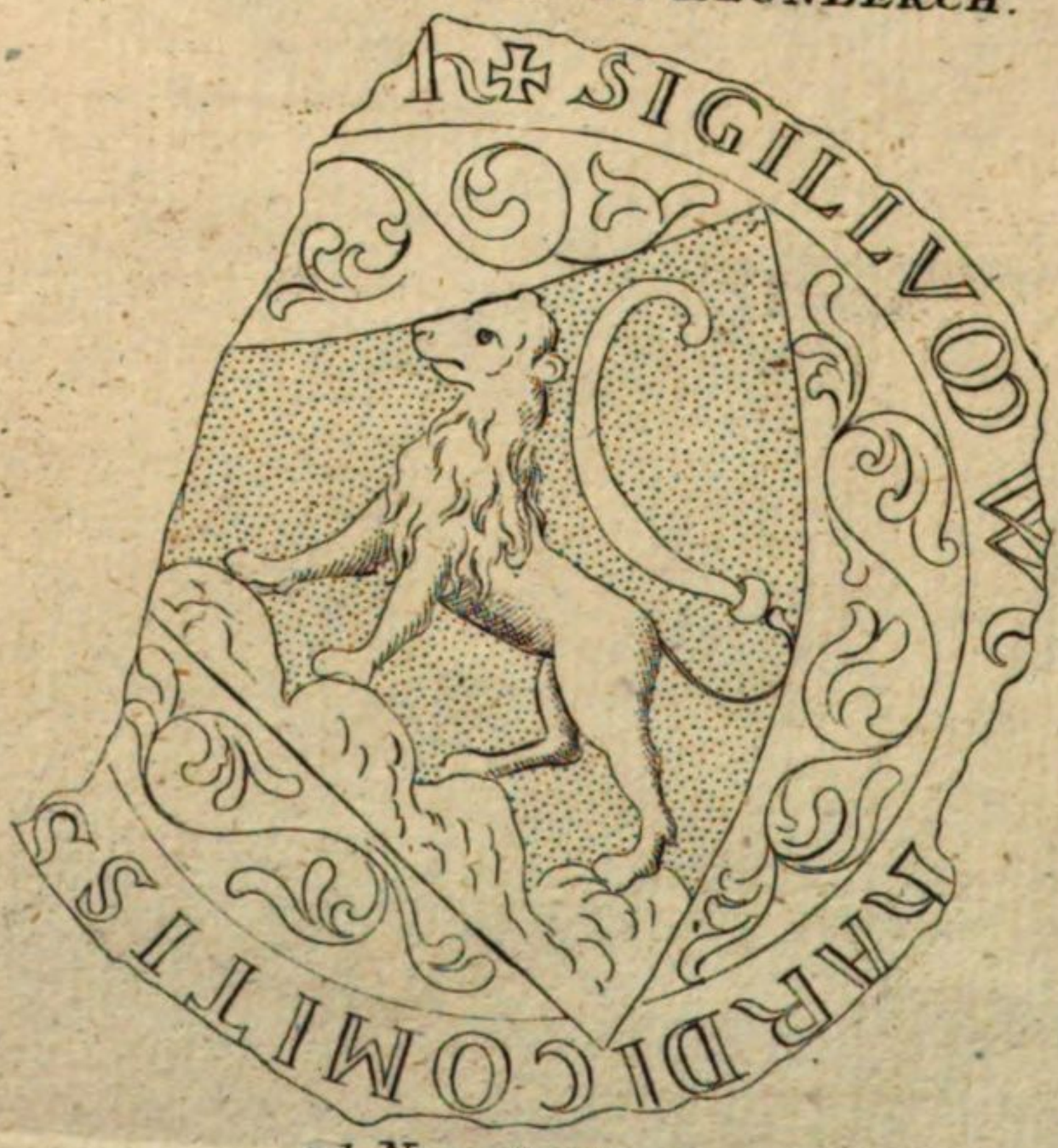

ad Num. CCXXVI.

PERNGERUS COMES DE LEONB

ad Num.
CIX. et CCXXX.

ABMSPERG.

Num. CIX. CXII. CXIV.

CCXXXVI.

GEBEHARDUS DE ROTENEK.
ad Num. CXI.

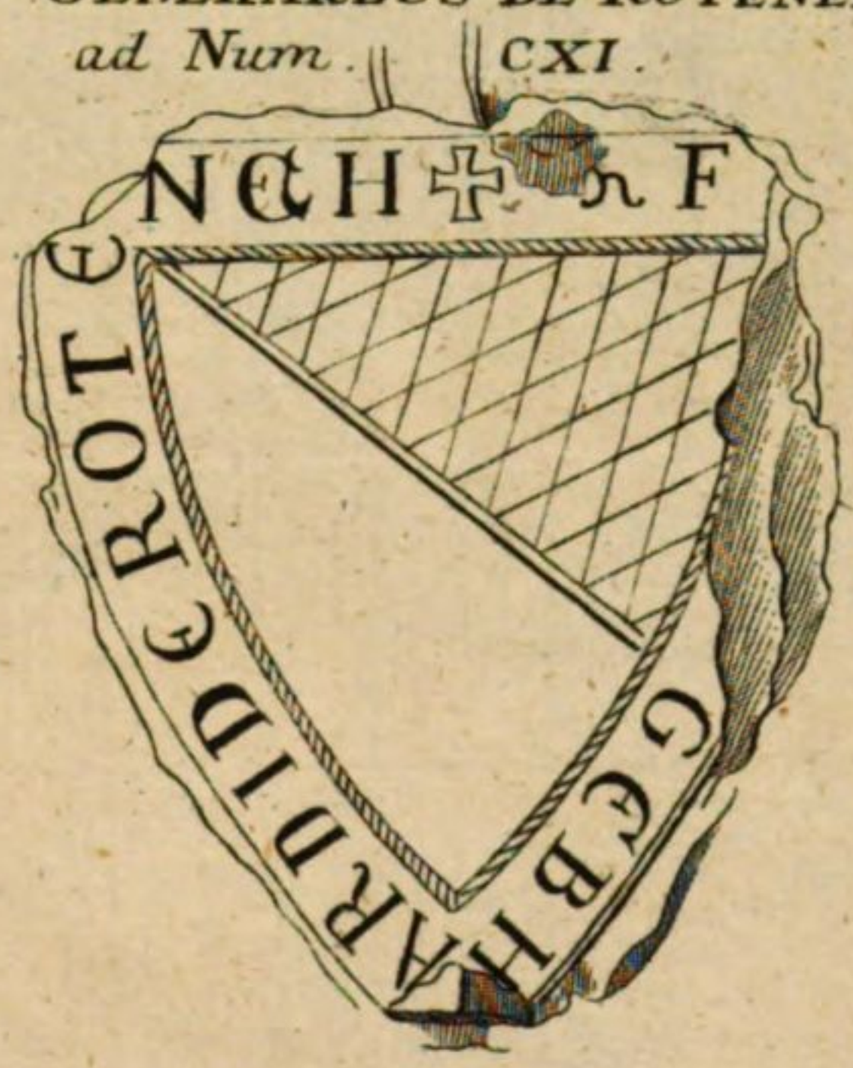

SIGILLUM IUDICII PROVINCIALIS. COMICIE IN HIRSPERCH
ad Num. CCLXV.

E LEONBERCH.

HAINRIC. DE LEONBERCH.

ad Num. CX.

WERNHARD COMES DE LEONBERCH.

ad Num. CX.

SIGILLUM VICE DOMINATUS. STRAUBINGÆ.

COMES DE HALS.
ad Num. CCL.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTECA CENTRALA
UNIVERSITATEA DE MEDICINA SI FARMACIE
CLUJ

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gen B

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vogl, Coelestin,

Ratisbona Monastica. Clösterliches Regenspurg ... Oder Mausoloeum, Herrliches Grab Des Bayrischen Apostels und Blut-Zeugens S. Emmerami Nebst der Histori von Ursprung [et]c. dises Closters und Fürstlichen Stiffts [et]c. mit verschidenen Begebenheiten, so sich biß 1650. dann in und um
Bd.: 1

Regenspurg 1752

Bibl.Mont. 3102-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11048420-5
VD18 80451403